



Digitized by the Internet Archive in 2011 with funding from University of Toronto





Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Zweiter Band. - Dritte Auflage.



HANDWÖRTERBUCH

DER

STAATSWISSENSCHAFTEN.

Herausgegeben

von

Dr. J. Conrad,

Prof. der Staatswissenschaften in Halle a. S., Geh. Reg.-Rat,

Dr. L. Elster,

Geh. Ober-Reg.-Rat u. vortrag. Rat in Berlin.

Dr. W. Lexis,

Prof. der Staatswissenschaften in Gottingen, Geh. Ober-Reg.-Rat.

Dr. Edg. Loening,

Prof. der Rechte in Halle a. S., Geh. Justizrat.

Dritte gänzlich umgearbeitete Auflage.

Zweiter Band.

Armenwesen — Bimetallismus.



102993

JENA, Verlag von Gustav Fischer. 1909. Alle Rechte vorbehalten.

•

•

36 7

Inhaltsverzeichnis

des 2. Bandes des Handwörterbuchs - Dritte Auflage.

A.

	Some
rmenwesen	1
I. Einleitung. Von Dr. Aschrott, Landgerichtsdirektor in Berlin	1
II. Geschichte der öffentlichen Armenpflege. Von weil. Ober-	0
konsistorialrat Dr. Uhlhorn und Dr. E. Münsterberg, Stadtrat in Berlin	6
III. Armengesetzgebung in den einzelnen Staaten	30
I. Armengesetzgebung in Deutschland. Von Dr. Krech, Geh.	30
RegRat u. Mitglied des Bundesamts für das Heimatswesen, Berlin Nachtrag dazu am Schluß des Bandes.	30
II. Armengesetzgebung in Oesterreich. Von Dr. Freiherr F. von	
Call, Oberlandesgerichtspräsident, Innsbruck	44
III. Armengesetzgebung in Ungarn. Von S. Gårdony, Sektionsrat,	
Budanest	59
Budapest	
Stadtrat in Berlin	61
V. Armengesetzgebung in Dänemark. Von Dr. William Scharling,	
Exc., Prof. an der Univ., Staatsminister a. D., Kopenhagen	66
VI. Armengesetzgebung in Frankreich. Von Dr. E. Münsterberg,	70
Stadtrat in Berlin	
VII. Armengesetzgebung in Grossbritannien. Von Dr. Aschrott,	93
Landgerichtsdirektor in Berlin	
rat in Berlin	
IX. Armengesetzgebung in den Niederlanden. Von Dr. Ph. Falken-	
burg, Direktor des städt. statist. Bureaus, Amsterdam	113
X. Armengesctzgebung in Schweden und Norwegen. Von Dr.	
Bredo Morgenstierne, Prof. an der Univ. Kristiania	-119
XI. Armengesetzgebung in der Schweiz. Von Dr. E. Münsterberg,	
Stadtrat in Berlin	124
XII. Armenpflege und Armengesetzgebung in den Vereinigten	132
Staaten von Amerika. Von J. R. Brackett, Ph. D., Boston	
IV. Armenpflege. Von Dr. E. Münsterberg, Stadtrat in Berlin	4
V. Armenpolizei	
mann in Dresden	
II. Armenpolizei in Oesterreich. Von Dr. Freiherr F. von Call,	
Ohonlandasgariahtensiisidant Innshmak	162

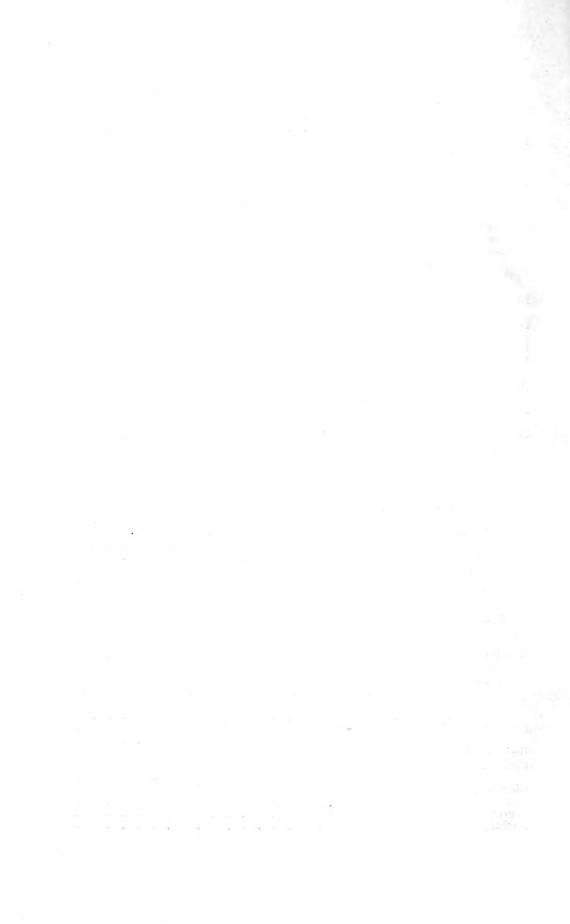
Vl Uebersieht

	Seite
III. Armenpolizei in anderen Staaten. Von Dr. Rumpelt, Kreishauptmann in Dresden	167
hauptmann in Dresden	169
VII. Armenstatistik. Von Dr. Paul Kollmann, Geh. RegRat u. Vor-	
stand des Großherzogl. Oldenb. statist. Bureaus a. D., Dresden	$\begin{array}{r} 173 \\ 196 \end{array}$
Artelle. Von Dr. Wilh. Stieda, Geh. Hofrat, Prof. an der Univ. Leipzig	196
Arzneiverkehr und Arzneitaxen. Von Dr. H. Boettger, Redakteur, Berlin. Arzt. Nach G. Meyer von Dr. Edgar Loening, Geh. Justizrat u. Prof. an der	201
Univ. Halle a. S	$\frac{205}{215}$
Assignaten Von Dr. Richard Ehrenberg, Prof. an der Univ. Rostock .	$\frac{216}{217}$
Aufbewahrung von Wertpapieren. (Das sog. Bankdepotgesetz.) Von Dr.	
Riesser, Geh. Justizrat u. Prof. an der Univ. Berlin	219
Aufgebot. Von Dr. Edgar Loeming, Geh. Justizrat u. Prof. an der Univ. Halle a. S.	224
Aufsichtsrat. Von Dr. Riesser, Geh. Justizrat n. Prof. an der Univ. Berlin	225
Auktion. Von Dr. Richard Ehrenberg, Prof. an der Univ. Rostock	230
Auktionatoren. Nach G. Meyer von Dr. Edgar Loening, Geh. Justizrat u. Prof.	232
an der Univ. Halle a. S	233
Ansfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen.) Von Dr. W. Lexis, Geli. Ober-Reg	$\frac{233}{234}$
Ausfnhrzölle und Ausfuhrverbote Rat u. Prof. an der Univ. Göttingen	239
Auskunftswesen, kaufmännisches. Von Dr. Richard Ehronberg, Prof. an der	-00
Univ. Rostoek	244
Aussperrungen. Von Dr. M. Biermer, Prof. an der Univ. Gießen	250
Ausverkäufe. Von Dr. Wilh. Stieda, Geh. Hofrat u. Prof. an der Univ. Leipzig	256
Auswanderung	259
I. Allgemeines	259
II. Auswanderung aus einzelnen euro- päischen Staaten Von Dr. E. Philippo- I. Auswanderung aus Deutschland vich v. Philippsberg,	000
paisonen Staaten Voll Dr. E. Philippo-	$\frac{280}{280}$
I. Auswanderung aus Deutschland (vien v. rhinppsberg,	$\frac{280}{287}$
II. Auswanderung aus Oesterreich-Ungarn. Ilofrat u. Prof. an der III. Auswanderung aus Grossbritannien. Univ. Wien	$\frac{200}{290}$
IV. Auswanderung aus Italien.	294
IV. Auswanderung aus Italien	298
VI. Auswanderung aus Belgien.	299
Auswanderungsgesetzgebung	303
I. Die Auswanderungsgesetzgebung in Deutschland. Von Dr. Edgar	
Loening, Geh. Justizrat u. Prof. an der Univ. Halle a. S	303
II. Auswanderungsgesetzgebung in Oesterreich. Von Dr. Freiherr von Call, Oberlandesgerichtspräsident Innsbruck	308
III. Auswanderungsgesetzgebung in anderen Staaten. Von Dr. Edgar	000
Loening, Geh. Justizrat u. Prof. an der Univ. Halle a. S	311
Ausweisung. Nach Kayser bearbeitet von Dr. Edgar Loening, Geh. Justizrat	21.4
u. Prof. an der Univ. Halle a. S	314
В.	
Babenf, François Noël. Von Dr. Georg Adler, weil. Prof. an der Univ. Kiel .	319
Bäckereigewerbe. Von Dr. Kurt von Rohrscheidt, RegRat in Merseburg .	320
Bacon, Francis, Baron von Vernlam, Viscount von St. Albans. Von Dr.	
Carl Meitzel, Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin	325
Bagehot, Walter. Von Dr. Carl Meitzel, Bibliothekar des Abgeordnetenhauses	326
Bakunin, Michael. Von Dr. Georg Adler, weil. Prof. an der Univ. Kiel	326
Bamberger, Ludwig \ Von Dr. Carl Meitzel, Bibliothekar des Abgeordneten-	327
Bandini, Salustio Antonio. hauses, Berlin :	328
I. Die Bankgeschäfte. Nach E. Nasse bearbeitet von Dr. W. Lexis,	328
Geh. Ober-RegRat u. Prof. an der Univ. Göttingen	3 28

	Seite
II. Allgemeine Bankpolitik. Nach E. Nasse von Dr. W. Lexis,	
Geh. Ober-RegRat u. Prof. an der Univ. Göttingen	342
III. Geschiehte und gegenwärtiger Stand des Bankwesens	353
I. Die Banken im Altertum. Von Dr. J. Merkel, Geh. Justizrat u.	252
Prof. an der Univ. Göttingen	353
Ehrenberg, Prof. an der Univ. Rostock	360
III. Die Banken in den kontinentalen Staaten im 18. Jahrhundert.	300
Nach E. Nasse von Dr. W. Lexis, Geh. Ober-RegRat u. Prof. an	
der Univ. Göttingen	366
IV. Die Banken in Grossbritannien und Irland. Nach E. Nasse	
von Dr. W. Lexis, Gelt, Oher-Reg -Rat u Prof, an der Univ Göttingen	368
V. Zur Statistik des englischen Bank- wesens. VI. Die Königliche Bank in Berlin (1765 bis 1846)	
wesens. Ober-Reg-Rat u Prof	377
VI. Die Königliche Bank in Berlin (1765) an der Univ. Göttingen	000
UII Die deutschen Benhen im 10. Tehnhandeut hie zur Gegenwert	380
VII. Die deutsehen Banken im 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Von Dr. Ströll, Direktor der bayer. Notenbank, Münehen	384
VIII. Statistik des deutschen Bankwesens seit 1847. Von Dr.	994
W. Lexis, Geh. Ober-RegRat u. Prof. an der Univ. Göttingen.	399
IX. Oesterreichisch-ungarische Bank. Von Dr. R. Zuckerkandl,	000
Prof. an der Univ. Prag	411
X. Die Banken in Belgien. Von Dr. E. Philippovich von Philipps-	
berg, Hofrat u. Prof. an der Univ. Wien	453
XI. Banken in Frankreich. Von Dr. E. Philippovich von Philipps-	4~-
berg, Hofrat u. Prof. an der Univ. Wien	455
Ferraris, Prof. au der Univ. Padua	463
Nachtrag dazu am Schluß des Bandes.	100
XIII. Niederländische Bank. Von Dr. R. van der Borght, Präsident	
des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Berlin	480
XIV. Die Banken in Russland. Von Dr. Wl. Idelson, St. Petersburg	
und Dr. W. Lexis, Gch. Ober-RegRat u. Prof. an der Univ.	
Göttingen	486
des statist. Amtes in Bern	500
XVI. Die Banken in den skandinavischen Staaten. Von Dr. W.	300
Seharling, Exc., Prof. an der Univ., Staatsminister a. D., Kopenhagen	509
Nachtrag dazu am Schluß des Bandes.	00
XVII. Die Banken in den Vereinigten Staaten von Amerika. Von Dr.	
E. Philippovieh von Philippsberg, Hofrat u. Prof. an der Univ. Wien	518
Barbon, Nicholas. Von Dr. S. P. Altmann, Dozent an der Handelshochschule zu	
Mannheim, Frankfurt a. M.	533
Bastiat, Frédéric. Von Dr. Vietor Mataja, Sektionschef im Handelsministerium, Präsident des Arbeitsstatistischen Amtes, Wien	534
Bandrillart, Henri Joseph Léon. Von Dr. C. Meitzel, Bibliothekar des Abge-	994
orduetenhauses. Berlin	535
ordnetenhauses, Berlin	000
u. Prof. an der Univ. Leipzig	536
Bauernbefreiung	541
I. Die Bauernbefreiung in den östlichen Provinzen des preussischen	
Staates. Von Dr. G. F. Knapp, Prof. an der Univ. Straßburg	541
 II. Die Bauernbefreiung in den süddeutsehen Staaten. A. Allgemeines. Von Dr. C. J. Fuehs, Prof. an der Univ. Tübingen. 	-550 -550
B. Die Rauernbefreiung in Raden	551
B. Die Bauernbefreiung in Baden Nach Buehenberger von C. Die Bauernbefreiung in Hessen.	553
D. Die Rauernhefreiung in Württemberg Dr. C. J. Fuehs, Prof. an	554
E. Die Bauernbefreiung in Bayern	558
III. Die Bauernbefreiung in Oesterreich-Ungarn. Von Dr. Carl Grün-	
berg, Prof. an der Univ. Wien	562
IV. Die Bauernbefreiung in Belgien und den Niederlanden. Von Dr.	574
COLE VALUE OF CHINGEN, PAC., OCCUSIONISIEC, TEAC	11/4

	Seite
V. Die Bauernbefreiung in Dänemark. Von Dr. W. Scharling, Exc.,	500
Prof. an der Univ., Staatsminister a. D., Kopenhagen	577
Dr. Charles Gide, Professoren an der Univ. Paris	582
VII. Die Bauernbefreiung in Grossbritannien. Von E. C. Gonner, Prof. am University College, Liverpool	590
VIII. Die Bauernbefreiung in Norwegen. Von Dr. Bredo Morgenstierne,	594
Prof. an der Univ. Kristiania	
Walachei). Von Dr. Carl Grünberg, Prof. an der Univ. Wien X. Die Bauernbefreiung in Russland. Von Dr. Wl. G. Simkhowitsch,	595
Prof. an der Columbia-Univ. New York	602
Prof. an der Univ. Lund	619
XII. Die Bauernbefreiung in Japan. Von Dr. Inazo Nitobe, Prof. am First	621
National College in Tokio	628
I. Historisch-rechtlich. Von Dr. K. Lamprecht, Geh. Hofrat u. Prof. an	
der Univ. Leipzig	628
der Univ. Leipzig	
Halle a. S	634
Bauernkrieg. Von Dr. Theo Sommerlad, Prof. an der Univ. Halle a. S	653
Baugenossenschaften. Von Dr. Hans Crüger, Justizrat, Anwalt des allgemeinen	662
Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Berlin . Baugewerbe. Von Dr. C. Neuburg, Prof. an der Univ. Erlangen	675
Baumstark, Eduard. Von Dr. C. Meitzel, Bibliothekar des Abgeordnetenhauses,	013
Berlin	680
Baumwollindustrie	681
I. Geschichte und Statistik der Baumwollindustrie. Von Dr. F. von	
Jurascheck, Sektionschef u. Prof. an der Univ., Präsid. d. k. k. statisti-	
schen Zentralkommission, Wien	681
II. Uebersicht der Zollgeschichte der Baumwollindustrie. Von Dr.	207
W. Lexis, Geh. Ober-RegRat u. Prof. an der Univ. Göttingen	$707 \\ 712$
Baupolizei. Von Dr. Edgar Loening, Geh. Justizrat u. Prof. an der Univ. Halle a. S. Baxter, Robert Dudley. Nach P. Lippert von Dr. Carl Meitzel, Bibliothekar	115
des Abgeordnetenhauses, Berlin	732
Porrord Spint Amand	732
Beaujou, Antoine	-732
Beccaria, Marchese Cesare Bonesana de Von Dr. Carl Mettzel, 19101.	733
	733
Becher, Siegfried Berlin	734
Becker, Karl	734
Beckmann, Johann. Nach P. Lippert von Dr. Carl Meitzel, Bibliothekar des	734
Abgeordnetenhauses, Berlin	194
Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin	735
Bede. Von Dr. G. von Below, Gel. Hofrat u. Prof. an der Univ. Freiburg i. Br.	735
Redürfnis. Von Dr. W. Lexis, Geb. Ober-RegRat u. Prof. an der Univ. Göttingen	738
Behr, Wilhelm Joseph. Nach P. Lippert von Dr. Carl Meitzel, Bibliothekar	
des Abgeordnetenhauses, Berlin	739
Belloni, Girolamo. Nach P. Lippert von Dr. Carl Meitzel, Bibliothekar des	
Abgeordnetenhauses, Berlin	740
Bensen, Karl Daniel Heinrich	$\frac{740}{740}$
Bensen, Karl Daniel Heinrich	741
Berch, Anders. Nach P. Lippert von Dr. Carl Meitzel, Bibliothekar des	, 41
Abgeordnetenhauses, Berlin	741
Abgeordnetenhauses. Berlin	
Bibliothekar des Abgeordnetenhauauses, Berlin	741
Bergbau	742
I. Die allgemeinen rechtlichen und polizeilichen Verhältnisse des	742
Berghanes Von Dr. Arndt. Geb. Bergrat v. Prof. av der Univ. Königsberg	(42

	Seite
H. Die Bergarbeiter. Von Dr. Arndt, Geh. Bergrat u. Prof. an der Univ.	754
Königsberg	
an der Univ. Göttingen	760
Meitzel, Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin	784
hauses, Berlin	-784
Bergwerksabgaben. Von Dr. Arndt, Geh. Bergrat u. Prof. an der Univ. Königsberg	784
Berkeley, George	789
Berkeley, George. Bernhard, Ludwig	789
Bernhardi, Theodor von. hauses	789
Bernouilli, Jakob	790
Bernstein. Von Dr. Richard Klebs, Prof., Kgl. Landesgeologe a. D., wiss. Beirat	
b. d. Kgl. Bernsteinwerken, Königsberg i. Pr	790
Bertillon, Jacques. Von Dr. Carl Meitzel, Bibliothekar des Abgeordnetenhauses,	
Berlin	793
Bertillon, Louis Adolphe. Nach weil. Dr. Lippert von Dr. Carl Meitzel, Biblio-	
thekar des Abgeordnetenhauses, Berlin	793
Beruf und Berufsstatistik. Von Dr. Friedrich Zahn, Professor, kgl. bayr.	
Ober-RegRat, Vorstand des kgl. bayr. Statist. Bureaus, München	793
Bernfsvereine. Von Dr. W. Kulemann, Landgerichtsrat a. D., Bremen	835
Besold, Christoph. Von Dr. Carl Meitzel, Bibliothekar des Abgeordnetenhauses,	
Berlin . Besoldung und Besoldungspolitik. Von Dr. Max von Heckel, Prof. an der	848
Besoldung und Besoldungspolitik. Von Dr. Max von Heckel, Prof. an der	
Univ. Munster 1. W	848
Bestattungswesen. Von Dr. C. Rahts, Geh. RegRat u. Mitglied des Reichs-	
gesundheitsamtes, Berlin	866
Bevölkerungswesen	876
I. Bevölkerungsstatistik und Geschichte der Bevölke-	
rung Europas	876
I. Bevölkerungsstatistik der neuesten Zeit. Von Dr. Heinrich Rauch-	
berg, Prof. an der Univ. Prag	876
II. Bevölkerung des Mittelalters und der neueren Zeit bis Ende des	
18. Jahrhunderts in Europa. Von Dr. von Inama-Sternegg, weil.	
Exc., Professor und Wirkl. GehRat, Präsident a. D. Innsbruck III. Die Bevölkerung des Altertums. Von Dr. Eduard Meyer, Prof.	882
III. Die Bevölkerung des Altertums. Von Dr. Eduard Meyer, Prof.	000
an der Univ. Berlin	898
II. Bevölkerungswechsel	913
I. Allgemeine Theorie des Bevölkerungswechsels. Von Dr. W.	010
Lexis, Geh. Ober-RegRat und Prof. an der Universität Göttingen.	913
II. Organisation und Technik der Statistik der Bevölkerungsbe-	010
wegung. Von Dr. Heinrich Rauchberg, Prof. an der Univ. Prag.	919
III. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Von Dr.	
Ludwig Elster, Geh. Ober-RegRat u. vortragender Rat im Ministerium	926
d. geistlichen, Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten, Berlin	1009
Bewässerung	1005
II. Bewässerung und Bewässerungsrecht. Von Dr. G. Anschütz, Prof.	1005
newasserung und newasserungsrecht. Von Dr. G. Anschutz, 1701.	1000
an der Univ. Berlin	1000
buses Region by the Dr. Carl Mentzel, Dionothekai des Augeordieten-	1028
hauses, Berlin	1020
Reg Rat Prof Direktor d Univ Pill Cattinger	1090
RegRat, Prof., Direktor d. UnivBibl., Göttingen	1028
Bielfeld, Jakob Friedrich, Freiherr von. Nach Dr. P. Lippert von Dr. Carl	1000
Meitzel, Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin	1038
Bier, Bierbrauerei und Bierbestenerung. Von Dr. Emil Struve, Prof. an d.	1000
Institut f. Gärungsgewerbe der Königl. landw. Hochschule, Berlin	1038
Biermer, Magnus. Von der Redaktion	1083
Biermer, Magnus. Von der Redaktion	1083



Armenwesen.

I. Einleitung. II. Geschichte der öffentlichen Armenpflege. III. Armengesetzgebung in den einzelnen Staaten. IV. Armenpflege. V. Armenpolizei. VI. Armenlast und Armensteuern. VII. Armenstatistik.

I.

Einleitung.

Unter Armut versteht man technisch den Zustand, in dem sich eine Person dann befindet, wenn sie die zum notwendigsten Lebensunterhalte erforderlichen Mittel nicht besitzt und nicht erwerben kann und ohne die Hilfe anderer zugrunde gehen müßte. Bei allen Völkern und zu allen Zeiten hat man die allgemein-menschliche Pflicht anerkannt, diese notwendige Hilfe zu leisten und niemanden aus Mangel an Existenzmitteln umkommen zu lassen.

Diese, zunächst von der Religion und der Moral diktierte Pflicht hat sich aber erst allmählich zu einer öffentlichen Pflicht, zu einem Gegenstande der Staatstätigkeit

herausgebildet.

Wenn es auf niederer Kulturstufe dem Einzelnen überlassen bleiben konnte, seinem Nächsten zu helfen, so hat es sich überall bei Ausbreitung der Bildung und bei Kräftigung der staatlichen Ordnung als notwendig erwiesen, neben den vereinzelten und vielfach von Zufälligkeiten abhängigen privaten Hilfeleistungen eine ständige feste Organisation zu setzen, welche einerseits die Sammlung mildtätiger Gaben, andererseits die Verteilung an die Hilfsbedürftigen über-

Tätigkeit vermissen: es unterblieben alle Maßregeln, um Personen, die imstande waren, sich selbst ihren Lebensunterhalt zu verschaffen, von der Inanspruchnahme fremder Hilfe abzuhalten. Die Zahl der Hilfesuchenden wuchs dadurch immer mehr an, bis selbst die Kirche mit ihren reichen Mitteln unfähig war, alle zu befriedigen: aus dem Bettler, der in seiner eigenen Heimat nicht ausreichende Unterstützung wurde dann der Landstreicher und Vagabund, der im ganzen Lande bettelnd umherzog, die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit, das Eigentum und das Leben der Bürger gefährdete.

Der Staat wurde dadurch in die Notwendigkeit versetzt, gegen diese der Allgemeinheit drohenden Gefahren im öffentlichen Interesse einzuschreiten und das Gemeinwesen vor den Bettlerscharen zu schützen. Es ergingen zahlreiche Bettlerordnungen: ebenso einseitig, wie bisher die kirchlichen Organe lediglich die positive Seite des Armenwesens, die Armenunterstützung, ausgeübt hatten, vertrat der Staat nun die negative Seite, die Armenpolizei. Ein derartiges Nebeneinandergehen zweier innerlich zusammengehörender Faktoren konnte auf die Dauer nicht bestehen bleiben. Mehr und mehr sah sieh der Staat zu dem Eingeständnisse genötigt, daß es seine Pflicht sei, nicht nur das Gemeinwesen vor den unwürdigen Armen, vor den Bettlerscharen zu schützen, sondern auch dafür zu sorgen, daß die wirklich Hilfsbedürftigen, die würdigen Armen, die erforderliche Hilfe überall im Lande fänden.

Mehr und mehr übernahm damit der Es sind regelmäßig kirchliche Organe Staat auch die positive Seite des Armengewesen, welche zunächst diese Aufgabe zu erfüllen suchten. Allein, diese kirchlichen Organe ließen die zu wirksamem Kampfe gegen die Armut unentbehrliche repressive Charakteristisch ist eben nur die Tatsache, daß sich in keinem Lande der Staat auf bekümmerte, ähnliche Mängel hervorgetreten die Dauer der Notwendigkeit hat entziehen können, selbst in das Armenwesen einzugreifen und, abgesehen von der Armenpolizei, auch auf dem Gebiete der eigentlichen Armenpflege eine mehr oder weniger umfassende Tätigkeit neben der Kirche und neben der Privatwohltätigkeit zu entfalten.

Diese Tatsache ist denn auch der beste Rechtfertigungsgrund für die besonders in früherer Zeit vielfach bestrittene Berechtigung der staatlich geordneten oder, kürzer ausgedrückt, der staatlichen Armenpflege.

Die übrigens heutigentags entschieden in der Abnahme befindlichen Gegner einer staatlichen Armenpflege machen besonders folgende Einwendungen geltend. Die staatliche Armenpflege führe eine Vermehrung der Armut herbei. Die durch den gesetzlich ausgesprochenen Zwang zur Unterstützung vor Augen gehaltene Aussicht auf Unterstützung sei geeignet, die Bevölkerung davon Abstand nehmen zu lassen, ihre Kräfte zur Verhütung der Verarmung energisch anzuspannen und in guten Zeiten selbst Vorsorge für die Tage eintretender Bedürftigkeit infolge von Alter, Krankheit etc. zu treffen. Trägheit und Verschwendung würden so begünstigt. Die staatliche Armenpflege selbst aber führe in ihrer Ausführung vielfach Härte und Grausamkeit für die Armen mit sich: an die Stelle eines von Menschenliebe hilfsbereiter Personen diktierten Eingehens auf die Individualität des einzelnen Bedürftigen trete eine bureaukratische Verwaltung, die sich möglichst billig der ihr zwangsweise auferlegten Lasten zu entledigen suche.

Diese Einwände bezeichnen ganz richtig gewisse Gefahren, denen eine staatliche Armenpflege leicht ausgesetzt ist. Aber es sind eben nur Gefahren, welche zu vermeiden die Aufgabe einer rationellen Armenpflege sein muß, es sind nicht Mängel, welche mit dem Prinzipe der staatlichen Armen-pflege untrennbar verbunden sind. Soweit diese Gefahren hier und da Wirklichkeit gewonnen haben, liegen Mängel in der Ausführung der Armenverwaltung vor. Das beste Beispiel dafür, daß derartige Mängel beseitigt werden können, bietet das mit Recht als Musterland der staatlichen Armenpflege bezeichnete England, wo in der Tat die von den Gegnern der staatlichen Armenpflege angeführten Momente zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts sich in der bösesten Form gezeigt hatten, wo aber diesen Mängeln durch die seit 1834 vorgenommenen Verbesserungen in der Armenverwaltung in wirksamster Weise entgegengearbeitet ist. Auch mag man nicht vergessen, daß bei der rein kirchlichen Armenpflege zu der Zeit, als der Staat sich

sind.

In gewisser Beziehung erkennen übrigens auch die Gegner der staatlichen Armenpflege die Berechtigung des staatlichen Eingreifens in das Armenwesen an. Es wird auch von ihnen nicht verkannt, daß der Staat seine Aufgabe als Rechtsstaat nicht erfüllen, den notwendigen Schutz des Eigentums nicht durchführen kann, falls er nicht ausreichende Vorkehrungen trifft, daß jeder seiner Angehörigen vor dem Untergange aus Mangel an Existenzmitteln geschützt ist. wenn für die äußerste Not eine Zusicherung öffentlicher Hilfe gegeben ist, kann der Staat unbedingt Eigentumsverletzungen verbieten und bestrafen." Die Wirksamkeit der Strafgesetze müsse aufhören, wenn ein Armer, weil er die zum Lebensunterhalte erforderlichen Mittel nicht erhalte, im Notstande vermöge des Selbsterhaltungstriebes sich an fremdem Eigentum vergreife; die staatliche Fürsorge dafür, daß der Hilfsbedürftige vor der äußersten Not, vor dem Hungertode geschützt werde, sei notwendig, damit derselbe nicht außerhatb der Rechtsordnung stehe. Von diesem rechtspolitischen Gesichtspunkte aus sei ein Eingreifen des Staates gegenüber denjenigen Armen gerechtfertigt, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und des Eigentums anderer zu befürchten stehe. Darüber hinaus aber dürfe sich das staatliche Eingreifen nicht erstrecken; die Fürsorge für Kinder, Greise, Kranke und andere Hilfsbedürftige, von denen eine Verletzung der Strafgesetze nicht zu befürchten sei, liege außerhalb des berechtigten Gebietes staatlicher Tätigkeit.

Wie wenig diese letztere Argumentation stichhaltig ist, ergibt sich schon daraus, daß wie jedem mit der praktischen Armenpflege Vertrauten bekannt sein muß, eine scharfe Abgrenzung der verschiedenen Klassen der Hilfsbedürftigen gar nicht durchführbar ist, daß uns vielmehr in der praktischen Armenpflege täglich Fälle entgegentreten, in denen es sich um feine, häufig fast verschwindende Uebergänge von unverschuldeter Arbeitslosigkeit zu Arbeitsscheu, von Arbeitsunfähigkeit zu verminderter Arbeitsfähigkeit usw. Sodann aber hat der zivilisierte handelt. Staat denn doch noch andere Aufgaben als die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung. Er soll Kulturstaat im weitesten Sinne des Wortes sein und kann als solcher nicht darüber hinwegsehen, ob hilfsbedürftige Kinder zu selbständigen nützlichen Gliedern des Gemeinwesens erzogen werden oder ob hilfsbedürftige Kranke diejenige Pflege finden, welche schon aus Rücksicht auf das öffentliche Gesundheitswesen geboten ist. Soweit die nach allen diesen Richtungen hin im überhaupt noch nicht um das Armenwesen Interesse der Allgemeinheit zu stellenden

sierte Wohltätigkeit eine genügende Befriedigung uicht finden, ist es die Pflicht des Staates, einzugreifen und selbst die erforderliche Tätigkeit zu übernehmen.

Wieweit hiernach die staatliche Armenpflege zu gehen hat, das hängt in jedem einzelnen Lande einerseits davon ab, in welchem Umfange jeweilig ein Bedürfnis nach fremder Hilfe auftritt, und andererseits davon, wieweit zur Befriedigung dieses Bedürfuisses die private oder organisierte Wohltätigkeit einzutreten in der Lage ist.

Die hergebrachte Unterscheidung zwischen Ländern mit obligatorischer, d. h. staatlich geordneter Armenpflege und Ländern mit fakultativer Armenpflege widerspricht vollständig den tatsächlichen Verhältnissen. Auch in dem sog. klassischen Lande der fakultativen Armenpflege, in Frankreich, sind von jeher einzelne Gebiete des Armenwesens, die Fürsorge für die Waisenkinder und für die Irren, durch staatliche Zwangsvorschriften geregelt gewesen, und es ist diese Regelung neuerdings durch das Gesetz von 1893 auf alle hilfsbedürftigen Kranken ausgedehnt Eine ähnliche Ausdehnung des staatlichen Eingreifens ist in Italien besonders seit dem Gesetze von 1890 zu beobachten, und noch mehr ist dies in Belgien der Fall, wo durch das Gesetz von 1891 eine sehr weitgehende obligatorische Armenpflege eingeführt worden ist.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Tendenz der neueren Zeit im allgemeinen dahin geht, die staatlich geordnete Armenpflege immer weiter auszudehnen. großen Teile ist dies darauf zurückzuführen, daß sich die Staaten immer mehr bewußt werden, daß durch die Entwickelung der modernen Industrie, durch Groß- und Fabrikbetrieb, die Gefahr der Verarmung bei der immer größer werdenden Zahl der sog. arbeitenden Klassen erheblich gewachsen ist. Wo die Arbeitskraft die einzige Quelle des Einkommens ist, bedroht jede Störung, welche den Arbeiter an der Ausnutzung seiner Arbeitskraft hindert, seine wirtschaftliche Existenz und führt somit leicht zur Verarmung. Um dieser Gefahr der Verarmung vorzubeugen, hat das Deutsche Reich eine umfassende Organisation des Arbeiterversicherungswesens eingeführt. ist unzweifelhaft eine erhebliche Entlastung der öffentlichen Armenpflege herbeigeführt worden, und Deutschland hat damit einen neuen Weg im Kampfe gegen die Verarmung gewiesen, auf dem ihm andere Staaten bereits gefolgt sind und wohl noch weiter folgen werden.

Die heute noch bezüglich des Umfangs der staatlich geordneten Armenpflege unter den einzelnen Ländern vorhandenen Ver-

Anforderungen durch die private oder organi-|schiedenheiten finden jedenfalls teilweise in der geschichtlichen Entwickelung und in der Verschiedenheit der tatsächlichen Verhältnisse ihre Erklärung. Wo reiche Erträge stiftungsmäßigen Vermögens für Armenzwecke vorhanden sind, wo die Privatwohltätigkeit reich entwickelt und gut organisiert ist, wo die niederen Volksklassen selbst sei es freiwillig sei es durch staatliche Zwangsversicherung genötigt -- in umfassendem Maße Fürsorge für die Tage der Hilfsbedürftigkeit treffen, kann die staatliche Tätigkeit sich auf einen kleineren Kreis von Hilfsbedürftigen beschränken.

Nicht ob eine obligatorische Armenpflege besteht oder nicht, bildet den Unterschied zwischen dem Armenwesen der verschiedenen Länder, sondern wieweit die Armenpflege durch staatliche Zwangsvorschriften

geregelt ist.

Und ebenso charakteristisch für das Armenwesen eines Landes wie der Umfang, in welchem die staatliche Armenpflege angeordnet ist, ist die Art und Weise, in welcher die Erfüllung der Unterstützungspflicht sichergestellt ist. Diese Sicherstellung umfaßt besonders zwei Punkte: einmal die Organisation des Armenwesens, andererseits die Beschaffung der Mittel zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege.

Was die Organisation des Armenwesens betrifft, so sprechen sehr gewichtige Gründe dagegen, daß der Staat die Armenverwaltung selbst in seine Hand nimmt. Eine gedeihliche Wirksamkeit der Armenpflege verlangt eine genaue Kenntnis der örtlichen Zustände und der individuellen Verhältnisse. Diese Kenntnis kann nur innerhalb kleinerer Bezirke erworben werden und nur von Personen, die seit längerer Zeit in denselben angesessen und in der Lage sind, sich über die privaten Verhältnisse jedes Einzelnen, der die öffentliche Unterstützung in Anspruch nimmt, zu unterrichten. Dazu kommt, daß ein strenges Haushalten, eine sparsame Verwaltung, am ehesten da zu erwarten ist, wo die Organe der Verwaltung ein möglichst direktes finanzielles Interesse an dem Umfange der Armenausgaben haben. Das Prinzip der Dezentralisation ist deshalb bei der öffentlichen Armenpflege allgemein als das richtige anerkannt.

Aber welchen örtlichen Organen die Armenverwaltung zu übertragen sei, darüber bestehen theoretisch wie in der praktischen Gestaltung in den einzelnen Ländern erhebliche Verschiedenheiten. Der aus dem Wesen der öffentlichen Armenpflege als einer Aufgabe des Staates sich ergebende Grundsatz, die Lasten für die öffentliche Armenpflege möglichst gleichmäßig in dem gesamten Staatsgebiete zu verteilen, führt große Schwierigkeiten bei der Bestimmung der

Lokalbehörden, denen die Armenverwaltung aus zwei Gründen a) um der oben erwähnten

überlassen sein soll, herbei.

Um eine gerechte Verteilung der Armenlasten zuwege zu bringen, ist man mehrfach dazu übergegangen, nicht die gesamte Armenverwaltung einer bestimmten Kategorie von Lokalbehörden zu übertragen, sondern zwischen den einzelnen Zweigen der Armenpflege je nach der Höhe der Kosten, welche sie verursachen, zu unterscheiden und besonders kostspielige Zweige vor allem der Anstaltspflege höheren oder mittleren Lokalbehörden zu übertragen, die anderen Zweige aber den unteren Lokalbehörden zu belassen. Dieser Weg ist z. B, in Preußen durch das Gesetz von 1891 beschritten worden.

Es bestehen dann weitere Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Ländern nach der Richtung hin, ob die Verwaltung ausschließlich durch unbesoldete Beamte oder ganz oder teilweise durch besoldete Beamte geführt wird und eventuell ob die Anstellung der besoldeten Beamten direkt vom Staate oder von den Lokalbehörden erfolgt. Endlich kommt in Betracht, ob über den einzelnen Lokalverwaltungsbehörden eine Zentralinstanz besteht, eventuell mit welchen Machtbefugnissen dieselbe ausgestattet ist und iu welcher Weise sie eine Aufsicht auszuüben vermag.

Die Art, wie die gesamte Organisation des Armenwesens in einem Staate geregelt ist, bildet ein wesentliches Moment bei der Frage, ob und inwieweit in dem Staate die gesetzlich ausgesprochene Unterstützungspflicht wirklich zur Durchführung gelangt.

Zur Durchführung der Armenpflege ist neben einer richtigen Organisation aber weiter die Sicherstellung der Mittel für die entstehenden Kosten erforderlich. Die letzteren können durch eine besondere Armensteuer oder aus dem allgemeinen Steuerertrage oder in erster Linie aus freiwilligen Beiträgen und nur ergänzend durch Auflegung von Steuern aufgebracht werden. Das wesentliche Moment ist dabei, ob gesetzlich die Beschaffung der Mittel zur Bestreitung der Armenlast gesiehert ist oder ob die Leistungen des Armenwesens abhängig sind von den vorhandenen Mitteln, so daß nicht ein absolutes Maß für die Leistungen der Armenpflege besteht, sondern die letztere sich nach den vorhandenen Mitteln zu richten hat.

Endlich ist für die Beurteilung des Armenwesens eines Landes von Bedeutung, ob lediglich die Minimalleistungen bestimmt sind, in denen die Unterstützung unbedingt bestehen muß, oder ob daneben auch die Grenze festgesetzt ist, bis zu welcher die öffentliche Unterstützung gehen darf.

Eine Anordnung der letzteren Art ist

Gefahr vorzubeugen, daß durch die staatliche Festsetzung einer Unterstützungspflicht eine Vermehrung der Zahl der Armen geschaffen werde; b) um dadurch, daß eine feste Grenzlinie gezogen wird, bis wohin die staatlich angeordnete Armenpflege gehen darf, die Privatwohltätigkeit in die richtigen Kanäle zu lenken.

Bezüglich des ersteren Punktes ist oben schon hervorgehoben worden, wie bedenklich es sein würde, wenn durch das Verlassen auf die öffentliche Unterstützung die eigene Energie und Tätigkeit, die Vorsorge und der Sparsamkeitssinn der Bevölkerung abgeschwächt würde. Der Staat hat ein erhebliches Interesse daran, daß bei der Gewährung von Unterstützungen auf das energischeste darauf Bedacht genommen wird, daß die Bevölkerung in ihren Bestrebungen, selbst für sich zu sorgen, nicht lässig wird. Von diesem Gesichtspunkte aus darf die Lage des Unterstützten nicht über das Niveau des ärmsten selbständigen Arbeiters erhoben werden: wenn die öffentliche Fürsorge den Unterstützten in irgend einer Beziehung besser stellen würde, als die Lage des selbständigen, wenn auch noch so bedürftigen Arbeiters ist, so könnte dieser dadurch leicht in seinem Bestreben, seine Selbständigkeit aufrecht zu erhalten, entmutigt werden.

Ja, es erscheint erforderlich, mit der Unterstützung Beschränkungen zu verbinden, welche für den Empfänger der Unterstützung empfindlich sind und ihn veranlassen, von der Inanspruchnahme der öffentlichen Unterstützung, solange es noch irgend möglich ist, Abstand zu nehmen und rechtzeitig selbst Fürsorge für seine Zukunft und etwaige schlechte Zeiten zu treffen. Fast in allen Ländern ist deshalb auch mit dem Empfange von Armenunterstützung der Verlust von öffentlichen, insbesondere von politischen Rechten verbunden. Ob diese Beschränkung ausreichend ist, ob man in der Tat annehmen kann, daß in den niederen Volksschichten dieser Verlust öffentlicher Rechte als wirklich empfindliches Uebel erachtet wird, ist häufig bezweifelt worden. Es ist aber schwer, andere einwandfreie Beschränkungen zu finden. In England ist es für angezeigt erachtet worden, bei bestimmten Klassen von Hilfsbedürftigen, insbesondere bei arbeitsfähigen Männern, mit der Unterstützung Beschränkungen der persönlichen Freiheit in der Art eintreten zu lassen, daß die Unterstützung hier prinzipiell nur durch Aufnahme in ein Workhouse gewährt wird, wo der Unterstützte einer strengeren Disziplin unterworfen, seine Beschäftigung geregelt und die Freiheit seiner Bewegung eingeschränkt ist.

Was den zweiten Punkt anbetrifft, so ist gerechtfertigt und erscheint empfehlenswert es von der größten Wichtigkeit, daß sich die

öffentliche Armenpflege der ihr der Natur der Entfaltung des Wohltätigkeitssinnes ander Sache nach gezogenen Grenze gegenüber der Privatwohltätigkeit bewußt bleibt. Die öffentliche Unterstützung tritt ein aus Rücksichten der allgemeinen Wohlfahrt, aus staatlichem Interesse, nicht aus Interesse für das betreffende Individuum. Durch Gewährung der öffentlichen Unterstützung soll eine als notwendig anerkannte staatliche Pflicht erfüllt, nicht aber Mildtätigkeit geübt werden. Eine durch das Gesetz angeordnete Mildtätigkeit würde des für mildtätige Gaben charakteristischen Momentes der Freiwilligkeit eutbehren. Die öffentlichen Gelder ferner dürfen nur im Interesse der Gesamtheit, nicht zu mildtätigen Zwecken verwendet werden. Es ist daher durchaus rationell, wenn durch staatliche Festsetzung der Maximalgrenze, bis zu welcher die öffentliche Unterstützung gehen darf, den Armenbehörden eine unverrückbare Schranke gezogen wird, damit sie nicht aus der Tasche der Steuerzahler Gelder für Zwecke verwenden, welche außerhalb der öffentlichen Fürsorgepflicht liegen und für welche dem Staat kein Recht zur Erhebung von Zwangsbeiträgen zusteht.

Sache der Privatwohltätigkeit bleibt es dann, sich derjenigen Fälle anzunehmen, in welchen Mildtätigkeit am Platze erscheint, und da einzutreten, wo mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Hilfsbedürftigen die öffentliche Unterstützung mit ihren naturgemäßen Beschränkungen eine ungerechtfertigte Härte mit sich bringen würde.

Die öffentliche Unterstützung tritt ein der Not halber, ohne Unterschied der Per-sönlichkeit und der ihr anhaftenden guten oder schlechten Eigenschaften. Die freie Mildtätigkeit dagegen stützt sich auf die persönlichen Beziehungen, in welchen der Geher zu dem Empfänger steht oder in welche er mit Rücksicht auf die Eigenschaften und Verhältnisse der unterstützungsbedürftigen Person sich zu setzen für angezeigt hält. Diese persönlichen Beziehungen zwischen Geber und Empfänger zu fördern, liegt im allseitigen Interesse: sie bilden die Brücke zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen. Dem Bedürftigen wird die Hand gereicht, damit er sie fassen und sich darauf stützend Kraft zu neuem Streben gewinne. Der Geber wird durch die persönliche Berührung mit dem Bedürftigen lernen, nicht nur die bevorzugte Lage, in welcher er sich befindet, zu würdigen, sondern auch die Verpflichtung zu erkennen, die ihm als Menschen gegenüber denjenigen Menschen obliegt, welche durch Geburt oder Erziehung, durch körperliche oder geistige Eigenschaften weniger begünstigt sind. Die Mildtätigkeit erhebt den Geber wie den Empfänger.

Die beste Förderung, welche der Staat

gedeihen lassen kann, besteht darin, daß er durch die von ihm getroffenen Auordnungen die allgemeine Ueberzeugung hervorbringt, daß jeder Bedürftige ohne Unterschied auf seine Würdigkeit die notwendige Unterstützung findet, daß faktische Not durch Gewährung des unumgänglich Notwendigen beseitigt wird. Wenn die Ueberzeugung sich durchbricht, daß diese dem Kulturstaate obliegende Verpflichtung in vollem Maße erfüllt wird, so ist jede Veranlassung für den Einzelnen genommen, durch die Not als solche sich zu einer Unterstützung bestimmen zu lassen. kann für die Ausübung seines Wohltätigkeitssinnes sich auf solche Fälle beschränken, in denen er eine Unterstützung wegen der Persönlichkeit, nicht wegen der Notlage des Bedürftigen für angezeigt hält. Er kann bei seiner Gabe individualisieren: dem Würdigen mag er reichlicher geben, damit derselbe nicht nur von der augenblicklichen Not befreit, sondern auch in die Lage gesetzt werde, sich zur Selbständigkeit und in bessere Verhältnisse hinaufzuarbeiten; den Unwürdigen oder denjenigen, von dessen Würdigkeit er sich nicht persönlich hat überzeugen können, überläßt er besser der öffentlichen Armenpflege.

Auf diese Weise haben öffentliche Armenpflege und Privatwohltätigkeit sich gegenseitig zu ergänzen und organisch ineinander zu greifen.

Literatur: Aschrolt, Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwickelung und in seiner heutigen Gestalt, Leipzig 1886. - Chalmers, The christian and civic economy of large towns, Glasgow 1821-1826. - Duchatel, Considération d'économie politique sur la bienfaisance 1836. - v. Gerando, Visiteur des pauvres (im Auszug übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Russ, Stuttgart 1844). — Loening, "Armenwesen" in Schönberg, Handbuch der Polit. Oekonomie 4. Aufl. III, S. 395 fg. — Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform, Leipzig 1887. — Naville, De la churité légale, de ses effets et ses eauses 1836. — Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, 2. Aufl., Freiburg i. B. 1894. - Roscher, System der Armenpflege und Armenpolitik, 3. Aufl. beurbeitet von Klumker, Stuttgart 1906. — Uhlhorn, Die ehristliche Liebestätigkeit, Stuttgart 1882, 1884; Die kirchliche Armenpflege in ihrer Bedeutung für die Gegenwart, Göttingen 1892. Aschrott.

II.

Geschichte der öffentlichen Armenpflege.¹)

Das Altertum.
 Das Mittelalter.
 Das 16. und 17. Jahrhundert.
 Die Zeit der Aufklärung.
 Das 19. Jahrhundert.

1. Das Altertum. Eine organisierte Armenpflege, die das Ziel verfolgt hätte, alle Armen mit dem zum Leben Notwendigen zu versorgen, kennt das Altertum nicht. Doch finden sich Ansätze dazu. In Athen gab es wenigstens eine staatliche Armenpflege für die Bürger. Empfingen schon zu Pisistratus' Zeiten die im Kriege Verstümmelten, falls sie kein Vermögen besaßen, eine öffentliche Unterstützung, so wurde diese später aus Staatsmitteln allen Bürgern gewährt, die wegen Schwäche oder körperlicher Gebrechen ihren Lebensunterhalt zu verdienen nicht imstande waren (ἀδύτατοι) und weniger als 3 Minen (etwa 240 M.) Vermögen besaßen. Die Unterstützung belief sich anfänglich auf einen, später auf 2 Obolen (10 bezw. 20 Pf.) und reichte, da der Tagelohn etwa 2—3 Obolen betrug wenigstens notdürftig zum Unterbetrug, wenigstens notdürfttig zum Unterhalt aus, so daß dem Staate nachgerühmt werden konnte, kein Bürger entbehre des Notwendigen oder beschäme den Staat dadurch, daß er die Vorübergehenden um Almosen anspreche. Bewilligt wurde die Unterstützung nach vorausgegangener Prüfung durch den Rat der Fünfhundert. Auch gab es in Athen Leschen, Häuser ohne Türen, in denen Arme ein Nachtquartier fanden. Armenunterstützungen ist auch anderswodie Rede, z.B. in Tarent und Rhodus. Nicht zur Armenpflege zu rechnen sind dagegen die Kornspenden, die Theatergelder und die Erziehung der Waisen im Kriege gefallener Bürger auf Staatskosten. Auf das alles hatte jeder Bürger, nicht bloß der verarmte, Anspruch, wie überhaupt die offentliche Fürsorgetätigkeit aus nationalen und nolitischen Gesciehtsprunkten den Bürger. und politischen Gesichtspunkten den Bürger vor dem Heruntersinken in eine mit der Bürgereigenschaft nicht im Einklang befindliche äußere Lage bewahren und gleichzeitig ihm eine Schadloshaltung für die durch die Ausübung des politischen Berufs

ihm auferlegten Lasten gewähren wollte. Neben der staatlichen Unterstützung ist dann an die zahlreichen Vereine (ξοανοι) zu erinnern, die ihre Mitglieder wie gegen andere Unglücksfälle, so auch gegen Verarmung sicher stellten. Auch ist des Gastund Asylrechts gegen Fremde hier zu erwähnen

Die ungleich reichlicheren Getreideverteilungen in Rom, die Kongiarien und Donative der Kaiser, die in den Kollegien verteilten Spenden und die Sportula der Klienten können nicht als Armenpflege gelten, wenn sie auch tatsächlich den Erfolg hatten, ärmeren Bürgern die Existenz zu erleichtern. Schon in den Zeiten der Republik nahm der Staat die Versorgung der Stadt Rom mit Getreide in die Hand. Cajus Gracchus setzte zuerst durch, daß es den Bürgern unter dem Kostenpreise geliefert wurde. Seit Clodius wurde es ärmeren Bürgern unentgeltlich ausgeteilt. Schon 33 v. Chr. kosteten die Getreidespenden dem Staate 10 Millionen Sesterzien (ca. 1754000 M.), 46 n. Chr. waren die Kosten bereits auf 77 Millionen Sestertien (13½ Mill. M.) gestiegen. Caesar fand über 300 000 Getreideempfänger vor und setzte die Zahl auf 150 000 fest, Augustus auf 200 000. Begelten, wenn sie auch tatsächlich den Erfolg auf 150 000 fest, Augustus auf 200 000. Bedingung des Empfangs war das volle römische Bürgerrecht und die Ansässigkeit in Rom. Seit Aurelian wurde statt des Getreides Brot verteilt, außerdem Oel und Fleisch. Die Motive waren nicht humaner, sondern politischer Natur. Das Volk erhielt in den Getreidespenden und Donativen seinen Anteil an der Beute der eroberten Welt. Die Folgen waren höchst ungünstig; das Volk in Rom gewöhnte sich an Trägheit und Arbeitsscheu, die Provinzen wurden ausgesogen. Die zunehmende Verarmung des ganzen Staates hat hier eine ihrer Hauptquellen (vgl. Marquardt, Römische Staatsverwaltung II, 106ff. Hirschfeld, Die Getreidelieferung in der römischen Kaiserzeit, Göttingen 1869).

Mehr schon den Charakter wirklicher Armenpflege tragen die Alimentationen, Stiftungen zur Erziehung armer Kinder, die mit Nerva beginnen. Auch sie hatten einen politischen Zweck, die Eheschließungen zu fördern, der beginnenden Entvölkerung Italiens entgegenzuarbeiten und für die erforderlichen Nachschub Legionen den sicher zu stellen. Aber daneben machen sich auch schon humane Motive geltend, die im zweiten Jahrhundert der Kaiserzeit noch stärker hervortreten. Kaiser machten Stiftungen zum Ehrengedächtnis ihrer Gemahlinnen, z. B. Antoninus Pius zum Gedächtnis seiner Gemahlin Faustina (die puellae Faustinianae), Septimius Severus zum Gedächtnis der Julia Mammaea (pueri puellaeque

¹⁾ Der in der 1. und 2. Auflage erschienene Artikel war von dem inzwischen verstorbenen Abt Uhlhorn, dem Verfasser der ausgezeichneten Geschichte der christlichen Liebestätigkeit, verfaßt. Bei der Neubearbeitung ist zwar die von Uhlhorn gewählte Fassung, wenn irgend tunlich, beibehalten worden; doch haben sich Aenderungen und Zusätze, namentlich für die neuere Zeit um so weniger vermeiden lassen, als in dem zwischen der 2. und 3. Auflage liegenden Jahrzehnt die Literatur zur Geschichte des Armenwesens sehr reichhaltig gewesen ist.

z. B. Plinius, gehen solche Stiftungen aus. Neben Kindern von Bürgern konnten auch Inquilinenkinder in diese Stiftungen aufgenommen werden (vgl. Marquardt a. a. O. S. 137 ff.). Unter Valentinian wurde der Verkauf von Kindern unter Strafe gestellt, den Lallemand unter der Ueberschrift: Questions sociales sous les empereurs in seiner Geschichte des Altertums eingehender behandelt; er hebt zutreffend hervor, daß dieser Mißbrauch des elterlichen Rechts mit der überaus traurigen wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung zusammenhing. Für Nichtbürger geschah sonst nichts, doch ist zu erinnern, daß die große Masse der Bevölkerung in Rom aus Sklaven bestand, für die ihr Herr zu sorgen hatte. Ihr Los war freilich, namentlich bei Krankheitsfällen und im Alter, sehr hart und begann erst in der Kaiserzeit allmählich sich zu mildern. Nicht unerwähnt dürfen die Anfänge genossenschaftlicher Bildungen bleiben, die unter dem Namen collegia bekannt geworden sind; sie bezwecken gegenseitige Unterstützung und den Kult des Schutzgottes. Hierzu kamen zahlreiche Vereinigungen von Frem-Zwecken, genossenschaftlichen darunter auch dem wechselseitiger Hilfe. Auch die Sterbekassenverbände der kleineren Leute, die durch monatliche Beiträge den Aufwand für die Bestattung sicher stellten, bilden ein Stück von Fürsorge, dem wir in späterer Zeit mit reicherer Entwickelung bis in die neueste Zeit immer wieder be-

Auch bei den Juden finden wir keine geregelte Armenpflege. Armut in größerem Maßstabe, ein eigentliches Proletariat, gab es nicht. Der Charakter des Volkes als eines ackerbauenden, die Einfachheit des ganzen Lebens, die sittliche Würdigung der Arbeit, die Israel auszeichnet, ließen schwerere soziale Notstände nicht aufkommen. So weit dennoch Arme vorhanden waren, genügte die individuelle Wohltätigkeit zu ihrer Versorgung. Das Gesetz machte dem Israeliten Mildtätigkeit gegen Arme zur heiligen Pflicht. Das ganze Land ist Jehovahs Eigentum, die Einzelnen tragen, was sie besitzen, nur von ihm zu Lehen und haben die Pflicht, dem Dürftigen von dem, was Gott ihnen gegeben,

zu leihen und mitzuteilen.

Die Armen haben sozusagen einen Anteil am Acker, der eigentlich Gott gehört. Deshalb soll der Oelbaum nicht nachgeschüttelt, der Weiuberg nicht nachgelesen, die vergessene Garbe nicht nachträglich eingeholt werden. Das alles gehört den Armen, den Witwen und Waisen (5. Mos. 24, 19—22). Auch sonst enthält das Mosaische Gesetz eine Reihe von Bestimmungen zum Schutze der Armen. Jede Uebervorteilung ist aufs strengste verboten, Wucher gegen Volksgenossen ganz untersagt, das Geliehene muß

Mammaeani) und auch von Privatpersonen, z. B. Plinius, gehen solche Stiftungen aus. Neben Kindern von Bürgern konnten auch Inquilinenkinder in diese Stiftungen aufgenommen werden (vgl. Marquardta. a. O. S. 137 ff.). Unter Valentinian wurde der Verkauf von Kindern unter Strafe gestellt, den Lallemand unter der Ueberschrift: Questions sociales sous les empereurs in seiner (6s. Mos. 14, 28, 29; 26, 12, 13). Wie Gott selbst als barmberzig geprieseu wird, so ist Barmherzigkeit gegen Arme und Notleidende auch ein Grundzug im Bilde des israelitischen Gerechten. Er ist "barmherzig und milde" (Ps. 37, 26), er "nimmt sich des Dürftigen au" (Ps. 41, 1), er ist "barmherzig und leihet gerne" (Ps. 112, 5).

Aber freilich wie die Religion bei Israel noch national beschränkt ist, so auch die Nächstenliebe. Es fehlt noch ihre Beziehung auf den Menschen als Menschen ganz ohne Rücksicht auf das Volkstum. Noch stärker tritt das im nachexilischen Judentum hervor. Es legt großes Gewicht auf das Almosengeben, aber dieses wird wie bei den Pharisäern zu Jesu Zeit ein äußerliches Werk, das an sich als verdienstlich galt. Manche der dahingehenden Sprüche aus den Apokryphen (z. B. Sirach 3, 33: ",Wie das Wasser ein brennend Feuer auslöscht, also tilgt das Almosen die Sünde") haben später auf die christlichen Anschauungen stark eingewirkt. Auch der Talmud mahnt häufig zum Almosengeben. Er nennt Almosengeben ein großes Gebot und rühmt ihm nach, daß es zum ewigen Leben bringt und vor jähem Tode behütet (vgl. Eisen-menger, Entdecktes Judentum II, 287; aus dem Talmud besonders den Traktat Pirke Aboth V, 10. 13). Große Mildtätigkeit gegen Volksgenossen, reichliches Almosengeben ist zu allen Zeiten einer der schönsten Züge im Leben des Judentums.

Was in dem Volke Israel vorbereitet war, kommt im Christentum zur Erfüllung. Das Himmelreich, das Gottesreich, das Christus gebracht hat, ist das Reich der Liebe, die Gemeinschaft derer, die, durch Christum mit Gott versöhnt, ihn als den Gott der Liebe, als ihren himmlischen Vater erkennen und nun auch ihr ganzes Leben, ihr Verhalten zu ihren Brüdern durch die Liebe hestimmen lassen. Das höchste Gebot ist das Gebot der Liebe, die in jedem Menschen ohne Unterschied den Nächsten sieht und ihm zu helfen und zu dienen sich schuldig weiß. Die Liebe ist das Zeichen der Jüngerschaft, und an den 6 Werken der Barmherzigkeit, Hungrige speisen, Durstige tränken, Nackte kleiden, Fremde beherbergen, Kranke verpflegen, Gefangene besuchen, denen die Kirche dann, schon um die heilige Siebenzahl voll zu machen, noch als siebentes Tote begraben hinzugefügt hat, will der Herr am großen Gerichtstage die Seinen erkennen. So ist der Christenheit von Anfang an die Uebung der Liebe eingeboren, und in ihrer Mitte

äußeren Rahmen dafür bot die Gemeinde, und ihre Organe waren zugleich die Organe der Armenpflege. Auch darin liegt ein Neues; Gemeinden, wie die Christengemeinden sie darstellten, kennt die alte Welt nicht. Geleitet wurde die Armenpflege durch den Bischof, dem eine Anzahl von Diakonen als "die Augen und Hände des Bischofs" zur Seite standen. Auch eine weibliche Diakonie (Witwen und Diakonissen) war vorhanden, blieb jedoch für die Armenpflege ohne größere Bedeutung. Die Mittel wurden durch freie Gaben der Gemeinde zusammengebracht, teils durch freiwillige Beiträge (stips) zur Gemeindekasse (arca — corbona), teils und hauptsächlich durch die Oblationen, meist Naturalgaben, bei der Feier des Abendmahls. Diese galten als Gott dargebrachte Opfer, und früh schon taucht der Gedanke auf, daß Almosen sündentilgende Kraft haben, daß man sich durch Verzicht auf einen Teil seines Eigentums zugunsten der Armen ein Verdienst erwerben und sein Seelenheil fördern kann, eine Auffassung, die sich bis zu völliger Aufgabe des Besitzes uud seine Hingabe an die Gemeinde steigern mochte. Doch spielen hier religiöse und wirtschaftliche, im heutigen Sprachsinne kommunistische Ideen mit hinein, die mit der Armenpflege nur insofern zu tun haben, als eben die völlige Gemeinschaft ein wirtschaftliches Ganzes bildet, dem notleidende Glieder fremd sind. Man findet in sehr viel späterer Zeit, namentlich in einigen sich nach außen abschließenden herrenhutischen Gemeinden und in den kommunistischen Sektengründungen Nordamerikas vereinzelte aber erfolgreiche Betätigungen dieses kommunistischen Geistes.

Soweit aber die altchristliche Gemeinde mit eigentlich Bedürftigen zu tun hatte, zeichnet sich ihre Fürsorge im Gegensatz zu den römischen Massenverteilungen durch sorgfältige Individualisierung aus. Unterstützt wurden nur die wirklich Armen, die wegen Altersschwäche oder Krankheit ihr Brot selbst zu verdienen nicht imstande waren. Die Strenge der Kirchenzucht bot ein kräftiges Mittel gegen Vergeudung der Armenmittel an Unwürdige. Witwen und Jungfrauen auf; in Alexandrien Die Unterstützung bestand meist in Naturalien und beschränkte sich auf das Not- pflegers 7800 Namen; Rom und andere wendigste. Dauernd Bedürftige erhielten große Städte waren in Regionen eingeteilt, eine regelmäßige monatliche Unterstützung. Eine Armenliste (matricula), in der ihre Verhältnisse genau beschrieben waren, diente dazu, daß keiner vergessen, aber auch keinen gegeben wurde, dessen Verhältnisse nicht die Kirche damals geleistet, ist in der Tat genau erkundet waren. Die Hilfe der großartig. Sie betrachtete wirklich ihr Gut Diakonen ermöglichte bei der Kleinheit und als Armengut oder bestimmte wenigstens Uebersichtlichkeit der Gemeinden (noch da, wo seine Teilung vorgenommen wurde,

alte Welt bis dahin nicht kannte. Den Cyprian, der 258 starb, kennt die ganze Gemeinde in Karthago persönlich) diese weitgehende Individualisierung. Man suchte jedem so zu helfen, wie es eben seine Verhältnisse erforderten. Vor allem strebte man, die Armen wieder arbeitsfähig und wirtschaftlich selbständig zu machen. Es wurde ihnen Arbeit nachgewiesen und Werkzeug angeschafft. Waisen wurden unter der Aufsicht des Bischofs erzogen, Fremde, die sich durch einen Empfehlungsbrief als Brüder auswiesen, beherbergt, jedoch nur für einige Tage. Bleibt einer länger, so muß er für sein Brot arbeiten. Will er das nicht, so ist er als ein falscher Bruder, der aus dem Christentum ein Geschäft macht, zu behandeln. In der Tat gelang es dieser Armen-pflege, ihr Ziel zu erreichen. In den Christengemeinden litt keiner Mangel, Bettler gab es dort nicht.

> Ganz anders wurden die Verhältnisse nach dem Siege des Christentums unter Konstantin. An die Stelle der kleinen, meist aus lebendigen Gliedern bestehenden Gemeinden traten Massengemeinden mit oft über 100 000 Seelen. In diesen Gemeinden war eine solche individualisierende Armenpflege nicht durchführbar. Zwar zunächst gestaltete sich die Tätigkeit der Kirche auf diesem Gebiete noch umfassender. Die ihr zuströmenden Reichtümer, die Privilegien, mit denen die Kaiser sie überschütteten, die Vermächtnisse, die ihr zuflossen, die bisher für den heidnischen Kult bestimmten Güter, die ihr zu einem großen Teil zugewiesen wurden, ermöglichten ihr, Almosen in ungleich größerem Maße auszuteilen als früher. Sodann entstanden jetzt eine Reihe von glänzenden Anstalten, Xenodochien, Ptochotrophien, Orphanotrophien, Fremden-, Armen-, Waisen-, Krankenhäuser der verschiedensten Art. Den Beginn dieser Bewegung setzt Lallemand in das Jahr 325, bemerkt aber dazu, daß es sich zunächst nicht um eine bewußte Errichtung von Hospitälern, sondern um eine einfache Erweiterung der von den Bischöfen geübten Gastfreundschaft gehandelt habe. Tausende fanden hier eine Zuflucht, Tausende wurden sonst versorgt. In Antiochien zählte die umfaßte sie zur Zeit Johannes des Almosen-

den von ihm abhängigen Kirchen 1/4) für abhängigen Leute, Hörige nud Hofgesinde, die Armen. In Notzeiten, und solche kamen jetzt oft, nahmen die Bischöfe keinen Anstand, selbst die heiligen Gefäße zu verkaufen, um den Armen helfen zu können. Aber die alte Gemeindearmenpflege war das doch nicht mehr. Die Oblationen und freien Gaben der Gemeindeglieder hörten auf, oder man verwandelte sie in Gebühren der Geist-Die Mittel für die Armenpflege flossen jetzt aus dem unter der Verwaltung des Bischofs stehenden Kirchengut. Je ausgedehnter dessen Verwaltung wurde, desto bedeutender wurde die Stellung des Ockonomus, in dessen Händen sie lag. Dieser schob sich zwischen den Bischof und die Diakonen, die bald ganz aufhörten, Träger der Armenpflege zu sein. Auch die weibliche Diakonie ging unter. Eine Individualisierung wie früher war dem Massenelend gegenüber nicht möglich, und die Gemeindearmenpflege löst sich mehr und mchr in massenhaftes Almosengeben auf. Seit der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts läßt sich ihr Untergang deutlich wahrnehmen. So ist denn auch das früher erreichte Ziel, geregelte Versorgung aller wahrhaft Armen, nicht mehr erreichbar. Der Bettel nimmt überhand. Unter Valentinian II. wird das erste Bettelverbot erlassen, und seitdem folgen sie sich in stets wachsender Strenge und doch vergeblich.

2. Das Mittelalter. Noch weniger als im römischen Reiche war eine Gemeindearmenpflege in den germanischen Reichen durchführbar. Sie war auf städtische Verhältnisse berechnet und entsprach auch sonst nicht dem Kulturzustande und der wirtschaftlichen Lage der germanischen Völker. Zwar zeigt die fränkische Kirche einen großen Eifer für Armenpflege. Viele Konzilien beschäftigen sich mit ihr und geben darüber Bestimmungen. Namentlich wird verfügt, daß jede Diözese ihre Armen versorgen soll. Es finden sich auch Ausätze dazu, und die jetzt beginnende Ausbildung der Lokalparochieen und ihre Ausstattung mit eigenem Parochialkirchengut hätte bei weiterer Entwickelung zu einer Wiederbelebung der Gemeindearmenpflege führen können. Aber der rasche Verfall der fränkischen Kirche, die Eingriffe der weltlichen Macht in das Kirchengut ließen es dazu nicht kommen. Auch hier blieb es bei einem

Mehr als das suchte Karl der Große zu erreichen. Er erstrebte eine den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen seines lange erstrebt und jetzt wirklich erlangt hatte, Hier steht in erster Linie der ritterliche zu Zwecken der Wohltätigkeit zu verwenden, Johanniterorden, der freilich später

bloßen Almosengeben.

einen Teil des Kirchenguts (in Rom und er verpflichtete auch die Grundherren, ihre zu unterstützen.

> "Jeder soll die Seinen nach Kräften unterstützen und sein Getreide nicht zu teuer verkaufen" heißt es in einem Kapitulare von 805. Noch mehr fordert er von den seiner wirtschaftlichen Aufsicht unterstellten Grundherren. Auch über den Kreis der von ihnen abhängigen Leute hinaus nimmt er ihre Hilfe in Anspruch. Im Notjahre 779 legt er den Bischöfen, Aebten, Grafen und seinen Vasallen eine förmliche Armensteuer auf. Je nach ihrem Besitz sollen sie 1 Pfund bis 5 Solidi beisteuern und außerdem 1-4 Arme unterhalten. Dagegen wird das Betteln ausdrücklich verboten. Kein Grundherr soll leiden, daß seine Armen bettelnd im Lande umberziehen, und keiner soll einem Bettler, der nicht arbeiten will, etwas geben. Auch für die Witwen, die Waisen und die Reisenden traf Karl fürsorgliche Bestimmungen.

> Aher mit seinem Tode verfiel die von ihm begründete Organisation der Armenpflege wieder, und der mittelalterliche Staat, wenn von einem solchen geredet werden darf, war nicht imstande, den von Karl gemachten Versuch wieder aufzunehmen. Eine geordnete Armenpflege kennt das Mittelalter, die skandinavischen Länder vielleicht ausgenommen, nicht.

Damit soll nicht gesagt sein, daß für die Armen nichts geschehen wäre. Man gibt Almosen und viel Almosen, vor den Häusern, auf der Straße, vor den Kirchen und in den Kirchen, bei Hochzeitsfeiern und Beerdigungen, bei kirchlichen und bürgerlichen Festen; man stiftet Spenden, regelmäßig werden an bestimmten Tagen, namentlich auch bei Seelenmessen und in Verbindung mit Memorien, Brot, Fleisch, Fische und sonstige Nahrungsmittel, Kleider, Schuhe, Feuerungsmaterial ausgeteilt. Die Klöster üben eine weitgehende Gastfreundschaft und Wohltätigkeit, die zunächst durch das Bedürfnis ausgelöst wird, der überaus zahlreichen Pilgerschaft Unterkommen zu gewähren. Diesem Bedürfnis der Beherbergung gesellt sich nach und nach das Bedürfnis der Fürsorge für Kranke, Gebrechliche und andere Notleidende. Es führt zur Erweiterung der einfachen Unterkunftsstätten zu eigentlichen Hospitälern, Armenhäusern, Waisenaustalten, Siechenhäusern usw. Von ganz besonderer Bedeutung für die Liebestätigkeit wird die durch die religiöse Begeisterung ausgelöste Gründung der Spitalorden, die sich unmittelbar an die Kreuzzüge anschließt und in dem Bedürfnis der Fürsorge für die nach dem Heiligen Lande ziehenden Pilger und Krieger ihren nächsten Anlaß findet. Reiches angepaßte Armenpflege. Nicht nur unterscheiden ist hierbei zwischen den hielt er die Kirche an, den Zehnten, den sie | ritterlich en und bürgerlich en Orden.

ebenso wie der Deutsche Orden verweltlicht. Von bürgerlichen Orden, die nicht die Ritterbürtigkeit zur Voraussetzung haben, sind die Kreuzträger, die Antoniter, die Alexianer mit größerer räumlicher Verbreitung zu nennen. Besonders hervorzuheben ist der der Aussätzigenpflege gewidmete Lazarusorden, dessen Andenken sich noch heute in dem Wort Lazarett erhalten hat. (Hierüber gute und neue Aufschlüsse bei Lallemand

Вd. ПІ.) Den religiösen Motiven gesellen sich mit dem Aufblühen der Städte wirtschaftliche und soziale, die ihren Ausdruck in dem auch für das Armenwesen bedeutsamen Genossenschaftswesen finden. Hierher gehören die auf Gemeinsamkeit des Standes oder des Berufes beruhenden Genossenschaften des Adels, der Patrizier, die Zünfte und Gilden der Handwerker, die Gesellenverbindungen und die auf religiöser Grundlage ruhenden Kalanden und Brüderschaften. Von geringer Bedeutung sind die häufig mit den Kalanden zusammengeworfenen Elendenbrüderschaften, die im die christliche Bestattung Fremder sicherstellen wollten und von da auch zum Teile zu Werken der Armenpflege übergingen. Ueber ihre Verbreitung, ihre Organisation und ihre Zwecke gibt v. Möller in seiner mustergültigen Schrift: Die Elendenbrüderschaften, Leipzig 1906, ganz neue Aufschlüsse.

Aber das alles ist, darin liegt das Charakteristische der mittelalterlichen Armenpflege, zersplittert; zu einer organisierten Armenpflege, die den Zweck verfolgte, der drohenden Armut vorzubeugen und die vorhandene zu bekämpfen, alle wirklich Armen zu versorgen, kommt es nicht. Nirgends macht man auch nur einen Versuch, einen Ueberblick über das Bedürfnis zu gewinnen und eine richtige Verteilung der vorhandenen Mittel zu ermöglichen. Man gibt, ohne die Verhältnisse der Bittenden eingehend zu prüfen, ohne sich zu fragen, wie ihnen gründlich und auf die Dauer zu helfen sei. Eine Verbindung der verschiedenen Wohltätigkeitsanstalten besteht nicht. Jedes Kloster, jedes Spital, jede Kirche teilt Almosen aus oder übt die ihm sonst stiftungsmäßig obliegende Barmherzigkeit, ohne sich um die anderen zu kümmern. Irgendwelche gemeinsamen Ordnungen, die auch nur für einen kleineren Kreis, eine einzelne Stadt oder Gemeinde, die vorhandenen Mittel zusammengefaßt und die Versorgung der Armen geregelt hätten, sind nicht vorhanden. So ist es denn, von denen, die etwa an einer Genossenschaft im Falle der Not einen Rückhalt hatten, abgeweit er die Kunst des Bettelns versteht. trifft und speziell auf dem Gebiet der Armen-

Fanden Hunderte in den Spitälern freundliche Aufnahme und gute, oft üppige Pflege, so öffnete sich anderen Hunderten keine Tür, und während die einen, und meist die ausgelernten Bettler, an den Pforten der Klöster nicht bloß Brot, sondern auch nach der freundlichen Weise des Mittelalters einen Trunk Bier oder Wein, ja wohl gar Kuchen und Braten empfingen, mußten andere hungern. Was an Stiftungen und Anstalten vorhanden war, beschränkte sich fast ganz auf die Städte oder einzelne kirchliche Mittelpunkte, Stifte, Klöster, Wallfahrtsorte, für das flache Land war nur sehr kümmerlich gesorgt.

Auf der einen Seite zu viel, auf der anderen zu wenig, das ist die Signatur der Armenptlege des Mittelalters, und das Zuviel war imgrunde ebenso schädlich wie das Zuwenig: denn eben dieses ungeregelte Almosengeben begünstigte das Bettelwesen, das gegen Ende des Mittelalters in allen christlichen Ländern zu einer wahren Landplage wurde und zu Gegenmaßregeln drängte. Doch irrt man, wenn man die bis an das Ende des 18. Jahrhunderts sich immer wiederholenden Maßregeln gegen das Bettelwesen einfach auf Rechnung mißverstandener Armenpflege oder planlosen Almosengebens setzen wollte. Die wirtschaftlichen Zustände des späteren Mittelalters, die furchtbaren Wirkungen des 30 jährigen Krieges namentlich in Deutschland, die Mißwirtschaft der öffentlichen Gewalten, vor allem auch die in dem städtischen Genossenschaftsrecht begründete, keiner modernen Vorstellung mehr zugängliche Ausdehnung der Heimatlosigkeit und ähnliche Momente schaffen eine so große Notlage, daß auch reiche Mittel nicht genügen konnten, diesen Mißständen abzuhelfen. Hierbei macht sich dann erschwerend die Planlosigkeit des Almosengebens und der Mangel gesunder Organisation geltend. Hiergegen reagieren zunächst die öffentlichen Gewalten in der durch die Erfahrung des täglichen Lebens unwiderleglich aufgezwungenen Erkenntnis, daß der Mangel an Unterhaltsmitteln notwendig zum Erbitten dieser Mittel führt, aus dem sich das eigentliche Betteln entwickelt, daß das Betteln zum Fordern wird und so der Arme sich zum Dieb, zum Räuber und Mörder umwandelt. So werden geradezu Generationen von Bettlern gezüchtet, wird das Betteln zum Gewerbe (die cours des miracles in Frankreich) und werden Zustände geschaffen, die gleichzeitig das wirtschaftliche Gedeihen der Gesamtheit und die öffentliche Sicherheit in unerträglicher Weise bedrohen. Hiergegen wehrt man sich entweder rein repressiv, indem man das Betteln unter Strafe stellt, oder fürsorgend, sehen, ganz zufällig, ob ein Notleidender indem mau wirtschaftliche Maßregeln zur Hilfe findet, oder es hängt davon ab, wie- Hebung der Zustände der ärmeren Klassen

vorhandenen Mittel sicher stellt, d. h. zu einer sachgemäßen Organisation der Armenpflege schreitet. Die Geschichte des Bettelwesens ist in der angegebenen Zeit nichts anderes als die Geschichte des Armen-Namentlich die französiselbst. wesens sche Gesetzgebung des ancien régime zeigt, wie unausgesetzt die öffentliche Gewalt bemüht war, die innere Seite des Bettelwesens zu erfassen und durch Scheidung zwischen den wirklich Armen und den unverbesserlichen gewerbsmäßigen Bettlern für die einen Fürsorge zu üben, die anderen aber als Störer der öffentlichen Ordnung zu bestrafen (vgl. das in den Literaturangaben angeführte Werk von Paultre, 1906, das diese Bewegung auf Grund neuen Quellenmaterials in ausgezeichneter weise zur stellung bringt). Eine entscheidende Wendung nimmt die Bewegung in Deutschland lung der religiös sittlichen Anschauungen durch die Reformation eine entscheidende Reschtenswert, daß auch materials in ausgezeichneter Weise zur Dar- Folgen praktisch nicht entgegenzuwirken. gewalt, die sich gegenüber den einzelnen Gemeinwesen und den Individuen als die höhere Einheit durchsetzt und mit der Statuierung allgemeiner wirtschaftlicher Fragen, namentlich allgemeiner Freizügigkeit die furchtbaren Schäden der Heimatlosigkeit zu beseitigen sucht.

Schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. beginnen die Bettelverbote. In Frankreich wird ein solches schon 1350 erlassen, in England be-gegnen uns 1360, 1381, 1388 Gesetze, die mit drakonischer Strenge sowohl das Betteln als das Almosengeben an arbeitsfähige Arme verbieten. In Deutschland erlassen die Städte ähnliche Verordnungen (Eßlingen 1384, Braunschweig 1400, Wien 1442, Köln 1446, Nürnberg 1478). Auch Kaiser und Reich sahen sich genötigt einzugreifen. Auf dem Reichstage zu Lindau (1497) wurde verordnet, daß das Betteln nur schwachen und mit Gebrechen behafteten Personen zu gestatten sei und daß Kinder der Bettler, sobald sie ihr Brot zu verdienen geschickt seien, bei Handwerkern oder sonst in Dienst untergebracht werden sollen.

3. Das 16. und 17. Jahrhundert. Die Aufgabe, die Armenpflege selbst mit gesundem Geist zu erfüllen, wird zunächst von den aufblühenden Städten übernommen, wozu sich Ansätze schon im 15. Jahrh. finden.

Wie früher die kirchlichen Organe, so werden jetzt immer häufiger die städtischen Notwendigkeit einer der Lage des einzelnen Behörden mit der Verwaltung von Armen- Falles entsprechenden Hilfe. Deshalb kein stiftungen betraut; der Rat nimmt die Auf-|unterschiedsloses Geben, sondern ein Geben sicht über die oft vernachlässigten Hospitäler in die Hand und stiftet selbst solche, er läßt Spenden austeilen und sorgt für Zuges der mittelalterlichen Ethik gelangt billiges Brot. In Frankfurt am Main wert Luther auch wieder zu einer richtigen Wür-

pflege die zweckmäßige Verwendung der dort als Vormund der Waisen, Irren, Blinden und Stummen. Aber freilich zu einem völligen Verbot des Bettelns und zu dem Gedanken, daß es die Pflicht des Gemeinwesens ist, alle arbeitsunfähigen Armen regelmäßig zu versorgen, war man noch nicht durchgedrungen. Die erlassenen Ordnungen sind mehr Bettel- als Armenordnungen. Sie organisieren den Bettel, indem sie bestimmen, wer betteln darf und unter welchen Bedingungen, wem dagegen das Betteln verboten ist, wozu die mittelalterliche Auffassung von der Werkheiligkeit des Almosens wesentlich beitrug, wenn auch die kirchliche Lehre selbst das Betteln aus Arbeitsscheu als Sünde verdammte. Aber die Kirche vermochte doch der herrschenden Almosenwirtschaft mit ihren üblen

Rolle zu. Doch ist beachtenswert, daß auch auf katholischer Seite ernstliche Reform-bemühungen auf diesem Gebiete einsetzen. In seiner Schrift "An den Adel deutscher Nation" erklärt Luther es für "der grössten Nöthe eine, daß alle Bettelei abgethan würde in der ganzen Christenheit", und entwickelt dann mit sicherer Hand die Grundgedanken

einer gesunden Armenordnung.

Jede Stadt muß ihre Armen selbst versorgen, fremde Bettler werden ausgewiesen. An die Stelle des unterschiedslosen Gebens tritt eine geregelte Versorgung der Armen auf Grund einer genauen Prüfung ihrer Verhältnisse und nach Sonderung der wirklich Armen von den losen Buben und Landläufern, die Versorgung erstreckt sich aber nur auf das Notwendigste. "Es ist genng, dass ziemlich die Armen versorgt seien, dabei sie nit Hungers sterben oder er-Anderen Arheit müssig gehe. Es ist Niemand von der Anderen Güter zu leben verordnet. Wer arm sein will, soll nit reich sein; will er aber reich sein, so greif er mit der Hand an den Pflug und suchs ihm selber aus der Ersten."

Das Motiv, durch Almosen sein Seelenheil zu fördern, fällt weg, und an die Stelle tritt als seelisches Motiv die Nächstenliebe, als wirtschaftliches die Erkenntnis von der den schot 1437 städtische Armenpfleger digung der Arbeit und der irdischen Güter. angestellt. In Köln wird das Almosen beim heiligen Geisthause seit 1450 von städtischen Güter verzichtet, hat sittlichen Wert, son-Beamten verwaltet, in Antwerpen gibt es dern daß er damit seinem Nächsten hilft. seit 1458 einen Armmeester, der Rat gilt Jeder ist zur Arbeit verpflichtet, Betteln ist Unrecht. In der Christenheit soll nicht gebettelt werden. Wer arbeitsfähig ist, soll auch arbeiten, wer arbeitsunfähig ist, soll ohne Bettel unterhalten werden. Nur die Arbeit gibt ein Aurecht an die irdischen Güter, diese Ordnung Gottes soll durch Almosengaben nicht anßer Kraft gesetzt werden. Die Armenpflege hat sich auf das Notwendige zu beschränken, sie darf nicht die wirtschaftliche Selbstverantwortlichkeit jedes Einzelnen schädigen, nicht dem einen auf Kosten der anderen ein Wohlleben verschaften.

Diese Gedanken suchten die Städte zu verwirklichen. Sie hatten unter der Bettelplage am meisten zu leiden, in ihnen war die wichtigste Voraussetzung einer Gemeindearmenpflege gegeben: sie bildeten eine Gemeinde. Bei ihnen waren auch bereits Ansätze zu einer bürgerlichen Armenpflege vorhanden, die jetzt den reformatorischen Gedanken entsprechend fortgebildet wurden. An die Stelle der bisherigen Bettelordnungen traten nun wirklich Armenordnungen, die nicht bloß die Armenpolizei, sondern auch die Armenpflege regelten.

Die älteste ist die Augsburger vom 21. März 1522, dann folgte unter dem Einfluß von Lazarus Spengler die Nürnberger vom 23. Juli desselben Jahres, die oft gedruckt, weithin zum Vorbilde geworden ist (das Genaueste über sie gibt Ehrle, Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege, Freiburg i. Br. 1881, und Histor. Jahrb. 1888 S. 450 ff., dort auch der Abdruck der Ordnung in ihren verschiedenen Formen). Aehnlich wurde in Straßburg und Breslau 1523, in Regensburg und Magdeburg 1524 das Armenwesen geordnet.

Diese städtischen Armenordnungen dürfen nicht, wie es bisher meist geschehen ist, auf eine Linie mit den späteren Kastenordnungen gestellt werden, obwohl sie im wesentlichen dieselben Grundsätze befolgen wie diese. Sie sind lediglich bürgerliche Ordnungen, und wenn auch unter dem Einfluß der reformatorischen Gedanken entstanden, stehen sie doch nicht mit der Neuordnung des Kirchenwesens in direktem Zusammenhange. Anders die Kastenordnungen; sie sind ein Stück der Neuordnung des Kirchenwesens selbst. Sobald die letztere in Angriff genommen wurde, war auch eine Neuordnung der Armenpflege unumgänglich, denn mit dem alten Kirchenwesen fiel auch alles weg, was von Armenpflege mit ihm bisher aufs engste verbunden war. Sobald die Messe abgeschafft wurde, mußte auch über die unzähligen mit ihr zusammenhängenden Stiftungen entschieden werden, und mit der Auflösung der Klöster und Spitalgenossenschaften sah man sich vor die Frage gestellt, wer die von ihnen bis dahin geübte Armenpflege übernehmen sollte.

Die ersten Versuche einer Neuordnung des Kirchenwesens und des damit zusammenhängenden Armenwesens sind nicht von Luther selbst ausgegangen. In Wittenberg setzte Karlstadt 1522 in tumultuarischer Weise eine Kirchenordnung durch, welche zugleich die Armenpflege regelte, in Leisnig vereinbarte die Gemeinde 1523 die "Ordnung eines gemeinen Kastens" (bei Richter, Kirchenordnungen I, 10ff. — Vgl. Kawerau, N. Archiv f. sächs. Geschichte und Altertumskunde III, 78. — Anacker, Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins zu Leisnig, 1881, Heft 6), die Luther mit einer Vorrede herausgab (Erl. Ausgabe, Bd. 22, S. 122 ff.). Es waren Versuche, das Kirchenwesen und im Zusammenhange damit das Armenwesen auf genossenschaftlicher Grundlage zu ordnen. Das erwies sich aber als unmöglich. Nach dem Bauernkriege wurde im Gebiete der lutherischen Reformation die Neuordnung überall von den Obrigkeiten, den Fürsten und Stadträten, in Angriff genommen. Mit dem Kirchenwesen wird das Armenwesen nen geregelt, die Kastenordnungen, welche dieses ordneten, bilden meist einen Teil der Kirchenordnungen oder treten diesen zur Seite. Ringenbauh der Kastenordnungen gibt Riggenbach, Das Armenwesen der Refor-mation, 1883. Vgl. Hering, Ueber die Liebestätigkeit der Reformation, Studien und Kritiken, 1883, 84, 85. — Nobbe, Die Regelung der Armenpflege im 16. Jahrh., in der Ztschr. f. Kirchengeschichte X, 569 ff. Abgedruckt sind die meisten bei Richter KOO.).

Darf man auch in gewissem Sinne sagen, daß in der Armenpflege der Reformationszeit die altkirchliche wieder auflebt, so ist doch ein großer Unterschied zwischen beiden. Die durch die Kastenordnungen organisierte Armenpflege ist keine ausschließlich kirchliche, wie es die der ersten Jahrhunderte war, sondern eine gemischt bürgerlich-kirchliche, da die Reformationszeit die heutige Unterscheidung von bürgerlicher und kirchlicher Gemeinde noch nicht kennt. Kirchengemeinde deckt sich mit der bürgerlichen oder ist doch eine Abteilung von ihr; die bürgerliche Obrigkeit ist es, welche die Armenpflege durch die von ihr erlassenen Ordnungen regelt und durch ihre Organe Der Grundgedanke dieser beaufsichtigt. Ordnungen ist der, daß die bisher verzettelten Mittel vereinigt werden und statt einer zufälligen und zusammenhangslosen Wohltätigkeit einer geregelten Versorgung aller wirklich Armen dienen sollen. Deshalb wird "ein gemeiner Kasten" eingerichtet, in dem alle bisher vereinzelten Armenstiftungen, Spenden, Mandate usw. zusammenfließen. Dazu kommen dann die Stiftungen für Seelmessen, mit denen auch vielfach Armenspenden verbunden waren, ebenso das Vermögen der Brüderschaften, Kalande usw., endlich die Erträge freiwilliger Sammlungen, der Klingelbeutelsammlungen in den Gottesdiensten und der regelmäßigen Haussamm-

lungen. Armensteuern kennt die Reformavon den Kastenmeistern oder Kastenherren, Die Aufgabe war zu schwierig, als daß sie die oft anch nach Apostelgeschichte 6 und im ersten Anlauf zu lösen gewesen wäre. 1. Tim. 3 Diakonen heißen und über deren Zahl und Dienstzeit die Kastenordnungen je nach den Verhältnissen mannigfach verschiedene Bestimmungen treffen.

Ihre Zahl ist überall nur klein, in Braunschweig z. B. nur 3 für jeden Kasten, meist sind ihrer 4, in Hamburg 3, in Lübeck aus-nahmsweise 12. Ihre Dienstzeit ist kurz be-messen. Au manchen Orten dienen sie nur ein oder zwei Jahre, dann treten andere an ihre Stelle. Sie werden von der Gemeinde gewählt, vielfach unter Mitwirkung des Rats oder auf dem Lande der Amtleute. Hier und da ergänzt sich das Kollegium der Kastenherren auch durch Kooptation, und fast überall wird die Wahl nach und nach bedeutungslos; Ernennung durch die Obrigkeit oder Kooptation tritt au die Stelle der Gemeindewahl. Für die Verwaltung des Kastens war das gute Vorbild der städtischen Finanzverwaltung maßgebend. Die Kastenord-nungen geben dieserhalb die genauesten Vor-schriften. Die Aufsicht führte in den Städten der Rat, auf dem Lande die Amtleute oder die Kirchenpatronen. Jährlich mußte öffentlich Rechnung gelegt werden. Als leitender Grundsatz für die Verwendung der Mittel galt, daß nicht Landläufer und Müßiggänger, sondern nur die "rechten Armen", diese aber alle und nur mit dem Notwendigen unterstützt werden sollen. Die Diakonen werden deshalb augewiesen, durch die Stadt zu gehen, die Armen in ihren Woh-nungen aufzusuchen und ihre Verhältnisse zu untersuchen, diese Untersuchung auch in regelmäßigen Zeitabschnitten zu wiederholen, um fortgehend von der Lage der Armen unterrichtet zu sein. Auf Grund gemeinsamer Beratung wird dann festgestellt, welche und in welcher Weise sie zu unterstützen sind. Je nach den Umständen besteht die Unterstützung in Geld oder in Naturalien, die auch durch Haussammlungen zusammengebracht werden. Die Unterstützungen werden den Armen durch die Diakonen selbst oder durch Unterbeamte des Kastens, Kastenknechte, ins Haus gebracht, bisweilen auch in der Kirche im Anschluß an einen Gottesdienst verteilt. Angestrebt wird eine persöuliche Verbindung mit den Armen, eine Art Patronat über sie und dadurch die religiöse und sittliche Hebung der Unterstützten. Auf die prophylaktische Armenpflege legen die Kastenordnungen besonderen Wert. Man ist bemült, die Gemeindeglieder vor dem Armwerden zu bewahren und den Armgewordenen wieder zu wirtschaftlicher Selbständigkeit zu helfen. Den Armen soll deshalb womöglich Arbeit verschafft, den Handwerkern sollen Vorschüsse gegeben, auch Brotkorn und sonstige Lebensbedürfnisse in größeren Mengen augeschafft und den Bedürftigen zu billigem Preise abgelassen werden. Auch über die Fürsorge für Waisen und ver-lassene Kinder, für Kranke und Wöchnerinnen enthalten die Kastenordnungen Anweisungen.

Finden sich so die heute allgemein antionszeit nicht. Man vertraut daranf, daß erkannten Grundsätze einer gesunden Ar-die freiwilligen Gaben zusammen mit den menpflege in den Kastenordnungen bereits Mitteln der alten Stiftungen ausreichen vorgezeichnet, so blieb doch die Ausführung werden. Verwaltet wird der gemeine Kasten, hinter dem, was man erstrebte, weit zurück. Man hatte in der ersten Begeisterung die Willigkeit der Gemeinden überschätzt und dagegen die von den Pflegern zu leistende Arbeit unterschätzt. Die alten Stiftungen flossen nur zum Teil in den gemeinen Kasten, viele gingen unter oder blieben neben ihm bestehen, mit ihren Almosen-spenden die öffentliche Armenpflege durchkreuzend. Von dem eingezogenen Kirchengut floß nur ein ganz geringer Teil der Armenpflege zu. Die Kastenherren waren ihrer Aufgabe nicht gewachsen. Man mutete ihnen zu viel zu. Die Bezirke waren zu groß, der nach dem Muster der städtischen Aemter eingeführte schnelle Wechsel verhinderte, daß sie sich in ihr Amt einlebten und ihre Erfahrungen verwerteten. So geriet die eigentliche Armenpflege in die Hand der ständig angestellten Kastendiener und Armenvögte. Der erste Eifer ließ bald nach, das Amt wurde eine Last, von der man sich loskaufte. Ein geschultes Personal gab es nicht, da man die alten Pflegeorden zerstört hatte, ohne etwas Neues an die Stelle zu setzen. Die Scheidung der arbeitsunfähigen Armen und der arbeitsfähigen Bettler konnte nicht gelingen, weil die dazu nötigen Anstalten fehlten. Schon im letzten Drittel des 16. Jahrh. hört man aller Orten wieder klagen über Zunahme des Bettels. Was der "gemeine Kasten" werden sollte, die Zentralstelle für eine alle wirklich Armen umfassende Armenpflege, ist er nicht geworden; er sinkt zu einer Spezialstiftung neben anderen herab, aus welcher Almosen an einzelne gegeben werden. Die Versuche, die Armenpflege zu reformieren, wiederholen sich in der Folge und zwar immer wieder auf der in den Armenordnungen der Reformation gegebenen Grundlage und immer wieder mit denselben Erscheinungen; zunächst eine durch die Not geweckte Begeisterung, der allmähliches Nachlassen sowohl der armenpflegerischen Tätigkeit als auch der Zuwendung von Mitteln nachfolgt.

Völliger als in der lutherischen sind die reformatorischen Gedanken über die Armenpflege in der reformierten Kirche zur Durchführung gekommen. Den Lutheranern gilt zwar die Armenpflege auch als eine christlichen notwendige Betätigung des Lebens als eines Lebens der Nächstenliebe; aber wer die Armenpflege wahrnimmt, ist ihnen eine bloße Zweckmäßigkeitsfrage, ja sie sind von vornherein geneigt, die Leitung der weltlichen Obrigkeit zu überlassen, da dem Predigtamt ist der Kirche das Diako- umsehen. Beschäftigungen, die eine besondere Genf selbst, war das Ergebnis eine der lutherischen ähnliche, halb kirchliche, halb wickelte. Hier besitzt die reformierte Kirche aber auch in den unter a Lascos Einfluß stehenden Fremdlingsgemeinden am Niederrhein ein Muster kirchlicher Armenpflege, wie es die Reformationszeit soust nirgends bietet (vgl. Lic. Ed. Simons, Die älteste evangelische Gemeindearmeupflege am Niederrhein und ihre Bedeutung für unsere Zeit. Bonn 1894). Wie diese durch völlig freien Zusammenschluß der Gläubigen entstandenen und in ihrer Verfassung genossenschaftlich ausgestalteten Gemeinden denen der apostolischen Zeit ähnlich waren, so haben sie auch eine Gemeindearmenpflege entwickelt, die der jener Zeit ebenbürtig an die Seite gestellt werden kann.

Grundlegend für sie wurde die von a Las co für die Niederländer in London gegebene Kirchenordnung (Richter, Ev. KVO. II, S. 99), nur daß ihre Bestimmungen in den Gemeinden in Emden und am Niederrhein noch nach manchen Seiten hin vervollständigt und weiter ausgebildet wurden. Charakteristisch für diese Armen-pflege sind besonders drei Punkte. Zunächst die viel zahlreicheren und sorgsamer ausgewählten persönlichen Kräfte. Auf die rechte Auswahl der Diakonen wird große Sorgfalt gewendet, ihre Wahl und Einführung ist ein feierlicher, durch Fasten und Gebet vorhereiteter Akt, ihre Stellung in der Gemeinde eine hoch angesehene. Neben den Diakonen gibt es auch Diakonissen für die Dienstleistung bei den weiblichen Gemeindegliedern. Sodann die vor-treffliche, bis ins einzelne durchgeführte individuelle Behandlung der Armen, die möglich war, weil man in den Diakonen und Diakonissen ein besser geschnltes Personal hatte als in den Kastenherren der lutherischen Kirche uud weil die Gemeinden klein und übersichtlich waren. Im Herbst gehen die Diakonen und Diakonissen durch alle Wohnungeu der Armen und sehen nach, was ihnen fehlt. Für die Anschaffung von Leinen, Wollstoffen, Kohlen, Holz und Torf ist schon vorher Sorge getragen, nach Bedürfnis werden die Vorräte verteilt. Bei aller Zartheit und Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der Armen zeigt sich doch nichts von

die Armenpflege nicht direkt zu den Aufgaben der Kirche gehört. Cal vin dagegen die Armenpflege das Ziel, die Armen zu errechnet dazu auch die Armenpflege. Was das Neue Testament davon berichtet, gilt sondern als göttliche Ordnung, und neben dem Predigtamt ist der Kirche das Diakonenamt eingestiftet. Das Ziel ist eine vom Versuchung zum Bettel in sich schließen, sind Staate unabhängige, völlig selbständige kirch-liche Armenpflege. Freilich da, wo sich die reformierte Kirche in Uebereinstimmung mit der Obrigkeit konstituierte, wie z. B. in der Armenpflege mit der Kirchenzucht Geder Armenpflege mit der Kirchenzucht. Gemeindeglieder, die in öffentlicher Sünde leben und gern ihre Sünde mit großen Gaben für die bürgerliche Armenpflege. Zur vollen Durch- Armen zudecken möchten, sollen bei den Sammführung kommen die reformierten Grund- lungen übergangen werden. Bei ihren Besuchen sätze nur da, wo das Kirchenwesen sich in haben die Diakonen sich auch nach dem kirch-Unabhängigkeit vom Staate oder gar im lichen und sittlichen Leben der Armen zu er-Gegensatz zu den staatlichen Gewalten ent- kundigen und sie nötigenfalls zu ermahnen und zu strafen. Besondere Aufmerksamkeit wird, immer ein Zeichen einer guten Armenpflege, der Kinderpflege zugewendet. Knaben werden bei frommen Meistern in die Lehre gegeben und stehen dann unter der Aufsicht der Diakonen. Mädchen werden in Dienst gebracht und darin von den Diakouissen beaufsichtigt. Hat sich diese Armenpflege auch nicht immer auf derselben Höhe gehalten, so ist sie doch auch nicht wieder untergegangen. Die 1785 für die Grafschaft Berg erlassene Armenordnung ist im Unterschiede von anderen gleichzeitigen noch eine rein kirchliche, und eben aus diesen Kreisen sind in unserem Jahrhundert die fruchtbarsten Anregungen hervorgegangen. Es sei nur an das sog. Elberfelder System, an die Herstellung des Diakonissen-instituts und an die rheinisch-westfälische Kirchenordnung mit ihren Bestimmungen über kirchliche Armeupflege erinnert.

> Eigentümlich ist die Entwickelung der Armenpflege in England. Bettelverbote der strengsten Art gab es dort schon vor der Reformation; die von Heinrich VIII. erlassenen Gesetze unterscheiden sich nicht wesentlich von denen in anderen Ländern. Nachdem unter Eduard VI. das Vermögen der Brüderschaften und Gilden eingezogen war, drängte sich die Pflicht auf, für die Armen ausgiebiger zu sorgen. wurde das ohne eine Armensteuer versucht; aber schon 1573 wird eine Steuer zur Unterhaltung arbeitsunfähiger Armen auf das Grundeigentum gelegt, und 1601 erließ Elisabeth das Gesetz, auf dem die ganze englische Armenpflege bis auf diesen Tag beruht (Act for the relief of the Poor, 43 Elisabeth c. 2). Danach sollen in jeder Parochie 2-4 angesehene wohlhabende Einwohner durch den Friedensrichter zu Armenaufsehern (overseers of the poor) ernannt werden. Diese haben die Pflicht, alle Personen, welche ohne Unterhalt sind und keinen ordentlichen ständigen Lebensberuf haben, zur Arbeit zu setzen. Sie können die Einwohner des Kirchspiels ein-

beschaffen, um die arbeitsunfähigen Personen zu unterstützen und die Knaben bis sonen zu unterstutzen und die Knaben bis zum 24., die Mädehen bis zum 21. Jahre als Lehrlinge auszutun. Die ganze Ent-wickelung der Armenptlege in England ist eigentlich nur die immer vollkommenere Ausführung dieses Gesetzes. Ihre Eigen-tümlichkeit liegt nicht darin, daß sie staat-lich ist (auch sie bewagt sieh ebense wie lich ist (auch sie bewegt sich ebenso wie die Armenpflege im lutherischen Deutsch-land im Rahmen der Kirchengemeinde, die churchwardens, die Kirchenvorsteher, sind neben den overseers die Organe der Armen-berger Armenordnung zukommt, ist viel umstritten worden. Doch hat Loening²) überzeugend nachgewiesen, daß die Nürn-berger Armenordnung den Weg nach den pflege), auch nicht darin, daß sie eine Niederlanden gefunden und die Yperner Armensteuer kennt (die kommt auch sonst Armenordnung beeinflußt haben müßte. vor), sondern darin, daß nicht die Ver- Gegen diese Auffassung Vives wurde jesorgung der arbeitsunfähigen Armen, sondern doch seitens der Geistlichkeit Widerdie Pflicht, die arbeitsfähigen zur Arbeit spruch erhoben; eine von der Sorbonne anzuhalten, in erster Linie steht. Die Ver- abgegebene Entscheidung gab zwar dem sorgung der Arbeitsunfähigen fehlt freilich Rate Recht, machte aber so viel einschrännicht, aber sie setzt die Erfüllung jener kende Bedingungen, daß von einer konse-Anfgabe voraus. Zum ersten Male wird hier quenten Durchführung des Bettelverbots und ein energischer Versuch gemacht, die Armen, der Hausarmenpflege nicht die Rede sein namentlich das heranwachende Geschlecht, konnte. Auch sonst stieß das Bettelverbot zur Arbeit anzuhalten; es wird als eine bei den katholischen Theologen (z. B. dem Sache der bürgerlichen Gemeinschaft an- bedeutenden spanischen Dominikaner Soto) gesehen, daß arbeitsscheue, aber arbeits- auf Widerspruch, und das Tridentinum fähige Menschen zur Arbeit herangezogen stellte sich auch in diesem Punkte ganz werden (for setting to work). War das die auf den mittelalterlichen Standpunkt. Es Hauptsache, dann mußte allerdings der bestätigte in der VII. Session lediglich die Staat stärker eingreifen, die Armenpflege Beschlüsse der Synode von Vienne (1311) mußte über den Rahmen der Kirchenge- bezüglich der Hospitäler, die sämtlich der meinde hinauswachsen, und ebenso unum- Aufsicht der Bischöfe unterstellt sein sollen, gänglich war es, daß der Staat die für und überwies in der XXII. Session diesen auf dem Wege freier und deshalb unbe- ptlege. Durchführbar waren diese Bestimrechenbarer Gaben, sondern als Steuer for- mungen nicht. Trotz des Konzils, zum Handeln auf dem Gebiete der Armenpflege seiner Natur nach gesteckt sind, und eben das mußte dann zu einer um so reicheren Entfaltung der freien Liebestätigkeit führen.

Auch in den Ländern, welche die Reformation nicht annahmen, konnte man sich der Aufgabe, den Bettel zu unterdrücken und das Armenwesen neu zu ordnen, nicht und die Reichspolizeiordnungen von 1548 entziehen. Aber durchgreifende Maßregeln und 1577 enthalten dieselbe Bestimmung. stießen hier auf die Bedenken der Kirche Für die Niederlande erließ Karl V. eine entziehen. Aber durchgreifende Maßregeln stießen hier auf die Bedenken der Kirche Ypern hatte der Rat 1525 eine der Nürnberger sehr ähnliche Armenordnung (mag diese Ordnungen tragen eine gewisse Halbsie von ihr abhängen oder nicht) eingeführt, und ein vom Rate der Stadt Brügge erfordertes Gutachten des Humanisten Vives (De subventione pauperum. Brugis 1526, auch abgedruckt in den gesammelten Werken), welches dieselben Grundsätze vertrat, regte in weiteren Kreisen die Erörterung dieser Anm. 15.

schätzen und anhalten, die Mittel aufzu- Fragen an. 1) Vives stellt die gleichen Forbringen, welche nötig sind, um Material zur derungen individualisierender Behandlung Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen zu der Armen, strengste Prüfung ihrer Zustände, Ausscheidung und Bestrafung der Müßiggänger und Bettler, Sorge für die bedürftige Jugend, für die Kranken, die Alten und Schwachen, Zuweisung von Arbeit an diejenigen, die keine Arbeit finden können, wobei Vives bereits dem modernen Gedanken des Arbeitsnachweises näher tritt. (Die Frage, ob der Armenordnung von Ypern die Priorität vor der oben erwähnten Nürndiese Aufgabe erforderlichen Mittel nicht auch die Leitung der gesamten Armenderte. Ebenso mußten hier aber auch die Teil mit ausdrücklichem Protest dagegen, Grenzen hervortreten, die dem staatlichen behaupteten auch katholische Fürsten die Aufsicht über die Spitäler als ein ihnen zustehendes Recht und erließen ihrerseits staatliche Anordnungen über die Armenpflege. In Deutschland hatte schon die Reichspolizeiordnung von 1530 in Tit. 34 bestimmt, daß "auch die Oberkeit Vorsehung thue, dass eine jede Stadt und Kommune ihre Armen selbst ernähren und erhalten solle", und den Widerstand der Geistlichkeit. In Armenordnung, und selbst in Spanien fehlt es nicht an einer solchen. Aber alle

¹⁾ Vgl. dazu Würkert, Ludwig Vives Schrift von der Armenpflege. Wissensch. Beil. z. Jahr.-

die protestantischen Grundgedanken zur Auch die Verfügungen, welche die alten schärfsten Ausprägung gelangen, so in der Stiftungen und Spitäler unter staatliche französischen die katholischen. Dort obli- Aufsicht stellten, um den bei ihnen einfranzösischen die katholischen. Dort obli- Autsicht stellten, um den bei ihnen eingatorisch geordnet, bleibt hier die Armen- gerissenen Mißbräuchen zu wehren (vom pflege, abgesehen von einzelnen Gebieten, 19./XII. 1543, 26./II. 1546 und das Edikt fakultativ; bildet dort die Gemeindearmen- Karls IX. vom Jahre 1561) hatten nur wenig pflege den Mittelpunkt, so hier die anstalt- Erfolg. Einen gewissen Ausgleich brachte liche, das Hospital; ist dort der Staat der die reiche von dem kirchlichen Leben unter Hauptfaktor, so verbleibt hier der Kirche Führung willensstarker und opferfreudiger der bedeutendste Einfluß. Zwar zunächst Persönlichkeiten ausgehende freie Liebesschlägt die Gesetzgebung in Frankreich tätigkeit. schlägt die Gesetzgebung in Frankreich ähnliche Wege ein wie die der protestantischen Länder. Franz I. verfügte 1536, daß jede Gemeinde ihre Armen zu verpflegen habe. Die Leitung der Armenpflege wird dem Pfarrer und dem Gemeindevorstande gemeinsam übertragen. Die Mittel werden durch Sammlungen aufgebracht. Für Paris wurde 1544 ein Generalarmenbureau ins Leben gerufen und mit dem Recht, eine Armensteuer zu erheben, ausgestattet. Die Ordonnanz von Moulins dehnte 1566 die Armensteuer auf alle Gemeinden aus. Zugleich wurde das Betteln bei harter Strafe verboten. Die Gesetze kamen aber nicht zur Durchführung, und bei harter Strafe verboten. Die Gesetze kamen aber nicht zur Durchführung, und der Bettel nahm immer größere Ausdeh- schon Frankreich und England mit einer nung an.

gebung des ancien régime, wie schon oben einigermaßen befriedigende Armenfürsorge im Vorbeigehen erwähnt, eine sehr plan- in ihrem Gebiet herzustellen, wieviel weniger mäßige Bekämpfung des Bettelwesens eigen- war Deutschland hierzu imstande, wo untümlich, wobei von vornherein die Scheidung zählige kleine Dynastieen und selbständige zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Gebiete mit gesondertem Zoll- und Münz-Armen, zwischen wirklich Bedürftigen und wesen, mit besonderem Landes- und Heigewerbsmäßigen Bettlern und Landstreichern matrecht alle diejenigen zu Fremden machte, immer wieder betont wird. Jene sollten die nicht in einem Gemeinwesen förmlich angemessen versorgt, diese zur Arbeit, wo verbürgert waren. Hinzu kam der durch nötig mit Zwang angehalten, die nicht Anden 30 jährigen Krieg verursachte, durch sässigen in ihre Heimat zurückgesendet und Hungersnöte und Pest vermehrte wirtschaft-

heit an sich. Das Betteln wird nicht ver- dort ebenso behandelt werden; Unverbesserboten, sondern nur geordnet und eine ge- liche sollten hart bestraft, unter Umständen regelte Hausarmenpflege nicht durchgeführt, auf die Galeere geschickt werden. Eine Den mittelalterlichen Anschauungen ent- überströmend reiche Fülle von Gesetzen sprecheud fällt in der katholischen Kirche und Erlassen, die diesen Gesichtspunkt immer das Schwergewicht auf die anstaltliche wieder betonen, namentlich die alle Punkte Liebestätigkeit, und hier hat sie Bewun-derungswertes geschaffen. Der Spanier die vom 18./VII. 1724 und die vom 3./VIII. derungswertes geschaffen. Der Spanier die vom 18./VII. 1724 und die vom 3./VIII. Johann von Gott († 1556). der Stifter 1764 sind besonders hervorzuheben. Nicht des Ordens der Barmherzigen Brüder, an der Gesetzgebung lag es, wenn die Zuist zugleich der Schöpfer des modernen stände sich nicht wesentlich änderten und Hospitals, und Vincenz von Paulo, der nach kurzer Besserung das Bettelwesen Stifter des Ordens der Barmherzigen wieder emporwucherte und die Armenpflege Schwestern, führte der Armenpflege verfiel. Schuld daran waren die wirtschaft-Scharen von geschulten Arbeiterinnen zu. lichen Zustände, Krieg, Mißernten, der Miß-Am charakteristischesten ausgeprägt und brauch der öffentlichen Gewalten, die zur reichsten Blüte gelangt ist die katho- schlechte Verwaltung der Anstalten, in denen lische Armenpflege in Frankreich. Die Arme jeden Alters, Geschlechts und Gefranzösische Armenpflege ist in gewissem sundheitszustandes mit Bettlern, Verbrechern Since die mittelalterliche geblieben, aber und Dirnen zusammen untergebracht waren vollkommener ausgebildet. Sie ist das ge- und eine vielfach ungenügende, ja direkt rade Gegenteil der englischen; ja man kann gesundheitsschädliche Unterkunft und Versagen, wie in der englischen Armenpflege pflegning fanden (vgl. Paultre a. a. O.).

4. Die Zeit der Aufklärung. Wenn zentralen Regierung nicht vermochten, des Ueberhaupt ist der französischen Gesetz-Bettelwesens Herr zu werden und eine

waren, enge und gedrückte Verhältnisse im Bürgerstande, Unsicherheit auf dem Lande. Von geordneter Armenpflege ist kaum noch in den Städten die Rede, wo wenigstens reiche aus ihrer Blütezeit stammende Stiftungen und Anstalten den ansässigen Bürger für kranke und alte Tage vor Not schützen. Im übrigen ist in Zeiten, wo der Erwerbsstand mit seiner Existenz hart ringen muß, wo keine starke und weit reichende öffentliche Gewalt gegen Unsicherheit des Handels und Verkehrs schützt, der Arme naturgemäß am übelsten dran, weil der Sinn und Mittel fehlen, ihm zu helfen. Umgegekehrt ist die alte, der Entstehung der bischöflichen und klösterlichen Anstalten vorarbeitende Gastfreundschaft gegen Pilger und Fremde gänzlich vergessen. Die Gemeinwesen schließen sich ängstlich nach außen ab. Die Niederlassung ist nur dem einheimischen Bürger und dessen Angehörigen oder denjenigen gestattet, die gegen Zahlung von Einkaufsgeldern Bürgerrecht gewinnen; die Zünfte beherrschen den Gewerbebetrieb und suchen Fremde von sich fern zu halten. Unerwünschter Belastung der Gemeinden durch Kinder von armen Leuten begegnet man mit strengen Eheverboten, die freilich nur die Zahl der legitimen Ehen vermindern, die Zahl der unehelich Geborenen dagegen sehr stark anschwellen lassen. Eine Besserung tritt nicht von innen heraus ein. Das wirksamste Gegenmittel gegen die genossenschaftlichen und zünftlerischen Beschränkungen entsteht in der erstarkenden Staatsgewalt, die dem Begriff des Gemeindegenossen den Begriff des Staatsbürgers oder Staatseinwohners entgegenstellt und fordert, daß jeder Einwohner sich an jedem Ort niederlassen, sich verehelichen und ein Gewerbe betreiben darf. Noch bleiben bis in die Mitte des 19. Jahrh., zum Teil sogar bis zur Wiederbegründung des Deutschen Reiches die einzelnen deutschen Staaten Ausland gegeneinander. Aber die Staats-Zollbunde zusammenschließen, um schließ-

liche Niedergang, der Bürger und Bauern auch im Falle der Verarmung Sorge zu Dazu die Mißwirtschaft zahl- tragen. Dieser Gedanke einer größeren Gereicher kleiner Hofhaltungen, die dem meinschaft, der Deutschland fast völlig verfranzösischen Beispiel zu folgen bemüht loren gegangen war, empfing neue Nahrung aus der Bewegung, die man die Aufklärung genannt hat. Ein Zug aus dem Engen und Kleinen ins Große, Kosmopolitische, eine Verbindung nicht nur der national Verbundenen, sondern aller Menschen, eine Verbrüderung, die die allen gemeinsamen ethischen, wirtschaftlichen und politischen Interessen befriedigen sollte. Es ist die Idee der Humanität, die Hand in Hand geht mit dem religiösen Rationalismus, der sich von Worten und Formen frei machen will. Es ist kein Zufall, daß in den Beginn des letzten Viertels des 18. Jahrh. die Aufhebung des Jesuitenordens, die Schillerschen Räuber und die Verkündigung der neuen wirtschaftlichen Freiheit durch Adam Smith fallen. Die treibenden Kräfte, die in den ungeheuren Wetterschlag der französischen Revolution sich umsetzen, wirken als reinigende Gewitter, zum mindesten als frischer Windhauch an allen Stellen der damaligen Kulturwelt. Sie bleiben nicht ohne Frucht für die Armenpflege. In England finden wir Thomas Firmin an der Arbeit für den Elementar-unterricht, John Howard in dem Kampfe gegen das ganze verrottete Gefängniswesen, Jonathan Strong und Wilberforce in dem Kampf gegen die Sklaverei. In Deutschland entsteht eine umfassende Literatur über die Ursachen der Verarmung und die Mittel ihrer Bekämpfung, die, von den neuen Ideen getragen, sich nicht mehr auf die alten Gedanken der Repression und der Charitas beschränkt, sondern vor allem die Mängel der Jugendbildung und Beschränkung der Arbeits- und Erwerbsgelegenheiten als wesentliche Gründe der Armut zu erkennen glaubt. Hier die bessernde Hand anzulegen, Lerngelegenheit für die Jugend, Arbeit für die Arbeitslosen zu schaffen, den Sinn für Voraussicht anzuregen, erscheint als die Aufgabe der neuen Zeit, der zahlreiche Gründungen von Schulen, von Arbeitsstätten, von Spar- und Leihkassen entsprechen. Dies aber wird nicht oder zunächst noch nicht als eine Aufgabe der öffentlichen Gemeingebiete werden in sich zu geschlossenen schaft betrachtet. Vielmehr soll der Bürger Einheiten, die sich dann, nachdem das alte selbst im Sinne der humanitären Gedanken Reich förmlich begraben worden ist, zum die helfende Hand für seine Mitbürger regen und ihm die beste Armenhilfe dadurch zu lich die große wirtschaftliche und rechtliche gewähren suchen, daß er ihm hilft, sich Einheit des Deutschen Reiches zu bilden. selbst zu helfen. Das ist nicht mehr Armen-Für die Armenpflege war dieser Zustand pflege im alten Sinne, sondern Philanthropie insofern von großer Bedeutung, als damit in einem ganz neuen Sinne. Die strenge einer der Hauptursachen der Not, der Heimat-losigkeit, entgegengewirkt und den Orten, an denen sich die Staatseinwohner nieder-fürsorge zu machen pflegen, ist der damaligen gelassen hatten und ansässig geworden waren, Zeit sehr viel weniger deutlich, wie denn die Verpflichtung auferlegt wurde, für sie auch die Literatur des Armenwesens bis in

Gebiete zu behandeln pflegt.

Der so geschaffene neue Antrieb zu werktätiger Teilnahme an dem Geschick der Mitmenschen findet nene Formen, die wesentlich von den alten genossenschaftlichen und brüderschaftlichen Verbindungen abweichen, in Vereinigungen, die alle Menschenfreunde umfassen. Es ist der neue Typus der gepatriotischen meinnützigen philanthropischen Gesellschaften. Vor allem ist es der Nordwesten Dentschlands, wo die Bewegung zur zahlreichen Gründung solcher Gesellschaften am Ausgang des 18. Jahrh. führte. Genannt seien insbesondere die Hamburger patriotische Gesellschaft, die Lübecker Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit, die Kieler Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde, der Dresdener Verein zu Rat und Tat. nächsten verwandt sind ihnen die schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaften, die um die gleiche Zeit begründet wurden und, wie sogleich bemerkt werden mag, gleich ihnen allen das 100 jährige Bestehen ihrer Vereinigung am Ende des vorigen oder am Anfang dieses Jahrhunderts begehen konnten. Der Verbesserung der Armenpflege wandten sie sich alle mit besonderem Eifer zu. In erster Linie steht hier Hamburg, das unter der Führung von Buesch und Voght 1788 die allgemeine Armenanstalt ins Leben rief. Wesentlich durch sie angeregt ist die Armenreform in Braunschweig, in Dresden und vielen andereu Städten. Ja das Ansehen, das die hamburgische Reform sich gewann, zog auch die Aufmerksamkeit aller anderen deutschen Staaten und Städte auf sich, die ihr nachzufolgen bemüht waren.

Dies etwa sind die Grundzüge der Ham-

burger Reform:

Durch Bestellung einer großen Zahl von Armenpflegern (180) suchte man eine genaue Prüfung der Verhältnisse und möglichste In-dividualisierung zu erreichen. Eingehende Instruktionen uud eine starke Zentralleitung sollten die Gleichmäßigkeit des Verfabrens verbürgen. Als oberster Grundsatz galt: Jeder Arme soll soviel erwerben, wie er kann. Was er zu seinem Unterhalt nicht verdienen kann, wird ihm als Almosen gereicht, aber nur, was er nicht verdienen kann, nicht, was er nicht verdienen will. Niemals darf das Almosen so reichlich sein, daß der Arme sich besser steht beim Müßiggang, als wenn er arbeitete. Für ganz Unvermögende ist die Unterstützung gleich. Sie muß ohne Aufschub vermehrt werden, wenn der Arme durch Krankheit oder sonst am Erwerb verhindert wird, aber auch ohne Aufschub vermindert, sohald er wieder etwas erwerben kann. Um die Armen zur Arbeit anzuhalten, richtete die Armenanstalt selbst Fabriken (Spinnereien, Bindgarnfabriken usw.) ein; außerdem für die Kinder Spinn- und Industrieschulen. Die Erfolge waren zunächst überans glänzend. In nahme nicht versagen. Sie haben im Fall

den Beginn des 19. Jahrh. gleichzeitig beide den ersten 10 Jahren sank die Zahl der eingeschriebenen Armen von 7391 auf 3090, die der in Anstalten untergebrachten von 9757 auf 4731. In ihrem Berichte von 1791 konnte die Direktion der Armenanstalt sagen: "In Hamburg gibt es keine öffentlichen Bettler mehr; nie-mand kann in Hamburg Not leiden."

Auch außerhalb Deutschlands regte die Aufklärungsbewegung zu Reformen an. In Oesterreich wurde unter Joseph II., in Bayern unter dem Minister Montgelas das Armenwesen neu organisiert. Hier war es der als Erfinder der nach ihm benannten Suppe bekannte Graf Rumford, dort der Graf Bouquoi, der im Sinne der Humanität dafür wirkte. Die von letzterem auf seinen Gütern eingerichteten Armeninstitute wurden seit 1788 in allen deutschen Kronländern Oesterreichs eingeführt. In diesem Zusammenhang sind auch die neu entstehenden Industrieund Arbeitsschulen, die Bestrebungen Pesta-lozzis und Oberlins, Falks und Zellers zu erwähnen, die den Gedanken helfender Fürsorge auf pädagogischem Gebiete in werktätiger Arbeit fördern. Von denjenigen Staaten, die das Armenwesen im Sinne einer Ausgleichung zwischen staatsbürgerlichen und gemeindebürgerlichen Rechten und Ptlichten regeln, sei namentlich Preußen hervorgehoben. Dort stellte das allgemeine Landrecht (T. II, Tit. 19, § 1 ff.) die Grundsätze auf, nach denen die Armenpflege geregelt werden soll. Hier findet sich auch zuerst die Unterscheidung, welche für die weitere Entwickelung des Armenwesens von der größten Bedeutung geworden ist, die Unterscheidung solcher Armen, welche von der Gemeinde zu unterstützen sind, und solcher, welche durch Vermittelung des Staates in öffentlichen Landarmenhäusern untergebracht werden sollen. Die Gemeinden haben nur diejenigen zu unterstützen, welche von ihnen als Bürger aufgenommen sind oder zu den gemeinen Lasten der Gemeinde beigetragen haben. In Ausführung dieser Bestimmungen wurden neben den kommunalen Armenverbänden größere Verbände, Landarmenverbände, errichtet, die nicht bloß für größere Anstalten, Zwangsarbeits- und Korrektionshäuser, Blindeninstitute, Krankenhäuser usw. zu sorgen haben, sondern auch subsidiär eintreten, sofern die einzelnen Gemeinden ihren Verpflichtungen nachzukommen nicht imstande sind. Mit der Bildung dieser größeren Armenverbände wurde die Möglichkeit gegeben, den Gemeinden die Unterstützungspflicht aufzuerlegen, ohne die Freizügigkeit zu beschränken, da man durch das Eingreifen der größeren Verbände die Ueberbürdung der Aufenthalts-gemeinden verhindern konnte. Die Gemeinden dürfen arbeitsfähigen Personen die Aufdurch dreijährigen Aufenthalt ein Domizil zurichten vermag. in der Gemeinde erworben haben. Arme, die keinen Wohnsitz haben, sind aus dem Entwickelung der Armenpflege in England. Vagabondenfonds oder der Regierungshaupt- Das Gesetz der Königin Elisabeth enthielt kasse zu unterstützen. Es sind dies bereits keine Bestimmungen über das Heimatrecht die Grundsätze, die später in die Gesetz-der Armen. Sie sollten ebenda unterstützt gebung des Deutschen Reiches übergegangen werden, wo sie sind. Das mußte zur Ueber-

danken ist, so zahlreich die neuen Anfänge wie in Deutschland, durch Beschränkung sind, der Erfolg hält damit nicht gleichen der Freizügigkeit. Die Settlement Act Carls II. Schritt. Auffallend rasch gerät alles wieder ins Stocken, und auf kurze Blüte folgt neuer das Recht, jede Person, die mutmaßlich der Verfall. In Hamburg hat die allgemeine Armenpflege anheimfallen kann, binnen 40 Armenanstalt schon 1801 ein Defizit von Tagen auszuweisen. Die Folge war nur, über 60 000 M., und das Defizit steigt seit- daß die Zahl der Armen sich mehrte; denn dem von Jahr zu Jahr. Aehnlich ist es man machte es damit den Arbeitern unanderswo. Dem Jubel, daß es gelungen, der möglich, ihre Arbeit ausgiebig zu verwerten. Bettelei Herr zu werden, folgen bald neue So sah man sich den steigenden Ansprüchen Klagen über die alte Plage. Der Grund gegenüber genötigt, zu einer neuen Maßliegt nur zum Teil in der Not der Kriegs- regel zu greifen: zur Errichtung von Werkzeiten, welche jetzt anbrachen. Der Haupt- häusern. Das erste workhouse oder, wie grund liegt tiefer. Wie alle neu auftauchenden sie damals hießen, industrial house entstand Gedanken bildet sich auch der Gedanke der 1697 in Bristol; kein Armer, der die Auf-Humanität zunächst einseitig aus. In seinem nahme in ein solches Haus ablehnte, sollte Humanitätsenthusiasmus ging man viel zu weit und unternahm Dinge, die sich nicht haben. Das war eine Härte, die dem seit durchführen ließen. Hatte früher die Armenpolizei die Armenpflege überwuchert, so fiel England mächtig werdenden Humanitätsman jetzt in den entgegengesetzten Fehler; gedanken gegenüber nicht Bestand haben die armenpolizeilichen Rücksichten traten konnte. Die Unterbringung im workhouse zu stark zurück. Möglichst weitgehende wird tatsächlich sehr viel weniger streng humane Unterstützung aller Bedürftigen war gehandhabt; es dient überwiegend nur noch der einzig maßgebende Gesichtspunkt. Die Vorkehrungen, welche getroffen werden müssen, um zu verhindern, daß Nichtbedürftige unterstützt werden, wurden beiseite gesetzt und ebenso wurde nicht genug erwogen, welche Wirkung die Unterstützung auf die nicht unterstützte arbeitende Bevölkerung ausübt. Man gab denen, die wurde eine Lohnskala fixiert und jedem nicht genug verdienten, einen Zuschuß und Arbeiter, der diesen Lohn nicht durch seine sah nicht, daß man damit den Lohn niederhielt, daß der Zusehuß eigentlich den Arbeitgebern zufloß. Wuchs die Familie, so wuchs auch der Zuschuß; so zerstörte man den Antrieb zum Fleiß und zur Sparsamkeit. Der Unterschied von arbeitsfähigen und Man drückte den Lohn der Arbeiter herab, arbeitsunfähigen Armen wurde nicht ge- und die Hungerlöhne wurden aus den Taschen genügend beachtet. Das alles war um so der Steuerzahler erhöht. Die Armensteuern gefährlicher, als man mit freiwilligen Gaben stiegen denn auch rasch ins Ungeheuere. wirtschaftete und die Leitung in den Händen Im Jahre 1803 betrugen sie bereits 4 077 891 £, freier Gesellschaften lag, die zwar an die Obrigkeit sich anlehnten, aber doch kein obrigkeitliches Ansehen hatten. So erlahmt denn auch der Eifer der eifrigsten Menschenfreunde und manche schönen Anfänge verkümmern. Aber auch diese Erfahrungen waren heilsam. Man mußte die Armen- gänzlich den Boden planmäßiger, im Rahmen pflege erst lernen und vor allem lernen, bestehender Ordnung auszuführender Redaß der ideale Schwung humaner Ideen, so form. So ungeheuer wie die Revolution gern man ihm Anerkennung zollt, der harten selbst waren auch die Bemühungen, die

der Verarmung alle zu unterstützen, die Wirklichkeit gegenüber allein nichts aus-

Ganz ähnliche Erscheinungen zeigt die bürdung einzelner Gemeinden führen; da-Aber so reich die Zeit an neuen Ge- gegen suchte man sich ebenso zu schützen (13/14 Carl II. c. 12) gab den Gemeinden Anspruch auf anderweitige Unterstützung der Mitte des vorigen Jahrhunderts auch in zur Aufnahme alter Frauen und Gebrechlicher; andere Arme empfangen Unterstützung im Hause (Gilbert act 1782 -Gesetz von 1796 36 Georg III. e. 23). Daraus entwickelte sich dann das sog. allowance-System. Mit Rücksicht auf die Höhe der Getreidepreise und die Größe der Familie wurde eine Lohnskala fixiert und jedem und seiner Familie Tätigkeit zu verdienen imstande war, das Fehlende als Zuschuß (allowance) gegeben (Speenhamlandact 1795). Damit war man auf eine schiefe Ebene geraten, die immer weiter bergab führen mußte. 1818 stiegen sie auf 7890000 £. Es kam vor, daß Grundbesitzer ihr Eigentum, auf dem die Armensteuer ruhte, aufgaben und fortzogen, weil die Armenlast unerschwinglich geworden war.

In Frankreich verließ die Bewegung

Armut aus der Welt zu schaffen. Aber zerstörend. wie im politischen Kampfe, so kam es auch bei diesen mit enthusiastischem Eifer aufgenommenen Bemühungen nicht wesentlich über Worte hinaus, die mit ihrem tönenden Klange die Redner und die Hörer täuschen konnten, aber gegenüber der Gewalt der Tatsachen in keinem Falle standhielten. Ideen der Aufklärung hatten schon in der Zeit vor der Revolution die Gemüter bewegt; schon Turgot schritt zur Aufhebung der dépôts de mendicité (die freilich schon von ihm selbst und nach ihm von Clugny wieder hergestellt wurden), indem er sich die Auffassung zu eigen machte, daß das Betteln keine strafbare Handlung bilden könne, solange der Staat dem Armen keine Arbeitsgelegenheit verschaffe oder mangels Arbeit ihnen die nötigen Unterhaltsmittel nicht gewähre. Aber in den der Beschäftigung Arbeitsloser und der Unterstützung Bedürftiger trotz aller vortrefflichen Gesetze anhaftenden Mängelu lag chen die Ursache, daß der steigenden Not nicht gesteuert werden konnte. So fand die Revolution Zustände vor, die einer vor allem auf das Existenzmittel gewährt." man daun mit Nichtachtung alles historisch Gewordenen und mit einer Schwärdie arbeitsfähigen Armen sollen in allen Städten Arbeitsstätten errichtet werden, die ilinen alle Tage offen stehen. Die Arbeitsunfähigen, die Alten und Schwachen, werden in das "Buch der öffentlichen Wohltätigkeit" eingetragen und erhalten eine Pension (Unterstützung oder Almosen darf man nicht mehr sagen), die ihnen an dem jährlich gefeierten Nationalfeste zur Verherrlichung des Unglückes feierlich ausgehändigt wird. Damit meint man das Bettelunwesen, "diesen Aussatz der Monarchie" beseitigt, den Namen der Armen aus den Annalen der Republik ausgetilgt zu haben. Worte und keine Taten. Der Konvent bewilligte einige Millionen wertloser Assignaten, und am Feste des Unglücks wurden einige arme Greise beschenkt. Das war alles. Wohl aber wirkten diese Träumereien auf die bestehende Armenpflege in langer Reihe vom Bettelvogt durch die

Die parochiale Armenpflege hörte gänzlich auf, die dépôts de la mendicité verfielen, die Hospitäler wurden durch Einziehung ihrer liegenden Güter (Dekret v. 23. messidor II, 11./VII. 1797) in ihrer ökonomischen Existenz untergraben, die freie Liebestätigkeit wurde aufgehoben, da es nicht schicklich erschien, Mittel zur Linderung der Not einer anderen Stelle als dem Staat anzuvertrauen.

Die Pflegeorden, die auch in schwerster Zeit noch Wunder von Opfermut und Nächstenliebe verrichteten, hob man (allerdings ihres religiösen Charakters wegen) auf und gestattete nur den einzelnen Pflegern und Pflegerinnen, als "Individualitäten" ihre menschenfreundliche Arbeit fortzusetzen. Tatsächlich bedeuten alle diese Maßregeln nichts anderes als völlige Zerstörung der Fürsorgetätigkeit, die erst wieder aufzuleben begann, als man den alten Formen der Gemeindearmenpflege, der Pflegeorden, der freien Liebestätigkeit wieder Zutritt gestattete.

5. Das 19. Jahrhundert. Der mit der Wohl des dritten Standes gerichteten öffent- Herstellung des Friedens beginnende Zeitablichen Meinung genügenden Anlaß zu Re- schnitt trägt auch auf dem Gebiete der Armenformen bieten mußten. Die sich folgenden gesetzgebung und Armenpflege den Charakter Regierungen, die Constituante, die Législative der Reaktion. Man suchte den Gemeinden und die Convention münzen das Schlagwort die Armenlast dadurch zu erleichtern, daß von der "geheiligten Schuld (dette sacrée) man ihnen ein weitgehendes Einspruchsdes Staates gegenüber den armen Mit- recht gegen die Niederlassung Nichtheimatbürgern", und die Konstitution vom 24. Juni berechtigter beilegte und die Eheschließung 1793 spricht aus: "Die Gesellschaft schul- auch Heimatberechtigter von ihrer Einihren unglücklichen Bürgern den willigung abhängig machte. Der ideale Auf-Unterhalt, sei es, daß sie ihnen Arbeit schwung der Aufklärungszeit ist erlahmt; verschafft, sei es, daß sie denen, wel- die freien Gesellschaften, welche in vielen che zu arbeiten außerstande sind, die Städten die Armenpflege in die Hand ge-Darauf erbaut nommen hatten, die Armenanstalten, Armeninstitute oder wie sie heißen, verknöchern, um so mehr als sie ihre Kräfte nicht der merei, die keine Schwierigkeiten kennt, ein gesamten Bürgerschaft, sondern meist nur wunderbares System der Armenpflege. Für den privilegierten Ständen entnehmen. Halb private, halb öffentliche Institutionen, ent-behren sie der obrigkeitlichen Gewalt, und doch fehlt ihnen andererseits die Beweglichkeit freier Vereine, ihre ganze Geschäftstätigkeit wird mehr und mehr bureau-kratisch. So sind sie ihrer Aufgabe nicht gewachsen, haben beständig mit Fehlbeträgen zu kämpfen und wissen sich nur dadurch zu retten, daß sie die Unterstützungen einschränken oder durch die damit verknüpften Nachteile und Schande vor dem Nachsuchen um Unterstützung zurückschrecken. Auch da, wo die örtliche Armenpflege den kommunalen Behörden obliegt oder kirchlich ist, fehlt jeder frische Zug. Es geht meist im alten Schleudrian fort. Kommt es doch noch in den 30er Jahren vor, daß in deutschen Städten die Armen

ihre Gaben zu sammeln.

Inzwischen erwies sich der bisherige Zustand mehr und mehr als ungenügend, für sich dem Staate obliegende Verpflichtung Ortsarmenverband, die Provinz Landarmenverband genannt. Es wird vollkommene Freizügigkeit, Gewerbefreiheit und Verehelichungsfreiheit gewährt. Die Zurückweisung bedürftig erweist. Das Zugehörigkeitsverhältnis wird nicht mehr mit dem herkömmlichen Namen "Heimat" bezeichnet, sondern mit direkter Beziehung auf die mögliche Armenlast "Unterstützungswohnsitz". In den anderen deutschen Staaten geht zum Teil eine ähnliche Entwickelung vor sich; Baden erläßt 1870 unmittelbar vor dem Kriege ein dem preußischen ähnliches Ge-Dagegen waltet im übrigen Süddentschland, namentlich in Bayern, der alte Begriff der Heimat vor, wonach jemand die armenrechtliche Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, sofern er sie nicht durch Abstamdurch den Erwerb einer neuen Heimat ver- Aenderung des bestehenden Zustandes ge-

Straßen geführt werden, um vor den Türen lieren kann. Ein selbsttätiger Erwerb oder Verlust ist daher nicht möglich. Die Gesetze der deutschen Bundesstaaten bieten eine bunte Musterkarte von Zugehörigkeitsnachdem das Wachstum der Industrie zu- merkmalen (Erwerb der Heimat durch gleich mit der Erleichterung der Wanderungen längeren Aufenthalt mit gleichzeitiger Steuerdurch die Eisenbahnen starke Verschiebungen zahlung, Aufenthalt von 3, 5, ja 15 Jahren der Bevölkerung zur Folge gehabt hatten. u. dgl.). Ueberall kommt der Gedanke zum Die Verhältnisse drängten gebieterisch zu Ausdruck, daß die alte, in der Gemeindeeiner Regelung der wirtschaftlichen Grund- genossenschaft begründete Unterstützungsrechte in bezug auf Niederlassung, Gewerbebetrieb und Verehelichung. Nach langjährigen, sehr mühevollen und sorgfältigen all, wo die Idee der Staatsgewalt sich durch-Vorarbeiten werden in Preußen diese An-setzt, treibt sie einen Keil in dieses alte gelegenheiten durch die Gesetze vom 3./XII. geschlossene Verhältnis, indem sie die Grund-1842 über die Aufnahme neu anziehender Per- sätze der wirtschaftlichen Freiheit aufstellt sonen und über die Verpflichtung zur Armenpflege abschließend geregelt. Der schon es auch Ortsfremde in seinem Bezirke unin dem Landrecht festgestellte Grundsatz, daß jede Gemeinde für ihre Armen zu sorgen zwischen Staat und Gemeinde hin- und herhabe, wird festgehalten. Doch wird die Gemeindezugehörigkeit nicht durch einen kantesten Beiträge zur Geschichte des Ge-Aufnahmeakt der Gemeinde, sondern selbst- meindelebens. Er findet seinen endgültigen tätig dadurch erworben, daß sich ein groß- Abschluß erst durch die Begründung des Jahriger, nicht unterstützter Einwohner 3 deutschen Reiches, das nun für sein ganzes Jahriger, innehmen Geweinde aufhält. Die Gebiet die gegennten wirden wirden der Geweinde aufhält. Jahre innerhalb der Gemeinde aufhält. Die Gebiet die genannten wirtschaftlichen Forde-Zugehörigkeit hört durch ebenso lange Abrusenheit wieder auf. Für diejenigen, die 1867—70 vom Norddeutschen Bunde erdie alte Zugehörigkeit, die selbstverständlich lassenen, dan 1870—73 vom deutschen auch durch Verheiratung und Abstammung Reiche übernommenen Gesetze über die erworben wird, durch Abwesenheit verloren Freizügigkeit, über die Aufhebung der polizeiund eine neue noch nicht erworben haben, lichen Beschränkung der Eheschließung und tritt im Falle der Verarmung der größere vor allem durch das Gesetz über den Unter-Verband der Provinz ein, dem diese an und stützungswohnsitz vom 1./VI. 1870 allem Reichsangehörigen die gleiche wirtschaftliche delegiert wird. Die Gemeinde wird in be- Freiheit verbürgt und die Zurückweisung zug auf ihre armenrechtliche Verpflichtung von Zuziehenden nur unter den in dem Ortsarmenverband, die Provinz Landarmen- preußischen Gesetz von 1842 angegebenen Voraussetzungen zuläßt. Bayern hat zunächst sein altes Heimatrecht beibehalten, während Elsaß-Lothringen aus politischen Gründen von der Gesetzgebung über den eines neu Anziehenden ist uur zulässig, wenn er im Stande der Verarmung anzieht oder während der zum Erwerbe der Zuge-men wurde. Doch hat diese Beschränkung die hörigkeit erforderlichen Frist sich als dauernd Freizügigkeit und Gewerbefreiheit im ganzen nicht zu hindern vermocht, sondern Bayern selbst die Notwendigkeit auferlegt, seine Gesetzgebung den neuen Verhältnissen anzupassen und in den Novellen von 1884, 1892 und 1896 der allgemeinen deutschen Gesetzgebung sehr ähnliche Vorschriften zu erlassen. Elsaß-Lothringen dagegen, wo sich die Schwierigkeit der abweichenden, noch auf dem alten französischen Gesetz beruhenden Armenpflege in immer stärkerem Maße zeigt, geht soeben daran, seine Armenfürsorge auf der Grundlage des Gesetzes von 1870 zu regeln, nachdem eine Denkschrift des Statthalters vom Mai 1906 die Unhaltmung oder Verheiratung besitzt, nur durch barkeit der herrschenden Zustände klar geförmliche Aufnahme durch die Gemeinde legt und im letzten Jahrzehnt sehr lebhafte erwerben und die einmal erworbene nur Kundgebungen der öffentlichen Meinung die

den Landesausschuß.

Im übrigen ist nur das Armenrecht, pflege wieder ins Leben zu rufen. nicht die Armenpflege selbst Gegenstand der reichsgesetzlichen Regelung geworden. Die Armenpflege selbst zu ordnen, ihren Umfang, die Einrichtung der verpflichteten Verstimmen, bleibt den Einzelstaaten und den von ihnen mit der Armenpflege betrauten öffentlichen Organen (Gemeinde - Kreis -Provinz) überlassen.

Auf organisatorischem Gebiet machte die Gesellschaften gegründeten Armeninstitute schen Armenordnungen enthalten bereits arbeiten. Grundsätze, die durch von der Heydt in Elberfeld konsequent und allseitig durchgeführt als das Elberfelder System der Armenpflege für Deutschland und darüber hinaus das große Muster geworden sind.

(Ueber das "Elberfelder System" und das Wesen zweckmäßiger pflegerischer Organisation, Heranziehung weiblicher Kräfte usw. vgl. den Art. "Armenpflege").

Neben der öffentlichen Armenpflege hat sich in Deutschland eine sehr reiche freie Liebestätigkeit entfaltet. Sie läßt sich scheiden in die konfessionelle und die humanitäre Tätigkeit; in beiden Gruppen überwiegt die Vereinsarbeit, obwohl bei dem steigenden Wohlstand und bei der stärkeren, durch die öffentliche Meinung getragenen Betonung sozialer Verpflichtung der besitzenden Klassen neben der Vereinstätigkeit auch die Stiftungen, Schenkungen und direkten Unterstützungen von Armen durch einzelne Privatpersonen eine nicht geringe Rolle spielen.

In der evangelischen Kirche hatte die Liebestätigkeit ihre mannigfache Arbeit zwar zunächst ohne Zusammenhang mit der verfaßten Kirche begonnen, aber unmöglich konnte die Kirche auf die Dauer diese Arbeit lediglich freien Vereinen überlassen. Sie mußte selbst mit in die Arbeit eintreten und konnte es, weil sie in den Presbyterien (Kirchenräten, Kirchenvorständen) und Synoden geeignete Organe dafür erhalten War die alte gemischt kirchlichbürgerliche Armenptlege bei der fortschreitenden Vermischung der Konfessionen und der dadurch bedingten Sonderung von kirchgeworden und bis auf wenige Reste im 1896 erscheinenden "Charitas, Zeitschrift für Schwinden, so mußte die Kirche, wollte sie die Werke der Nächstenliebe im katholischen

fordert hatten. Zurzeit beschäftigt die Frage überhaupt an der Armenpflege teil haben, dahin streben, eine rein kirchliche Armen-

Anfänge einer solchen sind bereits vorhanden. Vorbildlich dafür wurde die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung v. 5./III. 1835, der die meisten neueren Verfassungsgesetze der bände, die Beschaffung der Mittel zu be- evangelischen Landeskirchen auch die Bestimmnugen über die von der Gemeinde durch ihre Organe zu ühende Armenpflege entlehnten. Später haben dann eine Reihe von Kirchenregierungen eingehende Anweisungen erlassen (vgl. den Erlaß des Oberkonsistoriums in Darmstadt v. 8./XII. 1879 und des Landeskonsistoriums in öffentliche Armenpflege erhebliche Fort- Hannover v. 1./VIII. 1891 im Allgemeinen schritte. Die Armenordnung für das König- Kirchenblatt), und die Eisenacher Konferenz hat reich Sachsen von 1840 verdient hier be- 1892 nach eingehender Behandlung die Hauptsonders hervorgehoben zu werden. In einer gesichtspunkte, nach denen die kirchliche Armen-Reihe von Städten werden die von freien pflege sich zu gestalten hat, aufgestellt. Dabei gilt als Grundsatz, daß die kirchliche Armen-Gesellschaften gegründeten Armeninstitute durch eine kommunale Armenpflege unter Mitwirkung freiwilliger Kräfte aus der Bürgerschaft ersetzt. Eine Reihe von städti- hin streben muß, mit ihr Hand in Hand zu

> Zwei Schöpfungen sind es vor allem, die für die evangelische Liebestätigkeit von Bedeutung sind: die Innere Mission und das Diakonissenwesen. Unter dem Namen "Innere Mission" sind alle jene Bestrebungen zusammengefaßt, deren die Kirche und die konfessionellen Gemeinschaften nach Ablösung der bürgerlichen Armenpflege fähig sind. Sie verdankt ihre Entstehung Wichern, der hierüber auf dem ersten Kirchentage in Wittenberg sprach und der erste Präsident des in unmittelbarem Anschluß hieran gegründeten Zentralausschusses für Innere Mission wurde. Neben ihm ist als eine jener großen charitativen Persönlichkeiten, die einer ganzen Zeit ihr Gepräge aufgedrückt, Fliedner zu nennen. Innerlich durch die in der reformierten Kirche der Niederlande durch Gemeindehelfer geübte Liebestätigkeit augeregt, äußerlich durch eine mehr zufällige Fürsorge für weibliche Personen veranlaßt, wird Fliedner 1835 zur Schöpfung des Diakonissenwesens in der Mutteranstalt Kaiserswerth geführt, durch die das Schwestern- und Helferinnenwesen in Deutschland neu geschaffen wurde. Es bestehen im Verbande der zur Kaiserswerther Konferenz verbundenen Mutterhäuser gegenwärtig (letzte Nachweisung für 1907) S1 Mutterhäuser mit 18147 Schwestern, die auf 6634 Arbeitsfeldern tätig sind und über eine Einnahme von etwas über 18 Mill. M. verfügen.

Auch die katholische Kirche hat in unseren Tagen eine bewunderungswert reiche und umfassende freie Liebestätigkeit entfaltet und an den Verhandlungen über die licher und bürgerlicher Gemeinde unhaltbar Armenpflege lebhaft teilgenommen. In der seit

Deutschland" (Freiburg i. Br. Verlag d. Chari- organe zur Erweiterung der bestehenden tasverbandes) besitzt sie ein trefflich redi- Tätigkeit, zur Neubegründung da, wo es ähnlicher Bedeutung wie das Diakonissen- tralverein für Jugendfürsorge. wesen für die evangelische Liebestätigkeit wird gegenwärtig auf etwa 22 000 geschätzt. auf allen Gebieten der Armen- und Kranken-Neuerdings wird auch auf katholischer Seite pflege aus. die durch Schwestern auszuübende Gemeindelich sind auch die Bestrebungen, Landkrankenpflegerinnen auszubilden, bemerkens-

In der humanitären Liebestätigkeit ragen zunächst die oben erwähnten in der Aufklärungszeit begründeten gemeinnützigen Vereine hervor, die sich in neuerer Zeit aber entweder vorwiegend gemeinnütziger Tätigkeit oder der eigentlichen Armenpflege zuwendeten, was auch damit zusammenhing, daß der eine oder andere Zweig ihrer Arbeit, wie namentlich das Schulwesen, das Sparkassenwesen, die Unterstützungskassen u. dgl. durch Staat oder Gemeinde übernommen und damit der Vereinstätigkeit abgenommen wurde. Die Mehrzahl von ihnen sieht auf eine mehr als 100 jährige Tätigkeit zurück. In den 60 er Jahren des vorigen Jahrhunderts entstanden vielfach in der Absicht besserer Organisation der Armenpflege und der Bekämpfung der Bettelei die Vereine gegen Verarmung und Bettelei. Ihre Bedeutung ist, soweit ihre Tätigkeit hierauf beschränkt geblieben ist, mit der stärkeren Entwickelung der öffentlichen Armenpflege zurückgegangen. Auch ist ihre Arbeit zum nicht geringen Teile von der Bewegung für die Wanderarbeitsstätten (s. d. Artikel) übernommen worden. Ferner werden ihnen durch die Gründung zahlloser neuer Vereine für alle Arten von speziellen Zwecken viele von den ihnen früher zur Verfügung stehenden Mitteln Charakteristisch für die moderne Zeit sind diese zahlreichen Vereine und Gesellschaften für spezielle Zwecke, unter denen die der Kinderfürsorge am stärksten hervortreten. Doch bleibt kaum ein Zweck der Vereinstätigkeit fremd, wie Krankenpflege, Fürsorge für Blinde, Taubstumme, für Wöchnerinnen, für gefallene Mädchen, für Unfallverletzte usw. usw.

Sehr bemerkenswert ist hierbei auch das durch die modernen Verkehrsmittel so sehr erleichterte Streben, die verwandten Bestrebungen zu vereinigen oder mit ihnen die Artikel Armenpflege und die Armen-Fühlung zu halten sowie durch Zentral- gesetzgebung in deutschen und anderen

giertes Organ, und der Charitasverband, der daran fehlt, anzuregen. Hervorragende Beialljährlich einen Charitastag (der zwölfte fand spiele hierfür sind der Vaterländische
im Oktober 1907 in Hildesheim statt) abhält, Frauenverein, der Verband zur Fürsorge
entspricht etwa dem, was für die evange- für entlassene Strafgefangene, die Zentrallische Kirche der Zentralausschuß und der stelle für Sommerptlege, das Zentralkomitee Kongreß für innere Mission leistet. Von zur Bekämpfung der Tuberkulose, der Zen-

Der Vaterländische Frauenverein, der ist die der Barmherzigen Schwestern und ebenso wie die Vereine vom Roten Kreuz einiger anderer Schwesternorden für die der Tätigkeit im Kriegsfalle dienen soll, katholische. Die Gesamtzahl der Schwestern übt eine sehr bedeutende Friedenstätigkeit

Er umfaßt 20 Verbände mit 1200 Zweigverarmenpflege viel stärkerer betont; nament- einen und 335 156 Mitgliedern, einem Vermögensbestand von rund 18 Mill. M. (Bericht von 1906). Gleichartige Frauenverbände sind der Bayerische Frauenverein, der sächsische Albertverein, der hessische Alice-Frauenverein, der Badische Frauenverein u. a., im ganzen 8 Landesverbände, von denen der Badische Frauenverein unter der Führung der Großherzogin von Baden eine für die Entwickelung der Armenpflege in Deutschland geradezu vorbildliche Bedeutung gewonnen hat. Seine kürzlich aus Anlaß der goldnen Hochzeit des großherzoglichen Paares (20./IX. 1906) neu ausgegebene Geschichte umfaßt einen Zeitraum von nahe an 50 Jahren und zeigt für 1906 einen Bestand von 359 Vereinen mit nahe an 66000 Mitgliedern und einer Ausgabe für die mannigfaltigsten Zwecke von nahezu einer Million Mark. Insbesondere haben sich die Vaterländischen Frauenvereine auch um die Hebung der weiblichen Liebesarbeit und die Förderung nicht konfessioneller Pflegetätigkeit verdient gemacht. An das von Florence Nightingale gegebene Beispiel anknüpfend, hegründete die Kaiserin Friedrich in Berlin das Viktoria-Krankenhaus, um weiblichen Personen eine dem weiblichen Geschlecht besonders naheliegende Berufstätigkeit zu bieten und gleichzeitig das Krankenpflegewesen zu heben. Andere Vereine und Organisationen folgten. Heute umfaßt der Verband der Anstalten vom Roten Kreuz 32 Anstalten, Mutterhäuser und Schwesternschaften.

> Einige größere Städte, so namentlich Hamburg und neuerdings auch Berlin und Düsseldorf, haben eigene städtische Schwesternschaften begründet. Der evangelische Diakonieverein ist eine Mittelbildung zwischen freier Berufstätigkeit und schwesternschaftlichem Zusammenschluß. Die Kurse für weibliche Liebestätigkeit, wie sie die Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit, die evangelische Frauenhilfe, der katholische Charitasverband und andere veranstalten, geben der Liebestätigkeit geschulte Helferinnen. Auch in der öffentlichen Armenpflege tritt das weibliche Element stärker hervor.

> Wegen weiterer Einzelheiten muß auf

Städte genau dieselbe Erscheinung zeigen, Werkhaus zur Prüfung der Hilfsbedürftighat man sich dagegen mit Ausnahme der keit werden (workhouse-test). Endlich durch des alten Ortsbürgerrechts abzugehen und Durchführung des Gesetzes Sorge zu tragen das Territorialprinzip einzuführen, so daß die hat (poor law commissioners). Die weitere Schweizer Kantone noch heute das seltsame Entwickelung der Armenpflege ging auf die Bild bieten, daß der Züricher in St. Gallen immer konsequentere Durchführung dieser armenrechtlich ein Freuder ist und von Grundsätze. Die Armenpflege wird nuehr und seiner Heimatgemeinde unterstützt werden mehr verstaatlicht; die Zentralbehörde ist muß, auch wenn er ihr seit langen Jahren weiter ausgebildet, ihr Beamtenpersonal verfremd geworden ist. Während daher in mehrt, ihr Einfluß auf die lokale Armen-Deutschland die Privatwohltätigkeit sich in pflege gesteigert; 1871 wurde die Zentralerster Linie auf die Ortsangehörigen bebehörde mit dem Ministerium für lokale schränkt, hat sich der Not gehorchend in Verwaltung (local government board) verden größeren schweizerischen Gemeinwesen einigt. Durch die Vermehrung der Beanten eine freie Liebestätigkeit entwickelt, die vor hat man allerdings ein geregeltes Funktioallem mit wesentlicher Unterstützung der nieren der Armenpflege erreicht, aber die Heimatgemeinde der ortsfremden Nieder- gesamte Ausgabe für die besoldeten Armengelassenen sich annimmt. Aehuliches gilt beamten betrug 1883 schon 1 117 705 £, d. i. von Nordamerika, dessen einzelne Staaten mehr als 22 Mill. M. Andererseits neigt in armenrechtlicher Beziehung zueinander die Entwickelung zu stetiger Beschränkung im Verhältnis des Auslandes stehen. Für der gewährten Unterstützung, um nur ja die Regelung der innerstaatlichen Wande- nicht den gefährlichen Gedanken aufkommen

einer Reform wesentlich anders, als in den deutschen Ländern. An einheitlicher Gesetzgebung fehlte es nicht, wohl aber an einheitlicher, auf festen Grundsätzen beruhender Organisation. Die oben erwähnten Zustände, vor allem das Anwachsen der Sagen: selbstverständlich — nicht durch-durch zu der durch umfassende Erhebungen vorbereiteteu großen in offener Pflege Unterstützten (out-door-Reform von 1834. Das damals erlassene nauwers) immer noch größer als die der

Ländern verwiesen werden. Nur einige seitigen. Einmal dadurch, daß es durch wichtige Gesichtspunkte seien an dieser Vereinigung mehrerer Kirchspiele größere Stelle noch hervorgehoben. — Die Ent- Armenverbände schuf. Jeder Armenverband wickelung der öffentlichen Armenpflege ist (union) hat einen Vorstand (board of guarder deutschen verwandt in den deutschen dians), der aus den Friedensrichtern des Kronländern Oesterreichs und in den deut- Bezirks und von den Kirchspielen gewählschen Kantonen der Schweiz. Nur hat in ten Mitgliedern (auch Frauen) besteht. So-Oesterreich die veraltete Heimatgesetz- dann durch möglichste Beschränkung des gebung sich sehr viel länger erhalten als out-door-relief. Als Regel gilt die Unterin Deutschland. Auch dort hat der Druck bringung der Armen im Werkhause (in-doorder Verhältnisse, namentlich die starke Zu- relief), nur ausnahmsweise sollen Arme wanderung nach den Städten die Erleich- außerhalb des Werkhauses unterstützt werterung in der Erwerbung des Heimatrechtes den. Die ins Werkhaus Aufgenommenen notwendig gemacht, die allerdings in sehr werden dort, nach den Geschlechtern geviel beschränkterem Maße als in Deutsch- trennt, nur auf das notdürftigste verpflegt land durch das Heimatgesetz von 1896 zu- und unter Beschränkung ihrer Freiheit zu gestanden wurde. In der Schweiz, wo die strenger Arbeit angehalten. So soll das Kantone Bern und Neuenburg noch nicht Errichtung einer Zentralbehörde für das dazu verstehen können, von der Grundlage Armenwesen, die für die gleichmäßige die Regelung der innerstaatlichen Wanderung wird lebhaft agitiert; doch stehen der Bewegung lebhafte Bedenken gegenüber, ob zu einer derartigen allgemeinen Gesetzgebung, die das innere Rechtsleben des einzelnen Staates wesentlich berühren würde, der Kongreß befugt ist. Auch hier hilft die Privatwohltätigkeit in erheblichem Maße enter der unterstützten warden die Redümfnisse zu ist die Zahl der unterstützten abgenommen hat. Diese betrug 1863 5,3 % der Bevölkerung, 1882 nur 3 %. Namentlich den getährlichen Gedanken aufkommen zu lassen, die Armen hätten es besser als die Armensteuer nicht gegeneitet, daß die Armensteuer nicht gestiegen ist und die Zahl der Unterstützten abgenommen hat. Diese betrug 1863 5,3 % der Bevölkerung, 1882 nur 3 %. Namentlich zu lassen, die Armen hätten es besser als die Arbeitenden. Damit hat man allerdings erreicht, daß die Armensteuer nicht gestiegen ist und die Zahl der Unterstützten abgenommen von 20,5 % aller Unterstützten it 1863 auf 13 % im Jahre 1882 zurück-In England lagen die Bedürfnisse zu i. J. 1863 auf 13 % im Jahre 1882 zurück-Reform von 1834. Das damals erlassene paupers) immer Friege Onterstützten (out-door-Reform von 1834. Das damals erlassene paupers) immer paupers) immer paupers) immer 1872:84,7 %; 1882:76,7 %; C. 76) ließ die Grundlagen der Elisabethinischen Gesetzgebung bestehen, suchte aber daß arbeitsfähige Personen nicht in offener

Demgegenüber sind die steigenden Bemü-hungen namentlich der größeren Armenver-Auch stellen sich zahlreiche helfende Kräfte bände hervorzuheben, die besonderer Pflege auch der höheren Stände in den Dienst oder Erziehung bedürftigen Armen, in erster dieser Tätigkeit. Besondere Bedeutung Linie die Kranken und die Kinder den kommt auch der auf religiöser, wenn auch Werkhäusern fern zu halten und für sie nicht auf staatskirchlicher Grundlage ruhen-Sonderanstalten einzurichten oder sie ander- den Liebestätigkeit zu, vor allem der Salweit unterzubringen. Das System der Fa- vation army (Heilsarmee), der es charakte-milienpflege hat unter der Leitung sehr ristisch ist, daß die Liebesarbeit nicht von hervorragender weiblicher Inspektoren eine oben nach unten, sondern von Gleichstehenbedeutende Ausdehnung gewonnen. Zuerst den geübt wird, die dem Bedürftigen in in England (Sheffield) ist das System der Vorbildung, Lebensauffassung und vor allem sog. scattered homes einzuführen versucht auch in dem Verständnis seiner Notlage sehr worden, der Unterbringung von Kindern in viel näher stehen. Die Schöpfung von kleinen Ortschaften in geschlossenen, nur William Booth, dem Begründer der Heilseine kleinere Zahl von Kindern umfassen- armee, darf sehr wohl mit den großen den Häusern mit Hauseltern, wobei die charitativen Schöpfungen von Männenn wie Kinder, um dem allgemeinen Leben nicht Vincent da Paulo, Wichern, Fliedner im entfremdet zu werden, die Schule des Ortes Hinblick auf ihre praktische Wirksamkeit besuchen. Der deutschen Zwangserziehung auf eine Stufe gestellt werden. In dem entsprechen in England die industrial schools Vereinigten Königreich bestanden im Juni und die reformatory schools. Aber bei 1905 allein 134 von der Heilsarmee unterdem allen macht sich immer wieder die haltene Wohlfahrtseinrichtungen, darunter Sorge geltend, die der Armenpflege anver- 24 trauten Kinder könnten es besser haben als (Hilfsstellen die der Arbeiter, und es könnte hierdurch vierteln), 33 Obdach- und Speisehäuser, ein Anreiz geschaffen werden, seine Kinder 22 Einrichtungen zur Fürsorge für Arbeitsder öffentlichen Fürsorge zu überlassen lose, 10 andere soziale Einrichtungen. Auch Hierin liegt überhaupt, ebenso auch in Barnardo mit seiner grandiosen Liebesarbeit Amerika, ein beachtenswerter Unterschied für verlassene und schutzlose Kinder, die zwischen den die deutsche Armenpflege sich von London aus nach ganz England beherrschenden Gesichtspunkten. Das Ge-verbreitet, ist hier zu nennen. In den von fühl für Freiheit und Unabhängigkeit ist in ihm begründeten Anstalten wurden i. J. England und Amerika stärker als in Deutschland und kommt namentlich auch in dem
Widerstreben zum Ausdruck, durch eine durch den Staat aufgezwungene Fürsorge Kinder in der Fürsorge der Anstalten. die Bevölkerung gegen die Folgen von Un-fall, Krankheit, Invalidität und Alter sicher schickt, 1404 in Stellung oder auf See gezu stellen. Seit Jahren wird die Frage der bracht. 4357 der Schützlinge befanden old-age pensions in der Presse und im Parlament erörtert; zahlreiche Vorschläge sind, pflege. Seit Bestehen der Heime sind namentlich von Charles Booth, gemacht 62312 Kinder aufgenommen worden. worden. Man fürchtet aber von einer derartigen Sicherstellung, abgesehen von den hohen Kosten, eine Beeinträchtigung des Sparsinnes und des Antriebes, aus eigener in Kensington (London) gewählt. 1881 Kraft für die Sicherung gegen die Wechsel- wurde ein eigener Verein zur Beförderung man dabei die weite Verbreitung des gewerkschaftlichen Unterstützungswesens nicht außer acht lassen und darf nicht vergessen, daß in die Lücke der öffentlichen Armenpflege eine außerordentlich bedeutende, mit sehr reichen Mitteln arbeitende Privatwohltätigkeit tritt. Nähere Nachweise

Armenpflege unterstützt werden. Die Hauptschäden des Prinzips der geschlossenen Charities Register and Digest (zuletzt 1906). Armenpflege liegen in der Unmöglichkeit In einer von Howe herausgegebenen Nachder Klassifikation der Insassen; daher die weisung für 1905/6 sind die freien Zuwenzahlreichen Klagen über die englischen dungen für 6ffentliche Zwecke in London Werkhäuser, in denen man Alte und Junge, Kranke und Gesunde zusammenhäufte, von dene 468 063 £ auf Armenpflege und Zufluchtsstätten, 45 Slum $_{
m in}$ den ärmsten

Bemerkenswert ist auch das Bestreben, Frauen in die boards of guardians zu wählen. Der erste weibliche guardian wurde 1875

Aller dieser Bestrebungen der Privat-

zur weiteren Beschlußfassung vorgelegt wer- berufen. den soll.

amerika, die England innerlich am nächsten folgenden Regierungen kräftig gefördert, verwandt sind und zum großen Teil seine nahmen nicht bloß die alten Kongregationen der geschlossenen Armenpflege übernommen es kam auch eine Reihe von neuen Koneinen sehr entscheidenden Einfluß, der mit (eine Uebersicht bei Keller, Les cougrégaihren Millionenziffern keine noch so gut tions religieuses en France, Paris 1880). regulierte Armenpflege gewachsen sein kann. Bis in die neueste Zeit haben denn auch Da zudem das Prinzip der geschlossenen die geistlichen Kongregationen die Armen-Armenpflege, zum großen Teil aus pelitschen pflege in Frankreich beherrscht. Gründen, in den Großstädten mit solcher die Geschichte des Armenwesens ist dieses ihrem Zusammenhang mit dem geistlichen Verhältnis der öffentlichen Armenpflege zur Element zu lösen. Privatwohltätigkeit von besonderem Interesse. Vor allem verdienen auch die Be- Armenwesens betrifft, so hat man sich gestrebungen Erwähnung, die Arbeit in der wöhnt, Frankreich ebenso wie die übrigen Liebestätigkeit auf eine höhere Stufe zu romanischen Länder die Länder der fakul-

freien mußten.

wehltätigkeit und aller Gesetze und aller Hospitalgüter suspendiert; kurz darauf durch von der Zentralbehörde ausgehenden re- G. v. 16. Vendémiaire V (7./X. 1796) erorganisierenden Verwaltungstätigkeit unge- folgte die Wiederherstellung der Hospitalachtet wollen die Klagen über die vielfach verwaltungen. Für die bereits verkauften unzulänglichen Zustände des englischen Güter sollte durch Ueberweisung von Do-Armenwesens nicht verstummen. Die Not- mänen Ersatz geleistet werden. Doch ging lage der Arbeitslosen, die die öffentliche es damit langsam, bis Napoleon, der die Meinung lebhaft erregte, führte zu dem Ge- Bedeutung der Hospitäler und der Spitalsetz von 1905 über die Fürsorge für Arbeits- orden auch für seine kriegerischen Zwecke lose und gleichzeitig zu dem Beschluß des erkannt hatte, die Sache energisch in die Parlaments, die Fragen der Reform des Hand nahm. Durch Verordn. v. 6./XI. 1800 Armenwesens zum Gegenstand eingehender überwies er den Hospitälern Dominialgüter Untersuchung zu machen. Es wurde eine mit einem Ertragswerte von 4 Millionen. In royal commission für diesen Zweck nieder- demselben Jahre wurden die geistlichen gesetzt, die in der in England üblichen Pflegeorden wieder hergestellt und 1807 Weise Sachverständige hört und das Ma-durch Dekret des Kaisers ein Generalkapitel terial vorbereitet, das 1908 dem Parlament der barmherzigen Schwestern nach Paris

Bald sammelten sich die zerstreuten In den Vereinigten Staaten von Nord- Schwestern wieder, und, auch von den nach-Armengesetzgebung, namentlich das Prinzip eine bis dahin nie erreichte Ausdehnung an, haben, liegen die Verhältnisse dennoch gregationen hinzu, von denen namentlich wesentlich anders. Dort übt namentlich in die 1840 gestifteten petites soeurs des pauvres den großen Hafenstädten die Einwanderung eine große Verbreitung gewonnen haben

Doch macht gerade gegenwärtig sich Strenge geübt wird, daß offene Armenpflege der Gegensatz zwischen den religiösen und gesetzlich überhaupt verboten ist, so ist die den Laienschwestern sehr bemerkbar. Die Privatwohltätigkeit noch viel stärker als in Bewegung gegen die ersteren, die nament-England genötigt, in diese Lücke zu treten, lich die Pariser Kommunalkreise beherrscht, eine Aufgabe, der mit überaus reichen hängt mit der allgemeinen Tendenz zu-Mitteln zu entsprechen gesucht wird. Für sammen, die öffentlichen Einrichtungen aus

Was im übrigen die Entwickelung des heben und besonders geschulte Kräfte in den tativen Armenpflege zu nennen. Dies war sog philanthropical schools auszubilden. (Vgl. schon in früherer Zeit nicht ganz zutreffend Münsterberg, Amerikanisches Armenwesen 1906.)

Lief von der verfachte in den tativen Armenpflege zu nennen. Dies war sog philanthropical schools auszubilden. (Vgl. schon in früherer Zeit nicht ganz zutreffend und fängt an in neuerer Zeit nur noch historische Bedeutung zu haben. — Wie die Einen vielfach entgegengesetzten Weg als früheren Ausführungen zeigten, haben sich in den germanischen Ländern hat die Ent- die Regierungen stets sehr ernstlich um das wickelung der Armenpflege in Frankreich Bettel- und Wanderwesen gekümmert. Auch genommen. Die Revolutionszeit hat, wie sind die Mittel, die in den Hospitälern sich oben dargelegt, keine wesentliche Aenderung ansammelten, keineswegs als ganz private hervorgebracht; sie ist ergebnislos vorüber- Mittel zu betrachten, da sie ihrem Stiftungsgerauscht und hat, wie starke Niederschläge, zweck gemäß verwendet werden müssen. wenn sie verlaufen sind, Sumpfland zurück- Neben den Hospitälern wurden durch das lassen, das gesamte Armenwesen zunächst Dekret v. 7. Frimaire V (27. XI, 1796) in zur Stagnation gebracht, aus der sie zu- den einzelnen Gemeinden Wohltätigkeitserst das Directoire und dann das Empire be- bureaus (bureaux de bienfaisance) errichtet, denen die Sorge für die Hausarmen zuge-Bereits durch ein G. v. 28. Germinal wiesen wurde. Zwar handelt es sich bei IV (17. IV. 1796) wurde der Verkauf der ihnen weder um eine Einrichtung, die in

jeder Gemeinde vorhanden sein müßte, noch | Deutschland eigen ist, bisher angenommen sind die vorhandenen verpflichtet, sich aller zu haben. Ortsarmen anzunehmen. Was sie darin tun, Auch in Frankreich steht neben der richtet sich nach dem Bestande der vor- öffentlichen Armenpflege eine sehr reich handenen Mittel, und diese sind in schr vielen Gemeinden nur äußerst gering. Immerhin wird dadurch, daß der maire von Amtswegen Vorsitzender der b. d. b. ist, diesen der Charakter einer öffentlichen Organisation gesichert, wie andererseits die außerordentlich hohen Zuschüsse, die die größeren Gemeinden gewähren, ihnen die Uebung öffentlicher Armenpflege auferlegen. Ferner gehört hierhin die Errichtung einer staatlichen Aufsichtsbehörde (directeur de l'ass. publ. et de l'hygiène) und des ihm zugeordneten Beirats (conseil supérieur). Vor allem aber zeigt sich der gemischte Charakter darin, daß hältnis der privaten zur öffentlichen Wohlzwei Zweige der Fürsorge, die Fürsorge für tätigkeit ist in Frankreich bei dem fakul-Kinder und die für Geisteskranke, auf Gesetz- tativen Charakter der öffentlichen Armengebung beruhen und ihre Ausübung den pflege und dem großen Einfluß, den die départements übertragen ist, die unter Heran- geistlichen Korporationen auf beide Arten ziehung der Gemeinden und unter Mithilfe von Armenpflege ausüben, weniger schwierig. des Staates die hierfür erforderlichen Mittel Doch hat sich in den letzten Jahrzehnten und Organisationen bereit zu stellen haben, eine starke Reaktion gegen den Einfluß der Die Kinderfürsorge (enfants assistés) beruhte auf dem Dekret vom 19./I. 1811, die für licherweise in Zukunft zu einer Umgestal-Geisteskranke auf dem G. v. 30./VI. 1838. Beide sind in der Folge mannigfach verändert und verbessert. Namentlich auf dem Gebiet der Kinderfürsorge nimmt Frankreich, allerdings unter dem stets wachen Antriebe der Furcht vor der Entvölkerung, eine führende Stelle ein. Neuerdings ist durch die GG. v. 27. und 28./VI. 1904 die gesamte Gesetzgebung betr. die Kinderfürsorge kodi- vieler Beziehung dem französischen ähnlich, fiziert und diese Fürsorge namentlich auch nur daß hier kein einziger Zweig der Fürdurch Ausdehnung auf verlassene, miß- sorge obligatorischen Charakter hatte. Durchhandelte und verwahrloste Kinder wesentlich erweitert worden.

Das System der öffentlichen Fürsorge wurde dann erheblich ergänzt durch das Gesetz über die öffentliche Krankenpflege, das die ärztliche und krankenpflegerische Fürsorge für alle Franzosen sicher stellen will und das seit 1. I. 1895 zur Durchführung gelangt ist. Einen weiteren entscheidenden Schritt hat die Gesetzgebung durch das G. v. 14./VII. 1905 getan, durch das die obligatorische Fürsorge für bedürftige Alte, Sieche und Unheilbare eingeführt wird. Allerdings steht vieles von diesen Gesetzen, wie unter dem ancien régime, auf dem Papier. Aber es läßt sich nicht verkennen, daß Frankreich auf der Bahn der öffentlichen Armenpflege lebhaft vorwärts schreitet. Er ergibt sich auf diese Weise das seltsame Schauspiel, daß das deutsche Reichsland, dessen Armenwesen noch auf der französischen Gesetzgebung beruht, hinter Frankreich in wesentlichen Stücken zurückge-blieben ist, ohne das System der öffentlichen Armenpflege, wie es dem übrigen setzung von Aufsichtsbehörden das gesamte

ausgebildete private, vielfach auf konfessioneller Grundlage beruhende Liebestätigkeit. Nähere Nachweise enthalten die beiden Sammelwerke, La France charitable et prévoyante und Paris char. et prév., das allein mehr als 4000 Einrichtungen und Anstalten

der Wohltätigkeit aufführt.

Neuerdings zeigen sich auch Bestrebungen, die Privatwohltätigkeit zu zentralisieren. In Paris ist ein Office central Oeuvres de Bienfaisance errichtet und ähnlich in Bordeaux, Marseille, Lyon und an anderen Orten. Die Frage nach dem Vergeistlichen Korporationen erhoben, die mögtung der Armenpflege führen wird. Auch wird gegenwärtig ein Gesetzentwurf lebhaft erörtert, der die private, in Anstalten geübte Wohltätigkeit der staatlichen Aufsicht unterwerfen will, eine Maßregel, die sich vor allem gegen solche unter geistlicher Leitung richtet.

Das Armenwesen in Italien ist in aus überwog der Charakter der kirchlichen Stiftungen unter geistlicher Leitung. Allerdings standen, wie eine sehr umfangreiche und lehrreiche Statistik von 1880 nachge-wiesen hat, für Zwecke der Wohltätigkeit nicht weniger als 1716 Mill. Lire an Vermögen mit einem Ertrage von etwa 150 Mill. zur Verfügung, die bei guter und zweckmäßiger Verwaltung doch vielen Bedürfnissen hätten genügen können. Doch fehlte es in Italien, das darin noch durchaus mittelalterliche Einrichtungen besaß, an guter und einheitlicher Verwaltung. Die Herstellung des geeinigten Königreichs und das Bestreben, den geistlichen Einfluß auf ein gehöriges Maß zurückzuführen, führte zu dem Gesetz von 1862 sulle opere pie, das die Stiftungsverwaltung nach einheitlichen Grundsätzen zu ordnen unternahm. Viel radikaler war dagegen das Gesetz von 1890 sulle istituzioni pubbliche della beneficenza, das den Begriff der öffentlichen Einrichtung für Wohltätigkeit einführt und zusammen mit der durch G. v. Juni 1904 erfolgten Eindie vorhandenen Einrichtungen zu einer örtlichen Einheit zusammengefaßt und von einer congregazione di carità verwaltet werden.

daß nebeu die alten Stiftungen fortdauernd gemacht hat; an Stelle dessen sind die Zwecke neue treten, deren Betrag seit der Statistik der Fortbildung, der hauswirtschaftlichen von 1880 auf etwa 400 Mill. Lire zu Erziehung der Mädchen, der Fürsorge für schätzen ist.

deren Armenwesen ebenfalls wie in den meinde, der sie Pionierdienste geleistet romanischen Ländern auf fakultativer Grund- haben, übernommen zu werden. Die Belage beruht, ist hervorzuheben, daß man in kämpfung der Säuglingssterblichkeit, der beiden Ländern sich seit Jahren mit Reformen Tuberkulose, der Trunksucht ist von der beschäftigt. Doch ist ein geradezu glänzender, freien Liebestätigkeit zunächst ausgegangen; von tiefster Einsicht in das Wesen der Ar- die von Frankreich angeregten consultations menpflege getragener Bericht, den eine de nourrissons haben in der Pariser Armenbelgische Kommission von 1897—1900 beriet, pflege Eingang gefunden, die Tuberkulosebisher ebenso ohne Folgen geblieben wie bekämpfung hat in den deutschen Landes-die wiederholt der holländischen Kammer versicherungsanstalten und in den Städten vorgelegten Gesetzentwürfe über Neuordnung und Provinzen starken amtlichen Widerhall der Armenpflege. Ebenso wie in dem Be- gefunden, die Bekämpfung des Alkoholmißricht macht sich auch in den Gesetzentwürfen brauchs hat mächtig auf die Maßregeln des das Bestreben geltend, aus dem Wirrsal der Staates, der Gemeinden und auch der privaten kirchlichen und stiftungsmäßigen Einrich- Industrie zurückgewirkt. tungen zu einer einheitlichen Verwaltung der örtlichen Armenpflege zu gelangen.

samte neuere Entwickelung des Armenwesens nung durch regelmäßig wiederkehrende charakteristisch, das Bestreben, die Fürsorge Wanderversammlungen und Kongresse auföffentlichen Mittel für ihren Verwendungs- pflege und Wohltätigkeit hat außerdie Gebiete der öffentlichen Fürsorge, wie Reform des Armenwesens in Deutschland dies namentlich in Frankreich in sehr er- gewirkt. Dasselbe gilt von dem französi-heblichem Maße geschehen ist, zu erweitern, schen Congrès national de bienheblichem Maße geschehen ist, zu erweitern. schen Congrès national de bienTrotzdem bedeutet diese stärkere Betonung faisance. In England sind es die Poor der öffentlichen Fürsorge für das zum Lebensunterhalt Unentbehrliche, auf deren Forderung der Charity Organisation Sociesich die Gesetzgebnung durchaus beschränkt, nicht, wie so viel von Gegnern behauptet verence of Charities and Correction, worden ist, eine Verminderung oder Verdrängung der freien Liebestätigkeit. Umgekehrt darf ausgesprochen werden, daß keiner Zeit eine ähnliche Belebung dieser Tätigkeit discher Armenpflegerkongreß begründet beschieden war wie der Gegenwart. Dabei

Wohltätigkeitswesen der Aufsicht des Staates zeigt sich ein gewisses Gemeingefühl für unterordnet. Die örtliche Verwaltung soll die Tätigkeit, deren die Gesamtheit bedarf. dadurch auf feste Füße gestellt werden, daß Wo die öffentliche Armenpflege, wie beispielsweise in den deutschen Städten, ihrer Aufgabe im allgemeinen genügt, treten die Bestrebungen zugunsten des von ihr umschlos-Auch läßt das Gesetz in einem in der senen Personenkreises zurück und beschränübrigen europäischen Gesetzgebung kein ken sich auf eine ergänzende Tätigkeit. Wo, Beispiel findenden Masse die Möglichkeit der wie in Amerika, die öffentliche Fürsorge die Umwandlung, der Vereinigung und Verschmelzung von Stiftungen zu. Die durch die private Tätigkeit der Versorgung der das Gesetz ausgelöste Tätigkeit des Staates Hausarmen in weit stärkerem Maße zu, wie und der örtlichen Verwaltungen ist noch sie sich auch der durch die öffentliche nicht soweit gediehen, wie zu erwarten war, Armenpflege nicht erfaßten Einwanderer fast wie denn in Italien der Erlaß eines Gesetzes noch nicht seine Ausführung bedeutet. Immerkeit auf dem Gebiete des Elementarschulhin ist, wie man der speziellen Darstellung wesens, die zur Zeit der Aufklärung geradezu (vgl. Art. "Italien") entnehmen mag, einiges bahnbrechend war, ist in Deutschland völlig geschehen, um die Gedanken des Gesetzes verschwunden, nachdem der Staat das Elezu verwirklichen. Auch ist bemerkenswert, mentarschulwesen zu seiner Angelegenheit die schulentlassene Jugend neu aufgenommen, Für Belgien und die Niederlande, um zum Teil auch schon von Staat und Ge-

In einer nur durch die modernen Verkehrsmittel ermöglichten Weise vermehren Gerade dieses Bestreben ist für die ge- sich die Bestrebungen, die öffentliche Meifür die Armen der Zufälligkeit und der zuklären. Der 1880 begründete, alljährlich Willkürlichkeit zu entheben und entweder in verschiedenen deutschen Städten abgedie vorhandenen nicht öffentlichen oder halb- haltene Deutsche Verein für Armenzweck sicher zu stellen oder weitergehend ordentlich anregend und aufklärend für die

der Charitastag, Kinderschutzkongresse, die fall und Krankheit, von Invalidität und Versammlungen des Vaterländischen Frauen- Alter, von Verwitwung und Verwaisung vereins, die ligue maternelle, der congrès und endlich von Arbeitslosigkeit sicher zu des gouttes de lait in Frankreich und an- stellen. Diese Aufgabe, bis zum letzten dere behandeln allgemeine und spezielle erreichbaren Punkt durchgeführt, würde Fragen ihres Gebietes und bringen die nicht mehr oder nicht weniger als die Be-Träger der Bewegung einander näher. Da-rüber bauen sich die internationalen Kon-Ob dieses Ziel durch Zwangsversicherung zu gresse auf, von denen der Congrès inter-erreichen ist, deren Fortbildung in Deutschnational d'assistance et de bien-land außer Zweifel steht, oder durch freie faisance 1900 in Permanenz erklärt wurde, Wersicherung in gewerkschaftlicher Form, um alle 5 Jahre eine Tagung abzuhalten die erste in Paris, die zweite 1906 in Mai- als die allein mögliche erscheint, kann land). Das internationale Komitee zur Be- hier nicht näher untersucht werden. Es kämpfung der Tuberkulose versammelt sich kann nur die Richtung angedeutet werden, alljährlich, der internationale Kinderschutz- in der sich unser Zeitalter bewegt, das im kongreß nach Bedarf. Erschwert auch die Gegensatz zu dem charitativen und philan-Sprachverschiedenheit die Durchführung der thropischen wohl das soziale genannt werden Verhandlungen, so ergibt sich doch, wie auf kann. Freilich sind die Versicherungseinnationalem Boden für die Angehörigen desselben Landes, hier für die Angehörigen Ziel auch nur annähernd zu verwirklichen. verschiedener Länder die Möglichkeit naher Aber daß selbst das schwierigste Problem Berührung, eines fruchtbaren Gedankenausder Versicherung, das gegen Arbeitslosigtauschs und einer in ihrer Bedeutung nicht keit, gegenwärtig in so ernsthafter Weise zu unterschätzenden friedlichen Verständigung über Angelegenheiten, die auf dem allen gemeinsamen Gebiet menschlicher Be-

ziehungen liegen.

So sind denn im ganzen auch die Hauptprobleme, die ihrer Lösung harren, überall dieselben. Die früher lebhaft diskutierten stehenden Einrichtungen zur Versicherung Fragen, ob obligatorische oder fakultative, ob bürgerliche oder kirchliche Armenpflege, sind stark zurückgetreten vor den praktischtechnischen Fragen, über die man Belehrung sucht. Abgesehen von einer Menge von Heymans Verlag, 1906). Vorläufig hat Einzelfragen sind es zwei Hauptprobleme, welche die nächste Zukunft beschäftigen werden, einmal die Lage der arbeitenden Bevölkerung und ihre Versicherung gegen die hauptsächlich zur Verarmung führenden Ereignisse und Zustände und sodann das Zusammenwirken der Armenpflege mit den übrigen Faktoren der Fürsorge, sei es den kirchlichen, stiftungsmäßigen, den Vereinen und Privatpersonen. Hier eine bewußte Tätigkeit, die der in der Natur dieser Dinge liegenden, in der älteren Armenptlege so verderblich wirkenden Neigung zu planloser Almosenwirtschaft, zersplitterter Einzeltätigkeit entgegenwirken, die unendlich mannig-fachen Kräfte, ohne sie etwa zentralistisch zusammenzuschließen, zu wechselseitiger Fühlung und Verständigung führen will. Jenes andere Problem, das der Versicherung, dessen Lösung zunächst in Deutschland seinen glänzenden von den anderen Nationen bewunderten Anfang in der sozialen Versicherungsgesetzgebung genommen hat, bedeutet freilich viel mehr als nur ein Problem der Armenpflege. Es handelt sich, recht verstanden, darum, die Bevölkerung

wie die Konferenzen der inneren Mission, gegen die voraussehbaren Folgen von Unrichtungen noch weit entfernt davon, dieses in allen Kulturländern erörtert und in manchen, wenn auch noch unvollkommenen Formen zu verwirklichen gesucht wird, ist doch ein Beweis für das wachsende Ver-ständnis für die Bedeutung des Problems (vgl. die dreibändige Denkschrift: Die henach sicheren Feststellungen und Beobachtungen die Sozialgesetzgebung freilich die merkwürdige Wirkung gehabt, auf den Aufwand der Armenpflege erhöhend zu wirken. Zwar nicht direkt; es ist außer Zweifel, daß es sich um viele Millionen handelt, die heute statt aus Mitteln der Armenpflege aus Mitteln der sozialen Versicherung geleistet werden. Aber die auf dem Gehiete der Vorbeugung, namentlich auf hygienischem und krankenpflegerischem Gebiet entfalteten Bemühungen haben das Niveau der Ansprüche und Leistungen so bedeutend gehoben, daß auch die öffentliche Armenpflege und die Privatwohltätigkeit unwillkürlich zu einer besseren, umfassenderen und ebenfalls mehr vorbeugenden Fürsorge auf diesem Gebiet genötigt wurden und daß sich die auf der einen Seite gemachte Ersparung auf der andern wieder ausglich. Diese Entwickelung ist selbstverständlich nicht zu beklagen, sondern als ein verheißungsvolles Zeichen künftiger Gestaltung zu begrüßen.

Literatur: De Gérando, De la bienfaisance publique, 1839, 4 Bde. Im Auszuge übersetzt von

les peuples anciens et modernes 1881. — Monnier, Histoire de l'assistance publique, 3. ed. 1866. -Lallemand, Histoire de lu Charité. Bd. I L'Antiquité, 1908. Bd. II, Les neuf premiers siècles de l'ère chrétienne, 1908. Bd. III, Le moyen âge, 1906. (Bd. IV u. V in Aussicht.) Ratzinger, Geschiehte der kirchlichen Armenpflege, 2. Aufl., Freiburg 1884. - Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit in der alten Kirche, 1882, — im Mittelalter. 1884, — seit der Reformation, 1890, 2. Auft. 1895. — Guth. Die Armenpflege, deren Geschichte und Reformbedürinis (in den Zeitfragen des ehristl. Volkslebens, X, 4). e. Schubert, Kurze Geschichte der ehristl. Liebestütigkeit, II. Aufl. 1905. — Kirkmann-Gray, A History of English Philantropie, 1905. — Verschiedene Aufsätze zur Theorie u. Gesch. der A. in Ztschr. f. d. A.; Bd. IV, S. 97, 235, 321, 353; VI, S. 33, 98, 358; VIII, S. 257. — Loening, Armenwesen, in Schönberg, Handbuch der politischen Ockonomie, Bd. III. -Emminghous, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten, 1870. Schmoller, Entstehung, Wesen und Bedeutung der neueren Armenpflege, 1902. - Rocholl, System des Armenpflegerechtes, 1878. - Böhmert, Das Armenwesen in 77 deutschen Städten, 1886. — v. Reitzenstein. Die ländliche Armenpflege und ihre Reform, 1887. - Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung, 1887. — **Derselbe**, Das ausländische Armenwesen, 1901. — Im übrigen wegen der einzelnen Lünder die betr. Artikel, wegen der theoretischen Grundlegung die sehr ausführlichen Literat .- Angaben bei Art. Armenpflege zu vergl. Uhlhorn - Mänsterberg.

IV. Armengesetzgebung in den einzelnen Staaten.

1nhalt: I. Armengesetzgebung in Deutschland. II. Armengesetzgebung in Oesterreich. III. Armengesetzgebung in Ungarn. 1V. Armengesetzgebung in Belgien. V. Armengesetzgebung in Dänemark. VI. Armengesetzgebung in Frankreich. VII. Armengesetzgebung in Großbritannien. VIII. Armengesetzgebung in Italien. IX. Armengesetzgebung in den Niederlanden. X. Armengesetzgebung in Schweden und Norwegen. XI. Armengesetzgebung in der Schweiz. XII. Armengesetzgebung in der Vereinigten Staaten von Amerika.

I. Armengesetzgebung in Deutschland.

Einleitung; Geschichtliches. I. Geltungsbereich des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz. 1. Hilfsbedürftigkeit.
2. Organe der öffentlichen Armenpslege. 3. Vorlänsige Fürsorgepflicht. 4. Endgültige Fürsorgepflicht. 5. Geltendmachung der Ansprüche.
6. Pflichten und Rechte der Landarmenverbände
gegenüber den Ortsarmenverbänden. 7. Verhältnis der Armenverbände zu den Unterstützten halts verarmt gewesen sind; das Zurückweisungsrecht muß binnen Jahresfrist nach dem Zuzuge
geltend gemacht werden. Die wirtschaftlichen
Beziehungen, welche sich in dem ausgedehnten
Stautsgebiete entwickelten, geboten, die Rücksicht auf die lokalen Interessen der Einzelgemeinde hinter dem allgemeinen Interesse des
Staates zurücktreten zu lassen. Die Geschlossenheit der Gemeinde konnte nicht aufrecht er-

Buss, Stuttgart 1844. — Morcau-Christophe, und zu anderweit Verpflichteten. II. Bayern. Du problème de la misère et de sa solution chez III. Elsaß-Lothringen, IV. Verhältnis les republes queles et modernes 1881. — Monnier, zum Auslande.

Einleitung; Geschichtliches. Die Unterstützung der Armen ist ein Gebot der Nächstenliebe. Die Kirche wie die freie Liebestätigkeit haben daher stets die Armenpflege als ihre Aufgabe betrachtet. Nicht weniger liegt die Sorge, daß niemand wegen Mangels des notdürftigen Unterhalts zugrunde gehe, im Interesse jedes wohlgeordneten politischen Gemein-

wesens. In Deutschland hat die daraus sich ergebende öffentlichrechtliche Verpflichtung schon in den Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548, 1577 ihren Ausdruck gefunden. Jede Stadt und Kommune soll ihre Armen selbst ernähren und unter-Seitdem ist in Deutschland die Gemeinde die Trägerin der öffentlichen Armenlast. Die nächste Folge dieses Grundsatzes war die strenge Abschließung der Gemeinden gegen den Zuzug Fremder, die Erschwerung der Niederlassung, das Abhängigmachen des Erwerbes der Gemeindeangehörigkeit wie der Eheschlie-Bung von der Zustimmung der Gemeindebehörden. Wurde auch in einzelnen Territorien schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Unterstützungspflicht vielfach an die bloße Tatsache eines mehrjährigen Aufenthalts geknüpft und von dem Erwerbe des Gemeindebürgerrechts abgesehen, so blieb doch in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten die Freiheit der Niederlassung wie der Eheschließung im Interesse der Gemeinden beschränkt. Heimatsrecht (Wohnrecht, Einsitzrecht etc.) wurde je nach der üherall verschieden gestalteten Gesetzgebung erworben: durch Abstammung oder durch ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband oder durch fortgesetzten Aufenthalt, dessen Dauer auf 2, 3, 5, 6, 10, auch 15 Jahre bestimmt war und welcher, um die Unterstützungspflicht zu begründen, meist noch an besondere Bedingungen geknüpft wurde, wie Unbescholtenheit, polizeiliche Anmeldung, selbständige Wirtschaft etc. Das einmal erworbene Heimatsrecht dauerte so lange, bis ein neues an einem anderen Orte erworben war. Die Heimatsgemeinde mußte den Verarmten aufnehmen, mochte er ihr auch durch lang dauernde Abwesenheit völlig fremd geworden sein. Nach diesem System (Heimatsprinzip) gab es nur Ortsarme.

In Preußen begründete nach dem ALR. nicht bloß die Aufnahme als Gemeindemitglied, sondern auch die Zahlung der Gemeindeabgaben die Unterstützungspflicht. In dem Patente v. 8./IX. 1840 (für die Kur- und Neumark und für Pommern) wird die Niederlassungsfreiheit anerkannt. Die Kommunen solleu zur Zurückweisung ortsfremder Personen nur befugt sein, wenn diese zuvor an dem Orte ihres Aufenthalts verarmt gewesen sind; das Zurückweisungsrecht muß binnen Jahresfrist nach dem Zuzuge geltend gemacht werden. Die wirtschaftlichen Beziehungen, welche sich in dem ausgedehnten Staatsgebiete entwickelten, geboten, die Rücksicht auf die lokalen Interessen der Einzelgemeinde hinter dem allgemeinen Interesse des Staates zurücktreten zu lassen. Die Geschlossenbeit der Gemeinde konnte nicht aufrecht er

Verarmung durfte keinen Grund der Zurückweisung bilden, die Eheschließung von der Genehmigung der Ortsbehörde nicht abhängig gemacht werden. Der örtliche Armenverband (Gemeinde, Gutsbezirk) war - abgesehen von dem Schutze, welcher in der Erhebung eines Einzugsgeldes lag — ohne Selbsthilfe gegen die durch Zuzug und Geburt herbeigeführte Zunahme der Bevölkerung und gegen die daraus sich ergehende Erhöhung der Armenlast. Eine Erleichterung dieser Last gewährte die Heranziehung höherer kommunaler Körperschaften (Kreise und Provinzen) als sogenannter Landarmenverbände zu den Kosten der Armenpflege. Ihre Aufgabe war die Unterhaltung von Arbeits- und Korrektionshäusern, von Krankenanstalten, Blindeninstituten etc.; sie hatten aushilfsweise einzutreten, wo die Ortsarmenverbände ihren Verpflichtungen nicht zu genügen vermochten. Ihnen übertrug das Armen-G. v. 31./XII. 1842 die Armenlast für diejenigen Personen, für welche eine Fürsorgepflicht der Ortsarmenverbände, d. h. ein Unterstützungswohnsitz (vgl. Art. 1, G. v. 21./V. 1855) nicht begründet war (Landarme).

In Anknüpfung an die historische und wirtschaftliche Entwickelung und nach langjährigen Vorarbeiten wurde in den beiden GG. v. 31./XII. 1842 die Freizügigkeit anerkannt, der Unterstützungswohnsitz aber an den fortgesetzten gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirke eines Ortsarmenverhandes — ein Jahr nach erfolgter polizeilicher Anmeldung, drei Jahre in Ermangelung einer solchen - geknüpft. Die Befreiung des Einzelnen von den örtlichen Schranken führte von selbst zu einer den Wechsel des Unter-stützungswohnsitzes begünstigenden Gesetzgebung. Dabei mußte mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der Ortswechsel sich in kürzeren Zeiträumen vollzog, als zum Erwerbe eines neuen Unterstützungswohnsitzes erforderlich war. Das Interesse der zur Armenpflege verpflichteten Gemeinde erforderte in solchen (dreijährige) Abwesenheit erlöschen zu lassen. (Aufenthaltsprinzip.)

Das prenßische Recht wurde in seinen Grundsätzen auf den Norddeutschen Bund und demnächst auf das Deutsche Reich, wenn auch nicht in dessen vollem Umfange übertragen. Gesetz über die Freizügigkeit v. 1./XI. 1867 gilt für das ganze Reichsgebiet; das Gesetz überden Unterstützungswohnsitzv. 6./V1. 1870 findet dagegen in Bayern und in Elsaß-Lothringen keine Anwendung. Das letztere Gesetz ist durch die Nov. v. 12./III. 1894 teilweis abgeändert worden. 1) Der § 2 des Freizügigkeits-G, ist durch den Art. 37 des Einf.-G. zum BGB. mit dessen Bestimmungen über elterliche Gewalt und Vormundschaft in Uehereinstimmung gebracht worden. Zu dem Unterstützungswohnsitz-G. sind in allen Bundesstaaten Ausführungs-G. erlassen. In Bayern bildet das Heimatsprinzip die Grundlage der Unterstützungspflicht; in Elsaß-Lothringen besteht keine obligatorische Gemeindearmenpflege.

halten bleiben. Die bloße Besorgnis künftiger - Während im übrigen Deutschland jeder Angehörige eines Bundesstaates, in welchem das Unterstützungswohnsitz-G. gilt, in bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als Inländer behandelt wird und die zulässige Ausweisung sich unmittelbar zwischen den einzelnen Armenverhänden vollzieht, stehen Bayern und Elsaß-Lothringen den anderen Bundesstaaten als Ausland gegenüber (s. u. 1V.)

I. Geltungsbereich des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

1. Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne bildet die Voraussetzung der öffentlichen Unterstützung. Eine reichsgesetzliche Begriffsbestimmung fehlt. § 4 des Freizüg.-G. gestattet die Abweisung eines neu Anziehenden, wenn derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann noch von einem hierzu verpflichteten Verwandten erhält. — Die Notwendigkeit öffentlicher Unterstützung fällt auch dann fort, wenn ander-weit Verpflichtete (Dienstherr, Krankenkassen etc., Gefängnisanstalten, Polizeibehörden z. B. bei Kuren in sanitätspolizeilichem Interesse) das zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrliche gewähren oder wenn dies durch Privatwohltätigkeit oder durch die kirchliche oder die freiwillige Armenpflege geschieht. Insofern tritt die öffentliche Armenpflege immer erst in zweiter Linie, und wenn auf anderem Wege nicht Abhilfe geschafft worden ist, ein. Indes ist zu beachten, daß die kirch-Fällen, die Fürsorgepflicht schon durch längere liche und freiwillige Armenpflege ihre selbständigen Aufgaben haben. Die öffentliche Fürsorge geschieht im Interesse der staatlichen Ordnung; der Hilfsbedürftige ist Gegenstand derselben; sie beschränkt sich auf das Notdürftigste; die kirchliche und freiwillige Armenpflege übt Liebestätigkeit, sie wendet sich an den Mitmenschen als Person, sie soll nicht bloß die augenblickliche Not beseitigen, sondern auch künftiger Not vorbeugen, nicht bloß helfen, sondern heilen. Sie tritt ergänzend neben die öffentliche Armenpflege und würde ihrer Aufgabe nicht gerecht zu werden vermögen, wenn dies verkannt würde. - Wo die Arbeitskraft eines Menschen ausreicht, ihm selbst und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen das Leben zu fristen, ist Hilfsbedürftigkeit der Regel nach nicht anzuerkennen. Aufgabe der Armenbehörde ist es, dem ihre Hilfe in Anspruch Nehmenden, soweit angängig, die seinen Kräften entsprechenden Arbeiten anzuweisen. Sie ist berechtigt zu diesem Zwecke, ihn, solange er Unterstützung

¹⁾ Weitere Abänderungen wird eine dem Reichstage im April 1907 unterbreitete Novelle herbeiführen.

hause unterzubringen. Arbeitsscheue in den gesetzlichen Fällen die selbständig sind anßerdem nach § 361 Nr. 3—5, 7 und 8 gewordene Ehefrau unter gewissen Voraus-StrGB. zur Bestrafung zu ziehen. Die im setzungen zu den Kindern und deren Fa-Augenblick erforderliche Hilfe darf aber milienangehörigen in das Verhältnis als Faauch bei verschuldeter Not nicht versagt milienhaupt. Uneheliche Kinder sind Fawerden. - Vorhandenes Vermögen schließt milienangehörige der Mutter (s. unter 4). Die die Hilfsbedürftigkeit nur dann aus, wenn es in dem Zeitpunkte zur Hand und zur Bestreitung des notdürftigen Unterhaltes reichung des armenmündigen Alters verfügoar ist, wo das Bedürfnis bervortritt. Das gilt insbesondere auch von dem Anspruche des Hilfsbedürftigen gegen unterhaltspflichtige Verwandte, gegen Dienstherren, Arbeitgeber, Kranken- oder Unterhaltspflichtige Verwandte, des Unterhaltspflichtige Verwandte, gegen Dienstherren, Arbeitgeber, Kranken- oder Unterhaltspflichtige Verwandte, gegen Dienstherren, Ge herren, Arbeitgeber, Kranken- oder Unter-Stützungskassen u. dgl. Die entsprechenden Verflichtungen werden durch die Vorschriften des Unterstützungswohusitzgesetzes nicht berührt; umgekehrt aber wird auch die gerichten der Ursachen der Hilfsbedürftigkeit bedingen ihrer Natur nach das Eintreten der öffentlichen Armenpflege in verschiedenem Maße. Genügt zur Beseitigung der Verschieden der Genügt zur Beseitigen der Verschieden der Genügt zur Beseitigen der Verschieden der Verschieden der Hilfsbedürftigkeit bedingen ihrer Natur nach das Genügt zur Beseitigen der Verschieden der Ver nicht durch das bloße Vorhandensein solcher Ansprüche beseitigt. Eine Verweisung des Hilfsbedürftigkeit eine einmalige oder auf kurze oder wenigstens absehbare Zeit besehränkte Unterstützung, so spricht nicht zulässig, wenn er sieh in einer T nieht zulässig, wenn er sich in einer Lage befindet, welche eine sofortige Hilfeleistung erfordert, die von jenen nicht gewährt werden kann. - Partikularrechtlich ist die Heranziehung der unterhaltspflichtigen Verwandten zur Gewährung der entsprechenden Beihilfe durch sofort vollstreckbaren Besehluß der Verwaltungsbehörde — und vorbehaltlich des Rechtswegs — gestattet. Die Hilfsbedürftigkeit der Angehörigen ist mittelbar eine solehe des Familien-hauptes. Die Unterstützungen, welche den Angehörigen zuteil werden, gelten als dem Familienhaupte gewährt. Nach der nahme des Hilfsbedürftigen verpflichtet. Rechtsprechung des Bundesamts für das Die Hilfsbedürftigkeit muß eine geg Heimatwesen, welche dieser Darstellung des geltenden Rechts überall zugrunde gelegt ist, gehören zur Familie im armenrechtlichen Sinne nicht bloß diejenigen Personen, zu deren Unterhalt das Familienhaupt verptlichtet ist, sondern alle Personen, für welche nach den Vorschriften des Unterstützungswohnsitzgesetzes die demselben Armenverbande obliegt, der diese Last bezüglich des Familienhauptes zu tragen hat, oder mit anderen Worten: alle diejenigen Personen, welche an den Unterstützungs-wohnsitzverhältnissen des Familienhauptes teilnehmen, mag letzteres einen Unterstützungswohnsitz haben oder landarm sein. Familienglieder des Ehemannes sind demnach: die Ehefrau während der Dauer der ehelichen Gemeinschaft, die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder sowie die in die Ehe gebrachten eheliehen und außereheliehen Vorkinder der Ehefrau nebst den ihre Unterstützungswohnsitzverhältnisse teilenden Personen (Ehefrau, Beteiligung der Armenverbände an den Kosten eheliche Stief- etc. Kinder). Nach dem Tode der Unterbringung verwahrloster Kinder im des Mannes tritt die Witwe, im Falle der Wege der Fürsorge (Zwangs-)erziehung

in Anspruch nimmt, auch in einem Armen- Scheidung und bei tatsächlicher Trennung Angehörigkeit der Kinder zur Familie des Vaters bezw. der Mutter hört mit der Erauf (d. h. früher mit der Zurücklegung des

> keit werden die Fälle verstanden, in denen die öffentliche Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit oder eines anderen in absehbarer Zeit zu beseitigenden Notstandes notwendig geworden ist. Nur bei dauernder Hilfsbedürftigkeit kann die Aufenthaltsgemeinde, iu welcher der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz nicht besitzt, diesem die Fortsetzung des Aufenthaltes versagen und ist der Armenverband, welchem die Armenlast endgültig obliegt, zur Ueber-

> Die Hilfsbedürftigkeit muß eine gegenwärtige oder doch unmittelbar bevorstehende sein. Die Vergangenheit, die Schulden, welche der Hilfsbedürftige etwa gemacht hat, gehen die öffentliche Armenpflege nichts an; es sei denn, daß deren Bezahlung als billigster und zweckmäßigster Weg erscheint, einem augenblickliehen Notstande abzuhelfen (z. B. Zahlung rückständiger Miete zum Zwecke der Beschaffung ferneren Obdachs).

> Die Gewährung eines angemessenen Begräbnisses ist von allen Bundesstaaten als Akt der Armenpflege anerkannt, auch dann, wenn der Verstorbene bei Lebzeiten öffentliche Unterstützung nicht erhalten hat.

> Dagegen wird die Fürsorge für die Erziehung der Kinder und die Gewährung des Volksschulunterrichtes nur in Sachsen, Württemberg, Baden (hier auch die Sorge für die Erwerbsbefähigung), Mecklenburg, Anhalt, Lippe, Bremen zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege gerechnet. Die

Reichsgesetzes nur in den Staaten anzusehen, in denen die Fürsorge für die Erziehung armer Kinder ohnehin zu den Aufgaben der

Armenpflege gehört.

2. Organe der öffentlichen Armenpflege. Organe der öffentlichen Armenpflege sind die Ortsarmenverbände und die Landarmenverbände. Erstere können aus einer oder mehreren Gemeinden bezw. aus einem oder mehreren selbständigen Bezirken oder aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. Alle zu einem Ortsarmenverbande vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke (Gesamtarmenverbände) gelten nach außen hin als eine Einheit insbesondere in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes. — Die Verwaltung der Armenpflege liegt in den Gemeinden den Gemeindebehörden, in den Gutsbezirken dem Gutsvorsteher, in den Gesamtarmenverbänden den statutenmäßig dazu berufenen Organen ob. — Die Bildung besonderer Armendeputationen oder Kommissionen unter Heranziehung von Geistlichen, Aerzten und Gemeindemitgliedern iu ehrenamtlicher Stellung und die Bestellung besonderer Armenpfleger sind überall gestattet, meist landesgesetzlich sogar vorgeschrieben. Eine individualisierende Armenpflege kann der Mitwirkung zahlreicher Hilfskräfte nicht entbehren. — Gesamtarmenverbände bestehen aus älterer Zeit in Schlesien, Neuvorpommern und Rügen. Neubildungen im Wege freier Vereinbarung sind landesgesetzlich allgemein zugelassen, haben aber fast gar nicht stattgefunden. - Die Verwaltung der Armenpflege in den Ortsarmenverbänden untersteht der Aufsicht der vorgesetzten Dienstbehörde (Kommunalaufsichtsbehörde). Ortspolizeibehörde — oft, aber nicht überall mit der Armenbehörde in derselben Person vereinigt — ist der Armenbehörde zwar nicht übergeordnet; aber sie ist berechtigt, die von ihr in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt im Einzelfalle getroffene Anordnung einer Unterstützung durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Die Landarmenverbände bilden größere, in der Regel aus einer Mehrheit von Ortsarmenverbänden bestehende räumlich abgegrenzte Bezirke. Jeder Staat kann die Funktionen des Landarmenverbandes unmittelbar übernehmen. Das ist geschehen im Königreich Sachsen, in Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, beiden Schwarzburg, Reuß Städten die endgültige Fürsorge den Land-j. L. und in den drei freien Städten. In Preußen sind die Provinzen zugleich Land-Sachsen trägt die Staatskasse die Kosten, armenverbände, nur in Ostpreußen bildet jeder Kreis, in Hessen-Nassau jeder Regie-

ist als Armenunterstützung im Sinne des die hohenzollernschen Fürstentümer und der Kreis Herzogtum Lauenburg. Die Städte Berlin, Breslau, Königsberg sind zugleich Orts- und Landarmenverbände. Als Landarmenverbände fungieren in Württemberg, in Baden, Hessen, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meiningen und Waldeck die Kreise. Im Herzogtum Oldenburg sind die Amtsverbände mit der Besorgung des Landarmenwesens betraut. In Mecklenburg-Schwerin und in Anhalt bildet das Staatsgebiet, in den oldenburgischen Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld und ebenso im Fürstentum Reuß ä. L. die Gesamtheit der Gemeinden einen Landarmenverband mit besonderen Korporationsrechten. — Die Verwaltung und Vertretung der Landarmenverbände geschieht entweder durch besondere kommunale Verwaltungsbehörden oder durch die Organe der Staatsgewalt in den betreffenden Verwaltungsbezirken. Die reichsgesetzliche Ver-pflichtung der Landarmenverbände beschränkt sich auf die Tragung der endgültigen Armenlast für die Landarmen. Landesgesetzlich sind denselben weitergehende Verpflichtungen auferlegt (s. uuter 6).

In zwei Fällen ist der einzelne Bundesstaat als solcher (nicht als Landarmenverband) gesetzlich zur Tragung der Armenlast endgültig verpflichtet: a) wenn ein landarmer Deutscher (d. h. Angehöriger eines zum Geltungsbereich des Unterstützungswohnsitzgesetzes gehörigen Bundesstaates) aus dem Auslande (einschl. Bayern und Elsaß-Lothringen s. Einl. am Schlusse) auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden 1) übernommen werden muß und bei der Uebernahme hilfsbedürftig ist oder es binnen sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme wird; b) wenn ein Ausländer (einschl. Bayern und Elsaß-Lothringen, s. Einl. am Schlusse) im Inlande vorläufig unterstützt werden muß. In ersterem Falle liegt die endgültige Armenlast dem Bundesstaate ob, in welchem der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz hatte, im anderen Falle dem Bundesstaat, welchem der Armenverband der vorläufigen Unterstützung angehört. — In beiden Fällen haben indes die meisten Bundesstaaten von der reichsgesetzlichen Ermächtigung, die Armenlast auf ihre Armenverbände zu übertragen, Gebrauch ge-Bezüglich der aus dem Ausmacht. lande übernommenen Personen ist in sämtlichen Staaten außer Königreich Sachsen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und den drei freien

¹⁾ Nach der geplanten Novelle auch auf Anrungsbezirk einen Landarmenverband, ebenso trag eines Konsuls oder Gesandten des Reichs.

die übernommenen Hilfsbedürftigen werden; aber einem Ortsarmenverbande überwiesen. Eine entsprechende Vorschrift gilt im Königreich Sachsen für Ausländer. — Im übrigen ist für diese eine Uebertragung der Armenlast auf die Ortsarmenverbände und die Landesarmenverbände in Preußen dadurch erfolgt, daß dieselben, so lange ihnen der Aufenthalt im Inlande gestattet ist, in bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes wie Inländer behandelt werden. Ebenso ist das Verhältnis geordnet in Württemberg, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß j. L. und beiden Lippe. Eine Uebertragung der endgültigen Armenlast auf die Landarmenverbände ist geschehen in beiden Mecklen-Sachsen - Weimar, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sehwarzburg-Sondershausen. Eine Last des Staates ist die endgültige Fürsorge für Ausländer sonach nur im Königreich Sachsen, in Baden und in den drei freien Städten.

3. Vorläufige Fürsorgepflicht. Ihre Erfüllung liegt demjenigen Ortsarmenverbande ob, in dessen Bezirke der Hilfsbedürftige (Inländer oder Ausländer) sich beim der Hilfsbedürftigkeit befindet, gleichgültig ob er dort seinen Unterstützungswohnsitz hat oder nieht. Der Besitz eines Unterstützungswohnsitzes, die Zugehörigkeit zu einem Ortsarmenverbande, hat für die Unterstützungspflicht der Gemeinden und Gutsbezirke, soweit dabei das Interesse der Gesamtheit und des Hilfsbedürftigen selbst an der Beseitigung des augenblicklichen Notstandes in Frage kommt, keine Bedeutung. Der Armenverband des jeweiligen Aufent-haltsortes handelt nicht in Vertretung des Armenverbandes des Unterstützungswohnsitzes, sondern erfüllt eine ihm selbst dem Staate gegenüber obliegende Pflicht. Dem Hilfsbedürftigen ist nur daran gelegen, daß seiner Not abgeholfen werde. Für ihn hat der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes nur das Interesse, daß er am Orte desselben ein Recht zum Aufenthalte erlangt, welches ihm wegen seiner Verarmung nicht entzogen werden kann. Im übrigen ist der Unterstützungswohnsitz lediglich für das Verhältnis der Armenverbände zueinander von Bedeutung. Der vorläufig unterstützende Armenverband kann nach Erfüllung seiner Fürsorgepflicht eine billige Ausgleichung der ihm zufällig erwachsenen Armenlast beanspruchen. hat, dadurch zuteil, daß ein anderer Armenverband, sei es der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes, sei es ein Landarmenverband, ihm die gehabten Kosten zu-

Uebernahme des Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge abzunehmen verpflichtet ist (s. unter 4). — Die vorläufige Fürsorge für einen Hilfsbedürftigen ist als Pflicht gegen den Staat unabhängig von einem Antrage auf Unterstützung. Sie ist von dem Armenverbande zu gewähren, sobald die Hilfsbedürftigkeit ihm erkennbar wird; sie kann polizeilieh angeordnet, auch von der Kommunalaufsiehtsbehörde von Amts wegen auf Grund irgendwie erlangter Kenntnis verfügt werden. In beiden Fällen handelt es sich um eine innere Angelegenheit zwischen diesen Behörden und dem betreffenden Ortsarmenverbande. Die Anordnungen und Verfügungen der Polizei- und Aufsiehtsbehörden haben für die Erstattungspflicht des endgültig verpflichteten Armenverbandes keine unbedingt maßgebende Bedeutung, wie umgekehrt die Verneinung der Notwendigkeit einer Unterstützung und die daraus hergeleitete Abweisung eines Erstattungs- und Uebernahmeanspruchs im Streitverfahren zwisehen Armenverbänden den vorläufig fürsorgepfliehtigen Ortsarmenverband selbst von seiner Fürsorgepflicht befreit noch jene Behörden hindert, ihn zwangsweise oder im Aufsichtswege zu deren Erfüllung anzuhalten. — Jede Vernachlässigung der vorläufigen Fürsorgepflicht ist von der Aufsiehtsbehörde im Disziplinarwege zu rügen. Erwächst daraus für einen anderen Ortsarmenverband die Notwendigkeit armenrechtlichen Einschreitens (Absehiebung), so steht diesem gegen den pflichtwidrigen Ortsarmenverband ein Anspruch auf Kostenerstattung und Uebernahme der weiteren Fürsorge zu. — Die Art und das Maß der öffentlichen Unterstützung bestimmt sieh nach den am Orte der vorläufigen Unterstützung geltenden Vorschriften, ohne Unterschied, ob der Hilfsbedürftige ein Angehöriger des betreffenden Bundesstaates, ein Deutseher oder ein Ausländer ist. Nur das zum unentbehrliehen Lebensunterhalte Erforderliche darf gereicht werden. Wo landesgesetzlich auch die Kindererziehung zu den Aufgaben der Armenpflege gehört, muß der Ortsarmenverband diese auch ortsfremden Kindern zuteil werden lassen. In welcher Höhe und in welcher Weise die Unterstützung zu leisten ist, unterliegt dem pflichtmäßigen Ermessen der Armenbehörde. Der Hilfsbedürftige hat kein Recht auf eine Unterstützung in der von ihm gewünschten Höhe und in der Sie wird ihm, wenn der Hilfsbedürftige nicht ihm genehmen Form. Er kann überhaupt bei ihm selbst den Unterstützungswohnsitz einen Anspruch auf Unterstützung im Rechtswege nieht geltend maehen, insbesondere auch nieht gegen den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes. gegen kann er im Beschwerdewege sich an rückerstattet und die zukünftigen durch die vorgesetzte Behörde wenden, in deren

welche über das Notwendige hinausgehen. -- Die Unterstützung ist so lange zu gewähren, bis die Hilfsbedürftigkeit beseitigt oder im Falle dauernder Hilfsbedürftigkeit der Unterstützte von dem dazu verpflichteten Armenverbande übernommen ist, es sei denn, daß der Hilfsbedürftige sich vorher freiwillig (nicht aber infolge einer Abschiebung) entfernt hat.

4. Endgültige Fürsorgepflicht. Die endgültige Fürsorgepflicht, soweit sie nicht dem Armenverbande der vorläufigen Unterstützung als Armenverband des Unterstützungswohnsitzes (bezw. als Armenverband des Arbeits- oder Dienstortes) obliegt, besteht in der einem Armenverbande obliegenden Erstattungs- und Uebernahmepflicht. — Die Erstattungspflicht des an sich zur endgültigen Fürsorge verpflichteten Armenverbandes fällt fort, wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem deren ihren Unterstützungswohnsitz teilende Angehörige (s. unter 1), oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsort infolge ihrer Erkrankung hilfsbedürftig werden und die Krankenpflege nicht länger als 13 Wochen dauert. Während dieses Zeitraumes ist der Armenverband des Dienstortes der endgültig verpflichtete Armenver-band, auch wenn er nicht Armenverband ständiger oder ein abgeleiteter. des Unterstützungswohnsitzes ist. Hat er sich der vorläufigen Fürsorge durch Ab- Unterstützungswohnsitzes vollzieht Armenpflege genötigte andere Ortsarmen-verband sich nur an ihn zu halten, und auch der Armenverband des Unterstützungswohnsitzes, welcher infolge der Abschie-bung sich einer solchen Person hat an-nehmen müssen, hat gegen ihn einen Anspruch wegen Erstattung der Kosten der ersten dreizehn Wochen. Der Armenverband des Dienstortes ist außerdem verpflichtet, dem zur endgültigen Fürsorge an sich verpflichteten Armenverbande spätestens sieben Tage vor Ablauf des dreizehnwöchigen Zeitraumes Nachricht von der Erkrankung zu geben, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem siebenten Tage des nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraumes gefordert werden kann. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, durch welches der Aufenthalt am Dienst- oder Arbeitsorte bedingt wurde, nach seiner Natur oder im voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist, sowie ferner, wenn die Hilfsbedürftigkeit durch Schwangerschaft verursacht wurde.

Nach dem Entwurf der Novelle soll die Verpflichtung des Armenverbandes des Dienst- oder Zwang auf den Willen ausüben, die freie

Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, Arbeitsorts erweitert werden, indem dieser bei Personen, welche mindestens eine Woche an einem Orte gegen Lohn oder Gehalt in ein und demselben Dienstverhältnisse gestanden haben, wenn der Fall der Hilfsbedürftigkeit während der Fortdauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder innerhalb einer Woche nach seiner Beendigung eintritt, für die ersten 26 Wochen nach Beginn der Unterstützung die Kosten endgültig zu tragen, oder, wenn die Unterstützung von einem anderen Armenverbande gereicht worden ist, diesem zu erstatten bat. — Dieselben Verpflichtungen sollen auch bei den Angehörigen der Dienstverpflichteten gelten, die sich bei ihm befinden und seinen Unterstützungswohnsitz teilen, und für Lehrlinge. — Besondere Bestimmungen sind für den Fall getroffen, wenn es sich um ein erkranktes Kassenmitglied handelt, welches durch die Krankenkasse unterstützt worden ist.

a) Die endgültige Fürsorgepflicht der Ortsarmenverbände, welche auf der Zugehörigkeit des Hilfsbedürftigen zu dem in Anspruch genommenen Ortsarmenverbande, Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder d. h. auf dessen Unterstützungswohnsitz beruht, hängt davon ab, daß dieser beim Beginn der Unterstützung bestand. Der Besitz des Unterstützungswohnsitzes zu dieser Zeit muß von dem klagenden Armenverbande der vorläufigen Unterstützung bewiesen werden; der Erwerb ebenso wie der Nichtverlust. Der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes ist entweder ein selb-

1. Der selbständige Erwerb des schiebung entledigt, so hat der dadurch zur durch zweijährigen (nach der Novelle: einjährigen) ununterbrochenen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Grenzen eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 18. (nach der Novelle 16.) Lebensjahre, als einem Alter, mit welchem der Regel nach die wirtschaftliche Selbständigkeit als erlangt angesehen werden kann. Der Erwerb durch Aufenthalt setzt Selbständigkeit im armenrechtlichen Sinne, d. h. Unabhängigkeit von den Unterstützungsverhältnissen eines Familienhauptes voraus; ferner freie Selbstbestimmung in bezug auf die Wahl des Aufenthaltsortes während des ganzen gesetzlichen Zeitraumes. Umstände, welche die freie Selbstbestimmung in dieser Bezichung ausschließen (z. B. Verhaftung, Internierung, Einstellung zur Erfüllung der Militärpflicht, Geisteskrankheit), hemmen sowohl den Beginn als den Fortlauf der Erwerbsfrist. Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privatbeamten, sowie einer nicht bloß zur Erfüllung der Militärpflicht dienenden Militärperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließender Umstand. — Umstände, welche einen

werden, sofern nicht zwischen diesem Tage und dem Tage des wirklichen Anzuges ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ist, daß die bisherige Aufenthaltszeit bei Das Ende der Frist ergibt sich durch den Anfang von selbst. — Der Aufenthalt muß Betracht kommt. während der Frist ein ununter brochener, ge wöhnlicher gewesen sein. Schon aus wohnsitz durch Verehelichung und Abletzterer Eigenschaft folgt, daß nicht jede stammung wird in dem Unterstützungsnoch so kurze Entfernung als Unterbrechung wohnsitzgesetze durch die Wendung ausgeangesehen werden kann. Aber auch wenn drückt: Die Ehefrau (die Kinder) teilen sonst Umstände vorliegen, aus denen die den Unterstützungswohnsitz des Ehemauns Absicht erhellt, trotz der freiwillig erfolgten (des Vaters oder der Mutter), d. h. sie nehmen Entfernung den (gewöhnlichen) Aufenthalt teil an den Veränderungen, denen dieser beizubehalteu, gilt dasselbe. Eine Regel oder Vermutung für die unterbrechende des Ehemannes (des Vaters oder der Mutter) Wirkung der Entfernung besteht nicht. Es im armenrechtlichen Sinne. Mit dem Familienkommt auf die Umstände des Einzelfalles haupte teilen sie auch den Mangel eines Unteran. Die Beweislast trifft den Armenver- stützungswohnsitzes: die Landarmeneigenband, welcher aus der Unterbrechung oder schaft. - Für die Ehefrau tritt der Unter-Nichtunterbrechung die endgültige Fürsorge- stützungswohnsitz des Ehemannes mit dem pflicht eines anderen Armenverbandes her-leitet. — Der Lauf der Erwerbsfrist ruht, gültig erfolgten Eheschließung ein. Sie veraußer wegen Maugels freier Selbsbestim- liert den bis dahin etwa besessenen Untermung bei der Wahl des Aufenthaltsortes, auch stützungswohnsitz und, solange die Ehe während der Dauer der von einem Armendauert, die Fähigkeit, selbständig einen verbande (gleichgültig von welchem) ge- Unterstützungswohnsitz zu erwerben und zu währten (notwendigen) Armenunterstützung. verlieren. Mit der Auflösung der Ehe durch Das Ruhen beginnt mit dem Tage, an Tod oder rechtskräftige Scheidung wird die welchem zuerst die Unterstützung tat- Ehefrau selbstäudig. Sie behält zunächst sächlich gewährt ist; der Fortlauf mit den bei Auflösung der Ehe für sie begründem ersten unterstützungsfreien Tage. Für welchen Zeitraum eine Unterstützung als gewährt gilt, muß nach den Umständen entschieden werden. Die Unterstützung eines Familienangehörigen gilt als solche des Familienhauptes, auch wenn weder eine Unterhaltungspflicht besteht noch der unterstützte Angehörige im Haushalte des Familienhauptes sich befindet. — Ein schuldhaft die Unterstützung verzögernder Armenverband, in desseu Bezirke sich hilfsbedürf- statt einen neuen Unterstützungswohnsitz tige Angehörige eines abwesenden Familien- erwirbt. — Dieselben Regeln finden auch hauptes befinden, kann sich auf den durch Anwendung, wenn die Ehefrau während Ablauf der (unterstützungsfreien) Frist her- der Dauer der Ehe als selbständig in bezug beigeführten Erwerb eines Unterstützungs- auf den Erwerb und Verlust des Unterwohnsitzes (des Familienhauptes an dessen stützungswohnsitzes behandelt wird. Diese

Selbstbestimmung aber nicht ausschließen, zeitigem Aufenthaltsorte) zu seinen Gunsten z. B. der durch Siechtum bedingte Eintritt nicht berufen (Fall einer Abschiebung der in eine Austalt, stehen an sich weder dem endgültigen Fürsorgepflicht). - Der Lauf Beginn noch dem Fortlauf der Erwerbsfrist der Frist wird unterhrochen durch entgegen. Nur im Interesse der mit Kranken-, tatsächliche Entfernung, sofern solche Wir-Bewahr- oder Heilanstalten versehenen kung nicht nach den Umständen ausge-Armenverbände ist bestimmt, daß der Ein-schlossen erscheint (s. oben), und durch tritt in eine solche Austalt unter allen Um- den Antrag eines Armenverbandes auf Anständen den Beginn (nicht auch den Fortlauf) der gesetzlichen Frist hemmeu soll.

— Die Frist läuft von dem Tage, an
welchem der Aufenthalt begonnen ist. Wo
für ländliches oder städtisches Gesiude, Arbeitsleute, Wirtschaftsbeamte, Pächter oder

Bitter eine kertingsten Einschaftsbeamte, Die beitsleute wird bestimmten Eines der beteiligten Armenverbände

Bitter eine kertingsten Einschaftsbeamte der Antrag eines Armenverbandes auf Antrag
erkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines dauernd Hilfsbedürftigen. Die
Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an
welchem der Antrag eines Armenverbandes auf Antrag
erkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines dauernd Hilfsbedürftigen. Die
Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an
welchem der Aufrag eines Armenverbandes auf Antrag
erkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines dauernd Hilfsbedürftigen. Die
Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an
welchem der Aufrag eines Armenverbandes auf Antrag
erkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines dauernd Hilfsbedürftigen. Die
Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an
welchem der Antrag eines Armenverbandes auf Antrag
erkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines dauernd Hilfsbedürftigen. Die
Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an
welchem der Antrag eines Armenverbandes auf Antrag
erkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines dauernd Hilfsbedürftigen. Die Mieter ein bestimmter Umzugstermin ge- abgesandt ist. — Erfolgt kein Anerkenntnis setzlich oder ortsüblich ist, soll dieser Tag der Uebernahmepflicht, so muß der Antrag als Anfangstermin der Frist angesehen binnen zwei Monaten weiter verfolgt werden,

> deten Unterstützungswohnsitz (ihres Ehemannes), bis sie nach Erreichung des armenmündigen Alters (s. unter 1) durch Abwesenheit denselben verloren oder durch Aufenthalt einen andereu Unterstützungswohnsitz selbständig erworben hat. Bis zu jenem Zeitpunkte kann die Ehefrau den Unterstützungswohnsitz ihres gewesenen Ehemannes nur verlieren, wenn sie durch anderweite Verheiratung oder Annahme an Kindes-

lassung, Haft usw.); sie endet, sobald eine (auf Dauer berechnete) Wiedervereinigung mit dem Manne oder wenigstens die Gewährung den Verhältnissen entsprechender Beihilfen zur Ernährung der Frau durch den letzteren erfolgt. Mit diesem Zeitpunkte teilt die Ehefrau wieder den Unterstützungswohnsitz des Ehemannes. — Eheliche und den ehelichen gleichstehende Kinder teilen von der Geburt (von der Annahme an Kindesstatt oder Legitimation) an den Unterstützungswohnsitz (die Landarmeneigenschaft) des Vaters, nach dessen Tode der Mutter. Letztere ist Familienhaupt, auch wenn die Ehe geschieden, ihr aber die Erziehung zusteht; ferner, wenn sie selbst in bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohusitzes selbständig ist und die Kinder ihr bei der Trennung von dem Hausstande des Vaters gefolgt sind. Uneheliche Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz der Mutter. Eheliche oder uneheliche Vorkinder einer Ehefrau nehmen mit ihr und solange als sie selbst an den Unterstützungswohnsitzverhältnissen des Stiefvaters teil. — Die armenrechtliche Selbständigkeit aller armenmündigen Personen hat auch für Kinder die Folge, daß sie mit diesem Zeitpunkte unabhängig werden von späteren Veränderungen in den Unterstützungswohnsitzverhältnissen des Vaters (der Mutter). Den zu dieser Zeit durch Abstammung begründeten Unterstützungswohnsitz behalteu sie als ihren eigenen, bis sie selbständig einen anderen Unterstützungswohnsitz erworben oder jenen verloren haben.

3. Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt entweder unter und mit gleichzeitiger Erwerbung eines neuen Unterstützungswohnsitzes oder ohne solche durch (nach der Novelle einjährige) ununterbrochene Abwesenheit ein. — Nicht jede Rückkehr gilt als Unterbrechung der Abwesenheit. Auch hier unterliegt es der freien Beurteilung im einzelnen Falle, ob eine Rückkehr als Abwesenheit im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Die Beweislast trifft denjenigen Armenverband, welcher aus der Unterbrechung oder Nichtunterbrechung der Abwesenheit die endgültige Fürsorgepflicht eines anderen Armenverbandes herleitet. -Die für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch Aufenthalt geltenden Bestimmungen über den Beginn, das Ruhen und die Unterbrechung des Fristenlaufes finden auf den Verlust des Unterstützungswohnsitzes durch Abwesenheit entsprechende Anwendung.

b) Die endgültige Fürsorgepflicht der Landarmenverbände ist subsidiär. Sie

Selbständigkeit beginnt mit dem Tage des RG. v. 6./VI. 1870 ein, wenn kein Orts-Eintrittes der Voraussetzungen (bösliche Ver- armenverband verpflichtet ist, die durch die Unterstützung eines Hilfsbedürftigen (Deutschen oder in einzelnen Staaten auch Ausländers, s. unter 2) entstandenen oder entstehenden Kosten zu tragen; oder m. a. W., wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat. Der Beweis der Negative ist oft unmöglich. In der Novelle v. 12./III. 1894 ist deshalb die Erstattungspflicht der Landarmenverbände schon für den Fall verordnet, wenn ein Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist. Wird aber nachträglich ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten ermittelt, so ist der Landarmenverband, welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, von dem Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes Ersatz für die gewährte Unterstützung und für die Ermittelungskosten zu beanspruchen. Die endgültige Fürsorgepflicht für einen bestimmten Landarmenverband hängt davon ab, daß in seinem Bezirke die Hilfsbedürftigkeit erkennbar hervorgetreten ist. Nur wenn die Hilfsbedürftigkeit durch die Entlassung aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entsteht, ist im Interesse der Armenverbände, in welchen solche Austalten belegen sind, ausnahmsweise bestimmt, daß die Armenlast demjenigen Landarmenverbande zufallt, aus dessen Bezirke s. Z. die Einlieferung in die Anstalt geschah. — Die Grundsätze über die armenrechtliche Familieneinheit sind auch auf die endgültige Fürsorgepflicht der Land-Die Unterarmenverbände anzuwenden. stützung, welche einem landarmen Familienhaupte gewährt wird, bestimmt, solange sie andauert, den fürsorgepflichtigen Landarmenverband für alle Familienglieder, auch wenn diese selbst in einem anderen Landarmenverbande hilfsbedürftig werden; und ferner die Unterstützung eines Familiengliedes gilt als solche des Familienhauptes und bestimmt den fürsorgepflichtigen Landarmenverband auch für dieses und andere Familienglieder, welche während der Dauer dieser Unterstützung in einem anderen Bezirke hilfsbedürftig werden. — Die Unterstützungspflicht der Landarmenverbände dauert so lange, als die (unmittelbare oder mittelbare) Hilfsbedürftigkeit nicht beseitigt ist. Die Entfernung der Hilfsbedürftigen aus dem Bezirke des Landarmenverbandes ist auf den Fortbestand der Verpflichtung desselben ohne Einfluß, mag sie von dem verpflichteten Landarmenverbande veranlaßt sein oder nicht.

c) Die Erstattungspflicht richtet sich in ihrem Betrage nach den am Orte der vorläufigen Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger der geltenden Grundsätzen. Doch dürfen die all-Sie gemeinen Verwaltungskosten der Armenantritt nach der ursprünglichen Fassung des stalten (Armenhäuser, Krankenhäuser, komin Ansatz gebracht werden. — In Preußen, Kgr. Sachsen, Württemberg, Baden, Sachsen- Weimar, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ältere Linie, beiden Lippe und Hamburg sind für solche bei der Armenpflege häufiger vorkommenden dauernd Hilfsbedürftigen zu verlangen. Eine Pflicht und Abhelung besteht für ihr un g einer Belicht und Abhelung besteht für ihr nicht Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt, Tarifc aufgestellt, welche für bande des Aufenthaltsortes weiter zu unterdie Erstattungsansprüche jeder Art (auch im stützen, bis die Ausweisung tatsächlich vollFalle der Abschiebung) maßgebend sind, streckt ist. — Beide beteiligten Armenverjedoch nur, wenn beide Armenverbände dem bände können sich indes dahin einigen, daß betreffenden Bundesstaate angehören. Der diese ganz oder zeitweilig unterbleibt, der Erstattungsanspruch des vorlänfig unter- Hilfsbedürftige und dessen Familie vielmehr stützenden Armen verbandes wird ver wirkt: am bisherigen Aufenthaltsorte belassen wird, a) für die Folgezeit, wenn derselbe der endgültig verpflichtete Armenverband einen dauernd Hilfsbedürftigen auf den Antrag des endgültig verpflichteten Armenverzu leisten hat. Dergleichen Einigungen sollen bandes schuldvoller Weise nicht überführt; b) für die Vergangenheit, wenn die Anmeldung des Pflegefalles mit der Anfrage, ob der Erstattungsanspruch anerkannt werde, bei dem endgültig verpflichteten Armenverbande nicht binnen sechs Monaten nach Beschen unterstützungsbetrages durch die zuständigen Behörden möglichst gefördert werden. Auch bei nicht erreichter Einigung kann das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem selben der incht binnen sechs Monaten nach Beschen Unterstützungsbetrages durch die zuständigen Behörden möglichst werden. Auch bei nicht erreichter Einigungen sonen von den zuständigen Behörden möglichst gefördert werden. Auch bei nicht erreichter Einigungen sonen von den zuständigen Behörden möglichst gefördert werden. Auch bei nicht erreichter Einigungen sonen von den zuständigen Behörden möglichst gefördert werden. Auch bei nicht erreichter Einigungen sonen von den zuständigen Behörden möglichst gefördert werden. Auch bei nicht erreichter Einigung kann das Verbleiben der auszuständigen Behörden möglichst gefördert werden. Auch bei nicht erreichter Einigung kann das Verbleiben der auszuständigen Behörden möglichst gefördert werden. Auch bei nicht erreichter Einigung kann das Verbleiben der auszuständigen Behörden möglichst gefördert werden. Auch bei nicht erreichter Einigung kann das Verbleiben der auszuständigen Behörden möglichst gefördert werden. Auch bei nicht erreichter Einigung kann das Verbleiben der auszuständigen Behörden möglichst gefördert werden. Auch bei nicht erreichter Einigung kann das Verbleiben der auszuständigen Behörden möglichst gefördert werden. Auch bei nicht erreichter Einigung kann das Verbleiben der auszuständigen Behörden möglichst gefördert werden. Auch bei nicht erreichter Einigung kann das Verbleiben der auszuständigen Behörden möglichst gefördert werden. Auch bei nicht erreichter Einigung kann das Verbleiben der auszuständigen Behörden möglichst gefördert werden er eine Einigung kann das Verbleiben der auszuständigen Behörden möglichst gefördert werd band nicht zu ermitteln, so genügt zur sein würde. Wahrung des Erstattungsanspruches die Anmeldung bei der vorgesetzten Behörde des Die Geltendmachung der Ansprüche und vorläufig unterstützenden Armenverbandes der endgültigen Fürsorgepflicht erfolgt in innerhalb jener Frist. — Durch die Novelle allen Bundesstaaten im Verwaltungsstreitv. 12./III. 1894 ist für alle Erstattungsund Ersatzansprüche, welche auf Grund des RG. v. 6./VI. 1870 erhoben werden, eine Verjährung von zwei Jahren einge- die Spruchbehörde, zu deren Bezirke der führt, beginnend mit dem Ablauf desjeuigen beklagte Armenverband gehört. Nur wo es Jahres, in welchem der Anspruch entstan- sich um die Feststellung der Notwendigkeit den ist.

Hilfsbedürftigkeit und demgemäß auch fort- Aufenthaltsorte handelt, die Spruchbehörde laufende Unterstützung voraus. vorhandener Hilfsbedürftigkeit Unterstützung Instanz sind dieselben, mögen beide beteiligte nicht gewährt, so kann die Uebernahme des Armenverbände (Landessachen) oder nur Hilfsbedürftigen nicht gefordert werden. Die der beklagte Armenverband dem betreffen-Uebernahme des Familiengliedes kann ohne den Bundesstaate (interterritoriale die des Familienhauptes nicht verlangt wer- Sachen) angehören (Ausnahme: Württemden, wenn auch dieses sich in dem Bezirke berg, wo für Landessachen die Kreisregiedes vorläufig unterstützenden Armenverbandes befindet. — Die Feststellung der gerichtshof die erste Instanz bilden). Drei Uebernahmepflicht (durch Anerkenntnis oder Instanzen für Landessachen hat nur Sachsen-Urteil) berechtigt den Armenverband des Meiningen, und auch nur, wenn der Beklagte Aufenthaltes zur Ausweisung, welche ein Ortsarmenverband ist. - In interterrierforderlichenfalls im Wege des Transportes torialen Sachen entscheidet, sofern der Streit geschehen kann, dessen Kosten als Teil der nicht die Organisation oder örtliche Ab-Unterstützung dem endgültig verpflichteten grenzung der einzelnen Armenverbände zum Armenverbande zur Last fallen. Dieser ist Gegenstande hat, wo es endgültig bei der über die Ausführung des Transportes zweck- Entscheidung der höchsten Landesinstanz mäßig vorher zu verständigen. Falls die bleibt, in letzter Instanz das Bundesamt

munale Begräbnisplätze) sowie besondere Ge- Notwendigkeit des Transportes überhaupt bühren festremunerierter Armenärzte nicht oder in der beabsichtigten Weise bestritten ginn der Unterstützung angemeldet ist. In ständige erstinstanzliche Spruchbehörde des solchem Falle wird indessen nur der Teil Ortsarmenverbandes des Aufenthaltes in gedes Anspruches verwirkt, welcher sich auf wissen Fällen angeordnet werden, insbesondie über sechs Monate zurückliegende Zeit dere auch wenn die Ausweisung mit erhebbezieht. — Ist der verpflichtete Armenver- lichen Härten oder Nachteilen verbunden

5. Geltendmachung der Ansprüche. verfahren; in erster Instanz vor den landes-gesetzlich dazu berufenen Behörden. Sachlich und örtlich zuständig ist in der Regel und die Art des Transportes eines Auszud)DieUebernahmepflicht setzt dauernde weisenden oder um dessen Verbleiben am Ist trotz dieses Ortes. Die Spruchbehörden erster rungen, für interterritoriale der Verwaltungs-

Rechtsmittel bei demselben ist als Berufung daß beide Parteien Armenverbände sind. konstruiert. Die Angabe neuer Tatsachen und Beweismittel ist zulässig. Das Bundes- des betr. Bundesstaates ein Sühnever-amt fungiert als zweite und letzte Instanz fahren — welches indes nur in Sachsenauf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung auch in Landessachen in allen Bundesstaaten mit Ausnahme von Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meiningen, Reuß ä. Linie, Schaumburg-Lippe (wo das Bundesamt aber in Streitsachen, bei denen der Landarmenverband als Partei auftritt, zuständig ist), Hamburg. Zwischen dem Bundesamte und den Spruchbehörden erster Instanz ist für interterritoriale Sachen eine zweite Instanz eingeschoben: in Baden, Sachsen-Meiningen, Reuß ä. Linie. - Das Verfahren vor den landesgesetzlichen Spruchbehörden ist durch die Landesgesetze geordnet. Reichsgesetzlich ist für die interterritorialen Streitsachen nur die Befugnis der landesgesetzlich damit befaßten Spruchbehörden zur Vornahme der erforderlichen Beweiserhebungen und sonstigen Ermittelungen vorgesehen und für Form und Inhalt der Entscheidung bestimmt, daß dieselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß zu erfolgen hat und daß die Uebernahmeverpflichtung in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen sein muß. — Das Bundesamt ist eine ständige kollegiale Behörde, bestehend aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen die Befähigung zum höheren Richteramte besitzen. Die Notfrist für die Anmeldung der Berufung beträgt 14 Tage; die Berufung ist bei derjenigen Spruchbehörde anzumelden, deren Entscheidung angefochten wird. Die Rechtfertigung kann mit der Anmeldung verbunden oder innerhalb vier Wochen nachgeholt werden. Die Entscheidung des Bundesamtes erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach Ladung und Anhörung der Parteien.

Die Zuständigkeit der armenrechtlichen Spruchbehörden ist nicht auf die Ansprüche des vorläufig unterstützenden Ortsarmenverbandes gegen den endgültig verpflichteten Armenverband beschränkt, sondern umfaßt Streitigkeiten aller Art, welche sich auf die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger beziehen; insbesondere Ansprüche durch die Novelle v. 11./VII 1891 die Bewegen Abschiebung, wegen Rückerstattung ohne rechtliche Verpflichtung gezahlter ohne rechtliche Verpflichtung gezahlter wahrung, Kur und Pflege hilfsbedürftiger Kosten, auf Grund erteilten Auftrags, sofern dieser im öffentlichen Rechte wurzelt. Auch stummer und Blinder zu sorgen, in eine Fürsorge gewährt hat, was häufig durch worden, so weit Anstaltspflege erforderlich Aufnahme in Krankenhäuser geschieht, wird ist. der Erstattungsanspruch aus dem Rechte wegen der Aufwendungen gegen den Ortsdes vorläufig verpflichteten Armenverbandes armenverband des Unterstützungswohnsitzes

für das Heimatwesen. Das zulässige zugelassen. Unbedingte Voraussetzung ist,

Landesgesetzlich ist für Armenverbände fahren - welches indes nur in Sachsen-Koburg-Gotha (für die ländlichen Armenverbände) und in beiden Schwarzburg unerlässliche Voraussetzung des Streitverfahrens bildet - vorgesehen und auch schiedsrichterliche Entscheidung zugelassen; insbesondere in Preußen, Braunschweig, Anhalt

und Schaumburg-Lippe.

Die Vollstreckung der Entscheidung, zu welcher auch die Festsetzung der außergerichtlichen Kosten und Auslagen gehört erfolgt überall durch die Spruchbehörde erster Instanz. Nach der Landesgesetzgebung ist zu entscheiden, ob und an welche Instanz gegen deren Verfügungen Beschwerde stattfindet. Das Bundesamt ist als solche reichsgesetzlich nicht bestellt; landesgesetzlich darf ihm die Funktion einer Beschwerdeinstanz nicht beigelegt werden, da es hierzu an der reichsgesetzlichen Ermächtigung fehlt.

6. Pfliehten und Rechte der Landarmenverbände gegenüber den Ortsarmenverbänden. Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten ganz oder teilweise außerstande, so besteht reichsgesetzlich für den Bundesstaat, welchem er angehört, die Verpflichtung, mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen. Dieser Verpflichtung ist durch die Landesgesetzgebung entsprechen nach welcher die Landesprechen sprochen, nach welcher die Landarmenverbände allgemein (auch aus sonstigen Ursachen) verpflichtet sind, den Ortsarmenverbänden, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht zu genügen vermögen, Beihilfen zu gewähren, oder auch die dem obsiegenden Teile entstandenen Auslagen des Streitverfahrens zu erstatten. Außerdem ist überall den Laudarmenverbänden gestattet, gewisse besonders kost-spielige Zweige der öffentlichen Armenpflege (für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde) zu überuchmen; in einzelnen Bundesstaaten (Oldenburg einschl. der Fürstentümer Birkenfeld und Lübeck, und Anhalt) ist die Fürsorge für solche Hilfsbedürftige gesetzliche Pflicht der Landarmenverbände. Insbesondere ist in Preußen fugnis der Landarmenverbände, für Bewenn ein Laudarmenverband die vorläufige entsprechende Verpflichtung umgewandelt Doch findet ein Erstattungsanspruch

Beihilfe zu gewähren hat. mittelbar zu übernehmen. - Den Kreisen, endgültigen Fürsorgepflicht genügt hat. sonstigen kommunalen Verbänden oder Vereinigungen von Armenverbänden steht es die Armenpflegekosten aus seinem Vermögen nach der Landesgesetzgebung frei, für ihre Bezirke besondere Einrichtungen auf dem Gebiete der Armenpflege zu treffen (z. B. durch Errichtung von Krankenhäusern und durch Ucbernahme der sog. außerordentlichen Armenlast). Alle solche Erleichterungen der Armenlast der Ortsarmenverbände | ALR., außerdem in den Ausführungsgesetzen haben auf die armenrechtliche Verpflichtung zur vorläufigen Fürsorge keinen Einfluß. Jedoch können in Preußen die Ortsarmen-verbände verlangen, daß ihnen die vorläufige Fürsorgepflicht für anstaltspflege-bedürftige Geisteskranke usw. von dem Land-Unterstützung steht hiernach oftmals neben armenverbande, zu dem sie gehören, abgenommen werde.

Die Landarmenverbände sind auch landesgesetzlich verpflichtet, in ihren Anstalten, soweit es der Raum gestattet, die der Fürsorge der Ortsarmenverbände anheimfallenden Personen gegen Entschädigung aufzu-Andererseits können sich die Landarmenverbände der Ortsarmenverbände gegen Entschädigung als ihrer Hilfsorgane besonders zur Unterbingung der von ihnen in eigene Fürsorge zu übernehmenden Pcrsonen bedienen. Das Ausweisungsrecht der Ortsarmenverbände ruht diesen gegenüber, so lange ihr Aufenthalt vom Landarmenverband veranlaßt ist. Die Verpflichtung ist landesgesetzlich entweder nur dem Ortsarmenverbande der vorläufigen Unterstützung auferlegt (so z. B. in Preußen, Württemberg, Hessen, Mecklenburg, Oldenburg usw.) oder allen zu dem Bezirke des Landarmenverbandes gehörigen Ortsarmenverbänden (so in Sachsen, Baden, Anhalt).

den Unterstützten und zu anderweit Verpflichteten. Ebensowenig wie die vorläufige Fürsorge verweigert werden kann, wenn das Vermögen des Unterstützten zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit nicht bereit ist, darf im Streitverfahren dem öffentlich-rechtlichen durch die Tatsache der (notwendigen) vorläufigen Unterstützung begründeten Erstattungsanspruch gegenüber eingewendet werden, daß die Kosten aus dem Vermögen des Unterstützten oder durch Geltendmachung der Ansprüche desselben gegen Verwandte, Dienstherrschaft, Krankenkassen usw. beigetrieben werden könnten. Der vorläufig unterstützende Armenverband ist dazu berechtigt, aber nicht verpflichtet

7. Verhältnis der Armenverbände zu

statt, dem aber der Kreis zwei Drittel als Umfange und unter den Voraussetzungen, Hinsichtlich als ihm auf die betreffenden Leistungen ein der Siechen bewendet es bei der Befugnis Recht zustand, auf jeden Armenverband kraft der Landarmenverbände, die Fürsorge un- Gesetzes über, der seiner vorläufigen oder

> Eine Verpflichtung des Unterstützten, zu ersetzen, ist reichsgesetzlich nicht begründet, auch aus der Natur der öffentlichen Unterstützung als Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gegen den Staat nicht herzuleiten. Indes ist sie partikularrechtlich anerkannt, in Preußen durch das zum Unterstützungswohnsitzgesetz oder den besonderen Armenordnungen in Sachsen, Württemberg, Baden, beiden Mecklenburg Oldenburg.

> dem armenrechtlichen, aber durch § 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes beschränkten Erstattungsanpruch ein vollständiger Anspruch gegen den Unterstützten oder aus dessen Recht gegen Drittverpflichtete zu. Was er von diesen Personen erhält oder beitreibt, kann er auf denjenigen Teil seiner Gesamtkosten anrechnen, für den ihm ein Erstattungsanspruch armenrechtlich nicht zusteht; es sei denn, daß der Unterstützte oder die Drittverpflichteten ausdrücklich zur Tilgung der Schuld des endgültig fürsorgepflichtigen Armenverbandes gezahlt haben.

II. Bayern.

Das bayerische Armenrecht beruht auf dem Heimatsprinzip. Das grundlegende Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt v. 16./IV. 1868, welches durch die Novellen v. 23/II. 1872, 21/IV. 1884, 17/III. 1892, 17/VI. 1896 und Art. 154 des Ausf.Ges. z. BGB. ergänzt ist, be-stimmt den Erwerb und Verlust sowie den Inhalt der Heimat; das Gesetz, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr. v. 29./IV. 1869 (Novellen v. 15./IV. 1875, v. 3./II. 1888, v. 14./VI. 1896; v. 10./V. 1902 und Art. 160 der Ausf.Ges. z. BGB.) enthält Vorschriften über die Aufgaben der Armenpflege, die Hilfsbedürftigkeit, über Art und Maß der Armenpflege und über die Verwaltung derselben. Beide Gesetze sind auf Grund der Art. 179 des Ausf.Ges. z. BGB. in der sich aus den Novellen ergebenden Aeuderung und iu neuer Fassung unter dem 30./VII. 1899 bekannt gemacht.

1. Wenngleich als Aufgabe der Armenpflege nicht bloß die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sondern auch die Verhinderung der Verarmung bezeichnet ist, so beschränken sich die näheren Vorschriften in letzterer Beziehung für die örtliche Armenverwaltung auf die Pflicht, für die Erziehung und — Dagegen gehen die Ansprüche, welche der Unterstützte aus anderen Titeln gegen auf die freiwillige Errichtung von Kranken-Dritte wegen seines Unterhalts hat, in dem kassen für Dienstboten, Gewerbsgehilfen,

dadurch des Charakters öffentlicher Armenunterstützung entkleidet. Im übrigen sind
genau dieselbe wie die des Unterstützungsder Begriff der Hilfsbedürftigkeit, die Art
und das Maß der Unterstützung ebenso bestimmt wie im übrigen Deutschland. Als rechtlich nur für die Erstattungs- und UeberOrgan der ört lichen Armenpflege ist ein
nahmepflicht der Heimatgemeinden wesentliche unterstützung ebenso bestimmt wie im übrigen Deutschland. Als rechtlich nur für die Erstattungs- und Ueberorgan der ört lichen Armenpflege ist ein Armenpflegschaftsrat angeordnet, in welchem lich. Hinsichtlich fremder Personen, die neben dem Bürgermeister und Mitgliedern sich unmittelbar vor Eintritt der Hilfsbeder Gemeindekörperschaften die Geistlichen, dürftigkeit sechs Monate lang freiwillig und gewählte Armenpflegschaftsräte und der ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten Bezirksarzt tätig sind. Die Mittel der Armenhaben, findet ein Ersatzanspruch wegen und örtlicher Wohltätigkeitsstiftungen, ge- die Heimatgemeinde nur statt, wenn und wissen der Armenpflege gesetzlich zuge- soweit die Hilfeleistung über 4 Wochen wiesenen Einnahmen und Abgaben, regel- fortgesetzt worden ist. Durch diese Vorbehörden ob.

sich nicht auf Kindererziehung erstreckt und auch durch Gewährung von Reisemitteln ge-übt werden kann, und der en dgültigen Fürsorgepflicht zu unterscheiden. Diese ist trotz des Heimatsprinzips und obwohl jedermann in Bayern seine örtliche Heimat haben muß, für die betreffende Gemeinde nur dann begründet, wenn die Heimat des Unterstützten in derselben eine wirkliche ist. Für Personen, welchen eine

Lehrlinge, Fabrik- und andere Lohnarbeiter. wenngleich auch solche Personen (NichtDiese erwerben durch ihre Beiträge ein bayern und heimatlose Bayern) eine vorRecht auf Gewährung der erforderlichen läufige Heimat in einer Gemeinde teils
Krankenpflege usw. für 90 Tage. Die von zugewiesen erhalten, teils kraft Gesetzes erder Gemeinde des Aufenthaltes während werben. Die armenrechtliche Bedeudieser Zeit zu leistende Krankenhilfe wird tung der Heimat — der wirklichen wie der
der der der Gemeinde des Charaktens äffantlichen Armen- verläufigen — ist für den Kinzelnen also pflege bestehen aus den Nutzungen eines gewährter Krankenhilfe oder Unterstützung ausgesonderten Teils des Gemeindevermögens zur Bestreitung des Lebensunterhalts gegen mäßigen oder außerordentlichen Zuschüssen sehrift wird die Verpflichtung der Gemeinde der Gemeinde oder anderer öffentlicher des Beschäftigungsorts, die Kur und Pflege Kassen usw. Der Mehrbedarf ist im Notfall für erkrankte Dienstboten, Gewerbsgehilfen, nach den Vorschriften über Bestreitung der Lehrlinge, Fabrik- und Lohnarbeiter während Gemeindebedürfnisse zu decken. Neben der der ersten 90 Tage der Hilfsbedürftigkeit örtlichen Armenpflege stehen die Distrikts- zu übernehmen, nicht berührt. — Die vorund Kreisarmenpflege mit der Ver- läufige Heimat der Ausländer und Heimatpflichtung der Unterstützung überbürdeter losen unterscheidet sich von der Unterbringung Gemeinden (vgl. Deklaration v. 10./V. 1902), eines Landarmen in einem Ortsarmenver-Unterhaltung und Errichtung von band (s. oben I. 6) nur dadurch, daß die Krankenanstalten, Armenhäusern, Armen- vorläufige Heimat ein Aufenthaltsrecht der kolonieen, Anstalten für arme verwahrloste Person gegenüber der Gemeinde begründet, Kinder, Spar- und Vorschußkassen. Die während der untergebrachte Landarme zu Verwaltung liegt den Distrikts- bezw. Kreis- dieser in keinem Rechtsverhältnis steht und nur Aufnahme und Duldung findet, weil 2. Als Inhalt des Heimatrechtes wird neben und solange der Laudarmenverband sich dem Rechte, sich in einem Gemeindebezirke des Ortsarmenverbandes als seines Organes aufzuhalten, auch der Anspruch auf Unter- bedient. Die praktische Bedeutung dieses stützung nach Maßgabe des Gesetzes über die Unterschiedes ist gering. Die Heimatlosen Armenpflege bezeichnet. Dessenungeachtet des bayerischen Rechts sind die Landarmen ist auch in Bayern weder dieser Anspruch des Unterstützungwohnsitzgesetzes. — Freidurch Klage verfolgbar noch die Pflicht der lich führt der Grundsatz des bayerischen Gemeinde zur Unterstützung Hilfsbedürftiger Rechts, daß jeder Bayer seine ursprüngauf die Heimatsberechtigten beschränkt. Auch liche Heimat in der politischen Gemeinde in Bayern ist zwischen der vorläufigen hat, in welcher seine Eltern heimatberech-Fürsorgepflicht, welche der Gemeinde tigt sind oder zuletzt heimatberechtigt des Aufenthaltes gegenüber jedem Hilfsbedurftigen obliegt, welche aber für Fremde daß die Heimat nur durch Erlangung einer neuen Heimat in einer anderen bayerischen Gemeinde sowie mit dem Verlust des bayerischen Indigenats verloren geht, dazu, daß die Zahl der Heimatlosen geringer sein muß. Aber damit ist zugleich eine Be-lastung der Gemeinden, insbesondere der ursprünglichen Heimat, mit den Armenpflegekosten für Personen verbunden, welche tatsächlich jede Verbindung mit ihr verloren haben und oft zu anderen Gemeinden wirkliche Heimat mangelt oder deren wirk-liche Heimat nicht ermittelt werden kann, liegt die Erstattungspflicht dem Staate ob, der vier- und siebenjährige Aufenthalt in

berechtigte Personen nicht immer zum Er-werbe einer neuen Heimat. Den Heimat-gemeinden ist es ermöglicht, das rechtliche Band der Heimat zu solchen Personen zu lösen, welche in der alten Heimat tatsächlich fremd geworden sind, aber einen Anspruch auf Heimaterwerb in einer anderen Gemeinde haben. Dieser Anspruch kann auch von der bisherigen Heimatgemeinde des Berechtigten und in Beziehung auf Personen, welche eine vorläufige Heimat besitzen, vom Fiskus geltend gemacht werden, vorbehaltlich eines im Verwaltungsrechtswege zu verfolgenden Einspruchsrechts

des Berechtigten.

3. Die wirkliche Heimat ist entweder die ursprüngliche oder eine erworbene. — Die ursprüngliche Heimat ist eine unselbständige, d. h. von den Veränderungen der Heimat des Vaters bezw. der Mutter abhängige für Kinder, solange jene leben. Sie setzt sich als selbständige nach dem Tode und nach dem Verluste der bayerischen Staatsangehörigkeit seitens der Eltern fort, wenn damit nicht die gleiche Folge für die Kinder verbunden ist; sie bleibt als selbständige auch für Männer bestehen, welche sich verheiraten, und für Beamte, Offiziere usw., die außerhalb Baverns angestellt werden und noch ihre ursprüngliche Heimat besitzen. Sie geht verloren durch den Erwerb einer neuen Heimat. Dieser geschieht: a) durch definitive Anstellung als Beamter, Schullehrer, Offizier in der Gemeinde des Amtssitzes bezw. der Garnison (wobei für den Fall, daß Garnison oder Amtssitz nicht in Bayern belegen sind, besondere Bestimmungen getroffen sind); b) durch Erwerbung des Bürgerrechts in einer anderen Gemeinde (stets in der Pfalz; nach Wahl beim Vorhandensein gewisser Voraussetzungen im übrigen Bayern); c) durch Verleihung seitens einer Ge-meinde entweder auf Grund eines Vertrages oder in Erfüllung eines gesetz-lichen Anspruchs auf Heimatsverleihung. Solcher Anspruch setzt allgewilligkeit wird durch Verbüßung gering-

einer anderen Gemeinde führen für heimats- ihre Verpflichtung gegen die Gemeinde und berechtigte Personen nicht immer zum Er- Armenkasse erfüllt haben. Für selbständige Personen, welche letzterem Erfordernis nicht genügt haben, und für unselbständige Personen ist die Aufenthaltsdauer auf sieben Jahre bestimmt. Der Aufenthalt muß in allen Fällen bis zur Geltendmachung des Anspruchs auf Verleihung des Heimatrechts fortbestehen; dieser Anspruch wird aber nicht dadurch ausgeschlossen, daß die sonstigen Voraussetzungen dann nicht mehr gegeben sind. — Dieselben Vorschriften finden auch auf Nichtbayern beim Erwerb der ersten Heimat Anwendung; doch wird die Verleihung erst wirksam, wenn die bayerische Staatsangehörigkeit erworben ist. Die Erwerbung dieses Heimatrechts erstreckt sich unter gleicher Voraussetzung auch auf die Ehefrau und die selbständigen Kinder; d) für Frauen durch gültige Ehe-schließung. Die Frau folgt der Heimat des Mannes; ihre Heimat ist eine unselbständige; sie wird zur selbständigen durch die Auflösung der Ehe (durch Tod oder Scheidung bezw. der dieser gleichgeachteten Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1575 BGB.) sowie durch die Nichtigkeitserklärung einer gutgläubig seitens der Frau eingegangenen Ehe. - Mit der Frau erwerben auch die an ihrer Heimat teilnehmenden Kinder dieselbe neue Heimat; Kinder einer Nichtbayerin jedoch nur, wenn sie durch die Heirat legitimiert werden; e) in der Pfalz und für selbständige volljährige Pfälzer durch einseitige Erklärung in der Niederlassungsgemeinde nach Entrichtung der Heimatsgebühr.

4. Für heimatlose Bayern, d. h. für solche, welche zwar die Staatsangehörigkeit besitzen, aber entweder (z. B. Eingewanderte) eine Heimat in Bayern weder als ursprüngliche noch als erworbene besitzen oder deren Heimat nicht ermittelt werden kann, ebenso für Nichtbayern, solange deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist, wird eine vorläufige Heimat begründet, welche für sie, ihre Ehefrau und mein voraus: Volljährigkeit, ununter- die Kinder, welche noch keinen eigenen brochenen mehrjährigen freiwilligen Aufent- Haushalt haben, als Heimat gilt, bis sie halt und daß Armenunterstützung weder eine wirkliche Heimat erworben haben oder beansprucht noch empfangen ist. Als Unterbrechung des Aufenthalts gilt eine bloß läufige Heimat wird erworben: a) durch vorübergehende Entfernung nicht; die Freibert und der Schaffen gering birdet b) kanft Gesetzes für Beiche hörde; b) kraft Gesetzes für Reichsfügiger Freiheitsstrafen nicht ausgeschlossen. angehörige, die in den bayerischen Staats-Für selbständige Personen (solche sind nicht: verband aufgenommen sind, in der Geentmündigte Personen, Dienstboten, Gemeinde der Niederlassung bezw. der (prowerbsgehilfen, Kinder. welche im Brote des visorischen) Anstellung. — Heimatlose Staats-Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben) genügt außer durch die oben erwähnten Rechtsein vierjähriger Aufenthalt, wenn sie während akte auch durch vier- oder siebenjährige Erdesselben direkte Staatssteuern gezahlt und sitzung unter denselben Voraussetzungen,

leihung ersessen wird.

5. Die aus der Verteilung der Armenlast für die Gemeinde sich ergebenden schweren Verpflichtungen finden in der Zulassung der Erhebung einer Heimatsgebühr und der Gewährung eines Einspruchsrechts gegen die Erteilung des Verehelichungszeugnisses nur

ein schwaches Gegengewicht.

6. Die Erstattungspflicht der Heimatgemeinde bezw. des Staates fällt fort: a) für die Verpflegung erkrankter Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrikund anderer Lohnarbeiter während der ersten 90 Tage der Erkrankung (abgesehen von Geisteskrankheit und Schwangerschaft); b) für die Armenpflege fremder Personen, die sich unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit mindestens 6 Monate lang freiwillig und ununterbrochen in der ersten vier Wochen; c) für Beamte, Offiziere, für Schullehrer. Die Unterstützungen für solche Personen, ihre Frauen und ihre Kinder sind von der Kasse zu tragen, aus welcher die Pension zu zahlen gewesen wäre, bezw. von der Schulgemeinde. — Der Erstattungsanspruch wird für die Vergangenneit verwirkt, wenn nicht der Pflegefall binnen 3 Tagen nach Beginn der Hilfewendigen Kosten. Für die Verpflegung und ärztliche Behandlung der in einem Gemeindeoder Distriktskrankenhause untergebrachten Personen können nur die tarifmäßigen Beträge gefordert werden.

7. Die Streitigkeiten über das Vorhandensein eines gesetzlichen Anspruchs auf Verleihung des Heimatrechts und über die Unterstützungspflicht des Staates, der Gemeinden oder einer öffentlichen Kasse sowie über die Ersatzansprüche werden im Verwaltungsstreitverfahren von den durch Art. 24 ff. des Heimatgesetzes, Art. 43 des Armengesetzes bezeichneten Behörden

schieden.

8. Gegenüber dem Unterstützten bezw. dessen Nachlaß und gegen Unterhaltspflichtige werden Ersatzansprüche anerkannt; eine resolutorische Heranziehung der alimentationspflichtigen Verwandten zur Unterstützung ist zulässig.

III. Elsass-Lothringen.

Das Armenrecht beruht auf dem franzö-

unter denen der Anspruch auf Heimatsver-sischen System. — Die örtliche Armenpflege ist nnr eine freiwillige; sie wird für geschlossene Armenpflege durch Spitäler (hospices et hôpitaux), für die offene durch besondere Behörden (bureaux de bienfaisance, Armenräte) geübt, welche beide nach Verhältnis ihrer meist auf Stiftungen, gewissen Abgaben (insbesondere für Lustbarkeiten), freiwilligen Beiträgen Privater und Beihilfen der Gemeinden bezw. des Staates beruhenden Einnahmen ihre Leistungen einrichten. Die Hospitäler erfordern für die Aufnahme meist fünfjährigen Aufenthalt; doch sollen sie nach dem G. v. 7./VIII. 1851 verpflichtet sein, jeden am Ort Erkrankenden aufzunehmen; und bestimmte Hospitäler können durch den Bezirksrat verpflichtet werden, ihre Einrichtungen den mit solchen Anstalten nicht versehenen Gemeinden gegen Vergütung zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde aufgehalten haben, während der Armenräte können einjährigen Aufenthalt verlangen. Direkte Gemeindearmenpflege welche ihren Pensionsanspruch durch Ver- findet nur statt, wo Wohltätigkeitsbureaus zicht oder zur Strafe verloren haben, sowie nicht bestehen. Die fakultative Natur der örtlichen Armenpflege schließt Erstattungsansprüche gegen andere Gemeinden aus. Die Bezirksarmenpflege beruht teils auf freiwilliger Uebernahme gewisser Leistungen (Pflegekosten für Kranke der nicht mit Hospitälern versehenen Gemeinden, Beiträge an die Universitätsklinik in Straßburg, Bewilligungen für Blinde, Taubstumme, leistung, in den Fällen a) und b) spätestens Sieche usw., — auch Unterhaltung beson-5 Tage nach Ablauf der Frist bei der er-stattungspflichtigen Stelle angemeldet ist. von Wohltätigkeitsanstalten, Vereinen und Die Anzeige an die vorgesetzte Verwaltungs- Gemeinden und Zuschüsse zu den Gehältern behörde der unterstützenden Gemeinde ge- der Kantonalärzte, welche zur unentgeltlichen nügt bei unbekannter Heimat. — Die Er- Behandlung armer Kranker verpflichtet sind); stattungspflicht beschränkt sich auf die not- teils auf gesetzlicher Verpflichtung (Fürsorge für Geisteskranke, Findelkinder, Waisen und verlassene Kinder, beides unter Beteiligung der Gemeinde, in welcher der Unterstützte sein domicile de secours durch Geburt bezw. einjährigen Aufenthalt erworbeu hat).

> Die Beteiligung des Staates bei der Armenpflege beschränkt sich auf ein ergänzendes Eintreten teils durch direkte Gewährung von Unterstützungen, wo die Mittel der örtlichen Institute bezw. der Bezirke nicht ausreichen, teils durch Beihilfen an die Wohltätigkeitsanstalten. — Vgl. wegen des Näheren den Art. "Armengesetzgebung in Frankreich". — Die Einführung des Unterstützungs wohnsitzgesetzes ist zum 1./IV. 1910

in Aussicht genommen.

IV. Verhältnis zum Auslande.

Die völkerrechtliche Verpflichtung jedes Staates, seine Angehörigen (bezw. vormaligen Angehörigen, welche im Auslande eine anderweite Staatsangehörigkeit nicht erlangt haben) auf Verlangen aus dem Auslande zu über-

nehmen, ist unabhängig von der Verarmung des Ausgewiesenen. - Bayern und Elsaß-Lothringen stehen untereinander wie zu den übrigen Bundesstaaten im Verhältnis des Auslandes. Ebeuso die Insel Helgoland und die deutschen Schutzgebiete. Das Verfahren wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden regelt sich nach der Gothaer Konvention v. 15./VII. Zwischen Preußen, Württemberg, Baden und Oldenburg einerseits und Elsaß-Lothringen andererseits sind besondere Uebereinkommen getroffen, nach denen bei über 18 Jahre alten Personen nach 5 jährigem Aufenthalt von dem Ausweisungsrecht kein Gebrauch gemacht werden soll. — Mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien, Dänemark, Rußland und der Schweiz bestehen völkerrechtliche Ver-träge. Mit Frankreich ist durch Notenaustausch i. J. 1880 (teilweise abgeändert 1888) eine Vereinbarung über das Verfahren, bei der gegenseitigen Cebernahme hilfloser Personen getroffen worden. — Bezüglich der Fürsorge für die im Auslande hilfsbedürftig werdenden Personen ist im Verhältnis von Bayern, Elsaß-Lothringen und den übrigen Bundesstaaten durch § 7 Abs. 2 des Freizüg.-Ges. die Verpflichtung des Aufenthaltsstaates begründet, bis zur Uebernahme diese Fürsorge nach den für die öffentliche Armenpflege in dem betreffenden Staatsgebiete geltenden Grundsätzen zu gewähren. Ein Erstattungsanspruch findet nur statt, wenn die Fürsorge länger als drei Monate gedauert hat. — Derselbe Grundsatz hat in den oben erwähnten Verträgen Ausdruck gefunden. Für das Verhältnis zwischen Oesterreich und den einzelnen zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten gilt die Eisenacher Konvention v. 11./VII. 1853, welche nur eine Gegenseitigkeit bez. der Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger verbürgt, unter Ausschluß jedes Ersatzanspruches.

Quellen und Literatur: I. Die Ausfüh-rungsgesetze zum Unterstützungswohnsitzgesetze in den einzelnen Bundesstaaten s. bei Kreeh, Die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz etc., Textausgabe mit Anmerkungen, 6. Aufl., Berlin 1907. — Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen, hrsg. von Wohlers und vom 24. Hefte an von Krech. - Kommentare zum Unterstützungswohnsitzgesetze von Arnoldt, Berlin 1872 (enthält die sämtlichen Materialien). Bentner und Herrfurth, Berlin 1872-1874; Egev. 5. Aufl., Breslau 1907. — v. Rönne, Berlin 1879 (Sonderabdruck aus den Erläuterungen und Ergänzungen). - Wohlers-Krech, 10. Aufl., 1907 (auf Grund der Rechtsprechung des Bundesamts); für Preußen auch in den Handbüchern des preuß. Verwaltungsrechts, von Brauchitsch und Illing (Kautz): für König-

1894; für Württemberg: Scharpff, 1896; für Baden: Wielandt, 2. Aufl., 1889. — Systematische Darstellungen: in den Lehrbüchern von Meyer, Schultze, Laband, Loening, v. Rönne (Preuß. Staatsrecht), Röster (Soz. Verwaltungsrecht); außerdem: **Loening,** Armenwesen bei Schönberg, 4. Aufl., 1898 III 2; Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung, Leipzig 1887 (S. 25-31 alphab. Verzeichn. der armenrechtl. Literatur) und in v. Stengels W.-B. des deutschen Verwaltungsrechts I, S. 65 fg., II, S. 664 fg., Erg. Bd. III, S. 99 fg. — Rocholl, System des deutschen Armenpflegerechts, Berlin 1873. - Seydel, Das Reichsarmenrecht, in Hirths Annalen, 1877, S. 544fg. — Für die Einzelstaaten auch v. Reitzenstein, Die ländliche Armenpflege und ihre Reform, Freiburg 1887. - II. Kommentare: v. Riedel, (v. Müller), zum Heimatgesetz, 7. Aufl., 1898; zum Armen-pflegegesetz, 4. Aufl., München 1898. — Pröbst, zum Heimatgesetz, 4. Aufl., 1906. - Reger, zum Armenpflegegesetz, 5. Aufl., 1904. - Systematische Darstellung: Seydet, Das bayerische Heimatsrecht, in Hirths Annalen, 1886, S. 720fg. - III. v. Reitzenstein, Die Armengesetzgebung Frankreichs, Leipzig 1881. — Ru-land, in den Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 27. — I .- III. Buchl, und Mitberichterstatter in den Schriften des deutschen Vereins usw., Heft 73.

II.Armengesetzgebung in Oesterreich.

1. Rechtsgeschichtliche Einleitung. 2. Das Heimatrecht als Grundlage des Anspruches auf öffentliche Armenversorgung. Erwerb und Verlust des Heimatrechtes: a) Nach dem Heimatgesetze v. 3./XII. 1863; b) Nach der Novelle zum Heimatgesetze (G. v. 5./XII. 1896). 3. Die öffentliche Armenversorgung durch die Gemeinde. Voraussetzungen für ihren Eintritt. 4. Deren Umfang und Art. 5. Deren Hilfsmittel. 6. Deren Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden. 7. Vorläufige Armenunterstützung durch die Gemeinde. 8. Verhältnis der Gemeinde zu dritten Personen und anderen Armenpflegschaften. 9. Kompetenz und Verfahren in Armensachen. 10. Leistungen der Bezirke, der Länder und des Staates für Zwecke der öffentlichen Armenversorgung. 11. Armengesetze in Niederösterreich und Steiermark. 12. Ergebnisse.

1. Rechtsgeschichtliche Einleitung. Wie in anderen christlichen Ländern, so war auch in Oesterreich die Armenpflege, auf der Idee des Almosens als der Betätignng der christlichen Nächstenliebe aufgebaut, ursprünglich eine rein kirchliche. Freiwillig wurden die erforderlichen Mittel zusammengestenert, ohne Rücksicht auf das Heimatrecht der Bedürftigen erfolgte ihre Unterstützung. Die Verwaltung der Armenpflege lag in den Händen der Kirche und der Klöster oder anderer, ihnen vielfach verbundener Institutionen, wie der Gilden und Bruderschaften weltlicher Mitglieder, die in Wien schon im 13. Jahrh. nachweisbar sind.

Brauchitsch und Illing (Kautz): für Königreich Sachsen: Wittgenstein, 4. Auft., Leipzig ländern unter dem Einflusse der Reformation die Armenversorgung durch die Gemeinde schon längst in den Vordergrund getreten war, wurde in Oesterreich unter Kaiser Josef II. durch Einführung der Pfarrarmeninstitute noch ein letzter Versuch gemacht, mit Benutzung des Organismus der katholischen Kirche und unter Anrufung der in der Bevölkerung verbreiteten Gesinnungen der Religion und der allgemeinen Menschenliebe eine staatliche Institution zuschaffen, die den Zweck hatte, die Privatwohltätigkeit aufzuklären und zu organisieren und, auf freiwillige Beiträge gegründet, hei der Auswahl der zu Unterstützenden lediglich ihre Dürftigkeit und Würdigkeit berücksichtigen

Die Pfarrarmeninstitute wurden in den Jahren 1782—1787 (siehe beispielsweise die Nachricht über das Armeninstitut in Wien v. 1./VIII. 1783 Joseph. G. S. Bd. 3, Nr. 363) in allen deutsch-slavischen Ländern der Monarchie eingeführt und bestehen zum Teile noch heute. Sie waren auf die Pfarreinteilung gegründet. Ihre Ver-waltung führten der Pfarrer, der zu Spenden in erster Linie aufmuntern sollte, als Vorsteher und die von den eingepfarrten Gemeinden gewählten Armenväter, denen die Abhörung der Armen und im Einverständnisse mit dem Pfarrer die Verteilung der Gaben oblag. Die Rechnungskontrolle sollte durch die Oeffentlichkeit geführt werden. — Behufs Fundierung der Armeninstitute überwies Josef II. ihnen die Hälfte des Vermögens der aufgehobenen Bruderdie Barschaften der aufgehobenen Zünfte, die zur Erlösung armer Christensklaven gesammelten Kapitalien und andere dergleichen Fonds. Gesetzliche Zuflüsse waren Strafgelder, Lizitationsprozente, die den Armen letztwillig zugewendeten Beträge und ein Drittel des Intestatuachlasses von Weltgeistlichen. In erster Linie sollten die erforderlichen Mittel jedoch durch freiwillige Spenden (Subskription monatlicher Beiträge, Sammeln mit der Armenbüchse von Haus zu Haus durch angesehene Mitbürger, mit dem Klingelbeutel oder mittels des Opferstockes in der Kirche) aufgebracht werden.

Nur nach Maßgabe dieser Mittel waren die Hilfsbedürftigen und zwar in barem Gelde zu unterstützen. Eine Unterscheidung zwischen Heimatberechtigten und Fremden war ursprünglich nicht beabsichtigt. Dagegen sollten nur die bloß vorübergehend oder teilweise Erwerbsunfähigen vom Armeninstitute unterstützt, die dauernd Erwerbsunfähigen dagegen an ihre Heimatgemeinde gewiesen werden.

Der Grundsatz, daß die Armenversorgung in letzter Linie der Heimatgemeinde obliege, hatte nämlich schon lange zuvor, wenigstens theoretisch, auch in die österreichische Gesetzgebung Eingang gefunden. Er erscheint zum erstenmal in der Reichspolizeiordnung Ferdinands I. v. 15./X. 1552 ausgesprochen und erhielt unter den Regierungen Leopolds I., Karls VI. und Maria Theresias durch strenge Bestrafung des Bettels, durch das Verbot, die Armen mit Bettelpässen versehen in die Fremde zu schicken, durch Abschaffung und Abschiebung der fremden Bettler in die Heimatgemeinde, ferner durch Einführung des sog. politischen Ehekonsenses, d. i. des Erfordernisses der Zustimmung der Heimatgemeinde zur Verehelichung von Personen ohne gesicherte Erwerbsfähigkeit, endlich

durch genauere Bestimmung des Begriffes des Heimatrechtes und durch Aufstellung von Grundsätzen über den Erwerb und Verlust des Heimatrechtes seine weitere Ausgestaltung. In letzterer Beziehung ist insbesondere die Hotentschl. v. 16./XI. 1754 (Theres. G. S. Bd. 2 Nr. 365) von Wichtigkeit. Sie verfügte, daß "diejenigen Personen, welche sich in einem anderen Erblande ansässig gemacht, das Bürgerrecht ordentlich erworben oder als unbehauste Inwohner ihr Gewerb oder Profession betrieben und sogestaltig bis zur erfolgten Mühseligkeit die gemeine Last mitzutragen geholfen haben", unabhäugig von der Dauer des Aufentbaltes, ferner jene, welche an einem Orte durch 10 Jahre in Diensten gestanden oder auch nur sonst "verjährungs-weise" diese Zeit hindurch sich daselbst aufgehalten haben, in ihrem Aufenthaltsorte, wo sie vollends unkräftig geworden, von der Ge-meinde zu verpflegen seien. Alle anderen Personen sollten bei erfolgter Unfähigkeit, ihr Brot weiter zu verdienen, ganz unbedenklich in ihr Vaterland und Geburtsort weggeschoben werden. - In der Tat bestanden auch in einzelnen Gemeinden schon frühzeitig Spitäler und Armenhäuser für bedürftige Gemeindeglieder, sie beruhten aber vorwiegend auf Stiftungen, so daß von einer Armenversorgung durch die Gemeinde auch in diesen Fällen nicht die Rede sein kann.

Die Erkenntnis von der Unzulänglichkeit der von den Gemeinden gewährten Armenversorgung und die immer stärkere Betouung des Heimatrechtes als des einzigen einen Anspruch auf Armenversorgung gewährenden Titels führte noch unter Josefs II. Regierung zu einer nahezu vollständigen Verwischung des ursprünglich kosmopolitischen Charakters der von ihm gegründeten Pfarrarmeninstitute, nämlich zur Umwandlung dieser Institute in Lokalinstitute behufs Armenversorgung der Gemeindeangehörigen. Es geschah dies durch das Hofdekret v. 18./IV. 1789 (Joseph. G. S. Bd. 10 Nr. 253), welches bestimmte, daß die Armeninstitute allemal darauf sehen sollen, ob die Armen die 10 jährige Aufenthaltsfrist daselbst erstreckt haben, und daß jeder Arme, der an eben dem Orte den 10 jährigen Aufenthalt für sich hat, nach Zulänglichkeit des eingebrachten Almosens zu unterstützen ist. Bei anderen Armen hatte deren "Zurückanweisung an den Geburtsort" einzutreten. Auf diese Weise war der Schwerpunkt der Gemeindearmenversorgung in die Pfarrarmeninstitute verlegt, denen in der Folge auch noch aufgetragen wurde, die Armenversorgung an die im Pfarrsprengel Heimatberechtigten, ohne Rücksicht auf die Höhe des vorhandenen Armenfonds, nur nach Maßgabe des zutage getretenen Bedürfnisses zu leisten und die hiernach erforderliche Deckung von der be-teiligten Heimatgemeinde gegen Rechnungslegung in Anspruch zu nehmen.

Während die Gesetzgebung über die Armenversorgung im allgemeinen nach der eben besprochenen Umgestaltung der Pfarrarmeninstitute zu eigentlichen Organen der Gemeindearmenversorgung zunächst keine wesentliche Aenderung mehr erfuhr, wurden die Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Heimatrechtes und damit des Anspruches auf Armenversorgung um die Mitte des 19. Jahrh. wieder-

lich das Bestreben, durch fortwährende Ein- nicht entgegenstanden, wurde auch das Verschränkung der selbständigen Heimatrechts- mögen der Armeninstitute den eingepfarrten erwerbung die Begründung eines neuen Heimatrechtes immer mehr zu erschweren. Das Konskriptionspatent v. 25./X. 1804 (Pol. G. S. Bd. 23 Nr. 4), zunächst nur zur Feststellung des Be-griffes der Zuständigkeit im Sinne der Militärkonskription erlassen, aber auch für die Verpflichtung zur Armenversorgung maßgehend, stand noch im wesentlichen auf dem Boden der oben erwähnten Theresianischen Hofentschliessung v. 16./XI. 1754. Dagegen kannte das provisorische Gemeindegesetz v. 17./III. 1849 (RGBl. Nr. 170) als Titel der Heimatsrechterwerbung ipso jure nur mehr den durch einen öffentlichen Dienst bedingten Aufenthalt, ferner einen durch 4 Jahre ohne Heimatschein fortgesetzten, von der Gemeinde geduldeten Aufenthalt. Noch engere Grenzen wurden der selbständigen Erwerbung des Heimatrechtes durch das Gemeindegesetz v. 24./IV. 1859 (RGBl. Nr. 58) gezogen, das die im öffentlichen Dienste angestellten Diener von der ipso jure-Erwerbung des Heimatrechtes ausschloß und die mindestens 4 Jahre in der Gemeinde wohnhaften Personen nur unter einer ganzen Reihe von Bedingungen für berechtigt erklärte, bei ihrer Aufenthaltsgemeinde um Aufnahme in den Gemeindeverband nachzusuchen. Das Heimatgesetz v. 3./XII. 1863 (RGBI. Nr. 105) endlich kannte als Titel der Heimatrechtserwerbung ipso jure nur mehr den Antritt eines öffentlichen Amtes in der Gemeinde.

Erleichterungen für die selbständige Heimatrechtserwerhung in der Aufenthaltsgemeinde wurden erst durch die Novelle zum Heimat-gesetze (G. v. 5./XII. 1896, RGBl. Nr. 222) ge-

schaffen.

Die Regelung der Heimatrechtsverhältnisse und damit, da das Armenrecht auf dem Heimatsprinzip beruht, die Aufstellung der Grundsätze für die Verteilung der Armenlast unter die Gemeinden ist Sache der Reichsgesetzgebung. Schon in Art. 2 des Reichsgemeindegesetzes v. 5./III. 1862 (RGBl. Nr. 18) wurde ausgesprochen, daß jeder Staatsbürger in einer Gemeinde heimatberechtigt sein soll und daß die Heimatverhältnisse durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt werden. In Uebereinstimmung damit erklärt auch das Staatsgrundgesetz v. 21./XII. 1867 (RGBl. Nr. 141) in Art. 11 lit. g, daß die Gesetzgebung üher Heimatrecht in den Wirkungs-kreis des Reichsrates falle. Das Heimatgesetz v. 3./XII. 1863 enthält aher neben den eigentlich heimatrechtlichen Bestimmungen auch grundsätzliche Vorschriften über die der Gemeinde obliegende Armenversorgung. Die weitere Regelung des Armenwesens, das nach Art. V Z. 8 des Gemeindegesetzes zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden gehört, ist dagegen, den einzelnen Landesordnungen entsprechend, der Landesgesetzgebung überwiesen, die von dieser Kompetenz auch in doppelter Richtung Gebrauch gemacht hat.

Auf der einen Seite schritt die Landesgesetzgebung nämlich in einer Reihe von Kronländern zur Aufhebung der Pfarrarmeninstitute, deren Agenden behufs Konzentrierung des gesamten öffentlichen Armenwesens in der Hand der politischen Gemeinden auf diese übertragen,

holt geändert. Diese Aenderungen zeigen deut- wurden. Soweit stiftungsmäßige Anordnungen Gemeinden überwiesen, die es abgesondert von dem übrigen Gemeindevermögen als Armenfonds zu verwalten haben. Ebenso gingen die gesetzlichen Zuflüsse der Pfarrarmeninstitute (Strafgelder usw.) auf die Gemeindearmenfonds über. Die Aufhebung der Pfarrarmeninstitute regeln: in Niederösterreich das G. v. 21./II. 1870 (LGBI. Nr. 21) und die VV. v. 12./VII. 1870 (LGBI. Nr. 46), ferner das G. v. 28./XI. 1873 (LGBI. Nr. 56); in Oberösterreich das G. v. 20./XII. 1869 (LGBl. Nr. 34) und die VV. v. 6./VII. 1870 (LGBl. Nr. 29), ferner das G. v. 3./III. 1873 (LGBl. Nr. 33); in Kärnten das G. v. 21./II. 1870 (LGBl. Nr. 17) und die VV. v. 1./VII. 1870 (LGBl. Nr. 38); in Krain das G. v. 28/VIII. 1883 (LGBl. Nr. 16); endlich in Schlesien das G. v. 10./XII. 1869 (LGBl. Nr. 5 von 1870) und die VV. v. 12./II. 1870 (LGBl. Nr. 6). — Dort, wo die Pfarrarmeninstitute aufrecht blieben, wurde die Gemeinde auf Grund der berufenen Bestimmung des Gemeindegesetzes unmittelbar Organ der öffentlichen Armenpflege und den Pfarrarmeninstituten der Charakter von neben ihr bestehenden, privaten Institutionen aufgeprägt. Dasselbe gilt von einzelnen den Pfarrarmeninstituten nachgebildeten städtischen Armeninstituten, die sich bis auf den hentigen Tag erhalten haben, so von dem in Czernowitz, das in nahezu vollständiger Wiederaufnahme der den Pfarrarmeninstituten von Josef II. ur-sprünglich gesteckten Ziele anläßlich seiner durch Verf. v. 7./III. 1888 (LGBl. Nr. 10) erfolgten Reorganisierung die Aufgabe erhielt, unbeschadet der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Armenversorgung, die in Czernowitz wohnhaften, also nicht bloß die daselbst heimatberechtigten Armen christlicher Konfession nach Zulänglichkeit der vorhandenen Mittel und frei-willig zufließenden Beiträge zu unterstützen.

Auf der anderen Seite aber wurden in mehreren Kronländern umfassende Landesgesetze erlassen, die in Ausgestaltung der reichsgesetzlichen Bestimmungen die öffentliche Armen-pflege durch die Gemeinden eingehend regeln und in Zusammenhang mit einer Reihe von Spezialgesetzen Bestimmungen über die zur Entlastung der Gemeinden von den Bezirken und dem Lande zu übernehmenden Leistungen treffen. Solche Landesarmengesetze bestehen: in Niederösterreich (G. v. 13/X. 1893. LGBl. Nr. 53), in
Oberösterreich (G. v. 5./IX. 1880, LGBl. Nr. 12
u. G. v. 8./IX. 1902 LGBl. Nr. 38), in Salzburg
(G. v. 30./XII. 1874, LGBl. Nr. 7 von 1875 und
Nov. v. 12./III. 1886, LGBl. Nr. 22), in Steiermark (G. v. 27./VIII. 1896, LGBl. Nr. 63 und
VV. v. 25./X. und 27./XI. 1896, LGBl. Nr. 64
und 76, dann G. v. 29./X. 1902, LGBl. Nr. 54),
in Kärnten (G. v. 22./V. 1886, LGBl. Nr. 18),
in Krain (G. v. 28./VIII. 1883, LGBl. Nr. 17),
in Böhmen (G. v. 3./XII. 1868, LGBl. Nr. 59
u. G. v. 13./V. 1896, LGBl. Nr. 46), in Vorarlherg (G. v. 7./I. 1893, LGBl. Nr. 10), endlich in
Dalmatien (G. v. 26./II. 1876, LGBl. Nr. 13). Solche Landesarmengesetze bestehen: in Nieder-Dalmatien (G. v. 26./II. 1876, LGBl. Nr. 13). Danehen wurden sowohl in den Ländern, die eigene Armengesetze erhielten, als auch dort, wo das Armenwesen nur durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes geregelt erscheint, zumeist in den Städten und größeren Gemein-

Ordnung des Armenwesens zustehenden weitgehenden Autonomie, mehr oder weniger ein-gehende Statute zur Regelung der öffentlichen Armenpflege erlassen, auf deren nähere Würdigung hier nicht eingegangen werden kann. Die wichtigsten Bestimmungen der Landes-armengesetze erscheinen im folgenden bei der Besprechung der einschlägigen Anordnungen des Reichsheimatgesetzes berücksichtigt. Bezüglich des Details muß auf die cit. LGG. verwiesen werden. Nur die Armengesetzgebung Niederösterreichs und Steiermarks erfordert eine abgesonderte Besprechung (siehe unten sub 11 S. 53 fg.). Von den Spezialgesetzen über die Leistungen der Bezirke und Länder für Zwecke der öffentlichen Armenpflege sind die wichtigsten unten sub 10 S. 52 berufen.

2. Das Heimatrecht als Grundlage des Anspruches auf öffentliche Armenversorgung. Erwerb und Verlust des Heimatreclites: a) Nach dem Heimatgesetze v. 3. Dezember 1863. Zufolge § 1 des G. v. 3./XII. 1863 gewährt das Heimatrecht in einer Gemeinde daselbst das Recht des ungestörten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung. Nur Staatsbürger können das Heimatrecht in einer Gemeinde erwerben. Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. Das Heimatrecht kann ihm aber nur in einer Gemeinde zustehen (§ 2). Das Heimatrecht erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Gemeinde-

gebietes (§ 3).

Das Heimatrecht wird begründet: 1. durch die Geburt; 2. durch die Verehelichung; 3. durch die Aufnahme in den Heimatverband; 4. durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes (§ 5). Eheliche Kinder erlangen in jener Gemeinde das Heimatrecht, in welcher der Vater zur Zeit ihrer Geburt heimatberechtigt ist, oder, falls er früher verstorben, zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war. Uneheliche Kinder sind in jener Ge-meinde heimatberechtigt, in welcher ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatrecht zusteht. Legitimierte Kinder, insofern sie nicht eigenberechtigt sind, werden in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihr Vater zur Zeit der stattfindenden Legitimation das Heimatrecht besitzt. Durch Annahme an Kindesstatt oder Uebernahme in die Pflege wird das Heimatrecht nicht begründet (§ 6). Frauenspersonen erlangen durch die Verehelichung das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehegatte heimatberechtigt ist (§ 7). Ferner wird das Heimatrecht durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben. Ueber das Ansuchen hierum entscheidet mit Ausschluß noch unter einer den gesetzlichen Folgen Heimatrechtes durch Geburt.)

wesen, kraft der der Gemeinde hinsichtlich der des Heimatrechtes abträglichen Bedingung erteilt werden. Jede solche Beschränkung oder Bedingung ist nichtig und als nicht beigesetzt zu betrachten. (Dadurch wird namentlich ein Verzicht auf das Recht der Armenversorgung ausgeschlossen.) Für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband kann durch die Landesgesetzgebung für die einzelnen Gemeinden die Abforderung einer Gebühr als zulässig erklärt werden (§§ 8, 9). Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landesund öffentliche Fondsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Anitssitz angewiesen wird (§ 10). — Bei Veränderungen in dem Heimatrechte folgt die Ehefrau, insofern sie nicht gerichtlich geschieden ist, dem Ehemanne; sie behält auch als Witwe das Heimatrecht in jener Gemeinde, in welcher der Gatte zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war. Gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen behalten das Heimatrecht, welches sie zur Zeit der gerichtlichen Scheidung oder Trennung hatten. Wird eine Ehe für ungültig erklärt, so tritt die Frauensperson, die in dieser Ehe gestanden war, in jene Heimatverhältnisse zurück, in welchen sie sich bis zum Eingehen der Ehe befunden hat (§ 11). Bei Veränderungen in dem Heimatrechte der Eltern folgen eheliche und legitimierte Kinder dem Vater und uneheliche der Mutter, wenn sie nicht eigenberechtigt sind. Die eigenberechtigten Kinder aber bleiben in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher sie bei Erlangung der Eigenberechtigung heimatberechtigt waren. Uneheliche Kinder, welche bei der Verehelichung nicht legitimiert werden, behalten, wenn sie auch zur Zeit dieser Verehelichung nicht eigenberechtigt sind, das Heimatrecht, welches sie bis dahin hatten (§ 12). Der Tod des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter ändert nichts an dem Heimatrechte der Kinder (§ 13). - Wer die Staatsbürgerschaft verliert, wird seines Heimatrechtes dadurch verlustig (§ 15). Das Heimatrecht in einer Gemeinde erlischt durch die Erwerbung des Heimatrechtes in einer anderen Gemeinde. Die Verzichtleistung auf das Heimatrecht ist ohne Wirkung, solange nicht der Verzichtleistende anderwärts ein Heimatrecht erworben hat (§ 17). — Heimatrechte, welche am Tage der beginnenden Wirksamkeit des HG. v. J. 1863 nach den früheren Vorschriften bereits erworben waren, verbleiben so lange in Kraft, bis sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verloren gehen jeder Berufung lediglich die Gemeinde. Die (§ 49). (Diese Anordnung bezieht sich auch Aufnahme in den Heimatverband darf jedoch auf die abgeleiteten Heimatrechte, also insweder auf eine bestimmte Zeit beschränkt besondere auch auf die Begründung des

behandeln sind, bis das ihnen zustehende nicht versagt werden, der nach erlangter Heimatrecht ausgemittelt ist oder bis sie Eigenberechtigung (regelmäßig Zurücklegung anderswo ein Heimatrecht erworben haben des 24. Lebensjahres) durch zehn der Be-(§ 18). Die Heimatlosen sind in nachstehen- werbung um das Heimatrecht unmittelbar der Reihenfolge zuzuweisen: 1. derjenigen vorausgegangene Jahre sich freiwillig und Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer uuunterbrochen und ohne der öffentlichen Abstellung zum Militär oder ihres freiwilligen Armenversorgung dauernd anheimgefallen zu Eintrittes in dasselbe befunden haben; 2. der- sein, in der Gemeinde aufgehalten hat. In jenigen Gemeinde, in welcher sie sich vor dem Zeitpunkte des zur Frage gekommenen Heimatrechtes am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr ununterbrochen und bei gleichem Aufenthalte in zwei oder mehren der zehnjährigen Erstzungsfrist wurde (in Gemeinden zuletzt, nicht unfreiwillig aufgehalten haben; 3. derjenigen Gemeinde, in der Gemeinde aufgenaten nat. In solchen Fällen kann eine Gebühr für die Verleihung des Heimatrechtes nicht erhoben werden (§ 9). — Als Zeitpunkt des Beginnes der zehnjährigen Erstzungsfrist wurde (in Art. II) der 1./I. 1891 bestimmt, so daß erhoben v. J. 1901 an Verleihungsansprüche reihoben sie geboren sind eder heit Finder werden konnten. — Zur Geltendwelchen sie geboren sind eder heit Finder werden konnten. — Zur Geltendwelchen sie geboren sind eder heit Finder werden kann eine Gebühr für die Verleihung des Heimatrechtes nicht erhoben werden (§ 9). — Als Zeitpunkt des Beginnes ein halbes Jahr ununterbrochen und bei der zehnjährigen Erstzungsfrist wurde (in Parkenten von Verleihung der Linkt des Beginnes ein halbes Jahr ununterbrochen und bei der zehnjährigen Erstzungsfrist wurde (in Parkenten von Verleihung der Jahr ununterbrochen und bei der zehnjährigen Erstzungsfrist wurde (in Parkenten von Verleihung der Jahr ununterbrochen und bei der zehnjährigen Erstzungsfrist wurde (in Parkenten von Verleihung der Jahr ununterbrochen und bei der zehnjährigen Erstzungsfrist wurde (in Parkenten von Verleihung der Jahr ununterbrochen und bei der zehnjährigen Erstzungsfrist wurde (in Parkenten von Verleihung der Jahr ununterbrochen und bei der zehnjährigen Erstzungsfrist wurde (in Parkenten von Verleihung der Jahr ununterbrochen und bei der zehnjährigen Erstzungsfrist wurde (in Parken von Verleihung der Verleihung de welcher sie geboren sind, oder bei Find- machung des Anspruches sind berechtigt: lingen, in welcher sie aufgefunden wurden, oder bei solchen in der Verpflegung einer seine Nachfolger im Heimatrechte (Deszen-öffentlichen Findelanstalt stehenden oder ge-denten und Ehegattin, die ihr Heimatstandenen Personen, deren Geburts- oder recht von dem des Auspruchsberechtigten Fundort unbekannt ist, in welcher sich diese ableiten); Fundort unbekannt ist, in welcher sich diese Anstalt befindet; 4. derjenigen Gemeinde, in welcher sie zur Zeit des zur Frage gekommenen Heimatrechtes angetroffen werdeu (§ 19). Die Ehefrau eines Heimatlosen ist derjenigen Gemeinde zuzuweisen, welcher ihr Ehemann zugeteilt wird, vorausgesetzt, daß sie mit ihm in Gemeinschaft lebt. Dagegen sind die Ehefrauen Heimatloser, bei welchen diese Bedingung nicht vorliegt, sowie Witwen nach den Bestimmungen des Anspruch erheben können (§ 4). — Die Entscheidung steht zunächst der Gemeinde zu, den politischen Behörden jedoch dann, wenn nicht eigenberechtigten Kinder der Heimatlosen sind jener Gemeinde zuzuteilen, welcher die mit ihrem Vater (der Mutter) nicht in liehen wird (§ 5). Gemeinschaft lebenden, nicht eigenberechder Heimatlosen sind nach dem § 19 zuzu- für ihren Eintritt. Die Pflicht der Geweisen, wenn sie nicht bereits ein Heimat- meinde zur Armenversorgung ist nur eine recht erworben haben (§ 21).

des Heimatrechtes durch Antritt eines öffent- seiner Armenversorgung ein damals ver-

gorie ausgedehnt.

gesetzlichen Anspruch auf Verleihung des pflichtet sind (§ 23 HG.). Eine solche Ver-

Heimatlose, d. h. solche Personen, deren Heimatrecht zurzeit nicht erweislich ist, Novelle kann die ausdrückliche Aufnahme in werden einer Gemeinde zugewiesen, in den Heimatsverband von der Aufenthaltswelcher sie so lange als heimatberechtigt zu gemeinde einem österreichischen Staatsbürger

losen sind jener Gemeinde zuzuteilen, welcher als sechs Monate säumig ist oder wenu die ihr Vater, und bei unehelichen oder auch bei ehelichen, deren Vater verstorben ist, ihrer Mutter zugewiesen wird, vorausgesetzt, daß fochten wird (§ 6). — Der Anspruch steht sie mit dem Vater (der Mutter) in Gemeinschaft leben. Die eigenberechtigten, ferner die mit ihrem Vater (der Mutter) nicht ist versicht (e. 7).

3. Die öffentliche Armenversorgung tigten sowie die doppelt verwaisten Kinder durch die Gemeinde. Voraussetzungen subsidiäre. Sie tritt zunächst nur insoweit b) Nach der Novelle zum Heimat- ein, als sich der Arme den notwendigen gesetze (G. v. 5. Dezember 1896). Durch Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu verdiese Novelle wurden zunächst die Bestim-schaffen vermag (§ 26 HG.). Gelangt er mungen des Heimatgesetzes über den Erwerb später zu Vermögen oder besaß er zur Zeit lichen Amtes einerseits auf die Gemeinde- schwiegenes Vermögen, so ist er ersatzund Bezirksvertretungsbeamten und die No- pflichtig, sofern dies ohne Beeinträchtigung tare, andererseits auf alle in öffentlichen seines und seiner Familie Nahrungsstandes Diensten stehenden Personen der Dienerkate- und Erwerbes geschehen kann. Sie besteht ferner nur iusoweit, als nicht dritte Personen Ungleich wichtiger ist aber, daß die Novelle unter bestimmten Voraussetzungen einen Gesetzen zur Versorgung des Armen ver-

der, die Großeltern gegen ihre Enkel, die damit sie erwerbsfähig werden. und Stiftungen, in deren Einrichtung durch das Heimatgesetz nichts geändert wurde, die Landesgesetze als ein dringendes Erfor-übersteigt (§ 22 HG.). Wie festgewurzelt dernis einer geordneten Armenpflege erklärt öffentliehen Armenversorgung ist, beweist Pflieht gemacht. Bei der inneren Einricheine Bestimmung des seither aufgehobenen tung der Armenhäuser ist auf tunlichste steiermärkischen Armengesetzes v. J. 1873, Trennung der Geschlechter, Reinlichkeit, der Armen mitzuwirken, bildet keinen Gegenstand dieses Gesetzes . . . " Endlich gibt das Reichsheimatgesetz der Landesgesetzgebung auheim, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpfliehtung der Armenversorgung erleichtert wird (§ 22). Auf diese Einrichtungen wird später zurückzukommen sein.

4. Deren Umfang und Art. Die der Gemeinde obliegende Armenversorgung besehränkt sich auf die Verabreichung des notwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung. Die Armenversorgung der Kinder umfaßt auch die Sorge für deren Erziehung (§ 24 HG.). Die Art und Weise der Armenversorgung bestimmt innerhalb der bestehenden Gesetze die Gemeiude. Der Arme kann eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen (§ 25 HG.). — Diese im Reichsheimatgesetze allgemein aufgestellten Grundsätze wurden durch die Landesarmengesetze vielfach ausgestaltet. Sie unterscheiden zwischen der Versorgung (i. e. S.) als der gänzlichen Unterhaltung des Armen und der Unterstützung, umfaßt die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliehe Nahrung, Kleidung (mit Wäsche),

pflichtung haben nach dem Zivilrechte der Armenversorgung stehende Kinder sind reli-Ehegatte gegen seine Ehegattin, die Eltern giös-sittlich zu erziehen, zum Schulbesuehe gegen ihre ehelichen oder unehelichen Kin- anzuhalten und angemessen zu beschäftigen, Kinder gegen ihre Eltern, der Beschenkte die Gemeinde angewiesen, nötigenfalls die gegen den Geschenkgeber usw. Nach an- Bestellung eines Vormundes zu erwirken deren Gesetzen besteht die Unterstützungs- und, wenn die Erziehung von den Eltern pflicht in gewissem Umfange bei Bergwerks- oder ihren Stellvertretern vernachlässigt wird, besitzern, bei Bruderladen, bei der Unfall- bei der Pflegschaftsbehörde Abhilfe zu suchen. und Krankenversicherung, ferner hinsichtlich Es gilt als Grundsatz, die Armenversorgung der Handlungsgehilfen und der Dienstboten. wenn möglich nicht in barem Gelde, sondern Die Pflicht der Gemeinde ist weiter auch durch Verabreichung von Gegenständen zu insofern nur eine subsidiäre, als sie nur ein- gewähren, die dem Armen unmittelbar zur tritt, soweit die Armenversorgung in der Befriedigung seiner Bedürfnisse dienen. Voll-Gemeinde die Pfliehten und Mittel der be- ständig Erwerbsunfähige sollen im Armenstehenden Armen- und Wohltätigkeitsanstalten hause untergebracht werden. Die Errichtung der Gedanke dieser subsidiären Natur der und den Gemeinden nachdrücklichst zur steiermärkischen Armengesetzes v. J. 1873, Trennung der Geschlechter, Reinlichkeit, welche lautete: "Die Privatwohltätigkeit, vor Wahrung der sanitären Rücksichten und auf allem berufen, zur Erleichterung des Loses eine angemessene Besehäftigung der Armen Bedaeht zu haben. Die Behandlung soll human, die Disziplin strenge sein. Mit Geld oder Lebensmitteln sind nur die vorübergehend oder teilweise Bedürftigen zu unterstützen, Arbeitsfähigen ist nur die im Augenblieke unentbehrliche Hilfe zu gewähren. Im Falle der Uebergabe des Armen in Privatpflege bewirkt dies den Eintritt in die Hausgenossenschaft. — Eine besondere Art der Armenversorgung ist die sog. Armeneinlage oder Naturalverpflegung von Haus zu Haus. Sie ist derzeit zumeist nur mehr in Landgemeinden zugelassen, daselbst aber sehr verbreitet. Die Armeneinlage wird von den einen selbständigen Haushalt führenden Einwohnern in einer vom Gemeindeausschusse bestimmten Reihenfolge geleistet. Die Gemeindeinsassen können die Einlage in Geld ablösen, jedoch nur der Gemeinde, nicht dem einzelnen Einleger gegenüber. Andererseits wird der erhobene Geldwert der Einlage den sie gewährenden Gemeindeinsassen in Rechnung gestellt. Die Einlage ist bei solchen Armen ausgeschlossen, bei welchen allgemeine Rücksichten der Humanität dieser die den nur teilweise Erwerbsunfähigen Art der Armenversorgung entgegenstehen. gewährt wird. Der notwendige Unterhalt Insbesondere sind davon ausgenommen: Kinder unter 14 Jahren, Irre, Blinde, Krüppel, Eheleute unter Störung des gemeinsehaft-Wohnung (mit Bett und Beheizung) und im lichen Zusammenlebens gegen ihren Willen, Falle der Erkrankung die ärztliche Hilfe, Arme mit ansteckenden oder ekelerregenden Heilmittel und Pflege. Einzelne Armenge- Krankheiten. Der "Einleger" ist in seinem setze zählen hierher auch die sog. Armen-| Unterstandsorte zur Leistung leichter Arfuhr, falls die Beförderung des Armen zu beiten verpflichtet. — Der Bettel ist im all-Wagen notwendig ist, ferner die Kosten eines gemeinen verboten, einzelne Armengesetze einfachen rituellen Begräbnisses, während (Oberösterreich, Krain, Vorarlberg) gestatten andere Gesetze diese als lokalpolizeilich jedoch noch ausnahmsweise das Sammeln der Aufenthaltsgemeinde auferlegen. In der von milden Gaben an bestimmten Tagen in der

größeren Aufwand verursachen würde.

lichen Zuflüssen.

das Stammvermögen des Armenfonds von für die polizeiliche Baubewilligung usw. dem übrigen Gemeindevermögen abgesondert sind genau zu befolgen. Erforderlichenfalls nötigenfalls durch Gemeindeumlagen zu kann auch das Stammvermögen angegriffen decken. werden. — Auf die Zuwendung von Spenden ist zufolge Anordnung der einzelnen Armen- Gemeinden, welche durch die Armenvergesetze durch Einladung zur Subskription sorgung über die Kräfte ihrer steuerpflichregelmäßiger Beiträge, durch Sammlungen, Aufstellung von Sammelbüchsen usw. hinzuwirken, die Privatwohltätigkeit auch aus Anlaß von geistlichen Funktionen, Festlichkeiten und Versammlungen, durch Schaustellungen, Vergnügungen und Lotterieen anzuregen und für das Wohl der Armen fruchtbringend zu machen. Die Gemeinde kann Sammlungen für die eigenen Armen oder Verunglückten in der Gemeinde vornehmen lassen. Außerhalb des Gemeinde- In Fällen eines außerordentlichen Notstandes gebietes ist hierzu die Bewilligung der politischen Behörde erforderlich. Zu den Zuflüssen aus freiwilligen Beiträgen gehören hilfe gewährt. auch die Sammlungen von Naturalien, ferner Zuwendungen im Wege letztwilliger Ver- sichtsbehörden. Die Verwaltung und Befügungen. Die einzelnen Armengesetze ent-halten genaue Vorschriften darüber, welche Spenden zu kapitalisieren, welche als laufende dern verschiedenartig geregelt. Zumeist Einnahmen zu behandeln sind. Die in den erfolgt sie durch die nach der Gemeinde-Opferstöcken der Kirchen und bei geist- ordnung zur Besorgung der Gemeindean-

eigenen Gemeinde durch einheimische Arme, lichen Funktionen für die Armen gesammelten die hierzu die Genehmigung der Gemeinde-Beträge fließen nicht in den Gemeindevertretung einzuholen und sich mit einer armenfonds, sondern sind von der Kirche schriftlichen Erlaubnis der Armenbehörde auszuweisen haben. Andere Armengesetze wieder Die gesetzlichen Zuflüsse des Armenfonds aus die von der Gemeinde sehlet oder stellen den Gemeinden frei, für Dienstboten sind: a) die von der Gemeinde selbst oder stellen den Gemeinden frei, für Dienstooten und andere in ständiger Arbeit befindliche von anderen öffentlicheu Organen aufer-Personen, die weder im eigenen noch im legten Geldstrafen oder als verfallen er-Haushalte ihrer Eltern leben, Krankenkassen klärten Waren, soweit nicht besondere gezu errichten, vorausgesetzt, daß diese Personen nicht durch Vertrag oder Gesetz zu Hierher gehören insbesondere die nach dem anderen Krankenkassen beitragspflichtig sind.

— Die Gemeinde kann die Armenpflege von dritte Teil der Verlassenschaft der ohne dem Aufenthalte in der Heimatgemeinde abhängig machen. Diese Bedingung ist in einsätzugerien Klostergeistlichen: c) ein hängig machen. Diese Bedingung ist in ein-zelnen Ländern für den Fall unstatthaft, daß Prozent des Bruttoerlöses aller in der Geder Arme durch besondere Erwerbsverhält- meinde vorgenommenen freiwilligen öffentnisse an die fremde Gemeinde gebunden lichen Versteigerungen; d) die Gebühr für oder wegen Krankheit nicht reisefähig ist die ausdrückliche Aufnahme in den Geoder daß es sich nur um eine vorübergehende meindeverband oder Erteilung des Bürger-Unterstützung handelt oder daß die heimat- rechtes; e) sonstige Gebühren, zu deren liche Armenpflege der Gemeinde einen Einhebung in bestimmten Beträgen das Gegrößeren Aufwand verursachen würde.

5. Deren Hilfsmittel. Die Kosten der bühren für Tanzmusiklizenzen, Offenhaltung öffentlichen Armenversorgung durch die Gevon Gast- oder Kaffeehäusern über die gemeinde werden bestritten: 1. aus den Nutzungen des diesem Zwecke gewidmeten Stammkalische Vorstellungen oder andere öffentvermögens und den hierzu verfügbaren Erträgnissen örtlicher Wohltätigkeitsstiftungen;
Preisfahren, Feuerwerke, festliche Hoch-2. aus freiwilligen Beiträgen; 3. aus gesetz- zeiten, in einzelnen Ländern auch für das en Zuflüssen.

Halten von Hunden (Hundesteuer), für JagdDie Armengesetze schreiben vor, daß karten, für die Benutzung eines Fahrrades,

Reichen die angeführten Einnahmequellen zu verwalten und zu verrechnen ist. Die nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Anlage kann nur in pupillarsicheren Werten Vorschriften der Gemeindeordnung über die geschehen. Stiftungsmäßige Anordnungen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, also

Das böhmische Armengesetz ermächtigt tigen Mitglieder in Anspruch genommen werden, den Bezirk um Bestreitung des unbedeckten Betrages anzugehen. Sind durch besondere Verhältnisse auch die Mittel eines Bezirkes erschöpft, so kann sich dieser wegen Deckung des Abganges an die Landesvertretung wenden. Eine solche ausnahmsweise Unterstützung der Gemeinde durch den Bezirk oder das Land kommt übrigens auch in anderen Ländern ab und zu vor. in einzelnen Gegenden wird überdies nicht selten durch besondere Reichsgesetze Staats-

6. Deren Verwaltungs- und Auf-

meinderäte) als vollziehendes und verwaltendes und den Gemeindeausschuß als beschließendes und überwachendes Organ. Einzelne Landesgesetze gewähren den Ortsseelsorgern bei den Verhandlungen über Armenpflege Sitz und Stimme, andere übertragen die Verwaltung der Armenpflege entweder obligatorisch oder fakultativ einer besonderen Armenkommission (Armenrat), in welche die Pfarr-(Kultnsgemeinde-)vorstände als Virilisten, die übrigen Mitglieder (Armenväter) infolge Wahl durch den Gemeindeausschuß eintreten. (In Dalmatien wird ein Teil der von der Gemeinde unabhängig wirkenden Kommission für öffentliche Wohltätigkeit vom Landesausschusse ernannt.) — Den Armenvätern, die in allen Landesgesetzen vorgesehen sind, liegt es ob, die unmittelbare und persönliche Obsorge über die Armen zu üben (mündliche Entgegennahme ihrer Bitten, Besuch der Armen), überhaupt Erkundigungen über sie einzuziehen und die vorgebrachten Gesuche zu begutachten. Ihr Amt ist ein Ehrenamt, das nur unter bestimmten Voranssetzungen abgelehnt werden kann. — Gemeinden desselben politischen Bezirkes können sich mit Genehmigung des politischen Landeschefs und des Landesausschusses zu gemeinalle Arten der Armenpflege oder nur bestimmte Zweige (Armenhäuser, Krankenanstalten) umfassen. — Die Ueberwachung der Gemeinden erfolgt durch die höherstehenden autonomen Organe (Bezirksausschuß, Landesausschuß). Die Gemeinden haben den Anordnungen dieser Organe zu entsprechen, an deren vorgängige Zustimmung sie in einzelnen wichtigeren Angelegenheiten gebunden sind. — Die Staatsverwaltung übt das ihr in Gemeindeangelegenheiten im allgemeinen zustehende Aufsichtsrecht (Sistierung von Beschlüssen, Befugnis im Falle gesetzwidriger Weigerung, anch in Armensachen aus.

durch die Gemeinde. Wird die Versorgung von den hierzu verpflichteten Personen grundlos verweigert, so hat die Heimatgemeinde die erforderliche Armenunter-stützung vorläufig zu leisten. Sie hat je-Regreßwege heranzuziehen und im gesetz- ferner wenn die Aufenthaltsgemeinde un-mäßigen Wege zur Erfüllung ihrer Ver- geachtet der erfolgten Anzeige sich weigert (Aufenthalts-)Gemeinde darf auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Be
Mehrere der geltenden Landesarmendürfnisses die nötige Unterstützung nicht gesetze bestimmen, daß alle außer der Ge-

gelegenheiten im allgemeinen bestehenden versagen, vorbehaltlich des Ersatzes, den Organe, nämlich den Gemeindevorstand (Ge- sie nach ihrer Wahl von der Heimatgemeinde meindevorsteher und mindestens zwei Ge- oder von dem nach dem Zivilrechte oder nach anderen Gesetzen hierzu Verpflichteten verlangen kann (§ 28 HG.). Unter dem gleichen Vorbehalte hat die (Aufenthalts-) Gemeinde auswärtige Arme, die in ihrem Gebiete erkranken, so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können (§ 29 HG.). Die Gemeinde, in welcher der Kranke sich befindet, hat jedoch seiner Heimatgemeinde unverzüglich Anzeige zu machen und ist bei Verzug für alle daraus entstehenden Nachteile verantwortlich (§ 30 HG.). Ausländer sind in bezug auf Art und Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung den eigenen Staatsangehörigen gleichgestellt. (So ausdrücklich das Salzburger Armengesetz.) Die in bezug auf die Verpflegung erkrankter und auf die Beerdigung verstorbener Ausländer bestehenden Staatsverträge wurden durch das Heimatgesetz nicht berührt (§ 31 HG.). Infolgedessen erklären die Landesarmengesetze einen Regreß in das Ausland nur nach Maßgabe der Staatsverträge für zulässig. Diese Verträge gewähren der Aufenthaltsgemeinde hinsichtlich der von ihr für einen Ausländer bestrittenen Krankheits- und Beerdigungskosten nur einen Regreß gegen schaftlicher Armenpflege vereinigen (Ge- den Verpflegten selbst oder dessen alimenmeindeverband). Diese Vereinigung kann tationspflichtige Angehörige. Der gleiche Grundsatz wird auch gegenüber einer Reihe anderer Staaten tatsächlich beobachtet. Im Verhältnis zu einzelnen Staaten hat jedoch das Prinzip der vollen Kostenvergütung Geltung, das auch in den gegenseitigen Beziehungen der beiden Reichshälften der Monarchie aufrecht besteht. Kosten, deren Ersatz aus dem Auslande nicht angesprochen oder nicht erlangt werden kann, sind endgültig von der Aufenthaltsgemeinde, in einzelnen Ländern von dem Landesfonds zu tragen.

8. Verhältnis der Gemeinde zn dritten Personen und anderen Armenpflegauf Kosten der Gemeinde Abhilfe zu treffen) schaften. Nach einzelnen Landesarmengesetzen steht Privatpersonen, insbesondere 7. Vorlänfige Armenunterstützung Aerzten, gegen die Gemeinde ein Ersatzanspruch für die von ihnen gewährte Armenpflege zu, wenn die Hilfeleistung so dringend war, daß eine Anordnung der Gemeinde nicht mehr eingeholt werden konnte und die Anzeige an die Aufenthaltsgemeinde doch die zahlungspflichtigen Personen im ohne unnötigen Aufschub erstattet wurde, bindhehkeiten zu verhalten (§ 23 H.G.). Die oder es unterläßt, die ihr obliegende Armen-

meindearmenpflege bestehenden Maßnahmen dem Gemeindevorstande mit-zuteilen. Ebenso haben die Kirchenvor-nung festgesetzten Beschwerdezuge (an den gesammelten Almosens und die Art seiner Die Erteilung Verwendung anzuzeigen. dieser Auskünfte kann auch von den Privatwohltätigkeitsvereinen und -anstalten gefordert werden, wenn solche Mitteilungen nicht durch den Zweck des Vereins aus-

geschlossen sind. 9. Kompetenz und Verfahren in Armensachen. Die Verhandlung und Entscheidung der Angelegenheiten, welche das Heimatrecht betreffen, gehören in der Regel zur Kompetenz der politischen Behörden (§ 36 HG.). Insoweit hierbei streitige Fragen des Zivilrechts, z. B. über die eheliche oder uneheliche Geburt, mit einfließen, steht die Entscheidung darüber den Gerichten zu (§ 37 HG.). Vor das Gericht gehören auch Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verptlegskosten gegen die zur Versorgung nach dem Zivilrechte verpflichteten Personen erheben (§ 38 HG.). Werden solche Ansprüche wider die nicht Gesetzen verpflichteten Personen oder wider den Richter den Betrag der aufgewendeten Last fallenden Kosten für Unheilbare Verpflegskosten zu bestimmen (§ 39 HG.). (Erlässe des Ministeriums des Innern v. Nach einzelnen Landesarmengesetzen ent- 6./VI, 1855 Z. 6382 und v. 4./XII 1856 den Ersatz von Kosten, die einer Ge- Irrenanstalt (G. v. 17./II. 1864 RGBl. Nr. 22) meinde oder einem Fonds durch Vernach- oder in einer öffentlichen Findelanstalt (G. haben. Ersatzansprüche, welche die Ge- fonds nicht stattfinden, die Kranken- und meinde in der Folge gegen den Unterstützten Irrenpflegskosten können dagegen durch die selbst stellt, unterliegen der Austragung im Landesgesetzgebung ganz oder teilweise auf Zivilrechtswege. -- Gegen die Entscheidung die Heimatgemeinde überwälzt der politischen Bezirksbehörde steht der Einzelne Landesgesetze bestimmen demnach Instanzenzug an die politische Landesstelle auch, daß eine gewisse Quote der bezeichneten offen, gegen zwei gleichlautende Entschei- Verpflegskosten — meistens ein Fünftel, zudungen findet eine Berufung an das Minis- weilen auch die Hälfte - von der Heimatterium des Innern nicht statt (§ 41 HG.), gemeinde dem Landesfonds zu ersetzen sei. sorgung eines Armen aufgetragen wird, der oder teilweise auf den Landesfonds über-Rekurs keine aufschiebende Wirkung hat, nommen wurden, sind noch hervorzuheben: kräftigen Ersatz- und Vergütungserkennt- kosten von Ausländern, dann von Heimat-

Verwal- | zu bringen. — Einen Anspruch auf Versortungen von Armenstiftungen und öffentlichen gung kann der Arme gegen die Gemeinde Wohltätigkeitsanstalten verpflichtet sind, im Rechtswege nicht geltend machen. Derlei das Verzeichnis ihrer Beteilten sowie über- Ansprüche an die Gemeinde, in welchen haupt alle die Armenpflege betreffenden der Arme das Heimatrecht unbestritten bestände die Größe des in den Kirchen Bezirks- bezw. an den Landesausschuß) auszutragen (§ 44 HG.). Wer eine Armenversorgung ansprechen will, hat sich persönlich bei dem Gemeindevorsteher oder einem Armenvater (Mitglied der Armenkommission) zu melden. Nur verschämten Armen ist die Anmeldung durch einen Dritten gestattet.

> 10. Leistungen der Bezirke, der Länder und des Staates für Zwecke der öffentlichen Armenversorgung. Es bestehen reichs- und landesgesetzliche Bestimmungen, welche die Bezirke und die Länder zur Tragung eines Teiles der Lasten der öffentlichen Armenversorgung heranziehen. Es geschieht dies einerseits dadurch, daß gewisse Zweige der Armenversorgung ganz oder zum Teile der Gemeinde abgenommen, andererseits - seltener - dadurch, daß die Gemeinden hinsichtlich gewisser Kategorieen von Armen von der Pflicht, sie zu versorgen,

gänzlich befreit werden.

Von dem Landesfonds des Landes, in nach dem Zivilrechte, sondern nach anderen dem die Heimat- (ev. auch nur Zuweisungs-) gemeinde des Armen liegt, sind die unein-Gemeinden erhoben, so entscheidet die po-litische Behörde. Auch wo die richterliche die in einer öffentlichen Krankenaustalt Entscheidung Platz greift, hat die politische während der Dauer der Krankheit - also Behörde vorerst mit bindender Kraft für mit Ausschluß der der Heimatgemeinde zur scheiden die politischen Behörden auch über Z. 26641), in einer öffentlichen Gebär- oderlässigung der Pflicht zur Armenversorgung v. 29./II. 1868 RGBl. Nr. 15) angelaufen verursacht wurden, ferner über Ersatzan- sind. Bei den Gebär- und Findelanstalten sprüche von Privaten, die an Stelle der kann die Heranziehung der Heimatgemeinde Gemeinde eine Armenversorgung gewährt zur Refundierung der Kosten an den Landes-In einzelnen Landesgesetzen ist ausdrücklich Unter den Kosten, die in den verschiebestimmt, daß, falls der Gemeinde die Ver- denen Ländern in verschiedener Weise ganz - Die in Armensachen erflossenen rechts- uneinbringliche Heilungs- und Verpflegsnisse der politischen Behörden sind im Wege losen bis zu ihrer Zuweisung, uneinbringliche der politischen Exekution zur Durchführung Heilungskosten für die von wütenden Hunden

gebissenen Personen, die Beerdigungskosten sollte. Die übermäßig große Zahl der "Landfür eine in der Gemeinde aufgefundene Leiche armen" und die bei der Unterstützung dieser usw. Ueberdies bestehen teils von den Bezirken, teils von den Ländern erhaltene Anstalten, wie Siechen-, Blinden- und Taubstummenhäuser, Heil- und Verpflegsanstalten, Besserungs- und Arbeitshäuser, insbesondere für die verwahrloste Jugend, Institute für schwach- oder nicht vollsinnige Kinder u. dgl. m., deren Benutzung unter den statutenmäßigen oder durch die Landesvertretung beschlossenen Bestimmungen statt-findet. Hierbei gilt — aber keineswegs ausnahmslos — der Grundsatz, daß die Heimatgemeinden Verpflegskostenersätze leisten, die jedoch nur als Beiträge anzusehen sind und zur Deckung des Gesamtaufwandes dieser Anstalten in der Regel nicht hinreichen.

Eine Einschränkung des Kreises der Personen, für welche die Heimatgemeinde die Armenversorgung zu leisten hat, verfügen teils das Heimatgesetz (§ 27), teils einzelne Landesarmengesetze hinsichtlich bestimmter

Kategorieen von Heimatlosen.

In diesem Zusammenhang ist auch die mit G. v. 3./VI. 1901 RGBl. Nr. 62 zunächst für einen Zeitraum von 10 Jahren Steuerzuschlage verfügte jährliche Ueberweisung gewisser Teile der Gebarungsüberschüsse der staatlichen "gemeinschaftlichen Waisenkassen" an die Kronländer, in welchen solche Kassen bestehen, zu erwähnen. Es sind das Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Niederöster- armenfonds vorgesehen. Die Aufsicht über reich, Salzburg und Galizien. Die überwie- die Armenpflege führt der Landesausschuß, senen Beträge (i. J. 1901 nahezu 1700 000 K), der sich hierzu besoldeter Armeninspektoren sind zur Pflege und Erziehung armer Waisen, bedient. ferner verwahrloster oder verlassener Kinder zu verwenden. Die meisten Länder | haben davon eigene Fonds gebildet. In der Verwendung dieser Gelder kommt jedoch immer mehr der Gedanke zum Dnrchbruch, sie vor allem einer rationellen Fürsorgeerziehung, die zur Zeit der gesetzlichen Regelung noch entbehrt, nutzbar zu machen. Außer den eben besprochenen Zuweisungen aus den gemeinschaftlichen Waisenkassen soll nach dem Entwurfe des Finanzgesetzes für das Jahr 1908 in diesem Jahre auch ein Betrag von 500 000 K direkt aus Staatsmitteln zur Unterstützung der Jugendfürsorge verwendet werden.

11. Armengesetze in Niederösterreich und Steiermark. In Niederösterreich wurde, um die durch das Armengesetz v. 15./XII. 1882 (LGBl. Nr. 13 von 1883) den Gemeinden auferlegten Lasten zu verringern, durch G. v. 1./II. 1885 (LGBl. Nr. 24) ein Landarmenverband geschaffen, der insbesondere für die in Niederösterreich durch Geburt oder Verehelichung heimatberechtigten, jedoch von ihrer Heimatgemeinde mehr als 10 Jahre abwesenden Hilfsbedürftigen aufkommen | fällig.

auf Kosten des Landes geübte allzugroße Freigebigkeit schnellten jedoch die Armenlasten des Landes binnen kurzem dermaßen in die Höhe, daß die ganze Institution sich als unhaltbar erwies. An Stelle der angeführten Gesetze trat mit Beginn des Jahres 1895 das G. v. 13./X. 1893 (LGBl. Nr. 53) — gültig mit Ausnahme von Wien -, das die Armenlast an Stelle der Gemeinden eigenen Armenbezirken (meist im Umfange der Gerichtsbezirke) auferlegte und den Versuch unternahm, das Elberfelder System auf das flache Land zu übertragen. Armenpfleger in den Gemeinden (in größeren Gemeinden zu Armenkommissionen vereinigt) sollen den unmittelbaren Kontakt mit den Armen herstellen und für die Information des Bezirksarmenrates Sorge tragen. Diesem selbst kommt die nnmittelbare Handhabung der gesamten öffentlichen Armenpflege zu. Namentlich hat er, Fälle dringender Notlage ausgenommen, über jeden Unterstützungsantrag kollegial zu beraten und zu beschließen. Kann der Bezirk mit den Erträgnissen des Armenvermögens und mit einem 5 prozentigen auskommen , nicht wird der Fehlbetrag zur Hälfte vom Landesarmenfonds bestritten. Für den Fall, daß trotzdem eine 10% übersteigende Bezirksarmenumlage erforderlich wäre, sind außerordentliche Zuschüsse aus dem Landes-

Zuflüsse des Landesarmenfonds sind insbesondere eine 10 proz. Quote des Reingewinnes der niederösterreichischen Sparkassen (zufolge des Landesarmengesetzes), eine Erbschaftssteuer (G. v. 13./X. 1893 LGBl. Nr. 54), welche Nachlässe von mehr als 1600 K mit einem progressiven Satze von 10-35% der Staatssteuer belastet, eine Jagdsteuer (G. v. 13./X. 1893 LGBl. Nr. 55), welche für je 115 ha jährlich 4 K beträgt und eine Umlage auf die Abgaben, die für Wetten bei Wettrennen u. dgl. zu entrichten sind (G. v. 22./V. 1898 LGBl. Nr. 15). "Luxussteuern" sind verlangt, aber noch nicht eingeführt worden. Auch die Errichtung unentgeltlicher öffentlicher Arbeitsvermittelungsbureaus in jeder Gemeinde ist noch einem besonderen Gesetze vorbehalten, übrigens ohne ein solches i. J. 1898 in Wien durch die Gemeinde bereits zur Durchführung gelangt.

Auch das Gesetz v. J. 1893 erfüllte die gehegten Erwartungen nicht. Der ganze Verwaltungsapparat erwies sich in seiner bureaukratischen Organisation zu schwer-Das für einen ganzen Bezirk bescheidungen nicht über ausreichende Informationen, kommt mit seiner Hilfe auch vielfach zu spät. Eine Folge dieses Systems war das Ueberwiegen der Unterstützungen in Bargeld (i. J. 1895 Kosten der offenen Armenpflege 2708452 K, davon 1974210 K, also 73 % Bargeldunterstützungen, dagegen Kosten der geschlossenen Armenpflege nur 308 868 K). Auch die Kosten der Armenpflege stiegen immer weiter, mit dem einzigen Unterschied gegen früher, daß neben dem Land nun auch die Bezirke übermäßig in Anspruch genommen wurden. Die Kosten der eigentlichen Armenpflege betrugen i. J. 1893 (noch unter der Herrschaft des Gesetzes v. J. 1882) 2 178 345 K, dagegen i. J. 1895: 3 017 320 K und i. J. 1902: 4 505 384 K, davon offene Armenpflege (meist Bargeld-unterstützung) 3 362 952 K und geschlossene Armenpflege 1 142 432 K. Die Gesamtkosten der Armenpflege für Niederösterreich (ohne Wien) betrugen i. J. 1902: 5302366 K, wo-von die Bezirksarmenfonds 3264822 K und das Land 2085242 K zu tragen hatten. Für das Jahr 1908 stellt sich das Gesamtpräliminare der Bezirksarmenfonds auf nahezu 6 Mill. K, wodurch die Armenbezirke ohne außerordentliche Zuschüsse des Landesarmenfonds eine zwischen 7,66 % und 51 % schwankende Umlagenbelastung erfahren würden. Tatsächlich sind die Bezirksarmenumlagen vereinzelt bis zu 18% der umlagepflichtigen direkten Steuern gestiegen.

Die Reformbestrebungen gehen deshalb dahin, die Gemeinden wieder unmittelbar, nach Maßgabe der ihren Mitgliedern zugeflossenen Vorteile, zur Tragung eines Teiles der Armenlast heranzuziehen und unter Aufrechterhaltung der Zuschüsse des Landarmenfonds die Bemessung der Armenumlagen der Bezirke durchwegs in gleicher

Höhe zu ermöglichen.

Ein neues Armengesetz ist sehon vom Landtage des Jahres 1898 beschlossen worden, jedoch nicht zustaude gekommen. Auf Grund einer i. J. 1899 abgehaltenen großen Enquete (abgedruckt in den stenogr. Prot. des niederösterr. Landtages) wurde i. J. 1899 abermals ein Gesetzentwurf dem Landtag vorgelegt, dessen Schicksal jedoch noch nicht entschieden ist. Als ein erfreuliches Moment in der Verwaltung des niederösteri. Armenwesens ist festzuhalten, daß, wie die Zahlen für die Jahre 1895 und 1902 zeigen, die geschlossene Armenpflege namhafte Fortschritte macht.

In Steiermark ist die Armengesetzv. J. 1896 sucht vielmehr hauptsächlich nur dingten Aufgaben des Landesarmenfonds

stellte Kollegium verfügt bei seinen Ent- in Anlehnung an die bestehenden Einrichtungen die Verbesserungen vorzukehren, die im Interesse einer geordneten, mehr individualisierenden Armenpflege zu fordern Durch Aenderung der organisatorisind. schen Bestimmungen soll das Schwergewicht der Tätigkeit in die Ortsarmenräte verlegt werden, denen in der unmittelbaren Aufsicht Ortsarmenaufseher zur Seite stehen. Organen der öffentlichen Armenpflege ist das tunlichste Zusammenwirken mit der kirchlichen und privaten Armenpflege, insbesondere auch zur Bekämpfung des berufsmäßigen Bettels, dann eine besondere Vorsorge für die Arbeitsvermittelung zur Pflicht gemacht. Die sog. Armeneinlage wird als nach den Landesverhältnissen unvermeidlich aufrecht erhalten, hierbei jedoch Vorsorge zur Hintanhaltung von Mißbränchen und Auswüchsen getroffen. — Die Unterbringung Unheilbarer in Landessiechenhäusern erhält dadurch größere Bedeutung, daß sie von dem Landesausschusse auch gegen den Willen des Armen und ohne Ansuchen der Gemeinde erzwungen werden kann, wenn die politische Behörde erkennt, daß die Gemeinde eine mit den Grundsätzen der Humanität vereinbare Unterkunft und Pflege nicht leisten kann. In die Siechenhäuser sollen auch die aus öffentlichen Krankenhäusern wegen Unheilbarkeit entlassenen Armen aufgenommen werden, bis die Gemeinde eine entsprechende anderweitige Verfügung getroffen hat. — Unter den Arten der Armenversorgung regelt das Gesetz weiter die Unterbringung Armer bei Pflegeparteien, insbesondere solcher unter 14 Jahren, die verwaist oder verlassen sind. Eltern, welche die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen, kann Armenversorgung auch durch Unterbringung ihrer Kinder bei Pflegeparteien gewährt werden. Der Landeshauptstadt und anderen größeren Gemeinden ist die Möglichkeit gewahrt, durch ein eigenes Statut eine den besonderen Lokalverhältnissen angepaßte Sonderorganisation sich zu schaffen. — Behufs Entlastung der Gemeinden wurden die Kosten der offenen Krankenpflege (Beistellung ärztlicher Hilfe, gebortshilflichen Beistandes und der erforderlichen Heilmittel) dem Bezirke der Heimatgemeinde auferlegt. - Das Land (Landesarmenfonds) übernahm zu den ihm schon bisher obliegenden Verpflichtungen auch weitere bedingte Aufgaben, die es jedoch nur soweit erfüllen wird, als die eigenen Einnahmen, namentlich freiwillige Zuwendungen und die durch besondere Gesetze geschaffenen Zuflüsse hierzu gebnng dem Vorbilde Niederösterreichs in ausreichen, in der Regel auch nur dann, der obligatorischen Uebertragung der Armen- wenn der Bezirk, die Gemeinde oder die pflege von den Gemeinden auf größere durch diese anzuregende lokale Wohltätig-Armenbezirke nicht gefolgt. Das Armen-G. keit sich finanziell beteiligen. Zu den be-

gehört die Gewährung von Beihilfen für überlastete Gemeinden, die Beteiligung an den Kosten der geschlossenen Armenpflege (teilweise Uebernahme der Verpflegskosten in Siechenhäusern und in besonderen Pflegeund Erziehungsanstalten auf den Landesarmenfonds), die Mitwirkung bei der Armenkinderpflege, endlich die Unterstützung von Wohltätigkeitsvereinen. Die Deckung der aus den bedingten Aufgaben dem Landesarmenfonds erwachsenden Auslagen erfolgt nach den bisher zustande gekommenen Gesetzen (GG. v. 3. und 4/IX. 1896, LGBl. Nr. 67 und 68 und v. 2./VI. 1889, LGBl. Nr. 52) durch eine Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes (jährlich, bei verpachteten Gemeindejagden 10 % des jährlichen Pachtschillings, bei Eigenjagden 4 K für je 100 ha Grundfläche), durch eine Abgabe von dem Reingewinne der steiermärkischen Sparkassen (nach der Höhe des Reingewinnes jährlich zwischen 3 % und 10 % des Reingewinnes), endlich durch eine Abgabe von dem Bruttoerlöse freiwilliger öffentlicher Versteigerungen (3%, wovon jedoch zwei Drittel dem Ortsarmenfonds und nur ein Drittel dem Landesarmenfonds zufallen).

In diesem Zusammenhange ist auch das steiermärkische G. v. 4./IX. 1896 (LGBl. Nr. 66), betr. den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren, mit VV. v. 10./VI. 1897 (LGBI. Nr. 72) zu erwähnen. Das Kinderschutzgesetz, das alle außerhalb der Familie in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren betrifft, greift insofern über den Rahmen der Armengesetzgebung hinaus, als nicht nur arme Kinder unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen. Der Schutz wird gewährt: durch Prüfung der Eignung der Pflegeparteien, die in Ermangelung bestimmter materieller und moralischer Voraussetzungen von der Pflege ausgeschlossen sind oder nachträglich ausgeschlossen werden können; durch periodische Ueberwachung der Pflege, wobei die Ueberwachung durch Mitglieder des Ortsarmenrates und durch den Gemeindearzt durchgeführt wird, ein Ueberwachungsrecht aber auch dem Ortsseelsorger, dem staatlichen Bezirksarzte und den Organen des Landesausschusses zusteht; durch ärztlichen Beistand in Erkrankungsfällen; endlich durch geeignete Vorsorge dafür, daß durch die gesetzlichen Vertreter der Kinder alle diesen gegen einzelne Personen oder Fonds (Unfallversicherungsanstalten) zustehenden Rechte gewahrt werden.

Der Gedanke tunlichster Zusammenfassung des Verwaltungsapparates gelungen, so aller demselben Zwecke dienenden Einrichtungen und Bestrebungen kam auch in der vom steiermärkischen Landtage angeregten Bildung des Landesverbandes für Wohltätigkeit zum Ausdrucke. Dieser Verband, der des Verwaltungsapparates gelungen, so trat häufig die Rückverweisung des Armen in seine ihm vollständig, namentlich auch sprachlich, entfremdete Heimatgeniende ein. Hierbei erwuchsen den Gemeinden keit zum Ausdrucke. Dieser Verband, der

auf vereinsrechtlicher Grundlage ruht, soll einen Berührungspunkt der öffentlichen und der privaten, insbesondere auch der kirchlichen Wohltätigkeit bilden und der Förderung der Arbeitsvermittelung dienen. Mitglieder können Vereine sein, dann Gemeinden, Sparkassen, überhaupt Korporationen mit wohltätigen Zwecken, endlich Personen, die sich um die Armenpflege verdient gemacht haben. Durch den Verband soll die Gründung von Wohltätigkeitsvereinen namentlich dort angeregt werden, wo die bestehenden Einrichtungen nicht genügen. Auch der Verband hat also in erster Linie den Zweck, durch eine richtige Organisierung der freiwilligen Armenpflege die Armenlasten der Gemeinden tunlichst zu vermindern.

12. Ergebnisse. Indem das Heimatgesetz v. J. 1863 — von einer doktrinären Auffassung geleitet und in maßloser Ueberspannung des Prinzips der Gemeindeautonomie — das Institut der Ersitzung des Heimatrechtes gänzlich fallen ließ, hat es zu einer durchaus ungesunden und auf die Dauer unhaltbaren Entwickelung der Heimatrechtsverhältnisse und damit des Armenwesens selbst den Grund gelegt. Die Verleihung des Heimatrechtes — neben der Erlangung eines öffentlichen Amtes die einzige Form der selbständigen Heimatrechtserwerbung — wurde von den Gemeinden nur in ganz unzureichendem Maße geübt. Vielfach ließen sich die Gemeinden hierbei nur von beschränkten Gesichtspunkte Wahrung ihrer vermögensrechtlichen Interessen leiten, so daß die selbständige Heimatrechtserwerbung sich zu einem Privileg der besitzenden Klassen gestaltete. Auch nationale Momente spielten hierbei, sehr mit Unrecht, eine Rolle. So kam es, daß die Erwerbung des Heimatrechtes durch Geburt die weitaus häufigste Erwerbsart bildete. Das durch Geburt erworbene Heimatrecht trug die Mehrzahl dann lebenslang mit sich herum. Hieraus ergaben sich aber schwerwiegende Nachteile in mehrfacher Beziehung. Behufs Feststellung des Heimatrechtes mußte auf das der Eltern und Voreltern zurückgegriffen werden, das nur nach älteren, längst außer Wirksamkeit getretenen Vorschriften beurteilt werden konnte. Die Geltendmachung des Armenrechtes war infolgedessen von einer wahren probatio diabolica abhängig, deren Durchführung oft außer Verhältnis zu dem hierbei verfolgten Zwecke stand. War die Feststellung des Heimatrechtes endlich unter einer ganz übermäßigen Inanspruchnahme Verwaltungsapparates gelungen, so des trat häufig die Rückverweisung des Armen sprachlich, entfremdete Heimatgemeinde

Armenpflege in keiner Weise fördernde früheren, die selbständige Erwerbung des Auslagen. Die Rückverwiesenen aber wurden um die ihnen staatsgrundgesetzlich gewährleistete Freizügigkeit und Aufenthaltsund Niederlassungsfreiheit gebracht, durch die Art der Durchführung der Rückverweisung (Schub) schwer betroffen und auch in ihrer wirtschaftlichen Existenz vielfach beeinträchtigt, besonders im Falle einer nur teilweisen Erwerbsunfähigkeit, da ihnen infolge des Ortswechsels oft die letzte Möglichkeit einer entsprechenden Verwertung ihrer Arbeits-kraft entzogen wurde. Diese Verhältnisse erwiesen sich auch aus staatlichen Gesichtspunkten nachteilig, da speziell in Oesterreich auf eine Verminderung der Reibungsflächen zwischen national verschiedenen Elementen durch eine möglichst weitgehende Verschmelzung der Bewohner Wert gelegt werden muß. Es kann nicht als eine Milderung, sondern nur als eine Verschärfung der besprochenen Zustände angesehen werden, daß mit den Schwierigkeiten des Nachweises des Heimatrechtes die Zahl der Heimatlosen naturgemäß wuchs. Der Begriff der Heimatlosigkeit ist doch nur ein Notbehelf und mit den Grundsätzen eines Heimatrechtes eigentlich in unlösbarem Widerspruche. Das formell provisorisch erworbene Heimatrecht wurde zwar vielfach tatsächlich zu einem definitiven; die Art der Erwerbung und die viel zu nebensächlichen Momente, nach jahres vollzogen ist, stellen sich die angewirklichen Assimilierung in der Zuweisungsgemeinde hinderlich sein.

Zur Kennzeichnung der nachteiligen Wirkungen der früheren Heimatrechtsgesetz-

gebung genügen wenige Daten.

Von je 1000 Ortsanwesenden waren in der Aufenthaltsgemeinde heimatberechtigt:

i. J. 1869 796 ,, ,, 1880 697 ,, 1890 639 ,, 1900 598

so daß i. J. 1900 sehon mehr als 10 Mill. Menschen des Heimatrechtes iu der Aufent-

haltsgemeinde entbehrten.

Die Zahl der Gemeindefremden betrug i. J. 1900 also schon mehr als zwei Fünftel der Anwesenden, während 31 Jahre vorher nur ein Fünftel der Anwesenden gemeindefremd war.

In sieben Kronländern, ferner in allen Städten mit eigenem Statut überstieg sogar schließlich die Zahl der Fremden die der Einheimischen mitunter iu sehr erheblichem Maße, ja in einzelnen Städten nahezu um das Zehnfache. Hier wurde das Heimatrecht also wirklich sehon zur Karikatur.

Aus der Kritik des Heimatgesetzes v. J. 1863 ergibt sich von selbst die Rechtfertigung der durch die Novelle v. J. 1896 wenigstens teilweise vollzogenen Rückkehr zu den

Heimatrechtes erleichternden Normen. Nach dem Maßstabe des früheren Rechtszustandes gemessen, bedeutet die Novelle also unverkennbar einen erheblichen Fortschritt. Sachlich beurteilt, muß sie jedoch als viel zu wenig weitgehend bezeichnet werden. Auf Mängel der Novelle in Einzelheiten kann hier nicht näher eingegangen werden. Aber auch die grundsätzlichen Bestimmungen der Novelle über die Modalitäten der Auspruchsersitzung sind nicht durchaus einwandfrei. Hervorgegangen aus einem überaus lebhaften Kampfe zwischen den Vertretern der Städte und den großen Industriezentren auf der einen Seite und den Vertretern des flachen Landes, namentlich der Gebiete mit starker Auswanderung auf der anderen Seite, verleugnet die Novelle ihren Ursprung nicht. Dies gilt zunächst von dem Erfordernisse eines zehnjährigen Aufenthaltes für den Erwerb des Heimatrechtsanspruches, ferner von der Bestimmung, daß die Frist erst von der Erlangung der Eigenberechtigung an zu laufen beginnt. Angesichts des raschen Fluktuierens der Arbeiterbevölkerung, das einen ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt schon als Ausnahme erscheinen läßt, ferner der Tatsache, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit der großen Masse der Bevölkerung längst vor Erreichung des 25. Lebenswelchen es sich bestimmt, müssen aber jeder führten Bestimmungen als tief einschneidende und mit den sozialpolitischen Tendenzen der Novelle nicht gut vereinbare Beschränkungen der Erwerbung des Heimatrechtes dar.

> In gleicher Richtung wirkt, nicht so sehr rechtlich als tatsächlich, die Befristung der Geltendmachung des Anspruches mit zwei bezw. fünf Jahren. Gewiß ist es von Vorteil, durch Ausübung eines Druckes die möglichst rasche Konstatierung der Umstände zu sichern, die für die Erwerbung des Heimatrechtes maßgebend und nach längerer Zeit nur noch sehwer feststellbar sind. Ueberwiegend sind aber doch die Nachteile des von der Novelle akzeptierten Systems, insofern dadurch einem Heimatrechte nur aus formellen Gründen, nämlich mangels rechtzeitiger Geltendmachung, präjudiziert und so in nicht seltenen Fällen der Zweck des Gesetzes vereitelt wird. Zum mindesten wäre daher eine erheblich längere Befristung der Ansprüche am Platze gewesen. Auch hätte es die Handhabung des Gesetzes wesentlich erleichtert, wenn diese und die anderen Fristen ihren Anfang nicht schon mit dem für den Fristbeginn maßgebenden Ereignisse, sondern mit dem Beginn des dem Ereignisse nachfolgenden Kalenderjahres nehmen würden.

Als eine Härte des Gesetzes muß es auch

bezeichnet werden, daß die sog. Nachfolger | Vaters die Existenzberechtigung abgesprochen, im Heimatrecht im Falle einer durch den Tod des Familienhauptes erfolgten Unterbreehung der Anspruehsersitzung von der Fortsetzung der Ersitzung ausgeschlossen sind. Gleicherweise ist es unbillig und den Tendenzen des Gesetzes zuwider, daß die während der Ersitzungszeit des Vaters großjährig gewordenen Kinder, die noch nicht selbständig ein Heimatrecht erworben haben, ihr Heimatrecht also von dem des Vaters ableiten, des von dem Vater ersessenen Heimatrechtes nicht unmittelbar teilhaftig Inländer erwarben in d werden. Wird dem alten Heimatrechte des und 1902 das Heimatrecht:

so muß dies in dem vorausgesetzten Falle in noch höherem Grade von dem seiner Kinder gelten, namentlieh dann, wenn sie mit ihm im gemeinsamen Haushalte leben.

Da erst vom Beginn des Jahres 1901 an die Geltendmachung der durch die Novelle v. J. 1896 geschaffenen Ansprüche möglich war, trat naturgemäß in diesem und den unmittelbar folgenden Jahren eine Häufung der Heimatrechtserwerbungen ein. Daten für das ganze Staatsgebiet liegen noch nieht vor.

Inländer erwarben in den Jahren 1901

	durch freiwillige Verleihung	dnrch Ersitzung, geltend gemacht:		rechte mit-	Heimatberechtigt gewordene Inländer:	
in		vom Aufnahms- werber	von der bis- herigen Hei- matgemeinde	clieder	Gesamt- zahl	in Proz. der einheimisch. Bevölkerung
Niederösterreich Oberösterreich Kärnten Mähren Schlesien (bis Ende1904)	3 240 61 182 1 391 373	65 628 8 527 2 541 23 989 8 521	4 961 11 249 2 649 21 654 5 260	161 915 54 627 10 661 155 130 44 796	235 744 74 464 16 043 202 164 58 950	S,3 9,3 4,4 8,3 8,9

die Heimatrechtserwerbung durch Geltend- werde. Die Erfolge, die durch die Sozial-machung der Ersitzung möglich war, wurde gesetzgebung auch in dieser Hinsicht er-also in 5 Provinzen für mehr als ½ Million zielt wurden, sind zwar nicht zu übersehen. machung der Ersitzung möglich war, wurde also in 5 Provinzen für mehr als ½ Million Inländer auf Grund der Novelle das Heimatrecht in der Aufenthaltsgemeinde begründet. Nach diesem Verhältnisse hätten während der angegebenen zwei Jahre in dem ganzen Staatsgebiet mehr als 2 Millionen Menschen (8,3% der Einheimischen) auf Grund der im Bergwerksbetriebe von den Provisions-Novelle die Heimatberechtigung in der Aufenthaltsgemeinde erlangt. Doch wäre diese Zahl sieherlich um ein bedeutendes zu hoeh gegriffen, weil die namentlich angeführten währten Unterstützungen verdienen hier Er-Länder vom Wanderzug der Bevölkerung wähnung. Eine weitere Entlastung winkt entschieden bevorzugt sind und insbesondere in den östlichen Provinzen - von der dort langsameren Durchführung des Gesetzes auch abgesehen - schon die tatsäehlichen Voraussetzungen wesentlich anders liegen. Immerhin können die Erfolge der Novelle v. J. 1896 unter allen Umständen als überaus erfreuliehe bezeichnet werden. Trotzdem wird das Bedürfnis nach noch größeren Erleichterungen für die selbständige Erwerbung des Heimatreehtes als vorhanden anzuerkennen sein und eine weitere Reform des Heimatgesetzes, so gering auch die Aussicht hierfür ruhen, zum Teil übrigens auch von den Länderzeit ist, auf die Dauer nicht verweigert werden können.

wird gesetzgeberische Maßregeln zu dem und den Strafgerichten. Neue Impulse und Zweeke erheischen, damit den Gemeinden. die Eröffnung weiterer Zuflüsse hat diese namentlich solchen, die in der Nähe großer Bewegung i. J. 1908 zu erwarten, da es der

In den ersten beiden Jahren, in denen sind, die Tragung der Armenlast erleichtert So flossen auf Grund der Versicherungsgesetze den Versicherten zu: von den Arbeiter-Krankenkassen (1903) über 45 Mill. Kronen, von den Arbeiter-Unfallversieherungsanstalten (1903) gegen 19 Mill. Kronen und und Krankenkassen der Bruderladen (1904) naliezu 12 Mill. Kronen. Auch die von den Naturalverpflegsstationen vorübergehend gewähnung. Eine weitere Entlastung winkt den Gemeinden durch die noch in ihren Anfängen befindliche Bewegung zur Bekämpfung der Jugendverwahrlosung und Schaffung einer rationellen Fürsorgeerziehung. Die Gerichte sind in Handhabung ihrer vormundschaftsbehördlichen Gewalt auf diesem Gebiete letzter Zeit ungleich mehr als früher tätig. Materiell wirken dafür die Mittel, die einzelnen Ländern, wie oben (S. 53) erwähnt, aus den gemeinschaftliehen Waisenkassen zufließen, dann freiwillige Organisationen, die auf der Privatwohltätigkeit bedern subventioniert werden. Mehrfach sind diese Organisationen in glücklicher Weise an Die durch die Novelle verursachte Verdie Gerichtsverfassung angegliedert und in schiebung in der Verteilung der Armenlast reger Berührung mit den Vormundschafts-Städte und bedeutender Industrieorte gelegen Wunsch des Kaisers ist, daß die anläßlich seines Regierungsjubiläums von der Bevölkerung und von privaten und öffentlichen Körperschaften beabsichtigten Spenden und Stiftungen in erster Linie für Zwecke der Jugendfürsorge erfolgen. Auch die staatliche Förderung der Bestrebungen zur Bekämpfung der Jugendverwahrlosung, namentlich ein Gesetz zur Regelung der Fürsorgeerziehung,

ist in Aussicht gestellt.

Trotzdem wird auch aus dem Gesichtspunkte einer noch weitergehenden Entlastung der Gemeinden mit Recht einerseits die Schaffung einer Alters- und Invaliditätsversicherung, namentlich für die industriellen Arbeiter und gewisse Kreise kleinerer, selbständiger Unternehmer, andererseits eine Vorsorge in der Richtung gefordert, daß Gemeinden mit besonders hohen Armenlasten von größeren leistungsfähigen Kreisen als welche zunächst wohl die Bezirke und die Länder in Betracht kommen — Beiträge für die Armenversorgung erhalten. wird es notwendig sein, daß die Bezirke und die Länder noch mehr als bisher einzelne Zweige der Armenpflege, namentlich die Sorge für die geschlossene Armenpflege, ganz oder wenigstens teilweise auf ihr Budget übernehmen.

Zu einer befriedigenden Gestaltung der Armenpflege bedarf es im übrigen nicht so sehr legislativer Verfügungen als einer von charitativen und ethischen Gesichtspunkten geleiteten Durchführung der bestehenden Gesetze — in welcher Hinsicht noch vieles zu leisten ist — und des tunlichsten Ineinandergreifens der gerade in Oesterreich mit seiner vorwiegend katholischen Bevölkerung noch immer bedeutenden kirchlichen und gesellschaftlichen Armenpflege mit der öffentlichen. Diese Aufgaben fallen aber vermöge der den Gemeinden auf dem Gebiete des Armenwesens gesetzlich gewahrten weitgehenden Autonomie vorwiegend in den

Wirkungskreis der Gemeinden.

Litteratur: Adolph v. Arailza, Das öster-reichische Heimatrecht, Wien 1889. — Anton Bauer, Die Sicherungspolizei und das Armenwesen in Oesterreich, Wien 1848. - Bachmann, Blätter für das Armenwesen, Graz von 1897/98 an. - A. Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäisehen Staaten, Berlin 1870. — Geyger, Armenwesen, Wien 1898. — Alois Hurtl, Die Organisation des kirchlichen Armenwesens, Ried 1892. -Johann Jegierek. Das Heimatrecht usw. in Ocsterreich, Wien 1886. — Inama-Sternegg, v., Die persönlichen Verhältnisse der Wiener Armen, Wien 1899. - Rudolph Kobatsch, Die Armenpflege in Wien und ihre Reform, Wien 1893. -Anton Rudolph Kratochwill, Die Armenpflege der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, Wien 1846. - E. Kunwald, Ueber Kommunalverwaltung und Armenpflege, Wien 1888. — Dr. Ludwig Kunwald, Die Reform der öffentl. Armenpflege in N.Oe., Zeitschrift für Valkswirt-

schaft, Sozialpolitik u. Verwaltung Bd. III. -Dr. Aug. Mayr, Die Heimatgesetznovelle v. 5. Dezember 1896, systemat. dargestellt, Wien 1901. — Mayrhofer-Pace, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst im Kaisertum Oesterreich, 5. Aufl. 8 Bde., dazu ein Ergänzungsband, Wien 1895-1903. - Ernst Mischler, Die Armenpflege in den österreichischen Städten und ihre Reform, Wien 1890. - Derselbe, Die öffentl. Armenpflege in Oesterreich, Wien 1900. -Derselbe, Oesterr. Wohlfahrtseinrichtungen 1848 bis 1898. 1. Armenpflege und Wohltätigkeit in Oesterreich, Wien, 1899. - Derselbe, Die Novelle zum österreichischen Heimatrechtgesetze, Conrads Jahrb., Bd. XIII. — Dersclbe, Das neue Armengesetz für N.Oe. Blätter für soziale Praxis I 1898. — Derselbe, Das Armenwesen in Steiermark, Graz 1896. - Mischler u. Ulbrich, Oesterreichisches Staatswörterbuch, Wien 1895-1897, s. v. Armenpflege, Heimatrecht (auch in den Nachträgen), mit weiteren Literaturan- . gaben. — Münsterberg, Das Armenwesen in Steiermark, Conrads Jahrb., Bd. XII. — Joseph Redlich, Das österr. Heimatrecht und seine Reform, Brauns Archiv, Bd. X. Dr. Artur R. v. Polzer, Die Heimatgesetznovelle v. 5. XII. 1896, Wien 1907. - Dr. Heinrieh Reicher. Heimatrecht und Landarmenpflege, Graz 1891. — Derselbe, Der Knabenschutz und die Armenkinderpflege in Steiermark, Graz 1900. — Derselbe, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend, 2 Bde., Wien 1904 und 1906. — Reicher u. Mischler, Blätter für das Armenwesen, Graz. - Stephan Sedlaczek, Die Armenpflege im Wiener Armenbezirke in den Jahren 1863-1882, Wien 1884. - Maximilian Steiner, Zur Reform der Armenpflege in Oesterreich, Wien 1880. - Moritz v. Stubenrauch. Hundbuch der österreichischen Verwaltungsgesetzkunde, 2 Bde., 3. Aufl., Wien 1860, 1861. -Friedrich Swieczeny, Das Heimatrecht in den k. k. österreichischen Kronländern, Wien 1861. - Johann Ernest Tettinek, Die Armenversorgung in Oesterreich, Salzburg 1846. -Joseph Ulbrich, Handbuch der österreichischen politischen Verwaltung, 3 Bde., Wien 1888-1892. -Karl Weiss, Geschichte der öffentlichen Anstalten, Fonds und Stiftungen für die Armenversorgung in Wien, Wien 1867. - Dr. Richard Weisskirehner, Die Armenpflege einer Graßstadt, Wien 1896. - Wien 1848-1888, Denkschrift zum 2. Dezember 1888, 2 Bde., Wien 1888. — Wien, Das Armenwesen in . . . und die Armenpflege im Jahrzehnt 1863-1872, 2 Bde., Wien 1879. - Wien, Das Armenwesen, die öffentl. Armenpflege in . . . und deren ge-schichtl. Entwickelung , Wien 1898. — Schriften des I. österr. Kinderschutzkongresses vom Jahr 1907, 3 Bde., Wien 1906 u. 1907. - Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern, 4 Bde., Wien 1900-1907. - Stenagraphische Protokolle des Abgeordnetenhauses, XI. Session 516.—525. Sitzung; Beilagen dazu Nr. 969 und 1800. - Stenographisehe Protokalle des Herrenhauses, XI. Session 84. Sitzung; Beilage dazu Nr. 634. - Steno. graphische Protokolle der einzelnen Landtage, insbesondere des niederösterreichischen Landtages, s. v. "Landarmenverband" (-fonds) und "Armenpflege" und des steiermärkischen Landtages, s. v. "Armenwesen", "Kinderschutzgesetz" und "Landesverband für Wohltätigkeit".

Freiherr v. Call.

III. Armengesetzgebung in Ungarn.

Das Recht zur öffentlichen Unterstützung bestimmt Gesetzartikel XXII vom Jahre 1886. § 145 dieses Gesetzartikels bestimmt nämlich. daß, insofern die Unterstützung der wohltätigen Vereine und die milden Spenden Einzelner zur Versorgung der Armen der Gemeinde nicht hinreichend wäre: die Gemeinde entsprechend den lokalen Verhältnissen verpflichtet ist, für all die in der Gemeinde zuständigen Armen zu sorgen, welche sich ohne öffentliche Unterstützung nicht erhalten können. Wenn diese Versorgung nur durch eine übermäßige Belastung der Gemeindeeinwohner bewerkstelligt werden kann, so kann die Gemeinde ausnahmsweise die Unterstützung des Komitats, und wenn diese dazu unvermögend wäre, die des Staates in Anspruch nehmen. Damit nun die Gemeinden imstande seien, dieser ihrer gesetzlichen Pflicht nachzukommen, können mehrere oder alle zu einem und demselben Komitat gehörende Gemeinden zum Zwecke der Armenversorgung sich vereinen, ja das Komitat als administrative obere Behörde der Gemeinden kann auch anordnen, daß sämtliche auf seinem Territorium befindlichen Gemeinden zu diesem Zwecke einen einheitlichen Armenfonds bilden.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern J. 1889 sub Zahl 1422 ergänzt die Bestimmungen des ohen zitierten Gesetzes dahin, daß jede Gemeinde verpflichtet ist, für die in ihrer Gemarkung sich aufhaltenden, der öffentlichen Armenversorgung anheimfallenden Individuen ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit zu sorgen, die Gemeinde aber die mit dieser Versorgung verbundenen Kosten nur nach ihren zuständigen Armen zu tragen hat, während für die nicht zuständigen Armen verausgabten Kosten als Vorschüsse zu betrachten und von der Zuständigkeitsgemeinde zu ersetzen sind.

Auch in neuerer Zeit hat sich die Gesetzgebung mit dem Armenwesen befaßt. Der Gesetzartikel XXI v. J. 1898 bestimmt nämlich, daß ein Landeskrankenverpflegungsfonds errichtet werde. Dieser Fonds wird gebildet aus dem nach den direkten Staatsteuern einzuhebenden Stenerzuschlag, welcher Zuschlag gegenwärtig $5\,^0/_0$ beträgt. Die Höhe dieses Steuerzuschlags wird jährlich mit Berücksichtigung des Bedarfes des Landeskrankenverpflegungsfonds durch das Parlament bestimmt.

Aus diesem Landeskrankenverpflegungsfonds

werden bestritten:

a) diejenigen Verpflegungs- und Transportkosten der in den Spitälern des In- und Auslandes verpflegten ungarischen Staatshürger, welche nicht zu Lasten der Krankenunterstützungskasse, des Kranken oder seiner Angehörigen, des Dienstgebers oder der Staatskasse fallen;

b) die Kosten der Medikamente, welche an behördlich anerkannte Arme verabreicht werden;

c) die Verpflegungskosten der gefundenen

oder behördlich für verlassen deklarierten Kinder bis zu ihrem 7. Jahre:

d) die Verpflegungskosten der in den Spitälern entbundenen Frauen und ihrer Neuge-

borenen.

§ 8 dieses Gesetzes verpflichtet die Zuständigkeitsgemeinde in den Fällen, wenn sowohl der Betreffende als auch die für ihn zu zahlen verpflichteten Angehörigen arm sind, für diejenigen Kranken zu sorgen, welche zur Verpflegung im Spitale nicht geeignet sind, ferner für die als unheilbare Kranke aus den Spitälern Entlassenen, für nicht gemeingefährliche Irrsinnige, Blödsinnige, Taubstumme, Blinde und Krüppelhafte, und endlich ist die Zuständigkeitsgemeinde verpflichtet, die Verpflegungskosten der behördlich für verlassen erklärten Kinder vom 7. Jahre bis zum 15. Jahre zu tragen. Nach § 7 dieses Gesetzartikels sind unter Angehörigen zu versteheu:

a) Eltern und Großeltern, welche für ihre

Kinder und Enkel,

b) Kinder und Enkel, welche für ihre Eltern

und Großeltern und

c) Eheleute, welche füreinander die oben erwähnten Spitals- und Verpflegungskosten zu

tragen haben.

Der hierfür notwendige Bedarf ist durch die Gemeinden und Munizipien (Komitate und Städte, welche mit den Rechten der Munizipien bekleidet sind) von den betreffenden Armenfonds zu decken. Sollte diesen Armenfonds hierzu nicht hinreichende Bedeckung zur Verfügung stehen, so sind die Gemeinden verpflichtet, die Fehlbeträge in den Gemeindebudgets einzustellen und für deren Bedeckung im Rahmen der Budgets vorzusorgen. Die Komitate werden durch den Gesetzartikel XV vom Jahre 1883 ermächtigt, nach gewissen im Gesetze taxative aufgezählten direkten Staatssteuern unter andern auch für wohltätige Zwecke einen 3 prozentigen und überdies noch nach vorheriger Genehmigung der Minister für Finanzen und für Inneres einen ferneren 2 prozentigen, also in allem einen 5 prozentigen Steuerzuschlag einzuheben. Dem Komitate steht noch das Recht zu, die zu seinem Territorium gehörenden Gemeinden auf Grundlage des Statuts, welches er als autonome Körperschaft errichtet, anzuweisen, in ihren Kostenvorschlägen jährlich eine gewisse Summe zu Zwecken des Armenfonds zu präliminieren. Diese präliminierten Summen werden von den Gemeinden von Zeit zu Zeit an die Komitatskasse respektive an das königliche Steueramt, welches die Fonds der Komitate verwaltet, abgeliefert, woselbst die Gelder fruchtbringend angelegt und unter Aufsicht der Komitatsbehörde als Armenfonds verwaltet werden. In erster Reihe werden die Gemeinden aus diesen Fonds im Bedarfsfalle zu Zwecken ihrer Armenpflege unterstützt.

Damit nun jemand der öffentlichen Armenpflege teilhaftig werde, muß der zu Unterstützende den Beweis erbringen, daß sowohl er als auch die im § 7 des oben erwähnten Gesetzartikels XXI v. J. 1898 erwähnten Angehörigen nicht imstande sind, für sein Existenz-Minimum zu sorgen. Diesen Beweis hat der um Unterstützung Ansuchende vor derjenigen Behörde zu erbringen, von welcher die Unterstützung

gefordert wird.

Die erstinstanzliche Behörde (in Gemeinden der Gemeindeausschuß, in den Städten mit geordnetem Magistrat der Bürgermeister, in 18 staatliche Kinderasyle errichtet, in deren den mit Munizipalrechte versehenen Städten der Stadthauptmann, in der Hauptstadt der Bezirksvorstand), hat in jedem Falle untersuchen, ob es motiviert ist, daß Gesuchsteller teilhaftig werde der öffentlichen Armenunterstützung resp. ob der Betreffende sich selbst, sowie auch seine Angehörigen (siehe Gesetzartikel XXI v. J. 1898 § 7) ihn ohne öffentliche Unterstützung zu unterhalten nicht imstande sind.

Falls das Resultat der Untersuchung ein negatives wäre, so ist es Aufgabe der Aufenthaltsgemeinde, zu Lasten der Zuständigkeitsgemeinde dem Gesuchsteller eine Geldunter-

stützung zukommen zu lassen.

Das Betteln ist nach ungarischen Gesetzen nicht verboten, hierzu ist die Bewilligung der kompetenten Behörde erforderlich. Wer ohne hehördliche Bewilligung bettelt, wird wegen Ausschreitung auf Grundlage des Gesetzesarti-kels XL v. J. 1879 § 66, 67 und 68 bestraft, und insofern der Betreffende nicht daselbst zuständig ist, kann er laut § 69 des erwähnten Gesetzartikels nach seiner Zuständigkeitsgemeinde verwiesen werden, eventuell kann er per Schub dahin transportiert werden. (Siehe Verordnung des Ministeriums des Innern sub Zahl 9389 v. J. 1885.)

An einzelnen Orten kann das Betteln verboten sein, falls ein diesbezügliches Statut seitens des Munizipiums erbracht wurde.

Zu erwähnen ist noch die Strafbestimmung der Gesetzartikel XL v. J. 1879 § 71, laut welcher derjenige, welcher behufs Erlangung einer Unterstützung ein falsches oder gefälschtes Dokument benützt, mit einer bis zu einem Monate reichenden Freiheitsstrafe zu bestrafen ist.

Es sei noch des Gesetzesartikels XIV v. J. 1891 gedacht, welcher die Unterstützung der im Gewerbe und Fabriketablissement Augestellten bei eintretenden Krankheitsfällen regelt und die Errichtung von Krankenunterstützungs-kassen anordnet, sowie auch des Gesetzartikels XIX v. J. 1907 über die Unfall- und Krankenversicherung der Gewerbe- und Handelsange-

stellten.

Einen großen Fortschritt auf dem Gebiete des Armenwesens hedeuten die Gesetzartikel VIII u. XXI v. J. 1901 sowie auch die Verordnung des Ministeriums des Inneru v. J. 1903 sub Zahl 1. Laut dieser Verordnung kann das gefundene oder behördlich für verlassen erklärte Kind die Aufnahme in ein staatliches Kinder-asyl beanspruchen. Es wird bestimmt, daß für verlassen diejenigen vermögenslosen Kinder unter 15 Jahren zu erklären sind, welche keine zu ihrer Verpflegung und Erziehung verpflichteten Angehörigen (Vater, Mütter, Großeltern) haben und für deren Verpflegung und Erziehung die Verwandten, Wohltäter, wohltätige Anstalten oder Vereine nicht Sorge tragen.

Die diesbezügliche Erklärung gehört in den

Wirkungskreis der Waisenbehörde.

Jedes behördlich für verlassen erklärte Kind gehört daher bis zu dem vollendeten 15. Jahre in den Verband des staatlichen Kinderasyls. Auf dem Territorium Ungarns (ohne Kroatien kann auch das Komitat laut diesem Gesetze und Slavonieu, da diese Königreiche in ihren anordnen, daß die auf seinem Territorium beinneren Angelegenheiten autonom sind) sind findlichen Gemeinden behufs gleichmäßiger Ver-

Ohhut 32000-33000 Kinder sind. Für die Erhaltung dieser Kinderasyle sowie auch für die Pflegekosten der Kinder sind im Staatsbudget für das Jahr 1907 4025334 Kronen Ausgaben

eingestellit.

Die Aufnahme im staatlichen Kinderasyl erfolgt gewöhnlich auf Grundlage eines Bescheides der Waisenbehörde, interimistisch aber auf Grundlage des Bescheides des Oberstuhlrichters resp. Bürgermeisters oder des Direktor-Oberarztes des Kinderasyls. Das Kind bleibt so lange im Asyl, bis es bei Neugeborenen ein Gewicht von 5 kg erreicht, bei Kranken, bis es gesund wird, und wird sodann behufs Verpflegung und Erziehung seitens des Kinderasyls an hierzu geeignete Pflegeeltern gegen Zahlung eines bestimmten Betrages übergeben. den zu kraft besteheuden Bestimmungen werden die Kinder unter 2 Jahren bei den Pflegeeltern im ersten Monate ihres Dortseins wöchentlich einmal, nach Ablauf dieses Zeitraums monatlich einmal seitens des hierzu designierten Arztes einer strengen Untersuchung unterzogen. In den Monaten Juni, Juli und August hat diese Untersuchung wöchentlich zu erfolgen. Kinder über 2 Jahre müssen mindestens von 3 zu 3 Monaten, Kinder über 7 Jahre mindestens halbjährlich der ärztlichen Kontrolle unterzogen werden. Die Aufsicht der Kinder erstreckt sich auf das körperliche und geistige Wohl derselben, auf die Wohnungs- und Existenzverhältnisse der Pflegeeltern und im allgemeinen auf die persönlichen Verhältnisse der Pflegeeltern und seiner Angehörigen.

Wie oft das Kind bei Krankheitsfällen seitens des Arztes aufgesucht werden soll, das

hängt von der Art der Krankheit ab.

Was nun die Pflegekosten betrifft, so werden diese für jedes Territorium des staatlichen Kinderasyls vom Minister des Innern bestimmt, je nachdem das Kind unter 1 Jahr, 1—2, 2—7, 7—12 und 12—15 Jahre alt ist. In der Verordnung ist imperativ ausgesprochen, daß das Kind an der Brust zu ernähren ist und daß das Kind von den Pflegeeltern fortzunehmen ist, falls es nicht an der Brust, sondern künstlich ernährt wird.

Jedes Munizipium und jede Stadt mit geordnetem Magistrat (Bürgermeister und Magistratsräte) hat einen Unterstützungsfonds für verlassené Kinder zu errichten, aus welchem die Verpflegskosten der für verlassen erklärten Kinder im Alter von 7-15 Jahren dem staatlichen Kinderasyl ersetzt werden resp. diejenigen Gemeinden seitens des Komitats unterstützt werden, welche mit den Pflegekosten der für verlassen erklärten Kinder von 7-15 Jahren unverhältnismäßig belastet sind. Damit nun das Komitat dieser seiner Pflicht nachkommen könne, ist es zufolge des Gesetzartikels XXI § 6 vom Jahre 1901 ermächtigt, zu diesem Zwecke einen 1 prozentigen Steuerzuschlag auszuwerfen, welcher nach der Haussteuer, Grundsteuer, Erwerbsteuer, Zins- und Rentensteuer, Bergwerk-steuer und nach den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen zu zahlenden Staatssteuer zu entrichten ist. Ueberdies teilung dieser Lasten sich vereinen und einen gemeinsamen Fonds bilden. Endlich wird jährlich behufs Deckung der Pflegekosten nach den für verlassen erklärten Kindern über 7 Jahre im Staatsbudget ein Betrag, welcher 400000 K nicht übersteigen darf, eingestellt, damit aus diesem Betrage die ärmsten Gemeinden behufs Deckung der Pflegekosten ihrer zuständigen und für verlassen erklärten Kinder unterstützt werden.

Es sei noch erwähnt, daß sich die Bau- und Einrichtungskosten der in Ungarn erbauten 18 Kinderasyle auf 5000000 K beliefen. —

Einen großen Schritt nach vorwärts auf dem Gebiete des Kinderschutzes bedeutet die neueste Verordnung des Ministeriums des Innern sub Zahl 60000 vom Jahre 1907, welche Bestimmungen über die dem sittlichen Verderben ausgesetzten oder verkommenen Kinder enthält.

Diese Verordnung unterscheidet drei Kate-

gorieen von Kindern:

1. solche unter 15 Jahren, welche zwar kein Verbrechen, Vergehen oder keine Ausschreitung begangen haben, im übrigen aber verkommen sind;

2. solche. welche ein Verbrechen, Vergehen oder eine Ausschreitung hegangen haben, jedoch zur Zeit dieser Tat das 12. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, daher nicht unter Anklage gestellt werden können:

3. solche, gegen die im Alter von 12-15 Jahren die Verwaltungsbehörde als Polizeibehörde wegen Ausschreitung das Verfahren eingeleitet.

Bei allen drei Kategorieen haben die Verwaltungsbehörden zunächst zu untersuchen, ob das Kriterium des Verlasseuseins vorliegt (s. oben). Wenn ja, so ist es in den 1—2 angeführten Fällen, d. h.. wenn das Kind kein Vergehen, Verbrechen oder Ausschreitung begangen hat, aber im übrigen verkommen ist, oder solche begangen hat, aber das 12. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, Pflicht der Verwaltungsbehörde, das Kind in das nächste staatliche Kinderasyl zu schicken und alle auf das Kind bezughabenden Daten dem Asyl mitzuteilen. Zugleich ist hiervon auch die Waisenbehörde zu verständigen.

Sollte aber das Kriterium des Verlassenseins im rechtlichem Sinne nicht vorliegen, die Behörde aber die Ueberzeugung gewinnen, daß das Kind in seiner jetzigen Umgebung dem sittlichen Verderben ausgesetzt ist oder aber verkommen ist, so ist hiervon die Waisenbehörde zu verständigen, und sollte es im Interesse des Kindes liegen, so ist es gleichfalls in dem nächsten staatlichen Kinderasyl unterzubringen, wo es interimistisch aufgenommen wird.

Wenn gegen Kinder im Alter von 12—15 Jahren vor der Verwaltungsbehörde einer Ausschreitung halber das Verfahren eingeleitet wird, so ist zu unterscheiden, ob das Kind, das über 12 Jahr alt ist, aber das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, zur Zeit, als es die Ausschreitung begangen, wußte, daß es eine zu bestrafende Handlung begeht oder nicht.

Wenn nun konstatiert wurde, daß das Kind sich seiner strafbaren Tat nicht bewußt ist, d. h. daß das Kriterinm des Verlassenseins im rechtlichen Sinne vorliegt, sind die Behörden verleitung zu der Betrachtung der gegreflichtet, das betreffende Kind in das nächste

staatliche Kinderasyl zu schicken und zugleich die Waisenbehörde hiervon zu verständigen.

Liegt aber das Kriterium des Verlassenseins im rechtlichen Sinne nicht vor, die Behörde aber gewinnt die Ueberzeugung, daß das Kind in seiner gegenwärtigen Umgebung der sittlichen Verderbnis ausgesetzt ist, so ist die Waisenbehörde hiervon zu verständigen, und falls es im Interesse des Kindes gelegen ist, ist es sofort in dem nächsten staatlichen Kinderasyl unterzubringen. — Sollte das im Alter von 12—15 Jahren stehende Kind zur Zeit, als es die Tat begangen, der strafbaren Handlung sich bewußt gewesen sein, so ist es gleichfalls in dem nächsten staatlichen Kinderasyl unterzubringen, u. z. falls es mit Freiheitsstrafe bestraft wird, nachdem es dieselbe überstanden, falls es aber zu Geldstrafe verurteilt, sofort nachdem das Urteil gefällt wurde.

Diese verkommenen Kinder sind seitens des staatlichen Kinderasyls zu Pflegeeltern behufs strenger Erziehung unter steter Aufsicht und erhöhter Kontrolle zu geben, und falls die Unterbringung der Kinder nicht entsprechend sein sollte, sind sie in hierzu geeigneten staatlichen

Internaten unterzubringen.

S. Gárdony.

IV. Armengesetzgebung in Belgien.¹)

- Geschichtlicher Rückblick.
 Die gegenwärtig geltende Gesetzgebung.
 Reformvorschläge.
- 1. Geschichtlicher Rückblick. Obwohl das früher in Belgien geltende, auf der deutschrechtlichen Auffassung der Fürsorgepflicht der Geburtsgemeinde beruhende Armenpflegerecht (Ordonnanzen Karls V. vom 7./X. 1531 und 3./VI. 1538, Edikt Philipps II. vom 24./III. 1562 und Maria Theresias vom 14./XII. 1765) durch die französische Gesetzgebung verdrängt worden war, so scheint das System dieser Gesetzgebung doch ebensowenig hier wie in Holland sich eingelebt zu haben; mit der Abtrennung von Frankreich begann daher eine Bewegung, die auf die Wiederannäherung an den früheren Zustand gerichtet war und in der Gesetzgebung des Königreichs der Niederlande bald ihren Ausdruck fand. Durch das G. v. 28./XI. 1818 wurde die Fürsorgepflicht der Gemeinde und die Verpflichtung der Heimatgemeinde zur Erstattung des vorläufigen Aufwandes im Prinzip anerkannt. Die zum Erwerb des

¹⁾ Der Gegenstand war für die erste Auflage von dem verstorbenen Freiherrn von Reitzenstein hearbeitet worden. Es war nicht angängig, diesen Artikel umzuarbeiten oder zu ergänzen, da die belgische Gesetzgebung durch die G. v. 1891 vollständig verändert worden ist. Der Artikel ist daher schon für die zweite Auflage vollständig neu gearbeitet. Der frühere Artikel wird seinen Wert als historische Einleitung zu der Betrachtung der gegenwärtigen Gesetzgebung unverändert behalten.

Unterstützungswohnsitzes erforderliche Frist nur zu Zuschüssen bei Unzulänglichkeit der wurde auf 4 Jahre bemessen. Eine Verord- Mittel verpflichtet wurden; die Gemeinden nung v. 2./VII. 1825 belastete die Gemeinden mit den Kosten des Unterhalts der in den Depots verwahrten Bettler, ohne dem Staate eine Verpflichtung zur Beteiligung aufzuerlegen; schon vorher — kgl. Erlaß v. 7./XII. 1822 — war die Auflösung der (nach der Gesetzgebung des Jahres) je 5 für einen Kanton errichteten Zentralwohltätigkeitsbureaus, wie sie sich in den Pro-vinzen Brabant, Lüttig, Namur, Limburg und Hainaut forterhalten hatten, ausgesprochen und die Errichtung eines eigenen Bureaus für jede Gemeinde angeordnet worden. Der Gedanke einer durch die größeren Verherzustellenden Ausgleichung wurde erst nach der Abtrennung von Holland durch die belgische Gesetzgebung wieder aufgenommen. Es geschah dies zuerst durch das G. v. 30./VII. 1834 über den Unterhalt der unterstützten Kinder, dann durch das Gemeindegesetz (30./III.) und das Provinzialgesetz (30./IV.) des Jahres 1836, durch die in Ansehung der körperlich und geistig gebrechlichen Personen die Fürsorge obligatorisch gemacht und den Gemeinden unter Beihilfe der Provinzen und des Staats auferlegt wurde. Das Provinzial-G. v. 30./IV. 1836 hat insbesondere unter die obligatorischen Ausgaben der Provinzen, abgesehen von dem gesetzlich diesen obliegenden Anteil an dem Aufwande für die Findelkinder, die Kosten der Behandlung der armen Geisteskranken und der in den Bettlerdepots verwahrten Armen aufgenommen, soweit die Gemeinde für unvermögend erachtet wird, sie zu tragen.

Eine umfassendere Regelung fand der Gegenstand durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 18./II. 1845, das die vorläufigen Unterstützungen weiter ausbildete und die Motive des Unterstützungswohnsitzes nen ordnete; die wichtigste Neuerung bestand darin, daß die für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes erforderliche Aufenthaltsdauer auf 8 Jahre erhöht wurde. Trotzdem wiederholten sich Klagen über die Härten, mit denen die Anwendung des auf eine so lange Aufenthaltsdauer gegründeten Heimatrechts verbunden sein mußte, und über die empfindliche Belastung der Gemeinden. Nach mannigfachen Anläufen gelang es, das G. v. 14./III. 1876 zustande zu bringen, das die gesamte Materie zusammen-

fassend regelte.

Die Verpflichtung der Gemeinde wurde auf die Kosten der gesamten öffentlichen Armenpflege ausgedehnt; doch blieb diese Verpflichtung insofern subsidiär, als die Leistung der Fürsorge nnd die Bestreitung der Kosten in erster Linie den Spitälern und Wohltätigkeitsbureaus obliegen sollte und die Gemeinden

wurden ihrerseits durch Provinzial- und Staatsheiträge erleichtert. Die zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes erforderliche Anfenthaltsdauer wurde auf 5 Jahre festgesetzt; der einmal erworhene Unterstützungswohnsitz sollte nur durch den Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes verloren gehen. Zur Beseitigung der beim Mangel eines Unterstützungswohnsitzes sich ergebenden Härten wurde bestimmt, daß Findelkinder, deren Eltern unbe-kannt sind, verlassene Kinder, Waisen, Geistes-kranke und Taubstumme, für die ein sonstiger Unterstützungswohnsitz nicht ermittelt werden kann, den Unterstützungswohnsitz zwar in der Gemeinde haben, in der sie aufgefunden worden sind, daß jedoch in diesem Falle drei Viertel der Kosten zu gleichen Teilen vom Staate und von den Provinzen getragen werden sollten. Für Hilfsbedürftige, deren Eltern zur Zeit ihrer Geburt in Belgien nicht wohnhaft waren und die einen eigenen Unterstützungswohnsitz noch nicht erworhen haben, hildet den Unterstützungswohnsitz zwar der Ort der Geburt; doch wird zu drei Vierteln der Kosten der fon d's commun herangezogen; das gleiche geschieht in bezug auf die Kosten der Fürsorge für diejenigen Hilfsbedürftigen, die vom Orte ihres Unter-stützungswohnsitzes 5 Jahre hintereinander abwesend waren, und die Fürsorge für arme Geisteskranke, Blinde und Taubstumme; an der Quote der Kosten, die hiernach den Gemeinden noch zur Last bleibt, beteiligen sich im Falle ihres Unvermögens Provinzen und Staat mit angemessenen Beihilfen. Der fonds commun ist eine durch das G. v. 1876 nen geschaffene Einrichtung; ein solcher Fonds soll für jede Provinz gebildet und auf sämtliche Gemeinden der Provinz nach der Einwohnerzahl umgelegt werden. Zu dem hiernach auf die einzelne Gemeinde entfallenden Anteile haben Spitäler und Wohltätigkeitsbureaus angemessen beizutragen. Unmittelbar unter der Verwaltung des Staats standen seit dem G. v. 9./III. 1866 und des königlichen Erlasses v. 2./VIII. 1878 Art. 1 die Bettlerdepots, die teils zur Verwahrung bestrafter Bettler und Landstreicher, teils zur Aufnahme mit Zustimmung der Gemeindebehörden des Unterstützungswohnsitzes sich meldender Armer dienen.

2. Die gegenwärtig geltende Gesetzgebung. Das Gesetz von 1876 erfuhr kein besseres Schicksal als die von 1818-1845. Die Uebelstände, denen der Gesetzgeber hatte abhelfen wollen, dauerten fort. Namentlich klagten die kleinen Gemeinden über die aus der langen Dauer der Frist zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes sich für sie ergebende Belastung. Mehr noch wurde der fonds commun, von dem man sich die besten Ergebnisse versprochen hatte, als die wesentlichste Ursache des starken Anwachsens und der ungerechten Verteilung der Kosten der Armenpflege betrachtet. Die große Mehrzahl der Gemeinden richtete dringende Klagen an die Kammern, um die unmittelbare Aufhebung des fonds commuu zu erlangen, damit werde. Auch fehlte es an genügender Sicher- bewegt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu stellung der Armenkrankenptlege, da die 1000 Fr.; machen Verwalter öffentlicher Eingroße Mehrzahl der Gemeinden mit Spitälern richtungen sich solcher Handlungen schuldig, oder sonstigen Krankenpflegeeinrichtungen nicht verselien war. Bezüglich der dépots de mendicité wurde es als schwerer Uebelstand empfunden, daß auch Personen, die nur durch eine vorübergehende Notlage zum Betteln veranlaßt oder durch Gebrechlichkeit oder Siechtum zur Aufsuchung eines solchen Unterkommens genötigt waren, in die Depots zusammen mit gewohnheitsmäßigen Bettlern und Landstreichern aufgenommen und wie jene behandelt wurden, was sowohl mit hat die Gemeinde subsidiär mit den erforerheblicher Härte verbunden als auch in sittlicher Beziehung schädlich war. Wahrnehmung aller dieser Mißstände drängte sind die älteren Bestimmungen maßgebend; zu einer neuen Regelung des gesamten Armenpflegerechts. Sie kam in lebhafteren Fluß durch die Vorlage des Justizministers Le Jeune, die in den Kammersitzungen von Unterschied zwischen hospices und hôpitaux. 1888—1890 eingebracht wurde. Diese Ent-Richtung des Armenpflegerechts entsprechenden Bahn. Der Unterstützungswohnsitz und folgt durch eine Kommission, die aus 5 Mit-der Rückgriff der vorläufig unterstützenden gliedern besteht. Der Gemeinde ist auf die Gemeinde gegen die Heimatgemeinde sollten ganz abgeschafft und der Grundsatz zur Durchführung gebracht werden, daß die sollte der Gedanke der Entlastung der Ge- conseil des hospices et secours — vereinigt. meinden durch Beteiligung größerer Vermédicale und loi pour la répression du vagabondage et de la mendicité.

Auch nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung nimmt die Armenpflege eine eigentümliche Mittelstellung zwischen der deutschrechtlichen Gemeindearmenpflege und der französischen freiwilligen Armenpflege ein. In Art. 1 ist an die Spitze des Gesetzes der Satz gestellt, daß dem Bedürftigen die Hilfe seitens derjenigen Gemeinde geleistet werden soll, in deren Bezirk er sich zur Zeit der Bedürftigkeit befindet. Art. 38 enthält sehr scharfe Bestimmungen wegen etwaiger Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung durch Abschiebung; jedermann, der direkt oder indirekt durch Versprechungen, Drohungen, Mißbrauch der Gewalt usw. durch die Natur der Unterstützung gewiesenen

dem Ruin zahlreicher Gemeinden vorgebeugt ein Individuum zum Verlassen eines Bezirkes so kann eine Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten verhängt werden. Gleichwohl ist die Verpflichtung der hospices und der bureaux de bienfaisance aufrecht erhalten worden, zunächst nach Maßgabe ihrer Mittel, sofern diese nicht anderweit stiftungsmäßig zu verwenden sind, die Kosten der Armenpflege zu bestreiten; ebenso haben sie zu den Lasten des fonds commun beizutragen. Sofern die Mittel jedoch unzulänglich sind, derlichen Zuschüssen einzutreten.

Für die Organisation und Zuständigkeit dies gilt namentlich in bezug auf die Abgrenzung ihres Wirkungskreises; auch in Belgien besteht der für Frankreich geläufige

Ein bureau de bienfaisance soll nach den würfe bewegten sich in einer der modernsten Bestimmungen des Gemeindegesetzes in jeder Gemeinde errichtet werden; die Verwaltung er-Geschäftsführung dadurch ein Einfluß gesichert, daß der Bürgermeister befngt ist, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilzunehmen und in ihnen den Vorsitz zu führen. In Brüssel Fürsorge da endgültig zu leisten sei, wo die sind die Kommissionen für beide Arten von An-Bedürftigkeit hervorgetreten sei. Gleichzeitig stalten zu einer gemeinsamen Behörde — dem

Die selbständige Stellung der Gemeinden bände eine angemessene Erweiterung er- in der Armenpflege kommt dagegen in einer fahren. Doch nahmen die Kammern An- Reihe anderer Vorschriften zum Ausdruck. stand an einer so radikalen Reform und So ist ihr die Kostenlast, die durch Verpfleließen es bei der Herabsetzung der Frist für gung und Heilung Prostituierter entstehen, den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes auferlegt (Art. 44). Auch hat sie die Kosten und bei der Einschränkung des Rückgriffs für die Internierung von Zuhältern, die in für gewisse Fälle bewenden. Aus den hierüber ihrem Bezirk das Gewerbe betreiben, selbst geführten Beratungen sina die 3 GG. v. 27./XI. dann zu bestreiten, wenn die Betreffenden 1891 hervorgegangen, die gegenwärtig das den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde Armenpflegerecht abschließend nicht besitzen (Art. 21 loi sur la repr. d. v.). regeln. Es sind dies die loi sur l'assi- Außerdem liegt der Gemeinde die Einrichstance publique, loi sur l'assistance tung eines armenärztlichen Dienstes in den Armenbezirken ob (loi sur l'assistance médicale gratuite). Das Gesetz überläßt es hierbei der Gemeinde, ob sie dieser Verpflichtung durch Einrichtung eines Hospitaldienstes in ihren Armenanstalten oder durch Abschluß eines Uebereinkommens mit den Spitälern in ihrem Bezirk oder mit königlicher Genehmigung mit Privatanstalten nachkommen oder den Dienst als offene Armenkrankenpflege organisieren will. Falls sie in der Erfüllung dieser Verpflichtungen säumig ist, ist die Regierung befugt, an ihrer Stelle das Erforderliche zu veranlassen.
Art und Maß der Unterstützung sind im

übrigen an keiner Stelle der Gesetzgebung näher bezeichnet, so daß, abgesehen von der

Anstaltspflege, sich diese nach den Verhältnissen der unterstützenden Gemeinde richten, in dem neuen Gesetz zweckentsprechend was im übrigen in anderen Ländern, selbst fortgebildet. Der fonds commun ist beisoweit genauere Vorschriften bestehen, ebenso behalten und ihm die Kostenlast für Geistesder Fall ist. Tatsächlich sind die Leistungen kranke und für bildungsfähige Taubstumme auch in Belgien ganz überaus ungleich. Be- und Blinde auferlegt. deutendes leisten hierin meist nur die größeren Städte und die zum Teil mit hervorragenden Stiftungen aus alter Zeit versehenen Hospitäler städtischer Gemeinden — wie z. B. Tournai und Brügge -, während Maß und Art der Armenpflege auf dem Lande sehr viel zu wünschen übrig lassen. Die Verteilung der Armenlast erfolgt nach dem Prinzip des Unterstützungswohnsitzes (domicile de secours), jedoch mit sehr erheblichen Einschränkungen im Verhältnis zur deutschen Gesetzgebung.

Zu erstatten sind von seiten einer anderen Gemeinde nur die Kosten der geschlossenen Krankenpflege, während in der offenen Armenpflege nur diejenigen Kosten erstattet werden, die für die Familien der Verpflegten während der Dauer der Pflege, ferner die für Kinder unter 16 Jahren und für alte Leute über 70 Jahren erwachsen sind. Außerdem ist bei Personen, die bereits länger als einen Monat in der Gemeinde wohnen, die Erstattungspflicht auf die Zeit vom elften Tage der Aufnahme ab beschränkt und bei Arbeitern, Lehrlingen und Dienstboten, die infolge eines bei der Arbeit erlittenen Unfalles aufgenommen sind, überhanpt ausgeschlossen. Die Kosten des Begräbnisses von seiten der Spitäler werden zu ihren nicht erstattungsfähigen Generalunkosten gerechnet. Erstattungspflichtig ist die Gemeinde, in der eine Person den Unterstützungswohnsitz besitzt. Dieser wird erworben durch Geburt oder durch dreijährigen ununterbrochenen Aufenthalt in einer Gemeinde nach vollendetem 21. Lebensden Unterstützungswohnsitz des Ehemannes, des Vaters bezw. der Mutter. Eheliche oder legitimierte Kinder behalten zunächst den Unterstützungswohnsitz, den der sterbende Elternteil zur Zeit des Todes hatte; uneheliche Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz der Mutter. Der einmal erworbene Unterstützungswohnsitz wird nur durch Erwerb eines neuen verloren. Durch Militärdienst und durch Eintritt in eine Pflegeanstalt wird der Aufenthalt nicht begonnen. Die Erstattung ist von Innehaltung einer Anzeigefrist abhängig gemacht, bei deren Versäumnis nur die zehntägigen vor der Anzeige zurückliegenden und später erwachsenen Kosten erstattet werden. Die Heimatgemeinde kann die Rückkehr des Unterstützten verlangen, so-fern es ohne Gefahr für die Gesundheit ge-schehen kann. Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird in den hospices und den hopitaux alljährlich durch königliches Dekret festgesetzt. Im Gegensatz zu der Vorschrift des deutschen Gesetzes erkennt Art. 37 an, daß bei Verschiedenheit des Kostensatzes der in der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes geltende Satz zugrunde zu legen ist, falls dieser niedriger | ist als der für die unterstützende Gemeinde geltende.

Die Beteiligung größerer Verbände ist

Zu den Lasten des fonds commun tragen der Staat und die Provinzen, für die der fonds commun besteht, je ein Viertel, die Gemeinden, die zu der Provinz gehören, die Hälfte bei. Doch ist im Hinblick auf die Beschwerden namentlich der kleineren Gemeinden über den Umlagefuß dieser dahin geändert, daß die Umlage zur Hälfte nach der Zahl der Einwohner, zur anderen Hälfte nach dem Gesamtertrage der zur Deckung des Gemeindebedarfs erforderlichen direkten Steuern erfolgen soll (Art. 17). Die Beiträge der Gemeinden sind in den oben genannten Grenzen durch die hospices und die bureaux de bienfaisance zu leisten (Art. 17, 18). Der fonds commun wird durch eine ständige Deputation des Provinzialrats verwaltet. Die Kosten für Personen, die in Belgien einen Unterstütznigswobnsitz nicht besitzen, und ebenso für die Beerdigung der vom Meer angeschwemmten

Leichen trägt der Staat. Das Gesetz über die Unterdrückung von Bettelei und Landstreicherei gehört nur zum Teil dem Gebiet der Armenpflege an; zum anderen Teil handelt es sich um strafrechtliches Einschreiten gegen arbeitsfähige Personen und um die Zwangserziehung jugendlicher Personen. Doch ist der Inhalt des Gesetzes auch in bezug auf die Kostenbeteiligung für die Armenpflege von Interesse. Durch das Gesetz ist der Regierung die Verpflichtung auferlegt, drei Arten von Anstalten einzurichten, die unter dem Namen der établissements de correction zusammengefaßt werden. Es jahre. Die Ehefrauen und die Kinder teilen sind 1. dépôts de mendicité, 2. maisons de refuge, 3. écoles de bien-faisance. Die dépôts de mendicité sind ausschließlich für die Internierung arbeitsfähiger Personen bestimmt, die, statt durch Arbeit ihren Unterhalt zu erwerben, gewerbsmäßig betteln, und für die, die infolge von Müßiggang, Trunksucht, Sittenlosigkeit als Landstreicher und Zuhälter leben. Derartige Personen sind vor den Richter zu stellen und von diesem der Regierung zur Einsperrung für die Dauer von 2 bis zu 7 Jahren zu überweisen. Die maisons de refuge sind als eine Art Zwischending zwischen Arbeitshaus und Armenhaus gedacht und sollen eine Heimstätte für die bilden, die durch Alter, Krankheit und sonstige Arbeitsunfähigkeit iu die Lage gebracht worden sind zu betteln. Eine Person, die in solchem Zustande beim Betteln betroffen wird, kann (pourra im Gegensatz zu sera für arbeitsfähige Bettler) vor den Richter gestellt werden, um dann der Verwaltungsbehörde für die Dauer von 1-7 Jahren überwiesen zu werden. Auch können

hier Personen aufgenommen werden, die Die dépôts de mendicité und maisons de refuge Gemeinde zur Aufnahme gemeldet haben. Die écoles de bienfaisance sind nur zum Teil das, was ihr Name besagt, insoweit nämlich jugendliche Personen unter 18 Jahren durch die Gemeinde diesen überwiesen werden. Im übrigen sind sie für jugendliche Personen bestimmt, die wegen Bettelns, Landstreichens oder wegen senstiger Vergehen der Verwaltungsbehörde überwiesen sind; im ganzen kann man sie mit dem Namen "Zwangserziehungsanstalten" bezeich-Von den Unterhaltskosten für die in die dépôts de mendicité und die maisons de refuge aufgenommenen Personen tragen Provinz und Staat je ein Drittel, während das letzte Drittel der Gemeinde des Unterstützungswehnsitzes zur Last fällt; sofern die Gemeinde des Aufenthaltsortes auf die Aufnahme angetragen hat, fallen dieser die Kosten zu. Fehlt es an einem Unterstützungswehnsitz, se tritt die Previnz an Stelle der Gemeinde. Handelt es sich um Insassen der dépôts de mendicité, se sind die Kesten aus der eigentlichen Kommunalkasse zu bestreiten, während bei den Insassen der maisons de refuge die Beiträge von den hospices und bureaux de bienfaisance, wie oben angegeben, zu leisten sind; das gleiche gilt, wenn ein Insasse der dépôts de mendicité für invalide erklärt wird. Für den Unterhalt der Zöglinge der écoles de bienfaisance tragen Staat und Gemeinde und an Stelle der letzteren mangels eines Unterstützungswehnsitzes die Provinzen die Kosten.

Gemäß Art. 40 des Gesetzes ist den Kammern alle drei Jahre ein Bericht über die Ergebnisse der aus dem Gesetz sich ergebenden Maßnahmen zu erstatten. Der Zahl der Insassen auf: erste und trotz der gesetzlichen Vorschrift zugleich der letzte dieser Berichte ist in der Kammersitzung vom 30./VI. 1897 vorgelegt worden und enthält genaue Angaben über die Zahl der in den verschiedenen Staatsanstalten von 1891—1894 aufgenommenen Der Bericht bemerkt im Ein-Personen. gang, daß der bisher abgelaufene Zeitraum zu kurz gewesen sei, um schen jetzt ein Urteil über die Erfolge des Gesetzes zu ermöglichen.

Zunächst hat sich die Zahl der Internierten wesentlich vermehrt, was, wie der Bericht hemerkt, die vorausgesehene und gewollte Kon-sequenz der längeren Dauer der Internierung gewesen sei. Dann ist aber eine Verminderung eingetreten, was zum Teil auch damit zusammenhängt, daß diejenigen, die nun für längere Zeit interniert waren, während dieser Zeit keine strafhare Handlung begehen und daher von neuem als Bestrafte erscheinen konnten. Der Bericht ist gegliedert entsprechend den drei Arten von Anstalten. Es sind vorhanden dépôts de mendicité, maisons de refuge und écoles de bienfaisance, aus. Namentlich ist auch der Bedeutung

sich wegen Bedürftigkeit freiwillig bei der sind in denselben Anstalten vereinigt, sie befinden sich in Wortel-Hoogstraeten-Merxplas und Bruges. — Die Zahl der Einlieferungen betrug 1891: 16571, fiel 1892 auf 12232, 1893 auf 7803 und 1894 auf 8752. — Am Jahresschluß betrug die Zahl der Insassen:

	1. maisons de refuge W. Br. zusammen			me	épôts de ndicité Br. zus.	1. u. 2. zusam- men
1893		583	3146	3942	- 517 426 4302 373 4315 402 4452	6713 7461

Wie sich erwarten ließ, wird von dem maison de refuge ein verhältnismäßig geringer Gebrauch gemacht; es wird sehr schwer sein, dieser Art Anstalten, so gut sie gemeint sind, den Charakter der Arbeitsanstalt fern zu halten. Sie nähern sich ihrem ganzen Charakter nach etwa den deutschen Landarmenanstalten, die zugleich zur Aufnahme von korrektionell bestraften Personen und von Orts- und Landarmen bestimmt sind. Durch königlichen Erlaß v. 5./I. 1894 sind die Grundsätze für die Arbeit in den Anstalten festgesetzt worden, aus denen folgendes hervorgehohen sein möge. Alle arheitsfähigen Personen sind zur Arheit verpflichtet und sollen tunlichst in der ihnen gewohnten Tätigkeit beschäftigt werden. Eine Beeinträchtigung der Privatindustrie soll vermieden und daher tunlichst die Herstellung von Gegenständen, die für die dem Justizministerium unterstellten Anstalten notwendig sind, betrieben werden. Die Arbeit soll tunlichst der wirklichen Arheitsleistung entsprechend vergütet und ein den Unterhalts-kosten entsprechender Satz in Abzug gebracht

In den écoles de bienfaisance stellte sich die

1891 1892 1893 1894 1242 1048 1251 davon 166 227 Mädchen 131

3. Reformen. 1895 wurde eine Kommission niedergesetzt, die sich mit der Reform der Armengesetzgebung einschließlich der oben genannten Gesetze von 1891 beschäftigen sollte. Die Kommission hat sich dieser Aufgabe in zahlreichen, durch 3 Jahre sich hindurchziehenden Sitzungen entledigt und 1900 dem Justizminister einen eingehenden Bericht erstattet, der die Regelung des gesamten Armenwesen behandelt und in 155 Artikeln Grundzüge zur Umwandlung bezw. Neuordnung des Armenwesens aufstellt. Der von dem Direktor im belgischen Unterrichtsministerium van Overbergh verfaßte Bericht und der auf den Beschlüssen der Kommission beruhende Gesetzentwurf zeichnen sich durch Weite des Blicks, Freiheit von politischen und religiösen Vorurteilen und durch herverragende Sachkenntnis

Rechnung getragen. Die Kommission fordert her in 20 größeren belgischen Gemeinden vor allem die Vereinigung der gesonderten Eingang gefunden und ist auch außerhalb Verwaltungen der Spitäler und der Wohl-Belgiens viel beachtet worden. tätigkeitsbureaus als commission d'assistance und die Gewährung der Möglichkeit, leistungsunfähige Gemeinden zu einem Armenverband zusammenzufassen (union intercommunale). Der provinzielle fonds commun soll erhalten bleiben. Die örtliche Verwaltung des Armenwesens soll aus einer der Größe der Gemeinde angepaßten Kommission bestehen, in der die Mitglieder des Gemeinderats nicht die Mehrzahl bilden dürfen, dagegen unter allen Umständen ein Arbeiter und vor allem auch Frauen mit gleichen Rechten wie die Männer als Mitglieder zugelassen werden sollen. Die Einsetzung eines dem Ministerium zugeordneten Conseil supérieur de l'assistance publique und die Einrichtung einer Inspection centrale soll die Erforschung der Zustände des Armenwesens, die Befolgung der Gesetze und die Ueberwachung der Verwaltung sicherstellen. Die Bedürftigen werden in 3 Klassen geteilt: 1. die Arbeitsunfähigen (Kinder, Greise, Kranke, Schwache, Gebrechliche usw.), 2. die Arbeitsfähigen, die keine Arbeit haben, 3. die Arbeitsscheuen, die nicht den Willen haben zu arbeiten, denen die Unterstützungsformen auzupassen sind. Hierbei wünscht die Kommission es wegen der dritten Kategorie im wesentlichen bei dem Gesetze von 1891 über Landstreicherund Bettelwesen zu belassen, das sieh bewährt habe, nur daß eine stärkere Dezentralisation der Anstalten als erwünscht und gerade hier die Schaffung geeigneter Anstalten durch eine union intercommunale als erwünscht bezeichnet wird. Sehr beachtenswert sind die Erörterungen über die Stellung Gewisse Vorbeder Privatwohltätigkeit. dingungen erfüllenden Wohltätigkeitsvereinen soll die Rechtspersönlichkeit gegeben und ihre Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege angestrebt werden. Auch soll die Privatwohltätigkeit der staatlichen Aufsicht unterzogen werden dürfen.

Obwohl seit dem von allen Parteien mit Beifall begrüßten Bericht 7 Jahre verflossen sind, ist es zur Vorlage eines Gesetzentwurfs bisher nicht gekommen, so daß der allseitig als unbefriedigend bezeichnete gegenwärtige Zustand fortbesteht. Ergänzend sei bemerkt, daß auch in Belgien eine sehr reiche Privatwohltätigkeit die Mängel der öffentlichen Armenptlege auszugleichen sucht und daß eine für das Armenwesen indirekt sehr wichtige Bewegung gerade von Belgien ausgegangen ist, die Bewegung zugunsten der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in der Form von Gemeindezuschüssen zu den Unterstützungseinrichtungen der Arbeiterorganisation. Dieses

vorbeugender Fürsorge an allen Stellen Genter System genannte Verfahren hat bis-

Quellen und Literatur: Code administratif des Etablissements de Bienfaisance, Bruxelles 1833. Hollebaut & de Gronkel, Recueil des arrêtés, circulaires et instructions relatifs aux bureaux de bienfaisance, hospices et monts de piété, de 1830 à 1879. Bruxelles 1880. — Loi du 14 Mars 1876 sur le domicile de secours. Documents parlementaires. Bruxelles 1876. — A. Levoz, La protection de l'enfance en B. Bruxelles 1902. — Emminghaus in scinem Werk "Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten", Abschnitt Belgien, S. 686 ff. und die Abschnitte in Giron, Droit administratif de la Belgique, Bruxelles 1881, Bd. II, S. 188 ff. - Thijm, Geschichte der Wohltätigkeitsanstalten in Belgien von Karl d. Gr. bis zum 16. Jahrhundert, Herder, Freiburg im Breisgau 1887. — Die drei im Text genannten Gesetze von 1891 sind unter der Bezeichnung "Documents législatifs" nebst allen dazu gehörigen Entwürfen, Berichten und Kammerverhandlungen in einem umfangreichen Sammelbande vom Justizministerium veröffentlicht. -Montheuil, L'ass. publ. à l' Etranger., S. 82 bis 228 Belgique, Paris 1899. — Münsterberg, Belgien, In: Ausländ. Armenw. 1901. — Réforme de la Bienfaisance en B. Résolutions et rapport général de la Comm. spéciale. Bruxelles 1900. - C. van Overbergh, Phase actuelle de la Réforme de la Bienfaisance. Bruxelles 1903. -Delattre, Interprétation pratique par les tribu-naux de police de la loi du 27 Nov. 1891 pour la Répression du Vagabondage et de la Mendicité. Bruxelles 1892. — Maison de réf. de Wortel. Dép. de mend. de Merxplas. Monographie. Bruxelles 1900. - Belgique charitable. Nouvelle édition refondue et complétée par Mad. Ch. Vloeberghs. Bruxelles, Librairie nationale. 1904. - Kaiserl. Stat. Amt, Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung g. d. Folgen der Arbeitslosigkeit, S. 188-245: Belgien. Münsterberg. Berlin 1906.

V. Armengesetzgebung in Dänemark.

Das Verfassungs-G. v. 5./VI. 1849 enthielt im § 89 (§ 84 im jetzigen revidierten Grund-G. von 1866) folgende Bestimmung: "Wer nicht sich selbst oder die Seinigen ernähren kann, ist, wenn seine Versorgung keinem anderen obliegt, zur Hilfe von seiten des Gemeinwesens berechtigt; doch muß er sich den Verpflichtungen, welche die Gesetze in dieser Beziehung vorschreiben, unterwerfen." Diese ausdrückliche Anerkennung eines Rechts für die Notleidenden war zwar im wesentlichen kein neues Prinzip, insofern als es schon in mehr als zwei Jahrhunderten sowohl in Praxis als auch in den Gesetzen anerkannt war, daß die Versorgung der wirklich Notleidenden eine Pflicht für die bürgerliche Gesellschaft sei, und daß diese Pflicht nicht nur den Kindern, den Kranken nach dem ersten Ort seiner Anwendung und den Altersschwachen gegenüber, sondern

auch den "armen Arbeitsfähigen" galt (Instrukt. v. 26./X. 1708). Aber neu war es doch, daß diese Pflicht der Gesellschaft jetzt als eine Berechtigung für die notleidenden Individuen auf-

gefaßt und ausgesprochen wurde.

Während der Anspruch des Dürftigen auf Hilfe in älterer Zeit wesentlich als eine Berechtigung zum Betteln aufgefaßt wurde, fing man schon seit Anfang des 16. Jahrh. an, das Betteln und Umherstreifen der Dürftigen als eine Landplage anzusehen und bestrebte sich von Zeit zu Zeit, jedoch ohne besonderes Resultat, das Betteln zu unterdrücken. Eine wirkliche Organisation der Armeuversorgung wurde erst 1708 durch zwei Verordnungen durchgeführt. Lange Zeit hindurch war aber diese Organisation ziemlich unvollkommen und das Betteln daher fortwährend ziemlich ausgebreitet, besonders weil die Einnahmen des Armenwesens nur klein und unregelmäßig waren. Erst 1762 wurde in Kopenhagen eine hesondere Armensteuer den Grundbesitzern auferlegt, und eine Verordnung von 1792 erklärte, daß es eine der Armenverwaltung der Stadt obliegende Pflicht sei, sämtliche Armen zu unterstützen. Der in dieser Hinsicht von einer Kommission mit großer Sorgfalt ausgearbeitete und ausführliche Plan v. 1./VII. 1799 war bis 1891 die geltende Grundlage der Armenversorgung in Kopenhagen, ebenso wie die zwei sich daran anschließenden Reglements v. 5./VII. 1803 für die Städte und das Land, und wurde durch das neue G. v. 9./IV. 1891 nicht wesentlich verändert. Die eigentliche Verwaltung war indes schon früher wesentlich verändert worden, indem das Armenwesen in Kopenhagen durch G. v. 4./III. 1857, auf dem Lande und in den Städten durch die GG. v. 6./VII. 1867 und 26./V. 1868 den Kommunalverwalt ung en unterstellt worden ist und durchaus als eine kommunale Angelegenheit behandelt wird. Insoweit also das Armenwesen nicht besondere Einnahmen bewahrt hat (in Kopenhagen ist dies insofern der Fall, als noch $^{1}/_{4}$ $^{6}/_{0}$ der Kaufsummen für Häuser in der Stadt (1907: ca. 120 000 K) und eine Abgabe von Schauspielen u. a. Darstellungen, für Inländer 5%, für Ausländer 10% der Brutto-einnahme (1907: ca. 169000 K) nebst einigeu Geldbußen u. dgl. (ca. 3000 K) als "besondere Einnahmen" des Armenwesens aufgeführt werden; daneben besteht ein besonderes Legatkapital von ca. 1½ Mill. K; die Zinsen von ca. 1,11 Mill. K gehören zu den "besonderen Einnahmen", während die übrigen zu Unterstützungen außerhalb des Armenwesens verwendet werden), müssen die Ausgaben ganz wie alle anderen kommunalen Ausgaben gedeckt werden.

Das scheinbar so humane Prinzip, allen, die sich selbst für dürftig erklären, ein Recht zur Unterstützung zuzuerkennen, hat notwendig dazu führen müssen, diese Unterstützung so knapp und unter solchen Bedingungen zu geben, daß wirklich nur die, welche Arbeit nicht finden können, ihre Zuflucht zur Armenversorgung nehmen. Die Aufgabe, die u. a. durch den Plan von 1799 dem Armenwesen gestellt war, durch rechtzeitige Hilfe der Not vorzubeugen und den Arbeitsfähigen in solchen Stand zu versetzen, uaß er spater sich und die Seinigen selbst unter- die Armen versorgen, der Aufsicht der Oberhalten könne, hat man daher nach und nach obrigkeit unterworfen" (§ 31). Noch muß be-

den privaten Hilfsvereinen überlassen müssen, und während man einerseits die Unterstützung auf einen dürftigen Unterhalt hat beschränken müssen, hat man andererseits den Arbeitsfähigen diesen Unterhalt als Regel nur in Arbeitsanstalten zugeteilt. Dies ist besonders in den Landdistrikten der Fall; man sondert dazwischen "Armenhäusern", welche für die "festen Armenhäusler", also Altersschwache, Kranke und Invalide nebst Kindern bestimmt sind (meistens kleine Häuser, jedes für eine Gemeinde bestimmt; von solchen gab es 1879 in den ca. 1700 Gemeinden 1631 mit ca. 10 400 Bewohnern) - und "Armen- oder Arbeitshöfen", größere Anstälten, gemeinschaftlich für mehrere Gemeinden und hauptsächlich dazu bestimmt, die einstweilen dürftigen Personen oder Familien aufzunehmen und zu beschäftigen; von solchen gab es 1879 270, die größtenteils in den letzten 20 Jahren aufgeführt waren und ebenfalls ca. 10 400 Personen aufnehmen können, als Regel aber nur 5-6000, zum Teil wechselnde, Bewohner haben. Uebrigens wird das geltende Recht und die bestehende Praxis, die Armenversorgung betr., in folgenden Bestimmungen des G. v. 9./IV. 1891 angegeben: "Die Armen werden entweder durch Unterstützung in ihrer Wohnung oder durch Unterbringung zur Pflege in Privatfamilien oder durch Autnahme in öffentliche Anstalten versorgt. Es ist verboten, die Armen in der Weise zu ver-sorgen, daß man sie den Bewohnern in der Kommune der Reihe nach zur Pflege überläßt oder ihre Versorgung einzelnen Bewohnern nach öffentlicher Lizitation übergibt" (§ 28). "Die Armenverwaltung soll dafür sorgen, daß die Dürftigen das zum Unterhalt Notwendige nicht vermissen sowie im Falle der Krankheit die gehörige Kur und Pflege; übrigens hestimmt sie aber, in welcher Weise die Versorgung jedes einzelnen Armen geschehen soll. Wer sich zur Unterstützung in der eigenen Heimat nicht eignet, den kann die Armenverwaltung zum Unterhalte in eine Versorgungsanstalt (Armenhaus, Armenhof, Arheitsanstalt) verweisen. Mit Zustimmung des Arztes kann sie jeden, der im Falle der Krankheit hilfsbedürftig ist, in einem Krankenhaus oder in der Krankenstube einer Versorgungsanstalt anbringen" (§ 29). "Kinder, welche nicht zusammen mit den Eltern versorgt werden, sollen zuverlässigen Pflegeeltern, wenn solche sich finden lassen, zur Pflege übergeben werden und sonst nach dem G. v. 20./IV. 1888 über Aufsicht mit Pflegekindern in Pflegeanstalten angebracht werden. Nach dem Ausscheiden aus der Schule werden sie in Dieust oder in Lehre gesetzt, bleiben aber bis zum 18. Jahre unter Aufsicht der Armenverwaltung. In Versorgungsanstalten, we würdige alte oder schwache Personen augebracht werden, die nicht oder nur in geringem Grade arbeitsfähig sind, oder wo Kinder erzogen werden, dürfen Personen, die durch Unverträglichkeit, Faulheit, Trunksucht oder andere Unordnung stören und schlechtes Beispiel geben, nicht hingesetzt werden, es sei denn, daß sie ganz abgesondert von jenen gehalten werden" (§ 30). "Die Armenverwaltungen außer in Kopenhagen sind mit Rücksicht auf die Weise, in der sie

werden die Kinder, welche unter das Armendaß die Versorgung, welche einer nicht bewesen gehören, in den "Freischulen" angebracht, straften Person oder deren Familie erst nach in welche jede unbemittelte Familie ihre Kinder dem 60. Jahre zugeteilt wird, nicht als Armensetzen kann; besonders in Kopenhagen ist der hilfe mit deren Wirkungen betrachtet werden Unterricht in diesen Schulen - die 1905 von ca. 31 500 Kindern in 24 Schulen gegen 13 700 in den 12 kommunalen Bezahlungsschulen be-

sucht wurden - sehr gut.

Als Gegengewicht gegen das fast unbeschränkte Recht zur Armenversorgung hat das Grund-G. v. 1849 § 35 (jetzt § 30) bestimmt, daß der, welcher Unterstützung vom Armen-wesen genießt oder genossen hat, die nicht entweder nachgegeben oder zurückbezahlt ist, kein Wahlrecht zum Reichstage hat. Weiter kann unter gleichen Verhältnissen der Mann, der in den letzten 5 Jahren Unterstützung bekommen hat, nicht heiraten. Diese Wirkungen traten nicht ein bei den Unterstützungen, welche als "freie Armenhilfe" aus der durch G. v. S./III. 1856 errichteten "Armenkasse" denen zugeteilt würden, welche in einer oder der anderen Beziehung hilfsbedürftig waren und sich noch nicht unter die öffentliche Armenversorgung gegeben hatten. Diese in jeder Gemeinde bestehende Kasse hatte als Einnahmen neben ein paar kleinereu Abgaben nur freiwillige Gaben, besonders die in den Kirchen eingesammelten. Da diese Einnahmen sich im Laufe der Zeit unzulänglich erwiesen und auch die Verwaltungsordnung nicht mehr befriedigte, wurden die Armenkassen durch ein G. v. 4./V. 1907 vom 1./VII. d. J. aufgehoben und durch eine in jeder Kommune zu errichtende "Hilfs-kasse" abgelöst. Die Aufgabe dieser Hilfskassen ist ungefähr dieselbe wie die der Armenkassen, nämlich "die würdigen Hilfsbedürftigen iu ihrem Bestreben, sich ohne Hilfe des Armenwesens ernähren zu können, zu stützen. Neben den Einnahmen der früheren Armenkassen kann die Kommunalverwaltung der Hilfskasse einen jährlichen Beitrag im Belauf bis zu 30 Oere auf den Einwohner bewilligen.

Die Versorgungspflicht liegt der Kommune oh, in welcher der Betreffende festen Aufenthalt in den letzten 5 Jahren gehabt hat (V. v. 24 /I. 1844), und wenn er dies nicht gehabt hat, seinem Geburtsorte. Die Frau, auch die separierte (nicht die geschiedene), folgt ihrem Manne. Bis zum 18. Jahre sind Kinder in der Heimatskommune der Eltern (uneheliche Kinder in der der Mutter) zur Versorgung berechtigt. Für Ausnahmefälle sind sehr detaillierte Regeln gegeben. Diese Bestimmungen haben bisweilen zu Mißbräuchen Anlaß gegeben, besonders in der Richtung, daß eine Kommune, in welcher eine Person, die später Anspruch auf Versorgung machen konnte, Aufenthalt in ca. 4 Jahren gehabt hat, ihr Unterstützung gibt, damit eine

neue Periode von 5 Jahren anfangen könne. Ein in den Jahren 1872-73 nach Eiustellung einer 1869 zur Untersnchung der betreffenden Fragen gebildeten Kommission von der Regierung dem Reichstage vorgelegter Vorschlag zu einem allgemeinen Armengesetz wurde nicht durchgeführt. Im Oktober 1889 hatte die Regierung wieder einen solchen Vorschlag, der zunächst eine Kodifikation der schon geltenden Bestim-

merkt werden, daß der Schulunterricht auf dem rungen, die dieser Vorschlag in einigen Rich-Lande für alle Kinder gratis ist; in den Städten tungen einführte, muß hervorgehoben werden, sollte, wenn der Betreffende in den letzten 10 Jahren Mitglied einer anerkannten Krankenkasse gewesen ist. Diese letzte Bestimmung veranlaßte bei den Verhandlungen im Reichstage die Ausarbeitung eines besonderen Gesetzes über "Altersversorgung würdiger Dürftiger außer dem Armenwesen" und verschwand damit aus dem Armengesetze. Dies wurde erst im Frühjahr 1891 durchgeführt und emanierte als G. v. 9./IV. 1891. Dies Gesetz, das sehr ausführliche Vorschriften über die Unterstützungspflicht, den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, die Ausübung der öffentlichen Armenpflege usw. enthält, während es sich dagegen nicht auf die Organisation der Armenbehörden und die Aufbringung der für die öffentliche Armenpflege erforderlichen Mittel bezieht, modifizierte, da sein Hauptzweck eine Kodifikation der geltenden Regel war, dieses nur in einigen Punkten und zwar, um sie noch mehr human zu machen.

Geändert ist das frühere Recht namentlich iusofern, als durch das G. v. 1891 § 67 die besondere Verpflichtung der Gemeinden in bezug auf Krankenpflege der Personen, welche drei Monate ununterbrochen sich in ihnen aufgehalten haben, sowie der Dienstboten aufgehoben worden ist. Ferner sind die Ansländer nicht mehr wie früher den Inländern gleichgestellt. Den Unterstützungswohnsitz können vielmehr nur Inländer erwerben, sofern nicht durch völkerrechtlichen Vertrag unter Gewährung der Gegenseitigkeit die Angehörigen eines fremden Staates den Inländern gleichgestellt werden (§ 23). Endlich sei darauf hingewiesen, daß diejenige Gemeinde, in welcher die Hilfsbedürftigkeit einer Person hervortritt, zu deren vorläufiger Unterstützung verpflichtet ist, gegen die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes aber nur einen Anspruch auf Erstattung von drei Vier-teilen ihrer Auslagen hat. Ein Ersatz der Ausgaben für den Arzt und die Hebamme sowie der Begräbniskosten kann überhaupt nicht gefordert werden (§§ 43-55). Auch das Recht, die Ueberführung eines Hilfsbedürftigen in die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zu fordern, ist vielfach beschränkt (§§ 51-57).

Einen wichtigen Teil der Gesetzgebung von 1891 und eine Ergänzung des Armengesetzes bildet das am gleichen Tage mit diesen er-lassene Gesetz über die Altersversorgung. Hiernach haben Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und hilfsbedürftig werden, einen Anspruch auf Altersversorgung, die an die Stelle der Unterstützung durch die öffentliche Armenpflege tritt. Weitere Voraussetzungen sind: 1. daß die Person nicht wegen einer entehreuden Handlung verurteilt worden ist, sofern sie die bürgerlichen Ehrenrechte nicht wieder erlangt hat; 2. daß die Hilfsbedürftigkeit nicht selbstverschuldet oder durch Ueber-lassung des Vermögens an die Kinder oder andere Personen verursacht worden ist; 3. daß die Person während der letzten zehn Jahre in mungen war, unterbreitet; unter den Neue- Dänemark sich aufgehalten und nicht aus

öffentlichen Mitteln Armennnterstützung er-halten hat. Auf Ausländer bezieht sich das Gesetz nicht. Die Altersversorgung besteht in der Gewährung des notwendigen Lebensbedarfes sowie in Kur und Pflege im Falle der Er-krankung. Sie kann in Geld oder in Naturalien oder in den hierzu geeigneten Fällen durch Aufnahme in eine Anstalt geleistet werden. Jedoch darf niemand gegen seinen Willen in ein Armenhaus verbracht werden. Die Altersversorgung wird in der Regel so lange gewährt, als die Hilfsbedürftigkeit dauert. Sie fällt aber fort, wenn die Person wegen einer entehrenden Handlung verurteilt wird oder eine Ehe schließt und dadurch einer größeren Unterstützung bedürftig wird. Ueher den Antrag auf Altersversorgung und deren Betrag hat die Kommunalbehörde des Aufenthaltsortes Beschluß zu fassen, gegen welchen Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (Amtmann) zulässig ist. Nur die Kommunalbehörde kann, wenn der Beschwerde durch deren Entscheidung stattgegehen wird, Rekurs an das Ministerium des Innern einlegen. Die Gerichte sind nicht zuständig. Zur Leistung der Altersunterstützung ist die Aufenthaltsgemeinde verpflichtet, jedoch hat sie einen Anspruch auf Ersatz von drei Vierteilen ihrer Aufwendungen gegen die Gemeinde, in welcher der Unterstützte seinen Unterstützungswohnsitz hat. Der Staat aber gewährt einen Zuschuß, dessen Gesamtbetrag dem Gesetz zufolge jährlich 2 Mill. K nicht Insoweit dieser Betrag übersteigen durfte. reichte, wurde den Gemeinden hieraus die Hälfte der von ihnen gemachten Aufwendungen ersetzt. Reichte der Betrag hierzu nicht aus, so wurde er nach Verhältnis der von den ein-zelnen Gemeinden gemachten Aufwendungen verteilt, durfte aber niemals die Hälfte derselben übersteigen. Diese Bestimmungen wurden jedoch nur wenige Jahre festgehalten. Schon 1897 überstieg die Gesamtausgabe 4 Mill. K, und der Staat übernahm doch die Hälfte. Seitdem sind die Ausgaben Jahr für Jahr gestiegen und waren 1905—06 ca. 7,2 Mill. K, wovon der Staat die Hälfte bezahlte. Sowohl die Zahl der Unterstützten als die Größe der Unterstützung ist ziemlich rasch gewachsen: 1893 resp. 43 800 Pers. und durchschn. ca. 68 K pro Ind., 1904/05 ca. 50 000 Pers. (wovon 27 000 weibl., meistens unverheiratet) und ca. 109 K pro Ind. (für eine "Hauptperson", d. i. Versorger in Kopenhagen 190 K, in den Landdistrikten 164 K).

Das Gesetz hat demnach nur in eigentüm-

licher Weise einen Zweig der öffentlichen Armenpflege ausgestaltet; es steht grundsätzlich auf ganz anderem Boden als die deutsche Altersversicherung. Die Altersversorgung des dänischen Gesetzes unterscheidet sich von der öffentlichen Armenpflege im wesentlichen nur dadurch, daß mit ihr eine Minderung der Rechtsstellung, welche diese im Gefolge hat, nicht verbunden ist und daß eine Aufnahme in eine Armenanstalt gegen den Willen des Betreffenden nicht stattfinden darf. Weder ist ein rechtlich geschützter Anspruch auf Altersversorgung gegeben noch ist der Betrag der zu gewährenden Unterstützung gesetzlich hestimmt. Wohl aber bedeutet das Gesetz die Uebernahme

wird durch folgende Zahlen charakterisiert. In Kopenhagen war die tägliche Durchschnittszahl der Versorgten 1886-1890:

		fester rgung		iber- end	Zusammen	
	in ei- gener Woh- nung	in Ar- men- anstal- ten	gener	in Ar- men- anstal- ten		% der Be- völke- rung
1886 1888 1890	4 749 5 349 5 904	1 776 1 797 1 809	1 858 1 604 1 697	I 044 1 062 I 221	9 427 9 812 10 631	3,30 3,24 3,39

Die jährlichen Ausgaben für das Armenwesen in Kopenhagen waren in diesen drei Jahren — abgesehen von Ausgaben zu Neubanten — durchschnittl. ca. 1 260 000 K (15,6 %) der Gesamtausgaben der Stadt). Außerdem hestanden in Kopenhagen 56 milde Stiftungen mit 1771 freien Wohnungen und ca. 1200 zu niedrigerer Miete, eine Masse Legatkapitale für Dürftige, deren Zinsen 1 Mill. K übersteigen, und eine Menge wohltätiger Vereine, die schon in der Mitte der 70 er Jahre jährlich ca. 800 000 K verteilten. Im ganzen wurde 1876 gerechnet, daß mehr als 4 Mill. K jährlich den Dürftigen Kopenhagens als Unterstützung zufließen.

Die hier mitgeteilten Zahlen gelten der Kommune Kopenhagen (1890: 313 000 Einwohner), nicht zugleich der anstoßenden Vorstadt Frederiksberg (1890: 46 000 Einwohner) oder den anderen Vorstädten (mit ca. 18 000 Einwohnern).

Außer der Kommune Kopenhagen waren die Nettoansgaben (d. h. abgesehen von Ausgaben zu Neubauten) in den Städten und in den Landdistrikten (welche auch Frederiksberg und die anderen Vorstädte Kopenhagens umfassen) wie die kleine Tabelle auf Seite 70 oben zeigt.

Die Gesamtsumme stieg also von 1886-1888 um 5.1%, von 1888-90 um 6.8%, von 1886-90 um 12.3%.

Die Altersversorgung, welche durch das G. v. 9./IV. 1891 eingeführt wurde, brachte eine Veränderung in diesem Verhältnis. 1891-94 gingen die Ausgaben der Kommunen zum Armenwesen recht bedeutend zurück, indem ein Teil der Dürftigen jetzt durch Altersversorgung geholfen wurde. Von 7464 000 K war die Gesamtausgabe der Kommunen 1894 auf 6 741 000 K gesunken - also um 723 000 K, die Bruttoausgaben aher sogar um 885 000 K. Setzt man aber voraus, daß die Ausgaben ohne die Ein-führung der Altersversorgung im selben Verhältnis wie bisher gestiegen wären, so würden die Ausgaben der Kommunen zum Armenwesen ca. 1644 000 K größer gewesen sein, als sie

faktisch waren. Rechnet man indessen den faktischen Heruntergang der Ausgaben zum Armenwesen als Minimum des Ersparnisses der Kommunen, die oben genannten 1644000 K als Maximum und nimmt man die Mittelzahl als die wahrscheinliche Ersparnis der Kommunen an, so ergiht sich für die drei Gruppen der Kommunen folgendes Resultat: Die Landkommunen eines Teils der Armenlast auf die Staatskasse. haben ca. 1 Mill. K in Armenausgaben erspart Der Umfang der Armenversorgung bis 1891 und ca. 1 Mill. K zur Altersversorgung aus-

	Städte	Landdistrikte	Kopenhagen	Zusammen
1886	948 000 K	4 501 000 K	1 196 000 K	6 645 000 K
1888	986 000 "	4 752 000 ,,	1 246 000 "	6 984 000 "
1890	1 073 000 "	5 034 000 "	1 357 000 ,,	7 464 000 "

nichts gekostet, während der Staat jetzt 1 Mill. K unter den Dürftigen der Landkommunen verteilte. Die gesamte Ausgabe zur Altersversorgung in den Landkommunen war nämlich 1894 2060 000 K, wovon der Staat die Hälfte bezahlte. Kopenhagen hat ca. 150 000 K erspart, aber ca. 300 000 zur Altersversorgung ausgeben müssen (außer 300 000 K vom Staate Kommunen waren:

geben müssen; die Veränderung hat ihnen also refundiert), und die anderen Städte haben ebenfalls 300 000 K (außer 300 000 K refundiert) ausgeben müssen, aber nur ca. 100 000 K an Ausgaben zum Armenwesen erspart.

Seitdem hat die bedeutende Steigerung der Ausgaben zur Altersversorgung bewirkt, daß die Ausgaben zum Armenwesen nur sehr mäßig gestiegen sind. Die Gesamtausgaben sämtlicher

	Armenhilfe	1/2 Altersversorgung	Zusammen	Staatsansgabe
1890	8 228 000 K	_	8 228 000 K	
1899	7 305 000 "	2 427 000 K	9 732 000 "	2 427 000 K
1903	8 022 000 ,	3 216 000 ,	11 238 000 "	3 216 000 "
1904	8 353 000 "	3 5 1 6 000 "	11 869 000 "	3 516 000 "

Literatur: Tourbié, Dänisches Armenrecht, 2. Ausgabe, 1892 (mit Uebersetzungen der beiden G.G. v. 9. April 1891). — C. Trap, in Jahrb. f. Nat. u. Stat. s. F. Bd. 5 (1893), S. 70 ff. Danmarks Statistik, Statistiske Meddelelser 4. Reihe: 13. Bd. H. 7, 15. Bd. H. 2 u. 18. Bd. William Scharling.

VI. Armengesetzgebung in Frankreich.1)

I. Geschichtlicher Rückblick. Charakter der Armenpflege. II. Die Einrichtungen der Armenpflege. A. Fa-kultative Armenpflege. Spitäler und Wohltätigkeitsbureaus. 1. Gemeinsames. 2. Wirkungskreis der Spitäler. 3. Wirkungskreis der Wohltätigkeitsbureaus. B. Oeffentliche Armenpflege. 1. Gemeindearmenpflege.
a) Fürsorge für Kranke. b) Fürsorge für Alte,
Unheilbare und Sieche. 2. Die Departements. a) Die Fürsorge für Kinder. h) Irrenpflege. c) Bettlerdepots. Reiseunterstützungen. Armenpolizei. d) Leistungen auf Grund autonomer Beschlüsse. 3. Der Staat. III. Armenlast Unterstützungswohnsitz. Obere Leitung und Aufsicht. V. Private Wohltätigkeit. VI. Verbindung der Wohltätigkeitsbestrebnigen. VII. Das Armenwesen der Stadt Paris.

I. Geschichtlicher Rückblick. Charakter der Armenpflege.

Frankreich gehörte bis zum Jahre 1893 zu der Gruppe romanischer Länder, die eine öffentliche, auf Zwangspflicht beruhende Gemeindearmenpflege nicht kannten. hängt dies mit den durch die Reformation hervorgerufenen Gegensätzen der geschichtlichen Entwickelung zusammen. Ergab sich infolge der Einziehung der bis dahin hauptsächlich der Armenpflege gewidmeten Güter der Klöster, geistlichen Institute und Stiftungen für die von der Reformation ergriffenen Länder die Notwendigkeit, andere Einrichtungen an die Stelle zu setzen, für die die Gemeinde (zunächst als bürgerlich-rechtliche Gemeinde) die Grundlage bot, so blieb in den katholischen Ländern das stiftungs-mäßige Vermögen im ganzen erhalten; es konnte daher an die von den milden Stif-tungen herkömmlich geübte Wohltätigkeit in der weiteren tatsächlichen und recht-lichen Entwickelung angeknüpft werden. Allerdings fehlt es seit dem Erstarken der königlichen Gewalt nicht au Versuchen, als Korrelat der gegen den Bettel gerichteten Verbote eine bürgerliche Armenpflege der Kirchspiele und Gemeinden zu organisieren.

Eine Ordonnanz Franz I. von 1536 legte den Pfarreien die Verpflichtung auf, ihre arbeitsnnfähigen Armen zu unterhalten; weitere Verordnungen desselben Königs bezw. Heinrichs II. vom 6. November 1544 bezw. 15. November 1551 vervollständigten diese Vorschriften durch die den Gemeinden eingeräumte Ermächtigung zur Erhebung von Zwangsbeiträgen; die von Karl IX. erlassene Ordonnanz von Monlins von 1566 verpflichtete allgemein die Städte, Dörfer und Flecken, die in den betreffenden Ortschaften gebürtigen oder dort wohnhaften Armen zu ernähren, und legte den Einwohnern die Ver-pflichtung auf, hierzu angemessene Beiträge zu leisten.

¹⁾ Die Armengesetzgebung Frankreichs ist seit Erscheinen der ersten Ausgabe des Handwörterbuchs in wesentlichen Stücken verändert worden. Es genügte daher nicht, den früheren, verstorbenen Freiherrn von dem Reitzenstein herrührenden Artikel zu ergänzen; vielmehr war in vielen Punkten eine vollständige Umarbeitung notwendig. Diese der 2. Aufl. beigefügte Anmerkung gilt in noch sehr verstärktem Maße für die vorliegende dritte.

lichen Armenpflege in den Spitälern beruhen, so daß jene älteren Vorschriften nach und von 1700 ist eins der vollständigsten Genach ganz außer Uebung kamen und der setze, das überhaupt über das Bettelwesen Ausbildung der Leistungsfähigkeit der Spitäler erlassen worden ist. Es bringt die eben Aufmerksamkeit zugewendet die Einführung einer geordneten Verwal- verbietet das Betteln auf den Straßen, ordnet tung dieser Anstalten, ihre Unterstellung die Heimsendung nicht einheimischer Bettler unter die weltlichen Behörden und ihre Um- an ihren Heimatsort an, verbietet das Al-wandlung aus geistlichen in bürgerschaftliche mosengeben und bedroht die Müßiggänger Institute, wie sie durch das Edikt Franz I. und gewerbsmäßigen Bettler mit harten v. 19./XII. 1543 und die Ordonnanz Hein-Strafen. richs II. vom Mai 1579 zur Durchführung kamen; einen weiteren wichtigen Impuls erhielt die Gründung derartiger Austalten durch Ludwig XIV., der in dem hôpital général in Paris eine Art Zentralinstitut Ordonnanzen vom August 1693 und 12./XII. immer mehr zu Mittelpunkten der örtlichen besonderer Veranstaltungen für ihre einzelnen Aufgaben sich mehr und mehr erweiterten sorge für Findelkinder wurde Gegenstand besonderer Sorgfalt. Doch ist die Gesamtentwickelung vielfach beeinflußt durch die Bemühungen des ancien régime, dem Bettelwesen zu steuern. Angesichts der meist unzulänglichen Leistungen der kirchlichen und kommunalen Armenpflege und angesichts der wachsenden Bettelnot wendet der Staat unausgesetzt seine Aufmerksamkeit diesen Zuständen zu, wobei nicht wie in neuerer Zeit das Bettelwesen als ein durch besondere Anordnungen und Gesetze zu behandelnder Zweig der öffentlichen Armenpflege erscheint, sondern Bettelwesen und Armenwesen durchaus identisch sind und die Maßregeln gegen den Bettel das Gesamtgebiet des Armenwesens mit umfassen. Die Bettler sind die Armen oder diejenigen, die arm zu sein vorgeben. Das Bestreben ist in durchaus richtiger Erkenntnis dieses Zusammenhanges daher von Anfang an darauf gerichtet, zwischen den wirklichen Armen und Arbeitsunfähigen (invalides) und den vorgeblich bedürftigen Arbeitsfähigen (valides) zu scheiden, für jene Einrichtungen der Armenhilfe zu treffen, diesen aber Arbeit nachzuweisen, sie mit Zwang zur Arbeit anzuhalten oder zu bestrafen. Diese mit großer Sorgfalt getroffenen Unterscheidungen ziehen sich durch die gesamte Gesetz-gebung des ancien régime hindurch, aus der der Parlamentsakt von 1551, die Mandate von 1611—1612, das Edikt von 1656, nament-lich aber die Deklarationen v. 25./VII. 1700,

Gleichwohl blieb der Schwerpunkt der ört- | v. 18./VII. 1724 und v. 3./VIII. 1764 hervorgelioben sein mögen. Die Deklaration erwähnte Scheidung zwischen Arbeitsfähigen Den ersten Schritt hierzu bildete und -unfähigen zu glücklichem Ausdruck, Die Gesetze und Verordnungen üben zeitweilig eine gute Wirkung aus; die Dauer der Wirkung ist meist sehr kurz, was mit den fortdauernd mangelhaften Einrichtungen der Armenpflege und den ungenügenden Zuständen in den Hospitälern, der Armenpflege ins Leben rief und die mit den Mängeln der öffentlichen Verwal-Errichtung ähnlicher Anstalten in allen tung, vor allem aber auch mit wirtschaft-Städten des Königreichs vorschrieb; die lichen Ursachen, Mißernten, Arbeitsmangel, Kriegen usw. zusammenhängt; die Gesetz-1698 stellten demnächst gleichmäßige Normen gebung liefert immer wieder den keineswegs für die Verwaltung der Spitäler auf, die auf Frankreich beschränkten Beweis, wie wenig im Grunde die Gesetzgebung ohne Armenpflege wurden und durch Aufnahme die entsprechenden Massregeln der Verwaltung vermag. Für die Gesamtentwickelung bis zu der Revolution ist entscheidend bezw. spezialisierten; namentlich die Für- die schon angedeutete Forderung, die Armen in geschlossener Armenpflege durch die Hospitäler zu versorgen und die Arbeitsfähigen in Zwangsarbeitsanstalten zur Arbeit anzuhalten. Die Namen dieser Austalten wechseln (maison de renfermement, de force, de travail, dépôt de mendicité), ihr Wesen bleibt sich gleich, fast durchgehends charakterisiert durch den Mangel an hinreichender oder nicht zweckmäßiger Arbeit und durch Zusammenhäufung der verschiedensten Kategorieen von Uebeltätern, vom einfachen Bettler bis zum schwersten Verbrecher. Dieser Mangel an hinreichenden Mitteln und vor allem auch an genügender Klassifikation charakterisiert auch die Hospitäler, in denen alle Altersklassen, beide Geschlechter, Gesunde und Kranke, namentlich auch Geisteskranke, sowie Verbrecher, Prostituierte usw. unterschiedslos in großen Mengen zusammengehäuft und überaus schlecht versorgt sind. Die Beschreibung der in den Hospitälern herrschenden Zustände durch Zeitgenossen gibt hiervon überaus trübe Bilder.

Die Regierungen der Revolutionszeit, die Constituante, die Législative und die Convention hatten jedenfalls genügenden Anlaß, um die ihrem menschenbeglückenden Programm entsprechenden Maßregeln zum Wohle der Armen in Taten umzusetzen. Die beHaß gegen alles Geistliche die Kirchengüter selbständige Verfassung gab; die hauptsächeinzog, die geistlichen Kongregationen auflöste lich auf Leistungen des Departements geund verbot, das Vermögen der Spitäler und gründete Regelung der Irrenpflege, wie sie anderer Armeneinrichtungen zum National- durch das im unmittelbaren Anschluß ereigentum erklärte und unzählige Gesetze und lassene G. v. 30./VI. 1838 vollzogen wurde, Verordnungen erließ, die auf dem Papier steht zu jenem Gesetz in engster Wechselstehen blieben, weil es an der Kraft und den Mitteln fehlte, sie durchzuführen.

So trat denn ein ernstlicher Notstand ein, dem die Gesetzgebung des Direktoriums dadurch zu begegnen suchte, daß sie den Verkauf jener Güter sistierte, die Rekonstruktion des Vermögens der Institute anordnete und im Anschluß an die Scheidung zwischen geschlossener und offener Armenpflege, wie sie dem ancien régime eigentümlich gewesen war, die örtliche Handhabung der Fürsorge neu organisierte. Das Ges. v. 16. vend. V ordnete die Verwaltung der Spitäler; das G. v. 7. frim. desselben Jahres schrieb die Erhebung einer Abgabe vom Besuche der Theatervorstellungen und öffentlichen Belustigungen und die Verwendung des Ertrages zur Unterstützung der Armen vor; im Anschluß hieran setzte es in den bureaux de bienfaisance Organe ein, welche die Verteilung der diesen und anderen sich darbietenden Einkünften zu entnehmenden Unterstützungen zur Aufgabe haben sollten. Beide gesetzgeberischen Akte sind für die weitere Entwickelung der Armengesetzgebung Frankreichs grundlegend geblieben. Die Lustbarkeitssteuern, viel umstritten, etwas erweitert durch G. v. 1840 und 1875 bestehen unverändert fort (Näheres im Art. "Armenlast"). Napoleon I. fügte die Einführung einer strengeren Bettelpolizei und die Errichtung Leistungen der französischen Gemeindearmenvon Bettlerdepots — Dekret v. 5./VII. 1808 - sowie eine Reorganisation der Kinderarmenpflege hinzu, der eine umfassendere, auf breiterer Beteiligung des Staates beruhende Gestaltung gegeben und der aus Staatsfonds ein jährlicher Zuschuß von 4 Mill. Fr. zur Verfügung gestellt wurde (Dekret v. 19./I. 1811). Die Unterhaltung der Bettlerdepots wurde den Departements auferlegt. Doch ist, was mit dem frühen Ende der Napoleonischen Herrschaft zusammenhängen mag, dieser Teil der Gesetzgebung im wesentlichen unwirksam geblieben; noch bis zur Gegenwart ist die Frage der Bekämpfung des Bettelwesens trotz mancher neueren Projekte ungelöst, hat aber allerdings durch die Gesetzgebung der folgenden Zeit, die einen Teil der Armenfürsorge auf gesetzlichen Boden stellte, an Schärfe verloren.

In der weiteren Entwickelung bedeutet das G. v. 10./V. 1838 über die Zuständigkeit der General- und Arrondissementsräte auch für die Armenpflege einen Wendepunkt insofern, als es den Departements durch das in den großen Städten, einen sehr erheb-Gesetz eine bis zu einem gewissen Grade lichen Umfang angenommen haben, hat um die

beziehung; das gleiche gilt von der allmählich durchgeführten Umbildung der Fürsorge für arme Kinder und Waisen zu einem Zweige der departementalen Armenpflege. Bei den unten darzustellenden neuen Schöpfungen der Krankenpflege und Altersfürsorge (Ge-setze v. 1893 und 1905) handelt es sich um die Begründung einer Gemeindearmenpflege mit wesentlicher Beteiligung der Departements und des Staats. Die Beteiligung des Staates an den Leistungen für die Armenpflege wurde außerdem von Bedeutung auf dem Gebiet der Organisation durch Schaffung einer allgemeinen Aufsicht über die Armenpflege und die Aufstellung gleichmäßiger Grundsätze für ihre Uebung sowie durch Schaffung einer Anzahl unmittelbar von ihm

unterhaltenen Fürsorgeanstalten.

Im übrigen behielt es, abgesehen von diesen auf Gesetz beruhenden Aufgaben der Departements und des Staats, bei der durch die Spitäler und die Wohltätigkeitsbureaus geübten Tätigkeit sein Bewenden. Nur darf man nicht, wie es häufig geschieht, diese Tätigkeit mit der privaten Wohltätigkeit auf gleiche Linie stellen. Wenn auch, zum Unterschied von der Armenpflege germanischer Länder, in denen die Ausgaben für die Gemeindearmenpflege durch steuerliche Zwangsbeiträge sicher zu stellen sind, die pflege von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel abhängen, so haben diese Leistungen doch insofern einen öffentlichen Charakter, als sie herkömmlich und stiftungsgemäß für die Armen bestimmt sind und zu andern Zwecken nicht verwendet werden dürfen, überdies aber die in den großen Städten außerordentlich hohen Gemeindezuschüsse der Tätigkeit der bureaux de bienfaisance in Wahrheit die Bedeutung öffentlicher Gemeindearmenpflege verleihen. So ist denn auch in der großen französischen Armenstatistik von 1885 unterschieden zwischen dépenses publiques d'assistance und dépenses d'assistance publique, d. h. zwischen Ausgaben, die auf öffentliche Mittel übernommen und in die Budgets der betreffenden Verwaltungskörper, Staat, Departement, Gemeinde eingestellt werden, und denen, die von öffentlichen Einrichtungen, wie den hospices, bureaux de bienfaisance usw. geleistet werden. Ganz abgesehen davon daß, wie eben erwähnt, die den Gemeinden geleisteten Zuschüsse, namentlich

Wende des vorigen Jahrhunderts Frankreich entscheidende Schritte in der Richtung auf allmähliche Umwandlung der sog. fakultativen in eine öffentliche Armenpflege getan. Seitdem auf dem internationalen Kongreß von 1889 die Vertreter der Regierung und namentlich Monod, der langjährige, damals erst ein Jahr im Amt stehende Direktor des öffentlichen Armenwesens, ausgesprochen hatte, daß nur die öffentliche Gewalt imstande sei, die Aufgaben der Armenpflege in umfassender und methodischer Weise zu erfüllen, seitdem ist man unablässig bemüht gewesen, dieser Auffassung gesetzlichen Ausdruck zu geben, und strebt dem Ziele zu, jedem Bedürftigen, der zeitweilig oder dauernd außerstande ist, seinen Unterhalt aus eigener Kraft zu ge-winnen, die Hilfe der öffentlichen Armenpflege zu gewährleisten. Das berühmte sationen zu unterscheiden: a) die staat-Wort: "Les secours publics sont une dette sacrée", das fast genau hundert Jahre früher tative Armenpflege, b) die öffentliche Gevon dem Convent geprägt war — freilich ohne daß dem Worte Taten folgten — wiederholt Monod am Schlusse seiner Rede in dem Bewußtsein, daß bestimmte Gesetzentwürfe den gesetzgebenden Gewalten vorgelegt werden würden und daß man die Mittel finden würde, das Gesetz in Tat umzusetzen. Wiederholt ist jene Auffassung, namentlich durch den Beirat des Ministers, den conseil supérieur de l'assistance publique, durch den internationalen Kongreß von 1900 und durch das Parlament bestätigt worden. Namentlich hat der conseil supérieur in seiner Sitzung vom 18./III. 1898 dieser Auffassung einen weithin gehörten programmatischen Ausdruck geliehen.

Die erste Frucht der neuen Bewegung war das G. v. 15./VII. 1893 über die Krankenpflege, das zum ersten Male den Gemeinden die gesetzliche Fürsorge für einen bestimmten Teil der armen Bevölkerung auferlegte. Ihm folgte das durch vielfache Entwürfe vorbereitete G. v. 14./VII. 1905 betr. die obligatorische Fürsorge für alte, sieche und unheilbare Personen, das ebenfalls der Gemeinde die Verpflichtung zur Leistung dieser Hilfe auferlegte. Andere Gesetzentwürfe haben bereits die Zustimmung des Senats gefunden, wie das Gesetz, durch das die getrennten Verwaltungen der Spitäler und der Wohltätigkeitsbureaus vereinigt werden sollen, oder sie sind, wie das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Wohltätigkeitsanstalten und das Gesetz über die Fürfür Geisteskranke Gegenstand der vorbereitenden Erörterungen im conseil supérieur oder im Schoße des Ministeriums. Auch das G. v. Juli 1901 über die Voraussetzungen, unter denen Vereine juristische Persönlichkeit gewinnen können, gehört hierher, wobei die der Revolutionszeit eigentüm-

schaften zu beschränken oder zum mindesten der geordneten Staatsaufsicht zu unterwerfen, wiederkehrt, einen Teil der gegenwärtig Frankreich beherrschenden Bewegung darstellend, die zur Auseinandersetzung zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt geführt hat. Diese eigentümliche Entwickelung der Zustände muß bei Betrachtung der Einzelheiten im Auge behalten werden, da nur dann die Mannigfaltigkeit der gegenwärtigen Organisationsformen und das Verhältnis der einzelnen Träger der Fürsorgetätigkeit zu der Gesamtheit der öffentlichen und privaten Armenpflege verstanden werden kann.

Nach dem Stand der gegenwärtigen Gesetzgebung und nach Maßgabe der tatsächlichen Zustände hat man zurzeit vier verschiedene, einander ergänzende Organitative Armenpflege, b) die öffentliche Gemeindearmenpflege für Kranke und für alte, unheilbare und sieche Personen, c) die Armenpflege der Departements und des Staats, d) die private Wohltätigkeit, die neben, vielfach auch in Zusammenhang mit den übrigen Veranstaltungen der Armenpflege die unzulänglichen Leistungen der übrigen ergänzt. Dieser Vierteilung schließt sich die nachfolgende Darstellung an. Abgesondert behandelt wird die Armenpflege von Paris, die eine besondere gesetzliche Ordnung erhalten und sich auch tatsächlich durchaus verschieden von der Armenpflege des übrigen Landes entwickelt hat.

II. Die Einrichtungen der Armenuflege.

A. Fakultative Armenpflege. — Spitäler und Wohltätigkeitsbureaus.

1. Gemeinsames. Der örtlichen Armenpflege liegt das Prinzip der Zweiteilung zugrunde, das am besten durch den Gegensatz von geschlossener und offener Armenpflege bezeichnet wird. Als Mittelpunkt der ersteren sind die Spitäler (hospices et hôpitaux), als Mittelpunkt der Wohltätigkeitsausdie schüsse (bureaux de bienfaisance) zu betrachten, wobei die materiellen Leistungen der ersteren jedoch bei weitem überwiegen. Formell stehen die Verwaltungen beider gleich, wie sie andererseits auch der Gemeinde gegenüber selbständig sind; es schließt dies nicht aus, daß sie einem Einfluß der Gemeindeverwaltung unterstehen, der sich teils in einem Anteil der Bestellung der Verwaltungsorgane, teils in einer Mitwirkung bei wichtigen Akten der Verwaltung äußert.

Die unmittelbare Verwaltung führen, unter liche Tendenz, die religiösen Genossen- Mitwirkung der erforderlichen Hilfs- und aus-

besteht für alle Spitäler derselhen Gemeinde eine Kommission, während im Gegensatz dazu jedem Wohltätigkeitsbureau — abgeseben von wenigen Ausnahmen hesitzt deren jede Ge-meinde nur eines — eine besondere Kommission zu entsprechen pflegt. Die Zusammensetzung ist für alle Kommissionen gleich. Die Ernen-nung erfolgte ursprünglich durch die Munizipalverwaltung; die spätere Gesetzgebung war dagegen von dem Bestreben geleitet, den Anteil des Staates an der Ernennung zu erweitern sowie den Kirchen bezw. Religionsgesellschaften in der Kommission eine angemessene Repräsentation zu geben. Das neueste, zurzeit noch die Materie regelnde G. v. 5./VIII. 1879 versucht zwischen der Wahrung des Einflusses der Regierung und der Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Gemeinden die Mitte zu finden: es bestimmt, daß jede Kommission ans dem Maire und der Regel nach sechs einer periodischen Ernennung unterworfenen Mit-gliedern bestehen solle, von welchen letzteren zwei durch den Gemeinderat zn wählen und vier durch den Präfekten zu ernennen sind. Ein weiterer Einfluß der Gemeinden kann sich an die von ihnen den Spitälern und Wohltätigkeitsbureaus bewilligten Zuschüsse anknüpfen; diese Bewilligung ist für die Gemeinderäte, ahgesehen von Fällen, in denen eine auf privat-rechtlichem Titel beruhende Verbindlichkeit vorliegt, stets fakultativ, tatsächlich aber, namentlich in den großen Städten, vor allem in Paris, sehr bedentend.

Die grundsätzliche Scheidung zwischen den Wirkungskreisen beider Organisationen hat sich in der Praxis nicht überall aufrecht erhalten lassen; vielmehr fanden nicht selten seitens der Hospitäler, zumal weun sie mit zu reichlichen Mitteln ausgestattet oder aber wenn ihre Mittel zur Unterhaltung einer geordneten Anstaltspflege überhaupt unzureichend waren, Verwendungen von Ein-künften für die Zwecke der offenen Armeupflege statt; dies Verfahren ist durch die neuere Gesetzgebung — G. v. 7./VIII. 1851 insoweit legalisiert worden, als den Hospitalanstalten mit Zustimmung des Gemeinderats und vorbehaltlich der Genehmigung des Präfekten gestattet worden ist, eine Quote ihrer Einnahmen zur Pflege von Kranken außerhalb der Anstalt und zur Bewilligung jährlicher Unterstützungen an Greise und Sieche zu verwenden; nach dem G. v. 21./Xl. 1873 darf die Quote ein Viertel, und wenn der Generalrat seine Zustimmung erteilt. ein Drittel betragen; es haben jedoch, wenn sie sich dieser Befuguis bedienen wollen, die Spitäler sich mit den Wohltätigkeitsbureaus ins Benehmen zu setzen. Dagegen gilt ein Hinübergreifen der Wohltätigkeitsbureaus in den Kreis der geschlossenen Armenpflege durch Unterhaltung von Kran-Staatsrats v. 14. VIII. 1833).

führenden Beamten, Kommissionen; regelmäßig besteht für alle Spitäler derselhen Gemeinde eine Kommission, während im Gegensatz dazu jedem Wohltätigkeitsbureau — abgesehen von wenigen Ausnahmen hesitzt deren jede Gemeinde nur eines — eine besondere Kommission zu entsprechen pflegt. Die Zusammensetzung ist für alle Kommissionen gleich. Die Ernennung erfolgte ursprünglich durch die Munizipalverwaltung; die spätere Gesetzgebung war dagegen von dem Bestreben geleitet, den Anteil des Staates an der Ernennung zu erweitern sowie den Kirchen bezw. Religionsgesellschaften in der Kommission eine angemessene Repräsentation zu geben. Das neueste, zurzeit noch die umfangreichen Pariser Armenpflege hervor, die in der Folge abgesondert geregelt wurde.

Die Bestrebungen, die gesonderten Verwaltungen zu einer Gesamtverwaltung der Spitäler und der Wohltätigkeitsbureaus zu vereinigen, nahmen einen dieser Absicht günstigen Verlauf. Schon ein Gesetzentwurf von 1896 nahm eine derartige Regelung in Aussicht. Demnächst beschäftigte sich der Conseil supérieur von neuem eingehend mit dem Projekt (zum ersten Male 1888) und zog bei sämtlichen beteiligten öffentlichen Verwaltungen Erkundigungen ein, deren Ergebnis er zusammen mit den von ihm selbst über Frage geführten Verhandlungen in die Heft 85 (1901) seiner Berichte veröffentlicht hat. Es ist von großem Interesse, daraus zu ersehen, daß die Generalräte sich zu mehr als 2 3 ungünstig, die Präfekten zu mehr als 2 3 günstig zu dem Entwurf aussprachen, während bei den Hospitalverwaltungen, den Wohltätigkeitsbureaus und den Gemeinderäten die größere Hälfte sich zu Ungunsten, die kleinere Hälfte, 46-48 %, zu seinen Gunsten aussprach. Der Conseil supérieur stellte als seine Auffassung fest, daß "le bien du service et les véritables intérêts des pauvres" die Absicht der Reform vollständig rechtfertigten. Der Senat hat den Gesetzentwurf in der Sitzung vom 4./VII. 1905 mit der Modifikation angenommen, daß die Vereinigung fakultativ sein solle. In der Kammer ist das Gesetz noch nicht zur Verabschiedung gelangt. Erwähnt sei noch, daß durch G. v. 5./IV. 1884 gestattet ist, das sich mehrere Gemeinden zu einer Art Zweckverband zur Begründung gemeinschaftlicher armenpflegerischer Einrichtungen vereinigen dürfen, wovon namentlich zum Zwecke der Begründung von Krankenhäusern Gebrauch gemacht worden ist.

sie sich dieser Befugnis bedienen wollen, die Spitäler sich mit den Wohltätigkeitsbureaus ins Benehmen zu setzen. Dagegen gilt ein Hinübergreifen der Wohltätigkeitsbureaus in den Kreis der geschlossenen Armenpflege berufene Institute. Ursprünglich sollte die Spitalpflege, mit Ausnahme der Fürsorge für Blinde und Taubskensälen für unzulässig (Entscheidung des Staatsrats v. 14. VIII. 1833). Ungeachtet dieser Milderung des Gegensatzes ist die

talen Fürsorge, namentlich für Geisteskranke und arme Kinder, eine wachsende und erhebliche Entlastung erfuhr. Die zeitige Gliederung des Wirkungsbereichs der einzelnen Spitaliustitute gliedert sich nach den zwei Hauptrichtungen, wie sie von alters her in der Betätigung dieser Anstalten unter-schieden wurden: die eine hat die Fürsorge für heilbare Kranke, die andere die für Greise, Gebrechliche und Sieche sowie — soweit solche Fürsorge noch zurzeit durch die Spitäler ausgeübt wird - die für Geisteskranke und arme Kinder zum Gegenstande. Spitäler, die den Aufgaben der Krankenpflege dienen, werden höpitaux, Spitäler, die der Fürsorge für Greise, Sieche und arme Kinder bestimmt sind, hospices, solche Anstalten endlich, die beide Elemente in ihrem Aufgabenkreise vereinigen, hospices-hôpitaux genannt. Eine Erweiterung ihres Aufgabenkreises erfährt die durch die Spitäler geübte Fürsorge insoweit, als sie, wie oben erwähnt, eine Quote ihrer Einnahmen für Zwecke der offenen Armenpflege verwenden. Der seit der Verwaltungsorganisation des Jahres VIII wieder zu voller Geltung gelangte Charakter der Spitäler als ortsgemeindlicher Institute hat zur Konsequenz, daß ihre Wirksamkeit sich auf Hilfsbedürftige, die der Ortsgemeinde angehören, beschränkt; ja es wird für manche Zweige der Betätigung die Zulassung der Hilfsbedürftigen nicht nur an die Voraussetzung eines Hilfsdomizils, sondern an einen längeren tatsächlichen Aufenthalt in der Gemeinde geknüpft (vgl. unten unter III). Doch hat die neuere Gesetzgebung dieses Prinzip mannigfach durchlöchert; an die Spitze der in dieser Richtung erlassenen Bestimmungen stellt das G. v. 7./VIII. 1851 die Anordnung, daß kein zur Aufnahme von Kranken bestimmtes Spital einen am Orte erkrankten Hilfsbedürftigen, gleichviel ob er der Gemeinde angehöre oder nicht, abweisen dürfe. Mit größerer Strenge ist zwar die Ausschließung der nicht Ortsbehörigen in Ansehung der nicht am Orte erkrankten und der unheilbaren Kranken beibehalten worden, indem es Sache eines von der Spitalkommission mit Genehmigung des Präfekten zu erlassenden Reglements ist, Aufenthaltsqualifikation festzusetzen; doch kann der Generalrat eine Anzahl von Spitälern des Departements als solche bezeichnen, in denen unheilbare Kranke aus Gemeinden, die keine eigenen Spitäler besitzen, gegen Entrichtung eines bestimmten, von der betreffenden Gemeinde zu zahlenden Pensionssatzes Aufnahme finden müssen (Art. 23); in jenem wie in diesem Falle darf die Spitalkommission, soweit in der Anstalt unbesetzte Betten vorhanden sind, auf die Zahlung der Pension verzichten (Art. 4).

Generell hat sich mit der Frage der Hospitäler neuerdings der Conseil supérieur schäftigt, um in die große Mannigfaltigkeit der Verwaltungen der französischen Hospitäler und Hospize eine gewisse Uebereinstimmung zu bringen. Auf Grund der in seinem Schoße gepflogenen Beratungen hat dann der Minister des Innern unter dem 15./XII. 1899 ein allgemeines Reglement über den Gegenstand erlassen (règlement des hôpitaux et hospices), auf Grund dessen die Verwaltung der einzelnen Hospitäler und Hospize unter Genehmigung des Präfekten den äußeren und inneren Dienst in den Anstalten regeln soll. Es wird darauf hingewiesen, daß gerade das Gesetz über die Krankenpflege die Notwendigkeit klargestellt habe, die Leistungsfähigkeit und die Zuverlässigkeit des Dienstes in den Hospitälern sicherzustellen, und daß hieraus sich eine Reihe notwendiger Veränderungen ergebe, während daneben eine Reihe von anderen Maßregeln sich als nützlich erweisen würde. Trotzdem soll durch das Reglement keine Uniformität eingeführt, sondern innerhalb gewisser Grenzen jeder Verwaltung nach ihrer historischen Ent-wickelung und ihren finanziellen Mitteln und sonstigen Umständen möglichster Spielraum gelassen werden. Besondere Aufmerksamkeit soll den Amtsbefugnissen des Verwaltungsleiters gewidmet werden. Die einzelnen Artikel des Reglements sind jeder von einem ausführlichen Kommentar begleitet. Von Interesse ist die im übrigen nicht neue, aber in dem Reglement wieder mit Schärfe hervorgehobene Begriffsbestimmung der französischen Anstalten, die unterschieden werden in hôpitaux, in denen Kranke und Wöchnerinnen aufgenommen und behandelt werden, und hospices, in denen Alte und Unheilbare, Sieche und Schwache und ausnahmsweise auch unterstützte Kinder aufge-nommen werden. Anstalten, die beide Funktioneu erfüllen, haben die Bezeichnung hôpitalhospice. Die Bezeichnungen entsprechen dem, was wir Krankenhäuser und Hospitäler, Altersversorgungsanstalten, Siechenanstalten u. dgl. nennen. In dem Reglement ist in sehr beachtenswerter Weise die ganze Technik des Dienstes aufgerollt. Es werden alle denkbaren Punkte, die Einsetzung einer Verwaltungskommission, die Klassifikation des Personals und seiner Befugnisse im einzelnen, der innere Dienst, die Buchführung, die Rechnungslegung, die Bedingungen für Zulassung und Entlassung der Kranken, die Verrichtung von Arbeit in den Hospitälern, die Kostordnung, die innere Disziplin usw. usw. behandelt. Für den modernen Geist, der auch dieses Reglement durchweht, spricht, daß dem Einfluß des Arztes ein weitgeheuder Spielraum gewährt ist. Aerzte, die einmal berufen sind, dürfen nur mit Genehmigung des Präfekten wieder entlassen werden. Auch sind die Aerzte herufen, bei baulichen Veränderungen von Bedeutung ihr Gutachten abzugeben. Die Zulassung von Kindern in die Hospize soll unr vorübergehend zulässig sein, da, wie es in dem Kommentar zu Art. 25 heißt, die leidende Kindheit eine ganz hesondere Stellung einnehme, die nicht mit der Gesamtheit der alten und unheilbaren Leute zusammengeworfen werden dürfe, sondern wie die schwachsinnigen, epileptischen, idiotischen, sondere Art von Fürsorge erfordere. Auf der anderen Seite sollen gesunde Kinder von den Anstalten für kranke ferngehalten werden. In Art. 26 ist der für jedes einzelne Bett erforderliche Luftraum auf 40 chm angegeben. Dem Reglement sind eine Reihe von Anhängen heigegeben, von denen namentlich diejenigen über das Pflegerpersonal in den Anstalten interessieren.

Der innere Dienst in den Spitälern wird seit der durch das Dekret vom 18./II. 1809 erteilten Ermächtigung in der Regel von Mitgliedern der weiblichen geistlichen Krankenpflege - Kongregationen wahrgenommen; doch macht sich neuerdings eine sehr entschiedene Tendenz zugunsten weltlicher Krankenflege geltend, was teils ganz all-gemein mit der schon erwähnten Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche zusammenhängt, zum größeren Teil aber dem Verlangen entspringt, ein von fremden Einflüssen unabhängiges, der Verwaltung unmittelbar zur Verfügung stehendes Pflegepersonal zu gewinnen. Die Bewegung begann mit den Bestrebungen von Bourneville, der zunächst in den Krankenhäusern von Bicêtre und der Salpétrière eine geordnete Unterweisung weltlichen Pflegepersonals einführte und leitende Gesichtspunkte in dem Programme de l'enseignement des écoles municipales d'infirmiers et d'infirmières entwickelte. Im übrigen ist damit die geistliche Genossenschaft nicht aus den Krankenhäusern verbannt. Unter den Anhängen zu dem genannten Reglement befindet sich u. a. auch der Entwurf eines Abkommens mit geistlichen Kongregationen wegen der Ueberlassung von Schwestern. Es ist darin ausgesprochen, daß die Kongregationen für den Krankendienst ausgebildete und erfahrene Schwestern stellen sollen, die mit dem Diplom der Krankenpflegerinnen ausgerüstet sind. Die Zahl der Schwestern soll nicht ohne Genehmigung des Präfekten vermehrt werden.

Nach der letzten allgemeinen Aufnahme von 1896 hesaß Frankreich 295 hôpitaux, 926 hôpitalhospices und 487 hospices, eine verhältnismäßig sehr geringe Zahl, da von 36144 Gemeinden 34929 derartige Einrichtungen nicht besitzen. Verpflegt wurden am 31. Dezember 1896 in diesen Anstalten 52468 Kranke und 63377 Alte und Unheilbare. Die Einnahmen betrugen 144,4 Mill. Fr., darunter 30,6 Mill. Beihilfen der Gemeinden. Es ist anzunehmen, daß diese Ziffer inzwischen gestiegen ist und noter dem Einfluß der unten bei B. erörterten Gesetze noch weiter steigen wird. (Ueber die besonderen Verhältnisse von Paris vgl. unten unter VII.)

Wirkungskreis der Wohltätigkeitsbureaus. Den Wohltätigkeitsbureaus ist die Aufgabe gestellt, ein die Anstaltspflege ergänzendes bezw. ersetzendes Unterstützungswesen zu handhaben, das sich un- ist, hat die Praxis der Gesetzgebung mehr-

blinden und taubstummen Kinder eine ganz be- | gefähr mit dem Begriff der "offenen Armenpflege" deckt; sie verwenden hierzu die ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Mittel, namentlich die Lustbarkeitssteuern (droit des pauvres) und die ihnen zufließenden freiwilligen Gaben und die vielfach sehr erheblichen Stiftungseinkünfte. Die Verwendung von Mitteln für Zwecke der geschlossenen Armenpflege ist den Wohltätigkeitsbureaus auch gegenwärtig noch verboten. Nach den Bestimmungen des Frimairegesetzes sollte für die Organisation dieser Institute die Kantonalgemeinde die Basis bilden; dies änderte sich jedoch, als mit der Durchführung der Verwaltungsorganisation des Jahres VIII an die Stelle der Kantonalgemeinde wieder die Ortsgemeinde trat und damit die Wohltätigkeitsbureaus zu ortsgemeindlichen Anstalten wurden, deren Begründung fortan im Belieben der Gemeinden stand; die Ausbreitung der Einrichtung ging um so langsamer von statten, als unter den Ortsgemeinden sich zahlreich solche befanden, die die Mittel für die Dotation der Bureaus nicht aufzubringen vermochten; noch zurzeit sind wenig mehr als zwei Fünftel der Gemeinden Frankreichs mit solchen Instituten versehen. In Gemeinden, in denen die Mittel für jenen Zweck nicht zu beschaffen waren, hat man durch Errichtung von sog. bureaux de charité, Anstalten verwandter Art, jedoch ohne öffentlichen Charakter und ohne zivilrechtliche Persönlichkeit zu helfen gesucht; doch scheint diese Einrichtung auf gewisse Departements beschränkt und im großen und ganzen vereinzelt geblieben zu sein. diese Art des Ersatzes fehlt, sind die Hilfsbedürftigen im einzelnen Falle lediglich auf das unmittelbare Eintreten der Gemeinde verwiesen, für das keinerlei Grundsätze bestehen. Bei den im Vergleich zu den Spitälern geringeren Einnahmequellen, über die die Wohltätigkeitsbureaus verfügen, tritt bei ihren Leistungen der Einfluß der beschränkten Mittelbeschaffung besonders stark hervor, wie denn auch die Aufgabe des von ihnen gehandhabten Unterstützungswesens keineswegs auf die Gewährung auch nur des notdürftigen Unterhalts des Hilfsbedürftigen ausgedehnt, vielmehr lediglich in einer geregelten, mit der privaten Verabreichung von Almosen konkurrierenden Gabenverteilung gefunden wird: "l'assistance publique assiste, elle n'entretient pas". Hiermit steht in Einklang, daß die Unterstützungen soweit als möglich in Form von Naturalgaben gewährt werden sollen.

Die Erteilung der Ermächtigung zur Er-ntung von Wohltätigkeitsbureaus ist richtung von dem Staat vorbehalten; in betreff der Organe, durch die diese Befugnis auszuüben

ständigkeit bald für die Zentralgewalt in Anspruch genommen, bald dem Präfekten übertragen wurde. Seit dem Gesetz v. übertragen wurde. Seit dem Gesetz v. 24./VI. 1867 Art. 14 gehört die Erteilung jener Ermächtigung zur Zuständigkeit des Präfekten. Demnach erfordert die Errichtung eines Wohltätigkeitsbureaus zurzeit einen vom Präfekten genehmigten Beschluß des Gemeinderats, wobei die Genehmigung jedoch nach dem Ministerialzirkular v. 3./VIII. 1867 nur erteilt werden darf, wenn der Nachweis geführt ist, daß für das Bureau eine Dotation von mindestens 50 Franken jährlichen Grund- oder Renteneinkommens sichergestellt sei. Für den Geschäftsbetrieb des Bureaus sind die Ordonnanz v. 31./X. 1821, die Instruktion v. 8./II. sowie die Ordonnanz v. 17./IX. 1837 noch großenteils maßgebend, eine Trennung der Listenführung für die dauernd und zeitweilig Unterstützten ist vorgeschrieben. In erster Linie sollen die von den Bureaus verabreichten Unterstützungen in Naturalien, als Nahrungsmitteln, Kleidern, Brennmaterialien, sowie in Medikamenten bestehen; in bezug auf Geldalmosen ist ihnen große Zurückhaltung empfohlen. Sie sind auch ermächtigt, in Zeiten der Arbeitslosigkeit Werkstätten zur Beschäftigung von Hilfsbedürfdürftigen einzurichten, eine Befugnis, von der ein sehr seltener Gebrauch gemacht ist. Das Vorwalten der Naturalgaben trägt dazu bei, dem Unterstützungswesen der Wohltätigkeitsbureaus den Charakter einer Almosenverteilung zu geben, bei der weder sichergestellt ist, daß alle wirklich Bedürftigen berücksichtigt noch auch daß, soweit dies geschieht, sie in ausreichender Weise unterstützt werden. Selbst die erhebliche Ausdehnung, die die den Wohltätigkeitsbureaus von den Gemeinden geleisteten Zuschüsse vor allem in den Großstädten erreicht haben, hat an diesem Charakter der Unterstützungen nur wenig geändert.

Die letzte 1898 veröffentlichte Fest-stellung ergab, daß 1896 im ganzen 15827 (gegen 14454 in 1885) bureaux de bienfaisance vorhanden waren, die etwas über 1 1/2 Mill. Bedürftige mit einem Gesamtaufwande von 35,5 (gegen 26,5 in 1885) Mill.

Fr. unterstützten.

B. Oeffentliche Armenpflege.

Gemeindearmenpflege. a) Fürsorge für Kranke. Die Fürsorge für Kranke ließ insofern ganz besonders zu wünschen übrig, als die kleineren Städte und ländlichen Gemeinden der Krankenhäuser und des an sie angegliederten ärztlichen Dienstes überhaupt entbehrten und auch die größeren Städte mit reich ausgestatteten Hospitälern nur für die Anstaltspflege zu sorgen hatten, die Gewährung von was bis in die neueste Zeit für die offene

fach geschwankt, indem die bezügliche Zu- | ärztlicher Hilfe und Arznei in offener Pflege dagegen nicht in ihrem Aufgabenkreise lag. Die Folge war daher entweder der gänzliche Mangel an Krankenfürsorge oder eine unnötig teure Anstaltspflege für Kranke, die nur der häuslichen Behandlung bedurften und denen auch aus anderen Gründen durch Aufnahme in eine Anstalt durchaus kein Dienst erwiesen wurde. Die aus der Erkenntnis dieses Uebelstandes entspringenden Versuche, in den größeren Städten eine offene Armenkrankenpflege zu begründen, begegneten aber gerade in den Vorurteilen der Armenverwaltungen und dem Widerstaude der Organe der geschlossenen Krankenflege besonderen Schwierigkeiten. Vée, dem Verfasser der Schrift "Du pauperisme et des secours publics" gebührt das Verdienst, für die Errichtung einer offenen Krankenpflege wirksame Propaganda gemacht und die reiche Entfaltung vorbereitet zu haben, die der offenen Krankenpflege in Paris zuteil geworden ist; das dortige Vorgehen beeinflußte auch andere größere Städte. hat dann teils die öffentliche Armenpflege, teils die private Fürsorge eine ihrer wichtigen Aufgaben darin erkannt, Einrichtungen zur Sicherstellung einer sachgemäßen und wirksamen Fürsorge für arme Kranke außerhalb der Anstalten zu treffen, sei es durch Einrichtung eines von den Wohltätigkeitsbureaus unterhaltenen armenärztlichen Dienstes, sei es durch die von der Privatwohltätigkeit vielfach betriebene Abgabe von Arzneimitteln, von häuslicher Pflege usw. Dringender noch machte sich das Bedürfnis in den kleineren Städten und vor allem den sehr zahlreichen ländlichen Gemeinden fühlbar, in denen die Spitäler bezw. die Wohltätigkeitsbureaus sich nicht im Besitze ausreichender Mittel befinden oder denen derartige Anstalten ganz fehlen, wie es in der großen Mehrzahl der Gemeinden nach der oben bei A 2 mitgeteilten Statistik des platten Landes der Fall ist. Die auf Abhilfe gerichteten Bestrebungen haben hier jedoch verhältnismäßig früher eingesetzt als in den großen Städten. Hierher gehört namentlich das Projekt des Konvents, den in den Kantonen zu errichtenden agences de secours Medizinalpersonen beizugeben. Von praktischem Erfolge begleitet ist eine Verordnung vom Jahre 1810, mittels deren die Anstellung von Kantonalärzten, aber auch das Impfwesen und andere Aufgaben der Medizinalpolizei geregelt wurden; eine größere Auzahl von Departements folgte diesem Beispiel. Einen bemerkenswerten Vorgang enthielt vor allem die im Jahre 1850 im Loire-Departement geschaffene Organisation, die auch die Unterstützung armer Greise und unheilbarer Kranker mit umfaßte. Doch wird man im ganzen genommen das,

bezeichnen müssen.

Bei dieser Sachlage gewann der Gedauke der gesetzlichen Regelung einer obligatorischen Fürsorge für arme Kranke um so mehr an Boden, als das inzwischen von der Regierung aufgenommene Projekt der Errichtung von Kantonalspitälern auf Hindernisse gestoßen und wieder aufgegeben worden war: mit besonderer Energie bemächtigte sich des Gedankens die neu errichtete Direktion der öffentlichen Armenpflege; aus dem von ihr vorgelegten Entwurf ist das G. betr. die uuentgeltliche Armenkrankenpflege (l'assistance médicalc gratuite) v. 15./VII. 1893 hervorgegangen. Seine Bedeutung beruht darin, daß zum erstenmal in Frankreich der Gemeinde eine öffentliche Rechtspflicht zur Armenpflege auferlegt und ihr die Befugnis erteilt wird, zu ihrer Erfüllung öffentliche Mittel in Auspruch zu nehmen. Nach dem G. v. 1893 hat jeder mittellose Franzose im Falle von Krankheit Anspruch auf unentgeltliche Krankenpflege im Hause, und wenn er hier nicht zweckmäßig behandelt werden kann, auf Aufnahme in eine Anstalt; Wöchnerinnen sind den Kranken gleichgestellt. Nichtfranzosen sollen den Franzosen gleich behandelt werden, sofern mit dem Ursprungsstaat ein Reziprozitätsabkommen besteht. Ueber die erforderlichen Einrichtungen bestimmt im Rahmen des Gesetzes das Departement, in deren jedem unter der Auforität des Präfekten die Hilfe zu organisieren ist (un service d'assistance médicale gratuite pour les malades privés de ressources). Im übrigen ist die Ausführung im einzelnen den Gemeinden übertragen, in denen zu diesem Behuf bureaux d'assistance eingerichtet werden sollen; ihre Verwaltung wird gebildet durch die vereinigten Verwaltungen der Hospitäler und Wohltätigkeitsbureaus oder durch das letztere allein, sofern in der Gemeinde eiu Hospital nicht vorhanden ist. Fehlt es an beiden, so ist das bureau d'assistance nach Maßgabe

des G. v. $\frac{21./V. 1873}{5./VIII.1879}$ zu bilden und besitzt in diesem Falle alle Rechte und Eigenschaften, die dem bureau de bienfaisance zukommen.

Die Fürsorgepflicht der Gemeinde ist im Prinzip auf solche Hilfsbedürftige beschränkt, die dort den Unterhaltungswohnsitz besitzen, für den durch das Gesetz ganz neue Grundsätze aufgestellt werden (vgl. unten unter III). Doch ist die Gemeinde verpflichtet, wenn in ihrem Bezirk sich kein Hospital befindet, in Fällen von Verletzungen, in akuten Krankheiten vorbehaltlich ihres Anspruchs auf Erstattung sich auch anderer hilfsbedürftiger

Krankenpflege geschehen, als geringfügig Kranker anzunehmen. Die auf dem G. v. 1851 beruhende Verpflichtung der Hospitäler zur Hergabe der für ihre Zwecke nicht erforderlichen Betten für die Zwecke der Gemeindekrankenpflege wird anfrecht erhalten. Behufs Sicherung der Anstaltspflege in den erforderlichen Fällen ist außerdem jede Gemeinde mit einem oder mehreren Hospitälern in Verbindung zu bringen; eine Verbindung mit mehreren erweist sich nameutlich deshalb als notwendig, weil zahlreiche Spitäler teils durch stiftungsmäßige Bestimmungen gebunden, teils nur für einzelne Kategorieen von Kranken bestimmt sind.

> Behufs Sicherung des Anspruchs auf Kran-kenpflege soll jedes bureau d'assistance alljährlich eine Liste derjenigen Personen aufstellen, die in der Gemeinde den Unterhaltungswohnsitz besitzen und daher im Falle von Krankheit zur Krankenpflege zugelassen sind. Die Liste soll die Namen der Familienhäupter und diejenigen der Familienmitglieder enthalten. Für dringende Fälle, die zwischen 2 Sitzungen fallen — deren eine mindestens jedes Vierteljahr stattzufinden hat - ist das bureau d'assistance auch zur vorläufigen Zulassung einer nicht in der Liste eingezeichneten Person ermächtigt. Wie diese Vorschrift praktisch durchgeführt werden kann, ist nicht recht ersichtlich, nicht nur weil Krankheitsfälle in der Regel dringlich zu sein pflegen, sondern auch weil die Verhältnisse in Ansehung des Aufenthalts sich jeden Tag verändern, die Zahl der Familienangehörigen sich jeden Tag verringern oder vermehren kann, ganz abgesehen von dem unermeßlichen Schreibewerk, das in größeren Städten aus einer jährlichen Aufstellung einer derartigen Liste erwächst.

> Den Aufwand der assistance médicale scheidet das Gesetz in den ordentlichen und den außerordentlichen. Der erstere umfaßt die Honorare der Aerzte und Hebammen für die offene Pflege, die Arzneien und die Anstaltspflege, der außerordentliche den Bau neuer und die Erweiterung bestehender Hospitäler. Der Tagessatz für Kranke, die in den Spitälern der Gemeinde verpflegt werden, ist vom Präfekten auf Vorschlag der Verwaltungskommissionen dieser Institute und nach eingeholtem Gutachten des Gemeinderats festzusetzen, darf jedoch sieh auf nicht weniger als die Hälfte des fünfjährigen Durchschnittsbetrages der Selbstkosten belaufen. An der finanziellen Sicherstellung der verschiedenen Zwecke nehmen Gemeinde, Departement und Staat teil. Die Gemeinde ist, soweit mit Einschluß der besonderen Einnahmen der Krankenpflege ihre eigenen gewöhnlichen Einnahmen nicht ausreichen, befugt, die Kosten durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern oder durch Oktroiauflagen aufzubringen. Muß sie auf derartige besondere Einnahmen zurückgreifen, so hat sie Anspruch auf einen Departementalzuschuß, der nach einer im umgekehrten

Verhältnis des Ertrages eines Steuercentimes | Die mittleren Kosten der Behandlung sind entin der Gemeinde aufsteigenden Skalazwischen 20 und 90 % sieh bewegt; in entsprechender Weise steht den Departements ein Staatszuschuß von 10 bis 70% der Ausgabe zu, der im umgekehrten Verhältnis des für den Quadratkilometer sich ergebenden Ertrages eines Departementalcentimes austeigt. Außerhalb dieser Zuschüsse beteiligt sich der Staat nach Maßgabe der in seinem Budget für derartige Zwecke ausgeworfenen Kredite an den außerordentlichen Ausgaben mit Beihilfen. Soweit die Gemeinden, Departements, Hospitäler und bureaux de bienfaisance im Besitz von Vermögen sieh befinden, das stiftungsgemäß für Zwecke der Armenkrankenpflege bestimmt ist, haben sie, ab-resehen von den eben genannten Vergesehen von den eben genannten Ver-pfliehtungen, zu den Kosten beizutragen. Denjenigen Gemeinden, die durch eine ausreichende Organisation den Krankenpflegedienst sicherzustellen vermögen und hierfür ein entsprechendes Ortsstatut erlassen, wird auf Grund des Art. 35 des Gesetzes durch den Minister des Innern nach Anhörung des Conseil supérieur gestattet, die Krankenpflege unabhängig von dem régime départemental zu üben, womit auch der obligatorische Zuschuß des Departements fortfällt. Gegenwärtig ist etwa 500 Gemeinden mit einer Bevölkerung von etwa 6 Millionen diese Genehmigung erteilt.

Das G. v. 1893 ist durch die GG. v. 13./IV. 1898 und 17./IV. 1906 in sachlieh nieht erheblichen Punkten modifiziert worden. Zur Ausführung des G. v. 1893 sind Instruktionen des Ministers vom 18./V., 31./VII. und 8./VIII. erlassen. Außerdem hat der Conseil supérieur sich wiederholt mit der Frage der Ausführung des Gesetzes beschäftigt und Grundzüge für die Organisation aufgestellt, die die wohltätige Absicht des Gesetzes sieherstellen

sollen.

Während der erste Bericht über die Ausführung des Gesetzes mitteilte, daß 67 Generalräte die in dem Gesetz vorgeschriebenen Reglements erlassen und 20 sich die Beschlußfassung noch vorbehalten hatten, konnte der über die Jahre 1897-99 erstattete Bericht feststellen, daß nunmehr die Anfänge überwunden seien und seine Anwendung gegenwärtig fast die Gesamtheit der Gemeinden und Departements umfasse, und daß der Grundsatz der gesetzlichen Verpflichtung mehr und mehr in der Anschauung der Bevölkerung Eingang gefunden habe, wie auch die örtlichen Organisationen mehr und mehr die Nützlichkeit dieses Gesetzes eingesehen hätten. Es gab am 1. Januar 1900 nur noch 3 Departements, in denen die neue Organisation nicht durchgeführt war, während 1895 erst 63 Departements beteiligt waren. Ebenso hat die Zahl der vorhandenen Kranken alljährlich zugenommen: sie betrug 522000 in 1899 gegenüber 438000 in 1896, davon 498000 in häuslicher Behandlung, 24 000 in Anstalten. schiedenen Formen vor, entweder so, daß die

sprechend von 15,22 Fr. auf 16,32 Fr. pro Kopf gestiegen. Die Zahl der Krankenanstalten hat sich von 1135 auf 1164 vermehrt. Die Einzelheiten des in Heft 92 der Veröffentlichungen des Conseil supérieur erstatteten Berichts ergeben, daß gleichwohl noch eine große Ungleichheit in den einzelnen Departements besteht, was ebenso wie in anderen Ländern mit der Härte und Gleichgültigkeit namentlich der ländlichen Gemeinden zusammenhängen dürtte. Die Ausgaben sind von 6,2 Mill. in 1895 auf 8,5 Mill. in 1899 gestiegen. Der Anteil der Gemeinden stellte sich auf 55-60, der der Departements auf 25-30, der des Staates auf

14-16 % der Ausgaben.

Besondere Aufmerksamkeit ist bei Ausführung des Gesetzes der ärztlichen Behandlung und der den Aerzten zu gewährenden Vergütung zugewendet worden. Es bestanden schon früher verschiedene Systeme, entweder in der Art, daß ein Arzt für einen bestimmten Bezirk gegen feste Vergütung angestellt oder der Arzt nach der Zahl der Kranken vergütet wurde. Sehr viel Anklang hat in Frankreich die freie Aerztewahl gefunden, die nach dem Departement, in dem sie zuerst eingeführt, système vosgien ou landais genannt wird; danach trifft die Verwaltung mit mehreren, womöglich mit allen in dem betreffenden Bezirk wohnenden Aerzten über die für jeden einzelnen Fall zu gewährende Vergütung Vereinbarung und überläßt dem Armen die Auswahl zwischen den gedachten Aerzten im gegebenen Falle. 1899 zählte man 57 Departements mit freier Aerztewahl, 26 mit fest angestellten Aerzten. Die festen Vergütungen bewegen sich zwischen 100 und 1200 Fr. Im ganzen macht diese Frage sehr erhebliche Schwierigkeiten und hat vielfache gutachtliche Aeußerungen der ärztlichen Standesvertretungen zur Folge gehabt, die sich, ähnlich wie es in Deutschland aus Anlaß der Sozialgesetzgebung der Fall gewesen ist, gegen die infolge des Gesetzes versuchte Herabdrückung der ärztlichen Honorare wenden. Das System der freien Arztwahl hat vielfach zu Mißbräuchen geführt, die in der übermäßigen Zahl von Krankenbesuchen und in der verschwenderischen Verschreibung von Arzneien und Heilmitteln zum Vorschein kommen und über die von den Präfekten und ihren Beauftragten sehr geklagt wird. Diesen Mißbräuchen sowie der gesamten Verwaltung des ärztlichen Dienstes gegenüber besteht eine Kontrolle, die durch besondere Kommissionen der Gemeinden, durch die Präfekten und deren Beauftragte und durch den Staat ausgeübt wird. Doch beschränkt sich neuerdings die Kontrolle im ganzen auf Aktenprüfung und rechnerische Richtigstellung der Ausgaben, während, wie es scheint, die örtliche Prüfung durch besondere Kontrollbeamte nicht ausgeübt wird. Der Aufwand für Pflegemittel und mechanische Heilmittel betrng 1902 3,6 Mill. Fr. (gegen 2,1 in 1896), der Aufwand für Honorierung der Aerzte 3,2 (gegen 2,3 in 1896). Vereinzelt beträgt das Honorar für einen Besuch 1,50 Fr., geht aber sonst fast nirgends über 1 Fr. hinaus und fällt sogar bis auf ½ Fr. Der Hebammendienst kommt in 3 ver-

Hebamme allein die Entbindung besorgt und nur in Ausnahmefällen den Arzt, oder daß der Arzt die Hebamme nach Ermessen hinzuzieht, oder drittens, daß der Wöchnerin die Wahl zwischen beiden gelassen wird. Die Vergütungen für die Hebamme schwanken zwischen 3 und 15 Fr.; 15 Fr. kommen nur vereinzelt vor; der mittlere Durchschnitt beträgt 8-10 Fr.

b) Fürsorge für Alte, Unheilbare und Sieche. Das zweite Gesetz, das der Ge-meinde einen Zweig der Fürsorge als eine Aufgabe der öffentlichen Armenpflege überträgt, ist das G. v. 14./VII. 1905 betr. die Alten, Siechen und Unheilbaren (L'assistance aux vieillards, infirmes et incurables). Art. I sagt: "Jeder bedürftige Franzose, der nicht imstande ist, sich das für die Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse Erforderliche durch Arbeit zu erwerben und entweder über 70 Jahre alt oder gebrechlich oder unheilbar krank ist, erhält nach den folgenden Bedingungen die durch das vorliegende Gesetz eingeführte Unterstützung." Zur Unterstützung verpflichtet ist die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes, also in der weit überwiegenden Zahl der Fälfe die Gemeinde, sonst das Departement und bei gänzlichem Mangel eines Unterstützungswohnsitzes der Staat. Die monatliche Unterstützung beträgt mindestens 5 und höchstens 10 Fr.; ihr Betrag wird durch die betreffende Kommunalverwaltung im Verhältnis zu den ortsüblichen Lebensmittelpreisen festgesetzt. Art. 6 verpflichtet die Generalräte, in den ihrer Verwaltung unterstellten Departements Den Gemeinden Nötige zu veranlassen. und den Departements ist eine staatliche Beilnilfe in beträchtlicher Höhe zugesichert, die sich nach der Bevölkerungsziffer, der Höhe des Aufwandes und der Zahl der Unterstützten richtet und nach drei dem Gesetz beigefügten Tabellen geregelt wird. Die Unterstützung wird in den meisten Fällen in offener Armenpflege zu leisten sein; das Gesetz sieht jedoch auch die Unterbringung des Unterstützten in Familienpflege oder in Pflegeanstalten vor, das zweite dann, wenn der Gesundheitszustand oder der Mangel an Familienhalt dies erforderlich erscheinen lassen. Die Unterbringung darf in einer öffeutlichen oder in einer privaten, von der Behörde zugelassenen Anstalt erfolgen. Das Gesetz ist erst am 1./f. 1907 in Kraft getreten, um den Generalräten Zeit zu geben, sich mit den mannigfachen die Organisation der neuen Einrichtungen betreffenden Fragen vertraut zu machen. Es bleibt zu bedauern, daß nicht durch vorherige sorgfältige Ermittelungen die finanziellen Folgen der neuen Einrichtung zu-Kammer vorgelegten Kostenanschläge weisen

so bedeutende Lücken auf, daß nur die Erfahrung über die den Gemeinden, den Departements und dem Staat auferlegten Lasten wird Aufschluß bringen können. Schätzung der Zahl der zu Unterstützenden schwankt zwischen 153281 und 599500 und die der Gesamtausgaben zwischen 40 und 97 Mill. Fr.

2. Die Departements. Die Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast hat in Frankreich schon frühzeitig eine reichere Ausbildung erfahren als in anderen Ländern, was zum Teil mit der Unzulänglichkeit der örtlichen Institute, zum Teil mit dem zentralisierenden Charakter der französi-Verwaltung zusammenhängt. den größeren Verbänden auferlegten Leistungen unterscheiden sich, abgesehen von der Krankenpflege, von den Leistungen der örtlichen Institute durch ihren obligatorischen Charakter; doch sind auch die Departements zu freiwilligen, auf autonomen Beschlüssen beruhenden Leistungen befugt. So gehört die Einrichtung der dépôts de mendicité zu den freiwilligen, jedoch innerhalb allgemeiner durch die Gesetzgebung bestimmter Normen sich bewegenden Leistungen. Zu den obligatorischen Leistungen gehören die Fürsorge für Kinder und für Geisteskranke und die in dem vorigen Abschnitt bezeichneten Zuschüsse zu den Kosten der Gemeindearmenpflege.

a) Die Fürsorge für Kinder. oben erwähnt, hatte schon im ancien régime dieser Zweig der Fürsorge eine gewisse spezialisierte Ausbildung erhalten; es beruht diese Bevorzugung, die sich auch im gegenwärtigen Jahrhundert fortsetzt, vor allem auf vorbeugenden Motiven, zu denen die in Frankreich weitverbreitete Sitte des Kinderaussetzens Anlaß gab; hauptsächlich waren Findelkinder Gegenstand der Fürsorge; ungeachtet des emphatischen Interesses, das die Revolution für die unehelich erzeugten Kinder (enfants de la patrie) an den Tag legte, vermochte sie doch auf diesem Gebiete es nicht zu lebensfähigen Bildungen zu bringen; es nötigte dies dazu, bei der unter dem Kaiserreich unternommenen Neuregelung an die frühere Entwickelung wieder anzuknüpfen, wie dies durch das G. v. 15. Pluv. XIII (4./II. 1805) geschah, das Tutel und Pflege der Kinder den Spitälern zurückgab; weitergreifend war die Neugestaltung, den dieser Teil der Armenpflege durch das Dekret v. 19./I. 1811 erhielt: Gegenstand der Fürsorge waren danach drei Kategorieen von Kindern, nämlich ausgesetzte, von ihren Eltern verlassene und Waisen (enfants trouvés, abandonnés, orphelins pauvres, zusammengefaßt unter dem gemeinverlässig festgestellt worden sind. Die der samen Namen der enfants assistés). In jedem Arrondissement sollte es ein zur

zu entledigen wünschten, bestimmtes und zu diesem Behuf mit einer Drehscheibe - tour versehenes hospice (dépositaire) geben; betreffs der Pflege sind Unterbringung bei Nähreltern und demnächst in Kostpflege bei Landleuten und Handwerkern als Regel aufgestellt; nur schwächliche und krüppelhafte Kinder sollen im Spital belassen werden; mit 12 Jahren soll die Unterbringung der Kinder, soweit nicht über die Knaben die Marineverwaltung durch ihre Einstellung als Schiffsjungen verfügt, in die Lehre oder den Gesindedienst erfolgen. Während dieser gesamten Zeit unterstehen sie der Tutel der Spitäler; diese sind es, die vorbehaltlich eines Jahresbeitrages von 4 Mill. Fr., mit denen sich der Staat an dem Aufwande der für enfants trouvés und abandonnés an Nähr- und Pflegeeltern zu zahlenden Pensionen beteiligt, die Kosten des Dienstzweiges tragen. Seitdem ist die Einrichtung der tours abgeschafft und durch die Annahmebureaus (bureaux | d'admission) ersetzt worden.

Die fernere Entwickelung beruht wesentlich in der Fortbildung der im Dekret von 1811 niedergelegten Grundzüge und der ihnen von den Departements gegebenen Ausgestaltung, hat aber in neuerer Zeit eine überaus reiche und mannigfaltige Ausgestaltung erfahren, die Frankreich mit Recht die Ehrenbezeichnung des klassischen Landes der Kinderfürsorge eingetragen hat. In der gesamten Bewegung spielt die Sorge um die Entvölkerung des Landes durch die geringe Zahl der Geburten eine bedeutende Rolle.

Die erste Verabschiedung der durch das Dekret von 1811 betreffs der Aufbringung der Kosten aufgestellten Grundsätze erfolgte durch die Finanzgesetze von 1817-1820, die die Last der vom Staate übernommenen Zuschußleistung auf die Departements übertrugen; im übrigen entwickelte die Erweiterung des auf die letzteren entfallenden Anteils sich an der Hand der Scheidung zwischen inneren und äußeren Ausgaben, von denen die ersteren die Kosten des Aufenthalts im Spital einschließlich von Wickelzeng und Kleidern (layettes et vêtures), die letzteren die an Nähr- und Pflegeeltern zu zahlenden Pensionen und Entschädigungen in sich begriffen. Die letzteren waren zu Lasten. der Spitäler, die außerdem auch die Kosten der Pflege der armen Waisen zu tragen hatten; erst ein Staatsratsgutachten vom 20./VII. 1842 brach mit diesem System, indem es die Waisen den anderen beiden Kategorieen unterstützter Kinder gleichstellte. In bezug auf die äußeren Kosten bildete sich dagegen ein Verhältnis heraus, wonach diese unter Vorbehalt der Heranziehung der Gemeinden zu einem gewissen Anteil vom Departement zu bestreiten waren; ge-wissermaßen als eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Fortbildung sind das G. v. 5/V. in Verbindung mit der daran sich anschließenden Instruktion vom 3./VIII. 1869 zu betrachten. Die dadurch herbeigeführten Aenderungen bestehen hauptsächlich in dreierlei.

Annahme von Kindern, deren ihre Eltern sich mission, was die Ausübung der Tutel und die Besorgung des Dienstes anlangt, ein vom Staate besoldeter Berufsbeamter, der inspecteur des enfants assistés gesetzt worden ist, der zugleich als Hilfsbeamter des Präfekten in allen diesen Zweig der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten fungiert; der Einwirkung dieser Beamten, die vor allem die Unterbringung in Pflegestellen und die Beaufsichtigung der letzteren bewirken, sind die Verbesserungen der Waisenpflege großenteils zuzuschreiben. Zweitens darin, daß die Kostenlast größtenteils auf die Departements übergegangen ist; nur trägt zu den sog. inneren Kosten der Staat ein Fünftel bei, wogegen zu den äußeren Kosten die Gemeinden mit einem im ganzen ein Fünftel nicht übersteigenden Beitrage herangezogen werden können. Drittens darin, daß den vorgenannten Kategorieen der unterstützten Kinder eine neue in der der enfants secourus temporairement binzugetreten ist; es beschränkte die Anweisung solcher zeitweisen Unterstützung, die stets nur vorübergehend auf einen Zeitraum von ein, zwei oder drei Jahren erfolgte, sich ursprünglich auf Fälle, in denen Aussicht bestand, Mütter unehelich erzeugter Kinder dadurch abzuhalten, sie zu verlassen; wiewohl ohne Gleichmäßigkeit zwischen den Departe-ments, wurde die Anwendung dieser Unterstützungen dadurch erweitert, daß solche auch längere Zeit, bezw. wiederholentlich und in dringenden Fällen auch für Halbwaisen, d. h. nach dem Tode des Vaters bei der Mutter verbleibende Kinder bewilligt wurden. Eine Erweiterung hat die Kinderarmenpflege in neuester Zeit durch das G. v. 24./VII. 1889 über den Schutz der gemißhandelten oder sittlich verwahrlösten Kinder erhalten, wonach teils in gewissen Fällen gerichtlicher Verurteilung, teils bei festgestellter Trunksucht oder Unsittlichkeit der Eltern oder bei Mißhandlungen der Kinder den Eltern die Ausübung des Erziehungsrechtes entzogen und diese auf einen zu ernennenden Vormund bezw. auf die Organe der öffentlichen Armenpflege übertragen werden kann. Ein zweites hierhin gehöriges G. v. 19./IV. 1898 betrifft die verbrecherischen oder durch Verbrechen gefährdeten Kinder. Was die Fürsorge für diese Kinder anlangt, so war sie den Departements als eine ihnen rechtsverbindlich obliegende Leistung zwar nicht übertragen worden; die freiwillige Uebernahme wurde jedoch dadurch begünstigt, daß in den Fällen, in denen die Departements die Gleichstellung jener Kinder mit den unterstützten Kindern beschließen, der Staat ein Fünftel auch der sog. äußeren Kosten der Armenkinderpflege übernimmt, außerdem aber die Beiträge der Gemeinden zu dem von ihnen zu leistenden Fünftel der äußeren Kosten den Charakter obligatorischer Leistungen erhalten (Art. 25 d. G). Dieser Fürserge gesellte sich ein weitreichender organisierter und unter Mitwirkung freiwilliger Kräfte ausgeübter Kinderschutz, der sich auf sämtliche in Kostpflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren bezog (G. v. 23 /XII. 1874, sog. loi Roussel).

Eine neue und bis auf weiteres abschließende Regelung hat die Kinderfürsorge Einmal darin, daß an die Seite der Spitalkom- durch die GG. v. 27. und 28./VI. 1904 erlang erwünschte Zusammenfassung zahlreicher älterer Gesetze und Verordnungen gemacht worden ist. Mannigfache Bewegungen auf diesem Gebiet, die Be-kämpfung der Säuglingssterblichkeit, die Eltern und Pfleger usw., alles dies findet in den genaunten Gesetzen seine umfassende Regelung. Im Jahre 1892 wurde durch den schon genannten Direktor des öffentlichen Armenwesens Monod ein Gesetzentwurf eingebracht, der allgemeiner Zustimmung begegnete; seine Durcharbeitung wurde dem um den Kindersehutz außerordentlich verdienten Théophile Roussel übertragen, der dem Entwurf die Fassung gab, in der er im wesentlichen Gesetz geworden ist.

Das Gesetz unterscheidet zwischen zeitweilig uuterstützten und voll-ständig von der Armenpflege über-nommenen Kindern. Zu der ersten Gruppe, den als enfants secourus und "en dépôt" und "en garde" bezeichneten Kindern gehören insbesondere die Kinder, deren Müttern es an den nötigen Mitteln zur Ernährung und Erziehung der Kinder fehlt; ferner solche Kinder, die während einer zeitweiligen Abwesenheit der Eltern (Aufenthalt im Gefängnisse oder Krankenhause) zeitweilig in Obhut genommen werden; endlich mißhandelte und verbrecherische Kinder im Sinne des G. v. 19./IV. 1898. Zu der zweiten Gruppe, die das Gesetz als pupilles d'assistance bezeichnet, gehören außer den schon von dem G. v. 1811 umfaßten Waisen, Findelkindern und verlassenen Kindern auch verwahrloste und mißhandelte Kinder im Sinne des G. v. 24./VII. 1889. Während aber das G. v. 1811 alle mittellosen Waisenkinder der öffentlichen Armenpflege zuwies, macht das neue Gesetz die Aufnahme noch von dem Fehlen unterstützungsfähiger Verwandten abhängig. Die Altersgrenze für die Aufnahme in öffentliche Fürsorge war in dem ersten Entwurf auf 16 Jahre festgesetzt, ist jedoch in der späteren Fassung in der Erwägung, daß 16 jährige Kinder nicht immer schon fähig sein werden, für sich selbst zu sorgen, für besondere Fälle auf 21 heraufgesetzt worden. Von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen über ist die anonyme Anfnahme nicht zulässig. die zeitweise Unterstützung der Mütter. Es In dieser anonymen Aufnahme des Kindes liegt

fahren (loi sur le service des enfants handelt sich darum, daß die Kinder nicht assistés und loi relative à l'édu-|unterschiedslos den Waisenhäusern übergeben cation des pupilles de l'Assistance werden, sondern daß sie, was schon das publique difficiles ou vicieux). Diese G. v. 1869 betont hatte, bei ihren Müttern Gesetze sind nicht nur wichtig, weil sie die bleiben können, deren Liebe durch keine noch so gut geleitete Anstaltserziehung ersetzt werden könne. Notwendig sei dann bringen, sondern vor allem, weil darin in allerdings ein den Bedürfnissen angepaßtes umfassenderem Maße als in irgend einem Anderen Lande der gesamte Kinderschutz deutsamen Schritt, indem es ebenso wie zum Gegenstande der gesetzlichen Regelung für die von der Verwaltung in Pflege gegebenen Kinder auch für die unterstützten Kinder ein Mindestpflegegeld festkämpfung der Säuglingssterblichkeit, die setzt, dessen Bestimmung einem beson-Zulassung der Zwangserziehung für sittlich deren alle 5 Jahre zu prüfenden Statut gefährdete oder verwahrloste Kinder, der vorbehalten ist. Zutreffend bemerkt der Schutz mißhandelter Kinder gegen ihre Gesetzgeber hierzu in den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes, daß die an die Mutter zu zahlende Unterstützung im Grunde genommen dem Pflegegeld für ein von der Verwaltung in Pflege gegebenes Kind gleich kommen müßte, da die Unterhaltungskosten für die Mutter nicht niedriger seien als für die Pflegemutter; andererseits aber sei man wohl dazu berechtigt, an die Opferfähigkeit der Mutter gewisse Anforderungen zu stellen und aus diesem Grunde die Unterstützungssumme etwas niedriger zu bemessen.

> Eine andere wichtige Verbesserung liegt in der Abschaffung der Drehlade, an deren Stelle die admission à bureau ouvert tritt, über deren Organisation das Gesetz folgendes vorschreibt:

> In jedem Departement sollen eine oder mehrere Austalten errichtet werden, die Tag und Nacht geöffnet sein sollen und zur Aufnahme der Kinder bestimmt sind. Für das zweckmäßigste hält das Gesetz die Verlegung dieser Anstalten in bestehende Hospitäler. Jede Person, die ein Kind in eine solche Aufnahmeanstalt (maison dépositaire) bringt und um seine Aufnahme bittet, wird zunächst von dem Beamten daranf hingewiesen, daß die Mutter des Kindes eine Unterstützung erhalten würde, wenn sie das Kind bei sich behielte; sodann aber werden die Folgen der Kindesverlassung vorgestellt, daß nämlich der Aufenthalt des Kindes geheim gehalten würde und die Mutter nur in langen Zwischenräumen von dem Ergehen des Kindes oder von seinem Tode Nachricht erhielte. Weist der Ueberbringer dennoch die Unterstützung für die Mutter zurück, so hat der Beamte, nachdem er Namen, Geburtsort und -tag des Kindes erfahren hat, dem Präfekten das Aufnahmegesuch und die nötigen Papiere zu übersenden, darf jedoch das Kind, wenn er es für notwendig hält, vorläufig dort behalten, ohne die Entscheidung des Präfekten abzu-warten. Weigert sich der Ueberbringer, die Personalangaben über das Kind zu machen, so muß dieses, sofern es nicht mehr als sieben Monate alt scheint, auch aufgenommen werden, ohne daß Nachforschungen nach seiner Herkunft angestellt werden dürfen. Für ältere Kinder

die hauptsächlichste Bedeutung der Einrichtung. | teresse des eigenen Kindes der Pflegemutter Durch sie ist einerseits den Müttern, die ihr Kind aus irgend einem Grunde nicht anerkennen wollen und es daher nicht bei sich behalten können, die also früher ihre Zuflucht zur Drehlade, beim Fehlen dieser zur Kindesaussetzung nehmen mußten, die Möglichkeit gegeben, sich des Kindes zu entledigen. Andererseits aber - und dies fällt bei der Drehlade fort -- bleibt der Verwaltung die Möglichkeit einer Einwirkung auf die Mütter.

Sehr sorgfältig geregelt ist das Vormund-schaftswesen. Die Vormundschaft wird von den Präfekten oder besonderen von den Präfekten zu ernennenden Departementsinspektoren ausgeübt, denen eine aus sieben Mitgliedern des Generalrats gebildete, alle vier Jahre neu zu ernennende Kommission, der Familienrat, zur Seite steht. Das Gesetz unterstellt der Vormundschaft der Departements alle unter die Be-"pupilles d'assistance" fallenden Kinder; die Bestimmung des Gesetzes vom Juli 1889, das für mißhandelte und verwahrloste Kinder die Stellung unter öffentliche Vormundschaft vorschreibt, wird also durch die neuen Vorschriften überflüssig. — Die Befugnisse und Pflichten des Vormunds und des Familienrats sind durch den Code civil bestimmt, die Einsetzung eines Gegenvormundes fällt weg. Außerhalb des Rahmens dieser Bestimmungen gilt für die pupilles d'assistance noch folgendes: Der Vormund kann, wenn das Kind von seinen Eltern oder Großeltern zurückverlangt wird, diesem Wunsche Folge leisten, falls er es im Interesse des Kindes für wünschenswert hält. Selbstverständlich soll hierbei nicht nur das materielle Interesse des Kindes maßgebend sein, sondern in erster Linie soll geprüft werden, ob es für das Kind in moralischer Beziehung zu wünschen ist. Insbesondere soll darauf Rücksicht genommen werden, in welchem Verhältnis das Kind zu seinen Pflegeeltern steht, ob man es, ohne sehr innige Beziehungen zu zerreißen, aus der Mitte derer herausnehmen kann, die ihm Eltern und Geschwister ersetzt haben und denen es die Wohltat des Familienlebens ver-

Die Unterbringung der Kinder geschieht zunächst in eigens für diese Zwecke eingerichteten Anstalten. Sobald der Gesundheitszustand des Kindes es erlaubt und falls nicht andere wichtige Gründe dagegen sprechen, verläßt es die Anstalt und wird bei Familien auf dem Lande in Pflege gegeben; Geschwister sind, wenn irgend möglich, in derselben Familie oder wenigstens in derselben Gemeinde unterzu-Die Pflegeeltern erhalten ein festes Pflegegeld, das bis zum 13. Lebensjahre des Kindes, ausnahmsweise auch darüber hinaus gezahlt wird und für das ebenfalls ein Mindestsatz festgelegt ist. Nach 15 Monaten, d. h. nachdem das Kind die gefährlichste Zeit überstanden hat, kann den Pflegeeltern eine besondere Belohnung zuteil werden; ebenso wird ihnen nach mindestens 10 Jahren bei besonders sorgfältiger Erziehung eine Prämie gewährt, deren Höhe vom Generalrat bestimmt wird. Ein Kind, das noch nicht sieben Monate alt ist. darf nur einer Pflegemutter übergeben werden, deren jüngstes Kind älter als sieben Monate ist. Diese Bestimmung liegt wesentlich im In-

und hängt damit zusammen, daß die Pflegemütter häufig auch die ihnen anvertrauten Kinder selbst stillen.

Vom 14. Lebensjahre ab werden die Kinder in die Lehre gegeben, und zwar vorzugsweise in landwirtschaftlichen Bernfen; doch soll ausnahmsweise besonders befähigten Kindern auch die Möglichkeit gewährt werden, sich für höhere Berufe vorzubereiten. Bei seinem Eintritt in die Lehre wird das Kind mit einer Aussteuer versehen. Ein von den Präfekten zu bestim-mender Teil seines Verdienstes wird auf der Sparkasse angelegt. Auch die Bestimmungen über die Auswahl und die Beaufsichtigung der Lehrstellen sind mit großer Sorgfalt bearbeitet.

Alle Kinder, sowohl die "enfants secourus" als die "pupilles d'assistance", unterstehen der , unterstehen der Aufsicht der Inspektoren der öffentlichen Armenpflege, und zwar haben sich die Inspektoren selbst durch Besuche in dem Hause der Pflege-eltern von dem Ergehen des Pfleglings, seinem Gesundheitszustande, dem regelmäßigen Schulbesuch usw. zu überzeugen. Hiermit hört die frühere Gepflogenheit einiger Departements auf, die Kinder an bestimmten Tagen mit ihren Pflegeeltern zum Zwecke der Kontrolle in die Verwaltungsbureaus kommen zu lassen. "Nur durch häufige Besuche", heißt es im Gesetz, "können die Inspektoren Einfluß auf die Pflegeeltern gewinnen, können sie gegen die Gleichgültigkeit ankämpfen, Reformen durchsetzen, mit einem Wort, das Los der Pfleglinge günstiger gestalten."

Die Verwaltung des gesamten Kinderfürsorgedienstes liegt in den Händen der Departements. Der Departementsinspektor sowie die ihm unterstellten Aufsichtsbeamten und Helfer (commis d'inspection) werden vom Minister des Innern ernannt. Dem Departementsinspektor liegt es ob, die Pflege- und Lehrstellen auszuwählen, die diesbezüglichen Verträge auszu-arbeiten, Wickelzeug und Kleidungsstücke zur Verteilung zu bringen und dem Präfekten alle sich als notwendig herausstellenden Maßnahmen vorzuschlagen. In dringenden Fällen kann er auch selbständig, ohne den Bescheid des Präfekten abzuwarten, die Unterbringung eines Kindes in eine neue Pflegestelle verfügen. Alljährlich hat er dem Präfekten Verwaltungs-

und Rechnungsbericht zu erstatten.

Aus dem letzten Abschnitt, der die Ausgaben betrifft, sind besonders von Wichtigkeit die Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz, der für die verschiedenen Gruppen von Kindern verschieden ist. Während er bei den zeitweise unterstützten Kindern mit dem Geburtsort zusammenfällt, ist für alle übrigen, Findel-, Waisen-, verlassene Kinder, der Ort der Aufnahme maßgebend. In bezug auf die Regelung der Ausgaben, die in Kosten der Verwaltung (dépenses du service) und Kosten der Aufsicht und Ueberwachung (dépenses d'inspection et de surveillance) zerfallen, hat das Gesetz durchgreifende Aenderungen geschaffen.

Es läßt die frühere Trennung in innere und

äußere Kosten fallen. Den Gemeinden wird 1/5 | stalten mehrerer Departements oder autorider gesamten Verwaltungskosten auferlegt, während die übrigen Ausgaben zu ²/₅ von den Departements, zu ²/₅ vom Staat getragen werden, dessen Beitrag sich dadurch um das Doppelte erhöht. Einbegriffen in die Kosten der Verwaltung sind alle für die Ernährung, Bekleidung und Erziehung der Kinder aufge-wendeten Beträge einschließlich der Vergütungen für die in den maisons dépositaires und in den Waisenhäusern anzustellenden Personen, der an die Mitter als zeitweise Unterstützung ge-zahlten Summen und der den Pflegeeltern gewährten besonderen Belohnungen, ferner die Kosten für ärztliche Hilfe, die Beerdigungs-kosten, die Kosten für die Anlegung und Verwaltnig der Mündelgelder, die Registrierungskosten usw.

Das zweite G. v. 28./VI. bildet eine Ergänzung des ersten Gesetzes und bezieht sich speziell auf die Erziehung der schwierigen oder lasterhaften Kinder in der öffentlichen Armenpflege. Es erschien — wie es in dem Rundschreiben des Ministers an die Präfekten v. 20./VII. 1904 heißt — angemessen, diesen Teil in einem besonderen Gesetz zu be-Während im allgemeinen von der handeln. Voraussetzung ausgegangen würde, daß die Kinder in Familienpflege und auf dem Lande untergebracht würden, müßte doch daran gedacht werden, daß sich unter ihnen schwierige, ja selbst mit Lastern behaftete Kinder be-fänden, für die die Familienpflege nicht passend sei und deren Nachbarschaft geradezu eine Gefahr für die gesunden Kinder sein Vielfach seien derartige Kinder in privaten Pflegeanstalten aufgenommen worden. Diese Anstalten genügten aber nicht durchweg den Anforderungen, vielmehr hätten sich bei ihnen zahlreiche Mißbräuche gezeigt; man hätte festgestellt, daß bei vielen von ihnen die Kinder in schrankenloser Weise zur Arbeit gezwungen und unter sehr wenig hygienischen Bedingungen untergebracht worden seien. Das neue Gesetz will diesen Zustand ändern und schließt daher von der Unterbringung der hier in Frage stehenden Kinder die privaten Anstalten aus, soweit sie nicht eine ausdrückliche Ermächtigung heranzuziehen. Die Generalräte pflegen die durch den Minister des Innern erhalten haben, der nach Prüfung ihrer Satzungen und Einrichtungen jedes Jahr eine Liste der zur Aufnahme solcher Kinder zugelassenen Anstalten aufstellt. Im übrigen sollen öffentliche Anstalten errichtet werden, die das Gesetz mit dem Namen Ecoles professionnelles bezeichnet. Sie tragen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Charakter und werden von den Departements unterhalten. Es wird dabei vorgesehen, daß sich bezüglicher Gesetzentwurf zum dritten Male mehrere Departements zu einer gemeinschaftlichen Anstalt vereinigen, so daß drei zur Verabschiedung gelangt ist. Auch der Möglichkeiten gegeben sind, entweder eigene Senat hat sich kürzlich mit der Frage be-Departementsanstalten, gemeinschaftliche An- | schäftigt.

sierte private Anstalten. Die der öffentlichen Armenpflege anheimfallenden Kinder werden, wenn ihre Beschaffenheit es erfordert, durch Entscheidung des Präfekten der Ecole professionnelle anvertraut. Wenn ein in Waisenpflege befindliches Kind Handlungen der Immoralität, der Gewaltsamkeit oder der Grausamkeit begeht, kann es durch das Gericht der Strafrechtspflege überantwortet werden. Die Kosten dieser Unterbringung trägt aber auch das Departement in seinem Etat für Waisenpflege.

b) Irrenpflege. Die rechtliche Regelung der Materie ist durch das unter der Re-Louis Philipps erlassene schließende G. v. 30./VI. 1838 gewissermaßen in einem Akte vollzogen worden; Veranlassung zu dieser Regelung hatten die crheblichen Uebelstände gegeben, wie sie teils die fast überall den Auforderungen der Zeit nicht mehr entsprechende Pflege der Geisteskranken in den allgemeinen Spitälern, teils die Behandlung in den Privatanstalten aufwies; das Gesetz normiert ebenso die von den Privatanstalten für Geisteskranke zu erfüllenden Voraussetzungen wie die Unterhaltung der öffentlichen Irrenanstalten und das beiden gegenüber dem Staate zustehende Aufsichtsrecht. Zur Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Vorkehrungen behufs Sicherstellung einer geeigneten Behandlung und Pflege der Geisteskranken sind die Departements verpflichtet, zu diesem Zweck entweder eigene Irrenanstalten zu errichten oder sich mit anderen Departements dieserhalb zu vereinigen oder durch Verträge mit Privatanstalten dem Bedürfnis zu genügen. Soweit öffentlichen Anstalten im Wege polizeilichen Zwanges Geisteskranke überwiesen werden, trägt im Falle der Mittellosigkeit das Departement die Kosten vorbehaltlich der Berechtigung, nach Maßgabe der vom Generalrat mit Genehmigung der Regierung festgesetzten Normen die Gemeinde, in der der Erkrankte seinen Wohnsitz hat, anteilig Quote des von der Gemeinde zu leistenden Beitrags den in den Ministerialerlassen vom 5./VII. 1839 und 6./VIII. 1840 enthaltenen An weisungen entsprechend nach einer mit dem Betrage der ordentlichen Einnahmen der Gemeinde abwärts gehenden, zwischen 33 und 5% sich bewegenden Skala festzusetzen.

Die Frage der Revision des Gesetzes von 1838 ist seit langer Zeit Gegenstand der Erörterung. Im November 1904 ist ein hierauf der Kammer vorgelegt, ohne daß er bisher

Bettlerdepots. Armenpolizei. Nachdem die gemacht hatte. zungen. unter dem ancien régime geschaffenen Einrichtungen verfallen und die von der Gesetzgebung der Revolution an die Stelle gesetzten nicht zur Durchführung gekommen waren, war es Napoleon I., der zuerst wieder eine kräftige Initiative zur Bekämpfung des Bettels ergriff: Das oben erwähnte, von ihm am 5./VII. 1808 erlassene Dekret ordnete für jedes Departement die Errichtung eines Bettlerdepots an und wiederholte das Verbot des Bettelns für ganz Frankreich; vierzehn Tage nach der Inbetriebsetzung des Depots sollte in jedem Departement das Inslebentreten der Anstalt öffentlich bekannt gemacht und an alle mit Subsistenzmitteln nicht versehenen Personen die Aufforderung gerichtet werden, sich in das Depot zu begeben; alle alsdann noch betroffenen Bettler sollten verhaftet und der Anstalt zugeführt, nach Lage der Umstände auch bestraft werden, die Kosten von Staat, Departement und Städten gemeinsam getragen werden. Die offenbare Absieht des Dekrets, die Depots zu einer für die Departements allgemeinen Einrichtung zu machen, ist um so weniger verwirklicht worden, als die nachfolgenden Regierungen es vielfach an Interesse dafür fehlen ließen. Auch wird nach der zurzeit herrschenden Auffassung die Errichtung von Depots als eine fakultative Leistung der Departements betrachtet. 1870 besaß Frankreich 40 Depots, von denen die meisten je einer Anzahl von Departements gemeinsam waren; teilweise dienten sie auch anderen Zwecken, zuweilen sind frühere Depots dadurch, daß auch Greise, Sieche und Gebrechliche aufgenommen wurden, in Anstalten umgewandelt, deren vorwiegende Aufgabe die Aufnahme und Versorgung dauernd erwerbsunfähiger Armer aus solehen Gemeinden ist, denen Spitäler für die Aufnahme derartiger Hilfsbedürftiger nicht zur Verfügung stehen. Die Zahl der Depots ist zurzeit wieder unter 30 gesunken. Mit der Einrichtung der Depots hängen auch die Bestimmungen über die Bestrafung des Bettels zusammen, die in Gefängnis und nachfolgender Einsperrung in das Depot zu bestehen pflegt und bei qualifiziertem Betteln und Landstreichen angemessen verschärft, ja sogar unter gewissen Voraussetzungen gegen Rückfällige bis zur Versendung in die Kolonieen gesteigert werden darf (Code pénale 275-282).

Zu den eben erwähnten Maßregeln tritt die Gewährung von Reiseunterstützungen, die im Dekret v. 30./V. und G. v. 17./VII. 1790 eine besondere Regelung erfahren hat. Sie bildet eines der wenigen praktischen Ergebnisse der Anstrengung, die die Re-

Reiseunterstüt- | volution im Gebiete der Armengesetzgebung

Danach war — zunächst allerdings nur für Arme, die mittels Zwangspasses von Paris nach ihrem Heimatsdepartement zurückzudirigieren waren — der Betrag der zu gewährenden Reiseunterstützung auf 3 Sous bezw. 30 Centimes für die Person und den Myriameter festgesetzt, welchen für Entfernungen von je 10 Meilen die Munizipalgemeinden gewähren sollten. Die spätere Praxis hat die Bestimmungen verallgemeinert, eine Instruktion des Ministers des Innern vom 25. Oktober 1833 demnächst angeordnet, daß für jede Familie höchstens drei Mitglieder zum Empfange dieser Unterstützung zugelassen seien; nach dem Ministerialeriaß vom 17. April 1861, 18. April 1872 und 7. November 1890 sollte an die Stelle der Zurücklegung der Reise im Wege des Wanderns zu Fuß so weit als möglich die Beförderung mit der Eisenbahn treten, für welchen Fall die Unterstützung pro Tag auf 2 Fr. für jede Person von üher 12 Jahren und 1 Fr. für jede jüngere Person festgesetzt ist, ohne daß die vorgedachte Beschränkung auf 3 Personen eingehalten zu werden braucht. Zugelassen zu diesen Unterstützungen werden eben-sowohl Bettler, die in ihre Heimat zurückbefördert werden, als auch Personen, die sich freiwillig nach ihrer Heimat zurückbegeben. Die Tragung des Aufwandes hat das G. v. 10./V. 1838 zn einer Last des Departements gemacht; doch konkurriert der Staat mit seinen Krediten namentlich in Ansehung solcher Personen, die, um Arbeitsgelegenheit an anderen Orten aufsuchen zu können, zur Reiseunterstützung zugelassen werden.

Im ganzen sind alle diese Maßregeln zum Teil wohl wegen der Natur des überhaupt schwer zu bekämpfenden Uebels, zum Teil infolge ihrer lässigen Ausführung, nicht erfolgreich gewesen. Klagen über das Bettelwesen sind gerade in neuester Zeit besonders nachdrücklich erhoben worden und haben die öffentliche Meinung lebhaft beschäftigt. Insbesondere haben die société générale des prisons und die société internationale pour l'étude des questions d'assistance die Frage zum Gegenstand eingehenden Studiums auch der Einrichtungen des Auslandes gemacht und durch ihren Einfluß auch die Aufmerksamkeit der Regierung und der Departements hierauf gelenkt. Der Minister des Innern hat in einer Reihe von Erlassen, so vom 25./VI., 6./VIII., 19./X. 1894 die Präfekten zu energischem Vorgehen aufgefordert und hierbei die Beschlüsse jener Gesellschaften als zweckmäßige Grundlage des Verfahrens bezeichnet. Diese Beschlüsse nähern sich im wesentlichen dem in der deutschen Bewegung anerkannten Grundsatze, daß nach einem gemeinsamen Grundplan Stationen anzulegen sind, in denen die Wandernden Naturalverpflegung, tunlichst gegen Arbeitsleistung erhalten sollen. Besonders wird auf eine

mendicité empfohlen wurde, ist bisher keine Folge gegeben worden. Doch hat der Justizminister zu gleicher Zeit ein Rundschreiben aber die Frage noch auf dem alten Fleck, wenn sie auch gegenüber der früheren Zeit, öffentlichen Armenpflege und durch manuigfache Einrichtungen der Privatwohltätigkeit an Bedeutung etwas verloren hat.

teils durch Unterstützung von Gemeinden, behufs besserer Erreichung der von ihnen angestrebten Zwecke. Je nach der Ent-Organen maßgebenden Ansichten sind die jahre): Leistungen nach Inhalt und Form sehr verschieden. Auch die direkte Betätigung verfolgt meist den Zweck, die Tätigkeit der öffentlichen Armenpflege nach denjenigen Richtungen zu ergänzen, in denen sie sich als besonders unzureichend erweist. Eine besonders häufige Form ist die Sicherstellung der Behandlung von Kranken, die wie Augenund Ohrenkranke einer speziellen Behandlung unterliegen, durch Abschluß von Verträgen mit Spezialinstituten oder aber die Unter-haltung von Asylen zur Aufnahme von Greisen und Siechen und die Dotierung von Freistellen in Spitälern und anderen Instituten.

1904¹) umfaßte der Gesamtaufwand der Departements 355 Mill. Fr., von denen rund 88 auf assistance entfielen (gegen 269 und 571'2 in 1892). Hiervon kamen mit ziemlich gleichen Summen 31 und 29 Mill, auf die

vernünftigen Anforderungen der Hygiene gesetzliche Verpflichtung für Kinder und und Reinlichkeit entsprechende Einrichtung Geisteskranke und rund 26½ Mill. auf verder Unterkunftsstätten Wert gelegt, über deren derzeitige Beschaffenheit gerade in dieser Beziehung sehr geklagt wird. dieser Beziehung sehr geklagt wird.

Einem von dem Conseil supérieur auf entgeltliche Krankenpflege befinden, wobei Grund eingehender Beratungen 1899 besieht die ganz freiwilligen Beihilfen nicht schlossenen Gesetzentwurf, in dem unter genau scheiden lassen. Immerhin kommt anderm auch die Aufhebung der dépôts de in der stetig wachsenden Ausgabe der Departements der ausgleichende Charakter ihrer

Tätigkeit zu glücklicher Geltung.

3. Der Staat. Der Staat betätigt sich an sämtliche Generalprokuratoren erlassen, in dreifacher Richtung: 1. durch unmittel-in dem er sie auf die Unterscheidung bare Unterhaltung einer Reihe von Anstalten, zwischen verschuldeter und unverschuldeter 2. durch direkte Unterstützung, 3. durch die Arbeitslosigkeit hinweist und sie veranlaßt, teils auf Gesetzen, teils auf freier Entdemgemäß bei der Stellung ihrer Strafanträge schließung beruhende Beteiligung an dem zu unterscheiden. Ein wenig ist durch die Aufwand der Armenpflege der Departements, in den letzten Jahren erfolgte stärkere Aus- der Gemeinden und einzelner Wohltätigkeitsbreitung der auf Arbeitsbeschaffung ge- institute. Die Staatsinstitute dienen in der richteten privaten Wohltätigkeit (assistance Hauptsache denjenigen Kategorieen von Bepar le travail) geschehen. Im ganzen steht dürftigen, die zu wenig zahlreich sind, um dafür eine Tätigkeit der Gemeinden oder der Departements zu fordern, so namentlich durch die Erweiterung der Leistungen der der Fürsorge für Blinde, Taubstumme usw.; doch beruht die Uebernahme teilweise auch, wie namentlich bei der berühmten Irrenanstalt von Charenton, auf historischer Entd) Leistungen auf Grund autonomer wickelung, während andere, wie das Asyl Beschlüsse. Außer den durch Gesetz ihnen von Vacassy und die Fondation Königswarter, auferlegten Leistungen beteiligen sich die neueren testamentarischen Zuwendungen an Departements in sehr mannigfaltiger Weise den Staat ihre Entstehung verdanken. Die an den Aufgaben der Armenpflege, teils Institute unterstehen der Leitung besonderer, durch direkte Uebung von Armenfürsorge, von dem Minister des Innern ernannter Für die Verwaltung ist die Kuratoren. von wohltätigen Instituten und Privatvereinen Königliche Ordonnanz v. 22./H. 1841 maßgebend; der innere Pflegedienst ist in der Mehrzahl der Anstalten durch ministeriellen wickelung der Armenpflegeeinrichtungen in Erlaß v. 10./II. 1893 geregelt. Staatsinstitute den Departements und der bei den leitenden sind (nach der Reihenfolge der Gründungs-

> 1. Hospice national des Quinze-vingts, dessen Gründung Ludwig d. Heiligen zugeschrieben wird, für Blinde; 2. Maison nationale de Charenton (1641) für Geisteskranke; 3. Institut nationale des sourds-muets, Paris (1765); 4. I. n. des jeunes avengles. Paris (1765); 5. I. n. des sourdes-muettes. (1765); 5. I. n. des sourdes-muettes, Bordeaux (1786); 6. 7. Asyle von Vincennes und Vésinet, ausschließlich für Genesende des Seine-Dep. (1855); 8. I. n. des sourds-muets Chambéry (1846); 9. Asyle Vacassy (1889) für unfallverletzte Arbeiter von Paris; 10. Fondation nationale de Königswarter (1887) für verwaiste und verlassene Kinder, Paris. Das Institut der Quinze-Vingts bildet den Zentralpunkt für die Versorgung erwachsener Blinder, indem es nicht nur 300 Blinde im Hause unterhält, sondern auch nahezu 2000 regelmäßige Unterstützungen verteilt. Das Institut zu 4 ist die Zentralanstalt für den Blindenunterricht; 3, 5 und 8 haben ihre Aufgabe in dem Unterricht der Taubstummen. Das Hospice auf dem Mont-Genevre, das der Beherbergung von Reisenden beim Üebergang

¹⁾ Vgl. Tome XX Annales des assembl. départ. Paris 1907.

über die Alpen zwischen Frankreich und Italien dem G. v. 24. vend. H: Danach hatte der diente, ist 1900 aufgehoben worden.

Die direkten Unterstützungen gehören, soweit sie sich auf solche Personen beziehen, die aus politischen Gründen oder wegen ihrer in den Ressorts der Verwaltung geleisteten Dienste Anspruch auf die Hilfe des Staates haben, nicht zu den eigentlichen Leistungen der Armenpflege. Dagegen gehören dazu die Unterstützungen, die nach bestimmten Grundsätzen und innerhalb der budgetmäßigen Grenzen solchen Personen gewährt werden, die von gewissen schädigenden Naturereignissen, wie Hagel-, Feuerund Ueberschwemmungsschäden, Zerstörung durch Krieg betroffen worden sind; während es in Fällen der letzteren Art regelmäßig der Bewilligung besonderer Kredite bedarf, hat der größte Teil der in Fällen der ersteren Art gewährten Unterstützungen die Eigenschaft einer dauernden Einrichtung erlangt, wie dies namentlich mit dem dem landwirtschaftlichen Minister für derartige Zwecke zur Verfügung gestellten Kredite der Fall ist. Die Beteiligung an den Kosten der Armenpflege erfolgt namentlich in den den Gemeinden und den Departements zugewiesenen Zweigen der öffentlichen Fürsorge. Im letzten Berichtsjahr (1904) betrugen für die drei wichtigsten Zweige: Fürsorge für Kinder, Irre und Kranke bei einer Gesamtausgabe von bezw. 36,4, 28,5, 12,3 Mill. Fr. der Anteil der Gemeinden 6,5, 9,5 7,0, der Departements 15,8, 16,7, 3,4, des Staats 12,5, 0,05, 1,9 Mill. Fr.

III. Armenlast und Unterstützungswohnsitz.

Für das Verhältnis der Hilfsquellen zueinander und die Verteilung der Armenlast, wie sie sich nach der im vorstehenden geschilderten Lage der Gesetzgebung vollzieht, ist zu beachten, daß die Hauptgrundlage der Armenpflege die eigenen Einnahmen der hospices und der bureaux de bienfaisance bilden; die Zuschüsse der Gemeinden haben den Charakter der Freiwilligkeit und der Subsidiarität; nur die Leistungen der Departements für Kinder und Geisteskranke und die durch die GG. v. 1893 und 1905 den Gemeinden auferlegten Leistungen beruhen auf Gesetz. Hiermit hängt es zusammen, daß sich ein Armenpflegerecht im Sinne der deutschen und englischen Gesetzgebung in Frankreich bis 1893 nur unvollkommen entwickelt hat und erst durch das G. v. 1893 für das von ihm berührte Gebiet feste Vorschriften bezüglich der rechtlichen Verpflichtung gegeben worden sind, die sich in dem G. v. 1905 analog wiederfinden. Es

Hilfsbedürftige Unterstützung in der Gemeinde zu erhalten, in der er den Unterstützungswohnsitz (domicile de secours) besaß, der durch Geburt oder längeren Aufenthalt erworben wurde. Niemand kann gleichzeitig an mehreren Orten einen Unterstützungswohnsitz haben.

Neben diesen Hauptgrundsätzen werden von dem Detail der Bestimmungen als noch in Kraft stehend angesehen die Vorschriften, nach denen durch Geburt der Unterstützungswohnsitz in dem Ort erworben wird, in dem die Mutter zur Zeit der Geburt ihren regelmäßigen tatsächlichen Wohnsitz hatte, und wonach die zum Erwerb erforderliche Aufenthaltsdauer ein Jahr betrug, von welchem mindestens die Hälfte in die Zeit nach erreichter Volljährigkeit fallen Ihre besondere Bedeutung erhielten diese Bestimmungen durch den übrigen Inhalt des Gesetzes, das ein Recht auf Unterstützung sowie eine korrespondierende Pflicht des Staates anerkannte und daher die Zuständigkeit der Gemeinde, durch deren Vermittelung die Unterstützung nachzusuchen bezw. zu leisten war, regeln mußte. Nachdem das Gesetz außer Kraft getreten und durch die Gesetzgebung des Jahres V die Rückkehr zur fakultativen Armenpflege vollzogen war, kamen die Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz nur noch insoweit zur Anwendung, als die lokalen Institute beschließen können, die Unterstützung auf Personen mit Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde zu beschränken, und als nach ihnen der Ort sich bestimmt, nach dem ev. eine Zurückweisung solcher Personen zu erfolgen hat. Für die gesetzliche Kinderund Irrenpflege sind die Vorschriften bedeutungsvoller, insofern als sich nach ihnen das Departe-ment bestimmt, das die Fürsorge zu über-nehmen hat; indessen auch hier werden, soweit bekannt, die Bestimmungen nur milde gehandhabt, da die meisten Departements es vorziehen, gegeneinander liberal zu verfahren.

Wesentlich anders stellt es mit den Vorschriften des G. v. 1893. Die durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen haben die Verteilung der Armenlast nach dem Prinzip des Unterstützungswohnsitzes zur Voraussetzung; nach ihm bemißt sich die endgültige und vorläufige Fürsorgepflicht der beteiligten Faktoren.

Der Unterstützungswohnsitz (domicile de secours) wird erworben durch einjährigen Aufenthalt nach vollendetem 21. Lebensjahre oder nach der Emanzipation. Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz der Eltern, die Ehe-frau den des Mannes; Kinder, deren Eltern unbekannt sind oder keinen Unterstützungswohnsitz in einer Gemeinde besitzen, haben bis zum vollendeten 21. Jahre den Unterstützungswohnsitz an ihrem Geburtsorte. Durch einjährige Abwesenheit nach vollendetem 21. Jahre oder durch Erwerb des Unterstützungswohnsitzes in einer anderen Gemeinde wird der bisherige Unterstützungswohnsitz verloren. Für Personen, gilt demnach gegenwärtig ein doppeltes die sich während eines Jahres zwar in dem-Armenrecht. Der ältere Zustand beruht auf selben Departement, aber in verschiedenen Gemeinden aufgehalten haben, liegt die Fürsorge-pflicht dem Departement, für Personen, die eines Unterstützungswohnsitzes ganz entbehren, Die Einrichtung der Generalinspektion. die dem Staate ob. Die Gemeinde, die eine vor-läufige Hilfeleistung gewährt hat, hat die Kosten für die ersten 10 Tage selbst zu tragen; den Ersatz der weiteren Anfwendungen kann sie von dem Departement fordern, dem einerseits wieder ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes oder gegen das Departement, dem der Kranke angehört, oder gegen den Staat zusteht. Die enfants assistés haben den Unterstützungswohnsitz in dem Departement, in dem sie unterstützt werden, bis sie einen anderen Unterstützungswohnsitz erworben haben. Diese Vorschriften des Gesetzes von 1893 sind in dem Gesetz betr. Fürsorge, für alte, sieche und unheilbare Personen mit der Maßgabe wiederholt, daß die Fristen zum Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes auf 5 Jahre bemessen sind, um die Gemeinden nicht durch starken Zuzug alter Leute zu sehr zu belasten.

IV. Obere Leitung und Aufsicht.

Die Aufsicht ist in oberster Instanz mit der Aufsicht über die gesamte Kommunalverwaltung in der Hand des Ministers des Innern vereinigt, nach dessen Anordnung der Präfekt mit Hilfe der Unterpräfekten bezw. des Waiseninspektors die Aufsicht über die Armenpflege der örtlichen Institute und der Gemeinden führt. Im Ministerium sind die betreffenden Funktionen seit dem Dekret v. 4./XI. 1886 bei einer besonderen Abteilung zentralisiert, der mittels Dekrets v. 5. I. 1889 auch die Bearbeitung der auf die öffentliche Gesundheitspflege bezüglichen Angelegenheiten übertragen wurde; sie führt den Namen direction de l'assistance et de l'hygiène publiques. Ihr steht als beratendes Organ für Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Wichtigkeit der durch Dekret v. 14./IV. 1888 geschaffene Conseil supérieur l'assistance publique zur Seite, der seit seinem Bestehen eine höchst mannigfaltige und fruchtbringende Tätigkeit geübt Seine von vielfachem statistischen Material begleiteten Veröffentlichungen (bisher 104 Hefte) erstrecken sich auf alle Angelegenheiten der Armenpflege und bilden eine Fundgrube der Belehrung über französisches Armenwesen. Dem Minister ist ferner zugeordnet als fachmännisches Hilfspersonal eine Anzahl von Generalinspektoren, die die Organe für die geschäftliche und örtliche Ausübung der Aufsichtsbefugnisse bilden. Ein Anschluß örtlicher Organe an diese in der Zentralinstanz getroffenen Einrichtungen besteht nur für das Gebiet der Armenkinderpflege, für die dem Präfekten in dem In-

Die Einrichtung der Generalinspektion, die zuerst durch Ministerialverordnung v. 29./VI. 1828 eingeführt und demnächst mannigfach erweitert und ausgestaltet worden ist, hat neuerdings durch die Dekrete v. 18./X. 1887 und 24. II. 1901 eine dem jetzigen Zu-ständigkeitsverhältnisse und der Art, in der der Dienst bei dem Ministerium des Innern geregelt ist, sich anpassende Organisation er-halten. Der Wirkungskreis der Behörde erstreckt sich jedoch nicht nur auf das Armen-, sondern auch auf das Gefängniswesen. frühere Scheidung nach Abteilungen ist durch das Dekret von 1901 aufgegeben und ein einheitlicher Dienst eingerichtet, der sich auf alle Arten von öffentlichen Anstalten und auf diejenigen Einrichtungen der privaten Wohltätigkeit erstreckt, die die juristische Persönlichkeit besitzen oder vom Staat Beihilfen erhalten. Sie sollen in regelmäßigen Zeiträumen die Anstalten besichtigen und von Zeit zu Zeit zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten, in denen die Neuschaffung, die Umwandlung oder auch die Abschaffung bestehender Einrichtungen, die Revision und Verbesserung der Reglements u. dgl. beraten werden soll. Die Zahl der Generalinspektoren ist auf 11 festgesetzt; ihnen treten noch 4 Hilfskräfte (inspecteur général adjoint) und ein weiblicher Generalinspektor (inspectrice générale) zur Seite. Die Berichte der Generalinspektoren sind von großem Interesse. Der von 1904 enthält das Ergebnis der Besichtigung sämtlicher Hospital-Einrichtungen, die im Laufe von 3 Jahren vorgenommen wurden. Der Bericht von 1905 ist ausschließ-lich der Kinderfürsorge gewidmet. Die Zahl der Inspektoren erscheint jedoch der ihnen zugewiesenen Aufgabe gegenüber als nicht ausreichend.

V. Private Wohltätigkeit.

Infolge des eigentümlichen Charakters der französischen Armenpflege verliert die Scheidung der Armenpflege in öffentliche und private an Schärfe; häufig greifen die Leistungen der öffentlichen Armenptlege in Gebiete über, die unter der Herrschaft anderer Armenpflegesysteme der privaten Fürsorge überlassen zu sein pflegen; umgekehrt bedient die private Woliltätigkeit sich nicht selten der für die Ausübung öffentlichen Armenpflege bestellten Organe, um eine ihren Absichten entsprechende Verwendung der Mittel sicherzustellen; da die Reglements der Spitäler und Wohltätigkeitsbureaus ihnen meist sehr weiten Spielraum lassen, liegt es häufig nahe, die Vermittelung dieser Anstalten zur Verwirklichung der Absichten des Gebers in Anspruch zn nehmen. Aber auch, soweit es sich um die besonderen Organe der privaten Armenpflege handelt, lassen ihre Einrichtung und Tätigkeit eine enge Verwandtschaft mit der öffentlichen Armenpflege specteur des enfants assistés und den Hilfs- erkennen. Charakteristisch ist insbesondere

zu konsolidieren, deren Fortbestand stiftungsmäßig gesichert ist. Soweit der Ausführung wohltätiger Absichten mittels einer Stiftung dauernde Form gegeben werden soll, wird unterschieden, ob es sich lediglich um eine mit einer Zweckbestimmung belastete Zuwendung an bestehende öffentliche oder mit den Rechten der juristischen Person ausgestattete Institute oder um die Errichtung einer selbständigen Anstalt handelt; im ersteren Falle genügt die auf Gutachten des Unterpräfekten zu erteilende Ermächtigung des Präfekten, ausgenommen wenn die Zuwendung an ein Institut religiösen oder kirchlichen Charakters erfolgt; hier bedarf es eines auf Gutachten des Bischofs vom Staatsrat erlassenen Dekrets des Staatsoberhauptes (Code civil Art. 910, O. v. 2. IV. 1817) Art. 1); im zweiten Falle — wenn es sich um die Gründung einer selbständigen Anstalt handelt — ist Ermächtigung des Staatsoberhauptes vorgeschrieben (Dekret v. 25. III. 1852 Al. 1), die jedoch an sich noch nicht die Rechte einer juristischen Person verleiht.

Die Errichtung von Vereinen, die Wohltätigkeitszwecke verfolgen, unterlag bisher den Beschränkungen des Code pénal Art. 291 und des Vereinsgesetzes v. 10. IV. 1834, wonach Vereine mit mehr als 20 Mitgliedern einer Genehmigung des Präfekten bedurften, die nach Anhörung des Maire und des Unterpräfekten erteilt wurde; derartige Vereine — sociétés autorisées waren berechtigt, sich zu versammeln und Ermächtigung bilden, in der die Bedingungen Beiträge zu erheben. Dagegen besaßen sie ihrer Wirksamkeit ausgedrückt sind. Sie nicht juristische Persönlichkeit und konnten dürfen kein neues Etablissement begründen daher auch nicht Subjekte von Vermögensrechten sein. Die Eigenschaft einer juristischen Person vermochten sowohl Stif- blissements kann durch Beschluß des Mitungen als Vereine nur dadurch zu erwerben, nisterrats angeordnet werden. daß sie durch ein vom Staatsoberhaupt auf Grund eines vorangegangenen Informations- gen geben den weltlichen Wohltätigkeitsverfahrens erlassenes Dekret als Anstalten vereinen eine ebenso große Erleichterung, (établissements öffentlichen Nutzens d'utilité publique) anerkannt wurden; in dem Informationsverfahren war insbesondere auch der Nachweis zu führen, daß worden, "l'association laïque est libre; l'asdie zur Verfügung stehenden Mittel zu sistance religieuse est soumise à l'arbitraire nachhaltiger Sicherung der Ausgaben ausreichend sind.

vom 1. Juli 1901, das den Art. 291 Code pénal und das Gesetz von 1834 aufhebt, völlig Kirche zusammenhängt, die vielfach an die geändert worden. Das neue Gesetz läßt drei Zeit der großen Revolution erinnern. Im Kategorieen von Vereinigungen zu: 1. Die übrigen wurden in beiden Kammern die freien Vereine, die sich zu einem beliebigen großen Verdienste, die diese Genossen-Zweck verbinden, ohne Persönlichkeitsrechte schaften sich erworben haben, rückhaltlos erwerben zu wollen; sie bedürfen aber einer anerkannt und das förmliche Versprechen Erklärung gegenüber der Behörde nach der auch von seiten des leitenden Ministers ge-Genehmigung. 2. Die anerkannten Vereine geben, jedem wirklich nur auf Wohltätig-(den eingetragenen Vereinen des deutschen keitszwecke gerichteten Ersuchen um Ge-

das Bestreben, die Tätigkeit in einer Anstalt | Eigenschaft eines anerkannten Vereins (Art. 5 und 6) durch eine dem Präfekten oder Unterpräfekten abzugebende Erklärung über Namen und Gegenstand der Vereinigung, ihren Sitz, ihre Mitglieder und ihre Verwaltung. Sie sind gehalten, Veränderungen mitzuteilen. Durch diese Erklärung erlangen sie, ohne daß eine besondere behördliche Ermächtigung hierzu erforderlich ist, das Recht des Gerichtsstandes und des Erwerbs und der Verwaltung von Vermögen, mit der Einschränkung jedoch, daß die Beiträge (cotisations) der einzelnen Mitglieder den Betrag von 500 Fr. nicht übersteigen dürfen und daß der Erwerb von Grundvermögen sich auf das zur Erreichung des Zweckes Erforderliche beschränken nuß. 3. Die Vereinigungen, denen durch ausdrückliche Anerkennung der Charakter der utilité publique zugesprochen ist. Sie sind zu allen Rechtshandlungen befugt, können Geschenke und Vermächtnisse annehmen unter den Voraussetzungen des Code civile (Art. 54) und des G. v. 4./II. 1901, sind jedoch ebenfalls in dem Erwerb von Grundvermögen auf das für ihre Zwecke Erforderliche beschränkt. Dagegen ist die Beschränkung der Kapitalsanlage auf französische Rententitel oder andere durch den Staat garantierte Werte fallen gelassen.

> Eine besondere Regelung erfährt die Begründung religiöser Genossenschaften (congrégations religieuses). Sie dürfen sich nur mit besonderer durch Gesetz zu gebender oline Genehmigung des Staatsrates; ihre Auflösung oder die Schließung ihrer Eta-

Die vorstehend mitgeteilten Bestimmunwie sie den religiösen Genossenschaften die Möglichkeit der Existenz ersehweren oder, wie es von katholischer Seite ausgedrückt gouvernemental". Man weiß, wie die Behandlung der Kongregationen mit den in Die Rechtslage ist durch das Gesetz beiden Kammern leidenschaftlich geführten Kämpfen über das Verhältnis von Staat und BGB. durchaus ähnlich); sie erlangen die nehmigung stattzugeben. Bemerkt sei, daß

établissements de bienfaisance mehr als 4000 beträgt, die mehr als 100 000 Bedürftigen, darunter über 80 000 Kindern und 17 000

alten Leuten zugute kommen.

Auf verwandtem Gebiet liegen die Bestrebungen, die von der Privatwohltätigkeit unterhaltenen Anstalten und Einrichtungen der staatlichen Aufsicht zu unterstellen. Schon 1892 forderte der Direktor des öffentlichen Armenwesens den Erlaß eines hierauf gerichteten Gesetzes, das dem Staate ermöglichte, dafür Sorge zu tragen, daß die private Wohltätigkeit das, was sie zu tun übernehme, auch wirklich leiste. Die Aufsicht müsse vor allem auf die Einrichtungen für Kinder erstreckt werden, da das Kind, dessen Arbeitskraft am leichtesten zu verwerten sei, auch am ehesten der Gefahr der Ausbeutung preisgegeben sei; ein derartiges Gesetz sei nur die logische Ergänzung der Gesetze, die den Unterricht und die industrielle Arbeit der Kinder zum Gegenstande haben. Die Angelegenheit wurde dann durch die Einholung über die Zustände im Kloster des Guten Hirten in Nancy in der Oeffentlichkeit lebhaft erörtert. In der Société internationale pour l'étude des questions d'assistance beschäftigte man sich eingehend mit der Frage und gelangte zu einem dem gesetzlichen Vorgehen günstigen Ergebnis. Ebenso stellte sich der Conseil supérieur auf einen der Aufsicht günstigen Standpunkt und arbeitete einen Gesetzentwurf aus, der die Anmeldung der Wohltätigkeitseinrichtungen vorschreibt und die Aufsicht namentlich in ärztlicher und hygienischer Beziehung und vor allem in Ansehung des Schutzes der Minderjährigen sicherstellen soll. In den Verhandlungen des internationalen Kongresses für Armenpflege und Wohltätigkeit in Paris 1900 stießen die Gegensätze der weltlichen und klerikalen Seite scharf aufeinander, wobei namentlich auf die Gefahr hingewiesen wurde, die bei einer staatlichen Aufsicht der Entfaltung der freien Liebestätigkeit erwachsen würde. 1902 legte dann die Regierung einen Gesetzentwurf vor, der jedem Institut, das der Aufnahme jugendlicher, alter oder kranker Personen gewidmet sein soll, die Pflicht zur Anmeldung auferlegt und es der Registrierung und der staatlichen Inspektion unterwirft. Die Kammer hat sich inzwischen mit verschiedenen die Frage betreffenden Interpellationen beschäftigt, ohne daß es jedoch bisher zu einer gesetzlichen Regelung gekommen wäre.

Zahl und Art der Werke der privaten Wohltätigkeit ist ungeheuer mannigfaltig. Allein für Paris werden nahe an 4000 Veranstaltungen angegeben. Bei der Pariser Weltausstellung

die Zahl der von Kongregationen geführten Aussteller, deren Werke als mustergültig ausgewählt waren. Alle denkharen Zwecke der Fürsorge sind vertreten, wobei die Fürsorge für Kinder immer in erster Linie steht; ihr dienen zahlreiche Waisenhäuser, Asyle, Erziehungsanstalten und Unterstützungsvereine; eine Besonderheit bildet die sehr ausgebildete Wöchnerinnenfürsorge und neuerdings die Fürsorge für die Sänglinge durch die von Budin angeregten Fürsorgestellen (consultations de nourrissons) und die damit in Verbindung stehende Sorge für gute Milch (gouttes de lait). Die Bestrebungen sind zusammengefaßt in der Ligue contre la mortalité infantile. Sehr verbreitet sind die Dispensaires zur Versorgung von Kranken mit ärztlicher Hilfe und Heil-mitteln. Sehr bemüht ist man auch neuerdings um die lange vernachlässigte Fürsorge für Arbeitslose durch Verschaffung von Arbeit (assistance par le travail). Auch hier sind die Bestrebungen in einer Zentralstelle, dem Comité central des oeuvres d'assistance par le travail zusammengefaßt. Auch die Gefangenenfürsorge (patronage des libérés) erfreut sich lebhafter Fürderung. Schließlich sei noch die Société philanthropique erwähnt, die, ähnlich den um die Wende des 18. Jahrhunderts in Deutsch-land und der Schweiz begründeten gemein-nützigen Gesellschaften, 1801 begründet wurde und sich die Fürsorge für Arme nach allen Richtungen zur Aufgabe stellt. Sie unterhält gegenwärtig eine Reihe von Volksküchen, von Nachtasylen, von billigen Wohnungen, sorgt in mehr als 30 Dispensaires für Erwachsene und in vier anderen für Kinder. Nach einer 1902 in der Revue philan-

thropique veröffentlichten Zusammenstellung betrug die Gesamtsumme aller Zuwendungen zu wohltätigen Zwecken, die in der Zeit von 1881 bis 1898 in irgendwelcher Form gemacht wurden, 176,5 Mill., von denen 110,7 auf Hospize und Hospitäler, 66 auf die bureaux de bienfaisance und andere Einrichtungen entfallen. Eine vollständige Zusammenstellung der in Frankreich mit Ausnahme von Paris vorhandenen Wohltätigkeitseinrichtungen gibt das vom Office central herausgegebene Werk La France charitable et prévoyante (wegen Paris

vgl. unter VII).

VI. Verbindung der Wohltätigkeitsbestrebungen.

Das Bestreben, der mannigfaltigen und vielfach planlosen Wohltätigkeit einen ge-wissen Mittelpunkt zu geben, hat auch in Frankreich zu mannigfachen Erörterungen Anlaß gegeben und zu der Begründung von Zentralstellen geführt, deren erste 1890 in Paris entstand. Der Hauptzweck der auf Anregung von Lefébure gegründeten Einrichtung ist, die verschiedenen Wohltätigkeitseinrichtungen miteinander in Verbindung zu setzen, fehlende Veranstaltungen anzuregen, Erfahrungen und Kenntnisse auszutauschen, Maßregeln zur Vorbeugung der Armut u. dgl. auszubreiten, sorgfältige Erkundigungen sowohl über die Bedürftigen 1900 umfaßte die Klasse "Wohltätigkeit" 400 wie über die zur Unterstützung von Bedürf-

zuführen. Es soll hierbei nicht nur Paris, sondern das ganze Land in Betracht gezogen werden. Zur Ausführung der ein-zelnen Zwecke sind 6 Kommissionen gebildet und außerdem ein besonderes Damenkomitee. Das Office will im übrigen keinen selbständigen Unterstützungsverein darstellen, man sich dorthin gewendet hat, den Bedürftigen mit der geeigneten Unterstützungsstelle in Verbindung setzen. Doch wird dadurch in gewissen Fällen eine direkte Unterstützung nicht ausgeschlossen. Insbesondere läßt sich das Office die Rückschaffung von Personen angelegen sein Zweige der Armenverwaltung einer gemeinsamen Behörde, der administration générale de l'assistance publique übertragen wurde, an deren Spitze ein Direktor steht; Aufsichtsinstanz ist unter dem Minister des Innern der Seinepräfekt, dem ein Aufsichtsrat (Conseil de surveillange) schaffung von Personen angelegen sein, die in Paris keine Stelle finden, aber von denen man hoffen kann, daß sie auf dem Lande Arbeit finden werden oder in der Provinz Augehörige haben oder das Heimatrecht besitzen. In dieser Weise wurden im Berichtsjahre 1905 06 1081 Bedürftige von Paris fortgebracht. 11728 Hilfesuchende wurden der öffentlichen Armenpflege und privaten Wohltätigkeitsvereinen zugewiesen; 9681 wurde Unterstützung gewährt, 1507 wurde Arbeit verschafft. Erhebungen über Bedürftige wurden 14973 angestellt; Hilfe zur Unterbringung von Kindern und alten Leuten sowie Reisemittel wurden in 7175 Fällen gewährt; 2547 Personen wurde Auskunft über bestehende Wohltätigkeitseinrichtungen gegeben. Eingenommen wurden im ganzen 312643 Fr., wovon 250000 an freien Zuwendungen, von denen wieder 176000 an andere Wohltätigkeitseinrichtungen abgeführt wurden. Auch hat das Office central das Verdienst, die schon erwähnte Zusammenstellung der gesamten Einrichtungen der Armenpflege und Wohltätigkeit in Frankreich und Paris bewirkt und veröffentlicht zu haben. Seine praktische Wirksamkeit ist dadurch, daß es ausgesprochen katholischen Charakter trägt, unter den gegenwärtigen Verhältnissen naturge-mäß eingeschränkt. Doch beruht die Tendenz der dort geleisteten Arbeit auf durchaus modernen, richtig erkannten Grundsätzen. Von verwandten Einrichtungen sind die offices centraux von Marseille, Bordeaux, Lyon, Nancy, Cannes u. a. m. zu nennen, deren Leistungen jedoch sehr ungleichartig sind.

VII. Das Armenwesen der Stadt Paris.

tigen vorhandenen Wohltätigkeitseinrichtungen einzuziehen und endlich Zuwendungen zu wohltätigen Zwecken anzunehmen und den hierfür bestehenden Organisationen zu- nehmen zwischen den Vertretern von beiderlei Zweigen der Armenpflege sich in nur geringem Grade als ausführbar zeigte. Die Wahrnehmung dieser Uebelstände führte hier zu einer Verschmelzung der getrennten Verwaltungen, die i. J. 1849 (G. v. 10. Januar, V. v. 24. April) in der Weise zur Ausführung gelangte, daß die Leitung beider durch die Dekrete v. 12./VIII. 1886 und 15./XI. 1895 eine neue, auf dem Prinzip der Dezentralisation beruhende Organisation erhalten. Danach ist die offene Armen- und Krankenpflege für jedes Arrondissement der Stadt in der Hand eines bureau de bienfaisance mit sehr selbständigen Befugnissen vereinigt. Es werden dauernde und vorübergehende Unterstützungen gewährt, die in Geld und Naturalien bestehen. Außerdem wird unentgeltlich Krankenpflege Zur dauernden Unterstützung gewährt. werden nur Personen zugelassen, die mindestens 5 Jahre in Paris gewohnt haben und seit mindestens 2 Jahren bereits als Bedürftige eingezeichnet waren. Geschlossene Krankenpflege wird in 14 allgemeinen und 18 Spezialkrankenhäusern gewährt, denen seit 1895 die bedürftigen Kranken nach einer vorher bestimmten Bezirkseinteilung zugewiesen werden. offene Krankenpflege wird durch angestellte Aerzte besorgt, die seit 1895 statt durch die bureaux de bienfaisance durch den Direktor des Armenwesens ernannt, jedoch in ihrer Tätigkeit durch die bureaux de bienfaisance mit überwacht werden. Sie empfangen Bezüge zwischen 1200—2000 Fr.; ihre Zahl beträgt 170. Daneben sind noch nahe an 70 sog. konsultierende Aerzte tätig, die eine Vergütung von 600 Fr. erhalten. Kranken ist innerhalb des Bezirks die Wahl des Arztes freigegeben (sog. beschränkte freie Arztwahl). Die Konsultationen werden in den Dispensaires abgehalten, deren etwa 40 vorhanden sind. Dem G. v. 1893 betr. die Krankenpflege ist Paris nicht unterworfen.

Der letzte für 1904 veröffentlichte Bericht über die Pariser Armenverwaltung ergibt, daß Die Nachteile, die sich aus dem Neben-einander verschiedener Organe für die bei-dauernd, 95257 vorübergehend Bedürftige mit den Hauptrichtungen der Armenpflege er- Geld oder Naturalien unterstützt wurden, wäh-

rend 73913 Behandlung in der offenen Krankenempfingen, wofür 14 allgemeine Krankenhäuser, 9 Krankenhäuser für Erwachsene und 9 für Kinder zur Verfügung standen; die entspre-chenden Ziffern sind: 85 606, 31611. 19490. Die gesamten ordentlichen Einnahmen betrugen nahe an 55 Mill. Fr., wovon 44,7 auf die alige-meine Verwaltung, 7,6 auf die bureaux de bienfaisance, 2,6 auf besondere Dienstzweige entfallen; die außerordentlichen Einnahmen betrugen 10,4 Mill., so daß die Gesamteinnahmen sich auf 65,3 Mill. beliefen. Die entsprechenden Ziffern für die Ausgaben waren 62 Millionen Gesamtausgaben, wovon 55,5 auf ordentliche, 7,4 auf außerordentliche entfallen. Unter den Einnahmen finden sich 20,3 Mill. Zuschüsse der Stadtgemeinde. Eine sehr interessante Zusammenstellung in dem Verwaltungsbericht gibt einen Ueberblick über die der Pariser Armenverwaltung zugefallenen Schenkungen und Stiftungen. Der letzte Bericht enthält zugleich eine historische Uebersicht über die Bewegung seit Anfang des vorigen Jahrhunderts, die von Jahrzehnt zu Jahrzehnt an Stärke zugenommen Während der Zeitraum von 1804-1814 eine Gesamtsumme von 210000 Fr. mit jährlich dnrchschnittlich 21 000 Fr., der von 1817-1830 eine solche von 11,4 Mill. mit durchschnittlich 814000 Fr. aufweist, zeigt der Abschnitt von 1849-1865 einen Betrag von über 9 Mill., der von 1865-1878 eine Gesamtsumme von 22.5 Mill., der von 1878-1892 eine solche von nahe an 49 Mill., während die Periode von 1892—1905 60 Mill. d. h. durchschnittlich jährlich über 4 Mill. anfweist. Darunter sind freilich Stiftungen wie die der Komtesse de Lariboisière tungen wie die der Komtesse de Lariboisiere mit 1339136 Fr., die Stiftung Lenoir-Jousseran mit 3578189 Fr., die Stiftung Alquier mit 5304000 Fr., die Stiftung Boucicaut mit 8301000 Fr., Debrousse mit 13000000 Fr. u. a. Ein 1904 von dem Direktor des Armen-wesens herausgegebenes Werk: L'Assistance publique de Paris. Ses bienfaiteurs

et sa fortune mobilière gibt eine nach Verwaltungszweigen und innerhalb dieser nach alphabetischer Reihenfolge geordnete Uebersicht der gesamten Zuwendungen mit Datierung und genauer Angabe des Zwecks. Die von dem Office central bewirkte Zusammenstellung der der Armenpflege und Wohltätigkeit in Paris gewidmeten Einrichtungen (Paris charitable et prévoyant. 1904) zählt nicht weniger als 4297 Nummern. Wegen des Näheren muß auf die Literaturangaben verwiesen werden.

Wie notwendig angesichts dieser ungeheuren Menge von Wohltätigkeitseinrichtungen ihre Verbindung untereinander ist, braucht nicht näher dargelegt zu werden. Daß trotzdem die Klagen fiber das Pariser Armenwesen nicht verstummen, liegt zweifellos nicht an dem Mangel an Mitteln, sondern an dem Mangel an Organisation, der sich namentlich auf dem Gebiet der offenen Armenpflege, die durch die bureaux de bienfaisance geübt wird, bemerkbar macht. Die der Zahl der Arrondissements entsprechenden 20 bureaux de bienfaisance werden unter dem Vorsitz des Maire von einer Kommission

geleitet, die aus vier Verwaltern besteht; pflege, 137984 in geschlossener Krankenpflege ihnen sind für den Ermittelungsdienst, für die Besuche und Auszahlungen administrateurs, commissaires und dames patronesses in sehr ungleicher und fast nirgends genügender Zahl beigegeben. Wiederholt ist die Frage erörtert, wie diesen Uebelständen, etwa durch Einführung eines dem Elberfelder System ähnlichen Verfahrens, abzuhelfen sei. Auch wird sehr lebhaft die Frage erörtert, ob nicht der Zeitpunkt gekommen sei, die Armenpflege der bureaux de bienfaisance auf die Stadtgemeinde unmittelbar zu übernehmen, da gegenwärtig die Subventionen der Stadt zu den Kosten der Armenpflege sich sebon zwischen 20-25 Mill. Fr. bewegen, abgesehen von den 8-10 Mill., die die Stadt unmittelbar für verschiedene Zweige der Fürsorge aufwendet. Der Conseil municipal hat am 6./III. 1907 einen die Frage bejahenden Beschluß gefaßt, der dahin lautet, "que les différents services de cette administration soient municipalisés". Dieser Anregung Folge gebend hat der Minister des Innern durch Erlaß v. 17. V. 1907 die Einsetzung einer Kommission angeordnet, die die verschiedenen Fragen, die mit der Organisation der Pariser Armenverwaltung zusammenhängen, studieren soll. Anerkannt muß werden, daß die Direktoren der Pariser Armenpflege sich in neuerer Zeit die Neuordnung namentlich der geschlossenen Armenpflege, vor allem den Neubau und den Umbau der vielfach hinter modernen Ausprüchen zurückgebliebenen Hospitäler und die Ordnung des krankenpflegerischen Dienstes mit Erfolg haben angelegen sein lassen.

> Quellen und Literatur: Quellen: Watteville, Ligislation charitable, 2 Bde., Paris 1843. - Statistique des dépenses publiques d'assis• tance en 1885 par Monod, 1889. - Die Berichte und Gutachten in den Veröffentlichungen des Conseil supérieur, bisher 104 Hefte, unterrichten über alle sehwebenden Fragen, über die Ergebnisse der laufenden Verwaltung und die Entwürfe neuer Gesetze. - Rapports du Jury international de l'exposition universelle de 1900 à Paris. Classe 112. Assistance publique et Bienfaisance privée. Institutions pénitentiaires. Rapport de Charles Mourier, Paris 1902. - Revue d'assistance; bulletin de la société internationale pour les questions d'assistance enthält überaus reiches Material über fast alle Fragen der Armenpflege und insbesondere auch über die neuere Entwickelung der Gesetzgebung, hat seit Mai 1901 aufgehört zu erscheinen und ist mit der seit 1897 erscheinenden Revue philanthropique verschmolzen. — Bulletin de la Société médicale des Burcaux de Bienfaisance de Paris et Revue d'assistance médicale. — Congrès interna-tional d'assistance, Exposition universelle, Paris 1889, Compte rendu off., 2 Bde. - Congris international d'assistance publique et de bienfaisance privée, Paris 1900; 6 vol. - IV. Congris international d'assis

tance publique et privée, Milan 1906. — Congrès national d'assistance. Expos. univ. Lyon 1894, 2 Bdc.; Rouen 1897, 2 Bde.: Bordeaux 1903, 2 Bde. — Annales des assemblées départementales, Travaux des conseils généraux erscheinen seit 1885 und enthalten das gesamte die Tätigkeit der Departements betreffende Material. Letzter Band 1906. — Desbats, Le budget municipal, Paris 1895. — La France charitable et prévoyante, Paris 1899. — Office central des oeuvres de bienfaisance. Rapports et Comptes rendus, zuletzt für 1905/06.

Literatur: Frhr. v. Reitzenslein, Die Armengesetzgebung Frankreichs in den Grundzügen ihrer historischen Entwickelung, Leipzig 1881. — Dupln, Histoire de l'administration des secours publics, Paris 1821. — Monnier, Histoire de l'assistance publique dans les temps anciens et modernes, Paris 1866. — Paultre, De la Répression de la Mendicité et du Vagabondage en France sous l'ancien régime, Paris 1906. - Ferdinand-Dreyfus, L'Assistance sous la Législative et la Convention (1791-1795), Paris 1905. — Derselbe, Un philanthrope d'autrefois. La Rochefoucauld-Liancourt (1747 —1827), Paris 1903. — Derselbe, L'assistance de 1795 à 1848. (Revue phil. 1907, August, S. 441.) — Fenner, Die französische Gesetzgebung gegen Bettel und Vagabondage bis auf Napoleon, Leipzig 1906. - Sehwander, Die Armenpolitik Frankreichs während der großen Revolution und die Weiterentwickelung der französischen Armengesetzgebung bis zur Gegenwart, Straßburg 1904. - Block, Dictionnaire de l'administration française: die betreffenden Artikel. - Bequel. Régime et législation de l'assistance publique et privée en France, Paris 1885. - Lallemand, Histoire de la Charité, 3 Bde., Paris 1902/08/06. -Derselbe, Histoire des enfants abandonnés et délaissés, Paris 1885. — Derselbe, De l'assistance des classes rurales au XIX e siècle, Paris 1889. — **Hubert-Valerou**x, La charité avant et depuis 1789 dans les campagnes, Paris 1890. -Münsterberg, Das ausländische Armenwesen, Leipzig 1898 und 1901. — Rondel, La Commune et l'assistance obligatoire, Paris 1907. — Lecoq, L'assistance par le travail en France, Paris 1900. - Rivière, L'assistance et la bienfaisance en France de 1900 à 1905, Paris 1906. - Derouin, Gory, Worms, Traité théorique et pratique d'assistance publique, 2 Bde., Paris 1900. — Revillon, L'assistance aux vieillards, infirmes et incurables, en France, Paris 1906.

Speziell für Paris: Compte moral de l'assistance publique à Paris. Zuletzt für 1906. — Recueil des arrêtés, instructions et circulaires réglementaires concernant l'administration générale de l'assistance publique. — L'assistance publique. — L'assistance publique. — Besistance publique. — Mauger, Simples notes sur l'organisation des secours publics à Paris, Paris 1905. — Bompard, Le bureau de bienfaisance central de Paris, Paris 1900. — La charité à Paris au XIXe siècle, Paris 1900. — Paris charitable et prévogant, Paris 1904.

Außer den angegebenen Werken zahlreiche Berichte von Vereinen und Gesellschaften, sowie eine ausgedehnte, in der von Münsterberg herausgegebenen Bibliographie des Armenwesens näher angezeigte Literatur und Statistik.

Münsterberg.

VII. Armengesetzgebung in Großbritannien.

Vorbemerkungen. I. Die historische Entwickelung. 1. Staatliche Eingriffe in das Armenwesen vor dem Jahre 1601. 2. Das Armengesetz der Elisabeth vom Jahre 1601. 3. Das Heimatgesetz Karls II. vom Jahre 1662 und seine späteren Abänderungen. 4. Die sonstige Armengesetzgebung bis zum Jahre 1834. 5. Das Armengesetz vom Jahre 1834. 6. Die Weiterentwickelung des englischen Armenwesens seit dem Gesetze vom Jahre 1834. II. Das hentige englische Armenwesen. 1. Prinzipielle Gesichtspunkte. 2. Die Organisation der Armenverwaltung. 3. Die Beschaffung der Mittelfür das Armenwesen. 4. Das Recht auf Unterstützung und die Pflicht zur Unterstützung. Die Gesamtzahl der Unterstützung. 6. Ergänzung des öffentlichen Armenwesens durch die Privatwohltätigkeit.

Vorbemerkungen. England kann das klassische Land der staatlichen Armenpflege genannt werden; denn 1. die Unterstützung der Hilfsbedürftigen ist hier als eine staatliche Pflicht ausdrücklich anerkannt, obgleich der Staat die Verwaltung des Armenwesens aus Zweekmäßigkeitsgründen auf Lokalbehörden delegiert hat. 2. Durch gesetzliche Anordnung und staatliche Aufsicht ist dafür Sorge getragen, daß der Hilfsbedürftige überall im Lande die erforderliche Hilfe findet und daß die gewährte Unterstützung überall einen möglichst gleichmäßigen Umfang hat. 3. Ueberall im Lande ist die Organisation des Armenwesens eine gleichmäßige und die Beschaffung der für das Armenwesen erforderliehen Mittel erfolgt überall in gleicher Weise. — Die Durchführung der vom Staate als richtig anerkannten und aufgestellten Unterstützungsprinzipien ist so durch staatliche Aufsieht und gesetzlich geregelte Beschaffung der erforderlichen Mittel sichergestellt.

Die hier angeführten prinzipiellen Momente des Begriffs der staatlichen Armenpflege finden sich bereits, wenn auch zum Teil nur in schwachen Andeutungen, in dem Armengesetze der Elisabeth vom Jahre 1601. Die Entwickelung des englischen Armenwesens seit diesem Gesetze bewegt sich nicht durchweg in gleicher Linie. Es kommen mehrfach recht erhebliche Durchbrechungen der Prinzipien vor; allein als Endresultat ergibt sich trotz aller zeitweisen Abweichungen immer wieder ein Zurückgehen auf die Prinzipien des Gesetzes der

Elisabeth und eine weitere Ausbildung und energischere Durchführung dieser Prinzipien.

Die an Erfahrungen nach den verschiedensten Richtungen hin überaus reiche Geschichte des englischen Armenwesens bietet so eine Fülle des Interessanten und Lehrreichen. Eine Kenntnis dieser Geschichte ist zugleich zur richtigen Erfassung des heutigen englischen Armenwesens um so mehr erforderlich, als bei dem konservativen Charakter der englischen Gesetzgebung stets auch bei noch so umfassenden Reformen an vorhandene Einrichtungen angeknüpft wird, so daß der gegenwärtige Zustand noch reich an Reminiszenzen aus früheren Zeiten ist.

Wenn in dem Nachfolgenden die Geschichte und der heutige Znstand des englischen Armenwesens zur Darstellung gelangt ohne Rücksicht auf Schottland und Irland, deren Armenwesen zwar viel Verwandtes mit dem englischen zeigt, aber doch in wesentlichen Punkten abweicht, so liegt die Rechtfertigung hierfür darin, daß es lediglich Rücksichten auf die besonderen Zustände dieser beiden Königreiche waren, welche hier von einer Durchführung der an sich für richtig anerkannten englischen Prinzipien abhielten. In Schottland hat sich der kirchliche Charakter des Armenwesens in erheblichem Umfange erhalten und der Staat ist hier im wesentlichen nur zur Ergänzung der Lücken der kirchlichen Armenptlege eingeschritten, in Irland andererseits haben die abnormen Verhältnisse dieser Insel den Staat gezwungen, in einer sonst kaum zu rechtfertigenden Weise energisch in das Armenwesen einzugreifen und die Armenverwaltung im wesentlichen selbst in die Hand zu nehmen. Von den drei Königreichen Großbritanniens ist es somit nur England, in welchem dasjenige, was als Ideal der staatlichen Armenpflege anzusehen ist, rein zur Durchführung gekommen ist.

I. Die historische Entwickelung.

1. Staatliche Eingriffe in das Armenwesen vor dem Jahre 1601. Die ersten Schritte staatlicher Tätigkeit auf dem Gebiete des Armenwesens erfolgten zu einer Zeit, als die eigentliche Armenfürsorge noch vollständig in den Händen der Kirche lag, und bestanden in polizeilichen Maßregeln gegen Bettler und Landstreicher. Die zahlreichen Gesetze, welche im Laufe des 14. und 15. und der ersten 30 Jahre des 16. Jahrh. mit der Tendenz, das Gemeinwesen vor den insbesondere mit dem Verschwinden der Hörigkeit sich stark vermehrenden Bettlerscharen zu schützen, erlassen wurden, stimmen im wesentlichen überein. Jedes nachfolgende Gesetz verschärft nur unter dem Eingeständnisse, daß das frührere Gesetz erfolglos geblieben sei, die Strafbestimmungen gegen die Bettler, bezüglich derer sich ein vollkommenes Arbeitsunfähigen wird nur eine Art der Unter-Strafensystem mit Abstufungen herausbildet; stützung hervorgehoben: es soll zulässig sein,

für die erste Zuwiderbandlung: öffentliches Auspeitschen, für die zweite: Stutzen der Ohren,

für die dritte: Hängen.

Erst in einem Gesetze vom Jahre 1531 tritt zu diesen Strafbestimmungen die Anordnung, daß für arbeitsunfähige Arme das Betteln innerhalb bestimmter Grenzen auf Grund von Letters of License, Bettelbriefen, welche von den Friedensrichtern auszustellen waren, gestattet sein solle. Es ist das Eingeständnis, daß die kirchlichen Mittel in der Tat zur Unterstützung der Hilfsbedürftigen nicht mehr ausreichten und daß der Staat sich nicht mehr länger auf das Verbot des Bettelns beschränken durfte, sondern für die Unterstützungsbedürftigen in irgendeiner Weise selbst Vorsorge treffen mußte.

Nach der mit der Reformation verbundenen Säkularisation des Kirchengutes trat diese Pflicht um so dringender an den Staat heran, einem Gesetze Heinrichs VIII. vom Jahre 1536 wird es den Kirchspielen zur Pflicht gemacht, für den Unterhalt ihrer Armen zu sorgen, indem sie die Arbeitsunfähigen unterstützen, die Arbeitsfähigen aber zur Arbeit setzen sollen. Die Mittel zur Bestreitung der so vom Staate anerkannten, aber auf die Kirchspiele übertragenen Unterstützungspflicht sollen durch milde Gaben aufgebracht werden, welche durch die Geistlichen und die Ortsbehörden an Sonn- und Feiertagen einzusammeln sind. Damit ist der Grundstein für die Armenkassen des Kirchspiels gelegt. Zur Stärkung dieser Kassen soll das gleichzeitig erlassene Verbot des privaten Gebens von Almosen an Arme dienen.

Zahlreiche während der weiteren Regierung Heinrichs VIII. und zu Anfang der Regierung der Königin Elisabeth ergangene Gesetze bezwecken die Einkünfte der Armenkassen dadurch zu vermehren, daß besondere Beamte zur Einsammlung der Almosen (Collectors of alms und Overseers) eingesetzt werden und daß ein immer weitergehender Zwang gegen diejenigen ausgeübt wird, welche nicht freiwillig milde Gaben spenden. Damit war der Weg für eine eigentliche Armensteuer geebnet, mit deren Einführung in dem Gesetze vom Jahre 1601 diese Bewegung ibren Abschluß findet.

2. Das Armengesetz der Elisabeth vom Jahre 1601. Während in allen bisherigen Armengesetzen der armenpolizeiliche Gesichtspunkt im Vordergrunde stand, tritt dieser in dem Gesetze vom Jahre 1601 ganz zurück; die Strafbestimmungen gegen die Bettler, welche in dem bisherigen Gesetze einen so breiten Raum eingenommen hatten, fehlen hier gänzlich.

Das Gesetz unterscheidet drei Klassen von zu unterstützenden Personen: die Kinder, die Arbeitsfähigen und die Arbeitsunfähigen. Bei den Kindern soll die Unterstützung vor allem darin bestehen, daß dieselben als Lehrlinge bis zum 21. bezw. 24. Lebensjahre untergebracht werden. Den arbeitsfähigen Armen soll Arbeit verschafft werden, und es sollen zu diesem Zwecke Vorräte an Flachs, Hanf, Wolle, Zwirn, Eisen und anderen Waren und Stoffen ange-schafft werden, um damit die Lente zu beschäftigen. Wenn dieselben die Arbeit verweigern, so soll Strafe eintreten. Bezüglich der

Die Kosten des Armenwesens sollen durch eine Steuer aufgebracht werden, welche die Overseers je nach Bedürfnis von jedem Gemeindebewohner, jedem Inhaber von Land, Häusern oder Zehnten einzuziehen haben. Für den Fall der Ueberbürdung eines Kirchspiels mit Armenlasten sollen andere Kirchspiele derselben Hundertschaft, ev. weiter derselben Grafschaft zur Steuer berangezogen werden (rate in aid). Die Ausgaben sollen sich nicht mehr wie bisher nach den Einnahmen richten, sondern nach der Höhe der erforderlichen Ausgaben sollen die Steuern bemessen werden.

Die Verwaltung des Armenwesens wird nach wie vor dem Kirchspiele überlassen und soll durch Overseers geführt werden, welche von den Friedensrichtern zu ernennen sind. Den Friedensrichtern ist die Aufsicht über die ge-

samte Armenverwaltung übertragen.

Das sind die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes der Elisabeth, welches noch heute die Grundlage des englischen Armenwesens bildet. Alles, was in einem Armengesetze enthalten sein muß, ist hier, wenn auch nur kurz, geordnet: die Aufbringung der für das Armenwesen erforderlichen Mittel, die Aufsicht über die Armenverwaltung und die wesentlichen Grundsätze über die Verwaltung, insbesondere die bei den verschiedenen Klassen der Bedürftigen anzuwendenden Unterstützungsarten, sind hier bereits geregelt. Auf das Kirchspiel ist die als staatliche Pflicht anerkannte Armenlast übertragen.

Das Kirchspiel war verpflichtet, allen, welche innerhalb seiner Grenzen hilfsbedürftig wurden, Hilfe angedeihen zu lassen, ohne Rücksicht auf Heimat oder sonstige persönliche Beziehungen des Bedürftigen zu dem betr. Kirchspiele. Wenn diese Anknüpfung der Armenlast an den Aufenthaltsort als richtige Konsequenz der in dem Gesetze der Elisabeth zum Ausdruck gebrachten Auffassung der Armenlast als einer staatlichen Pflicht erscheint, so stellte es sich doch bald heraus, daß die damalige Zeit hierfür noch nicht reif war. Hier war es denn auch, wo das Gesetz der Elisabeth zuerst eine

Abänderung erfuhr.

3. Das Heimatgesetz Karls II. vom Jahre 1662 und seine späteren Abände-rungen. Durch den sog. Settlement Act vom Jahre 1662 wird die Pflicht der Unterstützung im Falle der Bedürftigkeit zu einem Ausflusse des Heimatrechts gemacht. Das Kirchspiel soll nur zur Unterstützung derjenigen Armen ver-pflichtet sein, welche in demselben heimat-berechtigt sind. Als Titel zum Erwerbe eines Heimatrechts werden dabei genannt: Geburt, eigene Wirtschaft, Aufenthalt, Dienst- oder Lehrverhältnis während eines Zeitraumes von mindestens 40 Tagen. Alle diejenigen, welche hiernach nicht in dem Kirchspiele heimatherechtigt sind, können nicht nur in dem Falle der Bedürftigkeit nach dem Orte ihrer Heimat zurückgesanāt werden, sondern auch schon dann, wenn eine Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß die betreffende Person der Armenlast anheimfallen könnte.

Aus den Einleitungsworten dieses Gesetzes ergibt sich dabei klar, daß dasselbe lediglich im Interesse der reichen Orte erlassen ist, um reichung eines gemeinsamen Zweckes.

Armenhäuser zur Unterbringung dieser Klasse der Gefahr vorzubeugen, daß die Armen sich von Armen zu errichten. Reichtume teilnehmen könnten; der engherzige, kleinlich reaktionäre Charakter des Gesetzes tritt damit dentlich bervor.

Unter diesem Gesetze hat die Arheiterklasse auf das schwerste zu leiden gehabt. Die Kirchspiele verhinderten durch strenge Anwendung der Ausweisungsbefugnis jeden Zuzug von Unbemittelten, und der Arheiter wurde so an die Scholle gebunden. Die Zahl der Armen mußte sich infolgedessen naturgemaß vermehren, da den Arheitsfähigen, welche in ihrem Heimatsorte genügende Arbeit nicht finden konnten, die Möglichkeit genommen war, andere Plätze aufzusuchen, wo sie Beschäftigung hätten finden können.

Die nachfolgende Gesetzgebung hat diesen Zustand noch verschlimmert, indem der Erwerb einer neuen Heimat immer mehr und mehr erschwert wurde. Bloßer Aufenthalt und Dienstverhältnis wurden als Titel zum Erwerbe eines Heimatrechts ganz beseitigt, der Titel zum Erwerbe einer Heimat durch eigene Wirtschaft wurde so modifiziert, daß derselbe für die arbeitende Klasse überhaupt nicht mehr in Betracht kam. Geburt und Lehrzeit blieben so praktisch

als die alleinigen Titel übrig.

Erst im Jahre 1795 trat eine teilweise Besserung dadurch ein, daß die besonders barte Bestimmung, nach welcher jemand auf Grund der bloßen Wahrscheinlichkeit, daß er dem Kirchspiele zur Last fallen möchte, ausgewiesen werden konnte, aufgehoben wurde. Die Ausweisung war fortab nur dann zulässig, wenn der Betreffende tatsächlich hilfsbedürftig wurde. Immerhin blieben die Härten und die großen Ausgaben bestehen, welche durch die noch immer zahlreichen Rücktransporte von Nichtheimatherechtigten und die sich hieran anknüpfenden vielfachen Streitigkeiten verursacht wurden.

4. Die sonstige Armengesetzgebung bis zum Jahre 1834. Abgesehen von den Gesetzen, welche aus der Verbindung des Unterstützungswesens mit dem Heimatrechte sich ergaben, ist die Zahl der bis zum Jahre 1834 erlassenen Gesetze, durch welche das Armen-gesetz der Elisabeth in irgend erheblicher

Weise modifiziert wurde, eine nur geringe. Zu erwähnen ist zunächst ein Gesetz vom Jahre 1723, in welchem uns zum erstenmal das Workbouse entgegentritt, welches später in dem englischen Armenwesen eine so hervorragende Rolle einnimmt. In dem Gesetze wird auf Grund der guten Erfahrungen, welche einzelne Orte wie Bristol, Plymonth u. a. bereits mit der Errichtung von Arbeitshäusern (Workhouses) zur Aufnahme und Beschäftigung von arbeitsfähigen Armen gemacht hatten, angeordnet, daß die Kirchspiele berechtigt sein sollen, einzeln oder in Verbindung mit anderen Kirchspielen Workhouses zu errichten, zu kaufeu oder zu mieten, und daß kein Armer, welcher die Aufnahme in ein derartiges Haus ablehnt, einen Anspruch auf anderweitige Unterstützung haben soll. Die Aufnahme in das Workhouse wird damit für die arbeitsfähigen Armen als Maximalleistung der Unterstützung aufgestellt. Neu ist in diesem Gesetze ferner die Zulassung einer Vereinigung mehrerer Kirchspiele zur ErEine derartige Vereinigung läßt dann in erweitertem Maße der sog. Gilbert's Act vom Jahre 1782 zu, indem er gestattet, daß sich mehrere Kirchspiele zu gemeinsamer Armenverwaltung vereinigen, womit die Errichtung eines gemeinsamen Armenhauses zur Aufnahme von alten und kranken Leuten, von Müttern mit unehelichen Kindern und von noch nicht arbeitsfähigen Kindern verbunden ist. Dies Gesetz enthält die fernere Neuerung, daß es für die auf Grund des Gilbert's Corporations, besoldete Armenbeamte (Guardians) neben den Overseers einführt, welch letzteren alsdann nur die Einschätzung und Einziehung der Armensteuer oblag. Zu gleicher Zeit wird die bisher ausschließlich von den Friedensrichtern ausgeübte Aufsicht über die Armenverwaltung durch die Ernennung von Visitors verstärkt.

Neben diesen Verbesserungen, deren Einführung jedoch von der Annahme des Gesetzes durch Mehrheitsbeschluß der einzelnen Gemeinden abhängig war, enthält der Gilbert's Act aber weiter eine verhängnisvolle Abweichung von den bisherigen Unterstützungsprinzipien, indem angeordnet wird, daß für die arbeitsfähigen Armen von den Gnardians nicht nur eine geeignete Beschäftigung ausfindig gemacht, sondern anch der gewonnene Arbeitslohn eingezogen und zum Unterhalte mit verwendet werden solle, ein ungenügendes Erträgnis der Arbeit also aus der Armenkasse zu ergänzen sei.

In direktem Widerspruche mit dem Gesetze vom Jahre 1723 und nicht minder mit dem Gesetze vom Jahre 1601, welches für die Arbeitsfähigen nur eine Unterstützung durch Arbeitsgewährung zuließ, wird somit hier Unterstützung durch Geld ausdrücklich anempfohlen. Ob der Arbeiter nunmehr für sich selbst sorgt, ob er fleißig, strebsam und tüchtig ist oder ob er alles dies nicht ist und es der Gemeinde überläßt, für ihn zu sorgen: er erhält seinen vollen Lebensunterhalt, indem aus der Armenkasse hinzugezahlt wird, was durch das Erträgnis der ibm von den Guardians besorgten Arbeit nicht gedeckt ist. Die Selbständigkeit eines großen Teils der arbeitenden Klasse ward dadurch untergraben. Dieselben betrachteten sich fortab als Pensionäre der Arnenkassen, auf welche sie rechtliche Ansprüche zu haben glaubten, unabhängig von dem Maße und Werte ihrer Arbeit.

Diese unheilvolle Neuerung ist auf die damalige humanitäre Zeitströmung zurückzuführen, welche unter Beiseitelassung aller armenpolizeilichen Gesichtspunkte die gesamte Armenverwaltung beherrschte. Ein vollständiges System von Lohnzuschüssen (Allowance-System) kam 1795 zunächst in Berkshire auf (sog. Speenhamland-Act) und verbreitete sich dann über das ganze Land: es wurde nach der Höhe der Lebensmittelpreise und der Stärke der Familie eine Lohnskala fixiert und hestimmt, daß dem Arbeiter, soweit er die so ermittelte Summe nicht durch eigene Arbeit oder die Tätigkeit seiner Familienmitglieder erwerbe, das Fehlende als Zuschuß (Allowance) aus der Armenkasse gezahlt werden sollte.

Die Folgen solcher Maßregeln mußten naturgemäß, von der sich alsbald zeigenden moralischen und sonstigen Verschlechterung des rationelle Durchführung der Prinzipien ge-

Eine derartige Vereinigung läßt dann in erweitertem Maße der sog. Gilbert's Act vom Steigerung des Armenbudgets zum Ausdruck Jahre 1782 zu, indem er gestattet, daß sich mehrere Kirchspiele zu gemeinsamer Armenverwaltung vereinigen, womit die Errichtung eines gemeinsamen Armenhauses zur Aufnahme von alten und kranken Leuten, von Müttern mit unehelichen Kindern und von noch nicht sarbeitsfähigen Kindern verbunden ist. Dies Gereitente abgesehen, in einer kolossalen Steigerung des Armenbudgets zum Ausdruck gelangen. Dasselbe erreichte i. J. 1817 die enorme Summe von 7870801 £ bei einer Bevölkerung von etwa 11 000 000 Personen. Man eines gemeinsamen Armenhauses zur Aufnahme konnte sich dem gegenüber dem Schlusse nicht schreitende Armenlast selbst den Wohlstand des reichen England vernichten müßte.

Im Jahre 1817 wurde deshalb vom Parlamente eine besondere Kommission zur Untersuchung der Armenverhältnisse eingesetzt; dieselbe erkannte in ihrem Berichte die vorhandenen Mißstände im vollen Umfange an, und es ergingen infolge dieses Berichtes in den Jahren 1818 und 1819 die Parish- und die Select-Vestries-Acts auch als Sturges-Bournes'-Acts bezeichnet -, in welchen wiederum die Grundsätze des Gesetzes der Elisabeth, insbesondere bez. der Unterkennung gelangten. Diese Gesetze enthalten ferner eine wichtige Neuerung, indem sie in die Armenverwaltung mit der Vestry eine freigewählte Lokalvertretung einführen, welche die entscheidende Stimme über die Grundsätze der Verwaltung wie über die Art der Einzelunter-stützungen haben soll und in den von der Vestry ernannten besoldeten Assistant-Overseers ständige berufsmäßige Armenbeamte erhält, neben welchen die Bedeutung der von den Friedensrichtern ernannten Overseers zurück-

Zu hedaueru ist nur, daß dieses neue System, die Armenverwaltung von einem Gemeindeausschusse unter Mitwirkung von besoldeten Beamten führen zu lassen, nicht obligatorisch eingeführt wurde, sondern daß auch hier wiederum die Annahme desselben von einem Mehrheitsbeschlusse der Gemeinde abhängig war. Infolge davon traten außerordentlich große Abweichungen in den Armenverwaltungen der verschiedenen Kirchspiele hervor: neben den Kirchspielen, in welchen nach dem nenen Systeme in rationeller Weise die Armenverwaltung geführt wurde, gab es andere Kirchspiele, in welchen die bisherigen Mißbräuche ruhig fortbestanden. Um eine gleichmäßige rationelle Armenverwaltung überall im Lande einzuführen, bedurfte es einer weiteren gesetzlichen Maßregel, welche in dem großen Gesetze vom Jahre 1834 erfolgte.

5. Das Armengesetz vom Jahre 1834. Diesem Gesetze ist eine ganz außerordentlich gründliche und eingehende Untersuchung des auf dem Gebiete des Armenwesens bestehenden Zustandes vorausgegangen. Die am 1./II. 1832 zur Untersuchung über die praktische Wirksamkeit der Armengesetze eingesetzte königliche Kommission batte unter dem 20./II. 1834 einen außerst umfangreichen Bericht erstattet, welcher geradezu als ein Meisterwerk einer unparteischen Untersuchung bezeichnet werden kann. Charakteristisch für diesen Bericht ist das ständige Zurückgreifen auf das "foundation and textbook of the English Poor Law", das Gesetz der Elisabeth vom Jahre 1601. Die in diesem Gesetze aufgestellten Prinzipien werden als die richtigen anerkannt, an denen nichts geändert werden solle. Durch die vorgeschlagenen Reformen solle vielmehr nur eine strenge und rationelie Durchführung der Prinzipien ge-

durchaus ungenügenden Aufsicht der Friedensrichter nicht eingehalten worden seien.

Die organisatorischen Fragen spielen denn anch in dem neuen, unter dem 14./VIII. 1834 erlassenen Gesetze die Hauptrolle. In drei von der Königin zu ernennenden Poor Law Commissioners wird eine mit ausgedehnten Machtbefugnissen gegenüber den Lokalbehörden versehene Zentralarmenbehörde geschaffen, welcher fortab die Direktion und die Kontrolle der gesamten Armenverwaltung des Landes obliegen soll. Bezüglich der Lokalbehörden wird das in dem Sturges-Bournes's Act fakultativ eingeführte neue Verwaltungssystem überall im Lande obligatorisch gemacht. Die laufende Verwaltung wird von einer frei gewählten Lokalver-tretung, den Boards of Guardians, geführt, denen als ausführende Organe in den Relieving Officers besoldete Beamte beigegeben sind. Dabei wird durch die ebenfalls bereits in früheren Gesetzen zugelassene und jetzt obligatorisch gemachte Vereinigung mehrerer Kirchspiele zu einem größeren Verbande (Union) Vorsorge getroffen, daß es an den für eine rationelle Verwaltning erforderlichen Persönlichkeiten und an

den nötigen Mitteln nicht fehle. Insbesondere soll aber durch die Schaffung leistungsfähiger Armenverbände überall die Möglichkeit gegeben werden, Workhouses einzuführen und damit den bereits in dem Gesetze vom Jahre 1723 ausgesprochenen Gedanken zur Durchführung zu bringen, daß in der Aufnahme des Hilfsbedürftigen in das Workhouse eine feste Grenze für die Unterstützungspflicht gegeben wird. Man ging dabei davon aus, daß möglichst weitgehende Beseitigung der Geldunterstützungen und möglichstes Festhalten an dem Grundsatze, Unterstütznig durch Aufnahme in ein Workhouse zu gewähren, notwendig seien, wenn der schädliche Einfluß der bisherigen Armenverwaltung auf die Anschauungen und Sitten der arbeitenden Klassen beseitigt und in den Arbeitern wieder der Sinn für den Wert freier, selbständiger Arbeit ge-weckt werden solle. Durch die in dem Workhouse durchzuführende Beschränkung des Unterstützten in Beziehung auf seine freie Bewegung, seine Kost und seine Beschäftigung werde die Lage des Unterstützten zu einer weniger angenehmen gemacht werden, als die des selbständigen, wenn auch noch so unvermögendeu Arbeiters ist, und der Arbeiter werde dadurch veranlaßt werden, wiederum selbst Fürsorge für seine Zukunft zu treffen. Es werde hierdurch zu gleicher Zeit bewirkt, daß nur wirklich erbäten, und das Workhouse werde so als ein zuverlässiger Prüfstein für das Vorhandensein der Hilfsbedürftigkeit dienen (Workhouse

Test). Jeder Armenverband soll fortab mindestens ein Workhouse haben, und dieses ist als der eigentliche Eckstein der durch das Gesetz von 1834 eingeführten Reform anzusehen.

Bemerkenswert ist auch bei diesem Gesetze das vorsichtige, schrittweise Vorgehen der englischen Gesetzgebung. Die Zentralbehörde wird zunächst nur versuchsweise auf fünf Jahre eingesetzt und dann immer nur auf einige Jahre er-

sichert werden, welche infolge der Unfähigkeit neuert, bis sie im Jahre 1867 als Poor Law Board der bisherigen Organe der Verwaltung und der zu einer permanenten Behörde erhoben wird. Weiter wird nicht direkt durch das Gesetz die neue einheitliche Ordnung des Armenwesens eingeführt, sondern es wird der Zentralbehörde überlassen, allmählich, wann und wo sie es für geeignet hält, die in dem Gesetze niedergelegten Prinzipien in Ausführung zu setzen.

6. Die Weiterentwickelung des eng-Iischen Armenwesens seit dem Gesetze vom Jahre 1834. Gesetzgebung und Verwaltung haben seit dem Jahre 1834 eine außerordentlich rührige Tätigkeit auf dem Gebiete des Armenwesens entwickelt. Die Resultate dieser Tätigkeit werden aus der nachfolgenden Darstellung des heutigen englischen Armenwesens sich ergeben. Hier kann es nur darauf an-kommen, die wesentlichsten Gesichtspunkte dieser Entwickelung kurz zusammenzufassen.

a) Zunächst handelt es sich darum, wirklich leistungsfähige Armenverbände zu bilden. Die diesbezügliche Tätigkeit der Zentralbehörde ist eine überaus schwierige gewesen, und wiederholt ist die Gesetzgebung eingeschritten, um der Zentralbehörde völlig freie Hand zu schaffen, die Verbände wirklich so zu gestalten, wie es für ein rationelles Armenwesen erforderlich erschien. Noch heute ist dieser Prozeß nicht ganz vollendet, noch jetzt kommen fast alljährlich Veränderungen in der Gestaltung von Armenverbänden vor.

Das Gesetz von 1834 hatte die eigentliche Armenlast den Kirchspielen gelassen und nur die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Workhouses mit Einschluß der Besoldung der dabei nötigen Beamten (die sog. Establishment Charges) den Armeuverbänden als gemeinsame Kosten übertragen. Durch die nachfolgende Gesetzgebung sind immer weitere Kosten den einzelnen Kirchspielen abgenommen und auf die Armenverbände übertragen worden, bis schließlich durch den Union Chargeability Act vom Jahre 1865 der Armenverband an Stelle des Kirchspiels zum Träger der gesamten Armenlast gemacht wurde.

Die Bewegung auf Herstellung wirklich leistungsfähiger Armenbezirke ist jedoch hiermit nicht zum Abschluß gekommen. Es hat sich herausgesteilt, daß für die rationelle Erfüllung einzelner Aufgaben der Armenverwaltung auch der Armenverband zu klein war, und die Gesetzgebung hat zunächst für einzelne Zwecke z.B. die Errichtung von Armenschulen, die Herstellung von Asylen für Obdachlose usw. die Vereinigung mehrerer Verbände zu einem Distrikt zugelassen und dann durch ein Gesetz vom Jahre 1879 der Zentralbehörde die allgemeine Befugnis gegeben, zwei oder mehrere Armenverbände für irgendeinen mit dem Armenwesen zusammenhängenden Zweck im Interesse des allgemeinen oder des lokalen Vorteils zu vereinen. Die Tendenz geht dabei im allgemeinen dahin, die besonders kostspieligen Zweige der sog. geschlossenen Armenpflege noch größeren Bezirken als den Armenverbänden zu übertragen.

Auf dieselbe Tendenz ist es auch zurückzuführen, daß man allmählich dazu überging, den lokalen Armenbehörden aus dem allgemeinen Staatsfonds Zuschüsse zu bestimmten Zwecken zu gewähren, um dadurch die Vornahme von Verbesserungen, welche mit besonderen Kosten verbunden waren, zu erleichtern. Solche Zuschüsse wurden gegeben für die Besoldung von Armenlehrern und Armenärzteu sowie für die Pflege armer Geisteskranker. Als dann durch den Local Government Act vom Jahre 1888 in den neugebildeten Grafschaftsbehörden eine leistungsfähige Mittelinstanz geschaffen war, welcher eine Reihe von Staatseinkünften überwiesen wurde, hat man der Grafschaftsbehörde die Verpflichtung auferlegt, ans der ihr bewilligten Dotation an die Armenbehörden neben den bisherigen Staatszuschüssen noch weitere Leistungen zu machen; so werdeu insbesondere jetzt die Gehälter und Pensionen aller Armenbeamten zum größten Teil von der Grafschaftskasse gezahlt.

b) Eine weitere Aufgabe der Zentralbehörde bestand darin, eine Geschäftsordnung für die Boards of Guardians, ein Regulativ für die Verwaltung der Workhouses und insbesondere Anordnungen über die Zulassung der Gewährung von Unterstützungen außerhalb des Workhouse (sog. Outdoor-Relief) zu erlassen. Die zahlreichen in dieser Richtung ergangenen Verfügungen sind in der General Consolidated Order vom 24./VII. 1847 zusammengefaßt, welche in ihren sehr ausführlichen Bestimmungen eine fast größere praktische Bedeutung besitzt als das Armengesetz selbst. Dazu treten noch die beiden bez. des Outdoor-Relief erlassenen Verordnungen, die Outdoor-Relief Prohibitory Order v. 21./XII. 1844 und die vorzugsweise für die größeren Städte bestimmte und die Gewährung von Outdoor-Relief weniger einschränkende Outdoor-Relief Regulation Order v. 14./XII. 1852.

Was die Beziehungen der Zentralbehörde zu den Lokalbehörden betrifft, so tritt deutlich die Tendenz hervor, die Machtbefugnisse der Zentralbehörde immer mehr zu erweitern. Von besonderer Wichtigkeit in dieser Richtung ist es, daß jetzt eine fortlanfende Verbindung zwischen der Zentralinstanz und den lokalen Armenbehörden durch die Einsetzung von unabhängigen besoldeten Staatsbeamten als Inspektoren und Rechnungsrevisoren hergestellt worden ist. Die Zentralbehörde ist dadurch in den Stand gesetzt, eine durchgreifende Kontrolle über die Lokalbehörden sowohl in administrativer wie in finanzieller Hinsicht zu führen.

Dabei ist gleichzeitig hervorzuheben, daß die im Jahre 1867 als Poor Law Board geschaffene permanente Zentralarmenbehörde im Jahre 1871, nachdem inzwischen andere Zweige der Lokalverwaltung ihrer Aufsicht unterstellt waren, als Local Government Board zur Ministerialinstanz erhoben worden ist, in welcher die Armenbehörde als Poor Law Department nur eine einzelne Abteilung bildet.

c) Während sich all die bisher erwähuten Momente der Weiterentwickelung des englischen Armenwesens in dem Rahmen und Geiste des Gesetzes vom Jahre 1834 bewegen, ist die spätere Gesetzgebung in einem Punkte über dies Gesetz hinausgegangen. Es hetrifft dies die in dem Gesetze von 1834 unverändert gelassene Verhindung des Armenwesens mit dem Heimatrechte.

Bereits in dem Kommissionsberichte vom Februar 1834 war auf eine, wenn auch nur allmähliche Beseitigung der Laws of Settlement

and Removal als einer mit dem Gesetze der Elisabeth in Widerspruch stehenden Einrichtung gedrängt worden. Allein man hatte sich damals zu einem so gewichtigen Schritte noch nicht entschließen können. Erst im Jahre 1846 gelang es dem Einfinsse von Sir Robert Peel, das bisherige Prinzip, nach dem das Unterstützungs-wesen als Ausfluß des Heimatrechts zu betrachten war, dadurch zu durchbrechen, daß unabhängig von dem Erwerbe eines Heimatrechts die Aus-. weisung im Falle der Hilfsbedürftigkeit dann ausgeschlossen wurde, wenn der Betreffende 5 Jahre lang im Kirchspiele gewohnt hatte. Die nachfolgende Gesetzgebung hat dann die Fälle dieser sog. Irremovability, in denen trotz ein-getretener Unterstützungsbedürftigkeit die Ausweisung unzulässig ist, derartig erweitert, daß heutigeutages tatsächlich die Unterstützung am Aufenthaltsorte zur Regel geworden ist. wenn nicht besondere Rücksichten auf Irland mitgesprochen hätten, würde die Befugnis zur Ausweisung im Falle der Bedürftigkeit schon im Jahre 1879, dem Vorschlage der damals zur Beratung dieser Frage eingesetzten Kommission entsprechend, überhaupt heseitigt worden sein. Jedenfalls kann die gänzliche Beseitigung der Ausweisungsbefugnis und damit die Einführung der prinzipiellen Unterstützungspflicht des Aufenthaltsortes nur als eine Frage der Zeit angesehen werden.

Die Unterstützungspflicht erscheint so nicht mehr als Ausfluß der rechtlichen Beziehungen, in welchen der Bedürftige zu seiner Heimatgemeinde steht, sondern hat, wie es bereits in dem seiner Zeit vorauseilenden Gesetze der Elisabeth der Fall war und erst durch das Gesetz Karls II. geändert wurde, wieder den Charakter einer abstrakten staatlichen Verpflichtung erhalten, deren Erfüllung der Staat lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen bestimmten lokalen Bezirken überträgt.

d) Eine für die praktische Armenverwaltung sehr wichtige Aenderung hat der Local Government Act vom Jahre 1894 gebracht, indem er für die Wahl der Guardians ein fast allgemeines, gleiches aktives und passives Wahlrecht einführte. Während bis dahin ein klassifiziertes Wahlrecht bestand, welches den Vermögenden bis zu 6 Stimmen gewährte, und die passive Wählbarkeit an einen Zensus gebuuden war, wird jetzt das gleiche Wahlrecht allen erwachsenen Personen ohne Unterschied des Geschlechts gegeben, welche seit einem Jahre ihren Aufenthalt in dem Armenverbande haben. Das bisherige Wahlrecht hatte dazu geführt, daß in den Armenbehörden die "gentlemen of no occupation" überwogen, wogegen jetzt die Arbeiter-klasse in den Armenbehörden stark vertreten Vor allem aber ist auf Grund des neuen Gesetzes eine große Zahl von Frauen in die Armenbehörden hineingelangt; sie haben sich vortrefflich bewährt. Die von mancher Seite gehegte Befürchtung, daß durch die Demokratisierung der Armenbehörden eine laxere Handhabung in der Gewährung von Unterstützungen eintreten werde, hat sich nur vereinzelt, und auch hier nur vorübergehend, erfüllt; im großen ganzen hat sich die Neugestaltung, die frisches Leben in die Behörden hineingebracht hat, he-

II. Das heutige englische Armenwesen.

1. Prinzipielle Gesichtspunkte. staatliche Charakter der Armenlast als einer vom Staate delegierten Ptlicht zeigt sich in dem heutigen englischen Armenwesen in folgenden Punkten:

a) Durch die Organisation des Unterstützungswesens ist Vorsorge getroffen, daß kein wirklich Hilfsbedürftiger irgendwo in England ohne Unterstützung bleibt. Ueberall im Lande besteht infolge der gleichmäßigen Organisation des Unterstützungswesens in gleicher Weise die Sicherheit, daß jedermann, einerlei welches die Ursache seiner Hilfsbedürftigkeit sein mag, vor der äußersten Not geschützt ist.

 b) Diese Sicherheit wird dadurch erhöht, daß die Beschaffung der für das Armenwesen erforderlichen Mittel durch die Erhebung einer Armensteuer erfolgt, deren Höhe sich je nach dem Bedarfe richtet.

c) Bei der Frage, welchen lokalen Bezirken der Staat die Verpflichtung zur Unterstützung delegieren soll, ist neben den Rücksichten auf eine möglichst gute und rationelle Verwaltung des Unterstützungswesens dem Ziele einer möglichst weitgehenden Ausgleichung in der Armenbelastung, einer möglichst gleichmäßigen und gerechten Verteilung der Armenkosten mit Erfolg nachgestrebt.

d) Der Umfang der Unterstützung einen Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln haben, wie Minimum — ist einheitlich für das ganze Land geregelt, und es sind durch die Organisation des Unterstützungswesens die notwendigen Vorkehrungen getroffen, damit nicht im Widerspruche mit diesen Vorschriften Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.

e) Für die Bestimmung des Umfangs der Unterstützungsleistung sind öffentliche Interessen, nicht humanitäre Rücksichten Von diesem Gesichtspunkte maßgebend. aus ist die öffentliche Unterstützung auf das Minimum desjenigen beschränkt, was zum Lebensunterhalte unbedingt erforderlich ist. Es ist die Möglichkeit ausgeschlossen, daß die Lage des Unterstützten sich in irgendeiner Weise zu einer besseren gestaltet, als die des ärmsten selbständigen Arbeiters ist. Zu gleicher Zeit besteht das Bestreben, mit der Unterstützung für den Empfänger empfindliche Nachteile zu verbinden, welche denselben veraulassen, so-weit es in seinen Kräften steht, selbst für seine Zukunft Vorsorge zu treffen.

diese Beschränkung der öffentlichen Unter- gedeihliches Zusammenwirken der letzteren

stützungsleistung Härten ergeben, ist es der freien Mildtätigkeit überlassen, Abhilfe zu schaffen. Während die öffentliche Unterstützung der Not halber einzutreten hat ohne Unterschied der Persönlichkeit und der ihr anhaftenden guten oder schlechten Eigenschaften, soll sich die Privatwohltätigkeit auf die persönliche Beziehung stützen, in welcher der Geber zu dem Empfänger steht oder in welche er mit Rücksicht auf die Eigenschaften und Verhältnisse der unterstützungsbedürftigen Personen sich zu setzen für angezeigt hält. Durch die scharfe Abgrenzung der öffentlichen Unterstützung ist der Privatwohltätigkeit ein fest bestimmtes Gebiet zugewiesen, auf welchem sie sich entfalten kann und soll. Dadurch, daß so eine scharfe unverrückbare Grenzscheide zwischen dem öffentlichen Unterstützungswesen und der Privatwohltätigkeit gezogen ist, ist für eine rationelle, wohlorganisierte Wohltätigkeitspflege die erforderliche Unterlage geschaffen.

2. Die Organisation der Armenverwaltung. Die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Armenverwaltung zu führen ist, werden von der Zentralbehörde festgesetzt und die Beobachtung und Einhaltung dieser Grundsätze wird fortdauernd von ihr überwacht. Die Anwendung der Grundsätze auf den einzelnen Fall aber erfolgt durch die Lokalbehörde, Board of Guardians, welche frei über das Ob? und über die Art und d. h. sowohl der Kreis der Personen, welche Weise der Unterstützung im Einzelfall ent-

scheidet.

Die Guardians sind unbesoldete Ehrenund Maximum der Unterstützungsleistung beamte, welche auf 3 Jahre von den Gemeindewählern des Armenverbandes gewählt werden. Die gewählten Guardians sind berechtigt, ihren Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei weitere Mitglieder als additional guardians aus den wahlberechtigten Personen des Bezirks hinzuzuwählen.

Dem Board of Guardians stehen als ausführende Organe besoldete Beamte, Sekretäre (Clerks) und Unterstützungsbeamte (Relieving Officers), zur Seite. Die besoldeten Beamten werden von den Boards of Guardians gewählt, ihre Wahl unterliegt jedoch der Bestätigung durch die Zentralbehörde, welche auch die entscheidende Stimme über die Höhe des Gehalts und über eine etwa später beantragte Gehaltsverbesserung hat. Die besoldeten Beamten können nur von der Zentralbehörde entlassen werden; wegen jeder Pflichtverletzung ist ihre Entlassung nach vorheriger Anhörung des Board of Guardians statthaft. Durch diese Abgrenzung der Befugnisse zwischen Zentral- und Lokalbehörden hinsichtlich der Austellung und f) Insoweit sich im Einzelfalle durch Entlassung der besoldeten Beamten ist ein ohne daß andererseits die Beamten sich in einer nachteiligen Abhängigkeit von den

Lokalinteressen befinden.

Der regelmäßige Gang des Unterstützungsverfahrens ist nun folgender: Der Hilfsbedürftige hat sich behufs Erlangung einer Unterstützung an den Relieving Officer seines Bezirkes zu wenden. Der letztere hat dann sofort die näheren Ermittelungen anzustellen und darüber in der nächsten ordentlichen Sitzung des Board of Guardians, zu welcher der Antragsteller regelmäßig geladen wird, persönlich Bericht zu erstatten. Auf diesen Bericht hin und nachdem etwa erforderliche weitere Fragen an den Antragsteller gerichtet sind, ent-scheidet der Board of Guardians über die Gewährung der Unterstützung und eventuell über die Art derselben. Diese Entscheidung, welche von dem Clerk in ein besonderes Buch (Relief Order Book) einzutragen ist, wird von dem Relieving Officer alsdann zur Ausführung gebracht. Ueber diejenigen Hilfsbedürftigen, deren dauernde Unterstützung beschlossen ist, wird eine fort-laufende Kontrolle durch einen Ausschuß des Board of Guardians geführt. Derartige Ausschüsse (Standing Committees) bestehen für die verschiedenen Klassen der Hilfsbedürftigen: die Kinder, die Kranken, die in das Workhouse Untergebrachten, die mit Geld Unterstützten usw. Von diesen Ausschüssen, in denen regelmäßig Männer und Frauen vertreten sind und nebeneinander arbeiten, ist dem Board periodisch Bericht zu erstatten. so daß alle Unterstützungsfälle nach gewisser Zeit dem Board wieder unterbreitet werden. In Fällen dringender Not kann vorläufige Unterstützung von dem Friedensrichter angewiesen oder auch ohne weiteres von dem Relieving Officer gegeben werden; die Sache ist dann aber zur defi-nitiven Beschlußfassung dem Board of Guardians bei seiner nächsten Sitzung zu unterbreiten.

Die Zentralarmenbehörde besteht aus dem Präsidenten des Local Government Board, einem ständigen und einem parlamentarischen Sekretär (Permanent- und Parliamentary-Secretary), mehreren Hilfssekretären, einem Generaliuspektor und einem juristischen Ratgeber. Dazu treten Inspektoren, 4 Hilfsinspektoren und

37 Rechnungsrevisoren.

Das ganze Land ist in 14 Inspektionsbezirke eingeteilt. Jeder Bezirk untersteht einem Inspektor, der Bezirk London hat ferner 3 Hilfsinspektoren. Der Inspektor hat fortlaufend die Armenverwaltung seines Bezirkes zu überwachen, alle aus dem Be-Pachtwerte der Liegenschaft von dem nutzenzirke einlaufenden Beschwerden zu unter- den Inhaber derselben erhoben. suchen und au die Zentralbehörde regel-

mit den Lokalvertretungen herbeigeführt, | mäßig Bericht zu erstatten. Alle Eingaben und Anträge der Lokalbehörden gehen durch seine Hand an die Zentralbehörde. Der Inspektor bildet so für die Zentralbehörde die Mittelsperson zur Ausübung der administrativen Kontrolle.

> Diese Kontrolle wird ergänzt durch diejenige des Rechnungsrevisors (Auditor), welchem die ständige Beaufsichtigung aller Armenausgaben des ihm zugewiesenen Bezirkes obliegt. Er hat bezüglich jedes einzelnen Rechnungspostens zu entscheiden, ob derselbe gesetzlich gerechtfertigt und in seiner Höhe für angemessen zu erachten ist. Alle nicht gerechtfertigten oder nicht angemessenen Ausgabeposten werden von ihm defektiert (disallowed) und demjenigen, von dem die Ausgabe geschehen oder veranlaßt ist, zur Last gelegt. Gegen diese Entscheidung kann der Betreffende Berufung an die Zentralarmenbehörde einlegen oder auch, was aber nur sehr selten geschieht, den gerichtlichen Weg beschreiten.

> 3. Die Beschaffung der Mittel für das Armenwesen. Die Bestreitung der Armenlasten geschicht im wesentlichen aus

der Armensteuer (Poor Rate).

Daneben kommen noch Zuschüsse aus den Grafschaftsfonds in Betracht, welche insbesoudere zu den Gehältern und Pensionen der Armenbeamten sowie in Höhe von 4 sh. pro Kopf und Woche für die Erhaltung armer Geisteskranker und in London in Höhe von 4 sh. täglich für jeden in geschlossener Armenpflege unterstützten Armen geleistet werden. Diese Zuschüsse haben im Verwaltungsjahre 1904/05 insgesamt $2\,605\,987$ £ gegenüber einer Gesamtarmenausgabe von $13\,851\,981$ £ betragen.

Sodann ist es den Lokalbehörden für bestimmte Armenzwecke, insbesondere den Bau von Workhouses und von anderen Armenanstalten, gestattet, Anleihen unter Genehmigung der Zentralbehörde, welche auch die näheren Bestimmungen für die Anleihe festzusetzen hat, aufzunehmen. Der Gesamtbetrag der so im Jahre 1905 genehmigten Anleihen betrug 1324787 £.

Die Einschätzung und Erhebung der Armensteuer ist Sache von unbesoldeten Ehrenbeamten, den von den Friedensrichtern ernannten Overseers. Als ausführende Organe stehen denselben in den Assistant Overseers und den Collectors of Poor Rate besoldete Unterbeamte zur Seite. Die Poor Rate, welche jetzt die Grundlage für alle lokalen Steuern bildet und insbesondere auch zur Deckung von Straßen-, Schul- und Polizeikosten dient, wird von dem sichtbaren nutzbaren Eigentume nach dem Miets- und

Von den Gesamtausgaben für Armen-

zwecke wurden im Wege der Armensteuer im Jahre 1904/05 aufgebracht: 10478966 £. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet betrug der Armenaufwand in diesem Jahre 8 sh. 2½ d. Im Jahre 1834 beliefen sich die Armenkosten auf 6317255 £, d. i. auf den Kopf der damaligen Bevölkerung 8 sh. 91/2 d. Die Armenkosten sind somit relativ, d. h. auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, seit dem neuen Armengesetz gefallen, obwohl in den letzten Jahren die Armenausgaben sich nicht unwesentlich erhöht haben.

4. Das Recht auf Unterstützung und die Pflicht zur Unterstützung. Die Gesamtzahl der Unterstützten. Berechtigt zum Empfange von Armenunterstützung ist jede völlig mittellose Person (destitute person). Personen, welche im Besitze von Geld oder sonstigen Vermögensgegenständen sind und bei dem Antrage auf öffentliche Unterstützung dieser Richtung unrichtige Angaben machen, werden nach den Bestimmungen über Bettler als Idle and Disorderly Persons bestraft. Die Armenbehörde hat außerdem für die in den letzten 12 Monaten gewährten Unterstützungen einen rechtlichen Anspruch auf das vorhandene oder später dem Ünterstützten zufallende Vermögen.

Verpflichtet zur Unterstützung ist zunächst der Armenverband, in dessen Grenzen sich der Hilfsbedürftige befindet. Falls der Hilfsbedürftige ein Heimatrecht an irgendeinem Orte dieses Verbandes nicht besitzt, so kann er an seinen Heimatsort zurückgesandt werden, falls nicht die Zurücksendung durch besondere gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen ist.

Diese Fälle der sog. Irremovability sind jetzt überaus zahlreich. Die beiden wichtigsten sind a) wenn sich der Betreffende ein volles Jahr ohne Unterstützung innerhalb des Armenverbandes aufgehalten hat; b) wenn die Hilfsbedürftigkeit nur infolge von Krankheit, Unfall oder Zufall eingetreten ist, sofern nicht die Friedensrichter ausdrücklich feststellen, daß eine dauernde und völlige Arbeitsunfähigkeit daraus resultieren wird.

In den Fällen, in denen eine Zurücksendung ausgeschlossen ist, trägt der Armenverband des Aufenthaltsortes definitiv die Kosten der Unterstützung.

Die Zurücksendung erfolgt, nachdem auf Antrag der Guardians von zwei Friedensrichtern oder in London von einem Polizeirichter eine Order of Removal ausgestellt und eine Berufung hiergegen, für welche eine Frist von 21_Tagen besteht, nicht eingelegt ist. Im Falle der Berufung entscheiden die Quartalsitzungen der Friedensrichter. Die Zurücksendung unterbleibt, erschien die Durchführung dieser Verordnung wenn sich der Heimatbezirk zum Ersatze mit Schwierigkeiten verknüpft, und man hat der entstehenden Unkosten verpflichtet. Die für diese Bezirke durch die Outdoor Relief

Zahl der Orders of Removal hat von Jahr zu Jahr abgenommen.

Eine Person, welche in den letzten 12 Monaten Armenunterstützung empfaugen hat, darf in die Liste der Wahlberechtigten nicht eingetragen werden. Doch tritt bei Unterstützung durch Bezahlung von Schulgeldern (Educational Relief) und seit einem Gesetze von 1885 bei armenärztlicher Hilfe (Medical Relief) Verlust des öffentlichen Wahlrechtes nicht ein.

Die Gesamtzahl der am 1./I. 1906 in England und Wales unterstützten Armen betrug 926741, d. i. 2,71% der Bevölkerung. Im Jahre 1849, für welches Jahr zuerst einigermaßen vergleichbare Ziffern vorliegen, betrug die Zahl 1088659 Personen, d. i. 6,2% der Bevölkerung. Die Zahl der Unterstützten hat also sowohl absolut wie relativ erheblich abgenommen. In den letzten Jahren hat dieselbe konstant weniger als

3% der Bevölkerung betragen. 5. Die einzelnen Arten der Unterstützung. Die Armenhilfe zerfällt in zwei Hauptgruppen: Indoor und Outdoor Relief. Diese Ausdrücke kann man im allgemeinen richtig durch Anstaltspflege und Hausunterstützung wiedergeben. Im einzelnen umfaßt Indoor Relief: die Unterstützung durch Aufnahme in eine Workhouse, in eine Krankenanstalt oder in eine Schule; alle anderen Arten von Unterstützungen gelten als Outdoor Relief.

In der Gewährung von Outdoor Relief an arbeitsfähige Arme sind die Guardians durch die beiden oben angeführten Verordnungen der Zentralbehörde eingeschränkt.

Die Outdoor Relief Prohibitory Order, welche in den meisten Bezirken Englands in Geltung steht, läßt bei arbeitsfähigen Armen Outdoor Relief nur in Ausnahmefällen zu unter der Androhung, daß Outdoor Relief, welches im Widerspruche mit der Verordnung gewährt wird, bei der Rechnungsprüfung für ungesetzlich erklärt und den Guardians persönlich zur Last geschrieben werden soll. Unter den zugelassenen Ausnahmefällen sind die wichtigsten a) wenn die Unterstützung wegen plötzlicher und dringender Not erbeten wird, b) wenn die Unterstützung erbeten wird infolge von Krankheit, Unglücksfällen, körperlicher oder geistiger Schwäche des Antragstellers oder eines seiner Familienmitglieder, c) bei einer Witwe in den ersten 6 Monaten ihres Witwenstandes, d) bei einer Witwe mit ehelichen Kindern, welche sich noch nicht selbst ernähren können.

In London und einer Anzahl großer Städte, insbesondere in den Fabrikdistrikten, Regulation Order die Gewährung von Outdoor selbständige Arbeiter tun kann, und daß Relief an arbeitsfähige Personen weibliehen dadurch das Niveau der Arbeitslöhne in Geschlechts überhaupt nicht eingeschränkt ungünstiger und ungerechter Weise beeinund für männliche Personen lediglich folgende tlußt wird. Einschränkungen getroffen: a) wenn Outdoor Relief gegeben wird, so hat die Unterstützung Unterstützung wird stets dadurch Genüge zur Hälfte in Nahrungsmitteln oder Feuerungs- getan, daß ihm die Aufnahme in das Work-Guardians vorher zu bestimmende Arbeits- Höhe der bewilligten Unterstützung oder leistung gewährt werden; c) wenn der Be- mit etwaigen damit verknüpften Einschräntreffende sich gegen Lohn oder sonstiges kungen unzufrieden ist, so hat die Armen-Entgelt in Arbeit befindet, so darf überhaupt behörde dem Hilfesuchenden die Aufnahme kein Outdoor Relief gewährt werden (no in das Workhouse anzubieten. relief in aid of wages). In einigen speziell Workhouse ist Vorsorge getroffen, daß dem angeführten Ausnahmefällen kann von den Bedürftigen das zum Leben Notwendige ge-Bestimmungen sub b und c Abstand genommen werden, im übrigen zieht ein Ver- Verpflichtung besteht nicht. Auf diese Weise stoß gegen die Outdoor Relief Regulation sind Streitigkeiten über die Höhe und die Order dieselben Folgen nach sich wie bei der Outdoor Relief Prohibitory Order.

Aufnahme in ein Workhouse oder eine andere Unterstützung im Workhouse ist die Basis Anstalt zu gewähren, besteht somit nur in einem beschränkten Maße. Die möglichste Ausdehnung der Anstaltspflege entsprieht nach dem Armengesetze von 1834 die ge-aber, wie die Zentralbehörde fortgesetzt den schlossene Armenpflege. Das Workhouse Lokalbehörden einschärft, dem Prinzipe des

englischen Armenwesens.

Die geschlossene Armenpflege verdient so wird in den Berichten zweier in den Jahren 1888 und 1892 eingesetzter Parlamentskommissionen ausgeführt — den Vor- spätere Entwickelung ist jedoch dabin gezug von 3 Gesichtspunkten aus: a) dem gangen, in der Anstaltspflege zu spezialiarmentechnischen. Nur die geschlossene sieren und für bestimmte Klassen von Armen Armenpflege bietet eine sichere Gewähr da- spezielle Austalten vorzusehen. für, daß dem Bedürftigen alles. was zu Zuerst gesehah dies bei den Armenseiner Erhaltung nötig ist, gewährt wird, während bei der offenen Armenpflege ergebung auf Ausscheidung der Kinder aus fahrungsgemäß die Unterstützung häufig den Workhouses durch Errichtung von eine unzureichende ist und ein gleichzeitiges, Distriktschulen hinzuwirken. Neben die nicht kontrollierbares und deshalb mit großen Distriktsehulen sind dann mit der Zeit noch Mißständen verbundenes Angehen der Privat- andere Einrichtungen für die Erziehung der wohltätigkeit veranlaßt. b) dem erziehe- Armenkinder anßerhalb des Workhouse gerischen. Die Beschränkung in der persön- treten (Separate und Certified Schools, Villichen Freiheit durch die Aufnahme des lages-, Cottages-, Scattered-Homes, Training-Hilfesuehenden in eine Anstalt ist geeignet, Ships usw.). Immer mehr und mehr ist bei die Bevölkerung zur eigenen Fürsorge in der Behandlung der Armenkinder der erguten Tagen anzuregen und so den Spar- ziehliche Gesichtspunkt in den Vordergrund samkeitssinn und die Arbeitsenergie der Be- getreten. Rücksichten darauf, in welcher völkerung zu heben. c) dem wirtschaftlichen. Weise diese Kinder am besten zu brauch-Bei der geschlossenen Armenpflege kann baren Gliedern des Gemeinwesens erzogen jede Konkurrenz mit der freien Arbeit ver- und den Fesseln des Pauperismus entrissen mieden werden, während bei der offenen werden können, sind mehr und mehr die Armenpflege zu befürchten ist, daß der allein bestimmenden geworden. Von diesem Unterstützte auf dem allgemeinen Arbeits-Gesichtspunkte aus hat man auch bei einzelnen markte mit Rücksicht auf den ihm aus der Klassen von Armenkindern von der Unter-Armenkasse gezahlten Zuschuß Arbeit zu bringung in Anstalten vielfach überhaupt abeinem geringeren Lohne nimmt, als es der gesehen und statt dessen die Kinder bei

Dem Anspruch des Hilfsbedürftigen auf materialien oder sonstigen Artikeln von ab- house angeboten wird; wenn er dieselbe soluter Notwendigkeit zu bestehen: die ablehnt, so besteht für die Armenbehörde Unterstützung in Geld darf also nicht mehr keine Verpflichtung zur Gewährung einer als die Hälfte der gesamten Unterstützung anderweitigen Unterstützung. Wenn ferner betragen; b) die Unterstützung darf an einen eine Armenunterstützung in anderer Form Arbeitsfähigen nur gegen eine von den bewilligt ist und der Betreffende mit der währt werde, eine darüber hinausgehende Art der Unterstützung ausgeschlossen. Das Workhouse gibt so den allgemeinen Maß-Eine Pflicht, die Unterstützung nur durch stab für die Unterstützungsleistung ab, die des englischen Armenwesens.

In dem Workhouse konzentrierte sieh war für alle drei Klassen der Unterstützungsbedürftigen: für die Armenkinder, für die arbeitsfähigen und für die arbeitsunfähigen Armen bestimmt. Alle diese Klassen sollten in dem Workhouse Aufnahme finden. Die

Pflegeeltern gegen Entgelt in Familien untergebracht. Doch bestehen große Meinungsverschiedenheiten darüber, wieweit dieses Boarding-out System sich bewährt hat, und die Tendenz geht neuerdings wieder dahin, den Gebrauch dieses Systems mit Rücksicht auf die mancherlei Gefahren, die trotz aller zur Beaufsichtigung der Pflegeeltern und der Pflegekinder getroffenen Anordnungen damit verbunden sind, einzuschränken.

Seit dem Beginn der 60 er Jahre ist man sodann bestrebt gewesen, noch eine andere Klasse von Armen aus dem Workhouse auszuscheiden, nämlich die armen Kranken. Für diese sind, wo es die Verhältnisse irgend gestatteten, besondere für sie geeignete Anstalten in den Infirmaries und Sick Asylums usw. errichtet worden. Wo die Errichtung besonderer Anstalten sich nicht ermöglichen ließ, insbesondere auf dem platten Lande, werden die armen Kranken wenigstens in einer abgesonderten Abteilung des Workhouse, dem sogenannten Sick Ward, untergebracht, und man ist mit großem Erfolge bestrebt, hier wie in den eigentlichen Armen-Krankenanstalten wissenschaftlich vorgebildete Krankenpfleger und Pflegerinnen (Trained Nurses) anzustellen.

Endlich ist an vielen Orten noch für eine weitere Klasse von Hilfsbedürftigen, für die sogenannten Casual Paupers, eine gesonderte Behandlung eingeführt, indem man dieselben in besonderen Anstalten oder doch in abgesonderten Abteilungen der Workhouses, den sogenannten Casual Wards, untergebracht hat. Unter Casual Paupers werden mittellose Wanderer verstanden, welche nur vorübergehend, zumeist nur, um Obdach während der Nacht zu erhalten, die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen. Hier hat man es für notwendig erachtet, das repressive Moment schärfer zum Ausdruck zu bringen, als es sonst gegenüber den Insassen der Workhouses geschieht. Die Disziplinarvorsehriften und die Anforderungen bezüglich der Arbeitsleistung sind versehärft, und es ist eine Behandlung eingeführt, welche die Mitte zwischen Unterstützung und Strafe zu halten sucht.

Durch diese Spezialisierung der geschlossenen Armenptlege hat sich der Kreis der Insassen des allgemeinen Workhouse immer mehr vermindert.

Bezüglich der Verwaltung der Workhouses sind von der Zentralbehörde sehr in das Detail gehende Bestimmungen erlassen. Die Ordnung und Disziplin in diesen Anstalten ist als geradezu musterhaft zu bezeichnen. Was die Beschäftigung der Insassen betrifft, so haben sich große Schwierigkeiten infolge des Umstandes ergeben, daß neben den Arbeitsfähigen sich eine sehr große Anzahl von Leuten befanden, welche

durch Alter, Krankheit, Gebrechen und Ausschweifungen für eine regelmäßige oder gar für eine anstrengende Arbeit untauglich waren. Man ist deshalb mehrfach dazu übergegangen, für die voll arbeitsfähigen Armen aus mehreren Armenbezirken eine gemeinschaftliche Spezialanstalt einzurichten wo ein energischer Arbeitszwang, unter Bevorzugung von landwirtschaftlichen Arbeiten, durchgeführt wurde. Andererseits hat man die zahlreichen, im letzten Jahrzehnt neu errichteten allgemeinen Workhouses mit einem gewissen Grade von Komfort ausgestattet, so daß dieselben jetzt mehr den Eindruck von Versorgungshäusern als von wirklichen Arbeitshäusern machen.

Bezüglich des sogenannten Outdoor-Relief mag noch hervorgehoben werden, daß die Zentralbehörde energisch auf die Verminderung der eigentlichen Geldunterstützungen hinwirkt und statt dessen die Unterstützung in Naturalien anempfiehlt. Ausdrücklich ist die Gewährung von Geldunterstützungen zu bestimmten namhaft gemachten Zwecken, insbesondere zur Bezahlung der Wohnungsmieten verhoten.

mieten, verboten.

Das Verhältnis zwischen Indoor- und Outdoor-Relief stellte sich am 1. Januar 1906 dahin, daß von den an diesem Tage im Besitz von Armenunterstützungen befindlichen Personen 279 037 als Indoor-Paupers und 562 662 als Outdoor-Paupers bezeichnet wurden, wobei 85 821 in Anstalten befindliche arme Geisteskranke nicht mitgezählt sind.

6. Ergänzung des öffentlichen Armen-wesens durch die Privatwohltätigkeit. Durch die scharfe Abgrenzung des Gebietes des öffentlichen Unterstützungswesens begünstigt, hat die private Wohltätigkeitspflege in England eine Ausdehnung gewonnen wie wohl in keinem anderen Lande. Für ein gedeihliches Ineinandergreifen der Privatwohltätigkeit und des öffentlichen Armenwesens sorgen die jetzt in allen größeren Städten bestehenden Charity Organisation Societies. An der Spitze derselben steht die im Jahre 1870 ins Leben gerufene London Charity Organisation Society, deren Leiter C. S. Loch sich durch ein mustergültig gearbeitetes Classified Register aller Wohlfahrtseinrichtungen Londons besonders verdient gemacht hat. Nach dem Muster der Londoner Gesellschaft sind 94 weitere Organisationsgesellschaften in England gebildet. Diese Gesellschaften sind die aner-kannten Führer einer rationellen Privatwohl-Diese Gesetlschaften sind die anertätigkeit in England geworden: sie sorgen dafür, daß überall da, wo die Würdigkeit eines Unterstützungsbedürftigen es nicht angezeigt erscheinen läßt, denselben der öffentlichen Fürsorge mit ihren hard and fast rules zu überlassen, in geeigneter Weise die private Wohltätigkeit eintritt.

Literatur: Aschrott, Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwickelung und in seiner heutigen Gestalt, Leipzig 1886 (in englischer Uebersetzung unter dem Titel: The English Poor Law System, Past und Present, London 1902 in 2. Aufl. erschienen). - Derselbc, Die Entwickelung des Armenwesens in England seit dem Jahre 1885, Leipzig 1898. — Chance, The better administration of the Poor Law, London 1895. — Eden (Sir Frederick), The State of the Poor, 3 Bde., London 1797. — Fowle, The Poor Law, 2. Aufl., London 1893. - Glen, The Statutes in force relating to the Poor, 3 Bde. und Nachtragsband von Macmoran, London 1873—1879 und 1890. — Macmoran, The Poor Law General Orders, London 1890. - Gneist, Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte in England, Berlin 1871 (insbes. Kapitel X). — **Derselbe**, Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart, Berlin 1883 (insbes. § 125). — Jenner-Fust, Poor Law Orders, London 1907. — Kleinschrod, Der Pauperis-mus in England, 3 Bde., Regensburg resp. Augsburg 1845, 1849 und 1851. - Kries, Die englische Armenpflege, Berlin 1863. — Loch, The Annual Charities Register and Digest, London zuletzt 1907. - Nicholls (Sir George), History of the English Poor Law, London 1854, neue Auflage in 2 Bdn. nebst 1 Ergänzungsbande für die Zeit von 1834-1898 von Mackey, London 1904. - Pashley, Pauperism and Poor Laws, London 1852. Aschrott.

> VIII. Armengesetzgebung in Italien.¹)

I. Geschichtlicher Rückblick. II. Die Grundlagen der gegenwärtigen Gesetzgebung. III. Wesentlicher Inhalt der geltenden Gesetzgebung. 1. Die Einrichtungen der öffentlichen Wohltätigkeit. 2. Congregazione di carità. 3. Verwaltung und Aufsicht. 4. Die Umwandlung von Stiftungszwecken. 5. Unterstützungswohnsitz. 6. Vorläufige Fürsorge. 7. Die Fürsorge für Arbeitsunfähige. 8. Popularklage. 9. Die Fürsorge für Ausländer. IV. Reformbestrebungen.

I. Geschichtlicher Rückblick.

In der Entwickelung des italienischen Armenwesens der neueren Zeit sind drei Perioden zu unterscheiden: die erste, in der ohne Einmischung der öffentlichen Gewalt Wohltätigkeit aus den überaus zahlreichen und vielfach sehr reich ausgestatten Stiftungen betrieben wird; die zweite, in der die öffentliche Gewalt das Stiftungswesen der Aufsicht von Staat und Gemeinde unterwirft; die dritte, in der eine die

Armenpflege der Stiftungen ergänzende Tätigkeit der Gemeinden und des Staats gesetzlich vorgeschrieben wird. Gleichwohl ist in allen drei Perioden die Stiftungspflege von überwiegender Bedeutung und bildet nach wie vor die materielle Grundlage der Armenpflege. Sie ist darin dem französischen System ähnlich; nur haben die staatliche Zerrissenheit des Landes, der in Italien viel mächtigere geistliche Einfluß, endlich die durch die natürliche geographische Lage Italiens geförderte Bedürfnislosigkeit, namentlich der südlichen Be-völkerung, die tatsächliche Entwickelung des Armenwesens mannigfach verschieden beeinflußt. Der zum Teil radikale Eingriff der Staatsgewalt in die Verwaltung der Kirchengüter und des Armenvermögens würde ohne das Ueberwuchern der geistlichen Gewalt und der damit verbundenen Mißbräuche und ohne die gleichzeitige Betrachtung der um Italiens Einheit geführten Kämpfe nicht zu verstehen sein. Die neuere Armengesetzgebung, die in zwei großen Kodifikationen durch G. v. 8./VIII. 1862 und das dieses Gesetz ersetzende G. v. 17./VII. 1890 vollständig geregelt wird, bildet mehr als irgendeine andere neuere staatliche Gesetzgebung den Ausdruck einer öffentlichen Meinung, die ebenso sehr das Ringen nach staatlicher Einheit wie das Streben nach entscheidendem Einfluß des Staates über die Kirche zum Ausdruck bringt. Eine in der Richtung dieser beiden Gesetze sich bewegende Gesetzgebung war wenige Jahre vorher den sardinischen Staaten. der Lombardei und in besonders radikaler Weise der Romagna durch die Gesetze von 1859 zuteil geworden, während beispielsweise Toscana bis dahin einer allgemeinen Gesetzgebung über die Gegenstände des Armenwesens entbehrte und die Verwaltung der einzelnen Institute lediglich durch deren Statuten regelte. In den neapolitanischen Provinzen waren durch Dekret von 1812 besondere Consigli degli ospizi für die Verwaltung der meisten Stiftungen eingesetzt, die im wesentlichen durch die Gesetzgebung von 1845-1858 aufrecht erhalten wurden. Das G. v. 1862 suchte der Mannigfaltigkeit nicht nur in der Gesetzgebung, sondern auch in den tatsächlichen Zuständen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Sein Titel lautet nicht wie der des G. v. 1890: Gesetz über die öffentlichen Wohltätigkeitseinrichtungen, sondern nur: Gesetz über die milden Stif-tungen (legge sull' amministrazione delle opere pie).

Sein Hauptzweck war, für die Verwaltung der Stiftungen gewisse Normen aufzustellen, die Ausübung der Aufsicht über diese Verwaltung zu regeln und die Möglichkeit der

¹⁾ Der Gegenstand ist in der ersten Ausgabe des Handwörterbuches von dem verstorbenen Frhrn. v. Reitzenstein bearbeitet worden. Es war nicht angängig, diesen Artikel umzuarbeiten oder zu ergänzen, da die italienische Gesetzgebung durch das G. v. 1890 vollständig verändert worden ist. Der Artikel wurde daher schon für die zweite Auflage vollständig neu gearbeitet. Der frühere Artikel wird seinen Wert als historische Einleitung zu der Betrachtung der gegenwärtigen Zustände unverändert behalten.

Umänderung unzeitgemäß gewordener Stiftungen zu schaffen. Neben die Stiftungen wird als ein zur Armenpflege geeignetes Organ der Wohltätigkeitsansschuß gestellt (congregazione di carità), dem schon in der früheren, so nament-lich in der lombardischen Gesetzgebung, die Funktion beigelegt worden war, die Uebung der Armenpflege mehr zu konzentrieren. Eine congregazione di carità sollte in jeder Gemeinde errichtet werden, um solche Gaben zu verwalten, die ganz allgemein für Armenzwecke gespendet sind und bezüglich deren der Stiftungsakt weder eine besondere Verwaltung eingesetzt noch die Ueberweisung an eine bereits bestehende Stiftung oder Verwaltung angeordnet bat. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Hierzu trat dann Art. 89 des Gemeindeund Provinzialgesetzes von 1865, der dann später in Art. 106 des Gemeinde- und Provinzialgesetzes von 1889 nahezu unverändert übergegangen ist, wonach der amtlichen Verwaltung des Gemeinderats alle diejenigen Anstalten unterstellt sein sollen, die zum allgemeinen Besten der Gemeinde oder eines Teiles von ihr errichtet sind. Daneben bestand, ähnlich wie in Frankreich, an dessen bureaux de bienfaisance die congregazioni di carità erinnern, eine öffentliche Fürsorge für Geisteskranke und Findelkinder; für erstere hatte die Provinz allein, für letztere Provinz und Gemeinde zusammen die Kosten zu tragen. Eine erhebliche Erweiterung erfuhr die Gemeindearmenpflege mehr als 25 Jahre später durch das Gesetz über die Gesundheitspflege vom 22./XII. 1888, das die Gemeinde zur Sicherstellung armenärztlichen Beistands verpflichtet. Es wird der Grundsatz aufgestellt, daß die Gemeinde je nach Bedürfnis einen oder mehrere Aerzte, Wundärzte und Hebammen Hilfeleistung an Arme zu bestellen, und wenn ihr Vermögenszustand, die besondere örtliche Lage oder die geringe Zahl der Einwohner dies nicht gestatten, sich mit anderen Gemeinden zu diesem Zweck zu vereinigen verpflichtet ist. geht das Gesetz über die öffentliche Sicherheit v. 30./VI. 1889 Art. 87, durch das die Gemeinde verpflichtet wird, alle arbeitsunfähigen Personen zu unterstützen. Angesichts der erheblichen Bettelplage soll das Betteln nicht nur gesetzlich verboten werden, sondern es sollen auch Einrichtungen getroffen werden, die eine positive Fürsorge für die ohne Schuld zum Betteln Gezwungenen bereit stellen. Es sollen demnach die von der Polizeibehörde als arbeitskann, von Amts wegen einem Bettlerdepot oder einem einer solchen Anstalt gleich-

Stiftungen und Brüderschaften herangezogen werden, soweit nicht die Einkünfte dieser Anstalten zu Zwecken besonderer Art von Wohltätigkeit oder zu unentbehrlichen Kultusausgaben bestimmt sind. Ist die Gemeinde und zwar diejenige, der der Bedürftige durch Geburt angehört, zur Tragung der Kosten nicht in der Lage, ohne sich neue oder größere Steuern aufzuerlegen, so hat der Staat die Kosten zu tragen. Diese Vorschriften des Gemeinde- und Provinzgesetzes, des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und über die Gesundheitspflege sind, wie sogleich hier bemerkt werden mag, noch gegenwärtig in Geltung, während das G. v. 1862 durch dasjenige von 1890 ersetzt ist.

II. Die Grundlagen der gegenwärtigen Gesetzgebung.

Das G. v. 1862 gibt der Staatsgewalt eine Machtvollkommenheit in die Hand, die zur Herbeiführung gesünderer Zustände dem Fernstehenden als ausreichend erscheinen. Auch sind die Leistungen der Gemeinden und Provinzen auf Grand der später erlassenen Gesetze sehr bedeutend; so beliefen sich beispielsweise die Ausgaben für öffentliche Armenpflege und Wohltätigkeit von seiten der Gemeinden und Provinzen 1886 auf nahe an 64 Mill. Lire, wovon etwa 44 auf die Gemeinden und 20 auf die Provinzen entfielen. Außerdem betrug das Gesamtvermögen der meisten Stiftungen nach der Statistik vom Jahre 1880 nicht weniger als 1,9 Milliarden Lire mit einem Reinertrag von über 50 Mill. Lire. hätte daher annehmen sollen, daß die zur Verfügung stehenden Mittel im ganzen ansreichend gewesen seien und daß die durch das Gesetz gegebene Möglichkeit, die Verwaltungen zur Ordnung anzuhalten, eine zweckmäßige Verwendung dieser Mittel Noch weiter hätte sichern müssen. Hiervon ist jedoch nicht die Rede. Die Klagen über die Mängel der Armenpflege dauerten fort, die über das Bettelwesen nicht minder. Schon 1876 setzte daher die italienische Regierung eine Ministerialkommission nieder, um die Frage erneut zu studieren und einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen. Auf den Wohltätigkeitskongressen von Mailand und Neapel (1878 und 1880) wurden die Reformfragen erneut erörtert und nach und nach die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer vollständigen Reform verbreitet. Minister unfähig erkannten mittellosen Personen, vollständigen Reform verbreitet. Minister wenn nicht anderweit für sie gesorgt werden Depretis erklärte 1879 in der Deputiertenkammer, daß das gegenwärtige Gesetz un-genügend sei, in vielen Fällen nicht befolgt, artigen Institut zugeführt werden; zu den in anderen oft verletzt werde. Das Rech-Kosten sollen nach Verhältnis ihres Vernungswesen sei nicht in Ordnung, die mögens die congregazioni di carità, die Führung von Inventarien sei ein frommer

Inventarien gehörten zu den seltensten Ausnahmen; er kenne viele fromme Stiftungen, aber ihm sei kein Fall eines gut gehaltenen Inventars bekannt. Die allgemeine Ueberzeugung der Sachverständigen ging dahin, daß man mit einer teilweisen Veränderung des Gesetzes nichts gewinnen würde und man daher an eine vollständig neue Regelung der Materie denken müsse. In diesem Sinne wurde mittels königlichen Dekrets v. 3./Vl. 1880 eine Kommission von 21 hervorragenden Fachleuten niedergesetzt. Die Art, wie die Kommission ihre Aufgabe erfaßte, hat in der Geschichte der Armenreform ein Seitenstück nur in der großen englischen Reformbewegung von 1834 und deren sorgfältigen jahrelangen Untersuchungen. Die Kommission begann ihre Beratungen am 31./X, 1880 und löste sich am 24./II. 1889 auf, nachdem sie inzwischen 118 Sitzungen gehalten. Sie war sich von vornherein darüber klar, daß sie ihre Aufgabe nur lösen könne, wenn sie die von ihr zu machenden Reformvorschläge auf vollständiges Material stützen könnte, an dem es bisher durchaus gefehlt hatte.

Die Beschaffung des Materials erfolgte mittels einer Erhebung, die in einen statistischen und einen beschreibenden Teil zerfiel; d. h. in die Aufnahme über den Bestand von Vermögensverhältnissen der unter das G. v. 1862 fallenden milden Stiftungen und zweitens in eine Darstellung der Verfassung und Verwaltung der wohltätigen Institute. Die statistische Aufnahme wurde dem Generaldirektor der Statistik Bodio übertragen, während für den beschreibenden Teil unter der Leitung der Kommission eine große Zahl lokaler Komitees (232 in 69 Provinzen) niedergesetzt wurden. Das gesamte Material ist in den neun Bände umfassenden Veröffentlichungen der Kommission und in der dazu gehörigen achtbändigen Statistik veröffentlicht, einer, wie schon angedeutet, geradezu staunenerregenden, in Fragestellung, Erörterung, Ergebnissen usw. weit über die Grenzen Italiens hinaus bedeutsamen Erhebung. Uebrigens ist die Aufarbeitung des Materials, das schließlich der Kommission über den Kopf wuchs, nur für 35 zu diesem Zwecke ausgewählte Provinzen erfolgt. Aus den Schlußergebnissen möge einiges hier mitgeteilt werden, was zum Verständnis der Reformgesetzgebung von Wert ist. Es wurden in ganz Italien 21764 Stiftungen gezählt, deren Vermögen sich auf 1724 Mill. Lire belief. Nach dem Erlaß des neuen Gesetzes wurde diese Aufnahme übrigens noch wiederholt vervollständigt, so daß zurzeit Zahlen bis 1902 vorliegen. Danach ist in den 15 Jahren von 1880-1895 durch Stiftungen und Vermächtnisse das Vermögen der Stiftungen um rund 250 Mill. vermehrt. In den folgenden Jahren betrug die Vermehrung durchschnittlich 15-16 Mill. jährlich, so daß das gesamte Stiftungsvermögen gegenwärtig auf weit mehr als 2 Milliarden Lire beziffert werden kann. Das Schwergewicht der neuen Vermächtnisse entfällt auf die congre-

Wunsch; auf dem Laufenden gehaltene gazioni di carità, die Hospitäler und die der Fürsorge für Kinder gewidmeten Einrichtungen. Die Ziffern legen den Beweis für einen wahrhaft glänzend entwickelten Wohltätigkeitssinn ab. An Zahl der Zuwendungen steht Süditalien den übrigen Provinzen voran. Der auf 100 Einwohner berechnete Durchschnitt ergibt jedoch, daß an tatsächlichen Leistungen den höchsten Satz Rom mit 563 Lire auf den Kopf erreicht; ihm folgen Piemont, Ligurien, Lombardei und Emilia, während in den Südprovinzen der Be-trag zwischen 226 (Campanien) und 42,4 (Calabrien) sich bewegt. Auch hier stehen, wie anderwärts, die größeren Städte weit voran. Auf der anderen Seite wird das Bild noch dadurch wesentlich verändert, daß von den Gesamtausgaben ein gewisser Teil für Kultusausgaben zu verwenden ist und daß dieser Teil in den nördlichen Landesteilen nicht über 4-5% hinausgeht, während er in den Abruzzen 35,8, in Campanien 30,9, in Sizilien 26,1 beträgt. In der Richtung auf die innere Verwaltung bestätigt die Erhebung die aufgestellten Vermutungen in vollem Umfange. Wenn das G. v. 1862 behufs Ueberwachung der Geschäftsführung der Stiftungen diese der Aufsicht der führung der Stiftungen diese der Aufsicht der öffentlichen Gewalten unterstellt und zu diesem Zweck gefordert hatte, daß jede Stiftung ein ihre Beziehungen zur Außenwelt regelndes Statut und eine die innere Verwaltung ordnende Geschäftsordnung besitzen sollte, so zeigte sich nun, daß der größte Teil der Stiftungen das eine oder das andere oder heides entbehrte und daß von einer geordneten Ueberwachung überhaupt kaum die Rede war. Auch der Besitz eines kolossalen unbeweglichen Vermögens, 724 Mill. gegen 999 in anderen Werten (in einzelnen Landesteilen sogar mehr als 60 %), trat hierbei zutage und nicht minder, daß der Verwaltungsaufwand im ganzen nicht gering, in einigen Landesteilen sogar (z. B. in den Marken mit 29,2, in Sizilien mit 29,5% des Gesamtaufwands) erschreckend hoch war. Inwieweit die eigentlichen Wohltätigkeitsausgaben den an der Verwaltung beteiligten Personen oder deren Angehörigen zugute kommen möchten, läßt sich natürlich schwer feststellen. Marchi berechnete 1905 den Aufwand für die Verwaltung auf 44 Mill.

In der Richtung auf Verbesserung der Verwaltung, auf Verstärkung der Kontrolle, auf Verminderung des unbewegliehen Vermögens bewegten sieh daher auch die Vorder Kommission und dementschläge sprechend das Gesetz, das am 18./II. 1889 von Crispi der Deputiertenkammer vorgelegt wurde und, nachdem es am 9./VII. die zweite Lesung im Senat passiert hatte, unter dem 17. VII. 1890 als Gesetz betreffend die öffentlichen Wohlwurde (Legge sulle istituzioni pubbliche della beneficenza). Erganzt wurd della beneficenza). Ergänzt wurde es durch das G. v. 18./VII. 1904 betr. die Errichtung einer Aufsichtsbehörde, von Provinzialkom-missionen und eines Inspektionsdienstes (Legge sulla istituzione di commissioni provinciali di un consiglio superiore e di un

servizio d'ispezione della pubblica assi-stenza e beneficenza). Zu beiden Gesetzen ergingen sehr sorgfältige Ausführungsverordnungen: die eine (Regolamento ammi-nistrativo) betr. die Verwaltung, die andere betr. die Geschäfts- und Rechnungsführung (Regolamento di contabilità) wurden genelimigt mittels königlichen Dekrets v. 5./II. 1891. Dazu ist dann noch ein Ministerialreskript v. 26./IX. 1896 ergangen, das die genaue Kassenführung regelt. Außerdem ist zur Ausführung eines Vorbehalts in Art. 100 des Gesetzes betr. Sizilien ein königliehes Ausführungsdekret v. 26./IX. $189\overline{3}$ und das G. v. $3\overline{0}$./VII. 1896 erlassen worden. Der Ausführung des zweiten Gesetzes dient das durch Dekret v. 1./I. 1905 bestätigte Reglement. Das gesamte Material an Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Entscheidungen usw. ist in einem vom Ministerium des Innern veröffentlichten Sammelbande zusammengestellt und neuerdings in übersichtlicher Form von Mariotti zusammengefaßt. Während im übrigen die früheren Gesetze durch das G. v. 1890 aufgehoben werden, blieben die oben erwähnten Bestimmungen der Gesetze betr. Gemeinde und Provinz, betr. die öffentliche Sieherheit und die öffentliche Gesundheitspflege in Kraft. In diesen ist also in Verbindung mit den G. v. 1890 und 1904 das gesamte gesetzliche Material betr. Armenpflege und Wohltätigkeit enthalten.

III. Wesentlicher Inhalt der geltenden Gesetzgebung.

1. Die Einrichtungen der öffentlichen Wohltätigkeit. Einrichtungen der öffentlichen Wohltätigkeit, die dem G. v. 1890 unterworfen sein sollen, sind die milden Stiftungen und jede andere juristische Persönlichkeit (ente morale), die im ganzen oder zum Teil Armenunterstützung, Erziehung, Unterricht, Fortkommen oder sonstige wirtschaftliche oder sittliche Besserung zum Gegenstande haben. Dagegen unterliegen dem Gesetz nicht Genossenschaften, Familienstiftungen, Handelsgesellschaften u. a. m. Es ist durch das Gesetz der Begriff der öffentlichen Wohltätigkeit (pubblica beneficenza) neu gebildet, in wesentlicher Erweiterung des Begriffs der milden Stiftung, wie ihn das G. v. 1862 enthielt. Selbstverständlich handelt es sich hierbei nicht nm öffentliche Wohltätigkeit im Sinne der deutschen oder englischen Gesetzgebung, sondern um gewisse der Allgemeinheit be-stimmte Einrichtungen, die der Aufsieht der das Gesetz sehr sorgfältige Einzelbestimöffentlichen Gewalt zu unterstellen sind. mungen. Dagegen fällt die den Provinzen und Gemeinden auferlegte Armenpflege unter den Begriff der öffentlichen Armenpflege im Sinne der germanischen Gesetzgebung. Im

Zweifelsfalle hat der Minister des Innern zu entscheiden, ob eine Wohltätigkeitseinrichtung den Charakter der pubbliche istituzioni hat. Jedenfalls gehören dahin alle vor dem Gesetz von 1890 bereits als solelie anerkannten Einrichtungen; im übrigen müssen die pubbliche istituzioni juristische Persönlichkeit besitzen. Fehlt ihnen diese, so fallen sie unter die sogleich zu besprechenden congregazioni di carità (Art. 12).

2. Congregazione di carità. In jeder Gemeinde muß eine congregazione di carità vorhanden sein; dieser fallen alle Zuwendungen gemäß Art. 832 des Bürgerl. Gesetzbuehs zu, d. h. alle ohne nähere Zweckbestimmung den Armen vermachten Spenden oder solche, deren Zuwendung die bedachte Person oder Anstalt ablehnt (Art. 4). Außerdem sollen in der eongregazione di carità alle Wohltätigkeitseinrichtungen der Gemeinde verschmolzen werden. Hierfür sind die Bestimmungen in Artt. 56-57 maßgebend, aus denen insbesondere hervorzuheben ist, daß der Verschmelzung jedenfalls unterliegen sollen Einrichtungen, die über eine jährliche Rente von weniger als 5000 Lire verfügen, und solche, die zum Besten der gesamten Einwohner bestimmt sind, wenn die Gemeinde oder die vereinigten Gemeinden, denen die Einrichtungen bestimmt sind, weniger als 10 000 Einwohner zählen. Aber auch sonst kann im Interesse vereinfachter Verwaltung jede Art von Wohltätigkeitseinrichtung mit der eongregazione di carità verschmolzen werden. Wo die Versehmelzung (concentramento) nicht statt hat, kann eine gruppen weise Vereinigung erfolgen (raggruppamento). Dagegen sind der Vereinigung in der congregazione di carità und auch der Verschmelzung nicht unterworfen Einrichtungen, für die stiftungsmäßig eine besondere Verwaltung vorgeschrieben ist. Doch haben auch diese Einrichtungen in jedem Falle an eine Revision ihrer Statuten heranzutreten. Die Anwendung der Bestimmungen im einzelnen unterliegt königlichem Dekret. Die congregazione di carità ist so als der Mittelpunkt der gesamten örtliehen Wohltätigkeit gedacht; ihr ist auch die von der Gemeinde zu übende Armenpflege übertragen. Sie hat das Interesse der Armen wahrzunehmen und über die Waisen und die verlassenen Kinder, die Blinden und die Taubstummen, die Tutel zu übernehmen und in allen dringenden Fällen für die erste Hilfe zu sorgen. Ueber die

Sie soll aus einem Vorsitzenden und je nach der Größe der Gemeinde 4, 8 und 12 Mitgliedern bestehen. Im übrigen zeigen die überaus zahlreichen Ausschließungsgründe, die das Gesetz angibt, wie dies auch aus den Verhandlungen an vielen Stellen Bestimmungen der verder gesetzgehenden Körperschaften hervorgeht, wie sehr man bemüht war, den zutage getretenen Mißbräuchen entgegenzutreten. So sind die Angehörigen des Kassenführers, die Mitglieder und Beamten der Verwaltungsbehörden ausgeschlossen; Aszendenten und Deszendenten sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig der congregazione angehören. Am bedeutsamsten sind die in den gesetzgebenden Versammlungen und auch gegenwärtig noch selbst von Freunden des Gesetzes lebhaft angefochtenen Bestimmungen über die Beteiligung der Geistlichen, die in der Regel nicht Mitglieder der congregazione sein dürfen; eine Ausnahme wird zugelassen, wenn sie zur Verwaltung einer bestimmten Wohltätigkeits-einrichtung berufen sind und auf Grund besonderen Beschlusses der congregazione di carità, der der Zustimmung des Gemeinderats und Genehmigung des Provinzialverwaltungsausschusses (Ginnta provinciale amministrativa) bedarf, ein Vertreter dieser Einrichtung zur congregazione di carità zugelassen ist. Abgesehen hiervon dürfen Geistliche Verwalter und Mitglieder der Verwaltungen aller derjenigen Einrichtungen sein, zu denen sie besonders berufen sind.

3. Verwaltung und Aufsicht. Einzelheiten der Verwaltung und Aufsieht sind sowohl in dem Gesetz als in den Ausführungsverordnungen sehr sorgfältig ge-

Die Verwalter sind zur Aufstellung eines Inventars und zu seiner dauernden Ergänzung sowie jährlicher Rechnungslegung verpflichtet. Die Kassenführer haben bei größeren Verwaltungen eine dem Jahresaufwand entsprechende Kaution zu leisten. Die zum laufenden Bedarf nicht erforderlichen Summen sollen auf den Postsparkassen oder sonstigen behördlich genehmigten Kassen helegt werden. Das Vermögen ist in Staatsschuldverschreibungen oder in Papieren anzulegen, die vom Staat angegeben oder garantiert sind.

dem Gemeindegesetz festgestellt sind, wurden können, werden ihm vier Generalinspeknoch durch das Gesetz von 1890 verstärkt, toren zur Seite gestellt. Unter dem Generalindem alle i. p. der Aufsicht des Provin- rat stehen Provinzialkommissionen zialverwaltungsausschusses unterstellt wur-den. Eine große Reihe wichtiger Verwal-pubblica) mit 9 Mitgliedern. Vorsitzender tungsakte sollte ihrer Genehmigung bedürfen, so Voranschlag, Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen, Annahme und Provinzialrat, während drei, nämlich der Ablehnung von Geschenken und Vermächt- betr. Provinzialdezernent, der Gerichtsvornissen usw. Bei Verwaltungen, die unter sitzende und der Amtsarzt von Amts wegen Beihilfe des Staates unterhalten werden, tritt der Behörde angehören. Die Provinzialan die Stelle des Ausschusses das Ministe- kommission soll die Bilanzen der öffentlichen rium des Innern. Im übrigen hatte von Wohltätigkeitseinrichtungen prüfen, die Verseiten der Staatsverwaltung für jede Provinz waltungssatzungen wohltätiger Einrichtungen ein Präfekturrat die Aufgabe, die Innehal- bestätigen, über die Stellung und die Vertung der Gesetze zu beobachten. Eine i. p., setzung in den Ruhestand der Angestellten die sieh dem Gesetz oder den Anordnungen beschließen u. a. m. Außerdem soll sie sieh nicht fügte, sollte mit königlichem Dekret über eine Reihe von Gegenständen gutachtaufgelöst werden können; die Verwaltung lich äußern, so über die Vorschläge zur geht, wenn es sich um die eongregazione Auflösung von Stiftungsverwaltungen, Gedi carità selbst handelt, an die Gemeinde suche um Verleihung der Rechtspersönlichüber. Außerdem enthält das Gesetz noch keit; über die Vorschläge zur Zusammen-

schiedensten Art über Bestrafung nachlässiger, säumiger oder gar ungesetzlich verfahrender Verwaltungen (so z. B. Artt. 30-33, 17, 78, 95). In Art. 103 ist ausdrücklich die Nichtigkeit aller Hinzufügungen in privaten Willensakten ausgesprochen, die die Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Hierher gehört auch Gesetzes verbieten. das G. v. 21./VI. 1896 nebst Ausführungsverordnung v. 26./VII. 1896, betr. die Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen von seiten der Provinz, Gemeinde und Wohltätigkeitsanstalten, die in jedem Falle behördlicher Genehmigung bedürfen.

Das Gesetz von 1904 verstärkt und erweitert diese Aufsichtsbefugnis in erheblichem Maße, nachdem sieh gezeigt hatte, daß die bestehenden Bestimmungen nicht genügten. Es ist eine staatliche Zentralbehörde vorgesehen, der Consiglio superiore di assistenza e beneficenza pubblica, der sich aus 24 Mitgliedern zusammensetzt, die teils von Amts wegen der Behörde angehören, wie die Direktoren im Ministerium des Iunern, des öffentlichen Unterrichts und der Justiz, und der Generaldirektor der Statistik, während die übrigen 18 Mitglieder durch königliches Dekret ernannt werden. Der Consiglio superiore soll sein Gutachten über die Gegenstände abgeben, die ihm vom Ministerium des Innern in bezug auf die Organisation und die Wirksamkeit der Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege unterbreitet werden. Auch soll er gehört werden über dahin gehörige Gesetzentwürfe, internationale Vereinbarungen, Muster von Statuten; auch sollen ihm die Berichte der sogleich zu nennenden Provinzialbehörden unterbreitet Die Aufsichtsbefugnisse, die bereits in werden. Um diese Aufgaben voll erfüllen zu

tutenänderung bestehender Einrichtungen und Abfassung neuer Statuten, über die Verteilung von Geldern in Fällen öffentlicher Notstände usw. Ferner soll die Provinzialkommission für das Zusammenarbeiten der verschiedenen Formen der Armenpflege und Wohltätigkeit wirken und zn diesem Zwecke die Geschäftsführung der congregazione di carità und der milden Stiftungen überwachen und die Verbindung zwischen den verschiedenen Einrichtungen der Wohltätigkeit fördern. Unter anderem soll sie zu diesem Zweck auch dafür Sorge tragen, daß von den congregazioni di carità und anderen öffentlichen Wohltätigkeitseinrichtungen Mitteilungen an die Privatwohltätigkeit gelangen, die zum Zweck ihrer besseren Wirksamkeit erforderlich erscheinen. Endlich soll der Kommission besonders der Schutz der verlassenen Kinder obliegen. Es soll ihre Unterbringing und ihre Entlassung, ihr weiteres Fortkommen usw. überwacht werden. Die Kommission kann verlangen, daß die Regierung zu Inspektionen der Wohltätigkeitseinrichtungen schreite; anch hat sie jährlich dem Ministerium über den Gang der Geschäfte Bericht zu erstatten.

4. Die Umwandlung von Stiftungszwecken. Tief einschneidende, noch weit über das Gesetz von 1862 hinausgehende Bestimmungen enthalten die Artt. 70 und 71, betreffend die Umwandlung von Stif-Sie lauten wörtlich: "Die von diesem Gesetz betroffenen Einrichtungen, die ihre Zweckbestimmung nicht mehr erfüllen können oder deren Zweck nicht mehr einem öffentlichen Interesse entspricht oder die deshalb überflüssig geworden sind, weil für diese Zwecke anderweit ausreichend gesorgt ist, sind der Umwandlung unterworfen (sono soggette a trasformazione). Die Umwandlung soll in der Art geschehen, daß sie sich so wenig wie möglich von den Absichten des Stifters entfernt und einem zurzeit vorhandenen und weiter dauernden Interesse derjenigen Provinz, Gemeinde usw. dient, denen zu dienen es ursprünglich be-stimmt war." Dazu treten noch die Be-stimmungen in Art. 90 ff., in denen eine Reihe wohltätiger Einrichtungen bezeichnet sind, die jedenfalls der Umwandlung unterliegen, wie z. B. die Stiftungen für Gefangene und Verurteilte, die in Stiftungen für entlassene Strafgefangene umzuwandeln sind. Die Umwandlungsbestimmungen bilden, wie Crispi in der Kammer erklärte, den Eckstein der Reform, die ohne sie ihren Hanptzweck verfehlen würde. Crispi wies darauf hin, wie viel von vorhandenem Vermögen zersplittert oder zu fremdem Zwecke verwendet werde; dies alles solle dem

legung, Umbildung, Vereinigung und Sta- haben gerade diese Bestimmungen sehr lebtutenänderung bestehender Einrichtungen haften, namentlich auch aus geistlichen und Abfassung neuer Statuten, über die Ver- Kreisen stammenden Widerstand gefunden.

In Wahrheit befriedigen sie ein in allen Staaten hervorgetretenes Bedürfnis, sich in der Verwaltung von Stiftungsmitteln nicht durch einen längst vergangenen Willen binden zu lassen, d. h. durch Befolgung des Buchstabens den Geist der Stiftung zu verändern. Die Richtigkeit dieses Prinzips wird auch in dem ersten Bericht an die Kammer anerkannt. Es heißt darin: "Derartige dauernde, dem öffent-lichen Wohl bestimmte Stiftungen werden in Wahrheit_eine Angelegenheit des Volkes; was aber des Volkes ist, muß auch der öffentlichen Meinung Rechnung tragen. Ein öffentliches Recht, das sich nicht fortdauernd dem größeren öffentlichen Nutzen anpassen kann, ist unverständlich. Ibm darf nicht der Einzelwille oder das Einzelinteresse entgegengesetzt werden." Von gegnerischer Seite wies man auf den schweren Eingriff in das Privatrecht hin, dem die Willensbestimmung des Stifters angehöre, auf die historischen und örtlichen Verschiedenheiten, die hierhei obwalteten, so daß in der einen Gegend eine Einrichtung als wohltätig, in der anderen als schädlich betrachtet werde, daß es ganz außerordentlich schwer sei, festzustellen, ob ein Zweck nützlich oder schädlich oder gar überflüssig sei. Auch bereite die Wahl der geeigneten Organe, die praktische Ausführung überaus große Schwierigkeiten. Ja ein Redner, der der Reformgesetzgebung selbst wohlwollend gegenüberstand, sprach aus, daß eine derartige Bestimmung in der Gesetzgehung aller zivilisierten Völker der Erde etwas ganz Neues sein würde. Dies ist richtig: Es gibt keine Gesetzgebung, die auch nur annähernd so weit ginge wie die italienische; das wird aber nicht als Febler von ihr zu gelten haben, sondern umgekehrt dazu dienen können, die Gesetzgebung der anderen Staaten zu ähnlichem Vorgehen zu veranlassen.

Um ein Beispiel der praktischen Anwendung zu geben, sei eine Entscheidung des Staatsrats v. 23./XII. 1892 hervorgehoben, in der es sich um die Umwandlung einer Stiftung handelte, aus der an alle Einwohner des Orts Brot, Oel und Salz verteilt wurde, obwohl die Verteilung ursprünglich als wohltätige Einrichtung beabsichtigt war; der Staatsrat entschied, daß die Verteilung wieder auf Bedürftige beschränkt werde, da die Verteilung an alle Einwohner niemandem oder so gut wie niemandem Nutzen brächte.

sind, die jedenfalls der Umwandlung unterliegen, wie z. B. die Stiftungen für Gefangene und Verurteilte, die in Stiftungen für der entlassene Strafgefangene umzuwandeln sind. Die Umwandlungsbestimmungen bilden, wie Crispi in der Kammer erklärte, den Eckstein der Reform, die ohne sie ihren Hauptzweck verfehlen würde. Crispi wies darauf hin, wie viel von vorhandenem Verscharuf hin, wie viel von vorhandenem Verscharuf die Sofern eine dieser Bedingungen die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde oder der Wohnsttz bildet, soll die Bedingung als erfüllt gelten, wenn der Bedürftige sich in einem Verhältnis befindet, wie es durch Art. 72 ff. angegeben ist, wobei ein Verhältnis dem

vorangeht.

- a) Nicht unterbrochener Aufenthalt von mehr als 5 Jahren, b) Geburt in der Gemeinde ohne Rücksicht auf die Ehelichkeit, c) Besitz eines Domizils in der Gemeinde nach den Bestimmungen des Bürg. Gesetzb. (Artt. 16-18); das entscheidende Merkmal ist hierbei die Niederlassung mit der Absicht dauernden Verbleibens; es bedarf hierzu einer Anmeldung bei der Ge-meinde, die man verläßt, und bei der, in der man sich niederläßt. Ehefrauen und Kinder teilen Wohnsitz des Ehemannes und der Eltern. Das in der einen oder anderen Weise begründete Verhältnis heißt Unterstützungswohnsitz (domicilio di soccorso). Uebrigens gilt der Aufenthalt durch Eintritt in den Militärdienst oder durch Aufenthalt in einer Pflegeanstalt nicht als unterbrochen, wie umgekehrt durch der-artigen Aufenthalt auch der Erwerb des domieilio di soccorso nicht begonnen werden kann. Der Unterstützungswohnsitz wird nur durch Erwerb eines neuen verloren. Die Vorschriften über den Unterstützungswohnsitz finden Anwendung, soweit es sich um die Erstattungspflicht der Provinzen. Gemeinden und der lokalen İnstitute handelt. Eine Ausnahme ist für die sog. gesetzliche Armenpflege zugelassen, indem für diese die besonderen Vorschriften bestehender Tatsächlich Gesetze in Kraft bleiben sollen. finden aber auch auf diese die Bestimmungen des G. v. 1890 Anwendung, da dieses die Materie grundlegend geregelt hat. So hat insbesondere in bezug auf den Art. 81 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit der Staatsrat in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen, daß über die Erstattungspflicht, soweit sie die Gemeinden angehe, Artt. 70 ff. des neuen Gesetzes Anwendung finde.
- 6. Vorläufige Fürsorge. Eine schränkte Verpflichtung zur vorläufigen Fürsorge ist den Wohltätigkeitseinrichtungen insoweit auferlegt, als sie über die erforderlichen Mittel verfügen; doch sollen sie in dringenden Fällen den Bedürftigen nicht unter dem Vorwande zurückweisen, daß er nicht zur Gemeinde gehöre. Außerdem sind die Hospitäler und Krankenanstalten zur Leistung von Hilfe in dringenden Fällen verpflichtet; im Weigerungsfalle kann die Ortsbehörde für die Einweisung Sorge tragen. Soweit auf Grund dieser Bestimmungen Hilfe tatsächlich geleistet ist, steht ein Erstattungsanspruch an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zu. Für Ausländer ist der Staat zur Erstattung ver-pflichtet. Auch Anstalten, die an und für sich nach ihrer Verfassung nur für die Angehörigen einer bestimmten Religionsgemeinschaft bestimmt sind, dürfen sich der Hilfe für andere Konfessionen in dringenden Fällen nicht entziehen.
- 7. Die Fürsorge für Arbeitsunfähige. Die maßgebenden Bestimmungen sind enthalten in den Artt. 80-84 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit (l. d. pubbl. macht.

anderen nach der Reihenfolge der Nummern | sieurezza) v. 30./VI. 1889, in dem könig-19./XI. Dekret lichen 1889V. den Ministerialverfügungen v. 12./I. 14./III. 1890. Das Betteln auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist bei gesetzlicher Strafe verboten, wo Bettlerdepots (ricovero di mendicità) vorhanden sind; wo diese fehlen oder unzulänglich sind, soll den Arbeitsunfähigen (inabili à lavoro) von der Ortsbehörde dieser Zustand bescheinigt und für sie durch Aufnahme in eine andere Anstalt oder sonst angemessen gesorgt wer-Die Kosten hierfür hat mangels anderer Verpflichteter die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes, und falls diese leistungsunfähig ist, der Staat zu tragen. Art. 82, der die Regelung der Erstattungspflicht königlichem Dekret vorbehält, ist, wie zu 5 bemerkt, durch das Gesetz von 1890 modifiziert. — Den ricoveri di mensisten gesehetzt Henrichen dicità werden gleich geachtet Hospitäler, sofern sie invalide Personen aufnehmen, sowie alle Wohltätigkeitsanstalten, die nicht besondere Zweeke verfolgen usw.

Die Reihenfolge bestimmt sieh nach folgender Norm. Zunächst haben die für die Armen der Gemeinde bestimmten Einrichtungen, dann die der Provinz für die Armen der Provinz einzutreten. Ist eine Anstalt nicht ausreichend, so haben die übrigen nach Verhältnis beizutragen. Für die Einzelheiten, namentlich wegen der Beteiligung der religiösen Genossenschaften, sind sehr

genaue Anordnungen getroffen.

8. Popularklage. Der Schutz der Interessen der Armen wird durch das Gesetz von 1890 in weitgehender, in anderen Gesetzgebungen nicht bekannter Weise dem Publikum anvertraut. Die in beschränktem Maße schon in dem Gemeinde- und Provinzialgesetz enthaltene Befngnis zur Wahrnehmung des öffentlichen Gemeindeinteresses von seiten der Gemeindeangehörigen ist trotz vieler in den Kammerverhandlungen geltend gemachten Bedenken als reine Popularklage in Artt. 82, 83 gesetzlich festgestellt (vgl. hierzu Artt. 117-119 des Reglements). Danach ist jeder Bürger, der der Provinz, der Gemeinde oder demjenigen Teile der Gemeinde, über die sich eine bestimmte Einrichtung erstreckt, oder kraft Unterstützungswohnsitz der Gemeinde angehört, befugt, die öffentliche Klage im Interesse der Einrichtung oder der Armen, für die sie bestimmt ist, zu erheben und zwar entweder im Einverständnis mit den Vertretern der Einrichtung gegen Dritte oder gegen die Vertreter und Verwalter. Für die Klagen gelten im allgemeinen die Vorschriften über das bürgerliche Streitverfahren; die Erhebung der Klage ist von der Hinterlegung einer Kaution abhängig gebezug auf Ausländer findet sieh nur in Art. 77 die Bestimmung, daß die den Hospitälern durch Verptlegung von Ausländern erwachsenen Kosten von seiten des Staates zu erstatten sind, wozu ein Runderlaß des Ministers des Innern vom 4. April 1891 ergangen ist. Doeh ergibt der Zusammenhang, daß für Bedürftige zunächst ohne Unterschied der Nationalität gesorgt werden soll. Abgesehen hiervon wird das Verhältnis zum Ausland durch eine Reihe von internationalen Vereinbarungen geregelt, mittels deren den Angehörigen eines Staates unter der Voraussetzung der Wechselseitigkeit die gleiche Fürsorge zugestanden wird wie den eigenen Angehörigen, sofern sie an oder geistigen Gebrechen körperlichen dauernd erkrankt sind und die Uebernahme ohne Gefahr für die Gesundheit erfolgen kann. Eine Vergütung der dem vorläufig verpflegenden Lande erwachsenen Auslagen findet in keinem Falle statt. Solche Uebereinkünfte sind geschlossen zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn (bestätigt durch germanischen. Wenn trotz G. v. 21./I. 1897), Deutschland v. 8./VIII. allem die Klagen über das italienische 1873, Belgien v. 24./I. 1880 und Spanien Armenwesen fortdauern, wenn die Unzuv. 24./I. 1897. Mit den übrigen Ländern sind keine ausdrücklichen Vereinbarungen abgeschlossen; doch besteht ein ähnliches gegenseitiges Verhältnis zwischen Italien und Frankreich, der Schweiz und Rußland, sich aus dem Rundschreiben des Generalgouvernements der Lombardei v. 13./VIII. 1860 und der Anweisung des Ministers v. 9./VII. 1860 bezgl. Frankreichs, dem Zirkular des Ministers v. 4./V. 1872 bezgl. Rußlands und dem Dekret des Ministers des Innern v. 24./XII. 1861 bezgl. der Schweiz ergibt.

IV. Reformbestrebungen.

Man ist versucht anzunehmen, daß ein Werk wie die Gesetzgebung von 1890 Reformwerk in dem Sinne sei, daß geraume Zeit nach ihrem Erlaß von grundlegenden Reformen nicht wohl die Rede sein könnte. Wer das Material, das dieser Gesetzgebung zur Grundlage gedient hat, näher betrachtet, überzeugt sich, daß es weder an Kenntnis der vorhandenen Zustände im eigenen Lande, an Studium fremder Einrichtungen noch endlich an vielseitiger sachkundiger Belenchtung aller einschlägigen Fragen seitens der parlamentarischen Körperschaften ge-fehlt hat. Nicht weniger als 9 Bände Verhandlungsmaterial, ebenso viele Bände Statistik und nicht viel weniger an parlamentarischen Verhandlungen liegen vor, die an Umfang und Inhalt das Gesetzgebungs-material aller anderen Länder übertreffen. Auch ist das Gesetz selbst so sorgfältig ge-

9. Die Fürsorge für Ausländer. In verordnungen begleitet, daß hierin die Notwendigkeit von Reformen nicht wohl gesucht werden kann. Das gleiche gilt von den zur Verfügung stehenden und tatsächlich verwendeten Mitteln. Wenn in 25 Jahren das Kapital der milden Stiftungen um rund 400 Mill. Lire gewachsen ist und zurzeit über 140 Mill. jährlich für wohltätige Zwecke zur Verfügung stehen, wenn Staat, Provinz und Gemeinden noch über 70 Mill. aufwenden (in Mailand werden rund 15 Mill. für wohltätige Zwecke verausgabt, zu denen anerkannte Stiftungen 6, nicht anerkannte 1, Gemeinde und Provinz etwas über 4, die Sparkasse etwa 21/2 Mill. beisteuern), so kann, namentlich in Würdigung der Bedürfnislosigkeit der Italiener und des sie wesentlich begünstigenden Klimas von Unzulänglichkeit der Mittel nicht wohl gesprochen werden. Anch geht die italienische Gesetzgebung mit den Vorschriften über die Fürsorge für Arbeitsunfähige weit über die französische Gesetzgebung hinaus und nähert sich sehr Armenwesen fortdauern, wenn die Unzulänglichkeit der Armenversorgung immer wieder beklagt wird (vgl. z. B. Riv. della beneficenza 1899 S. 337 und 1900 S. 807 sowie die unten näher bezeichneten Artikel von Sehmidt), so müssen andere Gründe hierfür maßgebend sein. Man wird diese vornehmlich in zwei Richtungen suchen müssen, einmal in der mangelhaften Verwaltung der Gemeinden, die der ihnen durch das Gesetz gestellten Aufgabe nicht gewachsen sind, und zweitens in der auch außerhalb Italiens bekannten Abneigung von Stiftungsverwaltungen, sieh durch die Obrigkeit in die Verwaltung hineinreden zu lassen. Für Italien fällt hierbei aber noch ganz besonders ins Gewicht, daß die Geistlichen, die das Gesetz in der Teilnahme an der Verwaltung sehr besehränkt hat, tatsächlich sehr großen Einfluß auf diese üben und ihrerseits der staatlichen Gesetzgebung über diesen Gegenstand durchaus feindlich gegenüberstehen. Die ausgezeichneten und sorgfältigen Bestimmungen über die Umwandlung der Stiftungen, die zahlreichen und eingehenden Vorschriften über Revisionen der Statuten, Einreichung von Rechnungen usw. (Artt. 93 ff.), die zur Erreichung des angestrebten Zweckes an und für sieh vollkommen ausreichen, sind z. T. auf dem Papier stehen geblieben. menschenfreundlichen Bestimmungen in dem Gesetz über die öffentliche Sieherheit haben nicht eine bessere Fürsorge für Arbeitsunfähige im Sinne unserer Gemeindearmenpflege, sondern vor allem das Bestreben der arbeitet und von so sorgfältigen Ausführungs- Gemeindeverwaltung zur Folge gehabt, die

durch das Gesetz auferlegten Lasten von gebracht, während noch 1216 mit 1 288 000 Lire der Gemeinde auf den Staat zu überwälzen. Nach der vom Ministerium des Innern am 11./VI. 1897 eingebrachten Vorlage betr. Aenderung der Artt. 80-82 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit ist die Summe, die für die Beteiligung des Staates an diesem Teil der Armenlasten vorgesehen war, von 400 000 auf mehr als 6 Mill. Lire gesticgen.

"Das Gesetz — so hieß es in der Vorlage ohwohl von idealen Gesichtspunkten getragen, hat mehr dazu beigetragen, die Sachlage zu verwickeln als sie zu lösen. Das Mißverhältnis zwischen den Forderungen des Gesetzes und den zur Verfügung stehenden Mitteln hat das Gesetz nahezu wirkungslos gemacht. Die Ge-meinden haben sich den Lasten tunlichst zu entziehen gesucht und sie dem Staat überlassen; so herrscht große Ungleichheit, unendliche Arbeit und wenig Erfolg. Die Gemeinden müssen zum Mittelpunkte der Tätigkeit für die arbeitsunfähigen Bedürftigen gemacht werden. Nur an der örtlichen Stelle kann ein Urteil über die Bedürftigkeit gewonnen werden, namentlich wenn die Kommunen nicht die alleinige Last tragen; im Hinblick auf den doppelten Zweck der Wohltätigkeit und der öffentlichen Sicherheit scheint es daher am besten, die Last zwischen der Gemeinde und den Wohltätigkeitseinrichtungen zu teilen." Dieser Ausführung entsprach der in der Sitzung v. 7./XII. 1896 eingebrachte Gesetzentwurf. Es ist darin ein Verfahren vorgeschrieben, um die beiderseitigen Leistungen der Kongregationen und der übrigen Wohltätigkeitsinstitute ius Einvernehmen zu setzen. In das Staatsbudget sollen jährlich zwei Millionen für diese Zwecke eingesetzt und nach der Zahl der in Armenpflege genommenen Bedürftigen verteilt werden. Eine andere Vorlage v. 31./V. 1897 beabsichtigte eine Reihe von Aenderungen in dem G. v. 1890, die jedoch in der Hauptsache verwaltungsrechtlicher Natur sind; hervorzuheben sind Art. 1, der die Festsetzung des Begriffs der pubblica istituzione durch Präfekturedikt einführen will; Art. 8, der einige Bestimmungen bezgl. der Fürsorge für Kinder einfügt, und Art. 72, der die Frist für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes von 5 auf 2 Jahre verkürzen will, letzteres im Hinblick auf die vielen Schwierigkeiten, die sich bei Anwendung des Gesetzes ergeben haben. Artt. 79-97, die die vorläufige Fürsorgepflicht regeln, sollen aufgehoben werden. Gründe sind für diese Aufhebung in den Erläuterungen zu dem Entwurf nicht angegeben. Eine gesetzliche Folge ist diesem Gesetzentwurf bisher nicht gegeben worden.

Ueber die Ausführung des G. v. 1890 ist dem Parlament wiederholt, zuerst durch einen Bericht des Ministeriums des Innern von 1903 über den zurückliegenden Zeitraum von 1891 bis 1902 berichtet worden. Der letzte hisher veröffentlichte Bericht geht bis zum Jahre 1903, dem folgendes zu entnehmen ist: Der Verschmelzung (concentramento) unterliegen im ganzen 6691 opere pie mit einem Gesamteinkommen von 4 527 000 Lire. Tatsächlich sind davon 5475 mit einer Rente von 3 239 000 Lire zur Verschmelzung übrig blieben. Eine Vereinigung (raggruppa-mento) hat bei 331 Stiftungen mit einem Gesamteinkommen von 6400000 Lire stattgefunden, während noch 151 Stiftungen mit einem Gesauteinkommen von 1255000 Lire fehlen. Der Umwandlung (trasformazione) sind 1208 Ein-richtungen mit 1238000 Lire Rente unterzogen worden. Bis zum 31./XII. 1903 waren 3692 Statuten revidiert, die sich auf 5577 Einrichtungen bezogen.

In der Literatur und Presse sind die Wünsche auf Abänderung der Gesetzgebung sehr zahlreich. Bemängelt wird uuter anderem, daß die Bestellung der Mitglieder der Kongregationen lediglich durch den Gemeinderat erfolgt und daß die Geistlichen in der Teilnahme an der Verwaltung so beschränkt sind. Selbst von seiten solcher, die jedem Uebergriff der Kirche abgeneigt und Freunde der bestehenden starken Staatsgewalt sind, wird hervorgehoben, daß es nahezu unmöglich sei, in den zahlreichen kleinen Gemeinden (mehr als 4000 mit weniger als 3000 Einwohnern) ohne Heranziehung der Geistlichen die geeigneten Persönlichkeiten zu finden; ihr Ausschluß habe nicht verhindert, daß in der Verwaltung der Kongregationen sich zahlreiche üble Elemente befinden (amministratori inetti espesso disonesti). Man wird dieser Erwägung die Berechtigung nicht versagen können. Vielleicht stärker nicht versagen können. als irgend eine andere Erscheinung zeugt für die unbefriedigenden wirtschaftlichen Zustände und die Mängel der Armenpflege die uugemein starke Auswanderung, die zwar im Augenblick die Armenpflege zu ent-lasten scheint, in Wahrheit aber eine wirtschaftliche Entkräftung zur Folge hat, die sich auf die Dauer fühlbar macht. So fehlt es der italienischen Armenpflege weder an guten gesetzlichen Bestimmungen noch an den erforderlichen Mitteln; auch sind Fortschritte nicht zu verkennen. Im ganzen aber läßt die sachgemäße Verwaltung der Mittel innerhalb der gesetzlichen Grenzen noch erheblich zu wünschen übrig.

Quellen und Literatur: Atti della Com-missione Reale per l'Inchiesta sulle opere pie, Rom 1884—92, 9 Bde. (Bd. 9 enthält eine vergleichende Uebersicht der Gesetzgebung und Verwaltung in Frankreich, England, Oesterreich und der Schweiz). - Statistica delle Opere Pie e delle spese di Beneficenza sostenute dai comuni e dalle Provincie. 8 Bde., 1886 - 91. (Bd. I. Piemonte, II. Lombardia, III. Veneto, IV. Liguria, V. Toscana, VI. Sicilia e Sardegna, VII. Lazio e Umbria, VIII. Campagna.) — Luchini. Le Istituzioni pubbliche di Beneficenza nella Legislazione Italiana, Florenz 1894. (Ein das gesamte legislative Material enthaltender ausgezeichneter Kommentar. Ueber 1300 Seiten.) -Lessona, La Nuova Leyge sulle Istituzioni pubbliche di Beneficenza, Rom 1890. (Gleichfalls sehr ausführlicher Kommentar, der ebenfalls

das legislatorische Material enthält.) Dazu die vom Ministero dell' Interno herausgegebene Sammlung: Circolari, Normali, Lettere di Massima etc. tuttora in vigore sulle ist. pubbl. di beneficenza, Roma 1908. - Sarcdo, Codice della beneficenza pubblica. (Mit einer historisch-statistischen Einleitung.) Vollständigste neueste Zusammenstellung: Marlotti, Le leggi della beneficenza, Roma 1907. - Schanzer, La nuova legge (18. 7. 1904), Roma 1905. - Ballettl, La Guida delle amministratori delle opere pie, Milano 1904.

Literatur. Bodio in Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten (S. 682 ff.). - Ferraris, Le Istituzioni di Beneficenza davanti al Parlamento; Nuova Antologia 1889, H. v. 15. April u. 1. Mai. - Villari, La Riforma della Beneficenza. Nuova Antologia 1890. H. v. 1. Mai. — Querint, La Beneficenza Romana dagli antichi tempi fino ad oggi, Rom 1892. — Persico, Il diritto italiano sulle istituzione pubbliche di beneficenza, 1893. - Schmidt, Die italienische Enquete über die wohltätigen Stiftungen in der statistischen Monatsschrift von 1889, S. 383 ff. — Münsterberg, Italien in Ausländ. Armenw., Leipzig 1901. — Schmid, Das Armenwesen in Oberitalien. In Ztschr. f. schweiz. Stat. 1907, Bd. I, S. 89. - Merlo, Della beneficenza ed assist. pubblica. In Riv. della Ben. pubbl. 1906 S. 858 ff. — Guida della benef. in \hat{R} o m a, 1907. Münsterberg.

IX. Armengesetzgebung in den Niederlanden.

1. Geschichtliche Einleitung. 2. Der gegenwärtige Zustand und die neueren Reformbestrebungen. 3. Die Statistik der Armenpflege.

1. Geschichtliche Einleitung. Die Geschichte des niederländischen Armenwesens im Mittelalter ist fast dieselbe wie in ganz Westdeutschland. Nach dem Verfall der christlichen Gemeindepflege treten an ihre Stelle zahlreiche Anstalten für Bedürftige. In Spitälern aller Art werden arme Kranke, Pilger und Hilfsbedürftige verpflegt. Bürgerliche Spitalorden neben geistlichen Gilden oder frommen Brüderschaften entfalten die größte Tätigkeit, während die hürgerliche Stadtgemeinde seit dem 15. Jahrh. die Hausarmen durch ihre Armenaufseher versorgt. Die Masse der Bettler und Landstreicher war trotzdem eine so große geworden und sie fiel bei dem zunehmenden Wohlstand so lästig, daß sich der Staat und die Stadtgemeinde oft veranlaßt sahen, polizeiliche Vorschriften gegen dieselben zu erlassen, ohne jedoch den gewünschten Erfolg zu erzielen.

Vor allem leidet diese ganze Art von Armen-versorgung an Zufall und Willkür. Der fromme Bürger reicht seine Gaben jedem Bedürftigen, ohne sich darum zu bekümmern, wie dieselben angewendet werden. Man gibt, ohne die Verbältnisse der Bittenden zu prüfen und ohne sich zu fragen, wie ihnen gründlich und auf die Dauer zu helfen sei. Für einzelne Zwecke fließen vielfach sehr reiche Mittel, während für

und ohne den nötigen Zusammenhang. Erst die große Armenordnung Karls V. vom 7./X. 1531 hatte den Zweck, die ganze Armenversorgung in den Niederlanden einheitlicher zu gestalten nach dem Vorbilde der durch ein Gutachten der theologischen Fakultät der Sorbonne in Paris anerkannten Armenordnung von Ypern. Auch war die genannte Regelung des Armenwesens durch eine berühmte Schrift beeinflußt, welche selbst in der gedrängtesteu Abhandlung über die niederländischen Zustände nicht ungenannt bleiben darf. Ich meine das magistrale Buch von Johannes de Vivis "de subventione panperum sive de humanis necessitatibus" (September 1526), das genaue Grundsätze über die Fürsorge für Bedürftige, über den Ausschluß unwürdiger und arbeitsfähiger Personen feststellt. Grundsätze, die noch jetzt als mustergültig betrachtet werden können.

Die Armenordnung von 1531 hatte bestimmt, daß alle Anstalten "eine gemeine Börse" bilden sollten; die Reformation verhinderte aber die Durchführung dieses glücklichen Gedankens. Die Zeiten waren zu unruhig, um seitens des Fürsten eine so tief in die privaten Interessen eingreifende Aenderung mit Kraft durchführen zu können. Die große Zahl von Stiftungen und Spitälern blieb also bestehen mit nur sehr wenig geänderter Bestimmung. Daneben leht die altkirchliche Gemeindearmenpflege wieder auf, im Anfang nur die der reformierten Kirche, später aber nach deren Vorbild die Armeupflege aller

anerkannten Konfessionen.

Charakteristisch für diese Armenversorgung sind besonders zwei Punkte. Zunächst die Einführung der Diakonen, welche aus den Gemeindegliedern sorgfältig ausgewählt wurden, um ihre persönlichen Kräfte den bedürftigen Brüdern und Schwestern zu widmen. Und zweitens die individuelle Behandlung der Armen. Keine Unterstützung wird verabreicht ohne eine sorgfältige Voruntersuchung. Im Spätsommer gehen die Diakonen durch alle Wohnungen der Armen und sehen nach, was ihuen fehlt. Wer ihre Weisungen nicht beachtet, wird von der wei-

teren Unterstützung ausgeschlossen.

Die ersten auf diesen Grundsätzen beruhenden Anstalten einer Kirchengemeinde waren die reformierten Diakonieen zu Emden (errichtet 1571), im Haag (1574) und in Amsterdam (1578). Wiewohl das für die reformierte Kirche zu erstrebende Ziel eine selbständige rein kirchliche Armenpflege war, ist es nicht überall zu einer solchen gekommen. Vielfach behielt die Stadt die bürgerliche Armenpflege nicht in eigener Hand, sondern sie bediente sich der kirchlichen Organe, über welche sie die Oberaufsicht führte. Der reformierten Diakonie des 17. Jahrh. liegt in den meisten Städten Hollands die Versorgnng der allgemeinen Armen, die zu keiner kirchlichen Gemeinde gehören, ob.

Selbstverständlich hatte die Stadt für die Uebernahme der Unterstützungspflicht an die kirchliche Armenkasse jährliche Zuschüsse zu

entrichten.

Es ist eine durchaus irrige Meinung, daß die reformierte Armenpflege die einzige kirchliche war. Denn neben die reformierten Dia-konieen traten schon im Anfang des 17. Jahrh. die wallonischen und die lutherischen, i. J. 1630 andere nichts da ist. Alles bleibt vereinzelt die remonstrantischen und Anfang des 18. Jahrh. stalten. Um die Mitte des 18. Jahrh. versorgte also jede kirchliche Gemeinde ihre eigenen Armen. Die übrigen Bedürftigen fielen der Pflege der bürgerlichen Armenanstalt oder der

reformierten Diakonie anheim.

In der Wahl zwischen der direkten Pflege der allgemeinen Armen durch die bürgerliche Anstalt und der Ueberlassung dieser Armen an die reformierte Diakonie, war die Stadtgemeinde durchaus frei. Von einer uniformen Regelung war niemals die Rede; die bunteste Verschiedenheit herrschte auf jedem Gebiete der Armenpflege in der niederländischen Republik. Und doch treten zweierlei Versorgungsmethoden fast bei jeder Anstalt hervor. Die Waisen, die Alten, die Siechen und gebrechlichen Leute werden in besonderen Häusern und Stiftungen untergebracht, während den anderen Bedürftigen meistens eine vorübergehende Unterstützung in ihrer Wohnung gewährt wird.

Im 17. und 18. Jahrh. wurden in den meisten Städten Hollands Krankenhäuser (gasthuizen) und Waisenhäuser (weeshuizen) von den Kirchengemeinden neu errichtet oder erweitert. Auch die sog. Hofjes (freie Wohnungen für alte Frauen) entstammen größtenteils dieser Zeit. Viele dieser Verpflegungsanstalten sind lange mit Recht als musterhaft angesehen, und ihr Vorbild hat auch auf das Ausland nachweisbar eingewirkt. Die Mittel der Armenanstalten wurden beschafft durch den sonntäglichen Klingelbeutel, durch Hauskollekten und Legate. Eigentliche Armensteuern wurden niemals erhoben, selbst da nicht, wo einer bürgerlichen Armenanstalt die Versorgung der allgemeinen

Armen oblag.

Die Wohltätigkeit in der niederländischen Republik (1579-1795) krankte in gefährlicher Weise an dem Mangel systematischen Zusammenwirkens. Die Revolution vom Jahre 1795 beabsichtigte, auch darin Aenderung zu bringen. Schon die Erklärung der Menschenrechte, welche der niederländischen Verfassung von 1798 vorausging, erklärte die öffentliche Armenpflege als eine heilige Schuld der Nation und die Gesellschaft für verpflichtet, für den Unterhalt ihrer unglücklichen Mitbürger zu sorgen. Auf diesem Satz beruhte das G. v. 15./VII. 1800, welches die bestehenden kirchlichen und privaten Anstalten unberührt ließ, insoweit diese beweisen konnten, die zur Unterstützung nötigen Mittel zu besitzen, und jede Gemeinde zur Er-richtung einer öffentlichen Armenanstalt verpflichtete, welcher hauptsächlich die Armenpflege obliegen sollte. Das Armengesetz von 1800, das den Anschauungen des Volkes völlig widerstrebte, wurde niemals ansgeführt. Als das Königreich der Niederlande 1815 entstand, war denn auch der Zustand des Armenwesens noch derselbe wie vorher, nur mit einer Ausnahme. Die ersten Jahre des neuen Jahrhunderts waren außerordentlich fruchtbar an Arbeitshäusern. Fast in jeder bedeutenden Stadt Hollands wurden diese Anstalten für arbeitsfähige Männer und Frauen errichtet. Die Lage der arbeitenden Klassen war damals eine sehr traurige, und die Armenpflege hatte einen erstaunlichen Umfang erreicht. In Amsterdam mußten nicht weniger als 50% der Bevölkerung unterstützt werden, in Delft 30%, in Leiden 25%,

die katholischen und jüdischen kirchlichen An- in Rotterdam 18%, in Haarlem 17% und im Haag 13%. In den Arbeitshäusern sollten die Armen Garn spinnen, Leinen weben, Armen-kleider machen, Band und Teppich weben und Strümpfe stricken. Die meisten dieser Anstalten konnten auf die Dauer die Konknrrenz mit der freien Industrie nicht aushalten und gingen entweder ganz ein oder gerieten sehr bald in traurige Umstände. Die von der Stadtgemeinde zu zahlenden Defizite stiegen von Jahr zu Jahr.

Auf kurze Blüte folgte rascher Verfall. Wenn ein gewisser Teil des Armenwesens einer allgemeinen gesetzlichen Regelung bedurfte, so war es die Feststellung eines Unterstützningswohnsitzes. Die Verfassung von 1815 hatte die Armenversorgung und die Erziehung von armen Kindern zum Gegenstand fortwährender Fürsorge seitens der Regierung erklärt. An eine einheitliche Regelung des ganzen Armen-wesens dachte damals fast niemand. Also be-gnügte sich das G. v. 28.XI. 1818 damit, das Institut der vorläufigen Unterstützungen einzuführen, indem es in seinem Art. 13 folgendes bestimmte: "Wenn der Anspruch einer Person auf Gewährung öffentlicher Unterstützung in einer Gemeinde begründet erscheint, ohne daß man in der Bestimmung der Gemeinde oder der Anstalt, an die der Arme sich zu wenden hat, einig ist, so hat, sofern dringendes Bedürfnis vorliegt, diejenige Gemeinde, in der der Arme sich befindet, angemessene Hilfe zu gewähren unter Vorbehalt der Geltendmachung ihres Ersatzanspruches gegen den Verpflichteten." hatte die Gemeinde, welche sich der Fürsorge nuterzog, der verpflichteten Gemeinde binnen 14 Tagen Nachricht zu geben. Außerdem wurde die zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes erforderliche Aufenthaltsdauer auf vier Jahre

Weiter belastete eine Verordnung vom 2./VII. 1825 die Gemeinde mit den Kosten des Unterhalts der in den Arbeiterkolonieen untergebrachten Bettler. In diesen Bestimmungen ist gewissermaßen eine Anerkennung der Fürsorge-

pflicht der Gemeinde enthalten.

Das Gesetz von 1818, das bis zum 28./VI. 1854 in Kraft blieb, bewährte sich anfänglich gut, wurde aber allmählich verschlechtert durch eine stattliche Reihe von Verordnungen, in denen die Tendenz maßgebend war, die kirchlichen Armenverwaltungen wesentlich zu beeinflussen. Die kirchlichen Anstalten fühlten sich in ihrer Unabhängigkeit gefährdet. Eine Menge Streitigkeiten entstand über den Ersatz geleisteter Vorschüsse. Eine neue gesetzliche Regelung konnte deshalb nicht ausbleiben.

Bevor ich aber mit einer gedrängten Darstellung des Hauptinhaltes jener Regelung einen. Anfang mache, will ich noch die Wirksamkeit einer Wohltätigkeitsanstalt skizzieren, welche für dergleichen Anstalten in Deutschland das Vorbild gewesen. Ich meine die sog. Ackerbanoder Arbeiterkolonieen. Diese Kolonieen wurden i. J. 1816 durch den früheren Generalgouverneur von Indien, van den Bosch, angeregt, vom Prinzen Friedrich beschützt. Unter van den Boschs Leitung bildete sich die Maatschappy van Weldadigheid (Wohltätigkeitsverein), welche 1818 bereits 21 187 Mitglieder zählte. Ein größerer Komplex bei Steenwijk (Drente) wurde angekauft und 1818 der erste Versuch

mit der Ansiedelung armer Familien gemacht, meist brotloser, arbeitsfähiger und arbeitswilliger Leute aus den Großstädten. Nebenbei wollte man auch Findelkinder in Erziehung nehmen und Gewohnheitsbettler in Zwangsarbeit. Zunächst wurden die freien Kolonieen Frederiksoord, Willemsoord und Wilhelminasoord errichtet, ferner die Waisenkolonie Veenhuizen und die Ackerbauschule Wateren. Die Zwangskolonieen befanden sich in dem alten Fort Ommerschans und in Veenhuizen. Die Gesellschaft hatte sich der Regierung gegenüber verpflichtet, jährlich höchstens 9200 Bettler und

Landstreicher aufzunehmen.

Die Beschäftigung der Kolonisten hestand in Ackerbau und Feldwirtschaft und in einigen Gewerben, deren Erzeugnisse für den Haushalt nötig waren. Jeder Arme bekam auf Kosten seiner Gemeinde ein Haus, Acker- und Hausgeräte, Saatkorn und Vieh. Es war die Absicht, daß er dies allmählich zurückzahlen sollte. Die Resultate waren aber traurig. Es ergab sich i. J. 1853, daß von vielen Tausenden Ansiedlern nur 20 zu freien Pächtern geworden. Bei einem Staatszuschusse von jährlich 332 000 Gulden hatte die Gesellschaft i. J. 1848 neben einem Vermögen von 3 Mill. eine Schuld von 8 Mill. Sie war denn auch froh, i. J. 1859 mit der Regierung eine Vereinbarung treffen zu können, nach welcher der Staat die Zwangskolonieen übernahm. Man behielt nur drei Kolonieen: Frederiksoord, Willemsoord und Wilhelminasoord und beschränkte sich auf die Aufnahme von Koloniearbeitern, Freibauern (Freipächtern mit unverzinslichem Vorschuß auf Ratenzahlung) und Pensionären (die gegen ein Jahrgeld von 120 Gulden in Familien untergebracht werden). Zurzeit befindet sich in den Kolonieen eine Bevölkerung von etwa 2000 Seelen. Eine Elementarschule, eine Ackerbauschule, eine Gartenbauschule, eine Schule für Forstwirtschaft und ein Hospiz für alte Leute sind mit den Kolonieen verbunden.

2. Der gegenwärtige Zustand und die neueren Reformbestrebungen. Die Verfassung von 1848 war die erste, welche eine allgemeine gesetzliche Regelung des Armenwesens erforderte. Eine Vorlage des Ministers Thorbecke konnte es wegen der darin enthaltenen Beaufsichtigung der kirchlichen Armenpflege nicht einmal zu einer Abstimmung in der zweiten Kammer bringen. Ein neuer Entwurf des Ministers van Reenen, der eigentlich den bestehenden Zustand gewissermaßen fixierte, führte zum G. v. 28./VI. 1854 (Gesetzblatt Nr. 100). Dieses Gesetz ist das noch heute geltende mit Ausnahme einer unbedeutenden Abänderung, welche durch die Novelle v. 1./VI. 1870 (Gesetzblatt, Nr. 85) zustande kam.

Das Armengesetz unterscheidet:

I. die öffentlichen Anstalten (Staats-, Provinzial-, Gemeinde-),

II. die kirchlichen Einrich-

tungen,

III. die privaten Wohltätigkeitsvereine und Stiftungen, IV. die gemischten Anstalten, welche von der Obrigkeit in Verbindung mit einer Kirche oder einem Privatverein verwaltet werden.

Der beheitrschende Grundgedanke des Gesetzes ist, daß die Unterstützung der Armen in der Regel kirchlichen und privaten Armenverwaltungen zu überlassen sei, daß eine bürgerliche Armenanstalt nur zu helfen berechtigt sei, nachdem sie sich überzeugt hat, daß der Arme keine Versorgnung von den genannten Verwaltungen erlangen kann und dennoch die äußerste Notwendigkeit vorliegt. Die kirchlicheu und privaten Anstalten sollten sich so frei als möglich bewegen können, wenn nur die Rechte des Staates nicht verkürzt wurden. Um die Regierung stets unterrichtet zu halten über die Existenz und die Leistungen der nicht öffentlichen Anstalten, sollen alle jene Anstalten über ihre Einrichtung und Verwaltung an die Regierung regelmäßige Mitteilung zu machen haben; auch soll jede Gemeinde ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke bestehenden Einrichtungen und Anstalten auf dem Laufenden halten; endlich sollen die Leiter der Anstalten alle übrigen von der Regierung für notwendig erachteten Auskünfte erteilen.

Die bürgerliche Armenpflege wurde eingehender geregelt. Eine öffentliche Armenverwaltung kann nur durch den Gemeinderat ins Leben gerufen werden. Wenn eine solche fehlt, hat die Gemeindeverwaltung die bürgerlichen Armen zu unterstützen. Die finanziellen Befugnisse der bürgerlichen Armenverwaltungen werden im Gesetze ge-

nau bestimmt.

Seit der Novelle vom Jahre 1870 ist der Aufenthaltsort Unterstützungswohnsitz. Eine längere Dauer des Aufenthalts oder sonstige Qualifikationen sind nicht vorgeschrieben. Unterstützungswohnsitz der bedürftigen Irrsinnigen ist die Gemeinde des bürgerrechtlichen Domizils. Streitigkeiten zwischen Gemeinden betr. diesen letzterwähnten Wolnsitz werden vom Provinzialausschnß bezw. vom König berechtet.

Die Anstalten haben für geleistete offene Unterstützung ein Rückforderungsrecht an die Verwandten des Unterstützten, sein eventuell ihm zufallendes Vermögen oder an seine Hinterlassenschaft. Für geschlossene Verpflegung ist dieses Recht beschränkt auf das Einkommen aus Vermögen oder auf Hinterlassenschaften.

Wie schon gesagt, ist die niederländische Armenpflege, sowohl offene als geschlossene, in den Händen von bürgerlichen, kirchlichen und besonderen (privaten) Anstalten und Verwaltungen.

Die Einrichtung der bürgerlichen Armenpflege ist sehr verschieden. An dem einen

Ort ist die öffentliche Unterstützung ein Gegenstand der Gemeindeverwaltung (besonders in den Laudgemeinden). An dem anderen ist es ein Gemeinderatsausschuß von 4-6 Mitgliedern, der die Geschäfte leitet. In den größeren Städten besteht einander ohne organische Verbindung, ohne bürgerliche Armenanstalt meistens eine (Burgerlyk Armbestuur.), deren Mitglieder vom Gemeinderat gewählt werden. Solche Anstalt hat meistens neben der Fürsorge für die offene Armenpflege der nicht organisation. oder nicht genügend von den anderen Anstalten am selben Ort uuterstützten Armen auch die Aufsicht und die Leitung aller städtischen Armenstiftungen, Krankenhäuser, Armenhänser, Waisenhäuser, Kinderheime usw. Fast überall lassen sich die Gemeinden oder die bürgerlichen Armenanstalten die ärztliche Fürsorge der Unbemittelten angelegen sein.

Die Einrichtung der evangelischen Armenpflege ist im Sinne der altbekannten Diakonie geordnet, sei es daß besondere Mitglieder der Gemeinde mit dem Dienst beauftragt werden, sei es daß die Kirchenräte selbst diese Funktionen wahrnehmen. Jede der zahlreichen konfessionellen Sekten hat ihre

eigene Diakonie.

Die katholische Kirche arbeitet meistens nach Parochieen, mit Ausnahme von Amsterdam, wo die Altstadt in Quartiere eingeteilt ist, die Neustadt aber die parochiale Einrichtung hat. Ueber das ganze Land ausgebreitet sind auch die Konferenzen des Vincenzvereins.

Die Zwecke der Privatwohltätigkeit sind ebenso mannigfaltig wie in anderen Ländern. Sie erstreckt sich über offene Pflege, Kinderfürsorge, Krankenhäuser, Hauspflege, Waisenhäuser, Darlehnskassen, Freiwohnungen

(Hofjes), Arbeitsbeschaffung usw.

Der Staat hat in den Niederlanden niemals kräftig in die Armenpflege eingegriffen. Die Zustände dort sind historisch entstanden, ohne daß das Gesetz es jemals versucht hat, darin die höchst notwendige Aenderung zu bringen. Oertlich und selbst am selben Orte besteht konfessionell eine große Ungleichheit in Art und Umfang der Armenfürsorge. Je reicher die Anstalt, je höher die Unterstützung. Jede Anstalt schaltet und waltet nach Belieben und geht mangels gegenseitiger Verbindungen ihren eigenen Weg, ohne sich um den anderen zu kümniern.

Wenn man die erstaunliche Zahl der Anstalten in dem kleinen Holland sieht, kann es kein Wunder nehmen, daß von einer geordneten Armenpflege nicht die Rede sein kann. Nach dem letztveröffentlichten Statistischen Jahrbuch bestanden i. J. 1903 micht

weniger als:

4914 Hausarmenverwaltungen,

61 Wöchnerinnenvereine,

869 Waisenhäuser und Armenhäuser,

118 Krankenhäuser,

38 Arbeitshäuser und

33 Verwaltungen für Arbeitsbeschaffung. Diese 6033 Anstalten arbeiteten nebengegenseitige Besprechung, Belehrung und Beratung. Für einen an sich guten Zweck arbeiten oft mehrere Vereine in demselben Orte mit dem Apparat voller Vereins-

Diese hoffnungslose Desorganisation macht, daß einerseits viele Arbeit entweder doppelt oder gar nicht verrichtet wird, audererseits die berufsmäßigen Armen gleichzeitig von verschiedenen Anstalten und Verwaltungen

Hilfe bekommen.

Dazu kommt noch der Umstand, daß das G. vom Jahre 1854 nicht gehalten hat, was es bezweckte, nämlich die kirchliche Liebestätigkeit zur vollen Entfaltung zu bringen und die bürgerliche, hauptsächlich gemeindliche Armenversorgung zurück zu drängen. Schon in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts wurde das religiöse Leben im ganzen Lande weniger rege und fing die Opferwilligkeit im Schoße der kirchlichen Gemeinden an allmählich nachzulassen. Die kirchlichen Anstalten konnten deshalb schon unmöglich ihren Kostenaufwand den größeren Anforderungen der Zeit anpassen. Sie legten also einen Teil ihrer Last auf die Schultern der öffentlichen Behörden, welche die nötigen Mittel den öffentlichen Kassen (den Steuerzahlern) entnehmen mußten. Das zeigt sich aus den Ziffern des prozentualen Kostenaufwands.

Von 100 Gulden Armenausgaben entfallen auf die Oeffentliche Sonstige im Jahre Armenpflege Armenpflege fl. fl. 1874 42,7 57,3 1879 58,9 41,I 1884 58,1 41,9 1889 57,5 42,5 1894 55,7 44,3 1899 44,9 55,1 1903 47,6 52,4

Um aus dieser von keinem Sachkundigen verkannten Wirrnis herauszukommen, hat man oft vorgeschlagen, die verschiedenen Anstalten und Verwaltungen einer Stadt durch einen zentralen Armenrat zu verbinden. In verschiedenen Städten ist bisher Versuch einer solchen freiwilligen Verbindung meistens gescheitert. über die doch ist eine Verständigung wechselseitige Tätigkeit Bedürfnis ein der Zeit. Man mag die bürgerliche und die kirchliche Armenpflege die rechte, die private Wohltätigkeit die linke Hand der Barmherzigkeit nennen; für einen guten

Erfolg muß die Forderung gestellt werden, gesetzes geführt, der am 3./VI. 1901 der und Meinungsaustausch über die Methoden zentralen Armenkommission und einer zentralen Auskunftsstelle in jeder Stadt erforderlich. In den regelmäßigen Konferenzen des allgemeinen Armenrates können infolge einer gemeinschaftlichen Besprechung der verschiedensten Organe die Grundzüge für das Zusammenwirken vereinbart werden.

In den letzten Jahren hat Amsterdam einen solchen freiwilligen zentralen Armeurat aufzuweisen, dem die meisten wichtigeren örtlichen Anstalten beigetreten sind.

Wo nun die notwendige nähere Be-rührung der Anstalten nur ausnahmsweise durch freiwilligen Zusammenschluß zustande kommen kann, ist es vieler Meinung und Wunsch, daß der Staat die gesetzliche Einsetzung der Generalversammlungen durchführen werde.

An eine wirkliche Zusammenfassung von öffentlicher Armenpflege und privater Wohltätigkeit denkt niemand weder in großen noch in kleineren Gemeinden. Die Gründe hierfür liegen klar zutage und sind in Holland vielleicht noch stärker wirkend als anderswo, da bei uns die konfessionelle Sonderung sich nicht mildert. Eine Verschmelzung wäre auch nicht zu wünschen, da man Ungleiches nicht gleich behandeln muß.

Das dringendste Bedürfnis der jetzigen Armenversorgung ist also, sich über die wichtigen Fragen klar zu werden und Meinungen und Erfahrungen austauschen zu können. Die Freiheit der einzelnen Anstalten kann unberührt bleiben, ohne deshalb Anlaß zu einer traurigen Wirmis, zu einer sinnlosen Vergeudung von Zeit, von Geld und von Kräften zu geben. Die gegenseitige Verständigung ist der durch die besonderen Verhältnisse der Armenpflege gebotene und durch reiche Erfahrungen vorgezeichnete Weg zur Reform.

In dieser Richtung bewegten sich die Reformvorschläge des im Literaturverzeichnis erwähnten Gutachtens der Herren Goeman Borgesius u. a.

verschiedenseitigen Bemühungen haben zu dem Entwurf eines neuen Armen-

daß hier die linke durchaus wisse, was die zweiten Kammer vorgelegt wurde. Die darin rechte tut. Der aus Vertretern der Armen- enthaltene Abänderung der Gesetzgebung verwaltungen einer Stadt zusammengestellte bezweckte keine großen und eingreifenden zentrale Armenrat hat ein Zentralarmen- Neuerungen. Es handelte sich darum, die register zu führen, damit Doppelunterstützung Zügel etwas fester zu ziehen und die Stellung oder gar Ueberhäufung eines Einzelnen mit der Obrigkeit gegenüber den Anstalten zu Gaben unmöglich wird. Für beide Zwecke stärken. Es sollte ein Verband geschaffen also, Verhinderung der Doppelunterstützung werden zwischen den Anstalten in derselben Gemeinde und der Wirkungskreis der bürgerder Armenpflege, ist die Bildung einer lichen Armenverwaltungen sollte etwas erweitert werden. Gegen diese nicht sehr weit gehenden Abänderungen wurden von streng-protestantischer und von katholischer Seite Beschwerden eingelegt. Man befürchtete ein Eingreifen in die Freiheit der Kirchen, man glaubte, die bürgerliche Armenpflege würde die kirchlichen Anstalten überflügeln. Auf diese Weise wurde der unschuldige Entwurf eine politische Waffe im Wahlkampf gegen die liberale Regierung von damals. Das neue Kabinett Kuyper nahm die Vorlage zurück. Seitdem ist eine Abänderung des Armengesetzes nicht aus dem Stadium des Studiums herausgekommen.

> Ende April 1908 haben sich einige Vertreter von Armenanstalten verschiedener Richtung und eine Anzahl Theoretiker auf diesem Gebiete auf Anlaß der Redaktion der niederländischen Zeitschrift für das Armenwesen und des Amsterdamer Armenrates zusammengetan, um nach dem Beispiel des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit eine niederländische Vereinigung zu bilden, welche hauptsächlich die Besprechung der mannigfaltigen Fragen des Armenwesens wie der Armengesetzgebung in jährlichen Konferenzen und die Herausgabe von Schriften betr. Armenfürsorge bezwecken soll.

> 3. Die Statistik der Armenpflege. 1854 erhielt die Regierang nur sehr spärliche Berichte über die Leistungen der Armenverwaltungen. Seitdem ist nach Art. 10 des Gesetzes jede Verwaltung zur Berichterstattung verpflichtet in einer vom Minister des Innern vorgeschriehenen Form. Die jährlichen Regierungsberichte beziehen sich auf die Bezifferung der verschiedenartigen von den Armenorganen unterhaltenen Einrichtungen und Anstalten (a zur Hausarmenpflege, b für vorübergehend im Winter Unterstützte, c für Wöchnerinnen, d Waisen-häuser und Asyle für alte Leute, e Spitäler, f für Arbeitsbeschaffung), auf die Gesamtausgaben, auf die Einnahmen aus Kollekten und Zuschüssen (nicht aus eigenen Fonds) und auf die dauernd und die vorübergehend Unterstützten, und zwar gesondert als Einzelstehende oder Familienhäupter. Die Angehörigen der Familien sind nicht berücksichtigt.

Die Zahl der Anstalten betrug:

	1854	1864	1874	1884	1894	1903
I. Anstalten für Hausarme, verschämte Arme, Hilfe während des Winters, für Wöchnerinnen . II. Armenhäuser für Kinder, gebrechliche u. alte Leute III. Krankenhäuser		4 222 708 58	4 405 739 73 89	4 428 769 SI	4 724 778 90	4 975 869 118
Zusammen	4 889	5 085	5 306	5 359	5 666	6 033
oder nach der Art der Verwaltung gegliedert:					r	•
	1 497 2 776 616	1 480 3 014 591	1 461 3 235 610	1 397 3 329 633	1 315 3 608 743	1 270 3 946 817

Die Zahl der von den verschiedenen Anstalten unterstützten Parteien, Hausarmen und verschämten Armen betrug:

	1869	1879	1889	1899	1903
a) Familienhäupter	151 070	140 175	155 424	168 128	116 956
b) Einzelstehende	82 424	72 285	73 334	72 143	56 894
Im ganzen	233 494	212 460	228 758	240 271	173 850
Auf 100 Einwohner	6,5 %	5,3 ⁰ / ₀	5,1 %	4,7 %	3,2 %

armen Irrsinnigen wurden auf Kosten der Ge-

Außerdem wurden noch jährlich etwa 4000 meinden mit Zuschüssen vom Staat und der Wöchnerinnen unterstützt und 10000 Personen Provinz in privaten, provinziellen und Reichsin Arbeitshänsern zur Arbeit herangezogen. Die anstalten untergebracht.

In Armenhäusern, Waisenhäusern, Spitälern wurden verpflegt:

	1879	1884	1889	1894	1899	1903
a) Armenhäuser, Waisenhäuser . b) Spitäler	25 750 18 064	26 424 22 502	27 298 23 121	28 826 30 605	34 048 36 707	31 559 40 883
zusammen	43 814	48 926	50 419	59 431	70 755	72 442

Die Gesamtausgaben für die Armenpflege mit Ausnahme der Arbeitsbeschaffung waren:

	1869	1879	1889	1899	1903
		in	1000 Guld	en	
a) von den Gemeindeverwaltungen b) von den bürgerlichen und gemischten	1 301	1 193	1 738	2 468	2 974
Anstalten	4 039 4 457 1 015	3 394 5 581 1 276	3 677 5 727 1 591	4 206 6 191 2 016	5 889 7 290 2 480

Jahr	im ganzen absolut	im ganzen auf den Kopf der Bevölkerung	Jahr	im ganzen absolut	im ganzen auf den Kopf der Bevölkerung
	Gulden	Gulden		Gulden	Gulden
1869	10 812 303	3,	1889	12 733 359	2,81
1874	10 638 831	2,84	1894	14 230 493	2,97
1879	11 145 835	2,78	1899	14 881 356	2,91
1884	11 817 522	2,78	1903	1 S 633 7So	3,43

Von 100 Gulden Ausgaben wurden aufgebracht durch:

	1869 18	74 1879 1 884	1889	1894	1899	1903
1. Kollekten, Gaben, Legate						
2. Zuschüsse	27,5 25	,— 24,6 27 ,7	25,7	30,—	31,1	28,4
3. eigene Fonds	40,- 42	,5 40,5 37,1	39,3	35,5	33,2	41,1

Aus dem ausführlichen Spezialbericht über welche eine Einsicht geben in den Umfang der die Armenpflege iu Amsterdam, in dem Literaturverzeichnis ebenfalls erwähnt, lassen sich 1905 zählte die Stadt 557614 Einwohner und betr. das Jahr 1905 einige Zahlen hervorheben, 183 Armenverwaltungen.

Unterstitzt (offene Armennflege) und vernflegt (geschlossene Armennflege) wurden:

Un	terstutzt (onene Armenphege)	und verpuegt	(geseniossene A	rmenpnege) wurd	ien:
		Gemeinde u. bürgerliche Armenanstalt	kirchliche Armenpflege	private Armenpflege- anstalten	im Total
Offenc Armenpflege	Dauernd	1 379 2 848 53 838	8 130 6 462 — 339	1 411 2 375 150	10 9 20 11 6 8 5 53 8 3 8 4 8 9
Geschlossene Armenpflege	Alte Leute	705 14 109 783 5 426	3 344 281 2 378	292 6 31 1 170 130 566	3 741 21 301 3 331 135 992
Die	e verausgabten Beträge waren	in Gulden:			
Aerztl Verpfle Arbeit Nachta	und Naturalunterstützung . iche Hilfe egung sbeschaffung asyle tal (Verwaltungskosten inbegr	156	5 211 468 5 136 — 3 957 1 040 - 12 407 — 3 764 1 572	370 234 775 681 36 731 73 733	822 140 150 136 2 734 102 49 412 74 140 3 969 529

Literatur: J. de Boseh-Kemper, Geschiedkundig onderzoek naar de armoede in ons vaderland, Haarlem 1851. - H. Smissaert, Het aandeel van den Staat in de verzorging der armen, Utrecht 1893. - H. Goeman Borgesius, A. F. K. Hartogh, J. F. L. Blankenberg, H. J. de Dompierre de Chau-fepié, R. J. H. Patyn, Heet vraagstuk der armenverzorging, Amsterdam 1895 (herausgegeben vom gemeinnützigen Verein). - Ph. Falkenburg, l'Assistance publique dans les Pays-Bas, in "les Pays-Bas", publication du Cercle des Journalistes néerlandais, 1898. -H. Smissaert, l'Assistance publique et la charité privéc dans les Pays-Bas (Veröffentlichung für die Pariser Weltausstellung, 1900). - E. Münsterberg, Das ausländische Armenwesen, Neue Folge, 52. Heft der Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, 1901. — Ver-slagen aangaande de verrichtingen van het armbestuur, 1854—1905 (Jahresberichte der Regierung). - Bureau municipal de Statistique de la ville d'Amsterdam, 1. Annuaires Statistiques 1895-1904, 2. Communication statistique, Nr. 15, l'Assistance Amsterdam, 1904 et 1905. — Ph.
Falkenburg, De armenzorg te Amsterdam,
Amsterdam, 1893. — Derselbe, De armenzorg
te Rotterdam, Amsterdam 1896. — Derselbe,
De armenzorg te 's-Gravenhage, Amsterdam 1897. für die Fürsorge der Armen früher abgehaltene

- J. H. van Zanten, De armenzorg te Groningen, Amsterdam 1897. - H. Smlssaert, De armenzorg te Utrecht, Amsterdam 1896 (die 5 letztgenannten Arbeiten herausgegeben vom Verein für Nationalökonomie und Statistik).

Ph. Falkenburg.

Armengesetzgebung in Schweden und Norwegen.

A. Schweden.

- 1. Entwicklung und Gesetzgebung. 2. Erwerb und Verlust des Heimatrechts. 3. Umfang der Unterstützungspflicht. 4. Verwaltungsorgane und Kosten. 5. Ausübung der Armenpflege. 6. Statistik.
- 1. Eutwickelung und Gesetzgebung. Nach dem altgermanischen Rechte überhaupt war die Unterstützung von Personen, die sich nicht selbst unterhalten konnten, in erster Linie eine Pflicht der Verwandten ("Aett", Sippe). Die Verpflegung der Armen, die nicht

Bruchteil des Zehnten (2/9) als auch die Armen- worbene Heimatrecht nicht verloren und ein pflege der Klöster hinweg. Das Bedürfnis einer neues nicht erworben. Organisation der Armenpflege von Staats wegen mußte sich daher bald dringend geltend machen. Die Kirchenordnung vom Jahre 1571 deutete schon das Prinzip der Unterstützungspflicht der Kirchspiele an; in bestimmteren Ausdrücken aber wurde dasselbe erst durch die Bettlerordnung von 1642 anfgestellt, wozu im Kirchengesetze von 1686 der Grundsatz der Beitragspflicht sämtlicher Bewohner der Kirchspiele hinzugefügt wurde. Nebst diesen und anderen Anordnungen zur Armenpflege beschäftigte sich die Gesetzgebung des 17. und 18. Jahrh. mit Veranstaltungen gegen die Bettlerplage (Beschränkung der Bettelei binnen der Grenzen des Kirchspiels, Errichtung von Zwangsarbeitsund Korrektionshäusern nsw.). Durch eine Verordn. v. 1788 wurde den Kirchspielen das wichtige Recht gegeben, nicht völlig arbeitsfähigen Personen die Ansiedelung innerhalb des Bezirkes zu verwehren, ein Recht, das bis zur Armenverordn. v. 25./V. 1847 unaufgehoben verblieb. Die letztgenannte Verordnung hatte den Erwerb des Heimatrechts durch drei-jährigen Aufenthalt aufgestellt; aber mit einer neuen Verordn. v. 1853 wurde zum älteren Prinzip der Unterstützungspflicht des Kirchspiels jedem steuerpflichtigen Bewohner gegen- und das Kammergericht. über zurückgekehrt.

ordnung vom 9./VI. 1871 (mit Novellen pflege umfaßt: arme Kinder (bis zum 15. besonders vom 1./VI. 1883; 12./VI. 1885; Lebensjahre), altersschwache. kranke oder 13./VII. 1887; 22./III. 1889; 16./XI. 1889; sonst arbeitsunfähige Arme. Ein subjektives 18./V. 1894; 31./XII. 1894) hat einigermaßen Recht zur Unterstützung wird jedoch nicht die obligatorische Armenpflege beschränkt, anerkannt. hat sich aber nicht weit von den Prinzipien

nung von 1847 anerkannt. Jeder Staatsan- zu Hause wohnenden minderjährigen Kinder gehörige hat entweder seine ursprüng-verantwortlich. An der Grenze zwischen liche, mit derjenigen der Eltern zusammen-privater Armenpflege und der Anordnung fallende oder nach vollendetem 15. Alters-besonderer Armenverbände liegt die Unterjahre seine erworbene Heimatge-meinde, die unter den legalen Voraus-setzungen unterstützungspflichtig ist. Diese erworbene Heimatgemeinde ist diejenige, in welcher der bedürftige schwedische Staatsangehörige zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat und woselbst er in die Matrikel der Steuerpflichtigen eingeführt ist oder sein sollte. Hat er sich jedoch während der Dauer von mindestens 5 Jahren außerhalb eines Unterstützungswohnsitzes aufgehalten, so kann nach erfolgter Prüfung der Billigkeitsgründe der Gemeinde ein Beitrag vom den kann. Staate geleistet werden. Ueberdies behält der Neuanziehende, der binnen einem Jahre Die Armenbezirke fallen mit den Ge-Niederlassungsgemeinde stützungsbedürftig wird oder im letzten Jahre der öffentlichen Armenpflege ist in den Landvor der Niederlassung Unterstützung er- kommunen der Gemeindebehörde übertragen. halten hat, sein früheres Heimatrecht. Nach Jedoch kann durch Gemeindebeschluß eine erreichtem 60. Lebensjahre wird das er- besondere Armendeputation gebildet werden,

Die Gemeinde, in deren Bezirk die Hilfsbedürftigkeit eintritt, ist, auch wenn sie nicht die Heimatgemeinde ist, zur vorläufigen Unterstützung verpflichtet gegen die ganze oder teilweise Erstattung der dadurch erwachsenen Kosten von seiten der Heimatgemeinde. In solchen Fällen sind sowohl die vorläufig unterstützende als die heimatliche Gemeinde bedingungsweise zur Heimsendung bezw. Heimholung der betreffenden Armen berechtigt. Die Kosten der Heimsendung werden von der Heimatgemeinde getragen. Hilfsbedürftige Ausländer können nach ihrem Heimatland zurückgeschickt werden. Nach besonderen Anordnungen zwischen Schweden und Norwegen sollen die Regierungen die Erstattung vermitteln, wenn vorläufige Unterstützung in einem der zwei Länder einem in dem anderen Lande Heimatberechtigten geleistet wird.

Für Armenstreitsachen ist folgender Instanzenzug angeordnet: der "Landshövding" (die obere provinzielle Verwaltungsbehörde)

3. Umfang der Unterstützungspflicht. Die gegen wärtiggelten de Armen- Die Verpflichtung zur öffentlichen Armen-

Die Unterstützungspflicht wird durch die der genanten älteren Verordnungen entfernt. Alimentationspflicht der nächsten Vergenanten älteren Verordnungen entfernt. Alimentationspflicht der nächsten Vergenanten des Heimatwandten d. h. der Eltern, der Kinder und rechts. Die allgemeine Verpflegungspflicht des Ehemannes begrenzt. Daneben sind die liegt den Gemeinden ob, und das Prinzip Hausherren für die Verpflegung ihrer Dienstder Freizügigkeit ist mit der Armenverordleute und Arbeiter und deren Frauen und stützungspflicht der Juden ihren Glaubensgenossen gegenüber und die Verpflegung der Seeleute und ihrer Familien durch die sog. "Sjömanshus" (Schiffahrtsbehörden, denen gewisse Schiffzölle zu diesem Zwecke angewiesen sind) usw.

Ausnahmsweise liegt die Unterstützungs-. oder Verpflegungspflicht nicht den Gemeinden, sondern dem Staate ob, z. B. im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit geworbener Militärpersonen oder Ausländer, oder wenn die Ortsangehörigkeit nicht festgestellt wer-

4. Verwaltungsorgane und Kosten. unter- meinden zusammen, und die Verwaltung die wenigstens aus 3 Mitgliedern bestehen muß. In den Städten ist die Organisation der Armenbehörde der Gemeinde selbst überlassen, muß jedoch wenigstens aus 5 Mitgliedern bestehen. Der Ortsprediger oder sein Vertreter ist zur Teilnahme befugt.

Die Kosten der Armenpflege werden, insofern sie nicht durch Stiftungen, Geldbußen, Gaben und dergleichen gedeckt werden, durch Steuern bestritten. Diese Steuern sind zunächst eine Kopfsteuer, wozu, wenn notwendig, ein Zuschlag der gewöhnlichen Kommunalsteuer kommt.

5. Ausübung der Armenpflege. Die Art nnd Weise der Verpflegung oder Unterstützung ist hauptsächlich den Gemeinden selbst überlassen. Für verlassene Kinder ist es vorgeschrieben, daß sie nicht allein verpflegt werden, sondern auch christliche Erziehung und Unterricht genießen sollen. Die Verpflegung durch Unterbringung in Armenhäusern und derartigen Anstalten ist sehr allgemein. So gab es i. J. 1903 von solchen Anstalten eine Anzahl von 1867 mit Platz für 54565 Personen; außerdem eine noch viel größere Anzahl von kleinen "Armenstuben"; auch in öffentlichen Krankenhäusern wurde eine große Anzahl von Armen verpflegt. Die Landgemeinden haben es auch versucht, "Fattiggårde", d. h. Armenhöfe einzurichten, auf denen die Armen hauptsächlich mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden. Schon i. J. 1895 war die Zahl dieser Anstalten 214.

Die Armenverwaltung ist berechtigt, von den Unterstützten die Erstattung der zur Unterstützung oder Verpflegung aufgewandten Kosten zu fordern. Ueber die Unterstützten steht der Armenverwaltung hausväterliche Gewalt zu, und die Armenbehörden sind berechtigt, den arbeitsfähigen Armen Zwangsarbeit anzuweisen. Eines Rechtes, Einspruch gegen Eheschließungen der Unterstützten zu tun, entbehren die Armen-

behörden durchaus.

6. Statistik. Im Jahre 1903 war die Zahl der unterstützten Armen:

	Unmittel- bar unter- stützte Arme	Kinderder Unter- stützten	Zu- sammen	% der Bevölke- rung
In den Land- distrikten	119032	37 649	156681	3,89
In den Städten	56077	22 519	78 596	6,59
Im Reich	175 109	60 168	235 277	4,51

Der Gesamtaufwand der örtlichen Armenpflege betrug i. J. 1903 17347000 Kronen und der Durchschnittsaufwand für einen unmittelbar oder mittelbar unterstützten Armen 73,73 K. In den Landdistrikten war der Gesamtaufwand 10178000 K und der Durchschnittsaufwand 64,95 K und in den Städten resp. 7170000 K und 91,23 K. Dieser Durchschnittsaufwand ist allmählich gestiegen und betrug z. B. in den Jahren 1881 und 1895 im ganzen Reiche resp. 37,5 K und 47,23 K.

Die Armenlast im Vergleich mit der Bevölkerung geht aus der folgenden Berechnung hervor.

Von dem Aufwand der örtlichen Armen-

pflege fiel in den Jahren:

	1886	1895	1903
auf jeden Ein-			
wohner: des Reichs	1,96 K	2,47 K	3,32 K
der Landdis-		*	
trikte der Städte	1,44 ,,	1,91 ,,	2,50 ,,
Also, wie mar	n sieht," eine	ganz bet	rächtliche
Steigerung.			

B. Norwegen.

- Geschichtliches.
 Erwerb und Verlust des Heimatrechts.
 Umfang der Unterstützungspflicht.
 Verwaltungsorgane und Kosten.
 Ausübung der Armenpflege.
 Das ältere Lägdsystem.
 Statistik.
- 1. Geschichtliches. Während man nach dem isländischen Rechte eine ziemlich wohlgeordnete, den Gemeinden ("hreppr") obliegende Armenpflege kannte, die auch nach der Einführung des Christentums seinen hauptsächlich weltlichen Charakter behauptete, findet man in den altnorwegischen Gesetzen nur spärliche Andeutungen einer solchen kommunalen Armenpflege. Arme, die nicht unterstützungspflichtige Verwandte hatten, sollten von den Bauern der Gemeinde nach dem System des Reihezugs ("flutning" später "Lägd") verpflegt werden, und zur Versorgung der auf diese Weise nicht verpflegten Armen wurde etwa vom Anfange des 13. Jahrh. ein Viertel des damals eingeführten Zehnten ("Bondelod" Bauernanteil) verwandt. Auf diesen Grund-lagen hatte das norwegische Armenwesen in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters eine verhältnismäßig hohe Stufe erreicht, wenngleich seine Vorzüge im Vergleich mit den damaligen Zuständen in anderen Ländern — besonders von fremden Verfassern — übertrieben sind. Die ganze Ordnung geriet nach dem Verluste der Selbständigkeit des Landes und nach der Einführung der Reformation in vielen Be-ziehungen in Verfall. Der Bauernanteil des Zehnten, der in dem 16. Jahrh. erst eingezogen wurde, wurde nur in einzelnen Landdistrikten wieder den Bauern zur Versorgung der Armen zurückgegeben, war aber in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. ganz weggefallen. Dies war auch in den Städten der Fall, und in denselben wurden nach der Reformation die nicht in den Spitälern unterhaltenen Armen durch eine Armenkasse versorgt, deren Ein-künfte in Spenden und Strafgeldern bestanden. Die Verteilung wurde von Diakonen besorgt. Um die Mitte des 18. Jahrh. wurde durch kgl. Verordnungen (besonders Anordn. v. 2./XII. 1741 und Reskript. v. 2./XI. 1742) das öffentliche Armenwesen auf Zwangsbeiträge gegründet und der herrschenden Zeitauffassung gemäß von neuem organisiert. Die Müßiggänger und Bettler sollten in Zwangsarbeits- und Korrektionshäusern untergebracht werden, die ohne eigene Schuld Verarmten entweder von den Bauern der Gemeinde durch die herkömmliche

der anderen Bewohner der Gemeinde mit Geld oder Naturalien unterstützt werden.

Zwei GG. v. 20./IX. 1845 änderten und verbesserten das Armenwesen der Städte und der Landgemeinden in vielen Beziehungen, gaben aber durch ihre Redaktion zu der Auffassung Anlaß, daß die Armen ein subjektives Recht zur Unterstützung besäßen; über 4 Wochen, für seine Rechnung zu verdadurch aber wuchs in bedenklicher Weise die Armenlast. Als auch andere Mängel bei der praktischen Ausübung der Gesetze von durch das G. v. 6./VI. 1863 beseitigt, welches die Grundlage des Armenwesens bildete, bis es von dem neuen, mit den zeitgemäßen Ansprüchen besser übereinstimmenden Armen-G. v. 19./V. 1900 abgelöst wurde.

2. Erwerb und Verlust des Heimathat. Nach vollendetem 15. Altersjahre wird ein neues Heimatrecht erworben durch zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt in einer Gemeinde, vorausgesetzt daß der Neuanziehende in dieser Zeit nicht unterstützungsbedürftig wird. Die Ehefrau hat das Heimat-Von dem Ausländer recht des Mannes. Heimatrecht nicht erworben das kann werden, und für den naturalisierten Ausländer werden die 2 Jahre von der Ausfertigung des Naturalisationsdokumentes gerechnet. Nach erreichtem 62. Lebensjahre geht das erworbene Heimatrecht nicht mehr verloren und ein neues kann nicht mehr erworben werden.

Das Heimatrecht wird durch zehnjährige freiwillige Abwesenheit von der Heimatgemeiude präskribiert. So verliert auch der als norwegischer Staatsbürger naturalisierte Ausländer, der wieder auswandert, mit dem Staatsbürgerrechte auch das Heimatrecht. Wird der Arme außerhalb seiner Heimatgemeinde unterstützungsbedürftig, so kann die vorläufig unterstützende Gemeinde regelmäßig die Rückerstattung von 33 der dadurch erwachsenen Kosten von seiten der Heimatgemeinde fordern. Bedingungsweise haben in solehen Fällen die beiden Gemeinden ein Recht zur Heimsendung bezw. Heimholung des betreffenden Armen. Kann das Heimatrecht nicht ins reine gebracht werden oder wird ein Ausländer unterstützt, so hat der Staat die Kosten zu tragen.

Armenstreitsachen zwischen Gemeinden oder zwischen dem Staate und einer Gemeinde sollen durch Schiedsspruch entschieden werden. Die Schiedsrichter werden, wenn die Parteien sieh nicht darüber einigen können, vom Kirchenministerium ernannt.

3. Umfang der Unterstützungspflicht.

Lägdeinrichtung verpflegt oder durch Beiträge Jeder, der sich nicht selbst versorgen kann und dem nicht in anderer Weise geholfen wird, soll, soweit die Armenbehörde es als zweckmäßig erachtet, unterstützt werden.

In erster Reihe haben die Eheleute, die Eltern und die Kinder eine Alimentationspflicht. Der Hausherr hat die Pflicht, seine Dienstleute während Krankheit, doch nicht

pflegen.

4. Verwaltungsorgane und Kosten. Das G. v. 1900 hat strenger als vorher die Ordnung 1845 ins Licht traten, wurden dieselben durchgeführt, daß die Armenbezirke mit den Gemeinden zusammenfallen sollen. kann die Gemeinde in Bezng auf die Verwaltung der Armenpflege in Kreise oder Unter-bezirke geteilt werden. Diese Kreise haben aber gewöhnlich keine ökonomische Selbständigkeit. Nur ausnahmsweise und für einen Zeit-2. Erwerb und Verlust des Heimatrechts. Bis zum 15. Altersjahre hat das kind die Heimatgemeinde seiner Eltern bezw. diejenige der Mutter, wenn nur diese, nicht der Vater Heimatrecht in Norwegen größeren Bergwerke vor dem G. v. 1900 bl. deten, sollen nach diesem Gesetz prinzipiell und allmählich wegfallen. Doch sollen die Berg-werke eigene Fonds bilden, die im Fall der Niederlegung des Werkes als Sicherheit für die Gemeinden dienen können. Andere Werke und Fabriken können auch eigene Armenbezirke

In jedem Armenbezirk wird die Verwaltung der Armenpflege von einer Armenkommission geleitet, die aus dem Ortsprediger und von dem Gemeindevorstand gewählten Mitgliedern besteht und die selbst ihren Vorsitzenden er-wählt. In den Städten soll regelmäßig eine Magistratsperson oder der Polizeimeister als der Armenkommission Mitglied fungieren. Während die Entscheidung der Budgetangelegenheiten dem Gemeindevorstand zusteht, ist der Armenkommission die Anwendung der be-willigten Summen und die Ausführung der Gemeindebeschlässe, überhaupt die direkte Verwaltung der Armenpflege zugewiesen. Förderung der Aufsicht über die Armen kann, wie erwähnt, der Bezirk in Unterbezirke geteilt werden. Alle Gemeindemitglieder sind zur Uebernahme der obengenannten unbesoldeten Aemter verpflichtet. Der Gemeindevorstand kann auch besoldete Armenämter bilden. In einigen Städten ist das Elberfelder System versucht worden, meistens doch nicht mit großem Erfolge.

Wenn der Staat nicht ausnahmsweise die Kosten der Armenpflege trägt (Ausländer, Arme, festgestellt deren Ortsangehörigkeit nicht werden kann usw.), werden die Ausgaben des Armenbudgets von den gewöhnlichen Kommunalsteuern getragen. Alle Nathralleistungen und Einquartierungen der Armen ("Lägd" s. unten) sind von dem G. v. 1900 aufgehoben. In den sind von dem G. v. 1900 aufgehoben. In den Landdistrikten werden von den Verpflegungskosten der Geisteskranken, welche besonderer Pflege bedürftig sind, 4/10 von dem Staate, 6/10 regelmäßig von der "Amtskommune" (der mit dem Regierungsbezirke zusammenfallenden Provinzialgemeinde) getragen (G. v. 27./VI. 1891).

5. Ausübung der Armenpflege.

ältere Lügdsystem. Die unterstützungsbedürftigen Armen werden entweder im Heime unterstützt oder in verschiedenen Armen- oder Arbeitshäusern verpflegt oder in privaten Familien inakkordiert. Die älteren norwegischen Armengesetze gingen viel mehr als das G. v. 1900 auf die Einzelheiten der Armenverpflegung ein, was besonders durch das früher angewandte alte System des Naturalquartiers und

Reihezugs ("Lägd") notwendig war.

Dieses System, in den anderen skandinavischen Ländern — und auch anderswo — freilich nicht völlig unbekannt (in Schweden nur in einigen an Norwegen grenzenden Distrikten), war aber auf dem Lande in Norwegeu in besonderem Grade ausgebildet und bedarf um so mehr einer kurzen näheren Besprechung, als die Erfahrungen in Norwegen die allgemeine Verwerfung dieses Systems als ein unbedingt schädliches - allerdings nach den norwegischen Verhältnissen — nicht berechtigen. — Dieses relativ günstige Urteil hat die Lägdseinrichtung in Norwegen zum Teil derjenigen Vorschrift zu verdanken, welcher zufolge kleine Kinder, Kranke und Irrsinnige, überhaupt Arme, die sich nicht selbst warten können, nie durch den Reihezug, sondern nur in Familien freiwilliger Pfleger untergebracht dürften. Aeltere Kinder sollten wenigstens, womöglich, mehrere Jahre hindurch bei demselben Lägdserstatter verbleiben. kranke, gebrechliche und altersschwache Arme konnten in Lägd gelegt werden entweder dergestalt, daß der Pflegling das ganze Jahr hin-durch auf demselben verpflichteten Hofe einquartiert wurde ("Aarslägd", Jahreslägd), ein Verhältnis, das oftmals jahraus jahrein fortgesetzt wurde, oder auf die Weise, daß die Verpflegung eines Armen auf einen gewissen Kreis verpflichteter Höfe verteilt wurde, von welchen jeder einen Teil des Jahres, einer bestimmten Reihenfolge gemäß, den Pflegling (den "Lägdslem" d. h. Lägdsglied) annehmen und verpflegen sollte ("Omgangs-lägd", Reihezug). Es ist bei der Anordnung dieser Kreise zu beobachten, daß die Armen so selten wie möglich zum Umziehen genötigt werden sollten. Von der Seite der Armenkommission und der Armenaufseher sollte eine genaue Kontrolle über die Verpflegung in den Lägden geführt werden. Gab die Verpflegung zu berechtigten Beschwerden Anlaß, so konnte die Armenkommission den betreffenden Armen auf Kosten des verpflichteten Hofbesitzers verpflegen lassen.

Auf die nähere Argumentation für und gegen die Lägdseinrichtung wollen wir uns hier Hat dieselbe einerseits in nicht einlassen. diesem dünnbevölkerten Lande mit den teilweise noch erhaltenen patriarchalischen Sitten bessere Resultate erwiesen, als man vielleicht annehmen möchte, so bietet sie andererseits Schattenseiten dar, in Betracht derer man nicht bedauern kann, daß diese alte Einrichtung der Naturalwirtschaft allmählich der Geldwirtschaft neuerer Zeit den Platz geräumt hat und zuletzt, wie erwähnt, von dem G. v. 1900 ganz aufgehoben ist. Schon in 1894 war die Anzahl der "Lägdslemmer" (die durch "Lägd" unterstützten Arme) aus 3,2% der ganzen Anzahl der unmittelbar unterstützten Armen gesunken,

Die unterstützungsbe- so daß das neue Gesetz hauptsächlich nur einen len entweder im Heime faktischen Zustand bestätigte.

Von den oben unter Schweden erwähnten Armenhöfen sind auch in den norwegischen

Landdistrikten einige eingerichtet.

6. Statistik. Zunächst ist zu bemerken, daß die neuere norwegische Armenstatistik keine Angaben über sämtliche unterstützten Armen macht, sondern nur über die unterstützten "Hauptpersonen", unter denen weder die Frauen noch die Kinder der unterstützten Hausväter mitgerechnet werden. Nach den älteren statistischen Angaben darf man annehmen, daß es im ganzen etwas mehr als doppelt so viele unterstützte Arme wie unterstützte "Hauptpersonen" gibt.

Die Anzahl der unterstützten Hauptpersonen

betrug in den Jahren:

	189	1	1904		
	Auzahl	% der Bevölke- rung	Anzahl	% der Bevölke- rung	
ln den Land- distrikten	5 3 365	3,5	50442	3,1	
In den Städten Im Reich	27 384 80 749	5,4 3,9	37 740 88 182	5,7 3,8	

Der Gesamtaufwand der örtlichen Armeupflege betrug in den Jahren:

1885: 5 S13000 K 1890: 6164000 ,, 1901: 8 837000 ,, 1904: 9617000 ,

Der Durchschnittsaufwand für eine Hauptperson betrug:

1890: 84 K 1901: 108 " 1904: 109 "

Im letztgenannten Jahre betrug der Durchschnittsaufwand in den Landdistrikten 92 K und in den Städten 131 K.

Von dem Aufwande der Armenpflege fiel in den Jahren:

	1894	1904
auf jeden Einwohner: des Reichs	3,4 K	4,2 K
der Landdistrikte der Städte	2,4 " 5.9 "	2,9 " 7,5 "

Literatur: Für beide Länder: II. Blomberg, Den nordiska förvaltningsrätten (Das nord. Verwaltungsrecht) II, 1 S. 206 ff., Kjöbenhavn 1887. — Kart v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht I, S. 750 ff. II, S. 907 ff., Leipzig 1882 und 1895. — Für Schweden: Th. Rabenius, Handbok i Sveriges gällande förvaltningsrätt (Handbuch des geltenden schwedischen Verwaltungsrechts), II, S. 129 ff., Upsala 1871. — G. Broomé, Om svenska allmänna fattigvårdslagstiftningen (Von dem allgemeinen schwedischen Armenrechte), Lund 1856. — Für Norwegen: T. H. Aschehoug, De norske Kommuners Retsforfatning för 1887. (Die Rechtsverfassung der norwegischen Kommunen v. 1837), Kristiania 1897. — W. S. Daht, Landdistrikternes Kommunalforfatning

(Die Kommunalverfassung der Landdistrikte), Kristiania 1888, S. 222 fl. — H. Vold, Om Fattigforsörgelsens historiske Udrikling (Von der geschichtlichen Entwickelung der Armenpflege), Kristiania 1882. — Statistik: Bidrag til Sveriges afficiela Statistik U Kommunenas Fattigråd och Finanser (Beiträge zur affiziellen Statistik Schwedens: die Armenpflege und Finanzen der Gemeinden), Statistisk Tidskrift 1906 Nr. 1 — Norges afficielle Statistik, Fattigstatistik for 1908 og 1904 (Die affizielle Statistik Norwegens, Die Armenstatistik für 1908 und 1904), Kristiania 1906.

Angehörigen, die nach und nach durchgeführt wurde. Neuerdings sind auch die französischen Kantone Freiburg (G. v. 17. und 24./XI. 1869), Waadtland (G. v. 24./VIII. 1888), Neuenburg (G. v. 23./III. 1889) und der Berner Jura (G. v. 22./IX. und 28./XI. 1897) nachgefolgt, so daß nur noch Genf und Basel-Stadt der öffentlichen Armenpflege entbehren, wenn auch letzteres durch die weiter unten zu erwähnenden Gesetze einen entscheidenden 1906.

Kristiania. Bredo Morgenstierne.

XI. Armengesetzgebung in der Schweiz. 1)

I. Grundzüge. II. Oeffentliche Armenpflege. A. Die Gemeinden. 1. Das Ortsbürgerprinzip. 2. Das Territorialprinzip. 3. Freiwillige Armenpflege. B. Der Staat (Kauton). C. Die Eidgenossenschaft (Bund). III. Art und Maß der Fürsorge. IV. Wanderwesen und Verpflegungsstationen.

I. Grundzüge.

Das schweizerische Armenwesen ist in den deutschen Kantonen mit Ausnahme von Basel-Stadt der germanischen, in den französischen Kantonen der romanischen Rechtsentwickelung gefolgt; dementsprechend vollzog sich in den ersteren mit der Reformation der Uebergang zur bürgerlichen Armenpflege, während in den anderen und in Basel-Stadt es bei der auf stiftungsmäßiger Grundlage beruhenden freiwilligen Armenpflege zunächst sein Bewenden behielt.

Die Bettelplage, unter der nach der Reformation alle Länder litten, machte sich in der Schweiz dadurch noch besonders fühlbar, daß gerade die Schweiz zahlreiche Söldner lieferte, die überhaupt nicht in ihre Heimat zurückkehrten oder, wenn sie zurückkehrten, sich eines seßhaften, arbeitsamen Lebens entwöhnt hatten. Mit dem strengeren Vorgehen gegen die Bettler verband sich das Bestreben nach Seßhaftmachung. Demgemäß erneuerte die Tagsatzung von Baden 1551 den schon von der Tagsatzung in Luzern 1491 aufgestellten, der historischen Entwickelung in der Mehrzahl der Kantone entsprechenden Grundsatz, daß künftig jeder Ort und jedes Kirchspiel seine Armen erhalten sollte. Diesem Grundsatz entsprach die Armenpflege der Gemeinden für ihre

französischen Kantone Freiburg (G. v. 17. und 24./XI. 1869), Waadtland (G. v. 24./VIII. 1888), Neuenburg (G. v. 23./III. 1889) und der Berner Jura (G. v. 22./IX. und 28./XI. 1897) nachgefolgt, so daß nur noch Genf und Basel-Stadt der öffentlichen Armenpflege entbehren, wenn auch letzteres durch die weiter unten zu erwähnenden Gesetze einen entscheidenden Schritt in der Richtung auf die öffentliche Armenpflege getan hat. Im übrigen ist die schweizerische Armengesetzgebung mit ganz geringen Ausnahmen noch hinter der älteren deutschen Gesetzgebung mit strengem Heimatrecht zurückgeblieben, indem es nicht die Einwohner- oder Heimatgemeinde im weiteren Sinne zur Grundlage der Armenfürsorge macht, sondern diese der Bürgergemeinde im engsten Sinne, d. h. der bürgerlichen Nutzungsgemeinde auferlegt und gleichzeitig zur Armenpflege nur Bürger, d. h. Angehörige der bürgerlichen Nutzungsgemeinde zuläßt. Damit hängen zwei von der Armenpflege germanischer Länder abweichende sehr bemerkenswerte Eigentümlichkeiten zusammen: einmal, daß die Armenpflege dem Bürger überall hin nachfolgt, wo immer er seinen Aufenthalt genommen hat, ob in dem Heimatkanton, ob in einem anderen Kanton der Schweiz oder gar im Ausland. Auf der anderen Seite hat der Ausschluß der Nichtbürger von der Armenpflege die Folge, daß die freiwillige Liebestätigkeit, die in Deutschland die öffentliche Armenpflege zu ergänzen und sich mit Bewußtsein auf die Eingesessenen zu beschränken pflegt, in erster Linie sich der Nichtbürger, der sog. Niedergelassenen, annimmt. Diese Scheidung tritt selbst in den Kantonen mit nichtöffentlicher Armenpflege hervor, so daß Genf in seinem hospice général und Basel-Stadt in seinem Almosenamt lediglich Ortsbürger unterstützen, während in Genf das bureau central de bienfaisance in der Hauptsache, in Basel das Institut der freiwilligen Armenpflege ausschließlich für die Unterstützung der Niedergelassenen und Fremden bestimmt ist. Eine Ausnahme von dem Ortsbürgerprinzip bildet die Gesetzgebung der Kantone Bern und Neuenburg (vgl. unten zu II 2), obwohl auch hier noch mannigfache Beschränkungen zugunsten des Ortsbürgerprinzips zugestanden werden. Aber abgesehen von der Verschiedenheit der gesetzlichen Grundlage ist auch die tatsächliche Entwickelung Armenwesens in den verschiedenen Kantonen nach landschaftlichen Eigentümlichkeiten, nach vorwiegend ländlicher oder städtischer Bevölkerung usw. überaus verschieden. Die Mehrzahl der Gesetze über

¹⁾ Der in der ersten Auflage des Handwörterbuchs enthaltene, von dem verstorbenen Freiherrn von Reitzenstein herrührende Artikel hat für die zweite und die vorliegende III. Auflage einer vollständigen Umarbeitung unterzogen werden müssen.

das Armenwesen sind älteren Ursprungs, wie das von Zürich von 1853, von Schwyz 1851, Thurgau 1861. Für Aargau hat es noch bei der gesetzlichen Regelung von 1804, für St. Gallen bei der von 1835 sein Bewenden, während vier Kantone des Armengesetzes ganz entbehren. Aber auch die Gesetze von Schaffhausen (1892) und das neueste von Glarus (1903) begnügen sich mit organisatorischen Bestimmungen, ohne an dem ortsbürgerlichen Prinzip selbst zu rühren. Trotzdem wird der Zwiespalt zwischen der durch dieses Prinzip gegebenen Beschränkung und der durch die moderne Entwickelung der Industrie uud des Ver-kehrs entstandenen Verschiebung der ortsbürgerlichen Verhältnisse sehr lebhaft empfunden. Fortdauernd wird die Frage in zahlreichen Schriften, in der Presse und in Kongressen erörtert. Der fast unauflösliche Zusammenhang zwischen Wirtschafts- und Armengesetzgebung drängt sich von selbst auf; wenn der Bund die Freizügigkeit als Grundrecht jedes Schweizer Bürgers feststellte, so mußte die Befugnis freier Niederlassung eine Ausgleichung der Armenlast im Sinne des Territorialprinzips und eine entsprechende Ordnung der Angelegenheit durch den Bund selbst zur Folge haben, wie dies bei der Begründung des Norddeutschen Bundes und demnächst des Deutschen Reichs der Fall war. Es bedarf nur eines Blickes auf das zahlenmäßige Verhältnis von Schweizern und Fremden. 1900 waren von 3,3 Mill. Gesamtbevölkerung 2,34 Mill. Ortsansässige, 0,61 Mill. Ortsabwesende gegen 2,66 bezw. 2,22 und 0,29 in 1870. Ungefähr ¹/₄ aller Schweizer Bürger lebt also außerhalb der Bürgergemeinde. In den einzelnen Kantonen, namentlich aber in den größeren Städten, insbesoudere in Zürich, tritt dieses Mißverhältnis naturgemäß noch viel schärfer hervor. In Zürich ist daher auch die Bewegung zugunsten des Territorialprinzips immer sehr lebhaft gewesen; sie setzte 1892 mit dem sog. Initiativbegehren der Gemeinde Heringen ein, in der das Territorialprinzip gefordert wurde. Ein dieses Begehren verwirklichender Gesetzentwurf von 1899, den eine Kommission des Kantonsrats ausgearbeitet und sehr eingehend begründet hatte, fand aber im Kantonsrat selbst schon keinen günstigen Boden, so daß er nicht weiter verfolgt wurde. Neuerdings hat unter anderen der Züricher Armeninspektor Weber in einem der II. Armenpflegerkonferenz erstatteten Gutachten über das Verhältnis der freiwilligen zur amtlichen Armenpflege die Einführung des Territorialprinzips als die einzige Möglichkeit richtiger Ausgleichung bezeichnet. Seine Ausführungen werden verständlich, wenn man die Züricher Einwohner- und freiwillige

Armenpflege mit ihren Leistungen betrachtet, die zugunsten der Niedergelassenen, d. h. solcher, die nicht Ortsbürger sind, 1905 eine Summe von 413 842 Fr. verwendete, von denen 173 697 Fr. durch die Heimatgemeinde gedeckt wurden, während der Staat nahe an 25 000 Fr., die Stadt 75 000 Fr. an ordentlicher, 25 000 Fr. an außerordentlicher Unterstützung zuschoß, so daß tatsächlich über 300 000 Fr. rein öffentliche Gelder verwendet wurden. Obwohl man sich der Einsicht in die Notwendigkeit nicht verschließt, mit dem reinen Ortsbürgerprinzip aufzuräumen, so hat man doch zahlreiche Einwendungen gegen eine solche Aenderung; man hält entweder den Zeitpunkt noch nicht für gekommen oder hält das Prinzip trotz allem für speziell schweizerische Verhältnisse nicht für geeignet oder wendet die Unzuständigkeit des Bundes ein, so daß also die Buntheit der kantonalen Gesetzgebung und die damit verbundenen Schwierigkeiten fortdauern. Mannigfaltig wie die Armengesetze selbst, sind die Quellen, aus denen die Mittel zur Armenpflege geschöpft werden. Freiwillige Beiträge und Kollekten, alte Stiftungen und Wohltätigkeitsfonds, Lustbarkeitsabgaben und Liegenschaftssteuern, erblose Verlassenschaften, Armensteuern und Staatsbeiträge usw. sind unter den mannigfachen Quellen zu nennen; in den beiden Appenzell, Basel-Stadt, Schwyz, Tessin, St. Gallen und Wallis werden Fehlbeträge der Armenkasse durch die Einwohnergemeinden gedeckt. Muß somit die Armengesetzgebung als sehr ungleich, zum größten Teil als direkt rückständig bezeichnet werden, so ist demgegenüber allerdings anzuerkennen, daß die Mängel zum Teil durch eine sehr reich entwickelte gemeinnützige und private Tätigkeit aufgewogen werden. Es darf an die Bestrebungen auf pädagogischem Gebiet erinnert werden, auf dem die Schweiz in der Fürsorge für schwachsinnige Kinder sich unter den ersten betätigt, an die vortreffliche Blindenzählung von 1895/96, an die immer erneuten, weun auch noch nicht sehr erfolgreichen Versuche mit der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, die in der Schweiz zuerst unternommen wurden, an die Bekämpfung der Trunksucht durch zahlreiche Trinkerheilstätten u. dgl. m. Zu gedenken ist hier vor allem auch der segen-bringenden Tätigkeit der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaften, die in der Zeit der Aufklärung um die Wende des 18. Jahrh. entstanden und namentlich auf pädagogischem und hygienischem Gebiet eine anregende und von praktischen Erfolgen begleitete Wirksamkeit entfalteten.

II. Oeffentliche Armenpflege.

A. Die Gemeinden.

1. Das Ortsbürgerprinzip. Unter der Ortsbürgergemeinde als Trägerin der Fürsorgepflicht ist die aus der ursprünglichen Rechts- und Interessengemeinschaft hervorgegangene Nutzungsgemeinde zu verstehen, die früher auch Trägerin der politischen Aufgaben war. Bei weiterer Ausbildung dieser Aufgaben hat sich die Ortseinwohneroder politische Gemeinde ausgeschieden als diejenige, der regelmäßig die Erfüllung der im öffentlichen Interesse begründeten gemeinsamen Aufgaben des örtlichen Gemeindelebens, als Polizei, Schulverwaltung, Wegewesen und andere Zweige der Wohlfahrtspflege, zufällt, wogegen die Verwaltung des Bürgervermögens und der lediglich im Interesse des engeren Kreises der Nutzungsberechtigten hervorgerufenen Einrichtungen der Bürgergemeinde vorbehalten blieb.

Regelmäßig entspricht dieser Trennung des Aufgabenkreises auch eine verschiedene Organisation; um die Abgrenzung der beiderseitigen Wirkungskreise zu verwirklichen, hat es meist auch einer Auseinandersetzung bezüglich der der Bürgergemeinde vorzubehaltenden und der der Ortsgemeinde zu überweisenden Vermögensobjekte bedurft, wie sie öfter erst nach mühevollen Verhandlungen - vgl. u. a. die Vorgänge im Kanton St. Gallen, insbesondere die Ansscheidungsurkunde zwischen beiden Gemeinden vom 29. Brachmonat 1832 - ihren Abschluß fand. Das Ortsbürgergenossenschaftsrecht wird ausschließlich durch Abstammung oder ausdrückliche Aufnahme, die regelmäßig die Zahlung eines Einstandsgeldes voraussetzt, erworben und geht mit der Verlegung des Aufenthalts in andere Gemeinden oder Kautone, ja selbst in das Ausland nicht verloren; als ein Ausfluß dieses genossenschaftlichen Verhältnisses wird die der Bürgergemeinde gegen ihre Genossen obliegende Verpflichtung zur Armenfürsorge aufgefaßt. Die strenge Konsequenz des Genossenschaftsprinzips führt zu der Forderung, daß lediglich die Genossen zum Aufwande der ortsbürgerlichen Armenpflege beizutragen haben, so daß die Fürsorgepflicht nicht nur die in der Gemeinde wohnhaften, sondern auch die außerhalb der Gemeinde sich aufhaltenden Genossen umfaßt; die Durchführung dieser Forderung ist indessen, je mehr mit zunehmender Beweg-lichkeit der Bevölkerung Bürger- und Wohn-gemeinde sich zu decken aufhörten, desto mehr auf Schwierigkeiten gestoßen, denen demnächst anch rechtliche Einschränkungen jener Konsequenzen gefolgt sind; so gilt es bundesrechtlich längst als festgestellt, daß die Ortsbürgergemeinde ihre in anderen Kantonen niedergelassenen Bürger, abgesehen von dem in der Gemeinde belegenen realen Vermögen, zur Besteuerung nicht heranziehen dürfe; andererseits gibt es Kantone, die ihre Fürsorge der Regel nach auf die am Orte wohnenden Bürger be-

bedürftigen dahin zurückkehren und die Unterstützung dort genießen. Eine Fürsorge der Ortsbürgergemeinde für Arme, die bürgerrechtlich einem anderen Kanton oder dem Auslande angehören, kommt nur ausnahmsweise vor.

2. Das Territorialprinzip. Das Territorialprinzip beruht im Gegensatz zu dem Ortsbürgerprinzip auf der Gemeinschaft der sämtlichen Einwohner; aus der Tatsache der Niederlassung fließen gewisse Rechte und Pflichten, zu denen vor allem auch die Pflicht zur Unterstützung notleidender Einwohner gehört. Das Territorialprinzip ist für die neuere bernische Gesetzgebung maßgebend geworden.

Nachdem ein Versuch, an die Stelle der obligatorischen ortsbürgerlichen Armenpflege die freie Vereinstätigkeit mit Unterstützung des Staates zu setzen, fehlgeschlagen war, stellte das G. v. 1./VII. 1857 die Verpflichtung der Gemeinden zur Armenfürsorge wieder her, jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Ortsbürgergemeinde die Ortsgemeinde treten sollte; eine ortsbürgerliche Fürsorge sollten nur die Gemeinden beibehalten dürfen, die den ge-samten Aufwand dafür zu decken vermochten. Die Zahl dieser Gemeinden hat sich fortdanernd vermindert. Sie beträgt gegenwärtig nur noch 13, worunter die Stadt Bern selbst sich befindet. Die Fürsorgepflicht der Gemeinde beschränkte sich auf die in der Gemeinde wohnhaften Bürger und Niedergelassenen, wobei unterschieden wurde zwischen Notarmen und Dürftigen, d. h. zwischen dauernd und vorübergehend Bedürftigen. Die Notarmen waren förmlich aufzunehmen und bildeten einen feststehenden Etat, während der Etat der Dürftigen beweglich blieb. Auch waren durchaus verschiedene Mittel und Organisationen für beide Arten von Bedürftigen bestimmt. Während die Notarmen aus den Einkünften aus gewissen Gebühren, dem Ertrage der Ortsbürger- und Gemeindearmengüter mit Beihilfen des Staates zu unterhalten waren, wurde die Fürsorge für die Dürftigen im wesentlichen der organisierten freien Liebestätigkeit — dem sog. Spendgut und Krankengut — überlassen. Das G. v. 1857 er-füllte die darauf gesetzten Erwartungen nicht; namentlich zeigte sich die Armenpflege der Dürftigen den Anforderungen nicht gewachsen, da die erhofften Einnahmequellen sehr spärlich flossen und die Gemeinden vielfach genötigt waren, auf die gesetzlich verbotene Armensteuer (Telle) dennoch zurückzugreifen. Daneben machten sich erhebliche Mängel in der Organisation und in der praktischen Ausführung des Gesetzes, vor allem aber auch die Ungleichheit mit dem sog, nenen Kantonsteil, dem bernischen Jura, geltend, auf den das G. v. 1857 nicht erstreckt war und der daher seine auf ortsbürgerlicher Grundlage beruhende freiwillige Armenpflege beibehalten hatte. Eine gesetzliche Neuregelung des Armenwesens für den gesamten Kanton war geboten, nachdem die Verfassung vom 4./VI. 1893 den Grundsatz aufgestellt hatte, daß die öffentliche Armenpflege Aufgabe schränken oder die den Gemeinden das Recht der organisierten freiwilligen Tätigkeit der Gevorbehalten, zu verlangen, daß die Hilfs- meinden und des Staates sei.

Die Neuregelung ist durch die GG. über das Armen- und Niederlassungswesen v. 22./IX. und 28./XI. 1897 erfolgt, nachdem sehr sorgfältige Vorarbeiten, namentlich sehr gutes statistisches Material von seiten des um die Reform hoehverdienten Direktors des Armenwesens, Ritschard, vor-Durch das Gesetz ist die Armenpflege für den ganzen Kanton einheitlich geregelt und der Jura in das Geltungsgebiet des Gesetzes unter Zubilligung einer Uebergangsfrist und nicht unerheblieher finanzieller Ausgleichung hineinbezogen worden. Das Prinzip der auf der Einwohnergemeinde beruhenden Unterstützungspflicht wurde nicht nur beibehalten, sondern noch durch ausführliche Vorschriften über das Niederlassungswesen (§§ 96—114) auf sichereren Boden gestellt. Der Wohnsitz bedingt die Armengenössigkeit. Er wird begründet durch Niederlassung in der Absicht dauernder Einwohnung und als solcher Unterstützungswohnsitz genannt. Den Wohnsitz teilen nach gewissen Maßgaben die Angehörigen. Doch wird die Einschreibung in das Wohnsitzregister nicht unbedingt gewährt; sie kann vielmehr von dem Besitz eines Heimatscheines oder einer gleichbedeutenden Ausweisschrift abhängig gemacht werden. Eine Wegweisung darf stattfinden, wenn der Betreffende der öffentliehen Wohltätigkeit dauernd zur Last fällt und die Heimatgemeinde trotz erfolgter amtlicher Aufforderung eine angemessene Unterstützung nicht gewährt.

Die Unterstützung liegt der Wohnsitz-gemeinde mit der Maßgabe ob, daß sie befugt ist, wenn der Unterstützte noch nicht 2 volle Jahre in der Gemeinde den Wohnsitz hat, Erstattung der Kosten von der früheren Wohnsitzgemeinde zu fordern. Wenn ein Kantonsangehöriger das Gebiet des Kantons zum Zweck auswärtigen Aufenthalts oder auswärtiger Niederlassung verläßt, so behält er während der Dauer von 2 Jahren, vom Zeitpunkt seines Austrittes an gerechnet, seinen bisherigen Wohnsitz (Unterstützungswohnsitz) bei. Doeh wird unter gewissen Voraussetzungen ein dann etwa erwachsender Aufwand durch den Staat

Zu bemerken ist aber, worin eine seltsame Inkonsequenz des Gesetzes liegt, daß die Erstattungspflicht der früheren Wohnsitzgemeinde nicht den Aufenthalt des Unterstützten während zweier Jahre zur Voraussetzung hat, sondern die Verpflichtung lediglich durch den Wohnsitz begründet wird. Im ührigen liegt der Schwerpunkt des Gesetzes in der sehr weitgebenden Heranziehung des Staats zur Ausgleichung der Armenlast und in der sorgfältigen Organisation der Armenpflege und der über sie zu führenden Aufsieht. Die Scheidung zwischen Notarm und Dürftig wird beibehalten, ebenso die Scheidung des gesonderten Etats, von denen der erstere im wesentlichen anf die Gebühren und die Er-

willigen Beiträge angewiesen bleibt. hier die wichtige Aenderung eingetreten, daß für den Notarmenetat der Staat Beiträge von 60 bis höchstens 70% des in einer Gemeinde sieh ergebenden Fehlbetrages leistet (§§ 39-41) und daß die freiwilligen Beiträge des Spendund des Krankenguts nütigenfalls durch Bei-träge der Gemeinden und des Staats zu er-gänzen sind. Falls nämlich die anderweit ans freien Gaben, Geschenken, Bußen, Rückerstat-tungen usw. fließenden Einnahmen nicht zureichen und eine Gemeinde in den Fall kommt, Zuschüsse aus der Gemeindekasse zu machen (51, litt. h), so leistet der Staat an die Ausgaben der Gemeindekasse einen Beitrag von wenigstens 40 und höchstens 50% für die Erwachsenen und von wenigstens 60 und höchstens 70% für die Kinder. Hierzu tritt die auswärtige Armenpflege; sie umfaßt die außerhalb des Kantons, jedoch innerhalb der Schweiz wohnenden Angehörigen von Gemeinden, die örtliche Armenpflege führen; sie sind während 2 Jahren nach ihrem Fortzuge von ihrer bisherigen Wohnsitzgemeinde aus der Spendkasse zu unterstützen. Dagegen fallen Arme, die länger als 2 Jahre abwesend und nicht bereits bei ihrem Fortzuge unterstützt oder gar wegen der Verarmung abgeschoben werden, dem staat-lichen Etat für die auswärtige Armenpflege zu. Dazu tritt endlich eine ausgedehnte Beteiligung des Staats an der Austaltspflege, die in der Weise geschieht, daß der Staat gewisse Anstalten errichtet, die aus technischen und finanziellen Gründen besser von ihm ausgehen, zu denen aber die Gemeinden Beiträge zu leisten haben. Der Gesamtaufwand der staatlichen Ausgaben für das Armenwesen betrug 1905: 2,3 Mill. Fr., an denen die Armensteuer mit 1,3 Mill. Fr. heteiligt war. 197 Gemeinden erhielten 1905 außerordentliche Staatsbeiträge mit insgesamt 163853 Fr. An Anstalten unterhält der Kanton 6 Erziehungsanstalten und subventioniert 9 Erziehungs- und 13 Verpflegungsanstalten.

Mit Rücksicht auf die Uebung der Armenpflege enthält das Gesetz eine Reihe zweckmäßiger Vorschriften wie z. B. die, daß schulpflichtige Kinder von der Unterbringung in ein Gemeindearmenhaus ausgenommen bleiben sollen; auch soll die Fürsorge für sehulpflichtige Kinder über die Zeit der Schulentlassung ausgedehnt werden; die ihnen hierbei zu teil werdende Hilfeleistung ist in erster Linie moralischer Art, darf aber auch, we notwendig, finanzieller Natur sein. Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können im Falle der Verwahrlosung durch den Regierungsrat zur Zwangserziehung überwiesen werden. Organe der örtlichen Armenpflege sind die Einwohnergemeinden. Die Oberaufsicht übt die Direktion des Armenwesens in Verbindung mit der Kantonalarmenkommission, denen 2 besoldete Inspektoren, der eine für die offene, der andere für die Anstaltspflege, zugeordnet sind. bildet die Amtsversammlung das Außerdem Zwischenglied zwischen Gemeinden und Regierung. Endlich wird das Institut von Armeninspektoren für abgegrenzte größere Kreise ein-geführt, deren Tätigkeit jedoch keine ständige Beamtung bildet. Die in der Besserung der Zustände ersichtlichen Wirkungen des Inträge der Armengüter, der letztere auf die frei- spektorats werden in den Berichten gerühmt.

werden, überwiegt die Familienpflege. Es befanden sich von 7777 Kindern 1905 in Anstalten 743, in Kostpflege bei Privaten 4888, bei den

Eltern 1713.

Für etwaige Abschiebungen und Versäumung der Unterstützungspflicht werden verhältnis-mäßig strenge Strafen angedroht und die Gewährung von Staatsbeiträgen davon abbängig gemacht, daß die Gemeinde den gesetzlichen Vorschriften über die Armenpflege Folge leistet. Neben der Armenpflege der Einwohnergemeinde kann die Armenpflege der Bürgergemeinde insoweit beibehalten werden, als die Gemeinde den Nachweis führt, daß sie ihre sämtlichen auswärts wohnenden Armen auch fernerhin hinlänglich zu unterstützen vermag. Im ganzen sind es etwa 50, hauptsächlich jurassische Gemeinden, vor allem aber die Stadt Bern selbst, die von dieser Befugnis Gebrauch machen.

Außer Bern ist es nur noch der Kanton Neuenburg, der durch Gemeindegesetz v. 5./III. und Armengesetz v. 22./III. 1888 mit dem Prinzip der obligatorischen Armen-pflege zugleich das Territorialprinzip einführte. Die Fürsorgepflicht erstreckt sich auf alle im Gemeindegebiet wohnhaften Bürger der Gemeinde bezw. anderer Gemeinden desselben Kantons; das Ortsbürgerprinzip ist nur insoweit beibehalten, als die Fürsorge für außerhalb des Kantons wohnhafte Ortsbürger Sache der Heimatgemeinde bleibt, in welchem Falle ihre Verpflichtung sich jedoch regelmäßig auf die Wiederübernahme des Armen beschränkt. Auch in diesem Kanton sind die Leistungen nur in Ansehung der Notarmen, denen jedoch hier auch Kranke beigezählt werden, obligatorisch.

3. Freiwillige Armenpflege. Freiwilligkeit ist hier zu verstehen als Gegensatz zu steuerlichen Leistungen für Zwecke der Armenpflege. Da die Armenpflege in der Schweiz hauptsächlich auf dem Ortsbürgerprinzip berüht und selbst im Kanton Bern die Armengüter und die freiwilligen Beiträge eine bedentende Rolle spielen, so besteht zwischen öffentlicher und freiwilliger Armenpflege nicht immer ein so bedeutender Unterschied, wie denn z. B. 1895 von 276 Ortsbürgergemeinden des Kantons Aargau 115 keine Armensteuern zu erheben brauchsetzlichen Zwangs Beiträge der Gemeinden geschehen, die seit Eude 1905 von der Verzu den unzureichenden Einkünften der frei- sorgung durch die Armengesetzgebung ausgenach dem G. v. 1857 im Kanton Bern in jeder offiziellen oder privaten Fürsorge von sehr bedeutendem Maße der Fall war. Auf italienischer Seite begründet wurde. Eine der anderen Seite kann die Armenpflege Ausdehnung der Maßregel auf Franzosen auch in den beiden Kantonen, die einer wurde durch das Eintreten der französischen gesetzlichen Regelung des Armenwesens ent-behren. Genf und Basel-Stadt, nicht als vollständig freiwillig bezeichnet werden Staats ein Beitrag geleistet werden, der ein

Für Kinder, die besonders sorgfältg beaufsichtigt | güter und andere Einnahmen und vor allem die Hospitäler herkömmlich und stiftungsmäßig zum Unterhalt der Armen bestimmt sind. In Ergänzung zu den Bemerkungen in dem ersten Abschnitt ist hier über die Armenpflege Basels hinzuzufügen, daß die sog. freiwillige Armenpflege durch das G. v. 25./XI. 1897 einer Aenderung unterworfen ist. In Basel sind das Almosenamt, das Pfründnerhaus und das Waisenhaus grundsätzlich für Ortsbürger bestimmt, während die freiwillige Armenpflege sich der Versorgung der niedergelassenen Hilfsbedürftigen widmet. Die Unzulänglichkeit dieser Armenpflege wurde von maßgebender Seite anerkannt. Die hieran sich anschließenden Erwägungen und Gesetzentwürfe führten zn dem eben genannten Gesetz, das zwar die Unterscheidung zwischen bürgerlicher und freiwilliger Armenpflege beibehält, jedoch durch Gewährung von Staatsbeiträgen zu den Kosten der freiwilligen Armenpflege und durch Anerkennung der Verpflichtung zur Unterstützung einer gewissen Klasse von Bedürftigen, auch wenn sie nicht Bürger sind, einen Schritt in der Richtung der obligatorischen Armenpflege vollzieht. Während dem Almosenamt die Armenpflege für dauernd bedürftige Ortsbürger verbleibt, fällt der allgemeinen Armenpflege die Aufgabe zu, Bürger und Niedergelassene zu nnterstützen, die durch eigene Krankheit, durch Krankheit des Ernährers, ungenügenden Verdienst oder durch unverschuldete Verdienstlosigkeit zeitweise in Not geraten sind. Soweit sich bei Bürgern eine danernde Notlage herausstellt, werden sie an die bürgerliche Armenpflege gewiesen. Niedergelassene anderer Kantone und Ausländer können sich erst nach einem Aufenthalte von 2 Jahren in einer Gemeinde des Kantons in den vorbezeichneten Fällen an die Allgemeine Armenpflege wenden. Ihre Unterstützung erfolgt in der Voraussetzung einer Beteiligung der heimatlichen Armenbehörde an der Hilfeleistung. Jede Art der Unterstützung an Niedergelassene kann durch die Behörde der Allgemeinen Armenpflege eingestellt werden, wenn die heimatliche Armenbehörde keinen Beitrag leistet. Dies ist in sehr ein-Umgekehrt schließt der Mangel ge-schneidender Weise gegenüber den Italienern willigen Armenpflege nicht aus, wie dies schlossen bleiben sollen, was mit dem Mangel - so wenig wie die französische oder Drittel der Jahresausgaben nicht übersteigen italienische — weil die Erträge der Armen- soll. Den Charakter eigentlicher öffentlicher

Anmeldung, mit gutem Leumund im Kanton gewohnt und gearbeitet haben. Die Versorgung geschieht durch Unterbringung (Verpfründung) in einer Anstalt oder durch Unterstützung in anderweitiger Unterkunft. Außerdem behält es sein Bewenden bei unentgeltlichen Bestattungen und der Behandlung erkrankter Personen (GG. v. 8./VI. enthält das Gesetz Vorsehriften über die offen gehalten.

B. Der Staat (Kanton).

sehr ungleichem und durchaus nicht immer ton Luzern den Gemeinden hörige Arme unentgeltlich oder zu er- solche für Krankenpflege, während die Anmäßigten Sätzen Aufnahme finden. Direkte staltsfürsorge für Gebrechliche sehr un-Beihilfen an Gemeinden erfolgen teils in der gleich entwickelt ist und nicht als aus-Weise, daß der Staat sich an dem Aufwande für bestimmte Zweige der Fürsorgetätigkeit

Blinde, Taubstumme, Irre, SchwachSinnige, Erziehung von Kindern, Unterbringung von Lehrlingen — sowie an dem beringung von Lehrlingen — sowie an dem technische und finanzielle Anforderungen Aufwande der freiwilligen Armenpflege stellen, als Aufgabe des Kantons bezeichnet. durch Beiträge beteiligt, teils in Form von allgemeinen Bedürftigkeitszuschüssen an die Gemeinden; die früher sehr beschränkte Anwendung solcher direkten Zuwendungen meinen nur insoweit eingegriffen, als es sich hat in neuerer Zeit beträchtlich an Aus- um Sieherstellung der Niederlassungsfreiheit dehnung gewonnen, ja in einer wachsenden handelte. Während das frühere Bundesrecht Zahl von Kantonen eine rechtliche und den Kantonen gestattete, die Niederlassung selbst verfassungsrechtliche Regelung er-denen zu versagen, die sieh über einen zu

Armenpflege tragen dagegen die Bestimmungen über die Altersversorgung. Danach übernimmt der Staat die Versorgung bedürftiger Niedergelassener, welche das 60. Lebensjahr erreicht und, vom 20. Altersjahr an gerechnet, während 25 Jahren, wown wenigstens 5 Jahre unmittelbar vor der Aumeldung mit gutem Leumund im Kanton kredit zur Verfügung steht um Gemeinden kredit zur Verfügung steht, um Gemeinden beizustehen, die trotzdem zu stark belastet erscheinen. So beliefen sich 1905 die allgemeinen Zuschüsse an die Gemeinden auf 285 000 Fr.; außerdem wendete der Kanton noch 247 000 Fr. für Kantonsfremde namentden durch frühere Gesetze angeordneten lich zu krankenpflegerischen Zwecken auf. Im Kanton Aargaû hat der Staat denjenigen Gemeinden, in welchen für die Bestrei-1885 und 17./II. und 13./X. 90). Gleichzeitig tung der Armenbedürfnisse der Bezug von 1 ¹/₂ Steuern nicht ausreicht, unter Berück-Besorgung der Armenpflege durch Pfleger, sichtigung der gesamten Steuerverhältnisse ein Amt, das trotz des freiwilligen Cha- und des Bürgernutzens Zuschüsse von 1/4 rakters jeder Einwohner des Kantons durch bis 3/4 von dem noch zu deckenden Mehr-Ordnungsstrafen anzunehmen gezwungen bedarf zu leisten; der Staat fördert und werden kann. Der Beteiligung von Frauen unterstützt die freiwillige Armenpflege; er an der Armenpflege ist hierbei eine Stelle errichtet und unterstützt Anstalten für die Erziehung armer, verwahrloster und gebrechlicher Kinder sowie jugendlicher Verbrecher und Taugenichtse und für Unter-Die Ausgleiehung der örtlichen Armen- bringung armer erwerbsunfähiger Erwachselast durch die Beteiligung größerer Ver- ner. Dazu kommen noch die sehr bedeutenbände, wie sie neuerdings in allen Kultur- den Leistungen der kantonalen Anstalten ländern stark entwickelt worden ist, findet und die Erträgnisse des Kantonalarmensich auch in der Schweiz, wenn auch in fonds. In ähnlicher Weise leistet der Kan-Zuschüsse. dem wirklichen Bedürfnis entsprechendem Außerdem trägt er die Entschädigung der Umfange. So treten Beiträge des Kantons Armenärzte und beteiligt sich indirekt dain höherem Maße hervor in Bern, Zürich, daß er eine Anzahl von Anstalten, Basel, Aargau, Thurgau, während sie in wie die Irren- und Taubstummenanstalten, Zug, St. Gallen u. a. sieh auf sehr geringe die Zwangsarbeitsanstalt, entweder untersummen besehränken, in Genf, Appenzell bält oder subventioniert. Neuenburg (G. v. a. Rh. u. a. ganz fehlen. Die Formen der 23./III. 1889) übernimmt auf den Reserve-Beteiligung sind sehr mannigfaltig: oft er- und Hilfsfonds des Kantons denjenigen Teil folgt die Entlastung der Gemeinden nur des Armenaufwandes, den die Gemeinde mittelbar, indem der Staat gewissen In-mit den für Armenzwecke zur Verfügung stituten und Armenvereinen Beihilfe leistet stehenden eigenen Mitteln nicht zu deeken oder aber Anstalten (Irren-, Krankenhäuser, vermag. Kantonalanstalten sind in ziemlich Spitäler) unterhält, in denen kantonsange- bedeutendem Maße vorhauden, namentlich

C. Die Eidgenossenschaft (Bund).

Die Bundesgesetzgebung hat im allge-

ihrem und ihrer Familie Unterhalt aus- seitens der Kantone treten. Die Hilfsgesellreichenden Erwerb nicht auszuweisen ver- schaften unterstützten 1890 im ganzen 27 260 mochten, und diejenigen Niedergelassenen Personen mit einem Gesamtaufwande von wegzuweisen, die durch Verarmung zur Last 245220 Fr. Endlich stellt der Bund in dem fielen, darf nach Art. 45 der Bundesverfassung vom 29. V. 1874 die Niederlassung Mittel zur Verfügung, die zum Teil für nur denjenigen versagt werden, die dauernd Zwecke des Armenwesens, namentlich für der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen Bekämpfung der Trnnksucht und für Förund deren Heimatgemeinde bezw. Heimatder und der Wanderarbeitsstätten verwendet kanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährten. Die Ausweisung darf nur durch Vermittelung der kantonalen Regierung geschehen. Eine Ausnahme ist für diejenigen Kantone, die eine territoriale Armenpflege eingeführt haben, zugelassen: hier darf die Gestattung der Niederlassung an die Bedingung ge-knüpft werden, daß die Zuziehenden arbeitsfähig und in ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen sind. Das Recht der Eheschließung gewährleistet Art. 54 der Bundes-Abgesehen hiervon hat ein verfassung. Punkt des interkantonalen Armenpflegerechts durch das Bundesgesetz vom 12./22. VI. 1875 Regelung gefunden; er legt den Kantonen die Pflicht auf. dafür zu sorgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, die erkranken und deren Rückkehr in die Heimatkantone ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Behand- weit, als bei künftiger Besserung seiner lung und im Sterbefall schickliche Beerdi- Verhältnisse bezw. bei Vermögenserwerb gung zuteil werde; ein Ersatz der entstandenen Kosten findet nur insoweit, als er vom Hilfsbedürftigen selbst oder privatrechtlich Verpflichteten geleistet werden kann, nicht aber aus öffentlichen Kassen oder Anstalten des Heimatkantons statt. Die gleiche Verpflichtung liegt den Kantonen in Ansehung der Ausländer ob, soweit der Bund mit den Heimatstaaten Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen hat, wie dies mit Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Italien, Frankreich und Belgien der Fall ist. Doch ist jedoch untereinander weit abweichen. neuerdings eine lebhafte Bewegung im Gange, um den Bund zur Uebernahme der beträchtlichen auf etwa 1 Mill. Fr. geschätzten Hausarmen das größte Gebiet in Anspruch; Kosten für die Verpflegung kranker Ausländer zu veranlassen (Beschl. der II. schweiz.) Armenpfleger-Konferenz v. Okt. 1906). Direkte Unterstützungen seitens des Bundes kommen Familienpflege, die namentlich auch in der nur in sehr bescheidenem Maße vor. Davon nimmt die in der schweizerischen Armen- hat, in Uebung; die Verpflegung im sog. statistik mit aufgeführte, auf G. v. 13. XI. Umgange oder Kehr ist in einer Anzahl von 1874 bernhende Unterstützung invalider Kantonen noch mehr oder minder gebräuch-Militärpersonen oder deren Hinterbliebenen lich, in anderen verboten; dies gilt auch eine Mittelstellung zwischen Staatspension von der Verkostgeldung an den Mindestund Unterstützung ein. Außerdem leistet fordernden; die sog. Hofverpflegung der der Bund Beiträge an auswärtige Hilfsge- Kinder nimmt immer mehr ab. sellschaften aller Länder im Gesamtbetrage staltspflege kommt am allgemeinsten in den von 25 000 Fr., wozu noch 20-30 000 Fr. Gebieten der Irren-, Kranken- und Waisen-

sog. Alkoholzehntel den Kantonen finanzielle werden.

III. Art und Mass der Fürsorge.

Wenn auch dem Ermessen der Armenbehörden in bezug auf die Abgrenzung ihres Aufgabenkreises durch die Gesetzgebung meist Spielraum gelassen ist, so hat doch die Praxis dieser Behörden der Regel nach die Fürsorgepflicht auf sog. Notarme, d. h. zeitweilig oder dauernd Arbeitsunfähige (Waisen und hilfsbedürftige Kinder, Greise, Sieche und Gebrechliche, Kranke) beschränkt; in den Armengesetzen der letzten Jahrzehnte pflegt dieser Begrenzung ein bestimmt formulierter Ausdruck gegeben zu sein. schließt das nicht aus, daß auch im Interesse arbeitsfähiger, durch Notstände irgendwelcher Art erwerbslos gewordener Personen gewisse Veranstaltungen getroffen werden; nur wird derartigen Leistungen ein obligatorischer Charakter in der Regel nicht zuerkannt. Die Unterstützungen pflegen insoder Unterstützte zur Erstattung herangezogen werden kann, als Vorschüsse zu gelten; sie sind vermöge der den Gesetzgebungen gemeinsamen Voranstellung der Fürsorgepflicht der Familie bezw. der nährpflichtigen Verwandten, die eventuell zum Ersatz der Auslagen herangezogen werden können, subsidiärer Natur; in bezug auf Regelung und Abgrenzung der Nährpflicht pflegen die Gesetzgebungen der einzelnen Kantone zwar detaillierte Bestimmungen zu enthalten, die den Formen, in denen die Fürsorge sich vollzieht, nimmt die Unterstützung der daneben ist je nach den in den einzelnen Kantonen herrschenden Anschauungen die Verkostgeldung, d. h. die Uebergabe in Waisenpflege immer mehr Raum gewonnen Die An-

pflege, vielfach aber auch zum Behufe der macht es sich zur Aufgabe (vgl. Statuten v. Personen zur Anwendung; Gemeindearmen-häuser sind vorzugsweise in den Kantonen der nordöstlichen Schweiz verbreitet. Bestimmungen über Zwangsmittel gegen solche Unterstützte, die sich den Anforderungen der Armenpflege nicht unterziehen, sowie gegen Personen, die sich der Fürsorge für ihre Angehörigen entziehen oder durch Leichtsinn oder Liederlichkeit deren Unterstützung notwendig machen, sind den Gesetzgebungen der meisten Kantone eigen; in der Regel können die Zwangsmittel bis zur Einsperrung in eine Arbeits-, Korrektions- oder Gefängnisanstalt bezw. zur Verwendung zur Zwangsarbeit gesteigert werden; auch zeitweiser Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kommt vor. Sehr weit geht Glarus in seinem Ges. v. 1903, auf Grund dessen (§ 47) arbeitsfähige, aber arbeitsscheue und liederliche Personen, die ihre Familie der Gemeinde zur Last fallen lassen. bei fruchtloser Ermahnung zur Besserung in eine Zwangsarbeitsanstalt auf 3 Monate zwar durch die Armenbehörde selbst, gegen deren Entscheid ein summarisches gerichtliches Verfahren zugelassen ist.

IV. Wanderwesen und Verpflegungsstationen.

denen Nachteile des Ansprechens um Gabeu etwa 46000 betrug. und des planlosen Almosengebens machten Onellen und Literatur: Wichtiges Material sich naturgemäß in den Mittelpunkten des Verkehrs ganz besonders geltend. Bettelplage gegenüber entstanden nament-lich um die Mitte der 70 er Jahre zahlreiche Vereinsgründungen, die speziell die durchreisenden Bettler in geregelter Form durch Verabreichung eines Geldgeschenkes oder durch Gewährung von Naturalverpflegung unterstützten. Mehr und mehr hat man sich hierbei den Formen des deutschen Naturalverpflegungswesens angenähert und Ende 1887 einen gewissen Abschluß der Bewegung gefunden, die zugleich den Anfang eines vollständigen einheitlichen Vorgehens bildete, indem am 1./XII. 1887 der interkantonale Verband für Natnralverpflegung begründet wurde.

Verpflegung alter, siecher und gebrechlicher 14./VII. 1902, durch die die Statuten v. 1./XII. 1887 ersetzt sind), ein Netz von Verpflegungsstationen einzurichten und auf ihnen die bedürftigen Durchreisenden durch Gewährung von Obdach und Nahrung zu unterstützen. Es wird hierbei der Besitz genügender Ausweisschriften und eines Unterstützungswanderscheines gefordert und tunlichst auf Gewährung der Naturalverpflegung gegen Arbeitsleistung hingewirkt. Dem Verbande gehören nach dem letzten für 1906 erstatteten Jahresberichte 14 Kantone an. Von diesen ist in Bern, Appenzell J.-Rh., Aargau, Thurgau, Schaffhausen, Luzern und St. Gallen die Naturalverpflegung gesetzlich eingeführt, während sie in Zürich, Glarus, Solothurn, Basel-Land, Basel-Stadt, Appenzell A.-Rh. und Zug auf Freiwilligkeit beruht. Der Verband umfaßt demnach hauptsächlich die Nordostschweiz, für die mit Rücksicht auf die Nachbarschaft von Oesterreich und Deutschland wohl auch das lebhafteste Bedürfnis einer solchen Einrichtung bestehen möchte. Während mit Württembis 2 Jahre gebracht werden können und berg und Oesterreich noch nähere Verbindung gesucht wird, ist eine solche vollständig mit Baden durchgeführt; die jährlichen Verbandstage finden abwechselnd in Baden und in der Schweiz statt. Die Arbeitsvermittelung auf den Stationen wird tunlichst gefördert, ist aber vorläufig noch nicht über kleinere Anfänge hinausgediehen. Die Lücke, die durch Beschränkung der Die Zahl der Durchreisenden betrug in dem ortsbürgerlichen Armenptlege auf Ortsbürger Berichtjahre 1906-132 298, von deneu 71 836 gegeben ist, erweitert sich noch dadurch, Schweizer und 34889 Deutsche waren. Die daß diese Armenpflege lediglich die Für- Gesamtausgabe betrug 122040 Fr., von denen sorge für Notarme zur rechtlich festge- etwas mehr als die Hälfte durch Staatsbeistellten Aufgabe hat. Es blieben daher vor träge gedeckt wurden. Auf den Kopf der allem die zeitweilig erwerbslosen Arbeits- Bevölkerung kamen von den Ausgaben 5,58 fähigen sowie vor allem die niedergelassenen Rp. gegen 8,14 in den Vorjahren. Uebervon der ortsbürgerlichen Armenpflege aus- haupt hat sich eine wesentliche Vermindegeschlossenen Personen auf freiwillige Liebes- rung in der Zahl der Durchreisenden betätigkeit angewiesen. Die hiermit verbun- merkbar gemacht, die in dem Berichtsjahre

> enthalten die Gesetze, Ausführungsverordnungen sowie die z. T. schr ausführlichen Berichte der Kantonsregierungen. — Statistisches Material enthält Niederer, Das Armenwesen der Schweiz, Armengesetzgebung und statistische Darstellung der amtlichen Armenpflege (im Auftrage der schweiz. stat. Gesellschaft), reichhaltig und trefflich, aber weil auf das Jahr 1870 bezüglich, leider schon vielfach veraltet. Ferner die durch den Bund herausgegebene auf einer Erhebung vom Jahre 1890 beruhende II. Schweizerische Statistik der amtlichen Armenpflege, vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern, 1897-1901 mit gutem Nachweis über die Gesetzgebung und die tat-sächlichen Zustände für den Bund und sämtliche Kantone. - Ferner Niedermann, Die Anstalten und Vereine der Schweiz für Armenerziehung und Armenversorgung, Zürich 1896.

- Literatur: Böhmert in A. Emminghaus, vor einer Generation zu finden waren, mit Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten, Berlin 1870, S. 456 fg. - Kambti, Das Verhältnis von bürgerlicher und territorialer Armenpflege, 1874. - Ritter. Das Recht der Armen auf Unterstützung, Zürich 1889. — Nüscheter, Beiträge zur Geschichte des heimatlichen Gerichtsstandes, Zürich 1890. — Naef, Das Armenwesen im Aargau und die Reformbestrebungen, Aarau 1888. — Christinger, Grundlinien der gegenwärtigen Armengesetzgebung usw. In den Schweiz. Bl. f. Gemeinnützigkeit 1898 H. 8 S. 199. — Speziell Bern behandeln Sehenk, Die Entwickelung der Armenverhältnisse des Kantons Bern in der neueren Zeit, hauptsächlich während der Jahre 1846 bis Ende 1855, Bern 1856. -Geiser, Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit, Bern 1894. Für das Gesamtarmenwesen der Schweiz von Bedeutung. — Münsterberg-Reitzenstein, Beitr. z. Gesch. u. Theorie d. Armenwesens. In Schmollers Jb. 1898. - Räber, Die Schweiz. Armenpolizei, Bern 1899. – Die Vorlagen der Direktion des Armenwesens, 1895 bis 1897 zur Begründung der Gesetzentwürfe und die dazu gehörigen Berichte über die Großratssitzungen. — Außerdem enthalten zahlreiche Beiträge die Schweizerischen Blätterfür Sozialpolitik und die Zeitschrift der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, zu der auch zu vergleichen: Hunziker, Geschichte der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich 1897 sowie die seit Oktober 1903 erscheinde Zeitschrift: Der Armenpfleger und die von Münsterberg herausgegebene Bibliographie des Armenwesens, in der unter IE die gesamte Literatur, namentlich auch für die einzelnen Kantone nachgewiesen ist. Münsterberg.

XII. Armenpflege und Armengesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika.

- 1. Einleitung. 2. Die Gesetzgebung in Massachusetts, New York, Maryland und Illinois. 3. Offene und geschlossene Armenpflege. 4. Fürsorge für arme und verlassene Kinder. 5. Oeffentliche Armenpflege und private Wohltätigkeit. 6. Fürsorge für Heimatlose. 7. Zentralisation der Verwaltung. 8. Neuere Bestrebungen. Charity Organisation Societies. Statistik.
- 1. Einleitung. Die Vereinigten Staaten von Amerika, ein Land von 84 Mill. Einwohnern, haben naturgemäß eine sehr verschiedenartige Entwickelung durchgemacht, da einige Teile schon vor Jahrhunderten besiedelt worden sind, während dies bei anderen Teilen erst jetzt geschieht. Sogar in verschiedenen Gegenden desselben Staates findet man oft nicht dieselben Verhältnisse vor. Um nur ein Beispiel für jenen Satz anzuführen, so ist es allgemein bekannt, daß die Südstaaten, in denen Sklaverei und ein patriarchalisches Gesellschaftssystem noch York wurde allerdings von den Holländern

ihren sich sehr schnell vermehrenden Fabriken ein industrielles und gesellschaftliches Entwickelungsstadium durchmachen, welches die Staaten im Nordosten des Landes schon längst hinter sich haben.

Die Armenunterstützung in den Vereinigten Staaten ist ganz verschieden, was die Details der Verwaltung anbetrifft, in den verschiedenen Staaten und sogar in den Städten und Ortschaften desselben Staates. Die Bundesregierung kann in dieser Sache, wie auch in vielen auderen Regierungsangelegenheiten, Verordnungen nur für den sogenannten "District of Columbia", für die nicht als Staaten organisierten Territorien und für die neuerworbenen Kolonieen erlassen. Im "District", welcher im großen und ganzen mit der Stadt Washington, dem Sitze der Bundesregierung, identisch ist, hat mit dem Jahre 1890, als Dr. Amos G. Warner, der Verfasser des Werkes "American Charities", zum "Commissioner" der Wohltätigkeitspflege daselbst ernaunt wurde, eine bemerkenswerte Entwickelung eingesetzt. Ein guter Wohltätigkeitsausschuß ist seitdem dort geschaffen worden. Und auch in der Organisierung der öffentlichen Wohltätigkeitspflege in den neuerworbenen Kolonieen (Portoriko; auch in Kuba während der Besetzung) hat die Bundesregierung sich bewährt, indem sie dort Beamte hinsaudte, die sowohl in den Grundsätzen der Wohltätigkeitspflege wie auch in der Verwaltung bewandert waren.

Jeder der 45 Staaten ist, was die öffentliche Wohltätigkeitspflege anbetrifft, vollständig souverän. Doch existieren einige grundsätzliche Ansichten und Gebräuche, die sich überall vorfinden. Die Kolonieen, die am Atlantischen Ozean gelegen waren, wurden hauptsächlich von Engländern, deren Ansichten über öffentliche Wohltätigkeitspflege von dem Gesetze der Köuigin Elisabeth herstammten, besiedelt. So entstanden für die Vereinigten Staaten, was die öffentliche Wohltätigkeitspflege anbetrifft — teilweise als ein von England mitgebrachtes Erbstück, teilweise als eine Anpassung an die neuen Verhältnisse — drei Grundanschaunngen. Diese sind: 1. Die Verwaltung und in der Hauptsache wohl auch die uneingeschränkten Machtbefugnisse ruhen in den Händen der Lokalbehörden: Ortschaft (township) oder Grafschaft (county). 2. Das Gesetz des Heimatrechts, wonach ein Hilfsbedürftiger in demjenigen Bezirke, in dem sein Wohnort sich befindet. auf Hilfe Anspruch machen 3. Abhilfe soll nur für solche, die tatsächlich Not leiden, beschafft werden und nur indem man ihnen die für die Erhaltung des Lebens absolut notwendigen Nahrungsmittel u. dgl. verabreicht. New

besiedelt, aber als England die Kolonie er- rechtes verlustig. Auch um das Heimatoberte, verschwanden auch die holländischen recht in einem Orte zu erwerben, darf man Einrichtungen. California entstand nicht ans innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeiteiner Verschmelzung verschiedener Ortschaften, sondern wurde mit einem zentralisierten Regierungssystem verselien, das von Mexiko den Vereinigten Staaten übergeben ward. Sobald aber das neuerworbene Land als ein Staat des nordamerikanischen Bundes organisiert wurde, entstanden auch die verschiedenen Grafschaften mit ihren örtlich erwählten Beamten.

2. Die Gesetzgebung in Massachusetts, New York, Maryland und Illinois. Ein Vergleich der Gesetze der Staaten Massachusetts, New York, Maryland und Illinois zeigt deutlich die Verschieden-Staaten obwalten. In Massachusetts mit über 3 Millionen Einwohnern befinden sich dieser Kommunalbezirke muß für die Not-Heimatrecht besitzen, sorgen, ob die betreffenden Personen nun wirklich dort oder anderswo im Staate wohnen. Die gewöhnliche Art und Weise (es gibt mehrere), in der man das Heimatrecht in einer bedort lebt und dort Steuern bezahlt. Diese festgesetzte Zeitdauer ist nun allerdings die öffentliche Armenunterstützung nötig ist, häuser eröffnete und bekannt machen ließ, einer Familie für eine bestimmte Zeitperiode stellte, daß es nicht wünschenswert sei, mehr oder weniger verabfolgt werden mag. schicken (sondern auch hier und da einigen

periode keine Unterstützung der öffentlichen Behörden beziehen, oder aber die betreffenden Ausgaben müssen der Ortschaft vergütet werden. Die erste Regel, welche der Armenrat Bostons seinen Mitarbeitern einschärft, ist die "daß alle Bewerber um Unterstützung darauf aufmerksam gemacht werden, welche Folgen der Empfang derartiger Unterstützung mit sich bringt

Es ist selbstverständlich, daß als Folge dieses strengen Gesetzes betreffs des Heimatrechtes und der damit verknüpften Unter-stützung es im Staate Massachusetts eine größere Anzahl Personen gibt, für deren heiten, die in der Armenpflege unter den Unterstützung im Notfalle weder eine Stadt noch eine Ortschaft verantwortlich ist. Solche Personen sind Almosenempfänger ungefähr 350 Städte und Ortschaften. Jeder des Staates (state paupers). Sie werden von dem Armenrate der Ortschaft, in leidenden, die innerhalb seiner Grenzen ein der sie sich zufällig befinden, unterstützt, aber der Fall wird den staatlichen Behörden mitgeteilt und die betreffenden Rechnungen werden vom Staate bezahlt, nachdem die Richtigkeit derselben von den Beamten der öffentlichen Armenpflege, die stimmten Ortschaft erwirbt, besteht darin, zum staatlichen Armenrate gehören, bedaß man eine durch Gesetz bestimmte Zeit scheinigt worden ist. Die Entwickelung dieser staatlichen Armenunterstützung ist recht interessant. Solange der Staat die zu verschiedenen Zeiten auch verschieden Rechnungen ohne weitere Revision bezahlte, gewesen. Lange Zeit hindurch waren es 10, wuchs die Anzahl dieser "Staatsarmen" sehr gegenwärtig sind es 5 Jahre, und während schnell. Im Jahre 1824 soll die Anzahl der dieser Zeit muß man mindestens 3 Jahre beständigen Almosenempfänger in Massalang die gesetzlichen Steuern bezahlt haben. chusetts im Verhältnis zur Einwohnerzahl Die Verwaltung, die Art und Weise und der dreimal so hoch wie im Staate New York Betrag der Unterstützung wird mittels des gewesen sein. Einige Jahre später beantragte Armenrats (overseers of the poor) von der eine vom Staate besonders eingesetzte Unter-Ortsbehörde geregelt. Meistens wird dieser suchungskommission, daß das Gesetz betreffs Rat jährlich erwählt und ist mit der Orts- des Heimatrechtes und der "Staatsarmen" behörde (selectmen = Ortsausschuß), bei der allmählich rückgängig gemacht werden solle die ausübende Gewalt ruht, identisch. In und jede Ortschaft für die Armen innerhalb einigen größeren Ortschaften werden sie nur ihrer Grenzen sorgen solle. Aber es fand für den Zweck erwählt, sich der Armen- keine durchgreifende Aenderung statt, bis pflege zu widmen. Das Geld, welches für i. J. 1854 der Staat selbst mehrere Armeneinerlei in welcher Form es verabfolgt wird, daß jeder heimatlose, vom Staate unterkommt aus den erhobenen Steuern und stützte Arme in ein solches staatliches bildet einen Posten unter vielen in den Armenhaus eintreten müsse. Dieses außer-Bndgets der betreffenden Orte. Der Armen-rat der einen Ortschaft kann entscheiden, dings nicht mehr im vollen Umfange durchdaß eine bestimmte Menge Heizungsmaterial geführt, da es sich mit der Zeit herausgenüge, während in dem angrenzenden Orte jeden Hilfsbedürftigen in ein Armenhaus zu Jeder, der die Unterstützung der öffentlichen Behörde überhaupt in Anspruch nimmt, ob in oder außerhalb des Armenhauses, wird dadurch ein Almosenempfänger (pauper). Wenn er um die Zeit der Wahlen solche Unterstützung zukommen zu lassen), oder ev. das Familienzusammenleben zu zerstören in den Fällen, in denen ein Familienmitglied ein Heimatrecht im Wohnorte besäße, das Unterstützung genießt, geht er seines Stimm-

eine Familie innerhalb einer bestimmten einen Armenrat (overseers of the poor) in Zeitperiode verwandt werden darf, ist vom jeder Ortschaft (township) ein, erließen Maß-Gesetz festgestellt. gabte der Staat ungefähr 124,000 \$ für Unter- drohten diejenigen mit Strafe, die ohne stützung Armer, die sich außerhalb der dem Armenrate Anzeige zu machen, hilfsstaatlichen Armenhäuser und Hospitäler be- bedürftigen Fremden Hilfe leisteten. Aber fanden. Der größte Teil dieses Betrages später ward weder in den Erlassen noch wurde für Kranke verwendet. Verwaltungs- in der Verwaltung den Fragen des Heimatunkosten sind hierin nicht eingeschlossen, rechts besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Gesamtausgabe, staatliche sowohl wie Die Beamten, denen die Armenpflege an-örtliche, betrug 5 Mill. \$. Geisteskranke vertraut wurde, waren entweder der Stadtwerden nicht mehr den Almosenempfängern rat (town overseers) oder der Grafschafts-Das Verhältnis der Almosenempfänger zu der Gesamteinwohnerzahl des Friedensrichter (justice of the peace). Heute Staates war 5,5 vom Tausend.

Wenden wir den Blick nun dem Staate New York zu, so ist vor allem zu bemerken, daß, obgleich der Staat viel größer und stärker bevölkert ist und sich mehrere sehr große Städte darin befinden, das Ge-Das Heimatrecht wird an jedem Orte des Staates schon durch Aufenthalt von mindestens einem Jahr erworben. Das Gesetz vom die Armenpflege geschaffen werden kann. Jahre 1873 bezeichnet nur solche Hilfsbedürftige als "Staatsarme", die nicht 60 Tage inner- öffentlichen Armenpflege gewinnt man durch halb eines Jahres in einer Grafschaft (county) einen Vergleich der Städte Boston (Massagewohnt haben. Solche Arme, die inner-chusetts) und Baltimore (Maryland.) Beide halb eines Jahres 60 Tage in einer Graf- sind ältere Gemeinwesen und beide sind schaft gelebt hatten, aber nicht ein Jahr an zurzeit ungefähr von gleicher Größe. In einem Orte, müssen auf Kosten der Graf- Boston war lange Jahre hindurch, während schaft verpflegt werden. Natürlich ist aus diesen Gründen die Anzahl der "Staats- hörde (selectmen) die einzige Körperschaft, armen" unbedeutend. Die Frage des Heimat- die eine ausübende Macht besaß, und als rechtes verursacht nur in seltenen Fällen Rechtsstreitigkeiten. Die Grafschaft ist der Mittelpunkt für die öffentliche Armenpflege.

In Maryland dagegen gibt es kein allgemeines Gesetz, welches die Armenpflege regelt. Es ist ein kleiner Staat, der aus ungefähr zwanzig ländlichen Grafschaften besteht und einer großen Stadt. Diese Stadt, Baltimore, liegt an der Haupteisenbahnstrecke, die Nord und Süd verbindet. Aus den Landdistrikten kommen die Armen, um hier die bessere Pflege und Versorgung, wie sie nur ein größerer Ort bieten kann, zu genießen. Ein Gesetz, das das Heimatrecht regelte, gibt es überhaupt nicht. Trotzdem haben die Behörden von Baltimore sowie die verschiedenen Privatinstitute für Arme mit keinen außergewöhnlichen Schwierigkeiten, wie es das Herbeiströmen notleidender Fremder verursachen könnte, zu kämpfen. Solche Fremde werden manchmal wieder nach Hause geschickt und die Kosten, die durch ihre Versorgung und Rücksendung verursacht werden, Die Verwaltung dieser Stiftungen ist ihnen sind sehr gering.

Illinois wurde i. J. 1818 ein Staat, in Eine besondere Behörde welchem ungefähr 50 000 zur kaukasischen Armenhaus; eine andere sorgt für not-Rasse gehörende Einwohner über fünfzehn leidende und verlassene Kinder; noch eine Grafschaften verbreitet waren. Die Gesetze andere sorgt für die Geisteskranken.

Im J. 1906 veraus- regeln betreffs des Heimatrechts und berat (county commissioners) oder auch der bildet die Grafschaft den Mittelpunkt für die Armenpflege. Durch Aufenthalt von mindestens einem Jahre erwirbt man das Heimatrecht. Illinois, in dem sich die große Stadt Chicago befindet, ist stark bevölkert. Das Gesetz, welches die Armensetz über die Armenpflege viel einfacher ist. pflege regelt, ist einfach, und hier wie auch anderswo bleibt es die Lebensfrage, ob eine wirksame örtlich begrenzte Verwaltung für

Einen guten Ueberblick der lokalen es noch ein kleiner Ort war, die Ortsbesolche verwaltete sie auch die Armen-pflege. Später i. J. 1692 wurde eine be-sondere Behörde für die Armenpflege ge-schaffen, die von der Versammlung der ganzen Gemeinde erwählt wurde. Später wurde ein jedes der zwölf Mitglieder der Behörde jährlich für je einen der zwölf Stadtbezirke gewählt. Im J. 1823 teilte man die Befnguisse dieses Armenrates, so daß die Obhut über diejenigen, die sich im Armenhause befanden, einer besonderen Behörde anvertraut wurde, während der frühere Armenrat nach wie vor die Unterstützung der nicht im Armenhause befindlichen Armen zu leiten hatte. Zurzeit wird der Armenrat von dem Bürgermeister der Stadt ernannt und besteht aus zwölf Personen, von denen zwei Frauen sind. Ihnen liegt die Unterstützung der nicht im Armenhause befindlichen Armen ob wie auch die Verwaltung der aus über 800 000 \$ für bestimmte Arten Hilsbedürftiger bestehenden Stiftungen. von Privatpersonen überwiesen worden. verwaltet der ersten legislativen Körperschaft setzten Mitglieder dieser Behörden bekommen kein

Gehalt, werden aber von bezahlten Beamten, wurde. Ihnen sehien eine derartige Armendie als Untersucher, Schreiber u. dgl. dienen, pflege nicht wünschenswert. unterstützt. Im J. 1906 verausgabte die Stadt für Unterstützung der Armen in ihrer pflege. Im großen und ganzen wird aber eigenen Häuslichkeit ungefähr 80 000 \$ in den Vereinigten Staaten den Armen In den letzten Jahren hat sich die Anzahl Unterstützung sowohl in den Armenhäusern der auf diese Weise unterstützten Personen wie außerhalb derselben von den öffentlichen vermindert, während der Betrag der Unterstützung auf den Kopf gestiegen ist, was Gemeinwesen hat eine Unterstützung der nicht wohl auf genauere Untersuchung der einzelnen Fälle verbunden mit ausreichenderer Unterstützung in hilfsbedürftigen Umständen Jedenfalls wird die Unterhindeutet. stützung der nicht im Armenhause befindlichen Armen wohl so gut in Boston wie irgendwo im Lande geleitet. Trotzdem heißt es in den Anleitungen für Mitarbeiter, die 1897 bestätigt wurden: "das erste Mal, wenn eine Witwe, die Kinder hat, Hilfe nachsucht, soll, wenn möglich, die Hilfe für dieselben aus Privatmitteln verschafft meldungen für das Armenhaus beträchtlich werden". Und in dem Bericht des Armen-rates für das Jahr 1897 heißt es, nachdem erwähnt wird, daß so viele Personen, die es vorher nie nötig gehabt, wegen der schweren Zeiten um Hilfe nachgesucht hätten, daß es schwerer für derartige Familien wäre, sich wieder unabhängig zu machen, wenn die Hilfeleistung von der öffentlichen Behörde als wenn sie von Privatinstituten geleistet wird. Es heißt dann weiter: "Die Hilfe, die aus Privatquellen fließt, wird leicht als Schuld betrachtet, die man zurückzuzahlen streben soll, während man auf die Unterstützung der öffentlichen Behörde als ein gutes Recht Anspruch erhebt, ohne je daran zu deuken, eine derartige Schuld wieder abzutragen."

In Baltimore gibt es nur eine einzige Behörde (supervisors of city charities), welche die Aufsicht über alle alten, kranken, schwachen, notleidenden Personen und verlassenen Kinder führt, die nicht aus Privatmitteln unterstützt werden und sich um Hilfe an die Stadt wenden. Oeffentliche Armenpflege der nicht im Armenhause befindlichen Armen findet nicht statt. Es existiert ein gut geleitetes Armenhaus, in welches solche Erwachsene, die von der öffentlichen Behörde Hilfe nachsuchen, eintreten müssen. Die Anzahl der Insassen ist nicht größer als diejenige in Boston. Die männlichen Insassen verlieren aber nicht ihr Stimmrecht durch den Eintritt in das Armenhaus. Als Almosenempfänger (pauper) bezeichnet wird von dem Gesetze derjenige, der durchaus nicht arbeiten will. Als das neue städtische Grundgesetz i. J. 1898 entworfen wurde, setzten es die leitenden Personen, durch eine weitausgedehnte Untersuchung, die sich mit der Wohltätigkeitspflege be- daß eine öffentliche Unterstützung der Armen faßten, durch, daß eine Unterstützung der außerhalb des Armenhauses gewöhnlich einen Armen außerhalb des Armenhauses durch abhängigen Zustand befördere, dagegen der öffentliche Behörden geradezu verboten Entwickelung einer privaten Wohltätigkeits-

3. Offene und geschlossene Armen-Behörden dargeboten. In mehreren größeren in den Armenhäusern befindlichen Armen aufgehört. Diese Maßregel war mit bemerkenswerten Resultaten verknüpft. Zum Beispiel in Brooklyn, damals eine selbstäudige Stadt, jetzt allerdings in New York einverleibt, wurden i. J. 1877 46 350 Personen in ihrer eigenen Häuslichkeit untergestiegen oder die Privatunterstützung zu sehr in Anspruch genommen worden wäre. Philadelphia machte dieselben Erfahrungen i. J. 1879. New York, die größte Stadt der Ostküste des Landes, hat den Armen, die sich außerhalb des Armenhauses befinden, schon seit Jahren keine öffentliche Unterstützung angedeihen lassen. Dasselbe trifft auch in Washington zu. Und in keiner einzigen dieser Städte wird daran gedacht werden, diese Methode der Armenpflege etwa einzuführen. Interessante Erfahrungen in dieser Hinsicht bietet die Stadt Buffalo Die Einwohnerzahl beträgt zurzeit ungefähr 400 000. Vor zehn Jahren ver-ausgabte die Stadt für Unterstützung der Hilfsbedürftigen außerhalb des Armenhauses 118 000 \$ im Jahre, d. h. zweimal soviel wie die bedeutend größere Stadt Boston und beinahe soviel wie Chicago, eine Stadt mit der fünffachen Einwohnerzahl, die, wie Buffalo, an den großen Seeen gelegen und daher auch einem strengen Klima unterworfen ist. Die Gesellschaft für Wohltätigkeitspflege der Stadt Buffalo begann eine Bewegung, diese große Summe zu verringern. Der intelligentere Teil der Einwohner wurde unangenehm durch die Tatsache berührt, daß die Hälfte der Großstädte überhaupt keine derartige Unterstützung gewährte, während Buffalo dagegen jährlich mehr für diesen Zweck verausgabte als sechzehn andere Großstädte zusammen. Im J. 1906 hatte man die Summe wirklich auf 32 000 \$ verringert, also bis auf ein Viertel der Summe. die man vor zehn Jahren für nötig befunden hatte. Die Führer dieser Bewegung erfuhren

täten glauben, daß die unerwünschten Erscheinungen bei der Unterstützung der Hilfsbedürftigen außerhalb des Armenhauses durch schlechte Verwaltung hervorgerufen werden; Personen unter den jetzigen Verhältnissen andere dagegen möchten diese Art öffent- besser als früher gesorgt wird. licher Wohltätigkeitspflege überhaupt beseitigen, wo immer die private Wohltätig-keitspflege zu frischem Leben erweckt und organisiert werden kann. Jedenfalls zeigt sich in den 45 Städten des Staates New York als Ganzes betrachtet eine verminderte Anwendung dieser Art Unterstützung.

In der Untersuchung der mit der Armenpflege verknüpften Fragen hat die staatliche Behörde der Armenpflege in Indiana bemerkenswerte Arbeit verrichtet wie auch großes Geschick bewiesen, aus derartigen Untersuchungen Nutzen zu ziehen. Dieser Staat mit über zwei und einer halben Million Einwohnern zählt 92 Grafschaften und über tausend Ortschaften. In jeder Ortschaft ist ein Beamter, dem viele Befugnisse einschließlich der Armenpflege anvertraut sind. Für die Amtshandlungen dieser Behörde gab es fast keine Revision. Einige der Almosenempfänger wurden in das Armenhaus der betreffenden Grafschaft gesandt, andere nach einem anderen Orte abgeschoben, wieder andere in ihrem eigenen Heim unterstützt. Die Rechnungen wurden von den Beamten der Grafschaft mit den Geldern der Grafschaft bezahlt. Eine Untersuchung zeigte, daß aneinander angrenzende Ortschaften mit denselben industriellen Verhältnissen in ihren Ausgaben für Unterstützung der Armen außerordentlich voneinander verschieden waren. Die Gesamtanzahl der im Staate öffentliche Unterstützung erhaltenden Personen war mindestens im Verhältnis von 1:31 Einwohnern. Das Verhältnis in den verschiedenen Grafschaften schwankte zwischen 1:13 und 1:208 Einwohnern. Daraufhin wurde ein Gesetz erlassen, das jede Ortschaft verpflichtete, für die eigenen Armen zu sorgen. Ferner wurde i. J. 1899 durch ein weiteres Gesetz eine genauere Untersuchung und angemessenere Behandlung der Bittsteller seitens der Armenbehörde vorgeschrieben und, wo eine solche bestand, ein besseres Zusammenarbeiten mit der privaten Wohltätigkeitspflege angeordnet. In dieser Weise und durch ein Aufrütteln des öffentlichen Interesses hat man es innerhalb zehn Jahren dahin gebracht, daß die Gesamtsumme, die für Armenunterstützung ausgegeben wird, eine ganz bedeutende Verringerung erfahren hat, d. h. von ungefähr 630 000 \$ auf 250 000 \$ gesunken ist. Die Anzahl der von den öffentlichen Behörden unterstützten Personen war i. J. 1905 ungefähr 45300 Personen, oder 1 von 56 der Einwohnerzahl, d. h. sie war um die Hälfte gesunken, den müßten. Der wissenschaftliche Geist

pflege Abbruch getan habe. Einige Autori- ebenso wie die Anzahl der im Armenhause befindlichen Personen. Trotz aller dieser Maßregeln glauben kritische Beobachter zu bemerken, daß für wirklich hilfsbedürftige

> Man sieht aus dem Vorhergegangenen, daß die Armenpflege beinahe vollständig eine Angelegenheit der Grafschaft oder der Ortschaft war. Das Land war neu und nur spärlich besiedelt, das Leben bewegte sich in einfachen Formen und die Einwohner derselben Ortschaft betrachteten sich als Nachbarn. In der Art, wie man Abhilfe für Notleidende beschaffen konnte, hatte man nur geringe Auswahl. Einigen gab man Nahrung und Heizungsmaterial, andere wurden bei Nachbarn untergebracht. War die Zahl zu groß oder lagen schwierigere Verhältnisse vor, in denen Unterstützung notwendig war, so wurden die betreffenden Personen einfach in das Armenhaus der Ortschaft oder der Grafschaft als einfachste und billigste Lösung der Angelegenheit ge-So wurde das Armenhaus der Aufenthalt für jung und alt, für solche, die schwach am Körper, wie für solche, die schwach am Geist waren, für Blinde, für Geisteskranke, für Fallsüchtige. Der Armenrat oder andere lokale Behörden, denen dessen Befugnisse anvertraut waren, waren in den meisten Fällen durchaus ehrlich und wohlmeinend, aber sehr wenige ihrer Mitglieder hatten Zeit, Anlage oder genügendes Interesse, um die Probleme der Notdurft zu untersuchen, geschweige denn dieselben zu lösen. Diese Verhältnisse bestehen noch immer in vielen Gegenden, besonders was die Armenräte anbetrifft.

> Aber eine neue Periode der Entwickelung kam heran. Aus vielen kleineren Orten wurden große Städte, die Einwanderung nahm bedentend zu und brachte in ihrem Gefolge die verschiedenartigsten Menschenrassen und eine noch größere Verwirrung in dem schon ohnehin so verwickelten Stadtleben. Auch die industriellen Verhältnisse wurden verwickelter. Mit allem diesem verbunden stellte sich dann der moderne Beförderungs- und Nachrichtendienst ein, so daß Orte, die weit entfernt voneinander waren, scheinbar einander näher gerückt wurden. Dies förderte nun wieder einen Trieb zur Zentralisation und die Uebernahme neuer Befugnisse seitens der verschiedenen staatlichen Regierungen. Durch alle diese Fortschritte angeregt, erschien es nun einigen, die ihrer Zeit voranschritten, erforderlich, daß auf dem Gebiete der Wohltätigkeitspflege neue Methoden für Abhilfe und Verhinderung der Notdurft eingeführt wer-

zu erneuter Tätigkeit auf.

der Behandlung oder, wenn man will, Erziehung besonderer Klassen derjenigen, die häufig unter den Empfängern öffentlicher Wohltätigkeit vorzufinden sind. So wurden traut werden soll. Irrenanstalten gegründet, die später auch mit Hospitälern verknüpft wurden; Bewahranstalten und Schulen für Geistesschwache und Schulen für Blinde und Taubstumme. Im Anfang des Jahres 1904 gab es in Vereinigten Staaten über 150 000 den Geisteskranke, die in 328 Irrenanstalten verteilt waren, von denen 226 öffentliche Anstalten, die übrigen 102 Privatanstalten waren. Von diesen 328 Irrenanstalten bestanden nur 20 vor dem Jahre 1850. Jetzt hat jeder Staat mindestens eine Irrenanstalt. Im großen und ganzen sucht man die Verantwortung für die Fürsorge der Irren, besonders der schwer Geisteskranken dem Staate zuzuschieben, da man meint, daß die kleineren Lokalanstalten ilıren Pfleglingen kaum dieselbe geschickte Behandlung angedeihen lassen können wie größere Anstalten. Auf diese Weise werden die Irren von den wirklichen Almosenempfängern sowohl in gesetzlicher Hinsicht wie auch in ihrem täglichen Leben gesondert. In der Behandlung der Geistesschwachen ist allerdings kein großer Fortschritt erzielt worden. Im Anfang des Jahres 1904 waren in öffentlichen und Privatanstalten für Geistesschwache nur ungefähr 14000 Insassen, obgleich man meint, daß eine bedeutend größere Anzahl Geistesschwacher sich in Armenhäusern befand und die Gesamtanzahl dieser armen Kranken im Lande sogar auf 150 000 veranschlagt wurde. Besondere Institute für Geistesschwache gab es nur 28 öffentliche und 14 private. Hälfte der Staaten und Territorien hatten überhaupt keine. Blinde gibt es verhältnismäßig wenige, wahrscheinlich etwas weniger als 1000 auf eine Million Einwohner. Es existieren einige öffentliche sowie auch private Erziehungs- und industrielle Anstalten für Blinde. In der Stadt New York, in Ohio und in Illinois erhalten arme Blinde eine regelmäßige Unterstützung. Bemerkenswerte Arbeit haben die staatlichen Kommissionen für New York und Massachusetts, die unlängst ernannt wurden, verrichtet, indem sie sich bemüht haben, erwachsene immer einigen Gebrauch von Privatinstituten Blinde aus den Armenhäusern u. dgl. Anstalten zu entfernen und sie zu einer nutzbringenden Tätigkeit fähig zu machen, so daß dieselben sich wenigstens teilweise selbst ernähren können. In der weiteren daß dieselben sich wenigstens teilweise selbst ernähren können. In der weiteren Sorge für besondere Arten Hilfsbedürftiger hat Massachusetts i. J. 1893 ein Hospital für Trunksüchtige gegründet. Mehrere Staaten werden die Auslagen dem Staate von der Graf-

der modernen Zeit rüttelte ernste Männer | haben Heilanstalten für Schwindsüchtige errichtet, und in Massachusetts ist i. J. 1907 Dieser neue Geist zeigte sich zuerst bei sogar beschlossen worden, Hospitäler für die verschiedenen Grade der Krankheiten zu bauen und Kreisärzte zu ernennen, denen die Sorge für die ärmeren Kranken anver-

> 4. Fürsorge für arme und verlassene Kinder. Einige Staaten haben auch das Wohl armer und verlassener Kinder, die der Oeffentlichkeit zur Last gefallen sind, einer staatlichen Behörde anvertraut. Michigan führte i. J. 1874 die sog. Staatsschulen ein und Minnesota, Wisconsin und Rhode Island folgten diesem Beispiele i. J. 1885 und mehrere der westlichen Staaten haben seitdem denselben Weg eingeschlagen. Diese Schulen suchen für ihre kleinen Zöglinge Heime in Familien, die aber sorgfältig von den öffentlichen Behörden überwacht werden. Diese staatlichen Schulen für hilfsbedürftige Kinder sind der spezifisch amerikanische Beitrag zu den verschiedenen Versuchen, die seitens der Staatsregierungen gemacht worden sind, um verlassene und bedürftige Kinder zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft zu erziehen. Ohio, Indiana und Connecticnt haben dasselbe mittels der Behörden der Grafschaft versucht, Ohio schon i. J. 1866. Mehr wie die Hälfte der 8S Grafschaften des Staates besitzt derartige Anstalten. Aber als man dazu schritt, für die Kinder wünschenswerte Heime zu finden, war das erzielte Resultat nicht ein derartiges, wie man es hätte erwarten dürfen. Es machte den betreffenden Behörden weniger Arbeit, die Kinder einfach in der Anstalt zu lassen, und es zeigte sich recht klar und deutlich, daß in Angelegenheiten, die eine gewisse Initiative und Gewandtheit verlangen, solche örtlichen Behörden nicht ausreichend sind. Auch in Indiana, in welchem Staate derartige Schulen, von denen jetzt die Rede ist, von den verschiedenen Grafschaften i. J. 1881 gegründet wurden, setzte es die öffentliche Meinung wegen der stetigen Vermehrung der Kinderzahl in den Anstalten durch, daß i. J. 1897 der Staat als solcher die Oberaufsicht über die Familien, in denen Kinder untergebracht waren, übernahm und eine Behörde einsetzte, die geeignete Familien für diesen Zweck ausfindig machen sollte. Die Stadt New York und der Staat California werden schon lange als berüchtigte Beispiele dafür angeführt, daß sie an Privatinstitute für die Pflege hilfshedürftiger Kinder Zahlungen leisten, ohne eine geeignete Behörde zu haben, die dafür sorgte, daß die öffentlichen Gelder nicht verschwendet werden und die Aufnahme, Entlassung und Pflege der armen Kinder nach vernünftigen Grundsätzen gehandhabt werden. Baltimore macht nach seinem neuen Grundgesetz noch für die Pflege der der Oeffentlichkeit zur Last gefallenen Kinder, doch sind den Behörden der Stadt weitgehende Machtbefugnisse hetreffs dieser Institute eingeräumt worden. Im Staate New

schaft oder Stadt, aus der das betreffende Kind die nötigen Geldmittel zu erhalten ist als sich stammt, vergütet, so lange bis sich ein geeignetes kostenfreies Heim für das Kind gefunden hat. Auch im District of Columbia bestand schon i. J. 1892 eine Kindervormundschaftsbehörde, aber da der Kongreß auch die Privatinstitute durch öffentliche Mittel ruhig weiter unterstützt, hat die Arbeit dort keinen großen Fortschritt zu verzeichnen. In Massachusetts hat die staatliche Behörde der Wohltätigkeitspflege schon lange für notleidende Kinder, deren Eltern nirgends Heimatrecht besitzen, gesorgt, während solche Kinder. deren Eltern heimatberechtigt sind, der Ortsbehörde auvertraut werden. Um aber Vorsorge zu treffen, daß Kinder nicht ins Armenhaus gelangen und daß mehr Sorgfalt, als eine der Auswahl der Familien, in der die Kinder Unterkunft finden können, beobachtet wird, kann die staatliche Behörde jetzt auf ein Gesuch der Ortsbehörde hin die Öbhut der Kinder übernehmen und für dieselben sorgen. Am 30. November 1906 hatte die Staatsbehörde 3546 Kinder unter ihrer Obhut. Für die meisten dieser Kinder hatte man ein Heim gefunden, in zwei Drittel der Fälle mußte allerdings ein Pflegegeld bezahlt werden, in dem anderen Drittel aber nichts. Um diese Oberaufsicht über die Kinder ordentlich durchzuführen, für mehrere Hundert jungendliche Missetäter zu sorgen und bei Gerichtsverhandlungen, in denen Kinder die Angeklagten sind, anwesend zu sein, beschäftigt die Staatsbehörde ungefähr 50 Personen mit einem jährlichen Kostenaufwande von über \$ 44000. Ferner waren i. J. 1906 etwa 1200 Kinder, die den verschiedenen Ortsbehörden anvertraut waren, der Oberaufsicht der Staatsbehörde unterworfen.

Jahrelang wogte ein Streit zwischen denjenigen, die glaubten, daß man Kinder in Anstalten unterbringen sollte, und solchen, die meinten, daß Kinder besser in Familien aufgehoben seien, ob man nun für ihre Unterkunft dort bezahlte oder nicht. Natürlich spielte auch die Religion in der Sache eine Rolle und machte sie noch verworrener. Heute stimmt man wohl darin überein, daß den Familien der Vorzug zu geben ist, immer, wie es sich versteht, unter der Voraussetzung, daß Sorgfalt auf die Aus-wahl dieser Heime verwendet werde und daß gewisse eigenartige Kinder oder solche, die einer ganz besonderen Erziehung, z. B. für ein bestimmtes Handwerk, bedürfen, besser in einer

Austalt aufgehoben sind.

5. Oeffentliche Armenpflege und private Wohltätigkeit. Die Verwendung privater Wohltätigkeitsanstalten seitens der öffentlichen Behörden für ihre Pfleglinge und eine damit verbundene finanzielle Unterstützung solcher Privatinstitute findet besonders in New York, Pennsylvania, Maryland, California und in dem District of Columbia statt. Ob eine derartige Verwendung zweckmäßig ist, wurde in dem Nationalkongreß für Wohltätigkeitspflege von 1901 eifrig erörtert, und auch der besondere Bericht der Zensus-behörde über wohltätige Institute i. J. 1904 enthält viel aufklärendes statistisches Material Beschäftigung, so gut es geht, zu finden, aber über diese Frage. Selbstredend vermissen In- der Hauptwert wird auf die Untersuchung der über diese Frage. Selbstredend vermissen Institute, die solche öffentliche Unterstützung einmal erhalten haben, dieselbe sehr ungern,

auf Beiträge von Privatpersonen zu verlassen. Aber wenn eine derartige öffentliche Unterstützung einmal angefangen ist, wächst sie in heimtückisch beängstigender Weise, verursacht ein allmähliches Versiegen der privaten Hilfsquellen und verbindert die Ausgabe der öffentlichen Gelder für notwendige öffentliche Zwecke. In Massachusetts hat eine derartige Unterstützung von Privatinstituten fast gar nicht stattgefunden, während dagegen in Maryland ein bedeutend größerer Teil der öffentlichen Gelder für private und kirchliche Anstalten verausgabt worden ist und natürlich um so weniger für öffentliche Institute.

Wie wir gesehen haben, werden jetzt die Ortsbehörde wohl darauf verwenden würde, in besonderen Arten Hilfsbedürftiger, wie Irre, Fallsüchtige und Kinder, nicht mehr in den Armenhäusern untergebracht, sondern viel zweckmäßiger behandelt. Aber auch auf solche Arme, die noch in den Armenhäusern verbleiben, wird jetzt, besonders in größeren Gemeinwesen, mehr Sorgfalt verwendet und das Armenhaus wird als Hospital für Sieche und unheilbare Kranke betrachtet. Mehr und mehr werden ausgebildete Krankenwärterinnen verwandt und man bemüht sich, geeignete Arbeit für die Insassen zu finden. In der Stadt New York hat man eine Zeitlang sogar einen Beamten angestellt, der die Insassen zu einer nützlichen Tätigkeit anleiten soll. An einigen Orten hat man auch dadurch viel erzielt, daß man die Landstreicher nicht in die Armenhäuser, sondern in eine besondere Anstalt verbringt, wo Arbeit von ihnen verlangt wird. In Massachusetts zum Beispiel ist es den Behörden nicht gestattet, Land-streicher in ein Armenhaus, wo sie mit den übrigen Insassen in Berührung kommen können, zu schicken.

6. Fürsorge für Heimatlose. und Weise, wie man früher beimatlose Leute behandelte, war den Leuten sowohl wie dem Gemeinwesen gegenüber eine äußerst rücksichtslose. In vielen Orten wurden dieselben von der Polizei in den Polizeiämtern untergebracht und früh des Morgens warf man sie hinans und überließ es ihnen, von Tür zn Tür ihr Brot zu erbetteln. Dann gab es besonders in den Großstädten armselige, billige Herbergen, die nur des Gelderwerbs wegen betrieben wurden und über die man fast gar keine Aufsicht führte. Manchmal boten die sog. Missionshäuser billige oder kostenlose Unterkunft, aber auch da versuchte man nur selten, sich mit den Leuten und mit dem, was ihnen eigentlich fehlte, vertraut zu machen. Diese schlechten Zustände bestehen allerdings vielfach heute noch. Aber wenigstens in den größeren Städten wird un-ablässig an dem Werke weitergearbeitet, Ordnung und Methode in der Behandlung heimat-loser Menschen zu bringen. So bestehen in Boston, Washington, New York und Chicago städtische Herbergen für sie. In den beiden erstgenannten Städten wird von den Insassen verlangt, daß sie Arbeit verrichten. letztgenannten Orte sucht man für sie lohnende Verhältnisse und Bedürfnisse des Einzelnen gelegt. In New York untersucht ein Arzt alle da es eine viel sicherere und einfachere Methode diejenigen, von denen man meint, daß sie krank

Wohltätigkeitspflege einige Herbergen. ganze Frage der Heimatlosen und ihr Verhältnis žur Eisenbahn und Polizei sowie die richtige Art ihrer Behandlung wurden in den Sitzungen des Nationalkongresses für Wohltätigkeitspflege in den Jahren 1904 und 1907 eingehend besprochen. Massachusetts hat einen Anfang in der besonderen Behandlung Heimatloser gemacht. Vor allem werden die billigen Herbergen in allen Städten von mehr als 50000 Einwohnern streng überwacht, und es ist den Städten und Ortschaften strengstens untersagt, für Heimatlose zu sorgen, wenn nicht gleichzeitig Arbeit für sie beschafft wird. Fernerhin müssen alle Einrichtungen für die Heimatlosen auch in gesundheitlicher Hinsicht von der Staatsbehörde genehmigt werden, und ein staatlicher Polizeibeamter verwendet seine ganze Zeit darauf, die Heimatlosen im Auge zu behalten und darauf zu achten, daß die Gesetze in dieser Hinsicht im ganzen Staate befolgt werden. Die staatliche Behörde für Wohltätigkeitspflege berichtet, daß i. J. 1906 von 202 Armenhäusern 61 für 7900 Heimatlose sorgten. Dies bedeutet 28 Armenhäuser weniger und über 15000 Menschen weniger als im Vorjahre. In der Heimatlosenherberge (wayfarer's lodge) in Boston haben in letzter Zeit bedeutend weniger Anmeldungen stattgefunden.

Früher erfolgte auch die Ausweisung von Personen, die anderswo hingehörten und um Hilfe nachsuchten, von den Ortschaften in unzweckmäßiger und willkürlicher Weise. Der Zweck, der hierbei verfolgt wurde, schien nur der zu sein, daß man die betreffende Person möglichst schnell nach einer naheliegenden Ortschaft abschob. Kranke, die meinten, daß ihnen ein Klimawechsel von Nutzen sein könnte, wurden gelegentlich mit Eisenbahnhilleten versorgt, ohne daß man Sorge trug, daß sie bei ihrer Ankunft am bestimmten Ort auch Pflege und Unterkunft vorfinden würden. Aus Anfragen i. J. 1896 erfährt man, daß damals nur 19 von den 49 Wohltätigkeitsgesellschaften, die antworteten, ihre Schutzbefohlenen auch an den Bestimmungsort selbst direkt hinsandten. Im J. 1903 veröffentlichte der Nationalkongreß für Wohltätigkeitspflege einige einfache Regeln, so z. B., daß niemand irgendwo hingesandt werden dürfe, ohne daß vorerst der Absender erfahren habe, ob auch Verwandte, Freunde oder eine öffentliche Behörde bereit wären, den Abgesandten in Empfang zu nehmen. Ein telegraphisches Phrasenbuch wurde auch entworfen, so daß schnelle Entschlüsse ermöglicht wurden. Die Nationalversammlung für jüdische Wohltätigkeitspflege hatte schon vorher eine derartige Methode versucht. Innerhalh 4 Jahren haben 215 Gesellschaften versprochen, diesen einfachen, vom gesunden Menschenverstande vorgeschriebenen Regeln zu folgen. Es handelt sich hier meistens um Privatgesellschaften, hauptsächlich um solche, die sich mit der Organisierung der Wohltätigkeitspflege hefassen.

7. Zentralisation der Verwaltung.

oder verletzt sein könnten. In Baltimore macht man Gebrauch von einer Privatanstalt gegen geringe Vergütung für die Unkosten. In Philadelphia unterhält die Privatgesellschaft für Verwaltung der öffentlichen Armenpflege den staatlichen Behörden entweder vollständig zu übertragen oder ihnen die Ueberwachung, Unterstützung und Ermunterung der Ortsbehörden zu überweisen. Zu diesen Zwecken wurden staatliche Gesundheits-, Kultus- und Wohltätigkeitsbehörden gebildet. Die erste staatliche Behörde für Wohltätigkeitspflege wurde in Massachusetts i. J. 1863 geschaffen. New York, Ohio und Pennsylvania folgten diesem Beispiele innerhalb weniger Jahre. In Massachusetts und New York ist die Veranlassung der Gründung dieser Behörden teilweise in den Lokalverhältnissen zu suehen, z. B. um die Einwanderung besser regulieren, oder, wie es in Massachusetts der Fall war, die sog. Staatsarmen besser verpflegen zu können. Bei allen Behörden war der Wunseh rege, eine Zentralstelle zu gründen, um das ganze System oder die Notwendigkeit eines einheitlichen Systems, wenn keines vorhanden war, in den öffentlichen Wohltätigkeits- und Besserungsanstalten zu untersuchen. Früher war dieses den Geschworenen der Grafschaft (grand juries), Untersuchungskommissionen der legislativen Körpersehaften oder dergleichen unregelmäßig tagenden und größtenteils unerfahrenen Behörden überlassen worden. Jetzt existieren in fünfzehn Staaten derartige staatliehe Behörden für die Wohltätigkeitspflege. Natürlich stimmen sie in ihrer Zuständigkeit und ihren Machtbefugnissen durchaus nicht überein. In Massachusetts ist die Behörde durch die Bildung einer eigenen Kommission für Gefängnisse und einer anderen, die die Oberaufsicht über Anstalten für Geisteskranke und Geistesschwache zu führen hat, bedeutend entlastet worden. Dagegen ist sie überbürdet worden, indem sie für alle staatlichen Almosenempfänger, besonders für arme Kinder zu sorgen hat, so daß wenig Zeit übrig bleibt, um eine allgemeine Aufsicht über die Wohltätigkeitspflege im Staate zu führen und Verbesserungen für deren Verwaltung vorzuschlagen. In New York aber konnte die Behörde sich gerade in der letztgenannten Richtung in nutzbringender Weise entwickeln, da es hier sehr wenige staatliche Almosenempfänger gibt. In Ohio war von Anfang an der Behörde nichts anderes als eine Oberaufsicht anvertraut. Sie dient der Oeffentlichkeit als Auge und Ohr und verursacht dabei nur geringe Kosten. Wo immer nur mög-lich versucht sie bei den öffentlichen Behörden, denen die Wohltätigkeitspflege obliegt, ob es nun staatliche oder lokale sind, Verbesserungen einzuführen, wenn möglich Es ist sehon auf das Streben nach Zen-durch freundschaftlichen Rat, wenn nicht,

die Macht des Gesetzes zu Hilfe ruft. Viele Jahre hindurch überwachte in New York die Staatsbehörde auch die gesetzlich eingetragenen Privatgesellschaften, die sich der Wohltätigkeitspflege widmen, aber seit 1900 hat dieses wegen eines Formfehlers in der Fassung des Gesetzes aufgehört. Die Zustimmung der Behörde ist aber immer noch nötig, wenn eine neue Gesellschaft sich gesetzlich eintragen lassen will. Sollen in den Anstalten Arzneien unentgeltlich verabreicht werden, so muß dieses nach den Regulativen dieser Behörde geschehen. Die staatliche Behörde von Indiana ist dadurch bemerkenswert, daß hier die Zweckmäßigkeit, die Ortsbehörde in der Wohltätigkeitspflege mit heranzuziehen, aber ihre Arbeit durch eine staatliche Behörde unter der Anleitung von Fachmännern zu überwachen und im Zaume zu halten, an-Der Wert einer solchen Beerkannt ist. hörde hängt natürlich von der Tatkraft und der Einsicht derjenigen ab, aus denen sie sich zusammensetzt, oder auch von der Art ihrer bezahlten Beamten.

In letzter Zeit sind auch in mehreren Staaten staatliche Kontrollämter (State Boards of Control) entstanden. Ein solches Kontrollamt, das sich aus einigen wenigen bezahlten Beamten zusammensetzt und mit uneingeschränkter Vollmacht ausgestattet ist, verwaltet alle staatlichen Wohltätigkeits- und Besserungsanstalten. Es wird behauptet, daß wenige Personen, die ihre ganze Zeit diesen Anstalten widmen, dieselben besser verwalten können als mehrere voneinander unabhängige Körperschaften, die unter der gemeinsamen Aufsicht einer anderen Behörde stehen. Die Befürworter dieser Verwaltungsmethode werden auch durch die herrschende Be-Verwaltungsmethode wegung in der heutigen Geschäftswelt unterstützt, die auf fortdauernde Zentralisation Es existieren zurzeit acht solche Behörden, z. B. in Jowa und Minne-Den Befürwortern dieser Methode wird nun entgegnet, daß der Vorteil einer Verwaltungsbehörde, die für eine einzelne Anstalt oder wenigstens für Anstalten bestimmter Arten bestellt werde, größer sei nannt und sind ihr gegenüber verantwortals der einer Zentralbehörde, die alle zu lich. Gelegentlich halten sie auch Konfebeaufsichtigen habe. Der Hauptzweck, nach renzen mit der Behörde ab. An vielen Orten dem überall gestrebt werden solle, bestehe macht nan Versuche, mit der Absonderung darin, das Interesse für eine gute Verwaltung der Wohltätigkeitspflege in einer räumen. In Illinois und Michigan z. B. verbeträchtlichen Anzahl Bürger zu erwecken suchen die verschiedenen Frauenvereiniund in ihnen diesen Gedanken sich weiter gungen ihre Mitglieder dazu zu bewegen, entwickeln zu lassen, es aber den Leitern die Anstalten in der Umgegend zu besuchen. der verschiedenen Anstalten zu überlassen, Im letzten Vierteljahrhundert hat die Wohldas fachmännische Wissen für die Sache tätigkeitspflege in den Vereinigten Staaten zu liefern. Es ist wahrscheinlich, daß in große Fortschritte gemacht und dieser Fortden Vereinigten Staaten den Staatsbehörden schritt läßt manche Fehler und Hindernisse

indem sie die Sachlage zur Kenntnis der mehr und mehr die Verwaltung der Oeffentlichkeit bringt, im Notfalle indem sie Wohltätigkeitsanstalten überlassen werden wird. Gleichzeitig wird die weitere Erfahrung dazu führen, daß die Notwendigkeit eines Aufsichtsrates in jedem Staate anerkannt wird, der auch gleichzeitig versuchen soll, ein System für die Sorge jeder Art bedürftiger Personen zu entwerfen und durchzuführen. Ein wichtiger Bestandteil eines jeden solchen Systems sollte sein, ein wirksames Zusammenarbeiten zwischen öffentlicher und privater Wohltätigkeitspflege zu erzielen. Minnesota, welches jahrelang einen guten Aufsichtsrat besaß, setzte plötzlich an dessen Stelle ein Kontrollamt ein. Aber i. J. 1907 wurde über dies Kontrollamt ein Aufsichtsrat gesetzt. Diese staatlichen Aufsichtsräte für Wohltätigkeitspflege, deren Zweck es ist, die örtliche Armenhilfe und deren Verwaltung anzuspornen und gleichzeitig diesen Lokalbehörden mit fachmännischen Kenntnissen und als Vertreter des Staates zur Seite zu stehen, stellen sich als der bemerkenswerte Beitrag der Vereinigten Staaten für die weitere Entwickelung der Armenpflege dar.

In einigen Staaten sind auch Lokalbesuchsbehörden, Einzelbeamte oder Kommissionen, verwandt worden. Die Behörde des Staates Ohio hat aber unlängst berichtet, daß noch nicht die Hälfte dieser Lokalbehörden jährliche Berichte einschicken und daß die Mehrzahl derselben, wie es schien, keine Tätigkeit ausübt. In diesem Staate werden die Kommissionen von bestimmten Richtern eingesetzt. In Indiana lautet der Bericht günstiger. Von den 72 Kommissionen in der Grafschaften gellen Kommissionen in den Grafschaften sollen nur fünf untätig sein; die anderen berichten regelmäßig über ihre Tätigkeit, und es wird angenommen, daß sie in ihren Ortschaften von Nutzen sind. In Illinois hat die Staatsbehörde soeben die Auflösung dieser Kommissionen empfohlen, da die Arbeit derselben bedeutend besser und schneller von bezahlten Inspektoren verrichtet werden könne.

In Massachusetts verwendet man sowohl einen bezahlten Inspektor wie freiwillige Besucher aus den Ortschaften. Diese Besucher werden von der Staatsbehörde erder öffentlichen Wohltätigkeitspflege aufzuin Vergessenheit treten. ist hervorgerufen worden durch die bessere Ausbildung derjenigen, denen die Wohltätigkeitspflege anvertraut ist, und durch neue Ansichten betreffs Abhilfe und Verhinderung der Not. Bemerkenswert als Ausdruck und Ursache dieses Fortschritts sind die Konferenzen, die von den Beteiligten im ganzen Lande und in den einzelnen Staaten abgehalten werden. Die erste große derartige Konferenz war die der Gefängnisgesellschaft i. J. 1870. Im Jahre 1874 traten Vertreter der wenigen staatlichen Wohltätigkeitsbehörden zum Austausch von Ansichten zusammen, einer Einladung der amerikanischen Sozialwissenschaftlichen Vereinigung Folge leistend. Im Jahre 1879 fand der erste Nationalkongreß für Wohltätigkeitspflege in Chicago statt und er hat seitdem jährliche Sitznigen abgehalten. Im ganzen Lande hat er Mitglieder, und die jährlichen Zusammenkunfte, die eine ganze Woche dauern, werden von denen, die sich mit der Wohltätigkeitspflege befassen, von nah und fern besucht. Die Berichte der Verhandlungen werden veröffentlicht und enthalten die neuesten Ansichten über die verschieden-artigsten Angelegenheiten. In der Sitzung von 1904 hob allerdings eines der ältesten Mitglieder die Tatsache hervor, daß die neuen Fragen, die mit der Rettung armer Kinder, Ansiedelungen in den von der ärmeren Bevölkerung bewohnten Stadtteilen (social settlements) und dgl. verknüpft sind, die Probleme der öffentlichen Wohltätigkeitspflege in den Hintergrund drängten. Aber seiner Mahnung wurde nicht gefolgt. Man meinte, daß die jetzige Bewegung eben weitherziger und stärker sei. In fünf der größten Staaten findet man sowohl Kongresse für Wohltätigkeitspflege wie auch Vereinigungen der Beamten, die sich mit der öffentlichen Wohltätigkeitspflege befassen. Beide Körperschaften halten jährliche Sitzungen ab. In mehreren anderen Staaten treten Kongresse der einen oder anderen Art zusammen.

Charity 8. Neuere Bestrebungen. Organisation Societies. Statistik. Dieser kurze Artikel kann sich natürlich nicht mit den Einzelheiten der privaten Wohltätigkeitspflege befassen. Doch ist diese Wohltätigkeitspflege eng mit der Entwickelung der öffentlichen verknüpft. In vielen Landdistrikten, besonders wo Eingeborene vorherrschen, läßt man sich nur ungern von der öffentlichen Behörde unterstützen, und der Nachbar hilft eben dem Nachbarn. In vielen Gegenden gibt es Vereinigungen, die bezwecken, die Hilfe von Verwandten, Freunden oder früheren Arbeitgebern den Armen zuzuwenden. Ueberall befassen sich die Kirchen auch mit Vereinigungen sanken zu einfachen almosenwohltätigen Unternehmungen und in allen spendenden Vereinigungen herab. Die erste Gemeinwesen von einiger Größe gibt es Gesellschaft für die Organisation der Wohl-

Der Fortschritt | gesetzlich nicht eingetragene Privatorganisationen, wie z. B. die sog. Königstöchter (Kings Daughters). Natürlich läßt sich die Hilfe, die hierdurch dem Gemeinwohle dargebracht wird, obgleich sie sehr bedeutenden Umfang hat, nicht abschätzen. Außerdem gibt es gesetzlich eingetragene Anstalten. Das Statistische Amt der Vereinigten Staaten gibt in einem besonderen Berichte die Anzahl derartiger Anstalten für 1904 auf 4207 an, von denen beinahe die Hälfte erst seit 1890 existiert. Sie verteilten sich wie folgt: Hospitäler 1493; Waisenhäuser und Kinderbewahrungsanstalten 1075; Anstalten für dauernden Aufenthalt von Erwachsenen oder Erwachsenen und Kindern 753; Anstalten für den vorübergehenden Aufenthalt von Erwachsenen und Kindern 449; Tagpflege-anstalten 166; Anstalten für freie Verteilung von Medizin 156; Schulen und Wohnungen für Taube 61; Schulen und Wohnungen für Blinde 39; Schulen und Wohnungen für Taube und Blinde zugleich 15. Die Gesamtanzahl der Insassen in diesen Anstalten war am 31. XII. 1904–284 362. Die jährliche Ausgabe für die Unterhaltung dieser Anstalten betrug 55 000 000 \$. Allerdings bezahlten die Insassen selbst mehr als ein Viertel dieses Betrages. Die staatliche Behörde für Wohltätigkeitspflege von Massachusetts berichtet, daß in diesem Staate i. J. 1906 551 gesetzlich eingetragene Wohltätigkeitsanstalten bestanden. Darunter befanden sich 65 Hospitäler, 64 Unterkunftsanstalten für Erwachsene und 52 Unterkunftsanstalten für Kinder. Die jährlichen Ausgaben betrugen über 5 600 000 \$. Das Vermögen dieser Anstalten sowohl in Grundeigentum als in Kapital erreichte die Höhe von 50 000 000 S.

Aber die Hauptwirkung privater Wohltätigkeitspflege besteht nicht in der direkten Hilfe, die geleistet wird, sondern in der großen Leistung, die derartige Anstalten oder Vereinigungen vollbracht haben, indem sie die Menschen zur Ausübung der Wohltätigkeit erzogen haben. Darin sind sie den öffentlichen Instituten usw. bedeutend voraus. Die Hauptarbeit hierin haben die Gesellschaften für die Organisation der Wohltätigkeitspflege geleistet. Vor 50 Jahren wurden in Boston, New York und Baltimore Gesellschaften für Besserung der Lage der Armen gegründet, deren Zweck es war, Not zu lindern und die damit verknüpften Probleme zu lösen. Die Chicagoer Hilfs- und Rettungsgesellschaft, welche nach dem großen Brand von 1871 gegründet wurde, tat viel in erzieherischer Hinsicht in dieser Stadt. Dasselbe kann man auch von der New Yorker Gesellschaft behaupten. Doch alle diese

es über 200 solche Vereinigungen, die bringen. An den größeren Universitäten meistens die Namen "Charity Organisation werden seit einigen Jahren auch Vorlesungen Societies" oder "Associated Charities" oder über öffentliche Wohltätigkeitspflege u. dgl. sowohl in den größten Städten wie auch in sie für derartige Arbeit heranzubilden. solchen mit nur einigen Tausend Einwohnern. Der Hauptzweck dieser Gesellschaften ist tätigkeitspflege in den Vereinigten Staaten ist nicht der, selbst direkt Abhilfe zu schaffen, son- sehr mangelhaft. Hierüber fand denn auch dern den Wohltätigkeitssinn der Bevölkerung eine Besprechung in dem Nationalkongreß zu erwecken und in die richtigen Bahnen für Wohltätigkeitspflege i. J. 1907 statt und zu lenken und zwar in solcher Weise, es wurde ein Ausschuß, der statistisches daß den Hilfsbedürftigen nach genauer Unter- Material sammeln sollte, eingesetzt. suchung die beste Art der Abhilfe für ihre Statistische Amt der Vereinigten Staaten Lage verschafft wird. Es wird als beson- hat einen besonderen Bericht über die ders wichtig betrachtet, daß eine persönliche Armenhäuser i. J. 1904 veröffentlicht. Berührung der Hilfsbedürftigen mit den Be- nach befanden sich am 31./XII. 1903 in amten oder freiwilligen Besuchern statt- 2476 Häusern wenigstens 81764 Insassen, findet. Natürlich sind diese Vereinigungen meistens männlichen Geschlechtes,

in ihren Leistungen sehr ungleich. sind die in Boston und New York. In der während des Jahres ein und verließ die Anersteren Stadt war der Hauptzweck, der ver- stalten wieder. Die Zunahme der Anzahl folgt wurde, die nötige Zahl von Beamten der Armenhäuser ist gering und das Verund freiwilligen Mitarbeitern zu erziehen, hältnis der Anzahl der Insassen in Armenum die Not der Armen zu lindern. Es gibt häusern jetzt über 20 derartige Beamte in Boston des Landes ist in den letzten 23 Jahren und etwa 800 freiwillige Mitarbeiter. Durch ganz bedeutend gesunken, nämlich von 132 die Kenntnisse, die sie sich durch die Be- auf 101 für 100 000 Einwohner. rührung mit den Hilfsbedürftigen erworben Bericht enthält auch eine Uebersicht der haben, sind sie in der Lage gewesen, Aen- Gesetze der verschiedenen Staaten, soweit derungen in der Gesetzgebung herbeizu- sie die Armenunterstützung betreffen. Die führen. Einige der Mitarbeiter haben öffent- Berichte Nr. 20445 für 1907 geben auch liche Aemter erlangt, wo sie ihre Kenntnisse statistisches Material über die Insassen haben verwerten können. In New York ist der Armenhäuser und verhältnismäßig wenig Gebranch von freischer Städten mit über 8000 Einwohnern. Die willigen Mitarbeitern gemacht worden, aber staatliche Behörde für Wohltätigkeitspflege bemerkenswerte Arbeit ist in erzieherischer in Massachusetts hat viel Material über Hinsicht geleistet worden. Z. B. wurde die die Anzahl der Armen im Staate veröffentschaft die dem führte geleistet worden werden die Anzahl der Armen im Staate veröffentschaft die dem führte geleistet worden werden der Verhältnisse in den licht. Im Jahre 1906 mit einer Einwohner-Mietskasernen veranstaltet, die dazu führte, zahl von über 3 000 000 war das Verhältnis daß ein Rat für die Ueberwachung derartiger der Armen (Almosenempfänger vom Staate, Mietskasernen ernannt wurde, deren erstes Städten oder Ortschaften eingerechnet) Mitglied der Vorsitzende dieser New Yorker 5,5 pro 1000 Einwohner. Die Gesamtanzahl Gesellschaft war. Fernerhin hat sie versucht, die Ausdehnung der Schwindsucht zu bekämpfen. Auch eine Zeitung gibt die New Yorker Vereinigung heraus, die den Vereinigung heraus, die den Vereinigung heraus, die den Vereinigung heraus debest sieh über den Vereinigung heraus der Vereinigung heraus debest sieh über den Vereinigung heraus debest sieh über den Vereinigung der Vereinigung der Vereinigung des Vereinigung des Vereinigung der Vereinigung des Verei Der Einfluß dieser Zeitung dehnt sich über der Armen in Anstalten verausgabt. das ganze Land aus und bedeutet für die, die sich mit der Wohltätigkeitspflege befassen, Literatur: Außer den obengenannten Quellendasselbe, was eine gutgeleitete medizinische Zeitschrift für einen Arzt bedeutet. Auch die New Yorker Schule für Wohltätigkeitspflege ist von dieser Gesellschaft gegründet worden, die erste ihrer Art, die denen in Boston, Chicago und St. Louis als Vorbild gedient hat. Der Zweck dieser Schulen ist, eine Uebersicht über das ganze Arbeitsfeld zu

tätigkeitspflege wurde einer gleichen Lon- liefern und den späteren Beamten und freidoner Vereinigung nachgeahmt und wurde willigen Mitarbeitern etwas von der Arbeitsi. J. 1877 in Buffalo gegründet. Heute gibt methode der Wohltätigkeitspflege beizu-"Bureaus of Charity" führen. Sie dehnen sich gehalten, aber der Zweck ist mehr der, die über das ganze Land aus und befinden sich Studenten zu guten Bürgern zu erziehen als

Das statistische Material für Wohldenen wieder 2891 Kinder waren. Wahr-Vielleicht die besten dieser Gesellschaften scheinlich trat ungefähr dieselbe Anzahl zu der Gesamteinwohnerschaft Hospitäler

> werken sind auch noch folgende der Erwähnung wert: John A. Fairlie, Local Government in Counties, Towns and Villages. The Century Co., 1906. - John Cummings, Poor-Laws of Massachusetts and New York, Publications of the American Economic Association, 1895. - E. W. Capen, The Historical Development of the Poor-Law of Connecticut, Studies in History, etc., Columbia University, 1905. -

Amos G. Warner, American Charities, T. Y. Crowell & Co., 1894. - Charities in the District of Columbia. Report to Congress, 1897. - Josephine S. Lowell, Public Relief and Private Charity, Putnam's Sons, 1884. — Homer Folks. American Philanthropy of the Nineteenth Century: The Macmillan Co. The Care of Destitute, Neglected and Delinquent Children, 1902. - Joseph Lee, Constructive and Preventive Philanthropy, 1902. — Jeffrey R. Brackett. Supervision and Education in Charity, 1903. -The City Wilderness. Americans in Process. Edited by Robert A. Woods. Houghton, Mifflin & Co., 1898, 1902. - Edward T. Devine, Principles of the International Congress of Charities and Correction, Chicago, 1893. Johns Hopkins University Publications, Baltimore, 1894. — Proceedings of the National Conference of Charities and Correction, 33 Vols., 1874-1906, with Guide and Cumulative Index. 1)

Jeffrey R. Brackett.

IV.

Armenpflege.

I. Allgemeiner Teil. 1. Aufgabe der Armenpflege. 2. Die Träger der Armenpflege. 3. Die Organe der Armenpflege. 4. Das Prinzip 5. Das Elberfelder der Individualisierung. 5. Das Elberfelder System. a) Grundzüge. b) Ausbreitung. 6. Die Verbindung von öffentlicher Armenpflege und privater Wohltätigkeit. a) Auskunft über bedürftige Personen. b) Auskunft über Wohltätigkeitseinrichtungen. c) Zusammenfassung und Meinungsanstausch. H. Besonderer Teil. 1. Die Persönlichkeit des Bedürftigen. 2. Die Mittel der Hilfe. 3. Unterstützungsarten.

I. Allgemeiner Teil.

1. Aufgabe der Armenpflege. Aufgabe der Armenpflege ist das, was der Wortsinn besagt: die Pflege des Armen. Die Pflege besteht in der Gewährung derjenigen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um den von dem Umfang der zur Verfügung stehen-Zustand der Armut zu verhüten oder, wenn den Mittel und Kräfte auf der anderen Seite er bereits eingetreten, wieder zu beseitigen. ab; diese werden wieder durch geschicht-Man unterscheidet hiernach zwischen vorbeugender und zwischen eigentlich hel- hältnisse, die Leistungsfähigkeit der an der fender Armenpflege. Doch muß der Be- Armenpflege beteiligten Kreise und vergriff der Vorbeugung mit spezieller Be- wandte Umstände bestimmt. ziehung auf das Armenwesen insofern enger gefaßt werden, als in letzer Linie alle Wohlfahrt befördernden Maßregeln geeignet sind, Wohlstand und wirtschaftliche Selbständigkeit herbeizuführen und somit Armut

zu verhüten. Man pflegt daher unter vorbeugender Armenpflege nur diejenigen Maßregeln zu verstehen, die in nächster Beziehung zu dem Zweek der Armutsverhütung stehen und den durch Stand und Erwerbsart dem Verfall in Armut am leiehtesten ausgesetzten Personen zu dienen bestimmt sind. Nicht gehören daher zur vorbeugenden Armenpflege Sparkassenwesen und die Einrichtungen der Selbsthilfe, wie Versicherung gegen Krankheit, Unfall usw., während die Einrichtung von Leihhäusern, Arbeitsverschaffung für Bedürftige, Gewähof Relief, Macmillan, 1904. — Mary E. Richmond. Friendly Visiting among the Poor, Macmillan, 1899. — Directory of Charities of Handwerkszeug und dergleichen, zur vor-New York, Boston, Chicago, 1907. — Proceedings beugenden Armenpflege gerechnet zu werden pflegen. Im übrigen muß jede zielbewußte Art von Wohltätigkeit und Armenpflege den Charakter der Vorbeugung insofern tragen, als die vornehmste Art der Betätigung gegenüber dem Bedürftigen immer das Bemühen bleiben muß, ihm wieder zur wirtschaftlichen Selbständigkeit zu verhelfen und seine körperlichen und geistigen Kräfte zu heben. Dies kann vornehmlich durch Verschaffung von Arbeit, durch Gewährung von Werkzeugen zur Arbeit, es kann aber auch durch Hilfe im engeren Sinne d. h. durch Gewährung von Geld, Nahrungs-mitteln, Obdach usw. für die Dauer eines Zeitraumes gesehehen, dessen der Bedürftige bedarf, um die wirtschaftliche Selbständigkeit, um körperliehe oder geistige Gesundheit wieder zu erlangen. Ist aber die Wiedererlangung von Selbständigkeit und von Gesundheit ausgeschlossen, so ist es Aufgabe der Armenpflege, dem, der zum Unterhalt seiner selbst und seiner Familie aus eigenen Mitteln nicht fähig ist, die ihm fehlenden Mittel zum Unterhalt zu ge-währen. Welche Mittel für den einzelnen Bedürftigkeitsfall und für welche Dauer sie anzuwenden sind, hängt von der Persönliehkeit des Bedürftigen auf der einen Seite, liehe Entwickelung, durch die örtliehen Ver-

2. Die Träger der Armenpflege. Es wird untersehieden zwisehen öffentlicher, kirchlicher und privater Armenpflege. Die letztere umfaßt die Stiftungspflege, die Vereinstätigkeit und die Wohltätigkeit einzelner Personen. Auch findet sieh wohl die Unterscheidung zwischen öffentlicher Armenpflege auf der einen und privater Wohltätigkeit auf der anderen Seite, wobei das Vorhandensein oder der Mangel des öffentliehen Charakters entscheidet, so daß unter öffentlicher Armenpflege nur die ver-

¹⁾ Eine eingehende und auf genauer Kennt-nis der Verhältnisse beruhende Darstellung der Armenpflege und Armengesetzgebung in den Vereinigten Staaten gibt E. Münsterberg in Heft 77 der Schriften des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit (Amerikanisches Armenwesen) 1906. Redaktion.

Zwange, in Anspruch nehmen darf. Die tätigkeit angewendet werden. Die Unterscheidung läßt sich scharf nur da durchführen, wo, wie in Deutschland und England, durch das Gesetz ein derartiger Zwang zugelassen und bestimmten öffentlichen Körperschaften die Verpflichtung zur Armenpflege auferlegt ist. Tatsächlich trägt die Vergane der Armenpflege. Um auch die kirchliche Armenpflege einen öffent-lichen Charakter, soweit die Kirchen-gemeinden öffentliche Korporationen und dem eine öffentliche Körperschaft, die kirchgemeinden öffentliche Korporationen und durch die Kirchenordnungen zur Armenpflege verpflichtet sind. In den romanischen Ländern, in einigen Kantonen der Schweiz und in Elsaß-Lothringen darf zwar der Aufwand für die Armenpflege nicht durch stenerliche Leistungen beschafft werden; doch dürfen andererseits die der Armenpflege die Geistlichen und ihre Helfer, doch dürfen andererseits die der Armenpflege die Geistlichen und ihre Helfer, mitglieder und einzelne Privatpersonen die Armenpflege ausüben. Doch hat sich anzwecken als denen der Armenpflege ausüben. Doch hat sich anzwecken als denen der Armenpflege ausüben. Doch hat sich anzwecken als denen der Armenpflege ausüben. Zwecken als denen der Armenpflege ver- gesichts der im vorhergehenden Abschnitt waltet werden; ebenso sind die bei ihrer hervorgehobenen nahen Beziehungen der Entstehung der freien Entschließung des verschiedenen Träger der Armenpflege viel-Gebers den Ursprung verdankenden Stif- fach eine Mischung der Organe in der Weise tungen, wenn einmal ins Leben getreten, vollzogen, daß in der öffentlichen Armender freien Verfügung entzogen. Die orts- ptlege bürgerliche ehrenamtliche Organe bürgerliche Armenpflege der Mehrzahl der tätig sind und in der privaten Armenpflege schweizerischen Kantone beruht auf der von auch besoldete Beamte vorkommen, während der politischen Gemeinde völlig getrennten die Kirche sich vielfach mit Gemeindealten Nutzungsgemeinde; sie schöpft die angehörigen im Sinne des alten Diakonats Mittel zu ihrer Ausübung aus den Armen- zur Uebung der Armenpflege in Verbindung gütern und beschränkt ihre Wirksamkeit setzt. auf die Angehörigen dieser eng begrenzten bureaukratisch, ehrenamtlich oder Nutzungsgemeinde; gleichwohl wird sie in gemischt; bureaukratisch da, wo die zur der Regel zur öffentlichen Armenpflege ge- allgemeinen Verwaltung der Gemeinde- Der tatsächliche zwischen den verschiedenen Arten der Bürgermeister, Ortsschulzen, Ortsgeistliche, Armenpflege vermindert sich jedoch da- Vorstände der Wohltätigkeitsbureaux, Vordurch, daß in erster Linie die tatsächlich stände der bureaux de bienfaisance, der zur Verfügung stehenden Mittel und die sie congregazioni di carità usw. direkt mit den verwaltenden Organe Maß und Art der ihnen zur Verfügung stehenden Beamten Armenpflege sehr wesentlich beeinflussen, die Geschäfte besorgen. Die Verwaltung so daß selbst da, wo eine im strengsten ist gemischt, wenn sich diese Organe zur Sinne öffentliche Armenpflege gesetzlich vor- Ausführung der Geschäfte helfender nicht geschrieben ist, die Leistungen dieser Armen- bezahlter Personen bedienen; sie ist endlich pflege tatsächlich häufig hinter denen der ehrenamtlich da, wo die Helfer nicht nur privaten Wohltätigkeit zurückbleiben, wäh- Hilfsorgane der amtlichen Verwaltung sind, stehen, die stiftungsmäßige oder private wie dies bei dem sogleich darzustellenden Armenptlege weit mehr als die öffentliche Elberfelder System der Fall ist. Armenpflege weit mehr als die öffentliche Armenpflege leistet. Beispiele hierfür ergeben sich aus der hierzu zu vergleichenden Darstellung des Armenwesens der einzelnen Länder in reichem Maße. Vollständig versich um die Uebung der Armenpflege selbst handelt, da das Ziel jeder Armenpflege und Wohltätigkeit eine den individuellen Umständen des Bedürftigen entsprechende Hilfe sein muß und die Mittel, durch die Hilfe gewährt werden kann, kein anderes Ansehen

standen wird, die zu ihrer Ausübung öffent- gewinnen, wenn sie von der öffentlichen liche Mittel, nötigenfalls mit steuerlichem Armenpflege oder von der privaten Wohl-

> Die öffentliche Armenpflege Unterschied angelegenheiten berufenen Beamten

Uebernahme eines Ehrenamtes in der Armenpflege verpflichtet sei, enthält die bayerische Gesetzgebung bestimmte Vorschriften über die Zusammensetzung des Armenptlegschaftsrats. Ebenso sind in der neueren österreichischen Gesetzgebung die Organe der Armenpflege genau bezeichnet, und auch in der neueren italienischen und französischen Gesetzgebung finden sich genaue Bestimmungen über die Zusammensetzung der congregazioni di carità und der bureaux d'assistance. Das gleiche gilt von dem Berner Armengesetz. Aber auch da, wo die Organe der Armenpflege von vornherein näher bezeichnet sind, bedarf es einer örtlichen Organisation, die sich den örtlichen Verhältnissen anpaßt und hierbei namentlich die Größe des Ortes, die Verteilung der Einwohnerschaft nach Bezirken usw, zu berücksichtigen hat. Für die Armenpflege von Kirchengemeinden liegt das gleiche Bedürfnis vor; vielfach sind für die Organisationen der Armenpflege noch heute die kirchlichen Grenzen maßgebend, insofern sich die öffentliche Armenpflege aus der bürgerlich-kirchlichen Armenpflege entwickelt hat und auf der Grundlage der Kirchspielseinteilung geübt worden ist. Für die Stiftungspflege sind die Fundationsurkunden maßgebend; doch kann auch hier bei ausgedehnterem Wirknngskreise der Stiftungen eine örtliche Einteilung nicht entbehrt werden. In noch höherem Maße gilt dies von der privaten Wohltätigkeit, wenn sie sich in größeren Gemeinden über das ganze Gemeindegebiet erstrecken soll. Die Größe des Gemeinwesens ist insofern maßgebend für diese Einrichtungen, als kleine Verhältnisse leicht übersehbar sind, während es bei einer gewissen Ansdehnung für die leitenden Persönlichkeiten unmöglich ist, jeden einzelnen Fall prüfen und erledigen zu können. Der unumstößliche Grundsatz jeder gesunden Armenpflege, d. h. der Grundsatz der Hilfe von Mensch zu Mensch, kann nur dann verwirklicht werden, wenn so viel Helfer zur Verfügung stehen, wie die Zahl der Bedürftigen erfordert.

Die Frage, ob das bureaukratische oder das ehrenamtliche System den Vorzug verdiene, ist in neuerer Zeit häufig erörtert worden. Sie beantwortet sich verschieden für die verschiedenen Länder. In den germanischen Ländern hat von jeher eine starke Beteiligung ehrenamtlicher Kräfte an der Gemeindeverwaltung stattgefunden, die sich auch in hohem Maße auf die Armenpflege erstreckt und sich da, wo sie zweckmäßig durchgeführt ist, auf das glücklichste bewährt hat. Namentlich ist die lebendige Beziehung aller Kreise der Bevölkerung zu den Bedürftigen von großem Wert. In den daß die männlichen Pflegeorgane dem Ein-

tätigkeitsbureaus eine mittlere Stellung ein, insofern sie halb öffentliche, halb private Verwaltungen sind. In Amerika wird die öffentliche Armenpflege ausschließlich durch besoldete Beamte geführt, ein Umstand, der von amerikanischen Schriftstellern wieder-

holt beklagt worden ist.

Neuerdings wird die Heranziehung weiblicher Kräfte zur Armenpflege nachdrücklich betont. Sie findet sich schon gegenwärtig in mannigfachen Ausgestaltungen, wie namentlich in den kirchlichen Genossen-schaften der katholischen barmbargigen katholischen barmherzigen schaften der Schwestern und der evangelischen Diakonissen. Daneben bestehen überaus zahlreiche Frauenvereine, die sich vorzugs weise Krankenpflege, Wöchnerinnenpflege und Kinder-pflege zur Aufgabe gesetzt haben. Für den Bereich der öffentlichen Armenpflege ist in erster Linie England zu nennen, wo auf Grund des Gesetzes von 1894 Frauen ein dem männlichen gleiches aktives und passives Wahlrecht erlangt haben; doch ist die anfangs kräftig einsetzende Bewegung ziemlich zum Stillstand gekommen, da von etwa 26000 Armenpflegern (guardians) nur etwa 1000 dem weiblichen Geschlecht angehören. In Deutschland sind sachverständige Kreise der Heranziehung der Frauen in der öffentlichen Armenpflege sehr geneigt; so hat die Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit im Herbst 1896 eine Resolution angenommen, in der es heißt, daß die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege als eine dringende Notwendigkeit zu bezeichnen sei. Sie müsse in erster Linie durch Eingliederung der Frauen in die öffentliche Armenpflege mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer erfolgen und in zweiter durch Ermöglichung einer ergänzenden, mit der öffentlichen Armenpflege eng verbundenen Tätigkeit, zum mindesten aber durch Herstellung geordneter Verbindung zwischen der öffentlichen Armenptlege und Vertretern weiblicher Hilfstätigkeit. Die Verwirklichung dieses Wunsches hat im letzten Jahrzehnt erheblich zugenommen.

Nach und nach sind in einer recht bedentenden Zahl von Städten Frauen als Armenpflegerinnen, meist mit gleichen Rechten und Pflichten wie die männlichen Pflegeorgane, angestellt worden, so noch in den letzten Jahren in Berlin, Frankfurt a/M., Elberfeld, Darmstadt, Wiesbaden, Magdeburg, Rixdorf, Düsseldorf, Charlottenburg, Pforzheim; in anderen Städten wie Göttingen, Oldenburg, Liegnitz u. a. üben sie nur eine ergänzende Tätigkeit als Helferinnen aus. Allerdings wächst die Zahl der weiblichen Pfleger in den meisten Städten außerordentlich langsam, was damit zusammenhängt, romanischen Ländern nehmen die Wohl- dringen der Frauen mit Schärfe entgegentreten

weise in Berlin bisher nur gelungen, auf etwa 4000 männliche Pfleger nicht ganz 40 Frauen als Pflegerinnen zu bestellen. Die weiblichen Pfleger erhalten in der Regel kein bestimmtes Revier wie die männlichen Pfleger, sondern werden in solchen Fällen herangezogen, für die ihre Mitwirkung besonders wünschenswert erscheint, namentlich bei der Fürsorge für Kinder und weibliche Personen. - Nenerdings sind einige Städte über die Anstellung der Frauen als Armenpflegerinnen hinausgegangen und haben Frauen in die eigentlich leitende Tätigkeit bei den Armendirektionen gewählt, teils mit beschließender Stimme wie Mannheim, Offenburg, Bremen, Frankfart a/M., teils mit beratender Stimme, wie Bonn, Cassel, Charlotten-

In den Gesetzen von Bern und Basel vom November 1897 ist die Heranziehung von Frauen zur Armenpflege ausdrücklich vorgesehen, ohne daß in dem Gesetz selbst nähere Bestimmungen getroffen sind, die vielmehr der örtlichen Gestaltung überlassen bleiben sollen. Sehr stark tritt das weib- teilweiser Arbeitsfähigkeit des Einzelnen liche Element in der französischen Armen- und seiner Angehörigen einwirken. Hier ist pflege hervor, wo sich die bureaux de bien- eine sorgfältige Prüfung und dauernde Befaisance vielfach der Ordensschwestern als aufsichtigung der Unterstützten unumgängausübender Organe bedienen. muß die stärkere Heranziehung der Frauen üben ist aber nur möglich, wenn eine geund ihre besondere Verwertung für die nügend große Zahl von Personen vorhanden armenpflegerische Arbeit als äußerst wertvoll ist, welche als Armenpfleger hierzu fähig bezeichnet werden, wobei namentlich die- und willens sind, mit anderen Worten, wenn jenige Tätigkeit ins Auge zu fassen ist, die den Nehmenden Gebende gegenüberstehen, unmittelbar an das häusliche Leben der Be- welche die Verhältnisse des Nehmenden

dürftigen anknüpft.

Der finanzielle, sittliche und wirtschaftliche ständigem Verkehr mit dem Bedürftigen Erfolg jeder Armenpflege hängt in erster bleiben. Linie von der lebensvollen Beobachtung und Behandlung jedes einzelnen in die Erschei- züge. Die Forderung der "Individualisienung tretenden Armenpflegefalles ab. Tau- rung" ist keineswegs neu. Sie findet sich sendfältig verschiedene Ursachen führen zu schon in der armenpflegerischen Uebung dem die öffentliche Fürsorge in Anspruch der ersten christlichen Epoche und ist immer nehmenden Zustande der Bedürftigkeit. Die und immer wieder nachdrücklich betont für die Erkenntnis dieser Zustände wichtigste worden, wo irgendeine neue Ordnung der Einteilung der Armutsursachen ist diejenige Armenpflege angestrebt wurde; speziell entin verschuldete und unverschuldete Armut. halten die älteren sog. Kastenordnungen der Verschuldet ist sie, wenn Müßiggang, Ver-Reformationszeit in dieser Beziehung sehr schwendung, Spiel-, Trunksucht usw. den bemerkenswerte Grundzüge. Das Wesen wirtschaftlichen Niedergang herbeiführen, dieser Forderung ist: genaue Untersuchung unverschuldet, wenn entweder allgemeine des einzelnen Pflegefalles, fortdauernde sorgschädliche Ereignisse (wie Ueberschwemmungen, Hagel- und Feuerschaden, Epide- während der Dauer der Unterstützten während während der Dauer der Unterstützung und mieen usw.) oder persönliche Mängel. wie fortgesetzte Bemühung, dem Bedürftigen Krankheit, Gebrechen, jngendliches oder zur Wiedererlangung wirtschaftlicher Selb- Gwisenelten zu Vorwärenerverlicht zu zur Wiedererlangung wertschaftlicher Selb-

und ihrer Zuwahl jede erdenkliche Schwierig- erschöpflich die reiche Mannigfaltigkeit keit in den Weg legen. So ist es beispiels- seelischer und körperlicher Leidenszustände, seelischer und körperlicher Leidenszustände. durch welche der Einzelne hindurchzugehen hat, um in die Lage eines Bedürftigen zu gelangen. Und weil so jeder Bedürftige nach Erwerbsart und Lebensgewohnheit, nach moralischer und körperlicher Begabung von jedem anderen Bedürftigen individuell verschieden ist, so bedarf auch jeder der-jenigen Behandlung, welche gerade ihm, gerade den seine Bedürftigkeit veranlassenden individuellen Umständen entspricht.

Dies ist von ganz besonderer Wichtigkeit und Schwierigkeit in Ansehung derjenigen Armen, welche nicht in äußerlich erkenn-barer Weise — Krankheit, körperliche oder geistige Gebrechen — bedürftig sind, namentlich also dann, wenn mannigfache fernerliegende Einflüsse, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen, Wohnungsnot, Lebensmittelteuerung sowie lediglich innere Momente, wie Arbeitschen usw., auf den Zustand der Bedürftigkeit bei ganzer oder Jedenfalls lich notwendig. Eine derartige Aufsicht zu genau kennen, die Gaben diesen Verhältnissen 4. Das Prinzip der Individualisierung. entsprechend einzurichten wissen und in be-

5. Das Elberfelder System. a) Grund-Greisenalter zu Vermögensverlust, zu vorübergehender oder dauernder Erwerbsunfähigkeit führen, oder wenn durch den
Tod des Ernährers die Familie hilflos zurückgeblieben ist. Schwer zu erkennen und zu
erfassen sind namentlich die fast unmerklichen Uebergänge von unverschuldeter zu
verschuldeter Armut, und schlechthin unmühungen des hochverdienten Daniel von im einzelnen Falle wird vorbereitet durch der Heydt in Elberfeld (geboren 1802, gestorben 1874), eine Armenordnung aufzustellen, die im wesentlichen an jenen alten Grundsatz der alten christlichen Gemeinde wieder anknüpfte und namentlich Wert und Wichtigkeit der Gemeindepflege im älteren Sinne betonte. Auf diesem Gedanken beruht die noch heute in Uebung stehende Armenordnung von 1852. Ihr Schwerpunkt liegt in folgenden drei Stücken: 1. Individualisierung, 2. Beteiligung der armenpflegerischen Organe an der Entscheidung, 3. Dezentralisation. 1. Die Individualisierung wird erreicht dadurch, daß die die Regel bildet, sowie durch Gewährung ganze Stadt dergestalt in Quartiere eingeteilt ist, daß auf jedes Quartier in der Regel nicht mehr als 4 Arme (Einzelstehende oder Familienhäupter) entfallen (tatsächlich) sind es meistens nur 2); wo ein Quartier einer Zahl von Armen an weniger beschwerte pfleger an der Eutscheidung. ist ein Armenpfleger vorgesetzt. Der Armen-Tage die Armen seines Bezirks zu besuchen, Vorhandensein von Vermögen oder sonstigem Einkommen aus Arbeitsverdienst, Versichemittelungen in einem Abhörbogen zu verhalten, insbesondere auch böswillige, müßig-

Bahnbrechende der Organisation — wird dader Hauptverwaltung in die Hände der vereinigten Armenpfleger gelangt ist. Zu diesem beanstandet beanstandet ausgeführt werden, weil ge-Behufe sind eine Zahl von je 14 Quartieren rade diese unmittelbare Teilnahme der zu Bezirken zusammengelegt, welchen ein Bezirksvorsteher vorgesetzt ist. Die Armenpfleger der Bezirke versammeln sich alle verwaltung richtet daher ihr Augenmerk im 14 Tage, um über die Unterstützungsanträge

entgegenzuwirken, gelang es den Be- pfleger des ganzen Bezirks. Der Beschluß Vorlegung des Abhörbogens, dessen jedesmalige Erneuerung nicht notwendig ist, wenn es sich um bereits in dauernder Unterstützung befindliche Personen handelt.

Im Falle dringender Not ist der Armenpfleger befugt, Hilfe sofort und ohne Rückfrage eintreten zu lassen, nur ist ihm die Befragung des Bezirksvorstehers empfohlen; auch unterliegen derartige Gaben der nachträglichen Genehmigung der Bezirksversammlung. Die Gewährung von Unterstützung geschieht in der offenen Armenpflege durch Bewilligung von Geld, welches von Naturalien, wie Brot, Milch, Bettwerk, Kleider, Schuhe usw. Ueber die Beschlüsse wird Protokoll nach einem bestimmten

Muster geführt.

3. Die Dezentralisation besteht in etwa überbürdet ist, soll es durch Zuweisung der zu 2 angegebenen Beteiligung der Armen-Quartiere erleichtert werden. Jedem Quartier gegenüber eine nunmehr wesentlich anders geartete Tätigkeit der Hauptverwaltung. pfleger ist das wesentlichste Organ der Diese besteht außer dem Bürgermeister, Armenpflege. Er hat mindestens alle 14 bezw. einem von ihm Beauftragten aus vier Stadtverordneten und vier stimmfähigen von den Verhältnissen, insbesondere von dem Bürgern. Ihr liegt ob die gesamte Oberleitung der Armenpflege und in bezug auf die Uebung der Armenpflege im Einzelfall rungsgeldern und dergleichen sich Kenntnis die Beschlußfassung über jeden Fall der zu verschaffen, das Ergebnis seiner Er- geschlossenen Armenpflege sowie die Genehmigung der von der Bezirksversammmerken und erziehlich auf die Bedürftigen lung gefaßten Beschlüsse in bezug auf die und ihre Familienangehörigen einzuwirken, offene Armenpflege. Im übrigen hat sie Er soll Freund und Berater der Armen sein, die Verhältnisse der ärmeren Klasse der aber auch strenge auf Zucht und Ordnung Bevölkerung und die Ursachen ihrer Verarmung zu erforschen, die zur Vorbeugung gängerische Personen zur polizeilichen Verden der Armenpflegers beigemessen wird, kommt in dem Wortlaut der Geschäftsordnung 6 zu bedeutendem Ausdruck. 2. Die Beteiligung der Armen-bericht zu erstatten. — Was speziell die pfleger — und in dieser und der De-zentralisation liegt das wesentlich Neue und So ist hervorzuheben, daß es sich in Ansehung der von den Bezirksversammlungen durch erreicht, daß die Bewilligung der beschlossenen Unterstützungen selbstvereinzelnen Unterstützungen aus den Händen ständlich nur um eine Nachprüfung handelt und daß in der Regel die Beschlüsse unwesentlichen nur darauf, ob in den einzelnen gemeinschaftlich zu beraten und zu entscheiden. Die Versammlung wird geleitet von dem Bezirksvorsteher; es nehmen an sind sowie ob nach Lage der Akten mateihr teil nicht nur diejenigen Armenpfleger, rielle Bedenken sich ergeben, die bei der die gerade einen Antrag aus ihrem Quartier zu vertreten haben, sondern alle Armender anderen Seite wirkt in bezug auf die

geschlossene Armenpflege die Bezirksver- mitbeschließenden Beamten heraufgehoben sammlung wiederum insofern mit, als sie werden und in demselben Maße die Armendie Aufnahme der betreffenden Personen in verwaltung, statt mit jedem unhedeutenden eine Anstalt bei der Hauptverwaltung be- Detail des einzelnen Pflegefalles belastet zu antragt. Das Mittelglied zwischen der Hauptverwaltung und den Armenpflegern bildet, abgesehen von den Protokollen der Bezirksversammlung und dem dazu ge-hörigen Aktenmaterial, in allen Fällen der Bezirksvorsteher. Er ist verantwortlich für die Befolgung der Armenordnung und hat darauf hinzuwirken, daß eine grundsätzliche Uebereinstimmung in der Behandlung der Fälle herbeigeführt werde; er empfängt Mitteilungen, Beschlüsse, Anweisungen seitens der Hauptverwaltung zur weiteren Mitteilung an die Armenpfleger bezw. die Bezirksversammlung, wie er andererseits an die Verwaltung berichtet und von den Armenpflegern die ausschließlich an ihn zu richtenden Anträge und Berichte erhält. Neben diesen Vorschriften, welche die Grundzüge des Systems darstellen, ist noch besonderes Gewicht auf einzelne Bestimmungen zu legen, welche dem Armenpfleger eine gewisse Richtschnur für die mieren. Hier sind namentlich Köln, Kre-Behandlung eines Armenpflegefalles geben. Das gilt insbesondere von denjenigen über zu nennen. Hamburg besaß bereits in seiner die Behandlung arbeitsfähiger Personen und Armenordnung von 1788 eine Ordnung, die denjenigen über die Fürsorge für Kinder durchaus auf ähnlichen gesunden Grundund Kranke, die mit erziehlicher Strenge sätzen aufgebaut war und Ende des vorigen auf der einen und liebevoller Sorgfalt auf Jahrhunderts großes Ansehen weit über die der anderen Seite aufgestellt sind. Für die Uebung der Außenarmenpflege ist die wichtigste generelle Vorschrift, daß Unterstützungen immer nur auf die Dauer von 14 Tagen bewilligt werden, so daß zwar durch stete Wiederholung der Bewilligung eine Zahl von Bedürftigen dauernd unterstützt wird, in keinem Falle aber die Dauer wendigkeit sorgfältiger Prüfung erneut beim voraus ausgesprochen oder sichergestellt tont und eine die ehrenamtliche Tätigkeit wird. Hieraus ergibt sich dann von selbst die Notwendigkeit, fortwährend in erneute sation geschaffen. Gegenwärtig sind wenig Prüfung der persönlichen Verhältnisse ein- größere Städte namentlich Norddeutschlands zutreten, mit den Bedürftigen in ständigem vorhanden, die nicht in neuerer Zeit ihr Verkehr zu bleiben und ihnen das Bewußt- Armenwesen nach dem Muster des Elbersein eines gesicherten Rentenbezugs fern- felder Systems reformiert hätten. zuhalten. Praktisch und finanziell ist dies außerhalb Deutschlands hat das System die auch insofern von großer Bedeutung, als in Aufmerksamkeit und Anerkennung aller der Tat wegen äußerer Veränderungen, wie Absterben eines Familienmitgliedes, Eintritt einer Erbschaft, Wiederverheiratung einer führen, ist jedoch vorläufig nicht als ge-Witwe, Verschaffung von Arbeitsgelegenheit glückt zu bezeichnen. Das Niederösterwitwe, Verschaftung von Arbeitsgelegenheit grückt zu bezeichnen. Das Niederosterusw. die Unterstützung ganz in Fortfall gebracht oder doch wenigstens herabgesetzt werden kann, wie umgekehrt Krankheit in der Familie, zeitweilige Arbeitslosigkeit usw. eine Erhöhung oder eine andere Art der Unterstützung herbeiführen werden. Man bemerkt, daß bei der vorstehend skizzierten Regelung die Armenpfleger aus ihrer Stellung als bloße, gewissermaßen uninteressierte Berichterstatter auf die höhere Stufe von Berichterstatter auf die höhere Stufe von geboten, die in größeren Verhältnissen nicht

werden, in die bedeutungsvollere Stellung einer Zentralleitung des gesamten Armeu-wesens aufsteigt. So wird auf der einen Seite die große Last auf viele Schultern verteilt und eine tätigere, lebhaftere, an dem wirtschaftlichen wie an dem finanziellen Ergebnis der Armenpflege in gleichem Maße interessierte Tätigkeit vieler Bürger herausgefordert, während es auf der anderen Seite der kleinen Zahl leitender Persönlichkeiten ermöglicht wird, das Ganze im Auge zu behalten und von höherem Standpunkte Ursachen und Wirkungen zu ermessen und die Uebung der Armenpflege aus einheitlichen Gesichtspunkten sicherzustellen.

b) Ausbreitung. Sowohl der moralische als auch der finanzielle Erfolg war es, der die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Elberfelder Einrichtung hiulenkte und viele Städte, zunächst im Rheinland, veranlaßte, auch ihre Armenpflege nach diesem Muster zu reforfeld, Düsseldorf, Aachen, Remscheid u. a. Grenzen der Stadt hinaus genoß. Als 1892 das hamburgische Armenwesen reformiert wurde, handelte es sich dabei mehr um eine Aupassung an veränderte Verhältuisse als um eine vollständige Umgestaltung. Namentlich wurde die auf 4-500 gesunkene Pflegerzahl auf 15—1600 gebracht, die Notergänzende und entlastende Bureauorgani-

ohne zahlreiche helfende Kräfte zu wirken Es sind daher meist auch die großen Wohltätigkeitsvereine, wie z. B. der Berliner Verein gegen Verarmung und Bettelci und zahlreiche ähnliche Vereine mit einer den städtischen Bezirken entsprechenden Bezirkseinteilung und mit einer entsprechenden Zahl helfender Kräfte versehen. Die großen englischen und ameri-kanischen Wohltätigkeitsgesellschaften (Charity Organisation Societies) bedienen sich gleichfalls eines Bezirkssystems mit sorgfältig prüfenden Pflegekräften, nur daß bei ihnen das besoldete Element sich in sehr starkem Maße den freiwilligen Kräften zugesellt, ja vielfach sie überwiegt. In der Schweiz, wo die öffentliche Armenpflege in der Hauptsache auf dem ortsbürgerlichen Prinzip beruht, so daß diejenigen, die nicht Ortsbürger sind, hilflos bleiben, ist die freiwillige Armenpflege vielfach an die Stelle der öffentlichen Armenpflege getreten. Hier hat sich in den größeren Städten, so namentlich in Basel, Zürich, Genf, Lausanne u. a. die freiwillige Tätigkeit nach den Grundsätzen des Elberfelder Systems mit Bezirkseinteilung und freiwilligen helfenden Kräften entwickelt. Das Baseler Armen-G. v. 25./XI. 1897 enthält sogar die merkwürdige Bestimmung, daß jeder Einwohner bei Ordnungsstrafe verpflichtet ist, ein Amt in der freiwilligen Armenpflege anzunehmen.

Selbstverständlich genügt für die Durchführung des Elberfelder Systems nicht allein die Einteilung in Bezirke und Quartiere und die Vorschrift individueller Fürsorge; wesentlich ist dem System die Beteiligung der Pflegeorgane mit einer gewissen Selbstverantwortung und der Beschränkung der Unterstützungen auf eine nicht zu ausgedehnte Zeitdauer. Wo daher die Pfleger lediglich als Berichterstatter der Hauptleitung fungieren oder wo Unterstützungen, wenn einmal bewilligt, unverändert jahrelang fortlaufen, fehlen wesentliche Stücke des Elber-

felder Systems.

Dagegen ist ein anderes Stück des Systems ohne Schaden vielfach aufgegeben worden. Es ist dies das sog. Quartiersystem, demzufolge Straßen und Plätze von vornherein dergestalt in Quartiere zerlegt werden, daß jeder Pfleger eine bestimmte Zahl von Häusern in seinem Quartier zngewiesen erhält. Es ergibt sich hieraus namentlich in größeren Städten, wo Bedürftige in einzelnen Straßen und Häusern dicht gedrängt zusammenwohnen, während andere Bezirke nahezu von Bedürftigen frei sind, leicht eine sehr große Ungleichheit in der Tätigkeit. Es empfiehlt sich daher mehr das neuerdings in verschiedenen Großstädten wie Berlin, Hamburg, Dresden, Leipzig u. a. zur Durchführung gelangte System, die Gemeinde nur in Bezirke einzuteilen, an deren Spitze ein Vorsteher gestellt und dem die nötige Zahl von Pflegern zugeteilt wird. In diesem

Falle hat sich der Bedürftige zunächst bei dem Vorsteher zu melden, der ihn nun einem bestimmten Pfleger zuweist, wodurch eine viel gleichmäßigere Verteilung der Fälle und eine stärkere Berücksichtigung der Individualität des einzelnen Falles ermöglicht wird.

6. Die Verbindung von öffentlicher Armenpflege und privater Wohltätigkeit. Der als Zwangsarmenpflege gekennzeichneten öffentlichen Armenpflege steht gegenüber die freie Liebestätigkeit, d. h. diejenige, deren Uebung nicht durch Gesetz vorgeschrieben ist und die zu ihrem Aufwande öffentliche Mittel heranzuziehen nicht befugt ist. Doch ist, wie schon oben ausgeführt, die Unterscheidung nach Maßgabe der historischen Entwickelung und der örtlichen Verhältnisse durchaus nicht immer strenge aufrecht zu halten. Tatsächlich sind die Gebiete der Armenpflege von den verschiedensten Einrichtungen besetzt, wobei die charakteristische Erscheinung zutage tritt, daß die freie Liebestätigkeit vor allem da einsetzt, wo die öffentliche Armenpflege ganz oder teilweise versagt. Beispiele hierfür bietet die Entwickelung der Kinderfürsorge in Amerika, die in sehr erheblichem Umfange der privaten Fürsorge überlassen ist, während in Deutschland, wo die öffentliche Waisenpflege viel stärker und zweckmäßiger ausgebildet ist, die freie Liebestätigkeit sich in der Hauptsache auf eine ergänzende Fürsorge, wie Ferienkolonieen, Bewahranstalten, Horte u. dgl., beschränkt. Noch stärker tritt dieses Verhältnis in den romanischen Ländern hervor; auch die Schweiz bietet in dem Verhältnis der ortsbürgerlichen Armenpflege und der Armenpflege für Niedergelassene sehr gute Beispiele. Für die Wirksamkeit der Armenptlege kommt in letzter Livie nicht so sehr viel darauf an, ob sie aus öffentlichen oder privaten Mitteln geübt wird, sofern nur der Zweck, der erreicht werden soll, d. h. die Versorgung der gesamten bedürftigen Bevölkerung oder eines bestimmten Kreises in finanzieller und pflegerischer Beziehung sichergestellt wird. Allerdings hat sich die freie Liebestätigkeit allein nirgends der Aufgabe vollständiger Armenpflege gewachsen gezeigt, so daß, abgesehen von den germanischen Ländern, in denen öffentliche Armenpflege vorgeschrieben ist, auch in den romanischen Ländern sich das Bedürfnis danach herausgestellt hat (vgl. die Artt. "Armengesetzgebung in Frankreich, Italien und Belgien"). Bei den sehr mannigfaltigen Bedürfnissen, die im Bereich der Armenpflege erwachsen, ist die Mannigfaltigkeit der Liebestätigkeit an und für sich kein Fehler; nur ist es notwendig, diese Mannigfaltigkeit zu einem geordneten Zusammenwirken zu verbinden. Es liegt auf der Hand, daß

mangels geeigneter Verbindung es sehr wohl | keit die übrigen Organe der Kirche und der möglich ist, daß zwei oder mehr Organisationen dieselbe Art von Armenpflege betreiben, ohne voneinander zu wissen, oder daß von keiner Seite einem bestimmten Bedürfnis Rechnung getragen wird. In dem einen Falle ist sehädliche Ueberhäufung derselben Personen mit Unterstützung und eine unzweckmäßige Verwendung der vorhandenen Mittel die unausbleibliche Folge, während im anderen Falle ein ebenso schädlicher Mangel an die Stelle tritt. Die zur Abhilfe dieser Uebelstände gemachten Vorschläge, alle private Liebestätigkeit zu verbieten oder die öffentliche Armenpflege völlig aufzuheben, können ernstlich nicht in Erwägung gezogen werden. Uebrigens würde ihre Verwirklichung durchaus die Abhilfe gerade dieser Uebelstände nicht sieherstellen, da auch innerhalb der freien Liebestätigkeit eine große Mannigfaltigkeit übrig bleiben und zu genau denselben Bedenken führen würde. Der einzige Weg, auf dem hier Wandel geschaffen werden kann, ist die wechselseitige Verständigung der verschiedenen an der Armenpflege und Wohltätigkeit beteiligten Einrichtungen und die Herstellung fester Beziehungen zueinander, mit anderen Worten, die planmäßige Verbindung zwischen den verschiedenen Faktoren der Armenpflege und Wohltätigkeit, wobei die besondere Aufgabe der öffentliehen Armenpflege in der Richtung auf das Unentbehrliche, die der freien Liebestätigkeit in der Richtung auf das Nützliche und Wünschenswerte zu würdigen ist. Die planmäßige Verbindung kann in den verschiedensten Formen stattfinden, die sich jedoch zwei Hauptgruppen zusammenfassen lassen: in die Auskunftserteilung und wechselseitigen Meinungsaustausch.

a) Auskunft über bedürftige Personen. Das Prinzip der Auskunftserteilung ist an und für sieh ganz einfach. Da man die einzelnen Bedürftigen, namentlich in größeren Orten, nicht persönlich kennen und auch nicht wissen kann, wo man sie suchen soll. so ergibt sich die Notwendigkeit, alles, was über die Bedürftigen bekannt ist, an einer Stelle zu sammeln und von dieser Stelle aus denjenigen, die hieran Interesse haben, über die bedürftigen Personen Auskunft zu erteilen. In einfachster Form wird derartige Auskunft in der Regel dadurch erteilt, daß die meisten Armenverwaltungen bereit sind, auf Anfragen aus Privatkreisen Auskunft über etwaige öffentliche Unterstützung zu gewähren. Zum Teil sind aber auch förmliche Register und Auskunftsstellen mit mehr oder weniger großer Vollständig- Innere Mission (Führer durch das kirchliche

freien Liebestätigkeit beteiligen.

Solche Auskunftsstellen bestehen beispielsweise bei den Armenverwaltungen in Dresden, Frankfurt a/M., Charlottenburg, Darmstadt, Straßburg, Posen, Breslau, Dessau, Halle, Oldenburg, Nordhausen. In Berlin hat die Stiftungsdeputation eine Zentralstelle eingerichtet, die mit der Direktion der Armenpflege und mit zahlreichen Privatvereinen in Verbindung steht. In Hamburg ist durch die Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen eine Auskunftsstelle für Wohltätigkeit begründet worden, die ihrerseits mit der Armenverwaltung und der Polizeibehörde in naher Verbindung steht und der sich neuerdings auch Privatvereine angegliedert haben. Die Erfolge sind namentlich in Hamburg und Dresden sehr bedeutend. Bemerkenswert ist auch der Verband jüdischer Wohltätig-keitsvereine in Berlin und in Hamburg, deren Glieder sich ebenfalls zu wechselseitiger Auskunft verpflichten.

In England und Amerika lassen sich derartige Auskunftserteilung die Charity Organisation Societies angelegen sein. Die Bewegung hat in Deutschland durch wiederholte Erörterung des Gegenstandes im deutsehen Verein für Armenpflege an Ausdehnung gewonnen. In Steiermark besteht ein Landesverband für Wohltätigkeit, der sich unter anderen Zweeken auch die Führung von Registern und Auskunftserteilung für das ganze Land zur Aufgabe macht. Den Auskunftserwachsen die hauptsächlichsten Sehwierigkeiten aus der Unzuverlässigkeit der Nachrichten, die über bedürftige Personen erteilt werden, und in der Abneigung der freien, namentlich der konfessionellen Liebestätigkeit, die Namen der von ihr unterstützten Personen bekannt zu geben.

b) Auskunft über Wohltätigkeitsein-Eine notwendige Ergänzung richtungen. von Nachrichten über die einzelnen Unterstützten bilden Nachrichten über die Wohltätigkeitseinrichtungen, die zu ihrer Hilfe bestehen, um denen, die Wohltätigkeit zu üben wünsehen, nachzuweisen, welche Mittel und Einrichtungen dafür vorhanden sind, und denen, die Hilfe suehen, anzuzeigen, an wen sie sieh wenden müssen, um dazu zu gelangen. In größeren Verhältnissen empfiehlt sich durchaus ein gedrucktes systematisches Verzeichnis der Wohltätigkeitseinrichtungen.

Ein solches ist schon in III. Auflage von der Zentrale für private Fürsorge in Berlin herausgegeben worden, das als ein schwer zu übertreffendes Muster ähnlicher Zusammenstellungen dienen kann und tatsächlich gedient hat. Die Mehrzahl der größeren Städte, so Hamburg, Bremen. Breslau. Danzig, Dresden, Frankfurt a/M., München, Wiesbaden haben auch förmliche Register und Auskunftsstellen ähnliche Auskunftsbücher herausgegeben, ebenso durch Privatvereine oder durch die öffentliche Armenpflege eingerichtet, an der sich einrichtungen, wie der Berliner Hauptverein für

Berlin), Verein für Innere Mission in Leipzig Stimme in der Armenverwaltung eingeräumt (Wohlfahrtseinrichtungen in Leipzig), der während in der Mehrzahl der Städte der Gekatholische Charitasverband München (Charitasführer durch Bayern), der Sächsische Landes-verein für Innere Mission (Handbuch der (Handbuch der Liebestätigkeit im Königreich Sachsen) u. a. m. In bedeutenderem Maße finden sich derartige Anskunftsbücher in England und Amerika in den sog. Charity Registers und Digests, unter denen namentlich das Londoner Auskunftsbuch und diejenigen von Boston und Baltimore hervorragen. Hierher gehört auch das von dem Office central in Paris herausgegebene Paris charitable et prévoyant und der Guida della beneficenza in Roma (1907).

e) Zusammenfassung und Meinungsaustausch. Gegenüber der so häufig empfundenen Planlosigkeit des Almosengebens und der Machtlosigkeit des Einzelnen gegenüber dem Bettelwesen hat sich als einfachste Form der Vereinigung die Gründung von zentralen Wohltätigkeitsvereinen erwiesen, wie deren in den sog. Antibettelvereinen in den meisten großen Städten bestehen. Die Mitglieder dieser Vereine sind befugt, unbekannte Bettler an die Leitung des Vereins zu verweisen, der seinerseits dafür Sorge trägt, daß dem wirklich Bedürftigen in angemessener Weise geholfen wird. Eine Zwischenstellung zwischen diesen Vereinen und den Auskunftstellen nehmen Einrichtungen ein, die es sich zur Aufgabe machen, neben ihrer allgemeinen Tätigkeit gewissermaßen als Privatagenten wohlhabender Leute zu arbeiten. Diese überweisen ihnen Summen, die sie ein für alle mal für Unterstützungszweeke bestimmt haben und die sie selbst in richtiger Weise zu verwenden nicht in der Lage sind. Hierher gehören für Deutschland die Zentralen für private Fürsorge in Berlin (1907 aus der 1893 von der Ges. f. eth. Kultur ins Leben gerufenen Auskunftsstelle entstanden) Frankfurt a. M. (1899), Leipzig (1906) die Armendiakonie des Vereinshauses in Leipzig u. a. m., in Paris das Office central des Oeuvres de bienfaisance, in England und Amerika die Charity Organisation Societies, die mit einem ausgedehnten Stab von bezahlten und freiwilligen Helfern arbeiten. Eine andere Richtung der Zusammenfassung bildet die wechselseitige Vertretung in den verschiedenen Einrichtungen der Armenpflege und Wohltätigkeit, so daß die Abgeordneten bestimmter Wohltätigkeitsvereine, Geistliche, Stiftungsverwalter u. dgl. an der öffentlichen Armenpflege beteiligt sind und umgekehrt die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege als Aufsichtsorgan einen Einfluß auf Stiftungen vorbehält, wenn sie bestimmte Wohltätigkeitseinrichtungen finanziell unterstützt.

So ist beispielsweise in Süddeutschland dem

meindevorstand Aufsichtsorgan für das gesamte Stiftungswesen oder als Patron einzelner Stiftungen bestellt ist. In Frankreich und in Italien ist durch die Beteiligung des Bürgermeisters in den Wohltätigkeitsbureaus ein Anteil der öffentlichen Gewalt an der stiftungsmäßigen Armenpflege sichergestellt.

Neuerdings wird auch vielfach ein ganz geregelter Meinungsaustausch zwischen den verschiedenen Organen der Armenpflege und Wohltätigkeit durch Verbände und regel-mäßige Konferenzen angestrebt, wie z. B. für Deutschland in Dresden, Posen, Darmstadt, Brandenburg, Stettin u. a., in Steiermark durch den Landesausschuß für Wohltätigkeit, in England durch die mehr erwähnten Charity Organisation Societies. Doch darf es sich bei allen derartigen Bestrebungen nie um eine Zentralisation in dem Sinne handeln, daß die Mittel der verschie-Einrichtungen zusammengehäuft werden und dieselben Organe die verschiedenen Einrichtungen verwalten, wodurch die Liebestätigkeit, die der Mannigfaltigkeit durchans bedarf, zum Schaden der Bedürftigen eingeschränkt und in ihren Leistungen sehr vermindert werden würde. Worauf es ankommt, ist die Herstellung planmäßiger Verbindung und dauernder Fühlung.

Ein sehr interessanter, neuerdings von der vereinigten jüdischen Wohltätigkeit einiger größerer amerikanischer Städte (Chicago, Philadelphia, Cincinnati, St. Louis, Kansas) und von der Privatwohltätigkeit in Liverpool gemachter Versuch ist hier zu erwähnen, die Mittel für Wohltätigkeitszwecke gemeinschaftlich aufzu-bringen und sie durch eine Zentralstelle den im übrigen gesondert arbeitenden einzelnen Gesellschaften und Vereinen nach einem vereinbarten Maßstabe zuzuteilen. Die ersten Ergebnisse waren sehr günstig. Während alle anderen Veranstaltungen der einzelnen Gesellschaften zur Erlangung von Mitteln, wie Bälle, Feste, Bazare, Kollekten u. dgl. fortfielen, stieg durch entsprechende Werbung die Zahl der Beitragenden und die Summe der Beiträge er-heblich und übertraf z. B. das Ergebnis der früheren Einzelveranstaltungen und Einzelsammlungen in Philadelphia um 331/3 %, in Cincinnati um 100%. (Näheres hei Münsterberg, Amerikanisches Armenwesen S. 50 fg.)

II. Besonderer Teil.

1. Die Persönlichkeit des Bedürf-Abgesehen von der Individualität des Hilfesuchenden, die in erster Linie für Art und Maß der Hilfe entscheidend sein muß, gibt es gewisse äußerliche Merkmale u. dgl. übt oder sich eine maßgebende Stelle der Bedürftigkeit, nach denen die Bedürftigen klassifiziert werden können. Diese sind Geschlecht, Lebensalter, Fa-milienstand und Gesundheitszu-Geistlichen und dem Bezirksarzt Sitz und stand. Aus ihrer Verbindung ergeben sich mannigfache Kombinationen, wie denn bei-|setzgebung pflegt sich auf die Vorschrift zu spielsweise der Bedürftigkeitszustand weiblicher Personen wesentlich durch die Witwenschaft erhöht wird, während das Kindesalter an und für sich einen Zustand der Hilflosigkeit darstellt, der dadurch zum Zustand der Bedürftigkeit wird, daß die zur Ernährung verpflichteten Angehörigen entweder selbst bedürftig oder nicht mehr am Leben sind.

Nach den angegebenen Merkmalen ist zu unterscheiden die Fürsorge nach den Gesundheitszuständen (Kranke, Sieche und Gebrechliche), die Fürsorge nach dem Lebensalter (Kinder, Erwachsene und alte Leute), nach dem Familienstande (Witwen und Waisen). Die Fürsorge ist danernd oder vorübergehend, je nachdem es sich um einen dauernden oder vorübergehenden Bedürftigkeitszustand handelt. Sie ist all-gemein oder ergänzend, je nachdem der vollständige, alle Lebensbedürfnisse umfassende Unterhalt gewährt oder nur einzelne Mängel ergänzt werden sollen. Andere Gesichtspunkte der Einteilung ergeben sich aus der moralischen Beschaffenheit des Bedürftigen, indem zwischen würdigen und unwürdigen Bedürftigen geschieden wird, und aus der sog. sozialen Arbeits-Arbeit verwenden zu können. Wenn überhaupt keine Arbeit vorhanden ist oder keine Arbeit, die der Betreffende versteht, oder nur Arbeit, deren Ertrag nicht zum Unterhalt für ihn und seine Familie ausreicht, dann ist der Arbeitsfähige ganz oder zum Gegenstand der Hilfe. Die Schwierigkeit satzungen enthalten zu sein pflegen. liegt hier weniger in dem Begriff der Arbeitslosigkeit als in der Unsicherheit, in jedem Falle ihre tatsächliche Voraussetzung festzustellen. Von der naturgemäßen Regel, daß nur Personen unterstützt werden sollen, die der körperlichen oder geistigen Kräfte entbehren, um sich ihren eigenen Unterhalt zu erwerben, muß bei mangelnder sozialer Arbeitsfähigkeit, ja selbst bei Unwürdigkeit des Bedürftigen, eine allerdings eng zu begrenzende Ausnahme zugelassen werden.
2. Die Mittel der Hilfe. Wenn Armut

als Mangel an den notdürftigen Unterhaltsmitteln zu bezeichnen ist, so hat die Armenpflege die Aufgabe, diesen Mangel auszugleichen. Doch ist wiederum der Begriff des notdürftigen Unterhalts abhängig von einer großen Zahl von Voraussetzungen, wie namentlich den örtlichen Gewohnheiten, dem Klima, dem allgemeinen Kulturzustande, so daß auch nur für einen örtlich umgrenzten Bezirk festgestellt werden kann, welche unterhalt, zur Krankenpflege, zur Erziehung Mittel zur Abhilfe der Bedürftigkeit in An- usw. erforderlich ist, also in Nahrung, Wohspruch genommen werden sollen. Die Ge- nung, Kleidung, Arzneien, Heilmitteln, Lehr-

beschränken, daß Unterstützung gewährt werden soll, ohne über Art, Maß und Höhe nähere Vorschriften zu geben, die vielmehr der ortsstatutarischen Bestimmung der Gemeinde überlassen werden. So begnügt die Mehrzahl der deutschen Ausführungsgesetze zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz sich mit der Vorschrift, daß dem Hilfsbedürftigen Obdach, uneutbehrlicher Lebensunterhalt, Pflege in Krankheitsfällen und ein angemessenes Begräbnis zu gewähren In der ausländischen Gesetzgebung findet sich jedoch häufig ein näheres Eingehen auf Maß und Art der Unterstützung, wie beispielsweise in den neueren österreichischen und schweizerischen Gesetzen die Art der Kinderfürsorge und der Familienpflege besondere Berücksichtigung gefunden hat. Ebenso ist in den neueren französischen Gesetzen über die öffentliche Armenpflege für Kranke, für Kinder und für Greise Art und Maß der Fürsorge genauer bestimmt. Gleichwohl sind auch in diesen Fällen nähere Ausführungsverordnungen für einen größeren oder kleineren örtlichen Bezirk, wie ihn die Provinz, das Departement, der Kanton und der Kreis usw. oder die Gemeinde, das Kirchspiel, der Stadtbezirk usw. fähigkeit, d. h. der Fähigkeit, die vor-darstellen, unerläßlich. In Deutschland handenen Körper- und Geisteskräfte zur bildet die ortsstatutarische Festsetzung über die Ausführung der Armenpflege die Regel. Im übrigen können auch die Einrichtungen der Privatwohltätigkeit solcher Ausführungsverordnungen nicht entbehren, wie sie für die kirchliche Armenpflege in den Kirchenordnungen, für die Stiftungen in den Fun-Teil hilflos, dann auch ganz oder zum Teil dationsurkunden, für Vereine in Vereins-

Nach Art und Umfang sind zu unter-scheiden: Geld- und Naturalunterstützung, offene und geschlossene Pflege, die man vielleicht besser mit Hauspflege und mit Anstaltspflege bezeichnet. Das unterscheidende Merkmal liegt darin, daß in dem einen Falle der Bedürftige die ihm gewährte Hilfe in seinem Hause verwendet und daher sein eigener Herr bleibt, während er durch Eintritt in eine Anstalt seine eigene Wirtschaft aufgibt und alles zum Lebensunterhalt Erforderliche in der Anstalt erhält. Die Anstaltspflege ist Naturalunterstützung in weiterem Sinne insofern, als in der Anstalt Wohnung, Kost, Arzneimittel usw. in Natur gewährt werden. Doch pflegt man unter Naturalunterstützung im engeren Sinne die nicht in Geld gewährte Hilfe in der offenen Armenpflege zu verstehen. Diese kann im einzelnen in allem bestehen, was zum Lebenssprechend der Geldwirtschaft die Geldunterstützungen in den Städten, während auf dem Lande sich noch vielfach die Naturalunterstützung, namentlich in der Form der Familienpflege und des sog. Reihenganges erhalten hat. Letzterer besteht darin, daß der Bedürftige der Reihe nach den Bewohnern des Ortes zugewiesen wird, um dort seine tägliche Nahrung, unter Umständen auch Wohnung zu erhalten. diese Art der Unterstützung meist mit großer Härte für die Bedürftigen verbunden ist, so ist sie neuerdings vielfach verboten oder, wie durch das steiermärkische Gesetz vom 27./VIII. 1896, unter bestimmte Garantieen gestellt. Eine der Reihenpflege ver- schieden. wandte Form, die namentlieh in der Schweiz und in Amerika häufig angewendet wird, ist die Unterbringung älterer und gebrechlicher Leute in meist ländliche Familienpflege gegen ein von der Behörde zu zahlendes Pflegegeld. Unerläßlich ist hierbei eine sorgfältige Auswahl der Pflegefamilien und ihre fortgesetzte Ueberwachung. Soweit Naturalunterstützung für andere Kreise von Bedürftigen in Frage kommt, handelt es sich um die direkte Versorgung mit Lebensmitteln, Kleidung usw. Die Meinungen über die Vorzüge der einen vor der anderen Form der Unterstützung sind geteilt.

Für den Wert der Naturalunterstützung wird angeführt, daß der Bedürftige sie nicht mißbräuchlich verwenden kann und dasjenige, dessen er zum Lebensunterhalt bedarf, in der für ihn am besten geeigneten Form gewährt werde. Dagegen machen die Gegner vollständiger Naturalunterstützung geltend, daß Mißbrauch durch Verkauf der gewährten Naturalien keineswegs vermieden werden könne und daß es vor allem wünschenswert sei, den Bedürftigen in der Führung der eigenen Wirtschaft zu stärken und zu erhalten. Diese Meinung dürfte den Vorzug verdienen, wie sie auch tatsächlich die überwiegende Zahl deutscher Armenverwaltungen angenommen hat. In Mannheim, das seit Beginn des 19. Jahrh. die Verabfolgung von Brot und Suppe, letztere in städtischen Suppenküchen zu den regelmäßigen Unterstützungsformen der öffentlichen Armenpflege rechnete und noch bis in die neueste Zeit etwa 1/5 seines Aufwandes in dieser Form gewährte, sind 1905 die Naturalunterstützungen abgeschafft und durch Geldunterstützungen ersetzt worden. Die hierüber in einer Denkschrift (vgl. Zeitschr. f. d. A. 1906 H. 3) gemachten Mitteilungen behandeln die Frage in theoretisch und praktisch sehr beachtenswerter Weise.

Im übrigen findet sich Naturalunterstützung als Ergänzung der Geldunterstützung in der mannigfaltigsten Weise. So sind gauz allgemein und überall zugelassen liche Personen, wie Milch, Fleisch, Wein, an genaueren Unterlagen für die Lohnverhält-

mitteln usw. Gegenwärtig überwiegen ent- | Eier u. dgl.; vielfach kommt auch die Abgabe von Feuerungsmaterial, von Bettwerk und von Hausrat vor. Sehr allgemein verbreitet ist auch die Gewährung von Kleidung und Nahrung für schulpflichtige Kinder (sog. Schulspeisung) sowie die Abgabe von Speisen, die in Armenküchen zubereitet werden.

> Für die Höhe der Geldunterstützung ist es sehr sehwierig, feste Grundsätze zu finden, weil die Armenpflege nur den notdürftigen Unterhalt gewähren soll; es müßte also genau ermittelt werden, auf wie hoch sich die eigenen Einnahmen des Bedürftigen belaufen und was im einzelnen Falle zum notdürftigen Lebensunterhalt gehört. In der Praxis werden drei Richtungen unter-

> Die eine, in der sich das Elberfelder System bewegt, stellt eine sog. Skala auf, mittels deren sie das zum notdürftigen Unterhalt erforderliche Einkommen einer Familie berechnet und hierbei für jedes Familienglied einen bestimmten Grundbetrag ansetzt. So werden beispielsweise für das Familienhaupt 3 M., für die Frau 2.50 M., für die Kinder ein Betrag angesetzt, der nach dem Lebensalter zwischen 1—3 M. schwankt, so daß sich für eine aus den Eltern und 5 Kindern bestehende Familie die Summe von 14,50 M. ergibt. In Frankfurt a/M. ergibt eine ähnliche Berechnung den Betrag von 19 M., in Leipzig 14,20, in Mainz 18,05 (neue Skala von 1906 gegen 14,95 der Skala von 1900). Die Armenpflege soll nun so verfahren, daß sie diesen Gesamtbetrag zugrunde legt, die dem Bedürftigen aus eigener und seiner Ange-hörigen Arbeit, Pensionen, Renten u. dgl. erwachsenden Einnahmen abzieht und die dann fehlende Summe als Unterstützung gewährt. Doch ist hierbei vielfach von vornherein ein Maximalbetrag festgesetzt, der nicht über-schritten werden darf. Eine zweite Gruppe bestimmt die Unterstützungssätze nicht nach der Größe der Familie, sondern nach gewissen Merkmalen, z. B. für eine alleinstehende Person, für ein Ehepaar, für eine Familie mit 1, 2, 3 usw. Kindern, wobei angegeben wird, wie hoch im äußersten Falle gegangen werden darf, so daß z. B. für eine gesunde Frau mit nur 1 oder 2 Kindern eine Unterstützung überhaupt unzulässig sein soll oder für ein Kind ein Pflegegeld von 6-8 M. gewährt wird u. dgl. Die dritte Gruppe überläßt dagegen die Festsetzung dem Ermessen von Fall zu Fall, so daß eine Grenze nach oben nicht gegeben wird. Höchstens wird die Gewährung einer Unterstützung, die einen gewissen Betrag überschreitet, von der Genehmigung der vorgesetzten Behörde abhängig

Prinzipiell dürfte das erste System das Richtige treffen; doch machen sich bei seiner Anwendung in der Praxis große Schwierigkeiten bemerkbar, weil es sehr schwer ist, das Einkommen der Familie dauernd richtig zu berechnen und weil andererseits eine strenge Befolgung des Tarifs unter Umständen eine besind gauz allgemein und überall zugelassen dürftige Familie besser stellen würde als den Arzneien, diätetische Heilmittel für kränk- freien Arbeiter. Solange es der Sozialstatistik

nisse und die Lebenshaltung der arbeitenden durchgeführt werden. Klasse mangelt, wird das dritte System vorzuziehen sein, weil es in viel höherem Maße die Würdigung aller einzelnen Umstände von Fall zu Fall zuläßt. So wird sich beispielsweise die Unterstützung bei gleicher Anzahl der Familienglieder ganz anders gestalten, wenn etwa die Mutter der Fran im Haushalt lebt und die Kinder während der Abwesenheit der Fran in auswärtiger Arbeit versorgen kann, als wenn die Frau gar keine Hilfe hat und sich wegen der Kinder zu Hause halten muß. Auch wird sehr viel davon abhängen, inwieweit die Privatwohltätigkeit eingreift. Die öffentliche Armen-pflege wird erhebliche Leistungen der freien Liebestätigkeit nicht ganz unberücksichtigt lassen; auf der anderen Seite würde es zu großer Härte führen, wenn von der öffentlichen Unterstützung, die als notwendig erkannt ist, einfach das, was aus freien Gaben fließt, rechnungsmäßig abgezogen würde, weil dann die öffentliche Armenpflege einfach auf Kosten der Privatwohltätigkeit Ersparnisse machen und diese von ihrer Betätigung abschrecken würde. Gerade hier macht sich die Notwendigkeit einer angemessenen Verbindung zwischen den verschiedenen Zweigen der Armenpflege und Wohltätigkeit besonders geltend.

3. Unterstützungsarten. Die einzelnen Zweige der Fürsorgetätigkeit entsprechen den oben angegebenen Merkmalen der Bedürftigkeit, indem sie dem Bedürftigen an demjenigen Teil der Lebensnotdurft Hilfe leisten, an dem er Mangel leidet. So ergeben sich als einzelne Zweige der Fürsorgetätigkeit die Fürsorge für Arbeits-lose, für Kranke, für Gebrechliche, für Kinder, für Erwachsene und für alte Leute.

In weiterer Fortführung dieses Gedankenganges wird dann ganz allgemein gefolgert, daß es wünschenswert sei, alle bedürftigen Personen dieser Probe auf ihre Bedürftigkeit (workhouse test) zu unterwerfen und Unterstützung überhaupt nur durch Aufnahme in eine Armenanstalt zu gewähren (workhouse, almshouse). Die Anwendung des Arbeitshausprinzips hat in der Tat in England und auch in anderen Ländern zeitweise zu einer starken Verminderung der Zahl der Bedürftigen geführt. Gleichwohl ist man sowohl in England wie namentlich auch in Deutschland, wo das System der offenen Pflege überwiegt, von einer strengen Durchführung des Prinzips aus vielfachen Gründen zurückgekommen. Es gibt eine ganze Reihe von Armutzuständen, wie z. B. diejenigen der Witwen und Waisen, der alten und ge-brechlichen Leute, wo von einem Mißbrauch der Armenpflege nicht wohl die Rede sein kann, wo aber auf der anderen Seite mit der Nötigung zum Eintritt in ein Armenhaus große Härten verbunden sind, namentlich dann, wenn in den Armenhäusern unterschiedslos Personen jeden Geschlechts, jeden Alters und jeden Gesundheitszustandes zusammengesperrt werden. Als Meinung der Sachverständigen ist zu bezeichnen, daß Anstaltspflege zwar nicht zu entbehren, aber auf gewisse, bestimmt bezeichnete Kategorieen zu beschränken sei. Wo es sich um die Prüfung der Arbeitswilligkeit und Arbeitsfähigkeit handelt, sind Einrichtungen, in denen Arbeit angeboten wird, nieht zu entbehren. Diese Erwägung liegt den neueren Die Fürsorge für Arbeitslose macht Bestrebungen der Arbeiterkolonieen und aus den schon angedeuteten Gründen be- Naturalverpflegungsstationen (vgl. den Art. sondere Schwierigkeit. Um die Sicherheit "Wanderarbeitsstätten") sowie der Armenarzu schaffen, daß der Arbeitsfähige kein beitshäuser und der Korrektionsanstalten zu-Mittel unversucht gelassen habe, um aus grunde. Die geschlossene Pflege ist daher für eigener Kraft sich zu helfen, sind die man- arbeitsscheue, liederliche, trunknigfachsten Veranstaltungen getroffen wor- fällige Personen in der Form von Anden. Die weitaus größte Bedeutung hat stalten mit Arbeitszwang durchaus in dieser Beziehung das sog. Arbeits-geboten. Abgesehen von diesen erscheint hausprinzip, wie es namentlich in Eng- sie jedoch nur noch erwünscht für alte land durchgeführt ist, erlangt. Es wird alleinstehende Leute in der Form von Alhierbei von der Erwägung ausgegangen, daß tenheimen, für Kranke in der Form der arbeitsfähige Bedürftige, der öffentliche von Heilstätten. für Gebrechliche Hilfe in Anspruch nimmt, dadurch sein Un- in der Form von Irren-, Blinden-, Taubvermögen zeige, sich aus eigener Kraft zu stummen-, Idioten- und ähnlichen Pflegeerhalten; er bedürfe daher einer gewissen anstalten, für Kinder in der Form von Aufsicht, die zu üben nur in einer ge- Waisen- und Erziehungsanstalten (s. schlossenen Anstalt möglich sei. Auch müsse Art. "Kinderfürsorge"). Namentlich ist die an die Unterstützung so wenig anziehend wie vorletzter Stelle gedachte Anstaltspflege für möglich gemacht werden, was am besten Gebrechliche in hervorragendem Maße unter durch Darbietung von nicht ganz bequemer besonderer Beihilfe der größeren Verbände, Arbeit, durch strenge Hausordnung, durch wie Staat, Provinz, Departement, Kreis, Sonderung der Geschlechter, durch Ent- Kanton usw., ausgebildet worden. Daneben ziehung gewisser Genüsse wie Branntwein, findet sieh eine ausgedehnte Fürsorge für Tabak usw. geschehen könne. Dies alles Kranke in offener Pflege; dahin gehört nakönne aber nur in einer Anstalt erfolgreich mentlich die Fürsorge durch ärztliche Hilfe,

die Gewährung von Arzneien und Heil- ein noch zum geringsten Teil besetztes, mitteln, von Bädern, von Krankengeräten sehr wertvolles Feld für die weibliche Hilfsund damit in Verbindung die Krankenpflege tätigkeit. im engeren Sinne, die Wochenpflege, die Hauspflege und die Fürsorge für Genesende. Die ärztliche Hilfe wird meist in der Art gewährt, daß Armenärzte für bestimmte Bezirke angestellt werden, die gegen feste Vergütung die Armen ihres Bezirks zu behandeln haben.

In neuerer Zeit ist das System der freien Aerztewahl wiederholt zur Anwendung gebracht, so namentlich in Frankreich, wo das System nach dem Vorgang des Departements des Landes den Namen système landais erhalten hat. Wenn an und für sich auch der Gedanke, jedem Be-dürftigen die Wahl des Arztes seines Vertrauens frei zu lassen, viel für sich hat, so machen sich auf der anderen Seite verschiedene Bedenken geltend. Dahin gehört namentlich die Schwierig-keit, eine angemessene Vergütung festzustellen und die Aerzte in dauernde Beziehung zu der Verwaltung zu setzen.

Auch die Krankenpflege hat in neuerer Zeit einen besonderen Aufsehwung genommen, namentlich durch stärkere Heranziehung und Ausbildung weiblicher Personen zu Krankenpflegerinnen. Die Bewegung ist hauptsächlich von England ausgegangen, wo zahlreiche Vereinigungen zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen bestehen. Für Deutschland ist namentlich die Tätigkeit der kirchliehen weibliehen Genossenschaften vorbildlieh geworden und hat eine Reihe von Frauenvereinen veranlaßt, Einrichtungen zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen zu treffen. So ist insbesondere der Vaterländische Frauenverein, dessen Pflegerinnen als Sehwestern vom Roten Kreuz bezeichnet werden, in dieser Richtung tätig gewesen. Auch der Wochenpflege, die ganz besonders zu wünsehen übrig ließ, wird neuerdings größeres Interesse zugewendet. Bemerkenswert ist der Vorgang von Magdeburg, wo im Anschluß an das Wöchnerinnenasyl Wochenpflegerinnen ausgebildet und nach Bedarf in die Häuser entsendet werden. Zu der Kranken- und Woehenpflege hat die in den letzten Jahren von der Vereinstätigkeit sehr geförderte Hauspflege zu treten, der die Aufgabe obliegt, in denjenigen Fällen, in denen die Hausfrau krank darmiederliegt oder gar aus irgend einem Grunde vom Hause für längere Zeit abwesend sein muß, die Hausfrau in ihrer wirtschaftlichen und mütterlichen Tätigkeit zu ersetzen. Vorbildlich ist in dieser Beziehung der 1892 gegründete Frankfurter Hausptlegeverein; er stellt ältere Frauen von unbescholtenem Ruf an und überträgt ihnen gegen angemessene Bezahlung die Besorgung des Haus-

Literatur: Böhmert, 77 deutsche Stadt- und Landarmenverbände. Im Auftrage des V. f. A. u. W. Dresden 1886 und Münsterberg, Die Armenpflege. Einführung in die praktische Pflegetätigkeit. Berlin, Liebmann, 1897. — Buchl. Das Armenwesen. Jena, Fischer, 1904. — Henderson, Modern methods of Charity. New York 1905. — Devine, The principles of relief. New York, The Macmillan Company. 1904.— Wild u. Schmid, Ratgeber für Armenpfleger, Zurich, Fäsi u. Beer. 1902.— Speziell für die Zwecke der evangelischen Liebestätigkeit: Schäfer, Die weibliche Diakonie und Schäfer, Leitjaden der innern Mission, Hamburg 1893. Neue Aufl. 1903. — Dalhoff, Die christl. Liebestätigkeit. Gütersloh, Bertelsmann. 1904. — Veber die Verbindung der Wohltätigkeitsbestrebungen insbesondere Schriften des deutschen Ver. f. A. u. W., Heft 14 und 19 sowie Münsterberg. Centralstellen für Armenpflege und Wohltätigkeit, Jena 1897. — Martius, Die Verbindung der öffentl. A. mit der Vereins- und Privatwohltätigkeit, Breslau 1906. — Ueber das Elberfelder System: Die Neuordnung des Armenwesens der Stadt Elberfeld vor 50 Jahren. Jubilöums-Festschrift 1903 und Münsterberg: Das Elberfelder System. Festbericht aus Anlaß des 50 jähr. Bestehens. Schr. des D. V. f. A. u. W. 1903. Dort auch ein Verzeichnis der gesamten das Elberfelder System betreffenden Literatur. — Sehr reiches Material über alle einzelnen Fragen der prakt. Armenpfleye in den Schriften d. D. Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit. Leipzig. Duncker u. Humblot. Bisher 82 Hefte. — Genauere bibliographische Nachweisungen für jedes Spezialgebiet und für alle Kulturländer in der von Münsterberg herausgegebenen Bibliographic des Armenwesens. Berlin, C. Heymann. 1900. Mit 2 Nachträgen. Dort insbesondere auch Nachweisung der Zeitschriften f. A. u. W. — Endlich sehr wesentliches Material in den Berichten der Armenverwaltungen, Stiftungen, Vereine usw., von denen eine sehr umfassende Sammlung sich in der Centralstelle f. A. u. W. in Berlin befindet. Die Centralstelle gibt seit 1900 die Zeitschrift für das Armenwesen heraus, in der fortlaufend über die gesamte Bewegung im In- und Auslande berichtet und das dazu gehörige Material nachgewiesen wird.

Münsterberg.

٧.

Armenpolizei.

I. Armenpolizei in Deutschland. II. Armenpolizei in Oesterreich. III. Armenpolizei in anderen Staaten.

I. Armenpolizei in Deutschland.

wesens; die Pflegerinnen werden hierbei durch den Verein überwacht. Auf dem lung. 2. Geschichtliche Entwicke-lung. 3. Gegenwärtiger Rechtszustand im all-Gebiet der Kranken- und Hauspflege liegt gemeinen. 4. Vorbeugende Maßregeln. 5. Maß-

Bettler und Landstreicher. 9. Verbote des Almosengebens und Gabensmehns. 10. Polizeiliche Maßregeln in bezug auf die Empfanger von Armenunterstützung. 11. Minderung der politischen Ehrenrechte.

- 1. Einleitung. Armenpolizei ist diejenige staatliche Tätigkeit, welche durch Beschränkung der persönlichen Freiheit der Verarmung vorzubeugen und die der öffentlichen Ordnung nachteiligen Erscheinungen der Armut zu beseitigen strebt. Hiernach kommen armenpolizeiliche Gesichtspunkte an sich auf den verschiedensten Gebieten in Betracht, z. B. bei der Gewerbepolizei (Schank-, Hausierwesen u. dgl.), der Sittenpolizei (Bekämpfung des Hazardspiels und der Trunksucht), der Freizügigkeit, dem Eheschließungsrechte usw. Im eigentlichen Sinne fallen unter den Begriff der Armenpolizei nur die der Verwaltung des Armenwesens zugehörigen Maßregeln und gliedern sich hier in vorbeugende, einschreitende und endlich in solche Maßregeln, welche die besondere Beaufsichtigung und Ueberwachung unterstützter Persouen zum Zwecke haben.
- 2. Geschichtliche Entwickelung. hier begann das Eingreifen der Staatsgewalt mit Akten der polizeilichen Notwehr gegen das Bettelunwesen, welches die kirchliche Armenpflege vielfach groß gezogen hatte und nicht mehr zu bewältigen vermochte. Neben den RPO. von 1530, 1548, 1577, welche sich mit der Angelegenheit beschäftigten, bestimmte insbesondere die RPO. Kaiser Ferdinands I. v. 15./X. 1552. daß jede Kommune ihre Armen selbst ernähren bezw., wenn sie hierzu nicht imstande sei, mit Bettelpässen versehen und in die Fremde senden solle. Die Gemeinden erfüllten ihre Unterstützungspflicht in der Regel dadurch, daß sie den einheimischen Armen das Gabensammeln am Orte gestatteten. Fremde Bettler wurden von den Landesbehörden ausgewiesen und über die Grenze gebracht. In-folge der Kriege des 16. und 17. Jahrh. und vor allem des 30 jährigen Krieges sowie der hieraus entstandenen wirtschaftlichen Not wuchs das Bettler- und Vagantentum zu einer furchtbaren Landplage heran. Scharenweise belagerten die Landstreicher Straßen und Haustüren, Almosen fordernd, allerhand Unfug verübend und Krankheiten von einem Orte zum anderen schleppend. Deshalb suchten nunmehr auch die Landesregierungen dem Uebel zu steuern, so z. B. Kursachsen durch Edikt von 1588, später durch Mandat von 1684, Oldenburg durch die Armenordnung von 1640, Anhalt durch die Almosenordning von 1618, Brandenburg durch die Armen- und Bettlerordnung von 1708, Prencen durch Edikt von 1715. Man ging dazu über, das Betteln allgemein, sowohl für Einheimische wie für Fremde zn verbieten und Uebertretungen mit den härtesten Strafmaß- schließung, auch Sparkassen und regeln zu belegen, deren wiederholte Androhungen Leihhäuser. Auf dem Gebiete des eigent-

regeln gegen Personen, die ihre Ernährer-pflichten verabsäumen. 6. Maßregeln gegen Hilflosigkeit der Staatsgewalt liefern. So wurde Bettler und Landstreicher. 7. Bettlerstatistik. in Frankfurt schon 1620, in Anhalt 1770, in 8. Reformvorschläge für die Behandlung der Hessen 1777, in Mecklenburg-Schwerin 1801 das Betteln ausnahmslos untersagt. In Frankfurt sollten die Bettler zum Gassenkehren verwendet, "anf die Schantze gebracht oder den Herren Werb-Offiziers überlassen" werden. Auch Oesterreich ordnete 1695 die Einstellung der Bettler zu harter Arbeit bezw. zum Kriegsdienste an. Aehnliches wurde 1745 in Oldenburg bestimmt, zugleich das Almosengeben mit Geldstrafe von 2 Talern Gold bedroht. Die Hamburger Armenordnung von 1788 enthielt strenge Strafen gegen das Betteln und verbot auch die Aufnahme von fremden Bettlern und das Almosengeben an Bettler bei Strafe. Besonders hart waren die Vorschriften des bayerischen Kri-minalkodex von 1751, welcher für die ausländischen Bettler Brandmarkung, im Wiederholungsfalle Hinrichtung, für die inländischen Züchtigung und Arbeitshaus anordnete. Da der Erfolg indessen dennoch ausblieb, ließ Graf Rumford 1790 plötzlich durch militärische Hilfe in ganz Bayern gegen 100000 Landstreicher aufgreifen und in vorher eingerichtete Arbeits-anstalten unterbringen, eine Maßregel, die das erste Anzeichen eines Umschwunges in der Handhabung der Armenpolizei wurde.

3. Gegenwärtiger Rechtszustand im allgemeinen. Nach Artt. 3 und 4 der Reichsverfassung unterliegt das Armenwesen nur teilweise, die Armenpolizei an sich überhaupt nicht der Gesetzgebung und Beaufsichtigung seitens des Reiches. Wenn trotzdem in § 361 Ziff. 3-5, 7, 8 und 10 und § 362 des RStGBs armenpolizeiliche Bestimmungen getroffen worden sind, so hat damit nach den zum 29. Abschuitt des RStGB.s überhaupt gegebenen Erläuterungen das Gebiet der Armenpolizei keineswegs erschöpft werden sollen. Es gelten daher die landesgesetzlichen Vorschriften, soweit sie mit ersteren nicht in Widerspruch stehen, unverändert fort, auch ist die Landesgesetzgebung unter derselben Voraussetzung nicht behindert, neue armenpolizeiliche Regelungen vorzunehmen. Außerdem greifen aber auch vielfach ortsgesetzliche und ortspolizeiliche Bestimmungen ergänzend ein.

4. Vorbeugende Massregeln. Es ist eine notwendige Folge der von der staatlich organisierten Gesellschaft übernommenen Fürsorgepflicht für die Hilfsbedürftigen, daß der Staat sich auch für berechtigt erachtet, durch geeignete Vorkehrungen, nötigenfalls selbst durch Zwang, zu verhindern, daß jemand die wirtschaftliche Selbständigkeit verliert und der öffentlichen Armenpflege zur Last fällt. Derartige vorbeugende Maßregeln finden sich auf den verschiedensten Gebieten der Staatstätigkeit und sind dort an ihrer Stelle zu behandeln; s. u. a. die Artt. Polizei, Freizügigkeit, Ehe-

RStGB.s § 361 die Strafbestimmungen Ziffer 5 und 8 in Betracht. Hiernach wird mit Haft von einem Tage bis zu 6 Wochen bestraft, wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Personen an die Landespolizeibehörde zum Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß, sowie wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens biunen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe. (Wegen der gleichfalls zulässigen korrektionellen Nachhaft s. unten unter 6.) Der Wert dieser Bestimmungen ist ein sehr fragwürdiger, da sie sich, namentlich im gerichtlichen Verfahren, wegen der Schwierigkeit der Beweisführung als selten anwendbar erwiesen haben. Nach Art. 10 Ziff. 2 und 3, Art. 11 des württembergischen Polizeigesetzes von 1871 wird mit Haft und Arbeitszwaug bestraft, wer aus Mutwillen oder Bosheit in die Lage sich versetzt, öffentliche Unterstützung ansprechen zu müssen, ins-besondere wer zu diesem Zwecke seine Kleider zerreißt sowie wer durch unwahres Vorgeben oder Hinterhaltung der Wahrheit von öffentlichen Behörden oder von Wohltätigkeitsvereinen Unterstützung erschleicht, sofern nicht die Handlung den Tatbestand des Betrugs oder der Fälschung begründet. Aehnliches bestimmt in Oldenburg Gem.-O. Art. 72 § 2.

5. Massregeln gegen Personen, die

ihre Ernährerpflichten verabsäumen. In einzelnen deutschen Staaten, so namentlich in Sachsen und Württemberg, werden die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Armenbehörden ermächtigten, böswillige oder arbeitsscheue Familienväter durch polizeilichen Zwang und nötigenfalls durch Unterbringung in einem Arbeitshause zur Er-Betteln abzuhalten unterläßt (Ziff. 4). Als füllung ihrer Ernährerpflichten anzuhalten, Landstreicher ist derjenige als fortdauernd gültig angesehen. Im Gegensatz hierzu nahm man jedoch in Preußen zu seinem Unterhalte zu besitzen, im Lande au, daß der entsprechende Art. 13 des umherzieht. Unter Betteln ist das Ansprechen G. v. 21./V. 1855 durch §§ 361 Ziffer 5 von Gaben (Geld oder Naturalien) gegenüber und 7 und 362 des RStGB.s aufgehoben sei. solchen Personen zu verstehen, denen die des RG. v. 12./III. 1894 ausgefüllt werden, Grund eines Verwandtschafts-, Vertragswelcher in § 361 des RStGB.s als Ziff. 10 oder ähnlichen Verhältnisses zugemutet

lichen Armenwesens kommen insbesondere zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß". Die Anwendung von § 362 des RStGB.s ist ausgeschlossen, die im Entwurfe vorgesehene Zulässigkeit der Ueberweisung derartiger Zwecke ihrer Unterbringung in ein Arbeitshaus wurde vom Reichstage abgelehnt. Doch waren die gesetzgebenden Faktoren darüber einverstanden, daß durch die neue Bestimmung nur die entsprechenden landesgesetzlichen Strafvorschriften, nicht aber die von der Landesgesetzgebung zugelassenen polizeilichen Zwangsmittel berührt würden. Hiernach wird z. B. in Württemberg die fortdauernde Gültigkeit von Art. 14 des G. vom 2./VII. 1889 angenommen, welche den Armenbehörden das Recht gibt, pflichtvergessene Familienhäupter in einer öffentlichen Armenanstalt zur Arbeit anzuhalten. Wo jedoch eine solche landesgesetzliche Aushilfe uicht oder nicht mehr zur Verfügung steht, wie z. B. in Preußen und Bayern, wird die neue Ziff. 10 von § 361 des RStGB.s als ungenügend empfunden. Dies kam insbesondere in der Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit 1895 allseitig zum Ausdruck und führte dort zur Einsetzung einer Kommission behufs erneuter Prüfung der Angelegenheit. In der Jahresversammlung 1898 ist alsdann durch Mehrheitsbeschluß eine Verschärfung der Bestimmung und die Zulassung verwaltungsbehördlichen Zwanges beantragt worden. Uebrigens darf demjenigen, der für den Unterhalt seiner Kinder nicht sorgt, der Wandergewerbeschein versagt werden, § 47 b unter 4. Gew.-O.

6. Massregeln gegen Bettler Landstreicher. Nach RStGB. § 361 wird mit Haft von 1 Tage bis zu 6 Wochen bestraft, wer als Landstreicher umherzieht (Ziff, 3) sowie wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom der arbeits- und zwecklos, ohne die Mittel Diese vielbeklagte Lücke sollte durch Art. 2 Gewährung von Unterstützung weder auf eine neue Strafbestimmung einfügte. Hier- werden kann noch auch die Ausübung einer nach wird mit Haft, oder mit Geldstrafe bis geordneten privaten oder öffentlichen Armen-150 M. bestraft, "wer, obschon er in der pflege obliegt. Es genügt zur Erfüllung Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er des Tatbestandes, daß eine einzige Person verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der angesprochen worden ist (Urt. des OLG. Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der München v. 18./X. und 31./III. 1887). Auch

unentgeltlich zu verabreichen und Almosen zu spenden. Die Aburteilung erfolgt durch den Amtsrichter bezw. das Schöffengericht, doch kann auch mittels polizeilicher Strafverfügung Haftstrafe bis zu 14 Tagen ver- haft folgende Grundsätze festgestellt: hängt werden (§ 453 der StPO.). In Bayern, Hessen und Elsaß-Lothringen besteht keine polizeiliche Strafverfügung, in Sachsen-Weimar und Oldenburg nicht bei den vorstehenden Uebertretungen. Nach § 362 des RStGB.s können verurteilte Bettler und Landstreicher zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb, und sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten Doch ist diese Bestimmung in werden. den kleineren Haftanstalten und Polizei-gefängnissen wegen Mangels ausreichender Arbeitsgelegenheit selten zur Ausführung gekommen. Das Haftlokal bildete daher gerade für den berufsmäßigen Bettler nur eine erwünschte Unterkunft während der schlechteren Jahreszeit, eine begneme Ruhestätte, wo er sich reinigen, durch kräftiges Essen stärken und etwaige Leibesschäden ausheilen lassen kann. Weiterhin kann bei der Verurteilung zur Haft — aber nur vom Gericht, nicht auch mittels polizcilicher Strafverfügung — zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die letztere erhält dadurch die Befugnis, die verurteilte Person entweder bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des Bettelns ist die Ueberweisung jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurteilte in den letzten 3 Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat. Die Anwendung der sogenannten korrektionellen Nachhaft war früher in den einzelnen Bundesstaaten eine sehr verschiedene, und zwar sowohl in bezug auf die Voraussetzungen als auch auf die Dauer derselben. Insbesondere beschränkte man wünschenswert machen, so kann die letztere sich vielfach darauf, eintretendenfalls nur von der Landespolizeibehörde nach Anhörung die eigenen Staatsangehörigen in die Korrektionsanstalten einznliefern, die übrigen aber, auch wenn sie sonst Reichsangehörige aber, auch wenn sie sonst Reichsangehörige geschlich ist 2d Lande, Jeden Mittel unter Berufung auf § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes aus dem Staatsgebiete Führung des Detinierten kann die Detentionszeit von der Landespolizeibehörde nach Apauszuweisen. Zwar erklärte das Reichsamt hörning der Direktion des Arbeitshauses nachdes Innern und später 1885 auch der Bundes- träglich verlängert werden.

der schriftliche Bettel unterliegt der Straf- rat dieses Verfahren für unzulässig, da die bestimmung (Erk. des vorm. OAG. Dresden fragliche Bestimmung nicht demjenigen v. 6./XII. 1878), nach Ansicht des OLG. Staate, in welchem die Bestrafung erfolgt München (Urteil v. 7./VIII, 1885) sogar der ist, sondern nur den anderen Bundesstaaten sog. Klosterbettel, und zwar auch dann, ein Ausweisungsrecht verleihe, gerade um wenn die Klosterleute nach ihren Ordens- den ersteren zur Vornahme korrektioneller regeln verpflichtet sind, Lebensmittel u. dgl. Maßregeln zu veranlassen. Doch wehrte sich namentlich Bayern längere Zeit gegen diese Auslegung. Auf wiederholtes Betreiben hat der Bundesrat endlich durch Beschluß v. 26./VI, 1889 für die korrektionelle Nach-

> 1. Hinsichtlich der Festsetzung der korrektionellen Nachhaft sind alle Reichsangehörigen den Angehörigen des eigenen Bundesstaates gleich zu behandeln. 2. Ist auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuches auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden, so sind die gerichtlichen Akten nebst den für das Ermessen der Verwaltungsbehörde erheblich erscheinenden Beilagen auf dem von der Bundesregierung zu bezeichnenden Wege an die Landespolizeibehörde zur Entscheidung über die Verhängung der korrektionellen Nachhaft einzusenden. 3. Die korrektionelle Nachhaft ist, sofern die Voraussetzungen des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuehes vorliegen in der Regel gegen jeden der Landespolizeibehörde überwiesenen Reichsangehörigen festzusetzen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn besondere individuelle Verhältnisse, insbesondere durch ärztliche Untersuchung festgestellte Unfähigkeit zur Verrichtung selbst leichter Haus-, Garten- und Feldarbeit, infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder vorgeschrittenen Alters die Aufnahme in ein Arbeitshaus unangemessen erscheinen lassen. 4. Bei der Beschlußfassung über die Verhängung der kor-rektionellen Nachhaft wird zugleich die Dauer der letzteren von der Landespolizeibehörde festgesetzt. Dabei ist derartig zu verfahren, daß die Dauer der Detention im Falle erstmaliger Ueberweisung auf sechs Monate und bei jeder späteren Ueberweisung jedesmal entsprechend höher bis zu der gesetzlich zulässigen Maximalzeit von zwei Jahren zu bemessen ist. Das Vorleben der betreffenden Person, die Schwere der ihr zur Last fallenden Uebertretung und insbesondere auch der Zeitraum seit Verbüßung der letzten korrektionellen Nachhaft ist hierbei angemessen zu berücksichtigen. 5. Läßt das Verhalten des Definierten die Erwartung ge-rechtfertigt erscheinen, daß der Zweck der korrektionellen Nachhaft durch eine kürzere als die festgesetzte Detentionszeit erreicht werde, oder liegen in den Familien- und Erwerbsver-hältnissen des Detinierten erhebliche Gründe, welche eine Abkürznug der Detentionszeit der Direktion des Arbeitshauses und der oberen Anstaltsbeamten einschließlich des Anstaltsgeistlichen bis zur Hälfte, jedoch nicht unter

Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung | polizeilicher Strafverfügung mitgezählt sind, in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem ist bis zum 1. IV. 1888 fortgesetzt worden. Bundesgebiete eintreten. Die Namen der Doch sind die Ergebnisse für 1885—1888 Ausgewiesenen werden im Centralblatte für das Deutsche Reich bekannt gemacht. Gegen die auf Grund von § 362 des RStGB.s gefaßten Entschließungen der Landespolizeibehörde hat der Betroffene die nach der Organisation der Landesverwaltung zulässigen Rechtsmittel. Oft tritt der Bettel nur in verschleierter Gestalt auf. Nach Lage der Sache ist auch dann z. B. bei einer unter dem Deckmantel von Darlelinsgesuchen betriebenen Bettelei die Anwendung von § 361 Ziff. 4 des RStGB.s gegeben (Erk. des vorm. OAG. Dresden v. 6./XII. 1878), desgleichen Jahre zur Unterdrückung des damals zum wenn Kinder zum Hausieren mit gering- öffentlichen Notstand gewordenen Bettlerwertigen Gegenständen in der Absicht aus- und Landstreicherwesens empfohlen wurden, verdachts zulässig.

ergeben:

Jahr	Zahl der Bestrafungen auf Grund v. § 361 Ziff. 3 und 4 d. RStGB.s.	Zahl d. Einlieferunger in ein Arbeitshaus zu korrektionell. Nachhaf
1877	219 514	15 575
1878	280 518	17 678
1879	316 846	21 229
1880	320 548	21 269
1881	319 259	23 379
1882	278 040	24 482
1883	242 473	23 752
1884	203 478	21 259

etwas zweifelhaft geworden ist, daß man Epilepsie gesetzte geistige Defekte scheinen

Ist gegen einen Reichsausländer auf nicht weiß, ob in sämtlichen Staaten gleichmäßig auch die Verurteilungen mittels nicht bekannt geworden.

> Bemerkenswert ist auch, daß unter den 91103 Personen, welche von 1880-1887 in Sachsen wegen Bettelns oder Landstreichens bestraft wurden, nur 4909 (5,4%) Weiber und der Staatsangehörigkeit nach 42760 (47,0%) Sachsen, 38872 (42,7%) Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten und 9376

(10,3%) Reichsausländer waren.

8. Reformvorschläge für die Behandlung der Bettler und Landstreieher. Die Wege, welche seit dem Ende der 70er Jahre zur Unterdrückung des damals zum geschickt werden, das Mitleid zu erregen gehen weit auseinander. Zunächst siegte und Geldgeschenke in Empfang zu nehmen die Ansicht, daß auch diese Frage nur im (Erk. des OLG. Dresden v. 2.1V. 1889). Zusammenhange mit der Reform des Armen-Personen, welche wegen gewolnheitsmäßiger wesens überhaupt erledigt werden könne. Arbeitsscheu, Bettelns oder Landstreichens Die neuerdings unzweifelhaft eingetretene berüchtigt sind, ist der Wandergewerbeschein und auch ziffermäßig festgestellte Besserung nach § 57, 4 der Gew.-(). zu versagen. Die ist gewiß nicht bloß dem eingetretenen Verhaftung von Heimatlosen, Landstreichern wirtschaftlichen Aufschwunge und der und Legitimationslosen ist nach § 112 der Hebung der Lage und des Selbstbewußtseins StPO. ohne weitere Begründung des Flucht- bei den arbeitenden Klassen, sondern auch der Errichtung von Naturalverptlegstationen, 7. Bettlerstatistik. Eine eingehende Arbeiterkolonieen. Arbeitsstätten usw. zu Statistik der Bettler und Vaganten nach Alter, Geschlecht und Heimat hat Bayern bereits für die Jahre 1835—61. Als nach daß damit alles erreicht werden und der Mitte der 70er Jahre infolge der damals Staat auf polizeiliche Maßregeln verzichten eingetretenen wirtschaftlichen Krisis das könne. Die Hoffnung, daß mit dem ungestellter und Landstreichentum alsermals einen Almesangeben auch der Bettel von Bettler- und Landstreichertum abermals einen ordneten Almosengeben auch der Bettel von bedrohlichen Umfang annahm und die Bekämpfung desselben zur stehenden Tagesfüllen, namentlich nicht bei etwaiger Wiederfrage wurde, begannen zunächst einzelne kehr wirtschaftlicher Krisen. Droht aber
Landes- und Provinzialregierungen (z. B. die Bettelschaftlichen Zeiten "in Königreich Sachsen 1879, Schleswig-Holstein) der Stadt in Diebstahl, auf dem Lande in das Uebel durch statistische Erhebungen Raub und Erpressung überzugehen" (Lamgenauer feststellen zu lassen. Seit 1882 mers), so hat das Vagantentum in unruhigen wurden dieselben auf Veranlassung des Tagen sich stets als das Element der Hefe Reichskanzlers allgemein und unter Benut- bewährt, das Gewalttat und Umsturz in zung gleichartiger Tabellen voranstaltet. Gang bringt. Der Staat muß daher diesen Hierbei haben sich u. a. folgende Zahlen Gefahren gegenüber scharfe und schneidige Waffen bereit halten. Die einzige gerechte, wirksame und empfindliche Strafe für den n bettelnden Müßiggänger ist aber der Zwang it zu harter, andauernder Arbeit. Prügelstrafe, Kostentziehung usw. sind schon deshalb ungeeignet, weil sie den durch das Herumstreichen und unordentliche Leben geschwächten Körper nur noch mehr entkräften und arbeitsunfähiger machen. Nach den Untersuchungen von Bonhoeffer und Willmanns sind ohnehin nur etwa 15% der großstädtischen Bettler als geistig nor-Diese Statistik, deren Wert dadurch mal zu bezeichnen, Alkoholpsychose und durch

hauptsächlich zur Vagabondage geneigt zu oder Ortspolizeiverordnungen bei Strafe vermachen. Auch der 3. internationale Ge- boten worden. Doch sind diese Bestimfängniskongreß 1885 zu Rom hat unter der Voraussetzung, daß für jeden arbeitswilligen Armen durch die Behörde eine zweckmäßige Arbeitsgelegenheit geschaffen werde, beschlossen: que l'indigent qui, malgré cette assistance ainsi réglée, se livre au vagabondage unverständig, unter Strafe zu stellen. Jenes et tombe par conséquent sous le coup de la loi, soit puni sévèrement par des traveaux obligatoires dans des maisons de travail. vollkommen überflüssige Haftstrafe, welche in Deutschland jetzt der Einlieferung in die Korrektionsanstalt vorauszugehen hat, könnte dann ganz in Wegfall kommen. Von Neueren verlangt von Hippel die Aufhebung der korrektionellen Nachhaft als Nebenstrafe und Verwendung des Arbeitshauses in der Dauer von 6 Monaten bis zu 2 Jahren als Hauptstrafe gegen gewerbsmäßigen Bettel und wiederholten Bettel aus Arbeitsscheu. Die äußere und innere Organisation der | ebenso von den Armenhäusern als von den eigentlichen Strafanstalten zu trennenden Arbeitshäuser müsse für ganz Deutschland nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen. weisung von Ausländern soll erst nach verbüßter Arbeitshausstrafe eintreten, nicht an Stelle dieser. Für einfachen Bettel fordert von Hippel Haft nicht unter einer Woche, welche geeignetenfalls durch hartes Lager und Verbüßung bei Wasser und Brot verschärft werden können. Bettel im Notstande soll straflos sein. Diesen Vorschlägen schließt sich im allgemeinen auch Esche an, nur wünscht er für unverbesserliche Bettler und Vagabunden lebenslängliche Unterbringung im Arbeitshause. Beide wollen jedoch die Aburteilung ausschließ-lich dem Richter übertragen wissen. Ob dies wirklich zweckmäßig sein würde, scheint mindestens fraglich. Unseres Ersind die Armenpolizeibehörden, welche die Gesamtheit der einschlagenden Verhältnisse am besten übersehen, geeigneter, unter zweckentsprechenden Rechts-

Gabensammelns. Regelloses Almosengeben ist ein Akt falscher Gutherzigkeit, oft sogar erscheint. Die Unterstützung soll, wenn Gedankenlosigkeit und Feigheit und verliert irgend möglich, in Gewährung oder Verjede Entschuldigung, sobald eine geordnete mittelung von Arbeit bestehen, vgl. u. a. öffentliche oder private Armenpflege besteht, sächs. Arm.-O. §§ 27, 28, bayer. Gesetz deren Wirksamkeit hierdurch nur gelähmt von 1869 Art. 6. Wer, wenn er aus öffentund vereitelt wird. Demgemäß finden sich lichen Armenwitteln eine Unterstützung zu allen Zeiten neben den Bettelverboten auch Strafvorschriften gegen das Almosengeben. Noch 1869 hat Hamburg eine solche Kräften angemessene Arbeit zu verrichten, erneuert, und ebenso ist in Sachsen, als wird nach § 361 Ziffer 7, § 362 des gegen das Ende der 70 er Jahre öffentliche RStGB, mit Haft und bezw. korrektioneller Gabenstellen für Durchreisende eröffnet Nachhaft bestraft. Ueber die polizeiliche

mungen, gegen deren Zulässigkeit auch das Ministerium des Innern Zweifel äußerte, wohl ebensowenig wie früher zur Durchführung gelangt. Es widerstrebt dem Rechtsgefühle, das Wohltun, und wäre es auch Almosengeben ist ein wirtschaftliches und soziales, aber kein eigentlich polizeiliches Unrecht und muß dem Publikum durch Belehrung und Erziehung abgewöhnt wer-Auch das Gabensammeln für andere ist im allgemeinen nicht ohne weiteres erlaubt. In Preußen ist jede öffentliche Kollekte, mit Ausnahme der Kirchenkollekten, ohne Genehmigung des Oberpräsidenten unzulässig und durch bezirkspolizeiliche Verordnung mit Strafe bedroht (§ 11 Ziff. 4 der Instr. f. d. Oberpräs.). In Bayern PStGB. Artt. 52, 53, Württemberg PStrG. Artt. 13, Hessen PStGB. Art. 99 sind Kollekten ohne Genehmigung verboten, mit Ausnahme der Sammlungen in Freundesund Familienkreisen und der mit Unterschrift versehenen Aufrufe in öffentlichen Blättern. In Baden PStrGB. § 62 bedürfen nur Kollekten von Haus zu Haus der obrigkeitlichen Genehmigung, in Sachsen Arm.-O. §§ 103 und 104 ist die Sammlung von Kollekten zu wohltätigen Zwecken nur nach vorher eingeholter Genehmigung der Behörde, die Aufnahme von Aufrufen zu derartigen Sammlungen in die öffentlichen Blätter nicht anders erlaubt als gegen beigebrachte Genehmigung der Amtshaupt-mannschaft desjenigen Bezirkes, in welchem sich die zur Unterstützung Empfohlenen befinden (in Dresden und Leipzig der dortigen städtischen Behörden), und wenn es Ausländer sind, des Ministeriums des Innern.
10. Polizeiliche Massregeln in bezug

auf die Empfänger von Armenunterstützung. Die Behörden haben das Recht und die Pflicht, zu verhüten, daß die Armenkassen mehr als unbedingt nötig in Anschutzvorkehrungen über die Behandlung spruch genommen werden und die Lage der Bettler und Landstreicher zu bestimmen. der Unterstützten den zahlreichen Volks-9. Verbote des Almosengebens und klassen, die um ihre wirtschaftliche Selbständigkeit ringen, als eine beneidenswerte empfängt, sich aus Arbeitsschen weigert, die von der Behörde angewiesene, seinen wurden, das Almosengeben durch Bezirks- Unterbringung des Unterstützen in einem

In Sachsen steht derselbe unter der Aufsicht der Armenbehörde und ist verbunden, derselben zu jeder Zeit von seinem Tun und Lassen, seinem häuslichen Leben, von dem, was er erwirbt und was er verzehrt, auf Verlangen Rechenschaft zu geben, hat auch den hierauf sich beziehenden Anordnungen und Erinnerungen Folge zu leisten. Veraußerung oder Verpfändung der empfangenen Kleidungsstücke, Nahrungsmittel, Feuerungsmaterialien usw. ist mit Strafe bedroht, ebenso kann der mit Aufwand verbundené Besuch öffentlicher Vergnügungsorte und überhaupt die Verwendung der empfangenen Unterstützung zu entbehrlichen Genüssen und Ausgaben aller Art polizeilich bestraft werden. Almosenempfänger dürfen in der Regel keine Hunde oder andere, für sie nutzlose, gleichwohl durch ihre Unterhaltung ihnen Aufwand verursachende Haustiere halten. Fischkarten sollen ihnen nicht ausgestellt werden. Schankwirten ist bei Strafe verboten, unterstützten Personen, arbeitsscheuen Müßiggängern oder Bettlern das Aufliegen, Zechen und Spielen in ihren Schankstätten zu gestatten. Arm.-O. §§ 61, 63, 64, 133, 134. In Bayern kann den Beamten der öffentlichen Armenpflege der Eintritt in die Wohnungen der unterstützten Armen zu keiner Zeit verwehrt werden. Die letzteren werden mit Haft bis zu 8, im Rückfalle bis zu 30 Tagen bestraft, wenn sie entweder durch ungeziemendes Benehmen die den Beamten gebührende Achtung verletzen oder wenn sie die empfangenen Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungs-stücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge u. dgl. unbefugt veräußern oder mutwillig unbrauchbar machen. Gesetz von 1869, Artt. 36, 44. Ebenso wird in Württemberg mit Haft derjenige bestraft, der die aus öffentlichen Kassen oder von Wohltätigkeitsanstalten erhaltene Unterstützung mißbraucht oder vergeudet, namentlich die ihm übergebenen Kleider, Arbeitsstoffe, Werkzeuge u. dgl. veräußert. PStG. Art. 10, Ziffer 4.

11. Minderung der politischen Ehren-rechte. Der in der Annahme öffentlicher Unterstützung liegende Verzicht auf die wirtschaftliche Selbständigkeit bedingt der staatlichen Gemeinschaft gegenüber, von dessen Fürsorge der Unterstützte nnnmehr abhängt, eine Min-derung der politischen Ehrenrechte. Demgemäß schließt § 3 des Wahlgesetzes zum deutschen Reichstage von der Berechtigung zum Wählen solche Personen aus, welche eine Armenunterstützung ans öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten, der Wahl vorher-gehenden Jahre bezogen hahen. Aehnliche Bestimmungen enthalten die meisten Landtagswahlgesetze und Gemeindeordnungen. Desgleichen soll nach §§ 33, 85 des GVG. nicht

Arbeitshause s. d. Art. (oben Bd. I). | zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden, wer für sich oder seine Familie Armenunterstützung ans öffentlichen Mitteln empfängt oder in den 3 letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen hat. Diese Beschränkungen, welche übrigens erst seit 1848 auftreten, sind nicht als Strafe, sondern als armenpolizeiliche Maßregeln anzusehen und finden ihre Begründung lediglich in dem Verluste der wirtschaftlichen Selbständigkeit auf seiten des Unterstützten. Von der Sozialdemokratie und dieser nahestehenden Sozialpolitikern wird der Wegfall des Wahlrechts grundsätzlich als ungerechtfertigt bekämpft; gerade der Arme habe ein hesonderes Recht und Interesse, an der Weitergestaltung und Verbesserung der staatlichen Verhältnisse mitzuwirken, unter denen seine Unterstützungsbedürftigkeit eingetreten sei. Auch der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit hat sich seit 1894 mit der Frage beschäftigt und durch eine Reihe von Erhebungen festgestellt, daß die einschlagende Bestimmung des Reichs-tagswahlgesetzes in den einzelnen Teilen Deutschlands ganz verschieden gehandhabt wird, namentlich hinsichtlich der Frage, ob auch vorübergehende Unterstützung den Verlust des Wahlrechts herbeiführt und ob dieser durch Rückzahlung der empfangenen Unterstützung abgewendet werden kann. 1896 einigte sich der Armenpflegerkongreß dahin, eine authentische Interpretation von § 3 des Reichstagswahlgesetzes zu verlangen, welche insbesondere den Begriff der hier gemeinten Armenunter-stützung feststellen und dabei namentlich die Fälle von Unterstützung alimentationsberechtigter Familienmitglieder durch Anstaltspflege sowie zu Erziehungszwecken, desgleichen von freier ärztlicher Behandlung, Arzenei und Kraukenpflege und endlich auch die Fälle der Rückzahlung vor Ausschreibung der Wahl ausscheiden soll.

> Literatur: Böhmert, Sächsische Bettler- und Vagabundenstatistik von 1880-1887, 34 Jahrg. der Ztschr. des sächs. stat. Bureaus, Dresden 1888. — Bruder Neuwiem im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft 2. Aufl., I, S. 431. — Christlich-soziale Blätter 29. Jahrg. 1896, S. 276, 193. — Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870. — Esche, Der Strafrichter gegenüber der Wanderbettelplage und Vagabundennot in Nr. 339 und 340 der "Bausteine", Dresden 1896. — v. Flottwell, Armenrecht und Armenpolizei, Leipzig 1866. v. Hippet, Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu, Berlin 1895. — Jastrow in Ethische Kultur 6. Jahrg. S. 329, 338, 346. — Köhne, Soziale Fragen auf dem 3. intern. Gefüngniskongreß im Jahrb. f. Ges. und Verw. X, S. 839 fg. — Körbling, Handbuch der öffentlichen Armenpflege im Kyr. Bayern 1908 S. 35 fg. — Lammers, Dic Bettel-plage, Berlin 1879. — Loening, Armenwesen in Schönberg 3. Aufl., III, S. 963 fg. insbes. 1020.
>
> v. Mayr., Stat. der Bettler und Vaganten im Königr. Bayern, München 1865. — von der Mosel, Handbuch des Kgl. Sächs. Verwaltungsrechts, 10. Aufl., Leipzig 1903, unter "Armenpolizei". — Münsterberg, Die deutsche

Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform, Leipzig 1887. — Derselbe, Bibliographie des Armenwesens mit 1. u. 2. Naehtrag. — v. Oertzen, Armenpflege in Deutschland nach Theorie u. Praxis 2. Aufl., S. 95 fg. — Rocholt, Ueber die Reform des Armenwesens, Breslau 1880. — Scharpff, Handbuch des Armenrechts, Stuttgart 1896. — Sehriften des deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit, 23., 26., 28. u. 36. Heft, Leipzig 1895, 1896 u. 1898. — Stelling, Ueber das Umherziehen als Landstreieher, Hamburg 1891. — Willmanns, Die Psychosen der Landstreicher. Zentralblatt für Nervenheilkunde u. Psychiatrie Nr. 155, Dez. 1902. — Frhr. v. Wintzingerode-Knorr, Die deutschen Arbeitshäuser, Halle 1885.

Rumpelt.

II. Armenpolizei in Oesterreich.

1. Einleitung. 2. Maßregeln zur Hintanhaltung eintretender Subsistenzlosigkeit. 3. Bestrafung Arbeitsscheuer. 4. Zwangsarbeitsund Besserungsanstalten. 5. Naturalverpflegstationen. 6. Polizeiliche Beschränkungen der in öffentlicher Armenversorgung stehenden Personen. 7. Beschränkung der politischen Rechte solcher Personen. 8. Ergebnisse.

1. Einleitung. Armenpolizeiliche Vorschriften wurden in Oesterreich schon frühzeitig und in großer Menge erlassen. richteten sich vorwiegend gegen die umherziehenden Bettler und Landstreicher, die sie mit schweren Strafen und Abschaffung und sogar, noch am Beginne des 18. Jahrh., mit dem Tode bedrohten. Viele dieser kaiserlichen Patente müssen als geradezu drakonisch be-zeichnet werden. Wohl gerade deswegen blieben sie jedoch, wie ihre häufige Wiederholung beweist, nahezu vollständig wirkungslos. Ein weiterer Grund des Mißerfolges liegt darin, daß man sich mit der Erlassung von Verboten begnügte, es jedoch unterließ, auf die Beseitigung der Ursachen der bekämpften Uebelstände hinzuwirken, nämlich den Hilfsbedürftigen die Möglichkeit eines Erwerbes zu verschaffen oder wenigstens den notwendigsten Lebensunterhalt zu gewähren. So erwiesen sich auch da die Verhältnisse stärker als die Gesetze. — Ein Umschwung der Anschauungen macht sich am Ende des 17. Jahrh. geltend. In dem Man-date Leopolds I. v. 26./III. 1693 wird verfügt, daß diejenigen, welche sich des Bettelns nicht enthalten, eine Zeitlang im Werkhause mit der Arbeit ernährt werden sollen. Der Gedanke, durch Anhaltung zur Zwangsarbeit der Arbeitsschen zu begegnen, kehrt in den folgenden Verfügungen immer wieder. Bettler, die ungeachtet der erfolgten Abschiebung zurückkehren, sollten zufolge kaiserlichen Patentes v. 5./XII. 1723 — in Banden und Eisen zn Herrschafts-(Feldund Kultur-)Arbeiten, bei abermaligem Rückfalle zur Schanzarbeit auf eine ungarische Festuug, beim dritten Rückfalle aber auf 2 bis 3 Jahre zur Galeere nach Neapel abgegeben werden. — Kaiserin Maria Theresia blieb es vorbehalten, durch die Anordnung, daß verabzugeben seien, die Errichtung von Besserungsanstalten anzubahnen. — Aber von der ersten Erfassung des richtigen Prinzips bis zu seiner praktischen Verwirklichung war ein weiter Weg. Hauptsächlich fehlte es an einer entsprechenden Zahl und Ausdehnung der zur Aufnahme Arbeits-

scheuer bestimmten Anstalten.

Da das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 und das vom Jahre 1852 die Vorkehrungen gegen das Betteln im allgemeinen der Ortspolizei übertrugen und nur besonders qualifizierte Fälle als schwere Polizeiübertretungen behandelten, galten die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten zunächst als Polizeianstalten. Für jede Anstalt wurden besondere Statute erlassen (so die Direktiven für die Wiener Zwangsarbeitsanstalt v. 12/X. 1839, niederösterreichische Prov.-GS. Nr. 179), die ganz allgemein Müßiggänger und Bettler mit der Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt bedrohten. Die Entscheidung über die Abgabe stand der Polizeibehörde zu. — In der Folge schritten einzelne Länder auf Grund besonderer Landesgesetze zur Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten, aber auch dadurch konnte dem vorhandenen Bedürfnisse nur in unzulänglichem Maße entsprochen werden. Als das G. v. 10./V. 1873 (RGBl. Nr. 108) den Ausspruch über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt den Gerichten übertrug und u. a. auch Landstreicher und rückfällige Bettler damit bedrohte, zeigte sich erst, wie groß das Mißverhältnis war zwischen der Zahl der Personen, deren Anhaltung erfolgen sollte, und der jener, die in den Anstalten tatsächlich Aufnahme finden konnten. — So kam man denn endlich dazu, durch das G. v. 24./V. 1885 (RGBl. Nr. 90) den Ländern die Verpflichtung aufzuerlegen, für eine den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit entsprechende Anzahl von Zwangsarbeitsanstalten vorzusorgen, welcher Verpflichtung aber auch bisher nur in ganz unzureichendem Maße entsprochen wurde. Gleichzeitig erfolgte durch das G. v. 24./V. 1885 (RGBl. Nr. 89) unter Aufhebung des größten Teiles der Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1873 eine nicht unerhebliche Erweiterung der Fälle, in welchen das Gericht die Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt für zulässig erklären kann.

Hand in Hand mit dieser Verschärfung der Strafbestimmungen ging, zunächst in Nieder-österreich und seinen Nachbarländern, das Bestreben, durch Gewährung von Unterkunft und Verpflegung an mittellose, jedoch arbeitsbeflissene Reisende die Unterscheidung dieser von den eigentlichen Landstreichern zu ermöglichen. Es geschah dies durch die Einführung der im folgenden noch näher zu besprechenden

Naturalverpflegstationen.

scheu zu begegnen, kehrt in den folgenden Verfügungen immer wieder. Bettler, die ungeachtet der erfolgten Abschiebung zurückkehren, sollten — zufolge kaiserlichen Patentes v. 5./XII. 1723 der Zustimmung, das ist das Erfordernis der Zustimmung, das ist das Erfordernis der Zustimmung der Gemeinde zur Verehend und Kultur-)Arbeiten, bei abermaligem Rückfalle zur Schanzarbeit auf eine ungarische Festuug, beim dritten Rückfalle aber auf 2 bis 3 Jahre zur Galeere nach Neapel abgegeben werden. — Kaiserin Maria Theresia blieb es vorbehalten, durch die Anordnung, daß verwahrloste jugendliche Personen in Spinnschulen

14./III. 1818 (kundgem. mit Gub.-Cirk.-V. v. zur Eheschließung die Zustimmung der Ge-18./IV. 1818 Nr. 8774, tirol. Prov.-GS. Bd. 5, Nr. 77, 1) sogar ausdrücklich ausgesprochen konsens). Dieses mit der Kraft eines Eheworden war, wurde der politische Ehekonsens tatsächlich doch auch noch fortan allgemein gehandhabt. Mit Ausnahme Tirols und Vorarlbergs ist er jedoch heute überall als in Wegfall gekommen anzusehen. Teils erfolgte seine ausdrückliche Aufhebung durch verschiedene i. J. 1868 erlassene Landesgesetze, teils wurde er als nur auf einem faktischen Gebrauche beruhend neuerer Zeit durch Ministerialerlasse beseitigt, eine Verfügung, die auch von dem Verwaltungsgerichtshofe aufrechterhalten worden ist. Zwar verlangten die Landtage mehrerer Alpenländer wiederholt mit Nachdruck die Wiedereinführung dieser Institution, wenigstens soweit, daß Männern, die in der Armenversorgung stehen oder nachgewiesenermaßen auf gesetzlich unerlanbte Weise ihren Lebensunterhalt suchen, die Eingehung einer Ehe von der Heimatgemeinde untersagt werden dürfe, die Regierung hat sich jedoch dagegen ablehnend verhalten, da sie solche Beschränkungen als den modernen Rechtsprinzipien widerstreitend und auch wenig Erfolg versprechend erachtet.

2. Massregeln zur Hintanhaltung eintretender Subsistenzlosigkeit. Die verschiedenen Landesarmengesetze räumen der Gemeinde ausdrücklich das Recht ein, Personen, die durch Verschwendung oder andere nachteilige Vermögensgebarung zur Besorgnis Anlaß geben, daß sie verarmen und mit ihrer Familie der Gemeinde zur Last fallen werden, behufs Verhängung der Kuratel der Gerichtsbehörde anzuzeigen. Auch machen sie es den Gemeinden zur Pflicht, darauf zu achten, daß Fabriken, Gewerbs- und Bergbauunternehmungen den gesetzlichen Vorschriften in bezug auf Unterstützungskassen und Bruderladen für hilfsbedürftige Arbeiter pflichtmäßig entsprechen, und erforderlichenfalls bei der kompetenten Behörde Abhilfe zu suchen. Den Gerichten in ihrer Eigenschaft als Pflegschaftsbehörden liegt ob, für die rasche Geltendmachung der Ansprüche dieser Art wie aller sonst etwa ihren Pflegebefohlenen zustehenden Ansprüche, namentlich von Alimentationsansprüchen gegen den unehelichen Vater, Sorge zu tragen. In dieser Hinsicht wurde vielfach mit Erfolg ein Zusammenwirken von Gericht und Gemeinde angebahnt. Einzelne Länder fördern die Aktion in Handhabung ihres Aufsichtsrechtes durch eigene Organe des Landesausschusses (Landesarmenund Findelinspektoren). Weitere Fortschritte sind von den Bestrebungen auf Schaffung eines wirksamen Kinderschutzes (Reform des Vormundschaftsrechtes, Fürsorgeerziehung usw.) zu erwarten, die gerade in letzter Zeit in lebhafter und Erfolg verheißender Weise zutage getreten sind.

In Tirol und Vorarlberg ist, wie schon

konsens). Dieses mit der Kraft eines Eheverbotes ausgestattete Erfordernis wurde durch das Hfkzd. v. 12./V. 1820 Z. 12614 (kundgem. mit Gub.-Cirk.-V. v. 17./VI. 1820) Nr. 10644, tirol. Prov.-G.-S. Bd. 7 Nr. 94), das angeblich zur Erläuterung des in der Einleitung erwähnten Hfkzd. v. 14./III. 1818 erlassen wurde, tatsächlich neu aufgestellt. Hiernach haben unansässige Personen aus der Klasse der Dienstboten, Gesellen und Tagwerker, oder sog. Inwohner, die sich verehelichen wollen, die Zustimmung der politischen Obrigkeit einzuholen. kann die Verehelichungsbewilligung solchen Personen verweigern, die an einer Armenversorgung Anteil haben oder dem Bettel ergeben sind oder sonst ein unstetes, erwerbsloses Leben führen. Ueber die Verweigerung wurde den Parteien der Rekurs selbst an die Hofstelle verbehalten. — Der Fortbestand des politischen Ehekonsenses in Tirol und Vorarlberg wurde durch zahlreiche Ministerialverordnungen in Erinnerung gebracht. Von Bedeutung ist nur die Verordn. v. 15/X. 1866 (LGBl. Nr. 75), die ausspricht, daß die Eutscheidung nicht dem Gemeindevorstande, sondern dem Gemeindeausschusse (Gemeindevertretungskörper) zustehe.

3. Bestrafung Arbeitsscheuer. G. v. 24./V. 1885 (RGBl. Nr. 89) — "Vagabundengesetz" — bestimmt in bezug auf

Arbeitsscheue folgendes:

Wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht und nicht nachzuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher zu bestrafen. Die Strafe ist strenger Arrest von 1 bis zu 3 Monaten und kann durch die nach dem Strafgesetzbuche zulässigen Verschärfungen verschärft werden (§ 1). — Wegen Bettelns ist zu bestrafen: 1. Wer an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus bettelt oder aus Arbeitsschen die öffentliche Mildtätigkeit in Anspruch nimmt; 2. wer Unmündige zum Betteln verleitet, ausschickt oder anderen überläßt. Die Strafe ist in den unter 1 und 2 erwähnten Fällen strenger Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten (§ 2). - Arbeitsfähige Personen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb haben und die Sicherheit der Person oder des Eigentums gefährden, können von der Sicherheitsbehörde angewiesen werden, innerhalb einer ihnen bestimmten Frist nachzuweisen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren. Kommen sie diesem Auftrage aus Arbeitsschen nicht nach, so sind sie mit strengem Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten zu bestrafen; auch kann die Strafe in der in § 1 bezeichneten Weise verschärft werden (§ 3). — Jede Gemeinde, in deren Gebiete eine arbeitsfähige Person sich befindet oder betreten wird, die weder die Mittel zu ihrem Unterhalte noch erwähnt, für gewisse Gemeindeangehörige einen erlaubten Erwerb hat, ist berechtigt,

dieser Person eine ihren Fähigkeiten ent-sprechende Arbeit gegen Entlohnung oder Naturalverpflegung zuzuweisen. Weigert sie sich, die ihr zugewiesene Arbeit zu leisten, so ist sie mit strengem Arrest von 8 Tagen bis zu 1 Monat zu bestrafen (§ 4). — Die Untersuchung und Bestrafung dieser Uebertretungen findet durch die Gerichte statt. Das Gericht kann im Falle der Verurteilung im Urteile die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- (oder Besserungs-) anstalt aussprechen

Zur Hintauhaltung des Bettels steht auch der Gemeinde in Ausübung der Ortspolizei ein Strafrecht zu. In den verschiedenen Landesarmengesetzen ist die Befugnis der Gemeinde, Arme, die im Bettel betreten werden, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich zu ahndenden Uebertretung vorliegt, mit Arrest zu bestrafen, ausdrücklich normiert. Die Maximaldauer der angedrohten Arreststrafe beträgt nach den einzelnen Landesgesetzen zwischen 3 und 8 Tagen.

Als Vorkehrung gegen den Bettel muß endlich auch noch der § 3 des G. v. 10./V. 1873 (RGBl. Nr. 108) erwähnt werden, der die Ausstellung von Zeugnissen über Unglücksfälle oder Armut zum Zwecke des Bettelns im Herumziehen von Ort zu Ort untersagt und den Gerichten zur Ahndung mit Geldstrafen von 20 bis 200 K überweist.

4. Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. Die maßgebenden gesetzlichen Grundlagen der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten sind derzeit einerseits das eben besprochene "Vagabundengesetz", andererseits das Gesetz vom gleichen Tage (RGBl. Nr. 90) über die Errichtung und Erhaltung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. Zu letzterem Gesetze erfloß eine VV, v. 26,/VII. 1885 (RGBl. Nr. 106).

Zweck der Zwangsarbeitsanstalten ist, die Zwänglinge zu angemessener Arbeit anzuhalten, ihnen den Wert der Arbeit klar zu machen und hierdurch die Lust zur Arbeit wachzurufen; Zweck der Besserungs-(Korrigenden-)anstalten, jugendliche Personen vom angehenden 11. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre aufzunehmen und für ihre moralische und religiöse Erziehung und Unterweisung in einer ihren Fähigkeiten entsprechenden und ihrem künftigen Fortkommen dienlichen Beschäftigung vorzusorgen.

Der Ausspruch über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt steht den Gerichten zu. Außer den in dem unmittelbar vorhergehenden Paragraphen erwähnten vier Fällen kann das Gericht einen solchen Ausspruch unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen Prostituierte, gegen Personen, die

suchen, endlich gegen solche Personen fällen, die, unter Polizeiaufsicht gestellt, den ihnen hiernach auferlegten Beschränkungen oder Verpflichtungen zuwiderhandeln. — Hinsichtlich Unmündiger kann das Gericht ihre Abgabe in eine Besserungs-anstalt auch dann für zulässig erklären, wenn sie wegen einer nur infolge der Un-mündigkeit nicht als Verbrechen zuzurechneuden Handlung bestraft werden. - Ohne gerichtlichen Ausspruch ist die Abgabe eines Unmündigen in eine Besserungsanstalt zulässig, wenn der Unmündige sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, deren Ahndung infolge der Unmündigkeit der Sicherheitsbehörde zusteht, vorausgesetzt, daß der Unmündige gänzlich verwahrlost und ein andercs Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung nicht ausfindig zu machen ist. --Außer in den gesetzlich bestimmten Fällen darf niemand in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt abgegeben werden. Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde jugendliche Personen auch außer den in dem Gesetze bezeichneten Fällen in eine Besserungsanstalt für jugendliche Korrigenden abgegeben werden.

Tatsächlich verfügt wird die Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt von der politischen Landesbehörde, die hierbei an die Entscheidung einer besonderen, aus zwei Delegierten der politischen Landesbehörde und einem Vertreter des Landesausschusses bestehenden Kommission gebunden ist. Die Aufnahme findet ohne Rücksicht auf das Heimatrecht des Aufzunehmenden statt. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen, die selbst nicht zu leichteren Arbeiteu verwendbar oder mit ansteckenden Uebeln oder Krankheiten behaftet sind, ferner Geisteskranke und schwangere und säugende Personen.

Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt darf ununterbrochen nicht länger als drei Jahre dauern. Die Entlassung findet früher statt, wenn die Kommission, welche die Anhaltung verfügt hat, den Zwängling für gebessert ansieht. Wird der Angehaltene vor Ablauf von zwei Jahren entlassen und zeigt sich aus dessen Verhalten, daß seine Besserung nicht eingetreten ist, so kann die Kommission die neuerliche Anhaltung während des zur Zeit der Entlassung noch nicht abgelaufenen Zeitraumes verfügen. - Die Anhaltung in einer Besserungsanstalt hat so lange zu dauern, als es der Zweck der Anhaltung erheischt, darf jedoch über das 20. Lebensjahr nicht ausgedehnt werden.

Die Vorsorge für die Zwangsarbeitsaus der Tätigkeit dieser ihren Unterhalt und Besserungsanstalten ist Sache des Landes, doch kann die Landesgesetzgebung mit den Kosten ganz oder teilweise die Bezirke oder Gemeinden belasten. Uebrigens hat auch der Staat zugesagt, zu den Errichtungskosten nach Maßgabe der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Anstalten beizutragen. Es können auch mehrere Länder sieh zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Anstalt vereinigen. - Für die dem Lande nicht angehörigen Zwänglinge und Korrigenden hat das Land, in dem sie heimatberechtigt sind, die Verpflegungskosten zu ersetzen.

In Ermangelung besonderer Besserungsanstalten können Korrigenden auch in eigene, für sie ausschließlich bestimmte Abteilungen der Zwangsarbeitsanstalten und — mit Genehmigung der Staatsverwaltung — auch in Privatbesserungsanstalten für jugendliche

Personen abgegeben werden.

Die oberste polizeiliche Aufsicht und Ueberwachung der Zwangsarbeits-Besserungsanstalten ist der Staatsverwaltung vorbehalten. Eine aus Delegierten der Landesbehörde und des Landesausschusses bestehende Hauskommission hat mindestens einmal im Monate in der Anstalt zu erscheinen, um insbesondere Bitten und Be-

schwerden entgegenzunehmen.

Die politische Landesbehörde genehmigt die Ernennung der Vorsteher, ferner die Statuten und Hausordnungen der einzelnen Anstalten. Die Statuten enthalten die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Beschäftigung der Zwänglinge und Korri-genden, über ihre Klassifizierung, über die Vorsichtsmaßregeln bei ihrer Verwendung zu Arbeiten außerhalb der Anstalt und über die Durchführung der vollständigen Absonderung der Korrigenden von den Zwänglingen in Austalten, die gleichzeitig beiden Zwecken dienen.

Die Disziplinarstrafgewalt wird nach der Ministerialverordnung v. 4./VII. 1860 (RGBl. Nr. 173) und dem G. v. 15./XI. 1867 (RGBl. Nr. 131) von der Anstaltsverwaltung ausgeübt. Bei unmündigen Korrigenden ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die körperliche Züchtigung mit Rutenstreichen

statthaft.

Natural-Naturalverpflegstationen. verpflegstationen bestehen derzeit in Niederverpflegstationen bestehen derzeit in Nieder-österreich (G. v. 30./III. 1886, LGBl. Nr. 29 und Nov. v. 23./III. 1888, LGBl. Nr. 45), in Mähren (G. v. 19./II. 1888, LGBl. Nr. 45), in Steiermark (G. v. 30./X. 1888, LGBl. Nr. 50, abgeändert durch G. v. 13./VI. 1892, LGBl. Nr. 26, VV. v. 11./VII. 1892, LGBl. Nr. 34), in Oberösterreich (G. v. 7./XI. 1888, LGBl. Nr. 23 und Kundm. v. 6./III. 1889, LGBl. Nr. 7, dazu G. v. 31./III. 1898 LGBl. Nr. 12) in Voyalberg (G. v. 17./I 1898 LGBl. Nr. 12), in Vorarlberg (G. v. 17./I. führlichsten Bestimmungen hierüber enthält das 1891, LGBl. Nr. 13), in Schlesien (G. v. 11./IV. steiermärkische Armengesetz, das Rückfällige 1892, LGBl. Nr. 32) und in Böhmen (G. v. 18./XII. und auch das Erschleichen einer öffentlichen

1895, LGBl. Nr. 98, dazu G. v. 29./III. 1903, LGBl. Nr. 57). In Tirol, Salzburg und Kärnten waren vorwiegend finanzielle Gründe für die Ablehnung dieser Institution maßgebend.

Zweck der Naturalverpflegstationen ist Hintauhaltung des Haus- und Straßenbettels sowie

Verminderung der Landstreicherei. In die Naturalverpflegstationen arbeits-, subsistenz- und mittellose, jedoch arbeitsfähige und arbeitswillige Reisende ohne Unterschied der Zuständigkeit und der Konfession aufgenommen. Arme des Ortes oder der angrenzenden Gemeinden, Reisende ohne Reisedokumente, Reisende, die nicht nachweisen können, in der letzten Zeit (2-3 Monate) gearbeitet zu haben oder die im Laufe dieser Zeit bereits einmal in derselben Station eine Unterstützung erhalten haben, sind von der Auf-nahme ausgeschlossen. Die Aufgenommenen sind zur Leistung angemessener Arbeit verpflichtet und erhalten dagegen Nachtlager und entsprechende Verpflegung. Vielfach erfolgt die Zuweisung von Arbeit übrigens nur behufs Erprobung der Bereitwilligkeit zur Arbeit. Die Dauer des Aufenthalts darf 18 Stunden nicht überschreiten. Jede Station muß den Reisenden Auskunft geben, wo und in welcher Entfernung sich die nächsten Stationen befinden. Diese Entfernung soll in der Regel nicht mehr als 15 km betragen. Dem Stationsleiter liegt auch die Arbeitsvermittelung und zu diesem Zwecke die Entgegennahme der Anmeldungen von Personen, die Arheiter suchen, ob.

Die interne Organisation und die Ueberwachung des regelmäßigen Diensthetriebes steht dem Landesausschusse zu, der sich hierzu mit Erfolg besonderer Inspektionsorgane bedient. Daneben besteht das allgemeine Aufsichtsrecht

der staatlichen Organe.

Die Erhaltung und Einrichtung der Natural-verpflegstationen sowie die Verpflegung und Beherbergung der Reisenden helastet zufolge einzelner Gesetze das Land, zufolge anderer die Bezirke. Das Land gewährt den Bezirken hierzu freiwillig Suhventionen.

In jeder Gemeinde ist durch bleibenden Anschlag nehst dem Verbote des Bettelns kundzumachen, wo sich die nächste Naturalverpflegstation befindet und daß mittellose Reisende

daselbst Aufnahme finden.

6. Polizeiliche Beschränkungen der in öffentlicher Armenversorgung stehenden Personen. Das Heimatgesetz vom 3./XII. 1863 (RGBl. Nr. 105) erklärt (§ 26), daß arbeitsfähige Bewerher um Armenversorgung zur Leistung geeigneter Arbeit nötigenfalls zwangsweise zu verhalten seien.

Die verschiedenen Landesarmengesetze räumen der Gemeinde ferner gegen Arme, die sich gegen die Organe der öffentlichen Armenpflege ausschreitend und beleidigend benehmen, ihren Anordnungen beharrlichen Ungehorsam entgegensetzen, oder im Armenhause die Hausordnung gröblich verletzen, ein Strafrecht ein. Die Strafe ist Arrest, in der Maximaldaner mit 3—8 Tagen begrenzt, unter Umständen auch Entfernung aus dem Armenhause. Die aus-führlichsten Bestimmungen hierüber enthält das Armenunterstützung, dann die unbefugte Ver-äußerung sowie die mutwillige Unbrauchbar-machung der Gaben der öffentlichen Armenpflege oder einer öffentlichen Wohltätigkeitsanstalt, sofern nicht darin eine gerichtlich zu bestrafende Handlung liegt, unter Polizeistrafe

7. Beschränkung der politischen Rechte der in öffentlicher Armenversorgung stehenden Personen. Nach den verschiedenen Gemeinde- und Landtagswahlordnungen sind Personen, die eine Armenversorgung genießen, von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung (den Landtag) ausgeschlossen. Die Reichsrats-wahlordnung (G. v. 26./I. 1907, RGBl. Nr. 17) schließt (§ 8) Personen, die eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorangegangenen Jahre genossen haben oder die überhaupt der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen, von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit aus. Unterstützungen oder Renten aus Versicherungskassen, Verpflegung in einer öffentlichen Krankenanstalt, Schulgeldbefreiung, Lehrmittel- und Stipendienbeteiligung, endlich Notstandsaushilfen sind jedoch kein Ausschließungsgrund.

8. Ergebnisse. Die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten sind erst in neuerer Zeit zum Gegenstand eingehenderer Untersuchungen gemacht worden. Für die ältere Zeit fehlt es sogar an der Sammlung statistischer Daten. Die wichtigsten Zahlen für die Jahre 1897 und 1904 sind die folgenden.

> uses

VomZuwachs

waren schon

Jahr	Anzahl	Belegraum	Zuwachs im Al weisjahr	Stand mit Jahr schluß	frühe (Zwa arbeits	ings- - oder) rungs- talt
	a) Z	wang	sarbei	tsans	talten	
1897 1904	15 13	3561	1691 1690	2715 2654		38,8 40
	b)	Besse	rung	sanst:	alten	
1897 1904	16 23	2060 ?	634 815	1514 2067	60 54	9,5 6,6

Dagegen wurde i. J. 1904 von den Strafgerichten die Abgabe für zulässig erklärt: in Zwangsarbeitsanstalten bei 15412 Personen, in Besserungsanstalten bei 460 Personen, wobei hinsichtlich der Besserungsanstalten zu berücksichtigen ist, daß die Abgabe dahin auch von der Sicherheitsbehörde und dem Vormundschaftsgericht verfügt werden kann. In Böhmen allein, dessen Zwangsarbeitsanstalten (1897) einen Belegraum von 767 Personen hatten, wurde (1904) die Abgabe dahin bei 13734 Personen für zulässig erklärt. Schon hier klafft eine auffällige Lücke. Es kommt einfach einer Nichtdurchführung des Gesetzes gleich, wenn Bestrebungen, der Jugendverwahrlosung

nur in Ausnahmefällen die Maßregeln vollzogen werden, auf die die Gerichte, wenn auch nur in der Form, daß sie zulässig seien, urteilsmäßig erkannt haben. Denn in jedem Fall des Nichtvollzuges entfällt die verwirkte Strafe und der Versuch, den Schuldigen zu bessern; auch wird die Gesellschaft des Schutzes beraubt, dessen sie dringend bedarf.

Die Anstalten verfehlen aber auch ihren Zweck, wenn es dahin kommen kann, daß bis zu 40 % der Zwänglinge als Rückfällige in sie eintreten. Dabei sind frühere Zwänglinge, deren neuerliche Anhaltung vom Gerichte für zulässig erklärt, aber aus irgendeinem Grunde nicht abermals durchgeführt wurde, in der Statistik gar nicht berück-Noch erschreckender sind die sichtigt. Ziffern der Besserungsanstalten, wenn man bedenkt, daß es durchaus Personeu unter 18 Jahren sind, deren wiederholte Einlieferung in eine solche Anstalt stattgefunden hat.

Diese schweren Mißerfolge der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in Verbindung mit der starken Ueberlastung der Budgets der Länder, denen die Reichsgesetzgebung die Vorsorge dafür auferlegt hat, mögen die äußeren Ursachen des in der Entwicklung der bestehenden Anstalten eingetretenen Stillstandes und der Nichterrichtung neuer Anstalten in entsprechender Anzahl sein. Mit Grund ist aber auch die prinzipielle Frage nach der Berechtigung der Zwangsarbeits- und der Besserungsanstalten in ihrer heutigen Gestalt aufgeworfen worden. Die Zwangsarbeitsanstalten, die früher meist mit den Strafanstalten verbunden waren, sind auch derzeit nichts anderes als Provinzialgefangenenhäuser, die Besserungsanstalten aber nur polizeiliche Detentions-, nicht Erziehungsanstalten. Die im Zuge befindliche Strafgesetzreform wird sich also auch grundsätzlich mit der Stellung dieser Anstalten, bezüglich der Besserungsanstalten insbesondere mit der Frage zu befassen haben, wie sie dem geplanten Jugendstrafrecht nutzbar gemacht werden können. Dabei wird auch hinsichtlich der Tatbestände, die heute der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt zugrunde liegen, nach sehr beachtenswerten Vorschlägen manches zu bessern sein, so durch schärfere Betonung der Arbeitsscheu als des hierbei ausschlaggebenden Momentes. Auf der anderen Seite sollte nicht übersehen werden, daß die ausnahmslose Bestrafung des Bettels eine ungleich entwickeltere Armenfürsorge, als die tatsächlich geübte, zur Voraussetzung hat. Uebrigens bilden die mit den Zwangs-

arbeits- und Besserungsanstalten gemachten Erfahrungen die kräftigste Stütze für die schon im ersten Beginn mit aller Macht entgegenzuarbeiten und durch eine wirksame Fürsorgeerziehung die moralische Degenerierung überhaupt nicht so weit kommen zu lassen, wie es heute leider vielfach der Fall ist.

Nach dem Gesagten wird es schwer sein, den starken Rückgang der Verurtei-lungen nach dem Vagabundengesetz (1886 113 879; 1895 80 435; 1904 71 384) zugunsten der bezeichneten Anstalten zu buchen. Eher läßt sich diese Erscheinung mit der Wirksamkeit der Naturalverpflegstationen in Zusammenhang bringen, da in Ländern mit solchen Stationen der Rückgang geradezu auffallend groß ist (Niederösterreich: 1886 19516; 1895 6025; 1904 5162; ebenso Steiermark: 1886 5940; 1895 1863; 1904 1968), einzelne Länder ohne Naturalverpflegstationen aber, trotz des Sinkens der Abstrafungen im ganzen Staatsgebiet, sogar eine Zunahme aufweisen. So hatte Tirol: 1886 3406; 1895 4257; 1904 4731 Abstrafungen nach dem Vagabundengesetz. In Niederösterreich, wo mit der Errichtung von Naturalverpflegstationen i. J. 1887 begonnen wurde, waren die Verurteilungen wegen Landstreicherei und Bettelns vom Jahre 1886 auf das Jahr 1888 im Gebiete Naturalverpflegstationen um 60 %, außerhalb dieses Gebietes nur um 25 % zurückgegangen.

Die Bedeutung der Naturalverpflegstationen erhellt aus wenigen Ziffern. In den 7 Kronländern, in welchen sie bestehen, waren sie i. J. 1902 von 2118959 Personen frequentiert. In Niederösterreich betrug die Frequenz i. J. 1902 513135 Personen mit einem Jahresaufwand von 322577 Kund 8769 erzielten Arbeitsvermittelungen; i. J. 1903, wo vom 1. September an die Aufnahmebedingungen erschwert waren, stellte sich die Frequenz auf 405292 Personen mit einem Jahresaufwand von 276677 K

und 8465 Arbeitsvermittelungen.

Mit der Einführung der Naturalverpflegstationen erfuhren auch die Schubfälle und damit die Schubauslagen eine mitunter nicht unbeträchtliche Verminderung. So kann wohl behauptet werden, daß die Naturalverpflegstationen ihrer Bestimmung, die Landstreicherei und den Bettel einzudämmen, in hohem Maße entsprochen und auch darüber hinaus sich als eine sozial wertvolle Institution bewährt haben.

Literatur: Die beim Art. "Armengesetzgebung in Oesterreich" (oben S. 58) zit. Handbücher des österr. Verwaltungsrechtes, ferner die Jahres- oder mit Gefängnis bei Wasser und Brot bis berichte der einzelnen Landesausschüsse über ihre Amtswirksamkeit und die Sten. Prot. häuser eingerichtet sind, kann statt auf Wasser und Brot auf Zwangsarbeit erkannt werden, s. v. "Ehekonsens", "Landeszwangsarbeits- und Besserungsanstalten" und "Naturalverpflegsta- Gefängnis bei Wasser und Brot gleich geachtet.

tionen". - Dr. Hugo Hoegel, Die Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu in Oesterreich, Grünhut'sche Zeitschrift Bd. 25—27, Wien 1898 bis 1900. — Kaserer, Die GG. v. 24. V. 1885 üher die Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten und über deren Errichtung und Erhaltung, mit Materialien, Wien 1885. — Dr. Heinrich Reicher, Die Fürsorge für die ver-wahrloste Jugend, 2 Bde., Wien 1904 u. 1906. - Schöffel, Die Institution der Naturalverpflegstationen und ihre Einwirkung auf die Eindämmung des Landstreicher und Bettel-unwesens in Niederösterreich, Wien 1887. — Die Naturalverpflegstationen Oesterreich. Stat. Monatsschrift, Jahrg. XX, S. 65fg., Wien 1894. — Sehiff, Die Zwangs-arbeits- und Besserungsanstalten in Oesterreich, ebenda, Jahrg. XXI, S. 110 fg., Wien 1895. -Dr. Johann Winckler, Die Zwangsarbeits-u. Besserungsanstalten in Oesterreich im Jahre 1897, Statistische Monatsschrift, Neue Folge, IV. Jahrg., Wien 1899. - Finger in Mischlers und Ulbrichs österr. Staatswörterbuch, Wien 1895—1897. s. v. "Landstreicherei und Bettel", "Naturalverpflegstationen" und "Zwangsarbeitsund Besserungsanstalten" mit weiteren Literatur-Freiherr v. Call. angaben.

III. Armenpolizei in anderen Staaten.

Maßregeln gegen die die öffentliche Sicherheit und das Gemeinwohl gefährdende Land-plage der Bettler und Vagabunden gehören zu den ersten Aeußerungen der mittelalterlichen Staatsgewalt, und zwar bereits zu einer Zeit, wo die Armenpflege sich noch ganz in den Händen der Kirche befand. In noch früherer Zeit wurde sogar schon von den isländischen Grougans Bettelei sowie gleichzeitig das Almosengebeu an Bettler und Landstreicher mit Friedlosigkeit bedroht. Gegenwärtig ist das Betteln und Landstreichen grundsätzlich wohl in allen europäischen Kulturstaaten verboten, die Durchführung des Verbotes aber sowohl in hezug auf die Mittel als auf den Erfolg sehr verschieden. So ist in Schweden die Bestrafung der Bettler und Landstreicher durch Gesetz und königliche Verordnung von 1885 geregelt. Ueber den Vollunterstützten übt bier die Armenbehörde eine gewisse Vormundschaft aus, wie sie etwa dem Rechte des Hausherrn über sein Gesinde entspricht. In Norwegen finden sich die entsprechenden Bestimmungen in den beiden Armengesetzen von 1863. In Dänemark werden nach dem G.v. 3./III. 1860, das insoweit durch das Gesetz über das öffentliche Armenwesesen v. 9./X. 1891 nicht geändert worden ist, Bettler und Landstreicher mit Gefängnis bei Wasser und Brot und beschäftigungslose Personen, welche die ihnen von der Obrigkeit aufgegebene Arbeit nicht verrichten, bis zu 8 Wochen einfachen Gefängnisses oder mit Gefängnis bei Wasser und Brot bis zu 15 Tagen bestraft. Wo Zwangsarbeitshäuser eingerichtet sind, kann statt auf Wasser und Brot auf Zwangsarbeit erkannt werden, und es werden 6 Tage Zwangsarbeit 1 Tage

Nach § 33 des G. v. 9./IV. 1891 sollte spätestens | in 5 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für jeden Amtsratskreis und die mit demselben in Verbindung stehenden Städte wenigstens eine bequem gelegene Zwangsarbeitsanstalt von genügender Größe vorhanden sein. Arbeitsschen, unerlauhtes Verlassen der angewiesenen Arbeit oder Aufenthaltsstätte bezw. der Arheits- oder Armenanstalt, nachlässiges Umgehen mit Eigentum des Armen-wesens oder Beschädigung desselhen wird gleich-falls mit Gefängnis oder Zwangsarheit bis zu 6 Monaten bestraft. In England hahen die Vorschriften gegen das Bettelwesen eine lange lehrreiche Geschichte. Auf Grund des Gesetzes von 1824 ist auch heute noch der beim Betteln Betroffene erstmalig als idle and disorderly person mit Korrektionshaft bis zu 1 Monat und harter Arbeit, im Rückfalle als rogue and vagabond bis zu 3 Monaten und im zweiten Rückfalle als incorrigible vagabond bis zu 1 Jahre und unter Zulassung von Peitschen-hiehen zu bestrafen. Diese an sich nicht milden Bestimmungen werden durch die Nachsicht der Gerichte vielfach vereitelt. Immerhin ist die Zahl der Bestrafungen von 4483 i. J. 1885 auf 8539 i. J. 1895 gestiegen. Auch stellen die Behörden Scheine zum Hausieren mit Streichhölzern u. dgl., sog. pedlars certificates aus, durch welche tatsächlich nur ein verschleierter Bettel legitimiert wird. Wichtige armenpolizeiliche Einrichtungen sind die auf Grund der Gesetze von 1871 und 1882 geschaffenen casual wards, in welchen den casual paupers (in der Hauptsache unterkunftslose Vagahunden) bei strenger Beaufsichtigung und Arbeitsforderung Nachtunterkommen gewährt wird. In Frankreich ist durch Art. 272 des Code pénal in der Fassung des Gesetzes von 1808 Betteln und Landstreichen mit Gefängnis bedroht, doch setzt die Bestrafung des einfachen, nicht qualifizierten Bettelns voraus, daß an dem betreffenden Ort ein zur Aufnahme der Bettler bestimmtes dépôt de mendicité besteht und im Betriebe ist. Bei der 1872/73 vorgenommenen Erhebung befand sich eine große Anzahl dieser Anstalten in schlechtestem Zustande, die einschlagenden Bestimmungen wurden als wirkungslos bezeichnet. Nach dem Gesetze über die rückfälligen Verbrecher vom 27./V. 1885 kann über rückfällige Arbeitsscheue und Bettler durch die ordentlichen Gerichte Verschickung in eine Straf-kolonie (relégation) verhängt werden. Auch in Belgich bildet das französische Gesetz von 1808 die Grundlage der Armenpolizei, doch ist hier durch das G. v. 27./XI. 1891 üher die Abwehr der Landstreicherei und des Bettels zwischen gewerbsmäßigen, Gelegenheits- und erwerbsunfähigen Bettlern unterschieden worden. Die gewerbsmäßigen Bettler werden bestraft und kommen unter die strenge Disziplin der dépôts de mendicité. Für die anderen sind die maisons de refuge bestimmt. In den Niederlanden sind trotz der napoleonischen Herrschaft die depôts tatsächlich nie eingerichtet worden. Nach dem StGB. v. 1881 sind Bettelei und Vagabundage mit Strafe bedroht und hat der Richter die Befugnis, Bettler und Land-streicher einer Reichsarbeitsanstalt, deren es mehrere gibt, bis zur Dauer von 3 Jahren zu überweisen. Auch in der Schweiz ist der

Bettel überall verboten und den Gemeinden die Ausstellung von Bettelbriefen untersagt. Die Ausführung ist jedoch mangelhaft und in den einzelnen Kantonen verschieden. Vielfach bestehen kantonale oder gemeindliche Zwangsarbeitsanstalten, namentlich auch für Säufer und solche Personen, die ihre Familien verlassen. In Italien ist durch das Gesetz über die öffentliche Sicherheit v. 30./VI. 1889 der Bettel verboten in denjenigen Gemeinden, welche Bettlerdepots (ricoveri di mendicità) besitzen. Wo dies nicht der Fall ist oder das Depot keinen ausreichenden Raum bietet, tritt die Bestrafung nur ein, wenn der Bettler nicht mit einem seine Erwerbsunfähigkeit feststellenden Atteste der Polizeibehörde versehen war. Im Jahre 1886 waren 679 Depots mit 36 752 Insassen vorhanden. Auch für Ungarn gilt die Regel, daß an öffentlichen Orten und von Haus zu Haus nur mit obrigkeitlicher Bewilligung gebettelt werden darf, welche nur an Erwerbs-unfähige erteilt wird. Verboten ist der Bettel in Gruppen, bei Nacht, mit Waffen oder unter Simulierung von Gebrechen usw. In Rußland bedrohen §§ 59-61 des StGB. von 1864 den Bettler aus Faulheit und Gewohnheit zum Müßiggange mit Gefängnishaft von 2—4 Wochen; Frechheit und Betrug des Bettlers erschweren die Strafe, mit der auch Eltern und Personen, denen Kinder anvertraut sind, belegt werden können, wenn sie diese gewerbsmäßig betteln lassen. Doch hat sich die in bloßer Einschlie-ßung bestehende Strafe als wirkungslos erwiesen. Zwangsarbeitsanstalten sind nur in den Ostseeprovinzen, in Finland und in Warschau vorhanden. Bettler, die man außerhalb ihrer Gemeinden als solche antrifft, werden in ihre Heimat gesandt. In Petersburg und Moskau sind besondere Komitees zur Unter-suchung und Entscheidung der Frage einge-setzt, was mit den von der Polizei anfgegriffenen Bettlern (in Moskau wurden 1878 gegen 26000 gezählt) zu geschehen habe. Auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wehrt man sich mit strengen Polizeimitteln gegen die Bettler und Landstreicher (tramps). Hierzu gehören u. a. die Einwanderungsverbote. Doch fehlt es an einer Gleichmäßigkeit der Einrichtungen und ihrer Handhabung.

Literatur: Aschrott, Das englische Armen-wesen, Leipzig 1886. — v. Buxhörden, Die Armenpflege Rußlands, im Jahrb. f. Ges. u. Verw. X S. 725. - Chevaltier, La loi des pauvres et la société anglaise, Paris 1895. — Florian e Cavagtieri, I vagabondi, Turin 1897. — Geiser, Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern, Bern 1894. - Münsterberg, Das ausländische Armenwesen, Leipzig 1898. — Derselbe. Bibliographie des Armenwesens mit 1. u. 2. Nachtrag. — v. Reitzenstein, Die Armen-gesetzgebung Frankreichs in den Grundzügen ihrer historischen Entwickelung, Leipzig 1887. - Dersetbe in den Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 15 u. 23, Leipzig 1891 u. 1895. — Report of the Proceedings of the International Congress of Charities, Correction and Philanthropie, vol. I, Baltimore 1893 (namentlich die Aufsätze von Vallance, Craig, McCook und Wright). —

Rivière, Mendiants et vagabonds. Paris 1902. - Strauss, Assistance sociale, pauvres et mendiants, Paris 1901. — Tourbié, Dünisches Armenrecht, 2. Aufl., Berlin 1892.

Rumpelt.

VI.

Armenlast und Armensteuern.

1. Armenlast. 2. Die Deckung des Aufwandes. a) Allgemeine Steuern. b) Armenabgaben. c) Armensteuern.

1. Armenlast. Der charakteristische Unterschied zwischen öffentlicher und privater Armenpflege beruht viel weniger in der zu übenden Tätigkeit selbst als in der Verschiedenheit der die Tätigkeit bestimmenden Motive und der für sie aufzuwendenden Mittel. Wenn die private Wohltätigkeit sich nach freiem Antriebe bewegen darf, nur soviel aufwendet, als sie für be-stimmte Zwecke aufwenden will und mag, so ist die öffentliche Armenpflege gehalten, soviel aufzuwenden, als sie muß, d. h. soviel, als das im Bereich ihrer Tätigkeit vorhandene Bedürfnis erfordert. Der hieraus sich ergebende Bedarf bildet eine Last, die mangels anderweiter Deckung aus öffentlichen Mitteln zu tragen ist. Soweit dies der Fall, heißt die Last Armenlast; diejenigen öffentlichen Körperschaften oder derjenige Personenkreis, die für die Deckung Sorge zu tragen haben, heißen Träger der Armenlast. Der tatsächliche Umfang der Armenlast hängt allerdings nicht allein von der Zahl der durch die öffentliche Armenpflege unterstützten Personen und dem für sie entstehenden Aufwande, sondern auch von den für diesen Zweck anderweit zur Verfügung stehenden Mitteln ab. Vielfach gebietet die Armenverwaltung über Stiftungsmittel, die der ehemals kirchlich-bürger-lichen Armenpflege dienten, wie dies z. B. in Lübeck und Bamberg in besonderem Maße der Fall ist, die beide fast den ge-samten Aufwand der öffentlichen Armenpflege aus solchen Mitteln zu bestreiten vermögen. In Belgien haben zwar nach dem G. v. 27./XI. 1891 die Gemeinden für die Bedürftigen Sorge zu tragen; doch sind zunächst die hospices und die bureaux de bienfaisance verpflichtet, die Deckung des erforderlichen Aufwands, soweit ihre Mittel reichen, zu übernehmen; ein ganz ähnliches Beitragsverhältnis besteht in Italien in Ansehung der Fürsorge für Arbeitsunfähige. Sehr viel hängt auch von der Entwickelung des Verhältnisses zwischen öffentlicher und privater Armenpflege ab, wie denn in Deutschland die Waisenpflege mehr und mehr Gegenstand der Fürsorge der politischen Gemeinde bei unzulänglichen Mitteln zur Ergänzung

geworden ist, während in Amerika die Fürsorge für Kinder einen der bedeutendsten Zweige der privaten Liebestätigkeit bildet. Im ganzen ist die neuere Entwickelung dem stärkeren Eintreten der öffentlichen Armenpflege geneigt, weil sich die private Wohltätigkeit vielfach als unzureichend erwiesen hat. Dies tritt namentlich in der neueren Gesetzgebung derjenigen Länder hervor, die bis vor kurzem eine eigentliehe Gemeindearmenpflege nicht gekannt haben, wie dies in Frankreich, Italien, Belgien und einigen Kantonen der Schweiz, z. B. Basel und Genf, der Fall ist. Aber auch die ältere Geschichte des Armenwesens aller Länder bietet zahllose Beispiele für das Nachlassen freiwilliger Beiträge zur Armenpflege und ihren allmählichen Ersatz durch öffentliche Mittel. Wie sehr hier der Zwang der Umstände selbst über ein Gesetz den Sieg davon trägt, lehrt beispielsweise die Entwickelung im Kanton Bern (alter Kantonsteil); hier hatte das Gesetz von 1857 die Armentelle (Armensteuer) für die sog. Dürftigen abgeschafft und freie Armenvereine an die Stelle gesetzt; die somit ungesetzlich gewordene Armentelle wurde durch die Praxis jedoch wieder belebt, da das Vertrauen auf die Geneigtheit der Bevölkerung zu freiwilliger Liebestätigkeit sich vielfach als ungerechtfertigt erwies. Auf gewissen Gebieten wiederum geht die private Wohltätigkeit der öffentlichen Armenpflege voran und wird allenfalls durch Zuschüsse aus Gemeindemitteln unterstützt, wie z. B. die junge Bewegung der Ferienkolonieen, der Wöchnerinnenfürsorge usw. Doch hat das wachsende Bedürfnis in den romanischen Ländern zu sehr wesentlicher Beteiligung der politischen Gemeinden an der fakultativen Armenpflege geführt, die in außerordentlich hohen Zuschüssen zur Erscheinung gelangen, wie z. B. in Paris die Zuschüsse zu dem Aufwand der bureaux de bienfai-sance jährlich mehr als 20 Mill. Fr. betragen. Das System der Armenptlege ändert durch die Gewährung solcher Zuschüsse seinen Charakter nicht. Die auf Gesetz beruhende öffentliche Armenpflege in Lübeck bleibt öffentliche Armenpflege, obwohl fast nur Stiftungsmittel zu ihrer Uebung verwendet werden; die Pariser Armenpflege bleibt, abgesehen von den auf Gesetz beruhenden Leistungen, freiwillige Armenpflege trotz des bedeutenden Zuschusses seitens der politischen Gemeinde. Von einer Armenlast im materiellen Sinne kann daher nur insoweit die Rede sein, als öffentliche Mittel zur ganzen oder teilweisen Deckung des Aufwands in Anspruch genommen werden und diese Mittel auf Grund von Gesetzen, nötigenfalls im Zwangswege erhoben werden dürfen. In diesem Sinne würde Lübeck müssen und ist Belgien durch das eben erwähnte Gesetz hierzu übergegangen, während sowie den von diesen Klassen etwa betriein Frankreich, abgesehen von den durch einige neuere Gesetze bestimmt ausgesprochenen Verpflichtungen, kein gesetzlicher Titel vorhanden ist, um den mangelnden Bedarf im steuerlichen Wege zu ergänzen.

2. Die Deckung des Aufwandes. a) Allgemeine Steuern. Für die Deckung des Bedarfs der öffentlichen Armenpflege kommen drei Möglichkeiten in Betracht: erstens die Deckung durch allgemeine Steuern, zweitens diejenige durch Armenabgaben, drittens diejenige durch besondere Zwecksteuern. Nur die zuletzt genannten sind Armensteuern im engeren Sinne des Wortes. Wo die Gemeinden (commune, municipio, township usw.), die Kreise oder die Provinzen (départément, provincia, county usw.) und endlich der Staat allgemeine Steuern zur Deckung des in ihren gesamten Aufgabenbereich fallenden Aufwands erheben, verwenden sie einen Teil davon für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege, ohne bei der Steuererhebung selbst den Umfang der für diesen besonderen Zweck erforderlichen Mittel im voraus anzugeben. Selbst wenn, wie es bei allen größeren Gemeinden und immer bei den größeren Verbänden und dem Staate der Fall ist, der auf die Armenpflege bezügliche Aufwand gesondert verbucht bezw. einer gesondert verwalteten Kasse zugeführt wird, ändert sich hierdurch der Charakter der Steuern als allgemeiner Steuern nicht; ebensowenig, wenn die Verpflichtung der genannten öffentlichen Körperschaften zur Armenpflege dadurch zu erkennbarem Ausdruck gelangt, daß die Gemeinden in dieser ihrer besonderen Eigenschaft als Ortsarmenverbände, die größeren Verbände als Landarmenverbände bezeichnet werden, wie dies das deutsche GUW. v. 1. VI. 1870 tut. Nur wenn und insoweit sie von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch machen, Sonderverbände zu bilden mit gesonderter juristischer Persönlichkeit halten die zur Deckung des Aufwands erhobenen Steuern den Charakter von Armensteuern. (Vgl. hierzu den Art. "Gemeindesteuern".)

zu den Armensteuern gehören die Armenabgaben. Historisch haben sich die Armenabgaben aus zwei Grundlagen entwickelt, und öffentlichen Lustbarkeiten die wichtigste

seines Bedarfs im Steuerwege schreiten dem Vergnügen der wohlhabenderen Bevölkerungsklassen dienende Unternehmungen benen, aus dem Rahmen des Notwendigen heraustretenden Aufwand einer Abgabe zum Besten der Minderbegüterten, der Armen zu unterwerfen. Hierher gehören auf der einen Seite die sog. Lustbarkeiten und auf der anderen die sog. Luxusausgaben. Es finden sich fast in allen Staaten derartige Abgaben, die überwiegend der Armenkasse zufließen. Sie unterscheiden sich von den Gemeindesteuern und den Armensteuern im engeren Sinne dadurch, daß sie nicht dem Unufang des Bedürfnisses angepaßt sind, sondern so viel oder so wenig ergeben, als dem in den angedeuteten Richtungen betriebenen Aufwande und dem festgesetzten Abgabensatze entspricht. Doch sind tat-sächlich die Armenabgaben dieser Art im Verhältnis nicht bedeutend, so daß sie allermeist durch allgemeine oder besondere Steuern ergänzt werden müssen. In Deutschland hat die Mehrzahl der Staaten derartige Abgaben. Für Preußen bestimmt bereits das allgemeine Landrecht, das durch § 59 Tit. 19 Teil II dem Staate den Beruf zuweist, für die Ernährung und den Unterhalt seiner bedürftigen Angehörigen zu sorgen, daß die Gemeinde mangels anderer Einkünfte befugt sein soll, die Vergnügungen der wohlhabenden Einwohner mit einer mäßigen Steuer zu belegen. In neuerer Zeit ist diese Bestimmung dadurch wieder zu lebhafterer Anwendung gelangt, daß der Minister des Innern durch Erlaß v. 23./II. 1889 normative Bestimmungen festgesetzt hat, innerhalb deren die von den Aufsichtsbehörden zu den betreffenden Gemeindebeschlüssen zu erteilende Genehmigung sich zu bewegen hat; hierbei ist für die einzelnen Arten von Lustbarkeiten ein angemessen bezeichneter Tarif vorgesehen. In ähnlicher Weise werden hänfig die Hundesteuern den Armenkassen, so z. B. in Sachsen (G. v. 18./VIII. 1868) ganz, in Württemberg zur Hälfte (GG. v. 20./I. 1875 und 1./I. 1879) der Armenkasse überwiesen. Lübeck deckt und gesonderten, lediglich für die Zwecke den Hauptteil der durch die Stiftungseinder Armenptlege bestimmten Umlagen, er- künfte nicht gedeckten Ausgaben durch die Erträge der Abgaben von Vergnügungen und die der Hundesteuer. Hierher gehört auch Ueberweisung gewisser polizeilicher Strafgelder, der Jagdscheingebühren u. dgl. b) Armenabgaben. Gleichfalls nicht In Frankreich ist das System der Armenabgaben zu besonderer Bedeutung gelangt, von denen die Steuer von Theatervorstellungen einmal aus dem für die Zwecke der Armen- ist. Diese Stener, deren Vorgeschichte weit pflege vor Einführung einer allgemeinen in das ancien régime zurückreicht und die öffentlichen Armenpflege gebräuchlichen durch das zugleich die Wohltätigkeitsbureaus Kollektenwesen und zweitens aus der Voreinsetzende G. v. 7. Frim. V wiederhergestellung, daß es angemessen sei, gewisse stellt wurde, bildet den ältesten Bestandteil

Sie wird nach einem zweifachen Satze er- die Provinz, das Departement für die Uebung oder mit einem Viertel der Bruttoeinnahme; lagefuß zu bemessende Zwangsbeiträge erdem ersteren Ansatz unterliegen u. a. die hebt. In Deutschland kommen besondere in den Theatern veranstalteten regelmäßigen Opern- und Schauspielanfführungen, die Befugnis zur Bildung von Gesamtarmen-Schaustellungen der Panoramas, die täg- verbänden Gebrauch gemacht ist; solche lichen Zirkusvorstellungen, die täglich stattfindenden Konzerte; nach dem zweiten Satze werden veranlagt: die in den Theatern veranstalteten Bälle, die Feuerwerke, die nicht täglichen Konzerte und Kunstreitervorstellungen, die Vorstellungen der Seiltänzer GG. v. 12./XII. 1877 und 5./I. 1888 zu 13 und im allgemeinen der Besuch aller Orte, Ortsarmenverbänden vereinigt sind. In die nur gegen Eintrittsgeld zugänglich sind. Oldenburg und im Königreich Sachsen be-Den Erhebungsmodus bildet in Paris die stehen besondere Armenkassen; doch sind Verpachtung oder die sog. Regie; in den hier etwaige Fehlbeträge durch Vermittelung Departements kann die Erhebung auch im Wege der einfachen Regie oder in Form eines Abonnements mit den Veranstaltern gestattet werden. (Vgl. auch die GG. v. 16./VII. 1840 und v. 3./VIII. 1875.) Die Erträge dieser viel umstrittenen Steuer werden nach dem freien Ermessen des Präfekten den Spitälern, den bureaux de bienfaisance und den bureaux d'assistance zugewiesen; auch ist er befugt, den gesamten Ertrag einem einzigen dieser Fürsorgezweige zuzuwenden. Ebenfalls einen Teil der Dotationen der Wohltätigkeitsbureaus sowie zugleich der Spitäler bildet der an diese Institute zu entrichtende Teil der Grabstellenabgabe; es bestimmt nämlich die Ordonnanz v. 6./XII. 1843, daß der Erwerb von Privatbegräbnissen nur gegen Entrichtung einer Abgabe stattfinden dürfe, deren Betrag durch einen vom Gemeinderat festzustellenden Tarif bestimmt wird und wovon ein Drittel den Wohltätigkeitsanstalten der Gemeinde — Spitälern und bureaux de bienfaisance zufließt. In England liegt dem Grafschaftsrat die Verpflichtung ob, den Gemeinden Sub-ventionen für die Zwecke der Armenpflege zu gewähren; er erhält diese Mittel durch Ueberweisung eines Teiles des Ertrages der Lizenzstener vom Kleinhandel und Ausschank geistiger Getränke und dem Handel mit anderen Luxusobjekten — duties on local luxation licences — und der Steuer von Vererbungen auf Grund letztwilliger Verfügungen (probate duties).

c) Armensteuern. Eigentliche Armensteuern sind auf zweifacher Grundlage möglich, je nachdem das Subjekt oder das seits der Konsequenz, jene zugunsten des Objekt der Armenpflege in Betracht kommt. Hochwaldes und der Bergwerke getroffenen Das Subjekt ist entscheidend da, wo für Ausnahmebestimmungen fallen zu lassen; die Zwecke der Armenpflege eine besondere seit dem Rating-Act von 1874 — St. 37, 38 mit dem Recht zur Erhebung von Zwangs- Vict. c. 58 — ist der Ertrag auch dieser beiträgen ausgestattete Organisation besteht, Objekte der Steuer unterworfen. Veranlagt das Objekt da, wo eine für gemeinwirtschaft- zur Steuer wird nicht der Eigentümer als

der Dotation der bureaux de bienfaisance. allgemeine Organisation wie die Gemeinde, hoben; entweder in Gestalt eines Aufschlages der Armenpflege gesonderte, nach einem von einem Zehntel auf die Eintrittspreise nur für die Armenpflege bestimmten Umverbänden Gebrauch gemacht ist; solche bestehen aus älterer Zeit in Schleswig-Holstein und Schlesien, sind aber neuerdings nur ganz vereinzelt neu gebildet worden, so namentlich in Lippe-Detmold, wo die 155 Ortschaften des Fürstentums auf Grund der der Gemeinden auszuschreiben; für Oldenburg ist besonders vorgeschrieben, daß die für den Armenaufwand erforderliche Umlage nach dem Maßstabe der Einkommen-

steuer auszuschreiben ist.

Von Bedeutung sind die Zweckverbände und die von ihnen aufzubringenden Steuern nur in England geworden; während die Armensteuer, soweit sie in Deutschland noch vorkommt, sich an die Gemeindesteuern anschließt, ist in England umgekehrt die Armensteuer die Grundlage des gesamten Kommunalsteuerwesens geworden und bis zur Gegenwart geblieben; sie hängt mit der eigentümlichen historischen Entwickelung der kommunalen Selbstverwaltung zusammen. Die rechtliche Grundlage für die Armensteuer bildet das Armengesetz der Elisabeth von 1601. Objekt der Besteuerung ist der Reinertrag des Grundvermögens, von dem nur Hochwald und Bergwerke ausgenommen waren. Das Einkommen und das bewegliche Vermögen blieben befreit, soweit es nieht zu Pfarrpfründen gehörte; erst im Laufe der Zeit und mit der zunehmenden Bedeutung des beweglichen Vermögens bildete sich eine Ausnahme bezüglich des in Gewerbe und Handel angelegten Kapitals - stock in trade - heraus, das geraume Zeit zur Steuer veranlagt wurde, bis das St. 3 und 4 Viet. e. 89 von 1840 die Heranziehung derartigen Vermögens untersagte. Wenn hierdurch der Charakter der Steuer als einer Grundertrags- und Wohnungsaufwandsteuer in seiner Reinheit wieder hergestellt wurde, so entsprach es andererliche Zwecke verschiedener Art bestehende solcher, sondern der, der das Objekt in der

Benutzung hat, bei einer lease daher der bezug auf Beihilfen an leistungsunfähige Getenant, bei vermieteten Wohngebäuden der meinden. Mieter; erst im Laufe dieses Jahrhunderts haben die Schwierigkeiten, mit denen die Steuereinziehung bei kleineren Wohngebäuden mit raseh wechselnden Mietern verbunden ist, dahin geführt, unter gewissen Voraussetzungen den Eigentümer direkt für den Steuerbetrag haftbar zu machen, eine unter dem Namen des compounding-Systems bekannte Einrichtung, die sich immer mehr über die englischen Städte ausgebreitet hat; ihr Wesen besteht darin, daß die Steuer vom Eigentümer erfordert wird, der jedoch als Aequivalent für das ihm zufallende Risiko der Wiedereinziehung einen Nachlaß im Steuerbetrage erhält. Die Grundlage für die Bereehnung des steuerpflichtigen Ertrages bildet die Rente, die vom Grundstück durch Vermietung oder Verpachtung erzielt wird bezw. bei Anwendung dieser Art der Verwertung zu erzielen sein würde; von diesem Bruttoertrage - annual value werden zunächst der Betrag der Steuern und öffentlichen Lasten und von der so gefundenen Summe — gross estimated rental – der Betrag an Reparaturkosten, der für die Unterhaltung des Grundstückes aufzuwendende Betrag, die Versieherungsbeträge usw. in Abzug gebraeht; so wird der steuerpflichtige Reinertrag — rateable value ermittelt; nach diesem erfolgt die Veranlagung der Steuer. Die englische Armensteuer ist dadurch besonders merkwürdig, daß nach ihrem Umlagefuß auch eine Reihe anderer Steuern für Zwecke der Selbstverwaltung erhoben wird, ja, daß auch die Staats- und Grafschaftssteuern, soweit sie armenpflegerischen Zwecken dienen, zum großen Teil als Zuschläge zur Armensteuer erhoben werden. Die englische Armenstener ist vielfach Gegenstand der Kritik geworden. Zu einer Zeit entstanden, in der das Einkommen hauptsächlich im Grundertrage bestand und die Selbstbenutzung des Grundeigentums durch den Eigentümer die Regel bildete, entspricht sie den durch Handel und Industrie wesentlich veräuderten Verhältnissen in um so geringerem Maße, als heute die Armenpflege in der Reihe der kommunalen Aufgaben einen sehr viel bescheideneren Platz einnimmt. (Wegen des Details vgl. die Artt. "Armengesetzgebung in Großbritannien" und "Gemeindefinanzen".)

Die Besteuerung auf der Grundlage des Objekts findet sich verhältnismäßig häufiger, namentlich bei den für armenpflegerische Zwecke gebildeten größeren Verbänden und Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit be-in Fällen, in denen ein Teil der Armen- sonderer Armensteuern hängt in erster Linie

So hestimmt das württemhergische G. v. 2./VII. 1889, daß der Aufwand der Landarmenverbände, soweit er nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt werden kann oder aus der Staatskasse ersetzt wird, nach dem Verhältnis der Staatssteuer ans Grundeigentum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben mit Einschluß des fingierten Staatssteuerhetrags der nur amtsund gemeindesteuerpflichtigen Objekte auf die dem Landarmenverband angehörigen Oberamtsbezirke ausgeteilt und von diesen unter dem Amtsschaden zur Umlage gebracht wird. Für Baden schreibt das G. v. 5./V. 1870 vor, daß die Umlagen zur Bestreitung des Aufwandes für die Kreisarmenpflege in gleicher Weise wie die Umlagen für die Gemeindearmenpflege auszuschreiben seien und daß, wenn die nach gesetzlicher Vorschrift erforderliche Umlage auf die zur Kreisarmenpflege heizuziehenden Steuerkapitalien mehr als einen halben Kreuzer von hundert Gulden betrage, die Staatskasse verpflichtet sein solle, den Mehrbetrag auf Anfordern an die Kreiskasse zn ersetzen. In Auhalt ist, soweit die Erträge der Landarmen-fondsdotation zur Bestreitung der Ausgaben für das Landarmenwesen nicht ausreichen, der Landarmenverband berechtigt. Kreissteuern anszuschreiben, die auf die einzelnen Kreise nach dem Verhältnis der für letztere festgestellten Kreissteuereinheit zu verteilen sind. In Frankreich haben die Gemeinden, départements, und der Staat den ans den GG. v. 15./VII. 1893 und v. 14./VII. 1905 erwachsenden Aufwand zu bestreiten und sind befugt, zn diesem Zwecke Zuschläge zu den Gemeindesteuern nach dem Centimefuß zu erheben (vgl. Art. "Armengesetzgebung in Frankreich"). In Belgien ist behufs Ausgleichnng der Armenlast ein fonds commnn für jede Provinz eingerichtet, der aus Beiträgen der Gemeinden, der Provinz und des Staates unterhalten wird. Die Beiträge der Gemeinden waren nach dem Gesetz von 1876 nach der Einwohnerzahl umzulegen, was durch das G. v. 27./XI. 1891 wegen der darans für die kleinen Gemeinden erwachsenden Beschwerden dabin geändert wurde, daß die Beiträge nur zur Hälfte nach der Einwohnerzahl, zur anderen Hälfte nach dem Ertrage der direkten Steuern umzulegen sind. (Vgl. Art. "Armengesetzgebung in Belgien".) In denjenigen schweizerischen Kantonen, in denen die Armenpflege nach dem Ortsbürgerprinzip geübt wird, bedienen sich die Ortsbürgergemeinden der Armenstener als eines Mittels, den aus ihren sonstigen Einkünften, insbesondere den Erträgen der Bürger- und Armengüter nicht zu bestreitenden Teil des Armenpflegebedarfs zu decken; als Grundlage der Steuer kommen Vermögens-, Einkommens-, Erwerbs-. Haushaltungs- und Kopfsteuern vor; der Regel nach sind verschiedene dieser Steuersätze kombiniert.

pflege obligatorisch gemacht worden ist. von der allgemeinen administrativen und Beispiele bilden für Deutschland die Umlagen für die durch die größeren Verbände geübte Armenpflege, namentlich auch in Aufgaben des Armenwesens besteht, bildet

einfache Konsequenz. Doch ist die gegenwärtige Strömung der Bildung und Erhaltung solcher Sonderorganisationen nur wenig günstig. Neuerdings (1903) machte der Gemeinderat von Brünn den Versuch, eine eigentliche Armeusteuer auf der Grundlage des Bruttomietzinses einzuführen. Das Projekt wurde jedoch von der öffentlichen Meinung ungünstig aufgenommen und demnächst durch ein anderes ersetzt, das auf der Grundlage der Besteuerung des gewerblichen und personellen Einkommens ruhte. Dieses von den beteiligten Gemeindeorganen angenommene Projekt scheiterte an dem Widerstande der Regierung. Damit sind die Versuche, in Oesterreich eine Armensteuer einzuführen, zum Stillstand gekommen, ein Ergebnis, das aus theoretischen und praktischen Gründen willkommen zu heißen ist. Mit der wachsenden Bedeutung, die andere Wohlfahrtsaufgaben für die örtlichen Verbände gewinnen, ergibt sich auch die Notwendigkeit, die örtlich verfügbaren Mittel tunlichst in derselben Hand zu vereinigen eine Sondersteuer zu vermeiden, und die weder der Forderung gleicher Be-steuerung zu kommunalen Zwecken entspricht noch auch in der Natur der öffentlichen Armenpflege, die nur eine von vielen kommunalen Aufgaben bildet, ihre Rechtfertigung findet.

Literatur: Eine reichhaltige Literatur hat nur die Armensteuer Englands hervorgerufen. Von deutschen Werken sind zu nennen: Bödicker, Die Kommunalbesteuerung von England und Wales, 1873. — Aschrolt, Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwickelung und in seiner heutigen Gestalt, Leipzig 1886. -Von englischen Werken: Gosehen, Reports and Specehes on Local Taxation, Local Government and Taxation on the United Kingdom, a Series of Essays published under the Sanction of the Cobden Club; Edited by Probyn (besonders der Abschnitt Local Taxation von Phillips). Wright and Hobhouse, An Outline of Local Government and Local Taxation, London 1884 and Supplement, 88. - Dérouin et Worms, Traité théorique et pratique d'assist. publ., 2 Ede., Paris 1900. — Fux, Zur Einführung von Gr-meindearmensteuern in Oesterreich, in Ztschr. f. d. A. 1903 S. 332. — Im übrigen sind zu vergleichen die sonst in diesem Art. "Armenwesen" genannten allgemeinen Schriften und die Artt. über die "Armengesetzgebung der einzelnen Länder". Münsterberg.

VII.

Armenstatistik.

I. Allgemeines. 1. Schwierigkeiten der Armenstatistik. 2. Erfordernisse der Armenstatistik und deren bisherige Lösungen. 3. Die armenstatistischen Materials

die Erhebung besonderer Armensteuern ihre | Leistungen der Armenstatistik in Deutschland (insbesondere in Bayern, Oldenburg, Sachsen, Württemberg und seitens des Deutschen Reiches). II. Die Ergebnisse der Armenstatistik im Deutschen Reiche. 4. Gesamtergebnis. 5. Der Umfang der Unterstützten. 6. Die offene und geschlossene Armenpflege. 7. Die Ver-armungsursachen. 8. Der Aufwand der Armenpflege und der durchschnittliche Unterstätzungsbetrag. 9. Bayern. 10. Oldenburg. 11. Württemberg. III. Die Leistungen und Ergebnisse der Armenstatistik in den außerdeutschen Staaten. 12. Italien. 13. Frankreich. 14. Spanien. 15. Belgien. 16. Großbritannien und Irland. 17. Oesterreich. 18. Die Niederlande. 19. Die Schweiz. 20. Dänemark. 21. Finland. 22. Schweden. 23. Norwegen. 21. Finland. 22. Schweden. 20. 22. 24. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

I. Allgemeines.

1. Schwierigkeiten der Armenstatistik. Das Armenwesen ist zwar bereits vielfach und namentlich in jüngster Zeit Gegenstand statistischer Ermittelung und Bearbeitung gewesen; dennoch hat es in dieser Beziehung erst in vereinzelten Fällen für ganze Länder oder größere Landesteile — also abgesehen von den rein örtlichen Darstellungen für einzelne Städte — eine umfasseudere und ausgiebigere Behandlung erfahren. Allerdings bereitet die Beschaffung der Unterlagen, zumal wenn es gilt, die gesamte geregelte Armenfürsorge zu erfassen, erhebliche Schwierigkeiten. Das trifft vorzugsweise zu für das ausgedehnte Gebiet der privaten Wohltätigkeitsübung durch Vereine und Genossenschaften wie durch halböffentliche milde Stiftungen, denen eine Verpflichtung zur Hergabe statistischer Nachweisungen in der Regel nicht obliegt; gelingt es auch wohl meistens, von dem einfachen Bestande aller dieser oft zahlreichen Anstalten Kunde zu erhalten, so doch keines-wegs immer, über ihre Wirksamkeit das Nähere in gewünschter Gestalt zu erfahren. Anders ist der Sachverhalt bezüglich bloß der öffentlichen Armenpflege, wennschon auch diese, je nach ihrer Verfassung, sich der statistischen Erforschung gegenüber mehr oder minder spröde zu erweisen vermag. Das trifft besonders dann zu, wenn die öffentliche Armenpflege, wie in den Hansestädten und dem Königreiche Italien, keine einheitliche, sondern an eine Reihe voneinander unabhängiger, nach verschiedenen Grundsätzen und Richtungen wirkender Anstalten und Stiftungen geknüpft ist. Doch auch, wo unter staatlicher Aufsicht ein nach Vorschriften einheitlichen eingerichtetes Unterstützungsverfahren als Sache der Gemeinden und anderer auf Gesetz beruhender öffentlicher Verbände besteht, hat die Gewinnung eines einigermaßen zulänglichen mancherlei

Hindernisse zu überwinden, da die Vorbe- worden. dingung hierfür, eine gehörige Buchung der noch an ausreichenden Tatsachen über die zu erhebenden Tatsachen. noch viel und bloß von der gesetzlichen Armenpflege den Verbände, in denen des platten Landes, zu wünschen übrig läßt. Auch sind die Einrichtungen kleiner ländlicher Gemeinden mit ihrer vorherrschenden Naturalverpflegung, oftmals einer regelrechten statistischen Ermittelung kaum zugänglich. Solche erschwerenden Umstände fallen um so mehr ins Feststellung der Tatsachen erzielt. Gewicht und erklären die bisherigen im großen und ganzen nur bescheidenen Erträgnisse der Armenstatistik, als diese letztere, | hold, Münsterberg und der Referent, in soll sie in wesentlichen Punkten keine Lücken Oesterreich Mischler, in den Niederlanden lassen, bereits einen ziemlich weiten Kreis Verrijn Stuart und de Vries Feijens

schrieben, wer als hilfsbedürftig anzusehen, nissen der Armenstatistik soll und kann es welche Art von Hilfe zu leisten ist, welche sich nur um ganze Staaten oder Länder-Zwangsmittel gegen Arbeitsscheue und Bettler gebiete handeln. Da nun aber die über das anzuwenden sind u. dgl. —, bedarf es des Armenwesen vorgenommenen Ernrichtungen Nachweises der Verwaltungseinrichtungen sich je nach den bestehenden Einrichtungen habung der Armenpflege geltenden Grundsätze und vorhandenen Anstalten und Einrichtungen. An dritter Stelle ist sodann der
Umfang der Unterstützten sowohl in ihren
persönlichen als in den Beziehungen, in welchen sie zur Armenpflege stehen, zu ermitteln.

Sehn Verschiedere Ziele stechen muhten, sind
deshalb die erhobenen Tatsachen für die
einzelnen Länder wenig zu Vergleichungen
geeignet. Aus diesem Grunde sind denn
Umfang der Unterstützten sowohl in ihren
persönlichen als in den Beziehungen, in welchen sie zur Armenpflege stehen, zu ermitteln.

Sehn Verschiedere Ziele stechen muhten, sind
deshalb die erhobenen Tatsachen für die
geeignet. Aus diesem Grunde sind denn
Umfang der Unterstützten sowohl in ihren
persönlichen als in den Beziehungen, in welchen sie zur Armenpflege stehen, zu ermitteln.

Sehn Verschiedere Ziele stechen muhten, sind
deshalb die erhobenen Tatsachen für die
nichtungen. Länder wenig zu Vergleichungen
geeignet. Aus diesem Grunde sind denn
Umfang der Unterstützten sowohl in ihren
auch sowohl die gefundenen Ergebnisse wie
persönlichen als in den Beziehungen, in welchen sie zur Armenpflege stehen, zu ermitteln.

Sehn Verschiedere Ziele stechen muhten, sind
deshalb die erhobenen Tatsachen für die
nicht verschiedere Ziele stechen muhten, sind
deshalb die erhobenen Tatsachen für die
nicht verschiedere Ziele stechen muhten, sind
deshalb die erhobenen Tatsachen für die
nicht verschiedere Ziele stechen muhten, sind
deshalb die erhobenen Tatsachen für des
nicht verschiedere Ziele stechen Tatsachen für deshalb die nicht verschiedere Ziele stehen Tatsachen für deshalb die zu zu verschiedere Ziele stehen Zielen zu verschiedere Ziel anderen die Unterscheidungen bedeutungstigeren in aller Kürze einzugehen sein wird. voll, ob die Unterstützten dauernd oder 3. Die Leistungen der Armenstatistik zu ziehen.

wünschenswerter Vollständigkeit beigebracht haben sie, schon mit Rücksicht auf die ver-

Namentlich gebricht es vielfach gerade in der Mehrzahl der in Frage kommen- Unterstützten, der aus privaten Veranstaltungen Versorgten nicht zu gedenken. Doch sind neuerlich durch vorgenommene Individualermittelungen der Unterstützten und ihrer persönlichen Verhältnisse zumal mit ihrem immer noch anzutreffenden Reihezuge Hilfe von Zählkarten für die Erkenntnis der Armenverhältnisse bemerkenswerte schritte in bezug auf genaue und umfassende dings sind diese Ermittelungen, an denen in Deutschland Böckh, Böhmert, Bertvon Ermittelungen zur Voraussetzung hat. besonderen Anteil haben, vorzugsweise auf 2. Erfordernisse der Armenstatistik größere Städte beschränkt geblieben, indessen und deren bisherige Lösungen. Vier auch u. a. in Sachsen, Oldenburg, Steiermark, Hauptpunkte sind es, welche für eine gründ-liche und zureichende statistische Behand-skandinavischen Ländern ausgeführt worden. lung des Armenwesens in Betracht kommen. Ergiebiger ist das im Hinblick auf die Nächst der Kenntnis des Systems, des ge- finanzielle Seite, auf das Armenvermögen, setzlichen Zustandes, nach welchem sich das auf die Kosten der Armenpflege und deren Unterstützungswesen regelt — also ob und Aufbringung zusammengetragene Material. nach welchen Grundsätzen die Unterstüt- Ebenso sind dort, wo die Armenpflege vorzungspflicht besteht, auf wem sie lastet, auf zugsweise in geschlossenen Anstalten gewelchem Wege die Unterstützungskosten zu übt wird, reichere Ergebnisse über deren decken sind, ob eine Ersatzpflicht des Unter-Wirksamkeit erzielt worden. Bei den hier stützten im Falle gehobener Notlage vorge- zu behandelnden Einrichtungen und Ergebmit Einschluß der für die praktische Hand- sehr verschiedene Ziele stecken mußten, sind Nach der einen Seite sind hier Geschlecht, stellen und zwar dergestalt, daß auf die Alter, Familienstand, Beruf, Herkunft, ehe- deutschen Erscheinungen etwas näher, auf liche oder uneheliche Abstammung, nach der die auswärtigen nur bezüglich der wich-

vorübergehend hilfsbedürftig, ob sie ganz in Deutschland (insbesondere in Bayern, oder teilweise arbeitsunfähig, ob sie allein Oldenburg, Sachsen, Wirttemberg und oder im Verein mit Familienangehörigen die seiteus des Deutschen Reiches). Die her-Hilfe in Anspruch nehmen, ferner von Be- vorragendsten Leistungen auf dem Gebiete lang die Kenntnis der Verarmungsursachen der Armenstatistik gehören Bayern und wie die Art der angewandten Unterstützung. Oldenburg an. Dazu gesellt sich eine für Endlich gehört noch hierher, die Kosten das gesamte Reichsgebiet und von Reichs der Armenptlege und die Mittel zu ihrer wegen i. J. 1885 veranstaltete Ermittelung, Deckung in genügender Weise in Betracht welche für die meisten deutschen Staaten erst den Grund zu einer Armenstatistik gelegt Diese für eine einigermaßen gründliche hat. Den bayerischen Nachweisungen ge-Erkenntnis zumal des wichtigeren öffent- bührt der Vorzug, am längsten zurückzulichen Armenwesens unerläßlichen Erforder- reichen; seit 1847 sind sie der Oeffentlichnisse sind freilich erst ganz vereinzelt in keit übergeben. Ihrem Gegenstande nach

änderte Armengesetzgebung, manche Veränderungen erfahren. Nach dem neuesten Stande behandeln sie in bezug auf die Armenpflege der politischen Gemeinden: die Anzahl der dauernd und der vorübergehend Unterstützten und zwar die ersteren nach der Unterstützungsweise (in Geld, in Naturalien, in Anstalten), die dazu gehörigen Familieuglieder, die darunter befindlichen jugendlichen Personen, die letzteren, je nachdem sie ganz oder teilweise arbeitsunfähig sind. Für alle Kategorieen wird zudem die Höhe des aufgewendeten Unterstützungsbetrages beziffert. Ferner wird der Abschluß der Armenkassenrechnungen nach den Hauptposten, der zu Geld veranschlagte Naturalaufwand und der Wert des Armenvermögens mitgeteilt. Endlich werden sowohl für die den Gemeinden angehörigen als ihrer Verwaltung unterstellten versehiedenartigen Anstalten und Stiftungen wie auch für die privaten Wohltätigkeitseinrichtungen Einnahmen, Ausgaben, rentierendes Vermögen und Umfang der Unterstützten summarisch dargetan. Ueber die Gemeindearmenpflege hinaus erfährt dann auch die der Distrikte und Kreise Berücksiehtigung durch den Nachweis der für die verschiedenen Zwecke aufgewendeten Leistungen und bez. der ersteren noch durch den ihrer Anstalten. Endlich werden die Privatwohltätigkeitsanstalten und -vereine hinsichtlich ihrer verschiedenen Arten nach Zahl, Einnahmen, Ausgaben, rentierendem Vermögen und Unterstützten und zwar je im Gesamtbetrage nachgewiesen.

Während es die bayerischen Arbeiten, bei mehr einfacher Darlegung der erhobenen Tatsachen bewenden lassen, bietet die Statistik des Großherzogtums Oldenburg eine abgeschlossene, eingehende Erforschung des gehenden Untersuchung über die Anlässe Armenwesens für den Zeitraum von 1856 und Umstände der ermittelten Tatsachen, bis 1875. Entwickelung der öffentlichen Armenpflege und des gegenwärtigen Zustandes der Gesetzgebung wie der praktischen Handhabung friedigung vorhandenen Mittel wie der allwerden einmal die Unterstützten als dauernd gemeinen Wohlhabenheit andererseits geund vorübergehend, als gänzlich oder teildient, und zu dem Ende sind jene Tatweise Verarmte, nach ihrem Verhältnis als Alleinstehende und Familienangehörige, als Erwachsene und Unerwachsene, nach ihrem Geschlechte, nach ihren beruflichen Beziehungen wie nach der Art der Unterstützung vorgeführt. Ergänzt werden diese Angaben durch solche über die armenpolizeilichen Bestrafungen sowie über die Frequenz und Oekonomie der Armenarbeitshäuser. Diese die Unterstützten betreffenden Angaben sind seither durch anderweite Erhebungen, welche noch näher auf den Sachverhalt eingehen, vervollständigt, indessen entsprechende Zusammenstellungen bisher nur erst in be-

Sie sollen für jeden derselben nachweisen: Geschlecht, Alter, Familienstand, Konfession, die eheliehe oder uneheliehe Abstammung der Kinder, den körperlichen oder Gesundheitszustand, den Beruf bezw. für Mitunterstützte das Verhältnis zum Familienhaupte, die Erwerbsfähigkeit, die Verarmungsursache, die Unterstützungsart, im Falle von "Ausverdingung" den gezahlten Betrag, den Grad der Unterstützungsbedürftigkeit, ob dauernd oder vorübergehend bedürftig und wie lange im Jahre unterstützt, endlich den Unterstützungswohnsitz. Dadurch, daß es sich hierbei nicht um eine einmalige, sondern um fortdauernde Erhebungen handelt, haben selbige einen vergleichsweise hohen Grad der Vollständigkeit erlangt. Neben den Unterstützten gewährt die erwähnte oldenburgische Veröffentlichung ebenfalls Auskunft über die finanzielle Seite des öffentliehen Armenwesens dadurch, daß die Vermögenslage, die Aufwendungen und die Einnahmen der Ortsverbände im einzelnen, insbesondere auch die durchsehnittlichen Kosten der Armen und die steuerliche Belastung der Bevölkerung zu Armenzwecken dargetan werden. Ebenso wird der Haushalt der Landarmenverbände belegt. Ueber die örtliche Armenpflege hinaus erfolgen dann noch Ausweisungen über die Einnahmen, Ausgaben, den Vermögensstand und teilweise auch über die Unterstützten der allgemeinen wie der unter eigener (nicht kommunaler) Verwaltung stehenden örtlichen Fonds und Stiftungen, der kirchlichen Gemeindearmenpflege, der Wohltätigkeitsvereine und der katholischen tätigkeitsvereine und der katholischen Krankenstifte. Dieses in der Veröffentlichung vorgeführte, ziemlich umfängliche Material hat gleichzeitig zu einer weiter-gehenden Untersuchung über die Anlässe Nächst einer Schilderung der namentlich in Hinblick auf die Beziehungen zwischen der Ausdehnung des Unterstützungsbedürfnisses einer- und der zu dessen Besachen mit einer größeren Reihe sonstiger Erscheinungen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens in Zusammenhang gebracht worden. Eine auf das Herzogtum Oldenburg, den Hauptgebietsteil des Großherzogtums beschränkte Fortsetzung der Armenstatistik bis 1890 geht auch näher auf die Personalverhältnisse der Unterstützten ein, insofern sie einzeln und in Familien, Selbstund Mitunterstützte unterscheidet, überdies auch die Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit berücksichtigt.

Was im übrigen aus deutsehen Staaten (von einzelnen Städten immer abgesehen) schränktem Umfange veröffentlicht worden. vor dem Jahre 1885 an armenstatistischen

beschränkt sich auf Sachsen, Württemberg, Baden und die Provinz Hannover. Während die von der ständischen Verwaltung der letzteren zur Vorlage an den Provinzialveranlaßten Aufstellungen von landtag einigen Haupttatsachen über die Unter-stützten und deren — bemerkenswerterweise nach den einzelnen Unterstützungs-arten ausgeschiedenen — Kosten auf den fortlaufenden Aufzeichnungen und Berichten der Gemeinden beruhen, handelt es sich in Württemberg und Sachsen um die Ergebmisse besonderer, für ein einzelnes Jahr unternommener Ermittelungen. Von ihnen ist die sächsische, welche sich an eine begrenzte und nicht weiter an die Oeffentlichkeit gelangte — Reichsaufnahme des Jahres 1881 anlehnt, die entschieden umfassender und gründlicher behandelte. Ihr sind ziemlich gleichartige 1885 und 1895 gefolgt. Doch erstrecken sie sich nur auf die eine Seite, auf die der Unterstützten. suchen diese allerdings in recht eingehender Weise nach den verschiedensten Richtungen hin zu erforschen. Nächst der Zahl der unterstützten Personen und Parteien wird beigebracht, wie sich die Personen mit dauernder und vorübergehender Unterstützung, mit offener und geschlossener Pflege stellten, wird mit diesen Unterscheidungen weiter das Verhältnis der Armen nach dem Unterstützungswohnsitz untersucht, werden ferner in ganz ausführlicher Weise die Armutsursachen je der selbst- und der mitunterstützten Erwachsenen und Kinder wie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Unterstützten Weiter noch gehen die veranschaulicht. Mitteilungen für 1881 insbesondere bezüglich der beiden Städte Dresden und Leipzig, die unter anderem auf Lebensalter und Dauer des Aufenthaltes bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit wie auf den Leumund der Unterstützten Rücksicht nehmen. Eine gewisse Ergänzung erfahren diese Tatsachen durch jene, welche ebenfalls auf Grund eigener Aufnahme über die Beschaffenheit und die — nach Art der Insassen und Anlaß ihrer Ueberweisung auseinandergehaltenen — Frequenz der Bezirksarmenanstalten wie der Einrichtung und Belegung der städtischen Armenarbeitshäuser Auskunft erteilen. Ueber die Bevölkerung der sächsischen Armenhäuser lagen schon frühere, sehr ins einzelne gehende Nachweise vor, welche den Volkszählungen entnommen waren. Endlich sind noch Ermittelungen über die Personalverhältnisse der von 1879—1883 bestraften Bettler und Vagabunden hierher zu zählen.

Die auf das Jahr 1875 bezügliche Aufnahme Württembergs bezweckte für worden.

Leistungen von einiger Bedeutung vorliegt, | sämtliche bei der eigentlichen Armenpflege sowohl als bei der weiteren Wohltätigkeits-übung beteiligten öffentlichen wie privaten Organe, Gemeinden, Stiftungen, summarisch die durch Geld wie sonst Unterstützten, das Vermögen, die Ausgaben und Einnahmen, die Verpflegungstage und die in Anstalten vorhandenen Betten festzustellen, war demnach weniger tief angelegt als die sächsische.

> Baden hat wiederholt armenstatistische Aufnahmen veranstaltet, so 1868, 1873, 1878, 1883, 1888, 1898, welche die Pfründner-, Kranken-, Waisen-, Rettungshäuser und ähnliche Wohltätigkeitsanstalten zum Gegenstande haben. Anfänglich in den Einzelheiten etwas beschränkter, bezogen sie sich in letzter Zeit auf Art und Organisation der Anstalten, auf das Anstaltspersonal nach seinen verschiedenen Aufgaben, auf die verschiedenen Arten der unterzubringenden und verpflegten Insassen, auf die Verpflegungstage, auf die Zusammensetzung des Vermögens, der laufenden Einnahmen und der Ausgaben. Nicht eingeschlossen waren die gewöhnlichen Armenhäuser der Gemeinden und sonstige Anstalten, welche nur Obdach oder Wohnung und nicht auch Verpflegung gewähren. Nach dieser Richtung hat 1874 eine Ermittelung stattgefunden, welche die Zahl der Gemeindearmenhäuser und Kinderbewahranstalten nach Zahl derselben und der Insassen bezw. Kinder sowie die aus den Gemeindekassen, aus Stiftungen und von Vereinen gezahlten Armenunterstützungen umfaßte. In neuester Zeit sind auch Mitteilungen des summarischen Armenaufwandes von Staat, Kreisen und Gemeinden, ferner eine solche der örtlichen und allgemeinen Stiftungen nach Vermögen und Gesamteinnahmen und Ausgaben mit Ausscheidung der Armenunterstützung erfolgt. Soweit insbesondere das Landarmenwesen in Frage steht, unterscheiden die Angaben den Aufwand nach der näheren Art der Unterstützung und beziffern hierfür auch die Zahl der entsprechend unterstützten Person. Abgesehen hiervon sind dagegen außer den Anstaltsinsassen keine Erhebungen über die Unterstützten vorgenommen. Wohl aber ist auf Grund besonderer Erhebungen die Bekämpfung der Bettelei durch Gemeindebehörden, Vereine und Naturalverpflegsstationen festgestellt worden.

> Erwähnt sei noch, daß für Preußen in seinen wiederholten Veröffentlichungen über das kommunale Finanzwesen auch der Aufwand für Armenpflege mit Einschluß iedoch der sonstigen Wohltätigkeit beziffert ist. Die finanzielle Seite des Armenwesens ist ebenfalls bereits seit längerer Zeit näher von Bremen statistisch nachgewiesen

In ein neues Stadium ist 1885 die Armenstatistik dadurch getreten, daß das Deutsche Reich im Zusammenhang mit den Vorbereitungen seiner sozialpolitischen Reformen für jenes Jahr eine allgemeine, die öffentliche Armenpflege behandelnde Erhebung vornehmen ließ. Durch sie ist zum erstenmal für ganz Deutschland - abgesehen von den mit abweichender Gesetzgebung begabten Bayern und Elsaß-Lothringen — ein einheitliches und brauchbares, für die meisten Bundesstaaten zugleich das erste sie betreffende Material beschafft worden. Die auch im Hinblick auf die verschiedenen Verwaltungseinrichtungen der Länder schwierige Ermittelung dankt ihre glückliche Durchführung wesentlich der tunlichsten Beschränkung der Erhebungsgegenstände wie der sorgfältigen schriften, welche willkürlicher Behandlung der mancherlei vieldeutigen Punkte entgegenzutreten suchten. In der Hauptsache kam es bloß darauf an, festzustellen: die Anzahl und (städtische, ländliche) Art der Armenverbände, die von ihnen einzeln und im Familienverbande Unterstützten, die Unterstützungsweise derselben in offener und geschlossener Armenpflege, die Verarmungsursachen, die ordentlichen Kosten der Armenpflege - die ersteren mit Heraushebung der in barem Gelde und der in Naturalien verabreichten Unterstützungen, dann der Ausgaben für Suppenanstalten und des Zehr- und Reisegeldes für Reisende -, die erfolgten Erstattungen vorschußweise geleisteter Unterstützungen sowie die Zahl klagten Beträge. Ist hiernach gleich nur das für die Erkenntnis notwendige Gerippe in Betracht gezogen, nehmen die gewonnenen Tatsachen doch bereits ein größeres Interesse in Anspruch. Für etliche Einzelstaaten hat die Reichserhebung zugleich den Anstoß zu einer näheren Erforschung und Bearbeitung ihrer Armenverhältnisse gegeben. So hat damals Sachsen (vgl. oben) wiederum die Individualverhältnisse grundlich ermittelt und verwertet; so hat Braunschweig neben der ebenfalls unternommenen genaueren Feststellung der per-sönlichen Beziehungen der Armen die Leistungen der verschiedenen weltlichen wie kirchlichen und stiftischen Organe der öffentlichen Armenpflege in eigener Weise erhoben; so hat Bremen Beruf, Alter, Konfession und andere die Persöulichkeit der Armen angehende Momente näher er-

Bevölkerung durch letzteren, sein Verhältnis zur Staatssteuer, die an überbürdete Verbände gezahlten Beihilfen, den Vermögensstand zum Gegenstande von Untersuchungen gemacht. Von dem letzteren Staate sind auch für die Zeit von 1883/84 bis 1892/93 die Gesamtzahl der von den Landarmen- wie von den städtischen und ländlichen Ortsarmenverbänden unterstützten Personen und die dafür erfolgten Aufwendungen summarisch mitgeteilt worden. Auch Anhalt hat in jüngerer Zeit Nachweise über die Armenpflege und zumal im Hinblick auf die Auf-

wendungen beigebracht.

Eine zweite 1894 von Reichs wegen veranlaßte Ermittelung sollte tunlichst an der Hand bereits vorliegenden Materials den Einfluß der sozialpolitischen Gesetzgebung des Reiches auf die Armenpflege dartun. Diese, welche sich, soweit es sich dabei um ziffermäßige Belege handelte, lediglich auf die je von den städtischen und ländlichen Ortsarmen- und von den Landarmenverbänden unmittelbar unterstützten Personen (und zwar den "Selbstunterstützten") und auf den Gesamtaufwand für die öffentliche Armenpflege in dem Jahrzehnt 1884—1893 zu erstrecken hatte, fiel indessen nicht derartig aus, daß eine Bearbeitung und Veröffentlichung der Ergebnisse angezeigt erschien. Wohl aber ist das von etlichen Einzelstaaten geschehen, von denen Sachsen und namentlich Braunschweig sie zu eingehenden statistischen Untersuchungen über den gedachten Einfluß gemacht haben.

Im Anschluß hieran ist auch die vom und Höhe der in Armenstreitsachen einge- deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit veranstaltete statistische Tätigkeit hervorzuheben, welche in einer Veröffent-lichung über das Armenwesen in 77 deutschen Städten gipfelt. In diesem unter Böhmerts Leitung bearbeiteten trefflichen Werke werden im allgemeinen Teile die Aufgaben und bisherigen Leistungen der Armenstatistik und die Bestrebungen des genannten Vereins und deren Durchführung wie ein Ueberblick über die bestehenden Einrichtungen der Armenpflege und namentlich des Elberfelder Systems gegeben. Daran reiht sich die Mitteilung der ungewöhnlich eingehend erhobenen und fein gegliederten Tatsachen. Diese erstrecken sich in der Hauptsache für Selbst- und Mit-unterstützte auf die dauernd und die vorübergehend, auf die in offener und die in geschlossener Pflege Versorgten, auf Alter, der Armen angehende Momente näher ergründet, vorzugsweise aber die finanziellen Verhältnisse der einzelnen Armen und Wohltätigkeitsanstalten behandelt, so hat endlich Württemberg besonders die Hieran reiht sich im besonderen Teile eine beld meine Verhältnisse und und auf die Verarmungsursachen. finanziellen Verhältnisse, die Deckungsart bald mehr, bald minder umfängliche Schildes Armenaufwandes, die Belastung der derung der Einrichtung des Armenwesens

Wohnplätze fassendes Gebiet in Frage, sammenfassen (s. Tab. auf S. 180): bietet die Veröffentlichung doch eine sehr Bei der vom übrigen Reichsgebiete abwertvolle Quelle zur Erkenntnis des Armen- weichenden armengesetzlichen Stellung Baywertvohe Quene zur Erkennthis des Armen- werchenden armengesetzlichen Stehtung Baywesens. Ebenso sind in der statistischen erns und Elaß-Lothringens mußten die auf
Veröffentlichung wie in den Verwaltungs- diese bezüglichen Tatsachen abgesondert
berichten der einzelnen größeren Städte, so behandelt werden. In dem überwiegenden
namentlich von Frankfurt a. M., Magdeburg, Teile des Reiches ist die Unterstützungs-Dresden, Berlin, Breslau, Köln sehr eingehende Nachweisungen sowohl über die armenverbände, und zwar die endgültige des
Individualverhältnisse der Unterstützten als Verbandes, in welchem der Hilfsbedürftige über die Einrichtungen, die Verwaltung seinen Unterstützungswohnsitz hat, die vor-und die finanzielle Seite enthalten. Kann läufige hingegen desjenigen Ortsarmenhierauf nicht weiter eingegangen werden, verbandes, in dessen Bezirk die Bedürftigkeit da wesentlich bloß die Armenstatistik für eingetreten ist. Die Kosten der vorläufig ganze Länder ins Auge gefaßt ist, muß doch oder unmittelbar geleisteten Hilfe sind dann die durch das "Statistische Jahrbuch deut- von dem Verbande des Unterstützungswohnscher Städte" bez. der Städte von über sitzes znerstatten. Wo Bedürftige in Deutsch-50 000 Einwohner begründete einheitliche — land überhaupt keinen Unterstützungswohnwenn auch noch nicht ganz vollständig er- sitz haben, liegt die Erstattungspflicht den brachte — Ermittelung über die Armen- Landarmenverbänden ob, deren Aufgabe zupflege hervorgehoben werden. Sie begreift dem nach landesgesetzlichen Bestimmungen in bezug auf die offene Armenpflege die meist noch in der Fürsorge für die besondauernd und vorübergehend Selbstunter- derer Pflege bedürftigen Siechen, Geistesstützten und ihren Unterstützungswohnsitz, kranken, Bliuden und Tanbstummen beunterscheidet Erwachsene und Kinder, gibt steht. Im Gegensatze hierzu ist in Bayern die in Anstalten Untergebrachten und die die öffentliche Armenpflege Sache der Verstorbenen an und belegt überdies die politischen Gemeinden, welche jene allen entstandenen Kosten und ihre Deckung. den Personen, auch fremden, augedeihen zu Die Augaben über die geschlossene Armen- lassen haben, für die der Nachweis der pflege tun je für die verschiedeuen Anstalten Hilfsbedürftigkeit und der Mangel sonstiger die Zahl, den Stand und die Bewegung hinlänglicher Unterstützung geführt der Insassen und die Höhe und Art der Bezüglich fremder Armer sind gewisse Kosten und deren Deckungsbetrag durch die Kosten von deren Heimatsgemeinden zu Städte dar. Die letzten Veröffentlichungen ersetzen. Die weitere Sorge liegt den gehen aber nicht über 1896/97 hinaus.

II. Die Ergebnisse der Armenstatistik im Deutschen Reiche.

nisse der deutschen Armenstatistik an- bis jetzt eigentlich gar keine gesetzmäßige langt, so können in der Hauptsache hierbei Armenpflege, abgesehen von der nur die der einzigen wirklich erfolgreichen Bezirken zugewiesenen Fürsorge für hilfsund einheitlichen Reichsermittelung von 1885 | bedürftige Kinder und Geisteskranke. berücksichtigt werden. Wiewohl bereits Soweit eine öffentliche kommunale Armenüber zwei Jahrzehnte zurückliegend, sind pflege vorhanden ist — und das war sie immer noch am ehesten dazu angetan, 1900 unter 1702 Gemeinden bloß in 735 ein annäherndes Bild der fraglichen Erscheinungen zu gewähren um so mehr, als auch aus den meisten Einzelstaaten keine den Erträgnissen von Stiftungen und den oder keine gleich eingehenden neueren Nach- Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten auf weise vorliegen. Bedauerlich freilich ist es, freiwillige Zuschüsse der Gemeinden angedaß es damit an genügenden Anhaltepunkten fehlt, die Einwirkung der deutschen sozialpolitischen Gesetzgebung auf die Armendie eine ganze Hälfte der Gemeinde kennt pflege zu ermessen. Anhangsweise sind, überhaupt keine Anfwendungen für die namentlich um die Entwickelung darzutun, Armenpflege. dann aber auch die wichtigsten Erscheinungen aus Bayern und Oldenburg, welche sich für Faßt man nunmehr die in der vorstehenden längere Zeit zurückverfolgen lassen, zu be- Uebersicht gebrachten Angaben und zwar

und der Handhabung der Armenpflege in legen. — Die wesentlichsten Ergebnisse den einzelnen behandelten Städten. Steht zunächst der ersteren Erhebung lassen sich hier auch bloß ein begrenztes, bloß städtische zu folgender länderweisen Uebersicht zu-

Distrikts- und Kreisgemeinden ob: teils im Hinblick auf überlastete Gemeinden, teils rücksichtlich der Errichtung und Unterhaltung größerer geschlossener Anstalten. In Elsaß-Lothringen endlich besteht, ent-4. Gesamtergebnis. Was die Ergeb-sprechend den französischen Einrichtungen, von ihnen der Fall — wird sie durch sog. Armenräte wahrgenommen, welche neben wiesen sind. Daneben gab es zur nämlichen Zeit 93 Gemeindespitäler und Hospize. Fast

5. Der Umfang der Unterstützten.

zunächst bez. der Unterstützten näher | Personen tatsächlich eine öffentliche Unterins Auge, so beobachtet man, daß deren Verhältnis zur Gesamtbevölkerung — die sog. Armenziffer — nicht bloß bei der Verschiedenheit, sondern auch unter der Herrschaft des gleichen Rechtszustandes recht beträchtlich schwankt. Im Gebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes bewegt sich das Verhältnis zwischen 9,66 und 1,77 Unterstützten; in dem einen Falle ist also die Armenziffer fünfmal so stark als in dem anderen. Das erstere hat statt in dem hamburgischen Freistaate, dem sich Lübeck, Bremen, Mecklenburg-Strelitz und der Berliner Verwaltungsbezirk nähern. Auf der entgegengesetzten Seite steht Schaumburg-Lippe, mit dem die niedrige Ziffer Altenburg und beide Schwarzburgs teilen. In gleicher Weise kommen örtliche Besonderheiten zum Vorschein, wenn man den Eigentümlichkeiten der Armenverbände, wie sie der städtische oder ländliche Charakter derselben bedingt, Rechnung trägt.

Es wurden nämlich unterstützt:

		Personen absoint	
im G	eltungsbereiche d.		
	erstützungswohn-		
	sitzgesetzes		
von st	ädtischen Gemeinden	793 084	5,30
" lä	ndlicben Gemeinden	412 234	20,9
	utsbezirken	54 944	3,00
	emischten Armenver-		-,
	inden	68 954	2,08
	in Bayern		,
	tadtgemeinden	55 458	3,68
" L	andgemeinden	96 092	2.40
in 1	Elsaß-Lothringen		
von S	tadtgemeinden	41 649	8,09
" L	andgemeinden	24 794	23,6
	-		- /

Indessen bloß aus dem Verhältnis der einfachen Anzahl der Unterstützten zur Bevölkerung das befriedigte Unterstützungsbedürfnis der verschiedenen Länder erkennen zu wollen, würde unzutreffend sein. Denn es bedarf keiner Ausführung, daß neben der Zahl der Verarmten auch der Grad ihrer Verarmung und die davon abhängige Höhe und Dauer der gewährten Unterstützung in Frage kommt, daß zum mindesten die ganz und die teilweise Unterstützten beziffert werden müßten. Indessen auch abgesehen hiervon, hat man sich vor je weniger aber der Wohlstand verbreitet einer übertriebenen Deutung der Armen- ist, desto empfindlicher werden Opfer für ziffer zu hüten. Aus deren verschiedener die öffentliche Mildtätigkeit empfunden, um Größe in den einzelnen Ländern auf das Bestehen mehr oder minder verbreiteter geprüft, um so niedriger das zulässige Maß Notstände, auf einen mehr oder weniger ausgedehnten Bruchteil einer verarmten hilfsbedürftigen Bevölkerungsschicht schließen zu wollen, würde ein Fehler sein. Vielmehr besagen die Tatsachen zunächst nur, eine wie große Anzahl von hilfsbedürftigen seren Wohlstand ausgezeichneten Verbände,

stützung irgendwelcher Art empfangen hat. Was dabei als hilfsbedürftig angesehen, ist eine Frage des einzelnen Falles, die je nach der Auffassung der Armenbehörden ihre eigene Entscheidung erhalten hat, für die es an einem allgemeinen Merkmal gebricht. Bei entsprechenden Untersuchungen für Oldenburg hat sich in dieser Beziehung die Tatsache herausgestellt, daß die Armenziffer, also die an der Bevölkerung gemessene Zahl der unterstützten Armen im geraden Verhältnis zum Wohlstande der Landesteile steht, demnach mit diesem wächst und sinkt. Das erkennt man deutlich, wenn man das Großherzog-Das erkennt tum nach dem mittleren Einkommen eines Steuerzahlers sowie ebenfalls danach in seine Gemeinden zerlegt, wie sich das Verhältnis der Kontribuenten von unter 600 M. Einkommen, d. h. der minder Begüterten zu dem eines solchen von über 3000 M. d. h. eines Wohlhabenden stellt. Alsdann betrug für den Staat im ganzen:

beim mittl.	die	bei folgenden	die
Einkommen	Ar-	minder Begü-	Ar-
je 1 Kontrib.	men-	terten auf 1	men-
von	ziffer	$\mathbf{Wohlhahenden}$	ziffer
500-600 "	3,52	über 100 M.	2,80
600-800 "	4,24	50—100 "	3,17
800-1000 "	5,32	20-50 "	4,21
über 1000 "	5,10	unter 20 "	5,45

Und eine ähnliche Abstufung wie hier kehrte innerhalb aller größeren Landesteile wieder. Dabei zeigte zugleich eine nähere Prüfung, daß die Anzahl der Unterstützten nicht allein von dem Unterstützungsbedürfnisse, sondern ebenso sehr, wenn nicht mehr, von der Möglichkeit abhängt, solches zu befriedigen. So sind also in einem gewissen Grade für den Punkt, bei dem die Hilfsleistung als geboten anerkannt wird, die dazu bereiten Mittel maßgebend. Je leistungsfähiger nun in wirtschaftlicher Hinsicht eine Bevölkerung ist, um so mehr ist sie auch imstande, für öffentliche Unterstützung der bedürftigen Klassen zu sorgen, um so höher wird sie die Untergrenze des notwendigen Lebensunterhaltes ziehen und dementsprechend um so früher in die Lage geraten, tiefer Gesunkene zu heben; so schärfer wird die Bedürftigkeitsfrage

	Unt	terstützte	;	Gesamtai	ıfwand der verbände	Arı	nen-	n für erson
Staaten	-	a	f 100 er	Unmittelbarer (einstweiliger) Aufwand	EndgültigerAuf- wand (nach Be- richtigung der Erstattungen)	_Ei	100 nw.	Durchschn. Kosten für 1 unterstützte Person
und	Parteien	Personen	sonen auf Einwohner	ttel wei fwa	ltig (na gun ttm	Runmittelbar.	endgültiger Aufwand	chn
Landesteile	art	ers	Personen Einwo	nmi inst Au	lgiil nd htig rsta	ifw	giil ufw	chs
	"	<u> </u>	ISO E	(E)	Enc Tic E	A A	end	III T
			P	M.	M.	M.	M.	M.
1	2	4	4	5	6	7	8	9
A. Im Gebiete des Unter- stützungswohnsitz- gesetzes:								
Königreich Preußen	528 257	953 292	3,37	54 865 896	53 3 90 193	194	189	54,8
Provinz Ostpreußen	45 349	78 481		2874259			147	35,9
Westpreußen	31 373 55 083	54 473 87 207		2 943 604 8 013 139			215 556	44,7
Provinz Prandenburg	36 536	62 019	2,65	4 284 029	4 048 676	183	173	59,4
" Pommern	28 038	50 343		2 649 289			178	51,6
" Schlesien	74 406	51 016 128 260		1 835 910	1 903 839 4 686 442	112	111	35,2 34,1
" Sachsen	32 616	58 244		2 479 842	2 374 850	102	98	41,0
" Schleswig-Holstein	25 314	42 948		3 273 178	3 171 168		276	73,2
" Hannover	30 5 07 31 777	53 518 64 342		3 835 487 3 666 731	3 833 565 3 592 972		176	67,5 53,9
" Hessen-Nassau	25 962	43 732		3 132 052	3 050 938		192	68,4
" Rheinland	83 075	176 703	4,07	11 175 732	10 757 206	257	248	61,4
Hohenzollern	1 115,	2 006 \$\$ 602		78 300	75 919 5 447 855		114 171	38,7 60,2
Württemberg	53 190 37 795	63 320		5 631 550 3 687 020	3 540 07 I		177	53,2
Baden	39 508	68 426		3 614 667	3 524 982		220	49,0
Hessen	16 291	30 199		1 516 538	1 492 239		156	46,9
Mecklenburg-Schwerin	14 473	23 208 6 799		1 307 656 366 816	1 305 140 371 319		227 118	55,3 51,3
Mecklenburg-Strelitz	4018	7 990	8,12	202 018	180 751		184	24,6
Oldenburg	7 471	12 753	3,73	870 526	906 903		266	62.0
Braunschweig	8 300 2 6 1 8	14 540 4 641.		608 759 191 603	577 326 186 169	89	155 87	38,2 38,7
Sachsen-Altenburg	1 703	2 922		138 877	147 207	86	91	43,8
Sachsen-Koburg-Gotha	2 511	4 548.	2,29	179 993	178 927	91	90	37,7
Anhalt	4 270	7 732		458 864	465 462		188	50,3
Schwarzburg-Sondershausen Schwarzburg-Rudolstadt	796 847	1 382 1 569		60 745 66 641	56 648 67 765	83 79	77 81	41,9 34,7
Waldeck	999	1 643		29 594	28 776	52	51	17,9
Reuß ältere Linie	743	1 339		46 935	47 109	84	84	30,7
Reuß jüngere Linie	1 464 383	2 569	1,77	125 969 27 683	120 069 26 230	74	71	
Lippe	2 328	3 625		115 754	112 176	94	91	31,3
Lübeck	2 005	4 173	6,17	152 576	147 601	226	218	34,2
Bremen	4 520	11 329		574 847	558 482		337	50,2
Znsammen A.	22 738 761 426 1	50 oS9 367 347		77 908 109	3 044 558 75 9 23 958		587 190	60,4 54,0
B. Bayern				10 223 195			186	64,1
	39 047 886 571 1			4 321 213			193	53.3
	3,	J 92 300	5,40)- 43- 3 · / :	202 -39	- 51	- 53	2312

in denen sich die höhere Armenziffer findet; zunächst die Mittel der Armenpflege herdazu kommt, daß sie, und wesentlich ingeben und nicht den sofortigen Rückgriff folge ihres gehobenen Wohlstandes, meist auf die Steuerkraft der Bevölkerung gemehr mit Stiftungen ausgerüstet sind, welche boten sein lassen. Und weiter ist noch

minder für die Höhe der Armenziffer bestimmend: die organisatorischen Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege selbst namentlich in bezug auf die unmittelbare Ausübung der Armenpflege, ob z. B. das sog. Elberfelder System der Einzelbeobachtung besteht, dann die Mitwirkung der Kirche und Privater an der Fürsorge für Notleidende, die Beschäftigungsweise und Erwerbsverhältnisse der arbeitenden Klassen und die daraus erwachsenden Gefährdungen der Gesundheit und des Verdienstes, der wirtschaftliche Sinn oder die Neigung zu Völlerei, Trunksucht, Arbeitsscheu, das Ehrgefühl gegenüber öffentlicher Unterstützung und dergleichen. Kurz es liegt auf der Hand, daß die örtlichen Verschiedenheiten in der Ausdehnung der öffentlich unterstützten Armen den mannigfachsten Ursachen entsprossen sein und ohne nähere Untersuchung nicht schon als die Folge mehr oder minder verbreiteter Notstände angesehen werden können.

6. Die offene und geschlossene Armenpflege. Für die Beurteilung der Anzahl der Unterstützten — zum Teil schon hinsichtlich des Grades der Unterstützungsbedürftigkeit, mehr aber noch aus dem Gesichtspunkte der Kostspieligkeit — würde es wesentlich sein, auch die Weise, in der die Unterstützung gewährt wurde, in Betracht ziehen zu können; läßt sich das auch nur insoweit bewirken, als jene in offener oder geschlossener Armenpflege, soll heißen in den Wohnungen der Bedürftigen selbst oder unter Loslösung aus ihren bisherigen Haushaltungsbeziehungen in Anstalten irgendeiner Gattung bestand, so ist damit doch schon eine wichtige Aufklärung gewonnen. Herausgestellt hat sich hierbei, daß im Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzgesetzes unterstützt wurden in:

von den	offener P Personen	_	geschlo Pfleg Personer	е .
Ortsarmenverbänd.	1063 158	So,o	266 058	20,0
städt. Gemeinden ländl. Gemeinden Gutsbezirken gemischt. Bezirken Landarmenverbänd.	15 763	80,5 92,1 79,6 41,3	167 072 80 591 4 340 14 055 22 368	19,5 7,9 20,4 58,7
Armenverbände zus.	1 078 921	78,9	288 426	21,1

Entschieden überwiegt hiernach also die Unterstützung in offener Pflege: ihr gehören bereits etwa vier, der anderen Form nur ungefähr ein Fünftel an. Daß überhaupt die offene Fürsorge die vorherrschende, kann nicht wundernehmen, wenn man man zu Unterstützten:

eine ganze Reihe von Umständen mehr oder bedenkt, daß doch eine große Anzahl von Unterstützungsfällen nur leichterer und ganz vorübergehender Natur ist, daß es hier zugleich aus sittlichen wie aus finanziellen Gründen von vornherein angezeigt ist, die Pfleglinge ihren bisherigen Kreisen zu erhalten. In Bayern beispielsweise setzten sich die Unterstützten im Jahrzehnt 1871/80 durchschnittlich aus 68,31 dauernd und mithin bloß 31,69 % vorübergehend Versorgten zusammen. In bezug auf das Unterstützungsverfahren traten übrigens recht auffällige Verschiedenheiten in räumlicher Beziehung hervor. So waren unter 100 Versorgten im Freistaate Bremen und in Mecklenburg-Strelitz bloß etwa 10, hingegen in Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. L., Hannover, Schleswig-Holstein und Sachsen-Weimar zwischen 32 und 37 in Anstalten untergebracht. Tragen zur Anwendung des einen oder des anderen Verfahrens gewiß die Beschaffenheit der Fälle, so doch noch mehr die überkommenen Einrichtungen und die Auffassungen über den Wert der Abhilfsmittel wie auch die Rücksicht auf den Kostenpunkt bei. Insbesondere ist hier von Belang, ob sog. Armenarbeitshäuser zur Aufnahme arbeitsfähiger Bedürftiger zahlreich Eingang gefunden haben. Einige Bedeutung für die häufigere oder geringere Anwendung der geschlossenen Pflege scheint auch der örtliche Charakter der Armenverbände zu haben. Wenigstens stehen nach den obigen Angaben den übrigen Verbänden die Gutsbezirke schroff gegenüber, welche, in ihrer Ausdehnung wie Leistungskraft mehr beschränkt, der kostspieligeren An-staltspflege von vornherein weniger gewachsen sind. Wie sehr jene beiden Umstände ins Gewicht fallen, erkennt man auch bei der Scheidung von Orts- und Landarmenverbänden, von denen jene kleineren Verbände einen viel größeren Teil ihrer Unterstützten anstaltsweise verpflegt haben. Freilich sind die geringeren und leistungsfähigeren Landarmenverbände auch - und eben deshalb — vorzugsweise zu Hilfsleistungen bei allerhand Gebrechen berufen, für die eine geordnete Anstaltspflege besonders geboten ist.

> 7. Die Verarmungsursachen. weise wegen der Wahl der Abhilfsmittel, teilweise für die gehörige Würdigung der Lage der notleidenden Bevölkerungsschicht und der Tätigkeit der öffentlichen Armenpflege dieser gegenüber ist die Berücksichtigung der Verarmungsursachen von äußerster Wichtigkeit. Hält man sich der größeren Einhelligkeit der Tatsachen wegen wiederum allein an das Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes, so gelangt

wegen	absolut	Pro- zent	auf 1000 Einw
eigener Verletzung) ==	29 330	2,1	0,73
Verletz.d.Ernährers Tod des Ernäbrers	2 623	0,2	0,06
Tod des Ernäbrers ==	11801	0,9	0,30
desgleicheu heam	239 644	17,5	6,01
Krkh.d.Unterstützt.	388 363	28,4	9,74
körp. od. geist. Gebr. ∫ = ₹5	167 947	12,3	4,21
Altersschwäche	204 078	14,9	5,12
großer Kinderzahl	96 832	7,1	2,43
Arbeitslosigkeit	74 977	5,4	1,86
Trunk	28 638	2,1	0,72
Arbeitsscheu	16 336	1,2	0,41
anderer bestimmt angege-		·	, •
bener Ursachen	106 309	7,8	2,67
anderer nicht angegebener		• /	, .
Ursachen	I 369	1,0	0,03
	0 0	,	, 0

Bei dieser Aufstellung ist danach verfahren worden, daß überall dort, wo der Unterstützungsfall mehrere Personen begriff, wo es sich also um eine ganze Familie handelte, für sämtliche Familienmitglieder die Ursache der Verarmung des Familienhauptes angenommen ist. Alsdann kommt man zu dem Ergebnisse, daß entschieden die meisten Notleidenden wegen Krankheit der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, ein Umstand, der wieder darauf schließen läßt, daß in zahlreichen Fällen das Unterstützungsbedürfnis nur ein vorübergehendes, auf die Dauer der Krankheit begrenztes, mithin seinem Grade nach ein leichteres ist. Nächst Krankheiten, jedoch schon sichtlich geringer, treten als bedeutend der nicht aus Unfall entspringende — Tod des Ernährers, Altersschwäche sowie körperliche oder geistige Gebrechen hervor. Auf jede dieser Ursachen kommt über ein Zehntel der Gesamtheit der Unterstützten. Von einiger Bedeutung ist auch noch große Kinderzahl, während Arbeitslosigkeit schon mehr zurücktritt und Trunk und Arbeitsschen nur schwach sich bemerkbar machen. Freilich finden sich länderweise von diesem Gesamtdurchschnitt nicht unerhebliche Abweichungen. So erhebt sich z. B. der Anlaß des Trunkes bis zu 4,9 Personen auf 1000 Einwohner in Bremen, hingegen bloß bis auf noch nicht ganz 0,3 in Sachsen-Meiningen und Berlin. Krankheit des Unterstützten, also gemeinhin die hänfigste Ursache, steigt bis zn gegen und etwas über 30 0/00 der Bevölkerung an in Hamburg, Bremen und Mecklenburg-Strelitz und sinkt wiederum bis auf je 5 und weniger herab in den beiden Schwarzburgs, Waldeck, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Schaumburg-Lippe und bis zu uoch nicht 3% in Sachsen-Altenburg. Der Tod des Ernährers führte in Mecklenburg-Strelitz Königreich Sachsen nur 1,2 der Armenpflege zu. Bezüglich der Altersschwäche

waren es auf der einen Seite 12,9 % in Mecklenburg-Strelitz, auf der anderen noch nicht 2 in Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Bremen. Selbstverständlich gilt, was oben von der Armenziffer überhaupt gesagt ist, auch hier von der Verteilung der Unterstützten auf die verschiedenen Ursachen der Bedürftigkeit. Ebenfalls hier belegen die Zahlen nur das tatsächlich befriedigte Bedürfnis, ebenso hier macht sich auf deren Höhe die wirtschaftliche Leistungskraft der Bevölkerung, die Größe des Armenvermögens, das ganze Verfahren und die organisatorische Einrichtung der Armenbehörden, sowie was sonst auf die Armenziffer Einfluß hat, geltend. Immerhin sind. aber die räumlichen Verschiedenheiten der Armutsursachen für die einzelnen Gegenden in gewissem Maße bezeichnend.

8. Der Aufwand der Armenpflege und der durchschnittliche Unterstützungsbetrag. Was des weiteren den durch die bisher nachgewiesene Ausdehnung der Bedürftigen bedingten Aufwand der öffentlichen Armenpflege anlangt, so sind nach den zuvor gewährten Belegen nicht weniger als 92452517 M. oder nahezu 2 M. für den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1885 er-forderlich gewesen. Sie setzten sich im Hinblick auf den Charakter der Armenverbände nach ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, welche einstweilig und unmittelbar gemacht wurden, derart zu-sammen, wie es die erste Tabelle auf S. 183 näher angibt.

Wie zwischen den drei Rechtsgebieten, so bestehen auch wieder innerhalb derselben nach der Art der Verbände recht erhebliche Abweichungen. Der überaus erheblichste Anteil, auch verhältnismäßig, fällt durchweg auf die örtliche Armenpflege, gegen die die weiteren Verbände durchaus zurückstehen. In bezug auf die städtischen wie ländlichen Verhältuisse der Ortsverbände zeigt sich dem Aufwande nach eine ähnliche Verschiedenheit, als sie sich rücksichtlich der Ausdehnung der Unterstützten ergab. Auch länderweise schwanken die unmittelbaren Gesamtausgaben nicht unbedeutend, wenn sie sich nach der einen Richtung bis nahezu 600 M. im hamburgischen Staate und bis etwas darüber hinaus im Berliner Stadtbezirk erheben, dagegen nach der anderen bis zu unter 80 in Schaumburg-Lippe, ja selbst bis zu fast 50 M. in Waldeck herabsinken.

Der Armenaufwand erfährt eine nähere Beleuchtung, sobald man die ordentlichen Ausgaben nach ihren hauptsächlichen Verwendungszwecken scheidet. Dann zerfielen 13,7 Notleidende von 1000 Einwohnern, im sie in solche, wie aus der zweiten Uebersicht auf Seite 182 ersichtlich ist.

	Ordent- liche	Außer- ordentl.	Gesamt-	Ordent- liche	Außer- ordentl.	Gesamt-
	Aus	gaben abs	solut	Ausgab	en auf 10	0 Einw.
*	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1	2	3	4	5	6	7
A. Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitz- gesetzes:						
Orts- armen- verbände von (Städtischen Gemeinden Gutsbezirken gemischten Bezirken überhaupt Landarmenverbände zusammen B. Bayern: Oertl. Ar- / städtischen Gemeinden	16 966 000 3 160 529 2 565 184 67 814 681 6 718 574	770 333 15 676 130 287 2 342 870 1 031 984 3 374 854	3 176 196 2 695 471 70 157 551 7 750 558 77 908 109	301 86 172 77 170 17 187	9,5 3,9 0,9 3,9 5,9 2,7 8,4	311 90 173 81 176 20 195
menpfl.d. \ ländlichen Gemeinden überhaupt Distrikts- und Kreisarmenpflege zusammen	4 003 677 7 328 123		4 249 651 7 672 875 2 550 520 10 223 195	103 136	6,3 6,4	109 142 47 189
C. Elsaß-Lothringen: Oertl.Ar-, städtischen Gemeinden menpfl.d. ländlichen Gemeinden überhaupt Landes- und Bezirksarmenpflege zusammen	2 186 874 488 817 2 675 691 1 256 503 3 932 194		2 460 678 527 228 2 987 906 1 333 307 4 321 213	425 46 171 80 251	53,2 3,7 20,0 4,9 24,9	478 50 191 85 276

	Verab- reichte Barunter- stützungen M.	Verabreichte Natural- unter- stützungen M.	Die übrigen Kosten der Armen- pflege M.	Suppen- anstalten und Zehrgelder an Reisende insbesondere M.
1	2 .	3	4	5
A. Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes: Ortsarmen- Städtischen Gemeinden . Verbände von Gutsbezirken . Gutsbezirken . Gemischten Bezirken . Überhaupt Landarmenverbände	20 570 767 10 420 702 966 713 1 537 477 33 495 659 1 499 827 34 995 486	5 395 049 3 139 387 1 998 534 349 812 10 882 782 1 410 913 12 293 695	19 157 161 3 405 911 195 273 677 895 23 436 240 3 807 834 27 244 074	322 464 141 640 7 430 30 156 501 690 131 357 633 047
B. Bayern: Oertliche (städtischen Gemeinden Armenpfl.der (ländlichen Gemeinden überhaupt	1 985 112 2 609 602 4 594 714	492 214 936 444 1 428 658	847 120 457 631 1 304 751	71 728 91 932 163 660
C. Elsaß-Lothringen: Oertliche städtischen Gemeinden Armenpfl.der ländlichen Gemeinden überhaupt Landes- und Bezirksarmenpflege zusammen	185 441 123 120 308 561 — 308 561	1 367 592 277 679 1 645 271 895 107 2 540 378	633 841 88 018 721 859 361 396 1 083 255	13 794 1 511 15 305

Richtet man das Augenmerk vorzugs- $36,5\,^{\circ}$ 0. Doch stößt man wieder je nach weise auf das weitaus umfassendste Gebiet der Art der Verbände auf eine große des Unterstütungswohnsitzgesetzes, so entfielen auf die baren Almosen der Hauptanteil von 47,0, auf die Naturalverabareichungen 16,5 und auf die übrigen Kosten namentlich insofern, als dort die allgemeinen,

viel höher, d. h. auf 56,7, hier indessen nur bände dann unverkennbar zutage, wenn man auf 34,6% belaufen. Der Grund hiervon gleichzeitig auf die Vertretung der hervorist zum großen Teil darin zu suchen, daß ragendsten Arten der Bedürftigen einen eben, wie gezeigt, bei den Landarmenver- Blick wirft. Setzt man nämlich neben den bänden die Anstaltspflege im Vordergrunde durchschnittlichen Aufwand den Prozentsteht, diese aber an Baulichkeiten, Ausstattung, Personal erhebliche Kosten verur- erhält man an: Weiter haben dann die Ortsarmenverbände je nach der örtlichen Beschaffenheit ihre Eigentümlichkeiten. So sind die Unterstützungen in barem Gelde auffällig in d. Ortsarmenhoch — 61,4 bezw. 59,9 % — in den ländlichen Gemeinden und gemischten Verbänden, während sie in den Gutsbezirken mit bloß 36,6% sehr zugunsten der der Gutsherrschaft, wie nahe liegt, am meisten zusagenden Naturalleistungen — 63.2 % zurücktreten. In den Städten fallen auf die Geldalmosen 45,6% der Ausgaben und 12,0% auf die Naturalgaben. Hier aber machen sich neben den Unterstützungen die anderweiten Aufwendungen bedeutend und viel bedeutender als in den übrigen Gruppen geltend und beeinflussen so den Anteil der Geldalmosen im besonderen. Hier steigen jene bis zu 42,4 % an: in den ländlichen Gemeinden und gemischten Verbänden machen sie hingegen nicht mehr als 20,1 und 26,4 % sind aber die sonstigen Kosten aus den bereits erwähnten Gründen in den Gutsbe- keitsfälle, die nicht nur umfassendere Fürzirken.

Diese je nach den Arten der Verbände abweichende Gestaltung der Kosten kehrt auch wieder in bezug auf den durchschnittlich für den Kopf eines Armen aufgewendeten Unterstützungsbetrag. Zieht man, um solchen zutreffend zu erhalten, von dem Gesamtaufwande ihrer mehr zufälligen Höhe wegen die außerordentlichen Ausgaben und ebenso diejenigen, die für Verabreichung von Suppen, Zehr- und Reisegeld wegen der nicht festgestellten Zahl der Empfänger ab, so kostete im Bereiche des Unterstützungswohnsitzgesetzes ein Unterstützter im Mittel gerade 54 M. Diesem Durchschnittssatze kommt etwa der besondere Betrag der Ortsarmenverbände — 50,6 M. — nahe, die, weil die hauptsächlichen Träger der Unterstützungspflicht, auch numerisch auf jenen Betrag den erheblichsten Einfluß geübt haben. Weit und mehr als dreimal höher ist die Ziffer für die Landarmenverbände, bei denen die kostspielige Verpflegung der verhältnismäßig zahlreichen Anstaltsbewohner, der Siechen, Geisteskranken, Blinden und Taubstummen, sie zu 172,8 M. ansteigen ließ. Daß die Lage der Bedürftigen von maß-

nicht auf Almosen verwendeten Kosten sich des örtlichen Charakters der Ortsarmenveranteil der vier häufigsten Vorkommnisse, so

auf 100 Arme solche wegen verbänden Armen 9,8 12,4 städt. Gemeinden 56,5 36,1

14,4

18,7 ländl. Gemeinden 40,8 21,4 17,8 14,3 57.4 8,0 28,3 13,4 Gutsbezirken 35,0 36,7 gemischten Verb. 15,2 20,9

Sind hier die Abstände auch nirgends so belangreich wie zwischen Land- und Ortsarmenverbänden, kommen sie doch immer noch kräftig zur Erscheinung. Die Gegensätze bilden die Gutsbezirke und die gemischten Verbände. Die ziemlich viel höheren Kopfbeträge jener dürften neben ihrer gemeinhin doch nur geringen Ausdehnung nach den vorliegenden Angaben durch zahlreiche Witwen und Waisen, denen der Ernährer aus. Von ganz untergeordneter Bedeutung gestorben, und durch viele Altersschwäche veranlaßt sein. Das aber sind Bedürftigsorge bedingen, sondern auch von längerer Daner zu sein pflegen und daher die Armenkasse mehr belasten. Fast auf gleicher Höhe steht der Durchschnittsbetrag in den Städten; doch spielt hier die meist kostspielige Verpflegung Erkrankter die erste Rolle, wozu aber auch der durchgängig höhere Preisstand kommen wird. Umgekehrt ist es und teilweise wegen der niedrigen Lebensansprüche und Preise in den ländlichen und gemischten Verbänden. Mehr aber noch mag zu dem sichtlich geringeren Mittelsatze beitragen, daß hier die teuere Anstaltspflege im ganzen nur vereinzelt zur Anwendung gelangt. Zieht man die oldenburgischen Erfahrungen zu Rate, so erhält man über die mittlere Höhe des Unterstützungsaufwandes und ebenso über die der Gesamtkosten der Armenpflege noch einige weitere Aufschlüsse. Hatte sich gezeigt, wie für den Umfang der als unterstützungswürdig anerkannten Notleidenden die wirtschaftliche Lage und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung von Belang ist, so wird man sehen, daß sie ebenfalls für die Art und Weise, wie die Versorgung erfolgt, was zur Befriedigung des Lebensunterhaltes als notwendig erachtet wird, ein Wort mitspricht. gebender Rückwirkung auf die mittlere Stuft man nämlich wiederum das Groß-Kostenhöhe der Unterstützungen ist, tritt herzogtum gemeindeweise nach dem Verwie in diesem Falle auch bei Unterscheidung hältnis der kleinen Einkommen (unter 600 M.)

hält man an Aufwand:

bei folgenden	auf 1	auf 1
minder Begüterten	Unterstützten	Einwohne
auf 1 Wohlhabenden	М.	М.
über 100	33,50	0,99
50100	38.07	1,35
20 - 50	45,50	2,14
unter 20	53,10	3,41

Demgemäß steigt also der mittlere Unterstützungsbetrag, den ein Armer verursacht, mit der fallenden Zahl minder Begüterter, welche einem Wohlhabenden entspricht, oder mit anderen Worten: mit den sich hebenden Wohlstandsverhältnissen. Die Bedeutung der Wohlhabenheit für die Versorgung der Hilfsbedürftigen läßt sich nach diesen Tatsachen füglich nicht verkennen; auch erhält man das gleiche Ergebnis, wenn man statt des ganzen Staatsgebietes seine einzelnen Gebietsteile heranzieht. Ebenso zeigt sich hier, daß die Belastung der Bevölkerung durch die Kosten der Armenptlege um so höher ist, je zusagender das Verhältnis von kleinen zu großen Einkommen sich gestaltet. Das besagt also, daß die allgemeine Wohlhabenheit, indem sie die Mittel, den Unbemittelten zu geben, schafft, wesentlich die Höhe des Armenaufwandes bewirkt, daß dieser zu ihr in geradem Verhältnisse steht, mithin mit ihr steigt und fällt.

Blickt man rücksichtlich der mittleren Unterstützungsweise noch auf die einzelnen Staaten und Provinzen, wie sie in der eingangs gegebenen Uebersicht aufgeführt sind, begegnet man nicht unbedeutenden Schwankungen. Die erste Stufe nimmt mit 91,5 M. der Bezirk Berlin ein, dem erst nach etwas größerem Zwischenraume mit 73,2 M. Schleswig-Holstein folgt. Hoch ist der Stand weiter im Königreich Sachsen, in Hamburg, dem Rheinland, Oldenburg, Hannover und Hessen-Nassau; überall mehr als 60 M. Auf der anderen Seite betragen die Durchschnittskosten noch keine 40, aber doch mehr als 30 M., in Sachsen-Meiningen und Koburg-Gotha, Hohenzollern, Braunschweig, Ostpreußen, Posen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lübeck, Schlesien, Lippe und Reuß ä. L. Endlich sinkt er in Mecklenburg-Strelitz auf 24,6 und in Waldeck gar auf 17,9 M. Auch hier ist natürlich für die Kostenhöhe, welche im Mittel die Versorgten mehr oder minder erheischen, die vorherrschende Art und der Dürftigkeitsgrad der letzteren wie die Dauer der Unterstützung belangreich. Beachtung verdient es weiter noch, daß, wie sich in der voraufgehenden tabellarischen Uebersicht verfolgen

zu den größeren (über 3000 M.) ab, so er- größeres ist, auch das Verhältnis der Unterstützten wie des Aufwandes zur Bevölkerung eine größere Ausdehnung hat und daß umgekehrt dort, wo im Mittel ein Versorgter weniger kostet, gemeinhin auch das Verhältnis der anderen beiden Momente ein gemindertes ist. Das zeigen beispielsweise recht dentlich Berlin, Hamburg, Oldenburg, das Rheinland, Schleswig-Holstein nach der einen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe, Reuß ä. L., Waldeck nach der anderen Richtung.

Die bisherigen Angaben, welche sich für Gebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes bloß auf die von den Verbänden unmittelbar, also mit Einrechnung der vorschußweise geleisteten Ausgaben bezogen, erheischen, um vollständig und zutreffend zu sein, schließlich dahin eine Ergänzung, daß auch noch kurz der Aufwand für die aus eigenen Mitteln der Verbände Unterstützten betrachtet werde. Er belief sich für die Ortsarmenverbände auf 64491889, für die Landarmenverbände auf $11\,432\,069$ M. Es ist das in jenem Falle um $5\,665\,662$ M. weniger, in diesem um 3681511 M. mehr als der unmittelbare Aufwand. Das Verhältnis zur Bevölkerung stellte sich dann derart, daß auf 100 Einwohner dort 162, hier 30 M. kommen. Die einzelnen Arten der Ortsarmenverbände halten in dieser Beziehung die gleiche Reihenfolge inne, wie sie vorhin für die unmittelbaren und einstweiligen Ausgaben dargetan ist. Demnach nehmen die erste Stufe die Städte ein. Dabei lenkt die Tatsache die Aufmerksamkeit auf sich, daß der endgültige ordentliche Aufwand, der im Durchschnitt der Städte 244 M. für 100 Bewohner beträgt, mit deren Größe anschwillt. Denn wenn in den ganz kleinen Städten von weniger als 2000 Köpfen jener Betrag bloß 162 M. ausmacht, steigt er bei einer Bevölkerung bis zu 5000 Einwohnern auf 182, weiter bis 10000 Einwohnern auf 222, bis zu 20000 auf 250 und von hier bis zu 50'000 Einwohnern auf 293 M. Es hält also im ganzen und abgesehen von den größeren, nur durch wenige Fälle vertretenen Städten der Armenaufwand mit der Dichtigkeit dieser Wohnplätze gleichen Zur Erklärung solcher immerhin zu beachtenden Erscheinungen, meint die reichsstatistische Veröffentlichung, "wird man in erster Linie an das stärkere Wachstum der größeren Städte zu denken haben, an die größere Zuströmung von solchen Elementen, aus welchen sich die aus öffentlichen Mitteln Unterstützten vorwiegend rekrutieren. Daneben werden einesteils die gesteigerte Bedürftigkeit der Unterstützten infolge des teuereren Aufenthaltes in der größeren Stadt, anderenteils die gesteigerte läßt, in der Regel dort, wo das Durch-Leistungsfähigkeit der letzteren die hauptschnittsmaß für den Unterstützten ein sächlichsten Faktoren sein, aus denen das

gefundene Resultat hervorgeht." — Aus meisten übrigen europäischen Reiche noch allen diesen Belegen ersieht man, daß die an Wert überragt.

erste, wenn auch noch eng begrenzte reichs-seitige Erhebung und Bearbeitung des öffent-lichen Armenwesens bereits eine reiehliche der Gemeindearmenpflege von 1871—1895 Ausbeute geliefert hat, welche die der stellt sich in jährlichem Durchsehnitte:

Jahres-	Zahl der			Unterstützungs- aufwand		Auf100 Unt	Einw. tütz. and			
durch- schnitt	sämtlich. Unter- stützten	insge- samt	jugend- liche	erwach- sene	vorüber- gehend Unter- stützten	überhaupt M.	W auf 1 Unterst.	überbanpt	er- wachsene	Auf 1 F M Untersi Aufw
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1871/75 1876/80 1881/85 1886 90 1891/95 1896/00 1901/05	129 996 134 671 162 022 174 406 183 280 191 180 202 100	90 979 89 822 105 089 113 116 112 641 112 244 112 922	49 962 49 606 53 872 55 822 52 821 48 916 46 348	41 017 40 216 51 217 57 294 59 820 63 328 66 573	39 017 44 849 56 933 61 290 70 639 78 936 89 178	5 331 845 6 366 329 6 324 867 7 042 588 7 862 848 8 583 538 10 270 566	41,0 47,3 30,0 40,4 42.9 44,9 50,8	26,4 26,1 30,3 31,6 32,1 31,8 34.7	8,34 7,78 9,56 10,40 10,49 10,54 10,43	1,08 1,23 1,18 1,28 1,38 1,44 1,61

Nach der Aufstellung für 1902 bezifferten sieh die Zuschüsse der Gemeinden zur Armenpflege auf 7 333 869, das rentierende Vermögen auf 23 946 994 M. — Wohltätigkeitsanstalten und Stiftungen unter Verwaltung von Gemeinden gab es 4281, die bei einem rentierenden Vermögen von 159 679 175 M. an 112 177 Personen 8 127 115 M. aufwendeten.

10. Oldenburg. Im Hauptgebietsteil des Großherzogtums, im sog. Herzogtum Oldenburg (also ohne die beiden abgelegenen kleinen Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld) wurden im Jahresdurchsehnitt von 1856—1895 durch die Gemeindearmenpflege unterstützt und dafür aufgewendet:

Jahres-		Unter	stützte	Aufwand				
durch- schnitt	vorüber auf 100 fi		für Unterst. insbes.	ım ganzen	für 1 Unterst.	für 1 Einw.		
					М.	М.	M.	М.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1856/60	7 452	3 528	10 980	4,65	9	9	2	?
1861/65	7 151	3 428	10 579	4,37	400 855	458 860	43,37	1,90
1866/70	7 682	3 763	11 445	4,69	452 636	514 944	44,91	2,09
1871/75	7 268	2853	10 121	4.13	456 682	550 483	54.39	2,24
1876/80	6216	3 110	9 326	3,64	522 072	665 229	71,33	2,58
1881/85	6 283	2 520	8 So3	3,32	:88 798	779 599	\$8,56	2,93
1886,90	5 429	1912	7 341	2.69	534 323	713 756	97,23	2,60
1891/95	4 908	2 186	7 094	2.47	432 084	726 510	102,40	2,52
1896/00	4 115	2 354	6 469	2,03	391 362	738 551	114,17	2,32
1901 05	3 988	2 698	6 686	1.89	415 951	837 423	125,25	2.37

Verminderung der Unterstützten und zumal sorgung der Unterstützten, insbesondere auf der dauernd Unterstützten, welche letztere die neuerlich häufiger eingeführte Anstaltsinnerhalb der letzten 50 Jahre fast um die pflege wie auf die eingesehränkte Ausver-Hälfte abgenommen haben. Im Verhältnis dingung der Armen, namentlieh an den zur Bevölkerung tritt diese Abnahme besonders deutlich hervor. Wenn demgegen-über der Aufwand nicht unerheblich zuge-11. Württemberg. In dem Zeitraum 1883 84—1892/93, aus dem zuletzt Nachnommen hat, ist das, abgesellen von der weise beigebracht worden sind, betrug:

Zu beachten ist hier die beträchtliche allgemeinen Preissteigerung auf bessere Ver-

im Jahres-		Zahl der estützten		kufwand 1 M.
durchschnitt	überhaupt	d. Ortsarmen- verbände	überhaupt	d. Ortsarmen- verbände
1883/84—1187/88 1888/89—1892/93	35 79 2 35 597	34 213 34 075	3 137 013 3 379 654	2 653 888 2 792 740

5,60 im ersten, 5,52 im zweiten Jahrfünft, an Aufwand 4,66 und 5,23 M. auf 100 Einwohner und auf 1 Unterstützten an Aufwand 87,65 und 94,94 M.

III. Die Leistungen und Ergebnisse der Armenstatistik in den ausserdeutschen Staaten.

12. Italien. Zieht man jetzt auch im Fluge die außerdeutschen Staaten herbei, so zählt zu denjenigen, in welchen im Gegensatze zu Deutschland, entsprechend den gesetzlichen Einrichtungen und der tatsächlichen Handhabung der Armenpflege, die Statistik sich fast ausschließlich auf die geschlossenen Anstalten und finanziellen Verhältnisse bezieht, vor allen Italien. Nachdem bereits von 1868-1872 auf Grund einer umfassenden Aufnahme ein Nachweis der verschiedenen — an erster Stelle zur Hilfsleistung berufenen — Wohltätigkeitsanstalten erschienen war, ist nach dem Stande vom Ende des Jahres 1880 eine große Erhebung veranstaltet worden. Sie befaßt sich vorwiegend mit den der Wohltätigkeit im weitesten Sinne dienenden Stiftungen (opere pie). Für alle die einzelnen Stiftungen ist neben einigen auf Gründung, Zweck und Einrichtung bezüglichen Tatsachen lediglich die Finanzlage erfragt und nachgewiesen worden, diese aber nach Ver-mögens- und Schuldenbestand, nach Einnahmen wie Ausgaben in der ausführlichsten Weise. Dahingegen ist all und jedes, was die von diesen Organen Versorgten anlangt, also auch die Zahl der Unterstützten, beiseite gelassen. Neben derartiger Behandlung der bestehenden opere pie sind auch die im Interesse der Wohltätigkeit neu begründeten Stiftungen (lasciti de beneficenza) nach Verfassung, Zweck, Vermögen berücksichtigt worden. Die - subsidiären -Leistungen der staatsrechtlichen Verbände (Gemeinden und Provinzen) sind ebenfalls nur rücksichtlich des Geldaufwandes teils als mittelbare in Gestalt von Zuschüssen an stiftische Heilund Pflegeanstalten, teils als unmittelbare in Gestalt der Kosten der eigenen Asyle oder für Almosen, Arzneien, Pflegegelder dargetan worden. Von dieser einseitigen Behandlungsweise abgesehen ist bei der statistischen Erforschung jedoch mit großer Gründlichkeit verfahren worden. Die wesentlichsten Ergehnisse lassen sich in folgende Angaben zusammenfassen.

Das Bruttovermögen sämtlicher 21764 der Wohltätigkeit dienenden opere pie belief sich Ende 1880 auf 1890 617 124 Lire, deren Hauptbestandteil das Mobiliarvermögen im Betrage von 1 001 825 230 Lire ausmacht. von 1001825230 Lire ausmacht. Unter den letzteren ragen wieder 454928798 Lire oder 24,1 % des Gesamtvermögens als öffentliche Armen und den für sie aufgewendeten Betrag Schuldtitel hervor. Auf das Immobiliarvermögen festzustellen. Abgesehen von 351 kleinen Geentfallen demnach 888 791 894 Lire oder 47,0%. meinden, welche keine Antwort erteilten, war Nach Abzug der Schulden im Belaufe von das Ergebnis für

Das gibt im ganzen Land- und Ortsarme 186 086 546 Lire ergibt sich ein Nettovermögen von 1704530578 Lire. Die Roheinnahmen betrugen 1880 im ganzen 135133850 Lire, darunter aus Vermögen 90 049 213 Lire, die Reineinnahme (nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten) 96 148 455, darunter wieder die aus Vermögen 51 063 818 Lire. Von den Reineinnahmen kommen 3,38 Lire auf den Kopf der Bevölkerung. Die Ausgaben erreichten insgesamt 89 447 857 und speziell für Wohltätig-keitszwecke 87 402 615 Lire oder 3,11 bezw. 3,07 Lire auf den Einwohner. Die Verteilung der opere pie über das Königtum ist jedoch keine gleichmäßige, insbesondere nicht im Hinblick auf den ländlichen und städtischen Charakter der Wohnplätze. Sie herrschen unbedingt in den größeren und mittleren Städten vor, während sie auf dem platten Lande nur äußerst schwach vertreten sind.

So betrugen 1880 in den:

	Provinzial Kreisstäd			übrigen Ge- meinden		
	absolut	auf 100 Einw.	absolut	auf 100 Einw.		
	Lire	Lire	Lire	Lire		
d. Brutto- Einnahm. die Ausg. für Wohl-	102 934 664	1 453	32 199 18	36 151		
tätigkeit d. Brutto-	66 527 616	939	17 988 66	57 S4		
	1 360 157 873	19 205	530 459 25	1 2481		
	1 218 924 938	17 211	485 605 63	0 2 272		

Die Anzahl der Stiftungen war für die größeren Orte 5735, für die übrigen 16034, so daß auf je eine Stiftung dort ein Reinvermögen von 212541, hier hingegen bloß von 30286 Lire kommt. Infolge weiterer fortlaufender Ermittelungen über Zahl und Vermögen der opere pie ist zuletzt für 1898 die Zahl der Stiftungen auf 21 722, das Stiftungsgut auf 294 796 966 Lire, darunter die Immobilien auf 115 380 961, das Mobiliarvermögen auf 179 416 005 festgestellt worden. — Was die von den Provinzen und Gemeinden im Mittel der Jahre 1881/85 für Wohltätigkeit aufgewendeten Summen anlangt, erreichten sie für erstere 18845836, für die letzteren 37 123 830 Lire, d. h. im ersteren Falle 2,66, im anderen 1,74 Lire auf den Einwohner; für 1897 betrug der Aufwand der Provinzen 21 597 722, der der Gemeinden 44 150 259 Lire. Im Jahre 1888 ist auch versucht worden, für das Vorjahr die einfache Gesamtzahl der von den Armen- und Wohltätigkeitsanstalten und Vereinen wie von den Gemeinden unterstützten

	die Provin- zial- und Kreisstädte	die übrig. Ge- meinden	das König- reich
Gemeinde ohne			
Unterstützte	17	1 710	1 727
Gemeinde mit			
Unterstützten	205	5 900	6 165
Unterst. Pers.	300 129	463 68 0	709 809
Unterstützgs-			
betrag Lire	5 184 411	5 811 014	10 995 425
Auf 100 Einw.			
Unterstützte	4,2	2,1	2,6

13. Frankreich. Mit Italien stimmt Frankreich darin überein, daß die statistischen Ermittelungen des Armenwesens sich vorwiegend mit den geschlossenen Anstalten befassen, welche nach Art der Gestaltung der französischen Armenpflege eine hervorragende Rolle spielen. Die Nachweise, welche die Statistique de la France gibt, reichen bis 1831 zurück und sind besonders in ihren jüngeren Jahrgängen recht reichhaltig angelegt. Sie beziehen sich auf die Kranken-, die Versorgungs- oder Siechenhäuser (hôpitaux und hospices) und die gemischten, beide Zwecke vereinigenden, namentlich in kleineren Gemeinden vorkommenden hôpitauxhospices, auf die Findelhäuser und Kinderpflegeanstalten (établissements d'enfants assistés) und auf die Anstalten für Geisteskranke (asiles d'aliénés). Ueber die Kranken- uud Siechenhäuser wird nachgewiesen: deren Zahl und Personal, die vorhandenen Frei- und anderen Betten für die verschiedenen Arten Insassen, die Verpflegten und ihre Bewegung im Jahre für Erwachsene und Unerwachsene jedes Ge-schlechtes, deren Verpflegungstage, die wichtigsten der behandelten Krankheitsfälle und die näher gesonderten Einnahmen und Ausgaben der Austalten. Nicht minder ansführlich sind die Nachrichten über die Kinderpflege, bez. deren neun Arten hilfsbedürftiger Kinder unterschieden werden. Für jede Art ist wie bei den Krankenhäusern Bestand, Zugang und Abgang und die Anlässe des letzteren, Verpflegungstage, Einnahmen und Kosten, die Art der Unter-bringung der Kinder in den Anstalten selbst, auf dem Lande usw. beigebracht. Bei der entsprechenden Beschaffenheit der Angaben über die Irrenanstalten ist das Mißliche, daß sich nicht genau den Quellen entnehmen läßt, wie weit hier eine Armenpflege im üblichen Sinne vorliegt, wenn schon auseinandergehalten wird, wer die Kosten für die Pfleglinge zu tragen hat. Die statistischen Ermittelungen rechnen überhaupt die Irrenanstalten, auch die, welche bloß gegen Bezahlung zugänglich, zu den établissements de bienfaisance.

Diesen recht umfänglichen Tatsachen gegenüber sind die die offene Armenpflege betreffenden nur geringfügig. Es handelt sich dabei um die - lediglich nach dem freien Ermessen der Gemeinden zu errichtenden - sog. Wohltätigkeitsbureaus, für die zwar die Einnahmen und Ausgaben ziemlich speziell, die Unterstützten aber nur im ganzen dargetan werden.

Im Jahre 1904 besaß Frankreich 1826 (1894: 1764) éta blissements hospitaliers, unter denen 283 (1894: 318) Krankenhänser, 492 (1894: 530) Versorgungshäuser und 1050 (1894: 916) Insbesondere wurden für dieses Land, in welchem

In denselben hatten 651 608 (1894: 562 152) Kranke, darunter 100 201 (1894: 74 174) Kinder, und 97 883 (1894: 94 849) Sieche und Greise Aufnahme gefunden, was 1,27 (1894: 1,46) % der Bevölkerung gibt. Die jährlichen Ausgaben erhohen sich bis zu 157 158 686 (1894: 128 502 953) Fr. oder dereu 4,03 (1894: 3,34) auf den Einwohner, welchen 163 904 108 (1894: 138 348 938) Fr. Einnahmen gegenüberstanden. An der Kinderpflege nahmen zur gleichen Zeit 136 355 (1894: 146 995) Kinder oder 0.35 (1894: 0,38) auf 100 Bewohner teil, von denen 69044 (1894: 45 141) bei den Angehörigen unterstützt wurden, während die übrigen bis auf einen kleinen, in Anstalten befindlichen Rest auf das Land in Kost und Pflege gegeben waren. Der Aufwand für die letzteren beiden Arten verursachte 22 940 558 (1894: 17 684 480), für die bei ihren Augehörigen Unterstützten 6 938 830 (1894: 5 708 978) Fr. Die Kinder setzten sich aus 118 189 (1894: 83 072) verlassenen, 14 398 (1894: 15 803) Waisen und 3768 (1894: 2975) Findelkindern zusammen. — Die allgemeine offene Armenpflege der bureaux de bienfaisance, deren es i. J. 1893: 15 227 gab, unterstützte damals 1 723 964 Personen, darunter 59 644 Ausländer, was bei gleicher Verteilung über das Land 4,49 Unterstützte auf 100 Bewohner ausmachen würde. Das Verhältnis trifft aber insofern nicht genau zu, als eben die Wohltätigkeitsbureaus keine durchgängige kommunale Einrichtung sind und vielfach, zumal in den kleineren Gemeinden, fehlen.

Im Jahre 1904 wurden unterstützt:

Männer Weiber Kinder unter / Arbeitsfähige 222 602 255 276 498 167 60Jahr (Nichtarbeitsf. 45 748 48 716 13 692 60 Jahr und darüber 118 920 178 267

Das gibt zusammen 1381387 oder 3,54% der Bevölkerung, darunter 47 724 Ausländer.

Diese Bureaus brauchten im ganzen 46 810 251 (1893: 38 243 990) Fr. Es macht dies einen Gesamtaufwand von 1,20 (1893: 0,99) Fr. für den Einwohner aus. Der einzelne Unterstützte kostete im Durchschnitt 33,90 (1893: 21,60) Fr. Bestritten ward der Aufwand durch 46 932 226 (1893: 41 359 824) Fr. Einnahmen, von denen 15 221 762 (1893: 13 537 827) aus Zuschüssen der Gemeinden herrührten.

14. Spanien. Die wenigen aus Spanien vorliegenden Angaben über Armenwesen beschränken sieh ebenfalls bloß auf geschlossene Anstalten und zwar auch nur auf die, welche der Kranken-, Irren- und Siechenpflege dienen. Für die einzelnen Anstalten dieser Art wird lediglich die Anzahl der vorhandenen Stellen und der in den allgemeinen Krankenhäusern unentgeltlich verpflegten Personen mitgeteilt. Es waren das 1886 nicht mehr als 6 solcher allgemeinen Anstalten mit 847 unentgeltlich Aufgenommenen. Im übrigen werden noch 356 besondere Hospitäler aufgeführt. Neuere Angaben sind nicht bekannt.

15. Belgien. Das in mancher Beziehung dem französischen nachgebildete Armeuwesen Belgiens wurde in früheren Veröffentlichungen zum Teil sehr gründlich statistisch behandelt. gemischte Anstalten (höpitaux-hospices) waren, eine gesetzliche Armenpflege durch die bureaux

de bienfaisance besteht, die Unterstützten näher dargetan. Seit einigen Jahrzehnten sind jedoch die Mitteilungen, welche das Exposé de la situation du royaume wie das Annuaire statistique enthalten, höchst dürftiger Natur, die sich nur auf finanzielle Gegenstände beziehen. Daraus erfährt man z. B., daß die kommunalen Armenanstalten im Mittel 1861/75 jährlich 2 380 901 Fr. freiwillige Zuwendungen, daß sie 1870 an ordentlichen Ausgaben 10677163 Fr. oder deren 210 auf 100 Einwohner aufgewendet haben, daß 197 Gemeinden hospices civils besaßen, daß 1875 an Findelkindern 466 mit 38 449 Fr. Kosten unterhalten sind. In einer Reihe der folgenden Jahrgänge und bis auf die Gegenwart herab ist aber weniger über die Armenpflege ent-balten. Man kann daraus nur ersehen, daß und noch dazu 1880, als dem letzten Jahre, aus dem Angaben vorliegen, von den Gemeinden an Beihilfen für Krankenhäuser (hospices) und Armenanstalten (bureaux de bienfaisance) 4 267 606 und an sonstige Wohltätigkeitsanstalten wie für Unterhaltung Geisteskranker, Blinder, Taubstummer, Findelkinder und Korrektionäre 3517427 Fr. aufgewendet sind, daß der Ertrag ist hervorzuhehen für England: des eigenen Vermögens der bureaux de bienfaisance 10 254 288 Fr. ausmachte und diese 1903 an freiwilligen Zuwendungen 1525344 Fr. erhielten. Belgien kommt demnach für die Armenstatistik gegenwärtig kaum mehr in Betracht.

16. Großbritannien und Irland. Erhehlich umfassender ist, was Großbritannien und Irland darbieten, zumal was, nach Monographieen zu schließen, in den sehwer erlangbaren Annual reports of the Poor Law Board enthalten sein muß. Iu den bekannten Statistical abstracts sind nur einige Haupttatsachen verzeichnet. Die nach einem bestimmten Tage des Sommers und Winters bezifferten Unterstützten werden für Englaud und Wales, je nachdem sie Kinder oder Erwachsene und als letztere, ob arbeitsfähig oder nicht, ob Geisteskranke, ob Landstreicher und in den eigenen Wohnungen oder in Armenhäusern untergebracht sind, nachgewiesen. Für Irland 1 werden die Unterstützten in offener oder geschlossener Pflege versorgt, und letztere wieder nach ihrer Arbeitsfähigkeit angegeben. Ausgeschlossen sind die besonderen Anstalten überwiesenen Leidenden. Von Schottland wird jetzt bloß die Zahl der Landstreicher und der übrigen Armen mit Unterscheidung der Selbstund der Mitunterstützten beigehracht. Dazu kommen dann für alle drei Reiche noch einige Angaben über Einnahmen und Ausgaben.

Verfolgt man die ermittelten Tatsachen bis 1871/75 zurück, so betrug zunächst die Zahl der Unterstützten und zwar in England:

in geschlossener Pflege		in offeuer Pflege		
über-	Arbeits-	über-	Arbeits-	im
haupt	fähige	haupt	fähige	ganzen

1891/95 1896/00 1901/05 In Schottland gab es:

	Selbstunter-	Mitunter-	Unter-	
	stüzte	stützte	stützte zus.	
1891/95	60 526	32 409	92 935	
1896/00	64 848	34 2 33	99 081	
1901/05	67 513	35 4 ⁸ 3	102 996	

In Irland wurden gezählt Arme:

	in geschlossener Pflege		in offener	im	
	Armen- anstalten	sonstige	Pflege	ganzen	
1891/95	40 819	1 123	67 247	102 189	
1896/00	41 253	1 443	5 9 364	102 060	
1901/05	41 238	I 429	57 980	100 647	

Die Gesamtzahl dieser Unterstützten machte aus von der Bevölkerung in:

•	England	Schottland	Irlaud
	0/0	o/o	°/o
1891/95	2,36	2,31	2,40
1896/90	2,25	2.33	2,25
1901/05	2,19	2,25	2,25

Bezüglich sodann der finanziellen Seite

	Gesamt-	aarunte		Gesamtneit
	aufwand	direkte Ar	men-	d.erhobenen
	der Armen-			Armen
	verwaltung	absol. a.	. 1 Einv	v. steuern
	£	£	£	£
1871/75	12 489 160	7 747 947	0,33	12 677 306
1876/80	13 407 152	7 653 874	0,31	13 443 182
1881/85	15 080 168	8 316 411	0,31	15 087 258
1886/90	16 210 352	8 342 928	0,30	16 262 978
1891/95	19 574 395	9 249 724	0,31	19 428 912
1896/00	23 134 730	10 866 212	0,35	24 979 041
1901,04	28 065 488	12 506 973	0,39	28 118 315

Für Schottland waren die:

	Gesamt- einkünfte (ohne aus Anleihe	aufwer	amt- dungen uf 1 Einw.
	£	£	£
1871/75	868 943	862 068	0,25
1876/80	879 412	881 752	0,24
1881/85	938 563	886 567	0,23
1886/90	938 200	887 661	0,23
1891/95	942 003	934 134	0,23
1896/00	1 082 202	1 078 896	0,25
1901/04	1 231 037	I 22I 204	0,27
		1 078 896	0,25

In Irland endlich betrugen die:

	Gesamt-	G	esamt-
	einkünfte		endungen
	aller Quellen		auf 1 Einw.
	£	£	£
1871/75	919 444	919 768	0,17
1876/80	1051483	1 073 655	0,20
1881/85	1 269 638	1 268 167	0,25
1886,90	1 376 166	1 381 933	0,29
1891/95	I 415 554	1 412 582	0,31
1896/00	1 468 728	I 466 787	0.33
1901/04	1 277 776	1 233 714	0,28

17. Oesterreich. Die armenstatistischen Ermittelungen aus Oesterreich haben erst in jüngerer Zeit eine etwas gedeihlichere Ausbildung in Verbindung mit der Statistik des 171 879 27 443 512 118 69 167 683 997 Sanitätswesens erfahren, nachdem sie sich lange 197 770 35 353 525 548 66 355 693 318 im wesentlichen auf die Zahl der von den sog. 203 736 38 043 509 472 62 684 713 208 Armeninstituten Unterstützten und die Höhe

Insassen der Versorgungshäuser und die Kosten heschränkten. Nachdem bis 1897 in Ansehung der ersteren, den eigentlichen, jedem Pfarr-sprengel eigenen Organen der Armenpflege: deren Zahl wie der "beteilten" männlichen und weiblichen Armen, die gewährten Beträge im ganzen wie im Höchst-, Mindest- und Mittelbetrage nachgewiesen wurden, sind seither diese Angaben wieder fortgefallen. Ueher die Versorgungsanstalten erfährt man deren und der Pfleglinge Anzabl und Bewegung, den Anlaß des Abganges, die Verpflegungstage und die Ausgaben für die Verpflegung. Außerdem erfolgen Mitteilungen über die wohl nur teilweise hierher gehörigen Findelhäuser.

Nach diesen Ermittelungen bestanden im

Jahresdurchschnitt:

Versorgungshäuser Armeninstitute 1871/75 1 030 7 863 1876/80 1 264 9 521 1881/85 10 328 I 494 1886,90 I 699 10 816 12 035 1891/94 I S69 1895/99 1 532 9.9 1900/03 1 654

Die Zahl der Armen betrug:

		absolut		auf 1	100 E	linw.
	in Versor- gungs- hänsern	in Armen- instituten	Zusammen	in Versorg: bänsern	in Armen- instituten	Zusammen
1871/75	27 722	157 Soo	185 522	0,13	0,75	0,88
1876/80	31 696	187 754	219 450	0,15	0,86	1,01
1881.85	35 912	234 942	270 854	0,10	1,04	1,20
1886/90	40 268	289 905	330 193	0,14	1,00	1,14
1891/95	44 002	267 936	311038	0,15	0,92	1.07
1895/99	44 506	?	?	0,19	?	?
1900 03	51 547	?	?	0,20	?	?

Die Ausgaben erreichten in den

	Versorgungs- häusern fl.	Armen- instituten fl.	Zusammen fl.
1871/75	1 793 792	2 503 114	4 356 906
1876/80	2 116 303	3 148 461	5 264 764
1881/85	2 338 600	3 874 103	6 212 793
1886/90	2 828 443	4 595 336	7 423 779
1891/94	3 222 988	5 227 510	8 450 504
1895/99	3 339 969	3 "	?
1900/03	4 052 446	?	9

Von diesen Ausgaben entfielen in Gulden auf 1 Einwohner auf 1 Armen

	Versorg	Armen- institute	Zusammen	Versorg hänser	Armen- institute	Zusammen
1871/75	0,09	0,12	0,21	64.71	16,24	23,48
1876/80	0,10	0,14	0,24	66,77	16,77	23,99
1881/85	0.10	0,17	0.27	05,12	16,49	22.94
1886 90	0,09	0,15	0,24	71,02	15,85	22,48
1891/94	0,11	0,18	0,29	73,24	19,57	27,16
1895,99	0,14	9	. 5	75,05	?	?
1900/03	0,16	5		78,62	?	?

des eisleithanischen Bestandteils der österrei- bearbeitet vorliegen. Abgesehen von der um-

des dafür geleisteten Aufwandes sowie auf die | chischen Monarchie erhoben ist, haben einzelne Kronländer eigene und weitergehende Ermittelungen veranstaltet. Das betrifft namentlich Steiermark und Böhmen. In Steiermark sind durch Individualerhebungen von 1894 die von den Gemeinden Unterstützten "Einleger" (im Reiheznge Unterstützten), Armenhäusler, Siechenhansinsassen und Pflegekinder nach ihren persönlichen Verhältnissen, ferner summarisch die Geldunterstützten festgestellt und nach-gewiesen worden. Auch wurde die Ursache der Verarmung ermittelt. Ferner ist der Bestand und die Bewegung wie die Finanzlage der geschlossenen Anstalten dargetan worden. In heschränkterem Umfange ist auch die kirchliche und private Armenpflege berücksichtigt. - In Böhmen wurden 1890 ebenfalls mittels Individualaufnahme die von der öffentlichen Armen-pflege Betroffenen nach Geschlecht, Familien-stand, Beschäftigung, dauernder oder vorübergehender Unterstützungsweise und der Unterstützungsursache sowie der Unterstützungsanfwand ermittelt. Hiernach wurden von der öffentlichen Armenpflege in Steiermark unterstützt:

Einleger		Anzahl	auf 1000 Einw.
Armenhäusler	Einleger	4 271	3,7
Geldunterstützte . 9513 S,4 Waisenpfründner . 843 c,8	Armenhäusler	1820	1,6
Waisenpfründner . 843 o.8	Siechenhäusler	732	
Waisenpfründner . 843 o.8	Geldunterstützte .	9 513	8,4
Pflegekinder 3 450 3,0 Zusammen 20 629 18,1		Š43	o.S
Zusammen 20629 18,1	Pflegekinder	3 450	3,0
	Zusammen	20 629	18,1

In Böhmen erreichten die Selbstunterstützten die Zahl von 93 948 oder 1,62 % der Zivilbevölkerung, darunter waren 75 277 dauernd und 21 520 vorübergehend Unterstützte. Die Unterstützung geschah bei 82 701 in Geld, bei 4864 in Naturalien und bei 6383 in beidem. Bei Einrechnung der Mitunterstützten waren es 136478 Personen oder 2,35% der Bevölkerung. Aufgewendet wurden für die Unterstützten 1882614 Gulden oder 20 Gulden auf den Kopf.

18. Die Niederlande. Die niederländische Statistik hat sich in jüngster Zeit durch besonders eingehende Erhebungen und Darstellungen hervorgetan. Was zuvor in dem statistischen Jahrbuche veröffentlicht wurde, beschränkte sich auf die verschiedenen unterhaltenen Einrichtungen und Anstalten, z. B. zur Hausarmenpflege, für Wöchnerinnen, Hospitäler usw., auf die Gesamtausgahen, auf die Einnahmen im ganzen wie aus Kollekten und Zuschüssen und auf die danernd und vornbergehend Unterstützten, je gesondert als Einzelstehende oder Familienhäupter; doch wurden die Angehörigen der letzteren nicht berücksichtigt. Da aber die öffentliche Armenpflege in erster Linie Sache der Kirchengemeinschaften, unterstützt von Privatanstalten, ist, während die bürgerlichen Gemeinden bloß subsidiär eintreten, sind die Angahen von vornherein ge-trennt für die Kirchenverbände, für die bürgerliche Verwaltung und für Privatvereine ge-

An Stelle dieser begrenzten Ermittelungen sind nun seit 1902 fortlaufende großzügige Auf-Ueber das hiuaus, was für die Gesamtheit nahmen getreten, welche einstweilen bis 1903

1870 1890

fänglichen Erfassung des Materials zeichnen über Individualverhältnisse der Verpflegten, sich die darauf bezüglichen Veröffentlichungen etwaiges Kostgeld, Verpflegungstage und -kosten durch eine sehr gründliche Erschließung des u. dgl. Alle diese Momente sind in eingehender behandelten Stoffes aus, so daß ein äußerst lehr- Weise und räumlich bis zu den Gemeinden reiches armenstatistisches Bild geboten wird, herab in Verbindung mit den wünschenswerten Die Nachweisungen gewähren bei durchgehender sachlichen Erläuterungen veranschaulicht wor-Scheidung der Gemeinden nach ihrer Volkszahl den. Die andere, auf Veranlassung der sta-die Angabe der Unterstützten als Einzelstehende, tistischen Gesellschaft nach den Anordnungen als Familienhäupter und als deren Angehörigen und bei diesen nach dem Geschlecht und Alter und zwar je nachdem die Unterstützung durch die verschiedenen Armenorgane erfolgt ist und für jede dieser Organe wieder die Art und die Dauer der geleisteten Unterstützung. Ebenso wird für die Arten der Unterstützten die Verarmungsursache nachgewiesen. Nicht minder werden die Hauptpositionen der Aufwendungen und Einkünfte je nach den Armenorganen belegt, endlich über die Frequenz und wirtschaftlichen Verhältnisse der verschiedenen Arten von Anstalten Belege beigebracht.

Nach dem Stande von 1903 gab es hiernach 6033 Armenverwaltungen, von denen 1270 den Gemeinden, 3946 den Kirchenverbänden und 817 Privaten gehörten. Unter ihnen dienten 4786 der Hausarmenpflege, 282 der Hilfe von verschämten Armen, 126 der Hilfe während des Winters, 61 solcher von Wöchnerinnen, 71 der Arbeitsreichung und beschaffung, 869 waren Versorgungs- und 118 Krankenhäuser. Mit Ausnahme der Arbeitsanstalten hatten sie 18633780 fl. Ausgaben, d. h. 3,65 fl. auf 1 Einwohner. Die Anzahl der Unterstützten erreichte 222 434 Personen oder 4,10% der Bevölkerung. Von diesen waren 91 497 Familienhäupter, 10 352 Ange-hörige von ihnen, 38 127 Einzelstehende, über-dies 82 458 gemeinhin Alternde ("op de oude gegevens"). Mit Ausnahme dieser letzteren wurden von den übrigen 139 976 Personen 95 031 mit Geld, Lebensmittel und Feuerung, 20 189 mit sonstigen Naturalien und 59 060 mit 20169 Init sonstigen Naturalien und 30000 init Naturaliegen beitringen. Zu weiter Ausgeschen Won den sämtlichen beutung des Materials ist dagegen noch einem 222 434 Unterstützten kamen 18 954 auf die dritten Bande vorbehalten worden. — Die Haupt-Pflichtgemeinden, 71 742 auf bürgerliche Anstalten, 110 711 auf kirchliche, 21 024 auf private folgende. Es betrugen die Unterstützten:

und 1003 auf gemischte Anstalten.

19. Die Schweiz. Nicht minder inhaltreich sind die auf die Schweiz bezüglichen Tatsachen, wenigstens soweit sie sich auf die beiden 1870 und 1890 vom Bundesrate angeordneten Aufnahmen beziehen. Sie umfaßten nicht bloß die öffentliche, sondern auch die Privatarmenpflege, die hier mehr als sonst Gegenstand der Erforschung gewesen ist. Bei der ersten dieser Aufnahmen wurde hinsichtlich der öffentlichen Armenpflege erhoben: die Unterstützten als Erwachsene, im Familienverbande oder einzeln stehend, eheliche oder uneheliche Kinder, ferner nach ihrer dauernden oder vorübergehenden Bedürftigkeit und im Hinblick auf die näher unterschiedene Unterstützungsart, sodann die Kosten je nach dieser Art, die Aufbringung der Mittel und das Vermögen. Ueber die freiwillige Armenpflege ist festgestellt: das Gründungsjahr. die erwachsenen und unerwachsenen Unterstützten, die Versorgung in eigener oder in fremder Familie, in Anstalten oder anderweitig, und das Vermögen, die verschiedenen Einnahmen und die Ausgaben nach jenen Unterstützungszweigen. Hieran reihten sich noch entsprechend dem Charakter der besonderen Anstalten, wie Waisen- und Krankenhäuser, Ermittelungen

der Bundesregierung wie nach besonderen Bestimmungen der Kantone und unter Mitwirkung der Behörden durchgeführte, auf das Jahr 1890 bezügliche Aufnahme erstreckte sich 1. auf eine genaue und umfassende Sammlung der Armengesetzgebung wie der zu ihrer Ausführung bestehenden und sonstigen Einrichtungen sowohl bei der amtlichen wie bei der freiwilligen Armenpflege, 2. auf einen ins einzelne gehenden Nachweis des Armengutes (Vermögens), der Einnahmen und der Ausgaben der verschiedenen Armenverwaltungen (Kantone, Bezirke, Bürger-Armenverwattungen (Kantone, Bezifke, Burgerwie Einwohnergemeinden, freiwillige und Familienarmenpflege), 3. auf Zählung der 1890 Unterstützten mittels Zählkarte. Diese verlangte die Angabe von Name, Geschlecht, Alter, Zivilstand einschließlich Art, der Geburt, Beruf, Mitunterstützte, Wohnort, Unterstützungsort, Grad der Verennung, Betrag der 1890 gewöhrten. Grad der Verarmung, Betrag der 1890 gewährten Unterstützung und Verarmungsursache. Während die beiden ersten Punkte durchweg zur Erhebung gelangten und teilweise kantonal erweitert wurden, ist dagegen die anempfohlene eingehende Ermittelung der Unterstützten nur in einer beschränkten Anzahl von Kantonen durchgeführt worden. Ueber das Ergebnis der Aufnahme verbreiten sich zwei starke Quartbände, welche die zusammengetragenen Tat-sachen in ihrer ganzen Ausführlichkeit und in guter Uebersichtlichkeit veranschaulichen und namentlich über die gesetzgeberische und administrative wie die finanzielle Seite inhaltreiche Nachweisungen beibringen. Die weitere Ausbeutung des Materials ist dagegen noch einem

		A	nzahl			auf Einw.
arme vor	ernd über- end	28 85 23 11	-	453 261	1	1,60
geldete Erw	der achs.	25 21 14 10	7 23 9 13	516 167	1,48	1,26
stalten) Erv		7 76		492	} 4,52 4,13	3.98 3.69
Der Kost	enaufw		erhob	sich	-, -	
	Fr.	Betra	g Fr.	-		
überhaupt	Fr.		g Fr.		für 1 U	nterst. Fr.
überhaupt für eigentl. Unterst. und zwar	11 557	832 1	Fr. 4 745	759	für 1 U Fr.	nterst. Fr. 136,93
für eigentl. Unterst. und zwar für Haus- arme	11 557	832 I 812 I	Fr. 4 745 13 191	759 610	für 1 U Fr. 105,47	nterst. Fr. 136,93 122,49
für eigentl. Unterst. und zwar für Haus-	11 557 9 930 3 055	832 I 812 I 262	Fr. 4 745	759 610 178	für 1 U Fr. 105,47 90,63	nterst. Fr. 136,93 122,49 73,37

1870: 4,35, 1890: 5,05 Fr.

20. Dänemark. Von den skandinavischen Reichen trat bis 1901 Dänemark insofern ganz in den Hintergrund, als es bisher über sein Armenwesen nur als Bestandteil der kommunalen Finanzstatistik die Gesamtausgabe der Gemeinden für die Armenpflege beigebracht hatte. In dem genannten Jahre wurde aber eine allgemeine Armenzählung veranstaltet, welche sich auf die Unterstützten nach dem Geschlecht, auf die Heimatberechtigung der Selbstunterstützten, auf die Verarmungsursachen nach eingehender Unterscheidung wie auf die Ausgaben und Einnahmen mit näherer Auseinanderhaltung der hanptsächlichen Zweige erstreckte. Danach wurden 1901 ermittelt 101 915 Unterstützte, d. h. 4,16 $^{o}_{\ /o}$ der Bevölkerung für die 10 740 078 K verausgabt wurden, was für je 1 Einwohner 4,76, für 1 Unterstützten 105,38 K ausmacht.

21. Finnland. Seit 1878 liegen in dessen statistischem Jahrbuch Angaben vor über die Zahl der in Stadt und Land von den Gemeinden unterstützten Armen und der dafür aufgewendeten Mittel. Dabei werden auseinandergehalten je für Erwachsene und Kinder: die in An-stalten, bei Privaten und im Reihezuge bei den Grundbesitzern Untergebrachten, die dauernd und die vorübergehend Unterstützten. Der Aufwand wird ebenfalls nach der Unterstützungsart dargetan. Die Hauptergebnisse lassen sich folgendermaßen zusammenfassen. Unterstützt wurden im Jahresdurchschnitt:

	1889,94	1895/99	1900/04
in Anstalten	6 558	S 014	9 923
bei Privaten	20 492	23742	23 984
im Reihezuge	8 106	3 171	1 5So
dauernd	28 538	21 692	19 516
vorübergehend	30 106	19 564	19 574
zusammen	58 644	41 256	39 090
⁰o der Bevölk.	3,84	2,94	2,68

Der Aufwand belief sich in Fmk.:

im Durch- sehnitt	im ganzen	auf 1 Einw.	auf 1 Unterst.
1889,94	3 223 090	1,34	54,96
1895/99	3 326 783	1,28	80,64
1900,04	4 032 343	1.45	103,15

Während die Armenzahl im ganzen in dem beobachteten Zeitraum erheblich, um ein Drittel zurückgegangen ist, hat der Aufwand sich beträchtlich gehoben und in Ansehung der Durchschnittskosten eines Unterstützten fast auf das Doppelte. Das dürfte auf eine sichtliche Aenderung in der Unterstützungsweise zurückzuführen sein, insofern die Verpflegung im Reihezuge stark abgenommen, dagegen namentlich die Anstaltsversorgung in erheblichem Grade mehr Anwendung gefunden hat.

22. Schweden. Nicht minder schätzenswert, nur noch vollständiger sind die Mitteilungen aus Schweden. Auch hier und ebenso in Nor-wegen stehen sie in Verbindung mit den Tat-sachen über das Gemeindewesen. Die von der öffentlichen Armenpflege Unterstützten werden Personen sind summarisch beziffert.

Auf den Einwohner kamen Gesamtkosten als Erwachsene und Unerwachsene, dem Geschlechte und Familienstande, der Geburt nach wie nach der Art der Hilfeleistung dargetan. Einige besondere Angaben erfolgen über die Armen- und Krankenhäuser und deren Insassen. Der Aufwand der Armenpflege wird nur nach den Hauptmomenten belegt. Die schwedischen Veröffentlichungen gehen bis auf das Jahr 1874

> Von 1889-1904 betrugen die Unterstützten in fünfjährigem Durchschnitt:

1889 93 242 165 73 707 174 019 5,17 7,97 4,49 1895,98 249 731 83 577 167 356 5,06 8,18 4,25 1899,04 235 359 78 190 157 169 4,56 6,80 3,91

Unter den Unterstützten befanden sich im letzten Berichtsjahr 1903 bei einer Gesamtzahl von 235 277 Unterstützten 175 109 Selbst- und 60 168 Mitunterstützte. Weiter verteilten sich die Unterstützten unter 2847 eheliche, 2305 uneheliche Waisen und 11 382 sonstige unmittelbar unterstützte Kinder, auf 32 077 erwachsene Unverheiratete, 27 847 Verheiratete, 42 574 Verwitwete und Geschiedene sowie auf 37649 mit ihren Angehörigen unterstützten Kindern. Die Aufwendungen der Gemeinden für Armenpflege erreichten im Jahresmittel Kronen:

	$_{ m im}$	auf	auf
	ganzen	1 Einw.	1 Unterst.
1881/93	10 897 414	2,28	45,00
1894/98	12 358 153	2,51	49,41
1899,03	15 38 7 3 96	2,99	65,25

23. Norwegen. In einiger Hinsicht sind eingehender noch die Nachweisungen in Norwegen. Nachgewiesen werden in der Hauptsache allerdings bloß die selbst-unterstützten Personen, die von Gemeinde wegen Unterstützung erhalten mit Ausnahme derer, welche in ihren Wohnungen lediglich ärztliche Hilfe empfangen haben. Doch sind von 1870—1900 auch die Mitunterstützten nebenher summarisch beziffert. Mit Ausführlichkeit werden die Personalverhältnisse der Armen und besonders die des Alters und Familienstandes behandelt. Nicht jedoch ist der Bedürftigkeitsgrad angegeben. Zudem werden die Armen ersichtlich gemacht, welche ihre Unterstützung in einer fremden und deshalb zu entschädigenden Gemeinde erhalten. Ebenfalls wird die Verarmungsursache dargetan. Auch die finanziellen Aufschlüsse sind recht eingehend. Sie bringen ebenfalls den Aufwand für die — auf dem Lande in Norwegen noch allgemein übliche - reihenweise Verpflegung der Armen bei den Grundbesitzern, das sog. laegd, dem Geldwerte nach in Anschlag. Ab und an wird auch die Anzahl und das Grundvermögen der öffentlichen und der privaten Wohltätigkeitsstiftungen dargetan. Dahingegen fehlen Angaben über die geschlossenen Anstalten der öffentlichen Armenpflege; lediglich die von Armen wegen den Krankenhänsern zugewiesenen

$_{ m Die}$	Bewegung der	Unterstützten	seit 1870 war	folgende:		
	Selbst-	Mitunter-	sämtl.	Unterstützte	darı	inter
	unterstützte	stützte	Anzahl	auf 100 Einw.	Städte	$_{ m Land}$
1870	70 947	99 402	170 349	9,82	35 726	134 623
1875	57 810	64 782	122 592	6,78	28 684	93 908
1880	68 393	87 211	155 604	8,13	42 279	108 325
1885	67 346	82 859	150 205	7,71	47 637	102 568
1890	64 222	80 700	144 922	7,29	45 909	99 013
1895	67 412	94 100	151 512	7,32	52 279	99 533
1900	66 751	79 000	145 751	6,56	57 370	S8 281

Beachtenswert ist die erhebliche Schwankung der Armenzahl. Die Kosten der Armenpflege erheischen in Kronen im Jahresmittel:

	Bruttoaufwand	darunter Unter-		Nettoaufwan	đ
	in Geld	stützung i. e. S.	Betrag	auf 1 Einw.	auf 1 Unterst.
1890/94	7 416 507	4 371 089	6 526 516	3,27	83,60
1895/99	8 760 815	5 047 474	7 402 348	3,56	94,80
1900/04	10 883 638	6 161 205	9 017 033	4,06	111,00

24. Vereinigte Staaten von Nordamerika. Familienstand, Dauer des Aufenthalts in den Einen nicht unmerklichen Raum nimmt schließvon Nordamerika ein. Wie von einer Reihe von Einzelstaaten - so Massachusetts, New York, Pennsylvanien, Maryland, Ohio, Indiana, Michigan, Illinois, Wisconsin, Jowa, Minnesota — mehr oder minder ausführliche Veröffentlichungen herausgegeben sind, hat neuerlich die Bundesregierung für das ganze Unionsgebiet gewisse Teile des Armenwesens statistisch erheben und durch das jetzt ständige Bureau of the Census darstellen lassen. Die Ermittelungen und Veröffentlichungen gliedern sich in zwei besondere Teile. Der eine behandelt die Wohltätigkeitsanstalten, geschieden als Waisenhäuser, als Hospitäler und Polikliniken, als Pflege-anstalten dauernden und als solche vorübergehenden Aufenthalts und als Schulen und Pfleganstalten für Taube und Blinde. Außer Nachweis des Eigentümers oder Veranstalters, der Insassen, der besoldeten Angestellten werden der Betrag der gesamten Unterhaltungskosten. der Zuschuß aus öffentlichen Kassen und die Zahlungen der Insassen dargetan. Hiernach gab es 1903 im gauzen 4207 Wohltätigkeitsanstalten, darunter 485 öffentliche, 1363 kirchliche, 2359 private und nach dem Zwecke 1075 Waisenhänser, 166 Säuglingsheime, 1493 Krankenhäuser, 156 Polikliniken, 753 Pflege-2359 private und nach dem Zwecke stätten für dauernden, 449 für vorübergehenden Aufenthalt, 61 Taubstummen-, 39 Blinden- und 15 vereinte Anstalten. Die Gesamtzahl der Insassen belief sich Anfang 1904 auf 283 809, der Zugang im Jahre auf 2 040 372 und der Bestand am Jahresschluß auf 284 362, d. h. am 1./I. 1904 auf 100 Einwohner 0,34 Insassen. Die Unterhaltungskosten erforderten 1903: 55 577 633, die öffentlichen Zuschüsse 6089226\$, während von den Insassen 14848508 \$ zn leisten waren.

Umfassender noch sind die Nachweise über den anderen Teil: die in Armenhäusern untergebrachten Personen, die sich auf den Bestand zu Ende 1904 und Anfang 1905, wie auf den dazwischen liegenden Zu- und Abgang beziehen. Sie legen die Individualverhältnisse in seltener Ausführlichkeit dar und begreifen bei gleichzeitiger Berücksichtigung verschiedener Gegenstände (z. B. Alter, Geschlecht, Geburtsland), Rasse, Geschlecht, Geburts- und Herkunftsland, Alter,

Vereinigten Staaten, Zahl der lebenden Kinder, lich die Armenstatistik in den Vereinigten Staaten Elementarkenntnisse, früherer Beruf, Befähigung zur Handarbeit, Gebrechen, die Todesfälle. — Gezählt wurden am 31./XII. 1903 im ganzen 81 764 Armenhausinsassen, d. h. 107,6 auf 100 000 Eiuwohner. Im Laufe des Jahres 1904 gingen hinzu 81 412 und schieden aus 77 886, so daß am 1./I. 1905 ein Bestand von 85 290 vorhanden war. Die Armenhäusler verteilten sich nach dem Bestand v. 1./I. 1903 auf:

	Weiße		Farbige	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Eingeborene	25 187	17018	3 999	2 911
Fremdbürtige	23 036	9 100		_
Herkunft un-		-		
bekannt	222	291		
Kinder bis 14		_		
Jahre	1 298	1 146	231	180
Erwachs. über			_	
14 Jahre	47 147	25 363	3 768	2 731

Literatur: E. Münsterberg, Bibliographie des Armenwesens, Berlin 1900, 1902, 1906. — Derselbe, Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform, in Schmollers Staatsund sozialwissenschaftlichen Forschungen, 1887, Bd. I Heft 4, 8. 32-50. — Derselbe, Die Armenstat., in Jahrb. für Nat. u. Stat. N. F. 12. S. 377fq. - A. Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Stuaten, Berlin 1870. - G. Everl, Zur Theorie und Technik der Armenstatistik, in Zeitschr. d. k. preuß. stat. Bur. 1889, S. 83 fg. - Schriften des deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit: Buehl, die einhertliche Gestaltung der Armen-Finanzstatistik, 1900. E. Mischler, Armenkataster als Grundlage der Armenstatistik (VIII. Session de l'Institut internat. de Statistique), Budapest 1901. Derselbe, Die Methode der Armenstatistik (IX. Session des internot. stat. Institus), Berlin 1903. - Deutschland, Stat. des Deutschen Reiches, hrsy. vom karserlichen stat. Amt, N. F. Bd. 29, Berlin 1887. — M. Schumann, Die Armenlast im Deutschen Reich, in Jahrb. für Nat. u. Stat. N. F. 17, S. 594 fg. - P. Kollmann, Die Ergebnisse der deutschen Armenstatistik vom Jahre 1885, im Deutschen Wochenbl. 1888, Nr. 9 u. 10.

— Adiekes, Die Verteilung der Armenlasten in Deutschland und ihre Reform, in Zeitsehr. für Staatsw. 37, S. 235fg., 419fg. und 727fg. – Zeitschr. des kgl. preuß. stat. Bureaus, Berlin 1886, Jahrg. 26, S. 42 fg.: die ersten Ergebnisse der Armenstatistik in Preußen. Tabellen und amtliche Nachrichten über den preußischen Staat für das Jahr 1849, hrsg. ron dem stat. Burcau, Berlin 1853, Bd. IV, S. 429fg. Bericht über die Ergebnisse der provinzialständischen Verwaltung, erstattet von dem ständischen Verwaltungsaussehuß an den hannoverschen Provinziallandtag: Nachweisungen über die Verwendungen behufs Armenunterstützungen im Bezirke des Landarmenverbandes der Provinz Hannover. - Die Armenlasten in der Provinz Hannover, in "Nardwest". Jahrg. III., Nr. 16—19, Bremen 1880. — P. Chr. Hansen, Schleswig-Holstein, seine Wohlfahrtsbestrebungen und gemeinnützigen Einrichtungen, Kiel 1882. Ergänzungshefte der Zeitsehr. des kgl. preuß. stat. Bureaus, Berlin, VI (1879): L. Herr-furth, Beiträge zur Statistik der Gemeinden in Preußen VII (1880). L. Herrfurth und C. Studt, Finanzstatistik der Kreise des preuß.
Staates jür das Jahr 1877/78, XVI (1884).
L. Herrfurth und L. v. Tzschoppe, Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preußen. — Beiträge zur Stat des Königreichs Bayern, hrsg. vom kgl. stat. Bureau, München, Heft 2 (1853), 8 (1859), 16 (1867), 55 (1889). — G. v. Mayr, Stat. der Bettler und Vagunten im Künigreich Bayern, München 1865. Zeitschr. des kal. bayr. stat. Bureaus, München I (1869) S. 108 ig. und 4 (1872) S. 229 ig. — Devselbe, Statistische Nachweise über das Armenwesen in Bayern für das Jahr 1868 mit Rückblicken auf die Erychnisse früherer Jahre; desyl. für 1872, XIV—XXII (1882—1888) S. 260 jg., 265 fg., 184 fg., 214 fg., 97 fg., 176 fg., 167 fg. — K. Rasp. später Krieg, Stelner, zuletzt Trutzer, Statistische Nachweisungen über die Armenpflege im Königreich Bayern für die Jahre 1871 bis 1902 in der Zeitschr. d. k. bayr. statist. Bureaus. Th. Laves, Die bayerische Armenpflege von 1847—1880 im Jahrb. für Ges. und Verw. 8, S. 541 jg. — Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern, hrsg. von dem kgl. stat. Bureau, Jahrg. I—VIII (1894—1905). — Württembergische Jahrb. f. Stat. und Landesk., hrsg. von dem kgl. stat. topogr. Bureau, später von dem kgl. stat. Landesamt Stuttgart, Jahrg. 1876, Heft 8, Jahrg. 1895, Heft 3, 8. 205 fg. — Statistisches Handbuch für das Königreich Württemberg, bearbeitet im k. statistischen Landesamt, Jahrg. 1895, Stuttgart 1896, S. 226 fg. - W. Camerer, Statistik der Armen und Notleidenden, 1886, Heft 1, S. 162 fg. — Die in den Rechnungsjahren 1871/72 u. 1879/80 sowie in dem Kalenderjahr 1885 in Württemberg öffentlich unterstützten Personen. Vebersicht über den Umfang der öffentlichen Armenunterstützung im Königreich Württemberg vor und nach der Einführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, hrsg. von dem kgl. Minist. d. Inn., Stuttgart 1888. Beiträge zur Statistik der öffentlichen Armenpflege im Königreich Württemberg, hrsg. vom kgl. Minist. des Inn., Stuttgart 1887. - Zeitsehr. des stat. Bureaus des kgl. süchs. Minist. d. Inn., Jahrg. VII (1861), S. 65 Jg. Statistik der Armenhäuser im Königreich Sachsen

in den Jahren 1855 und 1858, XII (1866), S. 181 fg. Beiträge zur Statistik der Armenhäuser ım Königreich Sachsen in den Jahren 1861 und 1864, XXVII (1881), S. 204fg. insbes. S. 219fg. — A. v. Studnitz, Statistik der Anstalten im Königreich Sachsen am 1./XII. 1880, XXVIII (1882), S. 1fg. - V. Böhmert, Die statistischen Aufgaben der Gemeindebehörden mit besonderer Rücksicht auf Armenpflege und Armenstatistik, S. 13fg. - Derselbe, Ueber Armenwesen und Armenstatistik mit besonderer Rücksicht auf die sächsische Erhebung für das Jahr 1880, XXIV (1883), S. 1fg. — **Derselbe**, Zur Statistik der sächs. Bezirksarmenanstalten, S. 184fg. — **Der**selbe, Zur Statistik der städt. Armenarbeitshäuser im Königreich Sachsen, S. 196fg. -Derselbe, Die Statistik der bestraften Bettler und Vagabunden im Königreich Sachsen vom 1. April 1879 bis Dezember 1888, XXXIII (1887), S. 107 fg. — Derselbe, Die Ergebnisse der Reichsarmenstatistik für das Jahr 1885 im Königreich Sachsen, XXXIV (1888), S. 14fg. — Derselbe, Sächsische Bettler- und Vagabundenstatistik von 1880—1887, S. 41fg. — Derselbe, Die weiteren Ergebnisse der sächsischen Armenstastistik für das Jahr 1885. - Derselbe, Die Ergebnisse der sächsischen Armenstatistik in den Jahren 1880, 1885 und 1900, XXXIX (1893). - Kalender und statistisches Jahrb. für das Königreich Sachsen auf die Jahre 1888, 1892 bis 1894, S. 218, 237, 197, 201fg., Armenstastistik. — Stat. Jahrb. f. das Grhzt. Baden, I (1868), VI (1878), XI (1878), XVI (1888), XVII—XXIII (1884—1890), XXVIII—XXXV (1895—1905): Pjründner, Kranken-, Waisen- und Rettungshäuser und ähnliche Wohltätigkeitsanstalten, Gemeindcarmenhäuser, Kinderbewahranstalten, Armenunterstützungen, Armenaufwand, Stiftungen. - Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum Baden, Bd. V (1886) Nr. 10: die öffentliehe Armenpflege im Großherzogtum Baden im Jahre 1885. Geschäftsbericht des großhzl. badischen Ministeriums des Innern für die Jahre 1889— 1890, Karlsruhe 1897, Bd. II, S. 481fg. (Armenwesen), desgl. für 1897-1905, Karlsruhe 1907, S. 514-520. - Mitteilungen der großhzl, hessischen Centralstelle für die Landesstatistik, Darmstadt 1888, Bd. 18 N. 241 jg.: die von den Landarmenverbänden des Großherzogtums infolge gesetz-lieher Verpflichtung im Etatsjahr 1886/87 unter-stützten Personen und für dieselben aufgewen-deten Beiträge. — Statistische Nachrichten über das Großherzogtum Oldenburg, hrsg. von dem großhzl. stat. Bureau, Heft 18, Oldenburg 1881: das Armenwesen mit Einschluß der beson-deren Wohltätigkeitsanstalten, Heft XX, 1886: das Finanzwesen der Kammunalverbände in den Jahren 1873—1882, inbes. auch S. 118—121 und Tab. XLII. — P. Kollmann, Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwickelung während der letzten 25 bezw. 40 Jahre, Oldenburg 1878 und 1893, S. 359 und S. 501fg. — Derselbe, Statistische Beschreibung der Gemeinden des Herzogtums Oldenburg, Oldenburg 1897, inbes. S. 212 fg. — Derselbe, Statistische Beschreibung der Gemeinden des Fürstentums Lübeck, Oldenburg 1902, insbes. S. 210 u. 211. — Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunsehweig, hrsg. vom stat. Bureau des hrzgl. Staatsministeriums, Heft 7, Braunschweig 1887. -F. W. R. Zimmermann, Die Ergebnisse der

Statistik der öffentlichen Armenpflege für das Jahr 1885 nebst einer Vebersicht über die geschichtliche Entwickelung und den jetzigen Stand der öffentlichen Armenpflege im Herzogtum Braun-schweig, Heft XII, 1895, S. 95fg. — Dersetbe, Der Einfluß der neueren sozialpolitischen Gesetzgebung auf die Armenpflege im Herzogtum Braunschweig. - Mitteilungen des herzgl. anhalt. stat. Bureaus Nr. 25 (1878): die öffentliche Armenpflege in den Städten Anhalts in den Jahren 1871—1876 und Nr. 86 (1899): Ueber die öffent-liche Armenpfleye in Anhalt. — Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen Nr. 8 (1888): Statistik der öffentlichen Armenpflege für das Jahr 1885. — Statistik der öffentlichen Armenpflege im Fürstentum Reuß j. L. für das Jahr 1885. — Statistik des hamburgischen Staates, bearb. und hrsg. von dem statistischen Bureau der Steuerdeputation XIV, 2, Hamburg 1887. — Bötzow, Die öffentliche Armenpflege im hamburgischen Staate im Jahre 1885. Statistisches Handbuch für den hamburgischen Staat, hrsg. vom stat. Bureau der Steuerdeputation 1 (1874), S. 163 fg., II (1880, S. 216 fg., III (1885), S. 210 fg., IV (1891), S. 282 fg.: die Wohltätigkeit. Jahresberichte der Verwaltungsbehörden der freien und Hansastadt Hamburg, unter Verwaltungsabteilung für öffentliche Wohltätigkeit. Die Ergebnisse der am 1. Dez. 1900 erfolgten statistischen Erhebung über die im Gebiet der Stadt Hamburg in offener Armenpflege unterstützten Personen unter besonderer Berücksichtigung der Wohnungsverhältnisse. - Jahrbuch für bremische Statistik, hrsg. vom Bureau für bremische Statistik, Jahrg. 1876, 1878, 1879, 1882-84, 1887, 1889, 1890-94, 1896-1907: die Armenpflege und die öffentliche Wohltätigkeit. - Jahresberichte der Centralarmendeputation (des lübeckischen Staates). - M. Neefe, Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, Jahrg. I-VI, IX, Berlin 1891-97, 1901, 1896: Armen- und Krankenpflege. — V. Böhmert, Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden, Dresden 1886. — Italien. Le opere pie per compar-timenti nel 1861, 14 Bde., 1868—73. Atti della commissione reale d'inchiesta sulle opere pie del regno, 6 Hefte, Roma 1884 - 87. Statistica delle opere pie al 31 dicembre 1880 e dei lasciti di beneficenza fatti nel quinquennio 1881-85. Spese di beneficenza sostenute dai communi e dalle provincie, 10 Bde., Roma 1886-97. Annuario statistico italiano, 1887—88, S. 559 fg., 1892, S. 229 fg., 1895, S. 207 fg., 1897, S. 79 fg., 1900, S. 141 fg.: Beneficenza ed assistenza pubblica. Annali di Stutistica, Scrie 2ª, Vol. 21, 1881, S. 80 fg., Serie 3a. Vol. 2, 1883, S. 247, Serie 3a. Vol. 12, 1884, S. 85 fg. — L. Bodio, Statistica delle opere pie in Italia nel 1878. — Frankreich. Statistique de la France seit 1888; die neuesten Veröffentlichungen Statistique annuelle des institutions d'assistance publique (Ministère du commerce, de l'industric et du travail), zuletzt Paris 1906. - Annuairc statistique, zuletzt 25. Bd. 1905, Paris 1906. — M. A. Legoyt, La France et l'étranger, Paris 1865, S. 60 fg. — Belgien. Statistique générale de la Belgique. Exposé de la situation du royaume de 1851—60, tome II, Bruxelles 1865; de 1861-75, vol. II, 10me fasciculc. S. 482fg.; Bienfaisance publique.) Annuaire statistique de la Belgique, I—XXXVII, Bruxelles 1870—1907.

Großbritannien. Miscellaneous statistics of the United Kingdom, I-XII, London 1859 bis 1883. Statistical abstract for the United Kingdom in each of the last 15 years, zuletzt 1889-1903, London 1904. — P. F. Aschrott, Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwickelung und heutigen Gestalt in Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, Bd. 5, Heft 4 (1886), insbesondere S. 411fg. — Ocsterreich. Statistisches Jahrbuch, 1863 bis 1905, hrsg. von der k. k. stat. Centralkommission, Wien 1865—1906. Statistisches Handbuch für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, hrsg. von derselben, I-XVI, Wien 1882—97. Stat. des Sanitätswesens der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, hrsy. von derselben für 1873-79, Wien 1877-82. nisg. con dersetten fat 1815—13, from 1817—23.

Oesterreichische Statistik, hrsg. von derselben,

Bd. III, 1, V, 2, VIII, 3, XII, 4, XIII, 3,

XVIII, 4, XXI, 4, XXII, 3, XXVIII, 2,

XXXI, 4, XXXVIII, 2, XXXVIII, 2, XXXII, 4,

XIIV, 3, XLVIII, 3, LII, 1, LV, 1, LX, 1 LXVIII, 2, LXXVII, 1, Wien 1888-1906 (Versorgungsanstalten, Armeninstitute). Stat. Monatsschrift, hrsg. von der k. k. stat. Centralkommission, Wien, IV (1878), S. 241fg. und X (1884), S. 274fg. — E. Bratassavic, Die öffentliche Armenpflege in Oesterreich während der Jahre 1870—76 und 1873—82; Stat. Monatsschr. XIII (1887), S. 295fg. sowic während der letzten zwanzig Jahre; XVI (1895), S. 185fg. — E. Mischter, Veber die Armenpflege und ihre Statistik in den österreichischen Ländern mit besonderer Rücksicht auf Steiermark. — Derselbe, Statistische Mitteilungen über Steiermark, hrsg. vom stat. Landesamt des Herzogtums Steiermark, Heft 1, Graz 1896: das Armenwesen. Statistik der öffentlichen Armenpflege im Königreich Böhmen, hrsg. vom statistischen Bureau des Landeskulturrates, Prag 1894. — Niederlande. Jaurcijfers uitgeven door de Centrale Commissic voor de Statistiek, s'Gravenshage 1895—1906. Armwezen. Bydragen tot de Statistiek von Nederland, Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centrual Bureau voor de Statistiek LXVII, LXIV: Statistick van het armwezen, 1902, 1903. — Schweiz. G. Niederer, Das Armenwesen der Schweiz. Armengesetzgebung und statistische Darstellung der amtlichen und freiwilligen Armenpflege, Zürich 1878. Statistisches Jahrbuch der Schweiz, hrsg. vom stat. Burcau des eidg. Departements des Innern, Jahrg. I u. V, IX und X, Bern 1891, 1896, 1900 und 1901. Schweizerische Statistik der amtlichen Armenpflege vom statistischen Bureau der eidgenüssischen Departements des Innern, Bern 1902: die Ergebnisse der Erhebung pro 1890 (einst-weilen 2 Bünde). Zeitschrift für schweizerische Statistik, Bern 1867: Ueber die Armenpflege im allgemeinen und die Entwickelung der Statistik der Armenfürsorge im Kanton Aargau, 1869: Berichte der Kantonsregierungen über die Verwaltung des Armenwesens, das Armenwesen im Kanton Appenzell; Statistique de l'assistance publique dans le canton de Fribourg, 1871: Referat über eine Statistik der frewilligen Armenpflege; das Armenwesen im Kanton Basel-Landschuft, 1872: Zur Erhebung über das schweizerische Armenwesen, 1876: Bericht über den Stand der schweizerischen Armenstatistik, 1877 u. 78: Die Hauptresultate der Stat. des

schweizerischen Armenwesens, 1879: Statistische Mitteilungen über das Armenwesen der schweizerischen Kantone, 1879: Die Teilung der Armenlasten zwischen Staat und Gemeinden, 1881: Die Vereine und Stiftungen des Kantons Basel-Stadt, 1888: Armenverhältnisse und Armenreform im Kanton Bern, 1889: Eine neue sehweizerische Armenstat. - Dänemark. Danmarks Statistik. Sammendrag af statistike Oplysninger angaaende Kongeriget Danmark. Udgivet af det statistike Bureau, No. 6—11, Kjöbenhavn 1874, 1876, 1880 i 1885, 1889, 1893. Statistisk Tabelvaerk. Danmarks Statistik. Statistiske Meddelser. Utgivet af det statistiske Bureau. Kjöbenhavn 1880, Resumé des principaux faits statistiques du Danmark. Publié par le bureau royal de statistique, No. 1 u. 2, Copenhague 1874 und 1878. Ferner ebendaselbst: Faltiquaesnet i Danmark i aarct 1901, Kjöbenhavn 1904. — Schweden. Bidrag till Sveriges officiella Statistik. Kommuncras fattigvård, och finanser. Statistika Central-Byråns berättelse för år 1874—1903, Stockholm 1877—1906. Statistiske Tidskrift utgiven af kungl. statistiska Centralbyrån 1880-96, Stockholm 1880-96. - Norwegen. Norges officielle Statistik, Fattigstatistik. Udgiven af det departementet for kirche og undervisningsvæsnet, für 1866 (mit Rückblick bis 1851) seit 1883-1904 udgiven af det statistiske Centralbureau. Kristiania 1868, 1871, 1880, 1882-1906. Annuaire statistique de la Norvège, publié par le bureau central de statistique, 1—26, Kristiania 1879, 1881-1906. K. Norby, De l'assistance publique et des établissements de charité et institutions pieuses en Norvège. Exposé et tableaux pour la statistique internationale de l'assistance publique. Rome 1880. - Rußland. Statistisk Arsbok for Finland, utgifven af statistiska Byrån: Assistance publique. Helsingfors 1878—1906.

O. Br. von Buxhövden, Die Armenpflege Rußlands im Jahrbuch für Ges. und Verw. 10, S. 729 fg. — Spanien. Reseña geográfica y estadística de España por la Dirección general del Instituto geográfico y estadístico, Madrid 1888, S. 1025 fg. Beneficencia y sanidad. — Vereinigte Staaten von Nordamerika. Department of Commerce and Labor, Bureau of the Census, Washington: Benevolent institutions, 1905, paupers in almshouses, 1906. Die Ver-öffentlichungen aus einzelnen Bundesstaaten bei Münsterberg, Bibliographic des Armenwesens Paul Kollmann. (8. oben).

Arnd, Karl,

geb. zu Fulda am 11. November 1788. Er erlernte das Steinhauerhandwerk und trat 1811 als Wegekontrolleur in Fuldaische Staatsdienste. Nach dem Wiener Kongreß wurde er in die Dienste Kurhessens übernommen und 1822 zum Straßenbauingenieur von Hanau ernannt. Er nahm 1849 den Abschied, um sich ganz seinen wissenschaftlichen Bestrebungen widmen zu können, und starb zu Hanau am 21. August 1877. Arnd war Autodidakt. Sein volkswirtschaftliches Interesse wurde zuerst durch die Lektüre von Adam Smith geweckt. Arnd ist bisher, z. B. von Marx, Roscher, zu den An-

hängern des physiokratischen Systems gezählt worden. Neuerdings hat Adler (s. unten) die Stellung Arnds in der Geschichte der Nationalökonomie untersucht und will Arnd unter die Gruppe der deutschen Nur-Freihändler ein-

Arnd veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Die neuere Güterlehre und ihre Anwendung auf die Gesetzgebung. Weimar 1821. — Die materiellen Grundlagen und sittlichen Forderungen der europäischen Kultur. Stuttgart 1835. — Die naturgemäße Volkswirtschaft, mit besonderer Rücksicht auf die Besteuerung und die Handelspolitik. Hanau 1845. — Dasselbe. 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1851. - Bemerkungen zum kurhessischen Staatsgrundetat. Gelnhausen 1848. - Die naturgemäße Verteilung der Güter gegenüber dem Kommunismus und der Organisation der Arbeit des Louis Blanc. Frankfurt a. M. 1848. -Freihandel, List und das Memorandum. 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1849. — Die naturgemäße Steuer. Frankfurt a. M. 1852. — Die Staatsverfassung nach dem Bedürfnis der Gegenwart. Frankfurt a. M. 1857. - Das System Wilhelm Roschers gegenüber den unwandelbaren Naturgesetzen der Volkswirtschaft. Frankfurt a. M. 1862. -Die Volkswirtschaft, begründet auf unwandelbare Naturgesetze. Frankfurt a. M. 1863. - Dasselbe. Neue (Titel-)Ausg. 1868. - Die deutsche Bundesreform und der deutsch-französische Handelsvertrag. Frankfurt a. M. 1863. — Justus Liebigs Agrikulturchemie und sein Gespenst der Bodenerschöpfung. Frankfurt a. M. 1864. — Die Befreiung der Bodenrente und die Emanzi-pation des Bauernstandes. Frankfurt a. M. 1865. - Adam Smiths, des Jüngeren, Prüfung der heutigen volkswirtschaftlichen Systeme. Frankfurt a. M. 1867. - Er veröffentlichte ferner an Aufsätzen in der (Januar 1848 bis März 1850 erschienenen) Wochenschrift "Der deutsche Volkswirt": Gedanken über die Verbesserung des Loses der unteren Klassen. — Die Handelspolitik und der Zolltarif der deutschen Bundesstaaten. - Die Dresdener Konferenzen und die deutsche Handelspolitik. - Betrachtungen über die wirtschaftlichen Zustände Deutschlands. -Gedanken über die zweckmäßige Verwaltung der Gemeindegrundbesitzungen. — Die Rheinund Mainzölle. — Das preußische Gewerbe-gesetz vom 9. Februar 1849 usw. — Daneben erschienen von ihm technische Werke über Straßen-, Wege- und Wasserbau; sowie historische Schriften, besonders über die Geschichte seiner

Vgl. über Arnd: Karl Arnds Leben von ihm selbst beschrieben. Frankfurt a. M. 1869. — Max Adler, Karl Arnd und seine Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie. Karlsruhe 1906.

Artelle.

- Begriff und Ursprung.
 Namen und Arten.
 Verfassung.
 Gesetzgebung.
 Volkswirtschaftlicher Nutzen und Znkunft der Artelle.
 - 1. Begriff und Ursprung. Die Artelle

sind eine Rußland eigentümliche Einrichtung, die sich mit Genossenschaften, Gewerkvereinen, Arbeitersyndikaten, Trades-Unions vergleichen lassen, ohne daß sie mit einem dieser Institute vollkommen zusammenfallen. Das russische Gewerbegesetzbuch vom Jahre 1799 erklärt sie als die Verbindung einer gewissen Zahl von Personen, welche nach freiwillig unter sich getroffener Vereinbarung Arbeiten und Dienste auf sich nehmen, die von einem Einzelnen nicht geleistet werden Dagegen werden sie von der russischen Nationalökonomie, so können. neueren namentlich von Issajew, hingestellt "als ein auf Vertrag gestützter Bund mehrerer gleichberechtigter Personen, welche zur gemeinsamen Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke sich unter Beobachtung solidarischer Haftbarkeit mit Kapital und Arbeitskraft oder nur mit Arbeit allein vereinigt haben."

Ueber ihr Wesen und ihren Ursprung eindringender Untersuchungen Einhelligkeit nicht erzielt worden. Sicher ist nur so viel, daß der Sprachgebranch den Ausdruck Artell in sehr weitem Sinne nimmt, man aber zwischen dem ursprünglichen Artell als Ergebnis einer sehr alten gesellschaftlichen Verfassung und der Form, die sich unter dem Einflusse moderner Faktoren, vielleicht gar westeuropäischer Vorbilder gebildet hat, unterscheiden muß. Auf die letzteren paßt die Bezeichnung nicht, wenn sie auch manche äußerlich ähnliche Züge mit den ersteren gemeinsam haben. Sie sind eben Genossenschaften, wie sie infolge veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse überall zu entstehen pflegen, die aber die wesentlichen Eigenschaften der Artelle entbehren.

Das russische Artell ist nach Stähr direkt aus der slavischen Urfamilie hervorgegangen. Es ist eine dem Muster der Urfamilie oder Familiengenossenschaft genau nachgebildete, begründete Genossenschaft Vertrag mehrerer verschiedenen Familiengemeinschaften angehörender, zeitweilig von diesen getrennter Individuen, die so lange dauert wie die Trennung der letzteren von ihren Familiengemeinschaften. Stähr nimmt also an, daß das Artell den Ersatz für die Familie bildet. Familie und Artell sind zwei Formen, die niemals zu gleicher Zeit dieselben Personen umfassen können. Erst wenn die Familie aufhört, Unterstützung und Hilfe zu bieten, schließt sich ihr bisheriges Mitglied einem Artell an. Diese werden daher auch nur in der Fremde gebildet, d. h. außerhalb des Wohnorts, da, wo die Artellgenossen eben die Familie entbehren.

Als gemeinsame Merkmale dieser Verbindungen sieht Stähr an: geringe Anzahl der Genossen, ihr enges brüderliches Zusammenhalten und Einstehen füreinander; Gemeinsamkeit der gesamten Lebensführung in Kost, Wohnung, Arbeit, Vergnügen usw., gleiche Unterwerfung unter die Anordnungen eines Führers, der so-

wohl die Leitung des Ganzen besorgt als auch die Beziehungen der Genossenschaft zu dritten Personen vermittelt und dessen Stellung und Verhältnis zu den Genossen der ganzen Verbindung einen eigentümlich patriarchalischen Charakter verleiht. Dabei ist aber das Artell nicht eine Familie selbst; es ist nur ein familienhaftes Gebilde, eine vollkommen patriarchalische Lebensgemeinschaft der vereinigten Individuen wie die Familie. Sie wird begründet vertragsmäßig, durch einen ausdrücklichen oder unter dem Einfluß der Gewohnheit stillschweigend eingegangenen Vertrag blutsfremder, verschiedenen natürlichen Familiengemeinschaften entstammender Individuen. Die Form des Artells aber, dem Muster der patriarchalischen Familie nachgebildet, zeigt eine Verbindung, die aus einem väterlichen Haupt und brüderlichen Gliedern besteht. Ein Führer ist notwendig einfach deshalb, weil eine patriarchalisch-familienhafte Gemeinschaft ohne patriarchalisches Familienhaupt undenkbar ist. Erst der Führer mit seiner eigentümlichen Stellung und seinen besonderen Rechten und Pflichten macht die Verbindung der Genossen zum Artell. Brüderliche Lebensgemeinschaften ohne väterlichen Führer sind keine Artelle.

Es scheint indes, als ob Stähr, der gegenüber seinen russischen Vorgängern das große Verdienst hat, zum erstenmal die Frage der Entstehung eindringend behandelt zu haben, seinerseits in eine gewisse Einseitigkeit verfällt und als bewiesen ansieht, was bei dem Mangel an Quellenmaterial und der Unzulänglichkeit der historischen Nachrichten eines streng wissen-schaftlichen zwingenden Beweises überhaupt nicht fähig ist. Er konstruiert sich, wie Tschernjawsky ganz treffend bemerkt, eine Schablone, die er auf alle historisch bekannt gewordenen Fälle von Artellen anwendet. Wo er nun diese "Familie der Familienlosen" nicht zu entdecken in der Lage ist, gibt es für ihn kein Artell. Demgegenüber ist daran festzuhalten, worauf Ponomare w aufmerksam ge-macht hat, daß schon in der "Freundschaft", die sich die Bewohner des flachen Landes er-weisen, in der Hilfe, die sie sich gegenseitig angedeihen lassen, viele Keime der Artellverfassung, der elementaren artellmäßigen Gestaltung des Lebens in allen seinen Erscheinungen liegen. Ob der Entwickelungsgang des Artells, wie er ihn dann zeichnet, ganz richtig ist, mag dahingestellt bleiben. Er nimmt nämlich an, daß das Artell aus der Geschlechtsverfassung seinen Ausgang nimmt und zunächst friedliche und kriegerische, selbst ränberische Zwecke verfolgt. Daran schließt sich als zweite Stufe das "Familien-Gemeinde-artell", das dieselben Zwecke wie die erste Form verfolge mit Ausnahme der kriegerischen und räuberischen. Drittens kommt das Familienartell, bei dem jedes Familienmitglied der Arbeit obliegt und im Falle einer Familienteilung jeder aus dem gemeinsam erarbeiteten Betrage den Anteil erhält, der ihm nach Maßgabe der geleisteten Arbeit gebührt. Endlich viertens das freie Artell, das aus freiem Entschlusse der zusammentretenden Personen hervorgeht und nur aus Gründen der unumgänglichen Notwendigkeit auch fremde Personen in sich aufnimmt. Fünftens: das "reine" Artell einander

fremder Personen mit einer komplizierten Organisation. Es laufen in diesem Schema noch recht viele Unklarheiten mit unter, wie denn z. B. die Weise, wie das Artell aus der Geschlechtsverfassung entspringt, nicht ausein-ander gesetzt wird. Wohl aber zeigt uns seine Beschreibung der elementaren gewohnheitsrechtlichen Artelle, die die Anfangs- und Mittelglieder der Entwickelung darstellen, das, worauf es ankommt. Offenbar fangen näm-lich in dem Stadium der hausmäßigen Produktion, obwohl in der Hauptsache der Bedarf innerhalb der Familie erzeugt wird, die Beziehungen an, über diesen Rahmen der Familie hinauszugreifen. Man steht vor Aufgaben, die selbst bei Familien von der Größe der ursprünglichen nicht mehr von der einzelnen Familie bewältigt werden können. Oder man kann nicht alles, was man braucht, selhst hervorbringen und nähert sich Zuständen, in denen es wünschenswert ist, für andere zu arbeiten nnd sich der Erzeugnisse anderer zu bedienen. Der Inbegriff solcher beginnender Verkehrsbeziehungen ist das Artell. "Es ist das System der gesellschaftlich - wirtschaftlichen Beziehungen, die zwischen den gesonderten Einzelwirtschaften oder nur ihren einzelnen Gliedern Platz greifen, ein System, das nicht auf dem Prinzip des Tausches und des freien Vertrages, sondern auf dem der unentgeltlichen Hilfeleistung und der Autokratie der Sitte beruht" (Tschernjawsky). Man leistet sich gegenseitig Hilfe oder Beistand, wobei die Genossen jeder unter seinem Familiendache wohnen und, wenn die gemeinsame Tätigkeit beendet ist, nach Hause sich begeben.

Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß, wie Schtscherbina betont hat, die Verfassung des Saporoger Kosakenheeres, das selbst aus kleinen Artellen entstanden, später wieder als Vorbild ihrerseits auf die äußere Gestaltung einer großen Anzahl von Artellen maßgebenden Einfluß gewonnen hat. Die in der Mitte des etwa in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. gegründeten Kosakenstaates — die Saporoschkaja Ssitsch sich erhebenden Artelle trugen zunächst durchaus militärischen Charakter an sich, sorgten aber zugleich für friedliche wirtschaftliche Beschäftigung der Genossen. In den kriegslustigen Epochen des 16. und 17. Jahrh. mußte der Gewerksmann gegen die ihm auf Reisen drohenden Gefahren gewappnet sein und zog daher in Brüderschaften oder gruppenweise auf Erwerb aus. So schälen sich aus der Ssitsch die Artelle der krimschen Salzführer heraus. Anfangs erschienen die Kosaken, von den Tataren selbst eingeladen, in der Vermittlerrolle des Händlers, der das salzige Produkt nach Rußland brachte. Aber aus den mit militärischer Eskorte je nach Bedarf sich entfernenden Salzführern werden mit der Zeit Produzenten, die jährlich regel-mäßig sich in das fremde Gebiet wagen, dort Monate hindurch arbeiten und dann auf wochenlanger Fahrt durch die Ukraine das Salz ab-Aehnlich bildeten sich im Anschluß an die Ssitsch und im Vertrauen auf den kräftigen Schutz, den diese gewährte, die Artelle der

Beurteilung dieser eigenartigen russischen Verbände am weitesten, wenn man sich (nach Tschernjawsky) gewisse Verhältnisse merkt, die typisch bei allen Artellen oder wenigstens der Mehrzahl in der älteren Zeit vorkommen und die für ihr Wesen bestimmend zu sein scheinen:

1. Das Artell ist eine gewohnheitsrecht-liche Erscheinung, die im Volke selbst ohne jede Beeinflussung von außen entstanden ist.

- Es tritt besonders auf den verhältnismäßig primitiven Stufen des wirtschaftlichen Lebens auf und verschwindet nach Maßgabe des Erscheinens vorgeschrittener Betriebsformen.
- 3. Ihrem Charakter nach sind die Artelle verwandt der kollektivistischen Wirtschaftsordnung der unentwickelten Wirtschaftsstufen. Das zeigt sich namentlich im Stadium der hausmäßigen Produktion, wo der gesamte Bedarf der Familie durch deren eigene wirtschaftliche Tätigkeit gedeckt Neben der Familie erscheint das wird. Artell hier als eine die wirtschaftliche Tätigkeit der Familie ergänzende Bildung.

4. Die Artelle decken sich jedoch weder mit der kollektivistischen Wirtschaftsordnung noch mit der russischen Gemeindeverfassung.

5. Die gegenseitigen Beziehungen der Mitglieder der Artelle charakterisieren sich durch brüderliches Verhalten und Gemeinsinn.

2. Namen und Arten. Das Wort Artell ist notorisch nicht russischen Ursprungs. Es wird vom türkisch-tatarischen "orta", soviel wie Mitte, Gemeinschaft, abgeleitet und findet sich in russischen Urkunden, zunächst vereinzelt, nicht früher als in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. Die russischerseits gebrauchten Bezeichnungen für die Vereinigungen sind Druschina (Freundschaft), Wataga (Bande), Bratschina (Brüderschaft) — diese drei die ältesten Ausdrücke —, Kotljana (Gesellschaft, die einen Kessel hat), Romscha, Burssa, Walka, Sskladtschina (Zusammenlegung). Auch sie bestätigen die Wahrscheinlichkeit der gegebenen Darstellung der Entstehung.

Die ältesten Artelle sind vermutlich die von Jägern gewesen, obwohl über sie so wenig als über die Verbindungen von Zimmerleuten (Plotniki), von Barkenbauern, von Fischern aus späterer Zeit sich Nachrichten erhalten haben. Auch Steinarbeiter und Fuhrleute, einfache Waldarbeiter und Holzflösser scheinen früh artellmäßig organisiert gewesen zu sein. Zu den Artellen des 12. Jahrh. gehören die Nowgorodschen Freischärlerbanden (Powolniki, seit dem 14. Jahrh. Sie werden geradezu Uschkuiniki genannt). als Watagi, d. h. Artelle bezeichnet. Sie pflegten ihre Handels- und Raubzüge sowohl zu Wasser als zu Lande auszuführen. Im ersteren Falle vereinigte ein oberster Führer, der Wataman, wandernden Jäger und Fischer, der Lotsen auf dem Dniepr, der hausierenden Tabuletkrämer. Bei dieser Sachlage kommt man in jedes eine geringere Zahl von Genossen unter

einem Unterführer aufnahm. Im 14. Jahrh. kamen Artelle von fürstlichen und klösterlichen Falkenjägern, von Robbenfängern, von Bienenzüchtern, von Schiffszimmerleuten vor. Im Grunde ist an einer derartigen historischen Aneinanderreihung nach und nach auftauchender Artelle verhältnismäßig wenig gelegen. Das Begriffliche hat, wie mir scheint, Tschernjawsky richtig getroffen, wenn er sagt: alle genossenschaftlichen Veranstaltungen von Personen, die auf dem Lande sitzen, Landwirtschaft und Gewerbe nicht nach dem modernen Verkehrsprinzip "kaufen, um zu verkaufen" treiben, sondern nur die Ueberschüsse der Eigenwirtschaft an Rohstoff und Arbeitskraft außerhalb ihrer Wirtschaft zu verwerten suchen, sind zu den Artellen zu rechnen.

Solchen Charakter weisen zahllose Verbände auf. Es ist das unbestreitbare Verdienst Ponomarews, in dieser Richtung ein großes, außerordentliches Material zusammengetragen zu haben. Da besteht in der Uralgegend bei der bäuerlichen Bevölkerung die Sitte, daß vom 1./IX. an die Frauen einander Hilfe leisten beim Tünchen und bei der Reinigung des Bauernhauses. Ihrer 20 kommen in jedem Haushalt zusammen, um die Arbeit zu verrichten. Ende gibt es zur Entschädigung einen Schmaus. Spinnabende, an denen eine sehr große Zahl von Personen sich beteiligt, werden oft veranstaltet. In Miaß (Gouvernement Orenburg) nehmen bei den Kosaken oft 200 Mädchen an ihnen teil. Nach getaner Arbeit erscheinen die Bauernburschen, und es wird ein kleiner Ball, die sog. Wetschorka, veranstaltet. Im übrigen handelt es sich hier nur um ein geselliges Zusammenarbeiten, durch das man sich die emsige Tätigkeit augenscheinlich zu erleichtern sucht. Jede Teilnehmerin behält ihr eigenes Arbeitsprodukt. Ebenso wenn zum Brechen des Hanfes und Flachses sich Nachbarn und Freunde zur sog. Kopoticha verbinden. Mehr gewerbs-mäßigen Anstrich haben die kleinen Artelle der wandernden Schleifer, Maler, Töpfer, Tuchwalker, Faßbinder, Schmiede, Verzinner, Kupferschmiede, Heiligenbildmaler u. a., die aus ihrem Wohnorte auf große Strecken sich entfernen, weil sie zu Hause ungenügende Beschäftigung Simbirsk) gibt es Dörfer, wo fast die ganze Bevölkerung aus Schneidern besteht, die auf dem Wege des Umherziehens ihrem Gewerbe nachgehen. Auf kleinen Schlitten führen sie im Winter ihre Nähmaschinen mit. Zwei bis drei Personen bilden ein Artell, an das sich zwei Lehrlinge und Gehilfen anschließen, die von dem Artell einen festen Lohn beziehen. Werkzeuge gehören dem Artell, die Fäden dem Die Wohnung im Kundenhause gehört zum Entgelt. Sogar unter der Herrschaft des Verlagssystems (Hausindustrie) bilden sich Artelle, wie die Bastsäcke- und Bastdecken-verfertiger im Gouvernement Wjatka beweisen. Diese verlassen ihre Dörfer nicht, um Arbeitsgelegenheit zu suchen, sondern erwarten die Beauftragten der Fabrikanten zu Hause, mit denen sie sich über die Bedingungen der Arheit verständigen. Zupfer, Hilfsarbeiter und Nadler gehören zu dieser Produktion. Ein Zupferartell besteht in der Regel aus 50 Personen. Untereinander verständigen sich die

Zupfer mündlich. Ein Handschlag und gemeinsames Gebet erhärten die Abmachung. Jedes einzelne Mitglied des Zupferartells, das als solches den Auftrag übernommen und seine Ausführung unter die Mitglieder verteilt hat, schreitet zur Bildung eines besonderen Artells, das aus Hilfsarbeitern und Nadlern (Kinder und jugendliche Arbeiter von 9—10 Jahren) zusammengesetzt ist. Ihre Tätigkeit überwacht der Zupfer, nimmt die fertigen Decken in Verwahrung und liefert sie direkt an den Unternehmer.

Eine höchst originelle und eigenartige Verbindung sind die Nonnenartelle, die namentlich im Norden und Nordosten angetroffen werden. Diese weltlichen Nonnen, die nicht in Klöstern wohnen, sondern auf eigene Rechnung wirtschaften und als Bäuerinnen leben, übernehmen verschiedene Arbeiten und persönliche Dienstleistungen, gründen Vereine, Unterrichtsschulen, unterrichten in weiblichen Handarbeiten, singen in den Kirchen, ziehen als landwirtschaftliche Arbeiterinnen aus und spinnen und weben während des Winters im eigenen Hause für die bürgerlichen Kunden.

Dagegen sind die Verbände von Gewerbetreibenden und Händlern, wie sie in den Handelsstädten, in Archangel und in Petersburg, erstehen und den in den liv- und esthländischen Städten seit lange für die speziellen Bedürfnisse des Handels vorhandenen Korporationen der Lastträger, Schiffer, Fuhrleute entsprechen, rein moderne Veranstaltungen, die mit den Artellen der charakterisierten Art nichts zu tun haben. Die Kompagnie der Drägilen, d. h. der Lastträger, wird in Petersburg durch Reglement des Kommerzkollegiums vom 22./V. 1724 ins Leben gerufen, geht später ein, wird 1764 abermals errichtet und besteht bis auf den heutigen Tag. Neben ihr erwachsen die Artelle der Packer, der Hanf- und Flachswracker, der In-haber von Lichterfahrzeugen und die sog. Börsenartelle. Die Bildung solcher Artelle erhielt einen neuen Stoß unter dem Eindruck der von Schultze-Delitzsch in Deutschland in den sechziger Jahren durchgeführten Begründungen von Genossenschaften. Damals sind sehr viele mehr oder minder lebensfähige Genossenschaften ins Leben getreten, eine Menge Kreditgenossenschaften, deren Mitglieder im wesentlichen Bauern sind, Molkerei-, Butterschlägerei-, Schuhmacherei-, Schmiede-, Tischler-, Böttcher-, Kellner- u. a. m. Artelle. Sie sind Produkte der modernen Entwickelung, Versuche, dem russischen Volke neue genossenschaftliche Formen aufzudrängen.

3. Verfassung. Mehr auf die letzteren als auf die ursprünglichen Artelle, obwohl, wie erwähnt, nicht wenige Züge gemeinsam sind, bezieht sich, was über ihre Verfassung bekannt geworden ist. Sämtliche Genossen eines Artells erscheinen als gleichberechtigt. Jeder hat Anspruch auf die Ehrenämter, ist stimmberechtigt und nimmt an der Verwaltung teil. Die Zahl der Mitglieder schwankt. Es gibt Artelle mit mehreren Hundert Genossen und andere, wie die Fischerei- und Jagdartelle, die nur aus 2—3 Mitgliedern bestehen. Alle Genossen müssen

Tätigkeit versprechen. nicht geduldet, und sobald die Kräfte zur glieder belangt werden können. Diese soli-Beteiligung an der Arbeit nicht mehr aus- darische Haftbarkeit ist das Lebensprinzip reichen, muß der Betreffende ausscheiden, der Artelle; erst durch sie wird das Artell Geldbeiträge und Eintrittsgelder werden nicht immer verlangt, dagegen wird auf gute sittliche Führung und strenge Beobachtung der gewohnheitsmäßigen Rechtsregeln geachtet. Seltsam ist es, daß manche Artelle ihrerseits Lohnarbeiter beschäftigen und auf diese Weise selbst zu Unternehmern werden. Bei weitaus den meisten Artellen ist dieser Fall freilich grundsätzlich ausgeschlossen. Er kommt namentlich vor bei den Börsenartellen, bei denen die Einnahmen sehr groß sind und in gewissen Jahreszeiten die Arbeit einen solchen Umfang gewinnt, daß sie von der gewöhnlichen Mitgliederzahl nicht geleistet werden kann. So haben die Packerartelle in Archangel oft die vierfache Zahl ihrer Mitglieder als Lohnarbeiter angestellt. Das Drägilenartell in St. Petersburg besteht aus 200 Mitgliedern, die zusammen 60 000 Arbeitstage (à 300) im Jahre leisten; außerdem aber leisten die von ihnen angemieteten Lohn-arbeiter 181588 Arbeitstage im Jahre. Der Lohn der gemieteten Arbeiter bleibt hinter dem Verdienst der Artellgenossen weit zu-rück. An der Verwaltung haben sie keinen Anteil und repräsentieren gewissermaßen die vermögenslosen Proletarier gegenüber den Mitgliedern des Artells als Unternehmer. Mit dem Geiste des Artells, mit dem Zwecke, den es verfolgt, scheint sich ein derartiges Vorgehen offenbar nicht vereinigen zu lassen. Das Artell benutzt seine Machtstellung in diesem Falle dazu, die Arbeiter auf dem Standpunkt festzuhalten, den seine Mitglieder selbst innehaben würden, wenn sie nicht eben ein Artell gebildet hätten. Es sucht sich mit dem Mittel mächtig zu machen, welches es in der Hand eines anderen bekämpft und trägt dann selbst zur Verbreitung kapitalistischer Produktions- und Jahren 1720-1735, vorzugsweise aus dem Betriebsweise bei, der es sonst grundsätzlich | Jahre 1788 stammen. Hier wird den Lotsen entgegentritt.

Alle Genossen stehen für einander Dritten gegenüber solidarisch ein. Das Artell legt allen die gleiche Verantwortlichkeit sprochen, dann auch wieder nicht, kurz, es für die pünktliche und sorgfältige Ausführung der Aufträge ob, die von einzelnen Personen oder Körperschaften ihm über- Artt. 2409—2420 des HGB. tragen sind. den Schaden einzustehen, der dem Mieter Kaufleute dürfen sich nicht mit ihrer Ueberdes Artells erwächst, unabhängig davon, gehung an andere Arbeiter wenden. Der welcher der Genossen die schuldige Ursache Kaufmann erscheint geschützt durch die war. Bei den Kreditartellen wird die Soli- den Artellen auferlegte gegenseitige Haftdarhaft besonders betont, ist indes auch in barkeit und ein von den Mitgliedern ge-anderen Artellen üblich. So besteht bei fordertes Eintrittsgeld. Aus einem im Jahre

regelmäßige, unverdrossene, unausgesetzte durch Entnahme von Lebensmitteln beim Faulenzer werden Kaufmanne auf Borg entstehen, alle Mitlebensfähig und vermag von vornherein das Vertrauen einzuflößen, welches es sonst vielleicht erst nach jahrelanger Wirksamkeit zu erringen imstande wäre. Die Solidarhaft nötigt die Genossen, bei der Aufnahme von Mitghedern äußerst vorsichtig zu sein und nur ganz rechtschaffene und bewährte, ordentliche Männer aufzunehmen. Dadurch ist dann die Wahrscheinlichkeit von Veruntreuungen auf ein sehr geringes Maß zurückgeführt. In welcher Weise die Ersatzpflicht eintritt und bis zu welcher Grenze sie geht, läßt sich im allgemeinen nicht genau bestimmen. Oft suchen die Artelle die Fälle, in denen sie verautwortlich sein sollen, und die, in welchen sie jede Haftung ablehnen, im Arbeitsvertrage festzustellen.

Männliches Geschlecht ist nicht absolutes Erfordernis für den Anschluß an ein Artell; es gibt auch Artelle, die Frauen und Kinder aufnehmen, wie die landwirtschaftlichen Artelle in den südlichen Gouvernements. Auf Arbeitsstärke und technische Geschicklichkeit wird bei der Aufnahme Gewicht gelegt; doch findet eine vorhergehende Prüfung dieser Eigenschaften

meist nicht statt.

4. Gesetzgebung. Die Gesetzgebung hat sich bis jetzt von der Regelung des Artellwesens ferngehalten und nur einige rein polizeiliche Bestimmungen wegen der Personen und Institutionen, die die Arbeitskraft der Artelle benutzten, aufzuweisen. Die ältesten derartigen sind die über die Lotsenverbände — das Wort Artell ist hier noch nicht gebraucht —, die im 2. Teile des 12. Bandes der Gesetzsammlung (Swod Sokonow) Art. 269-314 und in den Beilagen zum Handelsgesetzbuch sich finden und mehrfach aus den teilweise die Selbstverwaltung eingeräumt, teilweise noch nicht; das Prinzip der gegenseitigen Bürgschaft wird bisweilen ausgezeigen sich eben gesetzgeberische Anfänge.

Auf die Börsenartelle beziehen sich Ihnen ist das Jeder muß bereit sein, für Monopol auf die Arbeit zuerkannt, und die den Konsumtionsartellen gleichfalls die Haft-barkeit, indem für die Schulden, welche Projekte zur allgemeinen Regelung der hervorgegangen. Mit den Artellen der diesen Vorzügen gegenüber Fälle angeführt, Schtury (Aus- und Einlader der Schiffe) wo die Artelle keine derartige gute Wirkung beschäftigt sich eine Verfügung vom Jahre 1830, die später im HGB. Aufnahme genisation als solche kaum verantwortlich gefunden hat. Indes hat dieses Artell sich macht werden, sondern der Fehler in den seither aufgelöst. Von den Schiffsziehern, besonderen Umständen liegen, unter denen den sogenannten Burlaken, spricht der 1. das Artell in Szene gesetzt wurde. Teil des XII. Bandes der Gesetzsammlung, Die große Verbreitung der Artelle in Teil des XII. Bandes der Gesetzsammlung, indem für das Artell solidarische Haftbarkeit vorgeschrieben, ein schriftlicher Vertrag als unnütz und umständlich für den gemeinen Mann erklärt und bei Streitigkeiten das Artell an die Polizeigewalt verwiesen wird. Ueber die Artelle der iu Bergwerken beschäftigten Arbeiter hat das Bergwerksgesetzbuch (Gornoy Ustaw) Bd. 7 einige Anordnungen. Für die Kreditartelle ist i. J. 1869 ein Musterstatut veröffentlicht worden. Sehr viele Artelle haben von der örtlichen Obrigkeit genehmigte Spezialstatuten, wie die zahlreichen Handwerkerartelle der Maurer, Tischler usw. Auch haben in manchen Handelsstädten die Börsenkomitees für die von ihnen beschäftigten Arbeiterartelle Statuten aufgestellt und von der Regierung bestätigen lassen.

Offenbar hat die russische Gesetzgebung auf diesem Gebiete noch eine große Aufgabe zu lösen. Verlangt wird übrigens russischerseits, so von Issajew, nicht ein Spezialgesetz. Vielmehr wird nur die Forderung der Einführung eines Konzessionierungssystems aufgestellt, damit die Artelle offiziell anerkannt, sich bequemer legitimieren könnten. Daran soll sich eine Regelung der gesetzlichen Bestimmungen über das

Mieten von Arbeitern schließen.

5. Volkswirtschaftlicher Nutzen und Zukunft der Artelle. Der volkswirtschaftliehe Nutzen der Artelle kann in Frage gezogen werden. Sieht man von den un-selbständigen Artellen ab, d. h. denjenigen, die von einem Unternehmer, der das Betriebskapital gegeben, abhängen, deren Lage mitunter sehr beklagenswert, fast immer wenig befriedigend ist, so wird das materielle Wohlsein der Arbeiter durch die Verbindung meist begünstigt. Der Verdienst der Mit-glieder ist ein recht guter und höher als der der außerhalb der Artelle tätigen Ge-nossen. Unstreitig übt das Artell einen erziehenden Einfluß aus. In ihm wird es der eigene Vorteil des Arbeiters, flink und aufmerksam zu sein, schnell und gut zu arbeiten, da für die stärkere Anstrengung ein höherer Lohn winkt. Der Lohn aber kann auch reichlicher bemessen werden, weil die Güte der Leistung gesteigert erscheint. Auch in ethischer Beziehung fördert das Artell seine Mitglieder, sofern es ein bestanden, läßt den Schluß zu, daß die Ab-Feind des Alkohols ist, auf Trunkenheit grenzung der Befugnisse der Apotheker und Strafen setzt und in Krankheitsfällen für Materialisten hinsichtlich des Verkaufs von das Artell seine Mitglieder, sofern es ein

Börsen- und anderer Artelle ist kein Gesetz seine Mitglieder sorgt. Allerdings werden

der Gegenwart legt die Frage nahe, was man von ihnen für die Zukunft erwarten darf. Ueberall da, wo das Kapital eine geringe Rolle spielt, erscheint das Artell anwendbar. Ueberall, wo, wie Wreden sieh ausdrückt, "eine besonders gewissenhafte Leistung verlangt wird, wo eine strenge Aufsicht über die Benutzung von Materialien, Maschinen und Werkzeugen erforderlich ist, die Mietlingen anzuvertrauen Bedenken erregt", empfiehlt sich das Artell. Arbeitsgebiete dagegen, wo mehr oder weniger Kapital erforderlich ist, die auch wohl eine größere technische Bildung und Intelligenz erheischen, lassen das Artell weniger zu. Das gewerbliche Artell ist der Freund des Mittellosen und Aermeren. Es wendet sieh vorzugsweise an Personen, die ausschließlich mit ihrer Arbeitskraft erwerben wollen, an den Kleingewerbetreibenden, der durch engen Aneinanderschluß manchen Vorsprung, den der Großbetrieb gewonnen, wieder einholen

Literatur: Paul Apostol, Das Artjél, 1898. - Frühauf. Die Artelle, in Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte, 1868, Bd. 1. — Grünwald, Die Artelle, in Russische Revue, 4 S. 840, 9 S. 37, 115. — Georg Stähr, Ueber Ursprung, Geschichte, Wesen und Bedeutung des russischen Artells, I, II, 1890, 1891. - With. Stieda, Die Artelle in Rußland, in Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 6, S. 192-280. -Georg Tschernjawsky, Das russische Artell und seine Erforschung, 1896. - In russischer Sprache gedruckte Schriften von Kalatsehow, Nemirow, Wreden, Schtscherbina, Ponomarew, Issajew u. a.

Wilh. Stieda.

Arzneiverkehr und Arzneitaxen.

- 1. Geschichtliches. 2. Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901. 3. Geheimmittelwesen. 4. Arzneihandel innerhalb der Apotheken. 5. Arzneitaxen.
- 1. Geschichtliches. Die geschichtliche Entwickelung des Arzneiwesens in Deutschland, dergemäß die von den Apothekern des Mittelalters feilgehaltenen Arzneien lediglich in Gewürzen und Drogen sowie selbstbereiteten Zeltchen und Morsellen, Sirupen und Latwergen

Arzneien ursprünglich keine gesundheitspolizei-liche, sondern eine gewerbepolizeiliche Maßregel dem freien Verkehr zu überlassen bereit ist. war, die den auf die "Sicherung des Nahrungs- Es braucht wohl nicht erst hinzungefügt zu standes" der einzelnen Gewerbetreibenden gerichteten allgemeinen Grundsätzen der damaligen Zeit entsprach. So sagt das preußische Medizinaledikt v. 17./IX. 1725: es sollen die Materialisten nichts anderes als esculenta verkaufen und "denen Apothekern und ihrer Handlung und Nahrung keinen Eintrag tun". Zugleich präzi-sierte dasselbe die gewerblichen Befugnisse der Materialisten genauer dahin, daß dieselben zwar "allerley ausländisch Materialien und Spezereyen" und Olea destillata preciosa exotica, jedoch nicht unter einem Pfunde bezw. ½ Pfunde oder 1 Unze verkaufen dürfen und zwar wurden 40 resp. 3 und 4 solcher freigegebener "Spezereien" namentlich aufgeführt. In demselben Gesetze wurde angeordnet (Art. 16), daß nur die Apotheker ihre Offizin als eine "Apotheke" bezeichnen dürfen, die Materialisten hingegen über ihren Laden "Materialistenladen oder Gewürzkrahm" zu schreiben hätten. Allen übrigen Gewerbetreibenden und Personen wurde der Handel mit Arzneien und namentlich die Präparierung solcher bei 100 Taler Strafe streng untersagt. Diese Bestimmung ging ins preußiche Landrecht über, welches (T. H. Tit. 8. Abschn. 6, \$456) sagt: "Apotheker sind zur Zubereitung Ztg. 1897 Nr. 22) — "wenn man den Grad der Arzneimittel, ingleichen zum Verkauf der der illoyalen Drogistenkonkurrenz in Berlin selben und der Gifte, ausschließlich berechtigt." auf den Nahrungsstand von mindestens 20 Dieser gesetzliche Zustand ist bis auf den Apotheken, die Apotheke zu 8000 M. Reinheutigen Tag im Deutschen Reiche der herrschende geblieben, wenngleich die Befugnisse der Nichtapotheker zum Handel mit Arzneimitteln seitdem erhebliche Erweiterungen erfahren haben. Statt des gewerblichen Gesichtspunktes ist gegenwärtig mehr der medizinalpolizeiliche in den Vordergrund getreten.

2. Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901. Auf Grund des letzten Absatzes des § 6 der Gew.-O. (durch kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind) wurde der Arzneiverkehr außerhalb der pharmazeutischen Absatzgebiete die Neu-Apotheken geregelt. Der Grundgedanke der gründung von Apotheken erhebbetreffenden Gesetzgebung ist der das Arz-lich erschwert und auf die Betriebsneimonopol der Apotheker 1. auf die An-sicherheit der bestehenden genau so wirken fertigung von Arzneien nach ärztlicher Ver- muß wie die Belastung mit Hypothekenordnung (Rezeptur); 2. auf den Verkauf der zinsen, ja daß schließlich eine Zeit kommen zusammengesetzten Arzneien (Arzneipräpa- muß, wo die Apotheken unter dieser rate, Arzneimischungen); und 3. auf den Ver- Konkurrenz zusammen brechen." kauf aller einfachen Arzneimittel von stärkerer als Handverkaufsgegenstände zu betrachten- der Begründungsschrift, welche sie dem dem

Es braucht wohl nicht erst hinzugefügt zu werden, daß die Apotheker für die erstere, die Drogisten für die andere Auffassung eintreten. In der Verordn. v. 22./X. 1901 ist die Anschauung der letzteren Partei zur Herrschaft gelangt. Es wurde eine weitere, größere Anzahl gangbarer Arzneimittel und auf Drängen landwirtschaftlicher Kreise der gebräuchlichsten Tierheilmittel dem freien Verkehr überlassen, vor allen Dingen aber durch Aufnahme einer zu engen Definition des Heilmittelbegriffs (Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten) die große Zahl der Vorbeugungs-, Stärkungs- u. a. Mittel dem freien Verkehr überliefert. Die Folge davon war ein weiteres, ziemlich rapides Anwachsen der Drogenhandlungen, deren Zahl die der Apotheken in den Städten bereits um das 2-3 fache übersteigt. "Man wird kaum fehlgehen" — sagt der Medizinalassessor Dr. Springfeld in einem Aufsatze über "die Ergebnisse der Revisionen der Berliner Drogenhandlungen" (Pharm. Apotheken, die Apotheke zu 8000 M. Reingewinn gerechnet, bewertet. Es kommen eine Apotheke fünf Konknrrenzgeschäfte . . . Bei dieser Art der Konkurrenz kann es nur eine Frage der Zeit sein, daß der bis jetzt freigegebene Handverkauf wie der Gifthandel vollständig den Händen der Apotheker entgleitet und in die Hände der Apotheker II. Klasse übergeht. Es kann wohl auch keinem Zweifel unterliegen, daß die mit der Erstarkung dieser Konkurrenz eintretende Zerstörung der

Allerdings hat die Reichsregierung ein-Wirkung zu beschränken, dagegen den Ver- mal einen Versuch zur Eindämmung des kauf aller sog. indifferenten Arzneimittel so- Drogistenwesens gemacht, aber einen Verwie einiger besonders namhaft gemachter, such mit gänzlich untauglichen Mitteln. In als Handverkaufsgegenstände zu betrachtender Arzneimischungen dem freien Verkehr 1895er Reichstage vorgelegten Antrage auf zu überlassen. Es stehen sich in der Frage Einfügung der Drogisten in die Gewerberwei Auffassungen gegenüber, deren eine, ordnung beifügte, hatte sie selbst die Erden Standpunkt des preußischen Landrechtsten der Karung abgegeben, "daß die im weitesten festhaltend. Zubereitung und Verkauf der Umfange gemachten Versuche durch Aus-Arzneimittel soviel als möglich den Apolitikung der Bestrafung der den bestehenden andere auf dem durch die Gewerbeordnung vorschriften zuwiderhandelnden Drogisten, eingeschlagenen Wege fortzuschreiten und den Gesetzesübertretungen zu steuern, ereine möglichst große Anzahl von Arzneien gehnisten gebieben seien." Hierdurch eine möglichst große Anzahl von Arzneien gebnislos geblieben seien." Hierdurch,

liner Drogistenwesen des obengenannten Medizinalassessor Dr. Springfeld hatte der Reichstag 1896 mit knapper Stimmenmehrheit die beantragte Aufnahme der Drogisten in die Gewerbeordnung angenommen und damit den Landeszentralbehörden das Recht verliehen, den Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche Heilzwecken dienen, auf ein Jahr zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Diese Bestimmung ist seit dem 1./I. 1897 in Kraft, aber nur in wenigen Fällen zur

Anwendung gelangt.

Das ausschließliche Recht zur Anfertigung von Arzneien auf ärztliche Verordnung (Rezeptur) wird den Apothekern von der Drogistenpartei im großen und ganzen theoretisch nicht bestritten, wenngleich in der Praxis die Anerkennung und Beachtung desselben ebenfalls vielfach vermißt wird. Der Umstand, daß eine große Zahl approbierter Apotheker sich dem Drogenhandel zugewandt hat, erschwert hier vielfach ein schärferes Vorgehen gegen vorkommende Uebertretungen, wie andererseits die angeblich zu hohen Arzneipreise der Apotheker die Benutzung der Drogenhandlungen rechtfertigen sollen. Da durch Einführung der Krankenkassen die ärmeren Bevölkerungsklassen jetzt in allen Krankheitsfällen unentgeltlich Arznei erhalten, sind sie nicht mehr genötigt, die vermeintlich billigere Hilfe der Kurpfuscher bezw. der Drogenhandlungen aufzusuchen. Insofern liegt ein dringender wirtschaftlicher Grund zur weiteren Freigabe von Arzneimitteln zurzeit nicht mehr vor, ja es ist sogar anzuerkennen, daß durch eine allzuweitgehende Freigabe derselben der Fortbestand namentlich kleinerer Apotheken ernstlich in Frage gestellt werden könnte. Die Zahl der Drogenhand-lungen dürfte zurzeit gegen 7—8000 beplatten Lande sog. Drogenschränke aufgestellt, die die dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel enthalten und von den Fabrikanten, bestimmten Großdrogenfirmen, an Gastwirte, Krämer, Barbiere abgelassen Eine medizinalpolizeiliche Konwerden. trolle dieser Tausende auf den Dörfern zerstreuten Arzneiverkaufsstätten ist nach eigenem Geständnis der Medizinalbeamten sehr schwierig, während die wirklichen Drogenhandlungen in den Städten einer regelmäßigen polizeilichen Kontrolle unterliegen.

3. Geheimmittelwesen. Das Geheimmittelwesen ist so alt wie die Medizin selbst und ihr Ursprung die Unzulänglichkeit der wissenschaftlichen Medizin und ihrer Vertreter. Wäre jeder Arzt oder die Medizin kündigung oder Anpreisung aller in einer

wie infolge einer Broschüre über das Ber- im allgemeinen imstande, jede Krankheit zu heilen, so gäbe es keine Geheimmittel. Allein mit der Ausbreitung und schädlichen Wirkung der Krankheiten auf den Organismus hält die rationelle ärztliche Kunst nicht Schritt; noch immer steht die Medizin einer Anzahl ungelöster Probleme bezüglich der Heilbarkeit gerade der verbreitetsten Krankheiten machtlos gegenüber, und in die hier klaffende Lücke springt kühn und keck der Geheimmittelfabrikant und bietet in genauer Kenntnis der unwiderstehlichen Macht des menschlichen Lebenstriebes dem von der ärztlichen Wissenschaft Aufgegebenen unter tröstlichen Verheißungen seine Wundermittel an. So ist neben der schulmäßigen Heilkunde seit Jahrhunderten eine "wilde Medizin" einhergegangen, die mit Beschwörungen, Besprechungen, Zaubereien, Amuletten, Sympathie-, Volks- und Geheimmitteln kurierte und der zu allen Zeiten eine große Anzahl derer zum Opfer fiel, deren Krankheit den Künsten des staatlich approbierten Arztes und Apothekers nicht wich. Aber auch Mittel gegen heilbare Krankheiten bietet der Geheimmittelhandel an, und es muß zugestanden werden, daß die Fabrikanten den Veröffentlichungen der Arzneifabriken und Aerzte große Aufmerksamkeit zuwenden und vielfach dieselben Mittel wie die rationelle Medzin, oft sogar in pharmazeutisch noch zweckentsprechenderer Form und meist elegant verpackt in den Handel bringen. Daneben geht natürlich auch eine Masse weniger rationell zusammengesetzter, wahrhafter Schwindelmittel einher. Nach der kaiserl. Verordn. v. 22/X. 1901 ist der Verkauf zusammengesetzter Arzneimittel (Arzneimischungen), und sämtliche Geheimmittel gehören hierzu, ausschließlich in Apotheken gestattet, wo aber wieder besondere, das medizinalpolizeiliche Interesse des Staates sichernde Vorschriften für deren Abgabe bestehen; in der tragen. Neben ihnen sind überall auf dem Regel ist festgesetzt, daß nur solche Mittel in Handverkauf abgegeben werden dürfen, deren Bestandteile bekannt sind und keine Gefahr für Leben und Gesundheit bieten. Trotz dieser das medizinalpolizeiliche Interesse anscheinend wahrenden Bestimmungen ist neuerdings die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln gegen menschliche und tierische Krankheiten in sämtlichen deutschen Bundesstaaten auf dem Wege der Polizeiverordnung unter Strafe gestellt worden. Weiterhin forderte der Bundesrat unterm 23./V. 1903 die Regierungen auf, über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Mitteln einheitliche Vorschriften in der Richtung zu treffen, daß 1. die äußere Ausstattung der Geheimmittel — ihre Abgabe in den Apotheken — geordnet und 2. die öffentliche Anmittel durch Polizeiverordnungen untersagt wird. Die Liste wurde i. J. 1907 auf 153 Mittel erweitert, und das Ankündigungsverbot dahin verschärft, daß auch der Hinweis auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen darunter fallen soll. Die ungeheure Weitläufigkeit dieses Apparates, die den Erlaß von fast 200 Polizeiverordnungen notwendig machte, die inhaltlich voneinander abwichen, und die Leichtigkeit, durch Erfindung ähnlicher aber neuer Mittel das Verbot zu umgehen, hat zu dem Beschluß einer reichsgesetzlichen Regelung der Materie geführt, zu der ein vorläufiger Entwurf Anfang des Jahres 1908 der Begutachtung der beteiligten Kreise unterstellt worden ist. Der Entwurf nimmt eine gemeinsame Regelung der Kurpfuscherei und Geheimmittelrechte in Aussicht und enthält in bezug auf die nichtapprobierten Heilkundigen folgendes:

a) die Verpflichtung zur Anmeldung des Betriebes bei der Polizei, zur Auskunfterteilung gegenüber der Polizei und zur Buch-

führung (§§ 1 und 2); b) ein Verbot der Fernbehandlung, ferner der Behandlung von Tripper, Schauker, Syphilis, der Anwendung von allgemein wirkenden Betäubungsmitteln, von Hyp-nose und mystischen Verfahren (§ 3);

c) ein Verbot der Ankündigung der unter b genannten Behandlungsarten (§§ 7 und 8);

d) die Ermächtigung der Polizeibehörde zur Untersagung der Weiterbehandlung einer an einer anzeigepflichtigen Krankheit erkrankten Person bezw. eines Tieres (§ 3) und

e) die Untersagung des Gewerbebetriebes unter bestimmten Voraussetzungen (§ 4). Vgl. hierüber d. Art. "Kurpfuscherei".)

Ueberden eigentlichen Geheim mittelverkehr enthält der Entwurf keine bestimmten Rechtsnormen, sondern üherläßt es dem Bundesrat, den Verkehr mit einzelnen Mitteln oder Gegenständen zu beschränken oder zu untersagen (§ 5), im letzteren Falle anch dereu Einführ zu verbieten. Es ist also im wesentlichen eine Beibehaltung der jetzigen durch die Bundesratsbeschlüsse v. 23./V. und 27./VI. 1907 vereinbarten Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln beabsichtigt, mit der Verschärfung, daß in bestimmten Fällen auch ein Verkehrsund Einfuhrverbot, das bisher gesetzlich nicht möglich war, eintreten kann. Nach den Strafyorschriften des Entwurfs macht sich strafbar:

c) wer öffentlich ankündigt oder anpreist Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Geschlechtskrankheiten, zur Behebung geschlechtlicher Schwäche oder zur Hervorrufung geschlechtlicher Erregung, sowie zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft dienen sollen (§ 7);

d) wer öffentlich anknndigt oder anpreist Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden der Menschen

beigelegten Liste aufgeführten (95) Geheim- oder Tiere dienen sollen, sofern die Bestandteile oder die Gewichtsmengen Gegenstände oder Mittel oder die wesentliche Art des Verfahrens bei der Ankündigung oder Anpreisung geheimgehalten oder schleiert werden (§ 7);

e) wer Mittel oder Gegenstände, die vom Bundesrate gemäß § 5 dem Verkehr entzogen oder Verkehrsbeschränkungen unterworfen worden sind, öffentlich ankündigt

oder anpreist (§ 10).

Außerdem wird bestraft, wer in Geheimmittelankündigungen unwahre Angaben über die Zusammensetzung der Mittel macht oder sich öffentlich zur Fernbehandlung von Krankheiten

erbietet.

4. Arzneibandel innerhalb der Apotheken. Ein drittes Gebiet des Arzneiverkehrs beschäftigt sich mit der Abgrenzung derjenigen Arzneimittel, welche in den Apotheken nur auf ärzt-liche Verordnung, und derjenigen, welche auch im sog. freien Verkauf abgegeben werden dürfen. Durch Bundesratsbeschluß v. 13./V. 1896 ist diese Materie in sämtlichen deutschen Bundesstaaten jetzt einheitlich geregelt. Wie bei dem noch etwas mittelalterlichen Zuschnitt unseres Apothekenwesens erklärlich, besteht das ehemals ganz allgemeine Bestreben, die wirtschaftliche Tätigkeit der Gewerbetreibenden polizeilich zu regeln, für das Apothekergewerbe noch heute ziemlich unverändert fort, und die Apotheker-ordnungen und ihre Nachträge sind meist in diesem Geist gehalten. Den Anforderungen des praktischen Lebens gegenüber halten diese Verordnungen vielfach nicht stand. Näheres hierüber ist bereits in dem Art. "Apotheken" oben Bd. I, S. 561 fg. ausgeführt.

5. Arzneitaxen. Der § 80 der Gew.-O. gibt den deutschen Bundesregierungen das zum Erlaß von Apothekertaxen, während die Bezahlung der approbierten Aerzte der freien Vereinbarung überlassen bleibt. Von diesem Reclite machen sämtliche deutsche Regierungen Gebrauch. Seit 1./IV. 1905 besteht eine einheitliche deutsche Arzneitaxe, die in allen deutschen Bundesstaaten gleichmäßig zur Einführung gelangt. Die Arzneitaxe enthält Ansätze: 1. für die Arzneimittel; 2. für die Rezepturarbeiten; 3. für die Gefäße. Der Zweck, den der Staat mit Einführung amtlicher Arzneitaxen verfolgt, ist ein doppelter; einmal der, das Publikum vor Uebervorteilung zu schützen, das andere Mal der, dem Apotheker dadurch eine auskömmliche Existenz zu sichern. Früher wurde noch eine dritte Absicht mit dem Erlaß der Taxen verbunden, nämlich die, ein gegenseitiges Unterbieten der Apotheker bei den Arzneipreisen zu verhindern. Diese Absicht ist durch § 80 der Gew.-O., welcher Ermäßigungen der Arzneitaxe als zulässig erklärt, hinfällig geworden. Der erste der für die Einführung staatlicher Taxen angegebenen Gründe, der Schutz des Publikums gegen Uebervorteilungen, war lange Zeit der allein maßgebende gewesen; Arzneitaxen bestanden in Deutschland bekanntlich schon seit der Regierung Kaiser Friedrichs II., und der Zweck derselben war stets der gewesen, einer die Kranken benachteiligenden Willkür des Apothekers bei der Festsetzung der Arzneipreise zu begegnen. Natürlich entbehrten die damaligen amtlichen Preisfestsetzungen bestimmter Grundsätze und wurden lediglich nach Gutdünken getroffen. Erst i. J. 1815 erschien in Preußen eine nach bestimmten, vorher vereinbarten Grundsätzen ausgearbeitete Taxe. In der jetzt geltenden deutschen Arzneitaxe ist der Verkaufspreis dem um die Hälfte bis zum Doppelten erhöhten Einkaufspreise der Arzneiwaren gleich. Für das Endresultat der Taxe kommt übrigens der Preis der Arzneimittel weniger als die Taxe der Arbeiten (und der Gefäße) in Betracht, so daß der Schwerpunkt derselben nicht in den Arznei-, sondern in den Arbeitspreisen

Die Frage, ob die deutschen Arzneitaxen den doppelten Zweck der Wahrung der Interessen des Arzneiempfängers wie des Apothekers in einer dem Ideale möglichst nahe kommenden Weise erfüllen, kann im Hinblick auf die große Verschiedenheit der hier in Betracht kommenden Faktoren natürlich nicht ohne weiteres bejaht werden. Die Arzneitaxen setzen eine Gleichheit der finanziellen Lage aller Arzneikäufer einerseits und eine Gleichheit der finanziellen Lage aller Arzneiverkaufsgeschäfte andererseits voraus, die in Wirklichkeit nicht besteht, und hierin liegt eine Fehlerquelle, deren Effekt dem Arzneitaxenprinzip selbst verhängnisvoll wird. So schwierig, ja geradezu unmöglich es aber auch sein dürtte, eine staatliche Arzneitaxe namentlich für größere Gebiete aufzustellen, die weder das Publikum zu hoch noch der Apotheker zu niedrig findet, und so gerechtfertigt vom theoretischen Standpunkte es demnach auch erschiene, dem Staate das Odium einer niemanden befriedigenden Arzneitaxe gänzlich abzunehmen und die hier in Betracht kommenden Parteien ebenso wie in anderen Staaten auf den Weg der freien Vereinbarung zn verweisen, so läßt sich doch vom praktischen Standpunkte aus die Notwendigkeit einer Arzneitaxe, gleichviel von welcher Autorität herausgegeben, schon insofern nicht verkennen, als eine große Zahl von Rezepten jährlich für Rechnung öffentlicher Kassen angefertigt wird, die vor der Vergebung der Lieferung einen Einblick in die Preise haben müssen, zu denen der Apotheker die Arzneien berechnet. Bei dem großen Umfange, den seit Einführung der staatlichen Krankenversicherung letztere Form der Arzneilieferung annimmt, wird sich die Notwendigkeit der Einführung einer besonderen Kassenarzneitaxe an Stelle der jetzt gebräuchlichen, verschiedenen Hilfsmittel einer solchen auf die Dauer nicht abweisen lassen. Eine solche Taxe könnte zugleich als Grundlage einer Privattaxe dienen, deren Ansätze durch be-stimmte Zuschläge zu denen der Kassentaxe (je nach den Vermögensverhältnissen oder dem Wohnsitze des Arzneiempfängers) sich leicht feststellen ließen.

Ebenso wie im Deutschen Reiche erlassen Oesterreich-Ungarn, Rußland und die skandinavischen Staaten amtliche Arzneitaxen. In den westlichen Staaten Europas dagegen, in Frankreich, England, Holland, Belgien, wie auch in Italien und Spanien ist man von der Aufstellung amtlicher Taxen gänzlich zurückgekommen und hat die Festsetzung der Arzneipreise ebenso wie die aller übrigen Leistungen oder Waren der freien Vereinbarung überlassen. Die Arzneipreise sind hier je nach der mutmaßlichen Wohlhabenheit des Arzneiempfängers verschieden, was nehen der Verschiedenheit des Geldwertes eine ganz genaue Vergleichung zwischen den Arzneipreisen dieser Staaten und derjenigen, welche amtliche Arzneitaxen besitzen, nicht zuläßt. Annähernd läßt sich aber feststellen, daß die Arzneipreise in Deutschland durchschnittlich nicht höher als die des Auslandes sind.

Literatur: Böttger, Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Artzneimitteln, Berlin 1903. — Urban, Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ankündigung von Geheimmitteln usw., Berlin 1904. — Nesemann, Der Verkehr mit Arzneimitteln und Giften außerhalb der Apotheken, Berlin 1897. — Meissner, Die kaiserliche Verordnung betreifend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22./N. 1901, Leipzig 1902. — Entwurf zu einer Arzneitaxe auf Grund neu aufgestellter Normen, Berlin 1897 (amtlich). — Danckwort, Vorschlüge zu einer Arzneitaxe nach neuen Prinzipien, Magdeburg 1889.

H. Boettger.

Arzt.

1. Einleitung. 2. Geschichtliche Entwickelung. 3. Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung. 4. Approbation der Aerzte. 5. Bestimmungen des Bundesrates über den Nachweis der Befähigung. 6. Führung des ärztlichen Titels. 7. Sonstige Rechte der Aerzte. 8. Pflichten der Aerzte. 9. Taxen für Aerzte. 10. Internationale Regelung für Grenzbezirke. 11. Organisation des ärztlichen Standes. 12. Ordnung des ärztlichen Berufes in Oesterreich. 13. Ordnung des ärztlichen Berufes in Frankreich. 15. Ordnung des ärztlichen Berufes in England.

1. Einleitung. Die Sorge des Staates für ein geeignetes ärztliches Personal äußert sich einmal in der Errichtung von Lehranstalten zur Ausbildung der künftigen Aerzte, sodann in der Regelung der Voraussetzungen für die Ausübung der ärztlichen Praxis. In letzterer Beziehung sind zwei Systeme möglich. Entweder kann die Ausübung der Heilkunde lediglich denjenigen Personen vorbehalten sein, welche die Qualifikation als Aerzte erlangt haben. Oder die Behandlung der Krankheiten wird jedermann freigegeben, der Staat bringt aber durch entsprechende Einrichtungen zur Kenntnis des Publikums, welche Personen die Eigenschaft approbierter Aerzte besitzen. Das erstere System bestand

früher in Deutschland und ist jetzt noch in Frankreich und Oesterreich während das letztere in England und seit behandelten, als eine besondere Klasse von dem Erlaß der Gew.-O. v. 21./VI. 1869 auch Personen entwickelt, welche zunächst ohne in Deutschland sich in Geltung befindet.

städtischen Obrigkeiten die Sorge demischen Doktorgrades nicht immer eine 1868 vorlegte, schloß sich in bezug auf den

geprüften Aerzten gestattet sei.

sprüche für geleistete Hilfe durch besondere ordnung wiederholte diese Vorschriften. Taxordnungen geregelt. Die Aerzte standen die Prüfung bestanden hatte. Im übrigen nicht durchführbar und auch bisher in der waren die Verhältnisse in den einzelnen Praxis vielfach übertreten worden sei. Man bestand ein freies Niederlassungsrecht, so die Wahl der Personen, von denen es sich daß diejenigen, welche die Prüfung bestanden hatten, berechtigt waren, überall im Lande ärztliche Praxis auszuüben. In anderen wurde den Aerzten der Wohnsitz sei, ob derjenige, an den es sich wende, die von der Regierung angewiesen. Diese Grundsätze erhielten sich im wesentlichen bis besitze. Diese Erwägungen führten zur Anzum Erlaß der deutschen Gewerbeordnung, nahme eines Antrages der Abgeordneten

Neben den Aerzten hatten sich die Chiverbreitet, rurgen, welche die äußeren Krankheiten wissenschaftliche Bildung ihre Kunst rein 2. Geschichtliche Entwickelung. Die handwerksmäßig betrieben. Durch die Organisation des ärztlichen Berufes ist im landesherrlichen Medizinalordnungen waren Laufe des Mittelalters zunächst auf einer sie ebenfalls der Aufsicht der Medizinal-korporativen Grundlage im Anschluß behörden unterstellt und die Ausübung ihres an die medizinischen Fakultäten er- Berufes von dem Bestehen einer Prüfung folgt. Maßgebend für die Gestaltung der- abhängig gemacht worden. Erst in diesem selben wurden die Statuten der Fakultät Jahrhundert hat sich die Chirurgie zu einer von Salerno aus dem Jahre 1232. Dieselben der inneren Medizin gleichstehenden Wissenenthielten Vorschriften über das Studium schaft entwickelt. Damit ist aber die beder Medizin, über die akademische Doktor- sondere Klasse der Chirurgen verschwunden promotion und die Anfänge einer Taxord- und die Behandlung der äußeren Kranknung. Seit dem 14. Jahrh. machten die heiten in die Hände der Aerzte übergegangen.

3. Bestimmungen der deutschen Gefür das Heilpersonal zu einem Gegenstande werbeordnung. Der Entwurf einer Geihrer Tätigkeit. Es wurden besoldete Stadt- werbeordnung, wie ihn der Bundesrat des ärzte angestellt, und da der Besitz des aka- norddeutschen Bundes dem Reichstage i. J. sichere Garantie für die Befähigung der be- Gewerbebetrieb der Aerzte durchaus dem treffenden Personen bot, wurden besondere geltenden Recht an. Er bestimmte, daß städtische Prüfungen eingerichtet. Im An-Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte schluß daran entwickelte sich der Grund- und Geburtshelfer zur Ausübung ihres Gesatz, daß die Ausübung der Heilkunde nur werbes einer Approbation bedürfen, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung Nach dem Vorbilde der städtischen Obrig- erteilt werde. Diese Vorschrift wurde in keiten fingen auch die Landesherren den Motiven damit begründet, daß die Gean, die Medizinalverwaltung in den Bereich setzgebung, wenn sie bei Medizinalpersonen ihrer Fürsorge hineinzuziehen. Namentlich auf einen Befähigungsnachweis verzichten geschah dies seit der zweiten Hälfte des wollte, in tiefen Widerspruch mit dem öffent-17. Jahrh. Die von den Landesherren er-lichen Bewußtsein treten und die Sorge lassenen Medizinalordnungen regelten die vernachlässigen würde, welche die Staats-Verhältnisse des gesamten Heilpersonals, gewalt im Interesse des Lebens und der Die Befugnis zur Ausübnng der ärztlichen Gesundheit der Staatsangehörigen entwickeln Praxis wurde von dem Bestehen einer Staats- müsse. Die einzige, allerdings wesentliche prüfung abhängig gemacht. Wer, ohne die Aenderung, welche der Entwurf der Geärztliche Prüfung bestanden zu haben, sich werbeordnung in Aussicht nahm, war die mit Heilung von Kranken befaßte, war straf- Einführung einer Freizügigkeit für die Aerzte. bar (sog. Kurpfuscherei). Die Mediziual- Wer die Approbation als Arzt erlangt hatte, ordnungen entitielten ferner Bestimmungen sollte berechtigt sein, sich an jedem Orte über die Rechte und Pflichten der Aerzte, des Bundesgebietes niederzulassen und da-Den Aerzten wurde die Pflicht zur Hilfe- selbst ärztliche Praxis auszuüben. Der i. J. leistung auferlegt und ihre Honoraran- 1869 neu vorgelegte Entwurf einer Gewerbe-

Dieselben fanden jedoch nicht die Billiunter der Aufsicht der höheren Medizinal- gung des Reichstages. In den Verhandlungen behörden, namentlich des Collegium medi- wurde geltend gemacht, daß das Verbot cum. Der Arzt durfte eine Praxis nur in der Ausübung der Heilkunde durch andere demjenigen Staate ausüben, in welchem er Personen als approbierte Aerzte tatsächlich Ländern verschieden gestaltet. In einigen könne, so wurde ausgeführt, dem Publikum

Ausübung der Heilkunde freigegeben, eine Approbation aber für diejenigen Personen vorgeschrieben wurde, welche sich als Aerzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichneten oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollten.

Diese Bestimmung der norddeutschen Gewerbeordnung hat mit Ausdehnung derselben auf die süddeutschen Staaten dort ebenfalls Geltung erlangt und ist schon durch ein G. v. 15./VII. 1872, also lange Zeit vor dem Inkrafttreten der gesamten Gewerbeordnung, auch in Elsaß-Lothringen

eingeführt worden.

Auf die Beschlußfassung des norddeutschen Reichstages sind namentlich die Bestrebungen der Berliner medizinischen Gesellschaft von Einfluß gewesen, welche die Verpflichtung der Aerzte zur Gewährung von Hilfe beseitigt wissen wollte und dieses Ergebnis nur mit der Aufhebung des Kurpfuschereiverbotes glaubte erreichen zu können. Die Erfahrungen, welche man mit den jetzigen gesetzlichen Vorschriften gemacht hat, sind aber keineswegs erfreuliche gewesen. Der ärztliche Stand ist durch dieselben erheblich geschädigt worden, und die Kurpfuscherei hat unter ihrer Herrschaft bedenklich überhand genommen. Diese Auffassung ist jetzt in ärztlichen Kreisen ziemlieh allgemein verbreitet, und am 10./IX. 1897 hat der deutsche Aerztetag sich mit großer Majorität dafür ausgesprochen, die bisherige Freigabe der ärztlichen Praxis aufzuheben, die Ausübung der Heilkunde nur approbierten Aerzten zu gestatten, die Kurpfuseherei wieder unter Strafe zu stellen und die Bestimmungen der Gewerbeordnung durch eine deutsche Aerzteordnung zu ersetzen (Münchener medizinische Wochenschrift 1897, S. 1052). Die Gesetzgebung wird daher nicht umhin können, die Frage, ob der bisherige Rechtszustand auf die Dauer haltbar ist, ernstlich in Erwägung zu ziehen. Die Freizügigkeit der Aerzte würde selbstverständlich auch bei einer Aenderung der jetzigen Gesetzgebung beizubehalten Die Pflicht zur Hilfeleistung braucht gleichfalls nicht wiederhergestellt zu werden, da bei dem großen Angebot ärztlicher Kräfte und der umfassenden Sorge für die arbeitenden Klassen durch Kassenärzte ein Bedürfnis zu einer derartigen Bestimmung wohl kaum vorhanden ist. Auch von den Aerzten wird eine solche nicht für notwendig erachtet.

Von dem Reichsamt des Innern ist ein vorläufiger Entwurf eines Gesetzes ausgearbeitet und (1908) veröffentlicht worden, der bezweckt, das außerordentliche Anwachsen der Kur-pfuscherei in Deutschland zu bekämpfen, den v. 28. V. 1901 (Zentr.-Bl. S. 136 fg.) mit

Runge und von Hennig, nach welchem die Polizeibehörden die Ueberwachung der Kurpfuscherei zu ermöglichen und deren Betrieb weitgehenden Beschränkungen zu unterwerfen. Vgl. den Art. "Kurpfnscherei".

> 4. Approbation der Aerzte. Nach den Vorschriften des § 29 der Gew.-O. ist die Ausübung der Heilkunde jedermann freigegeben. Einer Approbation bedürfen nur diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tier-ärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Diese Approbation wird auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt: sie darf nur erteilt werden, wenn der Nachweis der Befähigung geliefert ist, und sie muß jedem erteilt werden, der diesen Nachweis erbracht hat. Der Bundesrat hat die Behörden zu bezeichnen, welche die Approbation zu erteilen befugt sind, und die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung zu erlassen. Beschränkt ist er nur insofern, als die Approbation von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden darf. Dem Bundesrat ist ferner vorbehalten zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Die Approbation erstreckt ihre Wirkung auf das ganze Reichsgebiet. Wer die Approbation erlangt hat, kann sich an jedem Orte des Reiches niederlassen und daselbst unter der Bezeichnung "Arzt" ärztliche Praxis ausüben. Als für das ganze Reieh approbiert gelten ferner diejenigen Personen, welche vor Verkündigung der Gewerbeordnung in einem Bundesstaate bezw. im Reichslande Elsaß-Lothringen die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Tierärzte erlangt hatten.

Eine Zurücknahme der Approbation durch die Verwaltungsbehörde ist nur dann zulässig, wenn entweder die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Approbation erteilt worden ist, oder wenn dem Approbierten die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehren-

verlustes (Gew.-O. § 53),

5. Bestimmungen des Bundesrates über den Nachweis der Befähigung. Die erste Regelung der medizinischen Prüfungen fand durch Bundesratsverordnung v 25./IX. 1869 statt. An deren Stelle trat die V. v. 2./VI. 1883. Gegenwärtig steht 208

S. 35).

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind zur Erteilung der Approbationen befugt: 1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zurzeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogtums Baden, des Großherzogtums Hessen, des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogtums Sachsen und der sächsischen Herzogtümer; 2. das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Die Approbation wird demjenigen erteilt, der die ärztliche Prüfung vollständig bestanden und den Bestimmungen über das

praktische Jahr entsprochen hat.

Der ärztlichen Prüfung hat die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung vorherzugehen. Zu der Vorprüfung werden nur Personen zugelassen, 1. die das Zeugnis der Reife von einem deutschen (nur ausnahmsweise auch von einem ausländischen) humanistischen Gymnasium, Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule besitzen, 2. die den Nachweis erbringen, daß sie nach Erlangung des Reifezeugnisses mindestens fünf Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen und an den vorgeschriebenen Uebungen teilgenommen haben. Doch kann der Reichsdigen Zentralbehörde des Bundesstaates Ausnahmen von den unter 2 angegebenen Voraussetzungen zulassen (§§ 6-8, § 65). Die Vorprüfung ist vor der Prüfungskommission der-jenigen Universität des Deutschen Reichs abzulegen, an welcher der Studierende dem medizinischen Studium obliegt. Sie umfaßt Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie, Zoologie und Botanik.

Zur ärztlichen Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, 1. die den Nachweis erbringen, daß sie nach Erlangung des Reife-zeugnisses einschließlich der für die Vorprüfung nachgewiesenen medizinischen Studienzeit mindestens 10 Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reiches obgelegen, von denen mindestens 4 Halbjahre nach bestandener Vorprüfung zurückgelegt müssen; 2. die den Nachweis erbringen, daß sie nach bestandener Vorprüfung an den vorgeschriebenen Kliniken, Uebungen und Vorlesungen teilgenommen haben.

Die ärztliche Prüfung kann vor jeder ärztdes Deutschen Reichs abgelegt werden. Prüfung umfaßt sieben Abschnitte (Pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie, innere Medizin, Chirurgie, Geburtshülfe, Augen-neilkunde, Irrenheilkunde, Hygiene).

Nach bestandener ärztlicher Prüfung und in der Regel in unmittelbarem Anschluß an diese hat der Kandidat sich ein Jahr lang an

Abänderungen vom 12. II. 1907 (Zentr.-Bl. oder an einem dazu besonders ermächtigten Krankenhause innerhalb des Deutschen Reichs unter Aufsicht oder Anleitung des Direktors oder ärztlichen Leiters als Praktikant zu be-schäftigen und von dieser Zeit mindestens ein Dritteljahr vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten zu widmen. Krankenhäuser erhalten die Ermächtigung hierzu durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der Zentralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiet das Krankenhaus gelegen ist. Die Wahl der Anstalt steht dem Kandidaten frei. — Nach Ablauf des praktischen Jahres wird auf Grund der Zeugnisse über die Ableistung desselben die Approbation als Arzt erteilt. Zuständig hierzu ist die Zentralbehörde, in deren Bezirk der Kandidat die ärztliche Prüfung bestanden hat.

Approbationen für Spezialfächer werden nicht erteilt. Nur für Zahnärzte ist eine besondere Prüfung vorgeschrieben, für welche die Vorschriften der Bundesratsverordnung v. 5./VII. 1889 (Zentr.-Bl. S. 417 fg.) maßgebend sind. Doch steht der Erlaß einer neuen Verordnung des Bundes-rats gegenwärtig (Juni 1908) bevor. Die Prüfung ist vor den für die Prüfungen der Aerzte bestehenden Kommissionen abzulegen, denen für diesen Zweck mindestens ein praktischer Zahnarzt beizuordnen ist. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt: 1. dnrch den Nachweis der Reife für die Prima eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums, 2. mindestens einjähriger praktischer Tätigkeit kanzler in Uebereinstimmung mit der zustän-bei einer zahnärztlichen höheren Lehranstalt oder einem approbierten Zahnarzt, 3. einem zahnärztlichen Studium von mindestens vier Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reiches. Die Prüfung erstreckt sich teils auf allgemeine medizinische Kenntnisse, teils auf solche, welche dem speziellen Bereiche der Zahnheilkunde angehören. Approbierte Aerzte, welche die Approbation als Zahnärzte zu erlangen wünschen, brauchen nur die speziell zahnärztlichen Teile der Prüfung zu absolvieren.

Führung des ärztlichen Titels. Die approbierten Personen sind allein befugt, sich als Arzt oder mit einem gleichbedeutendeu Titel zu bezeichnen. Wer ohne approbiert zu sein sich als Arzt bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson, wird mit Geldstrafe lichen Prüfungskommission bei einer Universität bis zu dreihundert Mark, im Unvermögens-Die falle mit Haft bestraft (Gew.-O. § 147 Nr. 3).
Als gleichbedeutende Titel nennt

die Gewerbeordnung ausdrücklich die Be-Wundarzt, zeichnungen: Geburtshelfer, Augenarzt, Zahnarzt. Diese Erwähnung soll jedoch keine vollständige Aufzählung enthalten. Unter die Bestimmungen der Geeiner Universitätsklinik, Universitätspoliklinik werbeordnung fällt auch jede andere Be-

zeichnung, welche geeignet ist, den Glauben des Doktortitels, sondern die des anderen zu erwecken, der Inhaber sei eine geprüfte Titels, über dessen Bedeutung durch den Medizinalperson. Die Frage, ob ein angenommener Titel dazu geeignet war, muß im einzelnen Falle nach richterlichem Ermessen entschieden werden. Von wesentlicher Bedeutung ist die Frage, in welchem Umfange die Führung des Doktortitels als strafbar erachtet werden muß. Zweifellos fällt die unberechtigte Führung desselben unter die Strafbestimmung des § 360 Nr. 8 des RStGB., welche die unbefugte Da die Prüfung für Aerzte und Zahn-Annahme von Titeln mit Geldstrafe bis zu ärzte eine völlig verschiedene ist, so dürfen einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bedroht. Dagegen entsteht die Frage, ob die unberechtigte Annahme des Doktortitels auch mit der in § 147 der Gew.-O. angedrohten höheren Geldstrafe von dreihundert Mark bestraft werden darf. Diese Frage ist zu bejahen. Da es in dem größten Teile von Deutschland üblich ist, den Arzt als "Doktor" zu bezeichnen, so kann die Annahme des Doktortitels in dem Publikum allerdings den Glauben erwecken, die betreffende Person sei eine geprüfte Medizinalperson. Dies ist auch sowohl in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entscheidungen in Strafsachen Bd. I, S. 117 fg.) als von der überwiegenden Zahl der Schriftsteller anerkannt worden (Cohn a. a. O. S. 640 fg., Meves a. a. O. S. 68, 69, Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. II, S. 481, Jolly bei Schönberg III, S. 941, in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes Bd. I, S. 89). Die entgegengesetzte Meinung von M. Seydel (in Hirths Annalen a. a. O. S. 638 Anm. 2) stützt sich darauf, daß die Gewerbeordnung die Promotion als etwas für die Approbation Unerhebliches bezeichne, der Titel Dr. med. objektiv nicht als Bezeichnung einer geprüften Aerzten vorbehalten. Sie allein dürfen die Medizinalperson erscheine. Hierauf legt aber die Gewerbeordnung kein Gewicht, sondern nur darauf, ob durch die Bezeichnung der Glauben erweckt werden kann, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson. Dagegen kann die berechtigte Führung des Doktortitels entgegen der Meinung verschiedener Schriftsteller (Meves a. a. O., Jolly a. a. O., Cörmann in der juristischen Zeitschrift für Elsaß-Lothringer Bd. XV, S. 426, Schenkel, Kommentar zur Gew.-O. 2. Aufl. zu § 147 Nr. 11, Zehnter, Die Führung zahnärztlicher Titel, S. 85 ff.) nicht für strafbar erachtet werden, auch wenn derselbe in eine Beziehung zur Ausübung der Heilkunde gesetzt wird. Eine Strafbarkeit könnte höchstens dann eintreten, wenn ausdrücklich oder stillschweigend erteilt hat. durch den Zusatz "Dr. med." zu einem Eine stillschweigende Einwilligung liegt vor, anderen von dem Betreffenden unberechtigt geführten Titel die Meinung erweckt würde, er sei eine geprüfte Medizinalperson. In diesem Falle ist der Arzt auch dann diesem Falle würde aber nicht die Führung nicht strafbar und wegen eines verur-

Zusatz Dr. med. eine irrtümliche Auffassung herbeigeführt werden sollte, die Strafbarkeit begründen. Von dieser Anschauung geht auch die vorher erwähnte Entscheidung des Reichsgerichtes aus (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 1, S. 117 fg.). Ob der Grundsatz in dem dort behandelten konkreten Falle eine richtige Anwendung gefunden hat, mag hier außer Betracht bleiben.

sich weder approbierte Aerzte als Zahnärzte noch approbierte Zahn-ärzte als Aerzte bezeichnen. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafe des § 147

Nr. 3 der Gew.-O.

7. Sonstige Rechte der Aerzte. Abgesehen von dem Rechte der Führung des ärztlichen Titels genießen die approbierten Aerzte noch einige anderweite Vorrechte. Sie allein dürfen vom Staate oder von einer Gemeinde, unter welchen Begriff auch Kommunalverbände höherer Ordnung fallen, mit amtlichen Funktionen betraut werden (Gew.-O. § 29). Diese Bestimmung enthält ein Verbot für die Staaten und Kommunalverbände, anderen Personen als approbierten Aerzten amtliche Befugnisse zu übertragen; sie gilt auch für die Ausübung ärztlicher Funktionen und das Heilverfahren nach Maßgabe der Gesetze über Kranken-, Unfallund Invalidenversicherung. (Ueber das Verhältnis der Aerzte zu den Krankenkassen vgl. Art. "Krankenversicherung").

Wenn auch die Ausübung der Heilkunde im allgemeinen jedermann freigegeben ist, so sind doch gewisse Tätigkeiten reichsgesetzlich ausschließlich den approbierten Heilkunde im Umherziehen üben (Gew.-O. § 56a); sie allein sind befugt, Impfungen vorzunehmen (Impf-G. v. 8./IV. 1874 § 8).

Viel erörtert und sehr bestritten ist die Frage, ob und inwieweit der Arzt berechtigt ist, in Ausübung des Heilberufs zur Rettung des Lebens oder zur Heilung des Erkrankten operative Eingriffe und andere ärztliche Handlungen vorzunehmen, die ihrer sachlichen Beschaffenheit nach strafbare Körperverletzungen sein würden. Nach der herrschenden Ansicht, die freilich verschieden begründet wird, ist der Arzt hierzu berechtigt, wenn der Kranke oder sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung zu der Handlung

nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn traut sind und deren Geheimhaltung durch die Operation nicht glückt und wenn da- die Natur derselben geboten ist (RCPO. durch der Tod oder eine bleibende Schädi- §§ 383, 408). Die zur Ausübung ihres Begung herbeigeführt wird. Unter der ange- rufes erforderlichen Gegenstände und angebenen Voraussetzung ist der Arzt nur ständige Kleidung müssen ihnen bei der strafbar und schadensersatzpflichtig, wenn er fahrlässig gehandelt hat. Er ist vermöge belassen werden (RCPO. § 811). Ihre seines Berufes zu einer besondern Aufmerk- taxmäßigen Forderungen wegen Kur- und samkeit verpflichtet und ist deshalb, wenn er Pflegekosten aus dem letzten Jahre gesich einer fahrlässigen Tötung oder Körper- vießen einen Vorzug im Konkurse (Konk.verletzung schuldig macht, mit erhöhter O. § 61). Die zur Ausübung ihres Bernfes Strafe bedroht (StGB, §§ 222, 230). Nach erforderlichen Pferde dürfen im Frieden der Rechtsprechung des Reichsgerichts und Kriege für Zwecke der Militärvermacht der Arzt sich dagegen dann strafbar waltung nicht in Anspruch genommen und haftbar, wenn er ohne ausdrückliche werden (RG. über die Kriegsleistungen v. oder stillschweigende Zustimmung des 13./VI. 1873 § 25. RG. über die Natural-Kranken oder seines gesetzlichen Vertreters leistungen für die bewaffnete Macht im einen solchen Eingriff vornimmt, selbst wenn Frieden v. 24./V. 1898 § 3). der Arzt die Handlung zur Rettung des Den Reichsgesetzen treten ergänzend die Kranken für notwendig erachtet und er eine Vorschriften des Landesrechtes Erklärung des Kranken (der etwa bewußt- hinzu. Da die Gew.-O. nur die Zulassung v. 21./V. 1907 die Haftbarkeit des Arztes dann ausgeschlossen, wenn er irrigerweise, aber ohne Fahrlässigkeit eine stillschweiblieben. Nach Maßgabe des Landesrechtes gende Zustimmung annahm. Steht die Rechtsprechung des Reichsgerichts auch in Apotheken zum Verkauf stärker wirkender Einklang mit dem geltenden Recht, so erscheint es doch geboten, das Recht dahin abzuändern, daß der Arzt für berechtigt erklärt in beschränktem Umfange Arzneien zu ermächtigen. Sie haben das zuändern, daß der Arzt für berechtigt erklärt in beschränktem Umfange Arzneien zn verwird, auch ohne Zustimmung operative Einkaufen. Auch ist ihnen meist das Recht griffe usw. vorzunehmen, wenn er sie zur Rettung des Lebens oder der Gesundheit abzulehnen. nach sachverständiger und gewissenhafter eingeholt werden kann. Die von vielen recht. Aerzten aufgestellte Forderung, daß der des Kranken operative Eingriffe usw. vorzu- Hilfeleistung auferlegt. Diese Bestimnehmen, geht zu weit.

sind Außerdem Reichsgesetze noch gewisse andere Vor- nach kein Arzt mehr verpflichtet, demrechte beigelegt worden. Sie bleiben jenigen, der seine Hilfe in Anspruch nimmt, straffrei, wenn sie bei einem Zweikampfe dieselbe zu leisten. Nur bei Unglücksfällen zum Zwecke der Hilfeleistung zugezogen oder gemeiner Gefahr kann ein Arzt, wie sind (RStGB. § 209). Sie können das Amt jede andere Person, von der Polizeibehörde eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen zur Hilfe aufgefordet werden und ist (R.-Ger.-Verf.-G. §§ 35, 85). Sie sind im verptlichtet, dieser Aufforderung zu ent-Strafprozeß zur Verweigerung des Zeug- sprechen, wenn er derselben ohne erhebliche nisses und des Gutachtens eines Sachver- eigene Gefahr genügen kann (RStGB. § 360 ständigen hinsichtlich desjenigen berechtigt, Nr. 10). was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist, vorausgesetzt, daß sie nicht Pflichten der Aerzte sind folgende: Sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit müssen Zeugnisse, welche sie über den Geentbunden sind (RStPO. §§ 52, 76). Auch im sundheitszustand eines Menschen zum Ge-Civilprozeß dürfen sie das Zeugnis und ein brauche bei einer Behörde oder Versiche-Sachverständigen-Gutachten in bezug auf rungsgesellschaft abgeben, nach bestem solche Tatsachen ablehnen, welche ihnen Wissen erteilen, widrigenfalls sie mit Ge-

sachten Schadens nach bürgerlichem Recht kraft ihres Standes oder Berufes anver-

Den Reichsgesetzen treten ergänzend die los ist) oder seines gesetzlichen Vertreters zur Ausübung der Heilkunde regelt, so sind nicht oder nicht rechtzeitig einholen kann. in allen anderen Beziehungen, soweit nicht Indes ist nach einem Erkenntnis des Reichs-G. die spätere Reichsgesetzgebung an einzelnen v. 21./V. 1907 die Haftbarkeit des Arztes Punkten eingegriffen hat, die Bestimmungen

8. Pflichten der Aerzte. Die Pflichten Prüfung für notwendig erachtet und wenn der Aerzte bestimmen sich ebenfalls teils die Zustimmung nicht oder nicht rechtzeitig nach Reichsrecht, teils nach Landes-

Durch die früheren landesgesetzlichen Arzt auch für berechtigt erklärt werde, Bestimmungen war den Aerzten oft unter gegen den ausdrücklichen Willen Androhung von Strafen eine Pflicht zur mungen sind durch die Reichsgesetzgebung den Aerzten durch aufgehoben (Gew.-O. § 144). Es ist dem-

Die anderweiten reichsgesetzlichen

fängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren | Geltung die Gebührenordnung für approbierte bestraft werden (RStGB, § 278). Es ist Aerzte v. 15./V. 1896.) ihnen bei Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten verboten, Privatgeheimnisse zu offenbaren, welche ihnen kraft ihres Berufes anvertraut sind (RStGB. § 300). Der bei einer Geburt anwesende Arzt ist bei Verhinderung des ehelichen Vaters und der Hebamme verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige über die betreffende Geburt dem Standesbeamten des Bezirkes zu erstatten (RG. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6./II. 1875 § 18). Der zugezogene Arzt ist ferner verpflichtet, jede Erkrankung und jeden Todesfall an Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken sowie jeden Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, der für den Aufenthalts- oder Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen (RG. über Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30./VI. Ĭ9ŏ0 §§ Ī, 2).

Das Landesrecht hat diese Anzeigepflicht auch auf andere übertragbare Krankheiten ausgedehnt. So das preußische G. betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten v. 28./VIII. 1905 § 1, 2 auf Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Rückfallfieber, übertragbare Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand, Rotz, Tollwut, Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung und Trichinose. Auch ist hiernach jeder Todesfall an Lungen- und Kehlkopftuberkulose anzu-

zeigen.

Auch ist nach Landesrecht der Arzt verpflichtet, vor seiner Niederlassung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, so in Preußen auf Grund der nach G. v. 31./XII. 1842 § 8 erlassenen Polizeiverordnungen.

Dagegen besteht für Aerzte keine reichsgesetzliche Pflicht zur Anzeige der ärztlichen Praxis an dem Orte der Niederlassung, da die Vorschriften der Gew.-O. über die Anzeigepflicht der Gewerbetreibenden auf sie keine Anwendung finden.

9. Taxen für Aerzte. Die Bezahlung der Aerzte für ihre Leistungen unterliegt der freien Vereinbarung. Von den Zentralbehörden können allerdings Taxen festgesetzt werden, aber diese dienen nur als Norm für streitige Fälle in Ermangelung einer Vereinbarung (Gew.-O. § 80). Dem Arzte bleibt es also unbenommen, sowohl mehr als weniger zu fordern, als die Taxe beträgt, wenn er sich mit der Gegenpartei darüber verständigt. Die vor dem Inkrafttreten der Gew.-O. eingeführten Taxen sind auch nach dem Erlaß derselben als fortbestehend anzusehen, solange sie nicht durch eine ausdrückliche Verordnung auf-

10. Internationale Regelung für Grenzbezirke. Die von einem Staate erteilte Befugnis zur Ausübung der ärztlichen Praxis hat nur für das betreffende Land Wirkung. Die in Deutschland approbierten Aerzte sind daher auf Grund ihrer deutschen Approbation nicht berechtigt, in außerdeutschen Ländern ärztliche Praxis zu betreiben. Andererseits besitzen Personen, welche in anderen Ländern als Aerzte anerkannt sind, nicht die Befuguis, in Deutschland unter der Bezeichnung "Arzt" die Heilkunde auszuüben. Für Grenzbezirke besteht aber häufig das Bedürfnis, bei Ausübung der ärztlichen Praxis aus dem Bereiche des einen Staates in den des anderen überzugreifen. Deshalb empfiehlt sich für solche Gebiete eine vertragsmäßige Regelung. In Erwägung dieser Gesichtspunkte hat das Deutsche Reich mit einer Reihe von Nachbarstaaten Konventionen über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Mediziualpersonen zur Ausübung der Praxis abgeschlossen, so mit Belgien am 7./II. 1873 (RGBl. 1873 S. 55 fg.), mit den Niederlanden am 11./XII. 1873 (RGBl. 1874 S. 99 fg.), mit Oesterreich-Ungarn am 30./IX. 1882 (RGBl. 1883 S. 38 fg.), mit Luxemburg am 4./VI. 1883 (RGBl. S. 19 fg.), mit der Schweiz am 29./II. 1884 (RGBl. S. 45 fg.). Nach Maßgabe dieser Verträge können die Aerzte des einen Teils, welche in der Nähe der Grenze wohnhaft sind, ihre Berufstätigkeit auch in den nahe der Grenze belegenen Orten des anderen Teils in gleichem Umfange, wie ihnen dies in der Heimat gestattet ist, ausüben. Zur Selbstverabreichung von Arzneimitteln an Kranke sollen sie jedoch nur im Falle drohender Lebensgefahr befugt sein. Zur dauernden Niederlassung im Nachbarlande sind sie nur dann berechtigt, wenn sie sich der daselbst geltenden Gesetzgebung, insbesondere einer nochmaligen Prüfung unterwerfen. Bei Ausübung ihres Berufes im Nachbarlande habeu sie sich nach den daselbst bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu richten.

11. Organisation des ärztlichen Standes. In ärztlichen Kreisen ist der Wunsch hervorgetreten, die Reichsgesetzgebung möge eine einheitliche Organisation des ärztlichen Standes für das ganze Reich herbeiführen und zu diesem Zwecke eine deutsche Aerzteordnung erlassen. In allen deutschen Staaten sollten ärztliche Standesvertretungen errichtet, denselben eine Disziplinargewalt über die Aerzte eingeräumt und zur Vertretung der Aerzte bei den obersten Reichsbehörden ein Zentralausschuß gehoben werden. (In Preußen steht in eingesetzt werden. Auch der Reichstag hat

beigelegt werde, ausgesprochen (Sitzung v. Württemberg und Hessen in der Weise, daß Ausübung der ärztlichen Praxis kommen Gesichtspunkte des öffentlichen Rechtes und besondere Berufspflichten auf, deren Beobachtung überwacht, deren Verletzung disziplinarisch verfolgt werden muß. Die Handhabung dieser Disziplin kann aber, da die Disziplinargewalt der oberen Medizinalbehörden über die Aerzte weggefallen und an deren Wiederherstellung schwerlich zu denken ist, nur korporativen Organen anvertraut werden, welche aus dem Aerztestande selbst hervorgehen. Der geschäftsführende Ausschuß des deutschen Aerztevereinsbundes hatte gegen Ende der 80 er Jahre an den Reichskanzler das Gesuch gerichtet, die Vorlegung einer die gesamte rechtliche Stellung der Aerzte regelnden deutschen Aerzteordnung veranlassen zu wollen. Dieses Gesuch wurde aber durch Bescheid v. 3./V. 1889 ablehnend beantwortet und zwar mit der Motivierung, daß hinsichtlich des Erwerbes und der Ent-ziehung der Approbation sowie der damit verbundenen Rechte die reichsgesetzlichen Vorschriften ausreichten, während der weitere Ausbau der Organisation des ärztlichen Standes zunächst der Landesgesetzgebung überlassen bleiben könne.

So bestehen über die Organisation des ärztlichen Standes nur landesgesetzliche Vorschriften, welche zum Teil aus älterer, zum Teil aus neuerer Zeit stammen. Standesvertretungen sind vorhanden in Preußen (VV. v. 25./V. 1887, 6. I. 1896, 20./V. 1898, 23./I. 1899 in Verbindung mit dem Gesetz betr. die ärztlichen Ehrengerichte und das Umlagerecht der Aerzte beziehen, statt.

Aerztekammern v. 25./Xl. 1899 in der In Preußen besteht bei jeder Aerzte-Fassung des G. v. 27./VII. 1904), Bayern kammer eine Kasse, die die Rechte einer VIII. 1904 in Preußen besteht bei jeder Aerzte-Fassung des G. v. 27./VII. 1904), Bayern kammer eine Kasse, die die Rechte einer VIII. 1904 in VIII. 1 (V. v. 9./VII. 1893), Sachsen (G. v. 23./III. juristischen Person hat und als Vertreterin 1896, Standes- und Ehrengerichtsordnung der Aerztekammer in allen vermögensrecht-

sich bei Gelegenheit der Beratung der Ge- | (G. v. 10. IV. 1900 und 23. XI. 1901), Hamwerbeordnungsnovelle von 1883 für den burg (Aerzte-O. v. 2./XII. 1894) und Elsaß-Erlaß einer deutschen Aerzteordnung, durch Lothringen (V. v. 13./VI. 1898). Die Bildung welche den Organen der Berufsgenossen eine ehrengerichtliche Strafgewalt über dieselben Ländern, nämlich in Bayern, Sachsen, 1. VI. 1883, Sten. Ber. Bd. IV, S. 2762). die Aerzte des Landes zu Bezirks- oder In der Tat läßt sich nicht leugnen, daß Kreisvereinen zusammentreten. Der Beifür eine derartige Einrichtung sehr gewich- tritt zu den betreffenden Vereinen ist meist tige Gründe sprechen. Der Arzt ist kein frei, doch müssen diejenigen Aerzte, welche gewöhnlicher Gewerbetreibender. Bei der sich zu denselben melden, aufgenommen werden. Ausgeschlossen dürfen höchstens diejenigen werden, denen die bürgerlichen der allgemeinen Sicherheit in Betracht. Die Ehrenrechte entzogen sind oder welche sich Natur des ärztlichen Berufes legt dem Arzte in Konkurs befinden. Nur in Sachsen findet ein Zwang zum Beitritt statt. Die Vereine wählen die Mitglieder des ärztlichen Ausschusses oder der Aerztekammer. In den übrigen Ländern, also in Preußen, Baden, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Hamburg und Elsaß-Lothringen ist von einer gesetzlich geregelten Bildung ärztlicher Vereine abgesehen. Die Aerztekammern bezw. der Landesausschuß werden von sämtlichen Aerzten gewählt.

In Preußen besteht für jede Provinz eine Aerztekammer. Aus Delegierten der Aerztekammern wird der Aerztekammer-ausschuß mit dem Sitz in Berlin gebildet. In Bayern ist in jedem Regierungsbezirk eine Aerztekammer, in Sachsen in jedem Regierungsbezirk ein Kreisvereinsausschuß vorhanden. In den übrigen Ländern besteht dagegen nur eine Aerztekammer bezw. ein Landes- oder Zentralausschuß, der seine Tätigkeit auf das ganze Land erstreckt. Die betreffenden Organe haben die Aufgabe, bei solchen Fragen mitznwirken, welche den ärztlichen Beruf, die Standesinteressen der Aerzte und die öffentliche Gesundheitspflege betreffen. Sie können sowohl von der Regierung zu gutachtlichen Aeußerungen veranlaßt werden als ihrerseits Anträge an dieselbe richten. Auch findet eine Zuziehung derselben oder wenigstens einzelner Vertreter bei wichtigeren Beratungen der höheren Medizinalbehörden, namentlich solchen, welche sich auf öffentliche Gesundheitspflege oder Standesangelegenheiten der

v. 10./VII. 1900 und G. v. 15./VIII. 1904) lichen Angelegenheiten gilt. Der Vorstand Württemberg (V. v. 10./XII. 1875), Baden der Aerztekammer hat sie zu verwalten und (G. v. 10./X. 1906 betr. die Rechtsverhält- nach außen zu vertreten. Aus der Kasse nisse des Sanitätspersonals), Hessen (V. v. sind zu bestreiten die Verwaltungskosten 28./XII. 1876), Oldenburg (V. v. 20./IV. 1891), der Aerztekammer, die Kosten des ehren-Braunschweig (kraft älterer Bestimmungen gerichtlichen Verfahrens, der Beitrag zu des Mezinal-G. v. 25./X. 1865, welche durch den Kosten des Aerztekammerausschusses die Vorschriften der Gew.-O. modifiziert sowie die sonstigen von der Aerztekammer worden sind, und G. v. 9. III. 1893, Anhalt beschlossenen Aufwendungen für Angelegen-

heiten des ärztlichen Standes, insbesondere für Einrichtung und Unterhaltung ärztlicher Pensions- und Witwen- und Waisenkassen. Die Aerztekammer ist berechtigt, zur Deckung des Kassenbedarfs von den wahlberechtigten Aerzteu des Bezirks einen von ihr festzu-setzenden jährlichen Beitrag zu erheben. Der Beitrag ist in der Regel für alle ver-pflichteten Aerzte in gleicher Höhe fest-zusetzen. Doch können auch Ermäßigungen nach gleichmäßig abgestuften Sätzen für einen Teil der Aerzte eingeführt werden. Mit zwei Drittel Mehrheit kann die Aerztekammer aber auch die Aufbringung der Beiträge nach einem anderen Beitragsfuß (insbesendere in Form von Zuschlägen zu der Einkommensteuer) beschließen. Ein solcher Beschluß bedarf aber der Genehmigung des Oberpräsidenten. Die Einziehung der nicht rechtzeitig gezahlten Beiträge erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (GG. v. 25./XI. 1899 und v. 27./VII. 1904 § 49 fg. — Aehnlich Baden G. v. 10./X. 1906).

In Preußen, Sachsen, Badeu, Braunschweig, Anhalt und Hamburg haben die Aerztekammern oder die aus denselben hervorgehenden Ehrengerichte eine Disziplinargewalt über die Aerzte ausznüben. In Preußen besteht das Ehrengericht erster Instanz aus dem Vorsitzenden der Aerztekammer, drei von der Aerztekammer aus ihre Mitte gewählten Mitgliedern und einem von dem Vorstande der Aerztekammer auf 6 Jahre ernannten richterlichen Mitgliede. Zweite Instanz ist der Ehrengerichtshof zu Berlin. Er besteht unter dem Vorsitz des Direktors der Medizinalabteilung des Ministeriums aus 6 Mitgliedern, von denen 4 von dem Aerztekammerausschuß gewählt und 2 von dem König ernannt werden. Das Ehrengericht hat über Pflichtverletzungen und standesunwürdiges Verhalten der Aerzte zu erkennen. Politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten oder Handlungen eines Arztes als solche können aber niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden. (G. v. 1899 § 3 Abs. 3). Die ehrengerichtlichen Strafen sind: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis 3000 M., zeitweise oder dauernde Entziehung des Wahlrechts und der Wahlfähigkeit zur Aerztekammer. Warnung, Verweis und Geldstrafe bis 300 M. können nach Anhörung des Angeschuldigten ohne förmliches Verfahren verhängt werden. In schwereren Fällen hat eine Voruntersuchung und eine mündliche Hauptverhandlung stattzufinden. Die Vertretung der Anklage hat in diesen Fällen ein Staatskommissar zu führen, der bei dem Ehrengericht von dem Oberpräsidenten, bei dem Ehrengerichtshof von dem Minister er-

nannt wird. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Kasse der Aerztekammer.

Dagegen siud die Ehrengerichte nicht zuständig zur Zurücknahme der Approbation. Sie kann nur unter den in der Gew.-O. § 53 angegebenen Voraussetzungen (siehe oben) erfolgen durch Erkenutnis der Verwaltungsgerichte (Zuständigkeits-G. v. 1./VIII. 1883 § 120 Nr. 1).

1883 § 120 Nr. 1).
12. Ordnung des ärztlichen Berufes in Oesterreich. Die Entwickelung des ärztlichen Berufes ist in Oesterreich im allgemeinen dieselbe wie in Deutschland gewesen. Nur die letzte große Umgestaltung, welche durch § 29 der Gew.-O. erfolgt ist, hat Oesterreich nicht mitgemacht. Die Heilkunde ist demgemäß dort nicht freigegeben, sondern die Befugnis zur Ausübung derselben noch von dem Nachweis der Befähigung abhängig. Die Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis steht nur denjenigen zu, welche das Doktorat der Heilkunde erlangt haben. Voraussetzung dieser Erlangung ist ein entsprechendes Studium und das Bestehen von Prüfungen, für welche sich die maßgebenden Bestimmungen in der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht v. 15./IV. 1872 finden. Nach dieser Verordnung wird gefordert: der Besitz eines Maturitätszeugnisses, ein achtsemestriges Studium und das Bestehen von drei Rigorosen außer der naturwissenschaftlichen Vorprüfung. diesen Rigorosen sind das erste nach vier, die beiden anderen nach weiteren vier Semestern abzulegen. Eine zeitweilige oder dauernde Untersagung der medizinischen Praxis kann in einzelnen durch das Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen, nämlich bei mangelhafter Behandlung von Kranken und einer dadurch herbeigeführten Schädigung derselben und bei unerlaubter Offenbarung von Geheimnissen der Kranken, durch richterliches Erkenntnis verhängt werden (StGB, §§ 356, 358, 498). Die früher erteilten besonderen Diplome für Wundärzte sind durch die neuere Gesetzgebung beseitigt worden; gleichzeitig damit ist auch das Verbot für Wundärzte, innere Krankheiten zu behandeln, aufgehoben (G. betr. die Praxis der Wundärzte, v. 17./II. 1873). Den approbierten Aerzten steht das Recht zu, sich überall im Lande niederzulassen und Praxis zu betreiben; doch liegt ihnen die Verpflichtung ob, sich bei der politischen Bezirksbehörde anzumelden. Eine Pflicht zur Uebernahme von Krankenbehandlung besteht nur in dringenden Fällen, wenn eine andere Hilfe nicht zu erlangen ist. Durch ein G. v. 22./XII. 1891 sind in den einzelnen Kronländern Aerztekammern mit Disziplinarbefugnissen errichtet worden.

13. Ordnung des ärztlichen Berufes

dem Ancien Régime eine Regelung des und 3 Prüfungen vor. Die Zulassung zu Studienganges sowohl der Mediziner als den Studien ist bedingt durch das Diplom der Chirurgen erfolgt. Die Revolntion be- als bachelier oder das Bestehen einer Prüseitigte alle diese Einrichtungen. Ein Dekret fung, wie sie nach dem Dekret v. 30./VII. v. 28. VIII. 1792 hob alle weltlichen Kon- 1886 für Sanitätsoffiziere und Pharmaceuten gregationen, auch diejenigen, welche sich zweiter Klasse gefordert wird, oder das dem Unterrichte widmeten, infolgedessen Zertifikat höherer Primärbildung. auch die Akademieen der Chirurgie und Aus besonderen Gründen kan Medizin auf. Damit war die Ausübung der nister von den vorgeschriebenen Studien Heilkunde jedermann freigegeben. Diese und einem Teil der Prüfungen dispensieren, Aufhebung hatte aber die größten Unzu- namentlich bei solchen Personen, welche träglichkeiten zur Folge; die Behandlung entsprechende Studien im Ausland absolder Krankheiten kam dadurch vielfach in viert haben. die Hände von völlig unwissenden und ungeschiekten Personen. Ein G. v. 14. frimaire in ganz Frankreich Praxis ausüben; er hat des Jahres III ordnete daher die Wieder-errichtung von drei medizinischen Fakul-täten an. Aber selbst denjenigen, welche hier ihre Studien absolviert hatten, fehlte die Möglichkeit, ihre Kenntnisse in gehöriger zustandes nicht vorgenommen.

festgesetzt worden. Nach demselben Dekret ziemlich bedenklicher Zustand. die ersten 3 Jahre können auch in Vor- den Händen von unwissenden Personen und bereitungsschuleu zugebracht werden. Für Quacksalbern. die Aufnahme in diese Anstalten wird das

in Frankreich. In Frankreich war unter 25./VII. 1893 sehreibt dreijähriges Studium

Aus besonderen Gründen kann der Mi-

Wer den Doktorgrad erlangt hat, darf

14. Ordnung des ärztlichen Berufes Weise darzulegen. Die Rechtsverhältnisse in England. In England ist die korpoder Aerzte wurden daher durch das G. v. rative Verfassung der Aerzte bis zum 19. ventôse des Jahres XI einer völligen heutigen Tage bestehen geblieben, wenn Neuordnung unterworfen. Die Bestimmungen desselben sind bis zum Erlaß des jetzt der Staatsgesetzgebung stattgefunden hat. maßgebenden G. v. 30. XI. 1892 in Kraft geblieben. Dieses hat übrigens eine wesentliche Veränderung des bisherigen Rechtszustandes nicht vorgenommen. Licenziaten verliehen; außerdem waren die Die Ausübung der ärztlichen Praxis ist Universitäten befngt, zum Baccalaureus, Liin Frankreicht, ebenso wie in Oesterreich,
eenziaten oder Doktor der Medizin zu pronur den Doktoren der Medizin ge- movieren oder den Charakter eines "master
stattet. Auch dürfen lediglich diese als in surgery" zu verleihen. Endlich besaß
Gerichtsärzte fungieren. Der besondere der Erzbischof von Canterbury das Recht,
Grad des Doktors der Chirurgie ist durch Doktoren der Medizin zu ernennen. Die das G. v. 30./XI. 1892 abgeschafft. Das Vorbedingungen für die Erlangung des Diplom als Doktor der Medizin erteilt die Regierung auf Grund von Prüfungen, welche sonen waren durch die Statuten der Koran staatlichen höheren mediziuischen Lehr- porationen geregelt; die dort festgesetzten anstalten (Fakultäten, Vollschulen) statt- Prüfungen entsprachen aber häufig auch finden. Die beiden ersten Prüfungen können nicht den bescheidensten Anforderungen. auch an reorganisierten Vorbereitungsschulen Im übrigen stand die Ausübung der Heilabgelegt werden. Die Zahl der Prüfungen kunde jedermann frei. Unter der Herrschaft ist durch Dekret v. 31./VII. 1893 auf fünf dieser Einrichtungen entwickelte sich ein wird ein vierjähriges Studium auf Fakul- in London eine Anzahl ausgezeichneter täten der Medizin oder der Medizin und Aerzte existierte, befand sieh auf dem Lande Pharmacie oder in Vollschulen erfordert: die Behandlung der Kranken großenteils in

Hier griff die Gesetzgebung ein. Diplom als bachelier de l'enseignement se- Verhältnisse des ärztlichen Standes wurden cundaire classique (lettres et philosophie) durch den medical act von 1858 (21/22 Vict. und das Certifikat physikalischer, che- c. 90) geregelt. Dieses Gesetz hat später mischer und naturwissenschaftlicher Studien eine Reihe von Abänderungen erfahren verlangt. (36°37 Viet. c. 55, 38°39 Viet. c. 40, 39/40 Auch die Ausübung zahnärztlicher Vict. c. 40, namentlich 49/50 Vict. c. 48 Praxis ist von dem Besitz eines Diploms von 1886, sowie 5 Edw. VII c. 14 von 1905). als Arzt oder Zahnarzt abhängig. Dieses Die Ausübung der Heilkunde bleibt wird ebenfalls durch die Regierung auf danach frei. Diejenigen Personen aber, Grund von Prüfungen und Studien an hö- welche von einer der im Gesetze aufheren Lehranstalten erteilt. Das Dekret v. geführten Korporationen als Mitglied oder

Licenziat aufgenommen, von den Universi- | Aufsicht des general council of medical täten graduiert oder vor Erlaß des Gesetzes education and registration in ganz ähnlicher vom Erzbischof von Canterbury zu Doktoren Weise wie die Registrierung und Prüfung promoviert sind, können sich in hestimmte der Aerzte. Register eintragen lassen. Korporationen und Universitäten dürfen ihre Grade jetzt nur auf Grund einer stattgeliabten Prüfung verleihen. Die registrierten Aerzte genießen eine Reihe von Vor-rechten. Nur sie dürfen bei Ausübung ihrer Praxis sich der betreffeuden Titel bedienen. Sie allein sind berechtigt, ihre Honorare einzuklagen. Nur sie können öffentliche Stellungen bekleiden und diejenigen Funktionen ausüben, welche in Gesetzen den "legally qualified medical practitioners" vorbehalten werden. Sie genießen Befreiung von Geschworenendienst, Kommunalämtern und dem Dienst in der Miliz. Sie allein können gültige Zeugnisse ausstellen.

Die Führung der Register erfolgt durch Beamte, welche von dem "general council of medical education and registration" angestellt werden. Dieser Behörde, welche aus Vertretern der Universitäten und Korporationen und einer Anzahl König ernannter Personen besteht, liegt auch die Beaufsichtigung der medizinischen Studien und Prüfungen ob. darf insbesondere letztere durch Inspektoren überwachen lassen. Auf ihren Antrag kann durch Ausspruch des geheimen Rates einzelnen Universitäten und Korporationen mißbräuchlichen Verhaltens Recht entzogen werden, Qualifikationsatteste zu verleihen, welche zur Eintragung in die Register berechtigen. In gleicher Weise können Aerzte aus den Registern gestrichen werden, wenn sie wegen verbrecherischer Handlungen verurteilt sind oder ihre Berufspflichten gröblich vernachlässigt haben.

Außer den vorher erwähnten Personen dürfen auch solche Personen in die Register eingetragen werden, welche die Qualifikation als Arzt und die Befugnis zur Ausübung der Heilkunde in den Kolonieen oder im Auslande erlangt und wenigstens zehn Jahr lang die Heilkunde schon ausgeübt haben.

Für Zahnärzte ist ein besonderes Gesetz, the dentists act 1878 (41/42 Vict. c. 33) Danach darf die Qualifikation ergangen. als Zahnarzt von jedem Kollegium, welches berechtigt ist, Grade in der Chirurgie zu erteilen, nach einer vorhergegangenen Prüfung verliehen werden. Auf Grund der erlangten Qualifikation kann der Betreffende sich in die Register eintragen lassen und erwirbt damit das Recht, sich Zahnarzt

Literatur: L. v. Stein, Verwaltungslehre, Bd. III, 2. Aufl., S. 827 fg. - G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 218fg. - E. Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, S. 322fg. — Jolly bei Schönberg, Bd. III, 2, S. 871fg. — M. Cohn, Studien zur Gew.-O., in der Zeitschrift f. deutsche Gesetzg. Bd. VI, S. 624fg. — Cörmann, Dic rechtliche Stellung der Aerzte in Elsaß-Lothringen, in der juristischen Zeitschrift für Elsuß-Lothringen, Bd. XV, S. 422 fg., 466 fg. - A. Eutenburg, Zur Stellung der Aerzte vor und nach der Gew .- O. von 1869, in der Deutschen medizinischen Wochenschrift, 1896, 8. 714fg. — Rapmund u. Dietrich, Aerztliche Rechts- u. Gesetzkunde (1894). — Att-mann, Aerztliche Ehrengerichte u. ürztliche Standesorganisation in Preußen (1900). - Rumpf, Vorlesungen über soziale Medizin (1908) S. 17fg., S. 164fg. — Graack, Sammlung von deutschen und ausländischen Gesetzen und Verordnungen die Bekömpfung der Kurpfuscherei und die Ausübung der Heilkunde betr. (1904). — Gneist, Englisches Verwaltungsrecht Bd. II. S. 1085fg. — Wertheim, Wörterbuch des Englischen Rechts (1899) S. 369 fg. — Hatseliek, Engl. Staatsrecht Bd. II S. 672 fg.

G. Meyer, - Edg. Loening.

Ashley, William James,

geb. zu London am 25. Februar 1860. studierte in Oxford und war dort ein Schüler von Arnold Toynbee, dem er in Gemeinschaft mit Bolton King ein würdiges Denkmal durch Bearbeitung der "Lectures on the industrial revolution of the XVIII. century in England" gesetzt hat. Er wurde 1885 Fellow und Lektor am Lincoln College in Oxford. 1888 ging er als Professor der politischen Oekonomie an die Universität zu Toronto in Kanada und richtete dort die neue Abteilung der politischen Wissenschaften ein. 1892 wurde er als Professor der Wirtschaftsgeschichte an die Harvard Universität in Cambridge, Mass., berufen. 1901 kehrte er nach England zurück als Professor der Handelswissenschaft an der neuen Universität in Birmingham. Dort gründete er die erste Fakultät für Handelswissenschaft in England und ist seit dem Jahre 1902 Dekan dieser Fakultät. Ashley ist Historiker und Nationalökonom. Er gilt neben Cunningham zurzeit als der beste Kenner der englischen Wirtschaftsgeschichte und ragt besonders hervor durch seine Kenntnis der dentschen einschlägigen Literatur.

Ashley veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: The early history of the English woollen industry. (Publications of the American economic association. Vol. 2. erwirbt damit das Recht, sich Zahnarzt ("dentist", "dental practitioner") zu nennen und Honorare einzuklagen. Registerführung, Studien und Prüfungen stehen unter der middle ages. Part 2. The end of the middle ages. London 1888—93. Dieses Werk

und 1900 von P. Bondois ins Französische übersetzt. - Aus demselben Jahre stammt seine What is political science? Toronto 1888. — großen Teile in den oben erwähnten "Snrveys" On the study of economic history. An introgesammelt. Nach 1900 sind zu erwähnen: The ductory lecture before Harvard University, universities and commercial education (North Zeitung, Jahrg. 1894, Nr. 189, 190. — Snrveys historic and economic. London 1900. In diesem G. Schmoller gewidmeten Werk sind zahlreiche Essays und Rezensionen, von denen die meisten schon in Zeitschriften erschienen waren, syste-matisch gesammelt. Diese Aufsätze können wohl als ein Bericht über die bedeutendsten Leistungen auf dem Gebiete der politischen und Wirtschaftsgeschichte bezeichnet werden. -The adjustment of wages. London 1903. — The tariff problem. 1. ed. London 1903. 2. ed. with an additional chapter. London 1904. In diesem Werk gibt Ashley, welcher Anhänger der schutzzöllnerischen Bestrebungen ist, eine Darstellung und Verteidigung der Chamber-lain'schen Pläne. — The progress of the German working classes in the last quarter of a century. Beispiele Deutschlands zeigen, daß der Ueber- 12. 1902/03. Sp. 1225fg. gang zum Schutzzollsystem in Großbritannien kein Sinken des Arbeiterstaudes im Gefolge haben müsse.

Als Herausgeber und Mitarbeiter war Ashley an folgenden Werken beteiligt: Er lieferte einen Artikel über "Feudalism" in: Essays introductory to the study of English constitutional history . . . Ed. Wakeman and Hassal. Loudon 1887. — Toronto university studies in political science. Ed. W. J. Ashley. Toronto 1889 ff. — Er schrieb ein einleiteudes Kapitel über "The English manor" zu der von Margarete Ashley besorgten englischen Uebersetzung des Werkes von Fustel de Coulanges: The origin of property in land. London 1891. — Economic classics ed. by W. J. Ashley. New York 1895 ff. In dieser Sammlung älterer Schriftsteller zum Gebrauche von Studenten übersetzte er "Schmoller, Das merkantile System" und "Turgot, Réflexions sur la formation et la distribution des richesses". British industries. By various authors. Ed. by W. J. Ashley. London 1903. Eine Sammlung von Vorträgen, welche im Semester 1902/03 der Universität Birmingham gehalten wurden. - Ferner lieferte er Beiträge zu dictionary of political economy". .Palgrave . London 1894-99.

Daneben veröffentlichte Ashley noch eine Reihe historischer Monographieen, z. B.: James and Philip van Artevelde. The Lothian prize essay for 1882. London 1883. — Edward III and his wars. 1327—1360. Extracts from the chronicles of Froissart . . ., 1887. — Lectures on the earlier constitutional history of Canada. Toronto 1889.

Ferner erschienen von Ashley zahlreiche Aufsätze historischen und staatswissenschaftlicheu Inhaltes in folgenden Zeitschriften:

erlehte in kaum 10 Jahren drei Auflagen und London. - Economic Review, London. - Nation, wurde 1896 von R. Oppenheim ins Dentsche New York. - North American Review, New York. - Political Science Quarterly, Boston Mass. -Quarterly Journal of Economics, Cambridge Mass. Antrittsvorlesung an der Universität Toronto: — Die bis 1900 erschienenen Aufsätze sind zum Boston 1893. Die deutsche Uebersetzung er- American Review. Jan. 1903.) — Commercial schien in der Beilage zur Münchener Allgemeinen education. (World's Work, London. Feb. 1903.) - The argument for preference. (Economic Journal. March 1904.) - Trade unions and the law. (National Review, London. March 1906.) - Science of commerce. (Science Progress.
July 1906.) - The present position of political economy in England. (Economic Journal. Dec. 1907.) — La conférence impériale britannique. (Revne économique internationale. Déc. 1907.) - The enlargement of economics. (Economic Journal. Jan. 1908.) -

Vgl. über Ashley: Jahrbuch für Gesetzgebung usw. Hrsg. von Schmoller. Jahrg. 1889, S. 423 fg.; S. 682 fg. Jahrg. 1894, S. 283 fg. Jahrg. 1904, S. 318 fg.; S. 829 fg.; S. 1132 fg. Jahrg. 1906, S. 366 fg. — Archiv für Sozialwissenschaft. Bd. 22. 1906. S. 565fg. - Preußische Jahrbücher. Bd. 127, 1907. S. 153fg. — Jahr-London 1904. Dentsche Uebersetzung von bücherfür Nationalökonomie und Statistik. Hrsg. P. Scharf. Tübingen 1906. In diesem Werk von Conrad. 3. F. Bd. 23. 1902. S. 675fg. 3. F. will Ashley seinen englischen Landsleuten am Bd. 34. 1907. S. 689fg.—Soziale Praxis. Jahrg.

Assiento-Vertrag.

"Asiento" schlechtweg hieß in Spanien jeder Vertrag, welchen die Krone mit ihren Finanziers (Asentistas) abschloß, um über die Einkünfte, welche ans ihren weithin zerstreuten Besitzungen flossen, schon im voraus an denjenigen Punkten verfügen zu können, wo sie gerade bereiter Geldmittel bedurfte, sei es nun, daß dagegen gewisse Einkünfte verpfändet, verpachtet oder bloß angewiesen wurden; der letzte Fall kam indes nur selten vor, da die Einkünfte meist auf viele Jahre hinaus antizipiert werden mußten. Eine wichtige Unterart dieser Ver-träge bildete der asiento de negros, d. h. das gegen eine Abgabe verliehene Monopol zur Versorgung der spanisch-amerikanischen Kolonieen mit Negersklaven. Wie der ganze Handel dieser Kolonieen faktisch sehr bald das — freilich durch einen umfangreichen Schleichhandel gemilderte - Monopol einzelner Haudelshäuser und Genossenschaften geworden war, so ganz besonders, und zwar nicht bloß faktisch, sondern auch rechtlich, der Sklavenhandel; nur haben diesen die Spanier anscheinend niemals selbst betrieben, vielmehr kam derselbe nacheinander in die Hände der Gennesen, der Portugiesen, der Franzosen und der Engländer.

Im J. 1702 schloß die französische Guinea-Kompagnie mit der spanischen Krone auf 10 Jahre einen pacto de el asiento de negros, empfing infolge davon den Beinamen "Assiento-Kompagnie" und soll, wie die Engländer später behaupteten, den Handel durch Ueberführung American Historical Review, New York. — Atlantic Monthly, Boston Mass. — Economic Journal, Nach 'Ablauf dieses Vertrages wurde derselbe im Utrechter Frieden für sich das Recht der Sklavenlieferung und schloß darüber mit Spanien am 26./III. 1713 den vorzugsweise so genannten "Assiento-Vertrag".

Dadurch erhielt die kurz zuvor gegründete englische Südsee-Kompagnie, welche mit der Regierung dieses Landes finanziell eng verbunden war, nicht nur gegen eine Abgabe das ausschließliche Recht, 30 Jahre lang jährlich 4800 Neger nach den spanischen Kolonieen führen, sondern — eine wesentliche Neuerung! auch jährlich ein Schiff von 500 Tonnen mit Gütern dorthin senden zu dürfen, jedoch nur in Begleitung der regelmäßigen Flotte oder der Galleonen, welche jährlich die großen Messen von Portobelo, Carthagena und Veracruz besuchten, sowie unter strengem Verbote jeglichen Schleichhandels. Indes kehrten sich die Engländer nicht an diese Bedingungen, betrieben vielmehr illegalen Verkehr aller Art, und während ihnen der erlaubte Handel Schaden brachte, sollen sie - zwar nicht die Kompagnie selbst, wohl aber ihre Faktoren und Agenten sich am Schmuggel bereichert haben. Dies führte natürlich zu vielen Streitigkeiten mit der spanischen Regierung, die sich ohnehin nur höchst ungern zu dem Vertrage verstanden hatte und ihn jetzt mit allen Mitteln der Chikane abzuschütteln suchte. Der Krieg, der darüber 1739 zwischen England und Spanien entbrannte, der erste eigentliche Kolonialkrieg, "entschied für immer die Frage, ob in der Kolonialwelt die germanischen oder die romanischen Stämme vorherrschen sollten" (Roscher). Trotzdem sollten" wurde im Aachener Frieden von 1748 der Vertrag nur um die durch den Krieg ausgefallenen vier Jahre verlängert bezw. wieder in Kraft gesetzt, und schon im Madrider Traktate v. 5./X. 1750 gegen eine Entschädigung von 100000 £ anfgehoben, womit zugleich die Südsee-Kompagnie ihre Tätigkeit einstellte.

Wenn die Engländer den Vertrag so leichten Kaufes hingaben, so lag das daran, daß sie ihn überhaupt schon seit geraumer Zeit nicht mehr als für sich vorteilhaft betrachteten. Der Negerhandel, sagten sie, sei schon von den Franzosen verdorben worden, die auch die spanischen Kolonieen mit Waren überführten; seitdem ein Bourbone in Spanien regiere, sei es überhaupt den Engländern nicht möglich, im dortigen Handel mit den Franzosen zu konknrrieren. Andererseits hieß es, der Vertrag habe eine unwirtschaftliche Konknrrenz hervorgerufen zwischen der alten afrikanischen und der Südsee-Kompagnie, welche letztere außerdem noch mit den Spaniern selbst und mit den schmuggelnden englischen Privathändlern konkurrieren müßte; letztere wiederum klagten ebenso wie die Kolonisten auf Jamaika, daß das Monopol der Kompagnie sie ruiniere, und die englischen Kolonieen überhaupt, daß dieselbe ihnen den Negerpreis künstlich verteuere, während sie die spanische Kolonialproduktion befördere; die englische Industrie endlich beschwerte sich darüber, daß infolge der Streitigkeiten mit Spanien der Absatz englischer Fabrikate dorthin zurückgegangen sei. Ja, man verstieg sich sogar zu der Ansicht, der Vertrag sei nur durch eine Ueberlistung der englischen Diplomaten seitens der Spanier möglich geworden. Es gibt

nicht erneuert; vielmehr erlangte England vielleicht seit dem Jahre 1720 keinen einzigen englischen Schriftsteller, der sich günstig über den Vertrag ausgesprochen hätte, zumal seitdem Adam Smith (V, 1) dies allgemeine Verdammungsurteil durch seine Autorität bekräftigte. Dasselbe ist augenscheinlich, wie schon die znm Teil einander direkt widersprechenden Anklagen beweisen, durch die seit dem Krache von 1720 im allgemeinen sehr schlechte Geschäftslage, welche bis zur Mitte des Jahrhunderts andauerte, sowie insbesondere durch die Unpopularität der Südsee-Kompagnie veranlaßt worden. Dem gegenüber bleibt es eine Tatsache von erheblicher geschichtlicher Bedeutung, daß der Vertrag in seinen Folgen dem ganzen, freilich schon stark uuterwühlten, spanischen Kolonialsysteme den letzten härtesten Stoß versetzte und den Engländern schließlich doch die Herrschaft im Handel mit Spanisch-Amerika verschaffte. Der Assiento-Traktat war zugleich ein echt merkantilistischer Handelsvertrag, eine weitere Etappe auf dem von England mit dem Methuen-Vertrag von 1703 zuerst öffentlich betretenen Wege zur wirtschaftlichen Unterwerfung der pyrenäischen Halbinsel. Beide Verträge verfielen demselben Lose, von den Engländern selbst angefeindet zu werden, was indes das geschichtliche Endurteil nicht beirren darf.

> Literatur: Häbler, Die Anfänge der Sklaverei in Amerika (Zeitschr. für Sozial- und Wirtschafsgeschichte IV, 2). — Hüne, Vollstönd. histor. philosoph. Darstellung aller Veränderungen des Negersklavenhandels, Göttingen 1820, I, 273, 329 fg. — Macpherson, Annals of commerce III, 33. — King, The british commerce, London 1721, III, 258 fg. — Postletwayt, Britains commercial interest, London 1757, II, 150fg., 206fg. — Roseher, Kolonieen, 3. Aufl., S. 168. - Ehrenberg, Zeitalter der Fugger (1896) I, 325, 374. — Der Vertrag selbst steht u. a. bei Calvo, Recueil des traités de tous les Etats de l'Amérique latine, Paris 1862, II, 78 fg. Richard Ehrenberg.

Assignaten.

Der Ausdruck ist schwerlich, wie man wohl gemeint hat, eine Abkürzung von "assignation" (sur le Trésor), sondern entstammt gewiß der älteren französischen Rechtssprache, welche als "assignat" jede Belastung eines Grundstücks mit einer Rente bezeichnete. In der Finanzgeschichte taucht das Wort zuerst im November des Jahres 1789 auf, als die französische Nationalversammlung kurz nach ihrer Konstituierung die Einziehung der Kirchengüter beschlossen hatte, um dieselben zur Tilgung der gewaltig angewachsenen Staatsschuld zu verwenden, und als bald darauf die verzweifelte Finanzlage die sofortige Beschaffung be-deutender Geldmittel dringlichst notwendig machte, während gleichzeitig die bisher indirekt als Aushilfsmittel verwendeten Billets de la Caisse d'Escompte, eben wegen der zunehmenden Verstrickung dieses Instituts in die Finanzgeschäfte des Staates, ihren früheren Kredit immer mehr einbüßten.

Unter solchen Umständen lag der Gedanke

sehr nahe, die konfiszierten Güter nicht nur zur Schuldentilgung, sondern auch zur Deckung dringlicher laufender Ausgaben zu verwenden und ihren voraussichtlichen Erlös durch Emission von Papiergeld zu antizipieren. Selbst Necker. der eifrige Feind des Staatspapiergeldes, wies diesen Gedanken nicht ganz ab. Der Plan. den im Einvernehmen mit ihm der Abgeordnete Le Coulteux de Cautelen am 17./XII. 1789 der Nationalversammlung vorlegte, schien freilich ganz unbedenklich zu sein. Danach sollten nämlich Domänen bis zum Betrage von 400 Mill. Livres verkauft und es sollte aus dem Erlöse dieser Verkäuft und es sonte aus den Eingängen einer "Contribution Patriotique" eine "Caisse extraordinaire" gebildet werden: auf diese Kasse sollten "Assignats" bis zum gleichen Betrage angewiesen werden d. mit 50% verzierliche angewiesen werden, d. h. mit 5% verzinsliche Staatsobligationen von je 10 000 Livres, welche auf die Staatsdomänen zu hypothezieren (daher ihr Name) und aus jenen voraussichtlichen Eingängen zu tilgen waren. Von diesen Assignaten sollten jedenfalls zunächst 170 Mill. der Das aus diesen Beratungen hervorgegangene Caisse d'Escompte gegen ein Darlehen an den Dekret vom 16. und 17.1V. 1790 verlieh den Staat ausgefolgt werden.

Der Antrag wurde am 19. und 21./XII. angenommen; aber es gelangten nur die letzt-erwähnten 170 Mill. Assignaten zur Ausgabe. Daher befand man sich einige Monate später der gleichen Lage gegenüber, und jetzt sah sich die Nationalversammlung gezwungen, etwas gründlicher darüber zu beraten, wie der Verkauf der Staatsgüter am zweckmäßigsten zu bewirken, und ob die einstweilige Ausgabe von Assignaten auf Rechnung dieser Verkäufe auch dann unbedenklich sei, wenn man aus den bisherigen Obligationen ein eigentliches, mit Zwangskurs versehenes Papiergeld hervorgeben

ließ (12./HI.--16./IV. 1790).

In bezug auf den Verkauf der Staatsgüter kam ein Antrag Baillys sehr gelegen, der als Maire von Paris sich namens der neugebildeten Munizipalitäten erbot, einen Teil der Kirchengüter zu erwerben und dagegen 3% Munizipalitäts-Obligationen in Zahlung zu geben, welche ihrerseits wieder als Sicherheit für die zu emittierenden Assignaten dienen sollten. Der Antrag wurde trotz aller Bedenken über den Vermittelungsprofit der Munizipalitäten am 17./III. angenommen, weil er sich durch die Erwägung empfahl, daß man so wenigstens für 200 Mill. Güter ohne allzu großen Verlust anbrachte, sowie dadurch, daß die Obligationen der Munizipalitäten - ein interessanter Punkt! - die in den Staatsgütern selbst vorhandene Sicherheit der Assignaten verstärkten. Seitdem drehte sich die Debatte wesentlich nur um letztere, denen es keineswegs ganz an energischen Gegnern fehlte.

Es hieß, die Assignaten seien doch im Grunde nichts wie ein wirkliches Papiergeld und ihre Ansgabe somit als Raub zu qualifizieren ("voler le sabre à la main"); alles, was jetzt dafür angeführt werde, hätte Law, berüchtigten Angedenkens, schon viel besser gesagt; das Papiergeld würde jetzt ganz die gleichen Folgen haben wie damals; nur eine starke und be-ständige Regierung könne ungestraft Papiergeld ausgeben: wie wolle man unter den jetzigen Verhältnissen rasch genug eine hinreichende

Menge Staatsgüter verkaufen?

Doch diese Stimmen blieben vereinzelt, die meisten Redner zweifelten nicht daran, daß die Assignaten das allgemeine Vertrauen genießen würden, sollten sie doch Spezialhypothek haben, verzinst und in besimmter Zeit zurückgezahlt werden; könne es einen reelleren Wert geben als verkäufliche Landgüter? Wie dürfe man die Verpflichtungen einer freien Nation, welche die Ausgabe der Titres und die Verwendung des Erlöses selbst überwache, vergleichen mit den Lawschen Billets, jener Erfindung des Despotismus! Wenn ohnehin bei einer Opera-tion, die aus dem "allgemeinen Willen" hervorgehe, jede Gefahr ausgeschlossen sei, so werde man noch obendrein den Vorteil erlangen, da-durch alle Bürger beim öffentlichen Wohle oder doch - wie man vorsichtigerweise hinzufügte - mindestens beim Verkaufe der Domänen ganz speziell zu interessieren! In der Tat waren die Assignaten damals im Lande vielfach populär, weil man von ihnen ein Aufhören der allgemeinen Geldknappheit erwartete.

Assignaten bereits im wesentlichen den Charakter eines wirklichen Papiergeldes; zwar wurde ein Zinsfuß von 3% noch beibehalten, aber der kleinste Abschnitt wurde auf 200 Livres herabgesetzt, und namentlich wurde der Zwangskurs dekretiert. Das Maximum der Zirku-

lation blieb 400 Mill.

Ein noch weit größerer, der letzte entscheidende Schritt zum Abgrunde, wurde durch das Dekret vom 29./IX. 1790 getan. Dasselbe erhöhte das Maximum der Zirkulation auf 1200 Mill., setzte die kleinsten Stücke auf 50 Livres herab und beseitigte die Verzinsung. Dieses Dekret ist wesentlich versehuldet worden durch Mirabean, der durch zwei große Reden, am 27./VIII. und am 27. IX. 1790, die freilieh ohnehin schon den Assignaten günstig gestimmte Versammlung für dieselben zu begeistern wußte; seine im Kampfe gegen Absolutismus und Agiotage bewährte glänzende Dialektik mußte ihm jetzt dazu dienen, die schlimmste wirtschaftliche Tyrannei und das bösartigste Hazardspiel heraufzubeschwören. Seine Reden sind ganz besonders interessant, jedoch zu umfangreich, um hier selbst nur auszugsweise wiedergegeben zu werden. Mirabeaus größter Irrtum war die Verwechselung von stehendem und umlaufendem Kapitale. Neeker, bei weitem nicht so geistvoll, sah doch klarer in die Zukunft; er protestierte vergeblich und gab sehon am 4./IX., Bitterkeit im Herzen, seine Entlassung.

Jetzt war der Damm durchbrochen, und die Emissionen folgten sich in langer Reihe; das Dekret vom 1./H. 1793 war das letzte, in dem noch eine Maximalgrenze des Umlaufs festgesetzt wurde; später nahm man sich diese Mühe nicht mehr; das Minimum der einzelnen Noten wurde bald bis auf 3 Livres herab-

gesetzt.

Am 1./I. 1793 zirkulierten fast 3 Milliarden, am 1./I. 1795 7¹/₄ Milliarden, am 1./I. 1796 27¹/₂ Milliarden, am 7./IX. 1796 45¹/₂ Milliarden, natürlich nur Nominalbetrag, während der Stack biorgen im Duschschnitt gehavsplich mehr Staat hiervon im Durchschnitt schwerlich mehr als $10\,{}^{o}/_{o}$ an Wert wirklich empfangen hatte; auch sind bei der zuletzt erwähnten Ziffer die vernichteten und außer Kurs gesetzten Zettel eingerechnet; immerhin bleibt ein beispiellos ungeheurer nomineller Umlauf zurück.

Der Kurs der Assignaten hielt sich noch im März 1791 auf 90%, sank aber im gleichen Jahre auf 77% und bewegte sich sodann 1792 zwischen 73 und 57%, 1793 zwischen 52 und 22% und 1794 zwischen 40 und 20%; 1795 fiel er endlich bis auf ½% und stand im März 1796 ca. ⅓% bei welchen Schwankungen freilich nicht allein die riesenhaften Emissionen, sondern auch die politischen Ereignisse eine

große Rolle gespielt haben.

Das grenzenlose Unheil, das diese Entwertung des allgemeinen Zahlungsmittels für das ganze Land zur Folge hatte, hedarf keiner näheren Beschreibung; man war sich darüber selbst auf dem Gipfelpunkte der revolutionären Bewegnng vollständig klar; doch gelang es nicht, das allgemeine Mißtrauen zu bannen, nicht durch Vermehrung des als Pfand dienenden Domanialbesitzes mittels fortgesetzter Konfiskationen und noch weniger durch harte, ja blutige Zwangs- und Strafdekrete, unter denen das am 11/IV, 1793 erfolgte Verbot der Barzahlung eins der unsinnigsten war. Dasselbe wurde erst nach dem Ende der Schreckensherrschaft, am 25./IV. 1795, wieder aufgehoben; aber die Assignatenpest zu heilen gelang selbst dem Direktorium nicht; dieselbe hörte vielmehr erst mit der völligen Entwertung der Assignaten auf; daß die Assignatenplatten am 19./II. 1796 öffentlich vernichtet wurden, hatte nicht mehr viel zu bedeuten, da der Kurs damals kaum noch die Herstellungskosten deckte.

Der Versneh, die Assignaten gemäß Dekret vom 18./III. 1796 zu 30% gegen Mandats territoriaux umzutauschen, die doch im Grunde auch nichts wie Assignaten waren, hatte nur den Erfolg, daß die Mandate bis Ende desselben Jahres gleichfalls auf ca. 2½ % felen und dann verschwanden, ehe man noch Zeit hatte, die ausgegebenen Promessen in definitive Stücke

umzutauschen.

Literatur: Buchez et Ronx. Histoire parlamentaire de la Révolution française, Paris 1834, voll. 5—27. — Gomet. Histoire financière de l'Assemblée constituante (1896) I. 467 fg. und passim. — A. Courtois fils. Histoire de la Banque de France et des principales institutions françaises de crédit depuis 1716, Paris 1875, S. 78 fg. — R. Stourm, Les finances de l'ancien régime et de la révolution (1885) II, 268 fg., 206 fg. — Vührer, Histoire de la dette publique en France (1886) I, 337 fg.

Richard Ehrenberg.

Aufbewahrung von Wertpapieren.

(Das sog. Bankdepotgesetz.)

- 1. Einleitung. 2. Inhalt des Gesetzes. A. Das reguläre Depot. B. Die Einkaufskommission. C. Verpflichtungen des Lokalbankiers im Verkehr mit dem Zentralbankier. D. Strafbestimmungen. 3. Der Erfolg des Gesetzes.
- 1. Einleitung. Das infolge des Zu- Möglichkeit gegeben, sich durch die Wertsammenbruchs mehrerer Berliner Bank- papiere seiner Kunden die Mittel zu eigenen

geschäfte erlassene RG. v. 5./VII. 1896 und I./I. 1897 betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung frem der Wertpapiere bezweckt die Ausfüllung wichtiger Lücken und Mängel, welche sich auf dem Gebiete des Bankdepotwesens und des Kommissionsgeschäfts namentlich nach folgenden Richtungen gezeigt hatten:

a) Es war unter den Kaufleuten zweifelhaft und auch in der Rechtsprechung streitig geworden, mit welchem Momente und mit welchem Rechtsakte kommissionsweise eingekaufte und zunächst Eigentum des Kommissionärs werdende Wertpapiere mit der Wirkung der Ausschließung jedes Verfügungsrechts seitens des Kommissionärs in das Eigentum des Kommittenten übergingen. Eine Frist, innerhalb deren der Kommissionär den Eigentumsübergang zu bewirken und die Nummern der angeschafften Papiere dem Kommittenten anzugeben liabe, bestand nicht. Man hatte aber angenommen, daß, solange ein solcher Uebertragungsakt nicht erfolgt sei, der Kommissionär zur Verfügung über die Stücke berechtigt bleibe, wenn er nur Wertpapiere gleicher Art, Menge und

Güte zurückgeben könne.

b) Es war seitens der Lokalbankiers üblich geworden, dem Zentralbankier zur Sicherstellung aller diesem gegen jenen erwachsenden Forderungen ein Pfandrecht auch an den übersandten oder kommissionsweise anzuschaffenden Kundenpapieren zu bestellen, welches unanfechtbar war, wenn dem Zentralbankier bei Empfang der Papiere nicht bekannt geworden war, daß die Papiere fremde seien. Ein solcher Zustand konnte insbesondere bei Aufträgen zum kommissionsweisen Ankauf oder zum Umtausch oder Bezug von Wertpapieren eintreten, weil hier der Lokalbankier dem Zentralbankier gegenüber kraft Gesetzes in eigenem Namen auftreten durfte, also sich für befugt hielt, letzterem gegenüber die Tatsache nicht anzugeben, daß die Anschaffung für fremde Rechnung erfolgen solle. Infolgedessen hatte sich die Nichtanzeige des Umstandes, daß die Papiere fremde seien, auch bei den nur zur Verwahrung übersandten Papieren eingebürgert, zumal durch generelle Vorbehalte in den Geschäftsbedingungen eine gesonderte Aufbewahrung selbst solcher Papiere vielfach ausgeschlossen war.

Hiernach war bei einem etwaigen Konkurse des Kommissionärs einerseits dessen Bestrafung wegen Untreue oder Unterschlagung, andererseits jedes Aussonderungsrecht des Kommittenten in Frage gestellt, und es war ferner dem Kommissionär die Möglichkeit gegeben, sich durch die Wertpapiere seiner Kunden die Mittel zu eigenen

Spekulationen zu verschaffen. Es mußte lungen hinsichtlich der aufbewahrten Papiere also die Abstellung obiger Mängel zugleich vorzunehmen, existiert gesetzlich nicht, ist als ein Mittel erstrebt und angesehen werden. vielmehr nur vorhanden, wenn ein besondie Spekulationen in Wertpapieren einiger- derer Rechtsgrund hierzu vorliegt.

maßen einzudämmen.

2. Inhalt des Gesetzes. enthält, soweit ich sehen kann, den ersten Versuch einer Gesamtkodifikation des Bankdepotwesens, welches in anderen Ländern entweder gar nicht oder nur in einzelnen, meist sogar untergeordneten Richtungen geregelt ist. Sein Inhalt ist im

einzelnen der folgende:

A. Das reguläre Depot (die reine Aufbewahrung). a) Nach § 1 hat jeder Kaufmann, welchem im Betriebe seines Handelsgewerbes Aktien, Kuxe, Interimsscheine. Erneuerungsscheine. auf den Inhaber lautende oder indossable Schuldverschreibungen und sonstige Wertpapiere, sofern sie vertretbar sind (mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld) unverschlossen zur Verwahrung oder als lich abgegeben wird." Pfand übergeben sind,

1. die Papiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verpfänders gesondert seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren;

2. ein Handelsbuch zu führen, in welches — sofern nicht die Rückgabe der Papiere vor der in ordnungsmäßigem Geschäftsgang alsbald zu bewirkenden Eintragung erfolgt die Papiere jedes Hinterlegers oder Verpfänders nach ihren Unterscheidungsmerkmalen einzutragen sind. auf etwaige neben dem Handelsbuch geführte Verzeichnisse gleich.

Eintragung, nicht aber auch Uebersendung eines Nummern-(Stücke-) verzeichnisses wird dem kaufmännischen Verwahrer oder Pfandnehmer zur Pflicht gemacht, und zwar wohl deshalb nicht, weil die bloße Eintragung der Nummern in das Handelsbuch (Depotnummernbuch) das Eigentumsrecht des Kommittenten und damit sein Aussonderungsrecht im Konkurse des Kommissionärs, auch ohne Uebersendung eines Nummernverzeichnisses außer besondere würde eine unter der einzelnen Zweifel stellt. Die vorsätzliche Zuwider-handlung gegen § 1 Ziff. 1 oder 2 wird bei einem Kaufmann, der seine Zahlungen eingestellt hat oder in Konkurs geraten ist, nicht ausreichend sein.2) Das Wort "schriftmit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wenn infolge dieser Zuwiderhandlung der Berechtigte in seinem Aussonderungsanspruch benachteiligt wird (§ 10).

Ein Recht oder gar eine Pflicht des Verwahrers, ohne besonderen Auftrag irgendwelche Verfügungen oder Verwaltungshand-

Die Vorschriften des § 1 finden keine Das Gesetz Anwendung, wenn der Verwahrer oder Verden ersten pfänder in einer den Bestimmungen des § 2 entsprechenden Form ermächtigt ist, an Stelle der hinterlegten oder verpfändeten Wertpapiere gleichartige zurückzugeben (§ 2

Im einzelnen bestimmt § 2 Abs. 1 des Gesetzes, daß eine Erklärung des Hinterlegers (oder Verpfänders), durch welche der Verwahrer (oder Pfandgläubiger) ermächtigt wird, an Stelle der hinterlegten oder verpfändeten Wertpapiere "gleichartige Wertpapiere zurückzugeben¹) oder über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen", im allgemeinen nur gültig ist, "soweit sie für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schrift-

Ist jedoch der Hinterleger oder Verpfänder ein Bankier, so kann er diese Ermächtigung auch generell, also für alle seinerseits dem Zentralbankier zu übersendenden oder zu verpfändenden Papiere, und auch mündlich abgeben, muß sich jedoch, bei Meidung unter Umständen eintretender krimineller Bestrafung (§ 9), von seinem Kunden, wenn dieser Nichtbankier ist, die Ermächtigung ausdrücklich, schriftlich und für jeden einzelnen Fall geben lassen. Es ist also gefährlich für den Lokalbankier, solche generelle Erklärungen hinsichtlich nicht eigener Effekten dem Zentral-Der Eintragung steht die Bezugnahme bankier gegenüber formularmäßig abzugeben, wenn er sich nicht stets vor Augen hält, daß er seinerseits von dem Kunden in Also nur gesonderte Aufbewahrung und jedem einzelnen Falle durch eine ausdrückliche und schriftliche Erklärung gedeckt werden muß. Das Wort "ausdrücklich" bedeutet hier, daß der Wille des Kunden, eine dem § 2 Abs. 1 entsprechende Ermächtigung zu erteilen, aus dem Wortlaute dieser Ermächtigung klar hervorgehen muß, daß es also nicht wie in sonstigen Fällen genügen kann, wenn ein solcher Wille etwa ans den begleitenden Umständen gefolgert werden könnte. Ins-Ordre abgedruckte Erklärung: "ich erteile die in dem mir bekannten § 2 des Gesetzes näher bezeichneten Ermächtigungen"

¹⁾ In dieser Vereinbarung sieht das Reichsgericht (Entsch. 42 S. 9 ff.), wenn es sich um zur Aufbewahrung oder als Pfand übergebene Wertpapiere handelt, ein stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft.

2) Diese Ansicht ist nunmehr vom RG.

lich" In druckter Erklärungen nicht aus. bezug auf die Auslegung des Inhalts der Ermächtigungen des § 2 Abs. 1 ist zu bemerken, daß nach der Rechtsprechung, auch wenn dem Kommissionär in gehöriger Form die Ermächtigung erteilt ist, über die hinterlegten oder verpfändeten Papiere zu seinem Nutzen verfügen oder gleichartige Papiere zurückgeben zu können, der Kommittent als Eigentümer der qu. Papiere insolange anzusehen sein soll, als nicht der Kommissionär von der ihm erteilten Ermächtigung in irgend einer erkenntlichen (rechtlich wirksamen) Weise Gcbrauch gemacht hat. Solange er dies nicht getan, würde er danach die Pflichten des § 1 (gesonderte Aufbewahrung und Eintragning in das Depotnummernbuch) auch im Falle der Erteilung dieser Ermächtigung zu erfüllen haben.¹)

Ob die Worte "zu seinem Nutzen zu verfügen" im Zweifel dem Wortlaut entsprechend im weitesten Sinne auszulegen sind, also dahin, daß dem Verwahrer die völlig freie Verfügung zustehen solle, oder enger, also nur dahin, daß er lediglich zu bestimmten Zwecken, z. B. zur Weiterverpfändung oder zur Hinterlegung beim Kassenverein oder bei einer sonstigen Aufbewahrungsstelle, solle verfügen dürfen, ist streitig. Ich entscheide mich dafür, daß im Zweifel, da das Gesetz nicht unterscheidet, das Recht der völlig freien Verfügung als eingeräumt zu gelten hat, daß es also Sache des eine engere Auslegung behauptenden Hinterlegers oder Verpfänders wäre, besondere Umstände nachzuweisen, aus welchen ein begrenzterer Sinn der ihrem Wortlaut nach unbegrenzten Ermächtigung mit Sicherheit zu schließen ist.2)

B. Die Einkaufskommission.

a) Nach den §§ 3 und 7 des Gesetzes hat der Kommissionär, welcher einen Auftrag zum Einkanf von vertretbaren Wertpapieren ausführt, dem Kommittenten binnen drei Tagen ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Unterscheidungsmerkmale zu übersenden. Diese dreitägige Frist beginnt, wenn der Kommissionär bei der Anzeige über die Ausführung des Auftrags einen Dritten als Verkäufer genannt hat, mit dem Erwerb der Stücke, andernfalls mit dem Ablauf des

schließt die Unterzeichnung ge- Zeitraums, innerhalb dessen der Kommissioter Erklärungen nicht aus. In när nach Abgang der Ausführungsanzeige auf die Auslegung des Inhalts der bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang die ntigungen des § 2 Abs. 1 ist zu be- Stücke beziehen konnte (§ 3 Abs. 1).

Spätestens mit der Absendung des Stückeverzeichnisses (oder auch zu einem etwa nach sonstigem bürgerlichen Recht fixierten früheren Zeitpunkt) geht, die Verfügungsberechtigung des Kommissionärs vorausgesetzt, das Eigentum an den im Stückeverzeichnis erwähnten Wertpapieren auf den Kommittenten mit der Wirkung über, daß von da ab der Kommissionär hinsichtlich dieser Wertpapiere die im § 1 erwähnten Pflichten eines Verwahrers hat (§ 7 Abs. 1 und 2).

b) Die Uebersendung des Stückeverzeichnisses kann nur dann und nur insoweit unterbleiben, wenn und soweit die Auslieferung der Stücke an den Kommittenten erfolgt oder ein Auftrag des letzteren zur Wiederveräußerung aus-

geführt ist (§ 3 Abs. 3).

c) Ein Verzicht des Kommittenten auf die Uebersendung des Stückeverzeichnisses ist auch hier, wenn der Kommittent nicht Bankier ist, lediglich dann wirksam, "wenn er bezüglich des einzelnen Auftrages ausdrücklich und schriftlich erklärt wird" (§ 3 Abs. 2).

Das Gesetz hat also hier den vorher vorhandenen Rechtszustand dadurch verbessert, daß es im § 3 eine Form und zugleich eine Frist vorschreibt, durch die und innerhalb deren der Kommissionär die Besitzübertragung und damit die Eigentumsübertragung der angeschafften Papiere spätestens bewirken muß, und zwar, wenn nicht einer der unter b) und c) verzeichneten Ausnahmefälle vorliegt, bei Meidung krimineller Strafen (§ 10 Satz 2), falls bei vorsätzlicher Nichtabsendung des Stückeverzeichnisses der Berechtigte bei Konkurs oder Zahlungseinstellung des Kommissionärs bezüglich seines Absonderungsanspruchs benachteiligt wird (Gefängnis bis zu zwei Jahren).

Der Verzicht auf Uebersendung des Stückeverzeichnisses ist im Zweifel dahin auszulegen, daß damit der Kommissionär, welcher infolge der Anschaffung zunächst selbst Eigentümer der angeschafften Papiere wird, den Besitzübertragungsakt überhaupt, also den Eigentumsübergang der angeschafften Papiere auf den Kommittenten, solle aufschieben dürfen, so daß, insolange der Kommissionär nicht durch Uebersendung des Stückeverzeichnisses oder in anderer Weise die Besitzübertragung vorgenommen hat, der letztere lediglich Stückeschuldner werden, dem Kommittenten also kein Aussonderungsrecht im Konkurse des Kommissio-

⁽I. Civilsen. v. 13./II. 1907, Jurist. Wochenschr. 6. Jahrg. Nr. 9 S. 280) gebilligt worden. 1. Vgl. RG. I. Civilsen. v. 26./IX. 1902 Bd. 52

¹⁾ Vgl. RG. I. Civilsen. v. 26./IX. 1902 Bd. 52 S. 202 ff.; Stenglein, Die straft. Nebengesetze usw. S. 63 und Schweyer, Die Bankdepotgeschäfte usw. S. 124. A. M. Lusensky, 2. Aufl. S. 64 sub. 2.

²⁾ Vgl. meinen Kommentar, 2. Aufl. S. 33/34.

Art, Güte und Menge im Falle der Zahlung frieden zu sein.

des Kaufpreises zustehen soll.

Die etwaige ausdrüekliche Darlegung dieser Rechtsfolgen in den gedruckten Geschäftsbedingungen bezweckt nur, diesen — auch olinedies anzunehmenden — Willen der Parteien völlig außer Zweifel zu setzen.¹)

Eine — an sich sehr wohl mögliche — engere Bedeutung des Verzichts auf die Uebersendung des Stückeverzeichnisses ist daher in letzterem Falle ausgeschlossen, im übrigen aber keinenfalls zu präsumieren, sondern von demjenigen nachzuweisen, der daraus Rechte ableiten will.

An dieser bereits in der ersten Auflage meines Kommentars S. 35—38 geäußerten und in der zweiten Auflage mit ausführlicher Begründung (S. 53-57) aufrecht-erhaltenen Ansicht halte ich gegenüber den dagegen von Neukamp (in Holdheims Monatsschrift Jahrg. VI S. 139) geltend gemachten Einwendungen auch jetzt noch fest, zumal ich, wie Neukamp zugibt, auch früher nicht verkannt habe, daß der Eigentumsübergang nach bürgerlichem Recht eintretendenfalls nicht erst mit der Uebersendung des Stückeverzeichnisses, sondern schon in einem früheren Zeitpunkte er-Nach der ausdrücklichen folgen könnte. Absicht des Gesetzes stellt sieh "die dem Kommissionär gemachte Auflage, dem Kommittenten binnen drei Tagen . . . ein Stückeverzeichnis zu senden . . ., als die Verpflichtung dar, innerhalb dieser Frist das constitutum possessorium zu vollziehen und dadurch den Kommittenten zum Eigentümer der bezogenen Wertpapiere zu machen" (Begründung S. 78). Der Verzicht auf das Stückeverzeichnis ist. also im Zweifel als ein Verzicht auf die gesetzliche Verpflichtung des Kommissionärs anzusehen, den Kommittenten zum Eigentümer der bezogenen Wertpapiere zu machen, also als eine Erklärung, mit der "Kreditie-

närs, sondern nur ein persönlicher An- | rung auf Stückekonto" 1), des Kommissionärs spruch auf Ausfolgung von Papieren gleicher bis zur Vollzahlung des Kaufpreises zu-

d) Ist der Kommissionär mit der Uebersendung des Stückeverzeichnisses im Verzuge und holt er sie auch nicht binnen drei Tagen nach erhaltener Aufforderung des Kommittenten nach, so kann letzterer nur, wenn er dies binnen drei Tagen nach Ablauf der Nachholungsfrist erklärt, das Geschäft als nicht für seine Rechnung geschlossen zurückweisen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen (§ 4 Abs. 1

und 2).

e) Der Kommissionär, welcher einen Auftrag zum Umtausch von vertretbaren Wertpapieren oder zur Geltendmachung eines Bezugsrechts auf solche Papiere ausführt, hat gleichfalls, bei Meidung des Verlustes seines Provisionsan-spruchs (§ 6), binnen zwei Wochen nach dem Empfang der neuen Stücke dem Kommittenten das Stückeverzeichnis zu übersenden, sofern er letzterem nieht die Stücke innerhalb dieser Frist ausgehändigt hat (§ 5). Die oben erwähnte Strafbestimmung des § 10 Satz 2 findet auch im Falle vorsätzlieher Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 5 Anwendung.

Die Möglichkeit eines Verzichts auf die Uebersendung des Stückeverzeichnisses ist für diesen Fall gesetzlich nicht vorgesehen, aber wohl kaum zu bestreiten. Zweifelhaft ist jedoch, ob ein solcher Verzicht, für dessen Zulässigkeit nicht die besonderen Vorschriften des Depotgesetzes, sondern nur allgemeine Rechtsgrundsätze angerufen werden können, der besonderen (Ausnahme-) Formen des § 3 Abs. 2 bedarf, was ieh, ungeachtet der Einwendungen Neukamps (in Holdheims Monatsschr. Jahrg. VII S. 139),

nicht annehme.2)

Verpflichtungen des bankiers im Verkehr mit dem Zentralbankier. Eine der wichtigsten Vorschriften des ganzen Gesetzes, mit welcher den in der Einleitung (oben sub I, b) bezeichneten unleidlichen Mißständen gesteuert werden sollte, enthält der § 8, welcher lautet:

> "Ein Kaufmann, welcher im Betriebe seines Handelsgewerbes fremde Wertpapiere der im § 1 bezeiehneten Art einem Dritten zum Zweeke

gelangt ist.

2) Vgl. meinen Kommentar 2. Aufl. S. 64

¹⁾ Wenn Schweyer (a. a. O. S. 132) hier-gegen Bedenken äußert, weil die hierin enthaltene Festlegung einseitig sei und der "äußeren Autorität" entbehre, so verkennt er sowohl den tatsächlichen als den rechtlichen Vorgang. Denn diese Festlegung der Rechtsfolgen ist nicht eine einseitige, da der Kunde die Geschäftsbedingungen bestätigt, sie bedarf deshalb auch keiner besonderen äußeren Autorität. Ueberdies wird in den gemeinsamen Bedingungen der Großbanken vom Juli 1896 (s. Anlage 6 bei Rießer a. a. O. S. 111) in unzweideutiger Weise gesagt: "Diese Befreiung hat zur Folge, daß die angeschafften Effekten von uns nicht für den Auftraggeber in Besitz und Verwahrung genommen werden, sondern ihm auf unserem Stückekonto ohne Nummernangahe gut geschrieben werden".

¹⁾ Gegenüber den teilweise wenig sachlichen Einwendungen Neukamps (a. a. O. S. 138) dürfte es genügen, festzustellen, daß der Kom-mentar des vortr. Rats im Handelsministerium Geh. Ober-Reg.-Rats Lusensky zum Bank-depotgesetz (auf S. 63/64; 75/76 u. 70) zu genau den nämlichen Resultaten wie der Verfasser

erteilten Rechnung erfolge.

diese Papiere entstanden

sind."

der gar nicht zu bestreitenden Schwierig- Abs. 1 oben zu den §§ 1, 3 und 5 bereits keit, wenn nicht Unmöglichkeit, im Konto- erwähnt sind. korrentverkehr, nachzuweisen, daß gerade die mit Bezug auf diese Papiere welcher über ihm zur Aufbewahrung oder entstandenen Forderungen noch nicht be- als Pfand übergebene oder von ihm als zahlt sind, ist es nun aber in der Praxis Kommissionär für den Kommittenten in Beseitens der Zentralbankiers allgemein ab-sitz genommene vertretbare Wertpapiere gelehnt worden, Papiere, hinsichtlich außerhalb der Fälle des § 246 des StGB. zu deren der Lokalbankier mitgeteilt hat, daß eigenem Nutzen oder zum Nutzen sie fremde seien oder daß ihre Anschaffung eines Dritten rechtswidrig ver-für fremde Rechnung erfolge, in irgend fügt, Gefängnis bis zu einem Jahr und einer Weise — also nicht einmal in dem Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder beschränkten Umfange des § 8 Abs. 2 — eine dieser Strafen an. als Kreditunterlage dienen zu lassen.

Infolge dieser Ablehnung der Zentralbankiers sind dann wieder die Lokalbankiers oder zum Nutzen eines Dritten vorsätzgenötigt, sich von ihren Kunden die Erlich zuwiderhandelt. (andere Nummern zurückzugewähren oder mann, welcher seine Zahlungen eingestellt zu ihrem Nutzen über die Papiere verfügen hat oder in Konkurs gereten zu dürfen) oder sie müssen im F-11 zu dürfen) oder sie müssen im Falle einer Verkaufskommission, als Selbstkontrahenten, also als Käufer eintreten, und zwar letzteres entweder auf Grund dahingehender Erklärung in allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer Spezialerklärung, welche vor Weitergabe des Auftrages ab-

zugeben ist.

In beiden Fällen aber sind die Papiere und zwar im ersteren Falle nach der neueren Judikatur mindestens dann, wenn von jenen Ermächtigungen vorher seitens des Kommissionärs in irgend einer Weise Gebrauch gemacht ist - nicht mehr als fremde zu betrachten, so daß die Mitteilungspflicht gemäß § 8 in Wegfall kommt.

Das Anwendungsgebiet des § 8 ist dadurch, was sehr wenig wünschenswert ist, S. 81-85.

der Aufbewahrung, der Veräuße- in sehr erheblichem Umfange eingeschränkt rung, des Umtausches oder des worden. In den Fällen aber, in welchen Bezuges von anderen Wertpapieren, der § 8 anwendbar bleibt, hat das RG. Zins- oder Gewinnauteilscheinen aus- (Entsch. v. 16./H. 1898 Bd. 41 S. 32) eine hat hierbei dem nachträgliche Verfügung des Lokal-Dritten mitzuteilen, daß die bankiers über die von ihm dem Zentral-Papiere fremde seien. Ebenso bankier gegenüber als fremd bezeichneten hat er in dem Falle, daß er einen Wertpapiere nur insoweit (mangels Kollu-Auftrag zur An-sion) für zulässig erklärt, als die Verschaffung solcher Wertpapiere an fügung in dem Auftrag an den Zentraleinen Dritten weitergibt, die bankier besteht, jene Wertpapiere (nach sem hierbei mitzuteilen, daß Befriedigung seiner mit Bezug auf diese die Anschaffung für fremde Papiere entstandenen Forderungen) ihm dem Lokalbankier — auszuhändigen. Der Dritte, welcher eine solche Dagegen sei der Auftrag, die Wertpapiere Mitteilung empfangen hat, kann an zu veräußern und den Erlös ihm — dem den übergebenen oder an den neu Lokalbankier — gutzuschreiben, ebenbeschafften Papieren ein Pfandrecht so unzulässig wie der Auftrag, jene Wertoder ein Zurückbehaltungsrecht nur papiere, die bisher im Depot der fremden wegen solcher Forderungen an Wertpapiere lagen (Depot B), nunmehr seinen Auftraggeber geltend Depot seiner — des Lokalbankiers Wertpapiere lagen (Depot B), nunmehr dem machen, welche mit Bezug auf eigenen Wertpapiere gutzuschreiben.1)

D. Strafbestimmungen. Die §§ 9 bis 12 des Gesetzes enthalten Strafbestim-Auf Grund der letzteren Vorschrift und mungen, von welchen diejenigen des § 10

Der § 9 droht demjenigen Kaufmann,

Den gleichen Strafen unterliegt, wer der

hat oder in Konkurs geraten ist, mit Zuchthaus (also bis zu 15 Jahren) zu bestrafen ist, wenn er im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung fremde Wertpapiere, welche er als Verwahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionär in Gewahrsam genommen, sich rechtswidrig zugeeignet hat. Bei mildernden Umständen tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monateu ein.

Der § 12 endlich dehnt die Strafvorschriften der §§ 9, 10 und 11 unter gewissen Voraussetzungen auch auf Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, auf Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter

¹⁾ S. dagegen meinen Kommentar 2. Aufl.

Haftung sowie auf die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft aus.

3. Der Erfolg des Gesetzes. Die praktischen Folgen des Gesetzes scheinen nir, abgesehen von den Strafbestimmungen, um deswillen nicht sehr erheblich zu sein, weil

a) den Lokalbankiers auch in den Fällen der reinen Aufbewahrung und Verpfändung seitens des Publikums die Ermächtignngen des § 2, welche der Bankier vor dem Gesetze in diesem weiten Umfange kaum in Anspruch nehmen konnte, in der Regel (ausdrücklich schriftlich und für den einzelnen Fall) ausgestellt zu werden pflegen; ferner weil

b) auch der Verzicht auf die Absendung des Stückeverzeichnisses in den allermeisten Fällen ausgesprochen wird, insbesondere in denjenigen die Regel bildenden Fällen, in welchen die Kommittenten nicht sofort bei Erteilung des Auftrags den vollen Kaufpreis berichtigen; und weil endlich

c) infolge der sub a und bangedeuteten Umstände das reguläre Bankdepot, also auch die Fälle des Aussonderungsrechts der Kommittenten, welche das Gesetz zu erweitern und außer Frage zu stellen beabsichtigte, zugunsten des depositum irregulare einerseits und zugunsten des Stückekontos des Kommissionärs andererseits seit Erlaß des Bankdepotgesetzes ganz ersichtlich zurückgegangen ist.

Literatur: Max Apl, Depotgesetz etc., Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister, Berlin 1896. - F. Lusensky, Textausgabe mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister, 1. Aufl., Berlin 1897; 2. Aufl. 1905. W. Frhr. von Pechmann, Das Reichsgesetz über die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (das sogenannte Depotgesetz) v. 5./VII. 1896. Gesetzestext mit Erläuterungen, Erlangen. — Riesser, Das Bank-depotgesetz v. 5./VII. 1896. Aus der Praxis und jür die Praxis insbesondere des Handelsstandes rläutert, 1. Aufl., Berlin 1897; 2. Aufl. 1906. - M. Slenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reiches, Suppl. zur 2. Aufl., Berlin 1898, S. 58—74. — Franz Schweyer, Die Bunkdepotgeschäfte in geschichtlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung, Münehen 1899. - Paul Adler, Die Bankdepotgeschäfte nach ihrer civilrechtlichen Seite, Berlin 1905, und die übrige in der 2. Aufl. meines Kommentars S. VIII-IX angegebene und nach der Zeitfalge geordnete Literatur.

Riesser.

Aufgebot.

Unter "Aufgebot" versteht das Recht Die eine öffentliche Aufforderung der zustän-inen digen Behörde (Gericht oder Verwaltungsbehörde) zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten binnen bestimmter Frist mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachteil (in der Regel den Ausschluß der Geltendmachung des Anspruches oder des Rechts) zur Folge hat. Ein solches Rechtsinstitut, das bestimmt ist, Rechtsverhältnisse zu festigen und den Berechtigten gegen spätere Angriffe zu sichern, war dem römischen Rechte unbekannt. Das Aufgebot hat sich im deutschen Recht aus dem uralten Bannrecht des Königs entwickelt. Wer friedlos erklärt ward, dessen Hab und Gut verfiel dem König, aber den Grundbesitz konnten die Erben binnen Jahr und Tag aus der königlichen Gewalt herausziehen. Im Anschluß hieran führten die karolingischen Könige die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Verurteilten ein, indem sie dessen Grundbesitz mit dem Banne belegten. Wurde das Gut binnen Jahr und Tag nicht aus dem Banne gezogen, so verlor der Verurteilte das Eigentumsrecht daran, und das Gut ward zur Befriedigung des Gläubigers verwandt. Als im Mittelalter zur Uebertragung von Eigentum an Grund und Boden die gerichtliche Auflassung notwendig ward, verband sich damit ein gerichtliches Verfahren, in welchem der Richter über das Gut Friede und Bann wirkte mit der Aufforderung an alle Abwesende, binnen Jahr und Tag etwaige Ansprüche an das Gut geltend zu machen, widrigenfalls sie ihre Ansprüche nicht mehr erheben können. Nur ward im Mittelalter sofort, nicht erst nach Jahr und Tag, der Erwerber in den Besitz des Gutes eingewiesen. Das Recht des Richters, einen Zwang zur Erhebung von Rechtsansprüchen binnen bestimmter Frist durch ein solches Aufgebot ausznüben, ward bald durch Gewohnheitsrecht auch auf andere Fälle ausgedehnt. Auch die Kirche entnahm das Institut im Mittelalter dem deutschen Rechte (viertes Konzil vom Lateran von 1215). Um den Abschluß nichtiger Ehen zu verhüten, ward vorgeschrieben, daß der Eheschließung ein und zwar in der Regel ein dreimaliges Aufgebot der Verlobten vorangehen solle. Doch hat das Aufgebot nicht die Wirkung, daß Ehehindernisse, welche dem gültigen Abschluß der Ehe entgegenstehen, nach Ablauf der Aufgebotszeit nicht mehr geltend gemacht werden können. Es soll dadurch nur die Möglichkeit gegeben werden, etwaige Ehehindernisse vor der Eheschliessung bekannt zu geben. Dem Kirchenrecht hat sodann das weltliche Recht seine

kennt zwar das Aufgebot bei Uebertragung es kam mittels einer gegen den Antragdes Eigentums von Grund und Boden nichtsteller zu erhebenden Klage angefochten mehr, aber es hat im Interesse der Rechtswerden. Jedoch kann die Klage nur auf sicherheit in zahlreichen Fällen im Aufgebotsverfahren die Anmeldung von Rechts-Gründe gestützt werden. Nach Ablauf von verfahren stattzufinden zum Zwecke der für zulässig erklären, doch finden auch Todeserklärung einer verschollenen Person, hier auf das Verfahren die Vorschriften der zum Zwecke der Ausschließung des Eigen-tümers eines Grundstücks, wenn das Grund-Landesgesetz nicht ausgeschlossen oder abstück seit dreißig Jahren im Eigenbesitz eines anderen sich befindet, zum Zwecke der Ausschließung eines unbekannten Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldvon Nachlaßgläubigern, zum Zwecke der Ausschließung von unbekannten Schiffsgläubigern bei Veräußerung des Schiffes usw. Von besonderer Wichtigkeit ist das Aufgebotsverfahren, das der Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen oder vernichteten Urkunde, namentlich eines Inhaberpapiers vorhergehen muß (vgl. den Art. "Mortifikation"). Immer aber ist ein Aufgebots- der Wirkung, daß nach Ablauf der Frist verfahren nur in den Fällen zulässig, in Einwendungen und Rechtsansprüche nicht welchen es ausdrücklich durch das Gesetz angeordnet oder zugelassen ist. Durch das Gesetz müssen einerseits die Vorausund das Verfahren, in welchem es durchzuführen ist, vorgeschrieben sein. Das Bür-nehmigung von gewerblichen Anlagen, die gerliche Gesetzbuch hat für seinen nach der Gew.-O. des Deutschen Reichs § 16 Bereich die Fälle, in denen ein Aufgebotsverfahren stattfinden muß oder kann, in erschöpfender Weise bestimmt, und die Civilprozeßordnung hat das Verfahren für die einzelnen Fälle normiert (§§ 946 bis 1024). Das Aufgebot ist in allen Fällen von dem Gericht zu erlassen. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Einrückung in den deutschen Reichsanzeiger sowie außerdem, wenn für den einzelnen Fall nichts anderes gesetzlich be-stimmt ist, durch zweimalige Einrückung eines Auszugs in das für amtliche Bekanntmachungen in dem Gerichtsbezirke bestimmte Blatt. Die Aufgebotsfrist beträgt in der Regel mindestens 6 Wochen. Doch sind Anmeldungen, die nach Ablauf der Frist, aber

Vorschriften über das Aufgebot zur Ermit- vor Erlassung des Ausschlußurteils erfolgen, telung von Ehehindernissen nachgebildet als rechtzeitige anzusehen. Gegen die-(vgl. BGB. § 1316; RG. über die Beur-kundung des Personenstandes und die Ehe-schließung v. 6./II. 1875 §§ 44 ff. in der Fassung des Einführungs-G. z. BGB. Art. 46). Das moderne deutsche Recht ordentlichen Rechtsmittel nicht statt, aber ansprüchen vorgeschrieben oder zugelassen zehn Jahren nach Verkündung des Ausmit der Wirkung, daß die Unterlassung schlußurteils ist die Klage unstatthaft. Auf der Anmeldung einen Rechtsnachteil zur denjenigen Rechtsgebieten, die der Landes-Folge hat. So hat — um nur die wich- gesetzgebung vorbehalten sind, kann auch tigsten Fälle anzuführen — ein Aufgebots- das Landesrecht Aufgebote anordnen oder geändert werden (Einführungs-G. zur CPO. § 11).

Aus dem gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen ist das Institut gläubigers, zum Zwecke der Ausschließung des Aufgebots aber auch in das Verwaltungsrecht und in das verwaltungsrechtliche Verfahren aufgenommen worden. Vielfach bestimmen die neueren Verwaltungsgesetze, daß vor Vornahme eines Verwaltungsaktes, die Behörde eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von Einwendungen oder von Rechtsansprüchen binnen einer bestimmten Frist zu erlassen hat, mit mehr geltend gemacht werden können. Doch wird hier nicht immer der Ausdruck "Aufgebot" gebraucht. Anwendungsfälle bietet setzungen, der Inhalt und die Wirkungen namentlich das Verfahren bei Gemeinheitsdes Aufgebots bestimmt und andererseits die teilungen und Zusammenlegung von Grund-Formen, in welchen das Aufgebot zu erlassen, stücken, bei Genehmigung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, bei Geeiner Genehmigung bedürfen usw.

Aufsichtsrat.

1. Der Aufsichtsrat ist in erster Linie Ueberwachungsorgan. Hierfür ist maßgebend_§ 246 HGB.:

"Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst | fange Geschäftsführungsfunktionen oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Ge-

sellschaft erforderlich ist. 1)

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsrats werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen übertragen.

2. Außerdem hat das Gesetz geschäfts-

führende Funktionen übertragen:

a) dem Aufsichtsrat als solchem neben dem Vorstand auf Grund der §§ 196 Abs. 3, 246 Abs. 2, 253 Abs. 1 und 2, 254 Abs. 3, 260 Abs. 4 und 238; b) sämtlichen Mitgliedern des Auf-

sichtsrats neben sämtlichen Mitgliedern des Vorstands auf Grund der §§ 192 Abs. 1, 193 Abs. 2, 195 Abs. 1, 280 Abs. 1, 284 Abs. 1.

c) dem Aufsichtsrat als solchem an Stelle des Vorstands auf Grund der §§ 207 Abs. 2 und 222 Abs. 4 (in letzterem Falle mit der Generalversammlung zusammen). Diese dem Aufsichtsrat oder sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats übertragenen Geschäftsführungsfunktionen können dem Aufsichtsrat nur dann entzogen und nur soweit beschränkt werden, wenn und insoweit das Gesetz es gestattet.

Auch der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Generalversammkönnen dem Aufsichtsrat im weitesten Um-

1) Hinsichtlich der Auslegung dieses Abs. 2 hat der 27. Deutsche Juristentag im September 1904 auf meinen Antrag folgende Erklärung abgegeben: "Die Einberufung einer General-versammlung gehört zu den — in erster Linie dem Vorstande der Aktiengesellschaft obliegenden - Handlungen der Geschäfts-

tragen, soweit diese nicht durch zwingen de Vorschriften des Gesetzes dem Vorstand allein übertragen sind (vgl. die §§ 239 in Verbindung mit 38, 39; 260 Abs. 2 in Verbindung mit 39 Abs. 2; 222; 240 Abs. 1 und 240 Abs. 2), und zwar entweder direkt, so daß der Aufsichtsrat in bezug auf diese Geschäftsführungsfunktionen (nach innen) anstelle des Vorstands tritt, oder in direkt, so daß irgendwelche Geschäftsführungsakte (ev. auch alle) nach innen an die vorherige Zustimmung oder an die nachträgliche Genehmigung des Aufsichtsrats geknüpft werden. (Abs. 246 Abs. 3: "Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsrats werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt". 1))

1) Vor einer Ueherschätzung dieser satzungsmäßigen oder beschlußmäßigen Erweiterung dieser Geschäftsführungsfunktionen des Aufsichtsrats muß aber doch gewarnt werden, wenn auch die Fälle, die Rich. Passow in seiner sehr lesenswerten Schrift "Die Bedeutung des Aufsichtsrats für die Aktiengesellschaft" (1906) dafür beigebracht hat, noch mit Leichtigkeit vermehrt werden könnten. Es erscheint mir nicht angängig, mit Rücksicht hierauf mit Passow den Aufsichtsrat in Anlehnung an die Zeit vor der Novelle von 1870 wieder als Verwaltungsrat zu bezeichnen (s. S. 637), weil es sich dahei in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nur um in dir ekte Geschäftsführungsfunktionen des Aufsichtsrats handelt. Das will sagen: der Aufsichtsrat soll in gewissen mehr oder minder zahlreichen — Fällen durch die ihm vorbehaltene, nach außen wirkungslose Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung zu gewissen Geschäften des Vorstands oder durch generelle oder spezielle Anweisungen oder Verbote die Geschäftsführung beeinflussen können. Hierdurch wird die Regel nicht geändert, daß prinzipiell die Geschäftsführung dem Vorstande zusteht. Man wird daher gut tun, den von dem Gesetz (im bewußten Gegensatz zu der Zeit vor der Novelle von 1870) behufs grundsätzlicher Scheidung der Funktionen beider Gesellschaftsorgane gebrauchten Ausdruck "Aufsichtsrat" beizubehalten. Irrig ist, wenn Passow a. a. O. S. 610 Anm. 1 als meine Ansicht bezeichnet. "daß die geschäftsführende Funktion des Aufsichtsrats im allgemeinen minder wesentlich sei." Es sind bei der Wiedergabe dieser Stelle aus meiner Schrift "Zur Aufsichtsratsfrage" (Sonderausgabe aus der Festgabe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin zum 50 jährigen Dienstjubiläum des Reichsbank-Präsidenten Geheimen Rats Dr. Koch, Berlin 1903, Otto Liebmann S. 295) die dort gesperrt gedruckten Worte "nach dem Gesetze" übersehen worden. Auch ist es nicht ganz richtig, wenn Passow auf S. 604, 605 unter I (Verwaltung und Leitung) die Fälle der Geschäftsführungs- und Vertretungsfunktion des Aufsichtsrats nicht voneinander geschieden hat; die letztere umfaßt notwendige Funktionen des Aufsichtsrats da, wo der Vorstand aus in

Demgemäß hat, wie über alle anderen Fragen der Geschäftsführung, auch über die Frage, ob und wann die Einberufung einer Generalversammlung "im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist", der Vorstand ev. der Aufsichtsrat der Gesellschaft nach seinem pflichtmäßigen Ermessen im Rahmen der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes je nach Lage des einzelnen Falles und unter Berücksichtigung aller Interessen der Gesellschaft zu entscheiden".

227 Aufsichtsrat

tretungsfunktionen übertragen:

a) dem Aufsichtsrat an Stelle des Vorstands in Kollisionsfällen (§ 247 Abs. 1, 272 Abs. 1 und 268 in Verbindung mit § 247 Abs. 1);

b) dem Aufsichtsrat mit dem Vorstande bei Klagen, welche auf Grund des § 271 wegen eines gesetz- oder statutwidrigen der Generalversammlung Beschlusses gegen die Gesellschaft angestellt werden, falls nicht etwa der Vorstand selbst diese Klage erhebt, in welchem Falle die Gesellschaft als Verklagte durch den Aufsichtsrat allein vertreten wird.

4. Neben diesen Funktionen (also der Ueberwachungs-, der geschäftsführenden und der Vertretungsfunktion), welche im Gesetze selbst geordnet sind oder kraft Gesetzes im weitesten Umfange 1) durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrat übertragen werden können, gibt es eine Funktion, welche weder im Gesetze noch durch den Gesellschaftsvertrag noch durch Beschlüsse der Generalversammlung normiert, aber, wie nach den vorliegenden praktischen Ernach den vorliegenden praktischen Erfahrungen gesagt werden darf, wichtiger und wirksamer ist als diese alle, das ist die lediglich hinter den Kulissen sich abspielende beratende Funktion des Aufsichtsrats, welche sich nicht contra, sondern praeter legem entwickelt hat.

Gerade in dieser Funktion, auf deren Existenz, Umfang und praktische Bedeutung ich auf S. 297 bis 299 meiner Schrift "Zur Aufsichtsratsfrage" (Berlin, Otto Liebmann, 1903) wohl zuerst (freilich mit der "durch den vorgeschriebenen Umfang dieser Arbeit notwendig gewordenen, gedrängten Kürze") hingewiesen habe, hat sich der Aufsichtsrat durchaus bewährt. Dagegen hat er sich in der ihm vom Gesetz zugewiesenen Ueberwachungsfunktion, also gerade in seiner wesentlichsten Funktion, nicht bewährt. Es ist eben, speziell im heutigen Großbetriebe, völlig ausgeschlossen, daß der Aufsichtsrat, auch bei voller Anwendung der von den Mitgliedern zu beobachtenden Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (§ 249 Abs. 1), die ihm vom Gesetz zugewiesene Aufgabe erfüllen kann "die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Ver-

3. Endlich hat das Gesetz Ver-|waltungzuüberwachen"1), zumal den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein individuelles Kontrollrecht, welches freilich für diesen Zweck nicht ausreichend und jedenfalls praktisch unmöglich sein würde, nicht gewährt ist.

Eine derartige Kenntnis der gesamten Geschäftsführung hat im privaten Großbetrieb nicht einmal die Direktion, woraus sich die Notwendigkeit der ressortmäßigen Teilung der Direktionsgeschäfte entwickelt hat, obwohl die Direktion, im Gegensatze zum Aufsichtsrat, dem Unternehmen ihre ganze Kraft und Arbeit zu widmen hat. Genau ebenso steht es in den staatlichen Großbetrieben, wo gleichfalls die leitenden Stellen (Präsidenten der Eisenbahn-Direktionen, Postdirektionen, Oberbergämter usw.) die Kenntnis des gesamten Betriebes nicht besitzen können, sondern gleichfalls im wesentlichen auf Berichte angewiesen sind, welche die Ressortleiter in den periodischen Sitzungen oder in besonderen Fällen schriftlich zu erstatten haben.

5. Der Aufsichtsrat besteht nach § 243 Abs. 1 aus mindestens drei von der Generalversammlung zu wählenden physischen und geschäftsfähigen Personen, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Minimum von mehr als drei Personen festsetzt. Der Gesellschaftsvertrag kann also seinerseits eine Mindestzahl, aber nicht weniger als drei, und auch eine Höchstzahl bestimmen.

Die Mitglieder des Anfsichtsrats können, in Ermangelung anderweiter Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, Nichtaktionäre, sie können männlichen oder weiblichen Geschlechts sein.

Eine Kooptation von Aufsichtsratsmitgliedern durch den Aufsichtsrat, wie sie vor dem 1./I. 1900 im Falle des Wegfalls von Aufsichtsratsmitgliedern zulässig war, darf nicht mehr stattfinden, auch nicht durch den Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden; die Wahl kann nur durch die Generalversammlung oder im Gründungsstadium durch die Gründer (§ 190 Abs. 1) erfolgen.

6. Mit der Annahme der Wahl tritt das gewählte Aufsichtsratsmitglied in ein Vertragsverhältnis zur Gesellschaft (nicht zu den Aktionären)²); die Frage, ob ihm eine Vergütung für seine Tätigkeit zu gewähren

der Natur der Sache liegenden Gründen zu der ihm sonst zustehenden Vertretung der Gesell-

schaft nicht iu der Lage ist.

1) Dies stellt Stier-Somlo in der überaus verdienstlichen Abhandlung: Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft (Leipzig 1905) S. 38 mit Unrecht in Abrede; gegen ihn auch Rehm in seinem Gntachten für den 28. Deutschen Juristentag S. 25.

¹⁾ Zu meiner Freude hat dieser Satz, den ich auf S. 301-303 der Schrift "Zur Aufsichtsratsfrage" näher nachzuweisen versucht habe, die Zustimmung von Warschauer ("Zur Aufsichtsratsfrage in Dentschland" in Conrads Jahrb. 1904, III. F., Bd. 27 S. 791 und 796), von Rich. Passow (a. a. O. S. 611-614) und von Rehm (in seinem Gutachten für den 28. Deutschen Juristentag S. 22-25) gefunden.

ist, muß nach § 612 Abs. 1 BGB. 1) im scheiden des gesamten Aufsichtsrats nach Zweifel bejahend entschieden werden. Das Ablauf seiner Amtsdauer zu vermeiden, ist Vertragsverhältnis ist, wenn keine Ver- also nach dieser Bestimmung zulässig, muß gütung gewährt wird, nach den Vorschriften aber so erfolgen, daß kein Mitglied länger des BGB. über den Auftrag, sonst nach den als fünf Jahre ununterbrochen im Amte Regeln über den Dienstvertrag (§§ 611 fg. bleibt.

BGB.) zu beurteilen.

§ 315 Ziff. 1 mit Gefängnis bis zu drei des § 243 Abs. 4 jederzeit erfolgen, also Monaten und Geldstrafe bis zu 5000 M. auch vor Ablauf der Amtsdauer. Die be-(bei mildernden Umständen nur mit Geld- treffende Generalversammlung bedarf aber, drei Mitgliedern gefehlt hat.

Straflos bleibt nur dasjenige Mitglied des Aufsichtsrats, bezüglich dessen festgestellt wird, daß die Bestellung oder Ergänzung des Aufsichtsrats ohne sein Verschulden

unterblieben ist.

S. Vorschriften über die Bestellung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats gehören nicht, wie solche über die Bestellung und Zusammensetzung des Vorstands (§ 182 Abs. 2 Ziff. 4), zum wesentlichen Inhalt des Gesellschaftsvertrags, jedoch sind der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung ins Handelsregister nach § 195 Abs. 2 Ziff. 4 die Urkunden über die Bestellung des ersten Aufsichtsrats beizufügen, dessen Mitglieder nach § 199 Ziff. 4 auch zu veröffentlichen sind, wie denn auch spätere Aenderungen im persönlichen Bestand des Aufsichtsrats nach § 244 seitens des Vorstands unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekanut gemacht werden müssen.

9. Die Amtsdauer des ersten Aufsichtsrats ist durch zwingende, also unab-Gesellschaft behufs Beschlußfassung über

die Jahresbilanz abgehalten wird.

Später kann — nach § 243 Abs. 3 — "der Aufsichtsrat", d. h. jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrats nur bis zum Ende der vierten ordentlichen Generalversammlung nach der Ernennung gewählt werden, also, da das Geschäftsjahr, in welchem die Ernennung erfolgt, nicht mitgerechnet wird, nie auf länger als fünf Jahre.

Die turnusmäßige Erneuerung des Aufsichtsrats, welche erfolgt, um ein Aus-

eine Vergütung zu erwarten ist."

10. Der Widerruf der Bestellung zum 7. Mitglieder des Vorstands und Auf- Aufsichtsratsmitglied kann seitens der Generalsichtsrats sowie Liquidatoren werden nach versammlung nach zwingender Vorschrift strafe) bestraft, wenn die Gesellschaft falls nicht der Gesellschaftsvertrag noch schärfere oder umgekehrt geringere Erfordertretenen Grundkapitals, ohne daß solchenfalls — anders wie bei einem entlassenen Vorstandsmitglied — das betreffende Aufsichtsratsmitglied für den Rest seiner Amtsdauer die "vertragsmäßige Vergütung" ver-

langen kann. 11. Hinsichtlich der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Aufsichtsratsmitglied kündigen, d. h. sein Mandat niederlegen kann, entscheidet in erster Linie der Gesellschaftsvertrag; subsidiär entscheiden die Vorschriften des BGB. über den Auftrag (vgl. § 671) oder (bei Vergütung der Tätigkeit des Aufsichtsrats) die Vorschriften des BGB. über den Dienstvertrag. Dies gilt auch hinsichtlich der übrigen Fragen, welche in dem inneren Verhältnis zwischen Gesellschaft und Aufsichtsrat aufgeworfen werden können, so insbesondere hinsichtlich der Frage des Verlusts der Vergütung im Falle der Verhinderung an der Dienstleistung, hinsichtlich der Kündigungsfrist, der Auflösung des Vertrags im Falle des Todes des Verpflichteten und der Rechnungslegung änderliche Vorschrift des § 243 Abs. 2 fest- nach Ablauf des Dienstverhältnisses. Da gelegt auf die Zeit bis zur Beendigung der für dasjenige Aufsichtsratsmitglied, welches ersten Generalversammlung, welche nach in "dauerndem Verhältnis" zur Gesellschaft, Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der mit festen Bezügen", z. B. mit garantierter Tantième steht, nach § 626 BGB, eine jederzeitige Amtsniederlegung ohne wichtigen Grund nicht zulässig ist, empfiehlt es sich, das Recht jederzeitiger Amtsniederlegung im Gesellschaftsvertrage zu regeln.

12. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben, wie diejenigen des Vorstands (§ 241 Abs. 1), bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu beobachten (§ 249 Abs. 1). Diejenigen Mitglieder des Aufsichtsrats, welche ihre Obliegenheiten schuldhafter Weise verletzen, haften der Gesellschaft mit den Vorstandsmitgliedern als Gesamtschuldner für den daraus entstehenden Schaden (§ 249 Abs. 2), also sie haften in solchem Falle mit 'den Vorstandsmitgliedern, sofern auch

^{1) § 612} Abs. 1 BGB.: "Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen

diese eine Schuld trifft, oder allein, wenn Handel und Industrie), m. E. recht geringen dies nicht der Fall ist oder wenn das betreffende Aufsichtsratsmitglied allein tätig gewesen ist.

In den Fällen des § 241 Abs. 3 aber (und ebenso im Falle der Fusion für die getrennte Verwaltung der beiden Gesellschaften innerhalb des Sperrjahres) haften die Aufsichtsratsmitglieder nur dann, wenn die bezeichneten Handlungen mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten vorgenommen worden sind, und zwar haften sie in diesen Fällen nach § 249 Abs. 3 Satz 2, falls die Gesellschaft deshalb einen Ersatzanspruch hat, auch den Gläubigern der Gesellschaft, falls die Gläubiger für ihre Ansprüche bei der Gesellschaft keine Befriedigung haben erlangen können; die Ansprüche sowohl der Gläubiger wie der Gesellschaft verjähren nach § 249 Abs. 4 in fünf Jahren.

13. Mitglieder des Aufsichtsrats können nach § 248 nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen.

Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstands bestellen; während dieses Zeitraumes und bis zur Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben. Auf die in solcher Weise bestellten Vertreter finden die Vorschriften des § 236 keine Anwendung. Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so können sie nicht vor der Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

14. Einem Konkurrenzverbot, wie es nach § 236 für die Mitglieder des Vorstands besteht, sind die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht unterworfen, und zwar, wie aus § 248 Abs. 2 Satz 2 hervorgeht, auch nicht für die Zeit ihrer Delegation in den Vorstand.

Es empfiehlt sich aber, im Gesellschaftsvertrage festzustellen, daß den Aufsichts-ratsmitgliedern eine Teilnahme an der Verwaltung gleichartiger Gesellschaften nur mit Genehmigung des gesamten Aufsichtsrats gestattet ist (vgl. z. B. § 22 Abs. 2 der Satzungen der Bank für Handel und Industrie).

Dagegen hat die — wiederholt als besonders wertvoll empfohlene - Vorschrift, daß die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats bis zu ihrer Entlassung und Entlastung eine gewisse Anzahl von Aktien der übersehen werden kann. In den übrigen Gesellschaft hinterlegen müssen (vgl. u. a. Fällen wird es oft schwierig sein, zu ent-§§ 13 und 17 der Satzungen der Bank für scheiden, ob eine Aenderung nur redaktie-

Wert.

15. Hinsichtlich der Vergütung der Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder bestimmt der § 245 in zwingender, also durch Gesellschaftsvertrag nicht abänderlicher Weise folgendes:

a) daß, wenn die Aufsichtsratmitglieder für ihre Dienstleistungen nicht eine feste Vergütung, sondern eine (nicht garantierte) Tantième d. h. einen Anteil am Reingewinn erhalten, dieser Anteil demjenigen Reingewinn zu berechnen ist, "welcher nach Vornahme sämtlicherAbschreibungen und Rücklagen sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrags von mindestens vier vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals verbleibt" (§ 245 Abs. 1); b) daß, wenn die Vergütung durch den

Gesellschaftsvertrag festgesetzt ist, eine (natürlich nur für die Zukunft wirksame) Herabsetzung der Vergütung (welche alsdann als Satzungsänderung an sich einer qualifizierten Mehrheit bedürfte) mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden kann (§ 245 Abs. 2);

c) daß den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats eine Vergütung für ihre Tätigkeit nur durch Beschluß der Generalversammlung und zwar erst derjenigen General-versammlung bewilligt werden kann, mit deren Beendigung die Wahlzeit des ersten Aufsichtsrats (s. § 243 Abs. 2) abläuft. (§ 245 Abs. 3.) Zulässig ist es, den Aufsichtsratsmit-

gliedern neben oder statt der Tantième feste (also auf Handlungsunkostenkonto zu buchende) Bezüge (Honorare) zu bewilligen oder ihnen eine Mindesteinnahme aus den Tantièmebezügen zu garantieren, da der § 245 Abs. 1 nur dann anwendbar ist, wenn den Aufsichtsratsmitgliedern Tantièmen, also nicht feste Bezüge gewährt sind.

16. Eine besondere Befugnis hat der Aufsichtsrat nach § 274 Abs. 1 oder 2. Hiernach kann er durch Beschluß der Generalversammlung — also generell im Gesellschaftsvertrage oder für den einzelnen Fall — ermächtigt werden, solche Aenderungen des Gesellschaftvertrags vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen, was namentlich dann praktisch wird, wenn eine Kapitalsvermehrung oder -herabsetzung bis zu einem bestimmten Betrage beschlossen wird, wenn also die Summe, um welche das Grundkapital schließlich definitiv erhöht oder vermindert werden soll, zur Zeit des Beschlusses der Generalversammlung noch nicht und es dürfte daher in allen übrigen Fällen richtiger sein, die Generalversammlung be-

schließen zu lassen.

17. Die überaus zahlreichen Vorschläge für eine Reform des Aufsichtsratsinstituts, sind (bis zum Jahre 1905) am vollständigsten mitgeteilt und erörtert von Stier-Somlo, Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft, Leipzig 1905. Die meisten dieser Vorschläge würden aber sehr wenig ändern und ungemein leicht zu umgehen sein. -

Der 28. deutsche Juristentag (Kiel 1906) auf Referat des Reichsgerichtsrats Düringer und des Unterzeichneten ausgesprochen, daß ein dringendes Bedürfnis zu sofortigem gesetzlichen Eingreifen nicht anzuerkennen, vielmehr eine weitere Klärung Art. "Wandergewerbe". der vielfach stark voneinander abweichenden Ansichten abzuwarten sei. Der Juristentag gerichtliche Anktion, greift jetzt hat aber einige Eventualwünsche hinzugefügt, namentlich Platz bei der Veräußerung von die sich im wesentlichen decken mit den in Pfändern und zur Disposition gestellten meiner Schrift: Zur Aufsichtsrats-frage, Berlin Otto Liebmann, 1903, gemachten Vorschlägen. 1)

Aus der Literatur sind ferner noch hervorzuheben: Ollo Warschauer, Die Revision des Aufsichtsratswesens in Deutschland, Berlin 1902. — Derselbe, Zur Aufsichtsratsfrage (Conrads Jahrb. 1904, III. Folge, Bd. 27). — Rehm, Gutachten für den 28. deutschen Juristentag. -Rich. Passow, Die Bedeutung des Aufsichtsrats für die Aktiengesellschaft 1906 und Adolf Calın, Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft, Berlin 1907. Riesser.

Aufwandsteuern

s. Verbrauchssteuern, Luxussteuern, Mietsteuer.

Auktion.

Auktion nennt man den öffentlichen Verkauf beweglicher Sachen an den Meistbietenden, im Gegensatze zum gewöhnlichen

1) Die dagegen von Warschauer in Conrads Jahrb. III. Folge 35. Bd. (April 1908) gemachten Einwendungen sind wenig überzeugend. Irrig ist auch seine Ansicht, der Juristentag habe seinem Vorschlag der Errichtung von Aufsichtsratsdezernaten kraft Gesetzes zugestimmt Juristentag hat sich vielmehr in bewußtem Gegensatz zu Warschauer (s. Verh. des 28. D. Jur.-Tages Bd. III 1. Abt. S. 218/219), dafür ausgesprochen, daß das Statut (nicht das Gesetz) das Mindestumßen der Kontrollpflichten und den Windestumßen der gibt bierens von und den Mindestumfang der sich hierans von selbst ergebenden Dezernate oder Kommissionen des Aufsichtsrats festsetzen solle. -

nelle oder auch materielle Bedeutung hat, Verkaufe "aus der Hand". Die Versteigerung unbeweglicher Sachen heißt Subhastation (Gegensatz: freihändiger Verkauf). Die schon bei den Römern viel benutzte Geschäftsform der Auktion fand im Mittelalter, außer in Italien, weniger Anwendung, hat aber in neuerer Zeit ungemein große Bedeutung erlangt.

Man hat zu unterscheiden: 1. gerichtund außergerichtliche Auktionen; liche 2. freiwillige und Zwangsauktionen; 3. Auktionen marktgängiger und nicht markt-gängiger (alter, beschädigter oder sonst mangelhafter, andererseits aber auch besonders wertvoller und schwer abschätzbarer) Waren; 4. Auktionen im Klein- und im Großhandel. Ueber "Wanderauktionen" vgl.

Die vermutlich älteste dieser Arten, die Waren, in Konkursen und im erbschaftlichen Liquidationsverfahren, überhaupt vorzugs-weise dann, wenn der öffentliche Verkauf notwendig erscheint, um die Interessen solcher Beteiligten zu schützen, die auf den Verkauf selbst keinen Einfluß üben können, und um insbesondere jede absichtliche Schädigung solcher Interessen nach Möglichkeit auszuschließen, sodann auch um durch Konzentrierung der Nachfrage der Verschleuderung vorzubeugen. Dieser letzte Grund ist nicht minder maßgebend bei den außergerichtlichen Zwangsverkäufen und ganz besonders bei den Verkäufen nicht marktgängiger Waren, für welche die Auktion vorübergehend einen Markt künstlich erzeugt. Das bedeutendste Beispiel von Auktionen solcher Art sind die großen Versteigerungen älterer Druckwerke, die Bilder-, Münzen- und anderen ähnlichen Auktionen. Neuerdings haben sich die Auktionshallen großer Städte mit ihren Kassenumsätzen von Waren in "Partieen", die eigens für solche Auktionen produziert oder doch gekauft werden, stark eingebürgert, wobei die Auktionatoren sehr oft selbst als Händler tätig sind.

Zu sondern von diesen Auktionen im Klein- und Lokalverkehre sind die des Großverkehrs, die seit dem 17. Jahrh. auf dem Weltwarkte eine allgemein übliche Geschäftsform von bedeutender Wichtigkeit

geworden sind.

Zuerst führte die Holländisch-Ostindische Kompagnie regelmäßige Auktionen der auf Grund ihres Handelsmonopols importierten Gewürze und anderen Waren ein. Dieses Beispiel ist dann nicht nur von den größten späteren Handelskompagnieen gleicher Art in Holland und England nachgeahmt, sondern auch im übrigen Geschäfte

Auktion 231

lich in Amsterdam bis in unser Jahrhundert hinein gewiß weit mehr Waren auktionsweise als aus der Hand verkauft worden Für eine Anzahl der wichtigsten Weltartikel ist die Auktion bis zum heutigen Tage die vorherrschende Geschäftsform geblieben, so für Baumwolle in Liverpool, für Wolle in London und Antwerpen, für Kaffee, Tee, Kakao, Zucker und viele andere Kolonialwaren in London, Amsterdam und Rotterdam, für Elfenbein in London, Liverpool und Antwerpen usw. Dagegen haben sich die Großhandelsauktionen in Deutschland trotz mehrfacher Versuche bisher nur wenig eingebürgert; als regelmäßig und bedeutend weiß ich nur die Auktionen überseeischer Nutz- und Farbhölzer in Hamburg, die Fischauktionen in Hamburg und Altona, die Rauchwarenauktionen in Leipzig, die Weinauktionen in den Rheinlanden zu nennen, während die "Auktionen" deutscher Zuckerfabriken mehr den unten erwähnten "Einschreibungen" im Tabakhandel entsprechen. Und auch in Frankreich scheinen Großhandelsauktionen nicht sehr viel vorzukommen, trotz der Gunst. welche die dortige Gesetzgebung ihnen ausnahmsweise zuge-wendet hat (vgl. die GG. vom 28./V. 1858, v. 3./VII. 1861 und v. 18./VII. 1866 sowie das Dekret v. 30./V. 1863). Die Technik der Gußhandels-Auktionen

ist seit dem 17. Jahrh. im wesentlichen dieselbe geblieben; die Auktion wird vorher durch den damit betrauten Makler bekannt gemacht; auch kaun entweder die Ware selbst vor der Auktion von den Kauflustigen besichtigt werden, oder man stellt Proben aus, sofern es sich nicht um feste Standardtypen handelt. Die ganze Warenpartie wird in numerierte Lose (Cavelinge, lots) eingeteilt, und diese gelangen dann nach der Reihe oder, wie ihr Name besagt, dem Lose nach zum Verkauf. Die Art des Ausgebots und Zuschlags weist manche nach Ort und Zeit verschiedenartige Eigentümlichkeiten auf, die indes von nebensächlicher Bedeutung sind. Die Ablieferung der Ware bezw. des ihre Stelle vertretenden Lagerscheines erfolgt in der Regel nur gegen sofortige oder doch nach ganz kurzer Zeit

erfolgende Bezahlung.

Das ganze Verfahren hat unter bestimmten Voraussetzungen namentlich für die Verkäufer sehr erhebliche Vorteile. Wenn nämlich die Marktlage einer Ware ohnehin für den Verkäufer günstig oder doch nicht geradezu ungünstig ist, oder wenn gar einzelne Plätze, Gesellschaften usw. den Import einer Ware rechtlich oder faktisch monopolisiert haben, in alleu solchen Fällen werden durch Auktionen regelmäßig noch mehr durch Ungleichartigkeit innerhalb der

so allgemein befolgt worden, daß nament- der Hand, da bei den Auktiouen stets eine starke lokale, zeitliche und personelle Konzentration der Nachfrage stattfindet und das öffentliche Bieten die Kauflust wesentlich zu steigern pflegt. Die Barzahlung ist ebenfalls für den Verkäufer ein erheblicher Vorteil. Indes können auch die Käufer unter Umständen selbst bei für sie ungünstiger Marktlage durch Auktionen besser als sonst ihre Geschäfte besorgen, wenn nämlich erst durch die Veranstaltung von Auktionen ein großer Markt und große Auswahl ermöglicht wird. Letzteres pflegt freilich wiederum den Verkäufern nicht genehm zu sein, da die Käufer durch die reiche Auswahl veranlaßt werden, nur kleine, ganz ihren Wünschen entsprechende Partieen zu erstehen. Selbst ein Monopol, sofern es nur rationell ausgenutzt wird, braucht die Käufer nicht zu schädigen. Und das Blatt wendet sich vollkommen, sobald die Marktlage für den Verkäufer ungünstig wird; denn dann ist die Ware in der Auktion leichter der Verschleuderung ausgesetzt als beim Verkaufe aus der Hand. Dies hat z. B. Anfang der 70er Jahre in Amsterdam und Rotterdam dahin geführt, die regelmäßigen Auktionen von Java- und Sumatra-Tabak zu sistieren und statt dessen das meiste aus der Hand zu verkaufen. Als dann die Marktlage sich wieder besserte, kehrte man doch nicht zu dem alten Systeme zurück, sondern führte ein ganz neues ein, das der "Einschreibung", wobei die Kauflustigen, jeder für sich, schriftliche Gebote einreichen müssen, ein Verfahren, das bei günstiger Marktlage für den Verkäufer gewiß die allerbesten Resultate ergibt.

Wenu die zu verkaufenden Waren von überseeischen Händlern an europäische Kommissionäre konsigniert werden, so bietet das System der Auktionen den großen Vorteil, daß der erlangte Preis den Kommittenten auch wirklich stets voll zugute kommt, bezw. daß der Kommissionär so leicht nicht dem Verdachte der "Preisverschleierung" ausgesetzt ist. Viele Händler, selbst auf seiten der Nachfrage, sind freilich gerade deshalb den Auktionen wenig freundlich gesinnt, weil das Bekanntwerden der Preise ihren Verdienst schmälert, so daß manche Auktion von auswärts nur schwach besucht wird, also ihren Zweck verfehlt.

Oft ist auch bei Auktionen das Interesse der Käufer schon deshalb gefährdet, weil dieselben durch das rasche, aufregende Ueberbieten leicht verleitet werden, die Ware über Wert zu bezahleu; ferner sind Täuschungen über die Qualität nicht ausgeschlossen, die indes bei Großhandels-Auktionen weniger durch Absicht als vielhöhere Preise erzielt als durch Verkauf aus einzelnen Lose veranlaßt zu werden pflegen.

Durch die Unberechenbarkeit mancher Auktionen wird der Geschäftsgang unregelmäßiger und erhält einen stoßweisen Charakter, was indes nicht zutrifft, wenn in einem großen Markte täglich eine ganze Anzahl Auktionen abgehalten werden, wie z. B. im Londoner Teemarkte, wo dies eben die übliche Geschäftsform ist. Daß die Auktionen leicht Absatzgelegenheit für betrügerisch erschlichene Waren bieten, trifft bei den Großhandelsauktionen ebenfalls nicht zu.

Dagegen sind die Auktionshallen, in denen namentlich Fabrikate in "Partieen" versteigert werden, reich an Täuschungen und Mißständen aller Art, zumal ihr Publikum häufig wechselt und zum größten Teil aus Personen besteht, die gar nicht fähig sind, sich ein richtiges Urteil über Beschaffenheit und Wert der Waren zu bilden.

Ueber die dienstleistenden Organe bei den Auktionen, die Auktionatoren, vgl. den folgenden Artikel. Hier sei nur die historische Notiz angeschlossen, daß es beeidigte Auktionatoren gegen Ende des Mittelalters an manchen Orten gab, und zwar hatten dieselben vielfach sowohl gerichtliche Versteigerungen wie auch private Auktionen alter Sachen abzuhalten. Dahin gehören die geschworenen "Käufler" oberdeutscher Städte, die "gezworen ouden cleercopere" in Antwerpen u. a. m. Von den Maklern einerseits, von den gewöhnlichen Trödlern und Hökern andererseits lassen sie sich nicht immer streng sondern. In Deutschland scheinen sie sich aus letzteren erst seit der Rezeption des römischen Rechts entwickelt zu haben, indem die "Subhastationen" den Trödlern im 16. Jahrh. der Ausdruck "Gerichtskäufel unter dem Banner" (sub hasta) auch für die Auktionen beweglicher Sachen üblich. Damit stimmt überein, daß es in den Handelsstädten des Mittelmeergebietes schon erheblich früher "incantatores" gegeben hat. Die "priseurs vendeurs" von wähnt: aus ihnen entwickelten sich die heutigen "commissaires priseurs", die eine privilegierte Korporation nach Art der agents de change bilden und umfassender Reglementierung unterworfen sind. In England kann als Auktionator niemand fungieren, der nicht eine Lizenz erwirbt (8 Vict. c. 15). In Deutschland gehört die Auktion zu denjenigen Gewerben, für welche die kom-petenten Behörden Personen beeidigen und öffentlich anstellen können (D. Gew.-Ö. § 36). Die Großhandelsauktionen werden indes oft gar nicht durch beeidigte Auktionatoren,

Rechtslexikon s. h. v. (beides nur juristisch). -F. Hecht, Die Warrants, Stuttgart 1884, passim, insbesondere S. 187 fg. - Lexis bei Schönberg II1, 245. - Le Moine de l'Espine (ed. Le Long), De koophandel van Amsterdam, 1784, I, 276 fg. II. 27 fg. — Die holländ. Ztsehr. ,, Eco-nomist": 1872, S. 104 fg.; 1874, S. 139, 145; 1877, S. 102; 1878, S. 141 und sonstige Handels-berichte. — Laris, Die Handelsusaneen im Weltholzhandel, Berlin 1889, S. 172fg. u. a. m. Süssheim, Das moderne Auktionsgewerbe, Leipzig 1900. — Eine zusammenfassende Arbeit existiert nicht. — Betr. Auktionatoren: Goujet et Merger, Dict. de droit commercial, 3. éd., Paris 1878, s. v. "commissaire priseur". — M'Culloch, Dict. of commerce, London 1871, s. v. "auctioneer".

Richard Ehrenberg.

Auktionatoren.

Das Gewerbe der Auktionatoren war durch die frühere deutsche Landesgesetzgebung verschieden geregelt. In eiuzelnen Staaten wurde dasselbe als freies Gewerbe betrieben, in anderen war die Vornahme von Versteigerungen solchen Personen vorbehalten, welche von den zuständigen Staatsbehörden angestellt oder konzessioniert waren. Letzterer Grundsatz galt namentlich auch in Preußen kraft der Bestimmungen in § 51 der Gew.-O. v. 17./I. 1845. Die Entwürfe dernorddeutschenGewerbeordnung aus den Jahren 1868 und 1869 wollten der Landesgesetzgebung die Befugnis vorbehalten, das Gewerbe der Auktionatoren unter Konzessionspflicht zu stellen. Diese Bestimmungen fanden jedoch nicht die Billiübertragen wurden. In Nürnberg war gung des Reichstages. Sie wurden dahin geändert, daß das Gewerbe als freies betrieben und den Behörden nur vorbehalten werden sollte, bestimmte Personen für die Ausübung des Gewerbes anzustellen. Diese Vorschriften befinden sich auch heute noch in Geltung, nur in einzelnen Punkten sind die Auktionatoren durch die Gewerbeord-Paris werden mindestens schon 1556 er- nungsnovelle v. 1./VII. 1883 weiteren Beschränkungen unterworfen worden.

Der Gewerbetrieb der Auktionatoren ist demnach im allgemeinen frei-gegeben. Es sind jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen berechtigt, Personen, welche das Gewerbe betreiben, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen (Gew.-O. § 36). Den angestellten Personen steht kein Recht auf ausschließlichen Betrieb des betreffenden Gewerbes zu. Sie haben vor den nicht ansondern durch Makler abgehalten.

Literatur: Buschs Archiv des allgem. deutschen

Handelsrechts IV, 26Ifg. — v. Holtzendorff stellung beim Publikum ein größeres Ver-

trauen genießen. imstande, solche Handlungen vorzunehmen, welchen nach den Gesetzen eine besondere klärt worden. Glaubwürdigkeit beigelegt ist oder an welche besondere rechtliche Wirkungen geknüpft sind (Gew.-O. § 36). Durch die spätere Gesetzgebung ist ihnen auch die Versteigerung von Immobilien ausschließlich vorbehalten (Gew.-O. § 35). Nach dem BGB. § 383 Abs. 3 sind auch nur sie (nicht die freien Auktionatoren) außer den Gerichtsvollziehern und anderen zu Versteigerungen befugten Beamten zur Vornahme einer öffentlichen Versteigerung im Sinn des | bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs berechtigt. Der Uebergriff eines nicht angestellten Auktionators in diesen Gewerbebetrieb ist nach § 147 Nr. 1 der Gew.-O. mit Geldstrafe bis zu 300 M., im Unvermögensfalle mit Haft zu bestrafen. Für den Geschäftsbetrieb der angestellten Auktionatoren können durch die anstellenden Behörden Taxen festgesetzt werden (Gew.-O.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten können Vorschriften erlassen über die Führung der Bücher der Auktionatoren sowie über die polizeiliche Kontrolle, die über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebs zu führen ist (Gew.-O. § 38 Abs. 4. Preußen, Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer v. 10. u. 11./VII. 1902. I Gew.-Verw. S. 275). MB. der Handels- und

Denjenigen Auktionatoren, welche ihr Gewerbe ohne behördliche Anstellung oder Konzession betreiben, kann die Fortsetzung des Gewerbebetriebes untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Auktionators in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun (Gew.-O. § 35).

Den angestellten Auktionatoren kann die Bestallung entzogen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei Erteilung der Bestallung 1905.) nach der Vorsehrift der Gew.-O. vorausgesetzt werden mußten (Gew.-O. § 53 Abs. 2).

Abweichende Bestimmungen über öffentliche Versteigerungen bestehen in Elsaß-Lothringen. Hier war die Vornahme von Mobilienversteigerungen einschließlich derjenigen von hängenden oder stehenden Früchten und von Holzschlägen nach den Vorschriften des französischen Rechtes den Notaren und Gerichtsvollziehern vorbehalten. Versteigerungen von Immobilien waren durch ein G. v. 21./III. 1881 ebenfalls ausschließlich den Notaren übertragen worden. Diese Vorschriften sind bei Einführung der Ge-

Außerdem sind sie allein werbeordnung in Elsaß-Lothringen durch Handlungen vorzunehmen, RG. v. 27./II. 1888 § 5 für fortdauernd cr-

Literatur: G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Bd. I, S. 404, 412. — E. Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, S. 501, 506. — Olshausen, Regelung des Geschäftsbetriebs der freien Versteigerer im Deutschen Reich, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung usw. Bd. 30 (1906) Heft 4 S. 57-129. - Süssmileh, Das moderne .luktionsgewerbe (1900).

G. Meyer. — E. Loening.

d'Auluis de Bourouill, Johan Baron,

geb. am 9. April 1850 zu Groningen. Er ist seit 1878 Professor der Nationalökonomie, Sta-tistik und politischen Geschichte an der Universität zu Utrecht. Bei der internationalen Konferenz in Brüssel zur Abschaffung der Zuckerprämien — Juni 1898 und Dezember 1901 bis März 1902 — war er einer der Delegierten

der Niederländischen Regierung.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Het inkomen der maatschappij, eene proeve van theoretische staathuishoudkunde. Leiden 1874. (207 S.) — Het kathedersocialisme. Utrecht 1878. — Het hedendaagsche socialisme toegelicht en beoor-Amsterdam 1886, — Mededeelingen omtrent de vermogensbelastingen in de Kantons van Zwitserland. Utrecht 1892. — d'Aulnis de Bourouill en H. B. Greven, De werking der Duitsche wet van 22. Juni 1889 op de invaliditeits- en onderdomsverzekering. Utrecht 1897. -Les primes à l'exportation du sucre. La Haye 1899. — La convention relative au régime des sucres, conclue le 5. mars à Bruxelles. Annotée... La Haye 1902. — Is wijziging van de handelspolitiek hier te lande wenschelijk. Amsterdam 1904. — Daneben veröffentlichte er eine Reihe politischer Broschüren, namentlich zur Stütze der liberalen Partei und zahlreiche Aufsätze in Zeitschriften, besonders in "Themis" und "De Economist". Einige der in "De Economist" veröffentlichten Aufsätze erschienen in deutscher Uebersetzung in Conrads Jahrb. für National-ökonomie und Statistik. — Proudhon en zijn stelsel van economische contradictiën (Verhandl. d. kgl. Akademie d. Wissenschaften. Amsterdam

Vgl. über d'Aulnis de Bourouill: J. Stoffel, Een kijkje op "Het hedendaagsche socialisme toegelicht en beoordeeld door Mr. J. Baron d'Aulnis de Bourouill". Deventer 1886.

Red.

Ausfuhr, Ausfuhrhandel s. Handel und Handelsbilanz.

> Ausfuhrmusterlager s. Exportmusterlager.

Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen.

1. Aeltere Ansichten. 2. Theoretische Betrachtungen. 3. Die verschiedenen Formen der Ausfuhrprämien.

die Prämien zugute kommen, werden diese Jahren werde daher trotz des Ernteausfalls vollends ausschließlich von ihrem privatwirtschaftlichen Standpunkte aus beurteilen und loben. Vorgerücktere Theoretiker, die sich über das merkantilistische Vorurteil erhoben hatten, aber aus irgend welchen Gründen der Preisenschlichen Preisenber der Preisenschlichen der Preisens Gründen den Prämien günstig gestimmt blieben, mußten sie mit besseren Beweisgründen zu rechtfertigen suchen, und dies wurde ihnen dadurch erleichtert, daß Adam Smiths ausführliche Kritik der zu seiner Zeit bestehenden englischen Ausfuhrprämien in mancher Beziehung anfechtbar war. Wenn Produktion usw. angespornt, wodurch auch den inländische Preise allemäblich ermiederioder größten war. Smith suchte nun diese Preis- ab.

nachzuweisen, daß die Prämien auch den Interessen der Grundbesitzer selbst nicht entsprächen, wobei er auch seine unzulängliche Lehre, nach welcher der Weizen das eigentliche feste und allgemeine Wertmaß sein soll. zur Anwendung brachte. Als sein Aeltere Ansichten. Ausfuhrprämien hervorragendster Gegner und Verteidiger sind staatliche Unterstützungen zur Erleich- der Prämien trat Malthus auf. Dieser beterung der Ausfuhr gewisser Waren, gleich- rief sich zunächst auf die Billigkeit des viel ob sie unmittelbar für sich oder im Weizens in der oben angeführten Periode; Zusammenhange mit der Rückvergütung aber diese konnte für sich jedenfalls zueines Zolles oder einer inneren Steuer den gunsten der Prämien nichts beweisen, da exportierenden Kaufleuten oder Produzenten sie gleichzeitig, wie schon Smith hervorgezugewandt werden. Sie sind zur Zeit der hoben, auch in Frankreich geherrscht hatte, Herrschaft der merkantilistischen Anschau- wo statt der Prämiierung das Verbot der ungen entstanden und von diesem Gesichts- Ausfuhr bestand. Ueberdies war im letzten punkte ja leicht zu rechtfertigen: denn das Drittel des vorigen Jahrhunderts in England in dieser Art vom Staate ausgegebene Geld wie auf dem Kontinente eine bedeutende bleibt im Lande, der Verkaufspreis der im Steigerung der Getreidepreise eingetreten, Auslande abgesetzten Waren aber verbessert also von einer verbilligenden Wirkung der um seinen vollen Betrag die Handelsbilanz Prämien sicherlich nichts mehr zu bemerken. des Inlandes und kann möglicherweise eine Malthus glaubte eine solche aber dennoch bare Geldeinfuhr bewirken. Freilich erhält annehmen zu dürfen, wenn auch nicht für das Ausland dabei vielleicht die Waren zu jedes einzelne Jahr, so doch für den Durcheinem Preise, der die inländischen Produk- schnittspreis aus einer längeren Reihe von tionskosten nicht deckt, aber auf dieses Jahren. Die Landwirtschaft werde durch volkswirtschaftliche Mißverhältnis wird ein die Prämien zur Vermehrung ihrer Produkkonsequenter Merkantilist kein Gewicht tion über den regelmäßigen Bedarf des Inlegen, und die Interessentenkreise, denen landes hinaus bewogen, und in schlechten bei Prämien zur Vermehrung ihrer Produktion über den regelmäßigen Bedarf des Interessentenkreise, denen landes hinaus bewogen, und in schlechten bei Prämien zur Vermehrung ihrer Produktion über den regelmäßigen Bedarf des Interessentenkreise, denen landes hinaus bewogen, und in schlechten der Vermehrung ihrer Produktion von der Vermehrung von der Vermehrung ihrer Produktion von der Vermehrung von der V er behauptete, daß die englische Ausfuhr- der inländische Preis allmählich erniedrigt prämie für Weizen den Preis dieses Getreides erhöht habe, so war dies zwar theodie Vorteile des vermehrten Absatzes wieder retisch schwer zu widerlegen, aber die gänzlich verloren gehen müßten. — Ricardo Gegner dieser Ansicht konnten sich auf die ist ein entschiedener Gegner der Prämien, Tatsache berufen, daß in den ersten 65 Jahren weil sie nach seiner Ansicht eine unnatürdes vorigen Jahrhunderts, während welcher liche und schädliche Verteilung des Kapitals die Prämiierung der Weizenausfuhr mit auf die verschiedenen Produktionszweige einigen Unterbrechungen bestanden hatte, verursachen: aber die von Adam Smith die Preise im ganzen außergewöhnlich niedrig gegen dieselben vorgebrachten Einwendungen geblieben waren, namentlich bedeutend nied- betrachtet er ebenfalls als ungenügend oder riger als in den der Einführung der Prämien unzutreffend. Der laufende Marktpreis der (1689) zunächst vorausgegangenen Jahr- auszuführenden Ware werde allerdings durch zehnten. Auch ergab sich der tiefste Preis- die Prämie zeitweilig erhöht; ob dies aber stand gerade in den Jahren, in denen die auch bei dem natürlichen Preise ein-Ausfuhr und somit die Prämienzahlung am trete, hänge von der Art der Ausfuhrware Gehöre diese zu den nicht beliebig verhältnisse, wie es ähnlich auch in bezug (unter gleichbleibenden Bedingungen) verauf das Gold in der neuesten Zeit geschehen mehrbaren Produkten — und als solche ist, durch eine problematische "Appreciation" faßt Ricardo die landwirtschaftlichen Erder Edelmetalle zu erklären und ferner zeugnisse ins Auge — so werde, weil eine

steigerung erfolgen; handele es sich aber preis (J) der prämiierten Ware gleich sei um Fabrikate, welche eine weitere Konkur- dem ausländischen Preise (A) plus der Aus-Fabrikanten bei dem momentan erhöhten sei, diese Gleichung herzustellen, und dies Marktpreise ungewöhnliche Gewinne erzielen ihr auch annähernd gelinge. Von den Ueberkönnten, die Produktion der prämiierten führungskosten (Transport, Versicherung, Ware rasch in solchem Maße zunehmen, Kommission usw.) ist dabei der Einfachheit daß der Preis wieder auf seinen natürlichen wegen abgesehen; will man sie berück-Stand zurückgehen müßte, bei dem das in sichtigen, so hat man sie sich dem Iulandsdiesem Produktionszweige angelegte Kapital preise noch hinzugefügt zu denken. nicht mehr Gewinn einbringt als in jedem Wirklichkeit wird aber diese Formel (J=A anderen Zweige. Die Weizenprämie insbe- +P) nur dann entsprechen, wenn ein der sondere hat also nach Ricardo als Wirkung Prämie gerade gleichkommender Eingangseine bleibende Preiserhöhung, die eine Steigerung der Grundrente herbeiführt, und die wird. Dann allerdings bleibt die Ausfuhr Grundbesitzer haben daher ein dauerndes, lohnender als der Absatz im Inlande, solange die Fabrikanten aber nur ein vorübergehendes A+P größer ist als J, oder die Preisdifferenz

Erzeugnisse.

2. Theoretische Betrachtungen. Bei stie einer Karn daß eine Austunrpramie auch für eine Ware gewährt werde, von welcher bei der Einfuhr aus dem Auslande kein Zoll Handels und der Produktion vorkommen, erhoben wird, namentlich in dem Falle, daß ein anderes Land hohe Einfuhrzölle erhöbe, die durch die Prämie ausgeglichen werden sollten. Tatsächlich sind indes die Ausfuhren immer nur in enger Verbindung erhöht sich die Preisdifferenz noch jedenmit einem Schutzzoll- oder Prohibitivsystem falls um den Betrag dieser Steuer. Diese vorgekommen und sie bilden eigentlich den Normen für die Bildung der Differenz J—A notwendigen Schlußstein eines jeden folge- geben aber keinerlei Auskunft über die Einnotwendigen Schlußstein eines jeden folge-richtig durchgeführten Systems dieser Art. Daher spielten sie eine besonders wichtige Bewegungen des inländischen und des aus-Rolle in der französischen Handelspolitik ländischen Preises. Dieselbe Differenz kann von 1815—1860, welche einen möglichst sich herausstellen, wenn J und A beide Interessen erstrebte, also nicht nur der Industrie, sondern auch der Landwirtschaft, der Kolonieen und sogar des Ausfuhrware nur eine beschränkte Menge Handels, wobei die Ausfuhrprämien als ein abgeben oder die Produktion derselben nur Hauptmittel zur Ausgleichung der vielfachen, oft sehr schroffen Gegensätze dienen sollten. So wird — unter der Voraussetzung eines Auch hatten sie eine positive finanzielle Beder Prämie mindestens gleichen Einfuhrdeutung ingefang eine Jeste die Profesionale der Prämie mindestens gleichen Einfuhrdeutung ingefang eine Jeste die Profesionale der Pramie mindestens gleichen Einfuhrdeutung ingefang eine Jeste die Profesionale der Meine der Mein deutung insofern, als sie die Einführung von zolles — die Preisdifferenz jedenfalls teil-Rohstoffzöllen ermöglichten, weshalb sie sich weise durch eine Erhöhung von J entstehen; damals auch hauptsächlich an die Rücker- wieweit zugleich auch eine Erniedrigung stattung von Zöllen und nicht von inneren von A eintritt, wird von dem Verhältnis nun theoretisch die Wirkung einer eigent- Gesamthedarf des Auslandes steht. Wird lichen Ausfuhrprämie, mag sie nun mit einer der letztere sehr groß und dringend und ist Zoll- oder einer Steuervergütung verbunden seine Befriedigung in bedeutendem Maße sein oder nicht, vom heutigen Standpunkte von der Ausfuhr des Inlandes abhängig, so

weitere Vermehrung der Produktion nur erwägen, so handelt es sich zunächst um auf schlechterem Boden möglich sei, im die Richtigkeit der schon von Malthus auf-Gefolge der Prämie eine dauernde Preis- gestellten Formel, daß der inländische Marktrenz auf gleichem Fuße gestatten, so werde fuhrprämie (P), oder vielmehr des Satzes, nach einer Zwischenzeit, in welcher die daß die Konkurrenz stets darauf gerichtet zoll von der betreffenden Ware erlieben Interesse an einer Ausfuhrprämie für ihre J-A kleiner ist als P. Wäre aber der Zoll merklich kleiner als die Prämie, so könnte sich der Preis J-P im Auslande nicht beden obigen Erörterungen ist vorausgesetzt, haupten, sondern es würde, wenn er zeitdaß die Einfuhr der bei der Ausfuhr prä- weise eintreten sollte, eine Rückströmung miierten Ware mindestens durch einen der der Ware in das Inland erfolgen, und die Prämie gleichen Zoll beschränkt ist, wie normale Preisdifferenz würde sich dem Zolle denn in der Tat in England im vorigen gleich, also niedriger als P stellen. Ist aber Jahrhundert der Weizenzoll das Vier- bis der Zoll höher als die Prämie, so bewirkt Fünffache der Prämie betrug. Allerdings die letztere, daß immer mindestens eine ist es denkbar, daß eine Ausfuhrprämie auch ihr gleiche Preisdifferenz J—A besteht; es gleichmäßigen Schutz aller wirtschaftlichen größer oder beide kleiner werden oder wenn Verbrauchssteuern knüpften. Wenn wir abhängen, in dem die Ausfuhrmenge zu dem

wohl J als A sieh höher stellen als anfangs, der in Staat und Gesellschaft bestehenden Kann dagegen das Inland die Produktion Solidarität berechtigt erscheint. Der Nachder Ausfuhrware beliebig mit gleichbleiben- weis dieser Berechtigung in den besonderen den Kosten vermehren, so wird im Behar-Fällen ist jedoch für die Prämien noch rungszustande die Preisdifferenz ausschließ- schwerer zu führen als für die Schutzzölle, lich durch Verminderung des Auslandpreises und sicher ist es, daß die ersteren sehr entstanden sein. Erfolgt die Vermehrung häufig im Dienste einflußreicher Privatder Produktion infolge technischer Verbesse- interessen mißbraucht worden sind. rungen mit abnehmenden Kosten, so wird sowohl J wie A sich vermindern. Dasselbe Ausfuhrprämien. Wir wollen nun die tritt auch zeitweise ein, wenn der Bedarf wichtigsten Formen der Ausfuhrprämien in des Auslandes überschätzt und die Produktion der Ausfuhrware übermäßig ausgedehnt wird. So haben die von den kontinentalen Staaten gewährten Ausfuhrprämien für Zucker ohne Zweifel sowohl die technischen Fortschritte der Rübenzuckerfabrikation gefördert als auch die Ueberproduktion mit hervorgerufen, die i. J. 1884 einen tiefen Sturz des Preises verursachte. Seitdem ist aber der Weltmarktpreis gerade infolge der Ausfuhrprämien auf einem niedrigen Stande ge- der schoftischen Heringsfischerei, die Adam blieben, was schließlich zu der Aufhebung Smith ausführlich bespricht, schloß eine der Prämien durch die Brüsseler Konvention solche Ausfuhrprämie ein. — Die englischen von 1907 geführt hat.

und gesichert wird, d. h. daß eine Preisdifferenz von wenigstens dem Betrage der Prämie zwischen dem Inlande und dem Auslande auch unter solehen Umständen noch bestehen bleibe, unter denen der Zoll für sich allein zeitweise dieses nicht zustande bringen könnte. Wenn die geschützten Industriezweige es schon vorteilhaft finden, auf dem inneren Markte einen Teil ihrer Erzeugnisse fast oder wirklich ohne Gewinn im Auslande zu verkaufen, so stehen sie diese Ausfuhr in irgend einer Form noch eine bare Prämie erhalten. Ferner aber Schutzzölle: sie haben unter Umständen Prämien aufgehoben. wirtschaft sich in einer bedrängten Lage steuer".

befinden, zu deren Erleichterung eine Bei-

kann in der schließlichen Preisdifferenz so-thilfe von seiten der Gesamtheit vermöge

3. Die verschiedenen Formen der Kürze überblicken. Am einfachsten stellt sich die unmittelbare oder "offene" Ausfuhrprämie dar, die ohne weitere Bedingung lediglich auf Grund der Ausfuhr einer gewissen Ware gewährt wird. Zu den Prämien dieser Art gehört die in Frankreich schon seit langer Zeit bestehende für die Ausfuhr der von der französischen Fischerei gelieferten Stockfische (außer der eigentlichen Fischereiprämie). Auch die Prämiierung Ausfuhrprämien für Weizen, Gerste, Malz, Im allgemeinen wird die Wirkung einer Hafer und Hafergrütze, auf die oben bereits Ausfuhrprämie bei Waren, deren Produzen- Bezug genommen wurde, gehören ebenfalls Bezug genommen wurde, gehören ebenfalls ten dnrch Schutzzölle einen Vorteil erlangen hierher. Sie wurden zuerst i. J. 1689 einkönnen, darin bestehen, daß der Einfluß geführt, im Laufe der folgenden Jahrdes Zolles auf die Preisbildung verstärkt hunderte mehrfach suspendiert und sogar durch zeitweilige Ausfuhrverbote ersetzt, aber erst 1806 endgültig aufgehoben. Uebrigens wurden diese Ausfuhrprämien nur gewährt, solange der Preis unterhalb einer bestimmten Grenze stand (für Weizen anfangs 48 sh., seit 1774 44 sh. das Winchester Quarter). Mit der Ueberschreitung dieses Grenzpreises trat eine bedeutende Ermäßigung des vorzur besseren Ausnutzung des Schutzzolles her sehr hohen Eingangszolles und oft Verbot der Ausfuhr ein. Seit 1894 ist in Deutschland wieder eine Art Ausfuhrprämie für Getreide durch die sog. "Aufhebung natürlich noch weit besser, wenn sie für des Identitätsnachweises" eingeführt worden (vgl. Art. "Identitätsnachweis").

Die "offenen" Prämien haben in der bieten die Ausfuhrprämien ein Mittel dar, neuesten Zeit auch für die Zuckerausfuhr um auch solchen Produktionszweigen einen Bedeutung erlangt. In Deutschland wurden Anteil an einem Schutzsystem zu ver- sie durch das Zuckersteuergesetz v. 31./V. schaffen, die wegen ihrer überlegenen Leis- 1893 auf fünf Jahre gewährt, nach Ablauf tungsfähigkeit gegenüber allen Konkurrenten dieser Frist aber nicht aufgehoben, sondern einen Zollschutz gewöhnlicher Art gar nicht nach einer vorhergegangenen Herabsetzung erhalten können. Der Eingangszoll wirkt durch das G. v. 27./V. 1896 aufrecht er-in diesem Falle zur Verhinderung der Rück- halten und verdoppelt. Frankreich sah sich strömung der Ware, die im Auslande durch dadurch veranlaßt, durch das G. v. 7./IV. die Prämie billiger geworden ist als im In- 1897 seiner versteckten Znekerprämie noch lande. Im ganzen wird man die Ausfuhr- eine offene hinzuzufügen. Durch die Brüsseler prämien ähnlich beurteilen dürfen wie die Konvention sind, wie schon bemerkt, diese Diese Konvention eine relative Berechtigung als Notstands- ist i. J. 1908 nach einem Zugeständnis an maßregel, wenn wichtige Zweige der Volks- England erneuert worden. Vgl. Art. "Zucker-

Die meisten Ausfuhrprämien erscheinen

die Ausfuhrware belastenden Steuer- oder Zollbetrags. Wenn sie nicht mehr oder gar weniger als die wirkliche Belastung der Ware betragen, so sind sie nicht eigentliche Prämien, sondern einfache Zoll- oder Steuervergütungen (Ausfuhrvergütungen, Bonifikationen, englisch: Drawback). Soweit die Vergütung aber die wirkliche Belastung übersteigt, bildet sich eine eigentliche, wenn auch mehr oder weniger versteckte Ausfuhrprämie. Die einfache Rückerstattung eines Zolles oder einer Verbrauchssteuer bei der Ausfuhr einer belasteten Ware ist volkswirtschaftlich durchaus gerechtfertigt, da Waren, die ganz oder teilweise durch die inländische Arbeit geschaffen werden, mit jener Belastung im Auslande keinen oder nur einen sehr beschränkten Absatz finden

Was zunächst die Zollerstattung betrifft, so kann sie ausländischen Waren zuteil werden, die in unverändertem Zustande wieder ausgeführt werden, oder aber solchen Rohstoffen oder Halbfabrikaten, die im Inlande eine Verarbeitung oder Veredelung erfahren haben. Die Rückzölle oder Drawbacks der ersteren Art bespricht Adam Smith sehr eingehend, da sie zu seiner Zeit in England noch in ausgedehnter Anwendung standen, während sie gegenwärtig schon längst durch die zweckmäßige und liberale Einrichtung der zollfreien Niederlagen und der Durchfuhr überflüssig geworden sind. Uebrigens wurde in England in vielen Fällen nur ein Teil des gezahlten Zolles zurückerstattet und namentlich die Hälfte des "ancient subsidy" meistens zurückgehalten. Die Wiederausfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten in unverändertem Zustande sah die ältere Handelspolitik überhaupt nicht mit günstigem Auge an; sie suchte vielmehr dahin zu wirken, daß diese Materialien vorher im Lande verarbeitet würden. Zollvergütungen hei der Ausfuhr von Fabrikaten als Ersatz der Belastung des Materials hatten, wie schon bemerkt, in unserem Jahrhundert besonders in Frankreich eine große Bedeutung in Zusammenhang mit dem dort bis 1860 aufrecht erhaltenen Prohibitiv- und Hochschutzzollsystem. Zu unterscheiden sind hier die Zollvergütungen für solche Waren, deren verzolltes Rohmaterial in Frankreich gar nicht erzeugt werden konnte, und für solche, zu denen sowohl französisches wie ausländisches Material verwendet werden konnte. Von den ersteren war die Ausfuhrvergütung für Baumwollwaren die wichtigste. Die rohe Baumwolle wurde durch das G. v. 28. IV. 1816 mit hohen, nach dem Herkunftslande und der Art der Einfuhr mannigfach abgestuften Zöllen belegt, die erst 1832 eine erhebliche Herabsetzung erfuhren. Die Ausfuhrvergütung für Baumwollgewebe (später auch für Garne hewilligt) entsprach mit Rücksicht auf den Fabrikationsabfall ungefähr dem Zolle, der hei der Einfuhr von amerikanischer Baumwolle auf französischen Schiffen erhoben wurde, betrug aber bedeutend mehr als die Belastung

in der Form der Rückerstattung eines Erlaß des erwähnten Gesetzes gehörte auch die Ausfuhrprämie für raffinierten Zucker (anderer Zucker erhielt keine Vergütung) zu den hier betrachteten. Der Rohzucker kam damals fast ausschließlich aus den französischen Kolonieen und hatte in diesem Falle nur etwa die Hälfte des sonst erhobenen Zolles zu entrichten. Die Ausfuhrvergütung aber war — hei mehrfachem Wechsel — meistens so bemessen, daß sie fast die Belastung des fremden Zuckers ersetzte und demnach für den französischen Kolonialzucker eine sehr hedeutende Prämie einschloß, die allerdings nicht nur den Kolonieen, sondern auch der dorthin betriebenen Schiffahrt zugute kam. Seit dem Ende der zwanziger Jahre aber wurde auch der französische Rübenzucker ausfuhrfähig, und da die Prämie (seit 1826 120 Fr. für 100 kg!) ohne Untersuchung der Herkunft des Zuckers bezahlt wurde, so bildete sie nunmehr eine mächtige Unterstützung der damals (his 1838) noch steuerfreien Rübenzuckerindustrie.

Seit jener Zeit gehörte Zucker also in die zweite der ohen bezeichneten Warenklassen. Im J. 1833 wurde statt der festen Ausfuhrprämie eine solche eingeführt, die unter Zugrundelegung eines bestimmten (für die Raffinerieen sehr günstigen) Ausbringens nach vorzulegenden Zollquittungen berechnet wurde. Diese Zollquittungen aber wurden zum Gegenstand des Handels, und man mußte jetzt, um für raffinierten Rübenzucker die Ausfuhrprämie zu erhalten, eine Zollquittung für fremden Zucker kaufen, trotzdem aber blieb auch nach Einführung der anfangs sehr niedrigen und nur langsam steigenden Rühenzuckersteuer den Fabrikanten noch ein sehr beträchtlicher Prämienüherschuß.

Eine wichtige Prämie derselben Art war auch die für Wollfabrikate gewährte. Sie wurde begründet durch den 1820 eingeführten hohen Wollzoll, aber ebenfalls ohne Untersuchung der wirklichen Herkunft der Wolle, also auch für die aus einheimischem, nicht verzolltem Material angefertigten Stoffe ausbezahlt. Ueberhaupt hat die französische Gesetzgebung bei den Zollvergütungen die Festhaltung der Identität des eingeführten und ausgeführten Materials immer außer acht gelassen, und selbst wenn Zoll-quittungen verlangt wurden, den Handel mit diesen gestattet. So auch z. B. bei den Quit-tungen über die Einfuhr von Oelfrüchten und Oelsamen, welche zur Erlangung der Ausfuhrprämie für Seife beigebracht werden mußten. Durch die Zulassung des nicht verzollten ein-heimischen Materials entsteht aber fast immer eine wirkliche Ausfuhrprämie von größerem oder geringerem Betrage, selbst wenn das Verhältnis des Ausbringens nicht zu günstig angenommen ist. Denn es wird bei diesem Verfahren vorausgesetzt, daß der inländische Preis des Rohstoffes infolge des Schutzzolles um den vollen Betrag des letzteren teuerer geworden sei, was aber nur zeitweise und keineswegs in der Regel zutrifft; allerdings wirkt aber die tatsächlich gewährte Ausfuhrprämie dahin, jene Verteuerung herbeizuführen und somit bringt dieselbe nicht nur den Fabrikanten und Ausfuhrhändlern, sondern auch den Rohstoffproduder aus den französischen Kolonieen stammenden zenten Gewinn auf Kosten der Gesamtheit. In Baumwolle. In dem ersten Jahrzehnt nach dem Deutschland haben die Zollvergütungen niemals

1819 eine solche auf ausländischen, im Lande zubereiteten Tabak bewilligt, 1829 eine solche für die Ausfuhr von Schokolade, 1836 eine für die Ausfuhr von Raffinade aus Kolonialrohzueker, und diese Bestimmungen galten auch für den Zollverein. Auch das Tabaksteuergesetz von 1879 gewährt eine Zollvergütung für Fabrikate aus ausländischem Tabak.

Rückerstattung einer inneren Steuer bei der Ausfuhr einer inländischen Ware kann gänzlich vermieden werden, wenn man die für die Ausfuhr bestimmten Mengen nicht nur während, sondern auch nach der Fabrikation unter amtlicher Kontrolle hält und nicht in den freien Verkehr eintreten läßt. Die Ausfuhr erfolgt dann, ohne daß die Steuer überhaupt erhoben worden ist, und eine Prämiierung kann auf solche Weise natürlich gar nicht vorkommen. Wird die Stener vom fertigen Fabrikat erhoben, so ist auch für Waren, die dem freien Verkehr entnommen werden, die Belastung derselben genau bestimmt, und es kann sich daher unter der Steuervergütung keine eigentliche Ausfuhrprämie verstecken. Trifft dagegen die Steuer unmittelbar nur den Rohstoff oder ein Halbfabrikat oder wird sie nach der geschätzten Leistungsfähigkeit der Produktionseinrichtungen bemessen, so ist der wirklich auf dem fertigen Erzeugnisse lastende Betrag nie genau festzusetzen, und so sind tatsächlich fast in allen Staaten namentlich die Ausfuhrvergütungen für Zucker und Branntwein in höherem oder geringerem Grade zu wirklichen Ausfuhrprämien geworden.

Eine dritte Form der Ausfuhrprämien entsteht im Anschluß an den sogenannten Veredelungsverkehr, der zeitweiligen zullfreien Zulassung von Rohstoffen oder steuer", "Fischerei", "Getreidehandel", Halbfabrikaten zur Verarbeitung und Wieder- "Getreidezölle".

zungen bilden die billigen Ausfuhrtarife für gewisse Waren, wie Kohlen oder Getreide, soweit sie von Staatsbahnen oder dem staat-lichen Einfluß unterstehenden Bahnen gewährt werden. Solche Begünstigungen spielen z.B. in Rußland und Ungarn eine bedeutende Rolle, um die ansländischen Getreidezölle mehr oder

weniger auszugleichen.

Eine der neuesten Zeit angehörende Erscheinung sind die privaten Ausführungs-unterstützungen, die von Syndikaten und ähnlichen Verbänden teils an ihre Mitglieder, namentlich aber auch an die ihr Rohmaterial und Halbzeug weiter verarbeitenden Industriezweige gewähren. Es sind teils bar ausgezahlte eigentliche Ausfuhrprämien, teils Preisnachlässe für das zur Herstellung von Ausfuhrwaren bestimmte Material. Im allgemeinen verbindet sich mit solchen Prämien auch ein Schutzzoll. Eine Ausnahme macht in Deutschland die Syndikatsprämie für Steinkohlen, die keinen Schutz-

große Bedeutung erlangt. In Preußen wurde zoll haben, jedoch durch die Eisenbahntarife 1819 eine solche auf ausländischen, im Lande begünstigt werden. Roheisen, Halbzeug, Stabeisen, Schienen, Träger usw. aber genießen einen beträchtlichen Zollschutz, der zur Folge hat, daß diese Produkte zu dem Inlandpreise überhaupt im Auslande nicht verkauft werden können. Man kann also nur zu herabgesetzten Preisen exportieren und dies wird durch die Prämien erleichtert. Drohen die inländischen Preise zu sinken, so wirkt man dem sowohl durch Verstärkung der Ausfuhr als durch Einschränkung der Produktion entgegen. Die Prämien werden im allgemeinen isolierten Werken nicht, sondern nur geschlossenen Verhänden bewilligt und für das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat, das Roheisensyndikat, den Verkaufsverein für Siegerländer Roheisen und den Stahlwerksverband, durch eine in Düsseldorf errichtete Abrechnungsstelle geregelt. Im Unterschied von den festen staatlichen Ausfuhrprämien werden sie je nach den Konjunkturen fast in jedem Vierteljahr geändert und zeitweise auch ganz aufgehoben. Die Verminderung oder Entziehung der Prämien ist besonders empfindlich für die sog. "reinen Walzwerke", die ihr Halbzeug zu den hohen Inlandbreisen kaufen müssen. Diese werden Inlandpreisen kaufen müssen. Diese werden daher mehr und mehr durch die gemischten Werke zurückgedrängt, die niedere und höhere Produktionsstufen vereinigen. Eine mißliche Folge der durch die Prämien begünstigten Verkäufe von Halbfabrikaten an das Ausland zu erniedrigten Preisen ist die Stärkung der ausländischen Konkurrenz in Fertigfabrikaten. So haben sich in Holland die Eisenkonstruktionswerkstätten mit Hilfe des billigen deutschen Stahls außerordentlich entwickelt und die Rheinschiffbauindustrie ist fast gänzlich nach Holland übergesiedelt. Andererseits fühlen sich die ausländischen Produzenten von Halbfabrikaten durch die von den Syndikaten gerade bei schlechtem Geschäftsgange begünstigte "Schleuderkonkur-renz" geschädigt, was leicht zu Abwehrmaßregeln von seiten anderer Staaten führen kann.

ausfuhr. Wir verweisen hier nur auf den besonderen Artikel über diesen Gegenstand.

Eine besondere Art von Ausfuhrunterstützungen bilden die billigen Ausfuhrtarife - Lexis, Die französischen Ausfuhrprämien, Bonn 1870. - Freund, Ueber einige Ausfuhrerleichterungsmaßregeln des Schutzsystems, Breslau 1889. — Dönges, Die handelspolitische Bedeutung der Ausfuhrprämien, Frankfurt a. M. 1902. — Brentano, Ucber Ausfuhrprämien. In "Patria", Jahrbuch der "Hilfe", 1904. — Rath-gen, Art. Ausfuhrprämien in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, 1906. - Oetelshofen, Das Schutzzoll- und Prämienproblem, Köln (1907). - Morgenroth, Die Exportpolitik der Kartelle, Leipzig 1907. - Diepenhorst, Die handelspolitische Bedeutung der Ausfuhrunterstützungen der Kartelle, Leipzig 1908. — Weitere Literaturangaben bei den Artikeln "Identitätsnachweis" und "Veredelungsver-Lexis. kehr".

Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote.

Die ältere Zeit.
 Frankreich.
 England.
 Deutschland.
 Allgemeines.

1. Die ältere Zeit. Die Ausfuhrzölle waren ursprünglich rein fiskalische Abgaben, die von den über die Grenze in das Ausland gehenden Waren erhoben wurden; erst seit dem 17. Jahrh. verbindet sich mit ihnen auch der wirtschaftspolitische Zweck, die Ausfuhr der für die Industrie des Landes nützlichen Rohstoffe und der für die Volksernährung wichtigsten Lebensmittel zu erschweren. Für die Ausfuhrverbote waren diese wirtschaftspolitischen sowie auch andere polizeiliche und allgemeinpolitische Gründe von Anfang an maßgebend; fiskalische Absichten wirkten bei ihnen nur insofern mit, als es im Mittelalter vorkam, daß zwar der Form nach Ausfuhrverbote erlassen wurden, aber mit der Möglichkeit, durch Entrichtung einer Abgabe Dispensierung davon zu erlangen, so daß also eigentlich nur ein Aus-

fuhrzoll vorlag.

In Griechenland wurden die Zölle in den Häfen und an geeigneten Stellen des Binnenlandes ohne Rücksicht auf die Richtung der Warenbewegung lediglich des finanziellen Interesses wegen erhoben. Im römischen Reich finden sich auch bereits Zollinien an den Landesgrenzen, und außer den Einfuhrzöllen bestanden auch Durchfuhr- und Ausfuhrzölle, jedoch nur in geringer Höhe. Auch an Ausfuhrverboten fehlte es nicht, namentlich um den gefährlichen Nachbarn die Versorgung mit Kriegsbedarf zu erschweren. Verbote der Ausfuhr von Edelmetallen wurden ebenfalls wiederholt erlassen. Im Mittelalter löste sich das ganze Zollwesen zunächst in ein vollständig systemloses Aggregat von Binnenzöllen auf. Wo sich irgend an Straßen, Flüssen, Brücken eine günstige Gelegenheit fand, wurden die Handelswaren angehalten und zur Entrichtung von Abgaben gezwungen, die zwar einzeln meistens gering waren, aber durch ihre große Zahl doch sehr drückend wurden. Die ursprünglich kaiserlichen oder königlichen Zölle gerieten namentlich in Deutschland immer mehr in die Hände der Grundherrschaften, die auch trotz aller Verbote auf eigene Hand neue Zollstätten errichteten. Auf die Richtung der Warenbewegung kam es nicht an, und die Ausfuhrzölle bildeten daher keine besondere Klasse. Ausfuhrverbote finden sich in den Kapitularien von 779 und 805 in bezug auf Harnische und Waffen.

2. Frankreich. Die erstarkende königliche Macht brachte in Frankreich wieder ein geregeltes Grenzzollsystem zustande. Philipp der Schöne, der als der Schöpfer desselben zu bezeichnen ist, verbot 1296 die Ausfuhr von

Lebensmitteln, Pferden, Waffen und Lasttieren — was zunächst eine Kriegsmaßregel gegen den Papst war — und die Ausfuhr von Gold und Silber im Interesse seiner Münzverschlechterungen. Dieses Verbot wurde dann auf andere Waren ausgedehnt, aber gegen Entrichtung einer Abgabe konnte man die Ausführerlaubnis erhalten. So entstand die sog. "traite foraine", zu deren Verwaltung der König 1305 einen "maître des ports et passages" ernannte, dem ein zahlreiches Personal von Zollbeamten untergeordnet war. Die Abgabe für die spezielle Ausfuhrerlaubnis hieß "droit de haut passage" und wurde von der Rechnungskammer für jede einzelne Erlaubnis besonders festgesetzt und zwar nach der Ordonnanz von 1305, die prinzipiell die Ausfuhr überhaupt verbot, nament-Stahl, ungefärbte Tücher, Leinwand, Wollengarne, Wolle, Flachs, Hanf, Farbstoffe, Weberkarden. Eine Ordonnanz vom 16./VI. 1324 erneuerte das allgemeine Ausfuhrverbot, es folgte ihr aber schon am 13./XII. eine andere, die für eine große Anzahl von Waren ein für allemal die Ausfuhrabgaben - teils spezifische, teils nach dem Werte (4 deniers vom Livre = $1^2/_3^{\circ}/_0$) bemessen — festsetzte, so daß also für diese die besondere Mitwirkung der Rechnungskammer nicht mehr erforderlich war. Dieser tarifmäßige Ausfuhrzoll hieß "droit de rêve". Dieser wurde 1358 in der Höhe von 4 deniers vom Livre (nur von Wein wurde ein spezifischer Zoll von 10 sols für die Tonne erhoben) allen ausgeführten Waren auferlegt, auch denjenigen, die, wie die oben genannten, noch immer einer besonderen Ausfuhrerlaubnis bedurften und die Hautpassage zu bezahlen hatten. Diese letztere wurde indes schon bald für mehrere Waren ebenfalls auf bestimmte Tarifsätze gebracht, so namentlich für Wolle, deren Ausfuhr auch vor-übergehend gänzlich verboten wurde. Die beiden genannten Abgaben waren einfach auf Grund des königlichen Domanialrechts ohne Mitwirkung der Stände eingeführt worden. Unter Karl V. aber wurde mit Zustimmung der Etats-genéraux eine Reihe eigentlicher Steuern geschaffen und unter diesen auch eine innere Verkaufsstener von 12 deniers vom Livre. Diese zu den "aides" gehürende Abgabe wurde jedoch nur von den nördlichen Provinzen der Langue d'oil - angenommen; um eine Ausgleichung herzustellen, wurde auf Grund einer Ordonnauz von 1369 ein weiterer Zoll von 12 deniers vom Livre von allen Waren erhoben, die aus den den neuen Aides unterworfenen Provinzen in das Ausland oder in die von der Verkaufssteuer freien Provinzen ausgeführt wurden. Dies ist die sog. "Imposition foraine", die die Errichtung einer Linie von Zollbureaus zwischen den nördlichen und südlichen Provinzen nötig machte. Man ging bei dieser Maßregel wieder von der früher allgemein angenommenen Vorstellung aus, daß ein Ausfuhrzoll nicht von dem exportierenden, sondern von dem einführenden Lande getragen werde. Daher erklärt es sich, daß diese mittelalterlichen französischen Zölle sämtlich nur die Ausfuhr trafen; die Einfuhrzölle erlangen erst im 16. Jahrh. einige Bedeutung. Allerdings wurden in den früheren Jahrhunderten von vielen Waren Abgaben beim Eingang in die Städte erhoben, ländischen Erzeugnisse. Im Jahre 1577 fügte statistischen Gebühr unterworfen. Heinrich III. den drei alten Ausfuhrzöllen noch einen vierten hinzu, der unter dem Namen Handelsabgaben wegen des vorwiegenden See-"Traite domaniale" von Getreide, Gemüse, verkehrs von Anfang an mehr die Form von Wein, Vieh, Leinwand und Waid zu entrichten Grenzzöllen, die zu rein finanziellen Zwecken war, und zwar auch wieder sowohl bei der von Ein- und Ausfuhr gewisser Waren erhoben Ausfuhr in das Ausland wie auch bei der in die von den Aides freien Provinzen.

Diese Abgabe war eine spezifische, die drei anderen betrugen zusammen 23 deniers vom Livre, also nicht ganz $10\%_0$. Dabei wurden jedoch nicht die wirklichen Warenwerte, sondern amtliche Taxen, deren Zusammenstellung den Tarif bildete, zugrunde gelegt, und die Tarif-änderungen, wie sie z. B. 1581 und 1632 vorgenommen wurden, bestanden in der Aufstel-

lung neuer Warentaxen.

Colbert war bei seiner Zollreform wegen der großen finanziellen Bedeutung der Ausführzölle nicht imstande, sie den merkantilistischen Prinzipien gemäß umzugestalten, also für die Fa-brikate aufzuheben. Erst 1701 wurden trotz des Widerstandes des Generalpächters Templier die Ausfuhrzölle von Tuchen und Leinwand auf die Hälfte herabgesetzt, und erst 1743 hob man diese Zölle für alle französischen Zeuge und Gewebe sowie für Wirkwaren und Hüte völlig auf. Weitere Entlastungen folgten, und schließlich hatten nur noch Stickereien und einige andere französische Luxus- und Modeartikel einen Ausfuhrzoll zu tragen, von dem man mit Grund annehmen konnte, daß er auf die ausländischen Käufer abgewälzt werde, ohne den Absatz merklich zu vermindern. Durch den Tarif von 1791 wurden dann die Ausfuhrzölle nach den merkantilistischen Grundsätzen geregelt; sie trafen Nahrungsmittel, wie Vieh und Wein, wichtige Rohstoffe und Halbfabrikate. Als besonders wichtig wurde schon seit dem Mittelalter die Regelung der Ausfuhr des Getreides behandelt. Wegen des Genaueren darüber wird auf den Artikel Getreidehandel verwiesen, hier sei nur bemerkt, daß die Ausfuhr immer verboten war, wenn die Ernte nicht ganz befriedigend ausgefallen war. War sie erlaubt, so wurde nach dem Colbert schen Tarif von 1664 ein Ausfuhrzoll von 22 £ für das Muid erhoben, doch wurde dieser bei sehr reichen Ernten ermäßigt oder auch ganz aufgehoben. Auch während der ganzen Zeit der ersten Republik war die Ausfuhr verboten. Später wurden noch vom Preise abhängende Ausfuhrzölle erhoben, die erst 1861 ganz verschwunden sind. Was die übrigen Ausfuhrzölle betrifft, so wurden die meisten durch das Zollgesetz von 1841 auf eine bloße statistische Gebühr von 25 Ceutimes für 100 Kilo oder 1/4 0/0 des Wertes herabgesetzt, einige Rohstoffe, wie Häute, Tierhörner, Bauholz, Seide blieben jedoch noch hoch belastet. Ein Dekret vom 5./XII. 1857 hob alle Ausfuhrzölle mit Ausnahme der ausdrücklich beibehaltenen auf, jedoch waren einige dieser letzteren noch sehr hoch, für Nußbaumholz z. B. 30 Fr. für 100 Kilo. Auch bestauden noch einige Ausfuhrverbote. Erst durch das G. v. 16./V. 1860 wurden diese mit Ausnahme der Bestimmungen über Kriegsmunition und Nachdruck aufgehoben, ebenso
die Ausfuhrzölle mit Ausnahme von Lumpen,
Halbzeug und altem Tauwerk. Nach dem G. für Steinkohlen, während alle übrigen Waren,

aber diese trafen die einheimischen wie die aus- v. 1872 ist die Ausfuhr wieder der allgemeinen

3. England. In England hatten die älteren wurden. Die Ausfuhrzölle, namentlich von Wolle, Schaffellen und Häuten wurden unter Eduard I. mit Zustimmung des Parlaments fixiert (antiqua costuma), für die fremden Kaufleute aber um einen Zuschlag erhöht (nova costuma oder petty customs): auch hatten diese für alle Waren, die nicht mit einem bestimmten Zoll belegt waren, nicht nur bei der Einfuhr, sondern auch bei der Wiederausfnhr derselben einen Zoll von $1^{1/4}$ % des Wertes zu entrichten. Teils aus militärischen, teils aus handelspolitischen Rücksichten wurden unter Heinrich II., Eduard II. und Eduard III. mehrfach Ausfuhrverbote erlassen. Die Ausfuhr von Wolle war seit dem 16. Jahrhh. dauernd verboten. Adam Smith führt mit Entrüstung die drakonischen Strafen an, mit denen ein unter der Königin Elisabeth erlassenes Gesetz die Ausfuhr von lebenden Schafen bedrohte: der Schuldige sollte beim ersten Male mit Konfiskation seines ganzen Vermögens, einem Jahr Gefängnis und Verlust der linken Hand, bei Rückfall aber wegen Felonie mit dem Tode bestraft werden. Unter Karl II. wurde auch die Ausfuhr von Wolle für Felonie, also für ein todeswürdiges Verbrechen erklärt. Diese Strafbestimmungen scheinen indes wegen ihrer übertriebenen Härte nicht angewendet worden zu sein; das Gesetz der Elisabeth wurde daher noch unter Karl II. gemildert und das zweite unter Wilhelm III. aufgehoben, jedoch mit Festsetzung neuer Strafen für die Wollausfuhr, die noch immer streng genug waren. Adam Smith erwähnt noch mehrere andere aus dem Mittelalter stammende Ausfuhrverbote. Besonders wichtig war das aus späterer Zeit stammende Verbot der Ausfuhr von Maschinen. Schon unter Wil-helm III. wurde ein solches für die zur Fabrikation von Strümpfen und Handschuhen dienenden Maschinen erlassen, und unter Georg III. wurde die Ausfuhr aller Geräte verboten, die zur Fabrikation von Baumwollen-, Wollen-, Leinen- und Seidenwaren dienen. Dieses Verbot ist später noch mehrfach abgeändert und erweitert und erst i. J. 1843 aufgehoben worden. Bis 1824 bestand auch ein Auswanderungsverbot für industrielle Arbeiter. Was die Ausfnhrzölle betrifft, so waren sie nach dem kon-solidierten Tarif (d. h. der Liste der für die Zollerhebung anzunehmenden Warenpreise) von 1660 fast ebenso allgemein wie die Einfuhrzölle. Unter Georg I. wurden die britischen Fabrikate und viele Rohprodukte von dem Ausfnhrzoll befreit, jedoch blieb dieser für die wichtigsten Waren der letzteren Art bestehen, so für Blei, Zinn, Kohlen, Hänte, auch für nicht weiter bearbeitetes Leder und für Pferde. In betreff der Getreideausfuhr vgl. Art. "Getreide-handel". In der Reformperiode fiel zuerst (1824) das Ausfuhrverbot für Wolle und Felle

mit dem Namen des Uhrmachers, für Instru-mente und Werkzeuge aller Art mit wenigen von 1851, der für das nunmehr vereinigte Ausnahmen und einige Passementeriewaren; österreichisch-ungarische Zollgebiet galt, führte außerdem wurde bestimmt, daß durch Geheimratsverordnung die Ausfuhr von Waffen, Kriegshebung fast aller Ausfuhrverbote und bedeumunition, Proviant für Heer und Flotte, Potttende Herabsetzung der Ausfuhrzölle. Die
asche und Perlasche und Nahrungsmitteln verhoten werden können. In den folgenden Jahren noch erhoben wurde, fiel in dem Tarif von 1853 erfuhren die Ausfuhrzölle noch einige Aendeganz weg, doch blieben noch etwa ein Dutzend
rungen; so wurde 1834 der besondere Steinkohlenzoll bei der Ausfuhr auf englischen seide mit 10 fl. Auch diese wurden nach und
Schiffen aufgehoben und nur die allgemeine nach beseitigt, und in dem Tarif von 1878 Abgabe von ½ % beibehalten; bei der Ausfuhr findet sich nur noch der Ausfuhrzoll auf auf fremden Schiffen jedoch wurde noch ein Lumpen und anderes Material zur Papierfabri-Zuschlag von 4 sh für die Tonne (40 Pfg. für kation. Der Erlaß von Ausfuhrverboten ist 100 kg) erhoben. Der Tarif von 1842 hob die nach den neueren Handelsverträgen Oesterreichmeisten Ausfuhrzölle auf, stellte aber den Stein-kohlenzoll wieder her. Dieser wurde für die Ausfuhr auf fremden Schiffen auch in dem Zollgesetz von 1845 beibehalten, das alle übrigen Ausfuhrzölle aufhob. Im Jahre 1850 wurde er ebenfalls abgeschafft, nach dem Burenkriege aber griff man 1901 der finanziellen Bedürfnisse wegen wieder zu einem Ausfuhrzoll auf Stein-

i. J. 1906/7 1749363 € eingebracht hat.

4. Deutschland. Infolge des Verfalls der Zentralgewalt war das Zollwesen im alten Deutschen Reich noch mehr als in anderen Ländern zu einer bunten Mannigfaltigkeit von territorialen Wege-, Fluß-, Brücken- usw. Abgaben ausgeartet. Der 1522 unternommene Versuch der Einführung eines Reichsgrenzzolles blieb erfolglos. Das in der Reichsmünzordnung von ungemünztem Gold und Silber und das 1571 erlassene Ausfuhrverbot für rohes Silber und goldene und silberne Reichsmünzen hatten keine praktische Bedeutung, da es an genügenden Ausführungsorganen fehlte. Im 17. Jahrh. fingen die größeren Einzelstaaten an, selb-ständig mit Zollmaßregeln im Sinne der merkantilistischen Handelspolitik vorzugehen. So wurden in den österreichischen Erblanden 1616 Ausfuhrzölle auf Getreide und alle Viktualien gelegt und die Ausfuhr von ungeprägtem Gold und Silber und allen guten Münzen verboten. Der strengen Ausbildung des Prohibitivsystems unter Karl VII. und Maria Theresia entsprach die Vermehrung der Ausfuhrverbote, die u. a. Blei, Hanf, rohe Häute, Pottasche betrafen. Nach den Tarifen von 1784 und 1788 hatten alle Waren, so weit ihre Ausfuhr nicht verboten war, Ansfuhrzülle zu entrichten, die für Fabrikate niedrig, für Rohstoffe aber zum Teil sehr hoch angesetzt waren. Die Ausfuhr von Roheisen wurde 1796 verhoten, und dieses Verbot blieb, seit 1817 allerdings mit Zulassung von Ausnahmen gegen einen Zoll von 48 Kreuzer, bis 1851 bestehen. Außerordentlich zahlreich

sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen Wollzoll z. B. auf die Hälfte herabgesetzt, der waren, also auch die Fabrikate, einem Zolle Seidenzoll aber auf $64\,^{1}/_{2}$ fl. erhöht. Auch der von $^{1}/_{2}\,^{0}/_{0}$ des Wertes unterworfen waren. Ein neue Tarif von 1838 brachte manche Abände-Ausfuhrverbot blieb bestehen für Uhrgehäuse rung, ohne aber von den Grundsätzen des biseingreifendere Reformen ein, insbesondere Auf-Ungarns nur als polizeiliche Maßregel in den angeführten Ausnahmefällen zulässig.

Im Kurfürstentum Brandenburg wurden schon im 16. Jahrh. aus merkantilistischen Rücksichten mehrfach Verbote der Wollausfuhr erlassen, so namentlich durch das Wolledikt von 1593. Um dieselbe Zeit beginnt auch schon die Reihe der Maßregeln ähnlicher Art in bezug kohlen im Betrage von 1 sh für die Tonne, der auf andere Rohstoffe, meistens in Verbindung mit dem Verbot des Aufkaufens, in manchen Fällen auch mit Ausnahmen zugunsten des Adels. So war die Getreideausfuhr schon 1535 für das Erzeugnis der Bauern verboten worden, dem Adel aber erlaubt geblieben. Die wichtigsten Ausfuhrverbote, die seit dem Ende des 16. und im Laufe des 17. Jahrh. erlassen und meistens mehrfach erneuert wurden, betrafen anßer der Wolle Kupfer (1583), Hopfen (1585), von 1524 ausgesprochene Verbot der Ausfuhr Häute und Felle (bei nichtadeligen Personen gekauft), Flachs und Hanf, altes Eisen und Brucheisen (1699). Auch die Viehausfuhr, namentlich die Pferdeausfuhr, war zeitweise beschränkt oder verboten. Ebenso die Ausfuhr von Getreide bei ungünstigen Ernten. Sehr oft wurde das Aufkaufen und Ausführen von Bruchgold und Bruchsilber oder geschmolzenem Gold und Silber durch erneuerte Verordnungen verboten. Altes Gold und Silber sollte nur an die Münze verkauft und den Gold- und Silberschmieden von dieser das nötige Material für ihr Gewerbe überlassen werden. In einigen Verordnungen wird auch die Ausfuhr des "harten" Geldes verboten. Unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr. wurde das Prohibitivsystem noch weiter ausgebildet und danach auch die Ausfuhr von Rohstoffen entsprechend beschränkt. Namentlich bildete das Verbot der Wollausfuhr einen Hauptstreitpunkt in den langwierigen handelspolitischen Zwistigkeiten mit Sachsen. Friedrich d. Gr. verbot 1756 die Ausfuhr aller königlichen Münzen, insbe-sondere der Friedrichsd'or, und auch das Verbot der Ausfuhr von Bruch- und Barrengold und silber blieb in Kraft. Im Jahre 1766 wurden waren die Ausfuhrverbote in den 1810—1812 diese Verbote mit einigen Abänderungen er-erlassenen Spezialtarifen; Rohseide konnte je-doch gegen einen Zoll von 45 fl. ausgehen, nnd Reisende nicht mehr als 250 Taler, adelige der Wollzoll wurde auf 16 fl. gesetzt. Durch nicht mehr als 400 Taler über die Grenze mitdie in den Jahren 1817 und den folgenden er- nehmen, Dukaten dagegen und neue preußische lassenen Partialtarife wurden die Bestimmungen | Silberkurantmünzen (nach dem leichteren Grauüber die Ausfuhr vielfach abgeändert, der mannschen Fuß) durften sie unbeschränkt mit-

sichtlich der Ausfuhr Maßregeln getroffen keinerlei Ein- oder Ausfuhrverbote erlassen Regelung des Ausführ- wie des Einführverkehrs brachte jedoch erst der Tarif vom 26, V. 1818. Nach § 2 desselben wird allen inländischen Erzeugnissen der Nathr und Kunst die Ausfuhrgestattet. Ausnahmen sind nach § 3. wie für die Einfuhr, nur aus polizeilichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit zulässig. Nach § 7 gilt bei der Ausfuhr die Zollfreiheit als Regel; die Ausnahmen ergibt der Tarif. Diese Ausnahmen waren allerdings noch ziemlich zahlreich und einige Sätze auch ziemlich hoch. Anfangs waren mehrere Artikel für die beiden ungleichen Hälften der Monarchie verschieden fuhrzoll. Die Ueberwaehung des Ausgangstarifiert und zwar für die östlichen Provinzen im allgemeinen höher. So wurden in dieser für ausgehende rohe Baumwolle (die Ausfuhrzölle belasteten von altersher auch eingeführte fremde Rohstoffe) 11/2 Taler für den Zentner, im Westen aber nur ¹₃ Taler erhoben, für rohes Leinengarn waren die entsprechenden Sätze 2 Taler und ¹₂ Taler, für rohe Seide 5 ¹/₂ Taler, nud 1 ¹/₂ Taler. Der Tarif von 1822 stellte die Ausfuhrzölle in den beiden Landeshälften gleich, setzte viele derselben herab und hob die für Getreide. Klee- und Leinsaat, Brenn-. Bau- und Nutzholz und für das aus den westlichen Provinzen ausgehende Roheisen ganz auf. Im ganzen herrschten auch bei den folgenden Abänderungen des preußischen und des daraus hervorgegangenen Zollvereinstarifs die Ermäß:gungen vor. Eine vorübergehende Notstandsmaßregel war die 1847 verordnete Erhebung eines Ausfuhrzolles von 25% des Wertes von Getreide, Hülsenfrüchten und Mühlenfabrikaten in den westlichen Provinzen Preußens und das im Mai desselben Jahres für ganz Prenßen bis November erlassene Verbot der Kartoffelausfuhr. Der Zoll auf rohe Baumwolle wurde 1851 auf ¹₂ Taler für den Zentner herabgesetzt, wird dazu bem noch eine Perik erne Prens der Franken der Beiten und dazu kam noch eine Reihe anderer Ermäßigungen. Weitere folgten 1854 (für Wolle z. B. auf ¹.₃ Taler), und 1861 wurden alle die Durchfuhrzölle ersetzenden Ausfuhrzölle aufgehoben, so daß nur noch 9 zollpflichtige Warengattungen übrig blieben. Die höchsten Sätze waren der für Lumpen und Halbzeug für Papierfabrikation (3 Taler) und der für rohe Häute und Felle und rohe Pferdehaare (12,3 Taler). Der Tarif von 1865 behielt nur den Lumpen-usw. zoll in verminderter Höhe bei, und auch dieser wurde durch das Tarifgesetz v. 7. VII. 1873 beseitigt. Die unbedeutende statistische Gebühr nach dem G. v. 20./VII. 1879 kann nicht als Ausfuhrzoll betrachtet werden. — Das Vereinszollgesetz v. 1./VII. 1869 bestimmt in betreff der Ausfuhr wie der Einfuhr, daß (§ 211 Verbote zeitweise für einzelne Gegenstände beim Benachteiligung trotz der etwaigen theo-Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Teil des Vereinsgebiets er-lassen werden können. Die Handelsverträge nahmen von einzelnen Ausfuhrverboten zuvon 1891 und die Zusatzverträge dazu von gunsten des Adels. Die neuere Zollpolitik

Die Aufhebung des Verbots der Aus- 1904 enthalten verschiedene genauere Bestimfuhr von Gold- und Silbermünzen erfolgte erst mungen über diesen Punkt. So sollen nach am 14/I. 1816. Sehon 1811 waren auch hin- dem Vertrage mit Rußland vom 28/VII. 1934 worden, die der überwiegend freihändlerischen werden, soweit es sich nicht um Wege handelt, Tendenz der Wirtschaftspolitik der Reform- die der Durchfnbr verschlossen sind. Die Ausperiode entsprachen. Die grundsätzliche neue nahmen, die ausdrücklich als zulässig angesetzt werden, beziehen sich nur auf die Einführverbote: für die Ausfuhr gilt nur die allgemeine Klausel, daß aus "anderen schwerwiegenden Gründen" außerordentliche Verbotsmaßregeln ergehen können. In den Verträgen mit der Schweiz, Italien. Oesterreich-Ungarn wird ausdrücklich das Ausfuhrverbot für Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen zu-

gestanden.

fuhrzoll. Die Ueberwaehung des Ausgangsverkehrs ist sogar leichter als die der Einfuhr, da man die für die Ausfuhr bestimmten Waren schon bei ihrer Bewegung im Inlande beobachten kann, zumal man in der Regel ihre Herkunft kennt. Ueberdies wird der Gesamtwert der Ausfuhrwaren im großen und ganzen immer annähernd dem der Einfuhrware entsprechen, da im internationalen Verkehr auf die Dauer Waren mit Waren bezahlt werden, und somit könnte auch der Ertrag der Ausfuhrzölle auf eine gleiche Höhe gebracht werden wie der der Einfuhrzölle. Es sind also wesentlieh volkswirt-schaftliehe Gründe, die für die eine oder die andere Art der Zollerhebung den Ausschlag zu geben haben. Zunächst kamen die älteren merkantilistischen Rücksichten in Betracht, die auf einen einseitigen Schutz der Industrie hinauslaufen; Rohstoffe und Lebensmittel sollten im Lande zurückgehalten werden, damit die Industrieerzeugnisse möglichst billig hergestellt werden könnten und dadurch auch ihre für die Erzielung einer günstigen Handelsbilanz besonders wichtige Ausfuhr möglichst er-leichtert würde. Dabei wurden aber die Interessen der Landwirtschaft außer acht gelassen; höchstens konnte man geltend machen, daß diese indirekt durch die Entwickelung der Industrie und die gesteigerte Kaufkraft einer zahlreichen gewerblichen Bevölkerung gefördert werde. Je mehr aber die älteren grundherrschaftlichen Verhältnisse zurücktraten, je mehr das Zeitpachtsystem einerseits und, wie in Brandenburg-Preußen, die Rittergutswirtschaft sieh entwickelte, um so mehr mußte sich der Widerstand der großen Grundbesitzer gegen diese retischen Rechtfertigung derselben bemerklich machen. Daher in Eugland die Ausfuhrprämien für Getreide seit dem Ende des 17. Jahrh. und in Preußen die Aushat den einseitigen Industrieschutz allgemein | Ländern erhoben werden, die bei noch veraufgegeben und will soweit wie möglich hältnismäßig schwacher Bevölkerung einen der gesamten "nationalen Arbeit" förderlich großen Reichtum an Naturprodukten besitzen, sein; der Agrarschutz ist in ihr sogar ent- sei es eigentümlichen, sei es allgemein versehieden in den Vordergrund getreten, und breiteten, die aber mit besonders niedrigen von Ausfuhrzöllen mit den früher maßgeben- Produktionskosten gewonnen werden können. den Zwecken kann daher jetzt nicht mehr Daher spielen die Ausfuhrzölle z. B. in den die Rede sein. Sie können nur noch in südamerikanischen Staaten noch eine gewisse Frage kommen für Waren, hinsichtlich deren nicht unberechtigte Rolle; denn nicht nur das exportierende Land eine Art von natür- Produkte wie Kakao, Chinarinde, Kautschuk, lichem Monopol oder doch so günstige Pro- Natronsalpeter, tropische Farb- und Tisehlerduktionsbedingungen besitzt, daß die Aus- hölzer, sondern auch Bauholz, Häute und gangsabgabe den Preis nicht ungünstig be- andere gewöhnliche Waren bilden dort nach einfinßt. Im Falle eines natürlichen Mono- den obigen Erwägungen geeignete Gegenpols des Ausfuhrlandes wird der Zoll bis stände für solche Zölle. Mexiko erhebt statt zu einer gewissen Höhe vollständig auf das des früheren Ausfuhrzolles auf Barrensilber Ausland abgewälzt, da die inländischen Produzenten trotz ihrer Konkurrenz das gemeinsame Interesse haben, den Preis um von den mexikanischen Silbermünzen. den Zollbetrag zu erhöhen, und dazu auch In der jüngsten Zeit sind auch den Zollbetrag zu erhöhen, und dazu auch In der jüngsten Zeit sind auch für imstande sind, solange der Aufschlag nicht Deutschland wieder Ausfuhrzölle in Vorübermäßig hoch ist und die Nachfrage ab- schlag gebracht worden. In erster Linie schreckt. Wäre allerdings nur ein Produzent für Kali, in dessen Produktion Deutschland oder eine geschlossene Koalition vorhanden, zwar kein absolutes Monopol, aber doch eine die das betreffende Produkt im eigentlichen alle Mitbewerber weit überragende Vorzugs-Sinne monopolisiert hätte, so würde keine stellung einnimmt. Es ist aber höchst wahreigentliche Abwälzung des Zolles auf das scheinlich, daß der Hauptabnehmer des Ausland entstehen; denn es würde sich deutschen Kalis, die Vereinigten Staaten, dann nach der für diesen Fall geltenden auf einen Ausfuhrzoll sofort mit Vergeltungs-Norm ein Monopolpreis bilden, der ebenso maßregeln anworten würde. Die Konkurrenz hoch wäre, wenn der Zoll nicht bestände, des amerikanischen Getreides aber würde und dieser würde nur den Monopolinhabern durch einen solchen Zoll nicht berührt werden, einen Teil ihres Extragewinnes zugunsten denn die Staaten der Union, von denen diese des Staates entziehen. Auch wenn das ausgeht, brauchen überhaupt noch keine exportierende Land die tetreffenden Waren Kalidüngung. Auch ist es sehr zweifelhaft, unter besonders günstigen Produktionsbe- ob der Zoll eine Verbilligung des Kalis für dingungen erzeugt, findet keine Abwälzung die inländischen Verbraucher herbeiführen auf das Ausland statt, sondern der Staat würde, vielmehr ist eher zu erwarten, daß erhält nur einen Anteil an der Vorzugsrente, er eine Befestigung der Syndikatsorganisation die sonet den Produktenten volletändig zu die sonst den Produzenten vollständig zu- und die Durchführung einer auf Beschränkung fallen würde. Denn der einheitliche Welt-, der Produktion beruhenden Taktik der Preismarktpreis würde sich nach Kosten der zur steigerung begünstigen werde. Auch von Deckung der Nachfrage noch nötigen Produktion unter den ungünstigsten Bedingungen sächlich mit Rücksicht auf die Höhe der stellen und der Ausfuhrzall würde auf diesen von dem Kahlensyndistet aufnechterkaltenen stellen, und der Ausfuhrzoll würde auf diesen von dem Kohlensyndikat aufrechterhaltenen keinen Eintluß haben, solange er den in- Preise. Unter Umständen könnte ein solches ländischen Produzenten die Vorzugsrente staatliches Einschreiten gegen die Uebernicht gänzlich entzöge. Daß im Mittelalter macht einer privatwirtsehattlichen Organiund auch später noch die Meinung herrschte, sation als vorübergehende Maßregel vielleicht die Ausfuhrzölle würden vom Auslande be- gerechtfertigt sein. Näher aber liegt es, jede zahlt, war in vielen Fällen nicht unbegründet. Begünstigung des Syndikats durch niedrige lung des Verkehrs und der internationalen zu beseitigen. Im übrigen ist zu beachten, den zeigen, namentlich auch für Fabrikate, heblich niedrigeren Preisen im Auslande in viele lokale Spezialerzeugnisse, die einen diesem Falle nicht in Betracht kommt. Die besonderen Ruf hatten und besonders gesucht ebenfalls in Anregung gebrachte Wiederdie den Ausfuhrzoll ersetzte. In der Gegen-Sonderinteressen sein. wart können Ausfuhrzölle ohne volkswirtschaftliche Bedenken namentlich in solchen sie als ständige Mittel zur Niederhaltung

nach einem Gesetz von 1906 aus münzpolitischen Gründen einen solchen von 10 %

Denn bei der damaligen geringen Entwicke- Ausfuhr- und höhere Einfuhr-Eisenbahntarife Konkurrenz gab es, wie sehon die vielen daß für Kohlen kein Zollschutz besteht und Warenbezeichnungen nach Orten oder Gegen- daher eine "Schleuderkonkurrenz" mit erwurden, also bis zu einem gewissen Grade herstellung des Lumpenausfuhrzolles würde eine monopolistische Preissteigerung zuließen, nur eine ungerechtfertigte Begünstigung von

Was die Ausfuhrverbote betrifft, so waren

der Preise der Rohprodukte und Lebens- vor, die es zweifelhaft machten, ob es wirkmittel für die Landwirtschaft natürlich noch lich nötig und nützlich war. Durchaus undrückender als Ausfuhrzölle. In besonders anfechtbar sind bei drohender Kriegsgefahr hohem Uebermaß machte namentlich Spanien oder ausgebrochenem Kriege die Verbote in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. von der Ausfuhr aller Gegenstände, die für solchen Maßregeln Gebrauch, und zwar nicht nur in bezug auf Rohstoffe und Lebensmittel, sondern auch auf Fabrikate, während zugleich auch die Ausfuhr des aus Amerika in großer Masse zuströmenden Silbers und Goldes verboten war. Man wollte eben gleichzeitig die bot), unter Umständen auch militärischer unvereinbaren Zwecke erreichen, einesteils das Edelmetall im Lande zu erhalten und anderenteils doch eine allgemeine Preissteigerung der Waren zu verhindern. Die Ausfuhrverbote in betreff des Goldes und Silbers und der Münzen waren im übrigen oft mehr durch die Münzpolitik als durch die merkantilistische Handelspolitik bedingt. Man wollte namentlich erzwingen, daß alles verkäufliche Edelmetall an die Münzstätten oder die amtlichen Wechselstellen zu einem bestimmten Preise abgeliefert wurde, wodurch es möglich wurde, einen erheblichen Preisunterschied zwischen dem Metall im geprägten und im ungeprägten Zustande aufrecht zu erhalten; außerdem aber sollte die Ausfuhr der vollwichtigen groben Münzen und dadurch auch das Entstehen des Aufgeldes für diese gegenüber den meistens in übermäßiger Menge geprägten unterwertigen kleineren Münzen nach Möglichkeit verhindert werden. Ausfuhrverbote als Notstandsmaßregelu, nicht zur Erhaltung eines niedrigen Preises, sondern zur Verhinderung der Ausfuhr notwendiger Lebensmittel bei hohen Preisen derselben, lassen sich unter Umständen rechtfertigen. Wenigstens kann sich die Landwirtschaft, wenn die Preise ohnehin schon außergewöhnlich hoch sind, nicht darüber beklagen. Ob durch dieses Mittel aber ernstlich eine Linderung der Not herbeigeführt wird, hängt vor allem von den Transportverhältnissen ab. Es konnte in den früheren Jahrhunderten leicht vorkommen, daß das Getreide, dessen Ausfuhr zur See verboten wurde, dennoch nicht nach den notleidenden Provinzen geführt werden konnte, weil die Kosten des Transports zu hoch waren. Auch kommt die Kaufkraft der notleidenden Bevölkerung in Frage. Diese kann in den von einer Mißernte betroffenen Gebieten so vermindert sein, daß für die große Mehrzahl das zugeführte Getreide doch nicht erreichbar ist, und in solchen Fällen bleibt das Ausfuhrverbot wirkungslos, wenn nicht zugleich der Staat sich zur Gewährung von unmittelbaren Unterstützungen entschließt. Ein neues interessantes Beispiel eines Getreideausfuhrverbotes infolge einer Mißernte ist das 1891 in Rußland erlassene. Zugleich lagen bei demselben Gründe der angedeuteten Art zu beurteilen ist als in den früheren Zeiten,

militärische Zwecke im Inlande nötig sind oder deren Ausfuhr dem Gegner direkt oder indirekt zugute kommen könnte. Hierher gehören vor allem Waffen, Munition und Pferde (deren Ausfuhr Rußland 1903 ver-Proviant und Kohlen. Auch zur Beobachtung der Neutralitätspflichten kann die Verhinderung der Ausfuhr solcher Artikel, sofern sie für einen der kriegführenden Teile bestimmt sind, nötig werden.

Literatur: Adam Smith, Wealth of Nations, Bd. IV, Chap. VIII. - Vocke, Geschichte der Steuern des Britischen Reiches, Leipzig 1866. -Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, Leipzig 1881. - Richelot, Histoire de la réforme commerciale en Angleterre, t. II, Paris 1855. - Vuilry, Études sur le régime financier de la France avant la révolution de 1789, Paris 1883. — Lexis, Die französischen Ausfuhrprämien, Bonn 1870. - Falke, Geschichte des deutschen Zollvereins, Leipzig 1869. - Blodig, Die österreichische Zoll- und Staatsmonopolienordnung, II. Aufl., Wien 1863. — Mattekowitz, Die Zollpolitik der österreichungarischen Monarchie, Budapest 1877. -Krökel. Das preußisch deutsche Zollsystem in seiner geschichtlichen Entwickelung seit 1818. (Supplementheit VII zu Conrads Jahrb.). - v. d. Borght, Handelspolitik, S. 428, Leipzig 1900. — Grunzel, System der Handelspolitik, S. 353 fg., Leipzig 1906. — H. Levy. Ausfuhrzölle und die deutsche Handelspolitik, Berlin 1907. — Vgl. auch die wirtschaftsgeschichtlichen Abhandlungen von Schmoller und Wagners Finanzwissenschaft, III. Teil.

Auskunftswesen, kaufmännisches.

- 1. Das Bedürfnis. 2. Geschichte des kaufmännischen Auskunftswesens. 3. Organisation der heutigen Auskunfteien. 4. Auskunftserteilung im internationalen Verkehr. 5. Hemmnisse und Gefahren. 6. Das Auskunftswesen und die Gesetzgebung.
- 1. Das Bedürfnis. Die Sicherheit des Kreditverkehres hängt bekanntlich davon ab, daß die Schuldner zahlen können, daß sie zahlen wollen und daß sie nötigenfalls zahlen müssen (Knies). Wenn die rechtliche Sicherstellung des Kreditverkehrs in der Gegenwart einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht hat und daher bei der Krediterteilung mindestens in den Kulturstaaten nur noch wenig berücksichtigt wird, so tritt dafür um so mehr in den Vordergrund die Frage der faktischen Sicherheit, welche letztere jetzt weit schwieriger

der freien Konkurrenz, insbesondere der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit.

Waren früher die lokalen und personellen Grenzen, innerhalb deren überhaupt Kredit erteilt wurde, bedeutend enger gesteckt als jetzt, so sind ganz besonders auch die perund Schuldner durch die große Zahl täglicher Krediterteilungen auf ein sehr geringes Maß reduziert worden. Der fortwährende Wechsel der Geschäftsinhaber, die raschen Erwerbs- und Domizilveränderungen, die massenhafte Etablierung ganz junger, unerfahrener und vermögensloser Geschäftsleute, der Uebereifer der Reisenden und Agenten, welche um jeden Preis Geschäfte machen wollen, überhaupt die rastlose, forcierte Konkurrenz, welche oft es fast unmëglich macht, Kundschaft dauernd zu fesseln; damit zusammenhängend: die langen Kreditfristen, die leichtsinnigen Kreditgewährungen, die Gefälligkeits- und Reitwechsel, das ganze System leichtfertiger, ja "betrügerischer Kreditjagd" — dies alles trägt ungemein dazu bei, die Gefahr des Kreditverkehrs zu steigern, während andererseits doch gerade die intensive Konkurrenz zwingt, mit der Krediterteilung bis an die Grenze des Zulässigen zu gehen.

Welche traurigen Folgen diese, einen unvereinbaren Widerspruch bedenklichster Art enthaltende Sachlage auf die Geschäftswelt schon gehabt hat und täglich mit eiserner Notwendigkeit aufs neue erzeugt, bedarf keiner näheren Darlegung. Auffallend ist es aber, daß gegen ein so schweres Uebel lange Zeit hindurch nur höchst unvollkommene Heilmittel vorhanden gewesen sind und daß unter diesen Heilmitteln überhaupt nur e i n s zu hervorragender Bedeutung gelangt ist. Denn während man mit einschneidenden Vorschlägen und Veranstaltungen, wie sie durch die Schlagworte "Kreditreform" und "Kreditversicherung" bezeichnet werden, bisher nur wenig erreicht hat, ist auf dem Boden der freien Konkurrenz und ihren bedenklichen Ausartungen aufs genaueste angepaßt, das moderne Auskunfswesen zu einem Verkelirsmachtvollen und nützlichen instrumente erwachsen. Mit ihm haben wir

es hier ausschließlich zu tun.

2. Geschichte des kaufmännischen Auskunftswesens. Die primitivste Art kaufmännischer Auskunftserteilung, die "geschäfts-freundliche Auskunft", ist wohl so alt wie der Kreditverkehr selbst. Sie kommt aber auch heutigen Tages noch in größtem Umfange vor, obwohl sie, wenigstens für den interlokalen Verkehr, in der Regel keineswegs mehr zeit-gemäß ist. Im Platzverkehre, zumal da, wo das Vorhandensein einer Börse, dieser für

eine ungemein wichtige Folge des Systems die Sicherheit des Kreditverkehrs seit alters so wichtigen Einrichtung, die Möglichkeit gewährt, jederzeit leicht Personen zu finden, welche über Platzfirmen sachgemäße Auskunft erteilen können, da ist auch jetzt noch die geschäftsfreundliche Auskunft unter Umständen angebracht; doch verliert sie auch hier mit dem Wachsen der großen Geschäftszentren immer sünlichen Beziehungen zwischen Gläubiger mehr an Boden. Sie leidet meist an denjenigen Mängeln, welche bei hochentwickelter Geschäftstätigkeit allen solchen als bloße Gefälligkeiten in Anspruch genommenen Aushilfen innewohnt: sie ist meist oberflächlich und unzuverlässig. Nur dann sollte man sie noch benutzen, wenn entweder aus hesonderen Gründen keine berufsmäßige Auskunft zu erlangen ist oder wenn der Anfragende weiß, daß dem Gewährsmanne die fraglichen Verhältnisse auch wirklich genau, nicht bloß vom Hörensagen oder nur aus dem Verlaufe weniger Geschäftsabschlüsse bekannt sind. Hierin liegt die woblgegründete Bedeutung der sog. "Bankier - Auskünfte", d.h. derjenigen Informationen, welche vom Bankier des kennen zu lernenden Geschäftsmannes herrühren. Nur werden auch diese Bankier-Auskünfte, die immerhin bereits eine Art Arbeitsteilung enthalten, sehr oft bei unpassenden Anlässen verlangt, namentlich wenn es sich gar nicht um Kunden des Bankiers handelt, letzterer vielmehr selbst erst anfragen muß; auch verbietet dem Bankier oftmals die Diskretion oder sein eigenes Interesse, rückhaltlosen Aufschluß zu geben. Zumal in Deutschland macht man von diesen primitiven Arten der Auskunftserteilung noch einen viel zu großen Gebrauch, aus falscher Sparsamkeit, die hier auf die Dauer zuverlässig die größte Verschwendung ist. Der vorsichtige Geschäftsmann bedient sich heutzutage meist zweckmäßigerweise eines der großen, wohlorganisierten Auskunftsbureaus, welche durch das auf vollständige Arbeitsteilung hindrängende Bedürfnis seit einigen Jahrzehnten in allen Hauptländern geschaffen worden sind. Vielfach waren hierbei namentlich solche Personen tätig, bei denen sich geschäftsfreundliche Anfragen besonders zahlreich konzentrierten oder die aus anderen Gründen die Mangelhaftigkeit des früheren Zustandes besonders stark empfanden: Agenten, Makler, Anwälte usw. Zuerst ist in England Ende der 30er Jahre ein Auskunftsbureau entstanden aus gewissen, schon erheblich früher begonnenen Aufzeichnungen der Konkurse und sonstigen geschäftlich wichtigen Gerichtssachen, Aufzeichnungen, die Abonnenten gegen Entgelt mitgeteilt worden waren. Im Jahre 1841 begründete sodann ein New Yorker Anwalt für den Verkehr mit den Südstaaten das erste festorganisierte System interlokaler Auskunftseinholung, während das älteste französische Bureau sich erst 1857 aus einer aufgelösten Kreditversicherungsgesellschaft bildete und in Deutschland ein Stettiner Makler 1860 anfing, auf die häufig von ihm beanspruchten geschäftsfreundlichen Auskunftserteilungen eine kleine Gebühr zu erheben. Doch erst in den 60 er Jahren begann die eigentliche Entwickeeinzelne schon Millionen von Anfragen zu er-ledigen haben. Das Hauptverdienst um die Entwickelung dieser Anstalten in Deutschland gebührt W. Schimmelpfeng in Berlin, der auch

die Sache derselben in zahlreichen Schriften von mit dem Inkasso kaufmännischer, insbewissenschaftlichem Werte verfochten hat; er hat sondere zweifelhafter Forderungen. Es soll für seine Anstalt die Bezeichnung "Auskunft die sich neuerdings anch sonst

größter Schnelligkeit über jeden anderen, für solche Fälle nutzbar machen; indes hat an einem beliebigen Platze wohnenden Geschäftsmann eine nach menschlichem Ermessen zuverlässige Auskunft zu erlangen und auch von etwaigen Aenderungen in den zu stellen. Verhältnissen desselben stets sofort in Kenntnis gesetzt zu werden. Diese Aufgabe schwierige Aufgabe mit Erfolg lösen will, wird trotz ihrer ungemein großen Schwierig-wird trotz ihrer ungemein großen Schwierig-keiten bereits von manchen Anstalten in Bedürfnisse gemäß stets zu vermehrenden befriedigender Weise gelöst; indes unter-scheiden sich die Anstalten sehr erheblich haben, welche, nach sorgfältig abgefäßten sowohl nach dem Umfange wie nach der Instruktionen arbeitend, die verlangten Er-Methode ihrer Geschäftstätigkeit. So geben kundigungen umsichtig und diskret einholen die großen amerikanischen und auch ein- und über später eintretende Veränderungen zelne englische Anstalten zum Gebrauche unaufgefordert berichten müssen. ihrer Abonnenten sog. "Referenzbücher" Die richtige Auswahl dieser Korresponsteht noch die Einrichtung sog. "Sondersteht noch die Einrichtung sog. "Sonderberichte", für die je nach dem Maße des
besonderen höheren Interesses und der
Schwierigkeit des Falles eine höhere Vergütung vom Burenn angerechnet wird.
Manche Anstalten beschäftigen sich auch Kreditwürdigkeit — das sind die wichtigsten

tei" eingeführt, die sich neuerdings auch sonst Schuldner ein Druck ausgeübt werden, weil einbürgert.

Schuldner ein Druck ausgeübt werden, weil so leicht niemand an einem Mittelpunkte 3. Organisation der heutigen Auskunfteien. Das Ziel, welches die Auskunfteien anstreben sollen, besteht darin, eine Organisation zu schaffen, mittels der neus der Krediterkundigung einem ungünstigen Urteile verfallen will; und an sich ist es gewiß eine nützliche Tätigkeit, wenn die Auskunfteien ihre ausgedehnten Verbinden einem Anteipunkte

Jedes Auskunftsbureau, welches seine

heraus, umfangreiche Bände, welche so denten ist für die Geschäftsleitung jeder ziemlich alle Geschäfte des Landes, nach Anstalt von besonders großer Wichtigkeit; Städten klassifiziert, aufführen, nebst kurzen um dieselben in den anständigen Kreisen Angaben über Geschäftszweig. Schätzung der Geschäftswelt zu gewinnen, muß die des Vermögens und der Kreditwürdigkeit. Anstalt vor allem selbst allgemeines Ver-Dies sind indes nur Hilfsbücher; bei Kredit- trauen und Ansehen genießen. Sodann hat erteilungen sind jedenfalls daneben noch die Anstalt an ihrem Zentralsitze wie auch besondere Anfragen nötig. Die Referenz- in den etwaigen Filialen ein großes, tüchtig bücher der größeren amerikanischen An- geschultes Beamtenpersonal nötig, das stalten werden vierteliährlich revidiert und die eingehenden Anfragen mit größter, nie neu herausgegeben, auch erfolgen im An- ins Schablonenhafte ausartender Sorgsamkeit schlusse daran periodische Publikationen; zu behandeln und hierbei stets auch das wer eine schriftliche Auskunft eingeholt Archiv zu benutzen hat, welch' letzterem hat, wird von wesentlichen, binnen einem fortwährend alle irgendwie erreichbaren Jahre eintretenden Veränderungen ohne be- Materialien aus dem täglichen Verkehre des sondere Anfrage benachrichtigt. In Deutsch-Instituts, aus dem Bereiche der Oeffentlichland und den meisten anderen Ländern keit, den vertraulichen Mitteilungen der kennt man diese Referenzbücher nicht, son-dern konzentriert die Haupttätigkeit auf Be-Besonders wichtig ist es, daß die Geschäftsantwortung der einlaufenden Anfragen, wo- welt im Interesse ihres Kredits sieh daran zu von einzelnen Anstalten ebenfalls spon-tane Ergänzungen geliefert werden. Abge- kunfteien über ihre eigenen Verhältnisse sehen von den großen amerikanischen An- unaufgefordert wahrheitsgetreue und bestalten wird die deutsche Art der Bericht- gründete Mitteilungen zu machen. Es trägt erstattung durch größere Ausführlichkeit dies wesentlich dazu bei, die Klagen über und Gründlichkeit charakterisiert, während Kreditschädigung durch ungünstige Ausman in Frankreich und England meist künfte verstummen zu machen. Doch not-kürzere Fassung liebt, wie denn überhaupt die nationalen Eigentümlichkeiten sich natur-gemäß in diesen Auskünften wiederspiegeln. Aufgabe gewachsene Leitung besitzt. Mit Neben den einfachen Kreditauskünften be- Kapitalbesitz allein ist hier noch gar nichts

verlangt werden müssen. Nur ausnahms- punkten zusammengefaßt werden. Dies erweise werden sich Personen finden, die diesen Ansprüchen vollkommen gewachsen sind, ein Umstand, der bei der prinzipiellen Anfragen unbedenklich sofort beantwortet Beurteilung des Auskunftswesens schwer werden können (System der großen amerikanten werden können (System der großen der gr ins Gewicht fällt.

Aufgabe, wenn große Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken sich ihnen, wie bereits mehrfach geschehen ist, in corpore anschließen, derart, daß die Anstalt als Organ des Vereins auftreten und dieser dagegen rates, ja sie sind oftmals selbst nicht einmal jenes nicht nur durch Informationen unterstützen, sondern auch fortlaufend nach Möglichkeit kontrollieren kann. Hier und da, z. B. in Frankreich, im Zusammenhange mit sog. "Syndikaten", wie auch in Deutschland haben größere Interessentengruppen bezw. Vereine selbst Aukunftsanstalten errichtet, denen jedoch der große Vorzug entgeht, in auf die Erteilung von Auskünften über direkter Fühlung mit den Erfahrungen an- kleinere Geschäftsleute, Handwerker und derer Branchen zu stehen.

Gleichzeitig mit den Auskunfteien entstanden in Sachsen die sog. "Schutz- der Tat bereits angefangen haben. Hier ist gemeinschaften für Handel und die Dezentralisation vollkommen am Platze, Gewerbe", die cs sich zur Aufgabe machten, Forderungen an säumige Zahler Auskunftserteilung imstande, etwas Gutes einzuziehen und bei mangelndem Erfolge deren Namen in sog. "schwarzen Listen" den Mitgliedern der Vereine, die untereinander einen Verband bildeten, mitzuteilen. Seit 1882 haben die zu viel weiter gehenden Zwecken entstandenen "Kreditreformvereine", welche ebenfalls einen sich über ganz Dentschland erstreckenden Verband bilden, angefangen, das Auskunftswesen in einem gewissen Gegensatze zu den großen heiten sollte überhaupt von jeder kauf-Bureaus derart zu dezentralisieren, daß die Männischen Auskunftei die Hauskunft in möglichst großem Umfange direkt am Orte des Kreditnehmers vom schon tatsächlich geschieht. Informationsbedürftigen eingezogen wird.

Als besonderer Nutzen dieser Einrichtung nalen Verkehr. Besonders wichtig, aber wird mit Recht geltend gemacht, daß jedes Mitglied eines solchen Vereins bei jedem anderen Vereine über eine am Orte des letzteren wohnende Person selbst oder durch einen Geschäftsreisenden mündlich kostenlos Auskunft verlangen kann.

Die Zentralisation des Auskunfts-wesens hat ja gewiß den Nachteil, daß ein Umweg über den Zentralsitz der Anstalt nötig ist, auch liegt hier die Gefahr nahe, daß die Auskünfte leicht schablonenmäßig werden und daß von einmal vorhandenen Berichten zu viel Gebrauch gemacht wird, ohne jedesmal vorher an Ort und Stelle anzufragen. Indes darf bei großen vertrauenswürdigen Anstalten diese Gefahr nicht zu hoch veranschlagt werden, und sodann hat die Zentralisation auch den erheblichen Vorteil, daß dadurch alle Fäden des viel-

Eigenschaften, die von einer solchen Leitung einem oder doch einigen wenigen Mittelkanischen Bureaus, desgleichen bei W. Erleichtert wird den Auskunfteien ihre Schimmelpfeng). Auch können kleine Anstalten oft gar nicht so objektiv verfahren wie große; sie besitzen ferner nicht ausreichende Mittel zur Herstellung des unentbehrlichen kostspieligen Informationsappavertrauenswürdig. Immerhin gibt es gewiß eine Grenze, bei der die weitere Vergrößerung einer Auskunftei für die Sache nicht mehr nützlich wirkt.

> Für die vereinsmäßige Auskunftserteilung cröffnet sich ein sehr ersprießliches Feld, wenn sie ihr Hauptaugenmerk dergleichen richten, wie dies die Schutz-gemeinschaften und Kreditreformvereine in ja eigentlich nur bei billiger vereinsmäßiger zu leisten; doch muß hier mit doppelter Vorsicht und außergewöhnlicher Gewissenhaftigkeit verfahren werden, weil es sich um kleine wehrlose Existenzen handelt; namentlich sollte das bedenkliche Verbreiten geheimer "schwarzer Listen" nur als Strafmittel für notorisch schlechte Zahler Anwendung finden. Ueber Nichtgeschäftsleute, in Heirats- und anderen Familienangelegenmännischen Auskunftei die Berichterstattung abgelehnt werden, wie dies bei den größten

auch besonders schwierig ist die Auskunftserteilung im internationalen Verkehr. Die überaus große Bedeutung dieser Seite erhellt im allgemeinen schon aus der gewaltigen Ausdehnung des internationalen Verkehrs in unserem Zeitalter, eine Ausdehnung, mit welcher das Risiko der Kreditgewährung weit mehr als proportional wächst. Für Deutschland im besonderen ist die Notwendigkeit immer größerer Ausdehnung des Exports Anlaß genug, dieser Frage alle Aufmerksamkeit zuzuwenden, zumal bei dem lebhaften Bestreben unserer Industrie, durch geschäftseifrige, unverantwortliche Agenten, direkte Verbindungen mit dem Auslande anzuknüpfen, jene oben geschilderten Gefahren des heutigen Kreditwesens das denkbar höchste Maß erreichen müssen. Es lag nun für die exportbedürftige Geschäftswelt fältig verschlungenen Kreditverkehrs an nahe, bei jeder Gelegenheit die Konsulate

als die amtlichen Vertreter der vaterlän- land noch keineswegs das volle richtige widerstreitet.

Neuerdings hat man mehrfach vorgeschlagen, die "Handelskammern im meist geschieht, nur den Namen des KreditAuslande" im Anschlusse an die Konsulate oder selbständig als Auskunfteien im Interesse des Exports zu verwenden. Vielleicht könute hierdurch Nutzen gestiftet werden, aber unmöglich können derartige Kammern dem massenhaft auftretenden Bedürfnisse einigermaßen vollständig abhelfen, und sodann ist das Auskunftswesen ein Gebiet, auf dem selbst jede quasi-obrigkeitliche Tätigkeit ihre ganz besonders großen Bedenken hat. Vielmehr läßt man hier den meist geschieht, nur den Namen des Kreditnehmers auf einen Abonnementszettel geschrieben hat, ohne Angaben über die beschrieben hat, ohne Angaben über des verlangten Kredits. Ziel usw. beizufügen: auch sollte man bei größeren Kreditansprüchen, wenn möglich, stets von verschiedenen Seiten so lange, bis man gehügend orientiert ist. Auskunft einholen. Von den "Sonderberichten" macht die Geschäftswelt noch einen durchaus unzureichenden Gebrauch.

5. Hemmnisse und Gefahren. zweifelhaft ist es ein nützliches, im höchsten volkswirtschaftlichen Sinne ganz besonders großer Diskretion gepaart sein. Erstens "produktives" Gewerbe, gegen Entgelt Aus- nämlich dürfen die Auskünfte weder vom kunft über Kreditverhältnisse zu erteilen. Bureau noch von dessen Kunden für einen Trotzdem hat dieses Gewerbe noch gegen anderen Zweck verwendet werden, als für viele Vorurteile zu kämpfen, selbst bei der den sie bestimmt sind. Ferner muß den-

dischen Handelsinteressen um kostenlose Verständnis für dasselbe gewonnen hat. Erteilung von Auskunft anzugehen. Die Un- Zahlreiche Geschäftsleute haben den Nutzen durchführbarkeit solcher Ansprüche mußte der Auskunfteien überhaupt noch nicht erindes sehr bald schon durch die massenhafte Ueberhäufung der Konsulate mit
Anfragen dargetan werden. Außerdem oder sie unterschätzen die Schwierigkeiten wirklich guter Auskunftserteilung
oder sie scheuen die dafür erforderliche
geringe Ausgabe und behelfen sich lieber Wesen staatlicher Organe, sich mit Ein- mit geschäftsfreundlichen Informationen. ziehung und Abgabe subjektiver Urteile über Andere wieder stellen an die Anstalten Kreditfähigkeit zu befassen. Wenn solche übertriebene Ansprüche, verlangen von Kreditfähigkeit zu befassen. Wenn solche Informationen sich als ungenau oder gar als falsch erweisen, so muß das dem Ansehen Unfehlbarkeit, vermuten hinter jedem kleinen Versehen gleich Gewissenlosigkeit oder Konsuln erheblich schaden: diese Gefahr liegt überall sehr nahe, bei den Berufskonsuln, weil sie nicht selbst Geschäftsleute sind. bei den Wahlkonsuln, weil sien schwersiche Tätigkeit ihnen schwerlich Muße läßt, derartige Anfragen, wenn sie als Regel sich einbürgern, sachgemäß zu erledigen, und weil dies außerdem oftsmals ihrem eigenen Geschäftsinteresse direkt widerstreitet. lerstreitet.

Neuerdings hat man mehrfach vorge- derselbe bei seiner Anfrage, wie leider

privaten Unternehmungsgeist am besten die noch sehr weit verbreitete Anschauung, allein schalten, und tatsächlich hat derselbe daß jede Anfrage über Kreditverhältnisse auch im internationalen Verkehre wachsende schon ein beleidigendes Mißtrauen in sich Erfolge zu verzeichnen. Eine deutsche Anstalten Auslande (Wien, Budapest, London, mit der manche Geschäftsleute ihre eigenen Paris, Brüssel, Amsterdam) errichtet, die Erfahrungen über fremde Kreditverhältnisse englischen Anstalten haben solche auf dem bewachen. Unser heutiges Kredit Kontinente, und mehrere Anstalten ver- wesen bedarf zur Heilung der schiedener Länder haben sich zu gegen- schweren Schäden, an denen es seitiger Auskunftserteilung verbündet. Die leidet, notwendigerweise eines ge-exportierende Geschäftswelt hat sich all- wissen Maßes von Oeffentlichkeit, mählich daran gewöhnt, auch bei ausländi- Ein großes mit Ernst, Gewissenhaftigkeit schen Anstalten zu abonnieren bezw. dies und Intelligenz geleitetes Auskunftsbureau den Agenten zur Pflicht zu machen. Die vertritt dieses unentbehrliche Maß von sorgfältigste allgemeine Benutzung dieser Oeffentlichkeit; es verdient daher Entgegen-Hilfsmittel ist dem Exporthandel aufs kommen und Vertrauen, während freilich dringendste anzuraten, damit er vor schweren gegenüber den ephemeren Unternehmungen Erfahrungen nach Möglichkeit bewahrt bleibe. auf diesem Gebiete doppelte Vorsicht ge-Un- boten ist.

Natürlich muß diese Oeffentlichkeit mit Geschäftswelt, die auch bei uns in Deutsch- jenigen, von welchen die Anstalt ihre Er-

annehmlichkeiten haben. verpflichten ihre Kunden bei Konventional- ihr Interesse wahrzunehmen weiß. strafe unter der Verpflichtung zum Ersatze aller durch Indiskretion entstehenden betrifft, so kommen für Deutschland zu-Schäden, eine empfangene Auskunft nicht nächst die §§ 186 und 187 des StGB. in anderweitig mitzuteilen. Dennoch kommt es vor, daß mit Auskünften Mißbraueh getrieben wird.

Andererseits bringt die Geheimhaltung der Auskünfte auch Gefahren mit sich, wenn die Auskunfteien mit der ihr anvertrauten geschäftlichen Ehre so vieler Menschen nicht gewissenhaft umgeht. Die bereits genannte große deutsche Anstalt hat auch in dieser Hinsicht einen wesentlichen Fortschritt damit eingeleitet, daß sie die Bekanntgabe seiner Auskünfte an Dritte nicht mehr im Prinzip verbietet, sondern nur von der Einholung schriftlicher Genehmigung und Zahlung einer Gebühr für die der Anstalt durch etwaige Verhandlungen und weitere Feststellungen erwachsenden Bemühungen und Kosten abhängig macht. Ferner muß jede größere Anstalt schon um ihrer selbst willen darauf bedacht sein, den Mißbrauch ihres Einflusses auszusehließen. Aber gerade bei den großen Auskunfteien ist dieser Einfluß ein so bedeutender, daß auch die Frage nach gesetzlichen Maßregeln gegen Mißbrauch ihrer Macht sieh vielfach aufgedrängt hat.

Wie hat sich nun die Gesetzgebung zu

alledem verhalten:

6. Das Auskunftswesen und die Gesetzgebung. Zunächst hat man gefordert. daß die gewerbsmäßige Auskunfterteilung für konzessionspflichtig erklärt werden solle. Tatsächlich ist in Oesterreich diese Konzessionspflicht 1885 eingeführt, und es sind sogar periodische Revisionen der einzelnen Anstalten angeordnet worden; indes scheint man hiermit (wie regelmäßig in Oesterreich mit der Konzessionspflicht) keine irgendwie erheblichen Resultate erzielt zu haben. So müssen die Bewerber um Konzessionierung zum Betriebe von Auskunfteien nach der österreichischen Verordnung v. 18./III. 1885 "die zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen erfüllen und sich überdies über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine und kaufmännische Bildung vor der Gewerbebehörde ausweisen". Das läßt das Wesen der Sache größtenteils unberührt.

In Deutschland sind die Auskunftsbureaus seit dem Jahre 1900 dem § 35 der Gew.-O. unterstellt, d. h. es kann ihr Betrieb solehen Personen untersagt werden, welche auf Grund von Tatsachen als unzuverlässig in bezug auf dieses Gewerbe zu erachten sind.

kundigungen einzieht, gewährleistet werden. Eine Bestimmung, die schwerlich Nutzen daß sie nicht durch ihre Mitteilungen Un- stiftet, da die Auskunftsbureaus größtenteils Die Anstalten der Geschäftswelt dienen, die schon selbst

> Was sodann die Frage der Haftpflicht Frage, welche beleidigende Aeußerungen, die Behauptung nicht erweisbarer Tatsachen und auch die Verbreitung solcher Tatsachen unter Strafe stellen, die zwar an sieh nicht beleidigend sind, aber doch den Kredit gefährden können. Andererseits bleiben nach § 193 tadelnde Aeußerungen, die zur "Wahr-nehmung eines berechtigten Interesses" ge-macht werden, straffrei, sofern nicht aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen das Vorhandensein einer Beleidigung hervorgeht. Das Reichsgericht hat am 30. VI. 1882 entschieden, daß den Auskunfteien der Schutz des § 193 zusteht.

> Eine eivilrechtliche Inanspruchnahme der Auskunfteien wird durch ihre Abonnementsbedingungen regelmäßig ausgeschlossen. Aber auch die Gesetzgebung hat neuerdings die civilrechtliche Haftung der Anstalten und zwar ebenfalls mit Rücksicht auf ihre Eigensehaft als Vertreter "berechtigter Interessen", bedeutend eingeschränkt. Vergleiche § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes

und § 824 des BGB.

Das gleiche Wohlwollen ist den Auskunfteien ferner von mehreren deutsehen Regierungen durch die Anordnung bekundet worden, daß einzelnen angesehenen Anstalten dieser Art als "Vertretern gemeinnütziger Interessen" gewisse Materialien aus behördlich geführten Registern (Gewerberegistern, Manifestanten-Verzeichnissen usw.) zugänglich zu machen seien.

Endlieh ist durch § 2 des neuen Deutsehen Handelsgesetzbuchs für diejenigen Auskunfteien, deren Firma in das Haudelsregister eingetragen worden ist, die bisher zweifelhafte Zugehörigkeit zum Handelsgewerbe sichergestellt worden.

Literatur: C. Roscher, Zur Kritik der neuesten Entwickelung im Deutsehen Reich (im Jahresbericht der Handelskammer in Zittau, 1876). -O. Gerlach, Die berufsmäßige Krediterkundigung in Deutschland (Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. XX. 129fg.). — O. Mayer, Die reehtl. Lage der Auskunftsbureaus (Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1882). - H. Jacobi, Die Krediterkundigung nach ihrer wirtschaftl. u. nach ihrer rechtl. Seite, 1891. — Max Gäteke, Das kauf-männische Auskunftswesen in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Großbritannien (Diss.) Hamburg 1901. - E. Sutro, Die kaufmännische Krediterkundigung (Sehmoller's Forschungen Bd. 21 H. 2 1902). - Kart Rathgen. Art. "Auskunftswesen" (kaufmännisches) im Worterbuch d. Volkswirtsch. 2. Aufl. 1906.

- Ferner folgende Schriften von W. Schimmelpfeng: 1, Zur Sicherung des Kreditverkehrs, 1878, 2) Wert der geschäftsfreundl. und der berufsmiß. Auskunftserteilung, 1881, 3) Die Consulate und die Krediterkundigung im Auslande, 1884, 4) Die organisierte Krediterkundigung, 1887, 5) Zum Schlagwort "Reform des Auskunftswesens", 1895, 6) Die Krediterkundigung in der Gewerbeordnung (Preuß. Jahrb., Febr. 1896), ?) Jahresbericht der Auskunftei W. Schimmelpfeng, Richard Ehrenberg. 1882 fg.

Aussperrungen.

1. Begriffliches. Vergleich der Aussperrungen mit den Streiks. 2. Aussperrungen und Boykotts. 3. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Aussperrungen. 4. Gesetzgebung.

1. Begriffliches. Vergleich der Aussperringen mit den Streiks. Unter Ausderen Koalitionen. Es gibt also auch Maß- spielen. Arbeitseinstellungen Gewerkvereine und deren Verbände ist.

daritätsstreiks gibt, welch' letztere ganz all- namentlich im Deutsehen Reiehe. gemein den Arbeitseinstellungen, obwohl sie Defensiv- und Sympathie-Aussperrungen. In Amerikaner und sogar die Italiener ange-

rascherem Tempo. Es hängt das mit der natürlichen Stellung des Unternehmertums als Kontrahenten eng zusammen. Schon der einzelne Unternehmer stellt im Effekte eine Art von Koalition mit einheitlichem ge-schlossenem Willen dar. Er bedarf keiner umständlichen Vorbereitung für den Kampffall, denn als Arbeitgeber hat er eine disziplinäre Gewalt und kann dasselbe wie durch eine Aussperrung auch auf anderem Wege erreichen, ohne sich dabei dem Vorwurf auszusetzen, er störe den sozialen Frieden. Die Parteien haben der öffentlichen Meinung gegenüber ein natürliches Interesse. die Verantwortung für den Streit der Gegenseite zuzusehieben. Das gelingt dem Unternehmertum leichter als dem schwerfälligen Apparat einer Arbeiterkoalition. Es ist deswegen schwierig und an der Hand lediglich statistischer Daten sogar unmöglich, mit Sicherheit festzustellen, wer den Anstoß sperrungen versteht man die von seiten der zum Kampfe gegeben hat. Nachdem sich Unternehmer verhängte Entlassung der Ar- aber erst Publikum und Presse an jene beiter in ihrer Anwendung als soziales Kampf-wechselseitigen Kraftproben gewöhnt haben, mittel, also gerichtet gegen die Arbeiter und braucht man nicht mehr Versteckens zu und nahmen der Art, die sich nur mittelbar mit sperrungen, gleichgültig, ob für defensive dem konkreten Inhalt des Arbeitskontrakts oder offensive Zwecke, wechseln dann im befassen, deren eigentliches Ziel aber die bunten Bilde, und bei einer Ueberspannung finanzielle Schwächung oder Sprengung der des Koalitionsprinzips häufen sich die Massenaussperrungen, unterstützt durch festge-Aussperrungen sind allemalausgesprochene sehlossene, kapitalkräftige und opferwillige Kampfmaßregeln. Sie sind das Gegenstück Unternchmerverbände, die regelmäßig auch zu den Arbeitseinstellungen. Gemeinsam ist die Marktkonjunkturen besser auszunutzen beiden, daß Arbeiter wie Unternehmer zur verstehen, als demagogisch beeinflußte Ge-Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bereit werkschaftsverbände. Die zunehmende Karwären, wenn ihnen von der Gegenseite tellierung der Großindustrie erleichtert eine gewisse Zugeständnisse materieller Natur zielbewußte Aussperrungstaktik des Unter-(Aenderung der Arbeitsbedingungen) oder nehmertums. Trotzdem sind überall die mehr ideeller Natur (Anerkennung der Aussperrungen an Zahl geringer und seltener, Organisation oder Austritt aus derselben, dafür aber in der Regel erfolgreicher als Recht der Solidarität oder Verzicht auf die- die Arbeitseinstellungen. Die Aussperrungen selbe) gemacht würden. Wie es Angriffs- haben indessen in manchen Ländern in der und Abwehrstreiks, Sympathie- und Soli- letzten Zeit auch an Zahl stark zugenommen,

Gewöhnlich spricht man nur dann von einen besonderen Charakter haben, zuge- einer Aussperrung - in England lockout rechnet werden, so gibt es auch Offensiv-, genannt, welchen Ausdruck die Franzosen, der Geschichte der organisierten Kämpfe nommen haben —, wenn mehrere Unter-auf dem Arbeitsmarkte ist der Streik stets nehmer gemeinsam vorgehen, also eine die primäre Erscheinung, die Aussperrung Koalition der Arbeitgeber vorliegt. In dieser die sekundäre. Die elementare Form der Einsehränkung findet sich der Begriff in Arbeitseinstellungen ist der Kampf um ge- fast allen älteren fachwissenschaftlichen wisse konkrete Arbeitsbedingungen. Erst Werken, wie mir scheint, nicht mit hinmit der Erweiterung, Stärkung und Kartel- reichender Begründung. Das Moment des lierung der Koalitionen entsteht der sog, koalierten Vorgehens ist nieht unbedingt "Sympathiestreik". Die Entwickelung der ein Begriffsmerkmal des Lockouts. Es gibt Aussperrungen ist eine etwas andere. Die zahlreiehe Betriebseinstellungen der Art, Aussperrung erscheint erstens später als der die der einzelne Unternehmer ganz selbststeik. Der Uebergang zur Abwehr- und ständig ohne Verabredung mit anderen Sympathieaussperrung und damit zur Massen- verfügt, ohne daß Vereine. Unternehmeraussperrung vollzieht sich dagegen in verbände oder sonstige losere Vereinigungen

von Branchegenossen sieh zu gemeinsamem von langer Hand her vorbereitet und den Vorgehen entschlossen haben. Wenn gleich- Arbeitern vorher in aller Form angedroht. das lediglich mit der Gesamtentwickelung der Kämpfe auf dem Arbeitsmarkte zu-Die Kraftproben der Parteien haben eben an Stärke und Ausdehnung zugenommen, die Koalitionen der Arbeiter haben Gegenkoalitionen, Unternehmerverbände, die ebenso wie jene von langer Hand her für den Ernstfall die gemeinsame Defensive vorbereitet haben, hervorgerufen. Damit haben diese Kampfmittel an Tragweite, unter Umständen auch an Aussicht auf Erfolg, sei es im Sinne des wirklichen Kampfes, sei es im Sinne der konfliktver-hütenden Prophylaxis, zugenommen. Es empfiehlt sieh aber trotzdem, die Lockouts in den einzelnen Etablissements nicht gesondert zu behandeln, sondern auch diese zu den Lockouts im eigentlichen Sinne zu reehnen; so tut es z. B. die amerikanische Statistik der Arbeitskonflikte, ohne daß deswegen allein das Gesamtbild der Arbeitsstreitigkeiten an Uebersichtlichkeit, die allerdings sonst manches zu wünschen übrig

läßt, verloren hätte.

Allen Aussperrungen ist gemein der Beweggrund, nämlich die Erwirkung wirtschaftlicher, sozialer oder politischer Vorteile für die direkt Beteiligten oder ihre Interessenverwandten. Das Mittel ist Zwangs-, Kampfund Machtmittel, bestehend in der Produktionseinstellung oder Produktionseinschränknng durch Entlassung einer oder mehrerer Kategorien von beschäftigten oder angestellten Personen oder wenigstens einer relativ großen Anzahl derselben, um hierdurch wirtschaftliche, soziale oder politische | Arbeitsamts ("Office du Travail") findet man Vorteile für die direkt Beteiligten oder andere Unternehmen zu erwirken (Kleeberg). Es empfiehlt sich dagegen nicht, wie es einige Autoren tun, in die Begriffsbestimmung die Momente der Freiwilligkeit de patrons, Ausständen der Arbeitgeber. Im und Plötzlichkeit der Produktionseinschränkung oder -einstellung und das Kriterium ihrer Dauer aufzunehmen. Solidaritätsverträge mit hohen Konventionalstrafen zwingen die Arbeitgeber nicht selten gegen ihren und ähnlich 1903 auf der Werft Vulkan herein zu hintertreiben. Der Arbeiter hat in Stettin, wo mit Rücksicht auf die Streitigkeiten, die in einem Geestemünder Etablissement ausgebrochen waren, ausgesperrt selben wird. Diese Art der Betriebsunterrenzen zwischen der Werftverwaltung und nennenswerte Bedeutung und jedenfalls keine ihren Arbeitern bereits beigelegt waren. so große, daß sie statistisch besonders berück-Ebensowenig wie die Freiwilligkeit ist die Plötzlichkeit der Maßnahmen für den Be-Statistik hat die französische Dreiteilung angriff Aussperrung charakteristisch. Aus-genommen, spricht aber hinsichtlich der sperrungen werden häufig ganz offen und dritten Kategorie von Aussperrungen, was

wohl die meisten größeren Lockouts der So war es beim Berliner Bierboykott i. J. 1894 letzten Jahrzelinte koalierte waren, so hängt der Fall. Ein Beispiel, daß ein Lockout von sehr langer Dauer und seitens des Unternehmers mit ungewöhnlicher Hartnäckigkeit durchgeführt werden kann, gibt der bekannte Fall des Lords Penrhyn, der seine großen Kohlengruben und Schieferbrüche in Wales, um die dortigen Trade-Unionisten zu sprengen, über zehn Jahre lang zum Stillstand brachte. Dagegen liegt natürlich in dem nicht weniger drastischen Falle der Georgs-Marienhütte in Osnabrück keine Aussperrung vor. Dort wurde eine Kohlenzeche wegen Streitigkeiten der Verwaltung mit der christlichen Gewerkschaft durch Ersaufen zum Erliegen gebracht.

Wenn sich auch nicht leugnen läßt, daß die klare Scheidung in Arbeitseinstellungen und Streiks, namentlich für statistische Zwecke, große Schwierigkeiten verursachen kann, die auch dadurch nicht ganz gehoben werden, wenn man die einzelnen Kampfvorgänge, wie das z. B. in der österreichischen Statistik mit Erfolg geschieht, mit kurzen Beschreibungen versieht, so empfiehlt sich doch die Beibehaltung der Zweiteilung. Die belgische Statistik und die britische - seit 1894 — haben sie allerdings ganz aufgegeben. In England nennt man beide Arten von Arbeitsstreitigkeiten "disputes" und behandelt sie einheitlich. Auf diesem Wege wird unzweifelhaft die Zählung vereinfacht, und es werden mancherlei Ungenauigkeiten im einzelnen vermieden. Es wird aber bei dieser Methode die kritische sozialpolitische Beurteilung der Parteien ungemein erschwert. In den Veröffentlichungen des französischen eine dritte Gruppe von Arbeitsstreitigkeiten aufgeführt. Es wird hier geschieden zwischen grèves, Ausständen der Arbeiter, lockouts, Aussperrungen der Arbeitgeber, und grèves letzten Falle schließen die Unternehmer ihre Etablissements in der Absicht, dadurch einen Druck auf die Regierung auszuüben, lästige, die wirtschaftliche Tätigkeit nach ihrer Ansicht schwer schädigende Gesetzesbestim-Willen zur Arbeitssperre. So war es z. B. mungen zur Aufhebung zu bringen, oder die 1899 in dem berühmten Kopenhagener Fall Einführung solcher Bestimmungen von vornan dieser Stillegung der Betriebe keinen weiteren Anteil, als daß er das Opfer derwerden mußte, obgleich in Stettin die Diffe-brechung hat nur für wenige Länder eine

Man hat versucht, hauptsächlich für statistische Zwecke, auf rein logischem Wege die Arbeitskonflikte in Arbeitseinstellungen und Aussperrungen möglichst scharf zu trennen. So hat der Amerikaner Weecks konsequente Begriffsunterscheidung durchzuführen unternommen. Ein Streik liegt nach seiner Auffassung dann vor, wenn die Arbeiter eine Aenderung der Arbeitsbedingungen, und eine Aussperrung, wenn die Unternelimer eine solche begehren. Wer formal das Arbeitsverhältnis kündigt bezw. löst, wird hier nicht untersucht. Es kommt nur auf die wirkliche Ursache der Betriebseinstellung an. Diese Begriffsabgrenzung stößt aber in der Praxis auf recht erhebliche Schwierigkeiten und widerspricht, wie Mataja, der Bearbeiter der österreichischen amtlichen Streikstatistik, mit Recht hervorhebt, den im Publikum üblichen Auffassungen. Auch der Begriff des Defensivstreiks und der Defensivaussperrung, der mehr und mehr Eingang gefunden hat, wäre damit beseitigt, ja unmöglich, weil er eine contradictio in adjecto enthielte.

Freilich macht auch jede andere Klassifikation nicht unerhebliche Schwierigkeiten. falls. Sie sind Symptome für eine Span-Es bleiben immer mancherlei Fälle übrig, Kategorie nur im Wege der Hervorhebung mehr oder minder äußerlicher Merkmale möglich ist. Weecks scheint von der an und für sich löblichen Absicht ausgegangen zu sein, die Initiative bei der Unterbrechung der Arbeit möglichst unparteiisch festzustellen, um die Aktionen der beiden Parteien, je nachdem für sie die Unternehmer oder die Arbeiter die Verantwortung zu tragen haben, auseinanderzuhalten. schwer das durchführbar ist, sieht man schon aus der Tatsache, daß bei vielen Arbeitskonflikten die Parteien sich sehr oft gegenseitig die Schuld in die Schuhe zu schieben suchen und je von ihrem Standpunkt aus die Störung des Arbeitsverhältnisses, die Provokation zum Kampfe, "Aus-

sperrung" oder "Streik" nennen.

Mit Rücksicht auf die bessere praktische Durchführbarkeit ist jetzt eine andere Klassifikation üblich geworden. Man sieht von dem Grunde, aus welchem die Kampfmittel "Streik" oder "Aussperrung" in Bewegung gesetzt werden, ab. Man hält sich vielmehr lediglich an die formale Seite der Arbeitsvertragslösung. Demnach liegt stets ein Streik vor, wenu das Kampfmittel von den Arbeitern ergriffen wurde, und stets ist die

sicher noch fragwürdiger ist als die franzö- und durchgeführt worden. Die Statistiken sische Terminologie. dann gefolgt. Auch die endlich seit 1899 in Angriff genommene amtliche Streik-statistik des Deutschen Reiches scheint die Gruppierung ihrer, freilich etwas summarischen, Nachweisungen nach jeuen Merkmalen vorgenommen zu haben. Im übrigen weicht die deutsche ebenso wie die amerikanische Streikstatistik und neuerdings auch die österreichische von dem wissenschaftlich - zu Unrecht - herrschenden Begriff der Aussperrung ab und sieht auch in der Ausschließung der Arbeiter eines einzelnen Betriebs eine Aussperrung. Bestritten ist es ferner, wie man die seitens der Unternehmer verhängte Schließung der Werkstätten und die angedrohte und durchgeführte Nichtwiedereinstellung von Arbeitern als Repressalie gegen die sog. "Maifeier" einzuordnen habe. Das Kaiserlich Deutsche Statistische Amt rechnet diese Maßnahmen nicht Sie sind in der zu den Aussperrungen. Tat im wesentlichen mehr Maßnahmen der Disziplin, gerichtet gegen eine eigenmächtige und anmaßliche Durchbrechung der Arbeitsordnung. In die Kategorie der sozialen Kampfmittel gehören sie aber jedennung der Gegensätze. Da, wo, wie in Deutschderen Unterbringung in die eine oder andere land, die sozialistische Bewegung von der Gewerkvereinspolitik maßgebenden kaum zu trennen ist, wird seitens des Unternehmertums der Maifeier eine grundsätzliche Bedeutung beigelegt, die zu Kraftproben hüben und drüben verführt. Vielleicht kann man diese Vorgänge auch zu den Boykotts rechnen. -

2. Aussperrungen und Boykotts. Der Boykott (Verrufserklärung) ist mit der Aussperrung in mancher Beziehung verwandt. Das gilt freilich nicht für den Boykott im Sinne der herrschenden Meinung, denn diese sieht in ihm nur ein Kampfmittel der organisierten Arbeiterschaft gegen das Unternehmertum. Es ist nicht recht begreiflich, wie man zu dieser engherzigen Begriffsfeststellung gekommen ist. Schon aus der Entstehungsgeschichte des Sammelnamens "Boykott" (bekanntlich der Eigenname eines irischen Gutsverwalters, der wegen seines rücksichtslosen Vorgehens gegen die ihm unterstellten Pächter gesellschaftlich und geschäftlich geächtet worden ist) dürfte hervorgehen, daß der Boykott eine weitere Bedeutung hat und mit dem "Schelten" und "Auftreiben" der Handwerksmeister und Gesellen in der Zunftzeit zieulich nahe verwandt ist. In Wirklichkeit können auch die Unternehmer Arbeitssperre eine Aussperrung, wenn die Unternehmer kündigen und ausschließen. Grund gemeinsamer Verabredung, z. B. Diese Klassifikation ist zuerst in der amt- durch Führung sog. "schwarzer Listen" oder lichen nordamerikanischen Statistik begründet durch Anweisungen an die von ihuen unter-

Gruppen der bei ihnen mißliebig gewordenen Arbeiter und deren Organisationen in Verruf tun. Der Unterschied des Boykotts in diesem Falle von der Aussperrung ist der, daß sich die Maßregeln unter Umständen auch gegen Personen und Personengruppen richten, die gar nicht in einem Arbeitsverhältnis bei dem die Verrufserklärung verhängenden Unternehmer gestanden zu haben brauchen. Nicht ein umstrittener Arbeitsvertrag, sondern die Personen der Boy-kottierten sind ausschlaggebend. Der Boykott, der von den Unternehmern ausgelit, unterscheidet sich von dem Boykott, den die Arbeiter proklamieren, nicht unwesentlich dadurch, daß dort Personen und Personengruppen in Verruf getan werden, während hier weniger die Person des mißliebigen Arbeitgebers als die von demselben produzierten Güter im Marktverkehr und in der täglichen Konsumtion geschädigt bezw. ausgeschlossen werden sollen. Freilich ist der Boykott als soziales Kampfmittel der Unternehmer auch denkbar in der Form, daß er gegen andere Unternehmer gerichtet ist, d. h. gegen solche Unternehmer, welche die Solidarität verletzt haben, weil sie den Arbeitern selbständig Zugeständisse zu machen geneigt waren. Daß dies nicht außerhalb des Bereichs des Möglichen liegt, beweisen die bereits oben erwähnten Vorgänge bei einer der umfassendsten Aussperrungen, die wir überhaupt gehabt haben. Im Frühjahr 1899 hatte der vereinigte Arbeitgeberverein in Kopenhagen einen allgemeinen Lockout angeordnet, so daß die meisten Fabriken Dänemarks stillstanden, und etwa 30000 Arbeiter feierten. Die Unternehmer übten hierbei den Koalitionszwang mit bemerkenswertem Erfolg aus. Die Bautischlereien zwangen die Sägewerke, ihren Betrieb ein-Die Fabrikanten der Eiseninzustellen. dustrie drohten den Kohlenhändlern und Eisenhändlern mit dem Boykott, wenn Kohlenhändler an ein außerhalb der Organisation stehendes Eisenwerk verkauften, und ebenso durften die Ziegelwerke auf Geheiß der Maurermeister an niemanden Steine verkaufen. Aehnliche Maßnahmen des organisierten Unternehmertums sind auch anderswo bekannt geworden, so daß man sagen kann, daß Aussperrungen nicht selten mit Boykotts ganz eng zusammenhängen, wie auch Boykotts als Begleiterscheinungen von Arbeitseinstellungen öfters vorzukommen pflegen.

Es sind also auch beim Boykott mannigfaltige Kombinationen möglich. Wie es Angriffs- und Abwehrstreiks, Angriffs- und kott läßt nach dem Beruf der Boykottierer direkt gegen die organisierte Arbeiterschaft

haltenen Arbeitsnachweisstellen — ganze und der Boykottierten, wie ein neuerer Schriftsteller, der sich um diese Begriffsfeststellung nennenswerte Verdienste erworben hat (Kleeberg), mit Recht hervorhebt, besonders viel Spielarten zu. Er unterscheidet 1. den Boykotî der Arbeiter gegen die Unternehmer (Boykott im engeren Sinne), 2. den Boykott der Arbeiter gegen Handelstreibende (meistens im Zusammenhang mit dem Boykott im engeren Sinne), 3. den Boykott der Arbeiter gegen andere Arbeiter (Streikbrecher, Nichtgewerkvereinler, in England "black-legs" genannt), 4. den Boykott der Unternehmer gegen die Arbeiter (schwarze Listen), 5. den Boykott der Unternehmer gegen Handelstreibende ("Lieferungsboykott") und 6. endlich den Boykott der Unternehmer gegen andere Unternehmer (besonders angewendet von den kartellierten Unternehmern gegen nichtkartellierte, die sog. "Outsiders").

3. Die volkswirtschaftliche Bedeu-

tung der Aussperrungen. Die Aussperrungen sind als Gegenstück der Arbeitseinstellungen natürlich ebenso wie diese zu beurteilen und zu bewerten. Daß sie seltener als die Arbeitseinstellungen sind, ist ebenso leicht zu erklären wie ihr größerer Erfolg und die Tatsache ihrer starken Häufung in der letzten Zeit. Während die Arbeitseinstellungen vielfach plötzlichen Stimmungen und Verstimmungen, einer sanguinischen Ueberschätzung der Gewinnchancen, der Majorisierung einer besonnenen, vorsichtig denkenden und handelnden Minorität durch die große, leicht verführbare Masse ihre Entstehung verdanken, kann bei dem Unternehmer, der die Anwendung der Aussperrung als äußerste Kampfmaßregel in Erwägung zieht, ein nüchtern kluges Kalkul, das alle Folgen vorher berechnet, vorausgesetzt werden. Wer aussperrt und aussperren kann, ist gewöhnt, kaufmännisch das hieraus erwachsende Risiko abzuschätzen. kommt, daß ein gemeinsames Vorgehen der Unternehmer, die, soweit sie nicht kartelliert sind, in derselben Branche Konkurrenten sind, ein Maß von Klassensolidarität voraussetzt, wie es tatsächlich nur selten vorhanden ist. Freilich liegt die Erfüllung einer solchen Voraussetzung da näher, wo bereits Unternehmerverbände der verschiedenen Art den gegenseitigen Wettbewerb durch gemeinsame Vereinbarungen und durch ein geschlossenes Vorgehen gemildert oder aufgehoben haben. Durch die in den letzten Jahrzelinten in so rapid wachsendem Umfange geschlossenen Kartellbildungen ist unzweifelhaft die Lage selbst der mächtigsten Arbeiterorganisationen zu Ungunsten der Ar-Abwehraussperrungen gibt, so gibt es auch beiter versehoben worden. Trotzdem ge-Angriffs- und Abwehrboykotts. Ja der Boy- hören diejenigen Kartelle, die ihre Spitze heiten. Theoretisch ist aber die Möglichkeit zu nehmen auf die Stellung der öffentlichen einer Erweiterung der Tätigkeit nach der Meinung, die vielfach ohne genaue Kenntnis lohnpolitischen Seite hin ohne weiteres ge- der dem Konflikt zugrunde liegenden Urgeben, zumal, wenn es sieh um Kraftproben sachen dem passiven Teile der Kämpfenden zur Austragung prinzipieller Streitigkeiten ihre Sympathieen zuzuwenden geneigt ist, handelt. In diese Kategorie gehören mehrere also den verurteilt, von dem, oberflächlich beder größten Massenaussperrungen der letzten trachtet, die den Frieden störende Aktion aus-Jahrzehnte, z. B. der Lockout in der bri- geht. Gerade aber in solchen Ländern, wo tischen Maschinen- und Schiffsbauindustrie, viele von vornherein geneigt sind, für die Arder sich viel weniger um den Achtstunden- beiter einseitig Partei zu ergreifen, wird tag als um die Beschäftigung ungelernter sieh das Unternehmertum wohl hüten, das scheidung zu bringen, nämlich die Unter-Wege der Aussperrung oder des Streiks drückung oder wenigstens finanzielle Lalım- zum Stillstand kommen, höchstens könnte reine Prinzipienfragen; aber indirekt. dies namentlich für die Bergbaudistrikte, die Großeisenindustrie, die Metallverarbeitung ersetzen sind. (Berliner Verband der Metallindustriellen, Bekanntliel Massenaussperrung 1903), die Textilindustrie nehmern eine Arbeitssperre nicht unwillgefördert im Baugewerbe, in der Holz- und einstellung auf den Warenvorrat vermindernd Lederverarbeitung. Unter Führung dieser und den Warenpreis befestigend ein. Da neuen Vereine sind in den letzten Jahren der Unternehmer bei besserem Ueberbliek die großen Aussperrungen in der bayerischen iber die Marktlage den Zeitpunkt, wo eine in der mitteldeutsehen Textilindustrie(Hauptgewerben Rheinland-Westfalens und an der Linterweser, im gesamten deutschen Schneider- Ein solches Vorgehen setzte aber ein so Metallindustrie und des Baugewerbes, die auch die Arbeitsnachweise aus leicht begreiflichen Gründen in ihre Hände zu befolgreich kultiviert haben. -

teresse der Unternehmer, in Arbeitsstreitig- radikale Weg offen, einen Teil des Betriebs

gerichtet haben, immer noch zu den Selten- heutzutage mehr als die Arbeiter Rücksicht Arbeiter drehte. Auch die große Aussper- Signal zum Ausbruch der Feindseligkeiten rung in Dänemark, von der sehon die zu geben. Ist der Konflikt unvermeidlich, Rede war, gipfelt in dem Versuch der so ändert es an der Lage der Unternehmer Unternehmer, eine Prinzipienfrage zur Ent- wenig oder gar nichts, ob ihre Betriebe im legung der Arbeiterfachvereine. Bei anderen der Umstand in die Wagsehale fallen, daß Aussperrungen, britischen wie deutschen, der Kontraktbruch, der den Arbeitgebern handelt es sich freilich direkt nicht um gewisse Verlegenheiten bereiten kann, ver-In mieden wird. Die Aussperrung ist auch Deutsehland liegt die Aussperrungstaktik insofern für das Unternehmertum ein zweivorwiegend in den Händen von besonderen schneidiges Schwert, weil man durch dieses Arbeitgebervereinen und -Verbänden, die Mittel, das immer etwas Gehässiges an sieh schon um deswillen den Interessenten als hat, den Korpsgeist der Gegner stärkt. Bei zweckmäßig erscheinen, weil es sich viel- einem Streik kann der Unternehmer fast fach um lokale Aktionen und öfters auch immer mit einer Minderheit von arbeitsum solche Industrien handelt, die gar nicht willigen "Streikbrechern" oder mit Zuzug kartelliert sind. Seitdem die Aussperrung von auswärts rechnen, wodnrch es ihm bei uns eine alltägliche Erscheinung ge- vielleicht möglich wird, wenigstens einen worden ist, sind die Antistreik-, oder was Teil des Betriebs aufrecht zu erhalten. Bei dasselbe ist, die Arbeitgebervereine außer- der Aussperrung versagt dieses Aushilfsordentlich in Aufnahme gekommen. Es gilt mittel, besonders dann, wenn es sich um gelernte Arbeiter handelt, die ja sehwer zu

Bekanntlieh gibt es Fälle, wo den Unterund einige Verkehrsgewerbe. Das Hand- kommen ist, z. B. in einer Periode akuter werk hat diese Verbandsbildung namentlich Ueberproduktion. Hier wirkt die Betriebs-Metall- und der Berliner Elektrizitätsindustrie, Betriebseinschränkung am Platze wäre, mit größerer Sicherheit erkennen kann, so ist fall Crimmitschau in Sachsen), in den Bau-thier eine Aussperrung zweckmäßiger und Unterweser, im gesamten deutschen Schneider-gewerbe, in der Zigaretten- und manchen übertriebenes Maß rücksichtsloser Unter-Teilen der Zigarrenindustrie, in einzelnen nehmerpolitik voraus, wie wir es glücklicher-Regionen der Schuhindustrie usw. ausge- weise nur ganz vereinzelt haben. Gewöhnfochten worden. Die schon seit langem lich arbeiten unsere Großunternehmer auch zweckbewußt organisierten Arbeitgeber der bei sinkender Konjunktur und weniger lohnender Preisgestaltung mit der Hoffnung auf bessere Zeiten ruhig weiter. Sie nützen so wenigstens ihr Betriebskapital aus und erkommen trachten, waren aber die ersten, halten sieh ihre Kundschaft. Lohnredukdie die Aussperrungspolitik besonders er tionen lassen sich in dieser Lage auch ohne Kampf- und Zwangsmittel durchsetzen. An und für sich liegt es nicht im In- Außerdem steht ja jederzeit der weniger keiten die Initiative zu ergreifen. Sie haben stillstehen zu lassen, Feierschiehten ein-

Aus allen diesen Gründen ist es, solange nicht ein förmlicher Kriegszustand zwischen Kapital und Arbeit proklamiert ist, nicht sehr wahrscheinlich, daß von dem Kampfmittel der Aussperrung so häufig Gebraueh gemaeht wird, wie von dem des Streiks. Dagegen lehrt die Erfahrung, daß die Mögliehkeit einer zielbewußten und umfassenden Aussperrung die Streiklust dämpft. Diese Erfahrung kann man in allen Industriestaaten machen. Wo die Aussperrungen verhältnismäßig stark zunehmen, da handelt es sich wahrscheinlich nur um eine vorübergehende Erscheinung. Nur die Periode der erstarkenden Gegenkoalitionen ist durch eine solche Aussperrungshausse ausgezeichnet. Wie es ein Streikfieber gibt, so gibt es auch ein Aussperrungsfieber. Beide werden aber in verhältnismäßig kurzer Zeit überwunden. Die zunehmenden Aussperrungen hängen fast in ihrer Mehrzahl mit der Tendenz, die Koalitionen der Arbeiter zu breehen und neu auftauchende Koalitionsbestrebungen im Keime zu erstieken, zusammen. Zu diesem Zweeke sind, namentlieh in Deutschland, die Arbeitgeberverbände ins Leben gerufen worden. Man hat die Gewerkschaften damit im Zaum zu halten versueht und mit Erfolg. Der allerjüngsten Zeit gehört sogar ein gewisser Zusammensehluß au. zentraler "Hauptstelle Deutseher Arbeitgeberverbände" und der "Verein Deutscher Arbeitgeberverbände", die ihrerseits wieder ein gegenseitiges Kartellverhältnis unterhalten. In der ersteren sind vornehmlich organisiert die Bergwerksindustrie, die Walzwerke, die Textilindustrie und einige Eisen verarbeitende Verbände. Zum letzteren gehören namentlieh der "Gesamtverband deutscher Metallindustrieller", verschiedene Arbeitgeberverbände des Verkehrswesens, des Handwerks usw.

Besser als allgemeine Betrachtungen läßt sich der Verlauf der Kämpfe auf den Arbeitsmärkten durch statistische Zahlen illustrieren. Sie zeigen, daß wir namentlich in Deutschland noch mitten in derjenigen Periode sind, die als "Uebergangsstadium der verschärften Gegenkoalition" bezeichnet worden ist. Von 1899 bis 1902 zählte man in Deutschland in den einzelnen Jahren 23, 35, 35 und 46 Aussperrungen in 427, 607, 238 und 948 Betrieben mit je 5298, 9085, 5414 und 10305 gleichzeitig ausgesperrten Arbeitern. Die entsprechenden Zahlen der streikenden Arbeiter waren 99338, 122 S03, 55 262, 53 912. Im Jahre 1903 änderte sich das Bild erheblich. In diesem Jahre werden 35 273 ausgesperrt, i. J. 1904 sind es 23 760, i. J. 1905, in dem die Arbeitsstreitigwerden 35 273 ausgesperrt, i. J. 1404 sind es Form einer Handelsgesellschaft annahmen. 23 760, i. J. 1905, in dem die Arbeitsstreitigkeiten überhaupt stark zunahmen, sind es sogar nehmungen dauerten fort, bis sie durch ein 180665. Im Jahre 1906 ging die Zahl wieder Dekret von 1852 von der Konzession der Re-

zulegen und einen Teil der Arbeiter zu ent- auf 77109 zurück. Die Vergleichsziffern der Streikenden sind folgende:

1903	85 603
1904	113480
1905	408 145
1906	272 218
1000	/10

Englische Zahlen liegen zum Vergleiche nicht vor. Die amerikanischen sind für die letzten Jahre nicht verwendbar, wohl aber diejenigen für Oesterreich, Frankreich und Italien. Für Oesterreich ergibt sich folgende Tabelle:

Jahr	Aussperrungen	Ausgesperrte
1900	10	4 036
1901	3	302
1902	Š	1 050
1 903	8	1 334
1904	6	23 742
1905	17	11 194
1906	50	67 872
1907	21	5 223

In Frankreich sind die Aussperrungen ohne irgendwelche Bedeutung. Ebenfalls nicht sehr erheblich sind die Aussperrungsmanöver in Italien: 1900 14 (1508 Ausgesperrte), 1901 30 (10828), 1502 22 (6283), 1903 21 (4283).

Besonders interessant ist auch die deutsche Erfolgsstatistik der Aussperrungen. Im Durchschnitt der Jahre 1901—1904 war bei 45,4% voller Erfolg und bei 26,2% teilweiser Erfolg, i. J. 1905 war bei 25,6% voller Erfolg, bei 57,9% teilweiser. Im Jahre 1906 endlich 57,9% teilweiser. Im Jahre 1900 enunen stellten sich die Ziffern auf 29,5 bezw. 58,4. Streiks gehen also viel öfter verloren als Aussperrungen; in Deutschland 2-3 mal so oft. Der volle Erfolg ist bei Arbeitseinstellungen stets geringer als bei den Aussperrungen.

4. Gesetzgebung. Solange Arbeitseinstellungen mit Rücksicht auf die gemeinschädlichen Wirkungen derselben verboten waren, hätte sich das Verbot konsequenterweise gleichmäßig auf die gemeinschaftlichen Betriebsein-stellungen der Arbeitgeber wie auf die Koalitionen der Arbeiter erstrecken müssen. Dies war aber keineswegs überall in genügender Weise anerkannt. In Frankreich stellte das G. v. 17./VI. 1791 ein Koalitionsverbot sowohl für die Arbeitgeber wie für die Arbeiter auf, wenn dasselbe tatsächlich auch nur gegen die letzteren gerichtet war. Im Code pénal richtet sich Art. 414 in seiner früheren Fassung gegen die Arbeitgeber. Jede Koalition derselben zu dem Zwecke, "injustement et abusivement" eine Herabdrückung der Löhne zu erzwingen, soll, wenn ein Versuch oder ein Anfang der Ausführung vorliegt, mit Gefängnis von 6 Tagen bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe von 200 bis 3000 Fr. bestraft werden. Durch den Zusatz "injustement et abusivement" wurde diese Drohung sehr harmlos, während der nur die Arbeiter betreffende Art. 415 keinerlei Abschwächnng der Art enthielt und weit höhere Strafen androhte. Durch das G. v. 27./Xl. 1849 wurde aber diese Ungleichheit aufgehoben und auch jener Zusatz gestrichen. Tatsächlich konnten sich indessen Unternehmerkoalitionen dem Gesetze leichter entziehen, indem sie die

gierung abhängig gemacht wurden. Durch das G. v. 25./V. 1864 endlich wurden die Koalitionen den Arbeitgebern wie den Arbeitern gestattet und nur die Anwendung von Gewalt, Drohungen und betrügerischen Umtrieben bei denselben verboten. In der prenßischen Gew.-O. v. 17./I. 1845 (§§ 181—184) waren die Koalitionen der Arbeitgeber ebenso verboten wie die der Ar-In der preußischen Gew.-O. v. 17./I. beiter. Wenn die ersteren ihre Gehilfen, Gesellen oder Arbeiter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen oder wenn sie andere zu einer solchen Verabredung auffordern, so sollten sie nach § 181 jenes Gesetzes mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft werden. Durch die Gew.-O. von 1869 ist diese Bestimmung endgültig aufgehoben worden. Das Nähere vgl. in dem Art. "Koalition und Koalitionsverbote"

Was die nenzeitliche Rechtsprechung über Anssperrungen anbetrifft, so könnte unter Umständen eine allzu rigorose Verhäugung der Sperre als ein Verstoß gegen die guten Sitten (BGB. § 826) angesehen werden. Indessen ist das Reichsgericht zu der Ansicht gekommen, daß selbst eine Aussperrung im Wege besonderer Kennzeichnung der Arbeitsscheine des Verbandsarbeitsnachweises gegen die guten Sitten noch nicht verstößt. In einem früheren Falle hat dasselbe Gericht abweichend entschieden und die "rigorose Aussperrung" von Verbandswegen, ohne daß gleichzeitig schwere Verfehlungen im Arbeitsverhältnis vorliegen, für unzulässig erklärt. Dieser Auffassung hat sich auch das oberste preußische Gericht, das Kammergericht, angeschlossen. Darüber, daß die bloße Sympathieaussperrung nicht gegen das Gesetz verstößt. ist in der Judikatur, wie es scheint, nie ein Zweifel gewesen.

Literatur: Außer den Literaturnachweisen bei den Artt. "Arbeitseinstellungen", "Koalition- u. Koalitionsverbote" kommen hier noch in Betracht: Victor Mataja, Die Statistik der Arbeitseinstellungen, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F. Bd. 13 (1897) S. 844.fg.— Weeeks, Report on Strikes and Lockouts occurring with in the U. St. during the calendar year 1880, XX. Bd. d. Tenth census of the U. St.— A. Kleeberg, Ein Beitrag zur Revision der Begrifte Streik, Lockout und Boykott, Jahrb. f. Ges. u. Verw. XXVIII, (1904) S. 1053.fg.— Maximilian Meyer, Statistik der Streiks und Aussperrungen im In- und Auslande, 1907.— Biermer. Art. "Arbeitseinstellungen", W. d. V., 2. Aufl. Bd. I. S. 178—194.— Reichsarbeitsblatt Jahrg. 3 (1905) S. 497.fg.

Ausstellungen s. Industrieausstellungen.

Ausverkäufe.

Begriff und Wesen.
 Abhilfe gegen Mißstände.
 Anläufe zur gesetzlichen Regelung.
 Oesterreichische Regelung der Ausverkäufe.

1. Begriff und Wesen. Ein Ausverkauf beabsichtigt die Veräußerung vorhandener Vorräte mit dem Zweck, einen Geschäftsbetrieb aufzugeben, sei es im ganzen oder in einzelnen Branchen. Auch gelegentlich der Aufnahme von Inventuren setzen die Kaufleute gerne Ausverkäufe in Szene. Man will Lagerbestände wegschaffen, nicht um überhaupt den betreffenden Artikel gar nicht mehr zu führen, sondern weil man Luft haben will, um von der gleichen Gattung moderne Sorten feilbieten zu können. allen Geschäftszweigen, die der Mode mehr oder weniger unterworfen sind, kommt es vor, nicht zur Freude des Besitzers, daß sich Artikel aufstapeln, die schließlich rechtzeitig billig losgeschlagen werden müssen, wenn sie nicht allen Wert verlieren sollen. Der Markt ist häufig belastet mit Waren, die infolge von Ueberproduktion, wirtschaftlicher Schwäche des Unternehmers, wechselnder Mode um jeden Preis abgestoßen werden müssen. Ein Geschäft gibt diese oder jene Branche auf und verkauft alsdann den vorhandenen Bestand aus. Nicht minder veranlassen Geschäftsverlegungen und -ver käufe die Anordnung von Ausverkäufen, desgleichen Ableben des Geschäftsinhabers und Aufhören des Betriebes. Endlich sind Saisonverkäufe üblich, indem man sich wegen der vorgerückten Jahreszeit der Waren zu entäußern sucht, die sonst wieder ein Jahr hegen bleiben würden.

Soweit wäre also gegen einen Ausverkauf nichts einzuwenden. Er schließt ähnlich der Auktion für den Käufer die Chance eines vorteilhaften Einkaufs zu wohlfeilen Preisen ein. Dem Kaufmann aber bietet er die Hoffnung, für Vorräte, deren Absatz zweifelhaft geworden, zu annehmbaren Bedingungen noch Abnehmer zn finden.

Indes ist leider der Mißbrauch auch hier nicht ausgeblieben. Der Ausverkaufsunfug steht in vollster Blüte und kaum wird auf einem anderen Gebiete heute mehr Schwindel getrieben als auf dem der Ausverkäufe. Es werden viele unreelle und permanente Ausverkäufe veranstaltet, die dem ursprünglich beabsichtigten Zwecke schnurstracks zuwiderlaufen. Man braucht nur einen Spaziergang durch die Straßen einer großen Stadt zu machen, um durch den Anblick weißer, roter oder grüner Zettel über die Häufigkeit solcher Vorgänge belehrt zu werden. Größere Städte, die von Provinzialen stark besucht werden, sind ein Hauptfeld. In der Nähe der Bahnhöfe oder in den von Fremden frequentierten Straßen nisten sich die Ausverkaufsmänner ein. Scheinbare

Spottpreise bestechen einen unerfahrenen | Preisen alle möglichen Waren kaufen. Alle des Terrains nicht vertraut ist. Aus sonderbaren Veranlassungen und mit wunderlichen deren Merkmale vermieden sind. Begründungen werden Ausverkäufe bewirkt. Saisonausverkäufe sämtlicher im Lokal befindlicher Waren, Ausverkäufe angehäufter Restbestände sind keine Seltenheiten. Eine Firma plakatiert Preisherabsetzungen, die mit außerordentlichen Unglücksfällen als Tod, Brandschaden, Gebäudeeinsturz usw. zusammenhängen sollen, ohne daß ein Termin angegeben wird, bis zu dem die Preisherabsetzung gilt. Oder es wird ein Ausverkauf angekündigt wegen Uebersiedelung, wobei das neue Lokal nicht genannt wird. Eine Firma in Berlin war durch "glückliche Um-stände" in der besonderen Lage um jeden Preis loszuschlagen, während eine andere durch "ungünstige Umstände" sich zu demselben Auswege gezwungen sah. Das Geschäftslokal, in dem der Ausverkauf vor sich gehen soll, wird auf Jahre gemietet. Unter dem Deckmantel des Ausverkaufs werden zahlreiche Waren mit verkauft, die mit dem Ausverkauf schlechterdings nichts zu tun Man kündigt Inventurausverkäufe haben. an und hat doch kurz vorher die Gegenstände erst aus irgendeinem Konkurse zu diesem Zwecke erstanden.

In solchen und ähnlichen Fällen ist gar nicht beabsichtigt, mit bestimmten Vorräten zu räumen, sondern beim Käufer den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken, ihn über die Preiswürdigkeit der angebotenen Waren zu täuschen und dadurch tunlichst große Umsätze zu erzielen. Dabei handelt es sich vielfach um minderwertige Waren zweiter und dritter Qualität und die Preise pflegen nur in seltenen Fällen so bemessen zu sein, daß man mit Vorteil einzukaufen vermag. Der Ausverkauf hat auf diese Weise seine frühere Bedeutung verloren. Er ist ein unlauteres, auf die An-Iockung und Irreführung der Käufer zugeschnittenes, die ehrlichen Kaufleute schädigendes Reklamemanöver geworden (Handelskammer Mannheim 17./X. 1905). Betroffen werden namentlich die Bekleidungsund Putzbranche, der Schuhwaren- und Schnittwarenhandel, das Schreiner- und Tapeziergewerbe, auch der Handel mit Möbeln und Tapezierwaren. So wenigstens im Bezirk der Handelskammer Augsburg, in anderen Bezirken mögen vielleicht andere auf einem anderen Wege ihren Zweck mit Zweige stärker mitgenommen werden.

Tage, der Rest-, Ausnahme-, Extra-, Geschenktage, Blusenwochen usw. auf Abendmäntel" oder "von heute ab 20% fallen in diese Rubrik. Und auch die auf farbige Schuhe" können so gut reellen Partiewarengeschäfte sind im Grunde als schwindelhaften Absichten Vorschub nichts anderes als beständige Ausverkäufe. leisten. Gleichwohl lassen sich gewisse

Käufer, der mit den näheren Verhältnissen diese Erscheinungen wirken ähnlich verhängnisvoll wie die Wanderlager, nur daß

2. Abhilfe gegen Missstände. Gegenüber diesen Mißständen ist schon oft das Einschreiten der Gesetzgebung verlangt worden. Wie sonderbar diese Forderung auch klingen mag in einer Zeit, die gerade mit der Gebundenheit früherer Perioden aufzuräumen für ihre Pflicht gehalten hat, so scheint es doch, als ob die volle Freiheit nicht zu Ergebnissen führt, mit denen die Allgemeinheit sich zufrieden geben kann. Daher bleibt wohl nichts anderes übrig, als sie aufs neue einzuschränken. Offenbar wird man auf dem Gebiete der Ausverkäufe nicht eher Ruhe bekommen, als bis die schrankenlose Freiheit wieder eingeengt worden ist. Die Menschen verstehen die ihnen zugestandene Freiheit unter gewissen Umständen, wie es scheint, nur znm Schaden ihrer Nächsten zu ge-brauchen. Freilich erfährt diese Auffassung gerade in den Kreisen des Handels selbst Widerspruch. Man fürchtet für die Freiheit des Handels durch eine polizeiliche Bevormundung. Man sagt, es bestünde heute eine starke Tendenz der Gesetzgebung, in die wirtschaftliche Freiheit der Einzelnen einzugreifen, und es sei nicht wünschenswert, die Gewerbefreiheit der heutigen liberalen Gesellschaftsordnung geradezu unterbunden zu sehen. Man erwartet eine Handhabung polizeilicher Vorschriften, die von politischen, sozialpolitischen oder religiösen Rücksichten nicht frei wäre.

Wie dem nun sein wag, leugnen läßt sich nicht, daß die Ausarbeitung eines Ge-setzes bei der großen Mannigfaltigkeit und Buntscheckigkeit der wirtschaftlichen Erscheinungen, besonders der kaufmännischen Vorkommnisse große Schwierigkeiten hat. Die laut gewordenen Klagen kommen im wesentlichen darauf heraus, daß 1. eine überaus unklare Vorstellung des Begriffs Ausverkauf vorherrscht, daß 2. die Ausverkäufe von zu langer Dauer sind, und daß 3. mit Hilfe der Nachschübe eine über das Ziel hinausschießende Verlängerung und Täuschung bewirkt wird. Da ist nun gewiß die Festlegung des Begriffs nicht leicht. Vielleicht wird es denen, die nun einmal schleudern oder auf die geringe Einsicht ihrer Mitbürger spekulieren, doch gelingen, Hilfe eines ähnlichen, ebenso zugkräftigen Auch die Ankundigung sog. billiger Ausdruckes, zu erreichen. Anschläge wie z. B. "vom 15. März ab Preisermäßigung In ihnen kann man zu anscheinend niedrigen Merkmale zur Charakteristik der unerfreukann auseinanderhalten Ausverkäufe, die die und solche, die nur einen Teil der Waren absetzen wollen. Die letzteren sollten alsdann in besonders abgegrenzten Räumen vor sich gehen. Konkurswarenausverkäufe dürfte ferner nur ein Konkursverwalter an-

zukündigen berechtigt sein.

Ueber die zulässige Dauer eines Ausverkaufs eine einheitliche Bestimmung zu treffen, ein Kleiderhändler dreiviertel Jahr lang einen durch großes Schild angekündigten Ausverkauf veranstaltet und, nachdem er abzieht, ohne daß der Laden wirklich gekeiten läßt sien doch normeren. em Ach kurs- oder ein Totalausverkauf auf vielleicht sein wird.

2. Anläufe zur gesetzlichen Regelung. Dazu die Vorschrift, daß innerhalb gewisser Fristen keine Wiederholung des Ausverkaufs vorkommen dürfe. Auch sollte es nicht er-2 Jahre in dem betreffenden Geschäft aufs neue führen zu lassen.

Am verhängnisvollsten sind die Nachschiebungen. Sie sind, sagt man, in geringem Umfange für die Abwickelung des Ausverkaufs unentbehrlich. Die gangbarsten Artikel müssen immer wieder auf Lager gebracht werden, weil sonst der völlige Ausverkauf der minder begehrten Artikel nach den Gewohnheiten des Publikums nicht möglich ist. In praxi ist es oft nicht denkbar, mit der Wale aufzuräumen, falls man keine anderen Waren dazu nehmen würde. Ein Warenlager von Tischlerei- und Tapezierereiarbeiten soll ohne Ergänzung des Verkaufslagers nicht untergebracht werden können. In der Tat hat ja auch das Reichsgericht am 21./IX. 1897 Nachschübe unter gewissen Umständen für zulässig erklärt. Aber neuere Entscheidungen vom 15,Xll. 1904 und 16. H. 1905 haben sich den Grundsatz der Unzulässigkeit von Nachschüben zu eigen gemacht, und an sich steht eben jedes zum Verkaufbringen neu augeschaffter Ware mit der Ankundigung eines Aber ebensogut könnte man sagen, daß das

lichen Ausverkäufe nicht verkennen. Man Ausverkaufs im Widerspruch. Sind nun Nachschiebungen unvermeidlich, so begänne Aufgabe des ganzen Geschäfts bezwecken, die Unreellität bei einem gewissen Umfange derselben. Kann man das Maß auch nicht mathematisch bestimmen, so muß es doch einer beaufsichtigenden Kontrolle möglich sein, die richtige Grenze zu finden.

zu erreichende Ziel kann auf Das doppeltem Wege erstrebt werden. Entweder man erläßt nach dem Vorgange Oesterreichs eine besondere Verordnung oder man verist wohl nicht angängig. Aber wenn z. B. sucht es mit Zusatzbestiumungen zu dem Reichsgesetze betr. die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Es dürfte jedoch schwer halten, im Rahmen eines allgemeinen schon vorhandenen Gesetzes allen Vorkommräumt ist, der jüngere Bruder das Geschäft nissen einer besonderen Erscheinung wie fortsetzt, so bringt ein solches Vorkommnis der Ausverkauf gerecht zu werden. Man die trügerische Vorspiegelung deutlich zu- hat wohl gelegentlich gesagt (Handelskammer Wenn bauliche Veränderungen, die Darmstadt), daß die vorhandenen gesetzin 8-14 Tagen durchgeführt sind, den An-lichen Bestimmungen und Strafvorschriften laß geben zur Ankündigung eines Ausver- schon ausreichten. Allein man mache sich kaufs während eines Vierteljahres, so emp- nur klar, wie derjenige vorzugehen hat, der findet man die Unzulässigkeit sofort. Man etwa gegen unerlaubte Nachschübe bei einem kann mit einem Inventurausverkauf zu An- Ausverkauf klagen will. Er muß beweisen, fang des Jahres beginnen, daran einen Früh- in welchem Umfange ein Nachschub stattjahr-, einen Oster-, einen Herbst-, und einen gefunden hat, von welcher Qualität die nach-Weihnachtsausverkauf schließen, dann hat geschobene Ware war, zu welchem Zweck man das ganze Jahr hindurch Ausverkauf die Nachschiebung stattgefunden hat. Es gehabt. Gegenüber derartigen Willkürlich- liegt auf der Hand, wie selten der Kläger keiten läßt sich doch normieren: ein Kon- sich diese Angaben zu verschaffen imstande

Von verschiedenen Seiten sind bereits Entwürfe zu Verordnungen oder zu den zum Gesetz betr. die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs laubt sein. Waren der gleichen Gattung wir die eben ausverkauften innerhalb der nächsten und Gewerbe und dem Detaillistenverein für 2. Jahre, in dem hetzeffenden Geschäft aufe St. Johann-Saarbrücken, dem sich die Handelskammer Saarbrücken angeschlossen hat, Beachtung. Der Grundsatz der Anmeldung und Beurteilung der Zulässigkeit eines Ausverkaufs durch ein Kollegium von Sachverständigen ist sicher empfehlenswert. Man müßte jedoch diesem nicht nur die Prüfung der Gründe übertragen, sondern von vornherein festhalten, daß ein Ausverkauf nur dem erlaubt werden kann, der seit mindestens einem Jahre am Orte des beabsichtigten Ausverkaufs sein Geschäft ans-geübt und die Gewerbesteuer bezahlt hat. Im Deutschen Reichstage ist wiederholt eine gesetzliche Regelung des Ausverkaufswesens angeregt worden. Zu Beginn des Jahres 1906 hat das Reichsamt des Innern im Einverständnis mit den verbündeten Regierungen eine Umfrage über eine Revision des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb veranstaltet. 29./XI. 1906 wurde von Patzki, Kaufmann, Kloen im Reichstage eine Aenderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb beantragt. In der Sitzung vom 9./III. 1907 stand zwar der Vertreter der Reichsregierung, Posadowsky, auf dem Standpunkte, daß das Publikum endlich lernen misse, in den marktschreierischen Ausverkänfen wegen Todesfalls usw. nicht zu kaufen.

Publikum Silberwaren von anderem Feingehalte als die Marke verspricht, nicht erstehen solle. Der Käufer kann in den meisten, wenn nicht in allen Fällen, eben den unreellen nicht von dem zulässigen Ausverkauf unterscheiden. Daher ist es durchaus zu begrüßen, daß der Reichstag am 8./I. 1908 den Antrag Hompesch angenommen hat, zugunsten des kaufmännischen Mittelstandes einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Ausverkaufswesen regelt. Der am 16./XII. 1907 veröffentlichte vorläufige Entwurf eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb befriedigt, sofern er sich mit den Ausverkäufen befaßt, zwar noch nicht ganz. Das grundsätzliche Nachschubverbot dürfte sehr angebracht sein, allein die Angabe von Gründen an sich, ohne daß sie einer Beurteilung unterliegt, kann unmöglich zu einer Verminderung der Ausverkäufe beitragen. Angabe von Gründen ist schon jetzt üblich, doch für das Publikum bleibt die Anziehungskraft die gleiche, ob es die Gründe des Ausverkaufs kennt oder nicht. Ein Grund ist auch bald ausfindig gemacht. Nicht zu umgehen ist die Prüfung dieser Veranlassung, wie der Saarbrücker Entwurf fordert. Es sollen ja nicht alle Ausverkäufe beseitigt werden, sondern nur gegen die schwindelhaften richtet sich der Unwille. Die Triftigkeit der Gründe und die Zulässigkeit des Ausverkaufs kann ohne die Mitwirkung des Handels gar nicht beurteilt werden. Die Sachverständigen aus dem Kaufmannsstande selbst können durch ihr Urteil auf Grund gesetzlicher Bestimmungen die Auswüchse ein für allemal unterdrücken.

4. Oesterreichische Regelung der Ausverkäufe. In Oesterreich besteht seit 1895 ein Gesetz, laut welchem die Veranstaltung von Ausverkäufen unter Aufsicht genommen ist. Ein Ausverkauf zum Zweck einer beschleunigten Veränßerung von Waren ist nur mit Bewilligung der Gewerbebehörde erlaubt. Seine Handhabung hat nicht zu neuen Mißständen geführt und es ist offenbar ein gutes Zeichen, daß die Ausverkäufe sich in gewissen Grenzen halten.

Es wurden in allen Kronländern

im Jahre	an- gemeldet	bewilligt	nicht bewilligt	Aus- verkäufe
1895	259	209	50	1
1896	357	289	68	1
1897	417	302	115	
1898	462	343	119	
1899	411	304	107	
1900	390	291	99	
1901	421	305	116	
1902	491	359	132	
1903	510	37 I	139	
1904	489	350	139	ı
1905	503	321	182	
1906	437	329	108	1

Literatur: Handel und Gewerbe, Zeitschr. f. d. z. Vertretung von Handel u. Gewerbe gesetzl. berufenen Körperschaften, hrsg. von Soetbeer, Berichte der Handels- und Gewerbekammern, Bayerische Handelszeitung, Allgemeine Handwerkerzeitung hrsg. in München, Oesterreichisches wirtschaftspolitisches Archiv.

Wilhelm Stieda.

Auswanderung.

I. Allgemeines. II. Die Auswanderung aus einzelnen europäischen Staaten.

I. Allgemeines.

1. Wanderung und Auswanderung. 2. Die Auswanderung in der Geschichte. 3. Die europäische Auswanderung bis zum 19. Jahrh. 4. Die europäische Auswanderung im 19. Jahrh. 5. Die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten. 6. Die Auswanderung nach Kanada, Südamerika und anderen Gebieten. 7. Die ostasiatische Auswanderung. 8. Die Ursachen der Auswanderung. 9. Die Wirkungen der Auswanderung auf das Mutterland. 10. Die Stellung des Staates zur Auswanderung.

1. Wanderung und Auswanderung. Als Auswanderer wird regelmäßig nur derjenige angesehen, der die heimatliche Scholle verläßt, um auf fremdem Boden sieh eine neue Heimat zu gründen. Je nachdem man den Begriff der "Heimat" und der "Fremde" enger oder weiter faßt, wird unter Auswanderung bald ein größerer, bald ein kleinerer Kreis von Wanderungserscheinungen zusammenzufassen sein. Oft wird schon die Lösung des Zusammenhanges mit der Heimatgemeinde, die dauernde Entfernung von derselben, insbesondere das Aufgeben von Grund und Boden, als Auswanderung bezeiehnet, auch wenn der also Fortdann auf, wenn bei versehiedener Nationalität der Staatsangehörigen eines Landes eine Wanderung von Angehörigen der einen Nation in das Gebiet der anderen stattfindet oder wenn bei einer Territorialeinteilung eines Gemeinwesens, die an frühere oder noch bestehende staatliche Selbständigkeiten anknüpft, die Wanderung aus einem solehen untergeordneten Staatsgebiet in ein anderes vor sieh geht. In der Regel aber schließt sich die Bezeichnung Auswanderung an an jene Wanderungen, welehe aus einem vollkommen selbständigen Gemeinwesen in fremde Gebiete übergreifen. In diesem Sinne stellt man heute die deutsche, britiselie, französische usw. Auswanderung einander gegenüber, während der Preuße, der seinen dauernden Wohnsitz in Baden nimmt, nieht als ausgewandert gilt. Manehmal aber fassen wir noch größere Gebiete einheitlieher Kultur zusammen. So sprechen wir von europäischer Auswanderung, um mit einem einheitlichen Ausdruck die Auswanderungsbewegungen aus den einzelnen europäischen Staaten zu bezeichnen, welche auf überseeische Gebiete gerichtet sind. Wir können unseren Standpunkt noch höher wählen und, die Entwickelung des Mensehengeschlechtes auf der Erde beobachtend, alle

Ganzen ausehen. Dann würde der Begriff der Auswanderung überhaupt verschwinden und der der Wanderung an seine Stelle treten müssen. Die Unterwerfung des Erdkreises unter den Einfluß der europäischen Kultur ist eine Folge solcher Auswanderungen oder Wanderungen von Einzelnen und ganzer Massen der Bevölkerung. Im Sprachgebrauch werden noch häufig Wanderung und Auswanderung in der Weise geschieden, daß man unter Wanderung die Niederlassung in der Fremde nur zu vorübergehendem Aufenthalt versteht. Oder man gebraucht den Ausdruck Binnenwanderung, um Wanderungen innerhalb der Teile eines einheitlichen Staatsgebietes von solchen zu unterscheiden, welche über den Staat hinausgreifen. In neuerer Zeit sind Wanderungen aus einem Staatsgebiet in ein anderes zum Zwecke vorübergehenden Aufenthaltes und Erwerbes nicht mehr selten und sie sind oft schwer von dauernden Auswanderungen zu unterscheiden (vgl. namentlich unten Auswanderung in Italien). Im allgemeinen hat man sich aber infolge der größen Bedeutung, welche die "europäische" Auswanderung besitzt, gewöhnt, mit dem Worte "Auswanderung" nur diese Wanderbewegung zu bezeichnen und damit auch die praktisch ohnedies schwer ausscheidbaren Wanderungen in überseeische Gebiete zu erfassen, welche nur um vorübergehenden Erwerbes willen vorgenommen werden. Man zählt dabei als "Auswanderer" jene Per-sonen, welche die Ueberfahrt als Zwischendeckpassagiere zurücklegen, weil man bei ihnen, ihrer geringen Mittel wegen, die Auswanderung als Zweck voraussetzen darf. Für unsere Betrachtung ist ein die Auswanderung in der Regel begleitendes Moment, das Aufgeben der bisherigen Staatsangehörigkeit, nicht wesentlicher Natur. Die Auswanderung ist nicht eine Tatsache des Rechtslebens, sondern eine solche des Und Geschichte wie Gesellschaftslebens. Gesellschaftslehre werden sie als die bedeutungsvollste der Wanderbewegungen der Menschheit aufzufassen haben, deren Wesen darin liegt, daß Volksteile aus einem mehr oder weniger geschlossenen, kleineren oder größeren Kulturkreise heraustreten, denselben dauernd verlassen und in einen anderen, dem ihren mehr oder weniger fremden Kulturkreis eintreten bezw. eine neue Heimstätte menschlicher Kultur begründen.

2. Die Auswanderung in der Geschichte. Die Auswanderung tritt nicht immer als eine Beachtung erregende Erscheinung auf. Bei einem einigermaßen regen Verkehr der Völker ziehen mancherlei Verhältnisse die dauernde Verlegning des Wohnsitzes von Volksangehörigen in fremde Gebiete nach sich, ohne daß darin

Teile nur als Glieder eines einheitlichen sich an die Auswanderung politische Folgen knüpfen, wenn sie den Anlaß gibt zur Ausbreitung der Herrschaft des Mutterlandes (Kolonieenbildung) oder wenn sie größere Volksteile umfaßt und, sich regelmäßig wiederholend, auf die Bevölkerungs- und Erwerbsverhältnisse nachdrücklichen Einfluß zu nehmen scheint (Massenauswanderung), pflegt die Geschichte sie zu beachten. Nur dann wird wohl auch der Auswanderung einzelner oder der vereinzelt auftretenden Auswanderung einer größeren Zahl von Familien und Personen Erwähnung getan, wenn die Ursachen, aus welchen die Auswanderung in solchen Fällen entsprungen ist, in Maßnahmen der Regierungspolitik gelegen sind, die Auswanderung mithin symptomatisch erscheint für die Verderblichkeit einer Politik, welche, statt die Wohlfahrt der Bevölkerung zu fördern, diese außer Landes treibt. Au solche hervortretende Auswanderungserscheinungen müßte auch eine Geschichte der Auswanderung anknüpfen. Aber es ist zweifelhaft, ob eine solche überhaupt je geschrieben werden wird. Von den großen Wanderungen und Kolonieen bildungen angefangen, deren Schauplatz am Beginne historischer Zeit die Ufer des mittelländischen Meeres gewesen sind, bis in unsere Tage fehlt es zwar nicht an bedeutsamen Auswanderungen. Wohl aber fehlt es an einer inneren Verbindung der einzelnen Fälle. Die Auswanderung aus der einzelnen Fälle. Griechenland und die Bildung von Kolonieen an der Küste von Kleinasien und den vorgelagerten Inseln, au der Küste von Italien, Si-zilien usw. ist von großer Bedeutung für die Kulturentwickelung der Menschheit geworden. Die Ausbreitung der römischen Weltherrschaft wäre ohne das System römischer Auswanderung und Kolonisation nicht zu verstehen. Die Wanderungen der Germanen führen zu neuen Staatenbildungen und einer neuen Kulturentwickelung Europas. Die Kreuzzüge, an welche sich manche Auswanderungen anschließen, stellen die verloren gegangene Verbindung zwischen Orient und Occident her. Die Bedrängung der Katholiken und Quäker in England führt zur ersten größeren Auswanderung nach Nord-amerika und zu der ersten erfolgreichen Be-siedelung des Laudes, dessen Konkurrenz heute Europa zu fürchten hat. Solche Beispiele folgenschwerer und merkwürdiger Auswanderungen wären in reichlicher Menge vorzuführen. Aber wir können keine einheitlichen Gesichtspunkte gewinnen, welche aus der losen Verbindung der Tatsachen eine Geschichte derselben bilden würden. Wohl ist die Bewegung der Völker in Auswanderung und Kolonisation eine der wichtigsten Tatsachen der Weltgeschichte und das Mittel zur Verbreitung der Kultur wie zur Ausdehnung der Herrschaft einzelner Völker und ganzer Rassen. Aber nicht jede Auswanderung ist von solchen Folgen begleitet. Von diesem weltgeschichtlichen Gesichtspunkte aus treten unzählige Wandererscheinungen znrück, welche im Laufe der Zeiten die Völker bedrückt und beglückt haben. Wir verlassen dabei den Standpunkt des einzelnen Volkes, von dem allein es eine Aus wanderung gibt und nehmen den der Menschheit ein, welche nur Wanderungen kennt. Von großem Werte wäre allerdings auch eine Betrachtung der einzelnen geetwas Auffallendes gefunden würde. Erst wenn schichtlichen Auswanderungen, wenn sie uns

Rücksicht auf die jeweilige Stellung der Staaten zu derselben klarzulegen vermöchte. In dieser Hinsicht erhalten wir aber aus der vorhandenen Literatur keine befriedigenden Aufschlüsse. Es muß daher hier auf den üblichen geschichtlichen Ueberblick über die Auswanderungen überhaupt verzichtet werden. Mit einigem Gewinn läßt sich nur jene Wandererscheinung geschichtlich betrachten, die wir als die "europäische Auswanderung" bezeichnet haben. Seit dem Zeitalter der Entdeckungen finden Auswanderungen aus europäischen Staaten nicht bloß nach anderen europäischen Staaten, sondern auch nach überseeischen Gebieten statt. Diese Auswanderungen haben allmäblich den Erdball europäischer Kultur unterworfen, neue mächtig emporblühende Heimstätten der weißen Rasse gebildet und den Reichtum Europas begründet. Sie haben neue Interessenkreise für die europäischen Völker geschaffen und deren Machtverhältnisse verschoben. Sie sind es, die durch diese Wirkungen wie durch ihre anwachsende Größe den Ruf nach einer besonderen Auswanderungspolitik, nach einer Aufnahme der Auswanderung in das Gebiet der staatlichen Verwaltung hervorgerufen haben. Ihre Ent-wickelung und ihr Zustand ist es, den man im Sinne hat, wenn man von der Auswanderungsfrage schlechtweg spricht. Es wird daher im folgenden im wesentlichen nur diese über-seeische Auswanderung aus Europa betrachtet werden. Neben ihr tritt in neuerer Zeit in bemerkenswerter Weise die chinesische und japanische Auswanderung auf (vgl. unter 7).

3. Die europäische Auswanderung bis zum 19. Jahrhundert. Die Unfähigkeit der Europäer, unter den Tropen dauernde Niederlassungen zu gründen und eine Nachkommen-schaft groß zu ziehen, hat ihre Auswanderung seit jeher im wesentlichen auf Gebiete beschränkt, deren natürliche Verhältnisse ihnen günstigere Lebensbedingungen boten. Bis zum Ende des 18. Jahrb. ist Amerika allein Ziel der Auswanderung. Australien ist unbekannt: in Südafrika verhindern handelsmonopolistische Interessen der Holländisch-Ostindischen Gesellschaft größere Niederlassungen; an Nordafrika (Algier) denkt noch niemand; in Asien verbieten, auch abgesehen von der abwehrenden Politik der Monopolgesellschaften, Klima und, wo dieses nicht hinderlich wäre, die dichte, feindselige einheimische Bevölkerung und die Weite der Entfernung die Einwanderung. Auch nachdem 1798 mit der Besiedelung Australiens begonnen worden und 1806 Kapstadt und damit Südafrika den Engländern und ihrer freieren Einwanderungspolitik anheimgefallen war, bleibt Amerika das Sammelbecken der immer stärker anschwellenden Auswanderungsströme der europäischen Nationen. Australien und Afrika er-halten nur kleine Teile derselben. Bis zum Ende des 18. Jahrh. fällt daher die Geschichte der überseeischen europäischen Auswanderung zusammen mit der Geschichte der Besiedelung Amerikas durch Europäer.

deren Ursachen und Wirkungen in bezug auf des 17. Jahrh. — nur Zentral- und Süd-Bevölkerung und Volkswirtschaft sowie mit amerika und damit jene Gebiete der europäischen Kolonisation eröffnet wurden, in welchen Spanier, zum Teil auch Portugiesen, die Herrschaft besaßen. Erst vom 17. Jahrh. ab treten Franzosen und Engländer erfolgreich in die Kolonisation Amerikas ein, der Norden fällt ihnen anheim. Während jener ersten Zeit der Ansiedelung der Europäer in Amerika ist die Größe der Auswanderung gering und sie blieb verhältnismäßig gering, soweit sie den Süden Amerikas zum Ziele hatte, bis in unsere Tage. Daran trugen nicht nur die natürlichen, insbe-sondere klimatischen Verschiedenheiten des Südens und Nordens Schuld, sondern auch die Besonderheiten der Kolonialpolitik der hier und dort herrschenden Völker. Der allgemeine Charakter der spanisch-portugiesischen Kolonial-politik darf hier als bekannt vorausgesetzt werden (vgl. Art. ,,Kolonieen und Kolonialpolitik"). Der diesem Systeme entsprechende monopolistische Zug äußerte sich unter anderem im Ausschlusse aller Fremden nicht bloß vom Handelsbetriebe, sondern auch von der Niederlassung, ja selbst vom zeitweiligen Aufenthalte. Noch 1743 wurde der Mailänder Botturino, der ohne Erlaubnis der Regierung in Mexiko gereist war, ins Gefängnis gesetzt. Noch Humboldt bedurfte bei seiner 1799-1804 durchgeführten Reise in die Aequinoktialgegenden einer ausdrücklichen Erlaubnis der spanischen Regierung in den spanischen Besitzungen, "sich seiner physikalischen und geodätischen Instrumente mit voller Freiheit bedienen, astronomische Be-obachtungen anstellen, die Höhen der Berge messen, die Erzeugnisse des Bodens sammeln und alle Operationen ausführen zu dürfen, die er zur Förderung der Wissenschaft vorzunehmen gut fände". Eine Auswanderung von Angehörigen anderer europäischer Nationen war daher so gut wie unmöglich. Aber auch aus Spanien selbst war die Auswanderung nicht bedeutend. Zwar trieb nicht nur das Verlangen, Reichtum zu erwerben, sondern auch politischer und religiöser Druck, namentlich unter den Juden, viele nach Amerika. Allein die Bedingungen, welche die Auswanderung in die als Domänen der Krone angesehenen Kolonieen auch den Einheimischen erschwerten, waren so lästig, daß sie eine bedeutende Einschränkung ausgeübt haben müssen. Seit Karl V. durfte kein Spanier nach Amerika geben ohne ausdrückliche Erlaubnis der Krone. Der Ansuchende mußte einen triftigen Grund anführen und über seine Sitten sowie darüber genügende Zeugnisse anführen, daß weder er noch seine Vorfahren in zwei Menschenaltern von dem heiligen Officium bestraft worden waren. Die Erlaubnis beschränkte sich meist auf eine bestimmte Provinz, und die Reise dahin mußte direkt er-folgen. Selbst Mischlinge, die in Europa ge-wesen waren, bedurften zu ihrer Rückkehr desselben Konsenses. Jeder Schiffspatron mußte eidlich erklären, daß er keine unerlaubte Person an Bord habe. Zu diesen Hemmnissen traten die Erschwerungen des Erwerbes in den Kolonieen selbst. Soweit dieser dem Spanier ver-Der Gang der Entdeckungen und die Richtung der europäischen Kolonialpolitik brachten es mit sich, daß durch über 100 Jahre — vom Ende des 15. bis in die ersten Jahrzehnte Arbeitskraft der Eingeborenen und Neger-

sklaven beim Plantagenbetrieb, war er durch Carolina auf Kosten der englischen Regierung Vorrechte der Krone, Monopolisierungen, große angesiedelt. Grundschenkungen an einzelne privilegierte Familien und die Kirche, endlich durch die Allgewalt einer despotischen Regierung be-engt. Endlich darf nicht übersehen werden, daß in Europa selbst die zahlreichen Beziehungen, welche den einzelnen an die Gemeinschaft binden, zur Blütezeit spanischer Kolonialmacht noch nicht in dem Maße gelockert waren, dessen eine große Auswanderung bedarf. Ein Bedürfnis nach Ackerbaukolonieen war im 16. Jahrh. noch nicht vorhanden. Als aber die religiösen und politischen Kämpfe des 17. Jahrh. im Geiste der Menschen wie in der Ordnung der Staaten Umwälzungen herbeizuführen begannen, wurde. namentlich in den germanischen von dem kirchlichen Streite am tiefsten ergriffenen Staaten, in vielen das Verlangen lebendig, den sie um-gebenden Bedrückungen durch Auswanderung zu entgeben. Die hier in stärkerem Maße sich geltend machende Auswanderung fand aber keine Heimstätte im spanischen Amerika, dessen Intoleranz keine Besserung geboten hätte. Sie wandte sich nach dem Norden, wo nach wiederholten Versuchen die Engländer endlich in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrh. lebensfähige Kolonieen gegründet hatten. Die meisten derder herrschenden anglikanischen Kirche ausgeschlossen waren, ihren Ursprung. Und diesem Ursprung verdanken sie auch in der nächsten Zeit das Wachstum der Einwanderer. Die erste erfolgreiche Niederlassung der Engländen in der nacht die winderung der Reformierten zu hafürdern (Park) erfolgreiche Niederlassung der Engländer in Nordamerika datiert von 1609, in welchem Jahre nach langen Mühen die Kolonie Virginien gesichert war. Von dieser Zeit an war man nicht mehr im Zweifel, daß das, was das neue Land benötigte, vor allem "rechtschaffene fleißige Arbeiter mit recht viel Kindern" seien. Die Vermehrung der Arbeitskräfte durch Einwanderer bleibt nunmehr ein Ziel der Politik der Kolonieen. Politische und religiöse Freiheit im Lande, Landgewährungen, Unterstützung für die Ueberfahrt bilden das Mittel, das Ziel zu erreichen. Von einer Beschränkung der Einwanderung auf Engländer war man weit entfernt. So schreibt Bancroft von der Besiedelung Marylands: "Es kamen Auswanderer aus allen Gegenden, und die Kolonialgesetzgebung erstreckte ihre Sympathie auf die verschiedensten Länder und Sekten. Aus Frankreich kamen Hugenotten; aus Deutschland, Holland, Schweden, Finland, wahrscheinlich auch aus Piemont kamen die Kinder des Unglücks . . . Böhmen selbst, das Vaterland von Huß, sendete seine Söhne . . ." Nicht minder bemüht war Penn, die Ein-

wanderung in seine Kolonie - Pennsylvanien — zu vermebren. Er benutzte hierzu unter anderem die Verbindungen, die er auf einer Reise in Deutschland 1677 erworben hatte. 1684 war bereits eine beträchtliche Anzahl von Deutschen, insbesondere Württembergern, angelangt. Der Segen, der den Auswandernden als freien Bürgern auf fruchtbarem Boden geboten wurde, führte — wahrscheinlich unterstützt durch quäkerische Werbungen — 1709 zur ersten größeren Auswanderung aus Deutschland. 13-14000 Pfälzer verließen das Elendihrer

Wie die Engländer, so waren auch die Holländer, die sich 1643 in dem späteren New York niedergelassen hatten, darauf aus, Kolonisten nach Neu-Niederland zu ziehen, und die Ufer des Hudson sind von ihnen in kurzer Zeit be-völkert worden. "Ganze Scharen verwaister Kinder wurden zuweilen nach der neuen Welt geschafft, Handwerker erhielten freie Ueberfahrt, denn man wußte, daß zahlreiche Bevölkerung das Bollwerk jedes Staates ist." (Bancroft.) 1664 macht Neuamsterdam (New York) Boston bereits den Rang streitig. Namentlich fran-zösische Hugenotten waren in so großer Zahl gekommen, daß die öffentlichen Bekanntmachungen zugleich französisch erscheinen mußten. Auch Gustav Adolf hatte (1627) den Plan zur Gründung einer schwedischen Kolonie entworfen, die der Zufluchtsort für die Verfolgten so vieler 1633 erging Länder Europas werden sollte. eine ausdrückliche Einladung an die Deutschen zur Beteiligung und Answanderung. 1638 kam die Kolonie zustande, doch wurde sie schon 1654 von den Holländern erobert, die selbst wieder zehn Jahre später ihre ganzen Besitzungen an die Engländer verloren. Seitdem ist die Ko-lonisation Nordamerikas der Leitung der Engsich niederzulassen, aber immerhin hatten sie vor diesen ihre erste erfolgreiche Kolonie auf nordamerikanischem Boden (1608 Gründung von Quebec). Von hier aus breitet sich der zur Anfnahme von Auswanderern geeignete Kolonialbesitz Frankreichs allmählich aus, bis er 1763 an Großbritannien verloren ging. Die Auswanderung, welche die Franzosen nach ihrer Kolonie zustande brachten, war niemals bedeutend ge-wesen, obwohl den verschiedenen Kolonisationsgesellschaften weitgehende Rechte - selbst das Recht des Zwanges zur Auswanderung Bettlern und Landstreichern gegenüber - verliehen waren. Engländer und Deutsche, die allein von größeren Nationen neben den Franzosen zur Besiedelung Kanadas in Betracht kommen konnten, zogen es begreiflicherweise vor, der französischen Herrschaft anszuweichen. Franzosen selbst aber wanderten verhältnismäßig wenige aus. Die Erscheinung mag ebenso sehr mit einer Abneigung gegen das eigentümliehe Feudalitätssystem zusammenhängen, das den Kern der kanadischen Verwaltung bildete, wie mit einer geringen Ausbreitungsfähigkeit des französischen Volkes überhaupt. In der ersten Zeit der Besiedelung verstrich ein Zeitraum von 7 Jahren, in welchem nur 40 Personen angesiedelt wurden. 1679, 71 Jahre nachdem der Versuch der Niederlassung geglückt war, waren nur S550 Franzosen in Kanada, obwohl doch sehon 1628 die damals privilegierte Kolonisationsgesellschaft sich verpflichtet hatte, während eines Zeitraums von 15 Jahren jährlich bis zu 4000 Personen zu übersiedeln. Die englische Kolonie Maryland besaß nach 20 Jahren Heimat und wurden in New York wie in New bereits eine Einwohnerschaft von 12000 Europäern. Auch in den späteren Jahrzehnten war die Auswanderung schwach. 1714 waren nur 4484 männliche Einwohner zwischen dem 14. und 60. Jahre in Kanada. Erst 1753 wird die Bevölkerung ohne Indianer auf 90 000 Seelen angegeben, während fast gleichzeitig, 1751, die englischen Bewohner in den nordamerikanischen Kolonieen von B. Franklin auf eine Million veranschlagt werden. Die Tatsachen der Auswanderung ergeben, daß bereits im 18. Jahrh. der aus verschiedenen Ursachen entspringenden und regelmäßig quellenden europäischen Auswanderung im wesentlichen nur ein Gehiet erschlossen blieh — das der englischen Kolonieen in Amerika. Dem daselbst einmal erkannten Bedürfnisse einer Vermehrung der Bevölkerung scheint die Menge der freiwillig Auswandernden nicht genügt zu haben. Daß das Mutterland häufig eine den Bedürfnissen der Kolonieen entgegengesetzte Politik eingeschlagen hat, wie wiederholte (1719, 1750, 1782) Verbote der Auswanderung aus England zeigen, wird man ebenso wie die in Deutschland von Zeit zu Zeit auf die Auswanderung gesetzten Strafen nicht zu hoch anschlagen dürfen. Die Erfahrung lehrt, daß die Menschen sich nirgends diesem Zwange unterworfen haben. Aber die Schwierigkeiten der Verbindung, die unge-nügende Kenntnis von Land und Leuten, die Armut derer, welche auswandern mochten, werden sehwere Hindernisse gebildet haben. Es scheint sich wenigstens schon frühzeitig die Spekulation der Auswanderung bemächtigt zu haben, da bereits 1686 ein Erlaß des Privy Council in England sich gegen die his zum Menschenraub und Menschenhandel ausgearteten Mißbräuche in der Ueberführung von Auswanderern nach Amerika gewendet hat. Den Kern des Handels bildete die Verpflichtung des Auswanderers, seine Arbeitskraft durch den Kapitän des Schiffes zur Bezahlung der Ueberfahrtskosten verkaufen zu lassen. Auf Jahre hinaus gerieten hierdurch im besten Falle die davon Betroffenen in eine an Sklaverei grenzende Abhängigkeit von ihren "Käufern", während nur allzu oft die Habsucht der Schiffseigentümer, Kapitäne und Auswandererwerber die Unwissenheit, Armut und Rechtlosigkeit der Auswanderer in einer Weise ausbeuteten, die dem Verluste der persönlichen Freiheit noch körperliche und seelische Schmerzen aller Art hinzufügte. Deutschland hat dieses Anwerbungssystem (Indenturesystem) das ganze 18. Jahrh. hindurch angehalten, wie die zahlreichen Nachweisungen in Kapps Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika dartun. Die letzten Verkamen 1818 und 1819 in Philadelphia käufe kamen 1818 und 1819 in Philadelphia vor. Wiederholte Verbote, das erste von Han-nover 1753 erlassen, dem bald Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, die Reichsstädte und 1768 auch Kaiser Joseph II. folgten, waren fruchtlos. Der politische Druck, der auf dem deutschen Volke lastete, bildete den sich stets erneuenden Trieb zur Auswanderung, und die beispiellese Charakterschwäche, mit der es ihn ertrug, überließ die Auswanderer ohnmächtig auch den größten Mißhandlungen der Rheder und Spekulanten. Das System war so verbreitet, daß man annimmt, daß etwa die Hälfte der Einwanderer in der Zeit, als die Vereinigten kürzten Schiffs-, Eisenbahn- und Postver-Staaten noch Kolonialland waren, die Kosten bindungen stetiger und einflußreicher. Schutz-

der Ueberfahrt im nachhinein durch solchen Verkauf ihrer Arbeitskraft bestritten hat.

Eine auch nur annähernde Schätzung der Größe der gesamten europäischen Auswanderung im 18. Jahrh, ist unmöglich. Sie ist auch zur Zeit ihrer größten Ausdehnung gering im Ver-gleich mit der Bewegung in der Gegenwart. Die ganze deutsche Auswanderung des 18. Jahrh., welche zweifellos größer gewesen ist als die irgendeines anderen Volkes, wird von Kapp auf 80 000-100 000 geschätzt. Die Ankunft von einigen hundert Personen war stets ein Ereignis für die Kolonie und noch zu Ende des Jahrhunderts rief die Einfahrt zweier Auswandererschiffe an einem Tage im Hafen von New York Sensation hervor. Für die Entwickelung der Vereinigten Staaten war es von Wiehtigkeit, daß die ganze koloniale Einwanderung im wesentlichen Bevölkerungselemente von einheitlichem Charakter in das Land brachte. Die Engländer, Schotten, Irländer, Holländer, Schweden, Deutsche, welche die Masse der Einwanderer stellten, waren als Germanen und Protestanten stammverwandt.

Die Unabhängigkeitskämpfe in Amerika und die französischen Kriege in Europa haben in dem Zeitraum von 1775-1815 die europäische Auswanderung stark zurückgedrängt. Die Größe der ganzen jährlichen Einwanderung wird im Jahrzehnt 1784—1794 auf 3000 Personen, für die Zeit bis 1810 auf 4000 Personen im Jahre angegeben. Die Jahre 1816 und 1817 bezeichnen den Beginn einer neuen Periode. Von hier ab ist die Auswanderung aus Europa eine regel-mäßige Erscheinung, welche um so besser zu verfolgen ist, als eine um diese Zeit beginnende genaue Einwanderungsstatistik der Vereinigten Staaten und eine in den nächsten Jahrzehnten eingeführte Auswanderungsstatistik seitens europäischer Staaten festere Anhaltspunkte gewähren.

4. Die europäische Auswanderung im 19. Jahrhundert. Die Ursachen der starken Zunahme der europäischen Auswanderung im 19. Jahrlı, sind mannigfaltig. Die beschränkende Gesetzgebung in bezug auf Handel und Auswanderung hört auf. Die spanisch - portugiesischen Besitzungen in Zentral- und Südamerika werden unabhängige Staaten und suchen sich die unerläßliche Grundlage ihrer selbständigen Existenz, eine arbeitsfähige und in ihrer Bildung über den Mischlingen stehende Bevölkerung durch Begünstigung der europäischen Einwanderung zu erwerben. Handel und Verkehr Europas dehnen sich aus. Regelmäßige Segelschiffverbindungen und noch mehr die raschen Dampfschiffahrten erleichtern die Reise. Die Vermehrung der Fahrgelegenheiten und die Kürzung der Fahrzeit vermindern die Kosten. Die Kenntnisse von den Lebensbedingungen außerhalb Europas vermehren sich, die persönlichen Beziehungen zu den bereits Ausgewanderten werden vermöge der regelmäßigen und verAnziehungskräfte ferner Länder: holie Löhne, Ueberfluß an Land, Goldreichtum usw. zur stärkeren Wirkung gelangen zu lasseu.

Die Richtung der Auswanderung läßt sich nicht mehr so einfach wie im 17. und 18. Jahrh. bestimmen. Seit dem dritten Jahrzehnt werden neben Nordamerika auch andere Gebiete — Südamerika, Australien, Südafrika und Algier — aufgesucht. Zwar bleiben die Vereinigten Staaten das Hauptgebiet der Auswanderung, doch erlangt Südamerika namentlich für die romanische Auswanderung große Bedeutung. Ein völliger Umschwung aber tritt gegen das Ende des Jahrhunderts und in der Gegenwart in dem Charakter der Einwanderung in die Verhervor.

In dem ersten Drittel des Jahrhunderts hält sich die europäische Auswanderung noch in mäßigen Greuzen. Selbst Großbritannien erreicht erst 1832 die Hunderttausend. Auch in anderen Staaten beginnt die Auswanderung nach den 30er und 40er Jahren zu steigen und die Aufmerksamkeit von Privaten und Regierungen zu erwecken. In Frankreich entsteht 1829 eine Kolonisationsgesellschaft zur Besiedelung Mexikos. In Belgien wird 1841 eine ähnliche Zwecke verfolgende Privatgesellschaft gegründet und 1848 von der Regierung selbst ein Versuch zur Leitung der Auswanderung nach den Vereinigten Staaten gemacht. Gleichzeitig sind England, Deutschland, die Schweiz der für den jährlichen Durchschnitt des Jahr-Schauplatz ausgedelinter Bestrebungen, die zehnts 1891—1900 die folgende Uebersicht Auswanderung zu organisieren und in regel- auf. Es wanderten auf 1000 Einwohner aus

gesetze zugunsten der Auswanderer in den mäßiger Folge nach zweckentsprechenden Einwanderungsländern treten zu den Be- Gebieten zu leiten. Während die belgische günstigungen hinzu, welche man den An-Auswanderung von 1831—40 nur 22 Persiedlern durch Landschenkungen, Beiträge sonen aufweisen soll, wird für die zehn zur Ueberfahrt u. dgl. anbietet. Auswan- Jahre 1841-50 eine solche von 5074 anderungs- und Kolonisationsgesellschaften ent- gegeben. In Holland wandern von 1831—47 stehen. Vor allem aber entwickelt der Ge- im Durchschuitt jährlich etwa 500 Personen schäftsbetrieb zahlreicher konkurrierender aus, von 1845-54 aber 2041. Für Schweden Schiffsgesellschaften ein System von Agen- sind in der ersten Hälfte des Jahrhunderts turen, Wanderagenten und Aukündigungen gar keine Nachweisungen gegeben, in den und eine Ermäßigung der Fahrpreise, durch fünf Jahren 1851-55 aber wandern 12744 welche die durch persönliche Nachrichten Personen aus. In Norwegen ruht die Ausgeweckte Neigung zur Auswanderung in wanderung in den ersten 30 Jahren. Sie leichter Weise selbst in abgelegenen Ge- ist gering im Jahrzehnt 1830-40, von genden verwirklicht werden kann. Auch in 1846-55 aber umfaßt sie 32 700 Personen. den Auswanderungsländern drängt allmählich Aus der Schweiz sind von 1819-35 nur die Tatsache der steigenden Auswanderung 6018, von 1835-45 nur 5155, von 1845-55 zu Maßnahmen der Auswanderungspolizei aber 19896 Personen ausgewandert. In und wirkt so indirekt fördernd durch Besse- Deutschland stieg die Auswanderung seit rung drückender Uebelstände. Alle diese der Mitte der 30er Jahre, wo sie zum Umstände dienen dazu, die in dem geistigen erstenmal über 20 000 Personen im Jahre Leben der Einzelnen, in den wirtschaftlichen betrug, auf 145 918 i.J. 1852 und auf 215 009 und politischen Verhältnissen wurzelnden i. J. 1854. Seit der Mitte des Jahrhunderts Gründe der Auswanderung zu vermehren kann man die Auswanderung als eine regelbezw. ihre Hemmisse zu beseitigen und die mäßige Erscheinung ansehen, welche zwar bedeutenden Größenschwankungen unterworfen ist, immer aber solche Größenverliältnisse bewahrt, daß sie die Aufmerksamkeit der Politiker erregen muß. In bezug auf die absolute Größe werden durch lange Zeit Großbritannien und Deutschland von keinem anderen Staate übertroffen.

Bis in die 70 er Jahre stellen diese beiden Staaten etwa 6/7 der ganzen europäischen Auswanderung. Im letzten Viertel des Jahrhunderts tritt aber eine gewaltige Aenderung ein. Die Auswanderung aus Süd- und Osteuropa sowie aus Oesterreich-Ungarn nimmt mächtig zu und überragt bald nm ein Bedeutendes die Auswanderung aus den germanischen Staaten. Die Uebersicht S. 266 zeigt uus einigten Staaten ein und ruft daselbst die Entwickelung der Auswanderung aus schwierige soziale und politische Probleme den europäischen Staaten im Laufe der letzten 35 Jahre nach der Statistik der Auswanderungsländer, für Rußland nur die Einwanderung in die Vereinigten Staaten. Die Zahlen sind größtenteils auf Grund der Schiffsstatistik der verschiedenen Häfen gewonnen. Sie erfassen daher nur die überseeische Auswanderung und unterliegen natürlich manchen Fehlerquellen. Sie stellen nicht den absoluten Wanderungsverlust dar, da die Gegenrechnung, die Einwanderung und Rückwanderung, fehlt. Diese sind aber nur bei Großbritannien, Italien (infolge der temporären Auswanderung), in neuerer Zeit auch in Deutschland bedeutend.

> Die relative Stärke der Auswanderung, ihr Verhältnis zur Bevölkerungsgröße zeigt

Irland	10,10	Spanien	2,14
Portugal	5,13	OesterrUngarn	1,60
Italien	5,02	Schweiz	1,40
Norwegen	4,54	Deutsches Reich	1,01
Schottland	4,39	Rußland	0,52
Schweden	4,15	Niederlande	0,49
England	3,58	Belgien	0.34
Finland	2,38	Europa	1,66
Dänemark	2,24	-	

1901—1906 sind wesentliche Verschiebungen eingetreten. In Deutschland ist die Auswanderungsziffer dieser Jahre 0.39, 0.56, 0.62, 0.47, 0.47, 0.50. In anderen Staaten ist sie wesentlich gestiegen. Eine Gegenüberstellung der Auswanderung und des Geburtenüberschusses auf 1000 Einwohner i. J. 1905 (der Geburtenüberschuß für manche Staaten nach 1904) zeigt uns folgendes:

Die Ziele der europäischen Auswanderung liegen durch lange Zeit ausschließlich, zum Teil auch heute noch überwiegend in den Vereinigten Staaten von Amerika. Von den Auswanderern aus Deutschland gehen 90 bis 97 % dahin, von den österreichischen Auswanderern empfangen sie 86—92 %, die ungarische wendet sich mit 98,5 % den Vereinigten Staaten zu, die Auswanderung aus der Schweiz ist mit 87—89 % dahin gerichtet. Nur Großbritannien und Italien zeigen eine stärkere Verteilung ihres Auswandererstromes. So gingen von 100 Auswanderern aus Großbritannien und Irland i. J. 1906 nach

Verein. Britisch-Staaten Nordam. Australien Süd- Andere 47 31 6 Süd- Gebiete

Von der italienischen Auswanderung entfielen in Prozent der ganzen Auswanderung auf

Jahr	Verein. Staaten	Süd- amerika	Zentral- amerika	Britisch- Nord- amerika
1894/98	27,82	6 7, 99	0,59	0,30
1899/03	55,60	37,35	0,47	0,98

5. Die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten. Von den Verschiebungen in der europäischen Auswanderung sind in erster Linie die Vereinigten Staaten be-

troffen worden. Von 1820—1870 sind nach der amerikanischen Einwanderungsstatistik dahin im ganzen eingewandert 7 553 865 Menschen. Diese Summe verteilt sich auf die Herkunftsländer wie folgt:

Großbritannien	3 857 850	Belgien	17278
Deutschland	2 368 483	Spanien	23214
Oesterreich	9 398	Portugal	4695
Schweden und		Rußl. u. Polen	8 083
Norwegen	153928		109 502
Frankreich		Von anderen	
Schweiz	61 572	Ländern	694050

Die stärksten Einwanderungsjahre in diesem halben Jahrhundert sind die Jahre 1850—1854, dann 1866—1870. In jedem dieser Jahre stieg die Einwanderung auf über 300 000 Personen. Diese Zahl wird aber in den 80 er Jahren des 19. Jahrh. und in den ersten Jahren des 20. Jahrh. weit überholt. Es betrug nämlich die Zahl der Einwanderer in dem mit dem 30./VI. endenden Jahr

1871	321 350	1890	455 302
1872	404 806	1891	560 319
1873	459 803	1892	623 084
1874	313 339	1893	439 730
1875	227 498	1894	285 631
1876	169 986	1895	258 536
1777	141 857	1896	343 267
1878	138 469	1897	230 832
1879	177 826	1898	229 299
1880	457 257	1899	311 715
1881	669 431	1900	448 572
1882	788 992	1901	487 918
1883	603 322	1902	647 743
1884	518 592	1903	858 046
1885	395 346	1904	812 870
1886	334 203	1905	1 026 499
1887	490 109	1906	1 100 735
1888	546 889	1907	1 285 349
1889	444 427		

In den 36 Jahren 1871—1907 sind demnach 17 965 498 Personen eingewandert. Auf die einzelnen Dekaden entfallen: 1871—1880 2 812 191, 1881—1880 5 246 613, 1891—1900 3 687 564, 1901—1907 (7 Jahre) 6 219 260 Personen. Wenn das Jahrzehnt 1901—1910 dem Durchschnitt der ersten 7 Jahre entspricht, werden in ihm mehr als 8 Mill. Menschen eingewandert sein, mehr als in den ersten 70 Jahren des 19. Jahrh. Aber die Zusammensetzung dieser Einwanderung hat sich geändert. Es war der Prozentsatz der angegebenen Nationalitäten in der gesamten Einwanderung

	Briten u. Iren	Deutsche	Skandi- navier	Italiener	Oester- reicher u. Ungarn	Russen u. Polen	andere
1861/70 1871/80	45	34	5	0,5	0,3	0,2	15
1871/80	35	26	8	2	2,5	2	24,5
1881/90 1891/1900	27	28	11	7	7	5	15
	22,4	13,7	10,1	16,7	16	16,3	3,8 7,5
1906	10,0	3,7	5,2	26,7	25,9	21,0	7.5

¹) Transozeanische Auswanderung ca. 15 pro Mille.

Die Auswanderung aus europäischen Staaten 1871—1906. 1)

	_	_		_				_		_						_	_			_				_			_		_		_	_	_	_	_	_		1			
	9	100	993	505	100		900	899	898	897	095	200	100	000	200	892	891	890	889	888	887	886	885	188	883 33	882	88.1 1.2 1.2 1.2 1.2 1.2 1.2 1.2 1.2 1.2 1	1880	879	878	877	876	875	874	873	872	871		Jahr		
1.10	28 075	27 984	36 310	32 098	22 073	22 22	22 200	21 323	22 221	24 631	33 524	37 495	39 204	0/0//	81 611	116 339	120 089	97 103	96 070	103 951	104 787	83 225	611 011	149 065	173 616	203 585	220 902	117 097	35 888	25 627	22 898	29644	32 329	47 671		128 152			Reich	Doutschas	
	122 720	78 996	102 316	93 687	05 033	760 66	50 607	18 120	34 197	26 453	43 039	34 259	17 139	1000	200	50 374	53 778	28 236	21 090	z4 S19	20 156	19403	16 372	21 039	19 581	611 81	24 712	20 993	7 366	5 1 30	6 723	10832	11 055	8 974	10266	9014	9 205		reich	Octor-	
		97 340					54 767		22802	14 106	640 12	31 042	5 427	1014	104.91	24 673	21 419	27 422	22 064	17 786	18 270	25 149	12 348	13 195		17 520	11 257	8 766	1 759	8 0 3	652	625	I 065	927	962	595	294		Ungarn		
	202 077	271 435	259 950	205 002	171 715		168 827			146 460	101 939	105 101	150 030		30881	210 012	218 507	218 116	253 795	279 928	281 487	232 900	207 044	242 179	320 118	27 9 366	243 002	227 542		112 902		109 469	140 675	197 272	228 345	210494	192 751	110000	und	tannien	CITOROTI
	2008	2209	2101	5691	6101	1010	870	600	565	551	610	6/01	1027	1000	2881	5174	3456	2976	8406	7794	3834	2048	1280											•					Belgien		
	5 049	4818	5 817	4 707	3 921	2001	2 816	2 493	2 288	2 508	3 330	3 10/	3 049	3 0 0 0	6177	7835	6 521	6 693	7 445	7 432	6 801	5 803	6 928	8 975	12758	10 896	10935	7 255	4 288	2 608	1691	1741	1772	2 672	4 957	4 899	3 852		Schweiz		
		253 366							126 787		103020	109513	160 513	101 207	12/ 3/2	107 369	175 520	104 733	113 093	195 993	127 748	85 355	77 029	58 049	68 416	65 748	41 607	37 934	40 824	18 535	21 087	19756						derung	danernde Answan-	Figantlich	
									156 928		123 002	122 662	899 001	124 120	122 439	116 298	111 811	112 511	100 319	94 743	87 917	82 474	80 164	88 968	100 685	95 814	94 225	81 967	79 007	77 733	78 126	89015					•		Auswan-		T DOMESTICAL
	726 331	471 191	507 976	531 509	202 202	1000	352 782	308 339	283715	299 855	30/402	201 62	181 505	225 3.16	246 751	223 667	293 631	217 244	218 412	290 730	215 005	167 829	157 193	147017	101 691	161 562	135 832	109 901	119831	96 268	99 213	108 771				•			derung		
	33 022		21 003	0/142	040	30 616	21 306	17 776	23 510	21 012	21 610	0000	11716	36 656	30 893	20 772	30 234	28 945	19 647	23 632	14 521	13 738	13 153	17 518	19251	18 272	14 637	12 597	13 208	9 920	11 057	11 035	15 440	14 835	12 989	17 284			rortugal	7	
	2 297	2 440	2 903	2 301	2014	1871	I 899	1 347	351	792	1007	1 2 2 1	1 2 1	1 146	4 820	0 299	4 075	3 526	1116	4 625	5010	2 024	2 140	3 729	4855	7 304	00100											ļ	lande	Nieder-	
	24 040	22 384	39 525	3/10/	21 101	24 616	20 661	16 876	13 603	14 559	1, 1, 1, 9, 1, 9	010 61	202 61	8240	37 504	41 275	38 318	30 128	29 067	45 864	40 550	28 271	18 466	17 895	25 911	44 585	10762	36 398	12 866	4 400	2 997	3 796	3 689	3 569	9642	896 11	13 186		Schweden		
	21 059	22 204	10704	20 343	20 24.	12715	10931	6 699	4 859	4 009	6,60	0.640	6 207	6 111	18 778	17 049	13 341	10991	12 042	21 452	20 741	15 158	13 981	14 770	22 107	25 504	25 976	20 212	7 608	4863	3 206	4 355	4048	1001	10 352	13 865	12 276		wegen	Nor-	
	2051	9034	0214	0 0 0 1 5	2 4	1 657	3 570	2 799	2 340		200	25.0	2 607	FOIF	9 1 50	10422	10382	10 298	8 967	2059	0 301	0 203	4 340	0 307	375	11011	7 985	5 658	3 068	2972	1877	1 581	2 088	3 322	7 200		3 906		mark	Däne-	
	104 097	145 141	150 093	170,007	107 3 47	Sn 2n7	90 787	60 982	29 828	010 52	21810	7.7.7	35 907	39 278	42 310	81 511	47 426	35 598	37 916	33 457	40 205	23 080	27 309	36 571	27 025	29 150	27 935	17 267	5 963	5 150	5 396	6 276	7 058	3 350	7 112	4410	4 887		Rubiana		

1) Diese Statistik gibt einen Ueherblick über die Answanderung nach den statistischen Quellen der einzelnen Auswanderungstaaten, nur für Eufland ist die Einwanderungsstatistik der Vereinigten Staaten heuntzt. Frankreich ist übergangen, weil daselbst seit zehn Jahren keine Statistik der Answanderung mehr publiziert wird. Ueber die Art der Quellen und ihre Mängel vgl. die Bemerkungen unten unter II bei Besprechung der Answanderung aus einzelnen Staaten.

Wenn wir die in die Gruppe "andere" Stammsitz der Angelsachsen, Massachusetts. Nationalitäten Entfallenden entsprechend ein- Im Jahre 1900 war das Verhältnis der im reihen, so entfielen noch 1882 87 % der Ge- Lande geborenen weißen Kinder unter 5 Jahren samteinwanderung auf die germanischen zu den Frauen im Alter von 15—44 Jahren Rassen, 13 % auf die Völker Süd- und Ost- in den Städten von 25 000 Einwohnern und europas. Im Durchschmitt des Dezeumiums mehr bei eingeborenen Müttern 296, bei 1891—1900 ist das Verhältnis 46,2:53,8, fremdgeborenen Müttern 612, in kleineren 1906 bereits 21,7:78,9. 1906 waren in absoluten Zahlen eingewandert: Briten und Müttern 522, bei fremden Müttern 841. Die Iren 102 241, Deutsche 37 564, Skandinavier Veränderung im Rassencharakter der Ameri-45 040; dagegen Italiener 273 120, Oester- kaner ist daher eine tiefgreifende. Sie bildet reicher und Ungarn 265 138, Russen 215 665, eines der wichtigsten sozialen Probleme der Türken, Serben, Bulgaren, Rumänen, Griechen Vereinigten Staaten. 44 495, Portugiesen und Spanier 10 438. Unter den Oesterreichern waren 34 848 sich wesentlich in den nordatlantischen Deutsche. Das Hauptergänzungsgebiet der Staaten zusammen, Illinois, Massachusetts, heutigen Einwanderung in die Vereinigten New York und Pennsylvanien nahmen in Staaten bilden daher die Italiener und das wesentlich slawische Völkergemenge des

Ostens und Südostens Europas.

Rassenelementen nach von der alten ein- samtbevölkerung in den 38 Städten mit mehr geborenen weißen Bevölkerung, der kolonialen als 100 000 Einwohnern. Von der fremd-Bevölkerung so verschiedenen Einwanderung wird erst vollständig klar, wenn man sie 39,7 % auf sie, von den im Lande geborenen in Verbindung bringt mit der natürlichen Weißen fremder Eltern 33,2 %, von den im Vermehrung der Bevölkerung der Vereinigten Lande geborenen Weißen einheimischen Ur-Staaten. Die Ansicht, daß die Bevölkerungs- sprunges nur 10,3 %. Von den 14,2 Mill. zunahme in den Vereinigten Staaten durch Einwohnern jener 38 Städte sind 3,9 Mill. diese große Einwanderung eine Steigerung fremdgeborene Weiße, 5,3 Mill. eingeborene erfahren habe, wird von den amerikanischen Weiße fremden Ursprungs. 65% der Be-Statistikern bestritten. Francis A. Walker völkerung dieser Städte hatten fremdgeborene hat zuerst (1891) darauf aufmerksam ge- Eltern. New York wies 785 035 Personen macht, daß die zunehmende Einwanderung deutschen Ursprungs auf, ungefähr so viel von einem Ersatz einheimischer Bewölkerung wie Hamburg, mehr als Eingeborene (737 477). durch fremde begleitet sei. In den Jahren New York hat zweimal soviel Irländer 1790—1830, während welcher Zeit die Ein- $(710\,510)$ als Dublin, $2\,^{1/2}$ mal soviel Juden wanderung ohne Bedeutung war, stieg die Warschau, halb soviel Italiener als Bevölkerung von 4 auf 13 Mill., eine Ver- Neapel. mehrung um 33-38% in jedem Jahrzehnt. eine Verdoppelung in 22—23 Jahren. Mit derselben Nationen in den Städten wird die der Zunahme der Einwanderung sank das Assimilierung der Eingewanderten an das Vermehrungsprozent, und zwar um so stärker, einheimische Amerikanertum erschwert. Dies je größer die Einwanderung wurde und zwar wird betont, wenn darauf verwiesen wird, sowohl bei der eingeborenen weißen Be- daß die Einwanderung der Gegenwart trotz völkerung wie bei den Nachkommen der ihrer absoluten Größe doch im Verhältnis Fremdgeborenen. Wenn das Vermehrungs- zur gestiegenen Bevölkerungszahl keinen prozent der Jahrzelinte nach 1790 gleich- größeren Zuwachs darstelle als die geringere geblieben wäre, hätten die Vereinigten Staaten | Einwanderung der Vergangenheit. In dieser i. J. 1900 eine eingeborene weiße und sei die Bevölkerung einheitlich gewesen, was schwarze Bevölkerung von 100 Mill. Seelen die Aufsaugung neuer Elemente erleichtert gehabt, tatsächlich betrug die Gesamtbevöl- habe, während diese jetzt die Agglomeration kerung trotz der Zuwanderung von 19 Mill. ihrer Konnationalen vermehren. Der geringere Menschen von 1820—1900 nur 75,5 Mill. Kulturgrad der neuen Einwanderer äußert Die Geburtsrate nimmt in den Vereinigten sich vor allem in zweifacher Richtung, Staaten ab. Auf 1000 weiße Frauen im einesteils in einem stärkeren Ueberwiegen Alter der Fruchtbarkeit (von 15--49 Jahren) der öffentlicher Fürsorge Bedürftigen und entfielen Kinder unter 5 Jahren 1830 781, andererseits in einer niedrigeren Lebens-1840 744, 1850 613, 1860 627, 1870 562, haltung. Nach amerikanischen Statistiken 1880 537, 1890 473, 1900 465. Obwohl stellen die Fremdgeborenen zweimal soviel diese Abnahme auch bei den Fremdgeborenen Bestrafte, zweieinhalbmal soviel Geistesbeobachtet wird, ist sie doch bei den im kranke, dreimal soviel Arme (öffentlich Lande Geborenen viel stärker, besonders im Unterstützte) als die Einheimischen. Die

Die europäische Einwanderung drängt den 10 Jahren 1896—1905 72—65% der ganzen Einwanderung auf. Innerhalb dieser Staaten sind wieder die großen Städte die Die Bedeutung dieser starken und ihren Sammelpunkte. 1900 lebten 18,7 % der Gegeborenen weißen Bevölkerung entfielen aber

Durch diese Häufung von Angehörigen

davon sieht man an 1. den Ersatz einhei-mischer Arbeiter durch billigere Fremde bezw. Ersatz einer Bevölkerung mit hohem Lebensfuß durch eine solche mit niedrigen Lebensansprüchen; 2. Abhängigkeit großer Arbeitermengen von vermittelnden Unternehmern, die tatsächlich den Arbeitermarkt beherrsehen; 3. Unterstützung des Sweating-Systems in der Heimarbeit; 4. Zunahme der Arbeitslosigkeit. Die Verdrängung von Arbeiterschichten mit höherem Lebensfuß durch solche mit niedriger Lebenshaltung läßt sich schon seit einiger Zeit beobachten. In den Neuenglandstaaten haben die Iren die eingeborenen Amerikaner in den Fabriken verdrängt; sie wurden wieder ersetzt durch französische Kanadier. Diese durch Syrier, Armenier und andere. In den Bergwerken waren die Arbeiter früher Briten, Iren, Deutsche, heute sind es Slawen und Magyaren. Die verdrängten Schichten suchen sich in den besseren Erwerbsstellungen zu erhalten, werden aber durch die Schwierigkeiten des Lebens zur Einschränkung der Nachkommenschaft getrieben. Bisher ist also die allgemeine Wirkung noch nicht die, daß Amerikaner, Briten, Deutsche usw. zu niedrigerem Lohn zu arbeiten gezwungen wären, obwohl auch eine solche direkte Bedrängung vorkommt, wohl aber findet eine absolute Verdrängung statt. Daran schließen sich aber politische und soziale Uebel. Die demokratische Selbstverwaltung und die Freiheit von sozialen Klassenschiehtungen, einst der Stolz der Bewohner der Vereinigten Staaten, setzen ein annähernd gleiches Kulturniveau der ganzen Bevölkerung voraus. "Wir haben tatsächlich bereits begonnen, autokratische Elemente in unsere öffentlichen Institutionen einzufügen, um diese fremdartigen Elemente kontrollieren "Wenn wir in Amerika unsere gerühmte Freiheit von den Uebeln sozialer Klassenunterschiede in der Zukunft nicht mehr werden behaupten können, werden die Gründe dafür tatsächlich in der Einwanderung von Rassen und Klassen gefunden werden, die unfähig sind, unsere demokratischen Gelegenheiten auszunützen" (John R. Commons).

Unter dem Eindruck solcher Beobachtungen und unter dem politischen Einfluß der organisierten Arbeiterschaft ist seit den 80 er Jahren eine Gesetzgebung gegen unerwünschte Einwanderung verlangt und auch erreicht werden. Schon früher hatten manche Einzelstaaten Gesetze erlassen, um die Einwanderung von Verbrechern, Siechen, Armen u. dgl. zu verhindern. Die Union griff zu-erst 1875 ein durch das Verbot der Einführung von Kulis. Am 3./VIII. 1882 folgte gekommen sind.

Zahl der Analphabeten ist zehnmal so groß. das erste allgemeine Einwanderungsgesetz, Ihre Ansprüche an Wohnung, Kleidung, das Idiotische, Geisteskranke, überhaupt Per-Nahrung sind wesentlich geringer. Als Folge sonen ausschloß, welche der öffentlichen sonen ausschloß, welche der öffentlichen Armenpflege zur Last zu fallen drohen. Die GG. v. 26./II. 1885, 23./II. 1887 u. 18./X. 1888 verbieten und bedrohen mit Strafe die Einwanderung von "Contract laborers" d. h. von Arbeitern, mit denen schon vorher ein Arbeitsvertrag geschlossen wurde. GG. v. 3./III. 1891 u. 3./III. 1893 vermehrten die Kategorieen der Ausgeschlossenen (mit ansteckender Krankheit Behaftete, deren Ueberfahrt von anderen bezahlt oder unterstützt war) und verschärften die Verwaltungs- und Kontrollmaßregeln, indem sie insbesondere die Schiffsgesellschaften für die Annahme solcher Passagiere haftbar machten. 1891 wurde auch das Einwanderungsamt (Immigration Bureau) geschaffen, das für die einheitliche Ueberwachung der Einwanderung in allen Häfen sorgt und selbständige Untersuchungen über die Einwanderung veranstalten kann. In den nächsten 10 Jahren stieg die Bewegung für eine Einschränkung der Einwanderung so sehr an, daß am 3./III. 1903 ein neues verschärfendes Gesetz folgte, das schon am 20./II. 1907 durch ein anderes ersetzt wurde, das seit 1./VII. 1907 in Kraft getreten ist. Von der Landung ausgeschlossen sind fortab: Idioten und Geistesschwache, Epileptiker, Irrsinnige und Personen, die innerhalb der letzten 5 Jahre oder schon zweimal in ilnem Leben irrsinnig waren; Paupers (Mittellose) oder Personen, die wahrscheinlich der Oeffentlichkeit zur Last fallen werden; gewerbsmäßige Bettler; Personen, die mit Tuberkulose1) oder einer ekelhaften oder gefährlichen ansteckenden Krankheit behaftet sind; Personen, betreffs welcher der untersuchende Arzt bescheinigt, daß sie geistig oder physisch einen Defekt aufweisen, der sie wahrscheinlich am Erwerb ihres Unterhalts hindern würde; Personen, die wegen Verbrechens oder entehrenden Vergehens verurteilt wurden oder dieser Tat geständig sind; Polygamisten oder Anarchisten oder Personen, welche an gewaltsamen Umsturz der Vereinigten Staatenregierung, oder jeder Regierung, oder aller Gesetzesformen, oder an die Ermordung öffentlicher Beamten glauben, oder dies befürworten; Prostituierte oder Frauenspersonen, die zu Prostitutionsoder anderen unmoralischen Zwecken nach den Vereinigten Staaten kommen; Personen, die hier als "Kontraktarbeiter" bezeichnet werden, das heißt Leute, die zur Einwanderung veranlaßt wurden durch Beschäf-

¹⁾ Die durch gesperrten Druck hervorgehobenen Stellen zeigen die Ausschließungsfälle an, die durch das Gesetz von 1907 neu hinzu-

tigunganerbieten oder Versprechen, sei es | schritten, die Einwanderer sind überwiegend durch mündliche, schriftliche oder gedruckte Italiener. Australien, Neuseeland und Süd-Abmachung — direkter oder indirekter Art —; Personen, die innerhalb eines Jahres als Kontraktarbeiter zurückgeschickt wurden; jede Person, deren Ueberfahrt von einem anderen ganz oder teilweise bezahlt wurde, es sei denn, daß positiv bewiesen wird, daß die Person nicht zu den vorgenannten Irland betrug nach Klassen der Auszuschließenden gehört und daß die Ueberfahrt weder von einer Kor-poration, Assoziation, Gesellschaft, noch von einer Gemeindebehörde oder Regierung des Auslandes bezahlt wurde.

Zugelassen werden politisch Verurteilte, wenn sonst keine der obigen Ausschließungsgründe auf sie anwendbar sind und ihrem Vergehen nichts Schimpfliches anhaftet.

Die 1882 mit 50 Cents pro Einwanderer eingeführte und später auf 2 \$\sqrt{s}\$ erhöhte Taxe zur Deckung der Kosten der Einwohnerinspektion ist nun auf 4 \$ festgesetzt. Ebenso wurden die Strafen für die Schiffsgesellschaften, welche solche Einwanderer bringen, erhöht und können für jeden Fall bis zu 1000 \$ festgesetzt werden. Namentlich durch letztere Bestimmung hofft man die Transportgesellschaften selbst zur Sichtung der Einwanderer zu bringen. Die Zahl der Zurückgewiesenen betrug in den letzten Jahren ca. 1,1% der Gelandeten. Die Rassenverschiebung in der Einwanderung ist durch obige Bestimmungen nicht aufgehalten. Ihr sollte nach dem Wunsche vieler eine "Bildungsprobe" dienen, durch welche Analphabeten ausgeschlossen werden. Ein solches Gesetz war 1897 vom Kongreß angenommen, aber vom Präsidenten nicht unterzeichnet worden. Eine wichtige Neuerung des Gesetzes ist endlich die, daß die Minimalanforderungen an den Boden- und Luftraum pro Kopf des Zwischenpassagiers auf den Schiffen, welche Einwanderer bringen, um ca. 25% im Durchschnitt gegenüber den bisherigen Minimalmaßen mit Wirkung vom 1./I. 1909 an erhöht wurden. Die vermehrten Einnahmen aus der Einwandererkopfsteuer werden zur Errichtung neuer Einwanderungsämter in südlichen Häfen, zur Vermehrung des die Kontrolle übenden Personals und zur Errichtung einer besonderen Abteilung verwendet, welche in Verbindung mit den Behörden der einzelnen Staaten eine bessere Verteilung der Einwanderer bewirken soll.

6. Die Auswanderung nach Kanada, Südamerika und anderen Gebieten. Neben den Vereinigten Staaten treten Kanada und Argentinien, in schwächerem Maße auch Brasilien als wichtige Ziele der europäischen Auswanderung hervor. Die Auswanderung nach Uruguay ist gering, sie hat seit 1890 nur 4 mal 20000 Personen im Jahr über-

afrika kommen als Einwanderungsgebiete fast nur für Engländer in Betracht. Von den Hunderttausenden, welche aus Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland auswandern, wenden sich nur wenige Hundert Ozeanien zu.

Die Auswanderung aus Großbritannien und

im Jahre	Australien u. Neuseeland	Kap u. Natal
1896	10 354	24 594
1897	12 061	21 109
1898	10 693	19 756
1899	11467	14 432
1900	14 922	20815
1901	15 350	23 143
1902	14 345	43 206
1903	12 375	50 206
1904	13910	26 818
1905	15 139	26 307

Die europäische Auswanderung nach Kanada, Argentinien und Brasilien ist aus folgender Uebersicht zu entnehmen. Sie gibt die Zahlen nach der Statistik der Einwanderungsländer wieder, nur für Brasilien mußte von 1898 ab eine Berechnung eintreten, da seit diesem Jahre die Verwaltung des Auswanderungswesens in Brasilien den einzelnen Staaten der brasilianischen Union überlassen ist. Die Zahlen sind von da ab der Auswanderungsstatistik der europäischen Länder entnommen. Da Portugal und Spanien keine verläßliche Auswanderungsstatistik haben, drücken sie tatsächlich nicht mehr aus als die erfaßbare Auswanderung nach Brasilien aus Italien, Oesterreich-Ungarn, Deutschland und der Schweiz. Letztere drei Gebiete stellen aber jährlich kaum 1000 bis 1500 Auswanderer nach Brasilien. Es betrug sonach die Einwanderung in

Im Jahre	Kanada	Brasilien	Argentinien
1870	24 706	9 123	39 967
1871			
1872	27 773	12 331	20 930
	36 578	18 441	37 937
1873	50 050	14 931	76 332
1874	39 373	19 942	68 277
1875	27 382	11 001	42 066
1876	25 633	30 567	30 965
1877	27 082	29 029	36 325
1878	29 807	24 205	42 958
1879	40 492	22 189	55 155
1880	38 505	22 859	41 651
1881	47 991	20 530	47 484
1882	112 458	25 845	51 503
1883	133 624	26 789	63 243
1884	103 824	19 509	77805
1885	79 169	26 306	108 722
1886	3 o 965	27 635	93 116
1887	45 013	35 899	120 842
1888	50 002	131 745	155 632
1889	38 776	65 161	260 909

Im Jahre	Kanada	Brasilien	Argentinien
1890	33 275	107 100	110 594
1891	38 305	216 659	52 097
1892	47 287	86 269	73 242
1893	63 433	127 279	84 420
1894	25 854	60 200	80 671
1895	,	169 524	80 988
1896		157 948	102 673
1897		112 495	72 978
1898	31 900	53 826	67 130
1899	44 543 ¹)	45 626	84 442
1900	23 895 ²)	49 195	\$4 851
1901	45 149 ³)	103 905	90 127
1902	67 379	64 318	57 992
1903	128 364	49 381	75 227
1904	130 330		125 567
1905	146 266		177 117
1906			252 536

Vergleicht man die Einwanderung mit der Größe der Bevölkerung im Einwanderungsgebiet, so erhält man Einwanderungsziffern, welche uns die relative Stärke des Zuzuges ausdrücken. Danach sind in den letzten Jahren Kanada und Argentinien besonders hervorgetreten. Es war die

Einwanderung in	durchschn. jährlich	auf 100 000 Einwohner
Argentinien (1900/1906)	123 345	2 284
Kanada (1900/1905)	90 897	1 683
Ver. Staaten (1900/1906)	758 052	927
Brasilieu (1894/1898)	110 799	773

Argentinien und Kanada zeigen demnach in den letzten Jahren eine außerordentlich lebhafte Einwanderungsbewegung. Sie sind heute die für Landwirte und eigentliche Ansiedler fast allein in Betracht kommenden Gebiete. Während in den Vereinigten Staaten die Einwanderer in die großen Städte zusammenfließen (vgl. oben S. 267), dienen sie hier der Urbarmachung des Bodens. Dabei hat Kanada den großen Vorzug einer bewußt auf bäuerliche Ansiedelungen gerichteten Kolonisationspolitik, während in Argentinien der Großgrundbesitz zu überwiegen scheint.

Die Einwanderung in Kanada stammt wesentlich aus Großbritannien und aus den Vereinigten Staaten. So entfielen von der Einwanderung i. J. 1905 43 652 Personen auf die Vereinigten Staaten, 65 359 auf Großbritannien und Irland und nur 37 255 auf das übrige Europa. Von diesen letzteren kamen 8439 auf Oesterreich, 5930 auf Italien. Die brasilianische und argentinische Einwanderung besteht fast zur Hälfte aus Italienern. So wanderten nach der Statistik

 der Einwanderungsländer Italiener ein in

 im Jahr
 Brasilien
 Argentinien

 1902
 29 463
 32 214

 1903
 9 886
 42 358

 1902
 29 463
 32 214

 1903
 9 886
 42 358

 1904
 12 576
 67 598

 1905
 17 657
 88 950

 1906
 17 955
 127 578

In bezug auf die Einwanderungspolitik dieser Staaten ist folgendes zu bemerken. In Argentinien ist ein Einwanderungsgesetz seit dem Jahre 1876 in Kraft. verlangt, daß der Einwanderer nicht über 60 Jahre alt ist und Zeugnisse über sein sittliches Verhalten beibringe. Ein Einwanderungsamt erteilt Auskünfte. Die Einwanderer haben Anspruch auf 5 tägige Unterkunft und Verpflegung im Einwanderungshaus und auf kostenlosen Transport an den Arbeitsplatz. Zur Vermittelung von Arbeits-gelegenheit besteht ein Arbeitsamt. Aehnliche Einrichtungen sehen die zahlreiehen Einwanderungsgesetze der Staaten Brasiliens vor, die zum Teil auch die Ueberfahrt bezahlen. Dem äußeren Anscheine nach sind diese südamerikanischen Einrichtungen günstig, ihr tatsächlicher Wert hängt aber von der Ausführung ab und namentlich von dem Arbeitsrecht der Verträge, welche sie vermitteln. Diese sind, namentlich in Brasilien, sehr häufig nachteilig für die Einwohner. August 1898 war die Einwanderung Unionsangelegenheit und wurde von der Union Deren Wegfall freie Üeberfahrt gewährt. führt zu einem starken Sinken der Einwanderung. Von Einzelstaaten unterstützte darauf namentlich San Paolo die Einwanderung, doch verweigerte 1902 die italienische Regierung Lizenzen für die freie Ueberfahrt dahin, was neuerdings ein Sinken der Einwanderung zur Folge hatte. Dazu trägt jedenfalls auch die Rechtsunsicherheit und die Härte der Arbeitsverträge bei, worüber in Berichten des italienischen Auswanderungskommissariates Material zu finden ist. Stark angestiegen ist in den letzten Jahren die Auswanderung nach Argentinien, namentlich aus Italien. Die Folge war eine starke Preissteigerung des Bodens und in Verbindung mit schlechten Ernten eine Ueberfüllung des Arbeitsmarktes. Bei der geringen Industrie- und Städteentwickelung Argentiniens sind die Aussichten der Einwanderer ganz von dem Ernteausfall abhängig. Staatliche Ländereien sind noch zu haben, aber in ungünstiger Lage. Argentinien wird daher in der nächsten Zeit nur dem mit etwas Kapital zu Landankauf und zum Betrieb ausgerüsteten Einwanderer Vorteile

Unter den britischen Kolonieen haben die südafrikanischen, Australien und Neuseeland eine die Einwanderung einschränkende Gesetzgebung. Die Kapkolonie hat 1902

Bis hierher Solarjahr.
 Januar bis 30. Juni.

³⁾ Von hier ab Fiskaljahr.

die Einwanderung von Gebrechlichen, Be- der Chinesen und der Japaner die Aufmerksamstraften, Mittellosen und von solchen Personen untersagt, welche nicht in einer europäischen Sprache lesen und schreiben können. Aehnliche Bestimmungen 1897 und 1903 in Natal. Beide Kolonieen fördern aber die Einwanderung europäischer Landwirte und Dienstboten sowie die Einwanderung weißer Kontraktarbeiter. Ueber ihr Verhältnis zur asiatischen Einwanderung s. unter 7. Der australische Staatenbund verbietet die Einwanderung von gebrechlichen, bestraften, mittellosen Personen, ferner von Personen, welche vorher einen Arbeitsvertrag geschlossen haben, und von Analpha-Gleichartig Neusceland, beten (1901). das aber auch Analphabeten aus Europa ausschließt, wenn sie nicht Briten sind. Ueber das Verhältnis zur farbigen Ein-

wanderung s. unter 7.

Auch Kanada (G. v. 13./VII. 1906) schließt Personen aus, welche der öffentlichen Unterstützung zur Last fallen würden, ferner Schwachsinnige, Geisteskranke, Personen mit ansteckenden Krankheiten, Verbrecher. Ferner kann der Gouverneur bestimmte Klassen von Personen ausschließen und die Ausrüstung mit einer bestimmten Geldsumme verlangen. Gleichzeitig fördert es aber die Einwanderung durch Landschenkungen für ländliche Ansiedler und gute Verwaltungseinrichtungen zum Zwecke des Empfanges, der Aufklärung und Verteilung der Einwanderer im ganzen Lande. Ueberdies ist ein ausgezeichneter Informations- und Vermittelungsdienst in Europa organisiert. Kanada unterhält in Groß-britannien, 7 bezahlte Agenten, welche durch Annoncen, Vorträge, Auskunftserteilung und Verteilung von Broschüren agitieren. Ferner läßt es zwei Ausstellungswagen im Lande herumfahren und steht mit etwa 3000 Schiffsagenten in Verbindung, welche für jeden erwachsenen landwirtschaftlichen Einwanderer oder Dienstboten, dessen Einwanderung sie vermitteln, 7 und für jedes Kind 3½ sherhalten. Für den Agitationsdienst in Europa außerhalb Großbritanniens schloß die Regierung 1899 mit der North Atlantic Trading Company einen seither öfter abgeänderten Vertrag, in dem sie sich verpflichtete, für jeden durch sie vermittelten Einwanderer landwirtschaftlichen Berufs eine Kopfprämie zu zahlen. Sie beträgt gegenwärtig 20 sh. Belgien, Italien sind von der Werbung ausgeschlossen. Aus Galizien, Bukowina und Polen wird eine Prämie nur für die ersten 5000 Einwanderer gezahlt. Im ganzen gibt Kanada über 600 000 \$ jährlich für die Einwanderung aus. Ueber das Verhalten gegen die asiatische Einwanderung s. unter 7.

7. Die ostasiatische Auswanderung.

keit der Kolonialstaaten und der Vereinigten Staaten auf sich. Die chinesische Auswanderung findet ausschließlich aus den Provinzen Fukien und Kwangtung statt. Von hier aus bestand schon seit Jahrhunderten ein reger Handelsverkehr nach dem Süden. 1718 erfolgte ein Verbot der Auswanderung und eine Rückberufung aller im Auslande lebenden Chinesen, 1728 wurden alle im Ausland Gebliebenen für verbannt erklärt, bei ihrer Rückkehr sollen sie mit dem Tode bestraft werden. Theoretisch wurde das Auswanderungsverbot durch den Vertrag zwischen China und Großbritannien v. 25./X. 1860 aufgehoben, in dem sich China verpflichtete, die Auswanderung nach den britischen Kolonieen freizugeben. Allein das Edikt von 1728 blieb aufrecht, und wenn auch die Todesstrafe für die Zurückgekehrten nicht zur Anwendung kam, waren diese doch tatsächlich rechtlos. 1866/67 bemühten sich Großbritannien, Frankreich und andere Staaten, neuerdings die Auswanderung aus China zu regeln. Die sklavenähnliche Behandlung der chinesischen Arbeiter, Kulis, veranlaßte 1877 die Verfügung, daß die Ortsbehörden in den Hafenstädten eine Aufsicht üben und nur solche Auswanderer zulassen sollen, welche vor dem zuständigen Beamten die Erklärung abgeben, daß sie frei und ohne Gewährung von Vorschüssen China verlassen. Ein kaiserliches Edikt v. 13./IX. 1893 hob endlich das Gesetz von 1728 auf, ein solches v. 29/V. 1899 genehmigt die Bildung eigener Schutzorgane für die Zurückgekehrten, um sie der Willkür der Behörden zu entziehen. Aus der Provinz Fukien geht die Auswanderung hauptsächlich über den Hafen von Amoy, aus Kwangtung über den von Swatan. In letzterem Hafen bestehen einige Einrichtungen zum Schutze der Auswanderer. Vermittelt wird die Auswanderung in beiden Provinzen durch einige wenige große chinesische Auswanderungsagenturen, die ihre Subagenten im ganzen Lande haben. Ein großer Teil der Auswanderer kehrt wieder zurück. Von 1876 bis 1901 sind nach den Berichten des chinesischen Zollamtes ausgewandert 4,8 Mill. und zurückgewandert 4 Mill. Chinesen. Man kann gegenwärtig jährlich über 3-400000 Auswanderungen und 250 000 Rückwanderungen annehmen. Dennoch ist die Zahl der im Ausland lebenden Chinesen beträcht-Nach Zählungen und Schätzungen lich. aus der Wende des Jahrhunderts lebten in Siam 2500000, auf der malayischen Halbinsel 985000, Sunda-Archipel 600000, in Hongkong 274 543, Amerika 272 829, Indo-China 150 000, Philippinen 80 000, Makao 74 568, Birma 40 000, Australien 30 000, Seit einiger Zeit lenkt auch die Auswanderung asiatisches Rußland 25 000, Japan 7000, Korca

3710. Die größten und dichtbevölkertsten Hawaii und senden japanische Arbeiter Gebiete des Reiches sind bisher von der dahin. Da aber die Löhne auf dem Fest-Answanderung noch nicht berührt und der land höher sind und das Verbot der Einstellung der Verbot der Einst Widerstand der Clanältesten, von deren Zustimmung der Einzelne abhängig ist, ist zu groß, als daß in absehbarer Zeit an eine Ausdehnung der Auswanderung zu denken wäre. Insbesondere stößt eine Auswanderung von Frauen auf unüberwindlichen Widerstand. Dagegen ist die vielfach durch Raub ermöglichte Kinderauswanderung eine starke.

Ein Teil der auswandernden Chinesen betätigt sich erfolgreich im Betriebe selbständiger Unternehmungen, namentlich Handelsunternehmungen. Im ganzen Handelsverkehr Ostasiens und der Inseln spielen sie eine maßgebende Rolle. In Hongkong und Singapore leben viele chinesische Millionäre. In Siam beherrschen sie das ganze wirtschaftliche Leben und überlassen den Eingeborenen nur die roheren Arbeiten. Die große Masse aber der heutigen Auswanderer verdingt sich als Arbeiter. Die chinesischen Arbeiter zeichnen sich auch in den Tropengegenden durch Arbeit- und Genügsamkeit aus. Sie waren daher in den englischen Kolonieen Ostasiens stets geschätzt. Allein sie verdrängen durch diese Eigenschaften einheimischen Arbeiter. Holländer, Franzosen, Spanier baben sie darum in ihren Kolonieen nicht gerne gesehen und setzten ihrer Einwanderung und Niederlassung administrative Hindernisse in den Weg. Wo sie direkt mit weißen Arbeitern konkurrieren, in den gemäßigten Zonen Australiens und Nordamerikas, haben diese gesetzliche Einschränkungen der Einwauderung durchgesetzt.

Neben der chinesischen tritt die japanische Auswanderung seit neuester Zeit an den Gestaden des Stillen Ozeans in einer größeren Ausdehnung auf. Hawaii wurde, die Brücke für die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten. 1868 begann die Auswanderung dorthin und 1886 schloß Hawaii einen Vertrag mit Japan zwecks Einwanderung japanischer Kontraktarbeiter für die Zuckerplantagen. Sie kamen in solchen Massen, daß die Befürchtung einer Annexion der Inseln durch Japan ein Hauptmotiv für Erwerbung durch die Vereinigten Staaten wurde. Mit dieser, 1900, hörte das System der Einwanderung von Kontraktarbeitern auf, aber die Einwanderung blieb. Die Auswanderung aus Japan wird von der Re-gierung durch Vermittelung von 34 konzessionierten Auswanderungsgesellschaften beeinflußt. Seit der Erwerbung Koreas werden wenig Pässe für das Festland der Vereinigten Staaten erteilt, aber Auswanderungsgesellschaften stehen in dauernder Ver-

wanderung von Kontraktarbeitern nicht für Hawaii (als Teilgebiet der Vereinigten Staaten) gilt, hat sich ein System der Arbeitsvermittelung ausgebildet, das wie eine Saug-pumpe die japanischen Kulis von Hawaii nach dem Festlande zog. Dem setzte zwar ein G. v. 20/II. 1906 ein Ende, aber die Einwanderung blieb. Von 1891—1905 wanderten 95 000 Japaner in die Vereinigten Staaten ein. Am stärksten war die Einwanderung 1905 mit 14382 Köpfen. Nach der Meinung vieler wird nicht die ganze Einwanderung erfaßt und kommen viele über die Grenzen von Mexiko und Kanada herein. Die Hopfen- und Zuckerrübenkultur, die Viehwirtschaft, Gemüseund Weingärten der pazifischen Küste sollen mit japanischen Arbeitern überfüllt sein, welche an manchen Plätzen selbst den Chinesen verdrängt haben. Die Stimmung der weißen Bevölkerung ist daher hier gerade so gegen die Japaner wie gegen die Chinesen gerichtet. Die Pflanzer von Hawaii haben, als die japanischen Arbeiter durch den Abfluß nach dem Festlande anspruchsvoller wurden, Kulis aus Korea kommen lassen, die dann auch den Weg nach Kalifornien fanden. Endlich ist noch zu erwähnen, daß in den letzten Jahren jährlich einige hundert Inder in die Vereinigten Staaten eingewandert sind, vielleicht der Anfang einer größeren Bewegung. in Australien und Südafrika macht sich eine Einwanderung aus Indien bemerkbar und hat bereits zur Abwehr Anlaß gegeben.

Die Bekämpfung der Einwanderung von Asiaten in von Weißen bewohnten Gebieten beginnt schon 1855 mit Maßregeln der Kolonie Viktoria gegen die Chineseneinwanderung, die zwar später aufgehoben, aber nach neuerlicher Zunahme der Einwanderung in den achtziger Jahren durch wesentlich schärfere Bestimmungen ersetzt wurden. Juni 1888 traten infolge der starken gegen die Chinesen gerichteten Bewegung der australischen Arbeiter und Seeleute Vertreter der Regierungen aller australischen Kolonieen zusammen und es erflossen in den einzelnen Kolonieen Gesetze, welche den Schiffsgesellschaften verboten, mehr als einen Chinesen auf je 300-500 Tonnen mitzuführen, und von den Chinesen eine Kopfsteuer von 2000 M. verlangten. Dadurch war die Chineseneinwanderung praktisch unmöglich geworden. Durch das Bundesgesetz von 1901 ist dann eine Verfügung getroffen worden, durch welche auch die Japaner und Inder an der Einwanderung gehindert werden, indem die bindung mit den Plantagenbesitzern von Einwanderung von Personen untersagt ist,

50 Worten schreiben und unterzeichnen chinesischer Arbeiter eingestellt. können

In den Vereinigten Staaten begann die chinesische Einwanderung 1854 mit ca. 13000 Personen. Von da ab kamen jährlich einige Tausende, 1882-39463. Durch G. v. 6./V. 1882 wurde dann die Einwanderung chinesischer Arbeiter auf 10 Jahre untersagt, doch waren solche ausgenommen. die schon früher in den Vereinigten Staaten waren und nur ihre Heimat besuchten. Dies gab zn vielen Mißbräuchen Anlaß, 1886 wurde ein Vertrag mit China geschlossen, gemäß dem China selbst die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten für 20 Jahre verbieten sollte. Als die Ausführung dieses Vertrages von China verzögert wurde, erließen die Staaten 1888 ein neues Gesetz. 1892, 1893, 1902 und 1904 folgten andere. Ohne zeitliche Begrenzung ist die Zulassung von Chinesen nunmehr beschränkt auf Beamte, Lehrer, Studenten, Kaufleute, Vergnügungsreisende u. dgl. In Britisch-Nordamerika war und ist die Bewegung gegen die Einwanderung von Chinesen und Japanern besonders in Britisch-Kolumbien eine sehr lebhafte. Schon 1878 wurden daselbst die Chinesen einer drückenden Steuer unterworfen, 1884 die weitere Einwanderung verboten. Das Gesetz wurde für verfassungswidrig erklärt und 1885 durch ein auch Kanada umfassendes Bundesgesetz ersetzt, das jedem ehinesischen Einwanderer eine Eintrittstaxe von 200 M. auferlegte und den Schiffen verbot, mehr als einen Chinesen pro 50 Tonnen Schiffsgehalt zu befördern. 1900 wurde die Kopftaxe auf 400, 1903 auf 2100 M. erhöht. Sehon 1900 erhoben die Arbeiter von Britisch-Kolumbien Einspruch auch gegen die Einwanderung der Japaner, und das Fehlen einer diese Einwanderung beschränkenden Gesetzgebung führte hier, wie in Kalifornien im Frühjahr und Sommer 1907, zu Gewaltätigkeiten gegen die Asiaten.

In Britisch-Südafrika haben sich Spezialgesetze in Natal, der Kapkolonie, dann auch in Transvaal und im Oranjestaat gegen die Inder gewendet, die z. B. in Natal an Zahl bereits die Europäer übertreffen. Im Interesse des Minenbetriebs, dem es an Arbeitskräften fehlte, wurde aber die Einwanderung von Chinesen durch die britische Regierung begünstigt und 1904 schloß sie mit China einen Vertrag, um von den chinesischen Vertragshäfen die Transporte von Kulis beginnen zu lassen. Die importierten Arbeiter sollten in ibrer Nieder-

welche nicht in einer europäischen|er nicht erneuert wird, Südafrika zu ver-Sprache auf Diktat eine Reihenfolge von lassen. Ende 1905 wurde diese Einführung

8. Die Ursachen der Auswanderung. Man hat als Ursachen der Auswanderung insbesondere religiöse und politische Bedrückung sowie Uebervölkerung hervergehoben. ist ohne Zweifel richtig und durch früher angeführte Beispiele auch schon belegt, daß die beiden ersterwähnten Ursachen wirksam gewesen sind. Ebenso aber kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie heute nicht mehr oder doch nur in vereinzelten Fällen (russische Juden) ihren Einfluß geltend machen. Um so häufiger glaubt man dagegen Uebervölkerung als maßgebende Ursache ansehen zu können, während freilich von anderer Seite die Tatsache oder Möglichkeit einer Uebervölkerung nicht weniger lebhaft bestritten wird. In der Regel haben beide Teile recht. Jene, welche von Uebervölkerung nicht reden wollen, erklären, daß man eine solche erst dann annehmen dürfe, "wenn ein Staat trotz Anspannung aller Kräfte nicht mehr allen seinen Mitgliedern die zur gewohnten Lebenshaltung bedurften Güter sichern kann", wenn der Ertrag der Arbeit mit der Zunahme der Bevölkerung nicht mehr gleichen Schritt hält (Schippel). Solange also die Größe, die sieh aus der Division des Nationalproduktes durch die Bevölkerung ergibt, nicht kleiner geworden ist, könnte man von keiner Uebervölkerung sprechen. In Europa und seinen Teilen ist dies sicher im Laufe dieses Jahrhunderts — Skandinavien vielleicht ausgenommen — nicht der Fall ge-Allein mit ebensoviel Recht verweisen die anderen darauf, daß eine solche ideale Division nicht vorgenommen werde, daß die konkreten Wirtschafts- und Rechts-zustände und die sich daran knüpfenden Verteilungsverhältnisse für die Beurteilung der Frage maßgebend sein müssen. Diese können bewirken, daß für eine Erweiterung der Bevölkerung tatsächlich kein oder nur ein geringer Spielraum gegeben ist, trotz Vergrößerung des Nationalproduktes. kommen ferner die bedeutenden Unterschiede in der Entwickelung der Teile eines und desselben Staates in Betracht, welche durch den verschiedenartigen Fortschritt der Verkehrsverhältnisse, der wirtschafttiehen Bildung, von Sitten und Gewohnheiten usw. bedingt werden, so daß bei einem im ganzen vorwärtsschreitenden Gemeinwesen Teile im Stillstand oder Rückschritt geblieben sein können. Für die Betrachtung der Ursachen der Auswanderung ist der letztgenannte Standpunkt jedenfalls richtige. Die sogenannte relative Ueberlassungsfreiheit beschränkt sein, keinen völkerung und die sich daraus ergebenden anderen Beruf ergreifen dürfen, nach Ab- Schwierigkeiten des Erwerbslebens sind in lauf ihres Arbeitskontraktes haben sie, wenn hohem Grade als Ursaehe gesteigerter Aus-

sind fibrigens keineswegs die Ursachen der besondere Ursachen hervorznheben. Sie Auswanderung erschöpft. Es muß fraglich liegen auf allen Gebieten des persönlichen erscheinen, ob dies überhaupt möglich ist. und Familienlebens und der gesellschaft-Solange ein Verlassen des heimatlichen lichen Verhältnisse, und ihre Erforschung Bodens und das Aufsuchen der Fremde ein ist Aufgabe von Einzeluntersuchungen, welche Bodens und das Aufsuchen der Fremde ein ist Aufgabe von Einzeltuntersuchungen, welche Unternehmen war, das durch entgegenstehende Sitten und Anschauungen, durch örtlich abgegrenzten Gebieten festzustellen Schwierigkeiten und Gefahren der Reise, durch Langsamkeit und Unsicherheit des Verkehrs, durch Ungewißheit der Schicksale in der Fremde, durch Unwahrscheinbichkeit oder Unmöglichkeit der Rückkehr und durch ähnliche Umstände gehemmt besonders hervor- werden die abstoßenden und anziehenden wurde, konnten nur besonders hervor- werden die abstoßenden und anziehenden stechende Ursachen allgemeiner Natur eine Kräfte sein, mit deren Ausgleichung allein größere Auswanderung herbeiführen. Heute die Massenauswanderung zum Stillstand gronere Auswanderung nerbeitunren. Heute ist dies nicht mehr so. Nur wenn große Schwankungen in der Zahl der Auswandernden das Auftreten neuer Kräfte anzeigen, welche neben den stets mehr oder weniger gleichmässig wirkenden Ursachen tätig geschlichmässig wirkenden Ursachen tätig ges über das Bevölkerungsgesetz ausgesprochen gende Uebersicht über die Einwanderung hat: "Es ist kaum möglich, irgendeine und die Wareneinfuhr in die Vereinigten Ursache zu denken, welche die Handlungen Staaten in Jahren des Aufschwungs und der menschlicher Wesen beeinflußt, die nicht Depression. auch zugleich auf die Auswanderung der Menschen Einfluß genommen hätte." Ehrgeiz, Gewinnsucht, enttäuschte Hoffnungen, gesellschaftlicher Anerkennung, Verlust Abenteurersinn, Wanderlust, Wißbegierde haben ebenso ihren Anteil an der Stellung von Auswanderern wie religiöse und politische Bedrückung und Schwierigkeiten wirtschaftlicher Natur. Alles, was die Bande gewohnten Daseins im Kreise der Familie und der engeren Heimat zu lockern vermag, wirkt fördernd auf die Auswande- Regel der Tiefstand der Einfuhr dem der Einrung. In dem Maße, als fremde Gebiete wanderung voraus. Dieser Einfluß der wirtdurch ihre natürlichen Vorzüge, zusagende schaftlichen Lage des Einwanderungslandes politische Einrichtungen, allgemeine Kultur- ließe sich noch durch viele Einzelbeispiele errungenschaften und wirtschaftliche Wohl- erhärten. Ebenso zeigt die Depression im fahrt sich auszeichnen oder — richtiger Auswanderungsland die Tendenz zu einer gesagt — sich auszuzeichnen seheinen, Verstärkung der Auswanderung. Den großen wird ihre Anziehungskraft auf Menschen, Einfluß der persönlichen Beziehungen zeigt deren Beziehungen zur Heimat aus Gründen unter anderem die von der Industrial Comirgendweleher Art gelockert sind, immer mission 1901 festgestellte Tatsache, daß für mächtiger. wohl auch verlockend und reizend treten von Fremden oder Verwandten vorher in die im Maße der Auswanderung zunehmen- den Vereinigten Staaten, von 15-25% in den persönlichen Beziehungen zwischen Europa mit dem Gelde bezahlt war, das Heimatland und Auswanderungsland hinzu. ihnen von den Staaten aus zugesandt worden Und alle die Bindeglieder des Verkehrs, war. Diese Beobachtung unterstützt auch die Agentschaften, absichtliche oder unabsicht- frühere Schlußfolgerung. Man wird seinen liche Lobredner fremder Zustände unter- Freunden nur in günstigen Zeiten Unterstützen die im Innern des Menschen oder stützungen senden können und sie zum

wanderung anzusehen. Mit den angeführten den regelmäßigen Zug der Auswanderung

Jahr endend 30. Juni 1873 1879 (1878) 1882 1886 (1885) 1893 1897 (1898)	Ein- wanderung Personen 459 803 177 826 788 992 334 203 439 370 230 832	Einfuhr Mill. \$ 642 437 725 578 866 616	wirtschaftliche Lage Aufschwung Depression Aufschwung Depression Anfschwung Depression
1897 (1898)		616	Depression
1906		1 226	Aufschwung

In den Zeiten der Depression geht in der Vermittelnd und fördernd, ja 40-55% der Ankömmlinge die Ueberfahrt in den äußeren Verhältnissen liegenden Einwandern auffordern. Niemals aber wirken Anregungen zur Auswanderung. Es kann wirtschaftliche Notstände allein. Durch daher heute nicht darauf ankommen, für lange Zeit wanderten aus den Weststaaten

weitem besserer Lage waren als zur selben rücksichtigung des natürlichen Zuwachses Zeit die Völker des Ostens. Allein deren Bildungsstand, ihre Kenntnis der Zustände lich jährlich 10,8 auf 1000 Einwohner hätte übersee und ihr Drang nach Verbesserung war noch nicht geweckt. Das ist erst in den letzten Jahren geschehen. Die Erkenntnis und das Verlangen sind auch hier wie im ganzen Leben der Menschen die letzten 7,9 % oo statt einer dem natürlichen Zuwachs

treibenden Kräfte. 9. Die Wirkungen der Auswanderung beobachten. anf das Mutterland. Die wirkungen der Auswanderung auf das Mutterland können sich zunächst in der Größe und Art der hervor, welche auf der Gliederung der Auswanderer nach Alter und Gefolgedessen in der gesamten physischen, ökonomischen und geistigen Macht derselben äußern. Der Einfluß auf die Bevölkerungsgröße scheint am leichtesten festgestellt werden zu können. In welcher Weise die Auswanderung die Größe der Bevölkerungsbewegung beeinflussen kann, zeigt die oben S. 265 gegebene Uebersicht über Geburtenüberschuß und Auswanderung in einigen europäischen Staaten i. J. 1905. Es ist danach fatsächlich möglich, daß die Bevölkerungszunahme durch die Auswanderung verlangsamt wird. Solche Hemmungen wirken aber nur durch kurze Zeit. Manche Schriftsteller, so Roscher, Bödiker, Leroy-Beaulieu haben sogar die Meinung vertreten, daß die Auswanderung, weit entfernt davon, illustriert. Es kamen hier in den ange-als ein Regulator der Bevölkerung zu dienen, gebenen Jahren auf 100 000 Einwohner der einen Stachel zur Vermehrung derselben bilde. So betrug der Bevölkerungszuwachs Großbritanniens und Irlands in den 10 Jahren 1841—1851 3.2% bei einer Auswanderung von rund 11/2 Millionen Seelen. 1m nächsten Jahrzehnt war die Auswanderung auf 21/2 Millionen gestiegen, und gleichzeitig vermehrte sich die Bevölkerung um $5^{1/2}$ %. Von 1860—1870 betrug die Auswanderung 1,57 Millionen bei einer Bevölkerungszunahme von 8,4%, von 1870—1880 1,68 Millionen bei einer Bevölkerungszunahme von 9,4%. Anch die oben gegebene Uebersicht zeigt, daß Staaten mit starker Auswanderung auch einen verhältnismäßig großen Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen aufweisen können. Eine Erklärung könnte diese Erscheinung natürlich nur darin finden, daß die Auswanderung der verbleibenden Bevölkerung größeren Spielraum für Wirtschaft und Erwerb gelassen und dadurch die Ehefrequenz gesteigert habe. Es wird aber nicht zulässig sein, dies als eine allgemeine Wirkung der Auswanderung hinzustellen. Jedenfalls kann die Geburtenfrequenz durch die Auswanderung überholt werden, wie namentlich die Erfahrungen zeigen, welche man in Italien daher gerade die produktiven Altersklassen

Europas Bevölkerungsteile aus, die in bei der Bevölkerung von 1901—1905 unter Be-(Geburten weniger Sterbefälle) durchschnittbetragen sollen, betrug sie tatsächlich nur 6,1. In Campanien betrug sie 1 \% statt 8,5, in Sizilien 2,6 statt 11,4, in Piemont 3,4 statt 8,5, in Basilicato war eine Verminderung von von 7,8% entsprechenden Vermehrung zu

> schlecht beruhen. Es ist durch die Verhältnisse bedingt, daß die jüngeren, noch nicht und die älteren, nicht mehr arbeitsfähigen Altersklassen durch die Auswanderung weniger berührt werden sowie daß mehr Männer als Frauen auswandern. Die Zusammensetzung der Auswanderer nach Alter und Geschlecht unterscheidet sich daher von jener der Gesamtbevölkerung. Es sind nicht alle Gruppen der letzteren gleichmäßig vertreten, es findet vielmehr ein stärkerer Entzug aus den kräftigen Altersklassen statt, während Kinder und Greise der Heimat verbleiben. Das Verhältnis, in dem dies stattfindet, wird durch die folgende auf Deutschland bezugnehmende Tabelle gleichen Kategorie Auswanderer:

Jahr	unter 14	14 bis unter 21	21 bis unter 30	31 bis unter 50	50 und mehr	überhaupt Jahre alt
		a)	männli	ch		
1891	175	348	537	232	89	250
1892	170	329	518	223	80	241
1893	III	268	407	186	67	186
1894	44	I 2 I	175	73	33	79
1895	36	108	171	69	27	72
1896	30	93	162	68	22	65
		b)	weiblie	ch		
1891	169	346	37 I	152	87	203
1892	160	307	340	145	7.5	188
1893	105	251	258	111	57	140
1894	44	134	126	53	33	68
1895	35	121	120	46	26	60
1896	31	109	104	39	23	52
		e)	überha	unt		
1891	172	347	452	191	88	226
1892	165	318	428	183	78	214
1893	108	259	331	147	62	163
1894	44	128	150	63	33	74
1895	35	115	145	57	2 6	66
1896	31	101	133	53	23	59
D	3.7	, , ,	-1 A		3	4 1 004

Der Verlust durch Auswanderung trifft in den letzten Jahren starker Auswanderung am meisten. Es ist kein Zweifel, daß hiergemacht hat. Während die Vermehrung durch die Alterszusammensetzung der Be-

in den Jahren	Die Auswande- rung Pers. (in Taus.)	der Gesamt- bevölkerung in %	der Alterskl. von 0—15 Jahren in %	der Alterskl. ser von 20-40 Jahren in %
1870—75	381	4.2	5,1	2.3
1875—80	231	6,0	8,0	4.3
1880—85	856	3.5	3,1	2,9

Der prozentuale Anteil der Personen in den Altersklassen von 20-40 Jahren an der Gesamtbevölkerung ist in diesem Zeitraum gesunken. Er betrug 1870: 29,8, 1875: 29,3, 1880: 28,8, 1885: 28,7, 1890: 27,3%. Die gleiche Erfahrung machte man in Italien. Daselbst betrng 1881 die Zahl der Männer zwischen 21—50 Jahren 40,29 unter 100 Personen männlichen Geschlechtes überhaupt, 1901 nur noch 35,59. In einzelnen Provinzen sank das Verhältnis noch tiefer, in Calabrien von 40,05 auf 31,56, in Sardinien von 43.08 auf 34,61. Man hat hat, vermindern die Auswanderer das jährdiese Tatsache insbesondere mit Rücksicht liche Einkommen der Nation um die ganze auf ihre volkswirtschaftliche Bedeutung hervorgehoben und sie jenen zugereiht, welche talisiert den Kapitalwert der Auswanderer die Auswanderung vom wirtschaft- bezw. den Verlust des Volkswohlstandes lichen Standpunkte aus als bedenk-darstellt. Die Größen, welche nach diesen lich erscheinen lassen. Jeder Auswanderer Methoden ermittelt werden, sind verschieden. stellt eine gewisse Arbeitskraft dar, um sie Nach Engel ist der mindeste Kapitalwert wird die Arbeitskraft der Nation vermindert, eines Arbeiters 750 Taler, so daß unter Auf die Heranziehung und Bildung eines Berücksichtigung von Frauen und Kindern jeden Auswanderers haben Private wie pro Kopf 500 Taler, bei 100000 Auswan-öffentliche Gemeinwesen Zeit, Arbeitskraft derern jährlich 150 Mill. M. als Verlust und eine Summe von sachlichen Gütern anzusehen wären. Bemerkt sei, daß die verausgabt. Wenn er früher die Heimat niedrigsten amerikanischen Schätzungen des verläßt, bevor er in eigenem produktiven Kapitalwertes eines Einwanderers 3200, die Wirken und in der Heranziehung von Kindern höchsten 4800 M. annehmen. Becker einen Ersatz dafür geleistet hat, war jener gelangt bei seiner Ueberschußberechnung Aufwand ganz oder teilweise unökonomisch, dazu, den Kapitalwert, den die Auswaner bedeutet einen Verlust, der zu dem der dernden für die Zurückbleibenden haben. Arbeitskraft des Auswanderers hinzutritt. Endlich nimmt jeder einen kleinen oder Verlust für die letzteren bei obiger Ausgrößeren Betrag au Bargeld und beweglichen Gütern mit sich, um die sich gleichjährlich zu schätzen. Jannasch nimmt falls der Volkswohlstand vermindert. Es sind eine Reihe von Versuchen gemacht sind eine Reihe von Versuchen gemacht Einkommen von 400 M., mithin einen Ka-worden, diese ökonomischen Verluste durch pitalwert von 8000 M. und den Kapital-Auswanderung auf einen faßbaren Größen-ausdruck und dadurch unserer Vorstellung ansdrück und dadurch unserer vorsteilung näher zu bringen. Einen sicheren Nachweis des von den Auswanderern mitgenommenen Vermögens besitzen wir nicht. Die Schätzungen sehwanken für Deutschland zwischen 400 und 800 Mk. pro Kopf der Auswanderung, sie werden bei der südund osteuropäischen Auswanderung geringer leiten und sin aussichendes Gegengewicht lieten. Das Verhältnis wäre vielmehr erst sein und ein ausreichendes Gegengewicht bieten. Das Verhältnis wäre vielmehr erst

völkerung geändert wird, wenn die Auswanderung eine starke ist. So war in Deutschland erhalten durch die Sendung von Ersparnissen in die Heimat. Mit größeren Summen hat mau zu rechnen, wenn man den wirtschaftlichen Wert der Auswanderer selbst in Rechnung zu stellen versucht. Es sind hierfür drei Methoden angewandt worden. Die eine schätzt die Auswanderer in ihrem Kapitalwerte nach dem, was ihr Unterhalt und ihre Erziehung gekostet hat, gewisser-maßen nach den Produktionskosten der Meuschen. Sie ist unter anderen auch von Engel zur Anwendung gebracht worden. Als ihre Zulässigkeit in neuerer Zeit bestritten wurde, setzte Becker an ihre Stelle die Messung des Ueberschusses der künftigen Leistungen des Auswanderers über seinen künftigen Bedarf. Für die übrigen Menschen als Gesamtheit habe in wirtschaftlicher Beziehung jedermann nur in dem Maße Wert, als er mehr produziert als konsumiert. Eine Gesamtheit, welche immer alles verzehrt, was sie erarbeitet, habe für die übrige Gesellschaft gar keinen Wert. Diesen Berechnungsarten hat Jannasch eine dritte entgegengestellt. Da man als Nationaleinkommen die Summe der Einkommen der einzelnen Personen anzusehen Größe ihres Einkommens, pro Kopf auf 800-900 M., mithin den Verlust für die letzteren bei obiger Auspro Kopf der Auswanderung ein jährliches verlust in unserem Falle mit 800 Mill. M. an.

Alle derartigen Berechnungen leiden da-

Bedingungen sein würde, sondern welches die Größe des Volkswohlstandes ohne und Es wird sich dabei herausstellen, daß je mit Auswanderung sei. Eine isolierte Be- nach Lage der Dinge im gleichen Gemeintrachtung des wirtschaftlichen Wertes der Answanderung ist ohne Nutzen, denn die Berechnungen entbehren jeder realen Grund-Erst eingefügt in das Leben der Volkswirtschaft in der Gütererzeugung, im wirtschaftlichen Verkehr und Güterverbrauch kommt den Menschen dasjenige zu, was man ihren wirtschaftlichen Wert nennen Wäre dafür eine quantitative könnte. Schätzung möglich, so würde doch die Schätzung des Wertverlustes durch Auswanderung dadurch unmöglich werden, daß wir nicht imstande sind, festzustellen, welches der Gang der Volkswirtschaft bei einem Verbleiben der Auswanderer gewesen sein Und das ist das Entscheidende. Würde z. B. bei Unterdrückung der Auswanderung die Geburtenzahl abgenommen haben, die Güterverteilung eine veränderte gewesen sein, so würde dies doch sicherlich den Volkswohlstand in einer Weise beeinflußt haben, welche bei Berechnung des wirtschaftlichen Wertes der Auswanderung in Betracht käme. Der wirtschaftliche Nachteil, welchen das Unterbleiben der Auswanderung unter Umständen hervorrufen kann, mag größer sein als der aus der bisherigen Lage der Auswanderer berechnete Verlust, so z. B. wenn die Ausgewanderten der Armenversorgung anheimgefallen wären. Bleibt jene Rechnung außer acht, so ist diese wertlos. Wer aber vermag jene an-Es kommt offenbar auch hier zustellen? auf die besonderen Umstände an, und eine richtige Beurteilung der ökonomischen Wirkung der Auswanderung wird von einer Prüfung der besonderen Bedingungen auszugehen haben, unter welchen dieselbe vor sich geht. Für die Auswanderung schlechtweg läßt sich keine Berechnung ihres wirtschaftlichen Wertes bezw. Unwertes herstellen.

In günstigerer Lage sind wir bei einer Untersuchung der besonderen konkreten Umstände, unter welchen sich die Auswanderung vollzieht. Rückgang der Bevölkerung in einzelnen Landesteilen, Verminderung des Arbeitsangebotes in einzelnen Gebieten und Erwerbszweigen, und zwar sowohl dauernd, bei ländlichen Arbeitern, als vorübergehend und stoßweise, in industriellen Bezirken, namentlich nach Einführung von Maschinen und nach Krisen lassen sich hierdurch in einzelnen Fällen als Folge der Auswanderung nachweisen, ohne daß durch den Blick auf das Ganze eine derartige Beziehung enthüllt wanderer im Auslande Produktionszweige würde. Ob die Veränderungen, die hier- gefördert werden, die mit gleichartigen

dann klar gelegt, wenn man festzustellen durch in den wirtschaftlichen und gesellschaft-vermöchte, nicht was die Auswanderung lichen Verhältnissen hervorgerufen werden, an sich wert war oder unter gewissen nachteilig oder vorteilhaft sind, muß die Betrachtung des besonderen Falles ergeben. wesen die Auswanderung bald nützlich empfunden und bald beklagt wird. Anfang der 50er Jahre hatten in Mecklenburg die Gutsherren willig Kosten zur Auswanderung gezahlt, Mitte der 60er Jahre dachte man an kostspielige Einrichtung von Bureaus für Zurückkömmlinge in New-York. Während heute in Deutschland nicht nur Mangel an ländlichen Arbeitern herrscht, sondern auch in Industriegegenden Arbeitskräfte anziehen. wurde in den S0iger Jahren von keiner Seite in der Auswanderung aus den Kreisen der Industriellen, Gewerbe- und Handeltreibenden ein Nachteil erblickt. In vielen einzelnen Fällen hat die Auswanderung die Löhne zugunsten der Zurückbleibenden erhöht, in anderen konnte, da sie ihren größten Umfang in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten erreicht, sogar gleichzeitig eine Lohnminderung eintreten. Der letzte Bericht (1907) des italienischen Auswanderungskommissariates hebt die überwiegend günstigen Wirkungen der Auswanderung hervor: das Gleichgewicht zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage sei hergestellt, die Arbeitslosigkeit gesunken, die Löhne sind gestiegen. die Pachtverträge zugunsten der Pächter verbessert worden, der Bodenwert ist dort wo die Auswanderer zurückkehrten, gestiegen. Beträchtliche Geldsummen fließen den kleinen Zentren und Dörfern aus den Ersparnissen der Auswanderer zu, dieser Kapitalzufluß bessert die ganze ökonomische Lage, mildert den Winter. Die Kenntnis fortgeschrittener Wirtschaftsmethoden verbreitet sich, Unternehmungsgeist, der Handelsverkehr wächst. Gleiche Urteile vernimmt man aus Galizien, Ungarn, Kroatien. Die nach Oesterreich-Ungarn von Ausgewanderten gesandten Summen werden jährlich auf 200 Mill. K, die Sendungen gleichen Ursprunges in Italien auf 2-300 Mill. Lire geschätzt. Diesen zweifellosen Vorteilen stehen als Nachteile gegenüber der Rückgang der Wirtschaft in jenen Gegenden, in welchen die Ausgewanderten nicht zurückkehren, und das traurige Schicksal der Vielen, die im Auslande verkommen ohne zu einer freien und gesicherten Existenz zu gelaugen. Eine Hebung des Handelsverkehrs zwischen dem Auswanderungsland und dem Einwanderungsland ist bei länger dauernden Beziehungen wahrscheinlich, gesichert aber doch nur durch die allgemeine wirtschaftliche Entwickelung. Daß durch die Ausnatürliche Folge jeder territorialen Erweite-

rung des Verkehres.

10. Die Stellung des Staates zur Auswandernug. Die Stellung des Staates zur Auswanderung, die Auswanderungs-politik, äußert sich in drei Hauptrichtungen, in bezug auf das Auswanderungsrecht, die Werbung und Beförderung von Auswanderern und die Organisation und Leitung Der Grundsatz, daß der Auswanderung. die Auswanderungsfreiheit von Staats wegen nicht beschränkt sein dürfe, ist erst in diesem Jahrhundert zur allgemeinen Aunahme gelangt. In Frankreich wurde noch 1791 das Recht zur Auswanderung von der Erlaubnis eines besonderen Ausschusses abhängig gemacht. In Deutschland gehen die Versuche, sie zu verbieten, bis zum Jahre 1825 zurück, Die Begründung der Auswanderungsfreiheit ruht in der Erwägung, daß eine staatliche Gemeinschaft zwar das Recht haben muß, jeden Angehörigen zur Unterwerfung unter den Gesamtwillen zu verhalten, nicht aber ihn auch gegen seinen Willen zum Verbleiben in der seitherigen Gemeinschaft zwingen dürfe, sobald er seine Pflichten gegen Staat und Mitbürger erfüllt hat. Diese letztere Einschränkung hat in deutschen Staaten dazu geführt, die Auswanderung, auch nach Gewährung der Freiheit auszuwandern, von einer Erlaubnis abhängig zu machen. Noch Rau fordert in seiner Volkswirtschaftspolitik, daß der Auswanderer alle seine besonderen Verbindlichkeiten erfülle, weshalb Anmeldung bei der Obrigkeit, Aufruf der Gläubiger und, nach Erledigung aller Umstände, Erteilung der Erlaubnis zum Wegzuge erforderlich sei. Mit Recht hat man nunmehr davon abgesehen, die Auswanderungsfreiheit von der Erfüllung aller rechtlichen Verbindlichkeiten abhängig zu machen, und es ist keineswegs, wie noch Bödiker meinte, die Erschwerung der Auswanderung ohne vorherige Erfüllung auch der privatrechtlichen Verpflichtungen "den polizeilichen Präventivmaßregeln gegen Diebe und Bauernfänger" gleich zu achten. Es bildet gegenwärtig die Wehrpflicht allein unter gewissen Umständen ein Hindernis für die Auswanderung mit Entlassung aus dem Staatsbürgerverbande. Die Auswanderung ohne solche Entlassung ist vollkommen frei, doch bleibt natürlich in diesem Falle der Auswanderer als Staatsbürger im Mutterlande noch zu mancherlei Pflichten verbunden. Diese freiere Stellung des Staates zur Auswanderung ist übrigens nicht bloß die Folge rechtsphilosophischer Erwägungen, sondern auch das Resultat richtiger politischer Ueberlegung, Waren bereits im 18. Jahrh. alle Versuche, die Auswanderung — selbst mit Androhung den 'deutschen Auswanderungshäfen

heimischen in Konkurrenz treten, ist die | der Todesstrafe - zu unterbinden, fruchtlos, so würden sie es noch mehr in neuerer Zeit sein, in welcher die Bewegung des Verkehrs auf Eisenbahnen und Dampfschiffen die Umgehung eines solchen Verbots in hohem Grade erleichtert.

> Solange die Staaten der Auswanderung feindselig gegenüberstanden, konnten sie weder eine Werbung zulassen noch der Beförderung von Auswanderern ihre Aufmerksamkeit zuwenden, es sei denn um diese sowie die Auswanderungsagenten

zur Strafe zu ziehen.

Wer seine Heimat gegen das Verbot der Regierung verließ, begab sieh selbst des Rechtes, deren Schutz in Anspruch zu nehmen. Und auch dort, wo kein ausdrückliches Verbot bestand, war die Abneigung der Regierungen gegen die Auswanderung häufig der eigentliche Grund für ein gleichgültiges Verhalten derselben gegen die den Auswanderer durch betrügerische Agenten, Rheder und Kapitäne drohenden Gefahren. Eine Abhilfe gegen die mit der Werbung und dem Transport von Auswanderern verbundenen Uebelstände trat nicht etwa zuerst in Deutschland ein, dessen Bevölkerung am meisten davon getroffen wurde, sondern erfolgte hier erst in Nachahmung dessen, was andere Nationen getan hatten. England hat durch zahlreiche Passangers Acts seit 1803 eingegriffen. Die hauptsächlichsten Ziele dieser Gesetzgebung sind: Regelung der Zahl der Reisenden für jedes Schiff und Sieherung einer geordneten Unterkunft für sie; Vorsorge für genügende Vorräte an Lebensmitteln und Wasser; Vorsorge für die Seetiichtigkeit der Schiffe; endlich möglichster Schutz der Auswauderer vor Ausbeutung und Betrug, welchen sie durch ihre Unerfahrenheit und Hilflosigkeit ausgesetzt sind. Die Ausführung solcher Gesetze wurde in England von den Zollund Hafenbehörden, seit 1840 überdies von einer besonderen Behörde, den Land and Emigration Commissioners, sowie vom Handelsamte überwacht. Noch größeren Erfolg hatten die Maßuahmen der Vereinigten Staaten, da durch sie alle ankommenden Auswandererschiffe ohne Rücksicht auf Nationalität betroffen wurden. Maßgebend sind die Gesetze des Staates New York, da bei weitem der größte Teil der Auswanderer hier gelandet wurde. Der Beginn wurde mit einem Schiffsgröße, Lebensmittel- und Wasservorräte betreffenden G. v. 2./III. 1819 gemacht. Es folgten die verschärfenden GG. v. 1824 und 1839, bis durch das G. v. 5./V. 1847 mit Einsetzung einer besonderen Behörde, der Commissioners of Emigration, ein noch heute andauernder Zustand gleichmäßiger und strenger Prüfung der Auswandererschiffe herbeigeführt wurde. Von

erfolgte der Anfang einer Gesetzgebung in Auswanderungsunternehmungen. richtung dieser Fürsorge ging die Einfüh- organisation ist nicht zu umgehen. in den übrigen Staaten bis zur Mitte des personen suchen. Der Versuch einer Unter-19. Jahrh. zurückreicht. Die Regelung der drückung führt daher zu den viel schlim-Bedingungen des Transportes von Auswan-meren geheimen Winkelagenturen. Wo man derern erfolgt teils in besonderen Gesetzen, nicht wie in Italien (s. unten) an die Stelle teils in solchen, welche die Auswanderung privater Agentunen zweckmäßig organisierte verschieden, im ganzen kann man in der her damit begnügen, die Agenturen durch Gegenwart die Tendenz beobachten, den Konzessionszwang zu beschränken, Schutz der Auswanderer zu verstärken (s. stimmten Regeln zu unterwerfen und durch

unten und unter Italien).

Die Hunderttausende unbemittelter, unwissender, oft des Schreibens und Lesens wanderung hinnehmen, ja ausgedehnte priunkundiger Personen, welche Jahr für Jahr vate Organisationen, die ihrer Erleichterung von den Schiffahrtsgesellschaften über See dienen, dulden müsse, hat in Verbindung befördert werden, würden den Weg zu mit einer richtigeren Wertung der Bedeudiesen nicht finden ohne eine Organisation, tung der Auswanderung aber einen Schritt welche sie in der Heimat erfaßt und zum weiter geführt. Man forderte vom Staate Schiffe geleitet. Diese Organisation wird nicht bloß eine Einstellung der früheren durch die Agenten der Schiffahrtsgesell- Versuche, die Auswanderung zu hemmen, schaften gebildet. Bei der Größe der Ge- man begnügte sich auch nicht mit einer das biete, die als Auswanderungsgebiete für die private Geschäft der Vermittlung und des Gesellschaften in Betracht kommen, und bei Transportes der Auswanderer beaufsichtigender großen Zahl von Personen genügen ein- den Stellung des Staates, man verlangte fache Agenturen nicht. Es gibt vielmehr vielmehr von ihm eine positive Politik der Haupt- und Unteragenturen, die sich wieder Organisation und Leitung der Aus-Subagenten angliedern, so daß ein ganzes wanderung. Einer solchen Politik sind vier Netz über die Auswanderungsgebiete ge-sponnen wird von Personen, die berufsmäßig oder im Nebenerwerb für die vielen euro-Transport der Auswanderer beaufsichtigen päischen Schiffahrtsgesellschaften Zwischen- und regeln, sie soll den Auswanderern Schutz deckpassagiere vermitteln. Der Gewinn be- gewähren und endlich selbst Auswandesteht bei allen in einer pro Kopf der vermittelten Passagiere berechneten Provision. Es ist bei diesem System unvermeidlich, kunftsstellen erfolgen. Diese sind durch daß nicht nur auf Anfrage von Auswande- zuverlässige, mit den Tatsachen vollkommen rungshistigen Auskünfte erteilt werden und vermittelt wird, sondern daß die Auswande- Ziele in Betracht gezogen werden, regelrungslust durch die Agenten gesteigert oder mäßig mit Nachrichten über Arbeitsbedarf, auch erst durch ihre Erzählungen, Broschüren, Löhne, Land- und Lebensmittelpreise, Ver-Versprechungen hervorgerufen wird. Mit kehrsgelegenheiten, Rechtsverhältnisse dieser diesem Agentenwesen häugen die größten Gebiete zu versehen und haben hierüber Gefahren der Auswanderer zusammen: wie über den Reise- und Wirtschaftsbedarf Lenkung in gesundheitsschädliche Gebiete, und die Reisegelegenheiten Auskunft zu in Gebiete ungünstiger Arbeitsbedingungen geben. Die Regelung des Transportes und ungünstigen Arbeitsrechtes, Verleitung erfordert Empfangnahme, Fürsorge für Unterzur Auswanderung trotz schlechter Ge- kunft und Einschiffung im Einschiffungsschäftslage, Uebervorteilung bei Preisberech- hafen, für richtige Ausschiffung, Unterkunft nungen, Geldverlust, Gewährung von Kost im Ausschiffungshafen und Beförderung an und Logis, Beförderung auf unzweckmäßigen das eventuelle binnenländische Ziel.

Bremen durch eine V. v. 1.1X. 1832, Ham-Reisewagen, Vorschußverteilung und Kreditburg durch eine solche v. 3. VI. 1750 be- abhängigkeit, direkter Menschenhandel. Ergonnen, Verbesserungen herbeizuführen. Sie fahrungen solcher Art haben seit den 40 er sind seitdem wiederholt ergänzt, verbessert Jahren des 19. Jahrh. in allen Staaten zu und verschärft worden. In den Niederlanden einer Regelung des Agentenwesens, der sog. dieser Frage i. J. 1837, in Belgien 1843, in Vielfach hat man die vollständige Unter-Frankreich 1855. Hand in Hand mit Ein-drückung gefordert. Aber die Vermittlungsjung einer amtlichen Auswanderungs- bezw. konkurrierenden Schiffsgesellschaften müssen (in den Vereinigten Staaten) Einwanderungs- trachten, die Zwischendeckpassagiere an sich statistik, welche daher in England und in zu ziehen, und die Bevölkerung selbst, die den Vereinigten Staaten bis zum Beginn, auswandern will, wird stets nach Mittelsim allgemeinen regeln. Der Inhalt dieser öffentliche Vermittlungsstellen für Aus-Regelungen ist in den einzelnen Staaten wanderer gesetzt hat, mußte man sich daden Staat zu beaufsichtigen.

Die Erkenntnis, daß der Staat die Ausvertraute Personen in den Gebieten, die als

zielen setzt nicht notwendig eigene Kolo- (s. Italien) geschaffen werden. nicen, immer aber ein Einverständnis mit der Regierung des Einwanderungslandes gebung ist größtenteils jungen Datums, wie systematischer Kolonisation vor sich und 1890, Schweiz 1880 und 1888, Italien hat die Aufgabe, Ansiedelungen zu gründen 1888 und 1901, Ungarn 1881 und 1903, und zu diesem Zwecke die Verwaltung der Deutschland 1897, Oesterreich 1904 (Entzu kolonisierenden Ländereien zu führen, wurf). Ueber den materiellen Inhalt, na-Ansiedelungspunkte auszusuchen, Ländereien mentlich der vorbildlichen italienischen und für öffentliche und private Zwecke zu be- schweizer Gesetze s. unten sub II. stimmen und zu vergeben und durch Gewährung materieller wie sozialer Vorteile die Auswanderung diesen Gebieten zuzu-führen. In solcher Weise arbeiten englische Gesellschaften in Verbindung mit der kanadischen Regierung. Zum Teil hat sie nur die Aufgabe, die Auswanderung nach geeigneten Siedelungsgebieten zu unterstützen, bestehende Ansiedelungen von Konnationalen bestehende Ansiedelungen von Konnationalen zu fördern und so die Auswanderung nach wanderung aus Deutschland. II. Auswanderung aus Deutschland. III. Auswanderung aus Deutschland. solchen Siedelungspunkten wünschenswert erscheinen zu lassen und zu erleichtern, welche Sicherheiten dafür bieten, daß die Bedingungen vorhanden sind für eine den wirtschaftlichen und geistigen Bedürfnissen der Auswanderer förderliche Entwickelung. Der Schutz der Auswanderer endlich soll in mehrfacher Richtung erfolgen. Zubedürfen die Auswanderer eines Schutzes gegenüber den Auswanderungsunternehmungen und ihren Agenten. soll der notwendige Inhalt des Beförderungsvertrags gesetzlich festgelegt und dem Bedürfnis des Auswanderers angepaßt sein; die Uebernahme von Verbindlichkeiten des Auswanderers oder von Rechten der Unternehmung, welche die Freiheit des Auswanderers einschränken oder Benachteiligungen enthalten können, müssen verboten werden; für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Unternehmung sind Garantieen zu schaffen; ihre Haftung ist durch die Kompetenz inländischer Gerichte sicherzustellen. Schutz des Auswanderers während des Transportes ist durch die Schiffahrtsgesetzgebung bereits angebahnt. Die Ansprüche an Unterkunft, Verpflegung, Luft- und Bewegungs-raum, ärztliche Behandlung können ange-sichts des großen Gewinnes, den die Gesellschaften aus der Beförderung der Zwischendeckpassagiere ziehen, gesteigert, auch die Beförderungspreise selbst reguliert werden (Italien, Ungarn). Der Schutz des Auswanderers im Bestimmungsland wird außer auf diplomatischem Wege bei offenkundiger Rechtsbeschränkung vor allem durch Schaffung von Hilfsstellen, von Organen zur Auskunft- und Raterteilung, durch Unterstützung der Reehtsverfolgung geschehen Wünschenswert ist es, daß für

Erschließung von Auswanderungs- der italienischen Auswanderungsinspektoren

Die europäische Auswanderungsgesetz-Sie geht zum Teil in der Form die folgende Uebersicht zeigt: Belgien 1876

II.

Die Auswanderung aus einzelnen europäischen Staaten.

wanderung aus Großbritannien. IV. Auswanderung aus Italien. V. Auswanderung aus der Schweiz. VI. Auswanderung aus Belgien.

I. Auswauderung aus Deutschland.

- 1. Umfang und Gliederung der deutschen Auswanderung. 2. Organisationsbestrebungen.
- 1. Umfang und Gliederung der deutschen Auswanderung. Die Feststellung der Größe der deutschen Auswanderung bebegnet großen Schwierigkeiten, da die Lage des Staatsgebietes und des Schiffsverkehrs die Benutzung fremder (französischer, belgischer, holländischer, englischer) Häfen oft vorteilhafter erscheinen läßt als die der deutschen Häfen. Nur im Augenblicke der Einschiffung aber läßt sich die Zahl der Auswanderer erfahren, sobald man einmal, wie dies ja in Deutschland der Fall ist, darauf verzichtet hat, die Auswanderung von einer förmlichen Entlassung abhängig zu machen. Von den deutschen Einschiffungshäfen hat Bremen von 1832 ab, Hamburg von 1846 ab Erhebungen veranstaltet und veröffentlicht, doch sind die deutschen Auswanderer in den bremischen Nachweisen erst vom Jahre 1866, in den hamburgischen vom Jahre 1851 an, in letzterem aber nicht für die einzelnen Bestimmungsländer, von den nichtdeutschen unterschieden. Die Angaben aus außerdeutschen Häfen lassen für frühere Jahre die als Answanderer beförderten Deutschen nicht erkennen. Man ist daher für frühere Zeiten auf Schätzungen und Angaben der Einwanderungsstaaten angewiesen. Die gegenwärtige Auswanderungsstatistik in Deutschland ruht auf den Beschlüssen des Bundesrats des Zollvereins v. 23./V. 1870 bezw. dieses Geleite der Auswanderer in der des Bundesrats des Reiches v. 7./XII. 1871. Fremde eigene Organe nach dem Muster Danach werden in allen deutschen Ein-

nachgewiesen.

Oesterreicher) eingewandert:

Jahr	Zahl	Jahr	Zahl
1820	968	1846	
		1847	57 561
1821	383		74 281
1822	148	1848	58 465
1823	183	1849	60 235
1824	230	1850	78 896
1825	450	1841 - 50	$434\ 626$
1826	411	1851	72 482
1827	432	1852	145 918
1828	1851	1853	141 946
1829	597	1854	215 009
1830	I 976	1855	71918
1820 - 30	7 729	1856	71 028
1831	2413	1857	91 781
1832	10 194	1858	45 310
1833	6 988	1859	41 784
1834	17 686	1860	54 491
1835	9 31 1	1851 - 60	591 667
1836	20 707	1861	31 661
1837	23 749	1862	27 529
1838	11683	1863	33 162
1839	21 028	1864	57 276
1840	29 704	1865	83 424
1831 - 40	152 454	1866	115 892
1841	15 291	1867	133 426
1842	20 370	1868	123 070
1843	14 441	1869	124 788
1844	20 731	1870	91 779
1845	34 355	1861—70	822007

Die Nachweisungen für die Jahre 1820— 31 sowie 1842—49 umfassen die Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des angegebenen Jahres. Die Zahlen für 1832 und 1850 enthalten anch jene des letzten Quartals des Vorjahres, für 1841 hingegen fehlt der Ausweis des letzten Jahresviertels. Die Statistik der Gesamtauswanderung aus dem Deutschen Reich von 1871—1906 nach der deutschen Statistik, die sich, wie gesagt, auf die Angaben der Aemter in den Einschiffungshäfen stützt, s. S. 266.

sie auch auf absolute Richtigkert, nament- Verhalten aufweisen können. Zweitens lich für frühere Jahre, keinen Anspruch geht daraus hervor, daß die Stärke der brochenes Anschwellen der Auswanderung, die dicht besiedelten — von den Städten

schiffungshäfen neben minder wichtigen das in den Jahren 1852--54 einen für die auch Aufzeichnungen über Geschlecht, Alter, damalige Zeit unerhörten Höhepunkt erbisherigen Wohnort und Ziel der Auswan-reicht. Die nächsten acht Jahre bringen derung gemacht und werden die zu einer ein auffallendes Sinken mit einem Tief-Familie gehörigen Auswanderer besonders punkt i. J. 1862, der seit 20 Jahren nicht Von außerdeutschen Häfen mehr erreicht worden war. Von 1863-75 liefern die holländischen und belgischen weist die Auswanderung zwei Hebungen vollständige Nachweisungen. Von englischen und Senkungen auf, welche, wie sehon Häfen liegen vor 1899 keine Nachrichten Bödiker nachgewiesen hat, deutlich den Einfluß der Kriege von 1866 und 1870/71 Nach den Nachweisungen der Vereinigten auf die Auswanderung dartun. Die Hebung Staaten sind daselbst Deutsche (ohne die zu Beginn der siebziger Jahre findet ein Die achtziger Jahre aber baldiges Ende. beginnen wieder mit einer erheblichen Steigerung der Auswanderung, die aber nicht anhält. Nach einigen Schwankungen erreicht vielmehr die Auswanderung 1898-1901 einen Tiefstand, der im Laufe der letzten 50 Jahre nur ein einziges Mal — 1877 — erreicht worden war. ln den letzten Jahren nimmt sie wieder etwas zu, ohne eine auffallende Höhe zu erreichen. Von 1901-1906 wanderten auf 1000 Einwohner aus 0,39, 0,56, 0,62, 0,47, 0,50 Personen. Deutschland, einst eines der stärksten Auswanderungsgebiete Europas, steht daher heute in letzter Reihe. Zweifel-los ist die Ursache dieser Verschiebung in den gebesserten wirtschaftlichen Verhält-nissen zu suchen. Diese bewirken, daß auch eine nicht unbedeutende Einwanderung nach Deutschland stattfindet, die freilich nicht statistisch zu erfassen ist. Die zunehmende Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer, 1880 276 057 Personen, 1900 aber 778 737, ist ein Symptom dafür. Die Ziele der deutschen Auswanderung liegen nach wie vor fast ausschließlich in den Vereinigten Staaten. Die Zahlen der deutschen Auswanderung von 1891—1906 nach den Ländern ihres Ziels zeigt die Tabelle auf folgender Seite.

> Die Stärke der Auswanderung aus den einzelnen Teilen Deutschlands dagegen zeigt die auf S. 283 folgende Tabelle für die letzten Jahre starker Auswanderung (1891, 1892) und für die letzten 5 Jahre und zugleich im Verhältnis zur Dichte der Bevölkerung.

Aus dieser Uebersicht ist zweierlei ersichtlich. Einmal, daß die steigende oder fallende Bewegung in der Gesamtauswanderung aus dem Deutschen Reiche keineswegs Die Gesamtauswanderung von 1820 bis von den einzelnen Gebieten gleichmäßig 1906 würde demnach rund 5,0 Mill. Seelen gefeilt wird, indem dieselben sogar ein der betragen haben. Die Ziffern drücken, wenn Bewegung der Gesamtheit entgegengesetztes haben, doch die relative Stärke der Aus-Auswanderung in keinem ursächlichen Zuwanderung in den einzelnen Zeiträumen sammenhang mit der absoluten Dichte der richtig aus. Vom Ende der dreißiger Jahre Bevölkerung steht. Es weisen im Gegenteil beginnt ein langsames, aber fast ununter- die dünner besiedelten Gebiete die stärkste,

Jahr	Großbri- tannien	übriges Europa	Verein. Staaten	Brit. Nord- amerika	Brasilien	andere Teile Amerikas	Afrika	Asien	Australien
1891		_ ^	113 046	976	3 779	1 154	599	97	438
1892			111 806	1 577	796	1 188	476	120	376
1893	_		78 249	6 136	1 173	1 126	586	146	261
1894	_	_	35 902	I 490	1 288	1 148	760	151	225
1895	_	_	32 503	I 100	1 405	1 259	886	134	211
1896	_	_	29 007	634	1001	1518	I 346	144	174
1897			20 346	539	936	1 226	1 115	145	324
1898	-		18 563	208	821	1139	1 104	223	163
1899	1 608	18	19805	126	896	997	554	178	141
1900	1 386	2	19 703	144	364	330	183	I	196
1901	1 168	31	19912	11	402	271	5.5	6	217
1902	1 181	2	29 211	183	807	363	114	2	235
1903	856	I	33 649	480	693	252	226	_	153
1904	719	_	20 085	332	355	316	7S	2	97
1905	672		26 005	243	333	681	57	_	84
1906	310		29 226	540	182	697	33	_	* 86

abgesehen — die geringste Auswanderung der Auswanderungsintensität mit der Grundauf. Auch eine Gegenüberstellung der Aus- besitzverteilung in der Art, daß in dem wanderungsziffer und der Geburtenziffer Maße, als der Großgrundbesitz herrschend bezw. der Ziffer des Ueberschusses der und die Möglichkeit der Bodenbenutzung Geborenen über die Gestorbenen läßt keinen im Kleinbetriebe gering ist (Pommern, Zusammenhang zwischen der Größe der Posen, Westpreußen), die Auswanderung nachdrängenden Bevölkerung und der Aussteigt. Daneben tritt der Einfluß intensiver wanderung erkennen. Gebiete mit starker Geburtenziffer wie West- und Ostpreußen, Posen weisen allerdings eine starke Auswanderung auf, allein Gebiete wie die Rheinlande und Westfalen, in welchen die Geburtenziffer jener der früher genannten Gebiete am nächsten steht, die Ueberschußzitfer aber größer ist, haben eine bedeutend geringere Auswanderung. Auch diese Tatsache drängt dazu, die Ursachen für die Auswanderung nicht in der Größe der Bevölkerung, sondern in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der einzelnen Landesteile zu suchen. Hingegen Auswanderung während der einzelnen Moweisen die Ziffern auf einen Zusammenhang nate, so zeigt sieh folgende Bewegung:

überseeischer Beziehungen sowie die Nähe der See hervor (Hamburg, Bremen, Mecklenburg, Oldenburg). Der Vergleich der Jahre schwacher Auswanderung (1902—1906) mit jener starker Auswanderung (1891, 1892) zeigt uns überdies, daß das Verhalten der einzelnen Gebiete ein gleichmäßiges bleibt. Unabhängig von den die Schwankungen der Auswanderung im ganzen beeinflußenden Ursachen wirken die überhaupt zur Auswanderung treibenden Kräfte immer in derselben Richtung.

Verfolgen wir den Gang der deutschen

Die deutsche Auswanderung nach Monaten über deutsche Häfen und über Antwerpen, Rotterdam, Amsterdam und Havre.

Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1906	1142	1558	3272	3898	3331	2498	2229	2953	3301	3335	2319	1238

Den Altersaufbau der Auswanderer von Hundert i. J. 1906

$_{ m im}$	- männli Geschle		- weiblio Geschlo		überhaupt		
Alter	ver wan- ern	der ollke- ng	ter n wan-	der Sike- ng	ter m wan- ern	der Ake- ng	
von	ade Aus	in Bevo	Ans	in Bever	unte den Auswa derer	in Beve ru	
unter 14 Jahren	18,2	33,7	24,1	32.3	20,6	33,0	
14 - 21	16,6	14,0	21,3	13,5	18,9	13,0	
21 - 30	37,7	14.4	28,9	14.3	34,9	14,4	
30-50 50 und	23,5	22,0	19,3	23,3	21,7	23,1	
mehr	3,6	15,0	0,4	16,6	3,9	15,8	

Die Zusammensetzung der Auswanderer im Unterschied von jenem der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht weist demnach zeigt die folgende Üebersicht. Es standen die schon im Abschn. I oben S. 275 betonte Verschiedenheit von jener der Bevölkerung auf, welche bewirkt, daß den produktiven Altersklassen eine verhältnismäßig größere Menge von Personen entzogen wird als den übrigen.

> Das Ueberwiegen der männlichen Personen unter den Auswanderern tritt natür-Pilich auch in Deutschland hervor. zählte man unter 29720 Auswanderern 17 179 männlichen und 12 541 weiblichen Geschlechtes. Das ist wie zu den früheren Jahren ein Verhältnis von ungefähr 57,7 % 8. und 42,3%, während das weibliche Ge-

Gebietsteile der Herkunft	Auf 1 qkm kamen Ein-	Auf 100000 Einwohner kommen überseeische Auswanderer über deutsche, belgische, hollän- dische, französische 1) und englische 1) Häfen						
	wohner 1900	1891 1892 190		$\frac{1}{1902}$	im Jahre 902 [†] 1903 [†] 1904		1905 1906	
Prenßen.	1 1000	1001	1002	1002	1000	1001	1000	1000
Ostpreußen	54,0	137	117	26	33	26	27	29
Westpreußen	61,2	1094	933	125	105	101	Si	107
Brandenburg	78,0	138	160	44	40	33	38	45
Pommern	54.3	640	644	74	78	63	49	5.
Posen	65,1	1041	863	207	256	155	154	18
Schlesien	115,8	63	76	15	77	1.4	14	1:
Sachsen	112,2	7.4	92	27	28	21	20	2.
Schleswig-Holstein	73,0	343	317	96	102	S2	72	S
Hannover	67,3	294	314	82	94	84	S2	73
Westfalen	157,7	93		55	61	36	44	4
Hessen-Nassau	120,9	181		31	32	36	31	3
Rheinland	213,4	106	122	26	31	26	25	2
Hohenzollern	58,5	97	90	30	28	40	19	20
Preußen im ganzen	98,9	259	249	54	61	45	44	4
Süddeutschland.								
Bayern rechts des Rheins		179	166	44	50	42	45	5
Bayern links des Rheins		278	254	6.4	60	66	50	5
Bayern im ganzen	81,4	192	178	47	5 I	46	46	5
Vürttemberg	111,2	303	279	71	69	57	52	5
Baden	123,9	205	242	43	47	42	37	5
Iessen	145,8	200	170	34	37	28	30	2
ElsaG-Lothringen	118,5	71	57	44	51	33	32	3.
Mitteldentsche Staaten.								
Königreich Sachsen	280,3	117	136	38	39	32	36	3
hüringische Staaten	1	133	129	36	39	33	32	3
nd zwar: Sachsen-Weimar	100,3	124	112	38	48	36	29	4
achsen-Meiningen	101,6	115	152	37	25	22	25	2
achsen-Altenburg	147,3	78	81	31	20	17	24	I
achsen-Koburg-Gotha	116,1	118		26	26	34	30	2
chwarzburg-Sondershausen	93,8	86	,	12 28	30	19	21	I
chwarzburg-Rudolstadt	99,0 216.0	141	274		32	37	37	5
Renß ä. L		205	127	59 '	92 68	43 60	50 65	8
teus J. D	168,4	279	192	74	03	00	05	7
Norddentsche Staaten.								
lecklenburg-Schwerin	46,3	265	229	29	40	42	43	3.
Iecklenburg-Strelitz	35,0	340	178	31	25	1.4	30	1.
Oldenburg	62,1	320	362	90	94	98	89	90
Braunschweig	126,4	62	So	27	36	29	28	30
	137,5	59	38	21	15	12	17	20
Valdeck	51,7 126,8	160 121	147	35	33	50 27	31	L
inpe	114,3	106	170	32 15	30	31	35 20	1 5
dibeck		135	108	50	64	.1I	33	26
Bremen	325,1 877,0	643	571	121	201	210	257	230
Hamburg	1850,1	339	323	129	117	94	93	100
Deutsches Reich	104,2	232	223	56	62	47	47	50

schlecht in der Bevölkerung des Reiches und 16746 Einzelpersonen aus. Die ausmit 51% vertreten ist.

Von Interesse ist auch die Scheidung schnitt sehr klein, 3,4 Köpfe. der Auswanderer, je nachdem die Auswande- Die Gliederung der Ausw der Auswanderer, je nachdem die Auswande-rung seitens ganzer Familien oder seitens Ein-dem Beruf zeigt, daß die Landwirtschaft zelner vorgenommen wird. Es wanderten nicht in unverhältnismäßiger Weise betroffen 1906–3727 Familien mit 12949 Personen wird. Es entfielen Auswanderer in die

wandernden Familien sind daher im Durch-

Berufsgruppen	1904	1905	1906
Land- u. Forstwirtschaft	10 603	9 S10	11 086
Bergbau	964	1116	1 143
Industrie	7 246	7 566	S 978
Handel	3 101	3 4So	3 227
Gast- u. Schankwirtschaft	943	791	751
Häusliche Dienstboten .	2 37S	2 292	2 787
Lohnarbeit wechselnder			1
Art	250	287	174
Freie Berufe	470	786	S19
Ohne Berufsangabe	591	438	755
			1

2. Organisationsbestrebungen. Schon 1818 und 1820 werden Auswanderungsunternehmungen erwähnt, denen auch politische Zwecke nicht fremd gewesen zu sein scheinen. Bestimmt ausgesprochen war dies bei einer in New York 1832 aus deutschen Einwanderern gebildeten Gesellschaft, welche einen deutschen Staat in den Vereinigten Staaten zu gründen beabsichtigten und zu diesem Zwecke sich an den Kongreß mit der Bitte um Gewährung einer Strecke Landes gewandt hatten. Sie wurden abgewiesen und wandten sich dann nach Oregon und Texas, welche Gebiete noch nicht zur Union gehörten, doch löste sich die Gesellschaft infolge innerer Zwistigkeiten schon 1834 wieder auf. Ein im Grunde noch kläglicheres Ende nahm die 1835 beginnende. 1837 in der "ersten amerikanisch-deutschen Konvention" gipfelnde Bewegung verschiedener deutsch-amerikanischer Gemeinden zur Gründung eines deutschen Staates, indem hier nicht einmal die notwendige Einheit unter den Staatengründern selbst zudes Mainzer Fürstenvereins, der 1842 als "Verein zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas" gegründet worden war und nach seinen Statuten den Zweck hatte, "in Deutschlands Interesse den Zug deutscher Auswanderer zu regeht und zu ordnen". Das Ziel war Texas, das von Mexiko nicht mehr gehalten wurde und von der Union noch nicht okkupiert war. Die Gelegenheit für eine erfolgreiche Kolonisation war gegeben. Die politische Schwäche des Unternehmens wird gekennzeichnet durch den Wunsch der Leitung, daß England das Protektorat über die Kolonie übernähme. Die ökonomische Leitung war die denkbar törichteste. Statt mit wirklicher Kolonisation begann man mit der Errichtung des Hofstaates für den Leiter der ersten Expedition Prinz Solms. Nach der Aussendung einer zweiten über 5000 Personen starken Expedition (1846) war der Verein bankerott, ohne etwas geleistet zu haben. Ein letzter Versuch zu selbständiger politischer Gründung diesen und wurde 1849 von einer durch die Gebrüder Kolonisation in Südaustralien eine Niederlassung mit haben.

sozialistischen Tendenzen zu gründen beabsichtigte, aber an den Schwierigkeiten der Kolonisation scheiterte.

Auch Auswanderungsorganisationen, welche keine politischen Zwecke anstrebten, werden schon seit 1818 erwähnt. Eine in diesem Jahre unter Führung von Ludwig Gall in Bern gegründete Ansiedelungsgesellschaft ging aber schon nach ihrer Ankunft in Amerika auseinander. Eine 1820 in Illinois gegründete Gesellschaftskolonie löste sieh infolge der Verheerungen eines Sumpffiebers auf. Günstige Erfolge wiesen die auf religiöser Grundlage errichteten Ansiedelungen auf, wie die der Rappisten (1805), der Bäumler's Leute (1817 in Ohio), der Gründung von Naffziger in Kanada (1822), des Christian Metz aus Hessen in

der Nähe von Buffalo (1842).

Alle diese Versuche haben aber nicht eine so große Bewegung hervorgerufen wie die beginnenden Kolonisationsbestrebungen der südamerikanischen Staaten und das gleichzeitige Anwachsen der Einzelauswanderung in den 40 er Jahren. Man erkannte, daß das deutsche Element dem in Zentral- und Südamerika vorherrschenden romanischen Elemente gegenüber sich leichter zu erhalten vermöchte, und da man die Auswanderung als etwas Unvermeidliches, zum Teil sogar als einen nützlichen Menschenabfluß ansah, wollte man ihr jene Richtung geben, in der sie dem nationalen Leben und damit auch den nationalen Wirtschaftsinteressen in höherem Grade erhalten gestande kam. Der nächste Versuch ist der blieben wäre. Man kann seit jener Zeit eine ununterbrochene Reihe von Schriften erfahrener Kolonisten und Reisender und ruhig denkender Gelehrter aufzählen, welche die Forderung einer Organisation und Leitung der Auswanderung aufstellen. Es fehlt auch nicht an Auswanderungsgesellschaften und Vereinen. So entsteht ein "Auswanderungsverein" in Düsseldorf (1843), ein "Zentralbureau zur Fürsorge der Auswanderung" in Leipzig (1846), der von den Regierungen Badens, Württembergs und Hessens unterstützte "Nationalverein für Auswanderung" in Frankfurt (1848), der "Preußische Verein für die Moskito-Küste" in Berlin (1845), der "Verein zur Zentralisation deutscher Auswanderung" in Berlin (1849), die "Kolonisationsgesellschaft" für Zentralamerika in Berlin (1849), die in Chile wirkende "Gesellschaft für nationale Auswanderung und Kolonisation" in Stuttgart (1849), die "Ham-burger Kolonisationsgesellschaft von 1849" und andere. Dauernden Erfolg haben von diesen und vielen anderen planmäßige Kolonisation beabsichtigenden Unternehbeabsichtigenden Unterneh-Schomburg in Berlin ins Leben gerufenen mungen nur einige gehabt, welche Süd-Auswanderungsgesellschaft gemacht, welche brasilien als Kolonisationsgebiet gewählt Hierher gehört insbesondere die

haben einen zeitlich währenden, aber nicht nachhaltigen Erfolg, viele einen durchschlagenden Mißerfolg erfahren, viele sind vorübergegangen, ohne Spuren ihrer Tätig-

keit zu hinterlassen.

Auch in Regierungskreisen der deutschen Staaten wurde die Frage einer Leitung der Auswanderung erwogen. 1847 hatte Preußen Berichte von seinen Konsuln in Nordamerika eingefordert über Bodenverhältnisse und Klima, Verkehrsmittel und Verwaltung, überhaupt über alles, was die Ueberführung der Auswanderung im großen betraf. Es sollte auf Grund dieser Berichte beim Das Jahr 1848 unterbrach diese Bestrebungen. Die Frankfurter Versammlung nahm die Frage auf, stellte den Grundsatz der Auswanderungsfreiheit auf und ordnete die Ausführung eines Gesetzes zum Schutze der Auswanderung an, das 1849 vom volkswirtschaftlichen Ausschusse fertig gestellt war, aber wegen Auflösung der National-versammlung nicht mehr zur Beratung kann. 1850 nahm Preußen seine Pläne wieder auf. Es legte dem Fürstenkollegium ein Gesetz zum Schutze deutscher Auswanderung und Kolonisation vor, nach dem ein dem Ministerium des Innern und des Acußern untergeordnetes deutsches Auswanderungsund Kolonisationsamt eingesetzt werden sollte. Auch dieser Vorschlag führte zu keinem Resultat. 1856 wurde dann noch einmal in der Bundesversammlung von dem Gesandten Bayerns ein Antrag auf gemeinsame Organisation der deutschen Auswanderung gestellt. Noch in demselben Jahre erstattete der Ausschuß seinen vorläufigen zustimmenden, erst im Juli 1858 seinen ausführlichen Bericht, ohne daß aber in der Angelegenheit irgend etwas erfolgt wäre. Inzwischen hatte die Schwäche der deutschen Regieder deutschen Auswanderung schwere Nachwelche zu den natürlichen Gebiete vorgebeugt.

noch heute bestehende Hamburger Gesell- Bedingungen zuzuführen, welche ihren Vorschaft mit der Ansiedelung Donna Franzisca, teil in der besten Weise wahrten, die Ausdas Unternehmen des Dr. Blumenau (1850), wanderer aber in die elendesten Verhältdie Kolonie Santo Angelo (1857) usw. Andere nisse brachten. Insbesondere peruanische und brasilianische Unternehmer waren es, welche durch klug abgefaßte, zweideutige Verträge und Wortbrüchigkeit Zustände herbeiführten, welche die Wiederkehr des bei der Einwanderung nach Nordamerika im 17. und 18. Jahrh. geübten Menschenhandels bedeuteten. Am bekanntesten sind die mit dem in Brasilien augewandten Halbpachts- oder Parceriasystem verbunden ge-wesenen Mißstände. Dieses System beruht darauf, daß der Halbpächter mit dem Grundeigentümer den Ertrag der Ernte teilt. An und für sich keineswegs verwerflich, führte sollte auf Grund dieser Berichte beim es Brasilien vor allem dadurch zu harter Bundestag der Antrag auf eine gemeinsame Bedrückung der Einwanderer, daß die Be-Regelung der Auswanderung gestellt werden. tümern mit einer aus dem Vorschuß der Reisekosten und des einstweiligen Unterhaltes bis zum Verkauf der ersten günstigen Ernte erwachsenden Verschuldung begannen und hierbei reiche, nicht unbenützt gelassene Gelegenheit geboten war, den Schuldbetrag wucherisch in die Höhe zu treiben. Da nach den Verträgen alle Mitglieder einer in Halbpachtsverhältnis getretenen Familie für die Bezahlung solidarisch haftbar waren, selbst die Kinder der im Schuldverhältnis gestorbenen Halbpächter weiter zu haften hatten, vor Tilgung der Schuld kein Haftender die Ansiedelung verlassen durfte und die Grundeigentümer durch die Verträge das Recht erhielten, die Verträge samt allen Verbindlichkeiten der Betroffenen an andere Personen zu übertragen, so war auf dem Wege vollkommener Vertragsfreiheit ein Zustand faktischer Sklaverei herbeigeführt. Dies um so mehr, als nur bei anhaltend guten Ernten und unermüdlichem Fleiß die Möglichkeit der Schuldabtragung gegeben war. Vergeblich versuchten zahlreiche Schriften, in den deutschen Staaten auf eine positive Politik einem Verfahren gegenüber hinzuwirken, das man den Anrungen, ihre Unfähigkeit, die Interessen gehörigen anderer Nationen gegenüber nicht ihrer Untertanen fremden Staaten gegen- zur Anwendung zu bringen wagte. Es fehlte über zu wahren und ihre Rechte zu schützen, noch an der notwendigen Grundlage realer Macht. Man begnügte sich mit negativen teile gebracht. Mangelnde Vermessung der Maßnahmen, man verbot jede Vermittelung Ländereien, Unsicherheit der Besitztitel, von Auswanderung nach Brasilien in Preußen Rechtlosigkeit und Willkür in der Ver- (v. d. Heydtsches Reskript v. 3./XI. 1859), waltung waren die durch die politischen in Baden und Württemberg. Damit war und sozialen Verhältnisse in allen zentral- zwar Mißbräuchen, aber auch einer gedeihund südamerikanischen Staaten geschaffenen lichen Leitung der Auswanderung in jene Die -übrigen süd-Schwierigkeiten der Kolonisation hinzutraten. amerikanischen Staaten haben trotz ein-In schamloser Weise wurde seitens vieler sichtiger Empfehlung die Auswanderung Auswanderungsunternehmer diese Lage aus- von Nordamerika nicht abzulenken vermocht. genützt, um den der europäischen Arbeits- Die Hauptmasse folgte der hier wirkenden kräfte bedürftigen Grundbesitzern diese unter großen Anziehungskraft gesunder politischer

schwächer. lunere Fragen beanspruchen alle Kräfte. Mit der Gründung des norddeutschen Bundes taucht auch die Auswanderungsfrage wieder auf. 1868 wurde eine Kommission zur Prüfung der Auswanderungsverhältnisse seitens des Bundeskanzlers eingesetzt, deren Vorschläge die Einsetzung eines Bundes-, jetzt Reichskommissars für das Auswandererwesen zur Ausübung einer Oberaufsicht über die Auswandererverhältnisse zur Folge hatte, während sie im übrigen unbeachtet blieben. Art. 4 der Verfassung des Deutschen Reiches v. 16./IV. 1871 hat die Auswanderung der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterworfen, doch sind nur auf Grund des Bundesratsbeschlusses v. 11./VII. 1868 in Hamburg, Bremen, Geestemünde und seit Sommer 1871 auch für Stettin und Swinemünde Reichskommissare zum Schutze der über See gehenden Auswanderer eingesetzt worden. Die Ordnung der Auswanderungsunternehmungen ist Sache der Einzelstaaten geblieben. Nur durch zwei Gesetze wurde indirekt in das Auswanderungswesen eingegriffen, durch das G. v. 12./X. 1867 über das Paßwesen und durch das G. v. 1./VI. 1870 über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. Jenes macht das Verlassen des Landes von der Erteilung irgendwelcher Erlaubnis Erlangung eines Legitimationspapieres unabhängig, das letztere erkennt ausdrücklich als Schranken der Auswanderungsfreiheit nur die Wehrpflicht, die amtliche Dienststellung und besondere im Falle eines Krieges oder einer Kriegsbedrohung erlassene Anordnungen an. Ein von Kapp 1878 im Reichstag eingebrachter Entwurf zu einem Auswanderungsgesetz kam nur zur Kommissionsberatung.

Doch wuchs das Interesse an einer überseeischen Politik immer mehr, und in Verbindung mit dem Verlangen nach über-seeisehem Besitz wurden auch wieder die Forderungen nach Organisation und Leitung der Auswanderung laut, und mehrere Vereine knüpfen in ihren Bemühungen an jene Bestrebungen an, welche sehon seit den vierziger Jahren in wohlbegründeten Darlegungen die Unterstützung der Regierungen zu gewinnen gesucht hatten. Der "Zentralverein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande" (gegründet 1878) und die "Deutsche Kolonialgesellschaft" (gegründet 1884 unter dem Namen "Deutscher Kolonialverein") stehen an der Spitze der Bewegung und geben in zu großer Anzahl von Agenten darf die eigenen Zeitsehriften "Export" bezw. "Deut- Konzession nicht erteilt werden. Sie kann

wie ökonomischer Verhältnisse und bestehen- sche Kolonialzeitung" reichliches Material der persönlichen Beziehungen. Zu Beginn zur Aufklärung über Auswanderungsziele, der sechziger Jahre wurden dann auch die das durch die mit den Vereinen verbundenen Bemühungen für organisierte Auswanderung Auskunftsstellen jedermann zugänglich gemacht wird. Um den deutschen Kolonieen in Südbrasilien frischen Zufluß aus der Heimat zuzuführen, hat sich 1897 der seit 1849 bestehende hamburgische "Kolonisationsverein" unter Beteiligung zahlreicher mit Brasilien in Verbindung stehender Kaufleute sowie der Hamburger und Bremer Rhedereien zur "Hanseatischen Kolonisationsgesellschaft" mit dem Sitz in Hamburg erweitert. Diese Gründung war eine Folge der 1896 erfolgten Aufhebung des von der Heydtschen Reskriptes.

Am 9./VI. 1897 wurde endlich auch ein Reichsgesetz über das Auswanderungswesen erlassen, das an die Stelle der früheren Landesgesetze trat und dessen wesentlicher Inhalt der folgende ist. Vom Grundsatze der Auswanderungsfreiheit ausgehend werden nur Wehrpflichtige und solche Personen an der Auswanderung behindert, "deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist". Im übrigen beschäftigt sich das Gesetz mit der Ordnung der Rechtsverhältnisse der Auswanderungsunternehmer, mit der Fürsorge für die Auswanderer im Einschiffungshafen und während der Beförderung und endlich mit einigen Anordnungen, welche die Grundlage positiver Auswanderungs-

politik werden können.

Wer gewerbsmäßig die Beförderung von Auswanderern nach außereuropäischen Ländern betreibt, bedarf einer nach freiem Ermessen vom Reichskanzler in Verbindung mit dem Bundesrat zu erteilenden Konzession, Ausländer sind hierbei in der Regel ausgeschlossen. Der Unternehmer muß Rheder sein und eine Kaution von 50000 M. erlegen. Von dieser Bestimmung kann der Reichskanzler deutsche Gesellschaften entbinden, welche sich die Besiedelung eines von ihnen in überseeischen Ländern erworbenen Gebietes zur Aufgabe machen. Die Konzession ist jeweils nur für bestimmte Länder, Teile von solchen oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen zu erteilen. Der Unternehmer muß sich außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung der Vermittelung von Agenten bedieuen. Auch diese müssen Reichsaugehörige sein, 1500 M. Kaution erlegen und die Konzession erwerben, die von der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirkes erteilt wird, in dem der Nachsuchende seinen Wohnsitz hat. Bei durch Tatsachen erwiesener Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden oder bei

jederzeit und muß dann widerrufen werden, Falle der Beschränkung oder des Widerrufs hinfällig geworden sind. Nähere Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten erläßt der Bundesrat.

Die Beförderung der Auswanderer hat auf Grund eines schriftlichen Vertrages zu geschehen. Den Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Beförderungspreis oder einen Teil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsortes oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslaude beschränkt werden. Verboten ist die Beförderung von Wehrpflichtigen im Alter von 17-25 Jahren ohne behördliche Erlaubnisurkunde, von Personen, deren Verhaftung vom Gericht oder von der Polizei angeordnet ist, von Reichsangehörigen, für die von fremden Regierungen oder Kolonisationsgesellschaften der Beförderungspreis ganz oder teilweise bezahlt wird. Bei überseeischer Auswanderung müssen die Verträge auf Beförderung und Verpflegung bis zur Landung im Ausschiffungshafen ausgestellt werden, die Konzession kann diese Verpflichtung bis an das Auswanderungsziel erstrecken. Fahrscheine vom Hafen bis zum Auswanderungsziel dürfen nur verkauft werden, wenn der Unternehmer sich zur Weiterbeförderung verpflichtet. Unternehmer wie Führer des Schiffes haben dafür zu sorgen. daß dieses völlig seetüchtig, vorschriftsmäßig eingerichtet, ausgerüstet und verproviantiert ist. Jedes Auswandererschiff wird vor seiner Abreise daraufhin amtlich untersucht, desgleichen ist der Gesundheitszustand der Auswanderer und der Schiffsbesatzung zu untersuchen. Ueber die in bezug auf das Schiff und seine Beaufsichtigung wie in bezug auf die Gesundheitsverhältnisse zu beachtenden Normen erläßt der Bundesrat besondere Vorschriften. Als Auswandererschiffe gelten alle nach überseeischen Häfen gehenden Schiffe, mit welchen außer Kajütenpassagieren mindestens 25 Reisende befördert werden sollen.

Unter den Auswanderungsbehörden fungiert nunmehr ein Beirat zur Mitwirkung bei Ausübung der dem Reichskanzler zustehenden Befugnisse. Er besteht aus 14 vom Bundesrat gewählten Mitgliedern und einem vom Kaiser ernannten Vorsitzenden. Er hat nur eine begutachtende Tätigkeit. Er muß gehört werden vor Erteilung der Erlaubnis für solche Unternehmungen, welche die Besiedelung eines bestimmten Gebietes in überseeischen Län-dern zum Gegenstande haben, sowie im aber erst in den siebziger Jahren weitere

wenn die Voraussetzungen der Erteilung der einem Unternehmer erteilten Erlaubnis. Zur Ueberwachung des Auswanderungswesens und der Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen sind an jenen Hafenplätzen, für welche Unternehmer zugelassen sind, von den Landesregierungen Auswanderungsbehörden zu bestellen. In den Hafenorten übt der Reichskanzler die Aufsicht über das Auswanderungswesen durch von ihm bestellte Kommissare aus. Diese haben bei etwaigen Mängeln bei den Landesbehörden auf Abstellung zu dringen.

Seit 1900 ist von der deutschen Kolonialgesellschaft in Berlin eine Auskunftsstelle für Auswanderer als Verwaltungsabteilung der Gesellschaft, aber unter Oberaufsicht des Reichskanzlers geschaffen worden. Das Reich unterstützt die Stelle durch einen Zuschuß und durch Zuweisung von Berichten und Nachrichtenvermittelung seitens des auswärtigen Amtes. Die Anskünfte werden mündlich, brieflich oder durch Veröffentlichungen erteilt, auch durch Vertrauensmänner und Zweiganstalten.

II. Auswanderung aus Oesterreich-Ungarn.

Oesterreich. Genaue Daten über die Größe der Auswanderung aus Oesterreich zu erhalten ist unmöglich, da die Vielheit der Nationalitäten (Deutsche, Tschechen, Polen, Ruthenen, Rumänen, Italiener, Slowenen, Serben, Kroaten), die zugleich in anderen Staaten vertreten sind, bei Feststellung der Landes- und Staatsangehörigkeit bei den Zählungen in den Einschiffungshäfen und Einwanderungsländern eine richtige Scheidung erschwert und bald Vergrößerungen durch Zuzählung Staatsangehöriger, bald Minderungen durch Ueberweisung von österreichischen Slaven, Deutschen, İtalienern, Rumänen usw. an andere Staaten mit sieh bringt. Insbesondere die seit 1898,99 geübte Klassifizierung der Einwanderung aus Oesterreich-Ungarn nicht nach dem Herkunftslande, sondern nach der Nationalität erschwert eine genaue Zählung. Da nicht der zwanzigste Teil der öster-Auswanderung über reichischen reichische Häfen geht, ist aber keine andere Quelle als die Statistik der Einschiffungshäfen und der Einwanderungsländer verfügbar. Die Folge davon ist, daß auch die offiziellen Publikationen der österreichischen Statistik widersprechende Angaben enthalten. Die S. 266 mitgeteilten Zittern stellen daher hier mehr noch als bei den anderen Staaten, bloße Annäherungswerte dar.

Die Auswanderung aus Oesterreich be-

Kreise. Das angestrebte Ziel ist für die gebieten (Nordtirol) stärker hervor. Spielte eine dauernde Verbindung mit Argentinien. lichen Personen unter den Auswanderern tation eine polnische Auswanderung nach der Auswanderung aus Galizieu. lich ersetzt worden durch Zuwanderungen, einigten Staaten aus Galizien, 1898/99 be-200 000 Personen aus, 1891—1900 bereits Analphabeten auf. Genau die Hälfte der über 400 000 und von 1900—1906 565 000. erwachsenen Ruthenen kann weder lesen Die Auswanderung konsumiert nunmehr noch schreiben, von den Kroaten und mehr als 1/3 des natürlichen Bevölkerungszuwachses. Allerdings macht sich auch in Analphabeten. Es gehört daher die öster-Oesterreich zum Teil eine Rückwanderung reichische Einwanderung mit zu jenen, bemerkbar, aber die temporäre Abwande- welche in den Vereinigten Staaten in rung greift mehr in den Binnenwande- neuerer Zeit Bedenken hervorgerufen haben. rungen Platz (Wanderung von Land- und Andererseits haben die gleichen Volks-Bergarbeitern nach Deutschland) und ist im elemente sich unter schwierigen Verhältüberseeischen Verkehr noch uicht so ent- nissen als tüchtige kolonisatorische Elemente wickelt wie in Italien.

Mähren, Schlesien und aus den Alpen- wanderten aus Oesterreich-Ungarn ein

Tschechen und Deutschen in den Ver-früher die Auswanderung einzelner männeinigten Staaten gelegen, nur aus Südtirol licher Arbeiter die größere Rolle, so wird und dem Küstenland wenden sich Aus- nun die Familienauswanderung häufiger, wie wanderer nach Südamerika und erhalten sich aus der stärkeren Vertretung der weib-1876 beginnt auch infolge spezieller Agi- ergibt. Bedeutsam ist die stete Zunahme Brasilien. Aber groß war auch um diese 1897/98 stammt mehr als die Hälfte der Zeit die Auswanderung nicht. Sie ist reich- österreichischen Einwanderung in die Ver-Erst mit dem Beginn der achtziger Jahre reits 3/4, 1899/1900 fast 4/5. Die slavischen wird Oesterreich entschieden ein Aus- Einwanderer weisen, wenn wir von Böhmen wanderungsland. 1880-90 wanderten ca. und Mähren absehen, eine hohe Ziffer von Slovenen sind 38%, von den Polen 33% erwiesen, so Polen in Brasilien und Argen-Mit der Zunahme änderte sich auch die tinien, Ruthenen in Kanada. Die Auszusammensetzung der österreichischen Auswanderung. Während sie bis in die achtziger Jahre bis zu 1/3 aus Böhmen stammet, tiritt nun eine sum Kanada und Argenzier Jahre bis zu 1/3 aus Böhmen stammet, tiritt nun eine sum Allen der Zunahme begriffen. Nach der Schlesier und aus den Allen verndeuten aus Gesterreich Hugern ein

in	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Vereinigte Staaten	133 805	185 659	234 636	165 793	284 967	296 208
Brasilien	_	_	272	276	329	38
Argentinien	2 742	2 135	1 378	2 2 3 7	5 346	6 130
Kanada	5 746	7 918	13 095	11 136	10 060	10 170
Urugnay und Paraguay	188	122	113	4	4	
Australien und Neuseeland	3	120	516	635	630	_

Der Anteil der Oesterreicher an dieser Einwanderung aus der Monarchie nach Kanada wird auf 7/10, an der argentinischen für 1903 auf 2/3 angegeben. An der Einwanderung in die Vereinigten Staaten sind die Oesterreicher mit etwas weniger als der Hälfte beteiligt.

Die starke Zunahme der Auswanderung hat auch in Oesterreich die Erkenntnis gereift, daß eine gesetzliche Regelung und Schutzmaßregeln notwendig sind. Ein Gesetzentwurf vom Jahre 1904 beabsichtigte die Grundlagen für eine die Auswanderer schützende Verwaltung zu legen und wollte gleichzeitig die Leitung der Auswanderung über Triest begünstigen. Er kam nicht zur Verhandlung. Von der österreichischen Auswanderung i. J. 1906 gingen nur 8265 Personen über Triest, 2643 über Fiume, da-gegen 89 196 über Bremen und Hamburg, 22 005 über Antwerpen, 4797 über Amsterdam und Rotterdam, 5669 über französische und 3779 über italienische Häfen.

Ungarn. Die starke Auswanderung aus Ungarn ist noch jüngeren Datums als die österreichische. Die überseeische Auswanderung betrug Personen

1876—80	durchschnittlich	jährlich	2 521
1881—85	34	27	12832
1886—90	,.	22	25 723
1891—95	*	27	25 006
1896—1900	7*	37	32 056
1901—1905	31	27	110 187

Auf 1000 Einwohner entfielen Auswanderer 1899 1,9, 1900 2,0, 1901 2,9, 1902 3,3, 1906 5,5. Das Ziel der ungarischen Auswanderung ist fast ausschließlich in den Vereinigten Staaten gelegen. Auch in Ungarn, insbesoudere unter Slowaken, Ruthenen und Rumänen, ist die Auswanderung häufig nur eine zeitweilige, die ungarische Statistik verzeichnet die Rückwanderung in der Höhe von ungefähr 20 % der Auswanderung. Der Nationalität nach waren von den aus Ungarn Ausgewanderten im Durchschnitt der Jahre

26,3 %, Kroaten 13,4 %, Deutsche 11,2 %, aufgezählten Beschränkungen für Stellungs-Rumänen 7,6 %, Ruthenen 6,5 %. Dem Berufe nach sind sie wesentlich Angehörige unmündige Pflegebefohlene, ferner im Falle der Landwirtschaft. Von 142931 selbstän- verbotener Kolonisationsanerbietungen fremdigen Auswanderern des Jahres 1905 waren der Staaten oder Unternehmer, Alle Aus-18,5 % selbständige Urproduzenten, 50,6 % landwirtschaftliche Taglöhner und Dienstboten, 9,4% Taglöhner sehlechtweg. Die Folge dieser starken Auswanderung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte ist ein fühlbarer Mangel an solchen im Lande. Unter mationsdienstes erfolgen. Eine solche ist diesen abwandernden landwirtschaftlichen bisher nicht geschaffen worden. Auswan-Arbeitskräften befinden sich auch viele Kleinbauern. Der auf sie entfallende Prozentsatz ist in manchen Jahren viel größer als er Auswanderungsbewegung begann unter den kleinen Urbarialbauern, welche bei der Auf-Feldpachtungen bei den Grundherren versitzverhältnisse, mangelhafte Rechtspflege, lichen Bevölkerung, niedrige Löhne und endlich auch Mangel an Verwertungsgelegenheit für den ländlichen Bevölkerungsüberschuß in der Heimat wegen unzureichender Entwickelung der Industrie sind die objektiven Ursachen der Auswanderung. Die Wirkungen der Auswanderung auf die Bevölkerungszusammensetzung sind deutlich. Seit 20 Jahren hat Oberungarn 13% seiner Bevölkerung verloren. Die zwölf am meisten angegriffenen Komitate haben 200 000 Seelen verloren. Mehr als die Hälfte der natürliehen Zunahme des Landes wurde durch die Auswanderung kompensiert. In maneher oberungarischen Gemeinde machen die über 15 Jahre alten Männer nicht mehr 10 % der Bevölkerung aus.

Aber auch die günstigen Rückwirkungen, Geldsendungen in die Heimat, Niederlassung und besserer Wirtschaftsbetrieb von Zurückgekehrten machen sich bemerkbar und äußern sich auch darin, daß an manchen Orten infolge der Auswanderung die Bodenpreise steigen. 1903 sind durch ungarische Banken 54 Mill. K an Geldsendungen von Ausgewanderten ein-

gegangen.

Eine Folge der zunehmenden Auswanderung war das ungarische Auswanderungs-

1900-1903 Slowaken 33,5%, Magyaren | derungsfreiheit an mit einigen taxativ pflichtige, der Strafrechtspllege Unterworfene, wanderer müssen einen Paß haben. Orientierung der Auswanderer über klimatische, wirtschaftliche und sonstige Verhältnisse der Auswandererziele soll durch staatliche Organisation eines eigenen Inforderungsagenturen waren bis 1903 nicht zugelassen worden, infolgedessen blühte die geheime Agentur. Nunmehr wurden staat-1905 war, so 1901 34,8%. Die erste starke lich anerkannte Agenturen mit Konzessionszwang eingeführt. Der Unternehmer hat eine Konzession von 100000 K hebung des Untertänigkeitsverbandes die zur Sicherung etwaiger Gesetzansprüche der Auswanderer zu erlegen. Die Konzession loren und in Jahren mit Mißernten, sowie wird bei überseeischen Auswanderern nur durch Anwendung von Maschinen ihre Ar- für bestimmte Häfen erteilt. Im Interesse beitsgelegenheit verloren. Die starke Zer- der Auswanderer kann der Minister des splitterung des Grundbesitzes gilt auch heute Innern die zweckmäßigsten Reiserouten vornoch als Hauptursache der Auswanderung, sehreiben. (Diese tatsächlich als ein Mittel doch hat sie schou seit Jahren auch in die der Kontrolle der Auswanderung und ihrer Gebiete des großen Grundbesitzes über- Lenkung über den heimischen Hafen Fiume gegriffen. Ungeregelte Grundbuch- und Be- gedachte Maßregel konnte nicht praktiziert werden.) Die Transporttarife sind vom Minister Wucher, ungenügende Bildung der länd- des Innern zu genehmigen und dürfen nicht überschritten werden. Die Unternehmer dürfen Stellvertreter (Filialen) und Agenten einsetzen, doch müssen die Agenten mit festem Gehalt angestellt sein und dürfen nicht pro Kopf vermittelter Auswanderer entlohnt werden. Jeder Agent erhält ein Verwaltungsgebiet zugewiesen und darf nur für einen Unternehmer vermitteln, jede Forderung von Gebühren oder Dienstleistungen der Auswanderer ist verboten. Der Beförderungsvertrag ist im Detail geregelt. Er muß schriftlich geschlossen werden, ein Abschluß mit Personen, die keinen Paß haben, ist verboten. Der ganze Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen wie die zum Transport benutzten Schiffe unterliegen der staatlichen Kontrolle. Dem Ministerium ist ein Auswanderungsrat beigegeben, zur Kontrolle der Durchführung des Gesetzes, sowie zur unmittelbaren Aufsicht über das ganze Auswanderungswesen ist eine Auswanderungskommission mit erforderlichem Dienstpersonal bestellt. Ein Auswanderungsfonds dient dazu, die Rückwanderung von Auswanderern und andererseits ihr Fortkommen im Auslande durch Arbeitsvermittelung, Errichtung von Asylen, Wohl-G. v. 11./III. 1903, das erste Gesetz fahrtseinrichtungen usw. zu erleichtern. Er dieser Art, das praktisch wurde, da ein ist 1903 mit 800 000 K in das Budget ein-G. v. 1881 nie in Wirksamkeit trat. Es gestellt. Seine Quellen sind Einnahmen von erkennt den Grundsatz der Auswan-den Pässen, Gebühren der Auswanderungsdenen die Uebermittelung der Ersparnisse dern, aus Großbritannien nach Plätzen der Auswanderer übertragen ist, Beiträge außerhalb Europas verreisen. Sie zählt dades Staates. Der Wunsch, die ungarischen her zuviel, während die kontinentale Statis-Häfen bieten nicht nur eine bessere Organisation, sondern auch eine kürzere Reiseroute.

Der Prozentsatz der über Fiume Ausgewander Regel nicht zu den Auswanderern gederten betrug 1905 30 %, 1906 22 %, 1907 hören werden. Die Zählung von 1905 er-(1. Halbjahr) 16%.

III. Auswanderung aus Grossbritannien.

2. Organisationsbestrebungen. 1. Umfang.

alle Reisenden, welche von Großbritannien genommen. nach Plätzen außerhalb Europas abgehen, wird auch der Beruf der Auswandernden soweit die benutzten Schiffe unter die Pas- gezählt. Bis 1853 ist nach englischen Quellen sangers Acts fallen. Auch von der geringen daher nur die Größe der aus britischen Zahl der mit anderen Schiffen Reisenden Häfen Ausgewanderten, nicht ermittelt sie einen Teil. Dadurch werden britischen Auswauderung zu ermitteln. Sie in der Auswanderungsstatistik auch alle jene betrug Personen

unternehmungen, Beiträge von Geldinstituten, gezählt, welehe, ohne die Absicht auszuwan-Auswanderer über Fiume zu lenken, ist nicht tik zu wenig zählt. Einen Anhaltspunkt gelungen, Die anderen, namentlich deutschen zur Beurteilung der wirklichen Auswandegab deren 93785 auf 459662 Passagiere überhaupt. Die einfache Zahl der Schiffsreisenden enthält außerdem auch die große Menge von Angehörigen anderer Nationen, welche über englische Häfen auswandern. Erst seit 1853 wird in den Nachweisungen eine Scheidung zwischen Engländern, Schotten, Irländern und den kumulativ aufge-1. Umfang. Die englische Statistik zählt zählten Angehörigen anderer Nationen vor-Außer Alter und Geschlecht

in den Jahren	nach Britisch Nord-Amerika	nach den Verein. Staaten	nach Australien und Neuseeland	nach anderen Plätzen	im ganzen
1815-20 $1821-30$ $1831-40$ $1841-50$ 1851 1852	70 438 139 269 322 485 429 044 42 605 32 873	50 359 99 801 308 247 1 094 556 267 357 244 261	9 035 67 882 127 124 21 532 87 881	2 731 1 805 4 536 34 168 4 472 3 749	123 528 249 910 703 150 1 648 892 335 966 368 764
1815-52	1 036 714	2 064 581	313 454	51 461	3 466 210

weisungen übrigens im wesentlichen nur ständig neue Erscheinung. britische Auswanderer umfassen, denn der Jahr der Einschiffung von 4361 deutschen Tabelle. Es wanderten aus Personen: Auswanderern in einem britischen Hafen

Bis zum Jahre 1847 dürften die Nach- und erwähnt diese Tatsache als eine voll-

Die Größe der britischen Auswanderung Bericht der Emigration Commissioners ge- seit 1853 und zugleich die Richtung, welche denkt zum ersten Male für das genannte dieselbe eingeschlagen hat, zeigt die folgende

in den Jahren	nach den Verein. Staaten		nach Australien und Neuseeland	nach anderen Plätzen	im ganzen
1853-60 $1861-70$ $1871-80$	805 596	123 408	365 307	18 372	1 312 683
	1 132 626	130 310	267 358	41 535	1 571 829
	1 087 372	177 976	303 367	110 204	1 678 919

Vom Jahre 1877 ab sind die nach Britisch Südafrika Gewanderten ebenfalls gesondert ausgewiesen und es betrug die Einschiffung aus britischen Häfen nach

in den Jahren	Vereinigten Staaten	Britisch Nord-Amerika	Australien u. Neuseeland	Britisch Süd-Afrika	anderen Plätzen	überhaupt
1881—1890	1 713 953	301 922	372 744	77 409	92 507	2 558 535
1891—1900	1 145 904	186 976	127 681	166 195	116 034	1 742 790
1901	104 195	15 757	15 350	23 143	13 270	171 715
1902	108 498	26 293	14 345	43 206	13 320	205 662
1903	123 663	59 652	12 375	50 206	14 054	259 950
1904	146 445	69 681	13 910	26 818		271 435
1905	122 370	82 437	71 119	26 307	15 821	262 077
1901—1905	605 171	253 820		169 680	71 049	1 170 839

Gerade zwei Dritteile der ganzen briti- 54,11 und 35%. schen Auswanderung gingen nach den Vereinigten Staaten. Davon wurde die Hälfte - also ein Drittel der Gesamtauswanderung — von den Irländern beigestellt (s. unten), so daß die englisch-schottische Auswanderung sich gerade zur Hälfte den Vereinigten Staaten, zur anderen Hälfte den Kolonieen zugewendet hat. Dieses Uebergewicht der Vereinigten Staaten beginnt in den vierziger Jahren. Bis 1840 waren von 1073 920 Personen nur 458 407 nach den Vereinigten Staaten ausgewandert, im Jahrzehnt 1840— 1850 aber 1094556 von 1684892 im ganzen. In den letzten Jahren ist der Anteil der Vereinigten Staaten etwas zurückgetreten, die britischen Kolonieen nehmen fast die Hälfte der ganzen britischen Auswanderung auf. Es war der prozentuelle Anteil 1905 der Vereinigten Staaten 47%, Britisch-Nordamerikas 31 %, Südafrikas 10 %, Australien 6 %, andere Gebiete 6 %.

Der Anteil der drei großen Volksgruppen Großbritanniens an der Auswanderung ist in den einzelnen Zeiträumen verschieden. Eine Trennung zwischen Iren, Schotten, und Engländern ist für die Jahre bis 1853 nur bez. der Iren — und auch hier nur schätzungsweise — möglich. Unter Anwendung des von den Emigration Commissioners gewählten Maßstabes, der sich, als später getrennte Zählungen vorgenommen wurden, als sehr sicher erwies, erhalten wir für die Jahre 1845—1855 folgende Größe der irischen Auswanderung:

en

Von der ganzen Auswanderung im Jahrzehnt 1846—1855 (von 1853—55 nur die britische, bis dahin die Auswanderung aus britischen Häfen gerechnet) im Betrage von 2705986 Seelen entfallen demnach nicht weniger als 1858 636 auf Irland. 1855 läuft zwar die große Welle ab, und die irische Auswanderung erreicht nur noch selten die Hunderttausend (1863-66, 1883), allein die Bevölkerung Irlands hat den großen Menschen-Aerlust nie mehr eingeholt. Von 1853—1905

Der Anteil an der Gesamtbevölkerung beträgt dagegen 76, 10 und 14%.

Nach dem Beruf verteilten sich die 139 147 erwachsenen (über 12 Jahre alten) männlichen Auswanderer des Jahres 1905 wie folgt:

Beruf				Personen
Landwirtschaft				
Gewerbe und Handel				42 238
Lohnarbeit				
Ohne Berufsangabe .				33 563

Großbritannien besitzt eine starke Rückwanderung seiner Angehörigen, welche einen nicht unbedeutenden Teil der Auswanderer ersetzt. Es betrug die Zahl der britischen Passagiere aus außereuropäischen Häfen nach Großbritannien

1896	101 742	1901	99 699
1897	95 221	1902	104 115
1898	91 248	1903	112914
1899	100 246	1904	144 581
1 900	97 637	1905	122 712

2. Organisationsbestrebungen. dem Jahre 1830 scheint das englische Volk kein großes Interesse an einer Organisation der Auswanderung gezeigt zu haben, obwohl die durchschnittliche Zahl der jährlich Auswandernden 1815—30 etwa 23 000 betrug. Sie zogen fast alle nach den Vereinigten Staaten, wenige nach den nordamerikanischen Kolonieen. Im Jahrzehnt 1831-40 war der Jahresdurchschnitt bereits 70 000, von 1841 bis 1846 stieg er auf 100000 und hob sich, nachdem einmal die irische Auswanderung eingesetzt hatte, von 1847-56 auf 280 000. Diesem Wachstum gegenüber verhielt man sieh nieht mehr gleichgültig. Sehon 1826 und 1827 hatte man angesichts der großen industriellen Krisis vorübergehend eingegriffen und durch staatliche Unterstützungen, Landgewährungen usw. eine größere Auswanderung herbeizuführen und in die Kolonieen zu lenken versucht. Die Bewegung hielt nicht an und scheint manche Mißerfolge erfahren zu haben. Erst seit 1830 tritt die systematische Kolonisation und die Organisation der Auswanderung in den Vordergrund. E. G. Wakefield gründet die Colonization Society, welche die Auswanderung nach einem bestimmten Systeme in Kolonialgebiete leiten sollte. Die Grundzüge seines Systems lassen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen: 1) Die Blüte von neuen Kolonieen hängt hauptsächlich vom Ueberfluß verfügbarer Arbeit für Kapitalisten im Verhältnis zur Ausdehnung des besetzten Gebietes ab. 2) Dieser Ueberfluß wanderten aus: Engländer 5447 436, Irländer muß gesichert werden durch Einführung 3 528 858, Schotten 1 059 301. Der prozentuale von Arbeitern aus dem Mutterlande und Anteil der Engländer, Schotten und Iren an der durch zureichende Mittel, sie in ihrer Ar-Gesamtauswanderung dieser Zeit beträgt beiterstellung und Abhängigkeit vom Lohne

3) Die Mittel zur Herbeischaffung der Ar- gebracht, so daß von allen australischen beiter sind dem Verkauf von Land zu ent- Einwanderern des genannten Jahrzehnts nur nehmen. 4) Der einfachste Weg, um einge- 20000 (ein fünftel) auf eigene Kosten wanderte Arbeiter zu verhindern, allzurasch reisten. Auch nach Südafrika wurde in sich in unabhängige Grundeigentümer zu dieser Zeit die Auswanderung staatlicherverwandeln, ist der, den Grund und Boden seits, wenn auch mit geringem Erfolg, gezu einem genügend hohen Preise zu ver- leitet. Nach den nordamerikanischen Kolofür den Acre Landes sein, unabhängig von liche Unterstützung gewährt, dagegen waren seiner Beschaffenheit, da sonst die Arbeiter zahlreiche Kolonisationsgesellschaften bebilliges Land vor der Zeit erwerben könnten. müht, von der Landgesetzgebung Kanadas 6) Es muß das ganze Erträgnis zur Ein- Vorteil zu ziehen und Auswanderer durch führung von Arbeitskraft verwandt werden, Begünstigungen namentlich bei der Ueberum das Gleichgewichtsverhältnis zwischen fahrt anzuziehen. Die staatliche Organisation Arbeit, Land und Kapital herzustellen. — und Leitung der Auswanderung bleibt auch Die Durchführung des Systems scheitert an in der Folgezeit auf Australien und Südder Unmöglichkeit, dieses Gleichgewichts- afrika beschränkt, die Veröffentlichungen verhältnis festzustellen und durch willkür- des Auswanderungsamtes und die Ueberliche Preisfestsetzungen für Grund und wachung der Auswanderung aber ermißglückten und mußten später, 1840 bezw. Leitung der Regierung nach Australien ver-1847, von der Regierung übernommen werden. Trotzdem hat Wakefields Vorgehen zwei große praktische Erfolge erzielt. Es mit einem fast vollständig aus den Landdas noch nicht okkupierte Kolonialland als wande von 3382000 £ nach Australien ge-Erlös zur Begünstigung der Einwanderung verwendet werden sollte. Und es wurde ferner die Leitung der Auswanderung in die Kolonisationsgebiete vom Staate in die Hand genommen. Schon 1831 wurde seitens der englischen Regierung Land in Neu-Süd-Wales und Vandiemensland zum genannten Zwecke veräußert.

Seit 1837 wurde die Auswanderung durch eine besondere Staatsbehörde (Agent general for Emigration und Board of Colonization Commissioners) überwacht, die 1840 als "Koloniallandund Auswanderungsamt" (Colonial land and emigration board) mit erweiterten Befugnissen versehen wurde. Ihre Aufgabe bestand in der Verbreitung genauer statistischer Nachrichten in bezug auf die Kolonieen, im Verkauf von unokkupiertem Lande und in der Ueberführung von Auswanderern in die Kolonieen. Der sichtbarste die von Gemeinden etwa unterstützte Aus-Erfolg dieser staatlichen Leitung der Auswanderung ist die Besiedelung Australiens und Neu-Seelands. Von 1837-1846 sind die von Wakefield ausgegangene Anregung 100754 Personen dahin ausgewandert, davon bei weitem der größte Teil auf öffentliche zur Unterstützung der Auswanderung her-Kosten oder doch unter unmittelbarer staat- beigeführt. licher Führung. Die Colonization Commis- Wohltätigkeitsvereine waren, bezweckten sioners sandten von 1837-40 10000 Per- sie, die Ausführung "systematischer Kolosonen aus, das Auswanderungsamt von 1840 nisation" durch Erwerbsgesellschaften. Nach bis 1846 44,500, 26,000 Personen wurden den vom Emigration Board darüber veröffentauf Kosten der Verwaltung von Neu-See- lichten Mitteilungen haben sie aber keine

zu erhalten (wenigstens durch 2-3 Jahre), land und Neu-Süd-Wales in diese Kolonieen 5) Dieser Preis muß einheitlich nieen jedoch wurde keine unmittelbare staat-Boden herbeizuführen. Die von Wakefield streckten sich auf sämtliche Kolonieen bezw. gegründete Gesellschaft begann 1836 die Auswanderungsschiffe. Den Höhepunkt er-Besiedelung von Südaustralien, 1837 jene reichte die Tätigkeit dieses Amtes 1854, in von Neu-Seeland. Beide Unternehmungen welchem Jahre 41 065 Answanderer unter wurde von nun an allgemeiner Grundsatz, verkäufen der Kolonieen getragenen Auf-Staatsland anzusehen, dessen Vergebung schickt worden. Im Jahre 1855 wurde dem nur durch Veräußerung erfolgen, dessen Amt die Verwaltung der Koloniallandverkäufe entzogen, die Unterstützungen werden geringer. Die Zahl der nach Australien auf öffentliche Kosten gesandten Auswanderer betrug 1857 noch 27 762, 1858 15 910, 1859 8 630, 1860 6 409. In den sechziger Jahren hören die Unter-stützungen fast vollständig auf. Das Auswanderungsamt bestand noch bis zum Jahre 1873. Dann wurde die ihm verbliebene Befugnis der Ueberwachung der Auswanderung dem Handelsamt übertragen. Die Aufgabe der Auskunftserteilung, welche es durch Verbreitung periodischer und zwanglos erscheinender Darstellungen der Verhältnisse in den Kolonieen erfüllt hatte, wurde vom Kolonialamt übernommen, jedoch niemals praktisch durchgeführt. Als dritte Behörde wirkte in Auswanderungsangelegenheiten endlich das Lokalregierungsamt, indem dieses wanderung zu überwachen hatte.

Neben der Regierungsintervention hatte zahlreiche Vereinigungen privater Kräfte Soweit dieselben nicht reine und Leitung der Auswanderung wach zu niedergelegt ist, und am 17./III. 1891 einen erhalten. Er ist in neuerer Zeit wieder Bericht erstattet. Die Schlußfolgerungen stärker hervorgetreten. Die Bewegung wurde dieses Berichts sind: lebhafter infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Depression nach 1882, wozu in Irland blicklich einen Plan staatlich organisierter noch einer der periodisch wiederkehrenden Ansiedelung oder Auswanderung aufzustellen. Notstände kam. Hier wurde infolge der Bestrebungen von James H. Tuke die Ausschaften sind mit einigen Aenderungen ausschaften sind mit einigen Aenderungen ausschaften sind mit einigen Aenderungen ausschaften sind mit einigen Aenderungen ausschaften sind mit einigen Aenderungen ausschaften sind mit einigen Aenderungen ausschaften sind mit einigen Aenderungen ausschaften sind mit einigen Aenderungen ausschaften sind mit einigen Aenderungen aufzustellen. wanderung aus privaten wie aus Staats- reichend, ohne drückendes Risiko einzelne mitteln unterstützt. 1m ganzen wurden Personen wie Familien bei Auswanderung mitteln unterstützt. 9482 Personen fortgeschafft, meist nach oder Ansiedelung zu unterstützen. In den Amerika, mit einem Anfwand von 69508£, "übervölkerten Bezirken" Irlands und der wovon 44438 & Staatszuschuß. Auch zur schottischen Hochlande und Inseln handelt Beseitigung der Not unter den westschotti- es sich um einen Ausnahmezustand, der schen Croftern wurde Unterstützung der Unterstützung fordert für Einführung von Er-Auswanderung und organisierte Ansiedelung werbszweigen, für Kolonisation und Auswanin den Kolonieen vorgeschlagen (namentlich derung, womöglich auch für innere Kolodurch Lord Napiers Committee 1883) und nisation. Die (damals) für die übervölkerten in einigen Fällen durch private Wohltätig- Bezirke Irlands vorgeschlagenen (und seitkeit ausgeführt. 1883 wurde die League dem ins Leben getretenen) Maßregeln sind for promoting State Emigration and Coloni- für diesen Zweck ausreichend und sollten zation, die spätere National Association auf die Crofter-Bezirke Schottlands ausgefor promoting State-directed Colonization, dehnt werden. Der im Gang befindliche gegründet. Sie verfolgte den Zweck, eine Versuch, die Crofter in Canada anzusiedeln staatlich nach dem Grundsatze der Selbst- (worüber unten), soll fortgesetzt werden. kostendeckung geleitete Auswanderung und Auf Vorschläge, wie sie von der Regierung Kolonisation unbeschäftigter Arbeiter aus Britisch-Columbiens gemacht sind, (Grün-Großbritannien nach den britischen Kolonieen dung einer großen Niederlassung mit Staatsherbeizuführen. Zu diesem Zwecke wurde mitteln) ist einzugehen. Die Vermittelung beabsichtigt: die Errichtung eines Koloni- von Gesellschaften für Auswanderung und sationsamtes in London unter Heranzie- Kolonisation ist empfehlenswert. Der Staatshung von Vertretern der Kolonieen; Auf- zuschuß an das Emigrants Information nahme eines 3% igen, vom britischen Office sollte erhöht werden. Reiche zu garantierenden Anlehens für 30 Die in diesem Bericht Jahre; staatliche Unterstützung der Aus- sprochene Ansiedelung schottischer Kleinwanderung mit den aus diesen Auleihen pächter (crofter) in Kanada ist das einzige fließenden Geldern: Ausstattung der Aus- Beispiel aus neuester Zeit, daß Auswanderer wanderer mit Land seitens der Kolonial- vom Mutterlande aus von Staats wegen anregierungen zu möglichst günstigen Be- gesiedelt worden sind. In den Jahren 1888 dingungen; Sicherstellung der gewährten und 1889 sind eine Anzahl von Croftern, Unterstützung auf diesem Grund und Boden; zusammen 79 Familien in Kanada ange-4% ige Verzinsung derselben nach dem siedelt worden. Für jede Familie war ein zweiten Jahre, Rückzahlung binnen 30 Jahren. Staatszuschuß von 120 £ bewilligt, der Dieser von einem aus beiden Häusern des später zurückzuzahlen sei. Daß die Lage Parlamentes eingesetzten Ausschusse ge- der Ansiedler sich bedeutend verbessert hat, prüfte und gebilligte, von der Regierung ergibt sich aus allen Berichten. Ob aber günstig beurteilte Plan wurde 1887 den Ko- die Rückzahlung des Vorschusses erfolgen lonialregierungen mitgeteilt, jedoch von allen wird, ist ziemlich zweifelhaft. Obgleich der mit Ausnahme von Natal zurückgewiesen. Versuch nicht fortgesetzt worden ist, ist er Der einzige praktische Erfolg, welchen die ein wertvolles Präzedens für spätere Zeiten Bewegung bisher erzielt hat, besteht in der durch das eingeschlagene Verfahren: Ein-1886 erfolgten Errichtung eines staatlichen setzung einer besonderen Behörde und Hand Emigrant's Information Office in in Hand-Arbeiten der heimischen mit den London. Dasselbe sammelt alle ihm ans kanadischen Behörden. Die Bewegung für offiziellen und zuverlässigen Quellen zu- staatlich organisierte Auswanderung erlosch gehenden Nachrichten über die wirtschaft- mit dem Wechsel der Regierung und wohl lichen, sozialen und politischen Verhältnisse auch wegen der großen sachlichen Bedenken. der Kolonieen, insbesondere über Arbeitsbe- Immer wieder wiesen die Sachverständidarf, Löhne und Lebensunterhalt und trachtet gen darauf hin, daß es kaum möglich sei, denselben möglichste Verbreitung zu geben, die den Ansiedlern gemachten Vorschüsse

Erfolge erzielt. Jedenfalls aber haben alle solche privaten Bestrebungen dazu beige- Ausschuß hat 54 Sachverständige gehört, tragen, den Gedanken an eine Organisation deren Vernehmung in drei dicken Bänden

Es ist kein Grund vorhanden, augen-

Die in diesem Bericht eingehend be-

zurückzuerhalten. Erhebliche Opfer würde also jedes größere Kolonisationsunternehmen doch fordern, während die sich selbst überlassene Auswanderung ihre Kosten selbst aufbringe. Große Opfer für einzelne willkürlich herausgegriffene Teile der Bevölkerung aber sind sicher bedenklich. Und das um so mehr, als der gewünschte Erfolg zweifelhaft ist. Wohl kann man die Not in einigen Gegenden der proletarischen Zwergpacht bekämpfen. Aber die neuen Bestrebungen sind zu einem erheblichen Teile aus dem Wunsche hervorgegangen, der Arbeitslosigkeit und Not in den großen Städten abzuhelfen. Die dort abzuschiebenden Elemente sind aber keineswegs die zur Ansiedelung auf Neuland geeigneten. Das führt zu einem weiteren wichtigen Punkt: der Stellung der Ansiedelungsländer zur unterstützten Einwanderung, vor allem also der sich selbst regierenden englischen Kolonieen. In diesen hat man nichts einzuwenden gegen Bauernansiedler, ja man ist besonders im britischen Nordamerika zu erheblichen Opfern bereit, um Ansiedler zu gewinnen. Besonders seit Erschließung des Nordwestens durch die kanadische Pacificbahn hat die Regierung des Dominion wie die Eisenbahngesellschaft und die mehr oder weniger mit ihr zusammenhängenden Landgesellschaften sich an den Kolonisationsplänen lebhaft beteiligt (seit 1880). Aber städtische Arbeiter wünscht man nicht und erst recht keine Panpers. Alle Kolonialregierungen sind einig darin, daß sie bei der Auswahl der auszusendenden Emigranten eine entscheidende Stimme verlangen. vom Labour Vote beherrschten demokratischen Gemeinwesen Australiens ist man grundsätzlich gegen Vermehrung jeder Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt. Mit den australischen Arbeitern fühlen sich aber die englischen in bemerkenswerter Ueberhaupt herrscht Weise solidarisch. unter den gewerblichen Arbeitern großes Mißtrauen gegen die Kolonisationspläne. Sie wollen nicht aus dem Lande gestoßen (checked out) werden. Der Kongreß der Gewerkvereine hat sich 1886 gegen alle diese Pläne erklärt. Gerade in diesen Kreisen ist der Gedanke verbreitet, der Bevölkerungszuwachs könne durch innere Kolonisation auf dem Wege der Bodenreform versorgt werden, ein Gedanke, der auch unter den irischen und hochschottischen radikalen Homerulers beliebt ist. Wie diese Agitatoren jeder künstlichen Verminderung der Zahl der ihnen anhängenden Bevölkerung abgeneigt sind, so allerlei sonstige Interessenten: die katholischen Priester in Irland und die nicht mehr auf den darüber von den Ge-Geistlichen der Freien Kirche in Schottland, meindebehörden gemachten Angaben. die shopkeeper in den kleineren Landstädten nsw.

Von den englischen Kolonieen treffen noch Kanada und Natal besondere Maßregeln zu wenigstens indirekter Unterstützung der Einwanderung. Die Unterstützung der Auswanderung nach Australien und Neuseeland hat in jüngster Zeit wieder begonnen, in der Kapkolonie ist die Einwanderung weißer Arbeiter eine Frage der Reichspolitik geworden.

Als Ergebnis der ganzen neueren Bewegung bleibt also zunächst nur das als segensreich wirkend allgemein anerkannte Emigrants Information Office, das den Kreis seiner Nachweisungen notgedrungen über den Bereich der britischen Besitzungen hinaus erstreckt hat (auf Transvaal und Argentinien). Es bleibt ferner eine bessere Organisation und besserer Zusammenhang der Wohltätigkeitsgesellschaften, welche die Auswanderung unterstützen. Balinbrechend hat hier die Salvation Army gewirkt. Namentlich die Erziehung und Aussendung verlassener und vernachlässigter Kinder nach Kanada hat große Fortschritte gemacht. Die wichtigste derartige Institution, Dr. Barnardos Homes, hat bis Ende März 1907 bereits 1900 vorbereitete Kinder ausgeschickt. Mit gutem Erfolg arbeitet auch die Church Army, eine hochkirchliche Nachahmung der Salvation Army. Sie soll 1906 3000 Personen zwecks Auswanderung finanziell unterstützt haben. Die Charity Organization Society in London hat 1906 2775 Personen zur Auswanderung verholfen. Die East und Emigration Fund hat 1904 700 Personen, 1905 1718, 1906 3955 Personen auswandern lassen. Das Auswanderungsziel ist ausschließlich Kanada. Es bleibt endlich die Erkenntnis, daß Ansiedelungsunternehmungen für gesellschaften sich nicht eignen.

IV. Auswanderung aus Italien.

1. Quellen der Statistik der Auswanderung. 2. Zeitweilige und dauernde Auswanderung. Statistik der Auswanderung. 3. Gesetzliche Regelung der "Auswanderung. 4. Lage der Italiener im Auslande.

1. Quellen der Statistik der Auswanderung. Bis zum 1./I. 1904 fußte die Statistik der italienischen Auswanderung auf den Listen, welche die Kommunalbehörden anlegten. Wegen vieler Mängel dieser Listen wurde dieses System aufgegeben und wurden die Aufzeichnungen der Polizeibehörden über die von ihnen ausgestellten Pässe zur Grundlage genommen. Desgleichen beruht die Scheidung der danernden und zeitweiligen Auswanderung werden vielmehr mehrere Erhebungen gemacht, welche miteinander verglichen wer-

den: In jeder Gemeinde werden am Ende Maurern, Ziegelbrennern und Steinmetzen, Zeit im Auslande aufhalten und jene neu Bauten Beschäftigung suchen. lich erhoben. Auswanderungskommissariat seit 1902 die nach den nördlicheren Staaten Europas. Zahl der italienischen Zwischendeckpassagiere nach Amerika aus den Häfen Genua, sich größtenteils nach Amerika, besonders Neapel, Palermo, Messina, Havre. Diese nach Argentinien, Brasilien und den Ver-Zahl wird nach den Registern bestimmt einigten Staaten. über die nach G. v. 31./Ĭ. 1901 von den Zahl der ausgestellten Pässe stützt, aber weise Auswanderung ist am stärksten in nicht alle Pässe ausgenützt werden und Piemont, Venetien, Emilia und Umbrien. Personen auch ohne Pässe auswandern.

rekrutiert sieh besonders aus Erdarbeitern, Auswanderung

des Jahres in den Bevölkerungslisten jene welche bei den großen Ausschachtungen, gestrichen, welche sich auf unbestimmte Eisenbahn-, Befestigungs-, Kanal- und anderen eingefügt, welche vom Ausland angekommen gehen sie im Frühjahre fort, wenn die Arsind. Darnach wird der Bevölkerungsver- beiten im Freien beginnen, und kehren im lust durch Auswanderung bestimmt. Ferner Herbst in ihre Dörfer zurück, sobald sich wird die ganze Wanderung über die Staats- die Erde mit Schnee bedeckt und die grenzen hinaus, zur See oder zu Lande, Maurerarbeiten unmöglich werden. Sie bevon der Generaldirektion der Statistik jähr- geben sich nach Frankreich, der Schweiz, Endlich veröffentlicht das Oesterreich, der Balkanhalbinsel und auch

Die dauernde Auswanderung richtet

Die zeitweilige Auswanderung war bis Schiffsgesellschaften für jeden Zwischendeck- 1887 immer viel größer als die dauernde passagier zu zahlende Taxe. Diese letzteren Auswanderung. Seither sind beide stark Angaben stimmen natürlich mit jenen von der gestiegen, die dauernde Auswanderung hat Generaldirektion der Statistik erhobenen dabei wiederholt die zeitweise erreicht, ja nicht ganz überein, da diese sich auf die übertroffen. Vgl. Tabelle S. 266. Die zeit-Sie beträgt hier über 100, in Venetien sogar 2. Zeitweilige und dauernde Aus- 276 Personen auf 10000 Einwohner (in den wanderung — Statistik der Auswande-Jahren 1905—1907). Die transozeanische rung. Die zeitweilige Auswanderung, Auswanderung ist dagegen viel stärker in welche außerdem gewöhnlich periodisch ist, Süditalien. Es betrug die transozeanische

	im Königreich		in Nord- u. Mittelitalien	pro 10000 Einwohner	in Süd- italien	pro 10000 Einwohner
1896—1898	167 412	53,0	72 722	37,9	94 690	76.3
1899 —1901	195 714	60,7	50 544	25,8	145 170	114,7
1902 - 1904	273 152	83,2	71 065	35,5	202 087	157,7
1905 - 1907	458 306	137,1	130 355	63,6	327 95 I	253,1

fast dreimal so große Auswanderung als Ober- und Mittelitalien. Im ganzen hat sich die Auswanderung in den letzten 10 Jahren mehr als verdoppelt, in Piemont, folgende Uebersicht auf S. 296 Platz finden, in der Lombardei, den Abbruzzen und Molisen, in Calabrien und Sizilien mehr als verdreifacht, in den Marken mehr als verfünffacht, in Latium mehr als versiebenfacht, in Apulien mehr als verachtfacht, in Umbrien vervierzehnfacht und in Sardinien ist sie zweihundertmal größer. Ueber die Wirkung dieser Auswanderung auf die Bevölkerungsbewegung und die Verhältniszahl erwachsener Männer s. oben S. 275.

Von den 632 438 Auswanderern des Jahres 1907 überhaupt entfielen 33,64 % auf Landwirte, 28,96 % auf Taglöhner, Erdarbeiter, 11,57% auf Maurer und Stein-

Süditalien hat daher gegenwärtig eine ozeanische Auswanderung aus dem oben S. 265 Gesagten zu entnehmen. Angesiehts der Stärke der nach europäisehen Ländern gehenden zeitweisen Auswanderung möge welche die Auswanderung nach europäischen und Mittelmeerländern in den Jahren 1904 bis 1907 zeigt.

3. Gesetzliche Regelung der Auswanderung. Vor 1889 regelte kein Gesetz die Auswanderung. Nur das G. v. 20./III. 1865 (Art. 64) über die öffentliche Sicher-heit und das betreffende Reglement enthielten einige Bestimmungen über öffentliche Agenturen und diese Bestimmungen fanden nach dem Gutachten des Staatsrates auch auf die Auswanderungsagenturen Anwendung. Ein G. v. 30./XII. 1888 regelte sodann das Agentenwesen, metze, 12,96 % auf andere Handwerker und industrielle Arbeiter, 12,87 % auf ersetzt, das nicht nur die Auswanderungs-Händler, Angehörige der liberalen Berufe, der Gewerbe persönlicher Dienstleistungen u. dgl. lagen für eine positive Fürsorge für die Die Richtung, welche die italienische Auswanderer sowohl in der Heimat und Auswanderung einschlägt, ist für die trans- auf den Schiffen wie in der Fremde legte.

Land	1904	010	1905	0/o	1906	⁰ / ₀	1907	0/0
Oesterreich Ungarn Frankreich Peutschland Schweiz andere Länder Europas Afrikanische u. asiatische Mittelmeerländer	35 853 3 584 45 559 55 019 52 263 11 634	16,38 1,64 20,82 25,16 23,88 5,32	44 412 6 101 58 002 71 624 75 080 11 763	15,91 2,19 20,78 25,65 26,85 4,22	32 650 6 871 62 497 68 295 80 019 14 551	2,49 22,64 24,49 28,99 5,52	37 072 4 881 63 105 75 885 83 026 12 451	12,84 1,69 21,85 26,28 28,75 4,31 4,28
Summe .	218 825	100	279 248	100	276 042	100	288 774	100

Die maßgebenden Normen enthalten das wanderers überlassen. Diese Vertreter dürfen G. v. 31. I. 1901 and die Ausführungsver- ihre Mandate ordnungen v. 10. VII. 1901 und v. 11./XII. Mehrere Unternehmer können einen gemein-1902. Dazu kommt das G. v. 1. Il. 1901 samen Vertreter bestellen, in keinem Falle betr. die Fürsorge für die Geldsendungen aber darf der Vertreter die Ueberfahrt auf und Ersparnisse der Italiener im Auslande Schiffen vermitteln, die nicht einem Unter-und eine Reihe von Verordnungen betr. die nehmer gehören, dessen ordnungsgemäßer Reisepässe, die Fürsorge in den Häfen, auf Vertreter er ist. An Orten, wo kein Verden Schiffen, im Bankdienst für Geld- treter der Unternehmungen sieh befindet, sendungen der Auswanderer.

einer bestimmten Gegend verbieten, "aus Vermittelung der Auswanderungsinspektoren Gründen der öffentlichen Ordnung, oder in Verbindung mit den Schiffsgesellschaften. wenn das Leben, die Freiheit oder das

agenten sind nicht mehr zugelassen. Nur faßt die Ergebnisse summarisch zusammen. die zur Beförderung von Auswanderern zu- Zur Deekung der Kosten des ganzen

nieht weiter haben die Auswanderungskomitees die Auf-Die Auswanderung ist frei, doch kann gaben der Agenten zu übernehmen. Sie das Ministerium des Aeußern in Verbindung werden zu diesem Zwecke vom Kommissariat mit dem des Innern die Auswanderung nach instruiert und setzen die Auswanderer durch

Die Beförderungspreise der Schiffsgesell-Eigentum des Auswanderers schweren Ge- schaften sind vom Kommissariat zu gefahren ausgesetzt sein sollten." Militär- nehmigen. Wenn die Gesellschaften soli-pflichtige dürfen mit Erlaubnis bestimmter darisch Widerstand leisten, treten überall Behörden auswandern, die Rekrutierung im die Auswanderungskomitees an die Stelle Auslande ist den Konsular- und diplo- der Vertreter und das Kommissariat kann matischen Behörden anvertraut, die taug- beliebige fremde Gesellschaften zulassen, lich Befundenen werden für die Dauer ihres Auswanderungen über ausländische Häfen Aufenthaltes im Ausland beurlaubt und nur gestatten und befördern. Die Ermunterung Aufenthaltes im Ausland beurlaubt und nur gestatten und befördern. Die Ermunterung bei allgemeiner Mobilisierung eingezogen.
Die Verwaltung des gauzen Auswanderungswesens liegt in den Händen missariat verbreitet durch die Komitees selbst einer besonderen Behörde, des Aus- aufklärende Nachrichten, organisiert überwanderungskommissariates dem ein haupt einen Auskunftsdienst. Die Ueber-Beirat zur Seite steht. In allen für die fahrtsverträge und Transportbedingungen Auswanderung wichtigen Häfen (Genua, sind eingehend geregelt und ihre Auswanderung. Neapel, Palermo, Messina) sind Inspek- führung steht unter der Kontrolle der Intoren der Auswanderungszentren, veröffentlicht das Kommissariat einen Bericht Distrikten oder Gemeinden, Auswande- (Bollettino dell' Emigrazione) mit Statistik rungskomitees. Diese bestehen aus be- der Auswanderung, Mitteilungen über die hördlichen Organen, aus einem Geistlichen Auswanderung, das Funktionieren der Geund Arzt vom Orte sowie aus Vertretern setze. der Schutzorganisation, und über der lokalen landwirtschaftlichen oder Ar- die wirtschaftlichen Verhältnisse in den beiterverbände. Eigentliche Auswanderungs- Einwanderungsländern. Ein Jahresbericht

gelassenen Schiffsgesellschaften, die vettore Auswanderungsdienstes dient ein eigener di emigrazione, erhalten Patente, die aber Fonds für Auswanderungszwecke, jährlich zu erneuern sind. Diese Unterdem außer anderen Einnahmen eine benehmer können mit Zustimmung des sondere von den Schiffsgesellschaften zu Kommissariates in allen Teilen des Landes zahlende Gebühr — 8 Lire pro Kopf des eigene Repräsentanten ernennen. Aber sie Vollauswanderers, 4 Lire für jeden halben haben die volle zivile Verantwortlichkeit für Platz, 2 Lire für jeden Viertelplatz — zuderen Handlungen, wie auch für alle Per-fließt. Im Finanzjahr 1906/07 waren seine sonen, denen sie die Beförderung des Aus- Einnahmen 4012093.73 Lire. Seine Ausgaben

waren 150 581,17 Lire Generalkosten (der Aus- | Neapel anvertraut, ihre Rimessen betrugen wanderungsbehörden, Lokalmieten, Post, 1907 38441306 Lire. Bollettino, Führer, Zirkulare), 220 464,13 Lire Spezialkosten für die Ueberwachung der Auswanderung (wandernde Inspektoren, besondere Missionen im Ausland und Inland, Schiffvisitationen usw.); 643 635,57 Lire Kosten des Auswandererschutzes (Subventionen für Erhebungen gemacht worden. Einrichtungen zum Schutze der Auswanderer im In- und Auslande, Beiträge zu den von Prozeßführungen der Auswanderer im Auslande), endlich 448386,58 Lire außerordentliche Ausgaben (besonders Schutzbanken für Auswanderer in Ein-

sehiffungshäfen).

Das Gesetz von 1901 bestimmt als Beamte für das Kommissariat 1 Generalkommissär, 3 Kommissäre, 4 wandernde Inspektoren und 7 gewöhnliche Beamte. Ihre Zahl gilt heute als unzureichend. Ebenso wird eine Vermehrung der Inspektoren in den Einwanderungshäfen gefordert. Den italienischen Konsulaten sind, wo es für nötig befunden wird, eigene Beamte beigegeben, welche nur den Zweck haben, der Auswanderung zu dienen. Sie haben kontinnierlich sieh über die Arbeitsbedingungen auf dem laufenden zu erhalten und an das Kommissariat zu berichten, sie haben alle Zentren starker Einwanderung zu besuchen und sieh von den wirtschaftliehen und sittlichen Zuständen zu unterrichten, sie stehen in dauernder Verbindung mit den Eingewanderten, geben Aufklärung und Rat und sorgen in besonderen Fällen für deren Rechtsschutz. Für die Jahre 1908/09 sind für die Kosten dieses Dienstes 120 000 Lire vorgesehen.

Die freiwillig gebildeten, aber von den Behörden unterstützten Einrichtungen zum Sehutze und zur Unterstützung der Auswanderer sind zahlreich. Außer dreizehn Gesellschaften oder kommunalen Komitees zum Schutze der Answanderer, welche bereits aus dem Auswanderungsfonds subventioniert werden, zählt der Bollettino 1907 41 Auswanderungssekretariate oder Hilfsgesellschaften auf, welche den Auswanderern zur Seite stehen. Eine vom Kommissariat selbst verwaltete Angelegenheit sind die Unterkunftshallen für Auswanderer in den Einsehiffungshäfen. Die persönliche Fürsorge daselbst wird durch die große Zahl er-3 Funktionäre und 20 Hilfskräfte (Polizei-Namentlich die auf Grund ärztlicher Unterwegnehmen. — Der Dienst für die Heim-Ursachen der Rechtsunsicherheit noch immer

beliefen sich auf 1463067,45 Lire. Davon sendung von Ersparnissen ist der Bank von

4. Lage der Italieuer im Auslande. Ueber die Lage der Italiener im Auslande sind schon 1889 seitens der Italienischen geographischen Gesellschaft vermittels ihrer ausländischen Korrespondenten eingehende

Diese Untersuchung erstreckte sich vor allem auf die Zahl der Italiener im Auslande, dann auf die Berufsarten, in welchen sie beschäftigt waren, auf das Maß der Löhne, welche sie in den verschiedenen Berufszweigen, denen sie sich gewidmet hatten, erhielten, auf die gewöhnliche Lebenslage und die Kosten des Lebensunterhalts und der Wohnung in den versehiedenen Ländern. Seit dem Gesetz von 1901 werden die Erhebungen über die Lage der Italiener im Ausland durch besondere Konsulatbeamte kontinuierlich (s. unter 3) und ihre Ergebnisse werden im Bollettino dell' Emigrazione mitgeteilt. Während man 1881 die Gesamtzahl der Italiener im Auslande auf 1032392 schätzte, war die Schätzung für 1901 3344548. Davon entfielen ca. 654 000 auf enropäische Staaten, 168 000 auf Afrika (Tunis, Algier, Aegypten), 745 000 auf Nordamerika und 1757000 auf Südamerika (darunter 1 Mill. auf Brasilien, 618 000 auf Argentinien). Die Zahl der naturalisierten Italiener ist natürlich noch viel bedeutender.

Die Fürsorgetätigkeit ist, der Größe der Einwanderung und den besonderen Verhältnissen entsprechend, am intensivsten in den Vereinigten Staaten. In New York bestehen 3 italienische Gesellschaften zum Schutze der Auswanderer, welche zwei Spitäler unterstützen. Sie beziehen eine Subvention seitens des italienischen Auswanderungskommissariates, das überdies für den Bau eines eigenen italienischen Spitals 300 000 Lire hergegeben hat. Ein "Labor Information Office", mit 100 000 Lire jährlich subventioniert, sorgt mit zunehmendem Erfolge für die Verteilung der italienischen Auswanderer auf verschiedene Plätze, besorgt den Auswanderern Gepäck, Korrespondenz, Einkassierung von Geldern. Als Abteilung des Konsulates besteht ein "Investigation Bureau", das den Rechtsschutz der Auswanderer zum Zwecke hat. Es hat sehwert. Obwohl z.B. das Inspektorat in Neapel sich so bewährt, daß gleiche Einrichtungen in anderen Städten empfohlen werden. diener) hat, reicht ihre Arbeitskraft nicht aus. Ueberdies stehen jedem Konsulat 2000 Lire iährlich für augenblicklich suehung an der Einschiffung Behinderten Rechtsschutz zur Verfügung und bei der Botwerden oft die Beute von Gaunern, welche schaft in Washington ein Fonds von 50 000 Lire ihnen unter dem Vorwand rascher Heilung für besondere Fälle. — In Brasilien ist die oder heimlicher Einschiffung das letzte Geld Lage der Auswanderer aus den allgemeinen

nicht günstig. Die freie Ueberfahrt nach dung von Volksgenossenschaften im fremden Consolato di Rio de Janeiro und eine Hilfsgesellschaft, wesentlich haben aber zu einer Besserung der Lage die Interventionen eines wandernden Inspektors beigetragen. In Argentinien, das an sich Kolonie Neu-Freiburg in Brasilien. Von günstige Bedingungen bietet (s. oben S. 270) glücklichem Erfolge begleitet war die Grünschwanken die Bedingungen für die Auswanderer je nach dem Ernteausfall. Drei Hilfsgesellschaften, mit rund 79000 Lire subventioniert, stehen den Konsulaten zur Seite. In Buenos-Ayres besteht 1/3 der Bevölkerung aus Italienern, die Hälfte des Handelskapitels dieser Stadt ist in ihren Eine gute Uebersicht über die Händen. Tätigkeit und Lage der Italiener im Auslande wurde auf der internationalen Ausstellung in Mailand 1906 gegeben. (Vgl. Literatur.)

V. Auswanderung aus der Schweiz.

1. Umfang. 2. Organisationsbestrebungen.

1. Umfaug. Im Jahre 1867 veranlaßte die Bundesversammlung den Bundesrat, eine Auswandererstatistik anzulegen. Allein bis 1879 entsprachen einige Kantone dem Gesuche des Bundesrates gar nicht, anderc nur ungenügend. Seit 1881 sind die vollständigeren Mitteilungen der Auswanderungsagenturen an die Stelle dieser kantonalen Angaben getreten, und daher ist seit 1882 die Statistik eine vollständigere. Siehe die Statistik S. 266.

Es betrug das Verhältnis der Auswandererzahl zur ganzen Wolmbevölkerung von 1882—1897 4,2, 4,3, 3,3, 2,6, 2,2, 2,6, 2,8 2,8, 2,6, 2,5, 2,6, 2,1, 1,3, 1,5, 1,1, 0,8 pro Mille. In den letzten Jahren ist die Auswanderung wieder etwas gestiegen, sie betrug 1906 1,59% der Bevölkerung.

Die Richtung der Auswanderung ergibt ein bedeutendes Üeberwiegen der Anziehungsrepräsentiert die Zahl der schweizerischen nahme aufweist.

San Paolo ist noch verboten, die Auswande- Lande zu bringen. Es scheint sogar nach rung dahin nimmt ab. Es bestehen ein den von Karrer gegebenen Mitteilungen Ufficio di patronato alla dipendenza del bei diesen Versuchen größere Tatkraft und Umsicht als bei ähnlichen deutsehen Unternehmungen geherrscht zu haben, wenn es auch nicht an mißglückten Gründungen fehlt. Zu letzteren gehört die 1820 gegründete glücklichem Erfolge begleitet war die Gründung einer Kolonie in der Nähe von St. Louis, Highland, durch einen Einzelnen, Kaspar Köpfli, 1831. Zu dieser Zeit wurde die Frage der Organisation der Auswanderung von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft aufgenommen. Ihren durch Huber-Saladin aus Genf geleiteten Bestrebungen gelang es 1844, die Gründung einer Ansiedelung im Staate Wisconsin unter Mitwirkung des Kantons Glarus herbeizuführen. Zahlreiche Auswanderungsvereine entstanden Anfang der 40er Jahre. Jahre 1848 nahm der Kanton Bern die Angelegenheit auf, und in demselben Jahre wurde in dem für die schweizerische Auswanderung vernehmlich in Betracht kommenden Hafen, Havre, ein eigener Kommissar zur ausschließlichen Besorgung des Auswanderungswesens eingesetzt. Bis zu dieser Zeit war das Auswanderungswesen Sache der Gemeinden. 1852 aber stellten 18 Kantone den Antrag, es möehten zum Schutze der auswandernden Schweizer von Bundes wegen in den am meisten beteiligten Seehäfen sowie in Basel Auswanderungsämter errichtet werden. Der Gedanke kam nicht zur Ausführung. Dennoch blieb die Tendenz, eine Organisation der Auswanderung durch den Bund herbeizuführen, bestehen. Private Gesellsehaften blieben fortdauernd tätig. 1854 führte eine Genfer Gesellschaft die Anlage einer Kolonie bei Sétif (Algier) herbei, die sieh zwar für die ersten Ansiedler als günstig erwies, aber sich nicht entwickelte. In den 50er Jahren wurden von zahlreichen Gemeinden Auswanderer auf Grund von Verträgen mit brasilianischen kraft der Vereinigten Staaten. Seit Jahren Agenten dem Drucke des Halbpachtsystems ausgesetzt, was wieder zur Folge hat, daß Auswanderer nach den Vereinigten Staaten eine eingehende Ordnung der Verhältnisse 85-89% der Gesamtauswanderung. Die vom Bunde gefordert wird. 1859 unter-Auswanderung nach Kanada wird durch breitete Dr. Joos dem Bundesrate einen Vor-Agenten betrieben, von der Regierung aber schlag behufs Erwerbung und Kolonisierung widerraten. Die nach Südamerika war 1880 zentralamerikanischer Ländereien (in Costa--1890 ziemlich bedeutend, nahm dann ab, Rica), der aber nicht angenommen ward. ist aber 1905 wieder angestiegen. Sie 1858 kaufte eine Baseler Äktiengesellschaft wendet sich vornehmlich Argentinien zu, in Santa Fé (Argentinien) behufs Kolonisa-während Brasilien kontinuierlich eine Ab- tion eine Strecke Landes. Das Unternehmen hatte guten Fortgang. Einen ähnlichen guten 2. Organisationsbestrebungen. Auch Erfolg hatte die ebenfalls durch ein kaufin der Schweiz bekundet sich ein stetes Bestreben, die Auswanderung in überseeischen Keu-Helvetien in Rosario oriental, Uruguay. Gebieten zusammenzuhalten und zur Bil- 1868 gründete der schweizerische Auswanderungsverein im Staate Tennessee U. St. lich. Die schweizerischen Kousuln haben die zu guter Entwickelung gelangende Ko- jede Reklamation schweizerischer Auswanlonie Grütli. Wie diese Beispiele zeigen, fehlt es ja der Schweiz nicht an dem Bestreben, der heimischen Auswanderung möglichst günstige Bedingungen zu bieten. Für daß die Auswanderer in den hauptsächlichden Bund hatte diese Tätigkeit zur Folge, sten Ein- und Ausschiffungshäfen Hilfe und daß bei der Revision der Bundesverfassung Rat finden. 1872 ein Artikel in die Verfassung aufgenommen wurde, welcher die Auswanderungsagenturen der Aufsicht und der Gesetzgebung des Bundes unterwirft. Die Meinung, daß er auch die Leitung der Auswanderung und deren Zusammenfassung in feste Gruppen zu besorgen habe, blieb in der Minderheit. Immer erneute Bestrebungen haben aber auch hier dem Gedanken der Bundesüberwachung zum Siege verholfen.

Gegenwärtig beruht die Regelung des Auswanderungswesens auf dem Bundesgesetz v. 22./III. 1888 und dem Durchführungsbeschluß des Bundesrates 18./XI. 1888. Darin ist der Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenten, die Darin ist der Geschäfts-Ueberwachung der Kolonisationsunternehmungen und die staatliche Fürsorge für Auswanderer einheitlich geordnet.

Wer sich mit der geschäftsmäßigen Beförderung von Auswanderern oder mit dem geschäftsmäßigen Verkauf von Passagebilleten befassen will, bedarf hierzu eines vom Bundesrat ausgestellten Patentes. Dieses wird nach Prüfung der persönlichen Qualifikation des Bewerbers und nur an solche Personen verliehen, welche innerhalb der Eidgenossenschaft ein festes Domizil haben und eine Kaution von 40 000 — bei bloßem Billetverkauf 20000 — Fr. leisten. Agenten können mit Genehmigung des Bundesrates Unteragenten anstellen, wobei für jeden solchen eine weitere Kaution von 3000 Fr. zu erlegen ist. Agenten und Unteragenten dürfen $_{
m weder}$ in einem Dienst- noch in irgendeinem Abhängigkeitsverhältnis zueiner überseeischen Dampfschiff- oder Eisenbahnunternehmung stehen. Weder diese Agenten noch etwaige - vom Bundesrat nur nach Prüfung zuzulassende — Kolonisationsunternehmungen dürfen Verträge abschließen, wodurch sie sich zur Lieferung einer gewissen Anzahl Länder zu erhalten. Personen sei es von Schiffsgesellschaften, Kolonisations- und anderen Unternehmungen oder Staatsregierungen verpflichten. Die Artt. 15, 16, 17 des Gesetzes bestimmen genau und ins einzelne gehend die Verpflichtungen des Agenten gegenüber den Auswanderern in bezug auf Beförderung, Beköstigung, Versicherung, Entschädigungen bei Reiseverzögerungen, Fürsorge bei Unfällen usw. sowie die Formen und Detaillierungen des Auswanderungsvertrages. Die verliehenen Patente sind jederzeit widerruf-

derer wegen Verletzung der ihnen zugesicherten Bedingungen unentgeltlich prüfen, der Bundesrat trifft Anordnungen,

Zur Aufsicht des Bundesrates über die Agenturen und zur Kontrolle über die Durchführung des Gesetzes wurde ein besonderes Bureau des auswärtigen Amtes gebildet, das sich mit den betreffenden Stellen in anderen Staaten in Verbindung setzt und auf gestelltes Verlangen, Personen, welche auswandern wollen, mit den nötigen Auskünften, Räten und Empfehlungen versieht. Dieses Bureau zerfiel in eine administrative Abteilung, welche die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Agenten, Unteragenten und Passagebilletverkäufer führte, und eine kommissarische Abteilung. Die Aufgabe der letzteren war insbesondere: Verkehr mit den Auswanderungs- und Hafenbehörden, Konsuln, Hilfsgesellschaften und Privat-personen in auswärtigen Staaten behufs Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Auswanderung; Begleitung einzelner Auswandererzüge, Besichtigung der Logierhäuser der Auswanderer, Verkehr mit Transport- und Schiffsunternehmungen; Verbindung mit schweizerischen Vereinen und Privaten im Inland behufs Verhütung leichtsinniger Auswanderung und behufs zweckmäßiger Ausrüstung bedürftiger, zur zielbewußten Auswanderung entschlossener Personen und Familien, ev. Abhaltung öffentlicher Vorträge zu diesen Zwecken; Begutachtung von Kolonisationsunternehmungen; Erteilung von Rat, Auskunft und Empfehlungen an Auswanderer, die darum ansuchen. Seit 31./XII. 1900 wurden beide bis dahin selbständigen Abteilungen vereinigt und bilden nunmehr das Schweizerische Auswanderungsamt. diesem Amt übertragene Auskunftsdienst wird nicht allein in der Schweiz selbst von allen Kantonen in Auspruch genommen, auch die Schweizer im Auslande wenden sich dahin, um Auskunft über überseeische

VI. Auswanderung aus Belgien.

Statistik s. S. 266.

Der größte Teil der belgischen Auswanderung fällt nicht unter die hier zu betrachtende überseeische Auswanderung, sondern wendet sich anderen Staaten Europas, insbesondere Frankreich zu. Die Auswanderung wird übrigens durch die Einwanderung übertroffen.

Belgien gehört zu den wenigen Staaten,

welche positive Auswanderungspolitik betreiben. Das G. betr. die Beförderung von Auswanderern v. 14. XII. 1876 hat in Nebenpunkten eine Abänderung erfahren durch G. v. 7. I. 1890. die letzte Redaktion der zu jenem Gesetz erlassenen königlichen Verordnungen datiert v. 29. IV. 1890. Das Auswanderungswesen unterliegt der obersten Aufsicht seitens des Ministers des Auswärtigen. Zu ihrer Ausführung bestehen zwei Behörden, eine commission d'inspection aus 9 Mitgliedern, worunter nur 4 Staatsbeamte, welche alle das Auswanderungswesen betreffenden Einrichtungen zu überwachen haben, und eine commission d'expertise aus 7 Mitgliedern, Aerzten, Schiffskapitänen und Technikern, zum Zwecke der Kontrolle der Auswandererschiffe. Außerdem ist ein besonderer königlicher Auswanderungskommissar eingesetzt, der fortlaufend in persönliche Fühlung mit den Agenten. Schiffsunternehmungen und Auswanderern zum Zwecke der Wahrung der gesetzlichen Vorschriften und zum Schutze der Auswanderer zu treten hat. Seit dem Jahre 1888 ist ein weiterer Schritt im Interesse der Auswanderung geschehen durch Organisierung des service de renseignements concernant l'émigration, also eines Auskunftsdienstes, der bestimmt ist. Auswanderern über die in Betracht kommenden Verhältnisse der Einwanderungsländer unentgeltlich Belehrung zuteil werden zu lassen. Gegenwärtig sind in den Hauptstädten, im ganzen 9. Auskunttsämter errichtet, in welchen Beamte der Regierung von allen auf die Auswanderung bezw. Einwanderung bezüglichen Gesetzen und Verordnungen Mitteilung machen und gedruckte. vom Ministerium des Aeußern zusammengestellte Ausweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Einwanderungsländer den Interessenten kostenlos übermitteln.

Literatur: Deutschland. J. F. v. Weech. Braziliens pegenwärtiger Zustand und Kolonialyste *, Humburg 1828. - Fr. List. Die Ackercerfassung, die Zwergwirtschaft und die Auswanderung, 1842. — Wappäus, Die Republiken ren Südamerika, Göttingen 1848. — Aktenstücke des Vereins zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas, Mainz 1845. — Derselbe. Deutsche 1 s randering and Kolonisation, Leipzig 1846. - Löher, Geschichte a. Zustände der Deutschen en Amerika, Leipzig 1847. — **Dielerici.** Veher Auswanderungen und Einwanderungen, Berlin 1847. — Mohl. Veber Auswanderung, in der Zeitschrift für die ges. Staatsw., 1847, 1. - Ried. Deutsche Auswanderung nuch Chile, 1847. — Roscher, Kolonicen, Kolonialpolitik vi Australiang, 1848. — von Bülow, Australiang und Kolonisation im Interesse destschen Handels, Berlin 1849. - Berselbe. Der Freistant Nicaragua and seine Wiehtigkeit pir die Kolonisation, Berlin 1849. — Simon u. Bromme. Auswanderung und Kolonisation

von Südamerika, 2. Aufl., 1849. — F. Roemer, Texas. Mit besonderer Rücksicht auf deutsche Auswanderer, Bonn 1849. — von Bülow. Der Freistaat Costa-Rica und seine Wichtigkeit für die Kolonisation, Berlin 1850. - F. Kotlenkamp, Geschichte der Kolonisotion Amerikas, Frankfurt a. M. 1850. — Blumenau, Südbrasilien in Beziehung zur deutschen Auswanderung und Kolonisation, 1850. - Kerst, Die Länder am Uruguay, 1851. - Gaebler, Die Statistik der deutschen Auswanderung, in Hübners Jahrb. j. Volkswirtsch. u. Stat., Jahrg. 1852. — A. Heising, Die Deutschen in Australien, Berlin 1853. — Wagner u. Scherzer. Die Republik Costa-Rica, Leipzig 1856. - F. J. Krüger. Wohin soll der Deutsche auswandern? Entwurf einer deutschen Kolonialpolitik, Hamburg 1857. - Probel, Die deutsche Auswanderung und ihre nationale und kulturhistorische Bedeutung, 1858. - Wappäus, Bevölkerungsstatistik, 1859. — R. Avé-Lallement, Reise durch Südbrasilien im Jahre 1858, Leipzig 1850. — Derselbe, Reise durch Nordbrasilien im Jahre 1859, Leipzig 1860. — Handelmann, Geschichte von Brasilien, Berlin 1860. - Lehmann. Die deutsche Auswanderung, Berlin 1861. — Aktenstäcke brasilianischer Seite, Jahrgang I-III, 1859-61. - v. Gessler, Ueber Auswanderung und Kolonisation, in der Zeitschrift f. die ges. Staatsw., 18. Bd., Jahrg. 1862. - J. J. Sturz, Die Krisis der deutschen Auswunderung, Berlin 1862. — Brasilianische Zu-stünde und Aussichten im Jahre 1861, Berlin 1862. - Die deutsche Auswanderung nach den Plata-Ländern, in den Jahrb. für Nat. u. Stat., 4. Bd., 1865. — Tschudi. Reisen durch Süd-amerika, 1866. — Fr. Kapp, Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika, 1. Bd., 1869. - Senflieben. Die deutsche Auswanderung nach anßereuropäischen Ländern und ihre knoperative Organisation, im Arbeiterfreund, 8. Jahrg., 1870. — Fr. Kapp. Veber Auswanderung, Berlin 1871. - H. Senflleben, Britische Kolonicen in Australien als Ziele deutscher Auswanderungsgesellschaften, im Arbeiterfreund, 9. Jahry., 1871. — Bericht der vom Mecklenburgisehen patriotischen Verein ernannten Kommission zur Beratung über Auswanderung und Arbeitermangel in Mecklenburg, Schwerin 1873. — T. Bödiker, Die Answanderung und Einwande-rung des preuß, Staates, i. d. Zeitschr. d. kgl. preuß, stat. Bureaus, Jahrg. 1873 (in wenig veränderter Form 1879 selbständig erschienen). - Moldenhauer, Erörterungen über Kolonialund Auswanderungswesen, Frankfurt a. M., 1878. - F. Robert, Zur Auswanderungsfrage, Wien 1879. — E. v. Weber, Die Erweiterung des dentschen Wirtschaftsgebietes, Leipzig 1879. — Fabri. Bedarf Deutschland Kolonieen?, Gotha 1879. - G. Körner. Das deutsche Element in den Ver. Staaten 1818-1848, Cincinnati 1880. -Bericht über die Verhandl, des ersten Kongresses für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande, Berlin 1880. - Habbe-Schleiden. Veberseeische Politik, Hamburg, 1. Teil 1881, 2. Teil 1883. - F. Lalzina, Die argentinische Republik als Ziel der europäischen Auswanderung, Buenos-Ayres 1883. — Schippel, Das moderne Elend und die moderne Veberrölkerang, Leipzig 1883. — Karl Friedrich, Die La Plata-Staaten mit besonderer Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, Hamburg 1884. — Heusser, Die Auswanderung nach Argentinien, 1885. - B. Jannasch, Deutsche Answanderung und deutsche Ackerbaukolonisation in der 3. Aufl. von Roschers Kolonieen etc., 1885. - Herzog. Was fließt den Ver. Staaten durch die Einwanderung zu und was rerliert Deutschland durch überseeische Auswanderung? in Jahrb. f. Ges. u. Vorw., 9. Jahrg., 1885. — Becker, Unsere Verluste durch Wanderung, in Jahrb. f. Ges. u. Verw., 11. Jahrg., 1887. - R. Jannasch, Unsere Verluste durch Wanderung im Export, 9. Jahry., 1887. - Engelbrecht, Verbreitung und Beschäftigung der Einwanderer in den Ver. Staaten von Amerika, i. d. Ztschr. d. kyl. preuß. stat. Burcaus, Jahrg. 1887. - Export, Organ des Zentralveretns für Handelsgeographie (seit 1878 erscheinend) und Deutsche Kolonialzeitung (seit 1885 erscheinend), zahlreiche Aufsätze und Mitteilungen. — O. Cahensly. Die deutschen Auswanderer und der St. Rafael-Verein, Frankfurt a. M. 1887. - K. Kaerger, Brasilianische Wirtschaftsbilder, Berlin 1889. — Dr. H. Bokemayer, Das Auswanderungswesen in der Schweiz, in Belgien, England und Deutschland nach offiziellem Schriftenmaterial, Berlin 1892. — Auswanderung und Auswanderungs-politik in Deutschland, Leipzig 1892 (Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik, Bd. LII). - von Philippovich, Die staatlich unterstützte Answanderung im Großherzogtum Baden (in Archiv für soziale Gesctzgebung, 5. Bd. 1892). - Derselbe. Der Entwurf eines Auswanderungsgesetzes, ebenda. - K. Kaerger, Kleinasien, ein deutsches Kolonisationsfeld, Berlin 1892. - Verhandlungen der deutschen Kolonialgesellschaft über die Auswanderung vom 26./III. 1893, Berlin 1893. — Die Auswanderung über Hamburg in den Jahren 1887-1894 nebst Beiträgen zur deutschen und internationalen Auswanderung, in Statistik des hamburgischen Staates, Heft XVII, Hamburg 1895. — C. Fabri, Europäische Einwanderung in Brasilien, Hamburg 1894. – Ernst Franke, Das deutsche Auswanderungsgesetz (im Archiv f. soziate Gesetzgebung 11. Bd., 1897).

Oesterreich-Ungarn. Richard Schroft, Die österreichisch-ungurische überseeische Kulturarbeit und Auswanderung, 1894. — Buzek, Das Auswanderungsproblem und die Regelung des Auswanderungswesens in Oesterreich (in Ztschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verwaltung, 1901). - Sehmidt, Art. "Auswanderung". - Call, Art. "Auswanderungsgesetzgebung" in Oesterreich. Staatswörterbuch. — Probst, Die österreich. überseeische Auswanderung besonders 1889 und 1890 (Stat. Monatsschrift 18. Bd.). — Buzek, Die überseeischen österreichischen Wanderungen von 1896—1898 (Stat. Monatsschrift 1900). v. Pflügl, Die überseeischen österreichischen Wanderungen von 1899-1905 und die Einwanderungsverhältnisse in den wichtigsten übersceischen Staaten 1902-1905 (Stat. Monatsschrift 1903, 1905, 1906); Stenograph. Protokoll d. Expertise über das Auswanderungswesen, Wien 1905. - Alex. Wagner, Schutz den Auswanderern, 1905. - Caro, Oesterr. Ung. und Polnische Auswanderung nach d. V. St., in Ztsehr. f. Volkswirtschaft, 1907.

Großbritannien. H. Brougham, An

Inquiry into the Colonial Policy of the Europeun Powers, Edinburgh 1803. - Ed. Wakefield, England und America, 1829. — Sadler, The Law of Population, London 1830. — Re-port on the disposal of land in the British Colonies, 1836. - E. Wakefield, A View on the Art of Colonization, London 1849. - A. Scratchtey, Industrial Investment and Emigration, London 1851. — Merivate, Lectures on Colonization, London 1861 (2. Aufl.). -Maude, Nelf-Supporting Emigration, in den Proceedings of the Royal Colonial Institute, II. Bd. 1870. — Torvens, Imperial and Colonial Partnership in Emigration, in den Proceedings etc., XII. Bd., 1881. — W. B. Paton, Stateaided Emigration, London 1885. — Lord Brubazon, State-directed Colonization, its Necessity, London 1885. - A. Simmons, Statedirected Colonization, the Proposal explained and defended, London 1886. - Report of four Conferences held by the Central Emigration Society, London 1886. - W. Hazell & H. Hodgkin, The Australasian Colonies: Emigration and Colonization, London 1887. — C. P. Lucas, Historical Geography of the British Colonies, Oxford 1887. - Earl of Meath, State Colonization 1888. — K. Rathgen, Englische Auswanderung und Auswanderungspolitik im 19. Jahrhundert, Leipzig 1896 (Schr. d. Ver. f. Soz. Bd. LXXII). - Die in der Abteilung Statistik verzeichneten Reports.

Italien. L. Bodio. Della emigrazione italiana nell' anno 1876 (Archivio di Statistica 1877); Statistica dell' emigrazione italiana all' estero nel 1881, Roma 1882; Sul movimento dell' emigrazione dall' Italia e sulla cause e caratteri del medesimo, Roma 1886; Sulle condizione dell' emigrazione italiana e sulle istituzioni di patronato degli emigranti (Annali di agricoltura, 1894); Dei provvedimenti che potvebbero rendere pui efficace la protezione degli emigranti italiani, Roma 1895; Della protezione degli emigranti italiani in America (Nuova Antologia 1895); Notes sur la législation et la statistique comparées de l'émigration et de l'immigration, Rome 1905. — A. Bosco, La legge e la questione dell' emigrazione in Italia (Giornale degli economisti, 1900); Le correnti migratorie agricole fra i vari Stati, Roma 1905; L'emigrazione dal mezzogiorno (Giornale degli economisti, aprile 1906). - E. Rossi, Indagini sull' emigrozione italiana all' estero, anni 1888-89 (Vol. IV delle memorie della Società Geografica Italiana, Roma 1890); Del patronato degli emigranti in Italia e all' estero, Roma 1898; Delle istituzioni più notevoli italiane e straniere che escreitano il patronato degli emigranti in New York, 1897-98, Roma 1898. — G. B. Scalabrini, L'emigrazione italiana in America, Piacenza 1887. — Bernardino Freseura. La Mostra degli italiani all' estero ell' Esposizione internazionale di Milano nel 1906 (Relazione del Segretorio Gen. le della Giuria, Roma 1907). - Emigrazione e Colonie (Rapporti dei R. R. agenti diplomatici e consolari, Roma 1903-1906); Bollettino dell' emigrazione, anni 1902 a 1908, Roma.

Schweiz. L. Karrer, Das schweizerische Auswanderungswesen, Bericht im Auftrag des schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartements, Bern 1886. — Reichesberg, Art. "Auswanderungswesen", im Handwörterb. d. schweizerischen Volkswirtschaft. — **Dreifuss**, Die Einwunderungspolitik d. Ver. Staaten und die Auswanderung aus der Schweiz, 1903.

Belgien. Jacquart, Migration de la papalation belge (Revue Sociale catholique, III. Band, 1898—99, 8. 858 jg.). — G. Eckhout, Les ouvriers belges dans le nord. (Revue sociale vatholique, IV. Band, 1899—1900, S. 266 jg.). — G. Eytenboseh, Les ouvriers belges en France Gand, "Het Volk" 1898. - Ch. Henricourt de Grunne. Les ouvriers agricoles belges en France (Revue Générale agronomique Mürz

1899).

Frankreich. A. Legoyt, L'Émigration europienne, im Journal des Economistes, 2. Serie 31. Bd., 1801. — Dersetbe, L'Émigration europienne, ses principes, ses canses, ses effets, Paris 1801. — **Derselbe**. De quelque Conséquences économiques de l'Émigration européenne im Journ. des Ec., 2. Serie, 32. Bd., 1862. — J. Duval. Histoire de l'Emigration européenne, asiatique et afrique au XIXe siècle, Paris 1862. - Leroy-Benulieu, De la Colonisation chez les peuples modernes, Paris 1874 (3. Aufl. 1886).

Vereinigte Staaten von Amerika. Baneroft, History of United Staates, Boston 1884—74. — W. J. Bromwelt, History of Immigration to the United States, 1855. — Fr. Kapp, Immigration and the Commissioners of Emigration of the State of New York 1870. -R. M. Smith. The Influence of Immigration on the United States of America im Bulletin de l'Institut international de Statistique, 3. Bd., Jahrg. 1888. - Dersetbe, Control of Immigration, in Political Science Quarterly, 1888. -Derselbe, Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika (in Schr. d. Ver. f. Soz. Bd. LXXII). — Devselbe, Emigration and Immigration, New York 1890. — von Phitippovich, Die Vereinigten Staaten und die europäische Auswanderung (im Archiv für soziale Gesetzgebung 6, Bd. 1893). — Presentt F. Hall, Immigration and its effects upon the United States, New York 1906, - Facts on Immigration, Reports of Conferences of the National Civic Federation, New-York 1907. -John R. Commons, Races and Immigrants in America, New York 1907. — Schippet, Die fremden Arbeitskräfte und die Gesetzgebung der verschiedenen Länder, Beilage zur Nenen Zeit Nr. 41, 1907.

Ostasien. Singer. Ueber soziale Verhältnisee in Ostasien, 1888. - H. Gottwatdt, Die überseeische Auswanderung der Chinesen, 1903. — J. R. Commons u. Preseott F. Hall, Schippet wie unter Ver. Staaten.

Statistik und amtliche Berichte: Deutsch-Hübners Jahrbuch für Volksw. u. Stat., Jahrg. 1852-1863 (nicht mehr erschienen). Statistik des Deutschen Reiches, Bd. II, VIII, XIV, XX, XXV, XXX, XXXVII, VLIII, XLVIII. LIII, LIX (1872—1882). — Mo-natshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1884 fg. — Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Hrsg. v. kaiserl. stat. Amt Berlin 1892 jg. — Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1880 fg. — Statistik des ham-burgischen Stuates. — Jahrbuch für bremische Statistik. - Annalen des Deutschen Reiches, 1870jg.

Belgien. Annuaire statistique del a Belgique.

Dänemark. Statistik Aarbog for Danmark. Frankreich. Mouvement de l'Emigration en France. Rapports à M. le Ministre de l'Intérieur. (Unregelmüßig erscheinend. Die Nachweisungen für 1865—1881 in den Veröffentlichungen 1876, 1879 und 1883.)

Großbritannien. Reports of the Colonial Land and Emigration Commissioners 1840 bis 1873 (jährlich; seit 1858 nur Emigration Commissioners). - Report on Emigration from the United Kingdom in the year 1875, 1876. -Copy of statistical Tables relating to Émigration and Immigration, 1877 jg. (jährlich). — Report on the Emigrants Information Office, (jährlich). - Correspondence respecting a Scheme of Colonization, P. P. 1888, No. 5361. — Corresp. from Colonial Governments in answer to the Memorandum by the Parliamentary Committee on Colonization, P. P. 1889, No. 106, 232, 314. — Report from Committee on Colonization, P. P. 1889, No. 246, 274; 1890, No. 354, 1891, No. 152. — Report on Crojter Colonization Scheme, P. P. 1890, No. 6067; 1893, No. 7226.

Italien. Statistica dell' emigrazione italiana per l'estero dal 1876 al 1905 (con confronti internazionali e legislatione estera) Pubblicazione della Direzione Generale della Statistica, Roma 1877

—1906.

Niederlande. Jaarcijfers voor het Koninkrijk der Nederlanden.

Norwegen. Tabeller vedkommende Folke

maengdens Bevaegelse (jährlich). Oesterreich - Ungarn. Oesterreichische Statistische Monatsschrift; l'Annuaire statistique

hongrois. Schweden. Bidray till Sveriges officiela

statistik, Befolknings-statistik.

Schweiz, Statistisches Jahrbuch der Schweiz; Bericht des politischen Departements über seine Geschäftsführung II. Auswanderung (jährlich).

Vereinigte Staaten von Amerika. Edw. Young. Special Report on Immigration, Washington 1872 (auch deutsch gedruckt). -Compendium of the Ninth Census (1870), of the Tenth Census (1830), 1883. — Quarterly Report of the Chief of the Bureau of Statistics, showing the imports and exports of the United States ctc., Washington 1881-1893, scit 1893: Monthly Summary of Finance and Commerce of the United States. — Report of the Select Committee of the House of Representatives on importation of contract labourers, paupers, conricts and other classes, Washington 1889. — Report of Commissioners of Immigration upon the Causes which incite immigration to the U. St. Washington 1892. - Report of the Industrial Commission Vol. 15 (1901) and Vol. 19 (1902). - Report of the Senate Committee on Immigration 57th Congress 2d Session No. 62 (1902); Annual Reports of the Commissioners General of Immigration.

Einc gute Ucbersicht über die europäische Answanderung und die Einwanderung in außercuropäische Gebiete auf Grund des offiziellen statistischen Materials der europäischen und außereuropäischen Staaten für frühere Jahr-zehnte bieten die Appunti di Statistica com-parata dell' Emigrazione dall' Europa im Bulletin de l'Institut international de Statistique, Bd. I—III, 1886—1888. v. Philippovich.

Auswanderungsgesetzgebung.

I. Die Auswanderungsgesetzgebung in Deutschland. — II. Die Auswanderungsgesetzgebung in Oesterreich. - III. Die Auswanderungsgesetzgebung in den anderen Staaten.

I. Die Answanderungsgesetzgebung in Dentschland.

1. Geschichtliche Einleitung. 2. Auswanderungsfreiheit. 3. Auswanderungsunternehmer und Agenten. 4. Vorschriften über die Befürderung von Auswanderern. 5. Auswanderungsbehörden. 6. Zentralauskunftsstelle für Aus-

1. Geschichtliche Einleitung. Im 17. und 18. Jahrh, war die Auswanderungsfreiheit in Deutschland wie in den meisten anderen europäischen Staaten außerordentlich beschränkt. Soweit die bäuerliche Bevölkerung persönlich unfrei, leibeigen oder erbuntertänig, war, war sie an die Scholle gebunden und durfte sie ohne Genehmigning des Herrn nicht verlassen. Aber auch die anderen Klassen der Bevölkerung waren weitgehenden Beschränkungen unterworfen. Seit dem 16. Jahrh. war fast überall die Auswanderung nur gestattet nach Zahlung einer hohen Vermögenssteuer, der Nachsteuer, des Abzugs- oder Abfahrtsgelds (gabella oder census emigrationis), die meist 10 % des gesamten inländischen Vermögens betrug, so noeh in Preußen nach dem ALR. v. 1794 (T. II Tit. 17 § 141). Der Bevölkerungs-(T. II Tit. 17 § 141). politik des 18. Jahrh. entsprach es denn auch, daß die Auswanderung soviel wie möglich verhindert werden sollte und deshalb an eine obrigkeitliche Genehmigung gebunden ward, so in Bayern seit 1727, in der Land-grafschaft Hessen seit 1728, in Braunschweig seit 1784 usw. Aber auch in den anderen Territorien, in denen die Auswanderung nicht von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht wurde, war sie einzelnen Klassen von Personen verboten, so in Preußen den Militärpflichtigen, den sog. Kantonisten, und den vaterlosen Waisen (ALR. II, 17 §§ 128, 129). In allen Fällen mußte aber vorher der Obrigkeit Anzeige erstattet werden (ALR. II, 17 § 127). In Frankreich hatte zwar die Verfassung vom 3./IX. 1791 in Tit. I die Freizügigkeit und die Auswanderungsfreiheit gewährleistet. Aber sehon wenige Monate später ward im Kampfe gegen die Emigration des Adels, des hohen Klerus und der anderen Gegner der Revolution das Verbot erlassen, das Land ohne besondere obrigkeitliche Erlaubnis, die nur unter besonderen Voraussetzungen zu erteilen war, zu verlassen. Zuwiderhandlung gegen das Verbot war mit Vermögenskonfiskation bedroht (Dekret v. 9./II. 1792 und zahlreiche spätere Gesetze). Aber der von der Ver- tigsten dentschen Auswanderungshäfen, für

fassung von 1791 verkündete Grundsatz der Auswanderungsfreiheit fand im Laufe des 19. Jahrh. Aufnahme in das öffentliche Recht fast aller Staaten. In der deutschen Bundesakte von 1815 Art. 18 sicherten die deutschen Staaten den Untertanen wenigstens die Befugnis des Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den anderen, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß der Staat den Wegziehenden erweislich zu einem Untertanen annehmen werde. In vielen Staaten haben dann die Verfassungsurkunden die Auswanderungsfreiheit anerkannt und ihre Ausübung nur wenigen Beschränkungen unterworfen (Verf.-Urk. von Sachsen § 29, von Württemberg §§ 24, 32, von Baden § 12, von Hessen-Darmstadt Art. 24 usw.). Allgemein bestimmte die preußische Verfassung Art. 11: "Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen nur in bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden."

Wie die polizeilichen Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit, so wurden im Laufe des 19. Jahrh. die finanziellen Beschränkungen, die in der Verptlichtung eine Nachsteuer zu zahlen bestanden, aufgehoben. Die deutsche Bundesakte Art. 18 hatte den Angehörigen der deutschen Bundesstaaten die Freiheit von aller Nachsteuer (gabella emigrationis) zugesiehert, insofern das Vermögen in einen anderen Bundesstaat übergeht. Die einzelnen Bundesstaaten schlossen aber weiterhin auch mit zahlreichen nichtdeutsehen Staaten Verträge ab, in welchen sie die Befreiung ihrer Angehörigen von der Nachsteuer bei Auswanderung in das Staatsgebiet des Vertragsstaates gegenseitig vereinbarten. In Preußen ward durch Kab.-Ordre vom 14./IV. 1822 die Nachsteuer allgemein aufgehoben. Nur für den Fall, daß der Staat, in welchen die Auswanderung stattfindet, eine solche noch erhebt, sollte sie zur Retorsion in Preußen noch erhohen werden. Die preußische Verfassungsurkunde hat dann in Art. 11 Abs. 2 bestimmt: "Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden."

Wie in dem Artikel "Auswanderung aus Deutschland" näher nachgewiesen ist (oben S. 281), nahm seit dem Ende des dritten Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts die deutsche Auswanderung insbesondere nach den Vereinigten Staaten einen außerordentlichen Umfang an und die deutschen Staaten konnten sich der Aufgabe nicht entziehen, die Auswanderer gegen Ausbeutung der Auswanderungsunternehmer und Agenten zu sichern und ihnen einen Schutz zu gewähren gegen die Gefahren, welche aus der sehlechten Beschaffenheit der Schiffe für Gesundheit, Sittlichkeit und Vermögen der Auswanderer erwachsen können. Wie in England schon seit dem Jahre 1803, wurden für die beiden wich1832, für Hamburg durch Verordnung 1897 ward ein zweiter abgeänderter Entv. 27. H. 1837 Vorschriften erlassen, die später vielfach abgeändert, ergänzt und wenigen Abänderungen von dem Reichstag verschärft worden sind. In zahlreichen angenommen und von dem Bundesrat sankanderen deutsehen Staaten wurden Gesetze erlassen, welche die Ausübung des Gewerbes der Auswanderungsunternehmer gesetz über und Auswanderungsagenten an eine obrigkeitliche Konzession knüpften, die Stellung einer Kaution für Erteilung der Konzession forderten und den Betrieb des Gewerbes einer gesetzlichen Regelung und Beaufsichtigung unterwarfen (Preußen G. v. 7./V. 1853. Die bis zum Jahre IS98 geltenden Landesgesetze und Verordnungen sind in dem unten angeführten Buche von Goetsch

S. 214 fg. aufgeführt). Indes das Bedürfnis, das gesamte deutsehe Auswanderungswesen einheitlich zu ordnen, maehte sieh sehon frühe geltend. Schon i. J. 1847 beabsichtigte Preußen bei dem Bundestage einen dahingehenden Antrag einzubringen. Ein Aussehuß der deutschen Nationalversammlung arbeitete i. J. 1849 einen Entwurf eines deutsehen Auswanderungsgesetzes aus, und daran anknüpfend legte Preußen i. J. 1850 dem Fürstenkollegium der deutschen Union einen Gesetzesentwurf vor, der freilieh mit der bald darauf erfolgten Auflösung der Union scheiterte. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs unterstellt in des Bundes und des Reichs und der Gesetzgebung derselben "die Bestimmungen über die Kolonisation und die Auswanderung nach 11./VII. 1868 zur Beaufsichtigung des Auswanderungswesens ein Bundes(Reichs)komdem Sitze in Hamburg bestellt und später ward ein zweiter Reieliskommissar mit dem Sitze in Bremen ernannt. Auch setzte der Bundeskanzler i. J. 1868 eine Kommission in Bremen und Hamburg ein. Da die Ge-Auswanderungsagenten keine Anwendung Bundesrat beschlossener Entwurf dem Reichs- gesetzbuchs § 140 und § 360 Ziff. 3. tag vorgelegt werden, der in diesem aber

Bremen durch die Verordnung v. I. X. trat eine Stoekung ein und erst am II./III.

2. Auswanderungsfreiheit. Das Reiehs gesetz über das Auswanderungs-wesen vom 9./VI. 1897, dasam I./IV. 1898 in Kraft getreten ist, hat den Grundsatz der Auswanderungsfreiheit nicht ausdrücklich ausgesprochen. Es sehien dies nicht erforder-lieh zu sein, da er sehon allgemein durchgeführt war und in dem Reichsgesetz über das Paßwesen vom 12./X, 1867 wie in dem Reichsgesetz über Erwerbung und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. VI. 1870 (§§ 15, 17) Anerkennung ge-funden hatte. Das Gesetz bestimmt dagegen die Voraussetzungen, unter denen die Polizeibehörden zuständig und verpflichtet sind, Auswanderer, d. h. Personen, welche beabsiehtigen, das Reichsgebiet zu verlassen, um sich dauernd außerhalb desselben niederzulassen, am Verlassen des Reichsgebiets zu verhindern. Nach § 24 des Gesetzes sind dies: 1. Reichsangehörige Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, sofern sie nicht im Besitz einer Entlassungsurkunde (nach Gesetz über Erwerbung und Verlust der Reichsund Staatsangehörigkeit vom 1./VI. 1870 § 14) sind oder sofern sie nicht ein Zeugnis der Art. 4 Ziff. 1 der Beaufsiehtigung seitens Ersatzkommission darüber beibringen, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hindernis entgegensteht: 2. Personen, deren Verhaftung oder Festaußerdeutsehen Ländern". Demgemäß wurde nahme von einer Gerichts- oder Polizeischon durch Beschluß des Bundesrats vom behörde angeordnet ist; 3. Reichsangehörige, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnmissar für das Auswanderungswesen mit liehen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder teilweise bezahlt wird oder Vorsehüsse geleistet werden, sofern der Reichskanzler von dieser Bestimmung nicht Ausnahmen zugelassen hat. Sie ist zum zur Prüfung der Auswanderungsverhältnisse Schutze der Auswanderer selbst gegeben, um den Versuehen fremder Regierungen werbeordnung von 1869 nach § 6 auf den und Gesellschaften entgegenzutreten, die Betrieb der Auswanderungsunternehmer und darauf gerichtet sind, Deutsehe durch Gewährung der angegebenen Vorteile zur Ausfindet, blieben die versehiedenartigen und wanderung in Länder zu veranlassen, die ungenügenden Landesgesetze in Kraft. Erst für die deutsche Besiedlung ungeeignet sind. i. J. 1878 wurde, nachdem der Abgeordnete Strafbar ist dagegen nur die Auswan-Dr. Knapp im Reichstage einen Gesetzent- derung von Militärpersonen, welche zum wurf eingebracht hatte, der aber nur in stehenden Heere oder zur Flotte gehören, einer Kommission beraten worden war, von nach dem Militärstrafgesetzbuch vom 20./VI. der Reichsregierung eine Kommission mit 1873 § 69fg. und von Wehrpflichtigen, welche Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs beauftragt. Indes erst i. J. 1892 konnte ein vom Anzeige auswandern, nach Maßgabe des Straf-

3. Auswanderungsunternehmer und nieht zur Beratung gelangte. Wiederum Agenten. Auswanderungsunternehmer im

Sinne des Gesetzes sind Personen — physische oder juristische Personen — welche die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern gewerbsmäßig be-treiben (§ 1). Zum Betrieb eines solchen Unternehmens ist die Erlaubnis des Reichskanzlers erforderlich, der sie jedoch nur unter Zustimmung des Bundesrates zu erteilen oder zu versagen zuständig ist (§ 2). An ausländische Personen oder Gesellschaften sowie an Reichsangehörige, die ihre gewerbliche Niederlassung nicht im Inlande haben, darf sie nur erteilt werden, wenn sie einen im Inlande wohnhaften Reichsangehörigen zu ihrem Bevollmächtigten bestellen, der sie rechtsverbindlich zu vertreten hat, und wenn sie wegen der aus der Annahme und Beförderung der Auswanderer erwachsenden Rechtsstreitigkeiten dem deutschen Rechte und den deutschen Gerichten sich unterwerfen (§ 4). Für den Fall beabsichtigter überseeischer Beförderung darf die Erlaubnis nur an Rheder erteilt werden (§ 5). In allen Fällen aber hat der Nachsuchende vor Erteilung der Erlaubnis eine Sicherheit im Mindestbetrag von 50 000 M. zu bestellen (§ 5), die für alle in Anlaß des Geschäftsbetriebes gegenüber den Behörden und den Auswanderern begründeten Verbindlichkeiten sowie für Geldstrafen und Kosten haftet (§ 20). Aus besonderen Gründen können jedoch Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 zugelassen werden (§ 7). Die Erlaubnis kann aber nur erteilt werden für bestimmte Länder, Teile von solchen oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte schiffungsbäfen (§ 6). Diese im Anschluß an die Vorschriften des Preuß. Gesetzes von 1853 § 5 und des Reglements vom 6./IX. 1853 sowie des Hamburgischen Gesetzes vom 14./I. 1887 § 10 erlassene Bestimmung ist eine der wichtigsten des Gesetzes. Indem die Erlaubnis nur für solche Gebiete erteilt wird, die zur Ansiedelung deutscher Auswanderer geeignet erscheinen und in denen für ihr Fortkommen sich günstige Aussichten darbieten, soll "die Auswanderung von ungeeigneten Zielen abgelenkt und nach geeigneten Zielen hingelenkt werden". Der einzelne Auswanderer wird dadurch in der Auswanderungsfreiheit nicht beschränkt und von der eigenen Verantwortlichkeit für die Wahl seiner neuen Heimat nicht befreit. Er ist bei der Auswanderung nicht gebunden an die in Deutschland zugelassenen Unternehmungen. Nur die Unternehmungen, die die Beförderung der Auswanderer in Deutschland bezwecken, werden dadurch beschränkt. Indem die überseeische Beförderung auf bestimmte Einschiffungshäfen — Abgangs- und Erlaubnis erteilt hat, und er darf nur für den Zwischenhäfen des In- und Auslandes — in der Erlaubnisurkunde benannten Unterbeschränkt wird, soll eine Sicherheit dafür nehmer Geschäfte betreiben (§§ 15, 16).

gegeben werden, daß die Auswanderer nur auf Wegen befördert werden, auf denen ihnen ein ausreichender Schutz gewährt werden kann.

Die Erlaubnis kann aber auch mit anderen Beschränkungen, die sich auf die Beförderung von Auswanderern beziehen, verbunden werden. So kann der Höchstbetrag der in einem Jahre nach einem bestimmten Siedelungsgebiet zu befördernden Auswanderer festgesetzt oder die Erlaubnis nur für bestimmte Klassen von Auswanderern (Deutsche oder Fremde) erteilt werden.

Jederzeit kann der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats die Erlaubnis beschränken oder zurücknehmen (§ 10).

Nach Maßgabe der Erlaubnis kann der Unternehmer innerhalb des gauzen Reiches seinen Geschäftsbetrieb ausüben oder durch Stellvertreter ausüben lassen. Begründet er eine Zweigniederlassung, so ist die Geschäftsführung in derselben einem Stellvertreter zu übertragen. Die Bestellung eines Stellvertreters bedarf aber der Genehmigung des Reichskanzlers, die jederzeit widerrufen werden kann (§ 8-10). Aber der Unternehmer und sein Stellvertreter dürfen den Geschäftsbetrieb persönlich nur innerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung, bezw. der Zweigniederlassung ausüben, es sei denn, daß es sich lediglich um Erteilung von Auskunft auf Anfragen oder um Veröffentlichung der Beförderungsgelegenheiten und Beförderungsbedingungen handelt. Außerhalb des Niederlassungsbezirks müssen sie sich der zugelassenen Agenten bedienen, und auch innerhalb des Niederlassungsbezirks dürfen nur zugelassene Agenten bei der Vorbereitung, Vermittelung oder dem Abschluß von Beförderungsverträgen gewerbsmäßig mitwirken (§§ 8, 11).

Die Agenten werden zugelassen durch Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde der Bundesstaaten (in Preußen des Regierungspräsidenten). Die Erlaubnis darf nur an Reichsangehörige erteilt werden, die in dem Bezirke der Behörde ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben und vou einem zugelassenen Unternehmer bevollmächtigt sind. Sie darf nicht erteilt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Geschäftsbetrieb dartun, aber auch dann nicht, wenn in dem Verwaltungsbezirk schon einer genügenden Anzahl von Agenten die Erlaubnis erteilt ist (§ 13). Der Agent hat eine Sicherheit im Mindestbetrag von 1500 M. zu bestellen (§ 14). In der Regel darf er nur in dem Bezirk der Behörde, die die Die Erlaubnis kann jederzeit beschränkt förderung sowie der Abschluß von Ver-

oder widerrufen werden (§ 18).

Der Bundesrat hat über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten und deren Beaufsichtigung die näheren Bestimmungen zu erlassen. Dies ist geschehen in der Verordnung des Bundesrats vom 14. HI. 1898.

Gegenwärtig sind 9 deutsche und 5 aus-Auswanderungsunternehmungen ländische zugelassen. Unter den deutschen sind die bedeutendsten der Norddeutsche Lloyd in Bremen und die Hamburg-Amerika-Paketfahrt-Aktiengesellschaft. Die meisten deutschen Unternehmungen dürfen Auswanderer befördern nach Großbritannien, Nordamerika, einzelnen Teilen von Südamerika, Südafrika und Australien, die hanseatische Koloni-sationsgesellschaft nur nach ihren Ländereien im Staat Santa Katharina in Brasilien und die Kolonisationsunternehmung des Dr. Meyer in Leipzig nur nach den von ihr erworbenen Ländereien im Staate Rio Grande do Sul in Brasilien. Die ausländischen Unternehmungen dürfen Auswanderer nur nach den Vereinigten Staaten von Amerika

(eine auch nach Kanada) befördern. 4. Vorschriften über die Beförderung von Auswanderern. Um die Auswanderer vor einem übereilten und unüberlegten Abschluß des Beförderungsvertrags ischen Ländern. Wie die Begründung möglichst zu sichern und um eine Aufsicht über die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erleichtern. hat das Gesetz (§ 22 Abs. 1) bestimmt, daß der Unternehmer sie nur auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrags befördern darf. Nicht nur ist ein mündlich abgeschlossener Vertrag nichtig, sondern der Unternehmer, der ohne schriftlichen Vertrag einen Auswanderer befördert, etwa auf Grund einer von diesem gelösten Schiffsfahrkarte, macht sich dadurch auch strafbar (§ 43). Zum Vertragsschlusse sind Formulare zu benutzen, deren Muster der Genehmigung des Reichskanzlers bedarf und die den vom Bundesrat vorgeschriebenen Inhalt haben müssen (Verordnung des Bundesrats v. 14./III. 1898 §§ 5-9, § 11). Weder Unternehmer und Agenten noch auch dritte Personen dürfen den Auswanderern die Verptlichtung auferlegen, den Beförderungspreis oder einen Teil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuarbeiten oder sich Beschränkungen in der Wahl ihres Aufenthaltsortes oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande zu unterwerfen (§ 22 Abs. 2). Alle derartige Vertragsbestimmungen sind

trägen über die Beförderung der Personen, die nach § 24 des Gesetzes am Verlassen des Reichsgebiets von der Polizeibehörde zu verhindern sind (§§ 23, § 43, 44 siehe oben unter 2 S.304). In den Hafenorten haben die Polizeibehörden die Unternehmer an der Einschiffung dieser Personen zu ver-hindern (§ 24 Abs. 2). Um den inter-nationalen Mädchenhandel wirksam zu bekämpfen hat das Gesetz noch eine Bestimmung aufgenommen, die über seine eigentlichen Zwecke hinausgeht. Nach § 48 ist nicht nur die Beförderung von Frauenspersonen zu dem Zweck, um sie der gewerbsmäßigen Unzucht unter arglistiger Versehweigung dieses Zweckes zuzuführen, mit schwerer Strafe (Zuchthaus bis zu 5 Jahren) bedroht, sondern mit derselben Strafe auch Personen, die eine Frauensperson zu diesem Zwecke und unter arglistiger Verschweigung desselben zur Auswanderung verleiten oder mit Kenntnis des vom Täter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördern (vgl. den Art.

"Mädchenhandel").

Besondere Bestimmungen enthält das für die überseeische Auswanderung nach außereuropädes Gesetzentwurfs sagt, sind besondere Schutzvorschriften erforderlich für die überseeische Beförderung der Auswanderer nach außereuropäischen Ländern, da hier die Auswanderer ihre Person und ihre Habe für längere Zeit einem Seeschiff anvertrauen müssen und in ihrem Wohlergehen vollständig von den Einrichtungen dieses Schiffes und dessen Schicksalen abhängig sind. Die Verträge über die überseeische Beförderung von Auswanderern müssen auf Beförderung und Verpflegung bis zur Landung im außereuropäischen Hafen gerichtet sein (§ 25). Der Verkauf von Fahrscheinen an Auswanderer zur Weiterbeförderung von einem überseeischen Platze aus ist verboten, sofern der Unternehmer sich nicht zugleich zur Weiterbeförderung von dem Ausschiffungshafen aus selbst verpflichtet (§ 26). Tritt in der Beförderung eine Verzögerung ohne Verschulden des Auswanderers ein, so ist der Unternehmer verpflichtet, ihm ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verptlegung zu gewähren (§ 27). Dauert die Verzögerung länger als eine Woche, so kann der Auswanderer von dem Vertrage zurücktreten und der Unternehmer hat ihm das Ueberfahrtsgeld zurückzuerstatten, unbeschadet der dem Auswanderer nach dem nichtig und Unternehmer und Agenten, die bürgerlichen Rechte zustehenden Ansprüche sie abschließen, sind strafbar (§§ 43, 44). auf Schadensersatz (§ 28). Stirbt ein Aus-Verboten und strafbar sind ferner die Be- wanderer oder einer der ihn begleitenden

reise oder wird er nachweislich durch Krankheit oder sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritt der Scereise verhindert, so ist das Ueberfahrtsgeld zurückzuerstatten. Tritt der Auswanderer vor Antritt der Reise aus anderen Gründen vom Vertrage zurück, so hat er Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte des Ueberfahrtsgeldes (§ 29). Wird das Schiff durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung genötigt, so hat der Unternehmer ohne besondere Vergütung den Auswanderern angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und ihre Beförderung nach dem Bestimmungsort sobald als möglich herbeizuführen (§ 30). Vereinbarungen, welche diesen Bestimmungen (§§ 27—30) zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung. Auch kann sowohl der Reichskanzler wie die in den Hafenplätzen bestellte Auswanderungsbehörde den Unternehmer verpflichten, zur Sicherstellung der durch diese Bestimmungen begründeten Verpflichtungen eine Summe zu versichern, die das Ueberfahrtsgeld um den halben Betrag übersteigt, oder einen diese Summe übersteigenden Betrag zu hinterlegen (§ 32).

Ein jedes Schiff, mit welchem Auswanderer befördert werden sollen, muß für die Reise völlig seetüchtig, vorschriftsmäßig eingerichtet, ausgerüstet und verproviantiert sein. Die Verpflichtung, hierfür Serge zu tragen, liegt dem Unternehmer wie dem Führer des Schiffes ob. Handeln sie dieser Verpflichtung zuwider, so haften sie nicht nur für den daraus entspringenden Schaden als Gesamtschuldner (nach BGB. § 421 fg.), sondern sie sind auch strafbar (§ 43).

Neben diesen Vorschriften gelten für Auswandererschiffe im engeren Sinne, d. h. für nach außereuropäischen Häfen bestimmte Seeschiffe, mit denen, abgesehen von den Kajütepassagieren, mindestens 25 Reisende befördert werden sollen (§ 37), nech besondere Bestimmungen. Vor Antritt der Reise ist jedes Auswandererschiff über seine Seetüchtigkeit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung von einem hiezu bestellten amtlichen Besichtiger zu untersuchen und ein amtlich bestellter Arzt hat den Gesundheitszustand der wanderer und der Schiffsbesatzung zu untersuchen (§§ 34, 35). Ueber die Beschaffenheit, Einrichtung, Ausrüstung, Verproviantierung der Schiffe, über die Besiehtigung der Schiffe und ärztliche Untersuchung der Reisenden und Schiffsbesatzung, über Ausschließung kranker Personen, über das Verschließung kranker Personen, über das Verschließung kranker Personen, über Schutz und Einschiffung, über Schutz und Einsicht in die Schiffspapiere müssen der Auswanderer in gesundheitlicher und ihnen jederzeit gestattet werden. Die

Familienangehörigen vor Antritt der See-| sittlicher Beziehung hat der Bundesrat Vorschriften zu erlassen, die durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen sind. Unternehmer und Schiffsführer, welche diesen Verschriften zuwiderhandeln, sind strafbar (§ 43). Der Bundesrat hat hierüber schr umfangreiche Vorschriften erlassen, die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 14./III. 1898 veröffentlicht worden sind. In einigen Punkten sind sie nach den Bekauntmachungen des Reichskanzlers vom 26./II. und 1./III. 1904 und v. 20./XII. 1905 abgeändert.

> Das Gesetz ermöglicht es weiterhin, daß Schutzverschriften des Inhalts, wie sie nach § 36 von dem Bundesrat in betreff der Auswandererschiffe zu erlassen sind, für deutsche Schiffe (d. h. für die nach dem sog. Flaggengesetz v. 22./VI. 1899 zur Führung der Reichsflagge berechtigten Kauffahrteischiffe), die von einem außerdeutschen Hafen nach deutschen oder außerdeutschen Häfen ausgehen, erlassen werden und zwar nicht nur für den Fall, daß sie Auswanderer befördern, sondern auch wenn sie nur zur Beförderung anderer Passagiere bestimmt sind. Derartige Vorschriften sind durch Kaiserliche Anordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Zuwiderhandlungen sind strafbar (§§ 42, 47). Doch hat der Kaiser Verordnungen dieses Inhalts noch nicht erlassen.

> 5. Auswanderungsbehörden. Zur Beaufsichtigung und Verwaltung des Auswanderungswesen sind teils Reichsbehörden, teils Landesbehörden zuständig. Die oberste Leitung und Beaufsichtigung steht dem Reichskanzler zu. Unter ihm werden die einzelnen Angelegenheiten von dem Auswärtigen Amte und dem Reichsamte des Innern gemeinschaftlich bearbeitet. Als beratende Behörde steht dem Reichskanzler ein Beirat zur Seite, dessen Vorsitzender vom Kaiser ernannt und dessen (14) Mitglieder von dem Bundesrat auf je zwei Jahre gewählt werden. Seine Organisation regelt ein vom Bundesrat erlassenes Regulativ (v. 26./I. 1898). Der Reichskanzler ist in einzelnen Fällen verpflichtet, sein Gutachten einzuholen, se vor Erteilung der Erlaubnis für eine Unternehmung, welche die Besiedelung eines überseeischen Gebiets zum Gegenstand hat, und vor Beschränkung oder Widerruf der einem Unternehmer erteilten Erlaubnis (§§ 38, 39). In den Hafenorten des Reiches hat der Reichskanzler, soweit erforderlich, zur Anfsicht über das Auswanderungswesen Reichskommissare zu bestellen, wie dies in Hamburg und Bremen geschehen ist. Sie

Schiffsführer sind verpflichtet ihnen über | Literatur: Auswanderung und Auswanderungsalle Verhältnisse des Schiffes und über dessen Reise wahrheitsgetreue Auskunft zu erteilen usw. Die Beseitigung der von ihnen wahrgenommenen Mängel und Verstöße haben sie jedoch nicht anzuordnen, sondern sie haben nur die Landesbehörden darauf aufmerksam zu machen und auf dereu Abstellung zu dringen. Im Auslande werden die Obliegenheiten der Kommissare von den Konsularbehörden wahrgenommen. (Siehe Instruktion für die Kaiserlichen Kousularbehörden v. 10./VI. 1898 zur Ausführung des G. v. 9. VI. 1897, gedruckt bei Goetsch S. 364 fg.)

Soweit die Reichsbehörden nicht ausdrücklich für zuständig erklärt sind, sind in den Bundesstaaten die von der Zentralbehörde bestimmten Landesbehörden zu-ständig. In den Hafenplätzen, für welche Unternehmer zugelassen sind, hat die Landesregierung eine Auswanderungsbehörde zu bestellen, die das Auswanderungswesen und die Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen zu überwachen hat (§§ 40, 49).

6. Zentralauskunftsstelle für Auswanderer. Für die zur Auswanderung entschlossenen Personen wie für die staatliche Auswanderungspolitik ist es von großer Wichtigkeit, daß im Inlande zuverlässige Auskunft zu erhalten ist über alle Verhältnisse der für die Auswanderung in Betracht kommenden Länder. Während in England, Belgien, Italien, in der Schweiz besondere staatliche Auskunftsstellen errichtet worden sind, hat man in Deutschland davon abgesehen. Aber das Reich der Deutschen Kolonialgesellschaft zu Berlin, zu deren Zwecken auch die Auskuuftserteilung an Auswanderer gehört, i. J. 1902 eine Vereinbarung des Inhalts getroffen, daß die Gesellschaft eine Zentralauskunftsstelle für Auswanderer errichtet, deren Vorstand von dem Präsidenten Gesellschaft mit Genehmigung des Reichskanzlers ernannt und deren Geschäftsordnung von dem Reichskanzler genehmigt wird. Die Oberaufsicht über ihre Tätigkeit wird von dem Reichskanzler ausgeübt. Art, wie diese Beaufsichtigung zu erfolgen hat, stellt der Reichskanzler im Einvernehmen mit der Gesellschaft fest. gewährt das Reich für die Unterhaltung der Auskunftsstelle einen jährlichen Zuschuß von 30 000 M. Die Auskunftsstelle ist am 1. IV. 1902 in Tätigkeit getreten. Ueber ihre Tätigkeit geben die jährlichen Geschäftsberichte Auskunft, welche von dem Reichskanzler dem Bundesrate und dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

politik in Deutschland, herausgegeben von E. v. Philippovich (Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 52) 1892. - Kommentar zu dem Gesetz über das Auswanderungswesen v. 9./VI. 1897 von Stoerk (1899), Grotefend (1899) und insbesondere von P. Goetsch (2. Auft. 1907). Edgar Loening.

II. Auswanderungsgesetzgebung in Oesterreich.

1. Aeltere Vorschriften. 2. Das G. v. 21./I. 1897. 3. Weitere Aufgaben.

1. Aeltere Vorschriften. Auf dem Gebiete der Auswanderungsgesetzgebung bestehen in Oesterreich derzeit nur Bruchstücke. Das a. BGB., das von der Auswanderung aus dem Gesichtspunkte des Verlustes der Staatsbürgerschaft handelt, verweist (§ 32) lediglich auf die Auswanderungsgesetze (Auswanderungspatente v. 10./VIII. 1784, JGS. Bd. IV, Nr. 466, und v. 24./III. 1832, JGS. 2557). Nach letzterem ist ele Auswanderungspache v. 10./VIII. 1832, JGS. 2557). ist als Auswanderer anzusehen, wer sich in einen answärtigen Staat mit dem Vorsatze he-

gibt, nicht mehr zurückzukehren.

Die ältere Gesetzgebung über Auswanderung wurde aber durch Art. 4 des Staatsgrundge-setzes v. 21/XII. 1867 (RGBl. 142), der ausspricht, daß die Freiheit der Auswanderung vou Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt sei, in ihren Grundlagen erschüttert. Bezüglich der Wehrpflicht bestimmt § 64 des Wehrgesetzes (G. v. 11/IV. 1889, RGBl. Nr. 41), daß Wehrpflichtige, dann Personen unter dem stellungspflichtigen Alter einer behördlichen Auswanderungsbewilligung bedürfen. Liniendienstund noch nicht stellungspflichtigen Personen kann die Bewilligung nur erteilt werden, wenn sie mit ihren Eltern auswanderu. Die Auswanderung gilt nur als vollzogen, wenn sie hinnen Jahresfrist tatsächlich und dauernd erfolgt. Während der Mobilität und im Kriege darf die Bewilligung Personen der bewaffneten Macht nicht erteilt werden. Landsturmpflichtige, die das 33. Lebensjahr vollendet haben, sind im Frieden keiner Beschränkung mehr unterworfen.

Im übrigen ist es aber, da das in Art. 1 des bezogeneu StGG. in Aussicht gestellte Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Staatsbürgerschaft bisher noch nicht erlassen wurde, im einzelnen vielfach zweifelhaft, welche Bestimmungen der älteren Gesetzgebung heute

noch gelten.

Von der Erwägnug ausgehend, daß die Staatsgrundgesetze, wenn sie auch die Freiheit der Auswanderung als ein Korollar der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zngestanden, gewiß nicht die Absicht hatten, die Auswanderung zu begünstigen und stillschweigend sofort alle Schranken hinwegzuräumen, die in früherer Zeit einer zu weitgehenden Entwickelung des Auswanderungswesens gezogen worden sind, erachtete die österreichische Verwaltungspraxis auch nach Erlassung der Staatsgrundgesetze insbesondere das Verbot der Aufstellung eigener Auswanderungsagenturen, ferner diejenigen Bestimmungen als fortan wirksam, die grundsätzlich feststellen, inwieweit überhaupt eine vermittelnde Tätigkeit in Auswanderungsangelegenheiten statthaft ist. Den Vorschriften der Gew.-O. gilt dieses Gebiet gewerblicher Tätigkeit aus dem Grunde als entzogen, weil die Gew.-O. v. 20./XII. 1859 (RGBl. Nr. 227) in Art. V des Kundmachungspatentes von ihrer Wirksamkeit insbesondere alle Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittelungen in anderen als Handelsgeschäften ausnimmt.

Daß die Aufstellung von Agenturen für die Auswanderung nicht zulässig sei, wurde von dem Ministerium des Innern in dem Erlasse v. 23./X. 1852 Z. 25748 (kundgem. in dem steiermärkischen LGBl. Nr. 377 von 1852 und in dem salzburgischen LGBl. Nr. 345 von 1852) mit der Begründung ausgesprochen, daß die Errichtung von solchen Agentschaften, welche die Auswanderung begünstigen, mit dem Geiste der noch bestehenden Auswanderungsgesetze nicht vereinbar sei. Demgemäß erging der Auftrag, die Aufstellung von Auswanderungsagenturen nicht zu gestatten, falls Konzessionen von einzelnen Behörden hierzu gegeben worden wären, sie einzuziehen und ohne Konzession bestehende Agenturen unverzüglich aufzuheben. Gleichzeitig sprach jedoch das Ministerium grundsätzlich aus, daß den berechtigten öffentlichen Agenten und den Privatgeschäftsvermittlern zwar nicht verwehrt werden könne, einzelnen Parteien in Auswanderungsangelegenheiten gewünschte Auskünfte zu erteilen, daß sie sich aber bei ihrer Geschäftstätigkeit eben nur darauf zu beschränken und insbesondere jeder Geschäftsverbindung mit Handlungshäusern oder Agenturen des Auslandes in betreff einer Vermittelung der Auswanderung im allgemeinen zu enthalten haben. Was das Institut der öffentlichen Agenten (geregelt mit Hfkzd. v. 16./VI. 1833, PolGS. Bd. 61 Nr. 59) und das der Privatgeschäftsvermittler (geregelt durch Staatsministerialerlaß v. 28./II. 1863 Z. 2306) anbelangt, denen, wie erwähnt, in sehr beschränktem Umfange eine Mitwirkung in Auswanderungsangelegenheiten gestattet wurde, so ist für die Unternehmungen beider Art eine Konzession seitens der politischen Landesbe-hörde erforderlich. Die öffentlichen Agenten sind kautionspflichtig, haben die Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und eine mehrjährige praktische Verwendung nachzuweisen, endlich einer eigenen Prüfung sich zu unterziehen. Ihr Wirkungskreis ist ein allgemeiner. Bei der Konzessionierung von Privatgeschäftsvermittelungen dagegen, die überhaupt nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen zulässig ist, darf die Konzession nicht allgemein erteilt werden; vielmehr sind in der Konzession die Vermittelungsgeschäfte, zu denen die Konzession erteilt wird, genau und mit dem Beisatze zu bezeichnen, daß jede eigenmächtige Ausdehnung der Konzession unnachsichtlich ihren Verlust zur Folge haben müßte.

Die ehen gekennzeichnete Auffassung gelangte auch bei der Einreihung der Reisebureaus unter die konzessionierten Gewerbe (Min.-V. v. 23./XI. 1895 RGBl. Nr. 181) zum Ausdrucke, indem diesen Bureaus die Anwerbung von Auswanderern sowie jede Förderung des Auswanderungswesens, dann die Ausgabe von Zwischen-

deckfahrkarten hier zum Geschäftsbetriebe nicht zugelassener ausländischer Schiffahrtsunternehmungen untersagt wurde.

2. Das G. v. 21./I. 1897. Dieses Gesetz (RGBl. Nr. 27) enthält strafrechtliche Bestimmungen über das Betreiben der Auswanderungsgeschäfte. Wer ohne behördliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder vermittelt oder bei dem wenn auch gestatteten Betriebe solcher Geschäfte den hierfür bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt, macht sich einer von den Gerichten mit Arrest bis zu 6 Monaten zu bestrafenden Uebertretung schuldig (§ 1). Die Verleitung zur Auswanderung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel ist Dieses Vergehen ist mit ein Vergehen. strengem Arreste zwischen 6 Monaten und 2 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 4000 K, unter erschwerenden Umständen mit strengem Arreste bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 8000 K bedroht (§ 2).

Beachtenswert ist, daß dem angeführten Gesetze auch eine über das darin unmittelbar Verfügte hinausreichende und zwar eine verwaltungsrechtliche Bedeutung zukommt. Der Bericht des Ausschusses des Abgeordnetenhauses, aus dessen Initiative das Gesetz hervorgegangen ist, betont nämlich, es werde durch § 1 anerkannt, daß es zum Betreiben und Vermitteln der Auswanderungsgeschäfte der behördlichen Bewilligung bedürfe und daß es der Staatsverwaltung zustehe, im Verordnungswege die näheren Voraussetzungen des Betriebes derartiger Gewerbe zu regeln. Aus diesem Grunde, der im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen unwidersprochen geblieben ist, wurde neben dem Justizministerium auch das Ministerium des Innern zum Vollzuge des Gesetzes berufen.

3. Weitere Aufgaben. Zugleich mit dem vorstehend besprochenen Gesetze beschloß das Abgeordnetenhaus, die Regierung neuerlich zur gesetzlichen Regelung des Auswanderungswesens aufzufordern. Regierung hat auch schon in der Throurede des Jahres 1897 die Vorlage eines solchen Gesetzes, das in der Tat längst ein Bedürfnis ist, zugesagt. Der i. J. 1904 eingebrachte Entwurf eines Gesetzes, betr. den Schutz der Auswanderer (Nr. 2097 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses XVII. Session), der (in 78 §§) eine stark ins einzelne gehende Regelung des Answanderungswesens im weiteren Sinne des Wortes versuchte, ist jedoch in einer i. J. 1905 veranstalteten Enquete vielfach bekämpft und deshalb nicht weiter in Verhandlung gezogen worden. Nach einer im März 1908 abgegebenen Rein Vorbereitung.

Ein Auswanderungsgesetz wird zunächst verwaltungsrechtliche Normen zu enthalten haben, die den Betrieb der Auswanderungsgeschäfte nach Art der konzessionierten Gewerbe regeln, um die volle Vertrauenswürdigkeit der Unternehmer und eine intensive staatliche Kontrolle ihres Gebarens sicherzustellen. In dem Gesetze werden aber auch privatrechtliche, mit der Kraft von Zwangsnormen ausgestattete Bestimmungen über den Auswanderungsvertrag zu treffen sein, damit der Umfang der Verpflichtungen, die der Auswanderungsunternehmer durch den Abschluß des Vertrages übernimmt, unter allen Umständen feststehe und die naheliegende Gefahr einer Beeinträchtigung der wirtschaftlich schwächeren Auswanderer durch Wegbedingungen von seite der ihnen überlegenen Unternehmer im voraus ausgeschlossen sei. Beschränkungen des Geschäftsbetriebes der Auswanderungsunternehmer dürften sieh übrigens auch noch in einer anderen Beziehung empfehlen. Es ist derzeit vielfach üblich, und vielleicht eine der Hauptursachen der bedenklichen Entwickelung der Auswanderungsbewegung, daß die Auswanderungsunternehmer in der Rolle eines Vertrauensmannes des Auswanderers für diesen eine ganze Reihe von Vermittelungsgeschäften besorgen. Sie realisieren als seine Gewalthaber seine inländischen Vermögenschaften, sie besorgen für mittlergebühren hinzutreten, sind für unlautere Elemente das stärkste Motiv zur oder minder versteckt im Interesse einzelner die Mittel zur Entlastung eines verschuldeten Schiffahrtsgesellschaften tätig, von denen Gutes zu erwerben, das Motiv soleher sie durch Zusicherungen von Provisionen Wanderungen. Um auch die eben befahrtsgesellschaften, zu gestatten, event. so- mungen eines Auswanderungsgesetzes grundgar diese direkt zum Erwerb der Kon- sätzlich immer dann für anwendbar erklären zession für eine Auswanderungsunterneh- müssen, wenn es sich um eine Entfernung

gierungserklärung ist ein neuer Entwurf | mung zuzulassen, ihnen dagegen jede Vermittelung in anderen Geschäften, die mit der Auswanderung nur mittelbar zusammenhängen, zu untersagen, namentlich den Bezug einer Provision von seite des Auswanderers unbedingt auszuschließen. Der Auswanderungsunternehmer darf nur der Vertrauensmann des Auswanderungsinteressenten, nicht aber — noch dazu zugleich — der des Auswanderers selbst sein, dem er vielmehr nur als Kontralient oder als Vertreter des eigentlichen Kontrahenten, also als Gegenpartei, gegenüberstehen soll.

Vor allem aber wird ein Auswanderungsgesetz den Begriff der Auswanderung zu präzisieren, nämlich gegenüber der viel zu engen Fassung des Auswanderungspatentes zu erweitern und damit seinen Bestimmungen ein ungleich größeres Anwendungsgebiet zu siehern haben. Auch abgesehen von der Gefahr eines Herüberwirkens der oben erwähnten, im Auswanderungspatente enthaltenen Definition ist das Wort zu vieldeutig, als daß man die genauere Begriffsbestimmung ausschließlich der Gesetzes-anwendung überlassen könnte. Das beweist sehon der Bericht des Ausschusses des Abgeordnetenhauses zu dem oben suh 2 erwähnten Gesetze. Dort wurde als Auswanderung erklärt "ein Verlassen nicht nur des Wohnsitzes, sondern auch des Staates, das einen derartigen Charakter hat, daß die Rückkehr als etwas Unwahrseheinliches angesehen werden muß". Das bereits erlassene Strafgesetz und der Versuch einer verihn Geldwechslergeschäfte, sie liefern ihm waltungsrechtliehen Regelung des Aus-Fahrkarten überseeischer Bahnen, sie ver- wanderungswesens müßten aber ihren Zweck pflichten sich, Landerwerb oder Arbeit am in der Hauptsache verfehlen, wenn man Auswanderungsziele zu vermitteln, und der- den Begriff der Auswanderung in einem so gleichen mehr. Der mitunter sogar wuche- engen Sinne auffassen würde. In einzelnen rische Nutzen aus allen diesen Transaktionen, Kronländern, so in Galizien, in Krain und zu dem dann noch die verschiedensten Ver- in Südtirol ist es eine regelmäßige Erscheinung, daß Leute nur für eine, annähernd sogar im voraus bestimmte, relativ kurze Entwickelung einer in den Mitteln nicht Zeit nach Amerika oder sonst ins Ausland wählerischen, aber auch abgesehen davon gehen, um dort Arbeit zu suehen, daß sie verderblichen Tätigkeit in der Propagierung aber ihre Familie hier zurücklassen und der Auswanderung. Nebenbei sind die Aus- auch ihres Grundbesitzes sich nicht entwanderungsunternehmer übrigens auch mehr äußern. Häufig ist geradezu das Bestreben, oder in anderer Weise für sich gewonnen sproehenen Fälle zu treffen, bei welchen die werden, ohne daß dies durch das geltende legislativen Gesichtspunkte ganz die gleichen Gesetz wirksam gehindert werden könnte, sind wie bei der Auswanderung im engeren Mit Rücksicht darauf wäre es entschieden Sinne, ja Schutzbestimmungen in noch zweckmäßiger, den Auswanderungsunter- höherem Maße sieh rechtfertigen, weil die nehmern ganz offen und klar die Stellung Wegziehenden die Staatsbürgerschaft beivon Agenten der Auswanderungsinteressen- behalten, wird man also die strafrechtliehen ten, namentlich der betreffenden Schiff- und die verwaltungsrechtlichen Bestimin das Ausland, um dort Erwerb zu suchen, 1906 s. 23). Die Konzession wird nur gegen handelt.

Literatur: Astl's Alphabetische Gesetzsammlung s. v. "Privatgeschäftsführungen" und "Privatgeschäftsvermittelung", Prag 1868. — Manzsche Gesetzesausgabe, Bd. IX, 1. Abteil., 9. Auft., Wien 1895. — Mayrhofer-Pace. Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 5. Aufl., 8 Bde., Wien 1895-1903, dazu ein Ergänzungsband. - Gustav v. Pacher, Die Arbeiterwanderungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Nordamerika, Wien 1897. - P. Prucha, Die österreichische Polizeipraxis, Wien 1877. -Schmid in Mischlers und Ulbrichs österreich. Staatswörterbuch, Wien 1895-1897, s. v. Auswanderung mit weiteren Literaturangaben. -Stenogr. Prot. des Abg.-Hauses XI. Session 1896. Beilage Nr. 1503 und XVII. Session 1904 Beilaye Nr. 2097. Frhr. v. Catt.

III. Answanderungsgesetzgebung in anderen Staaten.

1. Großbritannien. 2. Frankreich und Belgien. Niederlande. 4. Italien (siehe oben S. 296).
 Schweiz. 6. Ungarn. 7. Japan.

1. Grossbritannien. Zum Schutze der Auswanderer während der überseeischen Fahrt ward in England schon i. J. 1803 ein Gesetz erlassen (Passengers Act 43 Geo. III e. 56), das durch zahlreiche spätere Gesetze abgeändert, ergänzt und verschärft wurde. Mehrfach wurden die umfangreichen und alle Einzelheiten regelnden Bestimmungen dieser Gesetze in neuen Gesetzen zusammengefaßt und kodifiziert, so insbesondere in dem G. v. 14./VIII. 1855 (18/19 Vict. e. 119), aber in den folgenden Jahrzehnten wieder abgeändert worden ist. Alle diese gesetzlichen Bestimmungen fanden dann mit mannigfachen Aenderungen Aufnahme in das große Gesetz über die Handelsflotte vom 25./VIII. 1894 (Merchant Shipping Act 57/58 Vict. c. 60), dessen dritter Teil in sect. 267—368 die Vorschriften über die "Passenger and Emigrant ships" enthält. Einzelne Bestimmungen sind neuerdings durch das G. v. 21./XII. 1906 (6 Edw. VII c. 48) abgeändert worden.

Das Auswanderungsunternehmen bedarf als solches keiner Konzession, wohl aber darf niemand ohne Konzession (licence) einen Beförderungsvertrag mit Zwischendeckpassagieren (steerage passengers) und ferner mit Reisenden, die nicht Kajütpassagiere sind, abschließen oder bei dem Abschluß eines solchen Vertrags mitwirken, sofern das Schiff von einem europäischen Halen (mit Ausschluß der Häfen des Mittelmeeres) nach einem außereuropäischen Hafen (mit Ausschluß der Häfen des Mittelmeeres) zu

Leistung einer Sicherheit im Betrage von 1000 £ erteilt und nur für die Zeit bis zum 31. Januar des Kalenderjahres, das dem Jahre, in dem die Konzession erteilt wird, folgt. In der Grafschaft London und in Irland haben zwei Friedensrichter (in petty sessions), im übrigen England der Grafschaftsrat, in Schottland der Sheriff die Konzession zu erteilen. Der Inhaber der Konzession (passage broker) kann sich in seinem Geschäftsbetrieb der Agenten bedienen, deren Anstellung durch schriftlichen, von der Auswanderungsbehörde unterzeiehneten Vertrag erfolgen muß. Für alle Handlungen der Agenten ist der Inhaber der Konzession verantwortlich (s. 341—346).

Wie das dentsche, so enthält auch das englische Gesetz besondere Vorschriften für Auswandererschiffe. Emigrant ships sind Seeschiffe, die mehr als 50 Zwischendeckpassagiere befördern sollen. Die Beförderung von Reisenden auf einem Auswandererschiff sowie die von Zwischendeckpassagieren auf einem jeden Seeschiff darf nur erfolgen auf Grund eines schriftlichen Vertrags, der nach einem von dem Handelsministerium genehmigten Formular abgefaßt sein muß. Streitigkeiten aus dem Vertrage sind in summarischem Verfahren von den Polizeigerichten (courts of summary jurisdiction) zu erledigen (s. 268, 320-323).

Weiterhin enthält das Gesetz sehr eingehende Vorschriften über die Beschaffenheit der Auswandererschiffe, deren Einrichtung, Ausrüstung, Verproviantierung, die amtliche Besichtigung, die ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung, Vorschriften, die nach dem deutschen Gesetz § 36 zum großen Teile durch Verordnung des Bundesrats zu erlassen sind (s. 289 fg.).

Die Üeberwachung des Auswanderungswesens und die Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen erfolgt durch das Handelsministerium (board of trade) und die von ihm in den wichtigsten Hafenplätzen bestellten Auswanderungsbeamten (emigration officers). We solche nicht bestellt sind, hat die Zollbehörde ihre Funktionen auszuführen (s. 355). Zur Erteilung zuverlässiger Auskunft an Auswanderer besteht seit 1886 eine besondere Behörde, das Emigrants' Information office, das dem Minister für die Kolonieen untergeordnet ist.

2. Frankreich und Belgien. dem französischen G. v. 18./VII. 1860 ist zur Beförderung von Auswanderern eine Konzession erforderlich, die von dem Handelsminister zu erteilen ist und jederzeit im Falle des Mißbrauchs zurückgenommen fahren bestimmt ist (s. 341 fg.; Gesetz von werden kann. Sie wird nur nach Bestellung

einer Sicherheit erteilt, deren Betrag durch | schriften besondere Auswanderungshehörden Verordnung v. 8. II. 1889 auf 40 000 Fr. festgesetzt ist. Die Vorschriften zum Schutze der Auswanderer bei der Beförderung auf Auswandererschiffen sind durch Verordnungen zu erlassen. In Geltung stehen die Dekrete v. 7. und 15./III. 1861 und die Ministerialverordnungen v. 20./III., 15. und 21. V. 1861 und v. 8./II. 1889. Auswandererschiffe sind Seeschiffe, die mehr als 40 solcher Reisenden befördern, für deren Beförderung und Verpflegung weniger als 80 Fr. (auf Segelschiffen weniger als 40 Fr.) die Woche zu zahlen sind.

Mit den Bestimmungen des französischen Rechts stimmen im wesentlichen übereiu, die Bestimmungen der belgischen GG. v. 14./XII. 1876, 7./I. 1890 und der dazu erlassenen Verordnungen v. 29./IV. 1870 und 2./XII. 1905. Ueber die Auswanderungsbehörden und die Auskunftsämter für Auswanderungsangelegenheiten siehe oben S.

300.

3. Die Niederlande. Weitaus die meisten Auswanderer, die von Amsterdam und Rotterdam ihre Seereise antreten, sind Auswanderer, die aus Deutschland und den weiter östlich gelegenen Staaten kommen. Das niederländische G. v. 1/VI. 1861 in der Fassuug des G. v. 15/VII. 1869 (mit Ausführungsverordnungen v. 20/IX. 1869 und 21. VII. 1875) verlangt deshalb für ein Auswanderungsunternehmen keine Konzession, sondern sucht nur den Auswanderern, die in niederländischen Häfen sich einschiffen, den erforderlichen Schutz zu gewähren. Die Unternehmer, die Auswanderer befördern, haben eine Kaution im Betrage von 10000 fl., und wenu die Auswanderung nach einem europäischen Hafen erfolgt, von 5000 fl. zu stellen. Auswandererschiffe sind Seeschiffe, die mindestens 20 Reisende, und wenn sie nur nach europäischen Häfen fahren, mindestens 10 Reisende befördern. Der Vertrag muß schriftlich abgefaßt werden und die im Gesetze angegebenen Bestimmungen enthalten. einer nicht durch den Reisenden verschuldeten Verzögerung des Antritts der Seereise oder der Weiterbeförderung hat der Unternehmer ohne besondere Vergütung dem Auswanderer Unterkunft und Verpflegung zu ge-Zur Sicherstellung dieser und anderer Verpflichtungen hat er eine das Ueberfahrtsgeld um den halben Betrag übersteigende Summe zu versichern. Die Vorschriften über Emrichtung, Ausrüstung, Verproviantierung der Schiffe usw. werden durch königliche Verordnung erlassen (Verordnungen v. 30./IX. 1869, v. 21./VII. 1875). In den größeren Hafenplätzen sind zur Beaufsichtigung und Durchführung dieser Vor- Gesetzes durch das eidgenössische De-

bestellt.

- (4. Ueber die Auswanderungsgesetzgebung Italiens siehe oben S. 296.)
- 5. Nach der Bundesverfassung Schweizer Eidgenossenschaft Abs. 2 unterliegt der Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenten der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes. Infolgedessen hat der Bund das G. v. 22./III. 1888 erlassen (mit Vollziehungsverordnung vom 10. VII. 1888). Alle Personen, welche sich geschäftsmäßig mit der Beförderung von Auswanderern oder dem Verkauf von Passagebilletten befassen, bedürfen eines Patentes, das der Bundesrat auszustellen hat. Hierfür ist jährlich eine Gebühr von 50 Fr. zu zahlen. Nach Erteilung des Patents ist eine Sicherheit von 40000 Fr., und wenn das Patent nur für den geschäftsmäßigen Verkauf von Passagebilletten erteilt wird, von 20000 Fr. zu leisten. Zur Bestellung von Unteragenten ist Genehmi-gung des Bundesrats erforderlich. Für jeden Unteragenten ist eine weitere Sicherheit im Betrage von 3000 Fr. zu bestelleu. Agenten und Unteragenten müssen in der Schweiz ihren Wohnsitz haben und dürfen nicht in einem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnisse zu einer überseeischen Dampfschiff- oder Eisenbahnunternehmung stehen. Im Falle des Mißbrauchs kann der Bundesrat das Patent wie die Genehmigung für einen Unteragenten zurücknehmen. — Die Verträge sind schriftlich abzuschließen und müssen die in dem Gesetze und den Verordnungen angegebenen Bestimmungen enthalten. Altersschwache, arbeitsunfähige Personen usw. dürfen nicht befördert werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß in dem Bestimmungsort für ihren Unterhalt gesorgt ist. Auch dürfen nicht Verträge abgeschlossen werden für Kolonisationsunternehmungen, die von dem Bundesrat nicht genehmigt sind.

Nach der Verordnung des Bundesrats v. 12./II. 1887 sind Veröffentlichungen und Erteilung von Auskunft über Kolonisationsunternehmungen, die von dem Bundesrat nicht genehmigt sind, zum Zwecke der Empfehlung usw. verboten. Auch dürfen ohne Genehmigung des Bundesrats Auswanderungsverträge mit Personen nicht abgeschlossen werden, denen die Ueberfahrtskosten von fremden Gesellschaften, Unternehmungen, Regierungen usw. ganz oder teilweise bezahlt oder vorgeschossen werden.

Nach Art. 25 des Gesetzes und nach der Verordnung v. 10./VII. 1888 ist die Aufsicht über die Auswanderungsagenten und die Kontrolle über die Durchführung des partement des Auswärtigen auszuüben. Dem- 100 000 K zu stellen. Die Konzession wird,

an das deutsche Gesetz von 1897 an, geht im Betrag von 10000 K erforderlich (§§ 13 fg.). aber in den Beschränkungen der Aus- — Der Beförderungsvertrag muß schriftwanderungsfreiheit sehr viel weiter. Im lich abgeschlossen werden und den von Sinn des Gesetzes sind Auswanderer Per- dem Gesetz vorgeschriebenen Inhalt haben sonen, die sich auf unbestimmte Zeit in (§§ 24 fg.). das Ausland begeben, um dort dauernd erzuwerden. dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Beirat (Auswanderungssenat) zur Seite, der Behörde, Minderjährige nur mit schriftlicher unter seinem Vorsitz aus 9 von den anderen und beglaubigter Genehmigung ihres gesetz- Ministern ernannten und aus 10 anderliehen Vertreters auswandern. Männliche weiten sachverständigen Mitgliedern auswandern in Begleitung einer zuverfür ihre Unterkunft gesorgt ist. a) die Kinder unter 15 Jahren zurücklassen, sofern deren Pflege nicht sichergestellt ist; b) die nicht mit den für die Reise erforderlichen Geldmitteln versehen sind oder den Bedingungen nicht entsprechen, die von dem Einwanderungsstaat vorgesehrieben sind, e) denen die Ueberfahrtskarten von fremden Gesellschaften bezahlt oder vorgeschossen worden (§ 2). Der Minister des Innern kann aber auch zeitweise die Auswanderung nach einem Staate oder nach Gebietsteilen eines Staates überhaupt verbieten, sofern die Auswanderer daselbst einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Vermögen ausgesetzt sind. Das Verbot kann auch auf bestimmte Berufsklassen (z. B. ländliche Arbeiter) bedes Innern die Auswanderer in der Wahl ihres Reisewegs beschränken. Er kann be-Bestimmungen zu ermöglichen, hat das Gesetz für alle Auswanderer den Paßzwang eingeführt. Jeder Auswanderer muß im Besitz eines für das Einwanderungsland ausgestellten Passes sein (§ 3). Gleichzeitig mit dem Auswanderungsgesetz wurde ein Paßgesetz erlassen, nach dem für Auswanderer nur ein Paß nach Maßgabe des Auswanderungsgesetzes erteilt werden darf, und ein Gesetz über die Grenzpolizei, um die Ausführung dieser gesetzlichen Vorschriften zu siehern.

Die Auswanderungsunternehmer bedürfen einer Konzession des Ministers des Innern und haben eine Kaution im Betrage von

selben ist ein Auswanderungsamt unter-geordnet, das in zwei Abteilungen geteilt erteilt für bestimmte Länder, Teile von ist, von denen die eine die Aufsieht zu führen, solehen, oder bestimmte Orte und im Falle die andere Nachrichten zu sammeln und überseeischer Beförderung nur für bestimmte und auf Ersuchen Auskunft zu erteilen bat. Einschiffungshäfen (§§ 7, 10). Agenten können 6. Das Ungarische Auswanderungs- für bestimmte Bezirke bestellt werden. Doch gesetz v. 11./III. 1903 (Ges. Artikel IV) schließt ist für jeden Agenten Genehmigung des sich zwar in vielen Einzelbestimmungen Ministers und Hinterlegung einer Kaution

Das Auswanderungswesen wird von dem Wehrpflichtige Minister des Innern geleitet. Ihm steht ein Personen unter 15 Jahren und minderjährige steht (§ 38). Um die Durchfährung des weibliche Personen dürfen aber auch nur Gesetzes zu überwachen, ernennt der Minister einen Auswanderungskommissar, dem Hilfslässigen Person, und wenn der Nachweis beamte in der erforderlichen Zahl untergeführt ist, daß an dem Bestimmungsort geordnet sind (§§ 41 fg.). Ein besonderer Ferner Auswanderungsfonds dient zur Unterstützung dürfen folgende Personen nicht auswandern: der Ausgewanderten im Auslande bei ihrer ersten Einrichtung usw., namentlich aber dazu, den Ausgewanderten, die in das Vaterland zurückkehren wollen, die Rückkehr zu erleichtern oder zu ermöglichen (§ 35).

7. In Japan ist das Auswanderungswesen in ähnlicher Weise wie in den europäischen Staaten durch Gesetz geregelt. Nach dem G. v. 7./IV. 1896, das sieh jedoch nach G. v. 12./II. 1902 nicht auf die Auswanderung nach China und Japan bezieht, bedürfen Auswanderer eines Erlaubnisscheins der Behörde und eines Passes. Auswandererpässe werden nach der Verordnung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten v. 2./VIII. 1900 japanisehen Arbeitern nicht für das amerikanische Festschränkt werden, auch kann der Minister land, wohl aber für die Philippinen und Hawaii ausgestellt. Die Auswanderungsunternehmer bedürfen zu ihrem Gewerbestimmte Reisewege vorschreiben, andere ver- betrieb einer Konzession und haben eine bieten (§§ 5, 6). Üm die Durchführung dieser Sieherheit von mindestens 10 000 Yen (ungefähr 21 000 M.) zu stellen. Die Unternehmer haben im Einwanderungsland einen Agenten zu bevollmächtigen und die Auswanderer, die im Auslande erwerbsunfähig geworden, zu unterstützen, und wenn es erforderlich wird, heimzuschaffen Goetseh a. a. O. S. 34fg.).

Literatur: Siehe die oben S. 301fg. und 308 angeführten Sehriften, insbesondere Goetsch S. 24fg., ferner G. Chandèze, De l'intervention des pouvoirs publies dans l'émigration et l'immigration an 19 me siècle (Paris 1898).

Edgar Loening.

Ausweisung.

1. Allgemeines. Die Ausweisung in Deutschland. 2. Die Ausweisung in anderen Staaten. 3. Würdigung und leitende Gesichtspunkte der Ausweisung.

1. Allgemeines. Die Ausweisung in Deutschland. Ausweisung ist ein Gebietsverbot; sie besteht in dem Befehl, ein bestimmtes Gebiet zu verlassen, und nötigenfalls in der zwangsweisen Entfernung aus demselben. In der Regel findet sie nur Anwendung gegen Ausländer. In diesem Sinne ist die Ausweisungsbefugnis ein Teil liederliehe Dirnen usw.) zu Haft verurteilt der Staatssouveränität und unbegrenzt, soweit nicht etwa Gesetze oder Verträge Schranken auferlegen. Sie ist entweder eine politische Maßregel oder eine Rechts-

a) Als politische Maßregel ist sie völkerrechtlich allgemein anerkannt. Ebenso die Angehörigkeit nicht mehr besitzt. Hier wie jedem Staat das Recht zusteht, Fremden haben Verträge die Uebernahme gesichert, den Zutritt zu seinem Gebiet zu versagen, so zwischen dem Deutschen Reich und so hat er auch die Befugnis, dieselben aus Italien, Dänemark, Oesterreich-Ungarn, seinen Grenzen zu entfernen. Der Staat Schweiz, Belgien, den Niederlanden, Frankist niemals dem Ausgewiesenen selbst, son- reich. Rußland und in Gemäßheit des dern höchstens der Regierung desselben zu Gothaer Vertrages zwischen Bayern und einer Aufklärung nach den Regeln der Elsaß-Lothringen einer- und den anderen comitas gentium verpflichtet. anerkannt ist die Ausweisung im Falle eines Innerhalb des Deutschen Reichs ist Krieges, selbst wenn sie in Massen erfolgt. die Ausweisung von Ausländern der In Friedenszeiten dagegen beginnt die Dok- Staatsgewalt der einzelnen Bundesstaaten trin sich gegen die Willkür der Maßregel verblieben und sie gilt auch nur für das beaufzulehnen und zu verlangen, daß sie nur trellende Staatsgebiet mit Ausnahme der aus einzelnen bestimmten Gründen erfolge, auf Grund des StGB. erfolgenden. Als solche werden bezeichnet: Mittellosig-keit, begangene oder vorbereitete Verbrechen, Ungehorsam gegen die Gesetze, Option für eine fremde Nationalität, um sich den hei-Reichs. Diese Ausweisungen wirken für das Reichsgebiet, und die sie verfügenden Landesbehörden handeln als Organe des eine fremde Nationalität, um sich den hei-Reichs. Diese Ausweisungen werden im mischen Pflichten zu entziehen, Ablehnung Centralblatt für das Deutsche Reich bekannt der Nationalität des Aufenthaltstaates bei gemacht (Bundesrat-Prot. von 1873 §§ 169, dem Mangel einer anderweiten Staatsange- 209). Für diese Fälle sind einzelne Behörigkeit zu dem gleichen Zweck. Die Staats- schlüsse des Bundesrats ergangen, insbepraxis lehnt jedoch diese Beschränkungen ab; sondere wegen der Art der Ausführung und sie verfügt die Ausweisung allgemein aus Gründen des öffentlichen Wohles. Hiernach kanzlersv. 10. XII. 1890, Bundesratsbesehlüsse kann es auch nicht darauf ankommen, ob der v. 30. V. 1891 und 9./VII. 1894.) Jeder Fremde ungehindert zugelassen wurde und Bundesstaat hat die Kosten des Transports in dem Aufenthaltsstaat einen Wohnsitz be- insoweit zu tragen, als sie zur Beförderung gründet hat oder Handel und Gewerbe treibt. des Verwiesenen durch sein Gebiet aufzu-

b) Als Rechtsfolge ist die Ausweisung wenden sind. die Wirkung eines richterlichen Urteils, welches darauf als Haupt- oder Nebenstrafe er- besonderen Niederlassungsverträgen, die das keunt. Als Hauptstrafe ist sie noch dem Reich mit anderen Staaten abgeschlossen französischen Recht eigentümlich (Cod. pén. hat, den Angehörigen der vertragsehließenArt. 8). Die Verbannung (bannissement)
aus Frankreich kann als Strafe auf die
Dauer von 5 bis 10 Jahren über Inländer
wie Ausländer wegen zahlreicher Verbrechen
von Ausländer wegen zahlreicher Verbrechen
Angehörigen des anderen Staats auf Grund verhängt werden (Cod. pen. Art. 32). In gerichtliehen Urteils oder aus Gründen der Deutschland ist die Ausweisung keine inneren oder äußeren Sicherheit des Staates

Wohl aber ist die Landespolizeibehörde in einzelnen Fällen auf Grund richterlieher Strafurteile berechtigt, Ausländer aus dem Reichsgebiet auszuweisen. Nach dem Strafgesetzbuch steht der Landespolizeibehörde dies Recht zu gegenüber den Personen, welche auf Grund eines richterlichen Urteils unter Polizeiaufsieht gestellt (§ 39) oder welche wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels verurteilt worden sind (§ 284), sowie gegenüber den Personen, welche nach § 181a (Zuhälter) zu Gefängnisstrafe oder nach § 361 Ziff. 3—8 (Landstreicher, Bettler, und durch das Urteil der Landespolizeibehörde nach verbüßter Haft überwiesen worden sind (§ 362).

Der Ausgewiesene muß von dem Staate, folge als Wirkung eines richterlichen Urdem er angehört, wieder übernommen teils. der Ausgewiesene in seinem Ursprungsstaate Allgemein Bundesstaaten und Luxemburg andererseits.

Auch sofern in Handelsverträgen oder Strafe mehr, auf die der Richter erkennen oder aus Gründen der Armen- und Sitten-

polizei den Aufenthalt zu untersagen (Nieder-1 lassungsverträge mit der Schweiz v. 31./V. 1890 Art. 4, mit den Niederlanden v. 17./XII.

1904 Art. 2).

Die Ausweisung von Inländern ist teils verfassungsmässig verboten, teils folgt die Unzulässigkeit aus der Unmöglichkeit der Ausführung, da kein Staat zur Aufnahme eines Fremden verpflichtet ist. Im Deutsehen Reich folgt die Unstatthaftigkeit der Ausweisung von Reichsangehörigen aus § 1 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1./XI. 1867. Ausnahmen finden statt:

a) infolge des Umstandes, daß in Bayern und Elsaß-Lothringen das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz nicht eingeführt ist, diese Regierungen also verpflichtet sind, hilfsbedürftige Angehörige zu übernehmen, welche die übrigen Bundesstaaten an sie

ausweisen:

b) nach dem Freizügigkeitsgesetz § 3 Abs. 2, wonach der Aufenthalt gewissen polizeilich bescholtenen Personen, auch wenn sie Angehörige des Bundesstaates sind, ver-

sagt werden kann;

c) nach dem Freizügigkeitsgesetz § 3 und dem Unterstützungswohnsitz-G. v. 6./VI. 1870 §§ 7 und 55, wonach ein Hilfsbedürftiger, der in einem Bundesstaat einen Unter-stützungswohnsitz erworben hat, bei der Rückkehr in seinen Heimatsstaat dem verpflichteten Armenverband des Unterstützungswohnsitzes zurücküberwiesen werden kann

(vgl. den Art. "Freizügigkeit").

In allen diesen Fällen findet jedoch nur die Ausweisung eines Reichsangehörigen aus dem einen Staat in einen anderen Bundesstaat, nicht aber aus dem Reichsgebiet statt. (Die Bestimmungen des Reichsgesetzes betr. den Orden der Gesellschaft Jesu v. 4./VII. 1872 § 2 über die Ausweisung ausländischer und die Aufenthaltsbeschränkungen reichsangehöriger Mitglieder der Gesellschaft Jesu und der ihm verwandten Orden und Kongregationen sind durch Reichs-G. v. 8./III. 1904 aufgehoben worden.)

Zu erwähnen ist hier noch, daß Inländer durch Reichsbehörden ausgewiesen werden.

können:

a) aus den Schutzgebieten, weil in denselben die positiven für das Reichsgebiet durch das Freizügigkeitsgesetz gezogenen

Schranken nicht bestehen;

b) in den Konsulargerichtsbezirken, wo die Rechte des Territorialherrn gegen die exterritorialen Reichsangehörigen auf das Reich übergegangen sind, soweit nicht Herkommen oder Verträge ein anderes bestimmen.

Die Verhängung der Ausweisung erfolgt teils durch die Zentral-, teils durch die Ortspolizeibehörde. Die Ausweisung aus dem Reichsgebiet auf Grund der angeführten seine Ausübung normiert worden.

Bestimmungen des Strafgesetzbuchs kann nur durch die Landespolizeibehörde (in Preußen durch den Regierungspräsidenten) verfügt werden. Dagegen sind zur Ausweisung aus dem Gebiete der einzelnen Bundesstaaten auch die Ortspolizeibehörden Werden Reichsangehörige aus zuständig. Preußen ausgewiesen, so können sie gegen die Verfügung Klage vor den Verwaltungsgerichten erheben. Personen, die nicht Reichsangehörige sind, steht dagegen die Klage nicht zu. Sie können nur mit einer Beschwerde an die obere Instanz sich wenden (G. über die allgemeine Landesverwaltung v. 30./VII. 1883, § 130 Abs. 3).

Die unbefugte Rückkehr nach der Ausweisung zieht die Strafe der Haft nach

sich (RStGB, § 361 Nr. 2).

Die Ausführung der Ausweisung erfolgt entweder mittels Transportes oder durch Erteilung eines Zwangspasses (vgl. Bundes-G. v. 12./X. 1867 § 10) oder durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung. Wenn nichts Besonderes bestimmt ist, hat die Ausweisungsbehörde die Befugnis, selbst die Landesgrenze zu bestimmen, über welche der Ausgewiesene gebracht werden soll. Es wird dies in der Regel die Grenze des Heimatstaates der Ausgewiesenen sein. Ohne das Vorhandensein besonderer Gründe wird aber dem Ausgewiesenen die Wahl der Grenze überlassen.

Wird der Auszuweisende in seinem Heimatstaat wegen einer strafbaren Handlung verfolgt, wegen deren der Aufenthaltsstaat zu seiner Auslieferung an den Heimatstaat nicht verpflichtet ist, oder ist er wegen einer solchen Handlung in seinem Heimatstaat verurteilt, so darf die Ausweisung nicht durch Ueberführung in den Heimatstaat erfolgen. Sie würde sonst nicht mehr Ausweisung, sondern unzulässige Auslieferung sein.

Die Auslieferung ist nicht eine Art der Ausweisung, sondern die Festnahme und Ueberliefenung einer Person, die wegen einer strafbaren Handlung von dem Gericht eines ausländischen Staates verfolgt wird oder verurteilt ist, an die Behörde des zur Aburteilung oder zur Strafvollstreckung zuständigen Staates. Sie ist ein Akt der inter-

nationalen Rechtshilfe.

Kayser - Locning.

2. Die Ausweisung in anderen Staaten. Wie in Deutschland steht auch in allen anderen Staaten der Staatsbehörde das Recht zu, Ausländer aus dem Staatsgebiet auszuweisen.

Im Laufe des 19. Jahrh, ist in vielen Staaten das Recht der Ausweisung in Gesetzen ausdrücklich anerkannt, aber auch

einer Belgierin verheiratet sind und entweder ausgewiesen werden. seit mehr als 5 Jahren ihren dauernden können Fremde, die keine Niederlassung Monaten, wenn nicht inzwischen die Er-in Belgien haben, jederzeit durch die mächtigung von der Staatsregierung zurück-Polizeibehörde ausgewiesen (Dekret v. 23. genommen worden ist. In den Grenzdeparte-Messidor des Jahres III), und wenn sie ments steht den Präfekten das Recht zu, bettelnd oder als Landstreicher betroffen Fremde, die nicht ihren Wohnsitz in Frankwerden, unmittelbar über die Grenze geführt reich begründet haben, auszuweisen. Nach werden (G. v. 17./XI. 1891, Art. 19). Zwar dem G. v. 8./VIII. 1893 können Fremde ward auch in Belgien bis in die neueste ausgewiesen werden, welche bei der zum Zeit das Ausweisungsgesetz immer nur auf Betrieb eines Berufes, eines Gewerbes oder wenige Jahre erlassen. Doch ward es nach Handelsgeschäfts erforderlichen Anmeldung deren Ablauf regelmäßig wieder erneuert, falsche Angaben machen. Das gegenwärtig geltende G. v. 12./II. 1897, grenzung nicht mehr.

Luxemburg (G. v. 18./III. 1880), Däne-mark (G. v. 15./V. 1875) und Rumänien die öffentliche Sicherheit v. 23./XII. 1888, (G. v. 18./IV. 1881) Fremde, welche sich Artt. 90, 91). dauernd niedergelassen haben, nicht durch sechs Jahre ununterbrochen in einer Ge- aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft ausmeinde gewohnt und ihre Absicht, sich weisen (Art. 70). dauernd darin niederzulassen, angemeldet Aus Ungarn kann jeder Fremde aus

Belgien, dessen Gesetzgebung (G. v. 22. IX. Niederländerin Kinder haben, die im König-1835) für andere Staaten vorbildlich ge- reich geboren sind. Auch kann die Ausworden ist, können Fremde, die in einer weisung nur erfolgen wegen Gefährdung Gemeinde eine Niederlassung begründet der öffentlichen Ruhe. Liegt dieser Grund und als Niedergelassene (résidents) in das nicht vor, so können selbst Personen, die Gemeinderegister eingetragen worden sind, wegen eines Verbrechens strafrechtlich vernur durch königliches Dekret, das vorher folgt werden oder verurteilt worden sind, im Ministerrat beraten worden ist, ausge- nicht ausgewiesen werden. Sie können nur m Ministerrat beraten worden ist, ausgemicht ausgewiesen werden. Sie konnen nur
wiesen werden, sofern sie die öffentliche
Ruhe gefährden oder strafrechtlich verfolgt
werden oder im Auslande wegen Verbrechen
oder Vergehen verurteilt worden sind. Doch
können nicht ausgewiesen werden: a) Fremde,
denen ausdrücklich gestattet worden ist,
ihren Wohnsitz (domicile) in Belgien zu begründen (eine solche Ermächtigung wird
aber nur selten erteilt); b) Fremde, die mit
einem Relgierin verheirstet sind und entweder

In Frankreich kann der Minister des Wohnsitz in Belgien haben oder aus ihrer Innern nach dem G. v. 3./XII. 1849 jeden Ehe in Belgien geborene Kinder besitzen; Fremden ausweisen. Werden Fremde, die e) Fremde, die in Belgien geboren sind, bis die ausdrückliche Ermächtigung zum Wohnzur Vollendung des ihrer Volljährigkeit folsitz erhalten haben, ausgewiesen, so erlischt genden Jahres (G. v. 12./II. 1897). Dagegen der Ausweisungsbefehl nach Ablauf von zwei

Aus Italien können Fremde, welche das mit unwesentlichen Veränderungen den wegen eines Delikts zu einer Freiheitsstrafe seit 1880 erlassenen Gesetzen entspricht, verurteilt sind, nach Verbüßung der Strafe enthält dagegen eine solche zeitliche Be- von dem Präfekten ausgewiesen werden. Andere Fremde, mit Ausnahme der "Italiani Wie in Belgien, so können auch in den non regnicoli", kann der Minister des Innern Niederlanden (G. v. 13./VIII. 1847), aus Gründen der öffentlichen Ordnung (per

In der Schweiz kann jeder Kanton die Polizeibehörden, sondern nur durch einen Ausländer und kantonsfremde Schweizer, die Akt der Staatsregierung ausgewiesen werden, sich in dem Kanton nicht niedergelassen wenn sie die öffentliche Sicherheit gefährden. haben, jederzeit aus dem Kanton ausweisen. Doch weichen diese Gesetze in ihren ein- Schweizer, die sich in einem Kanton niederzelnen Bestimmungen voneinander ab. Nur gelassen haben, können aus dem Kanton in den Niederlanden ist ein königliches De- ausgewiesen werden, wenn ihnen die hürgerkret erforderlich, in Luxemburg und Ru- lichen Ehrenrechte aberkannt oder sie wegen mänien ein Beschluß des Staatsministeriums, schwerer Verbrechen wiederholt bestraft in Dänemark eine Verfügung des Justiz- sind oder wenn sie dauernd der öffentlichen ministers. Aus den Niederlanden können Armenpflege zur Last fallen, sofern die Fremde nicht ausgewiesen werden, welche Heimatgemeinde eine angemessene Untermit königlicher Ermächtigung in einer Ge- stützung nicht gewährt (Bundesverfassung meinde ihren Wohnsitz genommen oder Art. 45). Der Bundesrat kann jeden Fremden

haben, oder welche aus einer Ehe mit einer Gründen der außeren oder inneren Sicherheit

oder aus Gründen der Armenpolizei ausgewiesen werden (G. über das Wohnrecht der Ausländer v. 11./III. 1903, § 6). In Oesterreich (V. v. 3./V. 1853, § 20),

Schweden, Norwegen, Griechen-land, Portugal und den Vereinigten Staaten von Nordamerika bestehen gesetzliche Bestimmungen über die Ausweisung nicht. Aber auch in ihnen ist es anerkannt, daß die Staatsregierung das Recht hat, jeden Fremden des Landes zu verweisen.

Bis vor wenigen Jahren war Großbritannien der einzige Staat, der allen Fremden ein Asyl darbot, aus dem sie nicht ausgewiesen werden konnten. Nur auf Grund völkerrechtlicher Verträge, die Großbritannien mit anderen Staaten abgeschlossen hat, konnte ein wegen sehwerer Verbrechen verfolgter Ausländer ausgeliefert werden. Ausnahmsweise und nur für die Dauer von wenigen Jahren waren früher zwar Fremdengesetze erlassen worden, die die Regierung ermächtigten, Fremde auszuweisen. Das letzte dieser Gesetze aber, das von 1882 (45/46 Vict. c. 25), ward nach Ablauf seiner Geltungszeit im Jahre 1885 nicht mehr erneuert. Erst als in dem vorigen Jahrzehnt die Zahl der meist gänzlich mittellosen, vielfach mit Krankheit behafteten Auswanderer, namentlich aus Rußland und Polen, von Jahr zu Jahr anwuchs und daraus wirtschaftliche und soziale Gefahren zu entstehen seits die Einwanderung der "undesirable immiund Einwanderungsgesetzgebung") und anzu ermöglichen. 11./VIII. 1905 (Aliens Act, 5 Edw. VII ch. 13) gestattet die Ausweisung der "undesirable aliens", jedoch nur unter den von dem Gesetz bestimmten Voraussetzungen. Hiernach können Fremde (ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts im Land) nur ausgewiesen werden, wenn ein Gericht bescheinigt, daß sie wegen eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens oder Vergehens oder wegen gewerbsmäßiger Unzucht für schuldig erklärt worden sind, und das Gericht ihre Ausweisung befürwortet. Hat sich der Fremde noch nicht ein Jahr lang im Lande aufgehalten, so kann er auch ausgewiesen werden: 1. wenn er der öffenter der Landstreicherei überführt wird, 3. wenn

des Staates oder der öffentlichen Ordnung | tischen strafbaren Handlung verurteilt worden ist, wegen deren seine Auslieferung erfolgen könnte. Daß eine dieser Voraussetzungen vorhanden ist, muß ebenfalls von einem Gericht bescheinigt sein. Den Ausweisungs-befehl hat der Minister des Innern zu erlassen (Sect. 3). Die Kosten der Ausführung der Ausweisung hat der Staat erforderlichenfalls zu übernehmen. Hat der Ausgewiesene sich aber zur Zeit, als das Gericht die Bescheinigung ausstellt, noch nicht länger als 6 Monate im Lande aufgehalten, so ist der Rheder des Schiffes, das ihn nach Großbritannien gebracht hat, verpflichtet, diese Kosten zu erstatten und den Ausge-wiesenen ohne Vergütung in den Einschiffungshafen zurückzubefördern (Sect. 4).

3. Würdigung und leitende Gesichtspunkte der Ausweisung. Seit in Großbritannien das Recht der Regierung, Ausländer auszuweisen, gesetzlich anerkannt ist, gibt es keinen Staat mehr, der dem Fremden ein uneingeschränktes Asylrecht Allerdings ist nach dem enggewährt. lischen Gesetz das Ausweisungsrecht beschränkt und kann nur unter den durch Gesetz genau bestimmten Voraussetzungen ausgeübt werden. In den anderen Staaten aber, auch wenn in ihnen das Ausweisungsrecht gesetzlich normiert ist, überläßt es doch das Gesetz im wesentlichen dem Ermessen der Staatsregierung, die Fälle zu bestimmen, in denen sie von diesem Recht Gebrauch machen will. Denn wenn auch drohten, sah sich England genötigt, einer- die Gesetze erklären, daß die Ausweisung nur angeordnet werden dürfe, wenn sie im der unerwünschten Einwanderer, Interesse der öffentlichen Ordnung und zu beschränken (s. den Art. "Einwanderung Sicherheit notwendig erscheine oder wenn Gründe der öffentlichen Ordnung sie erdererseits die Ausweisung solcher Elemente forderlich machen, so sind doch diese Vor-Das Fremdengesetz vom schriften so unbestimmt und dehnbar, daß dem Ermessen der Staatsregierung dadurch keine Schranken gezogen sind. Die Staats-regierung allein hat darüber zu erkennen, ob derartige Gründe vorliegen, und von ihrer Auffassung hängt es ab, ob sie die Ausweisung verfügen will oder nicht. Es ist unleugbar, daß dadurch die Möglichkeit gegeben ist, in willkürlicher und harter Weise gegen Fremde zu verfahren oder jeden Fremden auszuweisen, dessen Aufenthalt im Lande aus irgendeinem Grunde der Behörde nicht genehm ist. Es ist selbst nicht ausgeschlossen, daß das Ausweisungsrecht dazu benützt wird, privaten Zwecken zu dienen, die persönliche Rachsucht zu belichen Armenpflege zur Last fällt, 2. wenn friedigen oder die einheimischen Gewerbetreibenden und Kaufleute von erfolgreichen er in einem Raume wohnt, der in einer die Konkurrenten zu befreien. Die Geschichte Gesundheit gefährdenden Weise mit Men- weist zahlreiche Fälle eines solchen Mißschen überfüllt ist, 4. wenn er in einem brauches des Ausweisungsrechtes auf. In Lande, mit dem ein Auslieferungsvertrag den letzten Jahrzehnten ist deshalb vielfach abgeschlossen ist, wegen einer nicht poli- die Forderung aufgestellt worden, das Aus-

sichern. Die Ansichten wie dieses Ziel zu Staat, der sich deren schuldig macht, Vererreichen sei, gehen freilich auseinander. geltungsmaßregeln der anderen Staaten gegen Teils wird gefordert, daß die Ausweisung seine im Auslande lebenden Untertanen her-nur durch gerichtliches Urteil angeordnet ausfordert. Der Schaden, den er sich und werden könne oder daß wenigstens gegen seinen Angehörigen dadurch verursacht, einen Ausweisungsbefehl eine Klage vor den wird den scheinbaren Nutzen, den er durch Gerichten gegeben werde, teils sind die Be- willkürliche Ausweisungen zu erreichen hofft, strebungen darauf gerichtet, durch genaue weit überwiegen, und er würde dadurch Bestimmungen des Gesetzes die Voraus- sehr bald genötigt werden, in seinem eigenen setzungen, unter denen eine Ausweisung Interesse den unbescholtenen Ausländern, erfolgen könne, derart zu normieren, daß die sich in seinem Gebiet aufhalten und die Willkür der Behörden ausgeschlossen keine dem Staate schädliche Tätigkeit auswerde. Insbesondere hat das Institut de droit international nach langen und eingehenden Verhandlungen i. J. 1892 den Versuch gemacht, in einem Gesetzentwurf die Grundsätze über Zulassung und Ausweisung der Fremden zusammenzufassen. dürften alle diese Bestrebungen in abselibarer Zeit ihr Ziel nicht erreichen. Gerade in der Gegenwart, in der der internationale Anarchismus den Mord predigt und seine Lehren in Taten umzusetzen sucht, in der die internationale Sozialdemokratie einen gemeinsamen Kampf gegen die bestehende Staatsund Reehtsordnung aller Staaten zu organisieren sich bestrebt, können die Staatsregierungen das Ausweisungsrecht nicht aufgeben und nicht beschränken. Aber auch abgesehen hiervon werden sie nicht geneigt sein, eine Waffe aus der Hand zu geben. mit der sie sich ohne Weiterungen derjenigen Fremden entledigen können, die im Inlande eine den staatlichen und nationalen Interessen schädliche Tätigkeit entfalten. Ein Schutz gegen willkürliche und miß-

weisungsrecht durch Gesetz fester zu um- bräuchliche Ausübung des Ausweisungsgrenzen, um seine gerechte Handhabung zu rechts ist nur dadurch gegeben, daß der üben, den friedlichen Aufenthalt zu gestatten.

> Literatur: Stoerk in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechs, Bd. II, S. 682 fg. — von Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, Bd. I, S. 292fg. - v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Bd. I, S. 18fg., Bd. II, S. 627fg. — Bès de Bere, De l'expulsion des étrangers (1888). — Langhard, Das Recht der politischen Fremdenausweisung mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz (1891). - Chantre, Du séjour et de l'expulsion des étrangers (1891). - Annuaire de l'Institut de droit international XI, p. 273fg., XII, p. 184fg. - v. Conta, Die Ausweisung aus dem Deutschen Reiche und aus dem Staate und der Gemeinde in Preußen, 1894. — v. Overbeek. Niederlassungsfreiheit und Ausweisungsrecht (nach dem deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrag v. 31./V. 1890), 1907. — Heinrichs. Deutsche Niederlassungsverträge und Vebernahmeabkommen, 1908.

> > E. Loening.

Automobil s. Kraftwagen.

В.

Babeuf, François Noël.

Rousseau hatte die Gerechtigkeit für das einzig wahre Fundamentalprinzip der Gesellschaftsverfassung erklärt und die unbedingte rechtliche Gleichheit aller im Staatsleben verkündet. Anf politischem Gebiete scharf und unerbittlich die letzten Folgerungen aus diesen Grundsätzen ziehend, hatte er sich auf dem sozialen merkwürdig schwankend gezeigt. Bald wendet er sich mit Entrüstung gegen den Untersebied von Reich und Arm und spricht empört von den "abscheulichen" Worten "Mein" und "Dein", bald wieder entscheidet er sich in aller Form für das Privateigentum. Somit finden sich zwar sozialistische Elemente in seinem System vor, aber sie sind nicht konsequent fortentwickelt, und vor allem sind sie von der Masse der Anhänger des großen Philosophen unbeachtet gelassen worden.

Die französische Revolution brachte Rousseaus Ideen zur Herrschaft; in der Verfassung von 1793 kam der Gedanke der politischen Gleichberechtigung bis in seine äußersten Konsequenzen zur Verwirklichung, nicht aber der

der sozialen Gleichheit.

Derjenige nun, der zuerst während der Revolution die vollkommene Gleichheit auch des Besitzes als die einzig richtige und letzte Konsequenz der Egalität verkündete, war Babeuf. Und von der Wahrheit seiner Prinzipien fanatisch überzeugt, ganz erfüllt von aktiver revolutionärer Leidenschaft, in seinem Innersten zerwählt von Ehrgeiz und Ruhmsucht, dazu von Natur ausgestattet mit einer sieghaften Beredsamkeit, - unternahm er auch den Versuch zur Verwirklichung seiner Pläne: zum ersten Male in der Weltgeschichte, daß ein Anlauf gemacht wurde, um den radikalen Kommunismus in die Praxis zu übertragen.

Babeuf wurde am 23. November 1760 in St. Quentin geboren. Mit 16 Jahren als Schreiber bei einem Feldmesser beschäftigt, wird er nachher Kommissar für die Zinsgefälle des Bodens in Roye (Picardie). In dieser Stellung lernt er die schlimme Lage des Volkes kennen und beschäftigt sich bereits 1787, wohl augeregt durch die Lektüre der Schriften Mesliers, Morellys und Mablys, mit dem Problem der Abschaffung des

Eigentums.

Nach der Erstürmung der Bastille schreibt mancherlei im Sinne der Rousseauschen Prinzipien und bekleidet nacheinander verschiedene Aemter in der Verwaltung der Provinz und der Hauptstadt. Seit 1794 widmet er sich aussehließlich der Agitation und begründet das "Journal de la liberté de la presse", das später unter dem Titel "Tribun du penble" fortgesetzt wurde. Wegen seiner Angriffe auf die Thermidoristen und der Verherrlichung ihres Opfers Robespierre verhaftet (Februar 1795), wird er im Gefängnisse zusammen mit anderen radikalen Republikanern wohlverwahrt gehalten. finden die Gleichgesinnten endlich die erforderliche Ruhe und Muße, um über das Prinzip der Egalität nachzudenken, wozu sich in dem Gewühl und der Aufregung des politischen Lebens keine Gelegenheit geboten hatte. Sie tauschen ihre Meinungen aus; sie untersuchen, ob das Prinzip der Gleichheit, so wie es bisher verstanden worden, zur Reform des Staates ausreiche; sie meinen, daß das kahle politische Axiom allein kein Ideal darstellen könne, und sie ziehen aus Rousseaus Lehre die Konsequenz, daß auch der Unterschied des Besitzes ausgeglichen werden müsse, wenn anders die Egalität keine Chimäre bleiben solle.

Oktober 1795 freigelassen, agitiert Babeuf für sein, übrigens recht rohes kommunistisches System (s. die Darstellung desselben im Art. François Nöël Babeuf oder, wie er sieh seit "Sozialdemokratie"), predigt es unermüdlich im der Revolutionszeit — gemäß der mit antik"Tribun du peuble" und in öffentlichen Verrömischen Ueberlieferungen kokettierenden Romantik jener Tage — nannte, Gracchus Einschreiten der (Direktorial-)Regierung, mit seinen Freunden, den "Gleichen", wie sie sich nannten, eine geheime Gesellschaft. Daneben wird eine Menge kleiner Klubs gestiftet, so daß die Anhängerschaft Babeufs damals 17 000 Mann betragen haben soll. Man denkt ehen über die Mittel und Wege zur unmittelbaren Verwirklichung der neuen sozialen Prinzipien nach, als der Geheimbund verraten und Babeuf nebst seinen Helfershelfern verhaftet wird (Mai 1796). Vor Gericht gestellt, werden die Führer des Bundes zwar von der Anklage der Verschwörung freigesprochen, aber wegen Aufforderung zur Teilung des privaten Eigentums verurteilt, Babeuf selber zum Tode, nachdem er eine Apotheose seiner kommunistischen Lehre gefeiert und der Regierung Haß bis zum letzten Atemzuge zugeschworen hatte. Das Urteil ist dann am 27./V. 1797 vollstreckt worden.

Babeufs Lehre ist 1828 von seinem Genossen Buonarotti, einem Nachkommen Michelangelos, dargestellt worden. Umgeben von dem Glanze, den das Martyrium ihres Urhebers um sie gewoben, ist sie später das Evangelium des radikalen Pariser Proletariats geworden. Freilich gerieten die Schlagworte des babouvistischen Kommunismus gerade damals auch in böse Hände: sie mußten dazu herhalten, um die Berechtigung nicht bloß der Revolution, sondern auch der Attentate zu erweisen, wodurch mau die Doktrin der sozialen Umwälzung direkt mit

dem Verbrechen gattete.

Babeuf selber hatte dieser Gedanke fern gelegen. Wenn anch ein Mann im ernstesten Sinne des Wortes, wie er in seinem Leben und Sterben hewiesen hat, ist er trotzdem, dem Zuge seiner Zeit gemäß, sentimentalen Regungen nicht unzugänglich gewesen. Er hat Charakter und energisch ausgeprägtes Gerechtigkeitsgefühl gehabt, wenngleich er unzweifelhaft auch von hochfliegenden, ehrgeizigen Plänen erfüllt gewesen ist, ja sogar - echt französisch zu theatralischem Auttreten und moralischer Affektion neigend — die Maske antiker Heldengröße offenbar bis in den Tod hinein vorgebunden hat. Mit großer Willenskraft ausgerüstet, dazu ein Meister des Wortes, ist er wie prädestiniert gewesen zum Agitator großen Stils. Aber eine ungezügelte Phantasie und ein Mangel hinreichender logischer Fähigkeit - Eigenschaften, denen die Schuld an seiner Verirrung zum brutalsten Kommunismus beizumessen ist - mußten im Verein mit seiner wilden Leidenschaftlichkeit ihm auf die eine oder andere Weise ein trauriges Ende hereiten

Literatur: Advielle, Histoirc de G. Babeuf et du babouvisme, 2 vol., Paris 1884. — Babeuf, Cadastre perpétuel, Paris 1789. — Buonarotti, Histoire de la conjuration pour l'égalité, dite de Bubeuf, 2 vol. (Hauptwerk), Brux. 1828. — Deville, Babeuf und die Verschwörung der Gleichen, deutsch von Bernstein, Zürich 1887. — Dühring, Geschichte der Nationalökonomie, Aul., Leipzig 1879. — Fleury, Etudes révolutionnaires, Babeuf et le socialisme en 1796, Paris 1850. — Gerbier, Die Babouvisten (aus dem Franz.) in der "Zakunft", Jahrg. I, Berlin 1878. — Guillaume, Babeuf und die Verschwörung der Gleichen, deutsch von Mülberger in der "Neuen Gesellschaft", Jahrg. I,

Zürich 1878. — Janet, Les origines du socialisme contemporain, Paris 1883. — Lichtenberger, Le socialisme et la révolution française, Paris 1899. — Reybaud, Études sur les réformateurs contemporains, Bruz. 1843. — Stein, Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs, 2. Aufl., Bd. I, Leipzig 1848. — Thomas, Babeufs sozialistische Ideen vor der Verschwörung der Gleichen (Vebers. a. d. Franz.) in den "Dokumenten des Sozialismus", Bd. IV u. V, 1904 u. 1905. — Georg Adler.

Bäckereigewerbe.

Geschichtliches.
 Die neueren Verhältnisse der Bäckereien in Deutschland.
 Die Verhältnisse der Bäckereien in außerdeutschen Ländern.

1. Geschichtliches. Die Bäckerei hat sich erst im Laufe der Zeiten zu einem bestimmt begrenzten Handwerk herausgebildet. Das Getreide, welches man zuerst zur Herstellnng von Brot oder brotartigen Knchen allgemein benutzte, war, wie aus dem alten Testament und den Profanschriftstellern des klassischen Altertums zu ersehen ist, die Gerste. Ursprünglich wurde das Brot wohl in jeder Haushaltung für den Bedarf der Familie durch Sklaven oder Weiber hereitet, und der Gebrauch von Handmühlen zum Zermahlen des Getreides war überall üblich. Jedoch ist zu vermuten, daß bereits bei den Griechen die Bäckerei anfing, einen Erwerbszweig zu bilden, und bei den Römern wird sie gegen 174 v. Chr. als Gegenstand eines selbständigen Bernfes genannt. (Plinii hist. naturalis, ed. Frobenii fol. Basil. 1525, lib. XVIII, Cap. 11.) Auch in Deutschland wurde, wie aus den Schriftdenkmälern des 9. Jahrh. ersichtlich ist, das Geschäft des Backens anfangs von Leibeigenen und Frauen betriehen. Au Stellen, wo größere Menschenmengen sich zusammen fanden, so in Klöstern nnd an Wallfahrtsorten, endlich in den neu gegründeten Städten wurde die Bäckerei zum Handwerk. Es ist naturgemäß, daß von den Leibeigenen, welche früher das Brot zu backen hatten, diejenigen, welche sich durch größere Geschicklichkeit, Fleiß und Erfindungsgeist hervortaten, als Lehrer für die weniger Geschickten oder für die Jüngeren verwendet wurden. Die Hofmeyer und Hausmeister bestellten sie zu Magistri unter den Knechten, und so bildete sich zuerst der Begriff "Meister" aus. Als nun in den Städten das Handwerk selbständig wurde, entstand einesteils ein neues Verhältnis zwischen den Gelernten, welche eigene Werkstätten hatten, den Meistern, und denen, welche noch keine besaßen, sondern Arbeit nahmen, den Gesellen oder vielmehr den Bäckerknechten, und endlich denen, die noch leruen mußten, den Lehrlingen. Andererseits schlossen sich die Handwerke der einzelnen Städte zu Innungen, Zünften, Gilden, Aemtern zusammen.

Paris 1850. — Gerbier, Die Babouvisten (aus dem Franz.) in der "Zakunft", Jahrg. I, Berlin ehrsamen Handwerken, von ehelicher Geburt 1878. — Guillanme, Babeuf und die Verschwörung der Gleichen, deutsch von Mülberger in der "Neuen Gesellschaft", Jahrg. I. das Aufdingen. Die Lehrzeit dauerte 2—3 Jahre,

kannte, in allen ihren Teilen zeigen, ihn erziehen und zum Besuche der Schule und Kirche anhalten. Nach der Lehrzeit kam das Freisprechen, und mit Behändigung des Lehrbriefes war der junge Handwerker ein Bäckerknecht. Der Geselle hatte 3-5 Jahre zu wandern, um Land und Leute und nicht zum mindesten neue feine und schmackhafte Gebäcke kennen zu lernen. Ein eigentliches Meisterstück gab es in den meisten Ländern überhaupt nicht. Um Meister zu werden, bedurfte es der Vorlegung des Lehrbriefes, des Nachweises der Wanderschaft, der Erlegung des Meistergeldes, des Anrichtens eines Meisteressens und wohl auch eines bestimmten Vermögens (z. B. in Bremen 20 M.). Das Recht selbst, um das Meisterwerden einkommen zu können, beruhte hänfig auf dem vorgängigen Besitz eines mit der Backgerechtigkeit behafteten Hauses oder dem einer Brotbank. In vielen Städten war der Besitz eines Backhauses, in anderen der einer Verkaufsstätte, also der Brotbank, die Hauptsache. Nach der Aufnahme des jungen Meisters folgte der Eid auf die Brotordnung. In fast allen Städten teilten sich die Gewerbetreibenden in Weiß- und Schwarzbäcker oder Süß- und Sauerbäcker. Auch noch andere Trennungen kamen vor, z. B. der Lebküchler in Nürnberg 1543. Die Back-gerechtigkeit in den Städten, d. h. das Recht, Brot für den öffentlichen Gebrauch zu backen, knüpfte sich, wie bereits gesagt, bald an den Besitz eines bestimmten Hauses. Nun kam es vor, daß durch irgendwelche Ereignisse die Einwohnerzahl des Ortes stark zusammenschmolz, so daß der Brotbedarf ein erheblich geringerer wurde. Dies führte zu der Einrichtung, daß die Bäcker nur abwechselnd buken. Und zwar erhielt sich das Verhältnis des Wechselbackens auch dann noch, wenn die Zahl der Einwohner wieder zugenommen hatte. In einigen Städten wurde den Bäckern auch das Quantum vorgeschrieben, über welches hinaus sie nicht backen durften.

Die geschlossene Macht der Innungen, die mit ihren Zwangs- und Bannrechten (s. d. Art.) einen ungeheuren Druck auf die Bürgerschaft auszuüben imstande war, ja die nicht selten in offenen Trotz gegen Gemeinde und Rat ausartete, führte zu dem naturgemäßen Bestreben, die Stellung der Konsumenten einigermaßen zu sichern und den Bäckerinnungen gewisse Beschränkungen aufzuerlegen. Die sämtlichen Rechtsvorschriften bez. des Bäckereigewerbes vom Mittelalter bis zur Jetztzeit zeigen nichts als das Bestreben, den Einkauf des wichtigsten Nahrungsmittels möglichst zu erleichtern und den Erwerb des Brotes zu einem möglichst billigen und vorteilhaften für die Konsumenten zu machen.

Wohl überall wurde aus diesem Grunde das Getreide von Tor- und Brückenzöllen frei gelassen. Ferner wurde, um der Gefahr des Brotmangels vorzubeugen, in vielen Stadtrechten den Bäckern zur Bedingung gemacht, immer genug zu backen. Wie beim Getreidehandel war die Einfuhr von Brot begünstigt, die Ausfuhr erschwert. An manchen Orten war es den

während welcher der Lehrling unter der väter- suchen. Anderswo gab es die Vorschrift, daß lichen Zucht des Meisters stand. Der Meister die Bäcker gegen Pfänder Brot verabfolgen mußte ihm die Backkunst, so gut er sie selbst mußten. Der Brotmarkt und die "Bänke", Tische oder Geräte, welche in Hallen, Lauben oder bedeckten Räumen aufgestellt waren und von welchen aus allein der Verkauf stattfinden durfte, gaben Gelegenheit, die Waren zu vergleichen und das Preiswerteste auszusuchen. Brotschätzer, Brotschaumeiser oder Brotherren hielten die Brotschau ab, in welcher nicht nur das Gewicht, sondern auch die Güte und Genießbarkeit der Produkte geprüft wurden, und das Augsburger Stadtrecht (1276) wies den Burggrafen an, darauf zu achten, "daz dem armen sine phennige wider wärden", wenn ihm der Bäcker unausgebackene Ware verkauft hatte. Die wichtigste Maßregel aber, um den Preis des Brotes stets zu einem annehmbaren zu machen, war der Erlaß von Taxen, d. h. von obrigkeitlichen Vorschriften, die einen Zwangspreis für den Verkauf der Waren festsetzten.

Ueber das Taxwesen, welches sich auf sämtliche Handwerke und Gewerbe erstreckte, wird in dem Aufsatze über Preistaxen ausführlicher gehandelt werden. Die Brottaxen sind neben den Fleischtaxen die ältesten, auf welche man stößt, weil die Ueberteuerung bei Ent-nahme der täglich nötigen Lebensbedürfnisse größere wirtschaftliche und soziale Mißstände befürchten ließ, als es bei anderen Waren der Fall war, Schon 1272 bestand eine Taxe für die Berliner Bäcker. Die Brottaxen wurden entweder zu bestimmten Zeiten erneuert oder sie waren immerwährende, d. h. sie schrieben vor, wieviel Brot der Bäcker zu einem gewissen Preise geben mußte, wenn der Roggen oder Weizen so und soviel kosten würde. Die Aufstellung der Taxen erfolgte früher vom Burggrafen, dann vom Rate oder durch ein Kollegium von Bürgern und Gewerbetreibenden. Auch in Brandenburg und Preußen wurde das Taxwesen mit Vorliebe gepflegt. Die Kurfürstlich Brandenburgische Polizeiverordnung vom Jahre 1688 ordnete in Kap. XVIII, § 7 an, daß das Brot von gewissenhaften Personen zur Probe gewogen, und was zu leicht befunden, den Bäckern abgenommen und den Armen gegeben werden solle. In der "Generalsteuer- und Konsumtions-ordnung in denen Städten des Herzogtums Magdeburg von 1686" wurden die Magistrate aufgefordert, eine richtige Taxe der Konsum-tibilien aufzustellen. Noch sei die "verneuerte hällische Regimentsordnung von 1687" erwähnt, welche die Bäcker mit scharfer Strafe bedrohte, wenn sich das Brot bei der öffentlichen Wägung als zu klein und leicht erweise. Auch die Reichspolizeiordnung von 1530 ordnete den Erlaß von Brottaxen an und behielt diese Vorschrift bei, als sie unter dem 11./X. 1680 erneuert und verbessert wurde.

2. Die neueren Verhältnisse der Bäckereien in Deutschland. In den Bestrebungen nach möglichst ausgedehnter Gewerbefreiheit während des vorigen Jahrhunderts sind in Preußen auch die Taxen bis auf einen kleinen Rest verloren gegangen. Zwar hielt das Allgem. Landrecht (Teil II, Tit. 8, Bäckern sogar untersagt, die Märkte zu be- §§ 199-200) noch an ihnen fest, allein schon

hebung des Zunftzwanges und Verkaufsmonopols der Bäcker-, Schlächter- und Hökergewerbe in den Städten der Provinzen Ost-Westpreußen und Litauen, beseitigte die monatlichen Viktualientaxen. Weiter hob das Edikt v. 7./IX. 1811 für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie alle polizeilichen Preissätze für Lebensmittel, Kaufwaren und Bäckerwaren gänzlich auf. Diese Maßnahme entsprach jedoch den gehegten Erwartungen nicht im geringsten, so daß die Allgemeine Gew.-O. v. 17./I. 1845 in den §§ 88 und 89 die Beibehaltung oder Neueinführung von Brottaxen mit Genehmigung der Ministerien an einzetnen Orten, wenn und solange dies durch besondere Umstände gerechtfertigt erschien, gestattete. Außerdem wurde die Behörde ermächtigt, die Bäcker anzuhalten, monatlich Preise und Gewicht ihrer Backwaren im Verkaufslokale anzuschlagen. Eine weitere Kontrolle brachte die Verordnung v. 9./II. 1849, betr. die Einrichtung von Gewerberäten und verschiedene Abänderungen der Allgemeinen Gewerbeordnung. Sie setzte an Stelle der monatlichen Selbsttaxen die für einen von der Polizei zu bestimmenden Zeitraum und unterwarf diesen Selbsttaxen nicht nur die Bäcker, sondern auch die Verkäufer von Backwaren. Sodann ermächtigte sie die Ortspolizeiobrigkeit da, wo überhaupt die Einrichtung der Selbsttaxen bestand, auzuordnen, daß im Verkanfslokal eine Wage mit geeichten Gewichten aufgestellt und deren Benutzung dem Käufer zum Nachwiegen der verkauften Backwaren gestattet werde. Auf denselben Boden hat sich die RGew.-O. v. 21./VI. 1869 gestellt und zwar die eigentliche Brottaxe gänzlich beseitigt, aber die Ortspolizeibehörde ermächtigt, die Bäcker und Verkäufer von Backwaren zur Normierung von Selbsttaxen und da, wo dies geschieht, zur Aufstellung einer Wage im Verkaufslokale anzuhalten (§§ 73 und 74).

Diese Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung blieben in der Praxis völlig ohne Wirkung. Wo es zur Einführung der Selbsttaxen kam, machte man die überraschende Erfahrung, daß trotz vorhandener starker Konkurrenz die Brotpreise in die Höhe gingen. Die lückenhaften Normen des Gesetzes konnten mit Leichtigkeit umgangen werden. Andererseits fehlte jede Möglichkeit, eine wirksame Kontrolle auszuüben, und endlich war niemand in der Lage, ohne umständliche Berechnung bei jedem Einkauf zu ersehen, wie teuer eine gewisse Quantität Brot gekauft war. Nur die Tatsache wurde überall konstatiert, daß bei steigenden Getreidepreisen das Brot kleiner, bei sinkenden nicht oder nur allmählich größer wurde. Die Brotpreise richteten sich überhaupt nicht

die Verordnung v. 24. X. 1808, wegen Aufhebung des Zunftzwanges und Verkaufsgebot und Nachfrage versagte seine Wirkung monopols der Bäcker-, Schlächter- und gänzlich.

So entstand in der neuesten Zeit eine Bewegung, welche dahin geht, die Einrichtung der Gewichtsbäckerei gesetzlich zu fordern. Es wird als wünschens-wert hingestellt, wenn Brot- und Backwaren nur nach Gewicht in gewissen festzustellenden Abstufungen (500 g, 1 kg, 2 kg usw.) ausgebacken werden dürfen, so daß im Gegensatz zu den jetzigen Verhältnissen der Preis die veränderliche und das Brotgewicht die konstante Größe des Vergleichs mit der Bewegung der Getreidepreise bilden würde (vgl. den im Reichstage unter dem 28./XI. 1887 eingebrachten, auf Einführung der 1887 eingebrachten, aus Lauren der Gewichtsbäckerei gerichteten Antrag der Lehren und Genossen). Auf Abgeordneten Lohren und Genossen). Auf diese Weise könnte jeder Käufer wissen, wieviel das von ihm erworbene Brot wiegt, und so würde ihm zugleich das Urteil über die Angemessenheit des Detailpreises erleichtert. Darf das Brot nur nach Gewicht verkauft und muß es mit einem dieses Gewicht bezeichnenden Stempel versehen werden, so wird das Auge uuwillkürlich auf diesen Stempel gelenkt, und die einmal durch öfteres Sehen erregte Aufmerksamkeit würde vielleicht zur Ueberlegung und Berechnung selbst seitens der Wohlhabenderen führen.

Die neueren Bestimmungen über die Sonntagsruhe (Anweisung v. 11./III. 1895, MinBl. f. d. innere Verwaltung S. 46) 1) gestatten in Preußen für das Bäcker- und Konditorgewerbe die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden. Bedingung hierfür ist, daß jedem Arbeiter in Bäckereien an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden, in Konditoreien von 12 Stunden zu gewähren ist. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 8 Uhr morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 12 Uhr mittags ab zu rechnen. Während der gesetzlichen Ruhezeit ist eine gewisse anderweite, genau begrenzte Beschäftigung der Arbeiter zulässig. Die obengenannte Anweisung bezeichnet vorbehaltlich abweichender Bestimmung seitens der höheren Verwaltungsbehörde als Bäckerware dasjenige Backwerk, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt

Durch § 55a der Reichsgewerbeordnung ist an Sonn- und Festtagen der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter

¹⁾ Jetzt Ausführungsanweisung v. 1./V. 1904.

§ 55 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 der Gew.-O. fällt, und der Gewerbebetrieb nach § 42 b der Gew.-O. verboten. In Preußen ist durch die Anweisung v. 22./III. 1899 (MinBl. f. d. innere Verwaltung S. 65) bezw. die Ausführungsanweisung v. 1./V. 1904, Ziff. 138, eine Ausnahme von dem Verbote des § 55 a dahin zugelassen, daß das Feilbieten von Backwaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst schon für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung, erlaubt ist. Ferner ist, mit Ausschluß der Zeit während des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes, das Feilbieten von Backwaren bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen, sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten und für solche Ortschaften gestattet, in denen an Sonn- und Festtagen regelmäßig ein durch Fremdenbesuch gesteigerter Verkehr stattfindet.

Von einschneidender Bedeutung für das Bäckergewerbe ist die viel angefochtene, für das Reich gültige Bekanntmachung vom 4./HI. 1896 (RGBl. S. 55) geworden, welche den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen auch Bäckerwaren hergestellt werden, sofern in ihnen zur Nachtzeit zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen

unterwirft:

1. Die Arbeitsschicht jedes Gehilfen darf die Dauer von 12 Stunden, oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehilfen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

Außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehilfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs (Hefestücks, Sauerteigs), im übrigen aber nicht bei der Herstellung von Waren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht tatsächlich über eine kürzere als die im vorstehenden Absatz bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehilfen während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8 Stunden gewährt werden.

2. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen engerem Zusammenschluß verholfen. Nur verfinden die vorstehenden Bestimmungen mit hältnismäßig wenige Gewerbetreibende stander Maßgabe Anwendung, daß die zulässige den im Gegensatz zu anderen Handwerken

Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre 2 Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt als die für die Beschäftigung von Gehilfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht und daß die nach Ziff. 1 Abs. 3 zu gewährende unnnterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeiträume verlängert.

3. Ueber die unter den Ziff. 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehilfen und

Lehrlinge beschäftigt werden:

 a) an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit für zulässig erklärt hat;

b) außerdem an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehilfe oder Lehrling über die unter den Ziff. 1 und 2 festgesetzte

Dauer beschäftigt worden ist.

Auch an solchen Tagen. mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, muß zwischen den Arbeitsschichten den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8 Stunden, den Lehrlingen im ersten Lehrjahre, mindestens 9 Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit (a) für höchstens 20

Tage im Jahre gestatten.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird, ferner auf solche, in denen die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet. Diese Genehmigung darf nur für höchstens 20 Nächte im Jahre erteilt werden.

Zur Ausführung der Bekanntmachung v. 4./III. 1896, die übrigens noch weitere Bestimmungen, namentlich über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen an Sonn- und Festtagen, enthält, ist für Preußen die Anweisung des Handelsministers v. 15./IV. 1896 nebst Erläuterung (MinBl. S. 84) ergangen.

Die Begünstigung des Innungswesens in der Neuzeit, namentlich seit dem G. v. 18./VII. 1881, hat auch dem Bäckereigewerbe zu engerem Zusammenschluß verholfen. Nur verhältnismäßig wenige Gewerbetreibende standen im Gegensatz zu anderen Handwerken und Handwerkergesetz v. 26./VII. 1897 (RGBl. S. 663) ist daher gerade hier, namentlich auch mit seinen die Bildung von Zwangsinnungen zulassenden Vorschriften,

von besonderer Bedeutung.

Durch das RG, v. 30./VI, 1900 (RGBL) S. 321) wurden der gesetzliche und der fakultative Abendladenschluß für offene Verkaufsstellen (§§ 139 e und f der Gew.-O.) eingeführt. Hierzu ermächtigte die preußische Ausführungsanweisung vom 24./VIII. 1900 (MinBl. f. d. innere Verwaltung S. 289) in Ziff. 17 und 20, bezw. die Ausführungsanweisung vom 1./V. 1904 in Ziff. 266 die Ortspolizeibehörden, das Feilbieten Back-Konditorwaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten über die Zeit des Abendladenschlusses hinaus an Werktagen zu gestatten, insoweit es bisher schon während dieser Zeit üblich war.

Für die Beschäftigung von Kindern im Bäckereigewerbe ist das Reichsgesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, v. 30./III. 1903 (RGBl. S. 113) von Bedentung geworden, das, abgesehen von seinen die Beschäftigung in Werkstätten und im Handelsgewerbe regelnden Bestimmungen, auch Vorschriften über das Austragen von Backwaren trifft (§§ 8, 17). Insbesondere ist hervorzuheben, daß beim Austragen von Backwaren die Normen des Gesetzes über die Beschäftigung fremder Kinder Anwendung finden, wenn eigene Kinder für Dritte be-

schäftigt werden.

Um Mißständenin den Bäckereien entgegenzutreten, einmal zum Schutze der Arbeiter vor Betriebsgefahren, dann aber auch im Interesse der Nahrungsmittelhygiene zur Sicherung der nötigen Reinlichkeit, haben die Regierungen der deutschen Bundesstaaten den Erlaß von Polizeiverordnungen vereinbart, die die Mindestanforderungen in vorgenannten Beziehungen enthalten. Preußen ist der Entwurf dieser Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, Ministerialerlaß v. 10./X. 1906 (MinBl. d. Handels- und Gewerbeverwaltung S. 371) veröffentlicht worden.

3. Die Verhältnisse der Bäckereien in außerdeutschen Läudern. In Oesterreich sind nach § 51 der durch die GG. v. 15./III. 1883, S./III. 1885, 16/I. 1895, 4./VII. 1896, 27./XI. 1896, 23./II. 1897, 25./II. 1902 und 29./VII. 1903. 22./VII. 1902 abgeänderten und ergänzten Gew.-O. v. 20./XII. 1859 noch Maximaltarife für Backwaren zulässig. Dieselbeu werden für den Kleinverkauf auf Autrag der Gemeindevertretung nud nach Einvernehmen der Handels- und Ge-

außerhalb der Innung. Das neue Innungs- schaften von der politischen Landesbehörde festgestellt. Auch hat nach § 52 die Gewerbebehörde die Ersichtlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Qualität und Quantität anzu-

Durch Min.-VO. v. 20./IV. 1898 (RGBl. S. 52) sind besondere Vorschriften für die mit Saccharin hergestellten Bäckerei- uud Konditorwaren er-

lassen worden.

Beachteuswert ist der Streit, welcher vor ca. 20 Jahren zwischen den Genossenschaften der Bäcker und Zuckerbäcker in Wien schwebte. Letztere nahmeu für sich allein das Recht zur gewerbsmäßigen Erzeugung von "Krapfen" in Anspruch und verlangten die Bestrafung mehrerer Wiener Bäcker wegen unbefugten Herstellens und Verschleißeus dieser Ware. Nach Ablehnung des gestellten Antrages seitens der niederösterreichischen Statthalterei legten die Zuckerbäcker bei dem Ministerium des Iunern und des Handels Rekurs ein, wurden aber durch Erlaß v. 25./VI. 1889 gleichfalls zurückgewiesen. In der Entscheidung wurde betont, daß nach den einschlägigen älteren Bestimmungen den Zuckerund selbst deu Kuchenbäckern niemals eine ausschließliche Berechtigung zur Erzeugung der Krapfen zugestanden habe und so auch kein Anlaß vorhanden sei, um den Bäckern die in Rede stehende, nach dem Gutachten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer seit langer Zeit nur nebenbei ausgeübte

Befugnis abzusprechen.

In Frankreich behielt nach Proklamation der Gewerbefreiheit das G. v. 19. bis 22./VII. 1791 die Brot- uud Fleischtaxen provisorisch bei. Nach dem Verschwinden des Maximumsystems wurde das Bäckereigewerbe zuerst in Paris ein Konzessionsgewerbe, so daß nun die Taxe ein notweudiges Korrelat gegen Ausbeutung des Publikums bildete. Diese verbot zuerst den Bäckern uur, ibre Preise willkürlich ohne polizeiliche Genehmigung zu erhöhen; als man jedoch die Erfahrung machte, daß diese in billigen Getreidejahren viel zu hoch gewesen seien, wurde 1811 die eigentliche Brottaxe eingeführt. Im Jahre 1854 wurde dann unter anderen Neugestaltungen eine Caisse de service de la boulangerie gegründet, eine eigentliche Zwangssparkasse, in welche die Bäcker in billigen Jahren gewisse Prozente ihres Gewinns zahlten, aus der sie dagegen in teueren ihre durch die Fixierung des Brotpreises entstehenden Verluste ersetzt erhielten. So kam es, daß in den Teuerungsjahren von 1854—1856 die Bevölkerung von Paris kaum zu leiden hatte, denn die Kasse leistete in dieser Zeit nicht weniger als 55 Mill. Fr. Zuschüsse an die Bäcker, eine Summe, welche sie später nach und nach wieder einzog. Dieses zwangsweise Sparsystem wurde jedoch bald heftig angegriffen, weil man es mit dem Prinzip der Freiheit nicht für vereinbar hielt und das Sparen nur als Sache und Pflicht der Eiuzelnen gelten lassen wollte. So erfolgte bereits am 23./VI. 1863 die Proklamierung der Freiheit des Bäckergewerbes, und damit schien auch die Taxe ihre Existenzberechtigung verloren zu haben, deun, wie man glaubte, würde die Aufgabe, möglichst billige Brotpreise zu schaffen, durch den wohlverstandenen Eigennutz der Gewerbetreibenden und der Konsumenten werbekammer und der betreffenden Genossen- besser als durch staatliche Fürsorge gelöst

werden. Die Aufhebung der Taxe erfolgte denn Bacon, Francis, Baron von Verulam, auch provisorisch, allein es zeigte sich hier ebenfalls bald, daß die Konkurrenz nicht zu einer Herabsetzung der Preise führte, daß vielmehr der Zuschlag der Bäcker ein viel be-deutenderer wurde. Deshalb sprach sich noch am 17./X1. 1884 der Pariser Munizipalrat, wenn auch nur mit der geringen Majorität von einer Stimme, für die Wiedereinführung einer obli-gatorischen Taxe aus. Diesem Verlangen kam der Seinepräfekt zwar nicht nach, aber er veröffentlichte die seit 1870 nicht mehr angewandte offiziöse Taxe wieder, welche nach den Mehlpreisen und unter einem gewissen Zuschlage für die Backkosten den angemessenen Brotpreis berechnete und so das Publikum darüber instruieren wollte, wie teuer eigentlich die Backwaren verkanft werden müßten. Außerdem wurden die Bäcker zum Anschlage ihrer Preise verpflichtet.

Diese Brotausgleichung in Paris hat ihre Vorgänger in China und Japan gehabt. In China wurden zuerst 57 vor Chr. die Preisausgleichungs-Reisspeicher errichtet und haben so fast zwei Jahrtausende bestanden. In Japan griff man zuerst i. J. 765 nach Chr. zu dieser Maßregel. Diese Speicher wurden durch An-kauf von Reis in billigen Jahren gefüllt und durch billigen Verkauf in teneren Jahren geleert. Sie erhöhen demnach in billigen Jahren den Preis des Reises zugunsten der Produzenten und ermäßigen ihn in teueren Jahren zugunsten der Konsumenten.

Literatur: Berlepsch, Chronik vom chrbaren Bäckergewerk (St. Gallen). — Sehönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter (Berlin 1868). - Sehmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert (Halle 1870). — Bülow-Cummerow. Die Mahl- und Schlachtaccise, Heft 1 der politischen und finanziellen Abhandlungen (Berlin 1844). - Jollos, Die Brottaxe in Paris (Jahrb. f. Ges., Verw. u. Volksw., 9. Jahrg., Leipzig 1885). - v. Kölh-Wanscheid, Veber Getreidezölle zum Schutz der deutschen Landwirtschaft (Augsburg 1885). — Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 18.—16. Jahrh. (Jena 1880). — Reuning. Ueber die Verhinderung des Mangels an Brotgetreide, Archiv der polit. Ockonomie und Polizeiwissenschaft, N. F. Bd. VI (Heidelberg 1847). - Thudiehum, Untersuchungen über die Nachteile der Bodenzersplitterung und über die Frage; was von Zunftbann und Polizeitaxen zu halten sei (Frankfurt 1857). - Günthers Bäcker- u. Konditorzeitung, Jahrg. 1885, 1886 und 1887 (Berlin). - Allgemeine Bäcker- und Konditorzeitung, Jahrg. 1885 (Stuttgart). — Lexis, Gewerkvereinc und Unternehmerverbände in Frankreich, Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. XVII (Leipzig 1879). - v. Rohrseheidt, Die Brottaren und die Gewiehtsbäckerei, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 15, S. 457fg. (1887). — Der-selbe, Die Polizeitaren und ihre Stellung in der Reichsgewerbeordnung (Berlin 1893). - Derselbe, Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit (Berlin 1898). — Mayet, Landwirtschaftliche Versicherung (Berlin 1888).

Kurt v. Rohrscheidt.

Viscount von St. Albans,

geb. am 22./I. 1561 zu London. Er studierte Rechtswissenschaft und wurde Advokat. 1593 wurde er in das Haus der Gemeinen gewählt; 1604 Rechtsbeistand der Krone, 1618 Lord-kanzler und Baron von Vernlam, 1621 Vis-count von St. Albans. In demselben Jahre ward er vom Parlament wegen Bestechlichkeit zu Kerkerhaft, Geldbuße und Verlust seiner Aemter verurteilt. Vom König begnadigt lebte er seitdem in Zurückgezogenheit zu Highgate und starb daselbst am 9./IV. 1626.

B. hat das Gebiet der Staatswissenschaften nicht ex professo behandelt, vielmehr finden sich seine staatswissenschaftlichen Lehren in seinen Schriften zerstreut vor. Sein Verdienst auf diesem Gebiete besteht darin, daß er durch seine empiristisch-induktive Methode den Anstoß dazu gegeben hat. daß nach ihm von anderen, die sich hier an ihn anschlossen, diese Methode auch auf die Rechts- und Staatswissenschaft angewendet wurde. Eine Zusammenstellung seiner nationalökonomischen Ansichten unter Angabe der betreffenden Stellen aus seinen Schriften findet sich in: Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre. (Abhandl. d. Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss. Bd. 3.) Leipzig 1857. S. 36-44.

Von seinen Schriften gehören hierher: Essays moral, economical and political. London 1597. Neueste Ausg.: London 1900. Latein. Uebers. u. d. Tit.: Sermones fideles. London 1625. Dentsche Uebers. zusammen mit d. Uebers. von "De sapientia veterum", herausgeg. von Fürstenhagen als "Kleinere Schriften Bacons. Leipzig 1884." — On the proficience and advancement of learning, divine and human. London 1605. Bedeutend erweiterte latein. Ausg. u. d. Tit.: De dignitate et augmentis scientiarum. London 1623. — Novum organum scientiarum. London 1620. Deutsche Uebers. von Kirchmann. Berlin 1870. - Von seinen nachgelassenen Schriften ist zu erwähnen: Nova Atlantis. London 1660. Deutsch von Walden. Berlin 1890. — Seine gesammelten Werke erschienen in folgenden Ausgaben: Ed. Rawley. 6 Bde. Amsterdam 1663. — Ed. Mallet. 4 Bde. London 1740. 3 Bde. London 1753. 5 Bde. London 1765. — 10 Bde. London 1803. — Ed. Montague. 16 Bde. London 1825—36. — Ed. Ellis, Spedding und Heath. 14 Bde. London 1857—74. (Vollständigste Ausg.) -

Vgl. über Bacon: Mallet, Life of Francis Bacon. London 1740. — Vauxelles, Histoire de la vie et des ouvrages de Francis Bacon. Paris 1833. — John Campbell, The lives of the Lord Chancellers of England. 11. London 1845. Chap. 51. — Rawley, Life of Francis Bacon. London 1857. — Rémusat, Bacon: sa vie, son temps, sa philosophie. Paris 1857. 3-éd. 1868. — Dixon, Personal history of Lord Bacon. London 1861.

— K. Fischer, Bacon von Verulam. 2. Aufl. Leipzig 1875. 3. Aufl. Heidelberg 1904. — Spedding, Account of the life and times of Lord Bacon. London 1879. — Lovejoy, Francis Bacon. Boston 1883. — Abbot, Francis Bacon, London 1885. — Nichol, Francis Bacon. Edinburgh 1888—89. 2-ed. 1901. — Heußler, Francis Bacon und seine geschichtliche Stellung. Breslau 1889.

- Fonsegrive, François Bacon. Paris 1893. —
C. Meilzel.

Bagehot, Walter,

geb. am 3./II. 1826 in Langport in Somersetshire, gest. am 24./III. 1877 in London. Er studierte im University College in London und wurde 1852 als Barrister in die Gesellschaft von Lincoln's Inn aufgenommen. Zugleich beteiligte er sich als Direktor einer der größten englischen Provinzialbanken an kommerziellen Unternehmungen und übernahm 1859 die Redaktion des "Economist". Als Nationalökonom bezeichnete sich Bagehot selbst als letzten echten Schüler Ricardos, als den letzten Mann der vor-Millschen Periode. In seinen späteren Jahren hat er aber jener neuen, die rein abstrakte Richtung bekämpfenden Bewegung einige Zugeständnisse auf volkswirtschaftlichem Gebiete gemacht.

Er veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schriften in Buchform: Physics and politics; or thoughts on the application of the principles of natural selection and inheritance to political society. London 1872. Deutsche Uebersetzung u. d. Titel: Der Ursprung der Nationen. Leipzig 1874. Französische Uebersetzung: Paris 1875. — Lombard street. A description of the money market. London 1873. 10. ed. 1892. Deutsche Uebersetzung: Leipzig 1874. — Nach seinem Tode wurden herausgegeben: Literary studies. Ed. by R. H. Hutton. 2 vol. London 1879. New ed. 1895. — Economic studies. Ed. by R. H. Hutton. London 1880. New ed. 1895. Biographical studies. Ed. by R. H. Hutton. London 1881. — The works of Walter Bagehot. With memoirs by R. H. Hutton. Ed. by Forrest Morgan. 5 vol. New York 1889.

Daneben lieferte Bagehot zahlreiche Beiträge für die Zeitschriften: The Economist, Fortnightly Review, National Review u. a. Hier seien genannt: The English constitution. (Fortnightly Review 1867.) Deutsche Uebersetzung: Berlin 1868. — A practical plan for assimilating the English and American money. (Economist 1869.) — Some articles on the depreciation of silver.

(Economist 1877.) —

Vgl. über Bagehot: W. Bagehot. In memoriam. A collection of obituary notices. 1878. — R. H. Hutton in d. Einleitungen zu "Bagehot, Literary studies" und "The works of W. Bagehot". — Ingram, Geschichte d. Volkswirtschaftslehre. Deutsche Uebersetzung. 2. Aufl. Tübingen 1905. S. 290—296. — Palgrave, Dictionary of political economy. Vol. 1. London 1894. — Besprechungen seiner Werke finden sich: Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 22. 1874. S. 38—43. N. F. Bd. 1. 1880. S. 105—116.

C. Meilzel.

Bakunin, Michael.

Der westeuropäische Sozialismus machte seit bildete Bürgertum der Heimat ausübte. Freiseinem ersten Auftreten auf die gebildeten lich verlor das "Kolokol" bald genug die Sym-Kreise Rußlands einen tiefen Eindruck: die pathieen der russischen Gesellschaft, als Bakunin neue Lehre konnte auch in der Tat Leuten, die zum Zwecke der Unterstützung der polnischen

den gemeinsamen Länderbesitz und die Arbeiterassoziationeu ("Artelle") als von altersher bestehende Institutionen kannten, nicht gar so fremdartig erscheinen. Und so kam es, daß die Opposition gegen das zarische Regime schon in den 30 er Jahren neben der Idee des Liberalismus zugleich auch den Theorieen eines Saint-Simon (s. d. Art.) und Fourier (s. d. Art.) huldigte. Ganz besonders weckten die letzteren ein Echo in den Herzeu der Moskauer Studenten, die, durch den Professor Stankewitsch znm Hegelianismus bekehrt, nun — ganz wie so manch einer auf der anderen Seite der Weichsel — in Demokratie und Sozialismus nur die letzten politischen und sozialen Konsequenzen dieser Philosophie zu erkennen glaubten. Aus den dortigen Studentenzirkeln gingen die maßgebenden Führer der radikalen Opposition der nächsten Epoche hervor: vor allem Herzen, Ogarew und Bakunin. Von diesen dreien hat aber allein Bakunin eine gewisse Originalität in der Behandlung der so-zialen Probleme gezeigt; er allein hat auch über die Grenzen seines Vaterlandes hinaus für die revolutionäre Arbeiterbewegung im übrigen

Europa eine erhebliche Bedentung erlangt. Michael Bakunin, geboren am 8. Mai 1814 in Prjamuchino (Distrikt Torschok), aus vor-nebmer Familie, war ursprünglich Artillerie-offizier, nachher Student der Philosophie und schließlich Literat. Seit Anfang der vierziger Jahre in Westeuropa lebend, schließt er sich bald der extremsten der sozialistischen Schulen an. "Die Zeit des parlamentarischen Lebens, der Assemblées und Constituantes nationales usw. - schreibt er 1848 - ist vorüber; und wenn man sich aufrichtig fragen wollte, so müßte ein jeder gestehen, daß er eigentlich gar kein Interesse mehr oder nur ein gezwungenes, ein-gebildetes für diese alten Formen bat; ich glaube nicht an Konstitution und Gesetze, die beste Konstitution würde mich nicht befriedigen können. Wir brauchen etwas anderes: Sturm und Leben und eine neue gesetzlose und darum freie Welt." Im Jahre 1848 suchte er zum Zwecke der Rettung der Revolution ein gemeinsames Vorgehen aller Völker Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns der Reaktion gegenüber herbeizuführen. Nach der Niederschlagung des Dresdner Maiaufstandes (1849), an dem er keinen aktiven Anteil genommen, wird er zusammen mit dessen Führern ge-fangen genommen. Angeklagt und zum Tode verurteilt, wird er von Oesterreich wegen des jus primae executionis reklamiert; ausgeliefert, wird er hier ebenfalls zum Tode verurteilt, jetzt aber von Rußland, dessen Zar irgend ein-mal früher von ihm beleidigt worden war. wegen des Urrechtes auf seinen Kopf reklamiert. Wiederum ausgeliefert, bleibt er bis 1857 in Festungshaft, um dann nach Sibirien verwiesen zu werden. Endlich, 1861, gelingt es ihm, von hier zu entfliehen; und alsbald erscheint er in London, um sofort die Führerschaft der dortigen radikalen russischen Emigration zu übernehmen, die durch Herzens Wochenschrift "Kolokol" ("Glocke") einen großen Einfluß auf das ge-bildete Bürgertum der Heimat ausübte. Frei-lich verlor das "Kolokol" bald genug die Sympathieen der russischen Gesellschaft, als Bakunin

pörung der russischen Bauern traf. - Das Erstarken der sozialistischen Bewegung in Europa lud auch Bakunin zu erneutem Studium der wirtschaftlichen Probleme ein. Und jetzt zogen ihn vornehmlich die Werke Prondhons (s. d. Art.) an. Hier fand er den Begriff der "Anarchie", den der Franzose seines bisherigen Inhaltes entkleidet und — offenhar getreu seinem Prinzipe "de tirer des comps de pistolet pour ameuter la foule" — in die Welt geschleudert hatte, um mit ihm das Schlagwort für sein Ideal einer Gesellschaftsverfassung der Zukunft auszugeben, — freilich ohne den beabsichtigten Erfolg zu erzielen. Mit Feuereifer griff nun Bakunin die "Anarchie" auf und, indem er den alten Begriff dieses Wortes - bei dem man an einen wirren Zustand politischer Kopflosigkeit dachte - mit dem Proudhonschen verband, gelang es ihm, durch dieses Jannshaupt das gewollte Aufsehen zu erregen und die Massen zu revoltieren. Immer und immer wieder legte er - zunächst von Italien, dann von der Schweiz aus — dar, wie zunächst die bestehende Ge-sellschaft in "Anarchie" im alten Sinne des Wortes versetzt, also alles, was bestand, von unterst zu oberst gekehrt werden müßte und wie dann aus diesem sozialen Chaos "mit Hilfe der unverfälschten Instinkte des Volkes" die ideale "Herrschaftslosigkeit", dem Vogel Phönix gleich, auferstehen würde.

Die Wucht seiner ebenso energischen wie geistvollen Persönlichkeit sowie seine rastlose und geschickte Agitation riefen eine internationale anarchistische Massenbewegung hervor, so daß Bakunin als der eigentliche Vater der anarchistischen Partei (namentlich in der französischen Schweiz, in Italien, Spanien und Rußland) betrachtet werden muß. (Für deren Geschichte und ebenso für die weitere Entwickelung der zugehörigen Theorie muß hier auf den Art. Anarchismus Bd. I S. 453fg. verwiesen werden). - Im Jahre 1874 zog sich Bakunin, körperlich gebrochen, nach Lugano zurück. Er starb am 1./VII. 1876 an Herzverfettung.

In seinem Leben und seiner Lehre ist Bakunin der Typus des echten Russentums. In ihm finden wir so recht den spezifisch russischen Hang verkörpert, ohne Rücksicht auf irgend welche Hindernisse "die Leine auszulaufen", d. h. ein gegebenes Prinzip bis in seine äußersten Konsequenzen zu verfolgen; - aus welchem Grunde der Russe je nachdem der brutalste Unterdrücker oder der schlimmste Revolutionär, der fanatischste Orthodoxe oder der rücksichtsloseste Freidenker ist. Und noch einen zweiten, echt russischen Grundzug besitzt Bakunin: die geistige Geschmeidigkeit fremden Ideen gegenüber, die Fähigkeit, moderne Gedanken des Auslandes, noch ehe sie vielleicht selbst hier allgemeinere Billigung gefunden haben, ganz in sich aufzunehmen, um mit ihnen wie mit einem eigenen geistigen Fonds zu schalten; — eine Eigenschaft, die Bakunin durch die Annahme der Hegelschen Philosophie und die originelle Verarbeitung der Proudhonschen "Anarchie" zur Genüge gezeigt hat.

Daneben hat sich Bakunin Zeit seines Lebens als ein Mann von geradem Charakter solche Eigenschaften in den Dienst einer ver- 1853-1866 Leiter eines großen Bankhauses.

Insurgenten (1863) Veranstaltungen zur Em-|fehlten Idee und einer nicht bloß nutzlosen, sondern sogar verwerflich destruktiven Tätigkeit gestellt werden mußten, statt der ernsten Sache praktischer Sozialreform zum wahren Segen der Menschbeit geweiht zu werden!

> Schriften Bakunins: Die Reaktion in Deutschland (pseudonym) in Ruges "Deutschen Jahrbüchern", Leipzig 1842. - Schelling und die Offenbarung (anonym), Leipzig 1842. — Auf-sätze im "Vorwärts!", Paris 1844. — Rußland, wie es wirklich ist, Mannheim 1847. - Romanow, Pugatschew oder Pestel (russisch), London 1862. — Lettres à un Français sur la crise actuelle, Genève 1870. -- L'empire knouto-germanique, Gen. 1871. - La théologie politique de Mazzini, Gen. 1871. - Staatlichkeit und Anarchie (russ.), Zürich 1878. — Allianz der internationalen Brüder, in der deutschen Ausgabe der "L'alliance de la démocratie sacialiste", Braunschweig 1874. — L'étatisme et l'anarchie, Zürich 1874. — La commune de Paris, im "Travailleur", Gen. 1878. — Dieu et l'état, Gen. 1882. — Fédéralisme, Socialisme et Anti-théologisme, Paris 1895. — Baknnins sozialpolitischer Briefwechsel, hrsg. von Dragomanow. Stuttgart 1895. — Wir haben natürlich bloß die wichtigsten Schriften angegeben. Ein vallständiges Verzeichnis der Schriften Bakunins, das 10 Druckseiten füllt, gibt **Nettlau** in der "Bibliographie de l'Anarchie", Paris 1897.

> Literatur über Bakunin: L'alliance de la démocratic socialiste, deutsche Ausg., Braun-schweig 1874. — (Anonym), Michael Bakunin und der Rudikalismus, in der "Deutschen Rundschau, X u. XII, Berlin 1877. — (Anonym), Von Nikolaus I. zu Alexander III., Leipzig 1881. — Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1879. — Golowin, Meine Beziehungen zu Herzen und Bakunin, Leipzig 1880. — Grün, Bakunin (Nekrolog) in der "Wage", Berlin 1876. - Lavelage, Die sozialen Parteien der Gegenwart, Tüb. 1884. — Malon, Histoire du socialisme, T. III, Paris 1884. — Nettlau, The life of M. Bakounine, 3 Bdc., privately printed by the author (autogr.), London 1896—1900. — Devselbe, Bakunin in den Jahren 1848—49, in den "Sozialistischen Monatsheften", IV. Jahrg., Berlin 1898. — Derselbe. Michael Bakunin, eine biographische Skizze, Berlin 1901. - Oldenberg, Der russische Nihilismus, Leipzig 1883. — Thun, Gesch. d. revol. Bewegungen in Rußland, Leipzig 1883. Georg Adler.

Bamberger, Ludwig,

geb. am 22./VII. 1823 zu Mainz, gest. am 14./III. 1899 in Berlin. Er studierte 1842—1845 in Gießen, Heidelberg und Göttingen die Rechte, arbeitete dann 2 Jahre bei den Mainzer Gerichten und redigierte 1848/49 die "Mainzer Zeitung". 1849 nahm er tätigen Anteil als Freischärler an dem badischen Aufstand und lebte nach dessen Niederschlagung als politischer Flüchtling in der Schweiz, England, Belgien, und kühnem Mute erwiesen. Wie schade, daß Holland und Frankreich (Paris). Hier war er

1866 kehrte er nach Deutschland zurück und gehörte seit 1868 dem Zollparlament an. 1873 1896, S. 36 bis 49. — Deutsche Rundschau, Bd. 99. bis 1893 war er Mitglied des Reichstages. Er war zuerst Mitglied der nationalliberalen Partei, bildere dann 1880 mit anderen die sezessio-nistische Gruppe. Mit dem Uebergang der Sezessionisten in die deutsch-freisinnige Partei wurde er 1884 deren Mitglied und schloß sich 1893 bei der Spaltung der Partei der Freisinnigen Vereinigung an.

Bamberger war eifriger Vorkämpfer der Freibandelspartei und bekämpfte lebhaft den Kathedersozialismus und seit 1879 die Zoll- und Wirtschaftspolitik Bismarcks. Er übte auf die Münz- und Bankgesetzgebung großen Einfluß aus und trat für die Goldwährung ein.

Er veröffentlichte von staatswissenschaft-

lichen Schriften in Buchform:

Vertrauliche Briefe aus dem Zollparlament. 1868-1870, Breslau 1870. - Zur deutschen Münzgesetzgebung, Berlin 1872. — Die Arbeiterfrage unter dem Gesichtspunkte des Vereinsrechtes, Stuttgart 1873. — Die Zettelbank vor dem Reichstage, 1. u. 2. Aufl. Leipzig 1874. — Reichsgold, 1. bis 3. Aufl. Leipzig 1876; dasselbe ins Französische übersetzt, 1877. — Rede im deutschen Reichsverein zu Dresden 1876. Berlin 1876. — Deutschland und der Sozialismus, 1. u. 2. Aufl., Leipzig 1878. — Das Schreiben des Reichskanzlers vom 15. XII. 1878 betr. d. Revision des Zolltarifs, Vortrag, Berlin 1879. — Was uns der Schutzzoll bringt. 2. Aufl., Berlin 1879. — Die kulturgeschichtliche Bedeutung des Sozialistengesetzes, Vortrag, Leipzig 1879. – Die Reichstagsverhandlungen über Münzreform und Bankwesen, Berlin 1880. - Die Verschleppung der dentschen Münzreform, Köln 1882. — Die Invasion der sozialistischen Ideen (= Gegen den Staatssozialismus, Berlin 1884, Abhandl. 1). — Die Schicksale des lateinischen Münzbundes, Berlin 1885. — Die Stichworte der Silberleute besprochen, 1. bis 5. Aufl. Berlin 1893. - Zur Vorgeschichte der deutschen Münzreform (enthalten in Verbandlungen der Kommission behufs Erörterungen und Maßregeln zur Hehung und Befestigung des Silberwertes, Nr. 8. 16), Berlin 1894. — Gesammelte Schriften, Bd. 1—5 Berlin 1894—1898. — Erinnerungen, Berlin 1899. - Ausgewählte Reden über Geldund Bankwesen. Nach dem Tode herausg. von Helfferich, Berlin 1900.

Er veröffentlichte in Zeitschriften, a) Jahrb. f. Ges. u. Verw.: Die erste Sitzungsperiode des Dentschen Reichstages, I. Bd. Leipzig 1871. b) Viert, f. Volksw.: Die Aufhebung der indirekten Gemeindeabgaben in Belgien, Holland und Frankreich, Jahrg. 1870 (Berlin). — c) Preußische Jahrbücher, Bd. XXXI: Die fünf Milliarden, Berlin 1873. — d) Deutsche Rundschau: Zur Embryologie des Bankgesetzes, Berlin 1876; Zur Geburt des Bankgesetzes, ebd. 1876; Die Entthronung des Weltherrschers, ebd. 1877; Das Gold der Zukunft, ebd. 1877. e) Annalen des Deutschen Reichs: Reichskassenscheine, Münzreform und Reichsbank, Jahrg. 1874. - f) Zahlreiche Aufsätze lieferte er auch für die von Th. Barth herausgegebene "Nation". Hier seien nur genannt: Die sozialistische Gefahr, 1886; Der wunde Punkt, 1889; Silber, 1892; Die neue Silberkommission, 1894; Wandlungen und Wanderungen in der Sozialpolitik, 1898.

Vgl. über Bamberger: Nord und Süd. Bd. 79. 1899, S. 296—303. — Preußische Jahrbücher, Bd. 100, 1900, S. 63—94. — Biographisches Jahrbuch und Deutscher Nekrolog, Bd. 4, 1900, S. 129-140. - Otto Hartwig: Ludwig Bamberger, Marburg 1900. - Helfferich: Ludwig Bamberger als Währungspolitiker. (Einleit. zu Bamberger: Ausgewählte Reden . . .) — Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 46, 1902, S. 193—199.

C. Meitzel.

Bandini, Salustio Antonio,

geb. am 10. TV. 1617 in Siena, gest. als Archi-diakonns 1760. Verfasser einer 1737 geschrie-benen und posthum 1775 veröffentlichten Abhandlung: "Discorso economico", die eine Be-vorzugung des Ackerbaus vor anderen Nährzweigen nebst der Voreingenommenheit für eine einzige, dem alten Census nachzubildende Steuer und für Verkehrsfreiheit aufweist, Anschauungen, die Bandini zu einem Vorläufer der Physiokraten in Italien, hinsichtlich des Alters der Entstehung seiner Schrift, machen.

Der "Discorso" ist abgedruckt in dem Custodischen Sammelwerk "Scrittori classici italiani di economia politica". Parte moderna, vol. I, Mailand 1893, in welchem Bande sich auch sein Nekrolog, verfaßt von G. Gorani, befindet. Vgl. ferner über Bandini: Blanqui, Gesch. d. polit. Oekonomie. Bd. 2, Karlsruhe 1841, S. 420-424. (Auszug aus "Pecchio, storia della economia pubblica in Italia, Lugano 1829".)

C. Meitzel.

Banken.

I. Die Bankgeschäfte. II. Allgemeine Bankpolitik. III. Geschichte und gegenwärtiger Znstand des Bankwesens.

I. Die Bankgeschäfte.

1. Begriffsbestimmung und Bankgeschäfte im allgemeinen. I. Geschäfte der Banken. A. Passivgeschäfte: 2. Kassenführung. a) Kassenführung im allgemeinen. b) Umschreibungen und Abrechnungen der Banken. e) Ausdehnung des Systems der Kassenführung. 3. Banknotenausgabe. Vergleichung der Zahlung durch Banknoten und durch Schecks. 4. Verzinsliche Depositen. 5. Aufbewahrungsgeschäft. B. Aktivgeschäfte: 6. Maß und Art der nutzbaren Anlage im allgemeinen, Darlehen gegen Faustpfand. 7. Die einzelnen Anlagea) Diskontierung von Wechseln. arten. Lombarddarlehen. c) Vorschüsse in lanfender Rechnung. d) Kapitalanlage in zinstragenden Wertpapieren, Darlehen an den Staat. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Bankgeschäfte. 8. Leistungen der Banken. 9. Die sog. Geldtheorie (currency school). Mißbrauch der Banknoten.

1. Begriffsbestimmung und Bankge- ditanstalten, die so benannt worden sind, schäfte im allgemeinen. Die alten sog. auf die betreffenden besonderen Artikel. Girobanken, wie z. B. die Hamburger, übernahmen nur die Aufbewahrung barer Einlagen und die Vermittelung der Zahlungen gegenüber ihren Kunden durch Umschreibung der angewiesenen Beträge von einem Konto auf ein anderes. Neben diesen gab es aber auch Bankiers und Banken im heutigen Sinne, nämlich Unternehmungen, die sich die Kreditvermittlung zum Geschäfte machen, indem sie einerseits Kredit nehmen und andererseits zu für sie günstigeren Bedingungen Kredit geben. Die eigentlichen Bankunternehmungen, wie sie sich namentlieh in England ausgebildet haben, erteilen nur kurzfristigen Kredit — in der Regel nur auf drei Monate — wie es im kaufmännischen Geschäftsbetriebe üblich Man kann sie daher als Handelsbanken bezeichnen, Unter ihnen sind zu unterscheiden einesteils die Depositenbanken, die fremde Gelder nicht zur bloßen Aufbewahrung, sondern zu gewinnbringender Benutzung annehmen, und Notenbanken, die gewissermaßen bei dem gesamten Publikum Kredit nehmen, indem sie stets einlösliche Noten ausgeben, die wie bares Geld zum Umlauf in den weitesten Kreisen bestimmt sind.

In der neueren Zeit hat man, und zwar vorzugsweise in Deutschland, überhaupt alle Arten von Geschäftsanstalten Banken genannt, die sich in irgendeiner Art mit Kreditvermittelung und Handel mit Kreditpapieren befassen. So hat man auch als Bankbetrieb das Geschäft der Aufnahme von Kapital auf längere Zeit durch Ausgabe von unkündbaren oder in langen Fristen kündbaren Obligationen und die Anlage des so aufgebrachten Kapitals in hypothekarischen Darlehen an Grundeigentümer bezeichnet (Hypothekenbanken). Ferner hat man diejenigen Unternehmungen Banken genannt, welche neben dem eigentlichen Bankgeschäfte hauptsächlich den Abschluß größerer Darlehns-geschäfte auf lange Zeit mit Staaten und öffentlichen Korporationen oder dem Bankkontor. großen Erwerbsgesellschaften sowie Gründung von Aktiengesellschaften betreiben und die Unterbringung der Teilobligationen abgeschlossenen Anleihen oder der Aktien bei den Kapitalisten bewerkstelligen (Effektenbanken, Mobiliarkreditbanken). In Deutschland ist allerdings gerade bei den größten Banken das Effekten- und das Depositenbankgeschäft vereinigt; in England dagegen besteht eine vollständige Arbeits-teilung zwischen den Depositenbanken und den sog. "Merchant Bankers" und "Foreign reden und verweisen für die anderen Kre- viel bequemere System des Zahlungsauf-

I. Geschäfte der Banken.

Die Geschäfte der Banken zerfallen in solche, bei welchen die Banken Kredit empfangen (Passivgeschäfte) und in solche, bei welchen sie Kredit geben (Aktivgeschäfte).

A. Passivgeschäfte:

2. Kassenführung. a) Kassenführung im allgemeinen. Die Annahme von Kassenvorräten, Emplangnahme und Leistung von Zahlungen für den Kunden, der seinen Kassenvorrat der Bank überwiesen hat (Girokunden). In diesem Geschäfte wurzeln die geschäftlichen Anfänge alles Bankbetriebes und zeigen sich wieder in neuester Zeit die größten Fortschritte des Bankwesens.

Die Aufbewahrung von Kassenvorräten, wie sie zu einem größeren Geschäftsbetrieb oder Vermögensverwaltung und sogar in einer größeren Haushaltung notwendig sind, ist mit einem gewissen Risiko und einer Mühwaltung verbunden. Noch mehr aber ist die Zahlung in barem Gelde und die gehörige Beurkundung derselben für Zahlungsempfänger und Zahlungsleistende ein lästiges Geschäft. Gefahr und Mühe treten in älterer Zeit bei größerer Rechtsunsicherheit und ungeordnetem Münzwesen mehr augenfällig hervor, und daher gehen die Anfänge der Kassenvereinigung so weit in der Geschichte zurück. In neuerer Zeit ist es die größere Menge der Zahlungen und das Bestreben, aus der Hauswirtschaft einen Zweig nach dem anderen zu selbständigem Gewerbebetriebe abzutrennen, die wachsende Arbeitsteilung, welche die Kassenführung durch Banken immer mehr verallgemeinert.

Mit der Kassenführung verbindet sich naturgemäß die Besorgung der sog. Inkassogeschäfte seitens der Bank für den Kunden, d. h. die Einziehung fälliger Forderungen, wie Wechsel, Zinsscheine usw. und Leistung von Zahlungen auch an anderen Orten als

Die Zahlungsaufträge der Kunden an die kasseführenden Banken geschahen bei den italienischen Banken des Mittelalters in der Regel persönlich, so daß der Zahlende und der Zahlungsempfänger sich zusammen zur Bank begaben. Nur Auswärtige scheinen durch schriftliche Anweisung über ihr Guthaben verfügt zu haben. Bei den großen Girobanken zu Amsterdam und Hamburg überbrachte der Kunde ebenfalls persönlich oder sandte durch einen besonders Bevollmächtigten eine schriftliche Aufzeichnung Banks". — Wir werden in diesem Artikel der für ihn zu machenden Zahlungen. In nur von den Depositen- und Notenbanken neuerer Zeit hat sich zuerst in England das

trages durch auf Order oder Inhaber lautende | d. Art. oben Bd. I S. 6fg. und den Art. schriftliche Anweisungen, Schecks (s. d. Art.), ausgebildet und ist von dort in alle Kulturstaaten übertragen worden. Sehr verschieden sind die Bedingungen, unter denen die Banken die Kassenführung übernehmen. Als Regel darf für die Gegenwart und insbesondere für die großen Banken wohl gelten, daß die Banken das Guthaben des Kunden nicht verzinsen und verlangen, daß er stets einen gewissen Mindestbetrag als Aktivum auf seinem Konto stehen lasse, während sie ihrerseits einen Teil des Guthabens zinsbar anlegen. Der Zinsgewinn muß dann im Verhältnis zu der Größe der Mühwaltung stehen. Einer der Direktoren der Bank von England teilte mit, daß diese Anstalt jährlich den Zinsgewinn berechne, den sie aus einem Guthaben gehabt und denselben durch die Zahl der von dem Kunden gezogenen Schecks dividiere. Wenn auf jeden Scheck dann nicht 6 d Zinsgewinn kommen, so werde der Kunde zur Vergrößerung seines durchschnittlichen Guthabens veranlaßt oder die Verbindung mit ihm abgebrochen. Wohl alle anderen Banken versehen diese Verrichtungen billiger. Ein anderes bei kleinen englischen Banken wohl vorkommendes Abkommen ist, daß von dem ganzen Guthaben des Kunden ein bestimmter Betrag, unter den das Guthaben nicht sinken darf, zinslos bleibt, der Ueberschuß darüber verzinst wird.

b) Umschreibungen und Abrechnungen der Banken. Die Zahlungen zwischen den Kunden der Bank gestalten Die Zahlungen sich zu einfachen Umschreibungen in den Büchern der Bank. Die zu zahlende Summe wird dem Guthaben des Zahlenden abgeschrieben und dem Guthaben des Zahlungsempfängers zugeschrieben (Giroverkehr) (s.

d. Art.).

Haben die Personen, welche sich untereinander Zahlung leisten wollen, verschiedenen Banken ihre Kassenführung übergeben, so ptlegen diese Banken miteinander in Verbindung zu treten und über die Summe, welche sie einander im Auftrag ihrer Kunden zu zahlen haben, miteinander abzurechnen und nur von Zeit zu Zeit die bei der Abrechnung sich ergebenden Differenzen einander auszuzahlen. Wo nun an einem Orte mehrere Banken nebeneinander bestanden haben, hören wir von solchen Abrechnungen zwischen denselben. Die größte Entwickelung hat das Abrechnungswesen zwischen den Banken durch das Austauschsystem der Scheeks erlangt, wie es sich in dem Londoner Clearinghaus, gegründet 1774 zuerst nur für die Londoner Banken, jetzt für die Banken des ganzen Landes entwickelt hat. Nach dem Vorbild des englischen Clearinghauses sind in anderen

"Clearinghouse") gegründet worden.

Auf diese Weise können alle Zahlungen zwischen den Personen, die mit einer Bank in Verbindung stehen, zuletzt durch Umschreibung oder Kompensation von Forderungen an Banken erledigt werden. Das System der Kassenvereinigung in seiner vollständigen Durchführung beseitigt jede Notwendigkeit von Barzahlungen zwischen den an der Kassenvereinigung beteiligten Einzelwirtschaften.

e) Ausdehnung des Systems der Kassenführung. Weitaus am ausgebildetsten ist das System in England. Fast jeder, der über den Stand der handarbeitenden Klassen hervorragt, pflegt seinen Bankier zu haben, der ihm die Kasse führt, für ihn Zahlungen macht und empfängt, und der bei weitem größere Teil aller Zahlungen über 5 £ wird auf dem angegebenen Wege erledigt. Aber noch immer dehnt sich von Jahr zu Jahr diese Zahlungsmethode aus.

Demnächst sind es die großen Städte und die industriellen Bezirke der Vereinigten Staaten von Amerika, in denen die Kassenführung durch Banken, die Zahlung durch Anweisung auf dieselben und das Austauschsystem der Bankanweisungen am meisten ausgebildet ist. Der Mangel einer Zentralbank macht freilich dort häufig Zahlungen in Metallgeld oder Banknoten zur Berichtigung der Saldi bei der Abrechnung not-Noch sehr rückständig aber ist wendig. diese Entwickelung auf dem europäischen Kontinent. Die Zahlung durch Scheck beschränkt sich dort noch fast ganz anf die größeren Gewerbetreibenden. Sie hat unter diesen in Deutschland sich in neuester Zeit rasch verbreitet durch die Einrichtungen, welche die Reichsbank für den Giroverkehr getroffen hat, und durch die ebenfalls auf Anregung des Reichsbankdirektoriums er-richteten Abrechnungsanstalten. Vor allem hat die Erleichterung der Zahlung von Ort zu Ort, welche die Reichsbank ihren Giro-kunden infolge ihrer über ganz Deutschland verbreiteten Zweiganstalten zu gewähren imstande ist, zur Vermehrung der Girokunden im Reiche viel beigetragen. Das Scheckgesetz vom 11. III. 1908 wird der weiteren Entwickelung des Scheckverkehrs Zweifel förderlich sein.

Die außerordentliche Steigerung der in England und Amerika dem Scheckverkehr zugrunde liegenden Depositensummen in neuerer Zeit ist dadurch entstanden, daß die Depositen zum weitaus größten Teil nicht mehr, wie bei den alten Girobanken, durch bare Einzahlungen, sondern durch das Gutschreiben von Schecks und diskon-Ländern ähmliche "Abrechnungsstellen" (s. tierten Wechseln und von Darlehen auf

dem Abschnitt über Bankstatistik.

3. Banknotenausgabe. Vergleichung der Zahlung durch Banknoten und durch Schecks. Die Banknoten sind schriftliche Zahlungsversprechen einer Bank auf runde Geldsummen ausgestellt, jederzeit durch den jedesmaligen Inhaber des Papiers einforderbar. Sie sind wahrscheinlich in der Art aus der Kassenführung entstanden, daß die Banken ihren Gläubigern die Verfügung über ihr Guthaben zum Zwecke der Zahlung an dritte Personen möglichst erleichtern wollten. An die Stelle des persönlichen Erscheinens oder der Ausstellung einer Bankanweisung, die der bezogenen Bank präsentiert werden muß, und der Umschreibung in den Büchern der Bank tritt die einfache Tradition des Inhaberpapiers. Infolge der Ausgabe von Banknoten kann die Uebertragung einer Forderung an eine Bank in viel weiteren Kreisen an die Stelle der Barzahlung treten.

Der wirtschaftliche Vorgang ist daher bei der Zahlnug mit Banknoten und durch Bankanweisungen, welche zu Umschreibungen in den Büchern der Banken oder Verrechnungen zwischen den Banken führen, im Grunde derselbe. An die Stelle der Barzahlung tritt die Zession einer Forderung an eine Bank, als der gemein-samen Kasse der Zahleuden. Nur die Form, in welcher die Zession sich vollzieht, ist verschieden. Die Banknote ist daher wohl zu unterscheiden nicht nur von dem eigentlichen Gelde, den Hauptmünzen des Landes, sondern auch von allen Arten metallischer und papierner Wertzeichen, insbesondere dem Papiergelde, insofern diese Sachen, die Banknote aber eine Urkunde über eine Forderung ist. Dieser wesentliche Unterschied wird auch nicht dadurch aufgehoben, daß die Banknote zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhoben wird (s. Art. "Bankpolitik" unten S. 342 fg.).

Infolge dieser Gleichartigkeit können auch bei allen Banken, die zugleich den Umschreibe-(Giro-)verkehr haben und Banknoten ausgeben. die beiden Arten von Forderungen ohne alle Schwierigkeiten einander substituiert werden. Die Girokunden der Bank von England oder der deutschen Reichsbank, welche bei diesen Banken Wechsel diskontieren, haben die Wahl, ob sie den erhaltenen Betrag dem Girokonto zuschreihen oder in Banknoten empfangen wollen.

Nicht minder sind in bezug auf die Entstehung Giroguthaben und Banknoten ganz gleichartig. Man kann in den Besitz sowohl eines Giroguthabens wie einer Banknote dadurch gelangen, daß man eine Einzahlung in barem Gelde bei der Bank macht. Das ist aber gegenwärtig ein ungewöhnlicher Weg. In der Regel werden die Banknoten ausgegeben und die Giroguthaben vermehrt in Form von Darlehen, sei es Diskontierungen von Wechseln oder Lombarddarlehen oder anderen Vorschüssen.

Beide Arten von Forderungen an eine Bank können daher auch vergrößert und Kaufbefähigung und Zahlungsmittel können auf beiden Interesse notwendig, daß der Staat über die

Lombardkredit entstehen. Näheres siehe in Wegen geschaffen werden, ohne daß das bare Geld im Besitz der Bank oder der Kunden vermehrt wird. In Ländern wie England lehrt die oberflächlichste Beobachtung der Tatsachen, daß man durch Scheck, Umschreibung und Clearinghouse gerade so gut mit ausdehnungsfähigem Bankkredit zahlt, wie wenn man Banknoten verwendet. Die Benutzung der Banknote ist in England verhältnismäßig immer mehr zurückgetreten, wie sich schon daraus ergibt, daß seit einigen Jahren der Barvorrat der Bank von England immer größer gewesen ist als der Betrag der im Publikum umlaufenden Noten.

Auch die Deckung der Banknoten und der Giroguthaben pflegt ganz gleichmäßig zu sein, wie sich bei Erörterung der Passivgeschäfte der Banken näher ergeben wird. Tatsächlich sind in Europa die Banknoten in der Regel mehr durch Barvorräte gedeckt als die Giroguthahen. Mag das auch die Folge staatlicher Einwirkung sein, es ist kein Grund, das Abrechnungssystem als eine Wirtschaft mit "Kasse" oder "Geld" dem Notensystem als einer Wirt-

schaft mit Kredit gegenüberzustellen. Ein wesentlicher Unterschied dagegen besteht erstens darin, daß die Notenbanken nicht wissen können, in welche Hände die Noten geraten, wenn sie in Umlauf gesetzt sind. Die Bank dagegen, welche laufende Rechnungen ihrer Kunden und das Anweisungssystem hat, kennt ihre Gläubiger und steht in persönlichen Be-ziehungen zu denselben. Man kann vielleicht nicht behaupten, daß diese Beziehungen der Banken mit Anweisungssystem mehr als die Notenbanken gegen eine plötzliche Zurückziehung oder Einschränkung der überwiesenen Kassenvorräte schützen, aber sie gewähren denselben eine viel günstigere Stellung in bezug auf Kreditgewährung an ihre Kunden. kasseführende Bank kann aus den Einnahmen und Ausgaben, welche sie für ihre Kunden besorgt, ziemlich zuverlässige Schlüsse auf ihren Vermögensstand sowie ihre wirtschaftlichen Fortschritte oder Rückschritte machen und deshalb bei der Kreditgewährung an dieselben in viel sichererer und freierer Weise vorgehen als die reine Zettelbank in ihren Geschäften mit ihr übrigens fremden Personen. Diese Kenntris der Geschäfte der Gewerbetreibenden seitens der Banken ist dann wieder rückwirkend für jene ein Sporn zu einer Geschäftsführung, welche Kredit verdient. So hat das ganze System durch die Beziehungen zwischen Bank und Kunden einen günstigen Einfluß auf die Solidität des Geschäftsbetriebes und die Kreditgewährung in demselben.

Auch die Sitte, daß die Banken sich an dem zinslosen Genuß der Guthaben ihrer Kunden für die Mühe schadlos halten, welche ihnen die Führung der Conti verursacht, und daß sie einen ständigen Mindesthetrag des Aktivsaldos des Kunden verlangen, bewirkt, daß die Kunden eine größere Kasse beim Bankier halten, als sie für sich zu Hause in Banknoten oder Metallgeld halten würden, was ebenfalls zur Erhöhung der

allgemeinen geschäftlichen Solidität beiträgt. Andererseits ist die Zahlung vermittels Banknoten einer Ausdehnung auf das ganze Publikum und demnach auch auf ärmere Teile des Volkes fähig. Daher ist es im allgemeinen

Solidität der Notenbanken wacht und durch gesetzliche Vorschriften die Einlöslichkeit der Noten so weit wie möglich sichert. Für die ärmere Bevölkerung ist die Kassenführung durch Banken nicht geeignet, weil sie verhältnismäßig kostspielig ist. Die Buchung jeder Zahlung in den Büchern der Bank, der Austausch der Anweisungen und die Abrechnung zwischen den Banken macht viel mehr Mühe als die Uebergabe der Banknoten, und diejenigen, die einen Bankier halten, müssen ihn deshalb in irgendeiner Weise für seine Dienstleistungen bezahlen. Ganz Unbekannte können nicht durch Anweisungen zahlen. Eine Eisenbahnkasse z. B. kann das Fahrgeld nicht in Schecks, wohl aber in Banknoten annehmen.

4. Verzinsliche Depositen. Die Banken nehmen verzinsliche, auf kürzere Zeit disponible Kapitaldepositen an. Diese den Banken zugehenden schwebenden Kapitalien unterscheiden sich im allgemeinen von den bei ihnen sich sammelnden Kassenvorräten dadurch, daß sie nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben in der Wirtschaft des Deponenten bestimmt sind, sondern daß für sie eine nutzbringende Anlage gesucht, aber in definitiver Weise nicht sofort gefunden wird. Vorläufig kann er eine Verzinsung bei der Bank finden, die sich daher aber eine, wenn auch nur kurze Kündigungsfrist ausbedingt. Indes werden in der neueren Zeit von vielen Banken auch für stets fällige Depositen Zinsen bewilligt, jedoch zu einem niedrigeren Satze als dem für Einlagen mit Kündigungsfrist geltenden.

Ueberhaupt ist die Grenze zwischen den beiden Arten von Depositen nicht scharf. Aus Kassenvorräten werden Geldkapitalien, wenn aus irgendeinem Grunde, z. B. allmähliche Ersparung, Zurückziehung eines der Banken werden aber gerade diese am Kapitals aus einem Geschäftsbetriebe, die raschesten und am meisten zurückgezogen Einnahmen die Ausgaben überschreiten, und umgekehrt werden Geldkapitalien den Kassenvorräten zugeführt, wenn sie zum Zweck in schwere Verlegenheit geraten, wie sich der allmählichen fixen Anlage (Bauten z. B.), bei Krisen in England und Amerika oft ge-Vergrößerung des wirtschaftlichen Betriebes oder auch des persönlichen Verbrauchs auf-

gelöst werden sollen.

groß.

Aber doch ist im ganzen die Verschiedenheit dieser beiden den Banken zufließenden Arten von Fonds für den Bankbetrieb sehr

Die Kassenvorräte unterliegen in normalen Zeiten nur mäßigen und ziemlich regelmäßigen Schwankungen, deren Bewegung eine Bankverwaltung beobachten und durch Erfahrung mit annähernder Sicherheit kennen lernen kann. Denn das Bedürfnis der Kasse ist durch die Größe und Art des Wirtschaftsbetriebes gegeben, und über Bedürfnis hinaus wird kein ständiger Wirtschafter unverzinslich Summen

ziehung ist allgemein verbreitet. Nur in Zeiten allgemeiner Krediterschütterung, bei ausbrechenden Kriegen und anderen großen politischen Störungen, in Geld- und Handelskrisen suchen zahlreiche Wirtschaften ihre Kassenvorräte rasch und oft in sehr großem Maße zu verstärken. Aber selbst dann werden Rückforderungen von eigentlichen Kassenvorräten bei Banken, deren Kredit unerschüttert ist, nur selten vorkommen, vielmehr werden die Kunden häufig ihren

Aktivsaldo erhöhen.

Ganz anders ist es mit den verzinslichen Kapitaldepositen. Für die Zunahme und Abnahme derselben bestehen nicht solche im Bedürfnis der Bankkunden gegebenen Grenzen. Zu Zeiten niedrigen Zinsfußes und stockender gewerblicher Unternehmungslust werden viele Kapitalisten und Gewerbetreibende sich gern mit ganz niedrigen Zinsen für beträchtliche Kapitalien begnügen, wenn sie eine sichere Anlage dafür finden, welche das Kapital nicht auf lange Zeit ihrer Verfügung entzieht. Bei günstiger Gelegenheit zur anderweitigen Kapitalanlage werden solche Depositen den Banken oft rasch wieder entzogen. Bedeutende Kapitaldepositen entstehen auch dadurch, daß Besitzer von Wertpapieren diese bei günstigen Konjunkturen verkaufen und den Ertrag bei der Bank stehen lassen; später aber wird bei gesunkenen Kursen, also vielleicht unter kritischen Umständen, dieses Guthaben wieder zum Ankauf von Papieren verwendet. Viele Depositen sind einfach Spareinlagen, die einer Bank statt einer Sparkasse übergeben sind, weil die Bank höhere Zinsen gibt. Bei einer Schwächung des Kredits und die Banken können dann trotz einer acht- oder vierzehntägigen Kündigungsfrist nug gezeigt hat. Ueberhaupt pflegen die Schwankungen der verzinslichen deposit accounts bei den englischen Banken viel größer zu sein als die der unverzinslichen current accounts.

Zum Teil wegen dieser gefährlicheren Natur, zum Teil aber auch wohl, um nicht alle Zweige des Bankgeschäfts zu sehr zu zentralisieren und den eigenen Betrieb allzu sehr auszudehnen, nehmen die großen Zentralbanken, auf denen das Geldwesen ganzer Länder beruht, keine verzinslichen Depo-siten an. Bei den übrigen Banken treten in Deutschland diese Depositen einesteils als Spareinlagen und anderenteils als Kontokorrentguthaben der ständigen Kunden auf. Während den Inhabern der Girokonten in seiner Kasse liegen lassen. Das Streben ausdrücklich die Bedingung gestellt ist, daß nach tunlichster Sparsamkeit in dieser Be- sie bei der Bank stets einen Aktivsaldo

halten müssen, ist es den Kontokorrentkunden auch gestattet, nach den darüber getroffenen Vereinbarungen auch zeitweise Debitoren der Bank zu werden. Die Verzinsung der Kontokorrentguthaben richtet sich nach dem Zinsfuß der Reichsbank, und zwar beträgt er in der Regel I Prozent weniger als der letztere, während für die Passivsaldi I Prozent mehr als die Bankrate

verlangt wird. 5. Anfbewahrungsgeschäft. An die eigentlichen Passivgeschäfte schließt sich das Aufbewahrungsgeschäft der Banken an, das in der neueren Zeit eine immer mehr wachsende Bedeutung erlangt hat. Es handelt sich hauptsächlich um die sichere Unterbringung in den Stahlkammern der Banken, sei es daß die Besitzer einfach feuer- und diebessichere Fächer mieten, die sie selbst in Verschluß halten, sei es daß sie Papiere der Obhut der Bank anvertrauen, ohne daß diese sich sonst irgendwie mit ihnen zu befassen hat, sei es endlich, daß die Papiere der Bank als sog. "offene Depots" übergeben werden und diese zugleich mit gewissen Verwaltungsgeschäften, namentlich der Einlösung der Coupons und der Ueberwachung der Auslosung der Stücke, beauftragt wird. Der Nominalbetrag der in dieser Weise der Deutschen Reichsbank zur Verwaltung übergebenen Wertpapiere belief sich am Ende des Jahres 1907 auf 3256 Millionen M. Häufig vertrauen die Besitzer den Banken auch nur die Couponbogen an und behalten die Mäntel selbst in Gewahrsam. Die früher nieht selten vorgekommenen Unterschlagungen von Depots haben das G. v. 5./VII. 1896 über die Pflichten der Kaufleute bei der Aufbewahrung fremder Wertpapiere veranlaßt. Vgl. im übrigen d. Art. "Aufbewahrung von Wertpapieren", oben S. 219 fg.

B. Aktivgeschäfte:

6. Mass und Art der nutzbaren Aulage im allgemeinen. Alle fremden Gelder, über welche die Banken verfügen, haben das Gemeinsame, daß sie in kurzen Fristen den Banken wieder entzogen werden können. Aber die Erfahrung lehrt, daß Rückforderung von Depositen und Noten bei unerschüttertem Kredit doch nicht auf einmal und plötzlich geschieht. Deshalb ist es tunlich, einen Teil der bei der Bank liegenden Fonds nutzbar anzulegen. Es genügt, wenn ein Teil in barem Gelde beständig vorhanden ist. Das Maß, in dem nutzbare Anlage und bare Bereithaltung gewählt wird, muß nach den Erfahrungen bestimmt werden, die über die Forderung barer Auszahlung gemacht sind. Unbedingte Sicherheit für die Zukunft geben natürlicherweise die aus der Vergangenheit entnommenen Erfahrungen nicht. Deshalb ist weiter erforderlieh, daß

Fonds so gewählt wird, daß sie das angelegte Kapital nicht auf lange Zeit der Verfügung des Anlegenden entzieht; sondern ihm die Einziehung in kurzen Fristen gestattet (bankmäßige Anlage). Zu einer Verwendung von Kapital auf kurze Zeit findet sich vor allem im Warenhandel Gelegenheit. Jeder Warenumsatz bringt das darin angelegte Kapital in Geldform wieder in den Besitz des Kaufmanns, und wenn er den Ankauf nicht wiederholt, so kann er ohne Verlust dasselbe aus dem Geschäft herausziehen. Er wird daran auch nicht durch ein großes unbewegliches Kapital gehindert, welches durch das Hinausziehen des beweglichen zinslos bliebe. Je mehr sich ein Gewerbebetrieb in dem Verhältnis der Verwendung von fixiertem und umlaufendem Kapital und in der Dauer des Umlaufes des letzteren dem Warenhandel nähert, desto mehr ist er in der Lage, Bankkredit gebrauchen zu können, desto mehr Raum bietet er für eine bankmäßige Anlage der Bankfonds. In sehr geringem Maße ist das in der Landwirtschaft der Fall. Das Kapital, welches der Landwirt in seinem Gewerbe braucht, sowohl das bewegliche wie das unbewegliche, kann fast seinem ganzen Umfange nach dem Betriebe entweder gar nicht oder doch nur mit schwerer Schädigung entnommen werden. Fast nur im Sommer vor der Ernte bis zum Verkauf der geernteten Produkte im Herbst oder Winter und ferner bei einem Aufschub des Verkaufs derselben oder bei vorzeitigen Einkäufen aus Spekulation bedarf der Landwirt des Kapitals auf kurze Zeit.

Diese allgemeinen Sätze über die Verwendung der den Banken zufließenden Fonds sind auf Grund vieler, oft recht übler Erfahrungen in den letzten Jahrhunderten immer mehr zur allgemeinen Anerkennung gekommen. Die Gesetzgebung und die Verwaltungen der größeren öffentlichen Banken insbesondere haben den früher hier und da gehegten Gedanken einer völligen Bardeckung der in der Bank vereinigten Kassenvorräte fallen lassen, dagegen das Wesen der bankmäßigen Anlage immer klarer erkannt. In Deutschland ist freilich eine Reihe von Theoretikern aufgetreten, welche für eine einzelne Art von Verpflichtungen der Banken, für die Banknoten, die Berechtigung der bankmäßigen Deckung geleugnet und volle Bardeckung ver-langt hat (Hübner, Tellkampf, Geyer). Es ist aber kein Grund, diesen Unterschied zwischen Banknoten und anderen stets fälligen Passivis zu machen, wenn auch eine besondere Sicherung der Einlöslichkeit der Banknoten aus dem oben angeführten Grunde zweckmäßig ist.

wie groß der Teil der stets fälligen Verkunft geben natürlicherweise die aus der Vergangenheit entnommenen Erfahrungen icht. Deshalb ist weiter erforderlich, daß eine allgemeine Regel nicht aufstellen, sondern

mnß nach der Lage des einzelnen Falles wieder auf Grund der Erfahrung beurteilt werden. Jedenfalls ist unter den hentigen Verhältnissen auch bei den Notenbanken nicht mehr ausschließlich das Verhältnis des Barvorrats zu der Summe der ausgegebenen Noten zu berücksichtigen, sondern auch der Bestand an stets fälligen Depositen in Betracht zu ziehen. Im allgemeinen wird das Maß des erforderlichen Barvorrats außer von dem Kredit der Bank von dem Grade abhängen, in welchem ihr Barvorrat gelegentlich in Anspruch genommen wird, erstens zu Sendungen von edlem Metall ins Ausland und zweitens zur Lieferung von Metall-geld für inländische Zahlungen, die zu klein sind, um durch Anweisung oder Banknoten erledigt zu werden. Die Schwankungen der internationalen Zahlungsbilanz vernrsachen unregel-mäßige Strömungen von Geld zwischen den Kulturstaaten. Das dazu erforderliche Metall wird, da sonst in der Volkswirtschaft disponible Geldvorräte nicht existieren, auf die eine oder die andere Weise den Banken entzogen. Natürlicherweise sind diesem Abfluß der Barvorräte vorzugsweise die Banken in den großen Verkehrsmittelpunkten ausgesetzt, und für denselben Fürsorge zu treffen und ihn tunlichst zu regulieren, ist eine besondere Aufgabe der Zentralbanken geworden (s. Art. "Bankpolitik"). Dasselbe läßt sich in beschränkterem Maße auch von der Hergabe von Metallgeld für die Zeiten gesteigerten Verkehrs sagen, in denen vermehrte Lohnzahlungen, Handel in landwirtschaftlichen Produkten u. dgl. ein vergrößertes Bedürfnis nach kleinen Zahlungsmitteln hervorruft. Da, wo eine große Zentralisation des Bankwesens durchgeführt ist, besteht der Barvorrat der kleineren Bank größtenteils in Forderungen an die Zentralbank (Giroguthaben oder Banknoten) oder in Wechseln und Wertpapieren, die bei der Zentralbank diskontiert oder beliehen werden können. Auf die Höhe und die Art dieser den Barvorrat ersetzenden Forderungen wird die Politik der Zentralbank wesentlichen Einfluß ausüben können.

7. Die einzelnen Anlagearten. a) Diskontierung von Wechseln. Es sind insbesondere die kaufmännischen Wechsel, welche für den Kaufpreis verkaufter Waren vom Verkäufer auf den Käufer gezogen und von diesem akzeptiert werden, die eine ganz besonders sichere bankmäßige Anlage bieten. Die Kreditgewährung für verkaufte Waren und somit die Dauer der für den Kaufpreis gezogenen Wechsel pflegt sich im euro-päischen Handel nicht über einige Monate hinaus zu erstrecken. Die Bank kann die Natur des Geschäftes, aus dem der Wechsel hervorgegaugen ist, ob der Wechsel solider Art ist, demselben mit Leichtigkeit ansehen. Die großen Banken, welche zu einer ge-nauen Prüfung nicht immer imstande sind, verlangen oft eine dritte, nach Wechselrecht haftende Unterschrift. Dieselbe kommt in der Regel so zustande, daß der lokale Bankier die Wechsel seiner ihm genau bekannten Kunden diskontiert und dann je nach dem die Ausnutzung der Ungleichheiten, die zwischen

Maß seines Geldbedarfs bei der großen Bank weiter diskontiert. Die Zuverlässigkeit der Anlage in kaufmännischen Weeliseln ist dann bei einiger Sorgfalt in ihrer Prüfung so groß, daß die Verluste an denselben minimale sind und daß auch in schlimmen Zeiten auf ihren pünktlichen Eingang gereclinet werden darf.

Nächst den kaufmännischen Wechseln kommen gute, nicht lange Zeit laufende Fi-nanzwechsel in Betracht. Dieselben können, wenn sie von zuverlässigen Häusern gezogen und akzeptiert sind, eine ebenso sichere Anlage sein wie die kaufmännischen. Das Bankgeschäft selbst, z. B. die Kreditgewährung eines Bankhauses an seine Kunden gibt zur Entstehung solcher Wechsel Veraulassung. Aber es liegt die Gefahr des Mißbrauchs derartiger Wechsel nahe. Ihre Entstehung zeigt nicht an, daß wirkliche Handelsgeschäfte gemacht sind, sondern daß das Bedürfnis vorlag, auf diesem Wege sich Geld zu verschaffen. Die Möglichkeit ihrer Vermehrung ist daher nicht durch objektive Tatsachen beschränkt, sondern eine unbegrenzte. Es könuen Gefälligkeitswechsel zwar auf kurze Zeit gezogen werden, aber vor Verfallzeit durch neue zu ihrer Bezahlung gezogene Wechsel ersetzt werden. So werden durch gegenseitiges Aufeinanderziehen kreditunwürdiger Personen nicht selten Wechsel geschaffen werden, die sich bei der kleinsten Krediterschütterung als wertlose Papiere zeigen.

Von dem Diskontieren der Wechsel, die am Orte, an welchem die Bank ihren Sitz hat, zahlbar sind (Platzwechseln), unterscheidet sich zwar nicht in rechtlicher, aber in wirtschaftlicher Beziehung der Ankauf von Wechseln, die an fremden Orten zahlbar sind (Rimessen- oder Versandwechseln). Man pflegt in Deutschland das erstere Geschäft als Diskonto- und das zweite als Wechselgeschäft im engeren Sinne zu bezeichnen, dabei ist aber wieder zwischen dem Ankauf von im Inlande zahlbaren (inländischen Versandwechseln) und von im Anslande zahlbaren (auswärtigen, fremden Wechseln, Devisen) zu unterscheiden. Der Ankauf (in-ländischer) Versandwechsel ist von der Diskontierung von Platzwechseln nur wenig verschieden. Für die großen Zentralbanken, insbesondere die an verschiedenen Orten Bankstellen haben, verschlägt es sebr wenig, ob sie Platzwechsel oder Wechsel, die an anderen Bankstellen zahlbar sind, kaufen. Gerade die kaufmännischen Wechsel werden viel hänfiger Wechsel sein, die von einem Orte des Inlandes anf einen anderen gezogen sind, als Platzwechsel, weil bei Platzverkäufen viel seltener dem Känfer für die Zahlung des Kanfpreises der Ware Kredit gewährt wird als bei Verkänfern von Ort zu Ort.

Bei dem Ankauf ausländischer Wechsel treten zu dem Zwecke der Kapitalanlage noch andere Ziele hinzu, nämlich die Spekulation auf die zeitlichen Schwankungen des Wechselkurses und den Wechselkursen der verschiedenen Länder markte, d. h. in einer Ueberladung mit Veraufeinander zu derselben Zeit sich ergeben (Arbitrage, s. d. Art.). Diese Geschäfte werden in der Regel von Häusern hetrieben, welche auch an dem internationalen Handel mit zinstragenden Wertpapieren und der Besorgung internationaler Barsendungen besonders beteiligt sind. Ferner hat für große Banken, aus deren Barvorräten die internationalen Barzahlungen hauptsächlich geleistet werden, ein Besitz von auswärtigen Wechseln dadurch Bedeutung, daß durch Verkauf derselben auswärtige Zahlungsverpflichtungen ehensogut gedeckt werden können wie durch Barsendungen und also ein Abfluß des Barvorrates zur Zeit einer ungünstigen Zahlungsbilanz verhindert oder doch vermindert werden kann.

b) Darlehen gegen Verpfändung von Waren mit Einschluss der edlen Metalle, fremder Münzen sowie von Wertpapieren (Lombarddarlehen, Darlehen gegen Faustpfand). Während bei den Wechseln der Kredit ausschließlich auf der Zahlungsfähigkeit der verpflichteten Personen beruht, tritt bei dem Lombarddarlehen die Person des Schuldners gegenüber dem Werte des Pfandobjektes zurück. Damit ein solches Darlehen den Charakter einer bankmäßigen Anlage trage, ist daher vor allem erforderlich, daß das Pfandobjekt leicht verkäuflich sei. Waren, die keinen sicheren und großen Markt haben, z. B. Luxuswaren und viele feinere Fabrikate, Wertpapiere, die, wie z. B. industrielle Aktien, zuzeiten schwer oder gar nicht verkauft werden können, sind kein Pfandobjekt für Bankdarlehen. Ferner dürfen die zu verpfändenden Papiere oder Waren nicht gewaltsamen und plötzlichen Preisschwankungen ausgesetzt sein. In dieser Beziehung behalten sich viele Banken das Recht vor, bei einer gewissen Preisverminderung des Pfandobjektes noch die Bestellung weiterer Sicherheit zu fordern, oder im Fall dieselbe nicht gestellt und auch das Darlehen nicht zurückbezahlt wird, zum sofortigen Verkauf des Pfandes schreiten zu dürfen. Auch wird das Pfandobjekt im allgemeinen nur bis zu einer gewissen Quote seines Markt- oder Kurswertes beliehen, deren nähere Bestimmung von seiner Qualität abhängt.

Das gestellte Pfand muß in den Besitz des Darleihers übergehen, und dieser Umstand setzt der Beleihung von Waren oft große Schwierigkeiten entgegen. Es ist wünschenswert, daß durch die Einführung von öffentlichen Lagerhäusern und Lagerscheinen, die als Repräsentanten der Waren verpfändet werden können, diesem Uebelstande abgeholfen werde. Die Lombarddarlehen stehen den kurzfälligen kaufmännischen Wechseln als bankmäßige Anlage insofern nach, als der Begehr nach solchen Darlehen mitunter seine Ursache hat in einem stocken-

kaufsobjekten im Verhältnis zur Nachfrage und in einem zu hohen, unhaltbar werdenden Preisstande. Die kaufmännischen Wechsel kommen zustande, wenn Geschäfte abgeschlossen sind, die Lombarddarlehen werden nicht selten verlangt, weil die eigentlich Verkauf bestimmten Waren Effekten sich nicht verkaufen lassen. Besonders gegen das Ende von Ueberspeknlationsperioden, wenn der Absatz bei den hohen Preisen zu stocken anfängt, suchen die Spekulanten einem Preisstnrze wohl dadurch vorzubeugen, daß sie, um die angehäuften Warenvorräte nicht verkaufen zu müssen, Darlehen auf dieselben nehmen. Dieser Mißbrauch aber schließt nicht aus. daß in zahlreichen Fällen Lombarddarlehen aus einem durchaus berechtigten Kreditbedürfnis entspringen. Dem Lombarddarlehen verwandt ist das Reportgeschäft, das angesehen werden kann als ein von einer Börsenliquidation zur anderen gewährtes Darlehen auf Wertpapiere (oder auch auf Warenmengen), für welches diese als Unterpfand dienen. Vielfach werden auch, als Ersatz für das Termingeschäft, Spekulationsgeschäfte in Wertpapieren in der Form von Bargeschäften gemacht, indem eine Bank Kredit gewährt und die für den Kunden gekauften Papiere als Sicherheit zurückhält. Auch die von den Banken gegebenen stets fälligen (on call) Darlehen, für die meistens ebenfalls ein Unterpfand zu stellen ist, dienen häufig zu spekulativen Zwecken. Banken in verantwortlicher Stellung, wie die Notenbanken, haben sich von allen diesen mit der Börsenspekulation zusammenhängenden Geschäften fern zu halten.

e) Vorschüsse in laufender Rechnung. Die Banken gewähren ihren Kunden Darlehen in laufender Rechnung oder gestatten ihnen, was dasselbe ist, durch Anweisung oder Wechsel ihr Guthaben zu überziehen. Von jeher sind Privatbanken zur Kreditgewährung in Kontokorrent an zuverlässige Kunden nicht selten bereit gewesen, und eine überaus nützliche Unterstützung ist so dem Gewerbebetriebe durch die Banken vielfach gewährt worden. Von größeren Instituten sind es besonders die schottischen Banken, deren Bereitwilligkeit, derartigen Kredit (cash credit) zu gewähren, viel gerühmt wird. Derjenige, der einen solchen Kredit bei einer Bank besitzt, kann denselben zu beliebiger Zeit und in beliebigen Quoten benutzen und ebenso, wie es ihm paßt, zurückzahlen, ein wesentlicher Vorzug vor den in bestimmten Beträgen auf bestimmte Zeit entnommenen Darlehen. Aber in diesem Vorzuge für den Kreditnehmer liegt auch die Gefahr für den Kreditgeber. den Verkehr auf dem Waren- und Effekten- Er kann nicht zu bestimmten Zeiten auf

den Fonds rechnen, und wenn in ungüns- der Banken in politischen Krisen durchaus nicht tiger Zeit die Bank eine Einschränkung der wünschenswert erscheint. Kreditgewährung vornehmen will, so hat das oft große Schwierigkeiten. Blankokredite in Kontokorrent sind daher nicht zu Darlehen an den Staat, die eine reine Buchempfehlen, sondern vorsiehtige Banken werden sich eine Sicherheit bestellen lassen, die dem wahrscheinlichen Kreditbedürfnis des Kunden entspricht. Bei den schottischen Banken besteht diese Sicherheit häufig in

einer Bürgschaft.

d) Kapitalanlage in zinstragenden Wertpapieren, Darlehen an den Staat. Ein großer Teil der zinstragenden Wertpapiere ist an den Effektenbörsen jederzeit leicht verkäuflich. Insbesondere gilt das von den Obligationen der größeren europäischen Staaten mit geordneter Finanzver-Aber auch diese sind sämtlich, waltung. wenn auch in sehr verschiedenem Maße, Kurssehwankungen ausgesetzt, und in Kriegszeiten kann ihr Verkauf in der Regel nicht ohne erheblichen Kapitalverlust geschehen. Die einzige Ausnahme bilden die nur kurze Zeit laufenden Schatzscheine, die ähnlich wie die Weehsel als eine eminent bankmäßige Anlage bezeichnet werden müssen, aber jetzt nur in beschränkter Menge von den großen Kulturstaaten ausgegeben werden. In Geldklemmen, welche nicht mit politischen Störungen verbunden sind, sondern rein wirtschaftliche Ursachen haben, ptlegt dagegen die Preisverminderung der Anteile an der Schuld wohlgeordneter Staaten nur klein zu sein, und durch Verkauf oder Verpfändung derselben haben oft Banken große i Summen flüssig gemacht.

Unter allen Umständen aber hat die Anlage in diskontierten Wechseln gegenüber der in Staatspapieren für Zettelbanken den Vorteil, daß sie durch die beständigen, der Bank für fällige Wechsel zu machenden Zahlungen das Rückströmen der Noten in Der Verkehr die Bankkassen erleichtert. kann Noten, deren er nicht bedarf, leichter ausstoßen, wenn fortwährend Gelegenheit geboten ist, dieselben bei der Bank einzuzahlen, als wenn die überflüssigen Noten gegen bares Geld umgetauscht und für diese wieder anderweitige Verwendungen gesucht

werden müssen.

Bei dieser Lage der Sache erscheint in Ländern, welche einer Kriegsgefahr weniger ausgesetzt sind, wie die Vereinigten Staaten und England, die Anlage in der Schuld des eigenen Staates als eine für alle Arten von Banken in beschränktem Maße zulässige, während auf dem enropäischen Kontinent Staatspapiere als Deckung für stets fällige Forderungen nicht unbedenklich sind. Mit vollem Recht hat die deutsche Bankpolitik (s. d. Art.) diese Anlageart als Banknotendeckung verworfen. Es kommt vom staatlichen Gesichtspunkte hinzn, daß ein

den Eingang der in dieser Weise ausstehen- massenhafter Verkauf von Staatspapieren seitens

Wenn schon die Anlage der Bankfonds in Staatspapieren ihre großen Bedenken hat, so ist das in viel höherem Maße der Fall mit schuld bleiben. Bei dieser hat die Bank keine verkäufliche Urkunde in der Hand, und da in Zeiten größerer Kriege und anderer politischer Umwälzungen der Staat Schulden abzutragen nicht in der Lage ist, auch gegen ihn kein Schuldeintrieh stattfinden kann, so sind derartige Forderungen als im Notfall nicht realisierbar zu betrachten. Die Geschichte lehrt, daß auf dem Kontinent von Europa alle größeren Banken, welche ihre Barzahlungen eingestellt haben, infolge von Vorschüssen an die Finanzverwaltungen in diese Verlegenheit geraten sind.

Von der für längere Zeit bestimmten Anlage in Wertpapieren, die nur rückgängig gemacht wird, wenn die Bankverwaltung sich veranlaßt sieht. Fonds flüssig zu machen, ist der Handel mit Wertpapieren zu unterscheiden. Derselhe erstreckt sich, wenn er ein gewinnbringender sein soll, auch auf weniger sichere und verkäufliche Papiere und ist mit größerem Risiko verbunden. Er ist daher für Banken als Sammelstellen von Kassenvorräten und schwebenden Kapitalien kein geeigneter Geschäftsbetrieb, sondern, wie eingangs erwähnt, die Aufgabe von besonderen Kreditinstituten geworden, welche den Handel mit Wertpapieren und insbesondere das Emissionsgeschäft größtenteils mit eigenem Kapital betreiben. Dagegen steht natürlich nichts im Wege, daß auch Notenbanken für fremde Rechnung den Kauf und Verkauf von Wertpapieren aller Art gegen Provision übernehmen.

II. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Bankgeschäfte.

8. Leistungen der Banken. Die Dienste, welche die Banken in der gesellschaftlichen Wirtschaft leisten, sind doppelter Art.

1. Die Sammlung der Kassenvorräte und anderer schwebender Kapitalien und die Nutzbarmachung eines Teiles derselben.

Der große Vorteil, der daraus entspringt, daß das Gold und Silber, mit dem die Einzelwirtschaften ihre Zahlungen machen und welches sie für diesen Zweck oder aus irgendeinem anderen Grunde in ihren Kassen bereit halten, durch Forderungen an Banken ersetzt wird, fällt leicht in die Augen. Die Ersparung an Kapital, die dadurch bewirkt wird, ist eine ganz enorme. Das beste Beispiel liefert Großbritannien, wo die Bankdepositen mehrere hundert Millionen £ betragen und denselben als Vorrat an wirklichem Gelde nur der Barvorrat der Bank von England und die noch kleinere Menge der Geldstücke gegenübersteht, welche die der Geldstücke gegenübersteht, welche die einzelnen Banken für den täglichen Ge-brauch in ihren Kassen halten.

2. Die Bewerkstelligung der Zahlungen

leicht anpassenden Weise.

Die Bankgeschichte lehrt, daß von den ältesten Zeiten an man bemüht gewesen ist, an die Stelle der Barzahlung einfachere und bequemere Vorgänge zu setzen, und daß auch die unangenehmsten sich wiederholenden Erfahrungen über Mißbrauch des Kredits nicht von immer erneuten Versuchen, auf seiner Basis das Zahlungswesen zu vervollkommuen, abgehalten haben. Es bedarf daher auch keiner näheren Darlegung, welche Vorzüge es hat, größere Zablungen mit einer Banknote statt mit Münzen zu machen, oder wie groß die Vorteile der Kassenführung durch Banken und der Zahlung durch Bankanweisung sind. Dagegen muß die Bedeutung eines elastischen, auf dem Kredit beruhenden Zahlungswesens noch besonders hervorgehoben werden.

Ueberall in den Kulturstaaten gibt es Jahreszeiten, in denen die Menge der Wertumsätze, die durch Geld vermittelt werden, rasch und stark steigt, und wieder Zeiten stockenden Geldverkehrs, in denen die Menge der Zahlungen sehr abnimmt. Zu Anfang der beiden Halb-jahre z. B. werden in Deutschland viele Zinsen und Dividenden, Besoldungen und Renten aller Art bezahlt, Jahres- oder Semesterrechnungen berichtigt und dergleichen mehr. Bald auf den Anfang des Jahres folgt dann ein großer Stillstand in den Wertumsätzen und ein verminderter Bedarf an Zahlungsmitteln. Außer dem Aufhören der durch Jahres. Semester- und Quartalwechsel bedingten Zahlungen macht sich im Laufe des ersten Quartals der Einfluß der winterlichen Stockung der Tätigkeit in der Landwirtschaft, den Baugewerben, der Schiffahrt usw. immer mehr geltend. Im Spätsommer und Herbst dagegen veranlassen die Ernte und der Verkauf der wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte, Pacht- und Zinszahlungen, Reiseverkehr usw. fast allenthalben in Europa einen erhöhten Bedarf an Zahlungsmitteln. In früheren Zeiten waren diese Schwankungen nicht entfernt so groß wie gegenwärtig, und wenn sie eintraten, so gab es in den wohlhabenderen Wirtschaften fast überall Geldvorräte, die einen großen Teil des Jahres ruhten, aber hei großen Zahlungsterminen teilweise für kurze Zeit in Umlauf traten. Jetzt reduziert jede Wirtschaft ihren zinslosen Barvorrat auf ein möglichst geringes Maß, und die plötzliche Beschaffung vermehrter Zahlungsmittel würde die größten Schwierigkeiten haben, wenn nicht die Menge der umlaufenden Banknoten vergrößert, Metallgeld aus den Barvorräten der Banken in Zirkulation gesetzt werden und die Umschreibungen und Abrechnungen zunehmen könnten. würde sich mit allen möglichen viel unbequemeren and unsicheren Zahlungsmitteln, z. B. Wechseln, Zinscoupons usw. zu behelfen suchen.

in viel bequemerer Art und in einer den den unregelmäßigen Perioden, in welchen sich wechselnden Bedürfnissen des Verkehrs sich in der modernen gesellschaftlichen Wirtschaft steigende Preise, gewerblicher Aufschwung, Unternehmungslust, Ueberspekulation und sin-kende Preise, Depression und stockende Tätigkeit zu folgen pflegen. Mit diesem Wechsel geht Hand in Hand die Zu- oder Abnahme in der Menge der im Umlauf befindlichen, metallisch nicht gedeckten Banknoten und in der Benutzung der auf dem Anweisungssystem beruhenden Zahlungsmethoden. In diesem Falle ist freilich die leichte Ansdehnung und Einschränkung des Zahlungswesens kein ganz ungeteilter Gewinn, ein Punkt, auf den wir noch näher eingehen werden, wenn wir zum Schluß entgegenstehende Ansichten über die Bedeutung der Banknoten noch einer kurzen Besprechung unterziehen.

Ein ganz außerordentlich heftig auftretendes Bedürfnis nach vermehrten Zahlungsmitteln zeigt sich in großen Kreditkrisen. Die allgemeine Erschütterung des Kredits in solchen Zeiten — mag sie nun die Folge plötzlicher Produktions- und Handelskrisen sein, mag sie, was noch schlimmer ist, aus großen politischen Störungen entspringen — regt in vielen Wirtschaften das Streben an, größere Vorräte von Zahlungsmitteln anzusammeln, weil unerwartet und plötzlich eintretende Zahlungsverpflichtungen werden (protestierte Kriegsleistungen) und man auf die Hilfe des Kredits oder auf leichten, verlustlosen Verkauf von Vermögensteilen sich nicht für den Fall eines Geldbedürfnisses verlassen zu können glaubt. Die verheerenden Wirkungen eines solchen panischen Schreckens und einer allgemeinen Jagd nach Geld können ein jähes Sinken der Preise aller nicht zu den unmittelbar notwendigen Lebensbedürfuissen gehörenden Waren und einen weit verbreiteten Stillstand des Verkehrs hervorrufen und vor allem die schwächeren Wirtschaften (Lohnarbeiter, Kreditbedürftige) schwer schädigen. Bricht dann auch der Kredit der Banken zusammen, so wird das Uebel außerordentlich vergrößert. So ist es in früherer Zeit mit den amerikanischen Banken und den kleinen englischen Landbanken mehrfach geschehen. Dagegen hat sich in allen neueren Krisen der Kredit der großen Zentralbanken wohl erhalten und sie haben in denselben die größten Dienste dadurch geleistet, daß sie gegen diskontierte Wechsel and andere Sicherheiten ihren Notenumlauf vermehrten und die Giroguthaben ihrer Kunden erhöhten. Indem so durch sie die Möglichkeit, gute Wechsel zu diskontieren, aufrecht erhalten wurde, ver-Der Diskonto würde enorm steigen, und man minderten sie das unheilvolle Streben nach plötzlicher Kassenverstärkung. Soweit dasselbe doch hervortrat, wurde ihm dadurch Ebenso wie regelmäßig innerhalb des Jahres, abgeholfen, daß die verstärkten Guthaben so schwankt der Bedarf an Zahlungsmitteln in bei der Zentralbank und noch mehr und

Stelle vermehrten Metallgeldes vertraten.

Ferner kann auf den wirtschaftlichen nur durch den Bankkredit einem Bedürfnisse an Geld zum Zwecke der Beriehtigung von Differenzen in der internationalen Zahlungsbilanz abgeholfen werden. Derartige Störungen in dem Gleichgewicht der vom Auslande zu empfangenden und ihm zu machenden Zahlungen, welche durch Geld ausgeglichen werden müssen, kommen im internationalen Verkehr aus den verschiedensten Ursachen (Weehsel im Ausfall der Ernten, Kapitalübertragungen usw.) immer von Zeit zu Zeit vor. Disponible Geldvorräte, die für diesen Zweck verwendet werden können, finden sich in den Einzelwirtschaften, wie schon oben erwähnt, nicht. Nur die großen Banken mit festgewurzeltem mung des Maßes der umlaufenden Noten Kredit sind in der Lage, ihren Barvorrat nach dem dauernden Bedürfnis. Im einfür einige Zeit vermindern zu können, ohne daß irgendeine empfindliche Störung des selten voneinander ab, und wenn wir es Geldverkehrs damit entsteht. Die Menge unternehmen, die Grundzüge der Lehre kurz der umlaufenden Noten oder die Guthaben vorzuführen und zu kritisieren, so müssen der Girokunden können gleichzeitig unver- wir uns in erster Linie an die englisehen mindert bleiben. Besitzen auch die Banken Ausführungen halten und können nicht alle keine disponiblen Geldvorräte, welche sie Schattierungen und kleineren Versehiedenfür diesen Zweck entbehren können, so wird heiten berücksiehtigen. jede ungünstige Zahlungsbilanz gegenüber dem Auslande und jede beginnende Geldausfuhr üble Geldklemmen hervorrufen, steht zwisehen der Zahlung durch Bank-Denn diejenigen, welche den internationalen noten und durch Umschreibungen und Ab-Wechsel- und Geldverkehr besorgen, werden rechnungen der Banken und ein unwesentdann versuchen müssen, durch Anerbieten lieher zwischen Metallgeld und Banknoten. hoher Zinsen das erforderliche edle Metall Das umlaufende Geld, die enrrency eines in irgendeiner Weise aus dem Verkehr zu Landes mit Zettelbanken, besteht daher nach

Ersatz des baren Geldes namentlich durch Geldumlauf dem rein metallischen, d. h. einem das Scheck- und Depositensystem die Preis- Geldwesen ohne Zettelbanken entgegenbildung von den Schwankungen der Gold- gesetzt. produktion in hohem Grade unabhängig der Depositen und Noten verstärkt.

school). hängern einer neueren Geldtheorie, der eur- weiter getrieben werden kann als durch die rency school, bestritten worden. Die Lehre anderen Kreditformen, aber das ist nur ein hat ihre ersten Anfänge in den Kämpfen quantitativer und kein qualitativer Unterder älteren Nationalökonomen gegen das sehied, und an sich kann es kein Vorwurf Merkantilsystem und den Verhandlungen gegen eine Erseheinungsform sein, daß eine

allgemeiner die vermehrten Banknoten die Grund ausgebreiteter Erfahrung von den geistigen Urhebern der englisehen Bankgesetzgebung der Jahre 1844-1845, an ihrer Entwickelungsstufen, welche die meisten Spitze dem Bankier Samuel Jones Loyd, europäischen Kulturstaaten erreicht haben, später Lord Overstone, entwickelt worden und zählt in ihren Grundzügen noch jetzt allenthalben viele Anhänger. In Deutschland haben sie vor allem die individualistisehen Freihandelstheoretiker (Miehaelis. Faucher, Prince Smith) und Knies verfochten.

> Allen Vertretern dieser Richtung ist gemeinsam das Mißtrauen gegen metallisch nieht gedeekte Banknoten und vor allem die Verwerfung der Veränderungen in der Ansdehnung ihres Umlaufs. Sie mißbilligen die Anwendung dieser Kreditform zur Herstellung eines elastischen, sich den Bedürfnissen des Verkehrs leicht anschließenden Zahlungswesens und verlangen eine Bestimzelnen weichen natürlich die Ansichten nicht

Die wiehtigsten Behauptungen sind:

1. daß ein wesentlieher Unterschied bedieser Ansieht ans Metallgeld und Bank-Endlich ist auch hervorzuheben, daß der noten. Der Zustand wird als gemischter

Zu Anfang dieses Artikels (sub 3 S. 331) macht. Ob England bei seinen 900 Millionen ist versucht worden, das Irrtümliche dieser ${\mathfrak L}$ Depositen 10 oder 20 Millionen ${\mathfrak L}$ mehr Ansicht nachzuweisen nnd darzutun, da ${\mathfrak L}$ Gold erhält, kann an sich die Warenpreise der wirtsehaftliche Vorgang derselbe sei bei nicht wesentlich beeinflussen, sondern es der Zahlung durch Banknoten und durch wird dadurch nur das Deckungsverhältnis Bankanweisungen und Umschreibungen, daß dagegen von der Zahlung durch Ueber-9. Die sog. Geldtheorie (currency tragung einer Forderung sich die Zahlung 1901). Missbrauch der Banknoten, durch Metallgeld, d. h. durch ein Sachgut Die im vorstehenden entwickelten Ansichten wesentlich unterscheide. Zuzugeben ist, daß über die Funktionen des Bankkredits und in den meisten Staaten bei der gegeninsbesondere der Zettelbanken in der Volks- wärtigen Entwickelung des Geldwesens der wirtschaft sind aufs schärfste von den An- Geldverdrängungsprozeß durch Banknoten über die englische Bankrestriktion (Ricardo), naturgemäße, auch sonst deutlich erkennist dann mit großem Scharfsinn und auf bare Entwickelung in ihr weitergeführt wird.

2. Daß in einem "rein metallischen" Geldwesen, d. h. einem Geldwesen ohne Banknoten, jede Vermehrung oder Verminderung des Vorrats an edlem Metall durch günstige oder ungünstige Zahlungsbilanz zu einer entsprechenden Veränderung in den Angebot- und Nachfrageverhältnissen und dem Tauschwert des Geldes führe. Darauf gründet sich die Forderung, daß die Banknotenzirkulation bei einem ungünstigen Stande der Wechselkurse und bei einer Ausfuhr von edlem Metall eine diesen letzteren entsprechende Verminderung erfahren müsse, weil sonst ein Stand der Warenpreise im Lande entstehe, der nicht im richtigen Verhältnis zu deren allgemeinem Geldwerte im Welthandel stehe.

Auch ohne Gebrauch der Banknoten besteht die deutlich erkennbare Tendenz des Verkehrs, gelegentlichen Ab- und Zufluß von Metallgeld durch wechselnde Umlanfsgeschwindigkeit des Geldes und durch vermehrten oder verminderten Gebrauch der übrigen Ersätzmittel des Metallgeldes auszugleichen. Die Geldvorräte in den einzelnen Kassen sind in einem solchen Zustande sehr viel größer und dieselben werden entweder bei kommerziellem Bedarf an edlem Metall durch höheren Zinsfuß hervorgelockt oder durch Not und Steuerdruck in politischen Notlagen in Umlauf gebracht. Ebenso sind, wenn ausnahms-weise günstige Verhältnisse einem Lande edles Metall in ungewöhnlicher Menge zuführen, zahlreiche Einzelwirtschaften bereit, ihre Vorräte an Metallgeld zu vermehren. Die verhältnismäßig großen Barzahlungen, welche in früheren Zeiten sich verschiedene Länder einander machten, z. B. die französische Kriegskontributionszahlung 1815 und die folgenden Jahre, oder das Verschwinden des baren Geldes und die Wiederaufnahme der Barzahlungen seitens großer Wirtschaftsgebiete ohne merkliche Einwirkung auf die Preise sind ein Beweis für die bewegliche Größe dieser Geldvorräte (hoards in England, Horte von A. Wagner genaunt), welche in früheren Zeiten die geringere Elastizität des auf dem Kredit berühenden Zahlungswesens ersetzten. In der Gegenwart liefern Länder wie Indien, China ein Beispiel davon, welche Quantitäten Metallgeld bei einer günstigen Zahlungsbilanz in den Einzelwirtschaften Aufnahme finden können, ohne alsbald in Umlauf zn treten. In Zeiten der Not oder auch bei steigendem Zinsfuß werden sie hervorgeholt und dienen dann kürzere oder längere Zeit als Umlaufsmittel. Wenn ferner behanptet wird, daß jede Geldausfuhr ein Zeichen von einem Ueberfluß an Zahlungsmitteln im Lande und einem zu hohen Stande der Warenpreise sei und deshalb auch nur durch eine Verminderung der Zahlungsmittel korrigiert werden könne, so ist auf den häufigen Fall hinzuweisen, daß eine ungünstige Zahlungsbilanz aus vorübergehenden Vorgängen, z.B. einer schlechten Ernte, ungewöhnlich großen Kapitalanlagen, Kriegsaufwand im Auslande entsteht. Mit dem Aufhören dieser vorübergehenden Ursache bört ohne alle Einwirkung auf den allgemeinen Stand der Warenpreise die Geldausfuhr wieder auf.

2. Daß in einem "rein metallischen" dwesen, d. h. einem Geldwesen ohne knoten, jede Vermehrung oder Vermindeg des Vorrats an edlem Metall durch istige oder ungünstige Zahlungsbilanz zu er entsprechenden Veränderung in den gebot- und Nachfrageverhältnissen und Tauschwert des Geldes führe. Daraut

Wollte man dagegen in einem Lande mit ausgebildeten Kreditverhältnissen jeder Geldausfuhr, die sich in einem abnehmenden Barvorrat der Banken äußerte, durch entsprechende Verminderung des Notenumlaufs begegnen, so würde man die störendsten und schädlichsten Geldkrisen hervorrufen und dadurch zwar wahrscheinlich die Wechselkurse günstig stellen, aber die erstrebte Verminderung des Noten-umlaufs doch nicht erreichen. Denn mit allen Mitteln widerstrebt der Verkehr einer willkürlichen Verminderung der auf dem Kredit beruhenden Zahlungsmittel, wenn minderung nicht abwehrenden Bedürfnissen des Verkehrs entspricht. Man sucht sich mit unbequemen und unsicheren Ersatzmitteln des Geldes zu behelfen, die bei den Banken deponierten Summen werden, soweit irgend tunlich, zurückgezogen und in den Verkehr gebracht. Vor allem aber würde man durch Diskontierung von Wechseln und durch Darlehen auf kurze Zeit sich Zahlungsmittel zu verschaffen suchen, und wenn die Banken um so mehr ihre Kreditbewilligung beschränkten, so wären schwere Geld- und Kreditkrisen unvermeidlich. In dem Art. "Bankpolitik" findet sich ein Beispiel eines solchen Vorganges aus den amerikanischen Erfahrungen des Jahres 1857 kurz angeführt. Daher ist es sehr viel richtiger, dem Verkehre die Zahlungsmittel zu lassen, deren er nicht entbehren kann, und durch allmähliche Er-schwerungen der Kreditbewilligung die Geldausfuhr zu hemmen.

Noch viel schwerer als eine Einziehung von Noten bei jeder Ausfuhr von edlem Metall würde es den Banken fallen, jedesmal wenn eine günstige Zahlungsbilanz Geld ins Land führt, in entsprechendem Maße die Menge der umlaufenden Noten zu vermehren. Wieviel unverzinsliche Banknoten jede Einzelwirtschaft in ihrer Kasse haben will, das zu bestimmen steht nicht in der Macht der Banken. Sie können nur ihre Noten denjenigen, die Wechsel diskontieren wollen, zu niedrigen Zinsen anbieten und versuchen, so die Unternehmungslust anzuregen, gesteigerten Verkehr und ein erhöhtes Bedürfnis nach Zahlungsmitteln hervorzurufen. Die Erfahrung lehrt, daß ein niedriger Zinsfuß diese Wirkung keineswegs immer hat.

3. Es hat sich namentlich in den 80 er Jahren deutlich gezeigt, daß angesehene, großen Kredit genießende Zettelbanken in Zeiten gewerblicher Depression und langsam wachsenden Verkehrs ihre Noten zu sehr niedrigen Zinsen ausbieten, zu diskontierende Wechsel auf freiem Markt aufsuchen, um eine leidliche Verzinsung ihres Kapitals zu erreichen, und doch nicht imstande sind, ihre Notenzirkulation zu vergrößern. Jahrelang blieb der Notenumlauf

suchen.

von kaufmännischen Wechseln oder in Form von Darlehen an Gewerbetreibende habe die Produktionskrisen vorangehen. Tendenz, eine übermäßige Menge von Noten der Zahlungsmittel aber sei die Hauptursache Steigerung der Preise, welche dann wieder

Auch in diesem Gedankengange begegnen

oft unter dem Maße, das den Banken ge- sitze der Zettelbanken und die Darleben, oft unter dem Mane, das den Banken gestattet ist und welehes von den Bankverwaltungen gern annähernd erreicht würde. Menge der metalliseh nicht gedeckten im
Gelingt aber der Versuch, durch niedrigen
Zinsfuß und reichliehe Kreditgewährung
gewerbliche Unternehmungslust hervorzugewerbliche Unternehmungslust hervorzuüber niedrigen Diskontosatz und gleichreitige Abrahwe der under Danken und die Danken, einerseits, die
Welche sie gewährt haben, einerseits, die
Umlauf befindlichen Noten andererseits zunehmen. Die eben erwähnten Erfahrungen rufen, so sind damit große Gefahren verbunden. Für die Stetigkeit der wirtsehaftliehen Entwickelung muß es im Gegenteil als ein großer Vorteil bezeichnet werden, an Zahlungsmitteln ein vorübergehendes, so wenn die Banken nicht bei jedem Anschwellen ihrer Barvorräte sofort durch äußerste Herabsetzung des Diskontosatzes die Menge der metallisch nicht gedeckten Noten in den Bankkassen besteht, dieselben Noten auf gleicher Höhe zu halten ver- in kurzester Frist in die Bank zurück. Der Beweis wird durch die rasche Abnahme 4. So wie ein Abfluß der Barvorräte ohne des Banknotenumlaufs in den Jahreszeiten, entsprechende Beschränkung der Notenzirku- in denen die Wertumsätze geringer sind, lation, so soll eine Vermehrung der um- geliefert. Normalerweise erhalten sich die laufenden Noten ohne gleichmäßige Zu- in vermehrtem Maße ausgegebenen Banknahme des Barvorrats in den Banken nach noten nur so lange im Verkehr, als der Ansicht der Geldtheorie zu einem über- Bedarf andauert. Allerdings aber kann ein triebenen und unhaltbaren Stande aller Geld- ungewöhnlich großer Bedarf durch eine preise und vielen daraus folgenden Uebeln übermäßige und unhaltbare Steigerung der führen. Die Ausgabe von Noten an Stelle Preise, übertriebene Spekulation und Unternehmungslust veranlaßt sein, wie sie großen Nicht nur der gesunden, sondern auch der krankhaften in Umlauf zu bringen. Fast immer seien Verkehrsentwickelung liefert der Kredit die zahlreiche Gewerbetreibende geneigt, auf erforderliehen Zahlungsmittel. Er ermögdiese Weise sich zu günstigen Bedingungen licht und erleichtert sie, aber er ruft sie Kapital zu versehaffen und die Noten in nieht hervor, sondern es bedarf dazu eines Umlauf zu setzen, die Banken aber auf äußeren Anstoßes, der fast immer in einer diesen Begehr einzugehen, weil denselben großen, die Preiserhöhung wiehtiger Warendaraus ein leicht ersichtlieher Gewinn ent- gattungen verursachenden Verschiebung der springe. Ein hervorragender Vertreter der Produktions- und Konsumtionsverhältnisse deutschen abstrakten Freihandelssehule ging liegt. Auch wird nieht in erster Linie in so weit, zu behaupten, daß eine Bank mit solehen Zeiten der Banknotenkredit in Ansehrankenlosem Rechte auch eine sehranken- spruch genommen, sondern zunächst die lose Gelegenheit zur Notenausgabe erhalte, anderen Methoden, Zahlungen durch den Die so entstehende übermäßige Vermehrung Kredit zu vermitteln. Es steigen die Wechselzirkulation, die Ausstellung von der sieh immer wiederholenden unhaltbaren Bankanweisungen, die Umschreibungen in den Banken und die Abreehnungen zwischen von zunehmender Anhäufung unverkäuflieher den Banken. Daher hat es auch Ueber-Warenvorräte, Ausfuhr des Metallgeldes und spekulationsperioden und große Handelsendlich von Geld- und Kreditkrisen gefolgt krisen in Handelsstädten gegeben, die keine seien.

Zettelbanken kannten (z. B. Hamburg 1857). Aber bei einer über ganze Länder verwir demselben Irrtume über das Verhältnis breiteten Steigerung der gewerblichen Tätigder Banken zur Vermehrung ihres Notenumlaufs. Nirgendwo besteht in den Kulturvölkern der Gegenwart ein Bestreben der
Einzelwirtschaften, die Zahlungsmittel in
unbegrenztem Maße zu vermehren. Niedes Metallgeldes, nieht entbehren, und es unbegrenztem Maße zu vermehren. Niemand wird daher auch unverzinsliche Banknoten der Bank abnehmen und dafür Zinsen
oder Diskonto bezahlen, wenn nicht ein Bedürfnis an Zahlungsmitteln vorliegt. Nur
wenn aus anderen Gründen vermehrte inländische Wertumsätze vorgenommen oder
Zahlungen ans Ausland gemacht werden
sollen, werden daher die Wechsel im Bebei gleichbleibender Notenzirkulation ab und traten teilweise in Zirkulation, oder beide Erscheinungen zusammen zeigten sich. In jedem dieser Fälle wuchs natürlich die Zirkulation der metallisch nicht gedeckten Noten und war es der Banknotenkredit, welcher dem Verkehr die erforderlichen Zahlungsmittel lieferte. In der Regel brach dann die Krisis aus, wenn die Mittel der Banken der Erschöpfung sich zu nähern schienen. In keinem Falle jedoch läßt sich nachweisen, daß die vermehrte Banknotenausgabe ursprünglich Ursache und nicht Folge der Ueberspekulation war, wenn diese auch vielleicht durch die Unterstützung seitens der Banken weiter getrieben werden konnte, als es sonst möglich gewesen wäre.

Aber wegen dieser Gefahr des Mißbrauchs wird doch eine strikte Beschränkung der ungedeckten Noten auf ein den Mißbrauch ausschließendes Maß nicht in ernste Erwägung kommen können. Denn erfahrungsmäßig läßt sich die Benutzung des Notenkredits zu schädlichen Zwecken durch weise Einrichtung und Verwaltung der Banken auf ein geringes Maß einschränken, während die wichtigen von uns näher dargelegten Funktionen der Banknoten, die nur durch wechselnde Ausdehnung ihres Umlaufs erfüllt werden können, in dem gegenwärtigen Zustande unserer wirtschaftlichen Entwickelung geradezu unersetzlich sind. Die Art aber, zu finden, wie die nützliche Verwendung dieser Kreditform gesichert und zugleich dem Mißbrauch tunlichst vorgebeugt werden kann, ist Aufgabe der Bankpolitik (vgl. d. Art.). Vgl. auch die Artt. "Abrechnungs-stellen" oben Bd. I S. 6fg., "Scheck", "Clearinghouse", "Giroverkehr".

Literatur: Außer den betreffenden Abschnitten in dem Handbuch der polit. Ock. von Schön. berg (Ad. Wagner), in den Lehrbüchern von Rau, Roscher und G. Cohn, in Stein, Verwaltungslehre, und in den älteren Schriften von P. J. Marperger und Büsch, vgl. aus der deutschen Literatur der letzten Jahrzehnte: O. Hübner, Die Banken, Leipzig 1854. — A. Wagner, Beiträge zu der Lehre von den Banken, Leipzig 1857. — Derselbe, Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte, Wien 1862. - Derselbe, Art. "Zettelbanken" in St. W.B. von Bluntschli und Brater, XI. — Devselbe, Verschiedene Bankartikel in Rentsch, Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre. — Derselbe, System der Zettelbankpolilik, 2. Aufl., Freiburg 1878. - E. Nasse, Artt. in Zeitsehr. f. Staatsw., 12, S. 867 fg., 15, S. 1fg., 21, S. 128 fg., 28, S. 487 fg., Jahrb. f. Nat. u. Stat. 11, S. 1 and die Preußische Bank, Bonn 1866. — O. Michaelis, Noten und Depositen in Viert. f. Volksw., 1865, S. 77fg., wieder abgedruckt in volksw. Schriften, Bd. II, S. 322 fg., Berlin 1873. — Tellkampf, Prinzipien des Geld- und Bankwesens, Berlin 1867. — Max Wirth, Handbuch des Bankwesens (hauptsächlich Bankstatistik), 8. Teil

seiner Grundzüge der Nationalökonomie, Köln 1870. — Karl Knies, Der Kredit, Berlin 1876—79, besonders I. Hälfte, Abschn. 6, II. Hälfte, Abschn. 10 u. 14. - Die reiche Gelegenheitsliteratur über Bankwesen, welche durch die gesetzliche Ordnung des Bankwesens im Deutschen Reich veranlaßt wurde, s. bei Soelbeer, Deutsche Bankverfassung, Erlangen 1875, S. 401 fg. - Salller, Die Effektenbanken, Leipzig 1890. — Neumann-Hofer, Depositengeschäfte und Depositenbanken, Leipzig 1891. -Model, Die großen Berliner Effektenbanken, herausg. von E. Loeb, Jena 1896. - Obst, Depositen-, Kontokorrent- und Scheckverkehr, Stutigart 1898. - Ad. Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken, Leipzig 1902. — S. Buff, Das Kontokorrentgeschäft im deutschen Bankgewerbe, Stuttgart und Berlin 1905. - E. Juffe, Das englische Bankwesen, Leipzig 1905. — G. Schanz, Artt. "Banken" und "Noten-banken" in Elsters "Wörterbuch der Volkswirtschaft", Jena 1906. — W. Prion, Das deutsche Wechseldiskontgeschäft, Leipzig 1907. — Veber-sichtliche statistische Zusammenstellungen jührlich im "Deutschen Ockonomist". - Bankarchiv, Berlin 1908, VII. Jahrgang.

Aus der englischen Literatur sind vor allem hervorzuheben: Die Beriehte königlicher und parlamentarischer Kommissionen, in denen die reichsten Erfahrungen auf dem Gebiete des Bankwesens gesammelt und zum Teil auch verarbeitet sind. Wir nennen insbesondere Report on the high price of gold bullion, 1810. - Report on promissory notes in Scotland and Ireland 1826. Report on the Bank of England charter 1882. — Reports I, II on banks of issue, 1840 und 1841. — Reports on commercial distress 1848. — Reports I, II on the bank acts., 1857. — Reports on commercial distress, 1857. - Reports on the bank acts, 1858. — Von Schriften Einzelner: H. Thornton, The paper credit of Great Britain, London 1802, deutsch von L. H. Jakob, Halle 1803. - Tooke, A history of prices and of the state of circulation fr. 1792-56, VI vols, London 1838—1857. Deutsche auszugsweise Bearbeitung von Ascher, 2 Bände, Dresden 1857. Die verschiedenen Schriften von Lord Overstone, gesammelt unter dem Titel Tructs and other publications on metallic and paper currency, London 1858. - Die betreffenden Abschnitte in J. S. Mill, Principles of political economy, deutsch von Soctbeer, 2. Ausgabe 1864, bes. Buch 3, Kap. 11, 12, 24. — Fullarton, On currency and banking, 8. edit., London 1845. - J. W. Gilbart, A practical treatise on banking, 2 vols, 6. edit., London 1856, auch in den gesammelten Schriften des Verfassers wieder abgedruckt. - Henry Duning Maeleod, The theory and practice of banking, 2. edit., 2 vols, London 1866. — Thomson Hankey, The Principles of banking, London 1867. — Walter Bagehol, Lombardstreet, a description of the moncy market, London 1878, deutsch von Beta, Leipzig 1874. - W. Slanley Jevons, Money and the mechanism of exchange, London 1875, deutsch Geld und Geldverkehr, Leipzig 1876.

— Bonamy Price, Currency and banking, London 1876, deutsch von Hermann Brefeld, Berlin 1877. — B. H. Inglis Palgrave, Bankrate in Englond, France and Germany 1844-78 (Statistik), London 1880. - Howarth,

The Law of Banking, London 1904.

Aus der französischen Literatur: Enquête sur les principes et les faits généraux, qui régissent la circulation monétaire et fiduciaire, 6 vol., Paris 1867, den englischen Untersuchungen und Kommissionsberichten nachgebildet, ohne ihre Brauchbarkeit zu erreichen. — Von Schriften Einzelner: J. B. Coureelle Sénenil. Traité théorique et pratique des opérations des banques, Paris 1876, 6. edit. - Clément Juglar, Des crises commerciales et leur retour périodique, Paris 1862. — Wolowski, La question des banques, Paris 1864 und Le change et la circulation, Paris 1867. — J. F. Horn, La liberté des banques, Paris 1866. - A. Raffalovich, Le Marché financier, Paris 1891-1907 (17. Jahr-

Ferraris, Principii di scienza bancaria

Milano 1892.

S. ferner die Literaturangabem in den Artt. zur Bunkgeschichte und in den Artt. über das Bankwesen der einzelnen Staaten.

E. Nasse. Lexis.

Allgemeine Bankpolitik.

J. Aufgaben und Ziele der Bankpolitik. II. Die wichtigsten Systeme und Fragen der Bankpolitik. 1. Frei-heit der Notenausgabe. 2. Beschränkende staat-liche Gesetzgebung. 3. Privilegierung einer oder mehrerer Banken. 4. Staatsbank oder Privatbank. 5. Vorschriften über Ausgabe, Einlüsung und Deckung der Noten: a) Größe der Banknoten. b) Annahmepflicht der Noten. c) Einlösung und Austausch der Noten. d) Bestimmungen über die Menge der Noten, welche eine Bank ausgeben darf. e) Anlage der nutz-bar zu machenden Fonds der Zettelbanken.

I. Aufgaben und Ziele der Bankpolitik.

Schon in den frühesten Entwickelungsstufen des Bankwesens beginnt die Bankpolitik, d. h. die Versuche der staatlichen Gewalt, auf das Bankwesen einzuwirken und es zweckmäßig zu gestalten. Die Banken erscheinen vor allem als die Vermittler von Zahlungen, und die Fürsorge für die Zahlungsmittel gehört bei sich verbreitender Geldwirtschaft fast überall zu den wesentlichsten Aufgaben des Staates. Ganze Bücher verfolgen, sondern man will durch die Einvon Verordnungen und Gesetzen, die das Bankwesen betreffen, aus der zweiten Hälfte des Mittelalters lassen sieh in einer Stadt wie Venedig zusammenstellen. Sie laben zum Ziele die Sieherung einer zuverlässigen Ver- werden. Dieselben sind in dem Art. "Bankwaltung der den Banken anvertrauten Kassenvorräte und die sichere, ordentliche Bewerkstelligung der Zahlungen, mit denen sie beauftragt werden. Die Anfänge der Zahlungswesen, welches sich den wechseln-

Our Clearing system, London 1897. — Paget, | ländischen und deutschen Handelsstädten damit, daß die städtische Obrigkeit das Bankwesen selbst in die Hand nimmt und den Versuch macht, städtische Banken zu er-Nur in den Mittelpunkten des richten. Geldverkehrs konnten aber damals Banken entstehen und aufblühen.

In eine ganz neue Periode tritt die Baukpolitik mit dem Aufkommen der Banknote. Die Zahlung durch Banknoten kann in den weitesten Kreisen das Metallgeld als Umlaufsmittel ersetzen. Die Banknote wird in Zahlung genommen von zahlreichen Personen. welche nicht imstande sind, die Kreditwürdigkeit der ausgebenden Bank zu prüfen, und welche sich in Abhängigkeitsverhältnissen befinden, die sie hindern, unsichere oder unbequeme Zahlungsmittel zurückzu-Die Banknote wird ausgegeben von Banken, die ein mächtiges Privatinteresse haben. Noten in möglichst großem Betrage in Umlauf zu setzen und zu erhalten, und die nicht selten eine große Klientel besitzen, die ihnen zu diesem Zweck behilflich sein kann. Fast dieselben Gründe, welche für die staatliche Regelung des Münzwesens sprechen, fordern daher auch, sowie die Banknote ein allgemeines Zahlungsmittel wird, die staatliche Ordnung des Banknotenumlanfs.

Aber das Zettelbankwesen hat sich allmählich aus dem privaten Bankgeschäft und zwar bei Völkern ausgebildet, die vorzugsweise individualistischer Richtung sind, in England, Schottland, den Vereinigten Staaten. Daher hat es sich dort lange Zeit als eine Sache der Privatindustrie in verhältnismäßig großer Freiheit entwickeln können. Beispiel dieser Staaten hat dann auch auf die Staaten des europäischen Kontinents eingewirkt. Allmählich aber ist man überall immer mehr zu staatlicher Regulierung der Notenausgabe fortgeschritten. Die übrigen Zweige des Bankgeschäftes dagegen unterstellt man in den Kulturstaaten nicht einer besonderen Aufsicht, indem man von der Ansicht ausgeht, daß bei denselben die Beteiligten ihr Interesse selbst zu wahren imstande seien.

Es ist aber nicht nur die Sicherung der Banknotengläubiger, welche die europäischen Staaten mit ihrer Bankgesetzgebung als Ziel richtung der Zettelbanken und die Regelung ihrer Notenausgabe die Erfüllung aller gemeinwirtschaftlichen Aufgaben sichern, die durch das Bankwesen am besten erfüllt geschäfte" oben S. 328fg, näher dargelegt. Sie bestehen:

1. in der Fürsorge für ein elastisches Bankpolitik enden in den italienischen, nieder- den Bedürfnissen des Gemeinwesens an Zahlungsmitteln rasch und leicht anpaßt. Es gewurzeltem Kredit eine Grundlage für das kommt dabei darauf an, auf dem Kredit be- Zahlungswesen des ganzen Landes vorhankommt dabei darauf an, auf dem Kredit be-

a) entspreehend dem wachsenden und sinkenden Verkehr in vermehrtem und verwerden können. Die Vermehrung soll legitimen Bedürfnissen des Verkehrs gegenüber ohne große Geldklemmen und Krediter-schütterungen geschehen können, aber Schwierigkeiten haben, wenn das gesteigerte Bedürfnis an Zahlungsmitteln Folge einer übertriebenen und darum auf die Dauer unhaltbaren Erhöhung vieler Warenpreise und einer Ueberspekulation und übertriebenen Unternehmungslust ist;
b) in einer großen Krediterschütterung,

die mit einer allgemeinen Jagd nach Kassenverstärkung verbunden ist, das bare Geld in den Kassen vertreten und dadurch Be-

ruhigung schaffen können;

2. in der Sorge für einen disponiblen Geldvorrat, aus dem nötigenfalls Zahlungen an das Ausland gemacht oder für andere Zwecke hergegeben werden können, ohne daß schwere Geldkrisen oder eine allgemeine Suspension der Barzahlungen eintreten.

Alle diese Aufgaben sind wesentlich gemeinwirtschaftlieher Natur, d. h. es sind keine Privatinteressen vorhanden, welche ihre Erfüllung sichern, und wenn sie nicht erfüllt werden, so leidet die gesamte Volkswirtschaft und namentlich die schwächeren Wirtschaften, die völlig anßerstande sind, sieh gegen die Uebel zu schützen, welche mit schlimmen Geldkrisen verbunden sind.

Es fehlt vor allem ein Privatinteresse, welches irgend eine Einzelwirtschaft antriebe, große Barvorräte jahrzehntelang zinslos liegen zu lassen, um dann gelegentmäßigen Zinsen zu haben. Auch für Banken ist das von privatwirtschaftlichem Standpunkt nicht vorteilhaft. Sie gewinnen vielmehr durch Oekonomie in den unverzinslichen Kassenvorräten, und wenn dann häufige Geldkrisen eintreten, so sind diese für den Gewinn der Banken viel eher vorteilhaft als nachteilig. Ein großer disponibler Barvorrat ist aber auch für die sub 1a und b angeführten Funktionen der Banken die unentbehrliche Voraussetzung. Nur auf seiner Basis kann eine Bankverwaltung mit Sicherheit die metallisch nicht gedeckten Noten dem Bedarf entsprechend vermehren. Aber auch der zu einem solchen Verfahren nötige Kredit wird erfahrungsmäßig nur da gewonnen, wo eine Bank aus der privaten (der 2%) höher ist als der Münzpreis) nicht Stellung hinaustritt und nur unter öffent- mehr bestanden und gerade in dieser Zeit licher Kontrolle im gemeinen Interesse ver-

ruhende Zahlungsmittel zu haben, welche den wäre, so würden häufige Geldkrisen unvermeidlich sein, die nicht etwa nur die Finanz- und Börsenbank treffen, sondern in mindertem Maße ausgegeben und benutzt der ganzen Volkswirtschaft große Verheerung bewirken.

Dagegen wird mit Unrecht mitunter verlangt, daß durch die Bankpolitik in erster Linie für eine möglichst gemeinnützige Kreditbewilligung seitens der Banken Sorge getragen werden müsse. Die Art und das Maß der Kreditgewährung muß dem eigentliehen Zwecke der Zettelbanken, der Ordnung des Geld- und Zahlungswesens durchaus untergeordnet bleiben. Ihre Kreditgewährung muß eine durchaus bankmäßige sein, damit das ausgeliehene Kapital nötigenfalls in kurzer Frist wieder eingezogen und die Einlösbarkeit der Banknoten aufrecht erhalten werden kann. Die Kreditgewährung ist ferner auch insofern dem Hauptzweck der Bankpolitik dienstbar zu maehen, als sie als Mittel gebraucht werden muß, um über-triebene Preissteigerungen und Unternehmungslust sowie einen allzu starken Abfluß der Barvorräte zu verhindern. Namentlich darf eine leitende Notenbank sieh nicht scheuen, zur Wahrung eines genügenden Goldvorrates mit energischer Diskonterhöhung vorzugehen, wenn diese auch in weiten Kreisen Widerspruch und Klagen hervorrufen. Von bimetallistischer Seite wird statt solcher einschneidenden, aber wirksamen Maßregeln die sog. Prämienpolitik empfohlen, die eigentlich nur bei Doppelwährung möglich und zeitweise von der Bank von Frankreich angewandt worden ist: wenn Gold für die Ausfuhr verlangt wurde, so gab die Bank Barren und fremde Münzen lich kurze Zeit eine Verwendung dafür zu nur gegen eine Prämie über den Münzpreis her und ihre Noten löste sie nur gegen Silber ein, wenn nicht für Goldmünzen ebenfalls eine Prämie bezahlt wurde. Diese ist weiter nichts als ein kleines Goldagio; der Wechselkurs auf England steigt dann, wenn die Zahlungsbilanz die wirkliche Ausfuhr von Gold erfordert, auch noch um dieses Agio und die Ausfuhr findet doch statt, im Auslande aber würde das Vertrauen auf die Währung des zahlenden Landes erschüttert, wenn die Goldprämie längere Zeit bestehen bliebe und eine gewisse Höhe erreichte. Frankreich hat dies allerdings nicht zu fürchten, da es fast immer eine günstige Zahlungsbilanz hat. Seit 1900 hat eine Prämie über den Ausprägungspreis des Goldes hat sich der Goldvorrat der Bank außerordentlich vermehrt. Diese Ansammlung ist Würde keine Fürsorge dafür getroffen, die Ursache des niedrigen Diskonts, die daß in disponiblen Barvorräten und in fest Prämie konnte nichts dazu beitragen. Die

belgische Nationalbank löst ihre Noten ausschließlich mit Silber ein, es ist aber auch im ganzen Lande so gut wie gar kein Gold im Umlauf und die Bank selbst hatte am Ende des Jahres 1906 nur einen Goldvorrat

von 104 Mill. Fr.

Die übrigen Bankgeschäfte außer der Notenausgabe stehen einfach unter dem Handelsrecht und sind nicht zum Gegenstand einer besonderen Gesetzgebung gemacht worden. Man könnte allenfalls das G. v. 5./VII. 1896 über die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere anführen, das praktisch hauptsächlich für die Banken von Bedeutung ist, grundsätzlich aber sich auf alle Kaufleute bezieht. Vielfach wird in der neueren Zeit mit Rücksicht auf die wünschenswerte Erweiterung des Scheckverkehrs eine besondere gesetzliche Regelung des Depositenbankwesens, namentlich die Trennung desselben von dem Effektenbankgeschäft empfohlen. Jedenfalls wäre es zweckmäßig, wenn die Banken zu eingehenderen Veröffentlichungen über ihr Depositengeschäft veranlaßt würden.

II. Die wichtigsten Systeme und Fragen der Bankpolitik.

1. Freiheit der Notenausgabe. Nur selten und nur für kurze Zeit hat dies System in uneingeschränkter Weise bestanden.

In England war die Notenausgabe bis zum Jahre 1826 einzelnen Personen und Gesellschaften von nicht mehr als 6 Mitgliedern, dann bis 1844 auch größeren Gesellschaften - wenigstens außerhalb eines Umkreises von 65 englischen Meilen um London — gestattet. Nur die Ausgabe von Noten unter 1 € war seit 1775, die unter 5 € von 1777—1797 und wieder von 1829 an verboten. Die Bank von England hatte jedoch als einzige große Anstalt ein entscheidendes Uebergewicht, welches durch ihre enge Verbindung mit der Finanzverwal-tung des Staates noch verstärkt wurde. Es fehlte daher nicht an einer Zentralbank, welche die Aufgaben, die im gemeinen Interesse an ein wohlgeordnetes Bankwesen gestellt werden müssen, zu erfüllen strebte. Freilich wurde die Erfüllung ihr nicht selten erschwert durch die Konkurrenz der vielen kleinen Banken, die ihren Notenumlauf stets ohne Rücksicht auf den Stand der internationalen Zahlungsbilanz auszudehnen bemüht waren und zu verschiedenen Malen in größeren Krisen in großer Zahl zusammenbrachen. Das System der fast voll-ständigen Bankfreiheit ist daher 1844 verlassen worden, und für seine Wiederherstellung hat sich keine nennenswerte Stimme erhoben. In Schottland stand es ebenfalls his 1845

jedermann frei, Banknoten auszugeben, und es bestand keine Beschränkung dieses Rechts auf Gesellschaften von nicht mehr als 6 Personen. En keiner bestanden hat, die Verbreitung von mächtig gefördert hat. Die Notenausgabe kann Gesellschaften von nicht mehr als 6 Personen. mächtig gefördert hat. Die Notenausgabe kann Es konnten sich daher Banken mit größerem nämlich ein einträgliches Geschäft in Verhält-

Gesellschaftskapital bilden, aber die Mitglieder der Gesellschaften, mit Ausnahme von den durch besondere Gesetze inkorporierten, hafteten für die Schulden der Gesellschaft mit ihrem ganzen Vermögen. Seit 1765 bestand ein Verbot der Ausgabe von kleineren Noten als 1 €. Uebereinkünfte über regelmäßigen Austausch der Noten führten ein rasches Rückströmen der Noten zur ausgebenden Bank herbei (durchschnittlich blieben die Noten nicht länger als 10-11 Tage im Umlauf). Trotzdem, daß die dortigen Zettelbanken großen Kredit genossen, sieh von grober Mißverwaltung mit wenigen Ausnahmen frei hielten, mit allen Zweigen wirt-schaftlicher Tätigkeit im Lande mehr als ein Jahrhundert hindurch bedeutende Dienste geleistet hatten, ist anch dort das System 1845 aufgegeben worden. Daß es so lange Zeit vortrefflich funktionierte, beruhte außer auf dem traditionellen Geschick der Bankverwaltungen, der unbeschränkten Verantwortlichkeit der Gesellschaften, dem nüchternen Volkscharakter, dem raschen und leichten Rückfluß der Noten in die Bankkassen doch auch auf der Bank von England, aus deren Barvorrat ungünstige Saldi der internationalen Zahlungsbilanz auch für Schottland ausgeglichen wurden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika haben mehrere Staaten vorübergehend die Notenausgabe fast ganz freigegeben, während andere Zettelbanken noch ausschließliche Privilegien besaßen. In manchen der ersteren ist auf jener Basis der übelste Bankschwindel entstanden, der mit einem nach vielen Seiten hin Verderben verbreitenden Zusammenbruch endete. einigen nördlichen Staaten (Massachusetts z. B.) hatte sich ein Zustand entwickelt, der in gewöhnlichen Zeiten durch die allgemeine Verbreitung der Bankeinrichtungen als ein günstiger erscheinen konnte, aber doch in jeder größeren Krisis zur Einstellung der zahlungen seitens der Banken führte. Bar-

2. Beschränkende staatliche gebung. Während der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrh. aber verbreitete sich in den wich-tigsten Staaten Amerikas in wachsendem Maße die Erkenntnis, daß es unmöglich sei, ohne allgemeine gesetzliche Bestimmungen den Bankbetrieb vor den gröbsten Mißbräuchen, die Notenbesitzer vor unverschuldetem Schaden und das Geldwesen vor Unordnung zn schützen. Da entschloß man sich, die Sicherung des allgemeinen Zahlungsmittels von Staatswegen durch besondere öffentliche Einrichtungen unmittelbar in die Hand zu nehmen, und der Staat New York ging ganz in dieser Richtung mit dem Bankgesetz vom 18./IV. 1838 voran. Ueber dieses Gesetz und die weitere Entwickelung bis zu dem Bundesgesetz über die Nationalbanken vom Jahre 1863, durch welches das Notenbankwesen tatsächlich der Kompetenz der Einzelstaaten entzogen und strengen Normativhestimmungen unterworfen wurde, dabei aber dezentralisiert blieb, vgl. Art. "Banken in den Ver. Staaten".

Es kann keine Frage sein, daß die Freiheit der Notenausgabe, soweit sie in den genannten nissen sein, in welchen die übrigen Zweige des Bankwesens noch wenig lohnend sind. Sie gestattet daher die Errichtung von Banken an Orten, an denen man sonst an dieselben nicht denken könnte, und vermehrt die Zahl der Banken da, wo sonst nur wenige besteben könnten. Durch die Sicherheitsbestellung, wie sie das amerikanische Gesetz verlangt, ist auch die endliche Befriedigung der Notengläubiger einer bankerotten Bank auf Jahr und Tag ermöglicht.

Andererseits aber sind nicht nur einzelne Bankbrüche trotz allen gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln, sondern auch allgemeine Einstellungen der Barzahlungen in großen Krisen nicht zu vermeiden, und für die Erfüllung der eingangs bezeichneten gemeinwirtschaftlichen Bedürfnisse auf dem Gebiete des Geldwesens ist keine genügende Fürsorge getroffen.

Die früheren Erfahrungen in den Vereinigten Staaten von Amerika haben die Wahrheit dieser Behauptungen dargetan. Daß auch die durch das New Yorker Gesetz von 1838 eingeführte Notendeckung durch hinterlegte Staatspapiere in dieser Hinsicht keine wesentliche Aenderung geschaffen, zeigte sich im Jahre 1857. New Yorker Banken suchten in der Handelskrisis dieses Jahres durch äußerste Beschränkung der Kreditgewährung ihre Zahlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten, der Diskonto stieg auf mehrere Prozent pro Monat, es wurde zuletzt kaum noch möglich, gegen beste Sicherheit ge-liehen zu erhalten. Da verlangte zuletzt das öffentliche Interesse noch mehr als das der Banken, daß diese die Barzahlung einstellten und ihre Kreditgewährung wieder aufnähmen. Obsehon für diesen Fall die Verfassung des Staates die sofortige Liquidation jeder nicht ihre Noten in Metallgeld einlösenden Bank vorschrieb, geschah das nicht. Der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten entschied vielmehr im Oktober 1857 in einer besonderen Sitzung, daß, wenn die Einstellung der Barzahlungen seitens der Banken allgemein oder fast allgemein sei, dieselbe nicht als Beweis der Zahlungsunfähigkeit (insolvency) einer Bank angesehen werden dürfe, sondern daß bei einer allgemeinen Zahlungseinstellung eine Bank solvent sei und deshalb kein gerichtliches Konkursverfahren gegen sie eröffnet werden dürfe, wenn ihr Vermögen mehr als ausreichend sei, um alle Gläubiger zu hefriedigen. Wie in früheren Krisen, z. B. 1837, so hehalf man sich auch dieses Mal längere Zeit mit den uneinlöslichen, gegen bares Geld etwas entwerteten Noten als dem einzigen vorhandenen Zahlungsmittel. Die als Sicherheit bestellten Staats-papiere aber erwiesen sich in der Krisis als nicht verkäuflich. Einige erzwungene Verkäufe brachten den Kurs der New Yorker Obligationen von 110 auf 70 herunter. Das Resultat aber dieser und ähnlicher Bankgesetze heschreibt ein Augenzeuge (Hunts Merchants Magazine, November 1857) folgendermaßen: "Paralyse alles Handels von Bangor bis New Orleans, Zahlungseinstellung der Banken in einem großen Teil der Vereinigten Staaten, Entlassung Tausender von Arbeitern, Unmöglichkeit, den großen Vorrat unserer Produkte auf den Markt zu bringen, Verderben bringender Diskonto von 2-3% pro Monat für das sicherste Papier, eine Preisversichern können, so bleibt nur die Erreichung

minderung aller Wertpapiere und selbst der Wechsel auf Loudon." Das Gewicht dieser älteren amerikanischen Erfahrungen wird gegenüber der bei den Nationalbanken noch immer bestehenden Notendeckungen durch Bundesschuldverschreibungen nicht aufgehohen, wenn diese auch bisher ähnliche Krisen nicht zu bestehen hatten.

Daß das Privatinteresse der Zettelbanken nicht ausreicht, vor einer Mißverwaltung derselben und großen Unordnungen im Geldwesen zu schützen, erkennen die Urheber der amerikanischen Gesetzgebung an, aber wenn sie das fehlende Privatinteresse durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen zu ersetzen trachten, so übersehen sie folgende Punkte:

- 1. Daß man durch gesetzliche Vorschriften keinen disponibeln Barvorrat schaffen kann. Man legt dadurch vielmehr einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Barverrat fest, so daß auch, wenn der Kredit und der Geschäftsbetrieb einer Bank die Verminderung desselben gestattet, er doch nicht für Geldausfuhr oder für andere Zwecke verwendet werden kann.
- 2. Daß man die beständige Einlösbarkeit der Noten nicht durch Hinterlegung von Wertpapieren sichern kann. Denn Wertpapiere, welcher Art sie auch sein mögen, sind nicht plötzlich gegen bares Geld einzusetzen, wenn das bare Geld überhaupt im Lande nicht vorhanden ist.
- 3. Daß man bei einer allgemeinen Zahlungseinstellung der Zettelbanken sie nicht zu einer raschen Liquidation zwingen kann, in Ermangelung anderer Umlaufsmittel, weil die Banknoten gerade dann als Zahlungsmittel schlechterdings unentbehrlich sind und man sich ihrer bedienen muß, auch wenn sie nicht gegen bares Geld einlösbar sind.
- 4. Daß nicht durch ein allgemeines Gesetz viele Zettelbanken zu einer weisen und gemeinnützigen Art der Kreditgewährung und Diskontopolitik angehalten werden können. Denn eine solche muß unterscheiden zwischen den verschiedenen Ursachen des auf die Banken eindringenden Geldbegehrs, den berechtigten, aus einer gesunden Verkehrsentwickelung gehenden Bedürfnissen entgegenkommen, den unberechtigten, auf übertriebener Preissteigerung beruhenden möglichst entgegenwirken. Das Gesetz aber vermag solche Unterschiede nicht zu machen, das kann nur auf Grund einer sorgfältigen Beobachtung des einzelnen Falles mit Benutzung der durch lange Erfahrung gewonnenen Lehren geschehen.

Wenn so weder das eigene Interesse der Banken noch das Gesetz des Staates eine

dieses Zieles auf dem Wege der Verwaltung unabhängigere, mehr einen privaten Charakter

Da die Erreichung der Ziele, welche nach unseren Ausführungen durch die Zettelbankpolitik zu erstreben sind, nicht durch das Privatinteresse der Banken und nicht durch allgemeine Gesetze, sondern nur durch eine umsichtige, im gemeinen Interesse führen.

Je geteilter die Verantwortlichkeit, desto weniger wird sie von denen empfunden, auf welchen sie ruht. Eine große Zentralbank, selbst wenn sie von Privatmännern im Auftrag einer Privatgesellschaft geführt wird, kann sich dem Gefühl öffentlicher Pflichten gar nicht entziehen (Beisp. Bank von England), konkurrierende kleine Banken werden kaum jemals zu dem Bewußtsein gelangen, daß sie für die Gesamtheit Opfer zu bringen verpflichtet sind. Schon in der Ueberwachung durch die öffentliche Meinung, die Erörterung aller Schritte der Verwaltung durch die Presse liegt ein Sicherungsmittel gegen Mißbräuche, eine Nötigung zu einer gemeinnützigen Verwaltung für eine große Landesbank, das bei vielen kleinen Banken fast ganz fehlt. Es ist ferner auch leichter tunlich, die Verwaltung einer einzigen großen Zettelbank von Staats wegen zu übernehmen und im gemeinen Interesse zu führen oder doch in allen einzelnen Maßregeln unter mals beinahe 112 Milliarden vorgeschossen eine öffentliche Kontrolle zu stellen.

Dazu kommt, daß die privilegierte Stellung der ersteren das Halten eines großen 12./VIII. 1870 zu uneinlöslichem Papiergeld Barvorrats und Restriktionen in der Kreditgewährung erleichtert, während die Konkurrenz sie den anderen erschwert. End-Landesbanken den erforderlichen große Kredit besitzen, um die in großen Krisen im Kreditwesen eingerissenen Lücken auszufüllen, als kleinere konkurrierende Banken. den großen Zentralbanken der europäischen Staaten nachweisbar. Die Erscheinung er-

wesens des ganzen Landes sind.

gabe in einer einzigen Bank sprieht haupt- nach Zentralisation überall bemerkbar. So ringere Widerstandskraft besitzen wird als gesetzt, die französischen Provinzialbanken

tragende Banken. Aber auch diesem Nach-3. Privilegierung einer oder mehrerer teil steht der Vorteil gegenüber, den die Verbindung mit einer mächtigen Bank, die einen festgewurzelten Kredit und zahlreiche, im ganzen Lande verbreitete Geschäfts-stellen hat, für die Staatsfinanzverwaltung haben kann. Dem allgemeinen Streben nach Kassenvereinigung und Zahlung durch Uebergeführte Bankverwaltung gesichert werden können, so ist es leichter, dieselbe bei einer einzigen als bei vielen Banken durchzu-wirtschaftlich fortschreitenden Ländern die Staatsfinanzverwaltung schwerlich entziehen. Sie muß nicht nur Banknoten in Zahlung nehmen und geben, sondern sieh auch des Bankwesens bedienen, um disponible Kassenvorräte des Staates fruehtbar zu machen und mit den geringsten Kosten von einem Orte nach dem anderen zu übertragen. Die daraus entspringenden finanziellen und volkswirtsehaftlichen Vorteile sind wieder in England vorzugsweise erkennbar (s. Art. "Banken in Großbritannien"). Ferner kann eine Landesbank mit ihrem Barvorrat und ihrem Kredit dem Staate in Zeiten der Not große und unersetzliche Dienste leisten. In solchen äußersten Fällen ist sogar eine vorübergehende Suspension der Barzahlungen gerechtfertigt, die keineswegs zu einer verderblichen Papiergeldentwertung führen muß. Die Bank von England 1797-1819 und vor allem die Bank von Frankreich in und nach dem Kriege mit Deutschland liefern dafür Beispiele. Die letztere hat dem Staate daund in allmählichen Raten von 1873-79 zurückerhalten, ohne daß ihre durch G. v. gemachten Noten mehr als eine vorübergehende Entwertung von wenigen Prozent erlitten. Jedenfalls lehrt die Erfahrung, daß lich zeigt die Erfahrung, daß viel häufiger die Hilfe durch eine Zentralbank, deren Kredit im Frieden wohl begründet worden ist, vor einer direkten Papiergeldausgabe durch den Staat viele Vorzüge hat.

Aus allen diesen Gründen haben fast Eine Vermehrung der Notenausgabe und alle europäischen Staaten die Notenausgabe der Giroguthaben auf der einen Seite, der entweder einer einzigen, unter Leitung oder Kreditgewährung auf der anderen mitten in Aufsicht der Staatsregierung stehenden Bank großen Kreditkrisen ist bis jetzt nur bei übertragen, oder wenn geschichtliche oder andere Gründe eine Vielheit der Zettelbanken notwendig maehten, doch eine derklärt sich aus der schärferen Kontrolle, der selben mit besonderen Privilegien ausgediese Banken unterliegen, den größeren rüstet und dadurch in den Stand gesetzt, die Mitteln, die sie besitzen, und der Erkenntnis. Aufgaben zu übernehmen, deren Erfüllung daß sie der Eckstein des Kredit- und Geld- durch die Regulierung des Zettelbankwesens der Staat tunliehst siehern muß. In letz-Gegen die Zentralisierung der Notenaus- terem Falle ist aber ein wachsendes Streben sächlich der Umstand, daß sie gegenüber sind in England und Wales die kleineren unberechtigten Folderungen der Finanzverneben der Bank von England bestehenden waltung des Staates in der Regel eine ge- Notenbanken 1844 auf den Aussterbeetat

Reich alsbald nach seiner Wiederaufrichtung die deutsche Reichsbank errichtet und mit wesentlichen Vorrechten in bezug auf zugute kamen (die Aktien der Bank von steuerfreie Notenausgabe gegenüber den Privatbanken ausgestattet, die nach und nach bis auf vier verschwunden sind. In der 4000 Fr. bezahlt), hat man diesem Uebel-Schweiz ist 1906 ebenfalls eine "Nationalbank" als Zentralinstitut mit alleiniger Berechtigung für Notenausgabe erriehtet worden. Niederland und Belgien, Oesterreich und deutschen Reichsbank, welche außer einer Rußland, Dänemark, Norwegen u. a. L. haben immer nur eine Noten ausgebende Bank gehabt.

wachsende Zentralisation der Notenausgabe und die zunehmende Erkenntnis, daß die Zettelbanken im gemeinen und nicht im privaten Interesse zu verwalten seien, hat die Frage entstehen lassen, ob die Notenausgabe ganz zur Staatssache zu machen und von einer reinen Staatsanstalt vorzunehmen oder einer Aktiengesellschaft zu überlassen sei. Bis jetzt sind auch die großen Zentralbanken fast ausschließlich Aktiengesellschaften, die unter einem sehr verschieden bemessenen Maß staatlicher Einwirkung stehen. Nur Rußland und Schweden haben unter den europäischen Staaten reine Staatsbanken.

Für die völlige Verstaatlichung Zettelbankwesens wird hauptsächlich angeführt:

a) Daß eine Bankverwaltung in gemeinem Interesse in einer Staatsbank leichter zu sichern sei als bei einer Bank, die für Rechnung und deshalb mehr oder weniger auch im Interesse von Aktionären verwaltet werde. Es ist indes möglich, auch eine Bank, deren Kapital von einer Aktiengesellschaft aufgebracht ist, ganz unter die Verwaltung von Staatsbeamten zu stellen, wie das bei der deutschen Reichsbank geschehen ist. Bei der Bank von Frankreich ist ein überwiegender Einfluß des Staates dadurch auf Vorschlag des Gouverneurs, ernennt. schlag belegten Fonds später zurückerstattet Von den 15 Regenten, welche die Aktionäre worden. wählen, müssen drei aus der Zahl der Generalsteuereinnehmer genommen werden. Verwaltung ist in neuerer Zeit kaum jemals vorgeworfen worden, daß sie mehr gemeine Wohl. das Interesse der Aktionäre als das gemeine Wohl berücksichtige.

1848 mit der Bank von Frankreich, die kommen müsse. Während in den älteren spanischen 1874 mit der Bank von Spanien Zentralbanken und manchen kleineren privivereinigt worden. So hat das Deutsche legierten Banken allerdings in unbilliger Weise die Vorteile des Rechts der Notenausgabe den betreffenden Aktiengesellschaften Frankreich mit einem Nominalwert von 1000 Fr. werden zurzeit mit mehr als stand bei neueren Konzessionen durch Gewinnbeteiligung des Staates einigermaßen vorzubeugen gesucht. So besonders bei der jährlich bis 1925 dem preußischen Staat zu machenden Zahlung von 1865 730 M. von dem Gewinn, welcher aufkommt, nach-4. Staatsbauk oder Privatbank. Die dem die Anteilseigner 3½ % erhalten haben, ³/₄ an die Reichskassen abführt. Aehnliche Bestimmungen über Gewinnbeteiligung des Staates bestehen für die belgische Nationalbank und sind 1888 auch in das Statut der Bank der Niederlande aufgenommen worden. Der wichtigste Grund für Beibehaltung des historisch gewordenen Verhältnisses des Bankbetriebs durch oder doch für Rechnung einer Aktiengesellschaft ist dagegen die größere Selbständigkeit der Bankverwaltung gegenüber der Staatsfinanzverwaltung. Fast alle Zahlungseinstellungen größerer Zettelbanken in Europa sind durch übermäßige Kreditgewährung an den Staat herbeigeführt worden. Gegenüber bedenklicher Zumutungen der Finanzverwaltung aber wird eine reine Staatsbank noch weniger Widerstandskraft haben als die Verwaltung einer Bank, die sich darauf berufen kann, daß sie Privateigentum verwaltet. (Die besonderen schützenden Bestimmungen des deutschen Reichsbankgesetzes gegen bedenkliche Geschäfte der Reichsbank mit der Finanzverwaltung des Reichs oder der Einzelstaaten s. unten im Art. "Die deutschen Banken im 19. Jahrhundert", sub 4.) Auch ist zu berücksichtigen, daß im Falle einer Invasion das Vermögen einer Staatsbank dem Feinde zur Beute fallen würde, während es als Privateigentum respektiert werden müßte. So gesichert, daß der Staat den Gouverneur sind der Bank von Frankreich die in den der Bank, die beiden Sousgouverneurs und Sukkursalen von Straßburg und Metz von die Direktoren der Succursalen, die letzteren den deutschen Truppen zunächst mit Be-

Dazu kommt endlich, daß eine reine Staatsbank auch abhängig wird von den Die Bank von England ist ganz in der Hand Forderungen parlamentarischer Majoritäten, einer Aktiengesellschaft, aber auch ihrer in denen privatwirtschaftliche Sonderinteressen oft viel mehr Gewicht haben als das

5. Vorschriften über Ausgabe, Einlösung und Deckung der Noten. a) Grösse b) Daß der aus der Notenausgabe ent- der Banknoten. Die Bankgesetze verbieten springende Gewinn nicht einer Gesellschaft die Ausgabe von Banknoten unter einem bevon Kapitalisten, sondern dem Staate zu-|stimmten Wertbetrag. (In England und Wales lande 25tl., Schweiz 50 Fr.; der Betrag der in allen Zweigen des Verkehrs für die kleinsten Noten der Bank von Frankreich, Noten der großen Landesbanken längst bewar nach der Suspension der Barzahlungen möglichen schikanösen Verhalten einzelner sukzessiv auf 5 Fr. herabgesetzt worden. Die Noten unter 50 Fr. sind aber wieder der Banknote, als der einer Forderung an eingezogen worden und nur kleine Beträge werden noch als umlaufend angeführt.) In Deutschland setzte das Bankgesetz von 1875 100 M. als Mindestbetrag fest, das Gesetz von 1906 aber hat die Reichsbank auch zur Ausgabe von 50 und 20 M.-Noten ermächtigt. Man geht bei Bemessung der Untergrenze zum Teil wohl noch von der Ansicht aus, daß die Zahlung mit Banknoten auf diejenigen Kreise beschränkt bleiben müsse unter viele Banken zersplitterten Notenausund könne, welche die Kreditwürdigkeit der ausgebenden Bank zu prüfen im stande sind (nach Adam Smith auf den Verkehr zwischen an kleineren Orten, sondern an den Verden Händlern, im Gegensatz zu den Konsumenten), hauptsächlich aber ist der Wunsch sind, daß ihre Einlösung immer ohne Vermaßgebend, ein größeres Maß von Metallgeld im Umlauf zu erhalten und die Noten nicht zu sehr in den Kleinverkehr eindringen zu lassen, wo sie bald in einen schlechten der ausgebenden Bank umlaufen, weil das Zustand geraten. Umgekehrt lag bei der alles die Einlösung oder Rückströmung er-Herabsetzung der unteren Grenze der Stückelung der Reichsbanknoten die Absicht zugrunde, die Goldansammlung bei der Reichshaft, ob dieser Zweck erreicht wird, da die Funktion wesentlich beruht. Jede Erschwe-20 M.-Noten nicht gerade beliebt sind und vielfach vorzugsweise statt der Goldmünzen gibt den Banknoten etwas von den Eigenzu Einzahlungen bei der Bank verwandt schaften des uneinlöslichen Papiergeldes. werden. Die weitere Ausdehnung des Scheckverkehrs wird durch die kleinen Noten jedenfalls nicht befördert.

b) Annahmepflicht der Noten. Zur Annahme der Banknoten in Zahlungen sind fast überall, abgesehen von dem Falle der Papiergeldwirtschaft mit Banknoten, die Zahlungsempfänger rechtlich nicht verpflichtet. England und Frankreich aber machen eine Ausnahme. In dem ersten Lande sind seit dem 1./I. 1834 die Noten der Bank von England, solange sie an der Bankkasse jederzeit gegen bares Geld einlöslich sind, gesetzliches Zahlungsmittel in allen Zahlungen, ausgenommen diejenigen, welche die Bank von England selbst macht. In Frankreich bestimmte das G. v. 12./VIII. 1870, daß die Noten der Bank von Frankreich als gesetzliches Zahlungsmittel (monnaie légale) von den öffentlichen Kassen durch diese Bestimmungen nur ein Verhält- soweit es nicht Noten der Reichsbank sind,

5 £, Schottland 1 £, Belgien 20 Fr., Nieder- nis rechtlich anerkannt, welches tatsächlich welcher seit 1857 50 Fr. betragen hatte, steht, und das hat den Vorteil, dem sonst vorzubeugen. Der wirtschaftliche Charakter eine Bankkasse, erleidet dadurch keine Aenderung. Die dafür wesentlichen Eigenschaften, die Art der Ausgabe und Deckung, die Einlösbarkeit, die Möglichkeit der Rückströmung an die Bankkassen bleiben dieselben.

c) Einlösung und Austausch der Noten. Die Sorge für beständige Einlösbarkeit der Noten ist besonders bei einer gabe die Anfgabe des Gesetzgebers. Es ist dahin zu wirken, daß die Noten nicht nur kehrsmittelpunkten des Landes einlösbar zögerung in den Hauptmünzen des Landes erfolge und daß sie nicht entfernt von den Einlösungsstellen und dem Geschäftsbetriebe schwert und eine Ueberausgabe der Noten erleichtert. Denn die jederzeitige sofortige Einlösbarkeit ist das wichtigste Merkmal bank zu vermehren. Es ist jedoch zweifel- der Banknoten, auf dem ihre eigentümliche rung der Einlösbarkeit und des Rückflusses In einigen Ländern mit zahlreichen zerstreuten Zettelbanken haben diese selbst für erleichterten Rückfluß der Noten Sorge getragen durch Einrichtung eines gegenseitigen Austauschsystems der Banknoten (z. B. in Schottland) oder durch Einrichtung einer gemeinsamen Einlösungskasse an einem Zentralpunkt des Verkehrs. (Früher die Suffolkbank in Boston für die Neuenglandbanken.) In Deutschland hat das Reichsbankgesetz in dieser Beziehung folgende Bestimmungen getroffen. Jede Bank, deren Noten im ganzen Reiche umlaufen dürfen, muß sich verpflichten, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesrats unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges bares Geld und zwar spätestens am Tage nach der Präsentation einzulösen (§ 44, 4). Sie muß ferner alle deutschen und den Privaten (et par les particuliers) Banknoten, deren Umlauf im ganzen Reichsangenommen werden sollten, und suspendierte die Verpflichtung der Bank, ihre Noten gegen bares Geld einzulüsen. Die Suspension ist durch das G. v. 3. VIII. Installen, von mehr als 80 000 Einwohnern Suspension ist durch das G. v. 3. VIII. Installen, von mehr als 80 000 Einwohnern Suspension ist durch das G. v. 3. VIII. Installen, von mehr als 80 000 Einwohnern wert in Zahlung nehmen. Die so ein-Kurs der Noten ist geblieben. Es wird genommenen Noten fremder Banken dürfen,

zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselbe ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden (§§ 19 und 44, 5). Infolge der Verbreitung der Bankstellen der Reichsbank, welche diesen Bestimmungen ebenfalls unterliegt und alle fremden Banknoten sammelt, ist ein prompter, gegen-seitiger Austausch der Noten zwischen den verschiedenen Zettelbanken und eine rasche Rückströmung der Banknoten nach den Geschäftsgebieten der ausgebenden Bank in Deutschland gesichert.

d) Bestimmungen über die Menge der Noten, welche eine Bank ausgeben darf. Die gesetzlichen Vorschriften limitieren entweder schlechthin die Menge der Noten, deren Ausgabe gestattet ist, oder setzen eine bewegliche, in einem gewissen Verhältnis zum Barvorrat stehende Grenze für den erlaubten Notenumlauf fest. letzterem Falle kann die Differenz zwischen Notenumlauf und Barvorrat, d. h. die Menge der durch Barvorräte nicht gedeckten Noten, die sogenannten ungedeckten Noten, wieder entweder fest bestimmt sein oder unter gewissen Bedingungen wachsen oder zunehmen (Quotendeckung).

Eine feste Bestimmung der Maximalsumme aller umlaufenden Noten ist unnötig, wenn die Ausgabe ungedeckter Noten ge-nügend beschränkt ist. Es ist kein Grund abzusehen, weshalb man nicht eine Vermehrung der umlaufenden Noten gestatten will, wenn in demselben Maße, wie die Noten, der Barvorrat der ausgebenden Bank einen Zuwachs erhält. Ein allgemeines Interesse, zu verhindern, daß statt des Metallgeldes die dafür auszugebenden bequemeren Banknoten umlaufen, liegt nicht vor.

Durch die Begrenzung der von den Banken ohne metallische Deckung auszugebenden Notenmenge soll eine übermäßige Notenausgabe, welche einer ungesunden Preissteigerung und Ueberspekulation die Wege bahnt, verhindert werden. Wenn sie dies Ziel erreicht und nicht so weit gegriffen ist, daß sie tatsächlich niemals die Bank in der Notenemission in fühlbarer Weise einengt, so hemmt sie auch nicht den nützlichen Gebrauch der Banknote als eines den Bedürfnissen des Verkehrs sich leicht anpassenden Zahlungsmittels und erschwert oder verhindert nicht die Erfüllung der Aufgaben, die wir für die Zettelbankpolitik als wesentlich aufstellen zu müssen glaubten.

Je nach Zahl, Kredit und Verwaltungsart der in einem Lande bestehenden Banken wird Nachteil und Schaden sehr verschieden ins Gewicht fallen.

nur entweder zur Einlösung präsentiert oder Rücksicht auf die Gefahr, daß ohne Beschränkung des Rechts zur ungedeckten Notenausgabe ein Mißbrauch derselben in Spekulationsperioden eintreten würde, entscheidend sein. Aus diesen Gründen hauptsächlich hat man in England für die Privatund Jointstockbanken eine absolute Beschränkung der Notenmenge, welche dieselben ausgeben dürfen, eingeführt und auch in Schottland die Menge der durch Geld nicht gedeckten Noten, deren Ausgabe gestattet ist, gesetzlich festgestellt. Aehnliche Fixierungen kommen in vielen alten Zettelbankkonzessionen Deutschlands, der Schweiz und anderer Länder vor und bestanden für die amerikanischen Nationalbanken bis zum G. v. 14./I. 1875.

Anders als für eine Mehrzahl konkurrierender Banken liegt die Frage für die im gemeinen Interesse verwalteten und hohen Kredit genießenden europäischen großen Zentralbanken. Bei diesen ist der Mißbrauch des Notenkredits wenig zu befürchten, dagegen die Abhilfe, welche durch denselben für die sonst kaum vermeidlichen Mißstände geschaffen wird, von sehr viel größerem Gewicht. Das Maximum des Umlaufes der metallisch nicht gedeckten Noten dieser Banken fällt nicht in die Perioden übertriebener Preissteigerung und Unternehmungslust, sondern in die Zeiten der schwersten Krediterschütterungen, in welchen die Vermehrung der Noten und der Kreditgewährung ganz unersetzliche Dienste zur Beruhigung des Verkehrs leistet.

Der interessanteste Versuch einer genauen Begrenzung der Summe metallisch nicht gedeckter Noten, welche eine große Zentralbank ausgeben darf, ist in Großbritannien gemacht worden. Er ging von der Schule aus, welche die Funktion der Banknote, in wechselnder Menge den wechselnden Bedürfnissen des Verkehrs an Zahlungsmitteln zu dienen, schlechterdings leugnete und verlangte, die Menge der einlaufenden Noten sollte in demselben Verhältnis abund zunehmen, wie eine rein metallische Geldmenge ab- und zugenommen haben würde. (Siehe die Darlegung der Theorie in dem Art. "Bankgeschäfte" sub 9, oben S. 338 fg. und der zu diesem Zwecke getroffenen Einrichtungen und der gemachten Erfahrungen in den Artt. zur "Bankgeschichte".) Der Betrag der ohne metallische Deckung auszugebenden Noten wurde aber so weit gegriffen, daß er für die Schwankungen des Bedarfes in gewöhnlichen Zeiten völlig ausreichenden Spielraum gewährt und von einer umsichtigen Bankverwaltung nicht als störende Schranke empfunden wird. Nur infolge grober Mißverwaltung, die aber bei Bei zahlreichen miteinander konkurrie- dem gegenwärtigen Stande der Erfahrungen renden Banken dürfte in der Regel die und Kenntnisse im Bankwesen kaum zu

befürchten ist, könnte in gewöhnlichen der ungedeckten Notenzirkulation erreichen Zeiten hohen Zinsfußes offen gehalten. bilden die eben erwähnten Kreditkrisen. In neueren Zeit sehr oft überschritten. lebhaften Streitverhandlungen darüber sind 600 Mill. M. — dienen muß. zu einem Stillstand gekommen.

daß eine Suspension wichtiger Bestimmun- stets mindestens ein Drittel der ausgegebenen gen des Bankgesetzes mitten in einer Kredit- Noten in bar und zwei Drittel in bankkrisis leicht mißverstanden werden und mäßigen Wechseln gedeckt sein müssen. Mißkredit hervorrufen kann. So erregte die Maßregel 1866 nach Angaben des eng- auch für die preußische Bank und die priseitens der Bank und infolgedessen einen für die neue schweizerische Nationalbank, ..run upon England".

Die Bank von Frankreich hat bis zur Suspension der Barzahlungen (1870) kein Maximum der gesetzlich erlaubten Notenemission gekannt. Seitdem ist eine solche Grenze eingeführt, die mehrere Male erhöht worden ist und gegenwärtig 5800 Mill. Fr. beträgt, so daß sie in keiner Weise als lästige

Schranke empfunden wird.

Bei der Regulierung des deutschen Bankwesens hat man keine feste Grenze für die metallisch nicht gedeckte Notenemission der deutschen Zettelbanken aufgestellt, sondern nur jeder Bank einen gewissen Betrag von Noten zugewiesen, welchen sie steuerfrei ohne jede Bardeckung ausgeben darf. Banken, deren Notenumlauf ihren Barvorrat und den ihnen zugewiesenen Notenbetrag übersteigt, haben vom Ueberschusse eine Steuer von 5% an die Reichskasse zu entrichten (sog. indirekte Kontingentierung). Verwaltung galt, die Bank müsse ein Drittel Von 385 Mill. M., die so unter die einzelnen ihrer Verpflichtungen (Depositen und Noten Banken verteilt wurden, billigte man der zusammen) immer in barem Gelde vorrätig Reichsbank 250 Mill. M. zu. Durch das haben. Vor den großen parlamentarischen G. v. 7. VI. 1899 ist die erstere Summe auf Komitees der Jahre 1832—1840 legten die 541 Mill. M., der Anteil der Reichbank aber Bankdirektoren diese Maxime eingehend auf 450 Mill, erhöht worden und der letztere dar. Freilich ist der Unterschied zwischen ist seitdem durch Erbschaft von anderen einem Verwaltungsgrundsatz und einer ge-Banken auf 472,8 Mill. M. gestiegen.

So wurde die Möglichkeit einer Ueber-Zeiten die Bank die ihr gesteckte Grenze schreitung der gezogenen Grenze für die oder überschreiten. Die einzige Ausnahme Reichsbank hat die Steuergrenze in der denselben steigt das Bedürfnis an sicheren muß dann in der Regel, jedoch nicht immer, Zahlungsmitteln in dem Maße, daß die ihren Diskont mindestens auf 5% erhöhen. Schranke in höchst störender Weise emp- Das ruft zwar viele Beschwerden hervor, funden wird. Die Furcht, daß völlige Er- ist aber dem allgemeinen Interesse dienlich, schöpfung der Mittel, welche der Bank da dadurch sowohl das Uebermaß der zur Verfügung stehen, eintreten könne, Spekulation eingeschränkt als auch der würde die allgemeine Krediterschüttung Geldvorrat der Bank gestärkt wird. Das noch über alle Maßen weiter gesteigert System der indirekten Kontingentierung, das haben, wenn nicht die beschränkenden Be- auch bei der österreichisch-ungarischen Bank stimmungen des Bankgesetzes dann jedes- besteht - hat sich im ganzen bewährt; mal (1847, 1857, 1866) suspendiert worden die Ueberschreitung der Notengrenze wirkt wären. Da in dieser Beziehung durch mehr- schon immer nützlich als Warnungszeichen fache Wiederholung der Suspension Sicher- gegen die Ueberanspannung des Kredits. heit gewonnen ist, daß sie auch künftig in Uebrigens ist zu beachten, daß der Barvorähnlichen Fällen nicht ausbleiben wird, so rat der Reichsbank nicht nur zur Deckung fühlt man sich in England jetzt durch das der Noten, sondern auch der stets fälligen Bankgesetz wenig geniert, und die früher Girodepositen — meistens zwischen 5 bis

Neben dieser Kontingentierung der un-Wollte man ähnliche Einrichtungen gedeckten Noten besteht für die deutschen anderwärts einführen, so wäre zu bedenken, Notenbanken auch noch die Vorschrift, daß

Eine solche Quotendeckung in bar war lischen Schatzkanzlers im Auslande Zweifel vaten Notenbanken vorgeschrieben. Sie gilt an der Aufrechterhaltung der Barzahlungen auch in mehreren andern Ländern, so auch wo der Barvorrat auf 40 % der Notenausgabe angesetzt ist. In Belgien, den Niederlanden und Italien bezieht sich die Bardeckungsquote nicht nur auf die Notensummen, sondern auch auf die sonstigen stets fälligen Verbindlichkeiten. Diese Bestimmung galt ursprünglich auch für die amerikanischen Nationalbanken; durch das Gesetz von 1864 aber wurde die geforderte Bardeckung (in gesetzlichem Gelde) auf 25 und 15% der Depositen allein beschränkt.

> Die metallreichste aller Banken, die Bank von Frankreich, hat in bezug auf das Maß der Metalldeckung volle Freiheit, und eben-so ist das Prinzip der Quotendeckung dem britischen Bankwesen fremd. Aber doch ist wahrscheinlich seine Einführung in die kontinentale Gesetzgebung großenteils darauf zurückzuführen, daß es lange Zeit hindurch in Banken von England als Grundsatz der Verwaltung galt, die Bank müsse ein Drittel setzlichen Vorschrift groß.

Die Bestimmung der Quotendeckung ist Noten im ganzen Reiche umlaufen dürfen, geführt, daß disponible Barvorrate durch der neueren Bankgeschichte zeigen, diedie Vorschrift nicht geschaffen werden, vieljenigen Forderungen, auf deren Eingang
mehr der vorhandene Barvorrat, wenn er unter allen Umständen am ersten zu rechnen
der Gesetzesvorschrift entspricht, ausdrücklich festgelegt und die Bank, wenn ein Teil
gelegt wird, zeigt eine Uebersicht, welche
derselben ihr entzogen wird, zu Einschränkungen der Kreditgewährung in vervielfachtem Maße gezwungen wird. Eine
wesentliche Verbesserung des Systems dürfte

1 470 025 300 M. Wechseln fällig:
daher eine Bestimmung des Statuts der daher eine Bestimmung des Statuts der niederländischen Bank sein, welche der Staatsregierung gestattet, die an sich hoch bemessene Bardeckungsquote unter Umständen herabzusetzen.

Stammkapital der Banken oder, wie jetzt in Kapitalmarkt und dadurch auf die Neigung den Vereinigten Staaten, auf die Höhe dieses zu kommerzieller und gewerblicher Speku-Kapitals selbst, stattfinden. An sieh ist kein lation wie auf die Wechselkurse auszuüben. kapitals selbst, stattinden. An sich ist kein innerer Zusammenhang zwischen Menge der umlaufenden Noten und Stammkapital, denn das größte Stammkapital, wenn es unbankmäßig festgelegt ist, verbürgt nicht die stete Einlösbarkeit der Noten. Ein zu großes Stammkapital kann sogar, weil seine Verzinsung Schwierigkeiten hat, dadurch unmittelbar gerade auf den Wechselnicht allzu sehr bedrückt wird und daß der der verbieret weil seine Verzinsung Schwierigkeiten hat, dadurch unmittelbar gerade auf den Wechselnicht allzu sehr bedrückt wird und daß dadurch unmittelbar gerade auf den Wechselmault und die Kurse den auswürtigen werdt und daß betreen den auswürtigen. strebens zur Vermehrung des Notenumlaufs Zeit immer gelungen, durch scharfe Diskonto-

den Fonds der Zettelbanken. In dem Verkehrszweigen sich ausnahmsweise in be-Art. Bankgeschäfte sub 6 und 7 oben sonders gesundem Zustande befände (London S. 333 fg. ist näher dargetan, daß die An- 1857). In der Regel aber wird das nicht der lage der durch Banknotenausgabe aufge- Fall sein und der Verlust, welcher einzelne brachten, nicht in barem Gelde reservierten durch große Verkäufe von Staatspapieren Fonds, in bankmäßiger Weise, d. h. so er- trifft, größer und im Lande willkürlicher folgen muß, daß in kurzen Fristen die Ein- verteilt sein als die Einbuße durch hohen ziehung derselben erfolgen kann und daß Diskontosatz. In politischen Krisen aber die vorzugsweise bankmäßige Anlage die könnte ein Mißkredit Diskontierung von guten, mit mehreren Staates mit den übelsten Folgen daraus entsoliden Unterschriften versehenen, kurz- stehen. Es ist übrigens den deutschen fälligen Wechseln ist. Das deutsche Bank- Zettelbanken natürlicherweise unbenommen, gesetz hat deshalb angeordnet, daß die ihr Stammkapital und die bei ihnen depo-

geeignet, groben Mißbräuchen in der Ver- für die im Umlauf befindlichen, nicht bar waltung vorzubeugen, und hat vor der Fixie- gedeckten Banknoten diskontierte Wechsel, rung der ungedeckten Notenmenge den Vor- welche eine Verfallzeit von höchstens drei zug größerer Elastizität voraus. Es ist in- Monaten haben und aus welchen in der des ein wesentlicher Uebelstand, daß die Regel drei, mindestens aber zwei als zah-Größe der festzusetzenden Quote immer lungsfälig bekannte Verpflichtete haften, willkürlich bestimmt werden muß. Der in ihren Kassen bereit halten müssen. Hauptmangel aber ist, wie oben schon an- Solche Wechsel sind, wie alle Erfahrungen geführt, daß disponible Barvorräte durch der neueren Bankgeschichte zeigen, die-

binnen	15 Tagen	535 041 800	
,-	16—30 Tagen	302 928 600	
77	31—60 "	415 374 300	
27	61—90 "	216681 200	33

Eine Limitierung der Notenausgabe endlich kann auch durch Beschränkung der-lich kann auch durch Beschränkung der-selben auf ein bestimmtes Verhältnis zum unschädlichsten Weise einen Druck auf den eine Versuchung zu unsoliden Geschäften markt und die Kurse der auswärtigen für eine Bank werden. Nur als Mittel zur Wechsel gewirkt wird. In wohlhabenden, Verhinderung allzu großer Konkurrenz in dem Auslande nicht verschuldeten Ländern der Notenausgabe und übermäßigen Be- ist es den großen Banken auch in neuerer sowie als Prämie für die Errichtung großer erhöhungen ungünstige Wechselkurse in Bankanstalten, nicht aber zur Sicherung der günstige zu verwandeln. Ein massenhafter beständigen Einlösbarkeit der Banknoten und Verkauf von Wertpapieren oder eine umzur Verhinderung von Geldkrisen kann da- fangreiche Kündigung von Darlehen auf her die Bestimmung der Notenmenge nach Wertpapiere dagegen würde ausschließlich der Größe des Stammkapitals in Betracht auf den Effektenmarkt eine unmittelbare Wirkung äußern und nur angezeigt sein, e) Anlage der nutzbar zu machen- wenn dieser im Unterschied von anderen des betreffenden Reichsbank und die Zettelbanken, deren nierten Kapitalien ganz oder teilweise in

Staatspapieren oder Darlehen auf Staatspapiere anzulegen, und sie machen auch von dieser Berechtigung einen beschränkten Gebrauch. Mit Rücksicht auf die erwähnten Ausnahmefälle dürfte eine solche Anlage in mäßigem Umfange auch vom Standpunkte einer bankmäßigen Deckung nicht zu verwerfen sein. Die große Mehrzahl der Zettelbanken Europas hat denn auch den Grundsatz, daß die Banknoten außer durch Barvorräte durch diskontierte Wechsel und kurze Lombarddarlehen gedeckt sein müssen, angenommen, wenn auch keineswegs überall so strikte gesetzliche Bestimmungen darüber bestehen wie in Deutschland.

Das entgegengesetzte System der Deckning der Noten durch Staatspapiere findet sich vor allem in der amerikanischen und englischen Gesetzgebung. Das amerikanische National-bankgesetz schreibt, wie schon erwähnt, aus-schließliche Deckung der Banknoten durch bares Geld und Staatspapiere vor; das Ausgabedepartement der Bank von England hat infolge der Peelschen Gesetzgebung für die nicht durch Gold gedeckten Banknoten als Deckung die Schuld des Staates an die Bank von England 11015100 € und Wertpapiere (des englischen Staates) im Betrage von 7434900 € hinter-

Die vorschriftsmäßige Deckung durch Staatspapiere hat ihren letzten Grund in jenen Staaten darin, daß man eine Sicherstellung der Noten unahhängig vom Bankbetriebe gesetzlich vorschreiben wollte. Ob die Wechsel, welche eine Menge kleiner Banken in Besitz hat, zuverlässig sind. das läßt sich von Staatswegen gar nicht kontrollieren, und da man auf die Verwaltung zahlreicher im Lande zerstreuter Banken sich auch nicht verlassen kann, so bleibt in den Vereinigten Staaten ein anderer Weg zur Sicherung der Notengläubiger nicht übrig. In England aber entsprang die besondere Deckung der Noten aus der Theorie, welche die Ausgabe von Noten und das Bankgeschäft völlig voneinander trennen wollte, und die nötigte, auf bankmäßige Deckung zu verzichten.

In Amerika aber sowohl wie in England treiben die Zettelbanken mit ihren anderen Fonds das Diskontogeschäft in großem Umfange und gebrauchen hauptsächlich Veränderungen des Diskontosatzes als Mittel zur Beeinflussung des Geldmarktes und zur Regulierung des Zuflusses und Ahflusses in ihren Kassen. Die Bank von England besitzt ein Stammkapital von 14553000 £ nnd einen Reservefonds von mehr als 3 Mill. £, so daß die zur Noten-deckung gesetzlich reservierten Darlehen an den Staat und andere Staatspapiere durch das Stammkapital der Bank und ihren Reservefonds beschafft werden und die durch Bankbetrieb aufgebrachten Fonds zur freien Verfügung der Bankverwaltung sind. Freilich hat sie auch von diesen immer einen beträchtlichen Teil in Staatspapieren angelegt. Die Anleihen des englischen Staates sind zwar eine mehr bank-mäßige Anlage als die der kontineutalen Staaten und zur Kapitalbeschaffung in Geldklemmen worden (u. a. von Michel Chevalier), und es besser verwendbar, aber doch ist es die Anlage ist in der Tat nicht einzusehen, warum nicht

in Wechseln und die Bestimmung des Diskontos, durch welche die Bank ihren Einfluß auf den Kapitalmarkt — hauptsächlich durch Vermittelung der Diskonthäuser — ausübt. Wir möchten aber auch denjenigen recht geben, welche in neuerer Zeit darüber Klage geführt haben, daß das Diskontogeschäft der Bank von England auf dem Londoner Markte viel zu klein und ihr Einfluß deshalb zu gering sei (vgl. z. B. Seyd in dem Journal of the Statist Society XLI, S. 40 ff.). Derselbe macht sich fast nur dann in dentlicher Weise bemerkbar, wenn die Wechselkurse ungünstig sind und man Geld aus dem Barvorrat der Bank schöpfen muß. Eine ungesunder Verkehrsentwickelung vorbeugende Einwirkung kann daher die Bank von England viel weniger ausüben als die deutsche Reichsbank, obwohl auch diese auf den Privatdiskont nicht immer sofort den gewünschten Einfluß zu üben vermag.

Von den wichtigsten der übrigen Zentral-banken des europäischen Kontinents stehen die Bank der Niederlande und die belgische Nationalbank in der Wahl der Anlageart der deutschen Reichsbank, die Bank von Frankreich der Bank

von England nahe.

Die Bank der Niederlande ist nur berechtigt, ihren Reservefonds und ein Fünftel ihres Stammkapitals in Staatspapieren anzulegen, und verpflichtet, bis zu 5 Mill. Gulden der Staatsfinanzverwaltung in laufender Rechnung und gewisse Vorschüsse zur Einlösung von Scheidemunzen und Reichskassenscheinen zu gewähren. Im übrigen besteht ihre Anlage in Wechseln und Lombarddarlehen. Die belgische Nationalbank kann von der Regierung die Erlaubnis erhalten, Staatspapiere (fonds publics y compris des bons du trésor) bis zur Höhe ihres Stammkapitals zu erwerben, doch besteht ihre Anlage fast ganz in diskontierten Wechseln und einem verhältnismäßig geringen Betrage von Lombard-darlehen auf Staatspapiere.

Die Bank von Frankreich dagegen hat einen ihr Stammkapital (182500000 Fr.) weit überschreitenden Betrag dem französischen Staate geliehen oder in französischen Renten angelegt. Das G. v. 9./VI. 1857 verpflichtete sie, 100000000 Fr. in französischer Rente anzulegen, die GG. v. 10./VI. 1857 und 29./V. 1878 ordneten einen Vorschuß an den Staat im Betrage von 140 Mill. Fr. an. Die Bank hat ferner ihre alte Reserve 12980750 in der Staatsschuld angelegt und besitzt außerdem gegenwärtig ca. 100 Mill. Fr. verkäuflicher Staatsrenten. Daneben aber verwendet sie im Diskonto- und Lombardgeschäft Summen, welche größer sind als die Menge der nmlaufenden, metallisch nicht gedeckten Noten, und konzentriert einen größeren Teil des Diskontogeschäftes ihres Landes als die Bank von England. Bei den ersten großen Anlagen in französischer Anleihe ist nach übereinstimmenden Aussagen der Bankdirektoren vor dem Untersuchungsausschuß der Gedanke maßgebend gewesen, daß das Stammkapital und der Reservefonds der Bank von dem eigentlichen Bankgeschäfte möglichst getrennt, als eine Art von gesondertem Garantie-fonds, zu halten sei. Die Zweckmäßigkeit dieses Grundsatzes ist in Frankreich oft bestritten auch für den Garantie- oder Reservefonds eine Bank mit ausschließlich kurz fälligen Verpflichtungen eine leicht realisierbare Anlage in Wechseln der Festlegung in Darlehen an den Staat vorzuziehen sei. - Was die Beschaffenheit der zu diskontierenden Wechsel angeht, so sind die Vorschriften über die Fälligkeitsdauer und die Zahl der Unterschriften bei den Banken von Frankreich, Belgien und der Niederlande denen der deutschen Reichsbank ganz ähnlich. Das Maximum der Verfallzeit ist bei der französischen Bank 3 Monate, bei der belgischen 100 Tage, bei der niederländischen der bestehende Handelsgebrauch. Die niederländische Bank verlangt mindestens zwei, die französische und die belgische in der Regel drei Unterschriften, jedoch kann die dritte Unterschrift durch Pfandbestellung in Wertpapieren oder Waren ersetzt werden. wesentlichen besteht also in diesem wichtigen Punkte zwischen den bewährtesten Instituten des Kontinents fast völlige Uebereinstimmung.

Literatur: Die Literatur über Bankpolitik s. in dem Art. "Bankgeschäfte" oben S. 341/42 und in den folgenden einzelnen Artt. über "Geschichte und gegenwärtigen Zustand des Bunkwesens. — Vgl. auch noch v. Philippovich, Die Bank von England im Dienst der Finanzverwaltung des Staates, Wien 1885. — J. Landesberger, Die Goldprämienpolitik der Zettelbanken, Wien 1892. - Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes, Leipzig 1888. — Helfferich, Die Entwickelung des deutschen Notenwesens unter dem Bankgesetz von 1875, Jahrb. f. Gesetzg. 1898, S. 995fg. - Derselbe, Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes, Leipzig 1899. — W. Scharling, Bankpolitik, Jena 1900. - G. Schwalenberg, Die Bank von Frankreich und die deutsche Reichsbank, Halle 1904. — M. Warneck, Die Entwickelung des deutschen Banknotenwesens, Berlin 1905. - W. Ruppel, Kleine Reichsbanknoten, Leipzig 1908. E. Nasse. Lexis.

III.

Geschichte und gegenwärtiger Stand des Bankwesens.

Inhalt: I. Die Banken im Altertum. II. Die Banken vom 11, bis zum 17. Jahrhundert. III. Die Banken in den kontinentalen Staaten im 18. Jahrhundert. IV. Die Banken in Großbritannien und Irland. V. Zur Statistik des englischen Bankwesens. VI. Die Königliche Bank in Berlin 1765—1846. VII. Die Deutschen Banken im 19. Jahrhundert und bis zur Gegenwart. VIII. Statistik des deutschen Bankwesens seit 1847. IX. Die Oesterreichisch-Ungarische Bank. X. Die Banken in Belgien. XI. Die Banken in Frankreich. XII. Die Banken in Italien. XIII. Die Niederländische Bank. XIV. Die Banken in Rußland. XV. Die Banken in der Schweiz. XVI. Die Banken in den Skandinavischen Staaten. XVII. Die Banken in den Vereinigten Staaten von Amerika.

I. Die Banken im Altertum.

Wenn man im Altertum von "Banken" sprechen will, so kann dies nur geschehen im Sinne von Instituten, welche der Erleichterung des Geldverkehrs dienen. Während die modernen Bankaustalten namentlich für die Zwecke der kaufmännischen Kreditvermittelung und zugleich zu Organen der Zirkulation bestimmt sind, fungieren sie im Altertum als Zentralstellen, wo man Geld deponiert und entleiht, wo man Münzen umsetzt und eintauscht, durch die man Zahlungen bewirkt. Die Depositen werden dabei ursprünglich gar nicht zur Benutzung und Vermehrung, sondern lediglich zur Aufbewahrung übergeben, und wurde so die Bank insbesondere als ein sieherer Aufbewahrungsort für Wertgegenstände betrachtet und behandelt, so lag es nahe, sie auch zur Hinterlegung anderer Depositen als Geld zu benutzen.

Derartige Einrichtungen mußten sich bei allen Völkern des Altertums finden, welche bald seßhaft wurden, leicht flüssiges "Geld" sich anschafften - also die Periode des eigentlichen Tauschhandels schon hinter sich hatten — und in der Geschichte als Handel und Gewerbe betreibende auftreten. Bei den Israeliten, Indern, Persern, wo diese Bedingungen nicht alle zutrafen, fehlen daher die Nachrichten, ja zum Teil sind, wie bekanntlich in der mosaischen Gesetzgebung (2. Mose 22, 24; 3. Mose 25, 36 ff.; 5. Mose 23, 20, 21 usw.), Spuren einer starken Reaktion gegen das Bankgewerbe vorhanden, so daß ein Aufkommen des letzteren unmöglich war. Dagegen werden Phönizier, Karthager und Aegypter entsprechende Einrichtungen besessen haben. Bekannt sind solche nur aus Babylon vom sechsten Jahrhundert v. Chr. an. In noch früherer Zeit lassen sich nur Handelsgesellschaften nachweisen, so ea. 2300 v. Chr. für Chaldäa durch die Urkunden von Warka (Revillout 275 ff.). In den babylonischen (Revillout 374 ff.) spielt das Bankhaus der Igibi die Rolle der modernen Rothschilds, dessen Chef Sula um 581 v. Chr. gestorben ist. Es hielt sieh eine Generation hindurch (Kohler und Peiser IV. 21 fg.). Seine Geschäfte waren versehiedenster Art: es werden Zahlungsaufträge übernommen und ausgeführt (Revillout 384, 403, Kohler und Peiser I. 19, 30, IV, 11), öfters tritt der Bankier als Zwischenkäufer auf, um einem Kunden den Besitz einer Sache zu sichern, wobei meistens die Hälfte des Kaufgeldes als Schuld der Bank stehen bleibt, bis der wahre Käufer bezahlt hat (Revillout 412). Die Bank nimmt Geldeinlagen zur Verzinsung an, sie öffnet ihre Warenspeicher anderen Depositen und läßt sieh dafür bezahlen (Revillout 402), sie gibt auch das antichretische Pfand, indem der κόλλυβος oder κέρμα, die kleine Münze, aber keilinschriftliche Aktenstücke 1886 S. 101). Daneben kommen auch Garantiegeschäfte in einen Kontrakt eintritt (Revillout 387), bereits in Babylon in der Rolle eines Vererscheint, die bestimmt sind, fremde Ver- p. 313). tragsverhältnisse zu regulieren, ohne daß ihm selbst ein ersichtliches geschäftliches Inter- mit eigenem Betriebskapital, sondern fast esse an denselben nachgewiesen werden ausschließlich mit den fremden Geldern, könnte (Revillout 378 fg.). Neuerdings die bei ihm eingelegt wurden oder die er werden die Geschäftspapiere des Hauses selbst von Kapitalisten aufnehmen mußte. "Murashû Söhne" in Nipur aus dem 5. Jahrh. So hat der berühmte und geachtete Trapezit v. Chr. herausgegeben (The Babylonian ex- Pasion in Athen, als er wegen Alters sein pedition of the University of Pennsylvania). Geschäft seinem ehemaligen Sklaven, dann

Ergiebiger fließen die Quellen. In Hellas werden die Trapeziten verpachtete, sein eigenes Vermögen erst jedenfalls im 4. Jahrh. v. Chr. erwähnt und herausgezogen und sich selbst als Schuldner man führt ihre Etablierung bereits auf die Epoche des großen kommerziellen Auf- aus den Depositen der Bank auf Grundschwunges zurück, den das Land vor der stücke und Häuser ausgeliehene Summe dem Periode der Perserkriege (490-449) aufzu- Phormio zu sichern, dem als Nichtbürger weisen hatte. Aber es gab dort Bankiers und Metöken der Grundkredit nichts genützt verschiedener Art je nach den Gesehäften, welche sie betrieben. Die eigentlichen "Trapeziten" zeichnen sich besonders durch stücken (20 Talente) und in einer Schilddas Depositengeschäft aus: es werden von den Privatpersonen Geldsummen bei ihnen eingelegt, namentlich zu dem Zwecke, um mie zahlte für das Bankgeschäft 12/3 Talent Zahlungen an Dritte daraus zu vermitteln. Insofern fungiert die Bank als Girobank, die Einlagen erreichten, die auch der getraktsurkunden, streitige Summen werden Sieherheit wegen nur die unentbehrlichsten bei ihr hinterlegt, um dieselben zu sichern, Summen im Hause behielt, während er alles und auch der griechische Trapezit dient als Entbehrliche zum Bankier trng, zeigt das Konzipient zur Abfassung von Vertrags- Beispiel des Themistokles, der beim Korinurkunden. — Eine andere Kategorie von thier Philostephanos ein Guthaben von 70 Bankiers waren die ἀργυραμοιβοί oder κολλυ- Talenten gehabt haben soll.

verzinsliche Darlehen gegen Schuldschein Biotai, auch zequatiotai genannt, die sich und gegen Pfand, insbesondere findet sich nur mit dem Geldsortengeschäft abgaben: Pfandgläubiger ermächtigt wird, zur Ernte- auch ἀλλαζή, καταλλαζή, ἐπικαταλλαζή hieß zeit die Früchte des verpfändeten Grund- nämlich das Agio, welches sie beim Umstücks statt der Zinsen nach einer be- wechseln berechneten. Diese Wechsler wurstimmten Schätzung sich anzueignen (Peiser, den zugleich als Autoritäten in betreff der Münzprüfung angegangen und betrachtet, wozu sie ihr Beruf befähigte, ohne daß sie vor, indem die Bank z. B. als Mitschuldner übrigens einen amtlichen Charakter in dieser Hinsicht hätten in Anspruch nehmen können. und von besonderem Interesse sind die unter — Endlich gab es noch eine Kategorie der dem Namen hudu erhaltenen Bankbillets, vom Geldausleihen lebenden Wechsler: die welche an den Vorweisenden zur Auszah- δανεισταί, τορισταί oder χοισταί. Sie liehen lung gelangen und insofern den Wert baren entweder in kleineren Beträgen und auf lung gelangen und insofern den Wert baren Geldes repräsentieren (Revillout 467, Kohler, Jurist. Excurs. 8). Auch das Kommendageschäft, von welchem bereits das Gesetzbuch Hammurabis (etwa 2250 v. Chr.: Ausgabe von Kohler und Peiser § 100 fg.) handelt, findet sieh in der Weise, daß der Bankier der Kommanditist ist, mit dessen Gelde der Gerant auf Gewinnteilung und auf seine Gefahr Handel treibt (Kohler und Peiser Handel treibt Prostitution, werden nicht verschmäht (da- krämer) ξμεροδανεισταί, τοπογλίσοι (Zinsenselbst IV. 28 fg.). Schließlich ist darauf schnitzler) Ausdruck gab — ein Spott, der aufmerksam zu machen, daß der Bankier in den Komödien des Plautus seinen römischen Nachklang findet (Costa, il diritto trauensmannes als Redaktor von Urkunden priv. Rom. nelle comedie di Plauto 1890

Der griechische Bankier arbeitete nicht griechischen Freigelassenen und Geschäftsführer Phormio der Bank auf 11 Talente bekannt, um diese haben würde. Jenes eigene Vermögen hatte übrigens Pasion zum Teil auch in Grundfabrik, deren Jahresertrag auf 1 Talent (= ca. 4700 M.) angesetzt wird, angelegt. Phoran jährlicher Pacht. — Welche Höhe öfters Aber nicht Gelddepositen allein, auch Kon- meine Mann zu machen pflegte, da er der

Das privatim betriebene Bankgewerbe schriftliche Zahlungsanweisungen an galt, wie bemerkt, in Griechenland und im Bank bestätigt zu finden. ganzen Altertum im allgemeinen als ein Charakteristisch ist da wenig angesehenes. Fremde, Metöken, Freigelassene waren seine Vertreter, und, wenn es dennoch einzelnen Persönlichkeiten, wie dem erwähnten Pasion, gelang, sich ein wahres Vertrauen beim Publikum zu er-werben, so lag der Grund dazu in der Macht der Individualität und in der Macht des Kapitals. Daß man mit ihnen Verträge ohne Zuziehung von Zeugen abschloß, wie dies berichtet wird, war in der Tat ein Zeichen solchen Vertrauens. Aber auf der anderen Seite verlangte von ihnen nicht selten Sicherheitsleistung durch Bürgschaft, wer sein Geld der Bank anvertraute.

Die Trapeziten haben in Athen ihren Platz auf dem Markte (daher: δὶ ἀγορᾶς συμβόλαιον die vom Trapeziten ausgestellte Urkunde, vgl. noch Justinian nov. 136 cap. 5 pr.). Ihre Gehilfen sind entweder mit umfassender Vollmacht ausgestattete ἐπικαθή- $\mu \varepsilon roi \ (= adsessores scil. \dot{\varepsilon} \pi i \ \tau \eta \varepsilon \ \tau \varrho a \pi i \zeta \eta \varepsilon)$ oder Beauftragte für einzelne Geschäfte: ποεοβευταί, ungerechnet die gewöhnlichen Diener (πατδες), welche meist Sklaven waren. Pasion wie Phormio haben sich selbst aus solchen untergeordneten Stellungen zu angesehenen Bankiers emporgearbeitet.

Die Führung von Handelsbüchern steht fest. Man buchte insbesondere die Depositen samt dem Namen des Deponenten und des Rückempfangsberechtigten. Was den letzteren anlangt, so wurde genau die Legitimation desselben geprüft, und alle hierauf bezüglichen Daten, namentlich, falls der Bankier den Rückfordernden nicht persönlich kannte, der Name von Rekognitionspersonen oder die Angabe besonderer Kennzeichen, standen in den Büchern. Der Rückempfänger hatte sich oft durch Vorzeigung einer schriftlichen Anweisung, auch wohl Besitz und Erwerb 1869 S. 506.) durch Vorzeigen des Siegelringes des Deponenten zu legitimieren. Erfolgte eine Auszahlung für den Kunden, so wurde sie ebenfalls gebucht, und so konnten durch Ab- und Anschreiben (Giro) Zahlungen unter den Kunden selbst vermittelt werden. Von die-ser Umsehreibung gewann der Ausdruck διαγράφειν die Bedeutung von Bezahlen. — Im übrigen sind wir über die Einrichtung der griechischen Handelsbücher wenig unterrichtet und erfahren nur noch verschiedene Namen für dieselben: ὑπομνήματα, ἐσημέριδες, γράμματα, ein Unterschied, welcher vermutlich, wie nachher in Rom, auf eine Verschiedenheit des Inhalts zurückzuführen ist. Auch über das Schriftwesen der Banken wird wohl mit Recht in Abrede gezogen, Emission zu 10% auf 5 Jahre erzählt. Zu dagegen scheinen sich Kreditbriefe, d. h. dem Darlehensgeschäft trat dann noch der

die

Charakteristisch ist das öffentliche Interesse, welches das Gemeinwesen oder die Obrigkeit an den Banken nahm, ohne daß man gerade von einer Staatsaufsicht zu sprechen berechtigt sein mag. In manchen Städten wird das Bankgewerbe verpachtet: so in Byzanz. Andere, wie Ephesus (a. 87 v. Chr. s. Recueil des inscriptions juridiques grecques I. 27 § 8), begnügen sich, durch gesetzliche Vorschriften die Rechte und Pflichten der Privatbanken zu regeln, während die Stadtgemeinde selbst, wie in Orchomenos (a. 223—192 v. Chr.: daselbst H. 286, 302 fg., vgl. Zeitschr. d. Savignystift. X. 1889 S. 363 fg., C.J. Gr. Septentrion. 3172. Wochenschr. f. class. Phil. 1893 S. 642 fg.), sich ihrer Dienstleistungen versicherte. Es gab aber auch Gemeindebanken mit eigenen "Trapeziten".

Noch in späterer Zeit findet sich die Verpachtung. So unter Hadrian in Pergamon (Dittenberger, Orientis Graeci inscr. sel. II, 1905, Nr. 484) und im Anfang des 3. Jahrh. n. Chr. zu Mylasa in Carien (daselbst Nr. 515). Das Monopol der Pächter wird hier in Schutz genommen, aber diese müssen sich in den Pachtverträgen mit der Gemeinde auch Vorschriften über ihren Geschäftsverkehr, z. B. über die Höhe der zulässigen Aufgelder bei Wechselgeschäften, gefallen lassen und werden wegen Ueberschreitung ihrer Befngnisse zur Rechenschaft gezogen.

Neben den Privatbanken muß es übrigens schon in alter Zeit Staatsbanken gegeben haben, wie der inschriftlich überlieferte Ausdruck δημοσία τράπεζα beweist, welcher für Athen, Kyzikos, Ilion, Temnos und die Insel Tenos nachweisbar ist. (Vgl. Bull. de corr. hell. XX p. 532, A. M. Büchsenschütz,

Auch Gesellschaftsbanken (die Gesellschafter heißen μέτοχοι) kamen vor, und besonders beachtenswert ist die Konkurrenz, welche schon seit alter Zeit den Privatbankiers in den Tempelbanken erwuchs. So machten bereits die Priester im Tempel des Sonnengottes zu Sippar Bankgeschäfte (Br. Meißner, Aus dem altbabylon. Recht, 1905, S. 14), nicht minder geschieht dies im Tempel des Jupiter Capitolinus zu Arsinoe i. J. 215 n. Chr. und in Theben (Wilcken, Ostraka I, 674). So liehen auch die großen Heiligtümer von Delphi und Ephesus, auf Delos und Samos die Kapitalien ihres Tempelschatzes an Privatpersonen wie zum Zwecke öffentlicher Unternehmungen aus und, wie fehlt es im ganzen an Nachrichten. Die es scheint, nicht immer zu besonders hohen Existenz von eigentlichen Wechselbriefen Zinsen; es wird einmal von einer Delischen

die Tempel galten infolge ihrer religiösen Unverletzlichkeit als besonders sichere Hinter-Staat seine Aktivbestände mit Vorliebe in f. Papyrusforsch. IV. 1908, S. 95 fg.). Tempeln unterbrachte, so haben auch Städte, ihre baren Vorräte den Tempelkassen anvertraut. Man hielt sich dabei nicht immer an die Heiligtümer des eigenen Landes, sondern ließ über die Auswahl des Hinterlegungsortes nur die Rücksicht auf größere Sicherheit entscheiden. Ob freilich die Tempelkassen aus den Depositen Gewinn zogen, läßt sich so wenig beantworten als die Frage nach der Verzinsung der bei ihnen deponierten Werte. Daß die Gedoch für die damalige Zeit nicht unbefür Delos, wo einmal etwa 40 Talente ausstanden, während die große Bank des Pasion auch nur 50 Talente zinsbar belegt hatte.

In Aegypten waren zur Ptolemäerzeit über die Geschäftsbehandlung, wie die durch königliche Verordnung erfolgte Festsetzung des erlaubten Agio. Eine besondere Ver-breitung aber fanden dort die Staatsbanken (βασιλικαί τράπεζαι). Sie waren eigentlich nur Filialen der Staatskasse und dienten namentlich der Einzahlung der Steuern, obgleich sie allerdings auch Beamtengehalte, Truppensold und andere Gelder für öffentliche Zwecke Dieses Kassenwesen war verausgabten. Jeder Gau (rouós) besaß in organisiert. seiner Metropole eine solche königliche Bank, und selbst die Dörfer waren im Besitze von Stellen, die der Metropolitanbank untergeordnet waren. Die Leiter der letzteren (of παοά) unterstanden daher den königlichen "Trapeziten", und diese arbeiteten wieder mit einem zahlreichen Personal von Unterbeamten. In dieser Weise ist die Einrichtung bereits im 3. Jahrh. v. Chr. nachweisbar. Aber auch unter der Römerherrschaft bestanden die δημοσίαι τράπεζαι und das Bankmonopol in Aegypten in derselben Weise fort, wie insbesondere die Bank am Serapeum (Oxyrhynchus Papyri III, 513 v. 37) zeigt. αργυσικώι) oder der Steuerpächter so, daß gewöhnlichen Geschäfte des bei welchem die Zahlungen der Steuer- haupt scheint ihre Ernennung zu den außer-

sehr bedeutende Depositenverkehr. Denn | pflichtigen, welche ebenfalls bei der gleichen Bank ein Guthaben besaßen, umgebucht zu werden pflegten (vgl. die Rekonstruktion legungsorte und, wie dies der Grund ge- von Konto-Auszügen aus dem Kassentagewesen sein wird, weshalb namentlich der buche einer Bank durch Preisigke im Arch.

Die bekannt gewordenen Namen der einzelne Herrscher, aber auch Privatleute Bankbeamten sind fast sämtlich griechische, was wieder für den geschichtlichen Zusammenhang dieser Institute einen Fingerzeig gibt. Aber Privatbanken in römischer Zeit finden sich auch im Besitze von Römern (Wessely: Wiener Sitzungsberichte, CXLV, S. 46). Unter den letzteren werden manche als πολλυβιστική τράπεξα d. h. Wechslerbank bezeichnet (Pap. Straßburg Nr. 34. Tincani a. O. S. 277). Ihre Geschäfte waren aber nicht bloß das einfache Sortengeschäft (An-, schäfte, welche die Tempel machten, je-Verkauf und Umwechselung von Werten), sondern auch die Gewährung verzinslicher deutende waren, zeigt z. B. die Berechnung Darlehen, das Hypotheken- und Lombardgeschäft, die Eskomptierung d. h. vorschußweise Zahlung noch nicht fälliger Schulden, bei der Uebergabe derselben au Phormio die Annahme von Kapitalieneinlagen und irregulären Depositen, die Funktion als Vertrauensperson bei Verwaltung fremder Vermögen. schon die von Privatpersonen — einzelnen Außerdem betrieben sie Geschäfte, die mit oder Gesellschaften — geleiteten Banken der Kassenführung in Zusammenhang standen, (τράπεζαι) durch den Staat verpachtet, das wie die Mitwirkung beim Abschlusse von Bankgewerbe war also hier grundsätzlich Rechtsgeschäften (Beurkundung), die Anmonopolisiert. Diese Bankiers betrieben weisung zur Auszahlung aus dem Guthaben, lediglich das Geldwechsel- und Ausleihege- Zahlungsanweisungen mit Akzept, Girogeschäft, und auch hier gab es Vorschriften schäfte und die Erteilung von "Schlußnoten" (sog. διαγραφαί). Für alle diese Bankgeschäfte gibt das sich fast täglich mehrende Urkundenmaterial der ägyptischen Papyri zahlreiche, zum Teil freilich noch der genaueren Bestimmung harrende Belege.

In Rom finden sich die Trapeziten unter dem Namen argentarii erst am spätesten. Sie dürften hierher aus Griechenland, wahrscheinlich durch die Vermittelung Groß-griechenlands, eingewandert sein. Beim Dichter Terenz († 159 v. Chr.) kommen sie noch nicht vor. während der etwas ältere Plautus sie als "danistae" und "trapezitae" auftreten läßt. Eine der frühesten sicheren Spuren ihrer Existenz ist die Nachricht, daß i. J. 210 v. Chr. die von ihnen innegehabten "Tabernen" auf dem Forum abgebrannt seien (Liv. 26, 27, 2). Ein höheres Alter läßt sich nur für die viri mensarii in Anspruch nehmen, welche, zuerst i. J. 351 v. Chr. als Vviri, dann i. J. 216 als IIIviri von der Gemeinde erwählt wurden, um durch Ausleihen von Staatsgeld oder umgekehrt durch Anleihen bei der Bürgerschaft die Staatsfinanzen zu verbessern. Diese IIIviri waren Die Steuerzahlung erfolgte entweder für noch a. 210 in Tätigkeit, aber sie erscheinen Rechnung der Steuererheber (πράκτυρες dann nur noch als "Hilfsbeamte für die für diese ein Bankguthaben geführt wurde, (Mommsen, Staatsrecht II, 642), und über-

ohne mehr dem Interesse des Publikums als (Zeitschr. d. Sav.-Stift. XIX. 203.) dem des Staates diente. Demnach steht nur soviel fest, daß im 3. Jahrh. v. Chr. die umfassen außer dem Geldsortengeschäft, Argentarier in Rom als Gewerbe auftraten, d. h. dem Ein- und Verkauf fremder Münzen welchem für seinen Geschäftsbetrieb eine und der Umwechselung einheimischer Sorten, bestimmte öffentliche Lokalität zugewiesen Aktiv- und Passivgeschäfte, Bar- und Ordrewar. Die Lokalitäten waren (wahrscheinlich) geschäfte verschiedenster Art. Zu den Passivmassiv gebaute) Läden (tabernae) am Forum geschäften in bar gehört die Annahme von beim Janus Medius, welcher den Vicus Depositen. Tuscus zwischen dem Tempel des Castor Geldeinlagen berichtet, über die der Bankier und der Basilika Julia überspannte (später einen Schein ausstellt, um dem Kunden tabernae novae genannt), aber auch in anderen Straßen (s. Richter, Topographie jederzeit zu ermöglichen (Dig. 16, 3, 24), von Rom S. 68 und ein später im Südwesten der Stadt in der regio XII gegen- Zinsversprechen bis zur erfolgten Zurücküber der piscina publica durch einen Sklaven nahme des Geldes (Dig. 16, 3, 26, 1). Ferner betriebenes Bankgeschäft bei Neumann, Der hat man, freilich ohne überzeugenden Beweis röm. Staat 1890, S. 88). Daher rührt die (Heck in Zeitschr. der Savigny-Stiftung, X, Bezeichnung in den Inschriften: Argentarius 86. 101), behauptet, die sog. fiducia eum post aedem Castoris, ab sex areis, de foro vinario, nummularius de Circo Flaminio, de übliche Hinterlegung von Faustpfändern gebasiliea Julia u. dgl. (C.J.L. VI, 363, 9177 bis 85), welche nur ja nicht mit dem Begriff unserer "Firma" verwechselt werden lediglich die Rolle eines "Treuhänders" gedarf, denn niemals haben die Römer das spielt habe. Jedenfalls gehörte zu den "Geschäft" personifiziert etwa in den Personen seiner auteinanderfolgenden Inhaber, sondern sie faßten nur die taberna unter dem Gesichtspunkte einer universitas (rerum) zusammen. — Von dem Standorte kommt auch die römische Bezeichnung des Bankbruehes her: während die Griechen von ανασχευάζεσθαι (Gegensatz: κατασχευάζειν = errichten), ἀνατφαπζιαι τὴν τράπεζαν reden, heißt es in Rom: foro eedere, abire, mergi, a foro fugere. Das Rechtsverhältnis an den öffentlichen Tabernen war das der sog. superficies (Zeitschrift der Savigny-Stiftung XI. 133. D. 18, 1, 32 Ulpian).

Wie in Griechenland, so gab es auch in Rom unter den Privatbankiers verschiedene Kategorieen nach den Geschäften, welche sie betrieben. Von den eigentliehen Argentariern werden die nummularii unterschieden, während mensarius, mensularius (in der Kaiserzeit) lediglich eine Uebersetzung des griechischen τραπεζίτα zu sein scheint. Die nummularii werden, ähnlich den griechischen αργυσαμοιβοί, in besonderen Zusammenhang mit der Münzprobe gebracht: sie werden zugezogen, wenn es gilt, die Echtheit der Geldstücke festzustellen, was bei der Unsieherheit der antiken Münzverhältnisse eine ebenso wichtige als häufige Aufgabe gewesen sein wird. Jedoch muß man sich einerseits davor hüten, sie mit den ebenfalls nummularii genannten Arbeitern der kaiserlichen bräuchlich, wie in Griechenland, wenn man Münze zu verwechseln (O. Hirschfeld, Die bares Geld in der Bank liegen hatte. kaiserlichen Verwaltungsbeamten, 2. Aufl., Besonderes Interesse erheischt auch noch

ordentlichen Maßregeln gehört zu haben, eingetretenen sprachlichen Vermengung mit wie sie noch einmal von Kaiser Tiberius den Argentariern nicht leicht, die Geschäftsberichtet wird (Tacit, ann. 6, 17) und zweifels- kreise beider Kategorieen zu sondern.

Die Gesehäfte der römischen Bankiers Es wird allerdings nur von gegen Rückgabe desselben die Abhebung gelegentlich verbunden mit ausdrücklichem amico sei eine gerade bei den Argentariern wesen, welche der Sicherheit anderer Personen dienten und wobei der Argentarius Passivgeschäften die Geldaufnahme längere Termine als verzinsliches Anlehen der Bank, wobei wiederum Zinsen schriftlich zugesagt zu werden pflegten (Dig. 13, 5, 24. Dig. 16, 3, 28). Namentlich tritt der römische Bankier häufig als Garant für fremde Verbindlichkeiten ein in den verschiedenen, nach römischer Rechtsordnung zu Gebote stehenden Formen. Er leistet nicht bloß Bürgschaft für seine Kunden, sondern er tritt auch als Selbstschuldner ganz an deren Stelle (Brief hierüber: Dig. 13, 5, 26). Ein noch nicht ganz zweifelfreies Geschäft dieser Art war das sog. receptum argentarii, mit dessen Ausgestaltung sich das prätorische Edikt befaßte (vgl. Schulin, Lehrb. der Gesch. d. röm, R. 409, Karlowa, Rom. Rechtsgeschichte II, 758 fg., Girard, Manuel (4. Aufl., 1906 S. 604), Lenel, ed. perp. (2. Aufl.) S. 127 fg.). Dies Geschäft bestand in einem Zahlungsversprechen seitens des Bankiers, und die aus demselben zuständige Klage (actio recepticia) hatte die Eigentümlichkeit, von dem Vorhandensein einer Zahlungspflicht zwischen Auftraggeber und Empfänger, von Empfang einer Valuta u. dgl. gänzlich unabhängig zu sein. Die wirkliche Zahlungsleistung an den Dritten im Auftrage des Kunden hieß de mensa solvere gegenüber dem Zahlen aus eigener Tasche (de domo) und war besonders ge-S. 186), andererseits ist es wegen der später die sog permutatio pecuniae. Cicero bereits

zu bewerkstelligen sei (ad Att. 12, 24, 1). Er meint damit offenbar ein der oben erwähnten griechischen Zahlungsanweisung einen "Wechsel" erblicken zu wollen.

schäftsleben eine wichtige Stelle ein. Die abschlüsse erteilt, welche den Saldo event. Argentarier hatten zum Zweck derselben als neue Schuld feststellten (z. B. Dig. 2, eigene Lokale (atria auctionaria) zur Auf14, 47, 1. Dig. 14, 3, 20).
bewahrung der Gegenstände und zur Abbekahrung der Gegenstände und zur Abbekahrung der Gegenstände und zur Abbekahrung der Gegenstände und zur Abferner dafür ein eigens geschultes Personal. lichen Sondergesetzen (ed. 9, 2, 1. 7, 1). Zu letzterem mag der mehrerwähnte "coactor"

erkundigt sich, da er seinem Sohne Geld | Kaufpreises, und dieses sowohl wie die an nach Athen zu schicken beabsichtigt, ob den Staat abzuführende Auktionssteuer von dies nicht auf dem Wege der permutatio ebenfalls 1%, welche Oktavian vielleicht nach griechisch-ägyptischem Vorbilde eingeführt hatte, mußte der Käufer erlegen.

Im römischen Staate bestand bei den entsprechendes Rechtsverhältnis: der Bankier Banken ein offenbar unter dem Einflusse erhält Valuta am Orte seiner Nieder- griechischer Geschäftssitte entwickeltes Buchlassung oder er kreditiert und gibt dafür wesen, über welches nur leider die biseinen Brief, in welchem ein auswärtiger herigen Aufklärungen noch spärlich sind. Geschäftsfreund angewiesen wird, Zahlung Der römische Bankier führte zunächst ein zu leisten. Wie das receptum dem Loko- Memorial für die augenblicklichen Notizen, geschäft, so dient die permutatio im wesent- das adversarium (von adversus = immer lichen dem Distanzgeschäfte; nur wäre es zur Hand) oder die ephemeris, von diesem unrichtig, in der permutatio etwa bereits erfolgte dann zu gelegener und angemessener Zeit der Uebertrag ins Hauptbuch, den codex Von denjenigen Bankgeschäften, die man heutzutage den Aktivgeschäften zurechnet, dem letzteren, das auf Wachstafeln (tabulae) betrieb der römische Bankier nur das Dar- oder (später?) auf "Membranen" geschrieben leihen, sei es gegen Faustpfand (Lombard- war, welche zu einem Konvolut (codex) zugeschäft) oder auf Immobilien (Hypothekengeschäft) oder auf Immobilien (Hypothekengeschäft). Auch das Vermittelungsgeschäft seine ratio, sein Konto, und hierauf bezogen
gehörte zum Kreise seines Gewerbes. Aber sich die eingehenden Vorschriften, welche
eine besondere Tätigkeit entwickelte er das prätorische Edikt in betreff der Vordurch die Uebernahme der (schon zu republikanischer Zeit so genannten) "Auktionen". ed. perp., 2. Aufl., S. 62 fg.). Der ArgenEs hat über den Umfang dieser Tätigkeit tarius muß das ganze Blatt, welches sich
namentlich der reiche Fund von Ouittungsauf den Editionsberechtigten bezieht a canamentlich der reiche Fund von Quittungs- auf den Editionsberechtigten bezieht, "a catafeln im Hause des pompejanischen Bankiers pite" im Original vorlegen oder ausschreiben, Cäcilius Jucundus im Juli 1875 Licht verdie Einträge sollen mit Datum versehen breitet (C.J.L.IV Supplem. 1898). Diese Quitwerden, während eine Unterschrift des Bantungen sind zum Teil solche der Gemeinde kiers für entbehrlich erklärt wurde. So tungen sind zum Teil solche der Gemeinde Pompeji über Pachtgelder, welche Jucundus für gepachtete Gemeindegrundstücke bezahlt hat, und sie zeigen, daß auch solche Kapitalanlage den Argentariern nicht fremd war, aber den hauptsächlichen Bestandteil des bilden doch die Empfangsbestätigungen, welche Jucundus für abgelieferten Auktionserlös von seinen Auftraggebern sich ausstellen ließ. Die öffentlichen Versteigerungen nahmen sicherlich im antiken Geschäftsleben eine wichtige Stelle ein. Die abschlüsse erteilt welche den Salde event

haltung der Auktionen und sie besaßen tinian in seinen auf die Argentarier bezüg-

Ein Charakteristikum des römischen Bankgehört haben, dessen Hauptaufgabe in dem wesens bilden die zahlreichen Rechtsvor-Eintreiben der ausstehenden Kaufgelder be- schriften, mit welchen Gesetzgebung und standen haben wird. Aber auch der Argen- Jurisprudenz die Argentarier umgeben hat. tarius selber wird als coactor bezeichnet, Meistens handelt es sich dabei um odiose und es ist nicht unwahrscheinlich, daß hier-Privilegien. So beginnt schon in republi-mit wieder eine besondere Kategorie von kanischer Zeit (Cic. ad Herenn. 2, 13, 19) Personen des Bankgewerbes gemeint ist, die die Tendenz, Argentariersozietäten dem nur gegen bar versteigerten und die Kauf- Publikum gegenüber solidarisch haftbar zu gelder sofort einkassierten. Bei solchen macheu; eine Neigung, welche auch in der Auktionen wird das von Gaius (4, 126a) Behandlung von Nicht-socii, die gemeinsame überlieferte Proklama üblich gewesen sein: Geschäfte machen, zutage tritt (Dig. 2, 14, ne ante emptori res traderetur quam si 9, p. D. 14, 1, 1, 25 fg.). Nach dem besolverit. Das Auktionshonorar kannten Bericht des Gaius (4, 64 fg.) konnte (merces) bestand gewöhnlich in 1% des der Argentarius im Formularprozeß nur auf

er mußte dessen Gegenforderungen aus den (nov. 136 cit.), und er setzt dieselben gegegenseitigen Geschäftsbeziehungen, soweit radezu als Richter in Argentarierangelegensie sich zur Kompensation eigneten, aus- heiten ein (ed. 7, 6). drücklich in Abzug bringen, wollte er nicht riskieren, den Prozeß für immer verloren zu Jahrh., beschäftigt sich mit den Argentariern sich mit besonderen Einreden bei Klagen hauptstädtische Korporation. Hier erscheinen aus Bankgeschäften (Lenel, ed. perp., S. 484). sie unter dem Namen des corpus collecta-In der Kaiserzeit traf man ferner Vorkehriorum in justinianischen Erlassen als σύστημα, rungen dagegen, daß der Bankier sich durch συσματείον ἀργυφοπρατών — Bezeichnungen, Berufung auf die Existenz von Geschäftsflialen dem Prozeß am Gericht seines Hauptniederlassungsortes entziehen könne (Dig. 2, vor Justinian, betrifft, soweit sie überliefert
13, 4, 5. D. 5, 1, 19, 1. 45 p.), und gab ist und hier interessiert, meistens das Münzden Depositen im Konkurs des Bankiers ein

den Selidus vorressehrisken gesten geschaft. Gratian hat ihnen den Kurs

Versungsseht von enderen Beseiten desselben die Argentarier von Rechtsvorteilen ausge- c. 1) sieht sich dagegen veranlaßt, den staat-schlossen: so bei der Aufhebung der actio lichen Nennwert der Münze gegen zu billigen 1 a. 550). Dagegen zeigt sich geräde dieser Juhan (a. 563) einem Einzelbeamten für jede Kaiser in seinen auf die Argentarier bezüglichen Sondergesetzen auf besondere Petitionen hin geneigt, ihnen auch Rechtsvorteile einzuräumen. Er nimmt die Bestimmung der nov. 4, 3, 1 zurück, gewährt ihnen bis zu 12½% gesteigerten und ὅβρνζα gebesondere Vorrechte am Vermögen ihrer besonders 10 gesteigerten und ὅβρνζα gebesondere Vorrechte am Vermögen ihrer nannten Agio, richtet sich noch ein justinia-Schuldner (nov. 136 a. 536 oder a. 541; ed. Die auf Inschwiffen sich findenden zum Die auf Inschwiffen sich findenden zum 9 a. 536?; ed. 7 a. 542), räumt ihnen ein höheres gesetzliches Zinsmaximum ein (C. 4, familia Augusti gehörigen argentarii, ab ar-32, 26, 2 a. 528) usw.

Staatsbanken im scheinen die Römer erst in der Kaiserzeit Bedienstete in der kaiserlichen Silberkammer eingerichtet zu haben, und zwar im Inter- oder in der Münze gewesen sein. esse der Steuer- und der kaiserlichen Domänenverwaltung, offenbar nach ägyptischem Literatur: Für Babylon: E. Revitlout. Les Muster. Solche sind einstweilen nur für Nordafrika bestätigt (Hirschfeld, Verwaltungsbeamte, S. 72 und "Klio" II S. 296 fg.). Auch Geschäfte durch Monopolisierung des Bankgewerbes, wie im Osten, scheint der römische Staat niemals gemacht zu haben. Einer Staatskontrolle werden die Banken ebenfalls erst in der Kaiserzeit unterworfen. Auf Kaiser Hadrian geht dieselbe für die Hauptstadt Rom zurück, und zwar ist es der praefectus urbi, welchem sowohl Argentarien im engeren Sinne als Nummularien unterstellt werden (Dig. 1, 12, 1, 9 fr. 2). Diese Einrichtung bestand noch am Ende des 4. Jahrh., wie die Relationen des Symmachus ergeben (rel. 29), während in den vor-diokletianischen "Provinzen" die Statthalter gleiche Funktion ausgeübt haben mögen (Suet. Galba 9). Die justinianischen Gesetze kennen zwar auch noch die Gerichtsbarkeit des praefectus urbi (ed. 9, 5), im übrigen wendet sich aber der Kaiser an seine comites largitionum, um diese mit der Ausführung seiner

den Saldo gegen seinen Schuldner klagen, gesetzlichen Neuerungen zu beauftragen

Die spätere Gesetzgebung, seit dem 4. haben. Das präterische Edikt beschäftigte meistens in ihrer Zusammenfassung als Vorzugsrecht vor anderen Passiven desselben des Solidus vorgeschrieben, später gehen sie (Fuchs im Archiv für civilist. Prax. LXII den Stadtpräfekten (Symmach. l. cit.) an, 1879 S. 183 fg.). Noch Justinian hatte bei diesen Kurs zeitgemäß zu erhöhen; ein Gemanchen seiner gesetzlichen Neuerungen setz vom Jahre 445 (nov. Valent. III tit. 14 receptitia (C. 4, 18, 2 a. 531), bei Anordnung Verkauf derselben in Schutz zu nehmen. sekundärer Haftung der Bürgen (nov. 4, 3, Das Geschäft der Münzprobe hatte Kaiser 1 a. 535). Dagegen zeigt sich gerade dieser Julian (a. 363) einem Einzelbeamten für jede

Die auf Inschriften sich findenden, zur gento etc. (C. I. L. VI, 8727 fg.) — auch eine eigentlichen Sinne argentaria kommt vor (ib. 5184) — werden

> obligations en droit Égyptien comparé aux autres droits de l'antiquité, Puris 1886, p. 374 sq. — Kohler u. Peiser, Aus dem babylonischen Rechtsleben I-IV, 1890-1898. - Kohler, Juristischer Excurs zu Peiser, Babylonische Verträge, 1890. - Für Griechenland: K. F. Hermann, Lehrbuch der griechischen Anti-quitäten IV (3. Aufl. 1882) § 48. Zu den dor-tigen Zitaten s. noch: (Lattes) in: Il Poli-tecnico (serie V. Parte letterario-scientifica, vol. V), 1868, S. 433-468. - Bernadakis in: Journal des économistes, série IV, année IV; tome XIV, p. 336—354. XV, p. 181—217 (1881). — Beauchet, histoire du droit privé de la république Athénienne IV, 1897, p. 48, 4 (Zeugen, Bücher) 833 sq. (Depositen), 465 (Bürgen) 506 sq. (Zahlungen) 513, 518 (Kompensation, Delegation). — K. Riester, Veber Finanzen und Monopole i. alt. Griechenl., 1907, S. 51, 60, 65. - Ucber Acgypten: Lumbroso, Recherches sur l'économie politique de l'Égypte sous les Lagides (1870) p. 330-338. — Mitteis, "Trapezitika": Zeitschr. d. Sav.-Stift., Rom. Abt., XIX, 1898, S. 198 fg. — U. Witcken, Griech. Ostraka I, 1899, S. 632 fg., 645 fg. — Graden-witz: Festgabe der Jur. Gesellsch. z. Berlin

Forsch. II. S. 96 ig. — Breecia in Rivista di storia ant., N. S., VII. — Tineoni daselbst XI, 1907, S. 272 jg., 516 jg. — Veber Rom: M. Voigt in: Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. X Nr. VII (1887). — Marquardt. Römische Staatsverwaltung II (2. Aufl. 1884), S. 64-69. - Zu Voigt: Niemeyer in der Zeitschrift der Savignystiftung XIII, 1890, S. 312-326. — Veber argentarii unserdem: Abel Waldmann, Étude sur les argenturii à Rome (thèse), Paris 1874, p. 7—89. - Le Secq Detournelles, des. a. (Thèse) Barsur-Seine 1890. - Ant. Deloume, les manieurs d'argent à Rome 1890, 2de édit. 1882. — A. F. Rosello: argentarii I, 75p. 1892. — Pauly. Real-Encyclopädie der class. Altertumswissensch. Neuc Bearb. II, 1896, S. 706-710 (Ochler). - Im allgemeinen: Gust. Cohn, System der Nationalökonomie III, 1898, S. 550-555. -Billeter. Geschichte des Zinsfußes im Altertum (1898), S. 58 fg. über die delische Tempelbank. Johannes Merkel.

II. Die Banken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert.

1. Das Mittelalter. 2. Das 16. Jahrhundert. 3. Die festländischen Girobanken. 4. Die Anfänge des englischen Bankwesens.

1. Das Mittelalter. Der Entwickelung des altrömischen Bankgeschäfts wurde durch die Völkerwanderungen ein Ende gemacht, und seitdem gab es bis zu den Kreuzzügen nur eine Art berufsmäßiger Vermittler des Geld- und Kreditverkehrs; das waren die Geldwechsler. Die zahlreichen kleinen Münzgebiete, die häufigen Aenderungen im Münzfuße, die ungenauen Prägungen, das Beschneiden der Münzen usw. — alles das machte Personen unentbehrlich, die sich berufsmäßig damit beschäftigten. Gewicht und Feingehalt der Münzen festzustellen und diese gegen andere Münzen umzutauschen. Auch die Fürsten und Städte bedurften ihrer zur Anschaffung von Prägematerial und zur leichteren Verwertung der neugeprägten Geldsorten. Oftmals wurde daher das Wechslergeschäft mit dem Münzregale verbunden oder doch strengen Bestimmungen unterworfen; vielfach, namentlich in Italien, schlossen sich die Wechsler auch zu ansehnlichen Körperschaften zusammen und betrieben ihr Gewerbe nach eigenen Statuten. Ueberall aber vermittelten sie zu-nächst nur den Zahlungsverkehr, und wickelung des späteren Mittelalters, hat für zerlegen läßt: in der ersten erfolgt die

f. R. Koch, 1908, S. 254 fg. und im Arch. f. Pap.- | das Bankwesen nach zwei Richtungen epochemachend gewirkt: einerseits durch die Entstehung von Klassen berufsmäßiger Geldleiher, andererseits dadurch, daß sich bei den Wechslern die Vermittelung des lokalen Depositen- und Geldverkehres sowie des interlokalen Wechselbriefverkehres entwickelte. Die ersten berufsmäßigen Geldleiher

waren die Juden. In der Diaspora (nicht in ihren ursprünglichen Wohnsitzen) von jeher hauptsächlich auf den Handel angewiesen, zumal unter den Germanen und den nicht am Mittelmeere wohnenden Romanen, die später als die Mittelmeervölker Eigenhandel im großen Umfange zu betreiben anfingen, waren die Juden allen diesen Völkern Jahrhunderte lang für den Warenhaudel unentbehrlich, was zu ihrer relativ günstigen Lage im früheren Mittelalter gewiß das meiste beigetragen hat. Aber seit den Kreuzzügen entwickelte sich der eigene Warenhandel der abendländischen Völker zu glänzender Blüte, und die Juden wurden für diesen Handel überflüssig. entfesselte der niedere Klerus gegen sie den Fanatismus der Massen. So verloren sie ihre günstige Stellung und wurden rechtlos, wurden abhängig von der Willkür der Landesherren, die sie schützten, preisgaben oder selbst plünderten, je nachdem das eine oder andere Verfahren ihnen größere Vorteile darbot. Jetzt erst wendeten die Juden sich den Geldleihgeschäften zu, in deren Betriebe die christlichen Kaufleute noch nicht ausreichend bewandert und auch durch die kirchliche Wucherlehre einstweilen noch stark behindert waren. machten sie sich aufs neue unentbehrlich. Sie gewährten zwar hauptsächlich sehr riskanten und daher hohe Zinsen erfordernden Konsumtivkredit, was den Haß gegen sie wesentlich steigerte, und nur insoweit man sie durchaus brauchte, entgingen sie der Ausrottung und Vertreibung. Aber ihre wirtschaftliche Unentbehrlichkeit verloren sie auch auf diesem Gebiete nur ganz allmählich durch das Wachstum der wirtschaftlichen Tüchtigkeit unter den christlichen Geschäftsleuten.

Die erste und lange Zeit nahezu einzige Konkurrenz erwuchs den Juden in den Italienern. Italien gelangte am frühesten wieder zur wirtschaftlichen Blüte, und der italienische Handel war es vor allem, der zunächst für seinen eigenen Bedarf die erste wirkliche Berufsorganisation des Geld- und Kreditverkehrs ins Leben rief, wobei ihm zwar dienten sie jedenfalls bis zu den Kreuz-zügen nur der Erleichterung des eigent-lichen Münzverkehrs. Das Zeitalter der Italien bildeten sich damals die Grundzüge Kreuzzüge, der Ausgangspunkt für die ganze des modernen Bankwesens aus, dessen Gehöhere geld- und kreditwirtschaftliche Ent- schichte sich überhaupt in zwei Perioden

zweiten auf englischem Boden" (Nasse).

über die Entstehung des Bankgeschäfts in Genua; doch scheint der Verlauf in anderen italienischen Städten ungefähr der! gleiche gewesen zu sein: Die Geldwechsler, welche in Genua bereits im erste Begründer. 12. Jahrh. den Namen "Bancherii" führten, (von ihren auf einem freien Platze in der Stadt aufgestellten Wechselbänken), (später dagegen zum Unterschiede von den eigentlichen Bankiers den Namen "Bancharoti") erscheinen gleich darauf auch schon als wirkliche Bankiers im modernen Sinne: sie nahmen Depositen an von den Kaufleuten Genuas und erteilten diesen dagegen Darlehen, besonders zum Betriebe überseeischer Geschäfte ("Seedarlehen", cambia maritima), an denen sie sich auch durch die "commenda" genannte Gesellschaftsform beteiligten; für ihre Kunden übernahmen sie die Leistung örtlicher Zahlungen auf dem Wege der Üeberweisung und Kompensation (Giroverkehr), und ebenso vermittelten sie durch ihre auswärtigen Faktoren und Geschäftsfreunde interlokale Zahlungen, d. h. sie stellten Wechselbriefe aus.

Mit diesen Funktionen befriedigte der Bankier dringende Verkehrsbedürfnisse. Einerseits die große Zunahme des Zahlungsund Kreditverkehrs, andererseits die Schwierigkeit, sich überall und immer die zur Zah- Während die Juden am Ende des Mittellung geeigneten Münzsorten zu verschaffen, der Wunsch, sich von den vielen Schwankungen der Münzpreise, von den großen Ordnung u. dgl.) herabgesunken waren, er-Mühen, Kosten und Gefahren der Aufbe- reichte die italienische Geldmacht gegen wahrung und Versendung barer Geldsummen Ende des Mittelalters im Hause der Medici zu entlasten — das waren die Hauptmotive, erst ihre stärkste Verkörperung, und ihre welche die Ausbildung des Bankgeschäfts Verdrängung begann erst im 16. Jahrh. bis zum 17. Jahrh. veranlaßt haben. Durch die Annahme von Depositen erlangten die Bankiers andererseits die Möglichkeit, die wachsenden Kreditbedürfnisse zu befriedigen, zunächst insbesondere dem Handel Produktivkredit in steigendem Maße zu gewähren, dann auch die Juden allmählich

Stils zu verdrängen.

So entwickelte sich das Bankgeschäft zunächst in den Mittelmeerplätzen, namentlich in Italien. Aber schon im Anfange des 13. Jahrh., vielleicht noch früher, begannen liche Zwecke mit umfaßt; denn gerade eine italienische Geschäftsleute, auch jenseits solche Organisation bildeten die Monti, wie der Alpen Geldgeschäfte zu machen. An- denn auch deutsche Städte eine Art Bankfangs waren es besonders Bewohner lom-bardischer Städte, daneben eine Zeit-lang Bürger von Cahors in Südfrankreich, gar in wirkliche Depositen- und Girobanken; die als erste berufsmäßige Kreditvermittler insbesondere die berühmte Casa di St. Giorgio christlichen Glaubens in Frankreich, Eng- in Genua betrieb solche Bankgeschäfte von land und Deutschland auftraten, und so groß | 1408—1444. war der Eindruck, den das hervorbrachte, daß seitdem an allen diesen südländischen 1401 eine wirkliche öffentliche Wechsel-,

aus den sonstigen Kreditgeschäften größeren

Hauptentwickelung auf italienischem, in der Geschäftsleuten gleicher Art die Namen "Lombarden" und "Caorsinen" haften blieben. Am besten sind wir bisher unterrichtet Diese wurden im 13. Jahrh. durch Toskaner, im 14. namentlich durch Florentiner verdrängt, aber noch jetzt erinnert "Lombard Street", der heutige Mittelpunkt des europäischen Geld- und Kreditverkehrs, an dessen

Die Italiener errichteten in den großen Städten überall Filialen, ihre Faktoren bereisten ganz Europa, wobei sie sich der wirksamsten Unterstützung der römischen Kurie erfreuten, die sie für die Einsammlung der Kirchensteuern brauchte und die sich dafür dankbar erwies, indem sie ihnen half, die Juden aus den oberen Schichten des Geldgeschäfts zu verdrängen; wurden die Italiener doch geradezu "usurarii Papae" genannt. Ueberall führten sie die Wechselbriefe ("litterae Lombardorum" hießen sie vielfach) ein und ebenso ihre ganze sonstige Geschäftstechnik, wußten sich aber zunächst ihrerseits das Monopol dieser Geschäfte Jahrhunderte lang zu sichern. Die vielen ihnen zufließenden Depositen ermöglichten es ihnen schon im 14. Jahrh., den Königen von Frankreich und England die größten Geldsummen vorzustrecken und diese Länder wirtschaftlich zu beherrschen. Freilich erregten sie hierdurch den Haß der Völker nicht minder als früher die Juden; aber sie ließen sich nicht so leicht verdrängen. alters fast überall längst zu untergeordneten Kreditvermittlern (Pfandleihern niederer reichte die italienische Geldmacht gegen

Außer diesen Privatbankiers gab es in einigen Städten des Mittelmeeres auch schon öffentliche Banken. Zwar auf diesen Namen haben keinen vollen Anspruch die altitalienischen "Monti", Steuerpacht-Gesellschaften von Staatsgläubigern, Zwittergebilde, die indes zweifellos schon einige Funktionen unserer heutigen Banken versahen, mindestens wenn man das Bankwesen im weiteren (festländischen) Sinne versteht, so daß es die Kreditvermittelung zwischen dauernder Kapitalanlage und Kapitalbedürfnis für öffentliche Zwecke mit umfaßt; denn gerade eine

In Barcelona entstand ferner bereits

Depositen- und Girobank, die "Taula de verfügbaren Geldkapitalien und zwar zucambir (Tabula cambiorum), und ähnliche nächst vorzugweise bei den bisherigen Han-Anstalten wurden auch in Valencia und delsvölkern, den Italienern und Deutschen, Saragossa begründet. Sie waren die Vor-läufer der im 16. und 17. Jahrh. entstandenen dagegen im Geldgeschäfte noch eine glänöffentlichen Banken von Venedig, Mai- zende Nachblüte erlebten. Doch erfuhr ihre land, Amsterdam, Hamburg und Nürn- Tätigkeit eine örtliche Begrenzung durch berg (s. u.).

licher Banken waren die "Montes Pie-sehen und Genueser hauptsächlich das Hans tatis", gemeinnützige Stiftungen von vor- Habsburg, die Florentiner Frankreich mit zugsweise kirchlichem Charakter, welche die ihren Kapitalien unterstützten. Minderbemittelten aus den Klauen der Pfandwucherer befreien sollten; aus ihnen sind wöhnlich nicht Bankiers, sondern Fidann die modernen Leihhäuser hervor- nanziers oder dergleichen.

Entdeckungen veranlaßten eine Verschiebung Kapitalien arbeiteten; ihre Depositen überdes Weltverkehrs vom Mittelmeere nach dem stiegen je länger desto mehr ihre eigenen Atlantischen Oceane. Zngleich nahm der Mittel, und während die Depositen kurz-Geld- und Kreditverkehr außerordentlich zu fristige Forderungen waren, dauerte es im und riß bald alle Schranken nieder, die besten Falle viele Jahre, ehe die Vermittler ihn im Mittelalter eingeengt hatten. Mit die von ihnen den Fürsten geliehenen großen dieser Zunahme des Verkehrs hielt die Eut-Geldsummen wieder erlangten. Diese Unwickelung des Geldes nicht gleiehen Schrift. kenntnis rationeller Banktechnik rächte sich Zwar vermehrte sich die Masse des ums schwar wie des infolge desselben Febberg Zwar vermehrte sich die Masse des um- schwer, wie es infolge desselben Fehlers laufenden Geldes ganz bedeutend, aber we- schon im 14. Jahrh. den Florentinern widerniger die Goldmünze, die in den letzten fahren war. Jahrhunderten des Mittelalters die Hauptrolle im Großverkehre gespielt hatte, als geschäfte weit über das vernünftige Maß vielmehr die für ihn nicht so geeignete hinaus. Die ersten, welche sich darauf ein-Silbermünze. Die Münzverschlechterung und gelassen hatten (vor allem die Fugger), er-Münzdifferenzierung nahm infolge der rän- warben große Reichtümer; dadurch wurden berischen Münzpolitik immer größere Dimmer weitere Kreise verführt, ihnen zu mensionen an. Deutschland erlebte in den folgen. Die Fürsten beförderten diese Entersten Jahrzehnten des 17. Jahrh. das Elend wickelung. Mittels geschickter Finanzleute, der Kipper- und Wipperzeit, Spanien mit die sie dem Kreise jener deutsch-italienischen seinen silberreichen Kolonieen sank schließlich gar bis zur Kupferwährung herab. Noch immer wurde das ganze Zahlungswesen unaufhörlich gestört durch neue Münzemissionen und Herabsetzungen der Münzpreise, der Verkehr von Ort zu Ort durch
Das Ende war eine tolle Ueb Raub und Krieg. Unter solchen Umständen des Kredits und eine allgemeine europäische mußte die glänzende Verkehrsentwickelung Krisis. Die fürstlichen Schuldner mußten zu weiterer Ausdehnung des vom Mittelalter ihre Zahlungen einstellen, zuerst 1557 gleichübernommenen Systems der Geldsurro-gate drängen, des lokalen Depositen- und Giroverkehrs sowie des interlokalen Wechselbriefhandels. Doch behielten diese Zahlungsmittel zunächst noch ihre mittelalterliche Gestalt; nur verloren die Italiener das Monopol der Vermittelung: das Bankwesen wie den Wohlstand der beteiligten Gewurde ein Gemeingut der europäischen leute und Kapitalisten vernichteten. Kulturwelt.

kapitalien gewaltig zu, sowohl wegen spät zu den Geldgeschäften übergegangen der Ausdehnung des Handels, wie nament- waren und denen es jetzt gelang, durch lich auch, weil die Fürsten durch Entwicke- außerordentlich feine Entwickelung der lung der Soldheere und Feuerwaffen zur Technik ihrer Geschäfte fast das Monopol der Mittelalter. Andererseits wuchsen auch die zu erlangen.

den weltgeschichtlichen Kampf der Dynastieen Eine wesentlich andere Art mittelalter- Habsburg und Valois, indem die Oberdeut-

Diese großen Geschäftsleute hießen ge-Tatsächlich aber waren es Kreditvermittler ersten Ranges, 2. Das 16. Jahrhundert. Die großen die meist mit sehr bedeutenden fremden

Nun gingen aber überdies die Geld-Geschäftswelt entnahmen, wußten sie die Kapitalien von allen Seiten nach den großen Weltbörsen Antwerpen und Lyon zu ziehen, wo sich ein Kapitalverkehr von überschweng-

Das Ende war eine tolle Ueberspannung zeitig die Könige von Frankreich, Spanien und Portugal. Eine ganze Reihe weiterer Staatsbankerotte folgte, welche zusammen mit jahrzehntelangen Keligionswirren in Frankreich und den Niederlanden die Blüte der beiden Weltbörsen Antwerpen und Lyon sowie den Wohlstand der beteiligten Geschäfts-

Uebrig blieben einige Jahrzehnte lang nur Gleichzeitig nahm der Bedarf an Leih- die Genuesen, die erst verhältnismäßig Aufwendung weit größerer Kapitalien für internationalen Zahlungs- und Kreditvermitte-Kriegszwecke gezwungen wurden als im lung gerade in der schlimmsten Krisenzeit

Wechselmessen, die in der Geschichte des Bankwesens einen Ehrenplatz verdienen, als der erste Mechanismus eines hochentwickelten internationalen Clearingverfahrens. Viermal jährlich kamen an irgendeinem Orte in Savoyen oder Oberitalien 50—60 Genueser Bankiers zusammen, jeder mit einem kleinen Papierbuche, und beglichen fast ohne Bargeld die Geld- und Kredit-geschäfte des größten Teils von Europa, während rings umher das ganze bisherige System dieses Verkehrs in Trümmer ging. Gerade hierdurch, durch die heillose Zerrüttung des europäischen Zahlungs- und Kreditwesens, wurden die Genuesen ge-zwungen, die Organisation ihrer Messen so zu gestalten, daß ihre Technik und die Solidarität ihres Besuches den bisherigen, weit unvollkommeneren Mechanismus setzte und der Krisis mit Erfolg widerstehen konnte.

Zu dem Zwecke führten die Genuesen für ihre Messen die reine Goldwährung ein und ersetzten zugleich die Barzahlung durch ein System ineinander greifender Geldsurrogate. Sie waren die Bankiers des spanischen Hofes, der damals jahraus jahrein viele Millionen gebrauchte zur Bekämpfung des Aufstands in den Niederlanden und zur Beherrschung Italiens. Die hierfür bei den Genuesen aufgenommenen Anleihen waren stets in den Niederlanden und Italien zahlbar, sollten dagegen in Spanien und zwar meist erst erheblich später zurückgezahlt werden. Die Genuesen mußten mithin sowohl als Kredit- wie als internationale Zahlungsvermittler dienen. Sie kauften nun in der nächsten Messe Wechsel auf die Niederlande bezw. Italien (oder auch auf einen Zwischenplatz, wenn das vorteilhafter war, und von dort aus wieder auf die Niederlande bezw. Italien) und bezahlten diese Wechsel mit ihren Tratten auf Spanien (oder auf einen Zwischenplatz). Bei Verfall der Wechsel machten sie das Geschäft in umgekehrter Richtung usf., bis ihr Vorschuß von der Regierung gedeckt wurde. Durch diesen "Ricorsawechsel"-Verkehr (wir würden "Reitwechsel" sagen) beschafften sie die für ihre Geschäfte nötigen Kapitalien, besorgten ihre Geschäfte ohne Barsendungen und verdienten außerdem oft gehörig durch Arbitrage an den Wechselkursen.

Während sodann früher jeder Wechsel nur einmal gedient hatte, führten die Genueser jetzt das Wechselgiro ein, wo-

Ihr Hauptmittel bildeten die Genueser | das Giro befähigte den Wechsel, das wich-

tigste Bankpapier zu werden.

Endlich vervollkommneten sie das schon in den mittelalterlichen Messen (auch bereits durch Bankiers) eingebürgerte Verfahren, am Schlusse der Messe möglichst viele Zahlungen mittels Giro-Ueberweisungen und Kompensationen zu leisten, derart, daß fast jede Barzahlung überflüssig wurde. Dieses "Meß-Scontro" wurde dann nicht nur in den anderen Messen übernommen, sondern es ist auch daraus das Liquidationsverfahren beim Termingeschäfte unserer modernen Börsen hervorgegangen.

Während so die Genueser Messen den größten Teil des internationalen Zahlungsund Kreditverkehrs in sich konzentrierten, fielen die alten lokalen Depositen- und Girobankiers überall der Krisenzeit zum Opfer. Nur einige öffentliche Banken (in Genua, Barcelona, Saragossa) retteten, zum Teil mit knapper Not, ihr Dasein. Doch kamen jetzt einige weitere öffentliche Banken hinzu, die — gleich den Genneser Messen gerade der Zerrüttung des Geldwesens ihre

Entstehung verdankten.

3. Die festländischen Girobanken. Die vielen Fallimente von Privatbankiers gaben Anlaß zu Erörterungen über einige Grundfragen der Bankorganisation und Banktechnik, wie sie gelegentlich auch schon früher (so 1548/51 in Nürnberg) vorgekommen waren. Besonders lebhaft waren diese Erörterungen in Venedig, wo schon im 14. und 15. Jahrh. den Bankiers verboten worden war, Warenhandel zu treiben, was sie indes trotzdem getan hatten. Als nun 1582 die letzte der großen Privatbanken, die der Pisani, infolge der allgemeinen Krisis zusammenbrach, wurde nach längeren reiflichen Erwägungen beschlossen, die Errichtung von Privatbanken zu verbieten und eine Staatsbank zu errichten.

In den damaligen Debatten wurde hervorgehoben, daß der venetianische Handel des Giroverkehrs und des Bankkredits bedürfe; aber dieses Geschäft Privatleuten zu überlassen, sei zu gefährlich, da man auf solche Weise schwer realisierbare oder riskante Aktivgeschäfte nicht wirksam verhindern und das kleinste Mißtrauen das schwerste Unheil veranlassen könne. Daher müsse man eine öffentliche Bank begründen, die auch dem Staate große finanzielle Dienste leisten

So wurde denn 1587 (frühere Projekte von 1584 und 1585 kamen nicht zur Ausführung) der "Banco di Rialto" errichtet durch sie nicht nur die Ausstellung vieler und 1594 für alle Wechselzahlungen obli-Wechselbriefe sparten, sondern auch, was gatorisch gemacht; doch war die Einrichanfangs das Hauptmotiv war, durch die tung noch mangelhaft, und 1619 mußte statt Solidarität aller Giranten dem Wechsel eine dessen eine andere Bank, der "Banco del sehr viel höhere Sicherheit verliehen. Erst | Giro", begründet werden, der bis 1806 be-

standen hat, trotz zeitweilig sehr schlechter fortan das Bankogeld der Wechselbank, das Verwaltung und tiefer Verstrickung in die finanziellen Verlegenheiten des Staates, wodurch die Bank zu wiederholten Zahlungs- kurs erhielt. Die Basis der Bankwährung

Casa di S. Giorgio seit 1586 immer mehr bildete Werteinheit blieb von allen starken in eine staatliche Depositen- und Giro- Schwankungen verschont, außer in dem

aufgehoben.

land auf Antrieb des Kaufmanns Zerbi der lichen Aenderungen der Münze unabhängig "Banco di Sant' Ambrogio" errichtet, geworden war. Erst als die Franzosen 1795 sowohl für finanzielle wie für kommerzielle Holland eroberten und der holländische Zwecke. Vor der Begründung kam es wie Handel verniehtet wurde, verlor auch diese in Venedig zu lebhaften Debatten, in denen Bank ihre Bedeutung. die Vorteile einer wohlgeordneten Bank schon ganz ähnlich dargestellt wurden wie in der englischen Bankliteratur unseres Jahrhunderts. Auch wirkte die Bank zunächst vortrefflich, wurde aber ebenfalls in langwierige Finanzgeschäfte mit der Stadt Mailand verwickelt, bis deren Schuld bei der Bank 1650 auf über 40 Millionen Lire angewachsen war. Die Bank mußte ihre Zahlungen einstellen und wurde erst 1662 rekonstruiert. Sie verlor indes seitdem ihre kommerzielle Bedeutung und schließlich wurde sie auch durch die Napoleonische Invasion hinweggeschwemmt.

Viel günstiger war die Entwickelung der "Amsterdamsche Wisselbank", die dem niederländischen Handel die größten Dienste geleistet hat und deren Organisation und Kredit — wenige kurze Perioden ab-gerechnet — bis 1795 unangetastet ge-blieben ist. Im Anfange des 17. Jahrh. als der holländische Handel im ersten Aufblühen begriffen war, dienten den Amsterdamer Kaufleuten als Bankiers ihre eigenen entgegennahmen. - zu zahllosen Streitigkeiten. Deshalb verbot die Stadtobrigkeit den Kassierern jene sich die Kassierer nun völlig in selbständige und bis 1827 bestanden hat. Bankiers, und ihre Schecks blieben noch lange der Amsterdamer Handelswährung bildete mittelung beschränkten.

einstellungen gezwungen und das venetia- war der von den Amsterdamer Kaufleuten nische Geldwesen oft ganz zerrüttet wurde. bei der Bank dauernd deponierte Schatz Auch in Genua verwandelte sieh die vollwiehtiger Silbermünzen. Die somit gebank: doch bedarf dieser Umwandlungs- Unglücksjahre 1672. Nur durch den Wechsel prozeß noch immer genauer Schilderung von Angebot und Nachfrage sowie durch seiner Ursachen und Wirkungen. Die Casa Aenderungen im Silberpreise wurde auch die S. Giorgio wurde 1797 und endgültig 1815 die Amsterdamer Bankwährung berührt, aber das wollte nicht viel besagen gegenüber Im Jahre 1593 wurde ferner in Mai-dem Vorteile, daß sie von allen willkür-

Noch dauerhafter war die i. J. 1619 begründete Hamburger Bank; sie hat bis 1873 in Ehren bestanden. Auch sie wurde durch die Verwirrung der Kipper- und Wipperzeit veranlaßt. Die Hamburger Kaufleute hinterlegten bei der Bank vollwichtige Reichstaler, wogegen sie fast den ganzen Großzahlungsverkehr des Platzes übernahm: Die "Mark Banko" wurde die Großhandelswährung Hamburgs, im Gegensatz zur allgemeinen Währung, der "Mark Courant". Die Mark Banko war eine ideale Werteinheit in Höhe von ½ eines vollwiehtigen Reichstalers von 26 g Feinsilber, also 8½ g Feinsilber. Als im 18. Jahrh, der Münzfuß des Beichstalers etselt geweine des Beichstalers etse des Reichstalers stark versehlechtert wurde, ging die Bank zur reinen Barren währung über: nur Silberbarren von einem gewissen Feingehalt wurden als Deposita angenommen. Dieser Bankfonds stieg von etwa 1 Mill. M. (nach heutiger Reichswährung) bis auf 30 Mill. M. im Jahre 1873; der Gesamtumsatz betrug 1873 etwa 31/2 Milliarden M. Doch blieb auch die Hamburger Bank nieht Kassierer, die für eigene Rechnung Geld von einzelnen schweren Krisen verschont, in Aufbewahrung und darauf Anweisungen so 1672 und 1755, als sie unvorsichtige Die Kassierer machten Kreditgeschäfte gemaeht hatte, so 1766 insich diese Stellung und die allgemeine Münz- folge jener Verschlechterung des Talers, verwirrung zunutze, indem sie die schweren und 1813, als Marschall Davoust der Bank Münzen einschmolzen und nur die leichteren ihren Gesamtfonds raubte. Aber stets wieder ausgaben. Ferner führte das fort- wurde ihr Kredit rasch wieder hergestellt. währende Ueberweisen der Zahlungen von Erst 1873 wurde die Bankvaluta abgesehafft einem auf den anderen — überhaupt ein und statt dessen unsere heutige Reiehswähmangelhafter, doch immer wiederkehrender rung eingeführt, die Bank selbst aber in eine Notbehelf zwischen Bar- und Bankzahlung Zweigniederlassung der Reichsbank verwandelt.

Ein ähnliches Institut war der 1621 be-Geschäfte und errichtete selbst 1609 eine gründete Banco Publico in Nürnberg, öffentliche Bank. Allerdings verwandelten der indes viel geringere Bedeutung hatte

Alle diese Girobanken gediehen nur, Zeit Zahlungsmittel. Aber die Grundlage so lange sie sich auf die Zahlungsver-Wenn sie auch aktive Kreditgeschäfte in größerem Maße Kreditgeschäften fern.

Münzwesens ist diese Hauptfunktion der Sachkenntnis natürlich eifrig Gebrauch zum Girobanken überflüssig geworden. Ihre eigenen Vorteile: sie schmolzen die guten anderen Funktionen aber (Depositen- und Münzen ein und gaben nur die schlechten Giroverkehr) können besser von Banken besorgt werden, die auch aktive Kreditgeschäfte reizen, möglichst viel Bargeld bei ihnen zu betreiben. Der rationelle Betrieb dieser wechseln, begannen einzelne Goldschmiede Banken ist erst ein Erzeugnis der letzten für Depositen Zinsen zu zahlen und diese

bisher nicht richtig erfaßt und dargestellt, in ihren unaufhörlichen Finanznöten zu Man kann geradezu von einer Legende Hilfe, und selbst Cromwell verschmähte es spreehen, welche sich hinsichtlich der Ent- nicht, bei ihnen Anteihen aufzunehmen. stellung des englischen Bankgeschäfts ge- Die Mittel hierfür verschafften sie sich durch bildet hat und die immer ein englischer Vermehrung der Depositen, die nun auch Schriftsteller gläubig vom anderen über- länger in ihren Händen blieben. Sie benimmt. Der Kern dieser Legende besteht gannen ferner, nach Einführung des Wechseldarin, daß die allgemeine Unsicherheit, die giros Wechselzudiskontieren und das Scheckzur Zeit der englischen Bürgerkriege ge- geschäft auszubilden. herrscht haben soll, die Londoner Kaufleute Aber auch die Goldschmiede entgingen veranlaßt hätte, ihre baren Gelder bei den nicht dem Widerwillen des Volkes, den alle dortigen Goldschmieden zu deponieren, derartigen Geschäftsleute in älterer Zeit zu die sich infolgedessen zu Bankiers ent- erdulden hatten. Besonders machte man wickelt haben sollen. Das ist eine irrige sie verantwortlich für das Verschwinden Darstellung. Die ganze Entwickelung be- des guten Geldes, und die hohen Zinsen gann vielmehr schon geraume Zeit vor den ihrer aktiven Kreditgeschäfte waren eben-Bürgerkriegen und wurzelte in den näm- falls Gegenstand vieler Angriffe. Diese langlichen Verhältnissen, welche damals auch fristigen, zum Teil riskanten Geschäfte die Entstehung der festländischen Giro- machten sie nicht selten unfähig, ihre Verbanken veranlaßt hat, nämlich in der all- pflichtungen zu erfüllen, was namentlich bei gemeinen Münzverwirrung. Dazu kam der berüchtigten "Schließung der Staatsals sekundäres Moment das steigende Be- kasse" i. J. 1672 schwere Folgen nach dürfnis nach flüssigen Geldkapitalien, be- sich zog. sonders die Finanznot der Stuarts.

Das englische Münzwesen war 1560 durch zu machen begannen, gerieten sie bald auf Gresham gründlich reformiert worden, kam Abwege und schließlich ins Verderben, aber unter Jakob I. wieder in die bedenkwenn sie nicht rechtzeitig umkehrten. Ihre lichste Unordnung: massenhaft zirkulierten Existenzberechtigung lag hauptsächlich in unterwertige Münzen, die der Verkehr nach den schlechten Münzverhältnissen; um ihnen Möglichkeit zurückwies. Wie anderwärts entgegenzuwirken, schufen sie besondere begann man daher auch hier im Großver-Großhandels-Währungen, deren Unveränder- kehre, tuulichst viele Zahlungen durch Anlichkeit den Hauptdienst bildete, den sie dem weisungen zu leisten; Bargeld suchte man Verkehre leisteten. Sollte diese Grundlage rasch wieder los zu werden. Nur eine nicht ins Schwanken geraten, so mußte die Klasse von Geschäftsleuten hatte umgekehrt Bank sich ängstlich von allen Geschäften ein lebhaftes Interesse daran, viel Bargeld fernhalten, die möglicherweise ihren Kredit in ihren Händen zu konzentrieren, das waren irgendwie einmal schädigen konnten. Am die Goldschmiede, die zugleich als besten hielten sie sich von allen aktiven Geldwechsler fungierten. Sie waren jederzeit in der Lage, Schrot und Korn der Durch die allgemeine Verbesserung des Münzen festzustellen, und machten von dieser Banken ist erst ein Erzeugnis der letzten zwei Jahrhunderte und zwar hauptsächlich der englischen Erfahrungen.

4. Die Anfünge des englischen Bankwesens. Die Bedeutung der Italiener für daß die Goldschmiede auf solche Weise wiel Geld in ihren Händen konzentrierten. Die Regierung suchte zwar 1627 das mittelschwand erst im Zeitalter der Elisabeth, unter wesentlicher Mitwirkung der Regierung, vor allem ihres kaufmännisch-finanziellen Beraters, des großen Thomas Gresham. schmiede, die in London hauptsächlich in Indes dauerte es dann noch geraume Zeit, ehe sich eine zweckmäßige und kräftige nationale Organisation der Zahlungs- und Kreditvermittelung bildete. Kreditvermittelung bildete.

Bedeutung; sodann aber wußten sie sich der Regierung als Kreditvermittler unentbis zur Begründung der Bank von England behrlich zu machen. Sie kamen den Stuarts

Damals schuldete die Krone den Gold-

schmieden etwa 11's Mill. € und war außerstande, diese Summe zurückzuzahlen. Sie mußte ihre Zahlungen einstellen, wodnrch der Bankerott einer Änzahl der bedeutendsten Goldschmiede herbeigeführt wurde.

Infolge dieser Katastrophe entstand eine lebhafte Bewegung für Gründung einer öffentlichen Bank. Schon seit einem Jahrhundert war eine große Zahl von Projekten für Begründung einer solchen Bank entworfen worden, aber immer bald wieder verschwunden; auch nach dem Staatsban-kerotte von 1672 dauerte es noch 22 Jahre, ehe die Bank begründet wurde, und inzwischen mußten die Stuarts vertrieben werden, mußte die moderne englische Verfassung entstehen. Die Tories sagten da-mals, um die Bank zu bekämpfen, ein sol-ches Institut könne nur in einer Republik existieren, mit einer Monarchie sei es nicht vereinbar. Was daran richtig war, sprach für die Bank; denn sicherlich hätte sie in einer Monarchie, wie es die der Stuarts war, nicht bestehen können, in einem Staatswesen, dessen Monarch das Recht beanspruchte, die Gesetze durch Verordnung aufzuheben, und der durch Geldnot zum Wortbruch genötigt wurde, in einem Staate, wo die öffentliche Gewalt der Gegenstand unaufhörlicher Kämpfe zwischen Krone und Volk war. Erst die Revolution gab dem englischen Staatswesen die nötige Festigkeit und - ein weiteres wichtiges Moment dem erwerbstätigen Bürgerstande den nötigen

Die Bank von England ist eine Gründung der Whigs, deren Hauptstärke in den Kaufleuten, Industriellen und in den mit ihnen eng verbundenen Teilen der Gentry wurzelte. Sie entstand dadurch, daß das Interesse dieser Bevölkerungsschichten zusammentraf mit dem Interesse des geldbedürftigen Staates. Die Acte, welche 1694 die Bank begründete, war ein gewöhnliches Finanzgesetz, das gewisse Abgaben anordnete und denen, welche auf diese Abgaben dem Staate 1200 000 £ vorstrecken würden, das Privilegium zusicherte, eine Bank unter dem Titel "The Governor and Company of the Bank of England" errichten zu dürfen. Die gleiche Acte erlaubte der Bank, Edelmetall- und Wechselbriefhandel zu treiben, Vorschüsse auf Waren zu gewähren und Banknoten auszugeben. Damit war endlich der Typus der moderen Nationalbank geschaffen, die sowohl dem Staate wie der wirtschaftlichen Produktion dient und die Mittel hierfür sich durch Annahme von Depositen und durch Ausgabe von Banknoten verschafft.

Literatur: Endemann, Studien in der roman. kanonist. Wirtschafts- und Rechtslehre, Bd. I. (1891), 158 fg., 219, 828 fg. — Eheberg. Das ältere deutsehe Münzwesen und die Hausgenossenschaften, 1879 (Sehmollers Forschungen II, 5). R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, 2 Bde., 1896. — Rezasco, Dizion. del ling. ital. stor. ed amministr. (1881) s. v. banco, eambio, monti etc. - Cunco, Mem. sopra l'antico debito pubblico, mutui compere e banco di S. Giorgio in Genova. — Lattes, La libertà delle banche a Venezia dal see. XIII al XVII, 1869. — Ferrara, Documenti per servire alla storia di banehi veneziani (Arch. veneto vol I 1871. -Dersetbe in Nuova Antologia XVI, 1871. — E. Nasse. Das venet. Bankwesen im 14., 15., 16. Jahrh. (Jahrb. f. Nat. u. St. 34, S. 329 fg.). - Viganò bei Sonnleithner, Scienza di commercio 1844 (über das spätere venet. Bankwesen besser unterrichtend als Lattes, Ferrara u. Nasse). — Peruzzi, Stor. di commercio e di banchieri di Firenze, 1868. — Tortora, Il banco di Napoli 1883. - Greppi, Il baneo di Sant' Ambrogio, 1883 (Arch. stor. Lomb. X). — Sieveking, Die eusa di S. Giorgio, 1899. - Mees, Proeve eener geschiedenis van het bankwezen in Nederland. 1838. - Soetbeer, Eine geschiehtl. Skizze in Viert. f. Volksw. XV, 21fg. XVIII, 1fg. — von Halle. Die Hamburger Girobank und ihr Ausgang, 1891. — Ruding. Annals of the coinage of Great Britain, passim. — Malynes, Lex Mercatoria (1622) III 1. 9. 20. — Robinson. Englands safety in trades increase, 1641. - Yarranton, Englands improvement by sea and land, 1677. - Gilbart-Michie, History, principles and practice of banking (1896) vol 1. - Price, A handbook of London bankers, 2. ed. 1890/91 (Geschichte der einzelnen Bankhöuser). Richard Ehrenberg.

III. Die Banken in den kontinentalen Staaten im 18. Jahrhundert.

Ueber die Entwickelung des Bankwesens in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten s. d. besonderen Artt. Hier sei nur erwähnt, daß der Versuch, die in England und Schottland aufgekommenen Zettelbanken nach dem Kontinent zu verpflanzen, welcher in Paris auf Anregung des Schotten J. Law (s. d. Art.) in den Jahren 1716—20 gemacht wurde, sehr viel dazu beigetragen hat, die Entstehung von Zettelbanken auf dem Kontinent von Europa zu hemmen. Die schnöde Mißverwaltung der Bank, die mit ihrer Errichtung verbundene Gründung schwindelhafter Aktiengesellschaften, die mit den Aktien getriebene Agiotage und der nach kurzer Frist erfolgende Zusammenbruch dieser Unternehmungen mußten bei allen Besonnenen um so mehr Mißtrauen gegen diese Kreditform erregen, als der traurige Vorgang in der Hauptstadt des größten und einflußreichsten Staates an einer Stelle, auf welche alle Blicke ge-(1874), 8. 428 fg., II. (1888) 225 fg. — L. Gotd- richtet waren, sich abspielte. Es kam schmidt, Universalgesch. d. Handelsrechts I. dann ferner hinzu, daß alle Zettelbanken,

welche weiter im Laufe des 18. Jahrh. in wertung noch bedeutend weiter. — Ueber kontinentalen Staaten errichtet wurden, sieh die Anfangsperiode der königlichen Bank früher oder später in Fabriken von Staats- in Berlin und die 1776 in Paris gegründete früher oder später in Fabriken von Staatspapiergeld verwandelten. So wurde für Dänemark und Norwegen 1736 die sog. Courantbank mit 5 Mill. Thr. dän. Courals auf 40 Jahre privilegierte Assignationswechsel- und Leihbank gegründet, die auch Noten in Abschnitten von mindestens 10 Thr. ausgeben durfte. Sie machte längere Zeit glänzende Geschäfte, später aber geriet sie durch die Gewährung großer Darlehen an den Staat in eine so kritische Lage, daß 1757 die Einlösliehkeit ihrer Noten suspendiert werden mußte und dieselben lähren die Gemeinwesens in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts befördert wurde, bat ienes Vorurteil allmählich beseitigt. pendiert werden mußte und dieselben hat jenes Vorurteil allmählich beseitigt. Zwangskurs erhielten. Im J. 1760 wurde ihr Kapital um 2 Mill. Tlr. erhöht und ihr die Befugnis gegeben, auch Noten unter 10 Tlr. auszugeben. Im J. 1773 übernahm städtischen Girobanken zu Anfang des der Staat die Bank unter Abfindung der Aktionäre mit Schuldverschreibungen. Der Kontinent gemacht. Im Gegenteil an Notenumlauf betrug damals 5700 000 Tlr., stitute früher bestanden, Nürnberg z. B., wröhvend das Silbergrig sich auf 20-25% gerrieten dieselben in dieser Periode mehr während das Silberagio sich auf 20—25% gerieten dieselben in dieser Periode mehr stellte. Zur Wiederherstellung des zer- und mehr in Verfall. Die Hamburger Bank rütteten Geldwesens wurde 1791 die geriet durch die Verschlechterung der dänische und norwegische Speziesbank ge- Speziestaler in den Nachbargebieten in gründet. — In Stockholm war schon 1656 Verlegenheiten, die — aus Veranlassung eine privilegierte, aber private Leih- und eines Hinweises auf China — dazu führten, Wechselbank gegründet worden, die 1668 daß man statt der Speziestaler feine Silbervon den Reichsständen übernommen wurde. barren als Grundlage der Bankwährung anvon den Reichsständen übernommen wurde. barren als Grundlage der Bankwährung anseit dem Jahre 1700 geriet die Bank in nahm, und zwar nach einem Rats- und Verlegenheiten, und die damals eingeführten "Transportzettel" nahmen allmählich den Charakter eigentlicher Banknoten an. Von 1726 an wurden dieselben nur noch in Erne Kupfer eingelöst, und 1745 wurde die Bank ermächtigt, die Einlösung ganz einzustellen. Die Noten erhielten Zwangskurs, und ihre Menge sehwoll enorm an, zeitweise sogar tung blieb (Hamburger G. v. 12./Xl. 1872). bis 600 Mill. Kupfertaler. Die Kupfermünzzettel, von denen ursprünglich 9 Thr. auf einen Speziestaler gehen sollten, sanken munzzettet, von denen ursprunghen 9 Tir. 31./AH. 1875, und an ihre Stelle trat eine auf einen Speziestaler gehen sollten, sanken sehließlich auf ein Drittel dieses Kurses. In Oesterreich und einigen deutschen Die Reform begann 1762, die Notenmeuge Territorien entstanden Institute, denen man wurde vermindert, auch die Schuld des den Namen Landbanko oder Stadtbanko beistaates an die Bank seit 1773 teilweise ablegte, die aber außer diesen Namen mit getragen, und eine königliche Verordnung dem, was die wirtschaftlich entwickelten von 1776 bestimmte, daß die Bank von und handeltreibenden Völker unter dem 1777 ihre Kupfermünznoten gegen neue, Namen Bank seit langer Zeit verstanden in Speziestalern einlösliche, im Verhältnis haben, sehr wenig Achnlichkeit hatten. Es von 18 zu 1 eintauschen und weiter keine von 18 zu 1 eintauschen und weiter keine waren im wesentlichen Institute zur Aufmehr ausgeben solle. Aber i. J. 1789 be- nahme, Verzinsung und Tilgung von Staatsmehr ausgeben solle. Aber i. J. 1789 begann wieder eine neue Papiergeldperiode.

— Die 1768 von der Kaiserin Katharina II. die Personen der Staats- oder Landesin Petersburg und Moskau gegründete Assignationsbank hatte hauptsächlich den Zweck, ein Papiergeld an die Stelle des unbequemen Kupfergeldes zu setzen. Seit 1786 stand eine "Reiehsleihbank" mit derselben in naher Verbindung. Gegen Silber verloren die Rubelassignaten 1790 schon 15 erhöhten Kredit für die Anleihen des Landend 1800 53% und später eine der Ent-banko gegenüber den einfachen Landessauund 1800 53 %, und später ging die Ent- banko gegenüber den einfachen Landesau-

den italienischen Anleihe-Montes verwandt, zur Entfaltung, und auch für kaufmännische wahrscheinlich denselben nachgebildet. Viel- Kreditgewährung fehlte es an hinlänglichem leicht haben sie von diesen auch den Namen Raume in dem gewerblich und kommerziell banco übernommen. Denn wie oben erwähnt, sind infolge des mit der Staatsschuldenverwaltung verbundenen Bankbetriebes manche italienische Gesellschaften von Staatsgläubigern (insbesondere die casa di S. Giorgio) auch als Banken bezeichnet worden. Marperger nennt unter den verschiedenen Arten von Banken, die er aufführt, den öffentlichen "General-Land-Banko, an einigen Orten Landschaftskasse" genannt, an erster Stelle. Er rechtfertigt die Beilegung des Namens Bank damit, daß solche Landschaftskassen Kapitalien von Privatpersonen annähmen und verzinsten. Typus dieser Art von Kreditanstalten kann die 1703 gegründete Wiener Stadtbank gelten. Der Geschichtsschreiber derselben, Bidermann, sagt, sie habe folgende Funktionen gehabt: 1. diente sie als eine Anstalt zur Tilgung und regelmäßigen Verzinsung der Staatsschulden, 2. nahm sie von Privatinteressenten kündbare Zuschüsse an, um auf diesem Wege einen Fonds zu sammeln, mittels dessen sie dann 3. der Regierung durch bare Darlehen zu Hilfe kam. Die im Interesse der Staatsgläubiger eingerichtete Leitung der Bank durch die Stadt Wien ist denn auch allmählich mehr und mehr aufgegeben und die Anstalt ist eine Staatsanstalt geworden. Vom Jahre 1759 an hatte sie von einer Bank und von der Stadt Wien nur noch den Namen. Wir erwähnen hier nur noch, daß sie seit 1762 Noten ausgab, deren Einlösung 1797 suspendiert wurde. Zugleieh wurde die Menge derselben übermäßig vermehrt und in den Kriegen von 1805 und 1809 sank ihr Kurs gegen Metall immer tiefer, so daß 1811 100 fl. in Münze gleich 1300 fl. Papier standen. Auf Grund einer V. v. 20/II. 1811 wurden sie im Verhältnis von 5:1 gegen ein neues Papiergeld, die Einlösungsscheine (Wiener Währung), umgewechselt, die übrigens ihren Nominalwert gegen Metall ebenfalls nicht behaupten konnten.

Waren die Landbanken den Anleihe-Montes ähnlich, so waren die Lehn- oder Leihbanken den montes pietatis nachgebildet. Sie nahmen verzinsliche Kapitaldepositen an und liehen auf Faustpfand, in Ermangelung von Gelegenheit zu Lombarddarlehen auch auf Hypothek aus. Sie sind aber in den

leihen bewirkte. Die Institute waren daher Beide Geschäftszweige kamen aber nicht wenig entwickelten Lande, so daß die Bank in Hypotheken und Darlehen an den Staat ihre Fonds festlegte und dadurch ihre Zahlungseinstellung i. J. 1806 vorbereitete.

Erst als man in den kontinentalen Staaten sich von den veralteten italienischen Traditionen und Vorbildern befreite und die Formen und Arten des Bankbetriebes annahm und weiter ausbildete, welche in England und Schottland entstanden waren, begann eine neue Epoehe für das kontinentale Bankwesen.

Literatur: Paul Jacob Marperger, Beschreibung der Banken, Halle und Leipzig 1717. - Heinrich v. Poschinger, Die Banken im Deutsehen Reiche, Oesterreich und der Schweiz, 1. Bd. K. Bayern, II. Bd. Sachsen, Erlangen 1874 fg. — **Derselbe**, Bankwesen und Bank-politik in Preußen, 3 Bde., Berlin 1878/79. — **H. J. Bidermann**, Die Wiener Stadtbank, ihre Entstehung, ihre Einteilung und Wirksamkeit, ihre Schicksale (aus dem Archiv für Kunde österreiehiseher Geschichtsquellen besonders abgedruckt), Wien 1859. - Hübner, Die Banken, Leipzig 1854. — Soetbeer, Die Hamburger Bank 1619—1866, Viert. f. Volksw., Jahrg. 1866 und 1867. — Levi v. Halle, Die Hamburger Girobank und ihr Ausgang, Berlin 1891. — Limburg. Die königliche Bank in Nürnberg in ihrer Entwickelung 1780-1900, Leipzig 1903. . E. Nasse.

IV. Die Banken in Großbritannien und Irland.

Lexis.

1. Die englischen und schottischen Zettelbanken bis zur Bankrestriktion 1797. 2. Die britischen Zettelbanken von 1797—1844. 3. Die hritischen Zettelbanken seit der Gesetzgebung von 1844. 4. Die Entwickelung der Kassenführung, der Umschreibungen und Abrechnungen durch die Banken in England.

englischen und schottischen Zettelbanken bis zur Bankrestriktion 1797. Die Verluste, welche durch schlechte Geschäftsführung der kasseführenden Goldsehmiede und durch gelegentliche Aneignung ihrer Barvorräte seitens der Staatsregierung den Glänbigern derselben entstanden, sowie das Beispiel der großen, damals noch fast allgemein bewunderten Banken von Venedig und Amsterdam veranlaßten seit Mitte des 17. Jahrh. lebhafte Verrypronigen Jahrhunderten überaus selten zu handlungen über die Gründung einer großen irgendeinem Gedeihen und größerer Geschäftstätigkeit diesseits der Alpen gelangt. Ein Beispiel dieser Art von Banken kann die preußische Bank von ihrer Entstehung 1765 bis 1806 sein. Allerdings sollte sie auch Girobank sein und Noten ausgeben auch Girobank sein und Noten ausgeben. zunächst dadurch, daß sie nicht von einer

Korporation (The governor and Company of the lichen Grundlagen durch Gesetz errichtet. Ihr Bank of England) gegründet wurde und daß der Zweck, für die Staatskasse Fonds darlehnsweise zu erhalten, unverhüllter hervortrat. Sie war eben zunächst eine Korporation von Staatsglänbigern, die ihr ganzes Kapital von 1 200 000 £ dem Staat darleihen sollte. Dafür erhielt sie das Recht, Bankgeschäfte zu treiben, jedoch sollte sie nicht mehr Geld aufnehmen oder schulden als den Betrag ihres Kapitals, und wenn dies doch geschehe, so sollten die einzelnen Mitglieder nach Maßgabe ihrer Anteile für den Ueberschuß haften. Der Staat bezahlte anfangs für das Darlehen 8% Zinsen und 4000 & Verwaltungskosten. Der Betrieb von Handelsgeschäften wurde der Bank verhoten mit Ausnahme des Handels mit Wechseln, Gold und Silber und des Verkaufs der Produkte der eigenen Ländereien und der nicht eingelösten Pfänder. Im Anschluß an die Gewohnheiten der Goldschmiede gab die Bank für bei ihr erworbene Guthaben schriftliche, jederzeit einforderbare Zahlungsversprechen aus. Anfangs mußten diese Noten indossiert werden, aber schon 1697 wurden sie zu Inhaberpapieren. In diesem Jahre geriet die Bank infolge des langsamen Fortschreitens der Umprägung der schlechten Münzen in Verlegenheit, und ihre Noten verloren 15—20%, da die Einlösung derselben zeitweilig beschränkt werden mußte. Ihr Kapital wurde durch eine neue Subskription um 1001171 € erhöht und auch ihr Notenemissionsrecht um diesen Betrag erweitert, unter der Bedingung, daß die Noten jederzeit dem Inhaber eingelöst würden. Doch blieb eine Art Indossierung der Noten noch lange Zeit üblich. Durch dasselbe G. v. 1697 erlangte die Bank das Privilegium, daß keine andere Bankgesellschaft durch Parlamentsakte im Königreiche errichtet werden solle, und 1708 wurde festgesetzt, daß keine Person und keine private Gesellschaft von mehr als 6 Personen Bank-geschäfte treiben und Noten ausgeben dürfe, die jederzeit oder in einer kürzeren Frist als 6 Monate zahlbar seien. Die Notenausgabe der Bank von England entwickelte sich indessen doch nur ganz allmählich. In der ersten Hälfte des 18. Jahrh. hat sie keine Noten in Beträgen unter 20 £ emittiert. Erst 1759 schritt sie zur Ausgabe von 10 £-, 1793 von 5 £-Noten. Neben der Bank aber entstanden allmählich kleine private Banken, welche die Notenemission mit größerem Eifer und Erfolge betrieben. Das Wachsen ihrer Zahl war anfangs langsam, 1776 wird dieselbe auf ca. 150 geschätzt, 1790 war sie in der Periode des Aufschwunges nach dem amerikanischen Kriege auf 350 gestiegen. gingen dazu über, auch ganz kleine Banknoten in Umlauf zu setzen, so daß die Gesetzgebung dagegen einschritt. Im Jahre 1775 wurden die Noten unter 20 sh., 1777 die Noten unter 5 £ verboten. Es scheint keine Frage zu sein, daß der Reiz der Notenausgabe ungemein dazu beigetragen hat, Bankeinrichtungen und Bankkredit im Lande zu verbreiten. Aber zuerst i. J. 1792,93 zeigte sich ihre Unfähigkeit, einer größeren Krisis zu widerstehen. Ungefähr 100 Privatbanken unterlagen dem gegen sie damals einbrechenden Mißtrauen.

städtischen Behörde, sondern von einer privaten | (1695) wurde die Bank von Schottland auf ähnfolgten im folgenden Jahrhundert zwei andere Banken mit Korporationsrechten, 1727 die Royal Bank of Scotland und 1746 die British Linen Company und eine Reihe anderer von nicht inkorporierten Gesellschaften errichteter Banken. Die Haftbarkeit der mitunter sehr zahlreichen Teilnehmer an den nicht inkorporierten Banken war eine unbeschränkte. Die schottischen Banken haben rascher als die englischen die Banknoten zu einem ganz allgemeinen Zahlungsmittel gemacht. Bereits 1704 gab die Bank von Schottland Noten im Betrage von 1 & aus. Ihr folgten dann die anderen Banken nicht nur, sondern sie verkleinerten im vorigen Jahr-hundert zeitweise die Appoints noch viel mehr bis zu einem Schilling und sogar bis zu einigen Pence herunter (Rep. on Promissory Notes in Ireland and Scotland 1827 p. 161). Ein Gesetz (5 Georg III c. 49) tat aber i. J. 1765 diesem Verfahren Einhalt und normierte den Betrag der kleinsten Note für Schottland auf I £. Noten von 1 £ haben seitdem, soweit es sich verfolgen läßt, immer den größeren Teil der schottischen Notenzirkulation ausgemacht. Eine weitere Eigentümlichkeit der schottischen Banken, welche sich schon früh in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bei denselben findet, war die Gewährung von Kredit in laufender Rechnung (cash credits). Es wird von allen Seiten gerühmt, welchen günstigen Einfluß sie dadurch sowie durch die Heranziehung aller müßigen Kapitalien, deren Deponenten sie mäßige Zinsen gewährten, auf die Entwickelung des Landes gehabt haben. Ihre umsichtige Verwaltung hat sie vor verlustbringenden Zahlungseinstellungen mit ganz seltenen Ausnahmen bewahrt. Dabei kam ihnen aber wesentlich zu statten, daß sie im Fall eines außerordentlichen Bedarfes an edlem Metall auf die Vorräte der Bank von England rekurrieren konnten. Sie hielten Wechsel auf London und andere in London leicht realisierbare Sicherheiten in Reserve, um sie im Notfall dort zu veräußern und ihre Geldbestände zu verstärken oder auswärtige Zahlungsverpflichtungen zu decken.

2. Die britischen Zettelbanken von 1797—1844. Im Jahre 1797 sah sich die Bank von England genötigt, ihre Barzahlungen einzustellen. Sie hatte der Staatsregierung trotz wiederholter Gegenvorstellungen der Bankdirektoren in den vorangehenden Jahren erhebliche Darlehen machen müssen. Von den Aktivis der Bank im Gesamtbetrage von 17 923 920 £ waren im Februar 1797 11714431 € Schuldscheine oder Buchschulden des Staates. Dieser Umstand würde an sich die Lage der Bank kaum gefährdet haben, wenn nicht die Staatsregierung für Kriegszwecke und Subsidien in den Jahren 1794—96 ca. 34 ³/₄ Will. £ im Auslande verausgabt hätte und gleichzeitig auch für fremdes Getreide infolge schlechter Ernten erhebliche Zahlungen zu machen gewesen wären. Und doch schien die Ueberwindung Fast gleichzeitig mit der Bank von England dieser Schwierigkeit durch scharfe Kreditkurse waren wieder günstig geworden, als im Winter 1796-97 ein Schrecken vor einer vermeintlich drohenden feindlichen Invasion durchs Land ging und infolge desselben zuerst mehrere Landbanken um Auszahlung von Noten und Guthaben bestürmt wurden. Ihr Fall vermehrte die Krediterschütterung und die Neigung zur Ansammlung von Barvorräten. zu deren Beschaffung der schon stark verminderte Geldvorrat der Bank von England von allen Seiten in Anspruch genommen wurde. Die Bank suchte sich vergebens durch weitere Einschränkung der Darlehen und der Notenzirkulation zu retten. und als der Barvorrat infolge des beständigen Abflusses nach den Landdistrikten auf 1056170 € bei einer Notenzirkulation von 9674780 € und 4891530 € in Depositen gesunken war, erschien am 26. H. eine Verordnung des Geheimen Rates, welche ihr in Noten durchselmittlich 75 € 5 sh. 3 d. sunken war, erschien am 26.41, eine Ver- kniege erreichte. Im Jahre 1812 galten 100 £ ordnung des Geheimen Rates, welche ihr in Noten durchschnittlich 75 £ 5 sh. 3 d. weitere Barzahlungen verbot. Ein G. v. in Gold, 1813 nur 71 £ 2 sh., 1814 74 £ 3./V. (37 Georg III c. 45) bestätigte die 17 sh. 6 d. Die Erscheinung veranlaßte leb-Verordnung, Gleichzeitig wurden die Gesteze suspendiert, welche in England und Schottland den Betrag der kleinsten Note löslichen Papiergeldes und der internationalen festgesetzt hatten, damit kleine Bankneten Zahlungsbilanz wesentlich gefördert haben. an die Stelle des verschwundenen baren An den Streitverhandlungen beteiligten sich Geldes treten könnten. Das Verfahren der nicht nur die hervorragendsten National-Bank ist später getadelt worden. Man hat ökonomen der Zeit, sondern es wurde zu gemeint, die Einstellung der Barzahlungen ihrer Erörterung auch ein Komitee des sei nicht notwendig gewesen (Thornton, Hauses der Gemeinen eingesetzt, dessen be-Tooke). Da die Wechselkurse günstig ge- rühmter Bericht (Bullion Report von 1810) worden waren, so würde der Barvorrat die Reihe von lehrreichen Berichten, welche wieder angewachsen sein, wenn die Bank in diesem Jahrhundert über Bankfragen in weiter bar gezahlt hätte. Dem Abfluß der England von königlichen und parlamentarischen Ausschüssen erstattet sind, eröffnet, schen Schrecken hätte man durch Noten-Nach Besendigung des Krieges näherte sich vermehrung, nicht durch Noteneinziehung der Kurs der Noten bald wieder dem Paristeuern müssen und können. Ein ähnliches stande (100 £ in Noten galten durchschnitt-Verfahren hat sich in späteren Krisen be-lich 83 £ 5 sh. 9 d. in den Jahren 1815 währt. Es ist aber die Frage, ob der Kredit und 16. 97 £ 6 sh. 10. d. 1817 und 18, der Noten damals schon soweit gefestigt 95 £ 11 sh. 1819, 97 £ 8 sh. 1820). Ein war, daß man eine so kühne Politik wagen Gesetz vom Jahre 1819 (Peels act gewöhnkonute, und ob nicht bei der in den folgen- lich genannt) 59 Geo. III e. 78 ordnete die den Jahren immer wieder eintretenden ungünstigen Zahlungsbilanz gegen das Ausland die Aufrechterhaltung der Barzahlungen |
Termine, v. 1./V. 1821 an, war die Bankseitens der Bank zu sehr schlimmen Geldverwaltung in der Lage, alle Verpflichtungen krisen geführt hätte. Die Bank konnte nach- in Gold erfüllen zu können. weisen, daß ihr Vermögen nach Abzug aller Die kleinen Landbanken hatten sich wäh-Schulden 15 513 690 € betrug, und eine Ver- rend der Bankrestriktion und der französisammlung der angesehensten Kanfleute und sehen Kriege ganz außerordentlich vermehrt. Bankiers in dem Mansionhause erklärte feierlich die Bereitwilligkeit aller Teilnehmer, die Banknoten auch ferner in allen Zahlungen wirtschaftlichen Produkte gemacht hatten. anzunehmen und auf ihre Annahme in allen sowie die rasche industrielle Entwickelung anzumenmen und auf ihre Amanine in anen sowie die lasene industriere Entwickelung anderen Kreisen hinzuwirken. Die Erklärung des Landes scheinen außer dem Reiz der fand allgemeine Zustimmung, und obschon die Banknoten nicht die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels erhielten, nahm und gab man sie in allen Zahlungen statt haben. Aber das Sinken der Preise aller

restriktion und Beschränkung des Noten-baren Geldes. Das Gesetz bestimmte nur, umlaufs der Bank zu gelingen. Die Weehseldaß Zahlungen in Noten den Zahlungen in kurse waren wieder günstig geworden, als baren Gelde in ihren rechtlichen Wirkungen

Produkte nach hergestelltem Frieden und banken ermöglicht. Andererseits wurde die damit in Verbindung stehende landwirt- Bank von England ermächtigt, Zweiganschaftliche und gewerbliche Krise bewirkten in den Jahren 1814—16 den Zusammenbruch vieler dieser Anstalten. Nicht weniger als 240 Landbanken stellten damals ihre Zahlungen ein, natürlich zum Schaden des Landes. Dieselbe Erscheinung wiederholte sich in der großen Handelskrisis von 1825. Während des derselben vorangehenden gewerblichen Aufschwungs waren die Banken aufs neue in der Lage gewesen, ihren Umlauf besonders an kleinen 1 £-Noten auszudehnen. In der Krisis aber wurden im Verlauf von 6 Wochen ca. 70 Banken zahlungsunfähig. Die Entwertung der von ihnen ausgegebenen Noten verursachte eine Lücke im Zahlungswesen, welche den allgemeinen Mißkredit sehr versehlimmerte und noch üblere Folgen gehabt hätte, wenn sie nicht durch die reichliche Kreditgewährung und die vermehrte Notenausgabe der Bank von England ausgefüllt worden wäre. Dieselbe hatte seit 1821 ihre 1 £-Noten eingezogen, während die Landbanken fortgefahren hatten, kleine Appoints auszugeben. Es wird berichet, daß man, als die Noten der letzteren ihren Kredit verloren, glücklicherweise in der Bank von England noch einen Vorrat eingezogener, aber noch nicht vernichteter 1 £-Noten aufgefunden habe, durch deren Ausgabe man dem drückenden Mangel an kleinen Zahlungsmitteln abhalf. In dem kritischen Monat Dezember 1825 wuchs die Zirkulation der Noten der Bank von England folgendermaßen:

3./XII. 17477290 € 10./XII. 18037960 " 17./XII. 23942810 " 24./XII. 25611800 ,, 31./XII. 25709410 ,,

Der Barvorrat nahm ebenfalls infolge des plötzlich gesteigerten inländischen Bedürfnisses an Zahlungsmitteln gleichzeitig ab und erreichte sein Minimum am 24./XII. 1825 mit 1027000 £, weniger noch als bei der Einstellung der Barzahlungen am 26./II. 1797. Diese Erfahrungen führten zu einer Aenderung in der Gesetzgebung. Die Ausgabe von Noten unter 5 £ wurde (v. 5./IV. 1829 an) verboten (7 Geo. IV c. b.). Dagegen wurde erlaubt, Notenbanken mit einer größeren Anzahl als sechs Mitgliedern (joint stock banks), aber nicht näher als 65 englischen Nicht Meilen von London zu errichten. Noten ausgebende Bankgeschäfte durften auch in London von größeren Gesellschaften betrieben werden (7 Geo. IV c. 46). So wurde zwar für die Hauptstadt das aus-schließliche Notenprivileg der Bank von betrieben werden (7 Geo. IV c. 46). So wurde zwar für die Hauptstadt das ausschließliche Notenprivileg der Bank von England in dem bisherigen Umfang gewahrt, aber für die übrigen Teile von England die Errichtung großer kapitalreicher Zettel- wirden einem Bankzinstub. Bei einem Bankzinstub. Wir das von 3½% und einem Barvorrat von nur 6 his 7 Mill. ℒwuchs die nutzbare Anlage der Bank die securities, von 25678000 ℒ im Juni 1835 auf 31954000 ℒ im Januar 1836. Während aber für diese Zeit einige Entschuldigungsgründe für das Verfahren der Bankzinstub.

stalten in den größeren Städten des Landes

anzulegen.

Bei der bald darauf stattfindenden Erneuerung des Bankprivilegiums i. J. 1833 erhielt die Bank noch ein weiteres wesentliches Vorrecht dadurch, daß ihre Noten, solange dieselben gegen bares Geld einlösbar, zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel (legal tender) in allen Zahlungen in England gemacht wurden. Nur die Bank von England selbst ist verptlichtet, auf Verlangen in gesetzlichem baren Gelde statt in Noten zu zahlen (3, 4 William IV c. 98). Auf den Erlaß dieser Bestimmung war nicht ohne Einfluß, daß in deu Kämpfen um die Reformbill die Opposition einmal der Regierung dadurch Verlegenheiten zu bereiten suchte, daß sie künstlich eine allgemeine Bestürmung der Bank um Einlösung ihrer Noten zu erregen suchte.

Schon in der Krisis von 1825, noch mehr aber in den im nächsten Jahrzehnt 1837 und 1839 folgenden wurde der Bank von England vorgeworfen, daß sie zu lange gezögert habe, der Ueberspekulation und dem Abfluß ihrer Barvorräte durch Diskontoerhöhungen oder andere Kreditbeschränkungen entgegenzuarbeiten. Dadurch sei die krankhafte Entwickelung, welche zur Krisis führte, wenn nicht hervorgerufen, so doch vergrößert und verlängert worden. Dazu sei der Schrecken gekommen, den nach Ausbruch der Krisis der geringe Barvorrat der Bank und die daraus entspringende Furcht, daß die Mittel der Bank ganz zu Ende Es ist wohl gehen würden, verursacht habe. nicht zu leugnen, daß diese Vorwürfe begründet waren. In der Periode der Ueberspekulation, welche der Krisis von 1825 voranging, hatte die Bank vom Frühling 1824-1825 ihre Kreditbewilligung an Private und an den Staat und die Menge ihrer durch Metall nicht gedeckten Noten stark vermehrt. Von da an steigt zwar die Kapitalanlage der Bank nicht mehr erheblich und die Notenmenge nimmt etwas ab, aber infolge eines fortdauernden Abflusses der Barvorräte und der Depositen trat sie mit ganz ungewöhnlich niedrigem Metallvorrat in die kritische Periode ein. Die Bankausweise ergaben:

Banknoten Depositen Sicher- Barin Umlauf in 100 € heiten vorrat 1824 19737 31./II. 10098 18872 13810 1825 20754 28./II. 10169 24951 8779 31./VIII. 1825 19399 6411 25 106 3 6 3 4

Auch in den Jahren 1835-1836 hat die Bank ihre Darlehen zu niedrigem Zinsfuße vermehrt, und als ein gefahrdrohender Abfluß der Barvorräte entstand, nicht energisch genug wieder eingeschränkt. Bei einem Bankzinsfuß

werden können, fehlt es an denselben völlig für derung an den Staat und einen Betrag von das Verhalten i. J. 1839. Als nach einer schlechten Ernte und bei bedeutenden Kapitalanlagen im Auslande, die ca. 10 Mill. £ edlem Metall dem Lande entführten, der Barvorrat der Bank von 9794000 £ am 18./XII. auf 4445000 £ am 30./IV. sank, ließ die Bank ihren Diskonto unverändert auf 4%. Am 16./V. bei einem Barvorrat von $4117000~\mathscr{L}$ schritt sie zu der ersten ungenügenden Diskontoerhöhung, die den Abfluß der Barvorräte verminderte, aber nicht aufhob. Auch die folgenden Gegennaßregeln (5½% %) am 30./VI., 6% am 1./VIII.) wurden so zögernd und in unzureichendem Maße ergriffen, daß der Barvorrat am 3/X. auf 2406000 £ sank. Die Bank rettete sich, bei sonst gesundem Zustande des inländischen Kredits, durch Auleihen, die sie im Betrage von 2500000 £ in Paris und Ham-Die Nachteile aber, welche burg absehloß. durch ihr Verhalten und den durch die schwindenden Barvorräte hervorgerufenen Schrecken verursacht wurden, waren nicht gering.

Die Landbanken haben sich in den Krisen der dreißiger Jahre viel besser gehalten als in früheren Perioden ähnlicher Art. Es war das wohl eine Folge der Errichtung größerer Jointstockbanken mit bedeutenderem Kapital. Aber doch wurde ihnen vorgeworfen, daß sie zur Zeit der Ueberspekulation und ungünstiger Wechselkurse ihren Notenumlauf vermehrt und dadurch die Aufgabe der Bank von England, ungesunder Preissteigerung und übermäßigem Abfluß des Barvorrates vorzubeugen, erschwert hätten. Die absolute Vermehrung ihres Notenumlaufs war freilich nur gering, wieviel sie aber im Verhältnis zu ihrem Barvorrat betrug (ungedeckter Notenumlauf), wissen wir nicht.

3. Die britischen Zettelbanken seit der Gesetzgebung von 1844. Die wiederholten üblen Erfahrungen, welche in der ersten Hälfte des Jahrhunderts gemacht wurden, bewirkten, daß die englischen Staatsmänner der Lehre Gehör schenkten, welche alle Schwankungen im Gebrauch des Notenkredits für schädlich erklärt und durch staatliche Einrichtungen möglichst verhindern will. Die currency school (s. d. Art. "Bankgeschäfte" sub 9 oben S. 338 fg.) hatte damals einen besonders tüchtigen Vertreter in Samuel Jones Loyd, später Lord Overstone. Derselbe wurde von einigen einflußreichen Bankdirektoren und Schülern Ricardos unterstützt, und mit dieser Hilfe gelang es ihm, für seine Pläne den einflußreichsten Staatsmann der Zeit, Sir Robert Peel, zu gewinnen. Dem Grundgedanken der Schule entsprechend wurde beschlossen, die Ausgabe von Bankuoten von dem Bankgeschäfte, soweit als es auf dem Boden der 14 Millionen & sichere Werte (die alte For- jeder Bank das Recht, soviel Noten ohne

Schatzscheinen) den gleiehen Betrag an Banknoten. Darüber hinaus darf das Departement Banknoten nur ausgeben, wenn dafür der gleiche Betrag von englischem Gold oder an edlem Metall (höchstens 1/5 in Silber) deponiert wird. Man nahm an, daß unter die Summe von 14 Millionen € die inländisehe Netenzirkulation niemals sinken könne und daß ein Banknotenumlauf bis zu dieser Höhe durch den inländischen Bedarf immer hinlänglich gesichert sei. Wenn man also für einen weiteren Betrag jederzeit bares Geld vorrätig halte, so sei Einlösbarkeit der Noten unter allen Umständen gesichert. Das Recht aller anderen Banken in England und Wates, die bisher Noten ausgegeben haben, wurde begrenzt auf den Betrag an Banknoten, welchen sie in 12 Wochen vor dem 27./IV. 1844 durchschnittlich in Umlauf gehabt hatten. Neue Zettelbanken dürfen nicht mehr errichtet werden, alte, die aus irgendeinem Grunde ihre Notenausgabe aufgeben, verlieren das Ausgaberecht für immer. Die Regierung kann im letzten Falle dem Ausgabedepartement der Bank von England gestatten, für 2/3 des Betrages des erlosehenen Notenausgaberechts mehr eigene Noten gegen entsprechende Vermehrung der hinterlegten Wertpapiere auszugeben. Es ist der Bank von England auch erlaubt, mit den privaten Zettelbanken Verträge zu schließen, nach welchen diese auf ihr Notenrecht zugunsten der Bank von England gegen eine von derselben zu zahlende Vergütung verziehten. Der so den kleineren Banken zugestandene Betrag in Noten belief sieh für die Aktien-

> (Joint stock banks) auf 3495000 \mathscr{L} für die Privatbanken auf 5153000 \mathscr{L} zusammen also 8648000 €

Durch Eingehen von Banken oder Aufgabe des Notenaufgaberechts war die Berechtigung zur Notenausgabe bis Ende 1888 vermindert

> für die Joint stock banks 2110000 € 3170000 € Private banks zusammen also 5280000 £

Bis 1902 ist diese Summe auf 1951214 £ zurückgegangen. Andererseits hat sich das durch Wertpapiere gedeekte Notenkontingent des Bankdepartements $_{
m bis}$ 190718450000 £ erhöht.

Ebenso wie in England, so war auch in gegebenen Zustände tunlich erschien, zu Schottland durch das erwähnte Gesetz die treunen. Durch das Gesetz 7 und 8 Viet. Errichtung neuer Zettelbanken verboten c. 32 (19. VII. 1844) wurde für die Noten-ausgabe der Bank von England ein eigenes ausgabe in diesem Lande erfolgte im fol-Departement geschaffen (issue department), genden Jahre durch das Gesetz 8 und 9 Dasselbe übergibt dem Bankdepartement für Victoria c. 38 (21./VII. 1845). Man gab

Bardeckung auszugeben, als sie im Jahre Betrag der eingezogenen Noten sofort den vom 1./V. 1844 bis 30. IV. 1845 durch- Depositen wieder entnommen werden, weil schnittlich im Umlauf gehabt hatte. Darüber nicht mehr Noten in Umlauf sind, als der hinaus dürfen die Banken nur für den Betrag Verkehr notwendig bedarf. baren Geldes Noten ausgeben, den sie in In der ersten Zeit nach Erlaß des Gebaren Geldes Noten ausgeben, den sie in In der ersten Zeit nach Erlaß des Geihren Kassen vorrätig haben. Die schottisetzes hat die Bank wohl noch sich bemüht, schen Banken behielten ferner im Unter- bei der damals unter günstigen Wechselschied von den englischen das Recht, Noten kursen stattfindenden Vergrößerung ihres bis zu 1 £ herunter auszugeben. Damals Barvorrates mehr Noten in Umlauf zu bringen. gab es 19 Zettelbanken in Schottland, wel- chen in Gesamtheit das Recht, für 3087 209 £ tiefer herunter, als das früher geschehen auszugeben, zugebilligt wurde. Gegendie übertriebene Unternehmungslust befördert wärtig sind dieselben auf 11 zusammenge- zu haben, welche zu der Krisis von 1847 schmolzen, welche zusammen die Berechti- führte. Schon 1857 erklärten die Baukgung zur Ausgabe von 2676350 £ in undirektoren vor dem parlamentarischen Kogedeckten Noten besitzen. Ein Gesetz von mitee, daß sie keinen Einfluß auf die Menge 1845 regelte auch in ähnlicher Weise die der wirklich im Umlauf befindlichen Noten Notenausgabe der 6 irischen Banken: sie hatten und daß dieselbe vor und nach dem dürfen 3738428 £ ohne metallische Deckung Gesetze durch dieselben Momente bestimmt ausgeben.

statistische Angaben folgen unten.

liehe Notenreserve wächst in Zeiten, in einem dahinzielenden Versuche würde der Bank gestattete, mit vermehrten Noten zu

worden sei. Nur darin hat das Gesetz von Die wirklich in Umlauf befindlichen 1844 eine praktische Bedeutung, daß es für Noten der englischen Aktien- und Privat- die Benutzung des Notenkredits eine feste banken bleihen natürlich infolge der ge- Grenze setzt. In Zeiten wachsender Spetroffenen Bestimmungen immer unter der kulationssucht und absließender Barvorräte gesetzlich ihnen gestatteten Notenausgabe, bildet diese Schranke doch immer ein die der schottischen und irischen dagegen Zwangsmittel für eine ganz leichtsinnige, übersteigen das gesetzlich für die unge- eine Stütze für eine ganz schwache Bankdeckten Noten festgesetzte Quantum. Weitere verwaltung gegenüber dem in solchen Perioden immer lebhaften Verlangen nach Es kann wohl keinem Zweifel unter- Kreditbewilligung. Seit 1844 hat denn auch liegen, daß der ursprüngliche Zweck dieser die Bankverwaltung niemals den Barvorrat Gesetzgebung nicht erreicht worden ist, soweit sinken lassen wie in den früheren Die Menge der wirklich zirkulierenden, d. h. Krisen. Während 1825 das Minimum auf in den Händen des Publikums befindlichen 1261000 £, 1837 auf 3831000 £, 1839 auf Noten der Bank von England schwankt auch 2406000 € fiel, war in den wichtigsten gegenwärtig keineswegs in dem Maße, in Krisen seit Erlaß des Bankgesetzes der welchem ihr Barvorrat ab- und zunimmt. kleinste Barvorrat 1847–8313 000 £, 1857 Zwar werden von dem Ausgabedepartement 6080000 £, 1866 11850000 £. Natürlicherfür alles eingehende Gold Noten ausgegeben. weise befördert eine sehr starke Vermindeaber ein großer Teil dieser Noten bleibt als rung der Barvorräte in der Spekulations-Kassenreserve in dem Bankdepartement periode die Spekulation und lähmt in der liegen, und diese nicht in Umlauf befind- Krisis die Unterstützungsfähigkeit der Bank.

Die Wirkungen der Peelschen Bankakte denen der gesamte Barvorrat groß ist, sie entsprechen zunächst durchaus nicht den vermindert sich bei ungünstigen Wechsel- gehegten Erwartungen. In der Geld- und kursen und abfließenden Barvorräten. Die Kreditkrisis, welche im Oktober 1847 auf Sehwankungen der wirklichen Notenzirku- dem Londoner Markt herrschte, erregte es lation der Bank von England haben ihre den größten Schrecken in der ganzen Ge-Ursache und ihre Erklärung in den Bedürf- schäftswelt, als man die Notenreserve des nissen des Verkehrs, nicht in der Zunahme Bankdepartements sich rasch vermindern oder Abnahme des Barvorrats oder der Will- und am 16./X. auf 2630000 £ sinken sah, kür der Bankdirektoren. Die Barvorräte Dieser Schrecken trug viel dazu bei, den der Bank dagegen sind jetzt wie früher der Mißkredit und die allgemeine Jagd nach Fonds, aus dem edles Metall bei einem barem Gelde zu vermehren, die in der fol-plötzlichen Bedürfnisse zur Ausfuhr ge- genden Woche die übelsten Wirkungen an sehöpft wird. Bei einer Verminderung der der Börse ausübten. Die Krisis wurde immer Barvorräte greift man zu einer Erhöhung sehlimmer, und ihre Folgen drohten immer des Diskontos, nicht zu einer Verminderung verheerender zu werden, bis am 25./X. die der in den Händen des Publikums befind- Regierung eine Verordnung erließ, welche lichen Noten. Die letztere steht gar nicht das Gesetz von 1844, soweit es die Notenin der Macht der Bankverwaltung. Bei ausgabe beschränkt, suspendierte und der

weitere Diskontierungen vorzunehmen und Lombarddarlehen zu gewähren. Die ge-währte Erlaubnis beseitigte sofort den panischen Schrecken und leitete die allmähliche Wiederherstellung des Kredits und regelmäßigen Verkehr ein. Sowie man wieder die Gewißheit hatte, gegen gute Sicherheit Geld erlangen zu können, hörte das Streben, sich bare Zahlungsmittel mit den größten Opfern zu verschaffen und die erlangten soviel als irgend möglich zurückzuhalten, wieder auf. Eine Ueberschreitung der durch das Gesetz für die nicht bar gedeckten Noten gezogenen Schranke hat übrigens 1847 gar nicht stattgefunden. Die damals gemachten Erfahrungen haben die englische Regierung veranlaßt, in den beiden folgenden Krisen 1857 und 1866 denselben Schritt ohne so langen Aufschub zu tun. Eine gleiche Maßregel ist seitdem nicht wieder vorgekommen und auch für die Zukunft wohl nicht mehr zu erwarten. Die Reserve des Bankdepartements — sie besteht aus der eigentlichen Notenreserve und meistens 1¹/₂—2 Mill. € in Münzen —, die Noten, ist seit 1894 fast immer beträchtlich über dieses Niveau gegangen, d. h. die Summe der außerhalb der Bank in Umlauf! Barvorrat des Emissionsdepartements. selten größer als der Notenumlauf; sie betrug z. B. im März 1908 31 278 511 € — 12³ 4 Mill. mehr als das Kontingent — bei 40,6 Mill. & Barvorrat. Die Bank sucht grundsätzlich die Reserve gleich der Hälfte des Beprivaten Depositen zu erhalten und sie geht schon mit Diskonterhöhungen vor, wenn an dieser Quote nur wenige Prozent fehlen. Die Bank hat daher durchaus den Charakter einer Depositenbank angenommen, sie richtet Reserve und es ist ausgeschlossen, daß diese jemals wieder auch nur verhältnismäßig so oben er wähnten Krisenjahren. In gewöhnlichen Zeiten ist bei der tatsächlichen Größe der Re-

einem Zinsfuß von nicht weniger als 8% | Iand. Die Sitte, alle Geldvorräte einer Bank zu überweisen und Zahlungen durch Anweisungen auf dieselbe zu machen, scheint in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. in London schon verbreitet gewesen zu sein. Sie hat sich seitdem allmählich und, wie es scheint, fast kontinuierlich auf immer weitere Kreise ausgedehnt. Diese Entwickelung im einzelnen zu verfolgen, ist für die früheren Zeiten außerordentlich schwierig, und die zerstreuten Daten zu sammeln, hier nieht der Ort.

> Die wichtigsten gerade in neuerer Zeit wieder besonders hervortretenden Züge die-

1. Die wachsende Zentralisation der

ser Entwickelung dürften sein:

Kassenvereinigung und des auf sie gegründeten Zahlungswesens. Dieselbe vollzieht sich einmal dadurch, daß die Privatbankiers gegenüber den größeren auf Aktien gegründeten Banken in London mehr und mehr zurücktreten. Die großen Londoner Banken aber errichten immer zahlreichere Zweiganstalten in den Vorstädten von London und in den Provinzen. Noch wichtiger dürfte sein, daß die Provinzialbanken allfrüher meistens einige Millionen weniger gemein genötigt sind, einen Agenten in betrug als das Kontingent der ungedeckten London zu halten, der für sie die dortigen Inkassogeschäfte besorgt, Zahlungen leistet, Wechsel zum Diskonto auf den Markt bringt, vom Markte nimmt usw. Viele Londoner befindlichen Neten war kleiner als der Banken fungieren so als Agenten der Pro-In vinzialbanken. Daraus folgt eine Konzenden letzten Jahren ist die Reserve sogar nicht tration der Reserven in London, denn die Provinzialbanken müssen immer ein gewisses Guthaben bei ihren Londoner Agenten haben, damit derselbe daraus ihre Anweisungen einer Notenzirkulation von 27784645 £ und bezahlt und in ihrem Auftrage andere Zahlungsverpflichtungen in London erfüllt. Für die Londoner Banken aber ist wieder die trags der bei den stehenden staatlichen und Bank von England die "Bank der Banken" geworden. Bei ihr haben alle anderen Banken in London laufende Rechnung und ihr überweisen sie ihre Kassenvorräte, soweit sie dieselben nicht für ganz kleine Zahlungen notwendig haben. Die Bank von sich mit ihrem Zinssatze nur nach ihrer England ist aber auch die allgemeine Staatskasse, bei der jede Zentralverwaltung ihr Konto hat und die durch ihre Zweiganstalten weit zusammenschmelzen könnte wie in den die Einkünfte in den Provinzen sammelt und Zahlungen für die Regierungen in denselben macht. Alle Zahlungen zwischen den serve von der gesetzlichen Kontingentierung Zentralbehörden der Staatsverwaltung unter zentralbenorden der Staatsverwaltung unter der ungedeckten Noten nichts zu merken, weil eben solche sieh gar nicht im Verkehr befinden. Wenn aber die Wirkung des Bankgesetzes fühlbar wird, so müssen außergewöhnliche Umstände bestehen, die entschiedene Abwehrmaßregeh der Bank gegen übermäßige Kreditforderungen rechtfertigen.

4. Die Entwickelung der Kassenführung, der Umschreibungen nnd Abrechnungen durch die Banken in England haben, werden daher durch einfache Umschreibungen in den Büchern der Bank von England bewirkt. Bei weitem der größte Teil der Zinszahlungen der Staatsschuld (i. J. 1857 schon ½) geschieht durch Umschreibung von dem Konto des Staates auf die der Londoner Banken. Die Zahrechnungen durch die Banken in England haben, werden daher durch einfache Umschreibungen in den Büchern der Bank von England bewirkt. Bei weitem der größte Teil der Zinszahlungen der Staatsschuld (i. J. 1857 schon ½) geschieht durch Umschreibung von dem Konto des Staates auf die der Londoner Banken. Die Zahrechnungen durch die Banken in England haben, werden daher durch einfache Umschreibungen in den Büchern der größte Teil der Zinszahlungen der Staatsschuld (i. J. 1857 schon ½) geschieht durch umschreibung von dem Konto des Staates auf die der Londoner Banken. Die Zahrechnungen durch die Banken in England haben, werden daher durch einfache Umschreibungen in den Büchern der Bank von England haben, werden daher durch einfache Umschreibungen in den Büchern der Bank von England haben, werden daher durch einfache Umschreibungen in den Büchern der Bank von England haben, werden daher durch einfache Umschreibungen in den Büchern der Bank von England haben, werden daher durch einfache Umschreibungen in den Büchern der Bank von England haben, werden daher durch einfache Umschreibung von dem Konto des Staatsschuld von England haben, werden daher durch einfache Umschreibung von dem Konto des Staatsschuld von England haben, werden daher durch einfache Umschreibung von dem Konto der Staatsschuld von England haben, werden daher durch einf

chen Personen, die kein Konto bei der Bank (country elearing) Mitte der 60er Jahre zur haben, werden zum größten Teil durch Seite gestellt worden. Wechsel und Anweisungen bewerkstelligt. Die Anweisungen führen aber keineswegs daß sieh alle Personen in England, die immer zu baren Abhebungen und Einzahlungen, sondern werden, da auch diese Per- untereinander durch Anweisung sonen mit Banken in Verbindung zu stehen können. pflegen, durch Abrechnung und Umschreibung erledigt.

2. Die Vervollkommnung des Abrechnungswesens zwischen den Banken.

Die Londoner Privatbanken scheinen von dem Rechte, Banknoten auszugeben, welehes ihnen, im Fall sie nicht mehr als 6 Teilnehmer hatten, bis 1844 zustand, wahrscheinlich schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts keinen Gebrauch mehr gemacht zu haben. Dafür bildeten sie das Zahlungssystem durch Bankanweisungen aus, führten Scheckbücher ein und gründeten zum bequemen Austausch und zur Verrechnung der Bankanweisung i. J. 1775 das sog. Clearinghaus. Jeder Kunde einer Bank konnte infolge dieser Einrichtung und der Sitte, Bankanweisungen auf den Inhaber zu stellen, Bankanweisungen auf die verschiedenen anderen Banken in Zahlung geben. Ohne sich mit dem Inkasso derselben zu bemühen, sendet er sie an seine eigene Bank, und diese wieder tauscht die ihr von ihren Kunden zugehenden Anweisungen auf fremde Banken mit denen aus, die auf sie selbst ihren Kunden gezogen in Händen fremder Banken sich ansammeln (s. d. Artt. "Clearinghouse", "Bankgeschäfte"). Die Teilnahme an der Abrechnung, die sich Die außer auf eigentliche Schecks auch auf fällige Wechsel und alle Arten zahlbarer Effekten erstreckte, beschränkte sieh längere Zeit auf die Bankiers der City von London, erst i. J. 1854 wurden die Jointstockbanken zugelassen, 1864 trat die Bank von England bei. Seitdem aber haben die den Clearingverkehr unterhaltenden Banken dessen Kreis geschlossen und ihre Zahl ist sogar zurückgegangen und beträgt gegenwärtig außer der Bank von England nur noch 18. Diese haben also eine stete Monopolstellung und die übrigen Banken, die an dem Abrechnungsverkehr teilnehmen wollen, müssen sich ihrer Vermittelung bedienen.

Nach dem Vorbilde der Londoner Banken haben sieh auch in den größeren Provinzialstädten die Banken über regelmäßigen Austausch und Vermehrung der Schecks, Wechsel usw. geeinigt und in einigen sind eigene Clearinghäuser errichtet. Zum Austausch und zur Verrechnung der übrigen, in den Provinzialstädten zahlbaren Schecks usw., für welche solche direkte Verbindungen fehlen, ist der Abrechnung zwischen den wesen. In keinem anderen Lande hat sich Londoner Banken eine Landabreehnung der Bankbetrieb in so versehiedene Zweige

Durch diese Einrichtungen ist erreicht, laufende Reehnung bei einer Bank haben,

3. Die fortwährende Ausdehnung der Sitte, die Kassenführung einer Bank zu übertragen und Zahlungen durch Bankanweisung zu machen und die daraus sieh ergebende abnehmende Bedeutung der Banknote als Zahlungsmittel.

Im Jahre 1844 bezeichnete Tooke uoch folgende 7 Arten von Wertumsätzen als solche, bei denen noch größere Beträge von Banknoten verwandt wurden.

1. Einsammlung der Staatseinkünfte und Einzahlung derselben in die Schatzkammer. Jetzt werden große Beträge, z. B. Zoll, welchen die Importhäuser für eingeführte Waren entrichten, durch Scheck berichtigt, und die Steuereinnehmer führen ihre Kassenüberschüsse durch Wechsel oder Schecks an die Bankkassen ab.

 Zahlungen bei Verkänfen und Verpfändungen heim Grundeigentum. Schon vor dem Bankkomitee von 1858 erklärten die Sachkundigen, daß diese Zahlungen fast nie mehr in Noten, fast immer durch Schecks bewerk-

stelligt werden.

3. Zinsen, Renten usw. an Personen, die

keinen Bankier haben.

4. Zahlungen für Schulden, wenn der Schuldner keinen Bankier hat oder seiner Anweisung auf einen solchen kein Kredit geschenkt wird.

Man darf sagen, daß gerade in den landwirtschaftlichen Distrikten, unter den Gewerbetreibenden der Vorstädte und kleineren Städte, den kleineren Rentnern usw. Kassenführung und Zahlung durch die Banken in neuerer Zeit anßerordentlich zugenommen hat. Pächter, die keine 50 £ jährlich Pacht zahlen, glauben schon lange, ohne einen Bankier nicht aus-kommen zu können. Die Angaben einiger Bankiers vor der Gold- und Silberkommission (1888) weisen eine ganz euorme Vermehrung gerade der kleinen Bankanweisungen (zum großen Teil unter 10 £, zum Teil unter 1 £) auf, die den betreffenden Banken aus den Vorstädten Londons und aus der Provinz zu-

5. Zahlungen von gerichtlich streitigen

Geldern an Gerichtshöfe.

6. Reserven ven Banken, besonders der am Clearinghaus nicht beteiligten Jointstock- und Westendbanken.

7. Berichtigung der Bilanzen im Clearing-haus. Die beiden letzten Verwendungen sind durch die erwähnte Ausdehnung der Abrechnungen größtenteils überflüssig geworden.

Daß der Gebrauch der Banknote als Zahlungsmittel relativ abgenommen hat, zeigt ein Blick auf die im nächsten Abschnitt folgende Statistik des Notenumlaufs.

4. Die Arbeitsteilung im englischen Bank-

in diesem Falle die Teilung der Arbeit.

stufnigen oder Unterarten. Je nach dem ihre besten fungiert.

colonial banks), deren Geschäft in dem Handel mit auswärtigen Wechseln, auswärtigen Staatsanleihen, Arbitrageoperationen, internationalem Gold- und Silberhandel usw. besteht. Sie führen englisches Kapital kapitalarmen Ländern zu und besorgen die Ausgleichung der internationalen Zahlungsbilanz. Auswärtige Geschäftsverbindungen, Filialen und Agenturen in überseeischen Plätzen sind eine Hauptbedingung dieses Geschäftsbetriebes. Die ausländischen Banken wenden sich dabei mehr, obwohl keineswegs ausschließlich, der Negoziierung von Staatsan-leihen und dem Handel mit auswärtigen Effekten zu, die kolonialen der Kreditge-währung in Handel und Gewerbe. Die letzteren machen z. B. Vorschüsse auf die zur Verschiffung bestimmten oder verschifften Exportartikel der Kolonieen und gewähren Bankkredit an Kaufleute und Gewerbetreibende dieser Länder usw. Einige dieser Banken treiben nebenbei auch Warenhandel in Kommission oder auf eigene Rechnung (Foreign bankers and commission merchants).

Eine dritte Art von Geschäftsbetrieb, welche der Sache nach als Bankbetrieb bezeichnet werden muß, wenn sie auch den Namen nicht trägt, ist die der Wechselmakler- oder Diskontohäuser (billbrokers or discount houses). Ursprünglich aus dem reinen Maklergeschäft hervorgegangen, treiben sie jetzt wohl ausschließlich Geschäfte auf eigene Reehnung und Gefahr. Sie nehmen Instituts hätten in solchen Zeiten diese emauf der einen Seite Kapital zu niedrigem, pfindlichsten Organe des englischen Bankrasch wechselndem Zinsfuß auf unter der systems ihren Dienst gänzlich versagt und Verpflichtung, dasselbe jederzeit (on call) wäre eine überaus verderbliche Stockung oder mit ganz kurzer Kündigungsfrist zurück- des ganzen Getriebes eingetreten. Es ist zuzahlen. Namentlich überweisen ihnen die alter der große Vorteil der ganzen Organi-Banken einen großen Teil der Fonds, die sation, daß die Summen, die unter solchen sie in Kreditgewährung an ihre Kunden an-zulegen keine Gelegenheit haben. Die Banken Wechselmaklern vorschießt, nicht hinter

geteilt. Die Größe des Marktes sehafft auch distrikten sind vorzugsweise oft in der Lage. einen solchen Kapitalüberschuß zu haben. Die erste Klasse der Banken sind die Andererseits diskontieren die Wechselmakler Banken, welche das Geschäft der Kassen- Wechsel und gewähren Lombarddarlehen. führung besorgen, die eigentlichen Banken Banken der beiden zuerst bezeichneten im englischen Sinne mit mannigfachen Ab- Klassen sind auch für die Aktivgeschäfte Kunden. Kapitalbedürftige Orte des Betriebes sind die in den Graf-schaften zerstreuten Landbanken, die Banken kommerziellen Städten erleichtern ihr zu der City und des Westendes von London, sehr angesehwollenes Wechselportefeuille je nach der Person der Unternehmer die dadurch, daß sie einen Teil bei den Wechselgrößeren Jointstockbanken und die Privat- maklern weiter diskontieren, oder verschaffen bankiers zu unterscheiden, und jede dieser sieh durch Aufnahme von Darlehen auf Wert-Unterarten des Bankbetriebes hat ihre be- papiere oder Waren Kapital auf kurze Zeit sonderen Eigentümlichkeiten. An der Spitze von denselben. Früher haben die Wechseldieser ganzen Klasse von Banken aber steht makler wohl häufiger die bei ihnen diskondie Bank von England, die in der schon tierten Wechsel noch weiter begeben, enterwähnten Weise als Bank der Banken weder an die Banken mit Kapitalüberfluß giert.

Die zweite Klasse sind die ausländischen Bank von England. Jetzt ist die Regel, daß und die kolonialen Banken (Foreign and die Banken mit überschüssigem Kapital dasselbe den Wechselmaklern überweisen, ohne dafür Wechsel zu bekommen, als einfaches Darlehn und daß die Wechselmakler die Wechsel bis zum Verfalltage behalten.

Die Wechselmakler oder Diskontohäuser dienen also als Vermittler, die das Kapital, das sich in manchen Banken im Ueberschuß sammelt, den kapitalbedürftigen Kreisen der Volkswirtschaft zuführen. Ihre Tätigkeit ist bedingt durch den beschränkten Geschäftskreis jeder Bank der ersteren Klasse, welche über den Kreis ihrer Kundschaft nicht leicht hinauszugehen pflegen. Sie selbst teilen sich aber auch wieder in die Arbeit, insofern jedes Diskontohaus vorzugsweise Wechsel aus gewissen Geschäftskreisen und Gegenden diskontiert. Dadurch wächst natürlich ihre Fähigkeit, die Kreditwürdigkeit der Wechsel zu prüfen, während die Banken nicht in der Lage sind, sich ein eigenes Urteil über diesen Punkt zu verschaffen.

In den letzten Geld- und Kreditkrisen hat sieh jedesmal gezeigt, daß die Diskontohäuser ihr Geschäft in der Regel mit einem verhältnismäßig kleinen Kassenvorrat betreiben. Sie geraten dann leicht in Verlegenheit, wenn ihnen die auf kürzeste Kündigung überwiesenen Kapitalien abgefordert werden, und von ihnen werden dann Wechsel in großen Quantitäten bei der Bank von England diskontiert. Ohne die Hilfe dieses im Westende von London und in den Land- Schloß und Riegel verschwinden, sondern

sofort wieder der Zentralbank durch die lokalen Banken zufließen.

Literatur: Die in dem Art. "Banken" angegebenen englischen Schriften behandeln zum größten Teil auch die englische Bankgeschichte. Anßerdem Gilbart, The History and Principles of Banking, London 1837. — W. J. Lawson, History of banking, London 1855. — James E. Thorold Rogers, The first nine years of the Bank of England, Oxford 1887. — E. Philipporich von Philippsberg. Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung, Wien 1885. — E. Nasse. Das englische Bankwesen im Jahre 1857, Zeitschrift f. Staatsw. 15 S. 1 fg. -L. Wolowski, La banque d'Angleterre et les banques d'Ecosse, Paris 1867. - Ernest Seyd, The London banking, London 1872. — E. Struck, Studien über den englischen Geldmarkt in Jahrb. f. Ges. u. Verwaltung 1886, S. 129 fg. u. S. 375fg. - Glanert, Depositenbildung in England und in Deutschland, in Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1894, I, S. 801fg. — Kerr. Scottish Banking 1865—1896, London 1898. — Maron. English Practical Banking, Manchester 1901 (11. Aufl.). — K. Mamroth, Die schottischen Banken, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1902, II, S. 1fg. - H. Warren, The story of the Bank of England, London 1903. - Andréadès, Histoire de la Banque d'Angleterre, 2 vol., Paris 1904. - Jaffé, Das englische Bankwesen, Leipzig 1905. - Ditton, History and development of banking in Ireland, Dublin 1890.

E. Nasse. Lexis.

V. Zur Statistik des englischen Bankwesens.

1. Hauptposten der Aktiva und Passiva der Bank von England am 31. August der angeführten Jahre (in Mill. £).

Unter Privatsicherheiten sind Wechsel und Lombardforderungen, unter öffentlichen Sicherheiten Schatzscheine, Konsols und andere Forderungen an den Staat zu verstehen.

	24 . 11			37 /	*	
Jahr	Metall-		heiten	Noten-	Depo-	
oam	vorrat	öffentl.	private	umlauf	siten	
1780	3,58	9,15	1,76	8,41	4.72	
1790	8,39	10,05	1,96	11,43	6,20	
1796	2,12	10,88	6,15	9,25	6,66	1
1797	4,09	8,77	9,50	11,11	7,77	.
1798	6,55	10,93	6,42	12,18	8,30	1
1799	7,00	9,45	7,48	13,39	7,64	1
180 0	5,15	13,59	8,55	15,06	8,33]
1801	4.34	11,93	10,28	14,56	8,13]
1802	3,89	13,53	13,58	17,10	9,74	1
1 803	3,59	13,34	23,58	15,98	9,82	1
1804	5,88	14,99	10,83	17.15	9,71	1
1805	7,62	11,41	16,36	16,39	14,05	1
1 806	6,22	14,17	15,31	21,03	9,64	1
1807	6,48	13,41	16,53	19,68	11,79	1
1808	6,02	14,96	14,29	17,11	13,01	1
1809	3,65	15,31	18,13	19.57	12,26	1
1810	3,19	17,20	23,78	24,79	13,62	1
1811	3,24	21,89	15,20	23,29	11,08	1

Motall	Staban	laitan	Motor	Dana
				Depo- siten
		+		11,85
· ,				, -
				11,16
2,10	35,00	13,36	28,37	14,85
3,41	24,19	20,66	27,25	12,70
7,56	26,10	81,11	26,16	11,86
11,67	27,10	5,51	29,54	9,08
6,36	27,26	5,11	26,20	7,93
3,60	25.42	6,32	25,25	6,30
8,21	19,17	4,67	24,30	4,42
10,10	13,67	3,62	17,46	6,40
11,79	14,65	6,26	20,13	9,68
3,63	17,41	7.69	19,40	6.41
6,75	17,71	7,37	21,56	7,20
11.15	20,91	3,65	21,46	11,62
6,20	17,12	11,07	17,89	13,74
5,27	14.78	13,20	18,16	12,28
		11.65	18,74	10,38
, .				8,63
	- 1			7,So
		, -		6,31
15,31	14,00	7,87	21,49	12,14
	7,56 11,67 6,36 3,60 8,21 10,10 11,79 3,63 6,75 11,15	vorrat öffentl. 3,10 21,70 2,71 25,59 2,10 35,00 3,41 24,19 7,56 26,10 11,67 27,26 3,60 25,242 8,21 19,17 10,10 13,67 11,79 14,65 3,63 17,41 6,75 17,71 11,15 20,91 6,20 17,12 5,27 14,78 0,67 13,76 9,55 13,55 2,40 13,52 4,29 14,34	vorrat öffentl. private 3,10 21,70 17,01 2,71 25,59 14,51 2,10 35,00 13,36 3,41 24,19 20,66 7,56 26,10 11,18 11,07 27,10 5,51 6,36 27,26 5,11 3,60 25,42 6,32 8,21 19,17 4,67 10,10 13,67 3,62 11,79 14,65 6,26 3,63 17,41 7,69 6,75 17,71 7,37 11,15 20,91 3,65 6,20 17,12 11,07 5,27 14,78 13,20 6,67 13,76 11,65 9,55 13,55 8,12 2,40 13,52 12,58 4,29 14,34 7,53	vorrat öffentl. private umlauf 3,10 21,70 17,01 23,03 2,71 25,59 14,51 24,83 2,10 35,00 13,36 28,37 3,41 24,19 20,66 27,25 7,56 26,10 11,18 26,16 11,07 27,10 5,51 29,54 6,36 27,26 5,11 26,20 3,60 25,42 6,32 25,25 8,21 19,17 4,67 24,30 10,10 13,67 3,62 17,46 11,79 14,65 6,26 20,13 3,63 17,41 7,69 19,40 6,75 17,71 7,37 21,56 11,15 20,91 3,65 21,46 6,20 17,12 11,07 17,89 5,27 14,78 13,20 18,16 6,67 13,76 11,65 18,74 9,55 13,55

In der obigen Tabelle sind hauptsächlich die Perioden der Bankrestriktion und der Krisen von 1825 und 1835-39 berücksichtigt. Im Jahre 1844 beginnen die Wochenausweise der Bank von England nach der durch die Peelsche Bankakte bedingten Form. Die folgenden Zahlen beziehen sich auf den durchschnittlichen Stand der Aktivund Passivposten der Bank von England nach der alten Form im letzten Viertel eines jeden Jahres, bei dem Noten-umlauf der englischen Provinzialbanken und der schottischen Banken aber auf den Durchschnittsstand im Dezember. Die privaten und staatlichen "Sicherheiten" sind in einen Posten zusammengezogen.

2. Fortsetzung der Uebersicht der Hauptposten der Aktiva und Passiva der Bank von England nebst Angabe des Notenumlaufs der englischen Provinzialbanken (Pr. B.) und der schottischen Banken (Sch. B.)

	-				(,
	Jahr	Met.	Sicherh.	Depos.	Noten	Pr. B.	Sch. B.
	1845	13,74	27,77	16,11	22,15	7,79	3,80
	1846	15,09	25,77	15,99	21,39	7,79	4,00
	1847	9,80	29,49	15.57	20,06	6,27	3,73
	1848	13,89	23,63	15,31	18,74	6,43	3,57
	1849	16,05	24,06	17,55	19,39	6,38	3,50
	1850	15,95	25.97	18,39	20,39	6,14	3,35
i	1851	15,92	25,10	17,09	20,75	6,05	3,36
	1852	21,37	25,56	19,46	24,30	6,56	3,76
	1853	15,46	29,40	18,23	23,37	6,89	4,11
	1854	13,62	25,33	14.76	21,00	6,92	4,32
Ì	1855	11,30	28,62	16,26	20,43	6 ,90	4.40
1	1856	10,11	29,48	15,60	20,73	6,74	4,35
	1857	8,79	35,03	19,30	21,07	5,80	4,31
	1858	18,99	26,10	20,49	21,44	6,20	4,36
١	1859	17,00	30,12	21.52	22,41	6,50	4,59
i	1860	14,01	29,43	18,75	21,48	6,31	4,69
	1861	14,65	27,99	18,12	21,18	6,26	4.65
ĺ	1862	15,35	30,96	21,99	21,13	6,08	4,57
	1863	13,93	31,78	20,81	21,73	6,12	4,64
	1864	13,64	29,57	19,07	20,77	5,81	4,63
ļ	1865	13,60	30,61	18,37	21,82	5,77	4,90

Jahr	Met.	Sicherh.	Depos.	Noten	Pr. B.	Sch. B.
1866	17.48	33.11	22.74	23.73	5,10	4.97
1867	22,56	29,96	23,85	24.71	5,19	5,06
1868	18,98	33.94	22,41	24.34	5.10	5,14
1869	18,83	32,37	21,31	23,91	4.90	5.29
1870	22,31	29,51	24,20	24.54	5,04	5,65
1871	22,95	33.83	28,01	25.63	5.02	5,24
1872	21,38	34.47	26.05	25.98	4.97	5.03
1873	20.87	33.03	25.0S	26,22	5.05	5.93
1874	21,03	32,08	23.74	20,88	4.83	0.21
1875	23,58	34.13	20,27	28,30	4.72	6,28
1876	21,27	33.44	33,04	28,57	4.04	6.61
1877	23,13	32,95	25,19	27,70	4.40	6,40
1878	25,50	38.33	30,32	30,28	4.08	0,20
1879	30,04	37,02	35.05	28.30	3.54	5.83
1880	20,40	34,84	31,35	20,83	3.47	0.02
1881	20,88	37,10	28,63	20,24	3.39	6.07
1852	20,75	30,15	27.41	20.35	3.47	0.37
1883	22.30	35.07	29,21	25,68	3.29	0,54
1884	20,36	30,34	29,35	25,22	3,13	0.40
1885	20,83	34.04	29.34	24.02	2.85	0.37
1886	19.93	33.90	27.04	24,09	2,75	6,23
1857	20,24	32,51	20.93	24.21	2.50	6,25
1888	19,40	35,98	29,28	24,41	2,52	0.40
1889	19.71	30.30	29,84	24.40	2,49	0.75
1890	21,82	39,17	35.41	24.73	2,42	7.04
1891	23.16	38,01	34.83	25.51	2.29	7.20
1892	24.99	36.81	34-37	26,04	2,00	6,71
1893	25,87	35.54	34,20	25.78	1,94	6,82
1894	35,20	32,94	41,51	25,53	1.77	0.91
1895	42.47	41.00	50.35	20,09	1.75	7.33
1896	35,91	42.39	50.57	20,07	1.48	7,48
1897	31.83	42,24	45,00	27.42	1.43	7.07
1898	31.49	39,28	42,40	27.31	1,41	8,02
1899	31.70	40.15	48.25	28,48	1.30	8,27
1900	31.97	44,85	47.02	29.04	1,20	8,57
1901	35.57	44.71	50,49	29.53	1,02	8,27
1602	32,80	47.00	10.78	29.32	0,81	5.44
1903	31.54	44.55	48,07	28,03	0,73	8,13
1904	33.71	42,59	48,88	25.05	0.00	7.91
1905	31,92	50,03	53.55	29,00	0.00	7.90
1906	30.39	48.50	50.73	28,08	0.55	7,87
۷,	St. 100	Ni molyt	don Yo	+	loof d	211 -212 01

Seit 1890 geht der Notenumlauf der englischen Privatbanken in der Provinz noch vollständig angeführt werden. stärker zurück als der der Jointstockbanken. Im Dezember 1906 war der erstere auf 126 000 €, der letztere auf 427 000 € gesunken. In Schottland zeigt sich auch noch in den letzten Jahrzehnten eher eine Neigung zu ausgedehnterer als zu abnehmender Ver-wendung von Noten. Uebrigens ist in Schottland die Durchschnittszirkulation im Dezember fast immer beträchtlich höher als im März.

In Irland macht sich keine Abnahme des Ausgegebene Noten Notenumlaufs bemerklich. Die Zirkulation der Bank von Irland betrng z. B. im Dezember 1897 2533000 £, im Dezember 1906 aber 2711000 £., und bei den irischen Jointstockbanken waren die entsprechenden Ziffern 3935000 £ und 4278000 £.

3. Hauptposten der Aktiva und Passiva der Bank von England im Mai 1907 und 1908 in Mill. c.

Notennial, 15, V.	1907	28,81	13. V.	1908	28,45
Oeffentl. Dep.		9.51			9.38
Privatdep.		42,76			43.43
Staatl. Sicherh.		15.32			14.57

Privatsicherh.	30,28	29,04
Totalreserve	24.59	27,03
Barvorrat	34,50	37,03

In dem Barvorrat ist hier auch das in der Kasse des Bankdepartements vorhandene Metallgeld mit einbegriffen. Dieses wird auch mit zur Totalreserve dieses Departements gerechnet. Die Notenreserve des Bankdepartements findet man, indem man zu dem Metallvorrat der Emissions-Departements (am 13. V. 1908 35.60 Mill. £) 18,45 Mill. addiert und von der Summe den Betrag der umlaufenden Noten abzieht. Demnach betrug diese Reserve am 13./V. 1908 25.60 Mill. £. Früher hatte die Bank die Regel, den Diskont zu erhöhen, wenn die Totalreserve des Bankdepartements unter ein Drittel des Betrages der Depositen (staatliche und private) sank. In der neuesten Zeit sucht sie dieselbe mindestens auf der Hälfte der Depositensumme zu halten. Der Betrag, um den die Reserve das feste Kontingent der metallisch nicht gedeckten Noten von 18.45 Mill. überschreitet, ist gleich dem Ueberschuss des Metallvorrats über die Summe der im Publikum umlaufenden Noten. Ein solcher Ueberschuß ist seit 1895 fast fortwährend und zum Teil in sehr beträchtlicher Höhe (wie im März 1896 mit 21.28 Mill.) vorhanden gewesen und wird wahrscheinlich auch in der Zukunft in der Regel aufrecht erhalten werden.

Unter "Sicherheiten" sind in den obigen Tabellen nur die Wertpapiere, Wechsel etc. des Bankdepartements verstanden, nicht aber die 18.45 Mill. zur Notendeckung im Emissionsdepartement.

Als Beispiel der wöchentlichen Bankausweise möge der folgende vom 13. V. 1908

Emissionsdepartement.

AKUV	Ł.			
(Alte) Schuld des Staates		11015	100	£
Andere Sicherheiten		7 434	900	27
Goldmünzen und Barren		35 601	305	27
Silberbarren				27
	Summe	54 051	305	27

Passiva. 54 051 305 £

Bankdepartement. 11-4:---

Ah(I) a.		
Staatliche Sicherheiten	14 574 906	£
Andere Sicherheiten	29 041 320	
Noten (Reserve)	25 598 985	27
Gold- und Silbermünzen	I 427 964	27

3	Passiva.		
	Grundkapital		22
5	Rest (Reservefonds und Gewinn)	3 223 801	
3	Oeffentliche Depositen	9 378 768	27
3	Andere Depositen	43 434 974	22
7	Siebentage-Noten	53 532	23

Die alte Staatsschuld und die sonstigen Sicherheiten (Staatsschuldverschreibungen) in den Händen des Emissionsdepartements machen zusammen 18450 000 £ aus, so viel als gegenwärtig das Kontingent der nicht metallisch gedeckten Notenausgabe beträgt. — Die Siebentage-Noten hießen früher Postnoten, weil sie hauptsächlich bei Wertsendungen mittels der Post benutzt werden.

4. Höchster und niedrigster Stand der Notenreserve in der Mitte der Monate und Durchschnittsstand des Diskontsatzes in denselben Monaten.

Voton

Vatan

Monat	Noten- reserve		Mo		Noten- eserve	Disk.
1870 De		21/2	1889	März		3
1871 De	1g. 9,45 ez. 14,99	$\frac{5}{3}$ 14	1890	Okt. Dez.		5 5 ¹ / ₁₀
1872 Ja	ebr. 3,75 n. 13,85	2 ³ / ₅	1891	Okt. Jan.	9,77 17,60	5 3 ² / ₃
1873 Fe	ct. 8,08 br. 14,22	$\frac{5^{5}}{8}$	1892		12,77 15,88	3 2
1874 M	ov. 7,67 irz 12,31	$\frac{3}{3}\frac{1}{1/2}$	1893	Jan.	13,19 17,76	3 ¹ / ₃ 3 3
1875 Se	ov. 8,35 pt. 14,89	4 1/2 2	1894	Nov. Sept.	28,73	3 2 3
1876 Se	pt. 21,30	3 1/2	1895	Jan. Dez.	14,89 33.61	2
1877 Ja	n. 8,25 n. 14,05	4 ⁵ /s	1896	Jan. März		2 2
1878 Fe	br. 12,22	4 ¹ / ₂ 2	1897	März		4 3 __
1879 Se	1g. 7,91 pt. 20,23	4 ⁵ /s 2	1898	Okt. April		$\frac{2^{5}}{3^{13}/16}$
1880 Ma	n. 9,69 irz 15,71	$\frac{4^{1}/2}{3}$	1899	Juni April	17,39	3
1881 Ma	ez. 12,87 irz 16,46	27/ 5	1900	Febr.	16.05	3
01 1882 Ju	ni 12,59	3 16 3	1901	Febr. Jan.	16,26	4 4
1883 Se	br. 8,90 pt. 13,71	5 13 16 3 13 16 211 1	1902	Sept. Dez.	18,83	3 4
	ni 14,40	3 11/16	1903	März Dez. März	18,91	3 4 ,
1885 Ju		3 2 2 19/30	1904	Jan. Sept.	19,63	4 4
1886 Mä	irz 13,39	$\frac{2}{3} _{5}$	1905	Okt. März	18.83	3 4 2 ⁶³ / ₁₀₀
	irz 14,54	$3^{1/2}$	1906	Okt. März	16,90	5 11/120 4
1888 Mä	irz 14,94 ig. 9,61	5 2 2 ⁴ / ₅		wiai Z	20,03	+
	-9. 27.	10				

Die Totalreserve, die außer der Notenreserve auch den Geldbestand des Bankdepartements umfaßt, ist noch um $1-1^{1/2}$ Mill. größer als die oben angegebenen Summen.

Die Wirkung des Standes der Reserve auf den Diskontsatz tritt nicht immer schon in demselben Monat, sondern häufig erst im folgenden hervor.

5. Diskontsätze in kritischen Perioden,

(Von 1863 an sind die monatlichen Durchschnittssätze angegeben.)

SCHIL	ILLSSALZE	angege	Den.)	
1847 16./I.	$3^{1/2}$	1001	Dez.	$\frac{7}{7}\frac{1}{7}$
23./I.	4	1864	Febr.	7
10./IV.	5		März	6
7./VIII.	5 5 ¹ / ₂		April	$6^{1/2}$
23./X.	Š		Mai	8
20./XI.			Juni	$6^{1/2}$
4./XII.	7 6		Aug.	8 '-
25./XII.	5		Sept.	9
1848 22./I.	.1		Nov.	8
10./VI.	4 3 1/2		Dez.	$6^{1/2}$
28./X.	3 /2 3	1865	Jan.	- 1/2
1855 16./VI.	21/	1000	Juli	$\frac{5\sqrt{2}}{3\sqrt{4}}$
	$3^{1/2}$			574
8./IX.	4		Aug.	4
15./1X.	$4^{1/2}$		Okt.	7
29./IX.	5	4000	Nov.	$\frac{6^{1}}{2}$
6./X.	$5^{1/2}$	1866	Jan.	8
20./X. 6	u. 7		April	0
1856 24./V.	6		Mai	$9^{3}/_{4}$
31./V.	5		Juni	IO
28./VI.	$4^{1/2}$		Juli	IO
27./IX.	5		Aug.	$S_{1/2}$
4./X. 6	u. 7		Sept.	5
15./XI.	7		Okt.	$4^{1}/2$
29./XI.	$6^{1/2}$		Dez.	3 1/4
13./XII.	6	1872	Sept.	335
1857 1./IV.	$6^{1/2}$		Okt.	315 555
15./VI.	6		Nov.	65
15./VII.			Dez.	5 3/3
8./X.	$\frac{5}{6}^{1}$ 2	1873	Jan.	41 2
12./X.			Febr.	$\frac{3}{3}^{1}/_{2}$
19./X.	7 8		April	4
5./XI.	9		Mai	e l
9./XI.	IO		Juni	51/4
26./XII.	8		Sept.	
1858 7./I.	6		Okt.	3 · 4
				81.5
14./I. 1863 Juni	5		Nov. Dez.	
	4	1.000		5 ¹ / ₄
Nov.	43/4	1899	Dez.	D

Im Oktober 1906 stieg der Diskont auf 6% und blieb bis Januar 1906 auf dieser Höhe. Er ging dann auf 5, 4½ und 4 Proz. zurück, im August aber begann wieder eine steigende Bewegung, die infolge der amerikanischen Krisis im Oktober zu dem Satz von 5½ und im November zu 6 und sogar zu 7% führte. Erst im Januar 1908 trat eine Ermäßigung dieser seit 1866 unerhörten Rate ein und es folgte dann stufenweise ein rascher Rückgang, bis Ende Mai wieder der Satz von 2½ Prozent erreicht wurde.

Wir lassen auch noch die jährlichen Durchschnittssätze des Diskonts hier folgen:

1859	23/4	1868	21/4	1877	27/3
1860	$4^{1/4}$	1869	$3^{1/4}$	1878	33 4
1861	5 1/4	1870	3 1/8	1879	23/5
1862	21/0	1871	27/8	1880	23 4
1863	$4^{1/2}$	1872	$4^{1/8}$	1881	3 1/2
1864	71/2	1873	43/4	1882	41/8
1865	$4^{3}/4$	1874	33/4	1883	39/18
1866	7	1875	31/4	1884	219/20
1867	$2^{1}/_{2}$	1876	25/s	1885	3

1886	3	1893	3 1/20	1900	3 15 / 18
1887	31 a	1894	$2^{1/9}$	1901	3 11/16
1888	31 5	1895	2	1902	$3^{1/3}$
1889	31.2	1896	21/2	1903	33/4
1830	415	1897	25/S	1904	$\frac{3}{3} \frac{1}{3}$
1891	$\frac{3}{3}^{1/3}$	1898	31/4	1905	3
1892	21/2	1899	334	1906	417/60
Tree		*	J 4		T / 60

6. Ueber den Geschäftsbetrieb der Jointstockbanken, mögen sie Noten ausgeben oder nicht, gibt der Economist seit 1878 zweimal jährlich eine Uebersicht. Das gezeichnete Kapital dieser Banken, die nur teilweise als eigentliche Aktiengesellschaften zu bezeichnen sind, betrug im Juli 1907 in England und Wales mit Einschluß der Bank von England 232,6 Mill. ϵ , von welcher Summe aber nur 63,1 Mill, eingezahlt waren. Bei den 11 schottischen Banken betrug das gezeichnete Kapital 29,2 Mill. £, das eingezahlte 9,3 Mill. £, bei den 9 irischen das erstere 26,3, das letztere 7.3 Mill. €.

Wir lassen nun die Gesamtsumme der wichtigsten Aktiv- und Passivposten dieser Banken für vier Jahre in Millionen & hier folgen, wobei die Bank von England ausgeschlossen bleibt. Auch die Kolonialbanken und die sogenannten auswärtigen (foreign)

Banken sind weggelassen.

Banken			Depo- siten	Kasse	Wechse u. Dar- lehen
englische,	Juli	1907	655,4	170,5	439,8
schottische	**	91	105,2	26,1	71,2
irische	"	22	36,0	10,1	43.3
	22	1898	541,3	100,5	340,2
schottische	19	,,	96,6	22.4	54,6
irische		31	46,I	8,6	36,1
	22	1888	309,9	70.1	240,4
	27	22	82,4	19,1	59,6
irische	22	22	35,2	7,8	27,2
	22	1879	198,5	41,4	167,6
	12	22	68,0	7,2	67,8
irische	15	,,	17,5	3,4	16,6
	englische, schottische irische englische schottische irische englische schottische irische englische schottische	englische, Juli schottische " irische englische schottische " englische schottische " irische englische schottische " schottische "	englische, Juli 1907 schottische irische englische schottische irische englische schottische irische irische englische schottische irische	englische, Juli 1907 655,4 schottische " 1898 541,3 schottische " 1898 541,3 schottische " 1888 309,9 schottische " 1888 309,9 schottische " 82,4 irische " 35,2 englische " 1879 198,5 schottische " 68,0	englische, Juli 1907 655,4 170,5 schottische irische englische " 1898 309,9 70,1 schottische " " 35,2 7,8 englische " " 35,2 7,8 englische " " 35,2 7,8 englische " 1879 198,5 41,4 schottische " " 68,0 7,2

Unter "Kasse" sind auch die bei der Bank von England, den Diskontohäusern und anderen Banken stehenden, jederzeit oder auf ganz kurze Frist fälligen Guthaben einbegriffen. Die Trennung von Wechseln und Darlehen ist in vielen Bankberichten nicht durchgeführt; im ganzen überwiegen die letzteren. Die Zahl der Jointstockbanken hat sich durch Fusionen mehr und mehr tung der Gründung wurde im Oktober 1764 Zu den oben angeführten Summen von Depositen kamen 1907 noch die Zeichnungen auf das Aktienkapital er-27,2 Mill. t bei Privatbankiers, die Ausweise öffnete, das 25 Mill. Th. betragen sollte. bekannt machen, und nach der Schätzung Die Geschäftswelt brachte indes dem Prodes Economist noch 15—20 Mill. bei an- jekte sehr wenig Vertrauen entgegen — deren Bankiers. Die Gesamtsumme der im was Calzabigi als Renitenz bezeichnete —, vereinigten Königreich bei den Jointstock- und die Zeichnungen erreichten bis Ende banken und Privatbankiers ausstehenden des Jahres kaum 1 Mill, Thr. Der eigent-Depositen und Kontokorrentguthaben schätzte liehe Plan Calzabigis mußte daher aufgeder Economist für Juli 1889 (mit Einschluß geben werden, und im Januar 1765 gevon 35 Mill. bei der Bank von England) nehmigte der König nach dem Vorsehlag

auf 900-910 Mill. mit Einsehluß von 58 Mill. bei der Bank von England. Diese kolossale Summe ist natürlich nur zum kleinsten Teil durch bare Einzahlungen entstanden.

Quellen und Literatur: Statistique internationale des banques d'émission. Grande-Bretagne, Rome 1882. - The Economist, besonders das Supplement v. 24./I. 1857 und die im Mai und Oktober erscheinenden Supplemente über die Jointstockbanken. Statistical Abstracts for the United kingdom, 1859-1907.

VI. Die Königliche Bank in Berlin (1765-1846).

1. Schwierigkeiten des Anfangs. 1768—1806. 3. Von 1806—1817. 4. Von 1817 bis 1846.

1. Schwierigkeiten des Anfangs. Friedrich der Große beschäftigte sich schon in den ersten Jahren seiner Regierung mit dem Plane einer Bankgründung. Mehrere Ent-würfe wurden ihm vorgelegt, von denen ein von Graumann herrührender der Ausführung am nächsten kam, da unter dem 23./IX. 1753 auf Grund desselben ein königliches "Octroy für die in Berlin zu errichtende Giro- und Weeliselbank" veröffentlicht wurde. Aktienzeichnung ist aber, wie scheint, gar nicht eröffnet worden, und der König ließ das Projekt vorläufig wieder fallen. Erst nach dem siebenjährigen Kriege nahm er den Plan im Zusammenhange mit seinen übrigen Maßregeln zur Hebung des tief zerrütteten Volkswohlstandes wieder auf, unglücklicherweise jedoch ohne das Unternehmen in die Hand geeigneter Persönlichkeiten legen zu können. Der italienische Projektenmacher di Calzabigi, der auch das Lotto in Preußen einführte, sehlug die Gründung einer großen Handelskompagnie vor, die in sehr bedenklicher Weise an das Law'sche "System" erinnerte, da sie mit der Notenausgabe und den übrigen Bankgeschäften auch den Betrieb großer Handelsunternehmungen und des Versicherungsgeschäftes sowie die Ausnutzung verschiedener Monopole vereinigen sollte. Zur Vorbereieine Bankokommission niedergesetzt, welche auf 620-630 Mill. £, für Juli 1907 aber der Bankokommission die Ersetzung der

einen großen Gesellschaft durch eine Anzahl kleinerer mit speziellen Geschäftskreisen, die auch ins Leben traten, jedoch meistens nur kurze Zeit bestanden haben. Zu den bald zu einer Neuordnung derselben geerfolgreicheren gehörte die Emdener Heringsfischereigesellschaft und die noch jetzt als Staatsanstalt bestehende Seehandlungssozie- herigen Eigenschaft als Giro- und Lehnbank tät. Der endlich durch ein Edikt v. 17./VI. erhielt die Bank nunmehr auch das Recht 1765 gegründete "Königliche Giro- und der Ausgabe von Noten, die auf 10, 20, 50, tät. Der endlich durch ein Edikt v. 17./VI. Lehnbanko in Berlin" war ebenfalls gewissermaßen eine Ausscheidung aus dem Calzabigischen Projekt, wenn er auch in einem der wichtigsten Punkte von demselben abwich. Denn es wurde nicht, wie Calzabigi fordern berechtigt wäre, gegen seinen Willen wollte, eine Zettelbank, sondern eine Giro-bank geschaffen, die "zu mehrerem Vorteil Die öffentlichen Kassen mußten diese Noten bank geschaffen, die "zu mehrerem Vorteil Die öffentlichen Kassen mußten diese Noten des Commercii" mit einer Diskonto- und für alle in Silber zu leistenden Zahlungen Lehnbank verbunden war. Dieselbe sollte und Gefälle zu dem festen Kurse von eine reine Staatsanstalt sein und mit einem 131 1/4 Thr. Kurant gegen 100 Pfund Banko Kapital von 8 Mill. Thr. aus dem Schatze annehmen. Ebenso wurden sie auf Bankausgestattet werden. In Wirklichkeit er- folien für den Giroverkehr angenommen, hieft sie jedoch nur 400 000 Thr. und auch dagegen fand anfangs eine Einlösung derdiese nur als Vorschuß. Als Bankgeld selben seitens der Bank nicht statt, sondern wurde ein neues Rechnungsgeld eingeführt, diese war einem besonderen noch zu erdas Bankopfund, das den vierten Teil eines wähnenden Kontor übertragen. Der eben Friedrichsd'or darstellte. Alle königlichen angegebene feste Wert des Bankgeldes Kassen und alle in Berlin ausässigen Kauf- gegen Silber, bei dessen Bestimmung ein lente sollten nach dieser Geldeinheit rechnen Goldagio von 5% angenommen ist, bildete und ihre Bücher führen, alle Wechsel über eine Neuerung, durch welche der Wert des mehr als 100 Tlr. sollten in Berlin und an Silbers gegen Gold gehoben werden sollte. den übrigen in Aussicht genommenen Bank- Das neue Reglement enthielt noch eine plätzen durch die Bank bezahlt, von den Reihe weiterer Abänderungen des älteren: Bewohnern der anderen Orte aber stets auf die Rechnung der königlichen Kassen nach einen Bankplatz domiziliert werden. Auch Bankpfunden wurde aufgehoben, dieselben die von auswärts auf Inländer gezogenen mußten aber bei Zahlungen über 100 Tlrn. Wechsel sollten "nach englischem Brauch" außer Banknoten auch Giroassignationen anauf Bankopfunde fauten und durch die Bank nehmen; der Zwang zum Gebrauch des bezahlt werden. Wer Bankgeld auf sein Bankgeldes bei kaufmännischen Geschäften Folium haben wollte, konnte dies durch wurde auf Berlin und Breslau beschränkt. Einzahlung von Friedrichsd'or oder auch der Zwang zur Domizilierung der Wechsel von grobem Silberkurantgeld erlangen, wobei aber der Kurs des letzteren gegen Gold rung auf Bankplätze aufgehoben, die Diskontie-bei aber der Kurs des letzteren gegen Gold rung auf solche Wechsel beschränkt, die zu vereinbaren war. Das Währungsmetall drei Giranten hatten und nach höchstens für die Bank war also Gold. Man konnte zwei Monaten fällig waren. Die Eröffnungsaber auch -- im Unterschied von der Eingebühr für ein Girokonto wurde auf I Friedrichtung der Hamburger Bank -- dadurch richsd'or, die Jahresgebühr für jedes Folium Bankgeld auf dem Folium erhalten, daß auf 1 Pfund Banko herabgesetzt. Im engen man es sich auf Grund von Diskontierungen Anschluß an die Bank wurde unter der oder Lombardierungen seitens der Lehn-Firma des Holländers Ph. Clement ein bebank gutschreiben ließ. Die Heraus-sonderes Kontor gegründet, welches sich ziehung von barem Gelde war nur soweit namentlich mit dem Handel mit Edelmetall gestattet, als der Bankkunde solches selbst und auswärtigen Wechseln und mit dem eingelegt hatte und auch in diesem Falle Vertrieb der Noten im Auslande befassen nur mit Abzug einer Gebühr von 1,4%, sollte und außerdem die Verpflichtung Für die Eröffnung eines Bankfoliums mußte übernahm, die Banknoten und das Girogeld der recht hohe Betrag von 50 Thr. und für auf dem Parikurse zu erhalten und dasselbe der recht hohe Betrag von 30 Tir. und für jedes Folium (mit 20 Posten) jährlich 5 Tlr. bezahlt werden. Durch ein Reglement v. 21./VII. 1765 wurde auch für Breslau eine "Giro- und Lehnbank" mit einem Fonds von 75 000 Tlr. als selbständige Austalt geschaffen, die jedoch in einer gewissen Unterordnung unter der Berliner stand. — Im

nötigt sah, die durch das Edikt v. 29./X. 1766 erfolgte. Unter Beibehaltung ihrer bis-100, 500 und 1000 Bankopfunde lauten und mit den Gold- und Silbermünzen zugleich kursieren, jedoch keinem Gläubiger, der nach Vertrag oder sonst bares Geld zu dem Clementschen Kontor erwies sich indes als sehr unzweckmäßig und wurde schon im August 1767 wieder aufgelöst, indem die Bank beauftragt wurde, die Realisation ihrer Noten, deren im ganzen für 300 0000 Tlr. ausgegeben waren, selbst zu übernehmen, wozu sie aber erst v. 1. I. 1768 ab instande war. Die Einlösung fand nur in Berlin, nicht auch in Breslau, statt und wurde jetzt ohne Provision geleistet.

Mit dem Jahre 1767 2. Von 1768-1806. beginnt nun endlich für die Bank eine Periode ruhiger und fortschreitender Entwickelung. Von besonderer Wichtigkeit waren für sie die Instruktionen v. 18. VI. 1768 und v. 31./III. 1769, durch welche die Anlegung der Depositengelder der Gerichte und Vormundschaftsbehörden und die verfügbaren Gelder aller Stiftungen, Spitäler, Kirchen usw. fortan bei der Bank zu mäßigen Zinsen allgemein vorgeschrieben wurde. Eine weitere Verstärkung erhielten ihre Betriebsmittel dadurch, daß der König die sogenannten Magdeburger Fouragegelder bei ihr deponierte. Die Annahme verzinslicher Depo-siten wurde so zum Hauptzweig der Passivgeschäfte der Bank. Die Giroeinlagen und der Giroverkehr sanken auf geringfügige Ziffern herab, und auch die Notenausgabe blieb in sehr bescheidenen Grenzen, da sie in den siebziger Jahren nur 800000 Tlr. betrug, von welcher Summe aber immer ein Teil in den Händen der Bank selbst war. Bald fand die Bank in dem kaufmännischen Wechsel- und Lombardgeschäft nicht mehr genügende Unterkunft für die immer größer werdende Menge der bei ihr hinterlegten Kapitalien und sie verwendete dieselben daher mehr und mehr zu hypothekarischen Darlehen. Namentlich geschah dies seit 1795 in den erworbenen Provinzen Süd- und Neuostpreußen, wo die Bank unter dem Einfluß der allgemeinen Staatspolitik zur Verbesserung der zerrütteten Verhältnisse des Grundbesitzes beinahe 10 Mill. Tlr. in Hypotheken festlegte. Während des 18. Jahrh. blieb die Bank von bedeutenden Erschütterungen verschont und wurde auch während des Koalitionskriegs von seiten des Staates nicht in erheblichem Maße zur Gewährung von Vorschüssen in Auspruch genommen, wenn sie auch i. J. 1793 für 525 000 Tlr. neue Noten ausgab.

Am Schlusse des Geschäftsjahres 1805/06 belief sich die Gesamtsumme der Noten auf 1325000 Tlr., von denen sich 674 121 Tlr. in der Kasse der Bank selbst befanden. Der Barvorrat dagegen betrug 8976018 Tlr., von welcher Summe 5524410 auf die Hauptbank in Berlin und der Rest auf die Kontors in Breslau, Königsberg, Elbing, Emden, Magdeburg, Frankfurt a. O., Minden, Stettin, Münster, Ansbach und Cleve kam. Die übrigen Passivposten waren: Königliche Fonds (Tresorkonto) 328561 Tlr.; Depositen von Staatskassen 8891028 Tlr.; Depositen von Staatskassen Verkehr (gegen Ausgabe von Bankobligationen) 29438989 Tlr.; sonstige Schulden 1096839. Die übrigen Aktivposten: Zinstragende öffentliche Papiere 663763 Tlr.; Darlehen an Staatskassen und Institute 6079919 Tlr.; Darlehen an Kreditvereine und Kommunalverbände 1403165

Tlr.; Hypothekendarlehen 12998124 Tlr.; Wechsel und Lombarddarlehen 10321400 Tlr.; sonstige Forderungen 1142672 Tlr. Im ganzen überstiegen die Aktiva die Passiva um 1178764 Tlr. Vom 1./VII. 1771 bis zum 1./VI. 1806 hatte die Bank 8982949 Tlr. aus ihrem Gewinn an die königlichen Kassen abgeführt.

3. Von 1806-1817. Die aus den obigen Zahlen sich ergebende Lage der Bank war nur scheinbar eine befriedigende: ihre Aktivbestände waren größtenteils festgelegt, ihre Schulden dagegen zum größten Teil binnnen acht Tagen rückzahlbar. Der unglückliche Krieg von 1806 mußte also notwendig eine Katastrophe herbei-führen. Der größte Verlust entstand dadurch, daß die warschauisch-sächsische Regierung auf Grund einer 1808 mit Napoleon zu Bayonne abgeschlossenen Konvention die in dem ehemaligen Süd- und Neuostpreußen ausstehenden Kapitalien der Bank (wie auch anderer Institute) im Widerspruch mit dem Tilsiter Frieden konfiszierte. Nach der Vernichtung des Herzogtums Warschan wurde die Konvention von Bayonne allerdings annulliert, ein Teil der belasteten Güter fiel mit der Provinz Posen wieder an Preußen; wegen des anderen verständigte man sich mit der russisch-polnischen Regierung, trotzdem aber ergab sich am Schlusse einer mehr als zwanzigjährigen Regulierungsarbeit auf die süd- und neuostpreußischen Hypothekenforderungen ein Verlust von 5750000 Tlrn. Im ganzen mußten von den alten Forderungen der Bank (22 Mill.), die 1818 in den Büchern standen, 7300000 Tlr. definitiv abgeschriehen werden: eine ehenso große Summe war anfangs noch ertraglos und konnte erst allmählich wieder fruchtbar gemacht werden.

4. Von 1817—1846. Unter der Leitung des Präsidenten Friese (1817-1837) gelang es der Bank, bald wieder ihren Kredit fest zu begründen und befriedigende Gewinne zu erzielen, die freilich bis 1845 als Deckung der früheren Verluste behandelt wurden. Die Ausgabe eigentlicher Banknoten war 1806 eingestellt worden, da man neben den staatlichen Tresorscheinen und den späteren Kassenanweisungen ein weiteres ähnliches Umlaufsmittel für unzweckmäßig hielt. Doeh begann man 1820 wieder mit der Ausgabe sogenannter Bankkassenscheine, wie sie auch schon von 1798 bis 1808 in Umlauf gewesen waren. Es waren dies Depositenscheine in runden Summen von wenigstens Von denselben waren durch-100 Tlr. schnittlich im Umlauf 1820: 195 000 Tlr.; 1825: 972 100 Tlr.; 1830: 3447 600 Tlr.; 1831: 2141600 Thr.: 1836: 4514300 Thr. Eine Kabinettsorder v. 5. XII. 1836 verfügte jedoch im Interesse der Einheitlichkeit des Papierumlaufs die Einziehung der Bankkassenscheine wie auch der Kassenscheine der Seehandlung und der Noten der pommerschen ritterschaftlichen Privatbank. Als Entschädigung wurden der Bank 3 Mill. Thr. in Staatspapiergeld (Kassenanweisungen) gegen Hinterlegung eines gleichen

überwiesen, mit der Verpflichtung, diese nur der Form wegen neben der Silber-Scheine auf Verlangen einzulösen. In den kurantrechnung bis 1816 fort und gab sie Jahren 1837-1840 wurde die Summe der dann ebenfalls auf. der Bank übertragenen und durch hinterlegte Staatspapiere gedeckten Kassenanwei- Verhältnisse der Bank in ihrer letzten sungen bis auf 6 Mill. Tlr. erhöht. Die Periode gibt die folgende Tabelle (in Rechnung nach Bankopfunden hatte sich 1000 Tlrn.). auch im vorigen Jahrhundert im Verkehr

Staatsschuldverschreibungen nie fest eingebürgert; die Bank führte sie

Eine Uebersicht über die allgemeinen

Schluß des Jahres	Gesamt-	stgelegte F darunter Forde- rungen an den Staat	onds Hypothe- ken und Grund- stücke	Gesamt- summe	Verfügba darunter Lombard- Forde- rungen	re Fonds Wechsel- bestände	Barvorrat und Barren	Uebe	näßiger rschuß d. Passiva über die Aktiva
1820	26 067,9 25 505,7	8 256,0 2 030,0	9 768,0 8 860,4	2 029,2 3 948,7	2 736,8	1 091,6 514,7	937,6 692,3	920,6 2 921,6	<u>'</u>
1830	22 842,5 14 676,1	2 812,5 718,7	8 788,4 2 506,6	6 1 14, 1 5 2 3 6,7	2 480,3 2 881,4	2 119,2 1 975,4	1 499,9 4 077,8	2 965,5	3 568,6
1840	13 177,4 13 525,7	325,8	1 469,6 949,9	13 867,2 25 269,5	4 388,4 5 649,3	3 017,2 9 227,6	4 650,4 8 754,7		4 232,9
1845	13 871,8	244.9	733,5	32 944,8	8 582,8	12 739,8	11 565,5		1 353,4

in ein Defizit ist nur scheinbar und durch fast unveränderlich auf 4% gehalten, indem die Absehreibungen auf dem sog. vermischten Konto aus dem alten Verkehr entstanden. Der oben nicht näher bezeichnete Rest der "festgelegten Fonds" bestand größtenteils aus Staats- und Kommunalpapieren.

Der Gesamtbetrag der (zu 2, 2½ und 3%) verzinslichen Depositen, die stets den Hauptteil der Passiva bildeten, war in 1000

Tlrn.:

1770	1 604,5	1820	24 976,9
1780	9 923,6	1825	22 460,9
1790	21 072,9	1830	21 570,8
1800	29 996,0	1835	24 017,9
1810	21 683,1	1840	29 226,1
1817	24 900,3	1845	25 869,9

Die höchsten und niedrigsten Diskontosätze der Hauptbank waren:

> $^{0}/_{0}$ (Dez.) $4^{1/2} 0/0$ 1817 (Mai) 41/2 ,, 1818 (Oktbr.) 8 (Jan.) 22 1819 (Jan.) 1820 (Juli) 6 (Aug.) 3 3 " (Febr.) 7 " 1821 (Juli) 3 8 (März) " 1822 (Mai) 6 (April) $\frac{3}{3}\frac{1}{2}\frac{n}{n}$ 77 1823 (Sept.) 6 März) 27 1824(Juli) 10 (Jan.) ,, 1825 (Mai) 8 (Febr.) 3 37 22 6 1826 (Jan.) (Aug.) " 22 1827 (April) 5 (Jan.) 3 27 1828 (Jan.) 5 (April) 3 " 41/2 " $\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ 1829 (Jan.) (Sept.) 1830 (Juni) (Nov.)

In den folgenden Jahren zeigte der Diskontsatz eine weit größere Festigkeit. Von 1831—1836 bewegte er sich nur zwisehen 3% (Oktober 1835) und 5½%

Die Verwandlung des Aktivüberschusses | (Juni 1832) und von 1837—1845 wurde er nur im Oktober 1844 eine Erhöhung auf 4½ und, nachdem der Satz seit Mai 1845 wieder 4 % gewesen, im Oktober 1845 eine Steigerung auf 5% stattfand. Provinzialkontors galten besondere und größeren Veränderungen unterworfene Diskontsätze. — Der buchmäßige Nettogewinn der Bank betrug von 1819—1845 im ganzen 7 038 206 Thr. Unter 50 000 Thr. sank er nur in den Jahren 1824 (47 506 Tlr.); 1832 (41 169 Tlr.); 1834 (29 008 Tlr.); am höchsten stand er in den Jahren 1844 (457761 Tlr.) und 1845 (517 552 Tlr.). Wenn man bedenkt, daß die Bank fast ohne eigene Betriebsmittel begonnen hat und während der letzten dreißig Jahre ihres Bestandes als reine Staatsanstalt an der Deckung eines (geheim gehaltenen) Defizits zu arbeiten liatte, so wird man die erreichten Resultate als höchst bedeutend anerkennen müssen. Die Neugestaltung der Bank in ein gemischtes Institut mit staatlicher Verwaltung und privatem Kapital nebst einem Kapitalanteil des Staates und mit dem auch vorher prinzipiell nie als erloschen betrachteten Rechte der Notenausgabe erfolgte durch die Kabinettsorder v. Ĭ1./IV. 1846 und die Bankordnung v. 5./X. 1846.

> Literatur: Geschichte der Königlichen Bank in Berlin. Nach amtlichen Quellen. Berlin 1848. (Auf Anordnung des Staatsministers von Rother, seit 1837 Chef der Bank, von Niebuhr bearbeitet). Jahrb. für die amtliche Statistik des preuβ. Staates II. Berlin 1867, S. 28 fg. - Hübner, Die Banken, Leipzig 1854, S. 22 fg. - Lotz. Geschichte und Kritik des deutschen Bunkge

setzes von 1875, Leipzig 1898, S. 9.fg Weitere Literaturangaben s. unten bei dem nüchsten Artikel. Lexis.

VII. Die deutschen Banken im 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

1. Anfänge des deutschen Notenbankwesens bis zur Gründung der preußischen Bank (1846).
2. Die Periode von 1846–1866 (Gründung des norddeutschen Bundes).
3. Von 1866—1875 (Einführung des deutschen Bankgesetzes).
4. Das deutsche Bankgesetz v. 14./III. 1875 und seine Wirksamkeit bis 1889.
5. Bankgesetzuovelle v. 18./XII. 1889.
6. Bankgesetznovelle v. 7./VI. 1899 und seitherige Entwickelung.

Aufgabe der nachstehenden Darstellung ist die Erörterung des Notenbankwesens in Deutschland. Mehr als irgendein anderes wirtschaftliches Tätigkeitsgebiet ist der Gang deutschen Notenbankwesens die Politik, d. h. durch die Einflußnahme der Staatsgewalt und durch den Fluß der ursprünglich dezentralisierenden, später zentralisierenden staatsrechtlichen Éreignisse in seiner Richtung bestimmt worden. Die Gesamtentwickelung vollzog sich unter stetiger Mitwirkung und Oberleitung, teilweise unter direkter Beteiligung der Landesregierungen, später des Reiches. Wesentlich war diese Entwickelung mitbeeinflußt durch den Gang der münzpolitischen Ereignisse. Die Schuldoktrin der Notenbankfreiheit, wie sie sich in anderen Ländern wohl einbürgerte, gewann in Deutschland, von einigen agitatorischen Anläufen abgesehen, nirgends und zu keiner Zeit festen Boden. Die deutschen Regierungen betrachteten lange Zeit den mittels Notenansgabe ins Werk gesetzten Bankbetrieb ungefähr unter gleichem Gesichtswinkel wie die Ausgabe von Staatspapiergeld, als Ausfluß der Finanzhoheit und als Zwillingsschwester des Münzregals. Wegen dieser inneren Verbindung des Notenbankwesens mit den deutschen Regierungen bilden die politischen Marksteine Deutschlands fast ebenso viele Etappen der Notenbankent-wickelung. Im allgemeinen ist es der Gang aus der Zersplitterung zur Vereinheitlichung, aus der Dezentralisation zur allmählichen Zentralisierung, unter gleichzeitiger Verstärkung des staatlichen Einflusses und der staatlichen Beteiligung. Aus kleinen Anfüngen, die sich auf territorialem Gebiet langsam und mühselig entwickelten, hat sich, zumeist im Laufe der letzten Jahrzehnte, das deutsche Notenbankwesen zu einem mächtigen, festgefügten Bau gestaltet, zu einer Hauptsäule des deutschen Mobiliarkredits und zu einem Machtmittel ersten Ranges für den neugeschaffenen deutschen Nationalstaat.

1. Anfänge des deutschen Notenbankwesens bis zur Gründung der prenßischen Bank (1846). Die Anfänge des deutschen Notenbankwesens fallen eigentlich erst in das 19. Jahrh. Zwar kennt das 18. Jahrh. eine Reihe von Bankgründungen, welche auf Veranlassung einzelner Landesfürsten versucht wurden, ohne daß sich dieselben, wenigstens als Notenbanken, auf die Dauer behaupten konnten. Die erste deutsche Anstalt, welche als Notenbank eine gewisse, allerdings nicht ununter-brochene Kontinuität behauptete, ist die von Friedrich dem Großen 1765 begründete Königliche Bank in Berlin (s. d. Art. oben S. 380 fg.), aus welcher 1846 die preußische Bank, 1875 die deutsche Reichsbank hervorging. Auch die 1824 begründete ritterschaftliche Privatbank zu Stettin, eine auf privater Grundlage ruhende Anstalt, war mit einem Notenausgaberecht bis zu einer Mill. Tlr. ausgestattet. Mitte der dreißiger Jahre aber verschwand die Banknote wiederum aus Preußen. Die Gesetzgebung war der Institution abhold; Rücksichten auf den beträchtlichen Papiergeldumlauf, der aus der Napoleonischen Bedrängnis herrührte, veranlauten die Regierung, die Banknote völlig zu beseitigen, um für das staatliche Papiergeld, die Kassenanweisungen, Raum zu schaffen.

Zur gleichen Zeit, 1834, erfolgte in Bayern die Gründung der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München durch König Ludwig I. Notenemissionsrecht 8 Mill. fl., später auf 12 Mill. vermehrt. Die Anstalt wurde als Aktiengesellschaft ohne direkte staatliche Beteiligung gegründet, jedoch unter Staatsaufsicht gestellt. Desgleichen trat in Sachsen eine private Zettelbank, die Leipziger Bank, 1838, ins Leben, ebenfalls unter ständiger Beaufsichtigung der Regierung. Die Entwickelung sowohl der bayerischen als der sächsischen Bank war eine günstige. Inzwischen war auch in Preußen durch die Unzulänglichkeit der Königlichen Bank die Bankfrage brennend geworden, und es kam dort zur Reorganisation der Notenanstalt und zur Gründung der preußischen Bank 1846.

2. Die Periode von 1846-1866 (Gründnng des norddentschen Bundes). In Preußen begannen sich Bestrebungen geltend zu machen, wetche auf private Notenbankgründungen abzielten. Die Regierung brach denselben die Spitze ab durch Errichtung einer Bank, welche dem Staate zwar die Vorteile einer Staatsbank sicherte, hinsichtlich des Grundkapitals aber, abgesehen von einem Staatseinschuß von einer Mill. Tlr., auf privater Grundlage ruhte. Die Leitung der also organisierten, mit einem privaten Kapital von 10 Mill. Tlr. ausgestatteten preußischen Bank war eine rein staatliche, durch Staatsbeamte. Die preußische Bank begann ihre Geschäfte am 1./I. 1847. Dem kanfmännischen Element wurde bei Leitung der Bank Rechnung getragen durch die Organisation des aus gewerbetreibenden Interessenten zusammengesetzten "Zentralausschusses", welchem analoge lo-kale Kollegien bei den Zweiganstalten zur Seite standen. Es stellte sich demnach die preußische Bank als eine unter staatlicher Leitung stehende Aktiengesellschaft dar, mit halb staatlichem, halb privatem Charakter. Der Gewinn wurde nach Vorwegnahme einer Dividende für die Aktionäre zwischen Staat und Aktionären ge-

1875 aus ihr hervorgehende deutsche Reichsbank vorbildlich.

Die Hauptgesehäftszweige der preußischen Bank waren Edelmetallhandel, Girogeschäft, Diskonto- und Lombardgeschäft. Zugleich fungierte sie als Gehilfin der staatlichen Kassen-

Ihre Betriebsmittel waren das Grundkapital, die gerichtlichen Depositen, ferner die Banknotenausgabe. Letztere war vorerst auf 21 Mill. Tlr. bemessen. Die Noten sind in Berlin unbedingt, bei den Zweiganstalten nach Tunlichkeit gegen Bargeld einlösbar. Ein Zwang zur Annahme im Privatverkehr existiert nicht. Mindestens ein Drittel aller umlaufenden Noten muß bar gedeckt sein, sog. "Drittelsdeckung". Die preußische Bank dehnte auf diesen Grund-

lagen ihre Geschäfte rasch aus und etablierte durch die ganze Monarchie ein Netz von Zweig-

anstalten.

Die Bestrebungen nach Gründung von Privatnotenbanken neben der preußischen Bank erhielten durch die Ereignisse von 1848 neue Nahrung. Es kam zum Erlaß der preußischen Normativbedingungen v. 15/IX. 1848, worin die Errichtung von Privatnotenbanken prinzipiell zugestanden war. Die Summe der an preussische Privatnotenbanken zu gewährenden Notenemissionen wurde insgesamt auf 7 Mill. Tlr. festgesetzt. Auf Grund dieser Normativbefestgesetzt. dingungen, denen sich die ritterschaftliche Privatbank in Stettin und der Berliner Kassenverein unterwarfen, etablierten sich später, Mitte der fünfziger Jahre, die Kölnische Privatbank. die Magdeburger Privatbank, die Königsberger Privatbank, die Danziger Privataktienbank, ferner die Bank des Großherzogtums Posen.

Auch außerhalb Preußens, welches indessen Privatanstalten auf dem Gebiete des Notenbankwesens nie sonderlich gewogen war, gewann die Privatbankenentwickelung an Umfang. Die unternehmungslustige Zeit von 1853—1857 begünstigte solche Projekte. Namentlich waren es die kleinstaatlichen Regierungen, welche, von den verschiedensten Erwägungen geleitet, mit der Konzessionierung von Notenbanken änßerst liberal verfuhren. Eine stattliche Anzahl solcher Institute trat ins Leben: die Bank für Süddeutschland (Darmstadt), die Frankfurter, die Gothaer, Geraer, Weimarische, die Thüringische Bank, die Niedersächsische Bank, die Mitteldeutsche Kreditbank, ferner Banken in Bremen und Lübeck, in Braunschweig, Hannover und in anderen mitteldeutschen Ländern. Das vielfach geübte Bestreben dieser mitteldeutschen Banken, ihre Nachbargebiete nach Süden, mehr aber noch nach Norden, zumal nach Preußen, mit Noten zu überschwemmen, führte zu Verkehrsbelästigungen und zu Abwehrmaßregeln, die in den namentlich von Preußen und den größeren süddeutschen Regierungen erlassenen Notenverboten gipfelten. Diese Verbote schufen eine Art von Kriegszustand, der auf die Länge unerträglich wurde.

Inzwischen arbeitete die preußische Bankpolitik an einer Befestigung und Ausdehnung der Stellung der preußischen Bank. Letztere erhielt 1856 ein unbeschränktes Notenemissionsrecht und verschiedene Begünstigungen anderer Württemberg und Hessen teils durch Neu-

teilt. Diese gesamte, technisch vorzügliche Or- Art, namentlich das Recht, kleinere Notenganisation der prenßischen Bank war für die abschnitte auszugeben. Die Organisation der Anstalt wurde nicht geändert: ihre Doppelstellung als halb staatliches, halb privates Institut blieb erhalten, Das private Kapital wurde auf 15 (1866 auf 20) Mill. Tlr. erhüht.

Die über Deutschland 1857 hereinbrechende Handelskrisis, zu welcher Zeit 30 Zettelbanken in 20 deutschen Territorien Noten ausgaben, führte zu einer völligen Diskreditierung der kleineren Banken in der öffentlichen Meinung und zum Streben, einheitliche Grund-sätze in das deutsche Bankwesen zu bringen. Nachdem es aber zurzeit noch an einer hierzu tauglichen Zentralgewalt fehlte, offenbarte sich dieses Streben zunächst in eingehenden theoretischen Erörterungen und Agitationen, deren Mittelpunkt der "Kongreß deutscher Volkswirte" wurde. Die Fragen über Bankenmehrheit oder Bankmonopol, über Notendeckung, ferner über Zweckbestimmung und Zulässigkeit der metallisch ungedeckten Banknote üherhaupt, fanden Besprechung und teilweise Klärung. Aber erst der Krieg von 1866 schuf die staatsrechtliche Grundlage, auf welcher das deutsche Notenbankwesen seiner allmählichen Rekonstruktion und Vereinheitlichung entgegengehen konnte.

3. Von 1866-1875 (Einführung des deutschen Bankgesetzes). Die Ereignisse von 1866 waren für das deutsche Notenbankwesen insofern von größter Bedeutung, als einerseits durch das erfolgreiche Wirken der preußischen Bank während der Krisis die Wichtigkeit und Ersprießlichkeit einer großen, möglichst zentralen Bank dargetan wurde und andererseits durch die Schöpfung des norddeutschen Bundes die Angelegenheit endlich in die Hand der deutschen, vorerst freilich nur norddeutschen Zentrallegislative gelangte. Um den weiteren partikulären Ausbau des Notenbankwesens, wie er sich in Sachsen und Oldenburg durch Schaffung neuer Banken zeigte, zu hemmen, erließ der norddeutsche Bund das G. v. 27./III. 1870, durch welches die Entstehung künftiger Notenbanken von der Bundesgesetzgebung abhängig gemacht wurde. Diesem soge-Banknotensperrgesetz folgte am 16./VI. 1870 das Gesetz, welches den Einzelstaaten künftig die Ausgabe von Staatspapiergeld untersagte. Mit diesen beiden einschneidenden Maßregeln war der kommenden Reichsgesetzgebung wirksam vorgearbeitet.

Das Jahr 1870 und die seinen welthistorischen Vorgängen entstammende Reichsverfassung brachten das deutsche Notenbankwesen unter die Aufgaben der Reichs-Letztere bekam indes erst gesetzgebung. am 1. I. 1872 freie Hand, indem erst zu diesem Termin die Ausdehnung des Banknotensperrgesetzes auf Süddeutschland verfügt wurde. Inzwischen hatten in aller Eile, die zwölfte Stunde benutzend, Baden,

stehender Einrichtungen ihr partikulares Bankwesen noch wesentlich ausgebaut. Bayern allein beließ es bei seiner bisherigen Notenbank, der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, welche über ein relativ geringfügiges Notenrecht von nur 12 Mill. fl. ver-

fügte. Es sind noch eine Reihe von Vorentwickelungen kurz zu berühren, welche sich abspielten, ehe die Reichsgesetzgebung perfekt wurde. Das deutsche Wirtschaftsgebiet war noch durch die Verschiedenheit des Münzfußes in zwei wirtschaftliche Lager Die Schwerfälligkeit der Silberwährung hatte das Anschwellen des Banknotenumlaufes begünstigt. Zugleich bestand die Befürchtung, daß durch die kleine durchschnittliche Betrag der in ganz Deutsch-Appointierung umlaufender Papiergeldzeichen die neuen Goldmünzen ins Ausland gedrängt 120 Mill. M. (worunter nur etwa 15 Mill. würden. Es wurde deshalb in die Münzordnung eine Bestimmung eingefügt, welche die Appointierung der nach dem 1./1. 1876 der Umlauf der ungedeekten Noten der umlaufenden Banknoten auf 100 M. fest- deutschen Zettelbanken, abgesehen von setzte. Inzwischen war die Lösung der Bayern, nach den Monatsbilanzen berechnet, Bankfrage noch durch ein weiteres Moment durchschnittlich: erschwert worden. Die Krisis, welche durch Spekulationsperiode 1871—73 Deutschland hereinbrach, wurde, und zwar vielfach mit Unrecht, mit dem deutschen Notenbankwesen in Verbindung gebracht. Man warf den Notenbanken vor, durch zu viele Ausgabe von Banknoten, durch leichtsinnige Diskontierung und Lombardierung die unsolide Spekulation unterstützt und tionsmittel eine künstliche Steigerung aller Preissätze bewirkt zu haben.

So sah sich die Gesetzgebung schwierigen, zum Teil tendenziös verdunkelten Verhältnissen gegenüber. Es kam in erster Linie darauf an, an historisch begründete und rechtlich sanktionierte Zustände anzuknüpfen. Im Gebiete des Deutschen Reiches bestanden 33 mit der Befugnis zur Notenausgabe privilegierte Bankinstitute, deren statutarische Grundlagen in den wesentlichsten Punkten voneinander abwiehen. Die wichtigsten Bestimmungen, als da sind: Deckung, Stückelung und Einlösung der Noten, Verhältniszahl der Noten, Geschäftskreis, Privilegiumsdauer, waren durchgängig verschieden normiert und noch verschiedener war die Rolle, welche die einzelnen Institute im öffentlichen Verkehrsleben ausfüllten. Während oline die ersprießliche Tätigkeit einzelner Notenbanken das Schwungrad unserer auf Kredit basierenden Produktion sich nicht Bankgesetzes vermochte nicht allgemein zu im Gange hätte erhalten können, war die entsprechen. Die Zettelbanken sahen sieh sog. Unterstützung von Handel und In- in demselben nahezu als gefährliche Instidustrie für andere nur das glänzende Austrie für andere nur das glänzende Austrie für andere nur das glänzende Austrie für andere nur das glänzende Eintürinkung und schließliche Beseitignng Kredits und zur Verfolgung spekulativer anzubalinen sei. Ihre Erträgnisse waren

gründungen, teils durch Erweiterung be-| Sonderinteressen, welche mit den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen und Forderungen nichts gemein hatten. Ganz ungleichartig war die Stellung der einzelnen Zettelbanken zu den betreffenden Staatsgewalten geregelt: die einen hatten onerose Verpflichtungen zugunsten des Fiskus oder der einheimischen Volkswirtschaft übernommen und erfüllt, andere hinwiederum erschienen als rein private Institutionen losgelöst von jeglicher Verbindung mit dem Staat und nur einer mehr oder minder problematischen Kontrolle

seitens der Regierungsgewalt unterstellt.
Der Notenumlauf im allgemeinen und damit zugleich die Masse der ungedeckten Noten war von Jahr zu Jahr gewaehsen. Während zu Anfang der 50er Jahre der land in Umlauf befindlichen Banknoten mit ungedeckt) vermutlich eher zu hoch als zu niedrig veranschlagt werden kann, erreichte

> im Jahre 1867 202 296 000 M. 1868 237 594 000 " 1869 288 561 000 " 1870 342 543 000 " 1871 372 366 000 " 1872423 002 000 " 1873 400 284 000 ", Ende 1874 ca. 480 000 000 "

Gleichzeitig hatte, im ganzen genommen, durch Vermehrung der papiernen Zirkula- auch die Masse des Landespapiergeldes in mehreren deutschen Staaten zugenommen und i. J. 1873 zusammen die Snmme von 180 Mill. M. überschritten. Die Zahl der verschiedenen Arten von Papierwertzeiehen Banknoten und Papiergeld in ihren verschiedenen Abschnitten — welche i. J. 1873 im Deutschen Reiche umliefen, betrug mehr als 140!

> Die Gesetzgebung stand einem Chaos gegenüber, und es war keine leichte Aufgabe, der spröden und widerstrebenden Materie Ordnung und Einheit zn verleihen. Die vor Erlaß des Bankgesetzes auf dem Gebiete des deutschen Notenbankwesens herrschende Vielgestaltigkeit und Zerrissenheit wird am besten durch die auf Seite 387 folgende, von Soetbeer znsammengestellte Tabelle illustriert.

> Der im Dezember 1874 dem Bundesrate und später in ziemlich unveränderter Fassung dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines

Uebersicht des deutschen Banknotenwesens vor der Feststellung des Bankgesetzes für das Deutsche Reich.

mit einer Steuer belastet, welche von einer solchen nur den Namen trug, in Wirklichkeit aber eine Teilhaberschaft der Reichsgewalt an den Bankerträgnissen darstellte. Ihre Geschäftsgebiete waren eng begrenzt, ihre wohlerworbenen Rechte ohne Ersatz geschmälert. Der rein formelle und nivellierende Maßstab, welcher an die einzelnen Institute ohne jegliche Rücksicht auf deren Verkehrsleistungen gelegt wurde, erwies sich | bestimmungen. als eine treffende Illustration des summum ius summa iniuria. Der Entwurf war keiner Partei zu Gefallen gemacht. Während ihn die fanatischen Gegner der Notenbanken für zu mild hielten, betrachteten Einsichtsvollere das Gesetz als den Vorläufer gefährlicher Krisen und bedauerlicher Zerrüttungen des nationalen Wirtschaftslebens. Der Entwurf wäre gleichwohl, trotz seinen wirtschaftlichen Bedenklichkeiten, eine vollendete gesetzliche Tatsache geworden, hätte nicht in weiten Kreisen des Volkes die Ueberzeugung geherrscht, daß diesmal eine zentrale Reichsbank, welche der Entwurf nicht kannte, geschaffen werden müsse. Diese Reichsbank wurde im eminentesten Grade als eine wirtschaftliche Institution im Dienste eines politischen Prinzips gedacht und gefordert. Es mußte die staatlichen Fundamente verstärken, wenn die junge Reichsgewalt den Zauberstab des Kredits in die Hände bekam. Zu diesen politischen Betrachtungen gesellte sich zur Unterstützung des Reichsbankgedankens noch die wirtschaftliehe Erwägung, daß der durch die langsame und verfehlt angebahnte Einleitung der Münzreform drohende Verlust des Reichsgeldes nur durch die regulierende Zins-politik einer mächtigen Zentralbank verhindert werden könne.

Die Opposition gegen die Vorlage der verbündeten Regierungen gelangte in der Generaldebatte des deutschen Reichstages über das Bankgesetz im November 1874 so unzweidentig zum Durchbruch, daß der Bundesrat dem ausgesprochenen Wunsehe der Mehrheit, der Reichsbank irgendeine praktische Gestalt zu geben, entgegenkam, und nach gepflogener Vereinbarung mit der preußischen Regierung betr. Ueberleitung der preußischen Bank in eine Reichsanstalt dem Reichstage eine neue Vorlage zustellte, welche in ihrer Grundlage unverändert zur Annahme gelangte. Damit war das heute noch maßgebende Bankgesetz v. 14./III. 1875

geschallen.

4. Das deutsche Bankgesetz v. 14. III. 1875 und seine Wirksamkeit bis 1889. Als die Angelpunkte des Bankgesetzes können bezeichnet werden: Die Schaffung einer Zentralbank mit Beibehaltung der Landesbanken, die indirekte Kontingentierung des metallisch ungedeckten Banknotenumlaufes

durch die 5 prozentige Steuer, endlich die Aufstellung von Normativbedingungen für die Modalitäten der Notenemission und den Geschäftskreis der Zettelbanken.

Das Gesetz zerfällt in 5 Titel und 66 Paragraphen. Titel I handelt von allgemeinen Bestimmungen, Titel II von der Reichsbank, Titel III von den Privatnotenbanken, Titel IV enthält Strafbestimmungen, Titel V Schluß-

Als Verfasser des Gesetzentwurfes gilt Michaelis, in der Kommission und im Reichstage waren Ludwig Bamberger, im Bundesrat der bayerische Bevollmächtigte v. Riedel tonangebend. Die genannten drei Männer dürfen als die Väter des jetzigen Bankgesetzes gelten.

Wir geben nachfolgend den Hauptinhalt

des Gesetzes wortgetreu wieder.

Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erworben oder über den bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht be-

gründet werden.

Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 M. oder einem Vielfachen

von 1000 M. ausgefertigt werden.

Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerte einzulösen, auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerte in Zahlung anzunehmen.

Der Anfruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung

des Bundesrates erfolgen.

Den Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gestattet:

1. Wechsel zu akzeptieren,

2. Waren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu ver-kaufen oder für die Erfüllung solcher Kanfs- oder Verkanfsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.

Banken, welche Noten ausgeben, haben 1. den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und letzten jeden Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen

Terminen und

2. spätestens drei Monate nach dem Schluß jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos

durch den "Reichsanzeiger" auf ihre Kosten zu

veröffentlichen.

Die wöchentliche Veröffentlichung muß angeben

1. auf seiten der Passiva: , das Grundkapital, den Reservefonds,

den Betrag der umlaufenden Noten.

Banken, deren Notenumlauf ihren Barvorrat und den ihnen nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle zugewiesenen Betrag übersteigt, haben vom 1./L. 1876 ab von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten. Als Barvorrat gilt bei Feststellung der Steuer der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Goldbarren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

Erlischt die Befugnis einer Bank zur Notenausgabe, so wächst der derselben zustehende Anteil an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Anteile der Reichsbank zu. (Siehe die rechts stehende Tabelle.)

Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und letzten jeden Monats den Betrag des Barvorrats und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Wertbestimmnngen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Unter dem Namen

"Reichsbank"

wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.

Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie ist berechtigt, aller Orten im Reichs-

gebiet Zweiganstalten zu errichten.

Der Bundesrat kann die Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen. Die Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte

zu betreiben: 1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kanfen und zu verkaufen;

	Bezeichnung der Bank	Ungedeckter Notenumlauf
1.	Reichsbank	250 000 000
2.	Ritterschaftliehe Privatbank	
	in Pommern (Stettin)	1 222 000
3.	Städtische Bank in Breslau.	1 283 000
4.	Bank des Berliner Kassen-	
	vereins	963 000
ð.	Kölnische Bank	1 251 000
	Magdeburger Privatbank	1 173 000
	Danziger Privataktienbank .	1 272 000
8.	ProvinzialaktienbankdesGroß-	
	herzogtums Posen	1 206 000
9,	Kommunalständische Bank für	
	die preußische Oberlausitz.	
	"(Görlitz)	1 307 000
10.	Hannoversche Bank	6 000 000
11.		
	zessionierte Landesbank	159 000
12.	Frankfurter Bank ,	10 000 000
	Bayrische Banken	32 000 000
14.		16 771 000
15.	Leipziger Bank	5 348 000
16.	Leipziger Kassenverein	1 440 000
17.	Chemnitzer Stadtbank	441 000
18.	Württembergische Notenbank	10 000 000
19.	Badische Bank	10 000 000
20.	Bank für Süddeutschland	10 000 000
21.	Rostocker Bank	1 155 000
22.	Weimarische Bank	1 971 0 00
23.	Oldenburgische Landesbank.	1 881 000
24.	Braunschweigische Bank	2 829 000
25.	Mitteldeutsche Kreditbank in	
	Meiningen	3 187 000
26.	Privatbank zu Gotha	1 344 000
27.	Anhalt-Dessauische Landesbk.	935 000
28.	Thüringische Bank (Sonders-	
	hansen)	1 658 000
29.	Geraer Bank	1 651 000
30.	Niedersächsische Bank(Bücke-	
	burg)	594 000
31.	Lübecker Privatbank	500 000
32.	Kommerzbank in Lübeck	959 000
33,	Bremer Bank	4 500 000

Zusammen | 385 000 000

2. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerte fällig sind, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkanfen:

3. zinsbare Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu erteilen (Lombardverkehr), und zwar: a) gegen Gold und Silber, gemünzt und

ungemünzt;

b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler

Korporationen, oder gegen zinstragende auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reich oder von einem Bundesstaate garantiert sind, gegen volleingezahlte Stammund Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen in Betrieb befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswertes;

c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten sowie gegen staatlich garantierte ausländische Eisenbahnprioritätsobligationen zu höchstens

50 % des Kurswertes;

d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5% ihres Kurswertes:

e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaren höchstens bis zu

zwei Dritteilen ihres Wertes;

4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3b bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen; die Geschäftsanweisung für das Reichsbankdirektorium wird feststellen, bis zu welcher Höhe die Betriebs-mittel der Bank in solchen Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen;

5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkassos zu be-sorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweigaustalten oder Korrespondenten auszu-

6. für fremde Rechnung Effekten aller Art sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueber-

lieferung zu verkanfen;

7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkebr anzunehmen; die Summe der verzinslichen Depositen darf diejenige des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen;

8. Wertgegenstände in Verwahrung und Ver-

waltung zu nehmen.

Die Reichsbank ist verpflichtet. Barrengold zum festen Satze von 1392 M. für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen.

Die Reichsbank hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontiert oder zinsbare Darlehne erteilt.

Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben.

Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter Kontrolle der Reichsschuldenkommission, welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hin-

Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in

Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet, und den Rest in diskontierten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten: a) bei ihrer Hauptkassa in Berlin sofort auf

Präsentation.

b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der vom Reichskanzler bekannt gemachten Privatbanken sowohl in Berlin als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als S0 000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwerte in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten dürfen nur entweder zur Einlösung präsentiert oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

Die Reichsbank ist ermächtigt, mit anderen deutschen Banken Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschließen.

Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesamten Reichsgebiete frei von staat-

lichen Einkommen- und Gewerbesteuern. Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Eutgelt für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten.

Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.

Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus 120 Mill. M., geteilt in 40 000 auf Namen lautende Anteile von je 3000 M. Die Anteilseigner haften persönlich für die

Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

1. zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von 41/20/0 des Grundkapitals berechnet, sodann

2. von dem Mehrbetrage eine Quote von 20% dem Reservefonds zugeschrieben, so lange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt,

3. der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Anteilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt, soweit die Gesamtdividende der Anteilseigner nicht 8% übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Anteilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

Erreicht der Reingewinn nicht volle 41/2 0/0 des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem

Reservefonds zu ergänzen.

Das bei Begebung von Anteilsscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.

Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bankkuratorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht.

Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler und unter diesem vom Reichsbankdirektorium ausgeübt.

Das Reichsbankdirektorium ist die verwaltende und ausführende sowie die die Reichsbank nach außen vertretende Behörde.

Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte

und Pflichten der Reichsbeamten.

Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des

Deutschen Reiches.

Die Anteilseigner üben die ihnen zustehende Beteiligung an der Verwaltung der Reichsbank durch die Generalversammlung, außerdem durch einen aus ihrer Mitte gewählten ständigen Zentralausschuß nach Maßgabe der nachfolgenden

Bestimmungen aus.

Der Zentralaussehuß ist die ständige Vertretung der Anteilseigner gegenüber der Verwaltung. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, neben welchen fünfzehn Stellvertreter zu wählen sind. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Generalversammlung aus der Zahl der im Besitze von mindestens je drei auf ihren Namen lautenden Anteilsseheinen befindliehen Anteilseigner gewählt.

Der Zentralausschuß versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums wenigstens einmal monatlieh, kann von demselben aber auch außerordentlich berufen

werden.

Dem Zentralausschuß werden in jedem Monat die wöchentlichen Nachweisungen über Diskonto-, Weehsel- und Lombardbestände, den Notenumlauf, die Barfonds, die Depositen, über den Anund Verkauf von Gold, Wechseln und Effekten, über die Verteilung der Fonds auf die Zweiganstalten zur Einsicht vorgelegt und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen sowie die Ansichten und Vorschläge des Reichsbankdirektoriums über den Gang der Geschäfte im allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitgeteilt.

Die Mitglieder des Zentralaussehusses be-

ziehen keine Besoldung.

Die fortlaufende spezielle Kontrolle über die Verwaltung der Reichsbank üben drei von dem Zentralausschusse aus der Zahl seiner Mitglieder auf ein Jahr gewählte Deputierte des Zentralausschusses, beziehungsweise deren gleich-

zeitig zu wählende Stellvertreter.

Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reiches oder deutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts gemacht und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntnis der Deputierten gebracht, und wenn anch nur einer derselben darauf anträgt, dem Zentralausschuß vorgelegt werden.

Außerhalb des Hauptsitzes der Bank sind an vom Bundesrat zu bestimmenden, größeren Plätzen Reichsbankhauptstellen zu errichten, welche unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernanuten Bank-

kommissarius stehen.

Bei jeder Reichsbankhauptstelle soll, wenn sich daselbst eine hinreichende Zahl geeigneter Anteilseigner vorfindet, ein Bezirksausschuß bestehen, dessen Mitglieder vom Reichskanzler aus den vom Bankkommissar und vom Zentralausschuß aufgestellten Vorsehlagslisten der am Sitz der Bankhauptstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Anteilseigner ausgewählt werden.

Das Statut der Reichsbank wird nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrate

Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst am 1./I. 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, welche auf kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrat, vom Reichskanzler an das Reichsbankdirektorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder

a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des

Buchwertes zu erwerben oder b) die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwerte zu erwerben.

In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Anteilseigner, zur anderen Hälfte an das Reich über.

Zur Verlängerung der Frist nach Inhalt des ersten Absatzes ist die Zustimmung des Reichs-

tages erforderlich.

Banken, Privatnotenbanken, sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugnis zur Notenausgabe befinden, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugnis erteilt hat. Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen noch als Gesellschafter an Bankhäusern sieh beteiligen.

Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugnis zur Notenausgabe befindet, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugnis erteilt hat, zu Zahlungen nicht gebraucht

werden

Der Umtausch solcher Noten gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen unterliegt diesem Verbote nicht.

Die im vorletzten Absatze enthaltenen beschränkenden Bestimmungen finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1./I. 1876 folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den für die Reichsbank unter 1-4 bezeiehneten Gesehäften, und zwar zu 4, höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Bank und der Reserven anlegen.

Sie hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welebem sie diskontiert

oder zinsbare Darlehen gewährt.

2. Die Bank legt von dem sieh jährlich über das Maß von $4\sqrt[4]{3}$ des Grundkapitals hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens $20^{9}/_{0}$ so lange zur Ansammlung eines Reservefonds

Grundkapitals beträgt.

3. Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer im Umlaufe befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gereehnet, und den Rest in diskontierten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

4. Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesrates unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

Die Einlösung hat spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages

zu erfolgen.

5. Die Bank verpflichtet sieh, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesamten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerte in Zahlung zn nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Notenein-lösungspflicht pünktlich nachkommt. Alle bei einer Bank eingegangenen Noten einer anderen Bank dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentiert oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

6. Die Bank verzichtet auf jedes Wider-spruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Erteilung der Befugnis zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffent-lichen Kassen statt baren Geldes in Zablung

nehmen zu lassen, zustehen möchte.

7. Die Bank willigt ein, daß ihre Befugnis zur Ausgabe von Banknoten zu den für die Reichsbank analog bestimmten Terminen durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesrats mit einjähriger Kündigungsfrist aufge-hoben werden könne, ohne daß ihr ein An-spruch auf irgendwelche Entschädigung zustände.

Von seiten des Bundesrats wird eine Kündigung nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen gegenwärtigen Gesetzes zuwider gehandelt hat. Ob diese Voranssetzungen vorliegen, entscheidet der

Bundesrat.

Einer Bank, welche die vorstebend unter 1−7 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt hat, kann der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten oder Agenturen außerhalb ihres Landesgebietes auf Antrag der für den Ort. wo dies geschehen soll, zuständigen Landesregierung durch den Bundesrat gestattet werden.

Banken, welche bis zum 1./1. 1876 nachweisen, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe

zurück, als der letztere nicht ein Viertel des auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt ist, welcher am 1./I. 1874 eingezahlt war, sind von der Erfüllung der unter 2 bezeichneten Voraussetzung entbunden und erlangen mit der Gestattung des Umlaufs ihrer Noten im gesamten Reichsgebiete zugleich die Befugnis, im gesamten Reichsgebiete durch Zweiganstalten oder Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben. Dem Bundesrat bleibt vorbehalten, diesen Banken einzelne der durch die Bestimmungen unter 1 ausgeschlossenen Formen der Krediterteilung, in deren Ausübung dieselben sich bisher be-funden haben, auf Grund des nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses zeitweilig oder widerruflich auch ferner zu gestatten und die bierfür etwa notwendigen Bedingungen festzu-

> Banken, welche sich den Bestimmungen des Gesetzes unterwerfen wollen, haben dem Reichskanzler nachzuweisen:

1. daß ihre Statuten den aufgestellten Vor-

aussetzungen entsprechen:

2. daß die erforderliche Einlösungsstelle ein-

gerichtet ist.

Kann die Dauer einer bereits erworbenen Befugnis zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staate oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine kraft gegenwärtigen Gesetzes ein, es sei denn, daß die Bank den zulässigen Betrag ihrer Notenausgabe auf den am 1./I. 1874 eingezahlten Betrag ihres Grundkapitals beschränkt und sich den öbigen Bestimmungen unter 1 und 3-7 unterworfen bat.

Jede Abänderung der Bestimmung des Grundgesetzes, Statuts oder Privilegiums einer Bank, welche die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben hat, bedarf, solange der Bank diese Befugnis zusteht, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrats, sofern sie das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugebenden Noten oder die Dauer der Befugnis zur Notenausgabe zum Gegenstande hat.

Die bayerische Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Mill. M. die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern oder diese Befugnis einer anderen Bank zu erteilen, sofern die Bank sich den gesetzliehen

Bestimmungen unterwirft.

Der Reichskanzler ist jederzeit befugt, sich nötigenfalls durch kommissarisehe Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslokalen und Kassenbeständen der Noten ausgebenden Banken die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe innehalten.

Das Aufsichtsrecht der Landesregierungen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten geht verloren:

1. durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie erteilt ist;

2. durch Verzicht;

3, im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank;

4. durch Entziehung kraft richterlichen

Urteils; 5. durch Verfügung der Landesregierung nach Maßgabe der Statuten oder Privilegien.

Die Entziehung der Befugnis zur Notenausgabe wird auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, durch gerichtliches

Urteil ausgesprochen:

1. wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums oder des gegenwärtigen Gesetzes über die Deckung für die um-laufenden Noten verletzt worden sind oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat:

2. wenn die Bank vor Erlaß der oben er-wähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers außerhalb ihres Landesgebietes die ihr untersagten Geschäfte hetreibt oder außerhalb ihres Landesgebietes ihre Noten

vertreibt oder vertreiben läßt;

3. wenn die Bank die Einlösung präsentierter Noten nicht bewirkt

a, an ihren Sitzen am Tage der Präsen-

b) an ihrer Einlösungsstelle bis zum Ablaufe des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages;

e) an sonstigen durch die Statuten bestimmten Einlösungsstellen bis zum Ablaufe des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation;

4. sobald das Grundkapital sich durch Verluste um ein Drittel vermindert hat.

Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgibt, wird mit einer Geld-strafe bestraft, welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm ausgegebenen Wertzeichen gleichkommt, mindestens aber 5000 M. beträgt.

Mit Geldstrafe bis zu 150 M. wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung zuwider Noten inländischer Banken oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Korporationen außerhalb desjenigen Landesgebietes, für welches dieselben zugelassen sind, zur Leistung von

Zahlungen verwendet.

Mit Geldstrafe von 50 M. bis zu 5000 M. wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung zuwider ausländische Banknoten oder sonsauf den Inhaber lautende unverzinsliehe Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privater. welche ausschließlich oder neben anderen Wertbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

Geschieht die Verwendung gewerbsmäßig, so tritt neben der Geldstrafe Gefängnis bis zu einem Jahre ein. Der Versuch ist strafbar. Mit Geldstrafe bis zu 5000 M. wird bestraft,

wer den Verbotsbestimmungen zuwider für Rechnung von Banken als Vorsteher von Zweiganstalten oder als Agent Bankgeschäfte betreibt oder mit Banken als Gesellschafter in Verbindung tritt.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank

1. wenn sie in den vorgeschriebenen Ver- gesetzes. Dasselbe erscheint als eine kluge

öffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschleiern, mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft;

2. wenn sie durch unrichtige Aufstellung der vorgeschriebenen Steuernachweisungen den steuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben, mit einer Geldstrafe be-straft, welche dem Zehnfachen der hinterzogenen Steuer gleichsteht, mindestens aber 500 M. beträgt;

3. wenn die Bank mehr Noten ausgibt, als sie auszugeben befugt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des zuviel ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber 5000 M.

beträgt.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, mit der königlich preußischen Regierung wegen Abtretung der preußischen Bank an das Reich anf folgenden Grundlagen einen Vertrag abzu-

schließen:

1. Preußen tritt nach Zurückziehung seines Einschußkapitals von 1906800 Thr. sowie der ihm zustehenden Hälfte des Reservefonds die Preußische Bank mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen mit dem 1/I. 1876 unter den in nachstehenden Ziffern 2-6 bezeichneten Bedingungen an das Reich ab. Das Reich wird diese Bank an die nach Maßgabe der Bestimmungen des Bankgesetzes zu errichtende Reichsbank übertragen.

2. Preußen empfängt für Abtretung der Bank eine Entschädigung von 15 Mill. M., welche aus den Mitteln der Reichsbank zu

deeken ist.

3. Den bisherigen Anteilseignern der Preussischen Bank wird die Befugnis vorbehalten, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankanteilscheine verbrieften Rechte zugunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Anteilseheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlaugen.

4 Die Reichsbank hat denjenigen Anteilseignern, welche nach den Bestimmungen der §§ 16 und 19 der Bankordnung vom 5./X. 1846 die Herauszahlung des eingeschossenen Kapitals und ihres Anteils an dem Reservefonds der Preußischen Bank verlangen, diese Zahlung zu

leisten.

5. Die Reichsbank wird zur Erfüllung der von der Preußischen Bank durch Vertrag vom 28/31./I. 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von 16 000 589 Tlrn. übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen für die Jahre 1876 bis einschließ-lich 1925 jährlich 621 910 Thr. in halbjährlichen Raten zahlen. Wird die Konzession der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, daß, solange keine andere Eank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem ebengedachten Zeitpunkte der preußischen Staatskasse unverkürzt zufließe.

6. Eine Auseinandersetzung zwischen Preußen und der Reichsbank wegen der Grundstücke der

Preußischen Bank bleibt vorbehalten.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung.

Dies der Hauptinhalt des deutschen Bank-

stehenden Privilegien entsprach; jedenfalls | freien Kontingents. eine Bankverfassung, welche mit früheren der deutschen Geschäftswelt jederzeit und Zuständen verglichen einen ungeheueren zwar in beliebigen Beträgen zur Verfügung, volkswirtschaftlichen Fortschritt darstellt. In sobald sie sich einen höheren als einen fünfden Grundzügen richtig organisiert, mit Vor- prozentigen Zinsfuß gefallen läßt. Die Vorsicht geleitet und von der Oeffentlichkeit teile dieser elastischen Einrichtung sind genauestens überwacht, so fungiert die Ge- augenscheinlich. samteinrichtung in entschieden zweckmäßiger Weise und mit Nutzen für das öffent- Nebeneinanderbestehen der Reichsbank neben liche Wohl. Hierbei darf freilich nicht über- den Privatbanken, hat sich desgleichen vollsehen werden, daß unser Geld- und Kredit- ständig bewährt. auffällige Krisen und Schwankungen im all- systems, trägt in der Tat alle Züge einer gemeinen seine normalen Bahnen wandelte. Zentralbank und hat sieh nach Organisation Solche Zeiten normalen, stellenweise sogar und Leitung ihren Aufgaben vollkommen stagnierenden Geschäftsganges sind nicht gewachsen gezeigt; ihre Stellung darf in gerade diejenigen, in welchen Banktechnik allen Teilen Deutschlands als gleichmäßig oder ihre Schäden offenbaren können.

Das System der "indirekten Kontingen- liche Einrichtung. Abgesehen von ihrer tierung", d. h. die Bemessung des steuerfrei vorsichtigen und erfolgreichen Diskontozulässigen Umlaufes metallisch ungedeckter politik, die der deutschen Volkswirtschaft Noten für sämtliche Banken auf 385 Mill. M., einen billigen, möglichst stabilen Zinsfuß hiervon Zuteilung eines Betrages von 250 siehert, verdankt die Reichsbank ihre Be-Millionen an die Reichsbank und Verteilung liebtheit in erster Linie ihrer Verzweigung des Restes an die einzelnen Landesbanken über das ganze Reich und ferner ihrem nach dem Maßstabe der Bevölkerungszahl außerordentlich vorteilhaft wirkenden, zeit-und der Verkehrsentwickelung; ferner fünf- gemäß umgestalteten und mehrfach verprozentige Besteuerung der über obigen besserten Giroverkehr. Betrag allenfalls ausgegebenen Noten des deutschen Bankgesetzes besteht seit 14

Verbindung der Zentralisation, wie sie der schlossen werden, daß in regelmäßigen Zeiten Reichsgedanke fordert, mit der Dezentrali- der ausgeworfene Betrag mehr als genügend sierung, wie sie den geschichtlich über- hinreicht. Und für kritische Tage liegt die kommenen Verhältnissen und den bei Schaf- eigentliche Kreditreserve Deutschlands nicht fung des Bankgesetzes formal zu Recht be- innerhalb, sondern außerhalb des steuer-Diese Reserve steht

Das "gemischte Banksystem", d. h. das Die Reichsbank, diese wesen seit Schaffung des Bankgesetzes ohne zentralisierende Krönung des gesamten Bankund Bankorganisation ihre Triumphe feiern befestigt betrachtet werden, und die Geschäftswelt erblickt in ihr eine unentbehr-

Nehen der Reichsbank als oberster Gelddieses der englischen Peel-Acte nachgebildete, und Kreditinstanz Deutschlands hat das aber dehnbarer als diese eingerichtete System Bankgesetz die Privatnotenbanken unter vielfachen Beschränkungen in Tätigkeit belassen. Jahren in Wirksamkeit, ohne daß die von Ihre Stellung und Aufgaben sind territoriale der Einschränkung des Notenumlaufes viel- und lokale; sie haben als Landesbanken die fach befürchtete Schädigung der deutschen Volkswirtschaft eingetreten wäre. Die Erzunfällt, zu ergänzen und zu unterstützen. Volkswirtschaft eingetreten wäre. Die Er-wartung, daß durch die Goldwährung und die feinere Ausbildung der girotechnischen Braunsehweiger Bank, unterwarfen sich ent-und kreditwirtschaftlichen Einrichtungen weder den Besimk unterwarfen sich ent-weder den Besimk unterwarfen sich enteine fortschreitende Ersparnis an papierenen soweit sie es nicht gleich bei dessen Erlaß Umlaufsmitteln sich werde erzielen lassen, vorzogen, auf die Notenausgabe Verzicht hat sich vollauf erfüllt. Nur äußerst selten zu leisten. Die Zahl dieser teils sofort, teils sah sich die Reichsbank zwischen 1874 und zwischen 1874 und 1889 erfolgten Verzicht-1889 veranlaßt, die Steuergrenze zu über- leistungen stieg derart, daß von den 32 im schreiten und fünfprozentig besteuerte Noten auszugeben, und auch in diesen seltenen 1889 nur noch 13 auf dem Plan standen. Fällen war die Ziffer der Ueberschreitung Die Quoten der übrigen fielen der Reichskeine sehr beträchtliche. Die durch das bank zu, deren steuerfreies Kontingent sieh riesige Girogeschäft der Reichsbank erzielte hierdurch auf 286799000 M. erhöhte. Die Ausammlung von Barmitteln führte im Gegen- Quote der noch tätigen Privatbanken betrug teil dahin, daß ungemein häufig ungedeckte 98 201 000 M. Die noch bestehenden Privat-Reichsbanknoten überhaupt nicht im Umlauf banken waren damals die folgenden: Städsich befanden. Auch die Kontingente der tische Bank in Breslau, Danziger Privat-Privatbanken wurden nur selten und vorüber- aktienbank. Provinzialaktienbank des Großgehend überschritten, am häufigsten bei der herzogtums Posen, Magdeburger Privatbank, sächsischen Bank. Aus den Erfahrungen Frankfurter Bank. Bayerische Notenbank, des besprochenen Zeitraums durfte ge- Sächsische Bank zu Dresden, Leipziger Kassenverein, Chemnitzer Stadtbank, Württem- | bündeten Regierungen im wesentlichen auf bergische Notenbank, Badische Bank, Bank die Besprechung der elementaren Beschaffen-Privatnotenbanken zur Aufgabe: territorial künftig zu belassen sei oder ob dasselbe begrenzte Handhabung des Notenausgaberechtes unter Unterstützung der Diskontopolitik der Zentralbank, Befriedigung und schiedenen Gefahren und Haftungen, welche Ueberwachung des provinzialen und lokalen eine reine Staatsbank für den Reichsfiskus Kreditwesens, Organisation von Verkehrs- mit sich brächte, entschied man sich, auch erleichterungen, Pflege des Depositenwesens. hinsichtlich der Beschaffenheit des Grunderleichterungen, Pflege des Depositenwesens. Soweit die Privatbanken noch bestanden, hatten sie ihre Nützliehkeit und dauernde Lebensfähigkeit vollauf bewiesen.

5. Bankgesetznovelle v. 18./XII. 1889 und seitherige Entwickelung. Die von den gesetzgebenden Faktoren des Reiches im Spätherbst 1889 behandelte Zukunfts-frage des deutschen Notenbankwesens lag in formaler Beziehung folgendermaßen: das Reich hatte sich, zuerst zum 1./L. 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren, das Recht vorbehalten, entweder die Reichsbank aufzuheben oder die sämtlichen Reichsbankanteilscheine zum Nennwert mit Zu-schlag einer auf den Eigner entfallenden Reservefondsquote zu erwerben. Den Privatnotenbanken kann zu denselben Terminen ohne Anspruch ihrerseits auf Entschädigung gekündigt werden. Diese Kündigung soll nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regulierung des Notenbankwesens, oder wenn eine Bank den Anordnungen des Bankgesetzes zuwider gehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrat. Wie ersichtlich, sind diese sämtlichen Bestimmungen derart getroffen, daß keine wie immer beliebte Neuregelung der Verhältnisse irgendwelchen formalen Schwierigkeiten begegnet. Nachdem die Kündigung der bisherigen Verhältnisse an eine einjährige Frist geknüpft ist, mußten die Organe des Reiches bereits im Laufe des Jahres 1889 die Frage erwägen und entscheiden, ob nicht sehon am erstmöglichen Termin Veränderungen angezeigt seien. Grundstürzende Reformen galten zwar von vornherein als ausgeschlossen, da die bestehenden Einrichtungen vortrefflich funktionierten und die gegenwärtige Bankverfassung historisch, politisch und volkswirtschaftlich dem föderativen Charakter des Reiches glücklich angepaßt erschien. In hat nachstehenden Wortlaut: den Vorstadien der Beratung zeigte es sich namentlich, daß die süddeutschen Regierungen, voran Bayern und Sachsen, die Erhaltung ihrer von den kompetenten Organen der Verkehrswelt als unentbehrlich bezeichneten Landesbanken nachdrücklich wünsch-Schon aus diesem Grunde war ein Festhalten an dem bisherigen gemischten Banksystem geboten. So beschränkten sich denn die Beratungen innerhalb der ver- stehenden Kündigungstermin - geraten ist,

für Süddeutschland, Braunschweigische Bank. heit der Reichsbank, speziell auf die Frage, Im wesentlichen stellt das Bankgesetz den ob derselben das private Grundkapital auch zurückgezahlt und durch Staatskapital ersetzt werden solle. Mit Rücksicht auf die verkapitals, für die Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses. Dagegen wurde es für angemessen erachtet, die fiskalischen Auforderungen an das Zentralinstitut zu steigern und den vom Reich zu beziehenden Gewinnanteil an den Erträgnissen der Reichsbank zu erhöhen.

> Aus diesen Erwägungen ging die im Spätherbst 1889 dem Reichstage vorgelegte Bankgesetznovelle hervor, deren Wortlaut unverändert zur Annahme gelangte und unterm 18./XII. 1889 Gesetzeskraft erhielt.

Diese Novelle lautet wie folgt:

Art. 1. Der § 24 des Bankgesetzes v. 14. III. 1875 (RGBl. S. 177) wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

1. zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von 3 1 2 0/0 des Grundkapitals berechnet, sodann

2. von dem Mehrertrage eine Quote von $20\,^o_{,0}$ dem Reservefonds zugeschrieben, solange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt,

3. der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Anteilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt, soweit die Gesamtdividende der Anteilseigner nicht 6% übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Anteilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

Erreicht der Reingewinn nicht volle 3 1/2 0 0 des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei der Begebung von Anteilscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteil der Bank.

Art. 2. Dieses G. tritt am 1 J. 1891 in

Die Begründung zu dem Gesetzentwurf

Nach § 41 des Bankgesetzes v. 14./III. 1875 hat das Reich sich das Recht vorbehalten, zuerst zum 1, I. 1891, alsdann aber von 10 zu 10 Jahren nach vorausgegangener 1 jäbriger Ankündigung die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwerte zu übernehmen. Erwägungen, welche auf Grund dieser Gesetzesbestimmung über die zu fassenden Entschliessungen angestellt sind, haben zu dem Ergebnis geführt, daß es - mindestens für den bevordie jetzige, durch eine langjährige Erfahrung bewährte Organisation der Reichsbank in der Hauptsache beizubehalten, mithin die Reichsbank in ihrer gegenwärtigen Grundverfassung als ein zwar mit Privatkapital, jedoch unter der Verwaltung und Aufsicht des Reiches betriebenes Bankinstitut bis auf weiteres zu belassen. Allerdings wird dieses mit einer Maßgabe in Aussicht zu nehmen sein, welche sich daraus ergibt, daß beachtenswerte Gründe dafür sprechen, die Bestimmungen des Bankgesetzes über die Verteilung des Gewinnes einerseits an die Bankanteilseigner und andererziehen.

Veber die Verteilung des beim Jahresschluß sich ergebenden Reingewinnes ist in dem § 24 des Bankgesetzes dahin Bestimmung ge-

troffen, daß

1. zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von $4^{-1}/2^{0}/6$ des Grundkapitals

berechnet, sodann

 von dem Mehrbetrag eine Quote von 20% dem Reservefonds zugeschrieben wird, solange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals

beträgt, und

3. der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Anteilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt wird, soweit die Gesantdividende der Anteilseigner nicht 8% übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Rest erhalten die Anteilseigner ein Viertel, die

Reichskasse drei Viertel.

Die seit dem Erlaß dieser Bestimmungen eingetretenen wesentlichen Veränderungen des Kapitalzinsfußes rechtfertigen es, die nach Ziffer 1 den Anteilseignern zugesicherte ordentliche Vordividende anderweit auf den Betrag von $3\frac{1}{2}\frac{0}{2}\frac{0}{10}$ zu hemessen und den Betrag desjenigen Prozentsatzes (Ziffer 3), nach dessen Erreichung eine Gewinnbeteiligung des Reiches zu 3/4 eintritt, von 8 auf 60/0 herabzusetzen. Eine derartige Abänderung wird im gegenwärtigen Zeitpunkte noch besonders durch den Umstand nahe gelegt. daß der Reservefonds der Reichsbank seinen gesetzlichen Höchstbetrag von 30 Mill. M. am Schlusse des Jahres 1890 nahezu — mit etwa 26—27 Mill. — erreicht haben wird und daß der bald darauf eintretende Fortfall der bisherigen Abschreibungen von 20% des Gewinns für den Reservefonds joben Ziffer 2) eine nicht unbeträchtliche Steigerung der Dividende der Anteilseigner zur Fofge haben würde. Ueber die bisherigen finanziellen Erträgnisse der Reichsbank ist die anliegende Zusammenstellung, deren linhalt für die Beurteilung der einschlägigen Fragen von Interesse erscheint, beigefügt.

Eine Unbilligkeit den Bankanteilseignern gegenüber wird in der vorgeschlagenen Abäuderung der Gewinnverteilung nicht erblickt werden können, da ein Papier, für welches eine 3½ prozentige Verzinsung unbedingt gesiehert ist und eine nicht unbeträchtlich höhere Dividende mit großer Wahrscheinlichkeit in Aussicht steht, einen im Verhältnis zu den gesetzlichen Abfundungsansprüchen der Anteilseigner sehr erheblichen Wert repräsentiert. Dieser Wert würde den bei der Rückzahlung des Grundkapitals und Ausschüttung des Reservefonds (§ 41 Abs. 2 a. a. O.) sich ergebenden

Betrag von etwa 111 $^{o}_{(0)}$ des Nennwertes der Anteilscheine ohne Zweifel übersteigen.

Die gegenwärtigen Inhaber von Bankanteilscheinen können, solange das Reich nicht von der im § 41 vorbehaltenen Befugnis Gebrauch macht, die Fortgewährung der im § 24 vorgesehenen Dividende verlangen. Es wird ihnen deshalb Gelegenheit zur Beschlußtassung darüber zu geben sein, ob sie sich der veränderten Gewinnverteilung unterwerfen wollen. Zu diesem Zwecke wird die Generalversammlung zu einem geeigneten Zeitpunkt berufen werden müssen. Erklärt die Generalversammlung ihr Einverständnis nicht, so wird von der im § 41 vorbehaltenen Kündigungsbefugnis Gebrauch zu machen und sodann weiter zu erwägen sein, unter welchen Maßgaben die Reichsbank von neuem einzurichten sein wird.

Nach vorstehenden Gesichtspunkten ist der vorliegende Gesetzentwurf aufgestellt worden, durch dessen Annahme zugleich der Vorsehrift im letzten Absatz des § 41 a. a. O. Genüge geleistet werden würde. daß zur Verlängerung der Frist des ersten Absatzes die Zustimmung des Reichstages erforderlich ist. Soweit die

Motive.

Nach der dem Entwurf beigegebenen "Uebersicht des Gewinnes der Reichsbank in den Jahren 1876 bis 1888" belief derselbe sich auf 131 901 075 M. 67 Pf. (im Durchschnitt 10146237 M.), davon erhielten die Anteilseigner 94874000 M. (im Jahresdurchschnitt in Prozenten des Grundkapitals 6,08%, der Reservefonds 12340215 M. 8 Pf., das Reich 24 680 430 M. 32 Pf. Die Dividende und der Anteil des Reiches würden, wenn Zuschreibungen an den Reservefonds nicht zu machen und die neu vorgeschlagenen Prozentsätze über die Verteilung in Geltung gewesen wären, in derselben Zeit 91395550 M. bezw. 40505526 M. betragen haben. Im Durchschnitt würde die Dividende sich dann jährlich auf 7030427 M. oler etwa 5.86% des Grund-kapitals, der Anteil des Reiches jährlich auf 3115810 statt wie wirklich 1898945 M. beziffert haben.

Die Verhandlungen des Reichstages, welcher, wie bereits erwähnt, die Bundesratsvorlage unverändert annahm, ergaben, daß die Mehrheit der Volksvertretung den Standpunkt der verbündeten Regierungen teilte, indem die von agrarisch-konservativer Seite gestellten Anträge auf Verstaatlichung des Grundkapitals der Reichsbank keine Majorität fanden. Desgleichen wurde ein Antrag abgelehnt, welcher eine über die Regierungsvorlage noch hinausgehende weitere Beschränkung der Dividende der Reichsbankanteilseigner bezweckte. Das gemischte Banksystem, das Bestehen der Privatbanken neben der Reichsbank, wurde auch im Reichstag von keiner Seite angefochten; im Gegenteil betonten selbst die Gegner der Novelle, daß sie an dem Bestand der Landesbanken nicht zu rütteln beabsichtigten. Einer Monopolisierung der Notenausgabe wurde von niemandem das Wort geredet.

6. Bankgesetznovelle vom 7./VI. 1899 und seitherige Entwickelung. Die Frage des deutschen Notenbankwesens gelangte i. J. 1899 abermals zur legislativen Behandlung, aus der die Bankgesetznovelle vom 7./VI. 1899 hervorging. Die Novelle hat der Hauptsache nach folgenden Inhalt:

a) Aenderung bisheriger Bestimmungen.

1. Bezüglich des Grundkapitals.

Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus 180 Mill. M., geteilt in 40 000 Anteile von je 3000 und 60 000 Anteile von je 1000 M.

Von letzteren sind 30 000 Anteile bis zum 31,/XII. 1900 und 30 000 Anteile bis zum 31,/XII. 1905 zu begeben. Auf die Begebung findet der § 38 des G. v. 22,/VI. 1896 (Prospektzwang) keine Anwendung.

Die Anteile lauten auf Namen.

Die Anteilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

2. Bezüglich des Reingewinns.

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinne der Reichsbank wird:

 zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von 3¹/₂ ⁰/₀ des Grundkapitals berechnet, sodann

2. von dem Mehrbetrag eine Quote von 20% dem Reservefonds zugeschrieben, solange derselbe nicht den Betrag von CO Mill. M. erreicht hat,

3. von dem weiter verbleibenden Reste den Anteilseignern ein Viertel, der Reichskasse drei Viertel überwiesen.

Erreicht der Reingewinn nicht volle $3\frac{1}{2}\frac{9}{9}\frac{9}{10}$ des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei Begebung von Anteilsscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt

dem Reservefonds zu.

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteile der Bank.

3. Bezüglich Zusammensetzung des Zentral-

ausschusses

Die Mitglieder und die Stellvertreter des Zentralausschusses werden von der Generalversammlung aus der Zahl derjenigen Anteilseigner gewählt, welche auf ihren Namen lautende Anteilsscheine über einen Mindestbetrag von je 9000 M. besitzen.

4. Bezüglich des steuerfreien Notenkontin-

gents.

Der der Reichsbank zustehende Anteil an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs, einschließlich der ihr inzwischen zugewachsenen Anteile wird auf 450 Mill. M. festgesetzt, unter gleichzeitiger Erhöhung des Gesamtbetrags auf 541 600 000 M.

5. Bezüglich der Belehnung von Wert-

papieren.

Den Pfandbriefen landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien stehen gleich andere auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen der bezeichneten Institute und Banken, welche auf Grund von Darlehnen ausgestellt werden, die an inländische kommunale Korporationen oder gegen Uebernahme der schweigische Bank, auf ihr Notenrecht verzichtet. Der Ausscheidungsprozeß der kleinen, lediglich lokalen, einer jeden wirtschaftspolitischen Bedeutung entbehrenden Noteninstitute ist mit diesen Verzichtleistungen voraussichtlich endgültig abgeschlossen. Das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank hat sich auf M. 472 829 000

Garantie durch eine solche Korporation gewährt sind.

b) Neue Bestimmungen.

Die Reichsbank darf vom 1./I. 1901 ab nicht unter dem von ihr jeweilig öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze diskontieren, sobald dieser Satz 4% erreicht oder überschreitet.

dieser Satz 4% erreicht oder überschreitet. Wenn die Reichsbank zu einem geringeren als dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze diskontiert, so hat sie diesen Satz im Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Der Bundesrat wird denjenigen Privatnotenbanken gegenüber, auf welche die beschränkenden Bestimmungen des § 43 des Bankgesetzes keine Anwendung finden, von dem vorbehaltenen Kündigungsrechte behufs Aufhebung der Befugnis zur Ausgabe von Banknoten zum 1./I. 1901 Gebrauch machen, wenn diese Banken sich nicht bis zum 1./XII. 1899 verpflichten, vom 1./I. 1901 ab

 nicht unter dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze der Reichsbank zu diskontieren, sohald dieser Satz 4° o ererschaftliche dieser Satz 4° o er-

reicht oder überschreitet,

im übrigen nicht um mehr als 1/4 % unter dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze der Reichsbank zu diskontieren, oder falls die Reichsbank selbst zu einem geringeren Satze diskontiert, nicht um mehr als 1/5 % unter diesem Satze.
 Handelt eine Privatnotenbank der einge-

Handelt eine Privatnotenbank der eingegangenen Verpflichtung entgegen, so wird die Entziehung der Befugnis zur Notenausgabe durch gerichtliches Urteil ausgesprochen.

durch gerichtliches Urteil ausgesprochen.

Mitglieder des Vorstandes, Vorsteher einer Zweiganstalt, sonstige Angestellte oder Agenten einer solchen Bank, welche für Rechnung der Bank der von ihr eingegangenen Verpflichtung entgegen, unter dem zulässigen Prozentsatze diskontieren, werden mit Geldstrafe bis zu 5000 M, bestraft.

Dieser Novelle folgte am 20. II. 1906 ein weiteres Gesetz, welches die Reichsbank, die bisher nur Banknoten in Beträgen von 100, 200, 500 und 1000 M., oder von einem vielfachen von 1000 M. ausfertigen durfte, ermächtigt, Banknoten auch auf Beträge von 50 und 20 M. auszufertigen und auszugeben.

In tatsächlicher Beziehung ist festzustellen, daß der Bundesrat von dem ihm zustehenden Kündigungsrecht den Privatnotenbanken gegenüber zum 1. 1. 1900 keinen Gebrauch gemacht hat, nachdem diese Banken sich dem § 2 Absatz 1 und 2 der Bankgesetznovelle unterworfen haben. Nachträglich haben dann aber die Frankfurter Bank, die Bank für Süddeutschland, sowie die dem Reichsbankgesetz nicht unterstandene Braunschweigische Bank, auf ihr Notenrecht ver-Der Ausscheidungsprozeß der zichtet. kleinen, lediglich lokalen, einer jeden wirtschaftspolitischen Bedeutung entbehrenden Noteninstitute ist mit diesen Verzichtleistungen voraussichtlich endgültig abgeschlossen. Das steuerfreie Notenkontingent unschwer durchsetzen werden.

bank für angezeigt erachten.

Endlich ist zu erwähnen, daß die Bewegang, die bereits 1889 die völlige Verstaatlichung der Reichsbank forderte, seither nahezu völlig zum Stillstand gekommen ist. Von der Reichsbankleitung wurde wiederholt in überzeugender Weise dargetan, daß die von agrarischer Seite behauptete Vernachlässigung der landwirtschaftlichen Interessen seitens der Reichsbank nicht existiert, die Reichsbank vielmehr diesen Interessen bis zur Grenze des für eine Notenbank Möglichen und Zulässigen entgegenkommt. Es gilt heute noch mit Recht in Fachkreisen als Axiom, daß die Rücksichten auf die Liquidität der Reichsbank, auf die Aufrechthaltung der Währungsverhältnisse und die Sicherheit der Bank im Kriegsfall, die Beibehaltung der gegenwärtigen Reichsbankverfassung erheischen.

Im Augenblick der Drucklegung dieses Aufsatzes ist vom Reichsamt des Innern eine Bankenquetekommission zusammenberufen, um über die Modalitäten der Privilegsverlängerung der Reichsbank ab 1910 und damit in Zusammenhang stehenden Fragen zu beraten und zwar speziell über: Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank, Erweiterung des steuerfreien Notenkontingents, vermehrte Ausgabe kleiner Banknoten zu 50 und 20 Mark, Verstärkung der stän-

erhöht, während die restlichen Privatnoten- digen zinslosen Mindestguthaben auf Reichsbanken — Bayerische Notenbank, Sächsische bankgirokonto, Erweiterung und Vertiefung Bank, Württembergische Notenbank und des Ueberweisungs- und Abrechnungsver-Badische Bank — insgesamt noch über ein kehrs, Ankauf inländischer Schecks seitens Notenkontingent von M. 68771000 verfügen. der Reichsbank, Förderung des Goldbezugs Sie haben sich innerhalb mehr als 30 Jahren aus dem Auslande, Verstärkung des Goldals wirtschaftlich nützlich und lebenskräftig schatzes der Reichsbank aus dem Inlandserwiesen, und es besteht kein Zweifel, daß verkehr und im Znsammenhang damit die die beteiligten Regierungen im volkswirt- Goldprämienfrage. Die der Enquetekomschaftlichen Interesse ihrer Territorien mit mission vorgelegten Programmpunkte und allem Nachdruck den Fortbestand ihrer nicht minder auch die nicht vorgelegten "Mittelstaatsbanken" fordern und wohl auch Programmpunkte lassen mit einiger Sicherheit entnehmen, wohin die Absiehten der Weiter ist festzustellen, daß der durch-Reichsregierung gehen. Keine Fragepunkte schnittliche Reichsbankzinsfuß innerhalb bilden: die Verstaatlichung der Reichsbank, dieser Periode sich um einen bedeutenden die wohl endgültig begraben sein dürfte, Bruchteil höher stellte als früher und daß die Leberschreitungen des steuerfreien Notenkonteilung bei der Reichsbank, desgleichen nicht tingents der Reichsbank, obwohl dasselbe in- die föderativen Grundlagen des Bankgesetzes, zwischen bedeutend erhöht wurde, häufiger also die zweifellos nützliche und vom Bundesund die Ueberschreitungsbeträge beträcht- rat gewünschte Erhaltung der noch lebenslicher waren. Hierfür sind zwei Ursachen maß- kräftigen vier großen Privatnotenbanken. gebend: die erhebliche Bevölkerungszunahme Auch eine Erhöhung des Grundkapitals der seit 1874, welche größere Umlaufsmittel be- Reichsbank erscheint kaum wahrscheinlich, seit 1874, welche größere Umlautsmittel bedingt, dann die zeitweilige Prosperität von Handel und Industrie, die gleichfalls eine den Geldpreis steigernde Inanspruchnahme von Umlaufsmitteln mit sich bringt. Auf Grund dieser Verhältnisse werden Stimmen laut, die bei künftigen Verhandlungen über das Bankgesetz eine abermalige Erhöhung des steuerfreien Notenkontingents der Reichstank ersenennt kaum wahrscheindagegen erscheint es nicht unwahrschein-lich. daß das steuerfreie Notenkontingent erhöht und eine vermehrte Ausgabe kleiner Banknoten gebilligt wird. Sehr zu hoffen steht, daß die Goldprämienfrage, deren Bejahung die deutsche Volkswirtschaft und die deutsche Volkswirtschaft und die deutsche Währung aufs empfindlichste schästenerfreien Notenkontingents erhöht und eine vermehrte Ausgabe kleiner Banknoten gebilligt wird. Sehr zu hoffen deutsche Volkswirtschaft und die deutsche Volkswirtschaft und die deutsche Volkswirtschaft und die deutsche Währung aufs empfindlichste schästenerfreien Notenkontingents erhöht und eine vermehrte Ausgabe kleiner Banknoten gebilligt wird. Sehr zu hoffen steht, daß die Goldprämienfrage, deren Bejahung die deutsche Volkswirtschaft und die deutsche Währung aufs empfindlichste schästenerfreien Notenkontingents erhöht und eine vermehrte Ausgabe kleiner Banknoten gebilligt wird. Sehr zu hoffen steht, daß die Goldprämienfrage, deren Bejahung die deutsche Volkswirtschaft und die erhöht und eine vermehrte Ausgabe kleiner Banknoten gebilligt wird. Sehr zu hoffen steht, daß die Goldprämienfrage, deren Bejahung die deutsche Volkswirtschaft und die erhöht und eine vermehrte Ausgabe kleiner Banknoten gebilligt wird. Sehr zu hoffen steht, daß die Goldprämienfrage, deren Bejahung die deutsche Volkswirtschaft und die erhöht und eine vermehrte Ausgabe kleiner Banknoten gebilligt wird. Sehr zu hoffen steht und eine vermehrte Ausgabe kleiner Banknoten gebilligt wird. Sehr zu hoffen steht und eine vermehrte Ausgabe kleiner Banknoten gebilligt wird. Sehr zu hoffen steht und eine vermehrte Ausgabe kleiner entschieden werden wird.

> Literatur: H. v. Posehinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen, Berlin 1878/1879. — Dersetbe, Dic Banken im Deutschen Reiche, Oesterreich und der Schweiz, Erlangen 1876, Jena 1877. — O. Hübner, Die Banken, Leipzig 1858. — Niebuhr, Geschichte der kgl. Bank in Berlin, Berlin 1854. — Max Wirth, Hand-buch des Bankwesens, Köln 1883. — Adolf Wagner. System der Zettelbankpolitik, Freiburg 1873. - Ludwig Bamberger, Die Zettelbank vor dem Reichstag, Leipzig 1874. — Adolf Soetbeer, Deutsche Bankverfassung, Erlangen 1875. — Slevogt. Das Notenrecht der Reichsbank, Leipzig 1876. — R. Koeh, Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Bankwesen, Berlin 1885. - Moritz Ströll, Ueber Gegenwart und Zukunft des deutschen Notenbankwesens, Leipzig 1886. — **Devselbe**, Ueber das deutsche Geldwesen im Kriegsfall, Schmoller, Jahrbuch 28. Jahrgang 1899. — **S. Jaeoby**, Die deutsche Zettelbankreform i. J. 1891,
> München 1887. – Watther Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes, Leipzig 1888. - Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank, München 1897. — Zur Erneuerung des deutsehen Bankgesetzes, Leipzig 1899. — Erwin Nasse, Die Kündigung des Privilegs der Reichsbank und der Privatnotenbanken, Preußische Jahrbücher, Bd. 63 Heft 5. — Hartung, Die Notenbanken unter dem Bankgesetz, Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik, dritte Folge, I. Band. — J. Friedrich, Die Wührungs- und Diskontopolitik d. Reichs

bank, Breslan 1895. — Helfferich, Das System der Kontingentierung des Notenumlaufs, Finanzarchiv von Schanz, XIII. Jahrgang. - Kaemmerer, Reichsbank und Geldumlauf, Berlin 1897. Die Reichsbank 1876-1900 (Jubilitumsschrift), Berlin. Moritz Strött.

VIII. Statistik des deutschen Bankwesens seit 1847.

- 1. Die Preußische Bank 1847—1875. 2. Die übrigen deutschen Notenbanken 1851—1875. 3. Die Reichsbank seit 1876. 4. Die Privatnotenbanken. 5. Bankgesellschaften ohne Noten-
- 1. Die Preussische Bank 1847—1875. 1. Wir stellen im folgenden zunächst die wichtigsten Zahlen zusammen, die zur Charakterisierung des allgemeinen Geschäftsganges der Preußischen Bank dienen.

Tab. I. Ueber-nommene Wechsel 1) Wirklich. Gesamt-umsatz²) Durchsehn Disk.-Satz Gewährte Lombard-Darlehen ्र Dividende Jahr Mill. Tlr. Mill. Tlr. Mill. Tlr. 0/0 1847 102,7 48,1 514,0 4,25 5,125 1848 So, 5 32,5 392,9 4,30 4,300 1849 64,6 28,6 368,5 4,00 4,375 185082,5 38,6 515,9 4,00 4,900 1851 78,6 35,7 472,5 4,00 5,150 1852 103,5 586,5 44,6 4,00 5,100 1853 853,3 153,9 68,2 4,25 6,000 883,2 1854174,0 41.9 6,167 4,36 1085,9 1855 238,1 57,9 4,08 6,500 1461,4 1856 330,6 56,9 8,500 4,94 1857 429,6 57,9 1678,1 5,76 8,550 381,4 1858 51,1 1410,7 7,400 4,29 1859 377,5 45,7 1529,4 4,20 6,750 1860 36,2 4,20 356,1 1375,7 5,200 1861 370,7 37,3 1399,7 4,20 4,700 1862 1690,0 427,3 44,4 4,20 6,025 1863 521,9 68,6 1881,3 5,08 7,925 72,5 1864 540,2 1970,2 5,31 10,950 1865 603,4 89,7 2273,6 4,96 10,933 1866 585,4 74,9 2304,4 6,21 10,125 1867 82,0 2044,3 8,100 524,6 4,00 1868 113,0 592,8 2378,9 4,00 8,000 2648,9 1869 697,9 124,9 4,24 9,167 1870 789,7 152,7 11,750 3333,4 4,90 1871 881,3 189.3 4,16 12,300 3978,9 1872 5991,5 1327,5 274,9 4,29 13,333 1815,4 1873 247,4 \$166,8 4,95 20,000 1874 5746,6 5819,4 4,38 12,750 1380,1 165,2 1875 1369,0

Die obigen Zahlen spiegeln den allgemeinen Gang der wirtschaftlichen Entwickelung Preußens in jener Periode deutlich wieder. Die politische

4,71 15,603

157,0

Bewegung der Jahre 1848 und 1849 übt einen höchst ungünstigen Einfluß auf die Geschäfte aus; ebenso zeigt sich ein Rückschlag i. J. 1858 als Folge der Krisis von 1857, die der schon 1856 eröffneten Spekulationsperiode ein Ende machte. Das Kriegsjahr 1866 bringt einen un-gewöhnlich hohen Diskontsatz, die Nachwehen in den Geschäften treten aber erst im folgenden Jahre vollständig hervor. Die Gründungsperiode nach dem Kriege von 1870/71 endlich bringt den Geschäftsverkehr auf die Höhe, die der neuen Phase der deutschen Volkswirtschaft entspricht und von welcher aus die Reichsbank als Erbin der Preußischen Bank ihre fortschreitende Entwickelung begonnen hat.

2. Wir fügen noch eine Zusammenstellung der Diskontänderungen in den mehr oder weniger

kritischen Jahren bei:

	Tab.	II.	
1856 7. I.	5	26. VIII.	6
5. V.	4	3. VIII.	5
3. IX.	5	29. X.	41/2
22. IX.	6	13. XII.	4
1857 9. III. 18. VIII.	5	1870-15, II.	4
18. VIII.	5 6 5 5 ¹ / ₂	15. VII.	4 1/2 4 4 6
19. IX.	6	18. VII.	S
3. X. 7. XI.	61/2	19. VIII.	6
7. XI.	712	5. IX.	5
21. XII.	$6^{1/2}$	1871 20. II.	$4^{1/2}$
21. XII. 1858 5. I.	$5^{1/2}$	6. 111.	4
16. 1.	5	1872 16. IX.	5
1. II.	5 4 5 4 5 6 7 6 5 4 5 6 7 6 7 6	1873 20. I.	6 5 4 ¹ / ₂ 4 5 4 ¹ / ₂
11. X.	5	7. II.	4 5 6 5 4 ¹ / ₂ 5
13. XII. 1864 3. V. 8. 1X.	4	1. IV. 3. V.	5
1864 3. V.	5	3. V.	6
8. 1X.	6	18. VII.	5
6. X.	7	8. VIII.	$4^{1/2}$
5. XII.	6	27. X. 1874 5. I	5
1865 14. I.	5	1874 5. I	$4^{1/2}$
18. II.	4	19. I.	4
4. IX.	5	13. X.	4 5 6 5 4 5 6
3. X.	6	23. X1.	6
10. X. 1866 22. II.	7	1875 11. I.	5
1866 22. II.	6	26. IV.	4
4. V.	7	13. VII.	5
4. V. 11. V.	9	28. IX.	6
13. VII.	9 8	22. XI.	5
18. VII.	7		_

Der Lombardzinsfuß stand meistens 1/2 0/0 höher als der Diskontsatz.

3. Durchschnittlicher Barvorrat und Notenumlauf der Preußischen Bank in Millionen

Taiern	:	Tal	0. 111.		
Jahr	Bar- vorrat	Noten- umlauf	Jahr	Bar- vorrat	Noten- umlauf
1847	12,70	12,03	1862	87,47	106,51
1848	11,28	14,95	1863	71,73	112,83
1849	17,23	16,41	1864	65,46	116,12
1850	19,46	18,37	1865	66,63	119,22
1851	20,08	18,86	1866	66,01	122,61
1852	23,86	19,99	1867	83,86	128,13
1853	16,99	18,83	1868	90,05	139,91
1854	19,75	19,86	1869	84,46	145,10
1855	24,36	19,89	1870	86,29	163,26
1856	19,49	31,89	1871	120,73	202,35
1857	30,91	60,09	1872	172,87	253,18
1858	45,04	67,73	1873	223,61	290,49
1859	52,50	75,27	1874	228,81	277,47
1860	69,48	81,39	1875	184,69	251,43
1861	85,95	95,07			

¹⁾ Der Betrag der diskontierten und angekauften und auch der zur Einziehung übernommenen Wechsel. Die letzteren bilden nur verhältnismäßig kleine Summen, s. unten "Kommissions wechsel"

²⁾ Nur die wirklich ansgeführten Geschäfte, nicht auch die sonstigen Buchungen umfassend.

Das niedrigste Durchschnittsverhältnis der Bardeckung der Noten fällt also in das Jahr 1870 und betrug noch immer 52.8% des durchschnittlichen, jedoch nicht des gleichzeitigen Notenumlaufs. Die i. J. 1856 erfolgte Aufhebung der früheren Beschränkung der Noten-ausgabe auf höchstens 21 Mill. Thr. übte rasch eine bedeutende Wirkung aus.

4. Depositen bei der Preußischen Bank am Ende jedes Jahres in Millionen Talern:

617 1	CTT
Tab.	1.1

		T (()	J. J. Y .		
Jahr	Depo- siten	Jahr	Depo- siten	Jahr	Depo- siten
1847	23.05	1857	18,94	1867	19,15
1848	18,52	1858	19,68	1868	19,72
1849	22,70	1859	19,11	1869	20,62
1850	22.74	1860	21,85	1870	15,77
1851	24.18	1861	22,80	1871	20,58
1852	24,11	1862	25.40	1872	27,71
1853	24,02	1863	25.54	1873	29.01
1854	24,08	1864	22,24	1874	32,65
1855	23,99	1865	20,10	1875	33,77
1856	20.76	1866	17.55		

Die Depositen bestanden hauptsächlich aus Mündelgeldern, gerichtlichen Hinterlegungen und Kapitalien von Kirchen, Stiftungen usw., die mit 2, 2½ und 3% verzinslich waren. Die 2prozentigen (in den letzten Jahren 6-7 Mill., früher 2-4 Mill. Tlr.) waren meistens täglich rückzahlbar. Unverzinsliche Depositen (außerhalb des Giroverkehrs und gegen besondere Bankobligationen), welche die Bank überhaupt erst seit 1846 annehmen durfte, kommen anfangs nnr in unbedeutenden Beträgen vor. Nur ausnahmsweise erreichten sie Ende 1871 die Höhe von 2019597 und 1873 die von 936500 Tlrn. Sie sind in den obigen Summen mit einbegriffen. Dagegen bilden die Guthaben der Behörden und der Girokunden besondere Passivposten der Bank. Die eigentlichen Giroguthaben beliefen sich bis 1870 durchschnittlich nur auf 250 bis 500000 Tlr., außerdem aber gab es (seit 1842, statt der 1838 eingeführten Giroquittungen) von der Bank akzeptierte Giroanweisungen mit sechsmonatlicher Umlaufszeit, deren durchschnittlicher Bestand 1-2 Mill, Tlr. betrug. Seit 1870 verschwinden diese, und es tritt jetzt ein bedeutendes Anschwellen der Giroguthaben ein. Dieselben beliefen sich Ende 1870 auf 133171 Thr., 1871 auf 10859313 Thr., 1872 auf 31504284 Thr., 1873 auf 81003661 Thr., 1874 auf 13484477 Thr., 1875 auf 6330000 Tlr. Die eigentliche Entwickelung des neueren Giroverkehrs fällt jedoch erst in die Periode der Reichsbank. Bis 1870 betrug die Summe der jährlichen Gutschriften nur 30-40 Mill. Tlr.; 1870 stieg sie auf 69,38, 1871 auf 127,23, 1872 auf 364,77, 1873 auf 561,42 Mill. Tlr., sank dann aber 1874 wieder auf 174,53 Mill.

5. Betrag der Wechselbestände und Lombardforderungen der Prenßischen Bank am Ende des Jahres in Millionen Talern: Siehe Tab. V.

2. Die übrigen deutschen Notenbanken 1851-1875. Die preußischen Normativbestimmungen v. 15. XI. 1848 ließen die Notenansgabe von seiten privater Banken nur in sehr engen Grenzen zu. Die Gesamtbetrag solcher Noten im State sollte 31./XII.; die übrigen Zablen dieser Reihe geben

Tab. V.

Jahr	Platz- wechsel	Inländ. Rimessen- wechsel	Ausländ. Rimessen- wechsel	Kom- missions- wechsel	Lombard- darlehen ¹)
1847	15.70	3.96	0,13		11,22
1848	9.06	1.58	0,18	_	14,20
1849	7,68	2,39	0,47	_	10,76
1850	7.21	4.59	0,66	0,83	10.53
1851	6,91	4,19	0,84	0,69	9,77
1852	8,26	6,08	1.32	0,83	9,72
1853	11,58	8,81	0,63	1,04	11,48
1854	13,70	10.35	0,78	1,43	8,88
1855	20,25	16,42	0,14	1,39	8,84
1856	26,14	17.78	0,28	1,85	10,15
1857	34.47	24,12	0,84	2,19	11,08
1858	36,32	24,53	0,40	2,27	12,07
1859	30,60	19,78	0,76	2,02	12,05
1860	27,84	19.78	0,73	1,82	8,72
1861	27,72	20,58	0,95	1,90	7,20
1862	33,90	25,42	0,64	1,86	6,06
$\frac{1863}{1864}$	42,81	31,12	0,81	1,96	S,28
$1864 \\ 1865$	37,34	25,55	2,94	2,25	10,50
1866	47,76	32.99	2,04	2,24	19,00*
1867	41,12	25,81	5,16	3.35	15,96*
1868	39,67 40,81	27,03 32,0I	5,35 7,03	2,46	18,21*
1869	47,94	41,89	2,90	2,38	23,07* 21,63*
1870	53,31	45,16	2,10	2,37 2,63	28,22*
1871	52,55	59,88	2,65	6,60	23,62*
1872	So,22	100,37	2,96	10,74	31,67*
1873	71.99	97,46	2,86	35,13	30,66*
1874	52.38	68,96	1,82	4,27	22,67*
1875	63.10	90,84	1,76	2,50	18,18*

zession durfte keiner Notenbank auf länger als 10 Jahre gewährt werden; keine durfte mehr als 1 Mill. Grundkapital haben und für mehr als den Betrag ihres Kapitals Noten ausfertigen. Es waren Noten zu 10, 20, 50, 100 und 200 Tlr. gestattet, die beiden ersteren Kategorieen jedoch nur bis zur Höhe von je einem Zehntel des Kapitals. Ein Drittel der Noten mußte in bar, ein Drittel in diskontierten Wechseln gedeckt sein, außerdem hafteten die Lombardforderungen und alle übrigen Aktiven für die Einlösung der Noten. Die zu diskontierenden Wechsel mußten wenigstens drei gute Unterschriften tragen und durften höchstens noch drei Monate Umlaufzeit haben. Die Lombarddarlehen durften nur auf drei Monate gewährt werden. Außer diesen Geschäften war den Notenbanken nur noch der Handel mit Münzen und edlen Metallen, der Ankauf von Wechseln auf das Ausland, die Besorgung der Einkassierung von Wechseln, Anweisungen, Rechnungen usw. am Sitze der Bank oder im Bereiche ihrer Agenturen und die Annahme unverzinslicher Kapitalien ohne Verbriefung gestattet. Die

⁷ Mill. Thr. nicht übersteigen. Die Kon-den jährlichen Durchschnittsstand an.

Privatnotenbanken (mit Ausnahme der schon | — in Preußen gegründet wurden, kann Pommern) anfangs untersagt und wurde erst i. J. 1871 außer der Preußischen Bank im bei den Statutenrevisionen von 1866 und früheren Staatsgebiet nur neun. 1867 gestattet. Daß unter solchen Umständen in den ersten Jahren nach Erlaß der Nor-schen Zettelbanken (außer der Preußischen) mativbestimmungen nur zwei Notenbanken i. J. 1851 in 1000 Thr.

Annahme verzinslicher Depositen war den — und diese von besonderem Charakter 1824 errichteten Ritterschaftlichen Bank in nicht auffallen. Im ganzen gab es deren

1. Hauptposten der Bilanzen der deut-

Tab. VI.

	Bayr. Hpyo- theken- und Wechselbank	Bank des Berl. Kassen- vereins	Ritterschaftl. Privatbank in Pommern	Städtische Bank in Breslau	Dessauer Landesbank	Privat-Dar- lehnsbank zu Lübeck	Leipziger Bank	Rostocker Bank	Bautzener Bank
Wechselbestände Lombarddarlehen	875,2 2 668,8 — I 819,6 3 642,9 1 116,2 64,1 8 571,4 586,2	1 121,0 587,8 166,5 243,5 1 621,8 1 000,0 — 1 710,9 1 000,0	1 058,1 483,3 1 000,0 3 200,3	452,7 391,3 — 666,3 333,3 800,0 36,0 68,8 1 000,0	2 234,2 649,4 807,9 57,8 705,4 2 354,0 446,7 — 1 500,0 21,8	73,6 180,9 65,8 242,4 2,0 25,0 16,9	I 005,I 933,9 112,3 209,8 3 980,4 4 582,0 0,5 — I 500,0 150,0	357,7 163,1 98,4 117,1 190,0	47,7 29,9 442,7 186,1 165,0 339,5 550,0 0,4

drei preußischen Banken stellen ohne Zweifel nicht die Summe der wirklich im Verkehr befindlichen, sondern die der überhaupt ausgefertigten Noten dar; diejenigen, welche die Frankfurter. Bank noch selbst in Händen hat, sind dann im Kassenvorrat mit eingerechnet. In den Bilanzen der Leipziger, Dessauer, Rostocker und Lübecker Bank sind die Beträge der vorrätigen eigenen Noten angegeben, und diese sind in der obigen Uebersicht zur Feststellung des wirklichen Umlaufs von den Summen der ausgefertigten (bezw. 7,6 Mill., 2,5 Mill., 0,5 Mill. und 0,32 Mill.) abgezogen. Der Hauptteil der Aktiva der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestand aus Hypothekarforderungen im Betrage von 8729854 Tlr. Auch die "Landständische Bank zu Bautzen" (durch ein G. v. 13./VIII. 1844 bestätigt) ist hauptsächlich Hypotheken-bank und sie hatte Ende 1851 Hypothekenforderungen im Betrage von 862615 Tlrn. erworben. Das Recht der Notenausgabe bis zur Höbe von 500000 Tlrn. wurde ihr erst durch eine V. v. 17./IV. 1850 gewährt und später bis auf eine Million Taler ausgedehnt. In den Jahren 1853-57 entwickelte sich in Deutschland eine bis dahin nicht gekannte Gründungstätigkeit, die sich besonders auch der Errichtung von Notenbanken in dentschen Kleinstaaten zuwandte. Diese erteilten mit unbeschränkter Ausnutzung ihrer Souveränitätsrechte Konzessionen zur Notenausgabe auf 90 oder 100 Jahre, die neuen Banken aber waren natürlich von vornherein darauf angewiesen, ihre Noten außerhalb ihres kleinen Konzessionsgebietes zu vertreiben. Zur Abwehr wurde in Preußen das G. v. 14./V. 1855 erlassen, das fremde Bank- der Lombarddarienen und der angeкаштен noten sowohl wie fremdes Papiergeld in Stücken in- und ausländischen Wechsel in Millionen von weniger als 10 Tlr. als Zahlungsmittel Mark: s. Tab. IX (folg. Seite).

Die runden Zahlen des Notenumlaufs der ausschloß. Aehnliche Verordnungen erfolgten noch in demselben Jahre in Sachsen und Bayern; Baden verbot alle auswärtigen Banknoten außerden preußischen, bayerischen, nassauischen und

> 2. Ueber die allgemeinen Geschäftsverhältnisse der älteren wie der in jener Periode und später entstandenen Zettelbanken am Ende der Jahre 1861 und 1871 gibt die Tab. VII. auf S. 402 Auskunft. (Die Summen in Millionen Taler.)

> Eine eigentümliche Stellung nahm die Chemnitzer Stadtbank ein, die durch einen königl. Erlaß v. 9./VIII. 1848, anfangs nur auf drei Jahre. konzessioniert wurde und das Recht erhielt, unter Garantie der Stadt Chemnitz 300000 Tlr. in Kreditscheinen zu 1 Tlr. auszugeben. Diese Scheine hatten mehr den Charakter von Papiergeld als von Banknoten, und daher wurde die Bank vor 1875 meistens nicht zu den Zettel-banken gerechnet, nach dem Reichsbankgesetz aber, das ihr ein steuerfreies Notenkontingent von 441 000 M. bewilligte, gehörte sie zweifellos zu den Privatnotenbanken.

> 3. Die Reichsbank seit 1876. 1. Ueber sicht der Geschäftsergebnisse der Reichsbank in Millionen Mark: s. Tab. VIII (S. 403).

> Die Umsatzziffern des Giroverkehrs umfassen die Einnahmen wie die Ausgaben auf Girokonto.

> 2. Durchschnittlicher Bestand des Metallvorrats, des Notenumlaufs, der Giroguthaben, der Lombarddarlehen und der angekauften

												rab.
	Gir	siten, ogut- unsw.		ten- lauf		ssen- tand	Wechsel- bestand		Lombard- forde- rungen		Effel	kten
	1861	1871	1861	1871	1861	1871	1861	1871	1861	1871	1861	1871
Berliner Kassenverein	2,28	11,90	0,74	0,72	1,46	7,96	1,52	2,55	0,77	3,08	0,00	0,02
Breslaner Bank	0,24	1,08	1,0*	0,96	0,35*	0,38	0,66	1,80	0,48	1,16	0,67	0,03
Danziger Bank	0,82	1,40	0,95	0,95	0,43	0,37	1,99	2,67	0,36	0,38	0,03	0,04
Ritterschaftl. Bank in Pom-	0,02	-,40	-,55	1 -133	5,43	0,37	-199	2,0,	0,50	0,50	0,03	0,04
mern (Stettin)	2,18	1,54	0,97	0,91	0,56	0,48	3,05	3,18	0,55	0,54	0,48	0,02
Königsberger Bank	0,42	0,01	0,99	0,18	0,37	0,07	1,52	0,19	0,57	1,01	0,00	0,13
Posener Bank	0,14	0,17	1,0*	0,90	0,34*	0,35	1,64	1,53	0,21	0,40		0,01
Görlitzer Bank	-,14	0,93	-,-	0,97	-,54	0,36	-,04	1,88		0,03		0,14
Magdeburger Bank	0,45	0,29	0,82	0,98	0,32	0,47	1,82	1,63	0,21	0,31		
Kölner Bank	0,56	1,43	0,95	1,0*	0,43	0,36	2,00	2,77	0,14	0,21		
Hannoversche Bank	0,67	1,58	1,13	3,55	0,65	1,31	2,91	2,92	-,4	0,59	0,46	-
Nassauische Bank	2,51	1,30	0,37	3,33	0,50	1,31	0,05	2,92	0,11	0,39	2,84	
Homburger Bank	0,14	0,12	0,04	0,29	0,02	0,11	0,03	0,20	0,04	0,05	0,31	0,35
Bayerische Hypotheken- n.	0,14	0,12	0,04	0,29	0,02	٠,٠٠	0,03	0,20	0,04	0,03	0,31	0,35
Wechselbank	5,53	2,80	4,6*	6,9*	2,57*	3,60*	3,77	3,98	2,94	4,98	2,56	1,45
Leipziger Bank	0,00	0,86	5,03	4,80	3,80	2,52	2,34	4,17	0,84	1,84		0,22
Leipziger Kassenverein .	-,00	0,50	5,03	1,0*	3,00	0,40*	-,34	0,80	-	2,04		3
Sächsische Bank		3,75	_	20,25		11,19	_	11,24		4,14	_	0,68
Bautzener Bank	2,83	3,73	1,0*	1,0*	0,75*				0,34	7,7	1,36	2
Württembergische Bank .		(0,11)		(2.77)	1	(1,02)	_	(3,03)		(0,75)		<u>-</u>
Badische Bank		0,44	-	6,50		3,14	_	8,69	_	1,28	_	0,71
Bank für Süddeutschland.	0,03	0,54	0,42	6,91	0,15	2,52	0,53	7,69	0,59	0,87	1,49	1,12
Rostocker Bank	1,05	1,35	0,99	1,25*		0,57	0,40	0,66	1,29	2,46	0,46	1 / -
Oldenburger Bank	1,03	1,53	-	2,0*		0,86*	-,40	1,75	-,=	0,04		0,53
Weimarische Bank	0,87	2,94	2,7*	3,06	1,14*	1,42	2,85	3,26	0,75	1,15		1,08
Meininger Bank	0,77	9,83	0,20	8,0*	0,24	3,39*	1,33	7.99	0,86	0,94	0,04	1 -
Gothaer Bank	0,56	1,34	1,32	1,80	0,45	1,08	1,84	2,96	0,23	0,36	0,13	0,02
Braunschweiger Bank	0,00	2,07	1,01	4,49	0,33	1,38	0,52	4,76	0,69	1,19	1,64	
Dessauer Bank	0,03	0,61	0,06	1,0*	0,07	0,30*	0,11	1,01	0,01	0.06	0,18	0,01
Geraer Bank	0,04	1,35	1,42	2,93	0,53	1.07	1,41	2,98	0,51	0,63	0,68	0,11
Bank zu Sondershausen .	0,22	1,58	0.01	3,0*	0,02	0.82*	0,36	2,43	0,05	0,10	0,21	1,95
Bückeburger Bank	0,06	3	0,07	3,0*	0,02	1,0*	0.05	2,00	0,04	?	0,01	323
Frankfurter Bank	3,54	9,98		15,04	7,38	15,00	1 4	11,91	2,60	2,78	1,23	0,78
Bremer Bank	3,63	6,90	1,61	5,52	1,13	5,02	6,39	10,83	1,08	6,42	0.87	0,26
Lübecker Privatbank	0.21	1,35	0,47	0,68	0,14	0,22	0,48	0,81	0,37	0,59	0,10	0,06
Lübecker KommBank.		1,27		0,79		0,34	-,40	1,34	-,57	0,53		0,14
Luxemburger Bank	0,20	2,21	0,03	2,01	0,03	0,83	0,23	2,95		o,53	1,53	1,03
Entromonisti Dunn	. 0,20		2,03	-,	-,-3	-,00	-,-3	-,23	-1		-100	,-3

1) Die mit * bezeichneten Angaben des Notenumlaufs beziehen sich auf die ausgefertigte Summe, nnd der entsprechende Kassenbestand schließt dann die noch in den Händen der Bank befindlichen Noten ein. 2) Die eingeklammerten Zahlen für die Württembergische Bank bezieben sich nicht auf Ende 1871, sondern auf den 31./III. 1872, da diese Bank erst i. J. 1871 gegründet worden

Scheidemünzen

Taler

			Гав. IX.		
Jahr	Metall- vorrat	Noten- umlauf	Sonstige stets fäll. Verbindl.	Lombard darlehei	
1876	510,6	684,9	218,8	51,0	402,9
1881	556,1	764,2	181,1	73,7	360,5
1886	693,1	802,2	284,6	50,1	397,1
1891	893,9	917,7	464,1	99,0	525,8
1896	892,0	1083,5	484,3	100,0	646,3
1897	871,5	1085,7	471,4	108,3	644,8
1898	850,9	1124,6	474.7	96,4	713,9
1899	825,5	1141,8	524,7	80,7	817,1
1900	817,1	1138,6	512,8	80,0	800,2
1901	911.4	1190,3	596,6	72,8	845,4
1902	982,2	1229,6	576,6	74.1	775,5
1903	904.9	1248,7	553,7	74,8	845,7
1904	920.7	1288,5	534,8	74,2	823,4
1905	973.0	1335,7	585,3	72,0	908,8
1906	0,168	1387,2	575,6	83,6	989,4
1907	843,3	1478,8	579,3	98,1	1104,5
Ganz	ungew		war der S	Stand am	31./X11.
1907	704,2	1885,9	658,5	364,3	1493,6

Die "sonstigen stets fälligen Verbindlichkeiten" bestehen hauptsächlich aus Giroguthaben der Bankkunden und der Reichs- und Staatskassen.

Bei der Berechnung der steuerfreien Notenreserve werden bekanntlich die Reichskassenscheine und die Noten anderer Banken mit zum Barvorrat gezählt. Der durchschnittliche Kassenbestand an ersteren belief sich 1907 auf 82,5 Mill., an letzteren auf 21,9 Mill. M. Was die Zusammensetzung des Metallvorrats aus Gold und Silber betrifft, so waren vorhanden am 31./XII. an Mill. M.

Ta	ab. X.			
	1894	1895	1897	1907
Deutsche Goldminzen	292,0	200,9	263,2	401,3
Sonstiges Gold	422,4	570,0	394,9	96,3
Zusammen Gold	714.4	570,9	568,1	497,6
Taler			189.4	

85,8 77,9 69,1 181,2

VI	T	1)	2)	3)

	Akt	Kontokorrent- Aktiva (A) und Grundstücke B				Dividenden in Prozent						
	A A	86 1 B	1871 A+B	Durchschnitt 1856/71	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875
Berl. Kassenverein .	0,34	0,09	0,39	8,25	9,80	11,50	12,00	12,40	29,30	29,00	19,20	17,70
Danziger Bank Ritterschaftl. Bank	0,07	0,03	0,19	6,04	5,50	6,50	6,33	7,00	7,00	7,75	6,00	7,00
in Pommern	0.96	0.02	0.44	- 88		F 40	6 70	6.50	8 00			
Posener Bank	0,90	0,03	0,44	5,88	5,00	5,40	6,50	6,50 6,80	8,33	9,00	9,16	9,50
Kölner Bank		0,02	0,05	5,77	6,10	6,40	7,25	,	6,50	7,66	6,00	2,50
Magdeburger Bank	0,11	0,03	0,39	5,22 4,60	5,40	6,00 5,50	7,00 6,10	6,40 5,80	6,40	7,50	6,50	6,66
Hannoversche Bank	3,32	0,13	4,32	4,84	4,60	5,60	5,20	5,40	5,75 6,60	6,33	5,50	5,50
Frankfurter Bank .	0,34	0,06	0,61	6,52	5,70	6,30	7,00	8,20	9,90	7,60	8,17	6,47
Homburger Bank .	0,37	0,02	0,31	5,00	5,28	330	5,04	6,52	7,96	6,12	3,17	9, 3 3
Bayer. Hypothek u.	,57	٠,٠2	٠,51	5,00	3,20		3,04	0,52	1,50	0,12		0,10
Wechselbank	0,19	_		8,43	4,45	5,90	5,00	5,50	5,87	6,25	6,48	6,44
Leipziger Bank	0,71		0,96	7,10	5,06	6,90	8,60	8,28	10,40	9,50	7,50	6,66
Leipzig. Kassenver.	,, <u>,</u>		1,53	6,70	6,00	6,25	6,75	7,33	7,90	7,50	7,20	6,00
Sächsische Bank .	_	_	- 7.73	8,20	7,85	9,00	9,00	10,00	12,00	12,00	10,50	10,00
Württemberg. Bank		_	1,90					-	5,00	5,86	7,00	6,33
Badische Bank		_		_		_	_	5,00	6,00	7,00	6,33	5,75
Bank f. Süddeutschl.	0,09	0,03	3,84	6,52	6,00	7,00	6,75	8,00	7,00	7,30	6,50	5,25
Rostocker Bank	0,51	0,02	0,11	6,34	6,40	6,50	6,50	7,50	7,50	6,50	4,00	4,00
Oldenburger Bank .	_	_	0,57			6,75	11,25	15,62	18,75	11,12	11,50	11,66
Weimarische Bank.	2,83	0,04	4,27	5,24	4,50	2,16	5,50	7,00	8,00	5,00	5,25	<u> </u>
Meininger Bank	2,29		13,73	7,26	8,50	10,00	10,00	12,00	12,00	5,00	4,00	3,00
Gothaer Bank	0,66	0,01	0,04	5,54	5,75	7,25	8,00	8,75	8,75	8,00	7,00	6,00
Braunschw. Bank .	1,45	0,11	2,76	4,74	7,00	7,50	8,50	8,50	8,66	9,00	7,50	6,66
Dessaner Bank	1,61	0,02	1,38	5,19	4,00	7,00	9,00	12,50	14,00	10,50	9,50	10,00
Geraer Bank	0,83	0,06	2,26	6,44	4,87	6,50	8,12	12,00	13,00	8,50	8,00	6,00
Bank zu Sondersh.	0,59	0,02	1,19	4,50	4,00	4,00	5,00	9,00	14,00	8,00	6,00	5,00
Bückehurger Bank.	0,30	0,01	0,48	7,14	8,00	10,00	10,66	12,00	10,00	8,00	9,50	8,66
Bremer Bank	0,16	0,02	0,34	6,01	5,25	6,00	5,60	7,00	6,14	7,70	6,25	7,10
Lübecker Priv. Bank	0,02		0,18	6,19	5,70	8,00	9,00	8,34	10,00	10,00	9,00	10,00
Lübecker KommB.	_	_	0,62	4,56	6,12	7,00	5,00	7,75	8,50	5,00	6,00	5,50
Luxemburger Bank	0,33	0,03	2.93	7,67	10,00	12,00	10,00	12,00	12,00	8,50	9,00	6.50

ist. ³) Die Zahlen unter der Rubrik 1871 A+B (nach Ad. Wagner) umfassen nicht nur die Kontokorrentguthaben und Grundstücke, sondern auch die etwaigen sonstigen Aktiva. Bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank sind die Grundstücke mit den Hypotheken vereinigt, und daher ist der Posten B auch schon für 1861 hier ganz weggelassen worden.

Tab. VIII.

Jahr	Gesamt- nmsätze	Ar Platz- wechseln	Versandt- wechseln	ausl. Wech- seln	Lom- bard- dar- lehen	Gold- an- käufe	Giro- umsätze für Private	Zah- lungen für Reich und Bundes- staaten	wal- tungs-		Divi- dende
1876	36 685	1 107,2	3015.7	17,6	467,2	46,4	16711	2 071	5,40	1,954	61/9
1881	56 336	1 082,1	2 579,7	56,6	1 046,6		37 459	1 824	5,44	2,599	$6^{2}/_{3}$
1886	76 565	1 177,0	2 382,2	105,2	775,8		57 230	2 669	6,11	0,948	5,29
1891	109 933	1 837,0	3 576,8	78,3	1 208,1		81 013	4211	7,81	8,602	7,55
1896	131 499	2 491,3	3 743,0	54,4	1 428,2	62,0	98 249	11558	9,53	8,407	7,50
1898	163 396	2 856,7	4 425,7	81,4	1 516,6		120 828	18 450	11,27	12,058	8,51
1899	179 633	3 228,7	4 946,7	131,0	1 479,0	98,4	131 501	24 491	11,67	19,134	10,48
1900	189 0 91	3 220,9	5 330,9	211,8	1 594,6	124,5	135 160	28 479	12,77	20,824	10,96
1901	193 148	3 276,6	5 303,4		1 514,8		136 289	31 448	13,75	12,418	6,25
1902	191 926	3 068,8	4 368,7	180,4	1 499,8	29,2	135 469	33 759	14,15	8,845	5,47
1903	205 285	3 500,3	5 064,0	175,0	1 908,1		141 544	37 588	14.55	12,079	6,18
1904	221 590	3 432,8	4 944,6	176,2	I 957,4	264,5	153 834	40 729	15,17	15,907	7,04
1905	251 367	3 85 2,7	5 094,0		2 093,4		178 573	43 578	15,81	14,330	6,15
1906		4 360,5	5 853,3		2 773,2		194 433	51 204	16,91	25,472	8,22
	298 997	4 997,3	6 885,0		3 293,3		207 180		18,76	34,510	9,89

Der Metallvorrat erreichte seinen höchsten niedrigsten am 30./XI. 1907 mit 678,5 Mill. M. Stand am 15./II. 1895 mit 1112,1 Mill., den — Wiederholt ist der Notenumlauf unter dem

Metallvorrat geblieben: so vom 7./V. bis zum 23./VI. 1888 (höchster Metallüberschuß 137,2 Mill.), am 1./III. 1889 um 53,9 Mill., v. 23./I. bis 23./III. 1895 (höchster Metallüberschuß 142,5 Mill.). Seit 1895 ist eine Ueherdeckung nicht wieder

vorgekommen.

Das steuerfreie Notenkontingent, ursprünglich 250 Mill. M., wurde durch Zurücktreten von 14 Privatbanken schon i. J. 1876 auf 272 720 000 M. erhöht und stieg dann durch weitere Erbschaften bis 293 400 000 M. i. J. 1894. Durch das G. v. 7./VI. 1899 wurde das Kontingent der Reichsbank auf 470 gebracht und es wuchsen ihm dann ferner noch zu je 10 Mill. von der Frankfurter Bank (1901) und der Süddentschen Bank (1902) und 2829000 M. von der Braunschweigischen Bank. Das Kontingent ist häufig überschritten worden; zuerst am 31./XII. 1881 um 26,1 Mill. M. In den letzten Jahren sind die Ueberschreitungen immer häufiger und bedeutender geworden. So kam i. J. 1900 trotz der Erhöhung des Kontingents eine Ueberschreitung von 356 Mill., 1905 eine solche von 450 Mill. und 1907 sogar eine von 626 Mill. vor. In diesem Jahre war die Steuergrenze in nicht weniger als 25 Berichtswochen überschritten. In vielen Fällen ist die Reichsbank, auch wenn sie die Steuer zu entrichten hatte, unter dem Diskontsatz von 5% geblieben. Nnr bei ungewöhnlicher Steigerung der Ansprüche an den Geldmarkt und bei drohendem Goldabfluß geht sie mit durch-greifenden Maßregeln vor. Die Diskontänderungen bis zum Ende des Jahres 1907 gibt die folgende Uebersicht an:

		Tab.	IX.		
	Datum	0/0		Datum	0/0
1876	3./I.	6		8./IX.	
	29./I.	5	1883		5 4 5 4 ¹ / ₂ 4 3 ¹ / ₂ 3 3 ¹ / ₂ 3 5 4 3 4
	4./II.	4	1885	10./III.	5
	18./V.	$3^{1}/_{2}$		4./IV.	$4^{1/2}$
	11./VII.	4		11./V.	4
	25./X.	41/2	1886	22./I.	$3^{1/2}$
1877	5./I.	.4		20./II.	3
	11./V.	5		18./X.	$3^{1/2}$
	16./VI.	4		29./XI.	3
	12./IX.	5		18./XII.	5
	3./X.	5 4 5 5 ¹ / ₂	1887	18./I.	4
	12./XI.	5	*****	11. ∇ .	3
	3./XII.	$4^{1}/_{2}$	1888		4
1878	21./I.	4	1000	6./XII.	4 ¹ / ₂ 4 3 4 5 4 5 4 5 4 5 4 5 4 7
	29/VIII.	5	1889	12./I.	4
	11./XII.	$4^{1/2}$		4./II.	3
1879	11./I.	4		4./IX.	4
	21./III.	3	1000	3./X.	5
	13. VIII.	4,,	1890		4
	11./X.	4 1/2		26./IX.	5,,
1000	10./XII.	4	1001	10./X.	5 1/2
1880	18./VIII.	5,,,	1891	12./I.	4
	4./IX.	$5^{1}/_{2}$		3./II.	$3^{1/2}$
	6./X.	5,,,	1892	15./V.	4
	18./X.	41/2	$\frac{1892}{1892}$	11./I.	3
1881	9./XI. 26./VIII.	4	1893	28./X.	4
1001	5./X.	5 1/	1000	17./I. 12./V.	3
	26./XI.	5 /2		11./VIII.	4
1882		5 5 ¹ / ₂ 5	1894	9./I.	5
1002	18./II.	5	1004	5./II.	4 3 4 3 4 5 4 3
	3./HI.	$\frac{5}{4}^{1}/_{2}$	1895		.1
	10./III.	4 12	1896		4 3

	Datum	0/0	Datum	0/0
	7./IX.		18./VI.	31/2
	10./X.	4 5	23./IX.	
1007	19./I.	5	1903 11./II.	4
1001		4		3/21
	26./II.	$3^{1/2}$	1902 18./I.	31/2
	30./IV.	3	10./II.	3
	6./IX.	4 5	4./X.	4
	11./X.	5	8./VI.	4
1898		4	1904 11./X.	5
	18./II.	4 3	1905 10./I.	3 ¹ / ₂ 3 4 4 5 4
	9./IV.		14./II.	$3^{1/2}$
	10./X.	4 5	25./II.	3
	9./XI.	$5^{1}/_{2}$	11./IX.	4
	19./XI.	6	31./X.	4 5
1899	17./I.	5	4./XI.	51/0
1000	21./II.	$\frac{3}{4}^{1}/_{2}$	11./XII.	6
	9./V.	4 /2	1906 18./I.	5 ¹ / ₂ 6
	19./VI.	41/	23./V.	3 1/
		$4^{1/2}$		4 72
	7./VIII.	5	18./IX.	5
	3./X.		10./X.	4 ¹ / ₂ 5 6 7
	19./XII.	7	17./XII.	7
1900	12./I.	$6^{1/2}$	1907 22./I.	6
	27./I.	$5^{1/2}$	23./IV.	5 1/2
	13./VII.	5	29./X.	61/2
1901	26./II.	$4^{1/2}$	8./XI.	$7^{1/2}$
	22./IV.	4	·	
		•		

Im Jahre 1908 ging der Diskont im Januar auf 6, im März auf $5\,^{1}/_{2}$, im April auf 5 und

dann noch weiter zurück.

Der Lombardzinsfuß stand bis März 1884 fast immer um 1% höher als der Wechseldiskont. Dann wurde er bei Beleihung von Reichs- und deutschen Staatschuldverschreibungen um ½% herabgesetzt, seit dem 1./VII. 1898 aber ist diese Unterscheidung wieder weggefallen.

3. Bilanz der Reichsbank am 31./XII. 1897 und 1907 in Mill. M.:

Tab. X.		
Aktiva	1897	1907
Gold in Barren und ausl. Münzen		
das Pfund fein zu 1392 M	304,S7	96,41
Kursfähiges deutsches Geld .	522,69	607,92
Reichskassenscheine	15,66	75,44
Eigene Banknoten	892,63	2293,38
Noten anderer Banken	11,08	7,50
Platzwechsel	407,57	888,52
Wechsel auf deutsche Plätze .	358,87	581,30
Wechsel a. außerdeutsche Plätze	2,49	25,78
Lombardfordrgn. auf Edelmetall	0,01	0,01
" " Effekten .	167,97	358,80
" Waren .	4,69	5,48
Effekten	37,81	121,80
Kontokorrentguthaben	12,55	10,07
Fällige, unbez. geblieb. Wechsel	0,05	4,23
Grundstücke	33,45	54,79
Verschiedene Aktiva	104,88	55,81
Passiva		
Grundkapital	120,00	180,00
Reservefonds (voll)	30,00	64,83
Reserve f. zweifelh. Forderungen	0,60	3,27
In Betrieb gegebene Banknoten	2270,64	4203,86
Giro- u. Kontokorrentguthaben	430,99	666,97
Depositen (unverzinslich)	0,52	0,81
Notensteuer	0,55	5,60
Verschiedene Passiva	8,77	16,12
Reingewinn für das Reich	9,90	34.5 I
f. d. Anteilsinhaber	5,31	11,51

Der Effektenbesitz der Bank besteht hauptsächlich aus diskontierten Schatzanweisungen. — Die verzinslichen Depositen, die bei der Preußischen Bank eine so große Rolle spielten, sind aus den Passivposten der Reichsbank seit 1880 gänzlich verschwunden. Was die Stückelung der Noten betrifft, so waren am 31./XII. 1907 334 241 000 M. in Abschnitten von 1000 M., 1261 236 750 M. in solchen von 50 M. und 151 157 180 M. in solchen von 20 M. im Umlauf.

4. Die Privatnotenbauken. Von den in der oben aufgestellten Tabelle VII enthaltenen Zettelbanken außer der Preußischen Bank verlor die Luxemburger 1867 ihren Charakter als einer deutschen Anstalt; die Noten der Nassauischen Landesbank, eines reinen Staatsinstituts, wurden von Preußen durch G. v. 29./II. 1868 als Staatspapiergeld übernommen und die Bank in eine kommunalständische Kreditanstalt verwandelt. Die Königsberger Privatbank hat 1871 freiwillig liquidiert, und die Landständische Bank zu Bautzen (mit dem Recht einer Notenausgabe von 3 Mill. M. auf zweijährige Kündigung) ist im Bankgesetz von 1875 nicht mit in die Zahl der Anstalten aufgenommen, unter welche das steuerfreie Notenkontingent von 385 Mill. M. (mit Einschluß des der Reichsbank) verteilt wurde. Dagegen befindet sich unter diesen Banken, wie schon erwähnt, die in den obigen Tabellen fehlende Chemnitzer Stadtbank. Stelle der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank trat die 1875 gegründete Bayerische Notenbank in die Reihe der im Gesetze als berechtigt angeführten Privatbanken ein, deren es also ursprünglich 32 gab. Von diesen ver-zichteten aber die folgenden schon i. J. 1876

auf ihr Notenrecht: Dessauer Landesbank, Berliner Kassenverein, Oberlausitzer Bank in Görlitz, Geraer, Gothaer, Leipziger, Meininger, Weimarer Bank, Thüringer Bank in Sondershausen, Lübecker Privatbank, Niedersächsische Bank in Bückeburg, Oldenburger Bank, Ritterschaftliche Privatbank in Stettin, Homburger Bank. Im Jahre 1877 tat die Rostocker Bank dasselbe; dann blieb die Zahl der Privatbanken bis 1886 auf 17 stehen, bis im letzteren Jahre die Lübecker Kommerzbank ihr Notenrecht aufgab; diesem Beispiele folgten 1889 auch die Hannoversche und die Bremer Bank, nachdem außerdem 1887 die Kölnische Privatbank durch freiwillige Liquidation eingegangen war. dem Ende des Jahres 1890 verloren die Magdehurger Privatbank, die Provinzialaktienbank in Posen und die Danziger Privatbank ihr Notenrecht und der Leipziger Kassenverein löste sich Im Jahre 1891 folgte der Verzicht der Chemnitzer Stadtbank. Das Notenprivilegium der Breslauer Stadtbank wurde nicht erneuert, jedoch wurde ihr eine dreijährige Uebergangsperiode bewilligt, während der die ihr gesetz-lich gestattete Notenemission von 3 Mill. M. jährlich um eine Million vermindert wurde. Mit dem 1./I. 1894 erlosch auch das Notenrecht dieser Bank. Die Frankfurter Bank behielt es noch bis 1901, die Bank für Süddentschland (in Darmstadt) bis 1902. Beide hatten ein Kontingent von 10 Mill. M., das auf die Reichsbank überging. Im Jahre 1905 endlich schied auch die Braunschweiger Bank (mit einem Kontingent von 2839000 M.) aus der Zahl der Notenbanken Von allen Privatbanken hatte diese allein sich den Bedingungen des § 44 des Bankgesetzes nicht unterworfen, was zur Folge hatte, daß ihre Noten nur innerhalb des Herzogtums Braunschweig umlaufen durften.

Tab. XI.

1. Hauptposten der Aktiva und Passiva der Privatnotenbanken (soweit sie noch das Notenrecht besaßen) nach dem mittleren Stande in den Jahren 1879, 1888 und 1897 in Mill. M.

Bank	Notenumlauf			Me	Metallvorrat			Kassenscheine und Noten and. Banken			Wechsel		
	1879	1888	1897	1879	1888	1897	1879	1888	1897	1879	1888	1897	
Breslauer Magdeburg. Danziger Posener Kölnische Hannov.	2,54 2,48 1,74 2,02 2,19 4,50	2,63 2,45 2,74 1,76 — 4,52		0,97 0,91 0,79 0,75 0,87	1,04 0,95 0,98 0,64 — 1,77	=	0,46 0,46 0,34 0,12 0,16 0,41	0,55 0,41 0,49 0,05 — 0,26		4,81 5,27 6,31 5,01 7,46 11,74	6,30 4,95 4,00 4,39 ————————————————————————————————————		
Frankfurter Bayer. NB. Sächsische Lp. KassV. Chemnitzer Württemb. Badische Bank f. Süd-	10,93 66,25 38,42 2,86 0,50 20,71 10,15	8,99 64,45 42,96 2,83 0,50 19,64 11,78	14,01 63,84 48,80 — — 23,25 14,59	5,73 34,80 17,91 1,06 0,22 9,44 3,69	3,39 33,30 17,51 1,09 0,21 8,22 4,10	4,86 31,18 23,01 — 11,51 5,19	1,40 2,12 4,36 0,66 0,14 1,73 0,22	1,08 2,95 9,91 0,76 0,12 1,57 0,15	0,21 3,43 9,94 — 1,79 0,11	24,07 35,51 39,96 3,66 3,76 18,37 14,98	24,05 43,27 52,41 4,06 3,13 18,60 16,84	31,92 46,77 74,89 — 20,68 21,18	
deutschld. Braunschw. Bremer Lübecker Kommerzb.	11,44 2,49 4,66 0,83	13,91 2,92 4,76	14,07 2,11 —	4,01 0,68 1,71 0,39	5,13 0,76 1,65	4,90 0,57 —	0,36 0,20 0,12 0,23	0,30 0,14 0,20	0,11 0,15 —	16,60 8,81 32,72 3,81	18,70 8,70 26,35	19,61 5,99 —	

Tab. XII. 2. Fortsetzung.

Bank	Lombarddarlehen			Täglich fällige Verbindlichkeiten			Depositen mit Kündigung			Effekten und sonstige Aktiva		
	1879	1888	1897	1879	1888	1897	1879	1888	1897	1879	1888	1897
Breslauer	2,96	2,64	_	3,21	0,19		0,05	0,49		0,39	1,00	
Magdeburg.	0,94	0,98	_	0,03	0,76		1,29	1,00	_	0,09	1,55	
Danziger	0,80	3,39		0,39	0,60	_	2,78	5,03	_	0,79	4,35	_
Posener	1,26	1,38	_	10,0	0,34	_	1,36	0,90		0,44	0,47	
Kölnische	0,63	-,5"	_	0,26	-,54		2,99	-,,,-	_	0,25	-,47	i
Hannov.	0,61	0,63	_	3,02	6,81	_	1,96	0,35	_	8,71	6,73	_
Frankfurter	4,64	7,04	8,82	6,07	5,90	4,83	3,32	8,36	13,13	6,53	9,68	10,46
Bayer. NB.	1,73	1,91	2,69	1,30	7,69	9,25	0,21	0,00		3,40	1,51	1,79
Sächsische	5,12	3,77	3,96	1,08	6,67	18,22	3,97	6,81	16,30	10,09	7,12	6,94
Lp. KassV.	1,59	0,95	-	1,60	1,57	<u> </u>	0,38	0,39		1,10	1,30	-,,,,
Chemnitzer	0,11	0,29	_	0,08	0,05	_ :	3,51	3,36	_	0,60	0,90	
Württemb.	0,40	0,74	1,42	0,29	0,58	2,29	0,07	0,04	0,13	1,06	1,16	0,74
Badische	1,17	0,86	0,96	0,46	1,09	3,62	0,07	0,00	_	1,45	1,90	2,22
Bank f. Süd-			,-	, ,	, -			· 1		/.5	,-	'
dentschld.	2,12	0,69	2,17	0,28	0,16	0,13	0,00	0,00	_	6,67	7,24	5,65
Braunschw.	1,97	2,26	1,65	1,96	5,10	3,36	1,58	1,52	1,19	5,62	9,97	9,86
Bremer:	2,15	4,48		0,40	0,26	_	14,62	11,71	<u> </u>	1,21	2,40	'
Lübecker												
Kommerzh.	0,23	_	_	1,09	_		2,33	_		2,23	_	_

Tab. XIII. 3. Dividenden der Privatnotenbanken von 1876—1897.

Bank	:	Dividenden in Prozent											
	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
Magdeburger Danziger Posener Kölnische Hannoversche Franfurter Bayerische Sächsische LeipzigerKassenv. Württemberger Badische Süddeutsche Braunschweiger Bremer Lübecker KommB.	6 7 6 1/2 7 5,933 6 1/1.5 8 8 4 1/2 5 1/4 4 5 5 1/4 5 5,78 4	5,9 6 ¹ / ₂ 7 ¹ / ₃ 6 ¹ / _{1.5} 8 5 ³ / ₄ 5 ¹ / ₂ 5 ¹ / ₁₀ 4 ¹ / ₂ 5 ³ / ₄	6,3 5 ¹ / ₅ 4 7 5 ¹ / ₂ 4 ² / ₃ 9 5 ³ / ₄ 4 ¹ / ₂ 5 ¹ / ₆ 5 5 ¹ / ₄ 4 ¹ / ₂ 4 ³ / ₄ 5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₅ 5 7 6 4 ¹ / ₂ 5 ¹ / ₄ 9 6 5 5 4 ¹ / ₂ 5 ¹ / ₆ 4 ¹ / ₁ 5 1/ ₂ 4 ¹ / ₁₁ 5 ¹ / ₂	$\begin{array}{c} 5^{4} \\ 5 \\ 5^{1} \\ 2 \\ 7^{1} \\ 2 \\ 6 \\ 5^{1} \\ 2 \\ 5,95 \\ 10 \\ 6^{1} \\ 6 \\ 5^{1} \\ 4 \\ 5^{1} \\ 6 \\ 5^{1} \\ 6 \\ 4^{2} \\ 3 \\ 4^{9} \\ / 11 \\ 6 \\ \end{array}$	$\begin{array}{c} 5\frac{1}{2} \\ 5\frac{1}{2} \\ 5\frac{1}{2} \\ 7\frac{1}{5} \\ 6\frac{1}{5} \\ 6\frac{3}{10} \\ 6\frac{5}{5} \\ \frac{5}{1} \\ 6\frac{5}{5} \\ \frac{5}{1} \\ \frac{5}{5} \\ \frac{1}{4} \\ 5\frac{4}{9} \\ 11 \\ 6 \\ \end{array}$	6 6 6 2/3 7 1/5 6 1/2 5.8 6 5/12 1 0 5 51/3 6 1/8 6 .3 5 1/2 5 2/3 5 .42 6	5 ¹ / ₁₂ 96 ¹ / ₃ 5 ¹ / ₂ 5 ¹ / ₂ 5,425 10 5 ¹ / ₅ 5 ¹ / ₅ 5 ¹ / ₂ 5 ¹ / ₆ 4,88 5 ¹ / ₂	4,9 8 6 ¹ / ₃ 5,1/ ₃ 5,425 10 5 ¹ / ₆ 5 ¹ / ₈ 5,43/ ₄ 4 ³ / ₄ 4 ³ / ₄ 5 ¹ / ₂	5 ⁵ / ₁₂ 10 ¹ / ₂ 6 ² / ₃ 4 ¹ / ₂ 5,76 5,425 9 ¹ / ₂ 5 ¹ / ₅ 5 4 ² / ₆ 5 ¹ / ₄ 4 ² / ₁₁	4,7 10 5 ¹ / ₄ 5 4 ² / ₃ 7 4 ⁹ / ₂ 0 4 ² / ₁ 5 3 ³ / ₄ 4 4 2 ⁸ / ₉ 0	5,4 9 ¹ / ₂ 5 ¹ / ₂ 5 5 1/ ₆₀ 7 4 1/ ₈ 4 1/ ₈ 4 3,53 4 1/ ₂ 3·3 5*	4,9 8 ¹ / ₄ 5 ¹ / ₂ 4 ¹ / ₂ 5,425 7 4 _{1/6} 3 ⁵ / ₆ 3 ⁴ / ₅ 4 3.7 4 ² / ₃ 3 ³ / ₃ 6 ¹ / ₂ *

Fortsetzung.

Bank	Div	ridender	n in Pr	ozent (nach E * bezei	rlöscher chnet)	des N	otenre	hts
	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Magdeburger Danziger Posener Hannoversche Frankfurter Bayerische Sächsische Württemberger Badische Bank für Süddeutschland Braunschweiger	$\begin{bmatrix} 5^{2}/3 \\ 8^{1}/4 \\ 6 \\ 5^{1} \\ 6^{1} \\ 15 \\ 7 \\ 7 \\ 5^{1}/4 \\ 4^{3}/4 \\ 4 \\ 5^{1}/10 \end{bmatrix}$	6 ¹ / ₂ 8 ¹ / ₄ 6 ¹ / ₂ 5 ¹ / ₃ * 7 9 6 5 ³ / ₄ 6 4 ⁴ / ₁₀ 5 ⁵ / ₆	4* 8 ² / ₃ 5 ¹ / ₅ * 4 ¹ / ₂ * 6,42 9 6 5 ³ / ₄ 6 4 ³ / ₄ 5 ² / ₃	5* 7 1/3 * 4 1/2 * 4 1/2 * 6 3/10 7 4 1/2 3 1/8 4 3 7/10 5	6* 9* 51/2* 41/5* 7 7 6 51/4 51/2 41/3 49/10	51/2* 5* 41/2* 5* 7 6 43/4 31/2 41/5 5	5* 8* 4* 5 ¹ / ₃ * 7 5 4 ³ / ₄ 3 ¹ / ₈ 4 3 ¹ / ₆ 4 ² / ₃	5* 7 1/2 * 4 1/4 * 5 4/5 * 7 7/10 7 5 3/4 5 1/8 5 1/2 4 1/4 5 1/6	3 ¹ / ₂ * 6 ³ / ₄ * 5 * 6 8 ³ / ₄ 7 ¹ / ₂ 6 ¹ / ₆ 5 ¹ / ₂ 6 ⁴ / ₅ 5 ¹ / ₄

Tab. XIV.

4. Die Privatnotenbanken i. J. 1906.

Hauptposten nach dem Durchschnitt der Wochenübersichten in 1000 M.

Notenbank	Grund- kapital	Reserve- fonds	Noten- umlanf	Davon ungedeckt	Andere stets fällige Verbindlichk.	Metall- bestand	Reichs- kassen- scheine	Noten anderer Banken	Wechsel
Bayerische	7 500	3268	61 855	25 745	6 987	31 064	89	4957	41 121
Sächsische	30 000	6696	39 951	11 962	24 214	18 913	369	8707	39 647
Württemberger	9 000	1191	22 478	10 025	8 726	10 438	66	1949	15 455
Badische	9 000	2135	19 784	9 828	10 620	7 928	25	2003	18 883

Fortsetzung.

Notenbank	Lombard	Effekten				Div	vidend	en			
Trotonouni	Lombara	Buckton	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Bayerische Sächsische Württemberger Badische	3 892 39 138 11 436 10 314	64 9192 2067 1484	8 6 ³ / ₄ 6 6 ¹ / ₃	7 ¹ / ₂ 6 7	10 9 6 7	. 8 4 5 5	7 5 4 ¹ / ₄ 5	9 6 5 ¹ / ₃ 5 ¹ / ₃	9 6 5 ¹ / ₂ 5 ³ / ₄	9 6 5 ¹ / ₄ 5 ¹ / ₂	11 8 6 6 ¹ / ₂

5. Bankgesellschaften ohne Notenausgabe. Ueber die zum Teil außerordentlich bedeutende Geschäftstätigkeit der privaten Bankhäuser läßt sich natürlich kein statistisches Material beibringen. Nur die Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Jahresberichte und Bilanzen veröffentlichen, gewähren uns die Möglichkeit, die Entwickelung des Bankwesens auch außerhalb des Bereichs der Notenbanken einigermaßen zu bemrteilen und zu verfolgen. Wir begnügen uns hier, für die wichtigsten dieser Gesellschaften — mit Ausnahme der Hypotheken- und Bodenkreditbanken — die Hauptposten der Bilanz am Schlusse des Jahres 1906 zusammenzustellen.

(Siehe Tab. XV.)

Alle diese Banken haben in den letzten Jahrzehnten ihr Kapital, und zum Teil sehr bedeutend erhöht. So war z.B. die frühere Kapitalhöhe bei folgenden Banken in Mill. M.

	1888	1898
Deutsche Bank	75 000	150 000
Dresdener Bank	48 000	110 000
Diskontogesellschaft	6 o o oo	115 000
Bank f. Handel u. Industrie 1)	60 000	105 000
Schaaffhausenscher Bankver.	36 00 0	75 000
Berliuer Handelsgesellschaft	40 000	80 000
Kommerz- u. Diskontobank	30 000	50 000
Rheinwestf. DiskGes. 2)	7 500	20 000
Rheinische Kreditbank	12 000	20 100
Bergisch-Märkische Bank	15 000	40 000

Gewöhnlich "Darmstädter Bank" genanut.
 Als "Aachener" und später "Rheinische Diskontogesellschaft".

Das starke Anwachsen der großen Banken ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß sie kleinere Gesellschaften und private Bankgeschäfte in sich aufgenommen haben. So ist auch die Norddeutsche Bank in Hamburg jetzt nur eine Art Zweiganstalt der Diskontogesellschaft, da diese das ganze Kommandit-Aktienkapital — 50 Mill. M. — besitzt. In engen Beziehungen zur Deutschen Bank steht die Bergisch-Märkische Bank, zur Darmstädter Bank die Breslauer Diskontobank. Ebenfalls eine Folge der Tendenz zur Konzentration des Bankkapitals ist die zwischen der Dresdener Bank (die u. a. die deutsche Genossenschaftsbank mit 30 Mill. Kapital aufnahm) und dem Schaaffhausenschen Bankverein 1904 errichtete Interessengemeinschaft.

Im Vergleich mit den englischen Verhältnissen erscheinen die Summen der Giro-, Kontokorrent- und sonstigen Depositen bei den großen deutschen Banken noch sehr mäßig, auch wenn man die entsprechenden Konten der Reichsbank und der übrigen Aktienbanken hinzunimmt. Beträchtlich aber ist im Vergleich mit den Kontokorrentguthaben und Depositen die Summe der Akzepte, die vielfach zur Beschaffung von Geld zu Spekulationszwecken benutzt wurden. Nach den jährlich vom "Deutschen Oekonomist" zusammengestellten Uebersichten der Hauptbilanzposten fast sämtlicher deutschen Kreditbanken (mit Ausschluß der Notenbanken) betrug die Gesamtsumme der Kontokorrentusw.-Guthaben und Depositen in Mill. M. am Jahresschlusse: (Siehe Tab. XVI.)

Tab. XV.

1. Aus den Bilanzen der Banken mit 20 und mehr Millionen Kapital Ende 1906.¹)
(Summen in 1000 M.).

			•							
	Kapital 1907	Reserven	Depositen	Kontokorrent u. a. Kredi- toren	Akzepte	Wechsel	Kontokorrent u. a. Debi- toren	Guthaben bei Bankiers	Effekten und Beteil.	Kasse
	ļ			l						
Bank f. Handel u. Ind.				315 325		108 089				
Barmer Bankverein	59 836	11 500	33 511	34 278	5 6 669	32 228	115 990	32 932	8 572	4 987
Bayerische Bank für										
Handel u. Industrie							32 922		4 175	I 956
Bergisch-Märkische B.	75 000						142 736		26 363	6 1 2 3
Berl. HandGesellsch.					65 703		242 275		74 038	21 065
Breslauer Diskontob.				42 609	11808	19 608	45 071	I 297	13 661	2 096
Deutsche Bank	200 000	100 000	380 926	869 818	226 110	540 410	802 923	79 073	204 404	110515
Deutsche Effekten- u.		_								
Wechselbank	30 000	2 760	_	18 729	17 647	15 102	38 430	2 590	9 133	2 731
Deutsche National-										
bank Bremen	27 000	2 900	30 566	22 701	23 864	21 750	73 773	2 363		
	170 000	57 600	153 385	226 643	195 988	175 833	411 767	-	186 535	41 525
Dresdener Bank	180 00 0				205 891					
Dresdener Bankverein		3 000		10 254		10 636			4 003	
Essener Kreditanstalt	60 0 0 0	18 076	29 186	69 876	17 527	45 018	91 768	32 661	21 900	7 187
Hamburger Kommerz-						_				
und Diskontobank	85 000		122 277				212 780			
Hamburger Vereinsb.	30 000		38 135	45 438		35 100			8 351	6 774
Hannoversche Bank	22 500	3 692		34 050			37 881		10 692	
Magdeburger Privatb.	24 000	2 400		51 416			63 935		8 758	4 101
Mitteldtsch. Kreditb.	54 000			61 531			119 364		13 457	7 029
Mittrhein. B. Koblenz	20 000		7 299	10 598	10 492		40 351		4 665	525
Nationalb. f. Deutschl.	80 000			197 171			202 224			11 543
Pfälzische Bank	50 000		30 247	41 406	43 102	22 239	115 460	11 868	16 835	5 451
Rheinische Bank	21 000	1841	6 952	28 056	18 499		51 885	2 372	8 557	715
Rheinische Kreditb.	75 000	13 029	_	101 133	59 129	47 343	150 888	12 234	29 558	5 583
Rhein Westfälische										
Diskontogesellsch.	80 0 00		44 507	46 134	34 068	31 190	133 649	4 188	20 397	4 242
Schaaffhaus. Bankver.					77 373				94 892	16 264
Schlesischer Bankver.	30 000	10 000	13 562	75 739	I 270	21 970	87 093	_	23 299	4 393

¹) Die Angaben über das Kapital schließen auch die nach dem 31./XII. 1906 von einigen Gesellschaften (Rheinische Kreditbank, Rheinisch-westfälische Diskontobank) vorgenommenen Kapitalerhöhungen ein. Die einzelnen Ruhriken haben nicht für alle Banken genau denselben Inhalt. Unter "Reserven" sind alle Arten von Reserven, auch die Deleredere-Konten, zusammengefaßt, mit Ausnahme der bei einigen Gesellschaften vorkommenden "Baureserven". Alle Einlagen mit Kündigungsfrist sind zu den Depositen, die hier und da vorkommenden "Scheck-Konten" zu den Kontokorrentkrediten gerechnet. Die Avals sind überhaupt nicht mit angeführt. Unter der Rubrik "Debitoren" sind auch die Lombarddarleben und Reports mitgerechnet, Hypothekarschulden aber ausgeschlossen. Die "Beteiligungen" umfassen sowohl dauernde Beteiligungen und Kommanditierungen als auch laufende Konsortialgeschäfte. Unter "Kasse" sind auch die Giroguthaben bei der Reichsbank, fällige Coupons und ausgeloste Wertpapiere zu verstehen. Grundstücke und Hypotheken sind nicht mit aufgenommen. — Einige der angeführten Gesellschaften sind Kommanditaktiengesellschaften, so der Barmer Bankverein, die Berliner Handelsgesellschaft, die Diskontogesellschaft, die Deutsche Nationalbank in Bremen, der Schlesische Bankverein.

Tab. XVI.

Jahr	Zahl der Banken	Depositen usw.	Jahr	Zahl der Banken	Depositen usw.
1883	71	749,0	1900	118	3128,1
1886	71	973,4	1901	125	3014,8
1889	93	1392,2	1902	122	3380,6
1892	94	1282,9	1903	124	3709,6
1895	94	1769,4	1905	137	5298,4
1897	102	2069,7	1906	143	6304,8
1898	108	2507,7	1907	144	6625,5

Bei den Berliner Banken allein belief sich die Ferner entsprechende Summe 1907 auf 3669,6 Mill. M. Summe der Ferner betrug bei diesen Banken die

Jahr	Akzepte	Kassen- bestände	Tab. XVII Wechsel	l. Lombard- darlehen	Effekten usw.	Debitoren
1889	516,0	192,2	584,1	533,9	362,8	1426,2
1892	534,4	194,6	737,1	362,4	346,6	1450,9
1895	706,1	224,1	764,3	450, I	434,9	1992,7
1898	984,4	296,5	1055,2	668,8	640,4	2847,7
1900	1294,2	321,4	1583,3	597,7	741,0	3602,7
1901	1136,4	353,8	1462,7	594,0	747.3	3356,5
1902	1176,5	350,3	1483,4	691,5	872,8	3550,4
1903	1300,2	370,0	1518,2	708,2	896,8	3929,1
1905	1600,6	457,2	1995,6	971,0	994,8	5238,2
1906	1848,1	497,2	2447,1	1099,4	1087,8	6073,4

Tab. XVIII. 2. Dividenden von 19 Bankgesellschaften.

Bank	ge- gründet	_		I	Dividen	den in	Prozen	t		
Бана	grä	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879
Aachener Diskontobank Bank f. Handel u. Industrie Barmer Bankverein Bergisch-Märkische Bank Berliner Handelsgesellsch. Breslauer Diskontobank Deutsche Bank Deutsche Effekten- und Wechselbank	1872 1853 1867 1871 1856 1870 1870	15 7 ¹ / ₃ 12 ¹ / ₂ 13,037	6 15 9 6 12 ¹ / ₂ 10 8	61/ ₄ 10 0 4 61/ ₂ 21/ ₂ 4	6 ¹ / ₂ 10 3 0 7 4 5	5 ¹ / ₂ 6 0 1 ⁷ / ₁₈ 5 2 3 6 ¹ / ₄	5 ² / ₅ 6 2 ¹ / ₂ 3 0 4 6	4 63/4 4 4 0 3 6 S ² / ₃	5 6 ³ / ₄ 4 ¹ / ₂ 6 0 3 6 ¹ / ₂ 9 ¹ / ₆	5 1/2 6 1/3 5 5 1/2 9 14 1/2
Diskontogesellschaft Dresdener Bank Essener Kreditanstalt Hamb.Kommu.Diskontob. Hamburger Vereinsbank Mitteldeutsche Kreditbank Rheinische Kreditbank Schaaffhausensch.Bankvr.') Schlesischer Bankverein	$1856 \\ 1872 \\ 1872$	10,06	$ \begin{array}{c c} 27 \\ \hline 21^{9}/_{11} \\ 8^{3}/_{8} \\ 13^{3}/_{4} \\ 12 \\ 12 \\ 14 \\ 4 \end{array} $	13 ³ / ₄ 14 1 1/ ₂ 0 10 ⁵ / ₉ 5 8 6	$ \begin{array}{c c} 3 & /3 \\ 12 & 6 \\ 4 & 3^{1}/3 \\ 11 & 1/9 \\ 4 & 6 \\ 5 & 6 \end{array} $	7 5 4 4 ³ / ₄ 9 ⁴ / ₉ 3 6 ³ / ₄ 0	7 /6 4 5 1/2 2 6 10 2 4 0 5	5 6 1/2 4 6 10 5/9 2 4 2 2 1/9 5	9 /6 6 1/2 7 4 1/2 6 1/3 7 3/4 2 1/2 5 3 5	14 /2 10 9 5 7 7 0 6 3 6

Fortsetzung.

	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
Aachener Diskontobank	6	3	7	7	7	7	6	4	0	$4\frac{1}{2}$
Bank f. Handel u. Industrie	91/2	10	81/4	81/4	7	$6^{1} _{2}$	7	7	9	101/2
Barmer Bankverein	$6^{1/2}$	$4^{1/2}$	6	6	5 1/2	$4^{1/2}$	$4^{1/2}$	4 1/2	6	7
Bergisch-Märkische Bank	7	$6^{2}/_{3}$	71/3	7 1/3	7 1/2	6	6	0	61/2	7
Berliner Handelsgesellsch.	51/2	6	o's	7	9	8	9	9	10	12
Breslauer Diskontobank	6 2	5	5 1/4	5	5	. 5	5	5	$6^{1}/_{3}$	7
Deutsche Bank	10	101/2	10	. 9	9	9	9	9	9	10
Deutsche Effekten- und		12		_			_	-	_	
Wechselbank	12	131/3	10	9	9	8	8	7	10	11
Diskontogesellschaft	10	111/2	101/2	101/2	11	11	10	10	12	14
Dresdener Bank	9	9	8 /2	8 /2	7 1/2	7 1/2	7	7	9	II
Essener Kreditanstalt	51/2	4	5	6	6	5 12	5	51/2	6	61/2
Hamb, Komm. u. Diskontob.	7	9	71/2	62/3	61/3	61/6	61/3	6	7 1/3	71/2
Hamburger Vereinsbank	7 1/2	81/3	8 12	7 13	7 1/2	7 1/2	7 1/2	7 1/2	91/2	111/4
Mitteldeutsche Kreditbank		2	51/2	5 1/4	51/4	5 12	7 /2	41/2	6	7 /4
Nationalbank für Deutschl.	5		$\frac{5}{6} \frac{1}{2}$			-	2	6	9	10
Pfälzische Bank ²	_	7	0-/2	5 1/2	3	4	8	7	8	8
	61/	_	6	6	6	6	6	6	6	-
Rheinische Kreditbank	$6^{1/2}$	7	*							6
Schaaffhausensch. Bankver.	3 1/3	3 1/2	4	4	4	4	4	4	4	5
Schlesischer Bankverein	6	6	6	$5^{1/2}$	5 1/2	5	5 1/2	cesetat	7	8 rah die

Im Jahre 1877 wurden die Aktien von 600 auf 450 M. herabgesetzt, wodurch die Dividende nominell erh
 öht worden ist.
 1886 durch Umwandlung aus der Volksbank Ludwigshafen entstanden.

Fortsetzung.

	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Aachener Diskontoges. Bank f. Handel u. Industrie Barmer Bankverein Bergisch-Märkische Bank Berliner Handelsgesellsch. Breslauer Diskontobank Deutsche Bank Deutsche Eff. u Wechselb. Diskontogesellschaft. Dresdener Bank Essener Kreditanstalt Hamb. Komm. u. Diskontob. Hamburger Vereinsbank	5 ¹ / ₂ 9 6 7 9 10 8 11 10 7 5 11	5 1/4 6 7 8 1/2 4 1/2 9 4 8 7 7 7 4 9 1/2	6 5 1/4 6 1/2 7 6 5 8 5 6 7 7 7 4 7 3/4	6 ¹ / ₂ 5 ¹ / ₄ 6 ¹ / ₂ 7 5 5 8 5 6 5 ¹ / ₂ 7 4 8 ³ / ₂	6 ¹ / ₂ 7 7 6 ¹ / ₂ 7 7 6 ¹ / ₂ 9 6 ¹ / ₂ 8 7 6 8	$\begin{array}{c} 0^{3/4} \\ 81^{1/4} \\ 81^{1/4} \\ 0^{1/2} \\ 7^{1/2} \\ 8 \\ 7 \\ 10 \\ 7^{1/2} \\ 10 \\ 8 \\ 7 \\ 7^{1/3} \\ 8^{3/4} \\ \end{array}$	7 S 7 7 1/2 9 6 1/2 10 7 10 S 7 7 7 9	7 ¹ / ₄ 8 7 ¹ / ₂ 9 7 10 7 10 9 7 ¹ / ₂ 9	$ \begin{array}{c} 7^{1/2} \\ 8 \\ 7^{1/2} \\ 8 \\ 7^{1/2} \\ 9 \\ 7^{1/2} \\ 7 \\ 10 \\ 9 \\ 7^{1/2} \\ 3 \\ 9 \end{array} $	S 7 7 1/2 8 1/2 9 1/2 7 11 8 3/4 10 9 8 1/2 9 1/2 9 1/2 9 1/2
Mitteldeutsche Kreditbank Nationalbank für Deutschl. Pfälzische Bank Rheinische Kreditbank Schaaffhausensch, Bankver. Schlesischer Bankverein	6 9 7 ¹ / ₂ 6 6 7	5 1/2 6 6 6 5 1/2	$ \begin{array}{c} 4 \frac{1}{4} \\ 4 \frac{1}{2} \\ 5 \\ 6 \frac{2}{3} \\ 6 \\ 5 \frac{1}{2} \end{array} $	4 ¹ / ₂ 4 ¹ / ₂ 6 ² / ₃ 6	$\begin{array}{c} 5 \\ 6 \frac{1}{2} \\ 7 \\ 6 \\ 6 \frac{1}{2} \\ 5 \frac{1}{2} \end{array}$	5 1/2 5 1/2 7 6 7	6 8 ¹ / ₂ 7 ¹ / ₂ 6 7 ¹ / ₂	6 8 ¹ / ₂ 8 6 ¹ / ₂ 8	81/ ₂ 8 7 8	6 8 1/2 8 7 1/2 8 7 1/2 8 7 1/2

Schluß.

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
Aach. resp.Rhein.DiskGes.	8	7	7	7	7	71/0	s	8
Bank f. Handel u. Industrie	6	4	6	6	7	$\frac{7^{1}/2}{8}$	8	6
Barmer Bankverein	71/2	$4^{1/2}$	6	ь	61/2	71/2	$7^{1/2}$	71/2
ergisch-Märkische Bank	81/2	71/2	8	S	8	$8^{1/2}$	S1/2	81/2
erliner Handelsgesellsch.	8 12	7 12	71,2	8	8	9 '*	9	9 "
reslauer Diskontobank	4	ó	4	5 1/2	6	7	6	6
entsche Bank	11	11	11	11	12	12	12	12
itsche Eff. n. Wechselb.	4	I 1 3	-4	412	5	5	5	41/2
kontogesellschaft	9	8 3	81/2	81/2	81/2	$8^{1}/_{2}$	9	9
esdener Bank	9	4	6	7	71/2	81/2	Š 1/2	7
ssener Kreditanstalt	81/2	4 8	8	Š	8	81,2	S 1/2	81/2
amb, Komm, u. Diskontob,	$6^{1/2}$	5 1/2	ь	6	$6^{1}/_{2}$	$6^{1/4}$	61/2	51/2
amburger Vereinsbank	9	5 1/2 S	71/2	8	81/2	s (T	9	9 1
itteldeutsche Kreditbank	6	5 1/2	$5^{1/2}$	5 1/2	6	$6^{1/2}$	$6^{1}/_{2}$	61/2
ationalbank für Deutschl.	6	3	5 12	5 /2	6	7	$7\frac{1}{2}$	6'-
fälzische Bank	8	5 1/2	4	4	4	$4^{1}/_{2}$	5 '-	5
heinische Kreditbank	7 1/2	7 12	61/2	$6\frac{1}{2}$	62/2	7 7	7	7
haaffhausensch, Bankver.	$7^{1/2}$		5	6	71/4	Š1/4	81/2	7
chlesischer Bankverein	7 12	$6\frac{1}{2}$	01/2	$6^{1/2}$	7 (*	$7^{1/2}$	$7^{1/2}$	$7^{1}/_{2}$

Im allgemeinen bemerkt man, daß die obigen Banken im Vergleich mit den Notenbanken in einzelnen Jahren zwar erheblich größere Gewinne, aber auch stärkere Rückschläge aufweisen.

Quellen und Literatur: Hübner. Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik, Berlin 1852 bis 1863. — Derselbe, Die Banken, Leipzig 1854. — Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staates, 2. Jahrg., Berlin 1867; 4. Jahrg., Berlin 1876. — Ad. Wagner, System der Zettelbankpolitik, Freib. 1873. — Statistique internationale des Banques d'émission. Allemagne, Rome 1880. — Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1880—1907. — R. Koeh. Dir Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen, 4. Aufl., Berlin 1900. — Verwaltungsbericht der Reichsbank für 1907 und frühere Jahre. Zentralblatt für das Deutsche Reich, 1907, und frühere Jahrgänge. Salings Börsenpapiere für 1907/8 und früher. Der deutsche Ockonomist, August 1907. — Model, Die großen Berliner Effektenbanken, herausgeg. von E. Loeb, Jena 1896. — Riesser. Zur Entwickelungsgeschichte der deutschen Großbanken mit besonderer Rücksicht auf die Konzentrationsbestrebungen. 2. Aufl. Jena 1906.

Lexis.

1. Die Errichtung der privilegierten öster-reichischen Nationalbank. 2. Die Geschäfte der Bank mit der Staatsverwaltung. 3. Das zweite Privilegium der Nationalbank. 4. Die National-bank von 1848—1859. 5. Das dritte Privilegi-um der Bank vom 27 XII. 1862. 6. Die Durchführung des Uebereinkommens vom Jahre 1862. Die Staatsnotenausgabe. Statutenänderungen bis 1872. Suspension der Bankakte i. J. 1873. 7. Die Beziehungen der Bank zu Ungarn 1867 bis 1878, die Umwandlung der Nationalbank in die Oesterreichisch-ungarische Bank. 8. Das zweite Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank 1887. 9. Die Bank nach Anbahnung der Goldwährung in Oesterreich-Ungarn. A. Die Bank und die Einlösung der Staatsnoten. B. Die Ordnung der Bankfrage i. J. 1899. C. Die Devisen- und Valutenpolitik der Bank. D. Die Bareinlösungsvorlage des Jahres 1903. E. Die Vereinbarungen über die Bankfrage im Ausgleiche des Jahres 1907.

1. Die Errichtung der privilegierten österr. Nationalbank. Die Oesterreichischungarische Bank ist i. J. 1878 aus der privilegierten österreichischen Nationalbank hervorgegangen; diese wieder wurde i. J. 1816 ins Leben gerufen, hauptsächlich damit sie die Beseitigung des damaligen österreichischen Staatspapiergeldes besorge. Dieses Papiergeld bestand aus den sog. Einlösungsscheinen, die auf Grund des kaiserl, Patentes v. 20./II. 1811 ausgegeben worden waren, um die Bankozettel im Umlanfe zu ersetzen, ihr gesamter Betrag erreichte 208715925 fl., und aus den "Antizipationsscheinen", die znnächst auf Grund des kaiserl. Patentes v. 16./IV. 1813 im Betrage von 45 Mill. fl. zur Ausgabe kamen und dann bis in das Jahr 1816 durch nicht bekanntgegebene Vermehrungen die Summe von 470 Mill. fl. erreichten. Die Einlösungsscheine wurden im Gesetze selbst "Wiener Währung" genannt; die Antizipationsscheine waren gesetzlich den Einlösungsscheinen gleichgestellt; Geldsorten hatten Zwangskurs, bei keiner bestand eine Einlösungspflicht des Staates, beide unterlagen dem nämlichen Disagio, das z. B. im Monate Mai 1816 durchschnittlich sich so stellte, daß 100 fl. Konventionsmünze, die österreichische Währungsmünze (20 fl. aus einer kölnischen Mark feinen Silbers), 446 fl. Staatspapiergeld kosteten.¹)

In den amtlichen Erörterungen wegen Beseitigung dieses Papiergeldes, die alsbald nach der Besiegung Napoleons I. bei der

IX. Oesterreichisch-ungarische Bank. | österreichischen Finanzverwaltung begannen, vertrat einer der Mitarbeiter Stadions, des damaligen Finanzministers, Pillersdorf, schon im Mai 1814 den Plan, das gesamte Staatspapiergeld gegen Ausgabe einer 21/2 prozentigen Staatsschuld einzuziehen, daneben sollte ein neu zn errichtendes Bankinstitut Darlehen in jederzeit gegen Münzen einwechselbaren Noten erteilen. Die beiden kaiserl. Patente v. 1/VI. 1816, welche die freiwillige gänzliche Einziehung des Staatspapiergeldes sowie die Errichtung einer Notenbank verfügten und deren Organisation bestimmten. verwirklichten indessen nicht den Plan Pillersdorfs, wie sich sogleich zeigen wird. Die Einlösung des Papiergeldes konnte allein bei dieser nenen Notenbank, die sofort mit dem Namen "privilegierte österreichische Nationalbank" benannt wurde, erfolgen und zwar auf zwei Wegen: erstens, Papiergeldbeträge von 140 fl. oder die durch 140 teilbar sind, konnte der Inhaber zu fünf Siebenteln des Nominalbetrages gegen 1 prozentige in Konventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen (und zwar für je 100 fl. aus 140 fl. eine Staatsobligation à 100 fl.) und zu zwei Siebenteln des Nominalbetrages gegen Banknoten, die jederzeit von der Nationalbank in klingender Münze ausbezahlt werden, umtauschen; oder zweitens, gegen Erlegung von 2000 tl. in Papiergeld und 200 fl. Konventionsmünze konnte man eine Aktie der Nationalbank erwerben, solange nicht alle 50 000 Aktien von der Bank verkauft waren. Die auf beiden Wegen eingelaufenen Mengen an Papiergeld sollten vernichtet werden, und es war der Bank für das in Papiergeld einbezahlte Aktienkapital ein alsbald zu erwähnender Ersatz zu leisten. Die Bank soll in Wirksamkeit treten, sobald 1000 Aktien einbezahlt sind; sie wird aber schon vorher und zwar v. 1./VII. 1816 an unter einer provisorischen, vom Staate eingesetzten Verwaltung ihre Tätigkeit beginnen und demnach Papiergeld gegen Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen und Banknoten einziehen, Banknoten gegen Münze einlösen, zur Einlösung der Banknoten bestimmte Münze annehmen, Banknoten herstellen, Aktien gegen Einzahlung der genannten Beträge ausgeben, endlich die eingegangenen Papiergeldmengen vernichten. Die provisorische Direktion wird ihre Tätigkeit einstellen, sobald die nach dem erst noch zu verfassenden Reglement der Bank vorgesehene endgültige Verwaltung eingesetzt sein wird. Die Einlösung der Banknoten in Münze muß sofort mit ihrer Ausgabe beginnen, es sollen nie mehr Noten ausgegeben werden, als der Metallvorrat gestattet; es wird im ersten der beiden kaiserl. Patente v. 1./VI. 1816 erklärt, daß der Bank zur Einlösung ihrer bei der Einziehung des

¹) Die Summe der ausgegebenen Einlösungs-und Antizipationsscheine nach den Angaben Beers (Die Finanzen Oesterreichs im 19. Jahrh. 1877, S. 395—397. Die Ziffer v. 5./I. 1816 auf S. 396 soll wohl richtig 20 statt der angeführten 30 lauten). Das Staatspapiergeld beider Arten wird im folgenden zur Unterscheidung von den Banknoten "Papiergeld" genannt.

Papiergeldes ausgegebenen Noten alle "traktatenmäßigen Zahlungen fremder Mächte und die disponiblen Metallmünzvorräte der Staatskassen" übergeben werden sollen, und im zweiten Patente wird bestimmt, daß die vom Staate zum Behufe der Einlösung des Papiergeldes der Bank überlassenen Münzvorräte

nicht zurückzuzahlen sind.

Der Wirkungskreis der Nationalbank umfaßte, neben der Einlösung des Papiergeldes und der Verwaltung eines Tilgungsfonds für die bei Einlösung des Papiergeldes ausgegebenen Staatsschuldverschreibungen, das Eskompte- und ev. das Hypothekarkreditgeschäft; die Einzahlungen von je 200 fl. Konventionsmünze pro Aktie sollten den Fonds für diese Geschäfte bilden, mit dem Hypothekarkreditgeschäft war aber erst zu beginnen, wenn das Eskomptegeschäft im Gange ist und dabei entbehrliche Münzvorräte vorhanden sind. Die Aktionäre wurden indessen nicht allein auf die Erträgnisse des Eskomptegeschäftes angewiesen; die Bank erhielt von der Finanzverwaltung für die bei Einzahlung der Aktien eingegangenen Papiergeldbeträge deren Nominalbetrag in 21/2 prozentigen, in Konventionsmünze verzinslichen, in jährlichen Raten rückzahlbaren Obligationen, und die Zinsen kamen den Aktionären zugute.

Die Nationalbank wurde durch die beiden Patente v. 1. VI. 1816 mit beträchtlichen Privilegien ausgestattet. Sie allein besitzt das Recht, Banknoten auszugeben, welche die Begünstigung genießen, daß sie nach ihrem Nennwerte bei allen öffentlichen Kassen angenommen werden, bei der Zahlung einzelner Abgaben verwendet werden müssen, und welche "durch eine Spezialhypothek auf die gesamten Bergwerke des Staates . . . sichergestellt werden" (nach dem ersten Patente v. 1./VI. 1816 wurde überdies "der Zettelbank" eine "besondere Hypothek" auf die Ausbeute dieser Bergwerke eingeräumt). Es wird erklärt, daß die bei den Staatskassen einfließenden Banknoten nicht zur Einlösung präsentiert werden sollen. Die Bank hat ferner "allein das Recht Filialbankanstalten oder Eskontokassen da, wo es ihr nützlich scheint" nach kaiserl. Genehmigung zu begründen, während es keiner anderen Gesellschaft gestattet ist, eine "Eskontoanstalt" zu errichten. Der Bank wird dagegen die Noteneinlösung zu jeder Zeit als strengste Pflicht allgemein vorgeschrieben, die Noten dürfen bloß zu den in den beiden Patenten v. 1./VI. 1816 genannten Zwecken und nie ohne sorgfältige Rücksicht auf die disponiblen Münzvorräte und die volle Sicherheit ihres Wertes ausgegeben werden, die Aktionäre haften für die Einlösung ("für die Aktionare namen für die Einlösung ("für die richtige und ununterbrochene Sicherstellung") Eröffnung der Nationalbank am 1./VII. 1816 der Noten mit dem ganzen Betrage ihrer trugen diesen Möglichkeiten nicht genügend

Einlagen; genaue Bestimmungen über die metallische Deckung der Noten fehlen.

Da die Regierung mit der Einlösung des Papiergeldes nicht bis zur endgültigen Konstituierung der Nationalbank warten wollte, wurde, wie erwähnt, angeordnet daß "eine einstweilige Verwaltung im Namen der künftigen Bankgesellschaft" am 1./VII. 1816 mit der Einlösung nach beiden oben beschriebenen Arten heginne. Die Finanzverwaltung stellte die Münzverräte und die Banknoten bei (diese waren v. 1./VII. 1816 datiert und für die "öster-reichische Nationalzettelbank" mit der Unterder Staat trug die Kosten des Betriebes. Es war nun von äußerster Wichtigkeit für das Gelingen der Aktion, daß die provisorische Bankdirektion von der Finanzverwaltung sofort bei der Eröffnung der Anstalt und in der ersten Zeit ihrer Wirksamkeit mit beträchtlichen Vorräten an Konventionsmünze ausgestattet werde. Der Staat hatte den Papiergeldbesitzern unge-wöhnliche Vorteile bewilligt. Bei der Einzahlung von Aktien erhielt die Bank für je 2000 fl. Papiergeld 2000 fl. 2½ prozentige in Konventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen, also weit mehr als den Durch-schnittskursen der Monate Mai und Juni 1816 (346 fl. und 283 fl. für 100 fl. Konventionsmünze) entsprach. Nicht minder brachte das Abgeben des Papiergeldes zu fünf Siebenteln gegen 1 prozentige Staatsschuldverschreibungen und zu zwei Siebenteln gegen Banknoten großen Vorteil; man empfing für 140 fl. Papiergeld eine 1 prozentige in Konventionsmünze verzinsliche Obligation und 40 fl. in Banknoten, die die Bank jederzeit in Münze voll einzulösen verpflichtet war. Nimmt man an, daß diese Obligation 20 fl. Konventionsmünze wert war, so empfing man für 140 fl. Papiergeld 60 fl. Konventionsmünze, was einem Kurse von 233 1/3 entsprach; nimmt man an, daß diese Obligation um 15 fl. Konventionsmünze verkauft werden tim 15 ft. Konventionsmunze verkauft werden konnte, so empfing man für 140 ft. Papiergeld 55 ft. Konventionsmünze, was einem Kurse von 254,5 entsprach. Nun betrug der Kurs der Konventionsmünze am 29./V. 1816 327 ft.; im Monate Juni 1816 war er allerdings auf 261 herabgesunken, aber die Abgabe des Papiergelde brachte recht Gerring. geldes brachte noch Gewinn. Allein auch wenn kein Gewinn in Aussicht gestanden hätte, wäre es wahrscheinlich gewesen, daß das Publi-kum Papiergeld in großen Mengen bei der Bank gegen Banknoten und Staatsschuldverschreibungen eintauschen würde. Es bot sich doch das erstemal die Gelegenheit, das nn-einlösliche Papiergeld beliebig gegen einlösliche Banknoten und auf Münze lautende Staatsschuldverschreibungen abzugeben. Andererseits war es fast sicher, daß viele die bei der Abgabe des Papiergeldes empfangenen Banknoten sofort zur Einlösung in Konventionsmunze präsentieren würden, denn die noch nicht existierende Bank war eine unbekannte Größe, und man konnte nichts verlieren, wenn man Münze nahm und wartete, bis die Banknoten sich das allgemeine Vertrauen erworben haben würden.

Rechnung.') Die provisorische Direktion empfing vom Staate 12340000 fl. Konventionsmünze; da indessen sofort Papiergeld in beträchtlichen Mengen zur Einlösung abgegeben und die emittierten Banknoten selbst wieder sofort in großen Mengen gegen Münze eingetauscht wurden, so war die Bankverwaltung, da ihr keine genügenden Münzvorräte zur Verfügung gestellt worden waren, genötigt, die Einlösung des Papiergeldes einzuschränken. Vom 8./VII. an wurden von einer Partei nicht mehr als 7000 fl. Papiergeld zur Einlösung angenommen; da hiedurch die "die Ordnung so sehr störende Hast", mit der sich die Leute zur Einlösung drängten, nicht ab-, sondern zunahm, wurde verfügt, daß vom 5./VIII. an um die Einlösung schriftlich anzusuchen sei; am 18./VIII. wurde die unmittelbare Einlösung bei der Bank überhaupt eingestellt und der Ankauf des Papiergeldes v. 26./VIII. an im Namen der Bank an der Börse angeordnet (monatlich waren höchstens 2 Mill. fl. in Banknoten und 5 Mill. fl. in 1 prozentigen Staatsschuldverschreibungen zum Ankaufe zu verwenden). Diese Ankäufe währten bis zum 25./I. 1817 und wurden nach diesem Zeitpunkte nie wieder aufgenommen. Die Regierung traf vielmehr schon im Oktober 1816 eine Verfügung, welche ein Abgehen von dem in den Patenten v. 1./VI, 1816 festgestellten Plane der Einlösung des Papiergeldes bedeutete: die Ausschreihung des sog. Arrosierungsanlehens (kaiserl. Patent v. 29./X. 1816), durch das bis zu seinem Abschlusse (im April 1818) 131 439 000 fl. Papiergeld (nach Beer, eine andere Quelle gibt den Betrag mit 129379000 fl. an) hereingebracht wurden. Im ganzen sind durch Ausgabe von Banknoten und 1 prozentigen Staatsschuldverschreibungen 46 325 234,30 fl. Papiergeld eingezogen worden, davon 20013914,30fl. an der Börse, wobei die Banknoten und die Staatsschuldverschreibungen getrennt und zu den Börsenkursen verkauft wurden; der Einkauf an der Börse ergab eine Minderausgabe von 3941755 fl.²).

1) Die Finanzverwaltung glaubte, daß das Papiergeld als durch jene Verwendungen gesichert, zunächst nicht in großen Mengen zur Einlösung gebracht werden dürfte, ebensowenig erwartete sie, daß viele Banknoten gegen Minzen eingewechselt werden würden; eine metallische Dritteldeckung der bei der Einlösung des Papiergeldes ausgegebenen Banknoten wurde, wie es scheint, für genügend gehalten. (S. Beer, l. c. S. 96fg.)

Die Errichtung der Nationalbank wurde dagegen ganz im Sinne der Patente v. 1./VI. 1816 betrieben. Da bis Ende Juli 1816 bereits 1909 Aktien verkauft worden waren, erging an die Aktionäre am 1./VIII. 1816 die Aufforderung, einen Ausschuß der Bank zu wählen; nach vollzogener Wahl ernannte dieser aus seiner Mitte am 23./IX. eine Kommission von 12 Personen, die mit einem Kommissär der Finanzverwaltung das Reglement der Bank ausarbeiten sollte. Dieses war in den beiden Patenten v. 1./VI. 1816 vorgesehen. Die seit der fehlgeschlagenen Einlösungsaktion völlig veränderten Verhältnisse machten jedoch eine umfassendere Arbeit nötig; die in den grundlegenden Patenten v. 1./VI. 1816 gegebene Ordnung der Nationalbank sollte nicht bloß ergänzt, sondern sie mußte in wesentlichen Punkten abgeändert werden, d. h. es war ein neues Bankstatut auszuarbeiten, das dann die Grundlage eines neuen Reglements bilden konnte. Die entworfenen Statuten wurden mit mehreren Abänderungen am 15./VII. 1817 sanktioniert, das Reglement erhielt am 17./XII. 1817 die Bestätigung des Finanzministers, und am 19./I. 1818 übernahm die nach den Statuten gewählte Bankdirektion die Leitung der Geschäfte von der provisorischen Direktion.

Das neue Statut, aus einer Verständigung der Staatsverwaltung mit der Vertretung der Aktionäre hervorgegangen, ist nun sowie das Reglement kurz zu erörtern. Unter den Geschäften der Bank wird die Einziehung des Papiergeldes nicht mehr genannt; die Kom-mission hatte beim Finanzminister angefragt, ob im Statute auf die Einlösung des Papiergeldes durch die Bank Bedacht zu nehmen sei, aber eine verneinende Antwort erhalten; die Einlösung sei eine Maßregel des Staates, dieser habe die Mittel aufzubringen; die Bank könne als Bevollmächtigter einschreiten, es genüge, in das Statut den Grundsatz aufzunehmen, daß die Bank durch ein Uebereinkommen auch für den Staat Geschäfte zu übernehmen habe (Beer, l. c. S. 100). So wurde im § 41 im Sinne des Wunsches des Finanzministers verfügt, "über Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung übernimmt, ist zwischen dieser und der Bankdirektion jedesmal ein eigenes Uebereinkommen zu treffen." Zum Eskompte- und Hypothekarkreditgeschäft wurden im neuen Statute als Geschäfte der Bank zugefügt: Die Ausgabe und Einlösung von Anweisungen der Bank auf sich selbst (Banknoten), das Girogeschäft, das Depositengeschäft und die Erteilung von Vorschüssen und Darlehen auf be-wegliche Güter. Das Eskomptegeschäft war beschränkt auf Wechsel, die auf Wien gezogen oder in Wien zahlbar waren, ferner auf Solawechsel für Waren; die Wechsel sollten mindestens auf 300 fl. lauten und keine längere Laufzeit als drei Monate haben. Die Festsetzung des Zinsfußes war unter Umständen den Zensoren überlassen, die zur Begutachtung der Wechsel berufen werden mußten, lag aber später auf Grund einer Verfügung der Regierung v. 10./II. 1820 allein der Bankdirektion ob. Das Girogeschäft wurde von der Bank während der Dauer des ersten Privilegiums nicht betrieben.

²⁾ Diese kurze Einlösungsaktion bewirkte große Schwankungen des Kurses der Konventionsmünze im Zeitraume weniger Wochen. Am 15./V. 1816 betrug der Kurs 352 2/3, am 22./V. 343, am 29./V. 327, am 5./VI. (die Patente v. 1./VI. erschienen in der k. k. priv. Wiener Zeitung am 4./VI.) 309 3/4; bis Ende Juni sank er auf 261, am 1./VII. auf 249 3/8; v. 4. bis zum 9./VII. stieg er von 258 3/8 auf 291 1/6 und schloß am 31./VII. mit 283 1/8. Im Angust steht er bis zum 29. fast täglich über 290, aber unter 300. Die Kurse v. 28.—31./VIII. waren: 296 2/3, 310, 327 2/3, 315. Die 1 prozentigen Obligationen hatten am 1./VII. den Kurs von 16 1/2 und schwankten bis Ende August zwischen 16 5/6 und 12 13/16; ein Kurs von über 16 wurde in

diesem Zeitraume bloß am 1. und 2./VII. verzeichnet.

auszuzahlen. Ein ziffermäßiges Verhältnis der umlaufenden Noten zum Metallschatz ist nicht erwähnt und von einer bankmäßigen Bedecknng der Banknoten ist keine Rede. Darlehen erteilen durfte die Bank bei Verpfändung von Gold- und Silberbarren, Geräten aller Art aus Edelmetall, Münzen, die, ohne gesetzlichen Umlauf zu besitzen, von dem Verkehre nicht ausgeschlossen sind, und von inländischen in Konventionsmünze verzinslichen Staatspapieren. Die längste Frist der Darlehen war drei Monate. Die Bank ist berechtigt, dahei 6% Zinsen zu verlangen, ein höherer Zinsfuß war nur nach einer besonderen kaiserl. Genehmigung zu-lässig. Die Erteilung von Hypothekardarlehen wurde einer späteren Zeit vorbehalten. Endlich betrieb die Bank das Anweisungsgeschäft, das im Statute nicht unter den Geschäften der Bank angeführt ist. Die Zahlungsmittel der Bank sind die gesetzlichen Silbermünzen, Banknoten und die Scheidemünze; sie empfängt und leistet alle Zahlungen in der Konventionsmünzwährung.

Das Aktienkapital der Bank wurde gegenüber der ersten Festsetzung nicht verändert, allein die einzelne Aktie auf 1000 fl. Papiergeld und 100 fl. Konventionsmünze reduziert, womit eine Verdoppelung der Aktienzahl verbunden war. Es verblieb auch dabei, daß die Bank für die in Papiergeld geleisteten Aktieneinzahlungen 21/2 prozentige in Silber verzinsliche Staatsobligationen erhielt; diese waren unveränßerlich und jährlich durch eine Zahlung von 500000 fl. in Konventionsmünze an die Bank derart zu tilgen, daß dafür 1 Mill. fl. in Obligationen von der Forderung der Bank abzuschreiben waren; die Zinsen der getilgten Obligationen wurden fortbezahlt und zur weiteren Ahtragung der Schuld im selben Verhältnisse verwendet. In der Verfügung über den Reingewinn war die Bank nicht frei: 30 fl. Konventionsmünze sind jährlich als gewöhnliche Dividende zu verteilen; ist dann noch ein Reingewinn verfügbar, so muß die Hälfte desselben zur Gründung eines Reservefonds verwendet werden. Nach einigen Jahren bereits, als die Bank mit dem Staate in innigen Geschäftsbeziehungen stand, wurde diese Beschränkung beseitigt, und für 1820 sowie weiterhin galt die Norm, daß nach vorläufiger Rücksprache der Bankdirektion mit der Finanzverwaltung der Ausschuß die Dividende festsetzte. Verwaltung der Bank war von der Direktion zu besorgen, die aus dem Gouverneur und dessen Stellvertreter (beide vom Kaiser ernannt) und 12 Direktoren bestand, die der Ausschuß aus den Aktionären zu wählen hatte. Der Ausschuß bestand (nach Einzahlung von mehr als der Hälfte der Aktien) aus jenen 100 Aktionären. die 6 Monate vor und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses nachweislich die größte Anzahl einmal im Jahre und zwar im Januar; seine Kompetenz besteht in der Vornahme der Wahlen. in der Prüfung der Rechnungsabschlüsse und der Gebarung der Direktion, in der Beschließung von Aenderungen des Statnts und den die Bank genoß als Notenbank in Wirkdes Reglements (welche die Direktion vor- lichkeit die Vorteile der faktischen Konkurreuz-

Die ausgegebenen Noten sind sofort auf Ver- schlägt), in der Erörterung von Anträgen der langen des Ueberbringers in Konventionsmünze Direktion wegen Erneuerung und Auflösung der Bank, endlich kann er von der Direktion Aufklärungen verlangen "über den Zustand des Bankfonds und über die ordnungsmäßige Verwendung desselben". Die vom Ausschusse genehmigten Rechnungsabschlüsse sind öffentlich kundzumachen. Die Bestimmung des Statuts, daß das Amt des Gouverneurs nach 2 Jahren immer wieder auf den Stellvertreter übergeht, wurde schon im Februar 1820 aufgehoben, und angeordnet, daß der Gouverneur sein Amt dauernd behalten könne. Dem Ausschusse wie der Direktion können nur österreichische Staatsbürger angehören. Der für die Geschäfte, die für den Staat zu besorgen waren, wichtige § 41 wurde oben zitiert. Die Aufsicht des Staates wird, wie nach dem zweiten Patente vom 1./VI. 1816, durch einen Kommissär ausgeübt; dieser durfte in den Beratungen des Ausschusses und der Direktion seine Ansicht äußern; sein Einspruch gegen eine statutenwidrige oder dem Staatsinteresse widersprechende Maßnahme der Bank hatte eine aufhaltende Wirkung; der Kommissär mußte "insbesondere unter seiner Verantwortung" darüber wachen, daß die Bank-noten "immer ihre volle Bedeckung haben"; ihm sind alle schriftlichen Ausfertigungen, welche im Namen der Direktion erlassen werden, sowie die Rechnungsabschlüsse und dergleichen Akte zur vorläufigen Einsicht vorzulegen, und er ist berechtigt, von den Hilfsämtern oder Kassen alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Bestimmung notwendig sind. Das Notenausgabe- und das Eskomptierungsprivilegium der Bank wurden sehr abgeschwächt: Die Bank hat im ganzen Umfange der Monarchie das Recht, Banknoten auszugeben, aber kein ausschließliches Recht; diese keinen Zwangskurs besitzenden Noten werden bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem Nennbetrage für Konventionsmünze ange-nommen; die Bank ist ferner berechtigt. inner-halb der Monarchie Filialbanken zu errichten, "und weun sie von diesem Rechte Gebrauch macht, so soll keiner anderen Anstalt gestattet werden, an dem Orte, wo sie eine Filialbank errichtet, eine Eskontoanstalt einzusetzen oder Noten auszugeben". Die übrigen Vorrechte der Bank (Steuerfreiheit, Gerichtsstand, Verfolgung von Ansprüchen aus den Bankgeschäften, von Fälschung der Banknoten, Bankaktien und Depositenscheine usw.) werden weder hier, noch bei den späteren Privilegien zu erörtern sein. Das Privilegium soll mit allen durch dasselbe der Bank verliehenen Vorrechten durch 25 Jahre, ev. his zur völligen Tilgung der 21/2 prozentigen Obligationen dauern.

Die Anordnungen des Statuts vom 15./VII. 1817 und die Abänderungen desselben, die bis zum nächsten Privilegium der Bank verfügt wurden (einige sind bereits erwähnt worden), waren allein maßgebend für die Bank bis zum Aktien besaßen. Der Ausschuß ist für ein Jahr 28./X. 1841, an welchem Tage ein neues Priunveränderlich, er versammelt sich in der Regel vilegium in Wirksamkeit trat. Die Aenderungen der Patente vom 1./VI. 1816 durch das Statut vom 15./VII. 1817, wie sie dargestellt wurden, haben sich in der Folge nicht als so wichtig erwiesen, wie man glauben möchte: losigkeit, obwohl sie (bis 1847) keine Filialen errichtete, andererseits übernahm sie die Einlösung des Papiergeldes des Staates schon i. J. 1820 freiwillig und hat in dieser Aktion sehr erhebliche Mengen ihrer Noten ausgegeben.

2. Die Geschäfte der Bank mit der Staatsverwaltung. Als die auf Grund des Statuts vom 15./VII. 1817 erwählte Direktion am 18./I. 1818 die Verwaltung der Bank übernahm, war infolge des Einwirkens der oben erwähnten Kommission von 12 Mitgliedern das Eskomptegeschäft bereits im Gange (seit dem 27./I. 1817); die Erträgnisse desselben, andere geringfügige Zuflüsse, hauptsächlich aber die 2½ prozentigen Zinsen der Staatsobligationen, welche die Bank an Stelle des in Papiergeld gezahlten Aktienkapitales erhalten hatte, bildeten die Einnahmen der Unternehmung, aus denen für 1816 und 1817 Dividenden an die Aktionäre verteilt worden waren. Die Bankdirektion begann nun den Betrieb der übrigen statutenmäßigen Geschäfte der Bank (mit Ausnahme des Giro- und des Hypothekarkreditgeschäftes) und das Anweisungsgeschäft. Von größter Wichtigkeit für die Bank und für alle versehiedenartigen Interessen, die an der Notenbank beteiligt sind, waren aber nicht diese normalen Bankgeschäfte, sondern jene, die sie für die Staatsverwaltung besorgte und mit dieser abschloß. Es sind dies die Uebernahme der Einlösung des Papiergeldes durch die Bank und die Eskomptierung von Anweisungen der Staatszentralkasse durch die Bank: mit dem ersteren Geschäfte hing dann auch die Sistierung der Begebung fast der Hälfte der Bankaktien zusammen, die mit Ende 1819 eintrat, nachdem die Anzahl der begebenen Aktien 50621 erreicht hatte. Die ersten Einleitungen zu diesen Transaktionen wurden i. J. 1819 getroffen.

Die Staatsverwaltung hatte seit 1817 keine Maßnahme wegen Beseitigung des Papiergeldes getroffen; i. J. 1819 wurde der ursprüngliche Plan der Einziehung des Papiergeldes durch die Bank wieder aufgenommen, wobei die Bedingungen der Einlösung und die gegenseitigen Verpflichtungen des Staates und der Bank anders als in den Patenten vom 1./VI. 1816 festgesetzt werden mußten. Das erste Uebereinkommen in dieser Sache datiert vom 3,/III. 1820 und war im Sinne des § 41 der Statuten zwischen der Staatsverwaltung und der Bankdirektion abgeschlossen worden. Demnach verpflichtete sich die Bank, die Einlösung des Papiergeldes, welche ohne Zwang nach dem von Seite der Staatsverwaltung als unabänderlich festgesetzten Verhältnisse von 100 fl. Konventionsmünze für 250 fl. Papiergeld zu erfolgen hatte, für Rechnung des Staates zu besorgen. Die Summe des zur Zeit des Vertragsabschlusses umlaufenden Papiergeldes wurde von der Finanzverwaltung mit 449715925 fl. angegeben und zum Behufe der Berechnungen mit der Bank auf 450000000 fl. abgerundet. Die Staatsverwaltung ihrerseits übernahm die

Verpflichtungen: 1. den ungetilgten Rest der 2¹/₂ prozentigen Staatsobligationen von 23 232 000 fl. Konventionsmünze sogleich zu berichtigen; 2. die noch nicht hinausgegebenen 49379 Aktien der Bank zum Preise von 610 fl. Konventionsmünze für jede Aktie (davon 10 fl. für den Reservefonds der Bank), also im ganzen um 30 121 190 fl. Konventionsmünze zu übernehmen; 3. der Bank sofort nach geschlossenem Vertrage 10 Mill. fl. Konventionsmünze und in den Bedürfnissen der Bank und dem Fortschreiten der Einlösung entsprechenden Raten weitere 30 Mill. fl. Konventionsmünze als bare Dotation zu bezahlen; 4. für die übrigen 140 Mill. fl. (180 Mill. fl. waren erforderlich, um 450 Mill. fl. Papiergeld zum Knrse von 100:250 einzulösen) der Bank 4 prozentige unveräußerliche Staatsschuldverschreibungen und zugleich als Subsidiarhypothek 5 prozentige, unter bestimmten Bedingungen veräußerliche Obligationen zu übergeben, derart, daß die Bank für jede Forderung von 70 fl. Konventionsmünze 100 fl. 5 prozentige Obligationen zu erhalten hatte; 6. zur allmählichen Tilgung der 140 Mill. fl. der Bank eine durch den Zuschlag der Zinsen (der getilgten Obligationen) zu vermebrende Rente von jährlichen 1400000 fl. vom 1./I. 1821 zu bezahlen. Sollte in den von Seite des Staates zugesicherten Zahlungen eine Stockung eintreten oder die Einwechselung der Banknoten in Münze die Aufbringung eines größeren Münzvorrates notwendig machen, und die Staatsverwaltung nicht imstande sein, der Bank die erforderlichen Summen auf eine andere Weise zuzuwenden, so durfte die Bank die 5 prozentigen Obligationen veräußern. Die mit 4% zu verzinsenden und die als Subsidiarhypothek bestimmten 5 prozentigen Staatsschuldver-schreibungen, auf die natürlich bis zu ihrer Veräußerung durch die Bank keine Zinsen entfielen, waren der Bank erst dann und in dem Maße zu übergeben, als sie nachgewiesen haben würde, daß die bare Dotation von 40 Mill. fl. "durch die bereits bewerkstelligte Einlösung" (des Papiergeldes) "erschöpft und die Bank zur Verwendung ihrer eigenen Mittel geschritten sei"; endlich hatte der Bezug der Zinsen sowie der Tilgungsrente der 2½ prozentigen Obligationen vom 1./I. 1820 an aufzuhören.

Im Sinne dieser Abmachung zahlte die Staatsverwaltung die erste Rate von 10 Mill. fl. i. J. 1820, den Rest von 30 Mill. fl. und jene 23 232 000 fl. bis Ende 1823, wodurch jede der 50 621 Aktien auf 600 fl. Konventionsmünze gebracht wurde.

In den Jahren 1821 und 1822 wurde das Abkommen vom 3./III. 1820 in wichtigen Punkten abgeändert. Im Jahre 1821 verschlechterte sich infolge eines unerwarteten Militäraufwandes in Italien die Lage der Staatsfinanzen und die Finanzverwaltung strebte danach, die Lasten des Vertrages vom 3./III. 1820 zu verringern. Zunächst wurde durch ein Uebereinkommen mit der Direktion vom 18./X. 1821 die Vereinbarung wegen Uebernahme der 49379 Aktien der Bank seitens der Staatsverwaltung, rückgängig gemacht; die Aktien blieben im Besitze der Bank; es war "dem Urteile der jeweiligen Leitung des Institutes überlassen", diese Aktien auszugeben. Ferner wurde der Vertrag vom 30./XI. 1822 ge-

schlossen. Bis zu diesem Zeitpunkte hatte die Bank rund 185 Mill. fl. Wiener Whg. eingelöst und dafür 74 Mill. fl. Banknoten ausgegehen; die Finanzverwaltung hatte ihr 40 Mill. fl. K. M. zugewendet und ihr 60 Mill. fl. K. M. 4 prozentiger Schuldverschreibungen überlassen, so daß sie an Deckung um 26 Mill. fl. K. M. mehr empfangen hatte, als der damaligen Einlösung des Papier-geldes entsprach. Im ganzen hatte die Bank in jenen 40 Mill. fl. bar und 60 Mill. fl. Staatsobligationen die Deckung für 250 Mill. fl. Wr. Whg. in Händen; für die restlichen 200 Mill. fl. Wr. Whg. hatte ihr die Staatsverwaltung sukzessive noch 80 Mill. fl. 4 prozentige Staatsschuldverschreibungen zu geben. Um den Aufwand für diese Verzinsung zu vermeiden, verpflichtete sich die Finanzverwaltung, der Bank 30 Mill. fl. Konventionsmünze, die zur Deckung der bei der Papiergeldeinlösung auszugebenden Banknoten zu verwenden waren, zu zahlen; dagegen wurde der Bezug sowohl der jährlichen Tilgungsrate von 1400000 fl. wie der Zinsen von den mittels dieser Raten getilgten Schuldverschreibungen bis zum Jahre 1837 sistiert und die zur Einlösung des Papiergeldes noch weiter, über 130 Mill. fl. Konventionsmünze aufzuwendende Summe, die höchstens, d. h. wenn das gesamte Papiergeld zur Einlösung präsentiert werden sollte. 50 Mill. fl. betragen konnte, als dem Staate gewährtes unverzinsliches Darlehen behandelt. Auch für die unverzinslichen Schuldverschreibungen wurden der Bank 5 prozentige Obligationen als Subsidiarhypothek, die (wie ich annehme) unter den nämlichen Voraus-setzungen veräußert werden konnten, wie die neben den 4 prozentigen Schuldverschreibungen gegebenen, ausgefolgt. Jene 30 Mill. fl. erhielt die Bank in den Jahren 1824 bis 1826. Papiergeldeinlösung setzte sich mit von Jahr zu Jahr abnehmenden Ziffern fort. Die eingezogenen Papiergeldmengen wurden mit Ausnahme jener Beträge, die zur Zahlung von auf Wiener Währung lautenden Staatsschulden-zinsen unentbehrlich waren, vernichtet.

Das andere Geschäft war die Eskomptierung von Anweisungen der Staatszentralkasse durch die Bank. Da Staatsausgaben damals, wie heute, oft zu einer Zeit gemacht werden mußten, ehe die Staatseinnahmen, die sie decken sollen, eingeflossen waren, und in jener Zeit überdies die in den Provinzialstaatskassen sich sammelnden Ueberschüsse nicht schnell genug der Staatszentralkasse zur Verfügung gestellt werden konnten, so mußte die Finanzverwaltung für die Ueberwindung dieser geringfügigen Schwierigkeiten sorgen, und der Gedanke, hierfür die Hilfe der Bank zu benutzen, lag sehr nahe. Die durch Vertrag vom 28./II. 1822 vereinbarte Form war die, daß die Bank Anweisungen der Staatszentralkasse auf die Einnahmskassen in Wien und in den Provinzen, wo "Bank-Verwechslungskassen" bestanden, eskomptierte und zwar zum gewöhnlichen Eskomptezinsfuße, falls die Anweisungen auf keine 3 Monate überschreitende Frist gestellt waren. 1) Aus dieser

Geschäftsheziehung, die normal darauf beruht. daß die Schuld immer wieder, weil im Jahre zeitweise die Staatseinnahmen die Staatsaus-gaben übersteigen, aus den laufenden Ein-nahmen gefilgt werden kann, entwickelte sich alsbald ein dauerndes Schuldverhältnis des Staates gegenüber der Bank, weil die Staatseinnahmen die Staatsausgaben nicht deckten; es ergab sich ein unter der Form des dreimonatlich immer wieder erneuerten Eskomptegeschäftes verborgenes Anlehen des Staates bei der Bank. Der Betrag des der Staatsverwaltung derart eröffneten Kredites stieg von 6 Mill. fl. i. J. 1822 auf 10 Mill. fl. i. J. 1823, auf 20 Mill. fl. i. J. 1826, auf 30 Mill. fl. i. J. 1835, in den Jahren 1842 und 1843—1845 wurde er mit je 24 und 20 Mill. fl. in Anspruch genommen, i. J. 1846 trat wieder eine Erböhung auf 30 Mill. fl. und 1847 eine weitere auf 50 Mill. fl. ein; die Verzinsung hetrng 1822 5%, 1823 4% und von 1834 an 3%. Diese Anweisungen der Staatszentralkasse waren natürlich kein Gegenstand des allgemeinen Verkehres und kamen his zu ihrem Verfalltage nicht aus den Händen der Bank.

Beide Geschäfte waren für die Bank äußerst ertragreich. Von den 4 prozentigen Obligationen empfing die Bank von 1823 bis Ende 1836 eine jährliche Rente von 2281 190 fl., die dann infolge der Tilgungen seit Anfang 1837 auf 1646 941 fl. i. J. 1847 sank; aus dem Eskompte der Staatskasseanweisungen bezog die Bank eine Jahresrevenue, die von 19583 fl. i. J. 1822 auf 612141 fl. i. J. 1826, auf 1046909 fl. i. J. 1839 stieg, von 1826 bis Ende 1847 mit Ausnahme von zwei Jahren nie weniger als 600 000 fl. betrug. Die glänzenden Erträgnisse der Bank in der Zeit bis 1848 sind allein auf die Zahlungen zurückzuführen, die der Staat der Bank leistete, wie dies noch näher an der Hand der Ziffern unten nachgewiesen werden wird. Soweit waren also die Geschäfte mit dem Staate für die Aktionäre geradezu erwünscht: Die ganze Geschäftsbeziehung muß indessen als verfehlt und gefährlich bezeichnet werden. Die Bank gab auf dieser Grundlage sehr erhebliche Beträge an Noten ohne metallische Deckung aus; angesichts ihres verhältnismäßig niedrigen Barschatzes hätte sie aber in Zeiten politischer oder schwerer wirtschaftlicher Krisen bei einem Ansturm der Notenbesitzer die Einlösung nicht aufrecht erhalten können. Dabei war das Schuldverhältnis nicht von kurzer Dauer, sondern bestenfalls auf eine allmähliche Abwickelung berechnet, während eine Lösung der Verknüpfung durch starke Rückzahlungen als ausgeschlossen betrachtet werden muß. Bezüglich der metallischen Deckung sei erwähnt, daß nach den Jahresabschlüssen von

¹⁾ Diese Kassen wurden vom Jahre 1818 an in den größeren Provinzialstädten zur Einwechslung der Banknoten errichtet, sie besorgten auch das Anweisungsgeschäft und seit 1820 die teilungen der Staatskassen.

Sie waren Ab-

1823 bis 1841 niemals eine Dritteldeckung kasseanweisungen in den ungeschiedenen existierte, gewöhnlich auch keine Vierteldeckung, und wir finden Verhältniszahlen wie 1:6,37, 1:7,10 und 1:10,77; mit Rücksicht darauf, daß beim größten Teil der Noten die bankmäßige Rückströmung fehlte, durfte selbst die Dritteldeckung nicht ge-Was die Staatshilfe anlangt, so wurden die in den Staatskassen sich ansammelnden Münzvorräte regelmäßig der Bank gegen Noten abgetreten; einmal, als 1831 der Barschatz der Bank wegen politischer Beunruhigungen sehr gesunken war, kaufte die Finanzverwaltung im Auslande Silberbarren, die sie gemünzt der Bank überließ, es waren 12585897 fl., aber die Ablieferung der Münzen zog sich durch drei Semester, so daß der Zweck unmittelbarer Hilfe verfehlt war. Nebenbei bemerkt kaufte die Bank in der Bedrängnis des Jahres 1841 selbst im Auslande Silberbarren, die ohne Einforderung einer Münzgebühr 6098380 fl. ergaben. Eine Stärkung des Barschatzes der Bank durch Ausgabe der restlichen 49379 Aktien blieb außer Betracht. Man versteht die ganze Situation erst, wenn man sich vor Augen hält, daß die ziffermäßigen Ausweise über die Gebarung der Bank, insbesondere also über Notenumlauf, Barschatz und Staatsschuld sogar dem Bankausschusse und damit der weiteren Oeffentlichkeit vorenthalten wurden, vielmehr ein Amtsgeheimnis der Direktion und einzelner Persönlichkeiten der Bank und der Finanzverwaltung bildeten, obgleich der erst 1841 aufgehobene § 47 des Reglements bestimmt, daß dem Ausschuß jährlich Totalausweise über Notenumlauf und Silberschatz vorgelegt werden müssen. Es fehlte anch über die Geschäfte mit dem Staate nähere Information. In den Vorträgen des Gouverneurs in der Jahresversammlung des Ausschusses wurde die Eskomptierung der Staatskasseanweisungen überhaupt nicht behandelt; die Einlösung des Papiergeldes konnte nicht mit Stillschweigen übergangen werden, da doch hierüber Kundmachungen an das Publikum erlassen werden mußten; es wurde also vom Gouverneur die Tatsache des mit der Staatsverwaltung hierüber abgeschlossenen Vertrages hervorgehoben, aber dessen Inhalt nicht genauer angegeben. Daß die Staatsverwaltung der Bank größere Zahlungen infolge der übernommenen Papiergeldeinlösung geleistet habe oder leisten werde, wird in den Vorträgen nicht verschwiegen, aber die vom Staate für die Vorschüsse bei der Papiergeldeinlösung gezahlten Zinsen wurden in den veröffentlichten Ausweisen über die Erträgnisse der Bank "Zinsen vom übrigen fruchtbringenden Stammvermögen der Bank" genannt, während die Zinsen für die Darlehen gegen Hingabe von Zentral- nicht bloß auf die Befriedigung einiger aus

Erträgnissen des Eskomptegeschäftes enthalten sind. Als in der Versammlung des Ausschusses v, 13./I. 1823 ein Mitglied wegen eines Details über die neuen Abmachungen mit der Regierung (die dem Ausschusse nicht genau bekannt gegeben worden waren) eine Anfrage stellte, beschloß die Versammlung mit allen gegen drei Stimmen, nachdem der landesfürstliche Kommissär auf die Bedenklichkeit der Erteilung von Antworten auf solche Fragen aufmerksam gemacht hatte, daß weitere Aufklärungen nicht notwendig seien.

Noch eine Bemerkung sei über die Frage

gestattet, wie es zu der Abmachung über die Papiergeldeinlösung gekommen. Es ist sicher, daß die Bankdirektion schon 1819 eine Vermehrung der Aktien über die damals eingezahlten hinaus nicht wollte und deshalb sowie wegen Abschlusses von Geschäften mit dem Staate sich an die Finanzverwaltung gewendet hat. Daß sie dabei die Papiergeldeinlösung erwähnt habe, ist nicht unwahrscheinlich. Andererseits glaube ich, daß der Finanzminister Stadion den Gedanken, diese Einlösung durch die Bank vornehmen zu lassen und die finanzielle Last des Staates durch Benutzung des Kredites der Bank zu erleichtern, nach dem Scheitern der Einziehungsaktion vom Jahre 1816 nicht aufgegeben, vielmehr den geeigneten Zeitpunkt abgewartet habe, um diese Aktion mit Aussicht auf Erfolg zu beginnen. Dafür spricht die Fassung des Statutes v. 15./VII. 1817, das die Papier-geldeinlösung mit keinem Worte erwähnt, aber im § 41 die Direktion allein zum Abschluß von "für die Staatsverwaltung" zu übernehmenden, nicht näher bezeichneten Geschäften ermächtigt; ferner eine Note des Finanzministers an die Bank v. 27./XI. 1817, worin, nachdem die am 25./I. 1817 zugelassene Möglichkeit der Aktieneinzahlung in Papiergeld statt Konventionsmünze sistiert wurde, der Minister sich vorbehielt, "die Einlösung des Papiergeldes nach erfolgter definitiver Konstituierung des Bankinstitutes wieder aufzunehmen", d. h. wohl durch die Panke andlich wird in den Note der Fine Bank; endlich wird in der Note des Finanzministers an die Bank v. 29./II. 1820 klar ausgesprochen, er habe die Konsolidierung der Bank abgewartet, um ihr eine ent-scheidende Mitwirkung bei der Papiergeldeinlösung anzuvertrauen; die Vorsicht habe es rätlich gemacht, "die Kräfte eines neuen Institutes in der ersten Zeit seiner Einrichtung zu schonen"; denn, so sagt der Finanzminister, "die Nationalbank war, wie es ihre Benennung bezeichnet und wie es bei ihrer ersten Einsetzung feierlich ausgesprochen wurde, von jeher bestimmt, sich

merkantilen Geschäften entspringenden Bedürfnisse zu beschränken, sondern ihre höhere und wichtigere Bestimmung besteht darin, dem Staate die Herstellung einer festen Ordnung im Geldwesen, die dauerhafte Konsolidierung des öffentlichen Haushaltes und

des Staatskredites zu erleichtern".

3. Das zweite Privilegium der Nationalbank. Die Bank betrieb bis 1841 die statutenmäßigen Geschäfte, mit Ausnahme des Girogeschäftes; diesem widmete sie sich erst i. J. 1842; überdies betrieb sie das in den Statuten von 1817 nicht genannte Anweisungsgeschäft. Die größte Wichtigkeit hatten selbstverständlich das Eskompteund Darlehensgeschäft; das erstere ganz abgesehen von den Anweisungen der Staatszentralkasse. Der Ziusfuß im Eskomptegeschäft betrug zu Beginn desselben am 27./I. 1817 9 % und wurde bis 18./I. 1818 auf 5 % herabgesetzt, noch im selben Monate auf 6% erhöht und im Mai 1818 wieder auf 5% reduziert; dabei verblieb es bis zum Oktober 1829, wo er dann auf 4 % Wunsch der Finanzverwaltung; im Darlehensgeschäfte wurde der Zinsfuß im Juni 1819 von 6 auf 5% reduziert und folgte dann immer den Aenderungen des Eskomptezinsfußes.

Auf die Hauptmomente des Wechseleskomptegeschäftes der Bank seit 1835 muß, da sie für dieses Institut von großer Bedeutung geworden sind, mit einigen Bemerkungen eingegangen werden. Der Wechseleskompte, der in der Zeit bis Mitte 1835 nach den Semestralabschlüssen sich zwischen 741 897 fl. und 6,4 Mill. fl. bewegt hatte, erreichte Ende 1835 die Höhe von 9 Mill. fl. und Ende 1836 die Höhe von 19,3 Mill. fl.; am 30./VI. und am 31./VII. 1836 waren im Eskompte- und Darlehensgeschäfte ausgegeben 26,5 und 27,7 Mill. fl. Noten, während der Barvorrat 20,2 und 25,2 Mill. fl. betrug und der gesamte Notenumlauf 154,3 und 153,7 Mill. fl. ausmachte. Zunächst gelang es der Bankdirektion, ohne Zinsfußerhöhung bis Ende 1837 den Eskompte auf 10,5 Mill. fl. zu reduzieren. Allein binnen Jahresfrist ergab sich wieder eine starke Erhöhung des Wechseleskomptes; zu Ende 1838 waren dafür 26,3 Mill. fl. ausgegeben, die dann auf 35,1 Mill. fl. Mitte 1840 stiegen. Gleichzeitig war der Barvorrat von 31.8 Mill. fl. 1837 auf 21 Mill. fl. Ende Juni 1840 und 15,5 Mill. fl. Ende 1840 gesunken; im Wechseleskompte waren 31,3 Mill. fl. ausgegeben, Ende 1830 und 1840 überstieg die Wechseleskompte und 1840 überstieg die im Wechseskompte allein verwendete Notenmenge den Metall-schatz um rund 7 und 15,8 Mill. fl.

Dies die Sachlage. Die Bankdirektion hätte, da in den Geschäften mit dem Staate sehr beträchtliche Notenmengen ohne Möglichkeit einer bankmäßigen Rückströmung und ohne genügende metallische Bedeckung, allerdings mit großem Gewinn, ausgegeben worden waren, wegen der Sicherheit der Einlösbarkeit der Noten sich eine gewisse Reserve im Wechseleskompte- und Darlehensgeschäfte auferlegen müssen. Von dieser Reserve war aber seit 1835 nichts zu bemerken. Die Kreise, die die genaueren Ziffern der Bankausweise kannten, mußten bei unparteiischer Beurteilung die neue Praxis des Wechseleskomptegeschäftes um so mehr verwerfen, als man überzeugt war, daß die Direktion dabei wenige große Geschäftshäuser bevorzugte, die geschäftliche Widmung der hierbei ausgegebenen Noten nicht prüfte und absichtlich zum Vorteile der großen Kunden der Bank den Zinsfuß auf einem niedrigen Stande festhielt. Auch sollten die Dinge i. J. 1840 nicht ganz glatt ablaufen. Zunächst demissionierte der Hofvermindert wurde; im März 1831 fand eine kammerpräsident Freiherr von Eichhoff Erhöhung auf 5% statt, im April 1833 eine (25./Xl. 1840), weil er, einig mit der Bank-Herabsetzung auf 4%; alle diese Aende- direktion, sich gegen die Erhöhung des Zinsrungen vom Jahre 1829 an erfolgten auf fußes und gegen jede Einmengung in die Gebarung der Direktion ausgesprochen hatte und damit in einen Widerspruch zu den Auffassungen der ihm übergeordneten Stelle geraten war. Sein Nachfolger Freiherr von Kübeck drängte die Direktion nicht nur sofort zur Einschränkung des Eskomptege-schäftes, sondern er zog aus der Sachlage weitreichende Konsequenzen. Ihm lag nämlich unmittelbar nach seinem Amtsantritte die Erledigung der Vorschläge der Bank-direktion betr. die Erneuerung des 1817 er Privilegiums ob; er unterzog diese Vorschläge einer Umarbeitung in dem Sinne, daß die Bank in ihrer gesamten wesentlichen Gebarung der Aufsicht der Finanzverwaltung unterstellt und von deren Genehmigung die Gültigkeit der wichtigsten Beschlüsse der Direktion und des Ausschusses abhängig gemacht wurde. Diese Unterordnung ist im neuen Privilegium v. 1 (VII 1841 zum Ausgrucke gekommen und 1./VII. 1841 zum Ausdrucke gekommen und für dieses charakteristisch.

> Das neue Statut wurde am 2./X. 1841 vom Ausschusse angenommen und trat am 28./X. 1841 in volle Wirksamkeit; es machte ein neues Reglement notwendig. Die darin ent-haltenen Abänderungen des Statuts und des Reglements aus dem Jahre 1817, aus denen die eben erwähnte Unterordnung hervorgeht, sind die folgenden: Die Direktion der Bank be-stimmt von Zeit zu Zeit die Snmme, welche im ganzen dem Eskompte- und Darlehensgeschäfte zu widmen ist, aber die Einhaltung dieser Summen hat ein dem Hofkommissär neu beigegebener zweiter Kommissär zu kontrollieren; derselbe neue Kommissär wurde auch mit der

Aufgabe betraut, "das Eskompte- und Dar-lehensgeschäft in Absicht auf die Zulässigkeit der eingereichten Effekten, auf die Unparteilichkeit des Verfahrens in der Kreditbewilligung zu überwachen", cr hatte im Falle "eines Anstandes" dem Hofkommissär darüber zu berichten, der die Angelegenheit vor die Direktion bringen konnte, "vor und gegen deren Ent-scheidung in der Sache nicht vorgegangen werden durfte". Der Direktion wurde ferner die Pflicht übertragen, "von Zeit zu Zeit ein solches Verhältnis der Notenemission zu dem Münzstande festzusetzen, welches die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung" (der Einlösung der Noten zum Nennwerte in Silbermünze "auf jedesmaliges Verlangen") "zu sichern geeignet ist"; aber die Festsetzung sowie jede Abanderung dieses Verhältnisses mußte von der Finanzverwaltung genehmigt werden, und der Hof-kommissär hatte unter seiner Verantwortung darüber zu wachen, daß dieses Verhältnis nicht überschritten werde und die Noten stets "ihre volle Bedeckung" haben. Die Festsetzung und Abänderung des Zinsfußes für das Eskompteund Darlehensgeschäft bedurfte nunmehr nicht minder der Genehmigung der Finanzverwaltung, und alle außerordentlichen Maßregeln zur Verstärkung des Metallschatzes konnten nicht ohne dieselbe Zustimmung durchgeführt werden.

Die neuen Einschränkungen der Kompetenz des Ausschusses bestanden darin, daß er die Direktoren nicht mehr wählen sollte, sie waren nunmehr vom Kaiser auf Grund der Wahllisten des Ausschusses, welche als Vorschläge für die Besetzung dieser Stellen aufzufassen sind, zu ernennen; die Festsetzung der außerordentlichen Dividende (von mehr als 30 fl. für die Aktie), sowie die Verwendung des Reservefonds und seiner Zuflüsse bedürfen der Genehmigung der Finanzverwaltung; das Recht des Ausschusses, "über den Zustand des Bankfonds und über die ordnungsmäßige Verwendung desselben von der Direktion die nötigen Aufklärungen zu verlangen" entfiel, was vielleicht gleichgültig war, da er das Recht behielt, die Rechnungsabschlüsse zu prüfen und zu beurteilen; die längst nicht mehr eingehaltene Anordnung des § 47 des Reglements vom Jahre 1817, daß die Totalausweise über die ausgegebenen und zurückgeflossenen Beträge von Banknoten und über den Münzvorrat mit Jahresschluß dem Ausschusse vorgelegt werden sollen, wurde, allerdings allein wegen der seit 1820 begonnenen Geschäfte mit dem Staate, beseitigt.

Von den übrigen Neuerungen, die das 1841 er Statut brachte, seien noch folgende erwähnt: Die Bank erhielt nunmehr das ausschließliche Recht der Notenausgabe im ganzen Umfange der Monarchie, und ihre Noten genossen die ausschließliche Begünstigung der Annahme zum Nennwerte bei allen öffentlichen Kassen; die Beschränkung, daß an Orten, wo die Bank Filialanstalten einrichtet, keine anderen Eskompteanstalten begründet werden dürfen, entfiel; in die Reihe der Geschäfte der Bank wurde das Anweisungsgeschäft aufgenommen, aus ihr die Erteilung von Darlehen auf Realitäten ausgeschieden. Bezüglich der Geschäfte mit dem Staate sei erwähnt, daß das neue Statute ander bewährten Fassung des älteren Statutes festhielt; es bestand also nach wie vor für die

Direktion weder ein Zwang noch eine Hinderung, solche Geschäfte abzuschließen. Das neue Privilegium sollte bis Ende 1866 dauern und es wird die Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus mit den den Umständen angemessenen Aenderungen vorhehalten, wenn der Bankausschuß darum ansucht.

Das neue Bankstatut erklärt sich in der Weise, daß die Finanzverwaltung in stark erhöhtem Staatseinflaß die größte Gewähr für eine richtige Bankgebahrung erblickte, zumal, wie die Verhältnisse lagen, die Festsetzung einer entsprechenden metallischen Deckungsquote und der bankmäßigen Deckung im Statute untunlich war. Gewiß hatte die Bankleitung in den letzten Jahren nicht glücklich operiert und das Institut wiederholt in eine gefahrvolle Situation gebracht, so daß die Reduktion ihrer Kompetenz im neuen Privileg vielleicht von ihr selbst verschuldet war; andererseits war der damalige Hofkammerpräsident Kübeck auch auf dem Gebiete des Notenbankwesens hervorragend sachkundig und völlig qualifiziert, der Bank jeweilig die entscheidenden Direktiven zu erteilen, was er denn auch oft getan hat. Infolge seiner Anregungen wurde i. J. 1841 rasch die Ordnung durch Verminderung des Wechseleskomptes hergestellt und, um die Wiederkehr solcher Schwierigkeiten zu vermeiden, ein unüberschreitbares Deckungsverhältnis seitens der Direktion (1:6) festgesetzt. Die nächsten Jahre unter der neuen Ordnung bedeuten überhaupt eine Besserung der Situation der Bank; der Barschatz stieg durch den oben erwähnten Silberankauf und die Staatsanlehen der Jahre 1841 und 1843, die ein starkes Einströmen von Silber verursachten, das zum Teile in die Bank floß; die Schuld aus der Eskomptierung der Staatskasseanweisungen wurde erheblich reduziert, stieg aber allerdings 1847 wegen des Geldbedarfes zur Hebung der stark gesunkenen Kurse der österreichischen Eisenbahneffekten bis auf 50 Mill. fl. Das Eskomptegeschäft hatte sich bis Ende 1847 auf 43,6 Mill. fl. gehoben. Die Bank vermochte zu dieser Zeit den Notenumlauf von 218,9 Mill. fl. im Verhältnisse von 1:3,12 metallisch zu decken, so daß man von der unüberschreitbaren Grenze von 1:6 weit entfernt war.

Mit Ende 1847 schlossen 30 Jahre der Verwaltung der Bauk durch ihre eigene Direktion, und nicht ohne Befriedigung konnten die Aktionäre und die Bevölkerung auf die offenkundigen Erfolge, die in dieser langen Zeit erzielt worden waren, zurückblicken. Die Bank hatte der Bevölkerung in der Note ein tadelloses Zirkulationsmittel zur Verfügung gestellt; durch ihre Mitwirkung wurden die Staatsnoten der Wiener Währung fast ganz eingezogen, so daß das österreichische Geldwesen derart seit 1820

Erträgnisse: schon für 1822 verteilte die Darlehen in Anspruch genommen. Die von Bank fast 3 Mill. fl. an Dividende, und der Regierung aus allgemeinen Gründen diesen Betrag hat man von 1824-1847 nie unterschritten; in fünf Jahren kommen sogar Dividenden von mehr als 4 Mill. fl. vor; das Aktienkapital von 30372600 fl. verzinste sich also mit mehr als 10%, und die Aktie, die der Staat und nicht die Einzahlungen der Aktionäre auf 600 fl. K. M. gebracht hatte, stieg schon 1825 auf 1200 fl., stand seit 1837 auf über 1400 fl. und seit 1840 auf über 1500 fl. Allein eine nähere Betrachtung der Ziffern hinterläßt wegen der bereits ausführlich dargestellten Beziehungen zur Staatsverwaltung weniger erfreuliche Eindrücke. Vom Erträgnisse dieser 30 Jahre hatte den größten Teil der Staat als Zinsen seiner Schuld bezahlt. Selbst bei dem verhältnismäßig günstigen Stande zu Ende 1847 waren bei einem Notenumlaufe von 218,9 Mill. fl. bloß 53,7 Mill. fl. im normalen Eskompte- und im Darlehensgeschäfte ausgegeben worden, 126,7 Mill. fl. betrug die Schuld des Staates. Wenn die Bank in diesen 30 Jahren, meist bei einem viel ungünstigeren Stande und einer oft unrichtigen Zinsfußpolitik die Barzahlungen aufrecht erhalten konnte, so lag dies daran, daß die Bankausweise geheim gehalten wurden und keine lange andauernde politische Krisis eintrat.

Ueber den Stand der Bank in der Zeit von 1818 bis Ende 1847 geben die folgenden Ziffern

Ende	Eskompte	Darlehen	Schuld des Staates	nepproduced in the second seco	Münzvorrat	nin Dividende	a Zinsen der Schuld des Staates
1818	6,5	4,7	10,4	26,7	19,2	0,3	0,2
1820	1,6	16,7	34,2	51,9	29,4	2,2	1,3
1825	5,8	12,6	72,2	82,1	19,0	3,2	2,4
1830	4,9	10,9	108,0	111,9	17,5	3,3	3,0
1835	9,1	9,9	128,0	151,1	34,6	3,3	3,0
1840	31,3	17,4	126,3	167,0	15,5	4,5	3,0
1845	31,0	12,6	106,3	214,7	95,1	3,6	2,3
1847	43,6	10,1	126,7	218,9	70,2	4,4	2,4

Das Aktienkapital betrug 30 372 600 fl. K. M. zerlegt in 50621 Aktien zu 600 fl. K. M. Die Darlehen bei Eskomptierung von Staatskasseanweisungen sind in den Ziffern der Schuld des Staates enthalten, Dividende und Zinsen für das ganze Jahr angegeben.

Die Nationalbank von 1848 bis 1859. Die Jahre von 1848 bis 1859 waren die bewegtesten im Leben der Bank. Infolge der Revolution und des italienischen zum Kurse der Münzen am Zahlungstage lösung ihrer Noten einstellen, sie wurde von ermächtigt. Noten zu einem und zu zwei

geordnet war. Dabei ergaben sich glänzende | der Staatsverwaltung wiederholt mit großen und wegen der geplanten handelspolitischen Einigung mit dem deutschen Zollverein angestrebte Aufnahme der Bareinlösung, die die starke Verminderung der Schuld des Staates an die Bank voraussetzte, konnte trotz der großen Zahlungen, die die Staatsverwaltung immer wieder leistete, nicht dauernd erreicht werden, da die auswärtige Politik und dann der unglückliche Krieg von 1859 starke Geldaufwendungen notwendig machten, für die die Bankdirektion

die Bank zur Verfügung stellte.

Aufang März 1848 beschloß die Direktion mit Zustimmung der Finanzverwaltung, um das infolge der politischen Ereignisse erschütterte Vertrauen in die Bank zu heben, von nun an monatlich einmal den Stand der Bank öffentlich bekannt zu machen. Die erste Veröffentlichung erfolgte am 5./III. und betraf den Stand vom 29./II.; es sind der Barschatz mit 65, die Schuld des Staates mit 81,3 und der Notenumlauf mit 214,1 Mill. Gulden angegeben; verschwiegen wurde, daß unter den eskomptierten Effekten sich 45 Mill. Gulden der hier vielfach erwähnten Staatskasseanweisungen befanden. Allein auch das, was mitgeteilt worden, genügte, um zu beweisen, daß die Bank die ausgegebenen Noten ohne rasche und ausgiebige Hilfe des Staates einzulösen nicht imstande sei. Die von der Direktion und der Regierung erwartete Beruhigung der Gemüter konnte demnach nicht eintreten, vielmehr wurden immer mehr Noten zur Einlösung präsentiert, und Anfang April war der Barschatz auf 48,6 Mill. Gulden gesunken. Unter solchen Umständen richtete die Direktion wiederholt dringende Ersuchen an die Finanzverwaltung, die der schweren Situation entsprechenden Maßnahmen zu treffen; zunächst wurde demgemäß nach einer Anregung der Direktion ein Verbot der Ausfuhr österreichischer Silberund Goldmünzen erlassen (2. und 4./IV.), dessen sichere Wirkung, ein Steigen der Wechselkurse weit über den normalen Ausfuhrpunkt, sofort eintrat. Am 21./V. verfügte die Staatsregierung ferner, wieder auf Wunsch der Direktion, daß die Bank be-rechtigt sei, bei der Einlösung der Noten Beschränkungen eintreten zu lassen, den Noten wurde der Zwangskurs zum Nennwerte beigelegt, bloß in Fällen, wo die Zahlung in ausländischer Gold- oder Silbermünze vereinbart war, nahm man so weit Rück-Krieges mußte sie die allgemeine Barein- zu zahlen hatte; endlich wurde die Bank

Gulden auszugeben (Erlässe vom 21./V. und 22./V. und kaiserliches Patent v. 2./VI. 1848). Die Beschränkungen, die am 22./V. in Wirksamkeit traten, bestanden zunächst darin, daß grundsätzlich jede Partei, die sich meldete, bloß für 25 fl. Banknoten Münze erhielt; allein auch von dieser Erleichterung mußte alsbald abgegangen werden (am 31./V. 1848). 1)

Zur Bestreitung der enorm angewachsenen außerordentlichen Staatsausgaben in den Jahren 1848 und 1849 und wohl auch zur Ergänzung der sinkendenordentlichen Staatseinnahmen nahm die Staatsverwaltung bei der Nationalbank Darlehen auf, und die Direktion gab unter den außerordentlichen politischen Verhältnissen selbstredend, vor und nach der Einstellung der Noteneinlösung, was verlangt wurde. Im Jahre 1849 emittierte die Staatsverwaltung Staatspapiergeld, das zunächst wieder besonders die Bank belastete, indem es sich in ihren Kassen ansammelte. Der gesamte Betrag der 1848 und 1849 bis zum 1./IX. neuerwachsenen Schuld des Staates an die Bank

Gulden auszugeben (Erlässe vom 21./V. und samt dem in den Bankkassen befindlichen 22./V. und kaiserliches Patent v. 2./VI. 1848). Staatspapiergelde belief sich auf 99 591 048 fl. 1)

Nach Beendigung des italienischen Krieges und Besiegung des ungarischen Aufstandes i. J. 1849 wurde, nachdem in dem kaiserlichen Patent v. 28./VI. 1849 die von der Bank dem Staate geleisteten "schr wichtigen Dienste" anerkannt worden waren, am 6./XII. 1849 ein Abkommen zwischen der Finanzverwaltung und der Direktion betreffend die Rückzahlung der neuerwachsenen Schuld nach dem Stande v. 18./IX. 1849 abgeschlossen. Von dem Betrage von 99 591 048 fl. verblieben nach gewissen Ausscheidungen 96 948 768 fl. Die einzelnen diese Summe bildenden Schuldposten wurden zu einer Schuld verschmolzen, die v. 18./lX. 1849 an mit 2%o zu verzinsen und derart zu tilgen war, daß 60 Mill. Gulden aus dem Ertrage des am 22./IX. 1849 eröffneten 4½ proz. Anlehens und 24 Mill. Gulden aus der von der sardinischen Regierung zu entrichtenden Kriegsentschädigung gezahlt werden sollten; über die Rückzahlung des Restes von 12948768 fl. war ein nach einem Jahre zu schließendes neues Tebereinkommen zu treffen. Die ältere Schuld aus der Einziehung der Wiener Währung wurde in die Verhandlungen nicht einbezogen, sie sollte nach wie vor durch die regelmäßigen Tilgungen verringert werden; über die 50 Mill.-Schuld (auf Grund der seit 1822 ständig gegebenen Darlehen an den Staat in Form des Eskomptes von

¹⁾ Daß die Einstellung der Einlösung der Noten zu spät verfügt wurde, kann wohl nicht bezweifelt werden. Uebrigens waren selbst noch im Mai die Vorbereitungen nicht ge-Uebrigens waren selbst troffen, die die Geldordnung unter dem unvermeidlichen Disagio erforderte. Daß die Silberkurantmünzen (gesetzlich gab es deren bis zu 3 Kreuzerstücken herab; die zumeist verwendete Kurantmünze waren die "Zwanziger") alsbald aus der Zirkulation verschwinden würden, war mit Sicherheit zu erwarten, und es mußte, da die geringste Banknote auf 5 fl. lautete, vom 22./V. an wohl sofort ein Vakuum in Bestande der Umlaufsmittel entstehen, für dessen Ausfüllung durch geeignetes Kreditgeld vorzusorgen war. Die Ausgabe von Noten zu 2 und 1 fl. erfolgte am 26./V., die von Scheidemunzen zu 6 und 2 Kreuzer erst im September 1848, und da die nen herausgekommenen 6-Kreuzerstücke aus Silber wegen ihres zu starken Feingehaltes bei steigendem Agio aus der Zirkulation verschwanden, wurde im Juni 1849 die Ausgabe entsprechend geringerhaltiger solcher Stücke und der "Münzscheine" zu 10 und 6 Kreuzern verfügt. In der Zwischenzeit half sich die Bevölkerung durch Zerschneidung der 1-fl.-Noten in zwei oder vier Teile (die die Bank dann gegen ganze Noten eintauschte) und durch Privatgeld-Händlern, Wirten, Fabrikanten, aber auch von Stadtverwaltungen ausgegeben wurden und die die Regierung schließlich verbot. Uebrigens hat die Bank ihre Noten nach dem 21./V. 1848 auch noch gelegentlich unter Umständen zu-gunsten der Staatsverwaltung, von Gemeinden, Korporationen und Privaten eingelüst und auf diese Weise von 1848—1855 fast 100 Mill. fl. Münzen hinausgegeben. Das Ausfuhrverbot vom April 1848 wurde im September 1849 aufgehoben.

¹⁾ Auf die verschiedenen Arten der Aufnahme dieser Schuld durch Vorschüsse auf neukreierte Staatspapiere, z. B. Partial-Hypothekar-anweisungen, wegen ihrer Sicherstellung durch staatliche Salzwerke auch Salinenscheine genannt, wie auf ältere (Kasseanweisungen, i. J. 1842 emittiert), durch unbedeckte verzinsliche wie unverzinsliche Kredite kann ich hier nicht eingehen; ebensowenig auf die einander folgenden Arten von Staatspapiergeld ohne und mit Zwangskurs. S. über beide Punkte die im k. k. Finanzministerium verfaßte "Denkschrift über das Papiergeldwesen der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie", Wien 1892. Von den Schulden sei bloß eine Post erwähnt. Die Bankdirektion kaufte mit Zustimmung der Regierung 1848 nnd 1849 im Auslande Silber, da die Staatsverwaltung für das Militär Silbermünzen und zur Ausprägung von Scheidemünzen Silber benötigte. Die Erwerbungen betrugen 1848 in Barren, fremden und österreichischen Silbermünzen 22,4 Mill. fl. und i. J. 1849 6 Mill. fl. Für die sehr beträchtlichen Wechselkursdifferenzen und die Transportspesen (5,8 Mill. fl.) hatte vertragsmäßig teilweise die Staatsver-waltung aufzukommen, ebenso für die Präge-kosten. Es sei hier bemerkt, daß das Agio der Silbergulden i. J. 1848 17% erreichte, für die Jahre 1849 his 1857 betrug es durchschnitt-lich pro Jahr 13,85, 19,82, 26,05, 19,45, 10,57, 27,85, 20,90, 4,64, 5,50.

Anweisungen der Staatszentralkasse) wurde ministerium festzusetzenden Termine die gleichfalls nichts vereinbart.

Die Schuld von 96,9 Mill. Gulden wurde nicht bloß, wie vereinbart, auf 12,9 Mill. Gulden, sondern bis Ende 1851 auf 7,5 Mill. Gulden durch Rückzahlungen reduziert. Ferner wurde i. J. 1851 die eben berührte Schuld von 50 Mill. Gulden durch Ausgabe von Salinenscheinen auf 37 Mill. Gulden vermindert. Im Februar 1852 erfolgte dann die zweite Verschmelzung der Forderungen der Bank an den Staat. Die Forderungen der Bank an den Staat. verbliebenen 7,5 Mill. Gulden, die eben erwähnten 37 Mill. Gulden und das in den Bankkassen befindliche Staatspapiergeld im Betrage von 27 268 707 fl. wurden nach Begleichung von 268 707 fl. zu einer einheitlichen mit 2 % verziuslichen Schuld von 71,5 Mill. Gulden zusammengezogen; die Rückzahlungen sollten erfolgen, sowie die Verhältnisse der Staatsfinanzen es gestatteten ; sie beliefen sich bis Ende 1853 auf 16,5 Mill. Gulden, so daß 55 Mill. Gulden noch unbezahlt aushafteten.

Der Ordnung des Geldwesens stellte sich seit längerer Zeit der große Umlauf von neuem Staatspapiergeld entgegen. Die zu dessen Beseitigung geeigneten Maßnahmen wurden i. J. 1854 getroffen. Zunächst schloß die Fiuanzverwaltung mit der Bankdirektion das Abkommen, daß die Bank das gesamte mit Zwangskurs versehene Staatspapiergeld gegen Banknoten einlösen solle. Eine Verzinsung des dabei ausgegebenen Banknotenbetrags sollte nicht stattfinden, bloß die Kosten der Notenherstellung trug die Staatsverwaltung. Die Rückzahlung der Schuld sollte in jährlichen Rateu von mindestens 10 Mill. Gulden stattfinden, und es wurde der Bank "die Anweisung auf die Zolleinkünfte" gewährt bis zur Höhe von 10 Mill. Gulden, wobei die Raten, in dem Verhältnis wie die Zolleingänge in Münzen stattfanden, auch in Münzen zahlbar waren. Alsbald folgte aber eine durchgreifende Maßregel zur Heilung des Geldwesens, also zur Wiederaufnahme der Einlösung der Banknoten. Durch das kaiserliche Patent v. 26./VI. 1854 wurde zu dem genannten Zwecke (aber auch zur Bedeckung außerordentlicher Staatsbedürfnisse) ein freiwilliges Anlehen (Nationalanlehen) von mindestens 350 und höchstens 500 Mill. Gulden aufgelegt; aus den Eingängen auf dieses Anlehen sollte der Bank (wie alsbald festgesetzt wurde, bis zum 24./VIII. 1858) soviel bezahlt werden, daß in Verbindung mit den regelmäßigen Tilgungen der ältesten von 10 Mill. Gulden die gesamte Schuld des Staates auf 80 Mill. Gulden herabgemindert

Noteneinlösung wieder aufnehmen.

Nach kurzer Zeit stellte sich indessen heraus, daß auch durch diese große Maßregel das angestrebte Ziel der Wiederaufnahme der Bareinlösung nicht erreicht wurde. Die Staatsverwaltung hatte für Militäraufstellungen infolge des orientalischen Krieges einen sehr beträchtlichen Geldaufwand zu machen und sie entlich von der Bank i. J. 1854 80 Mill. Gulden und i. J. 1855 20 Mill. Gulden, die letzteren gegen Verpfändung von Staatspapieren des Tilgungsfonds und zu 4%. Der geplanten sehr erheblichen Rückzahlung aus dem Nationalanlehen allein war also eine neue Schuld von 100 Mill. Gulden gegenübergestellt worden, und die Sanierung des österreichischen Geldwesens, die das gelungene Nationalanlehen gesichert hatte, war vereitelt! Der neue Finanzminister Frhr. v. Bruck mußte also wieder mit der Ordnung des Geldwesens beginnen. Es wurden zunächst auf Grund des Uebereinkommens v. 18./X. 1855 die aus der zweiten Schuldzusammenziehung verbliebenen 55 Mill. Gulden und die neuen bei der Bank aufgenommenen 100 Mill. Gulden zu einer unverzinslichen Schuld in der Höhe von 155 Mill. Gulden zusammengezogen und der Bank Staatsgüter im Werte von mehr als 156 Mill. Gulden überwiesen, damit sie aus deren Erträgnissen und beim Verkaufe derselben aus dem Erlöse die Forderung von 155 Mill. Gulden verringere. Auch die Ende 1856 der Bank überwiesenen Zinsen der Grundentlastungsobligationen der erwähnten Staatsgüter mußten zur Verminderung der Forderung der Bank verwendet werden. Die Schuld aus der Einlösung des Wiener Währungspapiergeldes blieb in ihren Rückzahlungsbedingungen unberührt, die aus der Einziehung des neuen Staatspapiergeldes noch aushaftende Forderung der Bank in der Höhe von 44,2 Mill. Gulden wurde aus den Eingängen auf das Nationalanlehen bis zum Jahre 1857 getilgt. Die Abmachung v. 18./X. 1855, welche, wie die Erfahrung zeigte, zu einer äußerst langsamen Verminderung der Schuld von 155 Mill. Gulden führte, war für die Bank höchst ungünstig und für den Hauptzweck ganz unzureichend.

Eine zweite Maßnahme war dagegen allerdings geeignet, die künftige Einlösung der Banknoten näher zu rücken. Sie bestand in der 1855 eingeleiteten Vermehrung Aktienkapitals durch Ausgabe von 50 000 Aktien, auf deren jede 700 fl. in Silbermünze oder in Banknoten mit dem Schuld und den jährlichen Zolleingängen jeweiligen Aufgeld für Silber einzuzahlen waren. Bereits i. J. 1853 hatte die Bank das Aktienkapital durch Ausgabe der auf werde. Innerhalb der Zeit bis zum 24./VIII. die ursprünglichen 100000 Aktien fehlen-1858 sollte die Bank an einem vom Finanz- den 49379 Stück, welche zum Kurse von

800 fl. in Banknoten emittiert wurden, ver-Das derart in starkem Maße gestiegene Aktienkapital sollte nun um 35 Mill. Gulden in Silbermünze erhöht werden, denn die Einzahlungen in Banknoten wurden zum Ankaufe von Silber verwandt. Die Ausgabe der neuen Aktien — sie fand statt in Verbindung mit der 1855 von der Regierung angeordneten Errichtung einer Hypothekar-Kreditabteilung der Bank — führte zu einer sehr beträchtlichen Vermehrung des Münzvorrates; er ist für Ende 1856 mit 87,2 Mill. Gulden ausgewiesen, wozu noch 10,9 Mill. Gulden Wechsel auf auswärtige Plätze kommen.

Nunmehr glaubte der Finanzminister, daß für die Aufnahme der Einlösung der Banknoten ein naher Zeitpunkt bestimmt werden solle. 1) Im Münzvertrage v. 24./1. 1857, abgeschlossen zwischen Oesterreich und den durch die Münzkonvention v. 30./VII. 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten (bereits im Art. 19 des Handelsvertrages mit Preußen v. 19./II. 1853 war eine allgemeine Münzkonvention der kontrahierenden Staaten in Aussicht genommen) wurde im Art. 22 bestimmt, daß keiner der vertragschließenden Staaten berechtigt ist, Papiergeld mit Zwangskurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtungen getroffen sind, daß es jederzeit gegen vollwertige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung etwa bestehenden Ausnahmen waren längstens bis 1./I. 1859 zur Abstellung zu bringen.²)

Die entsprechenden Verfügungen ergingen durch die kaiserl. V. v. 30./VIII. 1858. Der Nationalbank wurde darin aufgetragen, v.

¹) Durch Verordnung v. 7./II. 1856 war verfügt worden, daß der Schuldner vertragsmäßig verpflichtet werden könne, in Münze empfangene Darlehen in der gegehenen bestimmten Münzsorte oder doch in Münze zu verzinsen und zurückzuzahlen.

1./XI. 1858 an nur auf österreichische Währung lautende Noten zu 1000, 100 und 10 Gulden auszugeben; es bleibt ihr aber freigestellt, solche Noten schon vor dem 1./XI. zu verwenden; die Nationalbank wird ferner verpflichtet, ihre auf österreichische Währung lautenden Noten auf Verlangen der Inhaber bei ihrer Hauptkasse in Wien jederzeit gegen vollwertige Silbermünze einzulösen; von den auf österreichische Währung lautenden, im Umlaufe befindlichen Noten muß wenigstens ein Drittel mit gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren oder — nach Umständen und mit Bewilligung des Finanzministers — teilweise auch in Goldmünzen oder Goldbarren, der Rest aber mit statutenmäßig eskomptierten oder beliehenen Krediteffekten bedeckt sein. Die Noten der österreichischen Währung sind bei allen öffentlichen Kassen nach dem Nennwerte anzunehmen und haben Zwangskurs bei alleu in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerte; nach Maßgabe ihrer Ausgabe sind die im Umlaufe befindlichen auf Konventionsmünze lautenden Noten einzuziehen (in verschiedenen Fristen bis zum 31./X. 1859); die auf Konventionsminze lauteuden Noten zu 5, 2 und 1 Gulden sind mit tunlichster Beschleunigung auf den Betrag von höchstens 100 Mill. Gulden herabzumindern; der Zeitpunkt ihrer Einberufung wird nachträglich festgestellt werden. 1)

Im Sinne dieser kaiserl. Verordnung mußte die Bank, da sie am 6./IX. 1858 die ersten Noten österreichischer Währung ausgab und diese allein einlösbar und in der erwähnten Weise metallisch und bankmäßig zu bedecken waren, auf deren Bareinlösung gefaßt sein. Noch vor Jahresschluß wurde aber durch die kaiserl. V. v. 26./XII. 1858 ein weiterer Schritt zur Durchführung der österreichischen Währung und damit zur Einlösbarkeit aller Noten der Natioualbank getan. Diese Verordnung verfügte die Einziehung der auf Konventionsmünze lautenden Noten zu 5, 2 und 1 Gulden und das Aufhören ihres Umlaufes nach dem 31./XII. 1859; die Nationalbank wurde ermächtigt, an Stelle dieser Noten solche zu 1 Gulden österreichischer Währung bis zum Betrage von 100 Mill. Gulden auszugeben, die bezüglich ihrer Annahme den auderen Banknoten gleichgestellt waren. Auf diese Noten bezog sich die Bestimmung bezüglich der metallischen Drittel- und der bankmäßigen Deckung nicht, sie fanden ihre Sicherstellung in den der Bank übergebenen Staatsgütern und sollten durch deren Erträgnisse und Erlöse ihre

²⁾ Durch den Münzvertrag wurde die Einführung des 45-Guldenfußes in der österreichischen Monarchie festgesetzt; das kaiserliche Patent v. 19. IX. 1857 ordnet die Ausprägung der dem Münzvertrage entsprechenden Münzen an. Der Münzfuß war der, daß aus einem Pfunde (= 500 g) feinen Silbers 45 fl. anszuprägen waren. Die nach diesem Münzfuß ausgeprägten Landesmünzen bilden die österreichische Währung. Durch das kaiserliche Patent v. 27./IV. 1858 wurde die österreichische Währung v. 1./XI. 1858 an im ganzen Reiche eingeführt. Das Verhältnis zur Konventionsmünze ist 100 fl. Konventionsmünze = 105 fl. österreichische Währung. In diesen Auseinandersetzungen bedeutet, wenn eine nähere Bezeichnung fehlt, der Gulden v. 1./XI. 1858 an den Gulden österreichischer Währung und his dahin den der Konventionswährung; der Gulden Wiener Währung wird als solcher bezeichnet.

Das Papiergeld Wiener Währung war v. 1./VII. 1858 ab außer Kurs gesetzt worden (Kais. V. v. 27./IV. 1858).

Tilgung finden; die Bank war indessen verpflichtet, sie jederzeit einzulösen. Mit Rücksicht auf diese erhöhte Einlösungspflicht hielt es der Finanzminister für geboten, die Schuld des Staates an die Bank zu vermindern; es wurden ihr durch ein Uebereinkommen v. 26./XII. 1858–30 Mill. Gulden österreichischer Währung der in klingender Münze zahlbaren Kaufschillingsraten der südlichen Staats-, lombardisch-venetianischen und zentralitalienischen Eisenbahngesellschaft überwiesen, die v. 1./XI. 1860 bis 1./XI. 1864 jährlich abzutragen waren, ferner von Staatsgütern herrührende Grundentlastungs-obligationen im Betrage von 23 Mill. Gulden

österreichischer Währung.

Ob die der Bank damals zur Verfügung stehenden Mittel genügend waren, die Noteneinlösung aufrecht zu erhalten, konnte sich nicht erweisen, da diese infolge des italienischen Krieges am 29./IV. 1859 einwerden mußte. 1) Die Bestimmungen der kaiserl. V. v. 30./VIII. 1858 bezüglich der metallischen und bankmäßigen Bedeckung der Noten wurden aber nicht alteriert. Durch eine kaiserl. V. v. 29./IV. 1859 wurde die Aufnahme einer sehr beträchtlichen Summe bei der Nationalbank verfügt; es sollte ein Anlehen von 200 Mill. Gulden österreichischer Währung in 5 pro-Staatsschuldverschreibungen geben werden; da dessen Realisierung zur Zeit nicht tunlich war, so wurde der Finanzminister beauftragt, nach Maßgabe der eingetretenen Bedürfnisse die Belehnung dieser Staatsschuldverschreibungen zu ²/₃ des Nominalwertes bei der Bank einzuleiten; zugleich wurde die Bank ermächtigt, zu diesem Zwecke Noten zu fünf Gulden österreichischer Währung auszugeben, denen die Annahme bei allen öffentlichen Kassen und der Zwangskurs zum Nennwerte zugesichert wurde. Im Sinne dieser Anordnung entlich die Staatsverwaltung von der Bank i. J. 1859 133 Mill. Gulden, und weiters 20 Mill. Gulden in klingender Münze unverzinslich unter Uebergabe von 3 Mill. £ des in London im Februar 1859 aufgelegten Staatsanlehens als Deckung, das sich als nicht unterbringbar erwiesen hatte. Der unglückliche Ausgang

Tilgung finden; die Bank war indessen ver- des Krieges verhinderte die sofortige Rückpflichtet, sie jederzeit einzulösen. Mit Rück- zahlung dieser Summen.

Ueber den geschäftlichen Stand der Bank im Zeitraume von 1848—1859 sei erwähnt, daß durch Gründung von Filialen in den meisten Landeshauptstädten und in Ungarn eine Erleichterung der Inanspruchnahme der Bank und auch eine Vergrößerung ihrer Geschäfte herbeigeführt wurde.) Auch davon abgesehen, haben die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Jahre 1857 zu einer Vermehrung des Eskomptegeschäftes geführt. Auffallend ist die starke Zunahme des Darlehensgeschäftes, welches bis Ende 1857 eine Höhe von 86,2 Mill. Gulden erreichte. "Die Vermehrung der Staatsschuld, die mit der Entlastung des Bodens verbundenen Kreditoperationen und Schwierigkeiten, welche der Begebung sol-cher Effekten hindernd in den Weg traten, waren zunächst Anlaß hierzu" (Lucam). Bei den Kreditgewährungen der Bank wurde viel Protektion geübt, eine alte Klage, die schon vor 1848 erhoben wurde. Im Jahre 1856 wurde der seit 1833 geltende 4 prozentige Zinsfuß für das Eskompte- und Darlehensgeschäft auf 5% erhöht. ganzen stieg von 1853 beginnend bis 1858 das Bruttoerträgnis und der gesamte Betrag der Dividende, doch sinkt wegen des erhöhten Aktienkapitals von 1854 ab die auf die einzelnen Aktien entfallende Dividende von 85 fl. Konventionsmünze auf 60,57 fl. ö. W. i. J. 1858. Die übrigen den Notenumlauf bestimmenden Verhältnisse sowie jene, welche den Metallschatz in der hier in Frage stehenden Zeit verändert haben, wurden bereits erwähnt. Das einzelne zeigen die am Schlnße des Artikels gegebenen Tabellen.

5. Das dritte Privilegium der Bank vom 27. Dezember 1862. Die Staatsverwaltung zögerte nicht, unmittelbar nach dem Friedensschluß neuerlich an die Sanierung des Geldwesens durch Anbahnung der Ordnung des Schuldverhältnisses zur Nationalbank heranzntreten. Die Bank empfing laut Uebereinkommen v. 1./IV. 1860 aus dem Ende 1859 aufgelösten Tilgungsfonds Wertpapiere, die eine Verminderung der neuen (mit 2% verzinslichen) Schuld von 133 Mill. Gulden auf 99 Mill. Gulden bewirkten. Ferner wurde die Begebung der i. J. 1859 angeordneten Anleihe von 200 Mill. Gulden in Form einer verzinslichen mit Prämien rückzahlbaren Schuld im März 1860 verfügt (sog. 1860 er

¹⁾ Die Bank hatte mit der Einlösung am 6./IX. 1858 begonnen, von diesem Tage bis Ende 1858 verringerte sich ihr Münzvorrat um 10,8 Mill. fl. K. M., und v. 11./I. bis 25./IV. 1859 um 2,3 Mill. fl. ö. W. Dagegen hatte die Bank, abgesehen von kleineren Posten, in der letzten Dezemberwoche 1858 4,3 Mill. fl. K. M., v. 1. bis 10./I. 1859 4,1, im Februar und im März je eine Mill. fl. ö. W. Edelmetall empfangen. Während der Bareinlösung i. J. 1858 war das Agio fast verschwunden. Im Jahre 1859 stieg es auf 53,20, für die Jahre 1860—1862 sind die Jahresdurchschuittsziffern 32 32, 41.25 und 28.07.

^{10./1. 1859 4,1,} im Februar und im März je eine Mill. fl. ö. W. Edelmetall empfangen. Während der Bareinlösung i. J. 1858 war das Agio fast verschwunden. Im Jahre 1859 stieg Filialen zur Erteilung von Vorschüssen gegen es auf 53,20, für die Jahre 1860—1862 sind die Jahresdurchschnittsziffern 32,32, 41,25 und 28,07.

Lose); die dabei nicht begebenen 123 Mill. Gulden Obligationen erhielt die Bank als Pfand für die Restforderung von 99 Mill. Gulden. Das waren die letzten Taten Brucks in der Banksache. Sein Nachfolger im Amte, Ignaz von Plener, setzte die Bemühungen wegen Ordnung des Geldwesens energisch fort; allein dafür waren alsbald neue Kompetenzen geschaffen worden; denn der durch das kaiserliche Patent v. 26./II. 1861 eingesetzte Reichsrat (bestehend aus dem von den Landtagen zu wählenden Abgeordnetenhause und dem Herrenhause) hatte hierüber die der Sanktion durch den Kaiser zu unterbreitenden Besehlüsse zu fassen. So kam es zu einer Regierungsvorlage über die Ordnung des Banknotenwesens und nach langen parlamentarischen Beratungen zu dem G. v. 27./XII 1862. Es war für das ganze Reich gültig und ermächtigt den Finanzminister, mit der Nationalbank das dem Gesetz angeschlossene Uebereinkommen über die Verlängerung ihres Privilegiums, über neue Statuten und ein neues Reglement derselben, endlich über die Regelung des Schuldverhältnisses zwischen Staat und Bank abzuschließen. Das Uebereinkommen wurde vom Bankausschuß angenommen; das neue Statut samt Reglement trat am 6./I. 1863 in Kraft.

Das Uebereinkommen über das Schuldverbältnis zwischen Staat und Bank setzt folgendes fest: Die aus der Einlösung des Wiener Währungspapiergeldes am 29./XI. 1862 verbleibende Schuld von 36914954 fl. wird mit 2% verzinst und in 4 gleichen Jahresraten von Ende Dezember 1863 bis Ende Dezember 1866 getilgt. Die Schuld des Staates an die Bank im Betrage von 20000000 fl. in Silber bleibt unverzinslich und wird in Silbermünze oder in Devisen so zurückgezahlt, daß die erste Hälfte längstens bis Ende 1865, die zweite bis Ende 1866 berichtigt ist. Im übrigen schuldete der Staat der Bank nach dem Stande v. 29./XI. 1862 77,8 Mill. fl. (gedeckt durch das Anlehen aus dem Jahre 1860) 1) und 87 Mill. fl. (durch Staatsgüter gedeckt). Aus dem Gesamtbetrage wurden 80 Mill. fl. ausgeschieden und von der Bank dem Staate als Darlehn bis zum Ablaufe dieses Privilegiums überlassen, für welches der Staat vom Anfang 1863 an eine jährliche Pauschalsumme von 1 Mill. fl. insofern entrichtet, als dieses zur Ergänzung der unter die Aktionäre zu verteilenden Dividende auf 7% notwendig ist. Bezüglich des Restes, der nach Abzug der 80 Mill. fl. erübrigt, findet eine Verzinsung nicht statt; die Tilgung erfolgt durch Engänge auf das Anlehen vom Jahre 1860, durch die Erträgnisse und die Verkaufserlöse der der Bank durch Uebereinkommen v. 18./X. 1855 über-

wiesenen Staatsgüter, endlich, soweit diese nicht zureichen, durch Zahlungen der Finanzverwaltung, so daß bis Ende 1866 auch diese Schuld ganz abgetragen sein muß. Die Bank wurde verpflichtet, die zur Zeit in ihrem Eigentume befindlichen Effekten mit Ausnahme jener des Reservefonds und der Schuldverschreibungen der Karl-Ludwigsbahn, innerhalb des Zeitraumes der Rückzahlungen des Staates in jedem Jahre nach dem Verhältnis dieser Rückzahlungen zu veräußern. Die durch die Schuldtilgungen der Staatsverwaltung und durch die Veräußerungen der Wertpapiere eingehenden Beträge mußten in der Weise zur allmählichen Verringerung des Notenumlaufes verwendet werden, daß bis Ende 1866 die statutenmäßige Bedeckung der Noten (von der alsbald die Rede sein wird) hergestellt ist. Die Wiederaufnahme der Silberzahlungen der Bank hat i. J. 1867 zu erfolgen; die näheren Bestimmungen werden durch ein in der Reichsratssession 1866 zu erlassendes Ge-

setz festgestellt werden.

Aus den neuen Statuten der Bank sei folgendes hervorgehoben: Die Verfassung der Bank erfuhr eine Aenderung zunächst darin, daß der auf Grund der früheren Privilegien bestehende Ausschuß von 100 Mitgliedern beseitigt wurde. An seine Stelle trat die Generalversammlung jener Aktionäre, die österreichische Untertanen sind und sich über einen Besitz von 20 Aktien rechtzeitig ausweisen. Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte 14 Direktoren mit 3 jähriger Funktionsdauer, deren Bestätigung dem Kaiser vorbehalten ist. Diese Direktoren bilden mit dem Gouverneur die Bankdirektion, welche die Verwaltung des Bankvermögens besorgt. Die Generalversammlung hat ferner aus ihrer Mitte einen Ausschuß mit einjähriger Funktionsdauer zu wählen, der aus 12 Mitgliedern hesteht. Die Mitglieder des Ausschusses haben u. a. an den Beratungen der Bankdirektion über die Veränderungen des Zinsfußes mit entscheidender Stimme sich zu heteiligen. Die Generalversammlung hat endlich die Mitteilungen der Direktoren über die Gebarung des Bankinstitutes sowie die Berichte des Ausschusses über die Rechnungsabschlüsse entgegenzunehmen und darüber zu beschließen. Der Gouverneur wird vom Kaiser ernannt, die beiden Stellvertreter des Gouverneurs werden von den Direktoren aus ihrer Mitte auf 3 Jahre gewählt. Das Aktienkapital der Nationalbank wurde mit 110250000 fl. festgesetzt.

Die Bank ist während der Dauer des neuen Privilegiums, das ist bis Ende 1876, ausschließlich herechtigt, "Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Ueberbringer auf Verlangen zahlbar sind", auszugeben. Diese Noten dürfen auf keinen niedereren Betrag als 10 fl. lauten, doch bleibt die Bank zunächst berechtigt, Noten zu 1 und 5 fl. im Umlaufe zu halten, der Zeitpunkt für deren Einziehung wird durch besondere Gesetze bestimmt werden. Die Bank ist zur Einlösung ihrer Noten zu ihrem vollen Nennwerte gegen gesetzliche Silbermünze verpflichtet (eine Bestimmung, die bis auf weiteres suspendiert war.). Jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noteu 200 Mill. fl. übersteigt, muß in gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren vorhanden sein; jener Betrag, um welchen die umlaufenden

¹⁾ Im Jahre 1862 wurden 83 Mill. fl. begeben, und den 50 Mill. fl. übersteigenden Erlös erhielt die Bank; der am 29./XI. 1862 resultierende Rest von 77,8 Mill. fl. erklärt sich aus den vorausgegangenen Zuflüssen aus dieser Begebung.

Noten den vorhandenen Barvorrat übersteigen, muß bedeckt sein mit statutenmäßig eskomptierten oder beliehenen Effekten oder mit eingelösten verfallenen Koupons von Grundent-lastungsobligationen, dann mit statutenmäßig eingelösten und zur Wiederveräußerung geeigneten Pfandbriefen der Bank, welche jedoch den Betrag von 20 Mill. fl. nicht übersteigen dürfen und nur mit ²/₃ des Nennwertes zur Be-deckung dienen können. Bis zur Höhe des 4. Teiles des Metallvorrates kann Gold in Münzen oder in Barren anstatt des Silbers zur Bedeckung verwendet werden. Den Noten der Bank wurde für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches der Zwangskurs zum Nennwerte verliehen.

In der Reihe der Geschäfte der Bank wurde neu genannt die Anschaffung und der Verkanf von Gold, Silber and Wechseln auf auswärtige Plätze, ferner ist hervorzuheben die Bestimmung, daß die Bank von den im Girogeschäfte an sie gelangenden Beträgen nur die Hälfte in ihren anderen Geschäften verwenden darf. Die Bank ist verpflichtet, gesetzliche Silbermünze und Silberbarren mit 45 fl. für das Münzpfund feinen Silbers jederzeit einzulösen; sie darf dabei eine Provision und bei Barren die Prägekosten in Abzug bringen. Der Minimalbetrag der zum Eskompte geeigneten Wechsel und Effekten wurde auf 100 fl. festgesetzt. Die statutenmäßige Belehnung von Gold und Silber war bis zur Aufnahme der Bareinlösungen verboten. Die Ausweise über den Aktiv- und Passivstand der Bank sind monatlich zu veröffentlichen.

Eine völlige Veränderung erfuhren die Bestimmungen über die Beziehungen zur Staatsverwaltung. Die Staatsaufsicht beschränkt sich nur darauf, daß ein Kommissär darüber wacht, ob die Bank sich dem Statut und dem Reglement gemäß benimmt. Die möglichen Geschäfte zwischen Staatsverwaltung und Bank können nur darin bestehen, daß die Bank die von der Finanzverwaltung eingereichten Wechsel statutenmäßig eskomptiert und daß sie kommissionsweise Geschäfte für Rechnung des Staates besorgt, wobei die aus der letzteren Besorgung sich ergebenden Guthaben am Schlusse jedes

Monats bar zu begleichen sind.

Die erste parlamentarische Ordnung der Bankangelegenheiten, die sich im G. v. 27./XII. 1862 vorfindet, darf man als gelungen bezeichnen. Das Bankstatut war ein für jene Zeit modernes Werk; man hat die Gesellschaft mit den bei einer Notenbank angebrachten Kautelen richtig organisiert, ihren Geschäftskreis zutreffend abgegrenzt, für Oeffentlichkeit der Ergebnisse der Bankgebarung vorgesorgt, und (was schon der Finanzminister vorgeschlagen hatte) durch die Erfahrungen belehrt, die Bank vom Staate unabhängig gestellt, sowie die Geschäftsbeziehungen mit dem Staate auf ein Minimum reduziert. Die Verfügungen betr. die metallische Bedeckung der Noten waren zwar strenge, aber für den damaligen Geschäftsbetrieb ausreichend. Zur größten Vorsieht wurde für den Fall, daß sieh | rat wieder zusammentrat.

der Betrag der bloß bankmäßig bedeckten Noten als unzulänglich erweisen sollte, der Nationalbank das Recht vorbehalten, in bezug auf die Notendeckung der Finanzverwaltung Anträge zu stellen und deren verfassungsmäßige Behandlung zu verlangen. Das Uebereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Bank ist gerecht. Daß mit einer Ausnahme die Schuld des Staates an die Bank bis zu ihrer Rückzahlung für unverzinslich erklärt wurde und daß man ein permanentes, der Hauptsache nach wohl auch unverzinsliches Darlehen zugunsten des Staates beließ, war billig. Man hat bez. der Unverzinslichkeit zu bedenken, daß der überwiegende Teil dieser Forderungen an den Staat zu einer Zeit entstanden war, in der die Bank ihre Noten nicht bar einlöste, und es ist nicht erwiesen, daß durch die mit diesen Darlehensgeschäften verbundene Notenausgabe der Bank ein Nachteil in ihrem normalen Geschäfte zugefügt worden sei, für den sie nicht entsprechend entschädigt worden wäre. Ueberdies hatte die Bank für das ihr verliehene Privilegium dem Staate ein Entgelt zu leisten, und dieses wird durch das permanente, der Hauptsache nach unverzinsliche Darlehen gebildet.

6. Die Durchführung des Uebereinkommens vom Jahre 1862. Die Staatsnotenausgabe. Statutenänderungen bis 1872. Suspension der Bankakte während der 1873er Krise. Die im Uebereinkommen des G. v. 27./XII, 1862 festgesetzten Zahlungen der Finanzverwaltung an die Bank und Verkäufe von Wertpapieren seitens der Bank erfolgten genau. wie vereinbart. Es war noch im April 1866 sicher, daß bei weiterer ordnungsmäßiger Abwickelung jenes Uebereinkommens die Barzahlungen i. J. 1867 aufgenommen werden können.¹) Nach begründeten Berechnungen wären Ende 1866, bei einem Metallsehatz von 148,2 Mill. fl., 298 Mill. fl. Noten im Umlaufo gewosen, was nach Noten im Umlaufe gewesen, was nach statutenmäßiger Bedeckung noch eine Notenreserve von 50,2 Mill. fl. ergeben hätte. Der Banknotenumlauf war schon bis Ende April 1866 auf 337,9 Mill. fl. reduziert und zeigte gegen Ende 1862 eine Abnahme um 88,9 Mill. fl., trotz starker Ausdehnung des Eskomptegeschäftes in dieser Zeit. Wenn

¹⁾ Durch das kaiserliche Patent v. 20./IX. 1865 wurde die Wirksamkeit des Grundgesetzes über die Reichsvertretung sistiert, und bestimmt, daß die Regierung, insolange die Reichsver-tretung nicht versammelt ist, die unaufschieblichen Maßregeln und unter diesen insbesondere jene zu treffen bat, welche das finanzielle und volkswirtschaftliche Interesse des Reiches erheischt. Die Sistierung dauerte bis in das Jahr 1867, indem am 20./V. dieses Jahres der Reichs-

nun bei genauester ordnungsmäßiger Durch- des Staatspapiergeldumlaufes um 12 Mill. fl., erfolgte, so war daran die i. J. 1866 wegen des Krieges gegen Preußen und Italien verfügte Ausgabe von uneinlöslichen mit Zwangskurs ausgestatteten Staatsnoten schuld, die dann weiterhin im Umlaufe erhalten wurden. Die Emission vollzog sieh in folgender Weise: Das G. v. 5./V. 1866 erklärte die im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 1 und 5 fl. als Staatsnoten mit Zwangskurs und enthob die Nationalbank der Verbindlichkeit, seinerzeit diese Notenkategorieen gegen Silber einzulösen; die Maximalgesamthöhe der Noten zu 1 und 5 fl. wurde auf 150 Mill. fl. festgesetzt und die Nationalbank verpflichtet, das Aequivalent für die vom Staate übernommenen demselben in Banknoten höherer Appoints zu leisten. Durch das G. v. 7./VII. 1866 wurde dem Finanzminister ein Kredit von 200 Mill. fl. eröffnet und der Nationalbank aufgetragen, die erforderlichen Geldmittel, bis die Umstände es gestatten werden, ein Anlehen zu realisieren oder förmliche Staatsnoten auszugeben, nach Maßgabe des Staatsbedarfes vorläufig bis zum Betrage von 60 Mill. fl. in Banknoten gegen Ersatz der Fabrikationskosten vorzusehießen, welche Vorschüsse längstens in einem Jahre nach abgeschlossenem Frieden in Banknoten zurückzuzahlen sein werden. Endlich erfloß das G. v. 25./VIII. 1866; es verfügte eine weitere Vermehrung, aber auch die Begrenzung des Staatsnotenumlaufes. Der Finanzminister sollte nach diesem Gesetze auf Grund des Kredites, der ihm durch das G. v. 7./VII eröffnet worden, noch 90 Mill. fl. Staatsnoten zu 1 fl. und 5 fl. ausgeben, ferner zur Rückzahlung jener 60 Mill. fl., welche auf Grund des G. v. 7./VII. die Nationalbank gegeben hatte, die Emission einer entsprechenden Menge von Staatsnoten vornehmen. Da laut G. v. 5./V. 1866 150 Mill. fl. Staatsnoten in Umlauf gebracht werden konnten, so ergab. sich als Gesamtsumme der Staatsnoten 300 Mill. fl. Die Ausgabe "förmlicher Staatsnoten" wurde angeordnet, ihnen neben der selbstverständlichen Annahme bei allen öffentlichen Kassen der Zwangskurs zum Nennwerte zugesichert und ihr Höchstbetrag auf 300 Mill. fl. festgesetzt mit der Abweichung, daß, wenn der Umlauf der Partial-Hypothekaranweisungen unter den Höchstbetrag von 100 Mill. fl. sinken sollte (was dnrch Rückzahlung bei ihrer Fällig-keit eintreten kann), das Minus durch Vermehrung der Staatsnoten über 300 Mill. fl. aufgebracht werden solle. Bei dieser Ordnung ist es, abgesehen von der Erhöhung Verzicht der Bank beendigt.

führung des Uebereinkommens die für das bis zum G. v. 9./VII. 1894 verblieben. Auf Jahr 1867 in Aussicht genommene Auf- Grund jener Verfügungen wurde die Fordenahme der Einlösung der Banknoten nicht rung der Bank von 60 Mill. fl. i. J. 1867 zurückbezahlt, so daß die Staatsschuld an die Bank, nachdem die im Uebereinkommen des G. v. 27./XII. 1862 für das Jahr 1866 festgesetzten letzten Schuldentilgungen stattgefunden hatten, wieder 80 Mill. fl. betrug. Es ist noch zu erwähnen, daß zur Bezahlung der Kriegsentschädigung an Preußen der Barsehatz der Bank vorübergehend in Anspruch genommen wurde; im Wege des Weehseleskomptes beschaffte sich ein Konsortium von Finanzmännern von der Bank 30 Mill. fl. in Silber, um sie dem Staate zu leihen, die dann pünktlich zurückgezahlt wurden.1)

Durch diese Ausgabe von Staatsnoten wurde die Bank in ihren Privilegialrechten verletzt und in ihrem Erwerbe bedroht. Eine Verkürzung der Einnahmen trat alsbald hervor, indem sich eine Reduktion des Eskomptegeschäftes ergab, die viele Monate anhielt und gewiß auch auf den steigenden Umlauf der neuen Noten zurückzuführen ist. Für das Jahr 1867 war die Nationalbank zum erstenmal seit 1819 nicht in der Lage, den Aktionären eine 7 prozentige Dividende zu zahlen, und nahm vom Staate die Zuschußzahlung in der Höhe von 1 Mill. fl. in Anspruch, welche auch geleistet wurde.²) Es ist begreiflich, daß die Baukleitung Entschädigungsansprüche erhob. Bei den Verhandlungen mit der Regierung hierüber wurde schließlich in Statutenänderungen, die eine Erhöhung der Bankerträgnisse siehern, ein Ausweg gefunden. Die in Betracht kommenden Akte und zwar das G. v. 30./VI. 1868, der auf Grund desselben erflossene Erlaß des Finanzministeriums v. $30./\mathrm{X}.\,1868$ und das G. v. $13./\mathrm{X}.\,1868$ verfügen die Verminderung des Aktienkapitals auf 90 Mill. fl., die Beseitigung der Widmung von 40 Mill. fl. für das Hypothekarkredit-geschäft, die Verringerung der in den Reservefonds zu erlegenden Quote von 25 auf 10%; ferner wurde bestimmt, daß die Bank berechtigt sei, bares Geld gegen Verbriefung mit und ohne Verzinsung anzunehmen und im Girogeschäfte Zinsen zu Das Darlehensgeschäft wurde gewähren.

¹⁾ Das Agio der Silbergulden, das von 1862 bis Februar 1866 von 38,67 auf 1,75 gesunken war, stieg 1866 auf 29,75, die Jahresdurchschittsziffern für 1867—1873 sind 23,95, 14,43,

^{21,02, 21,89, 20,38, 9,27} und 8,14.

2) Auch für 1868 ergab sich keine 7% ige Dividende. Da die Regierung die geforderte Ergänzungszahlung nicht leistete, beschritt die Bank den Prozeßweg. Der Rechtsstreit wurde laut Uebereinkommen v. 27./VI. 1878 durch

drücklich auch auf ungarische Wertpapiere, dazu kamen Erweiterungen des Eskompteund Kommissionsgeschäftes (Eskompte von Wechseln unter 100 fl. und gewisser kurzfälliger Effekten und Koupons). Die Beschränkung wegen Verwendung der im Girogeschäfte der Bank zugekommenen Beträge entfiel. Die bankmäßige Bedeckung bezieht sich auch auf die gegen Verbriefung oder in laufender Rechnung mit oder ohne Verzinsung in der Nationalbank liegenden fremden Gelder, und in die bankmäßige Bedeckung sind die Wechsel auf auswärtige Plätze einzubeziehen.

Waren diese Statntenänderungen Wirkungen der Abnahme des Geschäftsertrages infolge der Staatsnotenausgabe, so folgten nach 1868 Statutenänderungen, bleibende wie vorübergehende, die auf die verstärkten Ansprüche des kreditsuchenden Publikums an die Bank und auf währungspolitische Erwägungen zurückzuführen waren. 1868 zeigte sich in Verbindung mit dem volkswirtschaftlichen beginnenden schwunge in Oesterreich ein Wachsen des Eskomptegeschäftes der Bank, das sich bis Ende 1873 in unausgesetzt steigenden Jahresziffern bewegte. Sie war unter solchen Umständen genötigt, ihre Mittel zu mobilisieren und alles vorzukehren, um für einen großen Umlauf an Banknoten die statutenmäßige metallische Bedeckung zu beschaffen. So mußte sie i. J. 1870 zum Behufe der Erhöhung ihres Edelmetallbesitzes Devisen begeben. Da diese Transaktion wegen des deutsch-franzüsischen Krieges sich sehr schwierig gestaltete, wurde auf Ansuchen der Direktion der Bank die Einrechnung des Devisenbesitzes in den Metallschatz für den Höchstbetrag von 33 Mill. fl. gestattet, durch kais. V. v.28./VII. 1870, die dann durch kais. V. v. 11./III. 1871 außer Kraft gesetzt wurde.

Im Jahre 1871 wurde der Verkauf von Devisen fortgesetzt; in dieses und die folgenden Jahre fällt die für das Währungswesen der Monarchie höchst bedeutsame Umwandlung eines erheblichen Teiles des Silberbesitzes und der Silberdevisen der Bank in Gold und Golddevisen. Zugunsten dieser spontanen, auf den damaligen hochverdienten Generalsekretär der Bank R. v. Lucam zurückzuführenden Aktion, die in aller Stille ohne Aufsehen und Störung der Märkte durchgeführt wurde, konnte zunächst der für die Monarchie geplante Uebergang zur Goldwährung geltend gemacht werden. Es sind nämlich im Zoll- und Handelsbündnis der beiden Reichsteile vom 24./XII. 1867 Einführung der Goldwährung nach den Die weiteren Vermehrungen des Goldbe-

ausgedehnt, u. a. auf Edelmetalle und aus- | beide Reichshälften in Aussicht gestellt, und durch G. v. 9./III. 1870 wurde die Ausprägung von Goldmünzen zu 8 fl. und 4 fl. gleich 20 Fr. und 10 Fr. angeordnet mit der Beifügung, daß bis zur Einführung der im Zoll- und Handelsbündnis näher bezeichneten Goldwährung der Annahmewert dieser Goldmünzen dem freien Ermessen überlassen bleibt. Diese Momente bildeten indessen keinen Zwang für die Bank zum Umtausch ihres Silbers gegen Gold. Ihre, wie sich herausstellte, der österreichischungarischen Goldwährung zeitlich sehr stark vorausgehende Aktion erklärt sich vielmehr hauptsächlich daraus, daß die Zukunft des Silbers seitens des Leiters der Nationalbank in richtiger Voraussicht pessimistisch beurteilt wurde. Bei dieser großen Veränderung nun war die Bankleitung durch die Bestimmung des § 14 der Statuten behindert, daß nur bis zur Höhe des vierten Teiles des Metallvorrates Gold statt des Silbers verwendet werden könne. Diese Anordnung war wohl so auszulegen, daß bloß der vierte Teil der jeweiligen statutenmäßig erforderlichen metallischen Bedeckung der umlaufenden Noten in Gold vorhanden sein dürfe, nicht etwa der vierte Teil des Metallschatzes überhaupt; doch selbst bei dieser Auslegung mußte die Bankleitung alsbald die Grenze für die zulässigen Golderwerbungen finden. Die Bankleitung regte schon im September 1871 die Aufhebung dieser Beschränkung an, und durch G. v. 18./III. 1872 wurde Art. 84 Abs. 2 der Statuten dahin gefaßt, daß der Metallschatz aus Silber oder Gold gemünzt oder in Barren zu bestehen habe. Hierdurch war das Hindernis des erwähnten Umtausches beseitigt und dieser konnte nun in großem Ausmaß fortgesetzt werden. Im Jahre 1871 waren die Umstände hierfür besonders günstig, da Gold an der Börse in Wien häufig noch unter der Relation 1:1525/s1 (österreichische Goldgulden zu Silbergulden österreichischer Währung) erhältlich war. Die Tauschtransaktionen wurden aber auch fortgesetzt, als sie sieh gegenüber dieser und der Relation $1:15^{1/2}$ bereits verlustbringend gestalteten. Die Haupterwerbungen an Gold fanden in den Jahren 1871 und 1872 statt. Ende 1869 besaß die Bank 234 960 fl. Gold, 20,2 Mill. fl. Golddevisen, 116,6 Mill. fl. in Vereinstalern, preußischen Talern, österreichischen Gulden und Silberbarren, endlich 10,2 Mill. fl. in Silberdevisen; Ende 1872 dagegen 69,4 Mill. fl. Gold, 4.6 Mill. fl. Golddevisen und 83,5 Mill. fl. Silber. Der Besitz an Gold und Golddevisen war also von 20,4 Mill. auf 74,1 Mill. fl. erhöht, der an Silber und Silberdevisen von die gleichartigen Vorlagen zur baldigsten 126,9 Mill, auf 73,5 Mill, fl. reduziert worden. Grundsätzen der Pariser Münzkonferenz für standes bis Ende 1875 sind unbeträchtlich,

indem der gesamte Gold- und Golddevisenbesitz in diesem Zeitpunkt 79,2 Mill. fl. (nach der Relation 1:1525/s1) betrug. Von 1875 bis Ende 1891 hat der Goldbesitz der Bank keine Erhöhung erfahren. Der Generalsekretär der Bank hatte die Absicht, den gesamten Silberbestand der Bank in Gold umzusetzen, aber der Rückgang des Silberpreises nötigte, die Tauschoperationen i. J. 1875 einzustellen, um sich nicht zu großen Verlusten für den Fall auszusetzen, daß die Monarchie doch zur Goldwährung mit der Relation $1:15^{25}/s_1$ oder $1:15^{1/2}$ übergehen sollte. Auch stand man i. J. 1876 bereits vor der Möglichkeit der Einstellung der Ausprägung von Silbergulden für Privat-rechnung durch die beiderseitigen Regierungen, und in diesem Fall wäre die Bank bei Verkauf ihres Silbers außerstande gewesen, ihre Noten, soweit sie nicht im Kreditgeschäft zurückgeflossen wären, in Silbermünzen einzulösen.¹)

Charakteristisch für ihre Beurteilung der Zukunft des Silbers und nicht minder von günstiger Wirkung auf das österreichische Geldwesen war des weiteren die Haltung der Bankleitung gegenüber den seit Juli 1876 vorkommenden Angeboten, Silber gegen Banknoten zu übernehmen. Hierauf wird im nächsten Abschnitt einzugehen sein.

Der in Oesterreich i. J. 1868 einsetzende volkswirtschaftliche Aufschwung führte bekanntlich Anfang Mai 1873 zu einer Börsenkatastrophe, die sich zu einer volkswirtschaftlichen Krisis ausgestaltete. Die Anforderungen an die Bank waren unausgesetzt gestiegen, und am 13./V.

1873 verfügte sie bei einem Notenumlauf von 329,8 Mill. fl. über eine Reserve von 13,3 Mill. fl. Die Tatsache, daß die Bank außerstande sei, bei Einhaltung ihres Statutes weiteren Kredit selbst den kreditwürdigsten Personen und selbst auf Grund der sichersten Wertpapiere zu gehen, hätte das ohnehin auf das tiefste erschütterte Vertrauen völlig zerstört. Um dieser Katastrophe vorzubeugen, sah sich die österreichische Regierung veranlaßt, durch eine kaiserl. V. v. 13./V. 1873 die Bestimmung des § 14 der Statuten über die metallische Bedeckung der Noten zu suspendieren. Diese kaiserl. V. wurde am 11./X. 1874 außer Kraft gesetzt, nachdem während ihrer Geltung wiederholt Ueherschreitungen der statutenmäßigen metallischen Bedeckung vorgekommen waren.

In den folgenden Jahren des volkswirtschaftlichen Niederganges sank das Eskomptegeschäft der Bank und zwar auf 117,1 Mill. fl. Ende 1875 gegen 181,7 Mill. fl. Ende 1873. Die Dividenden der Bank waren mit der steigenden Inanspruchnahme von 1869—1873 unausgesetzt gestiegen bis auf 11,17% des Aktienkapitals, um dann auf 8,33% für das Jahr 1875 herab zu sinken.

In der Epoche von 1866 an waren die beiderseitigen Vertretungskörper mit Gesetzentwürfen über die Regelung des Geldwesens nicht beschäftigt, obwohl, wie wir sahen, der Uebergang zur Goldwährung von den Regierungen geplant wurde. Es währte bis 1892, ehe die Gesetzgebungen den Uebergang zur Goldwährung verfügten.

7. Die Beziehungen der Bank zu Ungarn 1867-1878, die Umwandlung der Nationalbank in die Oesterreichiseliungarische Bank. Im Jahre 1867 wurde der sog. Ausgleich zwischen Oesterreich und den Ländern der ungarischen Krone abgeschlossen. Durch dieses Gesetzgebungswerk erfuhren die legislativen Kompetenzen, wie sie im Patent v. 25./II. 1861 festgesetzt worden waren, eine gründliche Aenderung. Da nach der neuen Ordnung das Münzwesen und der Geldfuß in beiden Reichsteilen nach gleichen Grundsätzen zu regeln ist, wurde in den Ausgleichsgesetzen bestimmt, daß die österreichische Währung bis zu ihrer gesetzlichen Aenderung die gemeinsame Landeswährung bleiben solle, und die in Staatsnoten bestehende Schuld unter die solidarische Garantie der beiden Reichsteile gestellt. Das Zettelbankwesen gehörte nicht gleichen Grundsätzen zu zu den nach regelnden Angelegenheiten, und die Ausgleichsgesetze erwähnen weder die neben den Staatsnoten mit gleichen Umlaufsbegünstigungen zirkulierenden Banknoten, noch das für das ganze Reich bis Ende 1876 erteilte Privilegium der Bank, noch die Beteiligung Ungarns an der 80 Millionen Gulden-Schuld und an den eventuellen jährlichen Zuschüssen bis zur Höhe von 1 Mill. fl. Ein Abkommen war aber unerläßlich, und wirklich bildete damals die Bank den Gegenstand

¹⁾ Siehe hierüber und über spätere Verhandlungen betr. den Umtausch von Silher gegen Gold seitens der Bank die sehr lehrreichen Ausführungen in der Schrift "Die Agioreserve der Oesterreichisch-ungarischen Bank", Wien 1898 S. 12fg. n. 99fg.; ferner v. Mecenseffy, Bericht über den Goldbesitz der Oesterreichischungarischen Bank, Wien 1897 S. 6 fg.; R. v. Lucam, Die österreichische Nationalbank Lucam, Die österreichische Nationalbank während der Dauer des dritten Privilegiums, Wien 1876 S. 30f. Es ist richtig, daß, da sich im Besitz der Bank Ende 1869 49 Mill. fl. in Vereinstalern, dann in Silberkurantmünze und Silberdevisen der seit 1871 dem Deutschen Reich angehörigen Staaten befanden, ihr Besitz bei bloßem Zuwarten infolge der deutschen Münzreform im Verhältnis 1:15 ½ in Gold umwechselbar gewesen wäre. Trotzdem hätte die Bankleitung eine Vermehrung ihres Goldbesitzes hintanhalten können. In Wirklichkeit war die Aktion der Bank lange vor dem deutschen Gesetz vom 4./XII. 1871 angebahnt und der Hauptsache nach abgeschlossen, ehe das deutsche G. v. 9./VII. 1873 erlassen wurde, und die Beschleunigung war um so richtiger, als man der Einlösung der österreichischen Vereinstaler durch das Deutsche Reich nicht sicher war; wurde sie doch durch das letzterwähnte deutsche Gesetz ausgeschlossen und erst durch das G. v. 20./IV. 1874 zugelassen.

und ungarischen Regierung, wie sich später herausstellte. In einem Uebereinkommen der Ministerien beider Reichsteile v. 12./IX. 1867 übernahm das ungarische Ministerium die Verbindlichkeit, solange als im gemeinschaftlichen Einverständnis nicht neue gesetzliche Bestimmungen über das Bank- und das Zettelwesen der Monarchie getroffen werden, in Ungarn eine Zettelbank nicht zuzulassen, den Banknoten in Ungarn den Zwangskurs und die Annahme bei allen Staatskassen wie bisher zuzugestehen, wobei die ausdrückliche Bedingung gestellt im Mai 1876 zu einer prinzipiellen Einigung wurde, daß die Nationalbank verpflichtet wird, die von der ungarischen Regierung für nötig erachteten Filialen zu errichten, dieselben entsprechend zu dotieren und auf Effekten der beiden Reichshälften sowie auch auf andere solide, auf der Börse notierte Wertpapiere Darlehen zu leisten. Von dieser Vereinbarung wurde die Bank zunächst nicht verständigt, sie erhielt erst eine Bankgesellschaft mit zwei gleich-Anfang 1870 schriftliche Mitteilung über berechtigten in Wien und Budapest zu er-

ihren Inhalt. Diese Abmachung führte zu einer sich immer mehr steigernden Komplikation der Bankfrage. Zunächst erklärte die ungarische Regierung, daß sie den ungarischen Reichstag nicht mit jenen Abänderungen beschäftigen werde, die an dem vom Reichsrate 1862 peschlossenen, die Nationalbank betreffenden Gesetze vorgenommen werden sollten, und dabei ist es bis auf weiteres verblieben; es wurde jedoch die Zustimmung des ungarischen Finanzministers vor der Einbringung der bezüglichen Gesetzentwürfe im österreichischen Parlamente in der Zeit von 1868 bis 1872 und auch vor Erlassung der erwähnten kaiserlichen Verordnungen v. 28./VII. 1870 und v. 13./V. 1873 eingeholt. Später machte die ungarische Regierung geltend, die Abmachung v. 12./IX. 1867 sei für Ungarn bloß bei Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen durch die Bank bindend, wogegen diese auf dem Rechtsstandpunkte verharrte, jene ohne ihr Wissen getroffene Vereinbarung könne ihre gesetz- und vertragsmäßig erworbenen Rechte weder ändern noch schmälern. Hierauf wurde seitens der ungarischen Regierung ausgesprochen, Ungarn sei (schon seit Ende 1869) an jenes Abkommen, weil die Nationalbank die darin stehenden Bedingungen nicht anerkannt habe, auch nicht mehr gebunden. Trotz dieser Bestreitung des unausgesetzt ausgeübten Privilegiums der Bank in Ungarn wurde die Bankdirektion immer wieder von der ungarischen Regierung aufgefordert, die Dotation der ungarischen Filialen zu er-Bezüglich der 80 Millionen- und der eventuellen Ein-Millionenschuld bestritt die ungarische Regierung die Verpflichtung Un- herbeizuführen gesucht.

Vereinbarungen der österreichischen garns zu einem Beitrage. Auf die Details der bis Anfang 1872 sich hinziehenden Behandlung dieser Streitfragen kann hier nicht eingegangen werden. Im März 1872 sah sich die ungarische Regierung veranlaßt, schriftliche Verhandlungen mit der Bankdirektion wegen Ordnung der Bankfrage einzuleiten, und schließlich verständigte man sich dahin, daß über eine endgiltige Lösung dieser Angelegenheiten zwischen beiden Regierungen und der Bankleitung Verhand-

lungen zu eröffnen seien.

Die beiden Regierungen gelangten erst über die Lösung der Bankfrage.¹) Bei Wahrung des Rechtes jeder Reichshälfte, selbständige Notenbanken zu errichten, sollte für die nächsten 10 Jahre unter der prinzipiellen Anerkennung der Notwendigkeit der Einheit der Note in beiden Ländergebieten zur ausschließlichen Ausgabe von Banknoten von den beiden Regierungen nur richtenden Bankanstalten und mit einem paritätisch zusammengesetzten Zentralorgan ermächtigt werden, dessen Attribute auf jene Agenden beschränkt werden, die aus der Einheit der Note und der Verwaltung des Bankvermögens mit Notwendigkeit folgen. Von der statutenmäßig emittierten Notenmenge wären 70% der Bankanstalt in Wien, 30 der Bankanstalt in Budapest zur Verfügung zu stellen. Die Regierungen gingen nun daran, nach diesen Grundsätzen Statuten auszuarbeiten, und übergaben der Bank das Elaborat im Oktober 1876 zur Aeußerung; die Bankdirektion lehnte es indessen durch einstimmigen Beschluß im November 1876 ab. Es folgten hierauf Beratungen der Regierungen und der Bankleitung über einen vom Generalsekretär der Bank R. v. Lucam ausgearbeiteten Statutenentwurf, und schließlich kam das G. v. 27./VI. 1878 (ungarischer Gesetzartikel XXV vom Jahre 1878) zustande, wonach unter Verzicht für die Zeit bis Ende 1887 auf das beiden Teilen der Monarchie zustehende Recht, selbständige Zettelbanken zu errichten, die Oesterreichisch-ungarische Bank geschaffen und ihr für den Zeitraum vom 1./VII. 1878 bis Ende 1887 das in den neuen Statuten enthaltene Privilegium verliehen wurde. Gleichzeitig ist auch die Frage der Achtzig-Millionen-Schuld geordnet worden.

Nach dem Statute wird die Nationalbank in die "Oesterreichisch-ungarische Bank" um-

¹⁾ Die ungarische Regierung hatte vorher - vergeblich - die Errichtung einer selbständigen ungarischen Notenbank durch ausländisches Kapital und auch durch die Nationalbank

gewandelt. An der Spitze des Institutes steht welcher nach Ablauf des Privilegiums der Bank der Generalrat. Ihm gehören an der vom Kaiser auf gemeinschaftlichen Vorschlag beider Finanzminister ernannte Gouverneur, ein österreichischer Vizegouverneur, der österreichischer Staatsbürger, ein ungarischer Vizegouverneur, der ungarischer Staatsbürger sein muß, beide vom Kaiser nach Ternavorschlägen der Generalversammlung ernannt; die übrigen 12 Generalräte werden von der Generalversammlung gewählt, und zwar je 2 aus den von den Direktionen in Wien und Budapest vorgeschlagenen Kandidaten, die übrigen 8 unmittelbar aus Mitgliedern der Generalversammlung. Die Generalräte sind vom Kaiser zu bestätigen. Die Kompetenz des Generalrates wurde wie folgt festgesetzt: Der Generalrat vertritt die Bank nach außen, leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und den gesamten Geschäftsbetrieb der Bank, bestimmt die jedem einzelnen Geschäftszweig zuzuwendenden Geldmittel, setzt die Geschäftsbedingungen fest, ferner die allge-meinen Grundsätze für die Geschäftsführung, erläßt die jeweilig notwendigen besonderen Weisungen, überwacht und sichert deren Befolgung und entscheidet über die Errichtung von Filialen. In Wien und Budapest besteht je eine Direktion. Jede derselben hat 8 Mitglieder (Staatsangehörige der betreffenden Reichshälfte). Den Vorsitz führt der betreffende Vize-gouvernenr. Je 2 Direktoren siud die auf Vorschlag der Direktion von der Generalversammlung erwählten Generalräte, die übrigen 6 werden vom Generalrate bestellt; die Agenden der Direktionen sind: Verteilung der Dotation auf die Bankplätze des betreffenden Reichsteiles, Bemessung der individuellen Kredite und Ernennung von Zensoren, vorbehaltlich des Veto des Generalrates. Die Oberleitung sämtlicher Geschäftszweige führt der Generalsekretär. Die Parität beider Reichshälften tritt in mannigfachen Bestimmungen des neuen Statuts hervor, so in jenen betr. die Bankfirma und den Text der Noten. Selbstverständlich sind Aenderungen der Statuten nur bei Zustimmung beider Legislativen möglich. Die den Banknoten erteilten Annahmebegünstigungen gelten für das ganze Reich. An dem vor dem 1./VII. 1878 wirksamen Statute ist ferner folgendes geändert worden: Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen außer eskomp-tierten Wechseln und Effekten, beliehenem Edelmetall und Wertpapieren sowie Devisen noch dienen gewisse eingelöste verfallene Effek-ten und Koupons. Die Staatsnoten waren in die bankmäßige Bedeckung einzubeziehen; die Uebernahme von Geld gegen Verbriefung konnte nur unverzinslich stattfinden; die Bank durfte Wertpapiere auch zur Verwaltung übernehmen. Durch transitorische Bestimmungen wurde angeordnet, daß die Ausschließlichkeit der den Banknoten eingeräumten Annahmebegünstigungen durch die Staatsnoten beschränkt sei und daß bis zur Aufhebung des Zwangskurses der Staatsnoten in beiden Reichsteilen die Einlösung der Banknoten suspendiert werde. Neu war die Beteiligung der beiden Staatsverwaltungen am Gewinn der Bank. Sie ist mit der Ord-nung der 80 Mill. Gulden-Schuld in Verbindung zu bringen. In dieser Beziehung wurde durch mäßige Berücksichtigung des Kreditbedarfs ein zweites G. v. 27./VI. 1878 bestimmt, daß der Bewohner beider Reichsteile zu bezur Tilgung jenes Teils dieser Staatsschuld, wirken. Beim Generalrate, der, wie sein

noch unbezahlt fortbesteht, die Länder der un-garischen Krone in der Weise heitragen, daß sie einen Betrag in der Höhe von 30% des noch nicht getilgten Restes in 50 gleichen unverzinslichen Jahresraten an die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entrichten. Die Schuld ist demnach eine allein österreichische; während der Dauer dieses Privile-giums ist sie durch die Anteile der heiden Reichsteile am Reingewinn der Bank allmählich zu verringern. Der Anteil der Staaten ergibt sich durch folgende Rechnung. Vom Gesamtjahreserträgnis der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Aktionären nach Abzug aller Auslagen zunächst 5 % des eingezahlten Aktienkapitals; hierauf werden vom Reste 10% in den Reservefonds hinterlegt und von dem, was verbleibt, die Dividende auf 7% des eingezahlten Aktienkapitals ergänzt. Von dem sonach erübrigenden Teil des Gewinnes ist die eine Hälfte der für die Aktionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die andere Hälfte fällt den beiden Staatsverwaltungen zu und zwar in der Weise, daß 70% der österreichischen und 30% der ungarischen Staatsverwaltung zugnte kommen. Das Darlehen von 80 Mill. fl. wurde für die Dauer des neuen Privilegiums unver-zinslich dem Staate weiter belassen. Endlich wurde durch ein Uebereinkommen mit beiden Finanzministerien v. 29./VI. 1878 die Dotation der ungarischen Bankplätze für das Eskompte-und Darlehensgeschäft auf 50 Mill. fl. festgesetzt, deren Ueberschreitung selbstverständlich zulässig war. Auch wurden Bestimmungen wegen nen zu errichtender Filialen getroffen.

Bei den äußerst langwierigen Beratungen, deren Abschluß das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank v. 27./VI. 1878 bildete, war, wie gezeigt, nicht die Lösung banktechnischer Fragen, sondern die Anpassung der Bankorganisation an die i. J. 1867 geschaffenen staatsrechtlichen Verhältdie Ursache aller Schwierigkeiten. beiden Regierungen hatten bereits J. 1876 die Grundsätze der Gleichberechtigung beider Reichsteile bez. der gemeinsamen Bank und die paritätische Zusammensetzung des Zentralorgans derselben als für die künftige Organisation der Bank maßgebend festgelegt, allein von der Bank waren die demnach ausgearbeiteten Statuten als mit einer richtigen Leitung des Instituts unvereinbar abgelehnt worden. Wie haben nun die 1878er Gesetze die Gleichberechtigung beider Reichsteile und die Parität ver-Man brachte sie in der Hauptwirklicht? sache zur Geltung, indem man gesetzlich den gleichen Einfluß jeder der beiden Regierungen auf die Bank, die gleiche Zusammensetzung der beiden dem Zentralorgane untergeordneten, mit gleichen Kompetenzen ausgestatteten Direktionen feststellte und Bestimmungen traf, um die gleichmäßige Berücksichtigung des Kreditbedarfs der Bewohner beider Reichsteile zu be-

Wirkungskreis festgesetzt worden war, die gestellt ist. Diese nun wurde im März des Bankverwaltung beherrschte, war für die paritätische Zusammensetzung nicht vorgesorgt; ihm mußten mindestens zwei österreichische und zwei ungarische Staatsbürger angehören, die übrigen acht jedoch konnten die Mitglieder der Generalversammlung aus ihrer Mitte wählen, ohne Rücksicht auf ihre österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft. Es war aber wahrscheinlich, daß diese Wahl auf österreichische Staatsbürger fallen, daß also die österreichische Staatsbürgerschaft im Generalrate die Majorität haben würde. So ist es auch gekommen, und soweit gab es keine Parität. Diese geistreiche Lösung der Schwierigkeit, welche den Aktionären der Bank sehließlich die Entscheidung über die Zusammensetzung des Generalrats beließ, hat sieh, wiewohl die Regierungen durch die Bankverwaltung derart von ihrem früheren Standpunkte in bezug auf Gleichberechtigung und Parität abgedrängt worden waren, in der Praxis vollkommen bewährt; das demnach errichtete Statut bestand länger als 20 Jahre auch zur Zufriedenheit der in diesen Fragen äußerst empfindlichen Ungarn.

8. Das zweite Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank 1887. Aus der Zeit, die dem ersten Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank folgte, ist zunächst hervorzuheben die starke Vermehrung des Silberbesitzes der Bank, der von 70 Mill. fl. Ende 1877 fast stetig ansteigend Ende 1887 die Ziffer von 145,1 Mill. fl. erreichte und auch nachher noch weiter stieg. Die Erklärung dieser Erscheinung liegt in folgendem: Mit dem Sinken des Silber-preises seit 1873 sank auch das Agio der Silbergulden 1), und die Arbitrageure importierten schon seit 1876 Silber nach Oesterreich-Ungarn, um es da ausprägen zu lassen, eine Einfuhr, die namentlich in den Jahren 1878 und 1879 sehr hohe Ziffern erreichte. Die Bank war statutenmäßig verpflichtet, Silberbarren mit 45 fl. Banknoten für das Münzpfund feinen Silbers jederzeit einzulösen. Schon im Juli 1876 hatte die Bankleitung aus Anlaß einer vorkommenden Offerte wegen Einlösung von Silberbarren diese unter Hinweis darauf, daß das Münzamt in Wien zurzeit nicht in der Lage sei, die Ausprägung vorzunehmen, abgelehnt und blieb ständig bei dieser Praxis. Im Statute vom Jahre 1878 ist bestimmt, daß diese Einlösungs-verpflichtung nur dann statthabe, wenn die Ausprägung von Silbergulden nicht ein-

Jahres 1879 sistiert; es mußten jedoch die bis zu diesem Zeitpunkte übernommenen nicht effektuierten Silberprägungen für Privatrechnung durchgeführt werden. Da auch nach Einstellung der Silberprägungen für Private die beiden Staatsverwaltungen Silber ausprägten, vermehrte sich der Bestand an Silbergulden von Jahr zu Jahr, und sie strömten in die Bank, weil der Verkehr sie damals ablehnte. Die Bank selbst war bemüht, bei günstigen Konjunkturen Silber zu verkaufen; allein der Zufluß war größer als der Abfluß. Zweifellos wäre es richtig gewesen, wenn die österreichische Regierung i. J. 1876 einer Auregung des damaligen Generalsekretärs der Bank Folge geleistet und die Einlösungsverpflichtung bez. der Silberbarren bis zur Wiederaufnahme der Barzahlungen überhaupt suspendiert hätte.¹)

Während der Dauer des ersten Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank machte man die Beobachtung, daß das der Bank nach den gegebenen Verhältnissen zur Notenausgabe allein verfügbare Kontingent von 200 Mill. fl. nicht ausreichte. Eskomptegeschäft der Bank zeigte von 1880 bis 1884 eine starke Steigerung; die neu errichteten Filialen und Banknebenstellen führten zu einer Erweiterung der Transaktionen und die Bank konnte mit Rücksicht auf ihr statutenmäßiges Notenausgaberecht in Zeiten größeren Kreditbedarfs den Anforderungen kaum genügen. Die Bankleitung regte demgemäß an, die Bestimmungen über die metallische Bedeckung der Banknoten abzuändern und das System zu akzeptieren, welches bei der deutschen Reichsbank gilt. Sie proponierte ferner, daß die im Besitze der Bank befindlichen Staatsnoten vom Banknotenumlaufe in Abzug gebracht werden sollen. Als bei Herannahen des Endtermins des 1878er Privilegiums eine neue Ordnung des Notenbankwesens zu treffen war, bestand zwischen beiden Regierungen Uebereinstimmung darüber, daß das Privileg der

¹⁾ Es hetrug im Jahresdurchschnitt von 1874—1878 5,25, 3,40, 4,60, 9,36, 3,15 und ver-schwand Ende 1878. Eine gleiche Bewegung

¹⁾ S. C. Menger, Beiträge zur Währungsfrage in Oesterreich-Ungarn, Jena 1892, und die Schrift: "Die Agioreserve der Oest.-ung. Bank" S. 55 fg. — Die statutenwidrige Haltung der Bankleitung gegenüber den Angeboten von Silherharren i. J. 1876 und den folgenden entsprach dem Interesse der Monarchie. "Es läßt sich nicht absehen, welche Massen von Silber in den drei Jahren 1876, 1877 und 1878 noch nach Oesterreich hereingeströmt wären, wenn die Bank, wie sie es eigentlich statutenmäßig hätte tun sollen, der Arbitrage die Möglichkeit geboten hätte, Silber in unbeschränkter Menge durch Einlieferung bei der Bank sofort und schwand Ende 1878. Eine gleiche Bewegung ohne Zinsenverlust in österreichisches Währungsder in österreichischem Papiergeld ausgedrückten Goldkurse trat begreiflicherweise nicht ein. Oesterre. Ungar. Bank" Seite 56.

Oesterreichisch-ungarischen Bank unter Auf-Privilegiums sei nuter Verweisung auf die am rechterhaltung ihrer Organisation zu ver-Schlusse des Artikels angefügten Tahellen bloß rechterhaltung ihrer Organisation zu verlängern sei. Es fiel auch ins Gewicht, daß die Bank in der Zwischenzeit durch ihre Geschäftsführung in Ungarn sich dort die größte Anerkennung erworben hatte. Für die bei der zehnjährigen Privilegiums-Verlängerung (G. v. 21./V. 1887, ung. G.A. XXVI v. J. 1887) eingetretenen Statutenänderungen ist kennzeichnend, daß sie sich auf rein geschäftliche, meist banktechnische Neuerungen beschränken.

Die wichtigste Aenderung betraf die Notendeckung. Nach der neuen Ordnung war der gesamte Betrag der umlaufenden Banknoten mindestens mit ²/₅ durch Silber oder Gold, der Rest zuzüglich der sofort zur Rückzahlung fälligen, gegen Verbriefung oder in laufender Rechnung übernommenen fremden Gelder bankmäßig zu bedecken. Wenn der Umlauf der Banknoten den Barvorrat um mehr als 200 Mill. fl. übersteigt, so hat die Bank vom Ueherschusse eine Steuer von jährlich 5% an die beiden Staatsverwaltungen und zwar in der Weise zu entrichten, daß 70% der österreichischen und 30% der ungarischen Staatsverwaltung zukommen. Die neue Steuer ist, mit der Gewinnbeteiligung der Staatsverwaltungen, an der sieh nichts änderte, zur Tilgung der 80 Mill.-Schuld zu verwenden. Ferner wurde, solange der Zwangskurs der Staatsnoten in beiden Teilen des Reichs nicht aufgehoben ist, der Bank gestattet, ihren Besitz an Wechseln auf auswärtige Plätze, soweit dieselben in effektiver Metallwährung zahlbar siud, his zum Höchstbetrage von 30 Mill. fl. in den Barvorrat einzurechnen. Diese Bestimmung hatte den Zweck, die Verwertung des sehr angewachsenen Metallvorrats zu ermöglichen und den mit dem Zinsfuß gesunkenen Ertrag der Bankunternehmung zu heben. Auch mit dieser Statutenänderung hatte man einer Anregung der Bankleitung Folge gegeben. Der Wunsch der Bank wegen des Abzuges ihres Staatsnotenbesitzes vom Banknotenumlaufe wurde erfüllt. Die Anordnung, daß auf bankmäßigen Wechselu eine protokollierte Firma vorkommen müsse, entfiel; neu ist die Festsetzung der Belchnbarkeit von Wechseln mit einer Verfallzeit von 6 Monaten. Die Abmachungen über die Tilgung der ehemaligen 80 Mill. fl.-Schuld und über die Dotation der ungarischen Bankplätze wurden auf die Dauer des neuen Privilegiums verlängert. Seit 1./I. 1888 bezieht sich das Privilegium anch anf Bosnien und die Herzegowina, was ebenso vom nächsten Bankprivilegium gilt.

Aus den folgenden Jahren ist hier noch hervorznheben die Ermächtigung der Bank, Lagerpfandscheine öffentl. Lagerhäuser (Warrants) zu eskomptieren (G. v. 12/VI. 1890), ferner, daß sie bei ihrer Hauptanstalt in Wien laut Verordn. v. 21./VI 1883 gerichtsmäßige Depositen zur Verwahrung und Verwaltung übernimmt. Beide Geschäftszweige wurden für die Dauer des 1899 er Privilegiums aufrechterhalten; nach diesem darf die Bank Warrants im Girogeschäfte

Wegen der Geschäftsverhältnisse der Oester-

hervorgehoben, daß das 1887 er Statut die Grundlage bot, den Giroverkehr der Bank einer durchgreifenden Reform zu unterziehen, und daß von da an dessen starke Entfaltung datiert.

9. Die Bank nach Anbahnung der Goldwährung in Oesterreich - Ungarn. A. Die Bank und die Einlösung der Staatsnoten. Mit der Anbahnung der Goldwährung in Oesterreich-Ungarn beginnt die große Epoche der Bank. Die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes ist im Sinne der staatsrechtlichen Bestimmungen des J. 1867 eine in Oesterreich und Ungarn nach gleichen Grundsätzen zu behandelnde Angelegenheit. Die beiden die Feststellung der Kronenwährung betreffenden Gesetze. das österreichische vom 2./VIII. 1892 RGB. Nr. 126 und der ungarische GA. XVII. vom Jahre 1892, dem Wortlaute nach von geringen Abweichungen abgesehen übereinstimmend, setzen an die Stelle der österreichischen Währung die Goldwährung, deren Rechnungseinheit die Krone ist. Da die faktische Durchführung der neuen Währung naturgemäß erst nach einer längeren Zwischenzeit möglich war, so wurde an der überkommenen Geltung der Geldsorten der österreichischen Währung zunächst nichts geändert, aber das Gesetz verleiht den neu auszuprägenden Münzen der Kronenwährung bei allen auf österreichische Währung lautenden Zahlungsverbindlichkeiten, sowie den Geldsorten der österreichischen Währung bei allen auf Kronenwährung lautenden Zahlungsverbindlichkeiten gesetzliche Zahlkraft, und zwar im Verhältnis I fl. = 2 Kunter entsprechender Gleichsetzung der Scheidemünzen beider Währungen und unter Festhalten ihrer beschränkten Zahlkraft. Bezüglich des Ersatzes der Scheidemünzen konnte im Verordnungswege vorgegangen werden; die allgemeine Einführung der obligatorischen Kronenwährung im Zu-sammenhange mit der Ordnung der Verhältnisse des allgemeinen Münzverkehrs und den Bestimmungen über die Anwendung der neuen Währung auf die Rechtsverhält-nisse, ferner die Verfügungen über die Landessilbermünze österreichischer Währung, die Einlösung der Staatsnoten, die Ordnung der Papiergeldzirkulation und die Aufnahme der Barzahlungen sind durch besondere Gesetze festzustellen. Neben den Gesetzen über die Einführung der Kronenwährung besteht der zwischen den beiden Regierungen abgeschlossene, in seinem Texte gesetzlich festgestellte, Münz- und Währungsvertrag v. 11./VIII. 1892. Er bedeutet zunächst die vertragsmäßige Bindung der neuen, in den beiden Gesetzen über die reichisch-ungarischen Bank während des zweiten | Feststellung der Kronenwährung enthaltenen

Währungsordnung; er normiert weiters für | Geltung steht. Der Bestand an diesen Eindas ganze Vertragsgebiet zugunsten der Münzen beider Teile bei allen Zahlungen an Staats- und die anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehr und für die Behandlung bei den Verwechslungskassen volle Gleichheit; er ordnet ferner die Beteiligung der beiden Staaten an der Ausprägung der Kontingente der einzelnen Scheidemünzkategorieen der Kronenwährung, dann an den Kosten der Einlösung der Münzen österreichischer Währung und der Staatsnoten, nud zwar immer derart, daß auf Oesterreich 70 und auf Ungarn 30% entfallen, ein Verhältnis, bei dem es auch bei der Ausprägung der später hinzugekommenen Fünikronenstücke und auch soust in dieser Aktion durchweg verblieb. gleich wurde "nicht nur für alle grundsätzlichen, sondern überhaupt für alle wesent-lichen Bestimmungen auf dem in Frage stehenden Gebiete eine gleichartige Regelung vertragsmäßig sichergestellt.... Dieser Vorgang ließ es aber als naturgemäß erscheinen, daß auch alle wichtigeren administrativen Verfügungen münz- und währungstechnischen Charakters zwischen den beiden Regierungen vereinbart und gleichzeitig verlautbart wurden" (Spitzmüller). Der Münz- und Währungsvertrag gilt bis Ende 1910, bei Nichtkündigung bis Ende

Nach der neuen Währungsordnung gehen auf 1 kg Feingold 3280 Kronen; Kurantmünzen sind das Zwanzig- und das Zehnkronenstück sowie das auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beider Ländergebiete aus dem Jahre 1907 hinzuge-kommene 100-Kronenstück; sie alle werden für Privatrechnung ausgeprägt, das Zehnkronenstück jedoch nur in Ungarn; die dabei zu entrichtenden Prägegebühren sind für die beiden erst genannten Sorten im Gesetze nach oben begrenzt, während für die 100 Kroneustücke die Bemessung einer höheren Prägegebühr gesetzlich vorbehalten ist. Da 1 fl. 2 K gleichgestellt ist, so ergibt sich die der Kronenwährung zugrunde liegende Relation zwischen Gold und Silber, nach der der Uebergang von der österreichischen zur Goldwährung stattfand, mit 1:18.22. Eine Krone ist gleich 1,050135 Fr., 0,85060975 M., sowie 9,99 Pence. Die Krone wird in 100 Heller eingeteilt; an Scheidemünze gibt es Bronzestücke zu 1 und 2 h, Nickel-münzen zu 10 und 20 h, das Einkronenstück aus Silber und das im Jahre 1899 eingeführte Füntkronenstück, gleichfalls aus Silber. Fürjede Kategorie ist das ansznprägende Kontingent festgesetzt, das für die Nickelmünzen und die Fünfkronenstücke i. J. 1907 erhöht wurde. Landessilbermünzen der österreichischen Währung und die 8 und 4 Gulden Goldstücke (Handelsmünze, 42 Goldgulden = 100 K) sind nicht mehr auszuprägen. Die Kronenwährung gilt auch für Bosnien und die Herzegowina. - Die Münzen der österreichischen und Konv. Währung sind längst außer Kurs gesetzt, mit Ausnahme des Silberguldens, der als Kurantmünze zu 2 K in

guldenstücken wurde anläßlich der Ausprägning der Fünfkronenstücke reduziert, und eine Herabminderung in derselben Weise steht bevor, denn die Bank wird für die Herstellung weiterer 64 Mill. K in Fünfkrouenstücken auf Grund des G. v. 11./VIII. 1907 den gleichen Betrag in Silbergulden au die beiden Finanzverwal-tungen gegen Leistung des Gegenwertes in Zahlungsmitteln der Kronenwährung abgeben. Der gegenwärtige Gesamtvorrat an Eingullenmünzen in der Monarchie wird auf 336 Mill. K geschätzt. Die Einlösung der Staatsnoten und die Goldfundierung der Banknoten wird alsbald zu erörtern sein; die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung erfolgte mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Januar 1900. Im Anschluß an die Währungsreform er-

gaben sich bei dem Noteninstitute sofort größere Veränderungen. Vor allem sind die wegen der Golderwerbungen der Bank getroffenen Maßnahmen hervorzuheben. Ein neuer Zusatz zu Art. 87 der Statuten verpflichtet die Bauk, gesetzliche Goldmünzen zum Nennwert und Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuß der Kronenwährung bei ihren Hauptanstalten auf Verlaugen jederzeit einzulösen, wobei sie berechtigt ist, u. a. die festgesetzten Präge-gebühren in Abzng zu bringen (G. v. 2./VIII. 1892, RGBl. Nr. 129, ung. GA. XX ans dem Jahre 1892). Unter dem 11./VIII. 1892 veröffentlichte die Bank, nachdem seitens der Regierungen die Prägegebühren bekannt gegeben worden waren (für das kg Feingold 6 K für Privatpersonen und 4 K für die Bank), die Bedingungen der Einlösung von Goldbarren und überdies einen Tarif für den Ankauf ausländischer und Handelsgoldmünzen, der zuerst am 1./1. 1893 modifiziert wurde; dazu kommt folgendes: seit September 1902 kann die Geschäftsleitung der Bank die Ansätze des Tarifs für bestimmte Münzsorten innerhalb gewisser Grenzen erhöhen oder herabmindern, was ihr die Möglichkeit bietet, je nach der Lage des Geld- oder Deviseumarktes das Einfließen erwünschter Sorten zu begünstigen und das weniger marktgängiger zn erschweren; demgemäß hat sie alsbald den Ankaufspreis der får die internationalen Zahlungsverbindlichkeiten der Monarchie besonders wichtigen Goldfrankenstücke erhöht und später den der Eagles reduziert. Die Golderwerbungen wurden dann noch durch eine weitere Verringerung der Prägegebühr für die Bank auf 2 K (Verordn. v. 18/VII. 1903) sehr erleichtert. Sie zahlt nächst der russischen Staatsbank in der Regel die höchsten Preise. Anf Grund all dieser Veranstaltungen hat sie in Epochen entsprechender Wechselkurse, hänfig unter Ge-währung zinsfreier Vorschüsse auf das einzuliefernde Gold, im Laufe der Jahre sehr erhebliche Golderwerbungen gemacht, es waren bis Ende 1907 rund 647,5 Mill. K, und dadurch ihre Position wesentlich gestärkt. — An unmittelbar im Zusammenhang mit der Währungsordnung erfolgten Aenderungen ist weiter zu erwähnen, daß die Bank (im Mai 1892) den Regierungen gegenüber sich verpflichtete, ohne deren Zustimmung keine Silberbarren zu kaufen. Endlich hat die Bank, womit die nächsten unmittelbaren Wirkungen der 1892 er Gesetze ab-geschlossen waren, ihren Goldbestand, den sie

mangels einer gesetzlichen Relation oder Vorschrift zuletzt im Verhältnis von $1:15^{-1}/_2$ in Gulden $\ddot{\upsilon}$. W. bewertet hatte, nunmehr, da eine gesetzliche Grundlage für die Bewertung gegeben war, nach dieser (am 10/V1II. 1892) im Verhältnis von 1:18,22 in Gulden $\ddot{\upsilon}$. W. umgerechnet. Dabei ergab sich, nach Abzug der Prägegebühr, gegenüber dem Buchwert von 79392613,47 fl. ein Kursgewinn von 13525166,55 fl. den die Bank, laut einer Abmachung mit den beiden Regierungen, unter ansdrücklichem Vorbehalt ihrer Rechte, bis zur Entscheidung über die Verlängerung ibres Privilegiums dem Reservefonds einverleibte, wobei unter einem der gleiche Betrag in Devisen aus dem in den Metallschatz eingerechneten Devisenbestand auf Effekten des Reservefonds übertragen wurde, so daß er zur Notendeckung nicht verfügbar war. Die Bank wurde alsbald und auch weiterbin

zur Mitwirkung bei der Einlösung der Staatsnoten herangezogen. Diese erfolgte in zwei Etappen. 200 Mill. fl. waren einzulösen auf Grund des G. v. 9./VII. 1894 (ungarischer Gesetzartikel XXIV. vom Jahre 1894), der Rest auf Grund der kaiserlichen Verordnung zum 21./IX 1899 II. Tail (ungarischer Gesetzartikel XXIV.) vom 21./IX. 1899 II. Teil (ungarischer Gesetzartikel XXXI. vom Jahre 1899). Bei der ersten Maßnahme wurden sämtliche Noten zu I fl. einberufen und der über ihren Emissionsbetrag zn 200 Mill. fl. fehlende Rest in Noten zu 5 und 50 fl. eingezogen. Da 671 978 Einguldennoten zur Einlösung nicht präsentiert wurden, so waren bloß 199328022 fl. durch andere Geldsorten zu ersetzen. Als Ersatz dienten für 40 Mill. fl. Einkronenstücke, für die die beiderseitigen Finanzverwaltungen das erforderliche Silbermaterial in eingezogenen, außer Kurs gesetzten Silber-kurantmünzen, Vereinstalern, Münzen des Kon-ventionsfußes, Silberscheidemünzen und Hüttensilber besaßen; der Rest, also 159328022 fl., wurde ersetzt durch Silbergulden, die sich die Regierungen von der Bank beschafften (38841313 fl.), und durch gleichfalls von der Bank beschaffte Banknoten (120486710 fl.), wo-für die Regierungen der Bank den entsprechenden Betrag in Zwanzigkronenstücken erlegten. Das Gold, welches die Regierungen für diese nnd die anderen, noch zu erwähnenden Golderläge hei der Bank verwendeten, ergab sich aus der Emission von Goldrentenanlehen, wozu jede der Regierungen i. J. 1892 ermächtigt worden war, und aus den Goldbeständen der beider-seitigen Staatskassen. Die Bank wurde verpflichtet, die Goldmünzen, soweit sie für übergebene Banknoten empfangen wurden, bloß zur Deckung dieser Noten zu verwenden. Die staatliche Verpflichtung zur Einlösung der Einguldennoten erlosch mit dem 31./XII. 1899; die Noten zu 5 fl. und 50 fl. waren bis Ende 1897 in dem entsprechenden Betrage eingelöst worden.

Bei der zweiten Etappe wurden 112 Mill. fl. reichische Staatsverwaltung der Bank auf Recheingezogen, und zwar 32 Mill. fl. gegen Ausgabe von Fünfkronenstücken, der Rest, also Nill. fl. durch Ausgabe von Banknoten zu 10 K; zum Zweck der Ausprägung der Fünfkronenstücke bezogen die beiden Finanzministerien von der Bank 32 Mill. Silberguldenstücke, und als Entgelt hierfür sowie als vollen Gegenwert der Zehnkronenuoten übergaben sie der Bank 112 Mill. fl in Zwanzigkronenstücken; der Bank 112 Mill. fl in Zwanzigkronenstücken; in Goldkronenstücken, wogegen die Bank inreseits von dieser Schuld zu Lasten des Reservestung von dieser Schuld zu Lasten des

die Einlösung besorgte die Bank. Der Rest an Staatsnoten, also was über 112 Mill. fl. hinansging, ersetzte Partial-Hypothekaranweisungen und war auf Kosten Oesterreichs allein einzuziehen; ihre vollständige Einlüsung vollzog sich in der Zeit vom Dezember 1899 bis Ende Oktober 1900. Es handelte sich um 11311900 fl.; die österreichische Finanzverwaltung setzte für den gleichen Betrag Partial-Hypothekaranweisungen in Verkehr. Alle eingelüsten Staatsnoten wurden der Vernichtung zugeführt. Die Verpflichtung zur Annahme der Staatsnoten an Zahlungsstatt erlosch am 28./II. 1903, für die Staatskassen und Aemter am 31./VIII. 1903.

Durch die dargestellte Art der Einziehung der Staatsnoten war gleichzeitig die Frage der Golddeckung der Banknoten in sehr sinnreicher Weise ihrer Lösung näher gebracht. Die Bank hatte von den beiden Regierungen für die von ihr abgegebenen, die Staatsnoten im Verkehr ersetzenden Silbergulden, Banknoten, darunter die Zehnkronennoten, und für das Silbermaterial der Fünfkronenstücke rund 542,6 Mill. K empfangen. Sie kann allerdings diesen Betrag nicht ganz in normaler Weise als Deckung verwenden; eine Abweichung in diesem Punkte wurde oben berührt, eine andere ist, daß die anläßlich der Ausgabe der Zehnkronennoten bei der Bank erlegten 160 Mill. K in Gold ausschließlich zur Deckung dieser Noten zu dienen haben. Allein mit dem Tage, an dem die derzeit suspendierten Bestimmungen des Art. 83 der Bankstatuten aus dem Jahre 1899, betreffend die Verpflichtung der Bank zur Eiulösung ihrer Noten, in beiden Staatsgebieten in Kraft gesetzt werden, entfallen diese Deckungsbeschränkungen, ebenso wie die Bestimmungen, wonach die Bank jene Goldempfänge von 542,6 Mill. K und die gleich zu erwähnenden an sie bezahlten 60 Mill. K in Gold unter Umständen gegen Silberkurantgeld oder Banknoten oder anderes neben den Goldmünzen bestehendes gesetzliches Geld den heiden Finanzverwaltungen zurückzustellen hat; mit dem genannten Zeitpunkte gehen jene Golderläge von 542,6 Mill. K in das Eigentum der Bank über.

Damit sind aber die Goldempfänge der Bank anläßlich der Einlösung der Staatsnoten nicht abgeschlossen. Infolge Einziehung der die Salinenscheine ersetzenden Staatsnoten und der künftigen Unmöglichkeit einer solchen Substitution wäre ein Ausfall von wechselnder Höhe im Bestande der Zirkulationsmittel eingetreten; da jede monetare Restriktion vermieden werden sollte, so wurde beschlossen, jenen zeitweiligen Mehrbedarf durch Banknoten zu befriedigen; es war demnach für eine Erweiterung des steuerfreien Notenumlaufes vorzusorgen. Zu diesem Zwecke nun wurde zweierlei veranlaßt: Einmal zahlte die österreichische Staatsverwaltung der Bank auf Rechnung der sog. 80 Mill, Guldenschuld 30 Mill. fl. in Goldkronenstücken, wogegen die Bank ihrerseits von dieser Schuld zu Lasten des Reservefonds soviel abzuschreiben hatte, daß diese auf 30 Mill. fl. herabgemindert wird; Zahlung und Abschreibung (28291110,04 K) erfolgten am 31/XII. 1899. Von jenen 30 Mill. fl. trägt Ungarn im Sunne des G. v. 27./VI. 1878 30% und zahlt sie seit 1./I. 1900 in 50 gleichen nnverRest der 80 Millionenschuld wurde bis zum Ablanf des 1899 er Privilegiums unverzinslich prolongiert. Die zweite Maßnahme war, daß in Verbindung mit der noch zu erwähnenden Erböhung des Aktienkapitals der Bank um 15 Mill. fl. derselbe Betrag in Devisen aus den Effekten des Reservefonds in den Metallschatz übertragen wurde. In dieser Summe war auch der oben erwähnte Kursgewinn von 13½ Mill. fl. enthalten.¹) Durch die dem Metallschatz derart zugewachsenen 90 Mill. Kronen in Gold ist die Bank in die Lage versetzt, einen entsprechenden Mehrbetrag steuerfreier Noten auszugeben.

B. Die Ordnung der Bankfrage i. J. Die zweite Etappe der Einlösung der Staatsnoten fällt bereits in die Zeit nach der Verlängerung des Privilegiums der Bank bis Ende 1910 (event. Ende 1907); während diese in Ungarn im Gesetzeswege vollzogen wurde (GA. XXXVII vom Jahre 1899), erfolgte sie in Oesterreich durch kaiserliche Verordnung (v. 21./IX. 1899) auf Grund des § 14 des Staatsgrund-G. über die Reichsvertretung, nachdem zweimal, jedesmal für ein Jahr, das Ende 1897 ablaufende Privilegium samt den anderen zugehörigen Bestimmungen beiderseits, in Oesterreich indessen, soweit Gesetze erforderlich gewesen wären, durch kaiserliche Verordnung im Sinne des erwähnten § 14 in Kraft erhalten worden waren.2) Die neuen Bankstatuten,

¹) Mit sehr beachtenswerten Argamenten vertritt O. Wittelshöfer ("Der Kursgewinn der Österreichisch-ungarischen Bank an ihrem Goldschatze") den Standpunkt, daß jene 13,5 Mill. fl. nach den Statuten als Reinerträgnis des Jahres 1892 zu behandeln, also zur Hälfte den beiden Staatsverwaltungen zuzuweisen gewesen wären. Diese Auffassung wurde bekämpft durch v. Mecenseffy "Bericht über den Goldbesitz der Österreichisch-ungarischen Bank" und in der Schrift "Die Agioreserve der Österreichischungarischen Bank". Die Stellung der beiderseitigen Finanzministerien wird in den Erlänterungen zu den Bankvorlagen des Jahres 1898 dargelegt (s. Literatur)

1898 dargelegt (s. Literatur).

2) In gleicher Weise wurden in Oesterreich für dieselbe Zeit die anderen Teile des mit dem Jahre 1897 ablaufenden Ausgleichs mit Ungarn prolongiert und dann 1899 durch die kaiserliche Verordnung v. 21./IX. und einige andere Verordnungen neu geregelt; die kaiserliche Verordnung v. 21./IX. 1899 insbesondere enthält in dieser Beziehung Bestimmungen, die sonst im Zoll- und Handelsbündnis der beiden Ländergebiete vorkamen. Ein solches konnte damals wegen der anhaltenden Obstruktion im öster-Abgeordnetenhause nicht reichischen abgeschlossen werden; es wurde jedoch das letzte Zoll- und Handelsbündnis mit den Abänderungen, die es bis dahin erfahren hatte, und neuen Modifikationen in jedem der beiden Staaten, in Oesterreich durch die eben erwähnte kaiserliche Verordnung, bis Ende 1907 unter der Voraussetzung der Reziprozität aufrecht erhalten; (es handelt sich dabei im großen und ganzen um die Fortdauer des einheitlichen österreichisch-

das Ergebnis langwieriger Verhandlungen der Regierungen mit den obersten Funktionären des Noteninstitutes, bedeuten sehr einschneidende Aenderungen des überkommenen Zustandes. Sie kennzeichnen sich zunächst als volle Erfüllung aller ungarischen Wünsche, wie der i. J. 1899 geschlossene Ausgleich überhaupt unstreitig den Höhepunkt der ungarischen Errungenschaften darstellt. Die ungarische Regierung hatte der österreichischen von vornherein erklärt, daß sie nur unter der Voraussetzung in Verhandlungen über die Verlängerung des Privilegiums einzutreten vermöge, wenn solche Aenderungen an der Organisation und Verwaltung der Bank und in ihren Beziehungen zu den beiden Staatsgebieten vorgenommen werden, die deren staatsrechtlich begründeter Parität vollen Ausdruck geben und den infolge seiner intensiven wirtschaftlichen Erstarkung gesteigerten ge-schäftlichen Beziehungen Ungarns zur Bank entsprechen. Die österreichische Regierung akzeptierte die Vorbedingung u. a. mit der Einschränkung, "daß die paritätische Ausgestaltung der Organisation der Bank mit

ungarischen Zollgebietes, weitere Zollangelegenheiten und um Normen über eine Reihe anderer Bereiche wie Schiffahrt, Eisenbahnen, Post, Telegraph, Maße und Gewichte, Marken- und Musterschutz, Erfindungspatente u. dgl. m.). Dieselbe Verordnung hat unter der gleichen Voranssetzung und für denselben Zeitraum die üherkommene Verwendung der Zolleinnahmen zur Deckung des gemeinsamen Aufwandes in Geltung belassen. Die Obstruktion machte die Anwendung des § 14 notwendig. Die Neuerungen bei der Notenbank und die oben erörterte in derselben Verordnung festgesetzte Weiterführung der Währungsaktion entsprechen dem, worüber die Ministerien Badeni und Banffy in den Jahren 1896 und 1897 untereinander und mit der Bank einig geworden waren, wie auch die neuen Modifikationen des Zoll- und Handelsbündnisses Vereinbarungen derselben Ministerien wiedergeben; dasselbe ist von der 1899 publizierten Ausdehnung des Ueberweisungsverfahrens zu sagen. Den sog. wirtschaftlichen Ausgleich zwischen Oesterreich und Ungarn bilden der Hauptsache nach Uebereinkommen über die erwähnten, im Zoll- und Handelsbündnisse zusammengefaßten Materien, dann über die Beiträge zum gemeinsamen Aufwand und über das Notenbankwesen. Gewöhnlich tritt die Neuordnung nach 10 jährigen Intervallen in Kraft, der Ausgleich v. J. 1899 galt aber nur his Ende 1907, während das quotenmäßige Beitragsverhältnis in dieser Zeit immer wieder für kürzere Epochen festgesetzt wurde. Andererseits sollten die die Bank betreffenden Bestimmungen event. über 1907 hinaus wirksam bleiben. Der nächste Ausgleich wurde i. J. 1907 und zwar wieder für 10 Jahre abgeschlossen. S. über die Ausgleichsfragen Zuckerkandl, die Konsumsteuern im Oester.-Ung. Ausgleich, Zeitschr. für Volksw., Sozialpolitik und Verwaltung, XVI. Jahrg.

schäftsführung derselben vollkommen verträglich sein müsse". Im Sinne dieser Verständigung wurden die Statuten umgestaltet; sie enthalten aber auch nach anderen Richtungen, besonders in banktechnischer Be-ziehung wesentliche Neuerungen. Die eingetretenen Aenderungen können der Hauptsache nach in folgender Weise zusammengefaßt werden.

1. Die Parität wurde durch eine Reihe von Neuerungen verwirklicht. Von den 12 durch die Generalversammlung gewählten Generalräten müssen 6 österreichische und 6 ungarische Staatsbürger sein; der Generalrat besteht demnach aus dem Gouverneur, den 12 gewählten Mitgliedern, dem österreichischen Vizegouverneur, dessen Stellvertreter (österreichische Staatsbürger) sowie dem ungarischen Vizegouverneur und dessen Stellvertreter (ungarische Staatsbürger), also vom Gouverneur abgesehen aus 8 österreichischen und 8 ungarischen Staatsbürgern. In das Exekutivkomitee sowie in die nach der festgesetzten Geschäftsordnung für die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte zu wählenden Komitees des Generalrates ist je eine gleiche Anzahl von Mitgliedern österreichischer und ungarischer Staatsangehörigkeit zu wählen. Bei der Wahl der Rechnungsrevisoren und ihrer Ersatzmänner ist darauf zu achten, daß sich unter denselben Angehörige beider Staatsgebiete der Monarchie befinden. Die Sitzungen des Generalrates, des Exekutivkomitees und der sonstigen Komitees des Generalrates werden nach Bestimmung des Gouverneurs in Wien oder Budapest, und zwar nach Tunlichkeit abwechselnd abgehalten. Die Generalversammlung findet in Wien oder Budapest statt, je nachdem die Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung aus österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen besteht, eine Bestimmung, die an dem überkommenen, statutarischen, Zustande der Abhaltung der General-versammlungen in Wien nichts änderte, da nach wie vor der österreichische Aktienbesitz den ungarischen bei weitem übersteigt. Zur Dnrchführung von Disziplinaruntersuchungen werden in Wien und Budapest Disziplinarkommissionen eingesetzt, deren Mitglieder vom Generalrat ernannt werden.

2. Mit Rücksicht auf die Durehführung der Goldwährung wurden die Bankstatuten nach zweierlei Richtungen abgeändert, einmal durch Erhöhung des Einflusses der Staatsverwaltungen auf die Bank und dann durch banktechnische Neuerungen. Zugunsten dieser stärkeren Ingerenz der beiden Staatsverwaltungen werden im Motivenbericht der österreichischen Regierung, der im folgen-den vielfach berangezogen wird, angeführt: Der Fortschritt der Erkenntnis der gaben der Staatsverwaltung überhaupt, ferner daß die Bank als das wichtigste Mittelglied zur realen Durchführung der Währungsreform bis zu ihrem letzten Zielpunkt und zur Konsildierung der Anfsicht nötige Einsichtnahme in solidierung der erreichten Endresultate berufen, niemals als selbständiger Faktor, sondern nur im Einklang und im Zusammenhang mit den des Staatsinteresses entscheidet endgültig das

der Erhaltung der Einheitlichkeit der Ge- bezüglichen, im voraus nicht absolut feststellbaren Intentionen der Staatsregierung vorzugehen vermöge, wenn die zu erstrebenden Resultate wirklich erzielt werden sollen; endlich daß die Bank auf Grund der von den beiden Regierungen beschafften bedeutenden Beträge in Gold die zur organischen Konsolidierung des Zettelwesens führenden Operationen auszuführen haben werde; mit all dem wäre es nicht vereinbar, wenn die Bank, wie bisher, als eine lediglich privatwirtschaftliche Unternehmung hingestellt werden würde. Der erhöhte Staatseinfluß tritt hervor zunächst in der Vermehrung der von den Regierungen in den Generalrat zu entsendenden Vertrauensmänner, und zwar durch Schaffung von Stellvertretern der Vizegouverneure; dann dadurch, daß die Ernennung der Vizegouverneure nicht mehr auf Grund eines Ternavorschlages des Generalrates, sondern ebenso wie die der Stellvertreter der Vizegouverneure auf Grund von Vorschlägen des betreffenden Finanzministers durch den Kaiser erfolgt; weiters in erhöhten Machtvollkommenheiten der Vertranensmänner und Organe der Regierungen. So ist bestimmt, daß die Beschlüsse des Generalrates, des Exekutivkomitees und der sonstigen ständigen Komitees des Generalrates zu ihrer Ausführung der Approbation des Gouverneurs bedürfen, wobei als approbiert alle Beschlüsse gelten, welchen der Gouverneur nicht vor Schluß der Sitzung, in der sie zustande gekommen sind, die Approbation ausdrücklich versagt hat. Ausgenommen von dieser Approbation, sind die Berichte des Generalrates an die Generalversammlung über die Angelegenheiten der Bank. Ebenso bedürfen alle Beschlüsse der Direktionen zu ihrer Ausführung der Approbation des Vorsitzenden, also des Vizegouverneurs oder seines Stell-vertreters. Jeder der beiden Regierungskommissäre ist nun auch berechtigt, den Sitzungen des Exekutivkomitees und der sonstigen ständigen Komitees mit beratender Stimme beizu-wohnen sowie die Einberufung einer Sitzung des Exekutivkomitees zu veranlassen; sie sind ohne Verzug von Verfügungen des Gonverneurs in Kenntnis zu setzen, die dieser, sofern wegen besonderer Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit des Falls die vorgängige Einberufung einer Sitzung des Exekutivkomitees nicht möglich ist, selbst trifft. Jeder der beiden Kommissäre ist des weiteren künftig ermächtigt, gegen Beschlüsse der Generalversamlmung, des Generalrates, des Exekutivkomitees und der sonstigen ständigen Komitees des Generalrates oder der betreffenden Direktion, die er mit den Interessen des betreffenden Staatsgebietes nicht vereinbar findet, Einsprache zu erheben. Eine Einsprache ans dem Grunde des verletzten Staatsinteresses ist jedoch unznlässig bei Beschlüssen des Generalrates betr. die Festsetzung des einheitlichen Zinsfußes, des Berichtes des Generalrates an die Generalversammlung und der Dienstverhältnisse der Angestellten der Bank, soweit es sich nicht um eine Aenderung des Systems der Dienstbezüge und Pensionen handelt. Den Kommissären ist die zur Ausbetreffende Gesamtministerium. Endlich ist hervorznheben, daß nach dem neuen Statut der Gouverneur, die Vizegouverneure und ihre Stellvertreter nur auf 5 Jahre ernannt werden; doch sind Vorschläge zur Wiederernennung gestattet. Dies steigert die Abhäugigkeit der betreffenden Funktionäre von den beiderseitigen

Regierungen.

Was nun die wegen Durchführung der Goldwährung festgesetzten banktechnischen Aenderungen der Statuten betrifft, so handelt es sich bei einer Reihe derselben, wie der Motivenbericht der österreichischen Regierung besagt, darum, die Bank mit jenen Berechtigungen zu versehen, welche es ihr ermöglichen. in ausgedehnterer und kräftigerer Weise zur Stabilisierung des gesetzlich festgestellten Wertes der Währung mitzuwirken: Von der größten Wichtigkeit sei, insbesondere in der Zeit der Vorbereitung zur gänzlichen Herstellung der Valuta, eine entsprechende Tätigkeit der Bank auf dem Gebiete des Devisen- und Valutamarktes und hinsichtlich des ausländischen Zahlungsverkehrs. In diesem Sinne wurde die Bank ausdrücklich berechtigt, nicht bloß Wechsel auf auswärtige Plätze, sondern die im ausländischen Zahlungsverkehr noch wichtigeren Schecks auf auswärtige Plätze, ausländische Noten, ferner im Geltungsgebiet der Statuten zahlbare, nicht auf Kronenwährung lautende Wechsel im Inland und Ausland auzuschaffen und zu verkaufen sowie Schecks und Anweisungen auf auswärtige Plätze abzugeben, im Ausland Einkassierungen zu be-sorgen und Zahlungen für fremde Rechnung zu leisten und die zur Führung dieser Geschäftszweige erforderlichen Guthabungen im Auslande zu halteu. 1) Es sei hierbei hervorgehoben, daß die beiderseitigen Finauzminister mit identischen Noten vom S./I. 1894 "bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank den Wunsch zum Ausdrucke brachten, daß die Bank im Interesse des Fortganges der Währungsreform ihrem Devisen- und Valutageschäft die möglichste Ausdehnung gebe, und es durch organische Einrichtungen ermögliche, daß das legitime Geschäft regelmäßig darauf rechnen könne, wenigstens einen Teil seines Bedarfs zur Abwicklung des ausländischen Zahlungsverkehrs durch die Mithilfe der Bank zu beschaffen", und daß, "nachdem die Bank durch längere Zeit ein ausgedehnteres Leihgeschäft in Devisen und Valuten betrieben hatte, an welchem jedoch naturgemäß nur einzelne größere Firmen zu partizipieren in der Lige siad, die beiden Finanzminister in den identischen Noten vom 3/II. 1896 die Wichtigkeit, die einer allgemeinen Tätigkeit der Bank auf diesem Gebiete zukommt, neuerdings hervorgehoben" haben. Die Reform der Statuten nach der erwähnten Richtung hat nun den Zweck, "eine breitere statutarische Grundlage für diese Geschäftstätigkeit der Bank zu schaffen". Dem gleichen Zweck dienen die neuen Bestimmungen, daß

Endlich ist | Wechsel auf auswärtige Plätze, die eine Verfallzeit von höchstens 6 Monaten haben und bez. der Unterschriften den Eskomptierungsbedingungen der Bank entsprechen, mit dreimonatlicher Maximalfrist belehnt werden können. Hierher gehört des weiteren die neue Berechtigung der Bank, bei Führung der statutenmäßigen Geschäfte auch bestimmte Münzsorten oder Bargeld in Noten oder Münzen einer ausländischen Währung mit der Verbindlichkeit der Rückstellung in der betreffenden effektiven Münze oder Geldsorte zu übernehmen, wodurch gerade in der Zeit vor Aufnahme der Barzah-lungen der Betrieb von Geschäften in effektiven Münzsorten gefördert, und bewirkt werden soll, daß die "im freien Verkehr vorhandenen Münzsorten ihren Weg in die Bank nehmen, wo sie vorübergehend oder dauernd im allgemeinen Interesse Verwendung finden. Die Bank kann demzufolge solche Gelder sowohl gegen Verbriefung als auch im Giro- oder Anweisungsgeschäft übernehmen". Es ist auch die Aenderung getroffen worden, daß ausländische Noten, die in Gold oder in mit Gold gleichwertiger effektiver Metallwährnug zahlbar sind, in die bankmäßige Bedeckung eingerechnet werden können, was der Bank das Halten solcher Noten in entsprechenden Vorräten erleichtert. Ferner wurde der Bank die Möglichkeit gewährt. Geld in Noten oder Münzen auch mit Verzinsung zu übernehmen, weil es unter Umstäuden erwünscht sein kann, Geld aus dem Auslande statt durch Erhöhung des Zinsfußes, überhaupt ohne eine solche oder neben dieser durch Gewährung einer Verzinsung heranzuziehen. So wie in den früheren Statuten wird der Bank bis zur Aufnahme der Barzahlungen gestattet, Wechsel auf auswärtige Plätze, aber auch ausländische Noten, beide soweit sie in Gold oder in mit Gold gleichwertiger effektiver Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrag von 60 Mill. K sind, bis zum Hochstbetrag von 60 Mill. Kin den Barschatz einzurechnen, doch müssen die Wechsel längsteus binnen 3 Monaten zahlbar und mit der Unterschrift von mindestens zwei als zahlungsfähig bekaunten Verpflichteten versehen sein. Die i. J. 1892 getroffene Bestimmung, daß die Bank verpflichtet ist, Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuß der Kronenwährung nach Abzug der Prägegebühr in Bankusten einzuläsen wurde in des peus in Banknoten einzulösen, wurde in das neue Statut hinübergenommen, ferner bestimmt, daß gemünztes oder ungemünztes Silber nur mit Zustimmung der beiden Finanzminister belehnt oder angeschafft werden darf.

Mit der Währungsänderung hängt auch die neue Bestimmung zusammen, daß die Bank verpflichtet wird, für öffentliche Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen nach zu vereinbarenden Bestimmungen Gelder zu übernehmen und bis zur Höhe des betreffenden Guthabens Zahlungen zu leisten. Die Bank selbst hatte wiederholt den Regierungen gegenüber den Wunsch ausgesprochen, daß ihr die verfügbaren Bestände der zentralen Staatskassen zur Verwaltung übertragen werden, um größeren Einfluß auf den heimischen Geldmarkt nehmen zu können. Es handelt sich aber bei der neuen Anordnung nicht bloß um diesen Punkt, sondern um die tunlichste Vereinfachung des staatlichen Kassenweseus dnrch Benützung der bankmäßigen Erleichterung für den Zahlungsprozeß

¹⁾ Der Motivenbericht des Generalrates zu den vereinbarten Aenderungen der Statuten der Bank bemerkt hierzu, daß die Zusätze nur enthalten, was auf Grund der Auslegung der bisherigen Bestimmungen der Statuten tatsächlich schon besteht und geübt wird.

reichisch-ungärische Bank allein in Frage kommt, sondern nicht minder die Postsparkasse. Diese Frage kann hier nicht im einzelnen verfolgt werden. Tatsächlich sind bis nun zahlreiche Staatskassen dem Giroverkehr der Bank und der Postsparkasse beigetreten. Wie immer sich aber die Agenden zwischen beiden Instituten teilen mögen, richtig wäre es, alle jeweilig verfügbaren staatlichen Geldbestände der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu überlassen, um ihr den unerläßlichen Einfluß auf die Geldund Diskontopolitik zu gewähren. Vollständig wurde der Golddienst der beiderseitigen Staatsverwaltungen und der gemeinsamen Behörden der Bank übertragen, was für ihre Devisenpolitik von größter Wichtigkeit ist. Hierauf wird noch einzugehen sein. Durch die neuen Statuten wurde die Bank verpflichtet, den Geldver-wechslungsdienst für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen zu übernehmen und zwar ohne Anspruch auf Kommission oder Kostenersatz. Das gehört zur Regelung des Geldumlaufs, welcher im ersten Artikel der Bank-statuten als Aufgabe der Bank bezeichnet ist. Sie hat demgemäß dem Verkehr die von diesem erforderten Geldsorten zugänglich zu machen "diesfällige interlokale Differenzen nach Tunlichkeit" zu beheben. Mit der Währungsreform hängen auch die neuen Bestimmungen über die Appoints der Banknoten zusammen. Man ging bei der Neuordnung der Währungsund Bankfrage i. J. 1899 von der Ausicht aus, daß der Abschluß der Währungsreform durch Aufnahme der obligatorischen Bareinlösung der Banknoten im Laufe der Privilegiumsperiode als wahrscheinlich anzusehen sei, und das Bank-statut nimmt darauf Bedacht. Es wird also angeordnet, daß die Banknoten auf keinen geringeren Betrag als 50 K. lauten dürfen statt bisheriger 10 fl. Die Motive begründen das damit, daß der Verkehr keine Noten geringeren Betrages brauche, sobald auf eine ausreichende Hartgeldzirkulation gerechnet werden könne; die unbeschränkte Gestattung der Ausgabe von Banknoten niedriger Appoints würde die Münze aus dem Verkehr verdrängen; in den meisten Fällen sei die Konsolidierung der Valuta mit einer Einschränkung der Noten kleineren Betrages begonnen worden. Der Bank wird die Ausgabe von Zwanzigkronennoten gestattet, aber nur in der Zwischenzeit bis zur obligatorischen Bareinlösung; und da es, wie der Motivenbericht bemerkt, im Interesse einer organischen Vorbereitung zur Aufnahme der Barzahlungen gelegen ist, daß je nach Maßgabe der Um-stände der Umfang der Ausgabe von Noten dieser Kategorie jederzeit eingeschränkt werden könne, so wurde bestimmt, daß ihr Gesamt-betrag von den beiderseitigen Finanzministern einverständlich festgesetzt wird. Allerdings wurde gleichzeitig die Ausgabe von Zehnkronenbanknoten verfügt, aber der Motivenberieht macht geltend, daß dies durch ein Spezialgesetz geschehen sei, und so, daß jeder-zeit die teilweise oder gänzliche Einziehung dieser Noten durch die Bank erfolgen müsse, wenn es die Regierungen auf Grund eines mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen abgeschlossenen Uebereinkommens verlangen. Die Legislativen können also entscheiden, ob reichischen Vizegouverneur, dessen Stellver-

tiberhaupt, wobei wieder keineswegs die Oester- und in welchem Umfang die Ausgabe dieser Noten mit dem Fortschritt der Valutaregelung

jeweilig vereinbar sein wird. Die Banknoten behalten den Zwangskurs, aber durch eine Bestimmung eines anderen Teiles der kaiserl. Verordnung v. 21/1X. 1899 ist eine wesentliche, den neuen Währungsverhältnissen angepaßte Aenderung worden. Während bis dahin, abgesehen von Fällen, wo die Zahlungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in klingender Münze zu leisten sind, nur bei gewissen Darlehen und auf dem Gebiete des Handelsrechts Zahlungen in einer bestimmten Münzsorte oder Währung mit gesetzlieher Wirkung begründet werden konnten, gestattet nunmehr § 18 des dritten Teiles der erwähnten kaiserl. Verordnung, "daß in Zukunft durch Rechtsgeschäfte Zablungsverbindlichkeiten in Münzsorten jeder Art, daher auch in Landesgoldmünzen der Kronenwährung, oder in einer ausländischen Währung und zwar effektiv mit der Rechtsfolge eingegangen werden können, daß sie dann auch in der bestimmten Münzsorte, und zwar effektiv erfüllt werden müssen".

Bei der Bestimmung über die Deckung der Noten wurde die Zusammensetzung des Metallschatzes anders geordnet. Er kann nun bestehen aus gesetzlichem Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, nach seinem Nennwerte berechnet, dann aus inländischen Handelsgoldmünzen und ausländischen Goldmünzen oder Gold in Barren. Die Neuerung bez. der Zusammensetzung der bankmäßigen Deckung wurde hervorgehoben, ebenso daß zeitweilig auch auswärtige Wechsel und aus-ländische Noten gewisser Kategorieen in den Metallschatz eingerechnet werden können. Die Verpflichtung der Bank zur Einlösung ihrer Noten war im früheren Statut insolange suspendiert, als der Zwangskurs der Staatsnoten nicht in beiden Teilen des Reichs aufgehoben ist. Im neuen Statut hat die obligatorische Bareinlösung nicht mehr von selbst der Aufhebung des Zwangskurses der Staatsnoten zu folgen, sondern es können, sobald dieser erlischt, die Bestimmungen des Art. 83 der Statuten von den Gesetzgebungen beider Staaten in Kraft gesetzt werden. Die Möglichkeit der fakultativen Aufnahme der Bareinlösung ist nach dem neuen wie nach dem alten Statut gegeben.

3. Bei der Ordnung der Kompetenzen der Bankorgane waren die Bestrebungen nach Realisierung der vollständigen Parität und Ausdehnung der Machtbefugnisse der und Ausdehnung der Machtbefugnisse der Direktionen mit der einheitlichen Geschäftsführung der Bank in Uebereinstimmung zn bringen. Das ist im ganzen gelungen. Der Generalrat leitet und überwacht nach wie vor den gesamten Geschäftsbetrieb der Bank, bestimmt die jedem einzelnen Geschäftszweig zuzuwendenden Geldmittel (die Festsetzung einer in Ungarn allein verwendbaren Dotation ist weggefallen), setzt die Geschäftsbedingungen fest, bestimmt die allgemeinen Grundsätze, erläßt die jeweilig notwendigen besonderen Weisungen für die Geschäftsführung und sichert Der Wirkungskreis der deren Befolgung. Direktionen wurde allerdings ausgedehnt. Die österreichische Direktion besteht aus dem öster-

treter und den sechs Generalräten österreichi- für die Aktionäre entfallenden Dividende zuscher Staatsbürgerschaft, und analog ist die ungarische Direktion zusammengesetzt. Die Direktionen erhielten nun das ausschließliche Recht, den Bankkredit im Eskompte- und Lombardgeschäft im betreffenden Staatsgebiet zu bemessen; aber diese Neuerung hatte die Geschäftsleitung der Bank selbst empfohlen und sie entsprach der bestehenden Uebung. Damit war von selbst gegeben, daß die Direktionen die Benützung der erwähnten Kredite über-wachen und das diesfalls Erforderliche verfügen. Die Direktionen sind ferner berechtigt worden, an den ihnen geeignet erscheinenden Plätzen Banknebenstellen für das Eskomptegeschäft zu errichten, solche aufzulösen, sowie au Firmen und Personen das Zugeständnis zu erteilen, den Bankkredit auch im Korrespondenz-wege benützen zu dürfen. Des weiteren er-nennen sie die Zensoren, was gleichfalls einem Wunsche der Geschäftsleitung der Bank entspricht. Die Einheitlichkeit der Geschäftsführung ist auch durch die Iustitution der Zentralinspektoren gewährleistet. Jeder der Zentralinspektoren gewährleistet. beiden Bankdirektionen wird nämlich vom Generalrat ein Mitglied der "Geschäftsleitung" als Zentralinspektor im betreffenden Staatsgebiet beigegehen: Dieser ist einerseits Referent der Direktion und das Organ, welches deren Beschlüsse und Verfügungen unter Anfsicht des Vizegouverneurs auszuführen hat; andererseits übt er als Mitglied der Geschäftsleitung auf Grund der vom Generalrat zu erlassenden Instruktion die Aufsicht über die Bankanstalten des betreffenden Staatsgebietes aus. Die "Geschäftsleitung" ist der dem Generalsekretär für die unmittelbare Geschäftsführung beigegebene, ans den obersten Beamten der Bank bestehende Beirat. -

Von Aenderungen banktechnischer Natur ist weiters zu erwähnen, daß die Bestimmungen für sämtliche Geschäftszweige (nach dem älteren Statut allein die für das Eskompte- und Darlehensgeschäft) gleichlautend für alle österreichischen und ungarischen Bankplätze gelten; das entsprach aber dem tatsächlichen Vorgang der Bank. Dann ist die Einheitlichkeit des Zinsfußes im Eskompte- und Darlehensgeschäft als Regel festgesetzt, sie wurde aber sehon bis dahin beobachtet; Ausnahmen sind aus bekannten Gründen zulässig, aber nur auf Grund eines Beschlusses des Generalrates oder eines von diesem hierzu beauftragten Komitees.

Sehr wichtig sind die finanziellen Abmachungen mit der Bank. Diese wurde gegenüber dem bisherigen Zustand ungünstiger gestellt; man hat den Preis des Privilegiums erhöht, wofür in dem Motivenberichte der österreichischen Regierung zahlreiche Gründe angeführt werden. Die Gewinnbeteiligung ist in der Weise geordnet, daß die Aktionäre aus dem reinen Jahreserträgnis zunächst 4% des eingezahlten Aktienkapitals erhalten, das allerdings durch dieselben Statuten von 90 auf 105 Mill. fl. hinaufgesetzt wurde; hierauf sind vom Rest des reinen Jahreserträgnisses 10% dem Reservefonds und 2% dem Pensionsfonds zuzuweisen; von dem erübrigenden Teile des Gewinnes ist, insolange die Gesamtdividende der Aktionäre 6% des eingezahlten Aktiender Aktionäre 6% des eingezahlten Aktien-kapitals nicht übersteigt, die eine Hälfte der wie oben erwähnt, das österreichische Par-

zurechnen, während die andere den beiden Staatsverwaltungen zufällt; von dem weiter erübrigenden Teile des Gewinns ist ein Drittel der für die Aktionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die erübrigenden zwei Dritteile empfangen die beiden Staatsverwaltungen. Die Verwendung der Staatsanteile am Gewinn sowie der Notensteuer zur Tilgung der sog. 80 Millionen-Guldenschuld hört auf, und die betreffenden Bezüge fließen den beiden Staatsverwaltungen unmittelbar zu. Die Verteilung erfolgt aber nicht mehr im Verhältnis von 70:30. Durch dieses war ursprünglich Ungarn begünstigt; das hatte jedoch aufgehört, indem im Durchschnitt der Jahre 1888–1897 der auf Ungarn entfallende Teil des steuerpflichtigen Einkommens der Bank 36,46% betrug. Die ungarische Regierung forderte nun die Partizipation nach Maßgabe der in Ungarn erzeiten Eutwigigen der Benk unter Begefung der ein Eutwigigen der Benk unter Begefung der ein Eutwicken. Erträgnisse der Bank, unter Berufung darauf, daß diese Beteiligung ein Entgelt für die Verleihung des Privilegiums ist und daher Ungarn unverkürzt zukommen müsse, weil sonst der eine der beiden das Privilegium gewährenden Teile hierfür weniger erhalten würde, als der andere. Auch diese Gleichstellung wurde von der ungarischen Regierung zur Voranssetzung ihres Eintritts in die Verhandlungen über die Verlängerung des Bankprivilegiums gemacht. Die Staatsverwaltungen haben sich des weiteren den Gewinn aus der Verjährung bei Einberufung von Banknoten, jedoch ohne rückwirkende Kraft zugewendet. Bei den finan-ziellen Bedingungen ist noch das den beiden Regierungen eingeräumte Erwerbungsrecht der Bank zu erwähnen. Die beiden Regierungen sind auf Grund eines mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen getroffenen Einverständnisses berechtigt, im Falle des Ablaufs des Privilegiums oder der Auflösung der Bank-gesellschaft vor dem Erlöschen des Privilegiums das gesamte den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft unter Abtrennung des Hypothekarkreditgeschäftes, welches der Bankgesellschaft verbleibt, in bilanzmäßigem Stande und nach dem bilanzmäßigen Werte zu übernehmen. Die Aktionäre erhalten 1520 K für die Aktie, ferner den Betrag der noch nicht zur Verteilung gelangten Dividenden und den bilanzmäßigen Reservefonds. Das gemeinsame Erwerbungsrecht ist nicht als vereinbarte Beibehaltung einer einheitlichen Notenbank für die beiden Staatsgebiete aufzufassen, sondern es soll damit bloß für alle Fälle die ununterbrochene Fortführung des Zettelbankgeschäftes gesichert werden. Durch den Vorbehalt der Erwerbung wird überdies die Gewähr geschaffen, daß das der Bank gehörige Gold "seiner Bestimmung für öffentliche Zwecke für alle Zeiten stimmung für öhenerene zweise für ane zeiten erhalten bleibt". Das Privilegium wurde vom 1./I. 1900 an mit Rücksicht auf die Dauer des Münz- und Währungsvertrages der beiden Staaten mit der Geltung bis Ende 1910 erteilt; sollte die Gemeinschaftlichkeit in Zollangelegenheiten nicht durch die Gesetzgebungen beider Staatsgebiete der Monarchie wenigstens bis 31./XII. 1910 verfügt werden, so erlischt das Privilegium von selbst mit dem 31./XII. 1907.

zeit in Oesterreich wegen seiner Neue- Verluste auf sich nehmen. rungen bezüglich der Organisation und der Kompetenzverteilungen ungünstig beurteilt, äußerster Wichtigkeit, daß die beiden Reaber die Befürchtungen haben sich als un- gierungen ihre Goldbestände bei der Bank begründet erwiesen. In der Tat treten der- elozieren und ihr den gesamten Golddienst artige Momente bei einem Unternehmen an übertragen. Erhebliche Beträge an Gold Wichtigkeit gegenüber der geschäftlichen liefern in der Monarchie die Zolleinnahmen; Leistung zurück; ist diese gut, so machen auf der anderen Seite sind beträchtliche Mängel der Einrichtung sich wenig fühlbar, Goldsummen für Kouponzahlungen, für Anwährend andererseits die beste Ordnung schaffungen der Tabakregie, zur Begleichung vor Mißgriffen und Rückständigkeiten nicht der Saldi im internationalen Eisenbahn- und Wirken der Bank, als in staatsrechtlicher Beziehung völlig korrekt und bezüglich der Geschäftsgebarnng tadellos, die entsprechende Würdigung.

C. Die Devisen- und Valutenpolitik der Bank. Besondere Aufmerksamkeit verdient das Devisen- und Valutengeschäft, das die Bank im Anschluß an die Währungsreform seit 1896, mit besonderer Intensität aber, aus noch zu erwähnenden Gründen, seit 1901 pflegt. Es handelt sich dabei um einen in erster Reihe im allgemeinen Interesse gelegenen Geschäftszweig; denn er bezweckt, die möglichste Stabilität der Wechselkurse, die tunlichste Erhaltung der i. J. 1892 festgesetzten Relation der Kronenwährung zu den ausländischen Goldwährungen zu erzielen. Es wurde oben erwähnt, daß die beiderseitigen Finanzminister bei der Bank die Ausdehnung und entsprechende Gestaltung des Devisen- und Valutengeschäftes im Interesse des Fortgangs der Währungsreform anregten. Es sollte durch organische Einrichtungen die Möglichkeit geschaffen werden, dem legitimen Bedarf sichere Befriedigung zu gewähren unter möglichster Vermeidung von Kursschwankungen, was wieder die Beseitigung der reinen Spekulation aus diesem Geschäftszweige zur Folge haben mußte. Die Bank hat diesen Auregungen entsprochen und ihr Devisen- und Valutengeschäft in anerkannt mustergültiger Weise mit dem Erfolge der völligen Beherrschung des Marktes entwickelt, und zwar nicht etwa des Gewinnes wegen, sondern um das erwähnte, im allgemeinen Interesse gelegene Ziel zu erreichen. Die Aufrechterhaltung eines von der Parität möglichst wenig abweichenden Kurses wird in der Literatur mit Recht als öffentliche Verwaltungsaufgabe hingestellt, deren Besorgung der Zentralnotenbank zufällt: Die Bank handle dabei nicht als Erwerbsunternehmung, sondern als staatlich eingesetzte Verwaltungs-

lament nicht passiert hat, wurde seiner- stelle, und müsse unter Umständen auch

Für den angestrebten Zweck war es von Im Falle der Oesterreichisch- Postverkehr, endlich im Dienste der gemeinungarischen Bank hat sich bei vortrefflicher samen Behörden zu bezahlen. In früheren Führung ein ersprießliches Zusammenwirken Zeiten wurden die betreffenden Eingänge aller maßgebenden Faktoren gezeigt, so daß (die Darstellung folgt hier einem höchst der ganze Organismus ohne Friktionen sich instruktiven Vortrage des Bankgouverneurs betätigt. In Ungarn speziell findet das Prof. Dr. v. Bilinski "Ueber internationale Zahlungen", dessen Uebersetzung aus dem Polnischen mir durch das Generalsekretariat der Oesterreichisch-ungarischen Bank freundlichst zugänglich gemacht worden ist) gegen Entrichtung eines geringen Zinses bei Privatbanken hinterlegt, die dafür verpflichtet waren, auf Rechnung der Staatsguthaben für jede Regierung die für die Auslandszahlungen benötigten Summen in den erforderlichen Valuten an den betreffenden Terminen bereitzustellen. Die Kurse unterlagen in den entsprechenden Zeiträumen übermäßigen Erhöhungen, die oft vielleicht sogar künstlich herbeigeführt wurden, was weder im Interesse des Staatsschatzes noch der Währung gelegen war. Dabei beteiligten sich die betreffenden Banken mit den Staatsgeldern an gewinnbringenden internationalen Spekulationen. Diese Mißstände drängten zur Uebertragung der Goldbestände an die Bank, aber erst nach einjährigen Verhandlungen mit den beiden Regierungen ist es im August 1901 gelungen, in einer Konferenz in Ischl, an der die beiden Finanzminister von Böhm-Bawerk und von Lukács, ferner Sektionschef Dr. Ignaz Gruber und Staatssekretär von Popovics, sowie seitens der Bank deren Gouverneur Ritter von Bilinski und der Generalsekretär Hofrat von Pranger teilnahmen, eine Einigung herbeizuführen.

Es verpflichteten sich demnach die beiden Finanzminister, in Zukunft alle ihre Goldeingange in die Verwaltung der Bank zu übergeben und durch diese ihre internationalen Zahlungen leisten zu lassen; die Bank hingegen übernahm einerseits die Verbindlichkeit der Verzinsung dieser Goldbestände und der Verwaltung derselben, d. h. der Durchführung der Regierungszahlungen nicht bloß direkt aus den Regierungsvorräten, sondern auch durch Ankauf fremder Valuten gegen Banknoten infolge Anftrags der Regierungen (namentlich die ungarische Regierung muß bei ihren geringen Zolleinnahmen oft solche Valutenkäufe anordnen), Münzen im Inlande bleiben und in den und weiters die Verpflichtung, obgleich die Gesetze über die obligatorischen Barzahlungen noch nicht erlassen waren, Gold im Inlande in Verkehr zu setzen. Diesen Vereinbarungen traten dann mit entsprechenden Abänderungen sowohl die gemeinsamen Ministerien als auch die österreichischen und ungarischen Ministerien des Handels und das österreichische Ministerium der Eisenbahnen bei.¹)

Was zunächst die Einführung der Landesgoldmünzen in den Verkehr betrifft, so begann diese Ende August 1901 und wird ununterbrochen fortgesetzt, d. h. die Bank bezahlt in Goldmünzen und löst auf Verlangen Noten in Gold ein. Damit waren, da die Ausgleichungen dem Auslande gegenüber gleichfalls in Gold erfolgen, die Barzahlungen aufgenommen. Wie nun der er-wähnte Vortrag konstatiert, wurden bis Ende September 1906 I¹/₄ Milliarden K in Landesgoldmünze dem Verkehr zugeführt, wovon nur ¹/₄ Milliarde sieh im Publikum erhielt. Der Rest wurde weder thesauriert noch ins Ausland gebracht, sondern kehrte vollständig normal, wie die Banknoten, bei Zahlungen und auch im Verwechslungswege in die Bankkassen zurück. Prof v. Bilinski fügt bei: "Daß aber im Laufe von 5 Jahren eine ganze Milliarde Gold in neuen vollwichtigen

Bankschatz zurüekkehren konnte, anstatt zu internationalen Zahlungen verwendet zu werden, ist vielleicht das beste Zeugnis für die Wirksamkeit der neuen Einrichtungen der Bank auf dem Gebiete eben dieser Zahlungen".

Auf Grund der Uebernahme des staatliehen Golddienstes - wir folgen weiter dem Vortrage v. Bilinskis - wurde die Devisenabteilung der Bank so organisiert, daß man einerseits der Regierung dient und andererseits dem Publikum die Befriedigung seines legitimen Bedarfs auf dem internationalen Markte ermöglicht, d. h. daß es jederzeit zu den günstigsten Bedingungen Devisen und Valuten der ganzen Welt kaufen und verkaufen kann. "Die eine und die andere Aktion muß aber so geführt werden, daß der Bankschatz womöglich unberührt bleibe, d. h. daß zu den internationalen Zahlungen tunlichst Devisen verwendet werden und so oft als möglieh Kompensationen der internationalen Zahlungen stattfinden, und daß hiebei trotz aller Zahlungen in das Ausland und aus dem Ausland ungünstige Veränderungen in dem Werte der inländischen Valuta im Vergleich zur fremden, d. h. die Entstehung eines größeren Agios und einer Diskontoerhöhung vermieden werden. Die Erfüllung der obigen Aufgabe erfordert eine weit verzweigte Tätigkeit. Indem die Bank dauernd siehere Guthaben auf allen auswärtigen Plätzen bei allen größeren Banken und Bankhäusern hält, muß sie täglich und unaufhörlich den Devisenverkehr in der zur gegebenen Zeit erforderlichen Richtung pflegen. Entspreehend der jeweiligen Lage des Marktes und namentlich dem Stande der Valuta sowie der Bedürfnisse des Publikums kauft die Bank entweder Devisen gegen eigene Banknoten, resp. Scheeks auf die eben genannten Gnthaben, oder sie verkauft Devisen wieder gegen Banknoten, resp. Auslandschecks, und im gegebenen Falle auch gegen fremde Noten oder ausländisches Fällige Devisen werden entweder eingezogen oder gegen länger laufende Devisen eingetauscht; auf Verlangen der Parteien werden Devisen oder fremde Banknoten, ev. auch die benötigten fremden Goldmünzen ausgeliehen. Sehließlich überweist die Bank auch ihrerseits Devisen oder andere Guthaben an das Ausland zur Ergänzung ihrer dortigen Forderungen nach Maßgabe der übernommenen Verpflichtungen. Hierbei sammelt die Bank in Gemäßheit der ihr bekannten Termine für staatliche Zahlungen Vorräte an Devisen, welche, sei es in Wien oder Budapest, sei es auf den von der betreffenden Regierung bezeichneten Plätzen benötigt werden. Die Bank muß aber auch

¹⁾ Hier ist eine einsehlägige Maßnahme aus dem Jahre 1900 zu erwähnen. Die Zölle wurden durch das Zolltarifgesetz vom Jahre 1878 in Goldgulden bemessen und waren in diesen oder in Silbergulden mit dem jeweilig festgesetzten Aufgeld zu entrichten; seit 1892 können auch Landesgoldmünzen der Kronenwährung verwendet werden. Nach dem neuen Zolltarifgesetz v. 13./II. 1906 sind die Zölle in Kronenwährung bemessen und in Landesgoldmünzen dieser Währung einzubezahlen; wie früher werden aber zu Zollzahlungen neben den erwähnten noch andere inländische und ausländische Goldmünzen zu einem bestimmten Werte zugelassen, falls sie ein angegebenes Minimalgewicht nicht unterschreiten. Seit dem 15./XII. 1900 nun können Zölle auch durch Anweisungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank, an die Ordre der Staatszentralkasse lautend, berichtigt werden, falls sie auf die bei Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen ausgestellt sind. Die Bank gibt die Zollgoldanweisungen zu den günstigsten Bedingungen gegen die betreffenden fremden Münzen oder Schecks und Zahlungsüberweisungen auf das Ausland, oder, wenn Goldkronen ge-wünscht werden, gegen Banknoten ohne Auf-geld ab. Dieser Geschäftszweig ist für alle Be-teiligten vorteilhaft, für die Zollbehörden und für die Parteien, er wirkt auf die Konzentration der Goldbestände bei der Bank hin und bedeutet mit Rücksicht auf die Elozierung der staatlichen Goldbesitze bei der Bank eine große Vereinfachung. Die Bank wird denn auch stark in Anspruch genommen; i. J. 1907 verkaufte sie solche Anweisungen im Betrage von 85 Mill. K. daran denken, nebst Devisen einen ent-

sprechenden Vorrat an Goldmünzen zu halten, und sie muß für die Bedürfnisse des Marktes, namentlieh aber der Regierungen, die der Monarchie gewöhnlich fehlenden Sorten ankaufen. Es sind dies z. B. holländische Gulden und vor allem Napoleondors, die beliebteste Münze im Orientverkehr, für die Regierungen zu Kouponzahlungen und zur Deckung der Saldi aus den internationalen Eisenbahn-und Postverrechnungen notwendig, und auch vom Ministerium des Aeußern über Gebühr geschätzt. Es muß denn die Bank gewöhnlich aus Eigenem bei dem Ankauf von Napoleondors Prämien über deren Wert bezahlen, um diese Münzen zur Verfügung der Regierungen und des Publikums zu halten. Ueberdies betrachtet es die Bank als ihre Pflicht, den Regierungen Vorstellungen zu machen und Anträge zu stellen in der Richtung der Herabsetzung der Kosten für internationale Zahlungen der Monarchie." So wurde von ihr erwirkt, daß der Arbitrage, welche Vorräte von Goldrente-Koupons im Inlande ansammelt, nicht in teueren Napoleondors, sondern in Landesgoldmünzen gezahlt werde; ferner daß Aenderungen des Tarifs im Postscheckverkehr mit der Levante für Napoleondors eintraten, sowie daß der aus dem Postverkehr resultierende Saldo zugunsten Italiens nicht in effektiven Napoleondors, sondern durch Ueberweisungen auf den italienischen Bankier in Paris gezahlt wird. Der Umfang der Transaktionen im Devisen- und Valutengeschäft ist aus der am Sehluß gegebenen Tabelle ersiehtlich. Es hat Zeiten gegeben, heißt es in dem Vortrage v. Bilinskis, in denen der Geschäftsumfang der Devisenabteilung an einem Tage wie z. B. am 12./XII. 1903 203500 £, 41876355 M., 18527333 Fr. und 196000 holl. Gulden, zusammen in K 71901000 betragen hat. Bei ihrem Devisen- und Valutengeschäft "durfte die Bank nur in letzter Linie den Gewinn im Auge behalten; dagegen mußte man ängstlich die Valutainteressen wahren und die Monarchie vor den Gefahren eines Agios hüten. Diese Gefahr drohte aber, abgesehen von den Veränderungen in den internationalen Konstellationen, in jedem Fall, in dem die Notwendigkeit vorlag, an Stelle der täglich zahlreichen in einer Position jedoch nicht übermäßig hohen Transaktionen für die Geschäftswelt, staatliche Zahlungen durchzuführen, welche namentlich für Koupons an wenigen Jahresterminen sehr hohe Snmmen umfaßten. Diese Regierungszahlungen, zu denen auch der Kaufpreis für ausländische Tabaksorten, die internationalen Eisenbahnund Postverrechnungen, dann militärische, Marine- und diplomatische Auslagen gehören", betrugen im Durchschnitt der Jahre 1903 bis 1905 123,9 Mill. K jährlich.

Die günstigen Ergebnisse der Devisenpolitik der Bank treten aus den Kursen klar hervor. Nach dem hohen Agio, das sieh in den Jahren 1893 und 1894 ergeben hatte, gestalteten sieh die Weehselkurse seit 1896 sehr befriedigend. Das zeigt die am Schlusse angefügte Tabelle. Von 1901—1906 überschreiten die Sehwankungen der Jahresdurchschnittskurse nach oben und unten nie 2 pro 1000 und die Abweichungen der Monatsdurchschnitts-kurse von der Parität, die in den Tabellen nicht vorkommen, betragen höchstens 3 pro 1000. "Dagegen ist es bekannt, daß selbst bei der deutschen Valuta fast doppelt so starke Abweichungen von der Parität nicht zu den Seltenheiten gehören." (Landmann). Gewiß sind bei der Beurteilung jener Kurse die günstigen Zeitverhältnisse nicht unbeachtet zu lassen. Was das Jahr 1907 betrifft, das durch eine außerordentliche Geldknappheit gekennzeichnet war, so standen die Geldkurse der Devisen London, Berlin und Paris im Jahresdurchschnitt um 0,255% über pari; die höchste i. J. 1907 verzeiehnete Abweichnung von der Parität betrug 0,610% und zwar im November. Die Devise London stand damals um 0.968%, die Devise Paris um 0.787%und die Devise Berlin um 0,181 % über pari. Für die beiden Devisen London und Paris sind diese zugleich die höchsten Kurse des Vorjahres; die stärkste Abweichung der Devise Berlin nach oben betrug 0,244 % (Dezember 1907). Das Resultat ist um so befriedigender, als die Bank in diesem Jahr mit einem Durchschnitteskomptesatz von 4,896 % das Auskommen fand und erst am 11./Xl. von 5 auf 6% hinaufging, also hinter dem der deutsehen Reichsbank erheblich zurückblieb. Für die früheren Jahre gilt um so mehr, daß häufige und größere Diskontoänderungen unterblieben.

Welche Folgerungen die österreichischen Geschäftskreise aus der Devisenpolitik der Bank für ihre Währungsansichten ableiten, wird alsbald erwähnt werden. In der neuesten wissenschaftlichen Literatur wird die österreichische Bankpolitik in erster Reihe von Georg Friedrich Knapp gewürdigt, der bezüglich der Währungsverhältnisse der Monarchie die Ansicht vertritt, es sei richtig, von der obligatorischen Bareinlösung der Noten überhaupt abzusehen. Man wünseht, so führt Knapp aus, die Verbreitung der Goldwährung wegen der Festigung der intervalutarischen Kurse; gewiß wird diese durch die übereinstimmende Barverfassung versehiedener Staaten erzielt, "es gibt aber noch andere Mittel, die zu demselben Ziele führen — gerade dies ist seit einigen Jahren erkannt und in Oesterreich und den Niederlanden ausgeführt", nämlich die Regelung

der intervalutarischen Kurse durch die Notenbank; und mit Bezug auf Oesterreich heißt es dann weiter: "Im Innern hat die Barver-fassung keine Wichtigkeit und nach außen ist sie nur nützlich wegen der ruhigen intervalutarischen Kurse. Wenn nun diese Kurse auf andere Weise zur Ruhe gebracht werden - weshalb soll denn Oesterreich seine jetzige Verfassung des Geldwesens ändern? Die Einlösung der dortigen Banknoten in bar, also in Goldstücken, ist unnötig, ist geschiehtlich überholt, entspricht keineswegs den wirklichen Bedürfnissen." 1)

D. Die Bareinlösungsvorlage des Jahres 1903. Die allgemeine Verpflichtung zur Annahme der allein noch erübrigenden Noten zu 5 fl. und 50 fl. hatte am 28./H. 1903 zu erlöschen. Durch die kais. Verordnung v. 21./IX. 1899 II. Teil 1. Kap. Artikel XII war ausgesprochen worden, daß bei Eintritt dieses Zeitpunktes "von jedem der beiden Abgeordnetenhause am 31/III. 1903 unterbreitet Ministerien eine besondere Schlußfassung wurde, besagt in erster Reihe, daß die derzeit der beiderseitigen Gesetzgebungen über die Frage der gesetzlich auszusprechenden Aufnahme der Barzahlungen veranlaßt werden wird". Das bedeutet keineswegs die Verpflichtung der Regierungen, den Vertretungskörpern zu jener Zeit die obligatorische Bareinlösung der Banknoten zu beantragen, sondern allein, im gegebenen Zeitpunkte Vorschläge zu erstatten, deren Inhalt erst noch einverständlich zu bestimmen ist, also ebensowohl minister zu ermächtigen, im Einvernehmen mit zugunsten dieser Maßnahme, wie dahin lauten konnte, davon zunächst abzusehen. beiden Regierungen einigten sich nun i. J. 1902 anläßlich der Ausgleichsverhandlungen. gewiß nicht ohne Drängen Ungarns, den Parlamenten die baldige Aufnahme der obligatorischen Noteneinlösung zu proponieren; daß ein näherer Termin in Aussicht genommen war, geht aus dem Gesetzentwurfe hervor, der in dieser Angelegenheit den beiderseitigenAbgeordnetenhäusern vorgelegtwurde, denn die Regierungen würden sieh nicht ermächtigen lassen, den Zeitpunkt, an dem die Bestimmungen des Artikels 83 der Statuten in Kraft gesetzt werden sollen, durch Verordnung zu bestimmen, wenn sie nicht die Absieht hätten, das in absehbarer Zeit zu tun. Es ist aber auch im Motivenbericht der österreichischen Regierungsvorlage klar ausgesprochen, indem es bezüglich der be-

antragten Ermächtigung der Regierungen, den Tag der obligatorischen Aufnahme der Barzahlungen im Verordnungswege festsetzen zu dürfen, heißt: "Das kann jedoch grundsätzlich keinen willkürlichen Anfschub der Finalisierung der Valutareform bedenten, da vielmehr eine endgültige Beurteilung der Wahl des richtigen Zeitpunktes der Regierung nur aus dem Grunde vorbehalten werden soll, weil immerhin unerwarteterweise Hindernisse zwingender Art - wie das Auftauehen äußerer Verwickelungen, die drohende Verwickelung der Monarchie in einen Zollkrieg oder eine krisenhafte Gestaltung wichtiger Produktionszweige sich der Aufnahme der Barzahlungen im näheren Ansehluß an das Zustandekommen des bezüglichen Gesetzes in den Weg stellen könnten."

Der Gesetzentwurf, der im österreichischen wurde, besagt in erster Reihe, daß die derzeit suspendierte Bestimmung des Artikels 83 der Bankstatuten an dem Tage in Kraft gesetzt werde, an welchem die Bestimmungen dieses Gesetzes in Wirksamkeit treten. Nach § 5 des Gesetzentwurfes wird der Tag. an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, vom österreichischen Ministerium im Einvernebmen mit dem ungarischen Ministerium im Verordnungswege festgesetzt werden. Der Entwurf bestimmt des weiteren, es sei der österreichische Finanzdem ungarischen Finanzminister der Bank zu gestatten, auch nach Beginn der obligatorischen Bareinlösung der Banknoten Wechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten, soweit dieselben in Gold oder in mit Gold gleichwertiger effektiver Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrage von 60 Mill. K in den Bestand ihres Barvorrates nach Maßgabe der diesbezüglichen Bestimmung des Art. 111 der Bankstatuten einzurechnen, ferner auf 10 K lautende Banknoten auch über den Höchstbetrag von 160 Mill. K, und auf 20 K lautende Banknoten auszugeben, jedoch mit der Einschränkung, daß die Noten zu 10 und 20 K. bis zu dem Betrage von 400 Mill. K metallisch voll hedeckt sein müssen. Die Einrechnung der auswärtigen Wechsel und Noten in den Barschatz wird im Motivenberichte der Regierung als im öffentlichen Interesse gelegen bezeichnet, weil ein Kompelle für die Bank geschaffen wird, immer einen entsprechenden Besitzan Devisen zu halten. Die Anordnungen bez. der Noten zu 10 und 20 K stimmen mit denen des Jahres 1899 nicht überein und beruhen auf Erfahrungen, die seit-her gemacht wurden. Wie erwähnt, hat der Verkehr die Verwendung von Landesgoldmünzen abgelehnt; das wurde von fachkundiger Seite (Richard Lieben) zurückgeführt auf die durch den gleichen Durchmesser geschaffene Gefahr von Verwechselungen mit der kleinen Scheidemünze. Gewiß wirkt dieses Moment mit und eine Abhilfe könnte in der Umprägung der drei Scheidemunzsorten gefunden werden, die jedoch seits übt aber doch auch die alte Gewöhnung der

^{1) &}quot;Die Währungsfrage, vom Staate aus betrachtet", Jahrbuch für Gesetzg., Verw. und Volksw. im Deutschen Reich, 31. Jahrg. 1907, und das Hauptwerk "Die staatliche Theorie des Geldes", Leipzig 1905. S. ferner Dr. Ludwig Calligaris "Zur Aufnahme der Barzahlungen in Oesterreich-Ungarn", Bankarchiv VI. Jahrg. 1907. Eingehend beschäftigen sich des weiteren mit der Devisenpolitik der Bank die im Literaturverzeichnis genannten Arbeiten von Dr. Friedrich wohl kaum in Anssicht zu nehmen ist; anderer-Hertz und Dr. Julius Landmann. seits übt aber doch auch die alte Gewöhnung der

ausschließlich Noten zu verwenden, ihren Einfluß aus. Wie dem aber auch sei, jedenfalls hat man mit der Tatsache zu rechnen, daß es den betreffenden Kreisen am liebsten ist, wenn der sehr bedeutende Bedarf an kleinen Zahlungsmitteln durch kleine Noten befriedigt wird. Der Motivenbericht der Regierung hebt nun in dieser Beziehung hervor, daß es nicht empfehlenswert wäre, unter solchen Umständen die Landesgoldmünze dem Publikum gleichsam autzudrängen, um so weniger als die Zirkulation kleiner Notenappoints nicht als mit der Goldwährung unvereinbar bezeichnet werden könne. Indem man nun den neuen Erfahrungen Rechnung trug, wurde die Lösung darin gefunden, den den kleinen Appoints entsprechenden Goldvorrat tunlichst bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu konzentrieren, was durch die erwähnte strengere Deckung erzielt werden soll. Es ist kein Zweifel, daß die Bestimmungen des Entwurfes und auch deren Begründung vollkommen zutreffend sind.

Im Entwurfe soll die Regierung des weiteren ermächtigt werden, mit der ungarischen Regierung eine neue Vereinbarung über den Metallschatz der Bank abzuschließen. Es fehlte nämlich an Abmachungen darüber, in welchem Ausmaße nach Aufnahme der Barzahlungen die beiden Staatsverwaltungen an den behufs Einlösung der Staatsnoten bei der Bank erlegten Goldbeträgen (542656000 K) in dem Falle partizipieren sollten, wenn anläßlich des Ablaufes des Privilegiums oder der Auflösung der Bankgesellschaft eine Aufteilung des beweglichen und unbeweglichen Bankvermögens stattfinden würde. Das beigefügte Uebereinkommen setzt nun fest die Teilung der Golderläge im Verhältnis von 70:30 und des Restes des Metallschatzes, getrennt nach den einzelnen Kategorieen desselben, nach demselben Schlüssel, welcher für die Teilung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Bank mit Ausschluß der dem Hypothekarkreditgeschäfte zugehörigen Vermögensteile festgestellt werden wird.

Sehr bemerkenswert ist die eingehende Begründung der baldigen Aufnahme der obligatorischen Bareinlösung der Banknoten im Motivenberichte der österreichischen Regierung. Sie beruft sich auf die starke Position der Bank bez. der metallischen und insbesondere der Golddeckung der Noten und ihre erfolgreiche Devisenpolitik, vermöge deren intensive Ansprüche, die hauptsächlich durch Effektenbewegung hervorgerufen wurden, völlig befriedigt werden konnten ohne irgendwelche Bedenken erregende Alterierung der Devisenkurse, deren günstiger Stand sich auch behauptet habe, wenn der Zinsfuß auf wichtigen answärtigen Plätzen böher war als bei uns. Die andauernd günstige Gestaltung der Devisenkurse berechtige zur Erwartung, daß es der Bank auch in Zukunft gelingen werde, durch Heranziehung von Gold aus dem Auslande die zentrale Verteidigungsposition für die heimische Währung zu einer nach menschlicher Voraussicht unerschütterlichen zu gestalten. Die Hoffnungen werden gestützt durch die günstigen Aussichten der Weltgoldproduktion. Ein weiteres Moment, welches eine

Bevölkerung für irgend nennenswerte Zahlungen Währungsreformwerk in naher Zukunft durch die Aufnahme der Barzahlungen gekrönt werden soll, erleichtert, sei die Gestaltung der Zinsfußverhältnisse. Man trete in die Periode der Aufnahme der Barzahlungen mit weit größerer Sicherheit und ohne Aufwendung jener Opfer, welche für die Erhaltung der Währungsparität und des Goldschatzes unter kritischen Umständen gebracht werden müssen, wenn diese Periode mit einer absteigenden Bewegungskurve des Leihpreises des Geldes zusammenfällt. Es habe nun den Anschein, als ob die jetzige Periode des niedrigen Zinsfußniveaus von relativ längerer Dauer sein würde, so daß es unzweifelhaft von sehr erheblichem Werte wäre, dieselbe für die dauernde Konsolidierung der Valutareform nutzbar zu machen. Bezüglich der Zahlungsbilanz verweisen die Motive auf die Schwierigkeit der Ermittelung; die Feststellung eines konkreten, ziffermäßig zuverlässigen Saldos könnte, wenn sie überhaupt gelänge, nur ein Momentbild geben, und es wäre gewagt, das Resultat als maßgebend für die finanzielle und wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit eines Staates gegenüber dem Auslande zu betrachten. Die Regiernngen haben eingehende Studien über die Zahlungsbilanz der Monarchie angestellt, allein so wertvolle Aufschlüsse zu erwarten seien, man könne davon kein entscheidendes Argument für die Beantwortung der Frage nach dem Zeitpunkte, in welchem die Barzahlungen aufzunehmen seien, erwarten. Man werde sich vielmehr "in der Frage des Einflusses der Zahlungstillen" hilanz eines Landes auf dessen Währung zu-nächst mit der aus der Erfahrung geschöpften Erkenntnis begnügen müssen, daß zwar katastrophale Störungen der Zahlungsbilanz eines Landes z. B. durch Zollkonflikte mit dem Auslande oder durch kriegerische Verwickelungen - oft kürzere oder längere Zeit einen devalvierenden Einfluß auf die Währung dieses Landes üben können, daß aber andererseits eine gut organi-sierte Notenbank selbst mit Hilfe eines relativ nur bescheidenen Metallschatzes imstande ist, jene nachteiligen Konsequenzen für die Währung hintanzuhalten, welche sich im Gefolge einer zwar erheblichen, aber doch nicht den Charakter einer ganz und gar abnormen Erscheinung an sich tragenden Aenderung in dem großen Güteraustausch- und Zahlungsprozeß zwischen Inland und Ausland ohne die vermittelnde und ausgleichende Tätigkeit der Bank ergeben könnten. Daß die Aufnahme der Barzahlungen in einer Periode, in welcher Anzeichen von Störungen katastrophaler Art vorliegen, nicht zu verfügen sei, darüber herrscht nun überhaupt kein Streit. Die Möglichkeit des Eintrittes von Verschiebungen und Aenderungen in der Zukunft kann aber um so weniger ein Argument gegen die Aufnahme der Barzahlungen bilden, als die monetare Position unseres Noteninstitutes eine besonders gefestigte ist und wir eine Abgabe von Gold ans Ausland, welche sich etwa bei minder günstiger Gestaltung unseres Saldos aus Forderungen und Verpflichtungen gegenüber dem Auslande behufs Erhaltung der Parität der Wechselkurse als notwendig herausstellen sollte, keineswegs zu fürchten brauchten. Mit Rücksicht darauf schiene es der Regierung keineswegs begründet, affirmative Beantwortung der Frage, ob das die Aufnahme der Barzahlungen von der Er-

reichung eines bestimmten Status der Zahlungsbilanz abhängig zu machen, wie es gleicherweise sich nicht rechtfertigen ließe, binsichtlich der Gestaltung der Verhältnisse in der Zukunft Garantieen zu fordern, welche nach dem dem Wirtschaftsleben eigenen Charakter überhaupt nicht gefunden werden können." Der Umstand, daß die Monarchie bereits jetzt im Besitze des größten Teiles jener Vorteile sich befindet, die von der Währungsreform erwartet werden durften, sei kein Gegenargument; es müsse vielmehr daran gelegen sein, sobald als möglich in den sicheren und unangefochtenen dauernden Besitz jener Vorteile zu gelangen. "Es würde jeder inneren Berechtigung entbehren, wenn wir der Periode des Zwangskurses der Staatsnoten trotz genügender Währungsmetallvorräte ohne zwingende Gründe eine längere Periode der mindestens juristischen Uneinlöslichkeit der Banknoten folgen ließen" und "es erschiene daher eine weitere Hinansschiebung der Aufnahme der Barzahlungen nur dann gerechtfertigt, wenn - gänzlich unerwarteterweise tiefgreifende wirtschaftliche Störungen eintreten sollten." -

Von den Aeußerungen zum Regierungsvorschlage sei zunächst hervorgehoben die des Generalsekretärs der Oesterreichischungarischen Bank im Generaliate. Sie besagt, daß die Bank in ihrer Valutapolitik alle jene Maßnahmen getroffen habe, die im Sinne einer entsprechenden Beeinflussung der Wechselkurse notwendig erscheinen, und daß auch nach der gesetzliehen Verfügung der Aufnahme der Barzahlungen in dieser Politik sich nichts ändern werde. Daß der Entwurf in Ungarn Beifall finden werde, war mit Rücksicht auf die im Kreise der magyarischen Politiker herrschende, dem baldigsten Beginn der obligatorischen Bareinlösung der Noten günstige Stimmung sicher. Diese durch Bedenken wegen der Zahlungsbilanz nicht beirrte Ueberzeugung erklärt sich aus verschiedenen Momenten. Es spielt die Annahme mit, daß die selbständige ungarische Nationalbank nach Aufnahme der obligatorischen Barzahlungen seitens der gemeinsamen Bank leichter möglich sein werde; man verweist auf die zu erwartende erhöhte Absatzfähigkeit der nngarischen Wechsel nach ihrer Verwandlung in Goldwechsel, dann auf eine Besserung des ungarischen Kredits, wenn sämtliche ungarischen Geldverbindlichkeiten Goldverbindlichkeiten werden; man erhofft endlich die Erschließung neuer Kreditquellen und, was als besonders wichtig betrachtet wird, die Befreiung von dem angeblichen Monopol Oesterreichs, ausschließlicher Geldgeber Ungarns zu sein. Die Aufnahme des Entwurfes in Oesterreich war geteilt. Die geplante Maßnahme wurde mehrfach als noch nicht zeitgemäß und verfrüht bezeichnet, unter Hinweis auf die ungünstige Zahlungsbilanz nunmehr auf Jahre hinaus keine Rede; alle der Monarchie. Die Uebernahme des mit anderen Fragen traten in den Hintergrund.

der obligatorischen Bareinlösung verbundenen Risikos, so hieß es, habe keinen Zweck, denn die Stabilität der Wechselkurse bestehe; der Zinsfuß sei niedrig, der Staatskredit so gut wie möglich, und das Ansehen durch die mustergültige Tätigkeit der mit Gold reich ausgestatteten Bank gewahrt. Ein sehr interessantes dem Industrierate erstattetes Gutachten betont, daß im Falle der obligatorischen Bareinlösung der reichisch-ungarische Diskontosatz höher stehen müßte als der in Berlin und London. Auch erfordere die Defensivstellung einer barzahlenden Bank bezüglich ihres Goldschatzes rasche Anpassung des Zinsfußes an die jeweilige Situation, oftmalige und plötzliche Veränderungen des Zinsfußes, die für Handel und Industrie von ungünstigem Einfluß sind. Infolge der Devisen- und Valutenpolitik der Bank seien die österr.-ungar. Währungsverhältnisse vollkommen befriedigend und es fehle jede äußere Veranlassung mit der Aufnahme der Barzahlungen in der allernächsten Zeit vorzugehen. Die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer beschloß, in einer Denkschrift an die Regierung auszusprechen, "daß, um die Anfrechterhaltung der Barzahlungen für die Zukunft gewährleisten zu können, die Ausgleichung unserer mit einem Passivsaldo abschließenden internationalen Zahlungsbilanz angestrebt werden Es fehlte auf der anderen Seite müsse". nicht an lebhafter Zustimmung zur Regierungsvorlage. In diesem Widerstreite ist die grundsätzliche Auffassung der Situation als richtig zu bezeichnen, die im Motivenberichte des österreichischen Finanzministeriums niedergelegt ist; doch wird auf diesen Punkt weiter unten noch einzugehen sein.

E. Die Vereinbarungen über die Bankfrage im Ausgleich des Jahres 1907. Die Diskussion über die obligatorische Bareinlösung währte nicht lange, denn es war alsbald nach Einbringung der Vorlagen klar, daß ihre parlamentarische Erledigung nichts weniger als nahe bevorstehe. Zur Zeit der Unterbreitung des Gesetzentwurfes im ungarisehen Abgeordnetenhause war die dortige Situation bereits kritisch, denn es stand die Bewilligung des Rekrutenkontingents zur Beratung, ein Gegenstand, der damals noch mehr als sonst als Anlaß benützt wurde, um magyarisch-nationale Forderungen bezüglich der gemeinsamen Armee zu erheben. Die Obstruktion der Unabhängigkeitspartei behufs Erlangung der ungarischen Kommandosprache für das gemeinsame Heer setzte ein, und von einer dauernden normalen parlamentarischen Tätigkeit des ungarischen Abgeordnetenhanses war aus diesem und anderen damit zusammenhängenden Gründen

Der Kampf stürzte das Land in eine schwere, anhaltende politische Krisis; die seit 1867 die Mehrheit des Abgeordnetenhauses bildende liberale Partei wurde bei den Wahlen im Januar 1905 geschlagen, es folgte eine längere Zeit ohne parlamentarisches Ministerium, ohne Steuer- und ohne Rekrutenbewilligung; erst Anfang April 1906 fanden diese Zustände ihren Abschluß durch Einsetzung eines die weit überwiegende Majorität des Abgeordnetenhauses repräsentierenden parlamentarischen Ministeriums, ohne daß jedoch die das Kampfobjekt bildenden militärischen Wünsche erfüllt worden wären. Die neue ungarische Regierung hatte aber dringendere Sorgen als die Bareinlösung der Banknoten 1), denn die Ausgleichsab-machungen liefen Ende 1907 ab und es war eine Neuordnung zu treffen. Nach einjährigen Verhandlungen der beiderseitigen Regierungen wurde im Oktober 1907 ein Einverständnis erzielt, das bemerkenswert genug ist. Das ungarische Ministerium hatte sich vor Uebernahme der Geschäfte gegenüber der Krone verpflichtet, die parlamentarische Genehmigung der in den Jahren 1905 und 1906 abgeschlossenen, bereits in Wirksamkeit getretenen Handelsverträge mit dem Deutschen Reich, Italien, Rußland usw. zu erwirken. Diese Verträge bezogen sich auf das gemeinsame Zollgebiet und machten also den Bestand der Zolleinheit während ihrer Geltungsdauer notwendig. Damit war aber über den Hauptinhalt der Ausgleichsabmachungen entschieden, und es ergab sich, daß die ungarische Unabhängigkeitspartei, die Mehrheit im Abgeordnetenhause besitzt, ihre Vertreter in der Regierung hat und die seit langem in eifriger Agitation für die Zolltrennung von Oesterreich eingetreten war, einen Ausgleich genehmigte, der die Zoll-gemeinschaft mit Oesterreich für zehn Jahre festlegt. Gewöhnlich wurde die Bankfrage, schon wegen der nämlichen Ablaufstage, gleichzeitig mit den übrigen oben erwähnten hauptsächlichen Ausgleichsangelegenheiten geordnet; beim letzten Ausgleich brauchte dem jedoch nicht so zu sein, weil das Privilegium der Bank infolge der gesetzlichen Feststellung der Zollgemeinschaft für weitere zehn Jahre, bis Ende 1910 in Geltung bleiben konnte. Trotzdem wäre es zweckmäßig gewesen, unter Einem zugunsten der Verlängerung des Privilegiums zu entscheiden. Das ist indessen nicht geschehen. Sieherlich wollte ein beträchtlicher Teil der ungarischen Parlamentsmehrheit wenigstens damals diese Lösung nicht. Die selbständige ungarische

Notenbank ist nämlich ebenso ein Programmpunkt der Unabhängigkeitspartei wie die Zolltrennung von Oesterreich; fand nun des Ausgleichs die Programmwidrigkeit bezüglich der Zollgemeinschaft in der Pflicht der Einhaltung der Zusagen wegen der Handelsverträge ihre Rechtfertigung, so hätte eine solche gefehlt, wenn beim Ausgleich auf die selbständige ungarische Notenbank verzichtet worden wäre, trotzdem eine zeitliche Nötigung, die Frage zu behandeln, überhaupt nicht vorlag. So wurde zwischen den beiden Regierungen vereinbart, die Frage der Verlängerung des Bankprivilegs den Ausgleichsabmachungen auszuschalten. Nicht einmal dieses Resultat konnte jedoch im ungarischen Abgeordnetenhause ohne weiteres festgehalten werden, indem aus der ungarischen Parlamentsmehrheit heraus die sofortige Verwirklichung der selbständige nungarischen Notenbank verlangt wurde, und es ist endlich dort ein Kompromiß zustande gekommen, die Banksache auch weiterhin in der Schwebe zu lassen, aber unmittelbar nach Erledigung des Ausgleichs einen parlamentarischen Ausschuß mit der Vorberatung dieser Frage zu betrauen.

Die Bankangelegenheiten bilden trotzdem im Ausgleiche den Gegenstand von Abmachungen, und zwar finden sich diese teils im Paraphierungsprotokoll v. 8/X. 1907, teils im Ausgleichsgesetze v. 50/XII. 1907 (RGBl. Nr. 278). Es ist demnach vereinbart, mit der Bank, falls sie um die Erneuerung des Privilegiums ansucht, in Verhandlung zu treten, und bestimmt, daß, wenn diese Verlängerung zustande kommt, der Münz- und Währungsvertrag vom Jahre 1892 aufrechterhalten wird, wogegen er erlöschen soll, wenn jene Privilegiumserneuerung nicht für die Dauer der vereinbarten Zolleinheit erfolgen würde. Da damit die Trennung des Geldwesens der beiden Staaten gegeben wäre, wurden für diesen Fall, zumal dabei Disparitäten des beiderseitigen Geldwertes in Betracht zu ziehen sind. Uebereinkommen darüber getroffen, in welcher Geldsorte gewisse staatliche Zahlungen und Verrechnungen dann vorzunehmen sein würden. Es sind dies die quotenmäßige Deckung des gemeinsamen Aufwandes, weiters Zahlungen und Verrechnungen zwischen beiden Staaten, wie der ungarische Beitrag zur allgemeinen Staatsschuld und dessen kapitalische Ablösung, die Abzahlungen der Achtzigmillionenschuld und die beiderseitigen Verrechnungen und Zahlungen aus dem Uebergaugsverkehr bei der Bier-, Branntwein-, Petroleum- und Zucker-steuer. All diesen Zahlungen und Verrechnungen wäre die Münzeinbeit der Kronenwährung, also die Goldkrone von 0,304878 g fein zugrunde zu legen. Die Vereinbarungen sind, abgesehen von der betreffend den Uebergangsverkebr, die bis Ende 1917 gilt, zeitlich nicht begreuzt. Im Zusammenhange damit wurde festgesetzt, daß derselbe Grundsatz auch auf jene staatlichen Gefälle und sonstigen Leistungen an den Staat Anwendung zu finden habe, bei denen eine

¹⁾ Die österreichische, gar niebt zur parlamentarischen Beratung gelangte Vorlage wurde von der gegenwärtigen österreichischen Regierung am 7./VII. 1906 zurückgezogen.

vertragsmäßige Regelung zwischen den beiden Staaten besteht. Das betrifft in erster Reihe die Entrichtung der oben erwähnten Verzehrungssteuern durch die Steuerpflichtigen. Wäre es zulässig, die betreffenden Zahlungen in entwerteter Valuta vorzunehmen, so würden die Konkurrenzverhältnisse zugunsten des Ländergebietes, in dem diese Veränderung eingetreten

ist, verschoben werden.

Die Wirkungen der Geldwertdissernz auf den wechselseitigen Warenverkehr würden sich natürlich viel weiter erstrecken, sowie sie auch über diesen hinaus andere wirtschaftliche Verkehrsbeziehungen ergreisen müßten. Beim Warenverkehr hätte das Ländergebiet mit dem entwerteten Gelde gegenüber dem anderen und überhanpt durch die Geldentwertung die bekannten Vorteile bezüglich der Einfuhr und Ausfuhr. Es würden also mit der Zolleinheit ganz unverträgliche Zustände eintreten, und dagegen sollte eigentlich die vertragsmäßige Zollgemeinschaft beider Staaten Schutz bieten. Denn, so lange sie gilt, hat jeder Teil Maßnahmen zu unterlassen, bei denen Wirkungen zu gewärtigen sind, die, wie z. B. die Disparität des Geldwertes, die vereinbarte Verkehrsfreiheit ganz oder teilweise illusorisch machen, es sei denn, daß er sich zu Vorkehrungen verpflichtet, natürlich falls es solche gibt, die diese Wirkungen sicher und vollständig paralysieren. Die Ausgleichsahmachungen bestimmen nun, auf Antrag der österr. Regierung, folgendes:

"Sollte aus irgendeinem Grunde das bestehende Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bauk nicht für die Dauer der Wirksamkeit des Vertrages, betr. die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, erneuert werden, so werden die beiden Regierungen vor der dann notwendigen Neuordnung des Zettelbankwesens Vereinbarungen treffen, welche geeignet sind, die Ausführung der Bestimmungen des Vertrages betr. die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zu sichern und insbesondere hintanzuhalten, daß die aus einer eventuellen Verschiedenheit des Geldwertes resultierenden Wirkungen den Zweck des freien Verkehrs zwischen den beiden Staaten vereiteln

oder beeinträchtigen." 1)

Die Regierungen werden demnach in dem angegebenen Falle vor der Neuordnung des Zettelbankwesens Vereinbarungen, welche dem erwähnten Zweck entsprechen, zu treffen haben, und ihr Gelingen bildet die Voraussetzung der Errichtung der selbständigen Zettelbanken. Es ist kein Zweifel, daß alle mit Bezug auf die Trennung des Geldwesens im letzten Ausgleich vorkommenden Festsetzungen völlig richtig sind und zugunsten der Aufrechterhaltung der Bankgemeinschaft wirken werden.

Die Regierungen haben endlich auch über die obligatorische Bareinlösung eine Einigung getroffen. Ehe darauf eingegangen wird, sind noch die letzten Vorkommnisse bis zum Zeitpunkte des Abschlusses dieser Arbeit (31./I.

1908) zu berühren. Es sind dies der einstimmige Beschluß der Generalversammlung der Bank, um die Erneuerung des Privilegs einzuschreiten, ferner, daß in Ungarn der oben erwähnte Bankausschuß vom Abgeordnetenhause eingesetzt worden ist. Er wird seine Arbeiten demnächst beginnen. Die Aussichten für den Weiterbestand der gemeinsamen Notenbank können, ganz abgesehen von den in den letzten Ausgleichsvereinbarungen gegebenen Hinder-nissen der Trennung, nicht als ungünstig be-zeichnet werden; denn die Bankgemeinschaft hat für Ungarn Vorteile, die eine ungarische Notenbank, allein schon wegen ihrer durch die stark passive Zahlungsbilanz Ungarns erschwerten Stellung, in absehbarer Zeit nicht zu bieten vermöchte. Es kann wohl kaum angenommen werden, daß Ungarn, angesichts der Notwendigkeit, für staatsfinanzielle und andere Zwecke immer wieder an das Ausland heran-zutreten, angesichts des großen Kapitalerfordernisses für Intensifikation der Landwirtschaft, für Aufbringung und Stärkung der Industrie, die Bankeinheit, die in der Monarchie existente eingelebte Einheitlichkeit des Geldwesens und des Geldmarktes, mit ihren für jenes Länder-gebiet so günstigen Wirkungen, unter denen der niedrige Zinsfuß nicht an letzter Stelle sich befindet, gegen Zustände eintauschen werde, die zurzeit unübersehbar sind und jedenfalls weniger entsprechen würden. In Oesterreich, das verentspreenen wurden. In Oesterreich, das ver-nöge seiner wohl nicht passiven Zahlungs-bilanz durch die Lösung der Bankgemeinschaft weniger herührt wäre, wird deren Fortdauer gebilligt, einmal, weil sie unter den jetzigen Umständen doch auch mit als Unterpfand der bandelspolitischen und hit als Unterpfand der handelspolitischen und politischen Gemeinsam-keit gilt, weiters mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Prosperität Ungarus, die man in Oesterreich aus allgemeinen Gründen, dann aber auch wegen des starken Besitzes ungarischer Wertpapiere und anderweitiger Forderungen an Ungarn, sowie wegen der äußerst intensiven Geschäftsbeziehungen zu diesem wünscht. Für jene wirtschaftliche Prosperität haben sich aber die zusammenhängenden Tatsachen der einheitlichen Bank, des einheitlichen Geldes und Geldmarktes als gewiß nicht unwesentliche Voraussetzungen erwiesen.

Was nun die Vereinbarungen wegen Aufnahme der obligatorischen Bareinlösung der Banknoten anlangt, so baben die Regierungen sich geeinigt, "für den Fall der Ordnung der Bankfrage und nach Eintritt normaler Verhältnisse des internationalen Geldmarktes" einen jenen Gegenstand betreffenden Gesetzentwurf den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen. Die Frage besitzt keine Aktualität, aber man hat zunächst damit zu rechnen, daß sie bei den eventuellen Verhandlungen wegen Verlängerung des Bankprivilegiums in den Vordergrund treten werde. Der bezüglich dieses Problems hier als richtig festgehaltene grundsätzliche Standpunkt wurde bereits oben gekennzeichnet, ebenso ist erwähnt worden, daß die dafür maßgebenden Argumente im Motivenberichte der österreichischen Regierung zur Vorlage ans dem Jahre 1903 enthalten sind; besonders ist auf dessen oben wiedergegebene Ausführungen über die Zahlungsbilanz und die gefestigte Stellung, der Notenbank der Monarchie hinzuweisen

¹⁾ Für die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in die Ausgleichsvereinbarungen ist, wie bekannt geworden, der Herausgeber der N. fr. Presse Moriz Benedikt eingetreten.

Die obligatorische Bareinlösung ist ein Kompelle für eine rationelle allgemeine, volkswirtschaftliche und staatsfinanzielle Politik der Monarchie, sie würde den Kredit im Auslande festigen und heben. Die Möglichkeit der Banktrennung wäre damit kaum näher gebracht, da die Position einer selbständigen unga-rischen bareinlösenden Notenbank noch für lange Zeit eine schwierige wäre. Andererseits fällt aber ins Gewicht, daß unser Währungswesen in seiner jetzigen Gestaltung hei fakultativer Bareinlösung gewiß als befriedigend zu bezeichnen ist und daß die auf die Stabilität der Wechselkurse gerichtete Bankpolitik sich unter schweren Verhältnissen vollkommen bewährt hat. Den Vorteilen der obligatorischen Bareinlösung steht der Nachteil höheren Zinsfußes gegenüber. Es ist so gewiß keine Dringlichkeit vorhanden, vom jetzigen Zustand abzu-gehen. Jedenfalls kann seinerzeit der nach der internationalen politischen und weltwirtschaftlichen Konfiguration für die Aufnahme der obligatorischen Bareinlösung geeignete Zeitpunkt in aller Ruhe abgewartet werden. Es wird sich dabei freilich auch die Frage der Fortdauer der Bankgemeinschaft erheben, denn die nächste Privilegiumsverlängerung könnte unbedingt bloß bis Ende 1917 lanten. Für eine rein österreichische Notenbank, auch diese Eventualität ist zu beachten, wäre die obligatorische Bareinlösung der Noten, wegen der günstigeren Zahlungsbilanz Oesterreichs, ein wesentlich einfacheres Problem.

Statistische Uebersichten.

1. Bankplätze.

	O	esterrei	ich	Ungarn			
Ende	Hanptanstalt	Filialen	Nebenstellen	Hauptanstalt	Filialen	Nebenstellen	
1847	I	I	_	_		_	
1850	I	1				_	
1860	I	13	_	_	6		
1870	1	14	-		6	_	
1880	I	23	4	I	14	7	
1890	1	31	66	1	19	62	
1900	1	40	4 66 59 75	I	29	62 73 98	
1907	1	46	75	1	33	98.	
	ı			ł	1 .	I	

2. Hauptziffern der Geschäftsbewegung der Bank 1848-1907.

Das Aktienkapital der Bank betrug

Ende	
1855	69 875 800 fl. K. M.
1860	109 384 500 fl. ö. W.
1865	110 250 000 fl.
1870	90 oco ooo fl.
1900	210 000 000 K.

Die Geschäftsbewegung in den letzten rechnen. Bezüglie 60 Jahren stellt sich in ihren Hauptsziffern Bank s. Tabelle 9. folgend dar:

Millionen Kronen

Ende	Eskompte	Darlehen	Notenumlanf	Giroguthaben	Barschatz	Devisen	Dividende in % d. Aktienkapitals
1900	64,4 78,7 182,0 116,2 213,6 219,2 234,2 278,2 272,8 333,2 438,8 455,5 641,2 770,9	42,0 166,0 108,4 86,4 82,4 64,2 41,8 54,4 82,6 92,4 67,1 68,2 98,9	793,4 949,6 702,2 593,6 572,4 657,2 727,2 891,8 1239,6 1494,0	205,4		12,6 16,4 66,0 22,6 28,4 ²) 20,4 49,8 ³) 13,6 59,9 60,0 60,0	10,83 10,83 10,44 7,62 7,22 8,75 8,33

3. Gesamteskompte.

Im	Bankı	plätze	Bankplätze		
Jahre	österr.	ungar.	österr.	ungar.	
	Millionen	Kronen	in Pro	zenten	
1877	1022,0	270,4	79,07	20,93	
1880	992,6	324,8	75,34	24,66	
1885	999,0	442,8	69,29	30,71	
1890	1324,4	555,0	70,46	29,54	
1895	1548,2	952,4	61,91	38,09	
1900	1889,8	1008,8	65,24	34,76	
1905	2382,7	1400,3	62,98	37,02	
1907	3494,8	2243,1	60,91	39,09	

4. Stand des Eskomptegeschäftes.

Ende	österr.	rplätze ungar. n Kronen	Bankplätze österr. ungar. in Prozenten		
1875	172,87	61,43	73,75	26,25	
1885	187,87	85,02	68,85	31,15	
1890	218,78	114,46	65,65	34,35	
1895	242,29	196,65	55,20	44,80	
1900	285,06	170,43	62,58	37,42	
1905	358,73	282,53	55,94	44,06	
1906	312,27	458,67	40,50	59,504)	
1907	304,07	443,99	40,65	59,35	

¹) Enthält im Sinne der 1899 geänderten Bankstatuten seit 1900 auch Teilmünzen der Kronenwährung.

2) Nach 1875 allein Golddevisen.

3) Auf Grund des 1887er Statutes darf die Bank Devisen und nach den i. J. 1899 eingetretenen Statutenänderungen Devisen und gewisse ausländische Noten bis zum Höchstbetrage von 60 Mill. Kronen in den Barschatz einrechnen. Bezüglich des Devisenverkehres der Bank s. Tabelle 9.

4) Seit 1906 werden die eskomptierten Wechsel

 Steuerfreie Notenreserve, steuerpflichtiger Umlauf, Notensteuer.

	Steuer- freie Noten- reserve Ende Dez. Mill. Kron.	Sept.	oten Er Okt.	umla ide	uuf Dez	Noten- steuer des betr. Jahres Kronen
1888 1889 1890 1891 1892 1893 1894 1895 1896 1897 1900 1901 1903 1904 1905 1906 1907	25,4 24,0 15,0 37,4 31,8 14,5 — 12,7 — 55,5 233,5 225,2 88,6 135,5 —	11,6 		19,7	3,8 	99 304 91 570 33 390 4 258 392 858 48 636

Während in allen Jahren stenerpflichtigen Notenumlaufes dieser allein in den letzten vier Monaten auftrat, ergab sich solcher i. J. 1907 auch noch in vier anderen Monaten und zwar betrug er Ende März 26,95, Ende Juni 33,72, Ende Juli 35,10 und Ende August 91,48 Mill. K.

Die Giroumsätze der Bank stiegen von 1634 Mill. K i. J. 1887 auf 6089 Mill. K i. J. 1888, auf 8953 Mill. K i. J. 1890, auf 24517 Mill. K i. J. 1900 und auf 63626 Mill. K i. J. 1907.

6. Barschatz. Millionen Kronen.

Ende	Gold	Silber	Devisen
1865	3,0	240,0	16,4
1870	2,8	225,8	66.0
1875	135,6	133,1	22,6
1880	130,0	216,4	28,42)
1890	108,0	330,8	49,83)
1895	488,o	253,2	13,6
1896	604,2	251,4	40,6
1897	727,4	246,6	37,6
1898	718,8	247,8	13.4
1899	786,o	212,0	20,0
1900	919,6	238,51)	59,9
1901	1116,1	271,9	59,9
1902	1107,3	297,8	59.9
1903	1109,5	292,8	60,0
1904	1153,0	294,5	60,0
1905	1074,1	290,9	60,0
1906	1112,2	282,0	60,0
1907	1099.3	281,4	60,0

und Effekten nicht mehr nach dem Einreichungs-, sondern nach dem Zahlungsorte gesondert. 1) 2) 2) S. Anm. 1, 2 und 3 bei Tabelle 2. (Tabelle 7 befindet sich auf S. 451.) 8. Durch die Oesterr.-ungar. Bank in Verkehr gesetzte Landesgoldmünzen der Kronenwährung.

[Von der Oesterr.-ungar. Bank freundlichst mitgeteilt.]

			_
	Veraus- gabt	Zurück- geströmt	Im Ver- kehr ver- bliebenen
	Mil	lionen Kr	onen
24./8.—31./12. 1901 1./1.—31./12. 1903 1904 1906 1906 1906 1907	192,3 162,2 256,2 481,3	5,6 114,5 136,5 204,8 400,5 292,6 227,1	55,5 133,3 159,0 210,4 291,2 255,2 234,8

(Tabelle 9 befindet sich auf 8. 451.)

10. Arithmetisches Mittel der durchschnittlichen Abweichungen der Geldkurse der an der Wiener Börse notierten wichtigsten Devisen von der Relationsparität, in Prozenten ausgedrückt (+ über, — unter der

Relationsparität).

[Bis 1904 inkl. aus den "Tabellen zur Währungsstatistik", 3. Ausgabe, 5. Heft, Seite 548: die Ziffern für 1905 und 1906 aus dem finanziellen Jahrb. "Kompaß", Jahrgg. 1907 und 1908; die Ziffern für 1907 wurden von der Oesterr.-ungar.

Bank freundlichst mitgeteilt.]

	Dank	пециип	cust mit	getent.j	
Jahr		Berlin	Paris	London	Arith- metisches Mittel
Maximum Minimum Durchschn.	1892 1893 1894 1895 1896 1897 1898 1900 1901 1902 1903 1904 1905 1906 1907	+ 3,2 + 4,0 + 1,4 + 0,1 + 0,1 + 0,3 + 0,6 - 0,2 - 0,3 - 0,3 - 0,3 - 0,174 - 0,146	0,296 0,787 0,157	- 0,6 + 3,1 - 3,8 - 1,5 + 0,1 - 0,4 + 0,8 - 0,2 - 0,3 - 0,2 - 0,040 + 0,095 + 0,968 - 0,073 - 0,309	+ 0,082 + 0,610 - 0,006
T)	1.100	0.1 . 1			

Der seit 1833 bestehende 4 prozentige Zinsfuß für das Eskompte- und Lombardgeschäft wurde 1856 auf 5% erhöht; in der folgenden Epoche sind Zinsfußänderungen weniger selten als eheden und alsbald stellt sich der Zinsfuß für Darlehen (gegen Handpfand) böherals beim Eskompte; der letztere bewegt sich von 1856—1886 zwischen 4 und 6½% dieser Maximalsatz kommt allein i. J. 1871 vor und 6% sind in diesem Zeitraume nur in den Jahren 1870, 1871, 1872, und 1873 zu verzeichnen. Uebrigens zählt man von 1856—1886, d. i. also.

7. Goldbewegung im Metallschatze der Oesterr.-ungar. Bank. [Bis 1903 inkl. aus den "Tabellen zur Währungsstatistik", 3. Ausg., 4. Heft, 8. 345; die Ziffern für 1904 bis 1906 aus dem finauziellen Jahrbuch "Kompaß", Jahrg. 1908. Die Ziffern für 1907 wurden von der Oesterr.-ungar. Bank freundlichst mitgeteilt.]

Jahr	Erlag der beiden Finanzver- waltungen	Tarif- mäßiger Ankauf	In Ge- schäften ein- genommen	Zusammen	Gold- ausgang	Zuwachs oder Abgang	Goldbestand am Jahresende
			Mill	ionen Kro	n e n		
1892		So,S	52,21)	133,0	35,5	十 97,5	206,5
1893			74,3	74,3	77,1	- 2,8	203,7
1894	97,3		165,9	263,2	156,2	+ 107,0	310,6
1895	165,9		138,5	304,4	126,9	- 177,5	488,2
1896	55,2	33,2	217,3	305,7	189.6	-116,1	604,3
1897	-	138,7	238,5	377.2	2 53,9	+ 123,3	727,6
1898	_	0,1	162,6	162,7	171,5	— S,S	718,8
1899	39,2	_	103,8	143,0	75,8	+ 67,2	786,0
1900	98,3	_	93,4	191,7	58,1	+ 133,6	919,6
1901	86,3	153,0	195,2	434,5	238,0	+ 196,5	1116,1
1902	0,3	102,1	160,9	263,3	272,I	- 8,8	1107,4
1903	_	61,2	135,0	196,2	194,0	+ 2,2	1109,6
1904		66,8	174,6	241,4	198,0	+ 43,4	1153,0
1905		6,9	159,6	166,5	245,4	- 78,9	1074,1
1906		4,4	169,1	173,5	135,3	+ 38,1	1112,3
1907	[0,3	99,6	99,9	112,8	- 12,9	1099,4

¹⁾ Hierunter 27,05 Mill. K aus der am 10./VIII. 1892 vorgenommenen Umrechnung des im Besitze der Bank befindlichen effektiven Goldes nach der Relation der Goldwährung.

9. Die Umsätze der Oesterr.-ungar. Bank in Gold und Devisen. [Aus den "Tabellen zur Währungsstatistik", 3. Ausgabe 5. Heft S. 556]

	1	1 2 3		4	
Im Johne b	Ankauf von Gold- barren und fremden Goldmünzen nach	Kauf von Valuten, Devisen u. andere Auslands-	gelangte Val	erkehr uten, Devisen andere orderungen	Umsatz (An- und Verkauf) von Value W. Devisen ')
	dem Tarif	forderungeu	a) durch Verkauf	b) durch Verleihung	im Wege des Tausches
		Millio	nen Kronen		
1892	So,7	275,1	275,3		2)
1893		305,8	252,6	61,3	40,5
1894	_	356,5	278,7	71,0	90,4
1895	_	309,7	239,0	67,S	309,0
1896	33, 2	500,2	486,S	94,6	400,2
1897	138,8	875,0	773,6	127,0	556,6
1898	0,2	709,2	643,6	138,4	536,0
1899		744,6	616,8	115,0	617,0
1900		698,9	533,0	123,1	514,7
1901	153,0	936,4	801,3	72.4	772,3
1903	IG2, I	913,9	798,4	147,2	1076,8
1903	61,2	1123,4	809,0	317,4	1155,8
1904	66,7	1081,2	868,3	313,7	997,2

¹⁾ Der Tausch behufs Erneuerung des Devisenportefeuilles ist in den sub 2 und 3a) angeführten Beträgen enthalten.

²⁾ Hierüber wurden i. J. 1892 und vorher noch keine besonderen Aufschreibungen geführt; der betreffende Umsatz (An- und Verkauf) ist in den sub 2 und 3a) eingesetzten Ziffern enthalten.

in 31 Jahren, 16 Jahre ohne Zinsfußänderung; dagegen gibt es von 1886 bis Ende 1907 nur 3 Jahre ohne Zinsfußänderung (1897, 1903 und 1904). Die folgende Tabelle gibt für jedes Jahr seit 1886 den niedrigsten, den böchsten und den durchschnittlichen Eskomptezinsfuß.

 Zinsfuß im Eskomptegeschäft seit 1886.

Im Jahre	n.	h.	Jahres- durch- schnitt	Im Jahre	n.	h.	Jahres- durch- schnitt
1886 1887 1888 1889 1890 1891 1892 1893 1894 1895 1896	4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4	$\begin{array}{c} 4 \\ 4 \\ 1/2 \\ 4 \\ 1/2 \\ 5 \\ 5/2 \\ 5 \\ 5 \\ 5 \\ 5 \\ 5 \\ 5 \\ 5 \\ 5 \\ 5 \\ $	4,0% 4,118% 4,167% 4,165% 4,481% 4,396% 4,022% 4,238% 4,238% 4,238% 4,301% 4,301% 4,092%	1903 1904 1905 1906	4 4 1/2 4 1/2 4 1/2 3 1/2 3 1/2 3 1/2 4 1/2	4 5 6 5 1/2 4 1/2 4 3 1/2 3 1/2 4 1/2 4 1/2 6	4,0°/ ₀ 4,159°/ ₀ 5,036°/ ₀ 4,578°/ ₀ 4,581° ₀ 3,548°/ ₀ 3,5°/ ₀ 3,5° ₀ 3,7°/ ₀ 4,896°/ ₀

Der Reservefonds der Bank stieg von 10 Mill. K Ende 1847 auf 21,8 Mill. K Ende 1860, 31 Mill. K Ende 1870, 36 Mill. K Ende 1880, 37,8 Mill. K Ende 1890, sank dann Ende 1900 infolge der im Text dargestellten Veränderungen anf 10,2 Mill. K und betrug Ende

von 299,9 Mill. K aushaftend und zwar in den

1907 15.3 Mill. K. Im Hypothekarkreditgeschäfte der Bank waren Ende 1907 Darlehen im Betrage

im Reichsrate vertretenen Königreichen und Läudern 59,8, und in den Ländern der ungarischen Krone 240,1 Mill. K. Das Erträgnis ergab sich mit 1,89 Mill. K.; davon entfielen auf. Oesterreich 0,37 und auf Ungarn 1,52 Mill. K. Literatur: Tegoborski, Veber die Finanzen Oesterreichs, I. Bd, Wien 1845. — Karl Frhr. v. Ledevev. Die priv. österr. Nationalbank, ihre Gründung, ihre Entwicklung und ihr Wirken, Wien 1847; (der Verfasser war Gouverneur der Bank; sein Werk ist erst nach 1847 in weiteren Kreisen bekannt geworden). -Tebetdi, Die Geldangelegenheiten Oesterreiehs, Leipzig 1847. - Hauer, Beiträge zur Geschiehte der österr. Finanzen, Wien 1848. -Kavl Frhr. v. Lederer, Die priv. österr. Nationalbank in den Jahren 1846—1849 (die Schrift liegt in lithographierten Broschüren vor). Zugsehwerdt, Das Bankwesen und die priv. österr. Nationalbank, Wien 1855. — Die österr. Nationalbank und ihr Verhältnis zum Staate, Wien 1861; die anonyme Schrift ist vom damaligen Generalsekretür der Bank R. v. Lucam verfaßt. - Adolf Wagner, Zur Geschichte und Kritik der Bankozettelperiode, Zeitschrift f. d. ges. Stw. Bd. XVII u. XIX (1861 und 1868). — Dersetbe. Die Herstellung der Nationalbank, Wien 1862. — Die österr. Nationalbunk seit ihrer Gründung bis heute, Wien 1861 (eine offiziöse Schrift). — Die beantragten Aenderungen an den Statuten und dem Reglement der österr. Nationalbank, Wien 1862. — Der Wert des Bankprivilegiums, Wien 1862. — Die beantragten Aenderungen des Uebereinkommens zwischen dem Staate und der National-

bank, Wien 1863 (von R. v. Lucam verfaßt). Neuwirth, Bankakte und Bankstreit in
 Oesterreich-Ungarn, 1862-1878, Leipzig 1878.
 v. Lönyay, Die Bankfrage, Budapest 1876. - R. v. Lucam, Die österr, Nationalbank während ihres dritten Privilegiums, Wien 1876. -Beer, Die Finanzen Oesterreichs im 19. Jahrh., Prag 1877. - Pfaff-Hofmann, Kommentar zum österr. allgem. bürgerlichen Gesetzbuche, I. Bd., Wien 1877. — Leonhardt (zu jener Zeit Generalsekretär der Bank), Die Verwaltung der Oesterr.-ungar. Bank 1878-1885, Wien 1886. -Kramar. Das Papiergeld in Oesterreich seit 1848, Leipzig 1886. — Karl Bunzl, Die Währungs-frage in Oesterreich-Ungarn, Wien 1887. — Landesberger, Währungssystem und Relation, Wien 1891. — Denkschrift über das Papiergeldwesch der Oesterr. ungar. Monarchie, verfaßt im k. k. Finanzministerium, Wien 1892 (enthält eine Geschichte der Bank von 1848 bis 1890). - Tabellen zur Währungsfrage der Oesterr.ungar. Monarchie, verjaßt im k. k. Finanzministerium, Wien 1892. — Karl Menger. Beiträge zur Währungsfrage in Ocsterr.-Ungarn, Jena 1892. - Dersetbe, Das Goldagio und der heutige Stand der Währungsreform, Prag 1893. — Tabellen zur Währungsstatistik, verfaßt im k. k. Finanzministerium (erscheinen seit 1893 heftweise in zwangloser Folge). — Alfred Ostersetzer, Währungswechsel und Aufnahme der Barzahlungen, Wien 1892. — v. Mecenseffy (zu jener Zeit Generalsekretär der Bank), Wert und Preis des Privilegiums der Oesterr.-ungar. Bank, Wien 1894. — v. Wieser, Die Währungsjrage und die Zukunjt der Valutareform, Wien 1894. — Otto Wittelshöfer, Der Kursgewinn der Oesterr.-ungar. Bank an ihrem Goldschatze (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung IV. Bd., Wien 1895). - Gutachten über die Fortführung der Valutareform in Oesterreich. Gesammelt und herausgegeben von der Gesellschaft österreichischer Volkswirte in Wien, Wien 1896. - v. Mecenseffy, Die Verwaltung der Oesterr.-ungar, Bank 1886-1895, Wien 1896. - Dersetbe. Das Vermögen der Oesterr.-ungar. Bank, Wien 1897. - Perselbe, Bericht über den Goldbesitz der Oesterr-ungar. Bank, Wien 1897. - v. Lucam, Parität und Regierungseinfluß in der künftigen Oesterr. ungar. Bank, Wien 1897. — Die Agioreserve der Oesterr.-ungar. Bank, Wien 1898 (verfaßt vom gegenwärtigen Generalsekretär-Stellvertreter der Ocsterr-ungar. Bank Friedrich Schmid). - Motivenbericht zu den vereinbarten Aenderungen der Statuten der Oesterr.-ungar. Bank, Wien 1899, im Selbstverlage der Oesterr.-ungar. Bank. - Katkmann, Die Entwertung der österr. Valuta i. J. 1893 und ihre Ursache, Wiener staatswissenschaftliche Studien I. Bd., Freiburg 1899. — Friedrich Hertz, Die Oesterr.-ungar. Bank, Wochenschrift "Die Zeit", 35. Bd., Wien 1900. - Spilzmütter, Die Oesterr.-ungar. Währungsreform (Separatubdruck aus der Zeitschr. für Volksw., Sozialpol. u. Verw.), Wien 1902. - Friedrich Hertz. Die Diskont- und Devisenpolitik der Ocsterr.-ungar. Bank, Zeitsehr. f. Volksie., Sozialpol. u. Verw., XI. Bd., 1903. - Alfred Ostersetzer, Die Aufnahme der Barzahlungen in Oesterreich-Ungarn. Vortrag gehalten in der Gesellschaft österr. Volkswirte, Wien 1903; (die an diesen Vortrag sich anschließende Diskussion

ist auszugsweise wiedergegeben in der Zeitschr. für Volksw. Sozialpol. u. Verw., XII. Bd.). — Sitzungsber. der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns, 1903 (enthält den Bericht des Referenten Direktor Julius Herz betr. die Aufnahme der Bar-zahlungen). — Bråf, Oesterr.-ungar. Bank, Oesterr. Staatswörterbuch, 2. Aufl., I. Bd., Wien 1905. — Verhandlungen und Beschlüsse des Industrierates, 9. Heft, Wien 1905. — G. F. Knapp, Staatliche Theorie des Geldes, Leipzig 1905. — v. Ernst, Geschichte des Münzwesens bis zum Jahre 1857, Oesterr. Staatswörterbuch, 2. Aufl., II. Bd., Wien 1906. — Karl Menger, Geld- und Münzwesen seit 1857, Ocsterr. Staatswörterbuch, 2. Aufl., II. Bd. — r. Mensi, Papiergeld, Ocsterr. Staatswörterbuch, 2. Aufl., II. Bd. - Spilzmüller, Valutareform und Währungsgesctzgebung, Oesterr. Staatswörterbuch, 2. Aufl., II. Bd. - v. Bilinski (Gouverneur der Öesterr, ungar. Bank), Veber internationale Zahlungen, Vortrag in der Festsitzung des 4. polnischen Juristen- und Volkswirtetages zu Krakau am 2./X 1906 (Vebersetzung aus dem Polnischen). Diese Schrift ist im Buchhandel nicht erhältlich. - Landmann, Die währungspolitischen Aufgaben der Schweizer Nationalbank etc., Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, 15. Jahrg., 1907. — G. F. Knapp, Die Währungsfrage vom Staate aus betrachtet, Jahrb. für Gesetzyebung, Verwaltung und Volks-wirtschaft im Deutschen Reiche, 31. Jahrg., 1907. - Calligaris, Zur Aufnahme der Barzahlungen in Ocsterreich-Ungarn, Bankarchiv, 6. Jahrg., 1907. — Graf Markus Wickenburg, A bankkérdéshez (Zur Bankfrage), Budapesti Szemle, 182. Bd., 1907. — Ludwig v. Mises, Dic wirtschaftspolitischen Motive der österr. Valutaregulierung, Zeitschr. f. Volksw. Sozialpol. u. Verw., XVI. Bd., 1907. — Wilhelm Müller, Die Frage der Barzahlungen im Lichte der Knappschen Geldtheorie, Wien 1908. - Calligaris, Die Devisenpolitik der Oesterr. ungar. Bank, Bankarchiv, 7. Juhrg., 1908. — Fr. Gaertner, Der österr.-ungar. Ausgleich, Tübingen 1908. - Spitzmüller, Die staatsfinanziellen Vereinbarungen im österr. ungar. Ausgleich, (Sonderabdruck aus der Zeitschr. f. Volksw. Sozialpol. u. Verw.) Wien 1908. — Dr. Friedrich Fellner, Die Zahlungsbilanz Ungarns, Wiener staatsw. Studien, VIII. Bd., Wien 1908. — Für die Zeit bis 1862 sind die im Druck vorliegenden Vorträge der Gouverneure anläßlich der Ausschußversammlungen der Aktionäre von großer Wichtigkeit, vollständige Exemplare kommen freilich sehr selten vor. Für die Zeit seit 1863 bilden die Berichte über die Generalversammlungen der Bankaktionäre, sowie die in Verbindung damit publizierten Beilagen zu den Jahres-Rechnungsabschlüssen der Bank eine wichtige Quelle. Bezüglich der Gesetze und Verordnungen wird auf folgende Sammlungen verwiesen: Die österr. Gesetzgebung über Münze, Papiergeld und Geldzahlungen, von Ignaz Gruber (Manzsche Gesetzausgabe), Wien 1886; die österr. Währungs-gesetze (Handausgabe der Gesetze und Verordnungen, k. k. Staatsdruckerei, Heft 100 und 100 a) herausgegeben vom Ministerialsekretär Dr. Raudnitz und: Die neuen Valuta- und Bankgesetze etc. (Manzsche Taschenausgabe der österr. Gesetze) von Regierungsrat Dr. Calligaris,

Schretär der Oesterr,-ungar. Bunk, Wien 1901. Eine Angabe der die Bank betreffenden parlamentarischen Verhandlungen, Regierungsvorlagen, Ausschußberichte etc. muß unterbleiben; es seien aus der letzten Zeit angeführt: Beilage 1 zu den stenogr. Protokollen des österr. Abgeordnetenhauses 15. Session (umfaßt die Gesetzentwürfe betr. die Förderung der Währungsreform und die Verlängerung des Bankprivile-giums samt Motivenbericht und statistischen Tabellen; die Bestimmungen wurden i. J. 1899 in Form einer kais, Verordnung auf Grund des § 14 in Wirksamkeit gesetzt); ferner Beilage 1718 (17. Session), enthält die Kegierungsvorlage samt Motivenbericht betr. die Aufnahme der Barzahlungen; Beilage 396 (18. Session) enthält die Regierungsvorlage betr. die Ausgleichsvereinbarungen des Jahres 1907 samt Begründung; Beilage 567 (18. Session): Bericht des Ausgleichsausschusses des Abgeordnetenhauses und Beilage 27 zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses (18. Session): Bericht der Ausgleichskommission des Herrenhauses über die Ausgleichsvorlagen. Bezüglich des Verlaufes der die Bank betreffenden Ausgleichsverhandlungen wird auf die Berichte der N. fr. Presse verwiesen; für die Zeit seit 1895 wurden die in derselben Zeitung erschienenen, die Bankfrage behandelnden, von fachmännischen Autoritäten herrührenden Artikel herangezogen.

Zuckerkandt.

X. Die Banken in Belgien.

 Geschichtliches. 2. Die gegenwärtige Organisation der belgischen Nationalbank.

1. Geschichtliches. Das wichtigste Bankinstitut Belgiens war lange Zeit hindurch die 1822 mit einem Grundkapital von 50 Mill. fl. gegründete "Société générale pour favoriser l'industrie nationale". Sie hatte das Recht der Notenausgabe bis zu 21 Mill. fl., sie war Kassierer des Staates, Depositenbank der Sparkassen und Versorgungsanstalt. Wenig verträglich mit den daraus erspringenden Aufgaben waren ihre ausgedehnten Darlehen auf Grundbesitz sowie ihre Beteiligung an zahlreichen industriellen Unternehmungen. Zu dieser Bank trat 1835 die "Banque belgique" mit wesentlichen gleichartigen Aufgaben und Rechten. Ihr Grundkapital betrug 20 Mill. Fr. Die Art, wie dasselbe festgelegt war, wird gekennzeichnet durch ihre Lage in der Krise des Jahres 1838, in welcher es der Société générale gelang, das Konkurrenzinstitut durch eine im Laufe von wenigen Tagen erfolgte Präsentation von Banknoten im Betrage von 21/2 Mill. Fr. zur Zahlungseinstellung zu zwingen. Durch staatliche Unterstützung gelang es der Bank, ihre Stellung wieder zu erhalten. dieser Erfahrung änderte keine der Banken ihren Geschäftskreis, so daß sie i. J. 1848 alle beide die Einlösung ihrer Noten einstellen mußten. Die beiden Banken konnten nur dadurch aufrecht erhalten werden, daß Die Regierung mußte selbst ein Diskont-kontor errichten, das Wechsel diskontierte und Vorschüsse auf Unterpfand gab. In Kapital von 50 Mill. Fr. An ihrer Spitze eigene Notenbank. Durch Uebereinkunft neur, beide vom Könige ernannt, welche v. 15. XII. und 18. XII. 1849 mit der Banque während ihrer Amtsdauer keiner der beiden sie einen Verzicht der beiden Banken auf ihr noch bis 1860 währendes Notenausgaberecht. Die Einlösung der noch in Umlauf befindlichen Noten erfolgte seitens der Banque belgique durch diese selbst, für die Société générale durch das neue Bankinstitut, die Banque nacionale.

Die Organisation und der Geschäftskreis der Banque nationale ruhte auf den GG. v. 5. und 10. V. 1850. Das erstere ist das Grundgesetz der Bank, das letztere übertrug ihr die Zentralkassengeschäfte des Staates. Zur Entschädigung für die Aufgabe ihres Notenausgaberechtes war den beiden früher erwähnten Banken die Auf-bringung des Aktienkapitals im Nominalbetrag von 25 Mill. Fr. überlassen worden, wovon $^3/_5$ auf die Banque belgique und $^2/_5$ auf die Société générale entfielen. Einbezahlt wurden zunächst nur 15 Mill. Fr. Die Geschäfte der neuen Bank waren genau umschrieben worden. Sie durfte Schatzscheine sowie Weehsel und andere kaufmännische Papiere kaufen und diskontieren. Gold und Silber kaufen und verkaufen sowie belehnen, in Kontokorrent und in Depot Wertpapiere, edle Metalle und Gold- und Silbermünzen annehmen, in Kontokorrent und auf kurze Termine gegen Hinterlegung staatlich garantierter Papiere Vorschüsse gewähren. Alle anderen Geschäfte waren ihr ausdrücklich untersagt. Die von der Bank auszugebenden Noten, welche an den Staatskassen an Zahlungs Statt angenommen werden, sind durch leicht realisierbare Werte zu decken, 13 der umlaufenden Noten und Depositen muß bar gedeckt sein. An der Spitze der Bank stand ein vom Könige auf 5 Jahre ernannter Gouverneur, die Geschäfte der Bank wurden von einem Regierungskommissär, zum Teil vom Finanzministerium überwacht. Für Besorgung des staatlichen Kassengeschäftes erhielt die Bank jährlich 200 000 Fr., doch fiel andererseits dem Staate 1/6 des Reingewinns der Bank zu.

Die Dauer der Bank war auf 25 Jahre bis Ende 1875 — festgesetzt worden. Grund des G. v. 20./V. 1872 ist ihr Bestand bis Ende 1903 verlängert worden. Durch G. v. 26./HI. 1900 wurde das Privilegium bis 1./I. 1929 ausgedehnt und der staatliche Kassendienst neu geregelt. Alle 10 Jahre kann die darauf bezügliche Vereinbarung geändert werden.

2. Die gegenwärtige Organisation der belgischen Nationalbank. Die Banque nationale hat nicht das aussehließliche Recht der Notenausgabe. Rechtlich besteht vielmehr auch in dieser Hinsieht Bankfreiheit, doch kann das Recht der Notenausgabe nur durch ein Gesetz verliehen werden. Allein die Banque nationale übt durch ihre die übrigen Banken überragende Stellung im Menge der einzelnen Gattung wird von der

der Staat ihren Noten Zwangskurs verlieh. Kreditverkehr und durch ihre Beziehungen dieser Lage dachte die Regierung an eine stehen ein Gouverneur und ein Vizegouver-Durch Uebereinkunft neur, beide vom Könige ernannt, welche belgique bezw. der Société générale erwirkte Kammern angehören können, sowie seehs von der Generalversammlung gewählte Direktoren. Von seiten der Regierung wird von die Führung der Bankgeschäfte, insbesondere des Eskompte- und Notengeschäftes durch einen Regierungskommissär überwacht, welcher jederzeit von dem Stande der Geschäfte, der Bücher und Kassen Kenntnis nehmen und den Versammlungen der Anteilseigner wie der geschäftsführenden Bankorgane mit beratender Stimme beiwohnen kann.

> Die von der Bank zu betreibenden Geschäfte sind genau umschrieben. Sie darf binnen 100 Tagen fällige Weehsel und andere Handelspapiere sowie Schatzscheine eskomptieren, Weehsel einkassieren, Handel mit Gold und Silber treiben, Gold- und Silberbarren oder -münzen belehnen, Gelder in Kontokorrent, Gelder, Wertpapiere und edle Metalle in Depot übernehmen, öffentliche oder vom Staate garantierté Wertpapiere auf die Dauer von vier Monaten belehnen. Die der Bank zum Eskompte überreichten Wechsel oder andere Handelspapiere müssen in der Regel drei Unterschriften haben. Unter besonderen, vom Finanzministerium zu genehmigenden Bedingungen genügen zwei Untersehriften. Eine Sicherstellung durch Warrants oder Waren vermag eine Unterschrift zu ersetzen. Ausdrücklich sind die aus dem Betrieb der Landwirtschaft entspringenden Geschäfte, Käufe und Verkäufe von Vieh, Ernteu usw. als opérations de commerce bezeichnet und die dabei in Umlauf gesetzten Papiere als eskomptierbar erklärt. Durch die Regierung kann die Bank ermächtigt werden, Effektenkäufe zu machen, doch nur bez. öffentlicher Wertpapiere und niemals über die Höhe des Grundkapitals hinaus. Alle übrigen nicht aufgeführten Geschäfte sind der Bank ausdrücklich verboten.

> Wie das Gesetz vom Jahre 1850, so hat auch jenes vom Jahre 1872 das Notengeschäft in freier Weise geordnet. Die Größe der Notenausgabe ist nicht beschränkt; doch muß jeweils der gesamte in Zirkulation befindliche Betrag durch leicht realisierbare Werte gedeckt sein. Die früher bestandene Vorsehrift der Drittel-Bardeekung für Noten und sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten haben Gesetz und Statut von 1900 nicht mehr aufgenommen, es besteht demnach keine Deekungsvor-schrift. Die Stückelung der Noten und die

Régierung festgesetzt. Sie haben keinen Zwangskurs, werden aber hei den Staatskassen in Zahlung genommen.

Zur Durchführung der ihr vom Staate übertragenen Kassengeschäfte hat die Bank an den Hauptplätzen aller Verwaltungsbezirke und außerdem an allen von der Regierung dazu bezeichneten Orten Bankagenturen zu errichten. Diese stehen in Verbindung mit einem Agenten des Schatzamtes, durch welchen die staatlichen Einnahmen der Bank überwiesen und Zahlungen auf die Bank angewiesen werden. Zu den Kosten dieser Staatsbeamten hat die Bank bis zu 230000 Fr. beizutragen. Außer mit der laufenden Kassenverwaltung ist sie betraut mit der Aufbewahrung öffentlieher Fonds der Staatskasse und der Depositenkasse, der Kautionen usw., mit der Aufnahme der Wertpapiere der Staatsschuld, welche bestimmt sind, auf den Namen übertragen zu werden, mit der Aufbewahrung des Portefeuilles der Sparkassen des Landes. Die disponiblen Fonds der Staatskasse über das näehste Bedürfnis des Staates hinaus werden von der Bank in Handelswerten angelegt. In allen auf diese staatliche Kassenverwaltung Bezug habenden Gegenständen steht die Bank in laufender unmittelbarer Verbindung mit dem Finanzministerium, dessen Anweisungen sie zu folgen hat.

Am Reingewinn partizipiert der Staat in der Weise, daß ihm ½ des 4% des Aktienkapitales übersteigenden Gewinnes zufällt. Ferner fließt dem Staate noch zu der Ertrag aus dem Eskompte- und Darlehensgeschäft der Bank, der sich aus einer Erhölung des Bankzinsfußes über 3½% ergibt. Das Prinzip dieser Bestimmungen ist dem G. v. 5./V. 1865 entnommen und soll die Erhöhung des Bankzinsfußes aus anderen als im allgemeinen Interesse liegenden Gründen verhüten. Ferner hat die Bank halbjährig ¼% von dem mittleren Betrage einer die Höhe von 275 Mill. Fr. überschreitenden Notenzirkulation als Steuer zu entriehten.

Die Größe der Gesehäfte der Bank zeigt die folgende Uebersieht in Mill. Fr. Die für die Jahre 1851—1870 den Beilagen der offiziellen Denksehrift Banque nationale de Belgique entnommenen Zahlen drücken die mittlere Größe der einzelnen Passiv- und Aktivposten für die angegebenen Jahre aus. Die Nachweisungen von 1875—1895 sind dem Annuaire statistique de la Belgique, jene von 1896 ab den Gesehäftsberiehten der Bank entnommen. Die letzteren Daten geben den Stand am 31./XII. jeden Jahres wieder.

	Noten- umlauf	Bar- verrat	Wech- sel- porte- feuille	Passiv- konto- korrent	Kredit- saldo des Schatz- amtes
1851	31,7	30,0	1.4,0	20,6	20,2
1855	96,8	53,0	65,8	31,5	31,5
1860	111,8	66,0	121,6	71,2	02,1
1865	113,3	51,8	133,8	51,7	41,0
1870	187,2	96,9	174,8	95,6	74.5
1875	340,3	122,6	269,1	65,7	33,0
1880	340,0	98,8	284,0	72,1	33,2
1890	404,7	103,4	321,7	67,7	49,9
1895	476,5	101,1	365,3	72,1	50,0
1896	492,6	101,9	399,6	90,6	45,3
1897	513,3	103,3	417,8	93,9	39,7
1898	544,7	117,1	424,8	98,9	47,1
1899	589,5	107,9	433,6	88,8	24,3
1900	631,6	108,8	465,2	87,7	13,5
1901	649,3	116,2	478,3	89,5	21,9
1902	676,1	114,2	513,8	78,9	10,9
1903	671,0	117,1	533,1	86,9	14,9
1904	694,4	119,3	557,7	93,4	22,0
1905	724,1	117,6	570,0	98,6	21,2
1906	770,4	124,2	597,4	95,I	12,9
1907	798,2	133,3	678,6	87,6	19,4

Literatur: Banque nationale de Belgique.
Documents officiels relatifs à la prorogation de cette institution, Bruxelles 1872. — Cource ille-Seneuil, Traité théorique et pratique des opérations de banque, 4. Augl., Paris 1864. — Enquête sur les principes et les faits généraux, qui régissent la circulation monétaire et fiduciaire, Paris 1867. V. Bd. Dépositions écrites belges. — Otto Hübner, Die Banken, Leipzig 1854. — Max Wirth, Handbuch des Bankwesens, S. Augl., Köln 1883 (Bd. III der Grundzüge der Nationalökonomie). — De Greef, le crédit commercial et la Banque Nationale de Belgique, Bruxelles 1899; Banque Nationale de Belgique. Lois organiques. Bruxelles 1900.

v. Phitippovich.

XI. Banken in Frankreich.

1. Die Vorläufer der Bank von Frankreich.
2. Von der Gründung der Bank von Frankreich his zur Konstituierung ihres Monopols (1800 bis 1848). 3. Die Entwickelung der Bank von Frankreich von 1848 his zur Gegenwart. 4. Die gegenwärtige Organisation der Bank von Frankreich: a) Die Organisation der Zentrale. b) Die Organisation der Zweiganstalten. c) Die Geschäfte der Bank. Lasten und Bilanz.

1. Die Vorläufer der Bank von Frankreich. Die große Erschütterung des Geld- und Kreditwesens durch die Lawsche Krisis hatte auf lange Zeit die Gründung einer Bank in Frankreich unmöglich gemacht. Eine solche erfolgte erst wieder i. J. 1776 unter der Bezeichnung Caisse d'escompte. Sie gab Noten aus, eskomptierte Wechsel und andere kaufmännische Papiere zu einem ihr gesetzlich vorgeschriebenen Zinsfuß, trieb Handelsgeschäfte mit Gold- und Silberbarren und besorgte Kassegeschäfte für Private. Die Aufnahme von Darlehen gegen Zinsen, das Eingehen anderer als

Notenausgabe war ihr nicht ausdrücklich verliehen worden. Nach der Meinung der Zeit bedurfte es hierzu keines Privilegiums. Kapital der Bank belief sich auf 15 Mill. Fr., von welchen aber nur 5 Mill. in den Geschäften der Bank angelegt wurden, während 10 Mill. zur Sicherstellung ihrer Verbindlichkeiten beim Staatsschatze hinterlegt wurden und im Laufe von 13 Jahren in gleichen Raten zur Rückzahlung kommen sollten. So war schon von vornherein eine Verbindung mit dem Staatsschatze geschaffen worden, welche der Bank auf die Dauer gefährlich werden sollte. Ihre Geschäfte entwickelten sich bis zum Jahre 1783 ruhig und in stetem Fortschritte, wie die folgende Uebersicht zeigt.

31.XII. des Jahres	XII. des Jahres Noten- umlauf		Bar- vorrat	Betrag d. gahrlich eskomp- tierten Wechsel
33		in l	Mill. Fr.	
1777 1778 1780 1782	0,3 3,8 13,4 27,0	0,5 3,4 2,8 6,3	0,5 2,4 5,3 10,6	20 58 94 204

Im Laufe des Jahres 1783 aber wurde ibr Barvorrat durch ein der Regierung gewährtes Darlehen von 6 Mill. derart geschwächt, daß sie einer vermehrten Präsentation ihrer Noten nicht stand halten konnte und ihre Zahlungen einstellen mußte. Die Krisis ging indes rasch vorüber, indem ein Wechsel im Finanzministerium eintrat und der Bank das Darlehen zurückgezahlt wurde. 1787 aber wiederholte sich die Anforderung der Regierung und zwar in gesteigertem Maße. Das Kapital der Bank wurde auf 100 Mill. erhöht, von welchen 70 Mill. der Regierung als in halbjährigen Raten rückzahlbares Darlehen gegen 5% übergeben wurden. Gleichzeitig wurde ihr ein ausschließliches Privilegium für 30 Jahre verliehen. Die Bank sollte das Ende dieses Zeitraumes nicht erleben. Die Regierung suchte den Kredit der Bank für die finanziellen Interessen des Staates zu benutzen und erlangte auch im Laufe des Jahres 1789 weitere Darlehen, welche die Bank schließlich zum Gläubiger des Staates für einen Betrag von 240 Mill. machten. Im nächsten Jahre wiederholten sich die Darlehen Monat für Monat, so daß sie im Oktober 1790 bereits 400 Mill. zu fordern hatte. Bis dahin hatte sie fortgefahren, ihre Noten bar einzulösen, obwohl ihr 1788 — gegen ihren Willen — das Recht verliehen worden war, ihr Wechselportefeuille dazu zu benutzen. Im Mai 1790 begann der Staat seine Schuld an die Bank in Assignaten zu bezahlen, wogegen sie ermächtigt wurde, auch ihrerseits ihre Noten mit Assignaten einzulösen. Immer noch hätte die gut verwaltete Bank den wirtschaftlichen Interessen des Landes dienstbar sein können, wenn nicht der fortschreitende sein können, wenn nicht der fortschreitende übrigen Banken gegenüber wurde durch G. v. Zerfall der staatlichen Ordnung auch ihr den Untergang bereitet hätte. Nachdem schon das ihr ein ausschließliches Privilegium zur Aus-G. v. 7./VIII. 1792 Inhaberpapiere und auf gabe von Banknoten für 15 Jahre verliehen;

stets fälliger Verbindlichkeiten, die Anlage ihrer | Sicht lautende Bankbillette für unzulässig er-Kapitalien in anderen als den genannten Geschäften war ihr verboten. Das Recht der Notenausgabe war ihr nicht ausdrücklich verbestimmte Klage gegen sie hätte erheben können.

Nach Verlauf mehrerer Jahre entstanden neue Bankinstitute. 1796 wurde die Caisse des comptes courants, 1797 die Caisse d'escompte du commerce, 1800 das Comptoir commercial gegründet, welche sämtlich das Notengeschäft betrieben. In den Provinzen war nur eine Notenbank zu Rouen, die Société générale de commerce de Rouen, entstanden (1798). Alle diese Bankanstalten haben aber nur eine kurze Dauer gehabt, da schon 1800 die Gründung einer großen privilegierten Zentralbank erfolgte.

2. Von der Gründung der Bank von Frankreich bis zur Konstituierung ihres Monopols (1800—1848). Die Gründung eines neuen Notenbankinstituts erfolgte auf Anregung der Regierung und mit Hilfe der Caisse des comptes courants, indem diese sich auflöste und in die am 13./II. 1800 neu gegründete "Banque de France" aufging. Die Bank überragte die noch bestehenden Notenbanken sowohl durch die Größe ihres Aktienkapitals (30 Mill. Fr.) wie durch die engen Beziehungen, welche sie von vorn-herein zur Regierung besaß. Auf ihre Ent-wickelung konzentriert sich in der nächsten Zeit die ganze Bankpolitik der Regierung, und sie bleibt auf die Dauer das einzige Institut, das zur Notenausgabe berechtigt ist. Die ihr gestatteten Geschäfte waren, außer dem Handel mit Gold- und Silberbarren: die Diskontierung von nicht über 90 Tage laufenden Wechseln mit wenigstens drei Unterschriften notorisch zahlungsfähiger Personen; der Einzug und die Belehnung von Schuldforderungen; die Uebernahme von Depositen und Kontokorrentgeschäften; die Notenausgabe; die Errichtung einer Sparkasse. Spezielle Vorschriften für die Notendeckung gab es nicht, doch war sie im allgemeinen gehalten, ein solches Verhältnis zwischen Noten, Barvorrat und Wechselportefeuille zu wahren, daß die Einlösbarkeit der erstgenannten nicht gefährdet sei. Ein von der Generalversammlung gewählter Direktionsrat von 15 Mitgliedern führte die Verwaltung, drei Mitglieder des Direktionsrates, von diesem gewählt, die oberste Leitung. Drei von der Generalversammlung gewählte Zensoren überwachten die Führung der Geschäfte.

Schon i. J. ihrer Gründung wurde die Bank mit Kassengeschäften des Staates betraut und, nachdem letzterer selbst Aktionär geworden war, verhalten, bis zur Höhe dieses Aktien-besitzes — über die bei ihr liegenden Staats-gelder hinaus — Zahlungen zu leisten. Die ihr dadurch eingeränmte Ausnahmestellung den

Privilegium zu verleihen. Die Bedeutung dieser Bestimmung lag daher nicht in der - geeigneten Falles aufhebbaren - Ausschließlichkeit der Notenausgabe, sondern darin, daß dieses Bankgeschäft nur mehr kraft besonders verliehenen Rechtes der Regierung betrieben werden konnte, während bis dahin von irgendeiner Beschränkung in der Notenausgabe keine Rede war. Zunächst aber wurde der Bank auch die Ausschließlichkeit der Notenausgabe gesichert, indem die bisher noch in Paris bestandenen Notenbanken durch das genannte Gesetz gehalten wurden, binnen gegebener Frist ihre Noten einzuziehen und weiterhin keine mehr auszugeben. Einen weiteren Schritt zur Zentralisation des Kredits tat das Gesetz dadurch, daß die Errichtung von Banken in den Departements an die Erlaubnis der Regierung geknüpft wurde. Somit war die Monopolisierung der Bank von Frankreich gesichert. In der Führung der Bankgeschäfte machte sich der hierdurch bedingte Einfluß des Staates alsbald geltend. Wiederholte Darlehen an die Regierung hatten ihren Barvorrat i. J. 1805 so sehr erschöpft, daß am 24./XI. 782000 Fr. einem Notenumlauf von 63 Mill. und Depositen im Betrage von 10 Mill. gegenüberstanden. Nur durch eine mit Hilfe der Regierung in Szene gesetzte geschickte Verschleppung der Noteneinlösung konnte sich die Bank halten, bis es ihr nach mehreren Monaten gelang, größere Summen vom Staate unstädgunghalte. Die Felden dieses Freieringen zurückzuerhalten. Die Folge dieses Ereignisses war nicht etwa eine Lösung der Beziehungen des Staates zur Bank, sondern im Gegenteil eine neuerliche Reorganisation der Bank durch das G. v. 22./V. 1806, welches einen vermehrten Staatseinfluß herstellte. Die oberste Leitung wurde nunmehr in die Hände eines Gouverneurs gelegt, dem zwei Vizegouverneure zur Seite standen. Ihre Ernennung hatte durch das Staatsoberhaupt zu erfolgen. Dem Gouverneur stand ein unbedingtes Vetorecht zu, keine Eutscheidung des Direktionsrates, in welchem nunmehr drei Generalsteuereinnehmer sitzen mußten, konnte ohne seine Zustimmung erfolgen. Das Kapital der Bank, das schon 1803 auf 45 Mill. erhöht worden war, wurde nunmehr verdoppelt, die Errichtung von Zweiganstalten nach der freien Entschließung der Bank oder auf Grund einer sich ergebenden wirtschaftlichen Not-wendigkeit vorgesehen. Das vom Kaiser be-stätigte Statut der Bank von 1808 weicht in bezug auf die Abgrenzung der Geschäfte nur wenig von der ersten Ordnung derselben ab. Die Funktion der Bank als Sparkasse ist aufgehoben. Die Organisation der Zweiganstalten (comptoirs d'escompte, succursales) ist durch ein kaiserliches Dekret v. 18./V. 1808 geregelt. Auf Grund dieses Dekrets erfolgte die Errichtung von Zweiganstalten in Lyon und Rouen, später in Lille.

Nach Wiederherstellung des Königtums suchte die Bank größere Unabhängigkeit von der Regierung zu erhalten, vor allem durch Aufhebung der Stelle des Gouverneurs. Dies gelang ihr jedoch nicht, und nur die Auflösung der Zweiganstalten, um welche die Bank gleichfalls gebeten hatte, wurde 1817 bewilligt. Die Bank

jedoch behielt sich die Regierung vor, unter keiten wieder emporgearbeitet, in welche die Umständen auch anderen Instituten ein solches steigenden Anforderungen des ersten Kaiserreiches, zumal in den letzten Jahren, sie gesetzt hatten. 1814 hatte sie einer Zahlungs-einstellung nur mit Mühe ausweichen können. Beschränkung der täglichen Noteneinlösung, Erhöhung des Diskontosatzes und Herabsetzung der Umlaufszeit der diskontierbaren Wechsel halfen ihr über die Krisis hinweg. Nunmehr, i. J. 1817, wurden ihre Mittel von neuem für die Interessen des Staates in Anspruch genommen. Durch G. v. 25/III. war der Finanzminister ermächtigt worden, mit der Bank einen Vertrag abzuschließen zur Uebernahme der aus der Staatsschuld hervorgehenden Zahlungen. Da der Bank die dafür nötigen Mittel aus Staatseinkünften sichergestellt wurden, ergaben sich für sie aus dieser bis 1827 währenden Verbindung keine Nachteile. Schwierig aber wurde ihre Lage dadurch, daß der Staat in diesen Jahren einen starken Wechselkredit in Anspruch nahm und sie zur Zahlung der Kriegsentschädigung an die Alliierten Hilfe gewähren mußte. Ende Oktober 1818 war daher ihr Barvorrat auf 37 Mill. gegen 165 Mill. Notenumlauf und Depositen gesinken. Es gelang ihr, diese Klemme zu überwinden, indem sie wieder das Mittel einer Abkürzung der Umlaufszeit der zu diskontierenden Wechsel (von 90 auf 45 Tage) ergriff.

Die Entwickelung der Bank in der nächsten Zeit, von der vorübergehenden Anspannung ihrer Kräfte zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Krisis 1830 abgesehen, weist keine außerordentlichen Momente auf. Von Bedeutung werden erst ihre Bemühungen in der zweiten Hälfte der 30er Jahre, ihren Einfluß auch auf die Provinzen auszudehnen. In Rouen, Nantes und Bordeaux waren schon in den Jahren 1817 und 1818 Notenbanken errichtet worden, welche ihre Geschäfte mit gutem Erfolge betrieben. Der wachsende wirtschaftliche Wohlstand rief mit der Zeit auch in anderen Städten das Bedürfnis nach Kreditanstalten hervor, und in den Jahren 1835-1838 entstanden die Banken zu Lyon, Marseille, Lille, Le Havre, Toulouse und Orleans, alle mit dem Rechte der Notenausgabe an ihrem Sitze und an einzelnen in den Statuten ausdrücklich bezeichneten Plätzen. Sie durften im übrigen dieselben Geschäfte betreiben wie die Bank von Frankreich, doch durften ihre Verpflichtungen niemals das Dreifache ihres Barvorrates überschreiten — eine Vorschrift, welcher die Bank von Frankreich nicht unterworfen war. Die staatliche Aufsicht über sie wurde seitens des Präfekten geübt.

Die Bank von Frankreich scheint sich zu-nächst durch die Gründung von Provinzial-notenbanken keineswegs beengt gefühlt zu haben. Sie hatte zum Teil selbst geholfen, sie hervorzurufen, durch Weigerung der Errichtung von Zweiganstalten. Auch die Regierung schien das gemischte System annehmen zu wollen, indem sie auch nach 1835, in welchem Jahre die Zentralbank wieder an die Gründung von Zweiganstalten geschritten war, noch Provinzialbanken konzessionierte. Vom Jahre 1839 ab aber machte sie Schwierigkeiten und wollte weitere Gründungen nur unter so lästigen Bebeten hatte, wurde 1817 bewilligt. Die Bank dingungen zulassen, daß die Gründer auf die hatte sich zu dieser Zeit aus den Schwierig- Durchführung ihres Unternehmens verzichteten.

Die Bank von Frankreich hatte unterdessen vier Filialen errichtet und dachte an eine weitere Ausbreitung. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß damit der Umsehwung in der Stellung der Regierung zusammenhängt, denn schon 1838 trat der Direktionsrat der Bank mit ihr in Verbindung wegen Ernenerung ihres Privilegiums. Dieselbe erfolgte auch durch G. v. 21, V. 1840 bis zum 31 XII. 1867. Das Aktienkapital der Bank, das durch Selbstkäufe auf 67,9 Mill. Fr. vermindert worden war, wurde in dieser Höhe anerkannt. Jede Verminderung oder Erhöhung sollte nur durch Gesetz geschehen. Die Ordnung ihres Geschäfts blieb im wesentlichen dieselbe. Eine bedentungsvolle Neuerung war die Ver-pflichtung zu dreimonatlicher Veröffentlichung des Bankstatnts. Die Errichtung von Filialen sollte durch königliche Verordnung geschehen können, die Gründung von selbständigen Provinzialbanken nur durch ein Gesetz. Zahlreiche von den bestehenden Provinzialbanken vorgebrachten Wünsche blieben unberücksichtigt. Die Bank von Frankreich strebte wohl damals schon danach, das einzige Noteninstitut Frankreichs zu werden. Die Krisis des Jahres 1848 bot ihr dazu Gelegenheit. Im Februar dieses Jahres war sie genötigt — zum erstenmal seit ihrem Bestande — von der Regierung die Aufhebung ihrer Einlösungsverpflichtung zu erbitten. In der Tat erhielten ihre Noten durch Dekret der provisorischen Regierung vom 15,/III. Zwangskurs gegen die Verpflichtung, daß der Notenumlauf der Zentralstelle und ihrer nunmehr auf 15 angewachsenen Filialen 350 Mill. nicht übersteige. Gleichzeitig wurde die Minimal-größe der Noten von 200 auf 100 Fr. erniedrigt und der Bank wöchentliche Veröffentlichung ihrer Bilanz aufgetragen. Am 25, III. erfolgte eine ähnliche Verfügung zugunsten der Departe-mentsbanken, welche sich bei der Enge ihres Wirkungskreises in einer noch schwierigeren Lage befanden. Allein während die Noten der Bank von Frankreich ihren Kredit behielten, war jener der Departementsbanknoten sehwankend, zum Teil wurde ihre Annahme verweigert. Diese Lage wurde von der Bank von Frankreich benutzt, um den Departementsbanken die Vereinigung vorzuschlagen. Dieselbe erfolgte in der Tat, und seit 2 V. 1848 fungieren die 9 früheren selbständigen Provinzialbanken als Zweiganstalten der Bank von Frankreich, welche sieh nun eines unbestrittenen Monopols erfreut.

Einen ziffermäßigen Veberblick über die Geschäfte der Bank von Frankreich und der 9 Provinzialbanken, ausschließlich der Beziehungen zur Regierung, geben die nebenstehenden Tabellen. Die Beträge sind jeweils in Mill. Fr. angegeben.

Frankreich von 1848 bis zur Gegen- 5. VIII. überhaupt jede Beschränkung so-

Bank von Frankreich (nach A. Courtois).

Jahr	Not uml	en-	Depo (ver: bar Saldo laufe Rec nur	füg- er auf ende ch-	Min. Max. Max. Max. Min. Bar-tenille tierter Handels-tierter Bardels-tierter Handels-				
	Max.	Min.	Max.	Min.	Min.	Max.	Max.	Min.	Gesan tie
1800	23	9	6	2	21	_	11	6	111,8
1805	79	61	19	7	93	5 62			630,9
1810	117	90	59	17	149	90	50	32	715,0
1815	71	17	52	11	43	13		19	203,6
1820	172	122	78	40	68			162	
1825	244	180	120	39	140	71	157	87	
1830	239	214	\$6.	39	130			104	
1835 1840	242	207	77	41	84			130	443,3
1845	251 289	201	90 121	54	201			206	
1847	288	247 206	69	45 37	231		107	176 58	1003,7 1329,5

Departementsbanken (nach A. Courtois).

Jahr	Notenumlant Notenumlant Deposite De			Stande Sarvorrat	Gesamt- betrag eskomp- tierter Wechsel
1839	46,3	10,4	44.9	19,7	450,2
1841	62,7	11,3	51,4	29,6	509,5
1843	69,7	10,5	56,4	35,6	522,6
1845	81,8	15,5	74,0	39,3	722,5
1847	90,1	16,8	85,0	41,7	851,6

veranlaßten sie, dem Drängen der Regierung nachzugeben und derselben größere Beträge als Darlehen zur Verfügung zu stellen. Ebenso unterstützte sie verschiedene Städte: Paris, Marseille, das Departement de la Seine usw. durch Darlehen. Die Ausdehnung ihrer Beziehungen in dieser Richtung beweist, daß ihre Stellung als Zentralkreditinstitut eine anerkannte und befestigte war. Die Wirkung des Ansehens, welches die Bank genoß, erstreckte sich auch auf die Stellung der Regierung zum Notenumlauf der Bank. Sehon i. J. 1849 wurde die Maximalgrenze desselben auf 3. Die Entwickelung der Bank von 525 Mill. erhöht, im folgenden Jahre am wart. Infolge der Vereinigung der Departementsbanken mit der Bank von Frankreich stieg das Aktienkapital der letzteren auf 92½ Mill. und die Maximalgrenze ihres Notenumlaufs wurde auf 452 Mill. erhöht. die Entfernung einer Klausel im Kotenumlaufs wurde auf 452 Mill. erhöht. die Möglichkeit gab, das Privilegium der Diese Ausdehnung ihrer Mittel sowie die Bank nach dem 31./XII. 1855 abzuändern ihr, nachdem die Krisis überwunden war, oder aufzuheben. Ihre Existenz war daher in reichlichem Maße zuströmenden Kapitalien

Gesetz erlassen, durch welches das Privilegium der Bank um 30 Jahre, bis Ende 1887, verlängert und ihr Kapital verdoppelt wurde. Ferner wurde ihr das Recht erteilt, Noten im Mindestbetrage von 50 Fr., statt wie bisher von 200 Fr., auszugeben, und das noch gewichtigere Recht verliehen, ihren Zinsfuß, der bisher einer Maximal-grenze von 6% unterworfen war, über 6% zu erheben unter der Bedingung, daß die hierdurch sich ergebenden Gewinne einen eigenen Reservefonds zu bilden haben. Die Regierung wahrte sieh in dem Gesetze zwei Vorteile. Sie konnte vom Jahre 1867 ab die Errichtung von Zweiganstalten fordern. Diese Bestimmung hat durch das G. v. 27./I. 1873 ihre Ausführung erhalten, indem auf Grund desselben 25 Filialen bis 1877 errichtet worden sind. Die Bank hatte ferner dem Staate ein Darlehen von 100 Mill. zu 3 % und zum Kurse von mindestens 75 — bei einem Stande der Rente zu 71 – zu gewähren. In dieser Bestimmung liegt wohl der Schlüssel zu der ganzen vorzeitigen, für die Bank so günstigen Erneuerung ihres Privilegiums. Ihre Verbindung mit den Staatsfinanzen beschränkte sich fübrigens nicht hierauf. Auf Grund eines Vertrages v. 10./VI. 1857 zwischen der Bank und dem Finanzminister verpflichtete sich die erstere, dem Staatsschatze Vorschüsse zu machen nach Maß seines jeweiligen Bedarfes bis zur Höhe von 60 Mill. Der vom Staate zu bezahlende Zins regelte sich nach dem Diskontsatze, durfte jedoch niemals über 3% betragen und hatte nur für jenen Betrag einzutreten, um welchen die von der Bank gewährten Vorschüsse jeweils das Guthaben des Staates im Kontokorrent überschritten.

Die nächsten Jahre haben trotz wiederholter Krisen in Europa und Amerika, welche ihren Rückschlag auch auf Frankreich ausgeübt haben, keine außergewöhnlichen Maßnahmen zugunsten oder zum Nachteile der Bank zur Folge gehabt. Nach der Annexion von Savoyen (1860) hatte sie während kurzer Zeit die Konkurrenz der daselbst bestandenen Bank von Savoyen auszuhalten, welche an ihrem Notenprivilegium italienischen Ursprungs festhielt und die Ausdehnung desselben auf alle Städte Frankreichs, in welchen keine Filialen der Bank von Frankreich bestanden, beanspruchte. Es gelang jedoch der letzteren, 1864 ein Uebereinkommen zu erzielen und die Bank von Savoyen gegen Uebernahme zweier ihrer Filialen als Filialen der Bank von Frankreich und Zahlung von 4 Mill. zur Aufgabe des Notenrechtes zu bewegen. Die beherrschende Stellung der Bank von Frankreich war nunmehr vor weiteren Störungen gesichert, nachdem anch

wurde schon 1857, am 9./VI., ein neues die im Februar 1865 eröffnete und Juli 1866 Gesetz erlassen, durch welches das Privilegium der Bank um 30 Jahre, bis Ende 1887, verlängert und ihr Kapital verdoppelt wurde. Ferner wurde ihr das Recht erteilt, Noten im Mindestbetrage von 50 Fr., statt Weimungen zutage gefördert hatte, ohne wie bisher von 200 Fr., auszugeben, und

Von großer Bedeutung für Volkswirtschaft und Staat erwies sich die Bank während des Krieges 1870/71 sowie nach demselben zur Ordnung der gestörten staatlichen Finanzen. Infolge der Kriegsereignisse war durch G. v. 12./VIII. 1870 ein Wechselmoratorium erlassen worden. Dies zog, da hierdurch der Wechselbestand der Bank mit 1246 Mill. gebunden war, die Aufhebung der Einlösungsverpflichtung der Bank sowie den Zwangskurs ihrer Noten nach sieh, obwohl ihre Lage an sieh keine Veranlassung dazu geboten hätte. Bei Ausbruch des Krieges hatte sie einer Noten-zirkulation von 1455 Mill. einen Barvorrat von 1245 Mill, gegenüberzustellen. Gleichzeitig wurde der Mindestbetrag der einzelnen Noten auf 25 (v. 12./XII. 1870 ab auf 20) Fr. und eine Maximalgrenze des ganzen Notenumlaufs zunächst mit 1800 Mill., einige Tage später mit 2400 Mill. festgesetzt. Mit Hilfe dieser starken Ausdehnung ihres Notenumlaufs war die Bauk in der Lage, den Darlehensforderungen des Staates zu genügen, der im zweiten Halbjahre 1870 von ihr 415 Mill., im ganzen vom Juli 1870 bis Juli 1871 1470 Mill. geliehen erhielt. In den Juni 1871 fiel die erste öffentliche Anlehensaufnahme von zwei Milliarden. Der Staat erklärte nunmehr seine Schuld au die Bank in jährlichen Raten von 200 Mill. tilgen zu wollen, was denn auch zur Ausführung kain. Die Anfnahme der Milliardenanleihe und deren Verwendung vor allem zur Zahlung der Kriegsentschädigung bedingte eine weitere Ausdehnung des Notenumlaufs zum Ersatze des selten werdenden Bargeldes. Die Maximalgrenze wurde im Dezember 1871 auf 2800 Mill erhöht und die Ausgabe von 5 und 10 Francsnoten angeordnet. Gleichzeitig mit der Aufnahme der zweiten Drei-Milliardenanleihe erfolgte durch G. v. 15./VII. 1872 die Erhöhung des gestatteten Notenumlaufs auf 3200 Mill. Die Bank hat diese Grenze niemals erreicht. Der höchste Satz der Notenausgabe war der vom 31./X. 1873 mit 3072 Mill. Nachdem die Kriegsentschädigung gezahlt war, hob sich in Bälde der Barvorrat der Bank. Die mittlere Größe desselben betrug

im Jahre	Mill. Fr.	im Jahre	Mill. Fr.
1871	551	1874	1330
1872	728	1875	1541
1873	762	1876	1987

Die gesetzliche Aufhebung des Rechts! der Bank, die Einlösung ihrer Noten zu verweigern, sollte nach dem G. v. 3./VIII. 1875 erfolgen, sobald die Schuld des Staates an die Bank auf 300 Mill. herabgemindert war. Das war der Fall Ende 1877, und v. 1./I. 1878 an war die gesetzliche Pflicht zur Einlösung wieder hergestellt. Mit der Einlösung der Noten hatte die Bank aber tatsächlich sehon früher begonnen. Vom 7. V. 1874 ab löste sie die Fünf- und Zehnfrancsscheine ein, vom November 1874 ab auch die zu zwanzig Francs. Der "cours légal", das gesetzliche Zahlungsrecht, ist den Noten der Bank aber verblieben, desgleichen die Beschränkung der Ausgabe auf ein Maximum, das durch G. v. 29./XII. 1883 mit 3500 Mill. bestimmt wurde. Die Schuld des Staates aus dem Kriege war im März 1879 getilgt. Die kreditwirtschaftlichen Beziehungen aus der laufenden Kassenverwaltung des Staates aber blieben bestehen. Der Vertrag vom Juni 1857 war durch einen solchen vom 29./III. 1878 ersetzt worden, welcher den Kredit des Staates bis zu 140 Mill, erhöhte. Die letzte Erneuerung des Privilegiums der Bank erfolgte durch G. v. 17, XI, 1897. Es läuft bis 1920.

Durch das Gesetz von 1897 wurden die Schulden des Staates an die Bank vom Jahre 1857 zu 60 Mill. Fr. und vom Jahre 1878 zu 80 Mill. Fr., die bis dahin mit 3 % und 1 % zu verzinsen waren, für unverzinslich und erst mit Ablauf des Privilegiums fällig erklärt (Art. 6). Art. 7 verpflichtete die Bank zu einem neuen unverzinslichen, erst mit Ablauf des Privilegiums fälligen Darlehen an den Staat in der Höhe von 40 Mill. Fr. Diese 40 Mill., ferner jene Summe, welche jährlich vom Ertrag des Eskomptegeschäftes an den Staat zu zahlen ist (s. unter 4. c. am Ende), sind kraft Gesetzes landwirtschaftlichen Kreditkassen zur Verfügung zu stellen (Art. 18).

Die Entwickelung der Geschäfte der Bank von Frankreich mit Privaten in der Zeit von 1848 bis zur Gegenwart zeigt die nebenstehende nach A. Courtois, von 1880—1897 nach dem Annuaire Statistique de la France, von 1898 ab nach den Geschäftsberichten der Bank zusammengestellte Uebersicht. Die

Beträge zeigen Mill. Fr. an.

Wir fügen auf S. 461 noch eine Uebersicht der Zusammensetzung des Barvorrats aus Gold und Silber zu verschiedenen Zeiten bei, und zwar für die früheren Jahre die (für die beiden Metalle nicht zusammenfallenden) Maximal- oder Minimalziffern, von 1879 an aber die Anfang Januar bezw. Ende Dezember gleichzeitig vorhandenen Summen.

		-	Depo	sit.					
	Not	ten	(verf	üg-	Wech	sel-	12.	ır-	es
			bar Saldo		por	te-	vor		Gesamtbetrag es komptierter Handelspapiere
Jahr	um	lauf	laufe	nde	feui	lle	101	1ai	etr ier
Ja			Rech	n.)					att.
	Max.	ri l	Max.	i.	Max.	ä	Max.	ä	san kor tnd
	M	Min	H	Min	×	Min.	M	Min	Ges
4040				_		- 60			
1848			106	62	303	168	249	92	1537
1850	0 1	456	126	89		100		427	1171
1855		593		115		310	451	192	3765
1860		704		174		429		411	9964
1000	1439	1295		276	072		1267	1065	6628
1870				322		495		505	
1871	2360			256		350		399	4088
	2678			179			793	631	8137
1873	3072				1282			706	9561
	2916			165			1331	760	8025
1860	2702	2331		188		451		1316	
	2481	2206		322	1011	572	2103	1763	8696 11374
1881	2825			367	1525	917	1390	1750	
1002	2953	2627	1004				2158		11322
1000	3097	2775		316				1964	10827
1004	3162	2814		314			2093		
1000	3004	2719	507				2281		9250
		2658	1461	197			2525		\$302 \$268
1887		2551	556				2401		8585
1000	2091	2516		299		495	2347	2242	9180
1200	3123	2893	645	343			2579		
			492 536		871	493	2593 2984	2301	9550 8416
1809	3336	3256		324			3005		
1891	2590	3315	1083	352			3305		8726
	3749		1088				3392		8622
1896	3764	3325			1016			3185	9924
1897	3/04	3542	611	470	1060	510	3263		10365
1898	30/3	3460	611				3170		11032
1899	10.12	3632	608	(18	1210	581		3005	11745
1900	4210	2801	617	117	1 122	621	3448	2010	
1901	4462	2881	1020	270	1106	286	3589	3 (20	9936
		3934	86:	372			3750		9555
1903	1586	4119	782		072	152	3691	3233	11684
		4105	870	354	10.11	160	3939	3426	10834
1905	166	4239	800	456	1022	155	4088	3712	10967
1906	1005	4405	1224		13.15	616	4052	3707	13980
1907	5002	4584	671		1555	8.18	3797	3555	
1001	13092	4204	0/1	420	1.000	540	3191	,3333	-3109

4. Die gegenwärtige Organisation der Bank von Frankreich. a) Die Organisation der Zentrale. An der Spitze der Bank steht der Gouverneur mit zwei Snbgouverneuren, welche alle drei auf Vorschlag des Finanzministers durch Dekret des Präsidenten der Republik ernannt sind. Ihr Amt ist seit dem Gesetz von 1897 iucompatibel mit dem Mandat in einen gesetzgebenden Körper. Dem Gonverneur zur Seite steht ein Direktionsrat (conseil de régence) von 15 Mitgliedern und 3 Zensoren. Diese werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Drei Direktoren müssen aus den Generalzahlmeistern der Finanzen, fünf andere sowie die Zensoren aus dem Industriellen- und Kaufmannsstande gewählt werden. Gouverneure, Direktoren und Zensoren bilden den "conseil général de la Banque", welcher alle Geschäfte, die ihm

Jahr	Gold	Silber
1848 Min.	o,4 Max,	140,2
1848 Max.	9,9 Min.	46,9
1859 "	229,9 "	60,9
1863 "	137,1 "	124,0
1869 ",	730,7 ,,	473,0
1871 Min.	359,9 Max.	131,7
1871 Max.	592,6 Min,	35,9
1873 "	691,2 "	124,2
1875 "	1176,1 ,,	309,2
1876 ",	1544,8 "	494,5
1877 "	1556,5 ,,	637,1
1878 ",	1202,4 ,,	860,9
1879 Januar	961,6 ,	1065,0
1880 "	729,6 Januar	1237,5
1881 "	548,0 ,,	1212,8
1882 ,	686,9 "	1149,1
1883 "	954,4 ,,	1079,5
1884 "	949,2 "	993,2
1885 ",	1000,1 "	1027,4
1886 "	1150.0 "	1082,2
1887 "	1227,5 "	1138,3
1888 ",	1115.3 "	1194,3
1890 "	1261,6 ,,	1242,3
1891 31. Dezbr.	1120,2 31. Dezbr.	1240,8
1893 "	1702,5 "	1261,3
1894 "	2060,8 "	1238,0
1895 "	1950,3 ,,	1234,6
1896 "	1912,0 ,,	1227,5
1897 "	1945,5 "	1205,2
1898 "	1818,4 ,,	1205,5
1899 "	1866,4 "	1151,6
1900 "	2334.3 "	1099,5
1901 "	2449,0 "	1096,8
1902 "	2519,2 ,,	1098,4
1903 "	2357,4 ,,	1100,0
1904 "	2650,2 "	1089,9
1905 "	2864.3 "	1071,2
1906 "	2671,9 ,,	933,5
1907 ,,	2676,1 ,,	917,6

vom Gouverneur zugewiesen werden, zu beraten hat. Die Zensoren, deren Aufgabe die der Ueberwachung ist, nehmen nur als beratende, nicht als stimmberechtigte Organe teil. Die Vertretung nach außen sowie die letzte Entscheidung in wichtigeren Fragen, z. B. Zulassung eines Effekts zum Eskompte steht dem Gouverneur zu. Die 15 Direktoren und 3 Zensoren bilden zur Ueberwachung und Leitung der Bankgeschäfte 6 besondere Komitees (für das Eskomptegeschäft, das Notengeschäft, die Beziehungen der Bank zur Regierung, zur Prüfung der Kassen, der Bücher und des Portefeuilles, zur Ordnung der Verhältnisse der Zweiganstalten), in welchen stets der Gouverneur oder Stellvertreter den Vorsitz führt. Zur Mitberatung und Prüfung der zum Eskompte eingereichten Papiere besteht noch ein besonderer conseil d'escompte aus 12 von den Zensoren auf Vorsehlag des conseil général ernannten Geschäftsleuten. Alle bisher ge-nannten Personen müssen im Besitz von Bankaktien sein, deren Zahl von 10 bei den Mitgliedern des conseil d'escompte bis zu 100 beim Gouverneur schwankt. Dieselben

sind während der Amtsdauer ihrer Besitzer unveräußerlich.

b) Die Organisation der Zweig-anstalten. Die Organisation der Zweigaustalten, welche heute auf der V. v. 25./V. 1841 ruht, ist jener der Zentrale nachgebildet. Zweiganstalten können nur durch Dekret des Staatsoberhauptes gebildet oder aufgehoben werden. An der Spitze steht ein von der Regierung auf Vorschlag des Finanzministers, dem hierzu seitens des Gouverneurs drei Personen präsentiert werden, ernannter Direktor, ihm zur Seite ein Verwaltungsrat (conseil d'administration) aus in der Regel 12 Mitgliedern, welche vom Gouverneur aus einer durch den conseil général präsentierten Liste ernannt werden. Unter gewissen Bedingungen treten dieser Liste Vorsehläge von Aktionären am Sitze der Zweiganstalt bei. Die Ueberwachung der Zweiganstalten wird durch 3 Zensoren besorgt, die der conseil général ernennt. Die Ernennung der Genannten mit Ausnahme des Direktors erfolgt auf 3 Jahre. Der Besitz einer kleineren Anzahl von Aktien ist auch hier vorgeschrieben. Dem Direktor steht die Ausführung der Verfügungen des conseil général sowie der Instruktionen des Gouverneurs zu, er vertritt die Zweiganstalt nach außen. Er führt den Vorsitz im Verwaltungsrat und den aus demselben gebildeten Komitees der Kassen, Eskompte, Bücher und Portefeuilles, ohne seine Zustimmung darf kein Effekt zum Eskompte zugelassen werden, kurz er hat innerhalb der Zweiganstalt die Stellung des Gouverneurs zur Bank. Ein den Zweiganstalten eigentümliches Amt ist das der Inspektoren, welche vom Gouverneur ernannt die Buchführung der Anstalt überwachen müssen.

e) Die Gesehäfte der Bank. Lasten und Bilanz. Die allgemeine Abgrenzung der Geschäfte der Bank durch Gesetz und Statut entspricht noch immer dem Gesetz von 1800. Auch im einzelnen ist wenig geändert worden. Die Notenausgabe, welche im Laufe des ganzen Jahrhunderts, mit Ausnahme der Jahre, in welchen die Regierung den Zwangskurs zu diskretieren genötigt war, 1848 und 1870, eine unbeschränkte war, ist nunmehr durch eine Maximalgrenze, die 1897 auf 5000 Mill. Fr., 1907 auf 5800 Mill. Fr. erhöht wurde, eingeschränkt. In bezug auf das Verhältnis zum Barvorrat bestehen keine Bestimmungen. Die Stückelung der Noten sowie den in den einzelnen Fällen ausgegebenen Betrag zeigt folgende Uebersicht für den 30./I. 1908.

Gesamtwert Noten Gesamtwert Noten in Mill. Fr. in Mill. Fr. zu1000 Fr. 25 Fr. 0,38 1393,74 500 " 20 " 291,59 1,25 0,68 100 " 2590,20 5 n 671,67

Papiere zu: 1. Handelspapiere auf Paris oder Plätze mit Zweiganstalten. 2. Warrants mit mindestens zwei Unterschriften. 3. Unter gewissen Bedingungen Schecks, welche am Orte der Fälligkeit präsentiert werden. 4. Schatzscheine und bons de monnaie. Die Laufzeit der zu eskomptierenden Papiere muß mindestens 5 Tage betragen und wenigstens 10 Centimes für jedes Effekt einbringen. Ihre Eskomptetätigkeit ist durch das Gesetz von 1897 dahin bestimmt worden, daß sie eskomptieren kann alle von Handeltreibenden, landwirtschaftlichen oder anderen Syndikaten und von allen anderen notorisch zahlungsfähigen Personen ausgestellten Wechsel und andere auf Order lautenden Handelspapiere mit nicht längerer als dreimonatlicher Laufzeit.

Für Wechsel von Zweiganstalt zu Zweiganstalt ist eine Laufzeit von 8 Tagen vorgeschrieben. Die früher bestandene Beschränkung in der Höhe des Diskontsatzes

ist seit 1857 weggefallen.

Die Eröffnung von Girokonten (comtes conrants) erfolgt in zweifacher Weise, Das einfache Girokonto (c. c. simple) gibt das Recht zur Hinterlegung von Geldern ohne Zinsvergütung und zur freien Verfügung darüber durch rote Anweisungen (bons de virements rouges), zur Uebertragung von Summen auf andere Girokonten am Platze oder durch Schecks, welche bald auf den Inhaber, bald auf Order lauten. Das Girokonto mit dem Rechte des Eskomptes gewährt außer den Vorteilen des einfachen Girokontos noch das Recht, Papiere zum Eskompte präsentieren zu dürfen. Auch hier werden keine Zinsen vergütet. Gegen eine Kommissionsgebühr übernimmt die Bank Einzahlungen für Girokunden an anderen Bankplätzen, welchen sie daselbst die Beträge gutschreibt. Sie übernimmt ferner die Einkassierung von ihr übergebenen Handelspapieren, gleichfalls gegen eine nach dem Werte des Papiers sich richtende Gebühr. - Ein Konto von besonderer Wichtigkeit ist jenes des Finanzministeriums, über welches die Direction du mouvement général des fonds die oberste Verfügung hat. Als Regel werden sowohl Paris wie in den Provinzen durch die Generaleinnehmer alle im Augenblicke nicht benötigten Staatsgelder auf dieses Konto bei der Bank eingezahlt, während andererseits wieder seitens der Zentralstellen bis zur Höhe des jeder einzelnen zustehenden Kredits von diesem Konto Gelder abgehoben werden können, auch wenn am Zahlungsorte kein Guthaben des Staates bestünde.

Zur Lombardierung gelangen außer französischen Renten, Eisenbahnaktien- und -obligationen, Obligationen der Stadt Paris

Zum Eskompte läßt die Bank folgende und anderer Städte usw. und Gold- und biere zu: 1. Handelspapiere auf Paris Silberbarren sowie ausländisches Gold- und

Silbergeld. —

Die Bank von Frankreich hatte bisher für ihr Privilegium keine besondere Vergütung zu leisten. Sie hatte nur die allgemeinen direkten Steuern von ihrem Geschäftsbetrieb und die Stempelsteuer, der alle Handels- und Kreditpapiere unterworfen sind, von ihren Noten zu bezahlen. Die letztere Steuer wurde durch G. v. 13./VI. 1878 für die Bank in der Art individualisiert, daß man von der mittleren Größe ihres jährlichen Notenumlaufs den dem Barvorrat entspreehenden Teil als unproduktiv in Abzug brachte. Nur der Rest ward mit der bisher üblichen Steuer von 50 cts. für 1000 Fr. belegt, während von dem "un-produktiven" Notenumlauf nur 20 cts. zu bezahlen waren. Auf Grund des Gesetzes von 1897 ist dem Staate aber vom 1./I. 1897 ab von der Bank halbjährlich ein Betrag zu bezahlen, der entspricht einem Achtel des Ertrages des Eskomptesatzes von der Ziffer des produktiven Notenumlaufs, jedoeli niemals weniger als 2 Mill. betragen darf. Auch die Nichtzahlung von Zinsen für die oben erwähnten Vorschüsse der Bank bedeutet natürlich einen finanziellen Vorteil für den Staat. Ferner erhält der Staat 3/4 des durch etwaige Erhöhung des Eskomptezinsfußes über 5% erzielten Ertrages. Außerdem wurde 1897 der Kassendienst der Bank für den Staat vermehrt, insbesondere durch die von der Bank übernommene kostenlose Zahlung der Rentenkoupons und die Emission der Rente.

Einzelheiten über die wichtigsten französischen Aktienbanken ohne Notenausgabe findet man in dem Art.: Aktiengesellschaften in Frankreich oben Bd. I

S. 344 fg.

Literatur: J. G. Courcelle-Seneuil, Traité théorique et pratique des opérations de banque, Paris 1876. — A. Courtois, Histoire de la banque de France et des principales institutions de erédit depuis 1776, Paris 1881. — Derselbe, Histoire des banques en France, Puris 1881. — Enquête sur les principes et les faits géné-raux, qui régissent la circulation monétaire et fiduciare, Paris 1867. - Pierre des Essars, A History of Banking in The Satin Nations, New York 1896. — J. E. Horn, Bankfreiheit, Stuttgart und Leipzig 1867. — Dersetbe, Die Organisation des Kredits in Frankreich. — Hübner, Die Banken, Leipzig 1854. — Cl. Juglar, im Dictionnaire des Finances, herausg. v. L. Say, Paris 1884, Art. Banques. — Marq-foy, La Banque de France dans ses rapports avec le crédit et la circulation, Paris 1862. -L. de Noiron, Des Banques en France, Paris 1847. — Is. Pereire, La Banque de France et l'organisation du crédit en France, Paris 1865. — Léon Say, Histoire de la caisse d'escompte, Paris 1848. — M. Wirth, Hand-

buch des Bankwesens (Grundzüge der National- | Lire. Durch das königl. Dekret v. 14./XII. 1849 ökonomie, Bd. III), 3. Aufl., Köln 1883. — Dersetbe, Geschichte der Handelskrisen, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1883. — Wolowski, La question des banques, Paris 1864.

v. Philippovich.

XII. Banken in Italien.

(19. und 20. Jahrhundert).

A. Die Zettelbanken. I. Die Entwickelung des italienischen Bankwesens und die Bankpolitik bis Ende 1892. 1. Vorbemerkung. 2. Nationalbank im Künigreich. 3. Toskanische Nationalbank. 4. Toskanische Kreditbank für die Industrie und den Handel Italiens. 5. Römische Bank. 6. Bank von Neapel. 7. Bank von Sizilien. 8. Aufgehobene Zettelbanken. 9. Die Gesetzgebung vom Jahre 1866 bis zum Jahre 1892. II. Die Bankpolitik seit 1893 und die hentige Bankverfassung. 10. Die Ursachen der neuen Gesetzgebung. 11. Wesen und innere Einrichtung der Zettelbanken. 12. Hauptkontore, Succursalen und Korrespondenten. 13. Kapital und Vermögen. 14. Die Notenausgabe. 15. Der Legalkurs der Banknoten und ihr Austausch unter den Zettelbanken. Dauer des Rechtes der Notenausgabe. 16. Aktiv- und Passivgeschäfte. Diskontosatz und Zinssatz. 17. Reservefonds. 18. Verhältnisse zum Staate. Steuer und Gebühren. Oeffentlichkeit. 19. Statistik. - B. Die anderen Banken. 20. Uebersicht. 21. Die ordentlichen Kreditgesellschaften.

A. Die Zettelbanken.

I. Die Entwickelung des italienischen Bankwesens und die Bankpolitik bis Ende 1892.

1. Vorbemerkung. Die Geschichte des italienischen Bankwesens vor der Gründung des heutigen Königreichs und ihrer Vollendung i. J. 1870 wird fast vollständig mit der Darstellung der Entwickelung der Zettelbanken erschöpft, da diese entweder die einzigen oder einzig bedeutenden Kreditanstalten der früheren Einzelstaaten waren oder alle die früheren erwähnungswerten Anstalten in sich allmählich aufgenommen hatten, so daß die Geschichte jeder Zettelbank auch die Kreditgeschichte des Landesteiles, wo sie entstanden ist, mit entbält.

Wir werden zuerst die Aktienbanken Oberund Mittelitaliens, dann die Banken von Neapel und Sizilien, welche als Staatsanstalten ent-standen sind, in ihrer Geschichte darstellen, die aufgehobenen Zettelbanken erwähnen, dann die Bankpolitik und die Gesetzgebung in ihrer Entwickelung summarisch verfolgen: da mit dem Jahr 1893 eine neue Periode begonnen ist, so wird die Darstellung in diesem Abschnitt mit

dem Jahre 1892 abgeschlossen.

2. Nationalbank im Königreich (Banca nazionale nel Regno). Die sardinische Re-gierung hat i. J. 1844 die Gründung einer Diskonto-Depositen- und Notenbank in Genua und i. J. 1847 die einer ähnlichen in Turin autorisiert, beide mit einem Kapital von 4 Mill. 30. IV. 1862.

und das G. v. $9./V\Pi$. 1850 wurde die Vereinigung beider Banken in eine einzige Anstalt (Hauptsitz in Genua), die Banca nazionale, mit 8 Mill. Kapital, dem Monopol der Notenausgabe Jahre 1852 wurde das Kapital auf 32 Mill. er-höht, und die Bank begann, Succursalen zu gründen: das Reglement für dieselben wurde am 24. JV. 1853 erlassen.

Im Jahre 1859 hat sie ihre Tätigkeit auf die hefreite Lombardei ausgedehnt. Durch königl. Dekret (mit Gesetzeskraft) v. 1./X. 1859 wurde ein neues Statut der Bank bestätigt und das Kapital auf 40 Mill, gebracht. Im Jahre 1861 haben sich zwei Zettelbanken, die Bank der parmensischen Staaten und die Bank für die Vier Legationen (s. unten sub 8) mit ihr vereinigt, während sie neue Hauptkontore und Succursalen in den neapolitanischen und sizilianischen Provinzen eröffnete und gleichzeitig den Titel Banca nazionale nel Regno annahm. Im Jahre 1865 wurde ihr Kapital auf 100 Mill. erhöht; sie gründete ein Hauptkontor in der nenen Hanptstadt Florenz und später Succursalen in anderen Städten von Toskana. In den Jahren 1866-67 tat sie dasselbe in den befreiten venetianischen Provinzen und nahm in sich eine andere Zettelbank auf, das Stabilimento Mercantile Veneto zu Venedig (s. unten sub 8): endlich i. J. 1871 gründete sie ein Hauptkontor in der neuen Hauptstadt Rom, und i. J. 1872 wurde ihr gestattet, ihr Kapital auf 200 Mill. zu bringen, von deuen nur 150 eingezahlt

So hat sich die kleine sardinische Bank, indem sie alle Zettelbanken Oberitalieus an sich zog und Hauptkontore und Succursalen an vielen bedeutenden Orten des ganzen Landes eröffnete, zur mächtigsten Kreditanstalt des neuen Königreiches emporgeschwungen.

Seit 1885 verwaltete sie auch eine großartige Grundkreditanstalt mit Pfandbriefausgabe.

3. Toskanische Nationalbank (Banca Nazionale Toscana). Durch Dekret v. 31./XII. 1816 hatte die großherzogliche Regierung eine öffentliche Diskontokasse in Toskana gegründet. Das Kapital wurde vom Staate vorgeschossen, und die Bank erhielt das Recht zur Notenausgabe. Aber 10 Jahre später wurde sie aufgelöst, und am 1./I. 1827 trat an ihre Stelle eine Diskontobank mit Sitz in Florenz, einem Kapital von 1 Mill. tosk. Lire und dem Recht zur Emission von Noten, welche der Staat garantierte, bis zum Dreifachen des Kapitals. Im Jahre 1836 wurde sie für weitere 10 Jahre bestätigt, und so nach und nach, bis ihre Dauer bis zum 31./XII. 1858 verlängert und ihr Kapital auf 1250000 tosk. Lire erhöht wurde.

Am 30, III. 1837 entstand in Livorno eine Diskontobank (Aktiengesellschaft) mit einem Kapital von 2 Mill. tosk. Lire und dem Recht zur Notenausgabe bis zum Dreifachen desselben. Ihre Dauer war auf 20 Jahre berechnet, doch wurde sie später his zum 31./XII. 1858 pro-

rogiert.

Im Jahre 1841 wurde die Bank von Siena eröffnet, eine Aktiengesellschaft mit 150000 tosk. Lire Kapital, dem Recht der Notenemission bis zu demselben Betrage und einer Dauer bis zum Regierung das Statut der Bank von Arezzo, einer Aktiengesellschaft, mit einem Kapital von 120 000 tosk. Lire und dem Recht der Emission von Noten bis zu demselben Betrage, welchen sie nie erreichte. Sie sollte bis zum Jahre 1866

Die Bank von Pisa, Aktiengesellschaft, entstand i. J. 1847 mit einem Kapital von 150000 tosk. Lire, welches bald verdoppelt wurde. Sie war auch Zettelbank, und die Noten konnten nie den Betrag des Kapitals übersteigen: tat-sächlich wurde kaum die Hälfte dieser Summe ausgegeben. Sie sollte i. J. 1867 aufhören. Im Jahre 1849 wurde die Bank von Lucca

gegründet; sie begann ihre Tätigkeit am 1./VII. 1850. Ihr Kapital war 299666 tosk. Lire. Sie konnte Noten bis zum Doppelten dieses Betrages ausgeben, darunter ganz kleine Stücke; ihre Dauer war bis aufs Jahr 1869 berechnet.

So hatte man in Toskana 6 Zettelbanken; außerdem betrieb die Florentiner Diskontogeschäfte, die von Livorno Diskontogeschäfte und Münzhandel; die übrigen Diskonto- und Depositengeschäfte; die von Siena und Arezzo auch Pfandleihgeschäfte. Zur gegenseitigen Annahme

der Noten waren sie nicht verpflichtet.

Auf Grund des Dekrets v. 8/VII. 1857 wurde aus der Vereinigung der Banken von Florenz und Livorno die toskanische National-bank, Banca nazionale Toscana, gebildet, mit zwei Hauptkontoren in jenen Städten. Ihr Kapital wurde auf 8 Mill. tosk. Lire festgesetzt, mit einer Erhöhung von einem Drittel jedes 5. Jahr. Das Statut wurde am 30 XII. 1857 von der Regierung bestätigt und am 4./VIII. desselben Jahres auch das Reglement für die Filialen; die bestehenden übrigen 4 Zettelbanken konnten die Stelle von Filialen annehmen, was tatsächlich durch besondere Konventionen am 23. I. 1860 für die Banken von Siena, Pisa und Lucca und am 18./III, 1860 für die Bank von Arezzo geschah.

So war das Kapital der Bank auf 9410000 tosk. Lire gestiegen; es wurde am 16./XII. 1860 auf 10 Mill. ital. Lire gebracht. Im Jahre 1864 gründete sie eine Succursale in Pistoja, i. J. 1873 eine andere in Grosseto; inzwischen war (1866) ein Entwurf zur Vereinigung der Bank mit der italienischen Nationalbank mißlungen. Das G. v. 18/VIII. 1870 autorisierte die Bank zur Verlängerung ihrer Dauer und zur Er-höhung ihres Kapitals bis zur Maximalgrenze von 50 Mill., und durch das königl. Dekret v. 20./XI. 1870 wurde ihre Dauer bis auf den 31./XII. 1889 verlängert und ihr Kapital nach den Beschlüssen des Verwaltungsrates nur bis zu 30 Mill. ital. Lire (von denen 21 Mill. eingezahlt wurden) fixiert. Infolge des G. v. 30./IV. 1874 (s. unten) wurde i. J. 1875 eine Generaldirektion mit Sitz in Florenz eingerichtet und verschiedene andere Succursalen eröffnet. Das letzte Statut wurde durch königl. Dekret v. 14./I. 1875 hestätigt.

4. Toskanische Kreditbank für die Industrie und den Handel Italiens (Banca Toscana di Credito per le industrie e il commercio d' Italia). Diese Anstalt wurde durch Dekret v. 12/III. 1860 der provisorischen tos-

Am 27,/IV. 1846 bestätigte die toskanische 5 wurden wirklich eingezahlt. Sie wurde zu jeder bankmäßigen Operation und auch zur Ausgabe von Kassazetteln (buoni di cassa) bis zum Dreifachen des eingezahlten Kapitals autorisiert. Sie begann ihre Tätigkeit i. J. 1863, hatte ihren Sitz in Florenz und keine Filiale. obgleich sie zur Gründung von solchen berechtigt war. Das letzte Statut war v. 12./III. 1860 mit einigen durch das Dekret v. 20./VI. 1867 eingeführten Veränderungen.

5. Römische Bank (Banca Romana). Schon i. J. 1833 wurde eine Römische Bank gegründet: aber nach einem nicht sehr tätigen Leben trat durch Dekret der päpstlichen Regierung v. 29./IV. 1850 die größere Bank des Kirchenstaates (Banca dello Stato pontificio) an ihre Stelle. Das Statut wurde am 6./V. 1851 bestätigt, und am 1./VII, 1851 begann sie in Rom und in zwei Succursalen, zu Bologna und Ancona, ihre Ope-Ihr Kapital sollte 1 Mill. Seudi rationen. (5375000 ital. Lire) erreichen, aber nur 600000 waren, als sie eröffnet wurde, eingezahlt. Sie hatte das Monopol nicht nur der Notenausgabe (in Stücken von 100, 50, 20, 10 und 1 Seudo und mit Dritteldeckung), sondern auch aller Bankgeschäfte. Ihr Privileginm sollte Ende 1881 hiufällig sein.

Die Succursalen wurden i. J. 1857 aufgehoben, und an ihre Stelle trat die Bank für die Vier Legationen (Banca per le Quattro Legazioni), welche, wie wir schon bemerkt haben, i. J. 1861 mit der italienischen National-

bank sich vereinigte.

Die Verwaltung der Bank des Kirchenstaates war nichts weniger als mustergültig, so daß durch Dekret v. 4./X. 1866 die päpstliche Regierung ihre Bürgschaft für die Noten gewähren mußte. Ende 1869 stand ihr Notenumlaut aut 30,7 Mill. ital. Lire und die Deckung auf Ende 1869 stand ihr Notenumlauf auf 10,9 Mill.

Als i. J. 1870 Rom die Hauptstadt des Königreichs wurde, gewährte das königl. Dekret v. 13/X. den Noten der Bank den Legalkurs (s. unten sub 9) für die Provinz von Rom, und mit dem königl. Dekret v. 2./XII. gab man ihr ein neues Statut und den Namen Römische Bank (Banca Romana). Sie entsagte ihrem obenerwähnten Monopol gegen eine Gesamtentschädigung von 2 Mill. Lire, die von jenen Kreditanstalten zu zahlen war, welche in Rom sich gründen oder Filialen eröffnen wollten: der Betrag jeder Anstalt wurde von der Regierung in jedem besonderen Falle festgestellt. Das G. v. 30/IV. 1874 gestattete die Er-

höhung des Kapitals der Bank auf 15 Mill. Lire, welche völlig eingezahlt wurden, und hob jede Bürgschaft der Regierung für ihre Noten auf.

Von dem Rechte, Filialen zu gründen, hat sie keinen Gebrauch gemacht. 6. Bank von Neapel (Banco di Napoli). Seit der letzten Hälfte des 16. Jahrh. bestanden im Königreich Neapel große Pfandleihhäuser, deren Vermögen von der honrbonischen Regierung im Kriege gegen die französische Revolution benutzt wurde. Die französische Regierung versuchte mit dem G. v. 11./VI. 1806 eine der alten Banken, die von San Giacomo, für den Hof- und Staatsdienst zu erhalten und eine Bank für die Privaten zu gründen, und dann, mit dem kanischen Regierung errichtet. Ihr Kapital G. v. 6./XII. 1808, heide in eine Bank beider war auf 40 Mill. ital. Lire berechnet, aber nur Sizilien umzuwandeln: aber die Kapitalien

fehlten. Der i. J. 1809 erneuerte Versuch mißlang wieder; aber die restaurierte bourbonische Regierung konnte wirklich mit dem Dekret v. 12./XII. 1816 die Bank heider Sizilien ins Leben rufen. Sie wurde mit zwei Kassen eingerichtet: die Hofkasse zum Dienst des Staatsschatzes und die Kasse der Privaten für Depositen und Pfandleibgeschäfte. Die erste war vom Finanzminister abhängig, die zweite von der Regierung überwacht; beide übrigens von Regierungsbeamten verwaltet. Die Gründung einer dritten Kasse für Diskontogeschäfte war vorausgesehen; sie wurde mit einem vom Staate vorgeschosseuen Kapital durch das Dekret v. 23./VII. 1818 eingerichtet und war eigentlich nicht mehr als eine Abteilung der Hofkasse und immer mit den Staatsschatzoperationen verwickelt. Die Regierung verfuhr auch etwas willkürlich in der Regelung des Diskontosatzes und in der Anwendung der Bestimmungen des Reglements. Trotzdem genossen diese Kreditanstalten, welche übrigens die einzigen der Art waren, in der Bevölkerung großes Ansehen und wurden in bedeutendem Umfange benutzt. Eine neue Ab-teilung der Staatskasse wurde in Neapel selbst i. J. 1824 eröffnet; sie war bestimmt, einigen speziellen Zweigen der Staats und Lokalver-waltung und den Wohltätigkeitsanstalten zu dienen; aber auch den Privaten wurde gestattet, sie zu benutzen, so daß der oben dargestellte Unterschied zwischen der Hofkasse und der Kasse für die Privaten tatsächlich aufhörte. Eine ähnliche Abteilung der Staatskasse wurde viel später auch in Bari durch Dekret v. 18./V. 1857 eingerichtet.

Die charakteristische Operation der Bank, welche ihr auch die Volksgunst zuwandte, war das Depositengeschäft, der sog. servizio apodissario. Die zur Beurkundung der Depositen emittierten fedi di credito waren mit Indossament übertragbar. Darüber konnte man gesetzmäßige und vollkommen gültige Verträge unter den Privaten ohne Stempelgebühr schreiben, die dann nach der Zurückgabe der Urkunde infolge der Zurücknahme der Depositen von der Bank bewahrt waren. Die fede di credito konnte vom Einleger für mehrere aufeinanderfolgende Zahlungen in eine madre-fede verwandelt werden; so hatte man ein wahres Kontokorrent zwischen dem Deponenten und der Anstalt, und der Deponent konnte_mit einem Zettel, polizza, zugunsten eines Dritten über sein Guthaben verfügen. Da eine besondere Bemerkung für jede Zahlung in der madre-fede nötig war, so wurde der Zettel polizza notata in fede genannt (s. unten sub 16). Zu demselben Zwecke dienten auch die auf den Namen eines Pritten lautenden Zahlungsanweisungen, mandati. Bei kleineren Summen wurden die Depositen durch kleine Zettel, die sog. polizzini, die der Deponent redigierte und der Kassierer beglaubigte, be-urkundet. Die fedi di credito, polizze und polizzini wurden als gesetzliches Zahlungsmittel benutzt und bei den Steuerämtern in Münzen eingelöst; alle dienten sowie auch die mandati zur Sendung von Geldsummen, und diese Eigenschaft war in einer Zeit mit sehr unvollkommenen Verkehrsmitteln höchst nützlich und schätzenswert: daher waren jene Urkunden im neapolitanischen Königreich sehr verbreitet. Die italienische Regierung regelte, insbesondere durch

die Dekrete v. 30./XI. 1860, 27./IV. 1863, 14./I. 1864 und 11./VIII. 1866 die Anstalt unter dem Namen Banco di Napoli, nahm ihr den Charakter einer Staatsbauk und verwandelte sie in eine selbständige, von der Regierung überwachte Kreditkorporation mit eigener Verwaltung. Im Jahre 1866 begann die Bank, ohne Indossament übertragbare und auf den Namen des Kassierers lautende fedi di credito von festem Werte auszugeben, welche wahre Noten zu nennen sind, und in demselben Jahre wurde nach der Einführung der Papierwährung den fedi di credito und den polizze der Legalkurs (s. unten sub 9) in den Provinzen des früheren neapolitanischen Königreichs gewährt.

Inzwischen begann die Bank, Succursalen zu gründen, und von diesem Rechte hat sie seitdem einen ausgedehnten Gebrauch gemacht.

Das grundlegende Reglement wurde durch das königl. Dekret v. 30/III. 1871 bestätigt, und das G. v. 30/IV. 1874 endlich gab der Anstalt den Charakter einer wahren Zettelbank, obgleich sie auch ein Pfandleihhaus, eine Sparkasse (seit 1862), eine Grundkreditanstalt (seit 1866) und eine Agrarkreditanstalt (seit 1888) verwaltete. Zu der Notenausgabe wurde durch das königl. Dekret v. 23/IX. 1874 ein Vermögen von 48750000 Lire angewiesen.

7. Bank von Sizilien (Banco di Sicilia). Mit dem königl. Dekret v. 7./V. 1843 wurden zwei Hofkassen, die eine in Palermo, die andere in Messina, gegründet: sie waren Dependenzen der Bank von Neapel, die zu jener Zeit, wie wir oben bemerkt haben, den Namen Bank beider Sizilien trug. Die Revolution von 1848 hatte diese Verhältnisse unterbrochen, so daß, nach der Restauration der bourbonischen Regierung, die Trennung der sizilianischen Hofkassen von der Bank beider Sizilien durch das königl. Dekret v. 27./IX. 1849 vollzogen wurde. Die beiden Kassen wurden zu einer besonderen Anstalt, mit dem Titel "Königliche Bank für die königl. Gebiete jenseits der Meerenge" (Banco Regio dei reali Domini al di lå del Faro) durch das königl. Dekret v. 13./VIII. 1850 eingerichtet.

Die Anstalt hatte die Aufgabe, auf Rechnung des Staates und der Privaten Depositen anzunehmen. Wie in der Bank von Neapel waren die einfachen Depositen mit fedi di credito, welche mit Indossament übertragbar waren, beurkundet, und man konnte über die Depositen in Kontokorrent (d. h. mit Hilfe von madre-fede) mit polizze notate (kurz polizze genannt) verfügen. Die polizze und die fedi di credito dienten als gesetzliche Zahlungsmittel und als Mittel zur Sendung von Geld und waren auf Bedürfnis von den Steuerämtern in Münze zu wechseln. Die Bank war endlich Kasse der Finanz- und Schatzverwaltung von Palermo und Messina, und als Bürgschaft für die Depositen waren zu ihren Gunsten die Domanialgüter in Sizilien mit Hypothek belastet.

Sizilien mit Hypotbek belastet.

Mit königl. Dekret v. 23./VII. 1857 hatte man in den beiden genannten Städten eine Anleihekasse für die öffentlichen Beamten errichtet: diese wurde durch ein Dekret v. 27./XII. 1858 in zwei mit besonderem Vermögen ausgestattete neue Diskontokassen, welche den Hofkassen beigesellt wurden, verwandelt.

Die Ereignisse von 1860 waren für alle diese

Anstalten sehr schädlich: ein großer Teil ihres Vermögens wurde zu Kriegskosten benntzt. Nach allmählicher Zurückgabe der Fonds konnten sie wieder Bankgeschäfte betreiben, bis das G. v. 11./VIII. 1867 sie in die heutige Bank von Sizilien, Banco di Sicilia, verwandelte, die eine öffentliche Korporation und nicht mehr Staatsanstalt wurde. Durch das Dekret v. 10/I. 1869 wurde ein neues Statut bestätigt, und ein Dekret v. 3./VII. 1872 gestattete, Succursalen zu gründen.

Im Jahre 1870 begann die Bank wirkliche Noten auszugeben. Sie hatten die Form von fedi di credito, aber sie waren von festem nominellen Werte, ohne Indossament übertragbar und lauteten auf den Namen des Kassierers. Dann vollzeg das G. v. 30./IV. 1874 die Verwandlung der Anstalt in eine Zettelbank, und mit dem königl. Dekret v. 23./IX. 1874 wurde zur Notenausgabe ein Vermögen von 12 Mill. Lire bestimmt. Seit 1871 verwaltete sie auch eine Grundkreditanstalt, und i. J. 1888 hatte sie eine Anstalt für den Agrarkredit eingerichtet.

S. Aufgehobene Zettelbanken. Wie in der vorhergehenden Darstellung (sub 2) hervorgehoben wurde, bestanden vor der Gründung des neuen Königreichs drei Zettelbanken, welche mit der großen italienischen Nationalbank sich vereinigten. Wir teilen hier einige Notizen üher dieselben mit.

1. Bank der parmensischen Staaten (Banca degli Stati parmensi) zu Parma. Sie hatte ein Kapital von 500000 Lire, von denen 300000 eingezahlt waren. Ende 1860 war der gesamte Betrag ihrer Depositen 262729 Lire, ihrer Noten 77800 Lire und der diskontierten Wechsel 421000 Lire. Die Fusion mit der Nationalbank wurde mit königl. Dekret v. 24./II. 1861 bestätigt.

2. Bank für die vier Legationen (Banca per le quattro Legazioni) zu Bologna. Wie wir oben bemerkt haben, entstand sie im Juli 1857 an Stelle der Succursalen der Bank des Kirchenstaates. Ihr Kapital war 200000 römische Scudi. Außer den gewöhnlichen Aktivund Passivgeschäften hatte sie das Recht, Noten zu 100, 50, 20, 10 und 1 Scudo auszugeben, mit Dritteldeckung.

Die Generalversammlungen der Aktionäre v. 15./II. und 1./III. 1861 heschlossen die Vereinigung mit der italienischen Nationalbank, und so wurde die Anstalt aufgelöst.

3. Die Venetianische Handelsaustalt (Stabilimento Mercantile Veneto) zu Venedig hatte ein Kapital von 2100000 fl. ö. W. Sie betrieb Wechseldiskontierung, Lombardgeschäfte, Depositengeschäfte und hatte eine mittlere jährliche Emission von Kassazetteln (Boni di Cassa) von 1200000-1500000 fl. Sie beschloß am 20./XI. 1866 ihre Vereinigung mit der italienischen Nationalbank, doch hat sie selbst ihre Noten eingelöst, so daß am 30./VII. 1867 der Betrag derselben auf 65875 fl. gesunken war.

Im Jahre 1851 war auch eine kleine Zettelbank in Savoyen gegründet worden: seit der Vereinigung dieser Provinz mit Frankreich gehörte sie nicht mehr zum italienischen Bank-

9. Die Gesetzgebung vom Jahre 1866 bis zum Jahre 1892. Mit königl. Dekret v. 1./V. 1866 wurde der Zwangskurs der Noten der italienischen Nationalbank eingeführt, und diese Anstalt gewährte zugleich dem Staate eine Anleihe von 250 Mill. Lire für den bevorstehenden Krieg gegen Oesterreich. Den übrigen Banken (den von Neapel und Sizilien und den zwei toskanischen) wurde die Ausgabe von Noten, Kassazetteln (buoni di cassa), fedi di credito, polizze weiter gestattet und auch diesen Schuldtiteln der Legalkurs weiter gewährt, d. h. sie blieben gesetzliche Zahlungsmittel in jenen Provinzen, wo sie früher als solche Doch blieben die Banken immer verpflichtet, sie gegen Münze oder Noten der italienischen Nationalbank einzulösen. entstand der in der italienischen Bankgeschichte so oft vorkommende Unterschied zwischen Zwangskurs, corso forzoso, und

Legalkurs, corso legale.

Die italienische Nationalbank hatte so eine Ausnahmestellung erhalten, deren sie würdig war, da sie schon das Netz ihrer Hauptkontore und ihrer Succursalen über das gesamte Gebiet des Königreichs ausgebreitet hatte. Ende 1873 hatte die Bank 790 Mill. Lire in Umlauf auf Rechnung des Staates (so weit war die Bankschuld desselben vorgeschritten) und 353,3 Mill. auf eigene Rechuung: sie hatte auch 39,5 Mill. den anderen Anstalten geliehen, die eine entsprechende Summe Metallgeld in ihren Kassen immobilisiert hatten. Die gesamte Summe der Banknoten ohne Zwangskurs (die Bankuoten der i. J. 1871 in das italienische Banksystem aufgenommenen Römischen Bank mit eingerechnet), der polizze und der fedi di credito im Umlauf war zu derselben Zeit 733,2 Mill. Lire. So war die gesamte Summe der Zahlungsmittel in Papier auf 1562,7 Mill. Lire gestiegeu.

Obgleich darunter auch Stücke von ganz kleinem Werte (zu 50 Centimes, 1 und 2 Lire) für einen Betrag von 101,3 Mill. sich befanden, waren doch an Stelle der verschwundenen Scheidemünze seit 1886 auch kleine Zettel von Hilfskassen, Gemeinden, Wohltätigkeitsanstalten, Sparkassen, Volksbanken, Handelsfirmen und Privaten aus-gegeben worden: Ende 1873 war diese

letztere Summe 33,3 Mill. Lire.

Die Notwendigkeit, diesen Mißbrauch zu beseitigen, eine gewisse Feindschaft in politischen, Bank- und Handelskreisen gegen die privilegierte Stellung der italienischen Nationalbank und das Bedürfnis, die Emission der Banken von Neapel und Sizilien auf einer gleichmäßigen Grundlage mit den anderen Anstalten zu regeln, brachten das G. v. 30./IV. 1874 zustande. Es ist überflüssig, alle Vorschriften dieses aufgehobenen Gesetzes die Nationalbank und die fünf übrigen Banken in ihren Rechten und in den Pflichten gleichgestellt wurden: aus allen 6 wurde ein Verband (consorzio) gebildet, welcher dem Staate, anstatt des bisherigen Vorschusses der Nationalbank, eine Milliarde Lire in sog. Konsortialnoten (biglietti consorziali) zur Verfügung zu stellen hatte. (biglietti Diese Konsortialnoten (im Werte von 50 Centimes, 1, 2, 5, 10, 20, 100, 250, und 1000 Lire) bildeten, als uneinlösliches Papiergeld, die Grundlage des gesamten Umlaufs und wurden mit Zwangskurs versehen. Die wurden mit Zwangskurs versehen. Die Zirkulation der Konsortialnoten, d. h. auf Rechnung des Staates, stieg Ende 1875 auf 940 Mill., und diese Summe wurde nicht mehr überschritten, indem der Staat von seinem Rechte, eine Milliarde auszugeben, keinen vollen Gebrauch machte. Die Banken konnten Noten zu 50, 100, 200, 500 und 1000 Lire bis zum Dreifachen des eingezahlten Kapitals (für die vier Aktienbanken) oder des festgestellten Vermögens (für die Banken von Neapel und Sizilien) und gegen Dritteldeckung in Münze und Konsortial-noten ausgeben, zahlbar an den Ueberbringer auf Sicht mit Konsortialnoten; der Kassa-bestand in Metallgeld konnte nur in besonderen, in Münze zahlbaren Schuldtiteln angelegt werden. Diesen Banknoten wurde der Legalkurs unter besonderen Bedingungen gewährt. Die Ausgabe von Zetteln wurde den Privaten und den Anstalten jeder Art streng verboten und in wenigen Jahren die mißbräuchliche Zirkulation verdrängt.

Das G. v. 7./IV. 1881 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Aufhebung des Zwangskurses haben dieses Konsortium der Zettelbanken aufgelöst. Das durch eine Anleihe verschaffte Metallgeld wurde zur Einziehung der Konsortialnoten Es wurde zugleich die Ausverwendet. gabe von 340 Mill. Lire Staatspapiergeld zu 5 Lire (100 Mill.) und zu 10 Lire (240 Mill.) verordnet: zuerst wurden die kleinen Zettel bis zu 2 Lire durch silberne Scheidemünze ersetzt. Das Recht, Noten auszugeben, sollte am 31./XII. 1889 für alle 6 Banken hinfällig Die Regierung war ermächtigt, werden. den Banken die Ausgabe von Noten entweder zu 20 oder 25 Lire zu gestatten: durch das königl. Dekret v. 1./III. 1883 wurde die Stückelung zu 25 Lire gewählt.

Der Zwangskurs endete am 12./IV. 1883. Nach dem obengenannten Gesetze mußte die Bardeckung der Noten ausschließlich in Metallgeld bestehen: das königl. Dekret v. 12./VIII. 1883 verordnete, daß dieselbe 2/3 Gold und nicht mehr als 1/3 Silber enthalten könnte. Doch tatsächlich wurde das in der Hauptstadt und Neapel, zur Begüns-Staatspapiergeld beiden Metallen gleichge- tigung von künstlichen, lebensunfähigen

zu besprechen. Hier sei nur bemerkt, daß des Staates an den Ueberbringer auf Sicht in Münze zahlbar war.

Seit 1874 war der Legalkurs der Banknoten jährlich verlängert worden, was Gelegenheit bot, Verbesserungen in den Bankeinrichtungen vorzunehmen; bemerkenswert ist das G. v. 30./VI. 1878, welches einige Aktivgeschäfte besser regelte.

Das obengenannte G. v. 7./IV. 1881 hatte den Legalkurs für Ende 1883 für aufgehoben erklärt; aber da die Sache unmöglich erschien, wurde die Aufhebung wieder auf

anderthalb Jahre verschoben.

Das G. v. 28./VI. 1885 hat den Legalkurs auf ein weiteres Jahr verlängert, aber da das Gesetz von 1881 jede Intervention der Regierung in der Regelung des Diskontosatzes nach der Aufhebung des Zwangskurses verboten hatte, wurde ihr durch das genannte Gesetz von 1885 diese Aufgabe während der Dauer des Legalkurses wieder gestattet und auch das Recht wieder vorbehalten, den wechselseitigen unmittelbaren Austausch der Noten (die sog. riscontrata) unter den Zettelbanken zu regeln.

Nachdem die GG, v. 30./VI. 1887 und 30./VI. 1888 auf weitere zwei Jahre den Legalkurs verlängerten, hat das G. v. 30./VI. 1889 die Vorschriften des G. v. 28./VI 1885 bestätigt und den Legalkurs bis Ende 1889 weiter gestattet; da aber am 31./XII. 1889 nicht nur der Legalkurs, sondern auch das Recht der Notenausgabe überhaupt für alle Zettelbanken erlöschen sollte, so haben das G. v. 25./XII. 1889 das Recht der Notenausgabe und den Legalkurs derselben bis Ende Juni 1891 und das G. v. 30./VI. 1891 dieses Recht bis Ende 1892 abermals verlängert.

II. Die Bankpolitik seit 1893 und die heutige Bankverfassung.

10. Die Ursachen der neuen Gesetzgebung. Alle jene, welche, frei von jedem politischen oder doktrinären Vorurteil, den Gang der italienischen Zettelbankpolitik beobachteten, hatten auf die dringende Notwendigkeit einer gründlichen Reform hingewiesen. Das italienische Zettelbanksystem war eine ganz sonderbare Mischung von Monopol und Pluralität, welche alle die Nachteile und keine der Vorteile dieser Systeme hatte. Die Konkurrenz der sechs das Emissionsrecht ausschließlich besitzenden Zettelbanken, welche alle Stufen der ökonomischen Macht darstellten, hatte zu einer übermäßigen Vermehrung des Notenumlaufs geführt, zur Unterstützung von Bauspekulation in großen Städten, insbesondere stellt, da es jederzeit an der Zentraltresorerie | industriellen Unternehmungen und von

schwendung des Geldes, um auf den Gang neue große Masse von Grundstücken und der Gesetzgebung in den die Banken betreffenden Beratungen Einfluß zu üben. Die am meisten ökonomisch und moralisch verdorbene Anstalt war die römische Bank, die, schon von der päpstlichen Regierung gemißbraucht, ein gesundes Leben auch unter der nationalen Regierung nie gehabt hatte und das wahre Gift des italienischen Kredits wurde. Ihre zerrüttete Lage wurde Anfang 1893 von einer auf Wunsch des Abgeordnetenhauses angeordneten Enquete vollständig ans Licht gebracht. Ihre Aufhebung wurde unvermeidlich, und da auch die Zustände der übrigen Anstalten keine günstigen waren, so sollte das Parlament endlich zur Beratung einer ziemlich radikalen Reform sich entschließen, und so kam das G. v. 10./VIII. 1893, Nr. 449, zustande.

Dieses Gesetz hat die Fusionierung der toskanischen Nationalbank und der toskanischen Kredithank mit der Nationalbank im Königreich bestätigt: die so entstandene Anstalt hat den Namen "Bank von Italien" Die römische Bank wurde in erhalten. Liquidation gesetzt, und so sind nur drei Zettelbanken geblieben: die Bank von Italien, die Bank von Neapel und die Bank von

Sizilien.

Dann kamen die GG. v. 22./VII. 1894, Nr. 339, und v. 8./VIII. 1895, Nr. 486, welche die zwei letzten Banken als öffentliche, autonome Kreditanstalten unter der Aufsicht der Regierung erklärten, der Bank von Italien die Liquidation der römischen Bank anvertrauten und wichtige Veränderungen dem G. v. 10./VIII. 1893 brachten.

Auf Grund dieser drei Gesetze wurden neue Statuten sanktioniert; für die Bank von Italien durch königl. Dekret v. 26./IV. 1896, Nr. 126; für die Bank von Ncapel durch königl. Dekret v. 15./X. 1895, Nr. 19; für die Bank von Sizilien durch königl. Dekret v. 15./X. 1895, Nr. 620. Trotzdem hatten die drei Banken ihre Zustäude nicht viel weubessen können. viel verbessern können.

Die Grundursachen des Uebels waren

zwei gewesen.

Eine große Menge von Wechseln, welche von zugrunde gegangenen oder in Verlegenheit geratenen Privaten und Unternehmungen zum Diskonto präsentiert worden waren, blieb unbezahlt, und die Banken, um ihre Forderungen einzuziehen, sollten viele Wertpapiere und Immobilien sich an-

Weiter: da sie nicht nur Zettelbauken, sondern auch Grundkreditanstalten waren, mußten sie, wegen der dauernden, tiefen landwirtschaftlichen Depression und der jährlich verlängert, und der Gesetzgeber hat Baukrisis in einigen großen Städten (Rom immer bei dieser Gelegenheit den Banken insbesondere) viele Grundeigentümer und neue Erleichterungen, um die Wunden der

schlecht geleiteten Kreditanstalten, zur Ver- | Gebäudeeigentümer enteignen und so eine Gebäuden erwerben. Es ist wahr, daß die Grundkreditoperationen einem besonderen, formell getrennten Verwaltungszweige der Anstalten anvertraut worden waren; aber die eigentliche Bankabteilung der Anstalten gab in laufender Rechnung jenem Verwaltungszweige immer neue Vorschüsse, und da diese Grundkreditoperationen immer neues Kapital an sich gezogen und verschwendet hatten, so war jenes Kontokorrrent eine große und nicht leicht einzuziehende Forderung der Bankabteilung geworden: z. B. eine fast dem ganzen Grundvermögen der Bank von Neapel entsprechende Summe wurde allmählich von der Grundkreditverwaltung aufgesogen, und nichtsdestoweniger war diese letztere am Rande des Bankrotts angelangt!

Diese zwei Kategorieen von schlechten Aktiva bildeteu in den Bilanzen der Banken die sog. immobilisierten Posten (partite immobilizzate), und es kamen hinzu die gesetzlich nicht mehr gestatteten Aktiva, die vor dem G. v. 10./VIII. 1893 erworben

wurden.

Der Hauptzweck der neuen Gesetze, insbesondere jener v. 17./I. 1897, Nr. 9, und 3./III. 1898, Nr. 47, ist daher gewesen, die gefährlichen Folgen jenes unhaltbaren Zustandes zu vermeiden und ihn so schnell und so weit als möglich zu heilen.

Die schon begonnene Liquidation der mit den drei Zettelbanken zusammenhängenden Grundkreditanstalten wurde endgültig sanktioniert und Vorkehrungen getroffen, um dieselbe mit dem möglich kleinsten Verlust seitens der Banken und der Gläubiger zustande zu bringen. Auch für die Liquidation oder, wie gesagt wurde, für die Mobilisierung der immobilisierten Posten der Bilanzen sind Erleichterungen aller Art, insbesondere fiskalische und zeitliche, gestattet worden. Eine Darstellung jener Maßregelu wäre doch nicht leicht verständlich zu machen, ohne in Einzelheiten einzudringen: und da sie auch keine prinzipielle Bedeutung haben, so kann die Darstellung wegbleiben.

Um die Anwendung der neuen gesetzlichen Vorschriften zu sichern und zu erleichtern, wurden energische Männer zur Leitung der Anstalten gerufen, und die Regierung hat die ihr vom genannten G. v. 3./III. 1898 gegebene Ermächtigung, die meisten geltenden Gesetze, die Zettelbanken betreffend, zu kodifizieren, benutzt, und so ist das Gesetz, einheitlicher Text, vom 9./X. 1900 n. 373, zu-

stande gekommen.

Der Legalkurs der Banknoten wurde

Vergangenheit zu heilen, gestattet: auch die j Statuten oder die Reglements der Anstalten wurden verbessert: so wurden ein neues Statut für die Bank von Italien durch königl. Dekret v. 18./VI. 1899, Nr. 276, ein neues Reglement für die Bank von Neapel durch königl. Dekrete v. 26./VIII. 1899, Nr. 367, und 8./XI. 1903, Nr. 455, ein neues Reglement für die Bank von Sizilien durch königl. Dekret vom 20./I. 1901, Nr. 68, sanktioniert.

Die großartige Entwickelung der Industrie, insbesondere in Ober- und Mittelitalien, der neue Aufschwung des Handels, auch die Fortschritte des Ackerbaus haben in den letzten Jahren den Reichtum des Landes erhöht: die Auswanderung, obgleich sie eine unerwartete und fast pathologische Vermehrung gezeigt hat, hat den im Auslande dauerud oder zeitlich arbeitenden Italienern die Möglichkeit gegeben, große Summen Geldes nach Hause zu senden oder zurückzubringen: die Zahl der Italien besuchenden Ausländer hat zugenommen und ihre Ausgaben haben einen bedeutenden Posten in der internationalen Zahlungsbilanz zugunsten Italiens gebildet, usw.

Auch die Finanzen des Staates, trotz der Vermehrung der Ausgaben, haben bedeutende Fortschritte gezeigt : der zugenommene Kredit des Staates hat eine Erniedrigung der Zinse der öffentlichen Schuld i. J. 1906 erlaubt.

Natürlich hat diese Verbesserung der ökonomischen und finanziellen Lage des Landes den Zettelbanken eine größere Entwickelung und eine gesundere Auswahl der Geschäfte, eine raschere Sammlung einer großen Metallreserve, eine leichtere Liquidation der immobilisierten Posten gestattet: auch viel ist den leitenden Männern zu verdanken: so hat sich z. B. die Bank von Italien während der großen Börsenkrisis des Jahres nungen wurden, seit 1861 bis Ende 1890, nach 1907 glänzend bewährt.

Trotz dieser Fortschritte hat der Gesetzgeber geglaubt, daß der Augenblick für die Aufhebung des Legalkurses der Banknoten noch nicht gekommen sei, und dieser wurde, durch das G. v. 29./XII. 1907, Nr. 799, bis Ende 1908 verlängert; aber zugleich wurden bedeutende Maßregeln (damit die Erhöhung der Maximalgrenze der Notenausgabe) ergriffen, um die gesetzlichen Vorschriften besser dem neuen Zustande der Zettelbanken und der ökonomischen und finanziellen Lage des Landes anzupassen; so ist das G. v. 31./XII. 1907, Nr. 804, zustande gekommen, welches die Reformen zu einem provisorischen Abschluß gebracht hat.

Uebersicht der wichtigsten gesetzlich bestehenden Vorschriften.¹)

G. v. 8./VIII. 1895, Nr. 486, Text und Anhänge Q. T.
 G. (einheitlicher Text) v. 9./X. 1900, Nr.

373.

3. G. v. 29./XII. 1907, Nr. 799.

4. G. v. 31./XII. 1907, Nr. 804. Mit diesem letzten Gesetze wurde die Regierung ermächtigt, alle bestehenden gesetzlichen Vorschriften in einem einheitlichen Gesetzestext zu kodifizieren: doch hat die Regierung bis jetzt (Juni 1908) diese Autorisation noch nicht benutzt, was die folgende Darstellung sehr er-

Es kommen folgende königliche Dekrete

und Reglements hinzu:
1. v. 27./II. 1894, Nr. 58 (Austausch der Banknoten unter den Banken). 2. v. 18/IV. 1895, Nr. 132 (Gebühr für die

Aufsichtsausgaben). 3. v. 10./X. 1895, Nr. 627 (Wechsel aufs Ausland und Kontokorrents im Auslande als Teil der Metallreserve).

4. v. 15./X. 1895, Nr. 619 (Statut der Bank von Neapel).

5. v. 15./X. 1895, Nr. 620 (Statut der Bank von Sizilien)

6. v. 25./X. 1895, Nr. 639 (besonderer Dis-kontosatz für bestimmte Wechsel). 7. v. 31./X. 1896, Nr. 506 (Fabrikation and

Erneuerung der Banknoten). 8. v. 1./VI. 1897, Nr. 211 (Aufgaben der

ständigen Aufsichtskommission). 9. v. 3./VIII. 1898, Nr. 392 (Bildung der unverminderbaren Metallreserve).

10. v. 25./X. 1898, Nr. 455 (Form der perio-

dischen Ausweise der Zettelbanken). 11. v. 18./VI. 1899, Nr. 276 (Statnt der Bank von Italien)

12. v. 26./VIII. 1899, Nr. 367 und 8./XI. 1903, Nr. 455 (Reglement für die Bank von Neapel).

13. v. 20., I. 1901, Nr. 68 (Reglement für die Bank von Sizilien).

1) Die italienischen Gesetze und Verord-10 jährigen Folgen (Serie) numeriert (1861-70, 1871-80, 1881-90). Da diese Numerierung sehr unbequem erschien, so hat das königliche Dekret v. 19./XII. 1890, Nr. 7335 vorgeschrieben, daß sie seit dem 1./I. 1891 nur nach einjähriger Folge stattfinde. — Gesetze und Verordnungen werden im Hauptteil der offiziellen Sammlung mit arabischen Ziffern, im Supplementarteil mit römischen Ziffern verzeichnet. Als königliche Dekrete werden jene Verordnungen bezeichnet, welche einfache Maßregeln der Exekutivgewalt, als Reglements jene königlichen Dekrete, welche die Ausführungsbestimmungen der Gesetze enthalten. In Italien wird sehr oft die Regierung vom Parlament ermächtigt, verschiedene bestehende Gesetze über denselben Gegenstand zu kodifizieren. Das so entstandene Gesetz wird, nach Anhörung des Staatsrates, mit königlichem Dekrete publiziert und trägt die Bezeichnung: Legge (testo unico), d. h. Gesetz (einheitlicher, einzig geltender Text).

Banken gestellten Noten).

11. Wesen und innere Einrichtung der Zettelbanken. A. Die Bank von Italien ist eine Aktiengesellschaft. Die Aktien zu 800 Lire nominellen Wertes lauten auf Früher waren die Aktien zu 1000 Lire nominellen Wertes: aber i. J. 1894 wurden sie auf 900 Lire, i. J. 1897 auf 800 Lire erniedrigt: auf jede Aktie wurden 700 Lire bezahlt, aber es werden nur 600 Lire berechnet (s. unten sub 13).

Sie hat ihre Generaldirektion und Zentralverwaltung in Rom und viele Hauptkontore, Succursalen, kleine Kontore usw. (s. unten

sub 12).

Die Generaldirektion besteht aus einem Generaldirektor und einem Generalvizedirektor. Sie werden vom Oberrate der Bank gewählt und entlassen, aber sie sollen von

der Regierung bestätigt werden.

Der Oberrat (Consiglio superiore) wird jährlich in folgender Weise gewählt. Der Verwaltungsrat jedes Hauptkontors bezeichnet aus seiner Mitte zwei Oberräte; vier andere Oberräte werden von der Generalversammlung der Aktionäre aus den übrigen Mitgliedern der Verwaltungsräte der Hauptkontore auserwählt. Dem Oberrate gehört der Generaldirektor mit Stimmrecht an; der Generalvizedirektor kann den Sitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen: jedoch steht dem Generalvizedirektor, wenn er den abwesenden Generaldirektor vertritt, das Stimmrecht Dem Oberrate steht unter auderen wichtigen Befugnissen die Ernennung, auf Vorschlag des Generaldirektors, der Beamten der Bank zu.

Die Generaldirektion und der Oberrat besorgen die allgemeine Verwaltung der Bank. Die Ueberwachung darüber gehört den Sindaci, welche alljährlich, in Zahl von drei oder fünf nach Gutdünken, von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt

werden.

Die Generalversammlung der Aktionäre findet in ordentlicher Weise einmal jährlich in Rom und in außerordentlicher Weise mit Erfüllung besonderer statutarischer Vorschriften, wenn es nötig erscheint, statt.

Bei jedem Hauptkontor (sede), dessen Leitung ein vom Oberrate auf Vorschlag des Generaldirektors ernannter Direktor hat, besteht ein Verwaltungsrat (Consiglio reggenza) mit je acht bis zwölf Räten und vier Zensoren. Die genaue Zahl der Räte wird vom Oberrate bestimmt, welcher auch den Direktor, auf Vorschlag des General-direktors, ernennt. Die Räte und Zensoren werden von der bei den Hauptkontoren dazu einberufenen Generalversammlung der Aktionäre auf 6 Jahre gewählt; die Hälfte | c) zwei von der Regierung durch königl. Dekret

14. v. 18/IX. 1905, Nr. 501 und 7./III. 1907, scheidet jedes dritte Jahr aus. Die Sache Nr. 73 (Betrag der zur Disposition der ist so eingerichtet, daß die Generalversammlung der Aktionäre einmal jedes dritte Jahr bei jedem Hauptkontor staatfindet. Bei jedem Hauptkontore hat man acht bis fünfzehn auf 2 Jahre ernannte Diskontoräte: die Hälfte scheidet jährlich aus, und die Ernennung besorgt der Verwaltungsrat des Hauptkontors aus einem doppelten vom Generaldirektor bestätigten Verzeichnis; die Diskontokommission wird vom Direktor, zwei Verwaltungsräten und einem Diskontorate gebildet.

> Bei jeder Succursale hat man einen vom Oberrate auf Vorschlag des Generaldirektors ernannten Direktor, einige Zensoren (nicht mehr als vier), welche vom Oberrate ernannt und von den Sindaci bestätigt werden, und je vier bis acht auf zwei Jahre vom Oberrate gewählte Diskontoräte (die Hälfte scheidet jedes Jahr aus); die Diskontokommission wird von dem Direktor und zwei Diskontoräten gebildet.

> Bei jedem kleinen Kontor (agenzia) ist ein vom Oberrate auf Vorschlag des Generaldirektors ernannter Agent bestellt.

> B. Die Bank von Neapel ist eine autonome, öffentliche Kreditanstalt unter der Aufsicht der Regierung, mit eigenem Vermögen. Ihre Zentral-

verwaltung ist in Neapel.
Sie hat einen in eigentümlicher Weise gebildeten Generalrat (Consiglio generale). Demselben gehören an: a) für Neapel: der Bürgermeister der Stadt, der Vorsitzende der Provinzialvertretung, der Vorsitzende der Handelskammer, ein Delegierter der Gemeindevertretung, ein Delegierter der Provinzialvertretung, ein Delegierter der Handelskammer; b) ein Delegierter der Vertretung der Provinz Bari und ein Delegierter der Handelskammer dieser Stadt; c) ein Delegierter der Vertretung von jeder der folgenden Provinzen: Aquila, Avellino, Benevento, Campobasso, Caserta, Catanzaro, Chieti, Cosenza, Foggia, Lecce, Potenza, Reggio-Calabria, Cosenza, Foggia, Lecce, Fotenza, Reggio-Caladna, Salerno und Teramo; d) ein Delegierter für jede andere Provinz des Königreichs, wo die Bank ein Hauptkontor besitzt; e) der Generaldirektor und die zwei von der Regierung ernannten Verwaltungsräte. Die Delegierten werden auf zwei Jahre gewählt. Der Generalrat hält seine ordentliche Versammlung in Neapel einmal in den ersten drei Monaten jedes Lahres und kann in außerordentlicher Weise Jahres und kann in außerordentlicher Weise und mit Erfüllung besonderer statutarischer Vorschriften auch später berufen werden. Seine Funktionen entsprechen im allgemeinen jenen der Generalversammlung der Aktionäre in den Bankaktiengesellschaften.

Die Leitung der Anstalt steht dem Verwaltungsrat (Consiglio di amministrazione) zu, welchem angehören: a) der Generaldirektor, welcher von der Regierung durch königl. Dekret ernannt wird; b) drei ordentliche Delegierte und ein Snpplent, welche jährlich vom Generalrate unter seinen Mitgliedern ernannt werden; ernannte Verwaltungsräte; einer scheidet jedes | tore, Korrespondenten und Vertreter zur Einzweite Jahr aus und ist wieder ernennbar.

Der Generalsekretär der Bank wird vom Minister des Staatsschatzes aus drei vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Personen und so werden auch die Direktoren der Hauptkontore (sedi) ernannt; die Direktoren der Succursalen dagegen ernennt der Verwaltungsrat.

Bei jedem Hauptkontor und jeder Succursale stehen acht bis zwölf vom Verwaltungsrate auf ein Jahr ernannte Diskontokommissäre; die Diskontokommission wird aus dem Direktor und zwei Kommissären gebildet.

Die Bank verwaltet auch eine Sparkasse und

ein Pfandleihhaus.

C. Die Bank von Sizilien ist eine autonome. öffentliche Kreditanstalt unter der Aufsicht der Regierung, mit eigenem Vermögen. Ihre Zentral-

verwaltung ist in Palermo.

Sie hat, wie die Bank von Neapel, einen Generalrat (Consiglio generale), welchem angehören: a) für Palermo: der Bürgermeister der Stadt, der Vorsitzende der Provinzialvertretung, der Vorsitzende der Handelskammer, ein Delegierter der Gemeindevertretung, einer der Provinzialvertretung und einer der Handelskammer; b) die Bürgermeister von Messina, Catania und Girgenti, ein Delegierter der Handelskammer und einer der Provinzialvertretung derselben Orte; c) ein Delegierter der Provinzialvertretung von Caltanissetta, Siracusa und Trapani; d) ein Delegierter der Handelskammer der anderen Provinzen, wo die Bank ein Hauptkontor errichtet hat; e) der Generaldirektor und die zwei von der Regierung ernannten Verwaltungsräte. Die Wahlen der Delegierten finden jedes zweite Jahr statt. Der Generalrat hält seine ordentliche Ver-

sammlung in Palermo einmal in den ersten drei Monaten jedes Jahres und kann in außerordentlicher Weise und mit Erfüllung besonderer statutarischer Vorschriften auch später berufen werden. Seine Funktionen entsprechen im allgemeinen jenen der Generalversammlung der

Aktionäre in den Bankaktiengesellschaften. Die Anstalt wird vom Verwaltungsrate (Consiglio di amministrazione) geleitet, welchem angehören: a) der Generaldirektor, welcher von der Regierung durch königl. Dekret ernannt wird; b) drei ordentliche Delegierte und ein Supplent, welche jährlich vom Generalrate unter seinen Mitgliedern ernannt werden; c) zwei von der Regierung durch königl. Dekret ernannte Verwaltungsräte; einer scheidet jedes zweite Jahr aus und ist wieder ernennbar.

Der Generalsekretär der Bank wird vom Schatzminister aus drei vom Verwaltungsrate vorgeschlagenen Personen und so werden auch die Direktoren der Hauptkontore (sedi) ernannt; die Direktoren der Succursalen dagegen ernennt Verwaltungsrat.

Bei jedem Hauptkontor und jeder Succursale stehen acht bis zwölf vom Verwaltungsrate auf ein Jahr ernannte Diskontokommissäre; die Diskontokommission wird aus dem Direktor und

zwei Kommissären gebildet.

Die Bank verwaltet auch eine Agrarkreditanstalt und eine Sparkasse (s. unten sub 20).

12. Hauptkontore, Succursalen und Korrespondenten. Den Zettelbanken ist gestattet, Hauptkontore, Succursalen, kleine Kon-

lösung der Noten zu haben.

Die Hauptkontore (sedi) sind jene Succursalen, welche entweder in den größeren Städten sind oder die größte Summe von Geschäften aufweisen. Diese zwei Bedingungen fallen fast immer zusammen. Ein Hauptkontor jeder Bank soll in der Hauptstadt bestehen.

Die kleinen Kontore (agenzie) sind jene, welche von der Bank auf ihre Kosten und mit eigenem Personal errichtet werden, um die Einkassierung der Wechsel, die Bezahlung der Bankanweisungen, vaglia cambiarii (s. unten sub 16), und die Einlösung der Noten zu be-

sorgen.

Die Bank von Italien soll entweder ein Hauptkontor oder eine Succursale in jedem Hauptort der 69 Provinzen haben; außerdem hat sie Succursalen auch in anderen Städten gegründet. Zur Eröffnung und Aufhebang von Hauptkontoren und Succursalen und zur Verwandlung dieser letzten in kleine Kontore braucht sie die Bestätigung der Regierung, welche ganz einfach mit ministerieller Verfügung gegeben wird. In der Errichtung und Aufhebung der kleinen Kontore ist sie ganz frei.

Die Bank von Neapel und die Bank von Sizilien können die bestehenden Hauptkontore und Succursalen aufheben oder neue in den Hauptorten der Provinzen errichten; aber die Errichtung und Aufhehung geschieht, auf Vorschlag des Generaldirektors nach Zustimmung des Generalrates, nur durch königl. Dekret. Zur Errichtung der kleinen Kontore, auf Vorschlag des Generaldirektors nach Zustimmung des Generalrates, ist ein Dekret des Schatzministers nötig.

Die Korrespondenten sind jene Kreditanstalten und Privatbanken (im e. S. des Wortes), welche auf Rechnung der Zettelbank die Einkassierung der Wechsel, die Bezahlung der Bankanweisungen usw. besorgen.

Dieselben Kreditanstalten und Privatbanken sowie die Sparkassen können (gewöhnlich in größeren Städten), nach vorhergehender Mitteilung an die Regierung, von den Zettelbanken beauftragt werden, die Einlösung ihrer Noten zu besorgen; in diesem Falle wird ihnen von der Zettelbank die sog. Vertretung zur Einlösung, rappresentanza pel cambio, anvertrant. Dieses geschieht gewöhnlich in jenen Provinzen, wo die Zettelbank keine der drei obengenannten eigenen Stellen hesitzt; da wählt sie einen Vertreter, dessen Sitz gewöhnlich der Hauptort der Provinz ist; doch kann die Bank mehrere Ver-treter in derselben Provinz haben. Die Zettelbanken können sich gegenseitig diesen Dienst erweisen; z. B. hat die Bank von Neapel die Vertretung jener von Sizilien an mehreren Orten.

Die Zahl der Hauptkontore, der Succursalen, der kleinen Kontore und der Vertretungen zur Einlösung, Anfang 1908, für jede Zettelbank ist aus folgender Uebersicht (S. 472) zn ersehen.

Die Korrespondenten sind sehr zahlreich; alle Zettelbanken zählen sie zu Hunderten; auch sind solche in ganz kleinen Orten zu finden, und ihre Zahl wächst mit den fortwährend stattfindenden Gründungen von neuen kooperativen Kreditgesellschaften, ordentlichen

Zettelbank	Haupt- kontore (sedi)	Succursalen (succursali)	Kleine Kou- tore (agenzie)	Vertretungen znr Einlösung der Noten (rappresen- tanze pel cambio)
 Bank von Italien Bank von Neapel Bank von Sizilien 	8	71 18 4	21 8 15	

Kreditgesellschaften und Privatbanken (s. auch

unten sub 16).

13. Kapital und Vermögen. Kapital und Grundvermögen der Banken sind in folgender Uebersicht zusammengestellt:

1. Bank von Italien (Aktienbank). Nominelles Kapital . . . 240000000 Lire Eingezahltes Kapital . . . 180000000 " 2. Bank von Neapel (öff. Kreditanstalt).

Ständiges Vermögen. . . . 50 000 000 Lire 3. Bank von Sizilien (öff. Kreditanstalt).

Ständiges Vermögen 12000000 Lire

Das nominelle Kapital der Bank von Italien ist in 300 000 Åktien verteilt. eingezahlte Kapital beträgt eigentlich 210 Mill. Lire, d. h. über jede Aktie wurden 700 Lire eingezahlt; aber um eine größere Quote der jährlichen Nettogewinne zur Verbesserung ihrer durch die oben erwähnten Umstände (s. oben sub 10) verdorbenen Lage verwenden zu können, wurde jenes Kapital um 30 Mill., also auf 180 Mill. herabgesetzt, d. h. für jede Aktie werden nur 600 statt 700 Lire als eingezahlt berechnet. Doch wird die Bank nach einer von 1893 beginnenden Minimalfrist von 15 Jahren, wenn sie ihre gesetzlichen Pflichten erfüllt, ermächtigt sein, in jährlichen Quoten von nicht mehr als 6 Mill. ihren Aktionären jene 30 Mill. zurückzuerstatten. Die jährliche Dividende für jede Aktie kann nicht 40 Lire übersteigen.

Da, wie oben (sub 10) gesagt wurde, auch die Banken von Neapel und von Sizilien einen Teil ihres Vermögens in schlechten Aktivgeschäften und Grundkreditoperationen angelegt hatten und die oben angeführten Zahlen zum Teil ein nicht bestehendes Vermögen, sondern nur eine Forderung der Bankabteilung gegenüber der Grundkreditabteilung der Anstalt (s. sub 10) darstellen, so sollen seit 1893 jene zwei Banken für eine Frist von 15 Jahren alle Nettogewinne, mit Ausnahme des zur Erfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen bestimmten Teiles,

zu ihrem Vermögen zuschlagen.

Die Frist von 15 Jahren, von denen eben die Rede war, wurde gewählt, weil man hoffte, daß alle drei Banken in dieser Zeitperiode alle immobilisierten und nicht mehr gestatteten Aktiva liquidiert haben würden, was größtenteils wirklich geschehen ist (s. unten sub 18).

14. Die Notenausgabe. Das Recht der Notenausgabe ist den genannten Anstalten ausschließlich und zwar für eine 20 jährige Periode gewährt (s unten sub 15). Die Banken haben als Hauptaufgabe,

Noten für die Bedürfnisse des Handels aus-Die sog. normale Maximalgrenze der Ausgabe ist auf folgende Beträge bestimmt:

Bank von Italien . . . 660,0 Mill. Lire Bank von Neapel . . . 200,0 Bank von Sizilien . . . 48,0

Im ganzen 908,0 Mill. Lire

Die Bank von Sizilien kann außerdem noch 10 Mill. Lire in Noten ausgeben: aber diese sollen ausschließlich zur Hilfe des

Schwefelhandels gewidmet werden.

Die Bardeckung soll mindestens 40 % der ausgegebenen Noten betragen. Die Banken können jedoch jene normale Maximalgrenze überschreiten: a) für beliebige Summen mit voller Bardeckung: b) mit einer Bardeckung von 40% und der Bezahlung einer besonderen Umlaufsteuer (s. unten sub 18) auf folgende Weise. Diese Umlaufsteuer trifft den Betrag der Noten über die normale Maximalgrenze und entspricht: a) 1/3 des Diskontosatzes, wenn jener Betrag nicht höher als 50 Mill. Lire für die Bank von Italien , 15 Mill. für die Bank von Neapel, 4 Mill. für die Bank von Sizilien ist: β) $^2/_3$ des Diskontosatzes, wenn jener Betrag über 50, aber nicht über 100 Mill. Lire für die Bank von Italien, über 15, aber nicht über 30 Mill. für die Bank von Neapel, über 4, aber nicht über 8 Mill. für die Bank von Sizilien steigt: ;) dem vollen Diskontosatze, wenn jener Betrag über 100, aber nicht über 150 Mill. Lire für die Bank von Italien, über 30, aber nicht über 45 Mill. für die Bank von Neapel, über 8, aber nicht über 12 Mill. für die Bank von Sizilien steigt. Jeder weitere Betrag (d. h. über diese letzten Summen von 150, 45 und 12 Mill. je für jede Bank) wird mit einer außerordentlichen Umlaufsteuer von 7,50 % betroffen: und dasselbe geschieht, wenn die Notenausgabe ohne eine Bardeckung von mindestens 40 % stattfindet, auch wenn sie die obengenannte normale Maximalgrenze nicht überschreitet. Es ist zu bemerken, das der Betrag der Noten, welcher der Bardeckung entspricht, von diesen Steuern nicht betroffen wird (s. unten sub 18, d).

Man hat so versucht, die nötige Elastizität der Notenausgabe aufzubewahren und zugleich die Gefahr einer übermäßigen Notenausgabe zu Spekulationszwecken zu vermeiden.

Da die Banken verpflichtet sind, dem Staate Summen vorzuschießen (jetzt bis 125 Mill. Lire; s. unten sub 18), so ist die entsprechende Notenausgabe nicht in der auch die Forderungen gegen den Staat für Maximalsumme der normalen Ausgabe einbe- die ihm geleisteten Vorschüsse und die griffen, und für sie genügt eine Bardeckung Wertpapiere, welche der Staat zur Sieherung von 33 %.

Die Bardeckung oder Metallreserve soll mindestens zu 3/4 aus Goldmünzen und Goldbarren und für das übrige 1/4 aus Silbermünzen des lateinischen Münzbundes, zu 900/1000 Fein, bestehen: aber zur Bildung der Bardeckung werden dem Metall die entweder in Gold, oder in Silbermünzen (zu ⁹⁰⁰/₁₀₀₀ Fein) des lateinischen Münzbundes. zahlbaren: a) Wechsel auf das Ausland; b) Schatzseheine der ausländischen Staaten; c) Zertifikate über in Kontokorrent bei ausländisehen Banken hinterlegten Summen, gleiehgestellt. Diese dem Metalle gleichgestellte Quote der Bardeckung soll nie folgenden Betrag übersteigen: bei der Bank von Italien $11\,\%$ der gesamten Bardeckung, bei der Bank von Neapel $7\,\%$, bei der Bank von Sizilien 15%. Außerdem sollen die in der Metallreserve eingerechneten Zertifikate der in Kontokorrent bei den ausländischen Banken hinterlegten Summen nie mehr als 3½ % des gesamten gesetzlich erlaubten Notenumlaufs betragen.

Die so gebildete Bardeckung oder Metallreserve darf unter keinen Umständen unter die folgende Minimalsumme fallen:

bei der Bank von Italien 400,0 Mill. Lire " " Neapel 120,0 " " Sizilien 28,0 "

Diese Metallreserve soll von den übrigen Aktiva der Bank vollkommen getrennt gehalten werden, und der Staat soll in besonderer Weise über die Erhaltung derselben seitens der Banken eine beständige Aufsicht führen. Diese Reserve garantiert die Banknoten; da aber die Besitzer dieser Noten in keiner Weise davon Nutzen ziehen können, weil eine Einlösung aus jener Reserve weder jetzt noch künftighin stattfinden wird, wie wir später zeigen werden, so hat man ihnen ein Vorzugsrecht (diritto di prelazione) auf folgende Aktiva der Bank gestattet:

a) auf die Goldmünzen, Goldbarren und gesetzlichen Silbermünzen im Besitz der Bank, welche weder zur genannten unverminderbaren Metallreserve gehören noch Deekung der stets fälligen Verbindlichkeiten (s. unten sub 16) bestimmt wurden;

b) auf die von den Bauken erworbenen italienischen Staatsschatzscheine und andere vom italienischen Staate emittierten oder verbürgten Wertpapiere;

c) auf die auswärtigen Wechsel, welche als Teil der Metallreserve nicht betrachtet werden:

d) auf die Forderungen, welche vom Lombardgeschäft auf Wertpapiere herrühren und

derselben hinterlegt hat (s. unten sub 18), einbegriffen;

e) auf die inländischen Wechsel, welche nicht zu den immobilisierten Posten (s. oben

sub 10) gerechnet sind.

Wir werden mit einem Beispiel die Sache erklären.

Die Bauk von Italien hatte am 31./III. 1908 eine gesamte Notenausgabe von Lire 1312362150,00.

Bis zum Betrag von 400 Mill. Lire waren diese Banknoten von der obengenannten unverminderbaren Metallreserve gedeckt: es blieben so Lire 912362150,00; zur Bürgschaft für diese waren folgende Werte angewiesen:

a) Gold und gesetzliche Silber-

minzen 642 110 648,56

b) italienische Staatsschatzscheine und andere staatliche oder vom

Staat verbürgte Wertpapiere 188 156 313,25 c) ausländische Wechsel . . . 453 843,29

d) vom Lombardgeschäft herrüh-

Gesamtsumme 912 362 150,00

Diese 912,4 Mill. Werte stellen die Aktiva dar, auf welche die Ueberbringer der Banknoten das genannte Vorzugsrecht am 31./III. 1908 hatten. Natürlich dienen auch, wie wir sagten, die oben erwähuten 400 Mill, der Metallreserve zur Sicherung der Banknoten; aber es ist gewiß, daß der wirkliche Notenumlauf der Bank von Italien in ruhigen Zeiten nie unter 400 Mill. fallen wird, und so werden jene 400 Mill. Banknoten niemals zur Einlösung, auch wenn diese wieder stattfinden wird, präsentiert werden; im Fall eines Krieges wird der Staat jene Metallreserve sich aneignen und die entsprechende Summe von Banknoten mit Zwangskurs versehen. Die Sache ist in ganz gleicher Weise auch für die übrigen zwei Banken eingerichtet. 1)

¹⁾ Nebenbei sei bemerkt, daß i. J. 1897 die Bank von Neapel 45 Mill. Lire ihrer unverminderbaren Goldreserve von 120,0 Mill. bei der Kasse der Regierung hinterlegt hat. Die Regierung hat ihr dafür 45 Mill. an Staatspapiergeld gegeben. Mit diesen kaufte die Bank italienische Staatstitel und mit den Zinsen dieser Staatstitel kauft sie allmählich ihr Gold zurück, während der Staat eine diesen Rückkäufen entsprechende Menge von Staatspapiergeld vernichtet. Nach etwa (von 1897 an berechneten) 20 Jahren wird die Bank durch dies Mittel wieder im Besitz ihrer vollen Goldreserve sein und außerdem 45 Mill. italienischer Rente besitzen, die die Verluste an ihren Immobilisationen durch diese gesichert sind; darunter sind decken und zu ihrem Vermögen zugeschlagen

Die Banken sind nicht verpflichtet, so lange das Staatspapiergeld (s. unten) uneinlösbar ist, ihre Banknoten einzulösen. Sie können, wenn sie wollen, dieselben mit Staatspapiergeld (was gewöhnlich geschieht) und auch aus dem Metallgeldbetrage, welcher die obenerwähnte Minimalsumme übersteigt, einlösen: aber in diesem zweiten Falle haben sie das Recht, vom Ueberbringer die Zahlung des Agios, welches an jenem Tage an der nächsten Börse festgestellt wurde, zu

verlangen.

Das Staatspapiergeld ist in Stücken zu 5, 10 und 25 Lire ausgegeben; aber die Stücke zu 25 Lire werden jetzt zurückgezogen und nicht mehr in Umlauf gesetzt. Seine gesamte Summe kann 467,5 Mill. Lire nicht überschreiten (am 31./HI. 1908 waren 436,6 Mill. ausgegeben). Dieses staatliche Papiergeld ist uneinlösbar und demnach mit Zwangskurs verschen; zur Bürgschaft ist jedoch in den Staatskassen eine unantastbare Goldreserve (von 117 277 760 Lire am 31./HI. 1908), welche im Laufe des Jahres 1908 auf 151 250 000 Lire gebracht sein wird, hinterlegt.

Die Stückelung der Banknoten ist auf folgende Wertbeträge beschränkt: 50, 100,

500 und 1000 Lire.

Die Summe der am 20./V. 1908 umlaufenden Banknoten an der gesetzlichen Stückelung war die folgende:

Wertbetrag der	Gesamtbetrag					
Noten	Lire	°/o				
1000 Lire	299 739 000	35,06				
500 "	252 827 500	35,06 29,58				
100 "	170 444 500	19,94				
50 "	131 844 400	15,42				
•	854 855 400	100,00				

Es bleiben außerdem im Umlauf alte Noten in einer nicht mehr erlaubten Form und Stückelung: so stellt die Uebersicht nicht die genaue Verteilung der Stücke im gesamten Umlauf dar, sowie auch nicht der Stücke, welche in den Kassen der Banken an jenem Tage lagen.

sein werden. Wenn man bedenkt, daß die unverminderbare Reserve nicht zur Einlösung der Noten dient, daß der Notenumlanf der Bank von Neapel voraussichtlich nie unter 120 Mill. fallen wird und daß im Falle eines Krieges die Regierung jener Metallreserve sich bemächtigen und die entsprechende Summe Noten mit Zwangskurs versehen wird, so erscheint es ganz gleichgültig für die Besitzer der Noten, ob jene Metallreserve in den Kassen entweder des Staats oder der Bank sich findet. Die Bank hatte übrigens, am 31./III. 1908 schon 18 972 240 Lire ihres Goldes zurückgekauft, so daß an jenem Tage nur noch 26 027 760 Lire in den Kassen des Staates blieben.

Die Form der Banknoten in jeder Stückelung wird durch Dekret des Schatzministers bestimmt; so auch die Zahl der Stücke, welche bei jeder Fabrikation hergestellt werden soll. Die Fabrikation der neuen und die Vernichtung der alten oder verdorbenen Banknoten findet unter beständiger Aufsicht des Schatzministeriums statt. Die Fabrikation ist so eingerichtet, daß ohne Teilnahme der Zettelbank und der Regierung keine Banknote vollständig hergestellt werden kann. Die nicht zur Disposition der Banken gestellten Noten werden in einer speziellen Kasse aufbewahrt, und jede Heranziehung der Noten aus dieser Kasse, um sie in Umlauf zu setzen, wie jede Hinterlegung der für den Umlauf unnötigen, findet unter der Aufsicht der Staatsinspektoren statt.

15. Der Legalkurs der Banknoten und ihr Austausch unter den Zettelbanken. Dauer des Rechtes der Notenausgabe. 1. Die Banknoten haben den Legalkurs, d. h. sie sind gesetzliches Zahlungsmittel in jenen Provinzen, wo die Bank entweder ein Hauptkontor oder eine Succursale oder ein kleines Kontor oder eine Vertretung zur

Einlösung der Noten hat.

Augenblicklich haben die Noten aller drei Banken den Legalkurs im gesamten Königreich.

Nach freiwilligen Vereinbarungen, welche von der Regierung bestätigt werden sollen, kann jede Anstalt sich verpflichten, die Noten einer anderen Anstalt wieder in ihren

Zahlungen in Umlauf zu setzen.

Da aber wegen des Legalkurses jede Anstalt gezwungen ist, die Noten jeder anderen Anstalt anznnehmen und auch im Falle, daß eine Anstalt die Noten der anderen in den Zahlungen benutzt, in der Kasse der ersten eine gewisse Menge der Noten der anderen bleiben kann, so ist es nötig gewesen, den wechselseitigen unmittelbaren Austausch der Noten (die sog. riscontrata) unter den Zettelbanken zu regeln; diese Aufgabe wurde gesetzlich der Regierung vorbehalten, welche folgende Vorschriften erlassen hat.

Am 10., am 20. und am Ende jedes Monats teilt jede Anstalt der anderen mit, wie viele Banknoten und andere auf Sieht zahlbare Wertpapiere (z. B. Bankanweisungen: s. unten sub 16) sie von dieser letzten besitzt. Von dem fünften Tage nach der Mitteilung hat diese letzte Anstalt, d. h. der Schuldner, das Recht, ihre eigenen Noten und Wertpapiere mit Noten und Wertpapieren der ersten Anstalt, d. h. des Gläubigers, und mit anderen gesetzlichen Einlösungsmitteln, z. B. mit Staatspapiergeld oder Münze, einzuwechseln. Wenn der Schuldner die ganze Summe der eigenen Noten und Wertpapiere auf solche Weise nicht zurücknehmen kann,

welcher die Summe in einem besonderen banken zu folgenden Geschäften berechtigt: Kontokorrent zur Last des Schuldners einschreibt; für dieses Kontokorrent kann der Gläubiger einen Zins, welcher nicht höher als ³/₅ des offiziellen Diskontosatzes (s. unten sub 16) sein soll, verlangen. Die Liquidation des Kontokorrents findet Ende Juni und Ende Dezember jedes Jahres statt. Jedenfalls kann der Schuldner während des Legalkurses nicht gezwungen werden, in dem Austausch der Noten und in der Liquidation des Kontokorrents, außer den Noten des Gläubigers, auch andere gesetzliche Einlösungsmittel für eine den zwanzigsten Teil ihrer gesamten gestatteten Notenausgabe übersteigende Summe zu verwenden: er kann dagegen mit Weehseln von nicht längerer als fünfzehntägiger Fälligkeit und mit Staatsschuldtiteln seine übrige Schuld abtragen.

Da aber die Bank von Italien den Zahlungsdienst des Staates im ganzen Königreich (s. unten sub 18) besorgt und so eine große Menge von Banknoten der anderen zwei Anstalten, welche zur Stenerzahlung gebraucht werden, sammelt, so ist zugunsten dieser letzten vorgeschrieben worden, daß die Bank von Italien die Rücknahme der von ihr gehaltenen, aber von den Banken von Neapel und von Sizilien emittierten Noten nur in jenem Betrage seitens derselben verlangen kann, in welchem diese zwei Banken Noten der Bank von Italien

in ihren Kassen haben.

So sind die oben dargestellten Vorschriften nur in sehr beschränkter Weise auf die Bank von Italien anwendbar und nur für die Banken von Neapel und von Sizilien in voller Geltung.

Der Legalkurs der Banknoten soll Ende 1908 aufhören, aber es ist leicht vorauszusehen, daß zu jener Zeit eine Verlängerung

noch nötig sein wird.

2. Jenen Anstalten, welche zur Verfallzeit des zwanzigjährigen Rechtes der Notenemission, d. h. am 10./VIII. des Jahres 1913, die gesetzliehen Pflichten genau erfüllt haben werden, wird die Dauer des Privilegiums bis Ende des Jahres 1923 zu-

gesichert.

Zwei Jahre vor dem genannten Termin soll eine Kommission die Zustände der Banken prüfen, um festzustellen, ob sie den gesetzlichen Bedingungen zur Verlängerung des Privilegiums vollkommen entsprechen; die Kommission soll aus zwei vom Senat, zwei vom Abgeordnetenhause und drei durch königliches Dekret nach Anhörung des Ministerrats von der Regierung ernannten Mitgliedern gebildet werden.

so bleibt der übrige Teil bei dem Gläubiger, Ausgabe von Banknoten sind die Zettel-

a) Diskontierung von Wechseln und Schecks mit höchstens 4 Monaten Fälligkeitstermin und mindestens 2 Unterschriften, von Staatssehatzseheinen, von Pfandnoten (Warrants) der öffentlichen Lagerhäuser (magazzini generali), von Koupons der Kreditpapiere, auf welche Vorschüsse (s. sub b) erlaubt sind.

b) Vorschüsse (anticipazioni, Lombard-geschäfte), mit höchstens 4 oder 6 Monaten (je nach der Art der Titel) Fälligkeitstermin, auf Staatsschuldtitel, Staatsschatzscheine (auf diese, wenn ihre Verfallzeit sehr lang ist, kann der Vorschuß auf zwei Jahre ver-längert werden) und vom Staate garantierte Papiere, auf Verschreibungen der Grund-kreditanstalten, auf Papiere, welche in Gold zahlbar sind und von ausländischen Staaten ausgegeben oder garantiert wurden, auf Gold- und Silbermünzen, auf Seide, auf Warenordres, ordini in derrate (Wechsel mit der Verpflichtung zur Lieferung einer ge-wissen Menge, zu einer fixierten Zeit, einer bestimmten Art Ware), auf Depositenscheine der öffentlichen Lagerhäuser, usw. Die Vorschüsse auf Wertpapiere können nach der verschiedenen Art derselben entweder dem ganzen nominellen Werte oder nur ⁹/₁₀ oder 4/5 oder 3/4 oder 2/3 oder 1/2 desselben entsprechen.

c) Kauf und Verkauf von ausländischen, in Gold zahlbaren Wechseln und Bankanweisungen mit mindestens zwei guten Unterschriften und höchstens 3 Monaten Fälligkeitstermin, sowie die Ausstellung von Bankanweisungen aufs Ausland: da aber diese Geschäfte hauptsächlich zur Sammlung von Metall für die Reserve (s. oben sub 14) und zu Operationen für den Staatsschatz dienen sollen, so sollen die Anstalten sie nur in dem Maße betreiben, als zu jenen Zwecken nötig ist: um über dieses Maß diese Geschäfte zu erweitern sowie um Kontokorrents im Auslande zu haben, sollen die Anstalten vom Schatzminister, welcher zugleich die Grenzen festsetzt, autorisiert werden.

Alle übrigen beweglichen und unbeweglichen Güter, welche insbesondere als Bezahlung von Geldforderungen in Besitz der Banken gelangen, sind in 2 Jahren zu verkanfen: doch können die Banken ihre verfügbaren und nicht dem Reservefonds (s. unten sub 17) gehörigen Mittel in Staatsschuldtiteln oder vom Staate verbürgten Wertpapieren bis zu folgenden Summen anlegen; die Bank von Italien bis 75, die Bank von Neapel bis 30, die Bank von Sizilien bis 8 Mill. Lire.

Die aktiven unverbürgten Kontokorrents 16. Aktiv- und Passivgeschäfte. Dis- sind nicht gestattet; die Grundkreditoperakontosatz und Zinssatz. 1. Außer der tionen sind verboten und, wie oben (s. sub

10) bemerkt wurde, sind die mit den Zettel- | polizza ist auf dieselbe Weise wie die fede banken zusammenhängenden Grundkreditanstalten jetzt in Liquidation.

Den Banken ist erlaubt, verzinsliche Depositen in passivem Kontokorrent anzunehmen: der Zins kann nicht höher als ein Drittel des Diskontosatzes sein. Wenn der Betrag jener Depositen in der Bank von Italien 130 Mill. Lire, in der Bank von Neapel 50 Mill., in der Bank von Sizilien 15 Mill. übersteigt, soll der Notenumlauf vermindert werden: die Verminderung soll einem Drittel der die genannten Grenzen überschreitenden Summen der Depositen entsprechen.

Die Banken empfangen auch einfache, d. h. unverzinsliche Depositen und können assegni bancarii (Schecks) auf eigene oder eines Dritten Rechnung aufs Ausland, mandati (Zahlungsanweisungen) usw. ausstellen.

Speziell hervorzuheben sind die zur Beurkundung der Depositen zum Giroverkehr sehr verbreiteten Bankanweisungen, vaglia cambiari. Man kann sie für jede beliebige Summe ausstellen lassen; sie lauten auf den Namen des Einlegers oder einer von ihm bezeichneten dritten Person: diese können die Anweisung mit einfacher Unterschrift oder mit Indossament an andere übertragen, welche ihrerseits dasselbe tun können. Die Anweisung ist bei jedem Kontor, Succursale oder Korrespondent der Bank zahlbar und nur in fünf Jahren verjährbar.

Erwähnenswert sind weiter folgende zur Beurkundung der verzinslichen oder unverzinslichen Depositen von den Banken von Neapel und von Sizilien gebrauchten Papiere:

a) fede di credito. Es wird dem Einleger gegeben, wenn man ihn für ein Depositum von mindestens 50 Lire akkreditiert, Indossament übertragbar.

b) polizzino. Es ist eine für ein Depositum von weniger als 50 Lire ausgestellte fede die credito; es wird vom Einleger selbst vorbereitet und von der Bank beglaubigt und ist auf dieselbe Weise über-

tragbar.

c) polizza notata in fede. Wenn man über die auf einer fede di credito verzeichneten Summe für mehrere auf einander folgende Zahlungen verfügen will, so wird dieselbe in eine nicht mehr übertragbare madrefede verwandelt; dann kann sie mehrere Zahlungen benrkunden, und nimmt den Charakter eines wahren Kontokorrentbuches an; die vom Einleger ausgestellte Urkunde, mit welcher er über sein Guthaben verfügt, wird mit der madrefede präsentiert, von der Bank beglaubigt, und heißt polizza notata in fede, weil sie eine besondere Anmerkung für die

di credito übertragbar.

Die Bank von Neapel hat ihre Korrespondenten ermächtigt, auf sie in den Grenzen einer vertragsmäßig vorausbestimmten und verbürgten Summe assegni bancarii (Schecks) zu ziehen. Dieselben sind bei jedem Kontor und jeder Succursale der Bank zahlbar, aber nur für eine Dauer von 15 Tagen: diese kürzere Verfallzeit unterscheidet diese Urkunde von der obengenannten Bankanweisung (vaglia cambiario).

Auch die Bank von Italien hat mit denselben Bedingungen ihre Korrespondenten ermächtigt, diese assegni bancarii auf sie zu ziehen, aber nur auf ein bestimmtes Hauptkontor oder eine bestimmte Succursale und auf feste kurze Zeit: so ist diese Urkunde von der Bankanweisung in doppelter Beziehung (durch den bestimmten Ort der Zahlung und die kurze feste Verfallzeit) verschieden.

Für alle Verbindlichkeiten, welche stets fällig sind (die sog. debiti a vista), sollen die Banken eine Bardeckung von 40% in den Kassen behalten: dieselbe soll ganz wie die Bardeckung für die Notenausgabe zusammengesetzt sein.

Die Gesetze bestimmen mit ausführlichen, hier nicht darzustellenden Vorschriften, wie die früher eingegangenen, nicht mehr erlaubten Geschäfte liquidiert werden sollen: die Operation ist in vollem Gange mit guten

Resultaten.

Um die Mißbräuche der Vergangenheit zu vermeiden, wurde die Regierung ermächtigt, mit den Verwaltungen der drei Anstalten Vereinbarungen zu treffen und gleichmäßige Normen zu bestimmen für die Kompilation der Verzeichnisse der Personen und Handelsfirmen, denen Kredit (mit der Bemerkung, bis zu welcher Maxiund ist durch einfache Unterschrift oder malsumme) gewährt wird, für den wechselseitigen Austausch unter den Anstalten oder teilweise Mitteilung des Inhaltes dieser Verzeichnisse, für die Wahl der Korrespondenten, usw.

Die Anstalten nehmen endlich Hinterlegung von Wertpapieren, von Edelmetallsachen, von Geld, auf Rechnung des Staates, der Privaten, der Aktiengesellschaften (erste Einzahlungen des Gründungskapitals) an, zur Aufbewahrung, zur Bürgschaft, usw.

Nebenbei sei erwähnt, daß die Anstalten nach den durch königliches Dekret vorzuschreibenden Normen Abrechnungsstellen (stanze di compensazione) gründen und verwalten können, was in einigen großen Städten (Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Rom, Turin) schon geschehen ist.

2. Während der Geltung des Legalkurses soll der normale Diskontosatz so wie der Zinssatz auf die Vorschüsse für alle Zettel-Operation in der madrefede veranlaßt; die banken gleich sein, und sie können dieselben ohne Genehmigung der Regierung nicht ver- des 20. Teiles der jährlichen Nettogewinne ändern: die Regierung kann auch die Veränderung gleichzeitig für alle drei Anstalten verursachen. Doch können diese den Diskontosatz ermäßigen, aber nicht mehr als 1%: a) in Darlehen gegen Wechsel, aber nur zugunsten von Volksbanken, Agrar-kreditanstalten, Banken für die Minenindustrie und Diskontoanstalten, welche besondere in dem Gesetze vorgeschriebene Bedingungen erfüllen (Unterstützung des Kleinhandels, Diskontierung von warrants der öffentlichen Lagerhäuser): b) in Diskontierung von warrants, die von öffentlichen Lagerhäusern gegen Deposit von Seide und Schwefel ausgestellt werden. Dieser Diskonto heißt seonto di favore. Die dazu verwendbare Summe ist auf 100 Mill. Lire für die Bank von Italien, auf 30 Mill. für die Bank von Neapel und auf 9 Mill. für die Bank von Sizilien beschränkt.

Außerdem ist, wenn die gesamte Notenausgabe die Maximalgrenze nicht überschritten hat, den Zettelbanken gestattet, unter dem normalen Diskontosatz Wechsel von Handelsfirmen und Bankhäusern ersten Ranges mit höchstens dreimonatlichem Fälligkeitstermin zu diskontieren. Dieser Diskonto heißt sconto a saggio ridotto. Der Satz kann nie unter 3% fallen und vom Schatzminister, nach Anhörung der Zettelbanken, je nach der Lage des Marktes mit einem Dekret verändert werden. Es ist verboten, diese Begünstigung zu benutzen, um Wechsel im ganzen oder zum Teil zu erneuern; ausgeschlossen bleiben auch die Wechsel welche zur Tilgung einer vorhergehenden Wechselschuld geschaffen werden. Diskontokommissionen (s. oben sub 11) sollen ihre Beschlüsse über diese Wechsel mit absoluter Mehrheit der Mitglieder fassen und besondere Buchführung darüber halten; außerdem sollen die so diskontierten Wechsel in einem besonderen Portefeuille aufbewahrt werden und so nicht nur von den zum normalen Diskontosatz diskontierten Wechseln, sondern auch von den obengenannten mit erniedrigtem Diskontosatz diskontierten Wechseln der Volksbanken, Agrarkreditanstalten, usw., vollständig getrennt bleiben, weil sie einer besonderen Aufsicht seitens der Regierung unterliegen.

So hat man drei Diskontosätze, den normalen, auch offiziellen genannten Satz, den Satz für den sconto di favore, den Satz für den seonto a saggio ridotto (s. die

zweite Tabelle, unten sub 19).

17. Reservefonds (fondo di riserva o massa di rispetto). 1. Bei der Bank von Italien soll der Betrag des Reservefonds dem fünften Teile des nominellen Kapitals entsprechen. Er wird mit der Reservierung

gebildet. Wenn die jährlichen Nettogewinne 5% des eingezahlten Kapitals übersteigen, so werden aus dieser übrigen Summe noch andere 20% abgezogen und dem Reservefonds angewiesen.

Wenn der Reservefonds den statutarischen Betrag in solcher Weise erreichen wird, kann die Generalversammlung der Aktionäre beschließen, daß ein außerordentlicher Reservefonds, massa di rispetto straordinaria, mit einem weiteren Teile der Nettogewinne angesammelt werde.

Die verfügbaren Summen des Reservefonds (ein Teil ist noch als Bürgschaft für die Operationen der Grundkreditabteilung, jetzt in Liquidation, festgesetzt) werden in vom Staate emittierten oder verbürgten Wertpapieren angelegt.

Die mehrmals erwähnten schlechten Aktivgeschäfte und Grundkreditoperationen haben die Regierung und die Bank gezwungen, Maßregeln zur Liquidation derselben zu er-Um die zufälligen aus diesen greifen. Operationen sich ergebenden Verluste auszugleichen, wurde die Bildung eines besonderen Reservefonds verordnet. Von den jährlichen Gewinnen werden 6 Mill. Lire jährlich (bis Ende 1908) dazu angewiesen; sie heißen fondi accantonati, und die jährlichen Nettogewinne, von denen oben die Rede war, werden nur dann festgestellt, wenn diese 6 Mill. abgezogen sind. Diese fondi accantonati hatten am 31./III. 1908 die Summe von 106,5 Mill. Lire erreicht.

2. Die Banken von Neapel und Sizilien haben keine Aktionäre; daher wird der jährliche Nettogewinn zu einem kleinen Teil zu gemeinnützigen Zwecken und größtenteils zur Bildung des Reservefonds verwendet: so ist dieser letzte schon auf eine beträchtliche Summe gestiegen (s. die erste Tabelle unten sub 19). Uebrigens ist bei diesen beiden Anstalten, da sie keine Aktionäre, sondern ein eigenes Vermögen haben, die Unterscheidung zwischen Vermögen und Reservefonds von untergeordneter Bedeutung; eigentlich ist der Reservefonds nur ein rechnungsmäßig isolierter Teil des ${
m Verm\"{o}gens}$.

18. Verhältnisse zum Staate. und Gebühren. Oeffentlichkeit. Die Zettelbanken sind verpflichtet, gegen Hinterlegung von Staatsschuldtiteln oder Staatsschatzscheinen, zum festen Zinssatz von 1,50% Lire netto, dem Staate Summen vorzuschießen.

Der Maximalbetrag dieser Vorschüsse ist für die Bank von Italien auf 115 Mill. Lire, für die Bank von Sizilien auf 10 Mill. Lire festgestellt.

Die Bank von Neapel wurde ihrer früher

ungünstigen Lage wegen von dieser Pflicht rates; der Präsident oder ein Mitglied des befreit.

Die Bank von Italien soll auch, auf Verlangen des Schatzministers, und gegen Hinterlegung seitens der Regierung von staatlichen oder vom Staate verbürgten Wertpapieren, der staatlichen Depositenund Anleihekasse Summen bis zu 50 Mill. Lire zu einem nicht 3% übersteigenden

Zinse vorschießen.

Der Zahlungsdienst des Staates wurde seit dem 1./II. 1895 für das ganze Gebiet des Königreichs der Bank von Italien anvertraut. Die Bank leistete dafür in Staatsschuldtiteln eine Bürgschaft von 90 Mill. Lire. Als Bürgschaft dienen auch die zur Ausgleichung der zufälligen Verluste in der Liquidation der schlechten Aktiva bestimmten sog. foudi accantonati, von denen oben

(s. sub 17) die Rede war.

Die Aufsicht über die Zettelbanken steht dem Ministerium des Staatsschatzes zu. Zu diesem Zwecke bestehen bei diesem ein von einem Generalinspektor geleitetes Zentralamt und eine ständige Kommission. Das Zentralamt besorgt die Ausführung der Aufsicht. Ein Regierungsinspektor wohnt den Sitzungen der Generalversammlung der Aktionäre und des Oberrates der Bank von Italien, der Generalräte und der Zentralverwaltungsräte der Banken von Neapel und von Sizilien bei und kann in einer fünftägigen Frist gegen etwaige ungesetzliche Beschlüsse sein Veto einlegen; zugleich erstattet er dem Schatzminister, welchem die endgültige Entscheidung zusteht, einen Bericht. Er soll übrigens unmittelbar über alle Beschlüsse, auch über jene, gegen welche er das Veto nicht erhoben hat, berichten, und auf Grund des Berichtes kann der Schatzminister ungesetzliche Beschlüsse (auch solche, gegen welche der Inspektor kein Veto erhoben hat) in einer fünftägigen Frist aufheben. Das Zentralamt kontrolliert außerdem den Zahlungsdienst auf Rechnung des Staates und verordnet periodische und außerordentliche Prüfungen des bestandes, der Bardeckung, der Notenausgabe, des Portefeuilles, insbesondere für die ausländischen und die a saggio ridotto diskontierten Wechsel, und überwacht im allgemeinen den Gang der Verwaltung und die Gesetzmäßigkeit der Geschäfte. — Die ständige Kommission gibt der Regierung Gutachten über wichtige Fragen, die Bankgesetzgebung und ihre Ausführung, die Bankverwaltung und die Baukinspektion betreffend. Sie wird aus vier vom Senat und vier vom Abgeordnetenhause aus ihren eigenen Mitgliedern ernannten Kommissären und aus fünf Delegierten der Regierung gebildet. Die Delegierten der Regierung sollen sein: der Präsident oder ein Mitglied des Staats-

Rechnungshofes; der Generaldirektor Staatsschatzes; der Generalinspektor Zettelbanken im Schatzministerium; Generalinspektor der Kreditabteilung im Handelsministerium.

Die Banken unterliegen

a) der allgemeinen Mobiliareinkommensteuer;

b) den Gebühren für die stets fälligen Verbindlichkeiten und die Lombardgeschäfte;

c) einer ordentlichen Umlaufssteuer (tassa di circolazione) auf den mittleren Betrag der jährlichen, die normale Maximalgreuze (s. oben sub 14) nicht überschreitenden Notenausgabe. Von dieser Umlaufssteuer bleibt der Betrag an Noten frei, welcher der Bardeckung und den dem Staate geleisteten Vorschüssen entspricht; wenn man den von der Umlaufssteuer betroffenen Notenumlauf bestimmen will, wird vom gesamten Notenumlauf jener Betrag in Abzug gebracht und nur das übrige als steuerbar betrachtet. Mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten, was die Verminderung ihrer immobilisierten und gesetzlich nicht mehr gestatteten Aktiva betrifft, geht parallel zugunsten der Banken eine graduelle Erleichterung dieser Umlaufssteuer, welche zuerst 1% der in oben-genannter Weise festgestellten mittleren genannter Weise festgestellten mittleren jährlichen Notenausgabe betrug, und am Ende nur 0,10% (d. h. 10 centimes pro hundert Lire) betragen wird. Die Bank von Italien wird diesen Vorteil schon vom Jahre 1908 genießen, weil ihre immobilisierten Aktiva unter das gesetzliche Maximum von 45 Mill. gefallen sind; die Bank von Neapel soll zuerst ihre immobilisierten Aktiva auf 17 Mill., und die Bank von Sizilien auf 2 Mill. vermindern; beide bezahlen jetzt (Juni 1908) noch 0,25%.

d) einer besonderen und einer außer-ordentlichen Umlaufssteuer auf den Betrag der Noten, welcher die gesetzliche Maximalgrenze übersteigt oder ohne die vorgeschriebene Bardeckung von 40 % stattfindet, mit den Regeln, die oben sub 14) ausführlich dargestellt wurden; doch auch hier ist der Teil jenes Betrages, welcher der Bardeckung entspricht, von der Steuer nicht betroffen;

e) einer, wenn ich mich so ausdrücken darf, Strafsteuer für gesetzlich unerlaubte Geschäfte; sie beträgt das Dreifache des Diskonto- oder Zinssatzes des betreffenden

Geschäftes;

f) einer Aufsichtsgebühr: d. h. die Banken sollen die Kosten der Regierungsaufsicht tragen; gegenwärtig bezahlen sie dazu folgende Summen jährlich:

> die Bank von Italien 70 000 Lire Neapel 21 000 77 ° 77 Sizilien 5 000

die gewöhnliche Umsatzsteuer auf ihre eigenen Aktien, welche den Besitzer wechseln, und die Banken von Neapel und von Sizilien, als Anstalten von ewiger Dauer mit eigenem Vermögen, bezahlen die sog. tassa di manomorta, d. h. Gebühr (besser Steuer) von toter Hand.

Wir haben oben gesagt, daß mit der progressiven Verbesserung der inneren Lage der Anstalten eine graduelle Erleichterung der ordentlichen Umlaufsstener stattfindet, so daß dieselbe am Ende nur Lire 0,10 % des uugedeckten und des nicht dem Staate vorgesehossenen Notenumlanfs betragen wird. Wenn dieser Zustand erreicht sein wird, so ist dem Staate als Anteil zugesiehert:

a) ein Drittel der jährlichen Nettogewinne, welche 5 %, aber nicht 6 % des Kapitals bezw. Vermögens übersteigen;

b) die Hälfte der jährlichen Nettogewinne,

welche jene 6 % übersteigen.

Es ist zu bemerken, daß dann die Nettogewinne bei der Bank von Italien nur in prozentualem Verhältnis zum eingezahlten Kapital und nachdem der zu dem obenerwähnten (sub 17) statutarischen Reservefonds angewiesene Teil abgezogen ist, berechnet werden. Dagegen werden bei den Banken von Neapel und von Sizilien die Nettogewinne in prozentualem Verhältnis zum gesamten Betrag des Vermögens nebst den Reservefonds berechnet, weil, wie wir oben

g) Die Bank von Italien bezahlt auch (sub 17) bemerkten, bei diesen Anstalten der Reservefonds eigentlich nur ein isolierter Teil des Vermögens ist.

Am 10., am 20. und am Ende jedes Monats sollen die Banken einen ausführlichen Ausweis über ihre Lage dem Sehatzministerium einsenden. Die Form des Ausweises ist durch königliches Dekret bestimmt. Alle Ausweise werden in der offiziellen Staatszeitung summarisch und die vom Ende des Monats vom Schatzministerium ausführlich in einem besonderen Bulletin veröffentlicht. Dieses Bulletin enthält außerdem die monatlichen Angaben über die emittierten und zurückgezogenen Banknoten, den Betrag der Diskonto- und Vorschußgeschäfte bei jedem Kontor und jeder Succursale der Banken, den Austausch der Banknoten, das Staatspapiergeld usw.

19. Statistik. Um die obige Darstellung zu vervollständigen und die Verbesserung der Lage der Zettelbanken, welche in den letzten Jahren stattgefunden hat, zu beleuchten, zeigen die folgenden Tabellen den Zustand der Banken am 31./XII. 1897 und

am 31./III. 1908.

2. Barbestand in Goldmünzen und Goldbarren, und Silber zu 900/1000 Fein, der Reserve und Betrag der als Reserve bereehneten auswärtigen Weehsel, Wertpapiere und Kontokorrents (Mill. Lire) - Diskontosatz für Wechsel.

				hsel, re n. ents	Di	skontos	satz für Wechsel			
Jahr und	Anstalt	Anstalt Gold Silber 3 3 3 3 3 speziell				ziell				
Monat	•		900/1000	sw. ertps ontob	normal	di favore rido		otto		
				Aug We	Á	max.	min.	max.	min.	
31./XII. 1897	Bank von Italien Bank von Neapel Bank von Sizilien	300,2 61,6 35,2	40,4 10,5 1,3	60,1 0,0 1,3	5 5 5	$4\frac{3}{4}$ $4\frac{3}{4}$ $4\frac{3}{4}$ $4\frac{1}{2}$	4 4 4	$4\frac{3}{4}$ $4\frac{1}{2}$ $4\frac{1}{2}$	4 4 4	
31./III. 1908	(Bank von Italien Bank von Neapel ¹) Bank von Sizilien	895,2 210,3 50,8	106,6 . 15,0 2,5	97,0 44,1 8,9	5 5 5	_	4 4 4	_	4 4 4	

1) In der Goldreserve dieser Bank sind auch 26 027 760 Lire mitberechnet, welche für sie in den Staatskassen am 31./III. 1908 aufbewahrt waren (s. darüber die Anmerkung sub 14).

B. Die anderen Banken.

20. Uebersieht. Man hat in Italien:

1. Kooperative Kreditgesellschaften Volksbanken (Società cooperative di credito e Banche popolari). Mit diesem zweiten Worte werden in der offiziellen Statistik jene Kreditgenossenschaften bezeichnet, welche vor dem 1./I. 1883 gegründet wurden und die Vorschriften 1./I. 1883 gegründet wurden und die Vorschriften die credito agrario) nach den GG. v. 23./I. 1887, des HGB.s v. 2./IV. und 31./X. 1882 nicht angenommen haben; sie sind nicht zahlreich und weichen von den anderen nur in sekundären Nr. 542, 31./III. 1904, Nr. 140, 29./III. 1906,

Punkten ab. Eine sehr verbreitete Form der kooperativen Kreditgenossenschaften sind die ländlichen Darlehenskassen.

- 2. Grundkreditanstalten (Istituti di credito fondiario) nach den GG. v. 16./VII. 1905, Nr. 646, und 22. XII. 1905, Nr. 522.
- 3. Agrarkreditanstalten (Società ed Istituti

1. Hauptposten der

Jahr und Monat	Anstalt	Eingezahltes Kapital oder ständiges Vermögen	Reservefonds	Notenumlauf	Stets fällige passive Konto- korrents und andere Ver- bindlichk. auf Sicht	Passive Konto- korrents und Verbindlichk. mit Kündigungs- frist	er Betrag	e u. Kassa 1) Reserve zur Deckung d. Noten und der stets fälligen Verbind- lichkeiten
31./XII.1897	Bank von Italien Bank von Neapel Bank von Sizilien	180,0 65,0 12,0	43,6 3,9 5,0	238,8		130,0 31,7 13,5	465,9 124,1 39,2	116,1
31./III. 1908	Bank von Italien Bank von Neapel Bank von Sizilien	50,0	17,8	1312,4 360,8 87,2	54,2	82,8 37,4 13,8	1105,2 276,1 66,5	271,4

1) Es sind die Summen in auswärtigen Wechseln und Wertpapieren und in Koutokorrent im Auslande, welche gesetzlich zur Reserve gehören, mitberechnet.

Nr. 100, 25./VI. 1906, Nr. 255, 15./VII. 1906, Nr. 383, 10./XI. 1907, Nr. S84.

4. Sparkassen (Casse di risparmio), welche von den GG, v. 15./VII, 1888, Xr. 5546, 7./IV. 1898, Nr. 116 und 17./VII. 1898, Nr. 311, geregelt sind.

Privatbanken im engeren Sinne des Wortes; sie sind von den Civil- und Handelsgesetzbüchern geregelt.

Alle diese Anstalten gehören nicht in unsere

Darstellung. 21. Die ordentliehen Kreditgesellsehaften.

Wir beschränken uns demnach auf die sog. ordentlichen Kreditgesellschaften, Società ordinarie di Credito. Ueber dieselben sind die Notizen his zum Jahre 1863 sehr dürftig, da nur eine in Mittel- und keine in Unteritalien bestand, und auch in Oberitalien waren sie sehr spärlich vertreten.

Neue Kreditgesellschaften begannen i. J. 1863 zu entstehen: doch Ende 1866 war ihre Zahl nur 15, Ende 1869 nur 19. Dann sind sie sehr rasch infolge der Spekulation gestiegen: Ende 1871 55 (103 Mill. Lire eingezahltes Kapital), Ende 1872 101 (Kapital 291 Mill.), Ende 1873 143 (Kapital 366 Mill.). Es folgte eine Kreditkrisis, insbesondere in Genua; viele Gesellschaften verschwanden, andere fusionierten sich. Ende 1884 bestanden noch 121 (eingezahltes Kapital 306 Mill.), Ende 1876 111 (Kapital 239 Mill.), Ende 1879 101 (Kapital 170 Mill.). Dann vermehrten sie sich wieder: Ende 1880 107 (Kapital 182 Mill.), Ende 1885 125 (Kapital 236 Mill.), Ende 1887 158 (Kapital 270 Mill.), Ende 1890 159 (Kapital 281 Mill.), Seitdem sind spinger gefeller und Ende 1890 einige gefallen, und Ende 1895 war ihre Zahl auf 153 (Kapital 271 Mill.) gesunken. neue Vermehrung hat allmählich stattgefunden: Ende 1902 waren sie 163 (davon 142 hatten ein eingezahltes Kapital von 255 Mill.): dann einige wurden aufgelöst, so daß die gesamte Zahl Ende Juli 1907 nur 153 war.

Sie sind alle Aktiengesellschaften, und daher verweisen wir, was ihre Gründung und Auflösung, innere Einrichtung. Verantwortlichkeit der Verwaltungsorgane usw. betrifft, auf den besonderen Artikel über Aktiengesellschaften in Italien oben Bd. I S. 341.

Sie betreiben die ordentlichen Bankgeschäfte. Da die Notenausgabe und der Grund- und Agrarkredit mit Pfandbriefausgabe besonderen Anstalten unter speziellen Gesetzen anvertraut ist, so bleiben ihnen solche Geschäfte verboten. Sie können auch nicht als Sparkassen auftreten, weil besondere Gesetze und spezielle Vorschriften darüber erlassen wurden; doch können sie Spareinlagen aufnehmen.

Unter ihren Aktivgeschäften sind besonders zu nennen die Wechseldiskontierung, die hypothekarischen Auleihen, das Effekten- und Differenzgeschäft, die Mohiliar-Kreditgeschäfte, das Waren-Lombardgeschäft, die Vorschüsse auf Wert-, insbesondere Staatspapiere und der direkte Ankauf derselben. Unter den Passivgeschäften stehen obenan: die verzinslichen und unverzinslichen Depositen in laufender Rechnung und die Spareinlagen, welche Depositen mit besonderen Bedingungen über Zins, Fälligkeitstermin und Maximalbetrag sind.

Was die Oeffentlichkeit betrifft, unterscheiden sie sich von den übrigen Aktiengesellschaften nur in der Verpflichtung, am Ende jedes Monates ihren Ausweis dem Kreisgericht und dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel vorzulegen. Die Schemata der Ausweise sind durch königl. Dekret genau vorgeschrieben.

Carlo F. Ferraris. Padua.

XIII. Niederländische Bank.

Die Zentralnotenbank der europäischen Niederlande, die "Nederlandsche Bauk" zu Amsterdam, wurde durch königl. Dekret v. 25./III. 1814 errichtet. Durch die V. v. 21./VIII. 1838 und durch die GG. v. 22./XII. 1863 und 7./VIII. 1888 wurden ihre Verhältnisse neu geregelt. Die jetzige Verfassung der Bank datiert v. 27./XII. 1888.

Das Privilegium der Bank wurde 1814 auf 25 Jahre erteilt und 1838 und 1863 jedesmal um 25 Jahre verlängert. Das G. v. 7./VIII. 1888 hat das Privilegium zunächst nur für 15 Jahre erteilt, die am

Bilanzen (Mill. Lire).

Diskontierte Wechsel und Effekten, Wert am Ende des Monats ²)	Vorschüsse auf Wert- papiere (mit Ausnahme d. Vorschüsse an deu Staat) WertamEnde des Monats	papiere in Besitz 3)	Aktive Kontokorrents ⁴)	Immo- bilisierte Posten u. gesetzlich nicht mehr gestattete Aktiva	der	zu ensten deten	zu dem Noten- umlauf und der stets fäll.	% iges Verh.
175,1	20,4	120,2	67,9	297,5	173,6	16,2	50,79	51,99
53,3	25,1	75,2	11,1	134,9	21,0	24,4	41,48	41,74
28,3	5,1	13,3	11,8	13, 5	9,4	9,6	47,55	50,44
363,5	77,7	149,5	37,6	39,2	149,5	39,4	75,82	79,40
108,9	22,9	80,5	29,6	30,0	80,5	50,9	65,39	69,20
51,8	13,7	12,2	5,4	3,4	12,2	23,6	54,17	58,81

 $^{9})$ Es sind nicht die auswärtigen Wechsel, welche gesetzlich zur Reserve gehören, mitberechnet.

3) Die ausländischen Wertpapiere gehören alle zur Reserve, und werden nicht mitberechnet.

4) Es sind nicht die Summen in Kontokorrent im Auslande, welche gesetzlich zur Reserve gehören, mitberechnet.

31./III. 1904 abliefen. Falls nicht 2 Jahre vor diesem Termin von der Regierung oder von der Bank gekündigt würde, sollte das Privilegium 10 Jahre weiter laufen. Da die Regierung von dem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat, erging durch G. v. 31./XII. 1903 eine Neuregelung. Hierdurch ist das Privilegium der Bank auf 15 Jahre — bis 30./III. 1919 — gewährt und gilt alsdann immer als um 1 Jahr verlängert, falls nicht von der Regierung oder der Bank gekündigt wird. Die Kündigung wird immer erst nach Ablauf von 2 Jahren nach dem auf die Kündigung folgenden 1./IV. wirksam. Der Fortbestand der Niederländischen Bank als Aktiengesellschaft ist durch das am 5./III. 1904 genehmigte neue Statut bis zum 31./III. 1964 erstreckt worden.

Die Niederländische Bank ist eine Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Amsterdam. Die Bank hatte nach der Verordnung von 1814 das Recht, auch in anderen Plätzen durch Korrespondenten oder Kommissare ihre Operationen zu betreiben. Die Verordnung von 1838 schrieb die Errichtung einer "Beibank" in Rotterdam vor. Trotzdem geschah in den ersten 5 Jahrzehnten der Banktätigkeit nichts für die Errichtung von Zweiganstalten. Erst die strikten Vorschriften des Bankgesetzes von 1863 brachten die Sache in Fluß. Am 31./III. 1907 hatte die Bank eine Beibank in Rotterdam, 17 Agenturen, 1 Subagentur, 70 Korrespondentschaften I. Klasse, 11 Korrespondentschaft III. Klasse und 2 Umwechselungskontore, zusammen also 103 Zweiganstalten. Die Befugnisse der einzelnen Gruppen von Zweiganstalten sind verschieden geordnet.

Die Niederländische Bank hatte ursprünglich ein wirkliches Notenmonopol für das europäische Gebiet der Niederlande. Denn die Verordnungen von 1814 und 1838 schließen für die nächsten 25 Jahre ausdrücklich aus, daß einer anderen Bank das Notenrecht verliehen wird. Seit dem Gesetz von 1863 ist dies Monopol formell beseitigt und zugelassen, daß durch Spezialgesetze noch andere Notenbanken in den Niederlanden errichtet werden oder daß der Umlauf ausländischer Noten gestattet wird. Indes ist von dieser Befugnis nicht Gebrauch gemacht, so daß das Notenwesen der Niederlande vollkommen zentralisiert ist. [Für Niederländisch-Indien erscheint die "Javasche Bank" zu Batavia und für Niederländisch-Guayana die "Snrinaamsche Bank" als Zentralnotenbank. Jene wurde 1827, diese 1864 errichtet.]

Die Niederländische Bank hatte sich in der ersten Zeit noch verschiedener Vorrechte neben dem Noteuprivilegium zu erfreuen. Ueberdies wurden der Bank kostenfrei staatliche Gebäude zum Gebrauch überlassen, und von dem Grundkapital übernahm die Regierung 1 Mill. fl., eine wertvolle Hilfe, da die Zeichnung des Grundkapitals anfangs auf Schwierigkeiten stieß. Die Vorrechte wurden 1838 wesentlich beschränkt und 1863 bis auf die Befreiung der Banknoten von der Stempelsteuer ganz beseitigt. Der kostenfreie Gebrauch der Staatsgebäude wurde 1864 aufgehoben. Die Beteiligung des Staates am Grundkapital war schon vorher (1847) abgeschafft worden.

Gegenleistungen hatte die Bank anfangs gar nicht zu übernehmen, und finanzielle Vorteile zog der Staat zunächst nur aus seinem Aktienbesitz und aus der unentgeltlichen Wahrnehmung der Funktionen eines Agenten der Staatskasse seitens der Bank.

Das Gesetz von 1863 fügte weitere Gegenleistungen hinzu. Hiernach kounte die Bank durch königl. Verordnung mit der unentgeltlichen Wahrnehmung der Funktionen des Staatskassierers zu Rotterdam und an anderen Bankdem Finanzminister verantwortlich. Durch Ge-setz konnte ihr sogar der ganze Dienst der Staatskasse unter besonderen Bedingungen übertragen werden, eine Vorschrift, die 1871 durch Zahlung von 100 000 fl. jährlich an die Staatskasse abgelöst wurde. Ferner war die Bank nach dem Gesetz von 1863 verpflichtet, bei An-Ferner war die Bank fertigung, Ausgabe und Einziehung der Münzscheine (Papiergeld) unentgeltlich mitzuwirken, so lange deren Gesamtbetrag 15 Mill. fl. nicht überschreitet. Endlich behielt sich die Regierung vor, die nach diesem Gesetz neu auszugebenden 1000 Aktien (= 1 Mill. fl.) selbst einzuzahlen und dann öffentlich zu verkaufen, wobei der erzielte Gewinn der Staatskasse zufließen sollte.

Das Postsparkassengesetz v. 25./V. 1880 übertrug der Bank die unentgeltliche Wahrnehmung der Funktionen des Kassierers der "Rijks-post-

spaarbank"

Das Bankgesetz von 1888 sah noch weitere Gegenleistungen vor. Die Bank wurde verpflichtet, die Funktion des Staatskassierers zu Amsterdam, Rotterdam und an anderen Bankagenturplätzen sowie die Bewahrung der allgemeinen Staatskasse in Amsterdam unentgeltlich zu übernehmen. Für den Fall, daß Holland sich einer Doppelwährungsunion anschließt, sollte die Bank durch Gesetz verpflichtet werden können, das ihr zum Kauf angebotene Münz-metall zum Münzpreise zu kaufen, sofern in den anderen Unionsländern den Hauptnotenbanken eine entsprechende Verpflichtung auferlegt wird.

Das Gesetz von 1888 verpflichtete die Bank, auch dem Staat Vorschüsse im Kontokorrent-verkehr bis zum Betrage von 5 Mill. fl. gegen den gewöhnlichen Beleihungszins und gegen Unterpfand von Staatskassenscheinen zu geben, sofern der Finanzminister das zur zeitweiligen Verstärkung der Staatskasse für nötig hält und solange der verfügbare Metallsaldo der Bank

nicht unter 10 Mill. fl. sinkt.

Ferner wurde die Bank für "hefugt" erklärt, dem Staat Vorschüsse im Kontokorrentverkehr zur Einwechselung der Münzscheine gegen Standardmünze zu leisten gegen Unterpfand desjenigen Kapitals, welches als Fonds zur Sicherstellung dieser Umwechselung in das Staatsschuldbuch eingetragen ist. Die Befugnis sollte aufhören, wenn der Staat mehr als 15 Mill. fl. in Münzscheinen auszugeben beschließt.

Einen einmaligen finanziellen Vorteil sicherte das Gesetz von 1888 dem Staat dadurch, daß das Aufgeld von 25 %, mit welchem die nach dem Gesetz auszugebenden 4 Mill. fl. neuer Aktien von den bisherigen Aktionären übernommen werden konnten, dem Staat zufließen mußte und daß von dem Aufgeld, das bei dem öffentlichen Verkauf der von den alten Aktionären nicht übernommenen Aktien erzielt wurde, ebenfalls 25 % des Nennbetrages der Staatskasse auszuzahlen waren. Daraus erwuchs der Regierung ein Gewinn von 1 Mill. M.

Weiter gab das Gesetz dem Staat Anspruch auf die Hälfte des Mehrbetrages des Reservefonds am 31./III. 1904 gegen den 31./III. 1889, sofern 1904 das Bankprivilegium nicht erneuert

werden sollte.

Endlich sicherte sich der Staat durch das Gesetz von 1888 auch einen ständigen Gewinn-Aktienkapitals sinken darf.

agenturplätzen belastet werden und war dafür anteil. Ging der Reingewinn über 5% des Grundkapitals hinaus, so erhielten die Aktionäre zunächst 5% des Kapitals.¹) Vom Ueberschuß ging ½ an den Reservefonds, bis dieser 25% des Kapitals erreichte. Von dem Rest fiel die eine Hälfte an den Staat, die andere an die Aktionäre, bis deren Dividende 7% des Kapitals erreichte. Verblieb jetzt noch ein weiterer Reingewinn, so gebührte dieser zu ²/₃ dem Staat und zu ¹/₃ der Bank. Die Gewinnanteile des Staates sollten aufhören, wenn der Staat einer anderen Bank gestattet, Noten in Umlauf zu bringen, oder wenn er beschließt, mehr als 15 Mill. fl. Münzscheine auszugeben.

Das Gesetz von 1903 hat hierin noch Erweiterungen gebracht. Die Bank ist fortan verpflichtet, die kostenlose Wahrnehmung der Kassiererschaft — außer für die "Rijks-postspaarbank" — auch für andere durch das Gesetz oder die Königin ins Leben gerufene Einrichtungen und die Aufbewahrung aller Geldeswerte der Postsparbank und der anderen Einrichtungen und aller von ihnen in Pfand genommenen Werte zu übernehmen, wenn der zuständige Minister es für nötig erachtet. Weiter ist die Bank verpflichtet (nicht nur "befugt"), dem Staat auf Verlangen des Finanzministers zinslose Vorschüsse bis zu 15 Mill. fl. im Konto-korrent zur zeitweiligen Verstärkung der Staatskasse gegen genügendes Unterpfand von Schatzscheinen zu gewähren; diese Verpflichtung hört auf, sobald und solange dadurch der verfügbare Metallsaldo unter 10 Mill. fl. gebracht wird, und ferner, wenn der Staat nach dem 1./X. 1904 Münzscheine ausgeben sollte. Unter der letztgenannten Voraussetzung und außerdem bei Verleihung des Notenausgaberechtes an eine andere Bank erlischt auch der Anspruch des Staates auf Gewinnanteil; der Gewinnanteil selbst ist aber zugleich erhöht worden. Fortan erhalten die Aktionäre zunächst 3 $\frac{1}{2}$ % des Aktienkapitals, vom verbleibenden Ueberschuß gehen 1000, an den Reservefonds, bis er den vorgeschriebenen Umfang erreicht, und vom Rest 3% als Tantieme an Direktion und Kommissarien, und von dem nunmehr verbleibenden Mehrgewinn fallen 2/3 dem Staat und 1/3 der Bank zu (1906/7 war der Gewinnanteil des Staates 3397349,43 fl.). Der Mehrbetrag des Reservefonds am 31./III. 1919 gegen 31./III. 1889 fällt, falls das Notenprivilegium nicht verlängert werden sollte, zur Hälfte dem Staat zu. Auf der anderen Seite sollen die Münzscheine eingezogen werden, wobei die Bank kostenlos ihre-Mitwirkung zu leihen hat; sie darf dafür aber Noten von je 10 fl. ausgeben, und alle ihre Banknoten haben laut G. v. 18./VII. 1904 vom 1./X. 1904 ab die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels (außer bei Zahlungen, die von der Niederländischen Bank selbst zu leisten sind).

Die Aufsicht über die Bank wird seit 1863 durch einen königl. Kommissar ausgeübt, dessen Besoldung bis 1904 die Bank, seitdem der Staat zu zahlen hat.

¹⁾ Wenn der Gewinn zu einer Dividende von 5% nicht ausreicht, wird er aus dem Reservefonds ergänzt, der aber nicht unter 15% des

Leitung der Bank liegt in der Hand eines Bankvorstandes, der aus dem Präsidenten, 5 Direktoren und einem Sekretär besteht. Präsident und Sekretär, die als ständige Organe erscheinen, werden vom König ernannt und abgesetzt. Die 5 Direktoren werden seit dem Gesetz von 1888 von den Aktionären gewählt auf 5 Jahre und scheiden in bestimmtem Wechsel aus.

Die Gesamtheit der Aktionäre wird seit 1863 durch die Generalversammlung vertreten. In der Generalversammlung geben 5 Aktien eine und jede weitere 10 Aktien je eine weitere Stimme. Die Generalversammlung wählt mindestens 15 Bankkommissare, die etwa die Stellung des Aufsichtsrates haben, auf 5 Jahre; jedes Jahr scheidet 1/5 dieser Kommissare aus. (Vor 1863 wurden 6 Bankkommissare von einem Ausschuß gewählt, der aus den 50 Hauptaktionären bestand. Eine Generalversammlung existierte damals nicht.)

Der Bankvorstand und die Bankkommissare erhalten u. a. einen bestimmten Anteil am

Reingewinn.

Das Grundkapital der Bank betrug anfangs 5 Mill. fl. Es wurde erhöht durch V. v. 27./III. 1819 auf 10 Mill., durch V. v. 7./IV. 1840 auf 15 Mill., durch G. v. 22./XII. 1863 auf 16 und durch G. v. 7./VIII. 1888 kann nur auf gesetzlichem Wege erfolgen, während früher der König eine Erhöhung 1/5 des Grundkapitals konnte. kann seit dem G. v. 7./VIII. 1888 in Niederländischer Staatsschuld und in sonstigen, in Amsterdam oder anderen europäischen Hauptbörsen gangbaren Obligationen angelegt werden. Die Liste der letzteren Papiere wird von der Bankdirektion und den Bankkommissaren festgestellt.

Entschluß der Bank.

lage der Reserven gegeben.

Die Größe der einzelnen Bank-Größe der einzelnen Noten zu bestimmen. Seit dem Gesetz von 1903 sind auch Noten zu 10 fl. zulässig. Die Noten haben seit lung anbietet. 1./X. 1904 die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Am 31./III. 1907 waren in an Order von einem Bankkontor auf das Umlauf:

2 340 105	Noten	zu	10	fl.
1 600 175	29	29	25	21
670 834	, 22	23	40	"
585 56 5	'n	77	60	23
15	29	29	80	77
575 447	77	23	100	22
93 961	27	22	200	22
65 0 84	22	27	300	22
11	77	77	500	22
38 311	27	79	1000	77

Die Gesamtmenge der auszugebenden Noten war nach den Verordnungen von 1814 und 1838 durch die Regierung zu bestimmen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kapitalien und Fonds der Bank. Erst 1847 machte die Regierung hiervon Gebrauch und setzte das Notenmaximum auf 52 Mill. fl. fest. Durch V. v. 15./II. 1849 wurde die Grenze auf 72 Mill. fl., durch V. v. 18./X. 1849 auf 122 Mill. fl. erhöht mit der Maßgabe, daß 52 Mill. fl. zu 40 %, der überschießende Betrag aber zu 100 % bar gedeckt sein muß. Am 27./X. 1855 wurde die Grenze auf 150 Mill. fl. festgestellt, wovon die ersten 50 Mill. fl. zu 40%, die zweiten 50 Mill. fl. zu 60% und der Rest zu 100% bar zu decken waren. Am 23./X. 1857 wurde die Bardeckung für die ersten 100 Mill. fl. auf 40% festgesetzt. Das Gesetz von 1863 beseitigte das Notenmaximum auf 20 Mill. fl. Eine weitere Erhöhung ganz und überließ die Feststellung der Grenze für die Bardeckung einer königl. Verordnung. Die V. v. 16./IV. 1864 schrieb dann für die Noten und für alle anderen stets fälligen Verbindlichkeiten eine Bardeckung von 40 % vor. Der Rest der Noten wird durch Wechsel und Lombarddarlehen sichergestellt. Die Noten der Bank spielen unter den Umlaufsmitteln des Laudes eine große Rolle. Im Durchschnitt des Jahres 1906/7 waren 269,58 Mill. fl. an Noten im In derselben Weise ist der Reserve-Umlauf. Die Noten sind bei der Hauptbauk, fonds anzulegen. Der Reservefonds ist der Beibank und deu Agenturen bei der erst durch das G. v. 7./VIII. 1888 für obli- Vorzeigung täglich — mit Ausnahme der gatorisch erklärt worden und muß mindestens Sountage und der allgemein anerkannten auf 25% des Grundkapitals gebracht werden, christlichen Feiertage — bar einzulösen. was längst geschehen ist. Vor 1888 beruhte Doch können die Agenturen die Einlösung die Reservenansammlung auf dem freien verschieben, bis von der Hauptbank die er-Doch wurden 1852 forderliche Münze eingegangen ist. und 1863 schon Vorschriften über die An-Noten sind bei den Staatskassen als Zahlungsmittel zugelassen und unterliegen der Stempelsteuer nicht. Für Verlust oder Vernichtung noten war in den Verordnungen von 1814 der Noten kommt die Bank nicht auf. Zur und 1838 auf 25, 40, 60, 80, 100, 200, 300, Prüfung der Berechtigung des Inhabers der 500 und 1000 fl. festgesetzt. Seit 1863 ist Note ist die Bank nicht verpflichtet, sie kann nur noch die Mindestgrenze (25 fl.) festge- aber bei einem entsprechenden Ersuchen der legt; im übrigen hat der Bankvorstand die Beteiligten oder beim Verdacht eines Verbrechens Quittung und Unterschrift desjenigen verlangen, welcher die Noten zur Einwechse-

Seit 1863 kann die Bank Anweisungen andere zur Erleichterung des Zahlungsver-

kehrs und der Geldversendungen zwischen | den einzelnen Bankplätzen ausgeben. Nur die Korrespondentschaften III. Klasse sind davon ausgeschlossen. Der Gesamtbetrag der Anweisungen ist zu 40 % bar zu decken.

Die Anwendung dieser Anweisungen wurde lange Zeit durch den Wertstempel von 5 Cents für je 100 fl., der von jeder Anweisung zu entrichten war, in engen Grenzen gehalten. Seit 1./I. 1883 ist statt des Wertstempels ein Fixstempel von 5 Cents für jede Anweisung zu entrichten. Die Umlaufszeit der Anweisungen wurde gleichzeitig auf 8 Tage festgesetzt. Der Gebrauch der Anweisungen hat sich seitdem erheblich ge-1906/7 wurden 55075 Anweisteigert. sungen im Betrage von 381,59 Mill. fl. abgegeben.

Der Geschäftskreis der Niederländischen Bank war 1814 auf folgende Zweige

erstreckt worden:

 Diskontieren von Wechseln, 2. Effekten- und Warenlombard, 3. Münz- und Edelmetallhandel,

4. Kontokorrentverkehr.

Diese Geschäftszweige sind auch später beibehalten, aber vielfach erweitert worden.

Zum Diskontieren wurden 1838 auch sonstige Handelspapiere auf Namen oder an Order mit zwei oder mehr guten Unterschriften zugelassen. 1863 wurde die Vorschrift beseitigt, daß diese Handelspapiere auf Namen oder an Order lauten müssen, aber erklärt, daß sie die handelsübliche Umlaufszeit haben müssen. Seit dem Gesetz von 1888 sind diskontierbar "Wechsel, Anweisungen und Orderbriefe" mit höchstens 6 Monaten Umlaufszeit und mit 2 oder mehr guten Unterschriften. Seit 1863 ist das Diskontgeschäft ausgedehnt auch auf die im Inlande binnen 3 Monaten ablösbaren oder verfallenden Schuldbriefe und Rententitres in- und ausländischer Staatsmächte und auf gleichartige Papiere privater Körperschaften oder Gesellschaften.

Die Promessen und inländischen Wechsel dürfen nach den jetzt gültigen Bestimmungen längstens 3 ½ Monate und Wechsel von Europa auf Amerika längstens 3 Monate nach der Dis-kontierung zahlbar sein. Wechsel aus China, Sumatra, Britisch Indien und Australien müssen längstens in 6 Monaten nach der Akzeptation zahlbar sein.

Für Promessen und für Inlandswechsel mit mehr als 3 Monaten Verfallzeit wird ein in der

Regel um ½0% höherer Diskont gefordert als für sonstige Wechsel.

Seit 1/X. 1885 sind Wechsel, die durch Agenten der Handels- und Krediteinrichtungen in Niederländisch-Indien (mit Ausnahme der Niederländischen Handelsgesellschaft) auf die Kontore dieser Gesellschaften in Holland gezogen werden, nur dann diskontierbar, wenn sie läng-

stens 10 Tage nach Sicht oder 2 Monate nach

der Ausstellung zahlbar sind.

Alle zu diskontierenden Papiere müssen von einer Person oder Firma in Holland oder den Kolonieen gezeichnet und an einem der 102 Bankplätze zahlbar sein. Papiere auf die 82 Nebenplätze, in denen die Bank nur durch Korrespondentschaften vertreten ist, müssen außer dem Diskont noch einen "Platzverlust" von $\frac{1}{8}$ °/0 zahlen.

Lombardgeschäft erstreckte Das sich 1814 nicht auf ausländische Papiere. 1838 wurden gewisse und 1852 alle sonst geeigneten ausländischen Papiere zugelassen. Seit 1838 können auch Münzen und Münzmaterial lombardiert werden. Anfangs war für die Beleihungen ein notarieller Akt vorgeschrieben, was 1838 fortfiel. Der Beleihungszins durfte nach der Verordnung von 1814 höchstens auf 5% festgesetzt werden. 1838 wurde dieses Zinsmaximum beseitigt. Da indes das Wuchergesetz v. 3./1X. 1807 auf den Lombardverkehr Anwendung fand, konnte nach 1838 der Lombardsatz nicht über 6% hinausgebracht werden. Durch G. v. 22./XII. 1857 wurde diese Schranke abgeschafft.

Die Beleihungen erfolgen in der Regel auf 3 Monate, doch ist seit 1874 beim Effektenlombard eine Verlängerung um 3 Monate zu-lässig. Seit 1866 sind auch "kurze Beleihungen" von Effekten und Waren auf 8 Tage zulässig.

Beim Edelmetallhandel ist der Bank kein fester Ankaufspreis vorgeschrieben. Die Bank kaufte seit 1875 das Kilogramm fein Gold zu 1645 fl., seit 1879 zu 1647 fl., seit 1881 zu 1648 fl., während man bei der Münze nach Abzug der Prägungskosten 1647,87 fl. für 1 kg fein Gold erhält.¹) Der seit 1881 festgehaltene höhere Preis der Bank hat die Goldzufuhr in der Hauptsache zur Bank hingelenkt, so daß die Goldausmünzungen in Holland fast ausschließlich für Rechnung der Bank ausgeführt werden.

Der Kontokorrentverkehr der Bank war 1814 auf Gelder des Staates und öffentlicher Autoritäten beschränkt worden. 1838 wurde diese Beschränkung beseitigt; doch beteiligte sich das Privatpublikum auch später nur wenig an dem Kontokorrentverkehr, da er nicht besonders erleichtert war.

Zu den erwähnten 4 Geschäftszweigen fügte das Gesetz von 1863 noch hinzu den Depositenverkehr, der seit 1869 durchgeführt wird. Anfangs waren nur "geschlossene Depositen" zulässig, d. h. versiegelte Pakete von höchstens 50 kg Ge-

¹⁾ Seit 18./II. 1898 wird für dentsche und französische Goldmünzen 1650 fl. für 1 kg fein gezahlt, wie schon früher für englische Sover-

Entwickelung der Niederländischen Bank.

	Du	rchschn	ittlie	her		Disk	contier	ungen				etrag ungen	verk Haup	siten- ehr d. tbank.		
		Betrag	qer		en	daru	nter	Diskon fü			auf		Schlu	nd am sse des näftsj.	Bruttogewinn	Dividende 2)
Jahr	Banknoten	Bank- anweisungen	Kontokorrent- saldos	Metallbestände	im ganzen	Wechsel mit 3 Unterschrift. ³)	Sonstige Han- delspapiere	Wechsel	Promessen	Effekten	Güter	Münzen und Münzmaterial	Geschlossene Depots	Offene Depots	Brutto	Divid
	Вап	anwe	Kont	Metal		Wech Unter	Sonst	M	Pro	国	9	Mün Mürz	Gesc	0 Å		
	Mill. fl.	Taus. fl.	M	ill. l.	Gesa	mtbetr Mill. fl	ag in	°/o	º/o	I	Mill.	fl.	Mil	l. fl.	Mill. tl.	0/0
$1864/65 \\ 1865/66$		<u>-</u>	34 34	8 ₂ 8 ₇	239 242	179 161	60 81	5,2 4,41	5,61 4,41		=	_	_	_	4,3	19,7
1866/67		7	33	78	283	187	96	5,31	5,81	107	29	1,4	_	_	5,3	24,8
1867/68		6	29	91	242	145	97	2,935	3,435	110	26	1,1	 –	_	2,9	13,2
1868/69		6	23	106	211	122	89	2,5	3,0	107	25	0,6	— C	—	2,6	11,1
1869/70 1870/71	132 143	4 5	25 28	8 ₄	297 328	195 215	102	4,01 4,1	4,5 I 4,6	116	36 40	0,4	0,8	_	4,3 4,8	19,9 23,0
1871/72		4	31	137	256	146	109	3,09	3,59	107	34	1,1	3		3,3	15,7
1872/73		5	35	130	306	193	113	3,56	4,216	120	43	0,4	5	-	4,0	20,0
1873/74		4	29	108	426	307	120	4,75	5,21	104	40	0,7	ΙΙ	—	5,7	28,6
1874/75 1875/76	175	0,7	41	135	417	307 286	III	3,5	4,0	100	41	4,4	14		4,0	19,7
1876/77	187	0,4	49 44	156	396 318	199	110	3,2 3,0	3,7 3,5	136	42 37	3,7	15		4,4 3,4	21,4 16,4
1877/78		0,2	16	141	294	172	122	3,0	3,5	163	35	0,6	20		3,4	16,7
1878/79	188	0,5	32	118	402	261	141	3,62	4,12	203	34	0,5	21	_	5,0	25,4
1879/80		0,2	29	149	285	166	119	3,07	3,57	144	27	0,8	26	_	3,6	16,6
1880/81 1881/82	194	0,5	19	150	287	176	111	3,0	3,5	154	24	0,6	28 28	0,4	3,1	14,3
1882/83	195 18 6	0,7	12 5	120	365 379	242 258	123	3,72 4,63	4,22 5,13	177 156	2I 20	0,7	29	3	4,2 5,1	19, 7 25,6
1883/84		530	10	125	336	213	123	3,644	4,144	163	26	0,7	28	9	3,9	18,8
1884/85	192	597	9	129	286	175	111	3,058	3,558	169	35	0,5	29	14		15,6
1885/86		610	18	143	2 55	140	115	2,58	3,08	153	33	0,5	33	22	3,0	12,2
1886/87 1887/88	204 198	694	21	170	222	120	IOI	2,5	3,00	144	25	0,4	31	32		10,7
1888/89		743	25 22	153	258 319	144 221	98	2,5 2,5	3,0 3,0	180 153	4I 17	0,4	34 35	39 49	2,9 2,9	13,21
1889/90	212	763	18	138	394	286	108	2,5	3,0	170	15	0,2	32	59	3,3	7,9
1890/91	208	758	13	119	417	286	130	3,02	3,52	209	18	0,06	46	62	4,4	9.3
1891/92		751	6	117	3 99	262	135	3,0	3,5	163	22	0,06	50	7.5	3,8	8,6
1892/93 1893/94		770	8	123	332	218	113	2,57	3,07	165	15	0,05	54	86	3,1	7,5
1894/95	198 206	839 933	6	123	317 282	199 188	93	3,48 2,50	3,98 3,0	181	23 23	0,12	54 42	97 90	4,0 2,7	8,9 6,9
1895/96		1139	6	130	297	191	106	2,54	3,04	179	22	0,003	43	102	2,5	7,8
1896/97	201	1007	5	114	324	183	140	3,23	3,73	189	22	0,014	45	114	3,3	9,0
1897/98	205	1065	5	114	343	186	157	3,01	3,51	175	24	0,04	49	125	3,6	9,5
1898/99 1899/00		1133	9,5	129	391	237	154	2,7	3,2	173	24	0,02	48,5	129	3,1	8,7
1900/01		1235 1281	5,8 8,1	118 128	375 387	205 194	169	3,94 3,5	4,44 4,0	220	32 34	0,15	47,0 47,3	143	4,7 4,4	10,8 10,4
1901/02		1325	7,0	140	329	156	172	3,5 3,I	3,6	188	37	0,012	49,5	181	3,5	9,4
1902/03	231	1474	5,8	136	354	172	182	3,02	3,52	205	40	0,009	48,1	199	3,8	9,7
1903/04	235	1376	6,4	130	410	209	201	3,5	4,0	192	32	0,35	51,5	228	4,5	10,9
1904/05		1435	7,7	144	405	230	173	3,08	3,58	178	22	0,102	47,3	243	3,5	7,8 8,0
1905/06 1906/07		1614	6,4	152	428	246	182	2,7	3,2	22 I 260	26	0,26	45,6 42,6	269	3,6	8,0 11,6
1000/011	2/01	1014	5,01	135	449	234	215	1 4,66	5,16	<u> </u>	20	1,07	42,0	2//	۵,2	11,0

1) Neu bewilligte und verlängerte Beleihungen.

⁾ Dividende von 1814/15—1863/64: $5,84^{\circ}_{0;}$; $6^{\circ}_{0;}$; $6^{\circ}_{0;}$; $7^{\circ}_{0;}$; $10,39^{\circ}_{0;}$; $4^{\circ}_{0;}$; $3,5^{\circ}_{0;}$; $4^{\circ}_{0;}$; $5^{\circ}_{0;}$; $6,5^{\circ}_{0;}$; $6,5^{\circ}_{0;}$; $7^{\circ}_{0;}$; $6,6^{\circ}_{0;}$; $5^{\circ}_{0;}$; $3,5^{\circ}_{0;}$; $4,3^{\circ}_{0;}$; $6,0^{\circ}_{0;}$; $6,8^{\circ}_{0;}$; $5,5^{\circ}_{0;}$; $4,2^{\circ}_{0;}$; $4,7^{\circ}_{0;}$; $5,4^{\circ}_{0;}$; $8^{\circ}_{0;}$; $7,3^{\circ}_{0;}$; $8,8^{\circ}_{0;}$; $7,4^{\circ}_{0;}$; $6,5^{\circ}_{0;}$; $5,4^{\circ}_{0;}$; $6,0^{\circ}_{0;}$; $7,3^{\circ}_{0;}$; $9^{\circ}_{0;}$; $6,5^{\circ}_{0;}$; $5,4^{\circ}_{0;}$; $3^{\circ}_{0;}$; $3^$

wicht und höchstens $0.7~\mathrm{m}$ Höhe, $0.7~\mathrm{m}$ Länge und $0.5~\mathrm{m}$ Breite. Seit $1./\mathrm{XII}.~1880$ sind auch "offene Depositen" zugelassen, d. h. Effekten in losen Stücken. Bei den offenen Depositen übernimmt die Bank seit 1887 auch die Realisierung der Koupons gegen eine besondere Provision von 1/4 %. Seit 1890 kann in diesem Falle der Betrag der Koupons kostenlos in Kontokorrent eingezahlt werden. Die Gebühren für den Depositenverkehr sind seit 1885 ermäßigt.

Der Verkehr in geschlossenen Depositen war aufangs nur bei der Hauptbank zulässig. Seit 1881 ist er auch bei der Beibank in Rotterdam und seit 1890 auch bei der Agentur in Haag und seit 1897 auch bei der Agentur in Groningen gestattet. Offene Depositen können bei der Hauptbank, bei der Beibank, bei den Agenturen und Sub-

agenturen niedergelegt werden.

Ein sechster Geschäftszweig wurde durch das Gesetz von 1888 hinzugefügt, nämlich der An- und Verkauf von im Auslande zahlbaren Wechseln und sonstigen Auslandspapieren mit 2 oder mehr guten Unterschriften und mit der handelsüblichen Umlaufszeit. Die Summe der Gelder, die in solchen Auslandspapieren angelegt ist, darf nicht länger als 14 Tage hintereinander den verfügbaren Metallsaldo überschreiten.

Sonstige Operationen sind der Bank ver-

boten. -

Die Tätigkeit der Bank war bis 1848 sehr wenig ausgedehnt. Seitdem entwickelte sich unter dem Einfluß des neuernannten Sekretärs und späteren Präsidenten Dr. W. C. Mees und infolge der 1847—1852 durchgeführten Münzreform und Papiergeldverminderung und der Einführung einer beschränkten Oeffentlichkeit (1852) der Verkehr etwas lebhafter. Bis 1863 blieb indes die Bank doch nur eine lokale Amsterdamer Einrichtung. Mit der Begründung von Zweiganstalten, die durch das Gesetz von 1863 vorgeschrieben waren, beginnt eine neue Entwickelungsperiode, in deren Verlauf sich die Niederländische Bank eine sehr wichtige Stellung im Geld- und Kreditwesen des Landes erworben hat.

Die Entwickelung der Banktätigkeit auf den Hauptgebieten seit 1863 wird durch die nachstehende Uebersicht veranschaulicht. Literatur: Die Niederländische Literatur über die Niederländische Bank ist sehr ausgedehnt, beschäftigt sich indes zum größten Teile mit der Erörterung der Streitfragen, die durch die Bank-

gesetzentwürfe in den Vordergrund geschoben wurden. Ueber die geschichtliche Entwickelung geben namentlich folgende Arbeiten Auskunft: J. F. B. Baert, Mededelingen betreffende de Nederlandsehe Bank (in "Staatkundig en staats-

Instituut", Jahrg. 1886). — C. V. Gerritsen. De Nederlandsche Bank, haar verleden en haar toekomst, Amsterdam 1886. - H. E. Moltzer. Bijdrage tot de geschiedenis van de Neder-landsche Bank in cijfers im "staatkundig en staathuishoudkundig jaarboekje", Jahrg. 1864, S. 293. — N. G. Pierson, Bankwezen, terug-blick op het jaar 1864 in "de Ekonomist", Jahrg. 1865, fortgesetzt bis Jahrg. 1868. — **Dersetbe**, Levensbericht van Mr. W. C. Mees (seit 1863 Präsident der Bank) im "jaarboek van de koninkl. Akademie van Wetenschappen" für 1884, S. 98-131. - Vissering, De Nederlandsche Bank gedurende haar vijftigjaarig bestaan, in "de Gids", Jahrg. 1863, II. — Statistique internationale des banques d'émission, Pays-Bas, u. supplement à la statistique de la banque des Pays-Bas, veröffentl. vom ital. stat. Bureau. — N. P. van den Berg (jetzt Präsident der Bank), de regeling van de bank-biljitten emissie hier te lande, Amsterdam 1896. - R. van der Borght, history of Banking in the Netherlands in ,, history of Banking in all the leading nations", herausg. vom "Journal of commerce and commercial bulletin", Bd. IV, New York 1896. — Derselbe, Ueber holländische Noten-bankpolitik, in "Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre", Jahrg. 1897, S. 1fg. — Jahresberichte der Niederländischen Bank scit 1864/65. R. van der Borght.

XIV. Die Banken in Rußland.

I. Die russischen Banken im allgemeinen. 1. Geschichtliches. 2. Die Reichsbank. 3. Stadtkommunalbanken. 4. Die auf Gegenseitigkeit gegründeten Kreditgesellschaften. 5. Privathandelsbanken. 6. Andere Banken. 7. Liquidation. 8. Besteuerung. 9. Statistisches. II. Die gegenwärtigen Verhältnisse der Reichsbank. 1. Die neuen Statuten der Reichsbank. 2. Die Wiederaufnahme von Bar-zahlungen. 3. Die Lage seit 1897. 4. Die Währungspolitik der Reichsbank.

I. Die russischen Banken im allgemeinen.

1. Geschichtliches. Die Banken entstanden in Rußland im 18. Jahrh. durch Eingreifen des Staates. 1729-1733 erhielt die Münze von der Staatskasse Mittel, um kurzfristige 8% ige Darlehen gegen Verpfändung von Edelmetallen zu gewähren. 1754 gründete die Regierung drei Banken, die nicht nur mit den ihnen vom Staate zugewiesenen Kapitalien, sondern auch mit Einlagen von Privatleuten operieren sollten: je eine Adelsbank in beiden Residenzen (Darlehen gegen Verpfändung von Edelmetallen und Edelsteinen und Beleihung von mit Leibeigenen besiedeltem Lande) und eine Handelsbank für die St. Petersburger Kaufleute. Durch Mißwirtschaft gerieten diese Banken in Verlegenheiten und wurden 1782—1785 geschlossen. 1757-1758 begann die Regierung den Wechselverkehr und die - insbesondere durch die großen Summen des zirkulierenden Knpfergeldes huishoudkundig Jaarboekje", Jahrg. 1864, 1869, erschwerte — Girooperation zu fördern und 1877, 1882 und in "Bijdragen van het statistisch gründete eigens dazu zwei Institute, unter dem

Namen Kupferbank bekannt. Diese Bank sollte das Girogeschäft entwickeln, verzinsliche Einlagen annehmen und Darlehn gewähren; der Hauptzweck der Gründung bestand "in der Heranziehung von Silbergeld in die Staatskassen, und zwar nach St. Petersburg". Auch diese Bank konnte keine nennenswerten Erfolge erzielen. Einen gewissen Schwung in das Kreditwesen brachte die 1762 begonnene Gründung staatlicher Zettelbanken. Der erste Versuch mißlang, aber 1768 wurden zwei Anstalten unter dem Namen "Assignationsbank" gegründet. Diese Bank sollte den Geldverkehr erleichtern und Kredit Privatleuten gewähren; ihre Noten sollten bis zum Betrage von 1000000 Rubel emittiert werden und durch bares (Kupfer-)Geld voll gedeckt sein. In ihrer Botschaft versprach Katharina II., daß die Assignationen stets einlösbar bleiben und in keinem Falle von der Regierung für ihre Zwecke genommen resp. ausgeliehen werden sollten. Dieses Versprechen hielt man nicht, und erhöhte die Zirkulation der Assignationen bis 20 Mill. Rubel (1774), sogar bis ca. 50 Mill. Rubel (1786). Im Jahre 1786 ersetzte man diese zwei Banken durch eine Assignationsbank und erhöhte die Emission bis 100 Mill. Rubel: von dieser Summe erhielt die Regierung ein Teil als unverzinsliches Dar-lehn (26 Mill. Rubel von den neu emittierten 50 Mill. Rubel). Der Rest sollte für die Operationen der Bank benutzt und dem neu gegründeten (1786) staatlichen Hypothekeninstitute der "Leihbank", welche die Adelsbanken von 1754 ersetzen sollte — zugewiesen werden. Es gewährten nunmehr Bodenkredit: 1. die Leihbank, 2. die Kollegien für allgemeine Fürsorge¹) (1775), 3. die Depositen- und Leihkassen bei den Pupillenräten in beiden Residenzen (1772); später wurde noch die "Hilfsbank für den Adel" (1797—1802) gegründet.

Die Assignationsbank diskontierte Wechsel und gewährte Lombardkredit; ihre Mittel waren aber sehr beschränkt. 1817 wurde sie durch die neu gegründete "Reichs-Kommerzbank" ersetzt. Diese Bank erhielt vom Staate 30 Mill. Rubel (wovon übrigens 16 Mill. bald zurückgefordert wurden) als Grundkapital, durfte Depositen annehmen, Wechsel diskontieren und Kredit gegen Verpfändung von Waren gewähren. Die Kommerzbank existierte bis zur Gründung der Reichsbank (1860) und wurde, wie auch die genannten Bodenkreditanstalten i. J. 1859 liquidiert. Der Geschäftsbetrieb der genannten Banken nahm folgenden Umfang an:

Depositen- und Leihkassen (Mill. Rubel).

Einlagen mit den aufgelaufenen Zinsen, mit Einschl. d. eig. Kapitals	eigenes Kapital	Saldo der Darlehen
347,20	44,25	342,95
420,89 513,60	48,84 75,43	409,38 504,27
537,63 543.95	76,93 65.61	518,47 508,28
541,82	66,81	512,64 534,43
	aufgelaufenen Zinsen, mit Einschl. d. eig. Kapitals 347,20 426,89 513,60 537,63 543,95	aufgelaufenen Zinsen, mit Einschl d. eig. Kapitals 347,20 426,89 513,60 513,60 543,95 543,95 543,95 541,82

¹⁾ Das Kreditgeschäft dieser Kollegien, wel- zufließen zu lassen.

Die Kollegien der allgemeinen Fürsorge.

Jahres- schluß	Einlagen	Darlehen
1849	59,39	61,68
1850	63,79	75,85
1855	88,52	103,76
1856	101,66	113,25
1857	110,92	124,51
1858	113,09	128,71

Die Leihbank (Mill. Rubel).

des s			Einla	gen	-	en es
3 d	Gesamts	seitens d. Kommerz- bank	Kollegien allgem. Fürsorge	en	en .	Dargeliehen am Anfang des Jahres
Tab	esa	itens mmei bank	gel gel	Staats- ebörder	Privat-	a J
Schluß Jahre	B. S.	seit Kom b	Kollegien allgem. Fürsorge	Staats- behörden	Privat- personen	Darg am des
-		124				
1817	31,52	_	0,03	8,65	22,83	
1820	33,90	_	_	4,83	29,06	30,17
1825	40,32	_		6,77	27,49	34,78
1830	78,79	27,76	6,69	11,52	33,45	79,34
1835	109,12	46,57	7,58	15,68	37,03	106,10
1840	160,77	87,25	7,42	22,72	39,89	156,97
1845	207,26	107,98	12,44	29,83	50,65	202,36
1850	292,76	170,87	25,08	34,63	57,58	283,28
1855	369,12	212,46		39,82	62,86	386,08
1856	400,16	222,02	64,16	42,70	63,88	395,90
1857	412,76	229,37		45,22	62,27	368,30
1858	378,38			38,39	60,86	372,43
1859	317,81	175,12	54,90	34,89	37,92	383,33
	, ,		/2		/-	

Die Kommerzbank (Mill. Rubel).

Jahre	Einlagen, Stand am Schlusse des Jahres	Lombard- darlehen im Laufe	Wechseldiskon- diskon- tierung des Jahres	Dis- kont- satz
1818	2,95	1,45	10,95	8-7%
1820	17,16	0,84	38,30	7
1825	28,07	0,82	34,25	67
1830	44,66	0,61	13,74	7—10
1835	65,S9	0,74	9,23	$ 6^{1}/_{2} $
1840	95,77	0,70	12,78	—
1845	125,72	0,60	12,25	-
1850	175,00	0,87	21,66	l —
1855	215,95	2,16	17,So	! —
1856	241,12	1,35	17,64	<u> </u>
1857	240,09	1,98	20,85	-
1858	240,32	2,10	26,89	
1859	198,06	4,73	47,63	l —

che allgemeine wohltätige Zwecke verfolgten, entstand auf Grund ihres Rechts, Einlagen vou Privatleuten aufzunehmen, und der Verpflichtung staatlicher Behörden, die bei ihnen deponierten resp. frei liegenden Gelder den Kollegien zufließen zu lassen.

(Mill. Rubel).

		Einlagen		Darge- liehen (Wechsel-
Jahre	Bestand am An- fang des Jahres	hinzuge- kommen	zurück- gezahlt	diskon- tierung und Lombard)
1852	786,53	202,69	198,59	863,47
1853	806,08	242,42	212,87	893,13
1854	848,42	206,76	201,21	943,14
1855	872,98	223,69	191,47	1 008,64
1856	924,68	286,68	234,18	1 039,69
1857	1 002,64	288,65	299,95	1 010,21
185S	1 012,87	302,81	355,61	1 037,85
1859	970,74	199,77	304,19	1 081,60

Es ist zu ersehen, daß die Hauptmittel dieser Bauken in stets fälligen Depositen bestanden. Diesen Verbindlichkeiten standen gegenüber langfristige Kredite deu Grundbesitzern und dem Staate, dessen Schuld per 1./I. 1858 bereits 521,4 Mill. Rubel betrug; nur ein kleiner Teil der Bankmittel wurde zur Wechseldiskontierung und zum Warenkredit benutzt. Die Unhaltbarkeit solcher Zustände wurde früh erkannt und 1822 schlug der Finanzminister vor, die Leihbank zu liquidieren. Der Vorschlag wurde aber nicht angenommen und die weitere Entwickelung dieser Anstalt durch Konzentration aller Einlagen der Staatsbanken in ihrer Kasse ange-strebt. 1830 wurde die Lage der Staatsanstalten noch gefährlicher. Auf Vorschlag des Gr. Kaukriu verwandelte man die kurz befristete Schuld der Regierung in 5% ige langfristige Kredite mit kleiner Amortisation (1%), legte also diese Summen auf 37 Jahre fest; die Fristen der neu zu gewährenden hypothekarischen Darlehen wurden bedeutend verlängert; endlich setzte man den Zinsfuß für Einlagen von 5 auf 4 herab. Es begann nun der Abfinß von Einlagen aus den Staatsbauken, dem aber in Ermangelung anderer Kapitalanlage ein bedeutender Zufluß der Gelder in die Banken folgte. Es kam die Zeit, wo die Banken keine Gelegenheit mehr fanden, die ihnen auvertrauten Gelder nutzbar anzulegen: 1855 lagen müßig ca. 20 Mill. Rubel, Mitte 1857 — bereits 146 Mill. Rubel. Diese Erscheinung konute nur eine vorübergebende sein, da neue Eisenbahuen, Aktiengesellschaften und andere Unternehmungen neue Anlagewerte auf den Geldmarkt werfen mußten. Austatt den natürlichen Abfinß der Einlagen abzuwarten resp. deren Nutzbarmachung anzustreben, unternahm die Finanzverwaltung eine verhängnis-volle Reform. Der Ukas v. 20./VII. 1857 ver-ordnete die Herabsetzung des Zinses für private Einlagen von 4 auf 3%; wandelte die 37 jährige Schuld der Regierung in eine 56 jährige um und setzte 4½% on als jährliche Zahlung inkl. Amortisation fest, befahl auch die jährlichen Zahlungen für hypothekarische Darlehen zu vermindern. Man war der Ansicht, daß die vor-auszusehende Rückforderung von Einlagen nur allmählich erfolgen wird, und daß die Banken den Weisungen des Finanzministers folgend, werden ihren Verpflichtungen nachkommen der Liquidation (in Mill. Rubel)

Demnach in Summa in diesen Kreditanstalten können. Es kam aber ganz anders. Der wirtschaftliche Stillstand der Kankrinschen Zeit war vorbei; der Geldmarkt bot dem Kapitalisten viele Anlagewerte: hochverzinsliche Staatsanleihen, Aktien, Obligationen u.a.m.; unter den in schneller Folge entstehenden Unternehmungen begann ein Kampf ums Kapital. Insbesondere die Gründer der "Hauptgesellschaft Russischer Fischlahren" Eisenbahnen" setzten ihren Einfluß auf die Regierung ein, um durch Herabsetzung des Zinses für Depositen Geld für ihre Unternehmung flüssig zu machen. Nun wurden die Einlagen in großen Summen zurückgefordert, und bald stand die Bankverwaltung vor einer Krise: die Rückzahlung von Depositen mußte andauern, die Aktiva waren aber unrealisierbar. Finanzverwaltung wollte der Krise durch Verbot der Gründung von neuen Aktiengesellschaften, durch Einstellung von Darlehen auf besiedelte Ländereien und durch energische Einforderung von Schulden steuern. Diese Maßregeln blieben erfolglos; auch das Schatzamt konnte keine wesentliche Hilfe leisten. Man schritt nun zur Konsolidation der Bankschuld durch zwei auswärtige Aulehen; durch Herausgabe von 4 % igen "Inkriptionsscheinen", gegen welche die 3%,-Depositenscheine der Banken eingetauscht werden konnten, und von 5%,-Bankbilletten. Zugleich wurde die Liquidation der Staatsbanken angeordnet, die Annahme von Einlagen in die Bankinstitute mit Ausnahme der Kommerzbauk verboten und die Depositenkassen und Kollegien der allgemeinen Fürsorge dem Fulanzministerium unterstellt. So kam die Reform des staatlichen Bankwesens durch eine Krise, die zu ihrer Regelung gewaltige Mittel (über 1000 Mill. Rubel) erforderte und dadurch zweifelsohne die Währungsreform auf längere Zeit verschob.

> Die staatlichen Banken wurden durch die neugegründete Reichsbank ersetzt (1860). Das private Bankwesen blühte auf und bald hatte Rußland moderne Bankanstalten. In den 80 er Jahren kommen wieder zwei staatliche Banken für Bodenkredit: die Bauernbauk und die Adelsbank. 1894 wird die Reichsbank umgestaltet, und nach der Währungsreform von 1896 beginnt für sie eine bedeutsame Tätigkeit.

> Die Geschichte des Bankwesens in Rußland weist folgende charakteristische Züge auf: 1. dominierende Rolle des staatlichen Bank-wesens und daher 2. enge Verknüpfung der Banken mit dem Staatskredit; 3. späte Entstehung von Privatbanken und vollständiges Ausbleiben von privaten Notenbanken; 4. Tendeuz zu einer weitgehenden Reglementation des privaten Bankwesens durch den Staat.

> 2. Die Reichsbank. Die Liquidation der staatlichen Kreditinstitute fiel der neu gegründeten Reichsbank (31./V. 1860) zu. Die Abrechnung mit den Depositoren der Leibbank, der Depositenkassen und der Kollegien für allgemeine Fürsorge erforderte große Mittel, und da diese Ausgaben der Bank nur allmählich zurückerstattet wurden, so lagen bedeutende Summen für lange Zeit

1875 - 18791860 - 1864402,079 1880 - 1884323,487 1865 - 1869631,545 724,824 1870-1874 1885 - 188680,489

Durch diese Operation war die eigentliche Tätigkeit der Bank, die in der Förderung der Handelsumsätze und Konsolidierung des Geldwesens bestehen sollte, lahmgelegt. 1886 wurde die Reichsbank von der Liquidation befreit, mußte aber die staatlichen Hypothekeninstitute durch große Summen

stützen.

Das Grundkapital der Reichsbank betrug 15 Mill. Rubel, ihr Reservekapital 1 Mill. Rubel; diese Kapitalien wurden aus dem Reingewinn bis 25 Mill. Rubel resp. bis 3 Mill. Rubel erhöht. Die Bank hatte das Recht, Depositen entgegenznnehmen; das Emissionsrecht stand aber nach wie vor der Regierung zu.1) Es waren der Reichsbank nachfolgende Operationen gestattet: 1. Diskontierung von Weehseln und anderen terminierten Papieren, 2. Darlehen gegen Sieherheit (Wertpapiere, Waren, Edelmetalle) mit Ausschluß hypothekarischer Darlehen, 3. Entgegennahme von Einlagen, 4. Kauf und Verkauf von Wertpapieren aller Art in Kommission und für eigene Rechnung (im letzten Falle nur bis zum Betrag der eigenen Kapitalien) usw. Die Bank ist ein rein staatliches Institut und unmittelbar dem Finanzminister unterstellt. An der Ver-waltung der Bank sollten auch Delegierte des Adels und des Kaufmannsstandes teil-Die Arbeit der Anstalt zentralisiert und die Zweigstellen wenig verbreitet. Die Interessen des Handels waren wenig berücksichtigt, die Wechseldiskontierung durch verschiedene Formalitäten erschwert; erst 1892 begann eine richtigere Diskontpolitik sich Bahn zu brechen. 1884 nahm die Reichsbank eine neue Operation auf: Gewährung von Darlehen an Landwirte gegen hypothekarische Sicherheit. wurden den Landwirten (insbesondere adeligen) viele Erleichterungen gewährt. Die Kredite sollten auf 9—12 Monate gegeben werden; diese Frist konnte aber verlängert werden. 1884—1894 wurden insgesamt 99 Mill. Rubel für diese Darlehen veraus-Auf Allerhöchsten Befehl eröffnete die Bankverwaltung Kredit auch für andere Zweeke, insbesondere für industrielle Unternehmungen. - Für die Herstellung der Währung hat die Reichsbank in ihrer alten Gestalt nichts erreicht.

1894 erhielt die Reichsbank neue Statuten und 1896 kam die Währungsreform (siehe

unten sub II).

3. Stadtkommunalbanken. Diese Banken existieren seit 1789, fanden aber nur

528,756 allmählich Anklang: bis 1862 entstanden bloß 10 Anstalten. In diesem Jahre ersehien das "Normalstatut für Stadtkommunalbanken", welches das Entstehen neuer Banken erleichterte. 1862-1883 kamen 215 Stadtbanken hinzu. 1883 wurde ein Gesetz erlassen, welches darauf abzielte, diese Banken vor Mißbräuchen ihrer Verwalter und Uebergriffen der Stadtverwaltung zu schützen, andererseits unzweckmäßige Operationen zu verhindern. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die verschärfte Kontrolle der Banken wirkten hemmend auf das Anwachsen der Zahl der Anstalten: 1883—1907 sind nur 39 Banken hinzuge-

Die Gründung dieser Banken erfolgt auf Grund des G. v. 1883 mit Genehmigung der Regierung (des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren). Das Grundkapital hat mindestens 10 000 Rubel zu betragen. Die Bank steht unter Aufsieht der Stadtverordnetenversammlung, der sie Rechenschaft abzugeben hat. Die Stadtverordnetenversammlung wählt das Direktorium der Bank; doch dürfen die Direktoren weder ein Amt in der Stadtverwaltung noch auch in einem anderen Kreditinstitute bekleiden. Es darf kein Stadtverordneter in das Direktorium gewählt werden, auch kein Verwandter der Mitgheder des Stadtamts. Es ist verboten, Personen, die untereinander verwandt sind oder einer und derselben Firma angehören, gleichzeitig zu Es können Spezialkomitees für Diskontangelegenheiten unter dem Vorsitz des Direktors aus eigens dazu gewählten Delegierten gebildet werden; die Delegiertenwahl ist durch analoge Bestimmungen (siehe oben) geregelt. Durch diese Maßregel sollen die Banken und ihre Klienten vor Uebergriffen der Stadtverwaltung geschützt werden. Die Jahresberichte gelangen an die Stadt-verordnetenversammlung, die zur Prüfung derselben eine Revisionskommission wählt; Kassenrevisionen werden monatlich durch das Stadthaupt und zwei Mitglieder des Stadtamts, auch zu jeder Zeit nach Bestimmung der Stadtverordnetenversammlung vorgenommen. Nach Prüfung wird der Berieht mit dem Gutachten der Kommission und den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung dem Finanzminister und dem Minister des Inneren zugestellt. Eine Revision seitens der Regierung erfolgt sowohl auf Vorstellung des Gouverneurs, der sich auf einen Antrag der Stadtverordnetenversammlung resp. eines Teils derselben stützt als auch auf die Initiative des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren. Außerdem sind die Banken verpflichtet, jede Auskunft über ihre Tätigkeit dem Finanzministerium zu geben. Der Finanzminister

¹⁾ Die Mittel der Bank bestanden daher fast ausschließlich in Depositen von Privatpersonen.

ist berechtigt, Bilanzformulare für die Banken | getilgt werden. Die Liegenschaften werden aufzustellen und nähere Bestimmungen für bis zur Hälfte ihres Wertes beliehen. ilire Operationen festzusetzen.

Den Banken sind nachfolgende Operationen gestattet: 1. Annahme von Depositen, 2. Wechseldiskontierung. 3. Darlehen gegen Sicherheit (Wertpapiere, Waren, auch Liegenschaften) und die Eröffnung von laufender Rechnung gegen Hinterlegung von Staats-oder vom Staate garantierten Wertpapieren und Lagerscheine (über Getreide), 4. Einkassierung von Wechseln und anderen terminisierten Papieren im Auftrage Dritter, 5. Transfert von nur effektiv eingezahlten Summen an alle Orte, wo die Bank Korrespondenten hat, 6. Kauf und Verkauf von Wertpapieren aller Art für fremde Rechnung, und 7. von Staats- und vom Staate garantierten Papieren für eigene Rechnung, 8. Kauf und Verkauf von Edelmetallen (Münze und Barren) für fremde und eigene Rechnung, 9. Verpfändung von eigenen Wertpapieren bei anderen Banken, 10. Weiterpfändung der bei ihr verpfändeten Wertpapiere, aber nur mit Einwilligung der Besitzer. - Die Summe aller Verpflichtungen der Bank darf nicht das Fünffache der eigenen Kapitalien übersteigen. Der einer Person in verschiedenen Formen gewährte Kredit darf nicht ½ Teil der eigenen Kapitalien der Bank überschreiten. Die Direktoren und Angestellten der Bank wie auch das Stadthaupt und die Mitglieder des Stadtamts können nur mit verschiedenen Beschränkungen Kredit bei der Bank genießen. Der Barbetrag der Kasse einschl. des Guthabens bei der Reichsbank darf nicht unter 10 % sämtlicher Verpflichtungen der Bank sinken. Es ist hervorzuheben, daß die Depositoren der Bank außer durch die Bankkapitalien auch durch Verpfändung eines bestimmten Vermögensobjekts der Stadt sichergestellt sind. Bei der Rückforderung fälligen Depositen ist eine stets Kündigungsfrist (von einer Woche bis zu drei Monaten) festgesetzt. — Darlehen gegen Verpfändung von Liegenschaften sind auf solche in der betreffenden Stadt und auf Ländereien in dem Gouvernement beschränkt; in der Stadt können als Sicherheit Wohnhäuser, Magazine, Fabriken, Werkstätten und andere Gebäude dieuen. Die Beleihung von Liegenschaften, die keinen Ertrag bringen, ist ausgeschlossen. Darlehen gegen Verpfändung von Gebäuden von 2 Jahren mit 1 10 des Schuldbetrages 1874 wurden 39 Banken ins Leben gerufen:

Von dem Reingewinn werden 10 bis 20 % dem Reservefonds, bis dieser den im Statut festgesetzten Betrag erreicht, zugewiesen. Der Reservefonds ist zur Deckung etwaiger Verluste der Bank bestimmt und soll bei der Reichsbank deponiert oder in Staatspapieren angelegt werden. Der verbleibende Gewinn kann zu städtischen Bedürfnissen und zu wohltätigen Zwecken verausgabt werden. Die Stadt kann mit Genehmigung der Regierung eine Anleihe bei der Bank (aus ihrem Grundkapital) machen. Der nicht verausgabte Reingewinn wird dem

Grundkapital zugeschrieben.

4. Die auf Gegenseitigkeit gegründeten Kreditgesellschaften. Dies sind Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, deren Kapital durch Einzahlungen der Mitglieder im Betrage des zehnten Teils von dem ihnen gewährten Kredit gebildet wird; die größte Einzahlung eines Mitglieds darf nicht das 50 fache der geringsten Einzahlung übersteigen. Die Nachschußpflicht ist durch die Summe des gewährten Kredits beschränkt, es ist aber verboten, mehreren solcher Kreditgesellschaften als Mitglied anzugehören. Geschäfte dürfen nur mit Mitgliedern abgeschlossen werden; ausnahmsweise ist es aber gestattet, ländlichen Gemeinden und bäuerlichen Genossenschaften mit Erlaubnis des Finanzministers Kredit zu gewähren. Das oberste Organ der Verwaltung der Gesellschaft ist die Generalversammlung; bei großer Mitgliederzahl kann dieselbe durch eine Bevollmächtigtenversammlung ersetzt werden. - Diese Gesellschaften dürfen auch von Gouvernementsund Kreiszemstwos(Selbstverwaltungskörperschaften) errichtet werden.

Die erste Kreditgesellschaft wurde nach dem Vorbild der Brüsseler "Union du crédit" in St. Petersburg i. J. 1862 gegründet. Bis 1883 entstanden 87 Gesellschaften. 1883 bis 1893 wurde die Gründung inhibiert. 1894 bis 1908 sind 232 neue Institute gegründet. In den letzten Jahren wird die Errichtung einer Zeutralbank für Kreditgesellschaften geplant, da dieselben weder bei der Reichsbank noch bei den Privathandelsbanken ge-

nügenden Kredit erhalten können.

5. Privathandelsbanken. Nach Liquidation der staatlichen Kreditinstitute ge-stattete die Regierung die Errichtung von Privatbanken, welche man früher für "höchst werden auf 1—8 Jahre, gegen Verpfändung bedenkliche Anstalten", die "gar nicht ervon Ländereien auf 1—12 Jahre gewährt. Darlehen auf 8—12 Jahre sind nicht auf einmal zurückzuzahlen, sondern müssen bei 8 Jahren nach Ablauf der 3 ersten Jahre jährlich mit ½5, bei 12 Jahren nach Ablauf der Aktien übernahm, gegründet. 1864 bis von 2 Jahren sie des Schuldbatages bedenkliche Anstalten", die "gar nicht er-laubt seyn sollten", hielt (Finanzminister Gr. Kankriu). Die erste Aktienbank (St.

weiteres untersagte, ein Ziel gesetzt. Nach einer Pause (1874—1879) kamen neue Banken hinzu, und zwar entstanden 1879—1908 12 Banken. Gegenwärtig bestehen 36 Aktienbanken. 1) Seit 1891 hat der Crédit Lyonnais eine Filiale in St. Petersburg.

Die Gründung von Aktienbanken erfolgt auf Grundlage der Normalbestimmungen des Gesetzes von 1883. Sollten Abweichungen von diesen Bestimmungen für zweckmäßig erachtet werden, so hat der Finanzminister einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf der Volksvertretung vorzulegen. Nach den der Rest spätestens nach 6 Monaten einzu- sitenaufnahme) zu verbieten. zahlen. Die Verpflichtungen der Bank dürfen nicht über den fünffachen Betrag ihrer Kapitalien gehen; jedenfalls soll die Bank 10% von der Summe ihrer Verbei der Reichsbank halten. Als Höchstbeist der 10. Teil des Grundkapitals festgesetzt; die Gesamtsumme der Blankokredite darf nicht den 10. Teil der Kapitalien der Bank überschreiten. Nur auf Namen lautende Depositenscheine dürfen ausgegeben werden; bei der Veräußerung dieser Scheine ist eine entsprechende Umschreibung in den Büchern der Bank vorzunehmen. Die Banken sind verpflichtet, einen Spezialreservefonds zu bilden, und zwar mit der Hälfte des über 10 % betragenden Reingewinns. Auf Beschluß der Trougenden Diskontokasse trat (1873). Beschluß wurde die Rigaer Börsenkomitee hat zu selbe keine 8% beträgt, verwandt werden. Zwei Drittel dieses Fonds dürfen von der Bank nutzbar angelegt werden, ein Drittel soll aber bei der Beichsbank in Staats- oder vom Staate bei der Reichsbank in Staats- oder vom Staate garantierten Papieren deponiert bleiben. Die Mitglieder der Bankverwaltung (mit Ausnahme von Beiratsmitgliedern), wie auch der Direktor und die Angestellten dürfen bei der Bank in keiner Form Kredit haben. Es ist verboten, Mitglied der Verwaltung resp. des Beirats bei mehreren Banken zu Die Minorität der Aktionäre soll dasein.

Dem fieberhaften Gründertum wurde aber durch geschützt werden, daß auf der Generaldurch das G. v. 31./V. 1872, welches die versammlung kein Aktionär über mehr als Errichtung von neuen Aktienbanken in beiden | 1/10 der den Anwesenden gehörenden Stimmen Residenzen und in denjenigen Städten, verfügen darf. Die Revision der Bank seitens welche bereits eine Privatbank hatten, bis auf des Finanzministerums erfolgt nicht nur auf Beschluß der Generalversammlung, sondern auch auf Antrag der Minorität, wenn dieselbe über 1/10 der auf der Generalversammlung vorhandenen Stimmen und 1/20 des Grundkapitals verfügt. Diese Minorität darf auch außerhalb der Generalversammlung eine Revision beim Finanzminister beantragen.

Es seien hier noch die Bankhäuser und Wechselstuben erwähnt. Private Bankunternehmungen, die keine Statuten haben, sind dem Finanzminister, der jederzeit Aufschluß über ihre Tätigkeit fordern und Revisoren geltenden Bestimmungen darf das Grund-kapital der Bank 5 Mill. Rubel nicht über-unterstellt. Wenn die Revision Mißbräuche steigen; die Hälfte von diesem Kapital ist entdeckt hat, so ist der Minister befugt, gleichzeitig mit der Zeichnung von Aktien, einzelne Bankoperationen (z. B. die Depopflichtungen in bar oder in laufender Rechnung genau bestimmt und gesetzlich geregelt werden, auch sollen alle Bankhäuser, welche trag des einem Klienten gewährten Kredits Depositen aufnehmen, zur Publikation der Bilanz verpflichtet sein.

6. Andere Banken. Es bestehen noch einige eigenartige Kreditinstitute. In 5 Ortschaften wirken auf Grund besonderer (den Stadtkommunalbanken-Statuten ähnlicher) Statuten sog. Dorfbanken. In Polen bestehen 5 Kreditge-nossenschaften von Industriellen. Es sind hier noch die Dorpater Bank (1869) und die Libaner Börsenbank (1891) zu nennen. In Riga besteht eine Stadtkommunalbank — Rigaer städtische Diskontobank -, welche an die Stelle der seit und Verantwortlichkeit der Börsen-Kaufmannschaft, der gegenüber sie auch allein zur Rechenschaftsablegung über ihre Wirksamkeit ver-pflichtet ist. — Bodenkreditanstalten und Lombardbanken sind hier nicht zu berücksichtigen. Auch die Volksbanken, Vorschuß- und Kreditvereine usw., die auf Grund des G. v. 7.—20. VI. 1904 (vgl. das G. v. 30./V.—12./VI. 1905) funktionieren, bleiben außerhalb unserer Betrachtung.

7. Liquidation. Das G. v. 22./V. 1884 enthält ausführliche Bestimmungen über die Liquidation und den Konkurs von Kreditinstituten. Die Liquidation muß stattfinden, wenn das Grundkapital sich bis auf 1/3 vermindert hat, der Konkurs bei Zahlungsunfähigkeit.

8. Besteuerung. Die Banken unterliegen der allgemeinen staatlichen Gewerbesteuer (G. v. 2./VI. 1898). Als Spezialsteuern sind zu betrachten 1. die 5% ige Stener von dem Ein-

¹⁾ Wir nennen die größten Banken und den Betrag ihrer Umsätze per 1./I. 1907: die Wolga-Kama- Bank (199 Mill. Rnbel), Russische für auswärtigen Handel (198), St. Petersburger in-ternationale (193), Azoff-Don- Bank (151), Moskauer Handelsbank (147), Nordbank (144), St. Petersburger Diskontobank (97), Russische für Handel und Industrie (84), Sibirische (62).

2. die Steuer vom Spezialkontokorrent. Letztere wird der Betrag als Zinsen auf Einlage besteuert. wird vom Kontokorrent mit Versatz von Wertpapieren entsprechend der Höhe und der Dauer der Darlehen zum Betrage von 0,216% jährlich erhoben. Diese Kontokorrente müssen halb- lässig. Wir geben daher Tahellen nur für jährlich abgeschlossen werden; sollte sich dabei neuere Zeit.

kommen aus Zinsen auf Bankdepositen und ein Saldo zugunsten des Kunden ergeben, so

Die Reichsbank 1861-1897 (in Mill. Rubel). 1)

Am 1. Januar	Umlaufende Kreditbilletts (definitive Ausgabe) ²)	Einlö fon Gold	sungs- ds ³) Silber	Ungedeckte Notenschuld des Staates 4)	Summen der Staatskasse	Andere Depositen	Diskon- tierungen	Spezialkonto- korrent (Wechsel und Wertpapiere)	Lombard- darlehen		Indu- strielle	Gesamt- betrag der Beleibungen	Ansgaben für Rechnung der Staatskasse
1861 1865 1870 1875 1880	713.0 651.1 721.8 797.3 716,6	51,6 47,7 133,1 199,7 151,0	32,8 7,0 8,7 30,7 2,6	620,1 568,7 568,0 566,1 898,8	30,3 40,3 62,5 30,3 42,1	32,0 165,8 199,2 225,4 225,6	32,1 21,7 41,8 45,7 56,8	16,6 82,9	13,7 20,0 47,1 19,6 77,1		_	42,8 44,0 100,0 116,5 264,6	6,9 193,8 163,1 117,9 69,0
1885 1890 1891 1892	716,6 780,0 780,0 780,0	170,3 210,3 210,4 210,4	1,1 1,1 1,1 1,1	745,0 568,6 568,6 568,6 568,6	65,9 162,0 200,0 204,1	291,5 227,3 237,6 249,6	208,9 221,3 351,6 256,1	54,5 67,1 31,4 46,1	41,6 47,3 50,1 49,0	0,8 8,9 8,6 8,6	9,3 9,0 9,3 8,8	222,1 259,7 193,8 218,0 167,4	79,2 1,8 1,6 60,0
1893 1894 1895 1896 1897	780,0 780,0 1 046,3 1 046,3 1 046,3	210,4 210,4 275,8 375,0 425,0	I,I I,I I,I —	568,6 769,3 671,3 621,3	147,8 172,0 331,2 330,8 332,4	278,9 273,0 236,5 217,3 227,2	330,1 244,0 190,7 162,9 242,0	31,8 46,1 48,8 57,0 57,1	41,2 67,1 79,6 96,6 73,6	9,2 12,0 17,8 26,8 22,1	10,0 15,6 16,8 13,3	297,6 363,0 406,4 373,1	2,6 0,03 10,5 6,9 5,8

Der Rubel = 1/10 des Imperials.
 "Zeitweilige" Emission bis 1894 (inkl.) nicht eingerechnet.
 Golddeckung für zeitweilige Emission (seit 1892 vorhanden) nicht eingerechnet.

4) Am 28./IV. 1900 endgültig getilgt.

Stadtkommunalbankeu (in Mill. Ruhel). (in Millionen Rubel) amtbe-rd. Be-wngen skt. n. nbard) Anf oothe-

Am	Ka Effe	Gesa	Lom Lom	byp byp kar Sich	<u>B</u> E
1899 3 1900 3 1901 4 1902 4 1903 4 1905 4 1906 4		S	5,5 7,0 2,7 2,7 2,5 3,0 4,7 1,2 0,9 3,8 n (in M	26,2 9.3 9.5 29,3 9.5 35,3 9.5 36,3 9.5 42,0 10.6 44,2 10.6 45,5 10.6	9,1 133,8 4,7 140,4 7,2 145,1 7,3 147,4 8,3 149,7 1,7 155,3 5,8 162,1 8,9 165,0 8,4 166,7 8,9 168,7
Am 1./I.	Kapital	Depositen	Effekten	Gesamt- betrag der Beleihungen (Diskont u. Lombard)	Bilanz
1897 1898 1899 1900 1901 1902 1903 1904 1905 1906 1907	224,6 235,3 259,7 269,8 267,0 261,0 256,5 266,4 260,2 261.6 282,9	369,9 468,0 571,8 570,5 560,1 567,2 640,4 747,6 802,0 697,9 785,9	\$4,5 91,6 104,3 112,0 108,0 100,1 107,9 112,4 111,1 100,6 106,7	562.5 636,7 783,4 767.5 779,6 774,8 888,0 1011,1 1025,2 1006,1 996,2	1 114,6 1 256,7 1 418,9 1 423,9 1 425,0 1 403,5 1 563,2 1 812,0 1 905,0 1 913,8 1 883,6

Kreditgesellschaften auf Gegenseitigkeit

(in minonen Ruber).							
Am 1./I.	Kapital (Grundkap, u. Reservefonds)	Depositen	Effekten	Gesamthe- trag der Be- leihungen (Diskont und Lombard)	Bilanz		
1897 1898 1899 1900 1901 1902 1903 1904 1905 1906 1907	28,5 29,8 32,2 34,7 37,6 38,8 40,6 43,2 45,7 47,0 47,3	125,8 143,8 160,4 168,3 178,1 180,1 198,3 214,1 215,9 190,7 202,9	5,8 6,1 9,5 9,2 9,9 11,0 14.7 15,9 16,7 16,8	164,2 168,4 189,9 204,2 222,5 227,4 232,0 239,9 244,6 247,3 245,5	208,1 215,4 233,2 248,2 268,9 278,4 289,6 306,1 315,9 314,6 319,5		

Literatur: Ueber die Geschichte des Bankwesens s. Wirth, Handbuch des Bankwesens, S. Aufl. 1883. — Claus, Das russische Bankwesen, Leipzig 1908. - Russische Literatur : H. v. Kaufmanu, Die russischen Staatsschulden, 1885. -Migulin, Unsere Bankpolitik, Charkow 1904. - Statistisches: in den Publikationen des Zentralstatistischen Komitees (bearb. von H. v. Kaufmann); im "Jahrbuch der russischen Kreditanstalten"; im Jahrbueh des Finanzministeriums. Für die neueste Zeit (seit 1894) sind die statistischen Publikationen des Bankiertags (Sjesd Predstawitelej akzionernych Bankov kratkosrotschnago Kredita) zu benutzen. — Ueber die Reichsbank ist eine russische Monographic (1891)

von Sudejkin erschienen; statistisches Material siehe hier sub II. Wl. Idelson.

II. Die gegenwärtigen Verhältnisse der Reichsbank.

1. Die neuen Statuten der Reichsbank. Für die russische Reichsbank sind neue Statuten aufgestellt worden, die am 6.—18./VI. 1894 die kaiserliche Genehmigung erhalten haben. Ihre Hauptbestimmungen

sind folgende.

Das Kapital der Bank (bisher 25 Mill.) Rubel) kann bis auf 50 Mill. Rubel und der Reservefonds (bisher 3 Mill.) kann auf 5 Mill. erhöht werden. Bis diese Grenzen erreicht waren, sollten, abgesehen von etwaigen Zuschüssen, von dem jährlichen Gewinn 10 % zur Vermehrung des Kapitals und 5 % zur Vergrößerung des Reservefonds verwendet werden. Etwaige Verluste der Bank sollen aus dem Reservefonds gedeckt und eventuell nach Erschöpfung desselben dem Staatsschatz zur Last geschrieben werden, dem andererseits nach den eben erwähuten jährlichen Zuwendungen an die Bank und weiteren Abzügen für Gratifikationen und Ruhegehälter der Beamten auch der übrig bleibende Reingewinn zufließt. Die Bank steht unmittelbar unter dem Finanzminister, der ihre oberste Leitung hat. Die Zentralverwaltung derselben besteht aus einem Direktionsrat und einem Gouverneur nebst zwei Untergouverneuren. Als Filialen hat sie erstens Kontore und zweitens Succursalen zweiter Klasse. Bei jeder Bankstelle besteht ein Ausschuß für Diskontierungen und Darlehen, der die Sicherheiten zu prüfen und das Maximum der Kreditbewilligung für jeden Kunden festzustelleu hat. Die Bank befaßt sich mit folgenden Geschäften: sie diskontiert Wechsel und andere Wertpapiere mit fester Verfallzeit; sie gewährt Darlehen und eröffnet Kredite; sie nimmt Gelddepositen und Depots zur Aufbewahrung an; sie kauft und verkauft Wechsel und andere Wertpapiere; sie gibt Zahlungs-anweisungen von einem Platz auf den anderen und macht Kommissionsgeschäfte. Es werden dann Einzelvorschriften über diese Geschäfte aufgestellt, die zum Teil sehr bemerkenswert sind. Die Wechsel, die die Bank diskontiert, können gezogene und eigene und im Inland oder im Ausland aufgestellt sein; doch müssen sie an einem Bankplatze zahlbar sein, mindestens zwei gute Unterschriften tragen und dürfen nicht mehr als sechs Monate (für einige Gegenden — nicht mehr als 12 Monate) vom Ziele entfernt sein. Es können auch solche entfernt sein. Es können auch solche Wechsel angenommen werden, die nicht auf einem vollendeten Handelsgeschäfte be- in § 8 des Regulativs der Bank allgemein ruhen, sondern für die Zwecke künftiger zugestandene Befugnis zur Anwendung,

kommerzieller oder industrieller Unternehmungen bestimmt sind. Der von der Bank erhobene Zinssatz wird wenigstens einmal in jedem Vierteljahr festgesetzt und kann für verschiedene Geschäftsarten und Plätze verschieden sein. Der Finanzminister kann ausnahmsweise für die Zahlung von protestierten oder nicht protestierten Wechseln einen Aufschub oder mehrere Fristen für Ratenzahlungen bewilligen, jedoch nur, wenn eine hypothekarische oder eine andere nach dem Ermessen des Direktionsrates

genügende Sicherheit gestellt ist.

Die Bank gibt sog. industrielle Darlehen und eröffnet dergleichen Kredite gegen eigene Wechsel mit alleiniger Unterschrift des Schuldners, die gesichert sind 1. durch Hypotheken oder 2. durch Verpfändung von landwirtschaftlichem oder industriellem Inventar oder 3. durch Bürgschaft oder 4. durch andere vom Finanzminister als genügend anerkannte Sicherheiten. Wenn es sich um nicht mehr als 300 Rubel handelt, können solche Kredite durch Beschluß der Direktiou des betreffenden Kontors auch ohne diese besonderen Sicherheiten gewährt werden. Die industriellen Kredite müssen eine vom Kreditnehmer ausdrücklich anzugebende besondere Bestimmung haben und dürfen nur dazu dienen, um Betriebsfonds oder das nötige Inventar zu beschaffen für landwirtschaftliche und industrielle Unternehmungen, für Handwerker und Hausgewerbetreibende uud Kleinhändler. Inventarstücke (Maschinen, Geräte usw.), die als Unterpfand dienen sollen, müssen von russischer Fabrikation herrühren. Ausnahmen können jedoch in gewissen Fällen vom Finanzminister oder von diesem und dem Landwirtschaftsminister bewilligt werden. Für dieselbe industrielle Unternehmung soll die Kreditbewilligung den Betrag von 500 000 Rubel und für Kleingewerbetreibende nicht die Summe von 600 Rubel überschreiten. Die Darlehen zur Anschaffung von Inventarstücken werden auf höchstens drei Jahre bewilligt. Wenn die Frist sechs Monate überschreitet, muß die Rückzahlung in vorher festzusetzeuden Raten erfolgen. Darlehen dürfen nicht mehr als 50 % des geschätzten Wertes der verschriebenen Inventarstücke betragen. Darlehen dieser Art, die als Betriebsfonds dienen, dürfen nicht mehr als 75% des zur Führung des Unternehmens erforderlichen Betriebskapitals betragen. Der Kredituehmer muß sich durch ein besonderes Schriftstück verpflichten, das empfangene Geld nur seiner Bestimmung gemäß zu verwenden und die Pfandgegen-stände in ihrem Werte zu erhalten. Bei Verpfändungen dieser Art kommt die schon Gewahrsam der Kreditnehmer zu lassen.

Die Bank gewährt ferner Kredit auf dauerhafte Waren russischen Ursprungs, Warrants, Konnossemente usw. Darlehen auf ausländische Waren können nur auf Grund einer vom Finanzminister bestätigten Entscheidung des Bankrates gewährt werden. Darlehen auf Waren und Lagerscheine können nur auf höchstens 9 Monate, solche auf Konnossemente und Ladescheine nur auf 3 Mo-nate, solche auf Metalle nur auf 15 Monate gewährt werden. Aufschub für Rückzahlungen von Darlehen auf Waren kann bis zu 3 Monaten zugestanden werden. Beleihung von Waren darf 2/3 des vom Darlehensausschuß geschätzten Wertes nicht überschreiten. Für Lagerscheine, Warrants und sechswöchige Darlehen auf Eisenbahnladescheine ist das Maximum 80%. Verschlechtern sich die hinterlegten Waren oder sinkt ihr Preis um 15% unter den geschätzten Wert, so muß der Schuldner auf Verlangen der Bank einen entsprechenden Teil des Darlehens zurückzahlen oder weitere Sicherheiten stellen. Wenn jedoch der Preis infolge außergewöhnlicher Umstände gesunken ist, so kann der Bankrat Zahlungsfristen gewähren oder von der teilweisen Rückzahlung oder der Stellung von weiteren Sicherheiten absehen. Für Personen, die das unbedingte Vertrauen der Bank haben, können auch Waren, die nicht in der vom Bankrat aufzustellenden Liste enthalten sind, beliehen werden; ferner können die Darlehen im Gewahrsam der Darlehensnehmer gelassen und die Beleihung bis auf 75% des Wertes ausgedehnt werden.

Die Bank beleiht auf 6 Monate Staatsund vom Staate garantierte Papiere bis 90 % des Wertes, Pfandbriefe bis 80 %, andere vom Bankrate genehmigte Papiere bis 75%. Nach Ablauf der Frist kann das Darlehen auf höchstens 3 Monate erneuert Die Bank eröffnet Spezialkontokorrente gegen Hinterlegung von Wertpapieren, auf Grund welcher der Hinterleger beliebige Summen bis zu einem gewissen Maximum entnehmen kann und nur denjenigen Betrag zu verzinsen hat, den er jeweilig wirklich der Bank schuldet. Die durch Vermittler Kredit gewähren an kleine besonderer Bestimmungen" (auf Allerhöchsten Landwirte, Bauern, Pächter und Handwerker gegen Verpfändung von Erzeugnissen dergegen Verpfändung von Erzeugnissen derselben sowie auch Vorschüsse zur Anschaffung von Inventarstücken und zur Bildung eines Betriebsfonds; ferner auch auf Waren, die unterwegs sind oder versendet werden sollen. Als Vermittler können auf-

unter gewissen Vorsichtsmaßregeln die ihr treten die Provinzial- und Kreisversammbestellten Pfänder in den Händen und im lungen, die Kreditanstalten, Kreditgenossenschaften und Artelle, sofern ihre Statuten von der Regierung bestätigt sind und sie sich allen vorgeschriebenen Bedingungen und Kontrolle seitens der Bank unterwerfen; endlich auch Privatpersonen, die von der Bank aus den Einwohnern des betreffenden Ortes, die ihr Vertrauen genießen, gewählt werden. Als Vermittler für die Beleihung von Transportwaren dienen die Eisenbahnen und Transportunternehmungen. Die Vermittler übernehmen die volle Haftpflicht für die ihnen von der Bank übergebenen Summen. Die Landschaften (Semstwos) jedoch können sich mit Genehmigung des Finanzministers darauf beschränken, für die Erhaltung der als Pfand bestellten Waren zu haften.

Die Bank nimmt sowohl stets fällige Gelddepositen als auch solche mit bestimmten Fälligkeitsterminen an. Die Bedingungen für die Annahme von Depositen werden vom Bankrat mit Zustimmung des Finanzministers geregelt, und etwaige Aenderungen müssen einen Monat vorher bekannt ge-macht werden. 1) Die Deponenten verfügen über ihr Guthaben durch Schecks oder Au-

weisungen.

Keine andere Staatsanstalt hat bisher den Versuch gemacht, der Landwirtschaft wie der Industrie mit solcher Leichtigkeit und mit so großer Nachsicht bei Zahlungsschwierigkeiten Kredit zu gewähren. Außer den von den Bankstatuten gestatteten Darlehen wurden noch "auf Grund besonderer Bestimmungen" langfristige Darlehen in größeren Beträgen (sogar bis 6-9 Mill. Rubel) für verschiedene Zwecke (Unterstützung von Banken, Industrieunternehmungen, einer Hotelgesellschaft, von Bergwerken, zum Hafenbau usw.) verabfolgt. Diese Darlehen haben kein besonderes Konto in den veröffentlichten Bilanzen der Reichsbank; nach den Angaben des Staatskontrolleurs war ihr Gesamtbetrag i. J. 1900 ca. 41 Mill. Rubel, 1901 ca. 65 Mill., 1902 über 100 Mill. Rubel. Seit 1902 wurde die Gewährung solcher Darlehen bedeutend beschränkt, hörte abernicht auf. Am 1./I. 1905 betrug die Summe solcher Darlehen 72,6 Mill. Rubel, per 1./I. 1906 72 Mill. Zu dem letzteren Betrage sind nach der Ansicht des Staatskontrolleurs Bank kann auch, soweit ihr noch verfügbare noch 58,4 Mill. Rubel für Operationen, die Mittel bleiben, den Provinzen, Kreisen und in den Bankstatuten nicht erwähnt sind, Städten Kredit cröffnen. Sie kann auch hinzuzurechnen. Die Darlehen "auf Grund

Befehl gewährt) führten zu großen Ver- nominell der Emissionsabteilung überwiesen lusten: bis zum 1./I. 1906 wurden 25,6 werden. So stieg der Goldbestand der Mill. Rubel vom Reingewinn der Bank zur Deckung der dubiösen Schulden verausgabt. Solche Darlehen sollten überhaupt nicht, die statutenmäßigen industriellen Darlehen nur mit Vorsicht und bis zu einem gewissen Gesamtbetrage gewährt werden. Seitdem die Bank die Barzahlungen aufgenommen und für stete Einlöslichkeit ihrer Noten zu sorgen hat, muß sie um so mehr darauf bedacht nehmen, daß sie ihre Mittel nicht in Anlagen festlegt, die für eine Notenbank ungeeignet sind.

2. Die Wiederaufnahme der Barzahlungen auf der Basis der Goldwährung seitens der Bank ist nach mehrjähriger Vorbereitung durch die Energie des Finanz-ministers Witte trotz bedeutender Wiederstände auch in weiten Kreisen der öffentlichen Meinung mit vollem Erfolge durchgeführt worden.

Zunächst handelte es sich darum, die Menge der umlaufenden Noten zu vermindern und den Goldvorrat der Bank und des gesetzt wurde. Der Deckungsfonds war Schatzamts zu vermehren. Die Ausgabe somit auf 462,5 Mill. alte Goldrubel geder Kreditbilletts war früher von den Han- bracht. Mittlerweile war schon im Dezember delsoperationen der Bank geschieden, so daß 1895_der Halbimperial (5 Goldrubel) auf man fast, wie bei der Bank von England, 7,50 Kreditrubel tarifiert worden, und dieser von einem Emissions- und einem Bank- Kurs wurde durch Ukas vom 8.—20./VIII. departement hätte sprechen könneu. Jedoch 1896 bis auf weitere Verordnungen festgewaren auf Rechnung der Handelsabteilung legt. Die Reichsbank gab zu diesem Preise während des orientalischen Krieges 417 Mill. ohne Anstand Gold gegen Papiergeld ab. Rubel an Kreditbilletts "zeitweilig" ausgegeben worden, von denen 1891 noch 266 263 146 Rubel in Umlauf waren, denen Goldmünzen von dem Gewicht und der als Aktiva 173,5 Mill. in Staatsschuldver- Feinheit von Imperialien und Halbimperialien schreibungen und für den Rest Forderungen nunmehr die Aufschrift 15 Rubel und 7,50 an Privatkunden gegenüberstanden. Durch Rubel erhielten. Gleichzeitig machte die Ukas vom 28./VII. 1891 wurden für die Reichsbank bekannt, daß sie in Ausführung Emissionsabteilung 75 Mill. zeitweilig ausdes Ukas vom 8.—20./VIII. 1896 zu dem gegeben, gleichzeitig aber der Einlösungs- festgesetzten Kurse Goldmünzen kaufe, verfonds um den gleichen Nominalbetrag in kaufe, annehme und in Zahlung gebe. Goldrubeln aus den Mitteln der Bank und dem Golde des Schatzamts erhöht. Der der Barzahlungen vollendet. Das Nähere Einlösungsfonds wurde dadurch auf 285 379 000 Rubel nominell in Gold nebst 126 000 Rubel in Silber gebracht, welcher zu betrachten. Daß die Reform so glänzend Summe damals in der Emissionsabteilung in Rußland gelungen ist, während sie z. B. eine definitive Ausgabe von 780 032 000 und in Oesterreich noch immer nicht zum Abdie neue temporäre Ausgabe von 75 Mill. schluß gebracht werden konnte, ist vor allem gegenüberstanden. Der Ukas vom 9./XII. der Ansammlung eines enermen Goldvor-1894 verfügte dann weiter, daß die 266 263 146 rates zu verdanken. Nach einer gefälligen Rubel, die als temporare Ausgabe unter den Passiven der Handelsabteilung standen, auf Petersburg (Mitglied des Bankrats) war der die Emissionsabteilung übertragen und Goldbesitz der Reichsbank mit Einschluß dauernd in Umlauf bleiben sollen. Die als der Goldguthaben im Auslande, der auf Deckung derselben dienenden 5% Staats- Gold lautenden Devisen und des der Bank schuldverschreibungen sollten vernichtet, zur Aufbewahrung übergebenen Goldes der und für den Rest der Deckung (92734591 Rubel) sollte ein nach dem Kurse gleicher der Imperial zu 15 Rubel à 2,16 M. ge-Wert in Gold, nämlich 65433691 Rubel rechnet wird:

werden. So stieg der Goldbestand der letzteren im ganzen auf 350 813 041 Rubel nominell, bei einer definitiven Emission von 1046282000 und einer temporären von 75 Mill. Rubel. Durch Ukas vom 15./III. 1895 wurden ferner 98 061 276 Goldrubel aus dem Staatsschatze dem Deckungsfonds der Emissionsabteilung überwiesen, wodurch dieser für die definitive Emission auf 375 und im ganzen auf 450 Mill. stieg, da zugleich auch der Silberbestand von 1125082 Rubel durch den gleichen Nominalwert in Gold ersetzt wurde.

Eine weitere Erhöhung des Einlösungsfonds um 50 Mill. Goldrubel erfolgte am 1./I, 1896, und der Ukas vom 23./II. 1896 verfügte endlich, daß diesem Fonds die Hälfte zur Deckung der temporären Notenausgabe von 1891 dienenden Summe von 75 Mill. Rubel Gold zuzuschlagen sei, während zugleich die autorisierte Notenemission um 52^{-1/2} Mill. Kreditrubel, nämlich von 1121,8 Mill. Kreditrubel auf 1068,78 Mill. herabrates zu verdanken. Nach einer gefälligen Mitteilung von Prof. H. v. Kauffmann in St.

		Zuwachs
1884	297,63	_
1885	303,36	5,73
1886	366,53	63,16
1887	381,94	15,44
1888	389,40	7,43
1889	429,92	40,52
1890	475,19	45.27
1891	575,80	100,61
1892	642,14	66,34
1893	851,74	209,60
1894	894,84	43,10
1895	911,57	16,77
1896	963,78	52,22
8./IX. 1897	1144,88	181,10
	-	

Die Vermehrung seit 1884 betrug also nicht weniger als 847,25 Mill. neue Rubel oder 2259 1/3 Mill. Fr. Der Vorrat am 8./20./IX. 1897 stellt 3053 Mill. Fr. dar, die größte jemals dagewesene Geldansammlung.

Diese enorme Summe von 1144800000 Rubel in Gold setzte sich nach der vor dem Ukas v. 29./VIII. (10./IX.) 1897 bestehenden Einteilung am 8./20./IX. auf folgende Art zusammen:

1. Einlösungsfonds der Emissionsabteilung (wie wir der Kürze wegen sagen):

462 500 000 (alte) Rubel Gold.

2. Deckungsfonds für die zeitweilige Notenausgabe von 1891, nach der erwähnten Verminderung nur noch 37½ Mill. Rubel Gold.

- 3. Der Staatskasse gehörendes bei der Bank hinterlegtes Gold und zwar 75 Mill. Rubel Gold, die nach dem Ukas v. 8./VII. 1896 zur Verminderung der Notenschuld des Staates bestimmt waren, und 75045754 sonstiges Gold. Dieses 225,07 Mill. neue Rubel darstellende Gold der Staatskasse wurde bis zum 29./VIII. 1897 neben dem Bankausweise besonders aufgeführt.
- 4. Goldmünzen in der Kasse der Handelsabteilung der Bank 50,79 (neue) Mill. Rubel.
- 5. Anderes Gold im Besitze der Handelsabteilung 81,17 Mill. Rubel.
 - 6. Dem Staate gehörendes Gold im Münz-

hofe: 24,65 Mill. (neue) Rubel.

7. Goldguthaben der Bank im Auslande 13,12 Mill. Rubel. Das unmittelbar dem Staat gehörende Goldguthaben im Ausland nicht eingerechnet.

8. Ausländische Goldwechsel im Besitze

der Bank 92328 Rubel.

Außerdem lagen bei der Bank noch 83345 Rubel in Goldmünzen als Deckung der noch ausstehenden Depositenquittungen

für Zollzahlungen.

3. Die Lage seit 1897. Im Anschluß an den Ukas v. 29./VIII. 1897 hat die Bilanz der Bank seit dem 8./20./IX. 1897 eine ganz andere Gestalt erhalten. Die Rubeln geführt, und die 462,5+37,5=500 Kasse der Bank und ihrer Zweiganstalten

(alte) Rubel Gold, die früher als Deckungsfonds für die definitive und zeitweilige Notenemission erschienen, wurden nun mit dem neuen Werte von 750 Mill. Rubel eingestellt. Sie werden aber nicht mehr besonders aufgeführt, sondern sind mit dem früher außerhalb der Bilanz stehenden Golde der Staatskasse (am 8./IX. 225,1 Mill. neue Rubel) vereinigt. Als Kassenbestand werden ausgeschieden die nach dem 3./I. 1897 geprägten neuen Goldmünzen, das übrige Gold wird in besonderen Posten aufgeführt. So finden wir in der Bilanz v. 8./IX. 1897 nach der neuen Vorschrift (für Zentralbank und Zweiganstalten) als Aktiva:

0 /			
Kreditbilletts	57,21	Mill.	Rbl.
Silber- und Kupfermünzen .	43,03	22	22
Neue Goldmünzen	104,49	27	27
Alte und fremde Goldmünzen,			
Barren, Münzscheine	1027,19	- 11	11
Gold als Deckung f. Depositen-	•, -	"	"
quittungen	0,08	**	22
Goldguthaben der Bank im	,		"
Ausland	13,12	90	22
Ausländische Goldwechsel	0,09		27
Ungedeckte Notenschuld des		,,,	"
Staates	206,28	11	77
Diskontierte Wechsel, Lom-	,	71	77
bardforderungen und andere			
Debitoren	342,28		
2007101011	37=1=0	**	37

Die Hauptposten der Passiva sind: Emittierte Noten 1068,78 Mill, Rbl. Umlaufende Depositenquittungen . 80,0 Gesamtkapital der Bank 53,00 Kontokorrentguthaben des Staates . . 239,41 Andere Depositen . 405,11 22 Von der Bank auf das Ausland gezogene Wechsel . . . 2,04

Die ungedeckte Notenschuld des Staates, die vorher bei einer Emission von 1068,78 Mill. Rubel mit 568,78 Mill. beziffert wurde, ist also hier auf 206,28 Mill. herabgebracht, indem die 500 Mill. alte Rubel Gold des Deckungsfonds zu 750 Mill. neue Rubel berechnet und außerdem die oben erwähnten 75 Mill. alte Rubel Gold in 112,5 Mill. neue Rubel ihrem Zwecke gemäß verwendet wurden. Das übrige dem Staate gehörende Gold, nämlich 75,05 Mill. und (im Münzhofe) 24,65 Mill. alte Rubel Gold, ist dem Staate in laufender Rechnung gutgeschrieben und ist andererseits mit in dem Gesamtgoldbestande der Bank enthalten. Nur das unmittelbare Goldguthaben des Staates im Auslande, dessen Größe nicht mitgeteilt wird, bleibt also noch außerhalb des Bankausweises.

Um den Betrag der wirklich im Publikum umlaufenden Noten zu erhalten, muß Rechnung wird ausschließlich in neuen man von der Emissionssumme die in der

Die Gesamtsumme des Goldvorrates der Bank war am 8./IX. 1897 um 76 Mill. größer als die autorisierte und um 132 Mill. größer als die im Publikum umlaufende Notensumme. Allerdings muß dieses Gold zugleich zur Deckung der öffentlichen und privaten Depositen dienen, doch stellt sich auch bei Berücksichtigung dieser Tatsache das Verhältnis nicht ungünstig. Mehr als ein Drittel der ganzen Depositensumme besteht übrigens aus dem Kontokorrentgut-haben des Staates, das zugleich die un-gedeckte Notenschuld des Staates mehr als

Was die künftige Sicherung der Einlöslichkeit der Noten betrifft, so schreibt der Ukas v. 29./VIII. (10./IX.) 1897 vor:

Die Kreditbilletts werden unter Sicherstellung durch Gold von der Reichsbank in einem streng nach dem notwendigen Bedarf des Geldmarktes beschränkten Maße ausgegeben. Der Goldbetrag, der zur Sicherstellung der Kreditbillets dient, muß gleich sein der Hälfte der ausgegebenen Billetts, wenn dieser Betrag die Summe von 600 Mill. Rubel nicht überschreitet. Der Ueberschuß der umlaufenden Billetts über 600 Mill. Rubel muß mindestens Rubel für Rubel durch Gold gedeckt sein, d. h. jede 15 Rubel Kredit müssen durch wenigstens einen Imperial gedeckt sein.

Praktisch läuft dies darauf hinaus, daß die Bank berechtigt ist, 300 Mill. Rubel ohne metallische Deckung auszugeben. Nach dem ursprünglichen Entwurf des Reformgesetzes war dieses Kontingent höher, nämlich auf 500 Mill. Rubel festgesetzt, da bis zu einer Emission von 1000 Mill. Rubel die Hälfte und der Ueberschuß darüber hinaus

vollgedeckt sein sollte.

Der Ukas v. 14.(26.)/XI. 1897 befahl die Prägung von Fünfrubelstücken in Gold nach dem neuen Fuße, und ein anderer von demselben Tage brachte die Reform auch formell zum Abschluß, indem er verordnet, daß die Reichsbank die Kreditbilletts unbeschränkt in Gold einzulösen habe und daß die Einlösung derselben durch die gesamten Hilfsquellen des Staates gewährleistet sei. Die Noten blieben übrigens gesetzliches Zahlungsmittel und tragen die Aufschrift "Staatskreditbilletts". Ein Ukas v. 27./III. (8./IV.) 1898 setzte das Maximum der Silberprägungen auf 3 Rubel für den Kopf der Bevölkerung und beschränkte die Zahlungskraft der vollwertigen Silbermünzen auf gedruckten Jahresberichten, z. B. in dem für 25 Rubel. Die vollwichtigen Silbermünzen und die kleinen Silberscheidemünzen und Kupfermünzen, von denen die Bank am Kreditnych biletov). Am 1./I. 1896 enthielt dieser

und den Renteien befindlichen Beträge, am | 8./20./IX. 1897 27,82 bezw. 15,21, im ganzen 8./IX. 1897 also 57,21 Mill. Rubel, abzieheu, also 43,03 Mill. Rubel besaß, werden — im und es ergeben sich dann für diesen Tag Unterschiede von dem Verfahren bei der 1011,57 Mill. Rubel. deckung nicht in Anrechnung gebracht. Die heutige russische Münzordnung beruht auf dem G. v. 27./VI (9./VII.) 1899. Hiernach ist der Goldrubel die Münzeinheit des Landes mit einem theoretischen Feingehalt von 0,774 234 g (17,424 Doli).

> Im Laufe des Jahres 1898 hat sich die Lage der Bank noch weiter verbessert, indem einerseits die Gesamtsumme der ausgegebenen Kreditbilletts und andererseits die ungedeckte Schuld des Staates bei der Bank mehr und mehr vermindert wurde, und zwar die Summe der Billetts von 1,019 bis 901,0 und der Betrag der Staatsschuld bei der Bank bis 100 Mill. Rubel. Die Verminderung der Notenausgabe ist hauptsächlich durch Einziehung von 1- und 3-Rubelnoten erfolgt, an deren Stelle mehr und mehr Silbermünzen treten sollen. Die Notenbankschuld des Staates ist in den 12 Jahren von 1887-1898 um 439,9 Mill. Rubel vermindert worden, womit eine entsprechende Einziehung von Kreditbilletts zusammenging. Aber auch die 100 Mill. Rubel der ungedeckten Notenschuld hielt man für einen bedenklichen Posten. Der Ukas v. 24./XII. 1899 (5./I. 1900) verordnete, daß 50 Mill. Rubel dieser Schuld aus den Budgetressourcen von 1899 bezahlt werden sollten. Der Ukas v. 28./IV. (11./V.) 1900 verordnete, daß weitere 50 Mill. Rubel der Bank aus der Staatskasse angewiesen werden sollten. An diesem Tage wurde die Notenschuld des Staates bei der Bank endgültig getilgt. Die Tilgung dieser Schuld haben Lexis und H. v. Kauffmann eifrig empfohlen.

Von Gegnern der Reform ist zur Diskreditierung derselben die Verdächtigung verbreitet worden, daß in Wirklichkeit weit größere Summen in Kreditbilletts ausgegeben worden seien als die autorisierte und die offiziell bekannt gemachte. Angeblich sollen diese geheimen Emissionen mittels des sog. Reserveeinwechselungsfonds stattgefunden haben. Dieser aus Noten bestehende Fonds ist aber lediglich bestimmt zur Einwechselung der abgenutzten Noten und der aus dem Verkehr zu ziehenden Typen gegen neue Noten, sowie auch zum Umtausch von Abschnitten verschiedenen Nenn-wertes gegeneinander. Er kann schon deswegen nicht zu einer geheimen Notenemission mißbraucht werden, weil über seine Verwaltung öffentlich ein genauer Bericht erstattet wird, allerdings nicht in den Wochenausweisen der Bank, für die eine solche Veröffentlichung gar kein Interesse haben würde, sondern in den Kupfermünzen, von denen die Bank am Fonds bei der Zentralbank und den Zweiganstalten mit Einschluß der unterwegs befindlichen Noten 746,6 Mill. Rubel, darunter 40,7 Mill. in unbrauchbaren Noten. Es ist nicht einzuschen, wie man auf den Gedanken kommt, daß dieser Bestand die geheime Emission darstelle, da derselbe weder geheim noch emittiert ist, sondern sich bei der Bank befindet. Auch ist es nicht richtig, daß der Fonds immer zunehme, denn die obigen Zahlen sind kleiner als die von Bortkewitsch für den 1./I. 1895 angegebene Summe von 869,7 Mill. Rubel. Der Bedarf ist eben ein wechselnder. Am 1./I. 1886 betrug dieser Notenvorrat nur 239,7 Mill., am 1./I. 1888 344,9 Mill., und wenn er am 1./I. 1889 auf 696,6 Mill. und später noch höher gestiegen war, so lag die Ursache hauptsächlich darin, daß seit 1887 die Muster aller Kreditbillette von 1—25 Rubel geändert wurden, außerdem auch in der Vermehrung der Zahl der Bankfilialen und ihrer Umsätze. Die Abnutzung der Kreditbilletts ist bei der niedrigen Kulturstufe der Masse der Bevölkerung eine enorm große, so daß jährlich 5—600 Mill. Rubel ernenert werden müssen. Der gesamte Umsatz des Reserveeinwechselungsfonds aber beträgt einige Milliarden, ohne daß aber deswegen auch nur 1 Rubel mehr außerhalb der Bank in Umlauf kommt als gesetzlich genehmigt ist.

So betrug die Summe der Eingänge i. J. 1896 im ganzen 3537,6 Mill., die der Ausgänge 3451,5 Mill., der Bestand hatte sich also, wie auch aus den obigen Angaben hervorgeht, um 86,1 Mill. vermehrt. Dieser Zuwachs war dadurch entstanden, daß die Bank 668,3 Mill. Rubel in neu hergestellten Noten erhielt, während nur 582.2 Mill. Rubel (darunter schon 60,3 Mill. in dem Muster von 1894) verbrannt wurden. Ueberschuß war aber nicht ausgegeben, sondern in den Händen der Bank, die am 1./I. 1897 auch, wie erwähnt, 69,3 Mill. Rubel in unbrauchbaren, zum Verbrennen bestimmten Noten besaß. Die Gesamtsumme der gegeneinander eingetauschten Noten von verschiedener Stückelung, die natürlich einen durchlaufenden Posten in Einnahme und Ausgabe bildet, belief sich auf 1008,1 Mill. Rubel. Auch die übrigen in der Aufstellung vorkommenden Posten erscheinen, richtig zusammengefaßt, als durchlaufende. Unter ihnen befinden sich diejenigen, gegen die J. Bortkewitsch in einer Broschüre über die Währungsreform hauptsächlich seine Kritik richtet, nämlich die Uebertragungen aus dem umlaufenden Kapital in den Ersatzfonds und umgekehrt. Es ist dies eine eigentümliche, die den Zweck hat, die Versendungen von Kreditbilletts auf das kleinste Maß berabzubringen. Nach einer gefälligen Mitteilung von Professor H. v. Kauffmann (Mitglied des Bankrats) ist der Sachverhalt folgender. Versendungen von Noten dürfen nur zwischen der Hauptbank und den Zweiganstalten, nicht aber von einer Zweiganstalt zur anderen stattfinden. Wenn die Filiale A aus ihren Depositen 1 Mill. Rubel in ihrer Kasse zur Verfügung hat und diese in ihrem eigenen Betriebe nicht verwenden kann, dagegen die Filiale B diese Million braucht, so wird die Filiale A von der Hauptverwaltung beauftragt, ihre Million an ihren Ersatzvorrat abzugeben, während die Filiale B telegraphisch die Ermächtigung erhält, 1 Mill. aus ihrem Ersatzfonds für das Betriebskapital zu entnehmen.

Die Gesamtsumme der umlaufenden Kreditbilletts bleibt bei diesem Verfahren, wie überhaupt bei der ganzen Verwaltung des Ersatzoder Reserveeinwechselungsfonds, gänzlich ungeändert. Siehe auch den Art. "Papiergeld". Lexis. Wt. Idetson.

4. Die Währungspolitik der Reichsbank. Was die Währungspolitik der Reichsbank betrifft, so ist hier zunächst zu betonen, daß aus Rücksicht auf Einlösbarkeit der Kreditbilletts die oben erwähnten, für eine Notenbank nicht empfehlenswerten Arten von Vorschüssen in mäßigen Grenzen gehalten werden sollten. Es wurden nachfolgende Summen (in Mill. Rubel) als Darlehen verausgabt

\sim 1.4	TOI COCK	56.50	
		an Industrielle	an Grundbesitzer
	1896	20,0	30,0
	1897	15,3	20,5
	1898	13.3	14,4
	1899	34,2	12,0
	1900	60,0	12,2
	1901	77,4	12,2
	1902	64,8	14,3
	1903	64,1	14,7
	1904	54,3	15,1
	1905	45,1	15,5
	1906	49,9	14,0

Es ist dabei zu berücksichtigen, daß ein gut Teil der "industriellen" Darlehen auf dem Konto der Vorschüsse auf Wertpapiere resp. auf Wechsel (Spezialkontokorrent) steht und in den angeführten Summen nicht enthalten ist. Schon ganz abgesehn von den Darlehen "auf Grund besonderer Bestimmungen", sind auch die statutenmäßigen industriellen Darlehen keine geeigneten Anlagen für eine Notenbank, was sich besonders zur Zeit einer Krise bemerkbar macht. Am wenigsten sind diese Vorschüsse für die russische Reichsbank, die fast alle ihre Geschäfte auf 6—9, sogar 12 Monate machen darf, geeignet, da durch dieselben die Realisierbarkeit der Aktiva noch erschwert wird.

Es ist ferner die in letzter Zeit sehr oft gestellte Frage zu beantworten, ob das "Goldguthaben" der Reichsbank im Ausland als Deckung der Kreditbilletts betrachtet werden kann. Dies Goldguthaben bilden die stets fälligen Summen der Reichsbank bei ausländischen Banken, welche diese Depositen in Gold zurückzuzahlen haben. Dieses Guthaben der Bank entsteht insbesondere dadurch, daß die Staatskasse die für ausländische Anleihen realisierten resp. realisierbaren Summen der Bank überläßt, die Reichsbank sich dieselben im Auslande gutschreibt und der Staatskasse für den entsprechenden Betrag Kreditbilletts verabfolgt; dasselbe geschieht bei dem sog. Report, wo die Reichsbank als Vermittlerin zwischen den ausländischen Kreditgebern und russischen Kreditnehmern

geäußert, daß dieses ausländische Guthaben ist, daß die Devisen in keinem Verhältnis in den Deckungsfonds mit eingerechnet zu dem Betrage des "Goldguthabens" stehen. werden darf. Das Gutachten des Bankrats wurde vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Staatskontrolleur genehmigt. Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß der Wortlaut des Gesetzes eine solche Auslegung nicht zuläßt. Daß die Reichsbank ferner zur Zeit eines Run auf ihre Kassen zum Import dieses Goldguthabens nicht wird schreiten können, erhellt schon daraus, daß, indem 1905 der sichtbare Goldbestand der Bank von 880,4 Mill. Rubel auf 623,7 gesunken war, eine Goldausfuhr von 50.0 Mill. Rubel stattgefunden hat. Gleichzeitig schritt aber die Bankverwaltung zur Erschwerung der Einlösung von Kreditbilletts in Gold, zur Einschränkung des Verkaufs von Tratten auf ausländische Plätze und zur Beeinflussung der Privatbanken zwecks Verlängerung ihrer ausländischen Kredite und Verhinderung des Goldabflusses aus dem Guthaben der Bank (s. Vorstellung des Finanzministeriums dem Staatsrat vom 30./XII. 1906, Nr. 991, S. 13—14). Dementsprechend fiel die innere Goldzirkulation im Laufe des Jahres 1906 von 837,8 Mill. Rubel auf 641,9 Mill., hingegen blieb der Betrag der umlaufenden Kreditbillets un-gefähr derselbe: Ende 1905 1207,5, Ende 1906 1194,6 Mill. Es dürfte nun klar sein. daß das ausländische Gold keine eigentliche Deckung der Kreditbilletts sein kann. Offiziöse Zeitungen haben darauf hingewiesen, daß auch andere Zentralnotenbanken ausländische Devisen zum Deckungsfonds hinzurechnen; die Verwaltung der Reichsbank scheint aber der Meinung zu sein, daß ausländisches Guthaben den ausländischen wünscht. Nach dem geltenden Rechte Tratten nicht gleichgestellt werden kann: werden diese Berichte vom zweiten Defür die letzteren wird ein besonderes Konto geführt. Wir geben im folgenden die dies- Sitzungen geprüft.

Bereits 1897 hat sich der Bankrat dahin | bezüglichen Angaben, aus denen zu ersehen

Am 1. Jan.	Gold in den Kassen der Reichsbank	Aus- ländisches Guthaben	Tratten	Goldeinfuhr (+) respausfuhr (-) im Laufe des Jahres	Umlaufende Kreditbilletts
1899	991,1	16,1	0,005	14,6	661,8
1900	833,4	6,1	3,5	122,5	491,1
1901	708,2	24,7	2,8		555,0
1902	682,2	26,6	0,7	$ \begin{array}{c c} - 67,7 \\ + 19,3 \\ + 21,9 \\ - 0,2 \\ - 50,0 \\ - 60,7 \end{array} $	542,4
1903	708,5	58,2	2,5	+ 21,9	553,8
1904	734,0	167,0	8,1	- 0,2	578,4
1905	880,4	146,9	4,3	— 50,0	853,7
1906	717.0	208,8	0,7	- 60,7	1 207,5
1907	889,9	298,5	2,2	- "	1 194,6
1908	944,4	213,1	4,0	_	1 155,1

Das ausländische "Gold" darf zum Deckungsfonds nicht zugerechnet werden und die Reichsbank steht vor einem Dilemma: ist eine erhöhte Kreditbillettenzirkulation erwünscht, so muß das geltende Gesetz abgeändert werden; sollten aber die 300 Mill. der ungedeckten Noten für die Zirkulation genügend sein, so muß ein jeder Rubel des Ueberschusses der umlaufenden Billetts durch Gold in den Bankkassen gedeckt werden.

Es wird in letzter Zeit eine Reform der Reichsbank angestrebt, die dieselbe zu einem selbständigen, von dem Finanzminister unabhängigen Institute machen soll. Richtig bemerkt Schmoller (Grundriß II, 221): "Die russischen älteren großen Banken, wie die 1860 gegründete russische Reichsbank waren und sind nichts als Hilfsorgane des Finanz-ministeriums". Es ist noch die Prüfung der Bankberichte durch die Reichsduma er-

Die Reichsbank 1898-1908 (in Mill. Rubel).

Am Schlusse	Gold (inkl. anslän- disches	anslän- Um-		Diskont u. Spezial-	Lombard		Vorschüsse an	
des Jahres		laufende Noten	Depositen	konto- korrent auf Wechsel	Wert- papiere	Waren	Grund- besitzer	In- dustrielle
1897	1169,3	901,0	665,2	155,1	62,7	22,9	14,7	11,0
1898	1 008,0	661,8	665,0	167,9	52,2	22,2	9,6	8,7
1899	843,0	491,1	789,7	245,3	73,0	29,4	8,4	22,5
1900	737,4	555,0	649,1	267,0	107,7	42,2	8,0	38,8
1901	709,4	542,4	709,0	279,5	127,4	46,8	7,4	38,2
1902	769,2	553,8	678,1	263,8	110,7	46,0	7,6	39,2
1903	909,1	578,4	808,5	267,5	1,00,1	52,4	8,0	36,0
1904	1 031,6	853,7	608,7	182,6	110,6	51,3	8,4	35,8
1905	919,7	1 207,5	529,2	359,4	281,4	66,4	9,8	27,8
1906	11 190,3	1 194,6	566,9	232,8	170,0	58,4	9,2	31,1
Am 1./I. 1908	1 161,5	1 155,1	606,8	281,9	152,8	63,3	9,8	32,8

¹⁾ Die ausländischen Devisen in der Portefeuille der Bank dürfen als Deckung der Noten 32*

Literatur: Bulletin de Statistique et de législation comparée 1894 II p. 18188. - Raffalorich, Le marché financier du 1896—97, p. 849 et 665, 1897—98, p. 866 ss. — Bulletin Russe de Sta-tistique financière et de législation, St. Petersbourg 1897 et 1898. - Kramar, Die russische Volutareform, Wien 1896. — Lorini. La réforma monetaria della Russia, Torino 1897. — Ledos de Beaufort, L'achèvement et l'application de la réforme monétaire de Russie. Préface de A. Raffalovich, Paris 1899. - Ruetz, Zur Geschichte der russischen Valutareform, Stettin 1899. - Boissevain, Rußland's munthervorming (overgedrukt uit de Economist, Mai 1900). Amsterdam. — Raudnitz, Die Währungsreform in Rußland, Wien 1901. — (Russisch) Migulin, Der russische Staatskredit, Bd. III, Charkow 1907. — Statistisches: Données sur les opérations de la Banque de l'Etat de Russie (1861-1899), St. Pétersbourg 1900. — Die Jahresberichte der Reichsbank (Otschet gogudaretwennago banka).

XV. Die Banken in der Schweiz.

Wt. Idelson.

1. Geschichtliches und Statistik. 1. Geschichtliches und Statistik. 2. Organisation. 3. Die Kantonalbanken. 4. Die Notenbanken: a) bis zum Erlasse des Gesetzes von 1881; b) das Gesetz von 1881 und die Entwickelung der Notenbanken unter seinem Regime. 5. Reformbestrebungen bis zum Erlasse des G. w. 6. N. 1005. Bestellich des lasse des G. v. 6./X. 1905, Rechtsinhalt des Gesetzes. 6. Die bisherige Entwickelung der Schweizerischen Nationalbank.

1. Geschichtliches und Statistik. Die nach dem Vorbilde der italienischen und holländischen Stadtbanken auch in der Sehweiz im 15. und 16. Jahrh. ins Leben gerufenen öffentlichen Bankinstitute ("Stadtwechsel", so in Basel, Zürich, Schaffhausen usw.) sind alle, z. T. nach heftigen Kämpfen mit den "Hausgenossen", schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder eingegangen. Wiewohl in einer Reihe von Kantonen das Recht zur Ausübung des Bankgewerbes als Staatsregal angesehen wurde und infolge dessen der Gründung einer Privatbankfirma gelegentlich eine formelle Verzichtleistung des Staates auf die Ausübung dieses Regals vorausgehen mußte (so z. B. in Bern bei der Gründung des Bankhauses Malacrida u. Comp.), so sind dennoch in verhältnismäßig kurzer Zeit in den Handelsstädten an Stelle der "Stadtwechsel" zahlreiche und zum Teil recht kapitalkräftige Privatbankiers getreten, unter denen überall zugewanderte

hetrachtet werden, weil die jederzeit auf dem inneren Markte zu realisieren sind, wodurch unmittelbar eine Stärkung der Goldvorräte der Bank resp. eine Verminderung der Noten-zirkulation erreicht wird. Ueber das aus-ländische Guthaben wird aber die Bank mit Rücksicht auf ihren auswärtigen Geldverkehr

Elemente (französische Hugenotten und italienische Refugianten) eine bedeutende Rolle spielten. Schon im ausgehenden 17., dann aber besonders im 18. Jahrh. gelangte dieses private schweizerische Bankgewerbe zu einer hohen Blüte und einige Basler und Genfer Firmen erlangten eine internationale Bedeutung.

Das 1755 in Zürich gegründete staatliche Institut der "Zinskommission" (Len & Co., heute, nach einer wandlungsreichen Geschichte, als Aktiengesellschaft organisierte Hypothekar-und Handelsbank) hatte das ganze 18. Jahrh. hindurch nicht den Charakter einer Bank und wäre am ehesten mit den modernen finanziellen Trustgesellschaften zu vergleichen. Ins Leben gernfen, um dem Sinken des Hypothekarzinsfußes entgegenzuwirken, nahm die Zinskommission gegen Ausgabe von Obligationen verzinsliche Depositen an, die sie ihrerseits zur Gewährung von Anleihen an ausländische Staaten uud Fürsten verwendete (vgl. meine Geschichte des Bankhauses Leu & Co., Zürich 1905). Ebensowenig wie dieses Institut als Vorläufer der modernen Hypothekenbanken kann als Vorläufer der modernen Kantonalbanken das in zahlreichen Kantonen bestehende Institut des "inländischen" und des "ausländischen Zins-rodels" bezeichnet werden, die beide die größte Bedeutung im Kanton Bern erlangt hatten. Der inländische Zinsrodel, in Bern 1677 ins Leben gerufen, hatte die Aufgabe, die damals mit der Würde des Bernischen Staates unver-einbare Verschuldung bernischer Untertanen im Auslande zu verhindern; zu diesem Zwecke gewährte die Regierung den Untertanen aus dem Staatsschatze verzinsliche Darleihen, deren Zinsertrag sich gegen Ende des 18. Jahrh. auf rund 70000 L. belief. Der viel bedeutendere "ausländische Zinsrodel" (in Bern 1709 ins Leben gerufen, auch in Zürich, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Luzern usw. vorhanden) repräsentierte die Anlage eines Teiles des Staatsschatzes im Auslande, verschaffte dem Kanton Bern im 18. Jahrhundert die Stellung eines Bankiers der europäischen Fürsten und lieferte an Zinsen rund 30% der gesamten Staatseinkünfte. Als Betrieb eines Bankgeschäftes stellt sich aber dieser Zweig der staatlichen Finanzverwaltung deshalb nicht dar, weil die Darleihen aus eigenen Mitteln gewährt wurden, ohne daß die für das Bankgeschäft charakteristische Inanspruchnahme des Kredites zum Zwecke der Kreditgewährung vorliegen würde (vgl. meine Geschichte der auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz, Jahrbuch f. schweiz. Geschichte, 1903 und 1904). Eher könnten noch die spezifischen Kriterien eines bankmäßigen Geschäftsbetriebes bei den Anleihen Basels an die Könige von Frankreich erblickt werden, da hier der Staat, um die Anleihen gewähren zu können, zuvor selbst bei den Untertanen Anleihen kontrahieren mußte; doch steht einer derartigen Auffassung die Tatsache entgegen, daß Basel den Königen von Frankreich keinen höheren Zins berechnete als ländische Guthaben wird aber die Bank mit es selbst bezahlen mußte, will sagen, daß es Rücksicht auf ihren auswärtigen Geldverkehr nur in ganz beschräuktem Maße verfügen können. In handelspolitische Vorteile erzielen wollte (vgl. Huber, die Anleihen der französischen Könige ihrem speziellen Charakter nach gliedern sie bei Basel, Basler Jahrbuch, 1896).

Bis in das vierte Jahrzehnt des 19. Jahrh., also wesentlich länger als in den meisten anderen Ländern des westeuropäischen Wirtschaftsgebietes, hat sich diese absolute Vorherrschaft des Privatbankiers im schweizerischen Bankwesen behauptet. Die wenigen auf nichtprivater Basis organisierten Gründangen des ausgehenden 18. und der ersten drei Jahrzehnte des 19. Jahrh. hatten ausschließlich den Charakter von Sparkassen und gelangten nicht zu einer mehr als lokalen Bedeutung. Erst 1834 wurde die erste größere Bank, die Kantonalbank von Bern, als Staatsinstitut ins Leben gerufen, der 1836 die Bank in St. Gallen und 1837 die Bank in Zürich, beide in Form von Aktiengesellschaften organisiert (heute beide in der Schweizerischen Kreditanstalt aufgegangen) folgten.

Die nachstehende Uebersicht gibt Auskunft über die Gründungsjahre der Ende 1906 bestehenden, einen Jahresbericht veröffentlichenden Bankinstitute mit einer Bilanzsumme von mehr als 1 Mill. Fr.

Jahrzehnt der Gründung:	Zahl der gegründeten Institute	Davon Inst Aktien- bezv schaftskapital im Minimum 1 Mill. Fr.	w. Genossen- auf Ende 1906
1800-1810	2	_	_
1811—1820		1	_
1821 - 1830	14	_	_
18311840	19	3	2
1841 - 1850	19	11	4
1851 - 1860	28	16	5
1861 - 1870	71	39	9
1871 - 1880	40	12	1
1881 - 1890	32	16	I
1891—1900	23	15	3
nach 1900		8	
Total:	278	121	25

Nach der von Furrer 1885 aufgenommenen Statistik wurden auf Ende 1884 im ganzen 809 Bankfirmen gezählt, wovon 397 Institute nichtprivaten Charakters zusammen über ein eingezahltes Kapital von 331,77 Mill. Fr. und 96,22 Mill. Fr. Reserven verfügten (darunter 110 Handelsbanken mit 263,94 Mill. Fr. Kapital und 37,30 Mill. Fr. Reserven, 15 Hypothekenbanken mit 53,64 Mill. Fr. Kapital und 4,47 Mill. Fr. Reserven, während die restierenden 14,19 Mill. Fr. Kapital und 54,45 Mill. Fr. Reserven auf 272 Spar- und Leihkassen sieh verteilen).

Auf Ende des Jahres 1906 existierten dagegen nach Maßgabe der Eintragungen im Handelsregister 830 Firmen, die sieh mit der Pflege des Bankgeschäftes in allen seinen

sich folgendermaßen:

OlioJanung mask dan Onnesi	4
Gliederung nach der Organi	Zahl der Institute
Kantonale Staatsbanken	24
Aktiengesellschaften mit staatlicher	
Beteiligung	6
Aktiengesellschaften	250
Genossenschaften aller Art	226
Privatbankiers. Effektenhändler und	
agents de change	294
Gemeinde- und Stiftungsinstitute	. 30
Total:	830
Gliederung nach dem Chara	akter.
G	Zahl der Institute
Handelsbanken und Banken mit ge-	
mischtem Geschäftsbetrieb	144
Reine Hypothekenbanken	
Sparkassen, Spar- und Leihkassen	
und kleinere genossenschaftliche	
Organisationen aller Art	363
Trustbanken	13
Privatbankiers	294

Diese 830 Firmen besaßen 123 Filialen und Agenturen, wozu noch fernere 11 Filialen und Agenturen ausländischer Institute hinzutreten, so daß im ganzen auf Ende 1906 im Lande 964 Bankstellen existierten. Nach Maßgabe der Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung v. 1./XII. 1900 waren 9063 Personen im Bankgewerbe unmittelbar berufstätig.

Total:

830

Von den vorstehend ausgewiesenen 536 nichtprivaten Bankfirmen geben ca. 224 Institute von mehr lokaler Bedeutung mit geringem Verkehr und bescheidenen Anlagen keine gedruckten Berichte heraus. Die verbleibenden 312 Banken und Kassen, deren Berichte auszugsweise im Schweizerischen Finanzjahrbuch (1908) wiedergegeben werden, verfügten auf Ende 1907 über 1.263,9 Mill. Fr. eigene Gelder (1.034,8 Mill. Fr. Kapital und 229,1 Mill. Fr. Reserven), wovon über die Hälfte auf die Banken der drei Hauptplätze Zürich (322,1 Mill. Fr.), Basel (229,5) und Genf (103.2) entfiel. Ueber das Anwachsen der Aktien- bezw. Dotationskapitalien in den letzten Jahren geben folgende Zahlen Aus-(S. Tabelle auf S. 502.) kunft.

Die starken Kapitalerhöhungen der Jahre 1905/1906 stehen mit der bevorstehenden Eröffnung der Schweizerischen Nationalbank und zum Teil auch mit der durch diese veranlaßten Aufnahme von Emissionsbanken durch die großen Handelsbanken im Zusammenhange; die Kapitalserhöhungen der Jahre 1906/1907 entfallen zum weitaus größten Teile auf die Kantonalbanken und haben Formen befassen. Ihrer Organisation wie den Zweck, diesen angesichts des bevorneue Betriebsmittel zuzuführen.

	Emis	sionen a	as Ar	laß von		gen er	
Jahr		Bank- adungen	ka	ank- pital- hungen	Gesamt- betrag	Davon blosse mwandlunge bestehender Institute	
	Zahl	Betragi. 1000 Fr.	Betragi. 2000 Fr. Zahl Betra 2000 Er.		In 100		
1900	2	5 200	19	11 340	16 540	_	
1901	5	5 720	9	6 634	12 354	650	
1902	7	19 135	4	5 550	24 685	6 550	
1903	7	6 649	9	2 805	9 454		
1904	10	41 590	19	10 988	52 578	16 000	
1905	9	4 562	18	30 250	34812	1 300	
1906	11	02 4001	40	122 755	185 155	7 000	
1907	13	48 800	31	19 197	67 997	3 000	

2. Organisation. Für die innere Struktur des schweizerischen Bankwesens ist vor allem die Tatsache charakteristisch, daß, von den größten Instituten abgesehen, kaum erst die Anfänge einer Spezialisierung innerhalb des Bankgeschäftes vorhanden sind. Die Organisation hat nicht einen branchenmäßigen sondern einen mehr lokalen Charakter, in dem Sinne, daß die meisten Institute sich auf ein verhältnismäßig kleines Gebiet be- Bank A.-G. (30), die Kantonalbank von schränken, innerhalb dieses Gebietes aber Bern (20) und die Union financière de alle oder nahezu alle Zweige des Bankgeschäftes betreiben. Die scharfe Trennung, die in Deutschland beispielsweise zwischen Kreditanstalt in naher Beziehung zu der den Hypothekenbanken auf der einen und den Handels- und Effektenbanken auf der unerheblichem Umfange am Kontokorrentund Diskontogeschäfte beteiligt sind, son- hausen. dern audererseits schließt auch eine Reihe von Handelsbanken Hypothekengeschäfte ab. Selbst im Geschäftsbetriebe der Sparkassen macht sich diese Vielseitigkeit bemerkbar, indem der vorherrschende Typus derjenige der "Spar- und Leihkasse" ist, deren Unterschied gegenüber einer Bank in vielen Fällen nicht so sehr in einem engeren Geschäftskreise als vielmehr nur in einem kleineren Geschäftsumfang besteht, und von welchen mehrere im Laufe der Zeit auch hinsichtlich der Umsätze mehr und mehr den Charakter von Banken angenommen haben.

Es ist naheliegend, daß bei einer derartigen Bankverfassung die zweifellos auch in der Schweiz vorhandenen Konzentrationstendenzen im Bankgeschäft schr erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden haben und bisher wenigstens das schweizerische Bankwesen seines stark dezentralisierten Charakters nicht zu entkleiden vermochten. Es entspricht durchaus dem im ganzen dezen-

stehenden Dahinfallens der Notenemission tralisierten Charakter des schweizerischen Wirtschaftslebens und dem starken Festhalten an lokaler Selbständigkeit, wenn der ununterbrochene Prozeß von Fusionen und Interessengemeinschaften, der z. B. die Entwicklung des deutschen Bankwesens charakterisiert, nach der Schweiz in nennenswertem Umfange nicht übergegriffen hat.

> An bemerkenswerten Fusionen sind immerhin zu verzeichnen: die Aufnahme der Bank in Zürich, der St. Galler Handelsbank, der Bank in St. Gallen und der Basler Filiale der Oberrheinischen Bank durch die Schweizerische Kreditanstalt wie auch die Aufnahme der Bank in Basel durch den Schweizerischen Bankverein. Jedes der beiden vorerwähnten Institute hat überdies je eine Geufer Privatbankfirma in sich

aufgenommen.

Unbeschadet der gänzlichen Selbständigkeit haben sich die Banken zu einer Reihe mehr oder weniger lose organisierter Gruppen zusammengeschlossen. Die bedeutendste dieser Gruppen ist das schweizerische Bankenkartell, dem die Schweizerische Kreditanstalt (Aktienkapital 65 Mill. Fr.), der Schweizerische Bankverein (62,8), die Basler Handelsbank (20, mit ihr inoffiziell auch die A.-G. von Speyer & Co., 15), die Eidg. Genève (8) angehören. Von diesen Instituten steht wieder seinerseits die Schweizerische Gruppe der Deutschen Bank, während der Schweizerische Bankverein, eine Gründung anderen Seite sich herausgebildet hat, ist in der Diskontogesellschaft, nahe Beziehungen der Schweiz nicht vorhanden. Nicht allein zu diesem Institute und dessen Gruppe unterdaß hier die Hypothekenbanken in nicht hält. Die A.-G. von Speyer & Co. gehört zu dem Konzern Dresdener Bank-Schaaff-

> In letzter Zeit haben sich die Kantonalbanken im "Verband Schweizerischer Kantonalbanken" unter dem Präsidium der Basler Kantonalbank ebenfalls eine Organisation gegeben, die voraussichtlich berufen sein wird, bei Emission kantonaler Werte eine nicht unbedeutende Rolle zu spielen.

> Daneben bestehen Organisationen mehr lokalen oder regionalen Charakters, so das Bankensyndikat, Berner dem Bankfirmen mit Ausnahme der Berner Kantonalbank von Bern angehören und die besonders in der Ostschweiz ausgebreitete Gruppe der Bank in Winterthur.

3. Die Kantonalbanken. Eine spezielle und bedeutende Stellung im schweizerischen Bankwesen nehmen die Kantonalbanken ein, die ihrem ganzen Charakter nach als ein spezifisches Produkt der schweizerischen Wirtschaftsverfassung angesehen müssen, auf welches die schöpferischen Kräfte des Landes stolz sein dürfen. Es sind dies kantonale Staatsbanken, von welchen 1) Davon 50 Mill. Fr. Schweizer. Nationalbank. mit zwei Ausnahmen (Tessin und Genf)

Seiten hin zum Ausdruck. Zunächst in der Tatsache, daß (von Aargau, Waadt und Zug abgesehen, wo das Bankkapital durch Ausgabe von Aktien aufgebracht wurde) das Bankkapital im Wege der staatlichen Dotation unter Ausschluß des Privatkapitals kreiert worden ist; ferner in der Tatsache, daß (von den drei vorerwähnten abgesehen) die Verwaltung direkt durch einen vom kantonalen Parlament (Großer Rat, Kantonsrat) gewählten Bankrat ausgeübt wird, in welchem der kantonale Finanzdirektor fast immer Sitz und Stimme hat und häufig auch ex officio dessen Präsident ist; sodann in der Tatsache, daß (von wenigen Fällen abgesehen, in welchen die Garantie sich bloß auf die Notenemission erstreckt) der Kanton mit seinem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Bank haftet und ihr meistens im Wege der Gesetzgebung Befreiung von allen kantonalen und Gemeindesteuern konzediert hat; endlich in der natürlichen Konsequenz der vorgedachten Tatsachen, daß nämlich der gesamte Reingewinn dieser Institute zur Verfügung des Kantons steht und über dessen Verwendung (häufig zu nicht unbeträchtlichem Teile zu gemeinnützigen Zwecken) sei es das kantonale Parlament sei es der Regierungsrat zu beschließen hat.

Die Kantonalbanken sind durchgängig Institute mit gemischtem Geschäftskreise. Einzelne Geschäfte sind in der Regel durch Gesetz verboten (Gewährung ungedeckter Kredite, Effektenspekulation für eigene Rechning usw.), im übrigen werden aber alle Zweige des Bankgeschäftes betrieben und es hängt wesentlich vom wirtschaftlichen Gesamtcharakter des Kantons ab, nach welcher Richtung hin das Schwergewicht seiner Kantonalbank tendiert. Von Instituten mit dem einfachen Charakter einer Sparkasse (Nidwalden, Uri) bis zu solchen, die ebenso ihrem Geschäftskreise als auch ihren Umsätzen nach mit zu den modernen Großbanken zu zählen sind (Basel, Bern, Zürich) ist unter den Kantonalbanken fast jede Abart vertreten. Alle, mit Ausnahme des Institutes des Kantons Wallis, haben das Notenemissionsgeschäft ausgeübt. Alle (mit Ausnahme der Kantonalbank von Bern, in welchem Kanton, wie im Kanton Luzern, neben der Kantonalbank eine staatliche Hypothekenbank besteht) pflegen mit in erster Linie das Hypothekengeschäft, und es ist bezeichnend, daß der Gesamtbetrag der von den Kantonalbanken gewährten hypo-Hypothekenbanken. Meist statuiert das Ge- nur von 7 Mill. Fr. anf die im Verhältnisse

jeder Kanton je eine besitzt. Der Staats- setz die Pflege des Hypothekengeschäftes bankcharakter kommt nach verschiedenen zu den möglichst billigen Bedingungen direkt als Hauptaufgabe der Bank, und in den wesentlich landwirtschaftlichen Kantonen sind denn auch die Kantonalbanken vorwiegend Hypothekenbanken. Daneben dienen sie aber auch zur Befriedigung aller anderen Kreditbedürfnisse, insbesondere derjenigen der mittleren und kleineren wirtschaftlichen Existenzen und bieten andererseits durch Annahme von Spareinlagen und Depositen und durch Ausgabe von Obligationen für einen nicht unerheblichen Teil der Kapitalneubildung eine durch die kantonale Garantie gesicherte Anlagegelegenheit.

Die nachstehende Zusammenstellung der Bilanzen sämtlicher 25 Institute auf Ende des Jahres 1907 wird am besten ebenso den umfangreichen Geschäftskreis als auch deren

Bedeutung ersehen lassen:

Aktiva	In 1000 Fr.
Kassa und Giroguthahen	69 751
Korrespondentendebitoren	81 997
Inlandswechsel	160 112
Auslandswechsel	33 526
Lombardvorschüsse und Reports	58918
Kontokorrentdebitoren u. sonstige	
gedeckten Kredite	407 368
Hypotheken	830 838
Vorschüsse an Staat, Gemeinden u.	
Korporationen	56 756
Effekten u. Konsortialbeteiligungen	140 546
Grundbesitz, Mobilien und Immo-	
bilien	10 793
Sonstige Aktiva	92888
D	In
Passiva	100 Fr.
Dotationskapital	202 650
Reserven	46 571
Korrespondentenkreditoren, Scheck-	
und Girokonti	32 989
Banknotenemission	122 865
Kontokorrentkreditoren	251 109
Tratten und Akzepte	19 576
Depositen, Kassenscheine und Ob-	
ligationen	804 669
Sparkasseneinlagen	360 166
Sonstige Passiva	104511

4. Die Notenbanken. a) Bis zum Erlasse des Gesetzes von 1881. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrh. herrschte in der Schweiz das System völliger Bankfreiheit und die Ausgabe von Banknoten galt als ein Zweig des Bankgeschäftes neben anderen; zeitweise wurden selbst von Privatbankiers Banknoten in Zirkulation gesetzt, ohne daß indessen der gesamte Notenumlauf des Landes bis zum Jahre 1848 den Betrag von 7 Mill. Fr. überschritten hätte.

In den folgenden zwei Jahrzehnten hat sich die Zahl der Notenbanken in einem verhältnisvon den Kantonalbanken gewährten hypothekarischen Kredite erheblich größer ist als der Betrag dieser Kredite bei der Gesamtheit der im Lande bestehenden 16 reinen Notenumlauf ist aber innerhalb derselben Zeit Notenumlauf ist aber innerhalb derselben Zeit

zum gesamten Zahlungsmittelumlauf des Landes unbedentende Summe von 18 Mill. Fr. gestiegen. An dieser Emission war eine Reihe kleiner und kleinster Institute mit den verschiedenartigsten Geschäftszweigen mitbeteiligt, und dieser Verschiedenheit der Geschäftsgebarung entsprach auch die Verschiedenheit der Deckung. Immer-bin machte sich schon frühzeitig das Bedürfnis nach einer gewissen Einheitlichkeit bemerkbar. Schon i. J. 1852 kam es im Interesse der gegen-seitigen Sicherung des Notenumlaufes zu einer Vereinbarung zwischen der Bank in Basel und der Bank in Zürich, und i. J. 1862 kam zwischen den Banken auf den Plätzen Basel, Bern, Genf, St. Gallen und Zürich ein Konkordat zustande, durch welches sich diese Banken verpflichteten, ihre Noten ohne Abzug in Zaidlung anzunehmen und untereinander eine Art von Giro- und Mandatverkehr einzurichten (vgl. Burckhardt-Bischoff, die Zettelbanken in der Schweiz, 2. Aufl. Basel 1891).

Erst die zu Beginn des deutsch-französischen Krieges im Herbst 1870 eingebrochene Krisis lenkte die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Unzulänglichkeit der Notenbankverfassung und vor allem auf den absoluten Mangel an Spannfähigkeit der Notenbanken und an Elastizität des Notenumlaufs. Die akute Krisis wurde durch Tarifierung und Einführung größerer Mengen englischer Goldmünzen verhältnismäßig rasch überwunden, ihre bleibende Wirkung war aber die Erkenntnis, daß das Notenbankwesen einer bundesrechtlichen Regelung bedarf. Hierfür mußte zunächst eine verfassungsmäßige Basis geschaffen werden (Art. 39 der Bundesverfassung von 1874), und nachdem das erste Ausführungsgesetz vom Volke verworfen worden ist, kam end-lich, nach langwierigen parlamentarischen Verhandlungen, in deren Verlaufe der ursprüngliche Entwurf wesentlich verschlechtert wurde, das Bankgesetz vom 7./III. 1881 zustande, unter dessen Regime das schweizerische Bankwesen 25 Jahre lang gestanden hat. Bis zum Erlasse des Gesetzes ist die Zahl der Notenbanken auf 36, die Emissionssumme auf 92,9 Mill. Fr. und der Notenumlauf pro Kopf der Bevölkerung auf 32,7 Fr. gestiegen.

b) Das Gesetz von 1881 und die Entwickelung der Notenbanken unter seinem Regime. Das Gesetz stand völlig auf dem Boden der Bankvielheit und von wenigen Einschränkungen abgeschen auch auf dem der Bankfreiheit. Es statuierte für jedes Bankinstitut mit einem Kapital von mindestens 500 000 Fr. das Recht, vom Bundesrate die Autorisation zur Ausgabe von Banknoten in der doppelten Höhe des Bankkapitals zu ver-langen. Es fixierte die metallische Deckung anf mindestens 40% des Notenumlaufes, während die metallisch nicht gedeckten 60 % in drei-dacher Form gedeckt werden konnten: a) durch kantonale Garantie, b) durch Verpfändung von Effekten, und c) durch Verpfändung des Wechsel-

portefeuilles als Spezialsicherheit zugunsten der Noteninbaber. Nur hinsichtlich der Banken mit der letztgedachten Deckungsart statuierte das Gesetz eine Beschränkung des Geschäftsbetriebes. wogegen die Institute mit kantonaler Garantie oder mit Notendeckung durch Effekten in ihrem Geschäftsbetriebe nicht gebunden wurden. Die Einbeitlichkeit des Notenumlaufs brachte das Gesetz formell durch Einführung eines einheitlichen Notenformulars, sachlich darin zum Ausdruck, daß es die Banken verpflichtete, ihre Noten gegenseitig in Zahlung zu nehmen und innerhalb einer Frist von längstens drei Tagen einzulösen. Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes betrafen die Kontrolle (Einsetzung eines speziellen Kontrollorgans, Veröffentlichung wöchentlicher Ausweise, monatlicher und Jahresbilanzen) und die Steuerpflicht der Notenbanken (Verpflichtung derselben zur Abgabe von jährlich 1%) der bewilligten Emissionssumme an den Bund und Ermächtigung der Kantone, bis zu 6% von dieser Summe als kantonale Banknotenstener zu erbeben).

Im Verlaufe der 25 jährigen Wirksamkeit des Gesetzes sind folgende Mängel am stärksteu

empfunden worden:

1. Das Fehlen aller und jeder Basis für eine einheitliche Diskontopolitik konnte — trotz der besten Absicht der führenden Institute - durch freiwillige Vereinbarungen nicht ersetzt werden und führte zu einer scharfen Konkurrenz der Banken untereinander im Diskontogeschäft und in der Folge zu einer Desorganisation des Diskontomarktes (Kotierung eines offiziellen Diskontosatzes, eines nicht minder offiziellen Privatsatzes und eines ebenfalls offiziellen Minimalsatzes und eines ebenfahs ohnziehen Minimal-satzes; gelegentliche Unterbietung des Diskonto-satzes durch den Lombardsatz; Ueberfüllung der Portefeuilles durch nur der Form nach wechselartige, in Wirklichkeit Spekulations-zwecken denende, nicht liquide Forderungen).

2. Die Grundtendenz des Gesetzes, nicht so sehr die ständige Zahlungsbereitschaft zu sichern als vielmehr für den Fall einer Liquidation die Noteninhaber vor definitiven Verlusten zu bewahren, führte im Resultate zur Immobilisierung der Noten in langfristigen Geschäften. Diese Tatsache, in Verbindung einerseits mit der Erhebung der Notenstener vom Betrage der bewilligten, nicht der wirklichen Emission (folglich Versteuerung auch der nicht ausgegebenen Noten und demnach geschäftliches Interesse an geringen eigenen Notenbeständen), andererseits in Verbindung mit der starren Limitierung des Maximums der Notenausgabe auf das Doppelte des Bankkapitals, mußte notwendigerweise zu einem völligen Mangel an Elastizität des Noten-umlaufs führen, was gelegentlich in einem effektiven, bei großen Zahlungsepochen eine glatte Abwickelung der Geschäftsumsätze störenden Notenmangel zum Ausdruck kam.

3. Da bei der überwiegenden Mehrzahl der

Institute schon infolge der ganzen Struktur des Geschäftsbetriebes Rücksichten auf die valutarische Wirkung der Diskontopolitik gegenüber den Rücksichten auf deren geschäftliche Wirkungen in den Hintergrund treten mußten und bei der

Köpfe des Diskontokomitees, eine auf die Verteidigung der Landesvaluta bedachte Diskontopolitik unmöglich. Da diese Situation zeitweise noch kompliziert wurde durch die teils auf die Passivität der Handelsbilanz, teils auf Vorgänge im internationalen Effektenverkehr, teils auf das eigenartige währungspolitische Verhältnis zu Frankreich zurückzuführende ungünstige Stellung der Schweiz insbesondere Frankreich gegenüber, so konnte eine Entwertung der schweizerischen Valuta nicht ausbleihen, die insbesondere zu Ende der 90er Jahre in exerbitant schlech- des Bankgesetzes von 1881.

ten Wechselkursen (bis $8\,{}^0\!/_{\!oo}$ Disagio) ihren Ausdruck fand und den der Ungunst der Lage wehrlos ausgelieferten Banken durch den bei solchen Wechselkursen unvermeidlichen, durch die Spekulation (Drainage) geförderten Abfluß des Hartgeldes nach Frankreich die größten Verlegenheiten bereitet hat.

Die nachstehende Uebersicht gibt Auskunft über die Entwickelung des schweizerischen Notenbankwesens unter der Geltung

Jahresdurchschnittsbilanz der schweizerischen Emissionsbanken 1883 und 1906.

Aktiva	1883	1906	Passiva	1883	1906
Akuva	In 1000 Fr.		1 assiva	In 1000 Fr.	
Barschaft u. sonstige Kassabestände	75 671 25 266 155 638 20 772 35 929 67 106 48 801 52 287 219 109 8 235 3 482	46 852 56 089	Korrespondentenkreditoren Tratten und Akzepte Kontokorrentkreditoren . Sparkasseneinlagen Depositen u. Ohligationen Feste Anleihen Aktien- bezw. Dotations-	108 630 20 026 9 890 7 150 67 072 107 289 255 186 8 315 109 121 16 932 2 685	240 569 29 898 19 532 33 488 243 584 406 340 810 092 36 000 222 083 47 012 7 060
Total: Dazu: Ausstehend. Kapital Bilanzsumme:	17 553	2 095 664 8 744 2 104 408	Dazu: Ausstehend. Kapital	712 296 17 553 729 849	

5. Reformbestrebungen bis zum Erlaß trägt das Datum v. 6./X. 1905. Der Verlauf des G. v. 6./X. 1905, Rechtsinhalt des Gesetzes. Sehr bald schon nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1881 setzte die auf eine Zentralisierung des schweizerischen Notenbankwesens gerichtete Bewegung ein (eingeleitet 1885 durch eine Broschürenpublikation und einen parlamentarischen Antrag des National-rates Cramer-Frey). Aber erst die durch die Gefahr kriegerischer Verwickelungen verur-sachten krisenhaften Vorgänge im Frühjahr 1887 ebneten einer Reform den Weg. Diese sollte den anfänglichen Intentionen des Bundesrates gemäß in einer bloßen Revision des Gesetzes von 1881 erfolgen. Bald aber gewann die auf die Schaffung eines Banknotenmonopols gerichtete Strömung die entschiedene Oberhand und schließlich in der Volksabstimmung v. 18./X. 1891 auch den Sieg. Mit einem Mehr von 73000 Stimmen ist ein neuer Art. 39 der Bundesverfassung angenommen worden, durch welchen das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten dem Bunde übertragen wurde, ohne daß indessen durch den Verfassungsartikel selbst bestimmt worden wäre, ob der Bund dieses Recht unmittelbar durch Errichtung einer Staatsbank selbst ausüben oder ob er es einer

der durch anderthalb Jahrzehnte sich fast ununterbrochen dahinziehenden parlamentarischen Arbeiten wie auch der politische Hintergrund kann an dieser Stelle nur skizziert werden.

Der Verlauf der Campagne zur Zentralisierung des Notenbankwesens wird durch die gleichen Interessengegensätze charakterisiert, die auch sonst einem großen Teil der politischen und wirtschaftlichen Entwickelung der Schweiz ihre Signatur aufdrücken: zunächst also durch den Antagonismus zwischen den Anforderungen der obersten Einheit des Bundesstaates und den Sonderbedürfnissen der Kantone. Der Gedanke einer zentralen Notenbank und der einer Bundesbank begegnete auf der einen Seite der hanptsächlich auf Erwägungen fiskalischer Natur berubenden Opposition der Kantone, auf der anderen Seite, in den Kreisen der Föderalisten der romanischen Schweiz und z. T. anch bei den konservativen deutschschweizerischen Gruppen, der Abneigung gegen jede weitere Erstarkung der Machtbefugnisse des Bundes. Zu diesem Gegensatze trat als zweiter der Gegensatz hinzu zwischen den linksstehenden politischen Parteien, die die zentrale Notenbank als reine Staatsbank organisiert zu sehen wünschzentralen Aktienbank übertragen soll.

Der neue Art. 39 der Bundesverfassung ist schluß des liberalen Zentrums, die — soweit sie 1891 in Kraft getreten; das Ausführungsgesetz sich mit dem Gedanken der Monopolisierung

konnten - dieses Monopol für ein privates Bankinstitut in Anspruch nahmen. Es trat ferner, besonders in den letzten Jahren vor der Entscheidung, der z. T. auch auf nicht bloß lokalpolitischen Interessen beruhende Wettkampf der Städte Zürich und Bern um den Hauptsitz der Bank hinzu. Die Institution des Referendums endlich brachte alle diese Gegensätze nicht bloß viel schärfer zum Ausdruck, sondern erschwerte

auch deren Ueberwindung. Ueber den äußeren Verlauf sei nur notiert, daß das erste Bankgesetz (reine Staatsbank, G. v. 18. VI. 1896) in der Volksabstimmung v. 28./11. 1897 abgelehnt wurde; daß ein zweiter Gesetzesentwurf, der die siegreichen Gegner des Staatsbankgedankens durch Beteiligung des Privatkapitals an der Kapitalbeschaffung und Verwaltung der Bank gewinnen wollte, im Sommer 1901 formell an der Unmöglichkeit einer Verständigung der beiden Räte hinsichtlich des Hauptsitzes der Bank, in tieferem Grunde aber an dem Widerspruche der kantonalen Finanzinteressen scheiterte; daß ein im Dezember 1901 unternommener Versuch, an Stelle der Zentralisierung die Idee einer Re-vision des Gesetzes von 1881 in den Vordergrund zu rücken, keinen Anklang fand; daß der nach jeder Richtung hin als Kompromißwerk sich charakterisierende Entwurf v. 13./VI. 1904 ohne eigentliche Opposition verhältnismäßig leicht die parlamentarische Zustimmung fand, und nachdem eine von der sozialdemokratischen Partei eingeleitete Referendumsaktion nicht einmal die notwendige Anzahl von Unterschriften zusammengebracht hatte, am 16./I. 1906 in Kraft gesetzt wurde.

Das Gesetz hat in einem noch höheren Grade als der ursprüngliche Entwurf den Charakter eines Kompromißwerkes: im Kompromißwege wurden denn auch die vorhin skizzierten

Schwierigkeiten überwunden.

Die Hauptschwierigkeit bestand in der auf Motive finanzpolitischer Natur zurückgehenden Opposition der Kantone (vgl. meine Untersuchungen über das fiskalpolitische Interesse der Kantone an den Erträgnissen der Bank-notenausgabe und an der zentralen Notenbank, Zürich 1903). In Frage stand zunächst die Einnahmeneinbuße infolge des Dahinfallens der kantonalen Banknotensteuern, sodann die infolge des Entzuges des Banknotenemissionsrechtes befürchtete Reduktion der Reingewinne der Kantonalbanken, im ganzen ein Betrag von rund 2-21/4 Mill. Fr. jährlich. Die Opposition wurde überwunden, indem das Gesetz den Kantonen eine Entschädigung bot, die zwar von der Bank geleistet, von deren Reingewinnen aber unabhängig sein soll und für deren regelmäßige und volle Ausrichtung der Bund die Garantie übernommen hat.

Die Lösung der Sitzfrage vollzog sich in der Weise, daß durch eine besondere Organisation die Errichtung eines Hauptsitzes umgangen Keine Niederlassung der Bank wird unmittelbar vom Direktorium geleitet, jede hat ihre unabhängige Lokaldirektion. Es existiert innerhalb der Zweiganstalten kein Unterschied zwischen Hauptgesehäft und Filialen, sondern die Gesamtheit der untereinander gleichberechtigten und mit einem gleichen Grade von Selb- tragenen Kontrollfunktionen.

der Banknotenausgabe überhaupt befreunden ständigkeit ausgestatteten Zweiganstalten, unter einer gemeinsamen Leitung und Aufsieht vereinigt, bildet die Nationalbank. Der rechtliche und administrative Sitz der Bank befindet sich in Bern, wo die Generalversammlungen und die Sitzungen des Bankrates und des Bankausschusses abgehalten werden, wogegen das Direktorium als solches seinen Sitz in Zürich

> Um einerseits die Anhänger der Staatsbankidee mit dem Verlassen der Basis des Gesetzes von 1896 zu versöhnen, andererseits den Vertretern des Privatkapitals die Mitwirkung zu ermöglichen, wurde ein Gebilde geschaffen, das in sich den Charakter einer Privatbank mit demjenigen einer Staatsbank vereinigen soll. Den Charakter einer Privatbank hat die geschaffene Organisation insofern, als das Privatkapital in einem bestimmten Verhältnisse an der Beschaffung des Grundkapitals der Bank partizipiert, als ihm eine autonome und vom Bunde unabhängige Stellung eingeräumt und in der Generalversammlung der Aktionäre ein Organ geschaffen wurde, durch dessen Vermittelung es einen gewissen Einfluß auf die Besetzung der Bankbehörden und somit auf die Verwaltung der Bank auszuüben vermag. Zugleich aber entspricht die geschaffene Organisation den Anhängern des Staatsbankgedankens insofern, als der größere Teil des Grundkapitals durch staatliehe Organe aufgebracht, als der Reinertrag der Bank — unter Umgehung des Privatkapitals — ausschließlich dem Bunde und den Kantonen zugewiesen wird und als die Wahl der Mehrheit der Mitglieder der leitenden Bankorgane in den Händen des Bundesrates liegt.

> Das Grundkapital der Bank, das 50 Mill. Fr. beträgt, wurde zu zwei Fünfteilen den Kantonen und zwei Fünfteilen dem Privatkapital reserviert, während ein Fünftel den auf Grund des Gesetzes von 1881 das Notenemissionsrecht ausübenden Banken pro rata ihrer bewilligten Emission reserviert wurde. Das Grundkapital wurde zunächst nur zur Hälfte einbezahlt. Eine Erhöhung des Grundkapitals kann auf Antrag der Generalversammlung durch die Bundesversammlung beschlossen werden.

Der Bund überträgt, zunächst für die Dauer von 20 Jahren, der Schweizerischen Nationalbank das ausschließliche Recht zur Ausgabe Diese Monopolübertragung von Banknoten. findet in der Mitwirkung und Aufsicht des Bnndes bei der Verwaltung der Bank und in der Beteiligung des Bnndes und der Kantone am Reingewinne derselben ihre Konsequenz.

Die Mitwirkung und Kontrolle des Bundes erfolgt durch die dem Bundesrate übertragenen Wahlen der Bankbehörden, durch die ihm vorbehaltene Genehmigung der Reglemente, Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der Bank, durch die Berichterstattung des Bundesrates an die Bundesversammlung und durch die den Organen des eidg. Finanzdepartementes über-

Hinsiehtlich der Beteiligung des Bundes jübt, andererseits eigene, im Gesetze präzisierte und der Kantone am Reingewinne der Bank stellt das Gesetz in Verhindung mit den Normen über die Verteilung des Reingewinnes folgende Grundsätze auf. Von dem durch die Gewinnund Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresertrag fallen 10%, keinesfalls aber mehr als 500000 Fr., in den Reservefonds, bis dieser die Höhe von 30% des Grundkapitals erreicht haben wird. Sodann wird auf das Aktienkapital eine Dividende verteilt, die im Maximum mit 4% limitiert ist. Nach Verteilung der Dividende wird zunächst ein Teil des Reingewinnes zur Ausriehtung der vorerwähnten Entschädigungen an die Kantone verwendet. Die Berechnung derselben (Art. 28 des Gesetzes) erfolgt anfänglich auf Grund eines etwas komplizierten, aus der bisherigen Notenemission und der Bevölkerungszahl kombinierten Repartitionsschlüssels, und wird, nach Ablauf einer 15 jährigen Uebergangsfrist, einheitlich für alle Kantone 80 Rappen pro Kopf der Bevölkerung betragen. Der Betrag dieser Entschädigungen ist den Kantonen durch den Bund in dem Sinne garantiert, als in den Jahren, in welchen der Reinertrag der Bank zu deren Ausrichtung nicht ausreichen sollte, der Fehlbetrag von der Bundeskasse vorschußweise gedeckt werden soll. Der nach Ausrichtung dieser Entschädigungen noch verbleibende Teil des Reingewinnes wird, nach vorausgegangener Rückzahlung der Vorschüsse der Bundeskasse, zu zwei Dritteilen den Kantonen und einem Dritteil dem Bunde zugeteilt.

Als Verwaltungsorgane werden vorgesehen: eine Generalversammlung und als deren ständiges Organ die Revisionskommission; für die Auf-- sieht und Kontrolle: der Bankrat, der Bankausschuß und die Lokalkomitees; für die Geschäftsleitung: das Direktorium und Lokal-

Der Generalversammlung sind im wesentlichen nur Befugnisse formeller Natur zuge-wiesen; dem Geiste des Gesetzes entsprechend kann sie keine unmittelbare Einwirkung auf die Geschäftsführung ausüben. Neben dem Rechte der Genehmigung der Jahresrechnung und der formellen Beschlußfassung über die Verteilung des Reingewinnes steht ihr, als wichtigstes Recht und als einzige Möglichkeit einer indirekten Mitwirkung an der Verwaltung, die Wahl von 15 Mitgliedern des Bankrates zu.

Der Bankrat, der die oberste Aufsicht und Kontrolle über die Bank ausübt, besteht aus 40 Mitgliedern. Zu den 15 von der Generalversammlung gewählten werden weitere 25 Mitglieder vom Bundesrate ernannt, darunter der Präsident und der Vizepräsident des Bankrates. Neben den Funktionen der Aufsicht und Kontrolle steht dem Bankrate ein Vorschlags-recht für die Ernennung der Mitglieder des Direktoriums und der Lokaldirektionen zu, er wählt die Lokalkomitees und wirkt an der Geschäftsführung insofern mit, als Geschäfte in Beträgen von über 5 Mill. Fr. und Kredittaxationen in Beträgen von über 3 Mill. Fr. seiner Genehmigung bedürfen.

Der Präsident und der Vizepräsident des Bankrates und fünf weitere vom Bankrate gewählte Mitglieder dieser Behörde bilden den Bankausschuß, der einerseits die Funktionen einer ständigen Delegation des Bankrates aus-

Kompetenzen hat und demgemäß nehen der ihm obliegenden ständigen Anfsieht und Kontrolle über die Geschäftsführung der Bank teils mit heratendem teils mit beschließendem Votum an

der Geschäftsleitung teilnimmt.

Die eigentliche geschäftsleitende Behörde ist ein Direktorium, dessen drei Mitglieder auf Vorschlag des Bankrates vom Bundesrate gewählt werden. Es ist in drei Departementen organisiert, von welchem zwei (das Departement für das Diskonto-, Lombard- und Girogeschäft und das Kontrolldepartement) ihren Sitz in Zürich haben, während ein Departement (dasjenige für die Notenausgabe, die Verwaltung der Barvorräte, das Depot- und Effektengeschäft und für den Verkehr mit der Bundesverwaltung) in Bern domiziliert ist. Das Direktorium setzt den Diskontosatz fest.

Unter Leitung des Direktoriums wird die unmittelbare Geschäftsführung durch Lokaldirektionen besorgt, die aus zwei, vom Bundesrate auf Vorschlag des Bankrates gewählten Mitgliedern bestehen und denen als beratende und beaufsichtigende Organe die vom Bankrate gewählten Lokalkomitees zur Seite stehen.

Die Aufgabe der Bank besteht nach Maßgabe des Gesetzes in der Regelung des Geld-umlaufes und der Erleichterung des Zahlungsverkehres, und demgemäß ist ihr Geschäftskreis auf den einer reinen Noten-, Giro- und Diskontobank beschränkt. Die Geschäfte, zu deren Betrieb die Bank befugt ist, sind im Gesetz wie folgt umschrieben: 1. Ausgabe von Banknoten; 2. Diskontierung von Wechseln auf die Schweiz mit längstens dreimonatlicher Verfallzeit und mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften; 3. An- und Verkaut von Wech-seln auf fremde Länder, deren Geldumlauf auf metallener Grundlage beruht; die Verfallzeit solcher Wechsel darf ebenfalls drei Monate nicht überschreiten und auch sie müssen mit mindesteus zwei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften versehen sein; 4. Gewährung von verzinslichen Darleihen auf nicht länger als drei Monate gegen Hinterlage von Effekten, unter Ausschluß der Belehnung von Aktien; 5. Annahme von Geldern in unverzinslicher Rechnung und von Barschaft des Bundes und der unter seiner Aufsicht stehenden Verwaltungen auch in verzinslicher Rechnung; 6. Giro- und Ab-rechnungsverkehr, Mandate und Inkassi; 7. Erwerbung von zinstragenden, auf den Inhaber lautenden, leicht realisierbaren Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone oder auswärtiger Staaten, jedoch nur zum Zwecke vorübergehender Anlage von Geldern; 8. Kauf und Verkauf von Edelmetallen in Barren und Münzen für eigene und für fremde Rechnung, sowie Belehnung solcher; 9. Ausgabe von Gold- und Silberzertifikaten; 10. Annahme von Wertschriften und Wertgegenständen zur Aufbewahrung und zur Verwaltung; 11. Kommissionsweise Ent-gegennahme von Anmeldungen auf Anleihen des Bundes und der Kantone, die zur Zeielnung aufgelegt sind, jedoch unter Ausschluß jeder Mitwirkung bei der festen Uebernahme solcher Anleihen.

Außerdem ist die Bank verpflichtet, bei allen ihren Zweiganstalten für Rechnung des Bundes Zahlungen anzunehmen und zu leisten, sowie auf Verlangen des Bundes die Aufbewahrung oder Verwaltung der dem Bunde angehörenden Wertschriften und Wertgegenstände unentgelt-

lich zu übernehmen.

Was insbesondere das Notenemissionsgeschäft betrifft, so ist die Notenemission nicht limitiert und die ungedeckte Notenzirkulation nicht kontingentiert, und weder vom Notenumlauf als solchem noch vom ungedeckten Notenumlauf wird eine irgendwie geartete Stener erhoben. Die metallische Deckung der Banknoten soll in gesetzlicher Barschaft, Gold in Barren oder fremden Goldmünzen bestehen und muß mindestens 40% der Zirknlationssumme betragen. Der metallisch nicht gedeckte Teil des Notenumlaufes und darüber hinaus der Gesamtbetrag der kurzfälligen Schulden muß in Wechseln gedeckt sein.

Den Nationalbanknoten wurde die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels nicht Zur jederzeitigen Annahme dieser verliehen. Noten sind lediglich die Kassen der Bank selbst und die eidgenössischen öffentlichen Kassen verpflichtet. Dem Bundesrate ist die Befugnis erteilt worden, in Notlagen zur Kriegszeit einen allgemeinen Annahmezwang für die Nationalbanknote zu statuieren.

Schweizerischen Nationalbank.

Nationalbank ist am 20./VI. 1907 eröffnet worden. Mit dem gleichen Tage trat für die bisherigen Emissionsbanken die gesetzliche Verpflichtung in Kraft, vierteljährlich je 1 12 ihrer Notenemission aus dem Verkehre zu ziehen, wodurch der Nationalbank nach Ablauf von drei Jahren das tatsächliche Notenmonopol gesichert ist. Durch eine Reihe von Vereinbarungen, welche die sofortige Verzichtleistung auf das Notenemissionsrecht seitens mehrerer Emissionsbanken zur Folge hatten, vollzog sich indessen dieser Prozeß in einem rascheren Tempo, als dies durch den Gesetzgeber vorgesehen wurde, dergestalt, daß schon zu Ende des Jahres 1907 die Notenemission der Nationalbank mehr als die Hälfte der gesamten Notenemission des Landes ausmachte, und demgemäß war es der Bank auch möglich, schon im ersten Jahre ihres Bestehens eine auschlaggebende Stellung auf dem Diskontomarkte zu erlangen.

Die nachstehende Uebersicht gibt Auskunft über die Verschiebung des Verhältnisses zwischen der Nationalbank und den 6. Die bisherige Entwickelung der bisherigen Emissionsbanken seit Eröffnung

Die des Geschäftsbetriebes:

	30./VI. 1907	30./VIII. 1907	31./X. 1907	31./XII. 1907	29./II. 1908	30./IV. 1908	30./VII. 1908	
	In 1000 Fr.							
A. Notenzirknlation Schweizerische Nationalbank Schweizerische Emissionsbanken	57 647 190 041 ¹)					143 014		
B. Metallbestand Schweizerische Nationalbank . Schweizerische Emissionsbanken	35 772 88 850 ¹)	53 921 S1 071	70 081 71 711		S9 787 53 071		113 084 44 775	
C. Wechselbestand (exkl. Lombardwechsel) Schweizerische Nationalbank . Schweizerische Emissionsbanken	40 960 270 804			105 553			54 284 175 562	

¹) Am 15/VI., 4 Tage vor Eröffnung der Nationalbank betrug bei den Emmissionsbanken der Metallbestand: Fr. 94 057 620 und die Notenzirkulation: Fr. 235 144 050.

Die Nationalbank hat, anfänglich nicht (Diskontosatz in Maximum 5½ gegen 7% ohne lauten Widerspruch der interessierten in England und 7½ % in Deutchland). Kreise, sofort nach Beginn des Geschäftsbetriebes den Grundsatz aufgestellt, daß nur wirklichen Handelsoperationen entstammende Wechsel (mit Ausschluß des Finanz- und Lombardpapiers) die Qualität eines bankfähigen Diskontopapiers haben. Die konsequente Durchführung dieses Grundsatzes, wenn auch mit vorübergehenden Ausnahmen während der Uebergangsperiode, hat in einer heute bereits deutlich wahrnehmbaren Weise zu einer Sanierung des Diskontomarktes geführt und es der Bank ermöglicht, im ersten Jahre ihres Bestehens die Krisis im Herbst 1907 gut zu überstehen im ständigen Steigen begriffen sind.

Die zur Erleichterung des Zahlungsverkehres ins Leben gerufenen Einrichtungen haben in überraschend kurzer Zeit eine bedeutende Entwickelung zu verzeichnen. Der Giroverkehr wurde am 20./VI. 1907 mit 259 Girokunden begonnen, deren Zahl bis zum 30./VI. 1908 auf 632 gestiegen ist, und die Giroumsätze des ersten Geschäftsjahres 1907/8 belaufen sich auf 10055189000 Fr. An den Hauptplätzen des Landes (Basel, Bern, Genf, St. Gallen und Zürich) wurden Abrechnungsstellen organisiert, deren Umsätze

Literatur: Aus der ungemein zahlreichen Broschürenliteratur können au dieser Stelle nur die markantesten Erscheinungen hervorgehoben werden; nahezu vollständige Literaturangaben sind in meiner Monographie über das Schweizerische Bankgesetz enthalten; ebendort vollständige Nachweise der offiziellen Publikationen. A) Allgemeines. Bibliographie der schweizerischen Landeskunde, Faszikel Bankwesen, von Wittiam Speiser. Art.: Bankwesen und Emissionsbanken in Furrers Volkswirtschaftslexikon der Schweiz, Bd. I und II. - Georg Adter, Art.: Banken in der Schweiz, Suppl.-Bd. I des Handw., 1. Aufl. — Jul. Wolf, Art.: Banken in der Schweiz, Bd. II des Handw., 2. Aufl. — Hirter, Art.: Banken und Ernst, Art.: Emissionsbanken, Bd. I des Handw. d. schweiz. Volksw., Sozialpol. und Verw. - Abschn.: Banken und Kasscn im Schweiz. Finanzjahrbuch, 1901fg. - B) Geschichte einzelner Institute. Esslinger, Schweizerische Kreditanstalt, 1856—1906, Zürich 1907. — Grüller, Kreditanstalt in St. Gallen, 1854 — 1905, St. Gallen 1905. - Gygax, Bank in St. Gallen, 1887-1907, St. Gallen 1907. -- Landmann, Leu & Co., 1755—1905, Zürich 1905. — Lang, Spar- und Leihkasse Bern, 1857—1906, Bern 1906. — Mangold, Bank in Basel, 1845 — 1907 (darin auch die Geschichte des Konkordates der schweizerischen Emissionsbanken), Basel 1908. - Nüschler, Zürcher Kantonalbank, 1870-1904, Zürich 1905. - C) Zustand bis 1881. Burckhardt-Bischoff, Dic Zettelbanken in der Schweiz und das Bedürfnis einer einheitlichen Notenzirkulation, Basel 1865. -Cramer-Frey, Die Regulierung des Bankwesens in der Schweiz, Zürich 1880. — Curti, Das Banknotenmonopol, Zürich 1879. - F. Frey, Die Banknotenfrage, Basel 1879. — Kaiser, Eine schweizerische Landesbank, Zürich 1871. - Pictet, Des banques des circulation en Suisse, Genève 1863. - D) Kritik des Gesetzes von 1881 und seiner Wirkungen. Cramer-Frey, Zur Reform des schweiz. Notenbank-wesens, Zürich 1886. — Escher, Das schweiz. Banknotenwesen, Zeitschr. f. schweiz. Statistik, 1888. — Gygax, Kritische Betrachtungen über das schweizerische Notenbankwesen, Zürieh 1901. - Geering, Die Statistik der ausw. Wechselkurse, Zeitschr. f. schweiz. Statistik, 1897. — Derselbe, Die Valutafrage, Zürich 1900. — Derselbe, Abschn.: Diskontomarkt und die Notenbanken in seinem Jahresberichte im Schweiz. Finanzjahrbuch, 1900fg. - Kalkmann, Untersuchungen über das Geldwesen der Schweiz und die Ursachen des hohen Standes der auswärtigen Wechselkurse, St. Gallen 1900. - Landmann, Die Notenbankfrage in der Schweiz, Geschichte und gegenwärtiger Stand, Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. und Verwaltung, 1903. - Schweizer, Zur Beurteilung des schweizerischen Notenbankwesens, Zcitschr. f. schweiz. Statistik, 1888. -Speiser, Untersuchungen über das Bankwesen in der Schweiz, ebenda, 1887. - Jul. Wolf, Zur Reform des schweizerischen Banknotenwesens, Zürich 1888. — E) Die Monopolisierungscampagne. a) Gegner der Staatsbank: Cramer - Frey, Gegen die schweiz. Staatsbank, Zürich 1894. -Lombard, contre la Banque d'Etat, Genève Königreich durch Errichtung einer ähnlichen 1896. — Richard, Gegen die Staatsbank, Speziesbank (1791) zu helfen, mißlang aber Zürich 1896. — b) Vertreter der Staatsbank: gänzlich; und während des Krieges 1807—1814 Graffenried, Die schweizerische Staatsbank, war die Zettelfabrikation die hauptsächliche

Bern 1894. — Hauser, Die Bundesbank. Zürich 1895. — Hirter, Die projektierte schweiz. Bundesbank, Bern 1895. - c) Vertreter des status quo: F. Frey, Das neue Konkordat der schweiz. Emissionsbanken, Basel 1902, und im Grunde dazugehörend: Godet, Das Problem der Zentralisierung des sehweiz. Notenbankwesens, Leipzig 1902. - F) Schweizerische Nationalbank. Ernst, Eine schweizerische Bundesbank, Winterthur 1904. - Frey, Zu dem Projekt einer schweizerischen zentralen Notenbank, Basel 1904, - Kundert, Was bringt uns die Nationalbank?, Zürich 1907. — Landmann, Das schweizerische Bankgesetz, Zürich 1905. — Derselbe, Die währungspolitischen Aufgaben der Schweizerischen Nationalbank, Bern 1907. -Speiser, La Banque Nationale Suisse, in der Revue d'économie politique internationale, 1906. J. Landmann. Bern.

XVI. Die Banken in den Skandinavischen Staaten.

A. Die Banken in Dänemark. B. Die Banken in Norwegen. C. Die Banken in Schweden.

A. Die Banken in Dänemark.

Die jetzige Bankordnung ist in solchem Grade mit den Verhältnissen verknüpft, unter welchen die jetzige "Nationalbank" entstanden ist, daß diese kurz berührt werden müssen. Durch Oktroi vom 29./X. 1736 wurde in Kopenhagen eine sehr begünstigte private "Assignations-, Wechsel- und Leihbank" (die später gewöhnlich nach dem dann geltenden Münzfuße als die "Kurantbank" bezeichnet wurde) mit einem Aktienkapital von ½ Mill. Rth. Kurant gegründet. Da die Oktroi keine Bestimmung über das Verhältnis zwischen Zetteln und Metall enthielt, wurde sehr schnell eine so große Menge von Banknoten ausgegeben, daß die Bankverwaltung schon 1745 Dispensation von der Ein-Jahre dauerte). Dieselbe Dispensation wurde wieder, da die Bank der Regierung, mehreren Handelskompagnieen und anderen große Anlehen gegeben hatte, durch V. v. 6./X. 1757 verliehen, — und von dem Augenblick an wurden die Bankzettel bis 1845 nicht mehr einlöslich. Um die Bank noch besser der Staatskasse zu Hilfe kommen zu lassen, übernahm die Regierung März 1773 die Bank als Staats-bank; nun aber wurde die Zettelmenge bald so vermehrt, daß sie von ca. 6 Mill. Rtlr. K. (= ca. 19 Mill. Kr.), welches schon übermäßig war, 1783 auf 15½ Mill. Rtlr. K. (= ca. 50 Mill. Kr.) stieg, und zu dieser Zeit standen die Zettel schon 10—15% unter Pari. Um die Verhältnisse zu bessern, wurde 1788 eine "Spezies bank" in Altona für die Herzogtümer Schlegwig und Helstein gerichtet welche durch Schleswig und Holstein errichtet, welche durch Emission einlöslicher Spezieszettel diese von den Kurantzetteln befreite. Der Versuch, auch dem

Hilfsquelle der Regierung, so daß die Zettelmenge, welche sich schon 1807 auf die übermäßige Menge von 27 Mill. Rtlr. K. (= ca. 86 Mill. Kr.) belief, am Schlusse des Jahres 1812 auf ca. 142 Mill. Rtlr. K. (= ca. 454 Mill. Kr.) gestiegen war. Der Kurs der Zettel war damals 1760 (Parikurs 125, d. h. 125 Rtlr. K. = 100 Spezies), ein Speziestaler (Silber), der = 11/4 Rtlr. K. sein sollte, wurde also mit 17—18

Rtlr. K (in Zetteln) bezahlt.

Durch V. v. 5/I. 1813 machte der Staat dann Bankerott; eine "Reichsbank" wurde errichtet und ein neuer Münzfuß, nach dieser Reichsbankmünze genannt, eingeführt. Der Reichsbanktaler sollte = $\frac{1}{2}$ Speziestaler sein, also $\frac{5}{8}$ Rtlr. K.; mit 1 Reichsbanktaler (in Zetteln der neuen Reichsbank) sollte man aber 6 Rbtlr. K. (in Zetteln) einlösen können. Die Kurantzettel wurden also auf ca. 1/10 reduziert und dabei die Staatsschuld im selben Verhältnis. Im ganzen sollte die Reichsbank 46 Mill. Rtlr. in Zetteln emittieren (wovon 27 Mill. zur Einlösung der Kurantzettel und der noch in den Herzogtümern zirkulierenden uneinlöslichen Zettel verschiedener Art), welche in Dänemark mit den Herzogtümern und Norwegen zirkulieren sollten. Die Herzogtümer, deren Geldwesen im wesentlichen schon durch die Speziesbank in Ordnung gebracht war, protestierten aber, und ein offener Brief vom 30./VII. 1813 versprach dann, daß Silbermünzen dort das einzige legale Zahlungsmittel sein sollten, welches durch V. v. 19./X. 1813 näher geoidnet wurde. Als nun Norwegen durch den Frieden zu Kiel 1814 von Dänemark getrennt wurde, fiel die ganze Zettelmenge mit Ausnahme der schon in Norwegen emittierten ca. S Mill, Rbtlr, auf das Königreich Dänemark allein mit einem Belaufe von ca. 38 Mill. Rbtlr. (= 76 Mill. Kr.), und der Kurs der neuen Reichsbankzettel war daher im Anfange sehr schlecht (1814 ca. 550 à 600; Parikurs 200 Rbtlr. = 100 Spezies).

Es war die Aufgabe der neuen Reichsbank, diese große Zettelmenge zu reduzieren. Dies konnte aber nur nach und nach durch ihre Einnahmen geschehen; denn Silber besaß die neue Bank nicht. Die Zettel wurden dagegen auf Prioritätsforderungen fundiert. Auf alle Eigentümer und Nutznießer von Grundstücken wurde eine Verhaftung ("die Bankverhaftung") von 6% des Wertes gelegt, welche allen Prioritätsverhaftungen vorausgehen und mit $6\frac{1}{2}$ %, p. a. verzinst werden sollte. Diese jährliche Einnahme sollte die Bank teils zur Tilgung der Bankzettel, bis deren Anzahl für die Verhältnisse des Landes passend wurde, teils zur Bildung eines Silberfonds auwenden. Die Bankverhaftung war so berechnet, daß der Ge-samtbelauf der Verhaftungen ungefähr den 46 Mill. Rbtlr. in Zetteln entsprechen und somit als Fundierung dieser dienen sollte. Da aber Norwegen von Dänemark getrennt wurde, stand einer Zettelmenge von ca. 38,8 Mill. Rtlr. ein Bankverhaftungsbelauf von kaum 33 Mill. Rtlr. (ca. 19 Mill. im Königreich, ca. 14 Mill. in den Herzogtümern) gegenüber, und selbst dieser Belauf mußte faktisch bedentend verringert werden, da die Landeigentümer zu gedrückt waren, um diese neue Last tragen zu können. Durch V. v. 9./VII. 1813 bekamen sie daher die sehr bedeutende Erleichterung, daß die Zettelmenge auf 16,5 Mill. Rtlr. (33 Mill.

ihnen 5/6 der jährlichen Zinsen in den Staatsstenern liquidiert werden sollten. In der Tat wurden daher die Landeigentümer und Zehnten nur mit 1/6 der Bankverhaftung (im Gesamtbelauf von ca. 2½ Mill. Rtlr.) belastet, während der Staat selbst jährlich der Bank ca. 820 000 Rtlr. von den Stenern zur Tilgung der Bankzettel übergab. Nur auf den Städten haftete die Bankpriorität in ihrer ursprüngliche Größe

(zusammen ca. 3,88 Mill. Rtlr.).

Bei Errichtung der Reichsbank war indessen versprochen worden, daß die Bank späterhin eine Privatbank werden sollte, damit eine Wiederholung der übermäßigen Zettelemission nicht stattfinden solle. Dies Versprechen wurde durch Oktroi vom 4./VII. 1818 in der Weise erfüllt, daß jeder, auf dessen Eigentum eine Bankpriorität haftete, in demselben Umfange Aktionär sein sollte. Da indessen die Hattpflichtigen in den Herzogtümern zum größten Teil nicht in dieser Weise in Verbindung mit der Bank zu treten wünschten, wurde ihnen gestattet, den auf die Herzogtümer fallenden Teil der Zettel- und Obligationsschuld zu tilgen und sonst außer Verbindung mit der Bank zu bleiben. Das ganze Aktienkapital war so gegen 8 Mill. Rtlr. (davon 1,6 Mill. in den Herzogtümern). Da es aber gestattet war, die Bankverhaftungen durch kontante Einzahlung in runden Summen zu supplieren, um einen entsprechenden runden Aktienbelauf zu erhalten, und der Besitz der Aktien sich später sehr vorteilhaft erwies, wurde nach und nach das Aktien-Mill. Rtlr. vermehrt. Das Aktienkapital beträgt jetzt genau 27 Mill. Kr. Der jährliche Zuschuß von den Staatssteuern (s. oben) wurde durch einen Vergleich 1838 auf ca. 324 000 Rtlr. herabgesetzt und hörte erst 1876 auf.

Am 1./VIII. 1818 ging dann die Reichsbank mit allen Aktiven und Passiven (die Zettelschuld war damals schon auf ca. 31 Mill. Rtlr. heruntergebracht) in die "Nationalbank" über, eine Privatbank, die ganz unabhängig von der Regierung, jedoch unter deren Kontrolle, von einer Direktion (statutenmäßig von 5, seit 1874 nur 4 Mitgliedern bestehend) verwaltet wurde; allein 1 Mitglied sollte von der Regierung ernannt, die anderen von den Interessenten der Bank (durch 15 Repräsentanten vertreten) erwählt werden. Dem Justizmiuister liegt es ob, darauf zu achten, daß die Statuten genau befolgt werden.

Die Nationalbank, der dieselben Aufgaben wie der Reichsbank gestellt wurden und die ein Zettelmonopol für 90 Jahre (bis 1908) erhielt, setzte mit großer Energie die Tilgung der Bankzettel fort, besonders durch ein Darlehen i. J. 1820 v. ca. 6 Mill. Rbtlr. in Zetteln, die sofort getilgt wurden. Damit war die Zettelschuld auf 24 Mill. Rbtlr. gesunken und der Kurs auf 260 (Parikurs 200) gebracht. Erst im Oktober 1838 wurde Parikurs notiert und von dem Augenblick

Kr.) reduziert, und die Zettel wurden dann wieder — nach 88 Jahren — für einlös-lich erklärt, indem diese Zettelmenge als Maximum bezeichnet wurde. 1847 wurde jedoch das Maximum auf 20 Mill. Rbtlr. (40 Mill. Kr.) gesetzt; dazu sollte die Bank einen Silberfonds von 10 Mill. haben, wovon indes 1/4 in à vista-Wechseln auf Hamburger Banko bestehen konnte. 1854 wurde, als sowohl die Bevölkerung als der Wohlstand stieg, die Zettelmenge zu 24 Mill. Rtlr. (48 Mill. Kr.) normiert, wovon 10½ Mill. mit Metall (effektiv) gedeckt sein sollten, also 13½ Mill. nur mit Effekten verschiedener Art gesichert. 1859 erwies sich auch dies Zettelmaximum zu eng, und es wurde der Bank erlaubt, über dieses Maximum zu gehen, wurde der Betrag der nicht metallisch geaber nur gegen volle Deckung mit Metall deckten Zettel von Zeit zu Zeit erhöht, wenn (Silber). So blieben also ferner 13½ Mill. der Zuwachs der Bevölkerung und der Rtlr. ungedeckt; darüber hinaus konnte die wachsende Wohlstand eine stetige Verzettelmenge ins Unbegrenzte vermehrt größerung der Umlaufsmittel erforderten. werden, allein nur gegen Hinterlegung von Silber. 1873 wurde, als man zum Goldfuße überging, der Silberfonds in Gold verwandelt, und mit Rücksicht auf die immer wachsende Bevölkerung und deren Bedarf wurde die Grenze der ungedeckten Zettelzirkulation zu lassen und die Goldversendung gänzlich (d. h. die Zettelemission mit Abzug der Be- zu ersparen, wenn die Zirkulation nach haltung der Bank) 1877 auf 30 Mill. Kr. kurzer Zeit wieder zum normalen Stand-(statt 27) gesetzt und wieder 1897 auf 33, 1901 auf 38 Mill. Kr. erhöht. Was darüber der Bankdirektion zur Pflicht gemacht, den geht, sollte (Kundgebung v. 20./XII. 1873) mit | Fundierungsbestimmungen genau zu folgen, Metall gedeckt werden. Doch ist es (Kund- und namentlich über den Stand der Zettelgebung v. 19./II. 1886) gestattet, die nicht menge und des Metallfonds dem königl. zinsentragenden à vista-Forderungen der Bankkommissär (dem Justizminister) Bericht Bank auf die Bank Norwegens und die schwedische Reichsbank zum Metallfonds zu rechnen, wogegen ihre gleichartigen Verpflichtungen diesen Banken gegenüber vom Metallfonds abgerechnet werden. (Aehnliche auferlegt, "spätestens vor dem Ausgang des Bestimmungen gelten in Norwegen und nächsten Monats dem Bankkommissär dar-Schweden.) In gleicher Weise hat Kundgebung v. 25./VI. 1897 der Bank erlaubt, ihre nicht zinsentragenden, auf Anforderung durch die Filialbank in Flensburg zahlbaren englischen Bankakte dreimal veranlaßt haben, Forderungen auf Girokonto der deutschen würde also die Bankdirektion auf eigene Reichsbank so wie die in der Filialbank be- Verantwortlichkeit die Zettelmenge über die ruhenden deutschen Reichsbanknoten und normale Grenze für einige Wochen erweitern Reichskassenscheine zum Metallfonds zu rechnen. Der kleinste Zettel lautet auf 5 Kronen und die Zettel werden von der Bevölkerung so sehr vor den Goldmünzen bevorzugt, daß die Goldzirkulation sehr gering ist. Der durchschnittliche Stand sowie der Stand am 31./XII. der Zettelemission (inkl. Zettelreserve der Bank) und des Metallfonds war (s. die Tab. auf folgender Spalte):

Der Metalifonds wurde also verhältnismäßig größer mit der wachsenden Zettelemission; bei einer Emission von 48 Mill. sollte er ca. 44 % sein, bei 75 dagegen 56 %, bei 100 sogar 67 %.

Durch	schnitt	f. d. Jahr	Stand am	31. Dezbr.
	Zettel	Metall	Zettel	Metall
	Mill.	Kronen	Mill.	Kronen
1860	4 S	ca, 21	48	2 [
1870	48,05	ca. 21	53	2 6
1873	66,28	40,5	76	49,6
1877	61,95	35.5	67	37,4
1880	72,33	45.1	84	55,4
1889	77,83	49,7	88	60,1
1894	80,2	53,3	90	62,0
1897	88,8	60,2	97	64,5
1902	101,0	65,4	114	74,6
1907	128,4	86.5	138	71,2

Diese Fundierungsbestimmungen waren im wesentlichen den Prinzipien der englischen Bankakte entlehnt, doch mit einigen nicht unwesentlichen Modifikationen. Erstens Demnächst machen die oben genannten Bestimmungen von 1886 und 1897 es möglich für die Bank, eine Erweiterung der Zettelzirkulation von kürzerer Dauer ohne vorhergehende Herbeischaffung von Gold eintreten abzulegen; aber für den Fall, daß dieser Bericht jemals "gegen Erwartung" eine Abweichung von den Bestimmungen zeigen sollte, wird es nur der Direktion als Pflicht zutun, daß das normale Verhältnis ganz restituiert ist". Unter ähnlichen Verhältnissen wie die, welche die Suspension der können; die Direktion hat indessen dies bisher nur im Nov. 1907 getan.

Nach und nach wurden nämlich diese Fundierungsbestimmungen zu drückend empfunden, und das Gesetz vom 12./VII. 1907, durch welches die am 31./VII. 1908 aufhörende Oktroi von 1818 auf 20 Jahre verlängert wurde, veränderte sie dahin, daß der Metallfonds immer wenigstens die Hälfte der zirkulierenden Zettelmenge decken soll, während das Uebrige mit näher angegebenen Effekten im Verhältnis 125 Kr. in Effekten für je 100 Kr. Zettel gedeckt sein soll. Uebrigens bleiben die oben angegebenen Fundierungsbestimmungen in Kraft mit der

zugefügten Bestimmung, daß es unter be- so einfach und wenig entwickelt und der Fundierungsbestimmungen sofort anzu-³ Mill. Kr. der Staatskasse bezahlen soll und demnächst 1/4 von dem Belaufe, womit von 6% zu den Aktionären übersteigt. — Wirksamkeit abgelegt werden soll.

emission steht es in Dänemark allen — ein- Kr. erweitert, und die "Handelsbank", zelnen Personen sowie Aktiengesellschaften ebenfalls mit 12 Mill. Kr., 1898 zu 16, 1904 außer der Oktroi der Nationalbank rend die "Privatbank" ihr Kapital auf 12 gibt es kein besonderes Bankge- Mill., 1899 zu 18, 1906 zu 27 Mill. Kr. versetz — und auch kein besonderes mehrte. Seit 1890 ist wieder eine größere Aktiengesetz. Bis 1846 war jedoch die Anzahl vou — meistens kleinen — Banken Nationalbank die einzige Bank Dänemarks: gegründet worden. Das Wachstum der dann wurde in Odense eine kleine Bank älteren 6 Hauptbanken sowie der Provinz("Fyns Stifts Diskontokasse") mit einem Kapital von kaum ½ Mill. Rtlr. gegründet. von den wird aus folgenden Zahlen erhellen, pital von kaum ½ Mill. Rtlr. gegründet. von den wird aus folgenden Zahlen erhellen, von der die erste Kolonne unter "eigenem Vorher hatte die Nationalbank selbst in Kapital" sowohl Aktienkapital als Reservefonds und die ungedeckte Zettelmenge der Nationalbank (27 bis 38 Mill. Kr.) umfaßt: die ökonomischen Verhältnisse Dänemarks

sonderen Verhältnissen der Bank durch kgl. Kapitalreichtum so gering, daß man nur Resolution für eine Zeit von höchstens 20 Jahren erlaubt werden kann, die festgesetzten füllte. Die Wirksamkeit der Nationalbank Regeln zu überschreiten gegen eine Abgabe war auch — besonders mit Rücksicht auf zur Staatskasse von 5% der Ueberschrei- die kommerzielle Entwickelung - sehr betung. Durch kgl. Resol. vom 22. XI. 1907 grenzt, solange die Zettel nicht einlöslich wurde es wegen der damaligen schwierigen waren, sowie auch die Depositen verhältnis-Bankverhältnisse der Bank erlaubt, diese mäßig klein waren. Von 1850 stieg aber die eigentliche bankmäßige Wirksamkeit wenden. — Die neue Oktroi bestimmte, daß mehr und mehr, und in den Jahren 1854 die Bank künftig eine jährliche Abgabe von 1857 wurden 13 Provinzialbanken — zum größten Teil aber mit nur geringem Kapital - gegründet; 1857 wurde die "Privatder jährliche Ueberschuß eine Dividende bank" in Kopenhagen ins Leben gerufen. Die Krise von 1857 wirkte aber sehr störend Uebrigens machte die neue Oktroi nur die auf diese Entwickelung, und erst 1870 faud Veränderung in der jetzigen Verfassung, ein neuer Aufschwung statt. 1870-76 daß die 15 Repräsentanten künftig von einer wurden 22 Provinzialbanken und in Kopenjährlichen Aktionärversammlung gewählt hagen zwei größere Privatbanken gegründet werden sollen, für welche Bericht über die die "Landmandsbank" mit einem Aktienkapital von 12 Mill. Kr., 1886 zu 24, Abgesehen von der monopolisierten Zettel- 1902 zu 36, 1905 zu 40, 1906 zu 60 Mill. - frei, Bankgeschäfte zu machen, und zu 20, 1906 zu 25 Mill. Kr. erweitert), wäh-

	Kopenhagen						
	Zahl der	Eigenes Kapital	Depositen	Zahl der	Eigenes Kapital	Depositen	Zusammen
	Banken Mill. Kronen			Banken	Banken Mill. Kronen		
1870 1875 1880 1885 1894 1897 1901 1907	4 6 6 6 6 7 12	40.2 + 27 73,6 + 27 73,2 - 30 75.0 + 30 87,4 + 30 90,9 + 33 120.0 + 38 248,0 + 38	21,2 50,7 75,8 91,3 158,6 168,9 269,7 476,0	33 34 34 51 55 68 88	6,3 16,1 ca. 12,2 ca. 12,5 ca. 16,0 ca. 16,0 ca. 23,0 ca. 38,0	12,5 33.3 35,8 43,0 ca. 77,0 ca. 80,0 ca. 125,0 ca. 204,0	200,7 227,0 251,8 ca. 369,0 ca. 388,8 ca. 575,7 ca. 1004,0

Wie man sieht, bezeichnen die Jahre 1875—80 eine Periode der Stockung, teilwiese des Rückgangs. 1876—77 verlor die "Industriebank" ihr halbes Aktienkapital von 101 Mill. Kr. bis auf 216 Mill. vermehrt wurde — war für 1 Mill. Kr.), welches April 1898 aufs neue eingezahlt ist, und die "Privatbank" ihren ganzen Reservefonds (2 Mill. Kr.), während zwei kleine Provinzbanken (Volksbanken) Geschäfte — besonders Bauspekulationen — fallierten fallierten.

hinein. Die Folgen zeigten sich unter den

krisenartigen Verhältnissen 1907—08, indem die 1898 errichtete "Grundejerbank", die in 1906 eine Aktienemission von 10 Mill. Kr. versucht hatte, die indes nicht Erfolg hatte, am 6./H. 1908 ihre Zahlungen einstellen mußte. Da dasselbe Schicksal der "Detailhändlerbank" bevorstand, übernahm der Staat in Verbindung mit den 5 größten Banken Garantie gegenüber sämtlichen Kreditoren der zwei Banken, die jetzt in Liquidation begriffen sind. Die Untersuchung ihrer Verhältnisse hat gezeigt, daß die Grundejerbank solvent ist, während ungefähr die Hälfte des Aktienkapitals verloren ist; für die andere Bank ist die Untersuchung noch nicht (April 1908) zu Ende gebracht.

Neben den Kopenhagener Banken müssen noch die zwei großen "Sparkassen" daselbst ("Kjöbenhavns Sparekasse" und "Bikuben") erwähnt werden, welche zum Teil bank-mäßige Geschäfte treiben. Die Depositen derselben waren 1870: 30,7 Mill. Kr., 1880: 78,5, 1890: 129,2, 1900: 157, 1905: 154 Mill. Kr. In gleicher Weise wirken mehrere der Provinzsparkassen, besonders in den Städten, wo keine Bank ist, als Banken. Die Depositen waren in denselben i. J. 1905 ca. 460 Mill. Kr. [Die Depositen in sämtlichen selbständigen Sparkassen waren 1860: 56 Mill. Kr., 1880: 254, 1905: 614 Mill. Kr. (auf 1021000 Conti verteilt)]. Von den 75 Städten Dänemarks sind jetzt ca. 56 mit Banken oder Bankkontoren versehen, und dazu kommen noch mehrere Landbanken. Es kommen ca. 10000 Einwohner auf jede Bank oder Filialbank.

Durch Gesetz vom 17./VI. 1902 erhielt Island, — deren erste Bank, die "Landsbank", 1885 errichtet war, — eine eigene Zettelbank, "Islands Bank", mit Zettel-

monopol für 30 Jahre.

Gesetz v. 29./III. 1904 hat die Errichtung einer Zettelbank für die dänischwestindische Insel mit einem Kapital von 5 Mill. Fr., welche Zettel bis zu einem Belaufe von 10 Mill. Fr. ausstellen kann. 3/s der Zettel soll metallisch gedeckt sein; znm Metallfonds werden doch auch Anforderungen auf die dänische Nationalbank gerechnet. Durch Gesetz v. 6./IV. 1906 ist eine Hypothekbank für das Königreich Dänemark mit einem vom Staate geliehenen Grundfonds von 20 Mill. Kr., der als Garantiekapital dienen soll, errichtet worden. Die Bank soll zugleich als Zehntenbank die im Gesetz v. 15./V. 1903 bestimmte Ablösung der Zehnten vermitteln und auch durch Aufnahme von Anlehen im Auslande sich die Mittel zum Ankauf dänischer Kreditvereins-Obligationen verschaffen.

B. Die Banken in Norwegen.

Die Bankverhältnisse in Norwegen sind in wesentlichen Punkten denen Däuemarks ähnlich, was sich aus ihrer Entwickelung leicht erklärt. Die erste norwegische Bank war nämlich eine Abteilung der 1813 gegründeten dänischen Reichsbank, und dadurch wurde sowohl das System der Bankverhaftungen als die Reichsbanktalerzettelzirkulation auch auf Norwegen ausgedehut. 1814 wurde vom Storthing beschlossen, daß die Reichsbankabteilung zu einer norwegischen Reichsbank werden sollte, und die dänischen Bankzettel wurden mit neuen norwegischen Bankzetteln eingelöst. Von den letzteren waren schon 1815 ca. 25 Mill. Rbtlr. emittiert, was so übermäßig war, daß der Kurs im Januar 1816 nur 19% betrug. Durch G. v. 14./VI. 1816 wurde sowohl das Bank- als das Geldwesen geordnet. Eine neue Bank, "Norges Bank" (die Bank Norwegens) wurde in Trondhjem errichtet, welche die vorige ablösen sollte; sie wurde mit einem Grundfonds von 2 Mill. Speziestaler (= 8 Mill. Kr.), welche wie eine Vermögenssteuer ausgeschrieben wurden, gegründet; später ist er erweitert und im G. v. 23./IV. 1892 (s. unten) auf 121/2 Mill. Kr. festgestellt, welche in Aktien von mindestens 100 Kr. verteilt sind. Von den Zetteln sollten sogleich 2 Mill. Rtlr. ebenfalls durch eine Steuer eingelöst werden, die übrigen 23 Mill. 1818 durch ein Anlehen, aber nur mit 12 (statt 32) Schilling für jeden Rtlr., also nur mit 37,5%. Die neue Bank, die das Zettelmonopol behielt und deren Zettel v. 1./I. 1819 einlöslich sein sollten, von welcher Pflicht sie jedoch durch ein G. v. 13./VIII. 1818 befreit wurde, durfte doppelt so viel Zettel emittieren, als sie Silber besaß. Da die Bank dies Recht stets benutzte, wuchs die Zettelmenge übermäßig und der Kurs verschlechterte sich, je größer der Silberfonds wurde. Erst 1842 wurden daher die Zettel einlöslich gemacht und gleichzeitig neue Fundierungsregeln gegeben, die ziemlich kompliziert waren. Da indessen die Fonds zum größten Teil stationär waren, konnte man (nach 1875, da der Goldfuß eingeführt wurde) ungefähr sagen, daß die Bank mit einem Metallfonds von ca. 16,5 Mill. Kr. in allem ca. 35,1 Mill. Kr. emittieren durfte, also ca. 18,6 Mill. Kr. ungedeckt; was mehr emittiert wurde, mußte metallisch gedeckt werden. Es muß aber noch bemerkt werden, daß die Bank berechtigt ist, bis $^1\!/_3$ des Metaltfonds im Anslande zu deponieren, so daß für diesen Teil eigentlich Anforderungen auf Debitoren in Kopenhagen, Hamburg und London als Metall betrachtet werden. Am Ende des Jahres war

Metallfonds Zettelzirkul. davon ungedeckt
Mill. Kr. Mill. Kr. Mill. Kr.
1860 14,4 25,8 11,4
1870 16,6 28,3 11,7
1875 25 3 37.2 11.9

1875 25,3 37,2 11,9 1880 38,7 33,7 5,0 8,4 28.7 37,1 1885 1890 38,8 49,6 10,8

In der Zirkulation ist aber nicht die Zettelreserve der Bank, welche ihre Kasse bildet, mitgerechnet, diese entspricht also der Differenz zwischen der faktisch ungedeckten Zettelmenge

und der Menge, welche die Bank auf der betreffenden Metallbasis emittieren darf, also z. B. 1885 ca. 10 Mill. Kr., 1890 ca. 8 Mill. Kr. Pro Kopf war die Zirkulation (inkl. der Kasse der Bank) 1870 ca. 20 Kr. (gegen ca. 30 Kr. in Dänemark), 1880 ca. 28 Kr. (gegen ca. 42 Kr.), 1890 ca. 25 Kr. (gegen ca. 40 Kr.).

Ein Gesetz vom 23./IV. 1892 hat jetzt die Zettelemission so geordnet, daß die Bank so viel Zettel ausgeben kann, als sie Gold besitzt (wovon doch, wie znvor, 1/3 im Auslande deponiert sein kann — siehe oben — und außerdem noch bis 3 Mill. Kr. in Staatsbanken in Ländern, mit welchen Norwegen gemeinsames Münzsystem hat) — und außerdem (metallisch nicht gedeckt) bis 24 Mill. Kr. — durch Ges. v. 19./V. 1900 auf 35 Mill. 31./V. 1905 war die zirku-Kr. erhöht. lierende Zettelmenge 65,6 Mill. Kr., 28,4 Kr. pr. Ind. Solange die Zettel auf Anforderung einlöslich sind, gelten sie als Geld und sind gezwungenes Zahlungsmittel. Das Gesetz enthält indessen eine ganz ähnliche Bestimmung wie die Fundierungsregeln der dänischen Nationalbank für den Fall, daß der monatliche Bericht eine größere Zettelmenge als die erlaubte ausweist (s. oben); doch ist hier zugleich bestimmt, daß eine Abgabe zur Staatskasse von 6 % p. a. von der übermäßigen Zettelmenge erlegt werden soll.

In einer Beziehung zeigt sich jedoch ein wesentlicher Unterschied zwischen den Nationalbanken Dänemarks und Norwegens: während die dänische Bank, solange die Oktroi dauert, vom Reichstage ganz unabhängig ist und die Regierung nur dnrch die Wahl eines (jetzt 2) Direktors (von 5) Einfluß auf die Leitung derselben hat, ist die norwegische Bank dem "Storthinge" fast ganz untergeben, indem dieser sämtliche Mitglieder der Direktion sowie auch die Administratoren der Filialen wählt (für eine Zeit von 6 Jahren). Auch sollen die Bücher der Bank jedes Jahr den vom Storthinge erwählten Untersuchungskomitees vorgelegt werden. In diesen Bestimmungen hat das Gesetz von 1892 die Veränderung gemacht, daß der Präsident der Direktion vom König ernannt wird; aber andererseits bestimmt das Gesetz, daß auch die 15 Repräsentanten vom Storthinge gewählt werden. Die Aktionäre haben somit gar keinen Einfluß auf die Verwaltung der Bank.

Das Gesetz hat den Staat an der Gewinnverteilung beteiligt. Vom jährlichen Ueberschuß erhalten die Aktionäre erst bis 6% des Aktienkapitals; von dem Restgewinn werden danach bis 10% zum Reservefonds

für jeden Part, bis die Aktionäre im ganzen 10% des Aktienkapitals erhalten haben; dann nimmt der Staat 3/4, die Aktionäre 1/4 von dem Rest.

Ein Gesetz vom 27./VII. 1896 hat den Hauptsitz der Bank nach Christiania (vom 1./I. 1897) verlegt und statt dessen eine "Bankabteilung" in Trondhjem errichtet. Die

Bank hat jetzt 12 "Abteilungen".

Bis 1848 hatte Norwegen nur diese einzige Bank mit ihren Filialen ("Abteilungen"). 1848 wurde die erste Privatbank, in Christiania, gegründet; 1856—59 weiter drei und 1865—70 fünf; 1874—96 sind weiter 31 private Banken gegründet worden, während 2 ihre Wirksamkeit eingestellt haben. Eine besondere Gesetzgebung besteht für diese Banken nicht, auch nicht ein besonderes Aktiengesetz. Die meisten dieser Banken, deren Zahl von 38 in 1896 auf 76 in 1900 und 86 in 1906 gestiegen ist, haben nur einen geringen Grundfonds; nur für 9 übersteigt das Aktienkapital mit Reservefonds 1 Mill. Kr., für 45 andere 1/2 Mill. Kr. und die größte, "die norwegische Kreditbank", hat nur einen Grundfonds von 6,4 Mill. Kr. mit einem Reservefonds von 4,0 Mill. Kr. Zusammen haben diese 54 Privatbanken (1905) einen einbezahlten Grundfonds von 35,6 Mill. Kr. und einen Reserve- und Delcrederefonds von 21,1 Mill. Kr. Die Entwickelung dieser Banken sowie jene der "Bank Norwegens" wird aus folgenden Zahlen erhellen:

	Deposita		Wecl portef		Sparbanken		
	Zahl der Privat banken	Bank Nor- wegens	Privat- banken	ler Bank Nor- wegens	d.Privat- banken	Anzahl	Depositen
	Zah	Mill. Kr.	Mill. Kr.	Mill. Kr.	Mill. Kr.		Mill. Kr.
1850	1	5,2	0,8	5,9	0,6	90	16,7
1860	_	4,3	16,4	12,3	16,6	174	43,9
1870	8	4,8	40,0	17,2	34,5	260	81,6
1880	15	10,4	81,2	20,1	71,2	311	138,5
1890	33	6,8	119,5	25	80,6	350	194,1
1896	38	6,4	153,4	32,5	107,3	380	219,6
1906	86	10,4	339,6	37,2	201,2	453	403,4

Der Unterschied zwischen den kleineren Aktienbanken und den größeren Sparbanken ist, wie in Dänemark, ziemlich flüssig, da die letzteren ein durch ihre Wirksamkeit nach und nach erworbenes eigenes Vermögen haben, das öfters dem einer Aktienbank gleichkommt.

Eine besondere Aufgabe hat die vom Staate 1852 errichtete Hypothekenbank hingelegt, wenn dieser nicht 5 Mill. Kr. be- des Königreichs Norwegen, welche trägt; das übrige wird zwischen dem Staat nur Darlehen gegen Priorität an Grundund den Aktionären verteilt mit der Hälfte eigentümer gibt. Ihr vom Staate gegebener Grundfonds ist jetzt 19,5 Mill. Kr. (Reservefonds 1 Mill. Kr.); auf diesem Grundfonds kann die Bank bis 8 mal so viel Obligationen emittieren, durch deren Verkauf sie die Mittel zum Ausleihen bekommt (1905: 150 Mill. Kr.). Diese Obligationen sollen in 30—80 Jahren amortisiert werden (G. v. 28./VI. 1887 § 8); der Zinsfuß der bis 1884 aufgenommenen Serien war 4½, in 1885/86 4, in 1887 3½ 0%, später wechselnd 3½ oder 4%. Später sind einige private Hypothekenbanken errichtet worden.

C. Die Banken in Schweden.

Die Bankverhältnisse Schwedens sind von denen Danemarks und Norwegens sehr ver-schieden. Wie bekannt, wurden die ersten Bankzettel in Stockholm von der 1656 von Palmstruch gegründeten Bank, welche 1668 von den Reichständen als Staatsbank übernommen wurde, emittiert. Da die Bank kein Kapital besaß, sondern nur gewisse Staatseinnahmen, wurden die Zettel von 1745—76 uneinlöslich, 1776 fallierte sogar die Bank, der Garantie der Reichsstände zum Trotz, indem die Zettel mit 50% of eingelöst wurden. Dies wiederholte sich später im 19. Jahrh., indem die Zettel wieder von 1818-34 für uneinlöslich erklärt und dann 1834 mit 37,5% eingelöst wurden. Vom jährlichen "Ueberschusse" (Jahresverdienst) der Bank war ein Teil stets dem Kontor zur Tilgung der Reichsschuld ("Riksgäldskontoret") überwiesen, nnd das übrige wurde der Bank "reserviert"; daraus wurde nach und nach ein Bankkapital gebildet, dessen Größe 1830 auf 25 Mill. Kr. mit 5 Mill. Kr. als Reservefonds — normiert wurde, aber 1834 nur 7,5 Mill. Kr. und 1845 erst das Doppelte erreichte; erst 1864 war die normale Größe erzielt. Später ist nach und nach der Grundfonds auf 40 Mill. Kr., mit 5 Mill. Kr. Reservefonds, erhöht worden; und jetzt ist im Bankgesetz v. 12./V. 1897 der Grundfonds auf 50 Mill. Kr. festgestellt, abgesehen vom Grundeigentum (das Bankgebäude).

Im Jahre 1830 war bestimmt worden, daß ½6 der Bankzettel metallisch gedeckt sein sollten; dies geschah aber nicht, und noch 1843 waren von ca. 35 Mill. Kr. Zettel nur 12 Mill. Kr. metallisch gedeckt. 1845 wurden dann, unter Einwirkung von Peels Bankakte, neue Fundierungsregeln gegeben: die Bank, die immer wen ig sten s 10 Mill. Kr. Metall in Vorrat haben sollte, durfte unter dieser Bedingung bis 30 Mill. Kr. metallisch unge deckte Zettel ausgeben. Es muß aber hierbei bemerkt werden, daß es erlaubt wurde, Wechsel auf Hamburg, bis 67 Tage laufend, später alle Wechsel auf das Ausland, bis 90 Tage laufend, zum Metallfonds zu rechnen, und dabei erhielt die Bank noch das Recht, einen ausländischen Kredit, für welchen der Staat als Garant betrachtet werden mußte, bis 12 Mill. Kr. zu haben. Die Wirkungen dieser Bestimmungen zeigten sich bei der Krise von 1857. Als der Metallfonds vom Juni 1856 bis Juni 1857 um ca. 40 % (18 Mill. Kr.) abnahm — vom Dezember 1855 bis Juni 1857 fiel er sogar von 52 auf 25 Mill. Kr.— und die Bank dabei gezwungen war, ihre Diskontierungen und Darlehen einzuschränken,

soll der Metallfonds in der Weise vermehrt worden sein, daß einige Kaufleute Wechsel zu diesem Zwecke auf einen schwedischen Kaufmann in Hamburg zogen, welche die Bank diskontierte und dann zum Metallfonds legte. 1872 wurde jedoch dies Recht aufgehoben; dagegen war es noch gestattet, nicht nur das im Auslande deponierte Gold und Silber, sondern auch "andere in ausländischen Banken oder Handelshäusern angelegte ("innestående") Mittel" zum Metallfonds mitzurechnen; 1887 wurden jedoch die Worte "in laufender Rechnung" hinzugesetzt. Andererseits wurden aber bis 1887 zu den Bankzetteln nicht nur "Postremißwechsel", sondern auch die auf Bankfolio eingesetzten, nicht zinsentragenden, Depositen gezählt. 1879 wurde die Summe der metallisch ungedeckten Zettel vom 1./I. 1880 ab auf 35 Mill. Kr. gegen ein Minimum von 15 Mill. Kr., in Metall erhöht, 1887 auf 45 Mill. Kr., doch unter der Bedingung, daß die wirkliche "metallische Kassa", d. h. gemünztes und ungemünztes Gold (zu 4/5 der Kassa) und skandinavische Silbermünzen — die nach 1873 geprägten nur zu 90% des Prägungswertes — wenigstens 18 Mill. Kr. betrage. Absolutes Minimum der "metallischen Kassa" war 15 Mill. Kr.; dabei konnten 35 Mill. Kr. metallisch ungedeckte Zettel emittiert werden; für den darüber hinausgehenden Belauf sollte die Kasse mit wenigstens 30 % vermehrt werden. Die Bank benutzte indessen gewöhnlich bei weitem nicht dies Recht bis zur äußersten Grenze und hatte in der Regel eine bedeutende Zettelreserve (unbenutztes Emissionsrecht). Die Zettelzirkulation ist im Lanfe der Jahre sehr wechselnd gewesen. Folgende Zahlen (in Mill. Kr.) für die Periode 1877—97 werden die Verhältnisse hinlänglich charakterisieren.

	Metallische Kassa	Andere Valuta	Erlaubte Zettelemiss.	Zettelzirku- lation	Folio-Dep.n. Postwechsel	Unbenutztes Emissions- recht
30. Juni 1877 , 1880 , 1885 , 1887 , 1889 31. Dez. 1895 , 1897	13,16 15,44 16,77 15,82 19,12 24,21 29,41	11,85 2,99 9,47 6,85 16,58	43,50 62,29 54,76 60,29 70,97 85,79 83,72	48,72 37,93 43,21 44,71 56,73	8,63 9,35 7,27 7,98 —	5,34 13,65 9,56 9,10 26,26 29,06 14,88

Zwischen den drei Nationalbanken Dänemarks, Norwegens und Schwedens ist im November 1885 eine Uebereinkunft geschlossen worden, wodurch die kostspielige Hin- und Hersendung von Gold von einem Lande zum anderen durch stetige Zwischenrechnungen und Liquidationen zu bestimmten Zeiten überflüssig gemacht ist (cfr. oben, unter Dänemark (S. 511) Kundgebung v. 19./H. 1886). Jede der 3 Banken hat den 2 anderen ein Konto eröffnet, auf welches diese Anweisungen, auf Anforderung zahlbar, ausstellen können, selbst wenn sie keine Forderung auf die betreffende Bank haben.

Die oben erwähnte wechselnde Größe der Zettelmenge steht zum Teil im Zusammenhange mit der Größe der Zettel (bis 1849 wurden nämlich Zettel bis 14 Kr. ausgegeben, dann nur bis 1 Kr., seit 1875 ist der kleinste Zettel 5 Kr.), zum Teil aber auch mit den zu verschiedenen Zeiten für das Emissionsrecht der privaten Banken

geltenden Bestimmungen.

Noch bevor die Zettel der Reichsbank i. J. 1834 wieder für einlöslich erklärt worden waren, wurde es - 1824 - erlaubt, zettelemittierende Privatbanken zu errichten, jedoch nur nach besonderer Konzession für jede. 1831 wurde die erste Bank dieser Art ("Enskilda" — d. h. private — "Banker") in Skaane errichtet, und bis 1850 noch 11 andere, alle nach dem allgemeinen schwedischen Aktiengesetz mit solidarischer Verantwortung sämtlicher Aktionäre. dieser Zeit wurde man geneigt, die Zettelemission zu monopolisieren, und 1849-55 wurde keine Konzession gegeben. Dagegen wurden in diesen Jahren sog. "Filialbanken" errichtet, private Banken ohne Zettelemission, die aber berechtigt waren, Assignationen zu einem gewissen Belaufe auf die Reichsbank zu emittieren, die wie Zettel zirkulierten. Von solchen Filialbanken wurden 1852-69 22 errichtet; nach dem neuen Bankgesetze von 1864, das die Zettelemission der Privatbanken regelte, ging man aber von diesem Plane wieder ab; ihre Zahl wurde nach und nach verringert, und mit dem neuen Bankgesetze von 1874 hörten sie gänzlich auf.

an die "Enskilda Banker" d. h. private Zettelbanken, deren Verhältnisse nicht durch eigentliche Gesetze, sondern durch "königliche Kundmachungen" geregelt waren, von denen die letzte vom 12./VI. 1874 jedoch erst vom Reichstage behandelt wurde und in der von diesem genehmigten Gestalt erschien, so wie die vorher geltende vom 20./V. 1864. Jene königl. Kundgebung von 1874 wurde durch die Einführung der Goldwährung i. J. 1873 veranlaßt und ihr Hauptziel war, eine stärkere metallische Deckung durchzuführen. Nach diesen Gesetzen gehörte zur Errichtung einer "Enskilda Bank" eine königl. Konzession, die nur auf je zehn Jahre erteilt wurde. Die eigentlichen Mitglieder einer Enskildabank müssen schwedische Untertanen sein und mit ihrem ganzen Hab und Gut für alle Verbindlichkeiten solidarisch haften. Ein Teilhaber kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung seine Aktien anderen über-tragen. Das Minimum des Stammkapitals war auf 1 Mill. Kr. festgesetzt. Zur Eröffnung der Geschäfte wurde bare Einzahlung von 10% des Stammkapitals und für die

übrigen 90% Einlage sicher garantierter Verpflichtungsscheine von seiten der Teilnehmer gefordert, zur Notenausgabe Deposition von wenigstens 60% des Stammkapitals unter öffentliche Obhut. Ein Reservefonds sollte nach und nach gebildet werden.

Selbst nach der Kundgebung von 1874 welche beabsichtigte, den Zetteln der Privatbanken ein wirkliches Metallfundament zu geben, während sie nach der königl. Kundgebung von 1864 auf Reichsbankzetteln - die gesetzliches Zahlungsmittel sind fundiert sein konnten, - war die Goldfundierung ziemlich schwach. Mit einem Stammkapital vou z. B. 1 Mill. Kr. konnte eine Bank, die kein einziges Goldstück besaß, doch 600 000 Kr. in Zetteln ausgeben, die auf einer "Grundfondshypothek" fundiert waren, von der die Hälfte aus Prioritätsobligationen bestehen konnte, und mit nur 100000 Kr. in Gold in der Kasse konnte dieselbe Bank 1,1 Mill. Kr. in Zetteln ausgeben. Am 31./VIII. 1877 z. B. konnten 28 Enskildabanken bei einer Goldkasse von nur 8,24 Mill. Kr., nicht weniger als 79,7 Mill. Kr. in Zetteln ausgeben. Wird hierzu die Zettelemission der Reichsbank gefügt, wäre in allem eine Zettelzirkulation von 105 Mill. Kr. möglich gegen einen Metallfonds von kaum 20 Mill. Kr., während die dänische Nationalbank einer solchen Zettelzirkulation gegenüber einen Metallfonds von 75 Mill. Kr. haben sollte — Zahlen, welche die Fehler beider Fundierungssysteme hinlänglich charakterisieren. In der Erkenntnis dieser Schwäche suchte man 1879 die Zettelzirku-Das Hauptinteresse knüpfte sich daher lation der Enskildabanken dadurch zu begrenzen, daß man ihnen verbot, vom 1./I. 1880, 5-Kronenzettel (die im Belaufe von mehr als 17 Mill. Kr. zirkulierten) auszugeben; zur selben Zeit wurde dann (s. oben) das Minimum der "metallischen Kasse" der Reichsbank auf 15 Mill. Kr. gesetzt, aber auch die ungedeckte Zettelmenge dieser Bank auf 35 Mill. Kr. erhöht. Dadurch wurden jedoch die Verhältnisse nicht wesentlich geändert (der Belauf der 10-Kronenzettel stieg nämlich infolge des Wegfallens der privaten 5-Kronenzettel mit ca. 14 Mill. Kr.); am 30./VI. 1886 z. B. zeigten die Goldkasse und die erlaubte Zettelzirkulation ungefähr dieselben Zahlen wie i. J. 1877. Und dabei hatte die Reichsbank mit einer "metallischen Kasse" von 15,14 Mill. Kr. eine Zettelzirkulation von 42,8 Mill. Kr., — zu-sammen 91,7 Mill. Kr. Zettel gegen 24,2 Mill. Kr. Metall. In den drei skandinavischen Ländern finden wir zu diesem Zeitpunkte:

> in Dänemark 77,0 Mill. Kr. in Zetteln gegen 49.8 Mill. Kr. in Metall: 64,7% Deckung; in Norwegen 39,2 Mill. Kr. in Zetteln gegen 27,5 Mill. Kr. in Metall: 70,1% Deckung;

in Schweden 91,7 Mill. Kr. in Zetteln gegen 24,2 Mill. Kr. in Metall: 24,4% Deckung

und mit dieser Metalldeckung konnten in Schweden noch 32,9 Mill. Kr. ausgegeben werden, während in Norwegen nur ca. 8 und in Dänemark nur 2,8 Mill. Kr. weiter

ausgegeben werden konnten.

Diese Lage der Dinge brachte die Frage der Unterdrückung des Zettelemissionsrechts der Enskildabanken oder doch wenigstens der Erlaubnis, 10-Kronenzettel auszugeben, so daß der kleinste Zettel auf 50 Kr. lauten sollte (1886 waren von 48,9 Mill. Kr. ca. 27 Mill. 10-Kronenzettel), auf die Tagesordnung. Man schreckte indessen lange davor zurück, da die Verteidiger der Banken geltend machten, daß es nur das Emissionsrecht (und dabei besonders der 10-Kronenzettel) war, welches den Enskildabanken möglich machte, vom Reichstage verworfen. Filialkontore in einer Menge kleiner Ortschaften zu haben, die solche nicht entbehren können und bis zu denen es bei der Organisation der Reichsbank dieser unmöglich war ihre Abteilungskontore auszudehnen. Die Lösung der Frage wurde noch dadurch schwieriger gemacht, daß man von der anderen Seite auch eine Reform der Reichsbank verlangte, wodurch diese unabhängiger vom Reichstage gestellt und der Kontrolle der Regierung teilweise unterworfen würde. Obgleich die schwedische Reichsbank eine Staatsbank ist, ist sie nämlich von der Regierung unabhängig, dagegen der Macht des Reichstages ganz unterstellt. Jedes Jahr wählte dieser einen Ausschuß ("Bankutskottet"), aus 8 Mitgliedern von jeder Kammer bestehend, welche die Aufsicht und Leitung der Bank haben und dem Reichstag Vorschläge zur Anwendung der jährlichen Ueberschüsse machen. Und jedes Jahr wählte der Reichstag 7 "Bankfullmäktige", die wieder aus ihrer Mitte 2 "Deputierte" wählen, welche die eigentlichen Direktoren der Bank sind (seit 1894 gelten jedoch diese Wahlen für 3 Jahre). Um doch eine solche Reform des ganzen Bankwesens möglich zu machen, wurden die Konzessionen sämtlicher 27 Enskildabanken nicht, wie zuvor, jede auf 10 Jahre gewährt, sondern so gestellt, daß sämtliche, da die Reformbewegung von 1886 scheiterte, 1893 ablaufen würden.

Das Resultat der Verhandlungen von 1886 war nur ein neues Gesetz (v. 19./XI.) über die nicht-zettelemittierenden Banken; "Aktienbanken" mit begrenzter Verant-wortlichkeit der Aktionäre, deren Verhältnisse bisher durch eine königl. V. v. 6./X. 1848 geregelt waren, das aber jetzt durch ein neues sehr ausführliches Gesetz vom 18./IX. 1903 (90 §§) aufgehoben ist. Nach diesem Gesetz gehört zur Errichtung einer Aktienbank königl. Sanktion, die nur nach

höchstens je 10 Jahre erteilt wird. Aktionäre sollen schwedisches Bürgerrecht haben und wenigstens 20 an der Zahl sein; das Minimum des Stammkapitals ist 1 Mill. Kr., welche im Laufe eines Jahres eingezahlt sein sollen. Der König kann jedoch den Umständen nach das Minimum bis auf 200 000 Kr. herabgehen lassen. 15% des jährlichen Ueberschusses sollen zum Reservefonds gelegt werden, bis dieser 50% des Stammkapitals erreicht. Auch über den Charakter und Umfang der Geschäfte gibt das Gesetz recht beschränkende Bestimmungen, die besonders Emissionen aus-schließen. Es war vom Bankkomitee von 1902 vorgeschlagen, die Stiftung besonderer Emissionsbanken unter gewissen Bedingungen zu erlauben. Der Vorschlag wurde aber

Es bestanden i. J. 1886 schon 15 Aktienbanken (die erste wurde 1863 errichtet, 1872 bestanden 4, 1876 10, 1877 15); 1889 bis 97 sind noch 15 Banken dieser Art entstanden — 1908 bestehen nur 28 mit einem Grundfonds von wenigstens 1 Mill. Kr. Der einbezahlte Grundfonds sämtlicher 28 Banken war am 31./III. 1908 190 Mill. Kr., der Reservefonds 98 Mill. Kr. Nebenbei bestehen 36 Aktienbanken mit einem Grundfonds von 2—900 000 Kr. Ihr gesamter Grundfonds war Febr. 1908 ca. 15 Mill. Kr., ihr Reservefonds 3,1 Mill. Kr.

Um die Zettelemissionsfrage zu lösen, wurde am 5./X. 1889 eine Kommission ernannt, die schon am 30./I. 1890 ihr Gutachten abgab, von fünf Gesetzesvorschlägen begleitet, welche darauf zielten, das Zettelemissionsrecht der privaten Banken aufzu-heben und die Zettelemission als Monopol der Reichsbank vorzubehalten und dabei die zu diesem Zwecke nötigen Veränderungen in der Ordnung der Reichsbank sowie in der Verfassung durchzuführen. Erst nach sieben Jahren ist es gelungen, diese Vorschläge im wesentlichen durchzuführen, so daß die Veränderungen, die schon 1894 hätten eintreten sollen, jetzt erst mit dem Jahre 1899 anfingen, und erst vom 1/1. 1904 wurde das Zettelmonopol der Reichsbank durchgeführt.

Das Gesetz für die Reichsbank Schwedens v. 12./V. 1897 bestimmt, daß die Reichsbank allein berechtigt sein soll, Bankzettel auszugeben, welche — auf 5, 10, 50, 100 und 1000 Kr. lautend — gesetzliche Zahlungsmittel sein sollen und auf Anforderung am Hauptkontor der Reichsbank mit

Gold eingelöst werden sollen.

Die "metallische Kasse" der Reichsbank besteht aus allen der Bank gehörenden und im Lande selbst befindlichen schwedischen und ausländischen Goldmünzen sowie ungenauer Prüfung der Statuten und für geprägtem Gold unter denselben Bedingungen

1901 wenigstens 40 Mill. Kr. ausmachen. Als Metalldeckung wird jedoch auch gerechnet 1. alles der Bank gehörende geprägte oder ungeprägte Gold, welches im Auslande deponiert ist oder unter Transport vom Auslande, wenn gegen Seegefahr versichert, und 2. die in ausländischen Banken oder bei Bankiers in laufender Rechnung stehenden ("innestående") Mittel. Ueber diese "Me-talldeckung" hinaus darf die Bank noch bis 100 Mill. Kr. emittieren, wenn die Bank einen entsprechenden Belauf von a) leicht veräußerlichen ausländischen Staatspapieren, b) inländischen Staatsobligationen oder Obligationen der "Allmänna Hypotheksbank" oder anderen, welche an ausländischen Börsen notiert werden, und c) in- und ausländischen Wechseln hat.

Diese bedeutende Erweiterung der metallisch nicht gedeckten Zettel - von 45 bis auf 100 Mill. Kr. —, welche am 1./I. 1899 wie die übrigen Bestimmungen des neuen Gesetzes in Kraft trat, ist in dem Zettelemissionsder Aufhören rechte der privaten Banken (deren Zettelmenge am 31./XII. 1897 ca. 72,2 Mill. Kr. war) begründet. Dies Recht hörte indessen erst mit dem Ausgange des Jahres 1903 auf, bis zu welcher Zeit verschiedene Uebergangsbestimmungen galten. Ein Gesetz vom 18./IX. 1903 hat an der Stelle der königl. Kundgebung von 1874 die Verhältnisse der "Enskilda Banken", welche jetzt "solidarische bankbolag" (d. h. Aktienbanken) genannt werden, geordnet. wesentlichen ist die ältere Ordnung: königl. Oktroi bis auf 10 Jahre und solidarische Haft für die Aktionäre, beibehalten. Ist der Grundfonds wenigstens 1 Mill. Kr., wird der Firmaname "enskild bank" gewählt, welche " ist; ist der Grundfonds geringer, der Firma-Obligationen zum Belaufe 279,8 Mill. Kr. name "Folkbank". Es bestehen jetzt (März 1908) 18 enskilda Banken und 1 Folkbank mit einem Gesamtkapital von 129 Mill. Kr. (davon "Skänes enskilda B." 30 Mill. Kr., Stockholms e. B. 12, Sundsvall e. B. 10 und Härnösands e. B. 15 Mill. Kr.) und einem gesamten Reservefonds von 85 Mill. Kr.

Das Bestreben, der Regierung einen bedeutenden Einfluß auf die Verwaltung der Reichsbank zu geben, welches um so mehr berechtigt war, als der König sein bisheriges Recht, Privatbanken Konzessionen zur Zettelemission zu verleihen, aufgeben sollte, hat nur wenig Erfolg gehabt. Alles, was erreicht wurde, ist, daß der Vorsitzende der "Fullmäktige", welche der Verwaltung der Bank vorstehen, vom Könige ernannt werden soll; sonst bleibt die Verwaltung ganz wie bisher dem Reichstage unterstellt.

und soll nach einem neuen Gesetz vom 3./V. | dischen Banken - Riksbank, Enskildabanken und Aktienbanken — wirken, und deren Wachstum in späterer Zeit erhellen aus folgenden Zahlen (in Mill. Kr.):

	Zahl der Banken	Grund- und Reservefonds	Ungedeckte Zettel	Depositen und Folio	Zusammen
31. Dez. 1876 , 1888 , 1897 31. Jan. 1908	38 44 58 84	121,7 143,8 226,2 585,2	67,3 74,2 101,9 95,0	245,6 369,0 536.4 941,3	864,5
	,	Wechsel porte- feuille	Da lehe	Γ- 1.	assa- credi- tiv
31. Dezember ", 31. Januar	1876 1888 1897 1908	123,0 197,6 305,7 772,1	91 169 350 911	,2 .3	86,5 67,7 84.7 51,4

Neben den genannten Banken gibt es auch hier wie in Dänemark und Norwegen noch Sparbanken, die teilweise als Banken fungieren. Es bestanden 1906 422 Sparbanken mit mehr als 1,4 Mill. Conti, auf denen 644 Mill. Kr. standen.

Die vom Staate 1861 errichtete allgemeine Hypothekenbank hat die Aufgabe, den Hypothekenvereinen die Mittel zum Ausleihen durch die Aufnahme größerer Anlehen im In- oder Auslande zu verschaffen. Seit 1861 dürfen alle Hypothekenvereine nur auf diesem Wege ihre Mittel erhalten. Die durch die allgemeine Hypothekenbank, zu deren Grundfonds der Štaat 30 Mill. Kr. in Obligationen hingegeben hat, aufgenommenen Anlehen sind 1861-83 zu 4, 4¹/₂ und 5% kontrahiert, sind aber später konvertiert worden und geben jetzt nur 31/2 Bezeichnung anderen Banken nicht erlaubt und 33/4 %. Es zirkulierten am 31./XII 1906

Literatur: V. Falbe-Hansen u. Will. Scharling, Danmarks Statistik III, S. 279—360 (1878) und: Danmark i 1890 (Supplement). — A. N. Kiär, Om Seddelbanker, Christiania 1877. -J. A. Leffler, Die schwedischen Zettelbanken, Leipzig 1876, 2. Aufl. 1879. - Will. Scharling. Bankpolitik, Jena 1900, S. 261-98. William Scharling. Kopenhagen.

XVII. Die Banken in den Vereinigten Staaten von Amerika.

1. Die Zeit einzelstaatlichen Papiergeldes bis zur Gründung der Bank von Nordamerika, 1690—1782. 2. Die Zentralisierungsbestrebungen der Unionsverfassung (1787) und des ersten Kongresses (1791). Die Bank der Vereinigten Staaten (1791-1810) und die Staatenbanken bis Die Mittel, mit welchen sämtliche schwe- 1816. 3. Der Kampf zwischen Zentralisation

des Notenbankwesens und der Notenbankfreiheit. Gründung und Untergang der zweiten Bank der Vereinigten Staaten, 1816—1836. 4. Die Zeit der Bankfreiheit bis zum Erlaß eines Nationalbankgesetzes 1836—1863. 5. Die heutige Organisation und Lage der Nationalbanken in den Vereinigten Staaten. 6. Die Nationalbanken als Depositenbanken. Andere Banken. Reform-

bestrebungen.

1. Die Zeit einzelstaatlichen Papiergeldes bis zur Gründung der Bank von Nord-amerika, 1690-1782. Vor der Errichtung einer Notenbank in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und demgemäß vor der Periode einer eigentlichen Bankpolitik liegt ein ausgedehnter Zeitraum, in welchem die künftigen Staaten der Union die Wirkungen eines nur auf Papierscheinen beruhenden Umlaufes hatten erproben können. Da dieser nicht ohne Einfluß gewesen ist auf die Gründung einer Notenbank und auf die Stellung, welche die gesetzgebenden Ge-walten und die öffentliche Meinung ihr gegen-über einnahmen, so ist hier in Kürze darauf einzugehen. Der angedeutete Zeitraum reicht vom Jahre 1690-1782. Er umfaßt bis zum Jahre 1775 die Geltung einzelstaatlichen Papiergeldes. Jede der noch nicht durch ein staatsrechtliches Band geeinigten englischen Kolonieen in Nordamerika beanspruchte das Recht, Papiergeld in beliebiger Menge ausgeben und zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklären zu dürfen. Den Beginn hatte Massachusetts gemacht, als es 1690 durch die gegen Frankreich nach Akadien und Kanada gerichteten Expeditionen in finanzielle Schwierigkeiten geraten war. Es dauerte nicht lange, so folgten die anderen Kolonieen nach. Die Ausgabe des Papiergeldes, welche sich immer von neuem wiederholte, scheint — zum größten Teil allerdings unter dem Druck der Verhältnisse — ohne alle Rücksicht auf einen gesunden Geldumlauf geschehen zu sein, denn in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. hatten Handel und Verkehr unter der Vielheit und den Wertschwankungen des Papiergeldes es, in der Regel dauernd, um 100%, in einzelnen bis zu 1000%, ja einmal sogar um 1400% entwertet. Wiederholte Akte des englischen Parlamentes (1751, 1761, 1773) suchten vergeblich diese Ausgabe von Papiergeld in den Kolonieen zu regeln bezw. zu verhindern. Mit der Unabhängigkeitserklärung und den sich daran anschließenden Kämpfen beginnt eine zweite Periode des amerikanischen Papiergeldes, indem gleich auf dem zweiten Kongresse (1775) als finanzielles Mittel zur Führung des Krieges die Ansgabe von Papierscheinen durch den Kongreß bezw. die Zentralverwaltung beschlossen wurde. Der Kongreß, dem es an einer Finanzhoheit gebrach, konnte allerdings die Einlösung dieser Scheine nicht selbst vornehmen, doch versprach er, daß sie binnen drei Jahren eingelöst werden würden. Zu diesem Behufe wurden den einzelnen Staaten verhältnismäßige Beträge überwiesen, für deren Einlösung sie Sorge zu tragen hatten. Damit hatte der Kongreß zum erstenmal sein Recht betont, in Sachen des wirtschaftlichen Verkehrs Maßregeln zur Durchführung zu hringen, die bisher als Ausfluß der Machtsphäre der einzelnen Staaten erschienen waren. Von einem Gegensatze, wie er später in dieser

Frage zutage trat, konnte zurzeit allerdings keine Rede sein, da eine Abgrenzung der Rechte der Union und der einzelnen Staaten noch nicht stattgefunden hatte. Dieses Unionpapiergeld -Kontinentalgeld genannt, wie der es ausgebende Kongreß selbst den Nameu eines kontinentalen führte — war mehrere Jahre zum Parikurs im Umlaufe. Aber bereits 1777 beganuen sich Preiserhöhungen aller Güter, was man auf die veränderten Zufuhrverhältnisse, sowie ein Disagio gegenüber dem Bargelde bemerkbar zu machen, was man auf eine Werterhöhung des letzteren schob. Alle auch schon bei früheren Gelegenheiten gewählten Mittel: Erklärung zum gesetzlichen Zahlungsmittel, Aufstellung von Maximaltarifen für die Güterpreise, Strafen usw. versagten. 1780 war der Wert des Papiergeldes so tief gesunken, daß, wie Washington erklärte, ein Wagen mit Papiergeld kaum genügte, einen Wagen Lebensmittel einzukaufen. 1781 stand Papier zu Bargeld wie 500:1. Da beschloß der Kongreß die weitere Ausgabe, ehenso aber auch die Einlösung des ausge-gebenen Papiergeldes einzustellen, ohne daß den Inhabern eine Entschädigung irgendwelcher Art gegeben worden war. Es war der glatte Staatsbankerott, den man damit besiegelt hatte. Gleichzeitig beschloß man aber, um dem Verkehr die Vorteile eines Papiergeldumlaufes nicht zu nehmen, die Errichtung einer Notenbank, deren Noten von den staatlichen Kassen in Zahlung angenommen werden sollten. Bei weitem der größte Teil des Grundkapitals dieser "Bank von Nordamerika" — 330 000 von 400 000 \$ wurde von der Union selbst eingezahlt. Es ist nicht zu verwundern, daß die Erinnerung an das Kontinentalgeld für die Umlauffähigkeit der Noten der Bank verderblich wurde. Es gelang ihr schwer, sie in den Verkehr zu bringen. Auch die Erweiterung ihres Grundkapitals durch Einzahlungen von Privaten hob das Mißtrauen nicht, und im Frühjahr des Jahres 1785 erfolgteu so zahlreiche Präsentationen von Noten zur Einlösung, daß die Bank zur Vermehrung ihres Barvorrates den Einzug ihrer Ausstände in Eile betreiben mußte. Die Folge war eine augen-blickliche Lähmung des Geld- und Kreditverkehrs, angesichts dereu sich die Einwohner verschiedener Landschaften zu einer Petition um Zurücknahme des Bankfreibriefes vereinigten. Dieselbe erfolgte auch, doch wurde der Bank auf ihren Protest schon 1787 ein neuer Freibrief seitens des Kongresses auf 14 Jahre verliehen. Gleichzeitig ließ sich die Bank aber auch vom Staate Pennsylvanien Korporationsrecht verleihen, wodurch sie bei gleichzeitiger Lockerung ihrer Beziehungen zur Union den Charakter einer Unionsbank oder Nationalbank, wie man die vom Kongreß begründeten Bankinstitute nannte, verlor und immer mehr den einer Staatenbank annahm. Derartige Staatenbanken, welche in der Folgezeit in einen schroffen Gegensatz zu den Nationalbanken treten sollten, gab es zur Zeit nur wenige. Neben der Bank von Nordamerika bestand eine zu New York, eine zu Boston und eine im Staate Maryland. Ihr Umfang war kein bedeutender, das Grundkapital der ersteren drei Banken zusammengenommen überstieg nicht 2 Mill. £. 2. Die Zentralisierungsbestrebungen der

Unionsverfassung (1787) und des ersten Kon- widerstrebten, suchten mit allen Mitteln das gresses (1791). Die Bank der Vereinigten Staaten (1791–1810) und die Staatenbanken bis 1816. War es bisher jedem einzelnen Staate überlassen gewesen, die Bedingungen für Errichtung von Banken festzustellen, so wurde daran auch durch die Verfassung der Union von 1787 nichts geändert. Sie hatte zwar die Frage nach der Ordnung der Umlaufsmittel geregelt, nicht aber die der Organisation des Kredits. In ersterer Beziehung enthielt die Verfassung die auch heute noch zu Recht bestehende Bestimmung, daß keiner der einzelnen Staaten Münzen ausprägen, Kreditbilletts ausgeben oder etwas anderes als Gold und Silber zum gesetzlichen Zahlungsmittel für Schulden machen solle. Der Papiergeldwirtschaft der Staaten war damit ein Riegel vorgeschoben, aber nicht der Papiergeldwirtschaft in den Staaten, da es denselben unbenommen blieb, Banken mit dem Rechte der Notenausgabe ins Leben zu rufen. Dies gab sogar direkt Gelegenheit, jene Verfassungsbestimmung zu umgehen, indem die Banknoten, auch wenn der Staat allein Be-sitzer sämtlicher Aktien einer Bank war, doch nicht als "bills of credit" im Sinne der Verfassung galten. Die Staaten empfanden jene Verfassungsbestimmung jedenfalls als eine Schmälerung ihres Rechts und suchten sich auf dem verbliebenen Gebiete des Bankwesens schadlos zu halten, indem sie hier Zentralisierungs-bestrebungen lebhaften Widerstand entgegenstellten. Dies äußerte sich zunächst i. J. 1791, als von dem ersten Sekretär des Schatzes, Alexander Hamilton, dem Kongresse die Er-richtung einer Bank vorgeschlagen wurde. Be-stimmend für diesen Vorschlag war die Lage der Finanzen. Die Union batte eine Schuld von 52 Mill. \$, an deren Verminderung man zur Zeit nicht denken konnte. Im Gegenteil, Schuld-aufnahmen gehörten zu den regelmäßigen Eiunahmen. Ein bedeutender Betrag jener Unionsschuld, 13 Mill., wareu im Auslande aufge-nommen worden. Sich in dieser Beziehung unabhängig zu machen und der öffentlichen Schuld im eigenen Lande einen besseren Boden zu schaffen, war der eine Gedanke, von dem Hamilton ausging. Sodann aber hatte er von der volkswirtschaftlichen Bedeutung einer Bank überhaupt eine hohe Meinung, da eine solche, wie er in seinem Berichte erklärte, das produktive Kapital des Landes vermehre, da sie ja doch eine größere Menge Kapitals in Zirku-lation zu halten vermöge, als ihrem Barvorrat entspräche. War Hamilton sonach auch in dem alten von Macleod später wieder unterstützten Wunderglauben von der Kapital schaffenden Kraft der Banken befangen, so war er doch in Hinsicht auf die Notenausgabe, welche der Bank gestattet werden sollte, viel klarer blickend als z. B. Franklin, der eine Sicherstellung der Banknoten durch Grund und Boden für durchaus zulässig erachtete. "Wenn die ausgegebenen Noten (der Bank)," erklärt er, "nicht in klingender Münze auf Verlangen oder wenigstens nach kurzer Frist zahlbar wären, so würde dies auf nichts anderes hinauslaufen als auf eine Wiederholung der Papiergeldausgabe, welche jetzt von

Bankprojekt zu Falle zu bringen und erklärten es für verfassungswidrig, da die Verfassung dem Kongreß nicht das Recht gegeben habe, Gesellschaften mit Körperschaftsrechten auszustatten. Nichtsdestoweniger wurde der Ge-setzentwurf angenommen und die Bank auf Grund der GG. v. 25./II. und 3./III. 1791 (Act of the first Congreß of the United States chapters 84 und 85) errichtet. Das Grundkapital dieser "Bank der Vereinigten Staaten" sollte nicht über 10 Mill. \$ betragen, und seitens der Subskribenten sollte der Anteilsschein zu 1/4 in Gold und Silber, im restlichen Betrage in $6\,{}^0\!/_0$ igen Schuldverschreibungen der Vereinigten Staaten eingezahlt werden. Wie seinerzeit in England bei den Inkorporierungen öffentlicher Gesellschaften, insbesondere der Bank von England, war auch hier die Bankgründung ein Mittel, den öffentlichen Kredit zu heben. Die Größe des Grundkapitals bildete zugleich die Schranke für die über die Barvorräte der Bank hinausgehenden Schuldverpflichtungen. Damit war sowohl einer übermäßigen Notenausgabe wie allznweitgehenden Spekulationen der Bank eine Grenze gezogen, aber allerdings in sehr mechanischer Weise, die eine gewisse Aehnlich-keit mit den Bestimmungen der Peelschen Akte hat. Eine Ueberschreitung dieses Maximal-betrages nicht bar gedeckter Schulden war nur durch Gesetz zulässig. Im Falle eines Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmung haftete nicht bloß das Vermögen der Korporation, sondern auch das der Direktoren. Die Bank durfte Teile der öffentlichen Schuld, aus welcher ihr Grundkapital bestand, verkaufen, aber nicht erwerben. Ihre Geschäfte waren beschränkt auf Wechseleskompte, Handel mit Gold- und Silber-barren, Verkauf von verpfändeten und nicht rechtzeitig eingelösten Gütern. Sie durfte keinen höheren Zins als 6% fordern, der Bundesregie-rung nicht mehr als bis zu 100 000 \$, keinem der Einzelstaaten mehr als bis zu 50000 \$ leihen.

Neben dieser vom Kongresse errichteten, mit der Verwaltung der Bundesfinanzen durch Hinterlegung von Bundesgeldern in Verbindung stehenden Bank entwickeln sich nun zahlreiche Banken in den einzelnen Staaten. Mit Ausnahme der drei Jahre 1797-1799 vergeht kein Jahr, in welchem nicht eine oder mehrere Banken entstanden wären, so daß bis Ende des Jahres 1810, als die Erneuerung des auf 20 Jahre gewährten Freihriefes der Bank der Vereinigten Staaten in Erwägung gezogen werden mußte, bereits 82 Banken errichtet worden waren. Der Bestand dieser Staatenbanken machte seinen Einfluß gegen die Unionsbank, deren Konkurrenz unliebsam empfunden wurde, bei Gelegenheit der Freibriefernenerung geltend. Einen äußeren Anhaltspunkt zu Angriffen gegen die Bank be-saß man in der angeblichen Verfassungswidrigkeit ihrer Entstehung. Und endlich war das Bedürfnis, dem sie ihren Ursprung verdankte, nicht mehr so mächtig. Die von den Staatenbanken ausgegebene Notenmenge, 30 Mill. \$\mathscr{s}\$ bei 36 Mill. \$\mathscr{S}\$ Grundkapital genügte dem Bedürfnis nach einem bequemeren Umlaufsmittel. der allgemeinen Meinung verdammt ist." Die Der Staatskredit schien die Bank nicht mehr Antiföderalisten, welche einer Festigung der zu benötigen. 1791 hatte unter Hinzurechnung Souveränität des Bundes über die Einzelstaaten der Rückstände die Unionsschuld 75,5 Mill. \$

Einnahmen war aus Schulden geflossen. 1811 Banken in den übrigen Staaten bis auf 50% war unter den ungünstigsten äußeren Verhältnissen, der Handelssperre, den Wirren mit England und Frankreich und nachdem die Union 1803 von Frankreich Louisiana für 15 Mill. \$ gekauft hatte, die öffentliche Schuld auf 48 Mill. vermindert. Anleihen als Einnahmequelle waren fast ganz verschwunden, die ordentlichen Staatseinnahmen hatten sich von 4,4 auf 14,8 Mill. \$ erhöht. Unter diesen Umständen gelang es der Bank nicht, eine Verlängerung ihres Freibriefes zn erhalten, nicht einmal für eine kurze Zeit zur langsamen Abwickelung ihrer Geschäfte. Im Bericht der Kommission des Repräsentantenhauses wurde darauf hingewiesen, daß es, wenn die Errichtung der Bank nicht verfassungsmäßig gewesen sei, nicht möglich wäre, eine auch noch so kurze Verlängerung ihres Freibriefes zu gewähren, ohne dieselbe Verfassungsverletzung zu begehen. Die Bank liquidierte daher sofort und zwar so güustig, daß ihren Anteilseignern ein großer Ueberschnß über die eingezahlten

Beträge verblieh.

Die Staatenbanken hatten nun freies Feld. Auch ihnen war es gelungen, außerordentliche Geschäfte zu machen, was bei der Freigebigkeit, mit der die Notenausgabe ohne genügende Sicherstellung durch Metalldeckung erfolgte, nicht wundernehmen kann. Nach Maeleod zeigte es sich bei einer 1809 zusammenge-brochenen Bank, daß sie kein genaues Buch über ihre ausgegebenen Noten geführt hatte, daß aber bei ihrem Zusammenbruch einem Umlauf von 648 000 \$ nur eine Bardeckung von 86 \$ gegenüberstand. Es gab keine beschränkenden und regulierenden Vorschriften für die Notenausgabe, und die Spannkraft des mäch-tigen, das ganze Land beherrschenden Unternehmungsgeistes verschaffte solchen ephemeren Leistungen oft eine lange Daner. Die Theorie Hamiltons, daß die Banken das Kapital des Landes vermehrten, fand noch gegenwärtig im Lande reichlichen Anklang, und in dem Maße, als im Osten die Städte zugleich mit der Entwickelung von Banken aufblühten und die Vermehrung des Reichtums hemerkbar war, glanbte man darin die segensreichen Wirkungen der letzteren erblicken zu können. Dies führte zu einer so bedenklichen Ausdehnung der Bankgeschäfte, daß 1810 von Pennsylvanien ein Gesetz erlassen wurde, wonach allen nicht oder zu anderen Zwecken inkorporierten Gesellschaften der Betrieb von Bankgeschäften untersagt wurde. Vergebens. Die Banken schossen auf wie die Pilze und die "wild cat currency"-Periode lebt noch heute im Andenken des Volkes fort. In der Session 1812-13 wurden in Pennsylvanien allein 25 Banken inkorporiert, in der nächsten Session 37 von 41 ansuchenden Gesellschaften. Nur in Neu-England hatte man einen Einfluß auf die Notenausgabe gewonnen, indem deren Nichteinlösung mit Strafe belegt war. Es scheint, daß diese Maßregel günstig gewirkt hat, denu bei der in der nächsten Zeit erfolgten starken Ausdehnung des Notenumlaufes blieb Neu-England von den üblen Wirkungen den beiden Erklärungen man annehmen sollte, Rest in Schuldverschreibungen der Staaten. war damals auch in den Vereinigten Staaten Einer Ausdehnung des Grundkapitals war eine

betragen, mehr als die Hälfte der jährlichen strittig - drückte die Kanfkraft der Noten der herunter. Das Bargeld war durch die Zuvielausgabe der Noten verschwnnden und die Mög-lichkeit der Einlösung auch, so daß im August und September 1814 alle Banken der Vereinigten Staaten mit Ausnahme jener von Nen-Englaud die Zahlungen einstellten. Die ungünstige Wendung, welche der Krieg gegen England genommen hatte, die schwere Schädigung aller Handelsinteressen trug nicht wenig dazn bei, die Lage schwierig zu gestalten. Der Umlauf beschränkte sich anf uneinlösbare Noten der Banken, welchen man in diesem Augenblick allgemeiner Verwirrung keine Vorschriften bez. der Ordnung ihrer Geschäfte auferlegen konnte. Mußten doch kleine Noten in Bruchteilen von Dollars ausgegeben werden und Private wie Korporationen sich durch Ausgabe persönlicher Anweisungen helfen. Angesichts dieser schweren Uebelstände unterbreitete Schatzsekretär Dallas schon im Oktober 1814 dem Kongreß den Plan, nenerlich eine Unions- oder, wie sie von jetzt ab hieß, eine Nationalbank zu gründen. Durch das Veto des Präsidenten Madison, der schon 1791 als Antifüderalist die Bank der Vereinigten Staaten bekämpft hatte, scheiterte er. Aber schon nach einem Jahre war der Präsident selbst genötigt, in seiner Botschaft an den Kongreß die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf den unerträglichen Zustand der Umlaufsmittel zu lenken und zu erklären, daß, wenn die Staatenbanken ihn nicht bessern könnten, die Tätigkeit einer Nationalbank in Erwägung gezogen zu werden verdiente. Zu den allgemeinen volkswirtschaftspolitischen Gründen waren noch finanzpolitische hinzugekommen. Die Bundesregierung hatte zur Liquidation rück-ständiger Kriegskosten Schatzscheine ausgegeben, welche zwar keinen Zwangskurs besaßen, aber an dem allgemeinen Disagio der papierenen Umlanfsmittel gegen Gold teilnahmen und, was noch verderblicher für die Führung der staat-lichen Geldgeschäfte war, in den einzelnen Staaten zu verschiedenen Kursen genommen wurden. Vergeblich verfügte der Schatzsekretär, um die Schatzscheine im Werte zu erhalten, daß die Staatskassen v. 1./VIII. 1815 an unbedingt die Noten jener Banken zurnckzuweisen hätten, welche sich nicht zur Annahme der Schatzscheine al pari verbindlich erklärten. Es gelang ihm nicht, die Parität oder auch nur einen gleichen Kurs innerhalb der Staaten zu erzwingen, und das letzte Auskunftsmittel schien in einer mit dem Schatze in Verbindung stehenden Nationalbank zu liegen. Die Lage war denn auch überzeugend genug, und durch 6. v. 10./IV. 1816 (Act 1816 c. 44) wurde die neue "Bank der Vereinigten Staaten" errichtet. 3. Der Kampf zwischen Zentralisation des Notenbankwesens und Notenbankfrei-

heit. Gründung und Untergang der zweiten Bank der Vereinigten Staaten, 1816-1836. Die neue Bank der Vereinigten Staaten wurde mit einem Grundkapital von 35 Mill. \$ errichtet, von welchem der fünfte Teil seitens der Regierung in Schuldverschreibungen der Union verschont. Die Erhöhung der Güterwerte oder eingezahlt wurde. Auch von den restlichen die Entwertung des Papiergeldes — welche von 28 Mill. waren nur 7 Mill. har einzuzahlen, der

niemals überschreiten durfte. In bezug auf ihre räumliche Ausdehnung waren der Bank keine Schranken gezogen, andererseits mußte sie aber auch in jedem Einzelstaate, wo mindestens 2000 Aktien gezeichnet sind, auf Verlangen des gesetzgebenden Körpers dieses Staates Zweiganstalten errichten. Der Geschäftskreis der Bank war im wesentlichen wie früher geregelt worden. Nen war die Bestimmung, daß keine Note auf weniger als 5 S lauten dürfe. Die Bank hatte alle ihre Verpflichtungen in barer Münze zu begleichen. Wenn sie dies jemals verweigerte, hatte sie von dem schuldigen Betrag 12% Verzugszinsen zu bezahlen. Solange sie aber ihre Noten auf Verlaugen bar einlöste, wurden dieselben von allen Kassen der Union als Zahlung angenommen. Ein weiteres Privilegium war ihr mit Bezug auf die Kassenbestände der Union verliehen, indem dieselben am Sitze der Bank sowie an allen Orten, wo sie Zweiganstalten besaß, bei ihr zu deponieren waren. Nur auf besondere Weisung des Schatzsekretärs konnten sie ihr entzogen werden, und es mußte sodann der letztere diese seine Maßregel unverzüglich vor dem Kongresse rechtfertigen. Darlehen durfte die Bank an auswärtige Staaten über-haupt nicht, an die Einzelstaaten nur bis zu 50 000, an die Union nur bis zu 500 000 \$ gewähren. Für die Verleihung ihres bis zum Jahre 1836 laufenden Privilegiums hatte sie aber die Summe von 1½ Mill. \$\sepsilon\$ an den Bund zu bezahlen.

So hatte das Prinzip einer Zentralbank noch einmal den Sieg über die widerstrebenden Elemente der Einzelstaaten davongetragen. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß dies nur den finanziellen Schwierigkeiten der Union nnd der Hartnäckigkeit zu verdanken war, mit der die bestehenden Staatenbanken den Mißbrauch ihres Notenrechtes weiter betrieben. In beiden Richtungen konnte die neu errichtete Nationalbank nützlich wirken und hat sie auch zweifellos nützlich gewirkt. Ihre Gründung saugte einen nicht unbeträchtlichen Teil der Unionsschuld auf, der Kaufpreis für das Privilegium bildete eine willkommene Einnahme, die Verwaltung und kostenlose örtliche Ueberweisung der Unionsgelder sicherten der Finanzverwaltung neben anderen Vorteilen das Gleichgewicht im Werte der ausgegebenen Schatzscheine. Den Staatenbanken gegenüber bildete die Nationalbank ein Kontrollinstitut. Am 1./I. 1817 hatte sie ihre Tätigkeit begonnen und bis Mitte des Jahres besaß sie bereits 18 Zweiganstalten, mit deren Hilfe sie auf die übrigen Banken Einfluß gewinnen konnte. Die Banken, deren Noten anzunehmen sie verweigerte, verloren ihren Kredit. Von nicht geringer Bedeutung waren auch ihre auswärtigen Beziehungen, mit deren Hilfe es ihr gelang, bis Ende 1818 über 7 Mill. \$ Gold aus Europa herüberzuschaffen. Aber die Verwaltung der Bank zeigte auch schwere Schattenseiten, und die öffentliche Meinung stand keineswegs immer auf ihrer Seite. Im Gegenteil. In den ganzen 20 Jahren ihres Bestehens hat sie heftige Anfeindungen zu erfahren gehabt, die nicht immer bloß aus wenig achtungswerten Motiven von Neidern und Kon-kurrenten hervorgingen. Schon der Beginn ihrer Geschäftstätigkeit, die ratenweise Einzahlung 1. November 1834

feste Grenze gesetzt, indem dasselbe 55 Mill. \$ | ihres Grundkapitals wies einen schweren Fehler auf, indem sie die späteren Einzahlungen in ihren Noten gestattete, deren Ausgabe gegen Verpfändung der Anteilsscheine erfolgte. Auf diese Weise soll ein ganzes Dritteil ihres Grundkapitals eingezahlt worden sein. Haussespeknlation mit ihren Anteilsscheinen, parteiische Unterstützung zahlungsunfähiger Staatenbanken, Uebermaß des Diskontierens und der Notenausgabe und dagegen wieder plötzliches Einschränken der Kredite und Eintreiben der Ausstände sind weitere Vergehen, welche man ihr mit mehr oder weniger Recht vorwarf. Jedenfalls steht die Tatsache fest, daß der unbefriedigende Zustand der öffentlichen Umlaufsmittel und die lauten Anklagen, welche gegen die Banken im allgemeinen, insbesondere aber gegen die Nationalbank erhoben wurden, den Kongreß im November 1818 veranlaßten, eine Kommission zur Prüfung der Verhältnisse der Bank einzusetzen, welche im Januar 1819 unter Anführung einzelner Tatsachen berichtete, daß die Bank ihren Freibrief verletzt habe, und beantragte, daß ihr derselbe entzogen werden solle. Dieser Antrag ging allerdings nicht durch, doch he-wirkte die Veröffentlichung des Berichtes ein jähes Sinken des Kurses der Bankaktien und einen Wechsel in der Leitung, welcher die Bank, die schon dem Bankerotte nahe stand. wieder in die Höhe brachte. Von 1820 ab scheint die Tätigkeit der Bank eine geordnete und rühmenswerte gewesen zu sein. Aber neben ihr entwickelte sich eine Schar von Staatenbanken, deren oft unheilvolle Tätigkeit dem Bankwesen überhaupt den ungünstigsten Ruf verschafte, so daß in Verbindung mit anderen, politischen und wirtschaftlichen, Sonderinteressen die in späteren Jahren von Präsident Jackson aufgerufene Gegnerschaft auch gegen die Bank der Vereinigten Staaten mächtig wurde. Die Zahl der Banken hatte seit 1811, dem Erlöschen des Freibriefes der ersten Nationalbank, nngemein zugenommen. Von 1811-1815 waren nicht weniger als 120 neue Banken mit 40 Mill. \$ Kapital neu entstanden. Der Schatzsekretär Crawford schätzte die Notenzirkulation dieser Institute i. J. 1816 auf 100 Mill. \$, wogegen die Metalldeckung nur etwa 11 Mill. \$ hetragen haben möge. Bis 1820 vermehrten sich die Banken anf 307 mit 102 Mill. \$ Kapital. Die Zahl sinkt in den nächsten Jahren, so daß für 1829 nur 281 angegeben werden. In das Jahr 1829 fällt der Beginn der ersten Präsident-schaft Jacksons, dessen rücksichtslosem Vorgehen die Nationalbank zum Opfer fällt. Neben wirtschaftlich spekulativen Momenten mag auch sein Kampf gegen das Zentral-institut nicht ohne Einfluß auf das Entstehen von kleineren Banken in den Einzelstaaten gewesen sein. Im Jahre 1834 ist die Zahl der Banken 506 mit 200 Mill. \$ Kapital, einer Notenzirkulation von 95 Mill. und 75 Mill. \$ Depositen. Dieser großen Zahl von Noten ausgebenden Banken gegenüber bewahrte die Bank der Vereinigten Staaten noch immer eine her-vorragende Stellung. Es betrugen ihre Ver-bindlichkeiten in Mill. \$ nach den Geschäfts-ausweisen: an Noten an Depositen 1. Januar 1. Januar 1832 21,3 22,7 1833

17,5

16,0

13,5

9,0

In der abnehmenden Größe des Notenumlaufs und der Depositen drückt sich ohne Zweifel bereits der Einfluß aus, welchen die gegen die Bank gerichtete, von Jackson geleitete Bewe-gung ausübte. Bereits in seiner ersten Botgung ausübte. Bereits in seiner ersten Botschaft v. 9./XII. 1829 betonte er, daß er nicht zu früh das zu erwartende Gesuch der Bank um Erneuerung ihres Freibriefes der sorgfältigen Erwägung des Kongresses und des Volkes empfehlen könne. "Sowohl die Verfassungsmäßigkeit als die Zweckmäßigkeit des Gesetzes, welches die Bank schuf, werden von einem großen Teil unserer Mitbürger bestritten, und alle müssen zugeben, daß sie den großen Zweck nicht erfüllt hat, ein gleichförmiges und ge-sundes Papiergeld zu beschaffen." Das Komitee der Mittel und Wege begründete die entgegen-gesetzte Ansicht. Nichtsdestoweniger wiederholte der Präsident in den beiden nächsten Jahresbotschaften die gleiche Empfehlung. In das Jahr 1832 fällt die Neuwahl des Präsidenten. Die Freunde der Bank glanbten sich ihrer Sache so sicher, daß sie "Erhaltung der Bank" als Schlagwort gegen die Wiederwahl Jacksons ausgaben und, obwohl der Freibrief der Bank erst in 5 Jahren erlosch, ihr rieten, gegenwärtig bereits um die Erneuerung einzukommen. Man täuschte sich nicht in der Stimmung des Kongresses, wohl aber hatte man die Euergie des Präsidenten unterschätzt. Der Kongreß be-willigte die Verlängerung auf 15 Jahre, Jackson aber legte sein Veto ein. Die verfassungswidrige Begründung seines an sich berechtigten Vetos ließ die Freunde der Bank ihres Sieges gewiß sein. Allein Jackson hatte durch sein Veto die Bankfrage zur Parteifrage gemacht und damit manche seiner Anhänger, welche Verteidiger der Bank waren, zu sich herübergezogen. Andererseits appellierte er an die breiten Schichten der Bevölkerung, welchen er den Freibrief als ein ausschließliches Privilegium schilderte, das daranf ausgehe, "die Reichen reicher" und die "Mächtigen mächtiger" zu machen, und darum "den niederen Mitgliedern der Gesellschaft, den Farmern, Handwerkern und Arbeitern, die weder Zeit noch die Mittel haben, sich dieselbe Begünstigung zu verschaffen, ein Recht gebe, sich über die Ungerechtigkeit ihrer Regierung zu beklagen". Jackson wurde mit ungeheuerer Majorität wiedergewählt. Noch in demselben Jabre empfabl er dem Kongreß, die staatlichen Depositen aus der Bank zu ziehen. Der Kongreß verwarf den Plan. Desgleichen stieß er innerhalb der Regierung selbst auf Widerstand und zwei Schatzsekretäre mußte er fallen lassen, bis er den Mann fand, der sich dazu entschloß, ohne Ermächtigung durch den Kongreß den Entzug der Depositen zu verfügen. Dies verfassungswidrige Verfahren zog ihm zwar eine Rüge seitens des Senates zu, doch wurde dieselbe kurze Zeit nachher wieder zurück-genommen und 1836 der Freibrief der Bauk tatsächlich nicht verlängert. Sie erbielt einen solchen seitens des Staates von Pennsylvanien und wirkte noch durch mehrere Jahre in aller-dings nicht glücklicher Weise, bis sie in der Krisis von 1839 zusammenbrach.

nicht zum geringsten Teil politischer Natur. wie die folgende Uebersicht zeigt.

Das Vergehen der Bank war, wie Calhoun erklärte, "nicht das, daß sie sich in die Politik gemengt, sondern daß sie sich nicht auf die Seite der Macht in dieselbe mengen wollte." Allein zum anderen und wohl auch zu erheblichem Teil waren es wirtschaftliche Gründe, welche Jackson zum Gegner nicht bloß dieser einen Bank, sondern des ganzen Bankwesens machten, wie es zurzeit in den Vereinigten Staaten bestand. Beweis dafür ist der Antrag beim Kongreß 1836, daß bei den Staatskassen nur Edelmetall als Zahlung angenommen werden solle. Die Ausgabe von Noten, namentlich der kleinen Noten, habe zu einer schweren Schädigung des Publikums geführt. Die Preise für öffentliche Ländereien seien durch bereitwilligst gewährte Notenkredite zu unvorhergesehener Höhe emporgehoben worden zum großen Nachteile reeller Käufer, während die Spekulation hier und allüberall dadurch reiche Nahrung erhalten habe. Der Kongreß verwarf den Antrag, Jackson aber traf eigenmächtig die Verfügung. Noch in einer Abschiedsadresse an die Bürger der Vereinigten Staaten berührt er die Bankund Umlautsfrage. Gold und Silber habe die Verfassung als Umlaufsmittel zu siehern be-absiehtigt. Die Bankpolitik der Union und der Einzelstaaten habe an dessen Stelle Papier gesetzt. Aber wenigstens sei durch den "Sieg" über die Nationalbank das eine erreicht worden. daß an Stelle des Monopols die Konkurrenz rechtlich gleichgestellter Banken getreten sei.

Wahrscheinlich hat Jackson die Bedeutung dieses "Monopols" überschätzt. Er bekämplte es in der festen Ueberzeugung, der drohenden Gefahr der Bildung berrschender Geldmächte innerhalb des Staates entgegenzutreten. tatsächliche Entwickelung hat gezeigt, daß diese Gefahr nicht von den Banken allein droht. Und sicherlich hat Jackson das allerdings schwache, aber doch immerhin vorhandene regulierende Prinzip im Bestande einer Nationalbank unterschätzt. Sowohl englische wie amerikanische Schriftsteller haben den günstigen Einfluß der Bank der Vereinigten Staaten in den letzten 10 Jahren ihres Bestandes behauptet. Mit ihrem Falle war die vollkommene "Freiheit" auf dem Gebiete des Bankwesens wieder hergestellt und sie wurde denn auch im Laufe der nächsten 25 Jahre redlich benutzt.

4. Die Zeit der Bankfreiheit bis zum Erlass eines Nationalbankgesetzes. 1836 bis 1863. Während bisher, bis zum Jahre 1836, die Organisation der Banken dem Einflusse der republikanischen, zentralistisch gesinnten Partei unterworfen war, überwiegt in der Folgezeit bis zum Jahre 1860 jener der demokratischen, antiföderalistischen Tatsächlich oder rechtlich privi-Partei. legierte Banken verschwinden, und Banken treten in den einzelnen Staaten an ihre Stelle, die vielfach in ihrem Notenausgaberechte völlig unbehindert waren. Ihre Zahl Die Gegnerschaft Jacksons gegen die Na- hatte sehon zur Zeit des Bestehens der tionalbank war zum einen und wabrscheinlich letzten Nationalbank bedeutend zugenommen,

1820 1811 1816 30S Zahl der Banken 89 247 329 Kapital (in Mill. \$) 52,6 Notenumlauf (i.Mill. \$) 28,1 52,6 124,8 136,7 145,2 68,0 44,8 61,6 Barvorrat (in Mill. \$) 15,4 19,0 19,8 22,I Verhältnis d. Barvorrats zum Notenum-

lauf wie 1 zu: 1,82 3,60 2,25 2.80

Es nimmt aber das Bankwesen in der Folgezeit noch erheblich zu. Es betrugen nämlich:

1835 1840 1845 1850 1860 707 Zahl der Banken 704 901 824 Kap. (in Mill. \$) 231,2 358,5 206 217 Notenuml.(i.M.\$) 103,7 106,9 89,6 131,3 421,8 207,1 Barvorr.(i.Mill.\$) 43,9 33,1 44,2 45,4 Verhältnis d.Bar-

vorrats zum Notenumlauf

wie 1 zn: 2,34 3,24 2,03 2,89

An dieser sich insbesondere im Laufe des Jahrzehntes 1850-60 steigernden Bankentwickelung hat der Staat New York, dessen überragende Bedeutung für die wirtschaft-liche Entwickelung der Vereinigten Staaten bereits in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts hervortrat, den bedeutendsten Bei einer Gesamtbevölkerung der Vereinigten Staaten i. J. 1790 von 3,9 Mill. entfielen auf den Staat New York nur 340 000. Im J. 1830 aber besaß der letztere eine Bevölkerung von 1918000 Seelen bei einer Gesamtbevölkerung der Vereinigten Staaten von 12,8 Mill. Einen besonderen Einfluß hat New York in der Bankentwickelung noch insbesondere dadurch zur Geltung gebracht, daß hier zuerst die Banknotenausgabe einer einheitlichen gesetzlichen Regelung unterworfen worden ist, welche nach und nach von den übrigen Staaten nachgeahmt wurde und schließlich die Grundlage für das die ganze Union umfassende Bankgesetz vom Jahre 1862 abgegeben hat.

Neue Banken mußten im Staat New York bereits nach einem G. v. 2./IV. 1829 an einen unter staatlicher Verwaltung stehenden Reservefonds jährlich 1/2 % ihres Aktienkapitals entrichten, welcher dazu bestimmt war, im Falle der Zahlungseinstellung einer solchen Bank ihre Noten einzulösen und andere Verbindlichkeiten zu decken. Diese Bestimmungen wurden erweitert, als i. J. 1837 eine große Krisis 618 Banken zur Zahlungseinstellung nötigte. Es wurde unterm 18./IV. 1838 ein neues Bankgesetz erlassen, dessen wesentlichste Bestimmungen mit den Ergänzungen v. 25./IV., 20./V. 1840, 10./V. und 7. V. 1851 die folgenden sind. Es ist jedermann gestattet, Banknoten zum Betrieb von Bankgeschäften in Umlauf zu setzen. Jedoch werden die Noten von einem hierzu er-

1830 muß jeder für den Betrag, den er in Umlauf setzen will, jedoch nicht unter 100 000 \$ Staatsschuldscheine der Vereinigten Staaten oder eines Einzelstaates, sofern sie der Kontroller annehmbar findet, deponieren. Ausnahmsweise kann auch eine Hypothek auf Grund und Boden im Staate New York zur Hälfte ihres Wertes als Sicherheit angenommen werden. Die sodann zur Notenausgabe berechtigten Anstalten oder Persenen dürfen Wechsel, Noten und andere Schuldtitel diskontieren, Depositen annehmen, in Gold- uud Silberbarren und Münzen handeln, Geld auf Real- oder Personalsicherheit leihen und die zu diesem Geschäftsbetrieb nötigen Verfügungen treffen. Grundbesitz dürfen sie nur zum eigenen Gebrauch haben bezw. aus ihren Darlehensgeschäften erwerben. Bei Nichteinlösung der Noten beim Vorzeigen stehen dem Berechtigten 14-20% Verzugszinsen zu, und außerdem wird alsogleich vom Kontrollor das Verfahren gegen die Bank auf Zahlung eingeleitet, ev. nach 15 Tagen jede Note der betreffenden Bank aus den in seinem Verwahr befindlichen Staatspapieren eingelöst. Im J. 1851 wurde zur Besorgung dieser staatlichen Aufsicht ein eigenes Bankdepartement eingerichtet, dessen Kosten seitens der Banken zu tragen waren.

Dieses System wurde von 1838—1858 von 12 Staaten für ihre Banken angenommen. Dieselben vertraten ein Kapital von 53 und einen Notenumlauf von 97 Mill. \$, so daß schließlich die Hälfte und mehr des ganzen Notenumlaufes durch Hinterlegung Staatspapieren sichergestellt war.

Das Bestreben nach einer Sicherung des Notenumlaufes führte noch zu anderen Versuchen einer Regelung. So behauptete sich in den Neu-Englandstaaten das sog. Suffolksystem, das aus Schottland übernommen war. Eine selbständige Bank, die Suffolkbank in Boston, löste die Noten aller Landesbanken auf Vorzeigen al pari ein, welche bei ihr 3000 \$ bar gegen 14 tägige Kündigung zinsenlos deponierten und im Verhältnis zum Betrage der eingelösten Noten allwöchentlich Barzahlung leisteten. Die Vorteile, welche man diesem System nachrühmte, lagen in der Steigerung des Kredits der Notenbanken, welche sich ihm anschlossen, in der längeren Zirkulation ihrer Noten sowie in der Ausbildung eines Clearingsystems durch die Suffolkbank. Ihre Bedeutung zeigt sich in der Steigerung der eingelösten Noten, deren Zahl von 76 Mill. \$ i. J. 1834 auf 220 Mill. i. J. 1850 gestiegen ist. Ein weiterer Ausdruck des Bedürfnisses nach einer Regelung des Notenumlaufes war das naunten Staatskontrollor für alle Banken auf den Namen einer jeden gleichförmig das in einer Nachbildung des New Yorker ausgestellt, numeriert und registriert, und Gesetzes bestand. Auch hier erfolgte die

Sicherstellung der Noten durch Hinterlegung | geringem Barbestande war, das sie an der von Staatspapieren bei dem "Auditor of Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten hinderte. accounts". Der zu hinterlegende Betrag Nach einem dem Finanzdepartement gewurde auf ein Viertel des Grundkapitals machten Bericht über die Lage der Banken und wenigstens 50000 \$ festgesetzt, wofür in den verschiedenen Staaten war im Januar ein gleicher Betrag in Noten mit dem Stempel des Auditors versehen der Bank Staaten 58,3 Mill. \$, der Notenumlauf 214,7 verabfolgt wurde. Die Zahl der eine Noten-bank bildenden Personen, wenigstens 50, Das Deckungsverhältnis für Noten und Depodie Größe ihres Grundkapitals im Minimum und Maximum, die Art der ihnen gestatteten Geschäfte usw. waren gesetzlich geregelt, ein Bankdepartement mit weitgehenden Aufsichtsrechten überwachte den Gang der Geschäfte.

Ihren Zweck, den Besitzern von Noten den Wert ihrer Forderung zu sichern und dadurch ein wichtiges Umlaufsmittel des Landes ohne Störungen im Gange zu er-halten, haben diese Bankvorschriften nicht erfüllt. Weder i. J. 1837 noch 1839, nicht 1847 und nicht 1857 haben sie die voll-ständige oder teilweise Einstellung der Barwaren es immer wieder die Banken, welchen man mit Recht eine Ueberspannung der Kreditgewährung zum Vorwurf machen konnte und welche dadurch einen Anstoß, wenn nicht die Ursache zur Entstehung der Krisen gegeben hatten. Waren die die Noten- Wahl Lincolns im Herbst 1860 eine beausgabe einschränkenden Bestimmungen noch drängte. Angesichts des Abfalles der Südnicht genügend? Doch. Den Zweck einer staaten war der Kredit der Union so ge-Verminderung der ausgegebenen Notenmenge sunken, daß von den beschlossenen not-hatten sie erreicht. Wie die oben gegebenen wendigen Anlehen nur ein kleiner Teil über-Nachweisungen zeigen, war das Verhältnis haupt untergebracht werden konnte. Im Nachweisungen zeigen, war das Verhältnis haupt untergebracht werden konnte. Im von Barvorrat und Noten kein ungünstiges. Frühjahre 1861 konnte der Schatzsekretär Es variierte auch in der Aufeinanderfolge nur durch Hilfe der Banken der drei großen der Jahre nicht bedeutend, wie die folgende Städte New York, Philadelphia und Boston Uebersicht über die fünf bewegten Jahre die notwendigsten Mittel erhalten. Das 1856-1860 zeigt. Es war für alle Banken Finanzjahr 1860/61 schloß mit einer Staatsauf 1. Januar der

1857 1858 1859 1860 1861 Notenum-214,8 155,2 193,3 207,1 202 Mill. \$ Metallvor-58,3 74,4 104,5 83,6 87,7

Das Deckungsverhältnis ist also nur einmal 1:4, sonst erhebt es sich weit über die Dritteldeckung. Für die einzelnen Banken war die Sachlage ja eine verschiedene, im allgemeinen aber hatten die maßgebenderen östlichen Banken noch weit günstigere Verhältnisse aufzuweisen. Es war also nicht die übermäßige Notenausgabe, durch welche die Banken Krisen herbeiführten oder beschleunigten. Ein genaueres Eingehen auf den Stand der Banken beim Ausbruch der Krisis 1857 zeigt, daß es vor allem das wieder waren es die Banken, welche der Uebermaß übernommener Depositen bei zu Union zu Hilfe kamen und für die Unter-

siten war daher 1:7½, 10 Jahre früher war es doch noch 1:5 gewesen. Nichtsdestoweniger wandte man sich auch diesmal nur gegen die Notenausgabe, und Präsident Buchanan erklärte in seiner Botschaft vom 5./XII. 1857, wie seinerzeit Jackson, daß es das extravagante und fehlerhafte Papiergeld- und Bankkreditsystem sei, welches das Volk zu wilder Spekulation und zum Börsenspiel ermuntere. Er appellierte an die Einzelstaaten und wünschte seitens des Kongresses nur die Aufstellung eines allgemeinen Konkursverfahrens für jede ihre Zahlung einstellende Bank, durch welches zahlungen verhindert, obwohl doch in dem letztgenannten Jahre die New Yorker Bestimmungen schon weite Verbreitung gefunden hatten. In den Krisen dieser Jahre auch auf wirtschaftlichen und finanziellem werden er immen wieder die Besten welche Gebiete hervorrief, drängten neuerlich zu einer einheitlichen Regelung des Bankwesens.

Die finanzielle Lage der Union war gleich bei Ausbruch des Streites zwischen schuld von 90,9 Mill. Die ordentlichen Einnahmen hatten nur 41,5, die Ausgaben 83,4 Mill. \$ betragen. Juli 1861 wurde der Schatzsekretär zur Aufnahme eines Anlehens von 250 Mill. \$ ermächtigt. Unter den verschiedenen Formen, welche ihm zur Aufbringung desselben gestattet waren, waren auch unverzinsliche Schatzscheine, nicht unter 10 und nicht über 50 \$, welche bei verschiedenen Staatskassen auf Sicht zahlbar sein sollten und bis zum Betrage von 50 Mill. ausgegeben werden konnten. Es war dies einfach ein Unionspapiergeld. Der übrige Betrag sollte durch verschiedene Arten verzinslicher Schuldverschreibungen hereingebracht werden. Allein verschiedene Ursachen machten es auch diesmal unmöglich, eine öffentliche Regelung durchzusetzen, und

bringung der Schuldverschreibungen sorgten, wogegen die Regierung die Gelder bei den Banken belassen und nur nach Bedarf, jedoch nie mehr als 5 Mill. pro Woche beheben sollte. In gleicher Weise verfuhr man im Unterschrift des Kontrollors versehen für black der Papiere Noten ausgeben, welche vom Staate gedruckt und mit der sollte Regierung die Gelder bei den Börsenkurses der Papiere Noten ausgeben, welche vom Staate gedruckt und mit der sollte Regierung die Gelder bei den dagegen im Verhältnis von 90:100 des Börsenkurses der Papiere Noten ausgeben, welche vom Staate gedruckt und mit der sollte Regierung die Gelder bei den dagegen im Verhältnis von 90:100 des Börsenkurses der Papiere Noten ausgeben, welche vom Staate gedruckt und mit der sollte Regierung die Gelder bei den dagegen im Verhältnis von 90:100 des Börsenkurses der Papiere Noten ausgeben, welche vom Staate gedruckt und mit der sollte Regierung die Gelder bei den dagegen im Verhältnis von 90:100 des Börsenkurses der Papiere Noten ausgeben, welche vom Staate gedruckt und mit der sollte Regierung der Papiere Noten ausgeben, welche vom Staate gedruckt und mit der sollte Regierung der Papiere Noten ausgeben, welche vom Staate gedruckt und mit der sollte Regierung der Papiere Noten ausgeben, welche vom Staate gedruckt und mit der sollte Regierung der Papiere Noten ausgeben, welche vom Staate gedruckt und mit der sollte Regierung der Papiere Noten ausgeben, welche vom Staate gedruckt und mit der sollte Regierung der Regieru Banken belassen und nur nach Bedarf, jedoch nie mehr als 5 Mill. pro Woche beheben sollte. In gleicher Weise verfuhr man im Herbste desselben Jahres. Die Banken der drei Städte mit einem Kapital von 120 Mill \$. hatten auf diese Weise 146 Mill. in Staatspapieren angelegt, von welchen nur 50 Mill. verkauft waren, während der Rest nur schwer und unter dem übernommenen Werte begebbar war. Aus Besorgnis vor der Lage dieser Banken entzog ihnen in der nächsten Zeit das Publikum den größten Teil der Depositen, so daß sie derart von baren Mitteln entblößt wurden, daß sie im Januar 1862 die Barzahlungen einstellen mußten. Diese von New York ausgehende Krise breitete sich in kürzester Zeit auf die übrigen Städte aus, und binnen wenigen Wochen war im Bereiche der ganzen Union der Metallumlauf eingestellt. Unter diesen Umständen war an eine Begebung neuer Anlehen nicht zu denken, und es blieb der Union nichts anderes übrig als die Hinausgabe von Papiergeld mit Zwangskurs, zu welchem Mittel dann auch wiederholt, den Bedürfnissen entsprechend, gegriffen wurde. Das Nebeneinanderbestehen der zweierlei papierenen Zahlungsmittel, der Banknoten und der Staatsnoten, brachte aber mancherlei Uebelstände mit sich. Beide waren bedeutend unter Pari dem Metallgelde gegenüber, und der Schatzsekretär Chase sah keinen anderen Ausweg, den Kurs des Staatspapiergeldes wieder zu heben, als indem er den Versuch machte, sich die Banken dienstbar zu machen. Seiner Meinung nach lag nicht in der Papierwährung an sich. sondern in der unkontrollierten Emission von tausenderlei Noten der Uebelstand, und er glaubte, der Wert des Papiergeldes würde sich wieder heben, wenn einmal die Banknotenausgabe eine einheitliche, in allen Teilen der Union in gleicher Weise beaufsichtigte geworden sein würde. Er bemühte sich demgemäß, vom Kongreß die Votierung eines seinen Zielen entsprechenden Gesetzes zu erhalten, und am 15./II. 1863 wurde dasselbe sanktioniert unter dem Titel "an act to provide a national currency" (neu redigiert unterm 3./IV. 1864). Danach sollten fortan Bewilligungen zur Errichtung von Nationalbanken erteilt werden, welche unter den Schutz und die Aufsicht der Zentralgewalt gestellt sind. Ihre Noten sind ausschließlich in der Valuta zahlbar, welche der Kongreß für gesetzlich erklärt. Ein Kontrollor der Umlaufsmittel, dem Schatzamt untergeordnet, leitet die Ueberwachung, die sich auf Errichtung und Geschäftsführung der Banken erstreckt. Dieselben deponieren wemigstens ein Drittel ihres Kapitals und nicht weniger Bankgeschäfte im allgemeinen sind nicht

alle Banken gleich sind. Die gesamte Notenmenge, welche von allen Nationalbanken ausgegeben werden durfte, wurde mit 500 Mill. \$

Dieses Gesetz führte nicht zur Aufhebung der Freiheit der Banknotenausgabe, aber doch zu einer gleichförmigen Regelung derselben. Es war selbst nicht nötig, daß eine Banknotenbank sich als Nationalbank konstituierte. Tat sie dies aber nicht, so wurde sie allerdings von gewissen Nachteilen getroffen. Sie war einer hohen Besteuerung unterworfen und konnte keine Staatsdepositen erhalten. So ging allmählich die Umwandlung aller Banknotenbanken in Nationalbanken vor sich. Das Gesetz vom Jahre 1863 selbst wurde im Laufe der Zeit abgeändert durch GG. v. 3./VI. 1864, 3./III. 1865, 5./XII. 1873, 14./I. 1875, 12./VII. 1882 und v. 14./III. 1900. Diese Gesetze bilden die Grundlagen der gegenwärtigen Organisation der Notenbanken.

5. Die heutige Organisation und Lage der Notenbanken in den Vereinigten Staaten. Gesellschaften zur Betreibung von Bankgeschäften nach dem Bankgesetze können von jeder beliebigen Zahl von Personen, jedoch wenigstens fünf, gegründet werden. Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten den der Bestätigung seitens des Kontrollors der Umlaufsmittel unterliegenden Namen der Gesellschaft, die Angabe ihres Geschäftssitzes, des Betrages des Grundkapitals und der Zahl der Aktien, in welche dasselbe geteilt werden soll, Namen und Wohnsitz der Aktionäre unter Angabe der Zahl der Aktien, welche jeder von ihnen hat, die Erklärung der Gesellschafter, daß sie auf Grund des Bankgesetzes ihre Geschäfte betreiben wollen. Das Grundkapital muß im allgemeinen wenigstens 100000\$ betragen; nicht weniger als 25000 \$ in Orten mit 3000 Einwohnern oder darunter, 50000 \$ in Orten bis 6000 Einwohnern, nicht weniger als 200 000 \$ in Orten mit mehr als 50 000 Einwohnern. Die Geschäftstätigkeit darf begonnen werden, sobald wenigstens 50% des Grundkapitals eingezahlt sind und die Erfüllung der übrigen zum Bankbetriebe vorgeschriebenen Bedingungen seitens des Kontrollors bestätigt ist. Diese Bestätigung kann verweigert werden, wenn der Kontrollor, dem ein weitgehendes Prüfungsrecht eingeräumt ist, die Ueberzeugung gewonnen hat, daß nicht alle Vorbedingungen erfüllt sind oder die Gesellschaft andere als die erlaubten Bankzwecke ausführen will. Die

ist eingehenden Bestimmungen unterworfen, und gewisse allgemeine Vorschriften sind erlassen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit der Banken.

Die 1863 eingeführte gesetzliche Feststellung des Maximalbetrages auszugebender Noten sämtlicher Banken ist aufgehoben, aber jede einzelne Bank darf nicht mehr Noten ausgeben als ihr Aktienkapital beträgt. Ist die Vermehrung der Notenausgabe demuach mechanisch begrenzt, so unterliegt andererseits auch die Verminderung einer Schranke, indem die Banken monatlich nicht mehr als 3 Mill. \$ aus dem Umlauf ziehen dürfen. Zur Sicherstellung für die ausgegebenen Noten hat jede Gesellschaft beim Schatzamt zinstragende Vereinigte Staaten-Bonds zu hinterlegen in einem Betrage von nicht weniger als 1/4 des Grundkapitals, wenn dasselbe unter 150 000 \$ beträgt, von ¹/₃ des Grundkapitals in jedem auderen Falle. Eine Erhöhung des Grundkapitals muß von einer parallel laufenden Erhöhung dieses Depositums begleitet sein, bei einer Verminderung kann auch nach Rücklieferung des entsprechenden Wertes in Noten das Depositum vermindert werden. Eine Erhöhung hat ferner im Falle einer Wertsenkung der Staatspapiere zu erfolgen. Im Betrage von 90% des Marktwertes der so übertragenen Vereinigten Staaten - Bonds können sodann die Banken vom Kontrollor der Umlaufsmittel die von ihnen auszugeben- den Betrag der ausstehenden Noten und den den Noten beziehen. Das Gesetz von 1900 ermöglichte den Banken, die als Noten-deckung benützten Bonds in neue 2prozentige, 1930 rückzahlbare Bonds der Vereinigten deckung benützten Bonds in neue 2prozentige, 1930 rückzahlbare Bonds der Vereinigten Staaten umzutauschen, für welche auch statt bisher 90 % in Noten 100 % geliefert werden. änderungen des Bankgesetzes: einen beson-Die hinterlegenden Banken beziehen die deren Bericht über die Banken und Spar-Zinsen ihrer Depots, diese selbst aber dienen kassen, welche unter den Gesetzen der ein-als Sicherstellung für die möglichenfalls zelnen Staaten errichtet sind; endlich Anseitens der Banken nicht eingelösten Noten. Die Banken sind verpflichtet, ihre Noten jeweils in gesetzlichem Gelde einzulösen sowie sie gegenseitig in Zahlung zu nehmen. Die Noten haben Zahlungsrecht auch den Staatskassen gegenüber, ausgenommen bei Zollzahlungen. Eine Zentraleinlösungsstelle ist dadurch geschaffen, daß jede Nationalbank 5% ihres Notenumlaufes in gesetz-lichem Gelde der Vereinigten Staaten im Schatzamte zur Verfügung haben muß, wo-mit daselbst etwa präsentierte Noten eingelöst werden. Auf Grund ihres Notenumlaufes sonst noch eine Barschaft zu halten sind die Banken nicht verpflichtet, dieselbe hat sich vielmehr ausschließlich nach den Depositen zu richten. Sie muß 25% dieser sowie ihres passiven Kontokorrents in den Hauptplätzen der Vereinigten Staaten, 15% in den nbrigen Städten umfassen. Die An- unter dem Einflusse dieser gesetzlichen Be-

besonders geregelt, nur die Notenausgabe lage eines Reservefonds ist vorgeschrieben, und zwar ist jeweils ½10 des Reingewinnes als solcher anzulegen, bis er die Höhe des fünften Teiles des Grundkapitals erreicht hat. Für sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet jeder Aktionär individuell mit dem doppelten Betrage der auf die

Aktien eingezahlten Summe.

Die Beziehungen der Nationalbanken zur Unionsregierung sind dreifacher Natur. Sie unterliegen ihrer Aufsicht in der Person des Kontrollors der Umlaufsmittel; sie dienen als Depositorium von Staatsgeldern und sie haben endlich gewisse finanzielle Verpflichtungen der Union gegenüber zu erfüllen. Des Kontrollors (Comptroller of the Currency) wurde bereits gedacht. Er steht an der Spitze eines eigenen Departements des Schatzamtes, wird auf Empfehlung des Schatzsekretärs auf 5 Jahre vom Präsidenten unter Zustimmung des Senates ernannt und darf weder direkt noch indirekt bei irgendeiner Nationalbank beteiligt sein. Sowohl Errichtung wie Geschäftsführung der Nationalbanken sind seiner genauen Aufsicht unterworfen, die er in jedem Augenblicke zur Untersuchung der Lage irgendeiner Bank ausdehnen kann. Er unterbreitet alljährlich dem Kongreß einen Jahresbericht, welcher zu enthalten hat: einen summarischen Ueberblick über Stand und Verhältnisse jeder Gesellschaft mit einem Auszug vom ganzen Betrag ihrer Schulden und Verbindlichkeiten, ganzen Betrag ihres Vermögens und ihrer Hilfsmittel; eine Angabe der Gesellschaften, kassen, welche unter den Gesetzen der einzelnen Staaten errichtet sind; endlich Angaben über Personalien und Kosten des Bankdepartements. Zur Erstattung dieses Berichtes dienen dem Kontrollor die Berichte, welche ihm die Nationalbanken fünfmel im Lehre außen den Sonnestrellijanzen mal im Jahre, außer den Semestralbilanzen, überreichen müssen. Der staatliche Kassen-dienst, zu welchem Nationalbanken herangezogen werden können, ist nicht durch das Bankgesetz geregelt. Er geschieht ohne besondere Vergütung seitens der Regierung, aber auch ohne daß die Banken für die Depositen einen Zins zu zahlen hätten. Die Abgaben, welche sie an die Union zu eutrichten haben, betragen 1/2 % von dem Notenumlauf, 1/4 % von dem mittleren Stande der Depositen und ein weiteres ^{1/4} % von dem der mittleren Größe des nicht in Vereinigten Staaten-Bonds angelegten Kapitales.

Welche Entwickelung die Nationalbanken

Tabelle I.

Jahr	Zahl der Banken	Kapital e:	Noten- umlauf	Privat- u. Staats- depositen nen \$	Barvorrat (Bargeld, Unionspapiergeld und Noten anderer Nationalbank.)	Jahr	Zahl der Banken	Kapital Kapital	Noten- umlauf	Privat- u. Staats- depositen nen \$	Barvorrat (Bargeld, Unionspapiergeld und Noten anderer Nationalbank.)
1863 1864 1865 1866 1867 1868 1870 1871 1872 1873 1874 1875 1876 1877 1878 1879 1880 1881 1882 1883 1884	66 508 1513 1644 1642 1643 1617 1648 1790 1940 1976 2027 2086 2074 2055 2055 2055 2164 2308 2529 2064 2732	7,2 86,8 393,2 415,5 420,6 420,6 420,6 435,4 460,3 495,8 505,8 505,8 477,1 464,9 454,9 454,9 454,9 511,8 524,1	43,3 171,3 290,0 298,0 298,7 296,0 298,3 320,1 337,8 342,4 332,0 315,7 292,6 299,7 303,7 325,2 315,4 305,1 280,4 267,6	8,5 122,2 549,1 595,0 568,3 602,1 523,0 616,8 611,1 553,0 693,9 620,8 614,8 642,5 766,3 1017,8 1115,0 1080,3 1120,0 1002,0 1126,5	1,4 44,8 208,1 232,4 131,3 119,6 129,6 126,0 138,7 143,3 159,3 130,0 107,9 117,9 124,5 118,9 224,0 238,3 200,6 224,0 238,9 258,2	1886 1887 1888 1890 1891 1892 1893 1894 1895 1896 1897 1900 1901 1902 1903 1904 1906 1907	2875 3070 3140 3290 3540 3677 3773 3781 3755 3676 3610 3585 3871 4221 4601 5042 5412 5757 6173 6544	550,7 580,7 592,6 612,6 677,4 686,6 678,5 657,1 648,5 621,5 605,7 630,2 655,3 705,5 753,7 779,8 835,0 896,5	202,2 165,0 151,8 128,5 123,0 131,3 143,4 183,0 172,3 182,5 209,9 194,5 200,3 283,9 323,8 317,9 375,0 411,2 417,4 517,9 551,9	1187,7 1278,7 1406,5 1522,0 1594,2 1608,6 1779,3 1465,4 1742,1 1715,2 1631,1 1869.5 2106,5 2529,5 2601,9 3044,5 3333,9 3308,9 3588,9 3882,7 4307,6 5256,1	263,1 258,6 280,8 272,0 295,0 301,1 333,0 361,8 376,4 305,6 329,3 367,2 420,7 451,8 420,3 539,4 507,9 54,2 661,4 665,5 625,9 732,8

stimmungen genommen haben, zeigt die hier einigten Staaten-Bonds ungefähr al paristehen, und gibt die Zahlen unverändert wieder. Sie sind insofern nicht vollkommen aufklärend, als unter dem Barvorrat auch die im Besitze der einzelnen Banken befindlichen Noten anderer Banken nachgewiesen werden, um welchen Betrag eigentlich der Notenumlauf zu vermindern gewesen wäre. Die Summe dieses in den Barvorrat eingerechneten legal tender notes betrug i. J. 1905 170 Mill. \$, i. J. 1906 161,5 Mill. \$. (S. obige Tab. I.)

Diese Uebersicht zeigt, daß die Nationalbanken als Notenbanken eine viel geringere Rolle spielen denn als Depositenbanken.

Seinen Höhepunkt hatte der Noteuumlauf vor dem Gesetz von 1900 i. J. 1873 erreicht, als 1976 Banken mit 490 Mill. Kapital 341 Mill. in Noten umlaufen hatten. Die nächsten Jahre weisen — eine vorübergehende Senkung 1876 und 1877 ausgenommen — einen ziemlich gleichbleibenden Umlauf auf, der aber nach 1883 bis auf 331/3 % des früheren Betrages fällt. Dies hängt damit zusammen, daß die Notenausgabe bei dem System der Nationalbankgesetzgebung ganz von dem Kurse der Silbergeld, Gold- und Silberzertifikate, Schatz-

gegebene Uebersicht, welche den Ausweis in gewährt die Möglichkeit, auf Grund dieser der Regel nach dem Stande vom Anfang Deckung Noten als Darlehen auszugeben, September angibt. Sie ist den Berichten einen Mehrgewinn, der den Zinsen dieser des Comptroller of the Currency entnommen Darlehen abzüglich der Kosten gleichkommt. Stellen die Bonds über pari, dann ist es für die Banken oft vorteilhafter, sie zu verkaufen uud den Gewinn gegenüber billigerem Einkauf zu realisieren, statt Noten zu emittieren. Hatten die Banken die Bonds über Pari gekauft, so riskierten sie wieder, bei der Rückzahlung zum Nennwert einen Kapitalverlust zu erleiden. Daß nach 1890 die Zirkulation wieder anstieg, hat seinen Grund vor allem darin, daß die Schuldentilgungen im wesentlichen abgeschlossen waren und die Kurse sanken. Neuerdings hat auch das Gesetz von 1900 mitgewirkt. Dieses ermöglichte es, 100 % des Nominalwertes der deponierten Bonds in Noten auszugeben statt 90% und setzte die Notensteuer auf die Hälfte herab, verminderte außerdem die Minimalgrenze des Grundkapitals. Namentlich infolge letzterer Bestimmung hat sich die Zahl der Nationalbanken seit 1900 sehr vermehrt und auch der Notenumlauf ist größer geworden. Ende 1878 machte der Notenumlauf der Nationalbanken 38 % der Gesamtzirkulation aus, 1897 11¹/₂ %, am 1./I. 1908 war die Gesamtsumme der Umlaufsmittel (Gold- und Staatspapiere abhängt, die als Deckung scheine, Noten der Union und Noten der hinterlegt werdeu müssen. Wenn die Ver- Nationalbanken) 3078,9 Mill. \$\mathsf{s}\$, davon 679 Mill.

d. i. 22 % Noten der Nationalbanken. Trotz-| Daten über die Lage der Nationalbanken in dem bleibt der große Fehler dieses Noten- der kritischen Zeit erhob, ergab es sich, daß systems, sein vollständiger Mangel an Elastizität, bestehen. Nicht nur ist die Vermehrung der Notenmenge von dem Kurse der Bonds abhängig, auch bei Kursen, Barvorrat nur von 531,1 auf 509,6 Mill. \$5, der Bonds abhängig, auch bei Kursen, Barvorrat nur von 531,1 auf 509,6 Mill. \$, welche einen Gewinn gestatten, ist eine die legal tender notes, welche sie hielten rasche, dem Bedürfnis sich anpassende Vermehrung nicht möglich. Es dauert 1 bis 2 Monate von der Hinterlegung der Bank daher weniger als 41 Mill. \$. Dies im Durchbis zur Lieferung der gewünschten Banknoten, vorausgehende Bestellungen aber sind den großen Städten wurden schwer betroffen. wegen der Kursschwankungen mit einem Risiko verbunden. In Krisenzeiten sind sie 218,7 auf 177,0 Mill. \$, in 6 Städten, New nicht wie die großen Zentralnotenbanken York eingeschlossen, war der Rückgang Europas die Helfer in der Not, sondern 78 Mill. \$\\$, in den weiteren 37 Reserve-sie geraten selbst in Verlegenheit und städten (siehe unten) nur mehr 9 Mill. \$\\$, steigern die Krise durch Verstärkung ihrer einige von ihnen vermehrten sogar ihre Mittel. So war es im Sommer und Herbst Reserven, außerhalb der Reservestädte aber des Jahres 1893, als eine große Geldkrisis ausbrach und ebenso anläßlich der merken. Nur dem Eingreifen der Regierung Krisis im Herbst 1907. Als die Knicker- war es zu verdanken, daß trotzdem eine bocker Trust Cempany in New York am Vermehrung des Notenumlaufes im Monat 21./X. 1907 ihre Zahlungen einstellte, ent- November eintrat. Sie gestattete nämlich, stand eine solche Panik, daß das Publikum daß Vereinigte Staaten-Bonds, die als Sicherin Hast seine Depositen aus den Banken stellung für öffentliche Depositen hinterlegt zog, was selbst solide, große Anstalten in waren, durch Kommunal- und Eisenbahn-Schwierigkeiten versetzte. Geld in irgend- obligationen ersetzt werden konnten. Dawelcher Form war so gesucht, daß für Dar- durch erhielten die Banken die Verfügungslehen 100% pro Tag bezahlt wurden. Vier möglichkeit über jene und kounten sie zur große Banken mußten noch die Zahlungen Grundlage einer vermehrten Notenausgabe einstellen, bis durch ein Darlehen des Schatz- machen. Im Monat November vermehrten sekretärs von 50 Mill. \$\\$ an die Banken und sie diese um 46 Mill. \$\\$, die zur Deckung durch die Vermittelung der Bankhäuser hinterlegten Bonds um 51 Mill. \$\\$. Am 31./XI. Pierpont Morgan, Rockefeller, Stillmann, war der Notenumlauf 656,2 Mill. \$. Carnegie, welche große Summen ausliehen, Der Mangel genügender Elastizität der die Lage sich besserte. Der Geldmangel Umlaufsmittel infolge der Bankgesetzgebung war aber so groß, daß durch längere Zeit tritt um so greller hervor, als die absolute Clearinghouse Loans Certificates und Bank- Vermehrung der Umlaufsmittel eine beschecks als Umlaufsmittel zirkulierten. In deutende ist. Am 31./XII. 1892 war der New York vereinigte das Clearinghouse die Totalumlauf 1610,6 Mill. \$, am 31./XII. 1907 Clearingbanks, welche beschlossen, ihre ge- aber 3078,9 Mill. \$. Letztere Ziffer ist aber samten Barmittel als gemeinsamen Fonds zum Vergleiche mit 1892 um 135 Mill. zu zu betrachten, auf dieser Grundlage Zertifikate auszugeben, welche gegenseitig anzunehmen waren. Diese Zertifikate wurden von einer Kommission von Präsidenten einiger der Clearingsbanks als Darlehen bis zu 75% gegen Sicherstellung durch entsprechende Werte und zu 6% Verzinsung ausgegeben. Die Banken regelten dann untereinander ihre tägliche Rechnung mit diesen Zertifikaten. Außerdem aber gaben, namentlich auf dem Lande, aber auch in Chicago, St. Louis, Pittsburg die Banken Schecks zu 20, 10, 5 und auch 1 \$\psi\$ aus, welche zu Lohnzahlungen, Warenkäufen usw. verwendet wurden. Die Ueberzeugung war allgemein, daß nur durch diese Mittel ein völliger Zusammenbruch des Kreditsystems aufgehalten worden ist. Die Nationalbanken hatten gar nichts dazu getan. Als der Kontakten zu 1908 um diesen Betrag die Ziffern in den Ausweisen nach 1892 wegen früherer Irrtümer in der Angabe über die Geldzirkulation vermindert wurden. Die Zirkulation vermindert wurden. Die Jirkulation verminder wurden. Die Jirkulation vermindert wurden. Die Jirkulation verminder wurden. Die Jirkulation verminder wurden. Die Jirkulation verminder wurden. Die Jirkulation verminder wurden. Die Jirk zu betrachten, auf dieser Grundlage Zerti- erhöhen, da um diesen Betrag die Ziffern hatten gar nichts dazu getan. Als der Kon-trollor der Umlaufsmittel unterm 3./XII. 1907 Mill. \$.

sind nur von 170,5 auf 151 Mill. \$ gefallen. Die ganze Verminderung ihrer cash reserve war schnitt der Union. Die Nationalbanken in In New York allein fiel die cash reserve von war ganz allgemein eine Zunahme zu be-

	Ta	belle 11.		
	Zahl der Banken	Depositen in Mill. Dollars	Gesetzlich vorgeschriebene Reserve	Wirklich gehaltene Reserve
			0 0	% 26,2
a) Hauptreservestädte	60	1205,5	25 25	25,5
b) Audere Reservestädte	306 6178	1423,4 2627,2	15	16,9

6. Die Nationalbanken als Depositenbanken. Andere Banken. Reformbe-Die Lage der Nationalstrebnngen. banken als Depositenbanken ist die Wie oben erwähnt, sind sie verfolgende. pflichtet, ihre Depositen in einem bestimmten Verhältnis gedeckt zu halten. Die Nationalbanken in New York, Chicago und St. Louis müssen 25 % ihrer Depositen bar d. h. in Gold oder anderem gesetzlichen Gelde gedeckt haben. In einigen anderen Städten müssen die Banken das gleiche Verhältnis der Reserve einhalten, können aber die Hälfte davon bei den Banken der früher genannten Haupt-Die beiden Gruppen von Städten heißen "reserve-cities", Reservestädte, die Banken reserve-agents. Alle anderen Nationalbanken müssen eine Reserve von 15% halten, können aber 3/5 davon bei den Reservebanken deponieren. Sobald die Reserve unter die festgelegten Grenzen_gefallen ist, dürfen die Banken keine Darlehen mehr gewähren, der Kontrollor der Umlaufsmittel hat sie zu erinnern und kann, wenn sie nicht binnen 30 Tagen ihre Reserve erhöht haben, ihre Schließung verfügen. Also auch hier besteht ein starres, jeder Elastizität entbehrendes System. Es kann in der Wirklichkeit nicht eingehalten werden, und die besten Banken sind oft genötigt, zumal ihnen die Möglichkeit einer Ausdehnung des Notenumlaufes fehlt, unter die Grenze ihrer Reserve herabzugehen, wenn der Geldbedarf ein dringender ist. Dies geschieht namentlich in den Hauptreservestädten, wo die wirklich gehaltene Reserve von der gesetzlich vorgeschriebenen wenig abweicht, während in den anderen Reservestädten und in den Städten außerhalb dieser die Banken stets einen größeren Prozentsatz der Reserve aufweisen, als das Gesetz verlangt, wobei allerdings zu beachten ist, daß hiervon immer der gesetzlich erlaubte Teil nicht unmittelbar zur Verfügung steht, sondern bei den Reservebanken deponiert ist. Die folgende Uebersicht zeigt das Verhältnis der gebotenen und der wirklichen Reserve am 22./VIII. 1907.

Von den wirklich gehaltenen Reserven entfielen Millionen Dollars auf

Bardepot

gesetzliches 0/0 Forderungen Geld z. Ver-fügung der d. Depo-siten agenten

beim Schatzamt siten agenten Banken 3,8 a) 311,7 b) 190,3 25,8 165,7 6,3 13,3 17,2 c) 199,6 226,7

Wie man sieht, ist der unmittelbar zur Deckung der Depositen stehende Betrag außerhalb der Hauptreservestädte verhältnismäßig gering. Das Verhältnis von Bargeld zu anderem gesetzlichen Gelde war in den Hauptreservestädten 216,0 Mill. \$: 66,2 Mill. \$, in den Reservestädten 126,3 Mill.: 39,9 Mill., in den übrigen Städten 122,1: 55,4 Mill. \$. Die bare Geldbedeckung betrug daher 18,4%, 9,5% und 5,1% der jeweils gehaltenen Depositen. Die Folgen eines solchen Zustandes treten in kritischen Zeiten scharf hervor, wie die Geldkrisis des Sommers und Herbstes 1893 und des Herbstes 1907 beweist. Das Diskont- und Depositengeschäft der Nationalbanken gewinnt mit dem Anfang der achtziger Jahre immer mehr an Bedeutung und nimmt in den letzten Jahren einen ganz enormen Aufschwung. Gleichzeitig macht die Konzentration Fortschritte, obgleich ihnen die Errichtung von Filialen verboten ist. Vor 1902 gab es noch keine Nationalbank mit mehr als 10 Mill. \$ Kapital und nur 3 hatten dieses Kapital. 1905 gab es bereits 2 Banken mit einem Kapital von 25 Mill. 5 Banken in New York haften mehr als 11% der Aktiva aller Nationalbanken, 62 der 3 Zentral-Reservestädte 33%. Die 347 Nationalbanken aller Reservestädte hatten 56% der Gesamtaktiven, die 5065 country bankes nur 49%. Die Depositen der 5 New Yorker Banken sind von 67,8 Mill. \$ i. J. 1888 auf 576,8 Mill. \$ i. J. 1905 gestiegen. Das Anwachsen der gesamten Depositen ist aus den Angaben der Tabelle I zu entnehmen. Die Darlehen, wesentlich Diskontierungen, betragen 1864 93,2 Mill., 1875 984,7 Mill., 1880 1041,0 Mill., 1885 1306,1 Mill., 1890 1986,1 Mill., 1895 2059,4 Mill., 1900 2709,9 Mill., 1905 3998,5 Mill., 1906 4298,9 Mill. Aber neben den Nationalbanken treten andere Bankanstalten immer einflußreicher hervor. 1880 hatten die Nationalbanken noch 74% der Depositen von Privaten, welche bei Nationalbanken, Staatenbanken und Trust-gesellschaften hinterlegt waren. Auf die Staatenbanken entfielen 18%, auf die Trustgesellschaften 8%. Im Jahre 1906 sind von 8806,2 Mill. Depositen dieser Banken 46% (4055 Mill.) bei den Nationalbanken, 31% (2741 Mill.) bei den Staatenbanken, 23% bei den Trustgesellschaften. Die Zahl der neben den Nationalbanken bestehenden Bankanstalten schätzte man 1906 auf 15343. Davon hatten 11852 Berichte an

Kontrollor erstattet. den waren 8862 Staatenbanken, welche mit Ausnahme des Notengeschäftes zum großen Teile dieselben Geschäfte wie jene betreiben, wenn auch ihre Depositen und Darlehen nicht so entwickelt sind. Sie werden auf Grund besonderer Staatsgesetze in den Einzelstaaten errichtet. Das verlangte Grundkapital schwankt zwischen 100 000 \$ (New York in Orten mit mehr als 30 000 Einwohner) und 5000 \$ (einige Weststaaten). Die staatliche Ueberwachung wird in derselben Weise geübt wie über die Nationalbanken, indem regelmäßige Ausweise verlangt und unvorhergesehene Revisionen vorgenommen werden. Der inspizierende Beamte kann bei gewissen Unregelmäßigkeiten die Einsetzung eines Receivers (öffentlichen Verwalters) vom Gericht verlangen. Die Aktionäre haften außer über das immer voll eingezahlte Aktienkapital hinaus mit einer gleichen Summe. Die Staatenbanken dürfen auch Grund und Boden belehnen. Für ihre Depositen müssen sie eine Reserve halten, die z. B. in New York mit 15% festgesetzt ist. Das Recht, Filialen zu errichten, ist ihnen nur in einigen Staaten gewährt. Sie verfügten 1906 über ein Kapital von 421,8 Mill. \$, und 2741,5 Mill. \$ Depositen. In Wechseleskompte und ähnlichen Anleihen hatten sie 2009,7 Mill. \$ angelegt. Da unter dem Ausdruck Staatenbank manchmal auch Sparkassen verstanden werden, ist anzunchmen, daß ein nicht unbedeutender Teil der Depositen der Staatenbanken nicht Geschäftsdepositen, sondern Sparguthaben sind. Wie die Staatenbanken unterstehen anch die Trustgesellschaften (trust companies, trust und loan companies) den Gesetzen der Einzelstaaten. Diese Gesellschaften waren ursprünglich keine Banken, sondern Versicherungsgesellschaften und Vermögensverwaltungen, haben aber nach und nach für die Ordnung gewisser finanzieller Transaktionen z. B. für die Ausgabe von Aktien, Obligationen eine große Bedeutung erlangt. Die Gesetzgebung der Staaten ordnet die ihnen gestatteten Geschäfte in verschiedener Weise. Da ihnen meist das Halten von Depositen und die Gewährung von Darlehen gestattet ist, ist ihre bankartige Tätigkeit im Rahmen der Gesetze. Die Trustgesellschaften begannen ihre Tätigkeit in den sechziger Jahren, aber in der letzten Zeit haben sie sich stärker entwickelt. 1875 gab es erst 35, 1885 40, 1895 241, 1906 742. Ihr Kapital ist von ca. 20 Mill. \$ i. J. 1875 auf 268 Mill. \$ i. J. 1906 gestiegen. Ihre Depositen erhöhten sich in dieser Zeit von nicht ganz 100 Mill. auf Quote in Colorado 70,5, in Montana 72,7, 2008,9 Mill. \$, ihre Darlehen von rund in Virginia 74,8, in Neu-Mexiko 83,6 %. 50 Mill. auf 1609,3 Mill. \$. Die große Ent- Am höchsten steht Mississippi mit 86,5% wickelung beruht darauf, daß sie größere Seither hat der Gebrauch des Schecks

Unter diesen Bewegungsfreiheit haben als die Staatenund Nationalbanken, da ihnen das Gesetz weniger Beschränkungen auferlegt. Viele von den Trustgesclischaften nehmen keine in kurzer Frist fällige Depositen an, alle beteiligen sich in großem Maße am Effektengeschäft und an der Lombardierung von börsenmäßig gehandelten Wertpapieren. Ferner spielt eine große Rolle bei ihnen das Sie dringen aber Hypothekengeschäft. immer mehr in das Geschäft der anderen Banken ein. Zu diesen Anstalten kommen noch die Sparkassen, die savings banks, deren man 1906 1319 mit 3299,5 Mill. \$ Depositen und 1674,8 Mill. \$ Darlehen (darunter 1323,7 Mill. Hypotheken) zählte. Von Privatbankiers berichteten 1906 im ganzen 929 mit einem Kapital von 20 Mill. \$ und 110 Mill \$ Depositen. Doch bestanden daneben noch 3491 nicht berichtende Privatbankiers mit rund 413 Mill. \$ Depositen. Die Gesamtgröße der Depositen von Privaten war danach für die Vereinigten Staaten am 6./VI. 1906 12628 Mill. \$, wovon 4055,8 auf die Nationalbanken, 8159,0 auf die übrigen berichtenden Bankorganisationen, 413 Mill. auf nichtberichtende entfielen. Da die Depositen der Sparkassen und der Trustgesellschaften, zusammen 4909 Mill. \$, und ein großer Teil der Depositen der Staatenbanken nicht eigentlich als Geschäftsdepositen zu betrachten sind, haben die Nationalbanken immer noch eine hervorragende Stellung. Inwieweit ihre Depositen als Grundlage eines Scheckverkehres dienen, ist i. J. 1894 von dem Comptroller of the Currency festgestellt worden. Die Umfrage über diesen richtete sich nur an die Nationalbanken, und 2465 von 3774 gaben die gewünschte Antwort. Es war anzugeben, wie viel an einem Abrechnungstage im Juni 1894 von den Detailhandel treibenden Spezereihändlern, Fleischern, Kleidermachern, Möbelhändlern und Kohlenhändlern auf ihr Bankkonto in den verschiedenen Geldarten und in Schecks eingezahlt würde. Diese Analyse erstreckte sich im ganzen auf eine Snmme von 6 Mill. \$5, und es ergab sich, daß 58,9 % in Schecks und ähnlichen Anweisungen und nur 41,1 % in Geld bezahlt wurden. Die Zahlung durch Kredithilfsmittel war in Amerika also auch im Kleinverkehr schon hoch entwickelt, und bemerkenswerterweise standen keineswegs die im übrigen am weitesten fortgeschrittenen Einzelstaaten in dieser Beziehung obenan. Denn während z. B. der Staat New York nur 57,5%, also nicht ganz den Durchschnitt

Umsätze der Clearinghäuser dartun. Im geht dahin, ein Zentral-Clearinghouse zu Jahre 1900 waren die Umsätze sämtlicher gründen, welches das Recht haben soll, Clearinghäuser der Vereinigten Staaten Noten gegen Clearinghouse-Zertifikate oder 84000 Mill. \$, 1906 aber 157000 Mill. \$. Ungefähr 70% von letzterer Summe entfielen auf das New Yorker Clearinghaus woselbst täglich durchschnittlich 342 Mill. \$ geregelt werden. Von der Jahressumme, 103 754 Mill., wurden 1906 nur 3,69 % durch Zahlung von Geld erledigt.

Die eigentümliche Organisation der Notenausgabe der Nationalbanken benimmt der Notenzirkulation jede Elastizität. Jahr für Jahr wiederholt sich im Herbst, wo infolge der Ernte eine Steigerung des Geldbedarfes um ca. 200 Mill. \$\secondsering eintritt, die gleiche Situation der Beengung des Geldmarktes, die bei Hinzutreten irgendeiner Störung zu krisenhaften Zuständen führen muß. Eine unsinnige Anhäufung von Bargeld beim Schatzamt, das über einen Goldschatz von Hunderten von Mill. \$ verfügt, der bis vor kurzem nur unter ängstlichen Bedingungen den Nationalbanken zur Verfügung gestellt werden konnte, trägt des weiteren dazu bei, das Zahlungs- und Kreditsystem des Landes leicht Erschütterungen preiszugeben. Es ist charakteristisch, daß Großbritannien mit einer Goldreserve von rund 165 Mill. \$ in der Bank von England seinen ungeheueren Zahlungsverkehr aufrecht erhält, während die Ver. Staaten mit einem Goldschatz der Union von 900 Mill. \$\square\$ und Goldvorr\u00e4ten der Banken in der Höhe von 2-300 Mill. \$, also mit dem seehsfachen Betrage der schwersten Geldkrisis ausgesetzt war, die in einem Lande mit geordneter Währung erlebt worden ist. Es sind daher mit der Krisis von 1907 erneut und mit der lebhaftesten Unterstützung durch die Autorität des Comptrollers of the Currency, des Schatzsekretärs, wie hervorragender Banquiers, die Forderungen erhoben worden 1. nach einer den Notenumlauf regulierenden Zentralbank und 2. nach einer Ordnung der Notenausgabe, welche ihre Elastizität verbürgt. Es stehen sich hierbei im wesentlichen zwei Pläne gegenüber. Der eine, vom Comptroller of the Currency befürwortete verlangt eine starke von der Unionsregierung kontrollierte Staatsbank, welche die Unionsgelder zu verwalten, als Reserveagent für die Nationalbanken zu dienen hätte und das ausschließliehe Recht der Notenausgabe besäße, welche Noten durch ihre Vermittelung gegen entspreehende Sicherheiten an die anderen Bauken abgegeben würden. Der zweite Vorschlag geht dahin, daß die Zentralbank nicht eine Staatsbank sein solle, sondern von den vereinigten Nationalbanken gebildet, aber unter Mitwirkung der Regierung verwaltet werde. Eine Modifikation dieser Vor-

zweifellos noch zugenommen, wie auch die schläge, von Paul A. Warburg vertreten. auch gegen kaufmännische, von den lokaleu Clearinghäusern indossierte Papiere auszugeben. Das Notenausgaberecht der Nationalbanken bleibe dadurch unberührt, es wäre aber eine Stelle geschaffen, welche die Möglichkeit einer dem Geschäftsgange angepaßten Ausdehnung und Zusammenziehung des Notenumlaufes besäße. Die Regierung soll auch hier an der Verwaltung und an dem Gewinn beteiligt sein. Bei allen diesen Vorschlägen ist der eine Grundgedanke wesentlich, daß die zu schaffende Zentralstelle einen genügenden Einfluß auf den Geldmarkt erhält, um durch ihre Zinsfnß-politik sowohl auf den Geschäftsgang wie auf die internationale Goldbewegung einzuwirken. Es ist das Beispiel der europäischen Zentralnotenbanken, das man nachzuahmen wünscht, da es aus den praktischen Erfahrungen hervorgewachsen ist und sich bewährt hat.

Die positiven Gesetzesvorschläge bewegen sich allerdings mehr in der Richtung der schon seit 1897 gemachten Vorschläge zur Regelung der Ausgabe eines Notpapiergeldes, das nur im Falle dringenden Bedarfes in einer gegenüber der Regel erleichterten Weise zur Ausgabe gelangen darf. Nach der dem Repräsentantenhaus unterbreiteten Vorlage sollen Staats-, Grafschafts- und Munizipalbonds bis zum Höchstbetrag von 90 % ihres Marktwertes, andere, Eisenbahnbonds usw. und Handelspapiere bis zu 75% ihres Marktwertes als Basis für im Notfall auszugebende Noten angenommen werden können. Doch dürfen die so ausgegebenen Noten einen gewissen Prozentsatz des Kapitales der ansuchenden Bank nicht übersteigen. Dieses Gesetz soll zunächst für 6 Jahre gelten. Es ist klar, daß dies nur eine notdürftige Flickarbeit ist. Weder ist der Kredit der so ausgegebenen Noten ein unantastbarer noch vermag das ganze System das Bedürfnis nach einer der Geschäftsausdehnung sich allmählich anpassenden und doch wieder durch eine aufmerksame Zinsfußpolitik diese Geschäftsausdehnung regulierenden Notenausgabe zu befriedigen.

Literatur: F. Q. Ball, National Banks, Chicago 1881. — H. C. Carey, The credit system of France, Great-Britain and United States 1838. — Charles A. Canaul, The National Bank Currency (in Bulletin de l'Institut de Statistique, Rome 1895). - Courcelle-Seneuil, traité théorique et pratique des opérations de banque, Paris 1876. — E. Fournier de Flaix, les banques aus États-Unis (im "Journal des Economistes" 1882, Bd. XIX). — J. W. Gilbart, the History of Banking in Amerika, London 1837. - W. M. Gouge, A short history of

paper money and banking in the United States, Philadelphia 1833. — Freiherr von Hock, Die Finanzen und die Finanzgeschiehte der Vereinigten Staaten von Amerika, Stuttgart 1867. - von Holst, Verfassung und Demokratie der Vereinigten Staaten von Amerika, Bd. I 1873, Bd. II 1878. — J. E. Horn, Bankfreiheit, Stuttgart und Leipzig 1867. — O. Hübner, Die Banken, Leipzig 1854. - Clement Jugtar, im "Dictionnaire des Finances", Paris 1884, Art. Banques. — J. J. Knox. United States Notes, 1884. - Mae Cullock, Geld und Banken (übers. von Bergius und Tellkampf), Leipzig 1859. — H. D. Maelcod, "Dictionary of Po-litical Economy", Vol I. Art. Banking in America, London 1863. - Edw. S. Meade, Deposit-Reserve System of the National Bank Law (in the Journal of Political Economy, March 1898).

— D. H. Meier, Zur Geschichte und Kritik des amerik. Bankwesens (in der "Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte", Berlin 1868, Bd. XXII). — Das Nationalbankgesetz der Vereinigten Staaten nebst den zuge-hörigen Veränderungen und Nachtraggesetzen 1874—1875, Bern 1881. — A. D. Noyes, The Banks and the Panic of 1893 (in Political Science Quarterly, March 1894). - Report of the Comptroller of the Currency, Washington (jührlich seit 1864). - R. Sehramm, Die amerikanischen Nationalbanken und die deutsche Bankfrage (in Jahrb. f. Nat u. Stat., Jena 1873, Bd. XX). - William Graham Summer, A History of Banking in the United States (in A History of Banking in all the leading Nations, New York 1896, Vol. I). — E. G. Spaulding, History of Legal Tender Paper Money, 2. ed. Buffalo 1875. - W. G. Summer, A History of American Currency, New York 1874. — J. K. Upton, Money in Politics, Boston 1884. — M. Wirth, Handbuch des Bankwesens (Grundzüge der Nationalökonomie Bd. III), 3. Aufl., Köln 1883. - Derselbe, Geschichte der Handelskrisen, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1883. - H. While, the Future of Banking in the United Staates (in "Political Science Quaterly" 1886). - Derselbe, Money and Banking. Illustrated by American History, Boston and London 1897. - Wolowski, la question des banques, Paris 1864. — M. Prager, Die Währungs- und Bankenreform in den Vereinigten Stoaten von Amerika, 1900. — Derselbe, Die Reichsbankidee in den Vereinigten Staaten, 1903. - Obst, Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1903. - Marcuse, Betrachtungen über das Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten, 1907. - Dersetbe, Das Nationalbankgesetz von 1874 in seiner heutigen Fassung (Gesetzestext), 1908. - Stubbe, Organisation des amerikanischen Bankwesens, in Jahrb. f. Gesetzg., Verwaltung und Volkswirtschaft d. D. R., 1907 (daselbst auch vollständige Uebersicht über die neuere amerikanisehe Bankliteratur). - Warburg, American and European banking methods and bank legislation compared, 1908 (Vorschlag eines Clearinghauspapiergeldes). - The Currency Problem and the Present Financial Situation, Adresses delivered at the Columbia University, New York 1908. -Lessons of the Financial Crisis (Annals of the American Academy of Political and Social Science, March 1908). v. Philippovieh.

Bannrechte, Bannmeile s. Zwangs- und Bannreehte.

Barbon, Nicholas,

um 1640 zu London, wahrscheinlich als Sohn des berühmten Praisegod Barbon (Barbone) geboren, studierte in Leyden Medizin, promovierte 1661 zu Utrecht, wurde honorary fellow der medizinischen Fakultät zu London und starb daselbst i. J. 1698. Barbon widmete sich zahlreichen geschäftlichen Unternehmungen und Spekulationen und gründete u. a. die erste englische Feuerversicherungsanstalt (Fire Insurance Office). Als Schriftsteller ist er einer der originellsten und vielseitigsten Autoren der vorklassischen Nationalökonomie Englands. Besonders Stephan Bauer hat ihn einer gerechten Würdigung zugeführt. In seiner "Apology for the Builder" trat Barbon gegen die herrschende Anschauung auf, als ob London allzusehr wachse, verfocht den starken Häuserbau und die Bildung von Großstädten aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Gleichzeitig schuf er einen Begriff der Rente als arbeitsloses Einkommen, der durchaus modern berührt. Der "Discourse of Trade" ist eine Untersuchung der Erscheinungen des Handels und Verkehrs unter weiteren und systematischeren Gesichtspunkten als die auf Spezialverhältnisse zugeschnittenen der Merkantilisten. Nach der Behandlung der Natur des Geschäftskapitals (Stock and Wares of all Trade), der Qualität und Quantität der Waren, bringt er hier, wie in seiner Geldstreitschrift die erste konsequent durchgeführte Wert- und Preistheorie. Voraussetzung des Wertes ist die Nützlichkeit, die Höhe des Wertes hängt vom Verhältnis dieser zum verfügbaren Vorrat ab. Die Nützlichkeit ist aber nicht der Wert, vielmehr gehört das Bedürfnis, die Nachfrage, deren Ele-mente Barbon fein zergliedert, unbedingt zum Wert. Einen festen Preis oder Wert gibt es nach Barbon für kein Gut und er lehnt entschieden den Begriff des inneren Wertes (in-trinsic value), die Verwechselung von value und virtuc, der suhjektiven Tatsache des Wertens und der objektiven bestimmter Eigenschaften ab. Der beste Richter ist nach ihni der Markt selbst, denn die Dinge haben den Wert, zu dem sie verkauft werden können. — Das Geld ist nach Barbon ein durch Gesetz geschaffener Wert, sein Wertunterschied wird durch Stempel und Größe der Münze erkannt. Es ist Wertmaß der Wertberechnung der übrigen Güter und Tauschmittel oder Pfand. Beide Zwecke setzen einen sicheren Wert voraus, der dem Geld ge-setzlich beigelegt wird. Vicle Argumente des modernen Nominalismus finden sich hier, es wird klar zwischen dem Geldmaterial und seinen Wertbestimmungen und dem Gelde als solchem unterschieden und gegen die Auffassung vom inneren Wert des Geldes protestiert. — Auch mit dem Wesen des Kredits hat sich Barbon beschäftigt, der Zins ist ihm die Rente des Kapitals und zwar des bearbeiteten oder künstlichen, während die Grundrente die des unbearbeiteten oder natürlichen Kapitals ist. Er verwirft die gewöhnliche Annahme, daß der

Zins für das Geld gezahlt werde, dies geschehe vielmehr für das Kapital. Aus sehr interessanten, hier nicht zu erörternden Gründen trat Barbon für eine Festsetzung des Kapitalzinses ein. Höchst hedeutsam sind seine Ausführungen über den Nutzen und die Wohltaten des Handels, dessen Einfluß auf Berufe, Gewerbe, Löhne, Staatsfinanzen usw. wie über die Hauptursachen des Verfalls des englischen Handels und des Sinkens der Grundrente. Diese sieht er in den Prohibitionen und dem hohen Zinsfuß. Scine Darlegungen hier wie an anderer Stelle gehören zu den einschneidendsten Kritiken des Merkantilsystems und der Handelsbilanzlehre. selbst ist einer der Vorkämpfer der Freihandelsideen. In seinem "Discourse concerning Coining" stellte er sich in der berühmten Frage der englischen Neuprägung auf die Seite der Gegner Lockes und der Anhänger Lowndes; er hat das Verdienst, Locke zahlreiche Fehler nachgewiesen zu haben und dem Currency-Prinzip Ricardos verwandte Gedanken über die Geldbewegung gefunden zu haben, wenn er sich auch selbst nicht von groben Fehlern fern hielt. Alles in allem hat er zahlreiche Gebiete der Volkswirtschaftslehre hereichert und manche neuen Gedankengänge angeregt.

Barhon verfaßte folgende Schriften: A Letter to a Gentleman in the Country Giving an Account of the Two Insurance-Offices; the Fire-Office and the Friendly Society, von Nicholas Barbon. London 1684. - An Apology for the Builder: or a Discourse shewing the Cause and Effect of the Increase of Building, London 1685, anonym. Nen gedruckt in "A Select Collection of Scarce and Valuable Economical Miscellaneous Tracts". Reprinted for Lord Overston, London 1859. - A Discourse of Trade by N. B.-M. D. London 1690. An Answer to a Paper entituled, Reasons Against Reducing Interest to Four per Cent (Fol.) ca. 1694. - An Account of the Landbank, shewing the Design and Manner of the Settlement etc. ca. 1695. — The Settlement of the Landbank (Lord Somer's Tracts, Vol. 11) 1695. — A Discourse Concerning Coining the New Money Lighter, in Answer to Mr. Lock's Considerations about raising the Value of Money.

By Nicholas Barbon, Esq. London 1696. Vgl. über Barbon: Mac Culloch, Literature of Political Economy, 1845, S. 157. — Mac Cleod. A Dictionary of Political Economy, Lon-don 1863, S. 332 fg. — Marx, Das Kapital, Ham-burg, 1867, S. 1fg. — A Dictionary of National Biography ed. by Leslie Stephen, London 1884 Artikel "Barbon". — C. Walford, Insurance Cyclopaedia, 1871—80, Bd. I, S. 251, Bd. III, S. 459. — Cunningham, The Growth of English Industry and Commerce, London. of English Industry and Commerce, London, Hauptquelle: Stephan Bauer, Nicholas Barbon, ein Beitrag zur Vorgeschichte der klassischen Oekonomik in "Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik" N. F. Jena 1890, S. 561–590. Derselbe, Artikel "Barbou" in Palgrave's Dictionary of Political Economy, London 1901, Pd. 1, S. 110.—Vol. abanda, Bd. 1, S. 87 1901, Bd. 1, S. 119. — Vgl. ebenda Bd. 1, S. 87, Bd. II, S. 410, 456, 564, Bd. III, S. 528. — Kaulla, Die geschichtliche Entwickelung der modernen Werttheorieen, Tübingen 1906, S. 80 fg. S. P. Altmann. S. 266.

Bastiat, Frédéric.

Bastiat, der bekannte französische Volkswirt, dessen Wirken sich hauptsächlich auf die Bekämpfung des Protektionismus und des Sozialismus erstreckte, wurde am 30./VI. 1801 zu Bayonne als der einzige Sohn eines angesehenen Geschäftsmannes geboren. Er verlor bald seine Eltern und genoß dann die Erziehung durch seine Tante. Ursprünglich dem kaufmännischen Beruf gewidmet, übernahm er später die Verwaltung des ererbten, in Mugron gelegenen Gutes; 1831 verheiratete er sich.

Schon von Anfang an zeichnete sich Bastiat durch Liebe zum Studium aus und betrieh mit Eifer Sprachen, Philosophie, Geschichte, Nationalökonomie; in der Folge widmete er sich auch vollständig literarischen Arbeiten und dem öffentlichen Leben. Seine erste Schrift ist das 1830 erschienene, an die Wähler des Landesdepartements gerichtete Manifest; sie trug ihm die Erwählung zum Friedensrichter im Kanton Mugron ein, und später (1832) gelangte er auch in den Generalrat des Departements. 1834 folgten die Réflexions sur les pétitions de Bordeaux, Le Havre et Lyon, concernant les douanes; Bastiat wendet sich darin gegen die Empfehlung, den Schutz für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse aufzuheben, indem er die Notwendigkeit der Ergänzung einer solchen Maßnahme durch die Beseitigung des Schutzes für die gewerblichen Erzeugnisse behauptet. Nach mehrjähriger Pause folgen Schriften lokalen Inhalts (Le fisc et la vigne, 1841; Mémoire sur la question vinicole, 1843; De la répartition de l'impôt foncier dans les Landes, 1S44).

Im Jahre 1844 sandte Bastiat, der inzwischen mit der Tätigkeit Cobdens (s. d.) und der Liga (s. den Art. "Anti-corn-Law-league", oben Bd. I S. 544) bekannt geworden war, an das Journal des Economistes einen Aufsatz: De l'influence des tarifs français et anglais sur l'avenir des deux peuples. Derselbe erschien Oktober 1844, eröffnete die Verbindung Bastiats mit dieser Zeitschrift und erregte lehhafte Beachtung. Gewissermaßen datiert von ihm Bastiats schriftstellerischer Ruf. Der Erfolg veranlaßte ihn. zur Fortsetzung, und es entstanden mehrere Aufsätze, die dann später (1845) zu den Sophismes économiques, einem viel gerühmten Buche, ergänzt und vereinigt wurden. Die Sophismen gehören jedenfalls zu seinen bekanntesten und wirksamsten Schriften und wurden in mehrere Sprachen übersetzt. (Es schloß sich ihnen 1848 noch eine zweite Serie an, Aufsätze enthaltend, die zum Teil im Journal des Economistes und dem Blatte Le Libre Echange erschienen waren; nach der Bemerkung von Paillottet hätte noch ein dritter Band folgen sollen.) In demselben Jahre wie die erste Serie der Sophismen kam auch Cobden et la Ligne ou l'agitation anglaise pour la liberté des échanges heraus, ein Buch, das nach einer Einleitung die Reproduktion von Reden von Cobden, Bright, Fox u. a. enthält; es lenkte im Vereine mit einigen ungefähr gleichzeitigen Arbeiten von Léon Faucher und Fonteyrand die Aufmerksamkeit des französischen Publikums auf die Liga und verhalf seinem Verfasser zur Würde eines korrespondierenden Mitgliedes des Institutes. (Auch dieses Werk hätte später noch eine Fortsetzung erhalten

sollen, die jedoch unvollendet blieh.)

Die im Interesse des Freihandels entfaltete Tätigkeit Bastiats, der inzwischen Mugron verläßt und nach Paris übersiedelt, wird immer reger. 1846 entsteht zuerst zu Bordeaux, dann zu Paris die Assoziation für die Freiheit des Handels; Bastiat wird ihr Generalsekretär. Daneben ist er in ausgedehntem Maße schriftstellerisch tätig, er arbeitet für das Journal des Economistes und für mehrere Zeitungen und führt die Redaktion des Journals Le Libre-Echange, welches das Motto trägt: man soll nur dem Staate Steuern zahlen. Eine wesent-lich veränderte Situation wurde jedoch durch die Februarrevolution geschaffen, indem sich dadurch neue Probleme an die Spitze der Tagesfragen drängten. Bastiat wendet sich in der Folge auch immer mehr der Bekämpfung der Sozialisten zu. Die in diese Epoche fallenden kleineren Schriften sind: Propriété et Loi (Journal des Economistes, Mai 1848), Justice et Fraternité (ibid. Juni 1848), Propriété et Spoliation (Journal des Débats, Juli 1848), L'état (ibid. September 1848), Baccalauréat et Socialisme (1848), Protectionisme et Communisme (1849). Maudit argent (Journal des Economistes, April (1849), Capital et Rente (1849), Spoliation et Loi (Journal des Economistes, Mai 1850), La Loi (1850). Besondere Beachtung fand die mit Cheve und Proudhon 1849-50 geführte Polemik, die von Bastiat vereint unter dem Titel Gratuité du crédit herausgegeben wurde. Im Jahre 1850 erschien auch das Buch Ce qu'on voit et ce

qu'on ne voit pas. Im April 1848 war Bastiat vom Landesdepartement in die konstituierende Versammlung entsendet und in der Folge in die gesetzgebende Versammlung wiedergewählt worden; doch war seine Wirksamkeit als Deputierter nur eine beschränkte. Schon von früher Jugend an hatte Bastiat über eine schwächliche Brust zu klagen, die Emsigkeit seines Schaffens vermochte den Fortschritt des Leidens, das sich daraus entwickelte, nur zu beschleunigen. Seine Krankheit veranlaßte ihn, zu dem südlichen Klima Italiens Zuflucht zu nehmen, woselbst er am 24./XII. 1850 seinem Leiden erlag. Sein Freund Paillottet war noch zu ihm geeilt und beschrieb die letzten Tage ihres Beisammenseins. Ein zur dauernden Erinnerung an ihn zu Mugron errichtetes Monument wurde am 23./IV. 1878

enthüllt; Léon Say hielt die Gedächtnisrede (Journal des Economistes, Mai 1878). Das Hauptwerk Bastiats "Les harmonies économiques" blieh unvollendet. 1850 erschien davon ein Band, dem noch mehrere andere hätten folgen sollen; nach des Verfassers Tode konnten aus den nachgelassenen Manuskripten noch einige Kapitel hinzugefügt werden. Noch bei Lebzeiten des Verfassers wurden von dem amerikanischen Nationalökonomen Carey (s. d.) Prioritätsansprüche erhoben. Carey hehaupteté nämlich, daß die in den Harmonies économiques entwickelten Theorieen über die Harmonie der Interessen und über den Wert von Grund und Boden, ja selbst die Einteilung des Stoffes schon in dem 1837 publizierten ersten Bande seiner Principles of political economy formuliert worden seien, und begründete diesen Anspruch in einem an den Herausgeber des Journal des Economistes zieherische Zwecke, denn er schrieb diese Bücher

gerichteten Briefe, der sich 1851 im Januarhefte dieser Zeitschrift abgedruckt vorfindet. Derselbe war schon vor seinem Erscheinen Bastiat mitgeteilt worden, der, als todkranker Mann außerstande, ausführlich zu antworten, eine nur kurze und wenig in die Sache eingehende Entgegnung verfaßte. Sie ist aus Rom v. 8./XII. 1850 datiert und wurde gleichfalls in dem schon genannten Hefte abgedruckt. Eine Replik von Carey findet sich im Maihefte des Journal des Economistes 1851.

Die verschiedenen Schriften Bastiats sind gesammelt in: Oeuvres complètes, herausgegeben von Paillottet (mehrere Ausgaben in 8° und 12°, bei Guillaumin und Cie, Paris). Eine Reihe seiner Arbeiten wurde ins Deutsche übersetzt (namentlich: Ausgewählte volksw. Schriften, durch Bergius, Hamburg 1859; Volksw. Har-monieen, Berlin 1850; Friedr. Bastiat, eine Auswahl aus seinen Werken, herausg. von Braun-

Wiesbaden, Berlin 1880).

Literatur: Bidet, Fr. Bastiat, Paris 1907. -A. Courlois, Journal des Economistes, Februar 1888. - R. de Fontenay, Notice sur la vie et les écrits de Bastiat im ersten Bande der genannten Sammlung. - Hermann von Leesen, Fr. Bastiat. Sein Leben, seine freihändlerischen Bestrebungen und sozialökonomischen Anschauungen. München 1904. — G. de Molinari, Journal des Economistes, Februar 1851. — Frédéric Passy, Notice biographique sur Fr. B. (Extrait de la Revue contemporaine, September 1855), Paris 1857. — P. Ronce, Fr. Bastiat, sa vie, son oeuvre, Paris 1905. — A. de Foville, Fr. Bastiat. Oeuvres choisies. (Mit Einleitung.) Paris. - Vgl. auch die Artt. "Bastiat" im Dictionnaire d'économie politique, 1854 (Ambroise Clément), im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I (Weinand), im Nouveau dictionnaire d'économie politique 1891 (Foville) sowie in Palgrare's Dictionary of political economy I, 1894 (Foville und Edge-worth), dann F. Ferrava, Biblioteca degli economisti (auch Esame storico di Economisti e dottrine ceonomiehe del secolo XVIII e prima metà del XIX, Turin 1889), Centenaire de la naissance de Fr. Bastiat, Journal des Economistes, Juli 1901. Victor Malaja.

Baudrillart, Henri Joseph Léon,

geb. am 28./XI. 1821 zu Paris, gest. am 24./I. 1892 zu Paris. Er studierte am Collège Bourbon und wirkte seit 1852 am Collège de France als Lehrer der Geschichte der politischen Oekonomie. Er übernahm daneben die Leitung des "Journal des économistes" und wurde 1856 Chefredakteur des "Journal des débats" und später des "Constitutionnel". 1869 wurde er Generalinspektor der Bibliotheken und 1881 Professor der politischen Oekonomie an der École des ponts et chaussées. Seit 1863 war er Mitglied der Académie des sciences morales et politiques.

Das moralphilosophische Element, das Bandrillart in verschiedene seiner national-ökonomischen Schriften hineintrug, kanu für die Wissenschaft einen nur geringen, für erfür seine Zuhörer, einen um so höheren Wert führt in ein Zeitalter absoluter Natural-

beansprnchen.

Er veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schriften in Buchform: Jean Bodin et son temps, Paris 1853. (Durch diese Schrift erwarb sich B. den Monthyon-Preis.) — Manuel d'économie politique, Paris 1857 (VIII, 496 p.); dasselbe: 2,—5. éd., Paris 1865—85. — Études de philosophie morale et d'économie politique, 2 vol., Paris 1858. — Des rapports de la morale et de l'économie politique, Paris 1860 (XI, 579 p.); dasselbe: 2. ed. u.d. Tit.: Philosophie de l'économié politique, Paris 1883. — Publicistes modernes, Paris 1862 (XXIII, 540 p.); dasselbe: 2. éd., Paris 1863. — La liberté du travail, Paris 1865 (XV, 387 p.). — Unter dem Sammeltitel "Conférences populaires faites à l'asile impérial de Vincennes, Paris 1866-69" veröffentlichte er reum kleinere Abhandlungen. — Éléments d'économie rurale, industrielle, commerciale, Paris 1867 (XI, 516 p.). — Économie politique populaire, Paris 1869 (XIX, 339 p.); dasselbe: 2. éd., Paris 1876; 3. éd., Paris 1883. — La famille et l'éducation en France dans leurs reproducte aux el l'éducation en France dans leurs rapports avec l'état de la société, Paris 1874 (XI, 430 p.). — Histoire du luxe privé et public, 4 vol., Paris 1878-80; dasselbe: 2. éd., Paris 1880-81. — Les populations agricoles de la France, série I—III, Paris 1888-93. — Lectures choisies d'économie politique, Paris 1883 (XII, 310 p.). - Manuel d'éducation morale et d'instruction civique, Paris 1885 (257 p.). — J. B. Say, Paris 1888. — Gentilshommes ruraux de la France, Paris 1894 (LXVIII, 358 p.). (Aus dem Nachlaß herausg.)

Ferner lieferte Baudrillart Beiträge zu folgenden Zeitschriften und Sammelwerken: Journal des économistes, Revue des deux mondes, The Contemporary Review, Dictionnaire des sciences philosophiques, Dictionnaire de l'économie politique, Dictionnaire de la politique de Block, Cours d'économie industrielle de Thévenin.

Vgl. über Baudrillart: Journal des économistes, Jahrg. 51, 1892, S. 254-60. — Benoist in der Vorrede zu "Baudrillart, Gentilshommes ruraux de la France", 1894. — Guillot, Notice sur M. Henri Baudrillart, 1896. (Memoires de l'académie des sciences morales et politiques, Ser. 2, T. 19.) - Besprechungen seiner Werke finden sich im Journal des économistes. C. Meilzel.

Bauer.

(Allgemeine geschichtliche Skizze.)

1. 1. Jahrh. v. Chr. bis 7. Jahrh. n. Chr.; Losgut und Volksfreiheit. 2. 7. Jahrh. bis 12. Jahrh.: Grundherrschaft und Grundholdentum. 3. 12. bis 14. Jahrh.: Pacht- bezw. Zinsgut und bäuerliche Standesfreiheit. 4. 15. bis 18. Jahrh.: Gutsherrlichkeit und Leibeigenschaft. 4. 19. Jahrh.: Freies Eigen und staatsbürgerliche Freiheit.

1. 1. Jahrh. v. Chr. bis 7. Jahrh. n. Chr.: Losgut und Volksfreiheit. Die noch heute verbreitete; sie wird aber neuergermanische Urzeit wie die ihr folgende Periode des merowingischen Stammesreiches scheint, daß ein Teil wenigstens der Hufen

wirtschaft, dessen Anfänge sogar noch vielfach durch Ueberlebsel eines soeben erst überwundenen Nomadentums charakterisiert werden. Rein bäuerliche Interessen werden erst seit etwa dem 5. Jahrh. maßgebend; vor dieser Zeit liegen uns noch besser bekannte 5-6 Jahrhunderte, in denen Grundbesitz und Landnutzung grundsätzlich nur als Attribut politischer Rechte, völkerschaft-

licher Vollfreiheit erscheinen.

In dieser Frühzeit war der Germane vor allem Krieger, seine Staatsverfassung eine auf Friedenszwecke angewandte Heeresverfassung mit genealogischer Grundlage, seine Freiheit ein Erzeugnis gemeinsamer und gegenseitig grundsätzlich gleichartiger kameradschaftlicher Würdigung. Als Ausfluß des Beuterechtes besaß jeder freie Krieger in gleicher Weise ein Anrecht auf Grund und Boden, nur militärische Führer und Helden erhielten wohl das mehrfache Anrecht der Gemeinfreien. Wirksam wurde dies Anrecht, wie jedes Beuterecht, durch Verteilung des kriegsgewonnenen Bodens. Die Verteilung fand aber anfangs nicht individuell statt, sondern nur an die Hundertschaften, die militärischen Untereinheiten des völkerschaftlichen Staates und Heeres. Und auch als die Hundertschaften, völlig seßhaft geworden in einer Mark des völkerschaftlichen Gebietes, über ihren Landteil selbständig verfügten, gewährten sie jedem kriegerischen Hausvater nur einen gleichen Ertragsanteil an dem gemeinsam aufgewonnenen Boden und seiner Ernte. gleichsam noch immer zum Aufbruch und weiterem Zuge gerüstet, saß eine Anzahl germanischer Generationen auf kriegerisch okkupiertem Boden.

Allein die ursprünglich nur provisorisch gedachten Verhältnisse befestigten sich; der kriegerische Beruf des Freien trat zurück, der wirtschaftliche erstarkte: der germanische Krieger wurde zum Bauer der fränkischen Stammeszeit. Eine Umwälzung von den weitreichendsten Folgen. Das bisherige Stammeszeit. Nutzungsanrecht auf einen Ernteertrag, der für den Unterhalt der Familie ausreichte, verdeutlichte sich zum vollen Besitz bestimmter, greifbarer Aecker, welche mit den Aeckern der gemeinsamen Dorfgenossen zusammen in der Flur des Dorfes lagen; und neben sie und die ihrem Umfange entsprechenden Nutzungen an Wald und Weide, die mit ihr zusammen die sogenannte Hufe ausmachten, trat bald noch durch Rodung gewonnenes Land im Urwald, als ein frei vererbliches und frei veränderliches Eigen. - Die bisher vorgetragene Ansicht ist die

aller militärisch-kameradschaftlichen Anlage hatte schon die Urzeit eine Ungleichheit des Besitzes gekannt, ja eine höhere Dota-tion hervorragender Krieger und Führer vermutlich eben vom militärischen Gesichtspunkte aus gefolgert. Dem größeren Besitz entsprach aber keine höhere Organisation des technischen Betriebes; Großgrundbetriebe sind erst das Produkt geldwirtschaftlicher Einwirkung auf die Landwirtschaft und treten in der deutschen Entwickelung ausgesprochenermaßen nicht vor Ende des 14. Jahrh. anf. Der größere Besitz der Urzeit wie des eigentlichen Mittelalters konnte daher nur in der Form der Leihe zu bäuerlichem Betriebe gegen Zinsung von Naturalprodukten und Leistung von Arbeitsdiensten in Haus und Feld des Leihherrn befriedigt werden. Das war auch der schon in der Urzeit eingeschlagene Weg. Da indes der Germane in jeder regelmäßigen privaten (wie auch öffentlichen) Leistung eine Minderung seiner Freiheit erblickte, so war eine solche Betriebsleihe nur für Unfreie möglich. Diese wurden auf den einzelnen, meist wohl zerstreuten Anteilen der größeren Landberechtigten angesetzt; und in ihrer Wirtschaft den Freien gleich, dem Herrn nach Sachenrecht unterworfen, zinsten und tagewerkten sie nach dessen Hofe.

Weit mehr ausgedehnt, im Grunde aber nicht eigentlich umgestaltet wurde dies System bei denjenigen Stämmen, welche seit Beginn des 5. Jahrh. die römischen Provinzen Germanien und Gallien dauernd überfluteten; nur der königliche Fiskus hat es hier meist zu räumlich geschlossenem Besitz gebracht und gelegentlich wohl auch einereinheitlicheren Gutsverwaltung festgehalten. Nötig wurde indes eine Ausdehnung insofern, als bei größerem und zerstreuterem Grundeigen zwischen die Zinshebestelle am Herrenhofe und die einzelnen abhängigen Güter Zwischenhebestellen für einen jeweilig um sie herum liegenden Bezirk geschoben wurden: die sogenannten Meierhöfe. Auf sie und das ihnen zugehörige Land wurden dann auch die unfreien Arbeitsdienste der Umgegend geworfen.

Während diese Vorgänge dem Großgrundeigen eine immerhin wirksamere Ausnutzung des Grundes und Bodens, des einzigen Machtmittels dieser Frühzeit, gestatteten, giug der mittlere Besitz und mit ihm die urzeitliche Freiheit ihrem Ruin ent-

Rechten hatte längst aufgehört zu bestehen, grundherrlichen Unfreien anschlossen; denn

späterer Zeit vielmehr grundherrlicher Organi- | Nur vereinzelt und nur für solche Krieger, sation verdankt wird.

2. 7. Jahrh. bis 12. Jahrh.: Grundherrschaft und Grundholdentum. Bei schen Dienstpflicht und einem Anteilrecht auf Landbeute. Die meisten Freien dagegen waren Bauern mit einem Grundbesitz geworden, dessen Ertrag den kargen Vorstellungen urzeitlicher Lebenshaltung entsprach. Jetzt aber standen sie zum großen Teil nicht mehr isoliert auf dem Niveau durchaus gleichartigen und primitivsten Lebens; waren sie in die Provinz gewandert, so erhoben sich neben ihnen die tausend individualisierten und individualisierenden Wirtschaftserscheinungen der Kultur; waren sie jenseits des Rheines geblieben, so nahten sich ihnen Christentum und Kirche, Kunst und Bildung, und damit Fermente, welche intensiv und dauernd auf eine Zersetzung der ursprünglich gleichartigen und rohen materiellen Kultur hinwirkten. So waren die Erseheinungen bald überall ähnlich: einzelne Freie stiegen an Besitz und Ehren, die Mehrzahl sank gegenüber so übermächtigen und unvermittelt auftretenden Einflüssen; die alte Gleichheit des Besitzes war verloren.

> Gleichwohl blieben die staatsbürgerlichen Pflichten und Rechte die alten, so wie sie einst Anlaß gegeben hatten zur Verteilung der Landnutzung und wie sie späterhin auf dieser Landnutzung beruht hatten. Man hielt die Gerichtspflichten, die kriegerischen Dienstpflichten, die Repräsentationspflichten der Freien so aufrecht, wie sie in der Urzeit gewesen waren, aber der urzeitliche Staat, der sie veranlaßt, der urzeitliche Besitz, der sie ermöglicht hatte, waren verschwunden. Die Folge dieser Fiktionen, an welchen noch Karl der Große, wenn auch unter manchem Entgegenkommen, festhielt, konnte nichts anderes sein als ein ungeheuerer Zusammenbruch.

Er erfolgte im Laufe des 8. und 9. Vor der Wucht der staatlichen Lasten suchte die Mehrzahl der Freien einen sozialen Unterschlupf unter die Macht der großen Grundherren, indem sie diesen im Besitzfall ihr Gut auftrugen, im Nichtbesitzfall ein solches von ihnen zur Leihe nahmen: in beiden Fällen gegen Entgelt der Uebernahme ihrer politischen Pflichten. Hierdurch gelangten sie schon in eine pseudostaatliche Abhängigkeit von den Grundherren; denn diesen mußte es leicht sein, die politische Vertretung, welche sie nach außen hin übernahmen, nach innen durch die Forderung einer gewissen Unterordnung positiv zu ergänzen. Schlimmer war es, daß die Freien durch Uebernahme oder Das alte gegenseitige Verhältnis zwischen freiwillige Stipulation von Zinsen und Lasten Landnutzung und militärisch - politischen sieh zugleich der Zinshebeorganisation der

freien Zinse von den gleichen Vertretern los. Die Einnahmen des Grundherrn beheben ließ und in gleicher Weise nutzte

wie die unfreien.

Die Folge dieser und einer Anzahl minder wichtiger Zusammenhänge war es, daß seit Schluß des 9. Jahrh. die freien und die unfreien Hintersassen immer mehr zu der einen Klasse der grundholden Bauern verschmolzen, einer Klasse, in welcher sich die ursprüngliche Rechtslosigkeit der Unfreien und die absolute Rechtsfülle der Freien zu einem neuen, halbfreien Rechte durchdrangen. Dies Recht ist das eigentlich Bezeichnende für das Dasein der großen Mehrzahl deutscher Bauern vom 10. bis Es setzt den Abschluß der 12. Jahrh. Grundholden zu eigenen Gerichtsgemeinden voraus, begründet strafrechtlich eine gewisse Selbständigkeit dieser Gemeinden gegenüber der Disziplinargewalt des Herrn und seiner Vertreter, ordnet das Erbrecht der grundholden Familien nach Analogie des Rechtes der gemeinfreien Bauern unter Ausschluß allzugroßer Zersplitterung der Güter, beschränkt die Wirkungen familienrechtlicher Bestimmungen auf den Kreis gleichherrlicher Gerichtsgemeinden und setzt die Höhe der grundherrlichen Gerechtsame, der grundhörigen Lasten im Sinne materiellen Rechtes fest. Im ganzen begründet es ein bäuerliches Standesbewußtsein, dessen Aenßerungen im allgemeinen als wesentlicher Fortschritt gegenüber der Vergangenheit begrüßt werden müssen, und ermöglicht den Eintritt der unfreien Klassen in die nationale Entwickelung.

3. 12. bis 14. Jahrh.: Pacht- bezw. Zinsgut und bäuerliche Standesfreiheit. Die Blüte der Grundherrschaft fällt ins 10. und 11. Jahrh. Mit dem 12. Jahrh. beginnt ihr Organismus zu erstarren, indem sich die Grundherren zum größten Teile der tätigen Mitwirkung am landwirtschaftlichen Betriebe entziehen. Die geistlichen Grundherrschaften wie der hohe Adel hatten das vielfach schon früher getan; jetzt folgte auch der niedere Adel. Infolge der Wandlungen der Heeresverfassung wurde der freie und edle Grundherr wie bald darauf auch der kleine grundherrliche Dienstmann zum Krieger; er zog aus dem Dorfe auf das nächste Bergeshaupt, baute eine Burg, starb den agrarischen Interessen ab und lebte nur dem Schildesamt. In ähnlicher Weise entzogen sich die Meier der mit ihrer Hufe verbundenen grundherrlichen Wirtschaft, sie wurden zu bloßen naturalwirtschaftlichen Finanzbeamten. So verfiel zumeist die grundherrliche Eigenwirtschaft; die großen Rottstrecken, auf welchen sie betrieben worden war, wurden an die Grund-

es war natürlich, daß der Grundherr die erschienen damit natürlich als gegenstandsstanden nunmehr ganz überwiegend nur noch aus Zinsen und Pachten; aus der Betriebsgrundherrschaft des früheren Mittel-alters erwächst die Rentengrundherrschaft des 13. und folgender Jahrhunderte.

Erhalten blieb das alte System aus-nahmsweise vielfach in Bayern und hier und da zerstreut in den unzugänglicheren deutschen Mittelgebirgsgebieten. Aber auch in Niedersachsen hat der alte Grundherr des Mittelalters noch im 18. Jahrh. einen landwirtschaftlichen Betrieb, den er mit Frondiensten grundholder Bauern bewirtschaftet — bis er, nicht selten, diesen Betrieb verpachtet und vom Rittersitz in die

Stadt zieht.

Im ganzen aber wurde mit der Zerstörung des alten grundherrlichen Betriebes im 12. und 13. Jahrh. die persönliche Bindung der Grundholden stark gelockert; denn ihr bezeichnendster Ausdruck, der regelmäßige Arbeitsdienst, fiel vielfach hinweg. Eine weitere Entwickelungsreihe trug dazu bei, das Grundholdentum vielfach gänzlich zu beseitigen. Die Zinse, welche im 9. oder 10. Jahrh. für die einzelnen grundholden Güter eingeführt worden waren, entsprachen zu dieser Zeit im wesentlichen einem Pachtschilling, also dem Jahresertrage der Grundrente. Dies war nun im 12. Jahrh. keines-wegs mehr der Fall. Vom 10. bis 12. Jahrh. war der Anbau des Landes ohne Unterlaß gestiegen, hatte die Intensität des Betriebes auf dem alten Kulturland stets zugenommen, war mithin die Höhe der Grundrente be-Nicht so die der deutend gewachsen. Zinse. Die Zinse bildeten nach Höhe und Veranlagung einen Teil des grundholden Rechtes, ihre einseitige Erhöhung durch den Gundherrn ward als Rechtsbruch empfunden. Die Folge war, daß im 12. Jahrh. die Zinshöhen in keinem Verhältnis mehr zur Grundrente standen; die Grundherren waren teilweise enterbt, die Bauern im Genuß rasch steigender Einnahmen; es nahten die Zeiten bäuerlichen Uebermutes (Meier Helmbrecht) und ritterlichen Neides gegenüber stolz zur Schau getragenen bäuerlichen Reichtümern (Neidhart von Reuental). Das natürliche Streben der Grundherren mußte demgegenüber dahin gehen, sich wieder in den Vollgenuß der Grundrente zu setzen. Andererseits schätzte der reiche Bauer die Freiheit hoch genug, um gegen Ablösung der Grundhörigkeit höhere Rente zu zahlen. So kam es zum Bruche mit den alten Verhältnissen. Dieser Bruch vollzog sich um so eher, als sich inzwischen für den Neubrnch, wie er mit dem letzten Ausbau der deutschen Mittelgebirge des Mutterlandes seit dem 12. holden verpachtet, und deren Arbeitsdienste Jahrh. wieder sehr zunahm, freiere Land-

Typus die sogenannte Landsiedelleihe war, eine freie Pacht auf mehrere Generationen oder Erbpacht. Nach dem Vorbilde, scheint es, dieser Landsiedelverträge löste sich auch das Grundholdenverhältnis jetzt in eine Fülle von Einzelverträgen auf zugnnsten freier Erbpacht, Vitalpacht, Zeitpacht: mit der Wende des 12. und 13. Jahrh. war auch auf altem grundherrlichen Boden ein neuer Stand freier bäuerlicher Pächter geschaffen.

War dies die Lösung in den höchstkultivierten Teilen des Reiches, vornehmlich in den Rheingegenden, so nahm ihre Stelle in den mehr östlich gelegenen Teilen des Reiches, sicher wenigstens in Niedersachsen, eine andere Einrichtung ein. Hier wurden vielfach die frei werdenden Grundholdengüter, zumeist in der Zahl von vier Latenhufen, zu größeren Gütern zusammengelegt, die dann in die Hände der hier noch nicht völlig selbständig und ritterlich gewordenen Meier als Erbpächter gelangten, während die ausziehende alte Bevölkerung Unterkunft teils im Ausbau des Mutterlandes, teils in der Kolomisation des Ostens gefunden zu haben scheint.

Denn der Lösung der unfreien Verhältnisse auf dem alten Kulturboden der Heimat entnahm der deutsche Bauer die Spannkraft zu der gewaltigsten und dauerndsten Ausdehnung deutschen Wesens, welche die Geschichte kennt. Nicht bloß im Mutterlande wurde jetzt auf Grund freier Erbpacht- und Landleihverträge nochmals eine große Epoche letzten Ausbaus begonnen: die befreite Energie der Bauerntums ergoß sich vor allem nach Osten, in die slavischen Länder ienseits der Elbe. Ein ununterbrochener Strom von Ansiedlern flutete mehr als zwei Jahrhunderte hindurch nach den Gegenden zwischen Oder und Elbe und darüber hinaus an die Gestade der Ostsee bis über die Weichsel, in das platte Land bis südlich zum Jablonkapaß, verdrängte zum großen Grundherrschaft über die Dorfmark über-Teile die Slaven, besetzte alte Dörfer, schuf haupt entwickelt; wo sie fehlte, da hatten neue Ansiedelungen nach dentschem Recht, die Landesherren auf Grund des alten königbegründete ein freies, erbzinsliches Leih-lichen Bodenregals, das an sie übergegangen verhältnis, gewann über ein Drittel des war, die Markherrlichkeit in Anspruch geheutigen Deutschlands: es war die große, nommen. Diese Rechte, anfangs nur ge-

und Leibeigenschaft. Mit dem 14. Jahrh. tivieren, wurden nun zur Begründung eines schloß die Periode der Kolonisation im Osten. vollen Markdominiums im Sinne römischen Der politische Einfluß der Deutschen im Rechtes ausgenutzt. Der Grund und Boden slavischen Gebiete erlahmte; im 15. Jahrh. des Dorfes, seine Gebäude, seine Einwohner begann auf einige Generationen ein großer erschienen als im Eigentum des Dorfherrn nationaler Aufschwung der Böhmen (Hussiten- befindlich; man hielt sich berechtigt, für kriege, Georg Podiebrad), der Polen (Ladis-laus d. Gr.), der Ungarn (Mathias Corvinus). enthalt im Dorfe überhaupt ungemessene So stauten sich die Bevölkerungselemente, Zinse und Dienste zu fordern. Es war eine welche sich bisher nach dem Osten Abzug Bewegung, deren letzte Gründe auf völlig

nutzungsverhältnisse entwickelt hatten, deren gleichzeitig hörte in der alten Heimat der weitere Ausbau des Landes auf, rentabel zu sein; schon der Schluß des 13. Jahrh. kennt fast alle heute bestehenden Dörfer, und eine große Anzahl damals noch darüber hinaus gegründeter Ansiedelungen ist späterhin infolge unwirtschaftlicher Anlage wüst gegeworden. So fand die siedelungsgewohnte Bevölkerung jeden Weg zur Kolonisation verschlossen; und auch der Zuzug in die größeren Städte, bis zum Schlusse des 13. Jahrh. vermutlich bedeutend, begann nachzulassen. Bald drängte sich infolge dieser Vorgänge auf dem platten Lande eine überschüssige Menge, der gegenüber anch die seit dem 13. Jahrh. beginnende Hufenteilung und Grundstücksparzellierung auf die Dauer die Bildung eines ländlichen Proletariats nicht verhinderte. Schon im Beginne des 15. Jahrh. finden sich hier und da landfahrende "arme Leute" in größeren Mengen, seit Mitte des 15. Jahrh. werden sie zur Landplage, fassen revolutionäre Ideen und verbinden sich mit dem gleichzeitig heran-wachsenden Proletariat der großen Städte. Sie setzen sich zusammen einmal aus vogelfreien Leuten, die keinen besonderen Herrn besaßen, dann aber vor allem aus Leuten, die, grundsätzlich dem Grundholdentum angehörend, dennoch wegen des Schlusses der Landgüter (meist ließ man nur Viertelung der alten Hufen zu) vom Herrn keinen Grund und Boden mehr angewiesen erhalten hatten und ihm nun bei einem bloßen Kopfzins und einigen anderen Abgaben hörigen Charakters, namentlich dem Besthaupt, als "leibeigen" dienten.

Die Grundherren wie die Inhaber der neuerwachsenden Territorialgewalten besannen sich gegenüber diesen verzweifelten Znständen auf ihre alten Rechte. In der überwiegenden Zahl der Fälle hatten die Grundherren aus ihrer Herrlichkeit über die Mehrzahl der Genossen einer Dorfmark eine heroische Zeit des deutschen Bauerntums. braucht, um herrschaftliche Rodungen und 4. 15. bis 18. Jahrh.: Gutsherrlichkeit anderweite Nutzungen in der Mark zu moverschafft hatten, in Altdeutschland. Fast maßlose Ziele wiesen; deren langsames Au-

Bauernunruhen dieser Zeit, der mittel- und naturalwirtschaftlichen Verhältnisse auf dem süddentschen agrarischen Revolution des platten Lande und die dauernde Aufrecht-Jahres 1525 führte. wurden blutig niedergeschlagen, und das der immer stärkeren Wirkung eines in-System grundherrlichen und landesherrlichen dividualistischen Druckes dauerte, bald mehr bald minder Unternehmung namentlich die Einführung streng gehandhabt, bis zum Beginn des der allgemeinen Dienstpflicht von Bedeutung 19. Jahrh. fort.

Altdeutsehland verlief die Periode im nörd- den, ließen sich staatliche Rechte auf die lichen Mitteldeutschland und auf kolonialem Dauer nicht vorenthalten (Eingehenderes Gebiete. Während im Süden die Grund-s. i. d. Art. Bauernbefreiung unten herren seit dem 13. Jahrh. im allgemeinen S. 541 fg.). an der Rentengrundherrschaft festhielten, nicht selbst wirtschafteten und deshalb den Bauern im wesentlichen nur Zinse und allen-falls Luxusfronden (zur Jagd, zu Bauten usw.)

Literatur: Haussen. Agrarhistorische Abhand-bungen, 2 Bde., 1889, 1884. — Denman W. Ross, The early history of land-holding among falls Luxusfronden (zur Jagd, zu Bauten usw.) auferlegten, begründeten die Grundherren vor allem der Kolonialgebiete eigene große Gutswirtschaften. Der Vorgang ist nach der agrargesehichtlichen Seite hin noch nicht genügend aufgeklärt; in den meisten Fällen scheint es sich nicht um Anlagen auf Allmenderottland gehandelt zu haben. Die Folge dieser größeren Gutsorganisationen sowie des Uebergangs landesherrlicher Rechte an die Gutsherren war, daß die Bauern nicht bloß mit Zinsen, sondern noch viel mehr mit Arbeitsleistungen in den Dienst der Grundherren gezogen wurden und daß mit dem stets steigenden Bedarf landwirtschaftlicher Arbeit ihre Stellung immer drückender wurde. Zugleich lag in der Begründung größerer Betriebe der Anreiz zur Einverleibung immer größerer Landstrecken in den gutsherrlichen Besitz; um ihm nachkommen zu können, beurteilte man das alte Landsiedelrecht der Bauern nach den Grundsätzen der römischen Emphyteuse, sah es unter Umständen für zurücknehmbar an und kassierte (legte) eine große Anzahl bäuerlicher Stellen zugunsten gutsherrlicher Arrondierung und Vergrößerung. Erst die populationistischen Lehren des 17. und 18. Jahrh. haben diesen Maßnahmen wenigstens teilweise ein Ende gemacht.

5. 19. Jahrh: Freies Eigen und staatsbürgerliche Freiheit. Die Lösung aus den leibeigenen und grundhörigen wie patrimonialen Fesseln noch des 18. Jahrh. verdankt der Bauernstand neben den populationistischen Lehren vornehmlich der Aufklärung des vorigen Jahrhunderts, d. h. den neuen sozialen und politischen Anschauungen des Bürgertums, die sieh seit etwa 1730 bis 1750 der Köpfe der Regierenden zu bemächtigen begannen und die in der französischen Revolution nicht bloß für Frankreich siegten, sondern in Deutschland sehon vorher hier und da zu praktischen Lösungen der Bauernfrage geführt hatten, so namentlich in Holstein im Anschluß an dänische

wachsen während des 15. Jahrh. zu den Vorgänge. Für die volle Liquidation der Aber die Revolten erhaltung der Bauernfreiheit aber ist neben Wirtschaftsbetriebes gewesen: denn einem Stande, dem die Anders als im südlichen und mittleren größten staatlichen Pflichten auferlegt wur-

> the Germans, 1883. - Seebohm, The English village community, 4. Aufl. 1890 (Als: Die Englische Dorfgemeinde übersetzt von v. Bunsen, 1885). — Vinogradoff, Folkland (Engl. Hist. Review 8). - Caro, Studien zu den älteren St. Galler Urkunden (JBB. f. Schweiz. Gesch. 26, 27). - Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen, Bd. I, 1896. - Thudichum, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland, 1860. - Meitzen, Ansiedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, 3 Bde. mit Atlas, 1898. - v. Inama-Sternegg, Das Hofsystem im MA. 1872. — Derselbe, Die Ausbildung der großen Grund-herrschaften in Deutschland während der Korolingerzeit (Staats- u. sozialwiss. Farsch. I, 1) 1879. — Sehröder, Der Altsächsische Volksadel und die grundherrliche Theorie (Ztschr. der Savignystiftg. G. A. 24). — v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 3 Bde., 1879-98 (Wirtschaft, in Pauls Grundriß der German. Philologie, 2. Aufl., 1897). — von Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Dorf-, Hofu. Stadtverfassung u. der öffentlichen Gewalt, 1854; neuc Ausg. von Cunow, 1896. - Derselbe. Gesch. der Markenverfassung in Deutschland, 1856. - Derselbe, Gesch. der Fronhöfe, der Bauernhöfe u. der Hofverfassung in Deutschland, 4 Bde., 1862-63. - Gesch. der Dorfverfassung in Deutschland, 2 Bde., 1865-1866. -Kochne, Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit, 1904. — Seeliger, Dic soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter, 1903. Kötzsehke, Studien zur Verwaltungsgeschiehte der Grundherrschaft Werden a. d. R., 1900. -Rietschel, Die Entstehung der freien Erbleihe (Ztschr. d. Savignystiftg. G. A. 22). - v. Sehwind, Zur Entstehung der freien Erbleihe, 1891. Wopfner, Beiträge zur Geschiehte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutsch-Tirols, 1903. — Lampreeht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 4 Bde., 1886. — Gothein, Wirt-schaftsgeschichte des Schwarzwoldes, Bd. I, 1892. - v. Miaskowski, Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz, 1878. — Derselbe, Die schweizerische Allmend, 1879. — Hanauer, Les constitutions de campagnes d'Alsace au m.-â., 1864. - Derselbe, Les paysans d'Alsace au m.-â., 1865. — Got-

hein, Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland (Westdeutsche Ztschr. IV). - Ludwig, Der badische Bauer im 18. Jahrh. (Abh. aus dem Straßb. Staatswissensch. Seminar XVI), 1896. - Löwe, Die rechtliche Stellung der fränkischen Bauern im Mittelalter, 1883. — Lamprecht, Entwickelung des rheinischen Bauernstandes während des Mittelalters (Westdeutsche Ztschr. VI; vgl. Preuß. Jahrb. LVI). -- Kindtinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, 1818. - Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden in Westfalen und Niedersachsen, 1857. - Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896. — Pleyte, De regtstoestand der marken in Nederland, 1879. — Haxthausen, Ueber die Agrarverfassung in Norddcutschland, 1829. - Meitzen, Der Boden und die landwirtschafttichen Verhältnisse des preußischen Staats I, 343fg. — Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 2 Bdc., 1887. — Derselbe, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, 1891. — Derselbe, Grundherrschaft und Rittergut, 1897. — Keil, Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preußens (Ztschr. d. Ver. f. Sozialpolitik XLIII), 1890. - Haun, Bauer und Gutsherr in Sachsen, 1892. - Korn, Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg (Ztschr. f. Rechtsgesch. XI). - Grossmann, Üeber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16 .- 18. Jahrh. (Staats- u. sozialw. Forsch. IX, 4), 1890. - Silbermann, Der Gesindezwangsdienst in der Mark Brandenburg, 1897. - Boehlan, Ueber Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg (Ztschr. f. Rechtsgesch. X). - Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften in Neuverpommern und Rügen, 1888. - v. Brünneck, Die Leibeigenschaft in Pommern (Ztschr. f. Rechtsgesch. XXII). — Derselbe, Die Leibeigenschaft in Ostpreußen (Ztschr. f. Rechtsgesch. XXI). - Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen, 1891fg. -Gothein, Agrargeschichtliche Forschungen der Gegenwart (Münchener Allg. Ztg. 1892, Nr. 244, 248, 249, 264, 276). — Fuchs, Artt. "Bauer" und "Bauernbefreiung" im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 1898. Lamprecht.

Bauernbefreiung.

I. Bauernbefreiung in den östlichen Provinzen des preußischen Staates. II. Bauernbefreiung in den süddeutschen Staaten. (A. Allgemeines; B. Hessen; C. Baden; D. Württemberg; E. Bayern.) III. Bauernbefreinng in Oesterreich-Ungarn. IV. Bauernbefreiung in Belgien und den Niederlanden. V. Bauernbefreiung in Dänemark. VI. Bauernbefreiung in Großbefreinnen. VIII. Bauernbefreiung in Norwegen. IX. Bauernbefreiung in Rumänien. X. Bauernbefreiung in Rußland. XI. Bauernbefreiung in Schweden. XII. Bauernbefreiung in Japan.

I. Die Bauernbefreiung in den östlichen Provinzen des preußischen Staates.

1. Herrschaftlicher Gutsbetrieh und bäuerliche Unfreiheit. 2. Befreiung der Domänenbauern. 3. Befreiung der Privatbauern bis zum Rücktritte Steins. 4. Die Regulierung (bei schlechtem Besitzrecht) in Prenßen, Pommern, Brandenburg und Schlesien. 5. Die Ablösung der Reallasten (bei gutem Besitzrecht). 6. Besondere Gesetze für Posen. 7. Abschluß der Reformgesetze und Statistik. 8. Wirkungen der Reform.

1. Herrschaftlicher Gutsbetrieb und bäuerliche Unfreiheit. Als Bauernbefreiung bezeichnet man eine Reihe von Maßregeln der Verwaltung und der Gesetzgebung, wodurch für die herrschaftlichen Bauern folgende Ziele erreicht werden sollten: 1. Aufhebung der Erbuntertänigkeit; 2. Aufhebung der bäuerlichen Frondienste; 3. Verwandlung des verschiedenartigenBesitzrechtes der Bauern in Eigentum; 4. Ablösung der auf dem Eigentum der Bauern ruhenden Reallasten.

Man kann nicht behaupten, daß es in den östlichen Provinzen in der Mitte des 18. Jahrh. nur herrschaftliche Bauern gegeben habe; es kamen vielmehr auch Freibauern vor (z. B. die nach kulmischem Recht sitzenden sog. Kölmer in Ostpreußen): doch waren die herrschaftlichen Bauern weitaus häufiger. Wir nennen sie so, weil eine Herrschaft über ihnen steht: eine Grundherrschaft, wenn das Verhältnis noch mittelalterlich ist: eine Gutsherrschaft, wenn das Verhältnis sich bereits neuzeitlich ausgestaltet hat. In ersterem Falle tritt mehr das Obereigentum hervor, in letzterem Falle kommt daneben auch die Dienstpflichtigkeit des Bauern zu höherer Entwickelung.

Wenn die Herrschaft über die Bauern dem König zusteht, so hat man es mit Domanial- oder Amtsbauern (d. h. unter dem königlichen Amte stehenden) zu tun; wenn die Herrschaft Privaten zusteht, redet man von Privatbauern. Als private Herrschaft treten mitunter Körperschaften auf (z. B. Klöster, Stadtmagistrate usw.), aber die wichtigsten unter den privaten Herrschaften sind die Rittergutsbesitzer.

Bei der Bauernbefreiung handelt es sich um die Lösung des Bandes, welches bis dahin die Bauern mit ihrer Herrschaft verbunden hat. Wie diese Verbindung entstanden ist, gehört nicht hierher (vgl. die Artt. Grundherrschaft, Gutsherrschaft, Rittergut), nur ist festzuhalten, daß dieselbe in der dem Osten eigentümlichen Form nicht sehr alt ist: sie setzt eine ausgedehnte und nachdrückliche Gutswirtschaft der Herrschaft voraus. Bei Domänen und bei den Privatgüteru von Körperschaften wird diese

Darin, daß eine ausgedehnte und nachdrückliche Gutswirtschaft westlich der Elbe sich nicht so allgemein entwickeln konnte, liegt der Grund, weshalb im Westen weder Erbuntertänigkeit noch unerblich-lassitischer Besitz sich finden, sondern bei Meierrecht nur mäßige Dienste und Reallasten. Die Bauernbefreiung im Osten ist daher auch nicht Zerstörung mittelalterlicher Ueberreste (wie es im Westen der Fall ist), sondern Aufhebung einer neuzeitlichen, erst um die Zeit der Reformation (etwa 1550) einge-führten Verfassung des landwirtschaftlichen Großbetriebs; doch ist eben nur die frühere Verfassung, nicht aber der Großbetrieb die römisch-rechtlichen Pächter aber aus-

selber aufgehoben worden.

Der herrschaftliche Gutsbetrieb im Osten entstand dadurch, daß der Grundherr möglichst viele der von ihm abhängenden Bauerngüter in eigene Bewirtschaftung nahm (Auskaufen der Bauern, "Legen", d. h. Niederlegen der Bauernstellen) und die Arbeit von den übrig gebliebenen Bauern verrichten ließ. Die vertriebenen Bauern zogen vielfach in die Städte, nur ein kleiner Teil mag als Arbeiter, ohne Landbesitz, geblieben sein (etwa als "Insten"). In der Hauptsache mußten die im Besitze ihrer Höfe gebliebenen Bauern für die Arbeit in der herrschaftlichen Großwirtschaft aufkommen, indem die Frondienste, welche als Reallast auf den Stellen ruhten, stark vergrößert und indem die heranwachsenden Bauernkinder dem Zwangsdienst als Gesinde auf dem Herrenhofe unterworfen wurden. Damit der Bauer sich diesen Zumutungen nicht entziehen konnte, war er "an die Scholle gebunden", d. h. unfrei: er durfte den Gutsbezirk, zu dem er durch Geburt gehörte, nicht ohne Einwilligung des Gutsherrn verlassen und konnte zur Annahme eines fronpflichtigen Hofes gezwungen werden. Nimmt man noch hinzu, daß die herrschaftlichen Güter gemäß ihrer Entstehung aus zerstreut liegenden Aeckern, die mit denen der Bauern im Gemenge lagen, bestanden: so hat man ein Bild des herrschaftlichen Gutes in der Mitte des 18. Jahrh. und der aus dieser Gutsverfassung ent-springenden "gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse": der Bauer sah im Gutsherrn seinen Arbeitsherrn, an den er durch die Geburt für sein ganzes Leben gefesselt war.

genden ein sehr schlechtes war. Zwar kommen Eigentum, Erbzins und Erbpacht-recht vor, aber bei herrschaftlichen Bauern sie kleineren Besitz als die Bauern, sehr hat man meistens lassitischen Besitz (Lassit oft sind sie nicht spannfähig, in der Regel ist derjenige, welchem ein Grundstück zur sind sie zu Handdiensten verpflichtet. Kultur und Benutzung gegen gewisse, dem Leute, die zwar noch ein Stück Landes

Gutswirtschaft von einem Pächter ausgeübt, Eigentümer vorbehaltene Vorteile eingeräumt bei Rittergütern meist vom Gutsherrn selber, ist; er kann über dasselbe in der Regel nicht frei verfügen), und dieser ist nicht einmal immer ein erblicher. An sehr vielen Orten hatte der Bauer nur lebenslänglichen Besitz; in anderen Gegenden wieder konnte der Gutsherr dem Bauern halbjährig kündigen. In letzteren Fällen hießen die Bauern oft Pächter, aber man darf hierbei digen. nicht an römisch-rechtliche Pächter denken, die sich bestimmte Dauer — meist schriftlich ausbedungen haben und in keinem "gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis" stehen. Der strengere Sprachgebrauch faßt den Begriff des lassitischen oder Laß-Besitzes so weit, daß die sog. Pächter mit hinein gehören, geschlossen sind.

Iu bezug auf die Besitzrechte herrschen große Verschiedenheiten je nach den Landesteilen. In Niederschlesien werden die herr-schaftlichen Bauern als Eigentümer bezeichnet; in der Mark Brandenburg und in Altvorpommern scheinen sie vorwiegend erbliche Lassiten gewesen zu sein. In Oberschlesien, Hinterpommern und Ostpreußen war der unerblich-lassitische Besitz vorherrschend. Dagegen haben sich in Neuvorpommern, unter schwedischer Herrschaft, aus den Lassiten römisch-rechtliche Pächter

entwickelt.

Der herrschaftliche Gutsbetrieb schlechtem Besitzrechte und starken Fronen der Bauern findet sich besonders da, wo die Landbevölkerung slavisch geblieben ist, und bei deutscher Landbevölkerung da, wo der 30 jährige Krieg am stärksten gewirkt hat.

Unabhängig von dem Besitzrechte ist die Unterscheidung der Bauern nach der Größe des Besitzes. Hier kommt es wesentlich darauf an, zu beachten, daß eine große Zahl von bäuerlichen Besitzern so geringen Landbesitz hatte, daß sie nur ganz wenige oder wohl gar keine Zugtiere mehr hielten; sie waren dann auch nicht zu Spanndiensten verpflichtet, sondern nur zu Handdiensten, während größere Bauernstellen sowohl Spannals Handdienste leisten mußten.

Die Kossäthen unterscheiden sich von den Bauern engsten Sinnes dadurch, daß ihnen nur einzelne Grundstücke, aber nicht eine Hufe (d. h. ein Komplex von Grundstücken und Nutzungen in herkömmlicher Größe) vom Grundherrn überlassen sind. Daher kommt es, daß ihr Land meist nicht Dazu kommt noch, daß das Besitzrecht im Gemenge auf der Flur liegt, daher auch der Bauern an ihren Höfen in vielen Genicht der Nutzung nach gemeinschaftlichem Plane unterworfen, sondern Gartenland

besitzen, aber nur so wenig, daß es eben noch dort denkbar, weil es keine hinlängnur als Stütze ihrer Wirtschaft, nicht mehr als Grundlage eines landwirtschaftlichen Betriebes in Betracht kommt, und die daher meist von Arbeitsverdienst leben, wie Büdner, Käthner, Häusler u. dgl., gehören nicht zu den Bauern.

Die Erbuntertänigkeit (Gebundenheit an die Scholle, Zwangsgesindedienst der Heranwachsenden, Zwang, Bauer zu werden) kommt bei den verschiedensten Besitzrechten vor; da, wo sie sich mit unerblichem Laßbesitze verbunden findet, erscheint sie im gehässigsten Lichte, und diese Verbindung wird von den preußischen Königen als "Leibeigenschaft" bezeichnet, während die rechtskundigen Behörden z. B. in Ostpreußen stets nur von Untertänigkeit reden. Auch die Leibeigenschaft der pommerschen Bauern ist - trotz weitergehender theoretischer Ansprüche der Stände im wesentlichen nur die oben gekennzeichnete Verbindung, welche sich von der Leibeigenschaft im Sinne der Sklaverei durch zweierlei streng unterscheidet: 1. der Erbuntertan ist nicht als Person veräußerlich, er gehört zum Gute und wechselt nur mit dem Gute seinen Herrn; 2. der Erbuntertan hat Privatvermögen, auch da, wo der ihm übertragene Landbesitz unerblich ist.

Es mag sein, daß Uebergriffe der Herren hier und da vorkamen (persönliche Veräußerung von Untertanen im schwedischen Neuvorpommern; Ansprüche auf die Hinterlassenschaft in Ostpreußen); aber im großen und ganzen ist die Erbuntertänigkeit um 1750 ein von der Sklaverei völlig verschiedenes Herrschaftsverhältnis, das auch nicht aus der Sklaverei entstanden ist, sondern aus der Heranziehung ursprünglich freier Bauern zur Arbeit auf dem herrschaftlichen Gute.

Eine oft angeführte Stelle im Allgemeinen Landrecht, das vom 1./VI. 1794 an galt (Teil II, Titel 7, § 147 ff.: "Es findet daher die ehemalige Leibeigenschaft als eine Art der persönlichen Sklaverei, auch in Ansehung der untertänigen Bewohner des platten Landes nicht statt") darf daher nicht so aufgefaßt werden, als wäre dadurch eine früher allgemeine eigentliche Leibeigenschaft in Erbuntertänigkeit verwandelt worden. Die Erbuntertänigkeit war schon vorher völlig ausgebildet und verbreitet, und Leibeigenschaft im Sinne der Sklaverei war nicht vorhanden. Einige Aehnlichkeit zwischen Erbuntertänigkeit bei uns und Negersklaverei in Zucker- und Baumwollenplantagen besteht allerdings: beide Zustände der Unfreiheit sind im 16. Jahrh. entstanden und beide wurzeln im Großbetrieb, der damals aufkam und gewaltsam Arbeitskräfte an sich zog. Freie Arbeiter waren weder hier eine Kabinettsorder, ohne daß dabei sonst

lich zahlreiche Menschenklasse gab, die bereit gewesen wäre, die Arbeiten freiwillig und gegen Lohn zu verrichten.

Durch den Mangel an Freiheit entstand bei den Bauern eine klägliche Unselbständigkeit und Sorglosigkeit — denn sie waren auch berechtigt, vom Gutsherrn jedenfalls den notdürftigsten Unterhalt, besonders in Krankheit und Alter, zu fordern; durch den verbreiteten unerblichen Besitz konnte der Bauer nicht sieher darauf rechnen, seinen Hof den Kindern zu hinterlassen; durch den Zwangsgesindedienst fühlte der Bauer sich als ein Wesen von tiefer stehender Art als der Gutsherr; durch die Frondienste, die möglichst lässig abgeleistet wurden, entstand die Gewohnheit liederlicher Arbeit, und häufig wurde die eigene Wirtschaft stark vernachlässigt.

So regte sich bereits früh im 18. Jahrh. bei tiefer denkenden und feiner fühlenden Naturen das Bedürfnis nach Abhilfe. Aber aus der damaligen Landesverfassung ergibt sich, daß der König nur für die Domanial-bauern freic Hand hatte; für die Privatbauern war die Mitwirkung der Stände kaum zu umgehen, jedenfalls war auf die Interessen der Gutsherren Rücksicht zu nehmen. Daher ist in der Geschichte der bäuerlichen Reformen stets der zweifache Anlauf zu bemerken; zuerst kommen die Domänenbauern, dann die Privatbauern an die Reihe.

2. Befreiung der Domänenbauern. Am bekanntesten sind die Versuche des Königs Friedrich Wilhelm I., der seine ost-preußischen Domänenbauern 1718 und die pommerschen 1719 aus der "Leibeigenschaft" herausheben wollte; aber dabei wird wesentlich an Einführung des erblichen Besitzes gedacht; ganz und gar ausgeschlossen war das Aufhören der Frondienste, auch an Freizügigkeit wurde gar nicht gedacht, da die Bauern — statt durch Geburt — nun durch einen besonderen Eid zum Bleiben verpflichtet werden sollten. Nur ganz wenige Bauern batten Lust, sich auf das neue Verhältnis einzulassen, und so bleibt denn dieser Versuch — bei welchem es auffällt, daß man zuerst an Besserung des Besitzrechtes denkt — wesentlich merkwürdig wegen der eigenartigen Lebhaftigkeit, mit der der König ihn betrieb. Dagegen wurde allerdings das Dienstwesen der Bauern, wobei viel Willkür und "Bedruck" stattfand, im Laufe der Zeit geordnet und so weit eingeschränkt, daß die Domänenbauern dabei bestehen konnten.

Die allgemeine Einführung des erblichlassitischen Besitzes statt des bis dahin unerblichen erreichte Friedrich II. 1777 durch

grundsätzlich die Verfassung geändert worden wäre: Frondienste (Scharwerk) und Erbuntertänigkeit blieben bestehen. Die genauere Ordnung des bäuerlichen Besitzrechtes geschah durch eine unterm 25./III. 1790 erlassene Deklaration zu jener Kabinettsorder, die zwar von Friedrich Wilhelm II. erlassen ist, aber unter seinem großen Vorgänger schon völlig vorbereitet war.

Die Erbuntertänigkeit verschwand in Ostpreußen und Litauen dadurch, daß Friedrich II. 1763 den Domänenpächtern verbot, von der Pflicht der Untertanen zum Gesindedienst Gebrauch zu machen. Da hierdurch das sichtbarste Merkmal der Untertänigkeit wegfiel und noch die Ueberlieferung von 1718 lebendig war, wonach der damalige König "Freibauern" hatte haben wollen, so galt die Untertänigkeit für tatsächlich weggefallen; 1804 wurde dies für Ost- und Westpreußen ausdrücklich anerkannt (nicht aber erst eingeführt).

In Pommern, in der Neumark und Kurmark fand Aufhebung der Erbuntertänigkeit vertragsmäßig bei denjenigen Bauern statt, welche sich 1799 bis 1805 auf die Dienstaufhebung (vgl. unten) einließen: es mögen wesentlich die größeren Bauern ge-

wesen sein.

Die bekannte V. v. 28./X. 1807, wodurch die etwa noch bestehende Erbuntertänigkeit der Domanialbauern in Brandenburg, Pommern und Schlesien aufgehoben wird, ist für Schlesien — wo es aber nur wenige Domanialbauern gab — zwar die erste Maßregel dieser Art; für Brandenburg und Pommern kamen aber nur noch diejenigen Bauern in Betracht, welche 1799 bis 1805 nicht auf die vorgeschlagenen Neuerungen eingegangen waren, also wohl die kleineren. Im Jahre 1799 hat endlich der König

Friedrich Wilhelm III. angeordnet, daß den Domanialbauern die Möglichkeit der Dienstablösung gegeben werde. Diejenigen Bauern, welche den Frondienst los sein wollten, durften eine Geldentschädigung an das Amt leisten (die aber nur so hoch gegriffen wurde, daß die Kammer bei der Neuordnung keinen Schaden hatte); denn es mußten nun die Domänenpächter in den Stand gesetzt werden, mehr eigene Zugtiere zu halten und Häuser für eine Anzahl von Arbeiterfamilien zu erbauen. Man hatte damals die Domänengüter auf je sechs Jahre verpachtet; sobald ein solches Amt in dem Zeitraume von 1799 bis 1805 pachtfrei wurde, trat man in Unterhandlungen mit den Bauern ein. In Preußen war es der Minister Frh. von Schroetter, in Pommern und den Marken von Voß, die diese Maßregel durchführten. Ueberall handelt es sich nur um die Aufhebung der Dienste der Bauern, nicht um die der Eigen-

bäuerliche Wirtschaft führten; in Pommern hatte man sogar die Kossäthen, obgleich sie eine wenn auch kleine Wirtschaft führen, im alten Verhältnis gelassen. So sind die Spanndienste und die Handdienste bei denjenigen Domänenbauern, welche die Umwandlung vorteilhaft fanden, in Wegfall gekommen, wofür sie allerdings ein jährliches Dienstgeld übernahmen und Nebenvorteile

verloren.

Zugleich mußten sich die ablösenden Domänenbauern in Pommern und in der Kurmark verpflichten, ihren bisher zwar erblichen, aber noch lassitischen Landbesitz als Eigentum anzunehmen. Die Verleihung des Eigentums an die Domänenbauern ist vielfach ganz falsch aufgefaßt worden: es ändert sich im Besitzstande nichts, nur der Rechtstitel wird geändert. Für die Erwerbung des besseren Rechtes an dem auch vorher besessenen Boden zahlt der Bauer ein Einkaufsgeld von 100 bis 200 Talern an die Kammer; ein weiterer Vorteil der Kammer ist aber der, daß die bisher übliche weitgehende Unterstützung der Bauern (Ersatz der Hofwehr und des Zugviehes nach Unglücksfällen, Lieferung von Saatkorn und Brotkorn, wenn Mangel eintrat; Berechtigung zum Bezug von Brennholz und Bauholz aus den Domanialwaldungen u. dgl.) in dem Augenblicke wegfiel, wo der Bauer das Eigentum annahm. Daher drängte die Kammer ganz besonders auf diese Aenderung: nur unter dieser Bedingung wurden die den Bauern willkommenen Dienstab-lösungen gewährt. — In der Provinz Preußen waren 1799 bis 1805 die Bauern zur Zahlung des Einkaufsgeldes zu schwach gewesen; daher konnte unter Steins Ministerium i. J. 1808 die Maßregel, die Domänenbauern zu Eigentümern zu machen, neu angeregt und durchgeführt werden: man hoffte, dadurch den Bauern Kredit zu verschaffen (denn erst als Eigentümer durften sie nötigenfalls zur Veräußerung schreiten) und sie auf eigene Füße zu stellen; der Wegfall der Unterstützungen war für die Kammer so beträchtlich, daß sie kein Einkaufsgeld forderte und dennoch sich erleichtert fand. Auch mußten hier alle Bauern das Eigentum annehmen, während in Pommern und der Kurmark das Verbleiben in der alten Verfassung möglich war.

Bei der Neuordnung der Verhältnisse der Domanialbauern hat deren Grundherrschaft (der königliche Fiskus) niemals Abtretung von Land gefordert; die früheren Domänenbauern treten also mit ungeschmälertem Landbesitz in die neue Verfassung ein. (Bei den Privatbauern war das anders.)

delt es sich nur um die Aufhebung der Dienste der Bauern, nicht um die der Eigenkäthner und der Insten, welche ja keine 1808 stufenweise in den neuen Zustand übereigentum auf friedlichem, gesetzmäßigem Wege in den freien Verkehr gestellt: seine Dienstbarkeit fällt weg, mit ihr aber auch der wirtsehaftliche Rückhalt, den ihm bisher

die Herrschaft geboten hatte.

3. Befreiung der Privatbauern bis zum Rücktritte Steins. Bei den Privatbauern treten die Neuordnungen alle viel später auf, weil erst der Staat gegenüber den Ständen erstarken mußte, ehe er an die Rechte der privaten Grundherren zu rühren wagte. Daher kommt es im 18. Jahrh. zwar zu einer sehr wichtigen, aber doch nur vorbereitenden Maßregel: es wird der sog. Bauernschutz eingeführt und nach etlichen Versuchen (1709, 1714, 1739) durch Friedrich II. 1749 und besonders 1764 ver-Es ist dies nicht etwa der Schutz des einzelnen Bauern in seinem Landbesitze durch Verbesserung seines Besitzrechtes; es ist vielmehr eine nur polizeiliche Maßregel, welche dem Bauernstande im ganzen den Besitz — gleichgültig in welchem Rechtsverhältnisse — des Bauernlandes gewährleistet, dadurch, daß es verboten war, das Land von Bauernstellen zum Gutslande einzuziehen; jede eingehende Bauernstelle mußte im Falle der Erledigung wieder mit einem Bauern besetzt werden. Als Gründe wurden angeführt: das Land sollte nicht entvölkert werden; gutsherrliche und Nachbarlasten sollten nicht steigen; man wünschte Rekruten aus den besitzenden Klassen; man fürchtete Erschwerung der Einquartierung, wenn die Dörfer verschwänden.

Diese Vorsehrift galt zwar auch für die Domanialbauern, wurde aber viel wichtiger für die Privatbauern, weil die privaten Gutsherren damals weit mehr nach Vergröße-

rung ihres Betriebes strebten.

In Ostpreußen blieb die Maßregel fast ganz unausgeführt; in den anderen Provinzen (Mark Brandenburg, Schlesien, Pommern; von 1772 an auch Westpreußen) gelang es dem preußischen Staate, die weitere räumliche Ausdehnung der Gutsbetriebe auf Kosten der bäuerlichen Stellen hintanzuhalten, so daß der Zustand des Jahres 1756 festgehalten wurde, bis die Schutzwehren i. J. 1807 bedingungsweise und i. J. 1816 schlechtweg beseitigt wurden. Der Bauernsehutz war also 50 Jahre lang streng wirksam, während in den Nachbarländern Mecklenburg, im östlichen Holstein, im schwedischen Neuvorpommern und Rügen gerade in dieser zweiten Hälfte des 18. Jahrh. die stärkste Minderung des bäuerlichen Besitzes stattfand. Eine weitere Wirkung war, daß

geführt; das gutsherrlich-bäuerliche Verhält-nis ist gelöst, die früheren Verbände sind Gutsherr mochte sich als Obereigentümer zerfallen, der Einzelne ist mit seinem Grund-eigentum auf friedlichem, gesetzmäßigem Wege in den freien Verkehr gestellt: seine strebt hatte, gerade dies zu werden. Die spätere Gesetzgebung hat sich stark auf

diese Sachlage gestützt. Zu den Maßregeln der bloßen Erhaltung des Bestehenden gesellen sich zwei mißglückte Versuche der Neuordnung. Friedrich II. wollte i. J. 1763, daß in Pommern "absolut und ohne das geringste Raisonnieren alle Leibeigenschaften von Stund an gänzlich abgeschaffet werden" - aber da er keinen genaueren Plan hatte, so gelang es dem beauftragten Finanzrat v. Brenckenhoff, im Einverständnis mit den pommersehen Ständen, die Vorschriften so abzufassen, daß die Unfreiheit und das sehlechte Besitzrecht der Bauern, also gerade das, was der König hatte beseitigen wollen, unangetastet blieben. Im gleichen Jahre versuchte der König in Oberschlesien den unerblichen Besitz der Privatbauern in erblichen oder gar in Eigentum zu verwandeln; aber trotz des geringen Einkaufspreises lehnten vielfach die Bauern die Umwandlung ab, weil sie die Steuervertretung und die Bauhilfe des Gutsherrn nicht verlieren wollten; wo es aber gelang, da machten meist die Gutsherren die Einrichtung nach dem Tode des Königs wieder rückgängig.

Vom König Friedrich Wilhelm III. steht es fest, daß er bereits 1798 und 1803 an die Aufhebung der Erbuntertänigkeit dachte, er fand aber die Mittel nicht, bis der tiefe Fall des preußischen Staates i. J. 1807 zu großen Neuerungen nötigte. Zunächst handelte es sich nur um Ostpreußen, dessen zerrütteter Zustand zu heilen war: konnte man von den verarmten Gutsherren verlangen, daß sie den bestehenden Gesetzen gemäß ihre noch elenderen Bauern wieder aufrichteten? Und sollte nicht der freigewordene Bauer, auf eigene Füße gestellt, eher wieder in Ordnung kommen? Das Vertrauen auf die wohltätige Wirkung der Freiheit des Einzelnen beherrschte damals alle Gebildeten. auch den Minister Frhrn. von Schroetter und das Mitglied der Immediatkommission Herrn von Schön; beide haben gleichzeitig die Aufhebung der Erbuntertänigkeit vorgeschlagen, und das auf alle Provinzen ausgedehnte Edikt dieses Inhalts wurde durch den damals eintretenden Minister Frhrn. vom Stein dem König vorgelegt, der es unterm 9./X. 1807 vollzogen hat.

Der ostpreußische Adel hatte gehofft, dafür die freie Verfügung über das Bauernland zu erlangen; man kann sieh vorstellen, daß die Erlaubnis unbegrenzter Einziehung von Bauernland etwas wert war, da die von nun den Gutsherren die eigene Nutzung des ihrem unerblichen Besitz verdrängten Leute sich als Arbeiter anbieten mußten. Das hat der Frhr. vom Stein verhindern wollen, während es bald darauf dem Herrn von Schön gelang, den Grundsatz durchzusetzen, daß dem Gutsherrn erlaubt sei, wenigstens einen Teil des Bauernlandes einzuziehen, wenn der andere Teil zu erblichem Besitzrechte angetan werde. Hierdurch war der Bauernschutz aus den Zeiten Friedrichs des Großen durchbrochen. Die erste der "drei Verordnungen", worin dies Zugeständnis enthalten ist, galt für Preußen (noch von Stein gegengezeichnet 14./II. 1808); die zweite galt für Schlesien (27./III. 1809); die dritte für Pommern und die Marken (9./I.)

4. Die Regulierung (bei schlechtem Besitzrecht) in Preussen, Pommern, Brandenburg und Schlesien. Für die nun freigewordenen Privatbauern bestehen aber die Frondienste, da sie nicht persönliche, sondern auf der bäuerlichen Stelle lastende Pflichten sind, noch fort; und ebensowenig haben sich die Besitzrechte geändert. In dieser Beziehung ist erst durch die sogenaunte Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Wandel ge-schaffen worden. Obgleich die Dienstablö-sung bei den Domänenbauern 1799 bis 1805, weil ebenfalls mit Verbesserung der Besitzrechte verbunden, etwas ganz Aehnliches ist, wurde doch der Ausdruck "Regulierung" erst | folgender Zustand:

für die Privatbauern gebraucht. Als der Frhr. von Hardenberg 1810 Minister geworden war, wurde die Regulierung durch den Herrn von Raumer (den Historiker, der damals Regierungsrat war) stark empfohlen; seine Entwürfe gingen der damals einberufenen Versammlung von Landesrepräsentanten zur Beratung zu, nahmen daselbst aber eine völlig neue Gestalt an und wurden dann durch den Kriegsrat Scharnweber ausgearbeitet zu dem Edikt v. 14./IX. 1811 (sogenanntes Regulierungsedikt). Der ausbrechende Krieg ließ dies Edikt nur wenig zur Anwendung kommen. Da zugleich manches Wichtige darin übersehen war, wurde eine Deklaration desselben schon 1812 vorbereitet; die Gutachten der Landesrepräsentanten wurden nochmals eingefordert, woraus sich eine neue Beratung über das bereits verkündete Gesetz entwickelte; das Ergebnis war die sog. Deklaration v. 29./V. 1816 zum Regulierungsedikt, auf welche Scharnweber, vom Minister von Schuckmann absichtlich ferngehalten, nur noch bei der allerletzten Redaktion einigen Einfluß üben konnte. Nach der Deklaration von 1816, eigentlich einem neuen Gesetze, sind die meisten Regulierungen vollzogen, und zwar nach folgenden, gegen 1811 sehr viel ungünstigeren Bedingungen:

Nur diejenigen lassitischen Bauern- und Kossätenhöfe sind regulierbar, welche folgende Eigenschaften haben: sie müssen spannfähig, katastriert und alten Bestandes sein.

Dadurch wurden ausgeschlossen, also in der alten Verfassung (was Fronen und Besitzrecht betrifft) gelassen: 1) die spannlosen, d. h. die kleinen Bauernstellen; sie leisten in der Regel Handdienste, und die Gutsherren wollen weder noch können sie diese Dienste entbehren, wenn der große Gutsbetrieb fortdauern (und nicht etwa wie im östlichen Holstein in kleine Betriebe zerschlagen werden) soll; 2) diejenigen spannfähigen, welche nicht katastriert sind; es sind dies die auf Ritteracker errichteten uud daher den bäuerlichen Steuern nicht unterworfenen Bauernstellen, selbst dann, wenn der König zur Wiederaufrichtung derselben Geld zugeschossen hatte; 3) diejenigen spannfähigen und katastrierten Bauernstellen, welche neuen Bestandes, d. h. in Erfüllung der strengen Vorschriften über den Bauernschutz wieder errichtet waren; dies hat zur Folge, daß zur Regulierung nur so viele spannfähige katastrierte Stellen gelangen können, wie in dem für den Bauernstand ungünstigsten Zeitpunkte, d. h. i. J. 1763, vorhanden waren.

Für die regulierbaren Bauern entsteht

Wo der Bauer, unzufrieden mit den alten Verhältnissen, eine Neuordnung für vorteilhaft hält, kann er dieselbe durch einen Antrag bei den Behörden herbeiführen, ohne daß der Gutsherr zuzustimmen braucht; ebenso kann der Gutsherr es tun ohne Zustimming des Bauern; wo beide Teile die alten Verhältnisse erträglich finden, bleibt es beim alten. Eine Frist, bis zu welcher der Antrag gestellt sein müßte, gibt es nicht; daher der überaus schleppende Fortgang des Geschäftes, das sogar 1848 noch nicht überall durchgeführt war.

Wenn die Regulierung eintritt, so bedeutet dies, daß sowohl der Gutsherr gewisse Rechte, die er gegenüber dem Bauern hatte, als auch der Bauer gewisse Rechte, die er gegenüber dem Gutsherrn hatte, auf-

Die Rechte, die der Gutsherr aufgibt,

1) Er ist von da an nicht mehr Obereigentümer der bäuerlichen Stelle, da der Bauer nun Eigentümer im vollen Sinne des Wortes wird.

2) Die Dienste des Bauern, und zwar sowohl die Spanndienste als die Handdienste (stets nur diejenigen, welche auf der regulierten Stelle ruhten), kann der Gutsherr nicht mehr fordern.

3) Die bis dahin üblichen Geld- und

dem Gutsherrn nicht weiter geleistet.

4) Die Hofwehr, wo sie bisher dem Gutsherrn gehört hat, geht nun an den Bauern

Dic Berechtigungen, die der Gutsherr auf den Grundstücken der Bauern ausübte (z. B. die bäuerlichen Aecker in Brach- und Stoppelzeiten durch seine Schafe beweiden zu lassen), fallen weg.

Andererseits gibt aber auch der Bauer

eine Reihe von Rechten auf:

1) Der Bauer verliert den Anspruch auf Unterstützung in Unglücksfällen (z. B. nach

Mißwachs oder Viehsterben).

Er verliert den Anspruch auf Raffund Leseholz, Bauholz und Waldstreu, was alles er bis dahin aus dem gutsherrlichen Walde teils umsonst, teils zu sehr mäßigen Preisen beziehen durfte.

3) Er kann nicht mehr verlangen, daß der Gutsherr ihm die Gebäude neu herstelle

oder ausbessere.

4) Er kann nicht fordern, daß der Gutsherr für die Steuern und andere öffentlichen Abgaben und Leistungen bei entstehendem Unvermögen des Bauern aufkomme.

5) Der Bauer verliert die Hütungs- und Waldgerechtsame (er darf nun z. B. sein Vieh nicht mehr in den gutsherrlichen Wald

treiben).

Die beiderseitigen Verluste werden aber nicht als gleichwertig betrachtet, sondern der Bauer muß dem Gutsherrn noch als Entschädigung geben (und dies ist der Hauptgedanke, den die Landesrepräsentanten bereits i. J. 1811 durchgesetzt haben): ein Drittel seines Landes, wenn er erblicher Besitzer war; und sogar die Hälfte des Landes, wenn er unerblicher Besitzer war. Wenn sich Landabtretung als zu störend für die Wirtschaft des Bauern erwies, konnte der Bauer eine an den Gutsherrn zu zahlende Rente, in Geld oder in Körnern, übernehmen. In besonderen Fällen konnte unter diese Normalentschädigung hinab oder über dieselbe hinaufgegriffen werden.

Die Deklaration von 1816 hebt endlich auch den i. J. 1807 übrig gelassenen Rest des Bauernschutzes völlig auf, gibt also dem Gutsherrn die unbedingte Freiheit, Bauernstellen privatrechtlich zu erwerben, auch bevor die Regulierung eingetreten ist. Dies ist, neben der Einschränkung der Regulierbarkeit, der große Erfolg der Gutsherren i. J. 1816 und zugleich die völlige Verleugnung des i. J. 1809 durch Altenstein und Dohna ausgesprochenen Grundsatzes: "Erst muß man den Bauernstand durch Einführung des Eigentums erstarken lassen, ehe er die völlige Freiheit des Verkehrs vertragen kann." (Knapp II, 211.)

(Кпарр Ц, 211.)

Demnach erkaufen die Bauern die Frei-

Naturalabgaben (Eier, Hühner u. dgl.) werden | heit von Diensten und die Verbesserung des Besitzrechtes an dem ihnen verbleibenden Lande keineswegs nur durch einen Verzicht auf früher genossene Vorteile, sondern auch durch Abtretung eines bedeutenden Bruchteils (½ resp. ½) des vorher besessenen Landes oder Uebernahme einer entsprechend hohen Rentenschuld. Die durchgeführte Regulierung ergibt also einen weit größeren Landbesitz bei den Gutsherren, einen weit geringeren bei den Bauern als vorher. Dagegen ist allerdings der Besitztitel Bauern an ihrem verkleinerten Lande nun ein besserer. Dies ist der Sinn der nun eingetretenen "anderen Verteilung" Eigentums.

Die oberschlesischen Gutsherren erreichten cs, daß ein besonderes Gesetz für ihren Landesteil (v. 13./VII. 1827) erlassen wurde, wonach die Spannfähigkeit nicht ausreichte, sondern Verpflichtung zu Spanndiensten und Besitz von 25 Morgen Land vorhanden sein mußte, um Regulierkarkeit zu begründen. Dadurch wurden Tausende von spannhaltenden, aber nur zu Handdiensten verpflichteten kleineren Bauern und Gärtnern (Kossäthen) von der Regulierung ausgeschlossen. — In Niederschlesien gab es fast keine lassitischen Besitzrechte der Bauern (vgl. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut Seite 27): daher ist für diesen Landesteil die Regulierung nicht

wichtig, wohl aber die Ablösung.

5. Die Ablösung der Reallasten (bei gutem Besitzrecht). Da es sich bei der Regulierung stets mit um Verbesserung des Besitzrechtes handelt, ist diese Maßregel nicht anwendbar auf Bauern, welche sich bereits im Genusse guten Besitzrechtes befinden, und als solche gelten die Eigentümer, die Erbzinsleute und die Erbpächter. Aber auch bei ihnen kommen Dienstverpflichtungen gegen den Gutsherrn und andere Reallasten vor; es ist die Aufgabe der Ablösungsordnung v. 7./VI. 1821, die Bauern mit gutem Besitzrechte frei von solchen Diensten und Leistungen zu machen. Auch hierbei wird vorausgesetzt, daß einer der beiden Teile einen Antrag stellt; geschieht dies, so tritt die Ablösung ein, gleichgültig, ob der andere Teil zustimmt oder nicht. Die Ablösungsordnung gilt gleichmäßig für Domanialund Privatbauern.

Sollen andere Leistungen als Dienste abgelöst werden, z. B. jährlich fällige Abgaben in Körnern oder in Gelde oder Besitzänderungsabgaben, die nur in gewissen Fällen, nicht jährlich, eintreten, so wird die Leistung in eine jährliche Rente verwandelt und der Verpflichtete kann sich von derselben dadurch befreien, daß er auf einmal den 25 fachen Betrag an den Berechtigten auszahlt.

Sollen Dienste abgelöst werden, so ist

Handdienste der kleineren Bauern und be- spannlosen. sonders der Kossäten festzuhalten); der durch einmalige Zahlung des 25 fachen Be-

trages ablösbar.

oder Kossäten, welche gutes Besitzrecht hatten, aber zu Diensten verpflichtet waren, Zusammenlegung verbunden, so daß die keinen Gebrauch von der Ablösungsordnung posensche Gesetzgebung sich durch ihre machen konnten, denn sie waren nicht spann- Schneidigkeit vor der altländischen ausfähig. Allerdings konnten auch die Guts- zeichnet. herren nicht auf Ablösung der Gärtnerdienste diese Art von Arbeitern abzustoßen; daher damals entstehenden liberalen Bewegung; anstellen konnte.

Die beiden Spezialgesetze zuungunsten der kleineren Bauern Schlesiens von 1827 und 1845 erklärten die besondere Verstimmung der genannten Provinz i. J. 1848.

Besondere Gesetze für Posen. Ganz anders steht es mit der Provinz Posen; hier war ein besonderer Akt der Gesetzgebung nötig, weil das Gebiet i. J. 1807 und 1811 nicht zum Königreich gehörte, sondern erst 1815 wieder erworben wurde. Rücksichten auf die meist polnischen Gutsherren wurden hier durchaus nicht genommen. Die Erbuntertänigkeit wurde durch die Verfassung des Herzogtums Warschau v. 22./VII. 1807 aufgehoben, also früher als im Königreich Preußen. Dabei war an die Erhaltung der nun frei gewordenen Bauern in ibrem Besitze nicht gedacht worden, so daß die Gutsherren anfingen, den Bauern aufzukündigen. Die preußische Regierung erließ wenige Stellen lassitischer Art übrig waren, dafier unterm 6./V. 1819 die Verordnung, daß den Bauern nicht beliebig, sondern nur nach den im Allgemeinen Landrecht aufgestellten Grundsätzen gekündigt werden dürfe; hiermit war also der Bauernschutz, bald nach der Befreiung, neu eingeführt Stellen mit besserem Besitzrechte) gewesen (während er in den altländischen Provinzen seit 1816 ganz aufgehoben war!). Dann erschien unterm 8./IV. 1823 das Gesetz, welches Deklaration v. 24./V. 1853, wodurch für

dies nur denjenigen Bauern gestattet, welche ordnet. Ausgenommen von der Regulierung spannfähig sind (also nur den größeren und Ablösung sind nach einer Deklaration Bauern, ganz entsprechend der Regulierung; v. 10./VII. 1836 jedoch auch hier die auch aus dem gleichen Grunde: um die kleineren Stellen (unter 25 Morgen) und die

Einen Normalsatz für die Entschädigung Bauer muß dem Gutsherrn dann für den gibt es in Posen nicht; auch keinen grundwegfallenden Dienst Entschädigung in Land sätzlichen Unterschied für die Behandlung oder Rente gewähren. Die Rente ist wieder erblicher und unerblicher Stellen; vielmehr werden überall Leistungen und Gegenleistungen gegeneinander abgewogen und da-Hieraus ergibt sich, daß die in Nieder- nach festgestellt, was der Bauer zur Entschlesien so häufigen spannlosen Gärtner schädigung zu geben hat. Die Durchführung war eine sehr rasche und wurde überall mit

7. Abschluss der Reformgesetze und antragen. Bald stellte sich heraus, daß die Statistik. Da der schleppende Gang der Dienste der Gärtner mit starken Berechti- altländischen Reformen zur Folge hatte, daß gungen derselben beim Dreschen des guts- das Jahr 1848 noch erhebliche Reste der herrlichen Getreides verbunden waren (der alten Zustände (z. B. Fronen und auch Laß-Drescher erhielt über 5% des Erdrusches), besitz) antraf, so gehörte die Wegräumung daß es also im Interesse des Gutsherrn lag, dieser Ueberbleibsel zu dem Programm der wurde durch G. v. 31./X. 1845 für Schlesien besonders in Schlesien erschien dies dringend die Ablösbarkeit dieser Dienste auch für notwendig. Es war der Ministerverweser spannlose Gärtner eingeführt, weniger damit Herr v. Patow, der schon am 20./IV. 1848 sie selbst als damit ihr Gutsherr von dem mit den Vorbereitungen zu einer neuen neuen Gesetze Gebrauch machen und ge- Regulierungs- und Ablösungsgesetzgebung wöhnliche Arbeiter an Stelle der Gärtner begann. Um keine Zeit zu verlieren, wurde zunächst für Schlesien ein Gesetz für interimistische Auseinandersetzungen gegeben (20./XII. 1848), und nach langen Verhandlungen mit den Kammern gelang es endlich dem Minister Frhr. von Manteuffel, die beiden GG. v. 2./III. 1850 zustande zu bringen. Das eine handelt von den neuen Grundsätzen für Regulierung und Ablösung, das andere von der Errichtung einer Rentenbank. Das wichtigste ist, daß man die durch Deklarationen nachträglich gemachten Ausnahmen beseitigte und ähnliche Grundsätze wie in Posen aufstellte. Vor allem war nun die Regulierung bezw. die Ablösung erreichbar auch für spannlose kleine Stellen, doch blieb nach wie vor alles davon abhängig, ob von der einen oder anderen Seite ein Antrag gestellt wurde. Verwaltungs-rechtlich ist die Gesetzgebung von 1850 sehr anerkennenswert; da aber nur noch die davon Gebrauch maehen konnten, so ist die sozialpolitische Wirkung des neuen Regulierungsgesetzes nicht so sehr groß gewesen; sehr bedeutend dürfte aber die der neuen Ablösungsgrundsätze (anwendbar auf sein.

Einen neuen Rückschritt brachte die die Regulierung und die Ablösung für Posen die Regierungsbezirke Stettin, Köslin und Danzig als Bedingung für die Regulierung gefordert wurde, daß auf den bäuerliehen Stellen die Verptlichtung zu einer an den Staat zu entrichtenden Steuer ruhe (ähnlich wie 1816 nur die katastrierten Stellen zu-

gelassen wurden).

Im Jahre 1857 wurde das sog. Präklusionsgesetz gegeben (v. 16./III.); danach mußten Anträge auf Regulierung von der einen oder anderen Seite bis zum 31./XII. 1858 gestellt sein, oder es erlischt der Anspruch auf Re-Hierdurch ist Beschleunigung gulierung. in all den Fällen, die als unbequem empfunden wurden, eingetreten; daß der lassitische Besitz aber rechtlich aufgehoben sei, kann man nicht sagen: es ist denkbar, daß Reste noch fortbestehen.

Die Ablösungsgesetze von 1850 gelten auch in Neuvorpommern (dieses Gebiet ist erst 1815 erworben), aber die Regulierungsgesetze, alte sowohl als neue, gelten daselbst nicht, angeblich weil dort keine lassitischen Bauern mehr waren. Es sind aber 1850 noch Reste von solchen dagewesen; in der Hauptsache allerdings waren dort die früher lassitischen Bauern in römischrechtliche Pächter verwandelt worden, für welche auch in den altländischen Teilen die Regulierung nicht anwendbar ist.

Auch ist zu merken, daß die Regulierung nirgends anwendbar ist auf Tagelöhnerstellen. Die ganze, vom Geiste des 18. Jahrh. erfüllte, Gesetzgebung bezieht sich, abgesehen von der Freilassung, nur auf die Leute, welche eine Landwirtschaft treiben; auf Landarbeiter bezieht sie sich nicht. schwebt immer nur die Aenderung von Rechtsverhältnissen vor, welche den land-wirtschaftlichen Betrieb hindern.

Eine genaue Statistik über diese Reformen fehlt. In den Provinzen Preußen, Pommern (ohne den Reg.-Bezirk Stralsund), Brandenburg, Schlesien, Posen soll es i. J. 1816 (resp. in Posen 1823) gegeben haben:

274704 spannfähige bäuerliche Nahrungen.

Darunter dürften gewesen sein:

99 146 mit lassitischem (also etwa 4/11), 175 558 mit besserem Besitzrechte (also

etwa 7/11).

Die 99 146 lassitischen spannfähigen Stellen lieferten 83 285 regulierte Stellen (davon 70 579 nach den alten Gesetzen, wesentlich also nach der Deklaration von 1816, und nur 12706 nach dem neuen Gesetz von 1850).

Unter den 175 558 Stellen mit besserem Besitzrecht, die es 1816 (resp. 1823) gab, befinden sich die von 1799 bis 1805 regulierten Domänenbauerstellen; aber es sind auch diejenigen Stellen darunter, die — wie die Freibauern — von vornherein ein gutes Besitzreeht hatten; doch bilden die regulierten Domänenbauern wohl die Mehrzahl, aber dafür auch allen reehtliehen Rückhalt

Zweifellos haben unter den spannfähigen Bauern diejenigen mit sehlechtem Besitzrecht vor dem Jahre 1799 weitaus die Mehrzahl gebildet; als aber die Domänenbauern reguliert waren, machten i. J. 1816 (resp. 1823) die Lassiten höchstens noch vier Elftel der spannfähigen Bauern aus. Seitdem sind sie tatsächlich wohl ganz verschwunden. Auch die Ablösungen dürften, wo sie nötig waren, überall vollzogen sein.

8. Wirkungen der Reform. Danaeh lassen sich die Wirkungen der Bauernbefreiung ermessen. Beginnen wir mit den Bauern selbst, so sind dieselben, nach Durchführung der Reformgesetze, weniger zahlreich als i. J. 1756, höchstens so zahlreich wie am Ende des bauernzerstörenden siebenjährigen Krieges (1763). Es ist ein Irrtum, zu glauben, in den östlichen Teilen Preußens sei durch jene Reformgesetze die Zahl der Bauern vermehrt oder gar der Zustand vor der Errichtung ausgebreiteter Gutsbezirke wiederhergestellt worden. Die noch vorhandenen Bauern haben von ihren Stellen einen erheblichen Teil des Landes an die Gutsherren abgetreten oder beträchtliche Rentenschulden übernommen. Alle Bauern haben also einen Vermögensteil, entsprechend ihren früheren Mehrleistungen, an den Gutsherrn abgetreten. Der freigewordene in seinem Vermögen verkleinerte Bauer ist aber aus der rechtlichen Verbindung mit dem Gutsherrn gelöst, nur noch dessen Nachbar geblieben und völlig auf eigene Füße gestellt. Die Kräftigeren haben davon Vorteil gehabt, die Schwächeren sind zu Fall gekommen.

Ueberall, wo Verleihung des Eigentums an Bauern stattfand (sowold bei Domanialals Privatbauern) fiel zugleich das Anerbenrecht, welches bei der älteren Verfassung überall üblich gewesen war, und wurde durch das gemeine Erbrecht ersetzt.

Die Gutsherren, ursprünglich den Neuerungen abhold, haben einen unerwarteten Nutzen daraus gezogen: durch empfangene Landentschädigung und durch freihändigen Erwerb von Bauernstellen nach Wegfall des Bauernschutzes haben sie ihr Gutsland völlig nach Wunsch vergrößern können; durch den Wegfall der Fronen und Ersatz derselben durch Lohnarbeit erhielten sie Arbeitskräfte, mit denen ein geschäftsmäßiger Betrieb an Stelle des verrotteten herkömmlichen eingeführt werden konnte. ward erleichtert durch die gleichzeitigen technischen Reformen der Feldmarken (Gemeinheitsteilung, Zusammenlegung) und verstärkt durch neu errichtete gewerbliche Anstalten (besonders Brennereien). Landarbeiter haben, soweit sie früher Erbuntertanen waren, zwar die Freiheit erlangt,

verloren, den sie früher bei ihrem Erbherrn genossen haben. Ihre Zahl hat sich beträchtlich vermehrt, indem die Besitzer von kleineren, früher lassitischen Bauernstellen, denen die Regulierung nicht gestattet war, in den Tagelöhnerstand übertraten. der kleinere Teil der Tagelöhner im Osten hat einige Morgen Land zu eigen; der weitaus größere Teil hat kein Gruudeigentum und findet sogar Schwierigkeiten, solches zu erwerben. Die meisten stehen in einem kündbaren Vertragsverhältnis zu einem Gutsherrn, der ihnen die geleistete Arbeit zum geringen Teil in Geld, zum größeren Teil in Naturalien und in Landnutzung bezahlt. Die Zahl der Landarbeiter muß, gegen die Zeit vor der Reform, gewaltig gestiegen sein.

Im ganzen haben also diese Reformen keineswegs allein zur Befreiung der Bauern gedient; vielmehr sind durch dieselben auch die Gutsherren von den ihnen lästigen, weil hochberechtigten, bäuerlichen Arbeitskräften befreit und zugleich der Schranken entledigt worden, welche der Vergrößerung des gutsherrlichen Landes entgegengestanden hatten; endlich wurde auch bei dieser Gelegenheit die Bedingung geschaffen, von der die Einführung der Lohnarbeit statt der Fronarbeit abhängt: eine zahlreiche Klasse besitzloser Landleute, die sich nach dem Lohnverdienste hindrängt.

Anmerkung. Zum östlichen Teile der Monarchie, nach den Grenzen von 1816, gehört noch die Provinz Sachsen; aber diese Provinz hat die ländliche Verfassung des mittleren und westlichen Norddeutschlands; es bestand daselbst keine Erbuntertänigkeit, es konnte also eine Erklärung der Bauern zu freien Leuten, wie sie im Osten 1807 stattfand, gar nicht in Frage kommen. Die im Westen (Westfalen) mitunter vorhandene Leibeigenschaft ist ein Ueberbleibsel weil älteren Ursprungs als die östliche Erbuntertänigkeit, nicht so verbreitet wie diese und ohne erhebliche Bedeutung für die damalige wirtschaftliche Verfassung; sie hat mit der sog. Leibeigenschaft im Osten nur den Namen gemein. Die bäuerlichen Reformen im Westen bestehen in der Hauptsache nur in der Verwandlung schlechterer Besitzrechte in Eigentum und in der Ablösung von Reallasten, die auf bäuerlichen Gütern

Literatur: Die Schrift von Georg Hanssen, Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, St. Petersburg 1861, ist, obgleich sie nicht preußische Gebiete behandelt, für das Verständnis der Bauernbefreiung bahnbrechend. -Das Werk von Dönniges, Die Landkulturgesetzgebung Preußens, & Bde. in 40, Zweiter Abdruck, Berlin 1843-1845, ist eine mit wertvollen Erläuterungen versehene Materialsammlung, worin

die Gesetzg. von 1807 an behandelt wird; als Fortsetzung erschien von demselben Verfasser: Die neueste preußische Gesetzgebung über die Befreiung des Grundbesitzes usw., in 40, Berlin 1849 und 1850. — In der Materialsammlung von A. Lette und L. von Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des preußischen Staates, 3 Bde., Berlin 1853—1854, welche auch erst mit den Gesetzen von 1807 anfängt, befindet sich (im ersten Bande) eine noch jetzt schätzbare Einleitung von A. Lette, worin auch die westlichen Provinzen berücksichtigt werden. - Eine ganz aus den Akten geschöpfte Darstellung der ganzen Entwickelung bietet das Werk: G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 2 Bde., Leipzig 1887 (erster Band: Darstellung; zweiter Band: Auszug der Akten). — Daran schließt sich C. J. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften, nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern und Rügen, Straßburg 1888. — Ferner: G. F. Knapp. Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, Vier Vorträge, Leipzig 1891. — Derselbe, Grundherrschaft und Rittergut, Vorträge, Leipzig 1897, woselbst auch Literaturnachweise. - Franz Guradze, Der Bauer in Posen (Zeitschrift der historischen Gesellschaft für Posen, Bd. XIII, 1898).

G. F. Knapp.

II. Die Bauernbefreiung in den süddeutschen Staaten.

A. Allgemeines. B. Die Bauernbefreiung in C. Die Bauernbefreiung in Hessen. Baden. D. Die Bauernbefreiung in Württemberg. E. Die Bauernbefreiung in Bayern.

A. Allgemeines.

Die ländliche Verfassung, welche die Bauernbefreiung in den süddeutschen Staaten hauptsächlich zu beseitigen hatte — die sog. südwestdeutsche Agrarverfass u n g — war charakterisiert durch das Nebeneinanderbestehen dreier Herrschaftsformen, welche hier theoretisch zu treunen sind, auch wenn sie tatsächlich zum Teil zusammenschaft" und "Leibherrschaft".

Die Grundhorrschaft".

Grundherrschaft" des deutschen Mittelalters, sie hat hier keine Fortbildung zur neueren "reinen Grundherrschaft", wie im Nordwesten, oder zur "Gutsherrschaft", wie im Nordosten, erfahren, sondern ist versteinert, und allmählich zerfallen, d. h. der persönliche Zusammenhang zwischen Grundherr und Bauer ist in Wegfall gekommen, die Grundzinsen sind "Reallasten" auf dem Bauerngut geworden, und da sie seit dem Mittelalter nicht erhöht worden sind und also dem Nutzungswert des Bauernguts lange nicht mehr entsprechen, sondern nur

den Grundzinsen kommen als weitere bäuerliche Lasten: der ebenfalls als Reallast auf dem Bauerngut ruhende "Zehnte" und die Dienste und Abgaben (Beet, Abzug usw.) an den Gerichtsherrn; endlich noch vom Mittelalter her die persönliche Abhängigkeit von einem Leibherrn, die "Leibeigenschaft", -- im wesentlichen jetzt auch nur noch eine Quelle von Abgaben. Gerichts- und Leibherrschaft strebten dabei nach räumlicher Abschließung und fielen insofern zusammen, als der Leibherr meistens auch zugleich Gerichtsherr seiner Leibeigenen war und dann, wenn er zum Landesfürsten emporstieg, in seiner Herrschaft überhaupt die Aufnahme von freien Leuten oder fremden Leibeigenen verbieten konnte. Dagegen war die Grundherrschaft regelmäßig nicht geschlossen, sondern "Streubesitz", insbesondere, soweit sie noch ein Obereigentum des Grundherrn enthielt; aber auch als bloße Berechtigung auf die Reallasten war sie in der Regel in demselben Dorf nicht in einer Hand vereinigt.

Diese Verfassung bestand ganz in dieser Weise im größeren Teile von Süddeutschland: in Hessen, im größten Teile Badens, dem nördlichen Württemberg und den fränkischeu Kreisen Bayerns; das besonders typische Land dafür ist Baden. Dagegen gab es im Südosten ein Gebiet mit nicht unerheblichen Abweichungen. Es umfaßte den Schwarzwald, Allgäu und Altbayern, also die südlichen Teile von Baden und Württemberg und die altbayerischen Lande. Hier finden wir nämlich vorwiegend schlechte bäuerliche Besitzrechte — die "Falllehen" oder "Schupflehen", d. h. nur auf Lebenszeit verliehene, wenn auch vielfach tatsächlich vererbte Güter ---, die Grundherrschaft ist nicht so verfallen wie im Südwesten, sondern hat sich lebensfähiger erhalten und ist viel häufiger als dort mit der Gerichtsherrschaft und außerdem mit dem Besitz eines Ritterguts in einer Hand vereinigt: hier auch daher sind die Frondienste stärker, und es besteht noch ein Zusammenhang zwischen der grundherrlich-dinglichen Abhängigkeit und der persönlichen Unfreiheit: die in Württemberg sog. "Realleibeigenschaft"; ja in den altbayerischen "Hofmarchen" finden wir sogar einen Ansatz zu den "Gutsherrschaften" des Nordostens und wie dort eine Tendenz zum "Bauernlegen", das auch nicht unmittelbar verboten, wohl aber durch das Verbot der Steigerung der bäuerlichen Frondienste praktisch ausgeschlossen war.

noch eine Art Rekognitionszins darstellen, denn auch die Aufgabe der Bauernbeist das bäuerliche Besitzrecht hier im 18. freiung in den süddeutschen Staaten nicht Jahrh. meist ein sehr gutes: zinspflichtiges überall die gleiche. Die sog. Bauernbefrei-Eigentum oder Erbzinsrecht, Erblehen. Zu ung oder, wie man hier meistens sagt, "Bauernentlastung", besteht in Süddeutschland wie überall in einer dreifachen Befreiung der Bauern: 1. einer persönlichen (Herstellung der persönlichen Freiheit des Bauern), 2. einer wirtschaftlichen (Aufhebung aller Frondienste, Abgaben und sonstiger Lasten und Verleihung des vollen Eigentums am Bauernhofe) und 3. einer politischen (Aufhebung der patrimonialen Gerichts-barkeit und Polizeigewalt und Verleihung staatsbürgerlicher Rechte an den Bauernstand). Während die letztgenannte Aufgabe in ganz Deutschland ziemlich die gleiche war, galt es im übrigen für den ganzen Süden zunächst die Beseitigung der noch seit dem Mittelalter bestehenden Leibeigenschaft; aber diese hatte eben in dem südöstlichen Gebiete noch mehr praktischen und wirt-schaftlichen Inhalt als im Südwesten, wo sie zur bloßen Rentenquelle geworden war.

Ueberall im ganzen Süden ist dann die eigentliche Hauptaufgabe die Aufhebung bezw. Ablösung der hier hauptsächlich dem Gerichtsherrn geleisteten und — wieder abgesehen vom Südosten — nicht sehr erheblichen Frondienste und die Ablösung der Reallasten, während bäuerliches Eigentum hier schon vielfach vorhanden ist; im südöstlichen Gebiet dagegen gibt es solches gar nicht, sondern nur schlechtere, dem Nordosten ähnliche Besitzrechte. Hier insbesondere in Altbayern — war daher die Aufgabe der Bauernbefreiung in Süddeutschland am schwierigsten, und es ist kein Zufall, daß sich hier ihre Lösung am längsten verzögert hat.

Ueberall im Süden aber kamen, ebenso wie im ganzen übrigen Deutschland, in der vornapoleonischen Zeit für Befreiungsmaßregeln nur die eigenen Bauern der Fürsten in Betracht, denen gegenüber sie nicht nur Landesherr, sondern gleichzeitig Gerichtsherr oder Grundherr waren, und auch hier kam es nur zu einer einzigen, wirklich erfolgreichen Reform: der Aufhebung der Leibeigenschaft durch den Markgrafen Karl Friedrich von Baden.

Literatur: Fuchs, Artt. "Bauer" und "Bauernbefreiung" in Wörterbuch d. Volksw. — Lud-wig, Der badische Bauer im 18. Jahrh. Straß-C. J. Fuchs. burg.

B. Die Bauernbefreiung in Baden.

Die Bauernbefreiung in diesem Lande -- dem typischen Gebiet der "südwest-Diesen Verschiedenheiten gemäß war deutschen Agrarverfassung" --, welche in

einer großen Anzahl von Spezialgesetzen Jahreswertes, unter Umständen auch unter zur Durchführung gelangte, beginnt mit Umwandlung des Ablösungskapitals in eine zur Durchführung gelangte, beginnt mit dem von Markgraf Karl Friedrich unterm 23./VII. 1783 erlassenen Edikt, welches in den seiner damaligen Landeshoheit unter-worfenen Orten die Leibeigenschaft aufhob, demgemäß die Untertanen für leibesfrei erklärte und alle Leibeigenschaftsabgaben (Abzug¹), Landschaftsgeld, Leibschilling, Abgaben vom Todesfall, Hauptrecht oder Besthaupt) ohne jede Gegenleistung beseitigte. In den später durch die Friedensschlüsse im Anfang des Jahrhunderts erworbenen Gebietsteilen bestand im Hinblick auf die den Standes- und Grundherren im Rheinischen Bundesvertrag gewährleisteten Rechte die Leibeigenschaft noch einige Zeit fort, wurde aber im sechsten der zur Neuordnung des Staats-wesens erlassenen Konstitutionse dikte endgültig beseitigt, indem daselbst nur noch das Institut der "Erbpflichtigkeit" als zu Recht bestehend anerkannt, aber weitere Ausflüsse auch dieses Rechtsverhältnisses nicht gestattet wurden als die damit seit alter Zeit verbunden gewesenen Dienste (Fronden) und Abgaben; ein neues Verhältnis der Erbpflichtigkeit gegenüber einem Erbfreien zu begründen, war untersagt. Ein G. v. 5./X. 1820 hob dann in den neu erworbenen Gebieten die persönlichen Leibeigenschaftsabgaben gegen volle Entschädigung ans der Staatskasse auf. — Viel wichtiger aber war in diesem Gebiet die Aufhebung der Reallasten und besonders des Zehnten sowie der Gerichtsfronen. Sie war auch schon vom Markgraf Karl Friedrich versucht worden, aber nur erstere in dem einen Amt Badenweiler zur Durchführung gekommen. Der badische Bauer war am Ende des 18. Jahrh. noch immer in der Regel grundherrlich abhängig und zu Gerichtsfronen verpflichtet (Ludwig).

1. Die Aufhebung der Reallasten (Grundzinsen, Gülten und anderer Abgaben) wurde eingeleitet durch G. v. 5./X. 1820 (RBL v. 1820 Nr. XV), welches die Ab-lösung der Gülten (Abgaben in Bodenerzeugnissen) und Erbzinsen (Abgabe in Geld oder Tieren), ferner der Drittelspflichten, d. h. der Besitzveränderungsabgaben (Währschaft, Handlolm, Kaufgeld) in der Weise regelte, daß Berechtigte wie Pflichtige die Ablösung sollten fordern können und zwar gegen Erlegung eines Ablösungskapitals im neun- bis achtzehnfachen des

5 prozentige Geldrente. Von diesem Ablösungsgesetz wurde indes nur wenig Gebrauch gemacht, da es — wie alle deutschen Ablösungsgesetze vor der Julirevolution den unbemittelten Bauern nicht bei der Beschaffung des Kapitals behilflich war, und dieser Umstand wie die Bewegungen des Jahres 1848 zeitigten das G. v. 10./IV. 1848 über die Aufhebung der Fendal-rechte (RBl. v. 1848 Nr. XXIII), welches übrigens nicht bloß alle Abgaben grundherrlicher Art mit einem Schlage beseitigte, sondern auch mit allen noch vorhandenen Erbdienstbarkeitsrechten (namentlich Bannrechte und Abzugsrechte) aufräumte und weiterhin auch die grundherrlichen Jagd- und Fischereirechte aufhob. Den Berechtigten wurde eine "billige" Entschädigung zugesichert und diese durch G. v. 13./II. 1851 (RBl. v. 1851 Nr. XV) im zwölffachen Betrage der ermittelten Entschädigungsrente auf die Staatskasse überall da übernommen, wo nicht ein privatrechtlicher Entstehungsgrund der Berechtigung nachgewiesen werden konnte.

2. Ablösung des Zehnten. Der Geldwert der Zehntlast in Baden zu Anfang des 19. Jahrhunderts darf zu 3 600 000 M. angenommen werden, wovon auf den großen oder Fruchtzehnten 61 %, auf den kleinen (vorwiegend Heu-)Zehnten 25%, auf den Weinzelinten 14% entfielen; beteiligt an der Erhebung erschienen das Domänenärar mit 50%, die Standes- und Grundherren mit 20 %, Pfarr- und Schuldienste, Stiftungen mit etwa 30 %. Auf dem Zehntbezug ruhten übrigens erhebliche Lasten, namentlich Baulasten (für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser), ferner Kompetenzen der Pfarr- und Schulstellen, Leistungen zu Kirchen- und Schulbedürfnissen usw., die insgesamt zu $640\,000$ M. jährlich und $18\,\%$ des Zehntertrages veranschlagt wurden. Den Anfang mit der Beseitigung der Zehntlast machte das G. v. 28./XII. 1831 (RBl. v. 1832 Nr. I), welches den Neubruch-, Blut-, Bienen- und Honigzehnt, ersteren ohne, letztere unter Gewährung einer Entschädigung (15 facher Betrag des Reinertrages) aufhob, wobei Staat und Gemeinde sich hälftig in die Entschädigung zu teilen hatten. Ihm folgte zwei Jahre später das eigentliche Zehntablösungsgesetz v. 15./XI. 1833 (RBI. v. 1833 Nr. XLIX), durch das unter gewissen Voraussetzungen Pflichtigen, Berechtigten und der Gemeinde als solcher das Recht, die Ablösung zu fordern, eingeräumt wird, mit der Maßgabe, daß die Ablösung immer nur für die ganze Gemarkung erfolgen kann, das Ablösungskapital auf das 20 fache der reinen Zehnteinnahme zu be-

¹⁾ Eigentlich eine Gerichtsabgabe, aber damals irrtümlich mit der Leibeigenschaft zusammengebracht, da hier Gerichtsherrschaft und Leibherrschaft zusammenfielen. Vgl. Ludwig, Der badische Bauer im 18. Jahrh.

messen und in höchstens 5 Jahreszielen Gesetzgebung in das Recht zur Ausübung zu entrichten ist. Zur Erleichterung der der Jagd und der Fischerei Eintretenden Ablösung war bestimmt, daß der Staat hatten die früher Berechtigten zu entnicht nur ein Fünftel der Ablösungs- schädigen, in welcher Beziehung die nähere summe (rund 14000000 M.) zu über-Regelung durch die GG. v. 2./XII. 1850 nehmen, sondern auch durch Errichtung (RBl. Nr. LVIII) und 29./III. 1852 (RBl. Nr. einer Zehntschuldentilgungskasse XV) erfolgt ist. den Pflichtigen die Abtragung ihrer Schul-

keiten völlig abgetragen.

Antrag der Pflichtigen vorsah, aber — wegen im südlichen Schwarzwald. der hoch bemessenen Ablösungssumme nur geringen äußeren Erfolg hatte; es wurde nialgerichtsbarkeit erfolgte durch die daher durch G. v. 28./XI. 1831 (RBl. v. 1832 Edikte v. 22./IV. 1824. Nr. I) ersetzt, welches alle Herrenfronden aufhob und Staat und Gemeinde einen Teil der den Berechtigten zuerkannten Entschädigungssumme (das 18 fache bei walzenden, d. h. auf Gütern haftenden, das 10 fache bei persönlichen Fronden) zur Uebernahme zuwies. - Die sog. Staatsfronden wurden, und zwar die Flußbaufronden durch Edikt v. 14./V. 1816 (RBl. v. 1816 Nr. XVIII), die übrigen (Militär-, Gerichtsfronden) durch G. v. 28./V. 1831 (RBl. Nr. IX) ohne Entschädigung aufgehoben.

4. Die Ablösung der Weiderechte, und zwarnicht bloßder grundherrlichen, sondern auch der der Gemeinde als solcher kraft Bann- und Gemarkungsrechts zustehenden, erfolgte durch das G. v. 31./VII. Den Ausgangspunkt der hessischen Ge-1848 (RBl. Nr. LV); die Ablösung kann setzgebung bildet das G. v. 25./V. 1811, nur der Belastete, nicht auch der Berechtigte verlangen: auch wenn nur ein Teil der Belasteten die Ablösung fordert, ist das Verfahren einzuleiten; die Entschädigung besteht in dem 15 fachen des ermittelten Reinertrages; neue Weiderechte als Dienstbarkeiten dürfen nicht bestellt, sonstige Weiderechte nicht länger als auf 9 Jahre eingeräumt, auch darf auf das Recht zur Ablösung eines Weiderechts nicht verzichtet werden.

5. Jagd- und Fischereiberechtigungen auf fremdem Grund und Boden wurden durch das G. v. 10./IV. 1848, betr. die

6. In den Rahmen der Ablösungsgesetzdigkeit mittels Annuitäten zu ermög gebung fällt endlich die Beseitigung der lichen hatte. Betreffs der auf dem Zehnt- aus der ehemaligen Lebensverfassung stambezug seither ruhenden Lasten (siehe oben) menden Institute der Bauernlehen (Schupfwurde eine Regelung dahin getroffen, daß lehen und Erblehen, je nachdem Besitz und aus dem Zehntablösungskapital ein der Last Genuß im wesentlichen nur auf Lebzeit entsprechendes Kapital ausgesehieden und oder unter Einschluß der Nachkommen einzur künftigen Bestreitung der betreffenden geräumt ist), für welche das G. v. 21./IV. Bedürfnisse in Verwaltung der zuständigen 1849 (RBl. Nr. XXV) die Möglichkeit der Behörden genommen wurde. — Bis auf kleine Umwandlung in freies Eigentum durch Er-Beträge sind die Zehntschuldverbindlich- legung eines Ablösungskapitals schuf. Sie sind, besonders in der schlechteren Form 3. Die Beseitigung der sog. guts- der Schupflehen, eine Eigentümlichkeit der herrlichen, in Wahrheit gerichts- abweichenden Agrarverfassung des herrlichen Fronden wurde durch das Südostens und fanden sieh häufiger nur G. v. 5./X. 1820 (RBl. Nr. XV) eingeleitet, im Südosten des Landes, z. B. in der Johanwelches die Möglichkeit der Ablösung auf niterherrschaft Heitersheim im Breisgau und

7. Die Aufhebung der Patrimo-

Literatur: Buchenberger, Das Verwaltungs-recht der Landwirtschaft und die Pflege der Landwirtschaft im Großh. Baden, Tauberbischofsheim 1887, S. 17.fg. - Ehrler, Agrargeschichte und Agrarwesen der Jahanniterherrschaft Heitersheim (Volkswirtsch. Abh. der Bad. Hochschulen, 1900). — Fuchs, Art. "Bauernbefreiung" im Wörterbuch der Volkswirtschaft I. - Kopp, Die Zehntablösung in Baden (Volksw. Abh. der Bad. Hochschulen). — Ludwig, Der badische Bauer im 18. Jahrh., Straßburg 1896 (Abh. a. d. Staatsw. Seminar der Univ. Str. XVI).

(Buchenberger †). Fuchs.

C. Die Bauernbefreiung in Hessen.

welches die Leibeigenschaft und die eigentlichen Leibeigenschaftsabgaben aufhob, ein Rechtszustand, den Art. 25 der Verfassungsurkunde bestätigte. Die Umwandlung der Zehnten in ablösbare Grundrenten verfügten die GG. v. 15./VIII. 1816, v. 13./III. 1824 und 20./VI. 1839, während die allgemeine Ablösung der Grundrenten durch die GG. v. 27.VI. 1836 und (für Rheinhessen) v. 2./II. 1841 angebahnt wurde: alle bestehenden oder durch gesetzliche Verwandlung anderer Lasten (z. B. Zehnten) entstandenen Geld- und Naturalgrundrenten (Grundzinsen) sind hiernach Aufhebung der Feudalrechte, (s. oben sub 1) | zwangsweise ablösbar, indem jeder Teil ebenfalls beseitigt. Die kraft der neuen die Ablösung verlangen kann, und die Minderheit an die zustimmende Mehrheit gebunden ist; das Ablösungskapital beträgt den 18-fachen Betrag der Jahresrente; dasselbe ist nach Wahl des Berechtigten entweder bar abzuführen, oder es bleibt bei der Staatsschuldentilgungskasse gegen 4% Verzinsung und allmähliche Tilgung stehen; eine weitgehende Vermittelungstätigkeit dieser Kasse zur Abtragung des Ablösungskapitals ist vorgeschen. Die Ablösbarkeit einer Reihe nicht unter das 1836 er Gesetz fallender Lasten (Besoldungs- und andere Lasten zugunsten von Kirchen- und Schuldiensten, Kirchenbaulasten, Faselviehlasten usw.) regelte das G. v. 3./X. 1849.

Die fiskalischen und herrschaftlichen Fronden wurden durch die GG. v. 25./V. 1811, 8./IV. 1819 und 6./III. 1824 (Jagd-

fronden) beseitigt.

Die Ablösung der Weiderechte ward durch das G. v. 7./V. 1848, die Aufhebung der Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden durch G. v. 26./VII. 1848, die Allodifikation der Lehen durch die V. v. 26./XI. 1819 und G. v. 2./V. 1849, jene der Erbleihen und Landsiedelleihen durch G. v. 6./VIII. 1848 herbeigeführt.

Für Rheinhessen waren die Lasten grundherrlicher Art sämtlich durch die französische Gesetzgebung der Revolutionszeit (G. v. 17./VII. 1793 und Reglement v. 6. Germ.) beseitigt worden; ebenso die Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden auf Grund der GG. v. 4. und 11./VIII. 1789, 22. und 30./IV. 1790. — Gleiches gilt für die Reichslande Elsaβ-Lothringen.

Literatur: W. Goldmann, Gesetzgebung des Großh. Hessen in bezug auf Befreiung des Grundeigentums und der Personen von Lasten und Beschränkungen, Darmstadt 1831. — W. Zeller, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Großherzogtum Hessen, Darmstadt 1886, Bd. II, S. 62fg. (Buchenberger †). Fuchs.

D. Die Bauernbefreiung in Württemberg.

- 1. Die Bauernbefreiung vor 1848. 2. Die Bauernbefreiung des Jahres 1848 und der folgenden Jahre. 3. Aufhebung bezw. Ablösung der Jagd- und Weiderechte.
- 1. Die Bauernbefreiung vor 1848.¹) Die erste Anregung zur Bauernbefreiung ging in Württemberg von der französischen Revolution von 1789 aus: der Landtag sprach die Hoffnung aus, daß der Herzog die Leibeigenschaft aufheben werde, die die Rechte der Menschen beleidige und das Gesetz der

dem Sohn des damaligen Herzogs, späteren Königs Friedrich, Wilhelm, hätte sich wohl auch die Bauernbefreiung rasch und ohne Schwierigkeit vollzogen, wenn nicht durch die Anfang des 19. Jahrh. zu Altwürttemhinzugekommenen Gebiete Schwierigkeiten erwachsen wären. Denn in Altwürttemberg war der Herzog anscheinend der einzige Gerichtsherr, der fast alleimige Leibherr, und auch die grundherrlichen Rechte sowie der Zehnte waren zum größten Teil in seiner Hand oder in der von Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen, und die meisten Bauern waren im erblichen Besitz ihrer Güter — es herrschte die süd westdeutsche Agrarverfassung. den Reichsdeputationshauptschluß, den Preßburger Frieden und die Rheinbundsakte aber wurde eine Anzahl von Reichsstädten, geistlichen Gebieten, vormaligen Reichsständen - insbesondere die Fürsten von Hohenlohe und Waldburg — österreichische Lande und eine Menge von Reichsrittern der württembergischen Landeshoheit unterworfen, und damit eine große Mannigfaltigkeit der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Württemberg geschaffen. In diesen neuen Gebieten herrschte nämlich zum Teil die Agrarververfassung des Südostens: die Grundherrschaft war lebensfähiger geblieben, und so hatte sich namentlich in Öberschwaben das Eigentumsrecht der Grundherren an den Bauerngütern — ähnlich wie in Bayern erhalten, die meisten Bauerngüter waren hier nur auf Lebenszeit verliehen ("Fall-lehen"), und bei meist tatsächlicher Ver-erbung war das Recht des Grundherrn, über das Gut nach dem Tod des Inhabers frei zu verfügen, immer ausdrücklich vorbehalten. Hier war daher die Bauernbefreiung sehr viel schwieriger durchzuführen.

Trotzdem versuchte der König schon 1808 und 1810 allgemein die Falllehen in Erblehen oder Zinsgüter (ohne Lehens-verband) zu verwandeln. Es gelang aber nur bei den eigenen Falllehen des Staates und denen der Gemeinden und Stif-tungen, wobei, soweit der Lehensherr gleichzeitig Leibherr war, auch die Leibeigenschaft gegen billige Vergütung der leibherrlichen Gefälle aufgehoben wurde. Die Ausdehnung der Erblichmachung der Falllehen durch freiwillige Uebereinkunft, aber mit Provokationsrecht des Falllehensbesitzers, auf die Falllehen der übrigen Lehnsherren erzeugte dagegen sofort nach dem Sturz Napoleons und der Auflösung des Rheinbundes den heftigsten Widerstand des hohen und niederen Adels. Auf dem Wiener Kongreß erreichten die damaligen Reichsstände eine Sicherstellung aller ihrer Eigentumsrechte in Art. XIX der Bundes-

¹⁾ Vgl. Th. Knapp, Abriß der Geschichte der Bauernentlastung in Württemberg. Stuttgart 1908.

akte, und mehrere württembergische Standesherren schlossen 1815 zu Stuttgart einen auf ganz Deutschland berechneten Verein zur Sicherung ihrer Rechte, den der König von Württemberg jedoch 1816 aufhob.

Nach Friedrichs Tod 1816 ging sein Nachfolger Wilhelm I. entschlossen auf dem Weg der Bauernbefreiung vor durch die zwei Edikte v. 18./XI. 1817. Durch diese wurde zunächst die persönliche Leibeigenschaft mit all ihren Wirkungen vom 1./I. 1818 an im ganzen Königreich aufgehoben, und zwar, soweit Staat, Ge-meinde oder Stiftung Leibherr gewesen waren, unentgeltlich; bei den anderen, privaten Herren gegen eine gesetzlich festzustellende Entschädigung für die Leibeigenschaftsabgaben; "Realleibeigenschaft" wird als Leibeigenschaft beseitigt: der Herr hört auf, Leibherr zu sein, bleibt nur noch Grundherr. Ferner wird in bezug auf die Lehenbarkeit der Bauerngüter wieder jedem Falllehenbesitzer freigestellt, das Eigentum an seinem bisher leibfälligen Gut zu erwerben, von Staat, Gemeinden oder Stiftungen ohne Entschädigung, von anderen Lehensherren gegen Entschädigung. Erblehen werden ohne weiteres in freie Zinsgüter verwandelt, gehen also ins Eigentum des Inhabers über. Drittens werden bestimmte Grundabgaben (die Laudemien, Küchengefälle und andere kleine Naturalgülten, Teilgebühren) für ablösbar erklärt, ebenso die grundherrlichen - nicht die viel häufigeren gerichtsherrlichen - Frondienste, und vom Zehntwesen zunächst die lebenden Zehnten der Ablösung freigegeben. Damit war allen Bauern, deren Grundherr der Staat, Gemeinden oder Stiftungen waren, die Möglichkeit zu weitgehenden Ablösungen gegeben; aber Mangel an Verständnis oder an den nötigen Mitteln ließen die Ablösung doch auch hier nur langsam vor sich gehen.

Der hohe und niedere Adel aber, denen bis 1820 zu freiwilliger Uebereinkunft mit ihren Lehensleuten und bisherigeu Leibeigenen Frist gegeben war, wehrten sich aufs äußerste gegen die Verwandlung der Falllehen in Eigentum, wobei diese als der einzige Schutz gegen die Zersplitterung der größeren Bauerngüter bezeichnet wurden, und gegen die erzwungene Ablösung der Grundgefälle und riefen unter Berufung auf den genannten Artikel der Bundesakte den Bundestag an. Aus Furcht vor dessen Einmischung verzichtete die württembergische Regierung zunächst darauf, die Standesherren und den niederen Adel wie die Privatberechtigten überhaupt zur Aufhebung des Falllehensverbandes oder zur Ablösung der Grundabgab e zu zwingen. So zerfiel Württemberg bis 1848 in zwei Hälften: eine königliche, in der die Aufhebung

des Lehensverbandes möglich war und fast überall durchgeführt wurde, und eine ad-lige, in der die Grundherrschaft erhalten blieb.¹) Zu letzterer gehörte hauptsächlich Obersch waben und der württembergische Teil der Grafschaft Hohenlohe. In diesen Gebieten wurden auch, da die Festsetzung der Entschädigung erst 1836 erfolgte, bis dahin auch die Leibeigenschaftsabgaben noch fast ausnahmslos weiter entrichtet.

Eine Aenderung brachten hier erst die dreißiger Jahre, jedoch nicht wie in anderen deutschen Staaten infolge der Julirevolution, die Ablösungsgesetze von 1836 waren vielmehr schon seit Jahren vorbereitet. Ein G. v. 29./X. 1836 regelte endlich die Entschädigung der privaten Leibherren für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen in der Form, daß der Staat von 1836 an die Entschädigung im 20 fachen Betrag des jährlichen Durchschnittsertrags übernahm. Auf Grund dieses Gesetzes wurden 348000 fl. bezahlt, davon gegen $^{2}/_{3}$ den Standesherren (fast 1/3 allein dem Haus Waldburg), ungefähr ½ der Ritterschaft. Ein G. v. 27./X. betraf die Beden und ähnliche ältere Abgaben öffentlichrechtlichen Ursprungs, indem es sie teils aufhob, teils für ablösbar erklärte. Die Berechtigten erhielten aus der Staatskasse den 20 fachen resp. 22½ fachen Betrag des Jahresertrags, die Pflichtigen gingen teils ganz frei aus, teils hatten sie den 10- resp. 16 fachen Betrag an die Staatskasse zu zahlen. Auf Grund dieses Gesetzes wurden 11/2 Mill. fl. Entschädigungen bezahlt, 900 000 erhielt das Staatsvermögen selbst, 600 000 andere Berechtigte. Endlich regelte ein G. v. 28./X, die Ablösung der Fronen. Es unterschied dingliche und persönliche Fronen — ein Unterschied, der nach Knapp nicht ganz, aber größtenteils mit dem zwischen grundherrlichen und gerichtsherrlichen zusammenfällt —: bei ersteren hatten die Pflichtigen den 16 fachen, bei letzteren den 10 fachen Betrag des reinen Jahreseinkommens an die Staatskasse zu zahlen, welche den Berechtigten den 20 fachen resp. 221/2 fachen Betrag vergütete — also auch mit erheblichen Zuschüssen. Die Entschädigungen auf Grund dieses Gesetzes betrugen über 4 Mill. fl., wovon der Staat selbst 674 000, Privatberechtigte 3400000 fl. erhielten. Der Gesamtaufwand des Staates für die Gesetze von 1836, abgesehen vom Verlust bisheriger Einnahmen, betrug ungefähr 22/3 Mill. fl. Bis zur Mitte der 40er Jahre war nach Knapp das Ablösungsgeschäft in der Hauptsache durchgeführt. Die Standesherren hatten mit Ausnahme der Fürsten Oettingen ihre Zustimmung zu diesen Ge-

¹⁾ Knapp a. a. O. S. 8.

setzen gegeben. Um so fester hielten sie Abgaben, durch welches insbesondere aber an ihren grundherrlichen Rechten eine Anzahl Grundlasten und Grundabgaben Reform jetzt geneigter war; erst nach einer wenig günstigen Entscheidung der Bundesversammlung i. J. 1846 gaben sie ihren prinzipiellen Widerstand gegen eine umfassende Ablösungsgesetzgebung auf, und die Regierung arbeitete Gesetzentwürfe aus, die im Februar 1848 fertig vorlagen und, obwohl sie den Berechtigten sehr günstig waren, wahrscheinlich angenommen worden wären, wenn nicht die Bewegung des Jahres 1848 dazwischen gekommen und eine für die Berechtigten viel ungünstigere Lösung gebracht hätte. Nunmehr hatten die Standesherren es schwer zu büßen, daß sie nicht in ruhigen Zeiteu die Hand zu einer für sie günstigen Regelung geboten hatten (Knapp).

2. Die Bauernbefreiung des Jahres 1848 und der folgenden Jahre. Die völlige Beseitigung der noch vorhandenen Die Grundlasten führte erst das von den Stürmen des Jahres 1848 gezeitigte G. v. 14,/IV, 1848 (RBl. S. 165 fg.) herbei. Dasselbe verordnete die Zwangsablösung aller aus dem Lehenund Grundherrlichkeitsverbande entspringenden bäuerlichen Rechte einschließlich der Blutzehnten, hob den Neubruchzehnten ohne Entschädigung auf und erklärte die Auflegung neuer Grundlasten sowie die Bildung neuer Bauernlehen für unstatthaft. Das Entschädigungskapital wurde bei Besitzveränderungsgebühren, Teilgebühren und Blutzehnten auf den 12 fachen, bei allen übrigen Abgaben und Leistungen auf den 16 fachen Betrag des jährlichen Reinertrages festgesetzt, und eine 25 jährige Tilgungszeit für die Zahlung gestattet, deren Vermittelung zwischen Berechtigten und Verpflichteten eine staatliche Ablösungskasse übernahm. Die näheren Bestimmungen über die Ablösung der eigentlichen Zehnten blieben vorbehalten (Vollzugsanweisungen zu dem Gesetz erschienen unterm 25./V., 1./IX. und 23./X. 1848, RBI. S. 254 fg., S. 413 fg., S. 509 fg.). Die auf die Ablösung des Zehnten bezüglichen Vorschriften wurden in den beiden GG. v. 17./VI. 1849 (RBl. S. 181 fg., S. 313 fg.) gegeben mit der Maßgabe, daß das Ablösungskapital auf den 16 fachen Betrag des ermittelten Reinertrages festgesetzt, und dessen Tilgung in 25 jährigen Annuitäten unter Inanspruchnahme der vermittelnden Tätigkeit der durch das G. v. 14./IV. 1848 geschaffenen Ablösungskasse gestattet wurde.

Zur Ergänzung des Ablösungsgesetzes v. 14. IV. 1848 wurden weiter erlassen: 1. das G. v. 24./VIII. 1849 (RBl. S. 480), betr. die Beseitigung der Ueberreste älterer

und sträubten sich daher insbesondere nach wie vor gegen die Eigenmachung der Falllehengüter, während die Ritterschaft dieser das Frongesetz v. 28./X. 1836 fielen oder doch nicht zur Ablösung gelangt waren, teils ohne Entschädigung (wie Bürgerannahmegebühren, Rekognitionsgebühren, Schutz- und Schirmgelder wie überhaupt alle aus der Patrimonialpolizei fließenden persönlichen Abgaben, ferner Jagdfronen usw.), teils gegen Entrichtung des 10-fachen Reinertrages, wie Gewerbezinse, Wasserwerkskonzessionsgebühren usw. aufgehoben wurden. 2. Das G. v. 13./VI. 1849 (RBl. S. 177 fg.), das den Zwangscharakter der staatlichen Ablösungskasse beseitigte und den Berechtigten und Pflichtigen für die Ablösung ihrer Grundlasten die Inanspruchnahme der Dienste dieser Kasse freistellte. 3. Das G. v. 24./VIII. 1849 (RBl. S. 485), das einige im Vollzug des G. v. 14./IV. 1848 aufgetretene Un-klarheiten beseitigte, indem es u. a. den Vorschriften des letzteren auch die durch Vertrag konstituierten unablöslichen Renten, welche auf einigen Grundstücken und Realitäten haften (Vogtrechte, Messnergarben, Läutgarben, Läutbrote usw.), unterwarf. 4. Das G. v. 8./VI. 1849 über Bann-rechte (RBl. S. 159), welches diese außer Wirkung setzte und zwar, soweit sie dem Staat, einzelnen Gemeinden oder für allgemeine öffentliche Zwecke bestehenden Stiftungen zustehen, ohne Entschädigung, die anderen, insbesondere die durch privatrechtliche Titel entstandenen oder erworbenen, gegen Entschädigung der Hälfte des ermittelten Minderwertes der Gewerbsanlage, unter Uebernahme dieser Entschädigung zur Hälfte auf die Staatskasse, zur Hälfte auf die Kasse der Gemeinde, auf welche das Bannrecht sich erstreckte. 5. Das G. v. 4./VI. 1849 (RBl. S. 269 fg.), welches die Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei einschließlich der Forst gerichtsbarkeit und Forstpolizei ohne Entschädigung aufhob.

> Auf Grund der beiden Gesetze über Gefällablösung (v. 14./IV. 1848 und 24./VIII. 1849) wurden nach Knapp 1) über 20 Mill. fl. an Ablösungskapitalien bezahlt, wovon der Staat über 7 Mill., die Standesherren 41/3 Mill., die Ritterschaft über 2 Mill. erhielten. Viel größer waren aber noch die Summen beim Zehntwesen, nämlich im ganzen 48 Mill. fl.; davon erhielt der Staat, dem in Württemberg nicht weniger als 45% der Ackerfläche und 2/3 der Weinberge des ganzen Landes zehntpflichtig gewesen waren, 22 Mill., die Standesherren gegen 43/4, die

¹⁾ a. a. O. S. 15.

Ritterschaft über 1 ½ Mill. Im ganzeu wurden also über 68 Mill. fl. Ablösungskapitalien bezahlt. Allein dieser Betrag blieb doch noch weit hinter dem Wert der Berechtigungen zurück, die in Wegfall gekommen waren. Die Regierung selbst berechnete den Verlust der Berechtigten, d. h. den Unterschied zwischen der Entschädigung und dem Wert der weggefallenen Einnahmen, vor 1848 auf 58½ Mill., für die Standesherren und den niederen Adel zusammen über 10 Mill. fl. — teils infolge des sehr niedrigen Ablösungsmaßstabes, teils infolge zu niedriger Naturalienpreise bei der Umrechnung — und den Gesamtgewinn der Pflichtigen auf Kosten des Staates, der Hofdomänenkammer, der Kirchen, Schulen, Stiftungen, des hohen und niederen Adels und der sonstigen Berechtigten auf 66 Mill., mehr als 50% der früheren Leistungen für den Adel, insbesondere die Standesherren. also außer dem unwägbaren Verlust ihrer Herrenstellung auch eine bedeutende materielle Einbuße: "eine soziale Revolution in

gesetzlichen Formen" (Knapp).

Es ist daher begreiflich, daß die Standesherren, obwohl sie — nach der Er-klärung des württembergischen Ministers v. Linden in der Bundesversammlung —, den Gang der Bauernbefreiung in Württemberg im ganzen genommen, durch die Ablösungsgesetzgebung keineswegs mehr benachteiligt worden waren als in anderen deutschen Staaten, nach 1849 die angestrengtesten Versuche machten, eine Aenderung der Gesetzgebung von 1848 und 1849 zu ihren Gunsten zu erreichen. Sie fanden dabei nicht nur die Unterstützung der Bundesversammlung, sondern auch Entgegenkommen bei der württembergischen Regierung, welche ihr Verlangen im Prinzip als berechtigt anerkannte und in einer Reihe von Gesetzentwürfen versuchte, eine Nachtragsentschädigung für die früheren Berechtigten zu erlangen; teils infolge der großen Schwierigkeit der Durchführung, teils infolge der Maßlosigkeit der Forderungen der Standesherren scheiterten diese Versuche jedoch¹), und es gelang der Regierung schließlieh nur, nachdem sie eine feierliche Erklärung abgegeben hatte, an den Ablösungsgesetzen nichts mehr ändern zu wollen, die vormaligen Berechtigten wenigstens einigermaßen zu entschädigen durch die Möglichkeit, die ihnen obliegenden Leistungen für öffentliche Zwecke, namentlich Kirche und Schule, - "Komplexlasten" genannt nun auch ihrerseits unter den gleiehen Bedingungen loszuwerden, unter denen ihre Gefälle und Zehnten abgelöst waren.

Das G. v. 19/IV. 1865 (RBl. S. 81 fg.) betr. die Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke; das sog. "Komplexlastengesetz" bestimmte nämlich, diese Leistungen, insbesondere "für Kirche, Schule und Armenunterstützung, welche mit dem Besitz einzelner oder verbundener Vermögensgegenstände als bleibende Lasten verknüpft sind", sollten auf Verlangen der Berechtigten oder Verpflichteten der Ablösung unterliegen, wobei das Ablösungskapital auf das 16 fache des Jahreswertes der Leistungen festgesetzt, für die Ablösung von Neubauverbindlichkeiten aber ein besonderes Ermittelungsverfahren vorgeschrieben ist. Durch Abtretung der mit der Leistung belasteten Vermögensteile kann der Pflichtige seiner Verbindlichkeiten sich entledigen. Leistungen zu Besoldungen von Kirchenund Schuldienern sowie zur baulichen Unterhaltung von Amtswohnungen der Geistlichen und deren Zubehörden gehen gegen Ueberweisung der Ablösungskapitalien auf das Staatskammergut über, vorbehaltlich der Verbindlichkeit der Gemeinden, die durch die Ablösung herbeigeführten Ausfälle an den Schuldienerbesoldungen bis zum gesetzmäßigen Minimum des Einkommens zu ergänzen.

Im Jahre 1873 war die Aufgabe der Ablösungskasse beendet, und somit kann von da ab der Grund und Boden in Württemberg als völlig frei von Grundlasten be-

zeichnet werden.

3. Aufhebung bezw. Ablösung der Jagd- und Weiderechte. 1. Durch das G. v. 17./VIII. 1849 über das Jagdwesen (RBl. S. 466) wurden die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden aufgehoben, die Bestellung neuer Jagdgrundgerechtigkeiten untersagt, und über die künftige Art der Jagdausübung regelnde Vorschriften gegeben (Ueberlassung der Ausübung des Jagdrechts an die Gemeinde, soweit nicht eine zusammenhängende Grundfläche von 50 Morgen = 15,76 ha diese Ausübung dem Inhaber selbst zugesteht). 2. Nach dem G. v. 9./IV. 1828 (RBl. S. 177 fg.) bezw. nach dem an dessen Stelle tretenden späteren G. v. 26./III. 1873, betr. die Ausübung und Ablösung der Weiderechte auf landwirtschaftlichen Grundstücken sowie die Ablösung der Waldweide-, Waldgräserei- und Waldstreurechte, unterliegen die privatrechtlichen Weiderechte, worunter das Gesetz die den Gemeinden als solehen oder die den Güterbesitzern gemeinsam zustehenden Weiderechte (Doppelrechte) nicht begreift, ebenso wie die Gräserei- und Streurechte in Waldungen auf Antrag der Berechtigten oder Belasteten der Ablösung gegen Erlegung des 20 fachen Betrages des Jahresreinertrages; über Fortbestand oder Auf-

¹⁾ Die verschiedenen Phasen s. bei Knapp a. a. O. S. 16 fg.

hebung der Gemeinde weiden oder der ständiger, teils unständiger Art; die stängemeinschaftlichen Weiden dagegen digen Abgaben in Geld hießen "Stift" beschließt je nach Umständen das Gemeindekollegium oder die Mehrheit der beteiligten Grundbesitzer. Im übrigen ist der leitende Gesichtspunkt des Gesetzes, daß durch die Art der Ausübung des Weiderechts die Freiheit des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes nicht beeinträchtigt werden dürfe, ein Grundsatz, der in einer großen Anzahl Einzelbestimmungen, u. a. auch durch Aufhebung des Weiderechts der Wanderschafherden, Ausdruck gefunden hat.

Literatur: Schwarz, Ablösungsgesetzgebung von Württemberg, Stuttgart 1849 bei Steinkopf, 4 Bde.-Steinheil, Gesetz wegen Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke v. 19./IV. 1865, Stuttgart 1866. — Theodor Knapp, Abriß der Geschichte der Bauernentlastung in Württemberg (Sonderabdruck aus den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde Jahrg. 1907) Stuttgart 1908.

(Buehenberger +.) Fuchs.

E. Die Bauernbefreiung in Bayern.

1. Art und Inhalt der grundherrlichen Rechtsverhältnisse. 2. Die Bauernbefreiung der älteren Zeit. 3. Die Bauernbefreiung der Jahre 1848 und 1872. 4. Neueste Gesetzgebung über Ablösung der Grundlasten (Bodenzinse). 5. Ablösung der Lehen, Aufhehung der Jagd- und Weiderechte.

1. Art und Inhalt der grundherrlichen Rechtsverhältnisse. Nach dem bayerischen Landesrecht können vier Gattungen grundherrlicher Rechtsverhältnisse amBoden unterschieden werden: Erbrecht, Leibrecht, Neustift und Freistift. Beim Erbrecht ging das verliehene Gut anf die Erben und Nachkommen des Grundholden über, und es durften die nach Erbrecht besessenen Gutsteile nur mit grundherrlichem Konsens, der jedoch ohne erhebliche Ursache nicht verweigert werden durfte, verkauft, verpfändet oder wie immer veräußert werden. Beim Besitz nach Leibrecht war die Verleihung auf die Lebensdauer des Grundholden beschränkt; umgekehrt erstreckte sich bei dem Neustift die Verleihung nur auf die Lebzeit des Grundherrn, während beim Freistift dem Grundherrn die Abstiftung (Abmeierung) des Grundholden jederzeit freistand, wobei aber dem Grundholden der s. Z. entrichtete Handlohn nebst den Meliorationen zurückzuerstatten war. Und zwar haben sich Anfang des 19. Jahrh, mindestens die Hälfte der Güter in den schlechten unerblichen Besitzverhältnissen des Leibrechts, der Neu- und Freistift befunden (Hausmann): Altbayern ist anderen Grundabgaben zu entrichten"; ferner das Hauptgebiet der "südostdeutschen Agrarverfassung". - Die Reichnisse (Abgaben) waren, wie anderwärts auch, teils rischen Gesetzessprache entnommen.

oder "Zins", jene in Getreide "Gilt", die übrigen Naturalleistungen von landwirtschaftlichen Nebenprodukten wurden unter dem Namen "Klein-oder Küchen dienst" zusammengefaßt. Die unständigen Abgaben umfaßten im wesentlichen die Besitzveränderungsabgaben, wobei Handlohn (bei erbrechtigen und freistiftigen Gütern) und Leibgeld (bei leibrechtigen und neustiftigen Gütern) zu unterscheiden sind. -Neben dem Anspruch auf Abgaben stand dem Grundherrn anch das Recht zu, Dienstleistungen mannigfachster Art von den Grundholden zu fordern (im besonderen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, für Bauzwecke, für Jagdzwecke, für Bedürfnisse des Hofdienstes usw.); und endlich schlossen die herrschaftlichen Rechte bestimmte Vorrechte in Kircheu- und Schulsachen, ferner niedere Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt sowie einzelne nutzbare Regalien (insbesondere Jagdrecht, Fischerei-, mitunter auch Berg- und Forstrecht) in sich. - Zu den mannigfachen grundherrlichen Abgaben und Dienstleistungen gesellte sich der Zehent¹) in seinen verschiedenen Formen (Getreide-, Blutzelient usw.), der vorwiegend an die Kirche und deren Rechtsnachfolger zu entrichten war. — Die persönliche Freiheit der Grundholden war mannigfachen Beschränkungen unterworfen (Beschränkungen der Abzugsfreiheit, Zwang zum Gesindedienst), und das Verhältnis zum Grundherru nahm deshalb und im Hinblick auf besondere Arten von Abgaben - Leibzins --, sowie im Hinblick auf die beschränkte Erwerbs- und Vererbungsfähigkeit — Anspruch des Grundherrn an die Verlassenschaft des Grundholden, mortuarium vielfach die Form der Leibeigenschaft an.

2. Die Bauernbefreiung der älteren Wie anderwärts war auch in Bayern das Bestreben der Staatsgewalt zuerst darauf gerichtet, die Lage der in einem Abhängigkeitsverhältnis vom Staat selber befindlichen Grundholden zu bessern, in welcher Beziehung folgende Anordnungen erwähnenswert sind: das kurbayerische Mandat v. 3./V. 1779, wodurch den Staatsgrundholden die Umwandlung aller Arten von Grundgerechtigkeiten in "Erbrecht" ermöglicht und zugleich gestattet wurde, die hergebrachten Besitzveränderungsabgaben anstatt der jedesmaligen baren Abführung "in einer wohlerschwinglichen jährlichen Frist — der sog. Maierschaftsfrist — neben den

¹⁾ Die Schreibweise: "Zehent" ist der baye-

die V. v. 21./VI. 1803, wodurch den Grund- | zugunsten Drittberechtigter haftenden Lasten holden der säkularisierten Klöster die Möglichkeit eröffnet ward, das an den Staat übergegangene Obereigentum abzulösen und freies Eigentum zu erwerben, von welchem fernerhin nur noch die außerdem auf dem Gute haftenden Zinsen, Gilten und Dienste "unter der veränderten Benennung eines Bodenzinses oder Census" zu leisten waren. In der Konstitution vom 1./V. 1808 wurde sodann die Leibeigenschaft, soweit sie noch bestand, gänzlich aufgehoben, und die näheren Ausführungsvorschriften durch Edikt v. 20./VIII. 1808 (GBl. S. 1933) erteilt, wobei mit der Verleihung der persönlichen Freiheit an die Leibeigenen (u. a. Gewährleistung des Rechts der "Standesveränderung", Verbot der Veräußerung des Leibeigenen durch den vorigen Leibherrn) auch die eigentlichen Leibeigenschaftsabgaben (Leibzinsen, Abzugsgelder, Mortuarien), aber auch nur diese, nicht sonstige Grundabgaben und Grunddienste beseitigt wurden. - In diese "guts- und grundherrlichen" Rechte griff das fast gleichzeitig erlassene Edikt v. 28./VII. 1808 (GBl. S. 1833) neuordnend ein: durch genauere Umschreibung des Rechts der Erhebung der Besitzveränderungsabgaben, durch Abschaffung der "Heimfälligkeit zur Strafe" (Caducität) und des grundherrlichen Einstandsrechts, vor allem durch Umwandlung der ungemessenen Fronen und Scharwerksdienste in gemessene und bestimmte Dienste. Zugleich wurden übrigens bedingt durch beiderseitiges Einverständnis — alle Grundrenten in Geld oder Früchten für ablösbar erklärt. In Beilage VI der Verfassungsurkunde von 1818 (GBl. S. 222 fg.) sind diese grundlegenden Bestimmungen übergegangen, welche indes bei der Schwierigkeit, eine Einigung über die Art der Ablösung zwischen den Beteiligten herbeizuführen, zunächst von geringer praktischer Bedeutung blieben. Auf die Pfalz, hinsichtlich deren es bei den Ergebnissen der französischen Revolution verblieb, fanden diese Bestimmungen der Verfassungsurkunde durchweg keine Anwendung. — Ein weiterer Schritt auf dem Wege zur Beseitigung der Grundlasten geschah durch die zwei VV. v. 8./II. 1825 und 13./II. 1826, in denen die Bedingungen bekannt gegeben wurden, unter denen der Staat seinen eigenen Grundholden die Fixierung, Umwandlung und Ablösung ihrer ständigen und unständigen Grundab-

gaben und Dienste gestattete.
3. Die Bauernbefreiung der Jahre
1848 und 1872. Eine allgemeine und grundsätzliche Regelung der grundherrlichen Verhältnisse im Sinne einer Beseitigung der auf dem Grund und Boden lichen Grundlasten, d. h. die aus guts-

erfolgte erst durch das der politischen Bewegung jener Zeit seine Entstehung verdankende G. v. 4./VI. 1848 (GBl. v. 1848, S. 97 fg.), "die Aufhebung der standesund gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixie-rung und Ablösung von Grundlasten betreffend", dessen weschtlicher Inhalt der folgende ist:

a) Die standesherrliche und grundherrliche Gerichtsbarkeit geht — unter bestimmten Entschädigungsleistungen –

den Staat über (Art. 1).

b) Alle Naturalfronden — gemessene und ungemessene — und rein persönliche (nicht auf dem Grund und Boden haftende) Abgaben, sodann gewisse im Gesetz besonders genannte Lasten (Besthaupt, Blutzehent, Neubruchzehent, unter gewissen Voraussetzungen auch der Kleinzehent), ferner Weiderechte auf Aeckern während ihrer "Fruktifikation" und auf Wiesen während der "Hegezeit" werden ohne Entschädigung aufgehoben (Art. 2-6).

c) Alle nach dem Gesetz nicht ohne weiteres aufgehobenen unständigen Gefälle und Zehenten, dann alle Besitzveränderungsabgaben müssen "fixiert" d. h. in eine jährliche unveränderliche Abgabe umgewandelt

werden (Art. 8fg.).

d) Mit der Fixierung der Besitzveränderungsabgabe tritt die Konsolidation des vollen Eigentums in der Person des Grundholden kraft Gesetzes ein; die Errichtung neuer Grunddienstbarkeitsverhältnisse (Verleihung unter Vorbehalt des Obereigentums: Leibrecht, Neustift, Freistift, Erbrecht) ist verboten (Art. 15 u. 16).

e) Alle fixen Grundgefälle des Staats, der Privaten, der Stiftungen, der Gemeinden können von den Pflichtigen abgelöst werden; der Ablösungsbetrag besteht in dem 18fachen des bisherigen Abgabenbetrags. Statt der Ablösung ist in bestimmten Fällen auch die Umwandlung in festen Bodenzins statthaft; die Abtragung der Ablösungs- und Bodenzinskapitalien kann in Annuitäten geschehen (Art. 21—24; 29—32).

f) Hinsichtlich der im Eigentum von Privaten, Stiftungen und Gemeinden befindlichen Grundgefälle übernimmt der Staat die Vermittelung der Ablösung durch Errichtung einer Ablösungskasse, welche den 20fachen Betrag der fixen Renten in 4 prozentigen Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwert an die Berechtigten auszahlt (Art. 7 u. Art. 25 fg., Art. 33 fg.).

g) Ueberweisungsfähig an die Ablösungskasse mit den im Gesetz be-zeichneten Wirkungen sind nur die eigent-

band herrührenden Abgaben und auch diese nur a) nachdem ihre Fixierung eingetreten ist, b) wenn die Ueberweisung bis zu einem bestimmten Termine (nachträglich auf 30./IX. 1861 erstreckt) vollzogen ist. — Abgaben (Bodenzinse), für welche ein bestimmtes Ablösungskapital bereits vor Erlassung des Gesetzes festgesetzt war, ferner Bodenzinskapitalien, die im Anschluß an Besitzänderungsabgaben nach Art. 15 Abs. 4 festgesetzt, und Zinsen (Renten), welche au andere als Private, Gemeinden, Stiftungen zn entrichten waren (vgl. Art. 29 des Gesetzes), sind nicht überweisungs-

fähig.
h) Nach Art. 34 des G. v. 4./VI. 1848 werden dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen (es kommen hierbei namentlich die auf dem Zehentbezug lasteuden kirchlichen Baulasten in Betracht), zu Kapital angeschlagen und sind dann durch Erlegung des Kapitalwertes in bar oder in Ablösungsschuldbriefen der staatlichen Ablösungskasse ablösbar. Die näheren Ausführungsvorschriften hierzu brachte das G. v. 28./V. 1852, betr. die Sicherung, Fixierung und Ablösung der auf dem Zehentlastenden kirchlichen Baupflicht (GBl. v. 1852, S. 702 fg.); inhaltlich desselben kann statt der Ablösung der Baupflicht diese auch als Reallast auf Grundbesitz radiziert oder in einen ständigen jährlichen Baukanou umgewandelt werden.

Zum Vollzug des Gesetzes erging eine Ministerialinstruktion v. 17./VI. 1848 (GBl. v. 1848, S. 649 fg.), sowie eine Reihe weiterer

Vollzugsanordnungen.

Da die staatliche Ablösungskasse für die ihr überwiesenen Grundrenten den 20 fachen Betrag der fixen Jahresrenten zu vergüten hatte, von den Pflichtigen aber nur den 18 fachen Betrag zurückerhält, so mußten im Vollzug des Ablösungswerkes aus der bayerischen Staatskasse Zuschüsse geleistet werden, deren Höhe den Betrag von rund 26 bis 27 Mill. M. erreicht hat.

Eine wichtige Ergänzung fand das Gesetz vom Jahre 1848 in dem G. v. 28./IV. 1872, die Grundentlastung betreffend (GBl. v. 1871/72, S. 349 fg.), dessen Zweck war, das durch eine Anzahl nicht sehr glücklicher Vorschriften des 1848 er Gesetzes ins Stocken geratene Ablösungswerk in absehbarer Zeit zu Ende zu führen. Demgemäß wurden neue präjudizielle Fristen für die durch Ablauf der früher gesetzten Frist verwirkte Anmeldung von Grundlasten zur Ablösungskasse gesetzt, und dabei auch solchen Grundlasten, die bis dahin nicht überweisungsfähig zur Ablösungskasse waren (s. oben sub g), diese Ueberweisungsfähig-(s. oben sub g), diese Ueberweisungsfähig-keit nnnmehr zuerkannt. Sodann aber, bayerischen Landtag S. 20.

grund-, zins- und zehentherrlichem Ver- und dies ist die wichtigste Vorschrift des Gesetzes, wurde betreffs der zur Ablösungs-kasse fließenden Grundgefälle im Gegensatz zur 1848 er Gesetzgebung der Grund-satz der Zwangsverbindlichkeit zur Ablösung ausgesprochen; d. h. die Grundgefälle der Ablösungskasse sollen bis zum Jahre 1934 zur Ablösung gebracht sein, die kleineren durch Erlegung des Ablösungskapitals, die größeren durch Erhebung eines Zuschlags, d. h. im Wege der Annuitäten. Zu bemerken bleibt, daß die bei der Uebernahme der Grundlasten auf die Ablösungskasse nach dem Gesetz von 1848 zugestandenen Vergünstigungen (Vergütung derselben nach dem 20 fachen Jahreswert s. oben sub f) hinsichtlich der durch das Gesetz von 1872 zugelassenen nachträglichen Ueberweisungen nicht zugestanden wurden; die Uebernahme erfolgte vielmehr nur zum 18 fachen Betrage des Jahreswertes (bezw. zum Nennwert des festgestellten Bodenzinskapitals), und es wurden außerdem zur Bestreitung der Verwaltungskosten von dem Ueberweisungswerte 2% in Abzug gebracht. Für die Bodenzinse zur Staatskasse wurde jedoch auch jetzt noch kein Tilgungszwang eingeführt, diese mußten in den seit 1848 festgesetzten Beträgen ohne Aussicht auf ein Ende an die Staatskasse fortbezahlt werden — teils aus Rücksichtnahme auf die Pflichtigen, die vielfach sowohl an die Ablösungskasse als an die Staatskasse zu zahlen hatten, und denen man doppelte Amortisationszuschläge nicht zumuten wollte, teils aus Rücksicht auf die Staatsfinanzen, da die Staatsbodenzinse eine wichtige Einnahmequelle des Staates waren.1)

4. Neueste Gesetzgebung über Ablösung der Grundlasten (Bodenzinse). Es hängt mit dem vorstehend (sub 3) gezeichneten Gang der Ablösungsgesetzgebung zusammen, daß in Bayern bis in die Gegenwart hinein noch eine große Menge von Grundlasten der alten Zeit auf dem landwirtschaftlichen Grund und Boden haften, ja daß es noch in weitem Umfang Grundgefälle gibt, nämlich die Bodenzinse zur Staatskasse, die nicht im Zustand der Tilgung sich befinden, sondern dauernd in der ursprünglichen Höhe fortzuentrichten sind. Man pflegt diese den verschiedensten Rechtstiteln (lehens-, grundherrlicher und Zinsherren-Verband, Zehentverpflichtungen, Schenkungen, Stiftungen, Kaufschillingsrest usw.) entsprungenen Grundgefälle unter dem Sammelnamen "Bodenzinse" zusammen-zufassen, und amtlichen Darstellungen ist zu entnehmen, daß die zur allgemeinen Staatskasse geschuldeten Bodenzinse sich

1897 auf 6,9 Mill. M., diejenigen zur Ab- | 10./VIII. 1904 aber nur Dotationen von lösungskasse auf 6,3 Mill. M., diejenigen, welche unmittelbar an Stiftungen, Gemeinden, Private abzuführen sind, auf 620 000 M. bezifferten, mithin im ganzen den landwirtschaftlichen Grund und Boden in Bayern mit einer Jahresleistung von rund 13,8 Mill. M. belasteten. Die Kapitalslast der Bodenzinse betrug zur Staatskasse 1896 172,6 Mill. M., 1904 171,2 Mill. M.; zur Ablösungskasse 1896 143,8 Mill. M., 1904 128 Mill. M. Von 839 380 Grundsteuerpflichtigen können rund 590 000 als boden zinspflichtig gelten, darunter weitaus die meisten indessen mit sehr unbedeutenden Jahresleistungen (307652 Pflichtige = 52,4% mit 1-10 M.; 235155 = 43% mit 10-100 M.; 26687 = 4.5% mit 100 M. und mehr). Weil der Entstehungsgrund dieser Bodenzinse dem Gedächtnis der jetzt lebenden Generation meist entschwunden ist, hat sich seit Beginn der neunziger Jahre im Zusammenhang mit der Agrarkrise und der agrarischen Bewegung eine lebhafte, die alsbaldige Beseitigung dieser Bodenzinse anstrebende Bewegung entwickelt, und es hat diese Bewegung 1898 zu einem G. v. 2./II. geführt, das die Ablösung der Bodenzinse unter namhafter Beteiligung der Staatskasse in Angriff nimmt. Nicht nur, daß die Jahresleistungen der Pflichtigen zur Staats- wie zur Ablösungskasse um den achten Teil, d. h. von 4 auf 3 ½ % herabgesetzt 1) und daß die i. J. 1872 verfügte Zahlung von Zuschlagsrenten zur Ablösungskasse (behufs Beschleunigung der Tilgung) von der Staatskasse übernommen wurde, es ist auch, um die allmähliche Tilgung der Bodenzinse zur Staatsherbeizuführen, ein Amortisations fonds gebildet worden, der erstmals mit 8 Mill. M. ausgestattet wurde, und der, sobald er durch weitere Jahresdotationen und durch Zinszuwachs die Höhe der Bodenzinskapitalien erreicht hat, unbeschränktes Staatsvermögen wird, während zur selben Zeit die Verpflichtung zur weiteren Entrichtung der Bodenzinse aufhört. Endlich können bis zu 500 000 M. jährlich aus Staatsmitteln Nachlässe an Bodenzinsschuldigkeiten (infolge unverschuldeten Unglücks, großer Höhe der Bodenzinse usw.) gewährt werden. Dagegen war die von der Regierung im Entwurf des Gesetzes angestrebte Ausdelmung des Tilgungszwangs auf die Bodenzinse zur Staatskasse nicht durchzusetzen gewesen. Ein G.v. 12./XII. 1899 brachte eine weitere Dotierung des Amortisationsfonds mit 9 Mill. aus den Ueberschüssen der Finanzperiode 1896/97, die GG. v. 18./XII. 1901 und

1 Mill. resp. 500000 M. für den Amortisationsfonds, dagegen von 2 Mill. resp. 1 Mill. für freiwillige Ablösungen. Ein G. v. 18./V. 1906 brachte eine weitere Erleichterung der letzteren. Als nämlich die Ueberschüsse der bayerischen Finanzen ihr Ende erreichten, und der Fonds keine weiteren Verstärkungen mehr erhalten konnte, wandten sich die Pflichtigen dem anderen Weg zu, auf den sie von Regierung und Landtag gewiesen wurden: der freiwilligen Ablösung. Diese etwa 1901 beginnende Strömung wurde so stark, daß die zur Verfügung gestellten Mittel nicht mehr reichten. Das Gesetz von 1906 brachte daher keine weitere Verstärkung des Fonds mehr; dieser ist jetzt eigentlich nur mehr zugunsten derjenigen gedacht, welche nicht in der Lage sind, die für die Ablösung nötigen Kapitalien aufzubringen (Schrüffer). Eine befriedigende Lösung ist aber damit auch jetzt noch nicht erreicht.

5. Ablösung der Lehen, Anfhebung der Jagd- und Weiderechte. 1. Die Ablösung der Lehen. Das G. v. 4./VI. 1848 (GBl. S. 121fg.) betr. die Ablösung des Lehenverbandes gestattet die "Befreiung sämtlicher Lehen vom Lehenverband" gegen Erlegung bestimmter Prozentsätze des Lehenfassionswertes und unterwirft die auf den Lehengütern außer den gesetzlichen Lehengebühren haftenden anderen Reichnisse, wie Kanon, Gilt usw. den Bestimmungen des allgemeinen Ablösungsgesetzes. Ausgenommen von der Allodifikation bleiben die thronlehenbaren Würden und die auf königlicher Dotation oder auf Staatsverträgen beruhenden Lehen, sofern denselben nicht ein lästiger Rechtstitel zugrunde liegt.

2. Die Aufhebung des Jagdrechts. Dieselbe erfolgte durch das G. v. 4./VI. 1848, betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden (GBl. S. 129 fg.), inhaltlich dessen für die bayerischen Gebietsteile rechts des Rheins (für Pfalz war die Gesetzgebung bereits in diesem Sinne geordnet) Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden nicht mehr bestehen kann und die Berechtigung zur Jagd als Ausfinß des Eigentumsrechts an Grund und Boden erklärt wird. Die Ausübung des Jagdrechts selbst fand ihre nähere Regelung in dem G. v. 30./III. 1850 (GBl. S. 117) im Sinne der Ueberweisung des Ausübungsrechts an die Gemeinde, welche dasselbe durch Verpachtung nützt, während der Grundbesitz selbst nur von einer bestimmten Größe ab (240 bezw. 400 Tagewerke, je nachdem im Flachlande oder Hochgebirge gelegen) das Jagdausübungsrecht dem Besitzer gewährt.

¹⁾ Was für die Vollendung der Amortisation der Bodenzinse zur Ablösungskasse eine Hinausschiebung auf das Jahr 1942 bedeutete.

Das G. v. 28./V. 1852, betr. die Ausübung und Ablösung des Weiderechts (GBL S. 602 fg.), unterscheidet a) zwischen einseitigen, zugunsten einzelner Personen bestehenden Weidedienstbarkeiten, deren Ablösung von der Mehrheit der Verpflichteten beantragt und zwangsweise durchgeführt werden kann (Entschädigung durch Leistung einer Bodenabgabe oder eines Kapitals gleich dem 20 fachen des ermittelten Reinertrages der Berechtigung, Uebernahme der Entschädigungssumme durch die staatliche Ablösungskasse), und b) zwischen den gegenseitigen Weidedienstbarkeiten der Grundbesitzer einer Gemeinde, hinsichtlich die Aufhebung der Gemeinschaft durch Mehrheitsbeschluß, in bestimmten Fällen auch der einseitige Austritt, zugelassen ist. Eine Anzahl Bestimmungen des Gesetzes berühren das Landeskulturinteresse, indem sie jede Art der Weide auf bestellten Aeckern und auf Wiesen während der Hegezeit, d. h. vom 1./IV. bis zum Ende des letzten Schnittes untersagen. Die Bestellung neuer Weiderechte als Dienstbarkeit ist untersagt. -Für Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten beim Vollzug des Weidegesetzes ist, soweit nicht Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte Platz greift, nunmehr gemäß G. v. 8./VIII. 1878, Art. 8 Ziffer 12 der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Literatur: L. Hausmann, Die Grundentlastung in Bayern, Straßburg 1892. - L. Prenitzer, Handbuch der gutsherrlichen Rechte und der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit in Bayern, Regensburg 1847. — Schrüffer, Die Bodenzinsfrage im bayerisehen Landtag, München 1907. v. Stengel, Die Grundentlastung in Bayern, Würzburg 1874. - Scydel, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, im Handbuch des öffentliehen Rechts, herausgegeben von Marquardsen, III. Bd., I, 1, S. 286fg.

(Buchenberger †.) Fuehs.

III. Die Bauernbefreiung in Oesterreich-Ungarn.

1. Ueberblick über die ländliche Verfassung im 18 Jahrhundert. 2. Beginn der staatlichen Eingriffe in die gntsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Ihre Genesis. Ihr Umfang. Ihr Charakter bis in die vortheresianische Zeit. 3. Die theresianischen Agrarreformen. 4. Die josefinische Zeit. 5 Die nachjosefinische Zeit bis 1848. 6. Die Revolution von 1848, die Beseitigung des Untertänigkeitsverbandes und die Grundentlastung.

 Ueberblick über die ländliche Verfassung im 18. Jahrhundert, Die Länder, aus denen die habsburgische Monarchie zusammengewachsen ist, haben weder politisch der "Gutsherrschaft". Dort liegt der Haupt-

3. Die Ablösung der Weiderechte. | noch wirtschaftlich die gleiche Entwickelung erfahren. Insbesondere ist auch die ländliche Verfassung in denselben niemals eine einheitliche gewesen. Es hat vielmehr, bevor die liberale Gesetzgebung im Anschlusse an die Revolutionsbewegung von 1848 die alte Ordnung zur Auflösung gebracht hat, fast ebenso viele Agrarverfassungen gegeben als Kronländer. wenn man sie auch einerseits bei aller Mannigfaltigkeit im einzelnen auf gewisse Gruppen mit im großen und ganzen einheitlicher Struktur zurückzuführen vermag, so steht es doch andererseits fest, daß der Rechtszustand, in dem die bäuerliche Bevölkerung vor 1848 lebte, oft sogar in demselben Kronland von Gegend zu Gegend verschieden gewesen ist.

Als typisch kann man vor allem für das 18. Jahrh. festhalten, daß überall in Oesterreich-Ungarn, wie immer auch im übrigen die Agrarverfassungen der einzelnen Gebiete beschaffen gewesen sein mögen, das Untertänigkeitsverhältnis (nexus subditelae) bestanden hat. Das Wesen desselben erblicken wir darin, daß die bäuerliche Bevölkerung (Grund- oder Guts-) Herrschaften — oder wie sie in Oesterreich heißen: Grundobrigkeiten (Dominien) - untersteht, welche nicht bloß als privatberechtigt auftreten, sondern auch mit Herrschaftsbefugnissen öffentlich-rechtlichen Charakters (Patrimonialherrlichkeit) ausgestattet erscheinen. So vor allem mit der Handhabung von Justiz und Polizei sowie mit der Durchführung einer Reihe administrativer Aufgaben für den Staat. Nur in Tirol, wo die Bauernschaft sogar die Standschaft auf den Landtagen genoß, gab es keine Patrimonialherrlichkeit im eigentlichen Sinne des Wortes und hat man es, wo uns trotzdem Herrschafts- (Dynastial-) Gerichte entgegentreten, in der Regel mit der Ausübung eines an den Besitz landesherrlicher Pfandherrschaften geknüpften Rechtes zu tun.

Uebrigens gab es überall auch Freibauern. Ihre Zahl war jedoch nirgends bedeutend und trat hinter der Masse der "Untertanen" vollständig zurück.

Prüft man die ländlichen Verfassungen der einzelnen Kronländer auf das Charakteristikum der privaten Berechtigungen der Grundobrigkeiten gegen ihre Untertanen, so springt es sofort in die Augen, daß in einigen Provinzen die Frondienste der Verpflichteten gegenüber den Naturalabgaben derselben gar nicht in Betracht kommen, während in anderen das Umgekehrte der Fall ist. Dort haben wir es dann mit jener Form wirtschaftlicher Ausnützung des Großgrundbesitzes zu tun, die man als "Grundherrschaft" zu bezeichnen pflegt; hier mit

nachdruck auf dem Obereigentum der Grundobrigkeit an sämtlichen in ihrem Bereiche befindlichenuntertänigen Ansässigkeiten und bilden die aus dem Titel dieses Obereigentums geforderten und entrichteten (Geld- und Natural-)Abgaben und Zinsungen die Haupteinnahmequelle des Grundherrn; hier hingegen tritt uns ein für den Absatz erzeugender landwirtschaftlicher Großbetrieb entgegen, und dieser erscheint als die eigentliche Einkommensquelle der Herrschaft.

Unter diese Begriffe gebracht, stellen sich Böhmen, Mähren und Schlesien, Niederösterreich, Krain, Galizien und die Buko-wina als Gebiete gutsherrlich-bäuerlicher Verfassung dar. Salzburg und Deutsch-Tirol dagegen sind so recht eigentlich Länder der Grundherrschaft. Eine Mittelstellung nehmen Oesterreich ob der Enns, Steiermark und Kärnten ein. Sie weisen beide genannte Typen wirtschaftlicher Ausnutzung des Großgrundbesitzes nebeneinander auf. Das gleiche kann man von Ungarn sagen. Keiner dieser Gruppen sind schließlich zuzurechnen: das Küstenland und Wälsch-Tirol, welche den Uebergang zum italienischen Kolonensysteme repräsentieren.

Auch in den Ländern mit Untertänigkeitsverfassung kann nicht jeder Untertanen haben. Die Untertänigkeit kommt nur auf "herrschaftlichen", oder wie sie in manchen Ländern — weil in die Landtafel eingetragen — heißen: "landtäflichen" Gütern vor, von deren Besitz Bürgerliche in der Regel ausgeschlossen sind. Ob übrigens die Herrschaft dem Landesfürsten, einem einzelnen Privaten oder einer (ständischen, geistlichen oder städtischen) Korporation zusteht, ist an sich gleichgültig. Ein Unterschied zwischen "Domanial"-("Amts"-) Bauern und Privatbauern wird nirgends gemacht. Rechtlich und tatsächlich ist die Stellung des Landesfürsten zu den Untertanen auf seinen Gütern keine andere als die jeder sonstigen Privatobrigkeit. Ebensowenig begegnen wir irgendeinem grundsätzlichen Unterschiede in der Art, wie Domanial- und Privatgüter verwaltet werden. Verpachtung und Administrationswirtschaft kommen auf beiden Kategorieen vor.

Die Intensität des Untertänigkeitsverhältnisses ist nicht überall dieselbe.

Immer allerdings ist der Untertan — ob er nun angesessen ist oder nicht; ob er als "Rustikalist" mit mannigfach abgestuftem Besitzrecht auf "Bauernland" haust oder als "Dominikalist" auf "Herrenland", das ihm im Wege besonderer Verträge überlassen wurde; ob er als Bauer wirtschaftet oder als Häusler — an die Scholle gebunden, in der freien Berufswahl beschränkt, bei der Eingehung einer Ehe an den herrschaftlichen Konsens gebanden und mancherlei schaft bestand. Er steigerte sich um so

anderweitigen Einschränkungen seiner privaten Handlungsfähigkeit (z. B. in bezug auf Einschuldungs- und Testierfreiheit sowie auf die [aktive und passive] Prozeßfähigkeit anderen Personen als der eigenen Herrschaft gegenüber) unterworfen. Ebenso finden wir regelmäßig die Zwangsgesinde-dienste, d. h. die Verpflichtung der noch in Brot und Gewalt der Eltern stehenden diensttauglichen Untertanenkinder, auf Verlangen der Herrschaft in deren Dienst zu treten. — Damit und daß der Untertan seiner Grundobrigkeit gegenüber zu Treue, Gehorsam und Ehrerbietung verpflichtet erscheint, ist aber keineswegs gesagt, daß seine Personenqualität aufgehoben war. Er war kein Verkehrsobjekt, und seine privat-rechtliche Persönlichkeit wurde nach allen wesentlichen Richtungen hin anerkannt. Seiner Schollenpfficht entsprach auch ein Schollenrecht. War auch seine Bewegungsfreiheit aufgehoben, so konnte er doch andererseits von der Scholle, deren Zubehör er bildete, nicht getrennt werden. Er war ferner Subjekt von Vermögens- und Familienrechten. Er erwarb für sich, veräußerte und vererbte das Erworbene mit Rechtswirkung, trat zu seiner eigenen Herrschaft in vermögensrechtliche Beziehungen und hatte der letzteren gegenüber grundsätzlich und von Rechts wegen Anspruch auf öffentlichen und civilen Rechtsschutz sowie auf Prozeßvertretung durch Fiskal- oder eigens zu diesem Zwecke bestellte Organe (Untertansadvokaten). — Freilich gilt das Gesagte nur von den älteren deutsch-slavischen Erbländern. Viel schlimmer lagen die Dinge in den bei der Teilung Polens seit 1772 erworbenen Gebieten sowie in Ungarn. In der polnischen Junkerrepublik war der Bauer immer absoluter Willkür der Herrschaft ausgeliefert gewesen. Und nicht anders war es seit der Niederwerfung des großen Bauernaufstandes von 1514 in Ungarn, das ja schließlich auch eine Art von Junkerrepublik bildete. — Uebrigens setzten sich die Grundobrigkeiten auch anderwärts tatsächlich oft genug über die Rechte ihrer Untertanen hinweg und übten die gröbsten Mißbräuche. Aber selbst in den böhmischen Ländern, wo dies am häufigsten und intensivsten geschah, hat eine grundsätzliche Herabdrückung der Rechtslage der Untertanen unter das oben umschriebene Maß niemals stattgefunden.

Die Verschiedenheit des Druckes, der im westlichen Teile der Monarchie auf der untertänigen Bevölkerung lastete, erklärt sich aus der Verschiedenheit der ländlichen Verfassungen in den einzelnen Kronländern. Er konnte dem Wesen der Dinge nach niemals bedeutend sein, wo die Grundherrgutsherrliche Betrieb gelangt war.

Auf die treibenden Ursachen der Entstehung des letzteren kann hier ebensowenig Wirtes nicht stattfinden darf, daß wider eingegangen werden wie auf die ältere Geschichte der ländlichen Verfassung über-Festgehalten muß nur werden, daß sich die Sache äußerlich in Form von Legungen bäuerlicher Ansässigkeiten durch recht zusteht. Dagegen treten uns in beden Grundherrn abspielte. Der letztere treff der Dispositionsbefugnis des Stellenschaffte sich so und erweiterte nachher die besitzers unter Lebenden und auf den Todesräumliche Unterlage für landwirtschaftlichen fall sowie in bezug auf die Vererblichkeit Eigenbetrieb. Seine wirtschaftliche Politik forderte offenbar gebieterisch die Herabdrückung der Besitzrechte aller im Bereiche seiner Herrschaft befindlichen Wirte. Nicht selbstverständlich, daß die Zahl der uneinbloß, weil er so freie Hand zu jeder ihm gekauften Wirte in umgekehrtem Verhältnötig erscheinenden räumlichen Erweiterung seines Eigenbetriebes gewann, sondern auch, weil mit der Verschlechterung der Besitzrechte die wirtschaftliche Abhängigkeit der sitzrechtes vollkommen gleichgültig sind, so untertänigen Wirte von der Herrschaft und daß es auf derselben Herrschaft eingekaufte die Möglichkeit stärkerer Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft in geradem Verhältnisse zunalım.

Betrachtet man nun die Untertanen nach ihren Besitzrechten, so scheiden sie sich vor allem, wie schon oben erwähnt wurde, in "Rustikalisten" und "Dominikalisten". Jene sind auf untertänigen oder Rustikalgründen angesessen, welche in den Steuerkatastern als der ordentlichen Kontribution unterworfen verzeichnet sind; diese sind die emphyteutischen oder pachtweisen Besitzer von (grundsätzlich steuerfreiem) Für die sozialpolitische Be-Herrenland. trachtung haben die Dominikalisten keine Wichtigkeit, da ihre Schuldigkeiten vertragsmäßig festgesetzt waren und ein Zwang zur Uebernahme von Vorwerksland durch Untertanen nicht bestand. — Was aber die Rustikalisten betrifft, so sind sie entweder "eingekauft" oder "uneingekauft". Die letzteren sind bloß "Wirte bis weiter". Ihre Nutzung am Grunde ist allerdings regelmäßig eine lebenslängliche. Sie geht auch - in derselben Art wie bei eingekauften Stellen — in der Regel auf die Kinder des Stellenbesitzers über. Beides aber nur tatsächlich und nicht von Rechts wegen. uneingekaufte Rustikalist ist also jeglicher Willkür der Herrschaft ausgesetzt und insofern rechtlich schlimmer daran als jeder, wenn auch nur zeitpachtweiser Besitzer von Hofland, da dieser sich auf seinen Vertrag stützt. — In viel geschützterer Rechtslage befindet sich der eingekaufte Rustikalist. Allerdings sind die Besitzrechte derselben nichts Einheitliches, sondern von ganz ungleicher Stärke. Allen gemeinsam ist, daß

mehr, zu je bestimmterer Ausbildung der in der Regel, ausgenommen wegen liederlicher Wirtschaft, Ueberschuldung oder Kriminalverbrechen, eine Abstiftung des dessen Willen kein anderer Wirt auf seine Stelle kommen kann und daß der Herrschaft über die letztere auch sonst weder im ganzen noch teilweise ein Verfügungsder Stelle auch ab intestato die mannigfachsten Abstufungen entgegen.

Nach dem oben Gesagten ist es nur nisse zur Entwickelung des gutsherrlichen Betriebes steht, wobei die untertänigen Betriebsumfangsklassen für die Stärke des Be-Häusler und uneingekaufte Bauern geben

In eine Aufzählung der verschiedenen außerordentlich mannigfaltigen grundherrlichen Abgaben und Zinsungen einzugehen, ist unmöglich. In den Ländern der Gutsherrschaft spielen sie eine verhältnismäßig sehr geringe Rolle und tretch hinter den Frondiensten (oder wie sie it Oesterreich mit einem slavischen Worte bezeichnet werden: Roboten) vollständig zurück. In den böhmischen Ländern, wo die Gutsherrschaft zu typischer Ausbildung gelangt ist, aber auch anderwärts, verschmähen allerdings die Grundobrigkeiten und ihre Wirtschaftsbeamten auch allerlei andere Mittel, den Bauern zu schinden, nicht. Sie maßen sich ein Vorkaufsrecht in betreff seiner Erzeugnisse an ("Abdruckung untertäniger Feilschaften"). Sie zwingen ihn zur kaufweisen Abnahme ihrer Erzeugnisse ("Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften"). Sie üben in rücksichtslosester Weise im Zusammenhange mit dem letzteren Mißbrauche ihr Bier- und Branntweinerzeugungs- sowie das Schankrecht aus. Sie übervorteilen ihn beim Salzverkauf u. a. m. Vor allem aber steigern sie - und müssen im Verhältnisse zur Zunahme ihres gutsherrlichen Betriebes steigern — die Anforderungen an die untertänige Arbeitskraft bis ins Unerträgliche.

2. Beginn der staatlichen Eingriffe in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Ihre Genesis. Ihr Umfang. Ihr Charakter bis in die vortheresianische Zeit. Das Vorhandensein von Uebelständen allein zieht noch keineswegs mit Notwendigkeit staatliche Eingriffe zu ihrer Beseitigung nach sich. Und jedenfalls genügt es durchaus nicht, daß erlenchtete Köpfe diese Uebelstände aufzeigen und ihre Abstellung fordern,

¹⁾ Vgl. den Art. Gutsherrschaft.

so wenig man im übrigen diesen Faktor unterschätzen darf. So bedeutsam die ethischen Momente bei jeder staatlichen Reformtätigkeit sind, häufig genug wird die letztere in erster Linic durch materielle Interessen hervorgerufen. Außerordentlich lehrreich ist in dieser Beziehung die Geschichte der Bauernbefreiung in Oesterreich.

Ursprünglich wendet der Staat den Untertansverhältnissen überhaupt gar keine besondere gesetzgeberische Aufmerksamkeit zu. Die Untertänigkeit und die auf derselben beruhende ländliche Verfassung bilden einen Teil der Landesverfassung überhaupt. An diese wird aber anders als zur Stärkung der monarchischen Zentralgewalt, aus rein politischen Gründen also, nicht getastet. Der Staat betrachtet vielmehr die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer als eine innere Angelegenheit dieser beiden. Nicht, daß dies zu klarem Bewußtsein käme. Noch weniger wird es ausdrücklich ausgesprochen. Tatsächlich aber wird es so gehalten. Die gering entwickelten Machtbefugnisse des Staates, der noch in der allgemeinen Vorstellung mit der Person des Landesfürsten zusammenfällt, lassen ein anderes Verhalten vorläufig auch gar nicht zu. Der Staat begnügt sich also damit, wie allen anderen, so auch der untertänigen Bevölkerung innerhalb seines Machtkreises und der zu Recht bestehenden ländlichen Verfassung Rechtsschutz zu gewähren — wenn und soweit derselbe angerufen wird. Aus eigener Initiative greift der Staat nicht ein. Er kümmert sich auch nicht darum, ob und warum in ihren Rechten gekränkte Untertanen den Prozeßweg nicht beschreiten. Ebensowenig darum, ob - falls dies geschieht - das, was durch die Behörden als rechtsbeständig festgestellt wird, die Ausbeutung der Untertanen durch die Herrschaften und den wirtschaftlichen Niedergang der ersteren sanktioniert oder herbeiführt. Ebensowenig schließlich darum, ob bedrückte Untertanen, wenn sie als Kläger auftreten, auch die ihnen gerichtsordnungsmäßig obliegende Beweislast in betreff des Klageanspruches zu erbringen imstande sind und daß der ihnen gewährte Rechtsschutz meist nicht nur illusorisch bleibt, sondern sogar zur Anerkennung und Stärkung des herrschaftlichen Unrechts führt.

Nur sehr langsam verläßt der Staat diesen Standpunkt. Und als er es tut, geschieht es nicht bewußt und in Voranssicht dessen, wohin der neue Weg, den er betreten hat, führen wird. Denn wie diese Erkenntnis fehlt auch die Absicht, einen neuen Weg zu betreten. Maßgebend sind vielmehr augenblickliche Erwägungen und Rücksichten rein fiskalischer Natur.

Oben schon wurde darauf hingewiesen, daß nur das "Bauernland" der ordentlichen Kontribution unterworfen, das Herrenland dagegen grundsätzlich kontributionsfrei war. Der Staat ist natürlich daran interessiert. daß ihm sein Steuerobjekt nicht abhanden komme. Andererseits aber hat in den Ländern des gutsherrlichen Betriebes das Herrenland — dem Wesen der kapitalistischen Produktionsweise entsprechend — die Tendenz, sich fortwährend auszudehnen. Dies ist wirtschaftlich nur auf Kosten des Bauernlandes möglich. Denn Neurodungen sind zu kostspielig. Wird nun eine gelegte Bauernstelle, vermöge der Tatsache ihrer Zuschlagung zum herrschaftlichen Vorwerksland, kontributionsfrei? Die Dominien bejahen natürlich diese Frage. Der Staat verneint sie. Er sucht daher, zunächst rein mechanisch, sein Steuerobjekt dadurch zu erhalten, daß er seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. sämtliche Bauernstellen in nachher wiederholt revidierten und richtig gestellten — Katastern verzeichnet. nützt aber nichts. Denn die Dominien benützen das ihnen nach der Landesverfassung zustehende Recht zur Repartierung und Einhebung der Kontribution dazu, die letztere von den gelegten auf die verbleibenden untertänigen Stellen zu überwälzen. Natürlich äußert sich dies in einer Minderung und in der Unsicherheit der Steuereingänge. Der Staat sucht sich nun dadurch zu helfen, daß er die Steuerpflicht von Bauernland - in wessen Händen immer es sich befinden möge — gesetzlich festlegt. Das hindert aber weder die Legungen noch die Steuerüberwälzungen. Da man nun anfängt, ernsthafter und durch die Erfahrung belehrt, mit diesen Tatsachen sich zu beschäftigen, entdeckt man, daß der Rückgang der untertänigen Steuerkraft nicht nur durch die widerrechtlichen Erhöhungen der Steuerquoten von seiten der Dominien, sondern auch dadurch verursacht wird, daß jede Legung einer Bauernstelle eine vermehrte Kräfteausbeutung der verbleibenden fron-pflichtigen Wirte zur Folge hat. Denn mit der Zunahme des Herrenlandes und in geradem Verhältnisse zu derselben wächst einerseits der gutsherrliche Anspruch an die untertänige Arbeitskraft, während andererseits in gleichem Maße das verfügbare Quantum dieser Arbeitskraft abnimmt. also der Staat seine Stenereingänge sichern, so muß er auch zu dieser Tatsache Stellung nehmen. So wird er dann immer weiter gedrängt: von Versuchen, zunächst wieder rein mechanisch die Anforderungen der Dominien an ihre Untertanen in einer für diese erträglichen und damit mittelbar für sein Steuerinteresse förderlichen Art zu beschränken, zu organischen Vorkehrungen, welche die Ueberlastung des Untertans durch fortwährende Ausdehnung des gutsherrlichen Betriebes auf Kosten des Bauernlandes und der untertänigen Arbeitskraft

unmöglich machen sollen.

Ist man erst einmal soweit, so wirken auch bereits für Art und Umfang der staatlichen Intervention neben den fiskalischen Erwägungen andere Faktoren mit: die naturrechtlichen und physiokratischen Lehren; die Bestrebungen des aufgeklärten Absolutismus, die politische Machtstellung der Stände zu untergraben und das Staatswesen durch Heranziehung der großen Massen auf eine breitere Basis zu rücken; der Impuls von Reformideen erfüllter Individualitäten.

Hält man das Gesagte fest, so wird es ohne weiteres klar, daß die staatliche Intervention in die Beziehungen zwischen Untertanen und Herrschaft ihre eigentliche Heimat in den Ländern der Gutsherrlichkeit haben muß. Und wir begreifen dann auch vollkommen, daß sie zuerst und am schärfsten in den böhmischen Ländern einsetzt, um dann für die übrigen Teile der Monarchie

vorbildlich zu werden.

Nicht Bauernbefreiung aber, d. h. die Auflösung des Untertänigkeitsverbandes ist ihr Ziel, sondern lediglich Bauernschutz. Es handelt sich bei demselben

I. um die Regulierung der untertänigen Schuldigkeiten an die Grundobrig-

2. um die Besserung der untertänigen Besitzverhältnisse;

3. um die Hebung der persönlichen Rechtsstellung der Untertanen;

4. um staatliche Maßnahmen zur Erhaltung des Bauernstandes und alles Bauernlandes in bäuerlichen Händen, also im Kleinbetriebe.

Eine Eigentümlichkeit des Bauernschutzes — wie übrigens auch später der Bauernbefreiung — in Oesterreich ist der allgem ei n e Charakter der zu seiner Durchführung bestimmten Gesetzgebung. Alles, was in dieser Richtung geschieht, ist iuris communis. Ein Unterschied zwischen Privat- und Amtsbauern wird — mit einer einzigen, später zu besprechenden Ausnahme - nicht gemacht.

Dem ersten der eben erwähnten Zwecke des "Bauernschutzes" dienen vornehmlich die Robotpatente, deren für Böhmen (und Mähren) in der vortheresianischen Zeit drei erlassen worden sind: v. 28./VI. 1680, v. 22./II. 1717 und v. 27./I. 1738. Das erste derselben wurde durch einen gewaltsamen Ausbruch der gequälten böhmischen Bauernschaften, der die Gefahr ähnlicher aufständischer Bewegungen auch in den benachbarten Provinzen ziemlich nahe rückte und nur mit Anwendung bedeutender Alles bleibt vergeblich. Neben allem anderen

Waffengewalt niedergeworfen werden konnte, veranlaßt. Und auch zur Erlassung des zweiten sah sich die Regierung durch Un-ruhen und Bauern, austretungen", oder wie wir heute sagen würden: Streiks, anf einzelnen böhmischen Herrschaften veranlaßt. Beide Patente, welche übrigens jeglicher Sanktion entbehrten, blieben vollständig wirkungslos. So wurde denn, im Anschlusse an eine Enquete über die Ursachen des Kontributionsrückganges in Böhmen, für dieses Kronland und für Mähren 1738 ein neues Patent erlassen, das dann bis zum Jahre 1775 in Geltung blieb. Auch dieses will, wie schon die früheren — nur mit größerem Ernst und Nachdruck — die alte Arbeitsverfassung durch Beseitigung ihrer ärgsten Auswüchse bloß ausflicken und keineswegs eine neue einführen. Keines von ihnen will das "Wieviel" der untertänigen Schuldigkeiten bestimmen. eine allgemeine Untersuchung des Rechtsbestandes dieser letzteren und insbesondere der Frondienste wird gar nicht gedacht. Nach wie vor befaßt sich der Staat mit einer solchen nur, wenn er hierzu durch die Klage eines in seinen Rechten Verletzten provoziert wird. Es findet vielmehr bloß, in überraschender Analogie mit unseren modernen Arbeiterschutzgesetzgebungen, eine Reglementierung der unterdetaillierte tänigen Robotleistung statt. Es werden Bestimmungen getroffen über die Normaldauer des Arbeitstages und die Folgen von Arbeitsversäumnissen, über außerordentliche Dienste und weite Fuhren sowie über die Frönern hierbei gebührenden Entschädigungen ("Ergötzlichkeiten"); es wird die Sonn- und Feiertagsruhe statuiert; die zwangsweise Verhaltung der Untertanen zum Kaufe herrschaftlicher Wirtschaftserzeugnisse wird verboten; eine Reihe bloß schikanöser Abgaben ("Ehrungen") wird abgestellt; es findet eine Regelung des untertänigen Beschwerdeweges statt u. a. m.

Auch das Patent von 1738 verfehlte seinen Zweck, da es das Uebel, zu dessen Bekämpfung es bestimmt war, nicht an der Wurzel faßte, ja dies nicht einmal beabsichtigte. Das Bauernland schmilzt also weiter zusammen. Die Zahl der kontributionspflichtigen Bauernwirte sinkt unaufhörlich. In demselben Maße steigt die Steuerlast derselben. Stets unerträglicher wird die Bürde ihrer Frondienste. Sie verarmen immer melu. Ilue Steuerkraft nimmt ab. Die Steuerrückstände mehren sich. Vergeblich entsendet der Staat außerordentliche Kommissäre, die dem Gesetze Achtung verschaffen, die fiskalischen Interessen wahren, für die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung Sorge tragen sollen.

weil es an einer staatlichen, pflichtgetreuen, dem gemeinen Wesen allein dienstbaren und von dem Bewußtsein hiervon erfüllten Beamtenschaft fehlt, die dauernd und überall zugleich die Einhaltung der Gesetze überwachen und Aussehreitungen gegen dieselben zu unterdrücken hat. Anders wird es erst unter Maria Theresia.

3. Die theresianischen Agrarrefor-Die erste Hällte der theresianischen Periode war der Durchführung einer Reihe organisatorischer Reformen gewidmet, welche die finanzielle und militärische Stellung der Monarchie stärken, eine schärfere und umfassendere Verwaltung ermöglichen und diese zugleich von den bisherigen ständischen Landesbeamten und Landesverwaltungen unabhängig machen, die Provinzen in eine größere Abhängigkeit vom Mittelpunkte des Reiches bringen, eine festere Ordnung und einen rascheren Gang der Geschäfte herbeiführen sollten. Alles das nahm die Aufmerksamkeit und Tätigkeit der Kaiserin so vollständig in Anspruch, daß sie naturgemäß nicht auch zugleich an unmittelbar zugunsten der untertänigen Bevölkerung bestimmte Maßregeln denken konnte. Mittelbar aber mußte schon der Verwaltungsreform von günstigen Reflexwirkungen für die Untertanen begleitet sein. Die zwischen 1747 und 1756 teils neugeschaffenen, teils reorganisierten Kreisämter waren so recht eigentlich die mit der Aufsicht über das Untertanenwesen und mit dem Schutze der bäuerlichen Bevölkerung gegen ihre Herrschaften betrauten Behörden und lebten sich immer mehr in ihre Aufgabe hinein. Die Steuerrektifikation (seit 1748) führte zur Miteinbeziehung des Dominikalbesitzes in auch in bezug auf die Größe der Steuerquote und die Art ihrer Einbringung dem Rustikalbesitz gegenüber sehr begünstigt blieb. Im Anschlusse an die Bemühungen, nicht mehr bloß wie früher mit der Bestimmung, daß auch gelegte Untertansgründe der ordentlichen Kontribution unterworfen bleiben sollten und eine Steuerabwälzung von denselben nicht sollte stattfinden dürfen. Er ging viel weiter. Erst verbot man (Reskript v. 31./VII. 1750) jede eigenmächtige Vertauschung untertäniger Gründe durch die Herrschaften ohne Entschädigung der betreffenden Wirte "in quanto et in quali" und ohne vorherige Anzeige an das Kreisamt und bedrohte Zuwiderhandelnde nicht bloß mit der Verpflichtung zur Zurückerstattung der widererklärte man aber auch die Einziehung innerhalb einer Präklusivfrist von 6 Monaten

untertäniger Gründe zum herrschaftlichen Vorwerksland nur unter den gleichen Voraussetzungen für zulässig und bürdete den Dominien die Haftung für die Kontribution von wüsten Bauernstellen auf (Reskript v. 23./I. 1751). Damit war die Möglichkeit einer weiteren Ausdehnung des Herrenlandes auf Kosten des Bauernlandes endgültig unmöglich gemacht. Und wenn auch die Gründevertauschungs- und Einziehungsverbote anfänglich nicht streng gehandhabt worden sein mögen, seit 1775 etwa wurden sie mit um so größeren Nachdruck durchgeführt und sind bis zum Ausgange des Jahres

1847 in Geltung geblieben.

Erst nach Beendigung der Kämpfe um den Besitz Schlesiens und nach Vollendung ihrer Verwaltungsreorganisation und Steuerrektifikation wendet sich die Kaiserin unmittelbaren Eingriffen in die Verhältnisse zwischen Herrschaften und Untertanen zu. Dieselben beginnen diesmal, und zwar wieder unter dem Eindrucke von Bauernunruhen, in Schlesien mit dem für dieses Land allein erlassenen Hauptpatent vom 6./VII. 1771. Dieses Gesetz ist, mit einigen Aenderungen aus dem Jahre 1775, bis zur Grundentlastung in Kraft geblieben. Es wurde aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit erlassen. Die Stände wurden nicht gefragt, und ihr Widerstand blieb vergeblich. Diese Reform hatte den Stein ins Rollen gebracht. Ihr schloß sich auch vor allem eine solche in Böhmen und Mähren an. Bereits 1771 wurde für Böhmen eine Urbarialkommission zur Regulierung der untertänigen Schuldigkeiten eingesetzt. Allerdings ging die Sache hier nicht so glatt von statten wie in Schlesien. Die Stände die Kontributionsbelegung, wenn derselbe leisteten hartnäckigsten Widerstand und brachten gar oft die eingeleiteten Reformen zum Stillstand. Sie ganz aufzuhalten, vermochten sie aber nicht. Hauptsächlich war es ihnen darum zu tun, den Zwangsseine Kontributionseingänge auszudehnen charakter der Regulierung zu verhindern. und zu sichern, begnügte sich der Staat Die letztere sollte vielmehr im Wege Ireiwilliger Vereinbarungen zwischen Herrschaften und Untertanen stattfinden. Dabei, wurde behauptet, werde auch jede Unbilligkeit zuungunsten des einen oder des anderen Teiles am ehesten vermieden werden können, da die Interessenten am besten in der Lage wären, auf die Besonderheiten eines jeden einzelnen Falles Rücksicht zu nehmen. Die Regierung ging auch hierauf ein — aber nur zum Teil. Sie publizierte mit V. v. 7./IV. 1774 den sog. "Unterricht", in welchem die Schuldigkeiten der einzelnen Untertanenklassen nach der Höhe ihrer Kontributionsleistung festgelegt waren. rechtlich vertauschten Gründe, sondern auch Dieser Unterricht, der vorläufig keinerlei mit der "poena dupli". Ein Jahr darauf verbindliche Kraft hatte, sollte, falls nicht tigen Schuldigkeiten der Untertanen zwischen des ungarischen Bauernstandes geblieben. diesen und den Herrschaften zustande kämen, dieser Schuldigkeiten genommen werden. Provinzen und in der Bukowina der ihnen Natürlich kamen unter solchen Verhältnissen bis dahin ganz unbekannt gebliebenen Wohlnirgends Vergleiche zwischen den Inter- taten ausgiebigeren Rechtsschutzes gegen essenten zustande. gierung, statt nach Ablauf des Präklusiv- Die zugunsten der galizischen Untertanen termins den "Unterricht" zwangsweise durch- ergriffenen Schutzmaßregeln erscheinen in zuführen, an eine neuerliche Erörterung der dem josefinischen Robotpatent v. 16./VI. Angelegenheit ging, festigte sich in den 1786 zusammengefaßt und in ein System Untertanen immer mehr die Ueberzeugung, daß die Stände die Kaiserin verhindern wollten, ihnen zu helfen. Es kam zu ernsthaften Bauernunruhen und schließlich unter deren Druck zur Kundmachung des Patentes vom 13./VIII. 1775 für Böhmen, das unter dem 7./IX. 1775 auch auf Mähren ausgedehnt wurde.

In allen drei Provinzen wurde bei dieser Regulierung festgehalten, daß unter keinen Umständen eine Erhöhung der — etwa gegen das Patentausmaß geringeren — alten Schuldigkeiten, sondern nur eine Herabsetzung derselben stattfinden dürfe. In Böhmen und Mähren fand dieselbe für die angesessenen Untertanen nach Maßgabe ihrer Kontributionsleistung statt. In allen drei Ländern fand schließlich durch eigene Hofkommissionen eine Aufzeichnung der regulierten Untertanschuldigkeiten in "Urbarien-" und "Robotverzeichnissen" statt, die bereits im März 1778 beendigt war. Ueberdies enthielten die neuen Robotpatente eine durchgreifende Verbesserung der schon in den alten Patenten enthalten gewesenen Bestimmungen arbeiterschutzgesetzlichen Charakters.

In ähnlicher Weise wurden die Robotverhältnisse auch geordnet: in Niederösterreich durch das Robotpatent v. 6./VI. 1772, dem unter dem 12./VI. und 24./X. 1772 zwei Erläuterungspatente folgten: in Steiermark und Kärnten durch das Patent v. 5. XII. 1778; in Krain durch das - erst in der josefinischen Zeit zustande gekommene -

Patent v. 16./VIII. 1782.

Auch in Ungarn versuchte die Kaiserin, den auf den Untertanen lastenden Druck Ihre Reformbestrebungen mindern. stießen jedoch auf den lebhaftesten Widerstand des Reichstags (1764-65). Sie entschloß sich daher, auch hier aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit vorzugehen und ließ in den Jahren 1766-1768 durch für die Zukunft untersagt. Die Patente v. Hofkommissionen ein "Urbarium" einrichten, das aber erst 1790 — und auch späterhin nur die Kaufrechtlichmachung der "Freistifte" von Landtag zu Landtag — von den Ständen auf das dringlichste. Als dies aber nichts bloß provisorisch anerkannt wurde. Praktisch nutzte, wurde mit Patent v. 13./XI. 1772 ist es so gut wie vollständig wirkungslos geblieben, da der Adel seiner Durchführung 1774 und 1786) die Aufhebung der Freiandauernden und systematischen Widerstand stifsverleihungen und deren Verwandlung

freiwillige Vereinbarungen über die künf- Jahre 1836 das einzige Gesetz zum Schutze

Schließlich wurden auch die Unterzur alleinigen obligatorischen Richtschnur tanen in den neuerworbenen polnischen Und als gar die Re- die gutsherrlichen Bedrückungen teilhaftig. gebracht.

Neben den Robotregulierungen treten unter Maria Theresia in stark betonter Art auch die Bemühungen hervor, das Bauernland in den Händen des Bauernstandes zu erhalten. Zwar hatte das Bestreben nach Wiederbesetzung gelegter bäuerlicher Stellen keinen Erfolg, wohl aber dasjenige, die Besitzrechte der Untertanen zu stärken.

Schon im schlesischen Hauptpatent und ebenso durch das Einkaufs-G. v. 25./I. 1770 für Böhmen und Mähren wird den Untertanen die Möglichkeit geboten, durch Zahlung eines Einkaufsgeldes sich das Erbeigentum an ihren Gründen zu sichern; und im Anschlusse daran wird dann die Erbfolge in eingekaufte untertänige Stellen reguliert und jede willkürliche Einflußnahme der Herrschaften auf dieselbe beseitigt (Hofd. v. 20./XII. 1770 für Böhmen, unter dem 10./X.

1783 auf Mähren und Schlesien ausgedehnt). In ähnlicher Weise wie in den Ländern der böhmischen Krone betätigte sich die Gesetzgebung in der Richtung einer Besserung und Festigung der untertänigen Besitzrechte auch in den anderen Erbländern.

So wurde in Kärnten nach Beseitigung des grundherrlichen Vorkauf- und Einstandsrechts den zu "Kaufrecht" ("Burgrecht", "Baurecht") angesessenen Untertanen i. J. 1773 die freie Verfügung über ihre Stellen unter Lebenden und auf den Todesfall eingeräumt und gleichzeitig bestimmt, daß bei Abgang einer letztwilligen Verfügung die nächsten Blutsverwandten eintreten sollten, während früher der Herrschaft das Heimfallsrecht zustand, falls der Wirt keine zur Nachfolge ab intestato berufene Person hinterließ. Mit Patent v. 21./X. 1766 wurden ferner die freistiftlichen Verleihungen, d. h. die Ueberlassung von Grund und Boden zu lebenslänglicher Nutzung des Wirtes allein, 8./VIII. 1767 und 6./II. 1770 empfahlen (und den Nachträgen zu demselben von entgegensetzte. Immerhin ist es bis zum in Kaufrechte gegen Erlegung von 17 des

Schätzwertes durch die damaligen Besitzer vollständig umgestaltet. Wohl bleiben da-

ausgesprochen.

Aehnliche Verhältnisse walteten in Steiermark, in Krain und in einzelnen Teilen des Küstenlandes. Ein imperatives Eingreifen hat jedoch hier weder unter Maria Theresia

noch später stattgefunden.

So wohltätig die theresianischen Reformen für die untertänige Bevölkerung gewesen sind, so darf man bei ihrer Würdigung niemals außer acht lassen, daß sie nicht die Aufhebung, sondern die Konservierung der alten ländlichen Verfassung unter Abmilderung und Beseitigung ihrer Auswüchse bezweckten. In ihren letzten Regierungsjahren hat sich allerdings die Kaiserin zu weitergehenden Maßnahmen entschlossen — jedoch nur insoweit, als sie als "Grundfrau", d. h. als Herrschaft auf ihren Domänen und den der Staatsverwaltung unterstehenden Güter, freie Hand hatte. Sie beginnt mit der vollständigen Aufhebung der Erbuntertänigkeit sowie mit der Beseitigung der unfreien Zwangsarbeit und Verwandlung der untertänigen Schuldigkeiten in feste Geld- oder Getreiderenten. Sie leitet so die Aufhebung des gutsherrlichen Großbetriebes ein. Das ist ja der Sinn und Inhalt des "Domänenzerstückelungsund Robotablösungssystems", das seit 1775 unter der Leitung des Domänendirektors von Raab in Böhmen und auch anderwärts durchgeführt wird.1) Immer aber muß festgehalten werden: die Raabschen Reformen bezogen sich nur auf die Domänenbauern. Allerdings hoffte man — und vielfach auch nicht ganz vergeblich -, daß sie auch bei den Privatobrigkeiten Nachahmung finden würden. An einen Zwang gegen diese zu denken, davon war man jedoch weit ent-Keine größere Rücksicht auf die Interfernt.

4. Die josefinische Zeit. Erst mit Josef II. beginnt eine ihrem Wesen nach revolutionäre Agrarpolitik, deren letztes Ziel also nicht mehr die Verbesserung, sondern schlechtweg die Beseitigung der alten ländlichen Verfassung und deren Ersetzung durch eine neue war.

Vor allem setzt Josef mit einer ausgiebigen Hebung der persönlichen Rechtsstellung der Untertanen ein. Durch das berühmte "Leibeigenschaftsaufhebungspatent" v. 1./XI. 1781 wird die alte Erbuntertänigkeit in den deutsch-slavischen Erbländern

nach die Untertanen auch für die Zukunft der Herrschaft zu Gehorsam verpflichtet. Allein sie können fortan sich gegen bloße Anzeige bei der Obrigkeit, worüber ihnen eine Bescheinigung unentgeltlich auszufolgen ist, verehelichen; sich Handwerken, Künsten und Wissenschaften widmen, ohne hierzu eines obrigkeitlichen Konsenses zu bedürfen; ebenso ihrem Nahrungsverdienste nachgehen, wo sie ihn finden, und unter Beobachtung der Vorschriften über das Werbebezirkssystem aus dem Gutsbezirk auch gänzlich wegziehen und sich anderwärts häuslich niederlassen. Doch bedürfen sie hierzu eines obrigkeitlichen Konsenses, der ihnen ebenfalls unentgeltlich ausgefolgt werden muß. Im übrigen sollte also zwischen der Entlassung von einer Herrschaft zur anderen und in völlige Freiheit kein Unterschied gemacht werden.¹)

Die Zwangsgesindedienste werden aufgehoben. Nur sollten auch in Zukunft beider Eltern verwaiste Kinder (von ihrem 14. Lebensjahre an) auf jenen Herrschaften, wo dies bisher herkömmlich gewesen (gegen den gewöhnlichen Lohn) schuldig sein, höchstens drei Jahre auf dem Hofe abzudienen. -Von kaum geringerer Tragweite sind das sog. Untertans- und das Strafpatent v. 1./IX. 1781, durch welche einerseits die untertänige Rechtsverfolgung neu geregelt und erleichtert und andererseits die Strafgewalt der Herrschaften bedeutend eingeschränkt und strengster Kontrolle der politischen Behörden (Kreisämter) unterstellt wurde. Auch in Siebenbürgen und Ungarn wurde unter dem 16./VIII. 1783 resp. 22./VIII.

essen der Obrigkeit als bei der Reform der Erbuntertänigkeit verrät es, wenn Josef II. die grundherrlichen Einstandsrechte ganz allgemein beseitigt (1781-1786), in den böhmischen Ländern die untertänigen Bauernwirte aus willkürlich abstiftbaren "Wirten bis weiter" mit Hofdekret v. 7./I. 1785 zu lebenslänglich Nutzungsberechtigten macht und ihnen i. J. 1789 sogar ein Intestaterbrecht an ihren Stellen einräumt, dabei aber die Unterstützungs- und Baupflicht der Gutsherren weiterbestehen läßt. — Auf diese Art werden die ehemaligen Laßwirte zwar noch immer nicht volle Eigentümer im römischen Sinne des Eigentums -, aber was ihnen fehlt, sind doch im wesentlichen nur noch die Lasten des Eigentums, während

¹⁾ Erstmals ist der Gedanke an diese Reform zugunsten der Domanialbauern in Oesterreich bereits i. J. 1704 — also ungefähr gleichzeitig wie für Preußen von Luden, — von Christian Julins von Schierendorff ausgesprochen worden; allerdings ohne Widerhall zu finden. (Vgl. Alfred Fischel, Studien zur österreichi-schen Reichsgeschichte. Wien 1906 S. 220 f.). tüchtigen Ersatzmann zu stellen.

¹⁾ Nur in Galizien, wo das Leibeigenschaftsaufhebungspatent erst unter dem 5./IV. 1782 erlassen wurde, sollte der uneingekanfte Wirt verpflichtet bleiben, vor dem Abzuge einen

sie sich bereits der Vorteile der Erblichkeit heftig äußerte sich der Widerstand gegen erfreuen. — Ein ähnliches imperatives Eingreifen ward auch für andere Provinzen zu ällgemeiner Herbeiführung des Erbeigentums in Aussicht gestellt, unterblieb aber tatsäch-Man begnügte sich vielmehr damit, die Einkaufsverträge auf alle Weise zu fördern und die Begebung heimgefallener Wirtschaften zu anderem als Kaufrecht zu untersagen.

Am schärfsten jedoch änßert sich das Bestreben des Kaisers, die Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer auf ganz neue Grundlagen zu stellen, in der sog. Steuerund Urbarialregulierung, die seit 1783 von Josef II. in unermüdlicher Weise betrieben, mit dem Patent v. 10/II. 1789 zum Ab-

schlusse gelangte.

Der Inhalt dieses außerordentlich wichtigen Gesetzes läßt sich auf folgende einfache Sätze zurückführen. An Stelle der alten Kontribution sollte eine allgemeine Grundsteuer im Betrage von 13 1/3 % des Jahres-Bruttoertrages der Gründe treten. Die Schuldigkeiten der Rustikalisten aber — und zwar nur dieser und nicht auch der Dominikalisten —, deren Jahreskontribution über zwei Gulden betrug, sollten fortan höchstens 17²/₃% des Jahresbruttoertrages von ihren Der Ueber-Rustikalgründen ausmachen. schuß wurde, ohne daß die Herrschaften irgendwie für den Ausfall entschädigt wurden und ohne daß eine Erhöhung der etwa im Vergleich mit den neuen geringeren alten Schuldigkeiten zugelassen wurde, einfach abgestellt. Es wurden also alle Dienst- und anderen Prästationen der Untertanen zu- ihrer Durchführung näher regelt. nächst in Geld abgeschätzt und ihr Schätzwert auf das erwähnte Prozent herabgesetzt. Ländern des gutsherrlichen Betriebes meist die Hälfte, oft auch zwei Drittel der bis dahin bestandenen Frondienste verloren. -Nun kommt aber erst das in bezug auf die Privatbauern völlig Neue: auch was den Grundobrigkeiten uach der Reform blieb, sollte fortan nicht mehr in natura gefordert sondern nur in Geld. Zwangsverwandlung also aller herrschaftlichen Ansprüche in eine einheit-

1. XI. 1790 in Kraft treten und erstreckte gegenüber, die dem Geiste der Zeit besser sieh auch auf Ungarn. Es stieß jedoch zu folgen wußten, als durchaus reaktionär überall auf erbitterten Widerstand der Herr- und jeder vernünftigen modernen Reform schaften und Stände und auf geringes Ver- unzugänglich. ständnis bei den Bauern. In jedem Falle

die Regulierung in Ungarn, wo Josef selbst, wenige Tage vor seinem am 20./II. 1790 erfolgten Tode, mit Reskript v. 28./I. 1790 alle seine Reformen, ausgenommen die "Leibeigenschaftsaufhebung", zurücknahm. Nach seinem Tode beeilte sich sein Nachfolger, die Steuer- und Urbarialregulierung auch für die deutsch-slavischen Länder aufzuheben (seit dem April 1790), so daß in dieser Beziehung alles wieder auf den Stand vor dem I./XI. 1789 zurückkehrte. Nur in dieser Beziehung jedoch. Die übrigen Reformen Josefs II. wurden, ausgenommen die Einräumung der Vererblichkeit ab intestato bei uneingekauften Gründen, trotz des ständischen Ansturms vollständig aufrechterhalten.

5. Die nachjosefinische Zeit bis 1848. Mit Josefs II. Tode hört alle agrarreformatorische Tätigkeit für fast ein halbes Jahrhundert auf. Wohl steht die Regierung auch noch weiterhin den Frondiensten feindselig gegenüber und wünscht deren Ablösung. Sie unterhandelt daher viele Jahre hindurch mit den Ständen, damit diese einen Fronablösungsplan ausarbeiten. Die Stände versprechen dies auch. Sie denken jedoch niemals ernsthaft daran, ihre Zusage einzuhalten. Der Regierung bleibt so nur der Weg des Zwanges offen. Diesen zu beschreiten, kann sie sich aber nicht ent-schließen. So verläuft denn schließlich die ganze Aktion im Sande. Das Ende ist das Ablösungs-G. v. 1./IX. 1798, welches die Zulässigkeit von freiwilligen Fronablösungsverträgen ausspricht und die Art

Durch fast zwei Jahrzehnte nehmen dann die Kriege gegen das revolutionäre und Die Dominien hätten auf diese Art in den kaiserliche Frankreich alle lebendigen Kräfte der Monarchie in Anspruch. Nach ihrer siegreichen Beendigung macht sich eine tiefe Erschlaffung bemerkbar, wie nach jeder ungeheuren Kraftanstrengung. Zugleich aber tritt auch herrschend hervor und drängt alles andere zurück eine konservative Strömung im mißverständlichen Sinne werden dürfen und geleistet werden müssen, des Wortes, der jede Reform als gefährlich erscheint, weil sie am Alten rüttelt. So geriet denn Oesterreich, nachdem es auf dem Gebiete der Argrarreform im 18. Jahrh. liche Geldleistung! Mit anderen Wor- allen anderen Staaten vorangegangen war ten: Die Urbarialregulierung wollte 1) die und den nachhaltigsten und ausgedehntesten untertänigen Leistungen dem Maße nach ver- Bauernschutz in Europa verwirklicht hatte, mindern und 2) sie der Form nach verwandeln. allmählich immer mehr in die zweite Linie, Das Regulierungsgesetz sollte mit dem und zuletzt erschien es anderen Staaten

In Ungarn kam allerdings i. J. 1836 war es hastig, übereilt und berücksichtigte ein neues "Urbarium" zustande, durch nicht die realen Verhältnisse. Besonders welches die Verhältnisse der Untertanen

geordnet wurden.¹) Allüberall sonst geschah aber nichts, und die unfreie Arbeit sowie die Belastung des untertänigen Grundes und Bodens blieben die ungeheuerste Regel, obwohl die Wissenschaft sie allgemein als der Hebung des Nationalwohlstandes hinderlich verdammte, die Regierung diese Auffassung teilte und auch die Obrigkeiten fortwährend über den geringen Ertrag der Frondienste schalten. Allerdings waren sowohl der Zinseinkauf, d. h. die dauernde Verwandlung der Naturschuldigkeiten in jährliche Getreide- oder Geldzinse zulässig als auch der bare Einkauf, d. h. die vellständige Ablösung der Urbarialschuldigkeiten durch Ausbezahlung ihres kapitalisierten Jahreswertes, so daß dann der betreffende Untertan nur noch persönlich der Ge-richtsbarkeit der Obrigkeit unterstand, im übrigen aber wirtschaftlich und rechtlich vollkommen frei war. Allein derartige Bareinkäufe waren selten und wurden von den Ständen so ungern gesehen, daß dieselben in den böhmischen Ländern den — allerdings vergeblichen — Versuch machten, ein allgemeines gesetzliches Verbot derselben zu erwirken, weil derartige Verträge, wenn sie allgemein würden, den Untertänigkeitsverband zur Auflösung brächten. Das war auch theoretisch vollkommen richtig. Praktisch freilich war die Gefahr nicht groß. Denn es fehlte den Untertanen an ge-nügenden Kapitalien. Auch die Zinseinkäufe waren nicht häufig, weil die Gutsherren im Interesse ihres gutsberrlichen Betriebes auf die Naturalarbeit nicht verzichten wollten und, wenn sie sich dazu doch entschlossen, allzu hohe Ablösungssummen forderten.

Da kommt im Frühjahre 1846 ein Bauernaufstand in Galizien zum Ausbruch. Die Regierung hat allen Grund, ein Weitergreifen der Bewegung nicht nur in Galizien selbst, sondern auch ihr Uebergreifen auf andere Provinzen zu befürehten. In aller Eile werden daher mit Patent v. 13./IV. 1846 die dringendsten Beschwerden der von den Herrschaften auf das brutalste ausge-

in einer den böhmischen analogen Weise beuteten Untertanen abgestellt und der Schutz der letzteren auf das Niveau der westlichen Previnzen gebracht. Doch nicht darauf, sondern in erster Linie auf eine Regelung der Robotfrage kam es an. Im Schoße der Regierung wurde über dieselbe auch weitwendig beraten. Das Ergebnis war jedoch so gut wie Null. Zu einem imperativen Vorgehen mochte man sich nicht entschließen. So erklärte man denn mit Hofkanzleidekret v. 18./XII. 1846 etwas, was ohnehin von jeher Rechtens war, für zulässig: nämlich die Ablösung der Schuldigkeiten im Wege freiwilliger Vereinbarungen zwischen Herrschaften und Das einzig gegen früher Untertanen. wesentlich Neue bestand in der Gestattung der Verwendung von Bauernland als Ablösungsäquivalent, im Aufgeben des seit 1750 festgehaltenen Schutzes des Bauernlandes also.

> Tatsäehlich ist das G. v. 18./XII. 1846 nie zu praktischer Geltung gelangt. hat keinen einzigen Ablösungsvertrag zur Wehl aber trieb es die Folge gehabt. Bauern, die so ihre Hoffnungen auf ein imperatives Eingreifen der Regierung zu ihren Gunsten vereitelt sahen, in das Lager der Revolution, welche ihnen ihrerseits die Erfüllung dieser Hoffnung versprach und deren eigentliche Stärke sie sodann ausmachten.

> 6. Die Revolution von 1848, die Beseitigung des Untertänigkeitsverbandes und die Grundentlastung. Der Ausbruch der revolutionären Bewegung fand die Regierung vollständig unvorbereitet. Sie konnte sich weder zu energischem noch zu einheitlichem Vorgehen entschließen. Während mit V. v. 17./IV. 1848 für Galizien und die Bukowina "alle Roboten und untertänigen Leistungen gegen eine künftig zu ermittelnde Eutschädigung auf Kosten des Staates" v. 15./V. resp. 1./VII. 1848 aufgelassen wurden, wurde in anderen Provinzen die Verbindlichkeit zur Robetleistung bis zum 31./HI, 1849 resp. bis zum 1./I. 1849 aufrechterhalten, inzwisehen auf Robotablösungsverträge hingewiesen und die gesetzliche Regelung der Entschädigungsfrage für die Zukunft in Aussicht gestellt. Tatsächlich hörten die untertänigen Leistungen überall sofort auf, und allüberall forderten die Bauern auch die sofortige gesetzliche Lösung des mit der alten Arbeitsverfassung zusammenhängenden Fragenkomplexes. Dieselbe erfolgte auch durch Initiative des konstituierenden Reichstags, in welchem der Abgeordnete Hans Kudlich am 26./VII. 1848 einen dahin abzielenden Antrag einbrachte, mit G. v. 7./IX. 1848.

Dieses hochwichtige Gesetz, welches

¹⁾ Gesetzartikel ex 1836 IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XIII: "Von der Weise und Ordnung, welche in Fällen des Wegziehens der Untertanen zu beobachten ist, und von den Folgen dieser Freizügigkeit. — Von dem Bestande der Ansässigkeit (Session). — Von dem, was außer der Nutzniaßung der Ansössigkeit zu den Verteile der Nntznießung der Ansässigkeit zu den Vorteilen der Untertanen gehört. — Von den Schuldigkeiten der Untertanen. — Von den Urbariatkontrakten. — Von der inneren Ver-waltung der Gemeinden. — Von der grundherr-lichen Gerichtsbarkeit und dem Urbariatprozeß. · Ueber das den Nichtadeligen zu verleihende Klagerecht."

Geschichte bedeutet, verfügt prinzipiell:

Die Untertänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältnis ist samt allen diese Verhältnisse normierenden Gesetzen aufgelioben. - Grund und Boden ist zu entlasten; alle Unterschiede zwischen Dominikal- und Rustikalgründen werden aufgehoben. — Alle aus dem Untertänigkeitsverhältnisse entspringenden, dem unter-tänigen Grunde anklebenden Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten jeder Art sowie alle aus dem grundherrlichen Obereigentume, aus der Zehent-, Schutz-, Vogt- und (Wein-) Bergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenen Natural-, Arbeits- und Geldleistungen, mit Einschluß der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und aufden Todesfall zu zahlenden Gebühren, sind von nun an aufgehoben. — Für einige dieser aufgehobenen Lasten soll eine Entschädigung geleistet werden, für andere nicht. — Für alle aus dem persönlichen Untertansverbande, aus dem Schutzver-hältnisse, aus dem obrigkeitlichen Jurisdiktionsrechte und aus der Dorfherrlichkeit entspringenden Rechte und Bezüge kann keine Entschädigung gefordert werden, wogegen auch die daraus entspringenden Lasten aufzuhören haben. Für solche Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben, welche der Besitzer eines Grundes als solcher dem Guts-, Zehent- oder Vogtherrn zu leisten hatte, ist baldigst eine billige Entschädigung auszumitteln. - Die Holzungs- und Weiderechte sowie die Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Untertanen sind entgeltlich, das dorfobrigkeitliche Blumensuch- und Weiderecht sowie die Brach- und Stoppelweide unentgeltlich aufzuheben. - Auch der Wein- und Bierzwang hören auf. — Eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Kommission sollte ein Durchführungsgesetz ausarbeiten. Schließlich sollten die Patrimonialbehörden die ihnen zugewiesenen Justiz- und Verwaltungsgeschäfte bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates

Das G. v. 7./IX. 1848 bildet die einzige bleibende Tat des konstituierenden Reichstags, der bereits am 7. en: 1849 aufgelöst wurde. Die Aufgabe, es durchzuführen, fällt schon wieder dem siegreichen Absolutismus zu, der sie denn auch nach allen Richtungen hin mit größter Energie und mit außerordentlichem Erfolge in verhältnismäßig sehr kurzer Zeit gelöst hat.

Die gesetzlichen Grundlagen, auf welchen das System der Grundentlastung beruht,

einen Wendepunkt in der österreichischen 4./III. 1849, die Patente für Galizien v. Geschichte bedeutet, verfügt prinzipiell: 17./IV. 1848 und 15./VIII. 1849 sowie eine ganze Reihe von Durchführungsverordnungen, in denen auf die provinziell verschiedenen Verhältnisse Rücksicht genommen wurde.

Danach zerfallen die Lasten in drei Kategorieen. Die einen wurden ohne Entschädigung, die anderen gegen billige Entschädigung aufgehoben, während die dritte Gruppe vollständig abgelöst werden sollte. Die Lasten der ersten Kategorie sind im Patent v. 7./IX. 1848 aufgezählt. Hierzu kamen dann noch Jagdfronden und andere für Jagdzwecke bestimmte Prästationen sowie das — nicht vertragsmäßige — Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden. — Eine billige Entschädigung wurde gewährt für alle Urbarialgiebigkeiten, Arbeiten, Geldleistungen, Prästationen aus Reluitions- und Abolitionsverträgen, zu deren Bezug die Herrschaften gegen den Besitzer einer untertänigen Realität als solchen aus dem Titel des obrigkeitlichen Verbandes oder Obereigentums berechtigt waren. - Als "ablösbar" schließlich waren erklärt worden: die Leistungen aus den emphyteutischen und anderen Verträgen über die Teilung des Eigentums; alle Naturalleistungen, welche nicht infolge des Zehentrechts von den Grunderträgnissen und Früchten, sondern als unveränderliche Giebigkeiten an Kirchen, Schulen und Pfarren oder zu anderen Gemeindezwecken entrichtet wurden. - Was nun die Vergütung an die Bezugsberechtigten betrifft, so ist folgendes festzuhalten: Vergütet wurden die Schuldigkeiten nur in dem Ausmaße, als sie "rechtlich gebührten", d. h. weder dem tatsächlichen und unbestrittenen Besitzstande vor dem Jahre 1848 noch gesetzlichen oder vertragsmäßigen Vorschriften und Bestimmungen zuwiderliefen, und zwar in der Regel nur mit zwei Dritteln ihres reinen Wertes. - Die Durchführung der Grundentlastung erfolgte durch Bezirkskommissionen unter der Leitung von Landeskommissionen. Von Amts wegen erfolgte nur die Ausmessung der "billigen Entschädigung". Eine Ablösung der unveränderlichen Abgaben zu Gemeindezwecken fand nur auf Parteienbegehren statt. -Von dem ermittelten Lastenwerte wurde der der Gegenleistungen abgezogen, ferner vom reinen Werte 1/3 als Pauschalausgleichung für Steuern, Kosten usw. Von den zwei restlichen Dritteln hatte im Falle der billigen Entschädigung der Verpflichtete nur eines zu entrichten, das andere hatte das Land aufzubringen. Im Falle der Ablösung hingegen mußte der Verpflichtete beide Drittel entrichten. — Die zu Lasten der Verptlichteten ermittelte Jahresrente wurde bildeten die Patente v. 7./IX. 1848 und im zwanzigfachen Betrage kapitalisiert und

als eine auf dem entlasteten Grundstücke haftende, mit der gesetzlichen Priorität vor allen anderen Hypothekarlasten zugunsten der Grundentlastungskasse bestehende Last mit dem Vorrecht der landesfürstlichen Steuer erklärt. — Behufs Befriedigung der Berechtigten trat der Staat als Vermittler zwischen diesen und den Verpflichteten ein. – Im Jahre 1851 wurden in den einzelnen Provinzen Landeskreditanstalten unter dem Namen Grundentlastungsfonds ins Leben gerufen. Dieselben traten gegenüber den entlasteten Grundbesitzern, dem Kronlande und dem Staate (bezüglich der Veränderungsgebühren) als Gläubiger auf, gegenüber allen Bezugsberechtigten aber als Schuldner. Jedem der letzteren stellten sie bis zur Höhe seiner Entschädigungsansprüche Schuldverschreibungen (Grundentlastungsobligationen) aus, die mit 5% verzinslich und durch Verlosung zu tilgen waren. Dieselben waren vom Gesamtreiche verbürgt und genossen alle Vorzüge der Staatspapiere. Nur Restbeträge, welche hinter dem Nennwerte der niedrigsten Schuldverschreibungen (50 Gulden C.-M.) zurückblieben, gelangten zu sofortiger Barauszahlung. - Die Tilgung der Grundentlastungsschuld sollte innerhalb 40 Jahren im Verlosungswege erfolgen.

Auf die Länder der ungarischen Krone wurden diese Maßregeln erst mit den Patenten v. 3./HI. 1853 RGB. Nr. 38—41 und v. 21. VI. 1854, RGB. Nr. 151 ausgedehnt. Hier griff jedoch eine Bevorzugung der ehemaligen Dominien gegenüber dem westlichen Teile der Monarchie insofern Platz, als der Drittelabzug vom ermittelten Lastenwerte

nicht stattfand.

Die Grundentlastungsarbeiten wickelten sich in den 50 er Jahren mit großer Schnelligkeit ab. Verhältnismäßig auch mit geringen Kosten. Denn die Liquidierungsoperationen erforderten bloß einen Aufwand von etwa 4 500 000 Gulden C.-M. Die Auflösung der mit der Liquidierungsoperation betrauten Kommissionen konnte schon nach drei bis vier Jahren erfolgen. Gegenwärtig ist die Tilgung der Grundentlastungsschulden vollständig durchgeführt.

Literatur: Carl Grünberg, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlichbäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mühren
und Schlesien, 2 Bde., Leipzig 1893/94 (erster
Band: Darstellung, zweiter Band: Auszug aus
den Akten). — Derselbe, Die Grundentlastung
(im ersten Bd. S. 1—80 des Jubiläumswerkes
"Geschichte der Land- und Forstwirtschaft in
Oesterreich seit 1848, Wien 1899). — Derselbe,
Studien zur österreichischen Agrargeschichte,
Leipzig 1901 (Die bäuerlichen Unfreiheitsverhältmisse und ihre Beseitigung in der Bukowina;
Die Grundeigentumsfähigkeit in den böhmischen
Ländern vor 1848; Bestiftungszwang und bäuerliches Erbrecht vor 1868). — Derselbe, Art.

"Bauernbefreiung" in der 2. Aufl. dieses Handwörterbuches Bd. II, S. 360/71. - Zum erstgenannten Werke sind von den im Anschlusse an dasselbe erschienenen zahlreichen Artikeln hauptsächlich folgende zu vergleichen: G. F. Knapp, Dic Bauernbefreiung in Oesterreich und Preußen (i. Jahrb. f. Ges. u. Verw. XVIII. Jahrg., S. 69-91.) — Georg Jellinek i. d. Wiener "Neuen Freien Presse" vom 22. Juni 1894. - Richard Ulbling, Gegenreformation und Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien (i. d. Wiener Zeitschrift "Deutsche Worte" v. 1894, S. 513-529 n. 577-598); Dr. G. L. (Herzberg-Fränkel) (i. d. "Wicner Zeitung" v. 28., 29. u. 30. November 1894.) - Josef Redlich, Leibeigenschaft und Bauernbefreiung in Oesterreich (i. d. Zeitschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte v. 1895, S. 258—280). — Georg Simmel (i. d. "Beilage z. Allg. Ztg." v. 14. u. 15. August 1894). — Luschin von Ebengreulh (i. d. Wiener "Zeitschrift f. Volksw., Sozialpolitik u. Verwaltung" v. 1897, S. 315 bis 322). - J. Kaizl, Lid selský, jeho poraba a vymanění v zemich českych (i. d. czech. Zeitschr. Nase doba" v. 1895, S. 97-109, 213-222, 302 bis 313). — Ferner sind außer den Gesetzes-sammlungen zu vergleichen: Die Kompilationen der politischen Gesetze von de Luca, Kropalschek, Kosletzky, v. Barth-Barthen-heim, die Verhandlungen des konstituierenden österreichischen Reichstages und die Landtagsverhandlungen. — Georg Jellinek, Art. Bauernbefreiung in Oe .- U. in der 1. Aufl. dieses Handwörterbuchs Bd. II, S. 189fg. - (Anonym), Das Urburialgesetz des letzten Ungarischen Reichstages, historisch und politisch erläutert oder Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des ungarischen Bauern in seinem Verhältnisse zur Grundherrschaft, Leipzig 1838. — Johann Graf Májlath, Das ungarische Urbarialsystem oder des Grundherren und des Bauern Wechselverhältnis in Ungarn, Pest und Leipzig 1838. -Die Grundentlastung in Oesterreich. Nach amtl. Quellen dargestellt. I. Teil, Wien 1857. -Carl Frhr. v. Czoernig, Oesterreichs Neugestaltung, Stuttgart und Augsburg 1858. v. Beckh-Widmannsteller, Zur Vorgeschichte der Grundentlastung (i. d. "Oesterr. Zeitschrift f. Verwaltung" Nr. 4-6), 1889. - Ignaz Beidlel, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung (1740-1848), hersg. von Alfons Huber, 2 Bde., Innsbruck 1896/1898. — Walter Schiff, Oester-reichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, Tubingen 1898. - Anton Mell, Die Anfänge der Bauernbefreiung in Steiermark unter Maria Theresia und Josef II., Graz 1901. — Ludwig von Mises, Die Entwickelung des gutsherrlichbäuerlichen Verhältnisses in Galizien (1772-1898), Wien 1902. — Emil Kün, Sozialhistorische Beiträge zur Landarbeiterfrage in Ungarn, Jena 1903. — Johann Graf Majlath, Studien über die Landarbeiterfrage in Ungarn, ebenda 1905. Weiterc Literaturangaben in den eingangs zitierten Schriften von Grünberg. Carl Grünberg.

IV. Die Bauernbefreiung in Belgien festgehaltene Ansicht, als hätten dieselben und den Niederlanden.

Vorbemerkung. 1. Unfreiheit und Hofhörigkeit. 2. Herrliche Cijnsen, tijnsen, Dienste und naastings-Rechte. 3. Naasting. 4. Herrliche Dienste, Corveen (corvees, corweyden, corvadae, Hand- und Spanndienste). 5. Bannrechte, banalités. 6. Beden, tailles, aides. 7. Zehnten. 8. Abgaben von staatsrechtlichem und kontraktlichem Charakter.

Vorbemerkung. Vor dem 12. Jahrh. waren wenigstens nach dem jetzigen Stande unserer Kenntnis die Agrarverhältnisse in den Gegenden, welche das heutige Holland und Belgien ausmachen, nicht verschieden von denen des übrigen Nord- und West-Nach dieser Zeit entstehen Abweichungen, welche nach und nach durch die Verschiedenheit der geschichtlichen Entwickelung zu völlig selbständigen Zuständen führen. Innerhalb der Grenzen der werdenden Nationalität aber bewahren die von verschiedenen Richtungen in die nordwestliche Ecke des europäischen Festlandes zusammengedrängten Stämme Gewohnheiten und Charakterzüge, welche die politischen, sozialen und ökonomischen Verhältnisse vielfach beherrschen.

Die Friesen verbreiteten sich an den Nordseeküsten entlang bis zur Schelde; die Sachsen bevölkerten überwiegend die jetzigen Provinzen Gelderland und Överijsel; in Brabant — im belgischen Südbrabant ebensowohl wie im holländischen Nordbrabant werden rein fränkische Zustände angetroffen, obwohl auch nördlich von der Maas und wahrscheinlich sogar in Drenthe und Groningen der Einfluß des fränkischen Rechtes und die fränkischen Sitten sich kräftig geltend machten. Flandern, westlich der Schelde, verblieb nach dem Vertrage von Verdun (843) bei Frankreich. Die Einwohner haben sich zwar den Charakter der freiheitliebenden und kräftigen Stämme zu wahren gewußt, welche sich ursprünglich dort angesiedelt hatten, doch sind sie andererseits stark von französischem Einfluß betroffen, einem Einfluß, der selbst über Zeeland bis weit nach Holland hinein verbreifet und durch die Regierung der hennegauischen und burgundischen gräflichen Häuser noch bedeutend gesteigert wurde. In den wallonischen Provinzen Namur, Luxemburg, dem Hennegau, Lüttich behielt das gallische Element mehr Uebergewicht, und da auch die Bodenbeschaffenheit ganz anders geartet ist, findet man dort noch lange nach dem Ende des Mittelalters wesentlich andere Verhältnisse.

1. Unfreiheit und Hofhörigkeit. Es ist bekannt, daß die Friesen schon in alter zu behaupten wußten. Zwar ist die lange zipiert. — In Brabant gab es im 11. und

niemals Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit gekannt, unrichtig. Allein tatsächlich waren die Reste der Unfreiheit schon im 13. Jahrh. geringfügig, wie denn auch der Feudalismus in Friesland und Groningen niemals fest Wurzel gefaßt hat. Tatsächlich war schon damals der größte Teil des Landes freies Eigentum der landbautreibenden Bevölkerung: der Edlen und Bauern. Die Dörfer hatten sich - besonders wohl, weil die Gefahren der See die Notwendigkeit gemeinsamen Handelns nahelegten — zu Gruppen, Grietenijen, vereinigt; die Bewohner wählten selber ihren Grietman, dem ausgedehnte richterliche und Verwaltungsbefugnisse zuerkannt waren. Ueber die ganze nördliche Gegend hin war eine gewissermaßen republikanische Konföderation zustande gebracht, die ihre Abgeordneten nach Aurich zum Opstalboom sandte. 1417 wurden die Privilegien und Freiheiten der Friesen durch Kaiser Sigismund ausdrücklieh anerkannt. Und wenn auch später die politische Freiheit schwand, so blieben doch die Agrarverhältnisse wesentlich unverändert und die persönliche Unabhängigkeit bewahrt.

In der Grafschaft Holland und Zeeland, wo freilich die älteren Verhältnisse sehr verwickelt und wenig bearbeitet sind, scheint im 12. Jahrhundert die Leibeigenschaft allmählich in Hofhörigkeit verwandelt worden zu sein. Im 14. und 15. Jahrh. waren noch zahlreiche Spuren der früheren Uufreiheit vorhanden. Der Unterschied zwischen Freien und Dienstleuten war im 14. Jahrh. noch von Bedeutung. Die Kurmede oder be-sterfte (beste pand, beste hoofd, doodenpand, beste catteel) existierte im 14. Jahrh. noch allgemein, doch viele Hofhörige waren freigelassen und die Kurmede abgekauft. Die Loskaufrenten bildeten eine regelmäßige Einnahmequelle der holländischen Grafen, die für die Einziehung derselben besondere Beamten, "ontvangers der Keurmede", angestellt hatten.

In Flandern war schon zu Anfang des 12. Jahrh. die Leibeigenschaft wenn nicht ganz verschwunden, so doch gewiß eine Ausnahme. Unter dem Einfluß des früh aufblühenden Gewerbes in den schnell sich entwickelnden Städten wurde auch die Hofhörigkeit bald selten und war schon damals das Geldpachtsystem sehr verbreitet. Durch das Edikt des Guido von Flandern aber wurden 1152 alle Frondienste aufgehoben, und von der Hofhörigkeit blieb nur die "haefdeelinghe" übrig, welches Recht jedoch in das "droit de meilleur Cattel" überging und später durch eine Geldsatzung, le droit de mainmorte, ersetzt wurde. Zeit einen bedeutenden Grad von Freiheit Mehrere Städte waren schon früher eman-

lichen Gütern, die teils in freiem Eigentum besessen, großenteils aber in Lehen und Afterlehen gehalten wurden, sowie auf den Gütern des Herzogs selber noch viele Leibeigene. Heinrich II. aber befreite i. J. 1247 alle auf seinen eigenen Domänen Ansässigen. Seinem Beispiele scheinen viele andere Grundherren gefolgt zu sein. Auch die Rechte auf die Güter der Hörigen wurden in Zinsen verwandelt.

In den östlichen Gegenden waren die Verhältnisse wesentlich andere. In den Provinzen Geldern und Overijsel ist die Hofhörigkeit noch lange bewahrt geblieben; sie war im 16., 17., ja selbst noch bis ins 18. Jahrh. in voller Kraft. Wahrscheinlich waren noch Mitte des 16. Jahrh. wirkliche Leibeigene in Overijsel. — Noch immer findet man in diesen Provinzen große Güter, wo die Herren residieren und über ihre Pächter eine patriarchalische Aufsicht ausüben, und, obgleich alle Pachten im Verlaufe dieses Jahrhunderts Geldpachten geworden sind, erinnern noch manche Gebräuche an die alte Hörigkeit. - In Luxemburg gab es noch bis zur Mitte des 17. Jahrh. "Leibeigenschaftleuth", "Schaffleuth", "Dienstleuth", welche weder heiraten noch das Herrengut verlassen durften ohne Zustimmung des Herrn. Durch Ludwig XIV. wurde 1686 die persönliche Unfreiheit aufgehoben. Im Hennegau, in Namur und Lüttich hatte die Leibeigenschaft schon früh eine mildere Form als in Luxemburg angenommen. Doch waren auch dort Unfreie (les serfs) noch bis ins 15. und 16. Jahrh. vorhanden. Sie waren entweder taillables ou corvéables à merci oder zu festen Diensten verpflichtet. Außerdem finden sich noch die homines advocatitii, hommes d'avouerie und die Saincteurs, serfs d'église, welche frei waren, auch ihr Vermögen ihren Kindern hinterlassen konnten, aber bei Heirat und Ableben verschiedene Abgaben zu entrichten hatten. Allmählich ist die persönliche Unfreiheit verschwunden, teils im 16. und 17. Jahrh. abgekauft, teils außer Brauch gekommen. Viele Leibeigene waren zu mainmortables, mortaillables geworden; manche hatten dabei persönliche Dienste zu leisten, während anderen nur stoffliche Verpflichtungen oblagen (mortemain, meilleur cattel). diese Abgaben wurden vielfach in jährliche Renten umgewandelt. — Allmählich wurde dabei auch das Precarium zur Erbpacht.

2. Herrliche Cijnsen, tijnsen, Dienste und naastings-Rechte. Gegen Ende des Mittelalters war die landbautreibende Bevölkerung der Niederlande großenteils frei. der freien Bauerneigentümer waren die 18. Jahrh. einzelne Grundstücke oder Ge-

12. Jahrh. auf den zahlreichen grundherr- meisten Landleute Pächter. Viele Ländereien aber waren mit zahlreichen Geld- und Naturalabgaben belastet (Getreide, Hühner, Kapaunen, Wachs — woher cerocensuales —, Pfeffer usw.). Ueber den Ursprung all dieser Leistungspflichten ist noch keine völlige Sicherheit erlangt. Teilweise sind sie aus alten Hörigkeitsverhältnissen entstanden, viele aber sind bei der Aufnahme von Freien als Grundholden der Gutsherren festgestellt, bei der Ueberlassung von Boden an Meier in Erbpacht vorbehalten oder bei der Uebertragung des eigenen Gutes in den Schutz von Klöstern oder Herren ausbedungen. — Ueberdies wurden Dörfern und Städten von den Herren gegen Zinsen und Naturalabgaben, die bei späterer Verteilung auf die Spezialerben übergingen, Gemeingrundstücke geschenkt. Im 15., 16. und 17. Jahrh. sind diese Verpflichtungen verteilt, übertragen und ausgedehnt. Nicht wenige sind bei Verteilung und Verkauf verloren gegangen. In Holland z. B. mußten die Staaten mehrmals die Verordnungen auf das Angeben von zinstragenden Gütern bei Veräußerung erneuern. Ein "placaet" der Staaten von Holland von 1658 hat übrigens alle zu den Domänen sowie zu den Städten, der Universität Leyden und den Stiftungen (godshuizen) gehörigen Renten, Erbpachten, Cijnsen und tijnsen ablösbar gemacht. Bei Veräußerung von Zinsgütern war vielfach ein laudeminm, bei Erbpachten ein "recht voor verboucken" (in Flandern z. B. Peertcoor) verschuldet. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß im Zusammenhange mit diesen herrlichen Zinsen das Beklemrecht steht, das in Groningen von der Revolution verschont geblieben ist und noch nach alten Gebräuchen ausgeübt wird. Es ist ein erbliches und veräußerliches, aber unteilbares Pachtrecht gegen unveränderlichen Pachtschilling und Geschenke an den Eigentümer (Propinen), wenn das Gut in andere Hände übergeht. Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß dieses Recht auch ans einer entarteten Zeitpacht abgeleitet wird.

3. Naasting. Unter den Personen, welche nach älterem niederländischen Rechte die Befugnis hatten, unter gewissen Bedingungen, bei Veräußerung von Immobilien anstatt des Käufers das verkaufte Gut zu übernehmen (Retrait lignager, naerhede van bloede en ten goede; retrait partiaire, naerhede van gemeensaemheijdt; naerhede van grondswegen; retrait de bourgeoisie, retrait féodal etc.) war auch der Grundherr. — In vielen Domänen war dem Herrn aus alten Hörigkeitsverhältnissen ein Naastingsrecht (naerhede van den heere, Retrait seigneurial) übrig geblieben. Aber es waren - Außer dem ziemlich ausgedehnten Stand auch, jedenfalls in Holland, noch im 17. und (Pachten met den Houde, Houwheeren).

Spanndienste). Die persönlichen Dienste waren entweder von Hörigen oder Erb-pächtern verschuldet oder auch von allen Das ganze Land war schotpflichtig mit Aus-Untertanen des Herrn. Im 15., 16. und nahme der Edelleute, Geistlichen und Frei-17. Jahrh. wurden diese letzterwähnten Dienste allmählich eingeschränkt und auf zur Grundlast, und schot baar Land wurde altes Herkommen beschränkt. (In Flandern z. B. durch Edikt v. 30./VII. 1672.) In Holland waren sie im 16. Jahrh. meistens ist wahrschenlich später die Grundsteuer abgekommen oder abgelöst. Auf einigen Domänen wurden noch lange Zeit nachher Beden, tailles, hatten die Bauern noch vielgelichen Loskaufrenten eingezogen (Riemen Zweepfach der Riecher Heimst Ritterschlag feierlichen Fingung new gelden). In den Provinzen, welche dem Bischof Heirat, Ritterschlag, feierlichem Einzug usw. von Utrecht untertan waren, waren eben- (Cas féodaux). Diese Abgaben waren von falls die Dienste der Freien im 16. Jahrh. den Herren aus den Lehnverhältnissen überabgekauft (Zettelgeld). Von den Drosten (Amtsmännern) wurden dagegen vielfach Dienste gefordert, welche nicht Rechtens geschuldet waren und 1783 abgeschafft wurden. Die Hand- und Spanndienste, Namur wurden sie u. a. 1626 aufgehoben. welche noch jetzt in vielen Gemeinden, in Auch in den Provinzen des Bischofs von Geldern und Overijsel und vielleicht auch Utrecht, z. B. in Overijsel, wurde im 16. noch anderswo von allen Einwohnern bei dem Unterhalt von Wegen und Straßen Schot bezahlt. Zu welcher Zeit diese nicht aus grundherrlichen oder feudalen bekannt. Rechten, sondern aus der alten Markenverfassung.

5. Bannrechte, banalités. Der Rechtsgrund der Bannrechte (Baanrodschap), welche in den Niederlanden überhaupt, doch meistens in den südlichen Provinzen bekannt wiesene Behauptung. Allerdings hatten viele waren, ist ungewiß. In einigen Fällen war geistliche Herren das Zehntrecht von den das Recht bei der Gründung einer Mühle Fürsten und Grafen erhalten. Im 13. Jahrh. oder Bierbrauerei vorbehalten, in anderen waren alle Ackergüter in Holland und Zeeausdrücklich verliehen, meistens aber wurde land dem Grafen zehntpflichtig, in Utrecht In Flandern wurden noch durch Edikt von 1628 die Bannrechte gehandhabt, für Brüssel durch Edikt von 1618. In den nördlichen Provinzen sind diese Rechte schon früher außer Brauch geraten. Doch wurden noch im 17. Jahrlı. viele sog. Zwangsmühlen in den Dörfern gefunden. Schon viel früher, sogar im 14. Jahrh., waren die meisten kleinen regalia an die Städte verkauft oder geschenkt. In mehreren placaeten im 16. und 17. Jahrh. wurde den Bauern bei Strafe verboten, auf dem Lande oder in den Dörfern Korn zu verkaufen. Das Recht ist im 18. Jahrh. abgekommen.

6. Beden, tailles, aides. Abgaben in Geld blieben auch nach Aufhören der Hörig-

bäude mit solchen Nachkaufsrechten belastet | Dörfer vielfach vorbehalten hatten. In Holland und Zeeland hatten die Grafen im 4. Herrliche Dienste, Corvëen (Cor-vées, Corweyden, Corvadae, Hand- und Herren einen Anteil an den Beden geschenkt. geborenen. Im 14. Jahrh. wurde diese Pflicht gefordert werden, stammen wahrscheinlich Abgaben verschwunden sind, ist mir nicht

7. Zehnten. Die Zehnten waren in den Niederlandeu ursprünglich teils der Kirche, teils den Landesherren zu zahlen. Daß die Zehnten der Landesherren ehemals Zehnten der Kirche gewesen sind, ist eine uneres wahrscheinlich willkürlich beansprucht. dem Bischof. — Allein schon damals wurden - Es war meistens ein Monopol von Mühle, die Zehnten vielfach verschenkt und ver-Brauerei usw. (tordoir, pressoir, brasserie). kauft. In den südlichen Niederlanden sind die Zehnten im 13. Jahrh. großenteils in das Eigentum der Klöster, Abteien und Pfarreien zurückgekehrt. — Die Zehnten wurden nach und nach stark vermehrt und bildeten eines der größten Hemmnisse für den Fortschritt der Landwirtschaft. lich segensreich waren die Edikte vom Oktober 1520 und März 1523, in welchen Karl V. allen weltlichen und geistlichen Personen ausdrücklich verbot, jemals irgendwelche Zehnten zu fordern, welche nicht seit 40 Jahren in dem betreffenden Dorfe oder Kirchspiel gefordert wurden. Nur in Lüttich blieb das alte kanonische Recht geltend. — In den südlichen Provinzen, namentlich im Hennegau und in Flandern, kannte man keit in vielen Gegenden dem Herrn seitens der Landbesitzer verschuldet. Dazn kam. daß die Herren sich die Beden bei dem Verleihen von Privilegien an Städte oder altesten Zeiten her bis ins 18. Jahrh. instand

geblieben. In Artois und einigen anderen Gegenden war noch eine besondere Abgabe den Klöstern vorbehalten, nämlich gavenne, gave.

8. Abgaben von staatsrechtlichem und kontraktlichem Charakter. Diese Abgaben gehören ebensowenig wie die Lehenspflichten zu den Lasten, von deneu in diesem Artikel die Rede ist. Es ist aber nicht immer leicht, in vielen Fällen geradezu unmöglich, zu entscheiden, ob Zinsen, Tijns, Erbpachten, Grundrenten auf rein kontraktlichem Wege zustande gekommen sind oder nicht.

Alle feudalen Rechte und alle herrlichen Rechte und Privilegien wurden abgeschafft durch die französischen GG. v. 4./VIII. 1789, 15./III. 1790, 25./VIII. 1792 und 17./VII. 1793, welche in Belgien für executoir erklärt wurden, durch das G. v. 5./XI. 1795 (14 brumaire an IV). Durch diese Gesetze im Zusammenhang mit den GG. v. 14., 20., 22./IV. 1790 wurden auch die Zehnten aufgehoben. -- Von den Rechten ohne feudalen Charakter wird indes angenommen, daß sie von diesen Bestimmungen nicht betroffen worden sind. — Die den belgischen Domänen verschuldeten Grundrenten und Naturalabgaben waren indes schon durch das G. v. 13./X. 1755 ablösbar gemacht und demznfolge größtenteils verschwunden. — Die Banalités sind mit den feudalen Rechten abgeschafft. — Ein avis du Conseil d'Etat v 15./X. 1805 erklärte, daß dieselben auch, insoweit sie durch Kontrakt ins Leben getreten waren, für abgeschafft zu gelten hätten.

In den vereinigten Provinzen wurden in Art. 25 der "algemeene beginselen vooropgesteld aan de Staatsregeling van 1798", alle "Tiend, Chyns of Thyns, Nakoops, Afstervings en Naastingsrechten" abgeschafft, ebenso alle anderen Rechte und Verpflichtungen, welche aus dem Lehns-wesen und dem Lehnrechte herrühren und nicht auf einem gegenseitigen freiwilligen und gesetzlichen Kontrakte beruhen. Die Volksvertretung sollte die Art des Abkaufs für alle diejenigen Rechte und Renten näher bestimmen, welche als Frucht wirklichen Eigentums zu betrachten sind. Es ist fraglich, ob die Bestimmung von Art. 25, da dieselbe nicht in der Verfassung selbst vorkonmt, an sich gesetzliche Kraft habe. Ebenso ist es strittig, ob unter den abgeschafften Rechten rein gutsherrliche Rechte mit einbegriffen seien. In Art. 16 der Verfassung von 1801 und Art. 9 der Verfassung von 1805 wird das Lehnrecht gänzlich abgeschafft und alle Lehngüter werden als allodial betrachtet. Gesetzlich sollte die Entschädigung der Grundbesitzer fixiert werden.

werden gewisse herrliche Rechte wieder ausdrücklich anerkannt. Die Konstitution von 1848 schaffte die herrlichen Rechte in bezug auf Vorschlag und Ernennung von Personen zu öffentlichen Aemtern ab und übertrug die Aufhebung der übrigen herrlichen Rechte dem Gesetzgeber. Inzwischen hat ein G. v. 13./VI. 1857 den Abkauf des Jagd- und Fischrechts und ein G. v. 12./IV. 1872 den Abkauf aller vor Einführung des Zivilgesetzbuches bestehenden Zehntrechte geregelt.

Literatur: Niederlande: Btok, Eene Hollandsche stad in de Middeneeuwen, 's Gravenhage 1883. — Bezemer, Bijdrage tot de kennis van het oude Cijnsen grondrentenrecht, Leiden 1889. - A. Ktuit, Historie der Hollandsche Staatsregeling, Amsterdam 1805. — van Loon, Aloude regeeringsvorm in Holland. - Frotz, Jus agrarium Foederati Belgii, Francq. 1751 bis 1754. - Koenen, De Nederlandsche boerenstand historisch beschreven. — Ferner verschiedene wiehtige Arbeiten, die sich in Zeitsehriften zerstreut finden, namentlich in den "Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidskunde" van Dr. R. Fruin.

Belgien: Brants, Essai historique sur la Condition des classes rurales en Belgique jusqu'à la fin du XVIII siècle. - Britz, Histoire de la législation et de la jurisprudence des pro-vinces Belgiques, Bruxelles 1847. — **Defacqz**, Ancien Droit Belgique, Bruxelles 1846, 1873. -Pouttet, Histoire politique nationale, Louvain 1883 (mit reichhaltigem Literaturverzeichnis). — Raepsaet, Oeuvres complètes. - Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschiehte, 3 Bde., Tübingen 1835-42. — Die Literatur, welche sieh auf einzelne Provinzen oder Gegenden beschränkt, ist hier nicht angegeben, ebensowenig wie die Werke der älteren Juristen, Zijpaeus, Grotius, v. Leeuwen, Zurx usw.

V. Die Bauernbefreiung in Dänemark.

Groningen.

Cort van der Linden.

1. Zustand und Lasten der Bauern 1770-1780. 2. Die Bauernbefreiung in der Reformperiode 1784—1807. 3. Die zweite Reformperiode 1848 - 1861.

1. Zustand und Lasten der Bauern 1770—1780. Ungefähr in der Zeit von 1770-80 waren die soziale Stellung und ökonomischen Verhältnisse der Bauern die schlechtesten, die sie je gewesen sind. Zwar war die Anzahl der Freisassen ("Selvejerbönder") durch Verkauf mehrerer Domänengüter etwas größer als vor 1750, aber noch waren von ca. 65000 Bauern kaum 10000 Freisassen, und die Stellung dieser war nicht viel besser als die der Pachtbauern ("Fästebönder"), da auch sie zum großen Teile Frondiensten unterworfen Durch Erlaß des souveränen Fürsten vom waren sowie der zu dieser Zeit sehr 26./III. und 28./IX. 1814 (Statsbld. 46 und 102) drückenden Pflicht zur Wegearbeit auf den

Steuern. Der früher zwischen den Freisassen und den Pachtbauern auf den Inseln (nicht in Jütland) bestehende Unterschied, daß die letzteren Leibeigene ("Vornede") waren, hatte durch die Aufhebung der Leibeigenschaft i. J. 1702 aufgehört. Da indessen die ökonomische Stellung der Bauern in mehreren Ortschaften so elend war, daß es den Gutsbesitzern oft schwer wurde, Pächter zu den Bauernhöfen zu finden, und viele Höfe sogar öde lagen, weil die jungen Bauern lieber ihre Heimat verließen und sieh in die Städte oder anderswohin flüchteten, als daß sie sich entschlossen, einen verfallenen Pachthof zu übernehmen, so wurden 1733 die militärpflichtigen Bauern an die Scholle gebunden ("stavnsbundne") — eine Veranstaltung, die also in ihrem Grunde nicht militärisch, sondern agrarpolitisch war. Die Veranlassung gab aber die Militärpflicht, indem die Aushebung von Rekruten den Gutsbesitzern überlassen war, die verpflichtet waren, eine gewisse Zahl von Rekruten von ihrem Gute zum sechsjährigen Militärdienste einzusenden, selbst aber wählen konnten, welche Personen sie wollten. Es wurde ihnen jetzt das Recht gegeben, alle dienstpflichtigen Personen im Alter von 14-35 Jahren — später zu den Altersklassen 4 bis 40 Jahren erweitert — auf dem Gute zurückzuhalten und, infolge einer Verordnung von 1746, ihnen nach Belieben einen Pachthof aufzuzwingen, den der Betreffende oft höchst vernachlässigt und in schlechtestem Zustande empfing mit der Verpflichtung, ihn in ordentlichem und gutem Zustande wieder abzugeben.

Die Pachtabgaben selbst waren doch nach Gebrauch in der Gegend festgestellt und verhältnismäßig klein, und sehr oft kosteten die Pachthöfe den Gutsbesitzern ebensoviel oder mehr, als die Abgaben einbrachten. Den eigentlichen Vorteil hatten die Gutsbesitzer von dem Frondienste, der ganz unbestimmt war und nach und nach von sehr bedeutendem Umfange, als die Felder der Gutsbesitzer besser und besser bebaut wurden und der Gutsbezirk durch gesetzwidrige Niederlegung von Bauernhöfen und deren Einziehung vergrößert wurde. Im Frondienste waren die Bauern der Willkürlichkeit des Oberbedienten ("Foged") der Gutsbesitzer ganz preisgegeben, indem diesem sogar das Strafrecht über sie zugestanden war. Neben dem Frondienst, den Steuern und dem vorher berührten Wegebau, der an manchen Stellen von jedem Bauer drei Tage Arbeit wöchentlich den ganzen Sommer hindurch erforderte, oft in bedeutendem Abstande vom Hofe, waren die Zehnten dazu geeignet, jeden Witwe Sophie Magdalena auf dem ihr ge-

neuen Chausseen und anderen schweren verhindern; denn nicht nur würde jede Vermehrung der Ernte auch die Zehnten vermehren, sondern die Erhebung derselben geschah obendrein in der Weise, daß der Berechtigte auf dem Felde seine Zehnte jede zehnte Garbe — auswählen konnte. Der Bauer durfte daher die Ernte nicht ins Haus führen, bevor die Herren nach ihrer Bequemlichkeit die Zehnten hatten herausnehmen lassen, die der Bauer dann oft ziemlich lange Wege heimzufahren verpflichtet war. Noch mehr wurde aber jeder Fortschritt durch die Feldergemeinschaft ("Jordfällesskab", Gesamtbesitz aller zu einer Kommune gehörenden Felder) vereitelt; denn nicht nur wurden dadurch alle die einzelnen Felder in ebensoviele Teile zerstückelt, als es Bauernhöfe im Dorfe gab, so daß jeder Hof seine Felder auf 20, 30 oder mehr verschiedenen, oft weit entfernten Aeckern hatte, sondern jeder war genötigt, seine Aecker ganz so wie sein Nachbar zu bebauen, und eine ganz bestimmte Kultur war damit festgeschlagen.

Zu den hier nur kurz angedeuteten Verhältnissen gesellten sich noch die Uebel einer immer wechselnden Gesetzgebung über Ein- und Ausfuhr von Korn (von 1735 bis 1771 wurden die Bestimmungen, Einfuhr und Ausfuhr von Korn betreffend, 40 mal verändert, was einen regelmäßigen Kornhandel unmöglich machte), sowie über das Recht zum Einstallen und die Ausfuhr des Viehs, welche es den Bauern fast un-möglich machte, die Viehzucht in rechter Weise zu entwickeln - ganz abgesehen davon, daß eine mehrmals wiederholte Rinderpest in der Periode 1745—80 das Land furchtbar verheerte. Das Hauptresultat aller dieser Umstände war: eine allgemeine Verarmung und dabei noch eine moralische Herabdrückung des Bauernstandes sowie allgemeines Elend und eine sehr geringe, nach und nach noch verkleinerte Produktion. Die Ernte war in der Regel nur 3-4 mal so groß wie die Aussaat, in schlechten Jahren noch geringer, und die Ausfuhr war verschwindend gering und das Korn von

sehr schlechter Qualität.

2. Die Bauernbefreiung in der Reformperiode 1784-1807. Das allgemeine Elend unter der Landbevölkerung und das geringe Resultat der Ackerbauproduktion erweckte die Aufmerksamkeit der Gelehrten und der Staatsmänner und rief in den 70er Jahren eine ganze agrarische Literatur her-Es wurde besonders nachgewiesen, daß die Frondienstarbeiten den Bauern weit mehr kosteten, als sie den Gutsbesitzern wert waren, und einige praktische Versuche, die von einzelnen Gutsbesitzern (die Königin-Fortschritt in der Kultur der Bauernhöfe zu hörenden Hirschholmgute schon 1761, Graf

Bernstorff auf seinem Gute in der Nähe den wir nur die wichtigsten von denen Kopenhagens 1764 u. a.) sowie auf einigen verkauften Krondomänen gemacht wurden, zeigten, daß der Uebergang der Pachthöfe zu Erbpachthöfen mit festen Abgaben und die Ablösung des Frondienstes ebenfalls durch feste Abgaben sowohl für die Gutsbesitzer als für die Bauern sehr vorteilhaft waren und die Produktion bedeutend steigerten. In der letzten Beziehung war eine V. v. 23./IV. 1781 von Bedeutung, die die Beseitigung der Feldergemeinschaft beabsichtigte und zu diesem Zwecke jedem Eigentümer das Recht gab, die Aufhebung des Gesamtbesitzes in der Weise zu fordern, daß er seine Felder gesammelt auf höchstens zwei oder drei Stellen bekam und sie durch Zaun einfriedigen konnte; die Kosten sollten sämtliche Eigentumsbesitzer in der Kommune mit ihm teilen. Da indessen die Kosten, soweit sie Pachthöfe betrafen, dem Gutsbesitzer auflagen, war die unmittelbare Wirkung der sonst sehr wohl durchdachten Verordnung vorläufig nicht groß.

Als aber Kronprinz Friedrich (später Friedrich VI.) 1784 die Regierung übernommen hatte, wurde — besonders unter Mitwirkung und Leitung von Chr. Colbjörnsen, Graf A. P. Bernstorff und Graf C. D. F. Rewentlow — mit einer planmäßigen Reform der Agrarverhältnisse begonnen. Durch ein Kommissorium vom 3./III. 1784 wurde der Auftrag Graf Rewentlow u. a. gegeben, die — ca. 1300 — Paehthöfe der Krone in Nordseeland (Frederiksborg und Kronborg Amter) aus der Feldergemeinschaft einzulösen und eine passende Zahl der Höfe in Außenäcker zu verwandeln, damit sie in der Nähe der ihnen zugeteilten Felder liegen konnten — was alles auf Kosten der königlichen Kasse bewerkstelligt wurde und schon 1790 durchgeführt war —; daneben wurde der Frondienst ganz abgeschafft gegen eine feste jährliche Geldabgabe (es wurde nachgewiesen, daß das Ernten jedes Fuders Heu, das man für 10—13 M. bar kaufen konnte, den Bauern 19 M. kostete), und wenn alles dies getan war, wurde der bisherige Pachthof dem Bauern als Erbpachthof ohne Erhöhung der früheren Abgaben überlassen -also in der Tat als ganz freies Eigentum, nur mit einer ein für allemal festgesetzten jährlichen Abgabe.

Schon während dieser Versuch, der sehr bald die schönsten Resultate zeitigte, durchgeführt wurde, ward i. J. 1786 eine große Kommission ("Landbokommissionen") ernannt, die einen Vorschlag ausarbeiten sollte, wonach ähnliche Reformen für das ganze Land durchgeführt werden konnten. Eine ganze Reihe von wichtigen Veranstaltungen und Gesetzen war das Resultat der Wirksamkeit dieser Kommission; hier wer- Bauern gehörte, der ihn nicht selbst bewirt-

nennen, welche die soziale und ökonomische Befreiung der Bauern zum Ziel hatten.

Der Kern der Reform war die Aufhebung des "Stavnsbaand" (der Gebundenheit an die Scholle) durch die V. v. 20./VI. 1788, welche allen Bauernpersonen unter 14 und über 36 Jahre sogleich, allen anderen nach erfülltem 36. Jahre oder spätestens am 1./I. 1800, volle persönliche Freiheit gab, wobei die Pflicht zum Militärdienst statt reell (auf dem Gute als solchem lastend) persönlich wurde, jedoch noch immer — bis 1848 — dem Bauernstande allein aufer-legt. Zwei gleichzeitige VV. v. 6./VI. und 11./VI. 1788 machten den Kornhandel frei und gaben allen das bisher den Gutsbesitzern allein zukommende Recht, Vieh im Stalle zu mästen und solches gegen einen gemäßigten Ausfuhrzoll auszuführen. Damit war die soziale und ökonomische Freiheit des Bauern prinzipiell anerkannt; es galt aber noch, die Stellung der Pachtbauern zu verbessern und sie womöglich in freie Besitzer ihrer Höfe zu verwandeln. Zu diesem Zweck war schon 1786 eine Kreditkasse mit einem Kapital von 3/4 Mill. Tlr. Kur. (2,7 Mill. Rmk.) errichtet, die den Bauern und Gutsbesitzern billige Anleihen (anfangs $2^{0/6}$, später $6^{0/6}$ p. a., wovon $4^{0/6}$ Zins, so daß die Anleihe in 28 Jahren getilgt wurde) geben sollte, teils zur Durchführung von Verbesserungen, besonders zur Auflösung des Gesamtbesitzes und Einfriedigung der Felder sowie zum Ausziehen der Höfe aus den Dörfern, teils zum Ankaufe der Höfe. Ungefähr 850 Pachtbauern wurden mit Hilfe dieser Kasse Freisassen; der Krieg 1807— 1814 nötigte aber ihre Wirksamkeit einzustellen. Der Verkauf der Bauernhöfe wurde auch dadurch erleichtert, daß es den Gutsbesitzern, deren Privilegien, besonders Steuerfreiheit, davon abhing, daß sie ein "komplettes" Gut (200 "Tonnen Hartkorn") besaßen, erlaubt wurde, die Pachthöfe den Besitzern als freies Eigentum zu überlassen, ohne die Privilegien zu verlieren, - eine Freiheit, die so stark benutzt wurde, daß sie 1807 wieder aufgehoben wurde.

Die Stellung der Pachtbauern wurde in mancher Richtung sehr verbessert. Eine V. v. S./VI. 1787, die u. a. den Gutsbesitzern das Strafrecht bei Ausübung des Frondienstes benahm, bestimmte, daß die Pachthöfe immer nur nach gesetzlicher Besichtigung den Pächtern übergeben werden sollten und nur in demselben Zustande zurückgeliefert gefordert werden konnten; für neue Gebäude sollte den Pächtern Ersatz gegeben werden. Die wichtigen VV. vom 19./III. 1790 und 15./VI. 1792 bestimmten, daß ein Bauernhof — auch wenn er einem

Witwe oder, — und nur wenn der Hof aus der Feldergemeinschaft gelöst war — für die Lebenszeit zweier oder mehrerer Personen oder auf bestimmte Zeit von wenigstens 50 Jahren (diese letzte Pachtform wurde später durch zwei Gesetze von 1870 und 1872 verboten). Die V. v. 15./VI. 1792 förderte auch die Auflösung der Feldergemeinschaft, indem sie den Gutsbesitzern erlaubte, die Kosten den betreffenden Pachthöfen aufzulegen: von diesem Augenblick wurde die Auflösung allgemein und die Einfriedigung der Felder ebenso durch eine V. v. 29./X. 1794 geregelt und befohlen. Auch der Frondienst wurde beschränkt (V. v. 25./III. 1791), und die Betreffenden wurden zur freiwilligen Uebereinkunft über die Art und den Umfang des Frondienstes ermahnt; zwei Kommissionen, eine für die Inseln, die höfe, und obgleich die früheren Mißbräuche andere für Jütland, wurden ernannt, welche in allem wesentlichen abgeschafft waren, war solche Uebereinkünfte zustande zu bringen man doch fast allgemein der Auschauung, suchen und nötigenfalls durch ihre Entschei- daß das freie Besitztum einen besseren Betrieb dungen den Umfang feststellen sollten; eine der Bauernhöfe in hohem Maße fördern würde. V. v. 6./XII. 1799 bestimmte weiter, daß Auch waren die früheren Lasten, obgleich der Umfang des Frondienstes überall genau bedeutend beschränkt, noch nicht ganz verbestimmt sein sollte — und zwar so, daß schwunden (1849 waren etwa 13% noch dem er einen guten Betrieb des Bauernhofes Frondienste, davon wieder 1/3 vollständigem nicht hinderte und nie vergrößert werden Frondienst unterworfen, und etwa 10% leisdürfte. Da die Gutsbesitzer selbst jetzt den teten noch Zehnten in natura). Nach Ein-Schaden des übertriebenen Frondienstes und führung der allgemeinen Wehrpflicht (Sepseinen geringen Wert für sie einsahen, tember 1848) und des allgemeinen Stimmwurde das Verhältnis fast überall durch rechts (Grundgesetz vom 5./VI. 1849) war freiwillige Uebereinkunft geordnet. Zu der- die politische und soziale Gleichstellung der gleichen Uebereinkünften, betreffend die Bauern mit allen anderen Staatsbürgern festgleichen Uebereinkünften, betreffend die Leistung der Zehnten in natura und deren Ablösung durch eine bestimmte Quantität von Korn, ermahnte eine Verordnung von 1796; da indessen eine Verordnung von 1810 den Berechtigten gestattete, die Leistung ans Rücksicht auf die durch event. Verbesserungen eintretende Vermehrung der Zehnten mit Zuschlag von 1/10 zu vergrößern, hinderte diese Forderung in manchen Fällen liche Bestimmungen wurden (G. v. 3./III. 1852) für das der Universität und der Akader Weigenbau so gegordnet daß er den geder Wegebau so geordnet, daß er den ge- demie zu Sorö, ebenso (G. v. 24./IV. 1860) hörigen Betrieb der Bauernhöfe nicht mehr stören konnte.

Die Wirkungen aller dieser Reformen waren sehr groß und überaus günstig, indem gute Herbstjahre und steigende Korn-preise ehen zu dieser Zeit den Bauern die Benutzung der dargebotenen Verbesserungen ermöglichten. Die Gesamtproduktion erhöhte sich bald (eine Mittelernte konnte 1770 kaum zu 6 Mill. Tonnen veranschlagt werden, wurde aber 1803 zu 8,4, 1820 zu 10 Mill. nis, das Bauerngut zu verkaufen, und er-Tonnen berechnet), die Qualität derselben munterte hierzu durch die Bestimmung, daß besserte sich außerordentlich, und allgemeiner Wohlstand fing an das frühere Elend Verkäufer wurde. (Infolge dieses Gesetzes abzulösen. Diesem großen und allgemeinen wurden von ca. 10100 Bauernhöfen mit etwa

schaften wollte — immer nur in Pacht ge- Fortschritte wurde erst durch den Krieg geben werden durfte entweder für die von 1807—14, nachher durch den Staats-Lebenszeit des Pachtbauern und seiner bankerott 1813, durch das gestörte Geldwesen und besonders durch die überaus niedrigen Kornpreise in den 20er Jahren Einhalt getan, und die volle Wirkung trat daher erst später ein, besonders als eine neue Reformperiode mit dem Jahre 1848 begann und das in der ersten angefangene Werk vollendete.

3. Die zweite Reformperiode 1848-1861. Zu gleicher Zeit, als in Dänemark eine freie Verfassung vorbereitet und durchgeführt wurde (1848-49), wurde die Vollendung der Bauernbefreiung wieder auf die Tagesordnung gebracht, und eine neue Agrarkommission ("Landbokommission") wurde ernannt, besonders um Vorschläge zur Förderung des Ueberganges der Pachtbauern zu Freisassen ("Selvejere") zu machen. 1/3 der Bauernhöfe waren nämlich noch Pachtfür das den meisten öffentlichen Stiftungen, Hospitälern, Kirchen u. dgl. gehörende Bauerngut gegeben. (Infolge dieser Bestimmungen wurden 1850—68 von 3130 dem Staate und diesen Stiftungen usw. gehörenden Bauernhöfen mit ca. 18570, TonnenHartkorn" [sc. Steuereinheitsmaß] 2680 Höfe mit gegen 15000 Tonnen Hartkorn verkauft). Ein G. v. 21./VI. 1854 gab allen Besitzern von Lehen und Stammhäusern die Erlaub-12% der Kaufsumme freies Eigentum der

24 000 Tonnen Hartkorn verkauft.) Endlich wurden durch G. v. 19./II. 1861 die privaten Gutsbesitzer zum Verkauf ihrer Pachtbauernhöfe dadurch ermuntert, daß es ihnen gestattet wurde, wenn sie je 9 solcher Höfe an die Pächter oder ihre Erben verkauft hatten, so viel als 1/9 der verkauften Felder aus den übrigen Bauernfeldern bei Pachtledigkeit zur freien Disposition zu nehmen. (Infolge dieses Gesetzes wurden 1861—96 etwa 8600 Pachthöfe mit ungefähr 46000 Tonnen Hartkorn verkauft.) Andererseits suchte dies Gesetz die letzten Reste der Unsicherheit und des Risikos, die einem Pachtverhältnis auf Lebenszeit ankleben, zu entfernen, indem teils genauere Regeln für den Ersatz für Neubauten sowie andere Verbesserungen (Drainage usw.) gegeben wurden, teils bestimmt wurde, daß, wenn der Pächter und seine Frau beide, bevor 30 Jahre verlaufen waren, starben, eine entsprechende Quote der bei Uebernahme des Hofes erlegten Summe ("Indfästning") zurückbezahlt werden sollte. Endlich wurde bestimmt, daß, wenn ein Bauernhof 20 Jahre hindurch in freiem Besitz des Eigentümers gewesen sei, die Pflicht wegfalle, einen solchen Hof, wenn er nicht vom Eigentümer selbst bewirtschaftet werde, in Pacht auf Lebenszeit des Pächters und seiner Witwe zu geben, eine Verpflichtung, welche bis dahin allen Bauernhöfen auferlegt war ("Fästetvang", Pachtzwang).

Die Wirkung aller dieser Gesetze war, daß das Pachtverhältnis und der Pachtzwang jetzt auf ein Minimum reduziert ist. Während 1850 von etwa 68 000 Bauernhöfen mit etwa 296 000 Tonnen Hartkorn 20 300 mit $108\,000$ Tonnen Hartkorn oder etwa $30\,\%$ Pachthöfe waren (und alle die anderen dem Pachtzwange unterworfen waren), so waren 1905 von 74 100 Bauernhöfen (durch Teilung ist die Anzahl hierauf gestiegen) nur 3700 mit 18 000 Tonnen Hartkorn oder nur kaum 5% Pachthöfe, während der Pachtzwang nur diesen aufliegt. Und daß nicht noch mehr Pachthöfe verkauft sind, hat wenigstens zum Teil seine Ursache darin, daß die Pächter nicht kaufen wollen, da besonders unter der Agrarkrisis der 80 er Jahre die Stellung der Pachtbauern als besser und mehr geschätzt als die der Freisassen angesehen wurde. Ja, es ist sogar vorgekommen, daß die letzteren ihre Höfe dem Gutsbesitzer zum Wiederkaufe angeboten haben, um sie danach als Pachthöfe wieder zu übernehmen.

Die früher auf den Pachthöfen ruhenden Lasten sind nämlich auch so gut wie verschwunden nach den in dieser Reformperiode erlassenen Gesetzen. Infolge G. v. 4./VII. 1850 konnten sowohl der Berechtigte

54 500 Tonnen Hartkorn 1850—68 4700 mit als die Verpflichteten — die letzteren jedoch nur, wenn 1/3 der zu einem Gute Frondienst Leistenden darin einig waren — die Ablösung des Frondienstes fordern und zwar zu dem Werte, den er für den Berechtigten hatte, nicht nach dem Umfange, in welchem er die Fronpflichtigen belastete. Ueberall wurden Kommissionen ernannt, die das Verhältnis zu ordnen autorisiert waren. Schon 1861 wurde demnach voller Frondienst nur noch von 13 Pachtbauern geleistet, - jetzt gar nicht mehr. — Ein G. v. 14./IV. 1852 bestimmte endlich, daß alle Kornzehnten in natura spätestens am 1. I. 1856 abgeschafft sein und zu festen jährlichen Kornabgaben verändert werden sollten, wobei die frühere Bestimmung von einem Zuschlage von $^{1/10}$ der Zehnten wegfiel. Das Feld, das 1856 nicht zehntpflichtig war, konnte es nimmer werden, und infolge eines G. v. 23./XII. 1862 wurde die Zehntabgabe jedes zehntpflichtigen Eigentums in den Hypothekprotokollen als eine Reallast notiert, über deren Größe somit nie mehr disputiert werden kann. Aehnliche Bestimmungen wurden durch ein G. v. 19./II. 1861 über alle anderen Arten von Zehnten (besonders von Vieh) getroffen. Jetzt hat ein G. v. 15./V. 1903 die Ablösung der Zehnten verordnet und zwar in der Weise, daß der Zehntpflichtige 18 mal den Belauf der ihm aufliegenden Zehnten kontant in die Staatskasse einzahlt oder diesen Belauf mit 21/4% halbjährlich in 55 1/2 Jahr verzinst und amortisiert, während der Staat dem Zehntberechtigten das 25-fache jenes Belaufs auszahlt.

Seit 1861 kann der Pachtbauer als ebenso frei und selbständig als der Freisasse betrachtet werden, und auch das früher mit einem Pachtverhältnis auf Lebeuszeit verbundene Risiko ist im wesentlichen weggefallen, besonders nachdem einige noch zurückgebliebene Unklarheiten durch ein G. v. 9./III. 1872 beseitigt worden sind. — In politischer und sozialer Beziehung sind sowohl der Pachtbauer als der Freisasse seit 1849 allen anderen Staatsbürgern gleichgestellt.

Literatur: A. F. Bergsöe, Greve Chr. Ditlev Fr. Reventlors Virksomhed. Kbhn. 1837, I. -Will. Scharling. Pengenes synkende Vaerdi, Kbhn. 1869. — V. Falbe-Hansen u. Will. Scharling. Danmarks Statistik, Bd. II, Kbhn. 1887; Hauptquelle ist Nr. 1. — Noch können zitiert werden als Hauptschriften: E. Holm, Kampen om Landboreformerne 1773-91, Kbhn. 1888 und V. Falbe-Hansen, Stavnsbaands-Lösningen og Landboreformerne, set fra Nationalökonomiens Standpunkt. Tiden fra 1733-1807. Kbhn. 1888 (Festschriften zur Säkularfeier der Lösung des "Stavnsbaand"). Vgl. auch Schriften des Vereins für Sozialpolitik LIX, S. 395—400. Kopenhagen. Will. Scharling.

VI. Die Bauernbefreiung in Frankreich.

1. Die Lage des Bauernstandes im Mittelalter. 2. Die allmähliche Befreiung der Banern. 3. Die Aufhebung des Régime feodal durch die Revolution. 4. Die gegenwärtige Lage des Bauernstandes.

1. Die Lage des Bauernstandes im Mittelalter. Die Unfreien des Mittelalters haben offenbar die servi rustici und die eoloni aus der letzten Zeit des römischen Reiches zu ihren Vorfahren gehabt. Indessen ist durch das Hinzutreten sehr vieler anderer Ursachen ihre Zahl allmählich vergrößert und die Unterwerfung der ländlichen Klassen zu einer allgemeinen ge-worden. Das Institut der patrocinia vicorum, Zufluchtstätten, welche den von ihren Herren oder der Staatsgewalt während der Rechtslosigkeit des 4. und 5. Jahrh. verjagten Landleuten seitens der Mächtigen eingeräumt wurden, sowie das unter der frankischen Monarchie gebräuchliche Verfahren der Rekommendation, welches etwa denselben Charakter trägt, hatten das allmähliche Verschwinden der Klasse der freien Leute zur Folge, während zugleich die Praxis der Verleihung zu Prekarienrecht das freie Grundeigentum mehr und mehr beseitigte. So entstanden innerhalb der Masse der ländlichen Bevölkerung schichtenweise übereinander gelagert die Klassen der Unfreien, Kolonen, Liten, Halbfreien, die aber durch oft unbegreifliche Abstufungen voneinander geschieden waren.

Mit dem Beginn des Mittelalters machen sich zwei gleich starke Strömungen in entgegengesetzter Richtung geltend, nämlich einerseits eine allmähliche Hebung der Lage der alten servi rustici und andererseits eine

Grundeigentümer.

Zunächst bessert sich die Lage der servi. Die charakteristischen Eigentümlichkeiten der persönlichen Sklaverei verschwinden vor und nach, um den der Gebundenheit an die Scholle Platz zu maehen. Der servus gründet einen Herd, eine Familie und legt damit den Keim zu jedem weiteren Fortschritt. Ein gewisser Teil derselben, insbesondere die servi des Staates, erwerben sogar eigentliche Grundeigentumsrechte, und ihre Lage erseheint keineswegs ungünstiger als die der Kolonen. Die Freilassungen mehren sich, wie zahlreiche Urkunden der fränkischen Monarchie uns bezeugen (Formeln, Polyptychen. — Vgl. auch Zeumer und Fournier unten sub Literatur). Wenn in dem Polyptychon des Abtes Irminon (9. Jahrh.) von 1646 mansi nur 191 als serviles und 1430 als ingenuiles bezeichnet werden, so berechtigt dies doeh wohl zu einem Petri de Ferrariis - Dekret von 1298).

sicheren Schluß zugunsten der persönlichen Freiheit auch schon während jener Epoehe.

Dem entgegen aber gingen während der vor der Ausbildung des Lehnswesens herrsehenden Gesetzlosigkeit viele Freie ihrer Stellung verlustig. Dieser Umsehwung macht sieh freilich im Norden Frankreiehs entsehiedener geltend als im Süden, der mit Stolz den Namen der Mater allodiorum trägt, indessen zeigt er sich auch hier. Die einen begeben sich freiwillig unter den Schutz eines Herrn (advocati); andere werden demselben infolge von Ueberlistung oder Gewalt unterstellt, und indem man sie mit den Grundzinsen, in welche sie im Augenblick der Gefahr eingewilligt hatten, hernach auf immer belastet, werden sie wohl oder übel in eonsuetudinarii nmgewandelt; wieder andere endlich, welche sich als Fremde niederlassen, werden über Jahr und Tag die Mannen des Lehnsherrn, und wenn gar das Grundstück, auf dem sie sieh angesiedelt haben, ein Leibeigensehaftsland ist, werden sie zu wirklichen Unfreien. -Alle diese mehr oder weniger freien bezw. unfreien Leute, "couchants et levants sur les terres du seigneur", werden von Beaumanoir als hommes de poëste oder auch vilains (Hörige) bezeichnet. Aber zweifellos tragen sie ihren Namen hommes de poëste nicht, wie Beaumanoir annimmt, deshalb, weil "ihnen völlig frei steht, zu tun, was ihnen beliebt", sondern ganz im Gegenteil deshalb, weil sie der Gewalt ihres Herrn unterworfen sind (Potestas = Gutsherrschaft).

Indessen unterscheiden sich die hommes de poëste oder vilains durch einige ziemlich bestimmte juristische Merkmale von den Unfreien, und diese letzteren selbst müssen in zwei Klassen unterschieden werden, die der Leibeigenen (serfs de eorps) und Verschlechterung der Lage der alten freien die der Unfreien der toten Hand (serfs

de main morte).1)

Der Leibeigene steht in der unumschränkten Gewalt seines Herrn, nämlich 1. ist ihm untersagt, seinen Wohnplatz zu weehseln; verläßt er die Scholle, so kann ihn sein Herr zwangsweise zurückführen, weshalb man ihm auch wohl die Bezeichnung serf de poursuite beilegt; 2. er kann nach Gutdünken des Herrn in Haft genommen und gehalten werden (vol. Bezeichnung serf 45 gehalten werden (vgl. Beaumanoir, Kap. 45, Nr. 31); 3. er ist steuerpflichtig "hoeh und niedrig", wie die Texte es ausdrücken, d. h. sein Herr kann ihm jede beliebige Art von Grundzinsen auferlegen. — Der Unfreie der toten Hand wird, nach Beaumanoir, "milder behandelt". 1. Er kann stets seinem Herrn entsagen unter der Bedingung, daß er

¹⁾ Diese beiden Kategorieen von Unfreien finden sich auch im Süden Frankreichs (Statnta

kann gegen ihn nicht geltend gemacht keinen Richter außer Gott." werden (vgl. Beaumanoir, Kap. 45); er ist 2. Die allmähliche I somit nur durch ein rein dingliches Band mit der Gutsherrschaft verknüpft; 2. die Steuern und Grundzinsen, welche er dem Herrn entrichten muß, sind insgemein im voraus bestimmt, so daß er sich einer ge-wissen Sicherheit erfreut. — Aber die Unfreien der toten Hand besitzen ebenso wie die Leibeigenen kaum mehr als den Schatten von Familien- und Eigentumsrechten. Und zwar: 1. sie können sich außerhalb der Grundherrschaft (und, wie es scheint, ursprünglich sogar innerhalb derselben) nicht verheiraten, ohne dem Herrn die Abgabe des formariage bezahlt zu haben; 2. sie können kein Testament errichten, es sei denn "zugunsten ihres Seelenheils und bis zur Höhe von 5 Solidi", ferner keinerlei natürliche Erben einsetzen, da ihr Nachlaß auf Grund des Heimfallsrechts dem Herrn gehört. Eben deshalb heißen sie Leute der toten Hand (main-mortables); 3. ihre bewegliche Habe (soweit sie überhaupt solche besaßen) dürfen sie verkaufen oder verschenken, in keiner Beziehung jedoch über ihr Grundstück verfügen; 4. sie können weder gegen ihren Herrn noch auch selbst gegen einen Freien vor Gericht auftreten (vgl. Bontillier, s. unter Literatur), ebensowenig vor Gericht als Zeugen erscheinen.

Die rechtliche Lage des vilain oder homme de poëste ist eine günstigere, insofern ihm wenigstens theoretisch Familienund Eigentumsrecht zustehen. Er kann eine bleibende Wohnstätte gründen und nach Belieben sich verheiraten; er kann legitime und selbst testamentarische Erben haben. Er darf sogar sein Landgut, seine tenure frei veräußern: das dem Herrn ursprünglich zustehende Rückkaufsrecht hat sich in den Ländern des Gewohnheitsrechts nicht allgemein erhalten und ist in eine einfache fiskalische Besitzwechselabgabe umgewandelt worden. Er hat keine anderen Steuern oder Grundzinsen zu entrichten als diejenigen, welche mit der Grundstücksübertragung bestimmt werden oder gewohnheitsrechtlich feststehen, und die zeitgenössischen Autoren erklären, daß, wenn der Herr mehr fordert, er es nimmt "gegen den Willen Gottes und auf die Gefahr seiner Seele hin" (vgl. de Fontaines, s. unter Literatur). Man muß jedoch anerkennen, daß tatsächlich jene Rechte nicht gewährleistet sind und der Hörige fast ganz der Willkür seines Herrn noch auf eine Weise, nämlich durch die unterworfen ist, und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil er keinen anderen Richter hat als seinen Herrn selbst oder dessen Vogt, ohne irgendeine andere Instanz anrufen zu können. "Nach unserem Brauche", sagt de Fontaines, "gibt es

die Scholle verläßt; ein Verfolgungsrecht|zwischen dem Herrn und seinem vilain

2. Die allmähliche Befreiung der Banern. Hier, wie im ersten Abschnitt, unterscheiden wir zwischen Unfreien, Eigenleuten (serfs) und Hörigen (vilains).

A. Die Unfreien. Die privatrechtliche Stellung der Unfreien bessert sich nur langsam. Indessen: 1. das Verfolgungsrecht, das härteste von allen grundherrlichen Rechten, verschwindet, in dem Sinue wenigstens, daß der Leibeigene nicht mehr zwangsweise auf seine Scholle zurückgebracht werden kann, aber er bleibt, wo er sich auch aufhalten mag, an die Verpflichtungen gegenüber seinem Herrn gebunden; 2. das Steuer- und Fronrecht ist auf ein billiges Maß beschränkt: es wird zugestanden, daß der Unfreie nicht öfter als einmal jährlich und nicht mit mehr als einem Fünftel seiner beweglichen Habe zur Besteuerung herangezogen werden darf, und die Frontage sind auf jährlich 12 beschränkt, wobei der Gutsherr verpflichtet ist, während der Zeit, wo der Fronpflichtige bei ihm arbeitet, ihn zu beköstigen. Das Erbrecht des Herrn (Heimfallsrecht) bleibt bestehen, aber es gelangt viel seltener zur Anwendung und zwar infolge der Ausbildung einer sehr bemerkenswerten sozialen Erscheinung, nämlich der Genossenschaften von Bauern, welche "aus demselben Topfe und am selben Herde leben" (sociétés taisibles). Da das Eigentum in diesen Genossenschaften ein gemeinsames ist, so steht beim Tode eines der Mitglieder dem Grundherrn keinerlei Anspruch auf seine Habe zu; nichtsdestoweniger standen diese Genossenschaften im allgemeinen bei dem Herrn durchaus in Gunst, da sie nicht allein die angemessene Ausnutzung des Gutes förderten, sondern zugleich auch die Beitreibung der Steuern erleichterten.

Es darf jedoch der großartige Um-schwung nicht so sehr in der Besserung der Lage der Unfreien als vielmehr in der allmählichen Beseitigung der Unfreiheit selbst gefunden werden, und gerade von diesem Gesichtspunkte aus war der Fortschritt ein sehr entschiedener.

Auf der einen Seite ging die Entwickelung dahin, daß die Ursachen, welche zur Vermehrung der Zahl der Unfreien geführt hatten, mehr und mehr verschwanden. Bald ergänzte sich die Klasse der Unfreien nur

Auf der anderen Seite mehrten sich die zur Freilassung führenden Ursachen seit dem 12. Jahrh. beständig.¹) Die haupt-sächlichste war das Interesse der Grundherren selbst; sie sahen wirklich sehr bald ein, daß es für die Ausnützung ihrer Güter weit förderlicher sein würde, sie mit freien Leuten als mit unfreien zu besiedeln, zumal sie in deren Freilassung nur um einen möglichst hohen Preis einwilligten. Die auf uns gekommenen Freibriefe sind sehr zahlreich, die ihnen zugrunde liegenden Motive besonders bezeichnend. So heißt es in einem Freibriefe für die Eigenleute von Gy von Hugo von Vienne, Erzbischof von Besançon: "daß in Anbetracht des fruchtbaren Bodens und des milden Klimas die Grundherrschaft ansehnlich sich bevölkern wird, sobald nur die Freilassung der toten Hand allgemein bekannt geworden ist, so daß, ohne die Bevölkerung in irgendeiner Weise leiden zu lassen, die Gerechtigkeit und die geringeren Rechte des Herrn mehr wert sein werden als jetzt die größeren; ... daß die main-mortables lässig in der Arbeit sind, da sie dieselbe für andere verrichten; daß sie aus diesem Grunde den Boden verschlechtern und sich nicht darüber beunruhigen, was nach ihrem Tode geschieht; daß sie aber eine ganz andere Tätigkeit entwickeln werden, wenn sie die Gewißheit haben, daß ihre Habe auf die nächsten Verwandten übergeht . . . "2) Die französischen Könige besonders veranlaßten zahlreiche Freilassungen auf ihren Gütern. Schon Ludwig VII. befreite vor seinem Tode die Eigenleute von Orleans, i. J. 1298 erfolgte die Freilassung derjenigen von Languedoc, 1315 und 1318 wurde allen Eigenleuten der königlichen Domänen das gleiche Anerbieten gemacht, freilich um den Preis einer Geldzahlung. In der Tat spielt das fiskalische Interesse bei jenen Freilassungen eine hervorragende Rolle, indessen darf man auch den humanitären Einfluß der Rechtsgelehrten dabei nicht außer acht lassen, der demjenigen ähnlich war, welchen die römischen Juriskonsulten auf die Hebung

der Lage der Sklaven ausübten. "Nach 1) Nach Delisle war die Unfreiheit in der Normandie seit dem 11. Jahrh. verschwunden; durch Zahlung eines einfachen Lehngeldes (droit de relief) konnten die Bauern ihre Grundstücke

erblich ühertragen.

2) Olim v. J. 1276. — Vgl. auch die Urkunde aus dem Jahre 1379 von Marguerite von Saligny, Freilassung der Eigenleute aus dem Grunde, weil "unsere Ländereien stark ent-völkert und unbewohnt sind und unsere Steuern und sonstigen Renten geschmälert und fast

verschwunden sind".

Kind in jedem Falle der Stellung der Mutter | dem Naturrecht", sagt Beaumanoir, "ist jeder frei". — Eine andere Ursache der Freilassung war die Gründung von hostises, einer Art von Freistätten, welche die Grundherren, die Bischöfe und besonders die Könige auf ihren Gütern dadurch begründeten, daß sie allen, die sich dort niederlassen würden, Befreiung von Abgaben versprachen und daß sie auf diese Weise durch das Lockmittel der Freiheit die Leute der anderen Herrschaften heranzuziehen suchten. Viele Städte Frankreichs, die noch jetzt den Namen "Villefranche" oder "Villeneuve" tragen, weisen hierauf als ihren Ursprung zurück. Obwohl sich die Grundherren dagegen verwahrten, erteilten die französischen Könige allen Leuten und selbst Unfreien das Bürgerrecht, falls sie sich in einer königlichen Stadt niederließen. Alles in allem hat es nach einer feinen Bemerkung Doniols allerdings den Anschein, "daß die Freiheit weit eher dargeboten ist, als sie verlangt wurde."

Hat man unter den Ursachen der Frei-lassung auch den Einfluß der Kirche aufzuführen? Ohne Zweifel haben christliche Empfindungen, namentlich auf dem Sterbebette, zahlreiche Freilassungen im einzelnen zur Folge gehabt; aber die Kirche selbst, in ihrer Eigenschaft als weltliche Macht, hat auf ihren Gütern weit weniger Freilassungen veranlaßt als die Könige und die Grundherren, und wenn sie sich zu solchen herbeiläßt, geschieht es unter solchen Vorbehalten onerandae libertatis causa, daß die Nachkommen selbst der befreiten colliberti unter strenger Schutzherrschaft verbleiben. Die Erklärung dieses Verfahrens fällt nicht schwer. Der der Kirche eigene Grund und Boden ist unveräußerlich und soll es bleiben; jede Loslassung eines Unfreien ist nun eine Verminderung des Bodenwertes und folglich in bezug auf die Unfreien der Kirche eine Verletzung des Grundsatzes der Unveräußerlichkeit. Auch im 18. Jahrh. und bis zum Vorabend der Revolution waren gerade auf den kirchlichen Gütern die Unfreien noch am zahlreichsten, und ganz besonders mit Rücksicht auf die Unfreien der Abtei von St. Claude schrieb Voltaire jene Flugschriften, welche die öffentliche Meinung in so hohem Maße erregten und die endgültige Abschaffung der Unfreiheit vorbereiteten.

Diese gesetzliche Abschaffung, welche von den Generalständen bereits 1576 und 1614 gefordert worden war, wurde durch das Edikt Ludwigs XVI. vom Jahre 1779 teilweise verwirklicht. Dasselbe beseitigt 1. die Unfreiheit auf sämtlichen königlichen Domänen, 2. das Verfolgungsrecht zugunsten der Herren im ganzen Königreich, indem es zugleich festsetzt, daß jeder Unfreie, der

seinen Wohnsitz ändern und an einem freien | verbinden sich sogar untereinander zur Be-Orte sieh niederlassen will, völlig frei sein soll, nicht nur hinsichtlich seiner Person, sondern auch seines Mobiliarbesitzes, ja selbst bez. seiner Immobilien, soweit letztere nicht der toten Hand unterstellt sind. Das Edikt erklärt endlich 3. zur Beförderung der Freilassungen, daß die letzteren in Zukunft von jeder königlichen Genehmigung und jeder steuerlichen Abgabe frei sein sollen. — Das Edikt hatte indessen keinen großen Erfolg, und zur Zeit der Revolution, 1789, gab es in Frankreich noch eine recht ansehnliche Zahl von Unfreien. Clerget sehätzt ihre Zahl auf 1½ Mill.

B. Die Hörigen. Die genossenschaftliche Vereinigung war das bedeutsame Mittel zur Hebung der Lage der Hörigen. Schon gelegentlich der Unfreien sprachen wir von jenen Dorfgemeinschaften, von denen einige das ganze Mittelalter überdauert und sogar bis auf unsere Tage sieh erhalten haben, namentlich im Elsaß, in Bourbonnais und Nivernais. Der geschichtliche Ursprung dieser Vereinigungen, die Frage, ob sie auf fränkische Institutionen zurückzuführen, muß hier dahingestellt bleiben. Ebensowenig kann hier in die Beantwortung der Frage eingetreten werden, ob gewisse im gemeinsamen Interesse geschaffene Anlagen, welche man Bannrechte (banalités) nannte, wie der Backofen und die Mühle, durch jene Genossenschaften ins Leben gerufen und hernach von dem Grundherrn zu eigener Nutzung in Beschlag genommen sind oder ob sie, wie andere annehmen, der Initiative des Grundherrn ihre Entstehung verdanken. Wie dem auch sei, jedenfalls steht fest, daß diese Vereinigungen wirkliche Genossenschaften zum Betriebe von Unternehmungen im Gesamtinteresse gebildet haben, in denen ein jeder entsprechend seinen Mitteln beisteuern mußte und, wie in den heutigen Genossenschaften, die Majorität die Führung hatte. Ihre politische Rolle war analog der der Gemeinden, wenn man auch zwischen diesen beiden Strömungen wohl zu scheiden hat. Sie hatten zur Folge, daß den Hörigen die Behörden wahl zugestanden wurde, 1) hier und da, wie in der Picardie, der Normandie und Orléanais (vgl. Viollet, Etablissements de St. Louis, I. p. 213), die Errichtung eigentlicher Geschworenengerichte, wenigstens an bestimmten Orten eine gewisse Beteiligung an der Verwaltung des guts-herrlichen Gerichtswesens (vgl. Boutillier, 1, Kap. 13). — Jene ländlichen Vereinigungen

kämpfung von Mißbräuchen, zur Verhinderung der unrechtmäßigen Wegnahme ihres Getreides, ihres Weines, ihrer Pferde, und es verdient bemerkt zu werden, daß mehrere Verordnungen der französischen Könige (1356, 1367) sie ausdrücklich dazu ermächtigen, sich "auf Ausrufen, Glockläuten oder sonstige Zeichen hin" zu versammeln. Während der Bauernaufstände, seit demjenigen der "Pastoureaux" bis zu der "Jacquerie" des 14. Jahrh. mußten sie eine wichtige Rolle spielen, ohne jedoch die Kräfte zu haben, dieselben zurückzuhalten oder zu leiten. Im 15. Jahrh. machten sieh die Genossenschaften die durch den hundertjährigen Krieg veranlaßte Schwächung des Adels zunutze und gewannen dadurch so sehr an Bedeutung, daß sie, wenn auch nur vor-übergehend, zu politischem Leben berufen wurden; tatsächlich wurde ihnen das Recht zugestanden, zu den Generalständen von 1484 Deputierte zu wählen.

Diesem Aufschwunge wurde jedoch bald Einhalt getan und zwar hauptsächlich durch das Königtum. Jene Genossenschaften wurden bald seitens der Regierung als Mittel benutzt, um die den ländlichen Klassen auferlegten Lasten, wie die Steuern, die Frondienste und die (erst unter Ludwig XIV. fest begründete) Wehrpflicht noch zu verstärken, — eine ähnliche Erscheinung wie bei den Kurialen des oströmischen Reiches.

Ohne Zweifel konnte der Hörige Eigentum erwerben, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich; er besaß das, was man domaine utile¹⁾ nannte, während der Grundherr nur das domaine direct behielt. Diese unmittelbare Grundherrlichkeit besteht freilieh nur aus fiskalischen, allerdings sehr drückenden Gerechtsamen, und zwar sind dies hauptsächlich folgende: I. der Grundzins (cens), eine Abgabe, welche auf allen als zinsbar bezeichneten Grundstücken?) lastete und eine sehr mäßige war; indessen ist zu bemerken, daß zu dem gewöhnlichen, als chef-eens oder menu-cens bezeichneten Zins sehr häufig eine beträchtliche Abgabe als gros-cens ergänzend hinzutrat; 2. Besitzwechselabgaben (droits de mutation), welche für die Lehen unter Lebenden und von Todes wegen ("droit de relief" und "droit de quint", d. h. ein Fünftel de Wertes) und auch für die zinsbaren Grund-

¹⁾ Vgl. das von Wilhelm von Champagne für Beaumont erlassene G. v. 1182, welches seitdem auf mehr als fünfbundert Dorfschaften des Ostens und Nordostens ausgedehnt wurde (vgl. Bonvalot unten sub Literatur).

¹⁾ Pothier sagt, daß das domaine utile Eigentum bedentet (Traité du domaine, Nr. 3; Traité des fiefs, Nr. 20).

²⁾ Der bail a cens unterschied sich von dem bail à fief dadurch, daß dieser gewisse Hoheitsrechte übertrug und nur "la foi et l'hommage" und "droits casuels" verlangte, während jener nur Privatrechte erteilte und einen jährlichen Geldzins forderte.

stücke "Lods et ventes", nur verkaufswegen Besserung eine sehr wesentliche gewesen anf die Lehen (retrait féodal), in den Pro-Grundstücken konnten die Grundherren noch | darf. die Steuern (tailles, tailles aux quatre cas) und Fronden beanspruchen. Auch die "dime" 1614, forderten die edel denkenden Geister der Kirche kommt hier in Betracht. End- eine Bodenreform, man wagte jedoch nicht, lich hatte aus Gründen, deren Aufzählung an einen so verwickelten Bau zu rühren. hier zu weit führen würde, der Vertrag Im Jahre 1775 veröffentlichte Boncerf auf der "dauernden und unablösbaren Grund- Turgots Veranlassung sein Opuscule sur les rente" in der Praxis eine derartige Ver- inconvénients des Droits féodaux, in welchem breitung gefunden, daß auf den meisten er eine allgemeine Ablösung aller jener Ge-Grundstücken auch noch diese Grundab- rechtigkeiten durch den Staat verlangte; gaben lasteten.

Lasten ein um so größerer Druck, als die brannt! Teilung bereits sehr stark vorgeschritten war; tatsäehlich bildete nämlich, viel vor durch die Revolution. Die Cahiers der dem Code Napoléon, die gleiche Erbteilung am 5. V. 1789 in die Generalstände gegingen von dem Grundsatze aus, daß der rechte und Grundlasten. König Ludwig XVI. Aszendent das Erbrecht seiner Deszendenten gibt jedoch am 23./VI. die feierliche Erquantitativ nicht verändern dürfe und daß klärung ab, daß er "die Unverletzlichkeit "nul ne peut être héritier et légataire oder der Feudalrechte bestehen lassen wolle". donataire ensemble". Auch wurde die Lage Aber die Ereignisse drängen sieh, die Bauern der Bauern gegen das Ende des 17. Jahrh. verweigern die Zahlung der Abgaben, hier eine sehr elende. Die Zeugnisse von La Bruyère 1689) 1, St. Simon (1725), Massilon sogar die Schlösser, und das Dekret vom (1740) stimmen darin überein. Es ist übrigens 4,/VIII. 1789 verfügt in seinem ersten möglich, daß sich in der zweiten Hälfte des Artikel: "L'Assemblée Nationale détruit 18. Jahrh. die Verhältnisse ein wenig ver- entièrement le régime féodal. ändert haben, da die Aussagen einiger Ausländer wie Walpole und später Arthur Young ständig genau. Tatsächlich wollte die Vereine ziemlich erhebliche Besserung der Lage

auf Grund eines Parlamentsbeschlusses aber Auf dem Eigentum ruhte infolge so vieler wurde dieses Buch durch Henkers Hand ver-

3. Die Aufhebung des Régime féodal für alle nicht adeligen Grundstücke die wählten Abgeordneten des dritten Standes Regel. Viele Coutumes (Coutumes d'égalité) sind voll von Beschwerden über die Feudal-

Diese Erklärung war jedoch nicht vollsammlung zwischen zwei Rechtskategorieen des Bauernstandes zu bekunden scheinen. unterscheiden: 1) die eigentlichen Feudal-Doch selbst wenn man zugibt, daß jene reehte, d. h. alle diejenigen, welche die 1) Ueberall findet man die berühmte Stelle aus La Bruyère zitiert: "L'on voit certains animaux farouches, des mâles et des femelles, répandus par la campagne, noirs, livides et tout brûlés du soleil, attachés à la terre qu'ils fouil-onne Entschädigung abgeschafft; 2) die Grundgerechtigkeiten, d. h. diejenigen, welche als vertragsmäßig begründet und durchaus Einrichtungen bestellt vertragsmäßig begründet und durchaus Oberherrschaft einer Person über eine andere Vgl. Les Caractères, Kap. IX. ruhend angesehen werden können (féodalité contractante), werden einfach für ablösbar

⁽gewöhnlich ein Zwölftel des Wertes), zu sei, so war sie doch jedenfalls nicht geeignet, zahlen waren; 3. Rückkaufsreehte beruhigend zu wirken. Alle Beobachter sind (droits de retrait), welche gewöhnlich nur darin einig, daß die Feudalherrschaft, wenn sie auch in anderen Ländern drückender vinzen des mittleren Frankreich aber auch gewesen sein könnte als in Frankreich, doch auf die zinsbaren Grundstücke (retrait cen- nirgends mit solcher Ungeduld ertragen suel) Anwendung fanden und die infolge- worden sei. Der Grund hiervon liegt mögdessen bis zu einem gewissen Grade die licherweise in der Abwesenheit der Herren, Grundstücke dem Handelsverkehre entzogen. welche am Hofe lebten, sieh dort zugrunde - Zu diesen dem domaine direct ent- richteten und sich um ihre Besitzungen nur springenden Gerechtsamen treten dann insoweit kümmerten, als sie die Abgaben weitere, noch drückendere Lehensgerechtig- einzogen, zu welchem Zwecke sie noch Verkeiten, wie die Jagd-, Tanben-, Weinbann-, mittler in Gestalt von Steuerbeamten ver-Brücken- und Wegegerechtsamen, sowie wandten, die bei der Eintreibung der Abdiejenigen, welche auf die gutsherrliche gaben mit der größten Strenge zu Werke Gerichtsbarkeit sich gründeten, wie die gingen — ein Zustand, der vielleicht mit Geldbußen. Selbst von gewissen zinsbaren dem des heutigen Irland verglichen werden Schon lange, seit den Generalständen von

une face humaine: et en effet, ils sont des nicht als auf politischen Einrichtungen behommes." De l'homme.

deutende Schwierigkeiten entgegen, nämlich einmal zwischen jenen beiden Rechtskategorieen genau zu unterscheiden und sodann die Ablösungsbedingungen zu regeln. Die konstituierende Versammlung bemühte sich durch Dekrete v. 15./III. 1790, v. 3./V. 1790, v. 29./XII. 1790 und v. 7./VI. 1791 jene fast unentwirrbaren Probleme durch eine Reihe vom juristischen und historischen Standpunkte aus sehr interessanter Unterscheidungen und Voraussetzungen zu lösen, welche aber in so unruhiger Zeit keinerlei Ergebnis haben konnten. Die Ablösungsfrage insbesondere konnte nur dadurch gelöst werden, daß man der Ablösung einen kollektiven und obligatorischen Charakter verlieh, d. h. daß man sie durch den Staat ins Werk setzte, was man jedoch, wahrscheinlich wegen des Zustandes der Finanzen nicht zu tun Mächte "die Wiedereinsetzung der Beteiligten in den Genuß der ihnen entzogenen Rechte" verlangten, erleichterte jene Öperationen nicht, und die gesetzgebende Versammlung antwortete darauf durch Dekrete v. 18./VI. and 20. und 29./VIII. 1792, welche die Frage durch die Bestimmung zur Entscheidung brachten, daß jede Rente allein deshalb, weil sie einem Grundherrn oder Lehnseigentümer zustehe, als Feudalrecht anzusehen und deshalb ohne Entschädigung aufzuheben sei. Alle anderen Feudal- oder Zinsrechte sollten nur in dem Falle noch bestehen, wenn sie auf einer ursprünglichen Verleihung von Grund und Boden beruhten und dieselbe durch die ursprüngliche Verleihungsurkunde selbst bewiesen werden konnte. Vollendet wurde das Werk der Revolution durch ein Dekret des Konvents v. 17./VII. 1793, welches alle Feudal- oder Zinsrechte ohne Entschädigung beseitigte und die Verbrennung der Schuldtitel anordnete, sowie durch ein solches des Direktorinms vom 29. Floréal des Jahres II, welches bestimmte, daß allein schon die Tatsache der Anwendung des Grundherrntitels in einem Rentenvertrage für die mutmaßliche Lehensherrlichkeit entscheidend sein sollte.

4. Die gegenwärtige Lage des Bauernstandes. Man hat lange Zeit hindurch gelehrt, daß die Revolution von 1789 es war, welche in Frankreich den Kleingrundbesitz geschaffen und das Land den Bauern hingegeben habe. Obwohl dieser Gedanke unter den Gebildeten keinen Boden mehr hat, so ist er für die ländlichen Klassen ein tigen, daß von jenen 4 Mill. ungefähr die Glaubensartikel geblieben und sichert in erster Linie den "Grundsätzen von 89" eine nicht zu erschätternde Popularität. Es ist indessen zweifellos, daß das kleine Grund-

erklärt. Es stellten sich aber zwei sehr be- lution stark verbreitet war; in der Tat sahen wir, daß das Gesetz der gleichen Erbteilung schon für die nicht adeligen Besitzungen (terres roturières) galt und das System der Abtretung gegen "a long terme"-Rente, weit entfernt, die Entwickelung des kleinen Grundeigentums zu hindern, dieselbe vielmehr erleichterte, da es den Erwerber von der Zahlung des Kapitals entband.¹) Die typischen Eigenschaften des französischen Bauern, über welche eine ganze Literatur sich gebildet hat (Balzac, George Sand, Zola u. a.), die Anhänglichkeit an seinen Besitz, seine Gewinnsucht, seine Nüchternheit und seine Arbeitszähigkeit sind Volkseigentümlichkeiten, die offenbar weit in die Vergangenheit zurückreichen und nicht erst unser Jahrhundert abgewartet haben, um ihre Früchte zu zeitigen. Lavoisier schätzte die Zahl der kleinen Grundbesitzer auf nur wagte. Die hochmütige Wiener Erklärung 450 000, ohne jedoch alle die Zinsbauern, v. 3./XII. 1791, in welcher die verbündeten Rentenpächter u. a. einzurechnen, welche, ohne völlig gesetzlich Eigentümer zu sein, tatsächlich doch als solche betrachtet werden konnten und deren Zahl jedenfalls sehr beträchtlich war. Nach der Annahme Arthur Youngs vom Jahre 1787 umfaßt das kleine Grundeigentum ein Drittel des gesamten Territoriums.

Das Ergebnis der Revolution bestand weit mehr in der Befreiung des kleinen Grundeigentums von den auf ihm ruhenden Lasten als in der Vermehrung der Zahl der kleinen Besitzer. Dadurch, daß die Güter der Geistlichkeit und des ausgewanderten Adels, die noch einen Wert von mehr als einer Milliarde repräsentierten, um ein Spottgeld feilgeboten wurden, mußte die Revo-lution allerdings jene Zahl in gewissem Grade steigern; es ist jedoch keineswegs sicher, daß hauptsächlich die Bauern aus jener Hinterlassenschaft Nutzen zogen.

Die Zahl der Bauern in Frankreich scheint weniger beträchtlich, als man sie allgemein annimmt. Nach der landwirtschaftlichen Statistique agricole von 1892 betrug die Zahl der Besitzer, die "selbst bauen", ohne bezahlte Dienste zu verwenden, 2183129. Diese Erklärung ist aber etwas eng, und man kann offenbar unter die Kategorie der "Bauern" eine gute Anzahl derer rechnen, die, obwohl sie ein oder zwei bezahlte Arbeiter verwenden, auch selbst arbeiten, und die Ziffer würde sich dann auf 3-4 Mill. erhöhen, was mit den Familienmitgliedern 1/4-1'3 der französischen Bevölkerung ergeben würde. Es ist jedoch zu berücksich-

¹⁾ Als Beweis hierfür kann der Umstand dienen, daß man in Deutschland das "Rentenindessen zweifellos, daß das kleine Grund- gut" als wirksames Mittel zur Vermehrung des eigentum in Frankreich schon vor der Revo- kleinen Grundeigentums gepriesen hat.

Hälfte nur im Besitz von Parzellen von treffen: man müßte also den Anteil kennen,

leben kann.

Anteils) bewirkt eine Vorwegnahme von Staaten. ungefähr 12 % des Reinertrags, wenn man den gegenwärtigen Betrag der Steuer auf reich wie in ganz Europa sehr beeinträchunbebaute Grundstücke, 248 Mill. (1897), tigt durch die Konkurrenz der überseeund die Verminderung um ungefähr eine ischen Produkte oder sogar durch die gehalbe Milliarde auf den Reinertrag seit etwa wisser europäischer Völker (die Normandie 15 Jahren (die Statistik von 1882 hatte ihn hat z. B. zum großen Teil den englischen auf 2645 Mill. geschätzt) in Rechnung zieht. Markt für ihre Butter eingebüßt infolge der Freilich kommen noch die "Prestationen" Konkurrenz von Dänemark). Indes der hinzu, Tagesarbeiten zur Instandhaltung der bäuerliche Besitz leidet weniger darunter Straßen und Wege, welche als Erinnerung als der Großgrundbesitz, aus dem ganz einan die ehemaligen Fronden betrachtet wer- fachen Grunde, weil ersterer den größten den können, die aber für einen ziemlich Teil seiner Produkte konsumiert, ohne sich mäßigen Preis durchweg ablösbar sind (die um den Marktpreis zu kümmern und weil Statistik von 1882 führt sie mit einem Be- er nur eigene und nicht bezahlte Arbeitstrage von 59 Mill. Fr. auf), und das ist kräfte verwendet. noch das tatsächliche Ergebnis i. J. 1894. in außerordentlich ungleicher Weise verteilt das die Sozialisten uns zu entwerfen bewird, so daß sie je nach den Gemeinden lieben, wenn sie ihn hinstellen als von zwischen 2 und 30% schwanken kann, — Steuern erdrückt, von Zinsen aufgefressen, endlich auch, daß die Immobiliarverkäufe durch auswärtige Konkurrenz zugrunde gevon äußerst hohen Besitzwechselabgaben ge-Wege stehen. — Der Betrag der Hypothekenschulden ist i. J. 1876 auf 19 279 Mill. Fr. davon 5—6 Milliarden verjährter und nicht gelöschter Hypotheken abziehen; anderersoleidend, wie sie denken, und verteidigt seits hat aber der Betrag der Hypothekenselnul seit 1976 und der Hyp schuld seit 1876 um eine etwa gleiche Summe wachsen müssen, so daß man sie heute auf ungefähr 20 Milliarden Fr. berechnen kann. Es handelt sich aber hier zu verringern, die Statistiken im Gegenteil um alle Hypotheken, die Immobilien ber tun ein unbestreitbares Wachstum in ihrer

weniger als 1 ha sich befindet, welche des-halb nur von Lohnarbeit (als Tagelöhner) haben hierfür keine genaue Grundlage; doch en kann. Ihr Eigentum ist aber wenigstens ein kann man als sicher annehmen, daß er die Hälfte der Totalsumme nicht übersteigt, also unbedingt freies, indem alle jene verwickelten etwa 10 Milliarden Fr., wenn man ihn mit Besitzverhältnisse früherer Zeiten verschwundem Wert des ländlichen Grundbesitzes verden sind. Es gibt keine Erbpacht, keine gleicht, der i. J. 1879 auf 91 Milliarden Fr. Emphyteuse mehr. Die Rentenpacht ist geschätzt wurde, der aber seitdem auf 75 zwar nicht untersagt, jedoch stets ablösbar oder 80 Milliarden gefallen ist, so daß die (Art. 530 des Code civil); auch kommt diese Hypothekenschuld eine Belastung von 12 Art des Vertrages mehr und mehr außer bis 13% darstellt, was nicht übermäßig ist. Gebrauch. Die ländlichen Servituten bestehen In anderen Ländern ist das Verhältnis weit nur noch in der Ausübung gewisser den ungünstiger: in England hat man sie auf Nachbarn zustehender Rechte und begrün- 58 % geschätzt; freilich würde man bei Heranden nicht mehr irgendwelche Herrschaft ziehung des Zinsbetrages anstatt des Kapitals des einen Gutes über das andere (Art. 638 zu einem wesentlich ungünstigeren Ergebnis des Code civil). Auf dem Grundeigentum gelangen. Nichtsdestoweniger ist die auf ruhen keine anderen Lasten als die der dem kleinen Grundeigentum ruhende Hypo-Steuer und der Hypothekenschuld, und trotz thekenschuld keineswegs größer, sondern aller lebhaften Reklamationen erscheint keine sogar noch geringer als die des großen. von beiden unerträglich, obgleich sehr hoch. Beim französischen Bauern kommt nicht Der Betrag der Grundsteuer einschließlich sehr oft schuldenhalber Zwangsversteigerung der Zuschlagscentimes (d. h. des auf die vor. Der Wucher richtet auf dem Lande Gemeinden und Departements entfallenden vielleicht weniger Unheil an als in anderen

Wir glauben daher auch nicht, daß der Weiterhin ist richtig, daß die Grundsteuer kleine Grundbesitz dem Bilde entspricht, richtet und als unwiderruflich verdammt troffen werden, die bis auf 8 oder 10 % an- durch die Ummöglichkeit, sich dem Vorgehen steigen (sogar noch höher, wenn das Immoder Großproduktion anzupassen. Dies hinbiliar geringwertig ist) und die dem freien dert übrigens die Kollektivisten nicht, in Grundstücksverkehr besonders hindernd im einem Widerspruch auf den mit Recht aufmerksam gemacht worden ist, sich für die wahren und einzigen Verteidiger des bäuerberechnet: man meinte damals, man müsse lichen Kleingrundbesitzes auszugeben. Der

Zahl dar. Wenn wir also die durch die landwirtschaftlichen Statistiken von 1882 und 1892 gelieferten Resultate vergleichen, so sehen wir, daß die Zahl der ländlichen Wirtschaften von einer Ausdehnung von weniger als 10 Hektaren in diesem Zeitraum von 10 Jahren von 4802697 auf 4852963 gestiegen ist: das ist eine Vermehrung von ungefähr 50000 und mehr als 1%. Aber die Zahl der Wirtschaften von einer Ausdehnung über 10 Hektare ist von 869310 auf 849789 zurückgegangen: das ist eine Verminderung von $2^{1/2}$ %.

Andererseits hat sich der Klein- oder Großgrundbesitz selbst seit 20 Jahren ein mächtiges Hilfsmittel der Verbesserung und der Selbsthilfe geschaffen unter der Form derland wirtschaftlichen Syndikate, die, schon 4000 an Zahl, sich zum größten Teil in Kreisverbänden oder in weiteren Verbindungen gruppieren und die in den verschiedensten Unternehmungen eine gemeinsame Tätigkeit entfalten, nicht nur in bezug auf Ein- und Verkauf und auf genossenschaftliche Produktion, sondern auch auf dem Gebiete der Versicherung, gegenseitiger Unterstützung, des Kreditwesens und der persönlichen Bildung. Direkt oder indirekt sind seit 1894 eine große Anzahl ländlicher Kreditkassen gegründet worden, 88 Caisses régionales, 2168 Caisses locales (1907), und das G. v. 17./XII. 1897 dotiert diese Kreditanstalten mit einem Kapital von 40 Mill. und einer Jahreszahlung von 2 Mill., zahlbar durch die Bank von Frankreich als Gebühr für die Erneuerung ihres Privilegs. Endlich gibt es 8780 sociétés d'assurances mutnelles agricoles (Juni 1908).

Literatur: Babeau, Le Village sous l'ancien régime. - Derselbe, La vie rurale dans l'ancienne France. - Bandrillari, Enquête sur la condition des populations rurales de la France. -Beaumanoir, Les Coutumes de Beauvoisis Ed. Beugnot; Ed. Salmon ch. XLV. — Beaune, La condition des personnes, Paris 1882, 1 vol. — Beudant, Les transformations juridiques de la propriété, dans le droit intermédiaire, Paris 1889. — Blane, Essai historique sur le colonat, Paris 1872. - Boncerf, Les inconvénients des droits féodaux. - Bonnemère, Histoire des paysans, Paris 1857. - Bonvalol, Le Tiers-Etat d'après la charte de Beaumont, Paris 1884. — Boucanmont, Les Mainmortes personnelles et reélles en Nivernais 1896. -Boutillier, La Somme rurale, Livre I, Tit. 9, Paris 1609. — Brulails, Etudes sur la condition des populations rurales en Rousillon 1892. Championnière, De la propriété des eaux courantes, Paris 1846. - Chassin, L'Eglise et les derniers serfs, Paris 1880. — Chénon, Les démembrements de la propriété foncière avant et depuis 1789, Paris 1881. — Courajod, Bibliothèque de l'Ecole des Chartes, Tome XXX, Paris 1869. - Coquille, Institution au droit français et coutumes du Nivernais, Paris

1608. 2 vol. — Dareste de la Chavanne, Histoire des classes agricoles en France, 2 me édition, Paris 1858. — Deliste (Léopold), Histoire de la condition de l'agriculture et de la closse rurale en Normandie au moyen-âge, Paris 1852. — Doniol, Histoire des classes rurales en France, 2me édition, Paris 1867. — Derselbe, La Révolution française et la féodalité, Paris 1874. - Dunod, Traité de la Main-Morte, Paris 1760. — d'Espinay, La féodalité et le droit eivil français, Saumur 1862. - Fernand Maurice, La Réforme Agraire, Paris 1887. -Flach, Les origines de l'ancienne France, Tom. I, Paris 1886. — de Fontaines, Conseil à un ami (Edition Marnier) S. 224 fg., Paris 1846. Marcel Fournier, Bibliothèque de l'Ecole des Hautes Études, 60me fascicule, Paris 1885. — Derselbe, Les affranchissements du Vme au XIIIme siècle, Revue Historique, Tome XXI, Paris 1882. — de Foville, Le Morcellement, Paris 1885. — Grandmaison el Salmon, Le livre des serfs de Marmoutiers. Tours 1864 (Tome XVI de la Société archéologique de Touraine). - Garsonnet-Histoire des locations perpétuelles, Paris 1878. — Giry, Bibliothèque de l'Ecole des Chartes, Tome XLII, Paris 1881. - Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France, Tome II, Paris 1888. — Guérard, Cartulaire de Notre Dame de Paris, Introduction, Paris 1850, 4 vol. — Derselbe, Polyptique d'Irminon, Prolégomènes, Paris 1843. — Guillouard, Bulletin de la Société des Antiquaires de Normandie, Tome IX und X, 1878-1880. — Hanauer, Les paysans de l'Alsace au Moyen-âge, Paris 1865. — Jeanton. Le servage en Bourgogne 1906. - Lafarge, L'Agriculture en Lémousin au XVIII me s., Paris 1902. - Lamprecht, Beiträge zur Geschichte des französ. Wirtschoftslebens im 11. Jahrh., Leipzig 1878. — Derselbe, Etude sur l'état économique de la France pendant la première partie du moyenâge, Edition de Marignan, Paris 1889. -Labiehe, Rapport sur la réforme des Prestations Senat annexes 1895 Nr. 27 und 1897 Nr. 37. — Levasseur, Histoire des classes ouvrières, 2 vol., 2 me ed., Paris 1905. — de Loménie. Les droits féodaux et la Révolution. - Luchaire, Histoire des institutions monarchiques sous les premiers Capétiens, 2 vol., Paris 1883. — Derselbe, Manuel des Institutions françaises 1892. - Meyer el Ardant, La question agraire, Etude sur l'histoire politique de la petite pro-priété, Paris 1887. — Le mourement agraire, 1 vol., Paris 1889. — Mohler, Le servage et les communautés serviles en Nivernais 1900. -Monleil (Alexis de), Histoire des Français des divers états, 6 vol., Paris 1833. - Le Play, Les Ouvriers Européens, Monographies des familles ouvrières, 2me édition, 5 vol., Paris 1877. (Zahlreiche Monographieen über Bauernfamilien, insbesondere eine solche über die Bauern von Lavedan [Hautes Pyrénées] Tome IV.) -Derselbe, Les Ouvriers des Deux Mondes (Fortsetzung der Ouvriers Européens). 6 Bände bereits erschienen, der 7. im Erscheinen begriffen, Paris, Firmin Didot. (Zahlreiche Monographieen über Bauern verschiedener Provinzen Frankreichs.) - de Pastoret, Des contributions et redevances payées aux seigneurs. Ordonnances du Louvre, Tom XVIII. -

die Lage des Bauernstandes und der kleinen Grundeigentümer unter dem Ancien Régime und der Herrsehaft des Code eivil.) — Renauldin. Traité historique et pratique des droits seigneuriaux, 1765. — Réville, Les paysans au moyen-age 1896. - Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs, 2. Ausgabe, Frankfurt a. M. 1859, 4 Bde. - See, Les hôtes et les progrès des classes rurales au Moyen-âge, nouv. rev. histor, de droit fr. et Etr. 1898; - Les classes rurales et le régime domanial en France 1901. — Seignobos, Le régime féodal en Bourgogne, Paris. — Sociéte d'Économie sociale, Bulletin depuis 1875. (Zahlreiche Studien, insbesondere: Histoire récente d'une famille de paysans sous le régime du Code civil, par Demolins, Tome V, S. 303. Le domaine du puysan devant la coutume et le Code, par Focillon, Tome IX, S. 91. Histoire d'une ancienne communanté en Auvergne par Escard, Tome VI, S. 126.) Statistique Agricole de la France, publié par le Ministère de l'Agriculture, Paris 1898, 1 vol. - Stouff, Le régime colonger dans la haute Alsace nouv. rev. hist. de droit fr." et Etr. 1898. — Taine, Les origines de la France contemporaine, 4 vol., Paris 1881 bis 1888. - La Terre aux paysans, Journal organe de la Réforme Agraire (erscheint seit 1887), Paris, Thévenet. - Thierry (Augustin), Essai sur l'histoire du Tiers-Etut, 2 vol., Paris 1856-1858. - de Tocqueville, L'ancien régime et la Révolution, Paris 1856. — Toubeau, La répartition métrique des impôts, 2 vol., Paris 1880. — Viollet, Précis de l'histoire du droit français, Paris Ed. 1905 p. \$40, \$59. Vgl. insbr-- Voltaire, Ocurres complètes. sondere : Coutumes de Franche-Comté. Supplique des serfs de St. Claude. Requête au roi pour les serss de St. Claude. Remontrances du pays de Gex. La voir du curé; Extrait d'un mémoire pour l'entière abolition de la servitude. — Warnkönig, Französ. Staatsgeschichte, Basel 1846, 2 Bde. — Yanowski, De l'abolition de l'esclavage ancien au moyen-âge et de sa transformation en servitude de la glèbe, Paris 1860. - Arthur Young, Voyages en France pendant les années 1787, 88, 89 et 90, 3 vol. -Zeumer, Ueber die Beerbung der Freigelassenen durch den Fiskus nach Frank. Recht, 1882. Paris. Paul Cauwès.

VII. Die Bauernbefreiung in Großbritannien.

Charles Gide.

1. Die unfreie Lage des Bauernstandes. 2. Der Umschwung in den landwirtschaftlichen Verhältnissen während des Mittelalters. 3. Die veränderte Lage des Bauernstandes und seine weitere Entwickelung.

1. Die unfreie Lage des Bauernschwierigen Frage, durch welcherlei Ur- Die Ursachen, welche diesen Umschwung

Pteot, Histoire des Etats-Généraux, 4 vol. — nach in den Zustand der Unfreiheit ge-Réforme Sociale (la), Revue de l'Ecole de la Play 1881—1889. (Zahlreiche Artikel über gutsherrliche Verfassung, mag sie sich num gutsherrliche Verfassung, mag sie sich nun aus dem Zustand freier Feldgemeinschaft heraus entwickelt haben oder aber von gleichem oder größerem Alter als diese gewesen sein, war gegen Ende des 13. Jahrh. im ganzen Lande verbreitet. (Für die erstere Ansicht vgl. Waitz, Maurer, Stubbs Const. Hist. und insbesondere E. Nasse, Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft usw., für die letztere insbesondere F. Seebohm und W. v. Ochenkowski, Englands wirtschaftliche Entwickelung usw.). Aber wenn auch der Bauernstand unfrei war, so befand er sich doch nicht in eigentlich persönlicher Knechtschaft. Wirkliche Eigenleute gab es natürlich. Aber diese Leibeigenen, "villeins en gross", wie sie genannt wurden, bildeten höchst wahrscheinlich nur einen geringen Bestandteil der Bevölkerung. Der größere Teil derselben, die "villeins regardant", waren an die Scholle gebundene Hörige, sie konnten mit dem Lande zugleich veräußert werden, durften zwar nicht gegenüber den Gutsherren selbst, aber gegen alle anderen Leute ihre Rechte geltend machen. Sogar in ihren gutsherrlichen Beziehungen waren sie indessen nicht gänzlich aller Rechte bar. Soweit man urteilen kann, besaßen sie Anrechte auf das Gemeindegut, wenn auch in dieser Hinsicht Ausnahmen bestanden haben mögen. Sie bildeten die Gutsgerichte und waren als Körperschaften organisiert, welche Eigentum, wie einen gemeinsamen Pflug usw., besaßen. Zweifellos waren sie tatsächlich weder frei noch auch völlig unfrei. bildeten einen Bestandteil des Gntes. Im Besitze von Rechten, standen diesen doch gewisse, dem Gutsherrn zu leistende Dienste gegenüber. Der allgemeinen Regel nach bestand der Zins, den sie für ihr Land und ihre Vorrechte zu zahlen hatten, in Arbeitsleistungen. In dieser Lage befand sich die ackerbautreibende Bevölkerung Englands. In die Städte war eine größere Freiheit eingezogen, wenn dieselben auch auf den Gütern irgendeines großen Herrn oder eines Klosters gegründet und ursprünglich von den Unfreien gebildet waren, welche von diesem oder jenem abhingen. Gilden waren geschaffen und Freibriefe bewilligt, so daß das Wohnen in einer Stadt so aufgefaßt wurde, als ob man der Unfreiheit entronnen sei, und in der Tat war dies auch der Fall.

2. Der Umschwung in den landwirtschaftlichen Verhältnissen während des Mittelalters. Es sind nunmehr diejenigen Mittel und Wege zu betrachten, welche, wie e unfreie Lage des Bauern- man sagen darf, die Bevölkerung aus der Einer näheren Erörterung der Untertanenschaft des Gutes herausführten. sachen die Bevölkerung Englands vor und zur Folge hatten, sind freilich etwas verund sich gegenseitig verstärkten. Es waren August 1348 bis zum Sommer 1349, vom

ihrer drei an der Zahl.

und fand, trotz der gesetzlichen Bestimund einer Gilde die ersehnte Freiheit. Daneben blieb der Einfluß, den das Beispiel einer in der Nähe befindlichen freien Bevölkerung ausübte, nicht ohne Folgen.

2. Die vorgenannte Ursaehe indessen war in geringerem Maße wirksam als die nun zu Jenes Moment berührte nur einige wenige Bauern, dieses hingegen die bäuerliche Bevölkerung als besonderen Stand. Es scheint, als ob einige Zeit vor dem Auf- Fortnightly Review, Band II, III und VI, treten des schwarzen Todes eine wichtige insbesondere II, SS. 149, 268; Hecker, Epi-Veränderung in der Beziehung der Unfreien zu ihren Herren im Werden begriffen war. Langsam, aber sieher bildete es sich heraus, daß festbestimmte Geldzahlungen an die Stelle der Arbeitsleistungen oder Dienste traten, welche ursprünglich seitens des einen für den anderen zu verrichten waren. ist überdies wahrscheinlich, daß auf der anderen Seite die Arbeiter eine Lohnerhöhung verlangten; es wurde nämlich, wie wohl zu beachten ist, im Laufe der Zeit notwendig, Arbeitskräfte zu mieten zur Ergänzung der von den Bauern des Gutes zu verrichtenden Dienstleistungen. Die Tatsache dieser letztgenannten Neuerung steht zwar weniger fest. Es ist wirklich nicht möglich zu sagen, ob dieselbe zu jener Zeit eine weite Verbreitung erlangt hat.

Hinsiehtlich der Bedeutsamkeit jenes ersteren Umstandes kann jedoch kein Zweifel obwalten, da er die Strenge jener persönlichen Beziehungen milderte, auf denen die mittelalterliehe Wirtsehaftsordnung aufgebaut war. Zu dieser Zeit, wo solche Bestrebungen sieh bekundeten, trat der schwarze Tod auf. Er war von großen und weithin wirksamen Folgen begleitet. Hierüber kann man sich freilieh nicht wundern, wenn man die durch ihn hervorgerufene ungeheure Sterblichkeit in Betracht zieht. Das erste Eindringen desselben begann etwa am 1./VIII. 1348, "ausgehend von den Seestädten von Dorsetshire, Devonshire und Somersetshire, von wo er aufwärts nach Bristol zog, von dort nach Oxford, um etwa am 1./XI. London zu erreichen und sich endlich über ganz

wiekelt, indem sie auf einander einwirkten erste war der verderbliehste), nämlich vom August 1361 bis zum Mai 1362 und vom 1. Zunächst hatte das Emporblühen der Juli 1368 bis Michaelis 1369. Ueber die Städte mit der Mehrung der ihren Bewoh- Größe der durch den schwarzen Tod vernern zu teil werdenden Freiheit einen Ein- ursachten Sterblichkeit wird vielfach gefluß auf die allgemeinere Lage der Bevöl- stritten. Der Verlust an Menschenleben in kerung des platten Landes, und zwar so- Europa beläuft sich nach ungefährer Schätwohl direkt wie indirekt. Mancher Unfreie, zung auf 25 Millionen (Hecker), obwohl mit der vom Herrenhofe entflohen war, suchte Rücksicht auf England selbst fast zeitgenössische Berechnungen zu Ergebnissen gemungen, unter dem Sehutze einer Stadt langen, welche nur als Uebertreibungen angesehen werden können, wie z. B. die Angabe des Adam von Usk, welcher behauptet, daß nach dem Erlöschen der Pest nur ein Zehntel der früheren Bevölkerung am Leben gewesen sei. Die Größe der Sterblichkeit ist eben unsicher, wenn auch aller Wahrscheinlichkeit nach die Hälfte der Bevölkerung der Pest zum Opfer fiel. (Rogers, History of Agriculture and Prices; demies of the Middle ages.) Der Verlust eines großen Teiles der Bevölkerung mußte für die wirtschaftliche Entwickelung des Landes notwendigerweise von tiefgreifender Bedeutung sein. Die sehon im Werden begriffenen Veränderungen wurden beschleunigt und gefördert. Mit verstärktem Eifer suchten die Bauern Geldzahlungen an die Stelle der persönlichen Dienstleistungen treten zu lassen, eine Neuerung, die natürlieh dadurch ihnen um so wünschenswerter erschien, als der Preis für die gedungene Arbeit im Steigen begriffen war. In dieser Hinsicht trat die Wirkung der wirtschaftlichen Gesetze von Angebot und Nachfrage bald sichtlich zutage. Auf seiten der Arbeiter macht sieh die Forderung nach höheren Löhnen sowie die Neigung geltend, derselben durch Vereinigung, "aliances" und "eongregations", Nachdruck zu verleihen (vgl. später 1 Rich II c. 6), während die Grundeigentümer ihrerseits wie vordem Arbeit brauchten, aber nicht in der Lage waren, sie zu den alten Preisen sieh zu beschaffen. Wirklich waren die Geldzahlungen, die ihnen statt der Arbeitsleistungen zuflossen, völlig unzureichend zur Anwerbung von Arbeitern, welche gegen Lohn jene Dienstleistungen zu verrichten hätten (vgl. als Beispiel Arehaeologia, Bd. XI). Infolge dieser Bewegungen und ihrer Ergebnisse wurden Versuche gemacht, den drückenden Verlegenheiten der Lage zu begegnen.

a) Die Gesetzgebung griff helfend ein. Bislang waren die Lohnsätze, wenn überhaupt, so in den Gutsgerichten oder durch England auszubreiten" (Barnes, History of Edward III. S. 435 und 436; Seyes, Worden. Jetzt aber verfügte eine königliche History of Bristol usw.). Es sind drei Verordnung von 1349 (23 Eduard III), "daß große Pestausbrüche vorgekommen (der alle körperlich rüstigen Gesindeleute ihren

Herren dienen sollten, oder falls sie von | diesen nicht in Anspruch genommen würden, irgendeinem anderen, der ihrer begehren würde, und zwar zu dem gleichen Lohne, wie er vor der Pest üblich war" (Knighton; vgl. auch sonstige Statuten, wie 25 Edu- wurde. Diese Politik bestand, kurz gesagt, ard III, 12 Richard II, 7 Heinrich IV c. 17). Die Gesetzgebung erwies sich jedoch als unwirksam, denn die knapper gewordene Arbeit war im Werte gestiegen.

b) Die Gutsherren suchten zu der alten Ordnung mit ihren Dienstleistungen zurückzukehren. Sie wünschten die Wiederherstellung der früheren persönlichen Verpflichtungen nach Beseitigung der neuen geldwirtschaftlichen Grundlage. Infolge dieses Versuches und der ihn begleitenden Umstände wurde das ganze Land in einen Zustand großer wirtschaftlicher Unordnung hineingetrieben. Sie gipfelte in dem Bauernaufstande von 1381, der in der Hanptsache gegen die Rückkehr zu den Verhältnissen früheren Wirtschaftslebens gerichtet war, wie aus der gänzlichen Vernichtung der Gutsakten durch die Aufständischen zu entnehmen ist. Diese wollten jede Urkunde über die etwa von ihnen zu leistenden Dienste zerstören. Allerdings wurden nach Unterdrückung des Aufstandes die den Bauern eingeräumten Zugeständnisse aufgehoben; ihre Ansprüche nach dieser Richtung hin wurden aber seitdem nicht mehr wirklich bestritten. An der Praxis der Umwandlung hielt man fest. Dazu ist es wahrscheinlich, daß die Geldleistungen, welche schon vor dem schwarzen Tode vermindert worden waren, auf vielen Gütern eine Herabsetzung erfuhren. So war denn das zweite Mittel zur Beseitigung derjenigen Folgen, welche hauptsächlich durch die von der Pest hervorgerufene Sterblichkeit bedingt waren, fehlgeschlagen, und die wirtschaftlichen Gesetze behaupteten ihre Macht. Ihre Ergebnisse waren augenscheinlich. Die Rentabilität des herrschenden Ackerbausystems war abhängig von dem Vorhandensein einer großen Menge billiger Arbeitskräfte. Der Gang der Ereignisse hatte den Wert der Arbeit gesteigert und damit eine Aenderung notwendig gemacht (s. 12 Richard II c. 3 bis 6). Wahrscheinlich schritt man zu einem Wechsel in den Betriebsverhältnissen und tat das Land derart aus, daß wir jetzt von farming leases sprechen würden (Rogers, History of Agriculture and Prices, Bd. I, S. 24). Eine durchgreifende Veränderung der Sachlage bedeutet dies jedoch nicht, denn die Pächter waren nicht minder außer stande, sich hinreichend billige Arbeitskräfte zu beschaffen. Aber eine gründliche Umgestaltung lag nahe. Das Land konnte auf andere Weise als für den Ackerbau nutzbar gemacht werden.

3. Die andere Nutzung, zu der das Land hergerichtet werden konnte, wird begreifin der Förderung der Wollenindustrie und des Wollenhandels. Zu diesem Zweck erschienen Maßregeln der verschiedensten Art erforderlich. Sie können in folgender Weise zusammengefaßt werden.

a) Die Niederlassung ausländischer Weber wurde durch Schutzbriefe usw. begünstigt; b) das Tragen ausländischen Tuches

wurde verboten;

c) die Ausfuhr von Wolle ohne besondere königliche Ermächtigung wurde unter-

sagt;

d) den Außenhandel suchte mau ins Leben zu rufen durch Begünstigung des Stapelhandels und der Handelskompagnieen sowie der käufmännischen Spekulanten;

e) ab und zu geschahen Versuche zur

Kräftigung der Handelsmarine.

Die eingehendste Belehrung über die Wichtigkeit dieser neuen Handelspolitik erteilt das Libel of English Policy. näheres Eingehen auf das Wesen und den Erfolg dieser Politik erscheint hier überflüssig. Wichtiger für die vorliegende Betrachtung sind die Wirkungen derselben. Durch sie wurde ein neues Gewerbe neben dem landwirtschaftlichen groß gezogen und zwar ein solches, das als Bedingung für sein Gedeihen die Unterhaltung großer Schafherden zur Voraussetzung hatte. Infolge der gemeinsamen Wirksamkeit

der drei im vorstehenden namhaft gemachten Ursachen entwickelte sich nun eine entschiedene Neigung, dasjenige Land, welches früher als Gemeindeland liegen gelassen oder als Ackerland verwandt worden war, nunmehr als Weide zu benutzen. Bei dieser Weidewirtschaft bedurfte es auf dem Lande nur geringer Arbeitskräfte. Ueber die Entschiedenheit, mit welcher diese Bestrebungen sich äußerten, gibt die überaus rasche Vermehrung der Schafe auf den verschiedenen Gütern hinreichende Aufklärung. Es ist ferner ein direktes Zeugnis vorhanden über den Verlauf und die Ergebnisse, welche jene Entwickelung auf dem Lande nahm. In J. Rowe's Historia Regum Angliae (ed. Hearne, S. 113) findet sich eine eingehende Schilderung des trostlosen Zustandes von Warwickshire. Dörfer werden beschrieben als völlig verödet infolge der allgemein eingetretenen Umwandlung. (Dieselbe mag in jenem Distrikte 1449 oder gar früher stattgefunden haben.) Im Laufe der Zeit stieg der Umfang des zur Weide benötigten Landes so, daß, um dem wachsenden Bedürfnisse entgegen zu kommen, Einhegungen

von Gemeindeland häufiger wurden, wäh-| Series, Bd. III, S. 327). rend zugleich auch die Niederlegung von Ackerland zu Weide zunahm. (Ueber die Ausdelmung dieser Umwandlung liefern die Werke von Latimer, Starkey, Stafford, Harrison u. a. untrügliche Beweise.) Beschleunigt wurde der Vorgang überdies durch die

Steigerung der Wollenpreise.

3. Die veräuderte Lage des Bauernstandes und seine weitere Entwicke-Wenn nun in der beschriebenen Weise ein Umschwung in den Wirtschaftsverhältnissen des Landes sich vollzog, so entsteht weiter die Frage nach dem Einfluß desselben auf die Lage des Bauernstandes. Jene beiden gekennzeichneten Veränderungen trugen dazu bei, die Bauern vom Grund und Boden zu trennen: Die Einführung der Geldzahlungen an Stelle der persönlichen Dienste hatte das Band gelockert, welches die Bauern mit dem Herrengute verknüpfte; die Umwandlung des bebauten Landes in Weide verbannte sie von diesem. Die Unfreiheit nähert sich ihrem Ende. Die Leibeigenschaft hatte zu einer früheren Zeit bereits aufgehört (vgl. Sir Thomas Smith, Commonwealth, Buch III, Kap. 10). Die Gebundenheit an die Scholle, "villeinage regardant", geht während des 15. und 16. Jahrh. sehr schnell verloren. Andere Faktoren traten zu den genannten hinzu, um diesen Wechsel herbeizuführen.

a) Das znnehmende Humanitätsgefühl erscheint wirksam in den Freibriefen (charters of manumission), wie diejenigen von Madox Form. Anglicanum: Bischof Sherbornes Register at Chichester (vgl. Smith, Commonwealth, S. 251); vgl. die Freibriefe der Herrscher; Rymer, Foedera, under years

1514 and 1574.

b) Die durch die Landübertragung aus den kirchlichen in die weltlichen Hände hervorgerufenen bedeutsamen Um wandlungen griffen in jeuen Prozeß mit zerstörender Gewalt ein. Die alte Ordnung der Dinge machte der neuen Platz, und alte Bande wurden gelöst. (Vgl. Smith, Commonwealth.)

c) Machte ein Bauer auf volle Freiheit Anspruch, so schoben die Gerichtshöfe die Beweislast den Herren zu (s. State Trials, XX, S. 38 und 39). Natürlich hatte dieser Umstand einen lediglich ergänzenden Einfluß, welcher dahin wirkte, die schon in raschem Fortschritt begriffene Umwandlung

zu vollenden.

Unter diesen Verhältnissen kann es nicht befremden, daß gegen Ende der Tu--dorperiode die Berichte über villeinage regardant nahezu aufhören. Während des von Lieferungen von Kohlenladungen in beletzten Teiles jener Periode kommen Bei-stimmter Anzahl für den Gebrauch des spiele ihrer Fortdauer allerdings gelegent-lich vor. (Uebertragungen von Unfreien act. Metzen Hafer (2—10) für seine Pferde (s.

Sie sind jedoch gering an Zahl. Ein letztes, wahrscheinlich das letzte Beispiel rührt von 1617 her, doch scheint es sich nur um eine übriggebliebene Gebundenheit zu handeln, die lediglich nominell geworden war. (Norden, Survey of certain crown manors - manor of Falmer, Sussex: ,three bondsmen of bloude belonging unto this manor"; Notes and Queries, First Series, I, S. 139; vgl. and Valley, Law reports, S. 27; State Trials, XX, S. 41 and 42; Notes and Queries, Second Series, VIII, S. 360 and 361).

Aber wenn auch infolge dieser Entwickelung das hergebrachte Band, welches den Bauernstand an den Boden knüpfte, zerrissen wurde, so blieb dennoch, wie betont werden muß, in vielen Fällen die ländliche Bevölkerung unter drückenden Pachtverhältnissen. Dabei ist natürlich zu unterscheiden zwischen freien Leuten, welche das Land zu unfreien Pachtbedingungen (villein tenure) inne hatten, und den mit Land angesessenen Unfreien. Die Veränderungen, welche diese letzteren betrafen, berührten in gewissem Grade auch jene. M. a. W.: die ländliche Bevölkerung verminderte sich, und der Boden wurde in Weideland umgewandelt oder durch Pächter bewirtschaftet. Dies war jedoch keineswegs allgemein der Fall; und diejenigen, welche durch copyhold oder durch Herkommen vom Herrengute abhängig blieben, waren verbunden, die verschiedenen ihnen abgeforderten Dienste sowie bestimmte Naturalleistungen zu entrichten, und blieben zu mancherlei alten lehnsherrlichen Zahlungen verpflichtet. Von der Befreiung von diesen Lasten wurden sie besonders ausgenommen, wenn durch 12 Karl II. Kap. 24 alle ritterlehnrechtlichen Besitzarten (tenures by knight's service) sowie der Erträge und Wirkungen aus königlichen Lehen (tenures in capite) beseitigt wurden und aller Besitz von erblichen Gütern in den Händen von Privatpersonen, ausgenommen copyhold tenures, in freies Eigentum (free and common socage) verwandelt wurde. Unter copyholds versteht man Landgüter, die ehemals unfrei waren (vgl. Coke, On Littleton, 58a, 61b; Wrights Tenures, 3. Aufl. S. 215). Die copyhold tenures mit allen ihren besonderen Eigentümlichkeiten blieben bestehen, und, wie ein Gewährsmann aus dem Jahre 1851 mitteilt, gab es eben zu jener Zeit Pächter, welche zu Dienstleistungen verpflichtet waren in Gestalt von ein- bis viertägiger Erntearbeit, Philip & Mary, Notes and Queries, First Select Committee on the Enfranchisement

usw.). Solche Dienste, boon oder due services, wie sie genannt wurden, waren in den meisten Fällen außer Gebrauch gekommen, indem sie für eine kleine Geldzahlung abgelöst wurden. Infolge von Gesetzen aus dem letzten halben Jahrhundert sind copyhold tenures aus neuerer Zeit, ein Denkmal unfreier Pachtverhältnisse und mehr lästig als drückend, in die freien Güter

aufgegangen.

Aber selbst wenn die Eigentümlichkeiten des copyhold tenure streng zur Durchführung gelangt wären und der Umfang des unter dieser Form besessenen Landes bedeutender gewesen wäre, als es in der Tat der Fall war, so wurde die Lage des Bauernstandes als solchen nicht ernstlich davon betroffen worden sein. Wie schon bemerkt, war seine Verbindung mit dem Grund und Boden gelöst, während zugleich ein mehr systematischer Anbau geboten schien. Von dieser Zeit datiert der Ursprung einer besonderen Klasse von Gutspächtern (tenant farmers), welche das Land entweder mit dem Rechte der Pachtaufhebung zu beliebiger Zeit (at will) oder mit Kontrakten auf längere festbestimmte Zeit (by lease) innehaben und Arbeiter gegen Geldlohn beschäftigen. Wenn auch dieser Umschwung in der Art der Landbebauung vielleicht nicht in jedem einzelnen Falle durch die gedachten Ereignisse verursacht war, so erlangte dieser doch infolge derselben und der Bedürf-nisse des 15. und 16. Jahrh. eine hervorragende Ausdehnung. Während des letzteren machte die Einführung des wissenschaftlichen Landwirtschaftsbetriebes einen bedeutenden Einfluß in gleicher Richtung geltend (vgl. u. a. Fitzherberts On Sur-veyenge, desselben Husbandry; Blythes England's Improvement). Andererseits haben wir ein gleiches Zeugnis für das Vorhandensein einer besonderen Klasse landwirtschaftlicher Tagelöhner in den Statuten und Verordnungen, die zum Zweck der Regelung ihrer Lohn- und Rechtsverhältnisse erlassen wurden.

Man muß sich übrigens vor dem voreiligen Schlusse hüten, daß die Befreiung der Bauern sie etwa aller Mühsal und Last überhoben habe. Freilich wurden sie aller drückenden Forderungen und der Verpflichtungen der Dienstbarkeit ledig. Zugleich wurden dann aber ihre Ansprüche auf irgendein Eigentumsrecht am Grund und gen suchte, nicht nur durch die Regelung Scholle gebunden, aber auch die hierin lie-

of Copyhold Bill, Evidence Qs 1553, 1554 des Lohnes, der Preise, der Dienstbedingungen usw., sondern auch durch die be-rühmte Poor Law act von 1601. Weiterhin wird die mit dem Emporblühen der Gewerbe Hand in Hand gehende wachsende Arbeitsgelegenheit nicht wenig dazu beigetragen haben, die gänzliche Abhängigkeit zu mildern, indem den einen volle Arbeit, anderen Nebenbeschäftigung beim Spinnen, Weben usw. zu teil wurde (vgl. die Schilderung von W. Radcliffe, Origin of the new system of manufacture). jenigen aber, welche unberührt blieben von diesen beiden Einflüssen, von denen der erste nur kurze Zeit Bestand hatte, während der andere seiner Natur nach nur teilweise sich äußern konnte, befanden sich in einer sehr wenig beneidenswerten Lage. kargem Lohn, schlechter Wohnung und ohne die Mittel gemeinsamen Zusammenschlusses sanken sie in den von den Parlamentsberichten anschaulich geschilderten trostlosen Zustand hinab und fielen nicht selten den gang-masters zum Opfer (s. den Report on the employment of women and children in agriculture, 1843).

Literatur: Bleunt, Tenures of Land and Customs of manors (Ed. Hazlilt), London 1874. - C. R. Denton, England in the fifteenth Century, London 1888. — H. Ellis, General Introduction to Domesday, London 1833. — Elton, On Copyholds, London. — Tusser, Five Hundred points of Husbandry, London 1873. — E. Nasse, Ueber die mittelalterliche Feld-gemeinschaft, Bonn 1869. — Report of Select Committee on Bill for the Enfranchisement of Copyhold, London 1851. - Report on Employment of women and children in agriculture, London 1843. — W. Stubbs, Constitutional History, Oxford 1873. — F. Seebohm, The English Village Community, London 1883, übers. von Th. v. Bunsen, Heidelberg 1885. — Sir Thomas Smith, The Commonwealth of England, London 1589 und später wiederholt abgedruckt. E. C. K. Gonner. Liverpool.

VIII. Die Bauernbefreiung in Norwegen.

Für eine Bauernbefreiung im strengen Sinne des Wortes war in Norwegen kein Platz, indem die norwegischen Bauern im großen und ganzen immer frei waren. Die letzten Spuren der Sklaverei waren schon vor Ende des 12. Jahrh. verschwunden, und Boden, von welchem die Mehrzahl von ihnen da es überhaupt nur Haussklaven gab, ihren Unterhalt bezog, zurückgewiesen. Bis konnte sich aus der Stellung derselben eine zu einem gewissen Grade wurde diesem Leibeigenschaft nicht entwickeln. Freilich Uebelstande durch das Vorgehen der elisa- waren die Freigelassenen, von denen vielebethinischen Regierung abgeholfen, welche - wie man annehmen darf - als Pachtmehr Stetigkeit in die Verhältnisse zu brin- bauern lebten, in gewissem Grade an diegenden Keime einer Entwickelung der Leibeigenschaft verkümmerten wenigstens bald.

Die Verhältnisse, die späterhin in Dänemark wie in Nord- und Ostdeutschland die Unfreiheit des Bauernstandes förderten, fehlten in Norwegen fast gänzlich. Die Bevölkerung war spärlich, die Abstände groß, die Herrengüter an Zahl gering. Die Erbbauern ("Odelsbönder") besaßen ihren Grund mit einem selbständigen, unbeschränkten Rechte, dem in den Feudalländern nichts entsprach; und das in dem Erbeigentum ("Odel") liegende Wiederkaufsrecht der Verwandten des Verkäufers erschwerte überaus das Aufkaufen von Bauernhöfeu, um Herrengüter zu bilden. So finden wir, daß in der Mitte des 17. Jahrh. die Erbbauern von dem kultivierten Boden fast ebensoviel wie der Staat, die Kirche und der Adel zusammen besaßen.

Die Mehrheit der Bauern war freilich von den ältesten Zeiten bis gegen den Schluß des 17. Jahrh, nicht Besitzer des Bodens, sondern Pachtbauern ("Leiländinge"). So rechnet man um die Mitte desselben Jahrhunderts ca. 11 000 Erbbauern neben 25-30000 Pachtbauern. Von diesen wurden wenigstens 3/5 des Bodens bebaut. Das Verhältnis zwischen den Pachtbauern und den Eigentümern war aber immer ein freies Vertragsverhältnis. Und wenn Mißbräuche dadurch zwar nicht verhindert werden konnten (wir sehen z. B. im 16. und 17. Jahrh. Spuren von drückenden Frondiensten), so konnten doch andererseits diese Mißbräuche gewisse Grenzen nicht leicht überschreiten, da kein Band das Recht, den Mietvertrag zu kündigen, und den freien Zug der Bauern beschränkte. Die Frondienste fielen auch in der letzten Hälfte des 17. Jahrh. fast gänzlich weg. Die Gesetzgebung des 16. und 17. Jahrh. war den norwegischen Pachtbauern überhaupt günstig, suchte die Lasten derselben zu erleichtern und ihre Stellung zu sichern durch Einführung lebenslänglicher Pacht uud Erbpacht, wodurch jedoch nur ein Recht, aber keine Pflicht für den Pachtbauern eingeführt wurde.

Als im 18. Jahrh. die Militärpflicht auf die Bauern ausgedehnt wurde, fand man es notwendig, die Freizügigkeit der militärpflichtigen Bauern zu beschränken, eine Beschränkung, die i. J. 1799 wieder wegfiel und mit der privatrechtlichen adscriptioglebae nicht zu verwechseln ist.

Im 19. Jahrh, hat sich die Anzahl der Pachtgrundstücke in starker Progression vermindert, und das Areal dieser Grundstücke wird wahrscheinlich bald nur ¹/₂₀ des bebauten Bodens betragen.

Literatur: Sars, Norge under Foreningen med Danmark, Nordisk Universitäts-Tidsskrift (Norw. wührend der Verbindung mit Dünemurk, Nord. Universitätszeitschrift) VI, 1860. — Aschehoug, Statsforfatningen i Norge og Danmark indtil 1814 (Die Verf. Norwegens und Dünemarks bis zum Jahre 1814), Kristiania 1866, S. 307, 425 fg. — Brandt, Forelaesninger, over den norske Retshistorie (Vorlesungen über die norw. Rechtsgeschichte), Kristiania 1880, I, S. 285fg. Aubert, Den norske Obligationsrets specielle Del (Der spezielle Teil des norw. Obligationenrechts), Kristiania 1890, I, S. 210 fg. — Maurer, Die Freigelassenen nach altnordischem Rechte, Sitzungsberichte der Münchener Akademie, 1878, S. 23fg. A. Taranger, Udsigt over den norske Rets Historie (Aussicht über die norw. Rechtsgeschichte), Kristiania 1904, II, 1. S. 80 und 167-170. Kristiania. Bredo Morgenstierne.

IX. Die Bauernbefreiung in Rumänien

(den Fürstentümern Moldau und Walachei).

1. Einleitendes. Die Periode bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft (Mitte des 18. Jahrh.).
2. Die Periode bis zum Regulament organic (1831).
3. Das Regulament organic a) für die Moldau, b) für die Walachei.
4. Das Agrargesetz Joan Cuzas v. 14./26./VIII. 1864 und die Beseitigung der Robot.

1. Einleitendes. Die Periode bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft (Mitte des 18. Jahrhunderts). Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, ein zuverlässiges Bild der älteren ländlichen Verfassung in den Donaufürstentümern zu geben. Auch fehlt es hierzu vorläufig noch an ausreichenden, auf das ganze Land sich erstreckenden wissenschaftlichen Vorarbeiten. Begnügen wir uns also damit, festzuhalten, daß die ackerbautreibende Bevölkerung der heute vereinigten Königreich Rumänien Fürstentümer Moldau und Walachei von jeher — abgesehen von den Großgrundbesitzern (Bojaren) natürlich — in zwei Kategorieen zerfiel. Es gab einerseits freie Kleingrundbesitzer, die sich in freilich immer kleiner werdender Zahl durch alle Zeit hindurch erhalten haben. Sie hießen moșneni (spr. moschneni) oder knezi in der Walachei, megiaşi (spr. medschiaschi) oder rezeşi (spr. reseschi) in der Moldau. Die große Masse der ländlichen Bevölkerung aber setzte sich ihrerseits wieder aus zwei Klassen zusammen, die beide das gemeinsam hatten, daß sie kein Grundeigentum erwerben durften. Die einen jedoch waren unfrei, die anderen frei.

Jene bezeichnete man in der Walachei als romani, in der Moldau als vecini (spr. wetschini = Landbewohuer, vom lat. vicus). Sie waren de jure an die Scholle gebunden und wurden mit dieser übertragen

herren — den Bojaren und dem Klerus versehen und in der Not erhalten werden. nationale Unabhängigkeit. abgesondert von der Scholle, auf der sie saßen, veräußert werden; und ebensowenig hatte der Grundherr das Recht, sie zu töten. Die Tötung eines Hörigen wurde vielmehr als Mord mit dem Tode bestraft und machte das Weib und die Kinder des Opfers frei. Der Grundherr hatte allerdings ein Erbrecht nach seinem unbeerbt verstorbenen Leibeigenen; zu dessen Lebzeiten aber durfte er ihm nicht willkürlich sein Vermögen an Geld, Tieren und Ackerwerkzeugen nehmen. Durch die Gesetzgebung des Vasile Lupul in der Moldau und des Mateiu Bessarab in der Walachei wurden i. J. 1646 resp. 1652 diese Verhältnisse gesetzlich fixiert und zugunsten der Grundherren auch die Bestimmung getroffen, daß die Aufnahme eines flüchtigen Hörigen harte Geldstrafen nach sich ziehen solle. Die Dienste der Hörigen waren ungemessen und hingen vom Belieben der Grundherren ab.

Die Entstehung dieser Hörigkeit (Serbie, Zeit der Begründung der Fürstentümer durch der Besetzung des jedenfalls nur sehr spärlich bevölkerten Landes nicht bloß unmittelbar Besitz von weiten öden Landstrecken, sondern belegte auch zugleich den größten slawischen — Bevölkerung mit der Verpflich- in tung zu landesfürstlichem Frondienst und domnesti (spr. laturaschi, domneschti). Zehent, ohne im übrigen ihre Besitzrechte auf den Boden, auf dem sie saßen, anzutasten. Ein kleinerer Teil der älteren Bevölkerung mag in gleicher Art wie die mit Land belehnten Gefolgleute des Eroberers in ungestörtem freiem Besitz des Bodens, den er innehatte, belassen worden sein, obschou der Landesherr eine Art von nicht näher umschriebenem Obereigentumsrecht auch über diesen beansprucht zu haben scheint. Stand demnach ursprünglich nur dem Fürsten ein Anrecht auf bäuerliche Dienste und Abgaben zu, so gelangten jedoch bald durch fürstliche Vergabungen auch Bojaren und Klöster zu solchen. So entstanden und mehrten sich stetig die Privatbauern, während die domanialen zurückgingen. In gleicher Richtung wirkten mittelbar und unmittelbar: die Einziehung freien Bauernlandes zum fürstlichen Domanium wegen rückständiger Steuern sowie die absteigende Klassenbewegung innerhalb der Freibauern-zwischen freien und unfreien landlosen

und erworben. Hir Verhältnis zu den Grund- schaft namentlich infolge des Zusammenstoßes der Donaufürstentümer mit den Oswar durch die Gewohnheit geregelt. Sie manen seit dem letzten Viertel des 14. Jahrh. mußten von denselben mit Ackerwerkzeugen und der langandauernden Kämpfe um die Immer mehr Wie schollenpflichtig, so waren sie auch Gemeinfreie sahen sich gezwungen, aus Not schollenberechtigt. Denn sie konnten nicht oder um den mächtigen Schutz der Großen zu erlangen, die für sich und ihre Ländereien Steuerfreiheit genossen, sich und ihre Familien zu verkaufen. Neben "freier" Entschließung und Selbstverkauf wirkte auch Gewalt der großen Grundherren. Das Ergebnis war, daß um die Mitte des 17. Jahrh. die freie Bauernschaft so sehr zusammengeschmolzen erscheint, daß sie sozial, politisch und militärisch nicht mehr ernsthaft in Betracht kommt, wobei sich selbstverständlich die Lage der in der Vecinität Befindlichen stetig verschlechtert, bis sie schließlich zwar nicht rechtlich in volle Leibeigenschaft geraten, aber doch tatsächlich als Fahrhabe behandelt werden.

Neben diesen an die Scholle gebundenen Zwangsarbeitern gab es, wie schon erwähnt, Freie, die eigenen Grund und Boden weder besaßen noch erwerben durften. Sie waren also genötigt, sich auf fremden Ländereien gegen Leistung einer vertragsmäßig festgesetzten Abgabe in natura (dijma spr. dischma] = decima) oder eines Arbeitsvom lat. servus) reicht zum Teile in die quantums (claca) anzusiedeln. Sie waren demnach freie Pächter, deren Verhältnis die Siebenbürger Rumänen während des zum Grundherrn kontraktlich geregelt wurde. 14. Jahrh. zurück. Der Fürst ergriff bei Da sie aber in vollständigster wirtschaftlicher Abhängigkeit von dem letzteren lebten, so waren auch sie tatsächlich schollenpflichtig und mußten notwendigerweise mit der Zeit in die Hörigkeit hinab-Teil der unterworfenen - gewiß teilweise sinken. Sie hießen in der Moldau pluguri, der Walachei slobozi, laturași,

> Zu Beginn des 17. Jahrh, wurde auch diese Klasse gesetzlich an die Scholle gefesselt. Für diese Maßregel, die sich in der Walachei an den Namen des Fürsten Mihai Viteazu (1593-1601), in der Moldau an Vasile Lupul (1644) knüpft, waren eiuerseits fiskalische Rücksichten, andererseits aber das Interesse der großgrundbesitzenden Klassen entscheidend. Es sollte hierdurch namentlich die in dieser Zeit ununter-brochener Kriege immer mehr überhand-nehmende Entvölkerung des Landes durch Auswanderung aufgehalten werden. Denn diese hatte nicht nur die Entwertung des Grundbesitzes, sondern auch eine Verminderung der Steuereingänge zur Folge, da es die bäuerliche Bevölkerung war, die fast die ganze Steuerlast zu tragen hatte, während der Großgrundbesitz gesetzlich der Steuerimmunität sich erfreute.

Seit dieser Zeit hörte jeder Unterschied

Bauern auf. Gleichzeitig begann jedoch die sondern bloß das Recht zugestanden, aus Gesetzgebung, die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen diesen und den Grundherren in die lland zu nehmen — selbst-

verständlich ohne großen Erfolg.

Die maßlose Ausbeutung der ländlichen Bevölkerung füllirte zu einer sich immer mehr steigernden Auswanderungsbewegung. Die Bauern zogen es vor, Haus und Herd zu verlassen und über die Donau zu gehen oder als Wegelagerer sich herumzutreiben, statt länger die Bedrückung durch die Herrschaft zu ertragen. Dieses große Flüchten wird am besten durch folgende Tatder Fürst gekennzeichnet. Als Konstantin Maurokordato i. J. 1741 in der Walachei eine Zählung vornehmen ließ, fanden sich noch 147000 Bauernfamilien. 1746 betrug ihre Zahl nur noch 70 000. 1757 war sie auf 35 000 gesunken.

2. Die Periode bis zum Regulament organic (1831). Der Ernst dieser Umstände zwang den Fürsten und die Grundherren zu Zugeständnissen. So wurde denn zuerst in der Walachei im März 1746 den flüchtigen Landarbeitern für den Fall der Rückkehr die persönliche Freiheit, eine sechsmonatliche Steuerexemption und die Freizügigkeit versprochen. Gleichzeitig wurde ihre Robotpflicht mit 6 jährlichen Arbeitstagen fixiert und bestimmt, daß sie von den ihnen zur Bebauung überlassenen Grundstücken dem Grundherrn weiter ½10 des Ertrages abliefern sollten. Durch ein G. v. 5./VIII. desselben Jahres wurde diese Maßregel auch auf die anderen bisher an die Scholle nicht gebundenen Bauern ausgedehnt und allen das Recht eingeräumt, sich gegen Zahlung von 10 Lei per Kopf loszukaufen. Doch wurde die so zugestandene Freizügigkeit durch eine Menge erschwerender Vorschriften geradezu illusorisch gemacht. — Schlimmer noch als in der Walachei hatte sich die Lage der landlosen Landarbeiter in der Moldau gestaltet. Hier hatte sich tatsächlich die Hörigkeit allmählich in eine wahre Sklaverei umgewandelt, indem der Miß-brauch eingerissen war, die bäuerlichen Arbeiter auch abgesondert von den Ländereien, auf denen sie saßen, zu verkaufen, nach Belieben von einem Gute auf das andere zu versetzen, Eltern und Kinder willkürlich auseinander zu reißen. Die Wirkungen waren nicht anders als in der Walachei. So wurden denn auch hier durch ein G. v. 6./IV. 1749 (Act pentru desrobirea vecinilor) die Vecini für persönlich frei des Gutes reichten, sollten die Angehörigen erklärt und ihre Verpflichtungen gegenüber der Herrschaft mit 12 Arbeitstagen | je 4 faleie (à 1,43 ha), die der zweiten Kateim Jahre, im übrigen aber im großen und gorie mizloci (mislotschi) je 3 falcie, die ganzen wie in der Walachei fixiert. Doch der dritten, codași (kodaschi) je 2 faleie, die wurde ihnen hier nicht die Freizügig- der vierten Kategorie endlich je 1 falcie

triftigen Gründen und mit Erlaubnis des Herrn den Wohnort zu wechseln.

Uebrigens gelangte diese Gesetzgebung, auch soweit sie die Lage der bäuerlichen Bevölkerung an sich hätte bessern können, zu keiner praktischen Geltung. Das Verbot, Grundeigentum zu erwerben, blieb in beiden Fürstentümern aufrecht. Die Grundherren waren der Pflichten, die sie früher gegen ihre Erbuntertanen gehabt hatten, Emanzipierten gegenüber ledig. Da überdies ihre Verpflichtung, den Bauern Land zuzuweisen, anfangs nicht gesetzlich festgelegt war, so befanden sich die letzteren in der denkbar vollständigsten Abhängigkeit und wurden womöglich noch mehr ausgebeutet als früher. Die gesetzlich fixierte Anzahl der Frontage wurde in der mißbräuchlichsten Weise überschritten und bald wieder auf 36 hinaufgeschraubt. Die Klagen der Bauern hierüber hörten nicht auf, die Auswanderungsbewegung kam niemals ganz zum Stillstande.

Der Kampf der Fürsten und der Gesetzgebung gegen diese Ausbeutungsgelüste der

Herrschaften war vergeblich.

Erst 1770 wurde in der Moldau grundsätzlich die gesetzliche Verpflichtung der letzteren, den auf ihren Gütern ansässigen Bauern Ländereien zuzuweisen, ausgesprochen und i. J. 1790 das Ausmaß derselben mit höchstens ²/₃ der betreffenden Güter fixiert. In demselben Jahre wurde durch das Urbarium des Fürsten Moruzzi das Maß der Pflichten der Bauern in nachfolgender Weise festgestellt. Sie mußten im Frühling oder Herbst 80 Ruten (à 5,857 qm) bearbeiten, 15 Ruten jäten, von 30 Ruten die Ernte besorgen und das Getreide einbringen; auf einer falcie (spr. faltschie = 1,43 ha) Heu machen und dasselbe einbringen; bei der Herrichtung von 4 anderen Heuschobern Hilfe leisten; zwei Holzfuhren machen; zur Errichtung und Ausbesserung der Mühlen und Deiche beisteuern; auf je 50 Bienenschwärme dem Grundherrn einen sowie 1/10 aller landwirtschaftlichen Erträgnisse mit Ausnahme derjenigen aus den zu den Wohnungen gehörigen Gärten abliefern; die zur Aufbewahrung des Mais notwendigen Gebäude herrichten und die Transporte dahin bewerkstelligen.

Die Landbevölkerung zerfiel nach dem zitierten Urbarium in 4 Kategorieen. Soweit die den Bauern gesetzlich zuzuweisenden 2/3 der ersten Kategorie, fruntași (fruntaschi) keit, ja nicht einmal ein Loskaufsrecht, Acker-, Wiesen- und Weideland erhalten.

Die Bauern waren nach diesem Gesetze berechtigt, ihrer Robotpflicht durch gedungene Tagelöhner zu genügen. Umgekehrt waren sie auch verpflichtet, dem Grundherrn auf dessen Verlangen den Zehnten mit je 6 Piaster (2 Fr. 22 Cent.) pro falcie

abzulösen.

In der Walachei erhielt sich das Gesetz des Konstantin Maurokordato mit einigen durch Alexander Ghika getroffenen Abänderungen von 1746 bis zur Regierung Caradjas (1778). Dieser Fürst verschlechterte die Lage der Bauern bedeutend, indem er - was allerdings auch bis dahin tatsächlich herrschender Zustand gewesen war — die Zahl der Robottage mit 12 fixierte und jede auf eine Herab-setzung derselben gerichtete Vereinbarung für nichtig erklärte. Die 12 Tage wurden ihrerseits selbstverständlich bedeutend überschritten und bedeuteten im übrigen, da seit 1790 gesetzlich — an jedem Tage ein bestimmtes, unverhältnismäßig großes Arbeitsquantum abgeleistet werden mußte, mindestens 36 Tage. Ferner mußte der robotpflichtige Bauer überdies für den Grundherrn im Frühling oder Herbst einen Tag arbeiten und ihm zu Weihnachten eine Holzfuhre "schenken" sowie dieselbe auch aus einer Entfernung von nicht über sechs Wegestunden transportieren.

Eine gesetzliche Fixierung des Ausmaßes der den Bauern zuzuweisenden Ländereien ist in der Walachei niemals erfolgt. Dieselbe blieb vielmehr stets der freien Vereinbarung zwischen Grundherren und Land-

arbeitern überlassen.

Die ersteren überschritten übrigens die ihnen vom Gesetze gezogenen Grenzen fortwährend und in der mißbräuchlichsten Weise, bis i. J. 1831 durch das unter den Auspizien des russischen Generals Kisseleff zustande gekommene organische Regulament eine Neuordnung der

agrarischen Verhältnisse erfolgte.

Es ist vielfach behauptet worden, daß dies in einem den ländlichen Arbeitern im Verhältnis zu früher ungünstigen Sinne gesehehen sei. Und es ist ja auch richtig, daß die Bestimmungen des unter dem ausschließlichen Einflusse und der Aufsicht Rußlands abgefaßten organischen Statutes durchaus nicht liberal waren. Es darf jedoch andererseits nicht vergessen werden, daß dasselbe wenigstens den Uebergriffen und der Willkür der Grundbesitzer feste Grenzen zog.

3. Das Regulament organic a) für die Moldau. Nach dem organischen Statut zerfielen die ländlichen Arbeiter in drei Klassen, je nachdem sie vier Ochsen oder nur zwei oder endlich gar keine resp. bloß

eine Kuh besaßen.

Das organische Statut für die Moldau verpflichtete die Grundherren (Bojaren und Klöster), den auf ihren Gütern ansässigen Bauern Ländereien im Höchstausmaße von ²/₃ des Gesamtareals ihrer Güter zum Anbau zu überlassen. Und zwar erhielt jedes Familienhaupt ohne Rücksicht auf die Größe seines Viehstandes

10 prâjini = 17,875 ar für Wohnung, Hof und Garten,

 $\begin{array}{lll} 1^{1/2} \ \mbox{falcie} = 214.5 & , & \mbox{Ackerland,} \\ 20 \ \mbox{prajini} = 35.75 & , & \mbox{Weideland,} \\ 40 & , & = 71.5 & , & \mbox{Wiesen.} \end{array}$

Ueberdies hatte jede Familie für je 2 Stück Hornvieh — jedoch nie mehr als für 2 Paar Ochsen — Anspruch auf:

60 prâjini = 107,25 ar Weideland und 60 " = 107,25 " Wiesen.

Das Ausmaß des Ackerlandes blieb also für alle 3 Klassen das gleiche, und ein Familienhaupt erhielt demnach zusammen mindestens 333,9 ar und höchstens 768,6 ar (Art. 118, 125).

Als Gegenleistung hatte der Bauer zu

prästieren:

12 Arbeitstage (Feldarbeiten) jährlich, nämlich je 4 im Frühjahr, Sommer und Herbst und zwar, wenn er Zugtiere besaß, mit diesen; sonst mit der Hand;

1—2 Fuhren, je nachdem die Entfernung von dem Gute, wo er saß, bis zu dem Bestimmungsorte 8—16 oder bloß 1—8 Wegstunden ausmachte, was also mindestens mit weiteren 4 Tagen veranschlagt werden muß;

2 Holzfuhren, welche, da das Holz event. auch auf eine Entfernung von 4 Wegstunden geholt werden mußte, mit wenigstens 3 Tagen veranschlagt werden müssen;

4 Tage zur Besorgung der auf dem Gute

notwendigen Reparaturen.

che Die Zahl der gesetzlichen Robotder tage betrug also zusammen mindestens 23.

Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß das vom Gesetze bestimmte Normalquantum der an einem Tage abzuleistenden Arbeit übermäßig groß war. So mußte in Gemäßheit des Art. 118 l. I—III des organischen Statutes für die Moldau jeder zweispännige Bauer im Tage 14 prajini (25 ar) urbar gemachten und 9 prajini (16 ar) jungfräuliehen Boden ackern, besäen und eggen; der vierspännige eine doppelt so große Fläche. Ebenso mußten 12 prājini = 22 ar an einem Tage ausgegätet werden. Das Heumachen und das Einbringen des Heus von einer falcie (1,43 ha) zählte als 4 Arbeitstage. So kann man denn die Zahl der 12 jährlichen Robottage mindestens mit dem dreifachen Betrage veranschlagen.

Außer den aufgezählten Arbeitsleistungen hatte der Bauer der Gutsherrschaft auch noch ½0 des Ertrages der ihm zugewiesenen rechte bestanden. So durften nur sie allein Grundstücke abzuliefern und mußten je 25 Familien einen Mann zum persönlichen Dienste beim Gutsherrn für das ganze Jahr stellen, was mindestens weitere 15 Tage im Jahre für jedes Familienhaupt ausmacht.

Summiert man sämtliche Frontage, so erhält man etwa 67—70, d. h. gegen 45% des Ackerbaujahres. Denn dieses beträgt in Rumänien nur 210 Tage, von denen rund 30 für Sonn- und Feiertage und noch einige, an denen wegen schleehten Wetters usw. keine Feldarbeiten besorgt werden können, in Abzug zu bringen sind. — Beanspruchte der Grundherr mehr Arbeit oder der Bauer mehr Land, so blieb dies der freien Ver-

einbarung beider Teile überlassen.

Der Grundherr war berechtigt, die robotpflichtigen Bauern auch auf einem anderen Gute, als auf dem sie saßen, wenn es nicht mehr als 4 Wegstunden von diesem entfernt war, arbeiten oder sieh von ihnen für den Robotentgang entschädigen zu lassen. Um Streitigkeiten zu vermeiden und im Falle von solchen den Gerichten einen festen Maßstab zu gewähren, sollten die durchschnittlichen Arbeitslöhne jedes Jahr durch den Landtag unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse — tabellarisch — festgestellt werden (Art. 122).

Die Freizügigkeit wurde zwar aufrecht erhalten, die Uebersiedelung eines Bauers von einem Gute auf ein anderes aber von trages usw. behördlicher Erlaubnis abhängig gemacht. Um diese zu erhalten, mußte jedoch der dem Staat und der Kommune zu prästieren-Kreisvorsteher sowohl als auch der Grund- den Leistungen: nämlich eine Jahreskopfherr 6 Monate vor Georgi von der Uebersiedelungsabsicht verständigt, dem Grundherrn das Aequivalent der Arbeit und der sonstigen Leistungen für ein ganzes Jahr und der Kommunalkasse des alten Wohnortes das Aequivalent einer vollen Jahressteuer bezahlt werden. Fand die Ueber- und siedelung statt, obwohl der Gutsherr den Bauern das gesetzliche Ausmaß an Grund-Piastern (15½ Fr.) jährlich. stücken einräumte, so fielen ihm die Melio-Haus anheim; sonst durfte sie dieser verkaufen. Der Grundherr hatte dann das Vor- für die Moldau durch ein G. des Fürsten kaufsrecht (Art. 124).

Fand die Uebersiedelung eines Bauers auf Anstiften eines fremden Grundherrn statt, so wurde dieser dem Herrn des Gutes, aus

pflichtig (Art. 125).

Der Grundherr konnte übrigens widerspenstige und subordinationswidrige Bauern nach vorhergegangener 6 monatlicher Kündigung und Benachrichtigung des Kreisvorstehers abstiften und von seinen Gütern entfernen.

der Grundherren die mannigfachsten Bann- Art. 46 der Pariser Konvention v. 9./VIII.

Branntwein, Wein, Fleisch und andere Feilschaften verschleißen. Ferner hatten sie ein ausschließliches Recht auf alle Teiche und Wälder und übten auch den Mühlzwang aus (Art. 129).

b) für die Walachei. Dieselben Bestimmungen mit unwesentlichen Abänderungen traf das organische Statut für die Walachei, nur daß das Maß der den einzelnen Familien zugewiesenen Ländereien ein viel geringeres war. Es erhielt nämlich jedes Familienhaupt in der Ebene 400, in den gebirgigen Teilen des Landes 300 Quadrattoisen = 15,7 resp. 11.8 ar für Wohnung, Hof und Garten; je 1/2 pogon = 25 ar Weide für jedes Stück Hornvich, höchstens aber $2^{1/2}$ pogon = 125 ar zusammen; je $^{3}/_{5}$ pogon = 30 ar Wieseland für jedes Stück Hornvieh, höchstens aber 3 pogon = 150 ar zusammen; endlich 3 pogon = 150 ar Ackerland. Die einer Familie zugewiesene Gesamtfläche betrug also höchstens 441 und mindestens 217 ar.

Die Auswahl der den Bauern anzuweisenden Grundstücke blieb in beiden Fürstentümern der Herrschaft überlassen.

Die der letzteren gesetzlich zu prästierenden Leistungen waren in der Walachei im allgemeinen dieselben wie in der Moldau, d. h. nominell 23 Robottage, 1/10 des Er-

Zu den aufgezählten kamen auch die steuer von 30 Piastern (11 Fr. 10 Cent.) auf jedes Familienoberhaupt und eine Jahreskommunalstener von 3 Piastern (1 Fr. 11 Cent.), die in außerordentlichen Fällen auf das Doppelte erhöht werden konnte; dann 5 Piaster 181/2 Paras (ca. 2 Fr.) an Schul-Militäreinquartierungsumlagen, sammen also Lasten im Betrage von 411/2

Der eben dargelegte Zustand dauerte mit rationen des abziehenden Wirtes und dessen geringen, für die Walachei durch ein G. des Fürsten Barbu Dimitrie Stirbey und Grigorie Ghica i. J. 1851 herbeigeführten Modifikationen bis 1864, wobei zu bemerken ist, daß der walachische Gesetzgeber von der Voraussetzung ausging, daß die bäuerdem der Abzug erfolgte, schadenersatz- lichen Wirte lediglich als Zeitpächter der von ihnen bebauten Ländereien anzusehen seien. Ein Umstand, der nicht wenig zur Erschwerung der Reform i. J. 1864 beigetragen hat.

4. Das Agrargesetz Joan Cuzas vom 14./26./VIII. 1864 und die Beseitigung der Robot. Im Jahre 1864 oktroyierte der Noch hinzuzufügen ist, daß zugnnsten damalige Fürst Joan Cuza auf Grund des

Körperschaften und trotz ihres heftigen überhaupt das Agrargesetz die bisher landfür beide damals durch Personalunion ver- Grundstücke machte, die sie in Gemäßheit bundenen Donaufürstentümer ein Agrargesetz des organischen Statuts innegehabt hatten. (Lege rurala v. 14./26./VIII. 1864).2) Durch dasselbe wurden die Großgrundbesitzer eines sehon bisher das in Art. I fixierte Ausmaß Teiles ihrer Güter zugunsten der bisher besaßen, dasselbe aus den Staatsgütern (Art. robotpflichtigen Landbevölkerung enteignet, 5 und 6) ergänzt werden, da die Expropriaund die letztere erhielt nach Maßgabe des tion der Grundherren sich nur auf höchstens Gesetzes das Eigentum an den Ländereien, 12/3 ihrer Güter erstreckte (Art. 3). auf denen sie saß (Art. 1). Gleichzeitig für die Dauer von höchstens 5 Jahren abgeschlossen werden können.

der jeder Familie außer dem Raume, den eigen erhalten sollten. sie im Dorfe für Haus und Garten inne Artt. 5 und 6 diesen sowie den im Art. 2

hatte, zugewiesenen Grundstücke:

prajini = 2,318 ha.

b) In den Departements jenseits des

Pruth (dem damals zu Rumänien gehörigen, den oder auf den Todesfall außer seither 1878 wieder an Rußland gefallenen an die Gemeinde selbst oder an Bessarabien): für den Besitzer von 4 Ochsen einen anderen Dorfbewohner und 1 Kuh 6 faleie 30 prâjini = 9,116 ha; veräußern oder zu verpfänden. Nach für den Besitzer von 2 Ochsen und 1 Kuh Ablauf von 30 Jahren entfällt diese Be4 faleie 30 prâjini = 6,256 ha; für den, der schränkung, aber auch dann unch hat die nur 1 Kuh oder gar kein Hornvieh besaß, Gemeinde das Vorkaufsrecht. Dagegen ent-2 falcie 70 prajini = 4,111 ha.

Das Agrargesetz von 1864 ging somit, ebenso wie das organische Statut von 1832, von der Dreiklassenteilung der Landbevölkerung nach der Größe des Viehstandes aus. Das Maß des Ackerlandes blieb für alle Klassen dasselbe, nämlich in der Walachei 3 pogon = 150 ar, in der Moldau und in

1) Derselbe lautet: Les Moldaves et les Valaques sont tous égaux devant les lois . . Tous les privilèges, exemptions et monopoles dont jonissent encore certaines classes seront abolis; et il sera procédé sans retard à la revision de la loi qui règle les rapports des propriétaires du sol avec les cultivateurs en vue d'améliorer l'état des paysans.

²) In deutscher Webersetzung abgedruckt bei Rudolf Meyer, Heimstätten- nud andere Wirtschaftsgesetze usw., Berlin 1883, S. 233/46.

1859¹) gegen den Willen der gesetzgebenden Bessarabien 1¹/2 falcie = 214,5 ar, wie ja Widerstandes im Wege eines Staatsstreiches losen Bauern zu freien Eigentümern jener

Nach Art. 2 sollte denjenigen, die nicht

Art. 4 bestimmte, daß kinderlose Witwen, wurde die Robot für den ganzen Umfang Arbeitsunfähige, dann die Nichtrobotpflichder beiden Fürstentümer aufgehoben. Ver-tigen, welche keinen Landbau trieben oder träge über Landarbeiten sollten nur noch auf Grund besonderer Verträge mit den Herrschaften bloß Haus und Garten im Dorfe besaßen, nur die für das Haus und Nach Art. 1 betrug nun das Ausmaß den Garten bestimmten Grundstücke zu Jedoch gaben die Genannten das Recht, die Zuweisung von a) in den Departements diesseits des Ländereien in dem im Art. 1 vorgesehenen Milkov (Walachei): 1. für Bauern, die 4 Ausmaße auf den Staatsgütern zu verlangen. Ochsen und 1 Kult besaßen, 11 pogon = In Artt. 54fg. wurde die Regierung er-5,511 ha; 2. für Bauern, die 2 Ochsen und mächtigt, an dieselben Parzellen im Höchst-1 Kuh besaßen, 7 pogon 19 prájini = 3,907 ausmaße von je 12 pogon = 600 ar zu dem ha; 3. für Bauern, die nur ein Stück oder in 15 Jahresrenten zahlbaren Preise von 5 gar kein Hornvieh besaßen, 4 pogon 15 Dukaten (= 62 ½ Fr.) pro 50 ar zu verkaufen.

Die Artt. 7 und 57 entziehen den Milkov (Moldau): 1. für Bauern, die 4 Ochsen mit Land Beteilten beziehungs weise und 1 Kuh besaßen, 5½ falcie = 7,866 ha; den Käufern von Landlosen in Ge-2. für Bauern, die 2 Ochsen und 1 Kuh mäßheit der Artt. 5, 6,54 für 30 Jahre besaßen, 4 falcie = 5,730 ha; 3. für Bauern, von der Verlautbarung des Gesetzes resp. die nur ein Stück oder gar kein Hornvieh vom vollzogenen Kaufe an gerechnet, die besaßen, 2½ falcie = 3,576 ha.

Befugnis, ihr Immobiliareigentum e) In den Departements jenseits des durch Rechtsgeschäfteunter Lebenhält das Gesetz keine Beschränkung der Freiteilbarkeit im Wege des Erbüberganges.

Die expropriierten Grundherren wurden durch den Staat entschädigt. Die Beitragsleistung, zu welcher die neuen Kleingrundbesitzer nach Art. 22 herangezogen wurden, sollte in 15 an den Staat zahlbaren Jahresrenten entrichtet werden. Die Höhe der letzteren richtete sich nach der Größe des

Viehstandes.

Sämtliche zugunsten der Gutsherrschaften bestandenen Bannrechte und Monopole wur-

den aufgehoben.

Von besonderer Bedeutung ist auch Art. 9 des Agrargesetzes. Derselbe lautet: "Das Recht auf die Wälder, welches den auf den moldauischen Gütern ansässigen Landleuten nach Art. 44 des (übrigens für nur 4 Departements in Geltung gewesenen) Berggesetzes (lege muntelui), sowie den auf den Angaben über die Zahl der 1864 landlos in der Walachei befindlichen Gütern ansässigen Landleuten in Gemäßheit des Art. 140 § 4 des G. v. 23./IV. 1851 1) bisher zustand, bleibt auch für die Zukunft unberührt. Nach 15 Jahren jedoch sollen die Gutsherren berechtigt sein, in gerichtlichem oder außergerichtliehem Wege die Befreiung ihrer Wälder von den obgedachten Servituten zu verlangen."

Tatsächlich haben die Grundherren von dieser ihnen eingeräumten Befugnis vollsten Gebrauch gemacht, so daß das in Art. 9 des Agrargesetzes den Bauern gewährte Recht des Holzbezuges aus den gutsherrschaftlichen Waldungen fast überall aufgehört hat.

Artt. 18 und 19 wahrten den Grundherren das Eigentumsrecht an den Teichen innerhalb des Bereiches der Dörfer, gewährten jedoch andererseits den Dorfbewohnern die Befugnis, gegen die Verpflichtung, zugleich mit dem Gutsherrn zur Erhaltung der Dämme und der Tränke beizutragen, ihr Vieh in denselben zu tränken.

Es versteht sich von selbst, daß die mosneni oder rezesi, die schon vor 1864 vorhandenen Kleingrundbesitzer, durch das Agrargesetz vom 14./26./VIII. 1864 in keiner

Weise berührt wurden,

In Gemäßheit dieses Gesetzes erhielten nach den Angaben Colescus²) a) in der Walachei: 64 445 Familienhäupter, die je 5 Stück Hornvieh besaßen, zusammen 359356 ha, 140 313 Familienhäupter, die je 3 Stück Hornvieh besaßen, zusammen 597517 ha; 75720 Familienhäupter, die je nur 1 Stück oder gar kein Hornvich besaßen, zusammen 187 203 ha.

b) In der Moldau: 6554 Familienhäupter, die je 5 Stück Hornvieh besaßen, zusammen 50067 ha; 58569 Familienhäupter, die je 3 Stück Hornvieh besaßen, zusammen 337461 ha; 57302 Familienhäupter, die je nur 1 Stück oder kein Hornvieh besaßen, zusammen 196225 ha.

In beiden Fürstentümern hätten somit rund 71 600 Familien der ersten Kategorie zusammen 409489 ha, 199000 Familien der zweiten Kategorie zusammen 934978 ha, 133 000 Familien der dritten Kategorie zusammen 383 428 ha erhalten. Die so sich ergebende Gesamtziffer von 402 900 ansässigen Familien kann jedoch auf Genauigkeit ebensowenig Anspruch erheben wie die

Gebliebenen, die zwisehen 53000 und 150 000 schwanken.¹) Von diesen letzteren hat allerdings ein großer Prozentsatz (ca. 30%) in Gemäßheit späterer Ausführungsgesetze zu den Artt. 5, 6, 54 des Agrargesetzes von 1864 Grundbesitz erworben.

Anhang. Vorstehend ist die Befreiung der bäuerlichen, d. h. der ackerbautreibenden Bevölkerung skizziert worden. Neben dieser, die sich, rechtlich wenigstens, im Zustande der Erbuntertänigkeit befand, hat es jedoch in den Donaufürstentümern bis zum Jahre 1856 auch noch ca. 200000 wirkliche Sklaven gegeben — nämlich die Zigeuner. Den Eigentümern stand über dieselben ein unbeschränktes jus vitae neeisque und das Verfügungsrecht wie über andere Ver-mögensgegenstände zu. Ja, ein Zigeuner konnte nicht einmal freigelassen werden. Denn durch die Freilassung wäre er eine herrenlose Sache geworden, die jeder Bojar sich hätte aneignen dürfen. Als i. J. 1789 die Donaufürstentümer vorübergehend durch die Oesterreicher besetzt wurden, dachte die kaiserliche Regierung einen Augenblick daran, die Sklaverei der Zigeuner aufzuheben, ließ jedoch dann die Sache auf sich beruhen. Die Zigeuner fanden hauptsächlich als Hausgesinde Verwendung; aus ihrer Mitte wurden die Köche, Kutscher, Aufseher, Musikanten usw. entnommen.

Die Aufhebung der Zigeunersklaverei hat sich in folgender Weise vollzogen: Zuerst wurden die Domanial- und Klosterzigeuner für frei erklärt, und zwar in der Moldau durch den Fürsten Michael Sturdza i. J. 1844, in der Walachei durch den Fürsten Alexander Ghika im Jahr darauf. Man erwartete, daß die Privateigentümer dem Beispiele des Staates folgen würden. Diese Erwartung erfüllte sich jedoch nicht. So wurden denn auch die Privatzigeuner im Gesetzgebungswege für frei erklärt, und zwar in der Moldau durch Gesetz v. 10./XII. 1855, in der Walachei durch Gesetz v. 8./II. 1856.

Literatur: Außer den in der Darstellung selbst zitierten Schriften sind zu nennen: E. Regnault, Histoire politique et sociale des principautés Dannubiennes, Paris 1855. — 1. D. Xenopol, Histoirc des Roumains de la Dacie Trajane, 2 Éde., ebd. 1896. - Carl Grünberg, Die rumänische Agrargesetzgebung im Hinblick auf ihre Reform (i. ,,Archiv f. soz. Gesetzgebung u. Statis-tik" Bd. II (1889) S. 74/106); La question agraire ct les projets de réforme agraire en Roumanie (i.d. "Revuc d'économie politique" von 1889, S. 161/179,

2) Leonida Colescu, La loi rurale de 1864 et la statistique des paysans devenus propriétaires.

Bukarest 1900 (amtl. Publikation).

¹⁾ Derselbe lautete: Auf denjenigen Gütern, wo sich Waldungen befinden, wird der Grundherr den Landleuten erlauben, abgestandenes Holz zu sammeln und das notwendige Bauholz zu fällen. Analog Art. 44 der lege muntelui.

¹⁾ G. D. Creanga (Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien, Leipzig 1907) berechnet die Zahl der 1864 mit Laud Beteilten gar mit 467 840 und die ihnen zugewiesene Kulturfläche mit 1766258 ha, also um rund 1/4 Mill. ha höher als Colescu (a. a. O.).

365/881); Die bäuerlichen Unfreiheitsverhältnisse und ihre Beseitigung in der Bukowina (S. 1-98 der "Studien zur österreichischen Agrargeschichte", Leipzig 1901); Art. "Bauernbefreiung in Ru-mänien" i. d. 1. u. 2. Aufl. dieses Hand-wörterbuches. — C. R. Gebleseo, La propriété rurale à Rome, en France et en Roumanie, Paris 1895. — **Leonida Colescu**, Geschichte des rumänischen Steuerwesens in der Epoche der Fanarioten (1711-1821), München 1897. -Georges Moroianu, La loi agraire de 1864 et l'état du paysan roumain, Stuttgart 1898. -N. Jorga, Geschichte des rumänischen Volkes im Rahmen seiner Staatsbildung, 2 Bde., Gotha 1905. — Radu Rosetli, Pământul, sătenii și stăpănii în Moldora (Boden, Bauern und Grundherren in der Moldau), Bd. I, Bukarest 1907. -Georges Tasca, La question agraire, Commentaire critique sur la législation rurale en Roumanie, Angleterre etc., Bd. I, Paris 1907. Carl Grünberg.

X. Die Banernbefreiung in Rußland.

1. Die Entstehung der Leibeigenschaft. 2. Die Ausbildung der Leibeigenschaft. 3. Die Vorgeschichte der Bauernbefreiung in der Gesetzgebung und Literatur. 4. Das Emanzipationswerk. 5. Die bäuerlichen Landanteile und Pachtzahlungen. 6. Die Ablösung des Bauernlandes. 7. Die Apanagenbauern. 8. Die Domänenbauern. 9. Statistische Ergebnisse der Bauernbefreiung. 10. Abschluß des Emanzipationswerkes. 11. Die gegenwärtige Lage des russischen Bauernstandes. 12. Die Bauernbefreiung in Polen und in den Ostseeprovinzen.

1. Die Entstehung der Leibeigenschaft. In dem alten Moskauer Staate war der gesamte Grundbesitz in "weißes" und "schwarzes" Land geteilt. Unter weißem Lande verstand man die fürstlichen Domänen, die Bojarengüter und den Grundbesitz der Geistlichen. Das weiße Land war teilweise, und manchmal auch ganz, von allen Steuern befreit, je nach den Privilegien der betreffenden Besitzer. "Schwarzes Land" nannte man das, auf dem die Bauern ansässig waren. Der Bauer war frei, auf ihm hauptsächlich aher lasteten alle Steuern und Abgaben. Nicht alle Bauern saßen auf dem schwarzen Lande. Ein großer Teil der Bauernschaft war als Pächter auf dem gutsherrlichen "weißen" Lande ansässig; aber auch das schwarze Land war nicht volles Privateigentum der Bauern. Der oberste Grundherr der schwarzen Ländereien war der Fürst oder der Zar. Er war der Eigentümer des Bauernlandes im staatsrechtlichen, nicht im privatrechtlichen Sinne des Wortes. Privatrechtlich war der Fürst, oder später der Zar, nur Eigentümer seiner Domänen. Der Besitztitel des bäuerlichen Grundeigentümers findet seinen Ausdruck in der offiziellen Formel: "des Zaren und des Großfürsten schwarzes stenerpflichtiges Dorf und mein und meines Vaters Besitz"

Da die Haupteinnahmequelle des Fiskus das schwarze steuerpflichtige Bauernland war, so

Besitze des Bauern blieb. So suchte die Agrarpolitik des 14. Jahrh. noch den Ankauf des Bauernlandes seitens der privilegierten Stände zu verhindern. Aber schon im 15. Jahrh. schlägt diese Agrarpolitik in ihr Gegenteil um. Der Staat bedarf der Leistungen der Dienstmaunen, und so wird das Bauernland von dem Zaren als Dienstgut verliehen. Im 16. Jahrh. ist das schwarze Bauernland in den zentralen Provinzen des Staates schon nirgends mehr zu finden. Das Bauernland ist an die Bojaren und Dienstmannen verschenkt und verliehen, und es blieb hauptsächlich nur in den Gegenden des äußersten Nordens, in den gegenwärtigen Gouvernements

Archangelsk, Olonec, Wologda erhalten.
Der gutsherrliche Grundbesitz zerfiel in 4
große Kategorieen: Klosterland, Fürstenland,
Dienstgut und Stammgut. Diese 4 Kategorieen wurden verschieden bestenert. Die Bauern auf dem Fürstenlande zahlten weniger Steuern als die auf dem Bojarenlande. Die Bauern auf den Dienst- und Erbgütern waren wiederum leichter besteuert als die auf den Gütern der Geistlichkeit. Bis auf das 16. Jahrh. war das allgemein verbreitete Verhältnis der Bauern zu dem Gutshesitzer das der "Polowniki", der Hälftner. Die Hälftner waren Bauern, die für die Nutzung des gutsherrlichen Grund und Bodens dem Gutsherrn einen durch Uebereinkunft festgesetzten Teil der Ernte abzugeben hatten. Der zu entrichtende Teil war ganz verschieden, er schwankte zwischen ¹/₂ und ¹/₅ des gesamten Bodenertrages. Dieses Hälftnersystem war bereits im 17. Jahrh. in allen zentralen Provinzen des Moskauer Staates durch das "Obroksystem", d. h. durch die Pacht verdrängt worden. Der "Obrok" war die ausbedungene Rente, die der Gutsbesitzer zum Teil in Naturalien, zum Teil in Geld von den Bauern erhielt. Auf den Klostergütern bildet sich eine dritte Verhältnisform des Bauern zum Grundbesitzer, die des Frondienstes. Die Pacht wird in Frondiensten ausgedrückt, aber nicht durch eine bestimmte Zahl von Arbeitstagen, sondern durch die Größe der für den Gatsherrn zu behauenden Landstücke normiert. In reiner Form kam aber selten eine der drei Vertragsarten vor; allgemein verbreitet sind die Kombinationen von zwei oder sogar von allen drei Vertragsarten. — Die Bauern waren aber nicht nur Pächter der Gutsherren, sondern meistens auch deren Schuldner, denn sie hatten selten Kapital genug, um eine Wirtschaft selbständig zu begründen und bis zur ersten Ernte das Leben zu fristen. Ohne die Schuld und die Zinsen bezahlt zu haben, hatte der Bauer kein Recht, das Land seines Herrn zu verlassen. Aber trotz der Verschuldung war der Bauer in der Lage, von seinem Rechte der Freizügigkeit in hohem Maße Gebrauch zu machen, da er stets einen neuen Herrn finden konnte, der für ihn gern die Schnld bezahlte, um ihn zu sich herüber zu locken. Dieses Hin- und Herziehen der Bauern war noch dadurch erleichtert, daß der Vertrag zwischen Bauern und Grundherren nur auf ein Jahr geschlossen zu werden pflegte und zwar gewöhnlich zum Herbst-Georgstag (25./XI.) kündbar.

Diese Freizügigkeit der Bauern war für die reichen Gutsherren sehr günstig; denn diese hatten Geld genug, um die Schulden fremder war der Fiskus interessiert, daß dieses Laud im Bauern zu bezahlen und diese durch Vorschüsse

zu sich zu locken. Außerdem waren die reichen Bojaren privilegiert; sie zahlten geringere Stenern und konnten infolgedessen den Bauern günstigere Bedingungen stellen als deren ärmere Nachbarn. Die reichen Gutsherren hatten deshalb ein Interesse an der Erhaltung der Freizügigkeit. Umgekehrt suchten die ärmeren Gutsbesitzer, denen die Bauern von den reichen weggelockt wurden, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Einfluß die Hörigkeit der Bauern zu bewirken. Die Erhaltung des kleinen Dienstadels war für den Moskauer Staat von großer Bedentung, und so suchte der Staat gegen die Freizügigkeit Maßregeln zu treffen. Dazu kam noch, daß am Ende des 16. Jahrh. durch Kriege und außerordentlich drückende Steuern die Bauern zu einer förmlichen Flucht vom flachen Land veranlaßt wurden. Sie flüchteten an den

Don, an den Ural, nach Sibirien.

Um dieser epidemieartigen Flucht der Bauernschaft ein Ende zu machen, wurde am 21./XI. 1597 ein Ukas erlassen, der zwar das Freizügigkeitsrecht der Bauern nicht ausdrücklich, aber tatsächlich aufhob; dieser Ukas ignoriert förmlich das Recht des Bauern, seine Scholle zu verlassen, und stellt diejenigen, die mit oder ohne Kündigung ihre Herren verlassen, als Flücbtlinge hin. Mit diesem Ukas wurde ein Anfang zur Einführung der Hörigkeit gemacht. Der Schlußstein wird durch das Gesetzbuch vom Jahre 1649 gelegt. Der privatrechtliche Charakter der Hörigkeit erhielt eine staatsrechtliche Sanktion, und die Leibeigenschaft wird zur Institution des russischen Staatsrechtes. Durch den Ukas v. 21/XI. 1597 wird der Vertrag, den der Bauer mit dem Gutsherrn geschlossen hat, unkündbar, nach dem Gerichtsbuche vom Jahre 1649 entschied kein Vertrag mehr üher die Hörigkeit, sondern die Eintragung in die Landund Steuerrollen.

2. Die Ausbildung der Leibeigenschaft. Das 18. Jahrh. war angebrochen, und die sog. Europäisierung und Reorganisation des russischen Reiches begann. Peter I. war nicht der Mann, der in seiner Tätigkeit Härten und Grausam-keiten zu vermeiden suchte. Die Lage der Bauern verschlimmerte sich. Früher bestand ein Unterschied zwischen Ackerbau treibenden hörigen Bauern und den Sklaven (den sog Cholopen und Hofesleuten). Dieser Unterschied wurde verwischt, alle Bauern wurden zu Leibeigenen. Die alte Grundsteuer wurde in eine Kopfsteuer verwandelt. Bei der Grundsteuer batte der Fiskus ein Interesse daran, die Bauern zu schützen. Bei der Kopfsteuer und bei der Verantwortlichkeit des Gutsbesitzers für diese und für die Stellung von Rekruten wurde die de facto schou früher bestehende Gewalt des Gutsbesitzers über den Bauern notwendig zum Teil legalisiert, zum Teil noch erweitert. Schon der Ukas v. 24./IV. 1713 verordnete, daß die Bauern, die gegen den Gutsherrn sich auflehnen. nach Angabe des letzteren mit der Knute bestraft werden sollen. Längst hatten die Gutsherren solche Strafen nach eigenem Ermessen verhängt. Der frühere Mißbrauch wird aber durch diesen Ukas zum Rechte. Die vom Staate zu exekutierende Strafe wird gesetzlich vom Gutsherrn diktiert, die Urteilsfällung wird rechtlich dem Gutsherrn übertragen, und er wird gesetzlich zum einzigen Richter seiner Bauern.

Unter Katharina II., der "Philosophin auf dem Throne", hat die russische Leibeigenschaft die Form der krassesten Herrschaft des Menschen über seinen Mitmenschen angenommen, wie es, wie Professor Engelmann mit Recht behauptet, in keinem anderen Lande der Fall war. Um die "Rechte" der Bauern zur Zeit der vollen Ausbildung der Leibeigenschaft unter Katharina II. zu charakterisieren, wird es genügen, wenn wir nur einige Punkte hervorheben. Der Leibeigene war verpflichtet, seinem Herrn absolut zu gehorchen, insofern dessen Befehle nicht im Widerspruch zu den geltenden Staatsgesetzen standen. Er hatte kein Recht, ohne Erlaubnis seines Herrn zu heiraten. Die Frondienste, persönliche Leistungen und Geldabgaben hingen vollständig von dem Ermessen der Gutsherren ab. Dieser hatte auch das Recht, die Ackerbauern zu Hofknechten zu machen und die Hofknechte zur Feldarbeit zu schicken. Er durfte die Bauern, ob mit oder ohne Grund und Boden. verkaufen. Alle Streitigkeiten zwischen den Leibeigenen wurden von dem Gutsherrn endgültig entschieden. Er hatte die Befugnis, körperliche Strafen zu verhängen; nur durfte er seine Leibeigenen nicht töten. Er konnte einen jeden Bauern zum Militärdienst abgeben. nach Sibirien verbannen und zu Zwangsarbeiten in Sibirien verurteilen. Die Leibeigenen hatten kein Recht, gegen ihre Herren bei Gericht zu klagen. Sie durften keinen Grund und Boden erwerben. Das persönliche Eigentum des Bauern war vor den Ansprüchen des Gutsbesitzers nicht gesichert.

3. Die Vorgeschichte der Bauernbefreiung in der Gesetzgebung und Literatur. Epoche der Aufklärung hat auch auf Rußland eingewirkt; diese Wirkung äußert sich aber nur in der Literatur, ohne das Volksleben zu berühren. Eine eifrige Anhängerin der Auf-klärung war auch Katharina II. Noch bei Lebzeiten der Kaiserin Elisabeth schrieb Katharina als Prinzessin: "Es ist dem christlichen Glauben und der Gerechtigkeit zuwider, aus Menschen Sklaven zu machen; alle werden frei geboren" und sprach von der Abschaffung der Leibeigenschaft. Als Kaiserin aber hat sie nicht nur die Bauern nicht befreit, sondern die Leibeigenen sogar außerhalb des Rechtsschutzes gestellt und die Leibeigenschaft auch in Kleinrußland eingeführt. Unter Umständen ist auch die Phrase ein Verdienst, und dieses Verdienst kann Katharina II. nicht geleugnet werden. Sie hat die Diskussionen über die Verbesserung der Bauernlage und über die Abschaffung der Leibeigen-schaft eröffnet. — Der Einfluß der Aufklärung auf Katharina äußert sich besonders in ihrer Instruktion (dem "Nakaz") zum Entwurf eines neuen Gesetzbuches auf "fester, unbestreitbarer, rationeller" Basis. Diese Instruktion besteht aher meistens aus vagen Phrasen. Katharina regte aber auch 1766 die neu errichtete "Kaiserliche freie ökonomische Gesellschaft" zur Stellung der bedeutsamen Preisaufgabe an: "Ist es für die Gesellschaft von größerem Nutzen, daß der Bauer nur bewegliches Eigentum oder auch Grundbesitz habe, und wie weit sollen sich seine Rechte auf das eine wie auf das andere erstrecken?" Als beste Antwort wurde die Schrift vou Beardé de l'Abaye gekrönt, dessen Stellung zur Frage schon durch sein

Motto charakterisiert wird: "in favorem liber- anfangs ein entschiedener Gegner der Leibtatis omnia jura clamant, mais est modus in eigenschaft. Bald nach seiner Thronbesteigung rebus."

Unterdessen blieb das Volk eine Antwort auf deren sich immer verschlimmernde Lage nicht schuldig. Die Antwort war der große Bauern-

krieg, die Pugatscheffsche Revolution.

Schon in den Jahren 1760-1764 kamen die Bauernunruhen allgemeiner und häufiger vor, und endlich brach der große Aufstand unter der Führung Pugatscheffs aus. Wie bekannt, erklärte Pugatscheff, er sei Peter III., den Katharina umbringen wollte, und also Rußlands

rechtmäßiger Kaiser.

Selbstredend war die Person des Kosaken Pugatscheff nur ein elendes Werkzeug, zu dem die Massen in Ermangelung eines besseren griffen. General Bibikoff, der beauftragt wurde, den Aufstand zu unterdrücken, hat ihn richtig zu schätzen verstanden. "Nicht Pugatscheff ist wichtig, wichtig ist der allgemeine Groll." bemerkt er. Die Aufständischen rückten siegreich vor, die Massen der Baueruschaft an sich reißend und den Adel überall ausrottend. Am 31./VII. 1774 erließ Pugatscheff ein "Manifest", in dem er die Leibeigenen zu freien Kosaken erklärte, sie von der Kopfsteuer und anderen Geldabgaben befreite und ihnen den Grundbesitz des Adels schenkte. Endlich gelang es der Regierung. Pugatscheff gefangen zu nehmen, und der Aufstand wurde in Blut ertränkt. Der Adel forderte Rache und Bestrafung für dieses "allgemeine Verbrechen" der Bauern. Aber es fand sich auch ein Staatsmann, Jakob Johann von Sievers, der Nowgoroder Generalgouverneur, der den Aufstaud in seiner ganzen weittragenden Bedeutung auffaßte und i. J. 1775 die Kaiserin daran erinnerte, eine wie große Anzahl von Untertanen ihre Gnade nie erfahren habe. Er forderte, daß den Bauern das Recht der freiwilligen Eheschließung gewährt wurde, und protestierte entschieden gegen das Recht des Gutsbesitzers, seine Bauern nach Sibirien zu verschicken.

Die schärfste Kritik fand die Leibeigenschaft in den Werken Radischtscheffs. Radischtscheff führte eine feurige, freiheitliche Sprache. Seine positiven Forderungen waren: allmählich solle die Leibeigenschaft abgeschafft, sofort aber deu Bauern die Freiheit der Eheschließung, des Eigentums- und Selbstverwaltungsrechts und das Recht, sich freiwillig für eine bestimmte Summe loszukanfen, gewährt werden. Für diese seine literarische Tätigkeit wurde Radischtscheff auf Verlangen der "aufgeklärten" Kaiserin zum Tode verurteilt, aber zur Verbannung nach Ost-

sibirien begnadigt.

Nach Katharinas Tode fingen in 17 großrussischen Gouvernements die bäuerlichen Unruhen wieder an, die mit Waffengewalt unterdrückt werden mußten. Kaiser Paul machte den ersten Versuch, die gutsherrliche Gewalt zu beschränken, und führte das Gesetz (5. IV. 1797) von der dreitägigen Fron-birien verurteilt. Mit Nikolaus I. fing jene arbeit und der Sonntagsruhe ein. Diese gesetz-lichen Bestimmungen blieben aber tote Buch-staben, von Bedentung war dagegen eine andere das schüchterne Wort als Verbrechen galt. Bestimmung Pauls, die sich aber nur auf Kleinrubland erstreckte: das war das Verbot, die Bauern getrennt von Grund und Boden zu ver-

richtete er ein "unoffizielles Komitee" ein, in dem die Frage über die Beschränkung der Leibeigenschaft eifrig diskutiert wurde. Das Leit-motiv dieser Diskussionen war der Konflikt zwischen der Furcht vor den Bauern und der Furcht vor dem besitzenden Adel. So schloß einmal Alexander I., der in diesem Komitee den Vorsitz führte, eine Rede: "Man muß die Volks-massen befriedigen, denn sie können gefährlich werden, wenn sie, ihrer Macht bewußt, sich em-pören werden." Einige Mitglieder betonten pören werden." Einige Mitglieder betonten demgegenüber, daß man auch den Adel nicht verletzen dürfe, da auch er eine große Masse bilde. Und so blieb auch unter Alexander I. die Leibeigenschaft unangetastet, uud die gutsherrliche Gewalt über die Bauern wurde sehr wenig beschränkt. Die nennenswerten Maßregeln zugunsten der Leibeigenen beschränken sich auf folgendes: Die Bauern konnten auf Grund eines besonderen Vertrages mit dem Gutsbesitzer ihre persönliche Freiheit und ihren Grundbesitz ablösen; um dem sehr verbreiteten Rekrutenhandel ein Ende zn machen, wurde es verboten, die Leibeigenen einzeln zu verkaufen. In Grusien (Kaukasus) wurde den Bauern erlaubt, bei Versteigerung eines Gutes sich loszukaufen. - Nur in den Ostseeprovinzen wurde die Leibeigenschaft aufgehoben, worauf wir später näher eingeben werden.

Wenn aber auch die Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung nicht im wesentlichen beschränkt wurde, so haben doch in der Wissenschaft und der Literatur der Alexandrinischen Epoche die abolitionistischen Ideen feste Wurzeln gefaßt. Die russischen Dichter der Zeit, wie Batjuschkoff, Puschkin, Wjazemski und Gribo-jedoff geißelten alle die Leibeigenschaft, soweit die Zensur es erlaubte; die Zensur erlaubte allerdings nicht viel. — Freier konnte man in wissenschaftlichen Büchern sprechen. Die erste wissenschaftliche Schrift, die entschieden für die Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland auftrat, war eine Göttinger Dissertation von Andreas Kaissaroff, die Alexander I. gewidmet war. Gegen die Leibeigenschaft kämpften anch der frühere Hallenser und spätere Professor an der russischen Universität Charkow, L. H. Jacob, Professor Schad, Professor Arsenieff und N. J. Turgenieff. - Zur Charakterisierung der Alexandrinischen Epoche sei noch bemerkt, daß die meisten Teilnehmer an dem Dezemberaufstand 1825 für die Aufhebung der Leibeigenschaft waren. Jakuschkin und Turgenieff betrachteten sogar die Aufhebung der Leibeigenschaft als die

Hauptaufgabe der Bewegung.

Die letzten Jahre der Alexandrinischen Epoche und die Regierungszeit Nikolaus I. ist eine Zeit der schwärzesten Reaktion. Der Dezemberaufstand ward im Blute ertränkt, die Männer, die an der Spitze der geistigen Bewegung standen, wurden gehängt oder zur Zwangsarbeit in Si-Aber nichtsdestoweniger konnte man die Räder der Geschichte nicht zurückdrehen, und die abolitionistischen Ideen und die ökonomischen Phäkaufen. - Pauls Nachfolger, Alexander I., war nomene, die auf Abschaffung der Leibeigenschaft drängten, entwickelten sich weiter. Unter Nikolaus I. sind nur wenige Maßregeln zur Einschränkung der Leibeigenschaft getroffen. Aber daß sie abgeschafft werden müsse und daß die Abschaffung nur eine Frage der Zeit sei, dieser Gedanke hat überall feste Wurzel gefaßt. Fast die ganze Regierungszeit Nikolaus I. hindurch tagten geheime Komitees, die zur Lösung der großen Frage berufen waren. Eine Menge Ukase, die die gutsherrlichen Rechte, eine Menge, die die Stellung der Leibeigenen betreffen, wurden erlassen. Nennenswert sind aber nur wenige.

Unter Alexander 1. wurde der Ukas über die freien Ackerbauer erlassen. Nach diesem Ukas konnten die Gutsherren auf Grund eines besonderen, von der Regierung zu genehmigenden Vertrages mit den Bauern denselben für ein bestimmtes Entgelt die persönliche Freiheit und den Grundbesitz überlassen. Unter Nikolaus I. wurde am 2./IV. 1842 ein Ukas erlassen, in dem es heißt, daß es für den Staat notwendig sei, daß der Grundbesitz in den Händen des Adels verbleibe, und deshalb wird es den Gutsbesitzern gestattet, auf Grund eines besonderen Vertrages nur die Nutzung des Grund und Bodens für bestimmte Abgaben und Leistungen abzutreten. Diese Bauern wurden in der Kanzleisprache "Verpflichtete Bauern" genannt. Von diesem Ukas ist ein sehr geringer Gebrauch gemacht worden: in der ganzen Regierungszeit Nikolaus I. sind nur 24708 Bauern zu "Verpflichteten" gemacht worden.

Das unter Alexander I. erlassene Gesetz, das den Bauern in Grusien das Recht gab, sich bei einem Verkaufe oder einer Versteigerung des betreffenden Gutes loszukaufen, wurde durch den Ukas vom 8/XI. 1874 auf alle Bauern Rußlands verallgemeinert, aber schon i. J. 1849 wurde es auf Drängen des Adels zurückgenommen. In den zwei Jahren seiner Gültigkeit haben sich nur 964 Bauern losgekauft.

Unter Nikolaus I. wurden noch viele Güter von dem Staate aufgekauft und die Leibeigenen in Staatsbauern verwandelt, ferner wurden Gesetze erlassen, wonach die Trennung von Familienmitgliedern beim Verkaufe verboten wurde. Was die Lage der Leibeigenen anbetrifft, so wird sie genügend charakterisiert durch jenen Paragraphen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1845, wonach ein jeder Bauer, der gegen seinen Herrn vor Gericht klagt, mit 50 Prügeln bestraft wird. Nur Denunziationen wegen Verheimlichung von "Seelen" bei der Zählung (Revision) und Denunziationen wegen Hochverrat werden entgegengenommen und belohnt.

Die Regierung hat nichts zur Milderung der Leibeigenschaft beigetragen, und das Volk protestierte gegen die Sklaverei in seiner Weise. In den Jahren 1836—1854 sind 144 Gutsbesitzer und 29 Verwalter von den Bauern getötet worden. Diese Mordtaten sind, wie es die betreffenden Untersuchungen gezeigt haben, meistens durch Grausamkeit, Habsucht oder Ausschweifungen der Gutsherren hervorgerufen worden. Hänfiger aber als zu Verbrechen entschlossen sich die Bauern zu organisiertem Widerstand, zu Massenbewegungen. Manchmal haben an derartigen Unrnheu bis 20 000 Bauern teilgenommen. Die Zahl derartiger Bauernunruhen betrug 1830/34

Unter | 46, 1835/39 59, 1840/44 101, 1845/49 172, 1850 zur Ein- | bis 54 137.

Die Regierung und Nikolaus I. sahen ein, daß die Leibeigenschaft auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten sei, aber nichtsdestoweniger wurde ein jedes Wort über die Abschaffung der Leibeigenschaft in der Literatur und Wissenschaft unterdrückt. Trotz aller Zensurschwierigkeiten haben alle berübmten russischen Schriftsteller der 40er Jahre (mit Ausnahme Gogols) wie ein Mann gegen die Leibeigenschaft gekämpft. Der Bauer und seine Leiden war der Mittelpunkt der Novellen von Grigorowitsch, der Dichtkunst Schewtschenkos und Nekrassows mit der Leibeigenschaft rangen bis auf den Tod Herzen und Bielinski. Was Iwan Turgenieff von sich sagte, kann als Grundstimmung der damaligen russischen Literatur gelten: "Ich konnte nicht atmen in derselben Luft, ich konnte nicht bleiben in der Nähe von dem, was ich haßte . . . In meinen Augen hatte mein Feind eine bestimmte Gestalt, er trug einen bestimmten Namen - dieser Feind war die Leibeigenschaft. Unter diesem Worte konzentrierte sich alles, womit ich bis zum Ende meines Lebens kämpfen wollte, mit dem ich schwur, mich nie zu versöhnen . . . Es war mein Hannibalschwar, und nicht allein habe ich damals diesen Eid geschworeu

4. Das Emanzipationswerk. Der Krimkrieg zeigte die völlige Unhaltbarkeit des bisherigen Regimes und die Notwendigkeit durchgreifender Reformen. Diese Reformen hat auch Alexander II. im Manifeste auf Anlaß des Pariser Friedens angedeutet. Eine Ergänzung fand dies Manifest in der Rede des Kaisers, die er bald darauf in Moskau vor den Delegierten des Adels hielt. "Es ist besser, sagte er, die Leibeigenschaft von oben abzuschaffen als die Zeit abzuwarten, wo sie sich selbst von unten abschaffen wird," — Ein festes Programm hatte aber die Regierung nicht und so blieb sie bei der alten Methode: es wurde ein geheimes Komitee, das unter dem Vorsitze des Kaisers stand, eingesetzt: am 3./I. 1857 hielt dies Komitee seine erste Sitzung ab. Die Majorität der Mitglieder des Komitees mit dem Fürsten Orloff an der Spitze waren Anhänger der alten Ordnung und wollten im äußersten Falle die Leibeigenschaft nur schrittweise aufheben. Sachkenntnisse hatten die Mitglieder des Komitees nicht. Den nächsten, tatsächlich wirkungsvollen Anstoß bekam das Emanzipationswerk von einer ganz anderen Seite, — von dem litauischen Adel. — Während der Krönung Alexanders II. wurde der Minister des Innern beauftragt, mit den Adelsmarsehällen zu verhandeln, um den Boden zu sondieren und über das Verhalten des Adels zur geplanten Reform sich Klarheit zu verschaffen. Die Resultate waren trostlos. Sämtliche russische Adelsmarschälle verhielten sieh ablehnend zur Sache. Der litauische Adel zeigte sich entgegenkommend, und der Generalgouver-

weitere Verhandlungen mit dem örtlichen Adel zu führen. Zurzeit tagten in den litauischen Provinzen die Inventarkommis-Diese stellten Anträge, die auf persönliche Freiheit hinausliefen. Der Vorschlag einer landlosen Bauernbefreiung fand aber eine starke Opposition in Petersburg. Die Antwort auf diese Anträge war das Allerhöchste Reskript v. 20,7XI, 1857 an den Generalgouverneur Nazimoff. Dieses Reskript befiehlt, vorbereitende Komitees in Kowno, Wilno und Grodno und eine allgemeine Kommission in Wilno zu errichten. Die Gouvernementkomitees sollen für jedes litauische Gouvernement einen Entwurf zur "Verbesserung der Lage der gutsherrlichen Bauern" ausarbeiten. Diesen Entwürfen müssen folgende Prinzipien zugrunde liegen: Der Gutsherr behält als Eigentum das gesamte Land, den Bauern aber wird ihr Wohnsitz und das Gehöftland überlassen, das sie im Laufe einer bestimmten Frist durch Ablösung als Eigentum erwerben. Außerdem wird dem Bauern das nach lokalen Verhältnissen zur Sicherstellung ihrer Existenz und zur Erfüllung ihrer Pflichten dem Staate und dem Gutsbesitzer gegen-entwerfen. Am 17./H. 1859 wurden die über nötige Land zur Nutznießung über- Redaktionskommissionen errichtet, und der lassen, wofür sie dem Gutsherrn Pacht Generaladjutant Rostowcew wurde vom (Obrok) zahlen oder Frondienste leisten. Kaiser zum Vorsitzenden dieser Kommis-Die Bauern werden in Gemeinden eingeteilt, sionen ernannt. Diese Redaktionskommisdem Gutsbesitzer verbleibt die gutsherrliche sionen bestanden aus Staatsbeamten und aus Polizeiverwaltung. Dieses Reskript und ein Experten aus den Mitgliedern der Gouvererläuterndes Schreiben des Ministers wurden allen Gouverneuren und Adelsmarschällen Rußlands mitgeteilt für den Fall, daß der örtliche Adel ähnliche Bestrebungen wie der litauische haben sollte. Ein ähnliches Reskript wurde auch auf den Namen des Petersburger Generalgouverneurs Ignatieff ausgefertigt, da der Petersburger Adel noch vor dem litauischen ähnliche Absichten geäußert hatte. Der großrussische Adel beharrte aber in seiner oppositionellen Stellung und erst unter dem Drucke der Regierung fühlte er sieh endlich gezwungen, emanzipatorische Adressen an den Kaiser zu richten.

Am 8./I. 1858 wurde das geheime Komitee offiziell in das Hauptkomitee für Bauernangelegenheiten umgewandelt. Ueberhaupt entschloß sich die Regierung, jetzt endlich mit der Sache in die Oeffentlichkeit zu treten, Alle Reskripte wurden in den Zeitungen veröffentlicht. Die konservative Gutsbesitzerpartei betrachtete aber ihr Spiel noch nicht für verloren. Sie strebte danach, das Werk entweder vollständig ins Stocken zu bringen oder wenigstens die Befreiung zerfallen in 3 Kategorieen. Zur ersten der Leibeigenen ohne Land und mit Ent- Kategorie gehört die große Majorität; es schädigung für die persönliche Freiheit der Bauern durchzusetzen. In den errichteten sichten der Regierung ablehnend verhalten

neur von Wilno, Nazimoff, wurde beauftragt, Gouvernementskomitees machte sich aber auch die liberale Minorität geltend, die gegen die einseitigen Interessen des Adels auftrat. Im Gouvernement Twer gewann die liberale Partei die Oberhand, und ein Mann wie Unkowski stand als Adelsmarschall an der Spitze des Twersehen Gouvernementskomitees. Unkowski war der erste, der den Antrag stellte, das Bauernland durch eine finanzielle Ablösungsoperation den befreiten Bauern in Eigentum zu übergeben. Dieser Ansicht neigte sich auch das Ministerium des Innern zu, in dem der bauernfreundliche Staatsmann N. Milutin mehr und mehr Einfluß gewann. — Im ganzen gab es 48 Gouvernementskomitees, die 1377 Mitglieder zählten; diese waren teils vom Adel erwählte, teils von der Regierung ernannte Gutsbesitzer. In Provinzen, wie Archangelsk, Olonec, Wjatka und Perm, wo es keine adlige Korporationen gab, ernannte die Regierung die sämtlichen Mitglieder der Gouvernementskomitees. Diese Gouvernementskomitees hatten die Aufgabe, auf Grundlage der von der Regierung aufgestellten früher erwähnten allgemeinen Grundsätze Projekte der Bauernemanzipation zu nementskomitees und anderen erfahrenen Gutsbesitzern. Die Redaktionskommissionen hatten die Aufgabe, die Gouvernementsentwürfe zu begutachten und einheitlich zu kodifizieren. Eine Kommission sollte allgemeinen Bestimmungen abfassen, Eine Kommission sollte die andere Kommission hatte die Aufgabe, die lokalen Momente zu berücksichtigen. 29./VI. 1859 wurde neben diesen zwei Redaktionskommissionen eine Finanzkommission errichtet. — Die Errichtung der Redaktions-kommissionen unter dem Präsidium des bauernfreundlichen Rostowcew bedeutete eine sehr radikale Wendung des Eman-zipationswerkes. Denn das Hauptkomitee vertrat entschieden die Interessen der Grundbesitzerpartei: und nun wurde der Gang der Sache aus den Händen des Hauptkomitees in die der Redaktionskommissionen gelegt.

Ende Juli 1859 waren die Arbeiten der Gouvernementskomitees beendigt, und der Minister charakterisierte in einem geheimen dem Kaiser vorgelegten Gutachten folgendermaßen die Gouvernementsentwürfe: Die Gouvernementskomitees und deren Arbeiten sind Korporationen, die sich zu den Abund à tont prix die Leibeigenschaft beibe-halten wollen. Zur zweiten Kategorie ge-pflichteten Bauern gemacht. Mit der Abhören Komitees, wie das St. Petersburger, die die Bauern befreien wollen, für den Adel aber die politischen Rechte und Privilegien der Englischen Aristokratie in Anspruch zu nehmen streben. Zur dritten Kategorie gehören liberale Komitees, wie die des Gouvernements Twer und Charkow, und die Minoritäten der Komitees von Nishni-Nowgorod, Ssimbirsk, Ssamara, Tula, Wladimir, Jaroslaw, Kaluga, Wjatka usw., die nach Möglichkeit die Regierung bei der Durchführung der Bauernemanzipation unterwollen. Dieses Gutachten des Ministers Lanskoj verfehlte seine Wirkung nicht. Nach dem ursprünglichen Plan sollten die Deputierten der Gouvernementskomitees auch als Mitglieder der Redaktionskommissionen mitarbeiten. Ihre Tätigkeit war nun auf die der Experten beschränkt. - Im Februar 1860 starb der von der Gutsbesitzerpartei zu Tod gehetzte Generaladjutant Rostoweew, und an seiner Stelle wurde zum Präsidenten der Redaktionskommissionen der reaktionäre Graf Panin ernannt. Er war aber nicht imstande, prinzipielle Veränderungen im Emanzipationswerke zu bewirken. Am 10./X. wurden die Arbeiten der Redaktionskommissionen beendet, und an demselben Tage begannen die Beratungen des Entwurfes im Hauptkomitee, zu dessen Vorsitzenden Großfürst Constantin ernannt worden war. Im Hauptkomitee gelang es den Anhängern der Gutsbesitzerpartei, den Landanteil des befreiten Bauern zu verkleinern und den Pachtzins zu erhöhen. Am 28./I. 1861 ging das Emanzipationswerk in den Reichsrat über. Am 15./II. schloß der Reichsrat seine Verhandlungen, die Redaktion des Manifestes wurde Milutin übertragen, und nachdem der Metropolit Philaret aus Moskau manche Wendungen darin im kirchlichen Geiste verändert hatte, wurde es vom Kaiser am 19./II, 1861 unterzeichnet. Au 2./III. wurde das Manifest in der Plenarversammlung des Dirigierenden Senats und am 5./III. in allen Kirchen des russischen Reiches publiziert.

Die Person des Bauern wurde für frei lärt. Das Land blieb Eigentum des Gutsherrn, aber den Bauern wurde das beständige Nutznießungsrecht des Bauernlandes, dessen Größe von der Gesetzgebung bestimmt wurde, zuerkannt. Für dieses Nutznießungsrecht wurden dem Bauern bestimmte Pachtzahlungen resp. Naturalleistungen auferlegt. Das Gehöftland konnte zu einem von der Gesetzgebung normierten Preise von Bauern abgelöst und zu Eigentum erworben werden. Zur Ablösung des lassen. Das erste Lokalgesetz erstreckt sich Ackerlandes bedurfte der Bauer der Zustimmung des Gutsherrn. Die Leibeigenen rußland. Die Feldgemeinschaft ist hier fast

lösung des Landanteils seitens der Bauern hörten die verpflichteten Beziehungen zum Gutsbesitzer auf. Nach freiwilliger Uebereinkunft mit den Bauern konnte der Gutsbesitzer 1/4 des Maximallandanteils denselben sehenken und dadurch alle weiteren gebundenen Beziehungen mit den Bauern lösen.

5. Die bäuerlichen Landanteile und Pachtzahlungen. Schon in dem ersten Reskript, das der Kaiser an den Generalgouverneur Nazimoff am 20./XI. 1857 erlassen hatte, gelangte der Grundsatz zum Ausdruck, daß das nach lokalen Bedingungen zur Sicherung der Existenz und der Pfliehterfüllung dem Staat und dem Gutsbesitzer gegenüber erforderliche Land den Bauern zur Nutzung überlassen werden solle. Die Stellung der Gouvernementskomitees zu diesem Grundsatz war verschieden. Die einen beantragten die Aufstellung bestimmter und fester Normalgrößen, die anderen Komitees traten ein für die Belassung des von ihnen bis dahin genutzten Landanteils an die Bauern. Die Normalgrößen, die von den Gouvernementskomitees aufgestellt waren, wurden von den Gouverneuren zumeist als unzureichend erklärt, und die Agrarabteilung des Ministeriums des Innern äußerte ihre Ansicht dahin, daß die Verringerung des Landanteils die Lage der Bauern nur versehlechtern könne und dem Bauern keine Möglichkeit böte, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die Basis für die Normierung der Größe des Landanteils sah das Ministerium in dem bestehenden Landanteil, dessen Größe von dem Gutsbesitzer festgestellt worden war, als seine Gewalt eine unbesehränkte war. Nach der Ansicht des Ministeriums konnte es nur eine Frage geben: In welchen Fällen und inwiefern könnte der bestehende bäuerliehe Landanteil verringert werden?

Derselben Ausicht waren die Redaktionskommissionen. Da aber manche Gutsbesitzer den Bauern außerordentlich viel Land überließen und sehr viele, die Abschaffung der Leibeigenschaft voraussehend, den Bauern alles oder fast alles Land entzogen, so forderte nach der Ueberzeugung der Redaktionskommissionen die Gerechtigkeit die Normierung eines Maximums und Minimums der bäuerlichen Landanteile. Das Minimum des Landanteils wurde von den Redaktionskommissionen auf 1/3 des Maximums normiert.

Gleichzeitig mit dem allgemeinen G. v. 19./11. 1861 wurden die 4 Lokalgesetze er— Dieses Gebiet wurde behufs Normierung der bäuerlichen Landanteile in 4 Zonen zerlegt, innerhalb dieser Zonen werden wiederum die einzelnen Ortschaften unter-schieden. Der Maximallandanteil der ersten nördlichen Zone schwankt zwischen 3—7 Dessjatinen Land, in der zweiten Zone (Gebiet der Schwarzerde) schwankt das Maximum je nach den Ortschaften zwisehen $2^{3/4}-6$ Dessjatinen. Das Minimum beträgt überall 1/3 des Maximums. Für die dritte Zone (Gebiet der Steppe) schwankt das Maximum zwischen 3—12 Dessjatinen. Sätze treten in Reehtskraft, erst wenn eine gütliche Uebereinkunft zwischen den Bauern und Gutsherren nicht stattgefunden hat. Unter das Minimum darf aber auch die freiwillig vereinbarte Größe des Landanteils nicht sinken, mit Ausnahme des sogenannten "Bettellandanteils", der nur ¹ 4 des Minimal-satzes beträgt, für den aber der Gutsbesitzer seitens der Bauern keine Entschädigung erhält und der nur mit Zustimmung der Bauern denselben gesehenkt werden darf. Im allgemeinen haben die Bauern Anspruch auf das von ihnen bis dahin genutzte Land, dessen Kürzung der Gutsbesitzer verlangen kann, wenn dessen Größe das festgestellte Maximum überschreitet. Umgekehrt können die Bauern die Erweiterung der bis dahin genutzten Landanteile fordern, falls diese geringer als das lokal festgestellte Minimum sind. Der Gutsbesitzer hat das Recht, bis zu ¹/₃ seines Landbesitzes zu behalten, falls dadurch die bäuerlichen Landanteile nicht unter die Minimalnorm herabgedrückt werden. Im Steppengebiet hat der Gutsherr das Recht, 1/2 des gesamten Nutzlandes des Gutes zu behalten.

Für das den Bauern überlassene Land wurden ihnen Zahlungen und Leistungen zugunsten des Gutsherrn auferlegt. wurden 4 Pachtsätze pro Maximallandanteil je nach der Ortschaft aufgestellt: 12, 10, 9 und 8 Rubel. Der Pachtsatz von 12 Rubeln pro Maximalanteil gilt nur für die Güter, die nicht über 25 Werst von St. Petersburg entfernt sind. Diese Pachtsätze gelten für die Maximallandanteile, die Berechnung des Pachtsatzes für die den Bauern wirklich zugeteilten Landanteile wurde folgendermaßen bestimmt: In der ersten Zone (nördlich vom Schwarzerdegebiet) wird die erste Dessjatine mit der Hälfte des Pachtsatzes pro Maximalanteil belastet, die zweite Dessjatine mit 1/4 des Maximalpachtsatzes, der Rest des Landanteils wurde mit dem pro-portionellen Teil des Restes des Maximal-pachtsatzes belastet. Je geringer also der Landanteil der Bauern war, proportionell um so höher waren seine Zahlungen. Diese sonderbare und, wie sich später erwiesen

die alleinige bäuerliche Grundbesitzform. | hat, verhängnisvolle Bestimmung des Gesetzes beruht auf der falschen Voraussetzung, daß der Bauer weuig Land besser zu bebauen imstande sei und infolgedessen aus einer Dessjatine verhältnismäßig größeren Nutzen erzielen kann als aus 3 oder 4 Dess-jatinen. Diese Voraussetzung ist natürlich völlig falsch, denn der Ertrag einer Zwergwirtschaft ist verhältnismäßig viel geringer als der eines vollen Bauerngutes. - In der zweiten und dritten Zone (Gebiet der Schwarzerde und der Steppe) beträgt der Pachtsatz beim Maximallandanteil 9 Rubel, die erste Dessjatine hat 4 Rubel zu tragen, das übrige Land das, was pro Dessjatine beim Maximallandanteile zu zahlen wäre. Bei Naturalleistungen wird die Frone im Steppengebiet auf 40 männliche und 30 weibliche Arbeitstage normiert, wobei aber der Gutsherr nicht mehr als 3/5 der Sommerarbeitstage in Anspruch nehmen darf. Wo die Banern keinen Maximallandanteil erhalten haben, wird die Frone nach einer vom Gesetze festgestellten Tabelle berechnet. Die Dauer des Arbeitstages ist im Sommer 12 Stunden, im Winter 9 Stunden.

> Im allgemeinen wird aber vom Gesetze die Frone als ein provisorischer Zustand betrachtet, und der Uebergang zur Geldpacht

wird befördert.

Das Lokalgesetz für die kleinrussischen Gouvernments (Tschernigow, Poltawa und ein Teil des Gouvernements Charkow) stellt als Maximallandanteil den zwischen 23/4 bis 4¹/₂ Dessjatinen schwankenden Satz auf, das Minimum beträgt die Hälfte des Maximums. Die Geldpacht wird auf 5 Rubel pro Dessjatine Gehöftland und 1,4 bis 2,8 Rubel pro Dessjatine übrigen Landes normiert. obrigkeitlicher Genehmigung kann aber dieser Pachtsatz unter günstigen lokalen Wirtschaftsbedingungen bis auf 10% erhöht, bei ungünstigen Bedingungen um ebensoviel Prozente ermäßigt werden.

Das Lokalgesetz für das südwestliche Gebiet (Gouvernements Kiew, Podolien und Wolynien) überläßt den Bauern das von ihnen früher nach den Inventarregeln ge-nutzte Land. Kürzungen können nach freier Vereinbarung der Bauern mit dem Gutsherrn eintreten, aber nur soweit es sich um das "Zuschlagsland" handelt. Die Pachtzahlungen betragen 5 Rubel pro Dessjatine Gehöftland, für das übrige Land schwankt der Pachtsatz

zwischen 1,35 bis 3,3 Rubel.

liehen Gouvernements (Wilno, Grodno, Kowno, Minsk und ein Teil des Gouvernements Witebsk) überläßt den Bauern das bisher genutzte Land. Eine Kürzung kann zwangsweise nur erfolgen, wenn dem Gutsbesitzer weniger als ½ des Gesamtgutes verbleibt. Die Kürzung des Bauernlandes darf aber

nicht ¹/₆ desselben übersteigen. Die Zah- landes durch die Verschuldung der Gutslungen und Naturalleistungen werden mit besitzerklasse gefördert. Dazu trat noch der gewissen Ermäßigungen nach den alten In- Umstand, daß die alten staatlichen Kredit-

ventarregeln berechnet.

6. Die Ablösung des Bauernlandes. Nach dem G. v. 19./H. 1861 wurden alle von der Leibeigenschaft befreiten Bauern, die für die ihnen zugewiesenen Landanteile dem Gutsbesitzer einen bestimmten Pachtsatz zu zahlen hatten, "zeitweilig-verpflichtete" Bauern genannt. Sie wurden aber zu freien, aller Pflichten dem Gutsbesitzer gegenüber entbundenen Ackerbauern:

a) Sobald sie nach Uebereinkunft mit dem Gutsbesitzer von ihm das ganze oder einen Teil des den Bauern zngewiesenen Landes gekauft haben. Dabei stand den Bauern das Ablösungsgesetz zur Seite.

b) Die Ablösung des Bauernlandes konnte auch auf einseitiges Verlangen des Gutsbesitzers stattfinden, wobei ebenso die zeitweilig-verpflichteten Beziehungen des Bauern

zum Gutsherrn aufhörten.

c) Nach freiwilliger Uebereinkunft mit den Bauern konnte der Gutsbesitzer den Bauern ¹/₄ des Maximallandanteils schenken. Durch diesen Akt hörten auch die zeitweiligverpflichteten Beziehungen der Bauern zum

Gutsbesitzer auf.

Die Ablösung des Gehöftlandes zu fordern, haben die Bauern ein Recht. Das Ablösungsgeld beträgt den mit 6% kapitalisierten Pachtsatz, und diese Summe ist sofort im ganzen zu entrichten. Das übrige Bauernland kann nur mit Zustimmung oder auf einscitige Forderung des Gutsherrn abgelöst werden. In beiden Fällen gewährt der Staat Hilfe durch Kapitalauskehrung in 5 prozentigen Staatspapieren. Der Staat entrichtet dem Gutsbesitzer 80% der mit 6% kapitalisierten Geldpacht, wenn die Bauern den vollen Landanteil erhalten haben, und 75% bei geringeren Landanteilen. Geschieht die Ablösung auf einseitiges Verlangen des Gutsbesitzers, so ist durch diese 80% resp. 75% der kapitalisierten Geldpacht das Bauernland vollständig abgelöst. Bei Ablösung auf beiderseitigen Wunsch haben die Bauern den Rest der kapitalisierten Geldpacht nach einer vereinbarten Zahlungsmodalität zu entrichten. Nach der Landablösung haben die Bauern 49 Jahre dem Staate 6% (Zinsen und Tilgung) des Schuldkapitals zu zahlen. Vorterminliche Abtragung der Schuld ist gestattet und durch die Bestimmung erleichtert, daß die unter pari stehenden 5 prozentigen Staatspapiere bei vorterminlichen Zahlungen zum Nominalwert von der Staatsrentei angenommen werden.

Obgleich die Landablösung vollständig Apanagenbauern von allen Frondiensten (die von der Einwilligung der Gutsbesitzer abhängig war, ging sie rasch vor sich. Im hohen Maße wurde die Ablösung des Bauern- auch die Erhebung des "Obroks", des Pacht-

landes durch die Verschuldung der Gutsbesitzerklasse gefördert. Dazu trat noch der Umstand, daß die alten staatlichen Kreditinstitute reorganisiert werden sollten. Im Jahre 1859 waren 44166 Güter mit einer Summe von 425 503 061 Rubel von diesen Kreditinstituten beliehen. Und nun durften nach dem Ukas v. 16./IV. 1859 diese Institute keinen Kredit mehr gewähren, da sie reorganisiert werden sollten. Privatbanken gab es damals nicht, die erste private Kreditanstalt wurde i. J. 1864 eröffnet. Die Kreditnot der Gutsbesitzer war deshalb sehr stark, und die verstocktesten Gegner der Bauernemanzipation suchten jetzt von dem Ablösungsgesetze Gebrauch zu machen, um Geld zu bekommen. Aus den bis zum 1./I. 1877 in 39 Gouvernements abgeschlossenen 61784 Ablösungsverträgen beruhen 21 598 (35 %) auf Uebereinkunft der Bauern mit den Gutsbesitzern und 40 186 (65 %) auf einseitigem Verlangen der Gutsherren.

7. Die Apanagenbauern. Die Apanagengüter bestanden hauptsächlich aus den früher sog. "Schloßgütern", d. h. aus Erbgütern der Zarenfamilie, die in der vorpetrinischen Zeit von dem sog. "Prikaz des großen Schlosses" verwaltet wurden. Unter Peter dem Großen wurde dieser "Prikaz" in die Hauptschloßkanzlei umgewandelt. Im Jahre 1782 übergab die Kaiserin Katharina II. die Verwaltung der Schloßgüter den Instituten, die die Reichsdomänen zu verwalten hatten. Durch den Ukas v. 5./IV. 1797 wurde die Verwaltung der Apanagengüter wiederum einem speziellen neugeschaffenen Verwaltungsorgan, genannt "Institution der kaiser-

lichen Familie", übertragen.

Schon i. J. 1858 wurde eine Kommission niedergesetzt, die sich mit der Emanzipation der Domänen- und Apanagenbauern zu befassen hatte. Die Arbeiten dieser Kommission konnten aber nicht vor der Emanzipation der gutsherrlichen Bauern abgeschlossen werden. Deshalb hat das Gesetz, das die ländlichen Verhältnisse der Apanagenbauern regelte, erst zwei Jahre nach dem Befreiungsgesetze v. 19./II. 1861 erscheinen können. Die persönliche Leibeigenschaft aber der Apanagenbauern wurde schon durch die Ukase v. 20./VI. 1858 und 26./VIII. 1859 aufgehoben. Nach der Befreiung der gutsherrlichen Bauern am 19./II. wurde sofort am 5./III. 1861 ein Ukas erlassen, wonach die Stellung der Apanagenbauern zum Landanteile, den sie nutzten, ihre Leistungen und ihre Selbstverwaltung revidiert und endgültig geregelt werden sollten. Durch denselben Ukas v. 5./III. 1861 wurden die Apanagenbauern von allen Frondiensten (die "obschtschestwennyja zapaschki" betrachten

G. v. 26./VI. 1863, das diese Angelegen-heiten regelte, ist verhältnismäßig zugunsten der Bauern ausgefallen. Das gesamte Land, steuerte, sie belastete nicht allein seine länddas die Bauern früher nutzten, wurde ihnen liche Arbeit, sondern auch seine gewerbauf Grundlage einer obligatorischen Ablösung lichen Nebenverdienste. als Eigentum überlassen. In 49 Jahren sollte dieses Land abgelöst werden, wobei riode in der Geschichte der Staatsbauern die früheren Zahlungen der Apanagenbauern ein. Es wird ein Domänenministerium ernicht erhöht und ein Teil als Ablösungszah-lung berechnet wurde. Der Bauernlandan-teil durfte hauptsächlich nur dann verkürzt werden, wenn er den für die gutsherrlichen Interessen des Staates treten in der Do-Bauern normierten Maximallandanteil über- mänenverwaltung unter Graf Kisseleff etwas schritt.

schen freien "schwarzen" Gemeinden, dereu standes der Staatsbauern. Land vom Staate an Dienstleute nicht verden Grundstock der sog. Staats- oder Doteilt, und zwar wie der Ukas lautet: je lichen Landes, je nach den lokalen Nebenerwerben durch Arbeit und Gewerbe."

Der Zuschlag zur Kopfsteuer als Pachtzins für das Domänenland betrug für Klasse I 5 Rubel 10 Kopeken pro Revisionsseele, für Klasse II 4 Rubel 59 Kopeken, für Klasse III 4 Rubel 8 Kopeken und für Klasse IV 3 Rubel 57 Kopeken. Dieser Pachtzins wurde i. J. 1810 für Klasse I auf 8 Rubel, Klasse II auf 7 Rubel, Klasse III auf 6 Rubel, Klasse IV auf 5 Rubel 50 Kopeken erhöht. — Im Jahre 1812 wurden

zinses von den Apanagenbauern, die kein nochmals um 2 Rubel gleichmäßig für alle Apanagenland nutzten, wurde untersagt. Das Klassen erhöht. Es ist klar, daß dermaßen G. v. 26./VI. 1863, das diese Angelegenhohe Steuersätze nicht allein die Grundrente, sondern die Arbeitskraft des Bauern be-

Mit dem Jahre 1837 tritt eine neue Peritt. 8. Die Domänenbauern. Die altrussi- Sorge getragen für die Hebung des Wohl-

Seitdem eine ergänzende Steuer zu der schenkt oder verliehen worden war, bildeten Kopfsteuer für die Staatsbauern eingeführt worden ist, wurde sie derartig erhoben, daß mänenbauern. Diese Bauern waren ur- der Steuerbetrag mit der Zahl der Revisprünglich frei; aber parallel mit der Aussionsseelen einer Gemeinde multipliziert und bildung der Leibeigenschaft suchte der Staat die auf solche Weise gewonnene Summe diese Bauern, deren Recht ignorierend, in der solidarisch haftenden Gemeinde auferdasselbe Rechtsverhältnis zum Fiskus zu legt wurde. Die Härten dieses rein arithstellen, in dem die leibeigenen Ackerbauern metischen Verfahrens, das keine Rücksicht zum Gutsherrn standen. Bekanutlich be- auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen seitigte Peter der Große die alte Grund- Steuerzahler nahm, wurde zum Teil durch steuer und ersetzte sie durch eine Kopf- die beim Gemeindebesitz übliche Art der steuer. Diese Kopfsteuer war für die Staats- Steuerverteilung abgeschwächt. Wenn aber bauern erheblich höher als für die gutsherr- innerhalb einer Gemeinde eine gerechtere lichen Bauern normiert. Diese Differenz Verteilung der Pachtsteuer noch möglich trug den Charakter einer Pachtsteuer für war, so blieben doch die verschiedenen Gedas im Eigentum des Staates befindliche meinden ungleich belastet. Denn es liegt und den Bauern zur Nutzung überlassene auf der Hand, daß bei der großen Ver-Dieser Extrazuschlag wurde aus- schiedenartigkeit der klimatischen und sonsdrücklich vom Gesetze als eine Pachtsteuer tigen natürlichen und wirtschaftlichen Beerläutert, "welche die anderen Bauern zu dingungen Rußlands die Teilung des großen entrichten haben: die Apanagenbauern dem Reiches in 4 Klassen eine zu mechanisch Apanagenhof, die Synodalbauern dem Synod, rohe war. Um dieser Ungleichmäßigkeit in die gutsherrlichen Bauern an den Gutsherrn. der Besteuerung entgegen zu wirken, ent-Dieser Zuschlag zur Kopfsteuer wurde immer schloß sich die Regierung, zu einer Katastriegesteigert, so i. J. 1761 auf einen Rubel, rung zu greifen. Aber trotz der verschieden-1768 auf zwei Rubel, 1783 auf drei Rubel. artigsten Katastrierungsversuche, trotz aller Durch das Gesetz vom 18./XII. 1797 wurden Reglements und Instruktionen vom Jahre die Provinzen des Reiches in 4 Klassen ge- 1842, 1843, 1848, 1851 gelang es der Regierung nicht, eine Gleichmäßigkeit in der nach der Beschaffenheit des Landes, der Belastung der Staatsbauern zu erreichen. Größe des im Besitze der Bauern befind- So richtet das Ministerium selber i. J. 1853 die Aufmerksamkeit darauf, daß die Pachtsteuer der Staatsbauern in den Gouvernements Woronesh und Twer 9½%, in dem Gouvernement Nowgorod 14%, im Gouvernement Charkow 16%, im Gouvernement Kursk 20% ihres Reinertrages betrüge.

Im Jahre 1857 wurde an Stelle des. Grafen Kisseleff Graf Murawiew Domänenminister, und nun machte sich das Bestreben geltend, die Einkünfte aus den Reichsdomänen, die bis dahin nur 27 Mill. Rubel betrugen, ohne Rücksicht auf das Wohl und diese außerordentlich hohen Steuersätze Wehe der Staatsbauern zu erhöhen.

wurde in erster Linie der Bevölkerungszuwachs zur Steuer herangezogen; es wurde ferner die Pachtsteuer nur als eine auf den Normallandanteil sich beziehende Steuer erklärt; das überschüssige, in Nutzung der Bauern befindliche Land wurde mit einer besonderen Steuer, die den lokalen Pachtsätzen entsprechen sollte, belastet; es wurde indirekt eine neue Waldsteuer eingeführt, und endlich wurden die einen Gouvernements und Distrikte in die höhere Steuerklasse versetzt, in den anderen wurde die Steuer um 5% erhöht. — Wir wollen hier nicht alle fiskalischen und sonstigen Maßregeln der Regierung in betreff der Staatsbauern aufzählen. Die wichtigste Bestimmung ist die vom Jahre 1859, wonach die Pachtsteuer von den anderen Steuern geschieden und so normiert werden sollte, daß deren Kapitalisierung dem Grundwerte entspräche. Diese Bestimmung wurde für den Fall einer eventuellen späteren Landablösung Die Schätzung wurde derartig gehandhabt, daß die Pachtsteuer wiederum enorm gesteigert wurde. Am 31./XII. 1861 erfolgte noch ein Ukas, wonach die Pachtsteuer in den katastrierten Gouvernements um 5%, in den nicht katastrierten um 10% erhöht wurde, und ein Jahr darauf, am 25./XII. 1862, folgte noch ein Ukas, der eine weitere Erhöhung der Pachtsteuer nach der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler ordnete.

Auf Grundlage des G. v. 19./II. 1861, das die gutsherrlichen Bauern befreite, sollten auch die Verhältnisse der Staatsbauern geregelt werden, und schon am 5./III. 1861 wurde dem Reichsdomänenministerium befohlen, einen Entwurf über die Auwendung der Grundprinzipien des Befreiungsgesetzes auf die Verhältnisse der Staatsbauern auszuarbeiten, insofern dies sich als möglich und notwendig herausstellen sollte, um die wirtschaftliche Existenz der Staatsbauern zu sichern. Am 28./I. 1863 wurden vom Kaiser die Grundprinzipien bestätigt, aber erst am 24./XI. 1866 erfolgte das Gesetz, das die Grundbesitzverhältnisse der Staatsbauern regelte. Die am 28./I. 1863 vom Kaiser bestätigten Grundsätze waren folgende:

1. Das Domänenland, das von den Bauern genutzt wird, ist Eigentum des Reiches; die Bauern behalten das beständige Nutzungsrecht auf das betreffende Land.

2. Die Pachtsteuer, die von den Bauern für das Land gezahlt wird, ist auf 20 Jahre festzustellen; die Bauern erhalten auf ihren Landanteil ein Wackenbuch. Von der Pachtsteuer abgesehen, werden die Staatsbauern in betreff der Steuerzahlung der sonstigen ländlichen Bevölkerung gleichgestellt.

zugewiesenen Landanteil nach den bestehenden Bankregeln abzulösen.

4. In administrativer Hinsicht werden die Staatsbauern den allgemeinen Instituten untergeordnet, in bezug auf persönliche Rechte und kommunale Verwaltung wird das G. v. 19./II. 1861 auf die Staatsbauern

ausgedehnt.

Die Grundsätze sollten von einer speziellen Kommission unter dem Vorsitze des Senators Halin dem Gesetzentwurfe zugrunde gelegt werden. Am 18./I. 1866 wurden die administrativen Bestimmungen des allge-meinen G. v. 19./II. 1861 auch auf die Staatsbauern ausgedehnt, und am 24./XI. 1866 erfolgte endlich "das Gesetz über die ehemaligen Staatsbauern", das endgültig die Grundbesitzverhältnisse der Staatsbauern im Sinne der angeführten Grundsätze vom 28./I. 1863 regelte.

Wie wir schon erwähnt haben, stand es den Bauern frei, ihre Seelenanteile abzulösen, dabei wurde die Pachtsteuer mit 5% kapitalisiert, und diese Kapitalsumme mußte der Staatsbauer entweder auf einmal bezahlen oder er konnte auch 1/5 der Summe sofort und den Rest binnen 20 Jahren mit

5% Verzinsung abzahlen.

Das erste, was die neue Bauernordnung mit sich brachte, war die Erhöhung der Pachtsteuer für 22 Gouvernements um 6 bis 14%. Die gesamte Pachtsteuersumme wurde um 2006145 Rubel erhöht. Nichtsdestoweniger ist das Resultat dieser Neuregelung der Grundbesitz- und Steuerverhältnisse der Staatsbauern für die Bauern viel günstiger ausgefallen als die Resultate der Bauernemanzipation für die ehemaligen gutsherrlichen Bauern. Die Staatsbauern haben im allgemeinen Landanteile erhalten, die größer als die Maximalanteile der ehemaligen gutsherrlichen Bauern waren, und die Pachtsteuer war in den entsprechenden Gouvernments um 2-21/2 mal geringer als die Ablösungszahlungen der ehemaligen gutsherrlichen Bauern.

Eines der wichtigsten folgenden Gesetze war das vom 4./VI. 1871 über die Regelung der Grundbesitzverhältnisse der sog. Kolonisten. Das sind meistens Nachkommen der deutschen Einwanderer in den Gouvernements St. Petersburg, Nowgorod, Samara, Saratow, Woronesh, Tschernigoff, Poltawa, Jekaterinoslaw, Cherson, Taurien und Bessarabien. Mit Ausnahme der Menoniten wurden bei diesen Kolonisten die Landanteile und die Pachtsteuer nach denselben Grundsätzen normiert wie bei den Staatsbauern. In den genannten 8 Gouvernements gab es 358 Kolonistengemeinden mit einer Bevölkerung von 181736 männlichen Sie bekamen als Seelen. 3. Den Staatsbauern wird gestattet, den 18083981/2 Dessjatinen kulturfähigen und

nicht kulturfähigen | lischen 333397Dessiatinen Bodens. Die genaunte Pachtsteuersumme, konnten von diesem Gesetze nicht getroffen waren, so durften auf Grund dieser Privilegien waren, so durften auf Grund dieser Privilegien die Menoniten nicht mehr als 15 Koden Gouvernement Samara 123/4 Dessjatinen, in den Gouvernements St. Petersburg und W den Gouvernements St. Petersburg und Wornensch 4½-4½ Dessjatinen. Die Pachtsteuer betrug durchschnittlich 2 Rubel 59 Kopeken pro Seele, im Gouvernement Jekaterinoslaw 6 Rubel 89 Kopeken, in St. Petersburg ungefähr 3-4 Rubel. Die Menniten von Jekaterinoslaw und die avangenoniten von Jekaterinoslaw und die avangenoniten von Jekaterinoslaw und die evange-

Brüdergemeinden von Sarepta

	Zahl und º/o der Gemeinden	Zahl und % der Re- visionsseelen	Zahl und º/o der Dessjatinen
1. Ehemalige gutsherrliche Bauern	91 475	10 050 200	33 755 759
	65,5%	44,9 ⁰ / ₀	28,9%
2. Ehemalige Apanagenbauern	5 527	900 486	4 333 261
	4,0°/ ₀	4%	3,7%
3. Ehemalige Staatsbauern	36 723 26,3%	9 643 606	57 130 141 48,9%
4. Andere Banernkategorieen	5 900	1 So1 777	21 635 694
	4.2°/ ₀	8,1%	18,5%
${\bf Insgesamt}$	139 655	22 396 069	116 854 855
	100%	100%	100%

10. Abschluss des Emanzipations-|Zahlungen im Gouvernement Nowgorod beim Grundsatz ist ausgesprochen in den Reskrip-Gesetzes" vom 19./II. Diese Aufgabe hat das Befreiungsgesetz nicht erfüllt. Das meisten Fällen stark beschnitten. In vielen Gegenden Rußlands hat die Durchführung erstickt wurden.

Was die auferlegten Zahlungen anbetrifft, so überragten sie vielfach den Ertrag des Bodens. Sie bedeuteten deshalb tatanteils, sondern auch eine Entschädigung Aussaat um 14,6 %, die Ernte nm 27,8 %, Viel Aufsehen erregte seiner Zeit das be- Die Zunahme der Bevölkerung betrug 6,6 %. rühmte Werk von Professor Janson über die bäuerlichen Landanteile und Zahlungen. Bauern in den Gouvernements der Schwarz-Man war erstaunt und entrüstet über die erde kommt Professor Janson zu dem Schlusse, Ergebnisse der Jansonschen Untersuchung, daß zur Zeit der Leibeigenschaft die Bauern doch war es nur eine Verarbeitung des materiell viel besser standen. offiziellen statistischen Materials über die bäuerlichen Zahlungen. Nach dieser Unterstandes ist es ganz begreiflich, wenn die suchung ergab sich, daß die obliegenden Rückstände jährlich zunahmen, trotz der Zahlungen meistens den Ertrag des Landstrengsten Maßregeln, die die Regierung zu anteile übergeiten der Regierung zu

werkes. Der Grundgedanke der Inangriff- Maximalanteil 180-210 % des Bodenertrags, nahme der Bauernbefreiung war, die Person bei kleineren Anteilen 275-565%. Nach des Bauern ohne Kompensation zu befreien den Untersuchungen der Petersburger Landund seine Existenz durch einen ausreichen- schaft betragen die Ablösungszahlungen den Landanteil sicher zu stellen. Dieser 76-131% des Bodenertrags, die gesamten obliegenden Zahlungen und Steuern 128 bis ten des Kaisers an Nazimoff und Ignatieff; 150 1/2 %, im Gouvernement Moskau bedasselbe besagt der Art. 3 des "Allgemeinen tragen die bäuerlichen Zahlungen durchschnittlich 205%, im Gouvernement Twer 252 %, im Gouvernement Ssmolensk 220 %, Bauernland wurde durch das Gesetz in den Kostroma 240 %, Pskow 213 %, Wladimir 276 %, Wiatka 200 % usw.

Eine derartig unerhörte Belastung des Emanzipationsgesetzes sogar ernste Bauernstandes hatte zur Folge, daß in den Bauernaufstände hervorgerufen, die in Blut 70er Jahren in den 13 Gonvernements: St. Petersburg, Pskow, Nowgorod, Ssmolensk, Twer, Jaroslaw, Kostroma, Wjatka, Wladimir, Moskau, Kaluga, Nishni-Nowgorod und Wologda die landwirtschaftliche Kultur dersächlich nicht nur eine Ablösung des Land- artig zurückgegangen war, daß sich die für die Befreiung der Person des Leibeignen. der Viehstand um 17,6% verringert haben.

Bei einer Untersuchung der Lage der

Bei einer derartigen Belastung des Bauernanteils überragen. So z. B. betragen die deren Beitreibung ergriff. Die Regierung sah sich endlich gezwungen, die bäuerlichen | 6382 204 Rubel) auf die allgemeine und 42 % Zahlungen zu ermäßigen. So wurde i. J. 1871 der erste schüchterne Schritt in dieser Richtung getan: in 4 Gemeinden des Kreises Ardatow (Gouv. Simbirsk) wurden nach dem Ukas v. 4./XI. 1871 die jährlichen Ablösungszahlungen ermäßigt. — In den westlichen (litauischen) Gouvernements erfolgte eine Ermäßigung der bäuerlichen Zahlungen noch i. J. 1863 (die Ukase v. 1./III., 30.7VII. und 2/XI. 1863). Aber es geschah aus politischen Gründen, um den aufständischen polnischen Adel zu schwäehen. Die Zahlungen wurden nicht nur ermäßigt, sondern auch das Baueruland erheblieh auf Kosten des gutsherrlichen erweitert. Außerdem wurde die Zwangsablösung des Bauernlandes für die westlichen Gouvernements dekretiert.

Inzwischen wuchsen die Rückstände immer mehr an, und die Regierung wußte sehr wohl, daß jeder Rubel, den sie bei den Bauern eintriebe, für den Bauern einen Verlust nicht von einem Rubel, sondern von mehreren bedeute. Denn um die Zahlungen reehtzeitig zu entriehten, sah sich der Bauer gezwungen, seine Produkte und seine Arbeitskraft zum niedrigsten Preise zu verkaufen. Außerdem wirkten die Rückstände dahin, daß dem Bauern sein Wirtschaftsinventar verkauft und durch die Verweigerung eines Passes ihm die freie Bewegung zur Auffindung eines lohnenden Nebenerwerbes genommen wurde. Eine Ermäßigung der bäuerlichen Zahlungen erfolgte aber lange Zeit nicht, da die vermeintliehen Interessen des Großgrundbesitzes ausschlaggebend waren. Und die Großgrundbesitzer dachten, daß sie nur so lange über billige Arbeitskräfte verfügen könnten, als der Bauer durch den Druck der Steuern gezwungen wäre, seine Arbeitskraft zu jedem Preis dem Gutsbesitzer zur Verfügung zu stellen. Endlich erfolgte am 28./l. 1881 der Ukas, durch den die Ablösungszahlungen ermäßigt wurden. Und zwar erfolgte eine doppelte Ermäßigung: eine allgemeine und eine spezielle. Außerdem wurden durch diesen Ukas die Ablösung des Landes und die Aufhebung der zeitweilig verpflichteten Beziehungen der ehemaligen gutsherrlichen Leibeigenen zu ihrem Gutsherren v. 1./I. 1883 obligatorisch. Die spezielle Ermäßigung bezog sich nur auf diejenigen Bauerngemeinden, deren Wirtschaft in Verfall geraten war. Die gesamte Ermäßigung der Ablösungszahlungen in den 39 Gouvernements wurde auf 10965474 Rubel normiert, was im Durchschnitt 27% der früheren Jahresraten der Ablösungszahlungen betrug. In den einzelnen Gouvernements schwankte diese Ermäßigung zwischen 92 % (Olonec) und 16 % (Cherson). Aus den 10 965 474 Rubel der Ermäßigungssumme fallen 58% (oder + 99.

(oder 4583270 Rubel) auf die spezielle Ermäßigung.

Gleichzeitig mit der Ermäßigung der Ablösungszahlungen verordnete der erwähnte Ukas die obligatorische Ablösung des Bauernlandes. Diese sollte am 1./I. 1883 in Kraft treten; dadurch wurde also der Rest der zeitweilig verpflichteten Bauern zu freien Bauerngutsbesitzern gemacht, die ihren Landanteil im Laufe von 49 Jahren, also bis zum Jahre 1932, vollständig abzulösen haben. Die Majorität der Bauerngemeinden hat mit Genchmigung oder auf einseitiges Fordern der Gutsherren schon früher mit der Ablösung des Landanteils begonnen, manche sogar schon i. J. 1861. Im Laufe der Jahre 1910—1932 sollte also der gesamte Grundbesitz der ehemaligen gutsherrlichen Bauern abgelöst werden. Das G. v. 14./VII. 1888 verordnete die Ablösung des gutsherrlichen Bauernlandes in Bessarabien. Das G. v. 12./VI. 1886 dekretierte die Zwangsablösung der Landanteile für alle ehemaligen Staatsbauern. Die Schuldtilgung ist bei den Staatsbauern auf 44 Jahre berechnet, so daß i. J. 1931 auch die Staatsbauern ihre Landanteile völlig abgelöst haben werden. Die

revolutionäre Bewegung hat aber das Mani-

fest v. 3.(15.)/XI. 1905 erzwungen. Nach diesem Manifest werden die Ablösungszah-

lungen der ehemaligen gutsherrlichen Bauern,

Staatsbauern und Apanagenbauern für das

Jahr 1906 um die Hälfte ermäßigt und mit

Januar 1907 anfangend gänzlich abgeschafft. 11. Die gegenwärtige Lage des russischen Banernstandes. Es kann an dieser Stelle weder die Geschichte der russischen Agrarpolitik seit der Bauernbefreiung behandelt noch die Agrarfrage und die gegenwärtige Lage des Bauernstandes des näheren erörtert werden. Dazu fehlt uns der Raum, auch steht dieses Thema in keiner direkten Beziehung zur Bauernbe-Wir wollen indessen die wirtfreiung. sehaftlichen Resultate der Bauernbefreiung in aller Kürze zusammenfassen. Das Verhältnis der Landanteile zum Nahrungsbedarf der Bevölkerung wurde in dem unter A. J. Tschuproffs und A. S. Possnikoffs Redaktion vom Finanzministerium i. J. 1897 herausgegebenen Werk 1) behandelt. Nach dieser Untersuchung sind es pro Kopf 19 Pud Ge-

¹⁾ Der Einfluß der Ernten und der Getreidepreise auf einige Seiten der russischen Volkswirtschaft, Untersuchungen von Annenski, Grigorjeff, Prof. Kablukoff, Prof. Karyscheff, L. N. Maress, Ossipoff, Plotnikoff, Pokrowski, Richter, Prof. Fortunatoff, Prof. Tschuproff, Stscherbina. Unter der Redaktion von Prof. Tschuproff und A. S. Posnikoff. St. Petersburg 1897. Bd. I — SS. LXIV + 532, Bd. II — S. VIII + 381

treide, die die Ernährung der bäuerlichen! Bevölkerung, und 7,5 Pud Getreide, die das Viehfntter erfordern. Und nun ergab die Untersuchung, daß in 40 Gouvernements des europäischen Rußland das bäuerliche Anteilland den bäuerlichen Nahrungsbedarf

nicht zu decken vermag.

Dieses Defizit deckt zum Teil das von den Bauern gekaufte und gepachtete Land. Aber die Pacht ist für die bäuerliche Wirtschaft eigentlich nur für 9 Gouvernements im Gebiete der Schwarzerde von Bedeutung. Und wenn man auch das gekaufte und gepachtete Bauernland berücksichtigt, so stellt sich heraus, daß nur in 22 Gouvernements die bäuerliche Wirtschaft den eigenen Konsum zu decken imstande ist, in den übrigen 28 Gouvernements bleibt ein beträchtliches Defizit bestehen. Zieht man noch den bäuerlichen Bedarf an Viehfutter in Betracht, so weisen nur die Gouvernements Beßarabien, Jekaterinoslaw, Taurien, Tambow, der am 16./XI. 1901 Allerhöchst ernannten Orenburg und das Territorium des kosaki-schen Hecres kein Defizit auf.

Natürlich ist die Größe der bäuerlichen Landanteile auch in einem und demselben Gouvernement außerordentlich verschieden, und infolgedessen haben die einen Ueberschüsse, die anderen größere oder geringere Defizits. Wenn man nun die gesamte Bauernschaft nach dem Ertrage ihres Anteil-

Kategoricen:

I. Bauern, die von ihrem Landanteil weniger als 19 Pud Getreide erzielen und ihren eigenen Nahrungsbedarf nicht decken können — 45358078 oder 70,7 % der gesamten bäuerlichen Bevölkerung.

II. Bauern, die zwar den eigenen Nahrungsbedarf, aber nicht den vollen Bedarf an Viehfutter, was sich zusammen in 26,5 Pud Getreide ausdrückt, von ihrem Landanteil erzielen können — 13 083 401 oder 20,4% der gesamten Bauernbevölkerung.

III. Bauern, die mehr als 26,5 Pud Getreide pro Kopf haben von ihrem Landanteil

— 5715513 Bauern oder 8,9 %.

Einen geringen Teil dieser Defizits decken das gekaufte und das gepachtete Land. Nur ist natürlich Land zu kaufen oder auch nur zu pachten jener Teil der Bauernschaft am wenigsten im stande, der dieser Hilfsquellen am meisten bedarf.

In den "Materialien", veröffentlicht von Kommission für die Untersuchung der Lage des Bauernstandes, finden wir ähnliche Angaben über das Verhältnis der Landanteile zum Nahrungsbedarf. Diese Kommission betrachtete als Nahrungsnorm 20 Pud von landwirtschaftlichen Produkten pro Seele und als Futternorm 40 Pud Hafer pro Arbeits-pferd. Diesen Normen gemäß verhält sich der Nahrungs- und Futterbedarf zum Erntelandes gruppiert, so erhalten wir drei große ertrag wie in folgender Tafel:

	Landwirtschaftliche Produkte pro Seele der Bevölkerung			Hafer pro Arbeitspferd			
Rayon	In Pud	Im Ver- hältnis zur 20 Pud- Norm in Pud	Im Verhältnis zur 20 Pud- Norm in %	In Pud	Im Ver- hältnis zur 40 Pud- Norm in Pud	Im Ver- hältnis zur 40 Pnd- Norm in %	
Nördlicher Nordöstlicher Oestlicher Südöstlicher Zentral-Volga Zentrallandwirtschaftlicher	9,7 15,9 25,3 24,5 15,8	$ \begin{array}{c} -10,3 \\ -4.1 \\ +5,3 \\ +4,5 \\ -4,2 \end{array} $	$ \begin{array}{r} -51,5 \\ -20,5 \\ +26,5 \\ +22,5 \\ -21,0 \end{array} $	27,5 46,0 20,1 11,4 33,6	$ \begin{array}{c c} -12,5 \\ +6,0 \\ -19,9 \\ -28,6 \\ -6,4 \end{array} $	-31 +15 -50 -72 -16	
a) östliche Gruppe b) westliche Gruppe Zentralindustrieller Ostseeprovinzen Nordwestlicher Südwestlicher Kleinrussischer Neurussischer	17,7 12,0 10,8 15,5 12,4 13.7 13,5 37,8	- 2,3 - 8,0 - 9,2 - 4,5 - 7,6 - 6,3 - 6,5 + 17,8	-11,5 -40,0 -46,0 -22,5 -38,0 -31,5 -32,5 +89,0	21,3 28,5 25,4 34,2 17,6 22,3 12,1 5,8	$ \begin{array}{r} -18,7 \\ -11,5 \\ -14,6 \\ -5,8 \\ -22,4 \\ -17,7 \\ -27,9 \\ -34,2 \end{array} $	-47 -29 -37 -15 -56 -44 -70 -86	
In den 50 Provinzen des europäi- schen Rußland	16,6	- 3,4	-17,0	23,6	-16,4	— 41	

mit der Zunahme der Bevölkerung ver- gibt uns die folgenden Data.

Die Landanteile, die in den 60 er Jahren kleinert. Die Kommission, ernannt unter unzureichend waren, haben sich unterdessen dem Vorsitz des Staatssekretärs Kokowceff,

Nördlicher	7,6 8,1 9,5 8,4	6,1 6,1 6,5	4,7 4,6 4,8
Nordöstlicher	8,1 9,5	6,1 6,5	4.6
b) westliche Gruppe ZentralindustriellerRayon Ostseeprovinzen Nordwestlicher Südwestlicher Kleinrussischer	4,0 4,1 3,0 4,0 3,7 5,0 2,9 3.3 6,2	5,2 3,1 3,0 2,2 3.3 2,9 3,3 2,1 2,5 4,0	2,2 1.7 2,6 2,4 2,2 1,4 1,7 2,5

In den 70er Jahren war die Lage des Bauernstandes, wie bekannt, trostlos. Dem Niedergange der Bauernwirtschaft wurde kein Halt geboten. Die Abnahme des Arbeitsviehs kann wohl als Kriterium des Niederganges des bäuerlichen Wohlstandes betrachtet werden. Die auf S. 616 folgenden Data sind den oben erwähnten "Materialien" der Kokowceffschen Kommission entnommen.

Ein vielleicht noch helleres Licht auf den ökonomischen und physischen Verfall des russischen Bauernstandes wirft die Aushebungsstatistik. Das russische Heer ist seit der Einführung der allgemeinen Wehrpflichtigkeit (1874) im Verhältnis zur Bevölkerung ums Doppelte gewachsen; die physischen Anforderungen an die Rekruten und das physische Kriterium der Wehrpflichtfähigkeit wurde deshalb in den letzten 3 Jahrzehnten erheblich gemindert, nichts destoweniger wuchs die Zahl der physisch gänzlich Unfähigen von Jahr zu Jahr. (Siehe die Tab. auf S. 617.)

Diese Ziffern und die chronischen Hungersnöte geben eine vollständig ausreichende Charakterisierung der Lage des russischen Bauernstandes. Die Massenbewegungen der Bauern, die i. J. 1905—1906 in einen förmlichen Bauernkrieg ausarteten, werden wohl begreiflich.

Von den agrarpolitischen Maßnahmen, die in Beziehung zur Bauernbefreiung stehen, sind die folgenden Gesetze nennenswert.

Die Abschaffung der solidarischen Haftbarkeit der Mitglieder der Bauerngemeinden für Steuern und Rückstände. G. v. 12./III. 1903.

Die Abschaffung der Ablösungssteuer. Manifest v. 3./XI. 1905. Der Verkauf der Apanagengüter an die Bauernbank. Ukas v. 27./VIII. 1906. Diese Maßregel wurde von der Duma nicht bestätigt, die Legalität dieses Ukases ist deshalb fraglich.

Ebenso fraglich ist die Legalität des provisorischen G. v. 9./XI. 1906, der die Feldgemeinschaft auflöst, indem den einzelnen Gemeindemitgliedern das Recht gegeben wird, ihre Landanteile als deren Privatbesitz zu erklären.

12. Die Banernbefreinng in Polen und in den Ostseeprovinzen. Am 22./VII. 1807 gab Napoleon I. dem neugegründeten Warschauer Herzogtume eine Konstitution. Der Artikel 4 dieser Konstitution lautet: "L'esclavage est aboli. Tous les citoyens sont égaux devont la loi ; l'état des persones est sous la protection des tribunaux." So wurde die Leibeigenschaft in Polen aufgehoben, aber eine Verbesserung der ökonomischen Lage der Bauern bedeutete diese Befreiung kaum. Der Grundbesitz verblieb dem Adel, und das Recht auf ihre Landanteile verloren die Bauern mit der Befreiung. Jetzt fing der Adel an, das Bauernlaud mehr und mehr einzuziehen, bis diesem "Legen" von Bauernhöfen durch das G. v. 26./V. 1846 eine Grenze gezogen wurde. Dieses Gesetz untersagte die Verdrängung der Bauern von ihrem Lande und versuchte, die bäuerlichen Lasten zu normieren. Doch gelang es dem Adel, die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen, und die kümmerliche Lage der Bauern dauerte fort bis auf das G. v. 19./II. 1864, das durch die polnische Revo-lution hervorgerufen wurde. Dieses Gesetz nebst den nachfolgenden Ergänzungen verfolgte durchaus politische Zwecke. Es wollte den revolutionären polnischen Adel schwächen. Diese Absichten der Regierung kamen dem Bauernstande zugute. Die wider das Gesetz vom Jahre 1846 eingezogenen Bauernhöfe wurden wieder hergestellt, eine große Anzahl landloser Bauern bekamen auf den konfiszierten geistlichen und sonstigen Gütern Grundbesitz. Das Bauernland mußte zwangsweise abgelöst werden, und die Ablösungszahlungen wurden (im Gegensatz zu den Ablösungszahlungen in den russischen Provinzen) änßerst niedrig normiert.

In den Ostseeprovinzen fand die Abschaffung der Leibeigenschaft auch nicht auf Grund des Befreiungsgesetzes v. 19./II. 1861 statt.

Die Lage der Leibeigenen in Livland und Estland war stets eine viel bessere als in Rußland. Durch die GG. v. 20./II. 1804 und 27./X. 1804 wurden die Rechte und Pflichten der Bauern in diesen zwei Provinzen reguliert, den Bauern wurde das unentziehbare erbliche Nutzungsrecht auf ihre Landanteile zuerkannt und ihre Leistungen gesetzlich normiert. Die Ritterschaft überzeugte sich aber bald, daß sie besser daran wäre, hätte sie das Bauernland eingezogen und den Bauern die persönliche Freiheit gewährt. Auf Grund der GG. v. 23./V. 1816, 25./X. 1817, 26./VII. 1819 wurde in Estlaud, Kurland und Livland die persönliche Freiheit der Bauern und das freie Vertragsrecht eingeführt und das uneinziehbare erbliche Nutzungsrecht der Bauern aufgehoben. Die ökonomische Lage der Bauern hat sich durch

		Arbeitsvieh			Arbeitspferde	
Rayon	Jahre	pro 1000 Dessja- tinen von Bauern- land	pro 1000 Seelen der Be- völkerung	pro 1000 Bauern- höfe	pro 1000 Seelen der Be- völkerung	pro 1000 Bauern- höfe
1. Nördlicher	1870 1880	344 357	1, 0 51 965	6,170 5,669	197	1,158 1,062
2. Nordöstlicher	1890 1900 1870 1880 1890	341 306 607 560	950 925 1,364 1,182	5,589 5,407 8,371 7,213	199 145 262 244	1,169 846 1,608 1,488
3. Oestlicher	1900 1870 1880	456 492 295 294	1,043 1,144 1,829 1,551	6,408 6,902 11,260 9,558	189 376 349	1,372 1,145 2,315 2,153
4. Südöstlicher	1890	299	1,316	8,103	269	1,657
	1900	357	1,357	8.360	251	1,549
	1870	701	4,018	22,660	219	1,235
	1880	692	3,172	17,815	108	945
5. Zeutral-Volga-Rayon	1890	686	2,697	15,143	151	852
	1900	635	2,223	12,396	132	738
	1870	666	1,134	6,761	213	1,270
	1880	630	932	5,563	177	1,055
6. Zeutrallandwirtschaftlicher a) östliche Gruppe	1890 1900 1870	645 581 972	889 748 1,638	5,325 4,415 11,221	154 134 236	977 796 1,616
b) westliche Gruppe	1880	841	1,210	8,289	179	1,228
	1890	892	1,182	8,105	183	1,259
	1900	825	1,040	7,011	137	923
	1870	872	1,147	7,828	224	1,526
7. Zentralindustrieller Rayon .	1880	919	1,045	7,129	192	1,313
	1890	895	948	6,469	193	1,314
	1900	848	834	5,680	124	843
	1870	473	909	5,386	195	1,156
·	1880	489	873	5,176	177	1,051
	1890	469	823	4,887	179	1,062
	1900	487	806	4,782	139	825
8. Ostseeproviuzen	1870	1863	1,394	10,586	140	1,128
	1880	1155	1,182	8,983	153	1,160
	1890	980	1,159	8,011	151	1,148
	1900	1001	1,154	8,796	102	774
9. Nordwestlicher	1870	798	1,469	11,710	190	1,518
	1880	941	1,369	10,975	195	1,563
	1890	912	1,229	9,690	180	1,433
	1900	859	1,105	8,788	126	1,000
10. Südwestlicher	1870	1035	1,193	8,312	118	820
	1880	1110	1,056	7,363	152	1,059
	1890	1153	1,925	6,999	174	1,252
11. Kleinrussischer	1900	998	764	5,357	116	818
	1870	1116	1,343	7,925	128	759
	1880	1150	1,156	6,835	139	821
	1890	1066	1,114	6,582	147	869
12. Neurussischer	1900	851	875	5,202	116	693
	1870	964	2,561	14,846	102	590
	1880	917	1,982	11,544	117	680
	1890	788	1,586	9,209	111	462
	1900	651	1,086	6,070	148	828
In den 50 Provinzen des euro- päischen Rußland	1870 1880 1890 1900	664 655 631 602	1,456 1,238 1,135 1,026	9,329 8,345 7,294 6,474	169 183 187 145	1,329 1,220 1,180

% der physischer Defekte wegen vom Militärdienst gänzlich Befreiten.

Provinzen	1874—83	1884-93	1894 01	1874—83	1884—93	1894—01
Nördliche				6,9	9,4	12,7
Arkhangelsk	7,8	8,4	9,2	, ,,,	5,4	,,
Oloneck	6,4	6,0	7.7			
Wologda	5,8	12,2	16.5			
St. Petersburg	10,7	13,2	15,5	Ì		
Nowgorod	6,4	6,4	9,1			
Pskoff	5,0	7,6	12,4	•		
Nordöstliche	1		, ,	6,6	9,2	9,6
Wiatka	5,1	10,4	10,2		,	
Perm	5,1 8,2	7,8	8,8			
Destliche				5,7	8,6	10,8
Ufa	7,8	12,1	13,0	ł		
Orenburg	5,8	6,4	10,5	ĺ		
Samara	4,1	6,7	8,9	į.		
Südöstliche				4,1	4,7	6,9
Astrakhan	3,9	4,7	7,9			
Territorium des Donschen Heeres	4,4	4,7	6,5			1
Zentral-Volga-Provinzen	1			5,8	6,2	10,2
Nizhni-Novgorod	4.4	5,2	5.3			
Kazan	7,5	6,4	14,0	į.		
Simbirsk	4.7	6,7	9,4	l		
Zentrallandwirtschaftliche					/ 0	
Oestliche Gruppe			0.0	6,3	6,8	9,0
Penza	4,9	5,3 5,8	8,2			
	5,S	5,8	7,6			
Tomhoff	6,1	7,0 8,0	8,1			
Kharkoff	6,7		11,0			
Westliche Gruppe	7,7	7,0	9,5		6,8	10.1
Kursk	5,7	5,6	8,7	5,3	0,0	10,4
Orel	4,9	6,5	10,4		İ	
Tula	4,8	6,6	11,1	i		
Ryazan	5,7	8,8	12,2			
Zentralindustrielle	217	0,0	12,2	5,8	8,8	10,4
Wladimir	4,7	5,2	8,4	5,0	0,0	,-
Kostroma	6,8	12,1	12.9			İ
Yaroslav	4,7	9,2	13,5	1		
Tver	6,1	7,9	10,7	1		
Moscow	7,1	11,9	11,1	1		
Kaluga	6,6	7,7	5,9			
Smolensk	4,1	7,2	12,2			
Ostseeprovinzen			,	10,1	9,3	11,7
Kurland	7,3	9,3	11,8			
Livland	10,6	9,0	12,7	1		
Estland	13,4	10,1	8,2			
Nordwestlich	1	1		7.5	6,9	9,5
Witebsk	9,7	5,6	8,5	1		
Mohilev	7,8	9,1	11,6			
Minsk	7,9	6,7	7,8			
Vilno	6.8	6,8	10,2	1		
Kovo	8,9	8,8	11,5			
Grodno	4, I	4,5	$8, \mathfrak{r}$		8 2	11,0
Südwestliche			***	7,0	8,3	11,0
Wolhynien	8,1	10,7	10,4	l		
Kieff	6,2	8,0	11,8			
Podolien	6,8	6,1	10,8		8,5	127
Poltawa	1 70	9 =	T 4 T	7,2	0,5	13,7
Tschernigoff	7,2	S,7	14,1			1
Neurussische	7,2	8,3	13,2	6.0	6.4	8,9
Ekaterinoslav	٠, -	6.1	11.0	6,2	6,4	0,9
Taurien	5,4	6,1	11,0	1		
Kherson	6,6	5,7	7,2	i		
Bessarabien	6,1	$\begin{array}{c} 7,1 \\ 6,7 \end{array}$	7,9 9, 0	1	1	
	7,0	0,7	9,0	1	1	1
	٠.		100	1	6.	10.2
päischen Rußland	6,4	7,7	10,3	7,4	6,4	10,3

diese Befreiung dermaßen verschlechtert, daß die Gesetzgehung wiederum eingreifen mußte, und die Uneinziehbarkeit des Bauernlandes in seinem Bestande vom Jahre 1804 wurde durch die neuen Bauernverordnungen festgestellt. Diese Bauernverordnungen wurden erlassen am 9./VII. 1849 für Livland, am 5./VII. 1856 für Estland, am 19./II. 1868 für die Insel Oesel, am 6./IX. 1863 für Kurland. Das G. v. 23./IV. 1868 hat in allen drei Provinzen jegliche Frondienstverträge endgültig aufgehoben; diese wurden durch die Geldpacht ersetzt. - Was die Agrargesetzgebung der baltischen Provinzen hauptsächlich von der Bauernbefreiung in anderen Teilen Rußlands unterscheidet, ist das Fehlen des Prinzips der Landablösung. Statt der Landablösung findet hier der freihändige Kauf statt, der durch Beleihungen der ritterschaftlichen Bodenkreditbanken (1/2-3/4 des Wertes) erleichtert wird.

Literatur: Engelmann, Geschichte der Leib-eigenschaft in Rußland. Eine rechtshistorische Studie. Leipzig 1884. — Wladimir G. Simkhowitsch, Die Feldgemeinschaft in Rußland, Jena 1898. — Derselbe, Die sozial-ökonomischen Lehren der russischen Narodniki. Conrads Jahrbücher 1897. - Derselbe, The Russian peasant and autocracy. Political Science Quarterly 1906.

— Derselbe, The agrarian movement in Russia. Yale Review 1907. - Tsehitseherin, Art. Leibcigenschaft in Rußland, Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater, Bd. VI, p. 898fg. — Kaucelin, Einiges über die russische Dorfge-meinde, Tübinger Zeitschrift für ges. Staats-wiss. XX. — v. Buschen, Die Freibauern Rußlands. Ebenda, Ed. XVII. — Joh. von Keussler, Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland, Teil I, Riga 1876, Terl II, St. Petersburg 1882-88, Teil III 1887. - Derselbe, Die Normierung des Bauernlandes und der bäuerlichen Leistungen in den Vorberatungen zur Emanzipation der gutsherrlichen Bauern, "Russische Revue", Ed. XIX. — **Derselbe**, Die Ermäßigung der Ablösungszahlungen und die Zwangsablösung in Rußland. Daselbst, Bd. XX. — **Derselbe**, Der Abschluß des großen Emanzipationswerkes vom 19. Februar 1861. Ebenda Bd. XXIII. -Derselbe, Geschichte der Domänenbauernpacht, in G. Schanzs Finanzarchiv. Jahrg. 8, Bd. I. Derselbe, Die Bauernbefreiung in Rußland, in Handw. d. Staatsw., 1. Aufl. Bd. II, S. 226fg. A. v. Haxthausen, Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und die ländlichen Einrichtungen Rußlands, 3 Bde., 1847-1852. -Derselbe, Die ländliche Verfassung Rußlands, ihre Entwickelung und ihre Feststellung in der Gesetzgebung von 1861. Leipzig 1866. — Ka-welln, Der bäuerliche Gemeindebesitz in Ruβland, deutsche Vebersetzung von Iwan Tarassoff. Leipzig 1887. — Analole Leroy-Beaulieu. L'empire des Tsars et les Russes. Tome I. Paris 1881. Deutsche Uebersetzung von Petzold, Berlin 1884. — M. P. D. de Passenans, La Russie et l'esclavage dans leurs rapports avec la civilisation curopéenne ou de l'influence de la serritude sur la vie domestique des russes, sur leur existence civile, morale et politique et sur les destinées de l'Europe. 2 vol. Paris 1822. — G. Plechanow, N. G. Tschernyschewski,

cine literarische Studie. Stuttgart 1894. — Spepniak, The Russian Peasantry. London 1888. Deutsche Ucbersetzung von Dr. V. Adler. Stuttgart 1893. - J. H. Sehnilzter, Les Institutions de la Russie depuis les Reformes de l'Empereur Alexander II. 2 vol. Paris 1866. Affranchissement des serfs. Exposé sommaire des droits et obligations des paysans et gens de la domesticité affranchis du servage. St. Petersburg 1861. — J. Eckardt, Rußlands ländliche Zustände seit Aufhebung der Leibeigenschaft. Leipzig 1879. — Sehédo-Ferrott (Baron Fireks), Études sur l'avenir de la Russie, X ét. le patrim. du peuple. Berlin 1868. - Adolph Wagner, Die Abschaffung des privaten Grundeigentums. Leipzig 1870. — E. B. Lanin, Russische Zustände, I—II. Dresden 1892/93. — Besobrasoff, Études sur l'économie nationale de la Russie. 2 Tomes en 3 part. St. Petersburg 1883/86. - Klaus, Studien und Materialien zur Geschichte und Statistik der ausländischen Kolonisation in Rußland. Uebersetzt von Tows. Odessa 1887. — v. Samson-Himmelstjerna (V. Frank), Verlumpung des Bauern und des Adels in Rußland nach Uspenski und Terpigoriew bearbeitet. Leipzig 1892. — Kawelin, Die Bauernemanzipation, aus dem Russischen übersetzt von Bauer. Reval 1884. - Alphons Thun, Landwirtschaft und Gewerbe in Mittel-Rußland, in Schmollers Forschungen, Bd. III. Leipzig 1881. — J. A. Hourvielt, The economies of the Russian village. New York 1892. - P. S., Die neuerc russische Gesetzgebung über den Gemeindebesitz. Brauns Archiv für soziale Gesetz-gebung und Statistik, Bd. VII. — A. Issajew, Gegenwart und Zukunft der russischen Volkswirtschaft. Preußische Jahrbücher 1896. — v. Sehulze-Gaevernitz, Der Nationalismus in Rußland und seine wirtschaftlichen Träger. Preußische Jahrbücher 1894. — Alex. Kaufmann, Die innere Kolonisation und Kolonisationspolitik Rußlands nach der Bauernbefreiung. Conrads Jahrbücher 1898, III. Folge, Bd. XV. - Graf Rostworowski, Die Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse im Königreich Polen. Conrads Sammlung national-ökonomischer Abhandlungen. Jena 1896. — Maeejewski, Hystoria volościan i stosunków ich politicznych, społecznych i ekonomicznych które istniały od czasów najdawniejszych aż do drugiej polowy XIX wieku. War-szawa 1874. — W. Mjakolin, Die Bauern-frage in Polen zur Zeit der Teilungen. St. Petersburg 1889 (russisch). - v. Sievers, Geschichte der Bauernfreiheit in Livland. Riga 1879. — Loening, Die Befreiung des Bauernstandes. Riga 1880. — J. Eekardt, Livland im 18. Jahrhundert, 1876. — **Diederichs,** Merkel als Bekämpfer der Leibeigenschaft und seine Vorgänger. Baltische Monatsschrift, 1870. Neue Folge, Bd. I. — Samson von Himmelstjern, Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen, in besonderer Beziehung auf das Herzogtum Livland, 1888. — Baron H. Bruiningk, Livländische Rückschau. Riga 1879. — Baron G. Camphausen, Bauernlandverkauf auf den Privatgütern Kurlands. Mitau 1873. — v. Jung-Stilling, Statistisches Material zur Beleuchtung livländischer Bauernverhältnisse. St. Petersburg 1867. - E. Loening, Die Befreiung des Bauernstandes in Deutschland und in Livland. Baltische

Monatsschrift, Bd. XVII. - E. v. Samson, Ein Beitrag zur Statistik des Bauernlandverkaufs in Estland. Ebenda, Bd. XXX und XXXI. -Toblen, Zur Geschichte der Bauernemanzipation in Livland. Ebenda, Bd. XXVII, XXVIII u. XXIX. — v. Ucxküll, Einige Grundzüge estländisch-baltischer Agrarentwickelung. Dasclbst XXVII. - Aus der großen Literatur in russischer Sprache erwähnen wir nur: Bielajeff, Die Beuern in Rußland. Moskau 1891 (2. Aufl.). - Tschilscherin, Studien über die russische Rechtsgeschichte. Moskau 1858. — Alexandra Jeftmenko, Forschungen über das Volksleben. Moskau 1884. - P. Sokolowski, Eine Studie über die Geschichte der Landgemeinde in Nordrußland. St. Petersburg 1877. — **Derselbe**, Das Wirtschaftsleben der ländlichen Bevölkerung Rußlands und die Kolonisation der südöstlichen Steppen vor der Leibeigenschaft. St. Petersburg 1878. — K. Kawelin, Dic Landgemeinde im alten Rußland. "Wiestnik Jewropy", 1877, Bd. III. — P. Milukoff, Finanzgeschichtliche Streitfragen des Moskouer Staates. St. Petersburg 1892. — W. J. Semewoski, Die Bauernfrage in Ruβland im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 2 Bde. St. Petersburg 1888. — Derselbe, Die Bauern unter der Regierung Katharinas II., Bd. I. St. Petersburg 1881. — Alexander Skrebilzki, Die Bauernemanzipation unter der Regierung Alexanders II., 4 Bde. Bonn a. Rh. 1862/1868. - N. P. Semenoff, Die Bauernbefreiung unter der Regierung Alexanders II., 3 Bde. St. Petersburg 1889-91. - J. Janson, Versuch einer statistischen Untersuchung über die bäuerlichen Anteile u. Zahlungen. St. Petersburg 1881 (2. Aufl.) — Fürst A. Wassillschikoff, Der Grund-besitz und der Ackerbau, Bd. II. St. Petersburg 1881 (2. Aufl.). — L. Chodski, Der Boden und der Landwirt, Bd. II. St. Petersburg 1891. — J. Iwanjukoff, Der Verfall der Leibeigen-schaft in Rußland. St. Petersburg 1882. — A. J. Tschuproff und A. S. Posnikoff, Der Einfluß der Getreidepreise auf einige Seiten der russischen Volkswirtschaft, 2 Bde. St. Petersburg 1897. - Die Resultate der ökonomischen Erforschung Rußlands nach den Angaben der landschaftlichen Statistik, Bd. I: W. W. (Woronzoff), Die bänerliche Gemeinde. Moskau 1892; Bd. II: Nikolaj Karyscheff, Die bäuerlichen Pachtungen. Dorpat 1892. - W. E. Postnikoff, Die südrussische Bauernwirtschaft. Moskau 1891. — (Jermoloff), Die Mißernte und die Volksnot. St. Petersburg 1891. -A. Wolgin, Die Begründung der Narodnit-sehestwo in den Werken des Herrn Woroncoff. St. Petersburg 1896. — A. J. Skworcoff, Oekonomische Studien I: Die wirtschaftlichen Ursachen der Hungersnöte in Rußland. St. Petersburg 1894. - Golubeff, Die Steuern und die bäuerliehe Wirtschaft, "Russkaja Mysl" 1890. - Derselbe, Zur Frage über die Ursachen des ökonomischen Niederganges der bäacrlichen Bevölkerung und der gutsherrlichen Wirtschaft, "Juriditscheski Wiestnik", 1892. – K. Dru-schinin, Die juristische Stellung des Bauernstandes. St. Petersburg 1897. - Fürst Schachowskoj, Das landwirtschaftliche Wander-gewerbe. Moskau 1896. — P. Skworcoffs Untersuchungen über die bäuerliche Wirtschaft 1892, Nr. 4, 9 und 11. — Materialien zur Charakteristik unserer wirtschoftlichen Entwickelung. St. Petersburg 1895 (von der Regierung konfisziert, das British Museum ist im Besitze eines Exemplars). — Masloff, Agrarny vopros. St. Petersburg 1905. — "Otcherki po Krestianskomu voprosu". Herausgegeben by A. A. Manueloff. 2 vols. Moskwa 1904. — Materiali Visoschaische utschrezhdennoi 16. Noyabria 1901 Kommissii. 8 vols. St. Petersburg 1903. — Prince Dolgorukoff u. J. Petrunkevilsch, Agrarni vopros. 2 vols. Moskra 1907. — N. Looff u. A. Stakhovilsch, Nuzhdi derevni. 2 vols. 1907. — B. Veselovski, Krestianski Vopros i Krestianskoie dvizheni v Rossii. St. Petersburg 1901. — A. 1. Kaufman, Pereselenie i Kolonizacia. St. Petersburg 1905.

Columbia University.

Wladimir G. Simkhowitsch.

XI. Die Bauernbefreiung in Schweden.

Weil in Schweden weder die Leibeigenschaft noch der eigentliche Frondienst existiert hat, kann von einer Bauernbefreiung in gewöhnlichem Sinne nicht geredet werden. Bestrebungen, das eine oder das andere nach ausländischen, meist dänischen und deutschen Vorbildern, einzuführen, haben jedoch nicht gefehlt. - Von der Mitte des 14. Jahrh. an, als die Großen das einheimische Königtum gegen ein ausländisches vertauscht hatten, wurde die Freiheit des Bauernstandes vielfach bedroht; durch die siegreiche Bauernbewegung unter Engelbrecht († 1436), die zunächst zur Absetzung Eriks von Pommern führte (1439), wurde sie aber für die folgende Zeit gesiehert. Die Bauern erkämpften sieh hiermit als Stand für immer eine politische Stellung, ihnen in dem bald entstehenden allgemeinen Reichstage den vierten Platz gewährte. Zum zweiten Male wurde die soziale und politische Stellung der Bauern im 17. Jahrh. bedroht; jedoch am Ende desselben für alle Zeit sichergestellt. Die Entwiekelung und der Verlauf dieser Ereignisse gestalteten sieh folgendermaßen.

Nach dem Besitzer waren Grund und Boden schon seit dem Mittelalter verteilt in "Skattehemman", "Frälsehemman". "Kronohemman" "Skattehemman" waren die freien Bauerngüter, "Kronohemman" die der Krone gehörigen Güter, endlich "Frälsehemman" die Güter des Adels und, vor 1527, der (katholischen) Kirche. Hiernach verteilten sich die Bauern in "Skattebönder", die auf Eigenem saßen, "Kronobönder" und "Frälsebönder". Die beiden letzten Kategorieen waren die auf den Gütern der Krone und des Adels seßhaften Bauern. Zwischen ihnen und dem Eigentümer, der Krone im "Juriditscheski Wiestnik", 1891, Nr. 5-6, bezw. dem Adeligen, bestand ein im allgemeinen Gesetze geregeltes Pachtverhältnis, das jedoch auf den Adelsgütern durch die adeligen Privilegien vielfach zum Nachteile der Bauern umgestaltet wurde. Die Adelsprivilegien von 1562, 1569 und 1617, die teils alte Rechte bestätigten, teils sehr weitgehend neue verliehen, machten die Adelsgüter ganz oder teilweise steuerfrei gegenüber der Krone. Die fiskalischen Rechte der Krone gingen somit auf den adeligen Eigentümer über, der also die Steuern, Abgaben und Dienstbarkeiten seiner Bauern, die sonst der Krone zukamen, für sich nahm. Die Stellung der "Frälsebönder" wurde dadurch oft sehr drückend, daß der Gutsherr mehr forderte als gleichzeitig die Krone und schließlich die Bauern ganz wie seine Hausknechte sich dienstbar zu machen suchte.

Solange der Besitz des Adels nicht allzu groß war, machten sich die hieraus entstehenden Ucbelstände minder bemerkbar. Seit dem ersten Viertel des 17. Jahrh. ging aber mehr und mehr von dem Grund und Boden in die Hände des Adels über. Die großen Bedürfnisse der Krone infolge der Kriege, insbesondere des 30 jährigen, führten zu Verkauf und Verpfändung zuerst der Krongüter ("Kronohemman"), dann der der Krone zukommenden Renten und Abgaben der freien Bauerngüter ("Skattehemman"). Zu diesem notgedrungenen Handel kamen unter der Königin Christine (selbst-1644—1654) verschwenderische Schenkungen, die Güter und Renten rückhaltslos dem Adel übergaben. Dieser, der 1566 ungefähr 22 % des Bodens ("hemman") als eigen besaß, hatte hundert Jahre später 30-40% als Pfand oder Lehen von der Krone, im ganzen gegen 60%, inne. Hierdurch ward, wenn nicht die Freiheit, so doch der freie Besitzstand der Bauern aufs höchste bedroht. Es war zu befürchten, daß die Bauern zum größten Teile "Frälsebönder", also dem Adel untertan würden. Die Forderung einer Reduktion, wodurch die Krone ihre Güter und Renten wieder bekäme und die Bauern von dem ihnen drohenden Schicksal befreit würden, wurde Jahr für Jahr lauter. Die Opposition gegen den Adel war insbesondere bei dem Reichstage 1650 sehr lebhaft. Schon 1655 wurde infolgedessen eine kleinere Reduktion beschlossen, worauf von 1680 ab die große, die für immer die ökonomische Uebermacht des Adels brach, durchgeführt ward. Als Resultat derselben veränderte sich der Besitzstand von Grund und Boden so, daß i. J. 1700 die auf Eigenem sitzenden Bauern, der Adel und die Krone, beinahe je ein Drittel davon besaßen, ungefähr 21 000 bezw. 22 000 bezw. 24 000 "hemman". Um dieselbe

meinen Gesetze geregeltes Pachtverhältnis, nachher kein Gut ("hemman") von den auf das jedoch auf den Adelsgütern durch die adeligen Privilegien vielfach zum Nachteile der Bauern umgestaltet wurde. Die Adelsprivilegien von 1562, 1569 und 1617, die teils alte Rechte bestätigten, teils sehr weit- der Verleihung der Rechte der Krone an

Adelige.

Die Stellung der "Krono- und Frälsebönder" gestaltete sich nachher in folgender Weise. Die Kronbauern wurden "Skattebönder", indem sie die Grundstücke, worauf sie saßen, durch ein kleines Kaufgeld zu eigen erwarben. Diese Umwandlung begann um 1701, ging aber erst von 1789 ab rasch weiter und hat jetzt dazu geführt, daß die meisten oder 19400 Krongüter dieser Art in die Hände der darauf sitzenden Bauern gekommen sind. Die auf den adeligen Gütern seßhaften Bauern sind nach der Fixierung der bestehenden Abgaben nur als gewöhnliche Pächter anzusehen, wiewohl die Pacht lange noch meist durch Naturalprästationen und Dienstbarkeiten vollbracht wurde. Erst im vorigen Jahrhundert ist allmählich da, wo noch Verhältnisse dieser Art blieben, zur Geldpacht übergegangen worden. Am längsten haben die Reste älterer Zustände in den von Dänemark übernommenen Provinzen, insbesondere in Skåne, sich erhalten, aber auch hier sind sie seit mehr als dreißig Jahren ganz verschwunden.

Für die Stellung der "Frälsebönder", wie für den Bauernstand überhaupt, ist auch von großer Bedeutung gewesen, daß das Recht "Frälsehemman" zu besitzen, anderen zuteil ward, zuerst durch eine Verordnung von 1723, so durch die Verordnungen Gustavs III. 1789, dann in bezug auf die bestprivilegierten Güter durch freiwilliges Zugeständnis des Adels 1809. Hierdurch folgte ein sehr schneller Besitzwechsel, so daß bald eine Menge "Frälsehemman" den

Bauern gehörte.

Die Forderung einer Reduktion, wodurch die Krone ihre Güter und Renten wieder bekäme und die Bauern von dem ihnen drohenden Schicksal befreit würden, wurde Jahr für Jahr lauter. Die Opposition gegen den Adel war insbesondere bei dem Reichstage 1650 sehr lebhaft. Schon 1655 wurde infolgedessen eine kleinere Reduktion beschlossen, worauf von 1680 ab die große, die für immer die ökonomische Uebermacht des Adels brach, durchgeführt ward. Als Resultat derselben veränderte sich der Besitzstand von Grund und Boden so, daß i. J. 1700 die auf Eigenem sitzenden Bauern, der Adel und die Krone, beinahe je ein Drittel davon besaßen, ungefähr 21 000 bezw. 24 000 "hemman". Um dieselbe Zeit wurde die kamerale Natur der verschiedenen Güterklassen insofern fixiert, daß

doch diese Maßregeln nichts mit der historischen Bauernbefreiung zu tun. Sie bedeuten nur, daß aller Grund und Boden nunmehr derselben fiskalischen Natur ist und dieselben Lasten und Steuern trägt, je nach der Schätzung seines Wertes.

Literatur: Außer den Geschichtswerken von E. G. Geijer, A. Fryxell und F. F. Cartson: S. S. Nordström, Bidrag till Svenska samhällsförfattningens historia, 1889-40. Chr. Naumann, Sveriges Statsförfattningsrätt I (Svenska statsförfattningens historiska utveckling), 1879. - H. L. Forssel, Sveriges inre historia från Gustaf I, 1869—75. — Skatte-regleringskomiténs Betänkande, 1882. - Sam. Clason, Till Reduktionens Förhistoria, 1895. — E. Hildebrand, Svenska Statsförfattningens historiska utveckling, 1896. Pontus E. Fallbeck. Lund.

XII. Die Bauernbefreiung in Japan.

Einleitung. 1. Der Bauernstand im Mittelalter (7. Jahrh. bis zum 12. Jahrh.). 2. Feudalzeiten (12. Jahrh. bis zum Jahre 1871). 3. Neues Regime seit 1868 bezw. 1871. 4. Gegenwärtige Lage des Bauernstandes.

Einleitung. Soweit die Geschichte und Sage Japans zurückreicht, findet man den Japaner sich mit dem Landbau beschäftigend. Spuren der Jäger- und Hirtenzeiten sind nur in den archäologischen Funden angedeutet. Es wird die Vermutung ausgesprochen, daß die erste Begründung des Reiches unter Zimmu, 660 v. Chr., in ihrem Charakter und Wesen feudal war, in dem Sinne, daß er als Kaiser den Thron bestieg, auf die besiegten Führer der Volksstämme als Untertanen herabsah und denselben oder seinen Generälen verschiedene Landesteile zur Bewahrung gegen weitere Angriffe zuwies. Doch war damals die Lage des Landbauers noch keine schlimme.

Höchst wahrscheinlich haben unsere Vorahnen den Ackerbau mit der Feldgemeinschaft angefangen; dafür fehlen aber noch genügende historische Beweise. Interessante Üeberreste dieses Verfahrens waren noch in unserer Zeit in einzelnen Gegenden zu finden, so namentlich in der Provinz Etsigo, woselbst es unter dem Namen Waritsi (Landeinteilung) his in die siebziger Jahre im Gange war. In den Zeiten der Feldgemeinschaft war freilich von einem eigentlichen Bauernstande keine Rede. Staatsbürger war im Besitz eines Grundstücks und, was noch besser war, seiner Freiheit. Dieser fast paradiesische Zustand hat sich aber gegen den Fortschritt der Sozial- und Vermögensungleichheiten nicht behaupten können, welche aus körperlichen und geistigen Ungleichbeiten hervorgegangen waren.

Schon in frühesten Zeiten ist der Unfreie, der "Senmin" (wörtlich: gemeines Volk) erwähnt worden; aber er darf nicht mit dem Bauernstande identifiziert werden.

Das frühere lose Staatssystem hatte natür-

was auch geschehen ist. Wie gesagt, haben Herabgehen der Schwächeren nicht entgegentreten können. So steigerten sich die Ungleichheiten im Volksvermögen und in den Volksschichten gewaltig, bis zuerst im 7. Jahrh. Maßregeln dagegen ergriffen wurden.

1. Der Bauernstand im Mittelalter (7. Jahrh. bis zum 12. Jahrh.). Erst im 7. Jahrh. kommen große politische und soziale Reformen vor, welche diesem Zeitalter in der Geschichte des japanischen Staates großes Interesse verleihen. Unter diesen Reformen waren solche, welche die Lage des Bauernstandes aufs tiefste beeinflußt haben. Man schreibt diesem Jahrhundert den Anfang der Absonderung zwischen militärischen und landwirtschaftlichen Klassen zu. Eine neue Steuerform wurde auch zu gleicher Zeit durchgeführt. Da der Ackerbau nebst dem kleinen Handwerk die einzige produktive Tätigkeit war, lag fast die ganze Steuerpflicht dem Landmanne ob. Zur Entschädigung dafür ist er wenigstens vom Kriegsdienste einigermaßen befreit worden.

Eine andere und wichtigere Neuerung dieser Zeit war das sog. "Akatsi-ta"-System, gewöhnlich unter der Bezeichnung "Handen" bekannt. Nach den im Taihô-Kodex (702 n. Chr.) enthaltenen Vorschriften bildete der sog. "Mundanteil" (Ku-bun-den genannt, was den altdeutschen "Hufen" nahekommt) das wesent-liche Merkmal des Akatsi-ta-Systems. Der Mundanteil der männlichen Personen, freien oder unfreien, die das 5. Lebensjahr überschritten haben, beläuft sich auf 2 Tan (1 Tan = ½,10 ha), der der weiblichen auf zwei Drittel davon. Zwei Tan bildeten das Ausmaß, welches damals für ausreichend galt, um einen Mann zu ernähren und demselben außerdem die Möglichkeit, jährlich eine Steuer von 5% zu leisten, darbot.

Die Durchführung des Akatsi-ta erfolgte in wenigen Provinzen und zwar meist in der Nähe der kaiserlichen Residenz. Regelmäßig hat die Durchführung desselben nur siebenmal stattgefunden; das erste Mal i. J. 645 und das letzte Mal i. J. 687; nachher wurde sie häufig vernachlässigt und in der Mitte des 10. Jahrh., während jener unruhigen Zeit, wurde das System überhaupt nicht mehr angewandt.

Der Tai-hô-Kodex, welchem das Akatsi-ta-System entuommen war, hat außer dem Mundanteile verschiedene Besitzarten festgestellt. Hier erwähnen wir a) "Adelsgrundbesitz" (I-den, wörtlich übersetzt Rangfeld). Ferner gibt es b) die den betreffenden Aemtern entsprechenden sog. "Dienstländereien" (Shokubun-den). Eine andere Schenkung besteht c) in dem sog. "Verdienstland" (Kô-den). Ferner finden wir, daß es in dem Kodex d) "Staatsländereien" (Shiden) gibt, auf denen für je 2 ha eine Kuh gehalten werden muß. Außer den angegebenen Besitzarten dienen e) besondere Ländereien (On-tsi) zum Anbau von Maulbeer- und Lackbäumen.

Insoweit als sein charakteristisches Merkmal im "Mundanteile" bestand, dürfte das Akatsi-ta auf dem Prinzip beruhen, daß das Land Japans seinen Bewohnern gehöre, und dürfte praktisch befolgt worden sein, um die wirtschaftliche Ungleichheit zu beseitigen. Dies sieht man deutlich in der Einteilung der Akatsi-ta. Nach derselben wird zuerst das Volk in zwei Klassen lich dem Emporkommen der Stärkeren nnd dem geteilt, die steuerpflichtige und die stener-

freie. Jede dieser Klassen hat man wieder Jahren 888, 902, 1044, 1071 nsw. veranstaltet, in die der Armen und die der Wohlhabenden eingeteilt und hierbei stets die wirtschaftlich Schwächeren berücksichtigt und begünstigt.

Dies wäre sehr schön gewesen, aber schon im Tai-hô-Kodex war ein Keim zur Ungleichheit erhalten. Denn was waren die anderen Besitzarten anßer dem Mundanteile anderes als Feudalgüter, die noch dazu unter sich vollständig ungleich waren? So ist klar, daß diese beiden Begriffe Feldgemeinschaft (Akatsi-ta) und Feudalismus in diesem Punkte geradezu einander

entgegenstehen.

Die zwei entgegengesetzten Begriffe des Grundeigentums, einmal, daß das Land dem Volke und dann, daß es dem feudalen Staatsoberhaupte angehöre, sind heide zur Geltung gekommen in einem festgestellten Grundsatz: der Souveran ist die Personifikation des Staates. In seiner Person ist Staat und Volk verschmolzen. So entstand die "asiatische Auffassung" vom kaiserlichen Obereigentumsrechte über Grund und Boden. Von dieser Zeit an kannte man kein anderes Land als terra regis.

Die Schenkungen der Ländereien sollen in der Zeit der Kaiserin Dsitô (690), gleichzeitig also mit dem Verfall des Akatsi-ta, immer all-

gemeiner geworden sein.

Die Geschichte meldet, daß im Anfang des Jahrh. häufig lebenslänglicher oder erblicher Nießbranch des erworbenen Grundstücks zugesichert wurde und daß dies zu bedenklichen Ungleichheiten im Volksvermögen geführt hat. So ist es leicht begreiflich, daß die Kluft zwischen Armen und Reichen, zwischen den Starken und Schwachen immer schroffer wurde. Die gesellschaftlichen Gegensätze fanden ihre Anerkennung in dem kaiscrlichen Erlaß vom Ende des 8. Jahrh., welcher bestimmte, daß das Volk in 2 Klassen, eine militärische und eine

bänerliche, eingeteilt wurde.

Die Entwickelung des Forstbesitzes bestätigt ebenfalls das schnelle Wachstum des Privatschon im Anfange des 8. Jahrh. Privatforsten erlaubt, aber nur in unmittelbarer Nähe von Wohn- und Begräbnisplätzen und nur in höchst beschränktem Umfange. Daß schon in jener Zeit die Vermögensungleichheiten bedenklich geworden sind, können wir mit Bestimmtheit aus dem Edikt des Jahres 706 schließen, in welchem der gemeinsame Charakter des Waldes und das Recht der Kleinen stark betont wurde. Etwa 90 Jahre später wurde wiederum eine Verordnung erlassen, daß aller Wald, sei er durch Kauf oder Geschenk erworben, dem Staate als öffentliches gemeinnütziges Eigentum zurückgegeben werden müsse. Auch nachher im 9. und 10 Jahrh. wurde wiederholt die gemeinsame Benutzung des Waldes hervorgehoben.

Die Ungleichheiten im Grnndbesitz und die hiermit natürlich verbundenen Ungleichheiten der Stände, die Latifundienbildung (Shô-yen) seitens der buddhistischen Klöster, der Hofgünstlinge und der kriegerischen Adeligen machten im 9., 10. und 11. Jahrh. gewaltige Fortschritte (Beneficium), und diese Herrschaften genossen sogar Autonomie auf ihren eigenen Gütern. Maßregeln hiergegen und sogar Reunionen doch hatten sie nnr wenig Erfolg.

Viele Bauern stellten ihre Güter unter die Herrschaft der einflußreichen Großen, einmal um die Staatsstenern zn umgehen, und dann auch, um unter den mächtigeren Schutz der Großen zu kommen (Commendatio). So wuchs bei den reichsten und mächtigsten Herrschaften die Zahl der Abhängigen immer mehr und mehr. Durch diesen Machtzuwachs, der hauptsächlich die Priester und Adeligen betraf, wurde natürlich - wie dies auch in Enropa der Fall zu sein pflegte - die Zentralgewalt des Kaisers inimer schwächer. Das Uebel erreichte seinen Höhepunkt im 12. Jahrh., wo die verhängnis-vollen Kriege zwischen den Manamoto- und

2. Feudalzeiten (12. Jahrhundert bis zum Jahre 1871). Die Verwirrung und das Blutvergießen hörte erst am Ende des 12. Jahrh. auf durch das Auftreten des Yoritomo, welcher als der eigentliche Gründer des japanischen Lehnswesens anzusehen ist.

Tairafamilien mit Recht als eine Fehde zwischen zwei Latifundienbesitzern betrachtet werden

Das freie Schenken von Ländereien und der freie Handel mit denselben - beides von Yoritomo begünstigt, — hat unter der Herrschaft der nachfolgenden Dynastie von Hôjò grelle Unterschiede im Volksvermögen zur Folge gehabt. Aber eben durch diese Unterschiede wurden neue Rodungen ge-fördert. Von ihren Burgen aus setzten die Magnaten ihre Leute auf Urwälder, um diese urbar zu machen. Urbarmachung allein ohne Erlaubnis vorzunehmen, hatten die Bauern weder Recht noch Macht. So ist der Ausbau des Landes in diesem Zeitraume beträchtlich gewesen. Nichtsdestoweniger sank die soziale Stellung der Bauern immer tiefer. Ihre Lasten drückten sie schwerer und schwerer; 80 % der Ernte hatten sie nun dem Landesherrn zu liefern.

Naturgemäß wuchs in diesem Zeitalter die Macht. das Ansehen und die Zahl der Daimiòs (Lehnsfürsten) und der Samurai (niedriger Adel) empor, und ihr Wachstum war gleichbedeutend mit dem Niedergang des Anschens des Kaisers einerseits und der bürgerlichen Stände andererseits. Da-rum kein Wunder, daß um die Mitte des 13. Jahrh. der Krieger sich ganz und gar von den übrigen Klassen der Bevölkerung absonderte und sich zum mächtigen Stande ausbildete.

Bei dem Uebergange der Macht vom Kaiser auf den Shögun (der an die Geschichte des major domus erinnert) hat dieser nach eigenem Belieben, jedoch im Namen des Kaisers, das Land unter seine eigenen Anhänger verteilt, und diese gaben es ihren Vasallen (Sumurai) wieder in Lehen. wurden wohl von einigen Kaisern, z. B. in den Letztere ließen ihre Güter von den Bauern

bearbeiten. Die Güter waren einfach Sammelstellen für Zinsen und Abgaben.

Kurz, es bildete sich der Staat der ausgebildeten Naturalwirtschaft, in welchem alle öffentlichen Dienste durch Verleihung von Grund und Boden oder dessen unmittelbaren Ertrag bezahlt wurden.

Je vollständiger die Autonomie der Daimiös, um so geringer die Steuereinnahme des Kaisers; je schroffer die Kluft zwischen den Kriegern und Bauern, um so schlimmer

die Lage der letzteren.

Im Anfange des 17. Jahrh., bei dem Auftreten Dyeyasus, des Gründers der letzten Dynastie von Shôgun, war sowohl die zivile als auch die militärische Macht des Kaisers gänzlich gesunken. Dabei war aber der Grundsatz des Fendalismus keineswegs geändert, im Gegenteil, er wurde nur weiter und schärfer entwickelt. Es gab etwa 260 Feudalherrschaften im Lande.

Unmittelbar unter den Daimiôs stand die Militärklasse, der niedrige Adel, Samurai oder Shizoku genannt. Sie machte durch ihre kriegerischen und geistigen Leistungen den tüchtigsten Teil der Bevölkerung aus und bildete die Stütze des japanischen Staates, wenn sie auch wirtschaftlich untätig war. Die Anzahl der Samurai betrug im ganzen etwa zwei Millionen einschließlich Frauen und Kinder.

Wenn auch die Militärklasse von dem Bauernstande durch keine unüberwindliche Scheidewand getrennt war, so entstand doch für den Samurai die Gewohnheit, keinen Ackerban zu treiben. Allerdings konnte er in manchen Diamäten, vornehmlich in Tosa und Satzuma, ruhig auf dem Felde arbeiten,

ohne sich etwas zu vergeben.

Fassen wir nun die stufenweise Ordnung des Grundbesitztums zusammen, so stand an der Spitze der Kaiser als der alleinige Herrscher und Herr des Grund und Bodens; unter ihm der Shögun als sein gehorsamer — in Wirklichkeit aber selbstsüchtiger — Major domus; von diesem wiederum wurden die Daimiös mit Ländereien von verschiedenem Umfange oder mit bestimmtem jährlichen Sold an Reis belehnt: es folgten die Samurai, und zuletzt kam das gemeine Volk.

Das letztere bestand aus drei Klassen und zwar je nach dem Charakter der Erwerbstätigkeit, Nô (Bauer), Kô (Handwerker) und Shô (Kaufmann). Die Stellung, die diese drei Klassen oder Berufsstände in der Achtung der Gesellschaft einnahmen, war in derselben Ordnung, wie sie oben genannt wurden. Nô oder Hyakusho bildet den bedeutendsten Teil der Bevölkerung, nicht bloß wegen seiner überragenden numerischen Stärke, sondern auch wegen der Unentbehrlichkeit seines Berufes. Daher wurde er auch in maucher Weise schmälert. Besonders war der patrimoniale Feudalstaat bestrebt, die Bauern einerseits von jedem Luxus fern zu halten, damit sie stets arbeitsam und bescheiden blieben, andererseits ihnen die volle geistige Erziehung zu verweigern, damit sie Gehorsam und blinde Zufriedenheit in ihrer Lage behielten. So waren ihnen in Kleidung, im Bau ihrer dem Unterrichtswesen, in Kauf und Verkanf, in Pachtung und Verpachtung der Liegenschaften mancherlei Beschränkungen auferlegt. Die patrimoniale

bevorzugt. Obgleich an die Scholle gebunden, waren die Bauern weder Leibeigene noch Sklaven; persönlich blieben sie immer frei. In manchen Diamäten (Feudalstaaten) lag kein Hindernis für sie vor, sich anderen Berufen als der Landwirtschaft zu widmen oder sogar sich mit Samurai zu vermählen. Der Uebergang resp. das Emporsteigen vom Bauern- zum Samuraistand war nicht sehr schwer; mancher tüchtige Bauer wurde in den Samuraistand erhoben. Das Eigentumsrecht war bestimmt anerkannt. Allerdings war dieses Recht kein absolutes; das Grundeigentumsrecht war, wie bemerkt worden, ein vom Kaiser abgeleitetes und abgestuftes. Der Bauer konnte seine Grundstücke verpfänden, verpachten oder durch Zukauf vermehren, jedoch geschah dies in der Regel unter der Aufsicht einer Behörde. Merkmale der Hörigkeit, sei es Leibzins oder mortuarium, kannte er nicht. Zum größten Teile hatten die Bauern sogar Selbstverwaltung in ihren Gemeinden. Sie hielten ihre Versammlungen und wählten ihre Vertreter zur Lokalverwaltung. Ueber die Angelegenheiten ihres Gemeindevermögens hatten sie die Bestimmung; Gemeindegut war damals reichlich vorhanden.

Trotz dieser Rechte, die den Zustand des japanischen Bauern gegenüber seinen mittelalterlichen europäischen Berufsgenossen in ein günstiges Licht stellten, ist sein Leben dennoch kein beneidenswertes gewesen. Seine Lasten waren keineswegs leicht. Die Staatseinnahmen bestanden fast einzig und allein aus dem Ertrage der Grundsteuern, und dies erklärt die drückenden Lasten, welche auf dem Bauernstande ruhten, der die Hälfte, nicht selten zwei Drittel, mitunter sogar vier Fünftel der Ernte in Naturalform (Reis) in die Speicher der Feudalherren abzuliefern hatte, so z. B. im 13. und Anfang des 14. Jahrh. Solange die und Anfang des 14. Jahrh. Bauern diese ihre Pflichten erfüllten, konnten sie in ihrem Rechte ziemlich unbekümmert schalten und walten. Aber leider entsprachen die wirklichen Tatsachen nicht immer den zu- und anerkannten Rechten. Durch die Verwaltung waren ihre Befug-nisse nach mancher Richtung hin geschmälert. Besonders war der patrimoniale Feudalstaat bestrebt, die Bauern einerseits von jedem Luxus fern zu halten, damit sie stets arbeitsam und bescheiden blieben, anzu verweigern, damit sie Gehorsam und So waren ihnen in Kleidung, im Bau ihrer Wohnungen, in der Wahl des Berufs, in dem Unterrichtswesen, in Kauf und Ver-

Grundstücke über 10 Jahre als unzulässig, ebenfalls die Uebertragung derselben auf unbeschränkte Zeitdauer. Die Teilung dieser Liegenschaft unter 1 Cho (ca. 1 ha) war verboten, überhaupt war das Recht der Erbverteilung in mancher Weise gehemmt. In einigen Feudalstaaten ging die Bevormundung des Bauernstandes durch Einzelgesetze bis in die kleinsten Details, und die von Rechts wegen zugesicherten Befugnisse waren oft von eigenmächtigen Landesherren bedroht und illusorisch gemacht. Dazu besaßen die Bauern praktisch nicht das Recht, bei den höheren Behörden über ihre Landesherren Beschwerde zu führen. Das einzige, was sie tun konnten, war, unter der Strohfahne der Bambuslanzen ihre Zuflucht zu nehmen.

In den Tokugawa-Zeiten war die Teilbarkeit keine freie. Sie war durch mancherlei Hindernisse bedingt; so z. B. ein Grundstück, das weniger als ein Cho umfaßte, durfte nicht anders als unter die Erben verteilt werden.

In einzelnen Feudalstaaten, wie z. B. in Mito, durfte man vor etwa sechzig Jahren einen Besitz in einzelnen Stücken verkaufen, aber nur so lange, als man noch Stücke von über 20 Koku (ungefähr ein Cho) im Besitz behielt. Wer das Grundstück noch weiter veräußern wollte, mußte vor der Obrigkeit genügende Gründe dafür angeben. Je nach Bedürfnis wurde dem Betreffenden durch Anleihe von Staats wegen aus Verlegenheiten geholfen. Andererseits durfte kein bäuerliches Besitztum ein gewisses Maximum überschreiten.

Es sei hier bemerkt, daß in neueren Zeiten das G. v. September 1872 den Minimalumfang der teilbaren Ackerfläche auf 100 tsubo (3,3 ar) festgesetzt hat, daß aber unbeschränkte Teilbarbeit durch das G. v. 8./V. 1875 wieder gestattet wurde.

Die enorme Parzellierung scheint jedoch in manchen Gegenden seit den letzten Jahrzelinten immer allgemeiner geworden

Geldsteuer gab es nur in wenigen Dis-Ebenso kamen auch Fronden (Buyaku), aber in sehr verschiedenen Formen und Umfang, vor. Besonders waren die Fronden drückend bei Gelegenheit der Reise des Landesherrn oder seiner Beamten, wobei die Wegverbesserungen, die Beherbergung des Personals, Koffertransport usw. und mannigfache willkürliche Ansprüche viele Zeit und Arbeit erheischten. In alter Zeit mußte man in einem Jahre 10 Tage Frondienste leisten; später in einem Monate 3 Tage. Seit Mitte des 16. Jahrh. stieg die Zahl der Frontage bis zu 6 Tagen monat- unsere heutige Grundsteuer teils als eine

Tokugawa verbot die Verpfändung der lich. Doch war diese Zahl an den einzelnen Orten sehr verschieden.

3. Neues Regime seit 1868 bezw. 1871. Mit der Wiederherstellung der Kaiserherrschaft i. J. 1868 traten mannigfache politische und soziale Umwälzungen ein. Die wichtigste derselben war die Abschaffung des Feudalwesens im Juli des Jahres 1871. Dieselbe berührte natürlich alle Elemente der Bevölkerung gewaltig. Verfolgen wir in kurzen Zügen, wie die Abschaffung des Feudalismus in allen Teilen des Volkes große Veränderungen in den Grundbesitzverhältnissen hervorgebracht hat.

Was zunächst die bisherigen Landesherren, d. h. den Feudaladel, die Militärklasse, die Shinto-Priester und buddhistischen Klöster anbelangt, so wurden sie alle ent-schädigt durch eine Pension, die einem Zehntel ihres kapitalisierten bisherigeu Einkommens entsprach.

Die Daimiôs erlitten durch die Abschaffung keine besonderen pekuniären Nachteile, denn sie wurden durch dieselben von der Verpflichtung befreit, auf eigene Kosten ein Heer und öffentliche Beamte zur Verwaltung ihres Landes zu unterhalten. wurden sogar die von ihnen kontrahierten Schulden vom Staate übernommen. Seitens der Regierung war dies ein Meisterstück von Zentralisation. Zur Zeit ihrer Mediatisierung waren die Daimios etwa 277 an der Zahl. Die Militärklasse, die ebenfalls auf die Pension Anspruch hatte, umfaßte ca. 402 000 Familien. Die Entschädigung für die Daimiôs und Samurai allein belief sich auf etwa 174 Millionen Yen (1 Yen = gegenwärtig 3 M.), diese werden in 20-30 Jahren getilgt werden. Alles in allem gerechnet, würde man, um die "historische Vergangenheit zu liquidieren" und eine einst verloren gegangene Zentralgewalt wieder herzustellen, die Summe von 240 Millionen Yen nötig haben.

Die Pensionäre wurden in vier Klassen geteilt nach der Größe ihres Anspruches. Sie erhielten Schuldscheine, die zu 5, 6, 7 und 10% verzinslich waren. Jedes Jahr wird eine bestimmte Zahl dieser Schuldscheine eingelöst und der betreffende Inhaber derselben durch einmalige vollständige Kapitalzahlung befriedigt.

Aehnlich der Grundentlastung der deutschen Staaten oder vielmehr der russischen Loskaufsoperation ist bei uns der Staat in der Ablösung als Bankier zwischen Berechtigten (Bauern) eingetreten. — Anstatt von Bauern Zinsen und Amortisationsquoten zu nehmen, erhebt der Staat eine einheitliche Grundsteuer, und gerade hier kommt eine wichtige Frage in Betracht, nämlich ob wir

Rente oder nur als eine reine Steuer an- satz des Grund und Bodens allen Klassen sehen müssen.

Was die sozialen Folgen der Umwälzungen anbetrifft, so haben die Mitglieder der Militärklasse am meisten gelitten. Es blieb ihnen nur noch der leere Titel von Shizoku (Samurai). Da nun nach den Anschauungen des niederen Adels das Kaufmannsgewerbe als unehrenhaft galt, hingegen die Landwirtschaft, außer dem öffentlichen Dienste, als einziger anständiger Erwerb angesehen wurde, legten einige Samurai nach den Ereignissen von 1868 ihr Vermögen — vorausgesetzt, daß dasselbe dazu ausreichte - in Grund und Boden an. Früher kam es nicht häufig vor, wie sehon angedeutet, daß die Angehörigen der Samuraiklasse einen eigenen Gutsbetrieb hatten. Nun aber mußten die ärmeren Samurai selbst zu Spaten und Hacke greifen.

Seit September 1878 wurden die Ablösungsschuldscheine, die bisher unveräußerlich waren, verkäuflich gemacht, und etwa 174 Millionen Yen Papiergeld wurde auf einmal in Umlauf gesetzt. Natürlicherweise felgte dieser Finanzoperation das rapide Sinken der Papierwerte, welches einige Jahre anhielt. Um den Samurai zu helfen, wurden mehrere Versuche gemacht, so z. B. Kolonisation und Urbarmachung, Verteilung der Staatsforsten, Kapitalanleihen zu industriellen Unternehmungen usw. Bis jetzt aber haben diese Versuche nur sehr wenig

Erfolg gezeitigt. Wie hat nun das neue Regime auf den Bauernstand gewirkt? — Zur Beantwortung dieser Frage kommt vor allem die Grundsteuerreform vom Juli 1873 in Betracht. Der Grundgedanke dieser Reform war die Einführung einer einheitlichen Staatsgrundsteuer. Diese Steuer mußte in Geld anstatt in Reis, wie es früher der Fall war, entrichtet werden, je nach dem Katasterwert der Grund-Unter Umständen aber war es zulässig, daß man die Steuern in Reis zahlte, eine Bestimmung, die durch das G. v. 26./IX. 1889 gänzlich aufgehoben wurde. Zuerst wurde der Satz auf 3 % bestimmt, doch setzte man ihn am 4./I. 1877 auf 2¹/₂ % herab. Es durfte die Lokalsteuer ein Drittel der Staatssteuer nicht überschreiten.

So hatten nun die Aekersleute, anstatt dem Lehnsfürsten die Hauptsteuer in natura zu zahlen, dieselbe dem Staate nach dem Katasterwerte ihrer Güter in Geld zu entrichten. Mit anderen Worten, die Steuerreform entband die Bauern jeder Verpflich-tung gegen ihre früheren Herren. Nun zum ersten Male seit dem Mittelalter hat der ersten Male seit dem Mittelalter hat der Rücksicht auf die Qualität. Nicht allein der Bauer die eigene Scholle geptlügt; nunmehr Reis als rohes Produkt des Landes, sondern konnte er über sie frei verfügen. Schon auch seine Bearbeitung nach der Ernte, sein das G. v. 15./II. 1872 hat den freien Um- Trocknen und Verpacken, ja selbst die Säcke,

ohne Unterschied gestattet. Seit dem Jahre 1875 ist jede Beschränkung der Teilbarkeit der Grundstücke abgeschafft. Auch die Ver-pfändung und Verpachtung wurden nun freigegeben, allein Erb- und Afterpacht ist gesetzlich verboten.

So hat auch Ostasien einen Beitrag zur Geschichte der Bauernbefreiung geliefert, welche diesem Jahrhundert in Europa und Amerika so viel Ehre gemacht hat.

Wenn die Bauernbefreiung in Europa von Schattenseiten nicht verschont geblieben ist, so ist dies in Japan nicht weniger der Fall.

In Japan vollzog sich die Sache folgendermaßen: durch die plötzliche Erhöhung vom abhängigen zum selbständigen Stande verwirrt und von der nicht geträumten Freiheit geblendet, stürzten sich die Bauern vielfach leichtsinnig in Schulden, was natürlich den Verlust der geschenkten Grundstücke zur Folge hatte. In dieser Weise sanken viele von Grundbesitzern wieder zu Pächtern herab. Die offiziellen Enqueten vom Jahre 1885, welche allerdings sehr pessimistisch gefärbt sind, teilen uns mit, daß in fast allen Landesteilen die Mehrzahl - in einzelnen Provinzen sogar bis neun Zehntel — der bäuerlichen Grundbesitzer hypothekarisch verschuldet seien und daß ihre Existenz nur eine Frage der Zeit sei.

Das durch das Sinken des Wertes des Papiergeldes verursachte Teuerungsjahr 1881 füllte zwar des Landmanns Kasse vorübergehend, aber seine Schuldenlast wurde schließlich doch nur vermehrt dadurch, daß es ihm Kredit sehuf und ihn zum Luxus anstachelte. Man bezweifelt sogar, daß die Herabsetzung des Grundsteuerfußes von 3 auf 21/2% eine ähnliche Folge gehabt hätte, nämlich einen solehen Mißbrauch des dadurch ersparten Einkommens; der Landmann dürfte ebenfalls von der Teilbarkeit und Mobilisierung des Landes keinen richtigen Gebrauch gemacht haben. Die ungeheuer Parzellierung scheint vielfach eine moderne Erscheinung zu sein.

Als eine sehlimme Wirkung des neuen Regimes wird oft die Tatsache bezeichnet, daß die Qualität des Reises sich bedeutend versehlechtert hat. Denn sobald die obrigkeitlichen Prüfungen aufgehört hatten, die in den Zeiten der Naturalwirtschaft stets ausgeführt wurden, kümmerte sich kein Bauer mehr um irgendwelche Prüfung. Heutigen Tages ist er nur bestrebt, ein möglichst großes Quantum aus dem ge-gebenen Areale herauszuziehen, ohne jede in welche er getan wird, sind seitdem ge-lalso zusammen 0,8 Cho des Ackerlandes.

ringerer Qualität geworden.

Dazu kommt noch eine andere Schatten-1882, wurde dieses letztere Bedenken dalegenheit der Katastrierung.

bewähren.

standes. Die Bauernbevölkerung umfaßt einheitliche Forderung in dieser Beziehung nach der Statistik von 1886 etwa 5518040 gewagt hat. In den meisten Landesteilen Familien bezw. Betriebe oder 71,23% der wird der Pachtvertrag mündlich abge-Gesamtbevölkerung nach Familien- (nicht nach Kopf-) zahl. Davon sind 3121075 Diese Frist ist eine kurze und läuft geoder 57,0% Eigentümer und Selbstbewint- wöhnlich 3 bis 5 Jahre. Der Pachtzins, schlossen und von Jahr zu Jahr erneuert. Diese Frist ist eine kurze und läuft geoder 57,0% Eigentümer und Selbstbewint- wöhnlich 3 bis 5 Jahre. Der Pachtzins, schlossen und von Jahr zu Jahr erneuert. Von den ganzen land 2 530 sod = 45 % lachter. d. h. beim lenbau die abzugebende Quote Von den ganzen land 3 689 852 = 66 % als Haupt-, üblichen Gewohnheit oder wird nach dem 1 629 503 oder 29,5 % als Nebenberuf ange- Ertrage vergangener Jahre bemessen und 5,5 % mit Fischerei verbunden sind. — Das sogar zwei Drittel der Ernte. Jedoch ge-Ackerland besteht aus 2795707 Cho (1 Cho schieht die Entrichtung des Pachtzinses = 99,17 ar) Reisfeld (Ta) und 1813465 Cho Trockenfeld (Hata), also zusammen 4609172 Geld nach Maßgabe der festgesetzten Preise. Cho oder nur etwa 16% des altjapanischen - Oft wird die Pachtquote durch rege Gesamtareals. Das ganze Areal Altjapans Konkurrenz der Pächter zu einer unrationellen (d. h. die Inseln Hokkaido oder Yeso und Höhe getrieben. Riukiu ausgenommen) beträgt ca. 28,8 Mill. Cho und wird volkswirtschaftlich in Staats- dem Pächter und Verpächter ist viel mehr land (Kwan-yù-tsi) = 5713683 Cho und eine persönliche als eine rechtliche; die Privatland (Shi-yù-tsi) = 13181000 Cho Folge davon ist, daß Streitigkeiten nicht eingeteilt. Die übrigen 7 Mill. Cho fallen so oft vorkommen, als man bei so losem unter die Kategorie von Oed- und Unland, und unbestimmtem Vertrage erwarten könnte. einschließlich Wege, Chausseen, Wasserfläche, Man hört ja mitunter von einer gespannten Dünen u. dgl. Das Ackerland zählt natür- Beziehung zwischen Pächtern und Verpächlich zu dem Privatbesitz. - Es ist aus der tern, welche zuweilen in lokalen Unruhen Anzahl der Betriebe und dem Umfange des hervorbrechen, aber dies sind Ereignisse, Ackerlandes ersichtlich, daß die Betriebs- die auf kurze Zeit und kleinen Raum befläche eine sehr kleine sein muß, und so schränkt sind. ist es auch in der Tat. Die durchschnittliche Größe eines Betriebes umfaßt 0,48 Cho sind zum großen Teile Ueberbleibsel aus des Reis- und 0,32 Cho des Trockenfeldes, der Zeit des alten Regimes. Oben ist von

Wiesen und Weiden spielen keine nennenswerte Rolle in der japanischen Oekonomie. seite der Geldsteuer, daß nämlich der Baner Einen Betrieb von 3 Cho kann man schon den Ertrag seiner Reisernte so schnell als als einen großen bezeichnen. Die auffallend möglich auf den Markt bringt und dadurch kleine Wirtschaft bringt eine große Intenselbst die Ursache eines Preisrückganges sität der Kultur mit sich und zwar Arbeitswird. Früher, von alters her bis zum Jahre intensität. Zerstückelung und Pachtung, selbstverständlich Parzellenpachtung, sind durch beseitigt, daß die staatlichen Reis die natürlichen Folgen der Pulverisierung, magazine (Jobi-so, Gi-so) bei niedrigen Preisen | Was die erstere anlangt, so kommen Ackerdes Reises denselben durch Einkauf erhöhten stücke vor, die leicht unter einem Regenund bei höheren Preisen durch Verkauf der mantel versteckt werden könnten! Der un-Magazinvorräte erniedrigten. — Ein anderes gefähre Durchschnitt einer Parzelle ist etwa Bedenken des neuen Regimes war die Ver- 0.05 Cho; doch sind solche von 3 ar keine staatlichung vieler Gemeindeforsten bei Ge- Seltenheiten. Nach der Erfahrung soll ein 2 Cho umfassendes Ackerstück am ratio-Angesichts dieser Schattenseiten der nellsten bewirtschaftet werden können. Seit Agrarreformen Japans ist oft von den Ein- kurzem ist die Frage der Zusammenlegung geborenen sowohl als auch von Fremden die (Totsi-shiù-go) in Anregung gebracht, und Meinung geäußert worden, daß die Reformen in einzelnen Gegenden sind auch schon verfrüht waren. Solche großartigen Reformen können aber ihre eigentlichen Früchte das Gewollte zu leisten. — Was die Pacht erst nach einer Reihe von Jahren bringen. Und darum meinen wir, daß das ungünstige des japanischen Agrarwesens entsprechend, Urteil der Kritiker über die Reformen z. Z. fast die einzige Form beim Reisfeld, während nicht berechtigt ist. Wir müssen der libe-ralen Gesetzgebung Frist gewähren, sich zu So verschieden sind in verschiedenen Teilen des Landes die üblichen herkömmlichen 4. Gegenwürtige Lage des Bauern-Pachtsysteme, daß der Staat noch keine

Die geschäftliche Beziehung zwischen

Die heutigen Lasten des Bauernstandes

der physiokratisch-ausschließlichen Besteue- Bedingungen zum gesunden Gedeihen der rung des Grundeigentums die Rede gewesen. Volks- bezw. Landwirtschaft in erfreulicher Dieser Finanzzustand dauert noch in der Verwirklichung begriffen. Das Insleben-Hauptsache fort. Von rund 80,7 Mill. Ven treten eines besonderen Ministeriums des (1 Yen ca. 3 M.) Staatseinnahme (1888/89) Ackerbaus und Handels (No-sho-mu-sho) überhaupt werden in der Form der Grund- i. J. 1881, die Heranziehung der in der landsteuer 42 Mill. oder 52,5% eingenommen. wirtschaftlichen Praxis oder Wissenschaft Von der letzteren wird nur ein geringer tüchtigen Kräfte in dieses Ministerium, die Bruchteil (773 000 Yen) von städtischer Errichtung der höheren landwirtschaftlichen Grundsteuer gedeckt. Wenn wir dazu noch die Lokalsteuern in Betracht ziehen, so belaufen die Lasten sich, welche die Bauern und Enqueten liefert eine feste Grundlage zu tragen haben, auf mehr als 80 % sämtlicher Landessteueru. Nicht selten beträgt die Steuerhöhe ein Drittel des Bruttoertrages eines Betriebes. Der Steuersatz beträgt 2½ %, obgleich das Bestreben und das Versprechen der Regierung dahin ging, daß derselbe bis auf ein Prozent erniedrigt werde. Die Steuereinheit bildet der Katastralwert des Grundstücks, der in das Parzellarkataster (Tsi-keu) eingetragen wird. Allerdings ist diese Art der Dokumentierung durch das G. v. 22/III. 1889 abgeschafft und an seine Stelle das Grundbuch gesetzt. Der Gesamtkatastralwert (1887) des Reis- und Trockenfeldes war rund 1481 Mill. Yen oder der des ersteren 1215 Mill. und der des letzteren 266 Mill. Yen oder durchschnittlich 458 bezw. 140 Yen pro Cho. Durch das G. v. 26./VIII. 1889 wurde der Wert des Ackerlandes, d. h. des Reisund Trockenfeldes auf rund 1200 Mill. Yen herabgesetzt. Diese Herabsetzung hat als letzten Zweck die Erniedrigung der Grundsteuer und ergibt zugleich die Ausgleichung derselben, welche oft ungleich verteilt war. Außer den Steuern hat der Landmann heutzutage kaum irgendeine Verpflichtung gegen den Staat, die andere Klassen nicht zugleich zu tragen hätten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die soziale Stellung des Bauernstandes sich seit der Einführung der neuen Regimes, wenn auch nicht in dem Maße wie seine rechtliche, doch bedeutend gebessert hat. Daß aber die wirtschaftliche Lage keine glänzende Verbesserung erfahren hat, steht ebenfalls außer Zweifel. Es ist dies hauptsächlich auf die herkömmliche Betriebsweise zurückzuführen, die den veränderteu wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart gar nicht angepaßt ist. Was schließlich die Tätigkeit des Staates in dieser Sache betrifft, so ist sie eine sehr wohlwollende und seit kurzem eine sehr eingreifende und anerkennenswerte. Früher war die Gesetz-gebung zwar eine energische, aber leider oft verfehlte und, was noch schlimmer war, eine zu oft sehwankende. Der Staat hat aber durch Erfahrung und Ueberlegung langsam aber stetig den Bauernstand zu heben gelernt. Indessen sind die erforderlichen

Schulen lassen gute Erfolge von dem Staate erwarten. Die eifrige Aufnahme der Statistik für die zukünftige Agrarpolitik. Mit dem Steigen der Zölle, der Einkommensteuer und dergleichen wird die Grundsteuer allmählich minder drückend; schon ist man auf dem Wege zu dieser Reform. wachsende Außenhandel und die damit verbundene Erweiterung des Absatzgebietes sowohl als auch die Verbesserung der inländischen Verkehrsmittel vor allem durch die Eisenbahn, die Verwertung der Maschinen u. a. werden die Thünenschen Kreise der Landwirtschaft bedeutend erweitern.

Die Einführung des Schulzwanges seit

1871, die Verbreitung des niederen landwirtschaftlichen Unterrichts- und Vereinswesens auf dem Lande, die Wiederherstellung der Selbstverwaltung durch das G. v. 17./IV. 1888, die Erleichterung des Steuerdrucks, wenn nicht direkt durch das Herabsetzen des Steuerfußes oder Bodenwertes, so doch indirekt durch das Schaffen anderer Erwerbsquellen für die ländliche Bevölkerung, die Aufmunterung der Viehzucht, die Aufforstung des Oed- und Unlandes und zuletzt, aber keineswegs von minderer Bedeutung, die Kolonisation von Hokkaido (Yesso), alles dies gewährt dem japanischen Bauernstande eine erfreuliche Aussicht für die Zukunft. Literatur: Alte japanische Quellen: Riô-no Gige, Kommentar zu den Gesetzen, 10 Bde., 720. - Kempô Shiriô, Urkunden der Rechtsnormen. Herausgegeben vom kaiserlichen Justizministerium, 37 Bde., 1884. — Tokugawa, Kinrê-Kô, Verbot und Gebot unter Tokugawa. Herausgegeben vom kaiserlichen Justizministerium 1878-1883. - Koukon Den sê, Geschichte der Agrarverfassung, Manuskript. — Tarring, Land Provisions of the Taihô-Riô, Proceedings of the Asiatic Soc. of Japan, Yokohama, Bd. VIII, S. 145. — Yoshida, Geschiehtliche Entwickelung der Staatsverfassung und des Lehnswesens von Japan, Haag 1890. - Liebseher, Japans landwirtschaftliche und allgemeinwirtschaftliche Verhältnisse, Jena 1882. — Mayet, Japanische Staatsschuld, Yokohama und Berlin 1879. — Griffis, Mikados Empire, 5. Aufl., New York 1886. — Le Gendre, Progressive Japan, Yoko-hama und New York 1878. — Rein, Japan nach Reisen und Studien, Leipzig, Bd. I 1881, Bd. II 1886. — Kôgê Iken, Volkswirtschaft-liche Enquete. Herausgegeben vom kaiserlichen Ministerium des Ackerbaues und Handels, Tokio 1885. — Ota-Nitobe, Ueber den japan. Grundbesitz, Berlin 1890. Inazo Nitobe.

Bauerngut und Bauernstand.

I. Historisch-rechtlich. II. Statistisch.

T.

Historisch-rechtlich.

I. Markgenössische Hufe der Urzeit. 1. Entstehung derselben. 2. Charakter der urzeitlichen Hufe. 3. Spätere Geschichte des Hufenbegriffes. II. Hufengut und Rottland vom 5.—8. Jahrhundert. 4. Hufeneigentum in der frühesten Zeit voller Seßhaftigkeit. 5. Entwickelung des Rottlandes. 6 Hufeneigentum im 6.—8. Jahrhundert. III. Das grundholde Gut vom 8.—12. Jahrhundert. 7. Entstehung der Grundherrschaft. 8. Rechtliche Lage des grundholden Gutes. IV. Das Zins- und Pachtgut vom 12.—14. Jahrhundert. 9. Aufkommen der Zins- und Pachtgüter in Altdeutschland. 10. Neubruchsleihen in Altdeutschland. 11. Das häuerliche Kolonialgut des Ostens. V. Das Bauerngut unter der Gutsherrschaft, 15.—18. Jahrhundert. 12. Rechtslage des Bauerngutes in Altdeutschland. 13. Rechtslage des Bauerngutes im Kolonialgebiete.

I. Markgenössische Hufe der Urzeit.

1. Entstehung derselben. Die Okkupation des heimatlichen Bodens erfolgte in der Urzeit (Cäsar, Tacitus) durch Völkerschaften, kleine staatliche Körper von höchstens etwa 30000-50000 Seelen, über welche hinaus nur eine unbestimmte Anschauung von nationaler Einheit bestand, die ilirerseits auf mythologisch-genealogischen Ueberlieferungen beruhte. Aber auch die Völkerschaften waren schon zusammengesetzte Körper. Sie bestanden aus einer Anzahl von Hundertschaften, die nur im Sinne eines Bundesstaates durch die obersten Organe einer allgemeinen Kriegs- und Ratsversammling aller Freien sowie eines durch die Hundertschaftsältesten gebildeten Exekutivkollegiums verbunden waren. Die Hundertschaft war somit das eigentliche Gefäß des politischen wie gemeindlichen Lebens überhaupt. Sie sollte der Regel nach aus etwa 120 Familienvätern nebst ihren Angehörigen bestehen, und sie beruhte auf der ursprünglichen Grundlage gemeinsamer Abstammung. Im Rahmen der Hundertschaft wurden somit die militärischen, gerichtlichen, wirtschaftlichen, kurz alle gemeinsamen Aufgaben urzeitlichen Dascins gelöst: sie war Heeresverband, Gerichtsverband, Wirtschaftsverband; und die Völkerschaft griff durch das Exekutivkollegium ihrer Häuptlinge und durch die allgemeine Versammlung aller Volksgenossen in das Leben dieser Urverbände nur dann ein, wenn es sich um gegenseitigen Ausgleich und höhere Zusammenfassung handelte.

Letztere kam namentlich im Kriege, also auch bei kriegerischer Okkupation einer neuen Heimat in Frage. Der heimatliche Boden wurde dann, ursprünglich durch das Kollegium der Häuptlinge der Hundertschaftsältesten, an die einzelnen Hundertschaften zur Nutzung verteilt, und längere Zeit, gewiß während der ganzen für uns vorgeschichtlichen nomadischen Periode, wird sich der Brauch gehalten haben, diese Verteilung nicht endgültig vorzunehmen, sondern vielmehr die einzelnen Hundertschaften unter den Revieren des Völkerschaftsgebietes von Jahr zu Jahr wechseln zu lassen: so wurden am besten die Ansprüche der einzelnen Hundertschaften auf gleichen Genuß befriedigt. Reste dieses Zustandes beschreibt Cäsar noch als zu seiner Zeit bestehend.

Indes begreift sich, daß dieser Wechsel aufhören mußte, sobald der Weidewirtschaft ein intensiverer Ackerbau zur Seite trat. Dann mußte es sich um ständige Festsetzung der Hundertschaft in einem bestimmten Gebiete des Völkerschaftsbezirks handeln; der alte Turnus mußte veralten, in Vergessenheit geraten. Dies war schon zur Zeit des Tacitus der Fall. Der rasche Fortschritt der 4 bis 5 Generationen zwischen Cäsar und Tacitus wurde vermutlich durch die Stauung der germanischen Völkerwelle am Rhein seitens der Römer veranlaßt.

Am Schlusse des 1. Jahrh. n. Chr. saßen also die Hundertschaften fest in einem bestimmten Gebiete, dessen Grenzen freilich in den meisten Fällen noch unvermerkt in Urwald oder Wüstenei verliefen. Zweifelhaft erscheint es, ob sie der Regel nach auch in einer einzigen Ansiedelung wohnten. Es ist zu bedenken, daß sie nicht die ersten Okkupanten waren; sie konnten sich, wenigstens zwischen Weser und Rhein, keltische Vorkultur zunutze machen und haben dies aller Wahrscheinlichkeit nach sehr eingehend getan (Hofsystem Westfalens, des Niederrheins, der Niedermaas). Anderswo scheint es ebenfalls vielfach zu mehreren Ausiedelungen gekommen zu sein, denn die ältesten Dörfer umfassen nur selten die einer Hundertschaft entsprechende Zahl von Hofstellen. Mochte aber die erste dauernde Festsetzung eine oder mehrere Siedelungen oder ein Anzahl von Einzelhöfen umfassen, niemals ging damit das Eigentum am Hundertschaftsbezirk ohne weiteres an partikulare Gebilde über. Vielmehr hielt die Hundertschaft als solche das Eigentum an allen gemeinsam genutzten Flächen, Wald, Weide und anfangs auch Aeekern fest. Nur die Hofraithen wurden außerhundertschaftliches Eigen der Besitzer, aber auch nur in beschränkter Weise (s. unten sub II, 4), und die einzelnen Dorfgemeinden entwickelten an dem von ihnen zeitweilig behauten Acker ein zeitweiliges, von niemand

mungen der Lex Salica noch an Bäumen Söhnen von der Hundertschaft oder dem Dorfe. des gemeinen Waldes geltend machen kann: Und auch für den wirtschaftlichen Betrieb versieht er sie mit einem Zeichen, so bleiben galt der militärisch-organisatorische Gesiehts-

Verfügung.

Nutzungsrecht der einzelnen Dorfgemeinden Ertrag. an den Feldäckern. Je mehr diese nicht bloß in irgendeinem langjährigen Turnus treten durch den Familienvater, auf das aufgewonnen wurden, sondern dauernd zum nach gemeiner Auschauung zum Leben nötige Ackerbau bestimmt erschienen, je mehr sich Quantum solcher agrarischer Nutzungen ist für sie eine bestimmte Felderwirtschaft ent- das Hufenrecht. wickelte, um so mehr gingen sie aus dem Eigen der Hundertschaftsmarkgenossenschaft in das Eigen der Dorfgemeinde über. Gleich- lich der Komplex von Rechten auf die zeitig entwickelte die Dorfgemeinde an den agrarischen Lebensansprüche, vornehmlich ihren Feldern zunächst gelegenen Teilen der die Acker-, Weide- und Waldnutzung einer Hundertschaftsmark in Weide und Wald ein Familie; greifbar, individualisiert ist an ihr näheres Nutzungsrecht als die sonstigen Ge- nur der Besitz der Familienwohnstätte und nossen der Hundertschaftsmark, und auch eines mit dieser meist zusammenhängenden dieses Recht verstärkte sich allmählich zum Baumgartens: beides zusammen bildet den Dorfgemeineigen. mark gewonnen, und die Dorfgemeinde als kam hierzu noch der individuale Besitz der Dorfmarkgenossenschaft in wesentlichen Be- dem Hofe nächstgelegenen Ländereien. ziehungen aus den Zusammenhängen der Hundertschaftsmarkgenossenschaft schieden. Zwar blieben gewisse Interessen greifbarere Form an. Als in gemeinsamer bestehen, soweit noch gemeinsamer, nicht an Rodung die kulturfeindlichen Elemente des Dorfgemeinschaften verteilter Wald- und Bodens bezwungen, in längerem, gemein-Weidebesitz, gemeinsame Wasserallmende samem Anban die Kraft des Rottlandes geund dergleichen vorhanden waren; im ganzen klärt und erschlossen war, auch die alten aber ging die Weiterbildung der Wirtschafts- militärischen Interessen der Urzeit zurückverfassung des platten Landes an die Dorfmarkgenossenschaften über, während für Ge- Nutzung keinen Sinn mehr. Man teilte die richts- und Heeresverfassung einstweilen gemeinsam aufgewonnenen Flurstücke, die der Rahmen der Hundertschaft noch maß- Gewannen, in Morgen, und jedem Hofgut gebend blieb.

So der einfachste Hergang, wie er sich jeder Gewanne zugeschlagen. im wesentlichen wohl schon bis zum 5. ward zu einem realen Bauerngu Jahrh. vollzog. nicht aus, daß sich späterhin die Marken- und mit Nutzungsrechten in der gemeinen teilung vielfach wiederholte, indem auf dem Mark, welche dem Bedürfnis der für die Bering der Urdorfmarken neue Dörfer ent- Hufe jeweils bestehenden Wirtschaft entstanden, welche nun wiederum aus dem Urdorfverbande ausschieden, und so fort: so Fortbildung der urzeitlichen Hufe, vielleicht daß sich eine förmliche Staffel allmählich auseinander entwickelter Markverhältnisse schon primitiven Grundherrschaft der Merowingerüberall in der deutschen Kaiserzeit, spätestens und Karolingerzeit, später noch eine zweite im 14. und 15. Jahrh. nachweisen läßt.

gleich die hauptsächlichsten Verfassungs- die gewiß noch weiter, als bisher, um sich formen der Urmark in die neuen Bildungen greifen wird. herübergenommen. Vor allem in der Urzeit. Wie die Völkerschaft die Besitznahme der griffes. Aus der Entstehung der urzeitlichen Hundertschaften geregelt hatte, so regelten Hufe ergibt sich, daß sie zunächst kein Landdiese die Besitznahme der Dorfgenossen- maß in unserem Sinne war, wohl aber im schaften, und die Dorfgemeinden bestimmten Sinne der frühesten germanischen Zeit und wiederum in gleicher Weise die Besitznahme noch später der deutschen Rechtsanschauung. der Familienväter. Maßgebend für die Besitz- Ihr sind alle Maße valuabel, unterliegen nahme war dabei durchgehends der mili- einem Mehr oder Minder je nach begleitenden

bestrittenes und insofern ausschließliches tärische Gesichtspunkt gerechter Beutever-Nutzungsrecht. Es ist dasselbe Nutzungsrecht, teilung. Jede Hundertschaft erhielt gleiche das der einzelne Genosse nach den Bestim-Nutzung vom Volke, jeder Krieger mit seinen sie auf gewisse Zeit ihm ausschließlich zur punkt. Man rodete höchstwahrscheinlich gemeinsam, und darum baute man gemeinsam, Allmählich befestigte sich indes das erntete gemeinsam und verteilte erst den

Das Anrecht der einzelnen Familie, ver-

2. Charakter der urzeitlichen Hufe. Nach dem Gesagten ist die Hufe ursprüng-Damit war eine Dorf- Hof. Nur in den Gegenden des Hofsystems

Aber wohl schon im Laufe der ersten ausge- Jahrhunderte n. Chr. nahmen die Hufenrechte zutreten begannen, da hatte die gemeinsame wurde der Regel nach je ein Morgen in Die Hufe ward zu einem realen Bauerngut mit einem Diese Zeitgrenze schließt Streubesitz von Ackerstücken in der Flur sprachen. Inwiefern, etwa als Analogie- oder auch aus ursprünglichen Tendenzen der Hufenbildung stattgefunden habe, unterliegt Mit der lokalen Ausscheidung wurden zu- noch einer wissenschaftlichen Erörterung,

3. Spätere Geschichte des Hufenbe-

der Euergie, womit sie angewendet werden (vgl. Lamprecht, D. Wirtschaftsleben Bd. 2, 3 fg.). In diesem valuablen Sinne ist die Hufe von jeher ein Landmaß gewesen: das Maß dessen, was eine deutsche Bauernfamilie zum Leben bedurfte. Da dies aber in den einzelnen Gegenden nach Klima, Bodenart und Landeskonfiguration sehr verschieden viel war, so zeigen schon die ältesten Hufen eine etwa zwischen 30 und 40 Morgen schwankende Ausmessung der Feldstücke.

Noch mehr schwankte die Hufengröße in der Folgezeit. Nachdem die älteren Hufen infolge längerer Kultur zu einer Klärung ihrer Feldstücke gelangt waren, welche schon intensiveren Anbau gestattete, konnte man neue Hufen auf Rottland nicht in der ungefähr gleichen Größe der alten Hufen anlegen; sie hätten dann mit diesen nicht konkurrieren können. Auch mußte die schwierige Aufräumung von Neuland schon an sich durch größeres Ausmaß des Gutes belohnt werden. So kam es, daß die im Urwald angelegten Kolonialhufen seit der Karolingerzeit nicht ein Durchschnittsmaß von 30 bis 40, sondern von 60-120 Morgen erhielten, im allgemeinen die doppelte Größe der sonst in der Gegend gebräuchlichen Hufen. Ihr Maß wurde gefunden, indem man zur Absteckung eine doppelt große Rute anwandte; und da der Urwald, in dem sie augelegt wurden, um diese Zeit zumeist schon Königsforst war, so nannte man die Rute virga regalis, dic neue Hufenform Königshufe (mansus regalis). In diesen Hufen hat sich u. a. die gesamte Kolonisation des slavischen Ostens seit dem 12. Jahrh. vollzogen.

Im späteren Mittelalter, noch mehr seit Rezeption des römischen Rechts, ging der alte Maßbegriff in der Hufe dann überhaupt verloren: die Hufengüter waren teilweis parzelliert, teilweis wohl auch vergrößert worden, so daß ihr Feldbehör nunmehr ein sehr verschiedenes war; zudem war der deutschrechtliche Maßbegriff veraltet. Gleichwohl bedurfte man eines sicheren Hufenbegriffes zur Radizierung der Reallasten wie der Steuern der neuen Landesgewalten. Er wurde, anschließend an das alte ungefähre Maß, in einer geometrisch sicheren Begrenzung der Hufe gefunden. Diese Begrenzung schwankte dann freilich noch lange nach den einzelnen Gegenden (Hufen von 30-60 Morgen), bis sich schließlich, wenigstens für Altdeutschland, das Hufenmaß von 30 Morgen als gemeingültig festsetzte.

II. Hufengut und Rottland vom 5.—8. Jahrhundert.

4. Hufeneigentum in der frühesten

Umständen, namentlich je nach der Größe stimmung des Eigentums am Hufengute dieser Zeit sind zwei Gesichtspunkte vor allem maßgebend. Das Hufengut war zunächst das der Beute entnommene Landlos des Kriegers. Soweit es daher ein Erbrecht an ihm gab, mußten die Weiber von ihm ausgeschlossen sein. Ferner war das Gut der Beuteanteil des kriegerischen Familienvaters. Nur die Familie hatte deshalb ein Recht an ihm; war eine solche nicht da, so trat ein Anrecht der gesamten Genossenschaft, der Hundertschaft, ein. Aus beiden Gesichtspunkten ergibt sich folgendes Erbrecht: bei kinderlosen Hufenbesitzern, gleichgültig, ob sie Hagestolze oder beweibt sind, erbt die Hundertschaft bezw. die Dorfmarkgenossenschaft; wo Kinder vorhanden sind, nnr die Söhne: de terra nulla in muliere hereditas (L. Salica). Späterhin werden wohl auch Enkel zugelassen.

Bei dem vermutlich großen Kinderreichtume dieser Frühzeit sowie aus anderen bald zu besprechenden Gründen verblaßte allmählich das Erbrecht der Markgenossenschaft; es kam tatsächlich nur selten zum Heimfall von Hufen an sie, und ein nicht ausgeübtes Recht ist nach altdeutscher Rechtsauffassung kein Recht. Doch haben sich Spuren des Heimfallrechtes in Retraktrechten (der sog. Marklosung u. a. m.) noch bis über die Karolingerzeit hinaus erhalten.

5. Entwickelung des Rottlandes. Nachdem die ursprünglichen Ansiedelungsvorgänge bis zu einem gewissen Grade zum Stillstande gekommen waren, konnte neues Ackerfeld nur durch Rodung Einzelner gewonnen werden, sei es, daß sie allein rodeten oder andere für sich roden ließen — ausgenommen den Fall, daß eine ganze Genossenschaft zur Aufnahme eines neuen Dorfes in den Urwald zog, wo sich dann die urzeitlichen Besiedelungsvorgänge wiederholten. Bei einer Rodung des Einzelnen aber fielen die rechtlichen Voraussetzungen weg, welche für die Hufenanlage maßgebend gewesen waren. Es handelte sich hier weder um Landbeute noch um hundertschaftlich geordnete Rodung. Ein neues Recht an wohlgewonnenem Grundeigen mußte somit entstehen. Dies Recht konnte weder ein Anrecht der Markgenossenschaft auf Nachfolge im unbeerbten Todesfall noch den Ausschluß der Weiber aus der Folgeordnung anerkennen. Das letztere nicht, weil für die Rodung keinerlei spezifische männliche Voraussetzungen galten, das erstere nicht, weil jedes Stück der gemeinen Mark durch Umfangen mit Zaun und Hag und darauf folgende Rodung endgültig in das Privateigen des Arbeitenden eintrat. Nun wurde aber seit dem 5. und 6. Jahrh., mit dem Beginne Zeit voller Sesshaftigkeit. Für die Be- geordneterer Zustände unter den Merowingen,

außerordentlich viel gerodet, und bald er-Retraktrechten nächststehender Erben nachhielt das Erbrecht des Rottlandes, weil jeder fortschreitenden Entwickelung günstiger, starken Einfluß auf das alte, markgenössische Hufenerbrecht.

6. Hufeneigentum im 6.-8. Jahrhundert. Das alte Erbrecht in Hufengut - die früheste Form eines Immobiliarerbrechts - war, soweit die Folgeordnung in Betracht kommt, unter dem Einfluß der markgenössischen Erbansprüche und unter Wegfall der Weiber aus dem viel älteren, schon vorgeschichtlichen Erbrecht in Fahrhabe entwickelt worden. Dies Erbrecht in Fahrhabe war weiter im wesentlichen vorbildlich geworden für das Erbrecht in wohlgewonnenes Rottland. Die Grundsätze desselben Erbrechts begannen jetzt auch in das Hufenerbrecht vorzudringen. Weiber wurden, bald mehr bald minder weitgehend, zugelassen. Das Erbrecht der Markgenossen wurde fast ganz abgeschüttelt. Die Grundgedanken der Sukzession in Fahrhabe wurden schließlich fast durchaus Grundgedanken der Hufenerbfolge. Damit siegte in der Geschichte des Bauerngutes das Familienrecht über das öffentliche Recht; es war vergebens, daß Karl der Große noch einmal (vermutlich nur in einzelnen Landesteilen) den Zusammenhang zwischen Hufengut und Heeresdienst herzustellen bezw. aufrecht zu erhalten suchte.

Das Familieurecht aber blieb für das wie das demselben nunmehr gleichgestellte Rottland auch ausnahmslos und obligatorisch entscheidend. Der Satz der Germania "nullum testamentum" gilt noch fast absolut für die Karolingerzeit. Das Grundeigen gehörte der Familie, dem Geschlecht; die einzelnen sich folgenden Generationen waren nur Nutznießer. herrschte eine fideikommißartige Gebundenheit der Güter; der gesetzliche Erbe konnte Verpflichtungen auf Zeit eingehen auf das von ihm noch zu erwartende Erbgut. Diese Bindung löste sich erst sehr langsam während der Kaiserzeit (10.—13. Jahrh.) und zwar zunächst und zugunsten gewisser Privilegierter, namentlich zum Vorteil der Kirche. Denn die Kirche, welche den Einzelnen als Individuum, mit Rücksicht auf sein Seelenheil, ergriff, letzteres aber mit sehr massiven Opfern der zu rettenden Seele, Landschenkungen u. dgl., erreichen zu können glaubte, konnte auf ein Familienrecht nicht Rücksicht nehmen, welches das freie Verfügungsrecht des Einzelnen über das Grundeigen noch immer verneinte.

Doch brach mit dem 12. und 13. Jahrh. aus Gründen, die hier nicht zu verfolgen sind, das obligatorische Erbrecht in Grundeigen zusammen, wenn es auch noch über fallen bald hier, bald dort ansetzen. Andererdas Mittelalter hinaus in mannigfachen seits aber bestand die Pflicht des Grund-

wirkte.

Bei obligatorischer Erbfolge in Grundeigen und gleicher Berechtigung gleich naher Erben hätte man schon in spätmerowingischer und karolingischer Zeit eine große Zersplitterung der Hufengüter erwarten können. Sie trat indes nicht ein infolge einer Sitte, welche später in dem Rechtsinstitute der Ganerbschaften fortlebte. Die gleich nahen Erben pflegten, wenigstens wenn sie Brüder und Schwestern waren, das Gut in ungeteiltem Betriebe zu bewirtschaften; heirateten Schwestern, so wurden sie nach Volksrecht kärglich ausgestattet, sicherlich nicht ausgekauft. War die Mehrzahl der Brüder erwachsen, so zog sie zu Neubruch in den Wald; die nächstkommende Generation fand wohl meist das Gut wieder geeint in einem Eigen. Die Folge war, wie die urkundlichen Nachrichten beweisen, daß verhältnismäßig nur wenig freie Hufen zersplittert waren; erst mit der Abnahme der Kolonisation in den Bergwäldern und Sumpfniederungen seit den Ottonen beginnt die stärkere Zersplitterung des noch vorhandenen freien Grundbesitzes.

III. Das grundholde Gut vom 8.—12. Jahrhundert.

7. Entstehung der Grundherrschaft. Vgl. Art. "Bauer" sub 2 oben S. 537.

8. Rechtliche Lage des grundholden Die rechtliche Lage des grundholden Gutes wurde bestimmt einerseits durch seinen wirtschaftlichen Charakter, andererseits durch die Rechtslage des grundholden Bebauers. Letztere wurde je länger um so mehr maßgebend, da seit dem 11. Jahrh. die Bindung des Bebauers an die Scholle zur

Regel ward.

Die Rechtslage der grundhörigen Bevölkerung (s. oben den Artikel "Bauer" sub 2) war seit dem 10. Jahrh. im wesentlichen eine einheitliche; unfreie und freie Hintersassen der Karolingerzeit waren zu dem neuen Stande der Grundholden verschmolzen, und die vorhandenen Unterschiede hatten weniger in den Standesverschiedenheiten der Vergangenheit als in dem abweichenden Charakter der einzelnen Grundherren (König, Kirche, Laienadel) ihre Ursache. Für die Schicksale des Bauerngutes aber war namentlich das Familien- und Erbrecht der Grundholden von Bedeutung. Ein Erbrecht festen Charakters bestand ursprünglich für den Grundbesitz nicht; ja der Herr konnte den grundholden Familienvater (wenigstens soweit er aus unfreien Verhältnissen kam) auch bei Lebzeiten je nach Geherrn, seinen Grundholden zu versorgen, und das war, abgesehen von den Hofministerialen, nur durch Ansetzung möglich. Unter diesen Verhältnissen war es das Natürlichste, wenn Sohn auf Vater im gleichen Gute folgte; und die Sitte des 10. Jahrh. in dieser Hinsicht wich schon im 11. Jahrh. dem ziemlich sicheren Rechte der Schollenbindung. Es ist selbstverständlich, daß die adscriptio glebae somit zur Zeit ihrer Begründung einen sehr wesent-

lichen Fortschritt darstellte.

Die Erbfolgeordnung der Grundholden bildete sich nunmehr im wesentlichen nach Analogie der Sukzession in freies Grund-Doch führte der Wirtschaftseigen aus. charakter der grundholden Güter wenigstens eine wesentliche Abweichung herbei. Da nämlich von den Gütern eine Masse von Zinsen und Arbeitsdiensten an den Grundherrn erfloß, so konnte dieser gegen eine beliebig weitgehende Teilung des Gutes nicht gleichgültig sein. Anfangs, im 10. und 11. Jahrh., scheint freilich diese Frage noch von geringer Bedeutung gewesen zu sein, vermutlich weil die grundholde Familie nach Weise der Freien ihr Gut ganerbschaftlich bewirtschaftete, wobei denn die auch bei diesem System schließlich überschießenden männlichen Kräfte von den Grundherrn in dem großen Ausbau der Heimatsfluren, wie er während des 11. Jahrh. begann, neu angesetzt werden konnten. Als aber die ganerbschaftliche Bewirtschaftung mit dem 11. Jahrh. etwa aufhörte, da wurde die Frage, inwieweit grundholde Hufen geteilt werden könnten, dringlich. Der Entscheid fiel dahin, daß nur Drittelung oder Viertelung zugelassen wurde, daß ferner der Inhaber des mit dem Hofe verbundenen Restgutes als sog. Hauptmann für Leistung der Zinse und Arbeiten aller Teile dem Grundherrn gegenüber verbindlich blieb. Die Folge war eine rasch vorsehreitende Zersplitterung der alten grundholden Hufen in Halb-, Drittel- und Viertelhufen; in einzelnen Gegenden war schon im 13. Jahrh. die Viertelhufe das typische Gut (Schwaben: Schupposen; Pfalz und Rheinhessen).

Erinnern wir uns, daß um die Wende des 12. und 13. Jahrh. zugleich das obligatorische Erbrecht der Freien anfing gebrochen zu werden, nachdem ihr ganerbschaftlicher Betrieb längst aufgehört hatte, daß weiterhin um diese Zeit etwa der Ausbau der Fluren in Altdeutschland abschloß, so werden wir das 13. Jahrh. als die erste große Periode der Güterteilung und Parzellierung in Altdeutschland bezeichnen

müssen.

herrn, seinen Grundholden zu versorgen, IV. Das Zins- und Pachtgut vom 12.—14. und das war, abgesehen von den Hofminis-

9. Aufkommen der Zins- und Pachtgüter in Altdeutschland. Die Grundherrschaften waren schon im Beginn des 12. Jahrh. in dem unbefriedigenden Zustande der Veraltung; die Arbeitsgrundherrschaft begann zur Rentengrundherrschaft zu werden. Genaueres vgl. darüber im Art. "Bauer" sub 3 oben Bd. Il. S. 538. War damit zugleich der Arbeitsdienst im grundherrlichen Wirtschaftsbetriebe veraltet, so galt dies nicht minder von dem grundherrlichen Zinsbezuge aus den grundholden Gütern. Die Zinse, ursprünglich wohl nahezu ein Aequivalent der Grundrente, also Pachtschillinge in unserem Sinne, waren der Hauptsache nach im 10. Jahrh., wenn nicht früher, festgesetzt, wurden von Grundholden wie Grundherren als Teil des materiellen Rechts betrachtet und konnten demgemäß nur unter Rechtsbruch erhöht werden. Sie waren somit im 12. Jahrh. noch wesentlich dieselben wie zwei Jahrhunderte früher. Wie aber war seitdem die Grundrente gestiegen! Im Vergleich zu ihrer Höhe erschienen die Grundherren durch den fortdauernden Bezug früher festgesetzter Zinse außerordentlich benachteiligt. Dieser mißliche Zustand konnte nur durch gütlichen Vergleich mit den Grundholden beseitigt werden. Grundholde erhielt die Freiheit, ward Erb-, Vital- oder Zeitpächter seines früheren Herrn und zahlte nun einen der Grundrente angemessenen Pachtschilling. In diesem sich massenhaft wiederholenden Vorgang wurde das alte grundholde Gut zum freien Zins- oder Pachtgut, entstand eine Schicht freier Pächter, die nunmehr gastesweise im Lande einherfuhren und die beste Nahrung suchten. Völlig ausgebildet war dieser Stand in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrh.

Das Recht der neuen Pachtgüter war ein freies; nur vor den ordentlichen Gerichten konnten wesentliche Differenzen zwischen Pachtherr und Pächter entschieden werden. Doch blieb, im Anschluß an die frühere grundherrliche Organisation, bis-weilen noch ein sogenanntes Bauding bestehen, eine Jahresversammlung der Pächter des gleichen Herrn, in der genossenschaftlich "über Deterioration der Pachtgüter, Pachtrückstände, Nachlaß wegen Hagels und Kriegsschadens und dergleichen entschieden wurde. Auch erhielten sieh hier und da einzelne Leistungen, welche an die frühere Gebundenheit erinnerten, so die Zahlung einer Abgabe (vorhure) beim Handwechsel in Erbpacht und dergleichen. Im ganzen aber war ein vertragsmäßiges, freies Pachtrecht gewonnen.

10. Neubruchsleihen in Altdeutsehland. Das neue Pachtrecht war vorbereitet durch die letzte große Ausbaubewegung, welche im alten, nichtkolonialen Deutschland mit dem Schluß des 11. Jahrh. begonnen hatte. Es waren Landsiedelleihen und andere Pachtformen unter verwandtem Namen namentlich in der Weise entstanden, daß dem Rottbauer 5—7 Jahre, von Neubruch an gerechnet, Zinsfreiheit zugesprochen wurde, worauf eine wirtschaftlich wie rechtlich milde Erbpacht Platz griff. Diese Erbpacht aber nahm ihrerseits wieder gern eine Form an, welche schon früher vom Westen her in Deutschland Eingang gefunden hatte, die des Teilbaues.

Der Teilbau, jetzt bekanntlich noch in Frankreich und Italien weit verbreitet, scheint auf römische Zeit zurückzugehen; in Nordfrankreich mag er auch sehon früh mit der Teilabgabe aus dem Bodenregal, dem Terragium oder Landrecht, zusammengegangen sein. In Deutschland drang er in Verbindung mit dem Weinbau vor; schon die weinbauenden Grundholden zinsen gern die zweite bis fünfte Traube. Vor allem beliebt war er in Weingegenden für den Terrassenbau, der seit dem 12. Jahrh. lebhaft betrieben wurde, und von hier, vom Rottweingut, mag er an das Rottgut überhaupt gelangt sein. Später, seit dem 14. Jahrh., gelangt der Teilbau in der Form der Halfenwirtschaft auch für nicht gerodete, größere Landgüter vielfach zur Ver-

11. Das bäuerliche Kolonialgut des Ostens. Eine außerordentliche Verbreitung fand die Landsiedelleihe des heimischen Nenbruchs in den großen slavischen Gebieten jenseits der Elbe, welche seit dem 12. Jahrh. und bis ins 14. Jahrh. hinein von den Deutschen kolonisiert wurden. Nach dem gewöhnlichen Verfahren wurden hier entweder altslavische Dörfer in einfachen sog. Landhufen oder Neubruchsland in Königshufen mit Deutschen besetzt. beiden Fällen übergab der Herr des Landes das Geschäft einem Unternehmer, welcher die nötige Zahl freier Siedler aus Altdeutschland beschaffte. Der Unternehmer maß weiterhin die Hufen aus, trennte das Land für die Kirche sowie die Hufen des ihm zufallenden Schulzengutes ab und übergab darauf die Hauptmasse der Hufen den einzelnen Siedlern. Letztere setzten sich nach Landsiedelleihe; bei Rottland hatten sie 5-7 Jahre Freifrist, dann begann ein mäßiger Kanon oder Erbzins, der durch den Schulzen eingefordert wurde. Im übrigen waren die Güter frei vererblich und frei veräußerlich.

10. Neubruchsleihen in Altdeutschd. Das neue Pachtrecht war vorbereitet V. Das Bauerngut unter der Gutsherrschaft, 15.—18. Jahrhundert.

> 12. Rechtslage des Bauerngutes in Altdeutschland. Mit dem Schlusse des 14. Jahrh. tritt in den bäuerlichen Verhältnissen Altdeutschlands eine Rückbildung ein, über deren Ursachen im Art. "Bauer" sub 4 oben S. 539 gesprochen ist. Landesgewalt und Grundherrschaft bedrängen die noch vorhandenen Grundholden, aus deren Reihen sich ein ländliches Proletariat rekrutiert: und auch die freien Pächter werden vielfach wieder botmäßig gemacht. Das Mittel bieten hierzu vor allem die angeblichen grundherrlichen bezw. landesherrlichen Allmende- und Obermärkerrechte, aus deren Bestand ein privatrechtliches Dominium über die Dorfmarken und ihre Güter gefolgert wird. Der materielle Verfall des Adels seit spätestens dem 14. Jahrh., seine Entwöhnung von praktischer Landarbeit, ferner das landesherrliche intensive Geldbedürfnis zwingen dazu, dies Dominium immer mehr in Zinsen und Lasten zu entwickeln. Die Bauern reagieren in verschiedenen unglücklichen Aufständen, deren christlich-sozialistischen Charakter annehmen. Die Folge ist eine nur noch stärkere Betonung der bäuerlichen Abhängigkeit, für deren juristische Formulierung das römische Recht in Anspruch genommen wird.

> Das Bauerngut erscheint nicht mehr als grundholdes, freizinsliches oder pachtweises Erbgut, sondern als jure emphyteutico verliehen, der Bauer unter gewissen Bedingungen amovibel. Soweit das Hufengut Allmenderechte einschließt, wird aus ihnen eine landesherrliche bezw. grundherrliche ungemessene Dienstharkeit für Jagd-, Bau- und sonstige Landesfronden gefolgert, gleichzeitig aber, unter Betrachtung der Allmenderechte im Sinne von Grundgerechtigkeiten, das volle Eigentum der Herren am Gemeindebesitz auch juristisch durchgeführt.

13. Rechtslage des Bauerngutes im Kolonialgebiete. Während in Altdeutschland die mittelalterliche Grundherrschaft als Rentengrundherschaft verkümmerte und im wesentlichen nur durch das Mittel der Allmendeherrschaft auf die bäuerlichen Verhältnisse drückte, entwickelten sich im Kolonialgebiete und auch diesseits der Elbe in Norddeutschland seit dem 15. Jahrh. große Gutsherrschaften in Verbindung mit Markgrundherrschaft.

Die Rechtsverhältnisse der ursprünglich nach Landsiedelleihe ausgetanen Bauerngüter unterlagen damit grundstürzenden Aenderungen. Durch die Markgrundherrschaft wurden sie zunächst in die Lage der altdeutschen Bauerngüter gebracht; sie wur-

den nur als emphyteutische Güter ange- nur 20 Morgen (5 ha) und darunter. Ihm sehen, ihre Markgerechtsame erscheinen als Servifnten, oft nur als gewohnheitsmäßiger Mißbrauch. Ueber die altdentschen Ver-hältnisse hinaus ging die Bedrückung durch Arbeitsdienste, für deren ungemessene Forderung das Arbeitsbedürfnis der großen Gutswirtschaften sprach und deren Berechtigung man aus der Leibeigenschaft der Bevölkerung unter Herbeiziehung römisch-rechtlicher Begriffe folgerte. Das Genauere siehe in den Artt. "Bauernbefreiung".

Literatur: siehe Artikel Bauer oben S. 540/41. Lamprecht.

H. Statistisch.

1. Wesen des Bauerngutes. 2. Der Bauernstand. 3. Der Bauer gegenüber dem Gutsbesitzer. 4. Der bäuerliche gegenüber dem landwirtschaftlichen Zwergbetriebe. 5. Die Gefahr der Vernichtung des Bauernstandes. 6. Maß-regeln zur Erhaltung des Bauernstandes. 7. Sta-tistik. a) Belgien. b) Holland. c) Frankreich. d) England. e) Irland. f) Oesterreich. g) Italien. h) Dänemark. i) Schweden. k) Norwegen. 1) Vereinigte Staaten von Amerika. m) Deutschland.

1. Wesen des Bauerngutes. Bauerngut ist das Landgut, welches die genügende Familie ausreichend zu beschäftigen und zu ernähren, dessen Größe aber nicht genügt, um den Bewirtschaftenden allein für die Oberleitung in Anspruch zu nehmen, sondern wo von ihm praktische Mitarbeit verlangt wird, und dessen Ertrag nicht aus- Wirtschaften diejenigen zusammengefaßt, reicht, um damit ohne einen weiteren Zu- welche 5-20 ha umfassen, als Großschuß höheren Ansprüchen gemäß zu leben, bauerwirtschaften diejenigen von 20 Das Bauerngut ist damit gegenüberzustellen bis 100 ha, während als Kleinwirtschaft der Parzelle, dem Häuslerbesitz oder Kossätengrundstück, dessen Inhaber daß als Bauerngüter nur Grundstücke noch anderweitige Beschäftigung und Verdienst suchen muß; es steht dem Gute oder Gutsbesitz gegenüber, welches die Kräfte des Inhabers allein durch die Oberleitung genügend ausnutzt und bei Verpachtung den Besitzer auch ohne weitere Tätigkeit in höherer Lebensstellung angemessen zu ernähren vermag.

Es sind in früherer Zeit allgemein zwei Arten der Bauerngüter unterschieden; die eine ist das Gnt des Vollbauern, Gespannbauern, Vollhüfners, für welches in Norddeutschland Haltung eines Pferde- oder Ochsengespannes erforderlich ist und welches man im Auge zu haben pflegt, wenn ohne nähere Bezeichnung von einem Bauerngute die Rede ist. Dazu rechnete man bei der Rede ist. Dazu rechnete man bei von jenen Kleinbesitzern 42213 noch den älteren Erhebungen mindestens 30 nebenbei Tagelöhnerei treiben und hiernach

steht das Gut des Kleinbauern gegenüber, welches nicht genügend Land zur Gespannhaltung umfaßt. In westlichen und südlichen Gegenden oder überhaupt, wo der Wein- und Gartenbau eine größere Rolle spielt oder Weidenutzung überwiegt, ist die Gespannhaltung aber für die Unterscheidung nicht maßgebend, sondern der Ertrag oder auch die Zahl der nötigen menschlichen Hilfskräfte, wobei freilich eine scharfe Ab-

grenzung nicht zu machen ist.

Aus dem Gesagten geht bereits hervor, daß die Größe des Grundstücks auch nicht als das allein Entscheidende aufgestellt werden kann, wenn auch für bestimmte Gegenden mit gleichartigen natürlichen Verhältnissen und gleichartiger Bewirtschaftung annähernd die Größe wird angegeben werden können, welche ein Bauerngut, und ebenso, welche einen Vollbauern oder Kleinbauern bildet. Man hat eben kein anderes Unterscheidungsmittel, da die schätzungen, abgesehen von der meist veralteten Grundsteuereinschätzung, nicht statistisch verwertbar sind. Meistens findet daher in der neueren Zeit die Scheidung in zwei oder drei Größenkategorieen statt, die wir gleichfalls akzeptieren. Es fragt sich nur, welche Fläche man dafür als

maßgebend annehmen soll.

In der preußischen offiziellen Statistik Größe hat, um den Inhaber mit seiner (s. statist. Handb. für den preuß. Staat, Bd. 9, Berlin 1888, S. 192) wie in der off. Statistik des Deutschen Reiches (N. F. Bd. 112, Berufs- und Gewerbezählung v. 14./VI. 1895, Die Landwirtschaft im Deutschen Reiche, Berlin 1898) sind als bäuerliche gezeichnet sind Anwesen von 2-5 ha, so zwischen 5 und 100 ha angesehen werden. Unter den 493254 Kleinwirtschaften in Preußen nach der Zählung von 1882 befanden sich damals aber 160 586 oder 23,6%, welche Pferde oder Ochsen oder beide zur Ackerarbeit verwendeten, und nicht weniger als 111663 Pferde wurden darauf zur Ackerarbeit benutzt. Hiernach muß man annehmen, daß mehr als der 5. Teil der Anwesen dieser Kategorie mit einer durchschnittlichen Anbaufläche von 3,25 ha tatsächlich Gespannbauerngüter repräsentieren. Morgen (8 ha), ausnahmsweise aber auch dem Charakter des Bauern nicht entsprechen,

aber dies sind nur 8,6%, und wenn man|durch einen erfreulichen Gegensatz zu deru hierzu noch die außerdem in der Industrie Beschäftigten, die Schank- und Gastwirte, Fuhrleute und kleinen selbständigen Gewerbetreibenden, unter denen sich sicher viele eigentliche Bauern befinden, zuzählt, so erhebt sich der Prozentsatz nur auf 33,3 %. Es will uns danach scheinen, daß in dieser Größenkategorie der Bauerncharakter noch so überwiegt, daß wir sie bei unserer statistischen Betrachtung mit als Bauerngüter berücksichtigen müssen. Sicher wäre es richtiger, erst mit 3 ha zu beginnen, doch hat die Statistik diese Unterscheidung nicht aufzuweisen. Noch in der folgenden Kategorie mit 5-10 ha sind 45 566 Bauern, welche nebenbei obige Nebenbeschäftigung treiben, und darunter 8330, welche Tagelöhner oder Hilfsarbeiter in der Industrie sind. Mit Gütern von 10-20 ha finden sich über 17342 Schankwirte, Gewerbetreibende usw. und über 700 Tagelöhner usw. Selbst unter den Bauern mit 20-50 ha sind über 5000 Schankwirte und 69 Gewerbegehilfen.

Noch weit unsicherer als die Minimalgröße ist die Maximalgröße eines Bauerngutes anzugeben. In den östlichen Previnzen wie auch in Westfalen haben Güter von 200 ha noch oft ausgesprochen bäuerlichen Charakter, während am Rhein, in Süddeutschland sehon oft Besitzungen unter 100 ha, namentlich wenn Weinbau damit verknüpft ist, ihrer Bewirtschaftung, ihres Ertrages und ihrem Werte nach zum Großgrundbesitz gehören. Man wird daher unter Annahme der Maximalgrenze von 200 ha entschieden zu viele Güter einbe-greifen, während mit 100 ha die Zahl zu klein erscheint. Die letztere Angabe dürfte aber immerhin die richtigste Unterlage für die deutschen Verhältnisse gewähren.

Nach dem Gesagten behandeln wir für Deutschland in dem folgenden als Bauerngüter alle diejenigen landwirtschaftlichen Grundstücke, welche zwischen 2 und 100 ha umfassen, und suchen für das Ausland ähnliche Abteilungen aufzustellen. Dieselben zerlegen wir in drei Kategorieen von 2—5 ha als kleine, von 5—20 als mittlere, von 20 bis 100 ha als größere Bauerngüter.

2. Der Bauernstand. Die Bauerngüter sind sowohl in politischer wie wirtschaftlicher Hinsicht für das Gedeihen des Staatslebens von höchster Bedeutung. Der auf ihnen wirtschaftende Bauernstand bildet den physisch gesundesten und kräftigsten kleineren Grundstücke wohl geringeren Teil der Bevölkerung, aus dem sich insbesondere die Städte fortdauernd neu zu die größeren, ist heutigen Tages unter un-

Dasein der Städter und durch seine wesentlich bessere Ernährung einen ebensolchen zum ländlichen Arbeiter. Wenn auch in neuerer Zeit manche Uebertreibung in dieser Beziehung stattgefunden haben (s. Georg Hansen, Die 3 Bevölkerungsstufen, München 1889), so ist dieser Satz doch mit aller Schärfe zu betonen. Der Bauernstand bildet daher den Kern des Heeres und ist auch nach dieser Richtung hin von höchster Bedeutung.

In politischer Hinsicht ist er durch seine Seßhaftigkeit und Anhänglichkeit an die Scholle die Grundlage eines gedeihlichen ländlichen Gemeindewesens und ist als Mittelglied zwischen dem Großgrundbesitzer und dem einfachen Arbeiter in größeren Distrikten wichtig. Der Bauernstand ist zu allen Zeiten das konservativste Element des Staates gewesen, der mit Beharrlichkeit am Alten hängt und für dasselbe mit der größten Energie eintritt. Die Würdigung des Besitzes, die Liebe zur Heimat macht ihn zum natürlichen Gegner städtischer Revolutionsideen und zum festen Damm gegen sozialdemokratische Bestrebungen. Man hat ihn deshalb nicht mit Unrecht als die festeste Säule eines jeden gesunden Staatswesens bezeichnet, und bei dem rapiden Anwachsen der großen Städte wird die Wichtigkeit des Bauernstandes eine immer größere. Abgeschwächt wird der günstige Einfluß wesentlich, wenn der Bauer nicht mehr Eigentümer, sondern nur Pächter des von ihm bewirtschafteten Grund und Bodens ist, wie das im britischen Reiche der Fall ist. Ueber die Ausdehnung der Pacht in Deutschland und anderen Ländern s. unten sub 7 (Statistik).

Freilich zeigt der Banernstand oft wenig Verständnis für die Entwickelung der Zeit und für notwendige Neuerungen. Viel Sinn und für notwendige Neuerungen. für Kunst und Wissenschaft ist bei ihm nicht zu erwarten. Die Herrschaft des Bauern wird deshalb sein Bedenkliches haben, wie man gegenwärtig besonders bei der dänischen Volksvertretung und vielfach in einzelnen Kantonen der Schweiz und in Nor-

wegen beobachten kann.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Bauernstandes und der Bauerngüter ist naturgemäß je nach der Kulturstufe des Landes

eine außerordentlich ungleiche.

3. Der Baner gegenüber dem Guts-Die alte Annahme, daß die besitzer. rekrutieren haben. Sobald ihm die Zeit-verhältnisse einigermaßen günstig sind, lebt er in einer der körperlichen Entwicke-lung förderlichsten Weise und bildet da-gleiche ist. In den Gegenden Deutschlands,

wo die großen Güter neben den bäuerlichen verlangen, wo es gilt, neue Errungenschaften in größerer Zahl vorhanden sind und in- der Wissenschaft und Erfahrungen des Austensiver Betrieb herrscht, ist der Bauer landes zu benutzen oder günstige Konjunkaber in dieser Hinsicht bedeutend zurückgeblieben, so daß auch der Rohertrag auf um höheren Ansprüchen der Konsumenten größeren Gütern im Durchschnitt ein größerer

zu sein pflegt.

Ueberall, wo persönliche Fürsorge von besonderer Bedeutung ist, dagegen bedeutendere Mittel und Intelligenz nicht zur sich der Bauer dem Gutsbesitzer überlegen

allem besonders für die Viehzucht, wo die- stige Organisation der Arbeit die menschselbe nicht besondere Ansprüche an Intelli- lichen Kräfte besser ausnutzen kann. ruht hauptsächlich in der Hand des Bauern, aber die edelsten Tiere werden in den Marställen des Staates und der großen Grundherren gezogen. Ebenso ist es in England der Fall. Die Hauptrindviehzueht findet iu Preußen auf den Bauerngütern statt, die sagen von der Schafzucht, die vorwiegend der größeren Landwirtschaft zufällt. Be- aus großen Gütern wesentlich erschwert. sonders wo es darauf ankommt, edlere Wolle oder viel Fleisch zu erzielen, prävaliert der größere Besitzer unbedingt. Die Schweinezucht nimmt besonders mit der Kleinheit der Grundstücke zu, das feinste Fleisch wird aber auf den Gittern erzielt. Die Gewird aber auf den Gittern erzielt. Die Geden Bauern vorbehalten. Ausnahmen bilden daß er weniger verschuldet ist, und deshalb besonders die Poulardenmast in Lothringen zeigte er sich der Depression von 1875-1900 und die Zucht von Mustertieren in England mehr gewachsen. auf größeren Farmen usw.

sich bei dem Bau des gewöhnlichen Gemüses, der Obstkultur, bei einigen Handelsgewächsen, wie namentlich dem Tabaksbau. Er steht im Nachteil auch hier, wo es sich um edlere Gewächse handelt, dann wo die Verwertung in kleineren Partieen auf besondere Schwierigkeiten stößt. Das ist bei der Samenkultur, auf der anderen Seite bei den tierischen Produkten, Fleisch, Milch, Käse usw. der Fall, solange die Bauern sich nicht zu Assoziationen zur gemeinsamen Verarbeitung und Verkauf derselben ver-Wo die Zeitverhältnisse wesent-

turen wahrzunehmen und Edleres zu schaffen, zu genügen, da zieht der Bauernstand den kürzeren.

In allen Zeiten rapider Entwickelung liegt deshalb die Gefahr vor, daß der Bauer von dem größeren Nachbar ausgekauft wird. Geltung kommen können, wo es gilt, den In früheren Zeiten erleichterte ein hoher teueren Grund und Boden mit besonderer Arbeitslohn ihm die Konkurrenz, weil er Sorgfalt intensiv auszunutzen oder auf einem selbst mit seinen Angehörigen mitarbeitend leichteren in bergebrachter Weise einen|fremder Hilfe verhältnismäßig weniger bemittleren Viehstapel zu verwerten, wird darf. In der neueren Zeit ist das in dem Maße nicht mehr der Fall, weil der Guts-besitzer mehr Ersatz durch Maschinen findet Der bäuerliche Betrieb eignet sich nach und durch bessere Arbeitsteilung und songenz und Geldmittel macht, wo es sich mehr das Ehrgefühl der arbeitenden Klasse nicht um edleres Zuchtmaterial handelt, entwickelt ist, je weniger Aufsicht dieselbe Die weltberühmte Pferdezucht in Ostpreußen bedarf, um ihre Schuldigkeit zu tun, um so weniger fällt die Mitarbeit des Unternehmers und die damit verbundene beständige Kontrolle ins Gewicht. Das Bauerngut be-ansprucht mehr Kapital für die Gebäude im Verhältnis zur Fläche, besonders in Gegenden mit rauherem Klima. Je höher die Baukosten und je höher der Zins ist, um so Veredelung der Zucht geht aber von den Baukosten und je höher der Zins ist, um so Gutsbesitzern aus. Weniger ist dies zu bedeutender wird dieser Nachteil, der überhaupt die Neuschaffung von Bauernstellen

In Zeiten ungünstiger Konjunkturen hat tlügelzucht macht sieh im allgemeinen nur geringeren Prozentsatz seiner Ernte verkauft bezahlt, wo die Arbeitskraft keine besondere und überhaupt mehr Naturalwirtschaft treibt, Kosten verursacht, sondern nebenbei von ist er unabhängiger von den Preisen, was der Hausfrau und Dienstpersonal versehen ihm gerade in der neueren Zeit zugute gewerden kann. Daher ist sie hauptsächlich kommen ist. In Deutschland kommt hinzu,

4. Der bäuerliche gegenüber dem Die Ueberlegenheit des Bauern zeigt landwirtschaftlichen Zwergbetriebe. Das Bauerngut hat aber noch mit der Parzellenwirtschaft die Konkurrenz aufzunehmen, und diese ist ihm vielfach noch verhängnisvoller

geworden.

Je höher die Preise des Grund und Bodens infolge der Kulturentwickelung steigen, um so mehr liegt bei sonst gleich gebliebenen Verhältnissen das Bestreben vor, die Grundstücke zu verkleinern, um die Fläche mit Hilfe von mehr Arbeit und Kapital in höherem Maße ausznnutzen, ev. mit dem Spaten. Dies kommt auf der einen Seite dem Bauern zugute durch Abzweiliche Aenderungen im Wirtschaftssystem gung entfernt gelegener Grundstücke des

Gutsbesitzes. Es wirkt zugleich aber darauf licher Grundstücke mehr und mehr aufhört, hin, daß Bauerngüter zerschlagen werden, um sich dagegen die Notwendigkeit herausstellt, bei wachsender Bevölkerung einer größeren die größeren Güter zu verkleinern, sei es

Nachfrage zu genügen.

Die Preise der kleineren Grundstücke sind stets erheblich höher als die der grösseren, weil eine weit größere Zahl zahlungsfähiger Käufer dafür vorhanden ist, denen es auf eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals oder auf entsprechenden Lohn für die aufgewendete Arbeit nicht ankommt, sondern die vielfach nur eine Gelegenheit zur Nebenbeschäftigung suchen. So verwandeln sich Gespannbauern in Kleinbauern, schätzte A. Young 1771 im nördlichen Eng-114, im östlichen auf 139 ha. Sinclair meinte 1821, daß mit 80 ha sehon die großen Güter anfingen, während Macculloch den Durchschnitt der Pachtungen in England mit 65 ha annahm (Roscher II, S. 170). Auch in Belgien läßt sich die Verkleinerung der Güter iu den letzten 30 Jahren nachweisen. In Preußen hat die Zahl der Gespannbauern in den östlichen Provinzen abgenommen, und überall würde sich in den letzten Dezennien eine bedeutendere Abnahme der Zahl der Bauernstellen kundgeben, wenn nicht durch Zerschlagung der größeren und Neubildung der kleineren ein Ausgleich herbeigeführt wäre.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß unter ganz bestimmten Verhältnissen die Vorteile des bäuerlichen Betriebes in den Vordergrund treten, unter anderen dagegen wieder geringer sind. Das letztere war in den ersten 75 Jahren dieses Jahrhunderts der Fall. Während am Rhein und in einigen Teilen Süddeutschlands infolge der großen Intensität des Betriebes der Bauernstand einer größeren Parzellierung verfiel, wurde er im Osten mehr von den großen Gütern aufgesogen, weil bei der rapiden Entwickelung der Landwirtschaft, dem Umsichgreifen der landwirtschaftlichen Industrie und der ausgedehnten Maschinenanwendung der Bauer im Ertrage zurückblieb. In dem letzten Vierteljahrhundert hat sich das Blatt, wenn auch langsam, zu wenden begonnen. Der Bauer macht Fortschritte und sieht ein, daß es mit dem alten Schlendrian nicht geht. Das Assoziationswesen greift mehr und mehr um sich, welches ihm viele Vorzüge des Großbetriebes verschaffen kann. Auf der anderen Seite ist der große Wirtschaftskomplex nur aufrecht zu erhalten in Verbindung mit landwirtschaftlicher Indu-Arbeitskräfte, der Preiserniedrigung der (farms) in angemessener großbäuerlicher Aus-Feldprodukte die Kultur vom Hofe ent- dehnung erhalten. fernter gelegener Aecker sich nicht mehr

durch Verkauf abgelegener Stücke oder durch gänzliche Zerschlagung, wie das die Statistik Deutschlands von 1882 und 1895 (S. d. folg. Statistik) deutlich ergibt. (S. Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Frankfurt 1883. Leipzig, Duncker & Humblot.) Im Gegensatz zu der Auffassung Kautskys (Agrarfrage, Stuttgart 1899) ist zu sagen, daß mit Entwickelung der Kultur und der Zunahme der Dichtigkeit der Bevölkerung die Ueberlegen-Kleinbauern in Parzellenwirte. In England heit des kleineren landwirtschaftlichen Betriebes über den größeren land die mittlere Größe der Paehtung auf immer mehr hervortritt, wo nicht besondere Verhältnisse vorliegen. soll nicht gesagt sein, daß bei uns die Gefahr des gänzlichen Verschwindens der großen Güter vorliegt. Die höhere Intelligenz, mit der der gebildete Landwirt die Fortschritte der Wissenschaft und Praxis verfolgen und verwerten kann, die größeren Kapitalien, welche dem größeren Grundbesitzer zur Verfügung zu stehen pflegen und ihm Anwendung von Maschinen und Agrargewerben erleichtern, geben ihm für die Erziehung edlerer Tiere, feinerer Früchte einen Vorzug, durch den befähigtere Männer sich im Großbetriebe nicht nur erhalten, sondern in gewisser Zahl als notwendig erweisen werden. Auch im Osten der Vereinigten Staaten, wo im allgemeinen die früheren großen Güter zersplittert sind, gibt es einzelne Riesenfarmen mit Obst-Gemüsebau sowie unit Molkereien und Viehzucht. Auch Frankreich besitzt eine bedeutende Zahl größerer Wirtschaften, wie ebenso der preußische Westen.

5. Die Gefahr der Vernichtung des Bauernstandes. Die Entwickelung des Bauernstandes in der neueren Zeit läßt sich statistisch leider nicht genauer ver-

folgen.

In England weiß man, daß in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts der selbständige Bauernstand immer mehr und mehr verschwand, weil die großen Kapitalisten den Grund und Boden aufkauften, um mit demselben höhere politische Rechte zu erwerben. Er wurde in der Hand der Käufer erhalten durch die gesetzliche Begünstigung eines einzelnen Erben, hohe Abgaben auf jeden Verkauf und die übermäßige Steigerung des Grundwertes, welche eine auge-messene Verzinsung des in Grund und Boden angelegten Kapitals nicht zuließ. Dabei sind strie, während sonst bei Verteuerung der aber die Wirtschaftskomplexe oder Betriebe

In Frankreich hat nach allen Bebezahlt macht, so daß das Zukaufen bäuer- richten eine zunehmende Parzellierung statt-

im Uebermaß zu verdrängen.

In dem alten Preußen, exkl. der Rheinprovinz, ist die Zahl der spannfähigen Bauerngüter von 1810—1859 von 351 607 auf 344737 zurückgegangen, also um 6870, d. s. 1,95%, die betreffende Fläche von 34,4 Mill. Morgen auf 33,5 Mill., genau um 927 298 Morgen, d. s. um 2,46%. Da zur selben Zeit, wie Nasse mit Recht hervorhebt, durch die Gemeinheitsteilung dem bäuerlichen Besitz Flächen zugeflossen sind, so steigert sich der Prozentsatz der wirklichen Abnahme noch um einige Prozent. Dieser Verlust ist zum größten Teil dem größeren Besitze zugute gekommen (s. Mi-askowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche, Leipzig 1882. 1, S. 148 fg.). Am stärksten war die Einbuße an spannfähigen bäuerlichen Anwesen in Pommern, 7,97%, und Sachsen, 5,32%, während sie in Westfalen sich der Zahl nach fast gar nicht verändert hatte, der Fläche nach aber von 1816-59 nicht unbedeutend gewachsen war.

Dem größeren statistischen Werke des preußischen statistischen Bureaus Nr. 103 "Grundeigentum und Gebäude im preußischen Staate auf Grund der Materialien der Gebäudesteuerrevision vom Jahre 1878" entnehmen wir das folgende: An ländlichen Privatbesitzungen im preußischen Staate alten Bestandes ergaben sich in den beiden Jahren 1868 und 1878 für die verschiedenen Größenkategorieen folgende Zahlen:

Die ländlichen Privatbesitzungen von 1858 und 1878 im preußischen Staate alten Bestandes nach den entsprechenden Größen-

Größen- klassen	Jahr der Erhebung	7 östl. Prov. Preußens	Westfalen u. Rheinland	Besitzungen überhaupt im Staate
bis 5 Morgen	1858	283 202	590 223	873 325
his 1,25 ha		194 596	145 896	340 492
von 5-30Morgen		270 777	251 257	522 034
" 1,25—7,5 ha		299 711	177 644	477 355
"30—300 Morg.	1858	271 261	359 802	631 063
" 7,5—75 ha	1878	278 432	368 426	646 858
" 300-600 Morg.		11 179	2 897	14076
" 75—150 ha		11 992	2 235	14 227
über 600 Morgen		15 337	2 084	17 421
" 150 ha	1878	14 056	161	14 117

Die Zahlen für das Jahr 1858 entstammen der preußischen Gewerbetabelle, welche die land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke des flachen Landes enthält. Die Zählung von 1878 umfaßt dagegen nur die ländlichen Privatbesitzungen,

gefunden, ohne darum die bäuerlichen Güter | 1858 vergleichbar zu machen, wodurch, wie es in der Schrift selbst heißt, die Gegenüberstellung nicht ganz einwandfrei ist. Dies bezieht sich aber hauptsächlich auf die kleinen Grundstücke und besonders auf die westlichen Provinzen. Bedeutsam scheint es uns hiernach, daß in den östlichen Provinzen gerade der bäuerliche Besitz von 5 bis 300 Morgen resp. von 1,25 bis 75 ha nicht nur nicht ab-, sondern sogar zuge-nommen hat, von 542038 auf 578143, so daß ein Zuwachs um 36105 zu verzeichnen ist, d. i. in 20 Jahren um fast 7%, auch die Besitzungen von 75 bis 150 ha haben sich etwas vermehrt, während dagegen die von mehr als 50 ha sich um 1281 vermindert haben: d. i. in 20 Jahren um 8%. Wir möchten diesen Angaben, welche sich auf bestimmte Größenverhältnisse beziehen, mehr Gewicht beilegen als jenen, die von den spannfähigen Nahrungen ausgehen, weil dieser Begriff ein mehr oder weniger willkürlicher ist, der 40 Jahre später naturge-mäß anders aufgefaßt wurde. Wir bemerken noch, daß auch die größeren bäuerlichen Höfe von 7,5 bis 75 ha in den 7 östlichen Provinzen um 7000 zugenommen haben; eine Verringerung ist zu beobachten in Ostpreußen und Posen, während in Schlesien eine erhebliche Zunahme stattfand, dann in Pommern um gegen 8%, unbedeutender in den übrigen östlichen Provinzen. Auch in Westfalen hat nur bei den kleinen Gehöften eine in Betracht kommende Verringerung stattgefunden, bei den größeren lag ein Stillstand vor.

> Die später folgende Statistik ergibt außerdem zur Genüge, daß, abgesehen von Pommern und Mecklenburg, noch überall in Preußen und Deutschland ein ausreichender Bauernstand vorhanden ist, und in der neuesten Zeit die entschiedene Tendenz zu einer Vermehrung zutage tritt. Wenn auch somit gegenwärtig nicht in Deutschland, so ist an und für sich die Gefahr einer Abuahme desselben nicht abzuleugnen, wo die Konjunkturen ihm nicht günstig sind, und die Pflicht eines jeden Staates ist es, die Veränderungen im ländlichen Besitzstande genau zu verfolgen, da der Bauernstand, wie oben gezeigt, ein unentbehrliches Element im Staatsorganismus ist.

Der Bauernstand ist gefährdet nach obigem durch den Großgrundbesitzer, sich angemessen arrondieren will, oder durch den Kapitalisten, der sich ein größeres Gnt zusammen zu kaufen strebt. Besonders zur Zeit ungünstiger Konjunkturen, wo der Bauer sich in Verlegenheit befindet, verliert er durch diese leicht an Terrain. Bessern sich die Zeiten, so ist es für ihn schwierig, welche man versucht hat durch Interpolation dasselbe zurückzugewinnen, da zur Neu-zu ergänzen, um sie mit den Zahlen von gründung von Bauernstellen eine besondere

bedeutende Kapitalsanlage für Gebäude er-|mehr und mehr auch dem Bauernstande forderlich ist, welche nur schwer entsprechend aus dem Ertrage des bäuerlichen Grund, weshalb die Parzellierung größerer Güter, namentlich preußischer Domänen, in früheren Dezennien keinen günstigen Erfolg hatte. Aus demselben Grunde ist es auch schwierig, aus Parzellen einen Bauernhof zusammenzukaufen. Dazu kommt, daß der Grund und Boden in Parzellen, wie oben ausgeführt, verhältnismäßig am teuersten ist. nur sehr langsam und mit erheblichen Opfern, also nur bei besonders günstigen Konjunkturen rückgängig gemacht werden. Jede Steigerung der Bevölkerung, jede Ausbreitung von Städten und Fabrikorten wird Veranlassung zur Parzellierung geben, die noch oft von gewerbsmäßigen Gutsschlächtern in die Hand genommen und in übertriebenem Maße zur Durchführung gebracht wird.

Ueberall und zu allen Zeiten, wo der Bauer sich in pekuniär gedrückter Lage befindet, werden obige Gefahren für ihn in erhöhtem Maße auftreten. Das wird vor allem bei hoher Verschuldung, besonders bei Kündbarkeit der Darlehen und bei Verbreitung des Wuchers der Fall sein. Wie der Wucher sich als erfolgreichster Feind des Bauernstandes ergeben hat, ist am klarsten durch die unten angegebenen Enqueten dargelegt.

Alle zuletzt angegebenen Momente werden unterstützt durch das Prinzip der gleichen Erbteilung, welches besonders seit der französischen Revolution immer allgemeiner zur Geltung gekommen ist.

Bei dem in der Regel großen Kinderreichtum der Bauern bleibt im Erbfall unter diesen Umständen nur die Wahl 1. der Zerteilung des Grundstücks, was z. B. in Baden und in einzelnen Teilen Thüringens usw. Brauch ist, wodurch eine übermäßige Bodenzersplitterung angebahnt wird, oder 2. die Ueberlastung mit Schulden für den Uebernehmer, oder 3. der Verkauf. Das letztere Vorgehen und damit der häufige Wechsel des Besitzers muß naturgemäß dem Bauernstande ein Hauptmoment seiner Bedeutung rauben; die Anhänglichkeit an die Scholle und an die Gemeinde wird verloren gehen, ebenso das Bewußtsein des Wirtschaftenden nicht nur für sich, sondern insbesondere auch für seine Nachkommen zu arbeiten, die dort ernten sollen, wo er gesäet hat. Der Usus der hypothekarischen Verschuldung behufs Abfindung der Miterben hat sehr ausgedehnt bestanden hat. Bei rapider bisher besonders den Großgrundbesitz ge- Verminderung der Bauernstellen, besonders fährdet und ihm seine Solidität genommen, durch Aufsaugung durch den größeren

verhängnisvoll wird.

6. Massregeln zur Erhaltung des Betriebes zu verzinsen ist. Dies ist der Bauernstandes. Die Erkenntnis der oben angegebenen Tatsache hat in Preußen zu Gegenmaßregeln geführt; insbesondere zu einer Erweiterung des Anerbenrechts (s. d. Art. oben Bd. I S. 470 fg.), um dem Uebernehmer des Gutes bei dem Fehlen eines Testamentes einen Vorzug bei der Erbteilung zu verschaffen.

Es ist dies unzweifelhaft das mildeste Eine eingetretene Parzellierung kann daher und sehr empfehlenswerte direkte Mittel, den Bauernstand zu erhalten. Doch machen die Bauern, wo nicht die Sitte dasselbe begünstigt, nur ungenügend davon Gebrauch. Miaskowski a. a. O. erstrebt die Beseitigung des Pflichtteils im Erbfalle, um dem Erblasser freie Hand zu lassen, einen Erben im weitesten Maße zu bevorzugen. Doch ist das dem Zeitgeiste durchaus zuwider. Der Bauer macht in den meisten Gegenden sehr ungern ein Testament. Gerade für den mittleren und kleineren Grundbesitz würde von dem Rechte nur selten angemessener Gebrauch gemacht werden. Bedeutsam wäre dagegen schon, wenn bei Erbteilungen an Grund und Boden statt des Kaufwertes allein der Ertragswert zur Berücksichtigung und das Rentenprinzip zur Anwendung käme.

Eine zweite Maßregel, die von Schäffle und Lorenz von Stein befürwortet wurde, läge in der Erschwerung der Schuldauf-nahme resp. in dem Verbot der hypothekarischen Verpfändung eines Grundstücks für restierende Kauf- und Erbgelder. Indessen steht zu bezweifeln, daß der Bauer in unserer Zeit ohne Nachteil den Hypothekarkredit in dieser Weise entbehren kann und bei dem wachsenden Steigen des Grundwertes ein größerer unverschuldeter Besitz mit bäuerlichem Charakter sich bewahren läßt. Die Folge würde sein, daß der Bauer immer allgemeiner aus einem Besitzer zum Pächter würde, womit ihm ein großer Teil seiner Bedeutung genommen wäre. Darauf geht drittens direkt das Streben nach Verstaatlichung des Grundbesitzes hinaus, welches nicht nur in Amerika (Henry George) und in England, sondern auch in Deutschland (Stumm, Flürscheim, v. Helldorff-Baumersroda) Vertreter gefunden hat.

Schließlich käme in Betracht die Geschlossenerklärung derjenigen Zahl Bauernstellen, die man für wünschenswert hält, — eine Maßregel, die in der Gegenwart unzweifelhaft nur im äußersten Notfalle anzuraten wäre, früher aber in den Höfegütern es steht zu befürchten, daß derselbe Brauch Grundbesitz, kann der Staat aber wohl berechtigt und sogar verpflichtet sein, hierzu zu greifen. Vor allem aber ist erforderlich, daß der Staat genan statistisch die Veränderungen in den Größenverhältnissen der Güter verfolgt, um fortdauernd ein Urteil zu haben, ob eine Gefahr vorliegt oder nicht. Und in dieser Beziehung haben die Regierungen erst in neuerer Zeit ihre nahe-

liegendste Pflicht erfüllt.

In den Ländern, wo der Staat noch einen ausgedehnten Domanialbesitz in Händen hat, wie z. B. in Preußen, liegt es nahe, denselben zu benutzen, um die Verteilung der Größenverhältnisse angemessen zu unterstützen. Mehrfach ist auch in Preußen der Versuch mit Parzellierung größerer Domänen gemacht, doch bisher nicht mit wesentlichem Erfolg. Weitergehend hat die preussische Regierung begonnen, in den polnischen Gegenden Posens und Westpreußens Güter aufzukaufen und sie in größeren und kleineren Bauerngütern an deutsche Kolonisten wieder abzugeben. (S. Art. "Ansiedelungsges. preuß." oben Bd. I S. 509 fg.).

Ergänzende Maßregeln bilden gesetzliche Bestimmungen gegen die Güterschlächterei (s. dort), ges. Erleichterung der Abzweigung von Besitzstücken von größeren Gütern (in Preußen G. vom 3./III. 1850 und 27./VI. 1860). Hierher gehört auch die Wiedereinrichtung der Erbpacht- und Rentengüter (s. dort) und die Durchführung des von Rodbertus-Jagetzow vorgeschlagenen Rentenprinzips, d. h. die alleinige Gestattung der hypothekarischen Eintragung einer Rente statt der eines Kapitals, welches indes nur für den Erbfall zu empfehlen ist. Dagegen ist die Verbreitung der landwirtschaftlichen Kreditanstalten, welche dem Bauer unkündbare hypothekarische Darlehen gegen Amortisation in Annuitäten und angemessenen Personalkredit gewährt und ihn damit dem Wucher entzieht, ein unbedingtes Erfordernis zur Erhaltung des Bauernstandes. Ebenso die Erweiterung des Genossenschaftswesens, wodurch am besten der Bauer dem Großgrundbesitzer gegenüber konkurrenzfähig werden kann. Das Hauptmittel ist aber unzweifelhaft die Hebung der allgemeinen und der technischen Bildung des Bauern durch Ackerbauschulen, Wanderlehrer und Ausstellungen, um seine Leistungsfähigkeit dem des größeren Besitzers näher zu bringen.

§? 7. Statistik. a) Belgien. Die vortreffliche Statistik Belgiens gibt uns eine Uebersicht über die Zahl der bäuerlichen Betriebe bereits i. J. 1846, dann wieder 1866 und 1880. Die betreffenden Zahlen sind in der folgenden kleinen Tabelle zusammengestellt. Leider fehlen Angaben für die Neuzeit.

Leider ist die Flächenausdehnung nicht in Betracht gezogen, welche die einzelnen Größen-

Betriebe	1846	1866	1880
2 ha n. darunter	400 517	527 915	709 566
2 ,, bis 5 ha	83 384	111 853	109 871
5 ,, 20 ba	69 322	82 646	74 373
20 ,, 50 ,	14 998	15 066	12 186
50 ,, und darüber	4 333	5 527	3 403
Summa	572 554	743 007	9 0 9 3 99
von 2 ha bis 50 ha	167 704	209 565	196 403

In Prozenten der Summa:									
2 ha u. darunter 2 ,, bis 5 ha 5 ,, 20 ,, 20 ,, 50 ,, 50 , u. darunter	66,9 14,6 12,1 2,6 0,8	71,I 15,I 11,I 2,0 0,7	78,0 12,1 8,2 1,3 0,4						
von 2 ha bis 50 ha	29,3	28,2	21,6						

Differenz zwischen:

100,0

100,0

Summa 100,0

1846 nn	d 1880	1866 un	d 1880	Proz. zu 1846			
Plus	Minus	Plus	Minus	1866 1880			
309 049	-	160 184		131,8	177,2		
26 487	_	_	1 982	134,3	131,9		
5 051	_	_	8 273	119,3	107,3		
	2812	_	2 88o	100,4	81,2		
_	930		2 124	128,6	79,1		
336 845	_	166 392	_	129,8	158,8		
28 729		13 135	_	124,9	117,1		

kategorieen okkupieren; wenn man aber nach der Durchschnittsgröße derselben die Gesamtflächen durch Multiplikation mit der Zahl der Betriebe berechnet, welches annähernd wohl richtig sein wird, so erhält man folgende Zahlen:

			b	Lar enut			sch. läch	e	Proz.
Betriebe	unter	2 ha		$_{ m mit}$		455	000	\mathbf{ha}	22,9
,,	von	2 - 5	ha	77		349	800	33	17,7
"	22	5-20	"	22		447	800	27	22,6
22	77	20 - 50	22	22		363	100	72	18,3
	von	2-50	ha	mit	1	160	760	ha	58,6
	ü	ber 50	ha	mit		367	870	ha	18,5
		Gesamt	sun	uma	I	983	570	ha	100,0

Es ergibt sich hiernach, daß über die Hälfte der Fläche in bäuerlichen Betrieben kultiviert wird, während die großen Wirtschaften nur von

untergeordneter Bedentung sind.

Eine große Rolle spielt gerade in diesen bäuerlichen Betrieben das Pachtsystem. Im ganzen sind 1434445 ha durch die Besitzer bewirtschaftet, 1270511 ha, also nur wenig unter der Hälfte, durch Pächter. Seit 1866 hat sich dies Verhältnis etwas zugunsten der Besitzer verschoben. In diesen Zahlen befindet sich aber noch das Gebölz. Beschränkt man die Untersuchung auf die landwirtschaftlich benutzte Fläche, so verschiebt sich das Verhältnis erheblich zuungnnsten des Betriebes der Besitzer, nur 713059 ha werden durch die Besitzer selbst bewirtschaftet, 1270511 ha durch Pächter. Aber auch hier haben seit 1866 die Pachtungen nicht

unbedeutend, nämlich um 53000 ha ab-, der Die Zahl der Betriebe verteilt sich hierbei wie Betrieb durch Besitzer nm 70 000 ba zngenommen. folgt:

Besitzverhältnisse	Bis 2 ha	2—5 ha	5-20 ha	20—50 ha	50 ha nnd darüber	Summa
Grundbesitz ohne Pacht	177 779	20878	15 221	2 443	799	217 120
Grundbesitz mit weniger als die Hälfte Pacht	40 365	20 414	14 092	1 317	216	76 404
Grundbesitzer	218 114	41 292	29 313	3 760	1 015	293 524
Pächter ohne Grundbesitz	381 312	34 103	23 214	5 225	1 674	445 528
Pächter mit weniger als die Hälfte Grundbesitz	111 107	33 846	21 846	3 201	714	171 344
Pächter	492 419	67 949	4 506	8 426	2 388	616 872
Summa	710 563	109 241	74 373	12 186	3 403	910 396
	In	Prozenten	:			
Grundbesitz obne Pacht	81,5	50,5	51,9	64,3	79,9	73,9
Grundbesitz mit weniger als die Hälfte Pacht	18,5	49,4	48,1	35,7	20,1	26,1
Grundbesitzer v. d. Summa	30,7	37,8	39,4	30,8	29,9	32,2
Pächter ohne Grundbesitz	77,4	50,2	51,5	62,2	69,8	72,2
Pächter mit weniger als die Hälfte Grundbesitz	22,6	49,8	48,5	37,8	30,2	27,8
Pächter von der Snmma	69,3	62,2	60,6	69,2	70,1	67,8
Summa	100,2	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

b) Iu Holland ist nur die Zahl der selbständigen Landwirte nach den Größen ihrer davon sind Betriebe in eine Anzahl Kategorieen eingeteilt. Ganz außer acht ist leider die Zahl der Inhaber von Größen unter 1 ha geblieben. Außerdem ist noch der Unterschied gemacht, ob die Betriebe in Händen von Besitzern oder Pächtern sind. Dagegen fehlt wieder die Einteilung nach Flächen. Das Material genügt daher leider nicht, um einen tieferen Einblick in die Verhältnisse zu tun.

Die Gesa mtfläche Hollands beträgt 3295279 ha;

Ackerfläche 860 186 ha Weidefläche . . . 1 138 932 " Zusammen . . . 1 999 118 ha

Hiervon sind 149 600 ha oder 4,5% in Betrieben von 1 ha und darunter, 1849500 ha in Betrieben von mehr denn 1 ha. In wieviel Stücken das erstere zerlegt ist, wird uns nicht mitgeteilt. Für die größeren Betriebe ergeben sich dagegen für das Jahr 1887 die folgenden Zahlen:

Summe ha	Eigen- tümer ha	Pächter ha	Eigen-	Päch-	Von 5- Eigen- tümer	Päch-	Eigen-	Päch-	Eigen-	Päch-	Eigen-	me Päch- ter
1 849 500	1 023 600	825 900	70 (039	63	913	25	590	21	3	163	755
= 100	55,3%	44.7%	59.5%	40,5%	61,2%	38,8%/0	51,20/0	$48,80/_{0}$	66,00/0	$34,0^{0}/_{0}$	58,9%	41,10/0
	(163 755	= 100)	44,6	20/0	39,	20/0	15,	8%	0,2	·°/0	100	°/o

c) In Frankfeich sind die bauerichen ver-hältnisse erst in der neuesten Zeit mit größerer Sieherheit statistisch festgestellt. In Deutsch-land ist man noch gegenwärtig sehr allgemein der Ansicht, daß es einen Bauernstand daselbst überhaupt nicht gebe, weil der Boden viel zn verbreitet wie in Dentschland sind und davon

c) In Frankreich sind die bäuerlichen Ver-|sehr parzelliert sei gegenüber einer großen Kon-

gleichfalls der größte Teil sich in der Hand ist in der Statistique agricole de la France. selbständiger Besitzer befindet. Besonders ist es der Enquete von 1881/82 zu verdanken, daß wir auf die Hauptfragen eine klare und bestimmte Autworft gebos bennen Sie ist ergener. Die Größenverhältnisse der landwirtschaftstimmte Autworft gebos bennen Sie ist ergener. stimmte Autwort geben können. Sie ist ergänzt lichen Betriebe gestalteten sich wie folgt: durch die Erhebung von 1892, die niedergelegt

Die Zahl der Wirtschaftskomplexe in Frankreich

	1882	1892
unter 1 ha	2 168 000 38,120/0	2 2 3 5 4 0 5 3 9 , 2 1 0 / 0
von 1— 5 "	$\begin{array}{c} 1 & 866 & 000 \\ 769 & 000 \end{array}$ $\begin{array}{c} 46,46^{\circ}/_{\circ} \end{array}$	1 829 259 \ 788 299 \ 45,900/0
" 5— 10 "		1
, 10- 20 ,	431 000	429 407
, 20 30 ,	198 000 12,81%	189 664 \ 12,74%
, 30— 40 ,	98 000	92 047)
" 40— 50 "	56 000	53 343 \
, 50—100 ,	57 000	52 048
, 100—200 ,	21 000 2,51%	22 777 } 2,420/0
, 200—300 ,	6 000	6 223
über 300 "	2 000 '	4 280

Die Verteilung nach der land- und forstwirtschaftlichen Fläche

1882	dnrchschn. Größe		1892	durchschu. Größe	
unter 1 ha 1083 800 ha	0.50 ha	$2,19^{0}/_{0}$	1 327 300 ha	0,59 ha	2,68%
1—10 "11 366 300 "	4,31 "	$22,92^{0}/_{0}$	11 244 700 ,	4,29 "	22,77%
10-40 , 14 845 600 ,	20,41 ,	29,93°/0	14 313 400 "	20,13 "	28,99°/ ₀
über 40 " 22 296 100 "	156,71 ,	44,96%	22 493 400 ,	162,21 "	45,56%
49 591 800 "	8,74 "	1000/0	49 378 800 ,,	8,65 "	100%

Im ganzen weicht die Verteilung der Betriebsgrößen in Frankreich nicht wesentlich von triebsgrößen in Frankreich nicht wesentlich von der Deutschlands ab. Der kleine Bauer mit 1—10 ha repräsentiert fast die Hälfte aller selbständigen Landwirte mit 23% der Fläche. Der größere Bauer mit 10—40 ha tritt mit 30% der Fläche hinzn, so daß beide zusammen über die Hälfte der Fläche einnehmen. Das Verhältnis größen eine nach einstellen stellen Verhältnis würde sich noch günstiger stellen, wenn wie in Deutschland nur die landwirtschaftlich benutzte Fläche in Betracht gezogen wäre. Seit 1882 hat der Bauer in allen Kategorieen an Zahl und Territorium eingebüßt, aber nur unbedeutend, um 2,5%. Sowohl der Parzellenwie der Großbetrieb haben sich daran bereichert. Das ist die entgegengesetzte Tendenz wie in Deutschland.

 $22,15\,\%_0$ der Grundstücke ist für Geld verpachtet, 7,18 $\%_0$ in Halbpacht ausgegeben. Bei dem Bauern ist die Pacht seltener als bei dem Großgrundbesitz, wie dies allgemein beobachtet

wird. Der Gebrauch der Verpachtung nimmt zu.
d) In England wird seit 1886 eine ein-gehende Betriebsstatistik veröffentlicht, welche uns in erfrenlicher Weise Aufschluß über die Verteilung der verschiedenen Größenkategorieen mit Ausnahme der kleinsten — gibt und in den "Agrieultural Returns" enthalten ist, denen wir das folgende eutnehmen. Um die neuere Entwickelung zu verfolgen, führen wir eine Vergleichung der Zahlen pro 1886–95 durch, so weit sich dies tun läßt. Die Zahlen für 1906 sind dem Statesman Yearbook von 1907 entnommen.

Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Großbritannien

acres	ha	1886	1895	Durchschnitts größe acres		1906 %
1— 5	(-)	_	117 968	_	22,68	21,48
5— 20	(2-8)	148 So6	149818	11	28,60	1 45 26
20 - 50	(8-20)	84 149	85 663	33	16,47	} 45,36
50 100	(20 - 40)	64 715	66 625	73	12,81	1 20 52
100-300	(40-120)	79 573	SI 245	171	15,62	29,53
über 300	(über120)	19 364	18 787	475	3,62	3,60

Flächeninhalt der Betriebe

	1886	1895	
acres	acres	acres	
1— 5		366 792	1,13
5 - 20	1 656 827	1 667 647	5,12
20 - 50	2 824 527	2 864 976	8,79
50—100	4 746 520	4 885 203	15,00
100-300	13 658 495	13 875 914	42,59
über 300	9 271 091	8 9 1 6 9 8 1	27,37
		32 577 513	100

Es ergibt sich, daß im britischen Reiche der Bauernstand eine große Verbreitung hat. Die Größe von 5-100 acres = 2-40 ha fällt ihm zu, während Grundstücke von 100-300 acres bei dem hohen Werte der änßerst intensiven Kultur schon dem Gutsbesitze nach unseren Begriffen zuzuteilen sind. Wir finden 1895 in

		von 5—100		dazu von 100300			im ganzen				
England		acres 217 165 mit	6 602 420	0.0700	acres	mit	10.424.128	o ered	Von	24 844 688	a cres
Wales					7 896		1 238 569		77	2 838 359	n
Schottland		43 755 "	1 340 907	27	12 968	22	2 203 207	"	22	4 894 466	17

In England haben die Bauern $27\,{}^0/_0$ der landwirtschaftlichen Fläche inne, diejenigen, welche auf der Uehergangsstufe zum Gutsweiche am der Genergangsstule zum Guts-hetriebe stehen aber 42%. Sie sind es, welche die Hauptbedeutung in der englischen Laud-wirtschaft haben. In Wales hat der Bauer allein 48% der Fläche in der Hand, die nächst höhere Kategorie noch 43%, so daß für die anderen Kategorieen nur noch 9% übrig bleiben. In Schottland sind die Verhältniszahlen 27,7% of und 45%. Das Verhältnis ist also dasselbe wie in England, der Farmer mit 100-300 acres oder 40-120 ha hat fast die Hälfte des Landes in der Hand.

Der Großgrundbesitz mit mehr als 1000 acres. d. s. über 400 ha, ist in Großbritannien noch 603 mal vertreten mit 801 852 acres, d. s. 2,5%. Der mittlere Betrieb ist dort mithin stärker vorhanden als in Preußen, und zwar ist es der größere, wohl arrondierte Farmer, der die Landwirtschaft beherrscht.

Von den Grundstücken sind 84,5 % gepachtet, 11,3% vom Besitzer bewirtschaftet, 3,8% zum Teil mit Pachtland hewirtschaftet, zum Teil mit eigenem Land. Das Verhältnis ist in den verschiedenen Größenklassen gleich, nur bei den größeren Wirtschaften überwiegt das eigene Land und die teilweise Pacht.

In Großbritannien kommen nach der Zählung von 1886, welche die letzte in dieser Hinsicht ist, auf 1000 acres Land:

in Betrieben von	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Haupt Großvieh
1— 5 acres	72	395	959	424	677
5— 20 "	58	336	765	195	526
20— 50 "	54	284	910	HI	460
50— 100 "	49	242	779	79	392
100 300 ",	43	196	695	59	326
300 500 ",	37	153	876	46	290
500—1000 "	32	113	1082	39	390
über 1000 "	24	81	1094	26	231
Durchschnitt	43	202	810	73	345
in Betriehen von	1 9	ere und	dariib	er	_

Je größer die Farm, um so weniger Vieh wird auf der Fläche gehalten, nur die Kategorie von 500-1000 acres macht eine Ausnahme durch erhöhte Schafhaltung. Die Viehhaltung ist iberhaupt eine weit stärkere als in Deutschland. In der Kategorie von 5–300 acres = 2–120 ha kommen hier auf 1000 ha ca. 1050 Haupt Großvieh in Deutschland nur 826. Baden kommt dagegen dem britischen Reiche in dieser Hinsicht nahe.

In Irland machen die bäuerlichen Grundstücke 1896 74,8% aller aus gegen 75,8% 1887. Dagegen ist die Zahl und der Prozentsatz der ganz kleinen Grundstücke wieder erheblich gestiegen. Ueber die Flächenverteilung und das Pachtverhältnis liegen keine Angaben vor.

e) In Irland war die Verteilung des Grund und Bodens folgende:

	1	Bis acre	über 1—5 acres	über 5—15 acres	über 15—30 acres	über 30—50 acres	über 50—100 acres	üher 100—200 acres	über 200—500 acres	über 500 acres	Total
					18	387					
Zahl der Betriebe In Prozenten	4	S 122 8,6	60 824 10,8	156 562 27,8	134 879 23,9	73 845 13,1	56 485 10,0	22 87 I 4,1	8 317 1,5	I 570 0,3	563 475 100,00
						96					
Zahl der Betriebe In Prozenten	6	0 123	56 672 10,6	140 312 26,3	121,072	67 494 12,7	53 680 10,1	22 486 4,2	8 981 1,7	2 225 0,4	533 043 100,00
					19	05					
Zahl der Betriebe	7	8 001	62 126	154 560	134 376	74 611	57 707	30	903	1 526	593 804

f) In Oesterreich hat 1902 eine Erhebung statistische Aufnahme durchgeführt, der wir die über die Betriebsverhältnisse stattgefunden, doch | folgenden Angaben entnehmen (Fr. v. Jurascheck, ist darüber bisher nur die Zahl der Betriebe The state of Barrense in the distribution of the Earli der Betriebe in dem statist. Jahrbuch veröffentlicht. Danach ergaben sich unter 1 ha produktiver Fläche 713 324 d. s. 25,1%, von 1—5 ha 1 354 312, d. s. 47,5%, von 5—20 ha 625 624 d. s. 21,8%, von 20—50 ha 127 878 = 4,4%0 und von 50—100 ha 17 372 = 0,61\%0 und \(\text{uber harmona}\) und \(\text{von}\) = 5— 10 10— 20 Hiernach ist der b\(\text{auerliche}\) betrieb durchaus 5— 100— 20— 50— 100 überwiegend. Für Ungarn ist eine umfassende agrar-

Die Staaten Europas, Wien 1907, S. 445). Die Zahl der Wirtschaften mit Ackerland betrug

nnter	1	Joch	298 645
1—	5	22	843 058
5-	10	27	569 534
10	20	"	467 038
20—	50	22	285 784
50 1	00	"	38 862
100 - 2	200	"	10 825

200-500 Joch 6711 500-1000 3 261 über 1000 3 977

Von der Kulturfläche entfielen auf Zwergwirtschaften bis 5 Joch 6,15%, auf Kleinbesitz von 5-100 Joch, d. i. der bäuerliche 48,44 %, auf Mittelbesitz von 100-1000 Joch $14,22\,^0/_0$, auf Großgrundbesitz mit mehr als 1000 Joch 13,19% der Fläche.

g) In Italien sind nur die großen Durchschnitte für das ganze Land veröffentlicht, so daß sich für die Verteilung des Grund und Bodens und namentlich des häuerlichen Besitzes

nichts daraus entnehmen läßt.

h) In Dänemark ist i. J. 1873 eine Einteilung der Betriebe nach Tonnen Hartkorn aufgestellt, welche sich zwar mit jenen der übrigen Länder nicht vergleichen läßt, aber doch von Interesse ist. Das gewählte Maß berücksichtigt sowohl die Quantität wie die Qualität, indem geschätzt wird, wieviel Land zur Produktion einer Tonne Hartkorn erforderlich ist. Eine Tonne Land ist gleich 0,55 ha zu rechnen. Von dem besten Boden sind 5 1/7 Tonnen Land zur Lieferung einer Tonne Hartkorn erforderlich; von dem schlechtesten Boden dagegen bis 100 Tonnen Land. Ganz Dänemark umfaßt ländliche Besitzungen mit 369161 Tonnen Hartkorn, die sich, wie folgt, verteilen:

Besitzungen in Dänemark exkl. Bornholm

To. Hartkorn	Zahl	To. Hartkori
1 - 2	21 184	30 462
2-4	23 373	67 645
4-8	23 638	134 763
8-12	3 66 3	34 432
12 u. mehr	2 032	56 924

Bauernwirtschaften dürften diejenigen von 1-8 Tonnen Hartkorn sein, also 68195 mit 232870 Tonnen Hartkorn, d. s. 63,8% der Gesamtheit. Die folgende Klasse von 8-12 Tonnen Hartkorn tritt ev. mit 9,5% hinzu, bevor der Großgrundbesitz beginnt. Der Bauernstand ist in Danemark nicht in Dänemark mithin gut vertreten.

i) In Schweden liegen Angaben für 1896 vor (Bidrag til Sveriges off. Stot. Tordbruck och

Boskapskötsel, Stockholm 1897).

Zal	l der Betriebe	Proz.	in Pacht exkl Deputanten
unter 2 ha	240 149	48.76	12,060
2— 20 "	216 650	44,80	13.53° 0
20—100 "	32 463	6,59	30,120/0
üb. 100 "_	3 211	0,65	$36,97^{\circ}/_{\circ}$
_	492 473		

angegeben ist, so gewinnt man keinen tiefern Einblick in die Verhältnisse.

k) Norwegen; daselbst hat 1896 eine Erhebung stattgefunden, deren Ergebnisse in der fahren.

Norges officielle Statistik No. 244, Kristiania 1896 niedergelegt sind. Der Maßstab ist die Steuereinheit (Skyldmark = 2000 M.), so daß nicht die Fläche, sondern der Wert für die Einteilung maßgebend ist. Hiernach gehören zu den

	Skyldmarł	geschätzte Betriebe	Prozent	Prozent des Wertes
Parzellenbetrieb Kleinbetrieben Mittelbetrieben Großbetrieben	en 0,50 0,5— 5 5— 20 20—100 über 100	28 538 94 659 23 418 2 207 32	19,17 63,59 15,73 1,49 0,02	1,32 40,95 42,27 14,48 0,98
.,	_	148 854	•	,

Es ergibt sich daraus ein starkes Vorwiegen des Kleinbetriebes, dem dann der Mittelbetrieb zur Seite tritt. Dagegen spielt der Großbetrieb nur eine untergeordnete Rolle.

Die gesamte katastrierte Fläche umfaßt 6848145 Tonnen Land = 37,755 Quadratmeilen, so daß durchschnittlich auf die Tonne Hartkorn 18,0 Tonnen Land fallen oder ca. 10 ha.

l) Vereinigte Staaten von Nordamerika. Der Zensus bietet seit 1880 Angaben über die Größenverhältnisse der Betriebe, so daß man schon einen Anhalt zur Beurteilung der Entwickelung gewinnen kann, indem man die Zahlen von 1880 und 1900 vergleicht. Leider sind die Grundstücke mit einem geringeren Wert als 500 D. nicht herücksichtigt.

Da die Flächenverhältnisse nicht angegeben sind, so müssen wir uns mit einer annähernden Berechnung behelfen, indem wir die ungefähren Durchschnittsflächen jeder Größenklasse mit der Zahl der Grundstücke und danach das Verhältnis feststellen, das jede Klasse an Territorium einnimmt. Es ergeben sich daraus die beigegebenen Ziffern. Es tritt darin scharf hervor, daß bei weitem die größte Bedeutung im Lande die Grundstücke mit 40-200 ha haben, die fast ²3 der nutzbaren Fläche umfassen. Demnächst die Größe von 20-40 ha, der Bauer, erst dann kommt der größere Besitz in Frage, der aber hauptsächlich im Westen Bedeutung hat, wo der Wert ein geringerer ist. Die Latifundien treten nur vereinzelt im Westen auf und vermindern sich, sobald die Besiedelung eine stärkere wird und die Preise des Grund und Bodens steigen.

Von 1880-1900 hat nur eine geringe Ver-Da die Fläche der einzelnen Klassen nicht schiebung stattgefunden. Die Kleinbetriebe und die zwischen 20 und 50 acres sind im Verhältnis noch gewachsen. Sämtliche Klassen haben naturgemäß einen absoluten Zuwachs er-

			Betriebe		ungefähres Flächenverhältnis					
acres	ha	1880	1890	1900	1880	1890	1900	Proz.		
unter 10 10— 20	(unter 4) (4— 8)	139 24 I 254 749	150 194 265 559	268 446 407 012	3,5 6,3	3,3 5,8	4,7	0,6		
20 - 50	(8-20)	781 574	902 777	1 257 785	19,5	19,8	21,9	4,0		
50-100	(20-40)	1 032 810	1 121 485	1 366 167	25,8	24.6	23,8	10,4		
100 500	(40-200)	1 695 983	2 008 694	2 390 424	42,3	44,0	39,9	72,8		
500100)	(200-400)	75 972	84 395	102 547	1,9	1,8	1,8	8,0		
1000 u. mehr	(400 u. mehr)	28 578	3I 546	47 276	0,7	0,7	0,8	4,0		
	Summa	4 008 907	4 564 641	5 739 657	100	100	100	100		

m) Deutschland hat seit der Erhebung von 1882 und 1895 unbedingt die beste Agrarstatistik, welche ein tieferes Eingehen auf die bäuerlichen Zustände auf statistischem Wege gestattet. Leider sind die Ergebnisse der Zählung von

1907 noch nicht veröffentlicht.

In ganz Deutschland gab es 1882 2 189 522 Bauerngüter mit der von uns als maßgebend angenommenen Größe von 2-100 ha nutzbarer Fläche, 1895: 2296 889. Die Zahl hat sich mithin um 107367 vermehrt. Am stärksten war die Zunabme der mittleren Größe um 72199, d. i. um 7,8%, was nicht unbedeutend ins Gewicht fällt. Die bäuerlichen Betriebe machen 41,3% sämtlicher Betriebe aus. Sie nehmen demnach in Dentschland einen hervorragenden Platz ein; das tritt noch schärfer hervor, wenn man die Fläche in Betracht zieht, welche dieselben okkupieren. 69,9% der Fläche ist in bäuerlichen Händen, und fast der vierte Teil der Bevölkerung fällt auf bäuerliche Familien. Diese Fläche ist in den letzten 13 Jahren um 2094550 ha, d. i. um 7,5%, gestiegen, so daß der Zuwachs ein sehr erheblicher ist. In den einzelnen Landesteilen zeigen sich nicht unbedeutende Verschiedenheiten, aber auch in Preußen sind 37.5% der Betriebe bäuerlicher Natur, welche 62.6% der Fläche einnehmen, so daß die Zahlen nicht sehr erheblich hinter Deutschland zurückbleiben. Anffallenderweise ist hier der Prozentsatz gegen 1882 trotz der Bildung der Rentengüter etwas gesunken, das ist aber nur darauf zurückzuführen, daß eben die Gesamtzahl der Betriebe noch erheblicher gewachsen ist. Die kleinen Betriebe wuchsen in den 13 Jahren in Preußen um 29526, die mittleren um 54342, die größeren um 1156. Sämtliche ergaben einen Flächenzuwachs von 1231162 ha Gesamtfläche und 493747 ha landwirtschaftlich bewirtschafteter Fläche d. s. 3,6%. Den größten Prozentsatz der häuerlichen Betriebe finden wir in Bayern, 64,2, den niedrigsten Prozentsatz in Mecklenburg-Schwerin mit 19,8%. Hannover, Westfalen, Rheinland erheben sich nur wenig über 30%; ebenso die Provinz Sachsen. Elsaß-Lothringen zeigt 38,9%, Württemberg 46,4%.
Der Fläche nach steht wiederum Bayern

Der Flache nach steht wiederum Bayern voran mit 93,3%, Württe mberg folgt mit 89%, Baden, Westfalen. Hannover, Rheinland, Hessen-Nassau haben gleichfalls über 80%, Elsaß-Lothringen 80,2%, während die noch nicht erwähnten preußischen Provinzen sich zwischen 50 und einigen 60% bewegen, nur Posen sinkt auf 45,1, Pommern auf 42%, Mecklenburg-Schwerin auf 36% herab, die aber in den letzten 13 Jahren alle drei erheblich an Fläche gewonen haben. Der überwiegende Großgrundbesitz jener Gegenden tritt in diesen Zahlen scharf hervor. Auch in dem größten Teile von Preußen aber ist den Bauern noch der größte

Teil des Landes vorbehalten.

Ein Unterschied liegt indes vor nach den einzelnen Größenkategorieen der Bauernwirtschaften. Der große bäuerliche Besitz ist in Deutschland 281767 mal vertreten, mit einer landwirtschaftlichen Fläche von 9,8 Mill. ha oder fast einem Drittel der ganzen Fläche. Gerade hier bleibt Preußen keineswegs zurück, schaft, sondern steht noch über dem erwähnten Durchschnitt. In Schleswig-Holstein steigt der Prozentsatz auf 61,3, ist in Hannover 42,4, in Ost-

preußen 39,4. Mit diesen hohen Zahlen steht in engstem Zusammenhauge, daß gerade in diesen Provinzen die Pferdezucht in besonderer Blüte ist. Sehr niedrig ist der Prozentsatz dagegen in Hessen-Nassau mit 18,0, Pommern, Posen, Schlesien, Rheinland mit einigen 20%. Auch in Baden und Hessen ninmt diese Kategorie nur 11,6 und 11,8% ebenso Württemberg. Bayern zeigt dagegen 31,1, Sachsen 30,4%,0 so daß hier der größere Bauer in erfreulicher Weise im Vordergrunde steht. Vgl. auch die Tabelle auf

S. 646/47/48.

In der Personenzahl nehmen die kleinen Bauern in Deutschland fast die Hälfte sämtlicher Bauern ein und bleiben auch in Preußen nur wenig dahinter zurück, während in der Fläche naturgemäß die Bedeutung derselben geringer ist. In ganz Deutschland 10%, in Preußen 7,8%. Der Unterschied zwischen den einzelnen Landesteilen ist hier besonders groß. In Elsaß-Lothringen 22,8%, in Baden sogar 29,4%. Auch in Württemberg, der Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Hessen finden wir einen höheren Prozentsatz als 20. In den östlichen Provinzen Preußens dagegen reduziert er sich auf wenig über 3%, während Hannover und Westfalen 11,8 und 13,6% aufzuweisen haben. Bald ist es die diehte Bevölkerung und die damit verbundene intensive Kultur, bald speziell Wein- und Gemüsebau, welche den kleinen Betrieb begünstigen.

Von besonderem Interesse ist es, den Viehstand des Bauerngutes näher zu beobachten. Außer in England ist es aber nur Deutschland, welches hierfür die nötige statistische Unterlage bietet, und zwar mit großer Detaillierung.

Um einen besonderen Ueberblick über die Viehstandsverhältnisse zu erlangen, ist es nötig, die verschiedenen Viehgattungen auf eine Einheit zu reduzieren, und wir tun das nach dem Vorgange der preußischen Statistik, indem wir ein Pferd gleich 3/2 Haupt Großvieh, ein Rind gleich 1, 10 Schafe, 4 Schweine und 14 Ziegen gleich 1 setzen. Hiernach werden auf bäuerlichen Grundstücken in Deutschland 20,5 Mill. Haupt Großvieh gehalten, während das ganze Reich zur selben Zeit 1895 26 976 340 zählte. Der Bauer ist es mithin, der bei weitem den größten Teil des Viehes zieht, nämlich 3/4 des ganzen Bestandes. Auf 1000 ha landwirtschaftlich benutzte Fläche fallen in ganz Deutschland durchschnittlich 829,6 Haupt Großvieh. Auf den Bauerngütern dagegen treffen wir 896, also eine größere Zahl. Der Durchschnitt wird dadurch herabgedrückt, daß auf den größeren Gütern verhältnismäßig weniger Vieh gehalten wird, auf solchen von hundert und mehr ha nur 481,7 Haupt Großvieh. Die Parzellenwirtschaften stehen in der Viehhaltung noch über den bäuer-lichen Wirtschaften mit 1465 Haupt Großvieh. Freilich handelt es sich hier vielfach um eine Viehhaltung für andere gewerbliche Zwecke als allein für den landwirtschaftlichen Betrieb, was indes nur bei der Pferdehaltung erheblich ins Gewicht fallen kann. Im ganzen kann man den Satz aufstellen, daß je größer die Wirtschaft, um so geringer die Viehhaltung ist. Dieser Satz läßt sich in der gleichen Weise in den verschiedensten Gegenden Deutschlands nach-

		Kle	inere	(2-5 ha)		Mit	tlere	(5—20 ha	1)		Große	(20 bis
						Bauerr	nwirts	schaften				
Staaten resp. Landesteile	Jahr	Zahl der Haupt- betriebe	in Prozenten aller Hauptbetriebe	Land- wirt- schaft- lich be- nutzte Fläche in ha	in Prozenten der Hauptfläche	Zahl der Haupt- be- triebe	in Prozenten aller Hauptbetriebe	Land- wirt- schaft- lich be- nutzte Fläche in ha	in Prozenten der Hauptfläche	Zahl der Haupt- be- triebe	in Prozenten aller Hauptbetriebe	Land- wirt- schaft- lich be- nutzte Fläche in ha
Prov. Ostpreußen " Westpreußen " Brandenburg	1882 1895 1882 1895 1882	26 146 30 666 15 491 18 844 33 421	13,51 11,56 1 1 ,90	\$4 788 98 488 49 879 60 027	3,86	21 322 27 774	16,57 15,91 17,54	382 145 225 849 286 338	14,96 14,03 17,22		11,32 10,08 8,78	544 091
mit Berlin "Pommeru "Posen	1895 1882 1895 1882	38 077 21 277 22 065 20 224	12,57 12,16	120 118 69 525 70 220 67 483	3,50	25 716	15,19 17,31	267 181 319 336	13,44	12 201	7,21	777 000 454 307 465 875 407 085
" Schlesien " Sachsen	1895 1882 1895 1882	85 197 85 391 37 061	23.24 22,75 12,97	280 169 121 SSS	7,10	71 740 80 326 40 388	19,57 21,41 14,14	687 365 751 114 412 174	26,94 29,11 24,01	17 773 17 172 16 678	4,58 5,84	579 141 555 939 614 21
" Schleswig- Holstein " Hannover	1895 1882 1895 1882	36 887 16 475 15 666 60 404	12,01 11,56 18,37	53 467 50 504 187 0 36	3,76 3,50 11,02		15,89 16,97 15,41	233 862 247 227 513 706	16,43 17,14 30,27	21 350 21 586 22 010	15,93 6,70	875 20. 884 17. 755 779
" Westfalen " Hessen-Nassau		66 240 44 880 47 372 44 709	14,71 13,81 22,43	139 000 147 486 150 493	13,49 13,64 20,70	32 992	11,55 11,01 16,55	353 091 374 979 311 033	34,26 34,67 42,77	11 456 11 836 4 489	3,76 3,45 2,25	382 350 395 822 137 212
" Rheinland " Hohenzollern	1895 1882 1895 1882 1895	48 241 83 891 85 283 4 078 4 370	17,28 16,42 33,39		20,73 19,92 23.16	63 143 67 527 2 902	13,01 13,00	581 897 596 125 28 331	43,15 43,24 48,21	372	1,61 1,58 3,05	278 595
Preuß. Staat	1882 1895		16,23 15,80	1 607 200 1 676 084	7,71 7,84	474 387 528 7 29	15,60 15,98	4 777 551 5 192 816	22,91 24,30	186 958 188 114	6,15 5,69	6 831 394 6 840 992
Bayern	1882	165 429	24,27	549 012	12,75	207 986	30,52	2 070 954	48,10	45 169	6,63	1 392 108
Sachsen	1895 1882	165 408 29 881	15,49	96 4 81	9,70	36 263	18,80		39,56	9 772	5,06	1 350 573 303 686
Württemberg	1895 1882 1895	Si 148	26,34	95 688 259 718 272 044	22,91	53 970	17,52	494 369	43,61	7 724	2,51	233 14
Baden	1882 1895	6S 554	29,03	212 288 218 7 87	28,72 29,37	36 437 36 626	15,69 15,51	312 525 311 128	42,27 41,78	3 096 2 942	1,33 1,24	99 900 93 568
Hessen Mecklenburg - Schw. und Strelitz Elsaß-Lothringen Jebrig. Deutschland	1882 1895 1882 1895 1882 1895 1882	7 411 8 523 55 556 54 757	21.30 8,69 7.41 23.75 23,61	92 \$38 23 492 26 737 177 236 175 222	21,35 2,24 2,54 23,15 22,81	32 981	18,12 5,82 5,94 13.17 14,22	218 322 65 481 69 190 272 048 284 984	50,22 6,25 6,57 35,54 37,09	1 685 7 242 7 201 4 076 4 029	1,26 6,53 6,26 1,74 1,74	288 838 284 371 158 300 155 616
	1895					57 395				15 754 15 972		- 0
Deutsches Reich	1882	J .						9 158 398				9 908 170

100 ha	Davor	Pacht	tfläche				Von 2-1	00 ha				
in Prozenten der Gesamtfläche	Kleinere	Prozen Wittlere Bauern	Große	Gesamt- wirt- schafts- fläche der Haupt- betriebe ha	Landwirt- schaftlich bewirt- schaftete Fläche	Gesamt- vieh- haltung Haupt Großvieh	Wirtschaften mit Pferden oder Ochsen oder beiden zur Ackerarbeit ev. neben Kühen	Zahl der Pferde zur Acker- arbeit	Landwirtschaft treibende Personen, welche nebenb. Tagelöhnerei treiben od. Industriegehilfen sind	Groß- vieh pro 10 landv schaftli	virt- ich be-	landwirtsch.Fläche i. % d. Gesamtwirtschaftsfläche
41,81 39,36 33,22 32,72 35,37 34,58 22,85 22,82 19,88 22,69 21,54 35,78 34,97 61,47 61,47 61,47 61,47 61,47 82,41 37,10 318,87 18,02 20,66 20,99 19,12 19,47	8,06 11,88 12,44 12,20 15,75 13,49 17,31 23,15 9,93 13,76 15,37 17,05 22,37 23,61 18,56 22,42 27,26 31,89 17,31 21,47 21,47 21,47 21,47 21,47 21,47 21,47 21,47 21,47	4,34 5,05 7,01 8,38 7,015 11,74 13,68 3,50 6,86 8,21 12,63 14,51 11,45 11,45 11,45 6,64 7,33 14,07 15,64 5,99 5,03	2,01 1,87 3,92 3,39 3,64 4,19 8,49 9,33 3,75 3,53 3,36 3,55 6,30 6,57 9,00 10,23 7,15 8,426 6,88 28,05 26,13 11,25 11,25 14,30	1 677 030 1 745 446 981 107 1 110 642 1 727 657 1 902 254 935 318 1 030 843 968 656 1 106 698 1 762 876 1 941 732 1 339 098 1 397 728 1 325 898 1 345 636 2 430 113 2 534 775 1 321 761 1 371 161 666 194 770 528 1 386 826 1 489 352 596 66 802	1 432 755 1 485 785 810 576 890 456 1 335 580 1 335 580 1 362 933 791 013 855 431 865 5431 869 399 1 546 942 1 587 213 1 148 278 1 144 318 1 162 533 1 181 905 1 456 512 1 510 558 847 447 918 287 918 287 918 140 072 1 160 118 53 178 58 619	1 049 896 1 202 337 521 127 651 796 848 856 948 598 520 827 627 149 584 553 711 384 1 371 004 1 436 268 812 470 912 141 1 031 530 1 283 366 1 485 177 705 684 822 140 548 692 622 945 1 041 610 1 174 618 51 863 57 137	71 806 76 540 37 903 43 037 69 179 68 963 41 978 46 716 51 014 53 774 88 180 89 921 49 214 48 992 41 68 80 40 790 73 149 74 150 48 808 46 442 34 019 31 771 98 204 87 833 3 516 3 255	196 126 219 080 100 444 110 577 132 58 138 290 81 769 87 947 91 599 101 618 146 601 152 052 107 486 112 016 102 662 104 550 146 711 151 545 88 232 84 254 44 030 33 345 98 684 90 253 4 417	2 8 9 9 4 5 7 0 6 7 4 1 8 7 6 4 2 8 1 8 5 8 8 2 3 0 5 2 5 1 6 1 1 5 5 9 7 1 1 4 2 9 8 9 8 5 6 7 0 5 0 1 0 1 2 2 3 9 9 4 4 9	732,7 809,2 642,9 732,— 635,6 696,— 658,4 733,1 675,4 757,3 886,3 904,9 707,8 797,1 773,1 881,1 983,2 807,— 895,3 916,4 1013,1 913,6 1012,5 975,3 974,7	123,9 124,2 99,2 101,5 103,5 102,8 105,8 105,8 94,8 93,6 97,9 88,3 100,7 100,3 100,9 91,8 73,6 70,5 86,5 77,5	85,12 82,62 80,18 77,31 71,65 84,57 82,98 89,33 84,89 87,75 81,74 85,75 87,68 87,83 59,94
32,76 32,01	16,67 19,37	8,67 10,44	6,53 7,10		13 216 145 13 709 892			1 341 219 1 399 639	85 659 91 699	774,7 852,2	101,5	
32,34 31,11 30,53 30,43 20,57 19,83 13,51 12,56 12,29 11,27 27,55 20,68 20,26 34,29 34,09	6,26 6,32 13,13 11,51 8,23 6,86 17,19 15,39 17,25 15,42 29,66 46,85 18,94 18,92 21,22 22,07	2,51 2,36 3,92 4,49 4,40 3,76 8,13 6,94 10,62 11,64 24,95 23,18 17,75 17,02 9,92 10,72	9,63 16,41 12,03 11,90 11,08 47,79 39,32	5 273 712 5 455 443 935 552 1 053 976 1 118 821 1 299 034 768 096 841 310 395 067 434 350 410 736 482 694 650 887 714 710 1 596 092 1 741 834	1 277 633	631 960 681 485 337 742 372 142 254 868 282 497 523 124 566 910	37 262 23 212 24 043 13 376 14 259 43 838 42 980 60 358	101 573	3 275 3 558 2 165 2 385 1 836 2 725 6 510 6 665 10 641	901,9 952,9 947,7 991,7 984,7 1064,1 1011,6 1093,— 938,6 1027,1 674,6 745,5 861,— 920,6 837,5 933,0	65,4 95,1 103,0 70,7 70,8 72,5 48,2 91,7 100,8 93,4 100,1 137,2 125,2 79,5	88,24 79,28 81,33 74,11 91,08 83,42 99,01 78,78 93,35
31,09 30,35	14,61 15,93	7,25 8,17	7,09 7,22	27 740 382 29 836 932	22 256 771 22 877 696	18 399 077 20 554 300	I 240 627 I 233 635	2 048 206 2 112 383	141 077 141 497	826,7 898,4		80,23 76,68

Stück Großvieh auf 1000 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche.

Provinzen			in den	Betrieber	der Gr	ößenklasse	n von	
und Staaten	Jahr	unter 2 ha	von 2—5 ha	5-20 ha	20 bis 100 ha	2—100 ha	über 100 ha	über- haupt
Ostpreußen	1882	2 208,5	1 030,3	851,8	668,o	732,7	504,1	675,7
Westpreußen	1895 1882 1895	2 466,1 2 073,4 2 367,3	1 091,5 916,2 1 040,5	886,2 724,4 791,8	752,3 583,2 666,4	809,2 642,9 732,0	523,5 434,6 473,0	735,4 581,8 664,5
Brandenburg mit Berlin	1882 1895	1 312,5	933,0	741,1 803,3	536,3 580,7	635,6 696,0	411,6	581,1 622,9
Pommeru	1882 1895	2 008,9	917,9 1 0 56,4	723,2 805,2	580,6 635,0	658,4 733,1	423,0 426,7	560,9
Posen	1882 1895	1 938,3 2 346,2	904,7 985,1	753.3 831.1	562,6	675,4 757,3	428,5	573,9 632,0
Schlesien	1882 1895	1 351,7 1 356,6	1 088,3	902,7 919,2	768,9 785,8	886,3 904,9	529,5 520,4	786,4 795,7
Sachsen	1882 1895	967, 0 1 144,9	825,6 963,8	739,7 844,7	662,6 731,2	707,8 797, 1	476,8 485,7	659,3 733,5
Schleswig-Holstein	1882 1895	1 573,8 1 885,1	962,1	853,0 970,1	740,2 830,8	773,1 872,8	59 0 ,7 654,8	759,0 856,1
Hannover	$1882 \\ 1895$	1 241,3 1 511,4	1 100,7 1 259,4	940,0 1 055,2	786,6 851,9	881,1 983,2	585,4 595,8	888,0 990,5
Westfalen	1882 1895	1 291,5 1 570,5	1 036,1	\$71,2 956,3	664,4 726,8	807,0 895,3	532,9 483,0	842,7 939,6
Hessen-Nassau	1882 1895	1 242,5 1 301,8	1 020,3 1 221,9	913,3 1 009,0	730,8 781,5	916,4 1 013,1	569,1 550,7	927,7 1 009,9
Rheinland	1882 1895	1 410,9 1 462,4	1 141,3 1 238,8	897,0 1 010,5	719,9 777.7	913,6 1012,5	562,1 496,7	967,4 1 050,6
Hohenzollern	1882 1895	1 320,1 1 097,1	1 183,4 1 211,6	923,3 933,9	854,2 798,6	975.3 974.7	594,0 763,4	989,3 977,5
Königr. Preußen	1882	1 342,1	1 037,3	839,0	667,9	774,7	466,4	709,8
, Bayern	1895 1882	1 621,0	I 139,4	914,9	734,2 807,4	852,2 901,9	473,4 503,1	772,7 911,5
" Sachsen	1895 1882	1 316,2 922,6	1 158,5 1 016,2	962,5 987,8	853,4 875,2	952,9 947,7	503,4 611,4	956,2 897,9
Württem-	1895 1882	955,6 1 008,7	1 052,3 1 105,8	1 027,8 987,9	924,6 842,8	991,7 984.7	625,7 594,4	938,3 979,6
berg Baden	1895 1882	1 005,2 1 233,2	1 205,9 1 194,9	1 067,6 986,4	889,4 701,0	1 064,1	581,0 428,7	1 048,1
Hessen	1895 1882	1 235,1	I 297,7 I 094,9	935,4	732,3 677,9	938,6	263,0 442,8	1 086,4 936,2
Mecklenburg-Schwe-	1895 1882	1 179,8 2 090,6	1 197,3 1 005,6	799,4	757,5	1 027,1 674,6	448,7 475,6	1 016,8 610,5
rin und Strelitz Elsaß-Lothringen	1895 1882	2 295,0 1 264,0	1 163,8	912,2 870,5	735,9	745,5 861,6	500,6 494,9	657,7 888,5
Uebrig. Deutschland	1895 1882 1895	1 216,7 1 093,7 1 235,4	1 149,1 965,5 1 081,0	934.5 842,5 935,1	637,8 792,3 884,3	920,6 821,8 933,0	528,1 564,1 583,0	928,5 822,5 911,5
Deutsches Reich	1882	1 333,8	1 058,2	879,9	702,9	826,7	473,2	769,4
	1895	1 465,0	1 155,4	947,0	765,1	898,4	481,7	829,6

Die stärkste Viehhaltung finden wir in Südwickelung seit 1882 zu zeigen, haben wir obendeutschland, besonders in Baden und Württemstehende Tabelle aufgestellt.

berg, auf hänerlichem Besitz, 1093 und 1064
Haupt Großvieh auf 1000 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche, die niedrigste Viehhaltung ha auf den Grundstücken der drei Größenkateliegt in den östlichen Provinzen Preußens vor, gorieen. Hier ergibt sich nun mehrfach eine in Westpreußen Brandenburg Pommern Posen Abweichung der obigen Begel in Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen Abweichung der obigen Regel.
696-509 pro 1000 ha. Um den Unterschied Pferde sind in der Parzellenwirtschaft na-

der Viehhaltung zwischen größeren und kleineren türlich weniger vertreten als in größeren Wirt-Gütern klar zu legen, und zugleich die Ent- schaften. Der häuerliche Betrieb aber steht

auch hier dem großen bedeutend voran. Die stärkste Pferdehaltung auf Bauerngütern wie auf den übrigen Betrieben zeigt Ostprenßen mit 199 auf 1000 ha, gegen 118 auf den größeren, 96 auf den kleineren Besitzungen. Das Minimum hat Sachsen; nur 10 auf den Parzellen, 109 bei den Bauern, 82 auf den Großgrundbesitzungen. In Bayern gestalten sich die Zahlen: 35; 79; In Elsaß-Lothringen: 51; 157; 158.

Die Rindviehhaltung ist gerade auf dem Parzellenbesitz besonders groß, unter 2 ha vielfach doppelt, mitunter dreimal so groß als in der folgenden Größenkategorie. Da am stärksten der Bestand bei einer Größe unter 2 ar, 170 auf 100 ha ist, so ist anzunehmen, daß dies auf die große Zahl Gutstagelöhner, Deputanten, dann auf Häusler zurückzuführen ist, welche das Futter nicht selbst erzeugen, sondern in der einen oder anderen Form geliefert erhalten. Fast allgemein ist sie hier zurückgegangen, was in vielen Fällen berechtigt sein wird, weil noch vielfach ein trauriges Durchhungern des Viehes auf Kosten der Gemeinde-oder Gutsweide verbreitet ist. Der Rückgang ist aber auch vielfach zurückzuführen auf eine Einschränkung der Naturalwirtschaft, besonders der Gewährung von Futter für eine Kuh an die Tagelöhner auf den größeren Gütern. Oft wird ihnen von der Gutsherrschaft ein Quantum Milch dafür geliefert, oder man weist sie auch auf Ziegen an, was aber mehr vereinzelt vorkommt. Es zeigt sich, daß noch jetzt die Kuhhaltung der kleinen Leute am verbreitetsten ist, wo große Güter überwiegen, in Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern und Mecklenburg 1000-1300 pro 1000 ha, gegen 448 in Sachsen, 383 in Thüringen usw., 645 in Hessen, 775 in Württemberg. Dort ist aber auch der Rückgang am bedeutendsten; in Ostpreußen von 1400 i. J. 1882 auf 1291, in Pommern von 1181 auf 1015, in Schlesien von 1055 auf 867. In der Provinz Sachsen ist die Kubhaltung der Tagelöhner meist schon früher beseitigt gewesen, daher schon 1882 nur noch 259, die aber neuerdings noch auf 186 herabgedrückt sind. Es wäre aber sehr falsch, dies allgemein als ein großes Uebel anzusehen, denn, wie angedeutet, der Verlust für die Tagelöhner war vielfach nur ein unbe-deutender, die Nutzung der kleinen, schlecht gehaltenen Tiere war meist eine sehr geringe nnd ist in den meisten Fällen in anderer Weise ausreichend ersetzt. Mitunter wird er freilich auf eine Verminderung der Milchnahrung hingewirkt haben, und wünschenswert wäre es gewesen, daß die Güter den Arheitern reichlicheres Futter als bisher gewährt und dadurch den Milchkonsum erhöht hätten. Rein wirtschaftlich ist jene Reduktion zu rechtfertigen, weil der Gutsherr in der Regel das Dreifache und mehr von der Kuh erzielt als der Tagelöhner und das bisherige Quantum an Milch demselben mit Gewinn abtreten kann, wenn er das Futter nicht mehr zu liefern braucht. Ob dieses sozial schädlich ist, hängt davon ab, was für einen Ersatz der Tagelöhner noch für die Nebeneinnahmen aus der Kuh erbält. Meistens ist dieser in der erweiterten Schweine- und Geflügelhaltung überreichlich geboten.

Auf den bäuerlichen Grundstücken werden durchschnittlich gegen 600 Stück auf 1000 ha

Die auf den Parzellen. Am stärksten ist die Haltung auf Grundstücken von 2 bis 5 ha 800-900, von 5-10 ha 702, 10-20 ha 593, 20-50 ha 497, 50-100 ha 404, 200-500 ha 259, über 1000 ha 185 Stück. Die Abstufung ist hier weit größer als bei Hauptgroßvieh.

In den östlichen Provinzen ist die Rindvichhaltung am schwächsten 380-440, nur in Schlesien 650, in Bayern 713, Württemberg 823, Baden 831, Elsaß-Lothringen nur 573. Fast überall ist eine erfreuliche Zunahme zu beobachten. Auf den größeren Gütern ist der Unterschied nicht so groß. Der Bestand schwankt zwischen 183 in Pommern, 461 in Schleswig-Holstein, und bewegt sich meistens zwischen 250 und 350 Stück pro 1000 ha. Gerade hier ist die Zunahme am bedeutendsten, von 197 auf 250. In Westpreußen stieg sie von 149 auf 214, in Schlesien von 276 auf 341, was hauptsächlich die Folge der Einschränkung der Schaf-haltung ist. Wenn in Baden ein erheblicher Rückgang vorliegt, so ist das bei der geringen in Betracht kommenden Fläche hedeutungslos und kann auf zufälligen Umständen berühen.

Auf den Rückgang der Schafhaltung machten wir bereits aufmerksam; pro 1000 ha von 663 auf 387. In Posen von 1008 auf 396, in Schlesien von 536 auf 199. Im Rheinland von 267 auf 139, im Königreich Sachsen von 171 auf 93, welches der niedrigste Schafbestand ist, den deutsche Länder aufweisen. Hier ist der Bestand hei den Bauern am geringsten, mit 256 gegen 314 im Parzellenbetrieh und 787 im Großbetrieb. Der Rückgang war auf dem letz-

teren am größten.

Die Erscheinung könnte als besorgniserregend angesehen werden, wenn nicht im Rindvieh, mit Ausnahme wohl der ganz leichten Bodenarten, Ersatz gefunden werden könnte und, mit oben gemachter Einschränkung, gefunden ist. Daß aber die Ursache desselben, der gewaltige Rückgang der Wollpreise, der Landwirtschaft erhebliche Wunden geschlagen hat, ist nicht zu bestreiten.

Die Schweinehaltung ist von 265 auf 415 pro 1000 ha gewachsen. Sie ist am größten auf den Parzellen: 1882 1141, 1895 1916, hei den Bauern dagegen 263 und 402, von 2-5 ha 700, 5-10 ha 497, 10-20 ha 385, 50-100 ha 201, 100-500 ha dagegen nur 135 Stück. Der kleine Mann, vielfach der Tagelöhner ist es, der aus den Schweinen einen erheblichen Nebenverdienst und zugleich für sich die erweiterte Fleischnahrung bezieht. Eine Zunahme ist hier sicher noch möglich und wünschenswert.

Die Ziegenhaltung steht hinter dem Erörterten so erheblich zurück, daß wir sie nur kurz berühren. Nur bei dem Parzellenbetrieh tritt sie den anderen ebenbürtig zur Seite, mit 1374 Stück auf 1000 ha gegen 1082 im Jahre 1895.

Auf den bäuerlichen Gütern mit 267.

Besondere Aufmerksamkeit ist in der Statistik noch dem Zugvieh gewidmet. Dasselbe ist naturgemäß nur schwach auf deu Parzellen vertreten, nur in 9,5%, auf Grundstücken von 2-5 ha schon auf 71,4%, während es in den größeren nur unter außergewöhnlichen Verhältnissen fehlt. Nur Pferde verwenden von den Auf den bäuerlichen Grundstücken werden Parzellenbetrieben, die überhaupt Zugvieh gedurchschnittlich gegen 600 Stück auf 1000 ha gehalten, gegen 250 auf den Gätern und 782 werden noch häufiger Kühe allein verwendet, von

Viehstand auf 1000 ha

		Pferde	Rind-	Schafe	Schwei-		Pferde	Rind-	Schafe
D	1	inkl.	vieh	inkl.	ne inkl.	Ziegen	inkl.	vieh	inkl.
Provinzen und	Jahr	Fohlen	inkl.	Lämmer	Ferkel	Ziegen	Fohlen	inkl.	Lämmer
Staaten	o ani	1 omen	Kälher	2341111101	2 02 1102			Kälber	
		F	Retriebe 1	mit 0-2	ha Area	1	Bet	riebe mi	t 2—100
							1		
Ostpreußen	1882	83,7	1,00,1	1480,1	2155,0	124,5	182,2	363,3	431,5
oseprouson	1895	96,7	1291,4	1359,1	3493,7	282,9	198,9	397,2	341,6
Westpreußen	1882	49,4	1387,0	466,7	2056,6	717,0	154,0	324,5	384,5
Westpreasen	1895	83,0	1245,9	244,3	3566,9	1143,0	158,9	386,8	233,0
Brandenburg mit	1882	40,8	586,1	354,4	1970,5	1920,7	116,4	361,1	428,I
Berlin Berlin	1895	77,9	515,9	176,9	2769,4	2364,2	122,0	402,0	218,3
Pommern	1882	42,2	1181,4	1611,6	2204,2	707,9	120,2	340,8	781,4
1 ()IIIIIIei II	1895		1015,0	1185,1	3341,7	1030,0	121,2	399,2	469,3
Doggn	1882	54,4	1416,5		1721,2	700,7	131,5	382,3	360,9
Posen		29,6		123,9		1288,8	140,2	140,4	142,8
S-1-1	1895	50,3	1352,7	49,9	3284,0		111,1	651,3	80,6
Schlesien	1882	24,5	1055,6	10,3	796,2	746,1			,
	1895	52,0	867,2	9,9	1331,8	1080,5	116,4	643,I	20,1
Sachsen	1882	23,8	259,8	386,2	1809,3	2213,7	107,6	409,8	572,7
	1895	50,7	186,7	305,9	2370,4	2458,9	116,0	465,4	314,5
Schleswig-Holstein	1882	36,9	821,3	1743,4	1831,4	1155,3	110,9	539,6	287,2
	1895	76,3	783,0	1252,1	3091,1	1256,6	120,9	598,0	229,2
Hannover	1882	22,1	676,3	785,9	1466,8	1404,5	120,7	518,0	967,9
	1895	49,4	558,6	677,5	2738,7	1768,7	126,3	568,4	651,7
Westfalen	1882	16,2	767,5	196,5	1211,6	1449,9	116,3	507,4	402,0
1	1895	40,0	1090,6	154,0	2644,6	1670,0	113,6	552,7	264,6
Hessen-Nassau	1882	21,3	858,6	613,4	763,7	1239,8	85,5	622,6	795,4
,	1895	36,3	9852,5	351,3	1322,9	1596,3	86,0	712,0	474,7
Rheinland	1882	26,0	1714,1	206,0	719,9	1085,2	97,9	661,3	264,9
i	1895	47,0	858,2	117,1	1224,0	1328,8	95,9	739,7	140,1
Hohenzollern	1882	32,5	1042,4	363,0	509,8	737.5	98,1	739,3	179,5
	1895	31,8	801,3	182,0	732,0	632,3	86,6	732,2	119,1
		<u> </u>		1	1		<u> </u>		
Königr. Preußen	1882	30,1	902,8	199,6	1371,9	1221,2	122,6	479,8	461,4
Ronigi. Treuben	1895	55,2	801,2	357,8	2361,6	1522,2	121,3	525,5	284,4
" Bayern	1882	26,8	1050,5	216,6		677,9	79,5	694,5	278,3
" Bayern	1895		953,2	205,7	578,2 886,6	946,0	78,9	735,3	209,6
Sachsen	1882	35,4	576,1	16,2	885,4	1332,2	102,1	713,7	35,1
" sacusen	1895	10,1		1 '			109,6	705,9	15,6
W.:	1882	27,2	448,5	19,5	1377,9	1678,3	83,2		489,3
" Württem-		28,7	835,4	390,4	273,8	330,2	81,8	755,I	316,1
berg	1895	31,7	775,6	273,7	472,I	514,4		822,9	
Baden	1882	40,2	947,9	150,3	633,0	689,1	87,2	770,6	155,9
	1895	53,1	860,5	141,2	884,8	835,5	88,0	831,4	92,7
Hessen	1882	39,7	730,6	169,0	861,2	1474,7	106,9	645,8	276,1
	1895	52,8	645,1	110,2	1205,8	1822,0	112,1	710,0	165,6
Mecklenburg-Schw.	1882	21,7	1252,4	946,0	2642,7	701,0	118,4	394,5	464,9
u. Strelitz	1895	28,8	1132,3	619,9	3982,1	866,1	124,6	433,1	267,3
T21. O T . 41	1882	56,1	922,1	283,2	816,7	403,4	177,4	196,2	118,1
Elsaß-Lothringen						440 #	7-66		000
G	1895	51,5	838,7	224,4	967,5	510,5	156,6	573,6	92,0
G	1895 1882		502,7	224,4 446,2	1408,3	2070,8	95,9	546,8	58 3 ,0
Uebrig. Deutschland	1895	51,5			1408,3	2070,8	95,9 102,0	546,8 607,1	58 3 ,0 380,8
O	1895 1882	51,5 30,9	502,7	446,2	1408,3	2070,8	95,9	546,8	58 3 ,0

1 1000 | 49,1 | 702,0 | 313,9 | 1910,0 | 1374,3 | 114,9 | 598,0 | 256,1 | 2-5 ha in 69,5%, von 5-20 ha in 20,3%. Der größere Bauer bedient sich öfter ausschließlich der Pferde in 76,3%, von Gutsbesitzern nur 50%, wo außerdem sonst noch Ochsen benutzt werden. Selbst auf diesen soll nach der Statistik noch öfters in 1,1% die Kuh zum Zuge gebraucht werden.

in D	eutschland überh	aupt	8,14	Pferde,	3,09	Ochsen	und	7,23	Kühe
auf	Grundstücken un	iter 2 ha	2,70	27	1,14	**		21,56	72
in O	den über ber ber	rhaupt	5,84	71	0,61);		18,67	27
,, \	Vestfalen	"	1,74	22	0,92	**		13,43	29
, F	Preußen	11	2,91	21	`1,08	**		14,83	22
" J	Bayern	**	2,42	22	1,90	"		52,40	21
,, 8	Sachsen	**	2,60	"	0,41	17		16,44	22
, I	Anhalt	17	3,48		0,18	33		1,96	"
,, I	Elsaß-Lothringen	**	3,24		1,81	27		16,45	77

landwirtschaftlich benutzter Fläche.

Schwei- ne inkl. Ferkel	Ziegen	Pferde inkl. Fohlen	Rind- vieh inkl. Kälber	lnkl. Läm-	Schwei- ue inkl. Ferkel	Ziegen	Pferde inkl. Fohlen	vieh	Schafe inkl. Läm- mer	Schwei- ne inkl. Ferkel	Ziegen
ha Areal	ha Areal Betriebe über 100 ha Areal Betriebe über				erbaupt						
0				0.0							
211,8 317,1	1,1 2,9	108,0	220,8	1086,0	49,0 89,6	0,2	152,0 164,6	330,I 369,4	706,0	190,0	3,3 8,6
193,9	6,4	82,0	274,3	493,8		0,7 0,5	117,0	268,8	425,6 913,8	302,0 176,0	21,7
330,0	13,1	96,3	214,0	848,4	54,0 118,6	0,5	129,5	335,3	502,0	328,0	39,2
223,4	16,2	58,0	150,3	1624,8	47,0		92,2	293,5	859,8	228,7	39,2 86,1
347,8	25,0	63,8	183,6	945,9	7S, 3	0,5	99,7	330,0	473,1	352,3	112,4
234,6	7,3	65,0	121,7	1887,0	59,0	0,2	86,0	238,0	1439,0	199,0	22,8
417,3	11,1	71,2	183,4	1023,4	136,7	1,3	91,6	298,5	796,0	349,3	36,2
189,4	11,9	74,0	160,2	1541,0	46,0	0,5	97,0	288,7	1008,0	146,0	21,9
361,8	25,7	85,0	217,2	634,0	90,4	0,9	198,8	350,0	396,5	302,6	48,4
244,8	33,4	70,0	276,1	1414,0	30,0	1,5	92.0	540,3	536,0	198,0	58,7
354,2	42,6	73,8	341,1	551,0		1,1	98,9	547,8	199,4	296,5	76,6
303,9	43,9	61,0	222,4	1427,0	78,0		90,0	350,2	791,0	336,0	1,66,1
489,9	52,9	63,7	252,2	1094,1	113,9	1,5 1,8	97,4	388,9	528,7	527,5	192,3
152,9	2,2	75,0	416,6	323,0		0,2	104,0	524,9	322,0	179,0	24,3
280,5	4,8	81,4	461,1	2198,0	196,7	0,5	113,7	579,2	246,5	318,9	27,2
337,6	12,4	77,0	258,0	1771,0	136.0	0,6	111,0	511,6	1010,0	406,0	112,7
609,4	15,9	79,I	321,2	1020,9	215,0	0,9	117,9	555,9	679,8	722,0	130,7
334,0	20,2	68,0	205,0	1943,0	125,0	0,3	104,0	526,1	454,0	415,0	167,6
577,2	19,3	64,2	229,3	1041,6	212,3	1,7	103,8	551,5	205,0	760,5	180,2
334,8	32,8	82,0	239,5	1756,0	121,0	1,2	78,0	622,9	840,0	368,0	163,0
482,0	47,4	86,6	288,2	809,2	206,4	1,6	80,7	687,5	486, 1	551,3	208,9
307,9	29,1	80,0	352,9	639.0	99,0	1,5	88,0	707,9	267,0	355,0	163,4
450,5	31,8	78,6	321,6	203,7	145,8	4,2	89,3	755,3	139,5	535.3	196,8
276,0	27,7	77,0	292,6	1674,0	76,0	2,0	93,0	749,6	230,0	287,0	76,5
397,8	19,2	81,1	418,4	1883,1	142,3	4,7	83,6	730,5	152,3	411,0	51,1
254,5	18,1	75,0	192,2	1478,0	55,0	0,6	103,0	409,6	785,0	247,0	72,1
414,5	23,8	83,0	246,9	756,7	104,8	1,0	110,9	452,9	435,0	414,0	90,4
237,1	14,9	58,0	319,2	701,0	103,0	1,8	77,0	702,5	285,1	250,0	44,8
307,1	21,0	59,4	336,7	421,6	143,7	2,2	76,7	734,0	214,9	326,7	57.5
294,0	54,5	68,0	370,3	1007,0	150,0	3,6	92,0	656,9	171,0	309,9	125,3
462,2	58,5	81,9	397,S	568,0	193,1	3,2	101,0	647,8	93,6	476,9	143,8
219,5	13,1	65,0	312,9	1689,0		1,1	77,0	755,0	503,0	222,0	47,4
342,5	16,3	67,5	350,7	1079,9	53,0 86,4	1,0	76,7	801,4	328,3	349.5	64,0
367,2	40,2	52,0	247,9	854,0	71,0	1,7	So,o	785,5	168,0	398,0	128,4
468,3	41,1	31,9	171,2	291,3	59,5	0,9	81,6	815,3	105,2	0,117	145,0
404,8	50,4	61,7	247,4	746,0		1,9	96,9	636,1	286,7	443,3	212,7
511,2	64,2	67,6	267,3	332,2	186,5	2,6	103,0	680,7	167,3	583,1	268,0
223,8	3,6	78,8	168,6	1687,6	79,8	0,3	90,8	366,8	1218,0	231,6	28,9
393,9	3,9	87,7	212,2	1159,7	150,4	0,4	98,8	327,2	822,9	390,2	34,8
343,8	13,2	169,0	188,7	293,0	94,0	0,6	161,0	530,6	153,0	389,0	64,2
406,5	16,4	158,7	241,9	195,6	114,1	1,2	143,7	582,2	116,1	454,8	76,9
340,1	49,6	70,4	263,0	1664,3	115,1	1,1	87,8	437,2	708,2	392,2	195,6
521,7	60,8	75,3	307,8	116,4		2,0	94,1	551,8	468,4	616,6	235,5
2 63,6	21,2	75,0	197,5	1471,0	62,0	0,7	98,0	484,9	663,0	265,0	77,0
402,1	26,7	83,1	249,9	787,3	113,5	I,I	103,5	524,4	387,3	417,1	95.5

Verschiedenheit in der Benutzung der tierischen Hilfe zur Beackerung. Je zersplitterter der Boden ist, um so mehr wird mit dem Spaten gearbeitet und Zugtiere kommen weniger zur Anwendung.

In Anhalt wird ausnahmsweise wenig Zug-vieh gehalten, in Ostpreußen dagegen sehr viel; in Westfalen gleichfalls wenig, in Bayern auffallend mehr. Das kann seinen Grund in einer sehr großen Zersplitterung oder in der mehr gärtnerischen Benutzung des Landes haben, Parzelle unter 1 ha mit 66% gegen 44% in

Es ergibt sich hiernach eine außerordentliche wo naturgemäß die Handarbeit mehr übernehmen muß, Zugvieh nicht so viel Anwendung finden kann wie im landwirtschaftlichen Betriebe. Das letztere fällt mehr ins Gewicht als das erstere. In Anhalt und namentlich in Westfalen nimmt der gärtnerische Betrieb einen erheblichen Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche ein, 5 und 12%, in Ostpreußen nur 1,2%, Bayern 2,53%₀.

Westfalen, $35\%_0$ in Bayern, allerdings $52\%_0$ in mit den Kühen geschafft wird, macht man in Sachsen, $55\%_0$ in Ostpreußen. Was in Bayern Ostpreußen mit Pferden.

		Parzellen					
		unter 5 a	von 5 bis 20a	20 bis 50 a	50 bis 100 a	1-2 a	Summa 0-2 ha
		ha	ha	ha	ha	ha	ha
Anhalt	Landwirtsch.ben.Fläche	327	S26	2 544	3 799	3 590	10 790
	v. d. Fläche unter 2 ha	0,29	7,65	23,58			• •
	dav. gärtnerisch benutzt	13,1	60	125	157	171	526
	i. % d. land w.ben.Fläche	42,6	7,26	4,91	4,13	4,73	4,83
Ostpreußen	Landwirtsch.bcn.Fläche	160	2769	16 183	13 719	27 206	60 037
	v. d. Fläche unter 2 ha	0,27	4,61	26,95	22,85	45,32	
	dav. gärtnerisch benutzt	8,1	62	234	188	262	754
	i. % d. landw.ben.Fläche	5,06	2,22	1,45	1,37	0,96	1,26
Westfalen	Landwirtsch.ben.Fläche	1019	8942	12 909	23 247	59 913	106 030
	v. d. Fläche unter 2 ha	0,96		12,17		56,51	
	day. gärtnerisch benutzt		4535	2611	2 321	3 184	13 309
**	i. % d. landw.ben.Fläche	64,57		20,23			12,55
Bayern	Landwirtsch.ben.Fläche	384	3937	16 374	41 208	115 756	177 659
	v. d. Fläche unter 2 ha	0,22	2,22	9,22		65,15	
	dav. gärtnerisch benutzt	175	552	832	I 177	1 765	4 501
	i. % d. land w.ben.Fläche	45,57				1,52	2,53
Sachsen	Landwirtsch.ben.Fläche	352	3123	10 639	25 455	27 844	57 413
	v. d. Fläche unter 2 ha	0,61	5,44		26,92	48,50	
	dav. gärtnerisch benutzt		330	559	736	795	2 5 1 5
	i. % d. landw.ben.Fläche	26,99	10,57	5,25	4,76	2,85	4,38

ihm bewirtschaftete Land zum größten Teile selbst im Eigentum. Während im ganzen 16,2% der landwirtschaftlichen Fläche Pachtland sind, so von dem in der Hand des kleinen Banern 15,93 %, also nicht viel unter dem Durchschnitt, so ist es bei dem mittleren und großen Bauer dagegen nur die Hälfte, 8.17 und 7.22%. Seit 1882 ist dieser Prozentsatz etwas gestiegen. Am meisten ist das Pachtwesen in Elsaß-Lothringen verbreitet, wo die Großbauern 39,32 % des Landes nur gepachtet haben. Auch im Rheinland sind es $26\,^{\circ}_{\ 0}$, doch hat sich das Verhältnis in beiden Gegenden seit 1882 gebessert. Dies tritt noch schärfer in Hessen-Nassau hervor, wo es nach den Angaben der Statistik von 14 auf 17% herabgegangen ist. Hessen-Nassau zeigt $[4,26\%]_0$, und fast ebensoviel Baden. Bezeichnend ist es, daß in den erwähnten Landesteilen der Großbauer mehr auf Pachtland angewiesen ist als der mittlere und kleine Bauer. Die Ursache ist darin zu sehen, daß die großen Grundherren, Gemeinden, Korporationen ihr Land in solchen Gütern zerteilt besitzen und es nur zum kleinsten Teile selbst bewirtschaften, während in den östlichen Provinzen Preußens der Adel wie der Staat größere Güter besitzt und diese verpachtet, der Bauer aber dort wie in Bayern und Württemberg auf seinem ererbten Grund und Boden sitzt, besonders der Gespannbauer. Kleinere Grundstücke werden weit häufiger in Pacht gegeben und genommen. Das letztere ist besonders in den Provinzen Sachsen und Hannover der Fall, wo die Rüben bauenden Güter solche Grundstücke in großer Zahl pachten, da sie dieselben besser auszunutzen vermögen als der Bauer selbst. Weit stärker ist die Verpachtung bei den Parzellen ver-breitet. In den östlichen Provinzen Preußens

Der Bauernstand bat in Deutschland das von bewirtschaftete Land zum größten Teile kleiner das Grundstück ist, um so häufiger bestein Eigentum. Während im ganzen 20% der landwirtschaftlichen Fläche Pachtds ind einer 15,930%, also nicht viel unter dem Durchnitt, so ist es bei dem mittleren und großen her dagegen nur die Hälfte, 8.17 und 7,220%, ta 1882 ist dieser Prozentsatz etwas gestiegen, im eisten ist das Pachtwesen in Elsaß-Lothgen verbreitet, wo die Großbauern 39,320% Landes nur gepachtet haben. Auch im

Aus allem ergibt sich, daß im deutschen Bauernstande durchaus gesunde Verhältnisse obwalten, und die in der neueren Zeit mehrfach wachgerufenen Befürchtungen wegen eines Rückganges desselben sind für jetzt durchaus gegenstandslos. Der Bauernstand gewinnt vielmehr gerade in der neueren Entwickelung an Terrain. Aber auch hier müssen alle Veränderungen sorgsam überwacht werden, denn gerade aus diesen ist weit mehr zu ersehen als aus den tatsächlichen Verhältnissen in einem gegebenen Momente.

Die Statistik gibt uns auch in Deutschland noch keine Auskunft über die auf den verschiedenen Größenkategorieen der Wirtschaften lebenden und daselbst landwirtschaftlich tätigen Personen, und über die Unterschiede in den Aubau- und Ernteverhältnissen, so interessante Aufschlüsse wir dadurch auch über den Gegensatz der großen und kleinen Wirtschaften erhalten könnten.

Literatur: Baden. Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum 1888, veranstaltet durch das großh. Ministerium des Innern, 4 Bde., Karlsruhe 1883. — Bäuerliche Zustände in Deutschland, Berichte veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik, 8 Bde., Leipzig 1883 (Schr. d. V. f. Sozialp. 22, 23, 24). Bayern, Die Landwirtschaft, in Denkschrift nach amtlichen Quellen bearbeitet, München 1890. Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden, Petersburg 1849. -Brodrick, English Land and english Landlords. - Caird, James, the landed interest, London 1888. - Memoranda Statist, Tables and Charts pracp. on the Board of trade, London 1908. — J. Conrad, Grundriß der pol. Oekon., IV. Statistik, zweiter Teil, 1. Hälfte, Jcna 1904. — Eheberg, Agrarische Zustände in Italien (Schr. d. V. f. Sozialp. 29), Leipzig 1886. — Elsaβ-Lothringen. Bericht der Enquetekommission über die Lage der Landwirtschaft, Straßburg 1887. — A. de Fovitte, Le morcellement, Paris 1885. - Fr. Zizak, Die Entwickelung der Grundbesitzverteilung in Frankreich im 19. Jahrh. Statist. Monatsschrift, Wien 1901. - Grundeigentum und Gebäude im preußischen Staate auf Grund der Materialien der Gebäudesteuerrevision vom Jahre 1878 (Preuß. Statistik, hrsg. vom preuß. statistisch. Burcau), Berlin 1889. — Hessen. Bericht der Enquetekommission, 2 Bde., Darmstadt 1884-1886. -Kolonisation, zur inneren, in Deutschland, Erfahrungen und Vorschläge herausg. im Auftrage des V. f. Sozialp., Leipzig 1886 (Schr. d. V. f. Sozialp. 82). — Verhandlungen auf der Generalversammlung des V. f. Sozialp. (Sept. 1886) über innere Kolonisation mit Rücksicht auf die Erhaltung und Vermehrung des mittleren und kleineren ländlichen Grundbesitzes (Schr. d. V. f. Sozialp. 88, S. 77 fg.), Leipzig 1887. -Léonee de Lavergne, Essai sur l'économie rurale de l'Angleterre, Paris 1858. — Lette, Verteilung des Grundeigentums im Zusammenhang mit der Geschichte der Volkszustände, Berlin 1858. — A. v. Miaskowski, Das Erb-recht und die Grundeigentumsverteilung im Deutsehen Reiche, 1. Abt. (Schr. d. V. f. Sozialp. 20), Leipzig 1882. — Nasse und Reitzenstein, Agrarische Zustände in Frankreich und England (Schr. d. V. f. Sozialp. 27), Leipzig 1884. — Ratzinger, Die Erhaltung des Bauernstandes, Freiburg 1883. — Reichensperger, Die Agrarfrage aus dem Gesichtspunkte der National-ökonomie, Köln 1848. — Frhr. v. Reitzenstein, Agrarische Zustände in Frankreich, Leipzig 1884. - Sehüz, Veber den Einflaß der Verteilung des Grundeigentums auf das Volksund Staatsleben, 1836. — Statistik des Deutschen Reichs N. F. Bd. V, Berlin 1885. — Berufs-und Gewerbezählung vom 14. Juli 1895 der Landwirtschaft im Deutschen Reiche, N. F. Bd. 112, Berlin 1898. — Vierteljahrshefte z. Stat. d. Deutschen Reiches, 1902. III. - Statistique agricole de la France, Nancy 1887, publ. par le Min. de l'agriculture, und Paris 1897. -Verhandlungen der Okt. 1883 abgeh. General-versammlung des V. f. Sozialp., über Grund-eigentumsverteilung und Erbrechtsreform (Schr. d. V. f. Sozialp. 21, S. 6fg.), Leipzig 1882. -Dasselbe von Okt. 1884 über Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (Schr. d. V. f. Sozialp. 28, S. 8fg.), Leipzig 1884. — Württemberg, Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der bänerlichen Landwirtschaft in 6 Gemeinden des deutschen Bürgertum S. 186 vorschlägt.

Königreichs, Stuttgart 1886. S. Statistische Literatur bei den Artt. Agrarstatistik oben Bd. I S. 142/48 und Agrarkrisis oben Bd. I S. 119/20. J. Convad.

Bauernkrieg.

1. Einleitung. 2. Veranlassung. 3. Tragende Kraft der Bewegung. 4. Vorspiele. 5. Verlauf des Bauernkrieges. 6. Schluß.

1. Einleitung. Solange sich die Forschung mit dem Zeitalter der Reformation beschäftigt hat, hat sieh in der Darstellung der Gegensatz der zwei Weltanschauungen niedergeschlagen, von denen die eine die bestehenden Verhältnisse als unangreifbar betrachtet, die andere mit der Reformbedürftigkeit jeder mensehlichen Ordnung rechnet. Und unter allen Erscheinungen der Reformationszeit hat der Bauernkrieg¹) mit am meisten unter der Verschiedenartigkeit dieser Denkrichtungen leiden müssen. Leopold von Ranke, der seine "Deutsche Geschiehte im Zeitalter der Reformation" mit stärkerer innerer Teilnahme geschrieben hat als seine anderen Werke, bezeichnet den einen Pol der Auffassung, Johannes Janssen in seiner voll glühender Begeisterung für die katholische Kirche verfaßten "Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters" den anderen. Immerhin steht Ranke nieht auf dem Boden der einseitig protestantischen Legende, die in dem Bauernkriege nur die Erhebung einer für die religiösen Fragen der Zeit verständnislosen Masse erkennt, sondern glaubt in der ihm eigentümlichen Verknüpfung politischer und allgemein kultureller Verhältnisse, daß je mehr ein Zusammengehen der Reichsregierung mit Luthers gemäßigten Tendenzen zur Unmöglichkeit wurde, auch um so mehr die seit 1522 niedergekämpften Umsturztheorieen wieder hervorbrachen. Nach Janssen ist der Bauernkrieg im tiefsten Grunde ein Religionskrieg, ein Kampf gegen die römische Kirche, dem die Wirksamkeit der Reformatoren "den Charakter ihrer Allgemeinheit und unmenschlichen Furehtbarkeit" gegeben hat. Die dem gegenüber wie auch gegenüber der demokratischen Tendenz, die das Gesichtsfeld mancher Autoren getrübt hat, rastlos schaffende historische Einzelforschung arbeitete an dem wahren Bilde jener sozialen

¹⁾ M. E. dürfte es nicht ratsam sein, die alte Bezeichnung der großen bäuerlichen Erhebung des 16. Jahrh. aufzugeben und von einer einheitlichen, auch die bürgerlichen Kreise ergreifenden sozialen Erhebung des südlichen und mittleren Deutschland zu sprechen, wie das Kaser, Politische und soziale Bewegungen im

Bewegung, dessen erste Umrisse einst lockerten Bestand eines gesunden klein-Bensen und Zimmermann entwarfen und das dann Egelhaaf mit festeren Strichen gezeichnet hat, während W. Vogt die Anschauungskreise untersuchte, die auf die Atmosphäre der bäuerlichen Gedankengänge von Einfluß geworden sind, G. v. Below, Th. Ludwig, K. Kaser und W. Stolze die verfassungsgeschichtlichen Vorfragen geklärt und die Erkenntnis der Vorgeschichte des Bauernkrieges wesentlich gefördert haben. Es wird aber noch fortwährende Weiterarbeit einsetzen müssen, um ohne politische und konfessionelle Voreingenommenheit den wirtschaftlichen Zustand der deutschen Bauernschaft vor dem Kriege an der Hand der bäuerlichen Rechts- und Wirtschaftsaufzeichnungen systematisch zu verfolgen. Denn allein einer solchen Erforschung kann die vollkommene Erklärung der großen Agrarrevolution des 16. Jahrh. gelingen. 2. Veranlassung. Die Veranlassung

2. Veranlassung. Die Veranlassung des Bauernkrieges ist zunächst und vornehmlich in den allgemeinen wirtschaftlichen Notständen, die zu Beginn des Jahrhunderts der Reformation vorlagen, gegeben. Das ist trotz neuerer Versuche, die wirtschaftliche Notlage aus der Erklärung der bäuerlichen Erhebungen des 15. und 16. Jahrh. möglichst auszuschalten¹), noch keineswegs in Abrede zu stellen. Die Argumentation, ein durch Druck geschwächtes Volk besitze nicht die Kraft der Revolution, verkennt die konservativen Grundzüge der bäuerlichen Bevölkerung, und der Hinweis auf die Vorteile des städtischen Wirtschaftsaufschwunges für die Bauernschaft beruht auf übereiliger Verallgemeinerung örtlicher Beobachtungen.

Die deutsche Bauernschaft, seit frühesten Zeiten der stärkste Teil der Bevölkerung, hatte viel von ihrem wirtschaftlichen Halt, den sie an der Familiengenossenschaft besaß, eingebüßt, als die Großgrundherrschaft seit dem 9. Jahrh. immer mehr in das Wirtschaftsleben der Nation bestimmend eingriff. Die Agrarkrisen des früheren Mittelalters, mindestens ebenso häufig wie in späteren Zeiten, sind aber doch unter Beihilfe der Kirche immer wieder gemildert worden. Indem sie zugleich klug und opferwillig die vom Gute aus unbequem zu bewirtschaftenden Außenschläge zur Ansiedelung von Kleinbauern bestimmte und deren soziale Lage nach Möglichkeit zu heben suchte, hat die kirchliche Organisation den durch die Großgrundherrschaft allzu ge-

Das natürliche Wachstum der ländlichen Bevölkerung wurde nun da-

bäuerlichen Standes wieder herzustellen gestrebt und weiterhin durch die Kolonisationsunternehmungen der Bischofskirchen und vor allem der Mönchsorden der wachsenden Bevölkerung einen erweiterten Nahrungsspielraum eröffnet. Zudem bahnte gerade das Streben der Grundherren nach Einkunftserweiterung im Zusammenhang mit mancherlei sozialen Vergünstigungen im Gefolge der Kreuzzüge in weiten Teilen des deutschen Stammlandes seit dem 13. Jahrh. eine Auflösung der hofrechtlichen durch landrechtliche Leiheverhältnisse und eine Freilassung der hörigen Hintersassen sowie ihre Umwandlung zu Zeitpächtern an, ja der Prozeß des Erblichwerdens der geliehenen Bauerstellen begann unaufhaltsam vor- und zu rechtlicher Anerkennung durchzudringen. In dem eigentlichen deutschen Kolonisationslande Mittelalters aber wurde von Anfang an die dem Zuzug tüchtiger Arbeitskräfte günstige soziale und rechtliche Lage des Bauernstandes, die Verleihung der Hufen zu Erbzinsrecht wohltätig empfunden, und hier kam auch kein klaffender Gegensatz zwischen Großgrundbesitz und ländlichem Proletariat in Frage, die unmittelbare Unterordnung des Bauern unter den landesherrlichen Gerichtsstand festigte seine rechtliche Stellung ebenso wie in den geistlichen Territorien des Stammlandes. Genug, hier wie dort bereitete sich jene im Grunde vorteilhafte Lage vor, deren sich der deutsche Bauernstand bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts erfreute, obwohl man sich natürlich vor der Vorstellung einer sozial einheitlich organisierten Landbevölkerung wird hüten müssen. Es ist der relative Höhepunkt der freiheitlichen Entfaltung, der jetzt erreicht wurde und deren Einleitungsfanfaren uns in Neidharts "Höfischer Dorfpoesie" und in der überkecken Dorfgeschichte vom Meier Helmbrecht noch jubelnd entgegen klingen. Aber jede freie Entfesselung sozialer und wirtschaft-licher Kräfte enthält die Keime zu neuen Verwickelungen. Das zeigte sich wie in den Zeiten der Stammeswanderung auch jetzt an der Wendung, die seit dem 15. Jahrhundert die deutschen Agrarverhältnisse nahmen. Und wie so oft in der Wirtschaftsgeschichte war auch diesmal die Vermehrung der in glücklichen Umständen heranwachsenden Bevölkerung¹) die letzte Ursache einer neuen eigenartigen Entwickelung.

¹⁾ Grupp, Historisch-politische Blätter 1899, 124 S. 18, 90, 167, 249. v. d. Ropp, Sozial-politische Bewegungen im Bauernstande vor dem Bauernkrieg, 1899, S. 4fg. W. Stolze, Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges 1900. Zur Kritik vgl. Kaser, Vierteljahrsschr. f. Sozial-und Wirtschaftsgesch. 1903, I, 139fg.

¹⁾ Dies Wachstum der Bevölkerung konstatiert Lamprecht von einer Untersuchung der landwirtschaftlichen Bodenbesiedelnung aus (Wirtschaftsleben III), und ich fand die gleichen Ergebnisse durch eine Betrachtung der Zolltarifierung. S. meine "Rheinzölle", S. 42.

durch für diese noch unheilvoller, weil es zusammentraf mit den schädigenden Einflüssen der Ausbreitung der Geldwirtschaft.

Auf der einen Seite ging so die alte Vollhufe von 30 Morgen, die ursprüngliche Wirtschaftsgrundlage der Familie, dahin. Die Separationen veränderten den bisherigen Besitzstand zumeist in einer Weise, die weit über das Maß des wirtschaftlich Zulässigen hinausging und den Ertrag des kulturfähigen Bodens keineswegs zu steigern vermochte. Und überdem erlaubten auch die Lasten, wie sie die Kirche und die unheilvolle Reichspolitik dem ländlichen Besitzer aufgezwungen hatten, diesem nicht, das echte Eigen seines vollfreien Besitzes zu bewahren.

Auf der anderen Seite führte die Entwickelung der Geldwirtschaft ein Heer von Nachteilen über das flache Land herauf. Einmal der Geldwirtschaft in Deutschland selber. Die Stadt entzog dem Lande Arbeitskräfte und Erwerbszweige, beanspruchte den Handel auf dem Land und die Produktion des Landes für die Stadt, die Gesehlossenheit der Zünfte beseitigte die Freizügigkeit früherer Zeiten. Gerade im Südwesten scheint die Herrschaft der Städte über das platte Land besonders schroff gewesen zu sein, schroffer wenigstens als im Nordosten. 1) Schließlich überflügelte die Stadt auch dadurch das Land, daß sie sich seit dem Siege der Zünfte einer Gemeinde und eines Gemeindeorgans erfreute, während die Bauernschaft nieht in der Lage war, bei der Erledigung ihrer heiligsten Angelegenheiten mitzuarbeiten.

Ebenso nachteilig wie die Ausbreitung der Geldwirtschaft im Heimatlande wirkte die Entwickelung der Weltwirtsehaft auf die deutsche Landwirtschaft. Der Metallzufluß aus den Minen von Peru und Mexiko traf zusammen mit einer reichen Ergiebigkeit der deutschen Bergwerke und mußte bei der trostlosen Zerrissenheit, Verwirrung und Unsicherheit der deutschen Münzverhältnisse besonders empfunden werden. Die Edelmetallpreise sanken, bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts stieg die Minderung des Geldwertes um 50 %, damit im Zusammenhange stand die allgemeine Preissteigerung, z.B. der Wollenpreise in Thüringen um das Doppelte, der Güterpreise im ganzen um das Fünffache, und auch die Getreidepreise, die während der ersten 15 Jahre des 16. Jahrhunderts niedrig ge-blieben waren, sind im Durchschnitte bis zum Jahre 1525 um etwa 20 % gestiegen.2)

Dem entsprach nun weder eine Erniedrigung der Pacht noch eine Steigerung der Löhne, dagegen verstanden es die Grundbesitzer und namentlich die Kirche, ihre Einbuße durch außerordentliche Steuerumlagen auszugleichen. Ausländische Handelsgewächse und Manufakturen drangen in Deutschland ein, die thüringische und rheinische Waidproduktion wurde durch den Indigo¹), der Kermes durch die Koschenille verdrängt, und die heimische Schafzucht litt unter dem Import der im Auslande gefertigten Tuche und Sammetarten.

Nicht die letzten Feinde des deutschen Bauernstandes waren die Reaktion der Grundherrschaft und die erstarkende darf indes Territorialmacht. Man keinesfalls auf das Heranwachsen des Territorialstaates in Südwestdeutschland die bäuerliche Bewegung nahezu ausschließlich zurückführen wollen und die Bedeutung der grundherrlichen Machterweiterung völlig in Abrede stellen. Aus einer Verschmelzung der frühmittelalterlichen, auf Leibherrschaft und Bodeneigentum beruhenden Grundherrschaft mit der Gerichtsherrschaft ist ja die spätere Grundherrschaft des Westens seit dem 13. Jahrhundert erwachsen. Und wenn auch fortan die Einnahmen aus ihren geriehtsherrlichen Gerechtsamen für die Grundherren gewiß die bedeutungsvolleren bildeten, so war doch auch ihre Willkür in der Steigerung der privatrechtlichen Lasten der Bauern kaum minder groß als die bedenkliche Verschärfung und Erweiterung der öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten der abhängigen Leute. Es kam zu einer grundherrlichen Reaktion gegen die freiheitliche bäuerliche Entfaltung früherer Jahrhunderte. Die Grundherren, oft, ja überwiegend identisch mit den Landesherren, waren an vielen Stellen im Besitze der höchsten Gewalt in der Mark, des Obermärkeramtes, der Waldungen und Allmenden, sie suchten die Erblichkeit der Bauernstellen zu beseitigen und bürdeten fortwährend neue zahllose Lasten auf die Schultern ihrer abhängigen Bauern. Die Benutzung von Wald und Weide war nur noch gegen die drückendsten und raffi-niertesten Zinsabgaben gestattet, das persönliche Leben von der Wiege bis zum Grabe unterlag den Zwangs- und Bannrechten der Grundherren. Nach der poetischen Zusammen-

Vgl. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, 439, 450 und v. Below, Jahrb. f. Nationalökon., III. F. 21, 464.
 Von einem rapiden Fallen der Getreide-preise in den 20 er Jahren des 16. Jahrhunderts

⁽Haustein, Wirtschaftliche Lage und soziale Be-

wegungen im Kurfürstentum Trier während des Jahres 1525. Hall.Diss. 1907, S. 9 auf Grund von Lamprecht, Westd. Ztschr. 6, 33) kann keine Rede sein. Vgl. Wiebe, Preisrevolution S. 110. 220.

¹⁾ Man darf den Einzng des Indigo in Deutschland nicht zu früh ansetzen. Vgl. gegen Geering, Basel S. 308 und Schulte, Handelsgesch. S. 141 G. von Below, Hist. Ztschr. 86, 48; 89, 234; 91, 440 Anm. 1.

fassung der Weistümer¹) beanspruehten sie "bann und mann, zock und flock (d. i. Vogelzug und -flug), gebot und verbot, sand und land, wassergang und müllenschank, bienenfang und klockenklank von der erden bis an den hymel, von dem hymel bis uff die erden, fund und pfrund, wasser und weid und alle gerechtigkeit in grundsachen". Das römische Recht, das weder der alten Gemeindefreiheit noch dem alten Erbgang des Landes gerecht zu werden vermochte, hat dann diesen grundherrlichen Tendenzen und Bestrebungen Vorschub geleistet, alten Institutionen einen neuen Inhalt und ein festes Gepräge gegeben und namentlich die Hemmung des Erblichwerdens von Bauernstellen gefördert.

Daneben führten die militärischen Bedürfnisse und die Verwaltungsaufgaben des neuen Staates zur Steigerung der Steuerbelastung der in den Landständen nicht vertretenen Bauern, und nicht nur in Württemberg, Bayern und Kempten richteten sich Unwille und Erbitterung gegen die Juristen als die berufsmäßigen Steuererfinder.

Zu allen grundherrlichen und landesherrlichen Lasten kamen dann die Reichssteuern, deren Eintreibung in gewissenloser Weise ausgebeutet wurde und die meist unter der Einwirkung der steuerberatenden Stände eine diesen günstige Tendenz erhielten und in keiner Weise auf die Steuerkraft des armen Mannes Rücksicht nahmen. Zündstoff war also genug da, um die Bauern, die keineswegs feige ihren Schicksalsweg gegangen waren, zur Selbstbefreiung zu treiben, wenn nur andere Umstände diesen

Versuch begünstigten. 3. Tragende Kraft der Bewegung. Wie man bei Betrachtung der französischen Revolution die nächste Veranlassung (die feudalistische Produktion) und den idealen Einschlag der Bewegung (die Ideen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit) zu unterscheiden hat, so muß man auch beim Bauernkrieg von der Veranlassung die tragende Kraft trennen. Die Idee eines Gottesreiches der Freiheit und Gleichheit war seit den kommunistischen Theorieen und Utopieen der alten Kirche, die vornehmlich von der Sozialphilosophie griechischer Denker und den Gedankengängen des nachexilischen Judentums beeinflußt waren²), in der Christenheit mächtig gewesen, wenn auch die offizielle Kirche keineswegs überall solche Gesinnungen teilte. Von einem Zeitalter des Geistes, das die Arbeit von Jahrtausenden belohnen und die Armen und Enterbten zu Besitzern der Erde erhöhen werde, weiß

das Evangelium aeternum, wie es der Cistereienserabt Joachim von Floris in Calabrien Ende des 12. Jahrh. verfocht¹), und solche Gedanken fanden unter dem Kreis der Franziskaner manchen Anhang. Gerade inmitten der niederen Volksschiehten hat dieser dem Ideal apostolischer Eigentumslosigkeit huldigende Bettelmönchsorden allerhand Aberglauben und auch "die Hoffnung auf eine herrliche Zeit nach völliger gewaltsamer Umkehr" zu verbreiten gewußt. Aehnlichen Ideen huldigte sogar die im allgemeinen unklare Scholastik des ausgehenden Mittelalters. Selbst ihr bedentendster Vertreter, Gabriel Biel, Professor der Theologie an der Universität Tübingen, erkannte in dem Privateigentum eine Folge des Sündenfalles und hielt fest an der ursprünglichen Gleichheit aller Glieder des Menschengeschlechts (Collectorium sententiarum questio H und V). Wenn schon in den wissenschaftlichen Kreisen solche Lehren vertreten wurden, wie viel mehr mögen die freien religiösen Genossenschaften der Spirituellen und apokalyptischen Fraticellen, der Brüder des freien Geistes und einzelne Mystiker ebenso wie die versprengten Teilnehmer der im Beginn des 14. Jahrh. niedergeworfenen oberitalischen Bauernrevolution ihre kommunistischen Ideen in die unteren Schichten des Volkes getragen haben! Seit dem Anfang des 15. Jahrh. schlugen zudem Funken des hussitisch-taboritischen Kommunismus hinüber in die schon mannigfach erregte Stimmung des deutschen Bauernstandes. Hussitische Reiseprediger und die Söldnerseharen der Hussitenkriege verpflanzten nach Mittel- und Süddeutschland, nach Franken und der Regensburger Gegend ihre utopischen Lehren von Freiheit und Gleichheit, von Einziehung des Kirchengutes und Abschaffung des Zehnten. In dieser Ein-

1) Vgl. Renter, Geschichte der religiösen

Aufklärung im Mittelalter, 1877. Schneider, J. v. F. und die Apokalyptiker des Mittelalters, 1873. Preger, das Evangelium aeternum, 1874. Gieseler, Kirchengeschichte, 2. Ausgabe II, 2. S. 358. Während Preger die Echtheit der drei Grnndschriften Joachims (die man übrigens kann mit Glaser, die Franziskanische Bewegung, Münchener Volkswirtschaftliche Studien, 1903 S. 15 als "Gesellschaftsromane" bezeichnen dürfte) anzweifelte, hat sie Renter anscheinend durchschlagend verteidigt. S. über Joachim auch Schott, der Abt von Floris, Briegers Ztschr. f. Kirchengesch. 1901, XXII, 351 fg. und Denifle, das Evangelium aeternum und die Kommission zu Anagni, Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des M.-A. 1885, I, 49 fg. Joachim bezeichnet gerade als Eigentümlichkeit der dritten zukünftigen Weltperiode "necesse est, ut succedat similitudo vera apostolicae vitae, in qua non aequirebatur possessio terrenae hereditatis, sed vendebatur potius".

¹⁾ J. Grimm, Weistümer II, 252 fg.

²) Vgl. Sommerlad, Das Wirtschaftsprogramm der Kirche des Mittelalters 1903.

bäuerlichen Erhebung in Deutschland findet man auch eine Erklärung dafür, daß ein Spruch, der zur Zeit der Bauernunruhen Wiclifs und der Empörung Wat Tylers in England 1381 umlief, im schwäbischen Bauernkrieg des 16. Jahrh. wieder zum Vorschein kam:

> When Adam delved and Eva span, Who was then the gentleman?"

Noch Wachsmuth, Escher und Contzen 1) wußten für diese Wiederaufnahme keine Erklärung. Nachdem aber Loserth²) end-gültig erwiesen hat, daß Wiclif auf die böhmischen Vorreformatoren in den 80 er Jahren des 14. Jahrh. von großem Einfluß geworden ist, hat sich die Kette der Beziehungen geschlossen. Durch Vermittelung des Hussitismus hat der dentsche Bauernaufstand auch wielifitische Gedankengänge übernommen. Auf hussitische Einflüsse geht auch nach v. d. Ropp³) das in der Bauernbewegung hervortretende Schlagwort vom "göttlichen Recht" zurück, das die sog. Reformation Kaiser Sigmunds vom Jahre 1438 angeblich 4) zuerst auf das weltliche Gebiet ausgedehnt haben soll. Doch scheint mir diese Ausdehnung wie der Begriff selbst bereits aus der alten Kirche zu stammen, wo ihn Laktanz in seiner zwischen 307 und 310 verfaßten Schrift "Divinae institutiones" auch zur Begründung der sozialen Gleichheit aller Menschenkinder angewandt hat.5) Alledem verbanden sich weiter die in den gärenden Massen besonders wirksamen Weissagungen und Prophezeiungen einer fanatischphantastischen Astrologie, die für die 20 er Jahre des 16. Jahrh. Revolution, Aufruhr und Mord, aber auch Besserung und Reform voraussagten. Der ganze Agitationsstoff wirkte zusammen mit den unklaren revolutionären Schwarmgeistereien von Männern wie Karlstadt und Thomas Münzer 6),

1) Wachsmuth in Raumers Taschenbuch 5, S. 376 (1834). Escher, Handbuch der prakt. Politik 1863, S. 321. Contzen, Gesch. d. volkswirtsch. Literatur im Mittelalter. 2. Aufl., S. 32.

3) v. d. Ropp, in der erwähnten Marburger Rektoratsrede 1899.

5) Sommerlad, das Wirtschaftsprogramm der Kirche des Mittelalters S. 114 fg.

2) Wenzel
J. K. Seidemann, Thomas Münzer. Nach lande I, 387.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Dritte Auflage. II.

wirkung des Hussitismus auf die Ideen der den die Vertreter der heutigen Sozialdemokratie so gerne als den eigentlichen deutschen Reformator bezeichnen, gewaltig auf die Menge. Unbestreitbar, daß auch die reformatorische Wertung der heiligen Schrift, die den Gedanken des "göttlichen Rechts", ausgestalten und begründen half, und endlich Luthers Wort von der Freiheit eines Christenmenschen hier und da den Ideengang der Bewegung verstärkt haben. Was kümmerte sich das Volk um den Sinn, in dem der Reformator sein Wort ursprünglich gesprochen hatte! 1) Indessen, der eigentliche ideale Einschlag, die tragende und treibende Kraft des Bauernkrieges ist und bleibt die Idee der Freiheit und Gleichheit. Sie wurzelt aber in dem Boden des Christentums und nicht wie später im Naturrecht, und sie wurzelt in den Sozialtheorieen der alten Kirche und des Mittelalters. Seiner treibenden Kraft nach ist der Bauernkrieg durchaus eine Reaktion im Geiste der Kirche des Mittelalters.

4. Vorspiele. Abgesehen von dem Bauernaufstand in Oberitalien zu Anfang des 14. Jahrh. hören wir in Deutschland bis zur Mitte des 15. Jahrh. von einigen Exzessen der Bauern gegen die Juden, um die drückenden Schulden los zu werden und deren Reichtum zu erlangen: so in Gotha i. J. 1391 und in Worms i. J. 1431. Die Erhebung des Pfeifers von Niklashausen, der Gleichheit aller Menschen, Gemeinsamkeit von Wald, Weide und Wasser, Abschaffung aller Zölle, Stenern, Zehnten, Fronden und Zinsen verlangte und ausrief, es müsse noch dahin kommen, daß Fürsten und Herren um Tagelohn arbeiteten, wurde 1476 von dem Bischof von Würzburg, die gewaltsame Bewegung der Allgäuer Bauern und in der Abtei Kempten i. J. 1492 vom schwäbischen Bunde niedergeschlagen, und auch der niederländische "Brotund Käsekrieg" vom gleichen Jahre²) hatte ein gleiches Ergebnis. Daß sich im Zusammenhang mit der Ausbreitung der oben skizzierten Ideen seit dem Anfang des 16. Jahrh. in den kleinen reichsunmittelbaren Gebieten Süddeutschlands die Bauernaufstände mehrten, liegt auf der Hand. Schon die elsässische Erhebung des Jahres 1493 stellte christlich-sozialistische Grundsätze herrschenden kirchlichen Grundbegriffen auf dogmatischem und wirtschaftlichem Gebiete entgegen, und zwei Jahre nach einem Aufstand der Bauern wider den Aht von Ochsenhausen i. J. 1500 bildete sich im Bistum Speyer eine häuerliche Verbrüderung, die nach dem Vorbilde des Kemptener Proletariates den Bundschul als Feldzeichen aufpflanzte. Aber im Gegensatz

den im Sächs. Hauptstaatsarchiv vorhandenen Quellen, 1842, und Ö. Merx, Th. Münzer und H. Pfeiffer 1523-25. Göttinger Diss. 1889. 1) Uebrigens hat Luther wahrscheinlich die

2) Wenzelburger, Geschichte der Nieder-

²⁾ Loserth, Hus und Wielif, Prag 18-4. Für die hussitische Beeinflussung Hans Böhms von Niklashausen, die Gothein in Relig. Volksbewegungen S. 10 A. 26 in Abrede stellt, tritt auf Grund von Barak, Arch. d. hist. Ver. v. Unterfranken 14, 6 fg. und Vogt, Vorgeschichte S. 106 ein, Koehne, Studien zur sog. Reformation Kaiser Sigmunds, Ztschr. f. Sozial- und Wirt-schaftsgesch VI, 425.

⁴) Ströle, das evangelische Element im deutschen Bauernkriege, Dtsch.-ev. Bl. 25, 1900 S. 145 fg., 217 fg., 285 fg., 353 fg.

Reformation Sigmunds in seiner Schrift "An den christlichen Adel" henutzt. Vgl. W. E. Köhler, Luthers Schrift a. d. chr. A. d. N. 1895 S. 128 138.

zu der Lehre des Pfeifers von Niklashausen, wiederholt und auch gegen W. Stolze ausgeführt, der nicht nur gegen Grafen, Fürsten und Herren, sondern auch gegen Kaiser und Papst wetterte, tritt hier zum ersten Male jener nachher von den Bauern verfochtene unbedingt zentralistische Gedanke auf, mit Hilfe des Kaisertums die Befreiung von aller Herrschaft durchzusetzen. Immer weiter wurde der Bundschuh gepredigt, aber alle Erhebungen, mochten sie sich an Schlettstadt (1493) und Bruchsal (1502) oder an Freiburg (1513) als Operationsgrundlage anschließen, wurden durch Verrat unterdrückt. Gegen die Steuererpressungen Herzog Ulrichs von Württemberg brach der Aufstand des sog. "armen Kourad" i. J. 1514 aus, der sich vom Remstal durch die Neckargegend bis zum Schwarzwald verbreitete, aber ebenso wie der windische Bauernbund in Krain, Kärnthen und Steiermark (1515) von Landesherren und Adel bewältigt wurde.

5. Verlauf des Bauernkrieges. Im südlichen Schwarzwald begann die große bäuerliche Erhebung der 20 er Jahre des 16. Jahrh. Die Massen, die unter der Leitung Hans Müllers von Bulgenbach standen, mit dem Proletariat innerhalb der Städte Verbindung erstrebten und dem schwäbischen Bunde gegenüber sich nicht unrühmlich hielten, breiteten sich mit wachsender Gewalt über Schwaben, Südwestdeutschland, Elsaß und Franken aus, wesentlich gefördert durch die Bestrebungen des vertriebenen Württemberger Herzogs Ulrich, mit Hilfe der Bauern sein Land zurückzu-

gewinnen. Die Agitationsgrundlage des Aufstandes bildete ein Zukunftsprogramm, das in den sog. Zwölf Artikeln') enthalten war. Viel ist über den Verfasser dieser Artikel gestritten worden. Baumann hielt den Feldschreiber oder Kürschner Sebastian Lotzer für den Verfertiger einer im Zusammenhang mit den Artikeln stehenden Eingabe der Memminger Bauern an den Rat der Stadt.²) Vogt, Bossert und Radl-kofer glaubten in Lotzer auch den Urheber der Artikel gefunden zu haben, während Stern ursprünglich dem durch Thomas Münzer beeinflußten Waldshuter Prediger Balthasar Hubmaier, dann nach einem archivalischen Fund Stieves dem Kompagniegeschäft von Hubmaier und dem Memminger Prediger Schappeler die Verfasserschaft zuwies. Einer Dissertation von Lehnert zufolge ist es freilich sehr unwahrscheinlich, daß Hubmaier und Schappeler in Frage kommen, dagegen wäre Lotzers Autorschaft nicht gänzlich abzuweisen. In neuerer Zeit hat dann A. Götze 3)

 Kritische Ausgabe von A. Götze, Hist. Vierteljahrsschrift 5, 1902.
 A. Götze, die Artikel der Bauern 1525 (Hist. Vierteljahrsschrift 1901, IV, 14fg.) heweist, daß die Memminger Eingabe die 12 Artikel benutzt hat (so auch Stolze, Hist. Zeitschrift 91, 1903 S. 3 fg.).

3) Götze, a. a. O. und "Zur Ueberlieferung der 12 Artikel" (Hist. Vierteljahrsschrift VII), Neues von Christof Schappeler (ebenda VIII), Die Entstehung der 12 Artikel (Neue Jahrb. f. das klass. Altertum VII, 1904, 13, 3).

daß die Einleitung der 12 Artikel von Schappeler, der übrige Inhalt von Lotzer stammt und daß ihre Heimat Oberschwaben sei, während W. Stolze 1) die alte Sternsche These wiederaufnahm und den Ursprung der Artikel im Schwarzwald, ihren Verfasser in Hubmaier erkennen wollte. Man kann unter den Forderungen der 12 Artikel solche wirtschaftlicher, sozialer und religiöser Natur unterscheiden. Zu den wirt-schaftlichen Forderungen gehören einige, die sich nur auf Abstellung bestehender Unzuträglichkeiten erstrecken (Minderung des Zinsfußes, der Frondienste und Gerichtsstrafen), andere aber erstreben eine völlige Wiederherstellung der alten deutschen Wirtschaftszustände, unter deren Herrschaft der Bauernstand sich glücklich befunden hatte. Nichts Geringeres wird hier verlangt als Herstellung der Markgenossenschaft und der altgermanischen Freiheit von Wild, Weide und Wald. Der Gemeinde soll das ihr entfremdete Wiesen- und Ackerland und das nicht durch Kauf seitens der Grundherrschaft erworbene Waldgelände zurückerstattet und den Gemeindegliedern dessen un-entgeltliche Nutzung gewährleistet werden. Nur den von Gott selbst festgesetzten großen Zehnt an die Kirche (von allem, was in die Weiden gebunden wird) wollen die Bauern ent-richten, dagegen den kleinen Zehnt von allen anderen Früchten und den Blutzehnt als eine von Menschen erdichtete unziemliche Abgabe nicht ferner zahlen. Die soziale Reform soll in der Aufhebung der Leibeigenschaft gipfeln, weil Christus alle Menschen mit seinem Blute erlöst hat, aber Gehorsam der von Gott gesetzten christlichen Obrigkeit aufrecht erhalten. Als einzige religiöse Forderung kommt in Be-tracht: Wahl der Pfarrer durch die Gemeinde und Verpflichtung der Seelsorger, das Evangelium lauter und wahr zu predigen, wie denn auch die Artikel selbst an den Lehren der heiligen Schrift geprüft werden sollten.

Genug, die zwölf Artikel, im einzelnen oft geändert und für den Augenblick zurechtgestutzt, bezweckten eine grundsätzliche Reaktion: Rückkehr zu der einstigen Vollbewertung der ländlichen Arbeitskraft in der freien ländlichen Genossenschaft, zu der alten Anschauung, wonach Wiese und Wald Gemeingut sind und in Gemeinnutzung stehen, Rückkehr zu der ursprünglichen Bedeutung des Grundbesitzes im nationalen Wirtschaftsdasein, ehe noch die Geldwirtschaft die Produktions- und Absatzverhältnisse umgestaltet hatte, aber auch Rückkehr zu der alten einfachen Form des Urchristentums, ja zu der vermeintlichen Urform aller menschlichen Gesellschaft, der durch Christus wieder hergestellten Gleichheit und Freiheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt. So gemäßigt und einleuchtend die meisten Forderungen erscheinen, so enthält doch gerade dieses letzte Verlangen eine unklare Verquickung von zwei Lebensgebieten, der gegenüber Luthers Einschreiten und Stellungnahme erklärlich und notwendig erscheinen.

von 1525 (Hist. Vierteljahrsschrift VIII, 1905).

Schon der unmittelbare Fortgang der Jahrhunderts vertreten hatte. Bewegung im Odenwald, in Franken und am Mittelrhein zeigte, daß bei einer großen 1803 das Kirchengut als Entschädigungs-Volkserhebung die theoretische Mäßigung material für die Verluste der deutschen nie in der Praxis aufrecht zu erhalten ist. Jene Haufen, die von dem Ballenberger Wirt Georg Metzler, von Florian Geyer¹), Wendel Hipler, Jäcklein Rohrbach, ja selbst von Götz von Berlichingen zeitweise befehligt wurden, haben Zügellosigkeiten der Mord- und Zerstörungslust begangen, von denen die grausame Niederwerfung des Grafen von Helfenstein am bekanntesten ist (16. April 1525). Im Beginn des Monats Mai des Jahres 1525 ist die bewaffnete Erhebung in ganz Oberdeutschland in siegreicher Stellung gegen-über dem Adel der Nation: die Bischöfe von Bamberg und Speyer, die Aebte von Hersfeld und Fulda, der Kurfürst von der Pfalz und der Hauptmann des schwäbischen Bundes mußten in Zugeständnissen mannigfacher Art die Gesetze der Bauern anerkennen, und auch nicht wenige Städte, größere und kleinere, Reichs- und Bischofsstädte gesellten sich zur bäuerlichen Sache. Der fränkische und schwäbische Stamm war in einer Erregung, wie kaum seit den Zeiten des großen Bürgerkrieges unter Zeiten des großen Bürgerkrieges unter Kaiser Heinrich IV. Die Revolution hatte ihren Höhepunkt

erreicht, und jetzt traten zu den bisherigen sozialen, wirtschaftlichen und religiösen Forderungen politische Ziele hinzu.²) Der bisherige Gang der Entwickelung hatte sich in seinem theoretischen Niederschlage der oben geschilderten wirtschaftlichen Notlage zu erwehren gesucht, nunmehr unternahmen es die Bauern, ihren eigentlichen politischen Gegner niederzuwerfen, das Territorialfürstentum. Der Plan einer Neuordnung der gesamten Reichsverfassung, seit dem 14. Jahrhundert immer wieder beraten, erst in bürgerlichem Sinne, dann in fürstenfreundlicher Weise fortgeführt, tauchte wieder auf und bezweckte diesmal eine Minderung des fürstlichen Einflusses, eine Kräftigung der Reichsgewalt auf Kosten der Territorialherrschaften, ein Gedanke, wie ihn der Speyerer Aufstand im Anfange des

Wie man später im Reichsdeputationshauptschluß von Fürsten auf dem linken Rheinufer bestimmte, so sollte nach diesen bäuerlichen Reformplänen die Säkularisation zur Entschädigung der weltlichen Herren für die Beseitigung der Feudallasten verwandt werden. Unter dem Schutze eines durch eine einzige Steuer gestützten Kaisertums müßten dann — nach dem Vorschlage von Wendel Hipler und Friedrich Weigant von Miltenberg - die Reformen durchgeführt werden: Einheit von Gewicht und Münze, Aufhebung der Zölle und Geleite, Beseitigung des Wuchers, Einführung des deutschen Rechtes und Beschränkung des römischen Rechtes auf die Universitäten; Ideen, die zur Durchführung nur zweier Voraussetzungen bedurft hätten: daß nicht ein Karl V. die Kaiserkrone trug und daß nicht das Territorialfürstentum die Macht besaß, die es tatsächlich seit einem Jahrhundert zur Geltung zu bringen bemüht war.

Das Territoralfürstentum, in seiner Existenz bedroht, suchte denn von diesem Augenblicke an die ihm so gefährliche Bewegung völlig niederzuwerfen und wurde in seiner Absicht bestärkt durch Luther, der angesichts der fanatisierten Massen Thomas Münzers, die vom Thüringer Wald bis zum Harz hin Blut und Verwüstung verbreiteten ¹), energisch eingriff. Luther latte seiner Zeit in einer zwischen dem 17. und 20. April 1525 erschienenen "Ermahnung zum Frieden auf die 12 Artikel der Bauernschaft in Schwaben" klar geschieden zwischen berechtigten christlichen Forderungen (Wahl der Pfarrer durch die Gemeinde, Freigabe des Evangeliums) und solchen, darüber allein die Rechtsverständigen zu befinden hätten (die wirtschaftlichen und sozialen Forderungen). Es war die Unterscheidung, deren Erkenntnis dem Mittelalter versagt geblieben war, die klare Trennung zwischen den verschiedenen Sphären des Glaubens und des Rechtes, die in Luthers Ermahnung in die Erscheinung trat. Jetzt aber, angesichts der weiteren Fortschritte der Revolution und namentlich gegenüber Münzers fanatischer utopistischer Schwarmgeisterei erkannte der Reformator den gemeinsamen Grundzug, den diese mit den apokalyptischen Schwärmereien des Mittelalters teilte. Hatten schon die 12 Artikel im Namen des Evangeliums und des Christentums wirtschaftliche Freiheit und Gleichheit verlangt, ein

¹⁾ Vgl. Max Lenz, Florian Geyer (Preus-

sische Jahrbücher 84).

2) Nach Schum, Ueber bäuerliche Verhältnisse und die Verfassung der Landgemeinden im Erfurter Gebiete zur Zeit der Reformation, 1877 S. 102 trug der Bauernaufstand im Erfurter Gebiete mehr den Charakter einer politisch en Revolution, als den einer sozialen (wie anderwärts in Deutschland) an sich. Anders Kaser, Politische und soziale Bewegungen, S. 193, wo-nach gerade in den Städten Thüringens die Bewegung den Charakter eines Religionskrieges angenommen habe.

¹⁾ G. Wolfram, Thomas Münzer in Allstedt (Ztsch. d. Ver. f. Thüring, Gesch. N. F. 5) und Jordan, Pfeifers und Münzers Zug in das Eichsfeld (Ebenda N. F. 14).

schritt die neuere Entwickelung zu dem Plan einer völligen gesellschaftlichen Neugründung vor, die den Umsturz von Staat und Kirche, Eigentum und Familie bezweckte. So ließ Luther denn jetzt am 6. Mai 1525 seine Schrift "Wider die mörderischen und räuberischen Rotten der Bauern" ergehen, in der er mit der ihm eigenen Gewalt einer heftigen leidenschaftlichen und zornigen Sprache die Fürsten zum Dreinschlagen aufrief: "Steche, schlage, würge hier, wer da kann." Bleibst du darunter tot, wohl dir, seligeren Tod kannst du nimmermehr überkommen!"

Die Vereinigung der Territorialherren führte dann die von Luther gebilligte Unterdrückung des Aufstandes zum Ziele. Den verbündeten Waffen des Kurfürsten Johann, der Herzöge Georg von Sachsen, Heinrich von Braunschweig, des Landgrafen Philipp von Hessen und des Grafen von Mansfeld erlagen Münzers Mordscharen am 15. Mai Herzog Anton von Lothringen gedämpft, der schwäbische Bundeshauptmann brach fast schen Bauern. Die alsdann vereinigten Streitkräfte des schwäbischen Bundes und des Kurfürsten von der Pfalz siegten am 2. Juni über die Odenwälder bei Königshofen, am 4. Juni wurden die Rothenburger aufgerieben. Am längsten dauerte die Niederwerfung am Ober- und Mittelrhein. eigentlichen Ausgangsbezirk des Aufstandes, in Oberschwaben und im Schwarzwald waren die Bauern im ganzen recht gemäßigt, weun auch mit zäher Konsequenz vorgegangen, und auch in der Schweiz trug die Bewegung einen vorwiegend harmlosen Charakter.2) So war das alte Stammland des deutschen Volkes von der furchtbaren Bewegung heimgesucht, aber auch wieder befreit worden, und nur das Kolonialland des deutschen Mittelalters im Osten hatte weder Aufruhr noch blutige Unterdrückung gesehen. Hier waren eben die Unarten und Sünden des alten Regime nie so fühlbar geworden wie in den alten Landesgebieten. Bis ius 16. Jahrhundert blieb der Bauer des Ostens persönlich frei, wie er einst als freier Ansiedler ins Land gekommen war, und "ge-messene" Fronden (d. h. durch Leihever-

Gebaren, das nach Luther heißt "christ- trag festgelegte) nur waren es, die er geliche Freiheit ganz fleischlich machen", so legentlich übernahm. Und wenn auch jenschritt die neuere Entwickelung zu dem seits der Elbe seit den Zeiten des Hochmittelalters allmählich eine ueue Leibeigenschaft auf Grund der Gerichtsherrschaft erwuchs, so hat sie doch nie eine völlige Schollenfesselung der Bauern nach sich gezogen, sondern sich auf die milde Form der Erbuntertänigkeit beschränkt.

6. Schluss. Der Ausgang des Bauernkrieges war für das Schicksal des deutschen Bauernstandes nicht in dem Maße beklagenswert, wie man früher gemeint hat. Die siegreiche Reaktion ließ die Besiegten zunächst wohl die ganze grausame Härte des Kriegsrechtes empfinden. Allein die Anschauung, daß der Druck auf den ganzen Stand noch stärker als zuvor geworden sei, läßt sich doch nach dem dermaligen Stande der Forschung nicht mehr aufrecht halten. Die Erinnerung an die Greuel der Schreckenszeit blieb auch bei den Siegern lebendig. Freilich, wenu sich die bäuerlichen Zustände des Südwestens nicht wesentlich ver-1525 bei Frankenhausen¹), im Elsaß wurden schlechterten, viel gebessert haben sie sich einige Tage später die Unruhen durch den auch nicht. Nur in einzelnen Ausnahmefällen wurde reformiert, so in Baden und in Tirol. Dort hat der Erlaß des kleinen Zehnten, hier die unter der Einwirkung der Tiroler Landstände bewilligte Landesordnung einige Erleichterungen gewährt. Die Reformation aber, deren Grundsätze ja unzweifelhaft von gewisser Einwirkung auf die Grundstimmung der bäuerlichen Erhebung gewesen waren und die nachher jeden Zusammenhang zwischen der neuen Lehre und den aufrührerischen Massen untergrub, hat auf der einen Seite es sich gefallen lassen müssen, daß sie für die große Agrarrevolution verantwortlich gemacht wurde, und wiederum den Vorwurf der Hartherzigkeit und Fürstendienerschaft auf sich gezogen: in keinem Falle, weder damals noch heute, hat sie Vorteile vom Bauernkriege gehabt. Nach den Untersuchungen von Egelhaaf darf man indesseu auch hier wieder nicht übersehen, daß die keineswegs unterdrückte und bedrohlich genug erscheinende allge-meine Sehnsucht nach Umgestaltung aller Dinge vielleicht eine Hauptmahnung an die Einzelregierungen stellte, die neue evangelische Ordnung einzuführen und zu festigen. Die "Schrift der evangelischen Stände wider den Papst und seinen Anhang" (Egelhaaf II, 143) besagt ausdrücklich: "Und haben also die Bauern selbst zu der Sache griffen und Veränderung fürnehmen wollen und im Schein des Evangeliums gleichwohl dasselbe mißbraucht, darum Gott auch vielleicht seine Strafen über sie verhängt und der Schuldig mit dem Unschuldigen hat leiden Deshalb, weil die Vergleichung müssen. bisher ins siebte Jahr verzogen wird, haben

¹⁾ S. Max Lenz, Zur Schlacht bei Frankenhausen (Histor. Ztschr. 69) und R. Jordan, Zur Schlacht bei Frankenhausen (Z. Gesch. d.

St. Muhlheim Heft 4) 1904.

2) Vgl. H. Nabholz, Die Bauernbewegung in der Ostschweiz 1524.25. Züricher Diss. 1898 S. 59: Das wüste Zechgelage auf Kosten des Klosters Töß im Züricher Gebiet.

etliche Stände selbst der Ceremonien halb Ordnung fürgenommen."

Wie unerforschlich und wunderbar aber die Wege der geschichtlichen Entwickelung laufen, sieht man darans, daß es gerade das hart bekämpfte Territorialfürstentum war, das die Forderungen, die im Mai 1525 Wendel Hipler und Friedrich Weigant in fürstenfeindlichem Sinne proklamiert hatten, durchführen half. Wie im Verlaufe des 16. Jahrhunderts das Landesfürstentum zahlreiche der bäuerlichen kirchlichen Reform-

16. Jahrhunderts das Landesfürstentum zahlreiche der bäuerlichen kirchlichen Reformpläne verwirklichen half, so hat es in einer noch späteren Zeit auch ihren vornehmsten sozialen und wirtschaftlichen Wünschen Rechnung getragen. Denn Preußen hat durch seine Bauernbefreiung den Anstoß gegeben, daß die Leibeigenschaft und die soziale Rechtlosigkeit des Bauernstandes dahinschwanden, und hat durch die Begründung des Zollvereins jener Sehnsucht von 1525 nach Einheit von Münze, Maß und Ge-

diese Territorialmacht des 19. Jahrhunderts hatte das politische Ziel gemeinsam mit den aufständischen Bauern aus der Reformationszeit: die Einheit des ganzen Vaterlandes und eine starke kaiserliche Macht.

wicht endlich Erfüllung gebracht. Freilich

Literatur: 1: Golhein, Die Lage des Bauernstandcs om Ende des Mittelalters (Westdeutsche Zeitschrift IV 1885), und Politische und religiösc Volksbewegungen vor der Reformation, 1878. -Sommerlad, Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der deutschen Reformation (deutschevangelische Blätter XX). - Lamprecht, Ländliches Dasein im 14. und 15. Jahrh. (Z. W. G. 3, 189). — Derselbe, Das Schicksal des deutschen Bauernstandes bis zu den agrarischen Unruhen des 15. und 16. Jahrh. (Preuß. Jahrb. 1885, August). — Kaspret, Veber die Lage der oberkrainischen Bauernschaft beim Ausgang des 15. und im Anfang des 16. Jahrh. - Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrh. (v. Miaskowski, Staats- und sozialwissenschaftl. Beiträge II, 2), 1895. - Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 634 fg. — Knapp. Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den ülteren Teilen Preußens, 1887. – Hanssen, Die Ackerflur der Dörfer, Agrarhist. Abhandlungen II, 179fg. — II: Materialien zur Geschichte des Bauernkricgs, ed. Waldau, 1791-94. - Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Oberschwaben, ed. Baumann, 1876 - Quellen zur Geschichte aus Rotenburg, ed. Baumann, 1878. — Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. B., ed. Schreiber, N. F. Der deutsche Bauernkrieg, Freiburg 1868—1866. — Baumann, Akten zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges aus Oberschwaben, 1881. — Hartfelder, Äkten zur Geschichte des Bauernkrieges in Süddeutschland (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 89, 4). -Mone, Quellensammlung zur Badischen Landesgeschichte II. - Zöllner, Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges, Dresden 1872. - A. Stern, Ueber die 12 Artikel der Bauern aus dem Jahre 1525, 1868 (vgl. Forschungen nr. 566, XII). — Vogt, Zwei oberschwäbische Laienprediger

(Luthardts Ztschr. für kirchl. Wissenschaft VI, 1885, S. 418 und 479). - Bossert, Rottenburg am Neckar (Blätter für württembergische Kirchengeschichte II, 1887). - Radtkofer, Johann Eberlin von Güntzburg, 1887. Entstehung und Autorschaft der 12 Artikel (Ztschr. des hist. Vereins f. Schwaben und Neuburg XVI, 1889. — Lehnert, Studien z. Gesch. der 12 Artikel, Halle, Diss., 1894. — W. Vogt, Die Vor-geschichte des Bauernkrieges, 1887. — Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 1905 S. 81fq., 224fq. - W. Stolze, Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges (Schmollers Staats- u. sozialwiss. Forsch. 18, 4, 1900). — v. Below, Territorium und Stadt, 1900. - Th. Ludwig, Der badische Bauer im 18. Jahrh. (Knapp, Abh. 15) 1896. -G. Grupp, Nicdergang des norddeutschen Bauernstandes seit der Reformation (Frankfurter Zeitgemäße Broschüren 19, 4) 1899. — **Derselbe,** Die Ursachen des Bauernkrieges, Hist.-polit. Blätter 124. — **K. Kaser**, Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges, Deutsche Geschichtbl. 4. -Dersetbe, Neuere Literatur zur Geschichte des Bauernkrieges, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I, 1908. — Kiener, Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 19, 1904. - G. Caro, Probleme der deutschen Agrargeschichte (Viertcljohrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. V, 3, 1907. - Kolde, Martin Luther, 1889, II, 140 fg. Luther über Empörungen, Altenburg 1831. -Varreiter, Luthers Ringen mit den antichristlichen Prinzipien der Revolution, 1860. - III: Occhsle, Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in den schwäbisch-frünkischen Gegenden, 1880. - Deuber, Geschichte der Bauernkriege in Teutschland und der Schweiz, 1833. - Bensen, Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken, 1840. - Zöpfl, Die Hauptmannschaft des Götz von Berlichingen im großen Bauernkriege, 1850. – Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode 1521-26, 1852. - Zimmermann, Geschichte des Bauernkrieges, 1854. - Cornetius, Studien zur Geschichte des Bauernkrieges, 1861. — J. Friedrich, Astrologie und Reformation oder die Astrologen als Prediger der Reformation und Urheber des Bauernkrieges, 1864. - Baumann, Die oberschwäbischen Bauern im März 1525 und die 12 Artikel, 1871. - A. Bebet, Der deutsche Bauernkrieg mit Berücksichtigung der hauptsächlichsten sozialen Bewegungen des Mittelalters, 1876. — Belfort Bax, The peasants war in Germany, London 1899. — Setdemann, Bei-träge zur Geschichte des Bauernkrieges in Thüringen (Forschungen nr. 566, XI, XIV). -Fries, Die Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken, 1877—1883. — W. Vogt, Die bayerische Politik im Baucrnkriege, 1883. — Hartfetder, Zur Geschichte des Bauernkrieges in Südwestdeutschland, 1884 (vgl. Westd. Ztschr. nr. 594, I.; Forschungen nr. 566, XXIII). -Falckenheiner, Philipp der Großmütige im Bauernkriege, 1887. — Cranthal, Die Stadt Würzburg im Bauernkriege, 1887. - Th. Eitner, Erfurt und die Bauernaufstände im 16. Jahrh., Hall. Diss. 1908. — Utlmann, Hans Böheim von Niklashausen, ein Vorläufer des Bauernkrieges (Beil. I zu dessen Reformatoren vor der Reformation I, 421 fg.). — Merx, Thomas Münzer und Heinrich Pfeiffer 1523—25, 1889. — Egethaaf, Deutsche Geschichte im 16. Jahrh., 1889.

— Elben, Vorderösterreich und seine Schutz-gebiete i. J. 1524, 1889. — Czerny, Der zweite Bauernaufstand in Oberösterreich 1595—1597, Linz 1890. - Vogt, Die Bodenscebauern und ihr Houptmann Dietrich Hurlewagen (Augsburg. Progr. 1892). — H. Nabhotz, Dic Bauern-bewegung in der Ostschweiz 1524—25, Zürich. Diss. 1898. - M. Marquard, Kempten und der Bauernkrieg (Allgäuer Geschichtsfreund 13). — E. Sehneider, Stuttgart im Bauernkrieg, 1901. — Antoni, Fulda im Bauernkrieg (Fuldaer Geschichtsblätter 1902). - Rolf Kern, Die Beteiligung Georgs II. von Wertheim und seiner Grafschaft am Bauernkrieg (Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 16, 1901). — J. Guss, St. Leonhard und Bärtsch im Bauern krieg (Straßburger Diözesanblatt N. F. I). -M. M. Rabenteehner, Der Bauernkrieg in Steiermark (Pastors Erläuterungen II, 5, 1901). - J. Strandt, Der Bauernkrieg in Oberösterreich, 1902. — S. Riezter, Aufstand der bayerischen Bauern im Winter 1633—34 (Sitzb. d. kön. bayer. Ak. 1900). — Lampreeht, Deutsche Geschichte, V, 1, 1894. — L. v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 6. Aufl., 1881, II, 124-158. - Endlich vgl. Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte, 7. Aufl. 1906 nr. 5868—5874 und 5938—5958. Theo Sommerlad.

Bauernvereine

s. Landwirtschaftliche Vereine.

Bangenossenschaften.

1. Allgemeines. 2. England. 3. Amerika. Land Societies in England.
 Deutschland.
 Oesterreich.
 Dänemark.
 Holland.
 Belgien.
 Frankreich.
 Italien.

1. Allgemeines. Baugenossenschaften (unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung des Genossenschafts-G. von 1889/98) sind Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl zur Herstellung von Wohnungen mittels gemeinschaftlichen Geschäftsan die Mitglieder zu Eigentum oder zur Vermietung hergestellt, es können und werden auch beide Zwecke durch eine Genossenschaft verfolgt; Verkauf oder Vermietung an Nichtmitglieder müssen insoweit natürlich freigelassen werden, als unter den Mitgliedern keine Abnehmer für die Wohnungen sich finden, ein Fall, der erfahrungsgemäß gar nicht selten vorkommt. Zu den Baugenossenschaften sind auch die Gesellschaften zu zählen, die ihre Aufgabe, das großen Objekt immer nur ein kleiner Beiverfolgen, daß sie den Mitgliedern Darlehen liche Kreditquellen sind hier in der Regel auf Hypothek gewähren und diesen Bau unentbehrlich, wenn nicht ganz besondere oder Erwerb des Hauses überlassen. Zu Umstände der Baugenossenschaft Privat-

den hier behandelten Baugenossenschaften gehören aber nicht jene Baugenossenschaften, bei denen Bauhandwerker Häuser herstellen zu Verkaufszwecken; dies sind Produktivgenossenschaften. Ferner gehören nicht hierher die "uneigentlichen" Baugenossenschaften, bei denen es sich nur um Errichtung eines bestimmten Zwecken dienenden Gebäudes handelt (Studentenvereinigungen haben vielfach solche Genossenschaften gegründet zum Bau und Erwerb eines Verbindungshauses).

Wo es sich um die Linderung einer großen akuten Wohnungsnot handelt, ist die gemeinnützige kapitalistische Aktiengesellschaft am Platz, die mit großen Mitteln schnell wirken kann. Für die Tätigkeit der Baugenossenschaft ist Voraussetzung ein mutmaßlich dauerndes Bedürfnis nach preiswerten und gesunden Wohnungen, das von der Privatbautätigkeit nicht oder nicht in genügendem Umfange befriedigt wird.

Baugenossenschaften, die sog. "Erwerbshäuser" herstellen, d. h. kleine für Wohnzwecke der Familie des Erwerbers bestimmte Häuser, sind auf Mitglieder angewiesen, die nach ihrer wirtschaftlichen Lage so weit gesichert sind, daß sie nicht der Gefahr ausgesetzt sind, den Wohnsitz ändern zu müssen. Immer muß das Haus in erster Reihe dem Wohnungsbedürfnis des Mitgliedes angepaßt sein. Das Haus oder seine Mietswohnungen sollen nicht Spekulations-objekt werden. Um die an Mitglieder verkauften Häuser der Spekulation zu entziehen, empfiehlt es sich, entweder das Vorkaufsrecht für die Genossenschaft eintragen zu lassen oder das Wiederkaufsrecht zugunsten der Genossenschaft für die ersten 30 Jahre nach der Auflassung oder die Inanspruchnahme eines Teiles des bei einem späteren Verkauf erzielten Gewinns für die Genossenschaft.

Bei dem Bau der Wohnungen und Häuser muß stets auf lokale Verhältnisse und Eigenart Rücksicht genommen werden. Nicht betriebes der Mitglieder. Entweder werden selten hat sich gezeigt, daß die Mieter auch die Wohnungen (Häuser) zur Ueberlassung erst für den Gebrauch besserer Wohnungen erzogen werden müssen.

Auch die für die Errichtung von Mietswohnungen bestimmten Baugenossenschaften dienen nicht der fluktuierenden, sondern der

seßhaften Arbeiterbevölkerung.

Die Baugenossenschaft setzt Bevölkerungskreise voraus, die, wenn auch mit kleinem Kapital, sich an der Erfüllung der Aufgabe der Genossenschaft beteiligen können. Freilich werden diese "Ersparnisse" bei dem Wohnungsbedürfnis zu befriedigen, dadurch trag zum Betriebskapital sein. Außerordent-

Zweckes behält gleichwohl einen großen wirtschaftlichen und ethischen Wert, sie macht die Wohnungsbedürftigen zum Träger des Unternehmens. Es macht sich für sie keine wirtschaftliche Abhängigkeit bemerk-bar. Daher werden auch Baugenossen-schaften oft in industriellen Etablissements den Vorzug verdienen vor der unmittelbaren Errichtung von Arbeiterwohnungen. In der Wohnung der Baugenossenschaft fühlt sich der Arbeiter frei, in den Häusern des Arbeitgebers empfindet er die wirtschaftliche Abhängigkeit.

Jules Simon (Le travail) geht freilich zu weit, weun er sagt: "La propriété est si près du prolétaire, même le plus pauvre, qu'il lui suffit de s'associer avec d'aussi pauvres que lui, et de vouloir être proprié-taire pour le devenir"; sind vielmehr die Schwierigkeiten bei Gründung und Leitung einer Baugenossenschaft ganz gewiß sehr groß, so sind sie nach den gemachten Er-fahrungen zu überwinden, wenn nur die oben kurz skizzierten Grundsätze nicht aus

dem Auge verloren werden.

Die Entwickelung der Baugenossen-schaften ist nicht bloß nach den Resultaten in den einzelnen Ländern eine sehr verschiedene, sondern auch nach der Art und

Weise des Betriebes.

Es sind dabei insbesondere zu unterscheiden die Baugenossenschaften, die ihren Mitgliedern Vorschüsse zum Erwerb eines Hauses gewähren (Building Societies in England und Amerika), und die, welche selbst bauen: "Baugenossenschaften" (Land and Building Societies).

Die Heimat der ersteren ist England, wo man sie allerdings nicht zu den Baugenossenschaften rechnet, sie sind älter als die Baugenossenschaften im engeren und eigentlichen Sinn, und wir beginnen daher

mit ihnen.

Die Building Societies 2. England. waren ursprünglich Sparvereine, zu denen sich die Mitglieder zusammentaten, um einander vermöge der gemeinschaftlich angesammelten Spareinlagen zum Erwerbe eines Hauses zu verhelfen. Die Reihenfolge der Verausgabung der Vorschüsse wurde durch das Los bestimmt. Die Anfänge dieser Vereine sollen sich bis in das 18. Jahrhundert zurückerstrecken, der älteste bekannte Verein ist ein Dorfklub zu Circudbright in Schottland, 1815 gegründet. Mit der Zeit sonderten sich zwei Klassen von Mitgliedern: Einleger und Darlehnsnehmer. Durch G. v. 14./VI. 1836 (6 und 7 William IV cap. 32) wurden diese Genossenschaften rechtlich geregelt, indem dasselbe die Gesetze 10 Georg IV cap. 56 und 4 und 5 William Registrars angestellten Erhebungen ergaben,

kapital zuführen. Die Beteiligung der Woh- | cap. 40 über die Friendly Societies auf sie nungsbedürftigen an der Verfolgung des für anwendbar erklärte. Das Gesetz gestattete die Bildung von Genossenschaften, um durch Ansammlung von Kapital vermittels periodischer Einzahlungen der Mitglieder diesen den Erwerb eines Hauses zu ermöglichen. Die Genossenschaften erhielten fortan die Bezeichnung "Benefit Building Societies". Die Statuten mußten dem Registrar der Friendly Societies eingereicht werden. Der Anteil durfte nicht mehr als 150 £ betragen, und die monatlichen oder anderweiten Einzahlungen auf denselben sollten nicht 1 £ übersteigen. Das Gesetz gestattete, von den Mitgliedern, welche vor der Vollzahlung ihres Anteils einen Vorschuß nahmen, einen "Preis" zu erheben, dessen Höhe unabhängig von den Zinsgesetzen war. Zulässig war auch die Einführung von Anteilen mit verschiedenen Rechten, wovon ergiebiger Gebrauch gemacht wurde, da die Aufnahme von An-leihen diesen Gesellschaften ursprünglich nicht gestattet war (bis 1869). Dies Gesetz von 1836 war mangelhaft, seine Unklarheiten waren groß, 1874 wurde ein neues Gesetz erlassen, das 1875 amendiert wurde (37 und 38 Vict. cap. 42): Act to consolidate and amend the Laws relating to Building Societies v. 30./VII. 1874, mit einer unwesentlichen Abänderung v. 22./IV. 1875. Das Gesetz hebt die Act of Benefit Building Societies auf, läßt die bestehenden Genossenschaften unberührt und stellt denselben anheim, sich unter dem neuen Gesetze eintragen zu lassen, falls ihr Statut mit demselben übereinstimmt. Als Zweck der Genossenschaft bezeichnet § 13: "Eine Anzahl Personen kann eine Genossenschaft auf Zeit oder unbeschränkt zum Zwecke der Ansammlung eines Kapitals durch Einzahlungen der Mitglieder bilden, aus dem diese gegen Verpfändung von Grund und Boden Vorschüsse erlangen können. Eine solche Genossenschaft soll zu dem gedachten Zwecke Land besitzen können, Anleihen aufnehmen dürfen durch Ausgabe von Aktien von einfachem oder mehrfachem Betrage, entweder sofort voll oder periodisch oder auf andere Art einzahlbar, die Genossenschaft kann diese Aktien mit oder ohne Zuschreibung von Zinsen, wenn das Geld nicht mehr gebraucht wird, zurückzahlen."

Die Haftpflicht der Mitglieder ist nach § 14 des Gesetzes auf die Anteile beschränkt, welche nicht beliehen sind, auf die geleisteten Einzahlungen, auf die Rückstände und auf den Betrag, welcher ausgeliehen ist.

Im Jahre 1893 gerieten eine Anzahl der Gesellschaften infolge umfangreicher Betrügereien in Vermögensverfall. Eine förmliche Panik brach aus, und die seitens des daß eine große Anzahl der Gesellschaften fachen und billigen Verwaltung wegen unter den durch Gesetz auferlegten Verpflichtungen | der arbeitenden Klasse, die anderen wurden nicht nachgekommen war. Von 466 Ge- mehr zu Bankinstituten. sellschaften z. B. kamen die Briefe als unbestellbar zurück, sie bestanden seit Jahren nicht mehr. Der Registrar Brabrook hob sie verlangen regelmäßige Einlagen und bei seinen Untersuchungen hervor, daß nicht das Prinzip der Baugesellschaften an der Krisis die Schuld trage, sondern ihre fehlerhafte Organisation. Durch Gesetz von 1894 (57 und 58 Vict. cap. 47) fand die die Mitglieder sehr verschieden, je nach notwendige Aenderung des Gesetzes von 1874 statt.

Die Vorschußgewährung in den Building Societies erfolgt nach folgenden Grundsätzen. Ein Mitglied, welches einen Vorschuß haben will, muß so viele Anteile zeichnen, wie zur Deckung des Vorschusses erforderlich sind. Die Höhe des auf den Anteil zu gewährenden Vorschusses beruht auf der Annuitätsrechnung, nach welcher regelmäßige monatliche Einzahlungen, zu Zinseszins gerechnet, während einer bestimmten Anzahl Jahre die Höhe des Kapitals erreichen. Der auf den Anteil zu gewährende Vorschuß besteht aus der Summe der bereits geleisteten Einzahlungen auf denselben und dem zeitigen Werte der noch zu leistenden Einzahlungen.

Die Building Societies sind also in Wahrheit Realkreditbanken, die die ausgeliehenen Vorschüsse durch Amortisation

Die Vorschüsse werden unter den Bewerbern entweder verlost (Ballot soc.) oder verkauft (Sale soc.), oder es wird abwechselnd teils den Returns, teils den Reports entein Vorschuß verlost und einer verkauft

(Ballot and Sale soc).

Zur Deckung der Verwaltungsunkosten und zur Dotierung des Reservefonds dienen die Strafgelder und die "Preise" beim Verkaufe eines Vorschusses. Es wird für jeden Vorschuß ein Preis verlangt, der entweder von vornherein bestimmt ist und um so Kassenbestand und die nicht auf Hypotheken geringer wird, je länger der Betreffende ausgeliehenen Gelder. Mitglied ist, oder der sich durch "Versteigerung" des Vorschusses an die Darlehnssucher ergibt; es wird alsdann nämlich der Vorschuß in einem bekannt gemachten haben, bekommen ihre Einzahlungen nebst höherem Zins anlegen, als es ihnen sonst möglich ist.

Die Genossenschaften waren ursprünglich alle zeitlich begrenzt und hatten eine geschlossene Mitgliederzahl (terminating soc.), ordnete. in den 40 er Jahren entstanden die "dauerndeu" Genossenschaften (permanent soc.); die land, Victoria, Canada haben die Building terminating soc. erhielten sich ihrer ein- Societies längst Fuß gefaßt.

Eine besondere Art der Building Societies sind die Bowkett Societies (nach Dr. Bowkett), Rückzahlungen der Vorschüsse ohne jede Verzinsung, die Einzahlungen werden fortgesetzt, bis der letzte Vorschuß gezahlt ist. Der Vorteil dieser Bowkett Societies ist für der Zeit, in welcher sie zum Vorschuß gekommen sind.

Eine Unterart sind die Starr-Bowkett Societies (nach Mr. Starr), in denen die Mitglieder, welche ihren Vorschuß zurückgezahlt haben, zu größeren Einlagen verpflichtet werden, um die Genossenschaft

schneller zu Ende zu bringen.

Die Building Societies in den verschiedenen Unterarten haben in England, Irland und Schottland eine ganz außerordentliche

Verbreitung gefunden.

Die unter dem Gesetze von 1874/1894 eingetragenen Building Societies sind gesetzlich verpflichtet, ihre Abschlüsse dem Registrar einzureichen, und dieser legt sie zusammengestellt in den Returns dem Hause der Gemeinen vor, gleichzeitig mit den "Reports", welche eine gedrängte Bearbeitung der Returns und eine Angabe der neuesten wichtigsten Entscheidungen enthalten.

Nachstehende Tabelle (S. 665) bezieht sich auf die unter dem G. v. 1874/1894 eingetragenen Building Societies. Die Zahlen sind nommen; können sie auch nicht auf absolute Richtigkeit Anspruch erheben, da die eng-lische Statistik in früheren Jahren nicht fehlerfrei war, so bieten sie doch ein Bild von dem Umfange und der Tätigkeit dieser Genossenschaften.

Die "Anderen Anlagen" umfassen den

Nach den erzielten Resultaten sind die Building Societies ein höchst beachtenswertes Moment für die Beschaffung von Häusern. Die Reports sind voll Lobes. Daß es auch Termine ausgeboten und dem zugeschlagen, Banken gibt, die den Aktiengesellschaften der den höchsten Preis bietet. Die Mit-glieder, die keinen Vorschuß erhalten arbeiten und das Interesse der Mitglieder vernachlässigen, ist natürlich. Das liegt an Zinseszins zurück, für sie ist der Verein der Leitung, nicht an dem Grundgedanken eine Sparkasse, in der sie ihr Geld zu der Genossenschaften. Man hat daher auch 1894 bei der Krisis von außerordentlichen Maßnahmen abgesehen und sich auf Aenderungen in der Organisation beschränkt. Heute sind die Verhältnisse wieder durchaus ge-

Auch in den englischen Kolonieen Queens-

Jahr	Genosser Anzahl	Berichte	Mit- glieder	Geschäfts- anteile £	Fremde Gelder £	Auf Hypo- theken geliehen	Andere Anlagen £	Unverteilter Gewinn (Reserve- fonds)
1875 1880 1884 1887 1891 1896 1900 1905 1906	396 1267 2044 2404 2267 3072 2380 2049 2012	272 ? 1625 1990 2382 2635 2307 1999 1964	? 372 035 533 713 605 421 587 856 635 716 598 329 612 424 616 729	8 242 586 21 813 095 32 235 452 36 313 515 34 729 966 34 845 218 35 701 899 40 611 931 42 044 374	14 079 762 15 655 162 15 606 308 14 911 514 19 030 242 21 876 204 25 768 796	11 793 926 34 847 320 46 503 307 50 362 684 47 703 054 43 530 439 46 617 643 54 368 546 55 639 068	? 2 103 063 2 969 520 3 497 939 3 842 953 13 047 018 14 217 937 15 980,451 16 619 360	1 711 314

3. Amerika. Sehr große Verbreitung haben die Building Societies in den Staaten Nordamerikas dort gefunden, wo eine seßhafte Arbeiterbevölkerung vorhanden ist. Städte wie Philadelphia, St. Paul, Minneapolis sollen den Building Societies ihr Gepräge verdanken. Auch in Amerika sind die Building Societies Realkreditkassen, ihre Geschäftsgrundsätze weichen freilich vielfach von den englischen Building Societies ab.

Ueber die Geschichte dieser Gesellschaften entnehmen wir dem Bericht des Statistischen Amts in New Jersey für 1890:

Die erste derartige Gesellschaft ist im Jahre 1831 in einer Vorstadt von Philadelphia gegründet. Bis zum Jahre 1845 fand dies Beispiel nur in sehr wenigen Fällen Nachahmung; von 1845—1850 wurden dann aber allein in Philadelphia 30 Gesellschaften ins Leben gerufen. Pennsylvanien hat bis heute von allen Staaten die größten Erfolge mit diesen Baugenossenschaften zu verzeichnen. Ihre Ausbreitung von Philadelphia aus war das Resultat der Auswanderung; Handwerker und Handlungsgehilfen, die nach einem anderen Orte zogen, begründeten dort bald eine gleiche Genossenschaft, wie sie dieselbe in ihrer Heimat kennen gelernt hatten. Die Personen, die auf diese Weise die Leitung übernahmen, hatten oft von den Einzelheiten der Verwaltung nur eine ungenügende Kenntnis, und dadurch entstand eine Reihe Verschiedenheiten in dem System. An einer gesetzlichen Grundlage fehlte es zunächst überall. Die ersten Gesetze über diese Genossenschaften wurden 1847 in New Jersey und Maryland erlassen; in New York wurde erst 1851 ein Gesetz ange-nommen, daselbst wurden nun bis 1853 72

Der Bürgerkrieg wirkte dann überall hemmend auf eine weitere Verbreitung der Baugenossenschaften. Von allen Staaten hat Massachusetts mit Bezug auf systematisches und erfolgreiches Verfahren diesen Gesellschaften die zweckmäßigste gesetzliche Grundlage gegeben und die Geschäftsmethoden geregelt. Die Gesellschaften heißen in diesem Staate "Kooperative Banken". Die Organisation ist derart, daß einmal die Mitglieder zum Sparen und dann zum Hauserwerb angehalten werden. In den Südstaaten ist die Ausdehnung dieser Genossenschaften langsamer als in den Nordstaaten gewesen, aber auch dort haben sie in mehreren Staaten Verbreitung gefunden.

Die Bau- und Darlehnsgesellschaft hat große Popularität gewonnen. In zehn oder mehr Staaten sind Ligen gebildet, die viermal das Jahr Versammlungen halten und die aus Vertretern jeder Organisation bestehen, die zur Liga gehören. Wenigstens ein Dutzend Organe, die ihre Interessen

vertreten, erscheinen.

Zum großen Teile beschränken die Gesellschaften ihre Tätigkeit auf einen bestimmten Bezirk, lokale Gesellschaften im Gegensatz zu nationalen Gesellschaften, letztere nicht zu verwechseln mit den National-Building-Instituten, die als Gegner der Kassen zu betrachten sind.

Einzelheiten der Verwaltung nur eine ungenügende Kenntnis, und dadurch entstand eine Reihe Verschiedenheiten in dem System. An einer gesetzlichen Grundlage fehlte es zunächst überall. Die ersten Gesetze über diese Genossenschaften wurden 1847 in New Jersey und Maryland erlassen; in New Jorsey und Maryland

Bestand i. J. 1905. Nach dem "Statistical Abstract of the United States 1906".

Staat	Zahl der Genossen- schaften	Gesamt- vermögen \$	Mit- glieder- zahl
California	142	22 586 871	55 055
Connecticut	13	I 446 535	3016
Illinois	505	42 897 266	83 425
Indiana	357	31 073 129	106 779
Iowa	60	4 746 627	16 550
Maine	35	3 192 473	8 694
Massachusetts	130	38 725 oSI	95 287
Michigan	53	12 121 325	32 016
Minnesota	21	2 364 604	5 044
Missouri	125	7 580 608	17 700
Nebraska	60	7 209 297	28 999
New Hampshire	16	1 799 363	5 280
New Jersey	386	59 369 216	128 984
New York	272	42 529 841	108 519
North Dakota	7	801 052	1 450
Ohio	674	109 741 189	299 904
Pennsylvania	1257	128 053 425	329 852
Tennessee	18	2 796 345	4 423
Wisconsin	54	4 191 603	11 800
Andere Staaten	1141	123 481 200	343 834
Summa	5326	646 765 047	1 686 611

Gelder wurden nur an Mitglieder ausgegeben, und somit endete die Gesellschaft, wenn die Aktien oder Anteile durch Einzahlungen, Gewinne, Zinsen usw. ihren Nominalwert erreicht hatten.

Diese Gesellschaftsform nennt man "terminating" oder zeitlich begrenzte Gesellhohe Betrag, den derjenige vorweg nachznzahlen hat, der nach Eröffnung der Gesellschaft in dieselbe eintreten will, und 3. Gesellschaften anwenden und unterscheidet die Bestimmung über diese zwangsweise sich von anderen Systemen in vier wesentaufgedrungenen Darlehen.

Um diese Fehler zu beseitigen, wurde das Seriensystem eingeführt. Nach diesem System wurde mit jedem Rechnungsjahr 2. Voll eingezahlte Anteile werden ausgeoder Semester eine neue Serie eingeführt. Eine dritte Form der Bau- und Darlehensgenossenschaften gibt Anteile aus, wenn dieselben verlangt werden. Diese wird die

permanente genannt.

Von den 5598 Lokalgenossenschaften arbeiten (nach dem Wrightschen Buche) 56,6 % nach dem Seriensystem, 29,8 % nach dem permanenten und 13,6% nach dem zeitlich begrenzten. Von den 240 nationalen Genossenschaften 57,5 % nach dem Serien-, 42,1% nach dem permanenten und nur eine nach dem zeitlich begrenzten System.

Die lokalen Gesellschaften gelten im allgemeinen als die zuverlässigeren.

Einzelne Gesellschaften haben eine besondere Sorte Anteile für solche Mitglieder eingeführt, die ihre Einzahlungen beziehungsweise Schulden bei der Gesellschaft versichern wollen. In diesen Fällen hat sich die Gesellschaft mit einer Lebensversicherungsgesellschaft geeinigt und müssen Mitglieder, die sich dieses zu Nutzen machen wollen, neben ihren sonstigen Beiträgen eine nach ihrem Alter bemessene Extraprämie zahlen.

Ueber die Anzahl der durch die Tätigkeit der Gesellschaft erbauten Häuser berichteten 4444 Gesellschaften, daß im ganzen 314 755 Heimstätten von ihnen geschaffen wurden, davon 290 803 durch lokale, 23 952 durch nationale Genossenschaften. Außerdem wurden noch 28459 andere nicht als Heimstätten (home) zu betrachtende Gebäude

beschafft.

Soweit es sich durchführen ließ (bei 921 lokalen mit 159223 Genossen und 12 nationalen mit 15547 Genossen) wurde der Beruf der Mitglieder zu erfahren gesucht, es ergab sich, daß bei den lokalen 69,96 %, bei den nationalen 54,06% als Arbeiter zu betrachten waren, nämlich Commis, Handwerker, Maschinisten, Gärtner, Farmer, Fabrikarbeiter, Verkäufer, Verkäuferinnen usw.

Von besonderer Wichtigkeit scheint das sogenannte Dayton-system der Bau- und Darlehnsgenossenschaft, das von einzelnen sogar als Modell hingestellt wird und das seinen Ursprung und seine Ausbildung den bei der Mutual Home & Savings Association in Dayton, Ohio, gesammelten praktischen schaften. Drei Fehler haften ihr an: 1. die Erfahrungen verdankt, und weil es, aus Be-Gesellschaft hört zu existieren auf, wenn dürfnissen entsprungen, praktisch erfolgreich die Anteile voll eingezahlt sind, 2. der durchgeführt ist, für besonders empfehlenswert erachtet wird.

Das System läßt sich nur bei permanenten

lichen Punkten:

3. Das Prämiensystem ist völlig abgeschafft. Mitglieder erhalten Gelder nach der Reihenfolge der eingelaufenen Anträge zu Zinsen, die von dem Direktionskomitee von Zeit zu Zeit bestimmt werden.

4. Der Verdienst wird nicht nur halbjährig festgestellt und verteilt, sondern kann, wenn er kreditiert ist, ebenso wie Einzahlungen ab-

gehoben werden.

4. Land and Building Societies (jetzt kurzweg Land Societics genannt) in England. Die "Land Societies" haben nicht die Ausdehnung erlangt wie die Building Societies, sie bilden im Verhältnis zu der übrigen genossenschaftlichen Bewegung nur eine kleine Gruppe. Dies aber sind die eigentlichen Baugenossenschaften, welche den weniger bemittelten

Ständen den Erwerb eines eigenen Heims dadnrch ermöglichen, daß sie selbst Land erwerben und Häuser bauen, um an beiden den Mitgliedern den Eigentumserwerb zu erleichtern.

In den 40er Jahren suchte die "Anti-Corn-Law-League" durch Schaffung von "Freeholder-stellen" in den Grafschaften Stimmen zu gewinnen und bediente sich zu diesem Zwecke der Parzellierung im Wege der Baugenossenschaft. Aus dieser Bewegung ging die National Freehald Land Society hervor, der bald eine konservative Gesellschaft folgte. Mit den politischen Strömungen verschwanden auch jene Gesellschaften, und die Land and Building So-cieties haben es nicht vermocht, unter den Ge-nossenschaften Englands eine hervorragende Stellung zu gewinnen. Diese Genossenschaften unterstehen dem allgemeinen für solche Vereinigungen geltenden Gesetze: der Industrial and Provident Societies Act v. 12./IX, 1893, die

das G. v. 11./VIII. 1876 aufhob. Der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaften bezieht sich auf Kauf von Land, Bau von Häusern, Verkauf, Miete (unter den verschiedenen in England zulässigen Formen) und auf Gewährung von Hypothekenkredit.

Die Genossenschaften sind verpflichtet, die ihnen vom Registrar zugesandten Tabellen auszufüllen. Die von dem Registrar aufgestellte Statistik gibt jedoch kein klares Bild, was daher kommt, daß in England bis 1884 die Baugenossenschaften dieselben Formulare wie die Konsumvereine erhalten haben. Die offizielle Statistik für Schottland und die für England bis 1884 führt die Baugenossenschaften mit den übrigen Genossenschaftsarten nach Grafschaften geordnet durcheinander auf.

Die Berichte werden in den Returns und

Reports zusammengestellt.

Jahr	Ver An- zahl	eine Be- rich- tende	Mit- glieder	Einnahmen aus Verkauf von Land, Häusern, aus zurück- gezahlten Vor- schüssen etc.	Un- kosten incl. Zinsen £	Ge- schäfts- anteile £	Schulden (An- leihen, Deposi- ten etc.)	Wert von Land und Hypo- theken £	1	Verlust
1877	?	41	2206	?	?	38 496	100 481	?	1778	3
1882	82	62	6272	3	9 063	134 148		?	3 847	1 692
1889	73	61	7083	82 928	7 238	174 504	237 So2	376 820	23 026	8 406
1895	111	96	11018	121 590	14783	246 805	315 628	537 310	37 139	4 190
1900	114	108	11826	289 393	7 251	317 718		626 35 0	13 376	1 292
1905	115	113	13404	366 977	10 783	430 810		990 339	16 488	1 763
1906	118	116	13874	447 957	13 972	463 763	606 131	1 051 141	18 263	2 662

Unter den Land Societes hat sich in den letzten Jahren eine besondere Art neu gebildet, welche im ersten Stadium bereits tüchtige Ergebnisse zeigt und sich gut zu entwickeln verspricht. Es sind dieses die auf genossenschaftlicher Grundlage gebildeten genossenschaftlichen Tenants, so z. B. Ealing Tenants Limited, Hampstead Tenants Limited usw. Sie sind für besser situierte Arbeiter und Handwelker bestigmt. Bedingung ist daß iedes werker bestimmt. Bedingung ist, daß jedes Mitglied bei Eintritt einen Geschäftsanteil in Höhe von £ 5 übernimmt, der in Raten zahlbar ist. Ist er abbezahlt, so ist ein neuer zn übernehmen, his £ 50 erreicht sind. Das soll etwa den Bodenwert darstellen. Das Geld zum Bau wird leihweise aufgenommen. Grund und Boden und Gebäude bleiben Eigentum der Genossenschaft. Das Mitglied wohnte zur Miete, je nach Abmachung auf lange oder kurze Zeit. Verändert es seinen Wohnsitz, so gibt es die Miete auf, kann aber Mitglied bleiben; es kann aber auch, wenn sich ein Käufer findet, seine Mitgliedschaft zugleich mit dem Geschäftsanteil abtreten.

Die Ausbreitung der Bängenossenschaften in Schottland ist geringer, wie die nebenstehende

Tabelle zeigt.

Aus Irland liegt seit 1897 nur der Bericht einer Land and Building Society vor, es besteht auch nur diese eine Gesellschaft.

5. Deutschland. In Deutschland besteht keine Baugenossenschaft im Sinne der in 18 Jahren zurückgezahlt sein mußten. Die

Jahr	Berichtende Vereine	Mitglieder	Wert von Land und Hypo- theken	& Geschäfts- anteile	& Anleihen	
1877	5	1431	?	15 913	24 724	
1889	15	2500	141 920	49 875	67 470	
1895	11	2582	120 011	76 745	72 732	
1900	18	3709	112 513	133 937	78 576	
1905	21	4351	192 741	179 784	134 640	
1906	19	3818	180 913	176 747	104 553	

englischen Building Societies. Ein Versuch wurde in Breslau¹) gemacht, wegen ungenügender Beteiligung aber aufgegeben. In gleicher Richtung wirken einige Versicherungsanstalten, die an Arbeiter, Beamte, Handwerker Hypothekenkredit für den Bau

Die Ratenzahlungen für die gewährten Vorschüsse waren so bestimmt, daß dieselben

¹⁾ Die Breslauer Bau- und Spargenossenschaft e. G., 1868 gegründet und 1881 in Liquidation gegangen, "hauptsächlich weil die Bevölkerung kein genügendes Verständnis für die Zwecke der Genossenschaft zeigte, und infolgedessen diese nur in sehr beschränktem Maße erreicht wurden".

eines Hauses gewähren. Auch die Rentengüter könnten dahin gerechnet werden. Die deutschen Baugenossenschaften bauen selbst oder kaufen Häuser und bezwecken, die Mitglieder zu Eigentümern der von ihnen erbanten Häuser zu machen oder ihnen Mietswohnungen zu schaffen.

Die Wohnungsfrage kam in Deutschland 1865 in Fluß, als der "Kongreß deutscher Volkswirte", der "Vereinstag deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" und der "Vereinstag deutscher Arbeitervereine" dieselbe auf ihre Tagesordnungen setzten. Die ständige Deputation des Kongresses deutscher Volkswirte trat zu gemeinschaftlichen Beratungen zusammen mit dem Vorstand und Ausschuß des "Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen". Das Resultat der Beratungen war die Herausgabe von 7 Berichten (u. a. von Huber, Klette, Parisius) unter dem Titel "Die Wohnungsfrage mit besonderer Rücksicht auf die arbeitenden Klassen" (Berlin, Janke 1865). Auf dem Kongreß zu Nürnberg kam die Wohnungsfrage auf Grund dieser Vorlage zur Verhandlung. Die daselbst angenommenen Resolutionen gingen u. a. auf Freigabe des Baugewerbes, Ausschluß der Wohltätigkeit aus den Baugesellschaften, Empfehlung von Bauten kleiner Häuser durch die auf Selbsthilfe beruhenden Baugenossenschaften.

Der allgemeine Verband der deutschen Genossenschaften trat der Frage der Baugenossenschaften zuerst auf den allgemeinen Vereinstagen zu Mainz (1864) und Stettin (1865) näher, auf letzterem erstattete Parisius Bericht über das Wesen und die Einrichtungen der Baugenossenschaften (abgedruckt in "Innung der Zukunft" Nr. 14 und 15 von 1865). Der Vereinstag zu Stettin beschloß u. a.: "dem Mangel an guten, gesunden Arbeiterwohnungen können in der

Vorschüsse wurden regelmäßig gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehen - Personal-kredit wurde nur ausnahmsweise gewährt -. Der Geschäftsanteil betrug 500 Tlr., die Ratenzahlungen waren verschieden je nach den Perioden (4), in denen das Mitglied den Geschäftsanteil voll erwerben wollte. Die Einzahlung auf je einen Geschäftsanteil durch 6 Monate berechtigte höchstens zu einem Vorschuß von 500 Tlrn. Nur zur ersten Stelle im Hypo-thekenbuch wurden Vorschüsse gewährt. Für die Rückzahlung des Vorschusses war eine Tabelle aufgestellt auf die Zeit von 5-18 Jahren. Vou jedem Vorschuß wurde eine Gebühr von 2% für den Reservefonds in Abzug gebracht. Bei Gewährung des Vorschusses durften die borgenden Mitglieder die Einzahlungen auf die von ihnen beim Eintritt in die Genossenschaft gezeichneten Geschäftsanteile aussetzen und das angesammelte Guthaben nebst Zinsen und Dividenden in Empfang nehmen.

ruhende Baugenossenschaften abhelfen, sofern dieselben kleine, für je eine Familie bestimmte Häuser bauen und ihren Mitgliedern gegen ein Kaufgeld, welches durch terminliche, auf eine Reihe von Jahren zu verteilende Raten amortisiert wird, zu ausschließlichem Eigentume überlassen." denselben Standpunkt stellte sich eine Versammlung der deutschen Gewerkvereine im Jahre 1871 (Berlin), sie verlangte in ihrer Resolution von den Arbeitern die Gründung von Baugenossenschaften, von den Arbeitgebern Unterstützung der Baugenossenschaften durch Gewährung langbefristeter Darlehen, Einführung kürzerer Arbeitszeit, um das entferntere Wohnen zu ermöglichen, event. Bau von Arbeiterwohnungen — von den Kommunen und dem Staate sanitätspolizeiliche Vorschriften für die Wohnhäuser, Beseitigung der das Bauen von kleinen Häusern hemmenden Polizeivorschriften, Verminderung der Stempelabgaben, Begünstigung der Baugenossenschaften, Bau von Häusern zur Unterbringung der Gemeindeund Staatsbeamten. Im Gegensatz zu diesen Versammlungen erklärte eine um dieselbe Zeit von der Berliner Sozialdemokratie einberufene Volksversammling, daß nur der sozialdemokratische Staat, in dem Grund und Boden Gemeingut seien, die Wohnungs-not beseitigen könne. Im Juni 1872 fand auf Einladung der Berliner Ortsvereine eine Versammlung im Berliner Handwerkerverein statt, in der Schulze-Delitzsch seine Ansichten über die Beseitigung der Wohnungsnot entwickelte: Hinüberleiten der Frage aus dem Bereiche bloßer Sonderinteressen einiger industrieller Etablissements und aus dem Bereiche rein humanen Strebens auf das allgemeine wirtschaftliche Feld, dies sei der Zweck der Baugenossenschaften. Die Entwickelung der Baugenossenschaften begann damals reger zu werden: 1870 gab es nur 3 Baugenossenschaften, 1871 waren ihrer bereits 17. Die Schwierigkeit lag wesentlich in der Gewinnung des nötigen Kapitals. Schulze-Delitzsch trat für die Heranziehung der Kapitalisten als stille Gesellschafter ein, da die Baugenossenschaften mit großen Kapitalien beginnen müßten, um Erfolge zu erzielen. Um die Kapitalien in weitestem Umfange zu dem Zwecke der Baugenossenschaften zu gewinnen, war sein Plan: Gründung einer Kapitalgesellschaft als Unternehmer und einer Personalgenossenschaft als Kunde. Beide sollten sich selbständig konstituieren. Die Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft) "zur möglichst zweckmäßigen Erwerbung großer Baukomplexe", die Personalgenossenschaft der Wohnungsbedürftigen zum Eintritt in ein freies Kontraktverhältnis zur Kapitalgenossenschaft,

zur Uebernahme der Häuser, zur Vermietung | schaft den Vorzug. Dort hat auch eine der der Wohnungen an ihre Mitglieder. "Den Besitzern großer Bauterrains," führte Schulze-Delitzsch aus, "muß es angenehmer sein, mit einer Genossenschaft zu kontrahieren, deren sämtliche Mitglieder nicht bloß mit einer bestimmten Summe, sondern mit ihrem ganzen Vermögen für die eingegangenen Verbindlichkeiten haften, als mit einzelnen Personen. Eine Arbeitergenossenschaft ist nicht dazu geeignet, sich in große Unternehmungen einzulassen, um ein Risiko zu übernehmen. Dagegen kann auf der anderen Seite der Unternehmer sich nicht mit der Einsammlung von kleinen Kapitalien ab-geben, welche am besten von der Arbeitergenossenschaft in monatlichen oder wöchentlichen Beiträgen angesammelt werden." Schulze-Delitzsch erklärte sich grundsätzlich für den Bau kleiner Häuser, erkannte aber auch unter Umständen die Notwendigkeit großer Miethäuser an (Blätter für Genossenschaftswesen Nr. 33 von 1872). Unter dem Einfluß der industriellen

Entwickelung Deutschlands entstand eine erhebliche Anzahl von Baugenossenschaften. Ihnen war kein langes Leben beschieden, sie gingen zum großen Teil in der Krisis der 70 er Jahre unter. Jene Periode ist lehrreich für die Gestaltung des L'augenossen-schaftswesens, sie zeigt den engsten Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwickelung, und wie gefährlich es ist, Baugenossenschaften zu gründen, wo nicht ein dauerndes Bedürfnis sich zeigt und wo nicht eine Industrie vorhanden ist, die sich auf verschiedenen Gebieten bewegt (Westerländer Genossenschaftstag 1905). Die Lage der Baugenossenschaft wird deswegen leicht so schwierig, weil der wirtschaftliche Niedergang sie von den verschiedensten Seiten trifft: sie verliert Mitglieder — dadurch Bewerber um die Wohnungen - gleichzeitig muß sie auch noch Mittel freimachen, um den ausscheidenden Mitgliedern die Geschäftsguthaben auszuzahlen.

So sehr war Bedeutung und Wert der Baugenossenschaft in Vergessenheit geraten, daß in der Enquete des Vereins für Sozialpolitik "über die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klassen in den Großstädten" aus dem Jahre 1886 die Selbsthilfe der Wohnungsbedürftigen von den einzelnen Referenten kaum erwähnt wird. In den Verhandlungen des Vereins war es alleiu Raffalovich, der für die Baugenossenschaften ein-Anders stellte sich zur gleichen Zeit die Kommission der Gewerbekammer für der arbeitenden Klassen in Schleswig-Hol-

ältesten und bedeutendsten Baugenossenschaften (Flensburg, Arheiter-Bauverein, e.G. m. b. H.) ihren Sitz.

Eine neue Baugenossenschaftsbewegung setzte mit dem Gen.-G. von 1889 und mit der Bestimmung des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes von 1889 ein, nach der ein Teil des Anstaltsvermögens in Grundstücken angelegt werden kann. Vergleicht man die Zahl der Gründungen und Auflösungen von Baugenossenschaften in der folgeuden Zeit, so möchte man annehmen, daß die Bewegung fast zu stark war und zum Teil über das Ziel hinaus-Es war wohl die Gründung von schoß. Baugenossenschaften auch zu leicht gemacht, da Jahre hindurch die Mittel mit Leichtigkeit beschafft werden konnten. Unter dem Einfluß bodenreformerischer Kreise wurde die Baugenossenschaft als ein wesentlicher Faktor zur Lösung der Wohnungsfrage bezeichnet. Nicht sehr förderlich war es dann auch für die weitere Entwickelung, daß unter den Baugenossenschaften eine Spaltung eintrat. Es wurde ein Gegensatz geschaffen zwischen Baugenossenschaften und Bau- und Sparvereinen. Erstere Benennung ist für die Baugenossenschaften für Eigentumserwerb gewählt, letztere für die Baugenossenschaften, die sich auf die Beschaffung von Mietswohnungen beschränken. An und für sich schon ein willkürliches Unterscheidungsmerkmal, da beide Zwecke von einer und derselben Baugenossenschaft sehr gut verfolgt werden können. Man bezeichnete die Bau- und Sparvereine als eine völlig neue Organisation, die in dem 1889 gegründeten hannoverschen Bau- und Sparverein ihr Vorbild hätte. Derartige Genossenschaften aber haben bereits in den 70 er Jahren bestanden. Jetzt entstanden sie naturgemäß in größerer Zahl, da die beschränkte Haftpflicht sich für die Genossenschaft zur Beschaffung von Mietswohnungen besser eignet als die unbeschränkte Haftpflicht. Dann aber vor allem, weil die Hypothekenbeschaffung den Genossenschaften so ungemein erleichtert wurde. In den Kreisen der Bodenreformer agitierte man mit dem Prinzip der unkündbaren Mietswohnungen bei den Baugenossenschaften und sprach vom Gemeineigentum der Mitglieder. Wo man die Unkundbarkeit und Unsteigerbarkeit festgesetzt, hat sich dies oft als ein schwerer Fehler erwiesen, bald weil sich eine Mietssteigerung als unbedingt notwendig herausstellte, bald weil die Differenzen in der Miete zwischen alten und die Provinz Schleswig-Holstein zu der Frage neuen Mietern nicht aufrecht erhalten werden der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse konnten. Auch das Gemeineigentum war unverträglich mit der Rechtsnatur der Gestein, sie gab dem genossenschaftlichen Bau- nosseuschaft. Die Trennung führte zur Bilverein vor der gemeinnützigen Baugesell- dung verschiedener Verbäude. Heute sind

die Gegensätze aber im wesentlichen ausgeglichen, und auch Wert und Bedeutung der Baugenossenschaft sind, und zwar zum Vorteil der Baugenossenschaftsbewegung, auf

das richtige Maß zurückgeführt.

Die größte Schwierigkeit lag für die Baugenossenschaft von jelier in der Kapitalbeschaffung. Dies war nun erleichtert durch den § 129 des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes von 1889, der mit § 164 des G. v. 1899 noch eine Erweiterung erfuhr. Den Baugenossenschaften standen zu günstigsten Bedingungen Kapitalien der Versicherungsanstalten zur Verfügung. Am31./XII. 1906 hatten die Baugenossenschaften von 31 Versicherungsanstalten 160 842 131 M. Dazu kommen noch die Mittel des Reiches und der Bundesstaaten (vgl. Vorwort zum Jahrbuch des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes für 1905 S. XXI). Das Reich hat seit 1901 etwa 20 Mill. M. zur Förderung der Herstellung geeigneter Kleinwohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte ausgesetzt. Seitens des preußischen Staates sind bis 1906 89 Mill. M. für gleiche Zwecke gewährt. Auch die Pensionskasse für die Arbeiter der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft, Reichspostverwaltung, die Knappschaftskassen haben den Baugenossenschaften billige Hypotheken zur Verfügung gestellt. Es dürften wohl mehr denn 300 Mill. M. sein, die den Baugenossenschaften auf diese Weise Baugenossenschaft. Und der allgemeine Geals Hypotheken gewährt sind, wobei die Grenze der Beleihung zuweilen recht hoch gezogen ist. Schon Schulze-Delitzsch hat i. J. 1872 auf dem allgemeinen Vereinstag zu Breslau darauf hingewiesen, daß wenn man bei dem Wohnungsmangel helfen wolle, man nicht von den Leidenden verlangen könne, sie sollten die Sache für sich allein in Angriff nehmen, es müsse viehnehr das Kapital in größerem Umfange herangezogen werden.

gaben sich auch Nachteile, glaubte doch Betrieben verbunden, so insbesondere mit dem ein Teil der Baugenossenschaften, nun der Mühe der Kapitalbeschaffung überhaupt ent- lichen Erwägungen ist dies verfehlt und hoben zu sein. Bald erging der Ruf nach führt auch nur zu unklaren Verhältnissen zweiten Hypothekent nach Gerichtung der Ruf nach führt auch nur zu unklaren Verhältnissen "zweiten Hypotheken". nach "Gründung von Verbandskassen"; man forderte Gemeindegarantie, die Gründung besonderer Baubanken, ausgerüstet mit Privilegien (vgl. Bericht über den I. allgemeinen deutschen Wohnungskongreß in Frankfurt a. M. 1905 S. 350 ff.). Wären alle diese Wünsche in Erfüllung gegangen, so hätte dies zur denkbar leichtfertigsten Gründung von Baugenossen-schaften führen müssen. Zweck und Wesen der Baugenossenschaft bringt es mit sich, daß die Mitglieder selbst ein gewisses geschäft-liches Risiko einsetzen müssen. Und nun, da die Versicherungsanstalten meist in der billige Wohnungen herzustellen. Dies ist aber

Kreditgewährung an die Baugenossenschaften an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sind, wird sich zeigen müssen, ob sie aus eigener Kraft imstande sein würden, sich neue Kreditquellen zu erschließen. Die Kapitalbeschaffung steht wieder im Vordergrund der Erörterungen. Dabei ist auch die Verbindung mit der Lebensversicherung in einzelnen Bezirken versucht. Es handelt sich dabei um die Tilgung der auf den Eigenbäusern der Arbeiter ruhenden Hypotheken mittels Lebensversicherung. Im allgemeinen dürfte der Weg nicht recht gangbar sein wegen der damit für den Hauserwerber verbundenen wirtschaftlichen Last und der hohen Ansprüche an die Versicherungsfähigkeit (Leipziger Genossenschaftstag 1907 S. 224).

Die weitgehende Förderung, die die Baugenossenschaften erfuhren, riefen die Hausund Grundbesitzervereine auf den Plan. Es begann eine lebhafte Agitation, bei der man dort wiederum weit über das Ziel hinausging. Erfolge hat die Agitation gegen die Baugenossenschaften nirgends gehabt.

Bei der Kapitalbeschaffung kommt außer dem von den öffentlichen Anstalten gewährten Kredit in Betracht das eigene Vermögen der Genossenschaft, sodann kleine Schuldverschreibungen, die im Kreise der Mitglieder untergebracht werden. Weniger eignet sich der Sparkassenverkehr für die nossenschaftstag zu Breslau (1904) hat sogar den Baugenossenschaften entschieden widerraten, zwecks Heranziehung weiterer Betriebskapitalien einen ausgedehnten Sparkassenverkehr einzuführen. Eine wirtschaftliche Krisis trifft die Baugenossenschaften noch schwerer, wenn diese den Sparkassenbetrieb aufgenommen, denn zu den oben geschilderten Folgen kommt nun noch die Bereitstellung der gekündigten Spareinlagen.

In einzelnen Fällen ist die Bautätigkeit Aus der weitgehenden Förderung er- zur Erhöhung der Rentabilität mit anderen der Konsumvereine. Aus allgemein wirtschaftbei der Mietberechnung, die schließlich die Baugenossenschaften in ihrer Entwickelung

schädigen müßte.

Die Baugenossenschaften unterstehen, wenn sie die Rechte einer "eingetragenen Genossenschaft" erlangen und die damit verbundenen Vorteile besitzen wollen, dem deutschen Genossenschaftsgesetz. Aus den Fragen der Organisation soll eine hier nur wegen ihrer besonderen Wichtigkeit hervorgehoben werden, das ist die Mietenkalkulation.

nicht richtig. Gesunde und preiswerte Woh- | daß dies mit den Rechtsnormen der eingenungen sollen geschaffen werden. Die Baugenossenschaft muß von vornherein, ehe sie noch ihre Tätigkeit beginnt, mit der größten Sorgfalt prüfen, ob sie imstande ist, ihre Aufgabe zu erfüllen, d. h. bestimmte Wohnungen für einen bestimmten Preis herzustellen (Frankfurter Genossenschaftstag 1908). Wird die Baugenossenschaft infolge mangelnder Rentabilität zur Mietssteigerung gezwungen, wird ihr dies viele Gegner schaffen, haben sich doch die Wohnungsbedürftigen gerade der Baugenossenschaft zum Teil zugewendet, um den Mietssteigerungen möglichst zu entgehen. Dazu kommt, daß die Baugenossenschaft mit erheblichen Abschreibungen rechnen muß, sie darf nicht warten, bis die Häuser und Wohnungen als "unmodern" von den Wohnungsbedürftigen gemieden werden.

Bei der Baugenossenschaft steht das eigene Vermögen in recht schlechtem Verhältnis zum fremden Kapital. Baugenossen-schaften mit kleinem eigenen Vermögen verwalten zuweilen Millionenobjekte, und es ist die Frage entstanden, ob das Genossenschaftsgesetz für solche Unternehmungen die richtige Rechtsform bietet. Es ist nicht zu verkennen, daß der leichte Mitgliedschafts-wechsel, das gleiche Stimmrecht der Mit-glieder Nachteile zur Folge haben können. Andererseits liegen hierin aber auch gerade die Vorteile der genossenschaftlichen Organisation und ist hierauf zurückzuführen, daß diese in den breitesten Kreisen das große Vertrauen gerade der Kreise findet, für die sie zu wirken bestimmt ist.

Große Erwartungen waren zum Teil au das Erbbaurecht geknüpft. Während in England immer lauter die Forderung hervortritt, das Erbbanrecht zu beseitigen — wurde dasselbe insbesondere in bodenreformerischen Kreisen als ein bedeutungsvolles Mittel zur Behandlung der Wohnungsfrage betrachtet. Die Skeptiker haben recht behalten. Für den privaten Verkehr hat es bisher keine Verwendung gefunden, insbesondere hat keine Bau-genossenschaft Eigenhäuser hergestellt, um diese in Erbbaurecht zu geben, denn dafür würden sich keine Abnehmer finden. In einzelnen Kommunen ist den Baugenossenschaften Land in Erbbaurccht gewährt. Die Durchführung hängt stets davon ab, daß dann auch öffentliche Anstalten und die Kommunen die Hypothekenbeschaffung er-Auch das Reich und Preußen wollen dem Erbbaurecht ihre besondere Förderung angedeihen lassen. Das Privatkapital zur Beleihung des Erbbaurechts heranzuziehen, dürfte schwer gelingen. Auch für die Baugenossenschaft ist es nicht unbedenklich, sich mit dem Erbbaurecht auf 70 Jahre festzulegen, ganz abgesehen davon, nachzukommen.

tragenen Genossenschaft nicht vereinbar erscheint.

Auch für die Wohnungsbeschaffung auf dem Lande, für die Ansiedlung der ländlichen Arbeiter ist wohl die Anwendung der baugenossenschaftlichen Organisation empfohlen, aber nur in wenigen Fällen angewandt. In den Bezirken von Halle und Breslau haben Gutsbesitzer Baugenossenschaften begründet, um Arbeiterhäuser herzustellen. Es waren also nicht die Wohnungsbedürftigen die Träger der Baugenossenschaften, und fraglich konnte es daher überhaupt sein, ob die Form der Genossenschaft nach Lage der Gesetzgebung gewählt werden konnte. In Ostpreußen hat die Landesversicherungsanstalt den Versuch gemacht, die Baugenossenschaftsbewegung auf das Land hinauszutragen, sie hat aber dabei einen ganz verfehlten Weg eingeschlagen. sollten die Baugenossenschaften nur Mietswohnungen herstellen. Damit ist aber dem ländlichen Arbeiter nicht gedient, den man nur auf dem Lande halten wird, wenn man ihn zum Ansiedler macht, ihm das Aufsteigen auf der sozialen Stufenleiter ermöglicht. So kaun denn von Erfolgen der Genossenschaftsbewegung auf dem Lande bisher kaum gesprochen werden. In der Periode der 70 er Jahre gab es

eine Anzahl Baugenossenschaften, die Häuser für höhere Beamte bauten. Solche Baugenossenschaften bestanden in Karlsruhe, Stuttgart, Gotha. Heute ist diese Art ganz vereinzelt. Man kann dahin vielleicht den Dresdener Beamten-Bauverein, e. G. nu. b. H. rechnen. Bei derartigen Baugenossenschaften ist naturgemäß die Anzahl der Mitglieder beschränkt; wenn sie auch gesetzlich nicht begrenzt werden darf, so ist sie es doch tatsächlich. Es handelt sich bei diesen Baugenossenschaften wesentlich darum, den Mitgliedern die Vorteile des "Großbetriebes" bei der Erbauung ihrer Häuser zu bieten.

Die nachstehende Tabelle (die erste auf S: 672) gibt ein Bild der Entwickelung der Baugenossenschaften in Deutschland. Besonders beachtenswert sind auch die Kolonnen, die Aufschluß geben über Zahl der Gründungen und Auflösungen; sie zeigen, daß oftmals bei der Gründung übereilt vorgegangen sein muß.

6. Oesterreich. Die ersten Baugenossen-schaften entstanden in Oesterreich Ende der 60 er Jahre infolge der damaligen großen wirtschaftlichen Entwickelung. Hierin lag aber auch bereits der Keim ihres Untergangs, denn dieselben bauten teuer, und als die Katastrophe von 1873 hereinbrach, sanken die Werte der Häuser, es entstand ein Ueberfluß an Wohnungen, die Mitglieder selbst waren infolge des Sinkens der Löhne nicht imstande, ihren Verpflichtungen

Jahr	Anzahl der Genossenschaften	Zahl der Neugründungen	Zahl der Auflösungen	Zahl d. berichtenden Genossenschaften	Mitgliederzahl	Zahl der erbauten Häuser	Herstellungs- Rosten aller im betreffenden Ge- Wechstrigair fertig- gestellten Wohn- häuser u. andern Immobilien	Herstellungspreis der inspression gesant gebauten gebauten schließlich der verkauften)	Geschäfts- guthaben	W Reservefonds	W Fremde Gelder
1869		?	?	1	93	. 9	2 997	?	1 830		6 930
1875		?	?	13	1824	?	1 078 970	?	654 844	49 869	1 955 670
1880	"	13 (v. 1876	30 —1880)	I	103	3 1	_	?	29 509	27 634	289 662
1885	33	(v. 1881	-1885)	1	7 1	-	-	;	36 339	30 031	279 463
1890	50	3S (v. 1886	21	2	138	-	_	?	26 153	19 996	303 096
1895	132	113 (v. 1891		19	4 008	38	636 181	?	719 173	141 862	4 249 091
1900		294 (v. 1896	—1900)	100	27 SSo	464	7 987 202	33 719 444	5 499 122	995 0 68	30 375 719
1906	6S1	392 (v. 1901	96 —1906)		.44 565	264	5 768 688	80 937 951	9 003 512	2 029 655	75 544 063

Auch heute uoch ist die Zahl der bestehenden Baugenossenschaften klein. Wir entnehmen Handbuch:

Jahr	Bestand	Berichtende Bau- genossenschaften	tgliede	Wareu- bestand	Maschinen, Werkzenge und Inventar	Außen- stäude für Wareu	Verschiedene Forderungen	Geld-und Kredit- instituten	Reali- täteu und Bau- gründe	Kassa- bar- schaft	Sonstige Aktiva	Zu- sammen
			,				1u	Gulden	o. W.			
1894	?	12	1638	4 791	13 120	60 903	85	7 374	774 097	S 327	11 237	849 934
1 901¹)	55	37	2738	24 426	85 830	283 517	6 0 496	94 279	9 281 662	53 100	47 732	9 931 042

¹⁾ Eine neuere Statistik scheint hisher nicht erschienen zu sein.

Geschäfts- anteile	Reserve- fonds	Spar- und Kontokorrent- einlagen	Anlehen	Waren- schulden	Unver- teilter Rein- gewinn	Sonstige Passiva	Zu- sammen	Verkaufs- erlös
			in	Gulden ö.	W.			
173 259	4 137	38 66o	544 724	54 080	9 5 1 7	2 5 55 7	S49 934	102 507
1 323 068	247 477	_	6 562 367	632 400	61 423	1 104 307	9 93 1 042	_

Erwähnung verdient die eigenartige Weise, in der die Genossen Eigentümer werden. Nicht kleine Einfamilienhäuser werden erbaut, sondern große Häuser mit 18 und mehr Wohnungen. Die Teilung des Hauses nach Stockwerken ist

teil des Hauses zu, welcher sich nach dem Verhältnisse des Kaufpreises zu dem Gesamtwerte des Hauses richtet; dieser Anteil wird demselben im Grundbuche zugeschrieben. Um dem Mit-gliede den Anspruch auf die Benutzung der gesetzlich verboten; die Genossenschaften lassen das ganze Haus in das gemeinsame Eigentum der Wohnungsbewerber übergehen und erkennen dasselbe das unkündbare Wohnungsrecht an der den Einzelnen nur einen gewissen ideellen Bruch- genau bestimmten Wohnung in das Grundbuch

eingetragen, wobei bestimmt wird, daß der Betreffende den Betrieb gewisser lärmender Ge-

werbe nicht ausüben dürfe.

Die Genossenschaft mischt sich dann entweder gar nicht mehr in die Verhältnisse der Miteigentümer, übernimmt aber auch keine Verantwortlichkeit für dieselben, oder — nach anderer Praxis — behält sich his zur vollständigen Abzahlung des Kanfpreises die Hausverwaltung vor, übernimmt aber auch während dieser Zeit die Haftpflicht für die pünktliche Abzahlung der das Haus belastenden Schulden.

Die obenstehenden Angaben heziehen sich auf Genossenschaften, die dem Genossenschaftsgesetz von 1873 unterstehen, in letzter Zeit scheint auch das Vereinsgesetz v. 26/XI. 1852 zur Anwendung zu kommen, das verschiedene

Mitgliederkategorieen zuläßt.

In Ungarn bestehen nur wenige Bauge-

nossenschaften.

7. Dänemark. Dänemark hat bedeutende Erfolge auf dem Gebiete der Baugenossenschaften zu verzeichnen. Eine allgemeine Statistik fehlt. Nicht nur befindet sich in Dänemark eine verhältnismäßig große Anzahl Baugenossenschaften, sondern es ist auch der Arbeiterbauverein zu Kopenhagen wohl der größte dieser Art. Im Jahre 1865 infolge eines Vortrages eines Arztes Dr. Ulrik von 300 Arbeitern der Maschinenfabrik Burmeister und Wain gegründet, war der Verein ursprünglich uur für die Arbeiter der genannten Fabrik bestimmt, bald jedoch wurde dieser Kreis verlassen, nachdem 100 Mitglieder ausgeschieden, denen die Ziele zu langsam erreicht wurden. Von Jahr zu Jahr wuchs dann die Mitgliederzahl bis zum Jahre 1890, dann trat ein Rückgang ein, weil Bauterrains in schlechterer Lage erworben wurden.

1867	222	1890	16 372
1870	1 398	1895	14 494
1875	5 5 1 6	1900	13 970
1880	9 365	1905	13 670
1885	13 553	1908	12856

Der wöchentliche Beitrag der Mitglieder beträgt 35 Oere (40 Pf.), und die Mitglieder sind 10 Jahre an den Verein gebunden, nur wenn ein Mitglied in dieser Zeit stirbt, können die Erben sein Guthaben herausverlangen. Hat ein Mitglied nach 10 jähriger Mitgliedschaft noch kein Haus erworben, so hat es den Anspruch auf Auszahlung seiner Einzahlungen nebst Zinseszins. Der Hauserwerb wird in 25-26 jähriger Abzahlung erreicht. Die Häuser werden unter die Bewerber verlost und der Verein behält sich während 10 Jahre das Oberaufsichtsrecht vor. Die Vereinsgläubiger werden mit den Hypotheken der Mitglieder befriedigt, der Verein bleibt immer als Bürge verhaftet.

Zur Unterstützung unverschuldet in Not geratener Mitglieder durch Darlehen ist ein Hilfsfonds gestiftet, der zur Zeit 44719 K. beträgt. Außerdem besteht ein Hilfsfonds, dessen Zinsen bestimmt sind, notleidende Mitglieder im

Besitz des Hauses zu erhalten.

Bis zum Jahre 1908 waren 1290 Häuser zu einem Werte von 10 612 528 K. erbaut; auf dieselben sind 7 425 587 K. abgezahlt. 796 Häuser sind ganz ausgezahlt. Das Vereinskapital belief sich am 31. Dezember 1907 auf 2 196 728 K. Die Reserven betrugen 416 590 K.

Im Jahre 1897 ist in Kopenhagen eine zweite Baugenossenschaft zur Beschaffung von Mietswohnungen gegründet. Anßerdem gibt es noch etwa 100 kleine Bauvereine, die vom Staate mit billigen Darlehen versorgt werden. Eine Statistik über diese Genossenschaften fehlt.

8. Holland. Der Direktor des niederländischen statistischen Instituts Dr. Beaujon hat i. J. 1886 eine Statistik der Genossenschaften veröffentlicht, nach welcher i. J. 1884 69 Genossenschaften bestanden, darunter 15 Baugenossenschaften. Leider haben nur wenige Baugenossenschaften sich an der Erhebung beteiligt. Auch spätere Erhebungen haben wenig Material geliefert.

Es bestanden Baugenossenschaften: 1885 1889 1896 1908 15 28 59 173

Nach Mitteilungen des Niederländischen Genossenschaftsbundes hatten von den 173 Baugenossenschaften nur 35 Berichte eingeschiekt; die Mitgliederzahl bei diesen betrug 926, die Zahl der im Besitz der Genossenschaften befindlichen Gebäude 509 mit einem Wert von 1½ Mill fl. Während früher die Genossenschaften fast ausschließlich Eigenhäuser für die Mitglieder herstellten, geht man seit einigen Jahren zum Bau von Häusern über, die im Eigentum der Genossenschaften bleiben.

9. Belgien hat neben Korporationen (auf Grund der Gesetze 1873,86), die der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses dienen, Bangenossenschaften und Banaktiengesellschaften, die im weitesten Umfange von der Caisse Nationale d'Épargne et de Retraite unterstützt

werden (Gesetz von 1891).

Die Baugenossenschaften kommen in zwei Arten vor: eigentliche Baugenossenschaften, Sociétés de construction, die selber Bauten ausführen, und Kreditgenossenschaften, Sociétés de crédit, die zum Bau von Arbeiterwohnungen an andere Genossenschaften wie an Einzelpersonen Kredit gewähren. Häufiger als die der Genossenschaft wird die Form der Aktiengesellschaft gewählt, weil die Caisse Nationale d'Epargne et de Retraite diesen ausgiebigere Hilfe zu leisten vermag. Die Aktiengesellschaften erhalten auf das gezeichnete, aber noch nicht eingezahlte Aktienkapital Vorschuß. Die von der Caisse Nationale auf Bauten gewährten Kredite gehen recht weit. Auch die Sociétés de crédit erhalten Mittel auf die von ihnen beliehenen Häuser.

Seit einigen Jahren wird die Kreditgewährung mit der Lebensversicherung verbunden. Stirbt der Eigentümer vor Abtragung der Schuld, so wird diese mit der Versicherungssumme getilgt. Die Prämien sind infolge besonderer Rechnungsmethoden geringe.

Statistisches für 1906. 1. Sociétés de crédit. 119 Aktiengesellschaften, 9 Genossenschaften.

Die 149 Aktiengesellschaften hatten ein Gesamtanteilkapital von 16528 200 Fr. Vorschüsse der Caisse Nationale an 118 Aktiengesellschaften 60094 752 Fr., an 9 Genossenschaften 2804 667 Fr.

2. Sociétés de construction. 43 Aktiengesellschaften.

Vorschüsse der Caisse Nationale an diese Aktiengesellschaften 2 863 493 Fr. 10. Frankreich. Am 1. Januar 1908 bestanden 217 Baugenossenschaften in 4 Rechtsformen:

Sociétés	coopératives	125
Sociétés	anonymes	83
	civiles	8
Sociétés	en participation	1
		217

Die gesetzlichen Bestimmungen für die beiden ersteren Gesellschaften sind enthalten in dem G. v. 24/VII. 1867, abgeändert durch das G. v. 1./VIII. 1893; die Sociétés civiles unterstehen dem Code Civil (Art. 1832 ff), und die Sociétés en participation haben ihre gesetzliche Grundlage in Art. 47 ff. des Code de Commerce. Zwischen den verschiedenen Gesellschaftsarten besteht nicht die scharfe Trennung, wie z. B. in Deutschland. Der Förderung der Baugesellschaften diente zunächst ein Gesetz von 1894, das denselben aber nicht eigentliche Unterstützungen zuführte, sondern nur gewisse fiskalische Vorrechte. Eine systematische Förderung erhielten die Bangesellschaften durch das G. v. 12./IV. 1906. Nach Maßgabe dieses Gesetzes sind in den Departements Komitees gebildet, denen die Fürsorge für gute und gesunde Wohnungen obliegt. Sie haben die Aufgabe, den Ban von Arbeiterhäusern zu fördern, sei es, daß der Ban durch Private oder durch Gesellschaften erfolgt; weitgehende Vergünstigungen werden bewilligt. Durch G. v. 10./IV. 1908 sind die Privilegien ausgedehnt auf Besitzungen, die nicht einen ha an Größe überschreiten. Außer den oben erwähnten Gesellschaften dienen dem Wohnungsbau auch Kreditgenossenschaften. Diese beschränken sich nicht gerade auf die Kreditgewährung für den Wohnungsbau. Deutschland ist man nicht gewöhnt, Kredit-genossenschaften, die auch Hypothekarkredit gewähren, zu den Gesellschaften zu zählen, die dem Wohnungsbau dienen.

Die nachstehenden statistischen Angaben sind dem "Bulletin Trimestriel", das die "Société française des habitations à bon marche" herausgibt, entnommen. In Nr. 4 von 1906 (S. 462) ist eine umfangreiche sehr ins einzelne gehende Statistik für den 1. Januar 1906 veröffentlicht. Damals bestanden 174 Gesellschaften, deren Statuten die ministerielle Billigung erfahren hatten. Die Statistik erstreckt sich auf 55 Sociétés coopératives und 44 Sociétés anonymes mit einem Kapital von 13 326 345 Fr. und rund 10 000 000 Fr. fremden Geldern. Der Wert der von den Gesellschaften errichteten Häuser belief sich auf 16 785 000 Fr. Es waren 1047 Häuser mit Mietswohnungen und 1131 Häuser zum Verkauf hergestellt.

11. Italien. Die Baugenossenschaften haben nicht in dem gleichen Umfange Boden gewonnen wie die übrigen Genossenschaftsarten. Besonders zahlreich sind dieselben in Oberitalien, dem Ausgangspunkte der Genossenschaftsbewegung, vertreten. Nach den Erhebungen des italienischen Ministeriums für Landwirtschaft usw. wurden 1893–87 Baugenossenschaften gezählt. Es fehlt eine Statistik über die Geschäftsergebnisse derselben, und auch heute mangelt es an weiteren statistischen Mitteilungen. Zu den bedeutendsten Baugenossenschaften gehören die zu

Mailand und Genua. Es kommen auch Vereinigungen vor von Produktiv- und Baugenossenschaften, indem Bauhandwerker zusammentreten zum Bau von Häusern zum Verkauf an Dritte sowie für die Mitglieder der Genossenschaft. Ein hervorragendes Beispiel bietet die Genossenschaft der Bauhandwerker (Maurer) zu Mailand, die sich nach einem Streik zu einer Genossenschaft vereinigten. Während der Wochentage wurden die Bauten für die Kunden ausgeführt, an Sonn- und Feiertagen versammelten sich Handwerker zum Bau von Arheiterhäusern für die Mitglieder. Als Bezahlung empfingen die Arbeiter Anweisungen, die danu gegen Genossenschaftsanteile umgetauscht wurden. Die Genossenschaft wurde auf diese Weise gegen Bezahlung des Baugrundes und der Materialien Eigentümerin der Häuser. - Neuerdings wird nach belgischem Muster die Kapitalbeschaffung mit der Lebensversicherung verbunden. Den Anfang machten katholische Genossenschaften. Der Uebernehmer des Hauses versichert sein Leben und das Darlehen wird mit der Versicherungssumme beim Todesfall zurückgezahlt. Durch verschiedene Gesetze wird die Gründung von Baugenossenschaften zu fördern versucht.

Literatur: Albrecht, Fünf Jahre praktische soziale Tütigkeit, 1898, und seine Aufsätze in der Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. - Bau von kleinen Wohnungen durch Stiftungen, gemeinnützige Baugesellschaften usw. (Sehriften des Vereins f. Sozialpolit., Bd. XCVI), Leipzig 1901. - Die Entwickelung der Baugenossenschaften in Deutschland (IV. Intern. Wohn.-Kongr.), Berlin 1902. - Die Beschaffung hypothekarischer Darlehen f. Baugenossenschaften, herausgegeben von der Zentralstelle f. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen als Nr. 33 der Schriften derselben, Berlin 1908. d'Andrimont, Coopération ouvrière en Belgique, 1876. - Beeker, Die Wohnungsfrage und ihre Lösung auf baugenossenschaftlichem Wege, Dresden 1901. - Berthold, Der Sparund Bauverein zu Blumenthal, 1897. - Brämer, Ueber Häuserbaugenossensehaften, 1864. - Chaltamel, Le naureau régime successeral inauguré par la loi du 30 novembre 1894 sur les habitations à ban marché (Réforme sociale, 1896). - Crüger, Die Erwerbs- und Wirtsehaftsgenossenschaften in den cinzelnen Ländern, 1892. - Derselbe, Einführung in das deutsche Genossenschaftswesen, 1907. - Engel, Die Wohnungsnot (Zeitsehr. des königl. preuß. stat. Bureans 1874). — Gewerbe-kammer für Schleswig-Holstein: Bericht über die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen, 1888. — Gumprecht, Arbeiterwohnungsfrage (Arbeiterfreund 1887 I). Hansen, Baut Arbeiterwohnungen!, 1878. -Derselbe, Die Entwickelung der Baugenassenschaften in Schleswig-Holstein, Berlin 1902. — Hopkins, University studies in historical and political science, VI, history of ecoperation in the United Staates, Baltimore, 1888. - Huber, Reisebriefe II, 445 fg. — Jahresberichte über die auf Selbsthilfe gegründeten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 1859 fg. - Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Schsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschafts. genossenschaften, 1897 fg. (des Jahresberiehts neue Folge). - Jahresberichte des statistischen

Bureaus für Arbeit und Industrie des Staates New Jersey, 1885, 1887fg. — The Cooperator's handbook published under the sanction of the central co-operative board, Part. I, 1874. - Jaarboek van der Nederlandschen Coöperativen Bond, 1895 fg. — Reports of Friendly societies (of the registrar of friendly societies). - Reports of the Commissioners appointed to inquire into p. p. building societies, London 1871, 1872. - Returns Building societies .- Rheinischer Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens, Geschäftsberichte. — Lange, Jedermann Hauseigentümer, 1865. — Leehler, Wohlfahrtseinrichtungen, 1893. — Leipzig-Lindenau, Verein für Erbauung billiger Wohnungen. — Liebrecht, Der Bau von Arbeiterwohnungen, 1893. - Mellet, des modifications apportées au Code civil en matière de partage successeral par la loi du 30 novembre 1894, 1897. - Millington, The Housing of the Poor, 1891. - Pfciffer, Eigenes Heim und billige Wohnungen 1896. von Plener, Englische Baugenossenschaften, 1873 (daselbst weitere Literatur über englische Baugenossensehaften). - Raffalovich, Le loge-Haugenossensenaften). — Raijatotten, Le toge-ment de l'ouvrier et du pauvre, 1887. — Reiehhardt, Die Grundzüge der Arbeiter-wohnungsfrage, 1885. — Ruprecht, Gesunde Wohnungen, 1895. — Schäffle u. Lechler, Neue Beiträge zur nationalen Wohnungsreform, 1897. — Schmoller, Ein Mahnruf in der Wohnungsfrage, 1887. — Schneider, Mit-teilungen über deutsche Baugenossenschaften, 1875. — Derselbe, Handbuch für Baugenossenschaften, 1899. - Jules Simon, Le travail. -Sonnemann, Jedermann Hauseigentümer, 1865. — Die Spar- und Bauvereine, 1898. (Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 3) Hannover, Göttingen, Berlin. - Trüdinger, Die Arbeiterwohnungsfrage, 1888 — Unger, Der Arbeiterbauverein in Kopenhagen, 1895. — Verein für Sozialpolitik: Die Wohnungsnot der ärmeren Klassen (Schriften des V. f. Sozialp., Bd. XXX und XXXI), 1886. -Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, VI, 1888. - Kongreß deutscher Volkswirte in Verbindung mit dem Zentralverein in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen, Die Wohnungsfrage mit besonderer Rücksicht auf die unbemittelten Klassen, Berlin 1865 (Aufsätze von Huber, Senftleben, Klette, Pavisius, Brämer). — I. Allgem. Deutscher Wohnungskongreß in Frankfurt a. M. 1904 (Protokoll), Göttingen 1905. — Cooperative Congress, Mitteilungen über die englischen Genossenschaftskongresse. - Vereinstage des Alla. Deutschen Genossenschaftsverbandes Mainz (1864), Breslau (1872), Wiesbaden (1896) u. fg. - Dr. W. Vossberg, Die deutsche Baugenossenschaftsbewegung, Berlin 1906. - Weinsheim, Die Wohnungsnot, 1898. — Wiss, Veber die Wohnungsfrage, 1872. Verhandlungen des Zentralvereins über die Wohnungsfrage.
 Wolf, Die Wohnungsfrage, 1896. - Wollenweber, Anleitung zur Gründung von Baugenossenschaften, 1895. - Wright, annual report of the Commissioners of Labor, 1894. - Zeitschriften: Arbeiterfreund, 1864 II, 1887 III. - "Innung der Zukunft" Nr. 14 und 15 von 1865. — Blätter für Genossenschaftswesen Nr. 33 von 1872, Nr. 52 von 1877 und spätere Jahrgänge. — Bulletin

de la Société francaise des habitations à bon marché, Paris. — Die deutsche Genossenschaft Nr. 13 von 1888, Nr. 11 von 1889. — Hirths Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, 1879 II, 112. — Genossenschaft (Wien) 1875 und spätere Jahrgänge. — Concordia, 1861, 1870, 1871, 1884. — "Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen" Nr. 22 von 1897 usw. — "Arbeiterwohl" Heft 1—5 1897. — Zeitschrift für Wohnungswesen Berlin, Jahrg. I—VI.

Hans Crüger.

Baugewerbe.

- 1. Begriff. 2. Geschichte. 3. Heutiger Stand in Deutschland. 4. Stand in Oesterreich, Ungarn, Frankreich, Belgien und Italien.
- 1. Begriff. Als Baugewerbe bezeichnet man alle diejenigen Handwerke, deren Angehörige beim Bau von Gebäuden verschiedener Art tätig sind, also Maurer, Zimmerleute, Steinmetzen, Glaser, Schlosser, Maler, Dachdecker usw.
- 2. Geschichte. Die Baugewerbe haben in Deutschland wohl erst um die Zeit Karls des Großen sieh zu einiger Bedeutung entwickelt, und seit dieser Zeit im ganzen die Entwickelung des gesamten Handwerks geteilt. Vor allem gilt dies von ihrer Organisation, auch ihre Angehörigen haben sich nach und nach in Innungen oder Zünften zusammengefunden, deren Entstehung und Verfassung die gleiche wie bei den anderen Handwerken der betreffenden Ortschaft war; so finden wir auch bei ihnen die Gliederung der Handwerksgenossen in Lehrlinge, Gesellen und Meister, welche letzteren allein vollberechtigte Mitglieder der Zunft waren und in dieselbe erst aufgenommen wurden, nachdem sie sich über eine gewisse Lehr- und Gesellenzeit ausgewiesen bezw. die etwa vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hatten. Auch der materielle Inhalt dieser Zunftstatuten deckt sich meist mit dem anderer Innungen, wir finden ähnliche Aufnahmebedingungen, den Befähigungsnachweis in seinen verschiedenen Gestalten vorgeschrieben, das Arbeitsgebiet gegen andere Zünfte abgegrenzt, eine Maximalzahl von Gehilfen festgesetzt, wobei freilich hervorzuheben ist, daß der Natur der Gewerbe entsprechend diese oft etwas höher bemessen ist als bei anderen Zünften. Im ganzen können wir aber sagen, daß die Entwickelung der Zünfte der Baugewerbe in Blüte- und Verfallzeit derjenigen anderer Handwerke durchaus gleichartig ist.
 In etwas weicht hiervon die Entwicke-

In etwas weicht hiervon die Entwickelung eines Baugewerbes, desjenigen der Steinmetzen, ab, was sich dadurch wohl genügend erklärt, daß der kunstvollere Bau

mit behauenen Steinen in jenen Zeiten verhältnismäßig selten vorkam, hauptsächlich auf kirchliche Bauten beschränkt war. Diese Bauten wurden nun aber in der ältesten Zeit meistens von Mönchen vorgenommen oder wenigstens geleitet, die teils vielleicht selbst Ausländer waren, teils aber durch die Beziehungen ihres Ordens zu den Ländern, die Sitze der Kultur des Altertums gewesen waren, Gelegenheit gehabt hatten, sich mit den aus jener Zeit geretteten Kunstfertigkeiten vertraut zu machen. Wir haben also anzunehmen, daß die ersten Steinmetzen in Deutschland dem geistlichen Stande augehörten; bald aber genügte deren Zahl dem wachsenden Bedürfnis nicht mehr, weil einerseits infolge der kunstvolleren Bauart Steinmetzarbeit mehr zur Verwendung kam (gotiseher Stil im Gegensatz zum romanischen), andererseits weil nicht nur die kirchlichen Bauten sich mehrten, sondern auch die Zahl der weltlichen Bauten zunahm, bei denen Steinwerk verwendet wurde. Folge hiervon war, daß nach und nach ein Stand weltlicher Steinmetzen entstand, hauptsächlich freilich an den Orten, wo jene großen oft viele Jahrzehnte in Anspruch nehmenden Bauten entstanden. Hieraus erklärt es sich, daß das Steinmetzgewerbe auch nach seiner Verweltlichung, wenigstens an den Orten, wo es hauptsächlich blühte, eine besondere Organisation beibehielt, nicht mit den Maurern verschmolzen wurde, sondern in seinen Bauhütten ihnen und den anderen Zünften gegenüber eine Sonderstellung einnahm, die es freilich nicht immer behaupten konnte, sondern oft in Zeiten des Kampfes aufgeben mußte, um sich in die allgemeine Zunftorganisation einfügen zu lassen, wie dies z. B. 1332 den Straßburger Steinmetzen widerfuhr. An und für sich wich nun aber die Verfassung dieser Bauhütten nicht sehr von jener der Zünfte ab, ihre Statuten sind im wesentlichen denen der letzteren gleichartig, höchstens tritt der religiöse Charakter der Gemeinschaft bei ihnen, wohl dem Ursprung entsprechend, etwas stärker hervor und haben sie nicht nur örtliche Bedeutung, sondern soll sich ihre Geltung auch auf das ganze Gewerbe in Deutschland erstrecken, was sich durch den engen Zusammenhang In diesen der großen Bauhütten erklärt. Ordnungen, z. B. denjenigen von 1459 und 1563, wird die Sonderstellung gegenüber den Maurern scharf gewahrt, was übrigens, abgesehen davon, daß an kleineren Orten schon früher vielfach unzweifelhaft eine Verschmelzung stattgefunden hatte, auf die

Dauer nicht gelang.

Die Zünfte der Baugewerbe wurden in der Zeit des Verfalls ebenso wie diejenigen anderer Handwerke zu Korporationen, deren Verfassung im Interesse ihrer derzeitigen für ihren selbständigen Betrieb der Befähi-

Mitglieder bezw. deren Angehörigen gemißbraucht wurde, die nur den Zweek zu haben schienen, letzteren möglichst günstige Daseinsbedingungen zu schaffen. Auch bei ihnen wurde allmählich eine strengere Aufsicht durch den Staat eingeführt und die schlimmsten Mißbräuehe teils durch den Reichssehluß von 1731, teils durch Gesetze

der Einzelstaaten beseitigt.

Erst als um die Wende des 18. Jahrh. in Frankreich die Gewerbefreiheit infolge der Revolution zur Durchführung kam, fing die staatliche Gewerbepolitik vielfach an, die Baugewerbe unter anderen Gesichtspunkten zu behandeln als sonstige Handwerksbetriebe. In Frankreich selbst freilieh und denjenigen Teilen Deutsehlands, in denen vorübergehend oder für längere Zeit infolge der Revolutionskriege das französische Gewerberecht Geltung erlangte, galt die volle Gewerbefreiheit auch für die Baugewerbe, der Betrieb derselben hatte nur die Lösung eines Gewerbescheines zur Voranssetzung, den jeder, der die betreffende Abgabe zahlte, erhalten mußte. In demjenigen deutschen Staate dagegen, der sich zuerst und für lange Zeit fast allein der freiheitlichen Gewerbepolitik anschloß, in Preußen, gehörten die Baugewerbe der Maurer und Zimmerleute zu den wenigen Handwerken, "bei deren ungeschicktem Betriebe — nach dem Edikt v. 2./XI. 1810 — gemeine Gefahr obwaltet oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit er-fordern" und für die daher von der allgemeinen Gewerbefreiheit eine Ausnahme gemacht wurde; für dieselben wurde dann durch das ausführende G. v. 7./IX. 1811 eine Prüfung, ein Befähigungsnachweis, beibehalten, die aber vor einer staatlichen Kommission abgelegt werden mußte. Hieran änderte auch die Gew.-O. v. 17./I. 1845, in der auch die Steinhauer als der Prüfung unterworfen genannt sind, nichts. Auch die die Gewerbefreiheit einschränkende Gew.-O. v. 9./II. 1849 ließ diese Prüfung natürlich bestehen.

In den übrigen deutschen Staaten blieb für die Baugewerbe, ebenso wie für das gesamte Handwerk, die alte Zunftverfassung noch lange Zeit in Geltung, soweit nicht etwa wie in der bayerischen Rheinpfalz die französische Gewerbegesetzgebung in Kraft blieb oder mau wie in Nassau zwischen Gewerbefreiheit und -unfreiheit hin und her schwankte. Erst die Reformbewegung der 60 er Jahre brachte hier Veränderungen, freilich für die Baugewerbe in geringerem Umfange als für das übrige Handwerk, denn in einer Reihe von Staaten, welche damals im allgemeinen die Gewerbefreiheit einführten, griff sie für jene nicht Platz, indem für ihren selbständigen Betrieb der Befähi-

halten blieb, so verlangen ihn die Gewerbeordnungen für das Königreich Sachsen v. 15./X. 1861, das Großherzogtum Sachsen-Weimar v. 30./IV. 1862 und das Herzogtum Sachsen-Meiningen v. 16./VI. 1862 für die selbständige Leitung und Ausführung von Bauten, diejenige des Herzogtums Sachsen-Gotha v. 21./III. 1863 fordert ihn nur bei Vornahme von Neubauten, für die baupolizeiliche Genehmigung nötig ist. Für Braunschweig wurde in dem G. v. 3./VIII. 1864 die gleiche Forderung für die selbständige Ausführung oder Leitung schwieriger oder wichtiger Bauten aufgestellt. Alle diese Gesetze kennen also, wenn man etwa von der Vornahme von Reparaturen und kleinen Anlagen absieht, die Gewerbefreiheit für die Baugewerbe nicht.

Auch die österreichische Gew.-O. v. 20./XII. 1859, welche ja im allgemeinen auf dem Boden der Gewerbefreiheit steht, zählt die Handwerke der Maurer, Zimmerleute und Steinmetzen zu den konzessionierten Gewerben, bei denen die Konzession nur an zuverlässige und unbescholtene Bewerber, die außerdem ihre Befähigung nachgewiesen haben, zu erteilen ist, woran durch die Novelle von 1883 nichts geändert ist.

Im Königreich Bayern (außer der Rheinpfalz), wo früher, wie für alle Handwerke, so auch für den selbständigen Betrieb der Baugewerbe, eine Konzession erforderlich war, die nur an solche Bewerber erteilt wurde, welche ihre Befähigung nachgewiesen hatten, wurde auch ihnen durch das Gewerbegesetz v. 30./I. 1868 die volle Gewerbefreiheit gewährt.

Eine vollständige Umwälzung der bestehenden Verhältnisse für die Baugewerbe erfolgte erst durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, indem durch die Gew.-O. v. 21./VI. 1869 auch für sie in dem Geltungsbereich dieses Gesetzes die volle Gewerbefreiheit eingeführt wurde. Dieses Gesetz wurde nach dem Jahre 1870 dann Reichsgesetz und sonach auch die Gewerbefreiheit dort eingeführt, wo sie etwa noch nicht bestand, in Elsaß-Lothringen blieb zunächst in der Hauptsache die französische Gewerbegesetzgebung in Kraft (bis zum Erlaß des G. v. 27./II. 1888), die aber gleichfalls, wie schon erwähnt, für die Baugewerbe auf dem Boden der Gewerbefreiheit steht.

Die Gewerbefreiheit war und ist nun freilich nur so zu verstehen, daß jedermann, nach erfolgter Anmeldung, ein Baugewerbe ohne weiteres betreiben kann, dagegen ist ihm die Art des Betriebes durchaus nicht freigestellt, da zahlreiche baupolizeiliche Vorschriften aus gesundheits- und feuerpolizei-

gungsnachweis als Erfordernis aufrecht er- bei der Ausführung von Bauten Schranken auferlegen.

Hieran haben auch die zahlreichen Novellen zur Gewerbeordnung (s. Art. "Gewerbegesetzgebung") nichts geändert. Das G. v. 18./VII. 1881, welches die Gründungen neuer Innungen begünstigte, bricht hiermit nicht. Ein Beitrittszwang ist in ihm nicht ausgesprochen, und es war daher praktisch ohne Bedeutung, wenn in den Innungsstatuten die Aufnahme von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht werden konnte, das Gewerbe konnte nach wie vor von nicht zur Innung Gehörigen ausgeübt werden. Dies wurde auch durch die Bestimmung des § 100 e der Gew.-O. in der Hauptsache nicht geändert, welche die Möglichkeit bot, unter bestimmten Voraussetzungen Nichtinnungsmitgliedern das Recht der Lehrlingsausbildung zu entziehen. Ganz abgesehen davon, daß dieselbe überhaupt nur vereinzelt praktische Bedeutung erlangt hat, wurde doch durch sie die Gewerbefreiheit nicht beseitigt.

Freilich fehlte es nicht an der Neigung in weiten Kreisen, wie überhaupt beim Handwerk, so speziell bezüglich der Baugewerbe, Einschränkungen der Gewerbefreiheit durch Einführung des Befähigungsnachweises eintreten zu lassen. Wiederholt sind im Reichstage Anträge gestellt und beraten, welche eine teilweise Aufhebung der Gewerbefreiheit bezweckten. Hervorzuheben ist nun, daß diese Anträge bezüglich des Baugewerbes mit von Parteien gestellt sind, die keine weitgehende Beschränkung der Gewerbefreiheit wünschten, und daß vor allem selbst die prinzipiellen Gegner jeder Einschrän-kung derselben bezüglich der Baugewerbe nicht die gleich schroff ablehnende Haltung wie sonst einnahmen. So erkannte in der Sitzung v. 30./I. 1886 der freisinnige Abgeordnete Baumbach an, daß die Forderung des Befähigungsnachweises bei den Baugewerben einen Sinn habe; in der Sitzung v. 27./III. 1887 befürwortete der Abgeordnete Lohren den freikonservativen Antrag auf Einführung des Befähigungsnachweises bei den Baugewerben damit, daß bei diesen bei mangelhafter Ausübung Leben und Gesundheit der Mitbürger besonders gefährdet sei, und der nationalliberale Abgeordnete G. Meyer erklärte hier seine Einführung für diskutabel.

Es sind dies Zeichen dafür, daß einerseits hier die Gewerbefreiheit keine guten Früchte gezeitigt hat, zu deren Reifen frei-lich wohl noch andere Dinge, z. B. die Bauspekulation, beigetragen haben und daß andererseits hier von der freien Konkurrenz keine Abhilfe erwartet wird. Bei anderen schlechten gewerblichen Leistungen ist der lichen usw. Rücksichten erlassen sind, die Schaden in der Regel nur ein geringer und

trifft nur wenige auf einmal, die sich meist wird aber die oben erwähnten Uebelstände vor der Wiederholung durch Entziehen der Kundschaft schützen können, bei Bauten tritt zu dem großen materiellen Verlust der Hauseigentümer leicht noch Schaden an Leben und Gesundheit für weite Kreise und ist der erwähnte Schutz illusorisch, da die Mängel sieh oft erst nach langer Zeit herausstellen und ihre Ursache nicht immer sieher Freilich wird man sich zu ermitteln ist. auch darüber klar sein müssen, daß der Befähigungsnachweis hier allein keine Abhilfe schaffen kann, da die Uebelstände durchaus nicht nur durch die mangelnde Kenntnis der Technik des Handwerks bedingt sind. Weiter fällt ins Gewicht, daß die einzelnen Betriebe heute häufig einen sehr bedeutenden Umfang erlangt haben; solche, die 200 und mehr Gehilfen im Durchschnitt beschäftigen, kamen schon 1882 in nicht kleiner Zahl vor, und die Zahl derjenigen, welche zwischen 51 und 200 Gehilfen beschäftigen, betrug bei den Zimmerleuten damals 49, bei den Maurern 308, 1895 aber je 102 und 872. Es sind dies Geschäfte, deren Umfang es dem Meister bereits recht schwer macht, persönlich die Leistungen seines Personals überall zu überwachen. Es würde daher, wenn der Befähigungsnachweis hier wirklich helfen sollte, da man doch gesetzlich nicht wohl eine Maximalausdehnung für den Betrieb vorschreiben kann, nötig sein, ihn auch von den in Vertretung des Meisters die Aufsicht führenden Personen zu verlangen.

Die oben erwähnten Bestrebungen zur Durchführung des Befähigungsnachweises, sei es für das gesamte Handwerk, sei es für die Baugewerbe allein, haben bisher keinen Erfolg gehabt. Die Nov. zur Gew.-O. v. 26./VII. 1897 hat den Befähigungsnachweis nicht eingeführt, wohl aber die Möglichkeit geschaffen, daß, die Zustimmung der Mehrzahl der Interessenten vorausgesetzt, Zwangsinnungen ins Leben gerufen Wichtig, speziell auch für die werden. Baugewerbe, ist dagegen, daß die Vorschriften über die Ausbildung von Lehrlingen eine Verbesserung erfahren haben, diese nur noch von Unternehmern erfolgen darf, welche gewisse Garantieen bieten, daß sie die Fähigkeit für dieselbe besitzen. Bei dem großen Umfange vieler Betriebe gerade in unserem Falle ist es indessen wohl zweifelhaft, ob diese Bestimmungen ausreichen, um eine erfolgreiche Ausbildung sicher zu stellen. Die durch das G. v. 30./V. 1908 erfolgte Einführung des kleinen Befähigungsnachweises — Beschränkung des Rechtes der Lehrlingsausbildung auf über 24 Jahre - berührt natürlich auch die Baugewerbe, Arbeiterorganisationen in hervorragender Weise

nur teilweise beseitigen.

3. Stand in Deutschland. Leider liegen die Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung vom 12./VI. 1907 noch nicht vor und sind wir daher auf die veralteten Daten der beiden Zählungen vom 3./VI. 1882 und 14./VI. 1895 ange-

Nach letzteren waren in den Baugewerben 201 994 Selbständige, davon 2041 weiblich, 50 950 Angestellte (136 weiblich) und 1 100 693 Arbeiter (11695 weiblich) tätig. Es bedeutet dies gegen 1882 eine Zunahme von 37366, 29422 und 340266 Köpfen in den betreffenden Gruppen. Es hat sich also die Zahl der Selbständigen verhältnismäßig verringert, diejenige der Angestellten und Arbeiter vermehrt. Diese Erscheinung entspricht den bereits oben erwähnten Tatsachen über den Geschäftsumfang und zeigt zugleich, daß wir uns von den Zuständen der Zunftzeit mit ihren verhältnismäßig gleich kleinen Geschäften immer mehr entfernt haben; ein Vorgang, der, da er sich nach Schmoller "Geschichte des deutschen Kleingewerbes" bisher allmählich vollzog, auch in der neuesten Vergangenheit fortgedauert wird. In unserer Beobachtungsperiode ist die Zahl der Gehilfen in dem gesamten Baugewerbe von durchschnittlich 4,8 anf 5,7 gestiegen: die Bewegung ist bei den einzelnen Gewerben in-dessen verschieden, bei den Maurern ist z. B. die Zahl von 6,6 auf 7,3 gestiegen, bei den Zimmerleuten mit 4,6 ungefähr gleich geblieben - wohl eine Folge der abnehmenden Anwendung von Holz beim Bauen. Dabei sind diese Durchschnittszahlen nur deshalb so niedrig, weil bei heiden Gewerben die Zahl der Alleinbetriebe auch 1895 noch recht groß war, bei den Maurern 37442 von 58185, bei den Zim-merern 20664 von 35925. Diese kleinsten Be-triebe finden sich natürlich vor allem auf dem Lande und in den Kleinstädten, die großen und größten dagegen in den Industriegegenden und Großstädten. Es ist diese Verteilung dadurch bedingt, daß sich in letzteren Orten mehr und mehr das Bestreben geltend macht, die Bauten rasch zu vollenden, um die Zinsverluste zu verringern, womit auch Hand in Hand geht, daß die ganze Betriebsweise mehr kapitalistisch wird, die Bauunternehmung an Stelle des Bauhandwerks tritt.

Daraus ergibt sich, daß für die Mehrzahl der Gehilfen die Aussicht, zur Selbständigkeit zu gelangen, verschwunden ist, ihre Lage wird derjenigen der Fabrikarbeiter immer ähnlicher. So ist z. B. bei den Maurern und Zimmerern die Zahl der verheirateten Gehilfen verhältnismäßig sehr groß. Bei ersteren hatten 1895 die 372416 Gehilfen 577225 Angehörige ohne Hauptberuf, davon 385493 weiblich, es war also sicher mehr als die Hälfte der Gehilfen verheiratet; ähnlich sind die Zahlen bei den Zimmerern, 155475 Gehilfen haben 260687 Angehörige, darunter 175825 weiblich. Die Tatsache daß ein großer Teil der Gehilfen eine sache, daß ein großer Teil der Gehilfen eine Familie ernähren muß, bedingt für sie höhere Lohnansprüche, sie stehen deshalb bei den Lohnbewegungen stark im Vordergrunde. Hiermit Alte, welche die Meisterprüfung bestanden hängt wiederum zusammen, daß sie an den

Gewerkschaften 1906 183537 Maurer und 50548 Zimmerer an, beinahe 14% der Mit-

gliederzahl dieser Organisationen.

Verhaltnismäßig hohe Löhne sind für die Banarbeiter noch weiter durch den Umstand bedingt, daß unsere klimatischen Verhältnisse vielfach arbeitslose Zeiten für sie mit sich bringen. Am 14./VI. 1895 waren 10455 Maurer und 4087 Zimmerer arbeitslos, am 2./XII. da-gegen bei ersteren 91372, bei letzteren 19217. Die im Sommer nicht allzn große Zahl der Arbeitslosen, von der noch etwa die Hälfte vorübergehend arbeitsunfähig ist, steigt im Winter auf fast 25 resp. $12\,{}^0/_0$ der Gesamtzahl. Nimmt nun auch die Zahl der Arbeitsunfähigen in sehr auffallender Weise zu, so haben wir doch als Hauptursache für jenes enorme Wachstum, das sich naturgemäß bei den Maurern stärker zeigt, die Tatsache anzusehen, daß die Bautätigkeit bei uns im Winter stark eingeschränkt werden Es sei noch bemerkt, daß von den Arbeitslosen des Dezember 51897 und 11822 verheiratet waren, also mehr als die Hälfte. Für einen starken Bruchteil der Bauarbeiter muß also der Lohn in der guten Jahreszeit Ersparnisse für den Bedarf des Winters ermöglichen, da in letzterem nur ein Teil der Arbeitslosen anderweitig Verdienst finden kann.

Derartige höhere Löhne werden aber nur dort gezahlt werden können, wo viel gebaut wird und ein höheres Baukapital Verzinsung finden kann, also in größeren und rasch wachsenden Sonst wird der Lohn, wenigstens seinem Jahresbetrage nach, oft nicht ausreichen, um eine Familie davon ernähren zu können. Daher ist hier Nebenerwerb in einem Umfange vorhanden wie sonst nur selten. 1882 hatten 116625 Hilfspersonen des Maurer- und 55978 des Zimmerergewerhes einen solchen, davon je 109823 und 53420 aus dem Betriebe der Landund Forstwirtschaft. Es beweist dies zur Genüge, daß es sich hauptsächlich um Gehilfen des platten Landes oder kleiner Städte handelt, die auf diese Weise ihren gewerblichen Ver-

dienst ergänzen müssen.

Aehnliche Verhältnisse walten auch bei den kleinen Meistern solcher Gegenden ob, auch diese müssen einen Nebenverdienst suchen und finden ihn ebenfalls meist im Betriebe der Landoder Forstwirtschaft, wie dies bei 34865 Maurerund 23 200 Zimmermeistern von je 36 322 und 24 036 mit Nebenerwerb der Fall war. Letzterer. findet sich am häufigsten dort, wo die durch-schnittliche Zahl der Gehilfen am geringsten ist, während er in den Großstädten fast völlig fehlt.

4. Stand in Oesterreich, Ungarn, Frankreich, Belgien und Italien. Ein direkter Vergleich des Standes der Baugewerbe in verschiedenen Ländern würde sehr wichtige Ergebnisse zutage fördern. Er ist indessen nicht leicht durchführbar, da vielfach die Erhebungen und deren Veröffentlichungen nach verschiedenen Grundsätzen durchgeführt sind. Anch die Unterschiede, welche sich aus der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben, werden einen Vergleich vielfach erschweren. Solche machen sich schon in Beerschweren. Solche machen sich schon in Bezug auf die Bauweise in verschiedenen Gegenden einzelner Länder geltend, z. B. der Gegender der eben erwähnten Zunahme der Zahl der

beteiligt sind; so gehörten allein den freien satz zwischen Stadt und Land, noch mehr aber in verschiedenen Ländern, sie bedingen es z. B., daß in der italienischen Erhebung von 1901 unter der Gruppe Baugewerbe (Industria edilicia) sich alle möglichen Gewerbe finden, aber Zimmerer und Bautischler fehlen. Es ist dies Ausdruck der Tatsache, daß in Italien, wie überhaupt im Süden, Fachwerk- und gar reine Holzbauten fehlen, die in anderen Ländern häufig sind. Es können daher im folgenden nur die Er-

gebnisse der einzelnen Erhebungen gegeben

In Oesterreich waren nach der gewerblichen Betriebszählung vom 3./VI. 1902 vorhanden 36328 baugewerbliche Haupt- und Nebenbetriebe mit 309435 Personen, die mittels Betriebsbogen gezählt waren, außerdem noch 11244 durch Heimarbeiterkarten ermittelte Betriebe mit 12847 Personen. Die der ersteren Gruppe angehörigen Persouen zerfallen in 32 164 tätige Inhaber, 5737 Beamte, 265 435 gewerbliche Arbeiter und 6099 untergeordnete Dienstpersonen.

Sehr verschieden gestaltet sich nach dem Stande der wirtschaftlichen Entwickelung die Verteilung der Baugewerbe auf die einzelnen Kronländer. In Niederösterreich finden wir mittels Betriebsbogen gezählte Geschäfte 7171 mit 72649, mit Heimarbeiterkarten gezählte 654 mit 714 Personen. In Böhmen gehörten der ersten Gruppe an 9879 Betriebe mit 98374, der zweiten 1176 mit 1291 Personen; in Galizien der ersten nur 6011 Betriebe mit 16866, der zweiten aber 8497 mit 9797 Personen. Land mit der bei weitem größten Einwohner-zahl steht also sehr stark hinter den anderen zurück. Die Betriebe in demselben sind fast alle kleinsten Umfanges, nur 614 mit 9076 Personen haben mehr als 5 tätige Personen aufzuweisen.

Das Maurergewerbe umfaßt in ganz Oesterreich 7001 durch Betriebsbogen gezählte Haupt-und Nebenbetriebe mit 67426 Personen. 70 derselben mit 9932 Personen hatten eine durchschnittliche Arbeiterzahl von mehr als 100. Alleinbetriebe waren 3176, überwiegend gehören letzterer Grappe auch die 3742 Betriebe mit 4320 Personen an, welche durch Heimarbeiterkarten gezählt sind. Bei den Zimmerern wurden auf die erste Weise 6317 Betriebe mit 33271 Personen ermittelt, 9 derselben mit 1383 Personen haben mehr als 100 Arbeiter, Alleinbetriebe waren 2719 vorhanden, wiederum die überwiegende Zahl der 6300 Betriebe mit 9087 Personen, welche auf die zweite

Weise gezählt sind, zuzurechnen ist. In Ungarn hat das Jahrzehnt zwischen 1890 und 1900 einen bedeutenden Aufschwung der Baugewerbe gebracht. Die Gesamtzahl ihrer Angehörigen ist von 93336 auf 125070, also um 34% gestiegen. Bei den Maurern ist die Zunahme von 37482 auf 54517 = 45,4% noch beträchtlicher, was wohl auf die Tatsache zurückzuführen ist, daß eine solidere Bauweise mehr Platz greift. Bei den Zimmerern beträgt die Zunahme nur 4,1%, ihre Zahl steigt von

24 570 auf 25 587.

durchschnittliche Geschäftsumfang also bedeutend den zuletzt besprochenen Ländern, geringfügig, zugenommen hat, es gilt dies in gleicher Weise von der Gesamtheit der Baugewerbe als von den Maurern und Zimmerlenten im einzelnen. Die Zahlen für die Selbständigen betrugen 1890 38 499, 17 236 und 14 825; 1900 dagegen nur 30 989, 12 267 und 10 729.

Die Gruppierung der französischen Statistik weicht von den deutschen nicht unerheblich ab; es sollen daher hier nur die Ermittelungen der Zählung vom 24./III. 1901 für die Zimmerleute (Charpente en bois), Bautischler (Menuiserie de bâtiment), Steinhauer (Tailleurs de pierre) und Maurer (Maconnerie) angeführt werden, die entsprechend der geringen Bevölkernngszunahme Frankreichs nur kleine Abweichungen von den Ermittelungen des Jahres 1896 aufweisen.

Die Geschäfte haben überwiegend einen nur mäßigen Umfang, von den 17289 Zimmerergeschäften, die neben den Einzelarbeitern vorhanden sind, beschäftigen 836 keine, 15033 1-4, 18 51-100 und nur 7 101-500 Hilfspersonen; bei den 39289 Maurergeschäften sind die entsprechenden Zahlen 1717, 28052, 229 und 69. Die Zahl der weiblichen im Bauge-

tätigen Personen, sogar stark vermindert, der werbe tätigen Personen ist, ebenso wie in so daß eine Ausscheidung nicht erforderlich scheint.

In Belgien sind der Gruppe der Baugewerbe auch die Tapezierer zugezählt; lassen wir diese unberücksichtigt, so ergibt die Zählung vom 31./XII. 1900–18116 Meister, 469 technische und überwachende Beamte, sowie 81079 Arbeiter, von der Gesamtzahl von 99664 gehören 392 dem weiblichen Geschlechte an. Jedoch finden sich noch in einer anderen Gruppe, jener der Holzarbeiter, zahlreiche hierher gehörige Unternehmer und Arbeiter, dieselben lassen sich indessen aus den 110967 Personen dieser Gruppe nicht ausscheiden.

Aehnliches ist auch von den Ergebnissen der italienischen Zählung vom 10./11. 1901 zn sagen. Die Gruppe der Baugewerbe enthält hier die Holz verwendenden einschlägigen Ge-Sie umfaßt 564798 tätige Perwerbe nicht. sonen, davon 5908 weibliche, welche fast ausschließlich der Untergruppe der Handlanger usw. (Manovali etc.) angelören, Maurermeister (Capimastri) waren 8136, Maurer (Muratori) 321 676 gezählt, sämtlich männlichen Geschlechts.

Zahl der In unbe-Tätige Ge-Beamte Stellenlose Einzel-Erwerbsstimmter schäftsund Beamte und arbeiter

tätigen Stellung inhaber Arbeiter Arheiter Zimmerer 94 914 18 443 39 267 3 0 3 2 33 653 519 Bautischler 28 623 6874 69 696 152 979 1546 46 240 9 558 2 280 Steinhauer 335 25 904 3 665 10071 3318 62 688 Maurer 305 347 42 065 185 838 11 438

Literatur: Die Arbeiten über Zunftgeschichte von Schönberg, Stieda, Schmoller, Stahl, Neuburg usw. - H. A. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen, 1866. - G. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh., 1870. - Bödiker, Dic deutsche Gewerbeordnung, 1883. — Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland, Bd. I—IX (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 62-70, 1893-1897). - Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutsehen Reiehstages, besonders für die Sessionen 1884-1907. - Statistik des Deutschen Reiches. Neue Folge, Bd. 2-7, 102-111. - Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Jahrg. 1896. 8. Ergänzung, 4. Ergänzung. — Amtliche Nachrichten des Reichsversieherungsamts. — Erhebung über Verhältnisse im Handwerk. Veranstaltet im Sommer 1895. Heft 1-3, 1895 u. 1896. - Oesterreichisches Statistisches Handbuch Bd. XXIII u. XXIV. - Ungarische Statistische Mitteilungen. Neue Serie, Bd. II u. IX. — Résultats Statistiques du Recensement des Industries et Professions (Dénombrement Général de la population du 29. Mars 1896, Bd. IV). — Résultats Statistiques du Recensement Général de la population effectué le 24 Mars 1901, Bd. IV Population présente. - Statistique de la Belgique. Population. Recensement Général du 31 Décembre 1900, Bd. II. – Censimento della Popolazione del Regno d'Italia al 10 Febraio 1901, Bd. III. - L. Heideloff,

Die Banhütte des Mittelalters, 1844. - Janner, Die Bauhütten des deutschen Mittelalters, 1876. C. Neuburg.

Bauhandwerker, Pfandvorrecht der, s. Pfandvorrecht der Bauhandwerker.

Baumstark, Eduard,

geb. am 28,/III. 1807 in Sinzheim in Baden, gest. am 8, IV. 1889 in Greifswald. Er studierte in Heidelberg Jurisprudenz und Kameralwissenschaften und habilitierte sich daselbst 1829 als Privatdozent. 1838 wurde er außerordentlicher, 1842 ordentlicher Professor der Volks- und Staatswirtschaft in Greifswald. 1843 wurde er daneben zum Direktor der staats- und landwirtschaftlichen Akademie zu Eldena eruannt.

Er veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schriften in Buchform: Des Herzogs von Sully Verdienste um das französische Finanz-wesen, Mannheim 1827. — Staatswissenschaftwesen, Mannheim 1827. — Staatswissenschaftliche Versuche über Staatskredit, Heidelberg 1833. — Kameralistische Enzyklopädie, Heidelberg und Leipzig 1835. — David Ricardos Grundgesetze der Volkswirtschaft und BesteueE. Baumstark. Bd I, Uebersetzung, Leipzig 1837; Dasselbe 2. Aufl. 1877. Bd. II, Erläuterungen, Leipzig 1838. — Ueber staats- und landwirtschaftliche Akademien, Greifswald 1839. - Zur Einkommensteuerfrage, Greifswald 1849. — Zur Geschichte der arbeitenden Klasse (Festrede), Greifswald 1853. - Einleitung in das wissenschaftliche Studium der Landwirtschaft, Berlin 1858. — Fünfzehn Jahre Gründung der Akademie Eldena, Greifswald 1860. - Verbesserung der Zustände der arbeitenden Klasse, 1863. — Die kgl. staats- und landwirtschaftliche Akademie Eldena, Berlin 1870.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Abhandlungen in den Zeitschriften: Annalen der Landwirtschaft, Jahrg. 1864, 1865, 1868 (Berlin): eingehende Besprechung Thünens "der isolierte Staat". - Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. V, Jena 1865: Die Volkswirtschaft nach Menschenrassen, Volksstämmen und Völkern. - Arbeiterfreund (Berlin) Jahrg. 1866: Das Kapital, die Arbeit und die Grundherrlichkeit. - Außerdem lieferte er Beiträge für die von ihm und Gervinus herausgegebenen "Deutschen Jahrbücher", Leipzig 1836; für Jahrg. III der Zeitschrift: "Der Nationalökonom", Mannheim 1836; für die Bde. I-III der von ihm herausgegebenen "Jahr-bücher der Akademie Eldena". Auch kleinere kritische Arbeiten weisen verschiedene Literaturzeitungen usw. von ihm auf.

C. Meitzel.

Baumwollindustrie.

I. Geschichte und Statistik der Baumwollindustrie. II. Uebersicht der Zollgeschichte der Baumwollindustrie.

I.

Geschichte und Statistik der Baumwollindustrie.

1. Geschichtlicher Rückblick. 2. Entwickelnng der Baumwollindustrie in Großbritannien und Irland. 3. Die Baumwolletablissements in Großbritannien und Irland seit 1850. 4. Der Verbrauch von Rohbaumwolle und die Ausfuhr von Baumwołlwaren Großbritanniens und Irlands seit 1850. 5. Indien. 6. Vereinigte Staaten von Amerika. 7. Deutsches Reich. 8. Oesterreich-Ungarn. 9. Frankreich. 10. Belgien. 11. Die Niederlande. 12. Italien. 13. Die Schweiz. 14. Rußland. 15. Finland. 16. Spanien. 17. Portugal. 18. Griechenland. 19. Schweden. 20. Norwegen. 21. Dänemark. 22. Balkanstaaten. 23. Andere Staaten. 24. Uebersicht.

1. Geschichtlieher Rückblick. Als Heimatsland der Baumwollstaude in der alten Welt ist Indien anzusehen. Von da verbreitete sich ihre Kultur schon in sehr früher Zeit nach Vorderasien, Aegypten und Griechenland einerseits, nach Iran, Zentralasien, China und Japan andererseits. Ein anderes Heimatland der Baumwollstaude ist Amerika, und zwar sowohl das Festland als auch die westindischen Inseln. Ueber-

rung. Aus d. Engl. übersetzt u. erläutert von auch der Gebrauch der Baumwolle zu Bekleidungszwecken, angefangen von den einfachen Baumwollfäden, welche die Patagonier als Haarschmuck verwendeten, bis hinauf zu den feinen indischen Geweben, welche als Wunder der Handfertigkeit angesehen werden. Ueberall ist diese Industrie uralt. Bei der Entdeckung von Mexiko fand man die Ureinwohner mit schön gearbeiteten Baumwollstoffen bekleidet, und in Indien kannte man die Verarbeitung der Baumwolle schon zur Zeit der Aufzeichnung der Mahabharata.

> Trotzdem kam Jahrhunderte hindurch die Baumwolle wenig in den Handel und sorgte die Industrie fast ausschließlich für den lokalen oder Landesbedarf. Nur die indischen Gewebe fanden ihren Weg in den Welthandel, als Sindon in den Zeiten der alten Griechen, als Mußlin seit den Tagen des Mittelalters, als Calico seit neuerer Zeit usw. In Europa selbst wurde die Baumwolle schon im 12. und 13. Jahrh. verarbeitet, insbesondere im beutigen Belgien. In Deutschland sind es die Städte Konstanz und Ulm, wo zuerst und zwar zu Beginn des 14. Jahrh. Baumwolle gesponnen und verwebt wird. Zur gleichen Zeit, etwa um 1328 wird von den Flamländern die Baumwollindustrie Manchesters begründet, aber trotzdem hatte England bis ins 17. Jahrh. hinein keine Ausfuhr an Baumwollwaren. Ueberhaupt war der Verbrauch an Baumwolle minimal, und die von Indien und anderwärts kommenden Gewebe wurden meist nur als Schaustücke behandelt, denn sie waren jedenfalls viel zu teuer, als daß sie allgemein in Gebrauch kommen konnten. Zählten doch die Baumwoll- wie die Seidengewebe zu den kostbarsten Ladungen der Indiafahrer. Erst von dem Augenblick an, da eine Bearbeitungsform gefunden worden war, welche es ermöglichte, aus der Baumwolle ebenso schöne und dauerhafte als billige Stoffe herzustellen, - erst von da ab bildete die Baumwolle einen wichtigeren Handelsgegenstand und konnte sich eine mächtige Industrie entwickeln. Diese Verarbeitungsform wurde in England gefunden, und in England erhob sich, zum guten Teil den Reichtum des Landes begründend, in verhältnismäßig kurzer Zeit der Baumwollhandel und die Baumwollindustrie zu ungeahnter Größe und Macht.

2. Entwickelung der Baumwollindustrie in Großbritannien und Irland. Es war i. J. 1700, als zum ersten Mal Banmwollgarn mit Hilfe einer Maschine gesponnen wurde. Es bedurfte aber noch langer Zeit, bis diese in der Nähe von Birmingham gemachte Erfindung soweit ausgebildet und vor allem bis die Abneigung der um ihren Verdienst besorgten Handarbeiter gegen die Anwendung von Ma-schinen soweit überwunden worden war, daß die Baumwollspinnerei aus einer Hausindustrie sich in eine Maschinenindustrie umzugestalten vermochte. Erst die wichtigen Erfindungen der Spinnmaschinen, Krämpelmaschinen und anderen Zubereitungsmaschinen sowie die Verbesserungen an denselben durch Lewis Paul um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, durch R. Arkwright, Rob. Peel und andere in den 70er Jahren des 18. Jahrh., ferner die Erfindung des mechanischen Webstuhls i. J. 1785 all aber, wo diese Pflanze gedieh, findet sich durch Dr. E. Cartwright bewirkten jenen großen, für England wie für die ganze Welt hoch-hedentsamen Umschwung. Wie mächtig dieser war, geht daraus hervor, daß bereits in den 80 er Jahren die Baumwollindustrie immer neben der großen, uralten Leinen- und Wollindustrie genannt wird. So wird um 1783 in Macphersons Annals of commerce die Produktion der großen Industrieen Englands dem Werte nach geschätzt und dabei neben der Wollen- und Leinenproduk-tion mit 16,8 bezw. 1,75 Mill. £, jene der Baumwollindustrie mit 0,96 Mill. £ angegeben. Ebenso gilt um 1787 die Baumwollmanufaktur schon für bedeutend genug, um sie gegen ausländische Konkurrenz zu schützen, indem auf die fremden Waren ein Eingangszoll von 44 £ per 100 gelegt wurde. Das Wachstum dieser Industrie legt wurde. übertraf bald das aller anderen. Um das Jahr 1790 hatte ein Baumwollspinner per Spindel und Tag einen Knäuel Garn gesponnen, um 1812 spann er bereits zwei und um 1830 sogar 2 3/4. Für 1801 wurde der Verbranch von Baumwolle auf 3,31 Pfnnd per Kopf der Bevölkerung geschätzt, für 1820 aber auf 6,48 Pfund, also nahezu auf das Doppelte, während der Verbrauch, allerdings nur der ausländischen Wolle, bloß von 0,45 Pfund auf 0,78 Pfund per Kopf der Bevölkerung gestiegen war.

In den folgenden 25 Jahren war das Wachstum des Verbranches von Banumwolle noch bedeutender. Wie die nachstehende Tabelle zeigt, steigerte sich die absolute Einfuhrmenge, von welcher allerdings die Wiederausfuhr in Abrechnung zu bringen wäre, vom Jahre 1820 bis 1845 auf mehr als das Vierfache, während dem Werte nach die Ausfuhr an Baumwollgarn sich mehr als verdoppelte und jene an Baumwollstoffen um 50 % zunahm.

	Einfuhr	Ausful	or von	
Jahr	roher Baum- wolle	Baum- wollgarn	Baum- woll- stoffen	Summe
	Mill. £	Mill. ₤	Mill. €	_Mill. £
1820	151,67	2.83	:3,69	16,52
1830	263,96	4,13	15,29	19,42
1840	562,49	7,10	17.57	24,67
1845	721,95	6,96	19,16	26,12

Der Ausgang der 40er Jahre war der Entwickelung von Handel und Industrie minder günstig. Die sehr schlechten Erntejahre 1846, 1847 erzeugten am europäischen Kontinent eine außergewöhnliche Notlage und die Konsumkraft der Bevölkerung sank in hohem Grade; gleichzeitig hatte anch Nordamerika minder gute Ernten, insbesondere in Baumwolle. 1845 46 hatten die Vereinigten Staaten 2,10, 1846/47 nur 1,78 Mill. Ballen produziert. Infolgedessen stiegen nicht nur die Getreidepreise, sondern auch die Baumwollpreise. Ende 1845 zahlte man für das Pfund rober Baumwolle feinster Qualität 4½ d., Ende 1846 aber 7¼ und im Juli 1847 sogar 7¾ d. 1846 aber 7¼ und im 467,86, 1847 474,71 Mill. Pfund Baumwolle eingeführt, und der Wert der Ausfuhr von Baumwollwaren sank bis zum Jahre 1848 auf 22,68 Millionen £. Von der Handelskrisis, welche im Zusammenhang mit diesen Erscheinungen Großbritannien heimsuchte, erholte sich das

Land um so langsamer, als die Revolntionen und Kriege der Jahre 1848 und 1849 wiederum die Absatzmärkte der englischen Waren auf dem Kontinente schwächten. Nichtsdestoweniger stand 1850 schon die Banmwollindnstrie Englands an der Spitze aller einheimischen Spinnund Webeindustrieen, wie die folgende Zusammenstellung der 1850 auf diesem Gehiete tätigen Fabriken zeigt.

	Anzahl	der 1850	
	bestehenden	in den I	Etablisse-
für	Etablisse-	ments	
	ments	Spindeln	Personen
Banmwolle	1932	20 977 017	330 924
Wolle	1497	1 595 278	74 443
Kammgarn	501	875 830	79 73 7
Leinen	393	965 031	68 434
Seide	277	1 225 560	42 544
Zusami	пен 46со	25 638 716	596 082

Von sämtlichen Etablissements entfielen somit $42\,^{\rm o}/_{\rm o}$ auf die Baumwollindustrie, nnd in diesen Etablissements waren 60\,^{\rm o}/_{\rm o} der Personen beschäftigt, welche in den Fabriken der genannten Textilindustrieen tätig waren, während der Anteil der Baumwollindustrie an der Gesamtzahl der Spindeln sich sogar auf $82\,^{\rm o}/_{\rm o}$ stellte.

3. Die Banmwolletablissements in Grossbritannien und Irland seit 1850. Seit 1850 ist die Entwickelung der Baumwolletablissements und ihrer Einrichtungen, wie die folgende Tafel zeigt, ungleichmäßig vor sich gegangen, indem im Zusammenhange mit der allgemeinen Tendenz zur Herstellung des Großbetriebes und mit den sich drängenden Erfindungen und Verbesserungen auf dem maschinellen Gebiete nicht so sehr die Zahl als die Leistungsfähigkeit der Etablissements anwuchs.

Baumwolletablissements.

In dencelbon tätige

Jahr	Spind Spind	Ma- schinen- stühle	Ar- beiter
1856 1861 1870 1881 1885 1890	1932 20 977 017 2210 28 010 217 2887 30 387 467 2483 33 995 221 2690 40 351 000 2635 40 120 451 2363 40 511 934 3 2476 43 905 232 3	 298 847 440 676 550 000 560 955 615 714 683 620	451 569 450 087 488 677 504 069

Vom Jahre 1850 bis 1861 haben die Etablissements sich um fast 50% vermehrt, in dem folgenden Jahrzehnt aber ging die Zahl derselben um 17% zurück, eine Folge der durch den amerikanischen Bürgerkrieg herbeigeführten Baumwollkrisis von 1862, 1863, der Handelskrisis von 1866 und der

¹⁾ Im Jahre 1904.

Errichtung von Großetablissements. In den letzten 20 Jahren ergab sich bis 1881 wieder eine Zunahme, welche aber im Zusammenhang mit der Krisis von 1882 und dem Vordringen der Großindustrie ein nicht unbeträchtlicher Abfall folgte, so daß das Ergebnis dieser Periode nur eine geringe Zunahme von beiläufig 2% war. Ganz falsch wäre es, in dieser Zunahme der Fabrikzahl das Wachstum der Baumwollindustrie Großbritanniens zu erblicken, denn innerhalb der 53 Jahre seit 1850 wuchs ganz besonders die Bedeutung der einzelnen Fabrik. Es entfielen nämlich auf ein Etablissement durchschnittlich 1850 10858 Spindeln und 171 Arbeiter, 1903 aber 17733 Spindeln und 211 Arbeiter. Die Zahl der Spindeln zum Spinnen hat sich in dieser Zeit mehr als verdoppelt, jene der Arbeiter um fast 60 % vermehrt. Aehnlich kamen, da sich die Zahl der Maschinenstühle mehr als verdoppelte, 1856 auf eine Fabrik 155, 1903 jedoch 276 Maschinenstühle.

Auch in dieser Zunahme der Arbeitskräfte ist noch nicht das ganze Wachstum der Leistungsfähigkeit der Baumwollindustrie ausgedrückt, da die Fortschritte auf dem Gebiete der Technik die Leistungsfähigkeit jeder Gruppe dieser Arbeitskräfte enorm gesteigert haben. Zu Beginn der 50er Jahre kamen auf 2 Maschinenstühle etwa 3 Arbeiter, seit der Mitte der 70er Jahre aber ist die Zahl der Maschinenstühle größer als die der Arbeiter und wird der Unterschied zwischen beiden Ziffern von Jahr zu Jahr größer. Während früher eine Maschine höchstens 800 Spindeln zu treiben vermochte, besorgt sie gegenwärtig bis zu 1270 Spindeln; während früher die Spindel höchstens 8000 Umdrehungen in der Minute machte, steigert sieh die Zahl derselben gegenwärtig bis auf 11000, und während früher zur Reinigung der Wolle diese zweimal durchgezogen werden mußte, genügt jetzt ein einmaliger Durchzug. Offenbar mit der Durchführung dieser Verbesserungen hängt es zusammen, daß die Vermehrung der Arbeitskräfte zu Beginn der besprochenen Periode eine weit intensivere war als gegen Ende derselben und daß seit 1881 sogar die Zahl der Spindeln zum Verdoppeln, vorübergehend auch die der Spindehi zum Spinnen abnahm, während die Zahl der Maschinenstühle wie der Arbeiter sich beträchtlich vermehrte.

Die große Bedeutung der Baumwollindustrie innerhalb der gesamten Textilindustrie Großbritanniens zeigt nachfolgende Uebersicht der in den einzelnen Industrieen beschäftigten Arbeiter, denn danach ist mehr als die Hälfte aller Textilarbeiter in der

für	Arbeiter
Baumwotte	523 030
Wolfe und Kammgarn	261 801
Flachs, Jute, Hanf und Chinagras	147 968
Seide	29 911
Anderes	63 668
Zusammen	1 026 378

4. Der Verbrauch von Rohbaumwolle und die Ausfuhr von Baumwollwaren Grossbritanniens und Irlands seit 1850. Besser als in den Daten über die Fabriken und deren Arbeitskräfte kommt das Wachstum der Baumwollindustrie Großbritanniens und Irlands in den Daten über den Verbrauch von roher Baumwolle und die Ausfulir 'von Baumwollwaren zum Ausdruck. Verbrauch und Ausfuhr sind eben sehr empfindliche und richtige Symptome der Produktion, da sie sich derselben weit genauer und rascher ansehmiegen und in ihrer Relation zu derselben nicht den großen, audauernden und schwer faßbaren Aenderungen unterliegen wie die vorhin angeführten Daten. Die Zahlen der folgenden Tabelle zeigen daher auch andere Schwankungen als die Zitfern für die Fabriken.

	Ro	he Baumwol	te:				
Jahre	Einfubr	Einfubr Ausfuhr					
	Millionen Pfund (englisch)						
			-10				
1846-50	614,93	83,25	531,68				
185155	872,30	124,05	748,25				
1856—60	1 128,89	170,74	958,15				
1861—65	864,73	260,39	604,34				
1866—70	1 306,02	314,96	991,06				
1871—75	1 554,76	275,38	1 279,38				
1876 - 80	1 456,31	186,55	1 269,76				
1881 - 85	1 674,50	235,59	1 438,91				
1886 - 90	1 793,83	251,51	1 542,32				
1891 - 95	1746.41	216,54	1 529,87				
1896—1900	1 798,81	222,32	1 576,49				
1901	1829,71	206,57	1 623,14				
1902	I S16,74	275,16	1 541,58				
1903	1 793,10	304,66	1 488,44				
1904	1 954,95	253,73	1 701,22				
1905	2 203,60	283,18	1 920,42				
1906	2 007,38	245,47	1 761,91				
1907	2 387,09	330,35	2 056,74				

In den 10 fünfjährigen Perioden seit 1846 ist somit der Verbrauch von roher Baumwolle fast auf das 3 fache angewachsen und von Quinquennium zu Quinquennium gestiegen, nur 1861—1865 zeigt sich infolge des amerikanischen Bürgerkrieges der riesige Abfall von 33%, und 1876-80 ergibt sieh infolge der Stagnation von Handel und Verkehr nach der Krisis von 1873 und ebenso 1891—95 ein geringer Rückgang. Größere Schwankungen zeigt ein Vergleich Baumwollindustrie tätig. Es waren nämlich der einzelnen Jahre. 1846 betrug die Bruttoi. J. 1904 beschäftigt in den Etablissements einfuhr 467,86 Mill. Pfund, bis zum Schlusse

des Zeitraumes, in 61 Jahren erhöhte sie Jahre 1878 herab einen konstanten Rückgang sich aber auf 2387 Mill. Pfund, d. i. mehr der Einfuhr und noch mehr einen Rückgang als das Fünffache. Seit 1820, da erst 151,67 Mill. Pfund eingeführt wurden, ist die Bruttoeinfuhr sogar auf das 15 fache angewachsen. Da die Wiederausfuhr von 1846 ab, in welchem Jahre sie 65,93 Mill. Pfund ausmachte, bis in die 70er Jahre rascher als die Bruttoeinfuhr wuchs, weiterhin aber zurückging, um in der letzten Zeit wieder stärker zu wachsen, so stieg der Verbrauch nieht in der Art und Weise wie die Bruttoeinfuhr. Im ganzen erhöhte er sich in den 61 Jahren doch auch auf das 5fache, nämlich von rund 400 Mill. Pfund um 1846 auf 2056 Mill. Pfund i. J. 1907. Von 1846 - 52, einer der glänzendsten Geschäftsperioden Großbritanniens, hatte sich die Nettoeinfuhr mehr als verdoppelt. Der Krimkrieg und die große amerikanische Krisis von 1857 verminderten diese Einfuhrmengen nur in 1860 wurden bereits geringem Grade. 1140,6 Mill. Pfund, also fast dreimal soviel zurückbehalten als i. J. 1846. Der amerikanische Bürgerkrieg reduzierte aber die Einfuhr noch weit unter die Ziffer dieses Jahres. 1860 bezog Großbritannien aus den Vereinigten Staaten 1115,9 Mill. Pfund Baumwolle, 1862 infolge der Absperrung der Häfen in den Südstaaten bloß 6,4 Mill. Pfund! Der Durchschnittspreis von Orleansbaumwolle stieg infolgedessen von 6 % d. per Pfund i. J. 1860 auf 27⁵/₄ d. i. J. 1864. Und nur den gewaltigen Anstrengungen Aegyptens und besonders Indiens war es zu verdanken, daß i. J. 1862 die Bruttoeinfuhr von Rohbaumwolle sich auf der Höhe von 523,97 Mill. Pfund, die Nettoeinfuhr sich auf der von 309,26 Mill. Pfund erhielt. Die Rückwirkung dieses Abfalles der Einfuhr auf die Industrie Großbritanniens war enorm. Zahlreiche Fabriken mußten ihre Tätigkeit einstellen, angesehene Häuser fallierten, und in Lancashire allein wurden im Juni 1862 bereits 129 774, im Dezember 1862 sogar 485 434 notleidende Personen aus dem rasch aufgebrachten Hilfsfonds unterstützt. Die fortwährend gesteigerte Produktion von Baumwolle in Indien begann zwar allmählich den sogenannten Baumwollhunger einigermaßen zu stillen, stieg doch die Einfuhr von indischer Baumwolle von 204 Mill. Pfund i. J. 1860 auf 615 Mill. Pfund i. J. 1866, aber gleiehwohl war die Einfuhr des Jahres 1870 mit 1101,19 Mill. Pfund noch nicht auf der Höhe von 1860. Erst das Jahr 1871 mit seiner außergewöhnlich gesteigerten Geschäftstätigkeit erhöhte die Bruttoeinfuhr sprunghaft auf 1778,14 Mill. Pfund und ebenso die Nettoeinfuhr auf 1406,06 Mill. Pfund. Summen, welche erst viel später übertroffen wurden. Die Nachwirkungen

der Einfuhr und noch mehr einen Rückgang der Wiederausfuhr, welche 1871 362,08, 1878 147,26 Mill. Pfund betrug, ein Zeichen dafür, daß die Baumwollindustrie des Kontinents unter der Krisis von 1873 noch mehr litt als die von Großbritannien und Irland. Von 1878—1882 stieg die Einfuhr wieder so rasch und stark, daß der Hochstand dieses Jahres in der Bruttoeinfuhr erst 1887 und in der Nettoeinfuhr erst 1889 übertroffen wurde. Die neue Hochflut hielt nur bis 1891 an, in welchem Jahre fast 2000 Mill. Pfund eingeführt und über 1800 Mill. Pfund zurückbehalten wurden. In den 90er Jahren nahmen, wohl im Zusammenhang mit der Krisis von 1892, Einfuhr und Verbrauch unter Schwankungen ab, so daß beide im Qninquennium 1891—95 schwächer, in jenem von 1896 auf 1900 nur wenig größer sind als in jenem von 1886—1890. 1898 erhöhte sich die Einfuhr wieder sprunghaft, so daß die Ergebnisse dieses Jahres erst wieder in der letzten Zeit 1905 und 1907 übertroffen werden, obwohl auch die vorangehenden Jahre dieses Jahrhunderts sehr bedeutende Einfuhr- und Verbrauchsziffern haben.

Den wirklichen Verbrauch von Rohbaumwolle schätzt Ellison für die 90er Jahre etwas höher als den Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr, da in diesen Jahren große Beträge der alten aufgestapelten Vorräte zur Verwendung gelangten. Auch für die letzten Jahre gibt Ellison etwas, jedoch nur wenig erhöhte Verbrauchsziffern an, so für 1899—1901 1679, für 1902—1904 1585, für 1905-1907 1941 Mill. Pfund. Diesem Verbrauch stellt er jenen vor 100 Jahren gegenüber, den er für den Durchschnitt der Jahre 1798-1800 auf ca. 41,8 Mill. Pfund schätzt. Danach würde der Rohbaumwollverbrauch jetzt ca. 46 mal größer sein als vor 100 Jahren, während der Verbrauch von Leinen nur auf das Doppelte, jener von Wolle nur auf das 6 fache gestiegen ist.

Zeigt sich in diesen Ziffern, daß die Produktion von Baumwollwaren in weit größeren Dimensionen gewachsen ist, als die Zunahme der Fabriken und Spindeln vermuten läßt (ist doch die Zunahme des Verbrauches von roher Baumwolle nahezu doppelt so groß als jene der Spindelzahl), so läßt die Untersuchung der Ausfuhr-mengen erkennen, daß das Wachstum der Produktion zu einem sehr großen Teil auf der Steigerung der Ausfuhr beruht, die zeitweise sogar stärker anwächst als die Einfuhr von Nach den offiziellen roher Baumwolle. Ausweisen ergaben sich nämlich für die Quinquennien von 1846-1905 bezw. für die Einzeljahre 1901-1907 folgende Mengen und Werte der ausgeführten Baumwollwaren der Krisis von 1873 bewirkten bis zum großbritannischen und irischen Ursprunges:

		Ausfuhr von									
Jahre	Baumwoll- garn	Maschinen- zwirn	Baumwoll- stoffen	Baumwoll- strümpfen	Baumwoll- garn	Baumwoll- stoffen, -Zwirn und -Strümpfen	zusammen				
		in Mi	llionen		in Milli	oner Dfund	Starling				
	englische	Yards	Dutzend	in Millionen Pfund Sterling							
1846-50	139,77		1 157,28		6,57	18,76	25,33				
1851 - 55	149,92	4,67	1 658,53	0,81	6,81	25,02	31,83				
1856 - 60	189,58	5,21	2 135.49	0,90	9,13	34.97	44,10				
1861 - 65	104,94	4,65	1 944,42	0,70	8.59	40,07	48,66				
1866 - 70	167,41	6,72	2 904,09	0,99	14,41	55,93	70,34				
1871 - 75	211,42	8,65	3 521,65	1,07	15,07	60,20	75,27				
1876 - 80	232,40	11,56	3 869,24	1,17	12,40	56,07	68,47				
1881 - 85	254.93	15,04	4 491,47	1,79	13,04	61,17	74,21				
1886 - 90	254,38	18,96	4 983.75	1,58	11,72	59,63	71,35				
1891 - 95	234,63	18,50	4 956,55	0,97	9,70	56,59	66,29				
1896—1900	223,42	28.92	5 139.54	0,69	8,94	58,17	67,11				
1901—1905	171,17	29,11	5 528,42	0,62	8,51	65,68	74,19				
1901	169,66	31,06	5 364,60	0,69	7,98	58,17	66,15				
1902	166,36	32,38	5 331,55	0,61	7,40	66,29	73,69				
1903	150,76	34,33	5 157,32	0,58	7,4I	65,05	72,46				
1904	163,90	24.33	5 591,82	0,64	8,96	65,35	74,31				
1905	205,10	23,43	6 196,78	0,57	10,32	73,55	83,87				
1906	207,38	26,54	6 260,77	0,68	11,83	87,75	99,58				
1907	241,12	31,72	6 298,04	0.67	15,42	95,02	110,44				

den 61 Jahren von 1846—1907 fast 500 %; sie steigt von 1062 auf 6298 Mill. Yards. Aehnlich beläuft sich die Zunahme der Ausfuhr an Maschinenzwirn in den 11 Quinquennien, für welche sie gesondert nachgewiesen wird, auf 524, für die 59 Jahre 1849—1907 auf 800 %, doch ist die Zunahme bei letzterem Artikel erst in der jüngsten Zeit so enorm. 1879 betrug die Ausfuhr erst 11,7 Mill. Yards und 1869 stand sie gar nur auf 6,9 Mill. Yards, betrug somit etwa 1/4 der gegenwärtigen Ausfuhr. Die Ausfuhr an Baumwollgarn hat sieh in dem gegebenen Zeitraume nicht einmal verdoppelt; jene von Baumwollstrümpfen ist, nachdem sie sieh bis in die Mitte der 80er Jahre etwa verdoppelt hatte, seither wieder auf den alten Stand der 50 er Jahre gesunken.

Beachtet man den Wert der Ausfuhr, so stellt sieh das Verhältnis anders dar. Wohl hat der Wert der Ausfuhr an Baumwollstoffen im ganzen sich auf das 5 fache, jener an Baumwollgarn auf mehr als das Doppelte gehoben, aber seit dem Beginne der 70er Jahre ist dieser Wert lange Zeit rückgängig gewesen, so daß die Gesamtausfuhr der 90er Jahre um 9 Mill. £, also 12 % kleiner war als die des Quinquenniums Jahre stellt sich das Verhältnis noch weniger günstig dar, da 1846 um 7,88 Mill. £ Baum-

Allen voran geht die Zunahme der Aus- wollgarn und um 17,72 Mill. £ Baumwollfuhr von Baumwollstoffen. Dieselbe beträgt stoffe ausgeführt wurden, in den 90 er Jahren in den angeführten 12 Quinquennien 372, in aber der Gesamtausfuhrwert unter 64 Mill. £ sank. Die steigende Produktionsmenge, die billigere Produktionsmethode, der Rückgang des Preises der rohen Baumwolle 1), die Konkurrenz der amerikanischen und kontinentalen Industrie, endlich auch die Beschränkung des Marktes durch Schutzzölle fremder Staaten — alles das wirkte zusammen, den Wert der Baumwollwaren herabzudrücken und zwar zeitweise in dem Maße, daß selbst eine größere Ausfuhrmenge als minder bewertet erscheint.

Die Jahre 1845, 1846 sind nach Wert und Menge Höhepunkte der Ausfuhr; 1847 tritt ein bedeutender Rückschlag ein, welcher schon vorhin konstatiert wurde. 1848 fällt der Wert der Ausfuhr auf 22,68 Mill. £, während die Ausfuhrmenge beträchtlich em-Von da ab nimmt der Ausfuhrwert konstant zu bis 1860, in welchem Jahre er 52,01 Mill. £ beträgt, während die Ausfuhrmenge 1860 allerdings auch einen Höhepunkt erreicht, in der Zwischenzeit jedoch wiederholt Rückgänge ausweist, so insbesondere

¹⁾ Für ein Pfund Rohbaumwolle, american middling wurde im Jahresdurchschnitte bezahlt: 1867-77 9, 1878-87 6 d.; dagegen 1888-97 4 $^{11}\!\!/_{16}$ und 1898 nur $3^{5}\!\!/_{16}$ d. In der jüngsten Zeit ergab sich eine Preissteigerung auf 6,03 d.

1857, einem Jahre mit ungewöhnlich hohen Preisen. Nach 1860 zeigt sich der Einfluß der amerikanischen Baumwollkrisis. sinkt der Wert der Ausfuhr auf 36,75 Mill. £ und die Menge der ausgeführten Baumwollstoffe auf 1681 Mill. Yards, des ausgeführten Baumwollgarnes sogar auf 93 Mill. englische Pfund, nachdem in diesen Artikeln 1860 bereits die Ziffern von 2776 Mill. Yards und 197 Mill. englische Pfund erreicht worden sind. Der Rückgang in der Ausfuhrmenge war somit weit größer als der des Ausfuhrwertes, aber lange nicht so groß als der Abfall des Ueberschusses der Einfuhr an Rohbaumwolle, welche von 1140,6 Mill. Pfund (1860) auf 309,3 Mill. Pfund (1862) zurückgegangen war. Die Preise waren eben für Baumwolle enorm gestiegen, und mit ihnen hob sich auch in den folgenden Jahren der Wert der Ausfuhr, welcher 1866 sich bereits auf 74,62 Mill. £ belief. Die Ausfuhrmenge war infolge der geringen Rohwoll-Einfuhr 1863 wenigstens in einigen Artikeln, wie Garn und Strümpfen, weiter zurückgegangen und erholte sich viel lang-Erst 1867 (bei Garn erst 1872) samer. wurde der Stand von 1860 überholt. Es war dies das erste Jahr des Rückganges beim Ausfuhrwerte, welcher auch 1868 und 1869 anhält, während die Warenmengen nur 1869 einen kleinen Abfall zeigen. Dem Tiefstand von 1869 mit 67,12 Mill. £ folgt ein Auf-schwung, welcher i. J. 1872 zur Hochziffer von 80,17 Mill. £ führt. Die ausgeführte Warenmenge betrug damals rund 3538 Mill. Yards Baumwollstoffe, 212,3 Mill. Pfund Baumwollgarn, 8 Mill. Pfund Maschinen-zwirn und 1,18 Mill. Dutzend Strümpfe. Seither sind die Mengen, wie die vorhin gegebene Tafel erkennen läßt, allerdings mit Schwankungen, zu weit bedeutenderen Beträgen angewachsen, aber die Tendenz der Ausfuhrwerte blieb lange Zeit eine fallende. Von 1872—1879 ist ein beständiger Rückgang bis auf 63,98 Mill. £ zu verzeichnen; 1880, 1881 stieg der Wert zusammen mit der ungeheuer emporschnellenden Ausfuhrmenge auf 75,56 resp. 79,09 Mill. £, um dann bis 1885 neuerdings zurückzugehen. 1886 bis 1890 sind wieder Jahre mit einem Wachsen des Ausfuhrwertes, doch steht dieses in keinem Verhältnisse zur gleichzeitigen Steigerung der Ausfuhrmenge. 1891 bis 1893 sinkt der Ausfuhrwert um fast 11 Mill. £. In den nächsten Jahren erhebt er sich trotz größerer Ausfuhrmengen nur zeitweise wenig über 64 Mill. £. Erst 1899 macht sieh ein stärkerer Aufsehwung geltend, der seither wenig unterbrochen ananhält und in den letzten Jahren im Zusammenhang mit den Preissteigerungen zu den enormen Wertziffern von 99,6 und 110,4 Mill. £ führt.

5. Indien. Anders als in Großbritannien ist die Baumwollindustrie in Ostindien seit den ältesten Zeiten einheimisch. Im Altertum bereits exportierte Indien hochgeschätzte Baumwollstoffe nach Aegypten und China; zu Beginn unserer Zeitrechnung vermittelten arabische Kanflente den Handel in indischen Baumwollzeugen mit dem Westen, und während des ganzen Mittelalters bis ins 18. Jahrh. versorgte Ostindien die zivilisierte Welt mit Kattunen, mit seinen Musselinen und auch mit roher Baumwolle, für welche Amsterdam bis um 1740 der große Stapelplatz war. Diese uralte Industrie konnte sich jedoch gegenüber der Maschinenindustrie, wie sie sich im vorigen Jahrhundert in England entwickelte, nicht behaupten. Schon früher hatte das Einfuhrverbot, welches Großbritannien gegen die indischen Baumwollwaren aussprach, diese Industrie schwer geschädigt, nun aber kam dazu die Verringerung der Kon-sumentenzahl durch die Sklavenemanzipation in Westindien, die steigende Billigkeit der Erzeugnisse englischer Maschinenindustrie, die enorme Preissteigerung der Rohbaumwolle infolge des amerikanischen Bürgerkrieges, endlich das Bestreben Großbritanniens, den großen indischen Import um jeden Preis durch die Ausfuhr eigener Erzeugnisse auszugleichen. All das hat die heimische Industrie mancher Orte ganz zerstört und die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse fast ganz aufgehoben, da sich der Handel mit letzteren wenig lohnt. Gleichwohl lebte die alte Industrie an zahllosen Orten fort, und drei Fünfteile aller in Indien verbrauchten Baumwollstoffe dürften heimischen Gewebes sein, wenn auch ein Viertel hiervon aus importierten Fäden erzeugt worden ist.

Durch die Entwickelung der Baumwollkultur in den Vereinigten Staaten Amerikas wurde auch die Baumwollproduktion Ostindiens schwer geschädigt; doch bewirkte der enorme Aufschwung dieser amerikanischen Produktion in unserem Jahrhundert indirekt die Förderung einer neuen, der Maschinenindustrie, indem der amerikanische Bürgerkrieg eine gewaltige Ausdehnung der Baumwollanpflanzungen in Ostindien 1) hervorrief, deren Erzeugnisse späterhin im Inlande verwendet werden mußten. Die erste Baumwollwarenfabrik im Dampfmaschinenbetrieh wurde zwar schon 1851 in Bombay eingerichtet, aber dieselbe fand doch erst in den 60er und 70er Jahren zahlreichere Nachfolge. Es hestanden nämlich, wie aus der Tabelle auf S. 687 ersichtlich ist, nach offiziellen Angaben in Indien 1877 erst 47 sog. Cotton mills, d. h. Baumwollspinnereien und Webereien.

Von den 204 Cotton mills des Jahres 1906 waren 104 reine Spinnereien, 8 ausschließlich Webereien und 92 Spinnereien und Webereien zugleich. Die große Masse dieser Cotton mills (etwa 70 %) befindet sieh in der Präsideutschaft Bombay, während 19 Etablissements in den Staaten der Eingeborenen und in französisch Ostindien liegen. Außer den hier erwähnten Cotton mills besteht noch eine Anzahl (1896: 23) Baum-

¹) Nach den offiziellen Angaben waren 1906 13 099 359 Acres mit Baumwolle angebaut.

im März	An- in d	enselben t	ätige	m. einem Anlage-
des Jahres	zalıl Spindel	web- stühle	Ar- beiter	kapitalv. Mill.Rup.
1877	47 1 100 11:	9 1 3 9	?	?
1880	58 1 470 83		39 537	54,2
1890	114 2 934 63	7 22 078	99 224	101,6
1895	143 3 711 66	34 161	139 578	121,1
1900	187 4 737 87.	4 38 520	163 296	159,7
1901	191 4 942 29	40 542	156 355	168,1
1902	194 4 992 249	41815	174 038	169,9
1903	200 5 164 360		178 444	175,5
1904	203 5 167 608		186 144	170,9
1905	203 5 196 432		196 396	175,7
1906	204 5 293 83.	1 52 281	212 720	172,0

wollspinnereien und -webereien, die nicht als Cotton mills klassifiziert wurden, ferner eine große Anzahl Etablissements Reinigen und Pressen der Baumwolle (1896: In den letzten 30 Jahren hat sich die Zahl der Cotton mills auf das Vierfache und darüber gehoben, während die Zahl der Spindeln, der Arbeiter und ganz besonders der Webstühle auf mehr als das Fünffache stieg. Der jährliche Rohwolleverbrauch dieser Fabriken wurde für die 70er Jahre schon mit 55, für 1881 bis 1885 mit 105, für 1886-90 mit 137 Mill. kg, also stets höher angegeben, als der Restbetrag, der sich nach Abzug der Mchrausfuhr bei den angeblichen Ernteergebnissen ergibt. Seither ist der Rohwolleverbrauch Indiens noch wesentlich gewachsen denn in den letzten betrug die Garnproduktion der Jalıren Spinnereien Mill. engl. Pfund à 0,454 kg

im Fiskaljahre	Millionen Pfund
1 899—1900	501,69
1900-1901	342,77
1901—1902	560,00
1902—1903	558,81
1903—1904	556,19
1904 - 1905	555,95
1905—1906	655,62

Die Minderproduktion von 1900/01 war eine Folge einerseits der Hungersnot in Indien, die mit hohen Preisen der Rohbaumwolle zusammentraf, andererseits der Krisis auf dem chinesischen Markt, die durch die politischen und militärischen Ereignisse in China hervorgerufen wurde. Weiterhin ergab sich eine starke Steigerung der Garnproduktion zum Teil als Gegenwirkung, zum Teil als Folge billiger Rohbaumwollpreise. Im letzten Jahre erzeugte der allgemeine Aufschwung der Märkte und der neuerliche Preisfall der Rohwolle nach der Preissteigerung von 1903 und 1904 eine überraschend große Produktion.

In noch größerem Maße und besonders beständig wuchs die Erzeugung von Webwaren. Für 1896/97 mit 82,3 Mill. Pfund angegeben stieg sie in 10 Jahren, wie folgende tücher, Shawls in Stücken, Seile usw.

Tafel lehrt, fast auf den doppelten Betrag. Es wurden nämlich von Webwaren erzeugt

im Jahre	Millionen Pfund
1899 - 1900	95,32
1900—1901	95,84
1901 - 1902	115,97
1902 - 1903	117,28
1903 - 1904	131,88
1904 - 1905	152,74
1905 - 1906	156,60

Der Entwickelung dieser Fabriken entsprechend, ist, wie die iolgenden Tabellen zeigen, die Ausfuhr von Baumwollwaren, insbesondere die von inländischen Garnen, mächtig angewachsen, während die Einfuhr von Baumwollzeugen allein eine stärkere Zunalime zeigt.

Die Ausfuhr von Rohbaumwolle hat in den 60er Jahren begreiflicherweise einen mächtigen Aufschwung genommen, dem aber in den 70 er Jahren ein beträchtlicher Abfall folgte. Seither ist unter starken Schwankungen wieder ein kräftiges Wachsen der Ausfuhr zu bemerken und in den letzten Jahren werden selbst die Hochziffern der 60 er Jahre übertroffen. Die höchsten Ausfuhrmengen hatten nämlich die Jahre 1889 -90 mit fast 708, 1903-04 mit 888 und 1905-06 mit 828 Mill. Pfund. Auch der Wert des Handels mit Baumwollwaren und insbesondere der Ausfuhrwert ist enorm gewachsen. In den letzten 50 Jahren hat sich letztere auf das Zwanzigfache, die Einfuhr auf das Zehnfache gehoben.

O'Conor schließt daraus, wohl mit Recht, daß die indische Garnindustrie der englischen bereits die Spitze zu bieten vermag und daß dies in Kürze auch auf anderen Gebieten der Baumwollindustrie der Fall sein werde. Jedenfalls aber geht diese indische Industrie mit ihren großen Absatzgebieten in China, Japan, Hinterindien und Ostafrika einer sehr bedeutenden Zukunft entgegen.

es- nitre tal-	Roh	banmwo	Baumwollwaren ¹				
Jahres schnit Fiskal ahre	Einfuhr	Ausí	Einfuhr	Ausfuhr			
Im durel der j			Mill. Rup.	Millionen Rupie			
1010 *0		i					
1849 - 53	_	_	29	46,5	7,7		
1854 - 58		_	28	61,3	8,1		
1859 - 63		_	92	104,8	7,8		
1864 - 68	9,4	583	291	143,6	13,1		
1869 - 73	3,5	626	1Š8	177,7	13,3		
1874 - 78	3,3	518	126	190,7	18,3		
1879-83	6,3	521	126	223,9	31,4		
1884 - 88	6,8	583	133	261,2	53,6		
1889 - 93	10,1	600	145	293,4	90,3		
1894—98	8,8	501	116				
	, ,			294,4	94,2		
1898 - 03	13,4	562	121	300,2	98,4		

¹⁾ Garne, Zeuge und anderes, wie Taschen-

In den	Roh	baumw	olle	Baumwollwaren¹)			
Fiskal-	Einfuhr	Aus	fuhr	Eiufuhr	Ausfuhr		
jahren	Mill. en	gl. Pfd.	Millionen Rupieu				
1898-99	4,2	606,0	111,9	272,5	91,5		
1899 - 00	21,1	489,8	99,3	294,9	96,2		
1900-01		400,5	101,3	298,6	69,5		
1901—02 1902—03		638,4 677,0	144,3	329,S 305,0	123,1		
1902 - 03 $1903 - 04$		888.3	243,8	311,1	118,5		
1904 - 05	6,4	633,7	174,4	381,3	129,9		
1905 - 06	8,3	828,5	213,3	425,I	158,4		

in den Fiskal-		thr an lischen Baum- woll-	Einfuhr an Baum- Baum- woll-			
jahren	garnen Mill. Pfd.	zeugen		zeugen Mill. Yards		
1883 - 84 1883 - 89 1891 - 92 1892 - 93 1893 - 94 1894 - 95 1895 - 96 1896 - 97 1897 - 98 1898 - 99 1899 - 00 1907 - 02 1902 - 03	128,9 161,3 189,2 134,1 158,9 184,4 196,0 199,9 219,6 240,7 118,1 272,5	55,6 70,2 73,4 79,8 72,7 85,6 92,7 74,6 62,3 60,6 69,0 69,3 72,6 69,5	45,4 52,6 50,4 38,3 42,8 41,5 46,4 50,2 58,3 45,4 42,6 34,8 38,3 33,7	1640,6 2126,6 1882,9 1808,3 2129,7 2257,7 1714,9 1997,0 1860,6 2069,7 2192,3 2033,6 2192,4 2108,4		
1903 – 04 19 14—05 1905—06	252,5 247,9	75,8 87,5 92,0	28,0 30,6 45,8	2035,2 2289,8 2464,5		

¹⁾ Siehe Anmerkung auf Seite 687.

6. Vereinigte Staaten von Amerika. Die Baumwollkultur kam hier ziemlich spät und sehr allmählich in Aufnahme. wurde zum ersten Male die Baumwollstande angepflanzt, aber noch 1643 bezog die erste damals errichtete Baumwollspinnerei der Vereinigten Staaten den Rohstoff aus Barbados, und wahrscheinlich erst 1747 kam nordamerikanische Baumwolle zum ersten Male nach England. Noch im Jahre 1791 belief sich der Baumwollexport der Vereinigten Staaten auf nur 81 Sack. Seit den französischen Kriegen stieg jedoch die Ausfuhr wie der Ernteertrag rasch zu bedeutenden Höhen. 1821 betrug die Baumwollausfuhr schon 125, im Fiskaljahre 1841/42 585 und 1848/49 1027 Mill. Pfund. Während des Bürgerkrieges sank die Ausfuhr auf 8,7 Mill. Pfund und selbst in der ersten Hälfte der 70 er Jahre wurde der hohe Durchschuitt von 1856/60 noch nicht erreicht. Seither sind die Ausfuhrmengen 1905 wurde die fortgesetzt gewachsen. Hochziffer von 4305 Mill. Pfund erreicht. Fast noch rascher wuchsen die Ernteergebnisse. Im Erntejahr 1842 wurden 760 Mill, Pfund geerntet, 1843 bereits 1077. Seither ist das Ernteresultat nur 5 mal, nämlich 1844, 46, 47, 50 und 67 hinter dieser Ziffer zurückgeblieben. Das Ergebnis belief sich aber schon 1860 auf 2274, 1881 auf 3200, 1891 auf 4316, 1901 auf 5298 und 1905 sogar auf fast 7000 Mill. Pfund. Mit dem Wachsen der Ernten und dem strengen Schutzzollsystem wuchs auch der interne Verbrauch, 1856-60 betrug er durchschnittlich 24% in den 80er und 90er Jahren an 33 % der Produktion und Einfuhr, am Beginn dieses Jahrhunderts stieg er im Durchschnitt auf 38% und 1904 auf mehr als 40%. Vgl. hierzu die folgende Tabelle.

Baumwoller	nte	B	Anteil des Ver- brauchs an der Gesamtsumme der Produktion und des Imports in Prozent			
im Durchschnitt der Erntejahre endend 31. August		im Durchschnitt der Fiskaljahre endend 30. Juni in			Ausfuhr illionen er	
1856-60 1861 1862-65 1866-70 1871-75 1876-80 1881-85 1886-90 1891-95 1896-1900 1901-1905 1901	1749,4 1934,5 ? 1153,3 1792,4 2338,0 2938,7 3369.3 4196,3 4843,8 5651,1 5298,4	1856-60 1861 1862-65 1866-70 1871-75 1876-80 1881-85 1886-90 1891-95 1896-1900 1901-1905	1,0 0,9 32,0 2,2 2,9 3,0 5,0 6,2 34,0 55,5 65,9 46,6	1334,6 307,6 8,7 740,8 1243,6 1599,4 1996,5 2270,2 2851,6 3233,2 3548,5 3339,9	415,8 ? 414,6 551,7 741,6 947,2 1105,3 1378,7 1665,7 2167,3 2013,8	23,7 ? ? 35,9 30,7 31,7 32,2 32,8 32,7 34.0 37,9 37,7
1902 1903 1904 1905 1906 1907	5430,3 5449,6 5082,7 6994,3 5796,8 6958,4	1902 1903 1904 1905 1906 1907	98,7 74,9 48,8 60,5 71,0 104,8	3500,8 3543,0 3063,2 4304,8 3634,0 4518,2	2026,8 1980,0 2066,7 2749,3 2230,0 2534,2	36,6 35,9 40,2 38,9 39,0 35,9

50 Jahren ihren Baumwollverbrauch in der brauch von 11 Mill. Pfund Baumwolle. Seitangegebenen Weise auf das Fünffache gesteigert hat, stammt schon aus dem vorigen hebungen entnommenen Daten zeigen, diese Jahrhundert, denn bereits 1791 wurde in Industrie zu einer enormen Größe herange-Rhode-Island eine Fabrik mit maschinellem wachsen. Großbetrieb angelegt, und 1816 bestanden

Die Industrie, welche in den letzten | 15 solche Fabriken mit einem Jahresverher ist, wie die folgenden den Censuser-

Es bestanden nämlich in den Jahren:

	1830	1850	1860	1870	1880	1890	1900¹)
Fabriken für Cottongoods Spindeln in Tausenden	801 1 246,7	1 094	1 09 I 5 235,7	956 7 132,4	1 005 10 653,4	905 14 188,1	1 055
Webstühle in Tausenden Arbeiter	33,4 62 208	? 92 286	126,3 122 028	157.3	225,8 185 472	324,9 218 876	455,8 302 861
Baumwollverbrauch in			122 020		105 4/2	210 070	
Millionen Pfund Anlage-jim ganzen Mill, \$	77,5	288,6	422,7	398,3	750,3 219,5	1 117,9 354,0	1 817,6 467,2
kapital (per Fabrik Taus. \$		_	_	_	218,4	354,0	442,9
Produk- Brutto Mill. S	_	_	-		211,0	268,0	339,2
wert Netto	_	_	NA	_	97,2	113,1	162,7

1) Inkl. Industrie für cotton small wares, die auch in den vorangehenden Jahren einbezogen ist.

Außerdem wurden 1900 für das Ent-körnen der Baumwolle 11369 Etablissements mit rund 45 000 Arbeitern, für das Baumwollpressen weitere 111 Anstalten mit nahezu 16 000 Arbeitern gezählt. Auch sind unter den Etablissements für "Hosiery" und "Knit-goods" (Wirkwaren usw.) solche eingereiht, die Baumwolle verbrauchen. Abgesehen von diesen Etablissements ist nicht nur die Zahl der Baumwollfabriken, sondern ihr Betriebsumfang und ihre Leistungsfähigkeit wesentlich gewachsen. Gegenüber 1880 wuchs die Zahl der Spindeln um 78, die der Webstühle um 102 und jene der Arbeiter um 63%. Dabei stieg der Baumwollverbrauch um 142, das Anlagekapital im ganzen um 111, per Etablissement um 103 %. Die Zahl der Spindeln ist fortgesetzt im Waehsen. Sie wird angegeben wie folgt:

Jahr	Spindeln tausend	Jahr	Spindeln tausend
1885	13 375	1902	21 400
1895	16 100	1903	22 000
1900	19 051	1904	22 850
1901	20 200	1905	23 687

gang der Warenpreise große Schwankungen durchzumachen hat und keinen wesentlichen Aufschwung zeigt. Es betrug nämlich der Wert der

im Jahres- durchschnitte		Ausfuhr der ein- heimischen ollfabrikate nen Dollar
1871/72—1874/75	31,3	3,2
1875/76 — 1879/80	22,1	10,0
1880/81 - 1884/85	30,2	12,6
1885/86 - 1889/90	28,8	12,5
1890/91 - 1894/95 $1895/96 - 1899/1900$	29,4 35,5	13,3 20,5
1900 01—1904/05 im Fiskaljahre 1899/1900	47,1 41,3	31,3
1900 01	40,3	20,3
1901,02	44,5	32,1
1902 03	52,5	32,2
1903/04	49,5	22,4
1904/05	48,9	49,7
1905 06	63,0	52,9
1906/07	73,7	32,3

Da die Ausfuhr fremder Baumwollfabri-Obschon die amerikanischen Spinnereien kate, die in den 70 er Jahren sich durchmeist gröbere Garnwaren erzeugen und die schnittlich auf 1 Mill. Dollar belief, in den Webereien vorwiegend für den einheimischen 90 er Jahren auf rund 27 000 und in den Bedarf arbeiten, so hat doch die Ausfuhr ersten Jahren dieses Jahrhunderts auf rund einheimischer Baumwollwaren, die 1861/65 30 700 Dollar pro Jahr sank, so kann man durchselmittlich nur mit 2,7 und 1866/70 sagen, daß die Bevölkerung die gesamte ebenso mit 4,2 Mill. Dollar bewertet wurde, Einfuhr aufnimmt. Aehnliches gilt auch seit der Mitte der 70 er Jahre erheblich zu- trotz ihres großen Wachstums von der Progenommen, während der Einfuhrwert unter duktion der einheimisehen Industrie, da die dem Drucke der Schutzzölle und dem Rück- Ausfuhr nur einen kleinen Teil der Produkrückgange vollzog, ein sehr günstiger Schluß Elsaß-Lothringen, im Königreich Saehsen, auf die wirtschaftliehe Kraft und den Reieh- in Württemberg und Baden, wo dieselbe so zeigt sich darin andererseits auch, wie deutlichsten zeigt sich ihr Wachstum in sehr sich Amerika von der europäischen dem Verbrauche an roher Baumwolle und ein gefährlicher Konkurrent für die euro- dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche päische Industrie dort emporwächst.

7. Deutsches Reich. Eine besonders gänzte Tafel darstellt.

tion aller einschlägigen Fabriken repräsen-|kräftige Entwickelung ergab sich für die tiert. Läßt sich daraus einerseits, selbst Baumwolliudustrie auf dem Boden des wenn sich diese Aufnahme bei einem Preis- deutschen Zollgebietes, insbesondere in tum der amerikanischen Bevölkerung zichen, bereits als eine erbgesessene erscheint. Am Produktion unabhängig macht und welch an Baumwollgarnen, wie ihn folgende nach Reich angefertigte und vom Verfasser er-

Durch- schnittlich	Verbrau roher Ba		Baumwollgarn						
jährlich bezw. im Jahre	im ganzen Tonnen	pro Kopf	inländische Produktion	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch			
	Netto	kg	in Tonne	n Netto	in Tonu	en Netto			
1836-40	8 917	0.24							
1841—45	13 246	0,34			_				
1846-50	15 782	0,47			_	_			
1851 - 55	26 441	0,53	27 6181)	26 730¹)	1 743¹)	52 605 ¹)			
1856-60	46 529	1,39	37 223	26 144	2 259	61 108			
1861-65	46 831	1,33	37 465	12 330	3 005	46 730			
1866-70	68 281	1,81	54 625	14 897	3 571	65 951			
1871—75	116 390	2,84	93 112	21 678	5 145	109 645			
1876—80	124 549	2,86	99 639	18 947	10 075	118 586			
1881—85	152 329	3,34	123 463	19 890	8 723	134 630			
1886—90	201 046	4,19	160 837	21 132	6 888	175 081			
1891—95	252 381	4,95	201 904	17 963	8 488	211 379			
1896—1900	302 316	5,54	241 853	22578	8 822	255 609			
1901—1905	361 701	6,15	289 361	18 632	11 838	296 155			
1901	326 576	5,73	261 261	16 050	12 078	265 233			
1902	335 637	5,79	268 510	17 128	13 024	272 614			
1903	369 738	6,28	295 790	18 946	11 760	302 976			
1904	382 241	6,41	305 793	21 225	10 058	316 960			
1905	394 313	6,52	315 450	19814	12 270	322 994			
1906	385 280	6,28	308 224	19811	12 136	315 899			
1907	454 213	7,29	363 370	36 404	3 071	396 703			

1) Für die Jahre 1854, 1855.

Ausfuhr aus demselben, also der Verbrauch noch größer. mit Einsehluß desjenigen zur Erzeugung von Ausfuhrartikeln in der kurzen Zeit eines Menschenalters (von 1836/40—1866/70) im ganzen um 670 und auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet um 430% zugenommen. Die Zunahme, welche für das nächste Quinquennium mit 71% im ganzen ausgewiesen wird, kommt hauptsächlich auf Reehnung der in dieser Periode erfolgten Einbeziehung der elsaß-lothringischen Industrie, und erst die Zunahme der nächsten Jahre ist wieder als eine normale anzusehen. Von 1876-80 auf 1901-05, also in einem

Somit hat der Verbrauch an roher wolle entfällt als 1876-80. Vergleicht man Baum wolle, d. h. der Uebersehuß der die letzten 3 Jahre mit dem Durchschnitt Einfuhr in den freien Verkehr über die von 1876—80, so erscheint das Wachstum

Ein ähnlich starkes Wachstum zeigt der Verbrauch von Banm wollgarn, desseu Ziffern sich ergeben aus der inländischen Garnerzeugung, vermehrt um den Einfuhr-überschuß an Baumwollgarn. Die Ziffern der Garnerzeugung wurden aber berechnet, indem als Erzeugungsmengen 80 % der Verbrauchsmengen an roher Baumwolle angesetzt wurden. Der in dieser Weise bereehnete Verbrauch nahm in den wenigen Beobachtungsjahren vor 1870 um 25 % zu. Gegenüber 1871-75 ist im Durchschnitt der Jahre 1901-05 die Garnerzeugung mehr Vierteljahrhundert hat sich dieser Verbrauch als dreimal größer, der Verbrauch nahezu fast aufs Dreifache gehoben und hat damit dreimal größer geworden. Erstere ist heutdas Wachstum der Bevölkerung so sehr überzutage mehr als zehnmal, letzterer sechsmal holt, daß gegenwärtig anf einen Einwohner so groß als in den 50 er Jahren. Dabei ist um 33 kg oder um ca. 115% mehr Roh- besonders beachtenswert, daß trotz der enorm

gesteigerten Garnproduktion die Einfuhr von kommt, doch macht sich diese Tatsache in Garnausfuhr erst in der jüngsten Zeit die 1876—80 so sehr gesteigerte Ziffer wieder erreicht resp. überholt hat. Es läßt dies das große Wachstum der Webwarenproduktion erkennen, das auch in der folgenden Tafel über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes in Baumwollwaren hervortritt.

Durchschu.	Baumwollwaren (ohne Garn)						
jährlich bezw. im Jahre	Einfuhr	Ausfubr	Ausfuhr- Uebersch.				
	iı	Tounen No	etto				
1859—60 1861—65 1866—70 1871—75 1876—80 1881—85 1886—90 1891—95 1896—1900 1901—1905 1901 1902	538 487 1118 2501 2186 1515 1378 1936 6341 6257 5807 6189	8 870 7 710 8 458 9 616 12 646 14 641 16 299 32 163 36 533 45 877 37 720 43 621	8 332 7 223 7 340 7 115 10 460 13 126 14 921 30 227 30 192 39 620 31 913 37 432				
1903 1904 1905 1906 1907	6 132 6 505 6 651 8 570 8 704	47 451 47 891 52 702 55 882 51 194	41 319 41 386 46 051 47 312 42 490				

Die Ausfuhr von Baumwollwaren, mit Ausschluß von Garnen, hat sich somit seit 1860 auf das Fünffache und darüber gehoben, allerdings die Einbeziehung der elsässischen Industrie mit in Rechnung dustriegruppe der

Garn nur mäßig abnimmt, und auch die dem ersten Quinquennium nach 1870 nur wenig geltend. Üeberdies ist die Ausfuhrmenge stärker erst in den 80er und ganz besonders in den letzten 15 Jahren gewachsen. 1886-90 wurde um 77% inehr ausgeführt als 1871-75; 1891-95 aber doppelt, in den letzten Jahren sogar dreimal soviel als 1886—90. Im Gegensatze zu der wachsenden Ausfuhr ist die Einfuhr, wohl im Zusammenhang mit den Zollsätzen, vom Anfang der 70er bis in die 90er Jahre zurückgegangen und erst neuestens wieder, zuletzt ganz beträchtlich emporgestiegen.

> Scheinbar im Widerspruche mit dieser mächtigen Entfaltung der Produktion und des Handels sind die Ergebnisse der gewerbestatistischen Aufnahmen von 1875, 1882 und 1895, die eine große Verminderung der Zahl der Betriebe und auch der Hauptbetriebe zeigen. Wiederum ist aber dieser Rückgang zurückzuführen auf die kräftige Entwickelung des Großbetriebes auf Kosten der kleinen Betriebe, wie denn bei allen Arten von Baumwolletablissements, nach den unten folgenden Angaben, die Zahl der Betriebe mit mehr als 5 Gehilfen in den letzten 13 Jahren stark zunahm und 1895 durchschnittlich bedeutend mehr Arbeiter auf einen solchen Betrieb entfielen als 1882. In der Periode von 1875 auf 1882 hat sich überdies die Zahl der gemischten Webereien auf Kosten der reinen Baumwollwebereien stark vermehrt.

Es wurden nämlich gezählt in der In-

	Baumwollspinnereien		Baur	Baumwollwebereien			Webereien gemischter Waren			Bleichereien, Färbereien usw.	
	1875	1882	1895	1875	1882	1895	1875	1882	1895	1882	1895
Betriebe darunter	1 607	6751	2 446 ¹)	97 588	56 217	32 751 ¹)	4 467	25 190	16 3321)	1 281	1 2231)
Haupthetrieb. in den Haupt-	1 482	5 842	1 991	93 501	48 949	28 997	4 065	22 211	14 495	1 162	1 109
betrieben he- schäftigte Personen von d. Haupt- betrieben	66 769	61 140	74 807	201 781	125 591	147 121	6 558	73 750	77 292	23 756	32 618
hatten mehr als 5 Gehilfen diese Betriebe	463	421	480	881	588	926	20	578	667	336	458
zählten tätige Personen	65 292	55 116	73 016	68 729	63 346	108 073	556	44 623	57 017	21 563	31 356

1) Darunter hausindustrielle Spinnereien 1432, Webereien für Baumwolle 27 564, gemischte Waren 12 667 und Bleichereien usw. 356.

Zahl der Betriebe überhaupt von 78 164 auf ist dagegen von 1923 auf 2531, d. i. um 46 592, d. i. um 40 % zurückgegangen, jene 32 % gewachsen, und die Zahl ihrer Arbeiter

Danach ist zwischen 1882 und 1895 die der Hauptbetriebe mit mehr als 5 Gehilfen

d. i. um 60% abnahm. Ebenso wie in angegeben. Charakteristisch für den Groß-England ist auch in Deutschland die Leistungsfähigkeit und Stärke der Industrie mentaren Kräften zum Betriebe der Werkdurch die Vermehrung der Zahl und Leisvorrichtungen. Auch in dieser Richtung zeigt tungsfähigkeit der bei ihr verwendeten Maschinen gesteigert worden.

Die Zahl der hier insbesondere in Betracht kommenden Maschinen, also der Webestühle, betrug 1875 bei den Watten-fabriken und Spinnereien 4619, bei den Webereieu 209580, bei den Bleichereien und Färbereien 387; die der Spindeln belief sich 1875 bei den Wattenfabriken und Spinnereien auf 4 200 811, bei den Webereien ist die Baumwollindustrie bereits auch zu auf 64 525. 1882 und 1895 wurden diese

hat sich von 184648 auf 269462, d. i. um mechanischen Webstühle, also ohne die 46% erhöht, während die der Arbeiter aller Tausende von Handwebstühlen, wird für anderen Hauptbetriebe von 99589 auf 62376, 1893 mit 129983 und für 1896 mit 169933nun die Aufuahme von 1895 eine bedeutende Vermehrung gegenüber der von 1882. In diesem Jahre wurden nämlich in der Textilindustrie 7810 Betriebe mit Motorenbetrieb gezählt, während man 1895 10409 solche Betriebe aufgenommen hat, deren Motoren 514986 Pferdestärken besaßen.

8. Oesterreich-Ungarn. In Oesterreich den erbgesessenen Industrieen zu rechnen. Maschinen nicht gezählt, doch schätzte man Einen besonders starken Aufschwung nahm die Zahl der bei der Baumwollindustrie jedoch dieselbe in neuerer Zeit, wie die verwendeten Spindeln 1883 auf 4,9 Millionen, folgende Tafel über den Verkehr der ein-1893 auf 5 329 877, 1896 auf 6 133 320 und schlägigen Waren im auswärtigen Handel 1898 sogar auf 7884000.1) Die Zahl der Oesterreich-Ungarns zeigt.

Im Mittel	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr- einfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr- einfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr- ausfuhr
der Jahre	von	Rohbaumy	wolle	von B	aumwollg	aruen	von E	Baumwoll	waren
				in Tausen	d Kilogra	mm			
				į.			1		
1831—35	7 867	19	7 848	I 367	53	1 314	36	233	197
1836 - 40	13 503	47	13 456	3 487	69	3 418	21	307	286
1841 - 45	19 189	70	19 119	2 761	58	2 703	43	322	279
1846 - 50	23 838	93	23 745	2 533	94	2 439	77	325	248
1851 - 55	32 956	246	32 710	3 903	97	3 806	216	452	236
1856 - 60	39 505	343	39 162	7 236	257	6 979	342	1 002	660
1861 - 65	24921	1 145	23 776	6 747	270	6 477	191	1 150	959
1866—70	38 993	2 628	36 365	8 653	206	8 447	533	1 159	626
1871—75	51 328	1 78o	49 548	11 60S	342	11 266	1 424	1 401	- 23
1876 - 80	63 710	3 730	59 980	12 510	557	11 953	1 042	2 594	1 552
1881 - 85	88 704	10 535	78 169	12 196	773	11 423	1 565	3 541	1 976
1886—90	109 903	19 003	90 900	10718	1 086	9 632	1 169	3 374	2 205
1891 - 95	119 497	6715	112 782	12 475	1 693	10 782	1 194	2 933	1 739
1896 - 1900	135 207	7 954	128 153	7 881	2 846	5 035	1 229	3 549	2 320
1901 - 1905	160 229	8 918	151311	7 349	3 455	3 894	1 320	5 5 1 3	4 193
1901	144 359	6 857	137 502	6 952	2 224	4 728	1 266	3 536	2 2 7 0
1902	154 217	7 564	146 653	8 492	2617	5 875	1281	4 153	2872
1903	160 996	9 470	151 526	7 479	3 240	4 2 3 9	1 315	4 977	3 662
1904	166 715	10 309	156 406	7 259	4 621	2 638	1 390	6610	5 2 2 0
1905	174 859	10 392	164 467	6 567	4 576	1 991	1 349	8 291	6 942
1906	178 329	9 946	168 383	6 375	4 120	2 255	1 708	10 417	8 709
1907	218 022	10 079	207 943	12 678	5 064	7614	1 964	9 971	8 007

sich somit der Verbrauch von Rohbaumwolle von 20 Jahren nach dem Durchschnitt von Jahrfünften wieder aufs Doppelte angewachsen. Trotz dieser enormen Zunahme liefern die heimischen Spinnereien nicht den nötigen Bedarf an Garnen, denn ihre Mehr-

In dem halben Jahrhundert vom Beginn einfuhr hat sich von 1831/35 auf 1881/85 der 30 er bis zu jenem der 80 er Jahre hat um das Achtfache erhöht. Erst seit 1880 ergibt sich bei gleichzeitigem allerdings unter verzehnfacht, seitdem ist er im Zeitraum Schwankungen sich vollziehendem Rückgange der Einfuhr ein so bedeutendes Wachsen der Ausfuhr, daß die Mehreinfuhr in den letzten Jahren wesentlich abnahm. 1901/05 betrug sie nicht viel mehr als ein Drittel, 1906 etwa ein Fünftel jener von 1891/95. Ganz in Uebereinstimmung mit dem wachsenden Verbrauch an Rohbaumwolle ist die Mehrausfuhr von Baumwoll-

¹⁾ Vgl. die Mitteilungen der Bremer Baumwollbörse.

Jahrzehnte des größten Verbrauches an Lebensgütern überhaupt und des entschiedenen Freihandels (1866/75) ein Ab- Zunahme der inländischen Produktion Oester-Zeit nimmt sie mäßig zu. Die Ausfuhr- wie die Produktion und der Verbrauch von menge hat sich dagegen zuerst unter Baumwollwaren sich mehr als verdoppelt. Schwankungen nahe der erreichten Höhe Man berechnet nämlich

waren in der Zeit von 1831/35 auf 1881/85 behauptet und ist neuestens auf das Doppelte ebenfalls aufs Zehnfache und seither wieder und Dreifache angewachsen. 1906 u. 1907 um mehr als 100 % erhöht worden. In dem ist daher die Mehrausfuhr doppelt so groß Wachstum der Mehrausfuhr trat nur in dem als im Durchschnitt des Jahrfünftes 1901—05.

bruch durch das mächtige Anschwellen der reich-Ungarns schließen. In der Tat hat Einfuhr ein. Seit 1885 war die Einfuhr auch seit der Mitte der 70 er Jahre, wie neuerdings rückgängig, und erst in letzter folgende Tafel zeigt, die Garnproduktion so-

die Baumwoll-	für den Jahres- durchschnitt 1874—78 1891—95 auf 1000 kg		für 1898	die Zunahme geger 1874—78 1891—95 1898 auf Prozent	
Garnerzeugung	45 200	95 000	119 800	110	165
Warenproduktion	56 900	104 500	123 300	84	116
Warenverbrauch	56 200	104 000	121 000	85	115

ments bestehen, die sich allerdings rasch Baumwollindustrie.

Die Produktionsstätten dieser Industrie entwickeln. Nach der österreichischen Inbefinden sich fast nur im österreichischen dustriestatistik ergeben sich für die Jahre Staatsgebiete, während in den Ländern der 1880, 1885 und 1890 folgende Daten für ungarischen Krone nur wenige Etablisse- die österreichischen Etablissements in der

		Baumwolletahlissements in Oesterreich										
	Sp	innerei	en	Abfal	Abfallspinnerei.		W	Webereien		Druckereien		
	1880	1885	1890	1880	1885	1890	1880	1885	1890	1880	1885	1890
Etablissements Motoren m. Dampf-	129	135	153	46	57	35	1831)	4412)	533	82	4 9³)	41
betrieb	135	148	183	22	30	28	135	217 9 658	249	131	169	196
Pferdekräfte Feinspindeln: Tau-	10 200	18 658	32 778	524	747	1416	4 761	9 658	15 686	1 950	2 239	3 313
$\operatorname{sen}\mathbf{d}$	1 630	2 086	2 392	54	Sı	67			23	-		-
Handstühle	_	_	_				12 7651)	35 590¹)	26 519		_	_
Mechanische Stühle Druckmaschinen	_	_	_	_	_	_		37 5044)	_	-	180	166
Arbeiter Produktionswert	23 725	25 100	32 815	2 185	2 015	1 380	39 062	68 571	76 703	5 152	6 106	7 180
Mill. Kronen	101,80	108,46	_	7,8	7,8	_	107,44	159,08	-	ca.28	?	

1) Unternehmungen mit einer Steuerleistung von wenigstens 84 K. — 2) Davon 180 mecha nische und 261 Handwebereien, letztere mit einer Steuerleistung von wenigstens 21 K.—

3) Unternehmungen mit einer Steuerleistung von mindestens 42 K.—

4) Außerdem noch im Klein- und Hausbetriebe Webstühle 1880 48 771, 1885 5011.

Da in diese Industriestatistik nur jene schreitet als die Zahl der Betriebsstätten Etablissements Aufnahme fanden, die nach und deren Produktionsmittel. Nach den den Bestimmungen der Gewerbeordnung als fabrikmäßige gelten, so sind die Angaben meinen Zählung der gewerblichen Betriebe wohl nicht vollständig, doch gewähren sie ist daher auch die Zahl der Betriebe, immerhin einen entsprechenden Einblick Spindeln, Webstühle und Arbeiter, wie in den Stand der Industrie und zeigen folgende Tafel lehrt, beträchtlich größer. wiederum, daß die Produktion rascher vor-

Gewerbliche Betriebszählung 1902 in Oesterreich:	Baum Spinnereien	woll- Webereien
Mit Betriebsbogen gezählte Hauptbetriebe	295	2011
" Heimarbeiterkarten gezählte Betriebe	6 153	40 476
" Betriebsbogen gezählte Dampfmotorenbetriebe	187	261
" " " Dampf-Pferdekräfte	65 619	28 858
" Feinspindeln für Baumwolle	2 968 093	28 199
" Webstühle (Handbetrieb)	123	9 461
" Heimarbeiterkarten gezählte Webstühle (Handbetrieb)	125	40 399
" Betriebsbogen gezählte Webstühle (Kraftbetrieb)	2 930	71 794
" Arbeiter	40 866	59 654
" Heimarbeiterkarten gezählte Arbeiter	896	23 537

Auf ungarischem Boden wird die Baumwollspiunerei vorzüglich in Rózsahegy, in Ujpest und in Dugaresa (Kroatien), die mechanische Weberei in Budapest, Kaschau und Preßburg betrieben. Gegenwärtig sollen 17 000 Spindeln und 400 Kraftstühle in Tätigkeit sein. 1898 betrug die Zahl der in den Spinnereien und Webereien aller Spinnstoffe verwendeten Spindeln 74 926, Handwebstühle 287, mechanischen Webstühle 2891, endlich die Zahl der daselbst tätigen Arbeiter 6556.

9. Frankreich. Auch hier zählt die Baumwollindustrie zu den bedeutendsten Industriezweigen des Landes. Besonders in unserem Jahrhundert entwickelte sich dieselbe, allerdings unter großen Schwankungen (1847, 1861-65, 1871/72) kräftig und rasch. Einen Beweis hierfür bilden die steigenden Beträge des Verbrauches von Rohbaum-Im jährlichen Durchschnitt betrug 1827—31 die Mehreinfuhr bereits 29,6 Mill. kg und stieg bis 1842—46 auf das Doppelte, 60 Mill. kg. Nach einem kurzen Rückschlag zu Ende der 40 er Jahre wuchs die Mehreinfuhr neuerdings und erreichte 1857 bis 61 die Höhe von 92 Mill. kg, hinter welcher Ziffer die Ergebnisse der meist ungünstigen 60 er Jahre allerdings wesentlich zurückblieben. Seit 1871 gestaltete sich der Handel mit Rohbaumwolle folgendermaßen.

Jahres- durch- schnitt resp. Jahr	Rohbaumwolle Einfuhr Ansfuhr Ueberse in Millionen Kilogramm						
1871—75 1876 - 80 1881—85 1886—90 1891—95 1896—1900 1901—1905 1901 1902 1903 1904 1905 1906	114,74 138,09 138,44 140,71 181,39 195,52 226,04 212,77 213,69 253,51 210,33 239,91	28,56 48,68 30,25 25,48 27,66 29,20 31,27 28,01 26,01 33,34 32,90 36,06	86,18 89,41 105,19 115,23 153,73 166,32 194,77 184,76 187,68 220,17 177,37 203,85				

Seit den 30er Jahren hat sich somit der Verbrauch von Rohbaumwolle auf mehr als das Sechsfache, seit der Mitte der 50er Jahre auf mehr als das Doppelte gehoben. Ganz besonders stark war die Zunahme in den 90er Jahren und in der jüngsten Zeit. Die Jahre 1892, 1897, 1903, 1905 und 1906 ragen als Jahre des Aufschwunges besonders hervor. Trotz dieses bedeutenden Wachstuines des Baumwollverbrauches erzeugten die französischen Spinnereien bislange nicht so viel Garn, um den inländischen Bedarf zu decken, so daß von den Webereien fortgesetzt große Quantitäten fremden Garns bezogen werden mußten. Seit der Mitte der 50er Jahre, um welche Zeit sich die Mehreinfuhr von Baumwollgarnen auf 4 Mill. Fr. im jährlichen Durchschnitt belief, ist der Mehrwert dieser Einfuhr bis 1890 fast beständig gewachsen. Seit 1892 ist er im Zusammenhang mit den Schutzzollmaßregeln, der vermehrten Einfuhr von Rohbaumwolle und der Preisreduktion in starkem Rückgang. 1899 betrug die Einfuhr nur noch 7,8 Mill. Fr. Seither ist sie wohl wieder gestiegen, aber auch wieder gefallen, so daß 1905 wieder nur um 9,3 Mill. Fr. Garne importiert wurden. Die Ausfuhrquantitäten haben sich dagegen fortgesetzt vermehrt, so daß ihr Wert bereits 1899 6,3 Mill. Fr. betrug. 1905 und 1906 schnellten die Ausfuhrwerte aufs Dreifache des Vorjahres empor, so daß sich zum erstenmal ein Mehrausfuhrwert ergab. Auch die Webereien Frankreichs produzieren weit über den inländischen Bedarf hinaus und unterhalten daher einen lebhaften Mehrexport. Bereits im Dezennium 1827—36 wurde dieser durchschnittlich auf 54,3 Mill. Fr. bewertet. Im folgenden Jahrzehnt (1837—46) stieg er auf 97,3 Mill. Fr. im Jahresdurchschnitt. Die folgenden Jahre ergaben, wohl unter Schwankungen, fortgesetzt geringere Ueberschüsse des Exportwertes, bis endlich 1875 bis 1878 der Einfuhrwert den Ausfuhrwert übertraf. Die von 1879 ab rasch wachsende Ausfuhr und seit 1886 auch die fortgesetzt durch Schutzzollmaßregeln gedrückte Einfuhr bewirkten in den 80 er und 90 er Jahren einen vollen Umschlag des Verhältnisses, so daß sich der Mehrwert der Ausfuhr 1896 mit 93,5 Mill. Fr.

wieder auf die Höhe der 40 er Jahre stellte. Dabei ist von 1875 auf 1895 die Einfuhr von 84,4 auf 34,5 Mill. Fr. gesunken, die Ausfuhr von 81,5 auf 118,3 Mill. Fr. gestiegen. Seither ist allerdings der Wert der Einfuhr beträchtlich gestiegen und 1906 doppelt so groß als 1894; aber der Ausfuhrwert ist noch viel mehr gewachsen. 1906 ist er dreimal größer als 1892 und 1893 und 2½ mal größer als 1895. Der Ueberschuß des Ausfuhrwertes ist daher selbst im fünfjährigen Durchschnitt 1901—05 mehr als doppelt so groß als 1891—95 und i. J. 1906 fast dreimal größer als damals. Wie sich im einzelnen diese Handelsbewegung seit 1871 gestaltete, zeigt folgende Tafel.

Im		Garn		Webwaren			
Jahres- durch- schnitt resp.	Einfuhr	Ausfuhr	Ueher- schuß der Einfuhr	Einfubr	Ausfubr	Ueber- schuß der Ausfuhr	
Jahre		in	Million	nen F	raucs		
1871—75	31,6	6,1	25,5	63,4	71,4	8,0	
1876 - 80	39,6	2,9	36,7	68,1	65,5	2,6	
1881 - 85	38.7	2,4	36,3	71,7	93,9	22,2	
1886 - 90	30,7	2,6	28,1	46,1	111,5	65,4	
1891 - 95	20,5	2,9	17,6	36.8	105,7	68,9	
18961900	11,7	4,1	7,6	40,8	145,6	104,8	
1901 - 1950	12,2	7,7	4,5	50,7	199,6	148,9	
1901	17,7	4,0	13,7	46,2	176,3	130,1	
1902	12,3	3,7	8,6	50,3	176,0	125,7	
1903	12,0	4,6	7,4	51,5	181,0	129,5	
1904	9,9	6,8	3,1	50,0	210,0	160,0	
1905	9,3	19,3	-10,0	55,5	254,5	199,0	
1906		18,8	_	63,1	306,7	243,6	

Aehnlich wie im Deutschen Reiche geht auch in Frankreich der Kleinbetrieb zurück, während der Großbetrieb sogar mit gleichzeitiger Verminderung der Zahl der Betriebe entsehieden vorwärts sehreitet, wie dies insbesondere aus der kräftigen Entwickelung der in Verwendung stehenden Dampfmotoren ersichtlich wird, deren Zahl 1888 961, 1894 1112 betrug und die 1881 mit 41 534, 1888 mit 51720 und 1894 mit 96134 Pferde-kräften arbeiteten. Hand in Hand hiermit geht die stärkere Ausnützung der Maschinen und Arbeitskräfte, welche noch unterstützt wird durch die infolge technischer Erfindungen gesteigerte Leistungsfähigkeit ersterer, so daß die Stagnation der Spindelzahl, wie sie in folgender Tafel für die Zeit von 1875—1890 hervortritt und die sich noch schärfer ausprägt, wenn man beachtet, daß bereits 1872 5 Mill. Spindeln gezählt wurden, demnach ohne Bedeutung ist.

		Baumwe	olletablisse	ments	
Im		beschäfti	gte und u	nbeschä	ftigte
Jahre	An- zahl	Arbeiter	Spindeln	Kraft- stühle	
1875 1880 1885 1887 1890	1083 913 945 895 777	114 259 97 823 102 721 121 343	4 922 475 4 942 788 5 038 233 5 039 263 4 914 547	65 927	78 037 47 312 33 063 28 213

1896 betrug die Zahl der einer Steuer Baumwollspinnereien nach unterworfenen der offiziellen Statistik 275, die 4024811 Spindeln in Tätigkeit hatten. Die Gesamtzahl der Baumwolletablissements wird aber für 1897 mit 804 angegeben. Gegenwärtig soll nach H. Lecomte Frankreich ca. 5,5 Mill. Spindeln besitzen, die jährlich 130 Mill. kg Garn im Werte von rund 350 Mill. Fr. erzeugen. Die Zahl der von der Baumwollweberei beschäftigten meelanischen Stühle wird auf 98 000, jene der Handstühle auf 40 000 berechnet. Sie sollen jährlich 100 Mill. kg Webwaren im Werte von 400 Mill. Fr. produzieren. Die Gesamtproduktion der Baumwollweberei $_{
m mit}$ Einsehluß Stickereien usw. wird noch um 100—150 Mill. Fr. höher gesehätzt. Die Zahl der in allen Baumwolletablissements beschäftigten Arbeiter wird für 1901 mit 167 149 angegeben.

10. Belgien. Auch in Belgien wächst der Verbrauch an Rohbaumwolle in den letzten Jahrzehnten rasch empor, so daß die Ausfuhr an Baumwollgarnen und Webwaren die Einfuhr in diesen Artikeln fortgesetzt und in wachsendem Maße stark überwiegt.

Jahr	Rohbaum- wolle Einfuhr zum Verbrauch in	ländischen .	Baumwoll- webwaren der heimat- Ausfuhr über um Verbrauch nm
1835	4 803	89	229
1840	9 092	92	227
1850	10 002	73	1 046
1860	15 378	340	2 687
1870	16 335	259	1 572
1880	23 377	391	4 340
1890	32 300	1883	3 494
1895	21 559	422	3 882
1901	33 029	1927	5 438
1902	44 683	2036	6 224
1903	52 528	2507	8 047
1904	40 377	2712	9 677
1905	47 754	- 1799	11 570
1906	54 049	227	12 991

Diese Ziffern lassen deutlich erkennen, wie sehr der Verbrauch von Rohmaterial und die Produktion von Industrieartikeln in in den letzten 70 Jahren zugenommen hat. Ganz besonders groß war das Wachstum des Rohbaumwollverbrauches im Jahrzehnt. Es wurden nämlich durehschnittlieh per Jahr in den Quinquennien 1885 bis 1889 19,37, 1891 bis 1895 29,27, 1896 bis 1900 aber 36,10 und 1901 bis 1905 43,67 Mill. kg Rohbaumwolle zum Verbrauch ein-

Die Produktion in Garnen und Webwaren deckt nicht bloß den steigenden inländischen Bedarf, sondern arbeitet auch für den Export ins Ausland, der in beiden Artikeln von 1835 bis 1890 aufs 20 fache resp. 15 fache stieg, bis 1896 aber auf weniger als ein Viertel resp. die Hälfte jener Hochziffer zurückging. 1897 stellte sieh zum ersten Male eine Mehreinfuhr ein, die sich bei Webwaren mit 6,6 Mill. Fr. bewertet. 1898 ergab sich auch eine Mehreinfuhr von Garnen im Gewiehte von 370000 kg. Schon 1900 war aber das frühere Verhältnis durch eine rapid gesteigerte Ausfuhr wiederhergestellt ja übertroffen, indem die Mehrausfuhr von Garnen sieh auf 2,2 Mill. K stellte. Seither hat Belgien einen jährlich wachsenden Mehrexport an Garnen und Webwaren, der sich besonders groß bei letzteren darstellt und zwar fast ausschließlich durch die wachsende Ausfuhr, die 1901 9,9, 1906 aber 18,1 Mill. kg betrug. Bei Garnen hat sich allerdings 1905 eine Mehreinfuhr eingestellt, die aber 1906 bereits von einer wenn auch mäßigen Mehrausfuhr abgelöst worden ist.

Das große Wachstum der belgischen Baumwollindustrie zeigen auch die beiden Industrieaufnahmen von 1846 und 1880. Im Jahre 1846 wurden 350 industrielle Etablissements für Baumwollmanufakturen gezählt, die 14318 Arbeiter beschäftigten und 98 Dampfmaschinen mit 1591 Pferdekräften verwendeten. 1880 wurden zwar nur 216 solche Etablissements gezählt, aber von diesen beschäftigten 57 mehr als 100 Arbeiter, darunter 2 sogar mehr als 1000, und die Zahl der in allen Etablissements beschäftigten Personen belief sich im Jahresdurchschnitte auf 18844. Ebenso war 1880 die Zahl der verwendeten Dampfmaschinen auf 685 mit 9411 Pferdekräften gestiegen und waren in diesem Industriezweige überhaupt 4693 mechanische Motoren tätig, deren Leistungskraft auf annähernd 34931 Pferdekräfte angegeben wurde. Den Wert der Produktion dieser Etablissements schätzte man 1880 auf rund 65,6 Mill, Fr. der Zahl der Pferdekräfte der in Verwendung stehenden Maschinen ist somit die Baumwollindustrie Belgiens relativ (d. h. im Verhältnis zur Volkszahl) größer als in Frankkleiner ist, betrug doch die Spindelzahl angeführten Handelsdaten erkennen. Danach

den belgischen Spinnereien und Webereien | 1880 nur 800 000. 1892 wird sie auf 970 000, 1898 wieder auf nur 880 000 geschätzt, dürfte gegenwärtig aber wesentlich größer sein.

11. Die Niederlande. Die Entwickelung der Baumwollindustrie in diesem Staate wird am besten charakterisiert durch die Bewegung der einsehlägigen Artikel im auswärtigen Handel, wie sie die folgende Tafel darstellt.

Im Durch- schnitt jährlich bezw. im Jahre	wolle 	Baumwennge-drebt n. unge- färbt berschuß Einfuhrt Ausfuhr Tansen	unge- bleicht u. 2fäd. gedr. der r—)	wa roh oder gebleicht Ueberse Aus (der Ei in Ta	gefärbt oder gedruckt chuß der stuhr nfuhr—) ausend Gulden
1847/56 1857/66 1867/76 1867/76 1887/96 1891/95 1896/1900 1901/1905 1898 1899 1900 1901 1902 1903 1904 1905 1906	1 223 916 7 348 11 602 11 691 11 967 13 653 21 362 18 858 18 025 20 221 21 659 19 382 21 446 24 104	4 237 6 442 6 187 6 580 11 323 14 872 17 958 19 531 17 133 18 387 17 781 19 869 18 347 23 280 26 20 5		8 345 8 204 8 450 14 929 15 356 15 179 14 720 14 586 14 400 13 265 16 289 16 431 16 397	

Zu Beginn der 50er Jahre betrug die jährliche Mehreinfuhr von Rohbaumwolle im 10 jährigen Durchschnitt 1,2 Mill. K, gegenwärtig ist sie, wie die Tafel lehrt, auf durchschnittlich 21,4 Mill. K und i. J. 1905 sogar auf 24,1 Mill. K gestiegen.

Die nach diesem Bedarf offenbar sich sehr kräftig entwickelnde niederländische Spinnindustrie deckt aber ebensowenig wie die französische den Bedarf der inländischen Webereien und bezieht in steigendem Maße ausländische Garne. Die Mehreinfuhr von Garnen betrug zu Beginn der 50er Jahre durchschuittlich wenig über 4 Mill. kg, gegenwärtig aber durchschnittlich etwa das 5 fache, 1906 sogar mehr als das 6 fache. Nur bei den gedrehten Garnen trat 1891 bis 1893 und seit 1902 fortgesetzt eine Mehrausfuhr auf, die aber relativ mäßig genannt werden darf.

Die große und neuestens besonders wachsende Leistungsfähigkeit der niederländischen Webereien, die nicht nur den steigenden Inlandsbedarf bestreiten, sondern auch bedeutende Quantitäten ans Ausland reich, während sie absolut wohl bedeutend abgeben, läßt sieh gleichfalls aus den oben

ist der Mehrwert der Webwarenausfuhr von 7,2 Mill. fl. im Durchschnitt der 60er und 70 er Jahre auf 25,7 Mill. fl. im Durchschnitt von 1901—1905 gestiegen, welche Zunahme zum Teil auf das Schwinden der Mehreinfuhr gefärbter und gedruckter Ware resp. das Wachstum der Mehreinfuhr dieser Ware zurückzuführen ist.

Die Bedeutung der Baumwollwebereien in den Niederlanden erhellt auch aus den 1883 zuletzt detailliert durchgeführten Betriebsaufnahmen. Es bestanden damals 76 Kattunwebereien mit 104 Dampfmaschinen von 3073 Pferdekräften, während überhaupt nur 2919 industrielle Etablissements mit 3519 Dampfmaschinen von 44603 Pferdekräften aufgenommen wurden. Die Zahl der Baumwollspindeln wird für dieselbe Zeit mit 300 000 angegeben. 1898 wird für den Bezirk Twente allein die Zahl der Spindeln mit 269680, jene der mechanischen Webstühle mit 18698 angegeben. —

12. Italien. Das junge Königreich hat sich seit seiner Schöpfung auf diesem Gebiete industrieller Tätigkeit anfangs langsam, neuestens aber sehr kräftig entwickelt. Wie nebenstehende Tafel zeigt, ist der Verbrauch von Rohbaumwolle seit 1862 sehr gestiegen; sie betrug damals nicht eine Mill. kg und beläuft sich gegenwärtig auf 145, 1907 so-gar auf 211 Mill. Gleichzeitig entwickelte sich auch eine Mehreinfuhr von Garnen und Geweben, die bis in die Mitte der 70er Jahre zunahm. Zwischen 1871 und 1875 betrng sie bereits 10 Mill. kg Garne und 11,5 Mill. kg Webwaren. Von letzteren wurden in dem Quinquennium 1881—1885 durchschnittlich noch mehr, nämlich 12,5 Mill. kg jährlich mehr eingeführt als ausgeführt. Indes hatte sich aber die Industrie in Baumwollwaren so sehr entwickelt, daß nicht nur die Mehreinfuhr von Rohbaumwolle rasch und beständig anwuchs, sondern auch jene von Garnen und Webwaren ebenso abnahm. In den letzten Jahren ist, wie folgende Tafel zeigt, erstere auf mchr als das Dreifache resp. Vierfache der 80 er Jahre erhöht, letztere in eine wachsende Mehrausfuhr übergegangen. Die Einfuhr ist bei Garnen und Webwaren ziemlich stationär und beträgt jährlich an 0,9 resp. 2 Mill. kg. Die Ausfuhr ist dagegen beträchtlich ge-wachsen und betrug bei Garnen in den letzten Jahren 9—10, bei Webwaren 1906 26, 1907 24,6 Mill. kg.

Das Wachstum der Mehreinfuhr von Rohbaumwolle ist neuestens so bedeutend, daß ihm gegenüber der Rückgang der inländischen Baumwollproduktion (der auch in der letzten Zeit anhielt) gar nicht in Be-1864 wurden zwar noch tracht kommt. 88 000 ha mit Baumwolle bepflanzt, 1873

=	hen itte ahre		hreinfuhr res	
	Im jährlichen Durchschnitte bezw. im Jahre	Rohbaum- wolle	Baumwoll- garn	Baumwoll- webwaren
	Im j Durc bezw.	(Cotone in bioccoli o in massa)	(Filati di cotone)	(Tessuti di cotone)
	1862/65	0,93	F 14	7,01
	1866/70	9,16	5,14 8,28	9,01
	1871/75	16,87	10,02	11,48
	1876/80	23,96	9.37	10,09
:	1881/85	46,05	9,24	12,50
	1886,90	66,60	3,90	9,67
	1891/95	88,47	0,75	2,19
18	396/1900	119,05	— 4,60	— 7,53
18	01/1905	144,65	- 8,58	16,43
	1900	117,47	— 5,08	- 10,63
	1901	130,62	-8,75	— 13,06
	1902	141,31	— _{7,9} 8	- 11,91
	1903 1904 *	147,26	- 8,30	- 15.47
	1904 - 1905	147,43	- 8,47	- 20,72
	1906	156,64	- 9,3S	— 20,97
	1907	174,53 210,92	-9,55 $-6,52$	-23,52 $-21,68$
	1001	210,92	5,52	2,00

Erntcergebnis schätzte man 1864 auf 25, 1873 noch auf 7,2 Mill. kg, 1893 aber nur noch auf 510000 kg. Seither ist der Ertrag noch weiter, fast auf Null gesunken. Wenn man nun auch diese Beträge mit den Mehreinfuhren kombiniert und den Baumwollverbrauch der 60 er und 70 er Jahre auf 25-30 Mill. kg schätzt, so verbleibt doch für die letzte Zeit eine enorme Zunahme desselben, der sich auch in der Entwickelung der Industrieetablissements zeigt, für die aus den Jahren 1877 und 1893 detailliertere Aufnahmen vorliegen. Danach bestanden 1877 647, 1893 nur 532 Etablissements, deren Dampfmaschinen 2990 resp. 18480 und deren hydraulische Maschinen 9703 resp. 27 545 Pferdekräfte besaßen. In diesen Etablissements waren 1877 (resp. 1893) 764862 (13364I8) Spindeln, 13517 (36863) mechanische Webstühle und 14300 (10333) Handstühle tätig, wobei 53484 (87690) Arbeiter beschäftigt wurden. 1896 werden 127 Spinnereien mit 24238 Arbeitern, 42 Spinnereien mit Webereien vereinigt, 363 Webereien und 170 Wirkereien mit 7100 Arbeitern angegeben. Die Zahl der Spindeln betrug 1896 1400 000, 1898 sogar 2092 730, jene der Kraftstühle 1896 50096. 1898 sollen angeblieh 70000 Kraftstühle aufgestellt gewesen sein. 1904 stehen bei den Baumwollwebereien 1227 Dampfmaschinen mit 61529 Pferdekräften in Verwendung. Dazu kamen noch 56 Gasmotoren mit 1421 Pferdekräften und Wasserkräften in der Stärke von 33 776 Pferdekräften.

13. Schweiz. Die Baumwollindustrie der Schweiz ist im Verhältnisse zur Bevölkerungsziffer nach jenen von Großnur noch 27 500 und 1886 2017. Das britannien und den Vereinigten Staaten die bedeutendste. Bereits in der 2. Hälfte des! 14. Jahrh. wurde die Baumwollspinnerei in Basel betrieben, und im 15. und 16. Jahrh. ergriff der Rat von Zürich mancherlei Maßregeln zugunsten des einheimischen Baumwollgewerbes. Im 18. Jahrh. erreichte die zu Beginn der 70 er Jahre bereits um 100 % Industrie ihren Höhepunkt, und nach einer Erhebung i. J. 1787 zählte damals der Kanton Zürich allein doppelt soviel Baumwollspinner als gegenwärtig die gesamte Schweiz, nämlich 34075. Der Verbrauch der Rohbaumwolle belief sich damals im Kanton Zürich auf 12800 Zentner, wovon rund 7000 Zentner für den Export verarbeitet ständig in der Höhe von 23 Mill. kg gewurden. Die Entwickelung der Maschinenarbeit in England, die Kontinentalsperre und dagegen in eine ständig wachsende Mehreine verkehrte Handelspolitik fügten dieser einfuhr übergegangen und zwar infolge der blühenden Industrie schweren Schaden zu. stationären Ausfuhr einerseits und der Nur langsam erholte sie sich hiervon durch wachsenden Einfuhr andererseits. Letztere einen erfolgreichen Uebergang zur Maschinenarbeit und einer den Export fördernden Handelspolitik. Schon 1801 wurde die erste mechanische Baumwollspinnerei von einer Aktiengesellschaft im Klöster St. Gallen mit 37 Handmühlen zu 304 Spindeln eingerichtet; aber erst nach der Restauration entwickelte sich der mechanische Betrieb rascher und kräftiger, und erst 1830 kamen die ersten englischen Maschinen in die Schweiz. Seither ist die Spinnerei stetig vorwärts geschritten und nur in den jüngsten Jahren macht sich ein gewisser Stillstand geltend.

Die Entwickelung des Baumwollverbrauches und des Exportes an Baumwollwaren seit 1851 schildert folgende Tafel.

Im jährlichen Purchschnitt bezw. im Jahre	Robbanm- wolle Mehrein-	Garn- nnd Zwirn	Webwaren 1)
eh eh al	fnhr	Mehra	ausfuhr
Im j Dur be	in M	illionen Kilo	gramm
1851 - 55	9,65	0,65	5,42
1856 - 60	12,10	0,72	5,33
1861 - 65	10,39	1.56	7,05
1866 - 70	17,25	3,42	8,67
1871 - 75	20,88	4,26	11,03
1876 - 80	20,73	5,02	S,26
1881 - 85	26,00	5,88	6,68
1886 - 90	23,83	5.41	4,53
1891 - 95	23,57	4,87	3,32
1896 - 1900		4,33	0,48
1901 - 1903	23.30	2,36	- 1,56
1900	22,00	4,15	- 1,07
1901	22,93	2,96	- 0,19
1902	23.01	2,77	 0. 99
1503	23,20	2,67	— 1,86
1904	23,95	1,96	— 1.7S
1905	23,31	1,41	 2 ,96
1906	23,14	2,56	— 3.63
1907	22,95	0,11	- 3,14
		0,11	3,14

¹⁾ Ohne Strumpfwirkwaren, Watte, Kleider, mit Baumwolle gemischte Stoffe u. Stickereien.

Danach hat sich zwischen 1851 und 1885 der Verbrauch von Rohwolle fast aufs 3 fache, die Ausfuhr von Garn und Zwirn fast auf das 10 fache und jene von Webwaren um ca. 22 % gehoben, nachdem letztere bis zugenommen hatte. Seither ist, wohl infolge der Schutzzollmaßregeln ein nicht unbeträchtlicher Rückgang des Baumwollverbrauches sowie des Mehrexportes von Garnen und Webwaren zu verzeichnen. Die Mehreinfuhr an Rohbaumwolle sank bis auf 22 Mill. kg (1900) und hat sich seither behalten. Die Mehrausfuhr an Webwaren ist betrug 1905 bereits 8,9 und 1906 8,8 Mill. kg.

In den letzten Jahrzehnten ist die Entwickelung der Baumwollindustrie in der Schweiz einerseits durch einen Rückgang in der Spinnwarenindustrie und einen günstigen Fortschritt bei jener der Webwaren, der insbesondere durch den Uebergang der Roh- und Buntweberei zum mechanischen Betrieb hervorgerufen wurde, andererseits und hauptsächlich durch einen großartigen Aufschwung der Maschinenstickerei in Plattstich charakterisiert. Letztere stellt jetzt den weitaus wichtigsten Zweig der Baumwollindustrie in der Schweiz dar. 1882 wurden 1237 Baum wolletablissements mit 55 754 Arbeitern gezählt. Nach den statistischen Erhebungen der dem Bundesgesetze vom 23./III. 1877 unterstellten industriellen Etablissements gehörten, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich, von diesen industriellen Etablissements der Baumwollindustrie i. J. 1888 an:

und zwar	Etablisse- ments	davon mit Motoren	mit Arbeitern	mit Betriebs- kräften (Pferdekraft)
Spinnereien	110	Ilo	13 025	22 006
Wattefabriken	2	2	13	14
Abfallverarbeitungs-	i			i i
fabriken	3	3	15	53
Zwirnereien	3 56 79	3 56	I 195	
Weiß- u. Tüllwebereien	79	75	8 767	4760
Bunt- und Jacquard-				
webereien	52		5 876	
Stickereien	1139	89	17 920	
Färbereien	36		1 222	
Druckereien	27	27	3 878	1 309
Bleichereien, Senge-				
reien und Appretur-		1		0
anstalten	67	61	2 247	1 538
Zusammen	1571	505	54 158	34 157

1895 wurden dagegen 1253 Baumwollmit Motoren ausgestattet waren und 1231 (21 standen nicht im Betriebe) 48536 Arbeiter beschäftigten. Die Betriebskräfte aller Betriebe beliefen sich auf 43011 Pferdekräfte. Wie anderwärts, so ist eben auch in der Schweiz die Industrie darauf angewiesen, den Großbetrieb und die Benutzung der mechanischen Kräfte zu fördern, wodurch wenigstens zum Teil die durch diese Zählung konstatierte Verminderung der Zahl der Betriebe und der menschlichen Arbeitskräfte herbeigeführt wurde. Zum anderen Teil haben aber hierauf noch beson- Ihre Gruppierung nach ihrer Art und Bedere Momente wie die ausländische Kon- schäftigung zeigt folgende Tafel. kurrenz, die veränderte Geschmacksrichtung

Durch die analoge Erhebung vom Jahre des Publikums Einfluß genommen, da in den anderen Textilindustrieen eine solehe Veretablissements aufgenommen, von denen 440 minderung nicht nachgewiesen werden kann. Die Zahl der in den Spinnereien und Zwirnereien tätigen Spindeln wurde 1884 mit 1878 500, weiterhin aber 1892 mit 1731 000 und 1898 mit 1704 100 augegeben. Die Zahl der mechanischen Webstühle hat 1884 25 000, 1888 23 731, 1898 rund etwa 30 000, jene der Handstühle 1884 15000 betragen. Nach der Betriebszählung vom 9./VIII. 1905 bestanden, abgesehen von den sehr zahlreichen Stickereien, aber mit Einschluß von 4529 hausindustriellen Betrieben 5069 Betriebe mit 38253 beschäftigten Personen.

	a) Betriebe mit nur einer Betriebsart				b) Betriebe mit mehreren Betriebsarten, hier der Haupt- betriebsart zugeteilt			
Schweiz	Zahl der Betriebe	Allein- betriebe	Gehilfen-	Beschäftigte Personen	Zabl der Betriebe	Allein- betriebe	(tehilfen- ig. petriebe	Beschäftigte Personen
Herstellung von Baumwollge- spinnsten, Zwirnerei, Watte- fabrikation	449 284 ¹) 4209 4024 ¹) 257 221 ¹) 65	252 240 2915 2889 203 197	197 44 1294 1135 54 24 60	10 190 444 13 957 4 746 2 403 232 2 086	3 ² 3 ² 14 11		30 14 11	5081
Zusammen Darunter bausindustr. Betr. 1) Darunter bausindustri	4980 4529	3375 33 2 6	1605 1203	28 636 5 422	89 —	3	86	9617

Hausindustrie, die Hunderttausende von beschäftigt. Verarbeitung, die insbesondere in Moskau, Wladimir, Piotrkow, Petersburg, Kostroma und Esthland betrieben wird, hat sich ähnlich wie in anderen Staaten durch Vergrößerung und bessere Ausgestaltung der Etablissements derart kräftig entwickelt, daß sie derzeit die erste Stelle in der Industrie Rußlands einnimmt und die ausländischen Fabrikate inländischen vom Markt fast ganz verdrängt hat. 1843 hatte Rußland erst 350 000 Spindeln. 1867 zählte man schon 62 Spinnereien und 1660 Webereien mit einer Gesamtproduktion im Werte von 86,2 Mill. Rubel und mit 106655 Arbeitern; 1879 74 Spinnereien und 647 sieh insbesondere in der 1901 auf nahezu Webereien mit einer Produktion im Werte 7 Mill. geschätzten Spindelzahl ausspricht. von 204,7 Mill. Rubel und mit 178094 Ar-

14. Rufsland. In Rußland ist die Baum- | die auf S. 700 folgenden Daten über die bewollindustrie noch immer in großem Maße stehenden Baumwolletablissements aller Art.

Als tätige Spindeln wurden 1879 mehr Die fabrikmäßige als 2,5 Millionen, 1889 3799416, als tätige mechanische Stühle i. J. 1890 191290 angegeben. 1899 haben die 227 Spinnereien und Webereien mit fabrikmäßigem Betrieb $6\,091\,000$ Spindeln mit rund $170\,000$ Arbeitern und 145842 mechanische Webstühle mit 150000 Arbeitern in Tätigkeit gehabt. Ihr Verbrauch belief sich in diesem Jahre auf 16 127 000 Pud oder 264,5 Mill. kg Rohbaumwolle, wovon 14,4 Mill. Pud Garn im Werte von rund 248 Mill. Rubel hergestellt wurden. Die Webereien haben gleichzeitig 11,6 Mill. Pud ungebleichte Gewebe im Werte von 242 Mill. Rubel produziert. Seither ist noch ein weiterer Fortschritt eingetreten, der

Das Rohmaterial bezieht diese bedeutende beitern. Für 1900 gibt die offizielle Statistik Industrie in erster Linie vom Auslande, in-

Rußlands Baumwollindustrie i. J. 1900.	Anzahl der Etablisse- ments	Produktion im Werte v. Mill. Rub.	Anzahl der Arbeiter
Wattefabriken	49	2,95	1 179
Spinnereien	42	43,89	29 232
Vigogne und Abfallspinnereien	24	5,21	4 347
Zwirnereien	21	12,77	4 576
Webereien	152	47,36	51 o89
Webereikomptoirs für Verteilung	113	1,62	298
Plissieranstalten	6	_	130
Spinnereien und Webereien	38	95,74	97 956
Webereien mit Färbereien und Appreturanstalten .	67	49,09	34 1 54
Webereien mit Färbereien, Appreturanstalten und	1		
Verteilungskomptoirs	53	3,42	725
Färbereien mit Appreturanstalten	125	94,80	27 891
Spinnereien mit Webereien und Appreturanstalten .	38	163,60	120524
Graveuranstalten	2		35
Zusammen	730	520,45	372 136

dem Rohbaumwolle in stets steigenden Mengen nach Rußland eingeführt wird. 1860 bewertete sich die eingeführte Baumwollmenge auf 16,1, 1870 bereits auf 31,3, 1880 auf 52, 1890 auf 81,5 1894 auf 94,2 Millionen Rubel. Wie nebenstehende Tafel zeigt, steht den großen Einfuhrmengen eine minimale Ausfuhr gegenüber, so daß fast die ganze Einfuhr im Inlande verbraucht wird. Da jedoch in den zentralasiatischen Gebieten 1888 bereits rund 16,5 Mill. kg, gegenwärtig aber, abgesehen von Bochara und Chiwa, 70 und mehr Millionen Rohbaumwolle jährlich erzeugt werden 1), so ist der Verbrauch noch größer, als der auswärtige Handel erkennen läßt. Mehrimport allein ist aber seit 1870 auf das 5- und 6 fache angewachsen und läßt erkennen, wie sehr sich in dieser Zeit die Industrie gehoben hat. Damit stimmt gut überein, daß die Garneinfuhr, die bis in die 80 er Jahre beständig anwuchs, neuestens andauernd zurückgeht und der Wert der Webwareneinfuhr ziemlich stationär bleibt, während der Wert der Webwarenausfuhr mäßig anwächst.

Es betrug aber der russische Handel über alle Grenzen mit

Im Jahres- wolle garnen fabrikaten							
Schnitte resp. Image: Fine fuhr Image: Fine f						Baumwoll- fabrikaten	
Millionen Kilogramm Mill. Rubel 1870 42,64 — 3,46 — 4,39 — 1880 80,19 0,12 9,40 0,01 6,01 1,92 1885 113,32 0,17 2,95 0,34 5,11 3,02 1896 151,53 0,02 2,03 0,03 4,64 9,26 1897 163,13 0,02 2,03 0,03 5,08 11,91 1898 197,87 0,10 2,68 0,07 5,14 11,91 1899 167,47 0,03 4,83 0,03 6,16 10,32 1900 168,52 0,02 2,37 0,11 6,01 11,72 1901 169,93 0,03 2,31 0,05 6,92 17,12 1902 177,97 0,02 2,64 0,06 7,02 17,20 1903 230,20 0,05 2,44 0,08 6,96 20,90 1904 196,90 0,59 2,13 0,26 6,75 21,03 1906 164,12 0,06 3,28 — 6,68 24,82 1907 164,12 0,06 3,28 — 6,68 24,82 1907 1886—1890 142,46 0,23 3,98 0,05 4,21 5,22 1896—1900 169,70 0,04 2,76 0,05 5,41 11,01 11,01 11,01 11,01 10,00 169,70 0,04 2,76 0,05 5,41 11,01 11,01 10,00 10	schnitte resp.						Aus- fuhr
$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	im Jahre	Millie	onen i	Kilogr	amm	Mill.	Rubel
$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	1970	12.61		2.6			
$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$				-, -	-		
$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$							
$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$,	, , ,		
$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$,		, -		
$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$, ,	, , -		
$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$, ,		
$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$, -		, .		
$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$							
$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$, ,				
$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$							
1905 171,54 0,05 2,03 0,88 8,55 20,52 1906 ¹ 164,12 0,06 3,28 — 6,68 24,82 1907 ¹ 177,65 0,03 5,60 — 9,40 21,24 1886—1890 142,46 0,23 3,98 0,05 4,21 5,22 1891—1895 155,24 0,56 2,33 0,04 4,30 8,02 1896—1900 169,70 0,04 2,76 0,05 5,41 11,01							
1906¹) 164,12 0,06 3,28 — 6,68 24,82 1907¹) 177,65 0,03 5,60 — 9,40 21,24 1886—1890 142,46 0,23 3,98 0,05 4,21 5,22 1891—1895 155,24 0,56 2,33 0,04 4,30 8,02 1896—1900 169,70 0,04 2,76 0,05 5,41 11,01				, -			
1907') 177,65 0,03 5,60 — 9,40 21,24 1886—1890 142,46 0,23 3,98 0,05 4,21 5,22 1891—1895 155,24 0,56 2,33 0,04 4,30 8,02 1896—1900 169,70 0,04 2,76 0,05 5,41 11,01					0,88		
1886—1890 142,46 0,23 3,98 0,05 4,21 5,22 1891—1895 155,24 0,56 2,33 0,04 4,30 8,02 1896—1900 169,70 0,04 2,76 0,05 5,41 11,01					_		
1891—1895 155,24 0,56 2,33 0,04 4,30 8,02 1896—1900 169,70 0,04 2,76 0,05 5,41 11,01					-		
1896—1900 169,70 0,04 2,76 0,05 5,41 11,01							
					, ,		
$1901 - 1905 [189,30 \ 0,15 \ \ 2,31 \] \ 0,27 \ \ 7,24 \ \ 19,35$		169,70					
-	1901-1905	189,30	0,15	2,31	0,27	7,24	19,35

15. Finland. In Finland wird die Baumwollmanufaktur sowohl vom Kleingewerbe als auch fabrikmäßig betrieben. 1885 bestanden 5, 1905 6 Etablissements. Die Zahl der Arbeiter hat sich von 3139 im Jahre 1885 auf 6235 i. J. 1901 und auf

^{1) 1899} wurden in Transkaukasien 21, 1892 bis 1893 in Transkaspien an 3, 1895 in russisch Turkistan 42,6 und 1900 daselbst angeblich über 100 Mill. kg Rohwolle geerntet. Die Ernten in Bochara werden auf 24,5, jene Chiwas auf rund 10 Mill. kg Rohwolle geschätzt.

¹) Die Daten für Garne und Fabriken beziehen sich auf den Verkehr nur über die europäische und kaukasische Grenze.

6611 im Jahre 1905 und ebenso der Wert ihrer Produktion von 9,8 auf 17,9 resp. 25,6 Millionen Francs erhöht. Sie haben den allgemeinen Entwickelungsgang der finländischen Textilindustrie mitgemacht, die 1895 40 Etablissements mit 46 Dampfmaschinen mit 5119 Pferdekräften zählte, während sie 1905 schon 87 Etablissements mit 11902 Arbeitern und 46 Mill. Fr. Produktenwert besaß.

Wie sehr der Verbrauch von Rohwolle in diesen Etablissements resp. im ganzen Lande anwuchs, zeigt folgende kleine Uebersicht des Baumwollimportes, der sich in den 90 er Jahren und neuestens wiederum außerordentlich erhöht hat. Es betrug nämlich die Einfuhr von Rohbaumwolle im

Jahres- durchschnitte	Mill. kg	Jahre	Mill. kg
1881—1885	2,94	1901	5,63
1 886—1890	3,60	1902	5,92
1891 - 1895	4,36	1903	5,32
1896-1900	6,04	1904	5,89
1901 - 1905	5,80	1905	6,26
		1906	7.83

16. Spanien. In Spanien, we die Baumwollkultur und -industrie bereits im 10. Jahrh. durch die Araber eingeführt wurde und früh zu großer Blüte gelangte, befindet sich der Hauptsitz der Baumwollindustrie in und um Barcelona. Zwischen 1883 und 1887 schwankte der Verbrauch im ganzen Lande zwischen 46 und 54 Mill. kg jährlich; in den letzten Jahren stieg er über 71 Mill. kg. Die in der folgenden Tafel dargestellte Einfuhr repräsentiert den ganzen Verbrauch, da die Ausfuhr sich nur auf wenige Tausend Kilogramm beläuft. Im Durchschnitte der Jahre 1891—95 betrug sie 12 000 kg, 1896 allerdings 108 000 kg. Weiterhin sank sie auf Null und betrug erst wieder 1904 110 000, 1905 20 000, 1906 10 000 kg. Im Zusammenhange mit der größeren Produktion von Baumwollwaren ist die Einfuhr von Garnen ziemlich stationär, jene von Webwaren rückgängig. Allerdings ist auch die Ausfuhr von Garnen nach einem mäßigen Aufschwung in den 90 er Jahren wieder abgefallen und jene von Webwaren erst in den letzten Jahren wieder angewachsen. Den Handelsumsatz der letzten 20 Jahre 1886-1906 zeigt die Tabelle auf folgender Spalte.

1879 wurden in besteuerten, fabrikmäßigen Betrieben 691 346 Spindeln, 6190 Handwebestühle und 7552 mechanische Webestühle gezählt. 1895 waren 2614 525 Spindeln und 68 360 Webstühle mit 38 860 Arbeitern vorhanden. In den Fabriken wurden an Dampf und Wasserkraft 19 500 Pferdekräfte verwendet.

im Jahres-	Einfuhr	Ein- fuhr	Aus- fuhr	Ein- fnhr	Aus- fuhr
durch- schnitte resp.	von Roh- baum- wolle	Baum gar	woll-	Baum webw	
im Jahre	Ŋ	Lillione	n Kilog	gramm	
1886—1890 1891—1895 1896—1900 1901—1905 1901—1902 1903 1904—1905 1906		0,46 0,78 0,52 0,43 0,40 0,44 0,42 0,43 0,47	0,42 0,94 0,18 0,17 0,12 0,14 0,21 0,23 0,24	1,67 1,23 0,60 0,82 0,77 0,82 0,79 0,83 0,87 0,82	7,83 7,27 5,03 4,25 4,07 4,36 5,34 7,11 6,12

17. Portugal. In Portugal, das seinen Bedarf bis über die Mitte des 19. Jahrh. durch englische Waren bestritt, ist die Baumwollindustrie relativ jung und erst seit den 80 er Jahren bedeutender. Wie die folgende Tafel zeigt, betrug die Einfuhr von Rohwolle in den 60 er Jahren erst 11/2 Mill. kg, ist gegenwärtig aber mit über 15 Mill. angewachsen. Durch eine Reihe von Zollmaßregeln wurde die früher beträchtliche Einfuhr von Baumwollwaren stark eingeschränkt. Speziell von 1891 auf 1892 sank diese im Werte von 3063 auf 1357 Contos Reis. Neuestens steigt die Einfuhr allerdings wieder, aber die Ausfuhr, die hauptsächlich nach Brasilien und in die afrikanischen Kolonieen geht und 1891 nur 112, 1892 285 Contos Reis betrug, behauptet doch einen hohen Stand. Die in dieser Weise geförderte 1ndustrie, die übrigens hauptsächlich in Lissabon und Oporto ihren Sitz hat, beschäftigte 1894 160 000 Spindeln. Eine Uebersicht des Handels gibt die folgende Tafel.

Im Jahres-	Einfuhr	Einfuhr	Ansfnhr
durch-	von Roh-		
schnitte	baum-	von Baun	ıwollwaren
resp.	wolle		
im Jahre	Mill. kg.	Conto	s Reis
1861 - 1865	1,42	3990	ca, 320
1866 - 1870	1,46	4244	377
1871 - 1875	1,92	4420	363
1876 - 1880	2,66	3315	232
1881 - 1885	3,70	3313	90
1886 - 1890	5,95	3466	110
1891 - 1895	9,77	2217	316
1896—1900	14,05	2752	1935
1901 - 1905	14,66	3083	1154
1900	15,94	2964	2256
1901	13,33	3019	1100
1902	14,94	2 969	746
1903	14,26	3260	1616
1904	14,93	3155	1802
1905	16,06	3138	1479

wurde schon im Altertum die Baumwoll-abfällt. Es betrug nämlich die staude angebaut. Beachtenswert dieser Anbau hauptsächlich infolge der Rückwirkung des amerikanischen Bürgerkrieges. Speziell 1893 dehnte er sich über 5920 ha aus. Die Ernteangaben schwanken zwischen 2 und 5 Mill, kg. In neuerer Zeit hat sich hier eine fabrikmäßige Baumwollindustrie entfaltet, die 1885 20 Spinnereien mit 80 000 Feinspindeln und 3 Webereien mit 600 mechanischen Webstühlen zählte. werden wieder 20 Spinnereien mit 73 000 Spindeln und 3000 Arbeitern, sowie 12 Webereien mit 1389 Arbeitern angegeben. Thre Produktion soll sich auf rund 3 Mill. kg Garn und 0,94 Mill, kg Gewebe belaufen.

Der Verbrauch dieser kleinen Industrie geht weit über die inländische Produktion hinaus, weshalb fortgesetzt ausländische Rohwolle importiert wird. Wie folgende Tafel lehrt, ist dieser Import in einem beträchtlichen Wachstum begriffen. Dennoch vermag die Industrie den Inlandsbedarf nicht der Garn- und Webwarenproduktion nicht zu bedecken, so daß auch an Garnen und unbeträchtlich zugenommen. Es bestanden Webwaren wachsende Quantitäten eingeführt nämlich in den Jahren

18. Griechenland. In Griechenland werden, während die Ausfuhr offensichtlich

•							
-	Im Jahres-	Ei	nfuhr v	70 n	Ausfuhr von		
3. 3. 1	durch- schnitte resp.	Roh- wolle	Gar- nen	Web- waren	Gar- nen	Web- waren	
1	im Jahre		ta	usend	kg	'	
)	1891—1895	527	605	2233	56	22	
9	1896 - 1900	1578	801	2270	11	13	
))	1901 — 1905 1901	1745 1786	832 703	2605 2514	14 44	16 24	
$\frac{2}{2}$	1902	1518	807	2539	16	19	
٠	$\frac{1903}{1904}$	1455 1872	727 866	2445 2865	7 2	16	
5	1905	2113	1059	2663	o	7	
٠ ا		_					

Schweden. Nach den offiziellen Industrieberichten war die Entwickelung der größeren Baumwollindustriestätten in der letzten Zeit eine günstige, denn wie folgende Tafel zeigt, hat nach einem vorübergehenden Rückgang die Menge wie der Wert

	1884	1890	1900	1905
Mechanische Baumwollspinnereien mit einer Garnproduktion in Mill. Kilogramm mit einem Produktionswert von Mill. Kronen mit Arbeitern Baumwollwebereien mit einer Webwarenproduktion in Mill. Meter mit einer Webwarenproduktion in Mill. Kilogr. mit einem Produktionswert von Mill. Kronen mit Arbeitern	28 7,59 12,22 3986 29 22,10 2,72 12,73 3793	24 8,11 12,95 4500 26 40,32 0,60 13,66	31 15,07 20,72 5783 47 11,02 23,23 6136	30 15,33 22,82 5425 44 — 10,34 24,90 6266

Außerdem bestanden 1895 noch 3 Kat-tundruckereien mit 3 Motoren von 196 Entwickelung dieser Fabriken entsprechend Pferdekräften und einer Produktionsmenge die Einfuhr von Rohbaumwolle gestiegen. im Werte von 280 000 Kronen und mehrere Fabriken, die gemischte Garne und Web-

Im Jahres- durch-	Roh- baum- wolle Baumwo garn			Baumwoll- webwaren	
schnitte resp. im Jahre	Ein- fuhr	Ein- fuhr	Ans- fuhr	Ein- fuhr	Aus- fuhr
		M	illionen Kilogi	ramm	
1886—1890	11,75	1,70	0,51	1,22	0,47
1891 - 1895	14,15	2,13	0,48	1,53	0,81
1896 - 1900	16,70	3,08	0.36	1,83	0,56
1901 - 1905	17,88	1,14	0,40	1,59	0,18
1901	16,61	1,22	0,41	1,46	0,13
1902	18,04	1,33	0,42	1,59	0,16
1903	18,05	0,96	0,41	1,62	0,24
1904	17,43	1,01	0,31	1,64	0,22
1905	19,25	1,16	0,46	1,66	0,15
1906	20,71	1,38	0,33	1,95	0,16

Der Verbraueh von Rohbaumwolle ist somit beträchtlich gestiegen, die dadureh gewonnene Mehrproduktion ist dem Inlande zugute gekommen. Die Ausfuhr von Garnen ist ziemlich stationär, jene von Webwaren im starken Rückgang. Allerdings ist auch die Einfuhr neuestens rückgängig und nur in den letzten Jahren bei Garnen etwas größer geworden, so daß noch immer eine Mehreinfuhr in diesen Artikeln vorhanden ist.

20. Norwegen. Auch die kleine, aber beachtenswerte Baumwollindustrie Norwegens hat in den letzten Jahren mehr Rohwolle verbraucht als in den 80 er Jahren. Gleichwohl befriedigt sie noch nicht den inländischen Bedarf, so daß neben der rückgängigen Ausfuhr von Garnen und Webwaren eine wachsende Einfuhr in diesen Artikeln besteht. Es betrug nämlich bei

Im Jahres-	Roli- wolle		nwoll-	Baumwoll- webwaren				
durch- schnitte	Mehr- einf.	Ein- fnhr	Aus- fuhr	Ein- fuhr	Aus- fuhr			
	Millionen Kilogramm							
1881-1885	2,258	0,628	0,200	1,661	0,161			
1886—1890	2,404	0,934	0,288	1,837	0,349			
189t—1895	2,582	1,234	0,093	2,481	0,540			
1896—1900	2,752	1,556	0,030	3,012	0,352			
1901—1905	2,817	1,492	0,014	2,764	0,128			
1901	2,751	1,653	0,001	2,476	0,186			
1902	2,70.4	1,696	0,005	2,603	0,147			
1903	2,749	1,358	0,019	2,516	0,140			
1904	2,857	1,222	0,013	3,448	0,065			
1905	3,026	1,533	0,032	2,775	0,095			
1906	3,311	1,641	0,017	2,829	0,130			

21. Dänemark. Die ganz kleine dänische Baumwollindustrie hat gleichfalls ihren Verbrauch in den letzten 30 Jahren sehr stark erhöht. Dementsprechend ist auch die Mehreinfuhr an Garnen fortgesetzt im Rückgang. Die Einfuhr von Baumwollwebwaren wird zwar mit den Webwaren aus Leinen und Hanf vereint nachgewiesen, aber auch in dieser Summe zeigt sich das Wachstum der Mehreinfuhr, wie die folgende Tabelle lehrt.

	Mehreinf	nhr in Däner	nark von
Im Jahres- durch- schnitt resp. im Jahre	Rohbaum- wolle	Webwaren von Baum- wolle, Lei- nen und Hanf	
	in Mi	llionen Kilog	ramm
1871/75	0,115	_	_
1886/90	0,040	3,00	3,5
1891/95	0,392	3,80	3,9
1896/1900	1,983	3,68	5,9
1901/1905	3,419	2,26	6,8
1906	5,365	2,04	7,9

22. Balkanstaaten. Unter den Balkanstaaten hat Rumänien relativ die größte Baumwollindustrie, die allerdings noch immer überwiegend Hausindustrie ist. Ihr Verbrauch an Rohmaterial hat sieh in den letzten 25 Jahren auf das Doppelte gehoben. Gleichwohl hat sieh bisher keine nennenswerte Ausfuhr von Baumwollfabrikaten entwickelt, während, wie die folgende Tafel zeigt, die Einfuhr von Garnen und Geweben infolge der Volksvermehrung und des wachsenden Wohlstandes nicht unbedeutend gestiegen ist. Es betrug aber bei

lm	Rohwolle		Bann gar	woll- nen	Baumwoll- geweben			
Jahres- durch- schnitte	Ein- fuhr	Aus- fubr	Ein- fuhr	Aus- fuhr	Ein- fuhr	Aus- fuhr		
	Tausend Kilogramm							
1881/85	392	0,2	3479	1,4	4696	19		
1886/90	402	1,9	3917	1,2	5780	3		
1891/95	602	3,7	5139	1,0	6626	3 6		
1896/1900	610	1,1	5895	3,1	6910	2,6		
1901/1905	821	4,9	6717	3,2	8380	2,4		
190t	729	0,5	5989	2,2	8847	1,8		
1902	919	0,1	7505	11,5	9753	3,4		
1903	916	2,0	6201	1,0	7093	1,9		
1904	737	22,1	6332	0,5	7957	3,3		
1905	804	_	7557	0,7	8250	1,6		

In Serbien betrug nach den offiziellen Handelsausweisen bei einer fast auf Null reduzierten Ausfuhr die Einfuhr von

Im Jahres- durch- schnitte	Rohwolle	Baumwoll- garnen	Baumwoll- geweben		
resp. im Jahre	in Tausend Kilogramm				
1891/95 1896/1900 1901/1905 1901 1902 1903 1904 1905	341 157 103 116 112 113 97	1170 1607 1791 1334 1802 2009 1989	843 1065 1357 1132 1309 1572 1506 1267		

Bulgarien besitzt etwas Baumwollbau und eine wachsende Verarbeitung von Rohwolle im Handbetrieb. Mit dem Wachstum der Bevölkerung und des Wohlstandes ist der Verbrauch von Rohbaumwolle, aber auch die Menge der Einfuhr von Garnen und Geweben aus Baumwolle sehr stark gewachsen. Es betrug nämlich die

Im Jahres- durch-	Einfnhr von Rohbaum-	Eint voi Garn	Baum Gewe-	Garn u.
schnitte	wolle in	Tansend	hen Kilogra	Geweber mm
1886/90	236		22	3
1891/95	331	56	95	3
1896/1900	537	3021	2456	3
1901/1905	1531	3313	3495	7
1901	1461	2350	3060	7 5 9
1902	1728	2910	3222	9
1903	1261	3338	2 961	4
1904	1546	3546	4164	10
1905	1657	4419	4068	6
	- 01		27.1	, ,

23. Andere Staaten. Neben den besprochenen Staaten haben noch viele andere eine Baumwollindustrie, so die europäische und asiatische Türkei, Persien, China, Japan, Kanada, Brasilien, Mexiko, die zeutralamerikanischen Staaten u. a. Abgesehen davon, daß die meisten dieser Industrieen fast nur für den heimischen Bedarf arbeiten, liegen für dieselben vielfach nur unvollkommene Nachrichten vor. Wir geben daher nur folgende Notizen.

In Kanada hat die Baumwellindustrie in den letzten Jahrzehnten einen sehr bedeutenden Aufschwung genommen. Ein Zeugnis bietet hierfür die bei minimaler Ausfuhr seit den 70 er Jahren auf das 15 fache angewachsene Einfuhr von Baumwelle. Diese

betrug nämlich im

Jahres- durch- schnitt ¹)	Mill. kg	Jahresdurch- schnitt resp. Jahre¹)	Mill. kg
1871/75	1,15	1896/1900	23,72
1876/80	3,75	1901/1905	28,70
1881/85	9,86	1904	25,30
1886/90	15,81	1905	28,87
189 t/95	20,00	1906	35,18

1894 sollen in Kanada 20 Baumwollfabriken mit 491252 Spindeln, 12104 Webstühlen und 8216 Arbeitern bestanden haben. 1900 schätzte man die Spindelzahl auf 640000, 1906 wird die Zahl der Fabriken wieder mit 20, ihr Gründungskapital mit 21,9 Mill. \$, der Wert ihrer Produktion mit 14,2 Mill. \$, die Zahl ihrer Arbeiter mit 10214 angegeben.

Unter den süd- und mittelamerikanischen Staaten hat Brasilien, gestützt auf eine große einheimische Baumwollproduktion²), eine bedeutendere Industrie entfaltet. 1885 zählte man dort bereits 62 Baumwollfabriken mit 225 122 Spindeln und 4836 mechanischen Webstühlen. Zehn Jahre später, 1895, werden dagegen 155 Baumwollfabriken aufgezählt. Gegenwärtig gibt es 134 Fabriken mit rund

1) Fiskaljahre, die mit dem 30. Juni des genannten Jahres endigen.

 $300\,000$ Spindeln und $11\,000$ mechanischen Webstühlen.

Von den übrigen südamerikanischen Staaten hat nur Peru einen größeren Anbau und Baumwollexport. Auch hier ist aber die Industrie noch in den ersten Anfängen.

In Mexiko ergab der Baumwollban 1897 rund 32,9 Mill. kg Rohwolle. Dennoch findet keine Ausfuhr, wohl aber eine nicht unbeträchtliche Einfuhr (1899/1900 4,2 Mill. kg) statt. Das Produkt wird von der inländischen Industrie verbraucht, für die 1834 der erste maschinelle Betrieb eingerichtet wurde. 1888 bestanden schon 98, 1896 107 Baumwollfabriken, von denen 28 mit Dampf, 34 teils mit Dampf, teils mit Wasser betrieben wurden. Diese 107 Fabriken verbrauchten 1896 53,3 Mill. Pfund Rohbaumwolle, hatten 448 156 Spindeln in Betrieb und erzeugten 38,6 Mill. Pfund Garn und ca. 7 Mill. Stück Tuch.

Gegenwärtig sollen 134 Fabriken in Betrieb stehen. Die zentralamerikanischen Staaten haben nur einen geringen Anbau und eine kleine Industrie. Aehnlich liegen die Verhältnisse in Westindien, gleichwohl werden aus englisch Westindien sowie aus der Republik Haiti fortgesetzt geringe Quantitäten Rohwolle ausgeführt.

In Japan, dessen Hausindustrie auf Grund der heimischen Produktion von Rohwolle sich schon früh (etwa um 1600) entwickelte, wurde die erste Baumwollweberei mit Dampfbetrieb in der Mitte der 60 er Jahre errichtet. Sie hatte 6000 Spindeln. Seit 1880 hat die Baumwollindustrie einen großen Aufschwung genommen, so daß i. J. 1894 die Fabriken 530 074 Spindeln mit 35 158 Arbeitern zählten und 286 321 Ballen Rohwolle verbrauchten, wovon 121,8 Mill. Pfund Garn erzeugt wurde. Im Jahre 1900 zählte man aber in der Baumwollindustrie 1 273 706 Spindeln, 3083 mechanische Webstühle und 63000 Arbeiter.

Auch in China, das eine größere Baumwollproduktion und Hausindustrie besitzt, bestehen neuestens fabrikmäßige Spinnereien und damit in Verbindung einige Webereien. 1897 sollen sie 378052 Spindeln in

Betrieb gehabt haben.

24. Üebersicht. Um den gegenwärtigen Stand der Baumwollindustrie in den einzelnen Staaten nach seiner relativen Bedeutung schätzen zu können, bringen wir folgende Darstellungen des absoluten und relativen Verbrauches an Rohbaumwolle sowie der Anzahl der in dieser Industrie beschäftigten Spindeln. Ersterer wurde hierbei gleichgestellt den Ueberschüssen der Einfuhr über die Ausfuhr bezw. der Ernteresultate über die Mehrausfuhr. Für Rußland und Indien wurde die inländische Produktion allerdings nur annähernd geschätzt.

²⁾ Sie wird für 1898/99 mit 197683, 1899/1900 mit 347392, 1900/1901 mit 115310 Ballen zu 2 ½ engl. Zentner angegeben.

	Baumwollverbrauch					Anzahl der	
Länder	1901/1905		1896/1900	1891/1895		Spindeln	
	Mill. kg	pro Ein- wohner kg	Mill. kg	Mill. kg	pro Ein- wohner kg	im Jahre	tausend
Großbritannien u. Irland . Ver. Staaten von Amerika Schweiz . Belgien . Dentsches Reich . Kanada . Frankreich . Italien . Spanien . Niederlande . Schweden . Oesterreich-Ungarn . Portugal . Rußland . Finland . Griechenland .	751,40 983,90 23,30 43,67 361,70 28,70 194,77 144,65 78,06 21,36 17,88 151,30 14,18 ca. 300,00 5,80	17,49 12,27 6,87 6,30 6,15 5,20 4,38 4,10 3,96 3,13 2,56 2,13 2,06 1,97	715,72 756,22 23,28 36,10 302,32 23,72 166,32 119,05 70,66 13,65 16,70 128,15 14,05 ca. 250,00 6,04	694,56 625,93 23,57 29,27 252,38 20,00 153,73 88,47 64,06 11,96 14,15 112,78 9,77 ca. 180,00 4,36 ca. 0,53	18,00 9,54 7,92 4,72 4,95 4,00 4,01 2,90 3,65 2,55 2,55 2,68 1,66 1,70 1,44 0,23	1904 1905 1898 1898 1898 1900 1897 1898 1895 1895 1894 1902 1894 1901	47 858 23 850 1 704 880 7 884 640 5 500 2 093 2 615 300 300 3 027 164 7 000 ?
Indien	372,00 3.42 2,82 1,53 0,82	1,25 1,36 1,24 0,39 0,13	ea. 280,00 1,98 2,75 0,54 0,61	210,00 0,39 2,58 0,33 0,60	0,90 0,18 1,29 0,10 0,12	1906 — — — —	73 5 294 ? ?
Serbien	3506,36	0.04	2932,72	2499,76	0,15		109 182

hin erörterten Daten zusammengestellte Tafel aber der Baumwollverbrauch in den 65 Jahren zeigt) den Verbrauch in den gleichen Staaten, seit 1831 gerade aufs 10 fache erhoben. Er abgesehen von Indien, per Jahr für 1871-75 würde nämlich betragen haben auf 1277 und für 1901—1905 auf 3134 Mill. kg schätzen darf, so ergibt sich für die letzten 35 Jahre die enorme Zunahme von rund 1860 Mill. kg und für jedes Jahrfünft eine solche von 150-300 Mill. kg. Am größten war die Zunahme zu Beginn der 90er und 80 er Jahre, am geringsten in den Jahren nach der Krise der zweiten Hälfte der 70 er Jahre.

Verhrauch von Rohbaumwolle in den oben genannten Staaten Im Jahres-Zunahme mit ohne durchschnitte gegen die Indien resp. Jahre 1ndien Vorperiode Millionen Kilogramm 1871/75 1276,85 1467 1876/80 150,22 1622 1427,07 1881/85 1749,17 322,10 1949 1986,38 1886/90 237,21 2186 2500 1891/952289,76 303,38 462,96 1896/1900 2752,72 2933 1901/1905 381,64 3134,36 3506

In dem statistischen Bureau des Schatzamtes der Vereinigten Staaten wurde in den 90er Jahren eine Berechnung des Baum-wollverbrauches in Europa und in den Vereinigten Staaten bis zum Jahre 1831 zurück durchgeführt, die mit unseren (insbesondere wegen der Berücksichtigung der heimischen Produktion Rußlands größeren) Daten ziem- haben jene Gebiete, für die wir neue Daten

Da man (wie die folgende aus den vor-lich gut übereinstimmen. Danach hätte sich

" CIL CIO TIMILITA	ion octing	110000	
Im Jahres-	Millionen	Jahres-	Millionen
durchschnitt	$\mathbf{k}\mathbf{g}$	durchschnitt	kg
1831/35	230,0	1866/70	912,1
1836,40	322,8	1871/75	1184,9
1841/45	427,2	1876/80	1347,1
1846/50	504,2	1881/85	1641,5
1851/55	673,2	1886/90	1870,8
1856/60	877,8	1891/94	2115,6
1861/65	574.4	•	

Dieses riesige Wachstum des Verbrauches läßt die mächtige Entwickelung der Baumwollindustrie, von der wir fast bei jedem Staate sprechen konnten, besser erkennen und beurteilen als das Wachstum der Arbeitsmaschinen dieser Industrie, da einerseits dieselben fortwährend leistungsfähiger werden, andererseits die Nachweisungen zu ungleich und ungenau geliefert werden, viele Staaten die Spindelzahl überhaupt nicht mehr erheben und man dadurch auf unzulängliche Schätzungen angewiesen ist. So stellt denn auch die oben angegebene Zahl der Spindeln den gegenwärtigen Stand keineswegs vollständig dar. Dieser dürfte größer sein. Bereits 1890 wird er sich auf 90 Mill. belaufen haben, für 1895 wird er auf 94 Mill. geschätzt und gegenwärtig dürfte er nach den in der Tabelle angeführten Daten wohl auf 120 Mill. geschätzt werden. Wenigstens liefern konnten, eine meist beträchtliche Vermehrung gezeigt, so daß man dies aneh für die übrigen Gebiete mit vergrößertem Baumwollverbrauch annehmen kann. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß heutzutage die Leistung einer Spindel wesentlich größer ist als vor 10 und 20 Jahren.

Quellen und Literatur: Allgemeines: Deutsehes Handelsarchiv, Zeitschrift für Handel und Gewerbe, hrsg. vom Reichsamt des Innern. Jahryg. seit 1880, Berlin. — Board of Trude Journal, Jahryg. 1886-1908, London. - Hundelsmuseum, hrsg. vom österr. Handelsmuseum, Jahrgg. 1891-1908, Wien. - Neumann-Spattart, Uebersichten der Weltwirtschaft, Jahrgg. 1878—1889, Berlin. — Kettie, J. Se., The Statesman's yearbook for the year 1890 u. fg. bis 1908, London. - Th. Ellison, A handbook of the cotton trade, or a glance at the past history, present condition and future prospects of the cotton commerce of the world, 1858. — L. Reyband, Le cotton, son régime, ses pro-blêmes, son influence en Europe, Paris 1863. — A. Oppel, Die Banmwolle, Leipzig 1902, worin auch ein umfassendes Literaturverzeichnis älterer und neuerer Zeit enthalten ist. - Groß. britannien und Irland: Statisticol abstracts for United Kingdom, London, Jahrgg. 1846-1907. - Annual Statements of the trade of United Kingdom, London, Jahrgg. 1846-1906. — Leone Levi, History of british commerce 1763—1878, London, II. Ed. 1880. — Royte, Cotton culture and commerce. British imports 1697-1849, London 1851. - Morris, The past and present productive power of cotton machinery (Brit. assoc. Rep.), 1865. — Mae Henry George, Cotton trade, its bearing upon the prosperity of Great-Britain and commerce of the Americain republics 1863. — Mann, The cotton trade of Great-Britain 1860. - Indien: W. W. Hunter, The imperial Gazetter of India, second Edit. VI. Vol., London 1886. - Financial and Commercial Statisties for British India (O'Conor), Jahrgg. 1 u. fg., Calcutta 1894 fg. -Statistical Abstract relating to British India 1840—1905/06, London. — Vereinigte Staa-ten: Statistical Abstract of United States, Jahrgänge 1878-1907, Washington. - The foreign commerce and navigation of U. St., Jahrgg. 1887 fy., Washington. — Monthly Summary of Finance and Commerce, Jahrgg. 1896/97fg., Washington. Yearbook (früher Report) of the Department of Agriculture 1883fg., Washington. — Report on manufacturing Industries in the U. St. at 11. Census 1890 P. I. do. 1.2. Census, Washington 1895, 1905. - De Bow, The industrial resources etc. of the southern and western States, New-Orleans 1853. — Deutsches Reich: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahryg. 1880 u. fy. — Aus der Statistik des Deutschen Reiches: Gewerbestatistik von 1875, 1882, 1895 Bd. XXXIV, XXXV, N. F. Bd. VI, VII und Ergünzung zu dem Viertelj. Heft 1898: Warenein-, Aus- und Durchfuhr, für die Jahre 1872 u. fg. — Monatliehe Nachweise über den Auswärtigen Handel 1907. — Oesterreich-Ungarn: Aus der Oesterreichischen Statistik, Bd. IV, VII, X, XIV, XVII, XX, XXIII,

XXVI, XXIX: Statistik des auswärtigen Handels der österr.-ungar. Monarchie von 1882-1890. — Do. Bd. XXXIII u. LXVI, Berufsstatistik nach der Zählung von 1890 bezw. von 1900. -Statistik des auswärtigen Handels des österr .ungar. Zollgebietes. Jahrgg. 1891 u. fg. - Aus den Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem k. k. Handelsministerium, Bd. XXVIII, XXXVIII, LIV: Statistik der österr. Iudustrie von 1884, 1888, 1890. — Berichte der österr. Konsulatsbehörden für d. J. 1890 u. fg. - Frankreich: Tableau général du commerce de la France, Jahrgg. 1827—1906. — Annuaire statistique de la France, Année 1878—1906. — Belgien: Annuaire statistique de la Belgique, Année 1870-1906. - Tableau général du commerce de la Belgique avec les pays étrangers, Année 1835-1906. — Niederlande: Jaarcijfers, Jahrgg. 1881—1906, Amsterdam. — Italien: Annuario statistico italiano, Anno 1881 fg. bis 1907. - Movimento commerciale del Regno Itolia, Jahrgg. 1888—1906, Roma. — Schweiz: Statistisches Jahrbuch der Schweiz Jahrgg. 1891—1907, Bern. — Statistik des Warenverkehrs der Schweiz, Jahrgg. 1885—1906. - Ein- und Ausfuhr der wiehtigsten Waren, Quartalshefte 1907. — Zeitsehrift für schweizerische Statistik, Jahrgg. 1, 18, 19, 24 fg., Bera 1865 fg. — Sehweiz. Handelsstatistik Jahresbericht (Bericht über Handel und Industrie der Schweiz), Jahryg. 1884 fg., Bern. — Rußland: Obzor Torgovija Rossij (auswärtiger Handel Rußlands), Jahrag. 1870-1905, Petersburg. — Torgovlja po evropejskoij granitzi (monatliche Handelsausweise), Jahrgg. 1896 fg. — Aus der Stotistique de l'empire de Russie, Bd. I, X, XL: Annuaire statistique, Jahrgg. 1884/85, 1890, 1896, Petersburg. - Annuaire de la Russie 1904, 1905, 1906, Petersbourg. - W. Besobrasof, Etudes sur l'économic nationale de la Russie, Petersbourg 1886, 2 Bdc. — Aus der Russischen Revue, Vierteljahrschrift für die Kunde Rußlands von R. Hammerschmidt (bis inkl. 1891), Petersburg, Bd. XIX, S. 307—317; Bd. XXVI, S. 516—518; Bd. XXVIII, S. 526fg. — Finland: Statistik Arsbok för Finland utg. af Statistiska Centralbyrån. Arg. 1879—1907, Helsingfors. — Spanien: Reseña geográfica y estadistica de España, Madrid 1888. — Estadistica general del comercio exterior de España, Jahryg. 1891 bis 1906, Madrid. - Portugal: Annuario estadistico de Portugal, Lisboa 1875—1886. — Estadistica de Portugal, Commercio com paizes estrangeiros, Anno 1861—1904, Lisboa. — Griechentand: Commerce de la Grèce avec les pays étrangers, Jahrgg. 1887—1905, Athènes. Sehweden: Aus Bidrag till sveriges officiela Statistik: D) Fabriker och manufakturer, Jahrgange 1888-1905, Stockholm; F) Utrikes handel, Juhrgg. 1888—1906, Stockholm. — Statistik Tidskrift, Jahrgy. 1890—1906, Stockholm. — Norwegen: Aus Norges officiela Statistik: Tabeller vedkommende Norges handel Jahrgg. 1884 fg. bis 1906, Kristiania. - Statistisk Aarbog, Jahrgg. 1879—1906. — Dänemark: Danmark Statistisk Tabelvacrk. Vare-Indförsel og Udförsel, Jahrgg. 1878-1906, Köbenhavn. -Do. Statistisk Aarbog, Jahrgg. 1-12, Köbennavn 1896-1907. - Serbien: Annuaire Statistique 1901 fg., Belgrade. — Statistique du Commerce extérieur du R. de Serbie, Jahrgg. 1889 fg.,

Belgrade. — Rumänien: Commerce exterieur (Tableau général du commerce) de la Roumanie, Jahrgg. 1880—1906, Buearest. — Bulgarien: Statistique du commerce de la principauté de Bulgarie, 1882—1905, Sophia.

v. Juraschek.

II.

Uebersicht der Zollgeschichte der Baumwollindustrie.

England.
 Frankreich.
 Preußen und der Zollverein.
 Oesterreich.
 Andere europäische Staaten.
 Die Vereinigten Staaten.

1. England. In England finden wir die Calicos, wie die indischen Baumwollgewebe (nach dem Handelsplatze Calicut) genannt wurden, schon in dem ersten geordneten Verzeichnis der zollpflichtigen Waren vom Jahre 1660, jedoch nur als Gegenstand eines mäßigen Finanzzolles, aufgeführt. Die Baumwollindustrie stand damals in England noch in ihrer Kindheit und lieferte außer Wirkwaren fast nur gemischte Gewebe, in denen nur der Einschlag aus Baumwolle, die Kette aber aus Leinengarn bestand. Gegen Ende des 17. Jahrh. bürgerte sich die Druckerei zur Nachahmung der indischen "bemalten" Baumwollstoffe ein, und zum Schutze dieser neu aufkeimenden Industrie wurden 1701 die indischen Stoffe dieser Art von der Einfahr gänzlich ausgeschlossen. Andererseits aber wurden 1712 die in England bedruckten, roh aus Indien eingeführten Zeuge wie auch die gedruckten Stoffe aus Seide und Leinen einer inneren Verbrauchssteuer unterworfen, die mit mehrfachen Aenderungen und Erhöhungen bis 1831 bestehen blieb. Bei der Ausfuhr solcher Stoffe wurde die Steuer vergütet, indes sah man sich 1812 aus finanziellen Gründen veranlaßt, diese Ausfuhrvergütung aufzuheben, was für den Staat einer Mehreinnahme von 308000 £ gleichkam. - Die Vertreter der älteren Gewebeindnstrieen sahen das Aufkommen einer neuen Konkurrenz nicht ohne Eifersucht, und ihrer Unzufriedenheit war es zuzuschreiben, daß i. J. 1722 die Verwendung auch der in England bedruckten Baumwollstoffe für die inländische Konsumtion gänzlich verboten wurde, so daß die Herstellung derselben nur noch tür die Ausfuhr erlaubt blieb. Dieses Verbot bedrohte aber auch die Interessen der einheimischen Fabrikation von "fustians" und anderen gemischten Stoffen, und es wurde daher 1736 vom Parlament ausdrücklich genehmigt, daß bedruckte Zeuge, deren Kette ausschließlich aus Leinen bestehe, im Inlande getragen und zu sonstigen Zwecken verwendet werden dürften. Als dann nach Erfindung der neuen Spinnmaschinen auch Kettengarn aus Baumwolle in genügender Qualität hergestellt werden konnte und somit die englischen ganzbaumwollenen Stoffe eine rasch zunehmende Be-deutung erhielten, wurde i. J. 1774 bestimmt, daß der Gebrauch dieser inländischen Baumwollzeuge, auch wenn sie bedruckt seien, ge-

Accise zu entrichten hätten, die von den eigentlichen Calicos zu zahlen war (3 Pence statt 6 Pence für das Quadratyard). Nach der Kousolidationsakte von 1787 wurden bedruckte ausländische Calicos und Musseline mit 71/2 Pence, im Inland gewebte, gemischte oder rein baum-wollene bedruckte Zeuge mit 3½ Pence das Quadratyard besteuert, wobei die gewöhnlichen Zeuge im Verhältnis zu ihrem Werte wohl zehnmal schwerer belastet waren als die feinen. Der Zoll auf die nicht verbotenen Baumwollwaren, also namentlich auf die in England zu bedruckenden rohen Calicos betrug im 18. Jahrhundert meistens 16-18% des Wertes, wurde aber in den letzten Jahrzehnten desselben und in der napoleonischen Kriegsperiode mehr und mehr erhöht und erreichte schließ-lich 50—75%. Bei der neuen Konsolidierung des Tarifs i. J. 1825 trat jedoch eine Er-mäßigung des Zolles auf meisteus 10% des Wertes ein, da man zu der Einsicht gelangt war, daß ein "Schutzzoll" für die allen Mitbewerbern weit überlegene englische Baumwollindustrie gar keinen Sinn mehr habe. Im J. 1845 wurde der Zoll auf Baunwollgarn ganz aufgehoben, und im folgenden Jahre geschah dasselbe in bezug auf die Baumwollgewebe, sofern sie nicht zu Konfektionswaren verarbeitet oder speziell tarifiert waren. Die lerzten unbedentenden Ueberreste von Zöllen dieser Art wurden nach einer weiteren Herabsetzung i. J. 1853 durch den Handelsvertrag mit Frankreich (1860) beseitigt. - Die Ausfuhrzölle auf Baumwollwaren wurden, wie die auf alle anderen Fabrikate, sehon 1721 aufgehoben. - Die rohe Baumwolle war im vorigen Jahrhundert, wenn sie nicht aus britischen Besitzungen stammte, mit einem Zoll von 1 Penny für das Pfund belastet, der jedoch nach einem Gesetz von 1766 unter gewissen Bedingungen bei der Einfuhr auf britischen Schiffen erlassen wurde. Seit dem Jahre 1798 jedoch sah man sich genötigt, den Baumwollzoll mehr und mehr als finanzielle Hilfsquelle auszunutzen. wurde mehrfach erhöht und i J. 1805 für die Baumwolle aus den Hauptproduktionsländern auf 16 Schilling $10^{1/2}$ d. und bei der Herkunft ans den nicht besonders genannten "anderen Ländern" auf 25 Schilling 3¾ d. für 100 Pfund gebracht. Im J. 1815 wurde dieser Rehstoffzoll ohne Unterscheidung des Herkunftslandes auf 8 Schilling 7 d. herabgesetzt. Nach einigen weiteren Aenderungen wurde 1828 die 1824 ganz freigegebene direkt eingeführte Baumwolle dans britischen Besitzungen wieder mit 4 d. für den Zentner belastet; für die übrige wurden 1831 vom Zentner 5 Schilling 10 d. und seit 1833 2 Schilling 11 d. erhoben. Die vollständige Aufhebung des Zolles auf Baumwolle der einen wie den anderen Herkunft erfolgte erst 1815. wie der anderen Herkunft erfolgte erst 1845.

lich aus Leinen bestehe, im Inlande getragen und zu sonstigen Zwecken verwendet werden dürften. Als dann nach Erfindung der neuen Spinnmaschinen auch Kettengarn aus Baumwolle in genügender Qualität hergestellt werden konnte und somit die englischen ganzbaumwollenen Stoffe eine rasch zunehmende Bedeutung erhielten, wurde i. J. 1774 bestimmt, daß der Gebrauch dieser inländischen Baumwollzenge, auch wenn sie bedruckt seien, gestattet sei und daß sie nur die Hälfte der scheint verschen Tarif von 1664 ist rohe Baumwolle mit einem Eingangszoll von 3 Livres für 100 Pfund, Baumwollegt, während als Ausfuhrzoll 4 bezw. 6 Livres erhoben wurden. Auch in Frankreich scheint der Entwickelung der Baumwollindustrie anfangs die Rücksicht auf die Leinen- und Seidenweberei entgegengewirkt zu haben, denn es dürfte wohl und von 1664 ist rohe Baumwolle mit einem Eindangszoll von 3 Livres für 100 Pfund, Baumwolleger, während als Ausfuhrzoll 4 bezw. 6 Livres erhoben wurden. Auch in Frankreich scheint der Entwickelung der Baumwollindustrie anfangs die Rücksicht auf die Leinen- und Seidenweberei nur so zu erklären sein, daß durch eine Orstattet sei und daß sie nur die Hälfte der

Geräte zum Bedrucken (oder "Bemalen") von Baumwollgeweben angeordnet und, wie später auch in England, der Gebrauch gedruckter Kattune verboten wurde. Später begnügte man sich mit dem Verhot der Einfuhr der indischen Kattune, und zwar wurden die konfiszierten Stoffe unter der Regentschaft verbrannt und erst seit 1720 in das Ausland verkauft. Dieses Verbot der indischen bedruckten Baumwoll-zeuge (wie auch der indischen Seidenstoffe) blieb bis zur Periode der Revolution bestehen, während man andererseits den Handel mit Indien durch Monopole, Privilegien und Prämien auf alle Art zu fördern suchte. Die sämtlichen englischen Baumwollgewebe waren seit 1701 bis zum Abschlu3 des Handelsvertrages mit England vom Jahre 1786 von der Einfuhr ausgeschlossen, ebenso verschiedene Arten von Baumwollzeugen anderer Herkunft. Baumwollgarn hatte nach einer Verordnung vom Jahre 1765 20 Livres Zoll für den Zentner zu entrichten, rohe Baumwolle war seit 1749 frei. Durch den erwähnten Handelsvertrag wurden die englischen Baumwollwaren gegen einen Zoll von 12% des Wertes zugelassen, doch blieb dieser Konventionstarif wegen des 1792 ausbrechenden Krieges nur wenige Jahre in Kraft. Der allgemeine Tarif v. 15. III. 1791 setzte den Zoll für weiße Baumwollzenge, aus dem französisch-indischen Handel stammend, auf $37\frac{1}{2}$ Livres für 100 Pfund, für solche von anderer Herkunft auf 150 Livres und für feinere Ware entsprechend höher. Baumwollgarn, ge-färbt oder nicht, hatte 214 Livres das Pfund, bei indischer Herkunft aber nur 12 Sous zu entrichten, rohe Baumwolle blieb frei. Ein Dekret des Konvents v. 3./HI. 1793 verbot u. a. die Einfuhr aller englischen Gewebe und Wirkwaren aus Baumwolle, und durch das G. v. 10. Brumaire des Jahres V wurde dieses Verbot auf den größten Teil der Baumwollwaren überhaupt und auch auf die Baumwollgarne ausgedehnt. Im J. 1804 wurde dieses letztere Verbot für die Garne aus befreundeten Ländern durch hohe Eingangszölle ersetzt, 1809 aber wieder allgemein erneuert. Napoleon war der Baumwollindustrie, in der er eine Hauptstütze der wirtschaftlichen Macht Englands erblickte, keineswegs geneigt; er ging sogar mit dem Gedanken um, sie gänzlich zu verhieten, wenn es nicht gelingen sollte, das nötige Rohmaterial in Südeuropa zu erzeugen. Um diesen letzteren Zweck zu erreichen, belegte er die überseeische Baumwolle mit enormen Zöllen. Schon i. J. 1806 hatte er einen allgemeinen Zoll von 60 Fr. für 100 Kilo Baumwolle eingeführt, den er durch ein Dekret v. 8./II. 1810 verdoppelte. Noch viel weiter aber ging das sog. Dekret von Trianon (v. 5./VIII. 1810), welches die überseeische Baumwolle (mit Ausnahme der aus den französischen Kolonieen stammenden) mit Zöllen von 600-800 Fr. (für 100 Kilo), die aus der Levante mit 400 Fr. (bei der Einfuhr zur See) oder 200 Fr. (bei der Einfuhr zu Lande) belastete, dagegen die neapolitanische durch den niedrigen Satz von 120 Fr. (nach einigen Monaten jedoch auf 180 Fr. erhöht) begünstigte. Zu diesen Zollsätzen kam übrigens auch noch ein Kriegszuschlag von 10%. Die Rückvergütung bei der Ausfuhr von Baumwollfabrikaten betrug nur 220 Fr. für 100 Kilo und kam der z. B. bei der Einfuhr auf französischen Schiffen

wirklichen Durchschnittsbelastung des Rohstoffes sicherlich nicht gleich.

Nach der Herstellung des Friedens wurden die ursprünglich als Kriegsmaßregel gegen England erlassenen Einfuhrverbote keineswegs aufgehoben, sondern hinsichtlich aller Länder in ihrem ganzen Umfange beibehalten. Sämtliche Baumwollfabrikate mit alleiniger Ausnahme des aus Ostasien eingeführten Nanking (der 800 bis 1000 Fr. Zoll für 100 kg zu entrichten hatte) sowie auch sämtliche Baumwollgarne wurden durch das den Tarif neu ordnende G. v. 28./IV. 1816 von der Einfuhr ausgeschlossen. erste unbedeutende Milderung dieses Prohibitiv-systems trat erst i. J. 1834 ein, indem die feinen rohen Baumwollgarne von Nr. 143 und höher gegen Zölle von 700-880 Fr. für 100 kg zugelassen wurden. Der Zoll auf Nan-king wurde 1848 auf 100 Fr. herabgesetzt, jedoch war nur direkte Einfuhr aus Indien auf französischen Schiffen erlaubt. Der Handelsvertrag mit Belgien von 1852 eröffnete einzelnen belgischen Baumwollfabrikaten den französischen Markt gegen einen Zoll von 25 % des Wertes. Aber erst durch den Handelsvertrag mit England von 1860 wurden alle Einfuhrverbote aufgehoben und für alle Staaten, die nach und nach dem Vertragssystem beitraten, in dem Konventionstarif durch Zölle ersetzt, die teils auf 15% des Wertes angesetzt, teils als Gewichtszülle bestimmt waren. Die rohen Gewebe z. B. hatten je nach ihrer Feinheit 50-300 Fr. für 100 kg, die rohen Garne 15-300 Fr. zu entrichten. Für die Staaten, welche keinen Tarifvertrag mit Frankreich abschlossen, blieb der alte Generaltarif mit seinen Verboten bestehen, was indes praktisch von geringer Bedeutung war. Erst i. J. 1881 erfolgte auch eine gründliche Reform des Generaltarifs mit Aufhebung der Einfuhrverbote, an deren Stelle allerdings hohe Zölle traten. Dieselben betrugen z. B. für Zeuge 71,30—718,75 Fr. für 100 kg und für rohe Garne 18,50—372 Fr. Dieser neue Tarif diente jedoch hanptsächlich nur als Grundlage für die Unterhandlungen zum Abschluß der neuen Handelsverträge, und durch diese kam für die meisten Industriestaaten wieder ein Konventionstarif zustande, der für die baumwollenen Garne und auch für viele Ganzfabrikate niedrigere Sätze aufwies als der frühere und nur einige der feinsten Gewebe höber belastete. Der Generaltarif vom 11./I. 1892 ging wieder über die Sätze von 1881 hinans und stufte z. B die Zölle für rohe Garne zwischen 19,50 und 403 Fr, die für rohe Gewebe zwischen 80 und 806 Fr. ab. An die Stelle des Konventionstarifs trat jetzt ein Minimaltarif, der nicht vertragsmäßig festgelegt ist und nur den Staaten gewährt werden soll, die Frankreich besondere Vorteile zugestehen. Seine Sätze sind meistens hüher als die des früheren Konventionaltarifs und betragen z. B. für rohe einfache Garne zwischen 15 und 310 Fr., für rohe Gewebe zwischen 62 und 620 Fr. – Was den Zoll auf rohe Baumwolle betrifft, so wurde derselbe i. J. 1814 bis auf ein Wagegeld beseitigt, durch das G. v. 1816 aber aus finan-ziellen Gründen in ziemlich bedeutender Höhe wieder eingeführt. Mit Einschluß des dauernd heibehaltenen Kriegszehntels betrug der Zoll

für amerikanische kurzstapelige Baumwolle 22 Fr., für langstapelige 44 Fr. für 100 kg. Für Baumwolle aus den französischen Kolonieen waren nur 11 Fr. zu entrichten, dagegen wurden bei der Einfahr auf fremden Schiffen oder aus europäischen Zwischenhäfen Flaggen- und Entrepotzuschläge erhoben. Die Rückvergütung bei der Ausfuhr von Fabrikaten betrug 50 Fr. für 100 kg. Nach einigen weniger bedeutenden Aenderungen wurde i. J. 1832 der Zoll für die amerikanische Baumwolle allgemein auf 22 Fr. gesetzt; für die indische und die aus den französischen Kolonieen stammende traten Ermäßignngen ein. Die letztere wurde dann 1854 ganz befreit. Das G. v. 5./V. 1860, das überhaupt die Rohstoffzölle im wesentlichen beseitigte, hob auch den eigentlichen Baumwoll-zoll auf und ließ nur bei der Einfuhr auf fremden Schiffen oder aus europäischen Niederlagen, soweit nicht vertragsmäßig Ausnahmen bestanden, einen Flaggen- bezw. Entrepotzu-schlag von 3 Fr. für 100 kg (bis 1865 mit einem Zuschlag von einem doppelten Decime) bestehen. Der Flaggenzuschlag fiel 1869 weg, und der gegenwärtig geltende Tarif enthält nur noch eine "Surtaxe d'entrepôt" von 3 Fr. für 100 kg.

3. Preußen und der Zollverein. von Friedrich dem Großen geschaffene Prohibitivsystem kam auch der preußischen Baumwollindustrie, deren Anfänge übrigens in die Zeit Friedrich Wilhelms I. fallen, zu statten. Im Jahre 1755 wurde in dem Zollkriege mit Sachsen die Einfuhr sächsischer Baumwollwaren wie die vieler anderer Fabrikate gänzlich verboten, während die aus anderen Ländern stammenden sehr hohe Zölle zu entrichten hatten. Am Ende des Jahrhunderts war das Einfuhrverbot überhaupt vorherrschend und nur den feinen weißen Waren und einigen besonderen Fabrikaten der Eingang nach Preußen gestattet. Nach der Schlacht bei Jena mußten die Verbote auf Verlangen der Franzosen für die französischen Erzeugnisse aufgehoben und an ihre Stelle sehr mäßige Zölle gesetzt werden, die für Baumwollwaren nur 10% des Wertes betrugen. In Ostpreußen sah man sich 1807 durch die Handelslage genötigt, die fremden Fahrikate (soweit sie unter der Kontinentalsperre eingehen konnten) gegen eine Verbrauchsabgabe von 8½ of des Wertes zuzulassen, und dieser Satz wurde in der auf die Vertreibung der Franzosen folgenden Uebergangszeit provisorisch allgemein angewandt, jedoch in der Art, daß die bis 1806 verbotenen Waren nur auf Grund besonderer Pässe eingeführt werden kounten. In betreff der Baumwollwaren aber, die nunmehr in großen Massen von den Engländern eingeführt wurden, erfolgte 1815 eine teilweise Erneuerung des Verbotes, indem bestimmt wurde, daß weitere Pässe nicht mehr erteilt werden sollten mit Ausnahme solcher für die Einfuhr von feinen weißen Waren, ostindischem Nanking und Strumpfwaren, für welche auch die bisherige Konsumtionsabgabe einstweilen noch bestehen bleiben sollte. Bei der Reform des Zollwesens durch den Tarif v. 26./V. 1818 wurden indes diese Probibitivmaßregeln nicht

östlichen Provinzen auf 142,07 M., für die westlichen Provinzen auf 129,75 M. für den (alten) Zentner gesetzt. Gedruckte und feine weiße Baumwollwaren, wie Musselin, Gaze, Mull, broschierte und gestickte Waren, Strumpfwaren hatten in den beiden Landesteilen 183,33 bezw. 170 M. zu entrichten. Die Verbrauchsabgabe bildete den Hauptteil dieser Sätze; sie stellte denjenigen Teil des Zolles im weiteren Sinne dar, der erhoben wurde, wenn die Ware wirk-lich im Lande konsumiert und nicht bloß durchgeführt oder nur zeitweilig eingeführt wurde. Für weißes Baumwollgarn waren im Osten 6 M., im Westen 3 M. als Zoll zu zahlen, für gefärbtes kam zu diesen Sätzen noch eine Verbrauchsabgabe von 13,75 M. Für rohe Baumwolle wurden beim Eingang nur 0,5 M., dagegen bei der Ausfuhr im Osten 4,50 M. und im Westen 1,50 M. vom Zentner erhoben. Was die um dieselbe Zeit in anderen deutschen Staaten bestehenden Zölle betrifft, so wurden z. B. in Bayern nach dem Tarif v. 22./VII. 1819 von Baumwollwaren aller Art beim Eingange nur 20 Gulden vom Zentner Brutto erhoben, und für rohe Baumwolle waren bei der Einfuhr 50 Kreuzer, bei der Ausfuhr 12½ Krenzer zu zahlen. In Württemberg betrug der Eingangszoll nach dem Tarif v. 11/XI. 1812 für Baumwollfabrikate aller Art nur 8 Gulden 32 Kreuzer vom Zentner und für rohe Baumwolle sowie für gefärbtes und ungefärbtes Garn nur 32 Kreuzer. Dagegen hatten Baumwollgarne einen Ausfuhrzoll von 1 Gulden 4 Kreuzer, rohe Baumwolle einen solchen von 32 Kreuzer, Fabrikate einen solchen von 16 Kreuzer zu entrichten. Noch freihändlerischer war der badische Tarif v. 2./I. 1812 gehalten: Baumwollfabrikate waren bei der Einfuhr nur mit 2 Gulden für den Zentner, gefärbtes Baumwollgarn mit 1 Gulden 20 Kreuzer, ungefärbtes mit 24 Kreuzer, rohe Baumwolle aber mit 48 Kreuzer belastet, während die Ausfuhrzölle bezw. 16, 24, 48 Kreuzer betrugen. — In Sachsen wurden ebeufalls nur geringe Zölle von den Baumwollwaren erhoben, während die Baumwollindustrie dort den höchsten Stand in Deutschland erreicht hatte. - In Preußen wurde in dem Tarif von 1821 die Unterscheidung zwischen den östlichen und westlichen Provinzen teilweise und die zwischen Zoll und Verbrauchsabgabe gänzlich beseitigt und für baumwollene Gewebe und Strickwaren ein einheitlicher Zoll von 150 M. für den Zentner, für gefärbtes Garn ein solcher von 18 M. festgesetzt. Diese Sätze gingen auch in den Zollvereinstarif v. 31./X. 1833 über, ebenso der von 6 M. für ungefärbtes Garn, der 1831 auch auf die westlichen preußischen Provinzen ausgedehnt worden war. Der Zoll auf Ganzfabrikate blieb trotz der in den vierziger Jahren lebhaft hervortretenden schutzzöllnerischen Bewegning in den drei ersten Vertragsperioden des Zollvereins ungeändert und wurde danu auf Grund des Handelsvertrags mit Frankreich sogar sehr bedeutend herabgesetzt, indem der Tarif v. 1./V. 1865 die gewöhnlichen Gewebe nur noch mit 30 M., die besseren und die Strumpfwaren mit 48 nnd die undichten Gewebe und Spitzen mit 90 M. auf den Zollzentner aufrechterhalten. Für weiße, einfarbige und (50 kg) belastete. Für die gefärbten und dreimehrfarbige gewebte Baumwollwaren wurde oder mehrdrähtigen Garne war 1837 eine Er-Zoll und Verbrauchsabgabe zusammen für die höhung des Zolles auf 24 M. eingetreten, und

1846 wurde auch der Zoll auf rohe Garne auf visterreichisch - preußischen Handelsvertrag v. 9 M. gesteigert. Durch den Tarif von 1865 19 H. 1853 wurden die Zölle für die Erzeug-wurde der letztere Satz wieder auf 6 M. und nisse des Zollvereins bedeutend ermäßigt. Anch der eistere auf 12 M. erniedrigt, mit Ausnahme der drei- und mehrdrähtigen Garne, die mit 1856 einigermaßen herabgesetzt, jedoch hlieben 18 M. zu verzollen waren. Der Vereinstarif sie für Garne noch auf $5-12\frac{1}{2}$ fl. stehen. Eine 18 M. zu verzollen waren. Der vereinstatt in v. 17./V. 1870 setzte den Zoll auf undichte Ge- erhebliche Aenderung des Vertragstarus wurde webe auf 78 M. herab. Ein Umschwung in dann durch den Handelsvertrag mit dem Zollen verein v. 11. IV. 1865 bewirkt, indem die Zölle schutzzöllnerischer Richtung wurde dann durch den Tarif v. 15 VH. 1879 herbeigeführt: die Zölle auf Baumwollwaren wurden in mehreren Abstufungen auf 80—250 M. für den Doppel-zentner (100 kg) gesetzt und auch für Garne eine lange Stutenreihe gebildet, indem die Sätze eine lange stulenreine gebliet, indem die Satze für robes eindrähtiges Garn von 12-36 M., die für robes zweidrähtiges von 15-39 M., für gebleichtes oder gefärbtes von 24-48 M. für 100 kg gehen. Mehrfach gezwirntes Nähgarn wurde von 36 auf 70 M. gebracht. Einige weitere Verschärfungen brachte noch das G. v. 22 V. 1855, durch welches namentlich der Zoll für baumwollene Spitzen und Stickersien von 250 auf 350 M. von 100 kg ersch Stickereien von 250 auf 350 M. von 100 kg erhöht wurde. Durch den Zusatzvertrag zum deutsch-schweizerischen Handelsvertrag v. 11./XI. 1888 und durch die Handelsverträge von 1891 wurden einige ermäßigte Konventionszölle vereinbart. Nach dem Zolltarifgesetz v. 25./XII. 1902 stuft sich der Zoll für rohes eindrähtiges Garn von 6-40 M. ab, für gebleichtes oder gefärbtes wird ein Zuschlag von 9 M., für rohes zwei- und mehrdrähtiges ein solcher von 3 M. und für gebleichtes oder gefärbtes ein weiterer Zuschlag von 11 M. erhoben. Für wiederholt gezwirntes Garn sind 40 bezw. 48 M., für zum Einzelverkauf autgemachten Zwirn 70 M. zu entrichten. Für rohe Baumwollgewebe beträgt der Zoll in mehrfachen Abstufungen nach dem Quadratmetergewicht und der Fadenzahl 50 bis 170 M., wozu für appretierte und gebleichte Stoffe 20, für gefärbte und bedruckte 50 M. Zuschlag kommen. Für Tüll, Möbelstoffe, Plüsche, Spitzen, Stickereien und andere besondere Fabrikate sind höhere Zölle bis zu 450 M. festgesetzt.

Von diesen Sätzen des allgemeinen Zolltarifs sind durch die Zusatzverträge von 1904 und 1905 zu den Handelsverträgen von 1891 einige vermindert worden. So die Zölle auf die Garnnummern 63-102 (von 28-34 M auf 25-28 M.) anf rohe Gewehe von mittlerer und hoher Feinheit (von 90-170 M. auf 80-150 M.), auf Spitzenstoffe, Spitzen und Stickereien (von 350-450 M. auf 275 - 300 M.). - Der ursprünglich im preussischen Tarif vorhandene geringfügige Zoll auf

worden.

4. Oesterreich. Das unter Joseph II. ausgebildete Prohibitivsystem blieb anch im ersten Drittel diesse Jahrhunderts im wesentlichen ungeändert. Einen gewissen Fortschritt stellte der Zolltarif v. 27/XII. 1838 dar, der judes die feinsten Baumwollwaren noch mit 1000 fl. für den Zentner und die Garne mit 10—25 fl. belastete. Ein gemäßigteres Schutzzollsystem führte erst der Tarif v. 6./XI. 1851 ein, der die Zölle für Baumwollwaren in fünf Stufen auf 55-275 fl. und die für Garne auf 5½-15 fl. festretzte. Rohe Baumwolle, die vorher 1 fl. 40 Kreuzer zu entrichten hatte, wurde auf 1 fl. herabgesetzt und 1853 ganz befreit. Durch den Die Zollsätze für Gewebe bewegten sich haupt-

die Zollsätze des Generaltarifs wurden 1853 und für Ganzfabrikate auf 25-70 fl. (mit Aussehluß der feinsten, mit 200 fl. belasteten) herabgesetzt, die für Garne aber auf 4-6 fl. für den Zentner erhöht wurden. Die ersteren erfuhren zugleich auch im Generaltarif eine Ermäßigung. Durch den Handelsvertrag mit Frankreich v. 16./XI. 1866 wurde der Zoll auf feinste Gewebe im Konventionstarif von 100 fl. herabgesetzt, und bei der Revision des Vertrags mit Dentschland (v. 5./111. 1868) gewährte man anch den fibrigen Baumwollwaren eine Herabsetzung. Weitere Erniedrigungen erfolgten auf Grund der Nachtragskonvention mit England v. 30./XII. 1869, indem Baumwollwaren auf 12-60 fl. (für die feinsten) gesetzt wurden. Die Rückbildung des österreichisch-ungarischen Tarifs begann mit dem G. v. 27./VI. 1878: die Reihe der Zollsätze für Baumwollwaren fing bei den gemein rohen mit 32 fl. für den Doppelzentner an und ging bis 150 fl. für die feinsten mit Einschluß vou Tüll und Spitzen; bei den Garnen aber stufte sich der Zoll von 6-20 fl. für 100 kg ab. Diese Sätze traten mit dem Ablanf der Handelsverträge auch für die Vertragsstaaten in Kraft, da die neuen Verträge einfach auf der Grundlage der Meistbegünstigung geschlossen wurden. Jahre 1882 fand eine weitere Erhöhung der Zülle auf die feinen Gewebe und Garne statt, wodurch der Maximalsatz für die ersteren auf 160 fl. für 100 kg stieg, und durch das Tarifgesetz v. 21. V. 1887 wurde der niedrigste Satz für Baumwollwaren auf 34 fl., der für gestickte Waren und Spitzen auf 300 fl. gebracht und der Zoll auf das für Detailverkauf zugeriehtete Nähgarn auf 35 fl. erhöht. Durch den Handelsvertrag von 1891 wurden einige Zölle ermäßigt, der Zusatzvertrag von 1905 aber brachte wieder Erhöhungen. Nach diesem beträgt z. B. der Zoll für einfache rohe Garne 14 und 19 K, wozu für gefärbte und gebleichte ein Zusehlag von 14 K kommt. Für rohe Baumwollgewebe stuft sich der Zoll nach dem Grade ihrer Feinheit zwischen 76 und 330 K, für gebleichte zwischen 95 und 345, für bedruckte zwischen 143 und 370 K ab.

rohe Baumwolle ist nach einer vorhergegangenen Herabsetzung sehon 1831 gänzlich aufgehoben starre Prohibitivsystem, das Rußland nach einigen Schwankungen durch die beiden Tarife von 1822 (für Rußland und Polen) begründet hatte, erfuhr zuerst einige Milderungen durch den Tarif v. 28./V. (9./V1.) 1857. Von den Baumwollgeweben waren nach demselben bei der Einfubr in das eigentliche Rußland und Polen für das Pfund (rund 0,41 kg) 35 Kopeken bis 2 Rubel zu entrichten, abgesehen von besonderen Sätzen für Gewebe türkischen Ursprungs. Weißes Baumwollgarn war mit 31/2 Rubel, gefärbtes mit 5 Rubel das Pud (16,38 kg) belastet. Der Tarif v. 5./17./VII. 1868 brachte für die Gewebe eine größere Anzahl von Abstufungen und zugleich einige Ermäßigungen.

nur für Tüll waren 2 Rubel zu entrichten und für Spitzen (aller Art, auch leinene und seidene) 3 Rubel. Die Garnzölle wurden auf $3\frac{1}{4}$ und $4\frac{1}{4}$ Rubel für das Pud herabgesetzt. Zugleich wurden die beiden 1858 und 1861 eingeführten Zuschläge von 5% auf alle Eingangszölle aufgehoben; 1880 jedoch erfolgte die Auflage eines neuen 10 prozentigen Zuschlags. Die Einführung der Zollzahlung in Gold bedeutete tatsächlich ebenfalls eine nicht unbedeutende Erhöhung der Belastung der eingehenden Waren. Der Tarif v. 4./VI. 1882 nahm den erwähnten Zuschlag in die Zollsätze selbst auf und erhöhte überdies namentlich die Garnzölle, die in mehreren Abstufungen auf 3.60-6 Rubel für das Pud gesetzt wurden, während die Zölle auf Gewebe nur um den schon vorher erhobenen Zuschlag stiegen. Auch von der rohen Baumwolle, die früher frei war, wurde nach dem neuen Tarife ein Zoll von 45 Kopeken für das Pud erhoben. Bei der Revision des Tarifs v. 3/VI. 1885 wurden die Zollsätze auf Gewebe sämtlich um 10 Kopeken Gold für das Pud erhöht, die auf Garne und Baumwolle aber unverändert gelassen. Dagegen erfolgten auf Grund eines Ukas v. 7./XI. 1887 Erhöhungen der Zölle für gewisse Garnarten und Gewebe und auch des Zolles für rohe Baumwolle (auf 1 Rubel bei der Einfuhr zur See und 1,15 Rubel bei der Landeinfuhr). Der Tarif von 1891 brachte weitere Erhöhungen. Die Garnzölle gingen von 4,80 Rubel Gold (zu 3,24 M.) bis 11 Rubel für das Pud, die Zölle auf ungebleichte und gebleichte Gewebe von 0,35 - 1,35 Rubel für das Pfund. Die hohen Sätze für Spitzen, Tüll und einige andere Artikel wurden durch den Handelsvertrag von 1894 etwas ermäßigt. In dem Generaltarif v. 13/1. 1903 ist der Zoll für das Pud rohe Baumwolle auf 4 Rubel (zu 2,16 M.), für robe einfache Garne auf S,20-22 Rubel, für gebleichte oder gefärbte auf 10,70-24,50 Rubel festgesetzt und für mehrdrähtige steigt er von 13,50-30,50 Rubel. Rohe und gebleichte Baumwollgewebe haben 751/2 Kopeken bis 2,15 Rubel, getärbte 0,98 bis 2,60 Rubel für das Pfund zu entrichten. Der Zusatzvertrag v. 28./II. 1905 enthält nur einige Ermäßigungen für Baumwollsamt, Tüll und Kleidungsstücke.

In Italien wurden die Zollsätze des ursprünglich geltenden Tarifs v. 9./V111. 1859 für baumwollene Gewebe und Garne in dem Konventionstarif, der 1863 durch die Handelsverträge mit Frankreich, Belgien, England und anderen Staaten (1865 auch mit dem Zollverein) zustande kam, einigermaßen erhöht. Die ge-wöhnlichen Gewebe hatten hiernach Zölle von 34,65—115,50 Fr. für 100 kg zu tragen, Garne waren mit 11,55—34,65 Fr. belastet. Mit dem Tarif v. 30./V. 1878 erhielt die italienische Handelspolitik einen entschieden schutzzöllnerischen Charakter; für rohe Gewebe waren nach dem Generaltarif fortan 57-100 Fr. von 100 kg zu entrichten, für gebleichte wurden diese Sätze um 15%, für gefärbte und bedruckte um Zuschläge von 35 und 70 Fr. für 100 kg zu den entsprechenden Zöllen der rohen Waren erböht. Die Zölle auf rohe Garne wurden nach den Nummern von 18-60 Fr. für 100 kg abgestuft, und für gebleichte, gefärbte und bedruckte kamen Zuschläge von bezw. 20%,

sächlich zwischen 28 und 120 Kopeken das Pfund, | 25 Fr. und 30 % hinzu. Diese Zölle blieben auch für die Staaten in Kraft, mit welchen Italien um jene Zeit und in den nächstfolgenden Jahren seine Handelsverträge erneuerte. das G. v. 6./VII. 1883 wurde der Zuschlag für gebleichte Gewebe auf 20% erhöht und die Zölle auf Tüll, Musseline und Stickereien in mehreren Abstufungen zwischen 250 und 500 Fr. für 100 kg festgesetzt. Der Tarif v. 14/V1I. 1887 belastete die rohen Gewebe mit 62-130 Fr., bestimmte den Zuschlag für gebleichte auf 20% des Zolles, für gefärbte auf 35 Fr und für bedruckte auf 80 Fr. für 100 kg. Für Tüll sind 400-450 Fr., für gestickte Waren außer dem Zoll auf die Gewebe 200-300 Fr. Zuschlag zn bezahlen. Der Zoll für einfache rohe Garne beträgt 18-60 Fr., für Nähgarn zum Detailverkauf 110 Fr. Als die Erneuerung des gekündigten Handelsvertrags mit Frankreich nicht zustande kam, belegte Italien v. 1./I. 1888 die französischen Baumwollwaren und Garne wie viele andere Waren mit einer Zuschlagstaxe von 50% des Zolles des allgemeinen Tarifs. doch wurden diese Differenzialzölle Ende 1889 ohne Gegenleistung Frankreichs wieder aufge-Durch den Vertragstarif von 1891 hoben. wurden die mittleren Garnnummern um 2-3 Fr., die mittleren rohen Gewebesorten um 10-22 Fr. entlastet und noch einige andere Erleichterungen gewährt. Der Zusatzvertrag von 1904 enthält nur wenig Konzessionen; u. a. wird der Zuschlag für bedruckte Gewebe auf 70 Lire zu dem Zoll auf gebleichte festgesetzt.

In der Schweiz ist die Baumwollindustrie ohne Zollschutz emporgewachsen. Nach dem Tarife v. 27./VIII, 1851 wurden von Baumwollwaren und Garnen aller Art nur 2 Fr. für den Zentuer (50 kg) erhoben und dieser Satz ging auch in die Handelsverträge der sechziger Jahre über. In der neuesten Zeit ist jedoch auch die schweizerische Handelspolitik einigermaßen dem Beispiele der Nachbarländer gefolgt. Nach dem Tarite v. 26./VI. 1884 betrugen die Zölle auf Baumwollwaren 4-30 Fr. auf den Doppelzentuer, für Stickereien und Spitzen 60 Fr., und die meisten dieser Sätze galten auch für die Vertragsstaaten, ebenso wie die Garnzölle, die sich auf 4-20 Fr. (letzterer Satz bei Nähgarn, zum Detailverkauf zugerichtet) be-

liefen. Das Tarifgesetz v. 17./XII. 1887 er-höhte die Zölle für die bisher mit 25-30 Fr. belasteten Gewebe auf 35-50, die für Stickereien und Spitzen auf 100 Fr., den Zoll für zum Detailverkauf zugerichtetes Garn auf 35 Fr. für 100 kg. Die vertragsmäßigen Zölle betrugen seit 1892 für rohe, einfache Garne 7 Fr., für andere 9–19 Fr., für rohe glatte oder ge-köperte Gewebe 10–50 Fr. für 100 kg. Nach dem Zusatzvertrag von 1904 sollen n. a. die Zuschläge für gebleichte und gefärbte Garne 8 und 10 Fr. betragen, der Zoll für Nähgarn zum Detailverkauf steigt auf 50 Fr., der für bedruckte und gemusterte Gewebe, für Tüll und

Spitzengewebe auf 60 Fr.

Belgien erhob nach dem Tarif v. 16./VIII. 1865, der die in den Handelsverträgen mit Frankreich und anderen Staaten vereinbarten Zölle verallgemeinerte, von den Baumwollwaren, die nach dem Gewichte verzollt wurden, 50 bis 345 Fr. für 100 kg, von den anderen 5 bis $15\,\%$ des Wertes, von den rohen Garnen 15 bis (abgesehen von den feinsten mit mehr als 65 000 Meter auf 1/2 kg, die roh und gefärbt nur 10 Fr. zu entrichten hatten). Diese Sätze sind auch durch den Tarif v. 13./V. 1882 nicht erheblich geändert, in einigen Zwischenstufen sogar etwas vermindert worden. Gegenwärtig sind die Garnzölle zwischen 5 und 25 Fr. für 100 kg, die Zölle für die rohen glatten und geköperten Gewebe zwischen 35 und 100 Fr., für die ge-färbten oder bedruckten zwischen 55 und 120 Fr. abgestuft. Durch den Zusatzvertrag von 1904 sind einige Gewebezülle auf 15% des Wertes

fixiert. 6. Die Vereinigten Staaten. In den Ver-einigten Staaten hatten die Baumwollwaren und Garne nach dem Tarife von 1790 nur einen Zoll von 71/20/0 des Wertes zu tragen. In den beiden folgenden Jahrzehnten aber wurde derselbe nach und nach auf 12½, 15 und 17½% of und 1816 auf 25% erhöht, und zwar sollte nach dem Gesetz von 1816 als Minimalwert für Gewebe 25 Cents für das Quadratyard, für rohe wene 25 Cents für das Quadratyard, für fehe Garne 60, für gebleichte und gefärbte 75 Cents für das Pfund angenommen werden. Erst in den Jahren 1836 und 1841 traten kleine Ermäßigungen um 1-3½ % des Wertes ein. Durch den Tarif von 1842 wurden diese aber nicht nur wieder aufgehoben, sondern die Benicht nur wieder aufgehoben wieden die Benicht nur wieder aufgehoben wieden die Benicht nur wieder aufgehoben wieden die Benicht nur wieder aufgehoben wieden die Benicht nur wieder aufgehoben wieden die Benicht nur wieder aufgehoben wieden die Benicht nur wieder aufgehoben die Benicht nur wieder aufgehoben wieden die Benicht nur wieder aufgehoben wieden die Benicht nur wieder aufgehoben wieden die Benicht nur wieder aufgehoben wieden die Benicht nur wieder aufgehoben wieden die Benicht nur wieder aufgehoben wieden die Benicht nur wieder aufgehoben wieden die Benicht nur wieder aufgehoben wieden die Benicht nur wieder aufgehoben wieden die Benicht nur wieder aufgehoben wieden die Benicht nur wieder aufgehoben wieden die Benicht nur wieder aufgehoben wieden die Benicht nur wieder aufgehoben wieden die Benicht nur wieder aufgehoben wieden die Benicht nur wieder aufgehoben wieden die Benicht nur wieder aufgehoben wieden die Benicht nur wieder aufgehoben die Benicht nur wieder aufgehoben wieden die Benicht nur wieder aufgehoben wieden die Benicht wieden die Benicht wieden die Benicht wieden die Benicht wieden die Benicht wieden die Ben lastung der Gewebe und Garne auf 30% des Wertes erhöht, mit Ausnahme der rohen Garne wertes ernont, mit Ansname der ronen Garne mit einem Preise von weniger als 60 Cents das Pfund, für die nur 25% zu zahlen waren. Durch den Tarif von 1846 wurde der Satz von 25% auch für mehrere andere Warenarten eingeführt, für einige sogar nur 20% festgesetzt, und der Tarif von 1857 ging noch weiter freihändlerischer Richtung vor, indem für Garn nud mehrere andere Waren der Zollsatz Garn und mehrere andere Waren der Zollsatz von 25 auf 19% herabgesetzt, einige Gattungen nur noch mit 15% besteuert und der 1846 für bedruckte und einige andere Zeuge noch beibehaltene Wertzoll von 30% auf 24% erniedrigt wurde. Das G. v. 2/III. 1861 aber brachte wieder einen völligen Umschwung: der Garnzoll wurde wieder auf 30% gesetzt, ebenso die meisten übrigen Zölle, für die gewöhnlichen Gewebe jedoch wurden jetzt spezifische Zölle von $1-4^{1/2}$. Cents vom Quadratyard eingeführt, mit einem Zuschlag von $10^{0/6}$ des Wertes für die gefärbten oder bedruckten. In den Jahren 1862 und 1864 folgten bedeutende Erhöhungen; die Wertzölle auf Gewebe und Wirkhöhungen; die Wertzölle auf Gewebe und Wirk-waren wurden durchweg auf 35, für eine Gattnng auf 40% gebracht. Im Jahre 1872 wurden diese Zölle um 10% erniedrigt, aber der Tarif von 1874 stellte die alten Sätze wieder her. Die Garne wurden jetzt in Wertklassen geteilt und diese mit 10, 20, 30 und 40 Cents das Pfund, die feinsten aber mit 20% des Wertes besteuert. Für Garne auf Spulen galten schon seit 1864 besondere Sätze. Der Tarif von 1880 brachte keine wesentlichen Aenderungen, der brachte keine wesentlichen Aenderungen, der von 1883 aber setzte die Zölle auf die weniger wertvollen Waren teilweise herab, vermehrte aber die Belastung der höherwertigen. Der Mac Kinley-Tarif von 1890 verstärkte den Zoll-Mac Kinley-Tarif von 1890 verstärkte den Zollschntz noch weiter, der Wilson-Tarif von 1894 gefährliche Bauten. 6. Schutz gegen feuergewährte einige Milderungen, der Dingley-Tarif von 1897 aber kehrte wieder zu höheren Sätzen zurück. Für einfache rohe Baumwollgarne be-

40 Fr., von den gefärbten 25-50 Fr. für 100 kg | trägt der Zoll bis Nr. 15 einschl. 3 Cents für das Pfund, von Nr. 16-30 für das Pfund und jede Nummer 1/5 Cents, über Nr. 30 1/4 Cents, jede Aummer 7/5 Cents, doer Nr. 50 7/4 Cents, für rohe Baumwollgewebe 1—8 Cents für das Qnadratyard und für gewisse Arten 25, 30, 35 und 40 % des Wertes. Diese Wertzollsätze werden auch auf die gebleichten, gefärbten oder bedruckten Gewebe augewandt. Vertragsmäßige Herabsetzungen der Zölle auf Banmwollfabrikate haben die Vereinigten Staaten nicht gewährt. -Die rohe Baumwolle war von 1791—1846 mit 3 Cents, von 1812—1816 sogar mit 6 Cents das Ptund belastet; seit 1846 konnte sie frei eingehen, 1862 aber wurde ihr wieder ein Zoll von ½ Cent für das Pfund aufgelegt, der bald auf 2½ und 3 Pence erhöht wurde und erst 1869 wieder verschwand.

Literatur: Dowell, History of taxation and taxes in England, 2. ed., London 1888. — Richelot, Histoire de la réforme commerciale en Angleterre, Paris 1858. - Ellison, Handbuch der Baumwollkultur und -industrie, deutsch von B. Nocst, Bremen 1869. — Clément, Histoire du Système protecteur en France, Paris 1854. – Lexis, Dic französischen Ausfuhr-prämien, Bonn 1870. – Tarif ehronologique, Nr. 65, 102, 121 und 138 der Annales du commerce extérieur. Législation, Paris 1853-54. - Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens, Leipzig 1869. — Wiederhold, Handbuch der Literatur und Geschichte der indirekten Steuer, Morburg 1820. - Mamroth, Geschichte der preußischen Staatsbesteuerung 1806—1816, Leipzig 1890. — Kröket, Das preußisch deutsche Zolltarifsystem in seiner historischen Entwickelung seit 1818, Jena 1881. — Hübner, Die Zoll-tarife aller Länder, 2. Aufl., Iserlohn 1866. — Jannasch, Die europäische Baumwollindustrie, Berlin 1882. — Matlekovits, Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie, Budapest 1877. - Atti della Commissione d'inchiesta per la revisione della tariffa doganale. H Relazione del deputato V. Ellena, Roma 1886. -Edward Young, Special Report on the Customs tarif legislation of the United States, Washington 1884. — Taussig, The Tarif history of the United States, New York 1888. — Deutsches Handelsarchir, Berlin. — Bulletin de statistique et de législation comparée, Paris. — Systematische Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes der Textilindustrie, herausgegeben im Reichsamt des Innern, Berlin 1898. — Die Handelsverträge des Deutschen Reichs, herausgegeben im Reichsamt des Innern, Berlin 1906. Lexis.

Baupolizei.

I. Einleitung. 1. Baupolizei und Nachbarrecht. 2. Aufgaben der Baupolizei. II. Das deutsche Baupolizeirecht. 3. Quellen des Baupolizeirechts. 4. Allgemeine Rechts-sätze. 5. Schutz gegen lebens- und gesundBaupolizei in Oesterreich, Frankreich, England und Italien. 11. Die Baupolizei in Oesterreich. 12. Die Baupolizei in Frankreich. Allgemeine Bestimmungen. 13. Französische Gesetzgebung gegen ungesunde Wohnungen. 14. Die Baupolizei in England. Allgemeine Bestimmungen. 15. Englische Gesetzgebung über Arbeiterwohnungen. 16. Baupolizei in Italien.

I. Einleitung.

1. Baupolizei und Nachbarrecht. In dem Eigentume an Grund und Boden liegt die Befugnis zu jeder tatsächlichen Verfügung über das Grundstück, deren Wirkung die Grenzen desselben nicht überschreitet, also auch die Befugnis. Bauwerke auf dem-Aber nach keiner selben zu errichten. Richtung hin ist das Recht des Eigentümers, über die Sache zu verfügen, so sehr beschränkt wie in bezug auf die Errichtung von Bauten. Diese rechtlichen Beschränkungen haben zum Teil nur den Zweck. die Interessen der Nachbarn zu schützen und die Interessen der aneinander grenzenden Grundeigentümer auszugleichen. Verpflichtung des Grundeigentümers steht die Berechtigung des Nachbarn gegenüber. Mit Zustimmung des Nachbarn kann die nur in dessen Interesse gegebene Beschränkung anfgehoben werden. Derartige Beschränkungen haben einen privatrechtlichen Charakter und gehören dem sogenannten Nachbarrechte an. Während das römische Recht nur wenige privatrechtliche Baubeschränkungen kennt, hat das mittelalterliche Recht vielfältig die Baufreiheit des Eigentümers zugunsten der Nachbarn beschränkt, und diese Beschränkungen stehen teils auf Grund der neueren bürgerlichen Gesetzbücher, teils auf Grund örtlichen Gewohnheitsrechts noch heute vielfach in Kraft. Insbesondere das preußische allgemeine Landrecht hat privatrechtliche Baubeschränkungen in weitem Umfange aufgestellt (I, 8 § 125 fg., § 137 fg.; I, 9 § 340 fg.). Das Bürgerliche Gesetzbuch für Deutsche Reich enthält dagegen nur wenige, aber allerdings sehr wichtige Bestimmungen, die hierher gehören. Bei dem Gewerbe- und Fabrikbetriebe ist vielfach die Gefahr vorhanden, daß Gase, Dämpfe, Gerüche, Rauch, Geräusehe usw. von der gewerblichen Anlage und der Fabrik aus auf benachbarte Grundstücke ausströmen und dort eine Einwirkung ausüben, welche in mannigfacher Weise eine Belästigung der Bewohner oder eine Beschädigung der Gebäude ver-Zum Schutze der öffentlichen Interessen hat deshalb die Gew.-O. besondere Bestimmungen über die Anlage und den

Frank- aber nach dem BGB. § 903 der Eigentümer eines Grundstücks berechtigt, eine jede Einwirkung, welche von einem anderen Grundstück aus auf sein Grundstück ausgeübt wird, auszuschließen und zu verbieten. Jedoch würde die strenge Durchführung dieses Grundsatzes den Betrieb vieler Gewerbe, insbesondere den Fabrikbetrieb außerordentlich erschweren und nicht selten von dem Belieben sämtlicher Nachbarn abhängig machen. Auch nach dieser Seite hin ist das Recht des Eigentümers kein unbeschränktes. Es ist ein öffentliches, allgemeines Interesse, daß der Industrie die Möglichkeit gegeben werde, sich auszubreiten und zu entfalten. und mit diesem öffentlichen Interesse muß das Recht die privaten Interessen der Grundstückeigentümer und der benachbarten Gewerbebetriebe auszugleichen suchen. Nach dem BGB. § 906 kann deshalb der Eigentümer eines Grundstückes die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehenden Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstückes nicht oder nur nnwesentlich beeinträchtigt. Das Gesetz berücksichtigt aber auch, daß an vielen Orten der Fabrikbetrieb in einzelnen räumlich begrenzten Gebieten, in Fabrikvierteln, konzentriert ist. Wenn auch nicht rechtlich, so ist doch tatsächlich ein solches Gebiet für den Fabrikbetrieb bestimmt. In der Regel wird dadurch auch der Wert des Grund und Bodens in ihm außerordentlich gesteigert. Es erscheint deshalb gerecht, daß auch die Eigentümer der darin liegenden Grundstücke, die nicht zu Industrie-zwecken benutzt werden, diejenigen Einwirkungen auf ihr Grundstück dulden müssen, die durch eine solche Benutzung anderer Grundstücke herbeigeführt werden, welche nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist (§ 906). Dagegen braucht der Eigentümer niemals zu gestatten, daß Gase, Dämpfe usw. durch eine besondere Leitung seinem Grundstücke zugeführt werden (§ 906) noch daß ein Nachbargrundstück in der Weise vertieft werde, daß der Boden seines Grundstückes die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist (§ 909).

Grundstücke ausströmen und dort eine Einwirkung ausüben, welche in mannigfacher Weise eine Belästigung der Bewohner oder eine Beschädigung der Gebäude verursachen. Zum Schutze der öffentlichen Interessen hat deshalb die Gew.-O. besondere Bestimmungen über die Anlage und den Betrieb "gewerblicher Anlagen" gelangen, daß auf den Nachbargrundstücken troffen (s. diesen Art.). Privatrechtlich ist nicht Anlagen hergestellt oder gehalten

werden, von denen mit Sieherheit voraus- die sich gegen solche Gefahren nicht zu zusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre sein Grundstück zur Folge haben werden, stehen können. Wenn jedoch die Anlage den landesgesetz-lichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige völkerung entwickelte sich schon seit dem Schutzmaßregeln vorschreiben, entspricht, dann kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervortritt (§ 907). Ist und die Ausführung eines jeden Baues an die Anlage aber eine gewerbliche Anlage, die zu ihrer Errichtung und ihrem Betriebe nach der Gew.-O. § 16 der Genehmigung bedarf, und ist in dem vorgeschriebenen Verfahren die Genehmigung erteilt worden, so kann der Eigentümer des Grundstückes, auf welches durch deren Betrieb eine unzulässige Einwirkung ausgeübt wird, zwar verlangen, daß Einrichtungen hergestellt werden, welche die benachteiligenden Einwirkungen ausschließen. Wenn aber solche Einrichtungen untunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, so kann er nicht auf Einstellung des Betriebes und Beseitigung der Anlage, sondern mir auf Schadensersatz klagen (Gew.-O. § 26. Vgl. Art. Gewerbliche Anlagen).

Das BGB, hat jedoch das Nachbarrecht nicht in erschöpfender Weise normiert, Das Landesrecht kann das Eigentum an Grundstücken zugunsten der Nachbarn noch anderweiten Beschränkungen unterwerfen, wie auch die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften dieser Art durch das BGB, nicht aufgehoben worden sind

(EG. Art. 124).

Die Vorschriften des BGB. und der Landesgesetze über das Nachbarrecht sind jedoch nur Normen des Privatrechts, die nur soweit zur Anwendung kommen, als nicht im einzelnen Falle durch Vereinbarung der Parteien etwas anderes bestimmt ist. Durch obligatorischen Vertrag wie durch Bestellung von Grunddienstbarkeiten können die aus dem Nachbarrecht entspringenden Rechte sowohl erweitert als eingeschränkt werden. Es hängt von dem Belieben des Grundeigentümers ab, ob er nicht auch solche Einwirkungen anf sein Grundstück dulden will, die von dem Nachbarrecht für unzulässig erklärt sind. Im Gegensatze zu diesen privatrechtlichen Beschränkungen des Nachbarrechts steht das Baupolizeirecht, d. h. der Inbegriff der Sätze des öffentlichen Rechts, durch welche die Ban-freiheit dessen, der privatrechtlich über den Grund und Boden zu verfügen hat, zu dem Zwecke beschränkt wird, um die Gefahren zu verhüten oder zu beseitigen, welche durch die Aufführung oder den baulichen Zustand von Bauwerken für einzelne Personen, zahlreichen Untersuchungen, die in den

schützen vermögen, oder für die gesamte Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf Bevölkerung oder das Gemeinwesen ent-

> 13. Jahrh. ein Baupolizeirecht, das eingehende Vorschriften über die Festigkeit und Fenersicherheit der Banten aufstellte vorherige polizeiliche Genehmigung knüpfte. lm 18. Jahrh. wurden dann ähnliche Vorschriften durch Landesgesetze für das platte Land erlassen. Aber alle diese Bestimmungen berücksichtigten im wesentlichen nur die Bedürfnisse der wohlhabenden Klassen der Bevölkerung. Der Privatmann, der, um darin zu wohnen, ein Haus kauft oder eine Wohnung mietet, kann in der Regel die Festigkeit und Feuersicherheit nicht selbst genügend untersuchen, er kann sich nicht selbst schützen gegen Gefahren, welche durch fremde Gebäude, die den Einsturz drohen, oder durch Jeuergefährliche Bauten der Nachbarschaft für ihn entstehen. Hiergegen einen Schutz zu gewähren, war der Zweck des Banpolizeirechts. Dagegen ist der Wohlhabende in der Lage, eine geräumige, gesunde Wohnung selbst zu wählen, und er wird selbst bestrebt sein, fern von den Stadtteilen, in denen eine Arbeitermasse in ungesunden Wohnungen dicht zusammengedrängt ist und die infolgedessen einen Herd aller möglichen Krankheiten bilden, seinen ständigen Aufenthalt zu nehmen. Die unbemittelten Klassen der Bevölkerung befinden sich dagegen in der Wahl ihrer Wohnung in einer Zwangslage. Sie sind genötigt, mit den schlechtesten und ungesundesten Wohnungen vorlieb zu nehmen, und sie müssen erfahrungsgemäß die erbärmlichsten Räume verhältnismäßig tenerer bezahlen als die wohlhabenden Klassen die allen Anforderungen genügenden Wohnungen.

> Die Wohnungszustände der unteren Bevölkerung waren sicher in früheren Jahrhunderten nicht besser, als sie es heute sind, aber es wurde ihnen keine Aufmerksamkeit geschenkt, und die öffentliche Gewalt glaubte sich nicht berufen, das Vermögensinteresse der Grundbesitzer auf dem Lande und der Hauseigentümer in den Städten durch Vorschriften zu zügeln und einzuschränken, um der ländlichen und städtischen Arbeiterbevölkerung gesunde und menschen-würdige Wohnungen zu sichern. Je mehr sich aber in der Gegenwart in den Städten die arbeitende Bevölkerung zusammendrängt, um so größer wird hier der Mangel an für sie geeigneten, gesunden Wohnungen. Die

letzten Jahrzehnten in England, Deutschland, tümer für diese Verringerung seines Ver-Frankreich usw. angestellt worden sind, haben mögens und Einkommens ein Anspruch auf fast überall zu demselben Ergebnis geführt. Bevölkerung überfüllt und ungesund, die Iläuser sind im Verfall, da der bauliche Unterhalt gerade wegen der Ueberfüllung unmöglich ist. Es finden sich überall dieselben Zustände, die in Großstädten und Schutze des Lebens und der Gesundheit der Fabrikorten zum Teil grauenerregend und Bewohner baupolizeiliche Vorschriften fiber entsetzlich sind, Zustände, die zu verhindern die Errichtung von Gebäuden und deren oder zu beseitigen das ältere Baupolizei- Benutzung zu Wohnungen erläßt, beschränkt recht sich als ohnmächtig erwiesen hat. er nicht das Recht des Eigentümers, son-Hierdurch sind dem Baupolizeirechte ganz dern er übt nur ein öffentliches Recht aus, neue wichtige Aufgaben erwachsen. Das durch welches grundsätzlich das privatvölkerung einen Schutz gegen die Aus- verpflichtet, deren Beseitigung anzuordnen, dem kapitalistischen Interesse der Hausbe- unbedingt notwendigen Maßregeln stücken einer Ortschaft und denjenigen Grundstücken, welche erst infolge der Zunahme der Bevölkerung und der Erweiterung der Ortschaft in die Bebauung einbezogen werden sollen. Insbesondere kommen hier die großen Städte und Fabrikorte in Betracht. In den inneren Stadtteilen wird der Wert der Grundstücke — neben anderen Faktoren — bestimmt durch das Maß der Ausnutzung des Bodens durch Mietsgebände, und dieses Maß wird bestimmt durch die bisher geltenden Bauordnungen. Auch hier müssen dem Eigentümer des Grund und Bodens alle diejenigen Beschränkungen auferlegt werden, welche erforderlich sind, um zu verhindern, daß aus den Wohnungszuständen eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Bewohner entstehe. Wird dadurch eine Minderung des Wertes des Grund geworden ist, einen ungeahnten Reichtum und Bodens herbeigeführt und der Ertrag in sich birgt. Für die Aufführung von der Häuser verringert, so steht dem Eigenstadtischen Wohngebäuden in diesen Bedurch eine Minderung des Wertes des Grund

Ersatz nicht zu. Die privatreehtliche Ver-Ueberall sind die Wohnungen der ärmeren fügungsgewalt des Eigentümers ist durch Bevölkerung überfüllt und ungesund, die das Recht des Staates beschränkt, um Gefahren für Leben und Gesundheit vorzubeugen, gegen die der Einzelne sich nicht zu schützen vermag. Indem der Staat zum Baupolizeirecht muß ein Teil der sozialen rechtliche Eigentumsrecht begrenzt ist. Gesetzgebung werden. Es hat die Auf- Haben sich unter der Herrschaft der bisher gabe, nicht bloß die berechtigten Interessen geltenden baupolizeilichen Normen Zustände der wohlhabenden Klassen zu schützen, herausgebildet, die sich als gefahrbringend sondern auch der großen Masse der Be- erweisen, so ist der Staat berechtigt wie beutung der Notlage zu gewähren, in welcher selbst wenn damit ein Vermögensnachteil sie sich in der Wahl ihrer Wohnungen be- des Eigentümers verbunden ist. Immerhin findet. Das öffentliche Recht muß auch hier aber wird der Staat sich hierbei auf die sitzer und Grundeigentümer eine Sehranke schränken, um nicht den Wohlstand einer ziehen. Es muß nicht nur die Herstellung ganzen Klasse von Hausbesitzern zu verbau- und feuergefährlieher Häuser, sondern nichten. In den inneren Teilen der Stadt auch die Herstellung ungesunder Wohn- wird es nur nach und nach, in schrittweiser gebäude verbieten und es muß durch Vor- Entwickelung möglich sein, einen Umbau schriften über die Benutzung der Wohnge- der bisherigen Gebäude herbeizuführen, bei bände die Verwendung von Gebänden, wel- welchem weitergehende Forderungen der che durch ihre Lage, ihre Bauert oder bau- Bau- und Gesundheitspolizei Berücksichtiliche Beschaffenheit gesundheitsschädlich gung finden können. Freilich könnte auf sind, zu Wohnungen unmöglich machen und dem Wege der Enteignung der Staat oder die Uebervölkerung der Wohnungen ver- die Gemeinde sich in den Besitz solcher hindern. Indes hat das Baupolizeirecht mit Gebäudekomplexe setzen, deren Umbau notden gegebenen Zuständen zu rechnen und wendig oder wünschenswert erscheint, um einen Ausgleich der sich entgegenstehenden bessere Wohnungsverhältnisse herzustellen, Interessen anzustreben. Das Baupolizeirecht so daß den bisherigen Hauseigentümern muß unterscheiden zwischen den schon be- hierbei eine volle Entschädigung zuteil wird. bauten und zur Bebauung bestimmten Grund- Indes kann diese Maßregel — von allem anderen abgeseben - schon wegen der außerordentlich großen Kosten, die sie verursacht, nur in seltenen Fällen angewandt werden. Anders steht es in den noch nieht bebauten Teilen des Stadtbezirks sowie in den an den Stadtbezirk angrenzenden Vororten, die bei der raschen Zunahme der städtischen Bevölkerung in absehbarer Zukunft für die Bebauung bestimmt sind, um dem Wohnungsbedürfnis zu dienen. Ohne eigene Arbeit und ohne eigenes Verdienst der Eigentümer tritt hier nur infolge der Zunahme der Bevölkerung und des steigenden Wohnungsbedürfnisses vielfach eine ganz außerordentliche Steigerung des Wertes des Grund und Bodens ein, der bisher nur zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzbar war, jetzt aber, dadurch daß er Baugrund zirken kann die Baupolizei demnach ohne Schädigung der Eigentümer ganz andere Forderungen stellen als im Innern der Stadt. Es ist deshalb mit Recht als eine der dringendsten Forderungen einer ihre sozialpolitische Aufgabe erkennenden Baupolizei bezeichnet worden, "für die Stadterweiterungsgebiete besondere Vorschriften zu erlassen und in denselben - soweit noch Ackerland mit niedrigen Bodenpreisen vorhanden ist — durch eine eingreifende Baupolizeiordnung die idealen Anforderungen zu erfüllen und damit zugleich auch einer ungesunden Steigerung der Bodenpreise entgegenzutreten." Die Bauordnung muß nach Zonen oder Bezirken abgestuft werden, um dadurch zugleich den Forderungen der Gesundheitspolizei und der Sozialpolitik gerecht zu werden. Doch darf hierüber auf die Artikel Stadterweiterung und Zusammenlegung städtischer Grundstücke verwiesen werden. Ihr Verfasser, Oberbürgermeister Adickes in Frankfurt a. M. ist es, der vor anderen in Wort und Schrift deren Notwendigkeit dargetan und in Deutschland diesem Gedanken

Bahn gebrochen hat.

Es bedarf hier kaum noch der Bemerkung, daß das Baupolizeirecht allein den Kampf gegen die Wohnungsnot der arbeitenden Klassen nicht siegreich durchkämpfen kann. Der polizeilichen Tätigkeit muß eine schaffende Tätigkeit von Staat und Gemeinden zur Seite gehen. Vgl. indes hierüber den Art. "Wohnungsfrage". Das Baupolizeirecht hat demnach gegen Gefahren anzukämpfen, welche bedrohen: der Gebäude wie der umwohnenden Bevölkerung, sei es durch Mangel an fester und sicherer Bauausführung, sei es durch gesundheitsschädliche Zustände des Gebäudes; 2. Leben, Gesundheit und Vermögen der Bewohner und Nachbarn durch feuergefährlichen Zustand der Gebäude; 3. den öffentendlich 4. den Wert der in derselben Straße liegenden Gebäude und das Vermögen der Nachbarn durch Verunstaltung und Unreinlichkeit der äußeren Erscheinung der Ge-bäude. Mit dem Baupolizeirecht im engen Zusammenhange stehen die Rechtssätze über die Anlagen von Ortschaften und Straßen. Vgl. hierüber die Artt. "Ansiedelungs-gesetzgebung" (oben Bd. I S. 518fg.) und "Verkehrswege."

II. Das deutsche Baupolizeirecht.

meisten deutschen Staaten nur zu einem erlassen worden (dazu Minist.-Verordnung

geringen Teile in Landesgesetzen enthalten. Die Verhältnisse, die berücksichtigt werden müssen, sind so mannigfaltig, daß nament-lich in den größeren Staaten die Gesetz-gebung dem örtlichen Rechte einen weiten Spielraum gewähren muß. In Preußen enthält zwar das allgem. Landrecht I, 8, §§ 33 fg. einige allgemeine Rechtssätze. Im übrigen aber ist das Baupolizeirecht in Polizeiverordnungen enthalten, die nach Maßgabe des G. v. 11./III. 1850 § 6 und des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung v. 30./VII. 1883 §§ 137 fg. erlassen werden. Für das platte Land und die kleineren Städte bestehen meist bezirkspolizeiliche Verordnungen, die von dem Regierungspräsidenten mit Zustimmung des Bezirksausschusses erlassen, aber durch ortspolizeiliche Verordnungen ergänzt werden können, für die größeren Städte ortspolizeiliche Verordnungen (Baupolizeiverordnungen), die von der Ortspolizeibehörde unter Zustimmung des Gemeindevorstandes (Magistrat, Bürgermeister) zu erlassen sind. Von besonderem Interesse sind die Baupolizeiverordnungen für Berlin v. 15./VIII. 1897 und für die Vororte Berlins v. 28./V. 1907.

In Sachsen ist ein ausführliches allgemeines Baugesetz vom 1./VII. 1900 erlassen worden. Durch "Ortsgesetze", die für die einzelne Gemeinde erlassen werden, können aber hiervon abweichende Bestimmungen gegeben werden, soweit solche durch das Gesetz selbst gestattet werden oder durch örtliche Verhältnisse geboten sind (§ 8). Die Ortsgesetze sind autonome Normen der Gemeinden. Sie werden von 1. Leben und Gesundheit der Bewohner dem Stadt- oder Gemeinderat unter Znstimmung der Gemeindevertretung erlassen, bedürfen aber der Genehmigung des Ministers des Innern (§ 10). Auch kann der Minister die Gemeinde im Falle eines dringenden Bedürfnisses zum Erlaß eines solchen Ortsgesetzes anhalten und nötigenfalls statt ihrer die erforderlichen Anordnungen erlassen lichen Verkehr durch die Bauanlage oder (§ 13). Soweit die Regelung von baupolizeidurch Ausführung einzelner Gebäudeteile; lichen Augelegenheiten nicht ausdrücklich der Ortsgesetzgebung vorbehalten ist, können örtliche Polizeiverordnungen erlassen werden, die aber innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen sich zu halten haben (§ 14).

In Bayern sind auf Grund des Polizei-StGB. Art. 2, 73 u. 101 eine allgemeine Bau-O. vom 17./II. 1901 und eine besondere Bau-O. für München vom 25./VII. 1895 erlassen worden. Sie werden ergänzt durch die Königl. Verordnung vom 11./II. 1901 über die Wohnungsaufsieht, die auch Vorschriften über die bauliche Beschaffenheit der zum Aufenthalt für Menschen bestimmten 3. Quellen des Baupolizeirechts. Die Räume enthält. In Württemberg ist in Normen des Baupolizeirechts sind in den dem G. v. 6./X. 1872 eine allgemeine Bau-O.

v. 21./V. 1901 über die Wohnungsaufsicht). | liche Bedeutung. Die auf Leitung und Aus-Doch hat die Staatsregierung i. J. 1907 dem führung eines Baues bezüglichen Vor-Landtag den Entwurf einer neuen Bauordnung vorgelegt, der aber gegenwärtig (Juli 1908) noch nicht erledigt ist. In Baden ist von dem Minister des Innern mit landesherrlicher Ermächtigung eine umfangreiche Landesbau-O. v. 1./IX. 1907 auf Grund des Polizei-StGB. §§ 47, 49, 87a, 105 u. 116 erlassen worden, durch welche alle älteren Verordnungen aufgehoben worden sind. In Hessen ist die Ban-O. in dem G. v. 30./IV. 1881 (ergänzt durch G. v. 1./VII. 1893) erlassen worden. In Gesetzen sind ferner erlassen worden die Bau-O, für das Herzogtum Braunschweig v. 13./HI. 1899, für das Herzogtum Anhalt v. 19./VI. 1905 usw.

In allen diesen Staaten können aber die in den Gesetzen oder Landesverordnungen enthaltenen Bestimmungen den örtlichen Verhältnissen gemäß ergänzt oder in einzelnen Punkten abgeändert werden durch Ortsstatut oder örtliche Bauordnungen, die von den Gemeindevorständen unter Genehmigung der Staatsbehörde oder, wie in Baden, von den Polizeibehörden unter Mitwirkung der Gemeindebehörden zu erlassen Doch ist diesen örtlichen Bauordnungen nirgends ein so weiter Spielraum gegenüber den Landesbauordnungen einge-

räumt wie in Sachsen.

In zahlreichen größeren Städten sind auf Grund der angeführten Gesetze örtliche Bauordnungen erlässen worden, welche den oben angedeuteten Grundsatz der Zoneneinteilung zur Durchführung gebracht und für die Zonen der äußeren Bezirke strengere Vorschriften gegeben haben als für die inneren Stadtteile. Dahin gehören die Baupolizeiordnungen für Frankfurt a. M. (1891), für Leipzig, Köln, Hannover, usw.

4. Allgemeine Rechtssätze. 1. Die durch das Baupolizeirecht gegebenen Beschränkungen der Baufreiheit beziehen sich auf alle Hochbauten und deren Zubehörungen (Keller, Brunnen, Abort usw.), sofern nicht besondere Ausnahmen bestimmt sind oder die Vorschriften sich nur auf einzelne Arten von Bauten (z. B. Wohngebäude) erstrecken

wollen.

2. Den baupolizeilichen Vorschriften sind im allgemeinen alle Neubauten, Umbauten und Ausbesserungen unterworfen. Die darin enthaltenen Gebote und Verbote richten sich aber nicht an den Eigentümer des Grundstücks als solchen, sondern an denjenigen, welcher die Errichtung usw. des Bauwerks unternimmt, an den Bauherrn. Ob demselben hierzu die privatrechtliche Befugnis zusteht oder nicht, ist für die Anwendung des Baupolizeirechts ohne recht-

schriften sind aber nicht bloß von dem Bauherrn, sondern auch von dem Baumeister und den Bauhandwerkern, welche bei der Leitung und Ausführung des Banes beschäftigt sind, zu beachten.

3. Sofern nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht sind, finden die baupolizeilichen Vorschriften auch auf die Bauten des Reichs, des Staates, der Gemeinden usw. Anwen-

dung.

4. Ist ein Bau einmal ausgeführt, so ist die Untersuchung, ob derselbe allen baupolizeilichen Vorschriften entspricht, vielfach mit Schwierigkeiten verbunden, jedenfalls sehr zeitraubend. Die Beseitigung der Bauausführungen aber, die den baupolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufen, ist meist ohne großen Vermögensnachteil für den Besitzer des Bauwerks nicht durchzuführen. Für einzelne Arten von Bauanlagen ist deshalb schon nach Reichsgesetz vorherige Genehmigung oder Anzeige erforderlich. So bedarf es zur Errichtung der in § 16 der Gew.-O. genannten gewerblichen Anlagen der Genehmigung, während nach § 27 die Errichtung anderer gewerblicher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen ist (s. d. Art. Gewerbliche Anlagen). Nach dem RStGB. § 368 Ziff. 3 dürfen Fenerstätten ohne polizeiliche Erlaubnis weder neu errichtet noch verlegt werden. In dem größten Teile von Deutschland besteht aber auch die Vorschrift, daß ohne vorherige Genehmigung der Baupolizeibehörde kein Bau, keine wesentliche Veränderung oder Hanptreparatur eines Banes ausgeführt werden darf. Nur zugunsten für Altona (1892), für Breslau (1892), für von Bauten geringeren Umfanges, die keine Berlin (1897), für Karlsruhe (1898, 1903), Feueranlage enthalten und von denen eine Störung des öffentlichen Verkehrs nicht zu befürehten ist, besteht hiervon eine Ausnahme. In Bayern (Bau-O. § 10) und Sachsen (Bau-G. § 165) bedarf es auch zur Ausführung von Staatsbauten keiner baupolizeilichen Genehmigung. Von ihnen ist nur der Polizeibehörde Mitteilung zu machen. - Die Genehmigung (der sog. Baukonsens) darf aber nur versagt werden, wenn der beabsichtigte Bau den bestehenden Vorschriften nicht entspricht. Sie darf an keine anderen Bedingungen geknüpft werden als an solche, die dem Baupolizeirechte angehören. erfolgt deshalb unbeschadet der Privatrechte dritter Personen, welche vor den Gerichten

platte Land die Baupolizeiverordnungen. Vgl.] Minist.-Erlaß v. 25/AX. 1838. Bayern §§ 6, Erlasses von baupolizeilichen Vorschriften 75; Württemberg Artt. 78,91; Saehsen, Bau-G. § 157; Hessen, Artt. 64, 74; Baden, §§ 123fg., § 135.) Gegen die Versagung der Baugenehmigung oder die Erteilung derselben unter Zufügung von Bedingungen kann in Preußen nach Wahl die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde oder die Verwaltungsklage erhoben werden. Ausführung eines Baues ohne die erforderliche Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane ist nach dem RStGB. § 367 Ziff, 15 strafbar. Aber die Beseitigung eines ohne Genehmigung ausgeführten Baues kann nur dann augeordnet werden, wenn durch den Bau auch die materiellen Vorschriften der Um zu Banpolizei verletzt worden sind. verhindern, daß ein Bau in Abweichung von dem genehmigten Plane ausgeführt werde, darf ein Bau auch nach der Fertigstellung nicht benutzt werden, bevor er von der Behörde revidiert und seine Abnahme erfolgt ist. Meist ist auch eine Revision des Baues in seinen verschiedenen Stadien vorgeschrieben, so daß erst nach deren Vornahme eine Weiterführung des Baues stattfinden darf.

5. In einigen Landesteilen ist nicht Genehmigung, sondern nur eine vorherige Anzeige der beabsichtigten Bauten bei der Baupolizeibehörde erforderlich So in Ham-burg (Ban-G. v. 23./VI. 1882 § 11), doch muß die Anzeige 14 Tage vor Beginn der Bau für sieh bestehen kann, enthalten_die Arbeiten eingereicht werden (G. v. 28./IV.) 1893 § 1). Fernerin den Städten Straßburg, schriften über die Fundierung der Mauern, Metz und Mühlhausen (Dekr. v. 26./III. | das Baumaterial, die Bauzeit für Ausführung 1852 Art. 9). Weder eine Genehmigungs- des Mörtelmauerwerks, über die Baukon-noch eine Anzeigepflicht besteht in den an- struktion (Mindeststärke der Mauern, Verderen Gemeinden Elsaß-Lothringens.

6. Je genauer und vollständiger eine Bauordnung ist, um so mehr muß sie die Möglichkeit geben, daß im einzelnen Falle bei der überaus großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse Abweichungen von ihren Vorschriften stattfinden können. Die meisten neueren Gesetze haben deshalb den Verwaltungsbehörden ein ausgedehntes Dispensationsrecht erteilt. In Preußen hat in den Fällen, für welehe nach den Baupolizeiverordnungen Dispense zulässig sind, über die Dispensgesuche der Kreisausschuß, in Städten über 10 000 Einwohner beschließen, sofern die Baupolizeiordnungen nicht andere Behörden für zuständig er-klären (Zuständigkeits-G. v. 1./VIII. 1883 § 145). In Bayern, Württemberg, der Amtshauptmann, teils der Kreishauptmann, in einzelnen Fällen der Minister zuständig (Bau-G. § 6).

7. Eine Verpflichtung, die zur Zeit des bestehenden Bauten nach deren Vorschriften umzubauen oder zu beseitigen, besteht nieht. Entspringen aber aus dem bauliehen Zustande eines Bauwerks Gefahren, so kann die Polizeibehörde innerhalb ihrer allgemeinen Zuständigkeit im einzelnen Falle die Beseitigung der gefahrdrohenden Zustände von demjenigen fordern, welcher zur Zeit Verfügungsgewalt über das Bauwerk Wer trotz der polizeilichen Aufausübt. forderung es unterläßt, Gebäude, welehe den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen, ist nach dem RStGB. § 367 Ziff. 13 strafbar.

5. Schutz gegen lebens- und gesundheitsgefährliche Bauten. 1. Der Bauherr sowohl wie der Baumeister und Bauhandwerker, wie überhaupt jeder, der bei der Leitung oder Ausführung eines Baues beschäftigt ist, sind verpflichtet, insoweit die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu befolgen, daß aus deren Niehtbeachtung nicht Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer Personen entsteht. vorsätzliche wie die fahrlässige Verletzung dieser Verpflichtung ist mit Geldstrafe bis 900 M. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bedroht (RStrGB. § 330).

2. Zur Sicherung der allgemein anerkannten Forderung, daß jeder Bau von Grund Bauordnungen zahlreiche teehnische Vor-

ankerung, Seitenstützung usw.).
3. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften.
Erst in neuerer Zeit hat die Wissenschaft
nachgewiesen, daß die Wolnnungsgebände zu den wichtigsten Faktoren der Gesundheit gehören, daß in der schädlichen Beschaffenheit von Boden, Luft und Wasser, in dem Mangel an Licht, in der Unreinlichkeit und Ueberfüllung der Wohnungen die größten Gefahren für die Gesundheit nicht bloß der Bewohner des Gebäudes, sondern auch der gesamten Bevölkerung liegen. Vgl. hierüber im allgemeinen den Art. Wohnungsfrage. Trotz der allgemein anerkannten Wichtigund in Stadtkreisen der Bezirksaussehuß zu keit, welche den Wohnungszuständen für den Gesundheitsstand der Bevölkerung zukommt, enthalten die meisten Bauordnungen doch nur ungenügende und unvollständige Vorschriften und lassen der Behörde, welche Hessen ist der Minister, in Sachsen teils die Baugenehmigung zu erteilen hat, einen zu weiten Spielraum. Sie stellen die allgemeine Vorschrift auf, daß jedes Wohngebäude derart angelegt und ausgeführt

werde, daß dadurch die Gesundheit nicht nachbarter Grundstücke behufs Erzielung des geschädigt werde (Bayern § 12; Würt-temberg Art. 35; Baden §§ 36, 43; Sachsen § 90 Abs. 1; Hessen Art. 40). Damit ist es der Behörde überlassen, die Baugenehmigung an diejenigen Bedingungen zu knüpfen, welche sie im Interesse der Gesundheitspflege für erforderlich erachtet. Ein befriedigender Rechtszustand ist damit aber nicht erreicht. Nicht immer besitzt die Polizeibehörde die erforderliche Sachkenntnis, um die im Interesse der Gesundheit notwendigen Vorschriften zu geben, nicht immer besitzt sie die Energie, um gegen das Vermögensinteresse des Bauherrn ihm die für erforderlich erachteten Maßregeln aufzuerlegen. Der Banherr aber ist von dem Ermessen der Behörde abhängig und statt durch Rechtssätze durch jeweilige Verfügung der Behörde in seiner individuellen Freiheit beschränkt. Neben dieser allgemeinen Bestimmung enthalten die Bauordnungen aber in bald größerem, bald geringerem Umfange Vorschriften, welche im Interesse der Gesundheitspliege dem Bauherrn Verpflichtungen auferlegen. Die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse werden naturgemäß hierbei berücksichtigt werden müssen. Aber es ist eine berechtigte Forderung, daß durch Gesetz diejenigen Verpflichtungen festgestellt werden, deren Erfüllung überalt verlangt werden muß, um der Bevölkerung den notwendigen Schutz gegen Gefahren zu geben, die aus ungesunden Wohnräumen entspringen.

Der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege hat seit längerer Zeit diesem wichtigen Gegenstande seine Aufmerksamkeit geschenkt. Seine Bestrebungen sind auf Erlaß eines Reichsgesetzes gerichtet, durch weiches die anerkannten Forderungen der öffentlichen Gesundheitspflege zu allgemein gültigen Rechtssätzen erhoben werden. Schon auf seiner 15. Versammlung zu Straßburg i. E. (15./IX, 1889) hat der Verein einen Gesetzesentwurf beraten und beschlossen, der die Grundlage für die weiteren Bestrebungen in Deutschland gebildet hat. Darin werden im wesentlichen folgende Vorschriften betreffs der Neuherstellung von

Gebäuden gefordert:

1. Die Höhe eines Gebäudes darf an der Straße nicht größer sein als der Abstand desselben von der gegenüberliegenden Bauflucht-

2. Die zulässige größte Höbe der an Höfen gelegenen Gebäudewände, welche mit Fenstern versehen sind, beträgt das Anderthalbfache des mittleren Abstandes von der gegenüberliegenden Begrenzung des unbebauten Raumes.

3. Die mittlere Breite eines Hofes, auf welchen Fenster gerichtet sind, darf nicht unter

4 m bemessen werden.

4. Ein Zusammenlegen der Hofräume be-

vorschriftsmäßigen Abstandes oder der vorschriftsmäßigen Mindestbreite ist stattbaft, insofern die Erhaltung der Hofräume in unbebautem Zustande gewährleistet wird.

5. Jeder unbebaut bleibende Teil eines Grundstücks muß zum Zweck seiner Reinigung mit einem Zugang von mindestens 1 m Breite

und 2 m Höhe versehen sein.

6. Ein Neubau ist nur dann zulässig, wenn für die genügende Beschaffung von gesundem Trinkwasser sowie für den Verbleib der Abfallstoffe und Abwässer auf gesundheitlich un-

schädliche Art gesorgt ist.
7. Die Zahl der erforderlichen Aborte eines Gebäudes ist nach der Anzahl der regelmäßig in demselben sich aufhaltenden Menschen zu bestimmen. In der Regel ist für jede Wohnung ein besonderer, umwandeter, bedeckter und verschließbarer Abort anzulegen. Jeder Abort muß durch ein unmittelbar in das Freie gehendes bewegliches Fenster lüftbar sein. Abortsfallrohre müssen aus undurchlässigen Baustoffen hergestellt und in der Regel als Luftrohre über das Dach hinaus verlängert werden.

8. Die Fußböden, Decken und Treunungswände der Ställe sowie solcher Geschäftsräume, hinsichtlich deren erbebliche gesundheitliche Bedenken vorliegen, sind undurchlässig herzu-

9. Die Verwendung gesundheitsschädlicher Stoffe zur Ausfüllung der Fußböden und Decken

ist verboten.

Weitergehend sind die Forderungen, welche sich auf die Neuherstellung der zu längerem Aufenthalte von Menschen dienenden Räume beziehen:

1. Derartige Räume müssen eine lichte Höhe

von mindestens 2,5 m haben.

2. Höher als im vierten der über dem Erd-geschoß liegenden Stockwerke dürfen Woh-

nungen nicht hergestellt werden.

3. Alle zu längerem Aufenthalte von Menschen dieneuden Räume müssen bewegliche Fenster erhalten, die unmittelbar in das Freie führen. Die lichtgebende Gesamtfläche der Fenster muß mindestens ein Zwölftel der Grundfläche betragen. Doch sind für Geschäftsräume und Dachkammern Ausnahmen zulässig.

4. Die Fußböden aller Wohnräume müssen über dem höchsten Grundwasserstande, im Ueberschwemmungsgebiete über Hochwasser liegen. Sie sind ebenso wie die Wände der Wohnräume

gegen Bodenfeuchtigkeit zu sichern.

5 Kellerwohnungen sind nicht zulässig. Einzelne Wohnräume dürfen im Keller nur unter der Bedingung hergestellt werden, daß der Fußboden höchstens 1 m unter, der Fenstersturz böchstens 1 m über der Erdoberfläche liegt.

Diese als Mindestforderungen aufgestellten Vorschriften haben zum großen Teil in den in den letzten Jahrzehnten erlassenen Bauordnungen der größeren Städte Aufnahme gefunden, wenn auch mit manchen Abweiehungen in den Einzelheiten.

6. Schutz gegen feuergefährliche Bauten. Die feuerpolizeilichen Vorsehriften der Bauordnungen beziehen sieh teils auf die Herstellung von Feueranlagen, teils auf

die feuersichere Herstellung der wichtigsten | deren Inhalt dem durch die Minist.-Erlasse v. Teile der Gebäude.

1. Die Feuerstätten müssen nach Maßgabe der technischen Vorschriften der Bauordnungen brandsicher angelegt und in der hergestellten Schornstein in Verbindung gein genügender Entfernung sich befinden. Hausbesitzer verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in dem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande untergereinigt werden.

2. Die Hauptteile der Gebände müssen brandsicher hergestellt werden. Stroh- und Schindeldächer können nur in Orten von bahnen). hoher und rauher Lage erlaubt werden.

3. Um das Löschen von ausgebrochenen Bränden zu erleichtern, müssen alle Bauten so angelegt sein, daß im Falle eines Brandes der erforderliche Raum für die Feuerlöschund Rettungsanstalten gegeben ist und ein Zugang zu den Höfen und Hintergebäuden offen steht.

4. Besondere Vorschriften sind erforderlich für die Herstellung solcher Räumlichkeiten, welche zum Aufenthalte einer (Räume für öffentliche Lustbarkeiten, Versammlungen, Fabrikräume usw.). Insbesondere sind Theater in ganz außerordentlichem Maße der Feuersgefahr ausgesetzt. Die besondere Vorschriften in bezug auf Erleuchtung, Heizung und Betrieb vorzubengen and ein etwa ausgebrochenes Fener wirksam zu bekämpfen suchen, sie haben die Verqualmung der menschenerfüllten Räume zu verhindern und sie müssen endlich Sorge dafür tragen, daß im Falle einer bei Umständen leicht, schnell und sicher die Ausgänge in das Freie erreichen kann. Die Sicherung einer schnellen und gefahrlosen Entleerung der Räume muß durch eine lichen Versammlungsräumen zu verweisen, den Linie gestattet.

12./X. 1889 und 18./III. 1891 mitgeteilten Entwurfe einer solchen Verordnung ent-

spricht.

5. Aus Gründen der Feuerpolizei ist die Regel mit einem aus feuersicherem Materiale Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Pulvermagazinen verboten (Preußen, Kabracht werden sowie von dem Holzwerk binetsorder v. 5./X. 1822) sowie in der Nähe von Waldungen besonderen Beschrän-Nach dem RStGB. § 365 Ziff. 4 ist jeder kungen unterworfen (Preußen, Feld- und Forstpolizei-G. v. 1./IV. 1880 § 47-51: Bayern, Ban-O. § 68 und Forst-G. v. 17./VI. 1896 Art. 47; Sachsen, Bau-G. halten und die Schornsteine zu rechter Zeit § 87; Württemberg, Bau-O. Art. 31 usw.). Auch in der Nähe von Eisenbahnen ist die Errichtung von Gebäuden besonderen Beschränkungen unterworfen (s. d. Art. Eisen-

7. Zum Schutz des öffentlichen Verkehrs ist es erforderlich einerseits, daß jedes Wohngebäude durch einen jederzeit offenen Weg zugänglich ist, daß andererseits die öffentlichen Wege und Straßen durch Bauwerke nicht beschränkt oder eingeengt werden. Ist der Platz, anf welchem ein Wohngebäude errichtet werden soll, nicht durch einen jederzeit offenen Weg zugänglich oder die Herstellung eines solchen Weges nicht gesichert, so ist die Baugenehgrößeren Menschenmenge bestimmt sind migung zu versagen. Soll außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft ein Wohngebäude errichtet werden, so bedarf es hierzu in Preußen einer besonderen Ansiedelungsgenehmigung, die versagt wer-Schutzmaßregeln, welche zu ergreifen sind, den muß, wenn die angegebene Bedingung müssen der Entstehung eines Brandes durch nicht erfüllt ist (s. d. Art. Ansiedelungsgesetzgebuug oben Bd. I S. 521 fg.). Soll an Ortsstraßen, d. h. an öffentlichen Wegen, die für den Anbau bestimmt sind oder Glieder in dem Netze der bebauten Straßen bilden, ein Gebäude errichtet werden, so muß die Baufluchtlinie, d. h. die Linie, über welche hinaus die Errichtung von Bauten wirklicher oder vermeintlicher Gefahr ent-stehenden Panik das Publikum unter allen halten werden. Die Baufluchtlinie fällt in der Regel mit der Straßenfluchtlinie zusammen, und wo dies nicht der Fall ist, gelten für Feststellung der Baufluchtlinie dieselben Rechtssätze wie für Feststellung der Straßenhinreichende Zahl von Ausgängen, durch fluchtlinie (vgl. den Art. "Verkehrs-Anlage breiter Gänge, Türen, Korridore, Treppen usw. gewährleistet sein. Die zahl-reichen Theaterbrände der letzten Jahrzehnte Baufluchtlinie nicht hinausgebaut werden haben alle Staaten veranlaßt, diesem Gegendarf, bezeichnet sie nach den Bauordnungen stande ihre besondere Aufmerksamkeit zu der Mittelstaaten auch die Grenze, bis zu schenken und ausführliche Verordnungen welcher die an der Straße aufzuführenden hier auf die in allen preußischen Regierungs- Württemberg, Art. 21 usw.). Jedoch ist bezirken erlassenen, im wesentlichen gleich- auch in Preußen vielfach durch Baulautenden Verordnungen betreffend die bau- polizeiordnungen das Zurückweichen hinter liche Anlage und die innere Einrichtung die Baufluchtlinie verboten oder nur auf von Theatern, Zirkusgebäuden und öffent- einer mit der Baufluchtlinie parallel laufen-Innerhalb der Bau-

fluchtlinie ist die Errichtung von Gebäuden | Verfolgung des wirtschaftlichen Interesses gestattet, auch wenn die Straße noch nicht für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt ist. Durch ein unregelmäßiges Bebauen unfertiger Straßen werden indes vielfach Nachteile für die Gemeinde herbeigeführt. Da die Gemeinden verpflichtet sind, die für den Verkehr erforderlichen Straßen herzustellen, so können sie dadurch zur Herstellung von Straßenzügen genötigt werden, welche an sich hätten entbehrt werden können und in einem beträchtlichen Teile (zwischen dem alten Straßennetz und den neuen Anlagen) vielleicht noch lange unangebant bleiben. Das

8. Schutz gegen Verunstaltung von Strassen und Plätzen. Hat die Polizei die Aufgabe, die öffentliehe Rechtsordnung auf dem Publikum oder dem Einzelnen drohen, und Plätzen den Wert der in der Umgebung der Staatsbehörde (Kreis- oder Bezirksausmögen der Nachbarn zu schädigen geeignet zuerlassen hat, der Polizeibehörde noch weiter-Preußische Allgemeine Landrecht (I, 8, § 66) Solche Ortsstatute können einen vierfachen begnügt. Indes haben in neuerer Zeit die Inhalt haben. 1. Es kann hiernach für be-Gesetze vielfach die Zuständigkeit der stimmte Straßen und Plätze von geschicht-Polizeibehörden über diese Grenze hinaus licher oder künstlerischer Bedeutung vor--ausgedehnt. Von vielen Seiten ist die Forde- geschrieben werden, daß Bauten, die die rung erhoben worden, daß der Staat ver- Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinhindern müsse, daß durch die Willkür, den trächtigen würden, nicht ausgeführt werden

des Bauherrn Gebäude aufgeführt werden, die durch ihre Geschmacklosigkeit und Häßliehkeit jedes für ästhetische Schönheit offene Auge verletzen oder die geschichtliche oder künstlerische Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigen. In Bayern können nach dem Pelizeistrafgesetzbuch Art. 101 baupolizeiliche Vorsehriften auch im Interesse der Verschönerung getroffen werden. Demgemäß bestimmt die Bauordnung von 1901 § 53, daß in Städten von mehr als 20 000 Einwehnern bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite den Anforderungen der "Aesthetik" zu ge-Preußische G. v. 2./VII. 1875 § 12 gibt nügen ist. Doch dürfen durch die hiernach deshalb den Gemeinden das Recht, durch für erforderlich erkannten Aenderungen des Ortsstatut zu verbieten, daß an neuen Planes die Kosten der Bauausführung nicht Straßen oder Straßenteilen, welche noch vermehrt werden. In Sachsen (Baugesetz nicht gemäß den baupolizeilichen Bestim- § 90) können Bauten untersagt werden, mungen des Ortes für den öffentlichen Ver- welche dem Orte zur offenbaren Unzierde kehr und den Anbau fertig hergestellt sind, gereichen würden. Auch können höhere Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen architektenische Anforderungen an die zu Ausgang haben, errichtet werden. - An errichtenden Gebäude durch Ortsgesetz für Landstraßen dürfen Gebäude parallel mit einzelne Straßen gestellt worden. In Würtder Straßenfluchtlinie, aber nur in einer bestimmten Eutfernung von der Kante der (Art. 89) können in größeren Städten Straße erbaut werden. Auch dürfen Bauten und in anderen Gemeinden, sofern in ihnen an floß- und schiffbaren Gewässern den dies durch die Verhältnisse gerechtfertigt Leinpfad nicht beeinträchtigen. — Endlich ist, Vorschriften über die Anordnung der sei nech darauf hingewiesen, daß der für Außenseiten der Gebäude durch Ortsstatute den öffentlichen Verkehr bestimmte Raum erlassen werden. In Preußen ist ein ausder Straße durch vorspringende Gebäude- führliches Gesetz gegen die Verunstaltung teile nicht eingeengt werden darf. Nur von Ortschaften und landschaftlich herfür kleine Vorbauten (Balkone, Erker usw.) vorragenden Gegenden erlassen worden können nach Maßgabe der örtlichen Bau- (v. 15./VII. 1907), dessen Bestimmungen zuordnungen Ausnahmen zugelassen werden gleich bestrebt sind, eine gewisse Sicherheit (Preußen, ALR. I, 8 §§ 79, 80; Bayern dagegen zu bieten, daß nicht durch die Bau-§§ 35—39; Sachsen § 97; Württem-berg Art. 21 usw.). beeinträchtigt werden. Das Gesetz zerfällt in drei Teile. Zunächst erstreckt das Gesetz die oben angeführte Vorschrift des ALR. dem Gebiete der inneren Verwaltung auf- (I, 8, § 66) in einer erweiterten Gestalt auf rechtzuhalten und Gefahren abzuwehren, die das ganze Staatsgebiet. Die baupolizeiliche Genehmigung ist zur Ausführung von Bausofern letztere sich nicht selbst dagegen ten zu versagen, wenn dadurch Straßen schützen können (vgl. d. Art. Polizei), so oder Plätze einer Ortschaft oder das Ortsliegt es auch in ihrer Zuständigkeit, die Ge-bild gröblich verunstaltet werden. Ferner nehmigung zu solchen Bauten zu versagen, bestimmt das Gesetz, daß durch ein Ortsdie durch grobe Verunstaltung von Straßen statut, das die Gemeinde mit Genehmigung liegenden Gebäude und damit das Ver- schuß) nach Auhörung von Sachverständigen sind. Mit dieser Vorsehrift hatte sich das gehende Befugnisse erteilt werden können. schlechten Geschmack oder in einseitiger dürfen. 2. Das Ortsstatut kann bestimmen,

daß Aenderungen an einzelnen Bauwerken Gesetze und Verordnungen in einer sehr von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sowie die Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen in der Umgebung solcher Bauwerke verboten werden können, wenn durch die Bauausführung die Eigenart des Bauwerkes oder der Eindruck, den es hervorruft, beeinträchtigt werden würde. 3. Das Ortsstatut kann für die Anbringung von Reklameschriften, Schaukästen usw. polizeiliche Genehmigung erfordern. Die Genehmigung ist unter den oben angegebenen Voraussetzungen zu versagen. 4. Endlich können besondere über das nach dem allgemeinen Baupolizeirecht zulässige Maß hinausgehende bauliche Anforderungen durch Ortsstatut vorgeschrieben werden für die Bebauung von Badeorten, Landhausvierteln, Prachtstraßen usw. — In allen diesen Fällen (mit Ausnahme der unter 3 angeführten) hat die Polizeibehörde vor Erteilung oder Versagung der Baugenehmigung Sachverständige und den Gemeindevorstand zu hören. Will die Polizeibehörde gegen den Antrag des Gemeindevorstands die Genehmigung erteilen, so kann er dagegen Beschwerde erheben (§§ 2-6). — Drittens erklärt das Gesetz aber auch den Regierungspräsidenten für zuständig, mit Zustimmung des Bezirksausschusses für landschaftlich hervorragende Teile des Regierungsbezirkes vorzuschreiben, daß die polizeiliche Genehmigung zu Bauten und baulichen Aenderungen außerhalb der Ortschaften zu versagen ist, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet würde und dies durch Wahl eines anderen Bauplatzes oder durch andere Baugestaltung oder Verwendung anderen Baumaterials vermieden werden kann. Vor Versagung der Genehmigung sind Sachverständige und der Gemeinde-vorstand zu hören (§ 8). — In allen diesen Fällen kann gegen die polizeiliche Verfügung, durch welche die Baugenehmigung versagt wird, nach Wahl Beschwerde an die Aufsichtsbehörde oder Klage vor den Verwaltungsgerichten erhoben werden.

In Baden ist bei Erlaß örtlicher Bauordnungen (orts- oder bezirkspolizeilicher Vorschriften) der Erhaltung und Förderung einer bodenständischen oder für die Oertlichkeit charakteristischen Bauweise Rechnung zu tragen. Dadurch sollen geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvolle Straßenoder Ortsbilder sowie eigenartige Landschaftsbilder vor Beeinträchtigung bewahrt und Bauten, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, kunstgeschichtlichen oder künstlerischen Wertes von Bedeutung ist, in ihrem Zustand erhalten und gegen störende in Gebrauch genommen werden dürfen. Bauausführungen in ihrer Nähe sichergestellt werden (Landes-Bau-O. § 109 Nr. 3).

weitgehenden Weise die Ausübung des Eigentumsrechts und der Baufreiheit beschränkt und dadurch beträchtliche Vermögensnachteile herbeigeführt werden können, hat doch der Eigentümer einen Anspruch auf Entschädigung nicht.

Baupolizei und Wohnungsnot. Die Banpolizei kann sich aber darauf beschränken, Vorschriften über die Herstellung neuer Gebäude zu erlassen. Wie in dem Artikel Wohnungsfrage des näheren dargelegt werden wird, sind die Zustände, wie sie heute vielfach in größeren Städten bestehen, mit den größten Gefahren für die Gesundheit und Sittlichkeit der ärmeren Klassen der Bevölkerung Die Polizeibehörden können verbunden. zwar auf Grund ihrer allgemeinen Zuständigkeit in einzelnen Fällen einschreiten, wenn sich der Nachweis führen läßt, daß aus der schlechten Beschaffenheit der Wohnungen unmittelbar eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Bewohner entspringt. Ein solcher Nachweis läßt sich indes nicht immer führen. Der Tätigkeit der Polizeibehörden tritt aber auch das Vermögensinteresse einer großen und einflußreichen Klasse der städtischen Bevölkerung, das Interesse der Hausbesitzer entgegen, für welche vielfach ein Verbot der Benutzung ungesunder Wohnungen gleichbedeutend mit Verstopfung der wichtigsten Einnahmequelle Die Durchführung einer solchen Maßregel wäre mit den größten tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden. Mit dem Verbote, eine einzelne ungesunde Wohnung zu benutzen, wäre aber auch nicht viel ge-wonnen, namentlich wenn die Lage und Bauart eines Wohnhauses oder eines Kom-plexes von Wohnhäusern Ursachen der gesundheitlichen Gefahren sind. Auch darf nicht übersehen werden, daß ein vereinzeltes, ungeregeltes Einschreiten der Polizeibehörde nur ein größeres Steigen der Mietpreise für kleine Wohnungen zur Folge haben wird.

Die älteren, vielfach noch in Geltung stehenden Vorschriften beschränken sich auf das Verbot, neugebante Häuser zu Wohnungen zu benutzen, bevor sie genügend ausgetrocknet sind. Schon in dem Entwurf eines Reichsgesetzes, den der Verein für öffentliche Gesundheitspflege 1889 in Vorschlag gebracht hat, ward dies als ungenügend bezeichnet und eine Vorschrift verlangt, wonach alle zu längerem Aufenthalt. von Menschen bestimmten Räume nur nach erteilter Genehmigung zu diesem Zwecke-Ferner sollen vermietete Gelasse, die als Schlafräume benutzt werden, für jedes Kind Obgleich nach den Bestimmungen dieser unter 10 Jahren (mit Ausschluß der Kinder

unter einem Jahre) mindestens 5 cbm, für mietweise Benutzung einer gesundheitsjede ältere Person mindestens 10 cbm Luftraum enthalten. Räume, welche durch ihren baulichen Zustand gesundheitswidrig sind, sollen von der Polizeibehörde für unbrauchbar zum längeren Aufenthalt von Menschen erklärt werden. Werden aus diesem Grunde ganze Häusergruppen oder Ortsbezirke für unbenutzbar erklärt, so soll die Gemeinde das Recht haben, den vollständigen Umbau zu veranlassen oder selbst vorzunehmen. Zu diesem Zwecke soll ihr das Recht zu-In Hamburg hatte die Cholera des stehen, sämtliche Grundstücke auf dem Wege Jahres 1892 nicht bloß in der Stadt selbst, der Zwangsenteignung zu erwerben. Obgleich diese Vorschläge wenigstens in früheren Jahren in dem Finanzminister v. Miguel einen einflußreichen Fürsprecher gefunden hatten, sind doch die Schwierigkeiten, welche sich dem Erlasse eines Reichswohngesetzes entgegenstellen, so große, daß für absehbare Zeit ein solches nicht zu erwarten sein wird. Selbst die Landesgesetzgebung hat nur in wenigen Staaten und nur zögernd und behutsam den von dem Verein für öffentliche Gesundheitspflege gewiesenen Weg eingeschlagen.

In Preußen ist zwar von der Staatsregierung i. J. 1904 ein vorläufiger Entwurf eines Gesetzes betr. die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse aufgestellt und mit ausführlicher Begründung veröffentlicht worden (Reichs- und Staatsanzeiger v. 6./VIII. 1904 Nr. 184). Weitere Schritte sind aber bisher nicht geschehen und dem Landtag ist ein Gesetzentwurf noch nicht vorgelegt worden.

In Baden stand schon nach der Verordnung v. 27./VI. 1874 §§ 12, 17 dem Bezirksrat das Recht zu, die Beseitigung von Mißständen in dem Wohnungswesen anzuordnen.

In Hessen ist über die polizeiliche Beaufsichtigung von Mietwohnungen und Schlafstellen am 1./VII. 1893 ein Gesetz erlassen worden, das den staatlichen Gesundheitsbeamten und Ortspolizeibehörden das Recht verleiht, derartige Wohnungen tigen Alters mindestens 7,5 cbm, auf jede und Räume nach der Richtung zu unter- ältere Person mindestens 15 cbm entfallen. suchen, ob aus deren Benutzung zum Bewohnen und Schlafen Nachteile für Gesundheit oder Sittlichkeit zu besorgen sind. In den Gemeinden von über 5000 Emwohnern (deren es im Lande allerdings nur 17 gibt) liegt den Vermietern von Wohnungen, die aus drei oder weniger Räumen bestehen, von Kellergeschossen oder unmittelbar unter dem Daehe befindlichen Räumen, die zum Wohnen vermietet werden sollen, sowie von Schlafstellen eine Anzeigepflicht ob. In den kleineren Gemeinden kann eine solche Anzeigepflicht durch Polizeiverordnung eingeführt werden. Soweit eine solche Anzeige- aufsicht. Die zweckmäßigsten und ausführ-

schädlichen Wohnung der genannten Art oder einer Schlafstelle ganz untersagen oder von der Beseitigung bestimmter, die Gesundheit gefährdender Ursachen abhängig machen. Im übrigen ermächtigt das Gesetz nur zum Erlaß von Polizeiverordnungen, durch welche ein Mindestmaß von Luftraum für jeden Bewohner einer Mietwohnung und für jeden Benutzer einer Schlafstelle

vorgeschrieben werden kann.

sondern in ganz Deutschland die Aufmerksamkeit auf die traurigen und gefährlichen Wohnungszustände gelenkt, wie sie in den Arbeitervierteln der reiehen Hansestadt bestanden. Der Senat ward dadurch veranlaßt, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten. welcher einerseits Vorschriften enthielt über die gesundheitsmäßige Einrichtung von Wohnungen und deren Benutzung (Wohnungspflege) und andererseits Vorschriften über den Abbruch vorhandener gesundheitsschädlicher Häuser und deren Ersatz durch neue. den Aufforderungen der Gesundheitspolizei entsprechende Gebäude. Indes stieß der Entwurf in diesem seinem zweiten Teil auf so entschiedenen Widerspruch, daß der Senat ihn einstweilen zurückzog. Nach langjährigen Verhandlungen kam nur ein Gesetz über die Wohnungspflege (v. 8./VI. 1898) zustande. Dasselbe hat eine besondere Behörde zur Beaufsichtigung der Wohnungen eingesetzt (hiervon wird noch zu sprechen sein) und die öffentlich-rechtlichen Pflichten der Hauseigentümer und Mieter normiert. Doch blieben diese Bestimmungen selbst hinter den von dem Verein für öffentliche Gesundheitspflege i. J. 1889 aufgestellten Mindestforderungen zurück. Indes ist das Gesetz einer Revision unterzogen worden und an seine Stelle ist das G. v. 8./II. 1907 getreten. Hiernach muß der gesamte Luftraum einer Wohnung so groß sein, daß auf jedes Kind bis zum Ende des schulpflich-Auch müssen Schlafräume für jedes schulpflichtige Kind mindestens 5 cbm, für jede ältere Person mindestens 10 cbm Luftraum haben. Doch können Ermäßigungen zugelassen werden, wenn in besonders günstiger Weise für die Einführung von Licht und Luft gesorgt ist, oder besondere Billigkeitsgründe vorliegen (§ 12).

10. Wohnungsaufsicht. Von größerer Bedeutung als die soeben erwähnten Vorschriften sind die Bestimmungen der Hamburger GG. v. 8./VI. 1898 und v. 8./II. 1907 über die Organisation der Wohnungspflicht besteht, kann die Polizeibehörde die lichsten polizeilichen Vorschriften über die

haltung von Wohnungen in einem den bauund gesundheits-polizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustand sind nur von geringem Werte, wenn nicht eine genügende Aufsicht darüber geführt wird, daß sie auch zur Ausführung gelangen, und wenn nicht den Uebertretungen und Zuwiderhandlungen vorgebeugt wird. Während im Auslande, namentlich in England und Schweden, schon seit längerer Zeit besondere Behörden mit der Ueberwachung der Wohnungszustände beauftragt sind, lag in Deutschland fast überall bis in die neueste Zeit diese Aufgabe nur den Ortspolizeibehörden ob, die innerhalb ihrer allgemeinen Zuständigkeit für die Durchführung der Normen des Baupolizeirechts Sorge zu tragen haben. Indes hat die Erfahrung gezeigt, daß hierzu die Kräfte der Ortspolizeibehörden nicht ausreichen, daß hierzu besondere Aufsichtsbeamte, die mit besonderen Befugnissen ausgestattet sind, erforderlich sind. Schon erwähnt wurde, daß nach dem hessischen G. v. 1./VII. 1893 neben der Ortspolizeibehörde auch ein staatlicher Gesundheitsbeamter mit der Beaufsichtigung der Mietwohnungen und Schlafstellen beauftragt werden kann. In Elsaß-Lothringen kann der Gemeinderat auf Grund des französischen G. v. 13./IV. 1850 eine besondere Wohnungskommission einsetzen, welche die ihr als ungesund bezeichneten Wohnungen zu untersuchen und bei der Polizeibehörde die erforderlichen Anträge zu stellen hat, um die Beseitigung der vorgefundenen Mängel herbeizuführen. Im Jahre 1897 ist in Straßburg eine solche Kommission eingesetzt worden.

Nach dem hamburgischen G. v. 1907 ist das Gebiet der Stadt in 12 Kreise eingeteilt und jeder Kreis in Pflegebezirke. Für jeden Pflegebezirk wird ein Wohnungspfleger gewählt, der sich von den gesundheitlichen Verhältnissen der Grundstücke und Wohnungen seines Bezirkes Kenntnis zu verschaffen und zu erhalten hat. Den Wohnungspflegern muß in den Tagesstunden der Zutritt zu allen Privatgrundstücken, Gebäuden und Wohnungen ihres Bezirkes gewährt und auf Befragen Auskunft erteilt werden, wo und soweit es zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nötig ist. Gesundheitswidrige oder gesundheitsbedenkliche Zustände, deren Beseitigung sie nicht auf gütlichem Wege erreichen können, haben sie dem Kreisvorsteher zu melden. Im Kreise ist das Organ der Wohnungspflege die Kreisversammlung, die aus einem Kreisvorsteher und den Wohnungspflegern des Kreises besteht. Ihren Sitzungen haben ein ärztlicher Beamter des Medizinalkollegiums und der Inspektor der Wohnungspflege mit Polizeistrafgesetzbuchs Art. 73 (in der Fassung

Errichtung von Gebänden und über die Er-|versammlung hat über die Beseitigung der zu ihrer Kenntnis gebrachten Mißstände Beschluß zu fassen. Soweit jedoch diese Beschlüsse nicht freiwillig von den Hauseigentümern usw. ausgeführt werden, hat der Kreisvorsteher die Angelegenheit der Behörde für Wohnungspflege zu überweisen. Sie besteht aus zwei Mitgliedern des Senats und den Kreisvorstehern. Ihr sind ein Inspektor der Wohnungspflege und zwei Assistenten unterstellt. Der Inspektor wie ein Medizinalrat haben ihren Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen. Die Mitglieder der Behörde haben in demselben Umfange wie die Wohnungspfleger das Recht, Grundstücke, Gebäude und Wohnungen zu untersuchen und Auskunft zu fordern. Die Behörde hat auch das Recht, jedermann zur Auskunfterteilung unter Strafandrohung für den Fall des Nichterscheinens vor sich zu laden. Sie hat alle zur Aufrechterhaltung der durch das Gesetz getroffenen Anordnungen nötigen Entscheidungen und Befehle zu erlassen. Soweit erforderlich, kann sie die Räumung einzelner Wohnungen anordnen, die dann erst nach Genehmigung der Behörde wieder in Benutzung genommen werden dürfen. Zuwiderhandlungen gegen die von der Behörde erlassenen Befehle sind mit Geldstrafe bis zu 150 M. bedroht. Beschwerden gegen die Entscheidungen der Behörde gehen an den Senat. Endlich sei noch bemerkt, daß die Aemter der Kreisvorsteher

wie der Wohnungspfleger Ehrenämter sind.
Dem Vorgange Hamburgs sind andere
deutsche Staaten gefolgt. In Lübeck ist
ein G. v. 7./VII. 1902 im Anschluß an das
hamburgische Gesetz erlassen worden. In Preußen haben Städte mit mehr als 5000 Einwohnern nach dem G. v. 16./IX. 1899 § 10 eine Gesundheitskommission zu bilden. Andere Gemeinden können eine solche bilden und nach dem Minist.-Erl. v. 13./IH. 1901 muß eine solche in kleineren Städten auf Anordnung des Regierungspräsidenten, in Landgemeinden auf die mit Zustimmung des Kreisausschusses erlassene Anordnung des Landrats gebildet werden (§ 12). Diese Gesundheitskommissionen haben insbesondere auch die Aufgabe, Wohnungen und andere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume, Massenquartiere, Herbergen usw. zu besichtigen und zu untersuchen, sofern begründete Veranlassung zu der Annahme vorliegt, daß sie nach ihrer Beschaffenheit oder Benutzungsart den sanitären Vorschriften nicht entsprechen (G. § 11, Erlaß § 10). In einzelnen Städten sind auch besondere Wohnungskommissionen eingesetzt oder Wohnungsinspektoren angestellt worden. - In Bayern ist auf Grund des beratender Stimme beizuwohnen. Die Kreis- des G. v. 22./VI. 1900) die Königliche

allen Gemeinden, wo ein Bedürfnis hierzu vorhanden ist, eine Wohnungskommission einzusetzen, der, soweit erforderlich, Wohnungsinspektoren als Hilfsorgane beizugeben sind. Ihrer Aufsicht unterstehen alle zum Aufenthalt für Mensehen bestimmte Räume. Den mit der Ausübung der Wohnungsaufsicht betrauten Organen ist der Zutritt und die Untersuchung dieser Räume gestattet. Die von ihnen bemerkten Mißstände sind der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die für deren Beseitigung Sorge zu tragen hat. -In Sachsen können nach dem Baugesetz § 163 Ortsgesetze und örtliche Polizeiver-ordnungen Bestimmungen treffen über die Instandhaltung und Beaufsichtigung der Mietwohnungen sowie der zum Aufenthalt von Dieustboten, Gewerbegehilfen, Lehrlingen und Arbeitern bestimmten Räume. Durch Minist.-Erl. v. 29./JV. 1901 und 31./HI. 1903 sind die Behörden angewiesen worden, dafür Sorge zu tragen, daß jedenfalls in Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern, aber auch in anderen, in denen ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, durch Wohnungsordnungen die Wohnungsaufsieht geregelt werde. — In Württemberg ist durch die Verordnung des Ministers des Innern v. 21./V. 1901 angeordnet, daß in allen Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern eine polizeiliche Wohnungsaufsicht organisiert werde. Kleinere Gemeinden sind hierzu nur berechtigt, aber nicht verpflichtet. — In Baden sind in größeren Gemeinden besondere Wohnungskommissionen zu bestellen, die die Wohnungen zu beaufsichtigen und zu untersuchen haben. In Gemeinden über 10 000 Einwohner haben fortlaufende Wohnungsuntersuchungen stattzufinden, deren Plan der Bezirksrat festzustellen hat. Für kleinere Gemeinden bestimmt der Bezirksrat, ob und innerhalb welcher Zeiträume allgemeine Wohnungsuntersuchungen stattzufinden haben. Bezirksrat hat in allen diesen Fällen vorher den Stadt- oder Gemeinderat zu hören (Landesbauordnung § 160 fg.).

III. Die Baupolizei in Oesterreich, Frankreich, England und Italien.

11. Die Baupolizei in Oesterreich. Allgemeine Rechtssätze über Baupolizei bestehen in Oesterreich nicht. Sie zu erlassen, ist nicht die Reichsgesetzgebung, sondern die Gesetzgebung der einzelnen Kronländer zuständig. In ihnen wurden in den letzten Jahrzelinten fast überall neue Bauordnungen durch Landesgesetze erlassen, die teils für das ganze Kronland, teils nur für einzelne und Departementsstraßen sowie in Paris die größere Städte gelten (vgl. z. B. die Bau- des Präfekten. Besondere Bestimordnung für Niederösterreich v. 17./I. 1883, mungen sind in dem Dekr. v. 26./III. 1852

Verordnung v. 10./II. 1901 betr. die Wohnungs- abgeändert durch G. v. 30./III. 1887, und aufsieht erlassen worden. Danach ist in die Bauordnung für die Stadt Wien v. 17./I. 1883, abgeändert durch G. v. 26./XII. 1890; Bauordnung für Kärnthen v. 14./III. 1866, für die Stadt Klagenfurt Bauordnung v. 13./IV. 1904). Nach dem Gemeindegesetz v. 5./III. 1862 Art. 5 gehören die Bau-, Gesundheitsund Feuerpolizei sowie die Handhabung der Bauordnungen und die Erteilung der polizeilichen Baube willigungen zu dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden. Die Bau-polizei ist demnaelt von dem Gemeindevorstand zu handhaben und örtliche Bauordnungen, soweit solche zur Ergänzung der als Landesgesetze erlassenen Bauordnungen zulässig sind, von den Gemeindeorganen zu erlassen. Wie in Deutschland ist auch in Oesterreich zur Ausführung eines jedenBaues eine vorherige Baubewilligung erforderlich. Ist das Grundstück, auf dem gebaut werden soll, bisher noch nicht bebaut gewesen, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn das Grundstück in dem Bebauungsplan als Baugrund aufgenommen ist oder, sofern dies nicht der Fall, wenn ihm durch die Baubewilligung zugleich die Eigenschaft als Bangrund zuerkannt wird. Vielfach ist noch eine besondere Bewohnungsoder Benutzungsbewilligung einzuholen, bevor das Gebäude in Benutzung genommen werden darf.

> 12. Die Baupolizei in Frankreich. Allgemeine Bestimmungen. Die Baupolizei gehört zu den Gegenständen der police municipale, die der Maire der Gemeinde zu verwatten hat. Als Polizeibehörde kann derselbe auch baupolizeiliche Verordnungen, deren Uebertretung mit Strafe bedroht ist, erlassen (G. v. 22./VII. 1791 Tit. 1 Art. 46; G. v. 18./VII. 1837 Artt. 10, 11; G. v. 5./IV. 1884 Artt. 90, 94). Für jedes Bauwerk, das an einer öffentlichen Straße errichtet wird, muß die Straßenfluchtlinie (alignement) festgestellt werden. Besteht für die gesamte Straße ein allgemeiner Plan (plan d'alignement), so ist demgemäß für das einzelne Bauwerk die Fluchtlinie (alignement individuel) zu bestimmen. Besteht kein allgemeiner Plan, so ist die Fluchtlinie eines jeden Bauwerkes gemäß der Richtungslinie der Straße abzustecken. Hinter der Fluchtlinie darf jedermann bauen, wie er will (G. v. 16./IX. 1807 Art. 52, G. v. 4./V. 1864 Artt. 1, 2). Für die Festsetzung der Fluchtlinie ist eine Gebühr zu entrichten (droit de voirie). Zur Ausführung von Gebändeteilen, welche über die Fluchtlinie in die Straße hineinragen, wie Balkone u. dgl. (ouvrages en saillie) ist besondere Genehmigung des Maire erforderlich, an Staats

besondere ist hiernach der Bauherr verpflichtet, vor Beginn des Baues die Pläne usw. bei der Seinepräfektur einzureichen, und es können ilim für den Bau im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Gesundheitspflege Bedingungen auferlegt werden. Ist dies binnen zwanzig Tagen nach Einreichung der Pläne nicht geschehen, so kann der Bau nach denselben ausgeführt werden. Antrag des Gemeinderates kann das Dekret v. 26./H1. 1852 auch auf andere Städte ausgedehnt werden, und auf diesem Wege hat dasselbe in fast allen größeren Städten Gel-

tung erlangt. Droht ein Gebäude den Einsturz, so daß dadurch für den Verkehr auf einem öffentlichen Weg eine Gefahr entsteht, so kann in jeder Gemeinde der Maire anordnen, daß das Gebäude ausgebessert oder niedergerissen wird. Führt der Eigentümer innerhalb der gestellten Frist die Anordnung nicht aus, so hat eine Untersuchung stattzufinden, zu der die Behörde wie der Eigentümer je einen Sachverständigen ernennen. Auf Grund dieser Untersuchung und nach einer mündlichen Verhandlung, zu der die Beteiligten geladen werden, hat der Präfekturrat zu entscheiden. Hiergegen kann an den Staatsrat Rekurs eingelegt werden, der aber keine aufschiebende Wirkung hat. Wird durch Beschluß des Präfekturrats Ausbesserung oder Niederreißung des Gebäudes angeordnet, so kann der Maire die Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen und der Eigentümer ist außerdem mit einer Polizeistrafe (bis 5 Fr.) bedroht. Ist die Gefahr eine unmittelbare und dringende, so kann der Maire auf Grund des Gutachtens eines von dem Friedensrichter ernannten Sachverständigen vorläufig die zur Sicherung notwendigen Maßregeln anordnen und nötigenfalls auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen. Die Kosten, die der Eigentümer zu bezahlen hat, werden wie die öffentlichen Abgaben im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingetrieben (G. v. 21./VI. 1898) Art. 4-6).

Die Beschränkung der Baufreiheit, um Bauwerke von geschichtlichem oder künstlerischem Wert zu erhalten und vor Verunstaltungen zu schützen, ist in Frankreich viel weniger eingreifend als in Preußen und anderen deutschen Staaten. Der Minister des Unterrichts und der schönen Künste hat allerdings eine Liste solcher Baudenkmäler aufstellen zu lassen, und die darin aufgenommenen Bauwerke dürfen ohne Genelimigung des Ministers nicht zerstört und nicht baulich verändert werden. Aber Bauwerke, die im Eigentum von Privatpersonen sich befinden, können nur mit Zustimmung des Eigentümers in die Liste aufgenommen Zustande, daß daraus Gefahren für die Ge-

für die Stadt Paris gegeben worden. Ins- und sie müssen auf dessen Antrag wieder gestrichen werden, wenn der Staat zur Erhaltung des Bauwerks keinen Zuschuß gegeben hat (G. v. 30./III. 1887 Artt. 3, 7). Bauwerke, die in die Liste aufgenommen sind oder deren Aufnahme nicht erfolgen konnte, weil der Eigentümer seine Zustimmung verweigerte, können aber enteignet werden (Art. 5). Entsprechende Bestum-mungen enthält das G. v. 21./IV. 1906 zum Schutz von Gegenden und Naturdenkmälern, die einen künstlerischen Charakter haben.

> 13. Französische Gesetzgebung gegen ungesande Wohnungen. Die traurigen und zum Teil entsetzlichen Zustände, wie sie in den Arbeiterwohnungen in Paris und den großen Fabrikstädten herrschten, hatten schon unter der Julimonarchie die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Um die rechtlichen Befugnisse zum Einschreiten gegen sie zu geben, wurde das G. v. 13./IV. 1850 erlassen. Hiernach konnte in jeder Gemeinde der Gemeinderat eine Kommission zur Untersuchung der ungesunden Mietwohnungen ernennen. Dieselbe hatte dem Gemeinderate Bericht zu erstatten, der daraufhin die für notwendig erkannten Aenderungen und Verbesserungen anzuordnen hatte.

Wurden auch in den ersten Jahren nach

Erlaß des Gesetzes in zahlreichen Städten

Kommissionen eingesetzt, so übten sie doch nur selten ihre Funktionen ernstlich aus und noch seltener machten die Gemeinderäte von ihren weitgehenden Befugnissen Gebrauch. In den meisten Städten wurden die Kommissionen nicht wieder erneuert und schließlich waren sie nur noch in wenigen Städten, wie Paris, Lille, Havre, Nancy in wirklicher Tätigkeit. Das Gesetz von 1850 ward deshalb aufgehoben und durch die ausführlichen und einschneidenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der öffentlichen Gesundheit (Loi sur la protection de la santé publique) vom 15./II. 1902 ersetzt. Das G. v. 7./IV. 1903 gibt besondere Bestimmungen über die Zuständigkeit des Polizeipräfekten und des Seinepräfekten in Paris und dem Departement der Seine. Hiernach ist für die Gemeinde eine Verordnung über die öffentliche Gesundheitspflege nach Anhörung des Gemeinderats zu erlassen, die der Genehmigung des Präfekten

bedarf. Sie hat die erforderlichen bau- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften für Häuser und Wohnungen zu enthalten (Art. 1).

In allen Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern darf ein Wohngebäude nur errichtet werden, nachdem der Maire bestätigt hat,

daß der ihm vorgelegte Plan den Vorschriften

der Verordnung gemäß aufgestellt ist (Art. 11). Befindet sich ein Gebäude (wie auch ein unbebautes Grundstück) in einem solchen

sundheit der Bewohner oder Nachbarn ent- halben Jahrhundert die öffentliche Aufmerkstehen, so hat der Maire mit Zustimmung samkeit auf sieh gezogen. Einzelne Mender Gesundheitskommission der Gemeinde und große Gesellschaften, Geschenfreunde und Verwaltung führen ununter-(s. Art. Oeffentliche Gesundheitspflege) die zur Beseitigung der Gefahren erforderlichen Arbeiten anzuordnen und ge-gebenenfalls bis zur Ausführung dieser Arbeiten das Bewohnen des Gebäudes oder eines Teils des Gebäudes zu verbieten. Erteilt die Gesundheitskommission ihre Zustimmung nicht, so kann der Präfekt mit Zustimmung des Gesundheitsrats des De-partements die Anordnungen erlassen. Die beteiligten Eigentümer usw. sind zu den Beratungen der Gesundheitskommission und des Gesundheitsrats zu laden und können vor denselben ihre Interessen vertreten. Ist der Beschluß rechtskräftig geworden, so hat der Maire die Vornahme der Arbeiten und die Räumung der Wohnung binnen bestimmter Frist zu verfügen. Führen die Beteiligten diese Verfügung nicht aus, so sind sie strafbar und durch gerichtliches Urteil ist der Maire zu ermächtigen, die Arbeiten auf Kosten der Verpflichteten ausführen zu lassen und die Räumung der Wohnung zwangsweise durchzuführen (Art. 12 fg.). - Entspringen die Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung nicht der Beschaffenheit eines Gebäudes oder Grundstücks, sondern allgemeinen Ursachen oder lassen sie sich nur durch umfassende Arbeiten beseitigen, so kann die Gemeinde alle Grundstücke, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, nach dem Enteignungs-G. v. 3./III. 1841 enteignen (Art. 18). — Einer Verbesserung der Wohnungsverhältnisse steht aber in Frankreich die Steuergesetzgebung Die Tür- und Fenstersteuer (s. diesen Artikel) wird nach der Zahl der Türen und Fenster des Gebäudes, die nach außen Es liegt deshalb im führen, berechnet. Interesse der Hausbesitzer, die Zahl der durch gesundheitsschädliche oder Fenster möglichst zu beschränken, damit riechende Anlagen als public nuisanee ein aber den Zutritt von Licht und Luft zu den strafbares Vergehen bildet. Durch dieses Wohnungen zu erschweren. Doch sind nach dem Gesetz von 1902 alle Oeffnungen eines Gedam der Gesetz von 1902 alle Oeffnungen eines Gebauten der Ges bäudes, die zur Verbesserung der Gesund- liche und gesundheitsgefährliche Bauten heitsverhältnisse angebracht werden, während dem Begriff der public nuisanee unterstellt 5 Jahren von der Vollendung der Arbeiten an gerechnet von der Steuer befreit (Art. 16).

14. Die Baupolizei in England. Allgemeine Bestimmungen. In England waren schon seit älterer Zeit für einzelne größere Städte Bauordnungen erlassen worden, die jedoch bei der außerordentlichen Steigerung Ortsbehörde ermächtigt, auf Kosten des Under Bevölkerung und bei der Anhäufung großer Arbeitermassen in den Fabrikorten den Bedürfnissen nicht genügen konnten. Die furchtbaren Uebelstände, die in den überfüllten Arbeiterwohnungen für die Gesundheit und Sittliehkeit der Bewohner entstehen, haben sehon seit länger als einem und über den Befund Bericht zu erstatten.
Gleichzeitig wurde der Public Health Act
von 1848 erlassen, der jedoch nur in Ge-

brochen einen Kampf gegen das Wohnungs-elend der unteren Klassen, das vielleicht nirgends in der Welt in so grauenerregender, entsetzlicher Weise sich ausgebildet hat als in London und einigen anderen englischen Städten. In diesem Kampfe gegen furchtbare soziale Notstände ist eine außerordentlieh verwickelte, schwer zu übersehende Gesetzgebung über die Baupolizei entstanden, deren Handhabung und Durchführung mit großen Schwierigkeiten verbunden sind. In der i. J. 1884 eingesetzten kgl. Kommission zur Untersuchung der Arbeiterwohnngsfrage erklärte einer der angesehensten Juristen Englands, es sei für den Juristen sehr schwer, die englischen Gesetze über das Wohnungs- und Sanitätswesen zu verstehen; dieselben seien fast so kompliziert wie die Gesetze über den Bau von Kirchen, welch letztere bis jetzt überhaupt noch niemand verstanden hätte. (S. Aschrott, "Arbeiterwohnungsfrage" S. 107). Es können hier nur die Grundzüge dieser Gesetzgebung, soweit sie die Baupolizei betreffen, hervorgehoben werden. Zur Ergänzung muß auf den Art. Wohnungsfrage verwiesen werden.

Nachdem schon i. J. 1845 ein neues Baupolizeigesetz für die Hauptstadt erlassen worden war, schlug die Gesetzgebung einen zweifachen Weg ein, um die Uebelstände zu bekämpfen, die durch die Untersuchungen einer i. J. 1843 eingesetzten Kommission aufgedeckt worden waren. Der Nuisances Removal and Diseases Prevention Act von 1848 (11 et 12 Viet. e. 123) knüpft an den Grundsatz des gemeinen Rechts an, nach welchem die Beschwerung des Nachbars und die Friedensrichter verpflichtet, auf Anzeige eine Untersuchung vorzunehmen, und wenn diese das Vorhandensein einer nuisance ergibt, durch Polizeiverfügung deren Beseitigung anzuordnen. Ungehorsam ward mit Strate bedroht und in diesem Falle die gehorsamen die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen. Die Ortsbehörden wurden zugleich berechtigt, periodische Unterführung beantragten oder in welchen die toren (inspectors of nuisances oder sanitary Einführung durch Beschluß des Ministeriums inspectors) in der erforderlichen Anzahl anauf Grund eines vorhergehenden Verfahrens für notwendig erachtet wurde. Voraussetzung aber war, daß mindestens 3/10 der verändern. Das Gesetz enthält neben zahl-Steuerzahler einen Antrag stellten oder aber daß im Durchschnitt der letzten 7 Jahre die Zahl der Todesfälle 23 auf 1000 Einwohner überstieg. Zur Ausführung des Gesetzes wurde in den Bezirken, in welchen es eingeführt ward, ein local board of health gewählt, dem das Recht, Polizeiordnungen unter Genehmigung der Zentralbehörde zu erlassen, übertragen wurde. Das Gesetz selbst enthielt eingehende Vorschriften über die Straßen- und Baupolizei. Ergänzt, erweitert und in einzelnen Bestimmungen abgeändert wurde dann der Public Health Act durch zahlreiche Gesetze, die in den Jahren 1849—1866 erlassen wurden. Trotz aller dieser zahlreichen Gesetze, trotz der weitgehenden Befugnisse, welche den Zentralund Lokalbehörden eingeräumt worden waren, wurden die vorhandenen Mißstände nur zu geringem Teil beseitigt, und der weiteren Ausbreitung derselben war ein genügender Riegel nicht vorgeschoben. Im Jahre 1875 wurden die Nuisances Acts und Public Health Acts mit allen ihren Ergänzungsgesetzen aufgehoben und deren Bestimmungen mit zahlreichen Erweiterungen und Verschärfungen in dem neuen Public Health Act (38 et 39 Vict. c. 55) zusammengefaßt, einem sehr umfangreichen, aus 343 Artikeln bestehenden Gesetze, das in ganz England und Wales sowie in Irland mit Ausnahme der Hauptstadt in Geltung trat. Abgeändert und ergäuzt wurde das Gesetz durch ein ebenfalls ziemlich umfangreiches Gesetz von 1890 (53 et 54 Vict. c. 59).

Das Gesetz teilt das Land ein in städtische (urban sanitary districts) und ländliche Bezirke (rural sanitary districts). Zu den städtischen Bezirken gehören aber nicht nur die eigentlichen Städte mit Stadtverfassung, sondern auch solche Bezirke, welche wegen ihres ausgedehnten Fabrikbetriebes und ihrer dichten Bevölkerung von dem Ministerium zu urban sanitary districts erklärt sind. In den Städten ist der Stadtrat, in den anderen städtischen Bezirken ein von allen Gemeindewählern (parochial electors) gewählter örtlicher Gesundheitsrat (urban district council nach dem Local government Act von 1894) die Behörde, welche mit der Ausführung des Gesetzes betraut ist. In In den ländlichen Bezirken, die im allgemeinen mit den Armenverbänden zusammenfallen, ist der Armenrat (Board of guardians, vgl. Bd. II S. 99) zugleich der rural sanitary district council. Diese Behörden sind verpflichtet, Bezirksärzte (medical officers of beiterwolnungen. Neben diesen

meinden eingeführt wurde, welche die Ein- health) und die ihnen unterstellten Inspekzustellen. Das Ministerium (Local Government Board) kann die Grenzen der Bezirke reichen, hier nicht hergehörenden Bestimmungen allgemeine baupolizeiliche Vorschriften, so das Verbot, neue Kellerwohnungen herzustellen, das Verbot, ungesunde ältere Kellerwohnungen zu vermieten usw. Diese gesetzlichen Vorschriften können durch Polizeiverordnungen ergänzt werden, die von den Ortsbehörden mit Zustimmung des Local Government Board zu erlassen sind. Nach einem späteren Gesetze (Housing of the working classes Act von 1885) können in bezug auf Häuser, die von mehr als einer Familie bewohnt werden, tenement houses, Polizeiverordnungen auch ohne Genehmigung erlassen werden, insbesondere in bezug auf die Anzahl der Personen, die in einem Raume schlafen dürfen, die Reinigung der Häuser, die Aborte usw. Sodann hat das Gesetz (Art. 91) die gesundheitsschädlichen Zustände, welche die Behörden zu einem Einschreiten berechtigen, des näheren bestimmt. Dazu gehört auch eine derartige Ueberfüllung der Häuser mit Bewohnern, daß daraus eine Gefahr für die Bewohner entsteht. Die Ortsbehörde ist verpflichtet, durch ihre Beamten zeitweise Revisionen aller Gebäude vornehmen zu lassen, um deren baulichen Zustand zu untersuchen. Beseitigt auf eine an ihn ergehende Aufforderung der Besitzer des Gebäudes den gesundheitswidrigen Zustand nicht, so ist er strafbar und die erforderlichen Arbeiten sind auf seine Kosten auszuführen. Die Berufung geht an die Vierteljahrssitzung der Friedensrichter. Wegen gesundheitswidriger Zustände eines Gebäudes kann auch von jedem Bewohner des Bezirkes Klage vor dem Friedensrichter erhoben werden. Kommt die Ortsbehörde ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann der Local Government Board jeden Polizeibeamten des Bezirks beauftragen, an Stelle der Ortsbehörde die er-

forderlichen Maßregeln zu ergreifen. In der Hauptstadt hat das Gesetz keine Geltung erlangt. Hier blieben viel-mehr noch in Kraft die Nuisances Acts und die besonderen für London erlassenen Baupolizeiordnungen (Metropolis Local Management Act von 1855, 18 et 19 Vict. c. 120 mit zahlreichen Ergänzungsgesetzen), bis i. J. 1891 ein besonderer Public Health Act für London erlassen wurde, der im wesentlichen mit den allgemeinen Gesetzen übereinstimmt, aber einzelne noch strengere Vorschriften enthält.

15. Englische Gesetzgebung über Ar-

meinen Baupolizeigesetzen bestehen aber der Ausführung der Gesetze eine zu große wiehtige Gesetze, welche sieh aussehließ- Belastung der Steuerzahler herbeigeführt lieh auf Arbeiterwohnungen beziehen. Sie enthalten nicht nur Vorschriften, welche die Beseitigung der vorhandenen ungesunden Wohnungen bezwecken, sondern sie beabsichtigen zugleich auch, die Errichtung neuer gesunder Arbeiterwohnungen zu befördern, indem sie sowohl die Gewährung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln gestatten, um Privatpersonen oder Gesellschaften, welche Wohnungen für die arbeitenden Klassen erriehten wollen, zu unterstützen, als auch indem sie den Lokalbehörden die Erriehtung von Arbeiterwohnungen selbst ermöglichen. Wir haben es nur mit den baupolizeiliehen Bestimmungen zu tun. Zur Ergänzung der oben erwähnten Gesetze wurde i. J. 1868 der sog. Torrens Act erlassen, der durch Gesetze von 1879, 1882 und 1885 einige Abänderungen erfuhr. Dies Gesetz gab den Ortsbehörden das Reeht, Häuser, die wegen ihres gesundheitswidrigen Zustandes für menschliche Wohnungen ungeeignet sind, entweder zu sehließen oder abzureißen. Diesem sog. Torrens Act trat i. J. 1875 der sog. Cross Act zur Seite (Artizans and labourers dwellings improvements Act), der durch Gesetze von 1879 und 1885 abgeändert wurde. Er ermöglicht die Niederreißung ganzer Häusergruppen und Freilegung ganzer Bezirke, um sie nach einem neuen Bebauungsplan in einer den Anforderungen der Gesundheits- und Baupolizei entsprechenden Weise wieder zu bebauen. Ursprünglich nur für Städte über 25 000 Einwohner erlassen, wurde das Gesetz 1885 auf alle städtischen Bezirke für anwendbar erklärt.

In keinem Lande hat die Gesetzgebung früher und klarer die sozialen Aufgaben, die der Baupolizei obliegen, erkannt als in England, in keinem Lande hat sie die Behörden mit so weitgehenden Befugnissen ausgestattet, um den unteren Klassen der Bevölkerung ein menschenwürdiges Wohnen in gesunden und geräumigen Wohnungen zu verschaffen. Unter Mitwirkung der freien Tätigkeit von einzelnen Menschenfreunden und Privatgesellschaften ist auch unter der Herrschaft der angeführten Gesetze manches gesehehen, um die Wohnungsverhältnisse namentlieh in einzelnen Teilen Londons und in anderen Großstädten zu bessern. Trotzdem haben die erwähnten Gesetze ihr Ziel nicht erreieht und nur eine verhältnismäßig geringe Wirksamkeit ausgeübt. Die Ortsbehörden machten von ihren Befugnissen keinen genügenden Gebraueh, weil ihre Mitglieder entweder selbst Hausbesitzer sind oder doeh mit den Hausbesitzern in zu enger nach der bisherigen Gesetzgebung die Kosten enthält hierüber das Gesetz verschiedene

hätte. Die ganze Gesetzgebung ward des-halb i. J. 1890 einer Revision unterzogen und unter Aufhebung der Torrens und Cross Acts ein neues Gesetz, der Housing of the Working Classes Act (53 et 54 Vict. c. 70), erlassen. Ein Gesetz von 1903 (Housing of the Working Classes Act 1903 3 Edw. VII c. 39) hat einige Bestimmungen geändert.

Hiernach ist in einem jeden sanitary district die Ortsbehörde verpflichtet, von Zeit zu Zeit Untersuchungen des Bezirks vornehmen zu lassen, um diejenigen Häuser, welche gesundheitsgefährlich und zum Bewohnen ungeeiguet erseheinen, ausfindig zu machen. Der Gesundheitsbeamte hat über ein jedes derartiges Haus zu berichten, wie er aneh zur Untersuehung und zum Bericht verpfliehtet ist, sobald von vier Haushaltungsvorständen, die in der Nähe des Hauses wohnen, eine Besehwerde über den gesundheitsgefährlichen Zustand eines Hauses eingeht. Erweist sich ein Hans als gesundheitsgefährlich und wird es deshalb als zum Bewohnen ungeeignet erklärt, so hat der Eigentümer die angeordneten Verbesserungen vorzunehmen, widrigenfalls das Haus ge-sehlossen wird. Kann den Uebelständen nicht abgeholfen werden, so ist das Haus abzubrechen. Wenn dagegen der Eigentümer eines solchen Hauses die von der Ortsbehörde angeordneten Verbesserungen selbst ausführt und das Haus dadurch wieder bewohnbar macht, so hat die Behörde anf seinen Antrag ihm eine Rentensehuld auf das Grundstück in einem eharging order zu bestellen. Die Rentenschuld wird für 30 Jahre dem Grundstück auferlegt und beträgt 6% des für die Verbesserungen aufgewandten Kapitals. Dadurch wird das Kapital verzinst und amortisiert. Die Rente hat den Vorrang vor allen anderen auf dem Grundstück ruhenden Lasten mit Ausnahme der öffentlichen Abgaben. Der Rentenschuldbrief ist auf andere Personen übertragbar.

Ist ein Haus zwar nicht selbst zum Bewohnen ungeeignet, hindert es aber durch Entziehung von Luft und Licht oder in anderer Weise die Beseitigung gesundheitsgefährlieher Zustände der Nachbarhäuser (obstructive building), so kann das Grundstück enteignet und das Haus abgebrochen werden, wenn der Eigentümer nicht vorzieht, Eigentümer des Grund und Bodens nach Abbruch des Hauses zu bleiben. In diesem Falle erhält er nur den Wert des abgebroehenen Hauses ersetzt.

Erfüllen die Ortsbehörden die ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, so Verbindung stehen, vor allem aber weil können sie hierzu gezwungen werden. Doch

ausgeführt werden müssen.

Luft zu schaffen und um auf dem enteig- Marktpreise zu ersetzen. neten Grund und Boden, soweit er nicht Plätzen verwendet wird, neue, allen Anfor- Städten, wie in London, Liverpool, Bristol, derungen entsprechende Häuser für die ar- Edinburgh, Glasgow u. a. umfangreiche migung des Ministeriums die Enteignung beitenden Klassen ausgeführt worden. kleinerer Häusergruppen (von weniger als gung des Ministeriums (für London des Staatssekretärs des Innern, für andere Bezirke des Local government Board) und der Bestätigung des Parlaments. In dem Besehlusse ist zugleich Vorsorge dafür zu treffen, daß an Stelle der abgerissenen Häuser neue Häuser errichtet werden, die zu Wohnungen für die arbeitenden Klassen bestimmt sind, und zwar müssen sie in enthalten, als in den abgerissenen Häusern gewohnt haben, in den anderen Bezirken für soviel Personen, als von dem Ministerium bestimmt wird.

Die Durchführung aller dieser Maßregeln durch seine Bestimmungen über die für die Nach den früheren Gesetzen mußte für die vorhanden ist oder die Vorschriften der örtenteigneten Häuser der volle Marktpreis, liehen Polizeivordnungen nicht beachtet sind. der nach dem bisherigen Mietertrag be- Jede Gemeinde ist verpflichtet, eine örtliche

Vorschriften für London und die ländlichen rechnet wurde, gezahlt werden. Das Gesetz Bezirke einerseits und für die städtischen von 1890 hat dagegen für die Berechnung Bezirke andererseits. Unterläßt oder ver- der Entschädigungssumme folgende Normen weigert die Ortsbehörde in London oder in einem ländlichen Bezirke, ein gesundheitsgefährliches Hans zu schließen oder niederzureißen oder ein obstructive building abzubrechen, so hat an ihrer Stelle der Grafschaftsrat (county council) diese Maßregeln anzuordnen und nötigenfalls auf Kosten des Ortsbezirkes ausführen zu lassen. In den anderen städtischen Bezirken können diejenigen Haushaltungsvorstände, welche über den gesundheitsgefährlichen Zustand eines Hauses Beschwerde geführt haben, sich an das Ministerium (Local government Board) wenden, wenn die Ortsbehörde binnen drei Monaten, nachdem ihr über die Beschwerde Bericht erstattet worden ist, die erforderlichen Maßregeln nicht angeordnet hat. Das Minisweigert die Ortsbehörde in London oder in festgesetzt: 1. Beruhte der bisherige Miet-Maßregeln nicht angeordnet hat. Das Minis-terium hat sodann eine Untersuchung zu rungen entsprochen hätte und zu mensch-veranstalten und nach deren Ergebnissen an lichen Wohnungen hätte benutzt werden die Ortsbehörde Befehle zu erlassen, die können, so ist nur der Wert der nach dem geführt werden müssen. Abbruch verbleibenden Baumaterialien zu Nicht selten ist es aber geboten, ganze ersetzen. — In allen Fällen ist jedoch der Häusergruppen niederzulegen, um Licht und Wert des Grund und Bodens nach dem

Auf Grund dieses Gesetzes sind in den zur Anlage von Straßen und öffentlichen letzten Jahrzehuten namentlich in den großen beitenden Klassen zu errichten. - In allen Unternehmungen zur Verbesserung der Bezirken kann die Ortsbehörde mit Geneh- Wohnungsverhältnisse im Interesse der ar-

16. Baupolizei in Italien. Auch in Italien 15 Häusern) beschließen. Sobald jedoch hat der Staat die soziale Aufgabe der Baupolizei ein Eigentümer Widerspruch hiergegen er- erkannt und durch gesetzliche Vorschriften held, bedarf der Beschluß der Bestätigung den Kampf gegen die Wohnungsnot der des Parlaments. Größere Häusergruppen ärmeren Klassen der Bevölkerung eröffnet. können dagegen zu diesem Zweeke nur in Schon die zur Ausführung des G. v. 20./III. den städtischen Bezirken enteignet 1865 erlassenen königl. Dekrete v. 8./VI. werden. Der Beschluß bedarf der Genehmi- 1865 und 6./IX. 1874 enthielten einige Vorschriften hierüber. An deren Stelle ist das Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege v. 22./XII. 1888 getreten (Legge per la tutela della igiene e della sanità pubblica), das durch die GG. v. 26./VI. 1902 und 26./II. 1904 in einigen Bestimmungen abgeändert worden ist. Nach Art. 39 dürfen neuerbaute oder umgebaute Häuser erst nach Genehmigung des Bürgermeisters (sindaeo) London Wohnungen für soviel Personen bewohnt werden. Die Genehmigung darf nur auf Grund einer von einem sachverständigen Beamten geführten Untersuchung erteilt und muß versagt werden, wenn die Mauern nicht genügend ausgetroeknet sind, das Haus Mangel an Luft und Lieht hat, hat aber das Gesetz wesentlich erleichtert die Aborte der Zahl und Beschaffenheit nach nicht genügend sind oder sonst irgend Enteignungen zu zahlenden Entschädigungen. ein offenbar gesundheitsschädlicher Zustand

Polizeiordnung über die öffentliche Gesund- gemessene heitspflege abzufassen, die der Bestätigung, Abänderung und Ergänzung durch den Minister des Innern unterliegt. Kommt eine Gemeinde binnen bestimmter Frist dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Minister die Verordnung selbst abfassen und erlassen (Art. 61). Nach der zur Ausführung des Gesetzes erlassenen königl. V. (Regolamento per l'applicazione della legge etc.) v. 8./X. 1889 Art. 84 müssen als gesundheitssehädlich solche Wohnhäuser betrachtet werden, die weniger als 10 qm bebauter Fläche auf einen Einwohner haben oder deren Wohnräume nicht mindestens 8 qm Grundfläche und 25 kbm Luftraum auf ieden Bewohner besitzen. Auf Grund des Berichtes eines Beamten der Gesundheitspolizei kann der Sindaco ein Haus für unbewohnbar erklären und dessen Schließung anordnen, ohne daß dem Eigentümer ein Schadenersatzanspruch zusteht (G. Art. 41). Freilich hat es sich auch in Italien gezeigt, daß mit dem Erlaß gesetzlicher Vorschriften noch nicht viel erreicht ist. Die eigentlichen Schwierigkeiten beginnen erst, wenn es sich darum handelt, die gesetzlichen Bestimmungen zur Ausführung zu bringen.

Auch das G. v. 12./VI. 1902 zum Schutz und zur Erhaltung der Monumente und Kunstwerke enthält Bestimmungen, die der Baupolizei angehören. Es bezieht sich auch auf Gebäude, die geschiehtlichen oder künstlerischen Wert haben, jedoch nicht auf solche, deren Erbauer noch lebt, oder die erst seit 50 Jahren erbaut sind (Art. 1). Aeltere Gebäude, die geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sind in die von dem Minister des Unterriehts aufzustellende Liste aufzunehmen, solche, die sieh im Eigentum von Privatpersonen befinden, aber nur auf deren Antrag, es sei denn, daß sie von außerordentlichem Werte (li sommo Jede Veräußerung valore) sind (Art. 23). muß dem Minister angezeigt werden. Der Staat hat ein Vorkaufsrecht, das innerhalb dreier Monate nach der Anzeige von der Veräußerung geltend zu machen ist. Auch steht jeder Korporation und Anstalt mit juristischer Persönlichkeit das Recht der Enteignung zum Zwecke der Erhaltung des Gebäudes zu (Art. 6, 7). Bauliche Arbeiten, durch die die Außenseiten geändert werden, bedürfen der Genehmigung des Ministers (Art. 10). Für Neubauten in der Umgebung soleher Gebäude können besondere Anforderungen (insbesondere die einer bestimmten Entfernung) gestellt werden, damit nicht die Perspektive und die Belenchtung be-einträchtigt werden. Doch ist für derartige Beschränkungen der Baufreiheit eine an-

gemessene Entschädigung zu gewähren (Art. 13).

Literatur: Was die technische Literatur betrifft, so genügt es auf die Schriften von Stübben zu rerweisen: "Hygiene des Städtebaues" in dem Handbuch der Hygiene, herausg. von Th. Wegl, Bd. IV (1896) S. 397-518; und "Der Städtebau" in dem Handbuch der Architektur IV Abt. 9 (2. Auft. 1907). — Deutschland. Eine übersichtliche, aber zum großen Teil veraltete Zusammenstellung der wichtigeren Baupolizeigesetze und Verordnungen gibt Leuthold in Hirth's Annalen des Deutschen Reichs 1879 S. 807 bis 890. - Ein Auszug aus 20 deutschen und 5 ausländischen städtischen Bauordnungen in tabellarischer Form findet sich in der Schrift von Stübben, Hygiene des Städtebaues S. 476 fg. -Denkschrift (bearbeitet im Reichsamt des Innern) über die Wohnungsfürsorge im Reiche und in den Bundesstaaten. (Anlagen zu den stenograph. Berichten über die Verhandlungen des Reichstags 1904 Bd. IV Nr. 471.) In dem Anhang sind die auf die Wohnungspolizei und Wohnungsfürsorge bezüglichen Gesetze und Verordnungen der deutschen Staaten abgedruckt. -Loening , Verwaltungsrecht S. 451—474. — G. Meyer, Verwaltungsrecht (2. Aufl.) Bd. 1 S. 198-204. - Preußen. von Rönne, Baupolizei des preußischen Staats (2. Aufl. 1872). Jäschke, Preußische Baupolizeigesetze (5. Aufl., herausg. von Seydel 1882). - Battz, Preuß. Baupolizeirecht (3. Aufl. 1905). — Bayern. Englert, Bayr. Bauordnung (3. Aufl. 1906). — Sachsen, Rumpett, Sächs. Baugesetz (3. Aufl. 1904, mit ausführlichen und ausgezeichneten Erläuterungen). - Württemberg. Bitzer, Württemb. Bauordnung 1872. — v. Sehmieder, Württemb. Bauordnung 1896. — Hessen. Gtässing, Allg. Bauordnung 1906. — Siegert, Wohnungsfürsorge im Großherzogtum Hessen (1907). - Elsaß-Lothringen. Förtsch und Caspar, Elsaß-Lothr. Baurecht (1878). — Oesterreich. Gluth, Art. "Baurecht u. Baupolizei" in dem Oesterr. Staatswörterbuch, herausg. von Mischler u. Ulbrich (2. Aufl. 1904) Bd. 1 S. 403-416. - Simony, Die Bauordnung in Oesterreich in den Schriften des Vereins f. Sozialpolitik Bd. XCV (1901) S. 249-274. - Frankreich. Außer den Lehr- und Handbüchern des Verwaltungsrechts (insbes. Aucoc, Conférences sur l'administration et le droit administratif III) Guillaume, Traité pratique de voirie urbaine (2. éd. 1899). - Jourdan, Législation sur les logements insalubres (1904). -England. v. Gneisl, Engl. Verwaltungsrecht (3. Auft. 1884) Bd. II S. 845-859. - Aschrott in Schriften des V. f. Sozialpolitik Bd. XXX (1886) S. 103 fg. — Bölzow in Schriften des V. f. Sozialpolitik Bd. XCVII (1901) S. 105 fg. -W. C. Glen, Law relating to Public Health and Local government 2 vol. (13. ed. 1906). - Allan, The Housing of the Working Classes Act (1901). Elliol, Public Health Acts (2. cd. 1907). -Vgl. auch die Literaturangaben zu dem Artikel "Wohnungsfrage". E. Loening. "Wohnungsfrage".

Baxter, Robert Dudley,

geb. 1827 zu Doncaster (Yorkshire), gest. als Sachverwalter und Vorstandsmitglied der "Statistical Society" in London am 17./V. 1875 zu

London.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen, sämtlich in London erschienenen Schriften in Buchform: The Volunteer Movement, its progress and wants, 1860. — The Budget and the Income Tax, 1860. — The Franchise returns and the Boronghs, 1866. — The Redistribution of Seats and the Counties, 1866. — Railway Extension and results, 1866. — The National Income, 1868. — Results of the General Election of 1868, 1869. — Taxation of the United Kingdom, 1869. — The foreign cattle market bill, 1869. — English Parties and Conservatism, 1870. — National Debts, I. u. 2. Aufl, 1871. — Political progress of the Working Classes, 1871. – National income and taxation, 1871. — Recent progress of National Debts, 1874. -Local Government and Taxation, 1874.

Lippert-Meitzel.

Bazard, Saint-Amand,

geb. 19./IX. 1791 zu Paris, gest. 29./V11. 1832 in Courtry bei Montfermeil. Nach der Restauration schloß er sich der republikanischen Opposition an, wurde ein Hauptführer der französischen Karbonari, gründete die republikanische Gesellschaft der Amis de la vérité und wurde infolge eines mißlungenen Aufstaudes in contumaciam zum Tode verurteilt. Er wurde jedoch begnadigt und von Olinde Rodrigues für die Lehre Saint-Simons gewonnen. Mit Enfantin unternahm er die Ausbildung der Theorie Saint-Simons und eröffnete 1828 zu Paris Vorlesungen darüber. Seine Zutaten zum Ausbau des Systems beschränkten sich im wesentlichen auf Beseitigung aller Klassen- und Standesunterschiede, Aufhebung und Uebertragung des Erbrechts auf den Staat behufs Verteilung der Hinterlassen-schaften an die befähigtsten Genossen, an die tüchtigsten Arbeiter. Zwei Oberpriester, Bazard und Enfantin, standen der Gemeinde der St-Simonisten vor; als letzterer die Emanzipation des Fleisches predigte, legte Bazard sein Amt nieder, 11./XI. 1831. Er versuchte eine neue Gesellschaft zu gründen und veröffentlichte gegen Enfantin: Discussions morales, politiques et religieuses, 1. Partie, Paris 1832. Das Hauptwerk der Schule, dessen Inhalt

sich mit dem der Vorlesungen deckt, betitelt sich: "Doctrine de Saint-Simon. Exposition." lière année 1828—1829. Hième année 1830. Zusammen mit Enfantin veröffentlichte Bazard: Religion Saint-Simonienne. Lettre à M. le Président de la chambre des Députés (1830). - Ferner übersetzte er 1828: Bentham, Defence of usury. - An den St.-Simonistischen Organen "Le Producteur" (1825-1827). "l'Organisateur" (1828—1831) und "Globe" (1830—1832) war Bazard ein eifriger Mitarbeiter.

Vgl. über Bazard: Die Literatur über d. Saint-Simonismus in d Art. "Saint-Simonismus". - Leroux-Reynand: L'encyclopédie nouvelle, 1887.

Paris 1839-42, T. 2. - Einleitung zur "Exposition de la doctrine de Saint-Simon" in der Brüsseler Ausgabe von 1831. — J. Ruppert: Das soziale System Bazards, Würzburg 1890. C. Meitzel.

Beamtenvereine s. Berufsvereine.

Beaujon, Autoine,

geb. am 28./VI. 1853 im Haag, gest. am 12./XII. 1890 in Heidelberg. Er studierte 1870—1875 zu Leiden Staatswissenschaften, Nationalökonomie und Statistik und war 1875 - 1884 im Niederländischen Finanzministerium im Haag tätig. 1884 wurde er zum außerordeutlichen Professor der Statistik an der Amsterdamer Universität sowie zum Direktor des von der Vereinigung für Statistik soeben begründeten Statistischen Instituts berufen. Daneben wurde ibm 1885 auch die ordentliche Professur für Nationalökonomie an der Amsterdamer Universität übertragen.

Beaujon war überzeugter Freihandler und bekämpfte lebhaft den Schutzzoll, besonders aber die Lehre von Friedrich List (s. die unten angegebene Schrift: Handel en handelspolitiek).

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Soziale Wiskunde, Amsterdam 1884 (Antrittsvorlesung). - The history of Dutch seafisheries, their progress, decline and revival, London 1884. (Gekr. Preisschrift d. internat. Fischereiausstellung von 1883.) Dasselbe in holländ. Uebertragung u. d. Tit.: Overzicht der geschiedenis van de Nederlandsche zeevischerijen. Leiden 1885. — Henry Fawcett. Haarlem 1886. — Handel en handelspolitiek. Haarlem 1888. —

Er war Herausgeber der seit 1884 erscheinenden "Jaarcijfers" (statistisches Jahrbuch des Königreichs der Niederlande und seiner Kolonieen) und der 1885 gegründeten Zeitschrift "Bijdragen van het Statistisch Instituut". Seit 1888 war er Mitglied der Redaktion des "Eco-

nomist".

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Artikeln in Zeitschriften: 1. Bulletin de l'Institut internat. de statistique. Tome II. Rome 1887: Sur la question des index numbers. - 2. de Economist. 1877: Een tolverbond met Belgie? 1879: Jets over ons armwezen. 1881: De surtaxe d'entrepôt in Duitschland. 1882: Nog iets over de weelde. 1889: Wiskunde in de economie. 3. de Gids. 1882: Eene bladzijde uit de geschiedenis van het protectionisme in Nederland. — 4. Journal de la Société de statistique de Paris. 1885: Un statisticien néerlandais au XVIIIº siècle (W. Kersseboom). 1888: Fécondité des mariages aux Pays-Bas — 5. Revue de Belgique. 1883: L'Etat et l'alcool. — 6 Revue de l'économie politique. 1890: A propos de la théorie du prix. - 7. Zahlreiche Aufsätze in den "Bijdragen van het Statistisch Instituut".
— 8. Jahrbb. für Nat. u. Statistik, N. F. XVIII, 1889: Die volkswirtsch. Literatur Hollands i. J.

Vgl. über Beaujon: Blenck, A. Beaujon, Nekrolog in der Zeitschrift des k. preuß, statist. Bureaus, Jahrg. XXX, Berlin 1890. — N. G. Pierson: A. Beaujon, Nekrolog in "de Economist", Jahrg. 1891, S. 1 fg.

Beccaria, Marchese Cesare Bonesana de,

geb. zu Mailand am 15./III. 1738, gest. ebenda am 28/XI. 1794. Das Studium der Schriften der Enzyklopädisten und Montesquieus führten ihn zu volkswirtschaftlichen und rechtsphilosophischen Forschungen, deren literarische Früchte, insbesondere sein berühmtes Werk "Dei delitti e delle pene", ihm 1769 eine Berufung auf den eigens für ihn gegründeten Lehrstuhl der Kameralwissenschaften in Mailand (später nach Pavia verlegt) einbrachten.

Mit der physiokratischen Doktrin verband Beccaria seine Charakterisierung der Landwirtschaft als einziger produktiver Tätigkeit im Gegensatze zu der sterilen der Manufakturen und Gewerbe. Gegner aller Monopole und Privilegien sowie der Beschränkungen des Binnenhandels, vertrat er im Außenhandel, je nach Lage des Marktes, eine Schntzpolitik für die Getreideausfuhr. Den Plan eines allgemein anzuwendenden Dezimalsystems hat Beccaria zuerst ent-

wickelt.

Beecaria veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Werken in Buchform: Del disordine e de rimedii delle monete nello stato di Milano. Lucca 1762. — Dei delitti e delle pene. Livorno 1764. Dieses Werk, in dem Beccaria zuerst als Gegner der Todesstrafe anftrat, und durch welches er den Anstoß zur Umgestaltung des gesamten Strafrechts gab, ist in fast alle Sprachen Europas übersetzt worden. Deutsche Uebersetzungen von Bergk, Leipzig 1798 u. 1817; von Gareis, Leipzig 1841; von Glaser, Wien 1851, 2. Aufl. ebd. 1876; von Esselborn, Leipzig 1905. - Prolusione alle sue lezioni di scienze eamerali, Pavia 1769 (Antrittsvorlesung). Engl. Uebersetzung u. d. Tit.: Discourse on public economy and commerce. London 1769. Französ. Uebersetzung: Lausanne 1769. — Sui pesi e sulle misure. Livorno 1780. (In diesem Werke entwickelte Beccaria zuerst den Plan eines Dezimalsystems) — Seine nationalökonomischen Vorlesungen "Elementi di economia pubblica" wurden erst nach seinem Tode veröffentlicht in dem Custodischen Sammelwerk "Scrittori classici Italiani di economia politica. Parte moderna. T. 11. 12. Mailand 1804. Werk ist unvollendet geblieben. Dasselbe: Neu druck in Ferrara, Prefazione al vol. III, serie 1, della Biblioteca dell' Economista Turin 1852; dasselbe in französ. Uebers. u. d. T.: Principes d'économie politique appliquée à l'agriculture. Paris 1852 — Ferner lieferte Beccaria viele Aufsätze für die von ihm herausgegebene Zeitschrift "Il Caffé" Eine Gesamtausgabe seiner Werke erschien Mailand 1821—22 und, hrsg. von Villari, Florenz 1854.

Vgl. über Beccaria: Villa, vita e scritti del marchese Beccaria. Mailand 1821. — Cantù, Beccaria e il diritto penale. Florenz 1862; das-

selbe in französ. Uebersetzung: Paris 1885. — Rinaldini, Beccaria, Wien 1865. — Amati e Buecellati, Beccaria e l'abolizione della pena di morte. Mailaud 1872. - Artikel "Beecaria" in: Biographie universelle. Nouv. éd.; Wurzbach, Biograph. Lexikon d. Kaisertums Oesterreich; Allgem. Encyclopaedie von Ersch u. Gruber; Staatslexikon von Rotteck u. Welcker, 3. Aufl.; Staatswörterbuch von Bluntschli. - Einleitung zu: C. Beccaria, Ueber Verbrechen u. Strafen. Deutsche Uebersetzung von Esselborn, Leipzig 1905. — Blanqui, Gesch. d. polit. Oekonomie, Bd. 2. Karlsruhe 1841, S. 461-67 (Auszug aus: Pecchio, Storia della economia pubblica in Italia. Lugano 1832). — Schwarzkopf, Beiträge z. Gesch. d. nationalökon. Studien in Italien. Straßburg 1872, S. 75-82.

Becher, Johann Joachim,

geb. vermutlich 1625 zu Speyer (nach eigener unwahrscheinlicher Augabe 1635); gest. 1682 (oder 1685) zu London. Er war Autodidakt. Seine Studien erstreckten sich auf fast alle Wissenschaftszweige, insbesondere Mathematik, Physik, Medizin, sodann aber auch Theologie, Linguistik, Jurisprudenz und Kameralistik. Vom Jabre 1664 an widmete Becher sein Hauptstudium der Hebung der Volkswirtschaft. 1666 ging er als Kaiserlicher Rat und Mitglied des Kommerzkollegiums nach Wien, wo er Pläne zu großartigen Manufakturen entwarf und die Errichtung einer österreichisch-indischen Handelsgesellschaft betrieb. 1676 fiel er in Wien in Ungnade, ging zunächst nach den Niederlanden und dann nach England, wo er in Schottland und Cornwallis Bergwerksstudien getrieben hat.

Von seinen Verdiensten auf anderen Wissenschaftsgebieten, insbesondere auf dem Gebiete der Chemie, ist hier abzusehen. Becher war einer der bedeutendsten deutschen Merkantilisten und hat sich große Verdienste um die Hebung des Handwerks, der Manufaktur und des Kaufmannswesens erworben. Er hat die Wirtschaftspolitik seiner Zeit, besonders diejenige Oesterreichs, mannigtach beeinflußt.

Bechers kameralistisches Hauptwerk ist: Politischer Discurs von den eigentlichen Ursachen des Auff- und Abnehmens der Städt, Länder und Republicken, in specie wie ein Land volckreich und nahrhafft zu machen und in eine rechte Societatem civilem zu bringen (1667); dasselbe, 2. Aufl. 1673; dasselbe, 3. Aufl. 1688; dasselbe, 4. Aufl. 1721; dasselbe, 5. Aufl. 1754; dasselbe, 6. Aufl. 1759.

Vgl. über Becher: Bucher, Das Muster eines nützlichen Gelehrten in der Person H. D. Bechers, Nürnberg 1722. - Allgemeine deutsche Biographie, Bd. II, Leipzig 1873, S. 201fg. -Geschichte der Nationalökonomik, Roscher, München 1874, S. 270—289. — Hatscheck, Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien, Leipzig 1886. (A. u. d. T.: Schmollers staatsund sozialw. Abhandlungen, VI, 1.) — H. d. St., I. Aufl. Bd. II, Jena 1891, S. 346 fg. — v. Erdberg-Krezenciewski, R., Johann Joachim Becher. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomik, Jena 1896. (A. u. d. T.: Staats-

wissensch. Studien, hrsg. von L. Elster, VI, 2.) - Henbaum, Joh. Joachim Becher. (Monatshefte d Comenius-Ges., Jahrg. 1900, S. 154-174.) — Die Knltur, Wien, Jahrg. 1904, S. 192-206.

— Ueber Bechers kolonialpolitische Pläne (Dentsche Kolonialzeitung, Jahrg. 1905 Nr. 48.)

— Die Gegenwart, Jahrg. 1906 Nr. 20.

Meitzel.

Becher, Siegfried,

geb. am 28 II. 1806 zu Plan in Böhmen, gest. am 4./III. 1873 zu Wien. Er wurde 1835 Professor der Geschichte und Handelsgeographie am Wiener polytechnischen Institute und war 1848-1852 als Ministerialrat im Handelsministerium tätig. Seitdem wirkte er mehrfach bei größeren industriellen und kaufmännischen Unternehmungen mit.

Seine zahlreichen Schriften über österreichische Bevölkerungs-, Handels- und Zollstatistik sind jetzt vollständig veraltet.

Von bleibendem Werte sind dagegen die zwei Werke: Das österreichische Münzwesen von 1524-1838, in historischer, statistischer und legislativer Hinsicht, mit besonderer Rücksicht der Münzverhältnisse fast aller in Europa während dieser Zeit kursierenden Gold-, Silberund Kupfergeldsorten usw., 2 Bde, Wien 1838. — Die Organisation des Gewerbewesens, Wien

Vgl. über Becher: Wurzbach, Biograph. Lexikon des Kaisertums Oesterreich, Bd. I, Wien 1856. Lippert-Meitzel.

Becker, Karl,

geb. am 2./X. 1823 zu Strohausen in Oldenburg, gest. als kais. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat a. D. am 20./Vł. 1896 zu Charlottenburg bei Berlin. Er übernahm 1855 die Leitung des Großh. Oldenburgischen Statistischen Bureaus und wirkte 1872 bis 1891, wo er in den Ruhestand trat, als Direktor des Kaiserlichen Statistischen Amtes in Berlin.

Unter seiner Leitung erschienen: Statistische Nachrichten über das Großherzogtum Oldenburg, 13 Hefte, Oldenburg 1857-72 — Die Statistik der Rechtspflege im Großherzogtum Oldenburg. - Ferner beteiligte sich Becker als Mitredakteur an dem "Magazin für die Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogtum Oldenburg, 9 Bde, 1860-69. — Weiter: Vierteljahrshefte (später) Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1873 fg. — Statistik des Deutschen Reiches (102 Bde). — Statist, Jahrbuch für das Deutsche Reich (10 Jahreg.).

Die meisten Arbeiten Beckers sind anonym in den amtlichen Veröffentlichungen des oldenburgischen statistischen Bureaus und des sta-tistischen Amtes des Deutschen Reiches usw.

erschienen.

Becker veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Zur Berechnung von Sterbetafeln an die Bevölkerungsstatistik zu stellende Anforderungen, Berlin 1874.

Er veröffentlichte in Zeitschriften und Sammelwerken unter seinem Namen: a) Zeitschrift des k. preuß. statistischen Bureaus, 1869: Preußische Sterbetafeln, berechnet auf Grund der Sterblichkeit in den Jahren 1859 bis 1864, auch Vergleich mit fremden Sterbetafeln. — b) Programm der 9. Session des internationalen statistischen Kongresses, V Sektion, Budapest 1876, S. 197fg.: Die Handelsbilanz und die Statistik des auswärtigen Handels. — c) Deutsche Revue, 1884: Die Organisation der amtlichen Statistik im Deutschen Reiche. - d) Jahrb. f. Ges. und Verw., XI, 1887: Unser Verlust durch Wanderung. — e) Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 1889: Deutsche Sterbetafel, gegründet auf die Sterblichkeit der Reichsbevölkerung in den 10 Jahren 1871/72 bis 1880/81 (nebst Erläuterungen und Vergleichungen mit anderen Sterbetateln). — f) Allgemeines statistisches Archiv, brsg. von v. Mayr, II, 1891 92: Die Jahresschwankungen in der Häufigkeit verschiedener bevölkerungs- und moralstatistischer Erscheinungen.

Eine bedeutende, aber wegen seiner der Pensionierung vorhergegangenen Erkrankung von Geheimrat Schumann vollendete Arbeit ist: Stand und Bewegung der Bevölkerung des Dentschen Reiches und fremder Staaten in den

Jahren 1841–1886 (Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. XLlV, Berlin 1892).

Vgl. über Becker: Zur Geschichte des Kais. Statistischen Amtes. Karl Becker (Nekrolog), enthalten in Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, V. Jahrg. 1896, Heft 3, S. 1fg. — Blenck, Karl Becker (Nekrolog) in Zeitschrift d. k. preuß, statist, Bureaus, Jahrg. 1897. — P. Kollmann, Karl Becker (Biograph. Jahrbuch u. Deutscher Nekrolog, Bd. I 1897, S. 12-39). — Derselbe, Karl Becker (Allgem. Statist. Archiv, Bd. V 1899, S. 366-331).

Meitzel.

Beckmann, Johann,

Begründer der Technologie, geb. am 4./VI. 1739 zu Hoya, gest. am 3./II 1811 zu Göttingen, wo er seit 1770 als Professor der Oekonomie (und Kameralistik) an der Universität wirkte. Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen

Schriften in Buchform:

Gedanken von der Einrichtung ökonom. Vorlesungen, Göttingen 1767. - Grundsätze der dentschen Landwirtschaft, Gött. 1769; 6. Ausg. 1806. — Physikal. ökonom. Bibliothek, 23 Bde, Gött. 1770-1810. — Anleitung zur Technologie oder zur Kenntnis der Handwerke, Fabriken, Manufakturen usw., Gött. 1777; 6. Ausg. 1809. — Grundriß zu Vorlesungen über die Naturlehre, Gött. 1779; 2. Ausg. 1785. - Beiträge zur Gekonomie, Technologie, Polizei- und Ka-meralwissenschaft, 12 Bde, Gött. 1779—1791. — Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, 5 Bde, Leipzig 1780—1805; dasselhe, ins Englische übers. von W. Johnston, 4 Bde, London 1797—1814; dasselbe, 4. Ausg. dieser Uebers. veranst. von F. u. J. W. Griffith, 2 Bde, ebenda 1846. - Anleitung zur Handlungswissenschaft, Gött. 1789. - Vorbereitung zur Warenkunde,

Ferner war er der Herausgeber von Justis (s. d.) "Abhandlung von den Manufakturen und Fabriken" in 2. Ausg. (2 Bde, Berlin 1780) und der 3. von ihm vermehrten Ausg. von Justis "Grundsätze der Polizeiwissenschaft" (Gött. 1782).

Vgl. über Beckmann: Ersch und Gruber, Enzyklopädie, Bd. VIII (Leipzig 1822), S. 304 fg., mit Nachweis weiterer Biographicen über ihn. Exner, Joh. B., der Begründer der technolog.
 Wissenschaften, Wien 1878.

Lippert-Meitzel.

Becmann (Beckmann), Joh. Christ.,

geb. am 13./IX. 1641 zu Zerbst, gest., nach fruchtbarer akademischer Lehrtätigkeit in den Fächern der Geschichte, Politik, Philologie und Theologie, am 6/III. 1717 zu Frankfurt a. O.

Seine volkswirtschaftlichen Auschauungen standen unter der Herrschaft des geläuterten

Merkantilismus.

Von staatswissenschaftlichen Schriften ver-

öffentlichte er in Buchform:

Meditationes politicae, 1679. — Conspectus doctrinae politicae, 169t. — Zu erwähnen sind ferner seine commentationes zu Hugo Grotius, De jure belli et pacis.

Vgl. über Becmann: Art. Becmann in: Allg. Enzyklopädie von Ersch und Gruber; Allg. Deutsche Biographie; Histor.-Literar. Handbuch von Hirsching. Lippert-Mcitzel.

Bede.

1. Die Entstehung der landesherrlichen Bede. 2. Die allgemeine Bedeutung der Bede. 3. Der Untergang der Bede. 4. Andere Abgaben mit dem Namen Bede. 5. Analogieen in außerdeutschen Staaten.

1. Die Entstehung der landesherrlichen Bede. In den Kapitularien der Karolinger, sodann in den Privilegien über die Exemption der geistlichen Besitzungen und ihren Schutz gegen die Vögte finden wir zuerst vereinzelte Andeutungen über eine Abgabe, welche die Inhaber der gräfliehen Rechte von den Insassen ihrer Geriehtsbezirke erheben. Im 13. Jahrh. tritt uns die Abgabe in greifbaren Formen entgegen. Alle deutschen Landesherren haben bis zum 12., spätestens bis zum 13. Jahrh. in ihren Gebieten eine Steuer eingeführt, welche in den Urkunden als petitio, precaria, exactio, collecta, tallia, deutsch als Bede, Schatz, Schoß, Steuer (insbesondere in Süddeutschland) bezeichnet wird. Ihren Namen petitio, Bede (d. h. Bitte) hat sie daher, daß sie ursprünglich eine freiwillige Leistung war; doch gebraucht sehon eine Urkunde des beginnenden 13. Jahrh. die charakteristische Zeit nämlich kraft der gräflichen Gerichts-

2 Bde, Gött. 1795—1800. — Entwurf einer habetur, und auch andere Nachrichten lassen allgem. Technologie, Leipzig 1806. — die Bede, mindestens für das letztgenannte Jahrhundert, als eine von Bewilligung unabhängige, jährlich ein-, zwei- oder dreimal gezahlte Abgabe erscheinen. Die Zahlung erfolgt anfangs teils in Naturalien, teils in Geld; seit dem 13. Jahrh. ist das erstere Ausnahme. Der Idee nach sollte die Bede Vermögenssteuer sein: tatsächlich jedoch wurden in der Regel nur Grundbesitz und Gebäude berücksichtigt, und zwar sowohl in der Stadt wie auf dem Lande. In der Abschätzung des Grundbesitzes zeigen sieh ersten Male in Deutschland die schwachen Anfänge einer Bouitierung. Die Bede lastet in den meisten Territorien auf der Gemeinde; sie ist nicht eine Steuer für die Gemeinde; aber den einzelnen Gemeinvom Landesherrn bestimmte den sind Summen aufgelegt, die sie auf die bedepflichtigen Personen innerhalb des Gemeindebezirkes zu verteilen haben und für deren unverkürzte Zahlung sie haftbar sind. Bedepflichtig ist die große Masse der Territorialinsassen; indessen bestehen auch namhafte Ausnahmen. Bedefreiheit genießt zunächst die Geistlichkeit für einen Teil ihrer Besitzungen; für einen anderen mußte die Steuer gezahlt werden. Frei von Bede sind ferner, und zwar, wie es seheint, vollständig, die ritterlichen Besitzungen; nur die Freiheit der neu hinzuerworbenen Bauerngüter wurde der Ritterschaft vom Landesherrn bestritten. An die ritterlichen schließen sich die Besitzungen der bäuerlichen Lehusleute und solehe, denen durch spezielles Privileg Bedefreiheit gewährt ist. Bevorzugt in bezug auf die Bedepflicht sind endlich die Städte: der Landesherr befreite die Stadt von der Abgabe oder setzte sie herab oder fixierte sie wenigstens. Diese besondere Regelung der Bedepflicht gilt als eine der "Freiheiten" der mittelalterlichen Stadt. Immerhin gehören die Bürger jedoch zu den bedepflichtigen Ständen. - Weil die ritterliehen Besitzungen von der Bede frei geblieben sind, hat man in ihr eine Abgabe gesehen, die der Landesherr von den nicht ritterliehen Untertanen als Entsehädigung dafür erhob, daß er mit seiner Dienstmannschaft den Reichskriegsdienst und die Landesverteidigung allein besorgte. Indessen die Bede ist kein Entgelt für eine andere Leistung, knüpft an nichts Aelteres an, sondern ist etwas durchaus Neues, eine Abgabe, die die Landesherren im Zusammenhang mit der allgemeinen Ausbildung ihrer territorialen Stellung neu einführten.

2. Die allgemeine Bedeutung der Bede. Die Bede ist eine Steuer; sie wird erhoben kraft öffentlichen Rechts, in älterer Wendung: petitio dominorum pro mandato barkeit, später der landesherrlichen Gewalt.

Bede 736

Wenn das moderne Staatsrecht verlangt, überall suchen Landleute, um von der daß die Steuern dem Besten der Allgemeinheit dienen, so fehlt dieses Kriterium bei frei zu werden, das Bürgerrecht einer Stadt der Bede allerdings. Allein der Gesichtspunkt des ölfentlichen Interesses ist als zwingendes Motiv dem älteren Territorialstaatsrecht überhaupt fremd; und dennoch wahrnehmbarer Unterschied bestand ein zwischen öffentlichen und privaten Rechten. Das entscheidende Moment liegt juristisch wie nationalökonomisch darin, daß die Landesherren die vermehrten Bedürfnisse, welche die wachsende Selbständigkeit ihrer Stellung mit sich bringt, nicht durch eine Erhöhung der Einnahmen aus ihrem landwirtschaftlichen Besitze decken, sondern durch Leistungen derjenigen, denen gegenüber sie keinen privaten Rechtstitel geltend machen können, und daß sie die Steuer, wenigstens seit dem 13. Jahrh., überwiegend in Geld erheben; wir ersehen daraus, daß der staatlichen Verwaltung das alte naturalwirtschaftliche System nicht mehr genügt. Wenn man sodann den Steuercharakter der Bede mit dem Hinweis darauf bestritten hat, daß die ursprünglich in sehwankender Höhe gezahlte Abgabe im Laufe der Zeit fixiert und zu einer Reallast geworden sei, so ist dagegen einzuwenden, daß eine Abgabe bloß deshalb, weil ihre Höhe eine feste wird, nicht aufhört, Steuer zu sein. Nur in dem verliert sie ihren Steuercharakter, wenn sie wie eine einfache Reallast veräußert und von dem Erwerber wie ein privates Recht behandelt wird. Dies Schicksal hat die Bede in der Tat in einigen Territorien gehabt (s. unten), aber eben nur in einigen. - Die Bede ist nun, wenn man von den Zöllen absieht, die älteste deutsche Steuer. Die Meinung, in den Städten sei zuerst in Deutschland eine Steuer ausgebildet worden, gibt zwar dem richtigen Gedanken Ausdruck, daß die Voranssetzung für die Entstehung einer Steuer eine gewisse Entwickelung von Handel und Gewerbe ist. Wir bemerken jedoch, daß die Landesherren von dem allmählich eintretenden Fortschritt der wirtschaftlichen Kultur bereits in der Zeit durch die Einführung der Bede Nutzen ziehen, in welcher derselbe erst ein eigentümliches Städtewesen mit besonderer Verfassung hervorbringt. Die Bede ist älter als die speziell von den Städten geschaffene Steuer, die Accise (s. d. Art. oben Bd. I S. 20 fg.). Es liegt auf der Hand, daß die erste Einführung einer Steuer weitgehende Wirkungen auf das gesamte öffentliche und private Leben ausüben mußte: die Pachtverträge des 13. Jahrh. beschäftigen sich mit der Frage, ob der Pächter oder der Verpächter die Bede zu zahlen habe; i. J. 1274 wandern viele Untertanen des Bischofs welche die Bedepflicht damals erfuhr, war von Straßburg aus, weil er die Bede erhöht; eine verschiedene; wohl unzweifelhaft in

drückenderen Bedepflicht des platten Landes zu erwerben (dagegen wenden sich die Verbote des Pfahlbürgertums); um den Uebergang bedepflichtiger Grundstücke in die Hände des Bedefreiheit beanspruchenden Klerus zu verhindern, sind die ältesten landesherrlichen Amortisationsgesetze lassen. — Es sind die Landesherren, welche zuerst in Deutschland eine Steuer eingeführt haben; die Versuche der Könige (Heinrich IV., V. und Otto IV.) sind erfolglos geblieben; wo der König die Bede erhebt (in den Reichsterritorien), steht sie ihm zu, weil er hier über die landesherrlichen Rechte verfügt. In dieser Tatsache, daß es nicht . der König, sondern die Landesherren sind, welche sich des materiellen Machtmittels der Steuern bemächtigen, haben wir gewissermaßen die ganze deutsche Verfassungsgeschichte in nuce.

3. Der Untergang der Bede. manchen Territorien, insbesondere in den ehemals slavischen Landschaften des Ostens, ist die Einnahme der Bede dem Landesherrn im Laufe der Zeit ganz oder teilweise verloren gegangen. In Brandenburg z. B. besitzt er sie im 14. Jahrh., wie die bekannten Landbücher zeigen, nur noch an wenigen Orten; sie geht in die Hand der geistlichen und weltlichen Grundherren und der Städte über. Der Verlust derselben ist zusammen mit der Veräußerung weiterer staatlieher Rechte für die ostdeutschen Territorien in mehr als einer Hinsicht verhängnisvoll geworden; die Besonderheiten der letzteren in Verfassung, Verwaltung und namentlich in den sozialen Verhältnissen beruhen zum nicht geringen Teile darauf. In anderen Territorien ist die Bede dagegen als landesherrliche Einnahme im wesentliehen erhalten geblieben und hat dauernd einen wichtigen Gegenstand der landesherrlichen Verwaltung gebildet. Hier schritt man zu ihrer Beseitigung erst im 19. Jahrh., als die mittelalterlichen Lasten aufgehoben und das Steuerwesen neu geordnet wurde. Damals erörterte man in zahlreichen Schriften lebhaft die Frage, ob die Beden wahre Steuern seien (s. darüber die Arbeiten von Eigenbrodt, Gräser, Rive, woselbst sich weitere Streitschriften notiert finden). Die aus diesem Anlaß entstandene Literatur verdient auch heute noch, wo jene Frage keine praktische Bedeutung mehr hat, von seiten der Wissenschaft Beachtung; namentlich die Schrift des großherzoglich hessischen Finanzbeamten Eigenbrodt ist durch historisches Verständnis und Klarheit der Begriffe aus-Die tatsächliche Behandlung, gezeichnet.

Bede 737

die Bede, weil als Steuer erkannt, unentgeltlich aufgehoben worden. Schwierigkeiten verursachte dabei die Entschädigung der mediatisierten Standesherren, welche in ihren Territorien das Recht auf die Bede

gehabt hatten.

4. Andere Abgaben mit dem Namen Bede. Außer der landesherrlichen Bede erscheinen auch noch andere Abgaben unter demselben Namen. So erheben die Grundherren, freilich sehr vereinzelt, von ihren abhängigen Bauern eine Bede; der Fall, daß die landesherrliche Bede an einen Grundherrn veräußert wird, gehört natürlich nicht hierher. Hauptsächlich aber wird die in den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters aufkommende landständische Steuer Bede genannt, wenigstens in der ersten Zeit ihres Bestehens, während allmählich der (oberdeutsche) Ausdruck Steuer zur Herrschaft gelangt. Die landständische Steuer und die landesherrliche Bede unterscheiden sich allgemein erstens dadurch, daß jene eine außerordentliche, jedesmal besonders bewilligte, diese eine ordentliche, von Bewilligung unabhängige, jährliche, feste Abgabe ist, zweitens dadurch, daß bei jener ein weiterer Kreis als bei dieser besteuert wird, hauptsächlich nämlich ein großer (in den einzelnen Territorien verschieden bestimmter) Teil der bedefreien Grundstücke. In den Territorien, in denen die Bede als landesherrliche Einnahme bestehen blieb, ist sie in manchen Punkten auf die Gestaltung der landständischen Steuer von Einfluß gewesen. Ueberall aber sind die Kämpfe, welche sie veranlaßt, vorbildlich für die Gegensätze, die sich an die landständische Steuer knüpfen.

5. Analogieen in ausserdeutschen Staaten. Frankreich, das mit Deutschland dieselben Grundlagen der Verfassung hat, zeigt auch eine Verwandtschaft in der Ausbildung seines Steuerwesens. Es gibt in Frankreich eine Steuer, die zum Teil dieselben Namen wie die deutsche Bede führt — die gehräuchlichste Bezeichnung ist taille. — ebenfalls eine landesherrliche Abgabe ist (talliam et omnem exactionem, sagt eine französische Urkunde von 1223, domini terrarum solent exigere ab hominibus suis) und auf der roture lastet. Da die französische taille früher ausgebildet erscheint als die deutsche Bede, so könnte man bei der letzteren an die Uebernahme einer französischen Einrichtung denken; doch würde auch die Gleichheit der Verfassungsgrundlagen beider Länder ein genügender Erklärungsgrund der Uebereinstimmung sein. Im weiteren Verlauf der Dinge hat die taille eine viel reichere Entwickelung erfahren als die Bede. In Italien bietet ge-

der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist wisse Analogieen zu der deutschen Bede das Fodrum, zumal wenn sich die Meinung Fickers und Posts bestätigt, daß dasselbe in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. zu einer ständigen Steuer geworden ist. Seinem Ursprung nach ist das Fodrum freilich von der Bede verschieden; es ist aus der im fränkischen Reiche bestehenden Verpflichtung der Lieferung von Nahrungsmitteln für das Heer (vgl. die später in Deutschland vorkommende Abgabe des Futterliafers) hervorgegangen.

Literatur: E. Baasch, Die Steuer im Herzog-

tum Bayern bis zum ersten landständ. Freiheitsbrief (1311), Marburg 1888 (Doktordissertation). - G. v. Below, Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg. Ztschr. des Berg. Geschichtsvereins, Bd. 26, 28, 29, Düsseldorf und Elberfeld 1890-93. - Derselbe, Territorium und Stadt, München und Leipzig 1900. — Dersclbe, Zur Frage nach dem Ursprung der ältesten deutsehen Steuer, Mitteilungen des Instituts, Bd. 25, S. 455 fg., Innsbruck 1904. — Billner, Gesehichte der direkten Staatssteuern im Erzstifte Salzburg, Teil I, SA. aus dem Archiv f. österreich. Gesch. Bd. XCH, S. 485fg., Wien 1903 (dazu G. v. Below, Zur Frage a. a. O. und Stengel, Ztschr. der Savigny-Stiftung 25, S. 321). - Brennecke, Die odentlichen direkten Staatssteuern Mecklenburgs im Mittelalter, Marburger Dissertation v. 1900 (vgl. dazu Ztschr. f. Sozialwissenschaft Bd. VI, S. 311 Anm. 8). — Clamageran, histoire de l'impôt en France, Paris 1867 fg. — **Dopsch**, Steuerpflicht und Immunität im Herzogtum Oesterreich, Ztschr. der Savigny-Stiftung 26, S. 1fg. - Derselbe, Die landesfürstlichen Urbarc Nieder- und Oberösterreichs, Wien und Leipzig 1904. - Eggers, Das Steuerwesen der Grafschaft Hoya, Marburger Dissertation v. 1899. — Derselbe, Ein Herborner Bederegister aus dem Jahre 1398, Annalen des Vereins für Nassauische Geschiehtsforschung, Bd. XXXII. - C. Chr. Eigenbrodt, Ucber die Natur der Bedeabgaben, Gießen 1826. — Falke, Bete, Zise und Ungeld im Kurfürstentum Sachsen bis 1485. (Mitteilungen des kgl. Säehs. Ver. für Erforschung vaterländischer Geschiehtsdenkmale, Heft 19, S. 82fg.), 1869. -Gräser, Die Steuernatur des Geschosses, Eisleben 1858. - Derselbe, Die Domainengeschosse in der Provinz Sachsen und ihre Stellung zu dem öffentlichen Steuereinkommen. Eine Vorfrage in Beziehung auf das neue Grundsteuergesetz, Eisleben 1860. — Heck, Der Sachsen-spiegel und die Stände der Freien (S. 426 fg.), Halle 1905. — Kogler, Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgange des Mittelalters. Archiv für österreich. Geschichte Bd. XC, Wien 1901 (vgl. dazu G. v. Below, Zur Frage a. a. O. S. 457 Anm. 3). - Küsler, Das Reichsgut in den Jahren 1273-1313, Leipzig 1883 (Doktordissertation). - Lüntzel, Die bäuerlichen Lasten im Fürstentum Hildesheim, Hildesheim 1830. — O. Merklinghaus, Bedeverfassung der Mark Brandenburg, Forschungen z. Brandenb. u. Preuß. Geschichte, Bd. VIII, Leipzig 1895. - Metzen, Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster. Zeitschr. f. westf. Geschichte,

Bd. LIII, Münster 1895 (auch Doktordiss.) -Gustav Mütter, Die Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrh., Marburg 1889 (Doktordiss.). - E. Niepmann, Die ordentlichen direkten Staatssteuern in Cleve und Mark bis zum Ausgang des Mittelalters, Düsseldorf 1891 (Münstersche Doktordiss.). — B. Post, Ueber das Fodrum, Straßburg 1880. — H. Reuter, Die ordentliche Bede der Grafschaft Holstein bis zur Mitte des 14. Jahrh. Kieler Diss. v. 1905 (S.A. aus der Ztschr. der Ges. f. Sehlesw.-Holst. Geschichte, Bd. XXXV). — J. C. H. Rive, Ueber das Bauerngüterwesen (hauptsächlich auf Cleve-Mark und Essen bezüglich), Bd I, Köln 1824. — Al. Schulte, Die Verwaltung der Hubsburgischen Besttzungen im Elsaβ (Mit-teilungen des Instituts für österr. G. F., Bd. VII, S. 518 fg.), Innsbruck 1886. (Dazu vgl. Jos. Schmidlin, Ursprung und Entjaltung der Habsburgischen Rechte im Oberelsaß (Freiburg i. B. 1902), S. 92fg.). — H. Schöningh, Der Einfluß der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien Jülich und Köln im 14. und 15. Jahrh., Leipziger Diss. v. 1905 (S. 55fg.). — K. Sehreiber, Das Urbar der Grafschaft Ravensberg vom Jahre 1550, Münstersche Diss. v. 1906 (S. 73fg.). — R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl. Leipzig 1907. - Thudichum, Reehtsgeschichte der Wetterau, Bd. I, Tübingen 1867. - Dersetbe. Zur Rechtsgesehichte der Wetteran, Tübingen 1885 (Festgabe der Juristenfakultät für Beseler). — H. Weis, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter, Münster i. W. 1895 (Doktordiss.). — Zeumer, Die deutschen Städtesteuern im 12. und 13. Jahrh. (G. Schmoller, staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen I, 2), Leipzig 1878. — Dersetbe, Zur Geschichte der Reichssteuern im früheren Mittelalter, Hist. Ztschr. 81, München 1898. — Vgl. auch die Artt. "Grundsteuer" und G. v. Below. "Rittergut".

Bedürfnis.

Das Bedürfnis ist die eigentliche Triebkraft aller menschlichen Wirtschaft, es bestimmt Richtung und Größe der ganzen Güterproduktion. Es ist hier nur die Rede von den wirtschaftlichen Bedürfnissen, nämlich denjenigen, die durch äußere Mittel, durch Sachgüter oder Dienstleistungen, befriedigt werden; die nichtwirtschaftlichen Bedürfmsse, wie die sittlichen, gemütlichen usw. gehören trotz der Gleichheit des Namens in eine ganz andere Begriffssphäre. seiner Grunderscheinung ist das Bedürfnis die subjektive Empfindung eines Mangels, das Begehren nach einer unmittelbar durch äußere Mittel zu erlangenden persönlichen Befriedigung. Auf einer höheren Stufe aber zeigt es sich als die verstandesmäßige Anerkennung der Notwendigkeit oder Augemessenheit der Verwendung wirtschaftlicher bei weiter zu verarbeitenden Materialien,

Mittel zu einem bestimmten Zweck. Eine mehr objektive Bedeutung erhält das Wort Bedürfnis, wenn es nicht auf das Begehren bestimmter Personen bezogen wird, sondern im allgemeinen ausdrückt, daß gewisse Dinge überhaupt Gegenstände des Bedarfs sind und daß daher für ihre Beschaffung Sorge zu tragen ist. So besteht allgemein ein Bedürfnis nach Brot oder nach Kleidung, und nach einem ungenauen Sprachgebrauch bezeichnet man auch manchmal die Gegenstände des Bedürfnisses selbst mit diesem Wort. So spricht man von "notwendigen Lebensbedürlnissen", indem man darunter die Güter versteht, die Gegenstände eines notwendig zu befriedigenden Bedürfnisses

Zu den "anerkannten" Bedürfnissen, die den unmittelbar empfundenen gegenüberstehen, gehören einesteils diejenigen, die sich auf mittelbare Güter beziehen, nämlich auf solche, die zur Gewinnung oder Herstellung anderer Güter dienen; ferner aber auch ein Teil der "gemeinwirtschaftlichen" Bedürfnisse, die im allgemeinen Interesse des Staates und der Gesellschaft befriedigt werden müssen. Viele der letzteren entsprechen übrigens auch einem subjektiven Bedürfnisse der Einzelnen, wenn es diesen auch nicht immer deutlich zum Bewußtsein

Die Dringlichkeit der Bedürfnisse ist sehr verschieden. Den Gegensatz zu den "notwendigen" (die vielleicht richtiger als "unbedingte" zu bezeichnen wären) bilden die Luxusbedürfnisse, und zwischen diesen beiden Gattungen liegen diejenigen, die man "gewohnheitsmäßige" nennen kann. Diese Bezeichnungen haben jedoch keine absolute Bedeutung, sondern sie werden von den Einzelnen, je nach ihrer Vermögenslage in sehr verschiedenem Sinne gebraucht. Dem Reichen scheint vieles Gegenstand eines unbedingten Bedürfnisses, was für den Armen zum unerschwinglichen Luxus gehört. Nur die elementarsten, unbedingt notwendigen Bedürfnisse kann man absolut abgrenzen; im übrigen aber gibt es auch für Personen mit mäßigem Einkommen sogenannte "standesmäßige" Bedürfnisse, die als unumgänglich notwendige empfunden werden, obwohl sie es im absoluten Sinne keineswegs sind. Für die Luxusbedürfnisse besteht keine obere Grenze; raffinierte Ueberkultur in Verbindung mit großem Reichtum kann zu einer völligen Entartung der Bedürfnisse führen. Dasselbe Gut kann auch zur Befriedigung verschiedenartiger Bedürfnisse von verschiedener Dringlichkeit dienen, wie z.B. Kartoffeln zum Essen oder zum Spiritusbrennen verwendet werden. Jedoch findet sich diese mehrfache Brauchbarkeit hauptsächlich nur

Es handelt sich im obigen um die Dringliehkeit der objektiv in ihrer allgemeinen Bedeutung betrachteten Bedürfnisse. Ihre momentane subjektive Dringlichkeit unterliegt fortwährend den stärksten Schwankungen und ist in ihrer Veränderlichkeit mehr ein Gegenstand des physiologischen als des wirtschaftlichen Interesses. Für die Wirtschaft kommt es nur darauf an, wieweit sich das stets wechselnde momentane subjektive Bedürfnis innerhalb einer längeren Zeitstrecke, etwa eines Jahres, zu einem einigermaßen ständigen Bedarf summiert, nach dem dann auch die Produktion der betreffenden Güter zu regeln ist. Die momentanen subjektiven Bedürfnisse werden im allgemeinen soweit wie möglich befriedigt, treten aber in gewissen Zeitabständen wieder von neuem auf. Jedes einzelne ist seiner Natur nach beschränkt, indem es durch eine gewisse Zahl von Einheiten oder eine gewisse Menge des begehrten Gutes voll befriedigt werden kann. Handelt es sich um eine Verbrauchszeit, so nimmt die Intensität des noch empfundenen Bedürfnisses um so mehr ab, je mehr die verbrauchte Menge zunimmt und sich der Größe nähert, bei der die volle Sättigung erreicht ist. Genügt der Vorrat nicht, um diesen Punkt zu erreichen, so ist die Befriedigung, die die letzte der Teilmengen, aus denen man ihn zusammengesetzt denken kann, noch gewährt, auch das Maß der Nützlichkeit jeder einzelnen Teilmengen des in seinem Anfangszustand betrachteten Vorrats. Dies führt zu der Lehre vom Grenznutzen (s. d. Art.). Die Gesamtintensität der Befriedigung da-gegen, die während des Verbrauches des Vorrates bis zu der Grenze erlangt worden ist, ist gleich der Gesamtheit der allmählich abnehmenden Intensitäten, die den sich folgenden einzelnen Teilmengen entsprechen. Diese Betrachtungsweise läßt sich auch auf den für eine längere Zeitstrecke bestehenden Bedarf an einem Gute oder auch auf den zur Anschaffung desselben verfügbaren Einkommensteil anwenden. Kann bei rationeller Wirtschaft das subjektive Bedürfnis während dieser Zeit nicht voll befriedigt werden, so wird der größte Gesamtnutzen erreicht, wenn eine Beschränkung der Befriedigung bei jeder einzelnen Wiederholung derselben stattfindet, und zwar immer bei demselben Grade der Teilbefriedigung oder bei demselben Grenznutzen. Auf die spezialisierten dauerhaften Gebrauchsgüter, die sich auch in größeren Wirtschaften nur in verhältnismäßig geringer Zahl vorfinden, sind diese Anschauungen wenig oder gar nicht an-wendbar. Der Bedarf an Exemplaren solwendbar. Der Bedarf an Exemplaren sol-cher Güter ist natürlich ebenfalls immer rechtlichen Unterschieds zwischen Lehenherr-

nicht aber bei spezialisierten fertigen Fabri- beschränkt, aber es ist nicht immer von katen. Anfang an jedes folgende Exemplar weniger nützlich als das vorhergehende, sondern es ist oft eine gewisse Zahl zur vollen und zweckmäßigsten Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich. — Bei der Bemessung des ganzen Bedarfs einer Wirtschaft an den verschiedenen ihr zugänglichen Gütern wird natürlich nicht nur auf die subjektiven Bedürfnisse ihres Inhabers, sondern auch auf die seiner Angehörigen Rücksicht genommen. Die Befriedigung dieser unmittelbaren Haushaltsbedürfnisse wie auch der gemeinwirtschaftlichen Bedürfnisse muß normalerweise aus dem Einkommen der Wirtschaftenden beschafft werden, während die der mittelbaren Bedürfnisse, die sich auf die zu unterhaltenden und zu vermehrenden Produktionsmittel beziehen, auf das Kapital angewiesen sind. — Die unmittelbaren Bedürfnisse haben sich im Laufe der Kulturentwickelung immer mehr vermannigfaltigt und gesteigert und zum Teil durch übermäßige Bestimmtheit den Charakter der Entartung angenommen. Auch die Gemeinbedürfnisse haben sich immer mehr ausgedehnt und zu ihrer Befriedigung eine immer größere Quote des Gesamtvolkseinkommens in Anspruch genommen, doch ist diese Entwickelung in der neueren Zeit im ganzen in den Grenzen berechtigter Zweckmäßigkeit geblieben. Das Bedürfnis nach den der Produktion dienenden mittelbaren Gütern endlich ist naturgemäß parallel mit der Vermehrung und Verbesserung der technischen Hilfsmittel gestiegen. S. auch den Art. "Gut".

Literatur: Hermann, Staatswirtschaftl. Unter-suchungen, 2. Aufl. S. 78 fg. — Ad. Wagner. Lehr- und Handbuch der pol. Oekonomie, 3. Auft. I. T. 1. Halbb. S. 78 fg., 2. Halbb. S. 827 fg. -Gossen, Die Gesetze des menschlichen Verkehrs usw., 2. Ausg., Berlin 1887. - v. Wieser, Der natürliche Wert, S. 5fg.

Befähigungsnachweis s. Handwerk.

Behr, Wilhelm Joseph,

geh. 26./VIII. 1775 zu Sulzheim, gest. 1./VIII. 1851 in Bamberg. Von 1799-1821 Professor des Staatsrechts an der Universität Würzburg. 1821 zum Bürgermeister von Würzburg ge-wählt, im nämlichen Jahre diszipliniert und seines Lehrantes enthoben wegen regierungsfeindlicher Haltung, die ihm außerdem eine politische Gefangenschaft während der Jahre 1836-1839 auf der Festung Oberhaus eintrug.

Er veröffentlichte von staatswissenschaft-

lichen Schriften in Buchform:

lichkeit und Lehenhobeit, Würzburg 1793. — Ueber die Notwendigkeit des Studiums der Staatslehre, Würzburg 1800. — System der allgemeinen Staatslehre, Bamberg 1804. — System der angewandten allgemeinen Staatslehre oder der Staatskunst (Politik), 3 Bde, Frankfurt a. M. 1810. — Neuer Abriß der Staats-wissenschaftslehre etc., Bamberg 1816. — An-deutungen in Beziehung auf die finanziellen Momente der neuen Verfassung des bayerischeu Staates, Würzburg 1818. - Das Recht und die Pflicht der Regierungen in Beziehung auf die gegeuwärtigen Teuerungsangelegenheiten, Würzburg, 1. u. 2. Aufl. 1818. — Die Lehre von der Wirtschaft des Staates oder pragmatische Theorie der Finauzgesetzgebung und Finanzverwaltung,

Leipzig 1822.
Vgl. über Behr: Nener Nekrolog der Deutschen, Jahrg. 1851, 29. Bd., 1. Teil, S. 577fg., Weimar 1853. — Rotteck-Welcker, Staatslexikon, 3. Aufl., Bd. 2, S. 440/441, Leipzig 1858. — Allgemeine deutsche Biographie, II, S. 286fg.,

Leipzig 1875.

Lippert. Meitzel.

Belloni, Girolamo,

Geburtsjahr unbekannt, vom Papst Benedikt XV. für Widmung der unten genannten, im merkantilistischen Geiste geschriebenen Schrift durch Verleihung des Titels eines Marchese ausge-zeichnet, gest. 1761 als Bankier in Rom.

Er veröffentlichte folgende staatswissenschaft-

liche Schrift in Buchform:

Dissertazione sopra il commercio, Roma 1750; dasselbe, 2. Ausg. mit Anm. Livorno 1751; 3. Ausg. Bologna 1752; 4. Ausg. Haag 1756; 5. (letzte) Ausg., Roma 1757. Dieser Ausgabe ist beigefügt "Lettera in riposta ad un quesito sopra la uatura della moneta immaginaria"; dasselbe, Nendruck mit dem Auhang zur 5. Ausg. in dem Sammelwerk: Scrittori classici Italiani di economia polit., Parte moderna, vol. II, Mail. 1803; dasselbe, in deutscher Uebersetzung von G. Schumann, Frankfurt und Leipzig 1752.

Vgl. über Belloni: Blanqui, Gesch. d. polit. Oekonomie, Bd. 2, Karlsruhe 1841, S. 435/36. (Auszug aus: Pecchio, Storia della economia pubblica in Italia, Lugano 1832.) - Schwarzkopf, Beiträge z Gesch. d. nationalökon. Studien

in Italien, Straßburg 1879, S. 58/59.

Lippert. Meitzel.

Beusen, Karl Daniel Heinrich,

geb. zu Einbeck am 28/X. 1761, gest. zu Würzburg am 30./111. 1805. Er studierte zuerst Theologie in Göttingen und bekleidete darauf eine Lehrerstelle am Pädagogium zu Halle. In dieser Zeit fing er an, Kameralwissenschaften und Rechtsgelehrsamkeit zu studieren, und hesuchte mehrere Jahre die Universitäten Erlangen und Göttingen. 1797 Professor der Kameralwissenschaften und der Rechte in Erlangen, folgte 1804 einem Rufe als Lehrer der Kameralwissenschaften nach Würzburg.

Von seinen Schriften sind hier zu nennen: Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre, 3 Abteilungen, Erlangen 1798. Dasselbe 2. verm. Aufl. u. d. Tit.: System der reinen und augewandten Staatslehre, 2 Teile, Erlangen 1804. - Versuch einer systematischen Entwickelung der Lehre von den Staatsgeschäften, 2 Teile, Erlangen 1800-02. – Materialien zur Polizei-, Kameral- und Finauzpraxis, 3 Bde., Erlangen 1800-04. — Einleitung in die sämtlichen Staatswissenschaften, Fürth 1802. - Abhandlungen aus dem Gebiete der Polizei und Staatswirtschaft. (Als Fortsetz. d. Materialien.) Bd. 1, H. 1: Ueber das Studium der Kameralwissen-

schaft, Erlangen 1804 (oder 1808). Vgl. über Bensen: Den Art. "Bensen" in: Allgem. Enzyklopädie von Ersch u. Gruber, Tl. 9; Hamberger-Meusel, Das gelehrte Teutschland, Bd. 1, 9, 11, Lemgo 1796—1805.

C. Meitzel.

Bentham, Jeremy,

geb. am 15./II. 1748 zu London, gest. am 6./VI. 1832. Bezog schon mit 13 Jahren die Universität Oxford und promovierte 1764 als Baccalaureus. 1772 Anwalt, gab diesen Beruf — von den Mißbräuchen der englischen Rechtspflege angewidert — bald wieder auf und widmete sich ausschließlich wissenschaftlichen Studien. Die Jahre 1785 – 1788 brachte Bentham auf Reisen

im Orient, Rußlaud, Polen und Deutschland zu. Bedeutendster Vertreter des Utilitarismus. Priestley's Satz "Die größte Glückseligkeit für die größte Anzahl" war die Parole seines Lebens. Von diesem Satze ausgehend sucht er die Theorie einer vernunftgemäßen Gesetzgebung auszuarheiten und für deren Verwirklichung zu sorgen. Seine Bemühungen in bezug auf die Gesetzgebungspolitik sind von bedeutenden praktischen Folgen gewesen. In wirtschaftlichen Fragen Anhänger von Adam Smith; in dem Freihandelssystem sah er das größte Glück der Völker. Wie er sich gegen alle Zollschranken wendete, bekämpfte er andererseits die Wuchergesetze und sprach sich für unbedingte Freiheit des Geld- und Kapitalmarktes aus. Allein sein aufrichtiges Streben, das Glück der größten Zahl zu fördern, führte ihn doch zu einer heachtenswerten Abweichung vom reinen Manchestertum, indem er dem Staat die Aufgabe möglichster Hebung der Gegensätze zwischen Reich und Arm zuwies.

Die schriftstellerische Tätigkeit Benthams erstreckte sich über alle Gebiete der Rechts-und Staatswissenschaft. Von Benthams speziell volkswirtschaftlichen Schriften sind zu nennen:

Defence of usury. (Geschr. 1787; veröffentl. 1816; Werke Bd. 3, S. 1—29.) Dasselbe, 2. ed., London 1790; 3. ed., "with a protest against law taxes", London 1816; dasselbe, in franz. law taxes", London 1816; dasselbe, in Iranz. Uehers., Paris 1790; 1828; 1848; dasselbe in deutscher Uebers., 1788. — Manual of political economy. (Geschr. 1793; Werke Bd. 3, S. 31—84.) — Supply without burden. (Geschr. 1793.) — A protest against law taxes. (Geschr. 1794.) helde grapmen verificant 1794. Werke 1794: beide zusammen veröffentl. 1795; Werke Bd. 2, S. 573-600.) — Tracts on poor-laws and pauper management. (Geschr. 1797; Werke dorf 1829 (als Handschrift gedruckt). — Die Bd. 8, S. 359-439.) Dasselbe, in franz. Uebers., Gemeindeausgaben der Städte Düsseldorf, Elber-Paris 1802. — Observations on the poor bill. (Geschr. 1797; veröffentl. 1828; Werke Bd. 8, S. 440-459.) - Plan for the conversion of stock into note annuities. (Geschr. 1800; Werke Bd. 3, S. 105-153) - Letters to Lord Pelham on penal colonisation. (Geschr. 1803; Werke Bd. 4, S. 173 fg) — Defence of economy against Burke. (Geschr. 1810; veröffentl. 1817; Werke Bd. 5, S. 278fg) - Defence of economy against Rose. (Geschr. 1810; veröffentl. 1817; Werke ebd.) — Observations on the restrictive and prohibitory commercial system. (Geschr. 1821; Werke Bd. 3, S. 85-103.) - Seine gesammelten Werke wurden herausg. in 11 Bdn. von John Bowring, Edinburg 1838—1843, und in franz. Uebers. von Dumont, Brüssel 1829.

Vgl. über Bentham: Seine Biographie in der Ausgabe seiner gesamten Werke von Bowring (s. o.). - Fichte, System der Ethik, Bd. 1, Leipzig 1850, S. 591 fg. - Mohl, Gesch. u. Lit. d. Staatsw., Bd. 3, Erlangen 1858, S. 595 fg. Birks, Modern utilitarianism; or the systems of Paley, Bentham and Mill, London 1874. — Wilson, History of modern English law, London 1875, S. 133—156. — Dictionary of national biography, Ed. by L. Stephen; vol. 4, London 1885. — Raffalovich, Bentham, Paris 1888. — Stephen, The English utilitarians, vol. 1, London 1900. — O. Kraus, Zur Theorie des Wertes. Bentham-Studie. Halle 1901. — Atkinson, Jeremy Bentham, London 1905. - McCunn, Six radical thinkers: Bentham, J. S. Mill, Cobden, Carlyle, Mazzini, T. H. Green, New York 1907.

C. Meitzel.

Benzenberg, Johann Friedrich,

geb. am 5./V. 1777 zu Schöller bei Elherfeld, gest. am 8./VI. 1846 in Bilk bei Düsseldorf. Er studierte in Marburg Theologie, dann in Göttingen Physik und Mathematik. 1805 Professor der Astronomie und Physik am Lyceum zu Düsseldorf und Leiter der Landesvermessung. Als Feind Napoleons ging er 1810 nach der Schweiz und später nach dem Sturze Napoleons nach Paris. Seit 1815 lebte er in Bilk, wo er 1844 eine Sternwarte erbaute. Benzenberg war ein über ständische Verfassung sehr liberal denkender, volkswirtschaftliche Fragen dagegen meist in regierungsfreundlichem Sinne behandelnder Publizist Benzenberg veröffentlichte neben mathematischen, physikalischen, astronomischen und politischen Schriften folgende staatswissen-

schaftliche Schriften in Buchform: Ueber Verfassung, Dortmund Wünsche und Hoffnungen eines Rheinländers oder über landständische deutsche Verfassungen, Dortmund 1812; 2. Ausg., 1815 (erschien anonym). — Zwei Sendschreiben über Verfassung. An den Regierungsrat Koppe, Dortmund 1817. Ueber Handel und Gewerbe, Steuern und Zölle, Elberfeld 1819. — Ueber Provinzialverfassungen, 2 Bde. in 3 Tln., Hamm 1819-22.

— Ueber Preußens Geldhaushalt und neues — Ueber Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem, Leipzig 1820. — Ueber das Politik, 2 Bde, Heilbronn 1790 und 1791. — Sinken der preußischen Staatsschuld, Düssel-Progr. de publicis Imperii Romano-Germanici

feld, Barmen usw., 2. Aufl., Bonn 1835. — Das Anleihen in Frankreich, England und Nordamerika vom Jahre 1792—1836, Düsseldorf 1836. Rothers Bericht über die Hauptverwaltung der preußischen Staatsschulden seit dem Jahre 1820, Düsseldorf 1836. — Die Rückzahlung der Nationalschulden Englands und das Jahr 1862, o. O. u. J. (Düsseldorf 1842). [Als Manuskript gedruckt.] - Die Staatsverfassungen Deutschlands, Düsseldorf 1845,

Vgl. über Benzenberg: Art. "Benzenberg" in: Allg. Deutsche Biographie; Neuer Nekrolog d. Deutschen, Jahrg. 24, 1846, Bd. 1, S. 370 bis 378. — Heyderhoff, Der erste rheinische Liberale. (Sonntagsbeil. z. Voss. Zeitung, 1907, Nr. 46.) — Heyderhoff, Der berg. Volksmann J. F. Benzenberg. (Ztschr. d. berg. Geschichtsvereius, Bd. 40, 1907, S. 126—158.)

C. Meitzel.

Berch, Anders,

geb. 15./III. 1711, wirkte seit 1741 als Professor der Rechte und Kameralia an der Universität Upsala, gest. daselbst 14./XII. 1774. Als Agrarpolitiker trat er für Arrondierung der Grundstücke ein, befürwortete die Fortdauer der Parzellierungen, bekämpfte den Flurzwang, Fronden und Zehnten.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften:

De felicitate patriae per oeconomiam promovenda, 1731. - Sätt att genom Politisk Arithmetica ntröna länders och rikens hushållning, Stockholm 1746. - Inledning till allmånna hushållningen, innefattande Politie-, Oeconomie- och Kameral-Vetenskaperne, Stockholm 1747; dasselbe deutsch von D. G. Schreber, Halle 1763. — Tal om den proportion, som de Studerande erfordra till lediga beställningar i riket, Stock-holm 1749. — XXV Disputt. i Svenska Oeconomie- och Handels lagfarenheten, Upsala 1747 bis 1765.

Vgl. über Berch: Biografiskt Lexikon öfver namnkunnige Svenske Män, II. Bd. S. 130fg. Upsala 1836. Lippert. Meitzel.

Berg, Günther Heinrich Frhr. v.,

geb. am 27./XI. 1765 zu Schwaigern bei Heilbronn. gest. am 9./IX. 1843 in Oldenburg. Studierte 1783—86 in Tübingen die Rechte. 1793 außerordentlicher Professor der Rechte in Göttingen, 1800 Hofrat in der Justizkanzlei in Hannover, 1811 Regierungspräsident in Schanmburg-Lippe. Er trat dann in den oldenburgischen Staatsdienst und wurde 1842 zum Staatsund Kabinettsminister ernannt.

Von seinen Schriften seien folgende genannt:

debitis, Gott. 1792 (deutsch in Girtanners "Politische Aunalen", 1794, Sept.. Nr. I). — Ueber Deutschlands Verfassung und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe darin, Göttingen 1795. — Staatswissenschaftliche Versuche, 2 Teile, Lübeck und Leipzig 1795. — Neue deutsche Staatsliteratur, 12 Stücke, Göttingen 1795. — Deutsches Staatsmagazin, 3 Bde, Göttingen 1796—1800. — Handbuch des deutschen Polizeirechts, 7 Bde, Hannover 1799—1809. — Vergleichende [Schilderung der Organisation der französischen Staatsverwaltung in Beziehung auf das Königreich Westfalen, Frankfurt 1808.

Vgl. über v. Berg: Hamberger-Meusel, Das gelehrte Tentschland, Bd. 1, 9, 11, 13, 17, Lemgo 1796 – 1820 — Oldenburgische Blätter, 1844, Nr. 47, S. 381 fg. — Nener Nekrolog der Deutschen, 21. Jahrg. 1843, 2. Teil, S. 793 fg., Weimar 1845.

Lippert. Meitzel.

Bergbau.

1. Die allgemeinen rechtlichen und polizeilichen Verhältnisse des Bergbaues. II. Die Bergarbeiter. III. Bergbaustatistik.

I.

Die allgemeinen rechtlichen und polizeilichen Verhältnisse des Bergbaues.

1. Die wirtschaftliche Stellung des Bergbaues.
2. Begriff des Bergbaues. 3. Entwickelung des Bergbaues und des Bergrechts. 4. Uebersicht der Entwickelung des Bergrechts in den einzelnen Staaten. 5. Das Bergrecht in Deutschland. 6. Erwerb des Bergbaurechts; Verhältnis desselben zum Grundbesitz. 7. Gewerkschaft und Kuxe. 8. Verlust des Bergbaurechts. 9. Betriebsplan und Befähigungsnachweis. 10. Bergpolizei und Arbeiterschutz. 11. Die Frage der Verstaatlichung der Kohlengruben.

1. Die wirtschaftliche Stellung des Obgleich der Bergbau weit Bergbaues. weniger Menschen beschäftigt und weit weniger Werte hervorbringt als die Landwirtschaft, so kann er an volkswirtschaftlicher Bedeutung sich fast mit dieser messen. Denn er erzeugt die Mittel zur Herstellung der Gerätschaften zu fast allen Gewerben, der Waffen, des Dampfes, der Elektrizität; er bildet, je länger je mehr, das Fundament jeder Industrie. Während aber die Landwirtschaft Bodenprodukte liefert, welche durch die Naturkräfte stets neu erzeugt werden, schöpft der Bergbau aus Vorräten, die von der Natur ein für allemal in zwar zum Teil ungehener großer, aber doch nicht unbegrenzter Menge gegeben sind, die sich in der gegenwärtigen geologischen Periode fast nicht erneuern und daher allmählich erschöpfen werden. Privatwirtschaftlich muß daher bei der Anlage eines jeden Berg- ralien vom Oberflächeneigentum getrennt ist.

werkes auf diese früher oder später in sicherer Aussicht stehende Erschöpfung seines Inhalts Rücksicht genommen werden, und namentlich ist durch genügende Abschreibungen dafür zu sorgen, daß die Aktiva in der Bilanz nicht überschätzt werden. Aber auch der Staat hat als Vertreter der Gesamtheit und der künftigen Generation ein Interesse daran, die Vergeudung und den Verlust der unterirdischen Bodenschätze zu verhüten, und wenn in der neuesten Zeit sein Eingreifen in dieser Beziehung weniger bemerkbar ist als in früheren Perioden, so wird es doch jedenfalls wieder in größerem Maße zu erwarten sein, sobald die Abnahme der Menge der jetzt noch im Ueberfluß auf ihren Lagerstätten vorhandenen Mineralstoffe sich wirklich fühlbar machen wird.

2. Begriff des Bergbaues. Die Bezeichnung Bergbau wird in verschiedenem Sinne aufgefaßt. Im weitesten Sinne könnte darunter jede Gewinnung aller Arten von nutzbaren Mineralien begriffen werden. Indes pflegt man z. B. die Gewinnung des Bernsteins nicht als Bergbau zu bezeichnen, auch nicht der Regel nach die Gewinnung von Marmor, Gips, Schwerspat und ähnlichen Mineralien und dies selbst dann nicht, wenn der Betricb auf bergmännisch-technische Weise — selbst unterirdisch — geführt wird. In einem minder weiten Sinne läßt sich der Bergbau auffassen als die Gewinnung solcher nutzbaren Mineralien, welche unter der besonderen Aufsicht gewisser Behörden (Berghehörden) steht. In diesem Sinne bedeutet die Bezeichnung Bergbau, daß der Betrieb nach einem der Bergbehörde vorher zur Prüfung vorzulegenden Plane zu führen ist, daß die dabei beschäftigten Arbeiter den bergmännischen Wohlfahrtseinrichtungen unterstellt sind u. a. m. In einem noch engereu Sinne bezieht sich die Bezeichnung Bergbau nurauf diejenigen Mineralien, deren Verfügung dem Grundeigen-Dies gilt untümer entzogen ist. zweifelhaft für Frankreich, in dem die Bezeichnung "mines", denen "minières" und "carrières" gegenübergestellt sind, sich nur auf die dem Grundeigentume entzogenen Mineralien bezieht, und für diejenigen Staaten, welche das französische Recht nachgeahmt Auch in Deutschland gelten die haben. bergrechtlichen Regeln über Entstehung und Aufhören der Bergbaubefugnis, über die Stellung der Mitbetreiber eines Bergwerks zu einander, über die besondere Besteuerung der Bergwerke, ja im allgemeinen auch die Regeln über das Verhältnis des Bergwerksbesitzers zum Grundeigentümer nur für den Bergbau im engeren Sinne, also nur dann, wenn das Verfügungsrecht über die MineDoch sind die Vorschriften über die Bergpolizei und das Verhältnis des Bergbaus zum Grundeigentum durch mehrfache Spezialgesetze auch auf viele Arten des Grundeigentümerbergbaues ausgedehnt worden, so z. B. auf den Kohlenbergbau in den vormals sächsischen Landesteilen Preußens, den Salzbergbau in Hannover, die linksrheinischen Lava-Basaltbrüche und den Eisenerzbergbau in Schlesien, teilweise sogar auf die Erdöl-

gewinnung.

Zum Bergbau wird auch gerechnet die Versiedung salzhaltigen Wassers (Soole) zu Speisesalz — der Salinenbetrieb — und die Aufbereitung der Bergwerksprodukte. Unter letzterer begriff man ursprünglich die Reinigung, Zerkleinerung und Konzentrierung der Mineralien auf mechanischem Wege (durch Poch-, Quetsch-, Mahl-, Gradierwerke) im Gegensatze zur chemischen Zer- und Umsetzung. Neuerdings werden auch die einfacheren chemischen Prozesse, wie solche in Koakereien, Glüh- und Röstöfen vor sich gehen — nicht aber die Verhüttung — dahin gerechnet.

3. Entwickelung des Bergbaues und des Bergrechts. Der Bergbau ist uralt. Bereits 3000 Jahre vor unserer Zeitrechnung betrieben die Aegypter Bergbau in der Thebaïs; die Assyrer gewannen Kupfer um das Jahr 2000 in Maaden Kapur. Nach Strabo und Plinius brachte der Phönizier Kadmus den Bergbau um 1500 nach Griechenland, woselbst u. a. Gold- und Kupferberg-bau am Pangäus und Silberbergbau in Laurion getrieben wurde. Die Zinnbergwerke in Cornwall und Devonshire sind seit der Phönizierzeit ununterbrochen im Betriebe geblieben, ebenso bestehen noch heute die Eisenerzgruben in Elba von der Zeit der Etrusker und Römer; Salinen, welche schon die Römer in Süddeutschland (Reichenhall) und Frankreich angelegt haben, werden noch heute benutzt; das gleiche läßt sich auch von Erzbergwerken in Westdeutschland und in Ungarn behaupten.

Wenn die Rechtswissenschaft bisher annahm (Achenbach, Klostermann), daß sich das Bergrecht, d. i. die Trennung des Rechts auf die Mineralien vom Grundeigentum erst im Mittelalter und zwar auf deutschem Boden gebildet habe, so ergeben die neuesten Quellenaufschlüsse, daß das Bergrecht bereits zur phönizischen und römischen Zeit in England, unter der römischen Herrschaft in Spanien (die Tafeln von Vipaska), in Laurion und am Pangäus fast genau so beschaffen war wie die Bergrechte des Nach den Neuburgers in der Zeitschrift für die Es ist hierbei meist z.B. in den Kantonen gesamten Staatswissenschaften 1907 sind die Glarus, Aargau, Solothurn, Waadt, Neuen-

zeit Staatseigentum gewesen. Die aus uralter Zeit stammenden Berggewohnheiten in Cornwall, Devonshire, und Derbyshire stimmen in allen wesentlichen Punkten überein mit den Freiberger, Iglauer, Schemnitzer und Goslarer Bergrechten. Rechte haben die Spanier nach Peru und Mexico getragen. Der Inhalt aller dieser Rechte geht dahin, daß der Staat, nicht der Grundbesitzer, Eigentümer der Mineralschätze war und daß er sein Eigentum sich meist dadurch nutzbar machte, daß er jedem den Bergbau gegen sehr hohe Abgaben, mit Vorbehalt seines (Ober-)Eigentums, unter staatlicher Aufsicht und der Bedingung fortdauernden, vorschriftsmäßigen Betriebes, innerhalb staatlich zugemessener Felder gestattete, wobei — um zum Bergbau anzulocken — dem Entdecker eines erzhaltigen Garges die Zuteilung eines gewissen Feldes in Aussicht gestellt wurde (Finderrecht).

Demgegenüber behauptet die ältere Rechtswissenschaft, daß die Bergwerksmineralien bis zum zwölften und dreizehnten Jahrhundert lediglich rechtliches Zubehör zum Grundeigentume gebildet haben, daß sich die Rechte des Staates an diesen Mineralien — das Bergregal — erst damals aus "Anmaßungen" habsüchtiger Kaiser (Ronkalische Konstitution) zu bilden begannen, daß das Recht jedermanns, Bergbau auch unter fremdem Grund und Boden zu betreiben, die Bergbaufreiheit, sich aus den Anrechten der Markgenossen an der ge-meinen Mark (Allmend) entwickelt, daß das Bergregal nur mit der Einschränkung der stärkeren Bergbaufreiheit in Deutschland Geltung gefunden habe und von da durch deutsche Bergleute später überallhin — nach Ungarn, Italien, England — verbreitet worden sei. Man beachte hiergegen, daß der Bergbau viel älter als das private Grundeigentum in Deutschland, Ungarn, England ist, daß die Bergwerke (Zinn-, Zink-, Gold-, Silbergruben, Salinen) im Verhältnis zu dem damals im Ueberfluß vorhandenen Ackerboden unendlich wertwoll waren, daß die Deutschen erst von den Römern, diese ihrerseits von Phöniziern, Karthagern, Griechen, Etruskern Bergbau erlernt haben usw.!

Wie sehr die Streitfrage der Rechtsgeschichte anzugehören scheint, so ist sie doch noch gegenwärtig von außerordentlich praktischem Interesse. Es gibt Länder (z. B. Mecklenburg, Schweizer Kantone), in denen bis vor kurzem noch kein geschriebenes Berggesetz bestand; und es sind dort zwölften und dreizehnten Jahrhunderts. jüngst wertvolle Mineralien gefunden worden, sorgfältigen Untersuchungen z. B. Kalisalze in Jessenitz (Mecklenburg). Bergwerke im Römischen Reiche zur Kaiser- burg, Zürich, Basel-Stadt und -Land, OstRumclien, Oldenburg, Hamburg, Lübeck, Bremen zur Anerkennung gelangt, daß diese dem Staate gehören und nur vom Staate oder nur auf Grund staatlicher Konzession gewonnen werden dürfen. kursächsische Bergrecht, welches in den vormals sächsischen Landesteilen Preußens bis 1865 galt, enthielt keine Bestimmung bezüglich der Salze; die Praxis nahm daher an, daß die Salze dem Staate gehörten, und so geschah es auch tatsächlich, bis das Preußische Berggesetz v. 24. Juni 1865 den Salzbergbau freigab.

4. Uebersicht der Entwickelung des Bergrechts in den einzelnen Staaten. In Kürze stellt sich die Entwickelung des Bergrechts in den einzelnen Staaten wie folgt:

In Großbritannien gehörten die Bergwerke (Zinnbergwerke in Cornwall und Devonshire, Bleigruben in Derbyshire) den Königen; wie sie vordem dem römischen Staate gehört hatten. Mit der sinkenden Macht der Krone bestritten die Grundherren dieses Recht, indem sie es für sich beanspruchten. Diesen Anspruch setzten sie allmählich durch. Zwar bezeichnete noch König Johann 1201 alle wo immer gelegenen Zinnberge als sein Eigentum (nostra dominica) und leitete hieraus sein Recht ab, in seinem Interesse (ad commodum firmae nostrae) den Bergbau allen Bergbaulustigen auf jedwedem Grundeigentum zu gestatten, wie dies urältestes Recht wäre; allein schon 1305 mußte Eduard III. dieses Recht auf Wiesen, Wäldern und zwischen Häusern aufgeben, und Karl L mußte anerkennen, daß neue Zinnbergwerke nur noch auf Gemein- (uneingezäuntem) Lande verliehen werden durften. Noch i. J. 1276 gehörten alle Erzgruben der Krone; allein Königin Elisabeth mußte anerkennen, daß sich die Prärogative der Krone nur noch auf goldund silberhaltige Erze erstreckte.

Heute ist geltendes Recht in England: Gold- und Silberwerke sind zwar eine anerkannte königliche Prärogative - es gibt solche aber nicht; alle übrigen Bergwerke mit Einschluß der Kohlengruben sind Zubehör zum Grundeigentume. Anders in vielen Schutzge-bieten. So z. B. werden nach der Bergordnung für Britisch-Ostafrika von 1902 vom Königlichen Bergkommissar Schürfscheine und im Falle darauf ein abbauwürdiges Vorkommen gefunden ist, Bergbauscheine ausgestellt. Dem Grundbesitzer werden nur einzelne Felder (owners claims auf je 100 acres 1) freigegeben. Die Bergwerksbetreiber, welche als Pächter vom Staate angesehen werden, haben Abgaben zu zahlen, wovon die Hälfte dem Grundeigentümer Aehnliche Vorschriften ergingen für Britisch - Columbien (Goldwäscherei - Akte vom 28./1. 1899, Britisch-Gnyana für Edelsteine vom 25./VI. 1903, das Goldgesetz von 1898 für Transvaal, Steuererhöhung dazu durch Proklamation vom 5. VI. 1902, endlich für Transvaal G. betr. das Graben nach Edelsteinen vom 30./V11. 1903; s. auch w. u.!

In den Vereinigten Staaten von Nord-

Grundeigentume. Die Republik hat jedoch in den ihr gehörigen Territorien als Grundbesitzerin den Bergbau in dem Sinne für frei erklärt, daß jeder dort Bergbau betreiben darf. Die alten in Uebung befindlichen, von den Spaniern herrührenden Bergbauberechtigungen (in Kalifornien, Texas) sind in Geltung geblieben. Ein eigentliches Bergrecht, insbesondere Regeln über den Erwerb und Verlust von Bergwerkseigentum bestehen hiernach weder in England noch in den Vereinigten Staaten. Wer Bergbau betreiben will, muß sich mit dem Grundeigentümer auseinandersetzen.

In Frankreich gehörten alle Bergwerke der Krone. Im zwölften Jahrbundert wußten die Seigneurs die niederen Bergwerke der Krone zu entreißen ("fortune d'or au roi, fortune d'argent au baron"), verloren sie aber an die Krone zurück spätestens um 1400. Seitdem blieb die königliche Prärogative unbestritten; sie wurde dadurch nutzbar gemacht, daß die Könige die Bergwerke Unternehmern in Generalentreprise gaben. In der französischen Revolutionszeit verlangten die Physiokraten, daß die Bergwerke dem Grundeigentümer übertragen werden sollten; dieses Verlangen bekämpfte siegreich Mirabeau, und die Nationalversammlung erklärte die Bergwerke für Nationaleigen. tum. Das heute gültige französische Berg-gesetz vom 21./IV. 1810 hält die Trennung der Bergwerksgüter "mines" (Metalle, Kohlen und einzelne Metalloide) vom Grundeigentume aufrecht. Niemand, auch nicht der Grundeigentümer, darf ohne staatliche Verleihung Berg-werke betreiben. Die Erteilung der Konzession hängt vom Ermessen des Staatsrats ab; weder der Grundeigentümer noch der Entdecker (Finder) haben einen Anspruch auf dieselbe. In der Verleihungsurkunde kann zugunsten des Grundeigentümers dem Konzessionär eine Ab-

gabe auferlegt werden.

Die "mines" — zu denen später das Salz gestellt wurde — sind frei von der Patent-(Gewerbe-)steuer, dagegen einer festen und einer verhältnismäßigen Abgabe an den Staat unterworfen. Erstere beträgt 10 Fr. auf jedes qkm des konzessionierten Grubenfeldes; letztere 5%

vom Reinertrage.

Auf gleichen Grundlagen beruhen die neuerdings für die französischen Kolonieen ergangenen Verordnungen des Präsidenten der französischen Republik vom 31./XII. 1905 für Neu-Caledonien, 31./I. 1906 für Madagaskar und 10./III. 1906 für Französisch-Guyana, vom 4. VIII. 1901 über die Aufsuchung von Gold und Edelmetallen in den Kolonieen und Schutzgebieten des Festlandes von Afrika, mit Ausnahme von Algier und Tunis, vom 25./II. 1897 für Ausm und Tonkin.

In Belgien gilt das französische Berggesetz vom 21./IV. 1810. Auch hier wird seit 1837 das Salz zu den "mines" gezählt. Abgaben sind gesetzlich die gleichen wie in Frankreich, tatsächlich werden nicht wie dort 5, sondern nur 200 vom Reinertrage als redevance proportionelle berechnet.

In Japan gilt jetzt das Berggesetz vom 7/III. 1905, wonach u.a. alle Metalle, Phosphor, Graphit, Stein- und Braunkohle, Erdöl, Asphalt und Schwefel vorbehaltenes Eigentum des amerika gelten alle Bergwerke als Zubehör zum Staates sind, der sie entweder selbst gewinnen

oder Untertanen des Kaiserreichs bezw. japani- sich der Staat neuerdings Kohlen und Salze vorschen Gesellschaften Bergbauberechtigungen darauf erteilen kann. Die Bergpolizei hat zum Gegenstande: Aufrechterhaltung des öffentlichen Interesses in bezug auf Gebäude und Anlagen, Schutz des Lebens und der öffentlichen Gesundheit, Vorsichtsmaßregeln gegen Gefabren und Wahrung der öffentlichen Wohlfahrt im allgemeinen. Salz und Salzsoole sind nach den GG, v. 31./XII. 1904 und 29./III. 1906 Staats-monopol in Japan. Chilisalpeter, Kainit, Syl-minit, Polyhalit, Kiserit, Karnallit, Hartsalze und andere Mineralien, wenn sie mehr als 40 % Chlornatrium enthalten, dürfen in Japan nur dann eingeführt werden, wenn sie nach Maßgabe einer erlassenen Verordnung denaturiert (zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht) sind.

Das G. v. 12./VI. 1906 bestimmte für Nor-wegen, daß Eigentumsrecht oder Nutzungsrecht an Wäldern, Bergwerken oder Wasserfällen in Norwegen nicht ohne königliche Genehmigung von fremden Staatsangehörigen oder fremden Gesellschaften erworben werden kann. Das Recht zum Schürfen, zur Anmeldung von Funden und von Mutnngen steht, soweit es auf fremdem Grunde befindliche Metalle und Erze betrifft, schon seit dem G. v. 9./VI. 1903 ausschließlich norwegischen Staatsbürgern bezw. nur in Norwegen domizilierten und ausschließlich aus norwegischen Staatsbürgern be-

stehenden Gesellschaften zu.

Italien entbehrt eines einheitlichen Berggesetzes. Das sardinische Berggesetz v. 20./XI. 1859 entspricht dem französischen. In Toskana (abgesehen von Elba) sind seit dem vorigen Jahrhundert die Bergwerke Zubehör des Grundeigentums, in Sizilien gehören die Schwefelminen gleichfalls dem Grundeigentümer. Im übrigen sind die Bergwerke - seit der Römerzeit — vom Grundelgentume getrennt. Zur Neuaufnabme eines Bergwerks ist überall die staatliche Genehmigung erforderlich. Salz ist dem Staate vorbehalten, ist Nationaleigentum.

Das türkische Berggesetz v. 25./VIII. 1867 in der Fassung v. J. 1901 bestimmt, daß die Gewinnung mineralischer Substanzen nur auf Grund kaiserlicher Iraden zulässig sei und daß die Konzessionäre Abgaben an den Staat zu zahlen haben. Salzgewinnung ist Staatsmonopol. Dagegen ist in Aegypten durch Verordnung vom 26./IX. 1905 das Monopol der Gewinnung, Herstellung und des Verkaufs von

Salz aufgehoben.

In Spanien gilt das Berggesetz v. 6./V1. 1858, verbessert und ergänzt durch G. v. 29./XII. 1868 und 16./VII. 1897, in Portugal das G, v. 31./XII. 1859. In beiden Königreichen gehören die Bergwerke ursprünglich dem Staate; niemand kann solche ohne staatliche Konzession betreiben. Auch die Besteuerung ist fast ebenso wie in Frankreich geregelt. Dem spanischen Rechte entsprechen der codigo de Minas für Venezuela v. 30./VI. 1891 und v. 5./IX. 1905. Aehnlich sind noch die Berggesetze für Peru und Chile, doch haben diese Staaten Salpeter zum Staatsmonopol erklärt. Salz ist jetzt in Venezuela Staatsmonopol, G. v. 23./VI. 1905.

In Luxemburg und in Holland gilt das französische Berggesetz v. 21./IV. 1810. Doch hat Jedes Grubenfeld soll einregistriert werden.

behalten, G. v. 24./VII. 1903. Das griechische Berggesetz v. 22./VIII. 1861 stellt nur eine Nachahmung des französischen Berggesetzes dar.

Eine Verordnung des Bey von Tunis v. 10./V. 1893 erklärt alle Bergwerke für Staats-

eigentum.

Die in den deutschen Schutzgebieten erlassenen kaiserlichen Verordnungen über den Bergbau beruhen auf dem Gedanken, daß die Bergwerke weder herrenlos sind noch dem Grundeigentümer gehören, vielmehr zur Verfügung des Reiches stehen. Sie sind durch kaiserliche Verordnungen, die auf Grund des Schutzgebietsgesetzes v. 10./IX. 1900 erlassen sind, allen Nichtfarbigen zum Schürfen und zum Betrieb gegen Abgaben und die Pflicht fortgesetzten Betriebes freigegeben. Wo die Berggerechtsame, wie es auf großen Gebieten der Fall, Privatgesellschaften, z.B. der Kolonial-gesellschaft für Südwest-Afrika zustehen, sind mit den Berechtigten meist Rezesse zwischen diesen und dem Reich abgeschlossen, inhalts deren auch dort der Bergbau gegen (hohe) Abgaben, die der berechtigten Gesellschaft zufallen, allgemein freigegeben ist. Felder und Abgaben sind verschieden groß, je nachdem es sich um Edelsteinfelder oder gemeine Mineralien handelt.

Auf den gleichen Grundsätzen im wesentlichen beruhen auch die von Großbritannien und Portugal in ihren Gebieten erlassenen Bergordnungen, z. B. das Berggesetz für die (alle) portugiesischen Kolonieen v. 20./IV. 1906 und Mining Ordonance v. 21./III. 1907 für das britische ostafrikanische Protektorat. Nach letzterer Ordonance kann der Commissioner of Mines (staatlicher Bergkommissar) jedem Europäer einen Schürfschein geben, und ihn dadurch ermächtigen, gemäß den Mining Regulations nach Mineralien zu suchen und zu schürfen (to prospect and search). Der Schürfschein darf für höchstens 6 Monate erteilt werden und ferner nur auf Vorausbezahlung von 5 Rupien. Ohne Schürfschein darf nicht geschürft werden. Der Schürfschein ermächtigt den Inhaber, auch ohne Einwilligung eines Grundeigentümers auf fremdem Grund und Boden zu schürfen, wenn er 375 Rupien bei dem Bergkommissar hinterlegt. Dieser Betrag dient zur Sicherung der Grund-eigentümer für die Schäden, die ihnen durch das Schürfen verursacht werden. Die Höhe der Schäden setzt der Bergkommissar fest und zahlt die festgesetzten Beträge ohne weiteres von dem hinterlegten Betrage. Der Schürfschein ermächtigt nicht zur retention, sale or other disposal of any Mineral discovered thereunder. Der Schürfscheininhaber darf 6 Pferde oder Maulesel oder 16 Ochsen grasen lassen, auch Holz und Wasser entnehmen, auf Kronländereien frei, sonst für 8 anas pro Tag, anßerdem hat er für jeden Tag während der Innehabung des Schürffeldes 1 Ropie an den Grundbesitzer zu zahlen. Nach Beendigung der Schürfarbeiten müssen alle Löcher, Schächte, zugefüllt werden. Ist ein Gebiet als mining centre oder public-field erklärt, so ist jedem, der diggars licence hat, frei, ein oder mehrere Grubenfelder abzustecken (peg off), die nicht vorher als Schürffelder oder anderweit in Besitz genommen sind.

den britischen Kolonieen das Verfügungsrecht über die Bergwerksmineralien nicht im Grund-

eigentum enthalten ist.

Auch für Deutschland, Oesterreich und die Schweiz muß behauptet werden, daß das Verfügungsrecht über die Bergwerksgüter dem Staate zugestanden hat und noch heute zusteht. Die Bergwerke waren kein Bestandteil des Grundeigentums noch herrenlos, sondern waren Regal. Die deutschen Könige hatten das Bergregal wie die übrigen Regalien (Zoll-, Münz-, Marktregal usw.) allmählich abgegeben an die Territorialherren. In der goldenen Bulle ist das Bergregal der Kurfürsten, im Westfälischen Frieden das aller Reichsstände gesetzlich anerkannt. "In Kraft des Regals" erklärten die Landesherren den Berghau "ex plenitudine gratiae nostrae, libera autoritate ac voluntate" gewöhnlich in dem Sinne für frei, daß jeder nach Erzen suchen und im Falle des Fundes die Zumessung eines gewissen Feldes gewär-tigen sollte. Aber auch die Felder blieben landesherrliches Eigentum; der Betreiber muß eine hohe, vielfach unerschwingliche Abgabe (1/3 bis 1/8 des Bruttoauskommens) an den Landesherrn abgeben, muß fortdauernd im Interesse dieser Abgaben sein Feld nach Vorschrift des landesherrlichen Beamten bauhaft halten; wem das nicht gefällt, mag, wie der König Wenzel in der Kuttenberger Bergordnung v. J. 1300 sagt, sich im voraus überlegen, ob er unter den ihm gestellten Bedingungen des Königs Bergwerke betreiben will!

5. Das Bergrecht in Deutschland. Gemeinrechtlich galt und gilt in Deutschland das Bergregal, das ausschließliche Recht des Landesherrn zum Betriebe bezw. zur Konzessionierung von Bergwerken und Sa-Ein Recht des Grundeigentümers linen. zum Berghau, ein eigenes Recht des Finders von Bergwerksgütern bestand und besteht nicht. Die Bergordnungen waren und sind Freierklärungen des Bergbaues in dem Sinne, daß der Landesherr die Aufsuchung und Gewinnung unter gewissen Bedingungen gestattet. Eine Freierklärung der Salzgewinnung hat gemeinrechtlich nicht stattgefunden, weshalb, wo noch gemeines Recht galt, wie in Oldenburg, Hamburg, Mecklenburg, im Bremer Lande und den meisten Schweizer Kantonen, die Salze ausschließlich dem Staate gehören, dem es auch durch neuerliche Gesetze ausdrücklich zugesprochen ist. den meisten Freierklärungen war das Salz zum Ueberfluß noch ausdrücklich ausge-nommen. Die Freierklärungen galten auch früher nur für den Fall, daß der Staat nicht seinerseits das Feld abbauen wollte. Er hatte nämlich das Recht, durch eine bloße Erklärung eines Bergbeamten sich jedes beliebige Feld zum ausschließlichen Betriebe zu reservieren, und es beruht der großartige Staatsbergbau in Preußen (Saarbrücken, Staßfurt, Ober- gewesenen wirtschaftlichen Anschauungen.

Aus vorstehendem ist ersichtlich, daß in schlesien, Harz), Oesterreich usw. britischen Kolonieen das Verfügungsrecht auch heute noch größtenteils auf diesen Feldesreservationen. private Bergbau mußte ein Zehntel seines Bruttoertrages an den Staat als Preis für die Gestattung des Bergbaues entrichten.

Der Privatbergbau stand unter der Direktion des Staates, die Besitzer desselben hatten "nnr Geld zu zahlen oder zu empfangen". Die Annahme und Entlassung der Arbeiter, die Feststellung der Löhne, die Gewinn- und Verlustberechnung, die Verfügung über neue Grubenanlagen lag in der Hand des Staates. Wenn bei Ausübung dieser Direktion auch das "Wohlfahrtsprinzip" nicht außer acht blieb, so stand doch in der ganzen Behandlung des Bergwesens der fiskalische Gesichtspunkt im Vordergrunde. Dieser wurde in der neuen Entwickelung mehr und mehr unter größerem oder geringerem Anschluß an das französische Bergrecht verlassen; in Deutschland zuerst durch das sächsische Berggesetz v. J. 1851 und das österreichische v. J. 1854.

Beide Gesetze behalten das Salz — und nur das Salz — dem ausschließlichen Gewinnungsrechte des Staates vor; im übrigen beseitigen sie die Vorrechte des Staates, namentlich dessen Recht, sich jedes beliebige Feld zu reservieren. Abgesehen vom Salze sind alle dem Grundeigentümer nicht vorbehaltenen (regalen) Mineralien der Bergbanfreiheit unterworfen. Jeder kann das Recht erwerben, nach denselben in einem bestimmten Felde Versuchs-(Schürf-)Arbeiten anzustellen, und darf verlangen, wenn er in seinem (Schürf-)Felde Mineralien gefunden hat, mit denselben beliehen zu werden. Der Bergbau wird von der wirtschaftlichen Bevormundung des Staates befreit und unterliegt der staatlichen Aufsicht fast nur noch

in sicherheitspolizeilicher Hinsicht.

Am folgerichtigsten ging die Gesetz-gebung in Preußen vor. Nachdem von dem Jahre 1851 ab bis 1865 die Bergwerksabgaben von 10 auf 2% des Bruttoertrages herabgesetzt, die für Eisenerze mit Bezug auf den preußisch-französischen Handelsvertrag gänzlich aufgehoben waren, nachdem das sog. Miteigentümergesetz v. 12./V. 1851, abgesehen von der Annahme und Entlassung der Arbeiter, den Privatbergwerksbesitzern die freie Verfügung über ihr Eigentum übertragen und das G. v. 21./V. 1860 alle Aufsichtsrechte des Staates bis auf die Handhabung der Sicherheitspolizei und die Verhütung sog. Raubbaues aufgegeben hatte, zog das in Anlehnung an das französische, bislang am linken Rheinufer geltende Recht erlassene Berggesetz vom 24.7VI. 1865 alle Schlußfolgerungen der damals vorherrschend

Grundeigentümers sind Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, Alaun- und Vitriolerze, Steinkohle, Braunkohle und Graphit, Steinsalz, Kali-, Magnesiaund Borsalze nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen. Kali-, Magnesia- und Borsalze sind durch G. v. 18./VI. 1907 zu selbständigen Mineralien erklärt, früher waren sie nur Zubehör zum wertloseren Steinsalz. Zahlreiche Ausnahmen bestehen hiervon provinzialrechtlich: so gehören in den vormals sächsischen Landesteilen (wie im Königreiche Sachsen) die Kohlen, in Schlesien die Eisenerze, in Hannover Salz und Soolquellen

dem Grundeigentümer.

Soweit die Mineralien vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen sind, standen sie nach dem Allgemeinen Berggesetz mit Einschluß des Salzes jedermann frei, in dem Sinne, daß sie unter den Bedingungen, welche das Gesetz für alle, auch für den Staat, in gleicher Weise normiert, von jedem erworben werden können. Alle Vorrechte des Staates waren aufgehoben. Vor dem Berggesetze waren die Bergwerke fiskalische Sachen, Sachen, an denen der Fiskus vor anderen das Aneignungsrecht besaß, nun wurden sie öffentliche Sachen, jeder hatte daran gleiche Rechte: nur konnte er sie nicht anders als durch Verleihungen seitens des Staates erlangen. Man pflegt dies so auszudrücken, daß man sagt, das Bergregal sei durch das Berggesetz vom 24./VI. 1865 aufgehoben. Dieser Rechtszustand ist in Ansehung gerade der weitaus wichtigsten Mineralien der Steinkohlen und der Salze durch das Mutungssperrgesetz vom 5./VII. 1905 (lex Gamp) zunächst auf die Dauer von zwei Jahren und dann endgültig durch das G. v. 18./VI, 1907 ge-ändert. Nunmehr steht (§ 2 des Berggesetzes in jetziger Fassung) die Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle, des Steinsalzes, sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und Soolquellen allein dem Staate zu. Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben hinsichtlich der Steinkohle die Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern und Schleswig-Holstein — in welchen Provinzen bisher Steinkohle noch nicht entdeckt und auch in Zukunft kaum zu vermuten ist. diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze und Soolquellen an kann. Nur die Gewinnung von Steinkohlen andere Personen übertragen. Die Ueber-bleibt den bisher Berechtigten. Das neueste

Ausgeschlossen vom Verfügungsrecht des indeigentümers sind Gold, Silber, Queck-er, Eisen mit Ausnahme der Raseneisen-Gewinnung der Steinkohle bleiben dem Staat außer den von ihm zurzeit betriebenen und den sonst in seinem Besitz befindlichen Feldern weitere 250 Maximalfelder (unten S. 748, § 27 Abs. 1 Ziff. 2 des Berggesetzes) vorbehalten, deren Verleihung bis zum 7./VII. 1910 für den Staat nachgesucht und bis zum 7./I. 1911 ausgesprochen werden muß. Im übrigen soll der Staat das Recht der Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle an andere Personen übertragen. Die Uebertragung erfolgt durch Gesetz.

Das Mutungssperrgesetz vom 5./VII. 1905 und das G. v. 18./VI. 1907 wollen die noch nicht okkupierten, die "jungfräulichen" Gebiete für Salze und Steinkohle dem Staate retten. Ohne diese Gesetze hätte die hochentwickelte private Bohrindustrie, die in den letzten Jahren ungeheuere Mengen von Salz- und Steinkohlenfeldern erbohrt und verliehen erhalten hatte, auch das noch übrige freie Feld erworben und in die Hände weniger, aber um so kapitalkräftigerer Unternehmungen gebracht. Die Reservation des Steinsalzes und der mit Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Soolquellen war nicht Selbstzweck, sondern nur deshalb nötig, weil sich solche von den so wertvollen Kalisalzen technisch nicht gut trennen lassen.

Dem preußischen Vorbild in Ansehung der Aufhebung der Bergbaufreiheit auf Steinkohle und die Salze sind die Reichslande gefolgt. Andere Staaten waren energischer vorausgegangen oder folgten wenigstens.

Das preußische Berggesetz v. 24./VI. 1865 war mit unbedeutenden Aenderungen in den meisten deutschen Staaten (darunter Bayern, Elsaß-Lothringen) eingeführt worden und gilt in einem Teile Deutschlands, welcher an Rauminhalt neun Zehntel und an Wert der Bergwerksprodukte sieben Achtel von Deutschland ausmacht. In neuerer und neuester Zeit ist man in nicht wenigen deutsehen Staaten einschließlich in Preußen selbst und in den Reichslanden von den Grundsätzen des preußischen Berggesetzes v. 24./VI. 1865 insofern abgewichen, als der Salz-, namentlich der Kalisalzbergbau von der Bergbaufreiheit ausgenommen und dem Staate vorbehalten wurdez. B. in Meiningen, Gotha, Württemberg, Bayern, Baden, Anhalt, Meeklenburg, Braunschweig, Sondershausen, Lippe, Hamburg, Bremen. Das Berggesetz für Sehaum-Der Staat kann das Recht zur Aufsuchung burg-Lippe v. 28./III. 1906 behält alle und Gewinnung des Steinsalzes, der Kali-, Metalle, Salze und Erdöl dem Staate vor, Magnesia- und Borsalze sowie der keit der sie selbst gewinnen oder bergrechtlich verleihen oder zivilrechtlich verpachten

Gutdünken Dritten gegen Entschädigungen

tümer zu überweisen sind.

Eine fernere wichtigere Neuerung brachte die Novelle zum preußischen Berggesetze legung seines Gesuches um Verleihung (der v. 24, VI. 1892, welche die Befugnisse der Bergpolizei ausdehnte und in eingehender Weise die Verhältnisse der Bergarbeiter im Interesse des ausgiebigeren Arbeiterschutzes und im Sinne der kaiserlichen Erlasse v. 4./II. 1890 neu regelte. Auch die Novelle von 2 200 000 qm, falls nicht die Bergbauv. 24./VI. 1892 hat in den meisten Staaten, freiheit, wie in Preußen auf die Salze und welche das preußische Bergrecht bei sich die Steinkohlen, oder wie in Oldenburg, rezipiert hatten, Aufnahme gefunden. Auf Lippe usw. gänzlich aufgehoben ist. der betretenen Bahn schritt das u. a. obligatorische Arbeiterausschüsse, Verbot des Wagennullens, Gesundheitsbeiräte einführende G. v. 14./VII. 1905 weiter fort.

Neben dem preußischen Berggesetze dessen hauptsächliche Abweichungen besonders bemerkt werden.

Die neuesten Berggesetze, insbesondere die für Hamburg, Lübeck, Bremen, Schaumburg-Lippe und Oldenburg (z. B. Berggesetz für Schaumburg-Lippe v. 28./III. 1906 und das oldenburgische v. 3./IV. 1908) sind wieder ganz zum Regalprinzip zurückgekehrt und erklären die Bergwerksmineralieu als allein zur Verfügung des Staates stehend, dem freisteht, entweder darauf eigenen Bergbau zu betreiben oder Bergwerkseigentum darauf zu verleihen oder mit Unternehmern nach den Regeln des bürgerlichen Rechts Verträge über die Ausgewinnung der Mineralien abzuschließen.

hältnis desselben zum Grundbesitz. Das des französischen Bergrechts hängt die Ver-Suchen nach verleihbaren Mineralien mit der leihung vom Ermessen des Staates ab. Absicht, die Verleihung derselben zu erlangen, heißt Schürfen. Das Schürfen der Bergbehörde, in Frankreich: nach Bemuß sich der Grundbesitzer — außer unter ratung im Staatsrate von der Staatsregierung und in der Nähe von Gebäuden — gefallen ausgestellte) Verleihung. Das Bergwerkseigenlassen. Weigert er sich, so wird er durch tum gibt das ausschließliche Recht zur Gewindie Bergbehörde gezwungen. Einer behörd- nung des Minerals im bezeichneten Felde. lichen Erlaubnis zum Schürfen (Schürfschein) Wird durch den Bergbaubetrieb die Oberbedarf es nicht nach preußischem Bergrecht. fläche beschädigt, so muß nach preußischem Nach diesem Rechte ist für die Verleihung und französischem Rechte unbedingt, auch nur notwendig, daß verleihbare Mineralien wenn er den Schaden nicht voraussehen Untersuchung in solcher Menge und Be-vollen Ersatz leisten; nach österreichischem

deutsche Berggesetz für das Großherzogtum schaffenheit nachgewiesen werden, daß eine Oldenburg und das Fürstentum Lübeck zur wirtschaftlichen Verwertung führende v. 3./IV. 1908 hält das Recht zur Aufbergmännische Gewinnung des Minerals suchung und Gewinnung aller Bergwerks- möglich erscheint (G. v. 18./VI. 1907); nicht mineralien, auch des Erdöls, dem Staate vor, daß dies absichtlich durch Schürfarbeiten, der den Bergbau entweder selbst betreiben ja nicht einmal, daß die Auffindung auf eroder mit Genehmigung des Landtags nach laubte Weise geschehen ist. Doch hat der sog. Erstfinder ein Vorrecht vor anderen überlassen kann, die den Gemeinden in nach dem Zeitpunkt seines Fundes ange-erster Reihe zum Vorteil der Grundeigen- legten Mutungen, was er binnen einer Woche geltend machen muß.

Jeder, der nachweist, daß er vor Ein-Mutung) ein verleihbares Mineral eutdeckt hat, besitzt einen Rechtsanspruch auf die Verleihung innerhalb des gesetzlich zulässigeu den Anforderungen des Gesetzes (G. v. 18. VI. 1907) entsprechenden Maximalfeldes

Das nach dem allgemeinen Berggesetz v. 24./VI, 1865 zugestandene Recht des Muters, nach Belieben oft auf seine Mutung zu verzichten, diese immer wieder zu erneuern und dabei spätere Finder und kam in Deutschland fast nur das Säch- Muter zu überdecken (aus dem Felde zu sische Berggesetz v. 16./VI. 1868 als schlagen), ist seit dem G. v. 18./VI. 1907 selbständiges Bergrecht in Betracht, dahin eingeschränkt (§§ 18, 19a des Berggesetzes in heutiger Fassung), daß nach Ablauf von seehs Monaten nach der Präsentation der zuerst eingelegten Mutung eine neue Mutung auf denselben Fund oder auf einen in demselben Bohrloch oder Schürfschaft aufgeschlossenen Fund desselben Minerals nicht mehr eingelegt werden kann. Dadurch werden die künstlichen Feldessperren und die schikanöse Ausnutzung des sog. Schlagkreises beseitigt.

Nach säch sisch em und österreich ischem Bergrechte ist zunächst die Erteilung eines Schürfscheins von seiten der Bergbehörde erforderlich. Dieser Schein gibt, wenn in dem Schürffelde ein Fund gemacht ist, ein Vorrecht zum Muten.

Nach sächsischem und österreichischem Rechte hat der Muter einen Rechtsan-6. Erwerb des Bergbaurechts: Ver-spruch auf Verleihung. In den Ländern

Das Eigentum entsteht durch die (von entdeckt (gefunden) sind, bei der amtlichen noch vermeiden konnte, der Bergwerksbesitzer zur Last fällt. Nach sächsischem braucht er keinen Ersatz zu leisten, wenn die Grubenbaue vor den beschädigten Gebäuden und Tagesanlagen vorhanden waren oder wenn dem Grundbesitzer schon bei Errichtung derselben die durch den Bergbau drohende Gefahr nicht entgehen konnte.

Abgesehen von seinem Rechte, für jeden Bergschaden Ersatz zu fordern, für welchen mehrere Bergwerke jetzt solidarisch haften, G. v. 7./VII. 1902, muß der Grundbesitzer dem Bergwerksbesitzer wegen des größeren volkswirtschaftlichen Nutzens des Bergbaues weichen; d. h. der Bergwerksbesitzer kann für seinen Grubenbetrieb, zur Anlegung von Aufbereitungsanstalten, Wegen, Kanälen, Wasserläufen, Eisenbahnen, Haldeplätzen, Zechenhäusern, Grubenbauen usw. vollständige Entschädigung (über deren Höhe ev. der Rechtsweg offen ist) die Abtretung des nicht mit Gebäuden bestandenen Grund und Bodens fordern, wenn nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Dies ist der älteste Fall von Expropriation.

Die Rechtsregeln über das Verhältnis zwischen Bergbau und Grundbesitz rücksichtlich des Schadenersatzes und der Grundabtretung gelten grundsätzlich nur für den auf staatlicher Verleihung beruhenden Bergbau; ausnahmsweise finden sie indes auch für einzelne Fälle des Bergbaues im weiteren Sinne, namentlich für den Kohlenbergbau im Königreiche Sachsen und vormals sächsischen Landesteilen Preußens, ferner für den Salzbergbau in der Provinz Hannover — wenn auch eingeschränktere - Anwendung.

7. Gewerkschaft und Kuxe. Jede physische oder juristische Person, welche Grundeigentum erwerben kann, darf auch Bergwerkseigentum erwerben und betreiben. Nach französischem Bergrechte gibt es besondere Regeln über die Subjekte des Bergrechts nicht; ebensowenig gibt es solche in den Ländern, wo die Mineralien zum Grundeigentume gehören. Dagegen kennen das gemeine deutsche Bergrecht, das preußische, das sächsische und österreichische Berggesetz beim Bergbau ein sonst nicht zugelassenes Rechtssubjekt: die Gewerkschaft. Nach gemeinem deutschen, preußischen und österreichischen Bergrecht ist die Gewerkschaftsform nur für den verliehenen Bergbau zugelassen, also nicht z. B. für den Salzbergbau in Hannover. Nach sonstigem Rechte bilden mehrere an einem gewerblichen Unternehmen beteiligte Personen nicht ohne weiteres eine Körperschaft mit selbständiger Rechtspersönlichkeit: sie werden aus Rechtsgeschäften, welche in Betreibung des Unternehmens abgeschlossen werden, unmittelbar und persönlich berech- und werden im gerichtlichen Grundbuche

nur, wenn ihm ein vertretbares Verschulden | tigt und verpflichtet. Die Mitglieder einer Gewerkschaft — Gewerken — werden dagegen aus Rechtsgeschäften, welche in bezug auf den Bergwerksbetrieb entstehen, unmittelbar und persönlich weder berechtigt noch verpflichtet: sie haften Dritten gegenüber überhaupt nicht und können nur von der Gewerkschaft in Höhe der von dieser ausgeschriebenen Beiträge (Zubußen) in Anspruch genommen werden. Auch von dieser Verpflichtung können sie sich befreien, wenn sie auf ihre Beteiligung am Unternehmen verzichten. Für Schulden der Gewerkschaft haftet nur das Gewerkschaftsvermögen. Von der Aktiengesellschaft unterscheidet sich die Gewerkschaft dadurch, daß jene eine Kapitalvereinigung (Zweckvermögen), diese eine Personenvereinigung darstellt, daß daher die Entstehung der Aktiengesellschaft ein bestimmtes und voll gesichertes (voll übernommenes eder voll gezeichnetes und zu einem großen Teile eingezahltes) Kapital voraussetzt, während die Gewerkschaft gebildet ist, sobald mehrere Mitbeteiligte am Bergwerke vorhanden sind. Der Aktionär schießt gleich zu Anfang des Unternehmens ein bestimmtes, seine Rechte und Pflichten begrenzendes Kapital ein; der Gewerke braucht zuerst nichts zu bezahlen, er leistet vor und nach je nach Bedarf, er empfängt aber in den Ausbeuten auch seine Einlagen zurück, während der Aktionär eine Rückzahlung aus dem Grundkapitale während der Dauer des Geschäftsbetriebes nicht erhalten darf, sondern nur an dem Reingewinne teilnimmt. Die Gewerkschaft ist in Idealanteile (Kuxe) zerlegt, deren Zahl für die älteren und die österreichischen Gewerkschaften 128, für die neueren im preußischen Berggesetze 100 und mit Genehmigung der oberen Bergbehörde bei wertvolleren Bergwerken 1000 beträgt. Bei Umwandlung älterer in neuere Gewerkschaften kann die Zahl mit besonderer Genehmigung noch anders festgesetzt werden. Das sächsische Recht überläßt die Bestimmung der Zahl dem Ermessen der Beteiligten.

Die Gewerkschaft des neueren Rechts ist eine juristische Person, die Kuxe derselben gehören — nach preußischem, österreichischem und sächsischem Rechte — zum beweglichen Vermögen. Die Gewerkschaft des älteren Rechts hat mit der juristischen Person alles Wesentliche gemein, so daß die Teilhaber nur mit dem Gewerkschaftsvermögen haften, daß die Kuxe kein Anteil am Bergwerke, sondern am ganzen Unternehmen sind, daß sie wie Gewerkschaften neueren Rechts besteuert wird, daß sie als solche klagen und verklagt werden, auch anderes Eigentum erwerben kann nsw., nur sind die Kuxe derselben unbewegliche Sachen

eingetragen, während über die Kuxe des | neueren Rechts der Vertreter der Gewerkschaft (in Oesterreich die Bergbehörde) ein Verzeichnis führt und die Kuxscheine aus-

Nach außen wird die Gewerkschaft durch einen Repräsentanten oder einen aus einer oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand vertreten. Wo die Gewerkschaftsform gesetzlich nicht zugelassen ist, z. B. bei den nicht verliehenen Bergwerken, kann sie auch durch Vertrag nicht errichtet

8. Verlust des Bergbaurechts. In den Ländern, in denen, wie in Großbritannien und den Vereinigten Staaten, die Bergwerke Zubehör zum Grundeigentume bilden und nur mit Genehmigung des Grundeigentümers betrieben werden dürfen, gibt es keine besonderen Regeln über den Verlust des Bergbaurechts. Solche bestehen aber in den auderen Staaten. Nach älterem in den auderen Staaten. Nach älterem Rechte verstand sich jede Beleihung mit einem Bergwerke dahin, daß dasselbe vorschriftsmäßig und fortdauernd in Betrieb gehalten wurde. Geschah dies nicht und war dem Besitzer nicht besonders die Aussetzung des Betriebes gestattet worden, so wurde er seines Rechtes durch die Bergbehörde verlustig erklärt. Dies gilt heute noch für die Bergbauberechtigung nach österreichischem Rechte, ferner für die ausschließlichen Schürfberechtigungen des sächsischen und österreichischen Rechts. In den Ländern des französischen Bergrechts kann in oder mit dem Konzessionsakte bestimmt werden, in welchen Fällen die Konzession wegen Nichtausübung verloren geht. Nach dem französischen Bergrechte in Verbindung mit einem Gesetze vom Jahre 1838 kann die Bergbehörde die Konzession zurückziehen, wenn der Bergbaubetrieb eingestellt oder beschränkt ist und dadurch das öffentliche Interesse oder das Bedürfnis der Konsumenten gefährdet wird. Aehnliche Vorschriften gelten für alle Staaten, in denen das Bergregal durch Konzessionserteilungen nutzbar gemacht wird, z. B. in Spanien, Portugal, Türkei, Tunis, den deutschen Schutzgebieten, Transvaal. Das preußische Berggesetz (§ 65) gestattet die Entziehung des (verliehenen) Bergwerkseigentums für den Fall, daß der Einstellung oder Unterlassung des Bergwerksbetriebes überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. solcher Fall ist seit Erlaß des Berggesetzes in Preußen nicht vorgekommen, doch ist er anzunehmen, wenn die durch die Unterlassung oder Einstellung des Betriebes dem Gemeinwohl durch das Brotloswerden von zahlreichen Arbeitern oder durch die Entvölkerung wie Verarmung größerer Ortsehaften entstehenden Nachteile den Vorteil über- Gemeinwohl geschaffene Nutzen hinter dem

wiegen, welche der Bergwerksbesitzer durch die Unterlassung des Betriebes erlangt. Ein Gesetzentwurf, der den Betriebszwang regeln wollte, ist 1904/5 nicht zur Verabschiedung gelangt (und nach vorstehendem entbehrlich gewesen). Nach sächsischem und öster-reichischem Rechte kann das Bergwerkseigentum, auch zur Strafe, wegen wiederholter Verletzung bergpolizeilicher Vorschriften entzogen werden.

9. Betriebsplan und Befähigungsnachweis. Vor der Inbetriebsetzung eines Bergwerkes muß — nach dem französischen, preußischen und sächsischen Berggesetze — der Bergbehörde ein Betriebsplan zur Prüfung vorgelegt werden. Diese Prüfung erstreckt sich im heutigen Rechte nur noch auf die Interessen der Sicherheit, nicht mehr auf die Fürsorge für einen wirtschaftlich ergiebigen Bergbau. Erhebt die Bergbehörde Einspruch gegen den Betriebsplan, so wird nach Anhörung der Interessenten von der oberen Bergbehörde über den Einspruch entschieden. Das österreichische Berggesetz begnügt sich mit der Bestimmung, daß die Bergbehörde Einsicht in den Betriebsplan nehmen dürfe. Die Nichtbeanstandung bezw. Genehmigung des Betriebsplanes enthält nur die polizeiliehe Ermächtigung, mit dem Betriebe zu beginnen, schließt aber nicht aus, daß die Bergpolizeibehörde noch hinterher in allen erforderlichen Fällen einschreitet. Bergwerke dürfen nur geleitet und es darf eine Aufsicht über und in denselben nur von solchen Personen geführt werden, welche ihre Befähigung dazu der Bergbehörde gegenüber nachgewiesen haben. Der Befähigungsnachweis kann von dieser Behörde zurückgezogen werden, wenn sich der Inhaber als unzuverlässig oder unbefähigt erweist.

10. Bergpolizei und Arbeiterschutz. Die Bergpolizei umfaßt nach heutigem Rechte nur noch die Sicherheitspolizei; der Inhalt der Bergpolizei ist bestimmt bezeichnet und begrenzt. Das französische Recht gibt als die Aufgabe der Bergpolizei an: "la sûreté publique, la conservation des puits, la solidité de travaux, celle des habitations de la surface ou la sûreté des ouvriers mineurs"; daß preußische Berggesetz bezw. die Novelle v. 24./VI. 1892: "die Sicherheit der (Gruben-) Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues" (unter letzteren solche verstehend, bei denen der durch den Bergbau für das

das österreichische Berggesetz: "die Sicher-Tuntersten Instanz die Revierbeamten, in der heit der Personen, Gebände, Grundstücke, Provinzialiustanz die Oberbergämter (in Heilquellen, Brunnen oder anderen Anlagen" und das sächsische: "die öffentliche Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter, die Sicherheit benachbarter Bergwerksunternehmungen und der Grundstücke und Gebäude auf der Oberfläche".

Die Bergpolizei ist bei der gefährlichen Natur des Bergbaues außerordentlich eingreifend, und nirgends sonst ist die Befolgung der polizeilichen Auflagen (z. B. Vorschrift der Niederbringung eines zweiten Schachtes, der Zufüllung von Hohlräumen) wohl mit so außerordentlichen, oft Millionen erfordernden Kosten verknüpft. Bei den unvermeidlichen Konflikten zwischen Berghau und Grundbesitz sind die gegenüberstehenden Interessen ihrem allgemeinen und besonderen Werte nach abzuschätzen und danach zu entscheiden, sei es, daß die Behörde dem Grundbesitzer überläßt, seinen Anspruch auf Schadensersatz im Rechtswege geltend zu machen, oder daß sie dem Bergwerksbesitzer bestimmte Sicherheitsmaßregeln (z. B. Stehenlassen von Sicherheitspfeilern, Absperren der Tagesoberfläche, Ausfüllen von Hohlräumen) oder anderweitige Handlungen zur Beseitigung eines Notstandes (z. B. Anlegung einer künstlichen Wasserleitung, eines neuen Weges) auferlegt oder daß sie den Bergwerksbetrieb gänzlich untersagt oder einstellt.

Die Bergpolizei ist eine Betriebspolizei, was nicht zum Bergbaubetriebe gehört, z. B. die Wohnungsverhältnisse der Bergarbeiter, untersteht der aligemeinen Polizei. Seit G. v. 18./VI. 1907 unterliegen auch Schürfarbeiten der Bergpolizei.

Die Bergpolizei wird ausgeübt teils in der Form allgemeiner Bergpolizeiverordnungen, teils in der besonderer Verfügungen. Vor dem Erlaß von Bergpolizeiverordnungen, welche sich auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und auf die Aufrechterhaltung der guten Sitten und wie des Bergausschusses ist die Revision des Anstandes im Betriebe beziehen, ist dem an das Oberverwaltungsgericht zulässig. Vorstand der beteiligten Knappschaftsberufsgenossenschaftssektion Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben. Unfall-verhütungsvorschriften auf Grund der Unfallversicherungsgesetzgebung sind für den Bergbau — weil entbehrlich erscheinend bei der großen Fülle von Bergpolizeiverordnungen — noch nicht ergangen. Die Bergpolizei wird in den Ländern des französischen Bergrechts durch die Organe der allgemeinen: Landesverwaltung gehandhabt, denen Bergbeamte (ingénieurs des mines) nur als Ratgeber zur Seite stehen. In den Ländern des

von ihm verursachten Schaden zurücksteht); besondere Bergbehörden eingerichtet, in der Oesterreich Berghauptmannschaften); oberste Instanz fungiert in Preußen (jetzt wieder) der Minister für Handel und Gewerbe, in Oesterreich der Ackerbauminister. In Preußen fungierten früher die Direktoren der Staatsbergwerke zugleich als die Revierbeamten für das ihnen unterstellte Bergwerk, neuerdings sind auch die Staatsbetriebe den Revierbeamten berg- und gewerbepolizeilich unterstellt, die oberen Instanzen sind für Staats- und Privatbergwerke gemeinschaftlich. Letzteres soll jedoch gemäß einer einstimmig von beiden Häusern des Landtags gefaßten Resolution und eines förmlichen Versprechens der Staatsregierung wegen der daraus entstandenen Unzuträglichkeiten demnächst geändert werden. In Sachsen, Oesterreich und anderen Staaten ist die Verwaltung der Staatsgruben und der Privatbergwerke im wesentlichen von einander getrennt; erstere unterstehen dem Finanzministerium. Der Erlaß allgemeiner Bergpolizeiverordnungen steht den Provinzialbehörden zu. Gegen bergpolizeiliche Verfügungen ist in Frankreich und Preußen die Anrufung des Gerichts unstatthaft; auch die Verwaltungsgeriehtsbarkeit findet in Preußen hier nicht Anwendung. Letzteres ist dagegen in Oesterreich der Fall. Durch die Nov. v. 14./VII. 1905 und 8./VI. 1907 ist in einzelnen Fällen in Preußen das Verwaltungsstreitverfahren eingeführt, nämlich über die Frage der Auflösung eines ständigen Arbeiterausschusses (unten S. 759), in welchem Falle die Klage binnen 2 Wochen an den Bezirksausschuß stattfindet, und bezüglich der Frage, ob ein Mineral sich zur bergmännischen Verwertung eignet (oben S. 748), ob ein begehrtes Feld den gesetzlichen Erfordernissen entspricht (oben S. 748), endlich über den Sanitätsmaximalarbeitstag (unten S. 757), in welchen letzteren Fällen die Klage binnen 2 Wochen an einen Bergausschuß stattfindet. Gegen die Entscheidungen des Bezirks-

Die Vorschriften über die Bergpolizei mit Einschluß derjenigen über den Betriebsplan wie über den Befähigungsnachweis gelten nach preußischem Rechte nicht bloß für den Bergbau im eigentlichen Sinne, sondern häufig auch in Fällen, wo die Mineralien zum Grundeigentume gehören, insbesondere für den Bergbau auf Kohlen in den Gebieten, wo dieses Mineral zum Grundeigentume gehört, desgleichen für die Dachschieferbrüche, die Traßbrüche und die Basaltlavabrüche links des Rheins, neuerdings auch für den Eisenerzbau in Schlesien und deutschen Bergrechts sind selbständige und den Salzbergbau in der Provinz Hannover,

für die Bernsteingewinnung.

Auch in den Staaten, wo alle Mineralien zum Grundeigentume gehören und ein eigentliches Bergrecht wie eine besondere Bergpolizei nicht bestehen, hat man sich in der neuesten Zeit genötigt gesehen, in besonderen Gesetzen für einzelne Zweige des Bergbaues eingehende Bestimmungen polizeilieher Art zu treffen. Dies gilt insbesondere von den englischen Gesetzen über Erzbergwerke vom 10./VIII. 1872 und über die Steinkohlengruben vom 16./IX. 1887. Dieselben enthalten sehr detaillierte Bestimmungen und schreiben unter anderem den Befähigungsnach weis für alle Grubenbeamten, Herstellung von Grubenbildern und zahlreiche Maßnahmen zum Wohle und zur Sicherheit der Arbeiter vor. Dem Staatssekretär ist das Recht gegeben, noch besondere bergpolizeiliche Vorschriften zu erlassen (s. Art. "Arbeiterschutzgesetzgebung in Großbritannien" oben Bd. I besonders S. 661). Die Handhabung der Gesetzgebung zum Schutze der Arbeiter auf den der Bergpolizei unterstehenden Gruben ist denjenigen Organen anvertraut, welche die Bergpolizei ausüben, in Preußen also den Bergrevierbeamten, welche insoweit auch als Fabrikinspektoren fungieren. Auf den Staatsbergwerken in Preußen haben die Dirigenten derselben neuerdings aufgehört, zugleich als Fabrikinspektor zu fungieren.

Beim Bergban hat die gesetzliche Fürsorge für die Arbeiter von alters her bestanden. Schon die Kuttenberger Bergordnung vom Jahre 1300 schreibt vor, daß kein Arbeiter zwei Schichten (von je sechs Stunden Dauer) hintereinander verfahre, "ne in labore deficiat". (S. im übrigen d. Art. "Berg-

arbeiter" unten S. 754 fg.)

11. Die Frage der Verstaatlichung der Bergwerke. Die Uebernahme aller Bergwerke durch den Staat wird nicht nur von sozialistischer Seite gefordert, sondern ist aus Anlaß der großen Ausstände der Bergarbeiter und der Steigerung der Kohlenpreise auch von konservativen Schriftstellern und Zeitungen ernstlich befürwortet worden. Man glaubt, daß auf diesem Wege sowohl die Lage der Bergarbeiter verbessert als auch der regelmäßige Betrieb der Bergwerke gesichert, das Publikum vor Ausbeutung durch Preiskoalitionen geschützt und jeder die Interessen der Zukunft schädigender Raubbau verhindert werden könne.

Bei der Erörterung dieser Frage sind mannigfache Gesichtspunkte in Betracht zn ziehen. Es muß zunächst unterschieden

endlich für die Gewinnung von Erdöl, nicht rechtlichen Standpunkte kein Bedenken bestehen, daß der Staat die von ihm erklärte Bergbaufreiheit zurückzieht und sich für die Zukunft die Gewinnung aller noch nicht verliehenen Mineralien vorbehält oder daß er nach dem Vorbilde des französischen Bergrechts den z. B. im preußischen und österreichischen Berggesetze anerkannten Rechtsanspruch auf die Verleihung beseitigt und die Erteilung der Verleihung von dem Ermessen der Staatsbehörden abhängig macht. Es könnte dies nicht zur Folge haben, daß den bereits bestehenden Bergwerken ein Monopol eingeräumt wird, weil der Staat ja überall, wo es möglich und nach den vorliegenden Bedürfnissen wünschenswert ist, neue Bergwerke selbst eröffnen oder Bergbaulustigen übertragen darf. Wenn einst die Bergbaufreiheit erklärt wurde, um zu bergmännischen Unternehmungen anzulocken. so bedarf es dessen nicht mehr bei dem im allgemeinen den Bedarf übersteigenden Angebote von Bergwerksprodukten. Nach preussischem Bergrechte konnte jeder, der das Vorhandensein eines Minerals nachweist, für 50 Mark Stempelkosten das ausschließliche Recht erwerben, das Mineral unter einem Felde von über 2 Mill. qm zu gewinnen. Er behält dieses Recht, ohne Steuern zu entrichten, auch wenn er keine Anstalten zur Gewinnung des Minerals trifft. So haben einzelne Spekulanten in Preußen ohne jedes Entgelt fast Quadratmeilen umfassende Felder erworben und lassen diese ruhig liegen. In nicht wenigen Fällen hatte die Bergbaufreiheit zur Folge, daß der Staat Privaten ganze Vermögen übereignete, z. B. durch Verleihung der Kalisalzfelder. Namentlich in dem allerletzten Jahre machte die private Bohrindustrie so riesige Fortschritte, daß sie selbst die Konkurrenz des prenßischen Fiskus aus dem Felde schlug (Internationale Bohrgesellschaft), und schickte sich an, alles überhaupt noch disponibele Feld in kurzer Frist abzubohren und für sich einzumuten. Hierbei benutzte man geschickt die Vorschriften, die das Berggesetz über die Zulässigkeit des Verzichts, der Felderstreckung usw. gab, um durch Ausnutzung des sog. Schlagkreises sich eine Art Ausschlußrecht in vielfachem Umfang eines Maximalfeldes zu Trotzdem möchte ein prakschaffen. tisches Bedürfnis zur Aufhebung der Bergbaufreiheit gegenwärtig kaum vorliegen, außer für den Steinkohlen- und den Kalisalzbergbau, namentlich nicht mehr seitdem jüngst diese volkswirtschaftlich wertvollsten Mineralien dem Staate vorbehalten sind und die übergroßen Befugnisse der Muter bei den werden zwischen den bereits verliehenen, in Privatbesitz befindlichen und den noch unverliehenen Bergwerken. In Ansehung der letzteren kann zum mindesten vom schen Bergrechts, in Oesterreich-Ungarn und

in Sachsen, neuerdings in Anhalt, Braun-|schlüsse von Kalisalzvorkommen namentschweig, Baden, Mecklenburg, Hamburg, Bremen und noch in anderen Staaten sowie Meeklenburg und östlich von Berlin, in Hanim Königreich Italien, in der Türkei, in den meisten Schweizer Kantonen, in Ostrumelien, Bosnien und der Herzegowina sind alle Salze ein vorbehaltenes Eigentum des Staates. Dies hat bezüglich des Steinsalzes und des Siedesalzes — die im Uebertlusse vorhanden sind und stets vorhanden sein werden keine besondere volkswirtsehaftliche, sondern höchstens fiskalische Bedeutung. Anders liegt es für die Kali- Magnesia- und ähnliche Salze, welche oberhalb der Steinsalzlager in der norddeutschen Tiefebene und hier einzig und allein auf der ganzen Erde vorkommen. Diese haben namentlich für die Landwirtschaft als künstliches Düngemittel den größten Wert, und es ist wiederholt, insbesondere von Schulz-Lupitz namens der dentschen Landwirte im preußischen Abgeordnetenhause wie vom Unterzeichneten in seinem Entwurfe eines deutschen Berggesetzes angeregt, die Bergbaufreiheit für Kalisalze aufzuheben und an Stelle derselben ein Reichsmonopol zu errichten, namentlich aus folgenden Gründen: Die sehon jetzt vorhandenen Anlagen sind mehr als hin-reichend, den Bedarf der ganzen Erde an Kalisalzen zu deeken; jede fernere Anlage ist daher vom volkswirtschaftlichen Standpunkte als unnütz zu bezeichnen. Vor allem ist aber entscheidend, daß jedes neue Bohrloch — und es werden, um neue Lagerstätten zu ersehließen, zahlreiche Bohrlöcher niedergebracht — eine neue und große Gefahr für den ganzen Kalisalzbergbau in sich schließt, weil es den Wassern oberhalb der Kalisalze einen Weg in diese bahnen kann und sehon zuweilen gebahnt hat. Das Ein-dringen größerer Wassermengen kann die Auflösung der stark hygroskopischen Salze und dadurch deren gänzliche Zerstörung zur Folge haben. Die Reservation aller noch nicht verliehenen Kalisalze für den Staat kann auch nicht ein Monopol zugunsten der bestehenden Kalisalzwerke bringen, weil mehr Kaliwerke in neuester Zeit erschlossen sind als nötig ist, um den Bedarf der ganzen Welt an diesem Mineral zu deeken, (s. oben S. 748). Man hat sieh deshalb auch entschlossen, die Bergbaufreiheit auf Salze aufzuheben. Da mehr als die Hälfte der Kalisalze in das Ausland geht, da ferner die Vereinigung aller Betriebe eine viel billigere und rationellere Produktion hervorbringt, so würde ein Reichsmonopol wünschenswert sein, welches so benutzt werden kann, daß das Reich von dem Absatze in das Ausland höheren Gewinn ziehen und -Salze billiger hefern kann.

In nenester Zeit sind großartige Auf- wirken, die zuweilen vorgenommene Ver-

lich am Südrande des Harzes, in Thüringen, nover, und die Aussiehten auf die vollständige Verstaatliehung des Kalisalzbergbaues ziemlich geschwunden.

12. Die Verstaatlichung der Kohlengruben. Abgesehen vom Kalisalzbergbau ist die Verstaatliehungsfrage zur Zeit nur für den Kohlenbergbau von praktischer Bedeutung. Die starke Konkurrenz, welche die deutsehen Kohlenbergwerke sieh untereinander bereiten und welche ihnen auch vom Auslande bereitet wird, hat nach Aufhebung der staatlichen Direktion zur unausbleiblichen Folge, daß die Gruben, um kon-kurrenzfähig zu bleiben, oft — namentlich bei niedrigen Kohlenpreisen — nur die mächtigeren Flötze ausbeuten, die schwä-cheren dagegen zu Bruche bauen und volkswirtschaftlich dadurch für immer zerstören. Es ist dies eine Art von dem, was früher Raubbau genannt wurde. In absehbarer Zeit freilich wird sich ein Kohlenmangel nicht herausstellen, da namentlieh in den letzten Jahren noch gewaltige Lager am Niederrhein, in Westfalen und in Oberschlesien erschlossen sind, so daß Preußen nach der Ansieht mancher Kenner an natürlichem Kohlenreichtum England, vielleicht auch das ganze übrige Europa überragt und noch für viele Jahrhunderte Vorrat besitzt. Allein man wird, um Kohlen zu gewinnen, in größere Tiefen herabsteigen müssen, womit erhebliehe Mehrkosten und wegen der zunehmenden Wärme steigende Belästigungen der Arbeiter verursacht werden. Glaubt man nun nicht späteren Jahrhunderten die Sorge für die Beschaffung geeigneten Brennmaterials überlassen zu dürfen, so kann in Frage kommen, ob durch Wiedereinführung der staatlichen Bevormundung dem etwaigen Raubbau Einhalt getan werden soll. Diese Frage möchte heute fast allgemein verneint werden, da auch der Staat sehon mit Rücksieht auf die internationale Konkurrenz nieht nach anderen als den hergebrachten Grundsätzen seine Bergwerke betreiben lassen kann, wenn dieselben ohne finanzielle Opfer ausgebeutet werden sollen. Zudem ruht auch der private Bergbau meist in den Händen hoch intelligenter und tüchtiger Männer, die gegen jede wirtschaftliche Einmischung vom grünen Tische Einspruch erheben würden. Die Privaten haben meist die Förderung durch Konvention geregelt. Eine fernere Frage ist die, ob der Staat alle vorhandenen Kohlengruben (freihändig oder expropriationsweise) erwerben soll. Dafür ließe sich anführen, daß der Besitz den inländischen Konsumenten dagegen die aller Kohlengruben in einer Hand eine rationellere und billigere Produktion beschleuderung der Kohlenschätze beseitigen, die Ausbeutung schwächerer Kohlenflötze möglich machen und doch, wenn nötig, höhere Löhne gewähren könnte. Indes ist man, namentlich nach der eingetretenen Steigerung der Kohlenpreise, von der Verstaatlichungsidee ziemlich allgemein abge-Es wäre auch schwierig, die kommen. zahlreichen, wertvollen zerplittert und liegenden Kohlengruben zu erwerben und von einer Zentralstelle aus zu verwalten. 1m großen und ganzen wird auch kaum bestritten, daß der private Kohlenbergbau an Tüchtigkeit seiner Leiter, in seinen Erfolgen und den von ihm gezahlten Löhnen dem fiskalischen gleichkommt und daß sich das bestehende gemischte System (etwa 1/5 des Bergbaues ist fiskalisch) bisher wohl Um indes die Macht des bewährt hat. Staates und seinen Einfluß auf Preisbildung zu heben, ist er durch mehrere Gesetze ermächtigt worden, Steinkohlenbergwerken von Privaten (z. B. Gładbeck) zu erwerben oder Anteile an solchen (von Hibernia); ferner sind, wie oben S. 747 ausgeführt, ihm 250 Maximalfelder vorbehalten und ist abgesehen von den Provinzen, in welchen Steinkohlen nicht zu erwarten sind, die Bergbaufreiheit für Steinkohlen aufgehoben. — S. auch die Artt. "Eisen und Eisenindustrie", "Kohle."

Literatur: Auf geschichtlichem Gebiete Arndt, Theorie und Geschichte des Bergregals, Halle 1879. - R. Schröder und Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte. - Heusler (Institutionen des Deutschen Privatrechts), von älteren Werken H. Achenbach, Deutsches Bergrecht. - In neuester Zeit haben sich den Arndt'schen Ergebnissen angeschlossen: Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung, Bd. CL, DCLXIX, Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, 1892, Bd. I, S. 30, 619; s. indes auch Brunner, Rechtsgeschichte, von Inama-Sternegg, Opet u. a. m. — Zyelia, Das Recht des ältesten Bergbaues. — Arndt in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, XXIV, germonistische Abt. S. 596. — Für das gegenwärtige Recht s. noch Leuthold, österreichisches, H. Aehenbach, französisches Bergrecht, ferner Bury, Traité de la législation des mines, Bruxelles 1859. — Aguillon, Législation des mines française et étrangère, Paris-Bruxelles 1884 suiv. — Bainbridge, A treatise on the law of mines and minerals, London 1856. - Swimney, The laws of mines, quarries and minerals, London 1884; und die Kommentare von Huyssen, Brassert, Ktostermann, Oppenhoff, Westhoff-Schlueter und Arndt zum preußischen Berggesetze. - Sehäffle, Trennung von Staat und Volkswirtschaft ("Verstaatlichung" des Kohlenbergbaues), in der Zeitschr. f. Staatsw. 1889, S. 591-732. - S. ferner Arndt, Bergbau und Bergbaupolitik, Leipzig 1894. Arndt.

... Die Bergarbeiter.

1. Allgemeines. 2. Arbeitsvertrag. 3. Arbeitsordnung. 4. Kinderarbeit. 5. Arbeitszeit. 6. Abkehrschein und Arbeitsbuch. 7. Frauenarbeit. 8. Sonntagsarbeit. 9. Arbeiterausschüsse.

1.¶ Allgemeines. Die im Bergban beschäftigten Arbeiter des Altertums waren wohl ausnahmslos Sklaven: Kriegs- und Strafgefangene. Gleichwohl findet sich schon eine besondere Fürsorge des Staates für die Bergarbeiter; so sorgte die Bergwerksverfassung für Vipaska (aus dem ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung) für Schulen und Bäder.

Im Mittelalter waren die Bergarbeiter Freie. Da die Kunst des Bergbaues nicht allgemein bekannt war, wurden Bergleute überall und meist unter Inaussichtstellung besonderer Vorrechte gesucht. Bis in die neueste Zeit genossen dieselben vielfach Steuerbevorzugungen, eines besonderen Gerichtsstandes und der Befreiung von Militär-

dienstpflichten.

Bis in die neueste Zeit stand der Bergbau sowohl nach gemeinem deutschen Bergrechte wie nach den in Deutschland geltenden Bergordnungen und dem allgemeinen preußischen Landrechte unter der Direktion des Staates. Eine Folge hiervon war, daß Anstellung und Entlassung der Bergarbeiter, die Verlegung derselben von Grube zu Grube in den Händen des Staates lag. Die Staatsbeamten stellten zugleich Art und Höhe des Lohnes fest.

Noch das sog. Miteigentümergesetz v. 12./V. 1851 ließ in Preußen den Bergbehörden ihren Einfluß auf die Anlegung, Verlegung und Ablegung der Bergleute sowie auf die Normierung ihres Lohnes. Erst das G. v. 21./V. 1860 gab den Bergwerksbesitzern auch nach dieser Richtung das Recht des freien Vertragsabschlusses. Dieses Recht wird aufrechterhalten im preußischen Berggesetze v. 24./VI. 1865 und ist mit diesem in die meisten deutschen

Staaten eingeführt.

Das sächsische Berggesetz vom Jahre

1851 und das österreichische vom Jahre 1854 haben den gleichen Standpunkt angenommen. Derselbe gilt in Frankreich schon seit dem Berggesetze vom Jahre 1810. Weder in Frankreich noch in England gibt es über den Inhalt des Arbeitsvertrages für Bergleute vom gemeinen Rechte abweichende

Vorschriften.

2. Arbeitsvertrag. Der große Bergarbeiterausstand i. J. 1889 gab die Anregung zu einer genauen Untersuchung des Vertragsverhältnisses der Bergleute. Diese führte in Preußen zu der Novelle v. 14./VI. 1892. Die durch G. v. 14./VII. 1905 vorgenommenen Aenderungen schaffen das sog.

"Wagennullen" ab (§ 80 des Berggesetzes in jetziger Fassung), führen obligatorisch Arbeiterausschüsse ein (§ 80 fg.) und regeln die tägliche Arbeitszeit der in Steinkohlenbergwerken unterirdisch beschäftigten Arbeiter (§§ 93a bis b). Grundsätzlich halten auch diese Gesetze an der Vertragsfreiheit fest, modifizieren sie jedoch in mannig-faltiger Weise. Untersagt ist den Bergwerksbesitzern, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Bergmann die Verwirkung des Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden rückständigen Lohns über den Betrag des oder mit einer ekelerregenden Krankheit dnrchschnittlichen Wochenlohns hinaus auszubedingen (§ 80 des Berggesetzes).

gestellte Verbot des Trucksystems gilt auch unfähig werden, wenn der Bergwerksbefür die Auslohnung der Bergleute. Erfolgt sitzer oder dessen Stellvertreter sich tätdie Lohnberechnung auf Grund abgeschlos- lich an ihnen vergreift und wenn er ihnen sener Gedinge, so ist der Bergwerksbesitzer den versprochenen Lohn oder die sonstigen verpflichtet, den Rauminhalt und das Leer- Gegenleistungen ohne genügende Verangewicht, soweit dies für die Lohnberech- lassung vorenthält. nung erforderlich, deutlich ersichtlich zu sonstige beim Absatz der Produkte gegen in § 200 obligatorisch die Errichtung von in Abzug zu bringen, ist verboten. Ungeoder vorschriftswidrig Fördergefäße müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist. In dieser Vorsehrift ist das Verbot des sog. Wagennullens ausgesprochen. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, zu gestatten, daß die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen aus ihrer Mitte von dem ständigen Arbeiterausschuß oder, wo ein solcher nicht besteht, von ihnen gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung der ungenügenden oder vorsehriftswidrigen Beladung und des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teils der Beladung überwachen lassen. Dnreh die Ueberwachung darf eine Störung des Betriebs nicht herbeigeführt werden (§ 80 c). Wenn nichts anderes verabredet ist, kann das Vertragsverhältnis zwischen dem Bergwerksbesitzer und dem Bergmann durch eine jedem Teile freistehende vierzehn Tage vorher zu erklärende Kündigung aufgelöst Werden besondere Kündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Es kann vereinbart werden, daß jeder Tag oder jedes Stück das letzte ist, d. h. daß der Vertrag ohne Frist — sofort — aufhebbar ist. Doch wird von diesem Rechte wenigstens auf seiten der Bergwerksbesitzer praktisch kaum Gebrauch gemacht.

Ohne Aufkündigung können Bergleute entlassen werden, wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Le-benswandels, groben Ungehorsams oder be-harrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen, wenn sie eine sieherheitspolizeiliche Strafvorschrift bei der Bergarbeit übertreten, wenn sie sich Tätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten erlauben und wenn sie zur behaftet sind. Die Bergleute können ihrerseits ohne Aufkündigung die Arbeit ver-Das in der Reichsgewerbeordnung auf- lassen, wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit

3. Arbeitsordnung. Das österreichimachen. Für Waschabgänge, Halden und sche Berggesetz vom Jahre 1854 verlangt die Fördermenge sich ergebende Verluste Arbeitsordnungen, Dienstordnungen genannt. dürfen dem Arbeiter Abzüge von der Ar- Diese bedürfen der Genehmigung der beitsleistung oder dem Lohne nur mit Ge-Bergbehörde und müssen Bestimmungen nehmigung der Bergbehörde gemacht wer- treffen über die verschiedenen Klassen der Genügend und vorschriftsmäßig be- Arbeiter und Aufseher und deren Dienstanladene Fördergefäße bei der Lohnberechnung weisungen sowie über die örtlich verschiedenen Bestimmungen der Verwendung von beladene Weibern und Kindern mit Rücksicht auf die physische Kraft und die gesetzliche Unterrichtsteilnahme der letzteren, über das Verhältnis zwischen Arbeitern und Aufsehern, über die Zeit und Dauer der Arbeit, über das Betragen in und außer dem Dienste, über die üblichen Ablohnungsverhältnisse, über die Gebühren im Falle der Erkrankung und Verunglückung, über die Geld- und Arbeitsstrafen.

Nach sächsischem Bergrechte ist der Erlaß einer Arbeitsordnung obligatorisch, wenn auf einer bergmännischen Anlage wenigstens 10 Arbeiter beschäftigt sind. Die Behörde kann die Entfernung eines Uebermaßes in den Strafen und ungeeigneten Vorschriften über die Verwendung der Geldstrafen fordern.

In Preußen fehlte bis zur Novelle v. 24./VI. 1892 der Zwang, Arbeitsordnungen zu erlassen. Dieser Zwang wurde auf die Klagen der Bergleute über die Art und Höhe der Konventionalstrafen, namentlich über das Nullen, d. h. Nichtanrechnen, ungenügend oder mit mangelhaftem Mineral beladener Wagen, ferner über den Zwang zum Verfahren von Ueberschichten, über die Verwendung der angedrohten Strafen, endlich über die Berechnung des Gedinge-lohns durch die bezeichnete Novelle eingeführt und zwar für alle Bergwerke und

die mit diesen verbundenen unter der Auf- wendung der Ordnungsstrafen; 6. über sicht der Bergbehörden stehenden Anlagen, ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter. Der Gesetzgebung kam es darauf an, den Inhalt des Arbeitsvertrages so klar zu machen, daß Zweifel ausgesehlossen sein sollten. Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags dazu ist den großjährigen Arbeitern, bezw. den Arbeiterausschüssen, Gelegenheit zu geben, sieh über die Arbeitsordnung zu äußern. Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag dazu ist unter Mitteilung der seitens der Arbeiter etwa geäußerten Bedenken der Bergbehörde einzureichen. Die Bergbehörde hat das Recht (und zwar jederzeit), zu prüfen, ob die Arbeitsordnung oder der Nachtrag dazu vorschriftsmäßig erlassen sind und ob deren Inhalt den gesetzliehen Vorschriften entspricht. Eine Genehmigung der Arbeitsordnung durch die Bergbehörde findet regelmäßig nicht statt. Jedoch ist der Besitzer bei Strafe verpflichtet, gesetzmäßig erhobene Anstände zu erledigen. Nach dem G. v. 14./VII. 1905 unterliegen die in den Arbeitsordnungen oder in besonderen Satzungen über die Verwaltung der Strafgelder und die Verwaltung der Unterstützungskassen sowie über die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung getroffenen Bestimmungen der Genehmigung des Oberbergamts. Diese darf nur versagt werden, des Arbeitgebers, sondern sind zum Besten wenn die Bestimmungen gegen die Gesetze verstoßen. Ueber das, was jede Arbeits-ordnung enthalten muß, gibt das Gesetz vom Jahre 1892 sehr eingehende Vorschriften: Sie muß das Bergwerk oder die Betriebsanlage und den Zeitpunkt des Inkrafttretens angeben und vom Besitzer oder dessen Vertreter unterzeichnet sein. muß Bestimmungen enthalten: 1. über Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit, über der Stimmen zusteht. Die Grundsätze für die Zahl und Dauer der Pausen, über die Verwendung und Verwaltung müssen die Voraussetzungen der Verpflichtung zur nach Anhörung der volljährigen Arbeiter Leistung von Ueber- und Nebenschichten, oder des ständigen Arbeiterausschusses in über die Ein- und Ausfahrt und über die der Arbeitsordnung oder in besonderen Ueberwachung der Anwesenheit der Arbeiter | Satzungen festgelegt werden. in der Grube; 2. über die zur Festsetzung auch für alle Lohnabzüge wegen ungedes Schichtlohns und zur Gedingeabnahme nügender oder vorsehriftswidriger Beladung ermächtigten Personen, über die Beurkun- der Fördergefäße. Andere Konventionaldung und Bekanntmachung des Gedinges, über die Voraussetzungen einer Verände- kann zwar der Arbeitgeber für sich verrung oder Aufhebung des Gedinges sowie wenden, doch ist ihm nahegelegt, auch über die Art der Bemessung des Lohnes, diese im Interesse seiner Arbeiter zu verwenn keine Vereinbarung über das Gedinge wenden. Das Recht des Bergwerksbesitzers, zustande kommt; 3. über Zeit und Art der Schadensersatz wegen ungenügender oder Anrechnung der Lohnzahlung, über die vorsehriftswidriger Beladung der Förder-Fälle, in denen Abzüge wegen ungenügender oder vorsehriftswidriger Arbeit gemacht werden dürfen, sowie über den Beschwerdeweg gegen solche Abzüge; 4. über Auffühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen kündigung, Entlassung und Austritt aus der Arbeit; 5. über Art, Höhe und Verwerden. Andere als die in der Arbeitsord-

Verwirkung von Lohnbeträgen wegen Kontraktbruchs; 7. über etwaige Verabfolgung und Berechnung der Betriebsmaterialien und

Werkzeuge.

Ist im Falle der Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsort das Gedinge nicht bis zu dem in der Arbeitsordnung bestimmten Zeitpunkte abgeschlossen, so ist der Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohnes nach Maßgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Gedinges zu verlaugen. Genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße dürfen nicht zur Strafe in Abzug gebracht werden. Fördergefäße wegen ungenügender Beladung ganz oder teilweise nicht in Anrechnung gebracht, so ist den Arbeitern Gelegenheit zu geben, hiervon nach Beendigung der Schicht Kenntnis zu nehmen. Ordnungs-(Disziplinar-)strafen dürfen regelmäßig die Hälfte des Tagelohns nicht übersteigen und nur ausnahmsweise den ganzen Tagelohn erreichen; die im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter wegen ungenügender oder vorsehriftswidriger Beladung von Fördergefäßen verhängten Geldstrafen dürfen nach dem G. v. 14./VII. 1905 in ihrem Gesamtbetrage 5 M. nicht übersteigen. Die Ordnungsstrafen fließen nie zur Kasse der Arbeiter zu verwenden. Auf Bergwerken mit mindestens 100 Arbeitern (auf denen ein ständiger Arbeiteraussehuß bestehen muß), fließen sie stets zu einer Arbeiterunterstützungskasse, an deren Verwaltung (G. v. 14./VII. 1905) der ständige Arbeiterausschuß mit der Maßgabe beteiligt sein muß, daß den von den Arbeitern gewählten Mitgliedern mindestens die Hälfte strafen, z. B. wegen Kontraktbruch, gefäße zu verlangen, wird dnreh diese Bestimmungen nicht berührt.

Strafbestimmungen, welche das Ehrge-

nung vorgesehenen Strafen dürfen über den | beiter auf Steinkohlenbergwerken, Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen gleichen über die Beschäftigung von Arbeimüssen ohne Verzug festgesetzt und dem terinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink-Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden. Sie sind in ein Verzeichnis einzutragen, das der Bergbehörde jederzeit gezeigt werden muß.

Üeber das Verhalten der großjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes dürfen Bestimmungen in der Arbeitsordnung nur mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses und auch nur über ihr Verhalten bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffeuen auf dem Bergwerke bestehenden Einrichtungen getroffen werden; mit dieser Zustimmung aber auch über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Ein Exemplar ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen. Der Inhalt der Arbeitsordnung gilt als Vertragswille. Er ist verbindlich, soweit er Gesetzen nicht zuwiderläuft. Perfekt wird die Arbeitsordnung durch den Aushang, nieht durch die Unterschrift oder die Uebergabe eines Exemplars der Arbeitsordnung an den Ar-

Die Novellen v. 24./VI, 1892 und 14./VII. 1905 sind inhaltlich in anderen deutschen

Staaten rezipiert worden.

Anders verfährt meist die englische Gesetzgebung. Das G. über die Erzbergwerke v. 10./VIII. 1872 und das Steinkohlenbergwerksgesetz v. 16./JX. schreiben unmittelbar und im Gesetzestexte dasjenige vor, was der deutsehe Gesetzgeber als Inhalt der Arbeitsordnung wünscht, z. B. Grundsätze über Art der Lohnberechnung, Kundgebung der Gedingestellung, das Verbot der Auszahlung des Lohnes in Wirtshäusern, die Berechnung der Lohnhöhe, die Verwiegung der geförderten Mineralquanten usw., das Recht der Arbeiter, auf ihre Kosten Wiegekontrolleure anzustellen und dergleichen.

4. Kinderarbeit. Es gelten die Vorschriften der Gewerbeordnung, §§ 135 fg. und 154a. Kinder über 13 Jahre dürfen danach zwar beim Bergbau, wenn sie nicht mehr volksschulpflichtig sind, beschäftigt werden, indes findet eine solche Besehäftigung nicht statt, da sie bergpolizeilieh verboten ist. Wenn die Gew.-O. eine Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter 14 bis 16 Jahren während 10 Stunden täglich gestattet, so greifen auch hier die Bergpolizeiverordnungen weiter ein, insofern sie anstrengendere Arbeiten z. B. Karrenlaufen nur auf kürzere Zeiten und nur auf Grund ärztlicher

und Bleierzbergwerken und auf Kollereien im Regierungsbezirk Oppeln, hat der Bundesrat auf Grund § 139 a der Gew.-O. besondere im Reichsgesetzblatt 1903 S. 61 bezw. 1907 S. 93 abgedruckte Vorschriften erlassen. Die Besehäftigung von Kindern im Sinne des G. betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben v. 30./III. 1903 (RGBl. 113) also von Knaben und Mädehen unter 13 Jahren sowie von Knaben und Mädchen über 13 Jahren, welche noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, ist im Bergbau schon durch das bisherige Recht (Gew.-O. §§ 135 fg.) verboten gewesen. Vgl. auch Art. "Arbeitersehutzgesetzgebung in Deutschland" oben Bd. I besonders S. 618 fg.

5. Arbeitszeit. Für erwachsene männliche Arbeiter besteht, von der Sonntagsarbeit abgesehen, grundsätzlich die Vertragsfreiheit. Doch sind die Oberbergämter durch G. v. 14./VII. 1905 (BGB. § 197 Abs. 1 Satz 2) befugt und ev. verpflichtet, den sog. Sanitätsmaximalarbeitstag einzuführen. Sie sind nämlich verpflichtet zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die den Gesundheitszustand der Arbeiter beeinflussenden Betriebsverhältnisse eine Festsetzung der Dauer, des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit geboten ist und gegebenenfalls nach Anhörung eines für jeden Oberbergamtsbezirk zu bildenden Gesundheitsbeirats die hierzu erforderlichen Festsetzungen zu treffen. Die Befugnis, allgemein für den Bergbau einen Normal- (Maximal) arbeitstag vorzuschreiben, ist darin nicht enthalten. Neben dieser den Bergbehörden beigelegten allgemeinen Befugnis gelten für die in Steinkohlenbergwerken unterirdisch tigten Arbeiter nech gleichfalls nach dem G. v. 14./VII. 1905 folgende besonderen Vorschriften (§§ 93 b bis e): die regelmäßige Arbeitszeit darf für den einzelnen Arbeiter durch die Ein- und Ausfahrt nicht um mehr als 1/2 Stunde verlängert werden. Ein etwaiges Mehr der Ein- oder Ausfahrt ist auf die Arbeitszeit anzurechnen. Eine Verlängerung der Arbeitszeit, welche zur Umgehung der vorstehenden Bestimmungen erfolgt, ist unzulässig. Als Arbeitszeit gilt die Zeit (nicht vom Beginn sondern) von der Beendigung der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn. Für Arbeiter, welche an Betriebspunkten, an denen die gewöhuliche Temperatur mehr als + 28° C beträgt, nicht bloß vorübergehend beschäftigt werden, darf die Arbeitszeit 6 Stunden täglich nicht übersteigen. Als gewöhnliche Temperatur gilt Zeugnisse über die Unschädlichkeit gestattet. diejenige, welche der Betriebspunkt bei Ueber die Beschäftigung jugendlicher Ar- regelmäßiger Belegung und Bewetterung

hat. Es darf nicht gestattet werden, an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliehe Temperatur mehr als + 28° C beträgt, Ueberoder Nebenschiehten zu verfahren (Ueberschicht bedeutet die Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit, Nebenschieht eine be-sondere Arbeitszeit). Vor dem Beginn so-wohl einer regelmäßigen Schieht als einer Nebenschicht muß für den einzelnen Arbeiter eine mindestens achtstündige Ruhezeit liegen (auch dann, wenn die regel-mäßige Schicht sich an eine Uebersehieht anschließt). Endlich müssen auf jedem Steinkohlenbergwerke Einrichtungen vorhanden sein, welche die Feststellung der Zahl und Dauer der von den einzelnen Arbeitern in den letzten zwölf Monaten verfahrenen Ueber- und Nebenschichten ermöglichen.

In England verbieten die Gesetze (Kohlenbergwerksgesetz v. 16./IX. 1887 abgeändert durch G. v. 30./VI. 1903 und das Erzbergbaugesetz v. 10./VIII. 1871) die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren im Innern eines Bergwerkes; Knaben zwischen 12 und 16 Jahren dürfen nicht über 10 Stunden täglich und nicht über 54 Stunden wöchentlich unter Tage beschäftigt werden.

Das Gesetz über den Steinkohlenbergbau Pennsylvaniens zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit der dabei beschäftigten Personen v. 15./V. 1893 und 28./IV. 1899 verbietet Knaben unter 12 Jahren sowie Frauen und Mädcheu in einer beit verläßt, zu verabfolgen.

Steinkohlengrube zu beschäftigen.

In Frankreich gilt jetzt das G. v. 2./XI. 1892 nebst seinen Ausführungsbe-Danach dürfen Kinder vor stimmungen. vollendetem 12. Jahre auf Bergwerken, lichen Weise zu kennzeichnen. gelassen werden, und nach vollendetem 12. Jahre nur, wenn sie mit einem Volksschulzeugnisse versehen sind. Kinder unter 13 Jahren dürfen nur auf Grund eines ärzt-Gesundheitszeugnisses besehäftigt werden. Kinder unter 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich besehäftigt werden. Gemäß G. v. S./VII. 1890 und Großbritannien, Frankreich und Oesterreich 23./VII. 1907 sind Delegierte für die Sicher- (s. oben in den Artt. "Arbeiterschutzgesetz-23./VII. 1907 sind Delegierte für die Sicherheit der Bergarbeiter zu bestellen, welche die unterirdischen Arbeiten der mines, minières und carrières zu dem ausschließ- und Mädchen bis zu 21 Jahren nicht liehen Zwecke zu befahren haben, um die "unter Tage" beschäftigt werden dürfen. Im Vorkehrungen für die Sieherheit und Gesundheit der daselbst beschäftigten Personen und andererseits bei Unfällen die Personen 3961 Frauen und Mädehen. In Imstände zu prüfen unter Tage im Kohlenbergbau beschäftigten Umstände zu prüfen, unter welchen der Unfall stattgefunden hat.

gesetzgebung in Oesterreich" oben Bd. I be-

sonders S. 635 fg.
In Belgien ist für die Bergarbeit bei Tage nach dem G. v. 13./XII. 1889 das Mindestalter 12 Jahre; die Nachtarbeit kann der König Personen im Alter von 14 Jahren an gestatten.

Für Italien gelten das G. v. 11./II. und die Vollzugsvorschrift v. 17./IX. 1886 (s. oben Art. "Arbeiterschutzgesetzgebung in

Italien" Bd. I S. 692).

In Spanien ist nach G. v. 13./III. 1900 verboten, Kinder unter 10 Jahren zu besehäftigen, zwischen 10 und 14 länger als 6 Stunden oder des Nachts, Kinder unter 16 Jahren unter der Erde zu beschäftigen; Frauen ist 3 Woehen nach ihrer Niederkunft die Arbeit verboten.

Die internationale Konferenz zu Berlin beschloß im März 1890, daß Kinder unter 14 (in südlichen Ländern unter 12) Jahren nicht "unter Tage" beschäftigt werden sollen.

6. Abkehrschein und Arbeitsbuch. Dem abkehrenden großjährigen Bergmann ist ein Abkehrschein, d. h. ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und (nur) auf sein Verlangen (und zwar auf einem besonderen Blatte) Zeugnis über seine Führnng und seine Leistungen auszustellen. Der Abkehrschein, ohne den kein Bergmann wieder in Arbeit genommen werden darf, ist ihm unbedingt, auch wenn er unter Kontraktbruch die Ar-

Die Arbeitgeber dürfen die Zeugnisse nicht mit Merkmalen versehen, welche den Zweck haben, die Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersicht-Gräbereien usw. weder beschäftigt noch zu- jährige Bergleute müssen landesgesetzlich ein Arbeitsbuch führen. Die Vorschriften über Ausstellung, Verwahrung, Ausfüllung und Aushändigung entspreehen fast ganz dem allgemeinen Gewerberechte, s. Art. "Arbeitsbuch" oben Bd. I S. 913 fg.

7. Frauenarbeit. Die Frauenarbeit ist unter Tage verboten im Deutschen Reiche, Spanien ist die Beschäftigung von Frauen unter Tage gestattet, aber sehr selten. In Die Vorschriften in Oesterreich, Verbot der Arbeit für Kinder unter 12, nur ausnahmsweise Gestattung derselben "über Italien findet eine solche Beschäftigung tatsächlich nicht statt; desgleiehen nicht ausnahmsweise Gestattung derselben "über In Norwegen und den Niederlanden. Tage" bei Kindern unter 14 Jahren usw. Ein luxemburgiseher Gesetzentwurf (G. v. 21. VI. 1889), s. Art. "Arbeiterschutz- will die Frauenarbeit unter Tage gleichfalls

verbieten. Ein Versuch, die Frauenarbeit oder anderer für die Arbeiter des Bergwerks unter Tage zu verteidigen, ist auf der Berliner Konferenz nur durch den Vertreter Belgiens unternommen: "La fille de fosse se donne parfois, elle ne se vend jamais. Et lorsqu'il y a faute, il est rare que la réparation ne suive pas." Die Berliner Konferenz hat einstimmig — mit einer dem belgischen Votum beigefügten Einschränkung — beschlossen, das Verbot der Frauenarbeit unter Tage zu empfehlen.

8. Sonntagsarbeit. In Ansehung der Sonntagsarbeit ist auf die Artikel "Arbeiterschutzgesetzgebung" und "Sonntagsarbeit" zu verweisen. gelten die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung. Schon vor derselben verboten in Preußen Polizeiverordnungen die Vornahme aller Arbeiten auf Bergwerken mit Ausnahme derjenigen, welche notwendig auch an Sonntagen vorgenommen werden müssen.

Die großen 9. Arbeiterausschüsse. Ausstände in den Kohlenbergwerksbezirken haben wieder die Frage in den Vordergrund gezogen, ob es nicht möglich sei, durch Einführung geordneter Vertretungen der Arbeiter die Verständigung derselben mit den Arbeitgebern zu erleichtern und dadurch vielleicht den Ausbruch eines drohenden Streiks zu verhindern. Dies führte nach mehrfachen Versuchen endlich zum G. v. 14./VII. 1902, das die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen auf denjenigen Bergwerken verfügte, auf welchen in der Regel mehr als 100 Arbeiter beschäftigt werden. Dem ständigen Arbeiterausschuß liegt ob, darauf hinzuwirken, daß das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und dem Arbeitgeber erhalten oder wiederhergestellt wird. Er hat die im Gesetze (§§ 80 Åbs. 2 Kontrolle bei Feststellung des ungenügend oder vorschriftswidrigen Beladens und bei der Lohnberechnung mit Bezug hierauf), (80 d Abs. 2, 3 Strafgelder, Ordnung des Betriebes, Verhalten der Arbeiter bei Wohlfahrtseinrichtungen, Minderjährige auch außerhalb des Betriebes), (80 g Abs. 1, Erlaß von Arbeitsordnungen) bezeichneten Aufgaben. Durch die Arbeitsordnung können ihm noch weitere Aufgaben zugewiesen werden. Außerdem hat er Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Bergwerks beziehen, zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sieh darüber zu äußern. Ein Arbeiterausschuß, der seine Zuständigkeit überschreitet, kann nach fruchtloser Verwarnung durch das Oberbergamt aufgelöst werden. Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des Gesetzes gelten nur (§ 86f Abs. 4) die Vorstände der für die Arbeiter eines Bergwerks bestehenden Krankenkassen Vertreter im ständigen Arbeiterausschusse

bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden; 2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen und Knappschaftskrankenkassen, welche nur die Betriebe eines Bergwerksbesitzers umfassen, sofern sie aus der Mitte der Arbeiter gewählt sind, 3. die bereits vor dem 1./I. 1892 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden, 4. und hauptsächlich solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern des Bergwerks, der betreffenden Betriebsabteilung oder den mit dem Bergwerke verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Arbeiter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen. Die Verhältniswahl ist zulässig. Zur Wahl berechtigt sind nur volljährige Arbeiter, welche seit Eröffnung des Betriebes oder mindestens 1 Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Die Vertreter müssen mindestens 30 Jahre alt sein und seit der Eröffnung des Betriebes mindestens 3 Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerke Wähler und Vertreter gearbeitet haben. müssen die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, die Vertreter überdies der deutschen Sprache mächtig sein. Die Zahl der Vertreter soll mindestens 3 betragen. Die Arbeiterausschüsse sind mindestens alle 5 Jahre neu zu wählen. Wahltermin ist 4 Wochen vor der Wahl bekannt zu geben. Das Amt eines Vertreters erlischt, sobald er aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder durch eine andere Voraussetzung die Wählbarkeit verliert. Die Bergbehörde hat darüber zu wachen, daß die ständigen Arbeiterausschüsse stets vorschriftsmäßig besetzt sind und daß die erforderlich werdenden Neuwahlen schleunigst erfolgen. Ueber die Gültigkeit einer Wahl und über das Erlöschen des Amtes eines eines ständigen Arbeiteraus-Mitgliedes schusses entscheidet das Oberbergamt. Ueber die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Arbeiter-ausschusses sind in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen nähere Bestimmungen zu treffen.

Nach diesen Vorschriften ist als richtig anzuerkennen, was Fürst Bülow im Abgeordnetenhause gesagt hat, daß die Arbeiterausschüsse im allgemeinen nur beratende und nicht entscheidende Mitwirkung haben. Den kleineren Teil der lich fortgelassen ist, die Arbeitnehmer be-

stellen.

Zum Abschlusse von sog. Tarif- oder Kollektivverträgen sind die Arbeiterausschüsse nicht berufen. Ihre Zuständigkeit beschränkt sich in dieser Hinsicht nur darauf, Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Im übrigen s. die Artt. "Bergbau" oben Bd. II S. 742 fg. und die dort angegebene Literatur, "Arbeits- und Dienstvertrag" oben Bd. I S. 1162fg., "Arbeiterschutzgesetzgebung" oben Bd. I S. 591fg., "Knappchaftskassen, Trucksystem".

Literatur: Conférence internationale de Berlin 1890. — Die Kommentare von Brassert, Klostermann und Arndt zum preußischen Berggesetze. — Leuthold , Oesterreichisches Bergrecht. — Arndt, Bergbau und Bergbaupolitik, Leipzig 1894.

III.

Bergbaustatistik.

A. Vorbemerkung. B. Produktion 1. Kohle. 2. Eisenerz und Roheisen. 3. Metallhaltige Erze. 4. Petrolenm. 5. Andere Berg-werksprodukte. 6. Gewinnung unedler Metalle. C. Betriebseiurichtungen und Arbeitskräfte. D. Finanzielle Ergebnisse.

A. Vorbemerkung.

Trotz der großen Bedeutung des Bergbaues für die Volkswirtschaft ist die Bergbaustatistik nur in wenigen Staaten volkommen entwickelt. Vielfach ist sie lückenhaft, und fast jeder Staat behandelt sie in anderer Weise. Nur die Staaten mit einem höher entwickelten Bergbaubetrieb, der dann einer fachmännischen Aufsicht unterworfen ist, haben in der Regel eine Spezialstatistik des Bergbaues, die mehr oder minder erschöpfend und detailliert hergestellt Die anderen Staaten behandeln die Bergbaustatistik nur nebenbei in ihrer allgemeinen Statistik oder überlassen gar die Berichterstattung auf diesem Gebiete den Privaten. Ganz besonders leidet aber die Vergleichbarkeit der Bergbaustatistik unter der ungleichen Auffassung ihres Gebietes und Umfanges, so hinsichtlich der Abgrenzung des Gruben- und Tagbaubetriebes, hinsichtlich der Zahl der in die Bergbaustatistik einbezogenen Mineralien und Na-

können, was im Gesetze als selbstverständ- eisen und Metallen einbezogen. Die Verarbeitung des Roheisens behandeln nur einige Staaten in ihrer Bergbaustatistik. Die Gewinnung von Petroleum, Salz usw. erscheint vielfach in der Industriestatistik oder in der Statistik der Staatsmonopole.

> Noch minder vollkommen und schwerer vergleichbar ist die Betriebsstatistik des Bergbaues und zwar sowohl hinsichtlich der zum Bergbau gehörigen Einrichtungen als hinsichtlich der Zahl und Art der Arbeitskräfte. Sie wird nur in wenigen Ländern mit einer Spezialstatistik des Bergbaues geführt, ohne daß man auch nur diese Daten als gleichwertige einander gegenüberstellen könnte.

> finanziellen Ergebnisse des Berg- $_{
> m Die}$ baues drücken sich zum Teil in den Werten der geförderten Produkte aus. Ueber den wirklichen Ertrag des Bergbaues liegen aber nur wenige verläßliche Angaben vor; und auch in der Besteuerung der Betriebe findet mau nur eine unzureichende Handhabe zu seiner Beurteilung.

B. Produktion.

1. Kohle. Eine der Grundlagen der heutigen Volkswirtschaft bildet die Kohle, denn die Güterproduktion und der Verkehr sind gegenwärtig überwiegend von ihr ab-hängig. Der seit einer Reihe von Dezennien anhaltende große Fortschritt in der Anwendung von Dampfmaschinen hat selbst die billigen, Kohlen sparenden Wasserkräfte in steigendem Maße in den Hintergrund gedrängt, und erst neuestens haben die Errungenschaften auf dem Gebiete der Elektrotechnik in der Stromerzeugung und Fern-leitung die Verwertung der Wasserkräfte wieder gehoben. Auch die Verwendung von auderem Feuerungsmaterial, wie z. B. Rohpetroleum, Torf ist trotz der auf diesem Gebiete bemerkbaren technischen Fortschritte nicht so gewachsen, vielleicht auch nicht so steigerungsfähig, daß hieraus eine erustliche Konkurrenz für die Kohle entstehen könnte. So hat die Kohle in ihrem Gebiete eine Art Alleinherrschaft erlangt, und das Verdrängen der Handarbeit durch die Leistungen der Maschinen, die Entwickelung des Eisenbahn- und Dampfschiffverkehrs, das Anwachsen des Eisenhüttenwesens, die Einbürgerung der Kohle zu Zwecken des Hausbrandes, kurz das Wachstum der Industrie und des Verkehrs, die Umgestaltung unseres Bauwesens und unserer Heizvorturprodukte überhaupt, hinsichtlich desen richtungen haben das Gebiet dieser Herrwas als Produktion nachgewiesen wird, schaft enorm erweitert, so daß sich von die geförderte, die verkaufte, oder die zur Jahr zu Jahr ein gesteigerter Bedarf an Verarbeitung fertiggestellte Menge u. a. m. Kohle ergibt. Diesen Bedarf zu bestreiten, Im allgemeinen wird in die Bergbaustatistik mußte nicht bloß in allen Kohlenrevieren nur die Produktion von Kohle, Erzen, Roh- der Erde die Kohlenförderung gesteigert

werden, sondern es mußte auch der Kohlen- bis 1907 um 959 Mill. metr. t., also auf bergbau intensiver ausgestaltet und es muß- den 8 fachen Betrag, so daß gegenwärtig Gebiete mit Kohlenflötzen aufgesucht und erschlossen werden. In letzterer Beziehung war es wieder hauptsächlich die Erweiterung und Verbilligung des Verkehrs, die es ermöglichte, Kohlenlager zu erschließen, die mit Rücksicht auf ihre Ortslage noch vor kurzem nicht exploitiert werden konnten. In der Tat hat hierdurch die Kohlengewinnung in den älteren Kohlen produzierenden Ländern, wie auf der ganzen Erde in relativ kurzer Zeit einen erstaunlichen Aufschwung genommen.

England, welches zuerst den Wert dieses Brennstoffes zu schätzen verstand, erzeugte zu Anfang des 18. Jahrh. nur etwa 2½ Mill., zu Anfang des 19. Jahrh. 10 Mill., 1845 bereits 35, 1890 185, 1900 229 und 1907 272 Mill. metr. t. In Frankreich wurden i. J. 1787 nur 211000 t, 1845 erst 4,2, 1890 aber 26, 1900 33, 1907 37 Mill. metr. t Kohlen gewonnen. In Oesterreich-Ungarn betrug die Kohlenausbeute 1819 144,316, 1840 470 000 t, 1890 27,5, 1900 39, 1907 48 Mill. t. In den Vereinigten Staaten von Amerika betrug die Kohlenförderung i. J. 1830 1,3, 1840 etwas über 3, 1890 143,1, 1900 244,6, 1907 aber 425 Mill. metr. t. In Deutschland wurden 1860 12,3, 1890 89,3, 1900 150, 1907 205,7 Mill. metr. t gewonnen. Ebenso wurden in Rußland 1858 erst 0,22, 1890 6, 1900 aber 16 nnd 1906 21 Mill. metr. t produziert. Ueberall ist die Progression also ungemein rasch. Noch stärker erscheint aber diese Progression, wenn man die ganze Produktion der Erde ins Auge faßt, wie dies folgende Tafel ermöglicht, welche in runden Zahlen die Produktion an Steinkohle, Braunkohle und Lignite, resp. Mineralkohlen überhaupt mit Einschluß der Anthracite für alle Länder der Erde — insofern Daten zu beschaffen sind — zur Darstellung bringt.

Kohlenproduktion der Erde in Millionen metrischen Tonnen.

Im		Im	Im	Im	
Jahre		Jahre	Jahre	Jahre	
1800	12,0	1877 294,0	1890 514,8	1899	730,5
1820	17,5	1878 293,0	1891 536,4	1900	771,1
1840	45,5	1879 312,0	1892 542,0	1901	793,2
1850	82,6	1880 344,2	1893 532,6	1902	806,7
1860	137,0	1885 407,4	1894 556,9	1903	883,1
1866	185,0	1886 406,9	1895 587,9	1904	889,9
1873	280,0	1887 433,5	1896 605,9	1905	940,4
1874	274,0	1888 469,6	1897 649,9	1906	1003,9
1875	283,0	1889 485,4	1898 664,9	1907	1095,9

In den ersten 60 Jahren unseres Jahrhunderts hat sieh somit die Kohlenproduktion auf das 10 fache erhöht; von 1860 bis 1906 erhöhte sich die Produktion um 867,

ten neue Bergbaue eröffnet, ja entferntere mehr als 1 Milliarde metr. t gegen 12 Mill. zu Beginn des 19. Jahrh. produziert wird.

Die Entwickelung dieser Produktionsvermehrung in den einzelnen Jahren war je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen ziemlich ungleich. Von 1860—1866 betrug die Jahresdurchschnittszunahme 8 Mill. t; 1866-1872 wuchs sie auf 12 Mill. an. In den Jahren der Ueberspekulation 1872, 1873 stieg die Jahreszunahme sprunghaft auf 16 und 20 Mill. t. 1874 trat mit der wirt-schaftlichen Depression ein Rückgang, 1875 bis 1877 eine mäßige Zunahme ein, die sich aus dem Uebergang von der Holz- zur Kohlenfeuerung in vielen Haushaltungen erklärt. 1878 stagniert die Produktion. 1879 bis 1883 zeigt sieh der bedeutende wirtschaftliche Aufschwung mit einer durch-schnittlichen Jahreszunahme von 23 Mill. t. 1884 bis 1886 tritt neuerlich ein Rückgang der Produktion ein, genau in Uebereinstimmung mit dem Abfall des wirtschaftlichen Aufschwunges. Seither ist die Produktion, abgesehen von 1893, Jahr für Jahr sehr bedeutend gewachsen. Am größten war das Wachstum 1897 mit 44, 1899 mit 66, 1900 mit 41, 1903 mit 76, 1905 mit 51, 1906 mit 60, 1907 sogar mit 92 Mill. metr. t; im jährlichen Durchschnitt betrug es in dem Jahrzehnt 1887—1896 rund 20, im folgenden Jahrzehnt 1897-1906 aber 39,5 Mill.

In der Tafel auf S. 762 bringen wir die Verteilung dieser Produktion auf die einzelnen Länder und für die Jahre 1860, 1870, 1880, 1890 und 1898—19061) nach Millionen Kilogramm zur Darstellung. Hier wurde ebenso wie vorhin die Stein- und Braunkohlenförderung zusammengezogen, denn einerseits wird sie in manchen Staaten nicht getrennt angegeben und andererseits hat die Trenning wenig Bedeutung, hauptsächlich infolge der Fortschritte in der Feuerungstechnik. Man erzielt heutzutage auch mit Braunkohle in der Gasfeuerung die höchsten pyrometrischen Effekte, und selbst im Hausbrand spielt schon die Braunkohle die gleiche Rolle wie die Steinkohle. Ueberdies ist auch die scharfe Scheidung der Steinkohlen von den Braunkohlen nicht immer leicht durchführbar, da ihr kalorischer Wert sie nur in den Grenzwerten gut charakterisiert und da die Koksbarkeit nur für einen Teil der Steinkohle ein Unterscheidungsmerkmal hildet

Diese Tafel zeigt aber nicht nur die Anteilnahme der einzelnen Länder, sondern

¹⁾ Die entsprechenden Angaben für 1886 und 1891 bis 1897 wurden in der zweiten Auflage dieses Werkes Bd. II S. 564 gegeben.

Stein- und Braunkohlenproduktion in Millionen Kilogramm

						E:	in den Jahren	en					
Länder	1860	1880	1890	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
Großbritannien	81 323,3	149 320,9	184 520,1	205 297	223 627	228 795	222 562	230 739	234 031	236 158	239 918	255 097	272 114
Luxemburg	16 730,5	59 118,0	89 290,8	127 959	135 845	149 788	153 019	150 600	162 457		173 811	193 538	205 727
Oesterreich-Ungarn	3 503,8	16 128,7	27 504,0	37 787	38 739	39 030	40 759	39 381	40 054	40 428	42 211	44 975	47 877
dazu Bosnien . Frankreich	8 200 6	10 261 8	26 o83.1	32 356	303 363	395	32 326	20 007	3.1 006	24 168	35 027	34 106	36 930 120
Belgien	9 610,9	16 886.7	20 366,0	22 088	22 072	23 463	22 213	22 877	23 797		21 775	23 570	23 825
Rußland	299,9	3 288,8	6 014,7	12 308	13 975	16 157	16 527	16 466	17 869	19 609	18 389	21 302	17 800
Spanien	ca. 400,0	847,0	1 238,0	2 500	2671	2 674	2 748	2 807	2 801		3 372	3 397	3 250
Italien		139,4	376,3	341	389	480	426	414	347		413	473	225
Schweden	49,0	100,8	187,5	236	239	252	272	305	320	321	322	297	305
Niederlande Portugal Griechen-	30,0	39,0	108,8	150	213	320	313	399	488	467	495	564	550
land, Schweiz 1).	ca. 10,0	20.0	31,0	42	36	37	16	26	17	23	23	21	20
Europa	120 317,0	265 263,I	355 779,3	441 335	470 972	494 796	491 626	494 436	517 555	527 356	537 196	578 024	609 244
Ver. St. v. Amerika	15 203,2	71 595,6	143 136,8	195 499	230 179	244 642	266 065	273 586	324 173	319 148	356 +34	375 700	425 050
Anstralien ²)	-c	1862,0	4 203,2	6 412	6 531	7 592	8 247	8 353	8 672	8816	9 227	10 491	10 534
Japan · · · · ·		700,0	2 644,5	6750	6 776	7 489	9 027	9743	10 139	10 772	11 593	12 500	12 890
-	~9	1 014,0	2 203,0	4 682	5 175	6 217	6742	7 543	7 557		8 5 5 2	8 875	11 200
Kanada	- 0	1 286,0	2 828,0	3 785	4 468	5 088	5 649	6 526	6 935	6813	7 953	8 996	10680
China 9) ca	1 000,0	2 000,0	3 000,0	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000		3 000	3 000	10450
	1	1	1	1 730	1 574	459	723	I 443	2 045	2 448	2 649	ca. 2 500	2015
Kapland u. Natal .	1	10,0	112,8	568	583	447	787	770	913		1 297	1 389)
Chile	1	300,0	690,0	283	242	325	220	242	827	ca. 800	789	ca. 800	ca. 800
Labuan	1	1	2,9	48	46	22	18	61	19	13	, 15	, 14	ca. 15
andere Gebiete 4) .	1 000,0	200,0	190,0	837	932	8101	1119	1 075	1 251	I 398	I 652	1 636	I 100
znammen	17 203,2	78 967,6	159 011,2	223 594	259 506	276 299	301 603	312 300	365 531	362 586	403 161	425 901	486 670
Totale	137 520,2	344 230,7	514 790,5 664 929	604 929	730 478	771 095	793 229	806 736	883 086	889 942	940 357	940 357 1 003 925 1 095 914	1 095 914
	•												

1) Geschätzte Produktion. 2) Neusüdwales, Neuseeland, Queensland, Südaustralien, Tasmanien und Viktoria zusammen. 3) 1860—1906 geschätzte mittlere Jahresausbeute. 4) Türkei usw. Für die Jahre 1860, 1870, 1880 sind hier auch die weiterhin separat dargestellten Länder berücksichtigt.

auch deren sehr verschiedenes Wachstum. Gegenwärtig sind die Großproduzenten Frankreich und Belgien. Die zwei erstgenannten Länder beschaffen beiläufig ²/₃ (25,5 und 37,5 %), Deutschland ¹/₅ (19,3 %) der Gesamtproduktion. Die Produktion der anderen drei Staaten beträgt nur noch 4,5, 3,4 und 2,3 % der Gesamtförderung. Alle 6 Staaten bringen mehr als 92% letzterer auf.

Ganz besonders groß war das Wachstum in den außereuropäischen Staaten. Noch 1860 und 1870 war die Kohlenförderung in den Vereinigten Staaten kleiner als in Deutschland; gegenwärtig (1907) fast auf das 30 fache von jener des Jahres 1860 angewachsen, übertrifft sie sowohl die Produktion in Deutschland (um 100%) als auch jene in Großbritannien. In den anderen Mill. Kilogramm schätzen, gegenwärtig (1906) beträgt sie an 50000 Mill. Kilogramm. Man sieht, wie sehr die Produktion durch Erschließung neuer Gebiete gewachsen ist und ahnt, wie sehr sie noch wachsen kann. In den schon seit längerer Zeit Kohlen fördernden Ländern Europas ist natürlich das Wachstum nicht so groß, aber immerhin recht bedeutend, so insbesondere bei Rußland, Bosnien, Oesterreich-Ungarn, Deutschland und Großbritannien. Rußland hat eine 70 mal, Oesterreich-Ungarn eine 15 mal und Deutschland eine 12 mal größere Produktion als 1860. Oesterreich-Ungarn hat seit 1860 die Förderungsgrößen Belgiens und Frankreichs überholt und ist jetzt in Europa der drittgrößte Produzent. Ein Vergleich der stehen wir vor einer Umgestaltung der Pro-1886/91, 1891/97 und 1900/06 zeigt, daß in Arbeitsorganisation, deren Umfang und Bewar als in den früheren Perioden, in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten der Kohlenförderung die neu in den Produ- nis nötig zur Beurteilung der Entwickelung zentenkreis eintretenden Staaten, die Verein. des Kohlenbedarfes und der Bedeutung der Staaten, Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Erschöpfung unseres Kohlenvorrates. Mög-Es betrug nämlich die Zunahme der Kohlen-lich, daß einmal die Kohle weit weniger förderung in den Jahren

	1886	1891	1900	1886
in den Ländern	bis 91	bis 97	bis 06	bis 1906
Vereinigte Staaten		Prc	zente	
von Amerika	56	29	53	285
Deutschland	22	28	29	163
Oesterreich-Ungarn	38	25	15	119
Frankreich	31	18	2	72
Gr oßbritannien	18	9	11	59
Belgien	12	10	1	37
alle übrigen	23	24	4 I	316

Dieses enorme Wachstum der Kohlenproduktion regt allerdings die Frage an, ob die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Deutschland, sodann Oesterreich-Ungarn, nicht eine Erschöpfung der Kohlenlager in nicht eine Erschöpfung der Kohlenlager in Aussicht steht. Es scheint, daß diese Fragen eine mehr lokale Bedeutung haben, denn für einzelne Gebiete mag immerhin annähernd zutreffend der Zeitranm fixiert werden können, für welchen die dort vorhandenen Kohlenlager ausreichen, so viel-leicht für England. Vom Standpunkt der Weltwirtschaft aus steht aber der möglichen Erschöpfung einzelner Kohlenlager die Erschließung neuer Kohlengebiete von geradezu ungeahnter Bedeutung gegenüber (man erinnere sich nur an jene in China und Südrußland), so daß, da weder die Durchforschung der bekannten Kohlenflötze nach Ausdehnung und Tiefe als abgeschlossen zu betrachten ist noch auch alle Kohlen führenaußereuropäischen Gebieten konnte man 1860, den Gebiete der Erde bekannt sind, über-1870 die Kohlenförderung auf nur 2—3000 haupt kein einigermaßen sicheres Urteil über den Kohlenvorrat der Erde und weiterhin über den Zeitpunkt seiner Erschöpfung abgegeben werden kann. Nicht ein absoluter Kohlenmangel, sondern nur eine Preisver-schiebung mit Rücksicht auf die Transportkosten und eine wesentliche Verschiebung der Produktionszentren ist in sehr ferner Zeit zu gewärtigen, wobei freilich als gegenwirkend die Ausgestaltung des Verkehres in Betracht zu ziehen ist, die bis dahin in einer uns kaum faßlichen Weise stattfinden kann. Ueberdies ist nicht zu übersehen, welche mächtige Entwickelung die Aus-nützung der Wasserkräfte für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung bereits erfahren hat und noch erfahren wird. Hier Zunahme der Förderung in den Perioden duktionsverhältnisse, vielleicht selbst der der letzteren Periode in Deutschland und deutung sich nicht ermessen läßt. Welche in den neu in den Produzentenkreis ein- anderen Entdeckungen und Erfindungen zur tretenden Ländern das Wachstum größer Ausnützung der Naturkräfte und Verwertung der Naturprodukte endlich während der Epoche, für die der Kohlenvorrat unbedingt wenigstens größer als in der unmittelbar ausreicht, noch gemacht werden dürften, vorangehenden Periode. In den letzten 20 entzieht sich selbstverständlich gänzlich un-Jahren hatten aber das größte Wachstum serer Kenntnis, und doch wäre diese Kennt-Bedeutung hat für die Produktion als heutzutage das Holz für die Feuerung oder die 6 Baulichkeiten.

> Deutschland, Oesterreich - Ungarn und Frankreich erhében die statistischen Daten für die Kohlenförderung getrennt nach Steinund Braunkohle. Hier eine Uebersicht des Wachstums und des Verhältnisses dieser Produktionsmengen:

	Deuts	chland	Oeste	rreich	Ung	garn	Frank	reich
				Millioner	ı Kilogram	m		
Im Jahre	Stein- kohlen	Braun- kohlen	Stein- kohlen	Braun- kohlen	Schwarz- kohlen	Braun- kohlen	Steink. (Houille) Anthracite	Braun- kohlen (Lignite)
1860	12 348	4 383	1 706	1 323	238	237	83	10
1880	46 974	12 144	5 890	8 420	805	1013	18 805	557
1890	70 238	19 053	8 931	15 329	995	2252	25 592	491
1898	96 310	31 649	10 948	21 083	1239	4517	31 826	530
1899	101 640	34 205	11.455	21 752	1239	4293	32 256	607
1900	109 290	40 498	10 993	21 540	1367	5130	32 722	683
1901	108 539	44.480	11 739	22 474	1366	5180	31 634	692
1902	107 474	43 126	11 045	22134	1099	5103	29 365	632
1903	116638	45 819	11498	22 158	1171	5227	34 217	689
1904	120 816	48 635	11 868	21 988	1103	5469	33 502	666
1905	121 299	52 512	12 585	22 692	919	6015	35 218	709
1906	137 118	56 420	13 473	24 168	1104	6230	33 458	738
1907	143 168	62 559	13 850	26 262	1274	6491	36 168	762

statistisch erfaßt. Die Entwickelung dieser läßt. Es betrug aber die Produktion von:

Eine wachsende Bedeutung hat die Industrie in Oesterreich-Ungarn, Belgien und Koks- und Briquette-Industrie. Leider in den Vereinigten Staaten seit 1880 resp. werden in den meisten Staaten ihre Pro- 1891 zeigt die folgende Uebersicht, die duktionsmengen erst in der jüngsten Zeit deren kräftige Zunahme deutlich erkennen

in		Mi	llionen Ki	logramm (1000 Tonn	en)	
111	1880	1890	1900	1904	1905	1906	1907
				Koks			
Oesterreich	220,7 3032,2 ?	660,9 10 449,3 1 742,11)	1 227,9 18 626,3 ? 13,0	1 282,5 21 464,0 2 211,8 5,1	1 400,3 29 238,2 2 238,9 69,3	1 677,6 33 021,1 2 712,7 80,0	1 855,4 36 987,1
Ü	•		Вз	riquettes	3		
Belgien ²)	?	1146,5	?	?	1711,9	.1887,1	?
Oesterreich 3) Ungarn 4)	25,8 30,7	66,8 25,2	69,3	201,9	218,7	252,3 151,6	271,6 ?

1) Für 1891. 2) Erzeugung von Kohle "agglomérès". 3) Produktion von Preßkohle (Boulettes) und Briquettes aus Steinkohle und aus Braunkohle zusammen für 1880 liegen nur unvollständige Daten vor. 4) Briquettes überhaupt.

Die gesamte Koksproduktion der Erde bezeigt folgende Tafel:

in		produ II. kg. (
	1904	1905	1906
Vrgt. Staaten von Amerika Deutsches Reich Großbritannien Belgien Rußland Frankreich Oesterreich Kanada Italien Spanien Australien Ungarn Andere Länder	21 464 12 331 ca. 18 000 2 212 ca. 2 400 1 674 1 282 493 607 605 174 2 2 660	2 239 2 301 1 908 1 400 625 628	20 266 19 605
Zusammen	63 307		\$6 786

1) Für die vorhin nicht erwähnten Staaten | S. 1475.

2. Eisenerz und Roheisen. Nächst trägt zurzeit etwa 87 Mill. t und ist seit 1904 der Kohle ist das Eisenerz wegen seiner um 24 Mill, t gewachsen. Ihre Verteilung auf großen Produktionsmenge und wegen seiner die einzelnen Länder 1) in den letzten 3 Jahren großen volkswirtschaftlichen Bedeutung großen volkswirtschaftlichen Bedeutung weitaus das wichtigste Bergbauprodukt. Die in ihrer Vielfältigkeit wie in ihrer Intensität enorm gewachsene Verwendung von Eisen für Bauzwecke und industriellen Bedarf sicherte dem Eisen in der neuesten Zeit einen ausgebreiteteren und gleichmäßigeren Absatz als vor 30 Jahren, zu welcher Zeit die Eisenbahnen die absolut ausschlaggebenden Konsumenten waren. Dieser auch schon damals außerordentlich gesteigerte Bedarf an Eisen kommt naturgemäß in der wachsenden Roheisenproduktion und Eisenerzförderung zum Ausdruck. In der Tat ist die Erzförderung in den letzten 50 Jahren zwar nicht in den riesigen Massen wie die Kohlenförderung, aber gleichwohl sehr bedeutend gewachsen, nämlich von ungefähr

nach Angahen in Stahl und Eisen, 28. Jahrg.

12½ Mill. metr. t im J. 1850 auf 129,1 Mill. t im J. 1906. Wie die nebenstehende Tafei zeigt, sind gegenwärtig die Vereinigten Staaten von Amerika, Deutschland mit Luxemburg, Großbritannien und Spanien, sodann Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Rußland und Schweden die Großproduzenten, die 96% des geförderten Eisenerzes liefern. Die 4 erstgenannten Staaten allein beschaffen mehr als Dreiviertel der Gesamtproduktion, nämlich die Vereinigten Staaten 38, Deutschland fast 21, Großbritannien 12, Spanien 7%. Frankreich liefert mehr als 6, Rußland 5, Oesterreich-Ungarn 3 und Schweden 3% der Gesamtproduktion.

Nicht immer haben diese Verhältnisse bestanden. Noch vor 26 Jahren, um 1880, war die Erzförderung Großbritanniens größer als jene der Vereinigten Staaten, Deutschlands und Spaniens zusammen; sie repräsentierte damals 42% der Gesamtproduktion. Früher war das Uebergewicht der britischen Während sie Erzförderung noch größer. aber seit den 80 er Jahren rückgängig wird und erst in den allerletzten Jahren wieder einen Aufschwung nimmt, haben die anderen Staaten ihre Erzförderung seit 1880 vielfach vermehrt und neue Staaten sind als Produzenten hinzugetreten. Viel auffallender ist natürlich die Umgestaltung früheren Produktionsepochen gegenüber. So wurde von 1850-1907 die Förderungsmenge in Deutschland fast auf das 34 fache, in Schweden und Oesterreich-Ungarn auf das 16- und 8 fache und in Frankreich, trotz des Verlustes von Lothringen, auf das 4 fache gesteigert. So sind in dieser Periode Algerien, Griechenland, Finland, Kanada und selbst wichtige Produzenten geworden. Die in nebenstehender Tafel ausgewiesene Produktionsmenge anderer Staaten wächst aus dem gleichen Grunde so stark an. Sie umfaßt übrigens auch die Erzförderung Chinas, die um 1890 ungefähr 1500, Kubas, die nach amerikanischen Quellen i. J. 1885 erst 82,4, i. J. 1906 aber 664, die von Japan, welche 1890 60 Mill. Kilogramm betragen haben soll, ferner auch die Produktion der Türkei, die 1880 auf 25, Mexikos, die 1893 auf 22, endlich die von Portugal, welche 1881 auf 40, 1905 auf nur 3 Mill. Kilogramm geschätzt wird.

Einen detaillierten Ueberblick der Entwickelung der Erzförderung in den einzelnen Staaten seit 1850 gibt die nebenstehende Tafel. In Ergänzung derselben sind noch die Förderungsmengen des Jahres 1907 anzugeben, die sich in den Vereinigten Staaten auf 52548, in Deutschland auf 27697, in Großbritannien auf 15983, in Schweden auf 4452 und in Oesterreich-Ungarn mit Bosnien auf 4400 Mill. kg beliefen.

Die Ursachen der Veränderungen der in Jahres 1888.

	13	45	26	15	6	SS.	7	Ĵ	7		_			ca.				61	129
	1905	43 206,6	23 444,1	14 824,2	9 077,2	1	3 697,7	6 502,0	4 364,8	568,6	465,6	176,6	366,6	ca. 50,0	106,1	104,2	46,6	2 700,0	117 096,3
	1904	28 086,6	22047,4	13 994,7	7 964,7	7 022,8	3 380,7	M	+								45,3	61	96 267,8
	1903	35 579,6	21 230,7	13 733,9	30	9	C.3	5 400,0	cs							сs	53,5	63	102 016,9
Tonnen	1902	29 349,71 36 123,0	17 963,6	13 041,0		5 003,8		5 600,0	61								53.7	еŧ	97 134,1
000 mtr.	1061		16 570,2	_			3 643,1											2 500,0	88 052,7
amm (10	1900	16 292,6 19 744,7 25 078,1 27 994,0	17 989,6 18 964,3			5 447,7	3 661,9		61				247,3					2 600,0	92 201,2
n Kilogr	1899	25 078,1		14 692,7	9 397,7	4 985,7	3 745,3	w	63				236,5					2 200 0	88 158,2
Millione	1898	19744.7	15 901,3	7	-	4	3 458,9	-1	64									(4	76 184,5
erz in	1890	16 292,6	11 406,1		6 546,5		2 153,8											-	59 560,1
Eisen	1880	7 234,0	7 238,7					-	775,3		ca.			37,6	1) 227,0		0,2	100,0	43 741,9
Produktion von Eisenerz in Millionen Kilogramm (1000 mtr.	1860	ca. 2 600,0	1 400,8	\$ 283,0	173,5	3 033,0	793,4	129,0	417.3	4,69	. .	809,2	82,7			ca. 200,0 ca.			a.18 000,0
Produ	1850	ca. I 700.0	838,4	ca. 5 500,0	ca. 150,0	1 821,0	573,1	4%	281,5	1,68	۲.	299,3	0,49			ca. 150,0			Summe [ca.11 500,0]ca.18 000,0 43 741,9 59 560,1 76 184,5 88 158,2 92 201,2 88 052,7 97 134,1 102 016,9 96 267,8 117 096,3 129
	in den Länderu	rika	Deutsch. Reich m. Luxemburg	nien m. Irland .	Spanien	Frankreich	Oesterreich-Ungarn, Bosnien	Rußland	Schweden	Algerien	Griechenland	Belgien	Italien	Finland	Kanada	Indien ,	Norwegen	Andere Staaten ungefähr .	Summe c
	1\ T	10+		_ ;			T . 1		. ~	10	001		•	21	n	_ 4			

¹⁾ Daten des Jahres 1881. ²) Daten des Jahres 1888.

Produktionsmenge und in der relativen Bedeutung der produzierenden Gebiete liegen nicht allein in dem allgemeinen Wachstum des Bedarfes von Roheisen, sondern auch in den geänderten Verkehrsverhältnissen, in den technischen Fortschritten bei Verwertung der Eisenerze und in dem hierdurch bewirkten Rückgang der Preise. Die geänderten Verkehrsmittel haben die Frachtkosten derart herabgedrückt, daß es sich lohnt, Eisenerze nicht nur aus Spanien, Algerien, Italien, Griechenland und der Türkei, sondern auch aus Kanada, Südafrika und China nach England, Frankreich, Belgien und Deutschland zu bringen. Selbst die Kosten des Landtransportes sind so gering, daß z. B. finländische und schwedische Erze mit Gewinn nach Oesterreich verfrachtet werden. Dadurch wurde es möglich, auch in entlegenen Gebieten ohne eigene Eisenindustrie die Förderung reich-haltiger und billig zu gewinnender Eisenerze in Angriff zu nehmen und zu steigern. so daß neue Länder in die Reihe der Erzproduzenten einrückten und die Produktionsmengen dieser Länder rasch emporwuchsen. Andererseits konnten in weiterer Folge die Industriestaaten ihre Roheisenproduktion weit über jenes Maß hinaus steigern, das ihnen durch das Erzvorkommen im eigenen Lande gesetzt war. So sind hier die geförderten Erzmengen stationär, ja selbst infolge Beschränkung der kostspieligeren Förderung minder reichhaltiger Erze rückgängig, und dennoch wächst die Roheisenproduktion.

Tatsächlich bauen sich die Eisenindustrieen Englands, Frankreichs und Belgiens bereits zum großen Teil auf der Verarbeitung fremder Erze auf, wie nebenstehende Tabelle zeigt, welche die Ein- und Ausfuhr sowie den Verbrauch von Eisenerz zur Dar-

stellung bringt.

Während also in den Vereinigten Staaten die Mehreinfuhr gering ist und die Roheisenproduktion mit der ganzen Erzförderung arbeitet, bestreitet die eigene Erzförderung in Großbritannien nur zwei Drittel und in Belgien kaum mehr 10% des Verbrauches. Umgekehrt verarbeiteten Oesterreich-Ungarn und Schweden nicht ihre ganze Erzförderung; jenes hat eine Mehrausfuhr von Eisenerzen, die sich auf ungefähr 7 % der Förderung beläuft; dieses exportiert weit mehr als die Hälfte der eigenen Erzproduktion. Beachtenswert ist die Entwickelung in Frankreich, wo die Mehreinfuhr schwindet, sowie in Deutschland, wo umgekehrt die Mehreinfuhr in den letzten Jahren fortgesetzt

Auf die Dauer können Länder mit einer bedeutenderen Roheisenproduktion eine große Erzausfuhr nicht festhalten, die erzbedürftigen Staaten wenden sich daher in steigen-

eden	Ver- brauch		863	807	988	1033	1167	851	1018	1049	840	٠.														
Schweden	Aus- fubr		1440	1628	1620	1941	1729	2827	3066	3316	3662	۵.														
ngarn	Ver- brauch		3277	3563	3498	3509	3262	3120	3131	3480	3903	4269														
)esterreich-Ungarn	Aus- fuhr		302	327	263	230	242	253	295	323	299	221														
Oester	Ein- fuhr		179	212	233	218	861	218	183	228	250	390														
Reich	Ver- brauch		16 484	19 035	19 824	18 550	19053	23 112	24 667	25 830	30 513	32 269														
Deutsches E	Aus- fuhr		2934	3120	3248	2390	2868	3344	3441	3699	3852	3904														
Deut	Ein- fubr											8476														
taaten erika	Ver- brauch		20 091	25 319	28914	30 072	37 263	36 562	28 698	43 710	49 280	53 420														
/ereinigte Staater von Noramerika	Aus- fuhr	mm	12	32	41	62	69	78	84	506	231	242														
Vereir von	Eiu- fubr	M	358	273	196	784	1209	1060	695	692	466	1114														
ch	Ver- brauch	llionen	6527	9499	7195	6195	6144	7339	7542	1618	8737	,														
'rankreic'	Aus- fuhr	Mi	236	162	372	259	423	714	1219	1356	1759	2147														
E .	Ein- fuhr		2032	1951	2119	1663	1563	1833	1738	2152	2015	6661														
	Ver- branch		2086	2504	2357	0991	2347	2838	3125	3117	3346	۰.														
Belgien	Aus- fuhr		384	318	420	327	369	401	441	443	436	524														
	Ein- fubr		2253	2621	2529	1768	2550	3055	3359	3383	3549	3620														
nien	Ver- brauch																19 953	21 851	20 647	18 102	20 169	20 139	20 186	22 273	23 791	23 740
Großbritannien	Aus- fuhr		7	6	rV.	∞	15	0	7	12	v	7														
Gro	Ein- fubr		5556	2017	6366	5638	6543	6415	8619	7461	7948	1764														
Im			1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907														

dem Maße an jene Länder, die keine oder Erze durch ihre Aufbereitung im elektrowenigstens keine namhafte Roheisenerzeugung besitzen oder deren Erzbergbaue im Eigentum fremder Unternehmer stehen. In solcher Lage befinden sich gegenwärtig die meisten außereuropäischen Länder, Italien, Norwegen und besonders Griechenland, Spanien, welches Land vornehmlieh die englische Roheisenerzeugung unterhält. Auch Rußland gebietet über außerordentlich große Erzschätze, die keineswegs von der wachsenden Eisenindustrie genügend ausgebeutet werden, aber der Verkehr hat dieses Land nicht in dem Maße erschlossen, daß größere Erzmengen von dort weiter verfrachtet werden könnten. Die mächtigen Erzlager der Vereinigten Staaten werden gleichfalls nur für die überraschend schnell wachsende Eisenindustrie des Heimatlandes ausgebeutet, für welche noch zu Ende der 80 er Jahre bedeutende Erzquantitäten aus Kanada und Kuba, dann aus Spanien und Portugal, ja selbst aus Italien, Griechenland und der Türkei bezogen wurden. Die Lagerstätten befinden sich wie jene Kanadas hauptsächlich im Gebiete der großen Seen, dort in Ontario und Quebec, hier in Minnesota, Michigan, Wisconsin, Pennsylvanien und New York. In Minnesota, dem größten Produzenten, wurden 1906 25.8, in Michigan 12,0 Mill. t Eisenerz gefördert. Eine zweite Lagerstätte befindet sich in Alabama, Tennessee und Virginia, von welchen Staaten Alabama allein 1906 3,2 Mill. t Eisenerz produzierte.

Eine andere Reihe bedeutungsvoller Ursachen für die Aenderungen der Eisenerzerzeugung bilden jene Erfindungen und technischen Fortschritte, durch welche es möglich wurde, Erze, die bis dahin als unverwendbar galten, mit gutem Erfolg für die Roheisenproduktion zu verwerten, da hierdurch große, bisher wertlose Erzlager der Verwertung zugeführt wurden. So hatte insbesondere die Erfindung und Einführung des basischen Verfahrens bei der Stahlproduktion die Ausnutzung der großen Erzläger des Minettegebietes in Deutsch- und Französisch-Lothringen zur Folge. Welche Bedeutung dies für die Erzproduktion Deutschlands und Frankreichs hatte, mag daraus entnommen werden, daß man den Erzvorrat von Minette in Deutsch-Lothringen allein auf 1900 Mill. t schätzt und daß Elsaß-Lothringen mehr als die Hälfte der Gesamtförderung Deutschlands und Luxemburgs produziert; speziell i. J. 1905 12,0 und i. J. 1906 13,9 Mill. t. Noch einschneidendere Erfindungen und damit unabsehbare

magnetischen Wege.

Die fortgesetzte, oft sehr intensive Ausbeutung der Erzbergbaue führt naturgemäß zu einer Verminderung der Produktion und weiter zur Erschöpfung der Lagerstätten, wie dies allenthalben, selbst in solchen Gebieten beobachtet werden kann, die erst vor relativ kurzer Zeit für die Erzerzeugung erschlossen wurden. Aber nicht bloß hierdurch wird die Produktionsmenge der einzelnen Länder beeinflußt, sondern auch durch den Rückgang der Preise, welcher als eine Folge der Verwertbarkeit und der Zufuhr billiger Erze aus anderen Teilen des Landes oder von answärts viele Bergbaue unrentabel gemacht hat. Die für die geltenden Preise zu hohen Gestehungskosten nötigen den Besitzer, den Betrieb solcher Bergbaue einzuschränken, ev. ganz einzustellen. Bei Preissteigerungen werden solche Betriebe oft wieder aufgenommen, selbst erweitert. Ein flüchtiger Blick in die Details der Bergbaustatistik aller Staaten zeigt diese Schwankungen in der Ausdehnung des Bergbaues, die weiterhin mit Aenderungen in der Gesamtmenge der Produktion verbunden sind. Dabei pflegen die Einstellungen und Einschränkungen der Betriebe so häufig zu sein, daß auch bei einer stationären Gesamtproduktion von vornherein angenommen werden kann, daß neue Bergbaue erschlossen oder einzelne bestehende intensiver ausgenutzt wurden.

Da die Erzproduktion ganz der Erzeugung von Roheisen dient, verlangt eine Erörterung jener Produktion auch ein Eingehen auf diese. Wir geben daher auf S. 768 eine kurze Uebersicht der Roheisenproduktion der Erde nach einzelnen Ländern in Millionen Kilogramm für 1860, 1880, 1890, 1900, 1905 bis 1907. Ein Vergleich mit der vorhin gegebenen Tafel der Erzproduktion läßt erkennen, ob und in welchem Maße ein Land seine Roheisenproduktion auf einheimischer oder fremder Erzgewinnung aufbaut und seine Erzerzeugung für eigenen oder fremden Bedarf betreibt. Rücksichtlich der Details dieser Roheisenproduktion, der hochbedeutsamen Aenderungen, die auch bei ihr in den letzten 50 Jahren eingetreten sind, sowie rücksichtlich der weiteren Verarbeitung des Roheisenproduktes verweisen wir auf den Art. "Eisen und Eisenindustrie".

3. Metallhaltige Erze. Eine vollständige Uebersicht der Erzproduktion der sog. unedlen Metalle ist kaum zu beschaffen, da einige große Produktionsländer nur die Metallproduktion, nicht auch die Erzgewin-Veränderungen in der Erzerzeugung dürfte nung nachweisen und da in einzelnen die weitere Zukunft bringen. Hier sei nur Ländern die Erze Rohmaterial für veraufmerksam gemacht auf die Möglichkeit schiedene Metalle liefern, so daß eine zifferder erfolgreichen Verwertung minderhaltiger mäßige Trennung nach bestimmten Erzkategorieen unmöglich oder willkürlich wird. gegenüber der erdrückenden überseeischen Außerdem ist auch der prozentuelle Metall- Konkurrenz behauptet, und die Anschauung gehalt der Erze so verschieden, daß eine zu stärken, wonach der Metallerzbergbau, Gegenüberstellung der Erzerzeugung einen der einen so hervorragend aleatorischen nur teilweise richtigen Maßstab zur Be-urteilung der Bedeutung dieser Produktion bietet. Dennoch dürfte eine, obschon un-vollständige Uebersicht der Erzerzeugung Kontinent wieder zur früheren Blüte gewenigstens den Wert haben, zu zeigen, wie langen kann. sich der Erzbergban des alten Kontinentes

Roheisen-Produktion in Millionen Kilogramm

in den Ländern			i	n den Jahr	ren	-	
in den Dandern	1860	1880	1890	1900	1905	1906	1907
Ver. Staaten v. Amerika Großbritann. m. Irland . Deusches Reich m. Luxem-	834,1 3 888,2	3 896,4 7 873,0	9 349,9 8 030,7	9 103	23 361 9 762	25 712	26 194 10 083
burg Frankreich	529,1 898,4	2 729,0 1 725,3	4 658,5 1 962,2	8 521 2 714	10 875	12 293 3 314	12 875 3 589
Rußland Finland	296,0	} 448,4	926,5	2 934 31	2 7 1 5 16 1)	2 642 16 1)	2 Š1 1 16 ¹)
OesterrUng. m. Bosnien Belgien	319.9	444,5 608,1	965,4 787,8	1 495 1 01 9	1584 1311	1 688 1 376	1 690 1 428
Schweden	185,0 ca. 30,0	405,6 86,0	456,1 170,8	527 294	539 38 3	605 388	603 385
Kanada		15,0	26,0 14,4	88 24	479 143	551 135	590 135 1)
Norwegen	o,o 56,o	87,0	0,5 21,0 109,0	0,6 25 300	0,2 53 300	53 ¹) 300	0,3 ¹) 53 ¹) 300
Zusammen	7 360,1	18 336,0	27 478,S	41 086,6	54 598,2	59 385,3	60 752,3

1) Daten des Vorjahres.

Zunächst geben wir eine knappe Uebersicht der Erzeugung von Kupfer-, Blei- und Zinkerzen in den Jahren 1900 und 19061)

in den Ländern	Kupfererzeinkl. kupferhal Pyrite	en tige Blei inkl. sill Ble	tion von erzen berhaltige ierze 1906 nen Tonnen	Zink 1900	erzen 1906
Spanien Deutsches Reich mit Luxemburg Portugal Rußland Italien Schweden Norwegen Großbritannien Oesterreich-Ungarn mit Bosnien. Frankreich Griechenland Belgien Chile Südafrikan. Besitzungen Englands Australien und Tasmania Algerien und Tunis Neu-Caledonien Indien Bolivia und Peru (exportiert) Neufundland	57 540 2) 226 178 000 95 824 147 22 725 19 43 358 9 640 6 169 23 3 031 2 45 391 43 400 34 142 13 5) 7 267 2 77 39 459 4	7777 313 453 1523 148 257 19942 3620 10 500 135 35 103 5655 5300 1203 — 1598 32 522 1678 14 925 1547 24 276 12 264 230 2 18	263 519 140 914 511 2) 28 800 40 945 1 938 20 381 11 795 12 308 121 216 556 193 26 046 2	86 158 639 215 5 963 139 679 61 044 204 25 070 38 568 67 059 19 816 8 715 — 20 612 46 877 — —	170 383 704 590 9 1180 9 612 155 751 52 552 3 308 23 190 32 280 53 466 26 258 3 858 ———————————————————————————————————

¹⁾ Die entsprechenden Daten für 1890 und 1897 wurden im II. Bd. der 2. Aufl. dieses Werkes S. 569 gegeben. 2) Für 1902. 3) Für 1904. 4) Für 1905. 5) Für 1901.

Die Ziffern dieser Tafel zeigen nicht ist ihre Erzproduktion nicht bekannt. bloß die kräftige Blüte des europäischen Produktion der anderen Produktionsländer Bergbaues, sondern auch seinen stark belief sich in den Jahren 1900, 1905 und schwankenden Charakter, der nicht verschwindet, auch wenn man mehr Jahre zum Vergleiche heranzieht. Speziell in Deutschland hat sich in den letzten 20 Jahren die Kupfererzproduktion fast ununterbrochen vermelirt und erreichte mit 798000 t i. J. 1904 ihren Höhepunkt. Die Zinkerzproduktion hatte 1887, 1892, 1905, die Bleierzproduktion 1893 und 1902 einen Höchststand; in den Zwischenjahren war die Produktion zeitweise stark rückgängig, was auch in den letzten Jahren der Fall ist. Gegenüber 1870 und 1880 sind aber die Produktionsgrößen aller drei Erzgattungen sehr bedeutend ver-

Für die moderne Industrie ist die Erzeugung von Schwefelsäure, die für viele Industriezweige unentbehrlich ist, von wesentlicher Bedeutung; ebenso ist der Bedarf an Mangan in Verbindung mit der Stahlerzeugung (Ferromangan) außerordentlich gewachsen, und wir bringen daher im folgenden eine Uebersicht der Produktion an Eisen- und Schwefelkiesen und an Manganerzen i. J. 1906 gegen 1897

in der II. Aufl. dieses Werkes.

Produktion Eisen- und Schwefelkiesen (Schwefelerzen) in metrischen	Mangan- erzen
3 396 265 ¹) 267 974 196 971 218 208 98 945 139 095 23 060 ²) 11 319 908 21 827	3 060 11 189 52 485 62 822 197 886 13 410 414 333 ²) 23 127 120 2 680
I 130 ³)	10010
265 620 28 583 35 935 3 597 —	7 032
	Eisen- und Schwefelkiesen (Schwefelerzen) in metrischen 3 396 265 1) 267 974 190 971 218 208 98 945 139 095 23 060 2) 11 319 908 21 827 1 130 3) 265 620 28 583 35 935

Zinnerz wird nur in wenigen Ländern produziert. Eine der größten Produktionen unterhalten die niederländischen Inseln in Ostasien: Banca, Billiton und Riouw. Leider

²) 1903.

1906 auf

in	metri	sche To	nnen
	1900	1905	1906
den Malaii-Staaten 1) .	43 123	51 809	49 399
Großbritannien	6 909		7 268
Australien m. Tasman. 1)	4 120	10275	11 994
Spanien	47	209	86
Deutsches Reich	80	123	134
Oesterreich	51	52	54

Auch Quecksilbererz wird nur in wenigen Staaten gewonnen. Am größten ist die Produktion in Oesterreich, Rußland, Italien und Spanien. Sie betrug in den Jahren 1900, 1905 und 1906

in			metrische Tonnen				
					1900	1905	1906
Oesterreich . Rußland .			•		94 727	86 856	91 494 100 000 ²)
Italien Spanien					33 930	63 378	80 638
Ungarn					215		_

Nickelerze werden in großen Quantitäten in Neu-Caledonien gewonnen, 1901 132814, 1906 118890 t. Außerdem hat Norwegen eine größere Nickelproduktion, 1901 2018, 1906 6001 metr. t. In Deutsch-land wird die Produktion zusammen mit Kobalt- und Wismut-Erzen ausgewiesen. Diese betrug 1902 14607, 1906 7850 t.

Eine größere Produktion von Antimonerzen haben folgende Staaten:

	metrische Tonnen			
	1900	1905	1906	
Frankreich m. Algerien	7 936	12 543	18617	
Italien	7 607	5 083	5 704	
Oesterreich-Ungarn	2 573	2 622	2 877	
Spanien	30	77	180	
land 4)	252	443	3 2 3 7	

4. Petroleum. Obgleich Petroleum der Menschheit schon lange als Beleuchtungsmittel bekannt war, - hat doch die älteste Petroleumquelle der Welt, jene vom Yenangyoung Creek, einem kleinen Zufluß des Irawaddy in Birmah, seit unvordenklichen Zeiten Birmah und die angrenzenden Teile ludiens mit Leuchtöl versorgt —, so ist

Darunter 3 273 901 t minerali di zolfo.
 1903.
 1905.

¹⁾ Erz und Metall.

²) für 1902. 3) für 1904.

⁴⁾ Antimonerz und Antimon.

doch erst in unseren Tagen seine Verwertung und die seiner Nebenprodukte, die bei seiner Destillation abfallen, eine so vielseitige geworden, daß es eines der wichtigsten mineralischen Produkte wurde. Ursprünglich verwendete man nur das raffinierte Petroleum zur Beleuchtung, gegenwärtig finden aber auch seine leichtflüchtigen Nebenprodukte und die Rückstände vielfach Verwertung. Das Benzin und Ligroin wird zur Beleuchtung wie zu industriellen Zwecken gebraucht. Die mineralischen Schmieröle verdrängen in steigendem Maße die vegetabilischen. Von Rückständen wird Oelgas gewonnen. Das Petroleum selbst, gewisse Rohöle und Rückstände werden als Heizmaterial für Motoren und für Kesselfeuerung benutzt. Diese vielseitige Verwendung der Produkte des rohen Petroleums drängt die Gewinnung und Verarbeitung von bitu-minösem Schiefer stets mehr zurück und siehert der beständig steigenden Produktion sieheren Absatz. Mit dem wachsenden Bedarf hat sich auch die Petroleumgewinnung auf neue Gebiete ausgedehnt. Anfänglich ergaben die amerikanischen Petroleumaufschlüsse die große Masse der Gesamtproduktion, neuestens wird die russische Rohölgewinnung in Baku ein immer stärkerer Konkurrent und wächst eine Petroleumproduktion an vielen Orten rasch empor.

In den Vereinigten Staaten belief sich die Petroleumgewinnung 1859 erst auf 2000 Barrels zu 159 l; 1861 war sie schon auf 1890, 1895, 1900, 1903—1906 eine ver-2 113 609, 1874 auf 10 926 945 Barrels ge- gleichende Uebersicht der Petroleumprodukstiegen. Bis 1875 wurde fast nur in Penn- tion in den wichtigsten Ländern. Da aber sylvania und New York Petroleum gewonnen. die Erzeugungsmengen in Amerika nach In den 70er Jahren dehnte sich die Pro- dem Hohlmaße, anderwärts nach dem Geduktion auch auf Ohio, West-Virginia und wichte angegeben werden, mußte eine Um-Kalifornien, erst in den 80 er Jahren auf rechnung stattfinden, die eine Ungenauig-Kentucky, Tennessee, Colorado, später auf keit in den Vergleich hineinträgt, weil trotz Indiana, das jetzt sehr bedeutende Quan- der Ungleichheit des spezifischen Gewichts titäten produziert, Illinois, Texas, Kansas, der Rohprodukte für das Hohlmaß ein Durchin den 90er Jahren auf Missouri, das In-schnittsgewicht, so in folgender Uebersicht dianergebiet und Wyoming, neuestens auch für den Barrel von 159 l ein solches von auf Louisiana aus. 1880 wurden bereits 130,8 kg angenommen werden muß.

26 286 123, 1890 45 823 572, 1905 134 717 580 Barrels gewonnen.

In Rußland deckte die Naphthagewinnung bis 1882 nicht den inländischen Bedarf, und erst von 1883 an übertraf die Ausfuhr die Einfuhr, freilich gleich in großen Dimensionen. Es betrng aber die Naphthagewinnung in Pud zu 16,38 kg

im Jahre		im Jahre	
1863	584 000	1890	242 942 000
1872	1 535 981	1895	430 789 000
1880	21 497 995	1897	479 584 000

Der nächstbedeutende Petroleumproduzent ist in Oesterreich-Ungarn Galizien, wo seit 1886 große Quantitäten gewonnen werden. In Ungarn ist die Produktion in den 80 er Jahren stark abgefallen, hat sich aber seither wieder gehoben. Es betrug die Pro-

im Jahre	in Oesterreich 1000	in Ungarn kg
1881	1 249	1875
1885	2 191	14
1890	91 650	990
1895	188 634	2 083
1900	404 662	2 197
1905	794 391	471
1906	737 194	2 691

Im folgenden bringen wir für die Jahre

Petroleumproduktion in Millionen Kilogramm.

in den Ländern	in den Jahren								
in den Landern	1890	1895	1900	1903	1904	1905	1906		
Ver. Staaten v. Amerika	5 993,6	7 571,6	8 294,2	13 150,4	15 325,9	17 634,5	16 558,1		
Rußland	3 979,4	7 056,3	9 827,8	10414,8	10 055,7	6 552,0	8 304,2		
Java, Sumatra, Borneo	20,0	38,0	127,6	767,9	939,7	1 062,2	1 186,9		
Rumänien	35,0	So,o	385,0	384,3	497,0	611,4	887,1		
Oesterreich-Ungarn .	92,7	190.7	349,3	675,5	826,0	794,8	739,8		
Indien	18,4	48,6	151,5	352,9	475,9	581,5	564,5		
Japan	6,7	21,6	86,2	125,9	125,9	166,0	217,4		
Deutsches Reich	15,2	17,1	50,4	62,7	89,6	78,9	81,3		
Kanada	100,1	105,0	89,8	63,1	75,6	86,7	77,9		
Italien	0,4	3,6	1,7	2,5	3,5	6,1	7,4		
Peru	4,5	6,2	13,5	6,4	6,5	4,9	5,5		
England	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
Zusammen	10 266,0	15 138,7	19 376,0	26 006,4	28 421,3	27 579,0	28 630,1		
Dazu i. Engl. Oilshale:	2 246,0	2 283,8	2 318,7	2 041,7	2 370,4	2 536,7	2 546,5		

duktion von etwa 29 Mill. t ist noch nicht die gesamte Weltproduktion, da hier nicht genannte Länder, wie Mexiko, ganz bedentende Quantitäten erzeugen. Ebenso ist die Oilshaleproduktion auch über England hinaus verbreitet und speziell Neu-Südwales erzeugt hiervon größere Mengen.

Beachtenswert ist ferner die Produktion von Erdwachs in Oesterreich, wovon 1896 6573, 1898 7759, 1900 2003, 1906 2698 t

gewonnen wurden.

In einem gewissen Zusammenhang mit der Petroleumgewinnung steht die Gewinnung von natürlichem Gas. Sie wird hauptsächlich in den Vereinigten Staaten Amerikas, neuestens auch in Kanada, Italien, Ober-österreich usw. betrieben. In den Vereinigten Staaten wurde der Geldwert dieses Produktes zuerst 1882 auf 215 000 \$ geschätzt. 1890 belief sich die Schätzung schon auf 18,7, 1895 auf 13,0, 1900 auf 23,7, 1906 auf 46,9 Mill. \$. In Italien wurden 1896 296 880, 1900 1400 338, 1906 5723 469 cbm "Gas idrocarburatro" gewonnen.

5. Andere Bergwerksprodukte. erster Linie ist hier die Salzgewinnung zu erwähnen, obschon das Salz nicht bloß als Bergwerksprodukt erscheint, sondern in einer größeren Anzahl Küstenländer, so in Italien, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Indien, Japan auch aus dem Meerwasser gewonnen wird. Das bedeutende Wachstum der ohnedies großen Salzproduktion wird in einzelnen Ländern durch Steuern und Monopole zurückgehalten. wurde sie für die ganze Erde auf 9 Mill. t geschätzt, in den letzten 10 Jahren betrug die Weltproduktion

-	in Millie	onen t	
1897	12,46	1902	13,33
1898	12,64	1903	12,53
1899	12,76	1904	13,73
1900	13,23	1905	14,13
1901	12,85	1906	14,96

Die Verteilung der Produktion des Jahres 1906 auf die einzelnen Länder zeigt folgende Tafel:

Produktion von Steinsalz, Sud- u. Meersalz

i. J. 190	6 in M	illionen kg	
Ver. Staaten	3577,9	Türkei (1894)	203,1
Großbritannien	1996,7	Kanada	69,3
Japan (1905)		Ceylon	26,0
Rußland ca.	1700,0	Aegypten (1895	36,0
Deutsches Reich	1870,2	Algerien u.Tuni	8 85,2
Frankreich	1335,4	Griechenland	25,2
Brit. Indien	1176,3	Südaustralien	55,9
Oesterreich-Ungarn		Pern	20,2
mit Bosnien	600,3	Kapland	21,6
Spanien	542,0	And. Länder ca.	850,o
Italien	529,0	Zusammen 14	964,7

sind die im Verein mit dem Steinsalz vor- Graphitgruben, insbesondere jene bei Bud-

Die hier nachgewiesene Petroleumpro-|kommenden Kalisalze, die sowohl in der Industrie zur Erzeugung von Glaubersalz, Chlorkalium, Salpeter, Pottasche usw. als auch in der Landwirtschaft als Kainit ohne weitere Verarbeitung eine sehr wertvolle Verwendung finden. Die rasche Steigerung der Produktion dieses Minerals seit 1861 zeigt folgende Uebersicht:

Im Jahres-	Produktion von				
durchschnitte	Steinsalz	Kalisalzen			
esp. im Jahre	in Millionen kg				
186165	79,8	58,1			
1871—75	153,8	454,9			
1876-80	210,9	698,1			
1881 - 85	338,6	1037,3			
1886—90	473,2	1144,3			
1891—95	684,1	1482,8			
1896 - 1900	823,6	2295,9			
1901—1905	1067,3	3916,0			
1906	1235,5	5541,6			

In den abgelaufenen 40 Jahren hat sich somit die Steinsalzproduktion auf das 15 fache, die Erzengung von Kalisalzen aber fast auf das 100 fache erhöht. Ihre Bedeutung erhellt auch daraus, daß Deutschland eine ständige sehr bedeutende Mehrausfuhr von

Pottasche und Kalisalpeter hat.

Eine gleich große Bedeutung wie die Kalisalze für Deutschland haben die Soda-nitrate (Natriumnitrat, Chilesalpeter) für Chile. Es wird behauptet, daß die Sal-peterlager Chiles sich über 89177 ha erstrecken und einen Vorrat von 232 Mill. metr. t repräsentieren. Sie wurden schon 1830 ausgebeutet. Damals betrug aber die Ausfuhr erst 900 t. Sie ist seither entsprechend der wachsenden Produktion enorm gestiegen und betrug im

Die Produktion ist in gleichem Maße gestiegen und betrug:

im	Mill.	im	Mill.	im	Mill.
Jahre	kg	Jahre	kg	Jahre	kg
1885	420,0	1900	1465,9	1904	1486,2
1890	1009,0	1902	1330,6	1905	1669,0
1895	1299,7	1903	1452,3	1906	1805,6

Ein gleichfalls in wenig Fundstätten verbreitetes Mineral ist der Graphit, der in der Industrie einen ausgedehnten und fortgesetzt wachsenden Verbrauch findet. Während früher die reichsten Graphitgruben jene in Sibirien und später jene in Ceylon Von besonderem Werte für Deutschland waren, stehen nunmehr die europäischen

Tonnen in

		1000	100-	1000
		1900	1905	1906
Oesterreich.	•	33 663	34 416	38 117
Ceylon		29 0371)	31 134	36 578
Ver. Staaten		3 oSo	22 654	17 960
Italien		9 720	10572	10 805
Deutschland		9 248	4 921	4 055
Indien		18=8	2 361	2 642
Kanada		1189	491	405
Frankreich .		_	100	250
Japan		94	209	141
Schweden .		84	40	37
Spanien		102)	15	

bedeutendsten Asphaltproduzenten sind auch gegenwärtig die Insel Trinidad, die Vereinigten Staaten, Deutschland und Italien. Es wurde aber Asphalt ausgeführt bezw. gewonnen in metrischen Tonnen:

	1901	1905	1906
Trinidad roher Asphalt	129 797	79 778	102 418
gereinigter do.	15 899	15 053	27 607
Italien		107 014	131 339
Ver. Staaten	57 275	104 570	125 247
Deutschland Oesterr. · Ungarn 3)	90 193	103 006	117 412
	25 702	23 733	37 504
Rußland	26 622	*)25 577	?
	3 956	5 725	7.794

6. Gewinnung unedler Metalle. Da Gold. Silber und Eisen in besonderen Artikeln (s. diese) zur Darstellung gelangen, sollen hier nur die unedlen Metalle mit Ausschluß des Eisens berücksichtigt werden. Eine Erörterung dieser Produktion scheint duzieren und umgekehrt andere Staaten eine geschlossen scheint. große Metallproduktion zum Teil auf fremder Erzgewinnung aufbauen. Die örtliche Verteilung, wie die ganze Größe des im Hüttenbetriebe gewonnenen Metallquantums, kann also aus der Darstellung der Erzförderung nicht erkannt werden. In der Tafel auf Seite 773 wurden daher (sofern hierfür die Daten vorlagen) die tatsächlich gewonnenen

weis in Böhmen (1907: 49425 t) obenan. Metallmengen angegeben, während z. B. in Es wurden nämlich gewonnen in metr. der Uebersicht der englischen Publikation Mines and Quarries prinzipiell die in den heimischen Erzen enthaltenen oder daraus gewonnenen Metallquantitäten angeführt werden. Die Differenz ist insbesondere bei England sehr groß. Hier wurden 1900, 1905, 1906 aus heimischen Erzen gewonnen: 777. 727 und 761 t Kupfer, 24755, 20977 und 22 693 t Blei, endlich 9211, 9023 und 8676 t Zink, also relativ geringe Mengen der in der auf S. 773 folgenden Tafel dargestellten Gesamtproduktion.

> Die Produktionszunahme war nicht nur in der letzten Zeit, sondern schon seit 50 und mehr Jahren sehr beträchtlich. So schätzt man die Kupferproduktion der Erde 1820 auf 27.5, 1840 auf 42.5, 1860 auf 90, 1870 auf 112, 1880 auf 156,5 Mill. Kilogramm; die Zinkproduktion wird angegeben für 1860 auf 98, für 1870 auf 140, für 1880 auf 237 Mill. Kilogramm. Seit 1880 hat die Produktion fast Jahr für Jahr zuge-nommen. Sie betrug schätzungsweise in Millionen kg bei

im Jahre	Kupfer	Blei	Zink
1890	346	581	335
1897	478	749	430
1898	49 2	790	464
1899	540	784	484
1900	561	\$75	473
1901	586	\$85	507
1902	557	884	541
1903	629	872	565
1904	654	984	611
1905	75 t	956	625
1906	774	10 0 4	662

Das Wachsen der Kupferproduktion in deshalb geboten, weil manche Staaten über- letzter Zeit hängt insbesondere mit der haupt nicht die Erzförderung, sondern nur kräftigen Entwickelung der elektrischen Andie Metallgewinnung nachweisen und weil lagen zusammen, wodurch sogar ein Steigen die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse den der Kupferpreise herbeigeführt wurde und Hüttenbetrieb in großartigem Maße vom weiterhin sich eine Aussicht auf die Wieheimischen Bergbaubetriebe minder abhängig derhelebung alter kontinentaler Bergbaue gemacht haben, so daß, wie erwähnt, manche eröffnet, zumal bei den überseeischen Gru-Staaten bedeutende Erzmengen gewinnen, ben durch die enorme Inanspruchnahme ein aber nur sehr geringe Metallquantitäten pro- Rückgang der Leistungsfähigkeit nicht aus-

> Ein viel kleineres Verbreitungsgebiet hat die Produktion von Zinn, Quecksilber, Nickel, Antimon und Aluminium. Die Zinnproduktion der nachbenannten wichtigsten Produktionsgebiete schätzt man für 1880 auf 38.9, für 1885 auf 44,6, für 1890 auf 64.8, für 1898 und die folgenden Jahre bis 1906 auf 76,5, 77.6, 83,1, 93,0, 99,7, 104,4, 110,3, 99,8 und 111,3 Mill. Kilogramm.

> Geringe Quantitäten Zinn produzieren Rußland, Italien, Chile, Mexiko und Peru.

¹, für 1899. ²) für 1898. Asphaltsteine und Erdpech.
 Daten für 1903.

		Kupfe	r	Pro	duktior Blei	ı von	Zink			
in den Ländern	1900	1905	1906	1900	1905	1906	1900	1905	1906	
		in	Mill. 1	Kilogra	mm (10	000 met	r. Toni	. Tonnen)		
Großbritannien und Irland . Spanien . Deutschland mit Luxemburg 1) Frankreich Rnßland Italien . OesterrUngarn mit Bosnien 2) Norwegen . Schweden . Belgien . Griechenland . Vereinigte Staaten . Chile . Japan . Australien . Mexiko . Südafrika . Kanada . Venezuela . Bolivia .	61,6 47,8 35,1 6,4 8,3 2,8 1,1 1,3 0,1 274,9 26,0 24,4 20,2 22,5 6,7 8,6 	53,4 20,0 33,4 7,6 9,1 3,0 1,0 1,2 1,4	2,0	42,0 172,5 124,6 15,2 0,2 23,8 14,2	28,6 185,7 156,4 24,1 1) 0,1 19,1 16,2 0,6 22,9 13,7 274,0 80,0	29,8 3)185,7 154,9 25,6 4) 0,1 21,3 18,5 0,8 23,8 3) 13,7 317,7 3) 2,3 c. 105,0 3) 80,0 . 24,6	5,6 155,8 36.3 6,0 0,5 6,7 119,3 	30,3 8,8 198,2 43,2 7,6 0,0 0,3	32,7 9,1 205,7 46,5 9,6 0,0 10,8 204,5	
Neufundland	2,9 8,4 0,1	2,9 8,1 0,2	2,7 11,2 0,1		:			:		
Summe	561,3	751,2	773,7	S74,S	956,1	1003,8	473,0	624,9	661,5	

1) Kupfer, einschließlich Schwarzkupfer und Kupferstein; Blei einschließlich Kaufglätte. 2) Blei einschließlich Kaufglätte. ³) Für 1905. 4) Für 1903.

Nenestens wird auch in China Zinn in grös- mehr als neuestens auch die Produktion in seren Quantitäten gewonnen.

Zinnproduktion in	1900 1905 1906 metrische Tonnen				
Malaien-Staaten	43 123	51 809	49 399		
Banca, Billiton, Singkep	16 910	13 596	15 984		
Großbritannien 1)	6 909	7 316	8 500		
Australien	3 325	7 473	9 2 3 4		
Bolivia	6 720	8 950	16 156		
Deutsches Reich 2)	2 031	5 233	6 597		
Oesterreich	40	53	42		
Japan	12	25	23		
Indien	45	77	87		
Siam	4 000	5 200	5 309		
Spanien	10	53	21		
zusammen	83 125	99 785	111 352		

Die Quecksilberproduktion hat sich infolge der schwankenden, im ganzen rückgängigen Produktion Spaniens im letzten Jahrzehnt sehr verringert und zwar um so

 Ans einheimischen Erzen 1900 4268, 1905 4468, 1906 4522 t, vgl. Anm. 2.
 Aus einheimischen Erzen 1900 16, 1905 27, 1906 28 t. Der Rest wird aus fremden Erzen gewonnen. Da diese ans hier genannten Ländern stammen, für die nur die in den Erzen enthaltenen Metallquantitäten angegeben werden können, ist die Summe etwas zu hoch.

den Vereinigten Staaten abnimmt. Sie betrug 1890 4,1, 1897 4,3, 1898 und in den folgenden Jahren bis 1906 4,2, 3,9, 3,3, 3,1, 4,0, 3,6, 3,7, 3,3 und 3,6 Mill. Im einzelnen betrug die Produktion

Cnanion	1		
Spanien Vereinigte Staaten von Amerika Oesterreich-Ungarn Rußland Italien Mexiko Deutsches Reich Japan Summe	965 533 616 192 616 4,9 0,5	982 542 305 260 124 1) I	893 576 250 417 2) 190

Die Produktion von Nickelmetall hat in letzter Zeit in Kanada, Frankreich und Deutschland einen beträchtlichen, in den Vereinigten Staaten 1906 einen geradezu sprunghaften Aufschwung genommen. Sie

¹) Für 1901. ²) Für 1905.

in ·	1897	1900	1905	1906
	m	etrische	Tonne	en
Kanada Deutschland Frankreich Norwegen Vereinigte Staaten	1813 1)1464 1245 16	3212 1989 1700 13	8562 3361 1800 77 52	9748 3384 1750 81 6485

Auch die Antimonproduktion hat allerdings unter beträchtlichen Schwankungen sich sehr gehoben. Sie betrug

in	1897	1900	1905	1906
	m	etrisch	e Tonn	en
Deutschland Frankreich Oesterreich-Ungarn Vereinigte Staaten Japan Italien	1552	3160	²) 2795	²)2953
	1033	1573	2400	3400
	948	992	846	954
	680	3834	2939	1602
	641	430	286	302
	404	1174	327	537

Infolge der elektrotechnischen Fortschritte wurden in jüngster Zeit die Herstellungskosten von Aluminium so wesentlich verringert, daß dessen Verwendung für Gebrauchsgegenstände, ganz besonders aber für Metalllegierungen, und in der Eisenindustrie in ausgedehntem Maße möglich wurde. Der Preis eines Kilogramms Aluminium, der 1855 noch 1000 M. betrug, sank 1856 auf 300, 1886 auf 70, 1901 auf 2 M. und betrug 1907 durchschnittlich 3 M. 50 Pfg. Die Gesamtproduktion stieg außerordentlich rasch. Sie betrug in Mtr. Tonnen rund:

1885	13	1900	7000	1905	11 500
1890	71		8200	1906	14 500
1895	1427	1904	9300	1907	19 800

Die Produktion der größten Aluminiumproduzenten zeigt folgende Tafel:

		Metri	sche T	onnen
		1900	1905	1906
Vereinigte Staaten		3243	5147	6763
Frankreich		1026	1900	3400
Schweiz ca		1400	2800	3000
England ca		569	1000	1000

Die zur Aluminiumdarstellung geeigneten Mineralien (Bauxit usw.) werden insbesondere in den unten verzeichneten Staaten gewonnen. Auch hier zeigt sich eine starke Vermehrung der Produktion jedoch nur in einzelnen Staaten.

²) Mit Quecksilber zusammen.

	Metr	Metrische Tonnen							
	1898	1900	1906						
Frankreich	36 723	58 530	117 781						
Vereinigte Staaten . Großbritannien	25 552 12 600	23 563 5 913	76 542 6 761						
Spanien	505	420	386						
Schweden	153	167	167						

C. Betriebseinrichtungen und Arbeitskräfte.

Im allgemeinen stehen über Betriebseinrichtungen und Arbeitskräfte im Bergbau nur aus jenen Ländern verläßlichere Daten zur Verfügung, die auf Grund der Erhebungen eigener Aufsichtsorgane eine Spezialstatistik des Bergbaues veröffentlichen. Auch diese Spezialstatistiken schenken aber den Nachweisungen über die Arbeitskräfte mehr Aufmerksamkeit als jenen über die Betriebseinrichtungen, ja einige Länder, so die Vereinigten Staaten von Amerika, vernachlässigen diese fast ganz. Außer diesen Spezialstatistiken bieten noch die Ergebnisse der Volks- und Betriebszählungen oder besonderer Industrieaufnahmen Daten für die fraglichen Gegenstände, doch sind diese Erhebungen häufig durch fremdartige Gesichtspunkte störend beeinflußt. kommt, daß die Betriebseinrichtungen unendlich mannigfaltig sind und daß ein Maßstab fehlt, der einen Vergleich ermöglichen würde. Eine international vergleichende Darstellung ist daher auf diesem Gebiete so gut wie ausgeschlossen, und man muß sich begnügen mit der staatenweisen Berichterstattung, die auf relativ wenige Länder eingeschränkt ist. Im großen und ganzen zeigt diese, daß die Zahl der Betriebe durch das Wachsen des Großbetriebes fortgesetzt verringert wird, daß die Anwendung und die Zahl der Maschinen wie ihre Leistungsfähigkeit unausgesetzt zunimmt und daß die Menschenkräfte allerdings unter Schwankungen trotzdem zahlreicher Verwendung finden und bei größeren Leistungen auch bessere Entlohnung erzielen.

Im Deutschen Reiche mit Luxemburg bestanden 1887 Hauptbetriebe für den Steinkohlenbergbau 431, für deu Braunkohlenbergbau 625, für die Eisenerzförderung 672 und für die Förderung aller Bergwerkserzeugnisse zusammen 2146. Die Zahl dieser Betriebe hat sich, abgesehen von jenen für Kalisalze, bis in die 90 er Jahre vermindert, hob sich um die Jahrhundertwende ziemlich bedeutend, um dann wieder abzunehmen. Im Jahre 1900 (1906) betrug die Zahl dieser Betriebe 338 (322), 569 (536), 712 (577) und 2241 (1862). Umgekehrt war

¹) Mit Einschluß der Nickelnebenprodukte, Blaufarbwerkprodukte, Wismut und Uranpräparate.

die Stärke der mittleren Belegschaft in und in den letzten Jahrzehnten außerordentdiesen Betrieben während dieser Periode lich gewachsen. Sie betrug

	1	Köpfe								
beim	1861/65 durch- schnittl.	1887	1897	1900	1905	1906				
Steinkohlenbergbau	94 579 20 736 23 952 184 154	217 357 29 408 32 969 337 634	336 174 40 057 37 991 471 203	413 693 50 911 43 805 573 078	493 308 54 969 43 706 661 310	511 108 58 637 47 735 688 853				

Nicht ganz so scharf trat die Bewegung im Hüttenbetrieb hervor, indem sich hier die Zahl der Roheisenbetriebe in den Jahren 1887, 1900 und 1906 von 104 auf 108 (104), jene der Blei- und Kupferhütten von 13 auf 13 (15) resp. von 8 auf 9 (8) stellte, während die Gesamtzahl der Hüttenbetriebe von 243 auf 241 zurückging, dann aber sich (auf 255) vermehrte. Die Stärke der mittleren Belegschaft belief sich

bei den	auf Köpfe								
	1887	1897	1900	1906					
Roheisenbetrieben Bleihütten Kupferhütten Hüttenbetr. im Gz.	21 432 2 739 3 049 42 744	30 459 2 731 4 313 54 635	34 743 2 613 4 742 59 664	41 754 3 104 4 921 71 387					

Aehnlich sind die Ergebnisse der deutschen Gewerbezählung vom 14./VI. 1895, die folgende Tafel darstellt, da uns die Ergebnisse der Zählung von 1907 noch nicht zur Verfügung stehen.

Es wurden bei der Gewerbezählung von 1895 festgestellt:

im Bergbau auf		Be- riebe	davon Haupt- be- triebe		Von diesen Betrieben hatten Motoren	mit Pferde- stärken
Eisenerz		214	203	20 670	93	10 788
andere Erze		191	189	48 258	141	43 460
Salze	.	23	23	7 370	23	19141
Steinkohlen	-	312	312	258 380	294	401 032
Braunkohlen		395	393	26 331	331	43 001
bei der Gewinnung von Graphit, Asphalt un	1d				1	
Bernsteiu		60	39	1 288	2 I	802
für die Verkokung und Brikettfabrikation .		269	252	15 542	172	22677
im Hüttenbetrieb zur Herstellung von Eise und Stahl mit Einschluß der Frisch- un						
Streckwerke	- 1	438	432	118 226	401	431 871
zur Herstellung anderer Metalle		152	150	24 564	130	17 720

Die Zahl der im Betriebe befindlichen ihnen beschäftigten Arbeiter gibt für die Bergbau- und Hüttenwerkunternehmungen Jahre 1890, 1900, 1905 und 1907 die folin Oesterreich und die Zahl der von gende Tafel an.

Bei den					U	nternel	munge	n	Arbeiter				
Dei den				1890	1900	1905	1907	1890	1900	1905	1907		
Steinkohlenbergbauen .						140	148	136	128	48 748	67 461	66 072	69 99 5
Braunkohlenbergbauen						293	264	217	183	39 508	54 473	53 189	56 326
Eisensteinbergbauen .						57	38	33	36	5 751			
anderen Bergbauen .						169	110	95	88	14 777	13 210	12 259	11 928
Eisenhochöfen						50	31	24	20	10841	6 357	6 160	6 720
anderen Hüttenwerken						57	36	22	20	2 053	I 974	2 129	2 392

wird im Jahrbuch des österreichischen Acker- rakteristik. Es bestanden bauministeriums Jahr für Jahr ausführlich

Ueber die Ausstattung dieser Betriebe berichtet. Hier nur einige Daten zur Cha-

	Förderbahnen	Fördermaschinen mit Dampfkraft		Aufbereitungsmaschinen			
bei den Bergbauen auf	in der über Grube Tag Kilometer	An- zabl	Pferde- kraft	Poch- eisen	Walzen- paare	Siebsetz- ma- schinen	Separa- tions- Rätter
Steinkohle {1890 1900 1907	1341 245	181 192 167	11 909 21 744 31 552	_	13 3 6	102 158 231	118 180 163
Braunkohle	1469 399	293 381 420	12 304 23 060 29 442	=		43 44 72	319 387 367
Eisenerz und andere $\begin{cases} 1890 \\ 1900 \\ 1907 \end{cases}$	378 259	54 71 66	2 803 3 402 3 525	1686 1280 787	137 106 120	908 618 619	180 144 126

Koksöfen waren im Betriebe 1890, 1856 1900–1927–1907–1871. In den gleichen Jahren wurden 10, 12 und 13 Brikettpressen betrieben. Beim Hüttenbetriebe ist die Zahl der Arbeitsmaschinen bei gesteigerter Leistungsfähigkeit meistens kleiner geworden. So waren im Betriebe:

	1890	1900	1907
Eisenhochöfen	118	73	57
Andere Hochöfen	24	26	57 26
Röstöfen	808	707	513
Flammöfen	108	92	78
Bessemerretorten	21	12	. 4
Cupolöfen	74	38	27
Kristallisationskasten .	196	138	60
Gebläsemaschinen	82	76	61
mit Dampf, Pferdekräfte	14474	22483	27117
77			

Ungarn zeigt eine ganz aualoge Entwickelung. In Ungarn mit Kroatien-Slavonien waren nämlich bei Kohlen- und Erzbergbauen, dann bei den Hüttenwerken, also abgesehen von den Salzbergwerken und Salzsudwerken 1890 51532, 1900 74356 und 1906 72290 Arbeiter beschäftigt. In den bezeichneten Betrieben dieses Landes standen ferner in Verwendung

	1891	1900	1903
Förderbahnen km Förder- n. Fahrtmaschi-	1291	2152	2455
nen mit Dampfkraft . Eisenhochöfen	117 87	20 9 68	182 52

In Frankreich standen 1890 im Betrieb 287 Kohlenbergbaue, 65 Eisenstein, 29 Steinsalz- und 84 andere Bergwerke, die 134 060 Arbeiter, darunter 121 555 Kohlenbergarbeiter beschäftigten. 1900 hatte sich die Zahl der genannten Betriebe auf 289, 77, 40 und 103, im Jahre 1906 auf 309, 81, 40 und 107 erhöht. 1900 resp. 1906 waren hier im ganzen 178 894 resp. 199077 Arbeiter, davon 161 079 und 178 431 in Kohlenbergbauen beschäftigt.

In den französischen Eisenhüttenwerken aller Art waren 1890 58 300, 1900 112 600 und 1906 82 743 Arbeiter beschäftigt; in den anderen Hüttenwerken betrug ihre Zahl 1890 über 2000, 1900 und 1906 3589 resp. 5162. Eisenhochofenwerke waren in Frankreich 1890 70, 1900 62, 1906 60 im Betriebe. Diese hielten 119 resp. 124 und 122 Eisenhochöfen in Tätigkeit und zwar 100 resp. 111 und 117 mit Koksfeuerung. Die Hochöfen mit Koksfeuerung produzierten per Ofen 1881 13, 1890 19, 1900 und 1906 mehr als 24 Mill. kg Roheisen, indes ein Hochofen mit Holzkohlenfeuerung 1906 durchschnittlich nur 1,8 und ein solcher mit gemischter Feuerung nur 3,8 Mill. kg Roheisen ergab.

Die kräftige Entwickelung des maschinellen Betriebes in den französischen Bergbauen beleuchtet folgende Tafel. Es waren Dampfmaschinen im Betriebe bei den

1m Jahre	Kohlenbergwerken zur Förderung zur Ventilation			Eisen- bergwerken		anderen Bergwerken auf andere Metalle Mineralien				
	An-	Pferde- kräfte	An- zahl	Pferde- kräfte	An- zahl	Pferde- kräfte	An- zahl	Pferde- kräfte	An- zahl	Pferde- kräfte
1890 1900 1902	1 650 2 516 2 \$62	96 781 183 530 227 829	195 328 348	7 159 16 958 19 713	16 74 94	400 2 713 6 375	75 113 125	3 012 6 328 6 581	34 48 41	547 614 606

Die Eisenhüttenwerke mit Einschluß der Eisenhoehofenwerke hatten in Tätigkeit

im Jahre	Puddel- öfen	Bessemer- retorten	Siemens- Martin-	Hydraulische Motoren		Dampi	fmaschinen
Janre	отеп	retorten	flammöfen	Anzahl	Pferdekräfte	Anzahl	Pferdekräfte
1890 1900 1906	672 463 350	25 48 52	66 93 111	428 414 358 1)	12 200 13 111 12 090 ¹)	2 029 2 427 2 498 ¹)	105 064 191 598 263 117 ¹)

¹⁾ Für 1904.

bergwerke betrieben worden. 1890 war ihre mit 7710 resp. 6432 Arbeitern. Zahl auf 134, 1898 auf 114 zurückgegaugen, 1900 resp. 1906 betrug ihre Zahl aber 118 resp. 122. Ebenso war die Ausdehnung des konzedierten Schurfgebietes von 140 868 ha im Jahre 1870, auf 137 400 ha im Jahre 1896 zurückgegangen; 1900 umfaßte sie 140 286, 1906 sogar 168 319 ha. Dagegen ist die Arbeiterzahl unausgesetzt gewachsen. Sie belief sieh 1845 auf 41435, 1870 auf 91993, 1890 auf 116779, 1900 auf 132749, 1906 auf 139394.

Aehnlich war die Entwickelung bei den Hüttenwerken. Es waren nämlich tätig:

	1890	1900	1906
Eisenhüttenwerke m. Einschluß d. Hochöfenwerke mit Arbeitern	89	82	79
	23 070	25 295	32 734
	36	38	38
	488	322	1) 284
	13	25	1) 64
	13	16	17
	4 352	6 881	7 738

In Italien ist die Zahl der in Betrieb befindlichen Bergwerke von 1871 bis 1892 im Wachsen gewesen, seither aber zurückgegangen. Das gleiche war der Fall mit der von ihnen verwendeten Belegmannschaft. Anders war die Entwickelung der Eisenerzbergwerke, nicht aber jene der Schwefelgruben. Es bestanden nämlich tätige:

im Jahre	Bergwerke	mit Arbeitern	Eisenerz- berg- werke	mit Arbeitern p	Schwefel- E gruben	mit Arbeitern
1871	498	30 257	61	1005	274	15 957
1890	919	52 104	44	2434	504	30 503
1902	1061	60 728	30	1631	245	33 828
1903	931	60 186	27	1790	609	29 206

Eisenhüttenwerke waren in Italien tätig 1890 335, 1902 74, 1906 86. Sie verwendeten 1890 14053, 1902 14903, 1906 23791 Arbeiter. Sehwefelhütten im Anschlusse an

In Belgien waren 1870 169 Kohlen-|die Gruben zählte man 1902 804, 1906 710

In Großbritannien und Irland betrug die Zahl der im Betrieb befindlichen Bergwerke und der dort beschäftigten Arbeiter und zwar:

	im Jahre	Berg- werke	Arbeiter
bei den J	1895	3395	687 371
	1900	3267	766 901
Kohlenbergwerken	1907	3198	925 097
	1895	376	16 087
Eisenerzbergbauen	1900	142	16716
Bergwerken auf an-	$1907 \\ 1895$	135 —	17 494 30 199
dere Mineralien	1900	739	30 900
	1907	742	29 620

In den Vereinigten Staaten von Amerika wird die Zahl der Arbeiter bei den Eisen- und Stahlwerken aller Art 1880 mit 140 978, 1900 mit 222 490, 1905 mit $242\ 640$ angegeben. In den Kohlenbergwerken zählte man 1880–170 $867,\ 1890$ 299 559, 1900 449 181 und 1906 640 780 Arbeiter.

Die Gesamtzahl der in den Bergwerken, Petroleumgruben und Steinbrüchen der ganzen Erde beschäftigten Personen berechnet der englische Mineninspektor für 1896 auf 3,6, für 1900 auf 4,5 und für 1906 auf 5,4 Mill., wovon auf Großbritannien und seine Kolo-nieen 1,9 Mill. entfallen. In Wirklichkeit dürfte aber diese Arbeiterzahl viel größer sein, da von einigen Staaten die Zahl der Bergarbeiter gar nicht, von anderen nur un-vollständig angegeben wird, und versehiedene Kategorieen derselben, so meistens die Steinbrucharbeiter ganz beiseite gelassen werden. Ein Vergleich von Staat zu Staat ist deshalb auch nur rücksichtlich einzelner, bestimmter Arbeiterkategorieen möglich.

Die Vermehrung des Arbeitspersonales erscheint im allgemeinen als Voraussetzung der vergrößerten Produktion; da aber die Produktionsvermehrung in höherem Grade als durch die Vermehrung der Hände durch den Ersatz der Handarbeit durch maschinelle Arbeit, durch Einführung leistungsfähigerer Arbeits- und Fördermaschinen, durch zweck-

¹⁾ Mit Einschluß der untätigen Werke.

mäßigere Arbeitsorganisation u. dgl. bewirkt den Mächtigkeit der auszubeutenden Schichte, wurde, so konnte sie auch ohne Vermehrung der Arbeiter, selbst bei einer Verminderung ihrer Zahl und stets in einem größeren Prozentsatz als in dem der vermehrten Arbeiterzahl eintreten. Hierdurch ist aber unmittelbar eine Vergrößerung der auf den Einzelnen entfallenden Produktionsanteile gegeben, und in der Tat zeigt sich im allgemeinen eine fortgesetzt wachsende Vermehrung der Leistung des Einzelnen. Freilich treten hierin zeitliche Schwankungen und große Differenzen von Staat zu Staat auf, da die Produktionsmenge in erster Linie von der stark wechseln- eines Berg- resp. Hüttenarbeiters:

der Eigenart der umschließenden Gesteinsschichten und dem Prozentsatze des Gehaltes abhängt. Mit der vermehrten indi-viduellen Arbeitsleistung konnte sich und hat sich auch meistens ein erhöhter Lohn ergeben, obschon Steigen und Fallen des Lohnes noch von vielen anderen Momenteu beeinflußt wurde, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

So ergibt sich in Deutschland aus dem Verhältnis der mittleren Belegschaft zur Produktionsmenge folgende Jahresleistung

beim	1861—65	1876-80		1890	1896	1900	1905	1906				
	1		Tonne	n zu 1	00 0 kg			246 268				
Steinkohlenbergbau Braunkohlenbergbau Eisenerzbergbau Roheisenbetrieb	185 271 104 38	235 456 194 119	266 545 254 161	267 575 294 188	27 I 701 402 240	264 795 433 245	246 920 508 284	268 962 560 294				

eines Arbeiters in Oesterreich in den 1907 372 englischet. Die französische Jahren 1890, 1900 und 1907 beim Steinkohlenbergbau auf 183 resp. 163 und 198, beim Braunkohlenbergbau auf 388 resp. 395 und 466, beim Eisenerzbergbau auf 237 resp. 336 und 485 und bei der Roheisenerzeugung auf 61 resp. 157 und 206 t.

Aehnliche Zunahmen der individuellen Leistung lassen sich allenthalben beobachten. So gibt die belgische Statistik als mittlere Jahresleistung eines Steinkohlenarbeiters für trug die Jahresleistung eines englischen Kohlenarbeiters unter Tag nach der offiziellen

Ebenso bereehnet man die Jahresleistung Statistik 1894 277, 1900 382, 1906 374, Bergbaustatistik gibt dagegen als Jahresleistung eines Kohlenarbeiters unter Tag für 1890 215, für 1900 287 und für 1906 264 t an.

Eine gute Uebersicht über die Löhne der Bergbauarbeiter liefert die preußische Bergbaustatistik. Die danach zusammengestellte folgende Tabelle läßt das Schwanken und Wachsen dieser Löhne leicht erkennen. Es betrug nämlich der Jahresverdienst (J.-V.) resp. der Schichtverdienst (S.-V.) eines unterirdisch beschäftigten, eigentlichen Bergarbeiters im

	Steinkohlenbergbau					Braunk berg		Kupfer- schieferbau		Steinsalz- bergbau		ba	berg-
Im Jahre	Ober- schlesien, Dortmund Saarbrücken		На	lle	Halle		Halle		am Ober- harz				
			JV. SV.	JV.	SV.	JV.	SV.	JV.	SV.	JV.	SV.	J. - V.	SV.
_						M	ark						
188S	565	2,07	936 2,96	885	3,06	721	2,45	779	2,75	905	3,11	670	2,27
1890	748	2,71	1183 3,98	1180	4,09	Š22	2,84	887	3,15	1022	3,48	683	2,31
1895	740	2,78	1114 3,75	1030	3,70	853	2,86	816	2,72	1013	3,56	692	2,35
1898	856	3,09	1387 4,55	1146	3,90	956	3,15	976	3,22	1150	3,81	718	2,45
1899	896	3,27	1491 4,84	115S	3,99	1005	3,32	1029	3,41	1157	3,85	721	2,47
1900	983	3,57	1592 5,16	1193	4,11	1084	3,58	1084	3,60	1204	4,01	736	2,51
$\frac{1901}{1902}$	969	3,52	1447 4,98	1191	4,09	1074	3,56	1063	3,50	1226	4,07	757	2,58
1903	902	3,35	1314 4,57	1189	4,07	1016	3,37	908	2,98	1128	3,83	763	2,59
1904	923	3.37	1411 4,64	1213	4,12	1033	3,42	941	3,09	1132	3,85	763	2,60
1905	932	3,39	1415 4,78	1230	4,22	1069	3,50	1001	3,26	1168	3,90	782	2,65
1906	1037	3,50	1370 4,84	1239	4,29	1110 1180	3,66	1040	3,41	1204	4,03	795 8 27	2,72
1000	1.037	3,09	1664 5,29	1203	4,40	1130	3,88	1107	3,64	1242	4,14	32/	2,04

In den böhmischen Eisenwerken Oesterreichs betrug der annähernd berechnete Durchschnittsverdienst eines Hüttenarbeiters nach der offiziellen Bergbaustatistik i. J. 1896 resp. 1900, 1906 und 1907 per Tag 2,52 resp. 3,02, 3,91 und 3,14 K. Der reine Verdienst eines Häuers oder Förderers betrug im Durchschnitt per

Schicht			Kronen	
beim	\perp	1901	1905	1906
Steinkohlenbau Braunkohlenbau Eisensteinbau . And. Bergbauen		3,20 3,74 3,12 2,44	3,10 3,49 3,24 2,56	3,53 3,96 3,81 2,88

In Ungarn betrugen nach der offiziellen Statistik die täglichen Löhne der Berg- und Hüttenarbeiter bei den

	höch-	nnern min- destens	höch-		höch-	
			Не	ller		
1886 1890 1900 1906	320 360 700 440	60 48 70 60	196 158 190 190	36 50 40 60	112 140 180 220	20 20 30 30

In Belgien belief sich der durchschnittliche Jahresverdienst eines Steinkohlenbergarbeiters 1870 auf 878, 1880 auf 920, 1890 auf 1117, dagegen 1895 auf 948, 1900 wieder auf 1413 und 1906 auf 1356 Fr. Der durchschnittliche Tagesverdienst der Berg- und Hüttenarbeiter wird von der offiziellen Statistik in folgender Weise angegeben:

Arbeiter in den	1885	1	1895 incs	190 0
Hochöfen	2,69 3,28 3,11 2,82	2,82 3,41 3,39 2,84	2,86 3,35 3,52 2,89	3,50 3,86 3,74 3,26

In Frankreich war die Bewegung des täglichen Arbeitslohnes in den letzten Jahren ziemlich ungleich. Er betrug nämlich nach der offiziellen Statistik durchschnittlich für Arbeiter

Im Jahre	Unter Tag	An der Ober- fläche	Unter Tag	An der Ober-
	b. Kohlenb Fra	ergwerken	b. Eisenerzbergw. Franks	
1890 1896 1900 1905 1906	4,57 4,49 5,11 4,94 5,22	3,16 3,18 3,53 3,51 3,64	4,23 4,50 4,84 5,23 5,61	3,90 3,65 3,62 3,86 3,81

D. Die finanziellen Ergebnisse der Bergbau- und Hüttenbetriebe.

Wesentlich bestimmend für die finanziellen Ergebnisse der Bergbau- und Hüttenunternehmungen sind die Preise ihrer Produkte, die, von den verschiedensten Momenten beeinflußt, außerordentlichen Schwankungen unterliegen und dadurch auch die Erträgnisse jener Unternehmungen besonders schwankend gestalten. Ein annäherndes Bild dieser Schwankungen gibt die folgende Tafel, welche die Jahre mit den Höchstpreisen, resp. den Tiefpreisen vorführt. Es betrug nämlich an der Grube, resp. Hütte durchschnittlich der Preis einer metrischen Tonne:

Im Jahre	Oberschl. Gas., Stück-, Steinkohle (Breslau)	Deutsch Bessemer- Roheisen (Dortmund) ¹)	M Rheinisches weiches g doppelt raffiniertes Blei (Köln) ⁹)	Mansfelder Kupfer (Berlin)	Schlesisches gutes Zink (Breslau)
1888 1890 1894 1895 1900 1904 1905 1906 1907	5,9 9,5 9,0 9,0 11,0 11,3 11,1 11,1	52,7 79,8 52,0 52,0 52,0 90,7 59,5 59,8 69,6 77,6	276 275 196 217 349 243 279 351 389	1601 1298 903 988 1602 1274 1523 1885	354 451 299 283 395 438 498 533 478

Eine ähnliche Bewegung hatten im letzten Jahrzehnt die Preise auch auf dem Londoner Markt. Aber wie die folgende Tafel zeigt, sind selbst die erhöhten Preise dieses Jahrzehnts wesentlich niedriger als die Durchschnittspreise vor 20 und 30 Jahren.

¹⁾ Vom Jahre 1900 ab Breslau.

²⁾ Vom Jahre 1900 ab Frankfurt a/M.

	Preis eine	r englis	sche	n Tonne	
im	englische	scho	lenglische:	s eng-	
Durch-	Stein-	tisch	es	Kupfer	lisches
schnitt d.	kohle	Roh	1-	(Tough-	Roh-
Jahre	(Wallsend	eise	n	Cake)	blei
resp.	Hetton)			ĺ	
Jahre	Schilling	Schill.	d.	Pfund S	terling
1867 - 77	22	69		81	201/2
1878 - 87	163/4	46		60	14
1888	$16^{1/2}$	39	11	78	137/8
1890	19	49	7	59	131/4
1894	$16\frac{1}{2}$	42	- 8	43	$9^{5}/8$
1895	15	44	5	46	103/4
1900	231/2	69	4	77	$17^{1}/_{4}$
1904	161/4	51	5	63	$12^{1}/_{4}$
1905	151/2	53	6	74	141/4
1906	101/2	58	9	92	1712
1907	$19^{3/4}$	53	6	92	191,2

gestiegen. So wurde die gesamte deutsche Bergwerksproduktion bewertet 1880 auf 375,5, 1890 auf 725,6, 1900 auf 1263,2, 1905 auf 1417,7. 1906 auf 1637,1 Mill. M. Die Ergebnisse der Hüttenproduktion wurden in den gleichen Jahren mit 287,9, 473,4, 791,6, 878,6, 1064,0 Mill. M. be-wertet. In Großbritannien berechnete man den Wert der einheimischen Kohlen- und Metallproduktion 1880 auf 84,0, 1890 auf 100,8, 1900 auf 160,6, 1905 auf 113,6 und 1907 auf 159,5 Mill. £. Die Ergebnisse der Berg- und Hüttenproduktion der Vereinigten Staaten bewerteten sich nach offizieller Schätzung 1880 auf 365, 1890 auf 606, 1900 auf 1107, 1905 auf 1624 und 1906 auf 1903 Mill. Dollars. Aehnlich gestaltete sich auch in den anderen Staaten die Entwickelung des Wertes der Bergbau-Trotz dieser zeitweise niedrigeren und Hüttenproduktion. Den Stand des schwankenden Preise ist der Wert der gesamten Bergbau- und Hüttenprodukte in- Produktionsgebiete mit Unterscheidung der folge der fortwährend wachsenden Menge, wertvollsten Produkte die folgenden Ta- obschon unter Schwankungen, fortgesetzt feln dar.

Wert der Bergbauproduktion im Jahre 1906 in Millionen Mark.

Staaten	Stein- und Braunkohle	Eisen- erze	Kupfererze	Blei- erze	Zink- erze	Zinnerze	Gold- und Silher- erze	Manganerze	Bergwerks- produktion überhaupt
Vereinigte Staaten Großbritannien Deutschland Frankreich Belgien Oesterreich Spanien (1906) Australien mit Neuseeland Rußland (1903) Italien Ungarn Schweden Algerien Norwegen Portugal	2154.94 1869.94 1356.07 379.54 286.31 190.30 33.18 56.91 1122.03 3.39 45.05 2,44	83,45 102,58 29,48 0,92 16,60 51,08 0,30 ? 5,56 7,88 30,78 7,11 1,17	9, 0,53 25,64 0,08 0,56 51,30 2,86 9,447 0,10 0,46 0,27 2,60 0) 2,75	9, 6,97 18,04 2,09 0,02 3,84 15,10 0,01 9 6,02 0,08 0,37 ⁴) 1,41 0,04 ⁷)	52,25 5,69 0,30 2,34 6,17 6,00 ? 16,33 	0,04 26,04 - -	1,20 - 3,74 32,324)	0,47	292,29 240,96 183,60 174,64 135,76 ²) 108,04 ⁵) 63,53 41,20 16,03 11,10
Summe Summe 1897	6503,16 3511,42		91,62 35,35	54,05 40,32	102,79 36,01		108,73 63,64		8051,53 4118,47
Prozente der Gesamtprodnktion 1906	81,4	9,5	1,1	0,7	1,3	0,5	1,3	0,1	100,0

¹⁾ Nur der Wert für Eisenerze und die nicht metallische Produktion. Der Wert der metallischen Erze wird offiziell nicht angegeben. 2) Unvollständiger Wert der nicht metallischen Produktion. Der Wert der metallischen Erze wird offiziell nicht angegeben. 3) Knpfer und Fahlerz. 4) Mit silberhältigem Bleierz im Werte von 31,25 Mill. M. 5) Einschließlich rober Schwefel im Werte von 37,28 Mill. M. 6) Kupferhältige Eisenpyrite. 7) Blei- nnd Zinkerze.

Wert der Hüttenproduktion im Jahre 1906 in Mill. M.

Staaten	Roh- cisen	Kupfer	Blei	Zink	Zinn	Silber	Gold	Quecksilber	Nickel	Antimon	Hüttenpro- duktion überhaupt
Verein. Staaten Deutschland Großbritannien Australien mit	2123,94 715,19 722,16	55,96		102,31 108,65 4,82	0,17 0,02 16,73		396,46 11,73 0,14	4,03 0,02	0,05 ¹) 13,06 ²)	2,63 2,35	3721,66 1064,00 753,66
Neuseeland Frankreich Rußland (1903) Belgien	0,01 214,47 156,61 78,90	1 / 6	1,95 9,72 0,02 8,27	 24,59 5,22 79,89	4,20 0,01	6,74 4,87 0,083 17,07	345,88 0,04 84,70		_	0,06 4,43 —	280,59 274.67 184,76
Spanien (1905) Oesterreich Italien Schweden	20,94 80,01 9,55 50,73	1,53 35,75 ⁵) 2,29	62,15 5,81 7,07 0,26	3,53 5,62 0,04 0,12	- 0,16 -	0,09	0,00 0,24 0,19 0,06	2,12 1,68		 0,66	53,54
Ungarn Norwegen Algerien Portugal	28,76 0,07 —	0,12 2,52 0,00	0,95 — — —	0,02 	_ _ _	0,58	0,08	0,19 0,00	0,25	0,74 — —	42,48 3,45 0,00 0,08
Summe Summe 1897	4201,34 1574,25			334,81 150,71		245,21 357,50	849,93 563,14				7113,90 3235,92
Proz. d Gesamt- produktion 1906	59,1	13,6	4,5	4,7	0,3	3,4	11,9	0,2	0,3	0,2	100,0

1) Im Jahre 1904, da wegen der Geringfügigkeit der produzierten Menge 1905 und 1906 keine Bewertung erfolgte. 2) Wert für Nickel, Blanfarbwerkprodukte und Wismut zusammen. 4) Im Jahre 1906 keine Produktion. 1905 3) Anßerdem Platin im Werte von 11,1 Mill. M. wurde Nickelspeise im Werte von 4015 und Antimon im Werte von 56 562 Kr produziert.

⁵) Kupfer und Kupferlegierungen.

⁶) Inkl. raffinierten Schwefel im Werte von 14,45 Mill. M. ⁵) Kupfer und Kupferlegierungen.

Bergbauprodukte der dort genannten Staaten und Länder mit wenigstens 8052 Mill. M. gegen 4118 i. J. 1897 anzunehmen. In Wirklichkeit ist der Wert bedeutend größer, Wirklichkeit ist der Wert bedeutend größer, da die Statistik der Vereinigten Staaten, Rußlands und der australischen Kolonieen nicht alle dort gewonnenen Erze und Mineralien bewertet, sondern in der Hauptsache nur jene, die weiterhin keine Verarbeitung in den einheimischen Hüttenwerken finden. Da ferner in den einzelnen Staaten bald mehr, bald weniger Produkte in die Nachweisungen der Bergbaustatistik einbezogen werden, sind hie und da Produkte unbewertet geblieben, die nach dem Begriffe des Bergbanes und der Analogie anderer Staaten zu bewerten gewesen wären. Um die Daten für die einzelnen Staaten einigermaßen vergleichbar zu machen, haben wir übrigens überall aus dem Gesamtwert der Bergbauproduktion die Wertziffern für die Produktion von Petroleum, Gas, Mineralwasser, Meersalz und sonstigen Salzen wässeriger Lösung sowie die für die Produktion der Steinbrüche, soweit es möglich weitaus der größte Teil auf die Kohlenpro- Vereinigten Staaten beruht hauptsächlich

Nach der ersten Tafel ist der Wert der duktion, die auch, wenn man die ander-rgbauprodukte der dort genannten Staaten weitige Bergbauproduktion der Vereinigten Staaten, Rußlands und der australischen Kolonieen noch so hoch schätzt, doch drei Vierteile des Gesamtwertes der Bergbanproduktion repräsentiert. Das Uebergewicht der Vereinigten Staaten, Englands und Deutschlands auf diesem Gebiete beruht ganz auf dem hohen Wert ihrer übergroßen Steinkohlenproduktion.

Der Wert der Hüttenproduktion der genannten Staaten ist kleiner als der ihrer Bergbauproduktion, aber größer als der ihrer Kohlenproduktion, was 1897 nicht der Fall war. Er beläuft sich auf rund 7114 Mill. M., gegen 3236 Mill, i. J. 1897. Wie die Bergbauproduktion ist somit auch sie in den letzten 10 Jahren auf nahezu den doppelten — in den Vereinigten Staaten allerdings auf den dreifachen — Betrag gestiegen. Mehr als die Hälfte des Wertes der Gesamtproduktion repräsentiert die Roheisenproduktion; in den meisten Staaten ist der Wertanteil letzterer noch größer und nur in Australien, Spanien und Italien wird er von den Wertanteilen anderer Produkte war, ausgeschieden. Von dem in dieser übertroffen. Der überraschende Aufschwung Weise beschränkten Gesamtwerte entfällt des Wertes der Hüttenproduktion in den auf der Wertzunahme der Roheisenproduktion, deren Wert sich in diesen 10 Jahren

aufs fünffache gehoben hat.

Da in den vorangehenden Uebersichten nur ein Teil der bergbautreibenden Staaten Berücksichtigung fand und vor allem große Gold- und Silberproduzenten außeracht blieben, so muß natürlich der Wert der Bergbau- und Hüttenproduktion der ganzen Erde weit höher geschätzt werden, und man wird kaum zu hoch gegriffen haben, wenn man für alle Länder der Erde den Wert der Hüttenprodukte, der Kohlen und der nicht weiter in den Hüttenbetrieben verarbeiteten Mineralien in der oben angegebenen Beschränkung auf 20 Milliarden Mark schätzt.

Diese großen Wertsummen geben gleich den Arbeiterzahlen ein gntes Bild von der hohen Bedeutung des Bergbaues für die Volkswirtschaft jedes Landes. Sie lassen sich jedoch nicht verwerten für die Beurteilung der Rentabilität des in den Bergbauund Hüttenbetrieben investierten Kapitales, da über diese Investitionen keine umfassenden Angaben vorliegen. Soviel ist allerdings klar, daß diese Kapitalien sehr bedeutend und in jüngster Zeit besonders gewachsen sein müssen. Zu weitergehender Benrteilung ist man auf die Beobachtung einzelner Gruppen und Ausschnitte jener Unternehmungen angewiesen, deren Ergebnisse man aber als symptomatisch betrachten kann.

Danach ist zu erkennen, daß der Bergbau- und Hüttenbetrieb relativ große Anlagekapitalien und fortgesetzt große Aufwendungen fordert und daß er eine durchschnittlich bescheidene, aber periodisch und lokal außerordentlich ungleiche und schwankende Rente abwirft. So berechnete man in Belgien die Selbstkosten einer Tonne Steinkohlen 1896 auf 8,99, 1900 auf 13,15, 1905 auf 11,81 und 1906 auf 13,09 Fr., den Reingewinn aber auf 0,51, resp. 4,26, 0,83 und 1,91 Fr. 1890 betrug er 2,88, 1880 aber nur 0,23 Fr. Ebenso schwankend sind die Reinerträge der Montanwerke des österreichischen Staates, die allerdings wegen der böhmischen Silberbergwerke vom Stande des Silberpreises stark beeinflußt sind. Nach Staatsrechnungsabschlüssen betrugen die Reineinnahmen der Montanwerke des österreichischen Staates:

ım Jahre	Mill. K	im Jahre	Mill. K
1887	3,21	1901^{1})	- 0,19
1891	1,72	19021)	- 1,51
1894	0,74	1903¹)	- 0,00
1896	2,06	1904	0,51
1898	0,15	1905	1,58
1899	3.34	1906	0,99

¹⁾ Verlustjahre mit Mehrausgaben.

Auch die Reineinnahmen der französischen Bergwerke sind ähnlichen Schwankungen unterworfen, wie die folgende Uebersicht der markantesten Jahre seit 1852 zeigt.

Reines steuerbares Einkommen 1) der

im Jahre	Kohlen- herg- werke	anderen Berg- souerke	im Jahre	Kohlen- berg- werke	anderen Berg- werke
1852 1862 1872 1879 1882 1887 1891 1892 1893 1897	10,9 17,0 38,3 31,5 37,7 34,1 60,0 39,3 25,6 26,3	0,8 1,7 3,7 0,8 0,4 2,6 4,3 3,5 2,7 4,6	1898 1899 1900 1901 1902 1904 1905 1906	45	3,9 5,6 — 1,6 — 5,5 — 3,1 7,1 5,9 7,5

Auch in Belgien waren die Reingewinne der Kohlengruben 1890 und um 1900 sehr hoch. Seither ist ein Rückgang eingetreten. Der Ueberschuß der Reineinnahmen über die Defizite der mit Verlust arbeitenden Unternehmungen betrug nämlich 1880 3,8, 1890 58,8, 1900 99,9, 1901 51,8, 1904 17,0, 1905 18,0 und 1906 45,0 Mill. Fr.

Zur Beurteilung der Größe des investierten Kapitals und des Reingewinnes können auch die statistischen Angaben über die Aktiengesellschaften herangezogen werden, wie solche in dem Art. "Aktienge-sellschaften (Statistik)" oben Bd. I S. 303 fg. geboten werden. Es ist dabei aber nicht zu übersehen, daß Aktiengesellschaften vielfach zugleich verschiedenartige Unternehmungen betreiben, wie in Oesterreich mehrere Eisenbahngesellschaften Kohlenbergwerke und Eisenhüttenwerke besitzen und daß nicht immer eine reinliche Scheidung des in den Unternehmungen festgelegten Kapitales und von jedem Werke erzielten Reingewinnes möglich ist. Andererseits tritt bei Beobachtung der Aktiengesellschaften als charakteristisch für den Bergbaubetrieb die große Zahl der mit Verlust arbeitenden Gesellschaften und die Tatsache hervor, daß unter diesen Gesellschaften die kleineren viel stärker vertreten sind als die großen. Speziell in Belgien hat 1880 und 1885 fast die Hälfte, 1904 und 1905 etwa ¹/₃ aller Kohlenbergwerke, 1890 und 1900 dagegen nur ein Zehntel von ihnen mit Verlust gearbeitet. In Frankreich waren in

¹⁾ Nach Abzug des Defizits der mit Verlust arbeitenden Unternehmungen.

Bergbauunternehmungen, abgesehen von den Kohlenbergwerken, regelmäßig zahlreicher als die mit Gewinn arbeitenden.

Der Wert der Bergbau- und Hüttenprodukte repräsentiert nur zu einem kleinen Teil den Gewinn des Unternehmers, weitaus der größere dient zur Bestreitung der aufgewendeten Arbeit und der sonstigen Kosten zur Herstellung und Erhaltung des Unternehmens. In Belgien wird offiziell der Wert der Produktion der Kohlengruben berechnet und den Auslagen dieser Werke für Arbeitslöhne, Erhaltung und Führung des Betriebes ohne Beachtung der Steuern gegenübergestellt. Danach betrugen die Einnahmen dieser Gruben 1890 268,5, 1900 408,5, 1905 275,2, 1906 353,5 Mill. Fr., hiervon wurden für Arbeitslöhne 130,4, resp. 187,6, 154,2 und 189,0 für anderweitige Auslagen 79,3, resp. 121,0, 103,0 und 119,5 Mill. Fr. verwendet; als Unternehmergewinn erübrigten 58,8, resp. 99,9, 18,0 und 45,0 Mill. Fr. Wie die folgende Tafel zeigt, ist der Anteil des Unternehmers an der Einnahme sehr schwankend, während der Anteil der Arbeitslöhne ziemlich gleichmäßig bleibt, oder aber doch wächst und jener der sonstigen Kosten eine überwiegend abnehmende Tendenz zeigt. Von den Einnahmen der belgischen Kohlengruben entfielen auf

im Jahre	Arbeits- löhne	Sonstige Kosten	Unter- nehmer- gewinn
1861—1870	52,3	38,1	9,6
1871—1880	52,8	37,9	9,3
1881—1890	54,7	38,0	7,3
1891—1900	55,1	35,9	9,0
1900	45,9	29,6	24,5
1901	50,2	34,5	15,3
1902	53,4	35,9	10,7
1903	55.4	35,2	9,4
1904	56,7	37,4	5,9
1905	56,0	37,4	6,6
1906	53,5	33,8	12,7

Für den Staat kommen die Bergbauunternehmungen und Hüttenwerke auch vom Standpunkt der Besteuerung in Betracht, die in sehr verschiedener Weise eingerichtet (vgl. Art., Bergwerksabgaben" unten S. 784 fg), allenthalben ein beträchtliches Einkommen abwirft. In der folgenden Tafel geben wir für Oesterreich-Ungarn und Frankreich zur Charakteristik der Verhältnisse eine Uebersicht der Ergebnisse der Besteuerung dieser Unternehmungen. Dabei ist zu bemerken, daß in Oesterreich die den Bergbau belastende Einkommensteuer mit Gesetz vom Jahre 1896 aufgehoben wurde und daß daher von 1898 ab nur der Ertrag der Maßen-keine Einkommensteuer repartiert.

der letzten Zeit die mit Verlust arbeitenden und Freischurfgebühren nachgewiesen werden kann. Auch in dem beschränkten Umfang läßt diese Uebersicht die Bedeutung des Bergbaues und die Größe der Schwankungen erkennen, unter welchen sich das Waehstum der Bergbauproduktion vollzieht. Speziell um 1890 und 1900 waren die Steuereingänge im Zusammenhang mit dem Aufschwung der Produktion ganz besonders beträchtlich, während die vorhergegangenen und die nachfolgenden Jahre durch eine gewisse Depression, die erst in der letzten Zeit zu weichen beginnt, ausgezeichnet sind.

Bergwerksabgaben in

im Jahre	Oesterreich ¹)	Ungarn	Frankreich mit Algerien 3)
Jame		in tausend	
	Kro	nen	Francs
1887 1891 1893 1897 1900 1901 1902 1903 1904 1905	3 507,0 5 461,2 5 637,8 4 342,82) 665,9 757,6 773,0 749,5 754,8	357,2 516,2 579,8 798,0 885,0 843,6 693,6 152,64)	2 451,4 4 137,0 2 358,6 2 557,1 6 354,0 5 252,0 3 655,0 4 892,0 3 328,0 3 461,0
1906	75 ⁶ ,4 775,4	154,8 ⁵) 837,3	3 597,0

Literatur: Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, herausg. vom k. statist. Amt, Jahrg. 1907 und frühere. — Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, herausg. vom k. stat. Amt, Jahrg. 1908 und frühere. — Oesterr. stat. Handbuch, 26. Jahrg. 1907, Wien 1908 und frühere. - Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums für 1907, Wien 1908 und frühere. Ungarisches statistisches Jahrbuch, neue Folge, Bd. I-XIV, 1893-1906, Budapest. - Mines and Quarries: General Report and Statistics for 1907, 4 Teile für England, die Kolonieen und fremde Staaten, London 1908 und früher. -Statistical Abstract for the United Kingdom, vol. LV, London 1908. - Statistique de l'Industrie Minérale et des Appareils à vapeur en France et en Algèrie pour l'année 1906, Paris 1907. — Annuaire Statistique de la Belgique 1906, Bruxelles 1907. — Estadistica Miñera de España correspondiente al ano de 1905, Madrid 1906. — Annuario Estatistico de Portugal. — Annuario Statistico Italiano 1905-1907, Roma 1907. — Bidrag till Sveriges officiela Statistik,

¹⁾ Bis 1897 Einkommensteuer und Maßenund Freischurfgebühren; von 1900 an nur diese.

^{2) 1897} betrugen die Maßen- und Freischurfgebühren 525 700 K.

s) Die Abgaben in Algerien sind nicht sehr groß. 1906 betrugen sie 278 540 Fr. 4) Die Einkommensteuer für 1903 wurde zusammen mit der von 1904 in letzterem repartiert.

⁵⁾ Auch 1905 wurde mangels eines Budgets

C. Bergshandtering of Kommers Kollegium: år 1907, Stockholm 1908 und frühere. - Statistisk Tidskrijt utgijven af kgl. Statist. Centralbyrån 1907, Stockholm und frühere. – Norges officielle Statistik. — Norges Bergvaerks drift 1906, Kristiania 1908 und frühere. — Statistisk Aarbog for kongeriget Norge, 27. Aargg. 1907, Kristiania 1907 und frühere. — Recueil de renseignements statistiques sur l'Industrie minière de la Russie en 1903, St. Petersburg 1906. -Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio. Rivista del Servizio minerario nel 1906, Roma 1907. — Statistique des Industries extractives et métallurgiques et des appareils à vapeur en Belgique, Bruxelles 1900 und früher. - Statistical Abstract of the United States 1907, 30. Numb., Washington 1908 und frühere. - 16. Department of the Interior of the U. St. Geological Survey Mineral Resources of the U. St. 1906, Washington 1907. — Geological Survey of Canada, Ottawa 1907. — Resumé statistique de l'Empire du Japon, 22. An., Tokio 1908 und frühere. - F. v. Juraschek, Ucbersichten der Weltwirtschaft, Jahrag. 1885-89 mit Nachträgen bis 1895, Berlin 1896. — Deutsches Handelsarchiv, Zeitschr. für Handel und Gewerbe, Berlin. — Zeitschr. für das Berg-, Hätten- und Salinenwesen im preussischen Staate, Berlin. — Oesterr. Zeitschr. für Berg- und Hüttenwesen, Wien.

v. Jurasehek.

Bergius, Johann Heinrich Ludwig,

geb. 1718 zu Laasphe, Kameralist der Justischen Schule, gest. als gräflich Sayu-, Hohennnd Wittgensteinischer Hofkammerrat am 20./VII. 1781 zu Wittgenstein.

Er veröffentlichte:

Kameralistenbibliothek, oder vollständige Verzeichnisse derjenigen Bücher, Schriften und Abhandlungen, welche von dem Oekonomie-, Polizei-, Finanz- und Kameralwesen etc. handeln, Nürnberg 1762. — Polizei- und Kameralmagazin, in welchem nach alphabetischer Ordnung die vornehmsten und wichtigsten bei dem Polizei- und Kameralwesen vorkommenden Materien etc. erläutert werden, 9 Bde, Frankfurt a. M. 1768 bis 1774. — Neues Polizei- und Kameralmagazin etc., 6 Bde, Leipzig 1775—1780. — Sammlung auserlesener deutscher Landesgesetze, welche das Polizei- und Kameralwesen betreffen, Frankfurt 1780—82; dasselbe, fortgesetzt von Joh. Beckmann, ebenda 1783—93.

Lippert. Meitzel.

Bergius, Karl Julius,

geb. zu Berlin am 14./XII 1804, gest. ebenda am 28./X. 1871 als pens. außerordentl. Professor der Staats- und Kameralwissenschaften an der Universität Breslau. Bergins war ein Anhänger von J. Stuart Mill und sympathisierte mit Fr. Bastiat (vgl. über letzteren S. 35fg. der 1. Aufl. seiner "Grundsätze der Finanzwissenschaft").

Er veröffentlichte von staatswissenschaft-

lichen Schriften in Buchform:

Preußen in staatsrechtlicher Beziehung, Münster 1838, 2. Aufl. 1843. — Ueber Schutzzölle mit besonderer Beziehung auf den preußischen Staat und den Zollverein, Breslau 1841. — Preußische Zustände, Münster 1844. — Das Geld- und Bankwesen in Preußen, Breslau 1846. — Wahlgesetz für die preußischen Kammern, Breslau 1849. — Die Grundstener und die Mahlund Schlachtsteuer, Breslau 1853. — Vorschlag zur Bildung einer Sparkassengesellschaft auf Aktien, Berlin 1854. — Die preußischen Gewerbegesetze, Leipzig 1857. — Die Abschaffung der Korngesetze und der Schutzzölle in England, Berlin 1861. — Grundsätze der Finanzwissenschaft mit besonderer Beziehung auf den preußischen Staat, Berlin 1865, 2. Aufl. 1871.

Außerdem schrieb er mehreré Abhaudlungen in Zeitschriften; so u. a. in der Vierteljahrsschr. f. Volksw.: "Das Münzregal" (1870), "Die Personal-, Vermögens- und Einkommensteuer in Preußen" (1870); in der Zeitschrift für preußische Gesch. u. Landeskunde: "Geschichte der Kommunalschulden in der Prov. Sachsen in dem I. Viertel dieses Jahrh., nach den Aufzeichnnugen Leop. Krugs" (1866); in der Zeitschr. f. Staatsw.: "Eine deutsche oder eine preußische Münzreform?" (1854), "Geschichte des preußischen Papiergeldes" (1870), "Oeffentliche Ausgaben und Verantwortlichkeit" (1871); im Archiv für Landeskunde im Königreich Preußen: "Ueber Preußens Finanzen" (Bd. 1, 1855); in d. Schles. Provinzialblättern: "Schenkung und Verkauf von Staatsdomänen u. Forsten" (Bd. 2, 1863), "Zur Gesch. d. Kommunalschulden in d. Prov. Schlesien" (N. F. Jahrg. 6, 1867); in d. Verhandl. d. Vereins z. Beförd. d. Gewerbefleißes: "Versuch über d. preuß. Zuckersteuer" (Jahrg. 1826).

Bergwerksabgaben.

1. Allgemeines. 2. Länder, in denen die Bergwerke Bestandteil des Grund und Bodens sind. 3. Länder mit französischem Rechte. 4. Preußen und das Deutsche Reich. 5. Andere deutsche Staaten. 6. Oesterreich. 7. Schlußhemerkungen.

1. Allgemeines. Bergwerksabgaben sind nach ihrem Ursprunge keine Steuer, sondern der Preis dafür, daß der Staat die Gewinnung der ihm gehörigen Bergwerksmineralien einem Dritten gestattete. Dieser Ursprung ist im heutigen Rechte zwar ver-

dunkelt, aber aufrecht erhalten.

Schon die Athener erhoben Bergwerksabgaben. Sie gestatteten jedem, sich Grubenfelder zuteilen zu lassen, erhoben dafür aber ein Vierundzwanzigstel vom Bruttoertrage und ein einmaliges Einstandsgeld. Die Römer verpachteten ihre Grubenfelder bei Vipaska an den Meistbietenden. Versehiedene Kaiserkonstitutionen zeigen, daß der römische Staat sich den Zehaten von dem Rohertrage der Bergwerke geben ließ. Auch audere Arten der Steuerberechnung gab es, die alle darin übereinkamen, daß der Berg-

der Staat dagegen den ganzen Nutzen erhielt.

Im Mittelalter gehörten die Bergwerke dem Könige (Bergregal). Das Bergregal und die daraus hergeleitete Bergwerksabgabe erlitten verschiedene Schicksale.

2. Länder, in denen die Bergwerke Bestandteil des Grund und Bodens sind. Auch in England gehörten von jeher alle Bergwerke der Krone (vgl. Art. "Bergbau" (Allgemeines) oben Bd. II S. 744), welche in ihrem Interesse gegen sehr hohe Abgaben den Bergbau freigab. Allmählich bestritten die Grundbesitzer der Krone das Recht, auf privatem Eigentume Bergban betreiben zu lassen. Schon seit Karl I. ist im großen und ganzen anerkannt, daß die Bergwerksgerechtigkeit im Grundeigentume ent-halten sei. Heute gehören nur noch Gold- und Silberbergwerke der Krone "royalty"; die übrigen Gruben stehen im Eigentume des Grundbesitzers, und es werden für diese keine Bergwerksab-gaben an den Staat entrichtet. In britischen Kolonieen, wo die Bergwerksmineralien zur Verfügung des Staates stehen, wie in Britisch Ostafrika, sind Bergwerksabgaben (royalty) zu zahlen an den Landesfiskus der Kolonie, vom Gold 2 Rupien für die Unze, vom Silber 2 Annas für die Unze, von Diamanten 21/20/0 des Wertes, von Kohle S Annas für die Tonne, von anderen Edelsteinen, Erzen, Metallen und Mineralien nach näherer Feststellung des Königlichen Bergkommissars (s. auch oben S. 744).

Nach dem Berggesetz für Japan v. 7./III. 1905 wird eine tax on the mining production für Gold-, Silber-, Blei- und Eisenerze nicht erhoben. Zur Gewerbesteuer (business tax) werden die Inhaber von Bergbauberechtigungen wegen ihres Bergbaubetriebes nicht herangezogen. Dagegen wird eine Feldersteuer (tax imposed upon mining areas) erhoben, die bei Schürffeldern jäbrlich 10 sen (etwas über 20 M.) und bei Bergbaufeldern jährlich 40 sen (etwa 80 M.) für je 1000 Asubos = 3300 qm beträgt. Daneben ist (außer für Gold-, Silber-, Blei- und Eisenerze) eine Förderabgabe (tax imposed on mining productions) in Höhe von 1% des Wertes der Erzeugnisse vorgeschrieben. Kommunalverbände können einen Zuschlag bis zu 10% der Staatssteuern erheben, dürfen dafür aber den Bergbau nicht in anderer Weise besteuern. Das gleiche wie in England gilt für alle Bergwerke in den Vereinigten Staaten (vgl. ebenda S. 744). Das russische Berggesetz vom Jahre 1857 erklärt zwar auf freiem Grundeigentume die Bergwerke als Zubehör desselben, verlangt indes 10 bis 15% in natura des Ertrages als Abgabe für den Staat. Die ersten zehn Jahre nach der Inbetriebsetzung brauchen Steuern nicht gezahlt

3. Länder mit französischem Rechte. In Frankreich verteidigten die Könige ihr Recht auf alle Bergwerke und das hieraus abgeleitete Recht auf den Zehnten gegen die Ansprüche der Grundherren. Im 17. und 18. Jahrh. nutzten die Könige ihr Bergregal meist in der Weise, daß sie das ausschließliche Recht, gewisse Mineralien zu gewinnen, im ganzen Staate Generalralien zu gewinnen, im ganzen Staate General- 2½% und eine Feldesabgabe von 80000 Reis unternehmern gegen Bezahlung überließen. Die etwa 350 M.) für 10000 qm.

werksbetreiber nur Lohn für seine Arbeit, französische konstituierende Nationalversammlung erklärte die Bergwerke für Nationaleigentum. Von den Bergwerkskonzessionären wurden die in der Konzessionsurkunde festgesetzten Ab-

gaben erfordert (vgl. ebenda S. 744).

Nach dem französischen Berg-G. v. 21./IV. 1810 und dem Dekret v. 6./V. 1839 zählen die "mines", d. s. die vom Staate verliehenen Bergwerke eine "redevance fixe" von 10 Fr. für jedes qkm des Konzessionsfeldes, eine "redevance proportionelle" von 5% des Reinertrages und Zuschlags-centimen für die Kosten der Erhebung und einen Dispositionsfonds. Außerdem sind die mines der Grundsteuer unterworfen nach Verhältnis des durch ihre Ausbentung eingenommenen Teils der Oberfläche. Von der Patent-(Gewerbe-)steuer sind sie befreit, welcher die nicht auf Verleihung bernhenden Gruben (carrières und minières) unterworfen sind. Aehnlich ist die Steuer noch in den französischen Kolonieen bemessen, doch in den französischen Reinertrag 250000 Fr. i. J. übersteigt, noch eine weitere Besteuerung in Höhe von 5% von dem Ueberschusse statt, V. v. 23/XI. 1905 für Madagaskar. Das gleiche wie für Frankreich gilt für

Belgien mit der Maßgabe, daß dort tatsächlich nur 2% vom Reinertrage erhoben werden.

In Luxemburg gilt französisches Bergrecht. Der dortige sehr bedentende Eisenerzbergban fällt nach der Beschaffenheit der Lagerstätte und der Art des Betriebes (Tagebau) wohl ausnahmslos unter die "minières", ist Zubehör zum Grundeigentume und daher frei von Bergwerksabgaben.

Griechenland fordert eine Reinertragsabgabe bis 5% und eine feste Abgabe von 30 Centesimi für jedes ha des Konzessionsfeldes.

Die gleiche Abgabe vom Reinertrage ist im sardinischen Berggesetze vom Jahre 1859 vorgeschrieben. Die feste Abgabe beträgt 50 Centesimi für jedes ha des Konzessionsfeldes.

In der Türkei ist nach dem Berg-G. v. 25/VIII. 1887 in der Fassung des Gesetzes von 1901 (18 Silhidsche 1304) Schürfgebühren und für jede Konzession einmal 50-100 türkische Pfund, außerdem je 10 Piaster für jeden ha des konzessionierten Feldes jährlich zu entrichten. Die Besteuerung der Bergwerke in Spanien

hat in letzter Zeit gewechselt. Das G. v. 31./XII. 1881 hob die bis dabin erhobene Bruttosteuer auf und erhöhte die Feldesabgabe um 100%. Letztere beträgt bei metallischen Bergwerken (außer Eisenerzgruben) 20, bei anderen 8-16 Pesetas per Jahr und ha. Nach dem G. v. 28./III. 1900 werden eine jährliche Feldsteuer von 15 Pesetas bei Edelsteinen und allen Erzen, außer Eisen, von 6 bei Eisenerzen, von 4 bei Kohlen pro ha und anßerdem eine Förderabgabe (impulso de explotacion minera) von 3 % des Bruttowertes erhoben. Das mexikanische Berg-G. v. 22./XI. 1884 schreibt vor, daß fünfzig Jahre vom Datum des Gesetzes ab alle Bergwerke auf Steinkohlen, Eisen und Quecksilber frei von jeder direkten Steuer sein, während von den übrigen Bergwerken und ihren Produkten niemals mehr als 20% des Wertes als direkte Steuer erhoben werden sollen.

Das portugiesische Berg-G. v. 31./XII. 1851 bestimmt eine Reinertragssteuer bis zu

In Holland gilt die französische Besteuerung; doch werden nur 21/2°, vom Reinertrage als "verhältnismäßige Abgabe" erfordert.

Das französische Recht der Besteuerung galt auch in Rheinpreußen, Rheinhessen und der Rheinpfalz.

4. Preussen und das Deutsche Reich. den rechtsrheinischen Landesteilen Preußens fehlte bis zum G. betr. die Bergwerksabgaben v. 20./X. 1862 eine gemeinsame Grundlage für die Besteuerung der Bergwerke. Es galten auf dem rechtsrheinischen Gebiete zwölf verschiedene Bergordnungen und als meist nur subsidiäres Recht das allgemeine Landrecht. Alle diese Gesetze beruhten auf dem Bergregale. Die Abgaben stellten sich dar als Preis für die Ueberlassung der Ausübung des Bergbaurechts durch den Regalherrn. Ihre Höhe (Reichs-)G. v. 12./X. 1867 unterliegt das zu betrug regelmäßig den Bruttozehnten, "eine den Bergwerken bei der Verleihung auferlegte, aus dem Eigentumsrechte des Staates an den unterirdischen Schätzen hergeleitete Regalabgabe". Neben dem Zehnten kamen noch mannigfache andere Bergwerksabgaben vor (Freikuxe an den Staat, die Knappschaftskasse, den Grundeigentümer, Rezeß-, Quatember-, Meß- u. a. Gelder). Ein G. v. 12./V. 1851, welches nur für die rechtsrheinischen Landesteile galt, ermäßigte den Bergwerkszehnten auf den Zwanzigsten, hob die landesherrlichen Freikuxgelder, die Quatembergelder und andere, im ganzen 24 verschiedene Abgaben des Bergbaues an den Staat auf und führte an deren Stelle von allen Bergwerken, wenn sie im Betriebe stehen, eine Aufsichtssteuer in Höhe von einem Prozent des Bruttoertrages ein. Das G. v. 22/V. 1861 ermäßigte die Zwanzigsten vom 1./l. 1862 ab um ein Fünftel. Den Schluß der Entwickelung bildet das für den ganzen Umfang der Monarchie erlassene -später auch in die 1866 erworbenen Landesteile eingeführte — G. v. 20./X. 1862. Dasselbe befreite die Eisenerzbergwerke von allen Bergwerksabgaben an den Staat und setzte die 4% Bergwerksabgaben vom 1./I. 1863 ab auf 3, vom 1./I. 1864 ab auf 2 und vom 1./I. 1865 ab auf 1% herab. Die Aufsichtssteuer blieb bestehen. Endlich wurde auch in den linksrheinischen Landesteilen, unter Aufhebung der französischen Bergwerksabgaben, vom 1./I. 1865 ab eine 2 prozentige Bergwerkssteuer von dem Werte der Produktion des Bergwerkes zur Zeit des Absatzes der letzteren ausschließlich der abgabefreien Eisenerzbergwerke erhoben. Auf der anderen Seite waren in Preußen die verliehenen Bergwerke nach der Kabinettsorder vom 9./I. 1823 von der Gewerbesteuer frei. Sie unterliegen auch nicht der Grundstener.

dem Steinsalze auf der nämliehen Lagerstätte vorkommenden (Kali-, Magnesia- usw.) Salze sind keiner landesgesetzlichen Bergwerksstener unterworfen, da eine solche mit Art. 35 der Reichsverfassung, welcher dem Deutschen Reiche das ausschließliche Besteuerungsrecht des Salzes gibt, unvereinbar ist (s. auch Entsch. des Reichsgeriehts in Zivilsachen Bd. 34 S. 140). Deshalb dürfte auch unzulässig sein, von den Salzbergwerken landesgesetzlich eine Grubenfeldabgabe einzuführen. Dagegen ist es nicht als eine Abgabe anzusehen und zulässig, wenn der Staat oder, wo wie in Hannover den Grundbesitzern das Salz gehört, diese, für die Ueberlassung des Rechts Salzgewinnung eine Entschädigung (Pachtzins) nehmen. Nach dem Bundesdem inländischen Verbrauche bestimmte Koehsalz einer Abgabe von 6 M. für den Zentner Nettogewicht. Kali-, Magnesia- und andere sog. Abraumsalze sind ebenso wie vorschriftsmäßig denaturiertes Kochsalz von der Salzabgabe und sonstigen Bergwerkssteuern frei. Nach dem Zolltarif v. 25./XII. 1902 Nr. 280 unterliegen Salz sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, wenn sie aus dem Zollauslande eingehen, einem Zollsatze von 12,80 M. für 100 kg, gleiehviel jetzt, ob sie see- oder landwärts eingehen. Andere Bergwerksmineralien, z. B. Kohlen, Erze sind einem Zolle nicht unterworfen.

Die Bergwerksabgaben werden auch in Preußen nur von verliehenen, dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers entzogenen Mineralien erhoben. Die dem Grundeigentümer gehörigen Mineralien, z. B. Kohlen in den vormals sächsischen Landesteilen, unterliegen weder der Bergwerksabgabe, noch — trotz der Beaufsiehtigung durch die Bergbehörde — der sog. Aufsiehtssteuer. Dagegen unterstehen der Bergwerksbesteuerung die auf Grund der älteren Gesetze bereits verliehenen Bergwerke, auch wenn das jetzt geltende allgemeine Berggesetz die betreffenden Mineralien fortan dem Grund-eigentümer zusprieht. Dies gilt z. B. für Flußspatgruben im Kurkölnischen. Auf die Bergwerksabgabe hatte der Staat keinen Anspruch, wo die Bergwerke einem Privatregalherrn gehören. Doch hatten auch die durch einen Privatregalherrn verliehenen Bergwerke die einprozentige Aufsiehtssteuer an den Staat zu entrichten. Die Höhe der Bergwerksabgaben, welche die Privatregalherren von den durch sie verliehenen Bergwerken erheben, hängt von den Bedingungen der Verleihung ab. Die Entrichtung der Bergwerksabgabe erfolgte früher nach Wahl des Staates in Natur oder in Geld. Nach Steinsalz, Solquellen und die mit der Ministerialinstruktion vom 29./L. 1866

nur noch bei den oberschlesischen Galmeigruben statt. Die sog. Aufsichtssteuer durfte von Anfang an nur in Geld entrichtet werden. Die Bergwerksabgabe ist eine Bruttosteuer. Es kommt nicht auf den Reingewinn an, den der Bergwerksbesitzer macht, sondern lediglich auf die Menge und den Verkaufswert der geförderten Bergwerks-

produkte am Förderpunkte.

Mit dem 1./IV. 1895 sind kraft Gesetzes vom 14./VII. 1893 in Preußen staatliche Bergwerksabgabe und die staatliche Aufsichtssteuer vom Bergbau nicht aufgehoben, indes "außer Hebung gesetzt". Bestehen bleiben die an die Privatregalherren zu leistenden Abgaben. Das Einkommen, welches physische Personen aus dem Bergbau beziehen, wird nach den allgemeinen Grundsätzen zur Staatseinkommensteuer herangezogen. Juristische Personen, auch Gewerkschaften älteren wie neueren Rechts, welche Bergbau betreiben, müssen als solche von dem Einkommen, das sie aus dem Bergbau beziehen, die Einkommensteuer an den Staat zahlen. Um jedoch eine doppelte Besteuerung desselben Einkommens zu vermeiden, ist bei Aktiengesellschaften ein Betrag von 31/2% vom Grundkapital von der Besteuerung abzuziehen. An die Stelle des Aktienkapitals tritt bei Bergwerkschaften das aus den Kosten der Anlage und Errichtung bezw. Erweiterung des Bergwerks sieh zusammensetzende Grundkapital.

Seit dem Kommunalabgaben-G. v. 14./VII. 1893 unterliegt der Bergbau der Gemeinde-Gewerbesteuer und der Gemeinde-Einkommensteuer. Die Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens aus einem Bergbauunternehmen, liehen ist, 30 Pf., und wenn das Grubenfeld das unter mehreren Gemeindebezirken betrieben wird, erfolgt, sofern ein anderweiter ist, 60 Pf. Auf die Grubenfeldabgabe kommt Maßstab nicht vereinbart ist, in der Weise, die für das betreffende Geschäftsjahr zu daß das Verhältnis der in den einzelnen Ge- entrichtende Rohertragssteuer in Anrechmeinden erwachsenden Ausgaben an Gehältern und Löhnen zugrunde gelegt wird. Es kommen nur oberirdische Anlagen betriebenen Bergwerkseigentum darstellt.

in Betracht.

5. Andere deutsehe Staaten. Bayern führte das G. v. 6./IV. 1869 eine feste Grubenabgabe von 9 kr. für jeden Hektar der Oberfläche oder bei Längenfeldern für je 20 m Länge ein. Ueberdies sind die Bergwerke der allgemeinen Einkommenstener unterworfen.

In Elsaß-Lothringen unterliegen seit G. v. 14/VII. 1908 sämtliche Bergwerke einer Flächensteuer von 0,50 M. für werden, der Gewerbesteuer und einer Bruttoabgabe von 75% des Verkaufswerts der gewonnenen Mineralien. Betriebe, die Stein-

findet die Erhebung der Abgabe in Natur|salz, Kalisalze oder Solquellen ausbeuten, zahlen an Stelle der Bruttoabgabe 1% des bei der Veranlagung zur Gewerbesteuer zugrunde gelegten Ertragfähigkeitssatzes.

Im Königreich Sachsen unterliegen Bergwerke hinsichtlich der Ueberschüsse, welche unter die Mitglieder verteilt oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden, der allgemeinen Einkommensteuer. Bei Schürffeldern ist nach dem G. v. 10./X. 1884 für je 1000 Quadratlachter (1 Lachter etwa gleich 7 Fuß) Schürffeld vierteljährlich 1 Neugrosehen bei Bergwerken auf Gold und Silber, bei anderen 2 Neugrosehen für jede Maßeinheit zu bezahlen. Kohlengruben in Sachsen, als nicht auf staatlicher Verleihung beruhend, sind frei von Schürf und der Feldersteuer.

Das württembergische G. v. 28./IV. 1873 unterwirft die Bergwerke lediglich der

allgemeinen Gewerbesteuer.

ln Anhalt bezahlten nach dem G. v. 30./IV. 1875 Eisenerzgruben 1%, andere Bergwerke 2% von dem Werte der Produktion zur Zeit des Absatzes. Braunkohlengruben ist anßer der Bergwerksabgabe an den Staat noch eine Rente von 6% des Erlöses bezw. des Wertes der Kohlen an den Grundeigentümer zu entrichten. Die an den Staat gezahlten Abgaben müssen gemäß dem G. v. 3./IV. 1875 und 14./III. 1879 zurückgezahlt werden, wenn ein Jahresüberschuß über die laufenden Betriebskosten nicht erzielt ist. neu eröffnete Bergwerke besteht ein Freijahr. Durch G. v. 20./IV. ist vom 10./VII. 1906 ab noch eine Grubenfeldabgabe eingeführt. Sie beträgt jährlich für je 1000 qm, wenn das Grubenfeld auf Braunkohlen verauf andere Mineralien (auch Salz) verliehen nung, dergestalt also, daß sich praktisch die Grubenfeldabgabe als eine Abgabe vom un-

Für Braunschweig gilt nach dem G. v. 15./IV. 1867 die preußische Bergwerks-

besteuerung.

In Sachsen-Altenburg gibt es nur Kohlenbergbau, welcher Zubehör zum Grundeigentume und keiner Bergwerkssteuer unter-

worfen ist.

Im Herzogtum Gotha legt das G. v. 16.VIII. 1868 den Gruben mit geringen Ausbeuten eine vierteljährliche Feldsteuer von 1 Thr. für ein verliehenes Feld, den je 10 000 qm, außerdem, wenn sie betrieben anderen 3 bis 5% des Wertes der Produkte auf. Im Herzogtum Coburg gilt noch die Saalfelder Bergordnung v. 19./II. 1573.

Waldeck-Pyrmont erhebt von jedem

30./X. 1814 ein Rezeßgeld von 1 Thr. pro Jahr und eine Bruttosteuer von 2%. Sachsen-Meiningen verlangt nach dem G. v. 18./IV. 1868 neben der allgemeinen Klassen- und Einkommensteuer eine Bruttoabgabe von 2% des Wertes. Für jeden verkauften Zentner Dach- und Tafelschiefer sind an Stelle der Einkommen-, Klassenund Bergwerkssteuer 2 kr. zu zahlen.

Das für Schwarzburg-Rudolstadt erlassene G. v. 21./VII. 1865 in Verbindung mit dem G. v. 13./III. 1868 enthält dem preußischen Rechte gleiche Vorschriften. In Sachsen-Weimar-Eisenach gelten gleiche Bestimmungen wie im Königreich Sachsen. In Reuß j. L. unterliegen die Bergwerke neben der allgemeinen Klassenund Einkommensteuer einer Grubenfeldabgabe, welche nach dem G. v. 20./VI. 1877 bei Gold- und Silbergruben 50 Pf., Schiefer-, Braun- oder Steinkohlen-, Steinsalz- oder tragssteuer angefochten, weil ihre Berech-Solquellenbergwerken 25 Pf. und bei an- nung schwerer ist und ein lästiges Einderen Bergwerken 10 Pf. für je 4000 Quadratmeter des verliehenen Feldes beträgt.

In den deutschen Schutzgebieten werden eine Feldersteuer und eine Förderungsabgabe erhoben. Erstere beträgt (§ 63 der kais. Bergverordnung für Südwestafrika v. 8./VIII. 1905) für das Jahr bei Edelmineralbergbaufeldern (Gold und Edelsteine) 30 M. für je 1 Hektar und bei gemeineren Bergbaufeldern 1 M. für je 1 Hektar. Die Förderungsabgabe beträgt 2% des Werts, den die geförderten Mineralien vor ihrer lischen Gruben, welche in der Heimat keine Verarbeitung auf dem Bergwerke haben.

6. Oesterreich. In Oesterreich wurde unter dem Namen der Bergwerks-frone neben noch anderen Abgaben der Bruttozehnte von den Bergwerken erhoben. Das Berg-G. v. 23./V. 1845 setzte für den größten Teil des Kaiserreichs die Frone auf die Hälfte herab. Außer der Frone unterliegt jedes verliehene Bergwerk noch einer Massengebühr. Die Einheit für die Erhebung der Massengebühr bildet das Grubenmaß von 12544 Quadratklafter (43116 qm) und das Tagemaß von 32000 Quadratklafter (715000 qm) Grundfläche. Für solche Einheit sind nach der kais. V. v. 21./111. 1865 jährlich 4 Gulden zu entrichten. Die Gebühr kann bis auf die Hälfte ermäßigt werden (Leuthold, Oesterreichisches Bergrecht S. 242). Die Bergwerksfrone wurde durch G. v. 28/IV. 1862 aufgehoben und dafür der Bergbau der Einkommensteuer der ersten Klasse nach den für die Bemessung der Einkommensteuer bestehenden Vorschriften unterzogen. Endlich ist für jeden Freischurf eine Jahresgebühr von 4 Gulden zu entrichten.

7. Schlussbemerkungen. Wie verschieden nach dem Vorstehenden die Berg-komplexe entgegenzuwirken, welche gänz-

verliehenen Bergwerke nach dem G. v. | werksabgaben nach ihrer Höhe und Art in den verschiedenen Ländern sind, so zeigen sich zwei Umstände, welche durch alle Gesetzgebungen hindurchgehen, nämlich 1. Bergwerksabgaben an den Staat werden nur von den durch den Staat verliehenen, dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers unbedingt entzogenen Mineralien entrichtet; 2. dieselben schließen eine Doppelbesteuerung in sich, weil sie erhoben werden neben den Abgaben, welche der Betreiber von seinem Einkommen aus dem Bergbau persönlich zu zahlen hat.

Das Anomale der Bergwerksabgaben wird allseitig anerkannt und insbesondere von keiner Seite bestritten, daß es irrational sei, auch dann von den Bergwerken die vorgeschriebene Bruttosteuer zu erheben, wenn sie keine Ucberschüsse bringen. Andererseits wird auch die (französische) Reinerdringen in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gruben mit sich führt. Aus diesem Grunde z. B. war man in Preußen von der Reinertragsabgabe, welche linksrheinisch bestand, wieder abgegangen. Die Besitzer der Privatbergwerke beklagten sich ferner darüber, daß sie durch die Verpflichtung zur Bergwerkssteuer in der Konkurrenz benachteiligt seien gegenüber den fiskalischen Werken, welche keine Steuern an den Staat zu entrichten haben, wie z. B. den eng-Bergwerksabgaben und im Deutschen Reiche keine Zölle zu bezahlen brauchen. Die Interessenten wünschen, wenn möglich, den gänzlichen Fortfall der Bergwerksabgaben, oder, wenn dies wegen der Finanzlage des Staates nicht angängig (in Preußen brachten dieselben jährlich 4 ½ Mill. M.), deren Ersetzung durch eine Gewerbesteuer. Die in einzelnen Staaten vom Bergbau bereits jetzt erhobene Gewerbesteuer ist in der Sache eine Art Einkommensteuer. Aus diesen Gründen hat das preußische G. v. 14./VII. 1893 die Bergwerksabgabe zwar nicht aufgehoben, aber "außer Hebung gesetzt", und es werden nur noch die Abgaben an die Privatregalherren entrichtet. Ebenso sind die Bergwerksabgaben bestehen geblieben, welche in den deutschen Schutzgebieten den Bergbaubetreibern auferlegt sind.

Eine besondere Bedeutung volkswirt-schaftlicher Art hat die dem preußischen Bergrechte fremde, in den deutschen Schutzgebieten, Frankreich, Spanien, Oesterreich und Sachsen u. a. bestehende, in Anhalt, Elsaß-Lothringen und sonst neuerdings eingeführte Feldesabgabe. Diese hat die Wirkung, der Erwerbung großer Gruben-

doch großenteils unbetrieben lich. oderNicht als Bergwerksabgabe gilt und wird daher forterhoben die Abgabe, welche sich die Staaten (Sondershausen, Mecklenburg u. a.) für die Uebertragung des ihnen vorbehaltenen ausschließlichen Salzgewinnungsrechtes zu dessen Ausbeutung an Private ausbedungen haben und ausbedingen. (Vgl. auch oben S. 786 und den Art. "Bergbaustatistik" sub D. oben Bd. II S. 779 fg.).

Literatur: v. Carnatt, Die Bergwerke in Preußen und deren Besteuerung, Berlin 1850. A. Wagner in Schönberg III, S. 285 fg. -Arndt in Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. XXXVI, S. 174fg., 680fg. (dort weitere Literaturangaben). — Derselbe, Die Salzsteuer in der Zeitschr. f. Bergr., Bd. XXIV, S. 34fg. — Derselbe, Bergbau und Bergbaupolitik, Leipzig 1894.

Arndt.

Berkeley, George,

geb. 12./III. 1685 zu Kilcrin unweit Thomastown in Irland, seit 1734 Bischof von Cloyne, gest. am 14./I. 1753 in Oxford.

Von der Philosophie des Idealisten und Lockianers Berkeley ist hier abzusehen. Er gehört aber hierher als Verfasser der Schrift "Querist" (s. u.), die auch Erörterungen über volkswirtschaftliche Fragen bringt, welche seine Unabhängigkeit von der merkantilistischen Doktrin insbesondere in seinen Betrachtungen über Wesen und Zweck des Geldes und über Nationalreichtum und Volkswohlstand darlegen; daher Vorgänger Adam Smiths. Dieser Auf. III, S. 141-146). fassung von der Stellung Berkeleys in der Nationalökonomie trat neuerdings Raffel (s. u.) entgegen und kam zu dem Ergebnis, daß B. ganz auf dem Boden des späteren Merkantilis-

Er veröffentlichte in Buchform: "Querist", 3 Teile s. l. (Oxford) 1735, 1736, 1737; das-Seine selbe, 2. (kastrierte) Aufl., ebenda 1750. gesammelten Werke erschienen in je 2 Bdn. Werke, hrsg. von Sampson, London 1897ff.

Vgl. über Berkeley die Biographie von Fraser in der Oxforder Ausgabe. — Dictionary of National Biography, ed. by Leslie Stephen. IV. Bd. S. 348 ff. (London 1885). — Palgrave, Dictionary of political economy, vol. I, London 1894. — George Berkeley, Memoirs, 2, ed. London 1784. — Penjon, Vie et oeuvres philosophiques de George Berkeley. Paris 1878. — Fraser, Berkeley, London 1881. Neue Ausg. London 1901 (Philosophical classics.). — Lorenz, Beiträge z. Lebensgesch. von B. (Archiv f. Gesch. d. Philosophie. Bd. 13, 1900, S. 541—549; Bd. 14, 1901, S. 293—319; Bd. 17, 1904, S. 159—170; Bd. 18, 1905, S. 551—556). — Raffel, Ist B. ein Freihandler? (Kiel, Phil. Diss. v. 13./VIII. 1904) Kiel 1904. Meitzel.

Bernhard, Ludwig,

geb. am 4./VII. 1875 zu Berlin. Er studierte in Berlin und München Nationalökonomie und Staatswissenschaften und trieb praktische Studien auf dem Gebiete des Maschinenbaufaches. 1903 habilitierte er sich in Berlin als Privatdozent, ging 1904 als Professor an die Akademie in Posen und wurde 1906 ordentlicher Professor der Staatswissenschaften in Greifswald. 1907 wurde er in gleicher Eigenschaft an die Universität Kiel berufen und 1908 an die Universität Berlin.

Er veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Werke in Buchform: D. Lohnsysteme in d. deutschen Holz- und Metallindustrie, München 1898 (München, Staatswirtsch, Diss.). — D. Entstehung u. Entwickelung d. Gedingeordnungen im Bergrecht, Altenburg 1902 (Berlin, Jur. Diss., erschien vollständig als: Schmollers Staats- u. Sozialwiss. Forschungen, Bd. 20, H. 7). — D. Akkordarbeit in Deutschland, Leipzig 1903. — Handbuch der Löhnungsmethoden, Leipzig 1906. — D. polnische Gemeinwesen im preuß. Staat, Leipzig 1907; 2. Aufl. unter der Presse. Zu nennen sind noch folgende Zeitschriften-

aufsätze: Stellung d. Ingenieure in d. heutigen Staatswirtschaft(Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 1904 S. 117-13I). - D. moderne Technik u. d. Zukunft d. Tarifgemeinschaft (Soziale Praxis, Jahrg. 1903/4, Nr. 39). — D. moderne Lohnsystem u. d. Sozialreform (Verhandl. d. 15. ev.-soz. Kongresses 1904, S. 107—120). — Amerika im Orient (Preuß. Jahrbb. Bd. 119, 1905, S. 202—219; Bd. 121, 1905, S. 351—359). — Obligatorische Arbeiterausschüsse im Berghau (Soziale Praxis, Jahrg. 1904/5, Nr. 25). — Gewinnbeteiligung d. Arbeiter (Evangel. Sozial. Berlin, Jahrg. 1907, Meilzel.

Bernhardi, Theodor von,

geb. am 6./XI. 1802 zu Berlin. Seine Jugend verlebte er in Petersburg und Esthland, studierte dann 1820—23 in Heidelberg Geschichte und machte große Reisen. 1865 trat er in den preußischen Staatsdienst und wurde mehrfach 1784 und 1843, ferner in 4 Bdu., hrsg. von mit diplomatischen Aufträgen betraut. Seit 1871 A. C. Fraser und geschätzt wegen ihrer Voll- lebte er auf seinem Gute Kunnersdorf bei ständigkeit (Oxford 1871). Neueste Ausg. seiner Hirschberg in Schlesien, wo er am 12./II. 1887 starb.

> Die Hauptarbeiten B.'s bewegen sich auf dem Gebiete der Geschichte. Hier ist er zu berücksichtigen wegen seines Buches: "Versuche e. Kritik d. Gründe, die für großes u. kleines Grundeigentum angeführt werden, Petersburg 1849" (enthält eine kritische Prüfung der Grundlehren der Manchesterschule. Genaue Würdigung desselben in dem unten angeführten Aufsatze

aus den Grenzboten)."

Vgl. üher Bernhardi: Kautz, Geschichtl. Entwickelung der Nationalökonomik, Wien 1860, S. 650 ff. — Th. v. Bernhardi als National-S. 650 ff. — Th. v. Bernhardi als National-ökonom (Grenzboten, Jahrg. 57, 1898, Bd. 4 S. 113—123, 193—203, 229—239). — F. Demuth, Th. v. Bernbardi, Beiträge z. Gesch. d. Nat. im 19. Jahrh., Jena 1900. — Allgem. Dentsche Biographie, Bd. 46, 1902. Meitzel.

Bernoulli, Jakob,

geb. am 27./XII. 1654 zu Basel, gest. daselbst als Professor der Mathematik am 16./VIII. 1705.

Bernoulli muß hier erwähnt werden, weil er durch Auffindung des Gesetzes der großen Zahlen das System der Wahrscheinlichkeits-rechnung weitergebildet und dadurch auf die Ausbildung der Statistik einen großen Einfluß ausgeüht hat.

Bernoulli bat das erwähnte Gesetz niedergelegt in dem erst acht Jahre nach seinem Tode veröffentlichten Werke: Ars conjectandi, opns posthumum: acced. tractatus de seriebus

infinitis etc., Basel 1713; seine Gesamtwerke erschienen in 2 Bdn, Genf 1744. Vgl. über Bernoulli: Biographie universelle ancienne et moderne. Nouv. éd. T. 4, Paris 1843. -Merian: D. Mathematiker Bernoulli, Basel 1860.

Bernstein.

Der Bernstein findet sich in verschiedenen Erdarten des nordöstlichen Deutschlands, besonders in Ost- und Westpreußen. Sein Hauptvorkommen liegt im Samland, in der sog, blauen Erde und den gestreiften Sanden des Tertiärs, vereinzelt auch im Diluvium. Aus ihnen gelangte er durch Zerwaschung des Gesteins ins Alluvium, besonders auf den Grund der Ostsee und wird aus dieser bei heftigen Stürmen ans Ufer geworfen.

Nach seinem Vorkommen unterscheidet man daher Seestein, Diluvialstein

und tertiärer Stein.

Der Seestein wird am Strande der Ostsee "gelesen" oder wenn günstige Stürme ihn mit Tang gemischt ans Ufer werfen, mit Handnetzen schuell "geschöpft", damit die Brandung ihn nicht wieder ins Meer zurückführt. Nach dem Abstillen der Stürme sucht man bei glatter See von Booten aus den Grund nach größeren Stücken ab, und bringt sie mit Zangen in Netze, "das Stechen des Bern-steins". An der Westküste Hollands wurde der Bernstein während der Ebbe entweder durch Fußgänger — "Hitzläufer" — oder durch Reiter — "Bernsteinreiter" gesammelt. Von 1860 an kommen durch Stantien und Becker noch andere Gewinnungsarten in Anwendung, die die alten zum Teil verdrängten. Von 1869-1890 ersetzten sie das Stechen vom Seegrund zwischen Brüsterort und Palmnicken durch Taucher, von 1861—1891 im Kurischen Haff bei Schwarzort durch Dampfbagger. Der Diluvialstein wurde im Binnenlande gegraben, eine Gewinnungsart, die bereits Plinius bekannt war, die ältesten Gräbereien waren wohl in der Gegend von Willenberg. Stantien und Becker legten durch Grabungen in der Gegend von Prökuls das Fundament zu ihrem Weltgeschäft mit Rohbernstein. Der Stantien und Becker die Bernsteinproduktion tertiäre Bernstein wurde sicheren Nachrichten zufolge bereits um 1660 bei Groß- den Handel beherrschte und die neben ihr

Hubnicken und Warnicken mit Erfolg an den Uferbergen sowohl aus dem gestreiften Sand als aus der blauen Erde abgebant. An Stelle dieser kleinen Grnben traten von 1837 an be-dentend größere, in denen 5000 10000 qm Boden bis auf den Grnnd der bernsteinführenden Schichten fortgeräumt und der Bernstein ge-sammelt wurde: "Tagebaue". Der letzte dieser Tagebaue lag bei Palmnicken, er ermöglichte es Stantien und Becker, von der Seeseite aus die bernsteinreiche blaue Erde durch Strecken abzubauen und dadurch alle höherliegenden wasserreichen Schichten zu unterfahren. Ein Konkurrenzunternehmen, das der Fiskus 1873 durch Anlage eines Bergwerkes bei Nortycken begann, mußte 1879 aufgegeben werden, weil es nicht gelang, den Wasserandrang abzuhalten. Das Beckersche Bergwerk bei Palmnicken mitsamt dem Grundbesitz und den Vorräten wurde 1899 vom Preußischen Staat für 8750 000 M. angekauft. — Juli 1908 ist der Entschluß gefaßt, neben dem bergmännischen Betrieb unvorzüglich auch zum Tagebau zurückzukehren, diesen aber nicht am Seenfer, wie früher, sondern im Binnenlaude, östlich Palmnicken, anzulegen. Entscheidend war für diesen Entschluß sowohl die Schwierigkeit der Wasserverhältnisse an Stellen diluvialer Einquetschungen in das Tertiär, als auch die Möglichkeit, den Bernstein der ganzen blauen Erde, die bis zu 8 m Stärke erreicht, sowie den der höher liegenden Schichten zu gewinnen, während der Bergbau die Verwertung von höchstens 3 m Erdboden ermöglicht.

Der Bernstein dürfte in den ältesten Zeiten freies Eigentum des Finders gewesen sein. Als Staatseigentum erklärten ihn bereits die Pomerellischen Herzöge, was der Deutsche Ritterorden beibehielt, der beispielsweise sehon 1264 das Sammelrecht dem Bischof von Ermland übertrug. Die Verhältnisse des Regals blieben, wenn auch durch den Frieden von Thorn einige Aenderungen gebracht wurden, im wesentlichen die gleichen bis heute. — Gegenwärtig ist der Bernstein Regal im Binnenlande von Ostpreußen und im alten landrätlichen Kreise Marienwerder, an den Stränden von Ostpreußen und z. T. auch von Westpreussen und des östlichen Teils von Pommern. Auf der Strecke von Danzig bis Polsk gehört das Recht der Bernsteingewinnung der Stadt Danzig.

Die Ausnutzung des Regals wurde bis 1811 vom Staate selbst ausgeübt, von 1811-37 an Generalunternehmer vergeben. Von 1837 verpachtete man das Recht des Lesens, Schöpfens und Stechens an die angrenzenden Strandbewohner, die auch das Recht des Grabens in den Uferbergen hatten, das man 1867 aber von der Gewinnung aus der See trennte und besonders vergab. -Von den Pächtern brachten die Firma Stantien und Becker die Bernsteinproduktion Bernstein 791

bestehenden anderen Strandpachtungen ihre | bietend verkauft oder zu Vorzugspreisen an die Bedeutung fast ganz verloren. Nach der staatlichen Uebernahme ist der Betrieb im wesentlichen der gleiche geblieben und nur insoweit eine Aenderung eingetreten, als gegenwärtig alle Strandpächter verptlichtet sind, ihren gefundenen Bernstein an die Kgl. Bernsteinwerke zu Königsberg zu verkaufen. Zur Abnahme sind Vertrauensmänner in allen Bezirken ernannt.

Das Bernsteinregal brachte dem preuß. Staate zu Anfang des 19. Jahrh, keinen oder nur sehr geringen Nutzen (1805 mit 3000 M. war besonders günstig). Erst mit der Verpachtung wurden die Einnahmen besser, so $1815 = 24\,000 \text{ M.}; 1820 = 45\,000 \text{ M.}; 1825 =$ 34000 M. Auf dieser Höhe blieben die Erträge, bis sie mit dem Beginn der Tätigkeit von Stantien und Becker schnell stiegen: $1865 = 41\,000\,\mathrm{M}$; $1870 = 199\,000\,\mathrm{M}$; 1872 $= 253\,000 \text{ M}.$

1872-1881 war der durchschnittliche Ertrag jährlich: 826817 M., 1882-1891 670 000 M., 1892—1898 660 000 M.

Der staatliche Betrieb ergab in den Etatsjahren einen Reingewinn

1899 826 S17 M. 1903 102 795 M. 627 787 " 1 365 989 " 1019210 " 1904 1900 I 539 273 " I 599 243 " 1901 1905 1902 1906 1 182 015

Das vom Staate am 1./VII. 1899 für das Beckersche Unternehmen gezahlte Kapital von 7989409 M. war bereits 1906 wiedergewonnen, da der Reingewinn einer durchschnittlichen Rente von 13,09 % entsprach.

Der Bernsteinhandel ist sehr alt. Zahlreiche Bernsteinfunde des Südens und das häufige Vorkommen südlicher Arbeiten in nordischen Gräbern weisen mit Sicherauf die lebhaftesten Beziehungen zwischen den Völkern des Mittelmeers und denen der nördlichen Länder und Seeufer. Der älteste Bernsteinhandel wurde wohl zur See ausgeübt, und erst später bewegte er sich längs den Tälern der großen Ströme. Alle Völker des Mittelmeers beteiligten sich neben- und nacheinander an diesem Haudel, der mit dem Wachsen des römischen Reiches und dessen Eroberungspolitik, etwa 150 ganz niederging.

Bei Beginn unserer Zeitrechnung wurde der Bernstein von den Römern so gut wie neu entdann aber besonders von Nero in großen Mengen bezogen. - Aus dem Mittelalter sind die Dokumente über Bernsteinhandel auch nicht selten. In großem Umfange und mit viel kaufmännischem Geschick betrieb ihn der deutsche Ritterorden. 1533 übergab Herzog Albrecht den Alleinvertrieb des Bernsteins einem Konsortium Danziger Kaufleute unter Paul von Jaski, von dessen Familie 1647 der Große Kurfürst dieses Recht zurückkaufte und den Vertrieb wieder in die Hand des Fiskus legte.

Bernsteindreherzünfte namentlich zu Königsberg und Stolp abgegeben. Von 1811 an war der Handel mit Bernstein frei, d. h. dem Straud-pächter überlassen, von 1860 an behaupteten Stantien und Becker allmählich jede Konkurrenz, knüpften Beziehungen zu fast allen Großstädten der Welt an und gründeten sich dadurch eine völlig herrschende Stellung im Bernsteinhandel. Ein Hauptverdienst dieser Firma war die Herausbildung und Einführung eines geschickten Sortiments des Rohbernsteins, das fast unverändert noch jetzt beibehalten ist. Der ge-wennene Bernstein wird in die vorhandenen Sprünge geteilt, Unreines fortgehackt und nach Form, Größe, Farbe und Struktur so sortiert, wie ihn die verschiedenen Fabrikationszweige branchen, um mit dem denkbar kleinsten Ver-lust an Rohmaterial zu arheiten. Der Form nach unterscheidet man von flachen Stücken Fliesen und Platten zur Herstellung von Gegenständen für Raucher, von runden Knibbel, Rund, Grundstein, Bodenstein zu Perlen und Korallen; die kleinsten, sog. Firnis, dienen zur Lackfabrikation. Eine weitere Teilung geschieht nach der Größe. Es enthalten beispielsweise Fliesen Nr. 1 = 10-12, Fliesen Nr. 5 = 170, Rund Nr. 1 = 50, Rund Nr. 3 = 170, Knibbel Nr. 1 = 600, Knibbel Nr. 3 = 1600 Stück in einem Kilogramm. Nach der Farbe unterscheidet man Bastard (trübe), Flomig (klar mit leichter wolkiger Trübung), Knochig und Klar; nach der Struktur gewöhnlichen und schlanbigen (schaligen) Bernstein. Die Berücksichtigung dieser Verschiedenheiten ergibt über 100 Handels-

Schon Mitte der 70er Jahre gelang es, kleine Bernsteinstücke zu großen zusammenzupressen. Dieses Verfahren wurde so verbessert, daß den größeren Stücken Naturbernstein eine empfindliche Konkurrenz droht. Die Bernsteinproduzenten sahen sich daher genötigt, die ganze Preßbernsteinfabrikation in die Hand zu bekommen, um dadurch ausgleichend auf die Preise für Natur- und Preßbernstein wirken zu können. — Um jeder Konkurrenz vorzubeugen, werden alle zur Pressung geeigneten Bernsteinsorten möglichst in eigner Fabrik verarbeitet und nur soviel verkauft, als notwendig ist, um vorhandene Schmuckindustrieen nicht eingehen zu lassen. Da der Rohbernstein bei der Pressung teurer verwertet werden kann, als bei der Verarbeitung zu Perlen, letzte aber eine Preiserhöhung schlecht verträgt, erfolgt die Abgabe nur unter besonderen Sicherheitsmaßnahmen und meist an Genossenschaften. Schon 1885 begann man die kleinen Stücke Bernstein, den sog. Firnis, nur in sehr beschränktem Maße in den Handel zu bringen, weil aus ihnen doch noch Material zu Preßbernstein gesondert werden kann. Sie werden daher am Produktionsort Palmnicken geschmolzen und fast nur in diesem Zustande verkauft. Abnehmer Von 1647-1811 wurde der Bernstein meist-list die Lackindustrie. Der gesehmolzene sehr leicht in den entsprechenden Oelen land usw. - Genau gibt den jährlichen Verund gibt einen sehr guten Bernsteinlack. brauch der einzelnen Länder nachstehende Durch diese Schmelzung im großen wird Uebersicht an, die ich der gütigen Mitteilung nicht nur den Lackfabrikanten eine wesent- der Kgl. Bernsteinwerke verdanke: liche Erleichterung geschaffen, sondern auch anderen Preßbernsteinfabriken, namentlich in Wien, ein Zufluß von Rohstein abgeschnitten. Man kann die jährlich hergestellte Menge Preßbernstein gegenwärtig auf etwa 25000 kg veransehlagen, zu denen 100 000 kg Rohbernstein gebraucht werden. Die Fabrikation des geschmolzenen Bernsteins, von dem beispielsweise 1896 = 176000 kg hergestellt wurden, ist bedeutend zurückgegangen, sowohl durch die Konkurrenz des west- und ostafrikanischen Kopals als auch durch die Herstellung sog. Hartharze, die gegenwärtig sehr starke Verwendung in der Lackindustrie gefunden haben.

Wie der deutsche Ritterorden die Gewinnung des Bernsteins in sehr nutzbringender Weise ansbildete, so sorgte er auch für den Vertrieh besonders dadurch, daß er ständige Muster- und Verkaufslager in solchen Handelszentralen unterhielt, in denen Bernsteindreherzünfte bereits bestanden oder sich bald bildeten. Dieses waren Brügge, Lübeck, Augsburg, Venedig. Die Zünfte entstanden in Brügge 1302, Lübeck 1310, Stolp vor 1480, Danzig 1477, Elbing 1539 und Königsberg 1641. Der Bernstein wurde hauptsächlich zu Betkränzen verarbeitet, die eine so große Bedeutung hatten, daß man nach ihnen den Zünften den Namen Paternostermacher beilegte. Als durch den Einfluß der Reformation der Bedarf an Rosenkränzen abnahm, wandte man sich mehr dem Schmuck, besonders den Negerkorallen zu, sowie der Herstellung von Bijouterieen, Nippes und anderen Luxusartikeln, unter denen die Danziger Bernstein-Fournierarbeiten am bekanntesten sind. -

Im 19. Jahrh. hat sieh die Herstellung von Zigarrenspitzen und Ansatzspitzen für Pfeifen so entwickelt, daß diese Industrie überhaupt entscheidend ist für den ganzen Bernsteinhandel. — Während die Perl- und Schmuckfabrikation in Danzig, Stolp und in russisch Polangen und Crottingen kein glänzendes Dasein fristet, haben sich in Wien seit 1826, Nürnberg seit 1865, Ruhla seit 1866 und in neuester Zeit in New-York recht nennenswerte Bernsteinindustrieen nur für Rauchrequisiten entwickelt. — Annähernd berechnet stellt sieh dem Geldwerte nach das Verhältnis zwisehen Bernstein, der zu Schmuck, und solchem, der zu Artikeln fürs Rauchen verarbeitet wird, wie 1:7,5. Den meisten Bernstein verbrauchen Deutschland, Oesterreich und Amerika. Der durchschnittlich im Jahre verbrauehten Quantität nach steht Deutschland oben an, dann folgen Oesterreich und Amerika, Rußland. Nach dem Geldwerte bezieht Oesterreich den meisten Rohbernstein, d. h. die größten und

Bernstein, sog. Bernsteinkolophon, löst sieh wertvollsten Stücke, dann Amerika, Dentsch-

				1903 (kg)	1907 (kg)
Jahresproduktion				434 325,24	404 313,48
Es verbrauchten	:				
Deutschland				43 064,85	31 246,38
Oesterreich				40 688,45	44 302,81
Vereinigte Staate	n	$\nabla 0$	n	,	
Nordamerika .				21 611,93	24 859,05
Rußland				20 228,49	14 609,30
Frankreich				4 255,88	6 865,56
China und Korea				2 897,65	103,30
Türkei				2 486,53	1 920,51
England				630,00	405,00
Holland				8,03	_
Nach dem Geld	w	ert	h	ezogen ·	
ruen dem derd		CIO		für M.	М.
Oesterreich			_		1 389 122
Vereinigte Staate	n	7.0	n		3-7
Nordamerika .				834 723	So1 227
Deutschland		·	i	586 619	532 472
Rußland				170 320	213 035
Frankreich				162 251	284 361
Türkei				91 037	85 105
England				46 900	
China und Korea				17 787	
Holland				796	

Literatur: Bock, Versuch einer kurzen Naturgeschichte des preußischen Bernsteins, Königsberg 1767. - Hagen, Geschichte der Verwaltung des Bernsteins in Preußen, in Beiträge zur Kunde Preußens, Bd. VI, Königsberg 1824. — H. L. Elditt, Das Bernsteinregal in Preußen, in Altpreuß. Monatsschr., Bd. V, VI, VIII. -Genthe, Ueber den etruskischen Tauschhandel nach dem Norden, Frankfurt a. M. 1873. — With. v. Brünneek, Das Recht auf Zueignung der von der See ausgeworfenen oder angespielten Mecresprodukte und das Bernsteinregal, Königsberg 1874. — Richard Klebs, Gewinnung und Verarbeitung des Bernsteins, Königsberg 1888. - Dersetbe, Die Handelsorten des Bernsteins. - Derselbe, Cedarit ein neues bernsteinähnliches Harz Canadas und sein Vergleich mit anderen fossilen Harzen, Separatabdruck aus dem Jahrbuch der Königl. preuß. geol. Landesanstalt 1896, Preußens land wirtsch. Verwaltung 1881-83, 1884-87. - Waldmann, Der Bernstein im Altertum, Separatabdruck aus dem Programm des livl. Landesgymnasium für das Jahr 1882, Fellin 1883. - G. Helm, Verschiedene Aufsütze in den Schriften der Naturforschenden Gesellschaft zu Danzig. — W. Tesdorpf, Gewinnung, Verarbeitung und Handel des Bernsteins in Preußen von der Ordenszeit bis zur Gegenwart, in Staatsw. Studien, herausg. von L. Elster, Bd. I, 6. Heft, Jena 1887. — Paul Moldenhauer, Das Gold des Nordens, ein Rückbliek auf die Geschichte des Bernsteins, Danzig 1894. — Kurt Kamtah, Die Bernsteinfrage, Berlin 1898. Denkschrift der Regierung, vorgelegt dem Abgeordnetenhause am 7./II. 1899. Etat der Handels- und Gewerbeverwaltung 1900 usw. - Etat der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung von 1904fg. Richard Ktebs.

Bertillon, Jacques,

geb. am 11./XI. 1851 zu Paris, Sohn von Louis Adolphe Bertillon (s. d.), studierte Medizin, widmete sich dann der Statistik und wurde Nachfolger seines Vaters in der Leitung des dem Seinepräfekten unterstellten statistischen Bureaus der Stadt Paris. Mitglied des Conseil

supérieur de statistique.

Er veröffentlichte in Buchform: La statistique humaine en France, Paris 1880. — La vie et les œuvres du Dr. L. A. Bertillon, Paris 1883. — Rapport sur les travaux de l'institut international de statistique et sur l'organisation de la direction générale de statistique en Italie, Paris 1887. — Atlas de statistique graphique de la ville de Paris, Année 1888/89, Paris 1889.91. — Essai de statistique comparée du surpenplement des habitations à Paris et dans les grandes capitales européennes, Paris 1894. — Cours élémentaire de statistique administrative . . ., Paris 1895. — Principes des trois nomenclatures des professions, Paris 1895. — Éléments de démographie, Paris 1895. — Le problème de la dépopulation, Paris 1897. — L'alcoolisme et les moyens de le combattre, Paris 1904.

Er ist Herausgeber folgender amtlicher Veröffentlichungen: Annuaire statistique de la ville de Paris (unter diesem Titel seit 1880); Bulletin hebdomadaire statistique municipale (seit 1885); Tableaux mensuels de statistique municipale de

la ville de Paris (seit 1885).

Ferner veröffentlichte er zahlreiche Aufsätze in folgenden Zeitschriften: Annales de démographie internationale; Journal de la société de statistique de Paris; Revue politique et parlementaire; Revue scientifique; Revue d'hygiène; Bulletins de la société d'anthropologie de Paris.

Vgl. über Bertillon: Compte rendu sommaire des travaux scientifiques du Dr. J. Bertillon, Paris 1892. Meitzel.

Bertillon, Louis Adolphe,

geb. zu Paris am 1./IV. 1821, gest. in Neuilly am 28./II. 1883 als Professor der Demographie und Direktor des statistischen Amtes der Stadt Paris. Als Bevölkerungstheoretiker vertrat er wiederholt den Satz, daß in einer starken Bevölkerung eine größere Gewähr für Frankreichs Wohlergehen liege als in dem bloßen Anwachsen seines Reichtums.

Von seinen Schriften in Buchform sei nur

sein Hauptwerk genannt:

La démographie figurée de la France, ou étude statistique de la population française, avec tableaux graphiques traduisant les principales conclusions. Mortalité selon l'âge, le sexe, l'état civil etc. en chaque département et pour la France entière comparée aux pays étrangers, Paris 1874.

Seine kleineren Abhandlungen aus dem Gebiete der Demographie, Geburts- und Sterblichkeitsstatistik sind in verschiedenen Zeitschriften ("Annales de Démographie internationale" etc.) sowie im "Dictionnaire encyclopédique des sciences médicales" usw. veröffentlicht.

Vgl. über Bertillon: La vie et les oeuvres du Dr. L. A. Bertillon (par le Dr. J. Bertillon) Paris 1883. Lippert-Meitzet.

Beruf und Berufsstatistik.

I. Wesen des Berufs. II. Feststellung des persönlichen Berufs. III. Berufseinteilung, Klassifikation. IV. Berufsstatistik im allgemeinen. V. Ausführung der Berufsstatistik in einzelnen Ländern: A. Deutsches Reich. B. Oesterreich. C. Ungarn. D. Rußland. E. Italien. F. Schweiz. G. Frankreich. H. Belgien, J. Niederlande. K. Dänemark. L. Schweden. M. Norwegen. N. Großbritaunien und Irland. O. Ver. Staaten von Amerika. P. Britisch Indien. Q. Anstralien. R. Vergleichende internationale Berufsnachweise.

I. Wesen des Berufs.

Beruf vom volkswirtschaftlichen Standpunkt bedeutet die Zugehörigkeit einer Person zu einem der Arbeitszweige, in die sich das Erwerbsleben der Bevölkerung teilt. In der "Zugehörigkeit" liegt zugleich die dauernde Hingabe der Person an die betreffende Aufgabe, darin unterscheidet sich Beruf von Beschäftigung als der nur momentanen Be-tätigung einer Person in bestimmter Richtung. Sofern die Ausübung des Berufs dem Gesamtinteresse dient, nutzbare Erzeugnisse für die Volkswirtschaft bringt, ist Beruf etwas anderes als die häufig synonym gebrauchten Begriffe Geschäft, Erwerb, Nahrungszweig, durch welche mehr Einzelinteresse, das individualistische Moment, das Schaffen für sich selbst zum Ausdruck gelangt; so erscheint auch die haushälterische und erzieherische Tätigkeit der Ehefrau, welche den Zwecken des Haushalts dient, nicht als Beruf im volkswirtschaftlichen Sinne. Andererseits gehört aber zum Wesen des Berufs eine erwerbende Tätigkeit, aus der die Person ihren regel-mäßigen Lebensunterhalt gewinnt oder wenigstens jenes Einkommen bezieht, welches sie bedürfen würde, falls sie nicht schon über genügende Unterhaltsmittel verfügte; darum ist der Militärdienst zwar ein Beruf für Unteroffiziere und Offiziere, die sich ihm als Erwerbszweig widmen, nicht aber für alle die, welche der allgemeinen Militärpflicht genügen, ebensowenig kann man darum von einem Beruf von Mitgliedern eines Parlaments im volkswirtschaftlichen Sinne reden. Beruf und Gewerbe unterscheiden sich dadurch, daß unter Beruf die persönliche Eigenschaft (subjektiver Beruf) verstanden wird, unter Gewerbe der Betrieb, das Unternehmen, innerhalb dessen eine Berufstätigkeit erfolgt, in welchem verschiedenartige Tätigkeiten zu einem einheitliehen produktiven Zweek zusammengefaßt sind (Beruf im objektiven Sinne), der Nährboden der Arbeit, dessen objektive Momente (Größe, Ausstattung des Betriebs) Kriterien des Einflusses darstellen, der von

Uebrigens bezieht sich Gewerbe nicht auf unterhalten werden und keinen eigenen alle Arbeitszweige, denn die zum öffent- Hauptberuf haben (Familienangehörige), sieh lichen Dienst gehörigen werden nicht hier- aber einen wenn auch nicht ausschlaggebenher gerechnet, ebensowenig die höhere den, so doch in Betracht kommenden Teil Kunst, obschon ihre Erzeugnisse einzeln als ihres Unterhalts durch nebenherige Tätigkeit Ware verkauft werden. Beruf in dem erwähnten Sinne ist endlich verschieden von dem inneren Beruf oder Drang zu einem Unternehmen (wie ihn z. B. die Jungfrau tende Arbeitsvereinigung und Arbeitsteilung, von Orléans empfand, als sie noch dem auf die größere oder geringere wirtsehaftäußeren Beruf der Hirtin oblag) sowie von dem | liehe Kraft dieses oder jenes Erwerbszweigs. geschichtlichen oder natürlichen Beruf, wobei Freilieh muß man sieh bei Abmessung des man an Aufgaben denkt, die jemand - auch Gesamtgewichts eines Berufszweigs gegen-Gruppen und Staaten — kraft seiner Natur, wärtig halten, daß die bloße Nebenbeschäfseiner Herkunft, seiner Machtmittel ausführen tigung das Interesse des Einzelnen am wird oder soll (natürlicher Beruf der Fran als Schicksal des betr. Berufszweigs keineswegs Hausfrau, Gattin, Mutter; geschiehtlieher in dem Maße in Anspruch nimmt, wie ein Beruf des Adels, der Christenheit, der Kultur- zum Haupterwerb gemachter Beruf. völker); "das, wozu einer bernfen ist, bildet nicht immer seinen Beruf in unserem Sinne, verschiedener sozialer Stellung ausgeübt und mancher hat einen solchen Beruf, zu dem er keineswegs berufen ist" (Lotmar).

Zu einem Beruf kann man unmittelbar gehören, wenn man ihn selbst ausübt, oder Erst soweit Berufsgenossen der nämlichen nnr mittelbar, wenn man aus dessen Ertrag sozialen Klasse angehören (z. B. Lohnarbeivon dem Berufstätigen unterhalten wird, ter, Unternehmer, Beamte), pflegt nuter wie das bei den häuslichen Diensthoten und ihnen volle Interessengemeinschaft zu beden in der Hauptsache nicht erwerbend stehen. Noch mehr freilich als das bernftätigen Familienangehörigen seitens des liche Element und die Stellung im Beruf Haushaltungsvorstandes geschieht (unmittel- ist auf die Klassenbewegung — bei der heubare und mittelbare, aktive und passive tigen Beweglichkeit der Arbeit sowie der Bernfszugehörigkeit). Die Besonder- heutigen Beweglichkeit und Teilbarkeit des heiten, die ein Beruf aufweist, haben ihren Besitzes, wonach man mit seinem Besitze Einfluß auch bei den mittelbar Berufszuge- Grundbesitz, Kuxe, Chemische, Bank-Aktien hörigen. Will man aber zu einer Zahl der usw.) in den verschiedensten Berufen stehen aktiv Erwerbstätigen gelangen, sokann, ohne sich ihnen auch mit seiner Permüssen zur Gesamtheit der unmittelbar son anpassen zu können, — das Besitz-Bernfstätigen auch die häuslichen Dienst- moment von Einfluß, also die Größe bezw.

tätig sind, gereehnet werden.

Berufsverschiedenheit, die Mehrheit von Be- und Einkommensverhältnisse (an der Hand rufen gegeben. Es gibt Personen, die nur der Steuerstatistik) zu Hilfe nehmen. einen Beruf haben, und solche mit mehreren Berufen; letzterenfalls können die verfür den Einzelnen in der Einträglichkeit, Regel bildet dann einer dieser Berufe den hauptsächlichsten Arbeitsinhalt, den Hauptberuf, die anderen den Nebenerwerb. Letzterer tritt aber oft auch ohne einen Hauptberuf auf, nämlich wenn geeignetsten Personen ergriften werden und jede Person den für sie — werden und jede Person den für sie — nach Neigung, Befähigung und Gesnndheitszustand — geeignetsten Beruf ergreife, damit nicht der Gesellschaft durch eine unohne einen Hauptberuf auf, nämlich wenn

ihnen auf den subjektiven Beruf ausgeht. Personen, die in der Hauptsache von anderen irgendwelcher Art verdienen. Die Kenntnis von der Gestaltung der Nebenerwerbsverhältnisse läßt Schlüsse zu auf die fortsehrei-

Ein und der nämliche Bernf kann in werden, in selbständiger oder abhängiger Stellung, daher gibt es unter den Berufsgenossen besondere soziale Klassen. boten, die ihrerseits ja auch erwerbend die Tatsache des Besitzes; eine Darstellung der Gesellschaftsklassen muß daher neben Mit dem Begriff des Berufs ist der der den beruflichen Daten noch die Besitz-

schiedenen Berufe nacheinander (je nach dem Ansehen, der Mühsal und Gefährlichder Jahreszeit Schuhmacher oder Bergführer, keit, welche mit der Ausübung verbunden Hausindustrieller oder Landwirt, Haus- ist, und in der Richtung, welche er der schlächter oder Maurer) oder gleichzeitig weiteren Entwickelung des Individuums ausgeübt werden (Landwirt und Gastwirt, Zeitungsträgerin und Aufwartefran), weil hat an Zahl und Leistungsfähigkeit der Beder Ertrag des einen Berufs zum Unterhalt nicht ausreicht, seine Ausübung die Arbeitseinerseits zur Vornahme der Leistungen, beit in dem Sinne, daß einerseits zur Vornahme der Leistungen, daß einerseits zur Vornahme der Leistungen, daß einerseits zur Vornahme der Leistungen, daß einerseits zur Vornahme der Leistungen, daß einerseits zur Vornahme der Leistungen, daß einerseits zur Vornahme der Leistungen, daß einerseitstelle der Leistungen der Leistun kraft nicht genügend in Anspruch nimmt oder die sie zu ihrem Fortbestand und Fortschritt auch weil die Vereinigung mehrerer Bebenötigt, hinreichend, aber nicht mehr Kräfte rufstätigkeiten in einer Hand eine billigere zur Verfügung stehen, andererseits die Beoder bessere Produktion ermöglicht. In der rufe von den geeignetsten Personen ergriffen

Ersprießliches geboten werde, in dem anderen eine Kraft ungenützt bleibe.

Eine Berufsgliederung, die dies Interesse voll befriedigen würde, setzt Freiheit der Berufswahl voraus. Diese ist zwar in rechtlicher Beziehung im heutigen Zeitalter der Freizügigkeit und der recht-lichen Gleichheit gegeben, aber es bestehen ökonomische und soziale Schranken, infolge deren die Mehrheit außerstande ist, den Beruf nach Talent, Neigung und körperlicher Beschaffenheit zu wählen, die Wahl wird hier in hohem Maße bedingt durch die Stellung der Ellern, die zu Gebote stehenden Gelegenheiten und Mittel. Je größer der Besitzmangel ist, um so beschränkter ist die Freiheit der Berufswahl, um so mehr wird ohne Rücksicht auf Achtung, Mühsal, Gefährlichkeit, ja selbst auf Recht und Moral derjenige Beruf ergriffen, der sieh als die nächste Nahrungsquelle darbietet, um so weniger besteht die Möglichkeit, einen gewinnbringenden Beruf zu wählen und eine höhere soziale Stellung in ihm einzunehmen. Jene Schranken werden bisweilen überwunden, aber es handelt sich da um Ausnahmen von Menschen und Verhältnissen.

Neben dieser mehr persönlichen Seite des Berufsmoments (besonders bei Berufswahl, Berufsvorbereitung, freiwilligem, unfreiwilligem Berufswechsel, Berufspflicht, Berufsehre nach außen hervortretend) ist noch dessen allgemeine, gesellschaftliche und staatliche Bedeutung hervorzuheben. Der Beruf bildet die Grundlage für wiehtige Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen Lebens, die zum Teil, je nach ihrem Schwergewicht, auch auf die internationalen Beziehungen der Staaten von sind (Zünfte, Genossenschaften, Fachvereine, Berufs-, Interessentenverbände, die auf ihnen basierenden politischen Parteien).

Nach der jeweiligen beruflichen und sozialen Gliederung bemißt sich Macht und Reichtum eines Staats, Verschiebungen in der ersteren beeinflussen regelmäßig auch die politische und wirtschaftliche Macht des Volks.

Im Hinblick auf diese Bedeutung des Berufs wird derselbe in der Statistik ausgiebig berücksichtigt, und zwar einerselts so, daß man zu dessen Erfassung selbständige Berufszählungen (wie in Deutschland) veranstaltet oder ihn doch bei den herkömmlichen Volk-zählungen ausführlich erfragt (wie in den meisten anderen kultivierten Ländern) - sog. primär berufsstatistische Ermittelungen -, andererseits indem bei Erhebungen, die nur mit einem Teil der Bevölkerung sich beschäftigen und diesen nach einer bestimmten Richtung untersuchen, der Beruf gelegentlich miterhoben

Ermittelungen (z. B. in der Statistik der Geburten, Ehen, Todesfälle, Auswanderung, Krankheiten, Unfälle und Invalidität sowie deren Ursachen, der Versicherung, Armenpflege, der Militärdiensttauglichkeit, der Kriminalität, der Steuerergebnisse, der Sparkasseneinleger, der Lohnverbältnisse, der Fachverbäude von Arbeitgebern und Arbeitern und der Arbeitsvermitte-lung). Die letzteren Nachweise gewinnen aber erst vollen Wert, wenn sie mit den durch die allgemeine Berufsstatistik gewonnenen Grundzahlen in Vergleich gebracht werden können.

II. Feststellung des persönlichen Berufs.

Die Feststellung des persönlichen Berufs unterliegt großen Schwierigkeiten. Ein großer Teil von Personen macht einen Berufswechsel durch; hier besteht die Möglichkeit, daß der "gelernte" statt des wirklich ausgeübten Berufs angegeben wird (z. B. Handwerker, deren Einkommen im wesentlichen aus Handel mit Fabrikerzeugnissen fließt und die vielleicht nicht einmal nebenher zu Reparaturarbeiten kommen, nennen sich Schirm-, Handschuhmacher statt richtigerweise -händler) oder die momentane Beschäftigung statt des persönlichen, die Lebensstellung ausmachenden Berufs (Schriftsteller statt Beamter). Ungleichmäßig erfolgt auch die Angabe des Berufs, wenn zwischen verschiedenen Berufen im Laufe des Jahres gewechselt wird. Diesen Schwierigkeiten wird einigermaßen durch Erhebung des Nebenberufs gesteuert. Doch ist hier für den Einzelnen, der mehrere Beschäftigungen treibt, wiederum schwierig, zu entscheiden, welche davon den Hauptberuf bildet (z. B. Gastwirt auf dem Dorf, der auch Landwirtschaft treibt). Außerdem ist die Ansicht über Vorhandensein von nebensächlicher Erwerbstätigkeit sehr verschieden. Manche sind sich überhaupt nicht bewußt, daß sie zwei Berufe in sich vereinigen, und sehen den einen lediglich als naturgemäßen Bestandteil des anderen an (z. B. Handwerker, die auch mit Erzeugnissen von Fabriken handeln); manche wieder denken nicht daran, was sie nebenher treiben, einen wesentlichen Teil ihres Gesamteinkommens bildet und also einen Nebenberuf darstellt, manche hindert ein gewisses Selbstgefühl oder eine gewisse Ver-schämtheit an der rückhaltlosen Deklarierung des Nebenberufs (z. B. Schriftsteller, die Subalternposten bekleiden, Frauen und Töchter höherer Stände, die durch Konfektionsarbeiten sich nennenswerte Gelder verdienen), insbesondere wird die im Geschäft oder Betrieb des Hausbaltungsvorstands betätigte Mithilfe der Hausfrau und der anderen Familienangehörigen verschiedentlich angesehen, teils als Nebenerwerb, teils als selbstverständlich mit der Stellung im Haushalte verbunden. Auch ist es oft schwer, in Fällen, wo verschiedene gewerbliche Tätigkeiten zu einem Produktionsprozeß verschmolzen sind, die darin Tätigen einwandfrei zu gliedern und auf die Einzelberufe ihrer Haupt- und nebenberuflichen Wirksamkeit eutsprechend zu verteilen. Endlich wird die wirk-liche Berufsgliederung noch durch jene Fälle getrübt, in denen Personen absichtlich falsche wird — sekundär berufsstatistische Angaben machen, weil sie Anlaß haben, ihren

tuierte) zu verbergen. Da hiernach eine gleichmäßige Auffassung des Begriffs Beruf von der Gesamtheit der Gezählten trotz der vorsich-tigsten Befragung nicht zu erwarten ist, be-ruht jede Berufszählung auf etwas schwankender Grundlage, aber man muß diesen Mangel mit in Kauf nehmen, wenn man auf ein ziffernmäßiges Bild von der Gliederung der Bevölkerung nach dem Berufe der Individuen nicht ganz verzichten will.

III. Bernfseinteilung, Klassifikation.

Nicht alle von den Befragten gebrauchten Bernfsbezeichnungen, welche mehrere Tausende betragen, können als gesonderte Berufe behandelt werden, sie müssen zum Zweck einer nbersehbaren und brauchbaren Darstellung zusammengefaßt werden. Hierzu ist ein Berufs-schema erforderlich, unter dessen Positionen die einzelnen tatsächlich vorkommenden Berufsbenennungen sich einreihen lassen. Die Aufstellung eines solchen gehört zu den schwierigsten und verantwortungsvollsten Aufgaben des Statistikers; von der Einrichtung hängt zum guten Teil der Wert der gesamten Berufs-

statistik ab. Welches Prinzip soll der Einteilung zugrunde liegen? Man muß die Gemeinschaft der wirtschaftlichen Interessen der verschiedenen Spezialarbeitszweige, welche sieh teils aus dem Stoffe, teils aus der Technik. teils aus dem Zweck der Arbeit ergibt, in Betracht ziehen; eines dieser Momente allein entscheiden lassen zu wollen, wäre vergebliche Mühe. Das Schema darf nicht zu gedrängt ausfallen, wenn es den Zwecken der Volkswirtschaftspolitik entsprechen soll, die die Interessentengruppen möglichst rein, unvermischt mit verwandten oder gegen-Interessenten, dargestellt brancht. Neben der weitgehenden Spezialisierung der Bernfe als Bernfsarten ist sodann für allgemeinere Betrachtungen eine zusammenfassende Bildung von Gruppen und Abteilungen

erforderlich.

Von Wichtigkeit ist ferner, inwieweit der Begriff der Berufszugehörigkeit und der der Berufslosigkeit im Schema angenommen wird. Es interessiert nicht nur, wie viel Personen jeden Beruf tatsächlich ausüben, sondern anch mit welchem sozialen Gewicht sie aufzutreten vermögen; dazu bedarf es, daß für jeden Beruf auch die Angehörigen, welche von ihnen erhalten werden, sowie die häuslichen Diensthoten, die ihr Einkommen von dem des Dienstherrn ableiten, nachgewiesen werden. Geschieht dies gesondert, so wird zugleich eine Uebersicht über die Gesamtheit der vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus als erwerbstätig geltenden Personen ermöglicht, denn privatwirtschaftlich haben, wie erwähnt, auch die Hausdienstboten einen Erwerb, obschon die von ihnen produzierten Güter nicht in den allgemeinen Verkehr treten, sondern lediglich den Zwecken der Haushaltungsmitglieder zugnte kommen. Andererseits werden unter die Berufslosen zweckmäßig diejenigen gerechnet, welche keinen erwerbenden Beruf ausüben, aber aus dem Ertrag ihres landwirtschaftlichen, ge-

eigentlichen Erwerb (Dieb, Bettler, Prosti- werblichen oder Handelsbetriebs oder sonst von eigenem Vermögen, von Renten, Pensionen oder Unterstützung leben, also z. B. die nicht mehr in Landwirtschaft tätigen Gutsbesitzer, die Rentner, Auszügler, die pensionierten Staats-beamten und Militärs, die Armenverpflegten, Vaganten, Gefangene. Daß manche der aufge-zählten Personen ihr Einkommen von Personen bestimmter Berufe ableiten wie die Auszügler oder ihr Einkommen aus dem Gesamteinkommen ihres eigenen früheren Berufs beziehen wie die pensionierten Beamten usw., sollte nicht hin-dern, sie trotzdem zu den Berufslosen einzu-reihen, höchstens hier zu weiterer Differenzierung (wie z. B. in Schweden) veranlassen, welche die Zahl der früheren Berufstätigen, Kapitalisten, die aus der Landwirtschaft, aus der Industrie usw. ihr Einkommen beziehen, eigens ersichtlich macht; hierdurch wird einerseits die Zahl der aktiv Berufstätigen nicht verdunkelt, andererseits doch der Tatsache Rechnung ge-tragen, daß die eben Genannten mit all ihren sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen zu den Interessen der Genossen ihres früheren Berufs gravitieren. Auch die in Berufsvorbereitung Befindlichen, welche nicht in der Haushaltung ihres Erhalters leben, wie Schüler, Studierende, sollten zusammen mit den Zöglingen in Erziehungsanstalten, Waisenhäusern unter den Berufslosen erscheinen, auch dann, wenn sie schon für einen bestimmten Berufszweig ausgebildet werden, da ihre Tätigkeit im Gegensatz zu derjenigen von gewerblichen, kaufmännischen usw. Lehrlingen dem betreffenden Berufe noch kaum zu statten kommt.

> Bei der Klassifizierung der einzelnen Berufe nach sozialen Schichten empfiehlt sich vor allem, den Untersehied von Selbständig und Abhängig zu berücksichtigen und in An-passung an die betreffenden Berufsarten die Abhängigen der drei materiellen Bernfsabteilungen Landwirtschaft, Industrie und Handel wieder nach höherem und niederem Hilfspersonal zu trennen, ferner aus letzterem die im Betrieb des Haushaltungsvorstands mithelfenden Familienangehörigen, deren Tätigkeit von der-jenigen der fremden Arbeiter sozial und ökonomisch abweicht, sowie - soweit es möglich ist - die gelernten und die ungelernten Arbeiter ersichtlich zu machen. Will man auch die anderen Berufsabteilungen (öffentlicher Dienst) sozial gliedern, so kann dies jedenfalls auch da nur nnter Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse der betreffenden Berufe

geschehen.

IV. Berufsstatistik im allgemeinen.

Nach dem Bisherigen hat die Berufszählung, durch welche es der Statistik ermöglicht wird, die berufliche und soziale Gliederung der Bevülkerung darzustellen, sich auf die gesamte Bevölkerung, mit Einschluß der jüngeren Altersklassen, zu erstrecken. Die Aufnahme kann in Verbindung mit gewöhnlichen Volkszählungen, die zur periodischen Feststellung der Volkszahl vorgenommen werden, stattfinden, vorausgesetzt, daß deren Termin für volkswirtsehaftliche Untersuchungen sich eignet,

liche Leben am kräftigsten pulsiert und möglichst alle Zweige desselben in Tätigkeit sind; diesen Vorzug haben die für die Volkszählung bei uns üblichen, in den Dezember fallenden Termine nicht, vielmehr erscheinen nur Sommermonate dazu geeignet, am meisten der September, wo die Landwirtschaft noch nicht ruht und die Industrie voll zu arbeiten pflegt. Zu erfragen sind Haupt- und Nebenberuf sowie die Stellung darin, daneben noch sonstige wirtschaftlich wichtige persönliche Eigenschaften wie Alter, Geschlecht, Familienstand, Gebürtigkeit, Staatsangehörigkeit, Religion (letzteres das hier mindest wichtige Moment); die Frage nach der Arbeitslosigkeit - naturlich nicht an alle Berufstätigen, sondern nur an die in abhängiger Stellung befindlichen, arbeitenden Klassen gerichtet, weil nur in dieser Hinsicht von Belang — ist bei einer Berufs-zählung naheliegend, doch muß der Zähltag sich dazu eignen und für entsprechende Kontrolle wegen Zuverlässigkeit der Angaben gesorgt sein. Als Formularfür die Befragung empfiehlt sich nicht die Individual- oder Zählkarte, sondern die Haushaltungsliste, welche es ermöglicht, auch die Angehörigen und häuslichen Diensthoten nach dem Beruf des Haushaltungsvorstands zu klassifizieren, um so dem Begriff der Berufszngehörigkeit voll zu genügen; auch lassen sich in den Spalten einer Haushaltungsliste die wünschenswerten Fingerzeige zur richtigen Beantwortung der Fragen viel besser anbringen als auf der Zählkarte und finden auf dem Zählbogen selbst besser Platz als in besonderen, meist wenig beachteten Anweisungen. Wichtig ist ferner, daß die Bevölkerung am Ort der regelmäßigen oder vorwaltenden Berufsausübung erfaßt und bei Wander-. Saisonberufen (Ziegler, Bau-, Erdarbeiter) der Zusammenhang mit den zurückgebliebenen Familienangehörigen gewahrt wird; das Prinzip der Ortsanwesenheit trägt dem hinreichend Rechnung, wenn der Zählungstermin im obigen Sinne gewählt wird, man braucht nur noch in einer besonderen Abteilung der Hanshaltungs liste die aus der Haushaltung vorübergehend abwesenden Personen (auch Haushaltungsvorstand) mit Angabe ihres Berufs eintragen zu Die Berufszählungen sollen, schon damit ihre Daten die Entwickelungstendenz der einzelnen Berufe zutage fördern, periodisch vorgenommen werden, die Wiederholung kann aber wegen des mit der Berufszählung verbundenen großen Aufwands an Mühe und Geld nicht gut öfter als höchstens alle 10 Jahre und soll wegen der Wichtigkeit der durch sie beschafften Nachweise mindestens alle 15 Jahre stattfinden. Mit besonders befriedigendem Erfolge gelingt in Verbindung mit der Berufszählung eine Aufnahme der landwirtschaftlichen sowohl wie der gewerblichen Betriebe.

Die Aufbereitung geschieht am besten zentralisiert; anderufalls sind so eingehende Vorschriften nötig, daß ein gleichmäßiges Verfahren, insbesondere die gleichmäßige Einreihung der in den Listen sich vorfindenden Berufsbenennungen in die Bernfsarten, Gruppen usw. gesichert wird. (Im Deutschen Reich haben die größeren Bundesstaaten ein staatspolitisches Interesse an der eigenen Aufbereitung; Bedürfnis nach international vergleichbaren be-

also in eine Zeit fällt, wo das volkswirtschaft-| die Einheitlichkeit für das gesamte Reich wird durch schriftlichen und mündlichen Verkehr der Bearbeitungsstellen genügend gewahrt). Die Einreihung selbst bietet häufig große Schwierigkeiten, verlangt zum Teil besondere technische Kenntnisse. Das für diesen Zweck auszuarbeitende Bernfsverzeichnis muß möglichst viele tatsächlich vorkommende Berufsbenennungen, wenn auch nicht alle Synonyma, enthalten (die bei der deutschen Berutsstatistik 1907 verwendete Klassifikation enthielt rund 14000 Benennungen, welche in 218 Berufsarten, 26 Berufsgruppen und 6 Berufsabteilungen untergebracht waren) und systematisch wie alphabetisch angelegt sein, damit die Klassifizierung rasch und sicher sich vollziehen kann. Im übrigen gilt wie von jeder statistischen Er-hebung auch von der Berufszählung, daß die erfragten Angaben sämtlich verarbeitet werden sollen, namentlich auch die über den Nebenerwerb, welche in manchen Staaten bislang nur zur Kontrolle bezüglich des Hauptbernts erfragt, dagegen nicht weiter ausgebeutet wurden.

Die Darstellung der Ergebnisse muß im Interesse der praktischen Brauchbarkeit möglichst detailliert erfolgen und die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung beiderlei Geschlechts für alle Berufsarten ersichtlich machen. Bei den feineren Kombinationen mit Alter, Familienstand usw. mag eine Beschränkung auf die Berufstätigen einerseits und auf die Berufsgruppen und -abterlungen andererseits Platz greifen. Auch geographisches Detail muß gehoten werden, was allerdings bei großen Ländern nur hinsichtlich der allerwichtigsten berufsstatistischen Daten des erforderlichen Raumes halber geschehen kann. Das gesamte Zahlenwerk, welches unter Berücksichtigung der eben erwähnten Postulate einen gewaltigen Umfang erreicht (das Tabellenwerk der 1895 er deutschen Berufsstatistik umfaßt 5298 Seiten), verlangt endlich zu ihrer Benutzbarkeit eine textliche Bearbeitung und zur näheren Veranschaulichung auch graphische Darstellungen der Ergebnisse.

Die ganze Durchführung einer Berufszählung kostet unendlich viel Mühe und Zeit, setzt ein besonders umsichtiges und verständiges Rechnungspersonal und eine Reihe wissenschaftlich gebildeter Kräfte voraus und erfordert dieserhalb einen sehr beträchtlichen Geldaufwand, So stellten sich für die deutsche Bernfsstatistik vom Jahre 1895 die Kosten der Aufnahme, Bearbeitung und Veröffentlichung (letztere soweit von Reichswegen) auf rund 2,4 Millionen, einschließlich der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsstatistik auf 3,6 Mill. M., die Berufs- und Betriebsstatistik von 1907 wird über 4,5 Mill. M. kosten.

Selbstverständlich wäre es erwünscht, wenn die berufsstatistischen Nachweise in den einzelnen Ländern nach möglichst einheitlichen Prinzipien gesammelt und dargestellt würden. In Wirklichkeit besteht aber hier die größte Mannigfaltigkeit, wie aus Abschnitt V unten S. 798fg. näher hervorgeht. Und doch haben, je mehr die Volkswirtschaft der einzelnen Staaten von der Weltwirtschaft beeinflußt wird, Politik und Wissenschaft, die sich mit volkswirtschaftlichen Fragen befassen, immer größeres

verdienen darum die internationalen Bestrebungen, die auf eine Vereinheitlichung der Berufserhebungen abzielen. Schon i J. 1872 hat sich der internationale statistische Kongreß zu Petersburg bemüht, ein einheitliches Schema für die Berufserhebungen der einzelnen Staaten festzustellen. ohne indessen der großen Aufgabe gewachsen zu sein. In Verfolg dieser vom Internationalen Statistischen Institut aufgenommenen Bestre-bungen legte J. Bertillon i. J. 1889 dem Institut bei der Pariser Session Grundzüge einer internationalen Nomenklatur der Bernfe vor, darauf arbeitete eine Kommission für die Wiener Session vom Jahre 1891 drei Berufsschemen aus, die auf Beschluß des Instituts den wichtigeren Statistischen Aemtern zur Begutachtung übermittelt wurden. Die eingegangenen Modi-fikationen zu den Nomenklaturen fanden die Zustimmung des Instituts beim Kongreß in Chicago 1893; die demgemäß vom Institut empfohlenen Schemen unterscheiden 61 bezw. 207 und 500 Berufsarten in Zusammenfassung nach 12 Berufsgruppen und 4 Berufsabteilungen, ferner unterscheiden sie nach Arbeitgebern, Angestellten, Arbeitern, innerhalb dieser Klassen nach Selbsttätigen und erhaltenen Familienangehörigen, endlich nach 4 Altersklassen (0-19, 20-39, 40-59, 60 und mehr Jahre) und nach Geschlecht. Als Berufsabteilungen und -gruppen sind folgende genannt:

A. Urproduktion.

 L'andwirtschaft einschließlich Fischerei und Jagd.

2. Bergbau.

- B. Umwandlung und Verwendung des Urmaterials.
 - 3. Industrie.4. Verkehr.5. Handel.

C. Oeffentliche Verwaltung und freie Berufe.6. Oeffentliche Gewalt einschließlich Polizei.

7. Oeffentliche Verwaltung.

8. Freie Berufe.

9. Personen, die hauptsächlich von ihrem Einkommen leben.

D. Verschiedenes.

Häusliche Arbeit.

11. Allgemeine Augaben ohne Bezeichnung eines bestimmten Berufs.

12. Unproduktive und unbekannte Berufe. Bei dem weiteren Kongreß in Bern 1895 wurden außerdem den Staaten 18 Berufsarten in erster Linie, 30 in zweiter Linie zu gleich-

mäßiger Aufarbeitung empfohlen.

Einen befriedigenden Erfolg haben diese inzwischen von Lucien March (Paris) auf den Kongressen des Intern Statist. Instituts zu London und zu Kopenhagen fortgesetzten Bestrebungen noch nicht aufzuweisen. Jeder Staat, der eine Berufsstatistik aufmacht, trägt begreiflicherweise zunächst den praktischen Bedürfnissen seiner eigenen Verwaltung Rechnung, paßt daher die Erhebung den Eigentümlichkeiten der heimischen Volkswirtschaft an und hemübt sich, die Vergleichbarkeit, wenn überhaupt, dann wenigstens mit eigenen früheren Aufnahmen zu wahren. Gleichwohl bleibt das Ziel nach einer international vergleichbaren Berufsstatistik erstrebenswert.

rufsstatistischen Zahlen. Besondere Beachtung V. Ausführung der Berufsstatisverdienen darum die internationalen Be-

A. Dentsches Reich.

In Deutschland wurden bisher drei Berufszählungen vorgenommen, am 5./Vl. 1882, 14./Vl. 1895 und 12./Vl. 1907. Für sämtliche war die Vornahme durch besonderes Reichsgesetz (v. 13./II. 1882, 8./IV. 1895, 25./III. 1907) angeordnet, welches auch für wahrheitswidrige Beantwortung oder gänzliche Verweigerung der erfragten Angaben eine — übrigens so gut wie nicht zur Anwendung gelaugte - Strafbestimmung (Geldstrafe bis zu 30 M.) enthielt; jedesmal erfolgte sie, im Gegensatz zu anderen Ländern, unabhängig von der Volkszählung; alle waren mit einer Aufnahme der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe verbunden. Auch sonst sind die drei Zählungen in der Anlage tunlichst gleichartig gehalten, um eine Vergleichbarkeit im ausgedehnten Maß zu ermöglichen; nur was die Genauigkeit und die Form der Fragestellung, den Umfang der erfragten Gegenstände und den Plan der Ausmittelung der erhobenen Tatsachen betrifft, hat man die späteren Erhebungen weiter verbessert und ausgestaltet. Für die Erfragung dienten drei Formulare: die "Haushaltungsliste", die "Landwirtschaftskarte" und der "Gewerbebogen"; während die beiden letzteren sieh auf die hier nicht weiter zu erörternde landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebsstatistik bezogen, war die Haushaltungsliste für die Ermittelung der persönlichen Berufsverhältnisse bestimmt. Sie betraf sowohl Haupt- wie Nebenberuf und erfaßte in jedem derselben Berufszweig und Stellung im Beruf. Daneben berücksichtigte die Erhebung Gesehlecht, Alter, Familienstand und Religion. Die außerdem i. J. 1895 gestellten Fragen nach dem Hausgewerbe, dem Hausiergewerbe, der Arbeitslosigkeit wurden 1907 fortgelassen. Dagegen sind Fragen nach dem Geburtsort (zur Erfassung der Binnenwanderungen nach Ursache und Wirkung) und der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (behufs Feststellung der zahlenmäßigen Ausdehnung der Invalidenversicherung, ferner der Unfall- und Invaliditätsgefahr in den einzelnen Berufen, endlich der Witwen und Waisen der einzelnen Berufsstände für Vorbereitung einer Witwenund Waisenversicherung) hinzugekommen.

Auch die Aufnahme und Vorbereitung der neuen Erhebung erfolgte im wesentlichen nach gleiehen, zwischen Kaiserl. Statist. Amt und den Statist. Landesämtern vereinbarten Grundsätzen wie früher. Das Berufsverzeichnis ist noch mehr gegliedert (gegen 207 jetzt 218 Berufsarten). Das Tabellenwerk, das aus dem Zählmaterial herausgearbeitet

und seinerzeit veröffentlicht wird, wird teils für das gesamte Reich, teils auch für die Bundesstaaten und Landesteile, Ortsgrößenklassen (Stadt und Land, Großstädte) — behandeln 1. die Bevölkerung nach Hauptund Nebenberuf; 2. die Nebenerwerbsverhältnisse; 3. Alter und Familienstand in den Berufsarten; 4. Statistik einiger besonderer Berufszweige (z. B. der technischen, kaufmännischen Privatangestellten, der öffentlichen Beamten, der freien Berufe); 5. Beruf und Religion; 6. Beruf und Binnenwanderungen; 7. Berufsverhältnisse der Invalidenversicherten, früherer Beruf der Unfall-, der Invalidenrentner; 8. Berufsverhältnisse der Witwen und Waisen, sowie ihrer verstorbenen Männer bezw. Väter. Außerdem werden die Ergebnisse entspreehend textlich und graphisch dargestellt. Da erst bis Juli 1909 das Kais. Statist. Amt die letzten Tabellen seitens der bearbeitenden Landesämter bekommt, ist ein Abschluß der Arbeiten erst bis 1910 zn erwarten.

Die ersten Ergebnisse für das Reich erscheinen voraussichtlich von Dezember 1908 an. Einstweilen (August 1908) liegen solche von Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen vor. Aus ihnen geht hervor, daß unsere neuzeitliche berufliche und soziale Entwickelung sieh wesentlich, zum Teil nur noch intensiver, in der gleichen Richtung bewegt, die für die Zeit 1882/1895 bei der 1895 er Berufsstatistik ermittelt wurde.

Die Resultate dieser letzteren, die schon zur Feststellung der Entwickelung 1895/1907 unentbehrlich sind und daher nach wie vor von Bedeutung bleiben, sind niedergelegt in Bd. 102-111 der Statistik des Deutschen Reichs (auf insgesamt 6000 Seiten), davon enthalten Bd. 102/103 abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen das Tabellenwerk für das Reich im ganzen, 104/106 für die Bundesstaaten, 107/108 für die Großstädte, 109 für die kleineren Verwaltungsbezirke, 110 für die Ortsgrößenklassen, Bd. 111, betitelt "Die berufliche und soziale Gliederung des Deutschen Volkes", gibt die textliche und kartogra-phische Darstellung. (Die weiteren Bände 112-119 beziehen sieh auf die landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebszählung vom 14./VI. 1895.) Nachstehend sollen wenigstens die allerwichtigsten Ergebnisse der 1895 er Zählung wiedergegeben werden (ausführlicher vgl. 2. Aufl. des H. d. St. und Bd. 111 der St. d. D. R.). Die Zählung von 1907 wird in einem Nachtrag spätere Berücksichtigung finden.

Von der damals 51,8 Mill. zählenden Bevölkerung des Reiches sind es nach der Berufsstatistik 1895 etwas über zwei Fünftel im Vergleich zu Großbritannien größer

beitskraft der Nation repräsentieren, und zwar schaffen 20,8 Mill. oder 40,12 % als "Erwerbstätige mit einem Hauptberuf" unmittelbar für die Volkswirtschaft, 1,3 Mill. oder 2,59% als Hausgesinde. Den übrigen Teil der Bevölkerung bilden 27,5 Mill. nichterwerbstätige Familienangehörige (53,15 %), worunter neben den erwerbsunfähigen Haushaltsmitgliedern auch die mit der Besorgung des Hauswesens befaßten Ehefrauen inbegriffen sind, ferner 2,1 Mill. (4,14%) sog. berufslose Selbständige, eine Sammelgruppe, die außer Rentnern, Pensionären auch Armenunterstützte, Anstaltsinsassen und solche, deren Beruf nicht feststellbar, einschließt.

Und zwar ist es die Bevölkerung im Alter von 14-60 Jahren, auf welcher die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beruht. Rund neun Zehntel der Männer dieses Alters üben eine Erwerbstätigkeit aus. Das weibliehe Geschlecht tut dies in höherem Maße nur bis zum 30. Jahre (ca. 50%) — hauptsächlich als Dienstboten, sowie in Berufen der Landwirtschaft, Textilindustrie, Bekleidungsund Reinigungsgewerbe, der Nahrungsmittelindustrie, in Gast- und Schankwirt-schaft und im Waren- und Produktenhandel —, späterhin wird ihre Tätigkeit mehr durch die Aufgaben der Hausfrau in Anspruch genommen, sie wird aber als solche, da nicht nach außen hervortretend, von der Statistik nicht registriert.

Die Hauptgebiete wirtsehaftlicher Betätigung sind Landwirtsehaft, Industrie, Handel und Verkehr: 86% der Reichsbevölkerung (44,7 Mill. Erwerbstätige mit Angehörigen und Dienstboten) haben darin ihre Nahrungsquelle. Die meisten Menschen (20,3 Mill. oder 39,12 %) versorgt die Industrie, nächst ihr die Landwirtschaft (18,5 Mill. oder 35,74%), von Handel und Verkehr leben 6 Mill. oder 11,52%. Armee-, Hof- und Staatsdienst, freie Berufe ernähren 5,48 % der Bevölkerung (2,8 Mill.), es zählen hierher recht bedeutungsvolle Elemente des Volkes der Denker, wie Beamte, Lehrer, Geistliche, Gelehrte, Künstler. Außerdem sind noch 900 000 Lohnarbeiter wechselnder Art, sowie die 2,1 Mill. berufslosen Selbständigen, die mit ihren Dienenden und Angehörigen 3,3 Mill. ausmachen, zu erwähnen.

In dieser beruflichen Gliederung weicht Deutschland — ausweislich der internationalen Uebersieht am Schluß dieses Artikels — insofern von der des Auslandes ab, als der Anteil der Bevölkerung am landwirtschaftliehen Erwerb gegenüber den meisten anderen größeren Staaten des europäischen Kontinents sich namhaft geringer, nur (42,71%), welche die eigentliche Ar-darstellt. Dagegen ist der industrielle Erwerb so mächtig entfaltet, daß nur Großbritannien uns in der absoluten Zahl dieser Erwerbstätigen übertrifft; in bezug auf Erwerb im Handel und Verkehr sind die Zahlen bei England und Nordamerika absolut und prozentual höher.

Löst man die großen Berufszweige in Spezialberufe auf, so erweisen sich als am dichtesten besetzt die Berufe Landwirtschaft, Waren- und Produktenhandel, Maurer, Kohlengewinnung, Baugewerbe, Schuhmacher (mit je über 1 Mill. Berufszugehörigen), Eisenbahnbetrieb, Gast- und Schankwirtschaft, Tischler, Schneider, Staats- und Gemeindedienst (mit über 900 000), Weber, Schlosser, Schmiede, Zimmerer, Armee- und Kriegsflotte, Erziehung und Unterricht, Lohnarbeiter wechselnder Art (mit über 500 000).

In bezug auf die soziale Stellung, die die Einzelnen in ihrem Berufe einnehmen, teilt sieh das Volk in eine Schicht der Selbständigen mit 23 Mill. Bernfszugehörigen (Erwerbstätigen mit Familienangehörigen) oder 44,45% der Gesamtheit, wovon wiederum 30,66% oder 19,9 Mill. auf die Mittelklasse treffen, und in eine Schieht der Abhängigen mit 28,7 Mill. oder 55,55%. Sieht man lediglich auf Besitz und Einkommen, so gehören zum Mittelstand noch das technische und Aufsichtspersonal sowie sonstige qualifiziertere Arbeiter, die in größeren Betrieben zu Hunderttausenden vorkommen und deren Gehalt oder Lohn den Verdienst des selbständigen Handwerkers nicht selten übersteigt. Der selbständige Mittelstand (über diesen Begriff vgl. meinen Aufsatz "Beruf" in der 2. Aufl. dieses Hdw.) ist am stärksten in der Landwirtschaft vertreten, wo der Bauernstand von allen Selbständigen nebst Familienangehörigen über vier Fünftel beträgt; im Handel und Verkehr beträgt er die Hälfte, in der Iudustrie nur 46,36%, hier sind um so mehr die unbemittelte und wohlhabende Klasse der Selbständigen besetzt. Im übrigen verteilen sich die Erwerbstätigen auf die sozialen Klassen prozentual wie folgt:

Selbs	tänd.: 1	Angestellte: 1)	Arheiter: 1)
Landwirt-		,	,
schaft	30,98	1,16	67,86
Industrie	24,90	3,18	71,92
Handel une	1		
Verkehr	36,07	11,20	52,73
Sonstige Be	-	,	- , -
rufe	14.39	6,13	79,48
überhanpt	26,84	3,70	69,46

¹⁾ Im einzelnen sind gerechnet: 1. zu den Selbständigen: Eigentümer, Inhaber, Mitinhaber, Pächter, Unternehmer, Handwerksmeister usw.; 2. zu den Angestellten: Arbeiter brik-, Lohn Gewerbe Dienenden.

Am höchsten ist, was die Einzelberufe angeht, die Selbständigkeitsziffer, abgesehen von Hausierhandel und Handelsvermittelung (90 Selbständige von 100 Erwerbstätigen), bei den Berufen Schuhmacher, Schneider, Näherinnen, Plätterinnen (60 %), während in Berufen mit Großbetriebscharakter wie Bergbau, Hütten-, Salinenwesen, Eisen-, Straßenbahnbetrieb, Eisengießerei, Rübenzuckerfabrikation unter 1000 Erwerbstätigen nur 2 bis 17 Selbständige sind.

Was die Entwickelung in diesen Verhältnissen von 1882 bis 1895 anlangt, so stieg die Erwerbstätigkeit nicht nur überhaupt, sondern namentlich auch beim weib-lichen Geschlecht. Die erhöhte Erwerbstätigkeit hat vornehmlich in industriellen und kommerziellen Bernfen stattgefunden, während die Landwirtschaft bezüglich der von ihnen lebenden Bevölkerung einen Rückgang aufweist und unter den großen Berufszweigen nicht mehr an erster, sondern zweiter Stelle rangiert; dieser sog. Industrialisierungsprozeß findet sich fast in sämtlichen Kulturstaaten, wobei freilich noch vielmehr als das Anwachsen der industriellen und kommerziellen Bevölkerung selbst, die gewaltige Steigerung und erhöhte Verwertung der mechanischen Kraft eine Rolle spielt. Die Zunahme erstreckt sich auf Selbständige wie Abhängige, besonders die letzteren gewannen an sozialem Gewicht: an der Gesamtmehrung des deutschen Volkes von 6,5 Mill. sind näm-lich die Erwerbstätigen mit 3,1 Mill. beteiligt, und zwar ist die Zahl der Selbständigen um 400000 oder 5 %, der Angestellten um 400000 oder 50 %, der Arbeiter aber um 2,3 Mill. oder 20 % größer geworden, infolgedessen sank der Anteil der Selbständigen über den der Erwerbstätigen von 29,25 auf 26,84%, während der der Abhängigen von 70,75 auf 73,16% stieg.

Erfreulicherweise hat sich zugleich auch die wirtschaftliche Lage der abhängigen Klassen gebessert, nicht zum wenigsten infolge unserer sozialen Gesetzgebung. Hand in Hand mit einer Erhöhung der Löhne, die nur zum Teil durch teure Lebensmittelpreise aufgewogen wird, ging eine Steigerung der Lebenshaltung des deutschen Arbeiters, es wuchs seine Kaufund Konsumfähigkeit. Der innere Absatzmarkt für heimische Produkte der Landwirtschaft und Industrie erfuhr eine wünschenswerte Erweiterung; das Ansland wurde von Industrie und Handel zu einer ansehnlichen Ahnehmerin gewonnen. Und so vollzog sich die herufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes im Zusammenhang mit einem namhaften Fortschritt des Gesamtwohlstandes des Vaterlandes.

Nun noch zur Veranschaulichung des Gesagten ein paar Zahlen:

nichtleitende Beamte, überhaupt das wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gehildete Verwaltungs- und Aufsichts- sowie das Rechnungs- und Bureaupersonal; 3. zn den Arbeitern: soustige Gehilfen, Lehrlinge, Fabrik-, Lohn-, Tagarbeiter einschließlich der im Gewerbe tätigen Familienangehörigen und Dienenden.

	im Jahre	e 1895	im Jahre	1882		seit 1882
Von der Bevölkerung sind	absolut	% der Bevölke- rung	absolut	% der Bevölke- rung	Zu-, der Gruppe	Abnahme ihres Anteils au der Ge- samt- bevölkerung
Erwerbstätige im Hauptbernf. Dienende Angehörige bernfslose Selbständige.	20 770 875 1 339 316 27 517 285 2 142 808	40,12 2,59 53,15 4,14	17 632 008 1 324 924 24 910 695 1 354 486	38,99 2,93 55,08 3,00	+ 17,80 + 1,09 + 10,46 + 58,20	- 0,34
Summe	51 770 284	100	45 222 113	100	+ 14,48	

	1895		1882		Zu- oder Abnahme		
	absolut	°/o	absolut	0/0	absolut	°/o	
Landwirtschaft, Gärtnerei,							
Tierzucht, Forstwirt-	2						
schaft und Fischerei . darunter Landwirtschaft	18 501 307	35,74	19 225 455	42,51	724 148	3,77	
allein	17 815 187	34,41	18 704 038	41,36	- 888 851	475	
Bergbau und Hüttenwesen.	1,013.07	34,4.	10 /04 030	1 41,30	000031	4,75	
Industrie und Banwesen	20 253 241	39,12	16 058 080	35,51	+ 4 195 161	26,12	
Handel und Verkehr	5 966 846	11,52	4 531 080	10,02	+ 1 435 766	31,69	
Häusliche Dienste (einschl.							
persönliche Bedienung), Lohnarbeit wechselnder							
Art	886 807	1,71	938 294	2,07	_ 51 487	5,49	
Armee-, Hof-, Staats-, Ge-	·	,,		, ,	1	3112	
meinde-, Kirchendienst,				L			
freie Berufsarten	2 835 014	5,48	2 222 982	4,92	+ 612 032	27,53	
darunter Armee u. Marine	736 692	1,42	542 282	1,20	+ 194410	35,85	
Ohne Beruf und Berufsan- gabe	3 327 069	6,43	2 246 222	107	+ 1 080 S ₄₇	48,12	
	3 32/ 009	0,43	2 240 222	4.97		40,12	
Summe	51 770 284	100	45 222 113	100	+ 6 548 171	14,48	

		Dien	ende		
1895	1882	1895	1882	1895	1882
5 539 538 2 7 · 3 154 8 292 692	2 534 909 8 236 496	364 941 374 697	410 052 424 913	6 5 1 6 6 1 2 9 8 3 3 9 1 8	7 039 408 10 564 046
I 521 II8 8 28I 220	1 126 976 6 396 465	317 170 320 134	295 765 302 561	7 866 841 11 651 887	6 319 713 9 359 0 54
579 608 2 338 511	298 110 1 570 318	3 004 280 973 283 977	8 714 286 737 295 451	2 315 664	1 824 656 2 665 311
198 626 233 865 432 491		1 1 269 1 270	2 184 2 189	301 040	183 294 355 229 538 523
1 249 313 176 648	915 875 115 272	4 353 186 769	158 506	347 533 870 398	314 161 713 104 1 027 265
1 027 259 1 115 549	652 361 702 125	5 281 162 835	6 070	219 476 796 669	180 884 575 612
	im Hau 1895 5 539 538 2 7 \ 3 154 8 292 692 6 760 102 1 521 118 8 281 220 1 758 903 579 608 2 338 511 1 198 626 2 33 865 4 32 491 1 249 313 1 76 648 1 425 961 1 027 259 1 115 549	5 539 538 5 701 587 2 7 · 3 154 2 534 909 8 292 692 8 236 496 6 760 102 5 269 489 1 521 118 1 126 976 8 281 220 6 396 465 1 758 903 1 272 208 579 608 298 11 1 23 38 51 1 570 318 1 23 3 865 183 836 432 491 397 582 1 249 313 915 875 1 76 648 115 272 1 425 961 1 031 147 1 027 259 652 361 1 115 549 702 125	im Hauptberuf 1895 1882 1895 1895 1882 1895 1895 1895 1895 1895 1895 1895 1895 1895 1896 1896 1896 1897 1896 189	im Hauptberuf Dienende 1895 1882 1895 1882 5 539 538 5 701 587 9 756 14 861 2 7 · 3 154 2 534 909 364 941 410 052 8 292 692 8 236 496 2 964 6 796 1 521 118 1 126 976 317 170 295 765 8 281 220 6 396 465 320 134 302 561 1 758 903 1 272 208 3 004 8 714 579 608 298 1 10 280 973 286 737 2 338 511 1 570 318 283 977 295 451 1 98 626 2 13 746 1 1 2 33 865 183 836 1 269 2 184 432 491 397 582 1 270 2 189 1 249 313 915 875 4 353 6 64 1 425 961 1 031 147 191 122 164 570 1 027 259 652 361 5 281 6 070 1 15 549 702 125 162 835 129 170	im Hauptberuf Dienende ohne Ha 1895 1882 1895 1882 1895 5 539 538 5 701 587 9 756 14 861 3 317 306 2 7 · 3 154 2 534 909 364 941 410 052 6 516 612 8 292 692 8 236 496 374 697 424 913 9 833 918 6 760 102 5 269 489 2 964 6 796 3 785 046 1 521 118 1 126 976 317 170 295 765 7 806 841 8 281 220 6 396 465 320 134 302 561 11 651 887 1 758 903 1 272 208 3 004 8 714 1 028 694 579 608 298 110 280 973 286 737 2 315 664 2338 511 1 570 318 283 977 295 451 344 358 198 626 213 746 1 5 152 006 233 865 183 836 1 269 2 184 301 040 432 491 397 582 1 270 2 189 453 046 432 931 915 875

Darnach entfallen auf die einzelnen Berufsabteilungen in Prozent:

			Erw	Erwerbstätige			Dienende			Angehörige		
			männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	
Landwirtschaft . Industrie Handel Häusliche Dienste		(1895 \1882 (1895 \1882 (1895 \1882 (1895 \1882	33,50 40,65 40,89 37,57 10,64 9,07 1,20 1,53	43,15 51,09 23,84 22,72 9,08 6,01 3,67 3,71	36,19 43,38 36,14 33,69 10,21 8,27 1,89 2,10	38,47 34,96 11,69 15,99 11,85 20,50 0,00	27,77 31,98 24,14 23,06 21,38 22,36 0,10 0,17	27,98 32,07 23,90 22,84 21,20 22,30 0,10 0,16	37,48 43,60 42,77 37,60 11,62 10,40 1,72 2,27	34,91 41,83 42,14 37,56 12,41 10,84 1,61 2,11	35,74 42,41 42,34 37,57 12,15 10,70 1,65 2,16	
Armee-, Staats- Dienst Ohne Beruf	etc.	(1895 (1882 (1895 (1882	7,56 6,53 6,21 4,65	2,77 2,32 17,49	6,22 5,43 9,35 7,13	17,17 14,26 20,82 14,28	14,22 12,36 12,39 10,07	14,27 12,42 12,55 10,21	3,93 3,89 2,48 2,24	4,66 4,24 4,27 3,42	4,43 4,12 3,69 3,04	

		Selbständige		Angestellte		Arbeiter	
		1895	1882	1895	1882	1895	1882
	(männlich	2 221 826	2 010 865	78 066	60 763	3 239 646	3 629 959
Landwirtschaft .	weiblich	346 899	277 168	18 107	5 881	2 388 148	2 251 860
	zusammen	2 568 725	2 288 033	96 173	66 644	5 627 794	5 881 819
	(männlich	1 542 272	1 621 668	254 421	96 807	4 963 409	3 551 014
Industrie	weiblich	519 492	579 478	9 324	2 269	992 302	
	zusammen	2 061 764	2 201 146	263 745	99 076	5 955 711	
	(mäunlich	640 941	550 936	249 920	138 387	868 042	
Handel	weiblich	202 616	150 572	11987	3 161	365 005	
	zusammen	843 557	701 508	261 907	141 548	I 233 047	
	mänulich	4 405 039	4 183 469	582 407	295 957	9 071 097	, , ,
Ueberhaupt	weiblich	1 069 007	1 007 218	39 418	11311	3 745 455	
	(zusammen	5 474 046	5 190 687	621 825	307 268	12 816 552	10 705 324

Deingemäß kommen auf 100 Erwerbstätige:

	Selbständige	Angestellte	Arbeiter
	männl. weibl. zus.	mänul. weibl. zus.	männl. weibl. zus.
Landwirtschaft (1895) 1882 (1895) Industrie (1895) Handel (1895) Ueberhaupt (1895) Ueberhaupt (1895)	40,11 12,60 30,98 35,27 10,93 27,78 22,82 34,15 24,90 30,77 51,42 34,41 30,44 34,90 36,07 43,31 50,51 44,67 31,34 22,02 28,94 34,17 25,43 32,03	1,41 0,66 1,16 1,07 0,23 0,81 3,76 0,61 3,18 1,84 0,20 1,55 14,21 2,07 11,20 10,88 1,06 9,02 4,14 0,81 3,29 2,42 0,29 1,90	58,48 86,74 67,86 63,66 88,84 71,41 73,42 65,24 71,92 67,39 48,38 64,04 49,35 62,97 52,73 45,81 48,43 46,31 64,52 77,17 67,77 63,41 74,28 66,07

B. Oesterreich.

Nächst Deutschland besitzt Oesterreich die ausführlichste Berufsstatistik. Ihre ersten Anfänge finden sich im Konskriptionspatent vom 25./X. 1804, das die Erfassung der ständischen Gliederung der Bevölkerung im Auge hatte; es folgten mit berufssta-

milienstand, Gebürtigkeit und Umgangssprache (1890: außerdem Grundbesitz und statt Umgangssprache Staatsangehörigkeit) auch Hauptberuf, Nebenberuf und Berufsstellung der ortsanwesenden Bevölkerung erfragt; außerdem hatten, um Material zu einer Darstellung der Hausierer und Störer zu m Auge hatte; es folgten mit berufsstatistischen Nebenermittelungen geringer Zuverlässigkeit die Volkszählungen von 1857, 1869 und 1880. Großangelegte und in die Details der beruflichen Struktur eindringende (Störarbeit) oder an fester Betriebsstätte behaund 1900, beide der Volkszählung von 1850, und ferner, um den organischen Zumd 1900, beide der Volkszählung von 2 Jahre später (1902) veranstalteten Betriebs-1900 wurden neben Geschlecht, Alter, Fa-

bei wem und wo (auf dem Werkplatz, in thre Vorgängerin und wie die deutschen der Werkstätte oder Wohnung des Arbeit- Parallelzählungen, auf dem Listensystem, gebers, in seinem Auftrage bei Kunden oder erfolgte aber durchweg mittels besoldeter auf Reisen) sie beschäftigt sind. Beide Zu- Zähler. Zur Aufbereitung wurde mit Ersatzfragen haben sich nicht bewährt; infolge folg die Zählmaschine verwandt. Das Berufsder überaus mangelhaften Beantwortung sehema gliedert sieh in 4 Klassen und 30 mußte von einer Bearbeitung der ersten Gruppen mit im ganzen 182 Berufsarten. Fragengruppen abgesehen werden, und der Zweck der zweiten konnte sehon wegen der Lohnarbeit Tätigen werden dabei (mit des langen Zeitraums zwischen beiden Zählungen nur sehr mangelhaft erfüllt werden. lich) anders als in Deutschland mit zur Be-

Die Erhebung von 1900 beruhte, wie rufsklasse "Handel" gezählt.

Das Hauptergebnis der Zählung vom 3./XII. 1900 ist folgendes:

Hauptberufsklassen	Berufstätige	Dienende	Angehörige	Zusammer
Land- und Forstwirtschaft, deren Nehen- nutzungen:				
männlich	4 082 715	5 330	2 558 154	6 646 199
weiblich	4 122 859	48 722	2 891 424	7 063 005
Zusammen	\$ 205 574	54 052	5 449 578	13 709 204
Dagegen 1890	8 469 223	35.916	4 846 240	13 351 379
ndustrie:				10001010
männlich	2 420 902	4 579	I 254 602	3 680 074
weiblich	717 898	141 183	2 464 950	3 324 031
zusammen	3 138 800	145 753	3 719 552	7 004 105
Dagegen 1890	2 880 897	140 257	3 134 356	6 155 510
Handel und Verkehr:				0 100 010
männlich	739 685	3 029	481 332	1 224 046
weiblich	296 798	107 166	976 746	1 380 710
zusammen	1 036 483	110 195	1 458 078	2 604 756
Dagegen 1890	845 073	128 098	1 142 142	2 115 313
Deffentlicher und Militärdienst, freie Be-	010 0.0	3,40 0,	1114114	~ 110 010
rufe, Berufslose:				
männlich	1 014 791	9619	277 964	1 302 374
weiblich	712 948	159 137	658 184	I 530 269
zusammen	1 727 739	168 756	936 148	2 832 643
Dagegen 1890	1 374 094	152 006	747 111	2 273 211
m ganzen:	10.1001	2	, , , , , , ,	~ ~ 10 ~ 11
männlich	8 258 093	22 548	4 572 052	12 852 693
weiblich	5 850 503	456 208	6 991 304	13 298 015
zusammen	14 108 596	478 756	11 563 356	26 150 708
Dagegen 1890	13 569 287	456 277	9 869 849	23 895 413

klasse kommen darnach auf

Hauptberufsklasser	Berufs- tätige	Dienende	An- gehörige	
Land- und Forstwirt-	1900 1890	599 634	- + 3	397 363
Industrie	1900	448	21	531
	1890	468	23	509
Handel und Verkehr .	1900	398	42	560
	1890	399	61	540
Oeffentlicher und Militärdienst, freie Berufe, Berufslose	1900	610	60	330
	1890	604	67	329
Im ganzen	1900	540	18	442
	1890	568	19	413

Von je 1000 Personen jeder Hauptberufs- 42,7% stellt, ergeben obige Ziffern für Oesterreich (1900), unter Hinweglassung von 1 110 579 Berufslosen (nämlich 537 545 Rentner, 262759 ohne Berufsangabe und 310275 Anstaltsinsassen und in Vorbereitung befindliche Personen), 49,7 bezw. 51,5%; gegenüber der Zählung von 1890 sind diese Quoten stark gesunken, sie betrugen damals 53,1 bezw. 55,0%. Beiden Differenzen liegen sowohl tatsächliche als vor allem auch formale Versehiedenheiten und Versehiebungen zugrunde. Je stärker die Landwirtschaft im Wirtschaftsleben eines Volkes dominiert, um so größer ist gemeinhin die Zahl der Erwerbstätigen, denn die Landwirtschaft zieht mehr als andere Berufe weibliche und jugendliche Arbeitskräfte in ihren Dienst; das Gewicht der Landwirtschaft Der Anteil der Erwerbstätigen an der aber ist in Oesterreich einerseits größer als Bevölkerung ist hiernach recht hoch. Wäh- in Deutschland, andererseits gegenüber 1890 rend er sieh in Deutschland (1895) nur auf stark gesunken. Weiter ist aber zur Erklä-40,1%, einsehließlich der Dienstboten auf rung jener Unterschiede noch von Belang,

daß die österreichische Statistik von 1900 während sie zu dem gewerblichen Hilfsdie Scheidung der weiblichen Personen in personal zu zählen gewesen wären, was mithelfende eigentlich Berufstätige und nur denn 1900 auch wirklich geschah. an der Haushaltung Beteiligte zweifellos noch immer nicht mit derselben Strenge ist das Verhältnis der Erwerhstätigen zu den durchführte als die deutsche, andererseits Angehörigen sehr verschieden; am höchsten aber schon erheblich feinsinniger nach dies sind die Belastungsziffern in der Bukowina, ser Richtung vorgegangen ist als die 1890 er Bearbeitung. Aehnlich ist die Abnahme des Anteils der Dienenden bei Krain, Tirol und Oberösterreich. Maßgehend für Handel und Verkehr auf eine Aenderung in der Zählmethode zurückzuführen, indem Verherrschen der Landwirtschaft, Verschieden de in der Zählmethode zurückzuführen, indem heiten in Geburtenfrequenz und Ausdehnnng des 1890 eine Reihe von Personen, welche bei Selbständigen der Klasse "Handel und Verkehr" in Diensten standen, irrtümlich zur teilen sich die Berufstätigen und die zuge-Hausdienerschaft gerechnet worden sind, hörigen Personen wie folgt:

In den einzelnen Gebietsteilen Oesterreichs Schnlzwanges.

Auf die einzelnen Berufsgruppen ver-

	Beru	fstätige		Personen	überha	upt
			Da-			Da-
Berufsgruppen			gegen 1890			1890
	absolnt	%	0/0	absolut	%	%
	i		i -	<u> </u>	-	
Land-und Forstwirtschaft	8 205 574	58.2	62,4	13 709 204	52,4	55,9
Landwirtschaft, Tierzucht	8 113 758	57,5	61,9	13 447 362	51,4	55,0
Forstwirtschaft	87 124	0,6	0,5	248 314	0,9	0,8
Fischerei und Wasserkultur	4 692	0,03			0,05	0,05
Industrie	3 138 Soo	22,2	21,2	7 004 105	26,8	25,8
Berghau- und Hüttenwesen	194 100	1,4	1,1	538 819	2,1	1,6
Industrie der Steine und Erden	167 506	1,2	1,0	412671	: 1,6	1,3
Metallverarbeitung	279 697	2,0	1,8	648 924	2,5	2,3
Verfertigung von Maschinen,					1	
Werkzeugen	127 136	0,9	0.6	319 325	1,2	0,8
Chemische Industrie	46 338	0,3	0,2	120515	0,5	0,3
Baugewerbe	372 733	2,6	2,2	933 382	3,6	3,1
Polygraphische Gewerbe	37 963	0,3	0,2	76 885	0,3	0,2
Textilindustrie	449011	3,2	3,3	824 958	3,1	3,4
Papier- und Lederindustrie	96116	0,7	$\theta,5$	216 989	0,8	0,7
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	240 602	1,7	1,6	566 648	2,2	2,1
Industrie der Nahrungsmittel .	239 349	1,7	1,7	555 709	2,1	2,2
Industrie der Getränke und Ge-						
nusmittel, Beherbergung und						
Erquickung	274 218	1,9	1,6	589 641	2,2	2,0
Bekleidungsindustrie	567 184	4,0	$_{4,4}$	1 123 996	4,3	4,8
Andere industrielle Personen ohne						
nähere Berufsangabe	46 841	0,3	1,0	75 643	0,3	1,0
Handel und Verkehr	1 036 483	7,4	6.2	2 604 756	10,0	8,9
Warenhandel	399 905	2,8	2,4	1 000 109	3,8	3,6
Geld- und Kredithandel, Ver-						
sicherungsgewerbe	28 626	0,2	0.1	So 597	0,3	0,2
Landtransport	249 951	1,8	1,3	765 870	2,9	2,3
Wassertransport	14 542	0,2	-0,1	42 961	0,2	0,2
Sonstige Handels- and Verkehrs-						
gewerbe	30 377	0,2	$_{0,3}$	91 160	0,4	0,4
Häusliche Dienste und Lohnarbeit	!					
wechselnder Art	313082	2,2	2,0	624 059	2,4	2,2
Oeffentlicher u. Militärdienst,						
freie Berufe, Berufslose	I 727 739	12,2	10,2	2 832 643	10,8	9,4
Aktives Militär	229 037	1,6	1,4	263 398	1,0	0,9
Oeffentlicher Zivildienst	336 114	2,4		864 113	3,3	2,9
Sonstige freie Berufe	52 009	0,4	0,4	107 125	0,4	0,4
Von Renten und Unterstützungen	1					
Lehende	537 545	3,8	4,2	831 692	3,2	3,7
Anstaltsinsassen und in Berufs-			!			
vorbereitung	310 275	2,2	1,8	310 275	1,2	1,0
Ohne Berufsangabe	262 759 ,	1,8	0.5	456 040	1,7	0.5_{-}
Zusammen	14 108 596	100,0	100,0	26 150 708	100,0	100,0

Land- und Forstwirschaft, die, an drei Fünftel wußtsein aber noch nicht enthalten sind. Derartige der Berufstätigen umfassend und mehr als die Erscheinungen konnten bei der zentralisierten Hälfte der Bevölkerung ernährend, für Oesterreich weit größere Bedeutung hat als für Deutschland; doch ist auch in Oesterreich ihr Anteil in ständigem Rückgange begriffen: Von 100 Berufstätigen waren hier in Land- und Forstwirtschaft erwerbstätig 1869 67, 1880 64, 1890 62, 1900 58. Das Deutsche Reich zeigt demgegenüber einen mehr industriellen Charakter und macht in seinen Zahlenreihen einen weit mächtigeren Aufschwung in Handel und Industrie deutlich; besonders zurück bleiben in Oesterreich mit ihrem relativen Gewicht die schweren Industrieen, Metallverarbeitung, Maschinenindustrie, Bergban- und Hüttenwesen. Die an erster Stelle stehende Bekleidungsindustrie hat seit 1890 an 40000 Arbeitskräfte verloren, wogegen das Baugewerbe eine etwa doppelt so große Zunahme zeigt. Am intensivsten ist Handel und Industrie vertreten in Triest (mit 69,8% der Berufstätigen), Niederösterreich (55,7%), Vorarlberg (48,9%), Schlesien (45,7%), und Böhmen (44,7%), am wenigsten in der Bukowina (13,4%), Galizien (10,4%) und Dalmatien (6.4%) matien $(6,4^{\circ}/_{0})$.

Die starke Zunahme der Personen ohne Berufsangahe - 1890 69773, 1900 262759 - ist bezeichnend für die Schwierigkeiten, welche sich in Oesterreich infolge der sprachlichen Verhältnisse einer derartigen Zählung entgegenstellen. "Die Arbeitsteilung, die Spezialisierung für gewisse technische Funktionen bringt Worte über die Sprachschwelle, die nur örtlich gebraucht und

Bei weitem am stärksten besetzt ist also die verstanden werden, im allgemeinen Sprachbe-Bearbeitung der Berufsergebnisse viel häufiger, als man annehmen mag, beobachtet werden. Mit fortschreitender Arbeitsteilung haben sich diese Schwierigkeiten vermehrt, auch wurde 1900 ihre Lösung durch subjektive Analogieschlüsse der Auszählenden weit strenger verpönt als 1890.

Nach der sozialen Schichtung trifft die österreichische Statistik folgende Scheidung: 1. Selbständige (inbesondere Betriebsiuhaber, Geschäftsleiter), 2. Angestellte (höhere Hilfspersonen, das Militär mit Offiziers- oder Beamtenrang, der bürgerliche Dienst), 3. Arbeiter (niedere Gehilfen in festem Dienstverhältnis, Militär ohne Offiziers- oder Beamtenrang), 4. Tagelöhner, 5. mithelfende Familienmitglieder. Diese Unterscheidungen werden für alle Berufszweige durchgeführt, indessen nicht ohne Zwang, namentlich hinsichtlich der letzten Berufsklasse, in der neben Personen des öffentlichen Dienstes Pen-Almosenempfänger, sionäre. Ausgedinger, Studenten zu den Selbständigen gezählt werden, "mehr aus Gründen der rechnungsmäßigen Darstellung als der sozialen Rangordnung entsprechend" und mit Rücksicht darauf, "daß aus der Zählungsliste sich nicht ergibt, ob diese Personen ihren Unterhalt aus eigenen oder aus fremden Mitteln bestreiten, und welchen Berufskreisen sie im letzteren Falle zuzuzählen wären."

Darnach gliedern sich die Erwerbstätigen wie folgt:

Bernfsklass	sen	Selb- ständige	Ange- stellte	Arheiter	Tage- löhner	Mithelfende Familien- angehörige
Land- und Forst- wirtschaft	männlich weiblich zusammen	1 906 265 258 317 2 164 582	20 257 481 20 738	707 559 573 642 1 281 201	425 466 378 865 804 331	1 023 168 2 911 554 3 934 722
Industrie	männlich weiblich zusammen männlich	483 773 109 656 593 429 217 782	70 674 4 479 75 153 98 525	1 753 710 511 161 2 264 871 289 199	84 415 19 439 103 854 121 897	28 330 73 163 101 493 12 282
Handel u. Verkehr	weiblich zusammen	150 798 368 580	13 330 111 855	39 737 328 936	58 815 180 712	34 118 46 400 469
Oeffentl. Dienst, Bernflose	männlich weiblich zusammen	531 143 652 942 1 184 085	187 390 49 615 237 005	293 634 8 712 302 346	2 155 287 2 442	1 392 1 861
Im ganzen	männlich weiblich zusammen	3 138 963 1 171 713 4 310 676	376 846 67 905 444 751	3 044 102 1 133 252 4 177 354	633 933 457 406 1 091 339	1 064 249 3 020 227 4 084 476

Wird nach dem soeben über die sehr an- Gesagten von dieser abgesehen, so sind von fechtbare Gliederung der letzten Berufsklasse 100 Erwerbstätigen in

Berufsklassen	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Tagelöhner	mithelfende Familien- angehörige
Land- und Forstwirtschaft Industrie Handel und Verkehr	26,4 18,9 35,6	0,3 2,4 10,8	15,6 72,2 31,7	9,8 3,3 17,4	47,9 3,2 4.5
in diesen 3 Hauptberufs- klassen zusammen	25,2	1,7	31,3	8,8	33,0

scheinen die Selbständigen in Oesterreich bei erwerb nachgingen, davon in Landwirtschaft und Industrie heträchtlich geringer vertreten, um so stärker das gewerbliche Hilfspersonal. Neben tatsächlichen Verschiedenheiten wirken auch hier formale Abweichungen mit, insofern die deutsche Statistik eine ganze Reihe von Personen als selbständig ansieht, welche in Oesterreich als Angestellte gezählt wurden, die österreichische Statistik aber andererseits in weiterem Umfange als die deutsche Bernfszählung Familienangehörige nicht als Angehörige ohne erwerbende Tätigkeit, sondern als erwerbende Hilfspersonen rechnet; namentlich ist diese Verschiedenheit der Auffassung für die Landwirtschaft von Belang.

Was die Verschiebungen gegenüber 1890 angeht, so waren von je 100 Erwerbstätigen in

Berufsklassen	Selb- ständige	Ange- stellte	Arbeiter, Tagelöhner, mithelfende Familien- angehörige	
	1900 1890	1900 1890	1900 1890	
Landwirt- schaft Industrie . Handel und Verkehr .	26,4 18,9 20,8 35,6 37,2	0.3 0.3 2,4 1,4 10,8 12.6	73,3 76.0 78,7 77,8 53,6 50,2	
zusammen	25,2 23,9	1,7 1,4	73,1 74,7	

weniger eingehend behandelt worden als 1890. Daten hinsichtlich der hauptberuflich Erwerbs-Ihr ist zu entnehmen, daß am 31. Dezember 1900 tätigen:

Gegenüber den deutschen Verbältnissen er- in Oesterreich 764781 Personen einem Neben-

Berufsklassen	Berufsklassen absolut 0/0			1890
Land-undForst-				
wirtschaft	402 639	52,6 26,1	218 533	37,2
Industrie Handel u. Ver-	199 S5 0	26,1	248 098	42,2
kehr anderen Berufs-	95 996	12,6	70 678	12,0
zweigen	66 2 96	8,7	50 469	8,6

1890 war die Industrie im Nebenerwerb wesentlich stärker vertreten als die Landwirtschaft, 1900 war das Umgekehrte der Fall. In dieser Verschiebung spiegelt sich der ständig sich vollziehende Uebergang von der Landwirtschaft zur Industrie wieder, indem zahlreiche Personen, die sich 1890 noch als hauptberufliche Landwirte bezeichneten, 1900 Landwirtschaft nur noch als Nebenberuf deklarieren konnten. Der deutschen Statistik gegenüber zählt die österreichische auf der einen Seite mehr Nebenerwerbsfälle, indem sie auch eine nebenberufliche Tätigkeit ohne gleichzeitigen Hauptberuf kennt, und auf der anderen Seite weniger, insofern sie, durch Eigenart der elektrischen Zählmaschine gezwungen, Fälle, in denen eine Person in mehrfacher Richtung Nebenerwerb nachgebt, nur einfach - nicht wie die deutsche wiederholt - registriert.

Ueber den Zusammenhang der Berufsverhältnisse mit der Nationalität gibt die Die Nebenerwerbsstatistik ist 1900 österreichische Statistik folgende interessante

Umgangssprache	Land- und Forst- wirtschaft	Industrie	Handel und Verkehr	Oeffentlicher Dienst und freie Berufe	Summe der Sprach- angehörigen
Deutsch	3 068 123	3 514 185	1 232 871	1 356 435	9 171 614
kisch	2 560 103	2 167 573	552 100	656 S20	5 936 596
Polnisch	2 775 401	625 779	473 815	354 367	4 229 362
Ruthenisch	3 152 725	85 156	57 248	83 112	3 37Š 241
Slovenisch	896 080	159 445	42 059	90 722	1 188 306
Serbisch-kroatisch	615 907	32 396	26 929	33 552	708 784
Italienisch	362 569	169 393	91 516	99 858	723 336
Rumänisch	206 890	6 146	5 648	10 334	229 018
Magyarisch 1)	9078	127	104	207	9 5 1 6
Landesminoritäten	6 419	19 049	5 666	26 S9S	58 032
Staatsfremde	55 909	224 856	116 800	120 338	517 903
Summe der Berufszuge- hörigen	13 709 204	7 004 105	2 604 756	2 832 643	26 150 70S

1) Nur in der Bukowina erhoben.

absolute Majorität, während sie in Handel und industriellen Bevölkerung vor allem die Ange-Verkehr, dann im öffentlichen Dienste und in hörigen der deutschen und tschechischen Umfreien Bernfen über eine sehr starke relative gangssprache, erstere freilich schon mehr als Majorität verfügen und in der Klasse Landwirt- letztere. Mit Ausnahme dieser, der Landes-

Die Augehörigen der deutschen Umgangs- gemeinschaft für sich betrachtet, so stehen im sprache besitzen demnach in der Industrie die Uebergangsstadium von einer agrarischen zur schaft nur von den ruthenischen Sprachange- minoritäten und der Staatsfremden sind alle hörigen übertroffen werden. Wird jede Sprach- übrigen Sprachgemeinschaften noch vorwiegend agrarisch, allen voran die fast nur in landwirtschaftlichen Berufen tätigen Ruthenen. Im Verhältnis zur Zahl der Berufstätigen in der Industrie einerseits, im Handel und Verkehr andererseits weisen die Italiener und Polen bei letzterer Bernfsgruppe höhere Prozentzahlen auf als in der Industrie; die Polen stellen von allen in Industrie beruflich Tätigen Oesterreichs 7,1%, von den Erwerbstätigen in Handel und Verkehr dagegen 14,0%. Erwähnenswert ist schließlich noch die hochgradige Uehereinstimmung in der Berufsgliederung der Slovenen einer-, der Serbo-Kroaten andererseits; die größte Differenz zeigt

agrarisch, allen voran die fast nur in landwirtschaftlichen Berufen tätigen Ruthenen. Im Verbältnis zur Zahl der Berufstätigen in der Industrie einerseits, im Handel und Verkehr andererseits kroatischen Sprachgenossen als Küstenbewohner weisen die Italiener und Polen bei letzterer Dalmatiens regen Anteil haben.

Mit der sprächlichen Zusammensetzung hängt eng zusammen die Gliederung nach Konfessionen, deren berufliche Verhältnisse sich aus folgender Zusammenstellung ergeben. Am 31. Dezember 1900 wurden an Berufszugehörigen (also Berufstätige, Dienende und Angehörige zusammen) gezählt in:

Konfession	Land- und Forst- wirtschaft	Industrie	Handel- und Verkehr	Oeffentlichem Dienste und freien Berufen	im ganzen
Katholiken	12 819 295 749 498 139 810 601	6 448 102 201 612 351 212 3 179	2 002 582 65 180 535 247 1 747	2 526 972 103 912 198 442 3 317	23 796 951 1 120 202 1 224 711 8 844
Zusammen	13 709 204	7 004 105	2 604 756	2 832 643	26 150 708

Es sind also von je 100 Berufszugehörigen der nachbezeichneten Berufsklassen:

Berufsklassen	Katho- liken	Sonstige Christen	Israeliten	Andere	Insgesamt
Land- und Forst- wirtschaft Industrie Handel und Verkehr Andere Berufe	93,5 92,1 76,9 89,2		5,0 20,5		100,0 100,0 100,0

Zusammen 91,0 4,3 4,7 0,0 (3) 100,0

und von je 100 Angehörigen der nachbezeichneten Konfessionen wurden Berufszugehörige ermittelt in

Konfession	Land- und Forst- wirtschaft Industrie Handel und Verkehr Anderen Berufen	Insgesamt
Katholiken Sonstige Christen Israeliten Andere	53,9 27,1 8,4 10,6 66,9 18,0 5,8 9,3 11,4 28,7 43,7 16,2 6,8 36,0 19,7 37,5	100,0

C. Ungarn.

In Ungarn wurde i. J. 1900 im Zusammenhang mit der allgemeinen Volkszählung eine neue Berufszählung vorgenommen. (Die vorletzte Zählung fand 1890 Gegenstand der Berufsermittelung statt.) war Haupt- und Nebenberuf und innerhalb des ersteren die Berufsstellung. Bezüglich der nicht erwerbstätigen Bevölkerung und des Hausgesindes wurde lediglich der Hauptberuf des Ernährers erfragt. — Das der Aufbereitung der Zählung zugrunde gelegte Berufsschema enthält 9 große Bernfsklassen (einschließlich des Hausgesindes als besondere Klasse), 50 Unterabteilungen und 336 einzelne Berufszweige. Für das Hausgesinde erfolgte die Nachweisung in doppelter Art, einmal in einer eigenen Berufshauptklasse, außerdem sind sie in der Berufsuntergruppe ihres Brotherrn neben den eigentlichen Erhaltenen (Familienmitglieder) gesondert ersichtlich gemacht.

Wie die Dienstboten, so sind prinzipiell zu den Erwerbenden auch gerechnet die Rentner, Kapitalisten, Pensionisten usw.

Nach den großen Berufsklassen gliedert sich die ungarische Bevölkerung folgendermaßen:

				znsai	mmen		
Hauptberufsklassen	männlich	weiblich	1900		1890		
			absolut	%	absolut	0/0	
I. Urproduktion	6 609 553	6 565 530	13 175 083	68,4	12 663 385	72,5	
H. Bergban, Gewerbe und Verkehr	1 987 617	1 777 166	3 764 783	19.6	2 825 014	16,2	
a) Bergban und Hüttenwesen .	89 456	74 248	163 704	0,9	125 148	0,7	
b) Industrie	1 385 757	1 218 325	2 604 082	13,5	2 053 735	11,8	
c) Handel und Kredit	287 251	269 207	556 456	2,9	420 192	2,4	
d) Verkehr	225 153	215 388	440 541	2,3	225 939	1,3	
Berufe	286 515	285 794	572 309	3.0	448 304	2,6	
IV. Wehrmacht	137 479	13 917	151 396	0,8	126 901	0,7	
gen u. ohne nähere Bezeichnung VI. Kapitalisten (Rentiers) und Pen-	300 162	339 843	640 005	3,3	564 107	3,2	
sionisten	89 065	179 372	268 437	1,4	} 459 Sio	2.6	
VIII. Beschäftigungslose und Personen unbekannten Bernfes	122 784	133 028	255 812	1,3	1 439 020	-!-	
IX. Hansgesinde	48 977	377 7 <u>57</u>	426 734	2,2	376 270	2,2	
Zusammen	9 582 152	9 672 407	19 254 559	100,0	17 463 791	100,0	

Unter allen Bernfsklassen ist es, wie in zentnaler Stärke innerbalb der Gesamtbevölke-Oesterreich, die Urproduktion, d.h. die Land-und Forstwirtschaft mit Einrechnung der Kohlen- lebenden Bevölkerung etwas verloren. brennerei, der Bienen-, Seiden- und Fischzucht, der Jag-l, worans der weitans beträchtlichste Teil der Bevölkerung seinen Unterhalt zieht. Die landwirtschaftliche Bevölkerung Ungarns umfaßt mehr als $\frac{2}{13}$ der Gesamtheit, doch hat sie seit 1890 trotz absolnter Zunahme an pro-

	E	Erwerbstätige				Erhaltene			
Hanptberufsklassen	1900		1890		1900		1890		
	absolut	0/0	absolnt	º/o	absolut	0/0	absolut	0/0	
I. Urproduktion II. Bergbau, Gewerbe und	6 055 390	68,6	5 425 205	69,9	7 119 693	68,3	7 238 180	74,6	
Verkehr	1 547 109	17.5	1 205 584	15.5	2 217 674	21,3	1619430	16,7	
a) Bergbau п. Hüttenwesen	57 270	0,6	44 550	0,6	106 434	1,0	So 598	0,8	
b) Industrie	1 127 130	12.8	898 918	11,6			1 154 817	11,9	
c) Handel nnd Kredit	225 838	2,6	183 037	2,3	330 618	3,2	237 155	2,5	
d) Verkehr	136 871	1,5	79 079	1,0	303 670	2,9	146 860	1,5	
freie Berufe	213 910	2,4	165 089	2,1	358 399	3,4	283 215	2,9	
IV. Wehrmacht V. Taglöhuer in verschiedenen Zweigen und ohne	132 336	1,5	114 393	1.5	19 060	0,2	12 508	0,1	
nähere Bezeichnung VI. Kapitalisten (Rentiers) u.	293 698	3,3	296 621	3,8	346 307	3,3	267 486	2,8	
Pensionisten	140 928	1,6			127 509	1,2	Į.		
VII. Sonstige Bernfstätigkeit. VIII. Beschäftignngslose n. Per- sonen unbek. Berufs	62 300	0,7	183 022	2,4			276 788	2,9	
IX. Hausgesinde	385 324	4.4	376 270	4,8	41 410	0,4	_	-	
Zusammen		100,0	7 766 184		10 423 564	100,0	9 697 607	100,0	

Bringt man analog der deutschen Zählung betragen die Erwerbstätigen (das erwerbende von den Erwerbstätigen die Kapitalisten (Rentner). Pensionisten usw. $(140\,925)$ in Abzug, so der Gesamtbevölkerung. Die entsprechenden

Zahlen für die Zählung von 1890 berechnen Personen, d. s. 6,99 % der erwerbenden Bevölsich unter Abzug von 129362 Rentnern auf

 $7636822 = 43.7^{\circ}$ Was den Nebenerwerb betrifft, so sind in Ungarn lediglich die im Bereich der industriellen Berufsgruppen vorkommenden Nebenbeschäftigten bearbeitet worden; es waren hier 617964 (142208 männliche, 475756 weibliche)

kerung, im Gewerbe nebenher tätig, so daß sich der Bestand der Gruppe II (Bergbau, Gewerbe und Verkehr) von 1547 109 auf 2 165 073 erhöht.

Ueber die soziale Stellung der hauptberuflich Erwerbstätigen hat sich als Hauptresultat folgendes ergeben:

Berufsklassen	Selb- ständige	in %	Beamte	in º/o	Sonstiges Hilfs- personal	in °/0
I. Urproduktion II. Bergban, Gewerbe und Verkehr a) Bergban und Hüttenwesen b) Industrie c) Handel und Kredit	1 857 506 546 653 548 419 423 107 811	30,7 35,3 1,0 37,2 47,8	13 558 68 067 1 212 18 011 27 174	0,2 4,4 2,1 1,6 12,0	4 184 326 932 389 55 510 689 696 90 853	69,1 60,3 96,9 61,2 40,2
d) Verkehr	18 871	13,8	21 670 139 537	15,8	96 330 55 131	70,4
IV. Wehrmacht. V. Taglöhner in verschiedenen Zweigen und ohne nähere Bezeichnung.		— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	8 991	6,8	123 345 293 698	93,2
VI. Kapitalisten (Rentner) und Pensionisten	140 928	100,0		-		-
VIII. Beschäftigungslose und Personen unbekannten Berufes	43 314	69,5	441	0,7	18 545	29,8
Zusammen Dazn Hausgesinde, so weit es zu den Erwerbstätigen gerechnet wurde	2 607 643 —	30,9	230 594 —	2,7 —	5 607 434 385 324	100,0

Hiernach ist die Gehilfenhaltung (einschließlich der helfenden Familienglieder) in Ungarn verhältnismäßig gering, doch hat sie gegen das Jahr 1890 (namentlich in der Urproduktion) bedeutend zugenommen. Im Jahre 1900 entfallen auf 100 Selbständige in der Urproduktion 226, in der Gruppe Bergbau, Gewerbe und Verkehr 182 Hilfspersonen.

D. Russland.

Eine allgemeine Erhebung über die Bevölkerungs- und in Verbindung damit über die Berufsverhältnisse in Rußland wurde zum ersten Male am 28./I. 1897 durchgeführt. Die ersten 10 Volkszählungen vom 18. und 19. Jahrhundert dienten nur zu fiskalischen Zwecken und waren dementsprechend in engsten Grenzen gehalten.

Wenn auch die auf den Beruf bezüg-lichen Fragen bei dieser 1897 er Zählung noch nicht sehr ins einzelne gingen, so lieferten sie doch genügend Material zu einem allgemeinen Ueberblick über die beruflichen Verhältnisse Rußlands. Freilich stieß die Durchführung der an sich schwierigen Zählung in Rußland, wo ca. 75 % der Bevölkerung Analphabeten sind, auf große Hindernisse; schon sonst allgemein geläufige Begriffe wie Religion und Muttersprache führten da zu Verwechslungen; um so mehr werden die beruflichen Daten vielfach ungenau ausgefallen

sein. Immerhin dürften wenigstens die charakteristischen Merkmale in den betr. Zahlen zum Ausdruck kommen.

Die Hauptgliederung der Berufsbevölkerung geschah in der Weise, daß die einen Beruf ausübenden unabhängigen Personen und die von diesen abhängigen Familienmitglieder nachgewiesen wurden. In der ersten Abteilung unterschied man des weiteren nach 7 Altersgruppen (unter 12 Jahren, 13—14, 15—16, 17—19, 20—39, 40-59, 60 und mehr Jahre), wozu noch die Personen unbekannten Alters kamen, in der 2. Abteilung nach 2 Altersstufen (unter 15 Jahren, 15 und mehr Jahre, unbekanntes Alter). Außerdem wurde in jeder Altersstufe eine Teilung nach Geschlechtern durchgeführt. — Der Nebenberuf wurde nur für die landwirtschaftliche Bevölkerung hoben.

Die Berufsklassifikation unterschied 10 Berufsabteilungen, 65 Berufsgruppen und 388 Berufsarten.

Insgesamt wurden 33 201 495 Personen, die einen selbständigen Beruf ausübten (personnes ayant des professions indépendantes) ermittelt — 26,9 Mill. männl., 6,3 Mill. weibl. —; von ihnen werden 92 438 526 Personen ernährt (abhängige Familienmitglieder, membres de leurs familles dependant d'elles) — nämlich 35,5 Mill. männl., 56,9 Mill. weibl. —. Die russische ErRentnern, Pensionisten und anderen nicht zu Auf Fabrik- und Grubenindustrie samt dem Geden Erwerbstätigen zu zählenden Personen auf werbe treffen 15 %: $31\ 271\ 349 = 24,9\%$

werbsziffer stellt sich demnach auf 26,4% der Ueber die Hälfte der selbständigen Berufs-Bevölkerung und unter Abzug von 1930146 tätigen arbeitet in Land- und Forstwirtschaft.

Berufsabteilungen (die hinter der Bezeichnung befindlichen Nummern		Zahl der Erwerbstätigen					
	kennzeichnen die zugehörigen Berufsgruppen des russischen Schemas)		weiblich	zusammen	0/0		
1.	Verwaltung, Justiz und Polizei, Semstvos, Gemeindebehörden, freie Berufe (1, 2, 3, 9, 10, 11						
	und 12)	577 563	128 472	706 035	2,1		
	Bewaffnete Macht (4)	1 1 32 682	41	1 132 723	3,4		
3.	Geistlichkeit, Kirchendienstpersonal, usw. (5, 6,	1					
	7 und 8)	213685	81 468	295 153	0,9		
	Privatdienst, Dienstboten und Taglöhner (13) .	1 658 041	1 673 605	3 331 646	10,0		
õ.	Rentner, vom Staat, Anstalten und Einzelnen						
	unterhaltene Personen (14, 15 und 16)	744 145	717 244	1 461 389	4,4		
6,	Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei						
_	(17, 18, 19, 20 und 21)	16 159 118	2 086 169	18 245 287	54,9		
7.	Fabrikindustrie, Grubenindustrie, Gewerbe (22			_			
	bis 39)	4 093 867		5 063 451	15,3		
8.	Transport und Verkehr (41—45)	692 629		714 745	2,2		
9.	Handel (46-61)	I 302 949			4,5		
10.	Andere Berufe (40, 62, 63, 64 und 65)	305 849	390 130	755 979	2,3		
	Zusammen	26 940 528	6 260 967	33 201 495	100,0		

ständigen Beruf haben (personnes ayant des pro-fessions indépendantes), und nach solchen, welche die Tabelle auf S. S1I darstellt.

Aufgelöst in die wichtigeren Berufsgruppen von den ersteren ernährt werden (abhängige und getrennt nach Personen, die einen selb- Familienglieder, membres de leurs familles, dé-

Nach dem Alter gliedern sich die Erwerbstätigen in folgender Weise:

Alters- klassen Jahre	männli	ch	weib	lich	zu samn		º/o
12 n. darunt.	2900	15	2.15	416	: 25	431	1,6
13-14	300 5	~		636		145	1,5
15—16	520 9			573		520	2,6
17 - 19	1 089 5	53	593	743	1 683	296	5,1
2039	118545	24					42,7
40 - 59	9 326 4	47	I 733	832	II 060	279	33.3
60 u. darüber		04			4 358		13,1
unbek Alter	168	2 9	5	989	2.2	818	0,1
Summe	26 940 5	28	6 260	967	33 201	495	00,0

Auf die einzelnen Teile des russischen Reichs verteilt sich die berufstätige Bevölkerung folgendermaßen:

Gebiets-	Erwerbstätige							
teile	in den Distrikten	in den Städten	zu- sammen					
Europäisches								
Rußland	18 501 497	6 055 145	24 556 642					
Polen	2 035 981	918 704	2 954 685					
Kankasien	1 729 561	501 588	2 231 149					
Sibirien	1 328 667	253 064	1 581 731					
Zentralasien	1 503 494	373 794	1 877 288					
Cong Dufland		C 700 000	22.201.404					

Ganz Rußland | 25 099 200 8 102 295 33 201 495

In bezug auf den Nebenberuf, nach dem, wie erwähnt, nur bei der Landwirtschaft, dem wichtigsten Bernfszweig, gefragt war, ergab sich, daß von 18245287 (16159118 männl., 2086169 weißt.) die Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft und Fischerei treibenden Personen 3387 869 (nämlich 3184438 Männer und 203431 Frauen) noch einen Nebenberuf hatten.

	Personen mit unabhän-	Abhängige Familien-	Insgesamt			
Bernfsgruppe	gigem Beruf (personnes ayant des pro-	glieder (membres de leurs familles,	überhaupt	davon		
	fessions in- dépendantes)	dépendant d'elles)	постианри	männliche	weibliche	
1. Verwaltung, Justiz u. Polizei	225 770	424 555	650 325	357 681	292 644	
4. Armee und Marine	1 132 723	109 087	1 241 810	1 165 290	76 520	
5. Ortbodoxe Geistlichkeit	213 362	309 558	522 920	225 612	297 308	
9. Unterricht und Erziehung .	201 054	238 111	439 165	209 616	229 549	
13. Privatdienst, Dienstboten,		,	,		, , , , ,	
Taglöhner	3 331 646	2 457 331	5 788 977	2 497 649	3 291 328	
14. Rentner, Immobilienbesitzer,						
usw	677 902	776 979	1 454 881	573 851	881 030	
15. Auf Kosten des Staates,	1		_		_	
öffentl. Anstalten oder Ein-	-					
zelner lebende Personen	687 744	68 597	756 341	366 422	389 919	
17. Ackerban u. Landwirtschaft	16 844 919	71 449 091	88 294 010	42 979 219	45 314 791	
19. Viehzucht	1 121 828	3 394 739	4 5 1 6 5 6 7	2 431 029	2 085 538	
21. Jagd und Fischerei	138 762	375 544	514 306	274 258	240 048	
22. Gewinning von Mineralien						
und Steinkohlen	181 303	216 791	398 094	241 762	156 332	
24. Tierische Erzeugnisse	154 221	252 319	406 540	234 208	172 332	
25. Holzindustrie	410 126	687 333	1 097 459	631 421	466 038	
26. Textilindustrie	959 584	705 397	1 664 981	707 410	957 571	
27. Metallindustrie	624 954	1 067 675	1 692 629	972 446	720 183	
32. Fabrikation vegetabilischer						
und animalischer Nahrungs-		4.6	0 6 - 0		0.	
mittel	343 794	546 904	890 698	507 205	3 ⁸ 3 493	
37. Bekleidungsindustrie	1 158 865	1 621 511	2 780 376	1 404 057	1 376 319	
38. Banindustrie	716 926	1 168 743	1 885 669	1 104 266	781 403	
	262 180	469 871	732 051	403 143	328 908	
43. Transport	302 956 267 989	536 494	839 450	485 987	353 463	
51. Handel mit landwirtschaft-	20/989	635 320	903 309	455 784	447 525	
lichen Erzeugnissen, außer						
mit animalischen und mit						
Getreide	407 727	902 144	1 309 871	655 837	654 034	
55. Handel mit Geweben und	40//2/	902 144	1 309 0/1	055 037	034 034	
Kleidern	141 897	293 608	435 505	233 077	202 428	
63. Unbestimmte Berufe	298 609	176 194	474 803	223 291	251 512	
	- 30 009	-10-54	7/7-53	3-7•		
Summe (einschl. der oben nicht			/	C 0	66.6-	
aufgezählten Berufsgruppen)	33 201 495	92 438 526	125 040 021	02 477 348	03 102 073	

E. Italien.

Mit der letzten italienischen Volkszählung v. 10./II. 1901 wurden wiederum Berufsermittelungen verbunden, deren Bearbeitung gegen früher einen erheblichen Fortschritt bedeutet, wenn sie auch freilich nicht entfernt ein derartig in die Breite und Tiefe führendes Bild von der Berufstätigkeit der italienischen Bevölkerung gibt, wie es z. B. für Deutschland durch die dentsche Berufsstatistik gebeten wird. Die Bearbeitung der italienischen Berufsstatistik wurde ein Berufsschema zugrunde gelegt, das 7 Kategorieen enthält, die mit A bis G bezeichnet sind und in wesentlichen Punkten den "Berufsabteilungen" der deutschen Berufsstatistik entsprechen. Ein Vergleich der neuesten Daten mit denen der letztvorhergegangenen Zählung v. 31./XII. 1881 ist nur in beschränktem Maße möglich. Abgesehen davon, daß bei den Veröffentlichungen der 1881 er Zählung eine Gliederung in 20 Berufskategorieen gewählt

worden war, weichen auch die Methoden der Zusammenfassung bei der Bearbeitung des Urmaterials der beiden Zählungen erheblich voneinander ab Dieser letzte Umstand bedingt es vornehmlich, daß Rückschlüsse auf die Entwickelung der italienischen Volkswirtschaft durch Gegenüberstellung der Resultate der beiden letzten Zählungen fast gar nicht möglich sind.

Die italienische Statistik berücksichtigt bei der Gruppierung der Bevölkerung nach dem Beruf nur die über 9 Jahre alten Personen. Dieser Teil der Bevölkerung umfaßte nach der Zählung v. 10./II. 1901 12541808 männliche und 12844699 weibliche Personen, zusammen 25386507 Personen, d. h. 78,2% der Gesamtbevölkerung.

Auf die 7 Berufskategorieen verteilte sich die über 9 Jahre alte Bevölkerung folgendermaßen:

Von der über 9 Jahre alten Bevölkerung Italiens entfallen auf die einzelnen Berufskategorieen	Männer	Frauen	Zusammen	Von je 1000 über 9 Jahre alten Ein- wohnern Italiens gehören der in der Vorspalte be- zeichneten Be- rufsabteilung an
A. Landwintschaft	6 166 161	2 200 202	0.666.465	2828
A. Landwirtschaft	6 466 165	3 200 302 1 371 426	3 989 816	U
B. Industrie				J.,
C. Handel	1 025 839		1 196 744	
D. Häusliche Dienste usw	171 875	402 980	574 855	22,6
künstlerische Berufe	706 193	138 451	844 644	33,3
F. Beruflose Angehörige	I 542 743	7 560 635	9 103 378	
G. Unbekannte Bernfe ohne Berufsangabe .	10 603		10 603	
Ueber 9 Jahre alte Bevölkerung überhaupt	12 541 808	12 844 699	25 386 507	1 000,0
Summe der Erwerbstätigen (A-E)	10 988 462	5 284 064	16 272 526	641,0

Von der über 9 Jahre alten Bevölkerung Italiens waren also 16 272 526 oder 64,1% erwerbstätig. Auf die Gesamthevölkerung (32 475 253) bezogen beträgt der Prozentsatz der Erwerbstätigen 50,1— bei der männlichen Bevölkerung 68,0, bei der weiblichen 32,4—. Mit anderen Ländern verglichen ist der Anteil der Erwerbstätigen in Italien sehr groß, von europäischen Ländern vermögen nur Oesterreich mit 51,5% und Frankreich mit 51,3% einen höheren Prozentsatz aufzuweisen. Faßt man die Zugehörigkeit der Erwerbstätigen zu den einzelnen Berufskategorieen näher ins Auge, so ergibt sich folgendes Bild:

Berufs- kategorie	Von je 100 Erwerbstätigen gehören der in der Vorspalte bezeichneten Berufskategorie an						
Kategorie	Männer	Frauen	Erwerbstätige überhaupt				
A	58,84	60,56	59.40				
B	23,83 9,34	25,95 3,23	24.52 7.36				
$\check{\mathbf{D}}$	1,56	7,64	3,53				
\mathbf{E}	6,43	2,62	5,19				

Der größte Teil der erwerbstätigen Bevölkerung gehört demnach der Kategorie A an. Diese Kategorie entspricht im wesentlichen der Berufsabteilung A der deutschen Berufsstatistik. Sie zerfällt in Klasse I: Landwirtschaft i. e. S., Forstwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, und Klasse 11: Jagd, Fischerei, darunter Austern-, Schwammnnd Korallenfischerei Der Klasse II gehören nur 55 464 Erwerbstätige, darunter 300 Frauen, an, während der gesamte Rest: 6411001 Männer und 3 200 002 Frauen auf Klasse I entfällt. Von der letzteren sind 3 362 182 (52,5%) Männer und 1 973 550 (61,6%) Franen Eigentümer, Pächter, Erbpächter und Halbpächter, während der Rest der Erwerbstätigen dieser Berufsklasse sich in abhängiger Stellung befindet. Ungefähr ein Viertel aller Erwerbstätigen entfällt auf Kategorie B, die in 14 Berufsklassen ge-teilt ist und fast alle gewerblichen Berufe einschließt, welche in der Berufsabteilung B der deutschen Statistik zusammengefaßt sind. Eine nicht unwesentliche Abweichung von der deutschen Gruppierung zeigt die italienische darin, daß Maler und Bildhauer nicht wie bei der deutschen Berufsstatistik zu Abteilung B (Industrie) gehören, sondern zu Kategorie E. Der Stellung im Beruf nach sind die

Der Stellung im Beruf nach sind die Erwerbstätigen von B unterschieden in: Selbständige, Angestellte, Arbeiter und selbständige Arbeiter, die in der eigenen Wohnung arbeiten.

	Von den Erwerbstätigen der Kategorie B haben die in Vorspalte bezeichnete "Stellung im Beruf"							
Stellung im Beruf	Männer		Fraue	n	Erwerbstätige über- haupt			
	absolut	0/0	absolut	0/0	absolut	%		
Selbständig	705 230 33 829 1 865 543	26,93 1,29 71,25	337 922 7 112 726 944	24,64 0,52 53,01	1 043 152 40 941 2 592 487	26,15 1,04 64,98		
eigenen Wohnung arbeiten .	13 788	0,53	299 448	21,83	313 236	7,83		

^{7,4%} der erwerbstätigen italienischen Be- 4 Berufsklassen — Verkehrsgewerbe, Handel i. völkerung entfallen auf Kategorie C, die in e. S., Geld- und Kreditwesen sowie Versiche-

rungs-, Vermittelungs- und Kommissionswesen. Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe

geteilt ist.

Hinsichtlich der Stellung im Beruf sind in Kategorie C Leiter und Angestellte unterschieden, wobei zu den Angestellten alle Personen gezählt sind, die nicht in leitender Stellung sich befinden. Die Verteilung der Erwerbstätigen auf diese beiden beruflichen Stellungen ist folgende:

mg im eruf	Mänı	ıer	Frar	ien	überhaupt		
Stellung Beruf	absol.	o/o	absol.	0/0	absol.	0,0	
Leiter (Selbst.) Angest.	437 160 588 679	42,61 57 ₁ 39	131 994 38 911	77,23 22,77	569 154 627 590	47,56 52,44	

Kategorie D umfaßt außer den Personen, welche häusliche Dienste verrichten, eine zweite Klasse, welche die Bezeichnung "persone addette a servici di piazza" trägt. Hierunter fallen Dienstmänner, Laternenanzünder, Zettel-ankleber, Kaminkehrer, Totengräber, Straßen-kehrer und ähnliche Berufe, die in der deutschen Berufsstatistik teils zu Berufsabteilung B, teils

zu Berufsabteilung C gehören.

Kategorie E zerfällt in 9 Berufsklassen, und zwar: Oeffentlicher Dienst, privater Dienst, Landesverteidigung, Unterrichtswesen, Kirchendienst, Medizinalwesen, juristische Berufe nichtrichterlicher Art, ferner die Klasse "Lettere e scienze applicate", die zwei Unterabteilungen aufweist, nämlich a) Schriftsteller, Schreiber, Uebersetzer, Dolmetscher usw. und b) Ingenieure, Architekten, Geometer usw. und schließlich die Klasse, Schöne Künste", die in die beiden Unterabteilungen "Bildende Künste" und "Darstellende Künste" getrennt ist Als eine auffallende Besonderheit der italienischen Berufsstatistik möge noch erwähnt werden, daß unter der Kategorie F — Berufslose und Angehörige — die besondere Bernfsart "Bettler und Prostituierte" aufgeführt ist.

F. Schweiz.

In der Schweiz wurde die berufliche und soziale Gliederung gelegentlich der Volkszählung v. 1./XII. 1900, mit der auch eine Berufszählung verbunden gewesen, sowie durch die Betriebszählung v. 9./VIII. 1905 ermittelt. Und zwar wurden bei der Volkszählung (mittels Haushaltungsliste) zwei hier einschlägige Fragen gestellt, nämlich:

bei mehr als 14 Jahre alten erwerbenden oder erwerbsfähigen Personen: a) Hauptberuf oder Hauptbeschäftigung (Art der persönlichen Besehäftigung, Stellung im Beruf, Art oder Zweck des Geschäftes, des Gewerbes, der Unternehmung oder Verwaltung), b) Nebenberuf oder Nebenbeschäftigung (erstmals in der Schweiz er-

hoben);

bei mehr als 14 Jahre alten dauernd erwerbsunfähigen Personen: Ursache der Erwerbsunfähigkeit (Altersschwäche, brechen, unheilbare Krankheit, welche sons-

tige Ursachen).

Die Unterscheidung zwischen "Erwerbenden oder Erwerbsfähigen" und "dauernd Erwerbsunfähigen" ist neu gegenüber der bei der vorigen Zählung (1888) getroffenen Einteilung in Erwerbende und nicht Erwerbende; man wollte verhüten, daß unter die nichterwerbenden Personen auch solche (wie 1888) eingereiht werden, die sich zwar ihren eigenen Unterhalt selbst verdienen könnten. aber aus irgend einem Grunde ihren Beruf nicht oder nicht persönlich ausüben; sie sind zweckmäßig den erwerbenden zugerechnet. Außerdem sind im Gegensatz zu anderen Ländern bei dem Hauptberuf auch alle noch in der Vorbereitung befindlichen Personen aufgeführt.

Bezüglich der Nebenberufsermittelung ist bemerkenswert, daß nach Maßgabe der Zählungsvorschriften nur dann Nebenberuf anzugeben war, wenn die betreffende Tätigkeit mindestens den zehnten Teil der vollen Jahrestätigkeit in Anspruch nimmt — eine Abgrenzung, deren Durchführung sicher

mangelhaft war.

Die Aufbereitung der neuen Zählung unterscheidet, wie 1888, ferner zwischen unmittelbaren und mittelbaren Berufszugehörigen; zu den ersteren sind die einen Beruf tatsächlich Ausübenden gerechnet, zu den letzteren diejenigen, welche aus einem Beruf (meistens aus dem der Familienvorstände), ohne ihn selbst auszuüben, ihren Lebeusunterhalt beziehen. Die unmittelbaren Berufszugehörigen sind nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Stellung in 7 Klassen geteilt: Tätige im eigenen Geschäfte: Direktoren, Leiter, technisches, kaufmännisches Burean- oder Ladenpersonal; eigentliche Berufsarbeiter; andere Berufsarbeiter im Dienste der betreffenden Berufsart; Hilfsarbeiter und Geschäftsgesinde; Lehrlinge; in unbestimmbarem Verhältnisse tätig. Auch die Zahl der im Geschäfte mithelfenden Familienangehörigen wurde erhoben. Die mittelbaren Berufsangehörigen sind nach dem Rechtsverhältnis, in dem sie zu ihrem Ernährer stehen, geschieden in: Haushaltung besorgende Familienglieder und Dienstboten einerseits, mit dem Ernährer zusammenwohnende erwerbslose Erwachsene Kinder (bis zu 14 Jahre) andererseits. Im übrigen berücksichtigt die Bearbeitung Geschlecht, Nationalität und bei den unmittelbaren Berufszugehörigen auch Altersklassen (5 jährige bis zum Alter von 20 Jahren, dann weiter nach 10 Jahren). Das Berufsschema erstreckt sich auf 6 Berufsklassen, 21 Berufsgruppen, 221 Berufsarten. Für die Einalso der gewerbliche Zweck der Tätigkeit, der sich nach der Art des Geschäftes richtet, oder die Natur der Unternehmung, der die Beruf (Arbeiterberuf) ständig im Dieuste von Alter und Beruf vom Standpunkt der Vereiner anderen Berufsart oder einer anderen sicherung (Lebens-, Kranken- usw. Ver-Unternehmung ausübten, durchweg der Art sicherung) ist nur bei Berücksichtigung des dieser letzteren, nicht ihrem persönlichen persönlichen Berufs zu erfassen. Beruf zugezählt (also Brauer, Böttcher, Maschinisten, Buchhalter in einer Brauerei sämtlich als Zugehörige zum Braugewerbe der Schweizer Bevölkerung belehren folgende behandelt). Die Trennung zwischen Ar- Zahlen:

gliederung war maßgebend nicht der Ar-| beiter- und Unternehmerberuf, die ziemlich beiterberuf, sondern der Unternehmerberuf, weit durchgeführt ist, wollte Grundlagen Tätigkeit gewidmet ist; daher wurden Per- zielen; die gesundheitsschädliche Wirkung sonen, die ihren persönlichen oder gelernten der einzelnen Beschäftigung, die Bedeutung

Berufsklassen und -gruppen	Вег	ufszugehör	ige	Davon un- mittelbare	Mittelbare Bernfs-
Total Marie Grapper	zusammen	männliche	weibliche	Berufs- zugehörige	zugehörige
A. Gewinnung der Naturerzeugnisse:	1 100 910	586 578	514 332	487 124	613 786
1. Bergbau	12 323	7 702	4 621	5 475	6 848
Gartenbau	1 067 905 20 682	566 682	501 223 8 488	473 297	594 608
B. Veredelung der Natur- und Arbeits-		12 194	3 400	8 352	12 330
erzeugnisse:	1 383 666	676 976	706 690	693 927	689 739
nußmitteln	129 797	68 791	61 006	59 343	70 454
2. Herstellung von Kleidung u. Putz 3. Herstellung von Baustoffen und	208 757	63 658	145 099	132 627	76 130
Bauten, Einrichtung v. Wohnungen	426 401	259 967	166 434	186 100	240 301
 Herstellung von Gespinsten und Geweben und deren Veredelung. Herstellung von Papier, Leder u. 	270 114	95 243	174 871	164 150	105 964
Kautschuk	13 745	7 226	6 519	5 414	8 331
brauchsgegenstände als der Nah- rungsmittel	2 5 925	13 965	11 960	9 530	16 395
7. Bearbeitung der Metalle, Her- stellung von Maschinen u. Werk-					
zeugen	275 892	150 261	125 631	120 625	155 267
Zeichnungen, Herstellung von Büchern u. Papieren	33 035	17 865	15 170	16 138	16 897
C. Handel	285 486	119 440	166 046	140 867	144 619
D. Verkehr	167 278	90 712	76 566	61 082	106 196
Rechtspflege, Wissenschaft, Künste	170 333	73 565	96 768	72 648	97 685
1. Allgemeine öffentl. Verwaltung . 2. Rechtsbeistand und ähnliche Ge-	45 026	23 151	21 875	15 079	29 947
schäftsbesorgung	10 059	4 733	5 326	3 629	6 430
3. Gesundheits- und Krankenpflege.	30 398	10 421	19977	15 659	14 739
4. Unterricht und Erziehung	54 027	20 632	33 395	25 145 6 236	28 882 9 086
5. Seelsorge und Kirchendienst 6. Andere freie Berufe	15 322 4 160	6 433 2 060	8 889 2 100	1 604	2 556
7. Künste	11 341	6 135	5 206	5 296	6 045
F. Persönliche Dienste u. andere nicht	** 34.	0 -33	, 230	3 = 50	43
genan bestimmbare Berufstätigkeit	20 660	5 884	14 776	14 704	5 956
Zusammen	3 128 333 ¹)	1 553 155	1 575 178	1 470 352	1 657 981

¹⁾ Gesamtbevölkerung: 3 315 443, also 187 110 Personen ohne erkennhares Verhältnis zu einem Beruf.

	Unmittelb	are B	ernfszugel	iörige	Personen	überh	aupt (Ernä	ihrte)
Berufsklassen	1900		1888		1900		1888	
	absolut	°/o	absolut	0/0	absolut	0/0	absolut	º/o
A. Gewinning der Naturerzeug-								
nisse	487 124	32,5	491 743	40,1	1 100 910	35,2	1 133 865	41,9
Arheitserzeuguisse	693 927	47,4	540 361	44,1	1 383 666	44,2	1 102 514	40,7
C. Handel	140 867	9,8	92 293	7,6	285 486	9,1	213 507	7,9
D. Verkehr	61 082	4,4	35 427	2,9	167 278	5,3	100 071	3,7
schaft, Künste F. Persönliche Dienste u. andere nicht genau bestimmbare Be-	72 648	4,9	50 653	4,1	170 333	5,5	127 426	4,7
rufstätigkeit	14 704	0,1	14 869	1,2	20 660	0,7	28 539	1,1
Zusammen	1 470 352	100,0	1 225 346	100,0	3 128 333	100,0	2 705 922	100,0
Gesamtbevölkerung	_	-	_	-	3 315 443	-	2 917 754	_

Unter Einrechung von 86 225 häuslichen Dienstboten, die in der Schweiz, wie erwähnt, zu den mittelbaren Berufsangehörigen gezählt sind, beträgt die Zahl der Erwerbstätigen $1\,556\,577 = 46,9\,^{9}/_{0}$ der Gesamtbevölkerung. Am stärksten von den 6 Berufsklassen ist

Am stärksten von den 6 Berufsklassen ist die Industrie vertreten (darunter namentlich Bau-, Metall- und Maschinen-, Textil- und Kleidungsindustrie). Sie hat auch im letzten Jahrzehnt sich wesentlich weiter entwickelt, während bei der Landwirtschaft ein Rückgang zu beobachten ist.

In bezug auf die soziale Stellung wurden i. J. 1900 unter den unmittelbaren Berufstätigen (von denen 28% weiblich) gezählt:

	Absolut	0/0
Im eigenen Geschäft Direktoren, Leiter, technisches, kaufmännisches . Bureau -	425 460	28,9
oder Ladenpersonal Eigentliche Berufsarbeiter	134 224 618 226 41 513 188 731	9,1 42,1 2,8 12,9
Lehrlinge	52 867 9 331	3,6

Ueber den Nebenberuf wurde folgendes ermittelt: Von 100 hauptberuflich Tätigen hatten 12,7 einen Nebenberuf (und zwar von den Männern 15,7, von den Frauen 5,1); von 100 einem Hauptberuf nur mittelbar Zugehörigen 12,9. Soweit sie Landwirtschaft als Hauptberuf im eigenen Geschäfte betrieben, hatte der vierte Teil (23,7%) noch einen Nebenberuf. Von den Selbständigen anderer Hauptberufe trieben 12% Landwirtschaft als Nebenberuf. Von den in der Landwirtschaft überhaupt Tätigen übten 16% noch eine andere Beschäftigung nebenher aus, von den in anderen Bernfen Beschäftigten hatten 6.3% landwirtschaftlichen Nebenerwerb.

G. Frankreich.

Die letzte Berufszählung erfolgte im Zusammenhang mit der Volkszählung am 24./III. 1901. Die Erhebung geschah wie bei der Zählung vom 29./III. 1896 durch 3 Zählkarten, dem bulletin individuel für jede einzelne Person, der feuille de ménage (Haushaltungsliste) und dem bordereau de la maison (Sammelliste für alle Haushaltungen eines Hauses). Iu der Personalzählkarte wurde der Beruf erfragt, und zwar beim Betriebsoberhaupt wie bei den Angestellten und Arbeitern; der Vergleich der beiderseitigen Angaben erhöhte zwar die Richtigkeit der tatsächlichen Ermittelung, erscheint aber doch recht mühsam; bei Angabe der Zahl der beschäftigten Personen waren die mithelfenden Familienangehörigen mit zu berücksichtigen, nicht aber der Inhaber selbst, die Heimarbeiter, die ausschließlich zu persönlichen Diensten verwendeten Dienstboten. Bei den Angestellten wurde unter anderm auch die Stellen- und Beschäftigungslosigkeit, deren Ursache, Dauer usw. erhoben; Grundlage der Berufszählung war, wie 1896, mehr der objektive als der subjektive Beruf, also der einzelne Betrieb (älinlich wie in der Schweiz der Unternehmerberuf). — Neu war gegenüber 1896 die Mitberücksichtigung des Nebenberufs, jedoch ebenso ungenau wie in der Erhebung (quelle est votre profession? si vous exercez plusieurs professions rémunérées, inscrire en tête la principale) auch im Ergebnis. — Hinsichtlich der sozialen Stellung unterschied die Zählung: Selbständige (patron, chef d'établissement, ouvrier a façon travaillant chez soi) und Unselbständige (travaillant sous la direction ou au service d'autrni).

Das Berufsschema gliedert sich in 9 Abaus, von den in anderen Berufen Beschäftigten hatten 6,3% landwirtschaftlichen Nebenerwerb.

minées voraus; nicht zur aktiven Bevölkerung gerechnet sind personnes ne vivant pas de l'exercice d'une profession proprement dite, worunter zusammengefaßt sind die berufslosen verheirateten Frauen, minderjährige Kinder (unter 21 Jahren), Schüler, Studierende, Gefangene, Geisteskranke, im Krankenhaus, Asyl usw. Untergebrachte, berufslose Familienvorstände, Rentner, Pensionisten, Vagabunden, Bettler, Prostituierte usw.

Von der Gesamtbevölkerung Frankreichs i. J. 1901 mit 38,4 Mill. (18,9 Mill. männl., 19,5 Mill. weibl.) zählen über die Hälfte — 51,3% — zur population active (19,7 Mill., 12,9 Mill. männl., 6,8 Mill. weibl.).

Unter der letzteren sind die Erwerbstätigen der Land- und Forstwirtschaft am stärksten vertreten, immerhin ist ihre Zahl gegen 1896 absolut und relativ etwas zurückgegangen:

Berufsabteilungen		1901 Berufsbevölk	erung	1896 Berufsbevölkerung		
		absolnt	1 %	absolut	%	
Unbekannte Berufe		18 820	0,1	46 708	0,3	
Fischerei	•	67 772	0,3	71 626	0,4	
Land- and Forstwirtschaft	: :	8 176 569	41,5	8 430 059	45,7	
Bergwerks- und Grubenindustrie		266 351	1,4	226 815	1.2	
Verarbeitungsindustrie		5 819 855	29,5	5 378 369	29,1	
hiervon:			1,5			
Lehensmittelindustrie		464 053	2,4	444 787	2,4	
Chemische Industrie		109 796	0,6	84 255	0,5	
Eigentliche Textilindustrie		891 627	4,5	901 690	4,9	
Bekleidung und Stoffbearbeitung		1 483 515	7,5	1 303 762	7,1	
Lederindustrie		337 940	1,7	334 782	1,8	
Holzindustrie		7 0 8 90 3	3,6	677 629	3,7	
Metallbearbeitung (ohne Feinmetall)		707 607	3,6	607 771	3,0	
Bauindustrie		572 170	2,9	552 591	3,3	
Verkehr		830 643	4,2	712 611	3,9	
Handel, Schanstellungen		I 822 520	9,2	1 603 817	8,7	
Freie Berufe	.	399 839	2,0	339 176	1,8	
Persönliche und hänsliche Dienste	.	1 015 037	5,2	969 064	5,2	
Heer- und Staatsdienst	٠. ا	1 297 569	6,6	689 093	3,7	
Zusamme	n	19 715 075	100,0	18 467 338	100,0	

Die Nachweise über die Selbständigen und Angestellten beziehen sich auf ein Personal von 15,2 Mill., das in 3,2 Mill. Betrieben tätig war:

Bernfsabteilungen	Zahl der Betriebe		Selbständige zusammen		Angestellte und Arbeiter zusammen		Gesamtpersonal		
	1901	1896	1901	1896	1901	1896	1901	1896	
Nicht genau bezeichn. Berufe Fischerei Land- und Forstwirtschaft Bergwerks- u. Grubenindustrie Verarbeitungsindustrie biervon: Textilindustrie Bekleidung und Stoffbearbeitung Holzindustrie Metallbearbeitung Bauindustrie Verkehr Handel, Schaustellungen Freie Berufe Persönliche u. häusl. Dienste	3 11 762 2 086 374 7 500 658 819 38 847 136 163 108 647 77 528 68 774 22 448 338 490 44 495 14 196	270 11 430 1 970 290 6 939 614 969 32 552 126 860 105 734 75 903 67 545 19 916 309 046 37 434 12 610	13 867 3 455 407 7 411 779 263 75 990 176 591 125 060 89 780 77 309 26 480 521 938 44 514	3 072 73 8 6 437	29 819 2 888 645 250 181 3 278 524 636 764 458 909 357 277 495 383 349 064 703 360 740 494 202 304	23 979 3 259 625 209 038 2 935 581 622 582 400 699 317 505 399 005 318 714 587 614 638 169 161 112 781 470	43 686 6 344 052 257 592 4 057 787 712 754 635 500 482 337 585 163 426 373 729 840 1 262 432 246 818 978 011	37 430 6 332 363 215 475 3 622 795 675 073 554 950 432 489 479 456 389 818 608 576 1 068 506 197 142 795 558	
Staats- und Gemeindedienst .	322	110			1 297 513	688 189	1 297 513	688 189	

Zusammen | 3 184 409 2 983 014 | 4 865 759 | 4 281 598 | 10 359 665 | 9 306 355 | 15 225 424 | 13 587 953

Die Arbeitslosen bezifferten 1901 : 314 530 (227 557 m., 86 973 w.), d. i. 1,59% aller Erwerbstätigen.

H. Belgien.

In Belgien wurden in Verbindung mit den Volkszählungen vom 31. Dezember 1900 und 31. Dezember 1905 Erhebungen über die Berufsgliederung der Bevölkerung ge-Die Ergebnisse der jüngsten pflogen. Zählung von 1905 sind bis jetzt noch nicht vollständig veröffentlicht. Die folgenden Angaben beziehen sich daher lediglich auf die Zählung von 1900.

Es wurde in der Hanshaltungsliste (bulletin de ménage), welche der Haushaltungsvorstand auszufüllen hatte, gefragt nach Hauptund Nebenberuf (la profession ou fonction principale exercée - les antres professions ou fonctions). Beim Hauptberuf wurden die propriétaires, rentiers ou pensionnes mitgezählt unter Angabe der Quelle ihrer Haupteinkunfte (position lucrative, qui lui assure ses principaux moyens d'existence). Die Ehefrauen der zu dieser Gruppe gehörigen Personen und die unselbständigen minderjährigen Kinder wurden nicht in diese Klasse eingereiht. Bei den industriellen Berufen wurde auch die soziale Stellung ermittelt (maître, employé technique, surveillant ou ouvrier). Die lediglich das Hauswesen besorgenden Frauen hatten als berufslos zu gelten. Ebenso waren auch die in der Familie ernährten Kinder, Greise und Hilfsbedürftige, die von der Unterstützung der Angehörigen lebten, endlich alle die, welche ihren Unterhalt aus öffentlicher oder privater Wohltätigkeit bezogen, unter die Berufslosen zu zählen. Personen mit mehreren Berufen wurden in jedem Beruf einmal aufgeführt. Die notwendige Folge davou ist, daß das Endergebnis nicht etwa die Zahl der berufsangehörigen Personen, sondern der Berufsfälle angibt.

Die Zählung von 1900 hat wie die von 1890 die Berufe in 2 große Kategorieen eingeteilt: nämlich in industrielle Berufe und in andere Berufe. Die erstere Kategorie umfaßt 4 Abteilungen, 18 Gruppen und 111 Berufsarten. Die Klassifikation der zweiten Kategorie — der nicht industriellen Berufe - unterscheidet 3 Abteilungen, welche ihrerseits wieder in 14 Gruppen und 130 verschiedene Berufsarten zerfallen. Im ganzen besteht das Schema also aus 7 Abteilungen, 32 Gruppen und 241 Berufsarten.

Eine Unterscheidung nach Alter und Familienstand hat nicht stattgefunden.

In ähnlicher Weise, wie Personen, die mehrere Hauptberufe ausübten, in jedem eiumal, also mehrfach gezählt wurden, so hat die belgische Statistik auch Personen, welche einen Hauptund Nebenberuf ausübten, von denen nicht unterschieden, welche nur einen Hauptberuf hatten; sie wurden jeweils im Haupt- und Nebenberuf gezählt. Dies geschah nach dem die belgische Bernfsstatistik beherrschenden Grundsatz, nicht die Zahl der einem Beruf angehörigen Personen, sondern die Zahl der Berufsfälle zu ermitteln.

Ein Blick auf die auf S. 818 folgenden Tabellen - 1 und 2 zeigt daher auch, daß die die Bernfsfälle angebende Ziffer (Tab. 1) weitaus höher ist als diejenige der einen Beruf ausübenden Personen (Tab. 2). Dadurch, daß Personen,

welche einen Beruf überhaupt nicht batten (einschließlich der Familienangehörigen und von der Familie Erhaltenen), genau gezählt wurden, ist es nämlich möglich, auch die Zahl der berufausübenden Personen festzustellen, indem man von der Gesamtbevölkerung die Berufslosen in Abzug bringt.

(S. Tabelle 1 auf S. 818.)

Die Daten beziehen sich auf alle Personen, welche am Zählungstag ibren gewöhnlichen Wohnsitz in Belgien hatten, die Abwesenden mit inbegriffen (Personen mit résidence habituelle y compris celles personnes, qui sont momentanement absentes). Wie die nachstehenden Zahlen näher dartun, hat Belgien einen vorwiegend industriellen Charakter (41,6%) aller Berufsfälle sind industrielle). Die Landwirtschaft spielt eine geringe Rolle $(13.63\,\%)$ + $7.49\,\%$ = $21.1\,\%$ aller Berufsfälle). Ueberdies ist sie, wie ein Vergleich mit den Zahlen von 1890 zeigt, im Rückgang begriffen, während

die Industrie eine Steigerung erfahren hat. Ueber die Zahl der in einem Beruf Tätigen und der berufslosen Personen, über ihr Verhältnis zur Einwohnerzahl usw. belehrt die zweite Tabelle auf S. 818, zugleich mit Vergleichsziffern seit 1846.
(S. Tabelle 2 auf S. 818.)

Zieht man von der Zahl der einen Beruf ausübenden Personen die eine position lucrative (vgl. Tab. 1 Nr. 7a) einnebmeuden Personen ab, so erhält man als erwerbstätige Bevölkerung 2065049 Männer, 896833 Frauen, zusammen 2961882 Personen, d. i. 62,1% der männlichen, 26,6% der weiblichen und 44,2% der Gesamtbevölkerung. Bei der vorhergehenden Zählung von 1890 waren die entsprechenden Relativvon 1830 waren die entspiechenden Actaurzahlen 59,8% für männliche, 26,2% für weibliche und 43,0% für die Gesamtbevölkerung. Der Umstand, daß hier eine Zahl der Tabelle 1 (Berufsfälle) von der für die Berufspersonen berechneten Zahl der Tabelle 2 abgezogen wird, begegnet insofern keinem Bedenken, als man wohl, ohne sehr fehlzugehen, annehmen darf, daß bei den Kapitalisten, Rentnern usw. die Zahl der Berufsfälle ziemlich genan mit der Zahl der Personen, welche die genannte position lucrative als "Beruf" angegeben baben, übereinstimmt.

Der Anteil, den die männliche Bevölkerung am Erwerbsleben hatte, war — wenn man den in Tab. 2 aufgeführten Zahlen folgen darf bis 1866 ziemlich bedeutend, verringerte sich bis 1890 und ist nunmehr wieder im Zunehmen hegriffen. Das weibliche Geschlecht dagegen hat bei den letzten Zählungen von 1890 und 1900 seine niedersten Erwerbsziffern erreicht. Ob diese Erscheinung eine Folge der zunehmenden Industrie und abnehmenden Landwirtschaft ist, muß dahingestellt bleiben.

Die soziale Gliederung der einen Beruf ausübenden Personen wurde nur für die indnstriellen Bernfsarten erhoben. Die einschlägigen Zahlen bekunden wie auch anderwärts eine erhebliche Verstärkung des Prozentanteils der Arbeiterschaft an der Industriebevölkerung auf Kosten der Selbständigenziffer (Wirkung der großbetrieblichen Entwickelung).

(S. Tabelle 3 auf S. 818.)

Tabelle 1.

		Tabelle	1.			
		190	00		18	890
Berufsfälle	männlich	weiblich	zusammen	% der Berufsfälle	absolut	% der Berufsfälle
Industrielle Berufe:						
 Gewinnung und Verarbeitung der Mineralien Verarbeitung oder Konservierung vegetabili- 	367 436	17 839	385 275	11,7	293 263	10,0
scher Stoffe nsw 3. Verarbeitung animali-	260 551	45 699	306 250	9,3	262 260	8,9
scher Stoffe 4. Gemischte Industrie, die	43 178	14 895	58 073	1,7	52 221	1,8
verschiedenartige Stoffe verwertet	378 363	244 290	622 653	18,9	473 759	16,1
Zusammen	1 049 528	322 723	1 372 251	41,6	1 081 503	36,8
Davon Arbeiter	865 353	268 237	1 133 590	34,3	867 735	29,5
Nichtindustrielle Berufe:						
5. Kommerzielle Berufe6. Intellektuelle oder freie	248 336	136 900	385 236	11,7	327 091	11,1
Berufe	546 860	169 698	716 558	21,7	659 287	22,4
Gärtner usw	341 653	108 249	449 902	13,63	425 885	14,5
7. Verschiedene Bernfe . Darunter:	472 039	354 064	826 103	25,0	871 507	29,7
a) Besitzer, Kapitalisten, Rentner, Pensionisten b) Land- und Forstwirt- schaftliche Arbeiter	58 023	51 396	109 419	3,3	109 220	3,7
aller Art	192012	55 458	247 470	7,49	223 367	7,6
Zusammen	I 267 235	660 662	1 927 897	58,4	1 857 885	63,2
Sämtliche (industrielle und nichtindustrielle) Berufe Einwohnerzabl	2 316 763 3 324 834	983 385 3 368 714 Tabelle		100,0	2 939 388 6 069 321	100,0

Einen oder mehrere Berufe aus-Berufslose Personen übende Personen Einwohnerzahl Zähljahr männlich weiblich mäunlich weiblich znsammen zusammen % Einwohner % Einwohner % Einwohner % Einwohner % Einwohner absolut absolut absolut absolnt absolut absolut der ler der der der der 1900 2 123 072 64 1890 1 874 861 62 38 2 199 592 72 3 351 685 55 6 6069 321 824 913 66 2 834 985 51 5 520 009 63 19 191 34 1 525 099 63 2 344 290 49 4 827 833 799 165 35 1 403 625 62 2 202 790 49 4 529 560 863 673 40 1 415 423 65 2 279 096 53 4 327 106 elle 3 948 229 28 3 071 301 46 1 201 762 36 842 775 936 627 2 717 636 45 2 685 024 49 I 152 093 38 2 199 592 72 I 010 072 37 1 824 913 66 819 191 34 1 525 099 63 28 1880 | 1 748 397 63 1866 | 1 600 448 66 34 883 095 2 483 543 51 2 326 770 51 37 1856 | 1 472 618 65 1846 | 1 299 850 60 38 854 152 758 250 2 058 100 47 35 Tabelle 3.

	1900		1890)	1880		
	absolut	º/o	absolut	0/0	absolut	0/0	
maîtres	217 960 10 175 10 526	15,9 0,7 0,8	197 485 7 450 .8 833	18,3 0,7 0,8	195 057	20,5	
ouvriers	1 133 590	82,6	867 735	80,2	75 7 890	79,5	
Zusammen	1 372 251	100,0	1 081 503	100,0	952 947	100,0	

J. Niederlande.

In den Niederlanden wurde am 31. Dezember 1899 eine allgemeine Volks- und Auch die Berufszählung vorgenommen. vorhergehenden Berufszählungen von 1849, 1859 und 1889 gesehahen stets im Anschluß an die allgemeine Volkszählung.

Bei allen Berufszählungen wurde nur nach dem Hauptberuf gefragt. Die Spezialisierung der Berufsarten gestaltete sich mit jeder folgenden Zählung detaillierter. 1899 wurden 35 Gruppen und 836 Berufszweige unterschieden.

Der Beruf des Einzelnen wurde nicht wie früher unabhängig von der Art des Betriebes, in welchem der Befragte beschäftigt ist, erfragt; maßgebend für die Berufsbezeichnung war vielmehr der Betrieb, es wurde also ähnlich wie in der Schweiz nach dem Unternehmerberuf, nicht nach dem Arbeiterberuf gezählt. Wenn z.B. in einer Brauerei 15 Brauer, 3 Böttcher, 1 Zimmerer, 2 Maschinisten und 3 Buchhalter

angestellt waren, so wurden diese als 24 Zugehörige zum Braugewerbe, nicht nach den einzelnen Berufskategorieen gezählt.

Die Erwerbstätigen wurden eingeteilt in: a) Uuternehmer für eigene Rechnung, b) Unternehmer für fremde Rechnung, c) Angestellte, d. i. höheres wissenschaftliches oder technisches Personal, d) Gehilfen, Lehrlinge, Fabrik-, Lohn-

und Tagarbeiter.

Nach der Zählung von 1899 betrug die holländische Gesamtbevölkerung $5\,104\,138$ Personen (2520603 = 49.4) männliche und 2583535 = 50.6% weibliche). Davon waren berufstätig, also abzüglich der Berufslosen und der Pensionierten, 1923 635 oder 37,7% (1490 236 Männer oder 59,1%, 433 399 Frauen oder 16,8%, im Vergleich zu den meisten anderen Ländern ein etwas niedriger Prozentsatz. Im Jahre 1889 stellte sich die Erwerbsziffer auf 1652 729 oder 36,6% (1299 670 oder 58,3% männliche, $353\,059$ oder 15,5% weibliche).

Die Berufsgliederung der Bevölkerung ergibt für die Hauptgruppen folgendes Bild:

Berufszweig	1889				1899	Von 100000 Per- sonen der Be- völkerung fallen auf		
	insges.	Männer	Fraueu	insges.	Männer	Frauen	1889	1899
Industrie	532 181	466 513	65 668	650 574	563 400	87 174	11 796	12 746
Landwirtschaft	524 624	451 756	72 868		490 694	79 5 ⁸ 4		11 172
Fischerei und Jagd . Handel und Versiche-	16 650	16 586	64		21 942	554	. }	444
rungswesen	268 730	231 623	37 107	332 225	282 770	49 455	5 956	6 508
Liberale Berufe	30 01 5	26 247	3 768	13 110	11 611	1 499		256
Privatlehrer	9 655	4 948	4 707	15 128	6 86 o	8 268	544	2 96
pflege	3 782	1 390	2 3 9 2	11 996	3 191	8 805	84	235
Persönliche Dienste . Oeffentliche u. private	166 495	9 322	157 173	197 511	7 930	189 581	3 690	3 869
Beamte î	63 225	58 918	4 307	67 374	61 212	6 162	1072	1 319
Im Kirchendienst	12 208	7 738	4 470	9 597	7 357	2 240	271	188
Pensionierte	5 5 4 0	5 501	39	7 0 7 2	6 923	149	123	138
Ohne Beruf Ohne bestimmten Be-	2853 281	923 446	1 929 835	3 173 431	1 023 444	2 149 987	63 244	62 176
ruf	25 164	24 629	535	33 346	33 269	77	558	653

Summe |45115501|2228617|2282933|5104138|2520603|2583535|100000|100000

1) Die Summe der bei den einzelnen Berufen aufgeführten Personen stimmt nach der niederländischen Veröffentlichung mit der Bevölkerungsziffer nicht genau überein.

Hiernach hat sich seit 1889 eine beachtens- | lich zugenommen. Der Rückgang der freien werte Verschiebung zwischen Landwirtschaft nnd Industrie herausgebildet. Die industrielle Bevölkerung hat um 22,2%, die der Landwirtschaft nur um 8,7% zugenommen, die Relativzahl der landwirtschaftlich Tätigen in bezug auf die Gesamtbevölkerung ist gegenüber 1889 so-gar zurückgegangen. Als Grund wird augegeben, daß die holländische Landwirtschaft hauptsächlich auf die Viehzucht angewiesen ist, und diese ist in ihrer Entwickelung durch die Sperrung der deutschen Grenze und durch die damit verbundene Schmälerung des Absatzge-bietes gehemmt. Im Gegensatz zur Landwirtschaft zeigt die Industrie eine starke Entwickelnng. Auch die Relativzahl für den lung insbesondere der weiblichen Berufstätig-Handel hat in den letzten 10 Jahren beträcht- keit hin.

Berufe ist ein lediglich formeller und beruht nur auf der Verschiedenheit der Erhebungsmethoden. Es wurden früher darin auch Buch-halter und Schreiber mitgezählt, die 1899 nur dann unter die freien Berufe eingereiht wurden, wenn sie nicht in einem bestimmten Gewerbe beschäftigt waren. Eine Eigentümlichkeit der holländischen Zählung ist, daß sie für die Privatlehrer eine eigene Berufsgruppe aufstellt; in Holland ist nämlich die allgemeine Schulpflicht erst seit wenigen Jahren eingeführt.

Bei den Berufslosen sind die Angehörigen mitgezählt. Der Rückgang der Zahlen für die Personen ohne Beruf weist auf die Entwicke-

Die sozialen Klassen sind in folgender Stärke vertreten:

	A. Unter- nehmer für eigene Rechnung	B. Unter- nehmer für frem de Rechnung	C. Ange- stellte	D. Arbeiter
1899 1889	497 536 439 655	14 419 17 514	87 425 36 115	976 293 848 973
	+57 881	-3 095	+51 310	+127 320

K. Dänemark.

Bei der letzten dänischen Volkszählung am 1. Februar 1901 wurde anch der Beruf der Bevölkerung ermittelt. Man unterschied zwischen Ernährern (Forsørgere) und Ernährern (Forsørgede). Außerdem wurden noch besonders die Dienstboten im Haushalte (Tyende ved Husgerning) nachgewiesen. Die Berufe sind nach 8 Berufsabteilungen und 54 Gruppen klassifiziert. Die soziale Gliederung in Chefs (Hovedpersoner), Angestellte (Funktionaerer) und Arbeiter (Arbeidere) ist bei Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie, Handel und Verkehr durchgeführt. Dagegen fehlt eine Nachweisung der Berufsangehörigen nach Alter und Familienstand.

Das Hauptergebnis für das eigentliche Dänemark (ohne Färörinseln, Island, Grönland und die dänischen Antillen) ist in folgender Tabelle zu-

sammengestellt:

Berufsabteilungen	Ernährer			Ernährte				Dienstboten	Summe	%	
	männl.	weibl.	zus.	º/o	männl.	weibl.	zus.	%	Die		
1. Immaterieller Er- werb 2. Landwirtschaft,	38 884	15 208	54 092	4,4	18 645	41 363	60 oo8	4,9	14 409	114 100	4,7
	381 175	149 990	531 165	42,9	134 468	314 972	449 440	37,1	23 23 1	980 605	40,0
dustrie 4. Handel und Ver-	208 688	67 055	275 743	22,3	136 188	262 682	398 870	32,9	15 678	674 613	27,5
kehr 5. Lohnarbeit wech-	107 054	23 576	130 630	10,6	70 725	145 315	216 040	17,8	25 146	346 670	14,2
selnder Art 6. Rentner usw 7. Oeffentlich Unterstützte (Anstalts-	16 116 29 758	97 615 42 491	113 731 72 249	-/_		16 258 25 801			-		5,7 4,2
insassen) 8. Unbekannter Be-	19 287	27 079	46 366	3,7	2 408	7 27 5	9 683	0,8	281	56 049	2,3
rnf	5 786	7 185	12 971	1,1	8 705	12 221	20 926	1,7	4 2 5 7	33 897	1,4
Summe	806 748 1	430 199	1 236 947	100,0	386 688	825 887	1 212 575	100,0	92 516	2 449 5222)	100,0

^{1) + 4} Angehörige des Königshauses.

Die Zahl der Ernährer betrug also 1236 951 oder 50,5% der Bevölkerung (67,6% der männlichen, 34,2% der weiblichen Bevölkerung). Hierbei sind aber die Rentuer, Pensionisten, die öffentlich Verpflegten (Anstaltsinsassen) und die unbekannten Berufsangehörigen mit inbegriffen. Berechnet man die Erwerbstätigen analog der deutschen Berufszählung, so beträgt ihre Zahl 1106 539 d. i. 45,2% der Gesamtbevölkerung (752 559 oder 63,1% männliche, 353 980 oder 28,2% weibliche). Wieviel von den im Erwerbsgeschäft des Familienvorstandes mithelfenden Familienangehörigen bei den Ernährern, wieviel bei den Ernährten mitgezählt sind, geht aus der dänischen Erhebungsmethode nicht hervor.

Von den verschiedenen Berufsabteilungen ist die Landwirtschaft und Fischerei bei weitem am stärksten vertreten. An zweiter Stelle folgt Handwerk und Industrie. Die Entwickelung

ist wie anderwärts:

Berufsabteilungen	1890)	190	1
Der disaoten dingen	absolut	0/0	absolnt	%
1. Immaterieller				
Erwerb	162 450	7,5	114 100	4,7
2. Landwirtschaft, Fischerei	915 248	42,1	980 605	40,0
3. Handwerk und Industrie	534 428	24,6	674 613	27,5
4. Handel und Ver- kehr	215 097	9,9	346 670	14,2
5. Lohnarbeit wechselnder Art	207 595			
6. Rentner usw 7 Oeffentl. Unter-	92 973	4,3	103 629	4,2
stützte und un- bek. Beruf	44 589	2,0	89 946	3, 7
Summe	2 172 380	100,0	2 449 522	100,0

²) + 18 Angehörige des Königshauses.

Ueber die soziale Schichtung der 3 Hauptberufsabteilungen liegen folgende Zahlen vor:

D 6 14 11		Ernäbre	r
Bernfsabteilungen	Chefs	Ange- stellte	Ar- beiter
Landwirtschaft, Fischerei usw Handwerk u. Industrie Handel und Verkehr .	163 794 104 008 41 807	14 090 8 222 36 115	353 281 163 513 52 708
Zusammen	309 609	58 427	569 502

Auffallend ist hier die hohe Zahl der Chefs (Hovedpersoner), sie machen in den aufgeführten 3 Bernfsabteilungen zusammen ca. 1/4 der Zahl der Ernährer aus - ein Verhältnis, welches der tatsächlichen Schichtung kaum entspricht. Besonders bei der Landwirtschaft erscheint die Selbständigenzahl merkwürdig hoch, vermutlich sind da viele mit untergeordneter Stellung (Dienende in unserem Sinne) mit enthalten. Abgesehen davon müßte man, um zu einer richtigen Ziffer, die auch international vergleichbar, zu gelangen, die stark besetzte Abteilung der Lohnarbeiter mit wechselnder Beschäftigung auf die vorgenannten Berufe verteilen.

L. Schweden.

Die Volks- und Berufszählung Schwedens hat eine von den übrigen Ländern wesentlich verschiedene Methode. Statt die Angaben, wie es sonst Brauch ist, von den Einwohnern selbst durch Fragebogen oder, wie in Amerika, durch die die einzelnen Familien besuchenden Zähler zu sammeln, sind in Schweden die Primär-angaben bei alleu Zählungen seit 1860 nichts die Bevölkerung Schwedens wie folgt:

anderes als Auszüge aus amtlich geführten Registern, nämlich den in den Gemeinden geführten Bevölkerungsregistern. Diese Erhebungsart mag für Zahl, Geschlecht, Alter und Familienstand der Bevölkerung befriedigende Resultate liefern; in bezug auf die Berufsverhältnisse konnten nur Schätzungsangaben, keine korrekten und erschöpfenden Daten gewonnen werden.

Bei der letzten schwedischen Volkszählung vom 31./XII. 1900 - sie findet alle 10 Jahre statt – sind die Erwerbstätigen der einzelnen Berufe, die verheirateten, keinen Beruf ausübenden Frauen (Hustrur utan yrke), die anderen erwachsenen Familienmitglieder (Oeffriga familjemedlemmar), dann noch besonders die Kinder unter 15 Jahren und die Dienstboten (Tjänstehjon) ermittelt. Hinsichtlich der Berufstellung worden Selbständige (Hufvudpersoner) und Abhängige (Biträden) nachgewiesen. Das Berufsschema unterscheidet 5 Abteilungen und 122

Gruppen.

Insgesamt waren von der schwedischen Bevölkerung (5136441 Personen, 2506436 männliche, 2630005 weibliche) erwerbstätig 2067092 oder 40.2% (1477025 oder 58.9% männliche, 590067 oder 22.4% weibliche). Der geringe Anteil der weiblichen Erwerbstätigen (1900 22,4; 1890 19,7) erklärt sich aus dem formalen Grund, daß die mithelfenden Familienange-hörigen bei den Erwerbstätigen überhaupt nicht mitgezählt werden, was namentlich bei der Landwirtschaft viel ausmacht. Wenn man ähnlich wie bei der dentschen Berufszählung die Rentner usw., die in der letzten Abteilung mit enthalten sind, von der Zahl der Erwerbstätigen abzieht, andererseits die Dienstboten hinzurechnet, so ergibt sich als Zahl für die Erwerbenden 1974 000, d. i. 38,4 % der Gesamtbevölkerung (1422 979 oder 56,8 % männlich, 551 021 oder 21,0 % weiblich).

Nach den 5 Hauptgruppen zergliedert sich

Berufsabteilungen		Erwerbs	tätige		Dienstboten zusammen	franen Beruf	Kinder unter 15 Jahren	ebrige milien- tglieder	G	esamtsum	me
9	männlich	weib- lich	zu- sammen	%	Diens	Hausf	Kinde 15 J		männlich	weiblich	zu- sammen
Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei	720.216	262 770	982 986	47.6	125 278	404.672	802 662	62 556	1 200 285	112 121	2 378 556
Bergbau n. Manufaktur	i .	51 263	413 023	20,0	22 492	214 372 66 903	447 442	112 571	627 916	581 984	1 209 900
Oeffentl. Dienste u. freie Berufe Ohne Berufsan-				. '		40 833		28 886		23.0	
gabe oder be- stimmte Anstel- lung	195 098	231 803	426 901	20,6	18 140	101 928	193 989	120 589	338 275	523 272	861 547
Zusammen	1 477 025	590 067	2 067 092	100,0	212753	828 109	1 659 410	369 077	2 506 436	2 630 005	5 136 441

riert hei den einzelnen Zählungen um sehr (ohne Berufsangabe oder bestimmte Anstellung), bobe Beträge — annähernd ein richtiges Bild in welcher sich auch Arbeiter ohne feste Stellung

Um für Vergleichszwecke — die Zahl der von der schwedischen Berufsgliederung zu er-Personen ohne Beruf oder Berufsangaben diffe- langen, muß man zunächst die 5. Abteilung usw. befinden, auflösen und auf die übrigen 4 | gebenden Zahlen sind (nach G. Sundbärg) Berufsgruppen verteilen. Die dann sich er- folgende:

Berufsabteilungen	F	Bevölkerun	g	1	nach %	
	1870	1890	1900	1870	1890	1900
Landwirtschaft und Fischerei	2 995 844 613 414 210 940 348 327	1 087 072		71,9 14,7 5,0 8,4	60,9 22,7 8,9 7,5	55,3 27,1 10,5 7,1
Zusammeu	4 168 525	4784 981	5 136 000	100,0	100,0	100,0

Obschon Landwirtschaft und Fischerei stark im Fallen begriffen, umschließt sie doch noch über die Hälfte der gesamtea Bevölkerung; die Industrie ist zwar vorerst noch ziemlich schwach besetzt, aber im raschen Aufschwung begriffen.

Die soziale Schichtung erhellt aus nachstehenden Zahlen; sie ergeben gegenüber auderen Staaten auffallend viele Selbständige, relativ wenig Abhängige, doch beruhen diese Besonderheiten in der Hauptsache auf der Verschieden-

heit der Erhebungsmethode.

Berufsabteilungen	Selb- ständige	Ab- hängige
I. Landwirtschaft und damit zusammenhängende Nebengewerbe II. Bergbau u. Manufaktnr III. Handel und Verkehr . IV. Oeffentliche Dienste und freie Berufe V. Ohne Berufsangabe oder bestimmte Anstellung .	545 119 123 294 59 482 78 672 426 901	437 867 289 729 88 957 17 071
Summe	1 233 468	833 624

M. Norwegen.

In Norwegen wurde die letzte allgemeine Volks- und Berufszählung am 3. Dezember 1900 vorgenommen, und zwar nach dem üblichen (Zählkarten), nicht nach dem schwedischen System. Schema I, die Personalliste, enthielt in Rubrik 9 die Fragen nach Erhverv og Livstilling. Es wurde nach den selbständig Erwerbenden, den von diesen abhängigen und ernährten Personen, nach den einen eigenen Beruf ausübenden oder im Geschäft des Mannes mithelfenden Frauen und nach den im Haus helfenden übrigen Familienmitgliedern (unter 15 Jahren und über 15 Jahre) gefragt. Hatte der Einzelne mehrere Berufe, so mußten auch die Nebenberufe angegeben werden, unter Voranstellung des Hauptberufs, doch wurde das Nebenberufsmaterial nicht verarbeitet.

Die Klassifikation der Berufe unterschied 8 Berufsabteilungen, die der Berufsstellungen 13 Stufen. Als erwerbstätige Angehörige wurden nicht nur die im Geschäft mithelfen-

den Ehefrauen, sondern auch die von den Dienenden gesondert nachgewiesenen Hausverwalter und Haushälterinnen und die im Haus helfenden Kinder und Verwandten behandelt. Die Einrechnung all dieser eben aufgezählten Personen hat eine ziemlich hohe Zahl der Erwerbstätigen zur Folge, was bei einem Vergleich mit anderen Ländern wohl zu berücksichtigen ist. Ob die Angehörigen (abgesehen von den Ehefrauen) nur im Haushalt, oder auch im Betrieb des Familienhauptes mitbalfen, wurde nicht unterschieden.

In Rücksicht auf den Vergleich mit anderen Ländern wurden in nachstehender Uebersicht die nach allgemeinem Begriff nicht zu den erwerbstätigen Angehörigen zu zählenden Kinder, Familienmitglieder usw. ausgeschieden. Die

Erwerbstätigen zusammen betrugen

Zahlen sind dann folgende: (S. die erste Tabelle auf S. 823.)

1900: 894 731, d. i. 40,3 % der Gesamtbevölkerung (2 221 477), als welche hier die Zahl der ortsanwesenden Einwohner Norwegens ein-Norwegens einschließlich der in den Häfen vor Anker liegenden oder auf der Küstenfahrt befindlichen Seefahrzeuge zu verstehen ist. 642632 (60,3 %) erwerbende Männer trafen auf 1 066 693 männliche Gesamtbevölkerung; 252099 (21,8%) erwerbende Frauen gab es unter 1 154 784 weiblicher Gesamtbevölkerung. Bei Berechnung der Erwerbstätigen nach den bei der Berufszählung maßgebenden Grundsätzen ergibt sich als Zahl der Erwerbenden 876670 d. i. 39,5% der Gesamtbevölkerung (nämlich 599057 oder 56,1% männliche und 277613 oder 24,0% weibliche Personen). Der Anteil der weiblichen Bevölkerung am Erwerbsleben ist also nicht so groß wie in Deutschland. Der gegenüber anderen Ländern etwas niedrige Prozentsatz der männlichen erwerbenden Bevölkerung erhöht sich um ca. 2%, wenn man die von der norwegischen Statistik zu den Privatversorgten, also nicht erwerbenden Personen gezählten Kinder unter 15 Jahren mit lohnender Be-schäftigung zu den Erwerbenden rechnet. Ihre

Geschlecht 13810.
Von den einzelnen Berufszweigen ist die Landwirtschaft und Fischerei am stärksten vertreten; in Bergbau und Industrie sind über ein Viertel der Erwerbstätigen beschäftigt. Wie in anderen Ländern ist auch in Norwegen eine Entwickelung zugunsten der Industrie und von Handel und Verkehr zu bemerken.

Zahl betrug nämlich 1900 für das männliche

(S. die zweite Tabelle auf S. 823.)

Damfahtailuunan			Erwerbe itlichen ten		Weiblichen der sind selbst, oder äft des Mannes ende Franen	Hausmütter en Erwerb	helfende Verwandte	alter und erinnen	vers	vat- orgte sonen
Berufsabteilungen	männ- lich	weib- lich	zu- sam- men	º/o	Von den Weil Vorspalte sind im Geschäft d erwerbende	Verheiratete ohne eigene	Im Hause Kinder und	Hausverwalter ur Haushälterinnen	15 Jahre u. darüber	unter 15 Jahren
 Land- und Forstwirt- schaft u. Fischfang Bergbau u. Industrie Handel u. Verkehr Oeffentl. Arbeiten u. liberale Berufe Häusliche Dienste u. Berufe ohne andere Bezeichnung 	287 750 177 174 93 988 25 178	65 468 28 26 8		27,1 13,7 4,0	8 026 2 757 1 409	50 375	13 876 10 698 3 536	12 431	9 8 20 8 994	212 015 115 062 30 927
6. Rentner, Pensionisten usw. 7. Ohne Erwerh 8. Unbekannter Erwerb	31 397 13 584 936 642 632	36 806 21 159 1 924	68 203 34 743 2 860	7,6 3,9 0,3	3 596 1 313 184	13 668 1 782 1 102	4 858 646 1 271	6 289 364 5 806	2 061 623 4 280	7 693 5 185 6 424

Bernfsabteilungen	Abs	solut	0	?/o
Ber disabteriding en	1891	1900	1891	1900
1. Landwirtschaft, Fischerei usw	1 024 137 436 414 291 135 82 494 169 922	993 283 578 660 345 962 98 462 224 493	51,10 21,77 14,53 4,12 8,48	44,33 25,82 15,44 4,39 10,02
Zusammen	2 004 102	2 240 8601)	100,00	100,00

¹⁾ Population de droit.

Ueher die soziale Schichtung der Erwerbstätigen geben folgeude Daten ein wenigstens annäherndes Bild:

Soziale Stellung	Ueber 15 Jahre alte, ortsanwesende Bevölkerung			e
	männlich	weiblich	zusammen	0/0
A. Private selbständige Erwerbende B. Selbständige Handwerker C. Selbständige Arbeiter D. Staatsbeamte E. Bestillingsmaend F. Verwalter G. Angestellte H. Werkführer I. Dienstboten J. Andere Arbeiter K. Rentner, Pensionisten usw.	133 926 35 127 48 175 2 725 18 471 7 086 27 872 4 948 35 567 286 875 31 212	20 512 2 553 373 995 6 001 633 29 927 106 108 452 143 152 36 660	154 438 37 680 422 170 2 725 24 472 7 719 57 799 5 054 144 019 430 027 67 872	10,8 2,6 29,4 0,2 1,7 0,5 4,0 0,4 10,0 30,0
L. Erwerbslose	33 326 936 666 246	45 379 1 924 769 294	78 705 2 860	5,5 0,2

N. Grossbritannien und Irland.

Die Bernfsstatistik Großbritanniens und Irlands ist zwar sehr alt - schon der erste englische Zensus von 1801 stellte einschlägige Fragen -, aber nicht sonderlich gepflegt. Sie ist nach wie vor ein ziemlich unbeträchtlicher Teil des jedes zehnte Jahr stattfindenden Zensus, dessen Haushaltungsliste am 1./IV. 1901 (dem Tage des jüngsten Zensus) für alle Teile des Königreichs nur die Frage nach der occupation, für England mit Wales und Schottland außerdem noch zwei Fragen nach der Berufsstellung (ob employer; worker for an employer; oder neither employer nor working for employer, but working for own account) und nach etwaiger hausindustrieller Beschäftigung enthielt. Diese beiden Sonderfragen versagten aber infolge der Mangelhaftigkeit der beigefügten Erläuterungen derartig, daß ihre Ergebnisse zwar in einer Tabelle des englischen Quellenwerks zusammengestellt, bei der textlichen Bearbeitung aber (General Report) - eine beredte Selbstkritik — nirgends berücksichtigt worden sind. Demnach verbleiben als brauchbar nur die Daten über die Berufszugehörigkeit, deren Wert aber wesentlich dadurch leidet, daß sie nur die Erwerbstätigen, nicht auch die von ihnen unterhaltenen Familienangehörigen beruflich gliedern. Letztere verschwinden in der nicht weiter spezifizierten "unoccupied class", während die häuslichen Dienstboten als eine besondere Erwerbsart nachgewiesen werden. Anderen Staaten gegenüber sind die Ziffern der Erwerbstätigen im einzelnen durchweg zu hoch, da die britische Berufsstatistik keine Scheidung von Haupt- und Nebenberuf kennt; infolgedessen ist vielfach auch eine ganz geringfügige Erwerbstätigkeit als occupation angegeben und gezählt worden.

Die Bearbeitung, welche wie die Erhebung selbst für jedes der drei Reiche selbständig erfolgt ist - einige Hauptergebnisse für das gesamte Königreich finden sich freilich im englischen General Report anhangsweise —, bietet eine Darstellung der einzelnen Berufsarten mit Unterscheidung der Geschlechter und einiger (für England mit Wales 10) Altersklassen und unter besonderer Berücksichtigung der im Auslande Geborenen, der Blinden, Tauben und Stummen, sowie (nach ihrem früheren Berufe) der Rentner, Pensionäre, Insassen von Armenhäusern und Irrenanstalten. Personen unter 10 Jahren bleiben in England und Schottland außerhalb der Aufstellung.

Das Schema, nach dem die Erwerbstätigen gegliedert sind, ist ziemlich ausführlich: in England enthält es 23 Berufsgruppen (orders) mit 77 Untergruppen die Erwerbstätigen der Industrie Erwerbstätigen der Industrie Erwerbstät, auch in der Industrie Erwerbstät, auch in der Industrie Erwerbstät, d. h. auf 49,6% herabgeht bleibt England und mit auch in den Ziffern der Begruppen

(suborders) und 395 Berufsarten (headings). Das irische Schema zerfällt in 24 orders (bezw. 80 suborders). Die Orders bilden 5 Berufsabteilungen (classes): professional, domestic, commercial, agricultural and fishing, und industrial class, wozu die übrige Bevölkerung, einschließlich der Rentner, Pensionäre (retired) und Anstaltsinsassen als unoccupied class tritt.

Die Grundsätze der Klassifikation weichen von der deutschen und sonstigen konti-nentalen, auch der amerikanischen Auffassung, so stark ab, daß eine Vergleichbarkeit mit der Berufsstatistik anderer Länder fast ausgeschlossen ist. Vor allem trifft dies hinsichtlich der commercial class zu; hier kommen nämlich selbständige Kaufleute nur insoweit zur Bezifferung, als hinsichtlich eines besonderen Haudelszweiges, in dem sie tätig sind, keine Eintragung erfolgt ist oder, falls diese gemacht wurde, jener nicht einwandfrei erkannt werden konnte. In allen anderen Fällen werden sie bei der-jenigen industriellen Berufsart aufgezählt, deren Erzeugnisse sie verschleißen. Andererseits werden alle commercial and business clerks, also auch das in industriellen Betrieben tätige Bureaupersonal, zum Handel gerechnet. Im ganzen erscheint dieser so mit verhältnismäßig niedrigen Ziffern. Auch die landwirtschaftlich tätige Bevölkerung wird der Wirklichkeit gegenüber zugunsten der Arbeiter ohne Angabe des Berufs zu niedrig beziffert. Schließlich werden mithelfende Familienangehörige grundsätzlich nicht als Erwerbstätige angesehen; die einzige, aber auch (hinsichtlich der Ehefrauen der Landwirte) beschränkte Ausnahme bildet die Land wirtschaft.

(S. die Tabellen auf S. 825.)

Der Prozentsatz der Erwerbstätigen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung ist für England und Wales 44,1, für Schottland 44,3, für Irland 43,7 und für das gesamte Königreich 44,0% (64,4% männlich und 24,9% weiblich).

Gegenüber 1891 ist die wichtigste Erschei-

Gegenüber 1891 ist die wichtigste Erscheinung der neuerliche starke Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung in jedem der drei Teile des Königreichs. Im übrigen erscheinen nach den oben dargelegten Eigentümlichkeiten der Auszählungsmethode die Anteile namentlich der industriellen Bevölkerung zu hoch, diejenigen der Handelsbevölkerung entsprechend zu niedrig. Wie groß diese Abweichungen sind, erhellt daraus, daß bei einem Versuche, nachträglich aus der industrial class die sachgemäß zu Handel und Verkehr Gehörigen auszuscheiden und umgekehrt, z. B. in England und Wales die Zahl der in Handel nnd Verkehr Erwerbstätigen sich auf 3208274 d. h. auf 22.4% (dagegen Deutschland 10,6%) der Erwerbstätigen Englands erhöht nnd die Zahl der in der Industrie Erwerbstätigen auf 7111006 d. h. auf 49,6% herabgeht. Aber selbst dann bleibt England und mit ihm Großbritannien auch in den Ziffern der Berufsstatistik das industriellste Land der Erde

Das Hauptergebnis der britischen Berufsstatistik erhellt aus folgender Uebersicht:

	Erwerbs	stätige (eir	schließlich	Dienstbot	en) 1901
Веги f	Eugland mit Wales	Schott- land	Irlaud	Irl	annien und and <i>Dagegen</i>
	11 ales		İ	1901	1891
Oeffentlicher Dienst und freie					
Bernfe	972 685	101 061	117 694	I 19I 440	975 222
Zivildienst	198 187	21 397		253 865	
Heer und Flotte	168 238	8 057	27 698.		165 354
Kirche	74 328	10 993			82 512
Freie Berufe	531 932	60 614	47 032	639 578	534 960
Häusliche u. persönliche Dienste	1814949	182 330		2 199 517	2 238 746
Handel und Verkehr	1 857 387	242 129	110 578	2 210 094	1 698 834
Handel	590 629	82 513		712 465	
Verkebr	1 266 758	159 616	71 255	1 497 629	1 194 691
Landwirtschaft und Fischerei.	1 221 813	232 607	869 959		
Landwirtschaft	1 197 922	205 007	859 525		2 420 926
Fischerei	23 891	27 600		61 925	65 642
Industrie	8 461 893	1 224 685		10 335 716	9 145 529
Industrie der Steine und Erden .	805 185	132 183	6 512	943 880	760 730
Metalle und Maschinen (ausschließ-				- 10	
lich Edelmetalle)	1 228 504	205 727	41 179	1 475 410	1145386
Edelmetalle, Instrumente	152 353	12 843			
Bangewerbe	1 128 68o	146 163		1 335 820	
Holzverarbeitung	257 592	39 000	11 040		
Töpferei, Glaserei u. dgl	175 513	12 962	1381		
Chemische Industrie	128 640	18 139	2 896		107 119
Lederindustrie	105 341	8 258	4 267		105~068
Papierindustrie	278 957	43 741	11 563	334 261	266 870
Textilindustrie	I 155 397	196 396	110 208	1 402 001	1519861
Bekleidungsgewerbe	1 126 423	127 784	141 588	I 395 795	1354836
Industrie der Nahrungs- und Ge-	4-5	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	-4- 3	322123	
nußmittel, auch Beherbergung					
und Erquickung	1 073 809	152 119	75 1.18	1 301 076	1 113 441
Andere Gewerbe	845 499	129 370		1 154 100	
	14 328 727		1 949 607		16 544 899
9	-4 320 /2/	1 902 012	- 949 007	10 201 140	10 011 000
Dazu Kinder und sonstige Personen ohne					
Beschäftigung (einschließlich Rentner,					24 402 0 2
Pensionäre, Austaltsinsassen usw.)	18 199 116	2 489 291	2 509 168	23 197 575	21 188 023
Gesamtbevölkerung	32 527 843	4 472 103	4 458 775	41 458 721	37 732 922

Demnach treffen von je 100 Erwerbstätigen in

auf	England	Schott- land	Irland		annien und land Dagegen 1891
öffentliche Dienste und freie Berufe hänsliche und persönliche Dienste Handel und Verkehr Landwirtschaft und Fischerei Industrie	6,79	5,10	6,04	6,52	5,89
	12,67	9,20	10,37	12,04	13,53
	12,96	12,21	5,67	12,11	10,27
	8,52	11,72	44,62	12,73	15,03
	59,06	61,77	33,30	56,60	55,28

O. Vereinigte Staaten von Amerika. sus der Vereinigten Staaten von Amerika wird stets auch der Beruf der gesamten over und zwar 19. Occupation, 20. Months Bevölkerung ermittelt. Die letzte derartige not employed. statt. Die beiden in der population schedule Zunächst ist die Altersgrenze der beruflich

Nereinigte Staaten von Amerika. enthaltenen auf den Beruf bezüglichen Mit dem alle 10 Jahre stattfindenden Zen-Fragen lauteten: Occupation, trade, or pro-

Zählung fand nach Zensus-G. v. 3./III. 1899 Die Erhebungsform unterscheidet sich und Novelle v. 1./II. 1900 am 1./VI. 1900 wesentlich von den europäischen Methoden.

ermittelten Bevölkerung auf 10 Jahre fest- Insassen von wohltätigen Anstalten, ferner gesetzt. Der Kreis der Personen, welcher professionelle Diebe, Spieler, Bordellbesitzer als berufliche Bevölkerung gilt, ist ein sehr und andere mehr wurden ebenfalls nicht ausgedehnter, er erstreckt sich auf alle Personen, die irgendeine gainful occupation haben, mit anderen Worten, auf jeden, der sich durch seine Tätigkeit irgend etwas verdient. Die occupation ist dabei definiert als profession, trade or branch of work, on which each person depends chiefly for support or in which he is engaged ordinarly during the longer part of the time.

Grundlage der Zählung ist der persönliche (individual) Beruf. Nach der Instruktion für die Zähler mußte in jedem einzelnen Fall die Art der Arbeit oder der Charakter der Dienste angegeben werden, Berufsarten (occupations) ebenso die verfertigte Ware und die Ar-

beitsstätte.

Der Nebenberuf blieb unberücksichtigt, ebenso auch die indirekte Berufszugehörigkeit der Dienstboten und der nicht erwerbenden Familienangehörigen.

Gezählt wurde die Wohn-, nicht die ortsanwesende Bevölkerung (usual place of abode), also alle Angehörigen eines Zählbezirkes, einerlei ob sie am Zähltag anwesend

waren oder nicht.

Von den Zählern gab es 3 verschiedene Arten, die enumerators, special agents und supervisors. Das ganze Land war in 300 Zählbezirke, jeweils mit dem supervisor an der Spitze, eingeteilt. Die unter dem supervisor stehenden enumerators hatten Bezirke von höchstens 4000 Einwohnern zu erledigen. Die Aufgabe der Zähler war, persönlich jedes Wohnhaus, jede darin wohnende Familie und alle einzeln lebenden Personen aufzusuchen und sich vom Familienvorstand bezw. einem anderen glaubwürdigen Familienmitglied die notwendigen Informationen zu verschaffen. Bei Auskunftsverweigerung waren ziemlich hohe Geldstrafen und Haft angedroht.

Da die Zählung, wie erwähnt, auf Personen von 10 Jahren und darüber beschränkt war, welche irgendwie erwerbend tätig waren (engaged in any occupation), so fielen nicht in den Rahmen der Zählung die Kinder unter 10 Jahren, auch wenn sie durch irgendwelche Tätigkeit schon einen Verdienst hatten. (Sie bezifferten sich auf 18044751, d. i. 23,7% der Gesamtbevölkerung.) Schulkinder über 10 Jahre, junge Männer und Frauen, die auf einer Schule waren und keine Erwerbstätigkeit batten, wurden ebenfalls nicht gezählt. (Sie betrugen 9056820.) Ebensowenig wurden die haushaltführenden Frauen unter die berufstätige Bevölkerung gerechnet. Auch diejenigen, welche lediglich von ihrem Beunbeachtet. Gefangene, Armenhäusler und vertreten ist:

gezählt.

Die Klassifikation der Berufstätigen kennt 5 Abteilungen (classes), nämlich: 1. agricnltural pursuits, 2. professional service, zu welchem die sog freien Berufe gezählt sind, 3. domestic und personal service, bei welchen die nicht spezifizierten Arbeiter, Soldaten, Matrosen, Polizei, Feuerwehr usw. mit aufgenommen sind, 4. trade and transportation und 5. manufacturing and mechanical pursuits, wobei Bauindustrie, Chemie, Glas- und Steinindustrie, Fischerei und Grubenindustrie, Nahrungsgewerbe, Eisen und Stahl, Leder, Getränke, Bauholz, Metall, Papier, Textil- und andere Industrie mit umfaßt ist. Im ganzen enthält das Schema 140

Wie aus der 3. der aufgezählten Abteilungen ersichtlich ist, erscheinen die Dienstboten als eigene Berufsart, während die Mitarbeit der Angehörigen im Geschäft oder Betrieb des Haushaltsvorstandes, wenn sie nicht etwa gegen festes Entgelt geschah, bei der Zählung nicht berücksichtigt wurde. Sie galten mit der er-wähnten Ausnahme als nicht erwerbend.

Außer auf Zahl und Geschlecht bezogen sich die Berufsnachweise auch auf Alter (8 Stufen), Familienstand, Rasse (Hautfarbe) und Geburtsland, Stadt- und Landbevölkerung, Bildung

Von den Ergebnissen der sehr eingehend bearbeiteten Zählnng sollen folgende hervor-

gehoben werden.

Die Gesamtbevölkerung betrug 1900: 75994575 (nur continental United States), nämlich 38816 448 männliche und 37 178 127 weibliche Einwohner, die Gesamtzahl der Erwerbenden 29 074 117 = 38,3% der Bevölkerung und zwar: 23 754 205 (61,2%) männliche und 5 319 912 (14,3%) weibliche. Scheidet man die Kinder unter 10 Jahren aus, so ergibt sich, daß ziemlich genau die Hälfte (50,2%) der verbleibenden Einwohnerschaft einem Erwerb nachgeht; unter den Männern sind es 80,0, unter den Frauen 18,8%.

Mehr als ein Drittel der Gesamtbevölkerung verfolgt einen landwirtschaftlichen Beruf, nahezu ein Viertel ist in der Industrie tätig, ein Sechstel in Handel und Verkehr, fast ein Fünftel leistet persönliche Dienste, der Rest verfolgt freie Berufe.

(S. die Tabelle auf S. 827.)

Hierzu ist zu bemerken, daß bei der in der 3. Abteilung aufgeführten Gruppe der "Arbeiter ohne nähere Bezeichnung" sich sehr viele befinden, die sich vorübergehend in der Landwirtschaft betätigen, daß also ein Teil dieser Zahlen der Landwirtschaft zugute gerechnet

werden muß.

Wie schon in der Periode 1880/1890, so haben auch in der Zeit 1890/1900 die einzelnen Berufszweige sich außerordentlich rasch weiter entwickelt, und zwar Industrie, Handel und Verkehr noch rascher als die Landwirtschaft, so daß letztere trotz Zunahme der absoluten Zahl anteilweise unter der Gesamtheit der sitz ohne erwerbende Stellung lebten, blieben Berufstätigen jetzt etwas geringer als früher

K		1900			1900			1890			1890	
Berui	männlich	Berutstätige männlich weiblich zusammen	usammen	In Prozen	-	80	t männlich	Bernfstätige weiblich z	Berufstätige männlich weiblich zusammen	in männl.	in Prozenten	ten zus.
1. Landwirtschaft.	9 404 429	927 336 1	10 381 765	39,6	18,4	35.7	7 887 042	678 884	8 565 926	41.9	17.3	37.6
Davon: Farmer, Pflanzer usw	5 367 169		5 674 875			-	5 055 130	226 427	5 281 557	-	2	
2. Protessional service	828 163	430 576	1 258 739	3,5	8,1	4,3	632 646	311 687	944 333	3,4	8,0	4,2
Rechtskundige u. Sachwalter aller Art	113 450	5 5/5	114 460				80.422	208	80 620			
	124 615	7 387	132 002				100 248	4 5 5 7	104 805			
Unterricht	118 519	327 614	446 133				101 278	246 066	347 344			
Offiziere in Heer und Marine.	78 488	8 119	86 607				77 715	4 875	82 590			
3. Häusliche und persönliche Dienste.	3 485 208	2 095 449	5 580 657	14,7	39,4	19,2	2 553 161	1 667 651	4 220 812	13,6	45,6	18,6
Davon: Barbiere und Friseure	125 542	5 574	131 116				82 157	2 825	84 982			
A trivial triv	\$ 224	140 929	155 153			_	5 947	80 080	92 030			
Arbeiter onne nanere bezeitnnung Wässbargingssonal	2 505 287	123 975	2029 202				1 858 558	54 815	1 913 373			
Ammen and Habammen	12 265	108 601	120 056				51 031	41 206	140 402			
Diensthoten und Kellner	276 058	1 282 762	1 560 721				228 152	1 216 620	1 454 701			
Polizei- Fenerwehr- n. Sicherheitsdienst.	129711	879	130 590				74 350	270	74 620			
4. Handel und Transport	4 263 617	503 347	4 766 964	17.9	9.4	16,4	3 097 701	228 421	3 326 122	16.4	80	14.6
Davon: Agenten	230 606	10556	241 162				169 707	4 875	174 582		ŝ	-
Buchhalter and Rechner	180727	74 153	254 880				131 602	27772	159374			
Schreibpersonal	544 881	85 246	630 127				493 139	64 219	557 358			
Fahrpersonal	538 029	904	538 933				368 265	234	368 499			
Kautleute und Händler	756 802	34 084	790 886			_	634 884	25 355	660 239			
Verkautspersonal	461 909	149 230	611139				205 943	58 451	264 394			
	580 462	1 658	582 150				460 771	1 442	402 213			
5. Industrie	20240	00 110	7 085 002	24.2	1	,	12 140	1 027 028	33 410	2 4 0	26.2	0
Davon: Bangewerhe	1 209 600	2 926	1 212 526	G F	-	+	1 134 807.	1 643	I 136 450		2,5	0.0
	36 608	2 832	39 440				21 254	1 773	23 027			
Ton-, Glas- und Steinindustrie	164 349	6 182	170 531				166 593	3 90I	170 494			
Fischerei und Bergwerk.	630 216	1 827	632 043				446771	639	447 410		-	
Nahrungsmittel (außer Getränke)	293013	968 61	312 909			-	252 496	10 185	262 681			
Eisen- und Stablindustrie	899 139	6 727	905 866		-		685 500	4 768	690 268			
Lederindustrie	255 288	43.447	298 735				268 437	35 050	304 057			
Matallwaren angar Eisen und Stabl	330350	7 350	345 710				313 700	0 402	320230			
Panier, and Druckereiindustrie	107 919	10 100	204 099			-	1405/2	16.078	15/01/			
Textilindustrie	1 529 562	1 145 938	2 675 500				1 029 329	904 958	1 934 287			
Bernfstätige über 10 Jahre	23 754 205 38 816 448	754 205 5 319 912 2 816 448 37 178 127 7	29 074 117 100.0 75 994 575		0,001	100,001	100,0 100,0 18 821 090 3 914 571 32 067 880 30 554 370	3 914 571 30 554 370	22 735 661 100,0 100,0 100,0 62 622 250	100,0	100,0	0,001

Berufsabteilung	1900 Berufstät über 10 J	abre	1890 Berufstät über 10 Ja	ahre	1880 Berufstät über 10 Ja	ahre	1870 Berufstät über 10 J	ahre
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Landwirtschaft	10 381 765 1 2 58 739	13,7	8 565 926 944 333	13,7 1,5		16,0 1,2		15,9
Dienste	5 580 657 4 766 964 7 085 992	7,3 6,3 9,3		6,7 5,3 9,1	1 866 481	7,0 3,7 6,8	1 229 399	6,0 3,2 6,3
Bernfstätige über 10 Jahre . Bevölkerung unt er 10 Jahren Nicht berufstätige über 10	29 074 117 18 044 751	38,3 23,7	22 735 661 15 208 691		17 392 099 13 394 176	34,7 26,7		32,4 26,8
Jahre	28 875 707	38,o	24 677 898	39,4	19 369 508	38,6	15 723 022	40,8
Bevölkerung über 10 Jahre	57 949 824	76.3	47 413 559	75,7	36,761 607	73,3	28 228 945	73,2
Gesamtbevölkerung	75 994 575	100,0	62 622 250	100,0	50 155 783	100,0	38 558 371	100,0

Eine ähnliche Entwickelung zeigt sich auch bei Betrachtung der Zahlen für das männliche und das weibliche Geschlecht:

Beruf	1900 Erwerbstätige	1890 Erwerbstätige	1880 Erwerbstätige	1870 Erwerbstätige
	absolut 0/0	absolut 0/0	absolut %	absolut 0/0
	Män	nlich:		
Landwirtschaft	9 404 429 39,6	7 887 042 41,9	7 119 365 48,3	5 453 709
rnfe	828 163 3,5	632 646 3,4	425 947 2,9	278 841
Dienste	3 485 208 14,7			1 259 035
Handel und Verkehr Industrie	4 263 617 17,9 5 772 788 24,3		1 803 629 12,2 3 153 692 21,4	
Zusammen	23 754 205 61,2	18 821 090 58,7	14 744 942 57,8	10 669 635 54,7
	Wei	blich:		
Landwirtschaft	977 336 18,4		594 510 22,5	396 905
rufe	430 576 8,1	311 687 8,0	55 7.	92 257
Dienste	2 095 449 39,4		1 181 506 44,6	973 157
Industrie	503 347 9,4 1 313 204 24,7		62 852 2,4 631 034 23,8	19 828 354 141
Zusammen	5 319 912 14,3	3 914 571 12,8	2 647 157 10,7	1 836 288 9,6

Landwirtschaft neuerdings etwas zurückgegangen, so treten die Männer doch nach wie vor in der Landwirtschaft mit sehr hohen Anteilsziffern auf (90,6% der landwirtschaftlich erwerbstätigen Bevölkerung). Mehr als ein Drittel heträgt der Anteil der Frauen in den freien Berufen (34,2%) und bei häuslichen und persönlichen Dienstleistungen (37,5%). Einzelne Gruppen der Bekleidungsindustrie beherrschen sie fast völlig (Kleidermacherin, Putz-

Die Altersklassen sind bei den zwei Ge-schlechtern am Erwerb wie folgt beteiligt: (S. die Tabelle auf S. 829 oben.)

Sehr verschieden ist der Anteil der Erwerbstätigen unter den Angehörigen der einzelnen macherin, Näherin); mehr als die Hälfte der Rassen. Während von der mehr als 10 Jahre Erwerbstätigen der betr. Bernfe machen sie aus und zwar 80–90 % als: Pflegerinnen, Wäscherinnen, Pensionsinhaberinnen, Dienstboten, Kartonmacherinnen; 70–80 % als: Kragen-, Man- als zwei Fünftel (36,7 %), bei den Negern hin-

Altersklasse	täti 19	Erwerbs- gen 00
	männlich	welonen
10-15 Jahre	26,1	10,2
16—20 "	76,8	32,3
21-24 "	93,1	30,8
25 - 34 ",	96,3	19,9
35—44 ",	96,6	15,6
45—54 ",	95,5	14,7
55-64 ",	90,0	13,2
65 und darüber	68,4	9,1
unbekannten Alters	59,6	24,2
Alle Altersstufen (Continental United States	61,2	14,3

gegen mehr als drei Fünftel (62,2%), und bis auf eine verschwindende Minorität (6,2%), gingen alle Chinesen und Japaner einem Erwerb nach. Von ausschlaggebender Bedeutung für die große Zahl Erwerbstätiger unter den Negern ist die weite Verbreitung der Frauenarbeit unter den Angehörigen dieser Rasse. Während von je 100 über zehnjährigen weiblichen Weißen nur 16 einen Erwerb ausübten, taten es unter den Negerinnen nicht weniger als 40. Am stärksten waren die Neger und Mongolen in der Berufsgruppe der häuslichen und persönlichen Dienstleistungen vertreten. Fast zwei Drittel aller Wäscherinnen waren Negerinnen, mehr als die Hälfte aller Wäscher Mongolen.

Eine Gegenüberstellung der erwerbstätigen Einheimischen und im Auslande Geborenen ergibt ein starkes Hervorheben der Zugewanderten in der Industrie und dieselbe Bevorzugung der Industrie durch die fremden Elemente tritt bei einem Vergleiche der von amerikanischen und von fremdgeborenen Eltern Abstammenden hervor. Während z. B. hei Berücksichtigung aller Beschäftigungen auf die Personen deutscher Abkunft 11,3% on entfielen, waren es in der Industrie 16,1%, im Handel und Verkehr 13,4% in der Gruppe der häuslichen und persönlichen Dienstleistungen 11,0%, in den freien Berufsarten 8,2% und in der Landwirtschaft nur 7,7%. Mehr als ein Drittel (34,7%) aller erwerbstätigen Personen, von denen Vater oder Mutter oder beide Eltern in Deutschland geboren waren, ist in der Industrie tätig, nur mehr ein schwaches Viertel (24,3%) in der Landwirtschaft.

P. Britisch-Indien.

Unter den übrigen Staaten, die berufsstatistische Erhebungen in mehr oder weniger vollkommener Weise veranstaltet haben (z. B. Spanien i. J. 1900), verdient Britisch-Indien besondere Erwähnung, weil es sich hierbei um die nach der Zahl ihrer Objekte größte Zählung der Welt handelt. Der Zensus vom 1. März 1901 umfaßte das gesamte Kaiserreich Indien, mit Ausnahme eines kleinen im Unruhezustand befindlichen Gebiets in Burma und eines Teiles von Beluchistan, wo Stammeszwistigkeiten und die

Befürchtung von Störungen den Versuch einer Zählung unangebracht erscheinen ließen, — insgesamt ein Gebiet, größer als ganz Europa ohne Rußland.

Als Erhebungsformulare dienten in Zählungsbüchern vereinigte Listen zur fortlaufenden Einschreibung der gesamten je einem Zähler überwiesenen Bevölkerung eines Zählbezirks; die Eintragungen erfolgten durchweg nicht durch die Gezählten, sondern durch die (insgesamt 1325000) Zähler. Als Individualangabe wurde neben Religion, Geschlecht, Alter, Familienstand, Kaste, Muttersprache, Gehurtsort, Bildungsgrad und gewissen Gebrechen der Beruf gefordert, in ebenso allgemeiner Fassung wie in England, jedoch völlig ohne Berücksichtigung der Berufsstellung und im Gegensatze zum britischen Zensus nicht nach der Berufstätigkeit, sondern nach der Bernfszngehörigkeit (Erwerbstätige und Angehörige zusammengefaßt). Trotz der vielfachen Schwierigkeiten des Zählwerks - das ungeheure Sprachengewirre war nicht die geringste — sind die Ermittelungen im allgemeinen gelungen.

Die hauptsächlichen Ergebnisse der herufsstatistischen Feststellungen sind folgende:

Berufsabteilungen und Berufsgruppen	Zahl der Berufs- zugehörigen (Er- werbstätige und Angehörige)			
	absolut (in Taus.)	in %		
I. Landwirtschaft	195 669	66,4		
1) Viehzucht	3 977	1,3		
2) übrige Landwirt-	37,,			
schaft	191 692	65,1		
II. Industrie einschl. Bergbau	63 673	21,7		
3) Metalle u. Maschinen	3 843	1,3		
4) Baugewerbe	1 580	0,5		
5) Holzverarbeitung	3 790	1,3		
6) Töpferei, Glaserei				
n, dgl	2 143	0,7		
7) Chem. Industrie	456	0,2		
8) Leder, Horn- u. Buchs-				
baumindustrie	3 242	1,1		
9) Erdarbeiten u. Tage-	{	ļ		
löhnerei	17 953	6,1		
10) Textilindustrie u. Be-	l			
kleidungsgewerbe	11214	3,8		
11) Industried. Nahrungs-				
u. Genußmittel	16 759	5,7		
12) Andere Gewerbe	2 693	1,0		
III. Handel u Verkehr	7 726	2,6		
13) Handel	4 198	1,4		
14) Verkehrsgewerbe	3 528	1,2		
IV. Häusliche und persönliche				
Dienste 15)	10717	3,6		
V. Oeffentliche Dienste und				
freie Berufe	10 664	3,6		
16) Civildienst	5 212	1,8		
17) Heer und Flotte	396	0,1		
18) Freie Berufe	5 056	1,7		
VI. Ohne Beruf und Berufs-				
angabe 19)	5 9 1 2	2,1		
insgesamt	294 361	100,0		

Q. Australien.

Ein wegen seiner raschen wirtschaftlichen Entfaltung für die internationale Berufsstatistik interessantes Gebiet ist endlich noch Australien, zugleich der einzige Erdteil mit einheitlichen berufsstatistischen Erhebungen. Bei dem dort nach englischem Vorbild durchgeführten Zensus vom 31./III. 1901 wurden mittels der Haushaltungsliste außer Name, Geschlecht, Alter, Familienstand, Beziehung zum Haushaltungsvorstand auch der Beruf, Krankheit und Gebrechlichkeit, Geburtsort, Dauer des Aufenthalts in Australien, Religion, Bildung, ferner die Nahrungs- und nach Gutdünken der Einzelstaaten noch verschiedene andere Verhältnisse wie z. B. Landwirtschaft, Viehzucht usw. erfragt. Dank der Schaffung des Verarbeitung aufgestellten 8 Berufsabteilun-australischen Bundesstaates (1901) erfuhr gen und den 40 Berufsgruppen sind folgende:

das Zählungsmaterial eine für ganz Australien einheitliche Verarbeitung, was auch auf die Zuverlässigkeit der Angaben eineu günstigen Einfluß hatte. Aehnlich wie in Britisch-Indien blieb die soziale Schichtung innerhalb der einzelnen Berufe, dann die Nebenberufsverhältnisse unherücksichtigt und ebenso wie dort wurde nach Berufstätigen und Berufszugehörigen nicht scharf geschieden, sondern für die Erhaltenen inner-halb der letzten Berufsabteilung nur eine eigene Gruppe: dependent on natural guardians gebildet. Die Eingeborenen blieben, soweit sie sich am Wirtschaftsleben der eingewanderten Rassen nicht beteiligten, unberücksichtigt.

Die Hauptergebnisse nach den bei der Dank der Schaffung des Verarbeitung aufgestellten 8 Berufsabteilun-

${\bf Bern fsabte ilungen}$	männlich	weiblich	zusammen	%
1. Oeffentlicher Dienst und freie Berufe	69 899	41 235	111 134	3,0
2. Häusliche und persönliche Dienste	50 335	150 701	201 036	5,3
3. Handel	188 144	34 514	222 658	5,9
4. Verkehr	118 730	3 429	122 159	3,2
5. Industrie	350 596	75 570	426 166	11,3
Textil- und Bekleidungsindustrie	28 110	67 o 66	95 176	2,5
Nahrungs- und Genußmittel	32 730	2 919	35 649	0,9
Metalle und Mineralien	45 056	168	45 224	1,2
Haus-, Straßen- und Bahnbau	92 570	31	92 601	2,5
Künstlerische und mechan. Erzeugnisse .	68 279	3 7 1 3	71 992	1,9
6. Urproduktion	494 163	38 944	533 107	14,1
Landwirtschaft	251 372	24 702	276 074	7,3
Viehzucht	97 684	14 118	111 802	3,0
Fischerei	16 5 7 8	17	16 595	0,4
Forstwirtschaft	1 1 12	9	1 121	0,03
Bergwerk und Steinbruch	118 260	29	118 289	3,1
7. Unbestimmter Beruf (anch Rentner usw.) .	12 267	10 129	22 396	0,6
8. Abhängige	685 002	1 436 519	2 121 521	56,2
Erhaltene Familienmitglieder	658 278	1 419 789	2 078 067	55,0
staltsinsassen	26 724	16 730	43 454	1,2
Unbestimmt	8 792	4 832	13 624	0,4
Zusammen	1 977 928	1 795 873	3 773 801	100,0

Wenn man die Berufsabteilung 8 und auch die hauptsächlich Kapitalisten, Rentner usw. enthaltende Abteilung 7 von der Gesamtbevölkerungssumme abzieht, so ver-bleiben 1629884 in der Hauptsache als erwerbstätig zu bezeichnende Bevölkerung, d. i. 43,2% der Gesamtbevölkerung (1280659 männl. oder 64,7%, 349225 weibl. oder 19,4%). Deren prozentuale Gliederung nach den einzelnen Berufsabteilungen wird durch die Zahlen auf S. 831 veranschaulicht.

Hiernach ist für die Erwerbsbevölkerung die Industrieziffer etwas kleiner als die Zahl für die Urproduktion. Beim männlichen Geschlecht kommt dieses Vorherrschen der Landwirtschaft noch stärker zum Ausdruck, während bei den erwerbenden Frauen die Industrie insbesondere durch die starke Besetzung der Textil- und Bekleidungsindustrie überwiegt.

Auf je 100 Erwerbstätige treffen:

Berufsabteilungen	männlich	weiblich	zusamme
1. Oeffentlicher Dienst und freie Berufe	5,4	11,8	6,8
2. Häusliche und persönliche Dienste	3,9	43,I	12,3
B. Handel	14,7	9,9	13,7
4. Verkehr	9,3	1,0	7,5
5. Industrie	27,4	21,6	26,2
hiervon Textil- und Bekleidungsindustrie	2,2	19,2	5,8
Nahrungs- und Genußmittel	2,6	0,8	2,2
Metalle und Mineralien	3,5	0,05	2,8
Haus-, Straßen- und Bahnbau	7,2	10,0	5,7
Künstlerische und mechanische Erzeugnisse.	5,3	1,1	4,4
. Urproduktion	38,6	11,2	32,7
hiervon Landwirtschaft	19,6	7,1	16,9
Viehzucht	7,6	4,0	6,9
Fischerei	1,3	0,003	0,4
Forstwirtschaft	0,1	100,0	0,07
Bergwerk und Steinbruch	9,2	10,0	7,3
Unbestimmt	0,7	1,4	0,8
Zusammen	100,0	100,0	100,0

R. Vergleichende internationale Berufs- schränktem Maße ein internationaler Vernachweise. gleich bezüglich der beruflichen und sozialen

Wie aus Vorstehendem sich ohne weiteres ergibt, weichen die einzelnen Staaten, soweit sie Berufszählungen vornehmen, bei Sammlung wie bei Bearbeitung des einschlägigen Materials sehr erheblich vonein-Abgesehen davon, daß anderander ab. wärts die berufsstatistischen Daten in Verbindung mit der Volkszählung und zwar meist im Winter zur Erhebung gelangten und hierbei der Nebenerwerb vielfach unberücksichtigt gelassen wird, was von vornherein die Genauigkeit der Nachweise gegenüber den deutschen wesentlich beeinträchtigt, geht die Aufbereitung nach verschiedenen Grundsätzen vor. Vor allem wird die Mithilfe von Familienangehörigen im Geschäft des Haushaltungsvorstandes, namentlich die Mithilfe der Ehefrauen und Töchter, teils gar nicht berücksichtigt, teils wie in Deutschland nach Angabe behandelt, teils eine solche über die Angaben hinaus vermutet und in Rechnung gebracht; da-durch ist ein internationaler Vergleich hinsichtlich des Frauenerwerbs und sohin auch hinsichtlich der allgemeinen Erwerbsziffer störend beeinflußt. Sodann erfolgt die Berufsklassifikation, also die Einreihung der einzelnen Berufe in größere Gruppen äußerst mannigfaltig und ebenso verhält es sich mit der Einreihung in soziale Klassen. Dem-gemäß ist nur bei genauer Kenntnis der angewandten Grundsätze und dann nur noch unter vielen Vorbehalten und in sehr be-

schränktem Maße ein internationaler Vergleich bezüglich der beruflichen und sozialen Gliederung möglich. Selbst für die großen Konturen des beruflichen Aufbaues der einzelnen Kulturstaaten lassen sich aus den Statistiken der verschiedenen Länder nur annähernd vergleichbare Daten gewinnen, wie sie iu nachstehenden, dem Stat. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich 1908 S. 15 fg. entnommenen Tabellen (Seite 832 – 834) zusammengestellt sind für die Erwerbstätigen und für deren Verteilung auf die hauptsächlichsten Berufszweige.

Literatur: Eine ausführliche Behandlung des obigen Themas auch in bezug auf die allgemeinen Grundsätze bei F. Zahn, Die berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes nach der Berufszählung vom 14./VI. 1895, Bd. 111 der Statistik des Deutschen Reichs. -Kollmann, Die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung im Deutschen Reich nach der Berufszählung vom 14./VI. 1895, in Schmollers Jahrb. f. Ges. u. Verw., 28. Jahrg. 1899, S. 1011, 1243. - H. Rauchberg, Die Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reich 1895, Berlin 1901. R. van der Borght, Plan und Organisation der deutschen Berufs- und Betriebszählung 1907. Bulletin de l'Institut International de Statistique, Copenhague 1908, Tome XVII. — E. Mischler. Beruf und Berufsstatistik, in Elsters Wörterbuch der Volksw., 2. Aufl. 1906, Bd. I, S. 421. - H. v. Scheel, Beruf und Berufsstatistik, in der 1. Aufl. dieses Handwörterbuchs, ferner die deutsche Berufs- und Betriebszählung 1895, Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1898, S. 1. - K. Th. v. Inama-Sternegg, Staatswissenschaftliche Abhandlungen, 1. Reihe 1903, S. \$69 fg.; ferner die erste allgemeine Betriebs-

Die Erwerbstätigen ') unter der Bevölkerung.

Staaten	Zählungsjahr	Gesamtbevölkerung Erwerbstätige männlich weiblich überhaupt männlich weiblich überbaupt						in männ- lichen	liche erbstä % d weib-	haupt tige er Ge- samt-
	1900	12852693	13 298 015	26 150 708	7 791 789	6 578 350 5 684 984	22 110 191 13 476 773	60,6	42,8	42,7 51,5
Ungarn Rußland Italien	1897		63 162 673	19 254 559 125 640 021 32 475 253	25 995 237	2 585 235 ² 5 276 112 5 284 064	8 690 067 ² 31 271 349 ³ 16 272 526	41,6	26,7 ² 8,4 32,4	45,1 ⁹ 24,9 50,1
Schweiz Frankreich	1900	1 627 025 18 916 889	1 688 418 19 533 899	3 315 443 38 450 788	1 057 817 12 910 565	498 760 6 804 510 1 351 792	1 556 577 19 715 075 7 338 000	65,0 68,2	29,5 34,8	46,9 51,3
	1900 1899	3 324 834 2 520 603	3 368 714 2 583 535	6 693 548 5 104 138	2 123 072 5	948 229 ⁵ 433 399	3 071 301 ⁵ 1 923 635	63,8 ⁵ 59,1	16,8	39,1 45,9 • 37,7
Dänemark Schwed en Norwegen	1901 1900 1900	2 506 436	2 630 005	5 136 441	1 422 979	353 980 551 021 277 613	1 106 539 1 974 000 876 670	56,8	28,2 21,0 24,0	45, 2 38,4 39,5
England und Wales	1901	15 728 613	16 799 230	32 527 843	10 156 976	4 171 751	14 328 727	64,6	24,8	44, I
Schottland Irland Großbritann.	1901 1901	2 173 755 2 200 040				591 624 546 585	1 982 812		25,8 24,2	44,3 43,7
u. Irland Ver. Staat. v. Amerika ⁴		20 102 408 39 059 242		41 458 721 76 303 387	12 951 186 23 956 115	5 309 960 5 329 807	18 261 146 29 285 922		24,9 14,3	44,0 38,4

¹ Hierunter sind Personen verstanden, welche bei der Aufnahme sich als in einem Hauptberuf tätig bezeichnet haben, einschließlich der Dienstboten für persönliche (häusliche) Dienste. Nicht zu den Erwerbstätigen sind also, außer den noch nicht oder nicht mehr am Erwerbsleben Beteiligten und den wegen Gebrechlichkeit Arbeitsunfähigen, auch gerechnet die Hausfrauen, welche keinen eigenen Beruf ansüben, sowie die von Vermögen, Renten, Pensionen, Lebenden. ² Als nicht Erwerbstätige konnten nur Angehörige von Personen bestimmter Berufstätigkeit und die von eigenem Vermögen Lebenden ausgeschieden werden. ³ Ausschließlich der unselbständigen erwerbstätigen Angehörigen. ⁴ Diese Zahlen enthalten 91219 Personen des Heeres und der Marine, die am Tage der Zählung außerhalb des Laudes waren. Die auf S. 826 erwähnten Zahlen beziehen sich nur auf die continental United States. ⁵) Die Berufsgruppe 7a (Tab. 1 S. 818) ist hier nicht abgezogen.

zählung in Oesterreich, Oesterr. Stat. Monatssehrift 1901, Heft 4. — G. Sehmolter, Grund-riß der Allgem. Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl. 1908; Die gesellschaftliche und wirtschoftliche Arbeitsteilung, S. 844fg.; Die Tatsachen der Arbeitsteilung, Jahrb. f Ges. u. Verw. 18, S. 1004; Was verstehen wir unter dem Mittelstande? Hat er im 19. Jahrh. zu- oder abgenommen? Verhandlungen des 8. ev.-soz. Kongresses zu Leipzig 1897, Göttingen 1897, S. 159. - J. Conrad, Grundriß z. Studium der pol. Oek., 4. Teil, Statistik II 1904, S. 4fg. - G. v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. II (Bevölkerungsstatistik) 1898, S. 182 und die dort zit. Arbeiten; Allg. Archiv f. Statistik, Bd. V, S. 275fg., 684fg. und Bd. VI, S. 284fg. — E. v. Philippovieh, Grundriß der pol. Oek., Bd. 1, 7. Aufl. 1908, S. 98fg. — K. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft 1908, S. 886. -J. Goldstein, Berufsgliederung und Reichtum I 1897. - Ph. Lotmar, Freiheit der Berufswahl 1898. — Th. Sommerfeld, E. Jaffé und J. Sauer, Wegweiser für die Berufswahl, 2. Aufl., Hamburg 1904. — Max Weber, Erhebungen über Auslese und Anpassung (Berufswahl und Berufsschieksal) der Arbeiterschaft der gesehlossenen Großindustrie (als Manuskript gedruckt) 1908. — O. Most, Der Nebenerwerb in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung, Jena 1903; Zur Methode und Technik der Nebenberufsstatistik in den volkswirtschaftlichen Blättern 1904, Nr. 5. - H. Silbergleit, Magdeburgs Industrie, Handwerk und Hondel und deren gewerbliche Steuerkraft, Magdeburg 1901 (methodologisch bemerkenswerter Versuch einer Kombination von Berufs- und Betriebsstatistik mit Steuerstatistik). - A. Wagner, Lehr- und Handbuch der pol. Oek. I, Grundlegung der pol. Oek. 3. Aufl. I, Leipzig 1893, S. 613. — Ferraris, Il censimento delle professioni, in Nuova Antologia 1893 u. Professioni e classi e loro relevazione statistica, in Atti e Memorie della R. Acead. di scienze di Padova, V, X, 11. — E. Engel, Die Reform der Gewerbestatistik im Deutschen Reich und in den übrigen Staaten von Europa und Nordamerika, Separatabdruck aus der Zeitschr. des preuß. Statist. Bureaus 1870 und 1871, Berlin 1872. — Statist. Kongreß zu St. Petersburg. Compte Rendu I. Programm: M. Wirth, Ueber die Bearbeitung der Statistik der Berufsarten,

Die Erwerbstätigen nach Berufsabteilungen.

Staaten	Zählnngsjahr	Land- und Forstwirt- schaft, Fischerei	Industrie und Bergbau	Handeln.Ver- kehr (Gast- und Schank- wirtschaft)	Armee und Marine	Sonstiger öffentlicher Dienst und freie Berufe	(persönliche) Dienstboten	Sonstige Erwerbs- tätige
Reich \ Oesterreich \ Ungarn einschließl. Kroatien u Slavonien Rußland \(^0\) Italien \ Schweiz . \	1895 1882 1900 1890 1900 1890 1897 1901 1881 1900 1888 1901	8 236 496 8 205 574 ¹) 8 469 223 ¹) 6 055 390 ³) 5 425 205 ³) 18 245 287 9 666 467 8 580 978 481 649	\$ 281 220 6 396 465 3 138 800 2) 2 880 897 2) 1 184 400 2) 943 468 2) 5 596 889 3 989 816 4 185 461 699 402 543 574 6 993 202 8)	2 338 511 1 570 318 723 401 577 698 362 709 262 116 2 218 642 1 196 744 592 784 201 949 127 720 1 881 462°)	630 978 451 825 229 037 187 507 132 336 4) 114 393 4) 1132 723 204 012 160 155 2 292 7) 818 7) 597 445 10)	312 029 45 213 910 38 165 089 37 1 174 513 1 61 640 632 48 498 923 50 70 356 49 835 8	4 924 8 756 6 277 5 324 6 270	432 491 397 582 313 082 267 375 355 998 ⁵) 350 281 ⁵) 1 285 806 92 775 537 435 14 704 14 869 18 820
Belgien 11)	1896 1900 1890 1899	8 501 685 697 372 649 252 592 774	6 374 277 °) 1 372 251 1 081 503 650 574 532 181	385 236 327 091 332 225 268 730	498 000 33 400 48 282 19 622 20 880	97 583 19	6 970 11 889 24 040 97 511 66 495	33 346 25 164
Dänemark { Schweden {	1901 1890 1900 1890 1900	531 165 228 316 982 986 944 562	275 743 200 700 413 023 263 317 242 642	130 634 69 300 148 439 102 381 122 256	8 429 38 847 39 455 6 053	54 092 44 723 56 891 46 137	92 356 17 232 12 753 37 918	22 549 73 378 121 061 116 634 17 692
England u. Wales 12) Schott-	1891 1901 1901		177 5 1 1 6 876 896 996 876	91 257 3 299 227 425 618	3 962 168 238 ¹³) 8 057 ¹³)	22 989 784 246 1 40	31 380	13 947 533 525 64 162
land 12) Irland Großbrit.u. Irland 12) . Ver. Staat. 1	1901 1901 1900	871 989 2 380 756	490 085 ¹⁴) 8 363 857 7 039 177		27 698 ¹³) 203 993 ¹³) 126 744	90 893 18 964 697 1 73	-	127 260 724 947
v. Amerika (1890	8 626 088	5 478 541	3 326 122	30 845 anf S. 834.	913 488 4 36	50 577 15)	

(Die Fußnoten siehe auf S. 834.)

Maikow, Nomenclature des professions dans les tableaux du recensement. — J. Bertilton, Nomenclature des professions (Bull. de l'Inst. Internat. de Stat. VIII. 1. 1895, S. 183, 226). — J. v. Körösi, Die internationale Klassifizierung der Berufsarten. Oesterr. Stat. Mon. Schr. 1893, S. 301; Die säkuläre Weltzählung vom Jahre 1900, Denkschrift an die St. Petersb. Session des int. Stat. Inst., Berlin 1897. — Lucien March, La population industrielle et les entreprises en Allemagne, Belgique, France et aux Elats-Unis d'après les recensements effectués depuis dix ans, Institut International de Statistique IX. Session, Berlin 1903.

Literatur in bezug auf die Ergebnisse der Berufsstatistik. De uts che s Reich: Vorläufige Ergebnisse der Berufszählung v. 12. |VI. 1907: Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1907, 4. Heft, S. 249; Bayerische Berufsstatistik 1907, Heft 80 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern; Mitteilungen des K. Württemb. Statist. Landesamts 1908, Nr. 10; Nachrichten des Statist. Bureaus für Elsaß-Lothringen 1908, Nr. 2. — Ergebnisse der Zählung van 1895: Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 102-111; Preuß. Statistik, Bd. 142;

Beiträge z. Statistik d. K. Bayern, Heft 62; Zeitschr. des Sächs. Stat. Bureaus 1896 u. 1897; Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1898, Ergänzungsband I, Heft 1—3 (Bearbeitung von H. Losch). Ebenso die Veräffentlichungen der anderen amtl. Stat. Bureaus u. städt. Stat. Aemter i. J. 1896—1899. — Ferner Statistik d. D. R., Bd. 2—4 (Erhebung von 1882).

Oesterreich: (Hier und bei den anderen Ländern nur die neuesten Erhebungen berücksiehtigt, die früheren finden sich in der 2. Aufl. des Handw.) Oesterreichische Statistik, Bd. LXVI, Heft 1—12, Berufsstatistik nuch den Ergebnissen der Volkszählung v. \$1.|XII. 1900, Wien 1904.
— Oesterreichisches Stat. Handbuch 1907, Wien 1908. — (F. v. Meinzingen, Die Ergebnissen der Berufserhebung bei der Volkszählung v. \$1.|XII. 1900, Oesterr. Stat. Monatsschr. 1904, Heft 9, S. 685, Heft 11, S. 775, 1905 Heft 1, S. 1. — O. Most, Die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung Oesterreichs am \$1.|XII. 1900; Schmollers Jahrb. f. Ges. u. Veric. 29, Heft 2, S. 277.)

Ungarn: Ungarische Stat. Mitteilungen, Neue Scrie, Die Volkszühlung in den Ländern

Die Erwerbstätigen nach Berufsabteilungen. Von 100 Erwerbstätigen gehören zu jeder Berufsabteilung nach der

Staaten	letzten	vorigen	letzten	vorigen	letzten	vorigen	letzten	vorigen	letzten	vorigen	letzten	vorigen	letzten	vorigen
			,	•	Zäblu	ng		,					'	
Dentsches Reich . Oesterreich Ungarn (einschl.	37,5 60,91)	43,4 64,4 ¹)	37,4 23,3 ²)	33,7 21,9°)	10,6 5,4	8,3 4,4	2,8	2,4	3,6 2,9		6,1 3,5	7,0 3,5	2,0 2,3	2, I 2,0
Kroatien u. Slav.) Rußland 7)	69,7 ⁸) 58,3		13,6 ²) 17,9		4,2 7,1	3,4	1,5 4) 3,6	. ,	3,8		5,2	4,9	4,1 ⁵) 4,1	
Italien Schweiz Frankreich	59,4 31,2 41,8	56,7 37,4 44,3	24,5 45,3 35,5 ⁸)	27,6 41,6 33,6 ⁸)	7,4 13,1 9,5 ⁹)	3,9 9,8 8,7°)	1,2 0,2 3,0 ¹⁰)	1,0 0,1 2,6	4,5	3,3 3,8 5,3	4,7	3,9 6,2 4,8	0,6 I,0 0,I	3,6 1,1 0,2
Niederlande	21,1 30,8	22,9 32,7	41,6 33,8	38,2 32,2	11,7	11,6	1,0 1,0	1,7		5,9	24,6°	25,6 10,1	1,7	1,5 8,7
Dänemark	48,0 49,8 41,0	27,1 54,0 49,6	24,9 20,9 27,7	23,9 15,0 22,9	11,8 7,5 14,0	8,2 5,8 11,7	2,0 0,7	1,0 2,3 0,5		2,6	8,4 10,8 11,2	25,8 13,6 10,5	2,0 6,1 2,0	8,7 6,7 1,8
England und Wales ¹²)	8,8		48,0		23,0		1.2 13)		5,5		9,8		3,7	
Schottland 12) Irland Großbritannien u.	12,6 44,7		50,3 25,2		8,1		0,4 ¹³) 1,4 ¹³)		4,5 4,7		7,5 9,4		3,2 6,5	
Irland 12) Ver. Staaten von	13,0		45,8		21,3		1,1 13)		5,3		9,5	15)	4,0	•
Amerika	35,9	38,0	24,1	24,1	16,3	14,6	0,4	[O, I	4,3	4,0	19,0)	19,2 15)	•	

¹) Einschließlich der Torfgräberei und der Gewinnung forstwirtschaftlicher Nebenerzeugnisse. — ²) Darunter Gast- und Schankwirtschaft. — ³) Auch die Kohlenbrennerei, soweit sie nicht in Verbindung mit einem gewerblichen Betriebe steht. — ²) Einschließlich Gendarmerie. — ⁵) Darunter auch diejenigen nichterwerbstätigen Personen, die nicht von eigenem Vermögen leben (wie von Unterstützung Lebende, Landstreicher usw.), oder Angehörige von Personen bestimmter Berufstätigkeit sind. — ⁵) Die Zahlen enthalten nicht die unselbständigen erwerbstätigen Angehörigen. — ²) Im Jahre 1888 mit Ausschluß, 1900 mit Einschluß der ständig in Zeughäusern oder anderen militärischen Anstalten beruflich beschäftigten Personen. — ⁵) Einschließlich Transportgewerbe. — °) Einschließlich Reinigungsgewerbe (Soins personnels). — ¹°) Nur die in Services publics généraux, nicht die in Services publics industriels. — ¹¹) Die Zahlen beziehen sich auf Berufsfälle, nicht auf erwerbstätige Personen. — ¹²) Die Zahlen lassen sich in der oben gegebenen Angliederung an das deutsche Berufssystem nur für 1901 geben. Vergleichbare Zahlen mit 1891, nach Abteilungen wie oben gegeben, sind die folgenden:

England [[1901]	1 221 813	8 013 705	1 982 832	168 238	823 975	1 394 929	723 235
England (1891	1 310 371	6 749 856	1 542 233	126 473	659 182	I 444 694	919 186
Schottland 1901	232 607	I 141 352	258 589	8 057	95 017	146 788	100 402
Schottland [1891]	242 199	949 997	203 905	7 588	75 569	168 506	99 973
Irland	869 959	489 295	144 400	27 6 98	92 486	175 500	150 269
111and · · \[1891]	933 998	509 328	128 248	31 293	84 466	211 095	146 739
- Großbrit. n. / 1901	2 324 379	9 644 352	2 385 821	203 993	1011478	1717217	973 906
Irland . \ 1891	2 486 568	8 209 181	1 874 386	165 354	819 217	1 824 295	1 165 898

Hier enthält die Landwirtschaft nicht die helfenden weiblichen Familienangehörigen, wie die Wildhüter; die Industrie umfaßt, neben Gast- und Schankwirtschaft, den Handel mit den Erzeugnissen der Industrie; Handel und Verkehr schließt hier herrschaftliche Kutscher ein; freie Berufe einschließlich Maler, Bildhauer, Architekten, Photographen; häusliche Dienstboten einschließlich Dienstboten im Beherbergungsgewerbe. — 13) Einschließlich Offiziere a. D. — 14) Einschließlich Handel mit Industrieerzeugnissen und Gastwirtschaft ausschließlich Beherbergung. — 15) Außer den häuslichen Dienstboten sind hier Erwerbstätige der Gast- und Schankwirtschaft, der Wäscherei usw. nachgewiesen; außerdem Barbiere, Friseure und Arbeiter ohne nähere Angabe.

der ungarischen Krone i. J. 1900 und zwar: Bd. II, 2. Teil, Die Berufstätigkeit der Bevölkerung nach Gemeinden, Budapest 1904; Bd. IX, 4. Teil, Die Berufstätigkeit der Bevölkerung detailliert, Budapest 1905; Bd. XII, 5. Teil, Einige weitere Details der Berufstätigkeit der Bevölkerung, ferner Statistik der Unternehmungen, Budapest 1906; Bd. XV, 7. Teil, Berufstätigkeit der Bevölkerung kombiniert mit den wichtigsten demographischen Angaben, Budapest 1906; Bd. XVI, 8. Teil, Oeffentl. Dienstzweige und freie Berufe, Budapest 1906. Rußland: Nic. Troïnitzky, Premier Recensement général de la population de l'Empire de Russie 1897, St. Pétersbourg 1905, Tome 11, S. 286 fg. — (Conrads Jahrb. für Nat. u. Stat., 3. Folge, Bd. XXXII (87), Jena 1906, S. 498 fg. Die Ergebnisse der russischen Volkszählung von 1897.)

Italien: Censimento della Popolazione del Regno d'Italia al 10. Febbraio 1901, Vol. III, Popolazione presente classificata per professioni e condizioni, Vol. IV, Popolazione di ciascun compartimento e del Regno classificata per sesso, età e professione unica o principale. Professioni accessorie etc., Vol. V, Relazione sui resultati, veröffentl. v. d. Direzione Generale della Statistica, Roma 1904. — (H. Haacke, Die beruflichen Verhültnisse der italienischen Bevölkerung nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1901, in Conrads Jahrb. für Nat. u. [Stat., 3. Folge, Bd. XXX (85), Jena 1903, S. 82fg.) Se hweiz: Die Ergebnisse der eidgenössischen

Volkszühlung v. 1./XII. 1900, Bd. I—III, Bern 1904–1907. — Ergebnisse der eidgen. Betriebszühlung v. 9./VIII. 1905, Bd. I—VII, Bern 1906—1908, herausg. vom statistischen Bureau des eidgen. Departements des Innern.

Frankreich: Résultats statistiques du Recensement général de la population effectué le 24 mars 1901, Tome I—IV, Paris 1904—1906, veröffentlicht vom Ministère du Commerce et de PIndustrie, des Postes et des Télégraphes, direction du travail, service du recensement.

Belgien: Recensement général du 31 décembre 1900 publié par le Ministre de l'Intérieur et de l'Instruction Publique, Tome 1—2, Bruxelles

Niederlande: Uitkomsten der Beroepstelling in het koninkrijk der Nederlanden op den 31. December 1899, 12. Teil, 1. u. 2. Aflevering der Bijdragen tot de Statistiek van Nederland, herausg. vom Centraal Bureau voor de Statistiek, S. Gravenhage 1902. — Jaarcijfers voor het koninkrijk der Nederlanden 1906, S. Gravenhage 1907. — (B. Harms, Die holländische Berufszählung von 1899, in Conrads Jahrb. für Nat. u. Stat., 8. Folge, Bd. XXV (80), S. 580fg.)

Dänemark: Danmarks Statistik, Statistiske Meddelelser, Folkemaengden 1. Februar 1901 i Kongeriget Donmark udgivet of Statens Statistiske Bureau, København 1901. — Précis de Statistique 1907, publié par Bureau Statistique de l'Etat, Copenhague 1907.

Sehweden: Bidrag till Sveriges officiella Statistik a. Befolkningsstatistik, Ny följd XLII 1—8, Stockholm 1903—1907 (Zählung von 1900). — (G. Sundbärg, Bevölkerungsstatistik Schwedens 1750—1900, Stockholm 1907. — Derselbe, Sweden, its people and its industry, historical and statistical handbook, Stockholm 1904.)

Norwegen: Norges officielle Statistik, Fjerde Raekke Nr. 111, Folketaellingen i Kongeriget Norge 3 December 1900, udgivet af det statistike Centralbureau, 1.—6. Heft, Kristiania 1902—1905.— Foreløbige Resultater of Folketaellingen i Norge 3 December 1900, Kristiania 1901. — Folketaellingen i Kongeriget Norge 3 December 1900, Hovedoversigt V, 4, Kristiania 1906.

Großbritannien: Census of England and Wales 1901, Summary Tables, London 1903; General Report with Appendices, London 1904. — Census of Scotland 1901 with Report, Bd. III, Glasgow 1903. — Census of Irland 1901, Summary Tables, Dublin 1903. — (O. Most, Der engl. Zensus vom 1.|IV. 1901, Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge, Bd. XXX (85), Jena 1905, S. I.)

Vereinigte Staaten von Amerika: Census Reports, Twelfth Census of the U. S., taken in the year 1900, volume 1—10, Washington 1901-1902, veröffentticht vom U.S. Census Office. Special Reports, Supplementary Analysis and derivative tables, veriffentlicht vom Departement of Commerce and Labor, Bureau of the Census, Washington 1906. — Abstract of the twelfth Census of the United States 1900, Washington 1902. — (R. P. Falkner, Die Vorbereitungen zum neuen Zensus (1900) in den Vereinigten Staaten von Amerika in Mayrs allg. stat. Archiv, Bd. V, S. 747, Tübingen 1898. — F. Zahn, Der Zensus von 1900 in den Vereinigten Staaten von Amerika, Conrads Jahrb. f. Nat. n. Stat., 3. Folge, Bd. XX (75), Jena 1900, S. 674fg. — G. v. Mayr, Umgestaltungen der amtlichen Statistik der Vereinigten Staaten von Amerika, Mayrs allg. stat. Archiv, Bd. VI, S. 362fg., - R. R. Kuczynski, Berufsgliederung in den Vercinigten Staaten von Amerika, in E. v. Halles Amerika, seine Bedeutung für die Weltwirtsehaft usw., Hamburg 1905, S. 53fg.) Britisch Indien: Census of India 1901,

Britisch Indien: Census of India 1901, Vol. I, London 1902. — (O. Most, Die Bevülkerungsverhältnisse in Ostindien, Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge, Bd. XXXI (86), Jena 1905, S. 815.)

Australien: G. H. Knibbs, Official Yearbook of the Commonwealth of Australia, containing authoritative Statistics for the Period 1901–1907 and corrected Statistics for the Period 1788—1900, veröffentl. v. Commonwealth Eureau of Census and Statistics, Melbourne 1908, S. 169 fg. Friedrich Zahn.

Berufsgenossenschaften s. Unfallversicherung.

Berufsvereine.

I. Allgemeines. 1. Einleitung. 2. Begriff. 3. Personenkreis. 4. Geschichtliche Entwickelung. II. Oeffentliche Beamte. III. Freie Berufe. IV. Privatangestellte.

I. Allgemeines.

1. Einleitung. Der Grundzug der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung war die zwangsweise, d. h. von freier Entschließung unabhängige Verteilung der Staatsbürger in feste Gruppen, die teils auf der Blutsverwandtschaft, teils auf der Berufstätigkeit beruhten. Ihnen überließ der Staat einen großen Teil der Befugnisse, die er heute für sich selbst in Anspruch nimmt. Für die Beteiligten bot diese Ordnung sowohl günstige wie ungünstige Seiten. War

durch die gewährte Sicherheit der Lebensführung. In einer Zeit, wo der Staat seiner Aufgabe des Schutzes gegen Unrecht und Gewalt erst in sehr geringem Maße gewachsen war, mußten andere Organisationen sie übernehmen. Darüber hinaus gewährten jene Gruppen auch Rückhalt in sonstigen Notlagen, insbesondere hatten sie den Zweck, das gewerbliche Leben einer festen Ordnung zu unterwerfen und dem Einzelnen, falls er den an ihn gestellten Anforderungen genügte, "bürgerliche Nahrung", d. h. ausreichenden Absatz zu angemessenen Preisen

Es liegt auf der Hand, daß die innere Berechtigung dieser Einrichtung weitgehend in Wegfall kam mit dem Erstarken des Wenn trotzdem der Po-Staatsgedankens. lizeistaat des 18. Jahrh. die alten Formen großenteils beibehielt, so gab er ihnen doch einen anderen Inhalt und eine veränderte begriffliche Grundlage. Die Autonomie der Gruppen sank herab zu einer bloßen Delegation der Staatsgewalt, und die Selbstverwaltung der Beteiligten wurde weitgehend durchbrochen durch obrigkeitliche

Reglementierung.

Als die liberale Auffassung anting, die Gesetzgebung zu beeinflussen, stand sie vor einer doppelten Aufgabe. Mußte man einerseits bestrebt sein, dem Einzelnen Freiheit zu schaffen, um seine Fähigkeiten zu entwickeln, so durfte man auf der anderen Seite nicht außer acht lassen, daß der Zweck der staatlichen Orduung im letzten Grunde bestimmt wird durch das Interesse nicht des Einzelnen, sondern der Gesamt-Das brachte man sich nicht in ausreichendem Maße zum Bewußtsein, vielmehr ging es dem Liberalismus wie es stets geht, wenn man ein Prinzip einseitig zur Durchführung bringt. Er wurde seiner Aufgabe nur zur Hälfte gerecht, nämlich in negativer Richtung, indem er das innerlich Ueberlebte aus dem Wege räumte, aber er versagte, als es sich darum handelte, es durch etwas Besseres zu ersetzen. Ja, was unser Gebiet betrifft, so kann man den Fehler, den die liberale Gesetzgebung beging, noch schärfer bestimmen. Die aus dem Mittelalter überkommenen gewerblichen Einrichtungen waren Zwangsorganisationen. Wie das Wort sagt, handelt es sich bei ihnen um ein Doppeltes: um die Organisation als das verfolgte Ziel und um den Zwang als Mittel zu seiner Erreichung. War die Aufhebung des Zwanges reichung. War die Aufhebung des Zwanges Beeiuträchtigung der Erwerbsfähigkeit, ein Fortschritt, so beging man doch den schweren Fehler, daß man mit ihm auch Zwischeustufe bildet die Arbeitslosigkeit, die Organisation als solche beseitigte. die teils beruflichen, teils allgemeinen Cha-

zweifellos die weitgehende Beschränkung iu In je höherem Grade die vermehrte Zahl der Entfaltung der eigenen Kraft ein Uebel, der Bevölkerung und die steigende Intensiso wurde es doch mehr als aufgewogen tät der Beziehungen das Volksleben immer mannigfaltiger und damit immer unübersichtlicher gestaltet, um so mehr ist dessen Ordnung ein unabweisbares Bedürfnis. Wenn man deshalb die Zwangsorganisation zerstörte, so mußte man gleichzeitig Sorge tragen, sie durch eine freie Organisation zu ersetzen; nicht aber durfte man durch eine Vorschrift, wie § 152 der Gew.-O., durch die den gewerblichen Vereinigungen die rechtliche Anerkennung versagt wird. ihre Entwickelung grundsätzlich unterbinden. Aufgabe der Gegenwart ist es, diesen Fehler wieder aufzuheben und den freien

Berufsvereinen den Weg zu ebnen.

2. Begriff. Ein Berufsverein bedeutet die Zusammenfassung solcher Personen, die durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufe verbunden sind, zur Erreichung eines Zweckes, der durch diesen Beruf gegeben ist. Die Zwecke können sehr verschieden sein, insbesondere ideeller und materieller Art. Zu der ideellen gehört in erster Linie die Achtung sowohl der übrigen Bernfsklassen und der öffentlichen Meinung, wie insbesondere der Personen, zu denen die Ausübung des Berufes Beziehungen herstellt. Die materiellen Interessen betreffen hauptsächlich die Erhöhung der Arbeitsvergütung und die Verminderung der Arbeitsleistung, den Schutz gegen Schädigungen bei der Berufstätigkeit und manches andere. Die Gegner, gegen die sich diese Bestrebungen richten, sind, wie sich hieraus ergibt, teils die Gesamtheit und die Angehörigen anderer Berufe sowie diejenigen des eigenen, die aus Eigenuutz oder Kurzsichtigkeit sich ihnen hindernd in den Weg stellen, teils die Personen, die auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete ein entgegengesetzes Interesse vertreten. In erster Linie handelt es sich dabei um den Gegensatz von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, der aber, wie bemerkt, sowohl materieller wie ideeller Natur sein kann.

Bilden nach dem Gesagten Aufgaben der Berufsvereine im eigentlichen Sinne nur solche Bestrebungen, die in der Berufsangehörigkeit ihre Grundlage haben, so pflegen doch die bestehenden Organisationen diesen Kreis zu erweitern, iudem sie auch solche Ziele verfolgen, die von ihr unabhängig sind. Dazu gehört der Schutz gegen Schädigungen, denen der Beteiligte ausgesetzt ist nicht infolge seiner besonderen Berufsstellung, sondern allgemein als Mensch oder Staatsbürger, also Krankheiten und sonstige rakter trägt. Gegen alle solche Beeinträch- essen gegenüber gewissen natürlichen Gegtigungen einer geordneten Wirtschaftsführung wird dadurch Vorsorge getroffen, daß dem Einzelnen der Schutz seiner Be-

rufsgenossen zuteil wird.

3. Personenkreis. Nach der gegebenen Begriffsbestimmung kommen als Personen, deren Vereinigungen man, falls sie die entsprechenden Zwecke verfolgen, als Berufsvereine anzusehen hat, alle diejenigen Staatsbürger in Betracht, die überhaupt einen Beruf ausüben. Die Mehrzahl bilden naturgemäß die Angehörigen des wirtsehaftlichen Lebens im engeren Sinne, also der gewerblichen und landwirtsehaftliehen Tätigkeit, mögen sie hierbei die Stellung des Arbeitgebers oder die des Arbeitnehmers haben. Dabei darf auch der Ausdruck "gewerblich" nicht in dem beschränkten Umfange gebraucht werden, wie es der Gew-O. und dem herrschenden Sprachgebrauche entspricht, sondern in dem Sinne einer jeden auf Erwerb gerichteten privaten Tätigkeit. Wenn gewisse Berufskreise, die eine höhere wissenschaftliche oderkünstlerische Bildung voraussetzen, wie Rechtsanwälte, Aerzte, Architekten, Ingenieure, Musiker, Schauspieler u. dgl. sieh dagegen sträuben, daß ihr Beruf als Gewerbe be-zeichnet wird, so beruht das teils darauf, daß sie für sich eine höhere Stufe in der sozialen Rangordnung in Anspruch nehmen, als sie den "Gewerbetreibenden" zugestehen wollen, teils auf der Auffassung, daß bei ihrer Tätigkeit nicht, wie bei jenen, der Erwerb im Vordergrunde stehe, sondern gewissermaßen nur sekundäre Bedeutung habe, die gegenüber anderen ideellen Interessen in den Hintergrund trete. Es muß dahingestellt bleiben, ob dies bei allen oder auch nur bei der Mehrzahl der Berufsangehörigen zutrifft, jedenfalls beruht der erste der beiden bezeichneten Gesichtspunkte auf einem logischen Fehler. Der Begriff "Gewerbe" ist nicht eine soziale, sondern eine wirtschaftliehe Kategorie. Es ist deshalb falsch, bei seiner Abgrenzung die soziale Abstufung zum Ausgangspunkte zu nehmen.

Eine Sonderstellung haben die öffentlichen Beamten. Gilt allerdings auch bei ihnen der Gesiehtspunkt, daß es eine Selbsttäuschung bedeutet, den Erwerbszweck zu versehleiern — zumal bei den unteren Klassen eine scharfe Abgrenzung von den Arbeitern gar nicht möglich ist —, so handelt es sich doeh bei ihnen nicht um eine private Tätigkeit, wie sie Vorbedingung des Gewerbes ist. Aber können deshalb die öffentlichen Beamten nicht unter den Begriff der Gewerbetreibenden gestellt werden, so onden drotzdem ihre Organisationen zweifellos | 1) Vgl. die Artt. "Gewerksvereine", "Kar-Berufsvereine, da deren Voraussetzung, die telle", "Tarifgemeinschaften", "Unternehmergemeinsame Verfolgung von Berufsinter- verbände".

nern, auch bei ihnen gegeben ist.

Das Thema "Bernfsvereine" soll hier nieht im vollen Umfange behandelt werden, wie er durch die obige Bestimmung gegeben ist. Die wichtigsten Gruppen, nämlich die Organisation der Unternehmer bezw. Arbeitgeber und der Arbeiter finden an anderen Stellen dieses Werkes ihren Platz.1) Gegenstand der Darstellung bilden nur diejenigen Berufsvereinigungen, die zu diesen Kategorieen nicht gehören. Sie zerfallen in drei Gruppen:

1. Oeffentliche Beamte. 2. Freie Berufe.

3. Privatangestellte.

Am leichtesten zu bestimmen ist die erste derselben. Ein öffentlicher Beamter ist derjenige, der von einer Persönlichkeit des öffentlichen Rechtes, also insbesondere dem Staate, der Gemeinde oder einer anerkannten Religionsgemeinschaft zu einer länger dauernden Tätigkeit angestellt ist. Daß dabei auf den unteren Stufen die Abgrenzung gegenüber den Arbeitern zu Zweifeln führen kann, wurde schon hervorgehoben, ist aber ohne wesentliche Bedeutung.

Sehr viel schwieriger ist die Begriffsbestimmung der Privatangestellten. Es sind das solche Personen, die durch einen festen Vertrag für längere Dauer in der Weise in den Dienst einer anderen Privatperson treten, daß sie deren gewerbliche Interessen wahrzunehmen und den ihnen erteilten Anweisungen Folge zu leisten haben. Aber hier macht sich die Schwierigkeit, gegenüber den Arbeitern eine seharfe Grenze zu ziehen, wesentlich störender geltend als bei den öffentlichen Beamten, da einen Hauptpunkt in der Bewegung der Privatangestellten die Schaffung einer Pensionsund Hinterbliebenenversorgung bildet und dabei eine Begriffsbestimmung unvermeidlieh ist. Alle in dieser Richtung bisher unternommenen Versuche müssen als gescheitert angesehen werden. Wenn man auf den Unterschied zwischen geistigen und körperlichen Leistungen hinweist, so ist zu berücksichtigen, daß auch die gelernten Arbeiter weitgehend Tätigkeiten ausüben, deren Vorbedingung gewisse Fachkenntnisse bilden, während andererseits auch bei vielen Angestellten mechanische Leistungen einen großen Teil der Arbeitstätigkeit darstellen. Ebensowenig kann die Dauer des Arbeitsverhältnisses, insbesondere die Länge der Kündigungsfrist oder die Zahlung der Vergütung in längeren oder kürzeren Zeitabschnitten einen durchgreifenden Unterschied begründen. Von größerer Bedeutung ist der

gegenüber den Arbeitgeber zu vertreten hat. Gerade diese Doppelstellung der Angestellten, daß sie gegenüber dem Arbeitgeber die Gehorchenden, gegenüber den Arbeitern dagegen die Befehlenden sind, hat aus dem Grunde eine besondere Bedeutung, weil sie damit die Möglichkeit erhalten, bei dem Gegensatze zwischen Arbeitgebern und Arbeitern auf die Seite der einen oder der anderen Partei zu treten und die eine oder die andere Richtung ihrer Doppelstellung mehr zu betonen. Aber daß jemand Vorgesetzter eines anderen ist, kommt auch vor bei Personen, die allgemein zu den Arbeitern gezählt werden, während es umgekehrt viele Angestellte gibt, die keine Aufsichtsbefugnisse haben. Es muß deshalb lediglich der Sprachgebrauch entscheiden.

Am wenigsten abzugrenzen ist der Begriff der "freien Berufe". Theoretisch kann man ihr Wesen dahin bezeichnen, daß die ihnen angehörenden Personen nicht zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem festen und ausschließlichen Vertragsverhältnisse stehen, sondern dem Publikum als solchem ihre Leistungen anbieten. Aber versagt diese Unterscheidung, wenigstens insoweit es sich um die Organisation handelt, und zwar teils deshalb, weil häufig dieselben Personen beide Arten der Tätigkeit nebeneinander ausüben, teils aus dem Grunde, weil die bestehenden Vereine ihre Mitglieder aus beiden Gruppen ent-

nehmen.

4. Geschichtliche Entwickelung. Die Organisation bezweckt, die Einzelkräfte durch Zusammenfassung zu stärken, um Erfolge zu erzielen, die den Einzelnen versagt sind. Dem entspricht es, daß das Bedürfnis nach ihr sich zuerst geltend machte bei der wirtschaftlich schwächsten Gruppe, also bei den Arbeitern. Erst nachdem deren Gewerkschaften eine Bedeutung erlangt hatten, die das beiderseitige Stärkenverhältnis erheblich zu verschieben drohte, folgten die Arbeitgeber ihrem Beispiele. Noch später haben die Privatangestellten denselben Weg betreten, insbesondere bestand bei ihnen lange die Auffassung, daß sie sich durch die gewerkschaftliche Organisation mit den Arbeitern auf gleiche Stufe stellen, also von ihrer höheren sozialen Stellung herabsteigen würden, daß auch zwischen ihren Interessen und denen der Arbeitgeber ein Gegensatz nicht bestehe und daß deshalb das beiderseitige Verhältnis am besten individuell geregelt werde. Aber die Logik der Tatsachen hat dieses Phantasiegebände zerstört, und in immer steigendem Maße hat man auch in den Kreisen der Privatangestellten das Bedürfnis empfunden, die Pfarrervereine zusammengeschlossen.

Umstand, daß der Angestellte häufig der gemeinsamen Berufsinteressen durch Organi-Vorgesetzte von Arbeitern ist und ihnen sation zur Geltung zu bringen bezw. den bestehenden Vereinigungen, die bis dahin bloß fachliche, gesellige, Bildungs- und Unterstützungszwecke verfolgt hatten, einen gewerkschaftlichen Charakter zu geben. Noch später folgten die freien Berufe. Sträubte man sich schou gegen die Anerkennung, daß überhaupt der Beruf Erwerbszwecken diene, so galt es um so mehr als unfein, solche Zwecke öffentlich zu verfolgen. Erst die Not des Lebens, die sich hier aus dem Grunde in besonders scharfen Formen ausprägt, weil die Berufsangehörigen gezwungen sind, ihrer sozialen Stellung Rechnung zu tragen, war imstande, diese Vornrteile zu überwinden. Die letzten, bei denen der Organisationsgedanke Boden fand, waren die öffentlichen Beamten. Es ist zuzugeben, daß bei ihnen das Bedürfnis nach Zusammenschluß nicht in ganz demselben Maße besteht wie bei den Gruppen des privaten Erwerbslebens. Der Staat oder die Gemeinden sind gegenüber dem privaten Arbeitgeber in der bevorzugten Stellung daß sie dem Zwange der Konkurrenz nicht unterworfen und daß die Mittel zur Befriedigung der Wünsche der Beamten innerhalb weiter Grenzen unbeschränkt vorhanden sind bezw. geschaffen werden können und daß sie deshalb bei der Frage, wieweit sie diesen Wünschen Rechnung tragen wollen, lediglich auf Erwägungen der Billigkeit angewiesen sind. Aber wollte man hieraus folgern, daß es einer gemeinsamen Interessenvertretung der Beamten gegenüber ihren vorgesetzten Behörden nicht bedürfte, so würde man ein psychologisches Moment von der größesten Bedeutung außer acht lassen, nämlich den "Willen zur Macht". schmeichelt dem Selbstbewußtsein vieler Vorgesetzten, ihre übergeordnete Stellung nicht nur in den äußeren Formen auszuprägen, sondern sie auch den Untergebenen dadurch zum Bewußtsein zu bringen, daß sie selbst berechtigte Wünsche nicht oder nicht sofort und im vollen Umfange erfüllen. Tatsächlich haben denn auch die Vereine von Beamten, die früher sich fast ausschließlich mit fachlichen oder geselligen Aufgaben befaßten, in neuester Zeit weitgehend begonnen, die Verfolgung der Berufs- und Standesinteressen in den Vordergrund zu stellen.

II. Oeffentliche Beamte.

1. Pfarrer. Seit 1890 sind in allen dentscheu Staaten und preußischen Provinzen Pfarrervereine gegründet, die neben ideellen Aufgaben auch die Förderung der Standesinteressen ver-folgen. Sie wurden am 1./XI. 1892 zn dem Verbande deutscher evangelischer

Zweck: einmütig für die Pflichten, Rechte und | 1660 Mitglieder, Hessen 221 Mitglieder, Sachsen Anliegen des geistlichen Amtes und Standes 475 Mitglieder, Elsaß-Lothringen 154 Mitglieder. Jährlich werden Abgeordneteneinzutreten. versammlungen und deutsche Pfarrertage abgehalten. Verhandelt wurde u. a. über Wirtshausbesuch, Unsittlichkeit, Duellfrage, Küsterdienst, konfessionelle Friedhöfe, Pfarrerbesoldung, Militärdienst, geistliches Disziplinarverfahren, Schulaufsicht, Abschaffung des Kollo-quiums. Im Falle Korell wurde Freiheit für politische und soziale Tätigkeit gefordert. Für besteht eine besondere "Preußen-Bestand am 1./IX. 1907: 29 Vereine Preußen gruppe" mit 10727 Mitgliedern.

2. Kirchenbeamte. In Sachsen besteht ein Verein sächsischer Kirchenbeamten mit 471 Mitgliedern.

3. Lehrer.

a) Volksschulen. Nachdem der 1848 gebildete dentsche Lehrerverein von den Regierungen unterdrückt war, war die allgemeine deutsche Lehrerversammlung das einzige Band, bis am 28./XII. 1871 der jetzige Deutsche Lehrerverein gegründet wurde. Der Gegensatz zu dem Ausschusse der Lehrerversamm-lung wurde am 28./III. 1893 dahin beigelegt, daß die "deutschen Lehrertage" gemeinsam abgehalten wurden, bis am 8/VI. 1908 völlige Verschmelzung erfolgte. Zweck: Förderung der Volksbildung durch Hebung der Volksschule. Gegenstände der Verhandlungen: Schulaufsicht, Religionsunterricht, Simultanschule, Abschaffung des Schulgeldes, Schulärzte, Schul-ministerium, Schulsparkassen, Züchtigungsrecht, Abschaffung der Küsterdienste, Vertretung der Lehrer im Schulvorstande, Wahlfähigkeit zu Stadtverordneten, Militärpflicht, akademisches Studium. Bestand Ende 1907: 3036 Vereine mit 116482 Mitgliedern.

Neben dem Lehrerverein bestehen: 1. Verband deutsch-evangelischer Schul- und Lehrervereine, auf bibelgläubigem Standpunkte, 4060 Mitglieder. 2. Katholischer Lehrerverein, 18000 Mitglieder; 3. Deutscher Klassenlehrerverein; Allgemeiner deutscher Lehrerinnenverein, 22000 Mitglieder; 5. Verein katholischer deutscher Lehrerinnen, 2118 Mitglieder; 6. Preussischer Rektorenverein, 2500 Mitglieder.

b) Höhere Schulen. Vereinsverband akademisch gebildeter Lehrer Deutschlands, gegründet am 6./X. 1903, bezweckt: Förderung des höheren Schulwesens und der gemeinsamen Angelegenheiten des höheren Lehrerstandes. Gegenstände der Verhandlung: wissenschaftliche Fragen, Titel, Dienst- und Gehaltsverhältnisse. Bestand Ende 1907 42 Vereine mit 16316 Mitgliedern.

c) Hochschulen. Der erste deutsche Hochschullehrertag am 8/XI. 1907 schuf eine Organisation durch einen dauernden Aus-Zweck: Reform des Hochschulwesens und gemeinsame Interessenvertretung.

4. Justizbeamte.

a) Richtervereine bestehen in Baden, Bayern, Hessen, Sachsen und Elsaß Lothringen. Zweck: Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Standesinteressen der Richter und der Rechtspflege. Dieselben beschlossen am 28./VI. 1908 die Gründung eines deutschen Richterbundes. Bestand: Baden 210 Mitglieder, Bayern!

b) Subalternbeamte. Es bestehen: A. für das Deutsche Reich: 1. Verband mittlerer Justizbeamten, 21 Vereine mit 10535 Mitgliederu; 2. Verein der Gerichtssekretäre uud Assistenten (ehemaliger Militäranwärter) 1070 Assistenten (enemanger annahmaten) 1010 Mitglieder. B. Für Preußen: 1. Verein der königl. preuß. Justizkanzleibeamten (Militäranwärter) 1100 Mitglieder; 2. Zentralverein preuß. Justizkanzleigehilfen, 2213 Mitglieder. C. Für Sachsen: Verband der Justizbureaubeamtenvereine, 1600 Mitglieder. D. Für Bayern: 1. Verein der bayerischen Gerichtssekretäre, 300 Mitglieder; 2. Verein bayerischer Gerichtssekretariatsbeamten und Aspiranten, 300 Mitglieder. E. Für Baden: Verein der badischen Gerichtsschreibereibeamten, 728 Mit-glieder. F. Für Hessen: Verein mittlerer Justizbeamten, 299 Mitglieder. G. Für Elsaß-Lothringen: Verein mittlerer Justizbeamten, 240 Mitglieder.

c) Notarvereine bestehen: 1. der deutsche Notarverein, 2530 Mitglieder; 2. der bayerische Notariatsverein, 317 Mitglieder; 3. der württembergische Notariatsverein, 613 Mitglieder; 4. der badische Notarverein, 153 Mitglieder; 5. der hessische Notarverein, 54 Mitglieder; 6. Notariatsverein für Elsaß-Lothringen, 154 Mitglieder.

d) Gerichtsvollzieher. Es bestehen: der preußische Gerichtsvollzieherverein, 1785 Mitglieder; 2. der Gerichtsvollzieherverein Baden,

160 Mitglieder.

5. Verwaltungsbeamte. Es bestehen: A. Für das Reich: 1. Bund technischer Zoll-und Steuerbeamten, 2533 Mitglieder; 2. Verein der deutschen Grenz-, Zoll-, Revisions- und Hafenaufseher, 12000 Mitglieder. B. Für Preußen: 1. Verein der mittleren Staatsbeamten in der Verwaltung der direkten Steuern, 984 Mitglieder: 2. Landesverein technischer Zoll- und Steuerbeamten, 2100 Mitglieder; 3. Verein preuß. Forstbeamten, 810 Mitglieder; 4. Verein königl. preuß. Forstbeamten, 4500 Mitglieder; 5. Verein der Regierungs- und Stener-Zivilsupernumerare, 2200 Mitglieder; 6. Verein königl. Kanzleibeamten der preuß. Monarchie, 1700 Mitglieder; 7. Verein technischer Grubenbeamten, 850 Mitglieder. C. Für Sachsen: Verein sächsischer Polizeibeamten, 646 Mitglieder; 2. Verein der Bureaubeamten der Polizeidirektion Dresden, 114 Mitglieder; 3 Verein der Beamten der Landesversicherungsanstalt, 111 Mitglieder. D. Für Bayern: 1. Verein bayer. Staatsforstverwaltungsbeamten. 2. Verein der höheren technischen Staatsbeamten, 462 Mitglieder; 3. Verein bayer. Bauamtsaktuare, 56 Mitglieder; 4. Bayer. Steuerbeamtenverein, 670 Mitglieder; 5. Bayer. Zollbeamtenverein, 592 Mitglieder; 6. Verein bayer. Grenz-, Revisions- und Hafenaufseher, 960 Mitglieder; 7. Verein geprüfter Katastersekretäre und Funktionäre, 20 Mitglieder; 8. Verein der Katastergraveure, 30 Mitglieder; 9. Verein der Katasterzeichner, 11 Mitglieder. E. Für Württem berg: 1. Verein der akademischen Finanz-beamten, 190 Mitglieder; 2. Verein württemberg. Finanzbeamten, 390 Mitglieder; 3. Verein höherer geprüfter Staatsbanbeamten, 132 Mitglieder; 4. Württemb. Banbeamtenverein, 312 Mitglieder; 5. Verein der Oberamtssekretäre

Kanzleibeamtenverein, 51 Mitglieder; 7. Württemb. Forstverein, 282 Mitglieder; 8. Verein Württemb. Staatsforstbeamten, 193 Mitglieder: 9. Verein württemb. Forstwarte, 510 Mitglieder; Verein württemb. Verwaltungskandidaten,
 1500 Mitglieder;
 Landesverband der Beamtenvereine der größeren württemb. Gemeinden, Vereine mit 654 Mitgliedern. F. Für Baden:
 Bad. Kammeralistenverein, 215 Mitglieder;
 Bad. Forstverein, 180 Mitglieder;
 Verein der akademisch gebildeten Beamten der Wasserund Straßenbauverwaltung, 62 Mitglieder; 4. Verein der akademisch gebildeten technischen Beamten der Eisenbahnverwaltung, 128 Mitglieder; 5. Verein bad. Finanzbeamten; 6. Bad staatsärztlicher Verein, 106 Mitglieder; 7. Amtsrevideutenverein, 202 Mitglieder; 8. Dienerverein der bad. Staatsbehörden, 136 Mitglieder. G. Für Hessen: 1. Verein hess. Finanzbeamten, 542 Mitglieder; 2. Verein hess. Regierungsassessoren der Finanzverwaltung, 85 Mitglieder; 3. Verein hess. Oberförster, 84 Mitglieder; 4. Verein hess. Forstassessoren, 37 Mitglieder; 5. Verein hess. Staatsbaubeamten, 65 Mitglieder; 6. Verein hess. Stenerkommissäre, 33 Mitglieder; 7. Verein hess. Medizinalbeamten, 27 Mitglieder. H. Für Elsaß-Lothringen: 1. Els.-lothr. Forstverein, 117 Mitglieder; 2. Verein der els.-lothr. Zoll- und Steuerbeamten, 225 Mitglieder; 3. Verein von Verkehrsstenerbeamten in Els.-Lothr., 162 Mitglieder; 4. Verein der els.-lothr, mittleren Staatsbeamten, 1000 Mitglieder: 5. Verein der els.lothr. Grenz- und Steueraufseher, 750 Mitglieder

6. Postbeamte. Es bestehen: A. für das Reich: 1. Verein mittlerer Reichs-, Post- und Telegraphenbeamten (Postassistenten), 33 133 Mitglieder; 2. Bund geprüfter Sekretäre und Obersekretäre, 1100 Mitglieder; 3. Zentralstelle der Postverwaltervereinigungen, 37 Vereine mit 1974 Mitgliedern; 4. Oberpostschaffnervereinigungen in den Oberpostdirektionsbezirken; es werden gemeinsame Konferenzen abgehalten. 35 Vereine mit 7000 Mitgliedern; 5. Postunterbeamtenvereine in den Oberpostdirektionsbezirken. Nachdem der Verband der deutschen Post- und Telegraphenunterbeamten 1899 von dem Reichspostamte verboten war, haben sich die Vereine am 5. August 1908 wieder zu einem die Vereine am 5. August 1998 wieder zu einem einheitlichen Verbande zusammengeschlossen. 33 Vereine mit 70000 Mitgliedern. B. Für Bayern: 1. Bayer. Postkomitee, 3500 Mitglieder; 2. Verein der Vorstände hayer. Postämter 3. Klasse, 590 Mitglieder; 3. Verein der Postgehilfen, 560 Mitglieder. C. Für Württemberg: 1. Verein der höher geprüften Postbeamten, 101 Mitglieder; 2. Verein der würtsenb. temb. Post- und Telegraphenunterbeamten, 2600

Mitglieder.

7. Eisenbahnbeamte. Es bestehen: A. Allgemeine Organisationen: a) für das Reich: 1. Deutscher Eisenbahnbeamtenverein, 15000 Mitglieder; 2. Verband deutscher und österreichischer Eisenbahnbeamtenvereine, 17800 Mitglieder; 3. Verein dentscher Privat-eisenbahnbeamten, 7200 Mitglieder; b) für Sachsen: Verein der Beamten der sächs. Staatseisenbahnen, 9047 Mitglieder; c) für Bayern: Verein pfälzischer Eisenbahnbeamten, 848 Mitglieder; d) für Württemberg: 1. Ver-

und Assistenten, 100 Mitglieder; 6. Württemb. 2. Verein der württemb. Eisenbahn- und Dampfschiffsunterbeamten, 8500 Mitglieder; e) für Baden: 1. Verein der bad. höheren Eisenbahnbeamten, 46 Mitglieder; 2 Verein bad. Eisenbahnbeamten, 1689 Mitglieder; 3. Verband bad. Eisenbahnbeamten und Arbeitervereine, 19000 Mitglieder. f) für Elsaß-Lothringen: Verein der Reichseisenbahnbeamten, 3300 Mitglieder. B. Sonderorganisationen: 1. Verein der Dienststellenvorsteher, 2500 Mitglieder; 2. Verein mittlerer Staatseisenbahnbeamten, 10650 Mitglieder; 3. Verein der mittleren Staatseisenbabnbeamten des Verwaltungsdienstes, 6000 Mitglieder; 4. Eisenbahnassistentenverein, 9065 Mitglieder; 5. Verein der Gehilfen im mittleren Eisenbahndienst, 800 Mitglieder; 6. Verein der Eisenbahnfahrbeamten, 20000 Mitglieder; Deutscher Eisenbahnzugführerverein, 3840 Mitglieder; 8. Verein deutscher Lokomotivführer, 24 430 Mitglieder: 9. Verein deutscher Loko-motivführer und Heizer, 16314 Mitglieder; 10. Verein der Eisenbahntelegraphisten, 1050 Mitglieder; 11. Verein technischer Sekretäre, 1300 Mitglieder; 12. Verein technischer Eisenbahn-assistenten, 300 Mitglieder; 13. Verein der Eisenbahntechniker, 630 Mitglieder; 14. Verein der Lademeister, 3150 Mitglieder ;15. Verein der Eisenbahnbahnmeister, 2548 Mitglieder; 16. Verein der Weichensteller, 11638 Mitglieder; 17. Verein der Weichensteller und Bahnwärter, 3100 Mitglieder; 18 Verein der Eisenbahnschirrmeister und Schirrmänner, 4200 Mitglieder; 19. Verein der Schaffner und Schaffneranwärter, 7000 Mitglieder; 20. Verein der Bahnsteigschaffner und Portiers, 1800 Mitglieder; 21. Verein des statusmäßigen Personals der Güter-stationen Bayerns, 600 Mitglieder; 22 Verein des Kanzleipersonals der bayer. Staatseisenbahnen, 500 Mitglieder.

8. Post- und Eisenbahn. Es bestehen: 1. Bayerischer Verkehrsbeamtenverein, 7312 Mitglieder; 2. Bayerischer Verkehrsverein, 3731 Mitglieder; 3. Landesverein württemb. Verkehrsbeamten, 1549 Mitglieder; 4. Verein der württemb. Verkehrsbeamten des mittleren Dienstes, 1770 Mitglieder; 5. Verein der wärttemb. Verkehrsbeamten vom niederen Dienst, 800 Mitglieder.

9. Zivilanwärter. Es bestehen: 1. Verein von Zivilauwärtern des Deutschen Reiches, 2100 Mitglieder: 2. Verein der Eisenbahn-Super-numerare, 4955 Mitglieder; 3. Verband der Gemeinde-Zivilsupernumerarvereine, 650 glieder. Diese bilden mit dem oben erwähnten Verein der Regierungs- und Steuer-Zivilsuper-numerare Prenßens ein Kartell.

10. Militäran wärter. Sie sind zusammengeschlossen zu dem Bunde deutscher Militär-anwärter mit 411 Vereinen und 35898 Mitgliedern.

11. Gemeindebeamte. Es bestehen a) für das Reich: Verein technischer Gemeinde-beamten, 950 Mitglieder; b) für Prenßen: Zentralverein der Gemeindebeamten, 25000 Mitglieder; c) für Sach sen: 1. Verein sächsischer Gemeindebeamten, 6800 Mitglieder; 2. Verein städtischer Beamten in Dresden, 900 Mitglieder; 3. Verein städtischer Bureaubeamten in Dresden, 760 Mitglieder; d) für Württemberg: 1. ein höherer Eisenbahnbeamten, 111 Mitglieder; Landesverein württemb. Gemeindennterbeamten, 2570 Mitglieder; 2. Verein württemb. Körper-schaftsbeamten, 1707 Mitglieder.

12. Friedhofsbeamte. Es besteht für ganz Deutschland der Verein der Friedhofs-

beamten mit 11 Vereinen und 361 Mitgliedern. 13. Pensionierte Beamte. Es bestehen: 1. Verein pensionierter deutscher Reichsund Staatsbeamten, 1200 Mitglieder; 2. Zentralverein pensionierter Reichs- und Staatsbeamten,

1385 Mitglieder.

14. Zentralorganisationen. Es bestehen A. für das Reich: der aus dem Ausschusse für Beamtenwahlen hervorgegangene deutsche Beamtenbund. Zweck: Besserung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse, Bodenreform, nationale Wirtschaftspolitik, Besserung der Disziplinargesetze, Beamtenausschüsse. B. Für Sachsen: 1. Freie Vereinigung Dresdener Staatsbeamten, 4600 Mitglieder; 2. Landesverein für Wohlfahrtseinrichtungen zum Besten sächsischer Staatsbeamten, deren Angehörigen und Hinterbliebenen, 14000 Mitglieder. C. Für Bayern: Allg. bayer. Staatsdienerkomitee, 29 Vereine mit 32000 Mitgliedern. D. Für Württemberg: 1. Verband württemb. Staatsbeamtenund Unterbeamtenvereine, 20 Vereine mit 20000 Mitgliedern; 2. Verband von Vereinen höherer geprüfter württemb. Staatsbeamten, 5 Vereine mit 962 Mitgliedern; 3. Ständige Kommission der württemb. Staatsunterbeamten, 9 Vereine mit 19000 Mitgliedern. E. Für Hessen: Hessische Beamtenvereinigung, 5 Vereine (höhere Beamte) mit 999 Mitgliedern. In Baden haben 1906 7 Vereine höherer Beamten eine gemeinsame Denkschrift wegen Neuregelung der Beamtengehälter an die Regierung eingereicht. Wiederholung regelmäßiger Besprechungen ist verabredet.

Alle diese Vereine bezeichnen in ihren Satzungen als Aufgaben neben allgemeinen Zwecken und Fachbildung sowie Pflege der Ka-meradschaftlichkeit die gemeinsame Wahrung der Standes- und Berufsinteressen.

III. Freie Berufe.

1. Aerzte. In fast allen deutschen Staaten bestehen auf Gesetz beruhende Aerzte-kammern, meist in Verbindung mit Ehrengerichten. Ihre Aufgabe ist neben Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege die Wahrung der Berufsinteressen. In Prenßen haben die Aerztekammern unter Widerspruch der Regierung auch besondere Vertragskommissionen eingesetzt, sowie Schutz- und Trutzbündnisse begründet zur Durchführung bestimmt formulierter "Grundsätze", und um zu verhindern, daß bei Streitigkeiten mit Kassenvorständen die gesperrten Stellen von Aerzten übernommen werden.

Freie Organisationen sind die in den meisten größeren Orten bestehenden Aerztevereine, von denen es etwa 400 gibt. Sie haben sich am 13/IX. 1873 zu dem "Deutschen Aerztevereinsbunde" zusammengeschlossen, der bezweckt: "die ärztlichen Vereine Deutschlands zu gegenseitiger Anregung und gemeinsamer Betätigung auf dem Gebiete der wissenschaftlichen, praktischen und sozialen Beziehungen des ärztlichen Standes zu ver-

den Aerztetagen waren hauptsächlich die Forderung freier Aerztewahl und die Reform der sozialen Versicherungsgesetze. Auch hier sind Vertragskommissionen und Schutz- und Trntzbündnisse ins Leben gerufen. Bestand 386 Vereine mit 23064 Mitgliedern.

Um den Kampt gegen die Krankenkassen wirksamer führen zu können, bildete sich 1900 neben dem Aerztevereinsbunde der "Verband der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen" ("Leipziger Verband"). Zweck: Besserung der wirtschaftlichen Lage, insbesondere Unterstützung solcher Aerzte, die in Wahrung der Standesinteressen gegenüber Krankenkassen materielle Einbuße erlitten haben. Der Verband ist seit 1903 dem Aerztevereinsbunde als wirtschaftliche Abteilung angegliedert. Der Verein führt mit Nachdruck den Kampf gegen die Krankenkassen durch Schutz- und Trutzbündnisse, Sperrung von Stellen, Cavetetafel, Unterstützung von geschädigten Aerzten, Zahlung von Abstandssummen, Stellennachweis Mehrfach sind große Aerztestreiks durchgeführt. Auch Tarifverträge sind abgeschlossen. Bestand 21 210 Mitglieder.

Als Sonderorganisationen bestehen: 1. Verein der frei gewählten Kassenärzte in Berlin, 1875 Mitglieder; 2. Verein Berliner Kassenärzte, 240 Mitglieder; 3. Verein der Knappschaftsärzte in Bochum, 339 Mitglieder; 4. Verein deutscher Bahnärzte, 3568 Mitglieder; Zwischen allen diesen Vereinen und dem Leipziger Verbande besteht ein gewisser Gegensatz hinsichtlich der Forderung der freien Aerzte-

2. Zahnärzte. Neben einer großen Anzahl örtlicher Vereine wurde am 3./VIII. 1859 der Zentralverein deutscher Zahnärzte" gegründet. Eine Zusammenfassung aller Vereine besteht in dem am 2/IV. IS91 gegründeten "Vereins-bund deutscher Zahnärzte". Zweck: Förderung der Standes- und wirtschaftlichen Interessen der deutschen Zahnärzte. stände der Verhandlungen waren: Einführung einer gesetzlichen Standesordnung durch Zahnärztekammern, Zuziehung zu den Medizinalkollegien, Promotionsfrage, Handel mit Giften. Bestand 2027 Mitglieder.

3. Tierärzte. In allen deutschen Staaten bestehen tierärztliche Vereine. Eine Zusammenfassung bildet der am 13./IV. 1874 gegründete "Deutsche Veterinärrat." Zweck: Förderung des Veterinärwesens. Gegenstände der Verhandlungen waren: Tierseuchen, Fleischbeschaugesetz, Nahrungsmittelkontrolle, sowie Standesinteressenfragen, insbesondere Bildungsund Prüfungswesen, Titel usw, Bestand 56

Vereine mit 4200 Mitgliedern.

4. Apotheker. Der am 3./IX. 1872 gegründete "Deutsche Apothekerverein" bezweckt Vertretung der Interessen des dentschen Apothekerstandes. Bestand 4215 Mitglieder. Der Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen deutscher Apotheker (Gründung 1./IX. 1907) will eintreten für die kleinen und mittleren Apotheken. Bestand 1400 Mitglieder. Der Verhand konditionierender Apotheker für das Deutsche Reich (Gründung 17./XII. 1904) einigen". Gegenstände der Verhandlungen auf bezweckt die gemeinsame Vertretung der be-

glieder.

5. Rechtsanwälte. Gesetzliche Organisationen bilden die Anwaltskammern. Die in den einzelnen Ländern bestehenden Anwaltsvereine wurden am 28/VIII. 1870 zu dem "Deutschen Anwaltsverein" zusammen-geschlossen. Zweck: Förderung des Gemeinsinnes, des wissenschaftlichen Geistes und der Rechtspflege, sowie Vertretung der Berufsinteressen. Neben der "Hilfskasse für deutsche Rechtsanwälte" gibt es eine Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse. Bestand 5870 Mitglieder. Daneben besteht eine Sonderorganisation in dem Verein der Amtsgerichtsanwälte, Bestand 600 Mitglieder.

6. Schriftsteller. Die früher von den Journalisten- und Schriftstellertagen wahrge-nommene Aufgabe ist seit 1900 von dem am 19./VII. 1895 gegründeten "Verbande deutscher Journalisten- und Schrift-stellervereine" übernommen. Zweck: Vertretung der gemeinsamen rechtlichen und sozialen Interessen, Schieds- und Ehrengericht, Stellenvermittlung. Gegenstände der Verhandund Journalisten einen Normalvertrag ausgearbeitet, der schiedsgerichtliche Regelung vorsieht. Bestand 31 Vereine mit 2916 Mitgliedern.

Daneben bestehen: 1. Deutscher Schriftstellerverband, 400 Mitglieder; 2. Allgemeiner Schriftstellerverein, 2000 Mitglieder; 3. Verein deutscher Redakteure, 400 Mitglieder; 4. Verein Berliner Presse, 322 Mitglieder; 5. Deutsche Schriftstellergenossenschaft; 6. Deutscher Lehrerund Schriftstellerbund; 7. Gesellschaft deutscher Dramatiker; 8. Verein Berliner Berichterstatter; 9. Verein Dresdener Presse; 10. Verein Leipziger Presse; 11. Verein Thüringer Presse, so-München.

IV. Privatangestellte.

1. Deutscher Privatbeamtenverein (Gründung 1881) bezweckt: Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen Privatbeamten, insbesondere Förderung der Sicherstellung der Zukunft der Mitglieder und ihrer Familien. Er will keinen Gegensatz gegen die Arbeitgeber. Er fordert für die Privatbeamten: Beschränkte Heranziehung zu den Freundliche Stellung zu den Prinzipalen. Be-Gemeindesteuern, Konkursvorrecht für Gehalte und Kautionen, Erfinderschutz, Erholungsurlaub, Regelung der Kündigungsfristen, der Arbeits-

ruflichen und wirtschaftlichen Interessen der samkeit liegt in den Unterstützungskassen. nicht besitzenden Apotheker. Bestand 4007 Mit-Bestand 201 Vereine mit 23 502 Mitgliedern.

2. Technische Berufe.

a) Verband deutscher Architektenund Ingenieurvereine (Gründung 1870). Zweck: Interessenvertretung auf künstlerischem, wissenschaftlichem und sozialem Gebiete. Bestand 41 Vereine mit 8628 Mitgliedern. — b) Bund deutscher Architekten (Gründung 21./VI. 1903). Zweck: Schutz des Ansehens und der Arbeit der ihren Beruf als Künstler ausübenden deutschen Architekten. Bestand 400 Mitglieder. — c) Verein dentscher Ingenieure (Gründung 12./V. 1856). Zweck: Zusammenwirken der geistigen Kräfte deutscher Technik. Im Vordergrunde steht die wissenschaftliche Tätigkeit. Bestand 21 800 Mitglieder.-Verein deutscher Maschineningenieure (Gründung 11./III. 1881). Zweck: Fürderung der gemeinsamen technischen und wirtschaftlichen Interessen. Bestand 530 Mitglieder. - e) Verein von Gas- und Wasserfachmännern (Gründung 21./V. 1859). Zweck: Förderung des Gas- und Wasserfaches. Bestand 1017 Mitglieder. — f) Verein deutscher Eisenhüttenleute (Gründung 14/XII. 1860). lung waren: Zensur, Zeugniszwang, Strafvoll- Zweck: Vertretung der Interessen des Gewerbezug. Der Verband hat zur Regelung der Bezweiges. Bestand 4025 Mitglieder. — g) Verziehungen zwischen Verlegern, Redakteuren ein deutscher Elektrotechniker (Gründung 1893) Zweck: Vertretung der deutschen Elektrotechnik. Bestand 3500 Mitglieder. h) Verein deutscher Zuckertechniker (Gründung 1891). Zweck: Vertretung der (Gründung 1891). Zweck: Vertretung der Standesinteressen. Bestand 400 Mitglieder. — i) Deutscher Technikerverband (Gründung 3./VIII. 1884). Zweck: Hebung des deutschen Technikerstandes. Er fordert: Aufhebung der Konkurrenzklausel, Arbeitskammern. Ermäßigung der Patentgebühren, Erfinderschutz, Reform des Schul- und Prüfungswesens sowie der Anstellungs- und Kündigungsverhältnisse. Der Verein verwirft den Grundsatz der rein wie Journalisten- und Schriftstellervereine in gewerkschaftlichen Organisation und steht auf Württemberg, Schlesien, Rheinland-Westfalen, paritätischem Boden. Bestand 25052 Mitglieder.—Niedersachsen, Hamburg, Altona, Lübeck, Han-k) Bund technisch-industrieller Benover, Halle, Mainz, Mannheim, Darmstadt, amten (Gründung 7./V. 1904). Zweck: Förde-Karlsruhe, Kiel. Nürnberg, München. Unah- rung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen. hängig von den Vereinen ist die "Pensionsanstalt Der Bund betont seinen gewerkschaftlichen deutscher Journalisten und Schriftsteller" in Charakter und ist reine Arbeitnehmerorganisation. Deshalb steht er im Gegensatz zu dem deutschen 7. Bücherrevisoren. Der am 17./XI. Technikerverband und den Arbeitgebern. Er 1896 gegründete "Verband deutscher fordert in seinem sozialen Programm konstitu-Bücherrevisoren" bezweckt Wahrung der tionelle Einrichtung der Fabrikbetriebe, obligastandesinteressen und Vermittelung von Auftrögen. Bestand 152 Mitglieder.

Höchstarbeitstag von 8 Stunden, Abschaffung Höchstarbeitstag von 8 Stunden, Abschaffung der Konkurrenzklausel und der Dienstkautionen, Erfinderschutz, Bestrafung für Beeinträchtigung Bestand 12500 Mitdes Koalitionsrechtes. glieder. — 1) Technischer Hilfsverein (Gründung 29./II. 1904). Zweck: Förderung der gemeinsamen Interessen hinsichtlich der Arbeitsund Dienstverhältnisse. Bestand 500 Mitglieder. m) Deutscher Werkmeisterbund (Gründung Ostern 1884). Zweck: Schutz der Interessen der Mitglieder und ihrer Angehörigen. stand 47330 Mitglieder. — n) Maschinen-bau-Werkmeister-Verein Berlin (Grün-dung 1876). Zweck: Kollegialisches Zusammenzeit, des Lehrlings-, Wettbewerbs- und Be- halten. Bestand 204 Mitglieder. — o) Deutstechungswesens. Der Schwerpunkt der Wirk- scher Polierbund (Gründung September

glieder und ihrer Angehörigen. Freundliche Stellung zu den Meistern. Bestand 2000 Mitglieder. - p) Deutscher Gruben- und Fabrik beam ten-Verban d(Gründung 7./XII. 1890). Zweck: Geselligkeit, Bildung, Stellenvermittelung und Unterstützung. Freundliche Stellung zu den Arbeitgebern, Ablehnung sozialer Bestrebungen. Bestand 13500 Mitglieder. q) Verband technischer Grubenbeamtenvereine im Oberbergamtsbe-zirk Dortmund (Gründung Dezember 1885). Zweck: Förderung der gemeinsamen Interessen. Bestand 4300 Mitglieder. — r) Deutscher Steigerverband (wurde, nachdem Organisationsversuche 1890 und 1895 von den Zechenverwaltungen gewaltsam unterdrückt waren, am 5./III. 1907 gegründet). Zweck: Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen, sowie Hebung des Standesbewußtseins. Forderungen: größere Selbständigkeit, anständige Behandlung, Beseitigung des Prämienwesens, Reichsberggesetz, Beamtenausschüsse, Arbeitskammern. Der Verband steht im Gegensatze zu dem Verbande technischer Grubenbeamtenvereine und den Zechenverwaltungen; er hat sich an dem Nationalen Arbeiterkongreß in Berlin 1907 beteiligt. Bestand 1300 Mitglieder.

3. Chemiker.

a) Verein deutscher Chemiker (Grüna) Verein deutscher Chemiken Glad-dung 27./XI. 1887). Zweck: Förderung der Chemie und deren Vertreter. Die Mitglieder, für die akademische Bildung verlangt wird, sind teils Prinzipale, teils Angestellte. Der Verein erkennt einen Gegensatz der Interessen nicht an und steht im Kampfe mit dem Bunde technisch-industrieller Beamten. Bestand 3930 Mitglieder. — b) Verein selbständiger öffentlicher Chemiker Deutschlands (Gründung 1886). Zweck: Vertretung der Standesinteressen. Der Verein fordert Erhöhung der Prüfungsanforderungen zur Gleichstellung mit Juristen und Oberlehrern; er bekämpft durch ein Ehrengericht die reklamehaften Anpreisungen. Bestand 240 Mitglieder. — c) Freie Vereini-gung deutscher Nahrungsmittelche-miker (Gründung 26./V. 1883). Zweck: Förderung der Nahrungsmitteluntersuchung und Vertretung der Standesinteressen. Bestand 400 Mitglieder. - d) Ausschuß zur Wahrung der gemeinsamen Interessen des Chemikerstandes. Er wurde am 27/III. 1905 von den zu a-c genannten Vereinen gegründet; 1907 ist auch die deutsche chemische Gesellschaft heigetreten. Zweck; Regelung der Gebührenordnung und Förderung der Standesinteressen.

4. Kaufmännische Vereinigungen.

a) Deutscher Verband kaufmännischer Vereine (Gründung 1890). Zweck: Förderung der Interessen der Handlungsgehilfen und des gesamten Handelsstandes. Forderungen: Lehrlingsausbildung, obligatorische Fortbildungsschulen, Handelshochschulen, Kranken-, Pensionsund Hinterbliebenenversicherung, Beschränkung der Konkurrenzklausel, Verbot der Sonntagsarbeit, Höchstarbeitszeit von 9 Stunden, Handelsinspektoren, Kaufmannsgerichte. Kanfmannskammern. Bestand 107 Vereine mit 76 161 Mitgliedern (22216 Prinzipale, 49383 Gehilfen, kauf männischer Vereini 2422 Lebrlinge, 2140 Nichtkaufleute. — b) Ver-Deutschlands (Gründung 1877).

1902). Zweck: Interessenvertretung der Mit- ein für Handlungkommis von 1858 (Gründung 25./VII. 1858). Zweck: Hebung des Handlungsgehilfenstandes und des gesamten Handelsstandes. Der Verein, der anfangs neben Aufgaben der Geselligkeit hauptsächlich Stellenvermittelung betrieb, betont jetzt auch die soziale Tätigkeit; er verwirft die Beschränkung der Frauenarbeit. Forderungen: Handelshochschulen. gesetzlicher Achtuhrladenschluß, Sonntagsruhe um 1 Uhr mittags, Einschränkung der Konkurrenzklausel. Bestand 79278 Mitglieder, darunter 10000 Prinzipale. - c) Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband (Gründung 2./XII. 1893). Zweck: Hebung der sozialen Lage der Handlungsgehilfen und Erziehung zu national gesinnten Männern. Juden sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Forderungen: Fortbildungsschulen, Lehrlingsskala, Krauken, Pensions und Hinterbliebenenver-sicherung, Achtuhrladenschluß, Höchstarbeits-zeit von 9 Stuuden, Erholungsurlanb, Handelsinspektoren, Verbot der Konkurrenzklansel, Warenhaussteuer, völlige Sonntagsruhe für Kontore. Der Verband bekämpft energisch die Frauenarbeit; er betont nachdrücklich die soziale Aufgabe und steht zu den Prinzipalen vielfach in scharfem Gegensatze; cbenso zn den übrigen Gehilfenorganisationen. Eine Verschmelzung mit dem Verein deutscher Handlungsgehilfen (vgl. unter d) ist an der Stellung zur Juden- und Frauenfrage gescheitert. Bestand 107668 Mitglieder, darunter 3142 Prinzipale und 7233 Lehrlinge. - d) Verband deutscher Handlungsgehilfen (Gründung 29./VII. 1881). Zweck: Interessenvertretung in sozialpolitischer Beziehung. Der Verband befaßte sich anfangs mit Wohlfahrtseinrichtungen und Stellenvermittelung, betont jetzt aber energisch die sozial-politischen Aufgaben. Die Frauenarbeit wird als unvermeidlich anerkannt; die Organisation der Frauen wird begünstigt. Zu den Prinzipalen wird ein freundliches Verhältnis angestrebt, aber Gleichberechtigung beansprucht. Sie werden nur als außerordentliche Mitglieder zugelassen. Forderungen: Handlungsgehilfenkammern, Handelsaufsichtsämter, Achtuhrladenschluß, völlige Sonntagsruhe, Einschränkung der Arbeitszeit, Erholungsurlaub. Bestand 80134 Mitglieder, darunter 474 außerordentliche und 3812 Lehrlinge. — e) Verein der deutschen Kauf-leute (Gründung 1884). Zweck: Interessen-vertretung auf gesetzlichem Wege. Der Verein steht auf dem Boden der Selbsthilfe; er macht keinen Unterschied zwischen Männern und Frauen. Forderungen: obligatorischer Fortbildungsunterricht, Handelsinspektoren, Kaufmannskammern, Achtuhrladenschluß, völlige Sonntagsruhe, Konkursprivileg für Kautionen. Prinzipale werden als Mitglieder nicht aufgenommen, können aber Mitglieder bleiben. Bestand 19933 Mitglieder, darunter 2485 weibliche und 500 Prinzipale. f) Verband reisender Kaufleute Deutschlands. Zweck: Pflege der Standesehre, Förderung der Standesinteressen, Unterstützung. Stellenvermittelung. Der Verband steht zu den Prinzipalen, die als außerordentliche Mitglieder zugelassen sind, in guten Beziehungen. Bestand 11773 M., darunter 1696 außerordentliche. - g) Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen

Förderung des religiösen Lebens, Bildung, Geselligkeit, Unterstützung. Bestand 21 100 Mitglieder. — b) Kaufmännischer Hilfsverein (Gründung 29./X. 1880). Zweck: Unterstützung. Bestand 11 463 Mitglieder. — i) Zenstützung. tralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands (Gründung 7./VI. 1897). Zweck: günstige Arbeitsbedingungen, gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit, Rechtsschutz, Stellennachweis. Fordern der Arbeitszeit, Rechtschutz, Stellennachweis. Fordern der Arbeitszeit, Rechtschutz, Stellennachweis. Fordern der Arbeitszeit der derungen: Achtuhrladenschluß, achtstündige trat. Bestand 30 Vereine mit 15 260 Mitgliedern. — Arbeitszeit, völlige Sonntagsruhe von 36 Stunden, r) Gesamtverband katholischer kauf-Handelsinspektoren. Der Verband ist der General- männischer Gehilfinnen und Beamkommission der Gewerkschaften angeschlossen. tinnen Deutschlands (Gründung 17./VII. Bestand 8194 Mitglieder. - k) Verband der 1901) Zweck: Stellenvermittelung und Unter-Vorstandsmitglieder genossenschaftlicher Unternehmungen (Gründung 20./VI. 1905). Zweck: Wahrung der Berufsinteressen. Tätigkeit: Herbeiführung gleichmäßiger Anstellungsverträge und Geschäftsanweisungen Pflege der Musik, Förderung der Berufs- und sowie schiedsgerichtlicher Einrichtungen. Der Konkurrenzgegensatze. Bestand 358 Mitglieder.-1) Verband der Lagerhalter und Lagerhalterinnen Deutschlands (Gründung 6./IV. 1896). Zweck: Förderung der materiellen Interessen und der Ehre der Mitglieder. Der Verband steht im Kampfe mit den Verwaltungen der Konsumvereine; Verhandlungen über einen Tarifvertrag sind gescheitert. Konkurrenzgegensatz gegen den Verband unter i. Bestand 1953 Mitglieder. - m) Dentscher Bankbeamtenverein (Gründung 16./V. 1894). Zweck: Interessenvertretung und Unterstützung. Die ordentliche Mitgliedschaft ist auf Angestellte beschränkt. Gegenstände der Verhandlungen waren: Lehrlingsfrage, Sonntagsruhe, Urlaub Börsengesetz- der Standesinteressen und des musikalischen gebung. Der Verband ist beschäftigt, gemeinschaftlich mit dem Zentralverein des deutschen Bank- und Bankiersgewerbes eine Pensions- und recht gegründet, der die Verwertnug der Kon-Hinterbliebenenversicherung ins Leben zu rufen. Bestand 13936 Mitglieder. — n) Allgemeiner Konzertinstitute und Badekapellen. Bestand deutscher Buchbandlungsgehilfen- 406 Mitglieder. — e) Musikpädagogischer verhand (Gründung 13/X. 1872). Zweck: Verband (Gründung 1903). Zweck: Ver- Wirtschaftliche und soziale Förderung. Der besserung des Musikunterrichtes und Hebung Verband legt das Hanptgewicht auf das Kassen- des Musiklehrerstaudes. Bestaud 12 Vereine wesen und betont die Interessengemeinschaft zwischen Gehilfen und Prinzipalen, die als Mitglieder zugelassen sind. Bestand 2028 Mit-a) Genossensc glieder. - o) Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen Zweck: Fortentwickelung des deutschen Theaters, (Gründung 30. VI. 1895). Zweck: Hebung des Sicherung der geistigen und materiellen Instandes und der sozialen Lage. Die Vereinigung, teressen der deutschen Bühnenangehörigen. beschränkt sich auf Angestellte, doch können Der Kampf gegen den deutschen Bühnenverein Prinzipale Mitglieder bleiben. Sie betont ihren wegen der Hausordnung, des Kündigungsrechts, gewerkschaftlichen Charakter. Forderungen: der Kostümlieferung und der Anstellungsverzeitgemäße Regelung der Arbeitsbedingungen, hältnisse ist durch gemeinsame Verhandlungen Höchstarbeitszeit von 9 Stunden, Achtuhrladenschluß. völlige Sonntagsruhe, Sommerurlaub, gemeiner deutscher Chorsängerver-Besserung der Gehaltsverhältnisse, Verbot der hand (Gründung 1/X. 1884). Zweck: Verbotker Verbung der Gegen und meteriellen lutgerssen Konkurrenzklausel Die Vereinigung hat mehr- tretung der geistigen und materiellen Interessen fache Kämpfe mit den Prinzipalen durchgeführt. der Mitglieder. Bestand 3000 Mitglieder. Bestand 2438 Mitglieder, darunter 81 Prinzipale. — p) Kaufmännischer Verband für a) Der Verband deutscher Musterweibliche Angestellte (Gründung 19./V. zeichner (Gründung 17./VIII. 1892), verfolgte 1889. Zweck: Wahrung der Berufs- und Standes- anfangs nur künstlerische Zwecke, hat interessen. Der Verband trägt durchaus ge- aber vom 16/IV. 1905 auch die Vertretung werkschaftlichen Charakter; Prinzipale sind als wirtschaftlicher Interessen in sein Programm Mitglieder nicht zugelassen. Forderungen: aufgenommen. Bestand 350 Mitglieder. — Regelung des Lehrlingswesens, Haudelsinspek- b) Der Deutsche Zeichnerverband (Grün-

stützung. Bestand 4200 Mitglieder. 5. Die Musiker.

a) Allgemeiner dentscher Musik-verein (Gründung 7/VIII. 1861). Zweck: sowie schiedsgerichtlicher Einrichtungen. Der Staudesinteressen, Unterstützung. Bestand Verband steht zu dem Verband unter i in einem 1012 Mitglieder. — b) Allgemeiner deutscher Musikerverband (Gründung 12./IX. 1872). Zweek: Hebung der materiellen Lage und der gesellschaftlichen Stellung des Musiker-standes. Neben Besserung der Anstellungsverhältnisse und Gewährung von Unterstützungen besteht die Hanpttätigkeit in dem Kampfe gegen die Militär- und Beamteukapellen. Bestand 13500 Mitglieder. – c) Allgemeiner Or-ganistenverein (Gründung 18/IV. 1893). Zweck: Gemeinsame Interessenvertretung, insbesondere Schaffung einer Pensions- und Hinterbliebenenversorgung. Bestand 400 Mitglieder. —
d) Genossenschaft deutscher Tonsetzer (Gründung 30./IX, 1898). Zweck: Wahrnehmung Aufführungsrechtes der Komponisten. Es ist eine Anstalt für musikalisches Aufführungspositionen obliegt. Kampf gegen die Verleger,

6. Das Bühnenpersonal.

a) Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger (Gründung 17./VII. 1871).

7. Die Zeichner.

toren, Sommerurlaub, Beschaffung von Sitz-dnng 6./IV. 1896), der zuerst ebenfalls nur

ideelle Bestrebungen verfolgte, erstreckte schon 1899 seine Tätigkeit auf wirtschaftliche Aufgaben und hat seit 1905 eine durchaus gewerkschaftliche Richtung eingeschlagen. 1300 Mitglieder.

8. Wissenschaftliche Berufe.

a) Allgemeiner deutscher Privatschulverein (Gründung 28./XII. 1882). Zweck: Hebung der Privatschule sowie materielle und geistige Förderung der Mitglieder. Bestand 300 Mitglieder. — b) Bund deutscher Privatmädchenschulen (Gründung 15./II. 1908). Zweck: Regelung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Privatmädchenschulen und der an ihnen wirkenden Lehrkräfte. Bestand 2000 Mitglieder. — c) Deutscher volkswirtschaftlicher Verband (Gründung 1902). Zweck: Zusammenschluß der Fachbeamten, wirtschaftliche Interessenvertretungen zur Wahrung ihrer gemeinsamen Berufs- und Standesinteressen. Bestand 750 Mitglieder. d) Verein deutscher Versicherungs-beamten (Gründung 14./IV. 1880). Zweck: geistige und wirtschaftliche Hebung der Mitglieder. Bestand 778 Mitglieder.

9. Die Bureaubeamten.
a) Verband dentscher Verband deutscher Bureaube-n (Gründung 10./XI. 1887). Zweck: Föram ten (Gründung 10./XI. 1887). derung der geistigen und materiellen Interessen der Mitglieder. Der Verein bekämpft die Lehrlingszüchterei und die Bevorzugung der Militäranwärter. Er betont jetzt stark seinen gewerkschaftlichen Charakter. Bestand 3388 Mitglieder. b) Bureaubeamtenverein Leipzig (Gründung 2./XI. 1869). Zweck: Interessenvertretung. Bestand 698 M. — c) Zentral-Bureau - Angestellten der verein Deutschlands (Gründung 5./III. 1895). Zweck: Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, durch günstigere Arbeits- und Lohnverhältnisse. Forderungen: 8 stündiger Maximalarbeitstag, völlige Sountagsruhe, monatliche Kündigung, Erholungsurlanb, Regelung des Lehrlingswesens. Der Verein steht auf dem Boden des Klassen-kampfes und ist der Generalkommission der Gewerkschaften angeschlossen. Bestand 1470 Mitglieder. — d) Verband dentscher Rechtsanwalts-und Notariats-Bureaubeamten (Gründung 19/X. 1902). Zweck: Interessenvertretung, insbesondere Regelung der Dienstverhältnisse. Der Verein hetont ein gutes Verhältnis zu den Anwälten, die als außerordentliche Mitglieder zugelassen sind. Bestand 2477 ordentliche und 378 außerordentliche Mitglieder. - e) Bayerischer Rechtsan waltsgehilfen - Verband (Gründung 20/XI. 1904). Zweck: Interessenvertretung und Wohlfahrtseinrichtungen. Grundrichtung: ge-mäßigt - sozial. Gute Beziehungen zu den Rechtsanwälten. Bestand 557 Mitglieder. f) Verband badischer Anwaltsgehilfen-vereine (Gründung 6/IV. 1902). Zweck: In-teressenvertretung. Bestand 220 Mitglieder. g) Süddentscher Bund der Rechtsan waltsgehilfen vereine ist am 22./X. 1905 von den Verbänden unter e und f ge-gründet. Zweck: Förderung aller geistigen und wirtschaftlichen Interessen. - b) Verein der Bureaubeamten der Rechtsan wälte,

Geselligkeit und Förderung der Bernfsinteressen. Bestand 480 Mitglieder. — i) Verein der Beamten der deutschen Berufsgenossenschaften (Gründung 5/111. 1893). Zweck: Kollegialität, Bildung, Unterstützung, Stellennachweis und Besserung der dienstlichen Verhältnisse. Der Verein verhandelt mit dem Verbande der Berufsgenossenschaften über eine Normaldienstordnung, und erstrebt die Eigenschaft der Angestellten als Gemeindebeamten. Bestand 858 Mitglieder. — k) Verband der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften Deutschlands (Gründung Januar 1894). Zweck: Förderung der Berufsinteressen. Der Verband hat nach langen Kämpfen mit dem Zentralverbande der Ortskrankenkassen einen Tarifvertrag vereinbart. Er ist der General-kommission der Gewerkschaften augeschlossen und seit 17./1V. 1908 mit dem unter c genannten Zentralverein verschmolzen. Bestand 2656 Mitglieder. — Verband der land-wirtschaftlichen Bureaubeamten Deutschlands (Gründung 1./II. 1903). Zweck: Hebung des Standes und Förderung der gemeinsamen Interessen. Bestand 531 Mitglieder. - m) Zentralisierungsbestrebungen. Der am 4/VIII. 1907 in Hannover abgehaltene Kongreß der deutschen Rechtsanwalts- und Notariats-Bureaubeamten, auf dem die unter a, b, d, e, f, h genannten sowie 7 andere Vereine mit 8470 Mitgliedern vertreten waren, hat eine "Kommission zur Vertretung der Gesamtinteressen der deutschen Rechtsanwalts- und Notariats-Bureaubeamten" eingesetzt, der es obliegt, eine gemeinsame Organisation ins Leben zu rufen.

10. Deutscher Braumeister- und Malzmeister - Bund (Gründung 10./XII. 1893). Zweck: Interessenvertretung. Bestand

1915 Mitglieder.

11. Deutscher Brennmeister-Bund (Gründung 21./Vl. 1901). Zweck: Interessenvertretung. Bestand 1629 Mitglieder.

12. Reichsverband deutscher Fleischund Trichinenschauerverbände ist am 17./VIII 1907 aus den Landesverbänden von Preußen, Sachsen, Hessen, Braunschweig, Meck-lenburg, Weimar, Sondershausen und Elsaß-Lothringen gebildet. Zweck: Interessenvertretung. Bestand 10059 M.

13. Deutscher Zuschneiderverband (Gründung 1903), Zweck: Interessenvertretung. Bestand 83 Vereine mit 3000 Mitgliedern

14. Verband deutscher Gewerbegehilfinnen (Gründung 29/V. 1908). Zweck: wirtschaftliche Interessenvertretung. etwa 1000.

15. Seeschiffer.

a) Verband deutscher Seeschiffer-vereine (Gründung 15./III. 1894). Zweck: Förderung der Interessen der Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine sowie des Seewesens. Bestand 2950 Mitglieder. — b) Verein deutscher Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine (Gründung 1892). Zweck: Förderung der wirtschaftlichen und Standesinteressen sowie des Seewesens. Der Verein hat schwere Kämpfe mit den Reedereien Notare und Gerichtsvollzieher in durchgeführt. Bestand 1147 Mitglieder. — Berlin (Gründung 1880). Zweck: Bildung, c) Verband technischer SchiffsoffiBestand

ziere (Gründung 1899). Zweck: Förderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen. Bestand 10 Vereine mit 3200 Mitgliedern. — d) Ingenieurverein der deutschen Handelsmarine (Gründung September 1891). Zweck: Pflege der wirtschaftlichen und Standesinteressen. Bestand 1500 Mitglieder. — e) Seemaschinistenklub Stettin (Gründung 1873). Zweck: Bildung und Unterstützung. Bestand 213 Mitglieder.

16. Binnenschiffer. a) Partikulierschifferverband Jus et justiția (Gründung 1889). Zweck: Förderung der Schiffahrts- und Berufsinteressen. Der Verband umfaßt die Rheinschiffer. Bestand 800 Mitglieder. — b) Privatschiffer-Transport - Genossenschaft (Gründung 15./III. 1904). Zweck: Interessenvertretung gegenüber den Dampfschiffgesellschaften. Verein beschränkt sich auf die Elbeschiffer. Bestand 800 Mitglieder. — c) Oberweser-Privatschifferverein (Gründung 7. XII. 1902). Zweck: Besprechung geschäftlicher Angelegenheiten und Unterstützung. Bestand

48 Mitglieder. 17. Land- und Forstwirtschafts-

beamte.

a) Zentralverein der Landwirtschaftsbeamten Deutschlands (Gründung 1899). Zweck: Förderung der gemeinsamen Interessen. Bestand 500 Mitglieder.

— b) Verein für Privatforstbeamte Deutschlands (Gründung 4./IV, 1903). Zweck: Interessenvertretung. Bestand 2300 Mitglieder. - c) Verband der Güterbeamtenvereinigungen Deutschlands (Gründung 15./XI. 1903). Zweck: Wahrung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen. Er erstrebt gesicherte Rechtsstellung, Erhöhung der Gehälter, bessere Ansbildung, Normalverträge, Konkursprivileg, paritätische Stellennachweise. Bestand 12 Vereine mit 8187 Mitgliedern. — d) Berliner Verein deutscher Landwirtschafts-heamten (Gründung 29./XI. 1865). Zweck: Fürsorge und Unterstützung. Bestand 875 Mitglieder. — e) Verband der Vereine deutscher Molkereibeamten,-Besitzer und-Pächter (Gründung 20./1X. 1891). Zweck: Interessenvertretung. Bestand 24 Vereine mit 1800 Mitgliedern. – f) Besondere landwirtschaftliche bezw. Güterbeamtenvereine bestehen noch für Schlesien (1200 Mitglieder), Posen (360 Mitglieder), Hannover (400 Mitglieder, Pommern (600 Mitglieder), Mecklenburg (600 Mitglieder), Dresden (400 Mitglieder), Braunschweig (100 Mitglieder).

18. Zentralisationsbestrebungen. Zur Erreichung der Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten haben sich seit Ende der 1890er Jahre an den verschiedensten Orten Vereine gebildet, die sich auch provinziell zu "Arbeitszentralen" zusammengeschlossen haben. Am 1./III. 1903 wurde der "Hauptausschuß für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten" gegründet, der durch 183000 Fragebogen Material für die gesetzliche Regelung beschaffte. Dem Ausschusse sind 52 Organisationen mit 734550 Mitgliedern angeschlössen. Am 16./XI.1907 wurde in Frankfurt a/M. ein "deutscher

Privatbeamtentag" abgehalten. Es siegte die Richtung, die eine Sonderversicherung der Privatangestellten fordert. Die Vertreter eines Ausbaues der Invaliditätsversicherung haben dann unter dem Namen "Freie Vereinigung für die Pensionsversicherung der Privatangestellten" eine Gegenorgani-

sation gegründet.

Während der Hauptausschuß seine Tätigkeit auf die Versicherungsfrage beschränkt, hat sich in dem "Sozialen Ausschusse vom Verein technischer Privatangestellten" am 7./V. 1905 eine Organisation gebildet, die, obgleich auf die technischen Berufe beschränkt, in allen gemeinsamen sozialen Fragen eine Verständigung der bestehenden Vereine herbeiführen will. In einem aufgestellten Programm wird Verbesserung des Technikerrechtes, Regelung der Verhältnisse der Bergleute und Seemaschinisten, Pensionsversicherung, Unterstellung der technischen Angestellten unter die Gewerbeordnung, Schutz der Koalitionsfreiheit, Höchstarbeitstag, Sommerurlaub, Abschaffung der Konkurrenzklausel, Erfinderschutz, Vertretung in Arbeitskammern, Beamtenausschüsse und ein Reichsberggesetz gefordert. Dem Ausschusse sind 12 Vereine mit 70000 Mitgliedern = 3/4 aller technischen Privatangestellten, angeschlossen.

Danehen besteht der "Ausschuß süddeutscher Technikerverbände" und der "Ausschuß der Privatbeamtenvereiue in Berlin und Umgegend",

Literatur: W. Kulemann, Die Berufsvereine, Bd. I, Jena 1908, Fischer. — A. Elster, "Beamtenvereine", im Wörterb. der Volksw., Bd. 1, Jena 1906, Fischer. — "Der Pjarrerverein". — Deutsches Pjarrerblatt. — Verhandlungen des ersten deutschen Hochschullehrertages, Salzburg am 8./9. Sept. 1907, Straßburg 1907, Trübner. — Eulenburg, "Zur Oberlehrerfrage", in Schmollers Jahrb. f. Ges., XXVI, 195. — Paulsen, Der höhere Lehrerstand, Braunschweig 1902. — Derselbe, Die höheren Schulen Deutschlands und ihr Lehrerstand, das. 1904. — Beier, Die höheren Schulen in Preußen und ihre Lehrer, Halle 1902. — Frieke, Der Oberlehrerstand, Handb. f. Lehrer höherer Schulen, Leipzig 1905. - Statistisches Jahrbueh der höheren Schulen, Leipzig, Teubner. — Kunze, Kalender für das höhere Schulwesen, Breslau. - Korrespondenzblatt f. d. akad. geb. Lehrerstand, Gelsenkirchen. Handbuch für Lehrer und Lehrerinnen, Leipzig 1903, Hoffmann. - Konrad Fischer, Geschichte des deutschen Lehrerstandes, Hannover 1898, Meyer. — Rissmann, Der deutsche Lehrer-verein, Berlin 1896. — Derselbe, Geschichte des deutschen Lehrervereins, Leipzig 1908, Klinckhardt. - Franz Kumm, Der deutsche Lehrerverein, Wittenberg 1891. - Weinlein, Geschichte der allg. deutschen Lehrerversammlung, Leipzig 1887. - Jahrbuch des deutschen Lehrervereins, Leipzig, Klinckhardt. — Handbuch des Verbandes deutscher evangel. Schul- und Lehrervereine, Düsseldorf 1903. - P. Herber, Das Lehrerinnenwesen in Deutschland, Kempten, Kösel. - Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit. — "Der deutsche Beamte". — Zollwarte. — "Der deutsche Zoll- und Steuerbeamte". — "Der technische Gemeindebeamte". - Coböker, Die nächsten Ziele der deutschen Beamten-

bewegung, Berlin 1906. — Deutsche Nachrichten. — "Der Pensionär". — Allg. deutsche Pensionärzeitung. — "Der deutsche Kriegerbund", Berlin 1880. — v. Wiederhold, Zur Einigung der deutsehen Kriegerverbände, Stuttgart 1881, Kohlhammer. - Dinkelberg, Stand und Wesen der deutschen Kriegervereine, Sondershausen 1890. Westphal, Das deutsche Kriegervereinswesen, Berlin 1888. - Derselbe, Das deutsche Kriegervereinswesen, Berlin 1903. - Chronik des deutschen Kriegervereinswesens von 1872 bis 1905, in dem 7. und 8. Geschäftsberichte des Kyffhäuserbundes der deutschen Landeskriegerverbände. - Kyffhäuserkorrespondenz. - "Der Veteran und deutsche Kriegerzeitung". - Zeitung des Bundes deutscher Militäranwärter. - "Der Militäranwärter und Invalide". - Schmoller, "Der deutsehe Beamtenstaat vom 16.—18. Jahrh.", im Jahrb. f. Ges., 1894, Heft 3. - Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtentums vom Anfange des 15. Jahrh. bis auf die Gegenwart. - Naudé, Zur Geschichte des preußischen Subalternbeamtentums, Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte XVIII, 2. - "Bewegt sich die deutsche Zivilversorgung der Unteroffiziere in angemessenen Bahnen?", Hannover 1906, Jänecke. - Schnackenburg, Das Invaliden- und Versorgungswesen des brandenburgischen Heeres bis zum Jahre 1806, Berlin 1889, Wilhelmi. — Mitteilungen des Verbandes der Eisenbahnsupernumerarvereine. — Zeitschrift f. d. mittleren Beamten aus dem Zivilanwärterstande. - "Der Friedhof". - Zeitschrift f. d. ges. Gebiet der direkten Steuern. - Monatsschrift f. d. Königl. Kanzleibeamten der preuß. Monarchie. - Nachrichten f. d. Verband der Königl. preuß. Justizkanzleibeamten (Militäranwärter). — Organ des Zentralverbandes preuß. Justizkanzleigehilfen. — Denkschrift des preuß, Gerichtsvollzieherverbandes zur Feier seines 25 jährigen Bestehens. — Deutsche Gerichtsvollzicherzeitung. — Deutsche Bergbeamtenzeitung. — Deutsche Forstzeitung. Wochenschrift f. deutsche Förster. — Deutsehe Forst- und Jagdblätter. — A. Strewe, Der Landesverein preuß. Volkssehullehrer, Berlin. -Mitteilungen des Landesverbandes Preußens von Freunden der Gleichstellung aller Volksschullehrer. - "Die Schulpflege". - Rundschau f. Gemeindebeamte. - Mitteilungen des Verbandes der Justizbureaubeamtenvereine im Königreich Sachsen. — Sächsische Polizeibeamtenzeitung. — Blätter für die Gemeindebeamten. — "Der Kirchenbeamte". — Mitteilungen des Bayerischen Richtervereins. — Zeitschrift f. d. Notariat in Bayern. — Justizdienstliehe Blätter. — Brand, Die Entwickelung des Gymnasiallehrerstandes in Bayern von 1773-1904, München 1904, Lindau. — Blätter f. d. Gymnasialschulwesen. — Mitteilungen des Bayerischen Zollbeamtenvereins. Mitteilungen des Bayerischen Steuerbeamtenvereins. - Zeitschr. süddeutseher Finanzbeamten. - Zeitschrift f. d. freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg. - Südwestdeutsche Schulblätter. — Korrespondenzblatt f. d. höheren Schulen Württembergs. — "Der Württembergische Forstverein". — Echo vom Walde. - Mitteilungen des Vereins Württemb. $Verwaltungskand idaten. ---, Der W\"{u}rttemberg is che$ Gemeindeunterbeamte". - Badische Notarzeitschrift. - Badische Rechtspraxis. - Zeitschrift f. mittlere Justizbeamte. - Zeitschr. f. Rechnungs-

wesen der Gemeinden im Großh. Baden. -Hessische Rechtsprechung. - Süddeutsche Bauzeitung. — Blätter f. Post und Telegraphie. — Zeitschrift der höheren Post- und Telegraphenbeamten. — Deutsche Postzeitung. — Postalische Rundschau. — Neue Postalische Rundschau. — "Die Postwelt". — "Der deutsche Postbote". — "Deutsche Post". — "Der Telegraph". — "Die Telegraphie". — Bayerische Verkehrsbeamtenzeitung. — Bayerische Postbeamtenzeitung. — Mitteilungen für die Beamten der Postämter 3. Klasse. — Bayerische Post. — Württembergische Post. — Deutsche Verkehrsblätter. — Deutsche Eisenbahnbeamtenzeitung. — Zeitung des Verbandes deutscher Eisenbahnhandwerker. -- "Weckruf". — de Terra in "Arbeiterfreund" 1898, S. 257. - Zeitschrift des Allg. Verbandes der Eisenbahnvereine. — "Der Eisenbahner". — "Der sehwäbische Eisenbahner". — "Der badische Eisenbahner". - Monatliche Mitteilungen f. d. Mitglieder des Vereins der Reichseisenbahnbeamten. - Zeitschr. d. Vereins der Dienststellenvorsteher. - "Das Flügelrad". — Zentralblatt des Vereins der mittleren Staatseisenbahnbeamten des Verwaltungsdienstes. - Wochensehrift des Eisenbahnassistentenverbandes. — "Deutsche Eisenbahnwoche". — "Der Eisenbahnfahrbeamte". — "Der deutsche Zugführer". - Stürmer, Geschichte des Vereins deutscher Lokomotivführer, Berlin 1903. — Deutsche Eisenbahnzeitung. — Zeitschr. f. Lokomotivführer. — Zeitschr. f. Eisenbahntelegraphenbeamte. — Zeitschr. des Verbandes technischer Secretäre. — Wochenschrift f. deutsche Bahnmeister. — Zeitschr. f. d. Interessen des Vereins der preußisch-hessischen Staats- und Reichseisenbahnlademeister. — "Der Eisenbahnweichensteller". - "Der Schirrmeister". - "Der deutsche Staatsbahnschaffner". - Deutsche Eisenbahnwarte. — "Der bayerische Staatsdiener". — Württembergische Verkehrszeitung. — Reichs-medizinalkalender von Börner. — Aerztliches Vereinsblatt f. Deutschland. — Aerztliche Mitteilungen. — Sachverständigenzeitung. — Zeitung f. Bahnärzte. — Deutsche Monatsschrift f. Zahnheilkunde. — Eichbaum, Grundriß der Ge-schichte der Tierheilkunde, Berlin 1885, Purey. Archiv der Pharmazie. — Vierteljahrsschrift f. praktische Pharmazie. - Deutsche Apothekerzeitung. - Nachrichten des Vereins zur Wahrung der wirtschuftl. Interessen deutscher Apotheker. Zentralblatt f. Pharmazic und Chemie. — Juristische Wochenschrift. - Deutsche Rechtsanwaltszeitung. — Literarische Praxis. — "Die Feder". - "Die Redaktion". - Merlens, Zur Bewegung der technischen Privatbeamten, Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, November 1907. - Leo, Die wirtschaftliche Organisation der geistigen Arbeiter, Medizinische Reform Nr. 49 u. 50 rom 5. u. 12. Dezember 1907. - Privatbeamtenzeitung. — "Technik und Wirtsehaft". - Elektrotechnische Zeitschrift. — Deutsche Technikerzeitung. — Industriebeamtenzeitung. — Deutsche Werkmeisterzeitung. — Zeitung des deutschen Polierbundes. — Deutsche Gruben- und Fabrikbeamtenzeitung. — "Der Bergbau". — "Der technische Grubenbeamte". - Zeitschrift f. d. angewandte Chemie. — Zeutschrift f. öffentl. Chemie. — Zeitschrift f. Untersuchung und Nahrungs- und Genußmittel. - Festschrift des kaufmännischen Vereins München zur Feier seines 25 jährigen Bestehens. — "Der Handelsstand".

 Deutsche Handelswacht. — Archiv f. kaufm. Sozialpolitik. - Handelswissenschaftl. Rundschau. — Blätter f. junge Kaufleute. — "Der deutsche Kaufmann im Auslande". - Denkschrift "Werden und Wirken des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen". - Verbandsblätter, Kaufmännische Reform. — Kaufmännische Rundsehau. — Post reisender Kaugleute. - Merkuria. - "Der Handelsangestellte". — Handlungsgehilfenblatt. — Bankbeamtenzeitung. — "Der Bankbeamte" — Festsehriften des Allg. deutschen Buchhandlungsgehilfenverbandes zur Feier seines 10. bezw. 25 jährigen Bestehens. — Börsenblatt f. d. deut-schen Buchhandel. — Buchhändlerwarte. — Deutsch-rationale Blätter. - Sitbermann, "Eine Vereinigung der Handels- und Gewerbegehilfinnen", im Arbeiterfreund XXXIII, 33. -Zeitsehrift f. weibl. Handlungsgehilfen. - Mitteilungen des kaufm. Vereins f. weibl. Angestellte in Frankfurt a. M. - Korrespondenzblatt des Ges. Verbandes kathol. kaufm. Gehilfinnen und Beamtinnen Deutschlands. — Drutsche Musiker-zeitung. — "Der Organist". — "Der Klavierlchrer". — "Die deutsche Bühnengenossensehaft". — Verbandszeitung des Allg. deutsehen Chorsängerverbandes. — Almanach der deutschen Bühnengenossenschaft. — Zeitschrift f. Musterzeiehner. — "Der deutsche Zeiehner". — H. Weiss, Die rechtliche und soziale Lage der gewerblichen Zeichner, Berlin 1905. — "Die deutsche Privatschule". — Krüger, Der Beruf des praktischen Volkswirts, seine Entstehung und seine Lage, Leipzig 1907, Duncker u. Humblot, Sonderabdruck uus Schmollers Jahrb. f. Ges. XXXI, Heft 3. — Volkswirtschaftl. Blätter. — Schriften des deutsehen volkswirtschaftl. Verbandes. — Zeitschr. f. d. deutschen Reehtsanwaltsu. Notariatsbureaubeamten. - Eeker, "Organisation", Jahrb. f. deutsche Arbeitnehmerorganisationen und nationale Gewerkschaftsbewegung, Engelhard, Hannover. - Nachrichten des Verbandes deutscher Bureaubeamten. - "Der Bureauangestellte". - Verbandszeitung der deutschen Rechtsanwalts- und Notariatsbureaubeamten. -Mitteilungen des Vereins der Beamten der deutschen Berufsgenossenschaften. — Protokoll des Kongresses deutscher Rechtsanwalts- u. Notariatsbureaubeanten vom 4. Aug. 1907 in Hannover.
— "Alkohol". — W. Sehmidt, "Beitrag zur Geschichte des Landesverbandes preußischer Trichinen u. Fleischbeschauvereine", in Nr. 9 fg. der "Deutsehen Fleischbeschauerzeitung". Rundschau auf dem Gebiete der gesamten Fleischbeschau und Trichinenschau. - "Der deutsche Zusehneider". - "Die Gewerbegehilfin". - "Seefuhrt". — "Der Schiffsingenieur". — "Das Rheinschiff". — Deutsche Güterbeamtenzeitung. - Liebenau u. Trampe, Was wir wollen, Berlin 1906, Verlag des Verbandes der Güterbeamtenvereinigungen Deutschlands. — "Der Landwirtschaftsbeamte". — "Deutsche milchwirtsehaftliehe Zeitung". - "Der Meierist". - W. Arens, Die Pensionsversieherung der Privatangestellten, 1903. - Dersetbe, Die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten, 1904. — A. Eunesch, Pensionsversicherung der Privat-angestellten auf staatlicher Grundlage, 1903. — Potthoff. Die Organisation des Privatbeamtenstandes, Berlin 1904. — Jahrb. f. d. soziale Bewegung der Industriebcamten. - Privatangestelltenkorrespondenz. - "Der Privatbeamte"

(Quedlinburg). — "Der deutsche Privatbeamte" (Dresden). — Bechtty, Die staatliehe Pensionsversicherung für Privatangestellte, Bd. XXXV der Schriften des deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes 1907. W. Kulemann.

Besitz s. Eigentum und Besitz.

Besold, Christoph,

geb. 1577 in Tübingen, wurde 1610 Professor der Rechte in seiner Geburtsstadt, 1636 österreichischer Regimentsrat in Württemberg, 1637 Professor der Rechte in Ingolstadt, als welcher er dort am 15./1X. 1638 starb.

Besold war Merkantilist und mißt als solcher einer blühenden Industrie mehr Einfluß auf die Reichtumsentwickelung eines Landes bei als der Landwirtschaft. Bei den Kapitalzinsen schätzt er die Fruchtbarkeit des Geldes im

offenen Verkehr.

Von seinen Schriften beschäftigen sich nur folgende vorwiegend mit volkswirtschaftlichen Fragen: Discussiones quaestionum aliquot de usuris et annuis reditibus, Tübingen 1598. — Collegium politicum, Tübingen (1614); dasselbe; 2. Aufl. u. d. T.: Politicorum libri duo, 1618, dasselbe, 3. Aufl. 1620; dasselbe, 4. Aufl. 1626. — Discursus de aerario politico, 2. Aufl., Tübingen 1620; dasselbe, 3. Aufl. 1639. — Synopsis politicae doctrinae, Straßburg (1623); dasselbe, 6. Aufl. 1659 (ist ein Auszug aus Politicorum libri duo s. o.). —

Vgl. über Besold: Jugler, Beiträge z. jurist. Biographie, Bd. 1, Leipzig 1773, S. 82 ff. (enth. ein genaues Verzeichnis sämtlicher Schriften Besolds). — Allg. deutsche Biographie, Bd. 2, Leipzig 1875 (enthält weitere Literatur über Besold). — Roscher, Die deutsche Nationalökonomik an der Grenzscheide des 16. u. 17. Jahrh. (Abhandl. d. Sächs. Ges. d. Wiss. Bd. 10, Leipzig 1865). — Roscher, Gesch. der Nationalökonomik, München 1874, S. 195 ff.

Meitzel.

Besoldung und Besoldungspolitik.

I. Allgemeines: 1. Begriff und Wesen der Besoldung. 2. Die geschichtliche Entwickelung des Besoldungswesens. 3. Die allgemeinen Grundsätze der Besoldungspolitik. 4. Zusammensetzung der Besoldung. II. Grundzüge des Besoldungssystems in Deutschland: 1. Allgemeiner Charakter. 2. Der Besoldungshezug und die Bestandteile der Besoldungshezug und die Bestandteile der Besoldungs. 3. Dauer des Besoldungsanspruches. 4. Die Gehaltsfestsetzung und die Gehaltsvorrückung. 5. Das Wartegeld. 6. Die Pension. 7. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen. III. Die Dienstbezüge der Staatsdiener in Oesterreich: 1. Die Besoldungsanspruches. 3. Die Gehaltsfestsetzung und die Gehaltsvorrückung. 4. Die Pension. IV. Das Besol-

dungswesen in anderen Staaten: Dienstpflichten fallen die Kosten der Stell-1. Frankreich. 2. England. 3. Andere Länder.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Wesen der Besoldung. Wir verstehen unter Besoldung materielle Leistungen des Staates oder sonstiger öffentlieher Körper, um den Staats- und öffentlichen Beamten die ausreichenden Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes zu gewähren. Sie steht daher im Mittelpunkte der Vermögensrechte, die den öffentlichen Dienern zukommen. Die spezifische Ausbildung des Besoldungswesens im modernen Staate steht im engsten Zusammenhange mit der Entwickelung des Beamtentums überhaupt, deren Gepräge es teilt. Die Besoldung ist aber vor allem bei den Berufsbeamten, die aus der Tätigkeit für den Staat oder öffentliche Körper ihren Lebensberuf machen, ein notwendiges Element.

Die Begründung der Besoldung geht in der staatsrechtlichen Anschauung von der Natur des Staatsdienstes aus. Die Staatsbeamten widmen ihre ganze Arbeitskraft dem Staate, sind in der freien Ausnutzung ihrer Zeit behindert, und es ist ihnen um deswillen die Möglichkeit eines anderweiten Erwerbes benommen, so daß sie für ihren und ihrer Familie Unterhalt auf die Erträgnisse des Staatsdienstes angewiesen sind. Der Staat aber seinerseits kann bei der berufsmäßigen Arbeitsteilung und bei der Notwendigkeit, über ein technisch vorgebildetes und geschultes Personal zu verfügen, ein brauchbares und dienstbereites Beamtenmaterial nur beschaffen, wenn er ihm die Sorge um den Erwerb des Lebensunterhaltes abnimmt. Daher ist die Besoldung eine Sustentation oder Alimentation und durchaus verschieden von dem Lohne bei der Dienstmiete. Denn sie ist keine Vergütung für die geleisteten Dienste und also auch nicht von der jeweiligen Erfüllung oder ebensowenig von dem jeweiligen Werte und dem Umfange der Leistung abhängig; sie ist vielmehr eine Entschädigung des Staates, die der Staatsbeamte dafür empfängt, daß er, verzichtend auf anderweiten Erwerb, dauernd und ausschließlich dem Staate seine Dienste widmet. Aus diesen Voraussetzungen ergeben sieh dann weitere Besonderheiten. Die Besoldung wird auch bezahlt, wenn der Beamte zeitweilig keine Amtsgeschäfte vornimmt, und wird selbst nach Beendigung des Dienstes teilweise als Wartegeld oder Pension fortgeleistet. Das Vollstreckungsverfahren ist Beschränkungen unterworfen und kann nicht auf den vollen Betrag der Besoldung Anwendung finden. Bei Beurlaubung, Krankheit oder sonstiger notwendiger Verhinderung des Beamten zur Ausübung seiner durch ein allmähliches Vorrücken die Aus-

vertretung dem Staate und der Staatskasse zur Last. Ebenso kann der Staat die ihm zustehende Disziplinargewalt dem Staatsbeamten gegenüber auch auf die Besoldung wirksam werden lassen.

Die Auffassung, welche die herrschende Lehre des Staatsrechtes darstellt, genügt aber der volkswirtschaftliehen Beurteilung nicht. Sie klammert sich zu ängstlieh an die formellen Erscheinungen der positiven Rechtsbildung an und übersieht den wirtschaftlichen Kern des Staatsdienstes und des Besoldungswesens, Vom Standpunkte der Nationalökonomie ist die Besoldung des Staatsdieners eine spezielle Geartung des Lohnes, eine Art des ausbedungenen Arbeitslohnes. Sie kann daher nur als eine eigenartige Erscheinungsund Anwendungsform der allgemeinen volkswirtschaftlichen Lehre vom Lohne auf eine bestimmte Kategorie von Fällen betrachtet werden. Wenn die Besoldung auch mancherlei Verschiedenheiten aufweist, so sind doch beiden eine ganze Reihe von Eigenschaften gemeinsam. Gemeinsam ist der Besoldung und dem Lohne vor allem die Grundlage, auf der sie erwachsen sind. Beide sind dadurch gekennzeichnet, daß sie ein Entgelt für persönliche Leistungen und für die Ueberlassung der Arbeitskraft darstellen. Ebenso besteht zwischen den Bedingungen der Anstellung im Staatsdienste und dem Arbeitsvertrage eine inhaltliche Gleichartigkeit; denn der individuelle Vertragsschluß als solcher ist dem Lohne nicht eigentümlich. Durch das Entgelt für die persönlichen Leistungen verpflichtet sich der Staatsbeamte wie der Arbeiter im weiteren Sinne zur Betätigung seiner Arbeitskraft nach Leitung des Staates oder des Arbeitgebers und in der von diesem bezeichneten Richtung, Endlich verzichtet in beiden Fällen der Leistende zugunsten eines Dritten auf die selbständige Disposition über seine Arbeitsleistung.

Die Besonderheiten, welche die Besoldung charakterisieren, beziehen sich vornehmlich auf die Regelung des Entlohnungssystems und entspringen einer dem Staatsdienst als Arbeitsart angepaßten Lohnpolitik. Deshalb sind die Höhe des Einkommens und die Bedingungen, unter denen es bezogen wird, der freien Konkurrenz und der freien Preisbildung entrückt. An ihre Stelle tritt eine gesetzliche oder verordnungsmäßige, gleichmäßig gehandhabte Norm für Höhe und Ordnung des Entgelts. Damit hängt aber auch die Reihenfolge von niederen zu höheren Dienstverrichtungen und der Uebergang zu immer wichtigeren Aemtern zusammen, die dem Staatsdiener

sicht auf Verbesserung seiner wirtschaft- daß nach Ablauf der Amtszeit der Amtsinbaber lichen Lage eröffnen. Mehr denn bei anderen mit gewinnreichen Funktionen ausgestattet Arbeitsarten sind die vom Beamten geforderten Leistungen der qualifizierten Arbeit beizuzählen und erheischen eine gründliche technische Vorbildung und Schulung, deren Aneignung meist mit relativ hohen Kosten verknüpft ist. Die Erlangung der Anstellung ist darum an äußere Voraussetzungen geknüpft, die für alle Bewerber gleichmäßig geregelt sind und ein bestimmtes Minimalmaß an Leistung sichern. Die Sicherheit des Bezuges der Besoldung des Staatsbeamten aus dem klaglos verwalteten Amte ist in dem Wesen der öffentlichen Gemeinwirtschaft begründet und verdichtet sich zu einem Rechtsanspruch, mindestens auf seine materielle Kompetenz. Damit ist keineswegs die Möglichkeit der Entlassung oder Verabschiedung aus Gründen des dienstliehen Interesses ausgeschlossen, die vielmehr — als vorübergehende oder dauernde Amtsentlassung ("Quieszierung") — bereits in den Voraussetzungen vorgesehen ist. Der gleiehen Wurzel ist die Disziplinargewalt des Staates gegenüber seinen Beamten entsprungen. In dem Umstande endlich, daß der Staatsbeamte auch nach dem Dienstesaustritt ein Einkommen aus öffentlichen Mitteln (Wartegeld, Pension) empfängt, ist kein Gegensatz zum Lohne zu erkennen. Denn gerade hier tritt die Eigenart der staatlichen Löhnzahlung hervor, wo "aufgeschobene" Gehaltszahlungen in der Form von Wartegeld und Pension erscheinen.

Für die nationalökonomische Betrachtung ist und bleibt die Besoldung der Staatsbeamten aus den angegebenen Ursaehen als Einkommen aus öffentlicher Dienststellung dem Wesen nach ein Arbeitseinkommen und ist seinem Inhalte gemäß dem Lohne wesensgleich. Nur in der Form haben besondere Úmstände und Motive zu einer Divergenz der äußeren Erseheinungsweise geführt. Und an dieser Auffassung ändert auch die Tatsache prinzipiell nichts, daß die Festsetzung dieses Entgelts der Einkommensbildung des privatwirtschaftlichen Systems der Volkswirtschaft entzogen ist.

2. Die geschiehtliche Entwickelung des Besoldungswesens. Die Geschichte der Besoldnigen hängt aufs engste mit der Entwickelung des Staatsdienstes und der Stellung der Staatsdiener zusammen. Solange das System der Ehrenämter vorherrscht oder die Amtsstellung nur eine Nebenheschäftigung anderer Lebenskreise ist, daher nicht den Hauptinhalt der Lebenstätigkeit des Beamten bildet, fehlen feste Grundsätze für seine Entlohnung. Wenn auch diese Ehren- oder temporären Aemter offiziell unbesoldet waren, so fehlte es dennoch nicht an mancherlei, zum Teil sehr bedeutender Lukrierung. Die Besoldungslosigkeit ist bier nur eine scheinhare und dadurch verschleiert,

wird, die dem unbesoldeten Staatsamte nachfolgen Die höchsten Beamten der römischen Republik erfüllten ohne Gehalt ihre Amtsfunktionen, wurden aber nach deren Ablauf durch ertragsreiche Statthalterposten entschädigt. Ein derartiges Verfahren, das jeden Einblick in die Kosten des Staatsdienstes verwehrt, ist unter allen Umständen verwerflich und die Wnrzel privater Ausschreitungen und geheimer Aus-

beutung der Bevölkerung.

Es war daher auch vom Standpunkt der Besoldungspolitik ein erheblicher Fortschritt, als die erweiterten und verfeinerten Amtsfunktionen eine größere Stabilität des Beamtentums erheischten. Die Aemter wechselten jetzt nicht mehr in relativ kurzen Fristen ihre Inhaber, sie wurden aus Nebenbeschäftigungen gewisser Personenkreise zum Hauptberuf, wie sie auch andererseits höhere Anforderungen an Arbeitskraft und Leistungen des Beamten stellten. Dies aber steht wiederum mit dem allgemeinen Entwickelungsprinzipe der öffentlichen Tätigkeiten in naher Beziehung. Die öffentlichen Amtshandlungen sind ursprünglich einzelne zusammenhanglose Akte, die je nach Bedarf in bestimmten oder in unperiodischen zeitlichen Intervallen vollzogen wurden. Je häufiger aber die Vornahme solcher Funktionen wurde, je komplizierter sie sich gestalteten und eine je höhere technische Ausbildung ihre Besorgung erforderte, in um so höherem Maße erwies sich das bisherige Beamtenmaterial als unzulänglich, man brauchte vorbereitete oder wenigstens geschulte Staatsdiener, welche die Ausübung dieser Tätigkeit als dauernde Beschäftigung und als Lebensberuf betrachteten. Damit war eine besondere Kategorie von Staatsbürgern aus den älteren Verhältnissen herausgewachsen, die berufsmäßigen Staatsbeamten, und der Staats- und öffentliche Dienst wird zu einer selbständigen Lebensaufgabe.

Alle diese Umgestaltungen zeigen sich in ihren Reflexwirkungen auch im Besoldungswesen. Es genügte jetzt nicht mehr, die Staatsbeamten in bloß ehrenamtlicher Weise zu bestellen, sondern man mußte ihnen feste, auskömmliche Einkünfte zusichern. Der Stabilität und Berufsmäßigkeit der Amtsstellung entsprach die Zuweisung und Fixierung eines bestimmten Einkommens. Bei der Entwickelungsstufe der Naturalwirtschaft im Mittelalter vermochte die öffentliche Autorität, der König oder Landesherr, nur wiederum in Naturalien Vergütungs-leistungen auszuteilen. So treffen wir denn als erste Form dieser Besoldung die Belehnung mit Grundstücken, mit denen als Aequi-valent die Ausübung von öffentlichen Dienstleistungen im Heere und am Hofe, dessen Aemter zugleich den Staatsdienst repräsentierten, organisch verbunden war. Der Ertrag der Lehensgüter bildete das Einkommen oder die Besoldung des Beamten. Die Art und Weise, wie er die Ertragfähigkeit nutzen wollte, blieb dem Lehensträger überlassen. Schon frühzeitig zeigen sich aber hier Mißbräuche. Die Lehen werden erblich, und ihre Erblichkeit führte häufig zur Vernachlässigung der Amtsverrichtungen, zu einer Schädigung des öffentlichen Dienstes. Der Uebergang zn festen Naturalbesoldungen

bedentete daher der Belehnung gegenüber eine treten konnten und nach Umständen der höhere, Verhesserung für die Ordnung der staatlichen Im naturalwirtschaftlichen Dienstleistungen. Stadium der Volkswirtschaft war diese Uebung ganz passend, solange der Staat selbst in mannigfacher Weise Empfänger von Naturalgefällen war und in Naturalien sein hauptsüchliches Zahlungsmittel bestand. Auf höherer volkswirtschattlicher Entwickelungsstufe und mit zunehmendem Geldgebrauch pflegen die Naturalbesoldungen durch die Schwierigkeit der Aufbewahrung und des Transportes zu vielfachen Ungleichheiten, Mißbräuchen und Streitigkeiten zu führen, die nach und nach ihre Beseitigung

verlangen.

Der Wendepunkt in der geschichtlichen Entwickelung des Besoldungswesens ist durch das Vordringen der Geldwirtschaft in allen ökonomischen Beziehungen bezeichnet. Diese hat zuerst den privatwirtschaftlichen Verkehr in ihre Kreise gezogen und sieh erst allmählich auch in die Finanzverhältnisse der Staaten eingedrängt. Die Naturalbesoldung wird jetzt für den Staatshetrieb zu schwerfällig und ist mit der allmählichen geldwirtschaftlichen Gestaltung des staatlichen Finanzhaushalts unverträglich. Die Einbürgerung der Geldentlohnung und der Geldbesoldung der Beamten in das System des Staatsdienstes war nur eine notwendige Konsequenz dieses allgemeinen Entwickelungsprozesses im Wirtschafts- und Staatsleben. Allein dieser Uehergang vollzog sich nur langsam und schrittweise, wenngleich schon frühzeitig erleuchtete und weitblickende Staatsmänner die Geldbesoldung der Beamten als wünschenswertes Ziel erstrebt haben. Zunächst verfügte der Staat selbst nur über unzureichende Geldmittel, die Naturaleinnahmen waren noch immer bedeutend und wurden erst allmählich von den Geldeinkünften verdrängt. Diese Umhildung äußerte also auch auf das Besoldungswesen einen nachhaltigen Einfluß.

Zu den ältesten Formen, in denen dem Staate geldwirtschaftliche Einkünfte zuflossen, zählen die Abgaben von Amtshandlungen, die behördlichen Sporteln. Sie wurden lange Zeit ganz oder großenteils denjenigen Beamten überlassen, welche die bezahlte Staatsfunktion vorgenommen hatten, und können wohl als die ur-sprünglichen und ältesten Geldbestandteile der Besoldungen bezeichnet werden. Die Erhebung solcher Sporteln ist uralt und im germanischen Mittelalter mit auf Ueberreste der römischen Finanzverfassung zurückzuführen. Doch scheinen (nach Tacitus) auch schon die alten Germanen derartige Abgaben gekannt zu haben. Die Besoldungsform durch Sporteln hat auf der anderen Seite auch für den Staat wesentliche Vorzüge der Einfachheit. Denn die Erhebungskosten wurden erspart, das Rechnungswesen vereinfacht und Leistung und Entgelt schienen in harmonischem Zusammenhang zu sein. Der Beamte hatte ein finanzielles Interesse am Eingang der Sporteln, die für ihn ein steter Sporn zur Verriehtung seines Amts waren. Doch standen diesen Lichtseiten wiederum erhebliche Schattenseiten gegenüber. Die Leistungen der höheren Beamten ließen sich sehwer in das Sportelsystem eingliedern. Außerdem war dem

vorgesetzte Beamte weniger Einkommen beziehen konnte als der ihm untergebene subalterne Staatsdiener. Damit hingen aber alle jene Schwierigkeiten zusammen, die aus der mangelhaften Uebersicht über die wirtschaftliche Lage der Staatsbeamten entsprangen und der dem Staatsdienste eigenen Beförderung als Hindernis entgegentraten Nachdem aber die Besoldung durch Sporteln für den Staat sebr einfach und fast kostenlos durchzuführen war, so lag die Gefahr nahe, daß aus politischen Gründen die Zahl der Sporteln empfangenden Beamten in unnützer Weise vermelnt wurde. Diese Mißstände und Mißbräuche hatte man häufig dadurch zu vermindern gesucht, daß sämtliche anfallende Sporteln in einem Amte in eine gemeinschaftliche Kasse flossen, woraus die einzelnen Beamten nicht nach zufälligen Momenten. sondern nach festen Grundsätzen, nach Stellung, nach dem Dienstalter usw. verhältnismäßige Zuschüsse oder Zulagen empfingen. Allein auch hier hat sich gezeigt, daß die Privatinteressen jede Reform des Sportelwesens vereitelten. Sobald daher eine stärkere Zentralisation des Staatslebens die politischen Verfassungen zu beherrschen begann, wurden die Sporteln in der Hauptsache zu allgemeinen Staatseinnahmen erklärt und von der Staatskasse eingezogen. Dem amtierenden Staatsdiener wurden sie nur ausnahmsweiee überlassen. Der Staatsbeamte aber erhielt dafür einen festen Gehalt.

Die Besoldung der öffentlichen Dienstleistungen durch feste und fixierte Gehälter an Stelle der Naturalbesoldungen und der Sporteln ist seit Ende des 16. und im 17. Jahrh. aufgekommen. Neben dem Zusammenhang mit dem Sportelwesen wirkten hier auch Entwickelungsgründe allgemeinerer Art mit, namentlich der Fortgang der geldwirtschaftlichen Gestaltung der öffentlichen Haushalte. Wie aber durch die Sporteln die Naturalbesoldung nicht mit einem Schlage beseitigt wurde, beide Formen des Entgelts vielmehr nebeneinander und miteinander das Entlohnungssystem beherrschten, so haben auch die festen Gehälter jene älteren Lohnformen nicht sofort absorbiert. sondern nur nach und nach zersetzt und aufgelöst. Ueherreste von Sportel- und Naturalbesoldungen haben sich aber noch bis auf unsere Zeit erhalten. Die festen Gehälter bildeten demgemäß anfangs nicht den Hauptbestandteil des Einkommens der Staatsbeamten. Vielmehr waren sie nur Konzessionen an die vordringende Geldwirtschaft und hatten Naturalien und Sporteln zu ergänzen. Sie bildeten aber ein Ferment mit der Tendenz sich immer mehr auszudelinen und die Natural- und Sporteleinkünfte zu verdrängen. Die Durchführung des Systemwechsels hat sich in den einzelnen Staaten zu sehr verschiedenen Zeiten und in sehr abweichendem Maße vollzogen. Während Ende des 16. Jahrh. z. B. in den deutschen Territorien bei der Besoldung die Barzahlung überwog oder mindestens im 17. Jahrh., wie in Preußen unter dem Großen Kurfürsten, zustande kam, war in anderen Staaten noch immer die Sportulierung vorherrschend. Selbst in England bezog noch im 17. Jahrh. der Attorney General nur 82 € Zufall ein weiter Spielraum gegeben, wodurch als festes Gehalt (Salary), während sein übriges oft große Unterschiede nach Ort und Zeit ein- Einkommen von 5800-5900 £ in sportelartigen Nebeneinkünften (Fees) bestand; und im 18. Jahrh. bezogen in Dänemark die Richter nur 20 Tlr. festes Jahresgehalt und den Rest in anderen Emolumenten Ja man hat mitunter aus mißverstandener Sparsamkeit sogar geflissentlich die festen Beamtengehälter reduziert und die Lücke durch einen vermehrten Sportelbezug

ausgefüllt.

Mit der Aera der verfassungsmäßigen Zustände hat man energisch mit solchen Zweidentigkeiten aufgeräumt. Mit dem Prinzipe einer geordneten Budgetwirtschaft vertragen sich keine Elemente, die den Einblick in den Staatsaufwand und seinen Umfang stören. Namentlich aber werden anch die wahren Kosten des Staats-dienstes verschleiert. Doch hat man weder die Naturalbesoldung noch die sportelartigen Einkünfte vollständig zu beseitigen vermocht oder beseitigen wollen. Erstere ist insonderheit in Form der Dienstwohnungen bestimmter Beamtenkategorieen und in Naturalbezügen, wie in der Stellung von Feuerungs- und Beleuchtungsmaterialien, in der Lieferung von Dienstkleidern oder Pferderationen, beibehalten worden. Letztere aber sind als Amtserträgnisse bei bestimmten Aemtern zur Vermeidung umständlicher Rechnungslegung, beim Unterrichtswesen oder als Einkommen mittelbarer Staatsbeamten, der Rechtsanwälte, Notare usw. noch üblich. Im übrigen wurde die Mehrzahl der naturalen Reichnisse in Geldzahlungen umgewandelt, wie die freien Dienstwohnungen in das Wohnungsgeld bei Richter- und Zivilbeamten und das Naturalquartier in das Servis bei Militärpersonen und Militärbeamten. Es läßt sich daher in der Hauptsache behaupten, daß die feste Geldentlohnung bei der Besoldung im modernen Staate die vormaligen naturalen und sportelartigen Bestandteile des Einkommens der Staatsund übrigen öffentlichen Beamten endgültig verdrängt hat.

Daß der Beamte nach seiner Ausscheidung ans dem Dieuste weiterhin ein Quieszenz- oder Ruhegehalt als eine Leibrente empfängt, ist durchaus keine naturnotwendige Folgerung aus dem Besoldungsbezuge. Vielmehr hat sich das Institut der Pension und das ganze Pen-sionswesen nur allmählich aus der Besol-dungspolitik berausgeschält. Die Gewährung von Ruhegehältern galt ursprünglich in monar-chischen Staaten als Gnadensache und damit als eine Belohnung für besondere Verdienste um Krone und Staat. Es war ihre Zuteilung kein Recht des Beamten, das mit seinem Dienstver-hältnis verknüpft war. Auch war der Bezug solcher Ruhegenüsse ursprünglich nicht immer ein dauernder, in der Form einer Leibrente auftretender, sondern oft nur eine einmalige Zahlung oder eine solche auf kürzere Zeit (Gnadenquartal, Gnadenjahr, Abfertigung). Allein diese Gnadenerteilung beherrschte die größte Willkür, sie war bald äußerst verschwenderisch, bald hartherzig und kärglich und führte überdies zu einer Anzahl von Mißbräuchen. Mit der Zeit wurde es daher ein dringendes Bedürfnis, in dieses Wirrsal Ordnung zu bringen und nach festen, gleichmäßigen Grundsätzen zu handeln. Später fand man es aber zweckmäßig, besondere Pensionskassen zu gründen, in welche die Beamten Einzahlungen zu leisten hatten, die dann hauptsächlich durch Gehaltsabzüge genährt wurden.

Die eingehenden Geldsummen wurden zu einem verzinslich angelegten Fonds vereinigt, aus dem dann die Ruhegehälter hezahlt wurden. Der Staat verwaltete dann diese Pensionskassen, häufig unter Mitwirkung eines von den Beamten selbst gewählten Ausschusses, und leistete dazu teils einmalige, teils dauernde Beiträge. Später beseitigte man danu diese selbständigen Pensionskassen und führte die Gehaltsabzüge in die allgemeine Staatskasse ab, wogegen der Staat die rechtsverbindliche Verpflichtung übernahm, den Beamten die Ruhegehälter zu zahlen. Der Beitritt zu den Pensionskassen und die Gehaltsabzüge waren obligatorisch für den Be-amten (Beitrittszwang). Die Verwaltung des ganzen Pensionswesens ist häufig mit der Staatsschuldenverwaltung verknüpft. Endlich hat aber der Verfassungsstaat die Ruhegehälter dieser halb privatwirtschaftlichen, halb öffentlich-rechtlichen Regelung entrückt und das Pensions-wesen zu einer Rechtssache erhoben, den Anspruch auf Pension auf feste Rechtssätze gestellt. Die Pension bildet heute einen integrierenden Bestandteil der Besoldung und involviert ein Forderungsrecht des Beamten auf eine bestimmte Quote seines Gehalts, wenn der Bezugsberechtigte eine gewisse Anzahl von Dienstjahren sein Amt verwaltet hat und ohne Schuld ans ihm verdrängt wird. Dagegen fehlt in den reinen Demokratieen das Pensionswesen, da ein berufsmäßiges Beamtentum und ein berufsmäßiger Staatsdienst überhaupt fehlt.

Der weitere Differenzierungsprozeß des Pensionswesens hat sich in zwei Richtungen bewegt. Einmal wurde neben der dauernden, auf Lehenszeit gewährten Pension der Begriff des Wartegeldes ausgebildet, ein an sich zeitlich gewährter Ruhegenuß, der solchen Beamten vorübergehend zuteil wird, die aus dienstlichen oder organisatorischen Gründen aus der Aktivität scheiden. Sodann aber hat man für die Hinterbliebenen der Staatsdiener Fürsorge getroffen und zwar durch Leibrenten für die Witwe—Witwenpension, und durch Zeitrenten für die Waisen—Waisenpensionen nud

Waisenversorgung").

3. Die allgemeinen Grundsätze der Besoldungspolitik. Der wichtigste Grundsatz des ganzen Besoldungswesens gipfelt in dem richtigen Verhältnis zwischen dem Staatsdienst und seinen Anforderungen einerseits und der Bezahlung der Staatsbeamten andererseits. Daraus leitet sich der maßgebende Gesichtspunkt ab, daß der Staat nicht mehr Beamten anstellen solle, als den tatsächlichen Bedürfnissen wirklich entspricht, daß aber diese in auskömmlicher Weise zu besolden sind. Ein sehr zahlreiches Beamtenheer bietet durchaus keine Gewähr für eine bessere Ausübung der Amtspflichten. Andererseits ist ein tüchtiger Beamtenstand nur bei hinlänglicher Bezahlung heranzuziehen und zu erhalten. Bei schlechter Besoldung werden sich nur die Untüchtigen zur Uebernahme der Amtsstellen bereit finden oder Leute, die in anderen Berufen Schiffbruch gelitten haben. Zweifelsohne

die äußeren Ehren des Beamtenstandes eine große Bedeutung für den Beamtenstand und haben sehon oft ein kärgliches Gehalt ergänzen müssen. Allein dieser Notbehelf kann über den Kern der Sache nicht hinwegtäuschen. Denn ein Beamter muß, um seine Pflichten erfüllen zu können, unter normalen Verhältnissen für sich und seine Familie der Nahrungssorgen überhoben sein und mit dem Bewußtsein arbeiten, daß seine Leistungen in dem Gehalte ihrem Werte angemessen entlohnt werden. Darum ist anch die Sieherheit der Amtsstellung und ihrer Dienstbezüge unbedingte Voraussetzung für die Tüchtigkeit des Beamtenkörpers. Mit Erfüllung der vorgezeichneten Bedingungen muß er auch einen Rechtsanspruch auf ein Amt und die damit verbundene Besoldung erwerben. Er muß auch davor geschützt sein, daß nicht politische Verhältnisse und Strömungen und der Wechsel der leitenden Staatsmänner ihn ohne weiteres selbst bei gewissenhafter Amtserfüllung aus seinem amtlichen Wirkungskreis und seinen Dienstbezügen verdrängen können. Damit ist es aber nicht ausgeschlossen, daß im Interesse des Dienstes Versetzungen des Beamten vorgenommen werden. Allein eine solche darf nicht mit einer Minderung des Ranges und Gehaltes des Beamten verbunden sein. Nur einzelne Stellungen, wie die der Richter, der Hochschulprofessoren usw. sind davon ausgenommen.

Die Besoldung der Staatsbeamten muß eine feste sein. Die früher übliche Bezahlnng der Beamten durch die anfallenden Sporteln und Gebühren des Amtes ist zu verwerfen. Dies widerspricht der Sicherheit der amtlichen Stellung und führt zu großen Ungleichmäßigkeiten der Entlohnung aus rein zufälligen Umständen. Die Gebühren sind heute wesentlich Fiskusgebühren, und nur kleinere Durchbreehungen dieses Prinzips haben sieh heute noch erhalten. Darum soll — abgesehen von etwa durch örtliche Verhältnisse begründeten Zulagen — die Besoldung für die Beamten gleichen Ranges tunlichst die gleiche sein. Die Höhe der Besoldung ist von der Wichtig-keit des Amts, von der mit diesem verbundenen Verantwortlichkeit und häufig auch von den durch dieses bedingten Dienstauslagen, Repräsentationskosten abhängig. Außerdem verlangt eine gesunde Besoldungspolitik eine Steigerung der Gehälter mit dem Aufrücken im Amt und mit dem "Ablauf" von Dienstjahren. Als Sporn für die Tätigkeit des Beamten ist demgemäß die Gewährung von Dienstalterszulagen in periodischen Fristen (3 oder 5 Jahren) zu verlangen. Für besondere nungszuschuß, ein Zusatz zum Dienst-

haben das gesellschaftliche Ansehen und Leistungen, Reisekosten, Tagfahrten, Umzugskosten bei Versetzungen und dergleichen werden den Beamten besondere Vergütungen

zugebilligt.

Endlich zählen zu den Grundsätzen der Besoldungspolitik noch die Ausprüche auf Wartegeld und Pension. Das Wartegeld (Disponibilitätsgehalt) wird dem Beamten bei zeitweiliger Entlassung oder temporärer Versetzung in den Ruhestand bis zur etwaigen Wiederberufung in ein Amt bezahlt. Die Pension oder das Ruhegehalt wird dem Beamten bei einer bestimmten Altersgrenze (z. B. mit Vollendung des 65. oder 70. Lebensjahres) oder bei Eintritt der Dienstuntauglichkeit nach festen Grundsätzen und mit der Wirkung eines Rechtsanspruchs gewährt. Der Pensionsanspruch soll nicht zu spät beginnen und aufangs nur in einem kleinen Bruchteil des Gehalts bestehen, der aber von Jahr zu Jahr wächst. Passenderweise kann auch ein Maximum des Ruhegehalts z. B. ²/₃ oder ³/₄ des zuletzt bezogenen Gehalts oder eine Maximalsumme angenommen werden. Die Gewährung der Pension ist dann entweder an die Erreichung eines bestimmten Lebensalters oder Dienstalters oder an den Nachweis der Dienstuntauglichkeit geknüpft. Die Pensionsberechtigung involviert auch meistens eine entsprechende, wenn auch bescheidene Fürsorge für die hinterbliebene Witwe und die Waisen des Beamten (vgl. Art. "Witwenund Waisenversorgung").

Die Einzelheiten der Besoldungspolitik können in diesem Zusammenhange nicht verfolgt werden. Sie stehen in engster Verbindung mit den Besoldungssystemen in den einzelnen Staaten und tragen daher ein sehr verschiedenes Gepräge.

4. Zusammensetzung der Besoldung. Für die staatswissenschaftliche Behandlung erscheinen alle amtliehen Bezüge des Staatsdieners und seiner Familie aus dem Rechtstitel der Anstellung im Staatsdienst als eine unzertrennliche Einheit, die man passend als Totalgehalt (Wagner) bezeichnen kann. Seinen Bestandteilen nach sind drei Kategorieen zu unterscheiden:

 Das Aktivitätsgehalt oder das Gehalt im engeren Sinne, das der Beamte für seine Dienstleistungen im Amte bezieht. Es bildet den Kern und den Grundstock der Besoldung überhaupt. Dem Inhalte nach sind in diesem wiederum ver-

schiedene Teile vereinigt:

a) Das Gehalt selbst (im engsten Sinne) als das Entgelt, das nach öffentlichrechtlichen Normen für die Verwaltung eines Staatsamts ausgesetzt ist und mit Rang und Bedeutung des Amtes wechselt.

b) Das Wohnungsgeld oder der Woh-

einkommen des Beamten und ein Beitrag zur Bestreitung einer standesgemäßen Wohnung für den Beamten und seine Familie. Mitunter kann es zweckmäßig sein, es durch die Gewährung einer naturalen Dienstwohnung zu ersetzen.

c) Die Zulagen und Nebenbezüge, teils in der Form von Funktions-, Orts- oder Personalzulagen, teils als Erstattungen für besonderen Dienstaufwand oder als Natural-

bezüge und Amtserträgnisse.

2. Die Ruhegenüsse, die dem Beamten beim Ausscheiden aus dem Staatsdienste gewährt werden. Sie sind in ihrem wirtschaftlichen Charakter teils Leibrenten, teils Zeitrenten. Sie erscheinen in einer dreifachen Form:

a) als Abfertigung, wenn die Zahlung nur einmal erfolgt oder sich nur ein paarmal wiederholt. Solche Abfertigungen kommen vor, falls der Beamte nicht die erforderliche, den Pensionsanspruch begründende Dienstzeit im Amte war oder bei Aemtern, die in den berufsmäßigen Staats-

dienst nicht aufgenommen sind;

b) als Wartegeld oder Disponibilitätsgehalt, eine Zeitrente, die der Beamte während einer zeitweiligen oder vorübergehenden Entlassung, bei temporärer Versetzung in den Ruhestand, auf Grund seiner Amtsstellung bis zur Wiederberufung in den aktiven Staatsdienst empfängt. Der Fortbestand des Dienstverhältnisses bleibt dabei unberührt:

c) als Ruhegehalt oder Pension (Alters - oder Dienstalters-, Invaliditätspension), eine Leibrente oder lebenslängliche Rente, die der Beamte auf Grund seiner vormaligen Anstellung bei seinem definitiven Austritt aus dem Staatsdienste und dessen Dienstverhältnissen wegen hohen Alters, nach Ablauf einer vorgeschriebenen Anzahl von Dienstjahren oder endlich aus Gründen körperlicher oder geistiger Dienstesuntauglichkeit bezieht. Der Anspruch auf Pension setzt regelmäßig voraus, daß der Beamte eine gewisse Anzahl von Jahren dem Staate Dienste geleistet hat. Ist dies nicht der Fall, oder bei niederen Staatsbeamten tritt die Abfertigung (s. o.) ein oder es wird denselben eine sogenannte Sustentation gewährt, die aber nicht die rechtlichen Eigenschaften der Pension hat.

In Staaten, deren Beamtenrecht die Institution des Wartegelds nicht kennt, wird dasselbe durch zeitweilige, befristete Pensionierung ersetzt. Hier treten dann — nur zeitlich begrenzt — die allgemeinen Grund-

sätze der Pension ein.

3. Die Versorgung der Hinterbliebenen des Staatsdieners, die ihnen auf Grund der Anstellung des Beamten nach dessen Tode gebühren. Diese sind:

a) Die Sterbemonate oder Sterbequartale, der Fortbezug des vollen Gehalts des verstorbenen Beamten durch seine Familie auf die Dauer eines Monats oder Vierteljahrs. Dieses Institut ist der älteste Bestandteil des Pensionswesens und hat seinen Vorläufer in den Gnadenquartalen oder Gnadenjahren in älterer Zeit.

b) Die Witwenpension, welche die Witwe eines Beamten lebenslänglich als Leibrente bezieht. Mit einer etwaigen Wiederverheiratung wird ihr Fortempfang regelmäßig verwirkt, da diese Tatsache die Versorgung der Witwe begründet und den Staat der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung der

Fürsorge überhebt.

c) Die Waisenpensionen oder Erziehungsbeiträge, Zeitrenten, welche die unerwachsenen, "unversorgten" Kinder des Beamten, meist bis zur Erreichung eines bestimmten Lebensalters, beziehen. Mitunter ist der Bezug auch an die "Versorgung" geknüpft. Bei Töchtern ist darunter die Verehelichung zu verstehen. Bei Söhnen ist man sogar soweit gegangen, ohne Rücksicht auf die sonstigen Einkommensverhältnisse des Bezugsberechtigten eine Versorgung nur bei Anstellung im Staats- oder öffentlichen Dienste anzunehmen.

II. Grundzüge des Besoldungssystems in Deutschland.

1. Allgemeiner Charakter. Das Besoldungssystem in Deutschland - in Reich und Bundesstaaten - steht im engsten Zusammenhang mit dem System des Staatsdienstes überhaupt. Die Handlungen der öffentlichen Verwaltung im weiteren Sinne werden von berufsmäßig geschulten Organen vorgenommen. Diese haben gesetzlich vorgeschriebene Bedingungen zu erfüllen, die sich auf Vorbildung, Vorbereitungszeit, Ablegung von Prüfungen usw. erstrecken. Durch diesen Entwickelungsgang soll der künftige Beamte seine Befähigung und Qualifikation für die Obliegenheiten des Staatsdienstes nachweisen. Auf Grund eines auf diese Weise erbrachten "Befähigungsnachweises" erfolgt dann die Ernennung zu besoldeten Aemtern durch das Staatsoberhaupt in systematischer Ordnung. Die Ernennung selbst bildet für den Staatsdienstaspiranten an sich keinen Rechtsanspruch, sie steht dem Inhaber der Regierungsgewalt Wenn aber der so Angestellte eine frei. provisorische Dienstzeit absolviert oder sein Amt eine bestimmte Zeit verwaltet hat, so verdichtet sich die Anstellung zu einem Rechtsanspruch auf das klaglos verwaltete Amt oder wenigstens auf die mit ihm verbundene Besoldung selbst oder doch auf eine Quote des Bezugs auf Lebens-

zeit (Gehalt, Wartegeld, Pension). willkürliche Entlassung des einmal definitiv ("pragmatisch") angestellten Beamten ist nieht zulässig. Seine Verdrängung aus dienstlichen Gründen hat stets ein genau vorgesehriebenes Verfahren (Disziplinarverfahren, Pensionierung) voranzugehen.

Die Kosten des materiell so geregelten Staatsdienstes sind relativ sehr groß, aber durchaus richtige Konsequenz der Arbeitsteilung im Staatsleben, das auf höherer Kulturstufe mehr und mehr über ein spezialistisch-technisch geschultes, berufsmäßig beschäftigtes Personal verfügen muß. Andererseits aber ist mit dieser Art des Staatsdienstes der große Vorzug verbunden, daß die wirklichen Aufwendungen für den Personalbedarf in sichtbarer Weise erkennbar sind und budgetteehniseh festgehalten werden können. Es liegt klar am Tage, was Staatsdienst und Beamtenschaft der Volkswirtschaft kosten. Das System der unbesoldeten und halbbesoldeten Ehrenämter in demokratischen Gemeinwesen erfordert zwar einen geringeren sichtbaren Aufwand, der Vorteil ist aber nur ein scheinbarer, da die volks- oder staatswirtschaftlichen Kosten in ihrer Gesamtheit nicht zu überblicken sind. Denn der Personalbedarf wird eben durch viele Posten gebildet, die im Staatshaushaltsetat nicht enthalten sind. Andernteils aber steht die teehnische Leistung soleher Ehrenbeamten naturgemäß auf einem tieferen Niveau, ein Uebelstand, der insbesondere noch dann gesteigert wird, wenn ein häufigerer Wechsel der Stelleninhaber je nach politischen Gesichtspunkten, mit dem Wechsel (parla-mentarischer) Ministerien in untrennbarem Zusammenhange steht. Der moderne Staat kann bei seiner komplizierten Verwaltung das berufsmäßige Beamtentum nicht entbehren, wenn er jederzeit auf ein sittlich hoehstehendes Beamtentum rechnen will.

Die absolute Beseitigung des Systems der Ehrenämter ist deshalb nicht notwendig. Allein sie werden den berufsmäßigen Staatsdienst, den Kern der Staatsverwaltung, nur erweitern und ergänzen können.

2. Der Besoldungsbezug und die Bestandteile der Besoldung. Der Besoldungsanspruch geht aus einer einseitigen Verwaltungshandlung hervor, die den Beamten zum Zahlungsempfang aus der Staatskasse ermächtigt und ihm eine bestimmte Besoldung zuweist. Dieser Akt tritt an Stelle eines zweiseitigen Vertrages, doeh ist ökonomisch die Wirkung die gleiche. Die Besoldungsbeträge gehen in das Privateigentum des Beamten über, ohne jedoch einen privatrechtlichen Anspruch zu involvieren. Denn der Besoldungsbezug ist an währt werden. das Bestehen des öffentlich-rechtlichen

Eine | Dienstverhältnisses gebunden und im Hinblick auf Uebertragung und Pfändung wesentliehen Besehränkungen unterworfen.

Die Bestandteile der Besoldung sind

folgende:

1. Das Gehalt. Darunter ist zu verstehen das Entgelt, das nach öffentlich-rechtlichen Normen im Staatshaushalt für die Verwaltung eines Staatsamts ausgesetzt ist. Das Gehalt ist der Hauptbestandteil der Besoldung, auf den sieh diese auch allein erstrecken kann. Die Höhe des Gehalts ist nach dem Rang und der Bedeutung des Amtes abgestuft, indem entweder im Etat für jedes Amt ein bestimmtes Gehalt ausgeworfen ist oder unter Ansetzung von Durchsehnittsgehältern für ganze Kategorieen von Aemtern mit einem Mindestund einem Höchstbetrag Gehaltsklassen gebildet werden. Die Einreihung in die Gehaltsstufen des gleichen Amtes gesehieht nach dem Dienstalter. Das Vorrücken von der einen Stufe zu anderen ist aber häufig nieht auf einen Rechtsanspruch gegründet, sondern hat befriedigende Dienstleistung und tadelfreies Verhalten zur Voraussetzung.

2. Das Wohnungsgeld oder der Wohnungsgeldzuschuß. Er ist ein Zusatz zum Diensteinkommen der Beamten, der zur Bestreitung einer standesgemäßen Wohnung für diesen und seine Familie dienen soll. Da die Kosten für die Beschaffung nach der Größe und den Tenerungsverhältnissen des amtlichen Dienstsitzes wechseln, so ist das Wohnungsgeld nicht nur nach dem Range des Amtes, der einen unterschiedlichen Wohnungsaufwand heiseht, sondern auch nach der Größe des Ortes abgestuft. Deshalb wird meist ein Ortsklassentarif (Reich, Preußen, Baden) aufgestellt. Andere Staaten dagegen haben auf die Klassifizierung der Orte nach der Einwohnerzahl verzichtet und gewähren nur nach dem Dienstrange abgestufte Wohnungsgelder (Bayern). Manchmal ist der Bezug des Wohnungsgeldes davon abhängig, ob der Staatsbeamte neben seinem Dienstgehalt aus dem Amte noch Nebeneinkünfte bezieht. Uebersteigen diese einen gewissen Betrag (z. B. in Bayern 1200 M.), so kommt das Wohnungsgeld in Wegfall.

3. Die Zulagen. Sie sind Geldbezüge, die den Beamten in Anbetracht der besonderen Verhältnisse seiner amtlichen oder persörlichen Stellung gewährt werden.

Diese sind:

a) die Dienst- oder Funktionszulagen, die für die besondere Mühewaltung einer Amtsstelle als Ergänzung des Gehalts dienen oder bei dauernder Verwendung des Beamten zu besonderen Dienstleistungen ge-

b) die Ortszulagen, die Beamten mit

Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse! seines dienstlichen Wohnsitzes, zumal wenn dieser im Auslande liegt, wegen der höheren Kosten der Lebenshaltung bezahlt werden.

c) die Personalzulagen, die zur Ausgleichung des verminderten Diensteinkommens bei Versetzungen sowie als Alterszulagen bei Erreichung eines gewissen Dienstalters einzelnen Beamten zugestanden

werden.

4. Die Nebenbezüge. Unter diesen sind solche Einnahmen oder Besoldungsbestandteile zu verstehen, die den Beamten aus gewissen Aemtern und aus der speziellen Art ihrer Dienststellung zufließen. Hierher

gehören:

a) die Dienstaufwandsentschädigungen, die manchen Beamten im Hin-blick auf die fortdauernden außerordentlichen Aufwendungen für dienstliche Zwecke gewährt werden. Sie nmschließen fortlaufende Geldzahlungen neben dem Gehalt und bilden somit für den zu jenem Dienstaufwand verpflichteten Beamten einen festen Nebenbezug. Zu diesen Nebenbezügen zählen Pauschsummen für Dienstreisen (Reisegelder), solche für das Halten von Pferden und Wagen (Pferdegelder), solche für Unterhaltung von Bureaulokalitäten mit Zubehör (Bureaukosten, Kanzleigelder), solche für Pflege der Geselligkeit und Repräsentation (Repräsentationsgelder) u. dgl. m.

b) die Naturalbezüge, die mitunter in der Form gewisser Dienst- und Lebensbedürfnisse bestimmten Beamten unmittelbar und aus Zweckmäßigkeitsgründen gewährt werden, wie Dienstwohnungen, Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial, Uniform,

Rationen für Pferde usw.

c) die Amtserträgnisse, die zur Vermeidung umständlicher Rechnungslegung oder aus anderen Gründen ganz oder zum Teil den bestimmte Aemter bekleidenden Beamten überlassen werden. Diese Beamtenkategorieen beziehen dann Gebühren, Unterrichtsgelder, Tantiemen und ähnliches mehr neben

ihrer Besoldung.

3. Dauer des Besoldungsanspruches. Die Zahlung des Gehaltes nebst Wohnungsgeld und sonstigen Zulagen beginnt regelmäßig mit dem Tage des Amtsantrittes, der in der Anstellungsurkunde bezeichnet ist. Wenn eine solche Festsetzung fehlt, so beginnt der Gehaltsanspruch mit dem Tage des tatsächlichen Amtsantrittes. Das Gehalt wird in Teilzahlungen gewährt und zwar für je einen Abschnitt des Jahres im voraus. Seltener erst nach Ablauf der betreffenden Zeiträume (Baden). Die Gebaltszahlung erfolgt in vierteljährigen Raten (Preußen) oder in monatlichen Zahlungen (Einzelstaaten). Doch sind eventuelle Abänderungen häufig im Verordnungswege znlässig.

Eine Unterbrechung des Besoldungs-

anspruches erleidet der Beamte:

1. im Falle der unerlaubten Entfernung für deren Dauer; 2. bei Beurlaubung während der Zeit, in der die Amtserfüllung erlassen ist. Die Reichsbeamten preußischen Landesbeamten verlieren bei einem Urlaub von mehr als 11/2 bis zu 6 Monaten für den 11/2 Monate übersteigenden Zeitraum, die gesandtschaftlichen und Konsularbeamten des Reichs, sofern sie nicht in außereuropäischen Ländern ihren dienstlichen Wohnsitz haben, bei einem Urlaub von 3 bis 6 Monaten für den 3 Monate übersteigenden Zeitraum die Hälfte des Diensteinkommens. Dagegen wird das gesamte Diensteinkommen einbehalten, falls der Urlaub einen Zeitraum von 6 Monaten überschreitet. Aehnliche Bestimmungen sind auch in den anderen deutschen Staaten in Kraft. Der Besoldungsanspruch bleibt unberührt, wenn die Beurlaubung wegen Krankheit oder zur Herstellung der Gesundheit erforderlich geworden ist; 3. bei vorläufiger Dienstenthebung oder Suspension zur Sicherung der Staatsverwaltung wegen der hierdurch entstandenen Stellvertretungskosten oder der baren Auslagen aus einem Disziplinarverfahren gegen einen Beamten.

Die Minderung des Besoldungsanspruches kann sich entweder auf den Verlust eines Teilanspruches oder auf die Minderung des Gesamtanspruches erstrecken. Ersteres ist der Fall bei Versäumung der rechtzeitigen Erhebung der fälligen Teilbeträge infolge von Verjährung (Prenßen: 4 Jahre). Letzteres tritt ein bei Versetzung in ein äquivalentes oder Beförderung in ein höher besoldetes Amt in bezug auf das bisherige Gehalt durch Gewährung der Dienstbezüge der neuen Amtsstellung, ferner bei Strafversetzung und endlich bei zeitweiliger Versetzung in den Ruhestand bis zur Beleihung mit einem anderen Amte oder bis zur endgültigen Pensionierung. Dort empfängt der Beamte an Stelle des Gehalts

das Wartegeld, hier die Pension.

Das Ende des Besoldungsanspruches wird wirksam beim Tode des Beamten, doch wird den Hinterbliebenen (neben der speziellen Versorgung vgl. Art. "Witwen-und Waisenversorgung") die Besoldung auf die Dauer von 1 bis 3 Monaten fortgezahlt (Gnadengehalt, Gnadenguartal). Ferner tritt sie ein beim freiwilligen Dienstaustritt des Beamten mit Verzichtleistung auf sein Amt, bei Verabschiedung ("Quieszierung"), wo die Pension an Stelle des Gehalts tritt, und endlich bei Dienstentlassung mit Amtsverlust infolge einer disziplinären oder gerichtlichen Verurteilung.

Die Uebertragbarkeit der Besoldung ist eine beschränkte. Der Staat versagt ihr gesetzlichem Umfange zulässig ist. Aber anch die Pfändbarkeit ist eine begrenzte. Hiervon sind grundsätzlich ein Jahresbetrag von 1500 M. sowie die Nebenbezüge ausgeschlossen, die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind. Soweit aber die Bezüge des Beamten an Gehalt, Wohnungsgeld und Zulagen 1500 M. im Jahre übersteigen, kann der dritte Teil dieses Mehrbetrags der Pfändung unterworfen werden. Wird jedoch die Pfändung des Beamten in Rücksicht auf die Alimentationsansprüche der Ehefrau und seiner ehelichen Kinder beantragt, so ist sie in vollem Umfange oline Rücksicht auf die jährliche Gesamthöhe des Gehalts und des sonstigen Dienst-

einkommens zulässig.

4. Die Gehaltsfestsetzung und die Gehaltsverrückung. Die Normierung der Gehälter geschieht auf der Grundlage einer bestimmten Ordnung, die im Gehaltsregulativ enthalten ist. Die einzelnen Gehälter sind zunächst nach der Aemterhierarchie abgestuft und zwar in der Weise, daß die Träger der höchsten Staatsämter die höchsten Gehälter beziehen, die dann mit der herabsteigenden Rangordnung staffelförmig abnehmen. Zwischen den höchsten Aemtern im Staatsdienst, die neben der größten Verantwortung auch häufig einen gewissen Repräsentationsaufwand mit sich bringen, und den übrigen Aemtern besteht regelmäßig ein größerer Abstand in der Gehaltshöhe als zwischen diesen übrigen Amtsgehältern untereinander. Im übrigen vermeiden die meisten Gehaltsregulative möglichst unvermittelte Sprünge und sehr bedeutende Ungleiehheiten zwischen den Bezügen der einzelnen Aemter. Zu diesem Behufe wird eine Mehrzahl von Gehaltsklassen oder Gehaltsstufen gebildet, in die dann die homogen gestellten Aemter eingereiht werden. Diese Gehaltsklassen sind aber mitunter nur für diesen Zweek relevant, sie sind es aber nicht präjudiziell für die sonstige Rang- und Dienstordnung der Beamtenschaft. Deshalb brauchen auch die Gehaltsklassen und die Rangklassen nicht unbedingt kongruent zu sein. Die Einreihung eines Beamten in eine dieser Gehaltsklassen erfolgt zngleich mit der Uebertragung eines Amtes und zwar mit dem Momente der Anstellung.

Neben der Gehaltsfestsetzung sehen die Gesetze aber auch die Gehaltsvorrückung vor. Sie vollzieht sich auf einem doppelten Wege. Einmal entsteht sie dadurch, daß der Beamte auf ein höheres Amt befördert wird, mit dem dann auch ein höheres Gehalt verknüpft ist. Der Be- dingtes, sondern an die klaglose Verwaltung

Anerkennung und Wirksamkeit im allge-|klasse versetzt. Sodann aber pflegen regelmeinen, soweit nicht die Pfändung in mäßig Einrichtungen getroffen zu sein, die das Vorrücken eines Beamten auf einen höheren Bezug innerhalb der gleichen Gehaltsklasse ermöglichen. Dadurch ergeben sich Besoldungsverschiedenheiten der gleichen Beamtenkategorie auch innerhalb derselben Gehaltsstufe. Diese Art der Vorrückung kann nach einem dreifachen Systeme geordnet sein:

> 1. Durch Aufstellung von Ortsklassen und Ortstarifen. Dieses ältere System bestand darin, daß für die Aemter gleicher Kategorie und Klasse an verschiedenen Orten verschiedene Gehalte ausgesetzt waren. Die Gehaltsvorrückung wurde dann dadurch bewirkt, daß die Beamten durch örtliche Versetzung in höhere Gehalte aufsteigen konnten. Dieses Verfahren war aber mit mancherlei Uebelständen verbunden, war oft sachlich nachteilig und mit anderen Kosten und Belästigungen verbunden. In der neueren Zeit ist es mit Recht be-

seitigt worden.

2. Durch Aufstellung von Minimal- und Maximalgehältern. Nach diesem System werden für jedes Gehalt ein Minimum und ein Maximum und zwischen beiden feste Gehaltsstufen eingerichtet. Jeder Beamte beginnt mit dem Minimum und rückt nach und nach durch die Mittelstufen zum Maximum auf. Dieses Vorrücken ist aber durchaus kein regelmäßiges und im voraus bestimmtes, sondern teils von der vorgesetzten Behörde, teils von einer Reihe zufälliger Ereignisse abhängig, namentlich vom Abgang der Vormänner durch Beförderung, Tod, Verabschiedung, Stellung zur Disposition u. dgl. m. Das Aufsteigen im Gehalte ist daher überhaupt und im Hinblick auf die Zeit unsicher und unregelmäßig. Je nach Lage der Personalverhältnisse erfolgt es rasch oder langsam und führt überdies zu Ungleiehmäßigkeiten innerhalb der gleichen Gehaltsklasse, wenn sich der Abgang der Vormänner für die Hinter-männer in zwei koordinierten Staatsdienstzweigen sehr verschieden gestaltet. Diese Gründe und Mißstände haben verschiedene Staaten veranlaßt, auf dieses System zu verziehten, wie dies auch in Preußen geschehen ist.

3. Durch Gewährung fester Dienstalterszulagen. Hierbei werden nach im voraus für jedes Amt festgesetzten Jahresperioden regelmäßige Zulagen den Beamten gewährt, die die vorgeschriebene Zeit ein bestimmtes Amt verwaltet haben. Mehrung der Besoldung wird für den Amtsinhaber allen Zufälligkeiten entrückt. Das Recht auf Vorrückung ist dabei kein unbeamte wird damit in eine höhere Gehalts- des Amtes und an das amtswürdige Ver-

halten des Beamten geknüpft. Das Auf- lung oder bei Auflösung des Dienstverhältwerden und bleibt daher mehr oder weniger, mindestens formell, Gnadensache. Von der Gewährung der Dienstalterszulagen sind meist nur die höchsten Staatsämter wegen ihrer ohnehin höheren Dienstesbezüge ausgenommen, insonderheit diejenigen der Minister. Die Gehaltsvorrückung kann dabei entweder nur eine bestimmte Reihe von Jahreszeiträumen erfolgen und dann "gesperrt" werden, so daß der Beamte von da ab für den Rest seiner Dienstzeit auf den erreichten Maximalgehalt angewiesen ist, oder eine solche Sperre tritt nicht ein und der Beamte erhält nach Ablauf bestimmter Jahresperioden weitere, wenn auch geminderte Zulagen. Die Dienstalterszulagen werden teils nach dem Quinquennial-, teils nach dem Triennialsystem, d. h. von 5 zu 5 oder von 3 zu 3 Jahren verliehen.

Das Wartegeld. In verschiedenen deutschen Staaten ist die zeitweilige Versetzung in den Ruhestand und zwar nicht durch Pensionierung zulässig. Hierdurch wird der Fortbestand des Dienstverhältnisses nicht berührt, der Beamte wird zur Dienstleistung bereit gehalten, bis der Staat seine Dienste wieder in Anspruch nimmt. Während dieser Zwischenzeit empfängt der Beamte eine verkürzte Gehaltszahlung, das Wartegeld. Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand kann erfolgen wegen Umwandlung der Behörde, aus Verwaltungsrücksichten, wegen Krankheit des Beamten oder endlich im Disziplinarverfahren wegen eines Dienstvergehens verfügt werden. Die allgemeinen Dienstpflichten des Beamten, die Pflicht des Treugehorsams, die Pflicht des achtungswürdigen Verhaltens und die Pflicht der Amtsverschwiegenheit bleiben uneinge-schränkt aufrechterhalten. Dagegen kommen die Pflichten der Amtserfüllung und der Amts-anwesenheit in Wegfall.

Das Wartegeld steht in einem Teilverhältnis zur Besoldung, das in den einzelnen Staaten verschieden geregelt ist. Für die Reichsbeamten beträgt es bei einem Diensteinkommen bis 450 M. ebensoviel wie dieses und bei einem hüheren Diensteinkommen ³/₄ desselben. Die preußischen Staatsbeamten beziehen bei einem Gehaltssatze von 3600 M. und mehr die Hälfte des Diensteinkommens als Wartegeld. niedrigere Gehälter gilt ein besonderer Tarif.

Es beläuft sich das Wartegeld im Reich und in Preußen auf einen Minimalsatz von 450 M. Dagegen ist der Maximalsatz im Reich auf 9000 M. und in Prenßen auf 6000 M. beschränkt. Bei Wiederanstellung kommt das Wartegeld auf das Diensteinkommen in der Weise in Anrechnung, daß es um diejenige Summe gemindert wird, nm die der Betrag des neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des neuen Diensteinkommens unter Hin-zurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Bei Beendigung des einstweiligen Ruhestandes durch Wiederanstel-

Dienstaustritt oder durch gerichtliche Verurteilung zu einer Zuchthaus- oder Ehrenstrafe

erlischt der Anspruch auf Wartegeld.
6. Die Pension. Die Pension ist nach deutschem Verwaltungsrechte eine Leibrente oder lebenslängliche Rente, die der Staat den in seinem Dienste untauglich gewordenen Beamten gewährt. Die Pension ist an die hleibende Versetzung des Beamten in den Ruhestand (Verabschiedung, Quieszierung) geknüpft und unterscheidet sich daher von dem Wartegeld, das bei zeit- oder einstweiliger Versetzung in den Ruhestand zugebilligt wird. Die Ver-setzung in den dauernden Ruhestand geschieht durch den Akt der Pensionierung, für den ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist. Die Pension schließt sich an die Besoldung an und bildet einen Teil von ihr. Sie ist eine aufgeschobene Gehaltszahlung, die solange gesperrt bleibt, bis die Tatsache der Dienstunfähigkeit eintritt.

Der Auspruch auf Pension setzt die Pensionsberechtigung voraus, in deren Genusse alle in bezug auf ihre Dienststellung unwiderruflich angestellten Berufsbeamten stehen und die ihr Diensteinkommen aus Reichs- oder Landesstaatskassen beziehen. Die auf Widerruf oder auf Kündigung angestellten Beamten besitzen keine Pensionsberechtigung. Doch kann ihnen im Falle der Dienstunfähigkeit ein Gnadengehalt oder eine Sustentation gewährt werden, die aber keinen Rechtsan-spruch bildet. Neben der Unwiderruflichkeit der Amtsstellung wird zur Pensionsberechtigung noch eine bestimmte Dienstzeit gefordert, die im Reich und in Preußen sowie in den meisten deutschen Staaten 10 Jahre, mitunter aber auch einen kürzeren Zeitraum beträgt (z. B. beim Reichskanzler und einigen Staatssekretären 2 Jahre, in Württemberg 9, in Hessen 5 Jahre). Vor Ablauf dieser Frist kann bei offensichtlicher Bedürftigkeit nur im Gnadenwege eine lebenslängliche Pension einem Beamten bewilligt werden. In Bayern beginnt der Pensionsanspruch 3 Jahre nach der ersten Anstellung, insofern erst nach Ablauf dieser Zeit die Anstellung eine endgültige wird, der Beamte sog. "pragmatische Rechte" erwirbt. Die vorgeschriebene Dienstzeit zur Geltendmachung der Pensionsberechtigung kann abgekürzt und ersetzt werden durch eine in Aus-übung des Dienstes oder aus dessen Veranlassung ohne Verschulden herbeigeführte die nstliche Beschädigung infolge von Krankbeit, Betriebsunfall usw.

Zur Versetzung in den Ruhestand und da-mit zum Bezuge der Pension ist der Nachweis der Dienstunfähigkeit erforderlich. Es muß der Beamte in glaubhafter und geeigneter Weise nachweisen, daß er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten untauglich geworden ist. Diesem Nachweis ist hohes
Lebensalter als Grund zur Versetzung in
den Ruhestand gleich gestellt, und zwar ist
meist die Vollendung des 65. Lebensjahres
(Reich, Preußen, Sachsen, Württemherg, Baden) oder des 70. (Bayern, Hessen) erforderlich. Ein hat (Bayern, Hessen). Die verschiedenen Gesetze stellen einläßliche Grundsätze und formelle Vorschriften für das Pensionierungsverfahren auf.

Der Beginn des Besoldungsanspruches tritt mit dem Tage der Versetzung in den Ruhestand in Kraft, und dies ist meist der Tag nach Ablanf des Monats (Württemberg, Baden) oder Vierteljahrs (Reich, Preußen), das auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der Pension bekunnt gemacht wurde. Die Zahlung der zugesprochenen Pension findet pränumerando in monatlichen, eventuell in vierteljährlichen Teilzahlungen statt. Der Pensionsanspruch wird gemindert durch Wiederbesoldung und zwar um den Be-trag, um den das neue Diensteinkommen unter Hinzurechnung der Pension die Summe der vom Beamten vor seiner Pensionierung bezogenen Besoldung übersteigt. Das gleiche Pension. Endlich kann manchmal eine Minderung der Pension in Konsequenz eines Disziplinarverfahrens verfügt werden (Baden, Sachsen). Eine bedingte Aufhebung des Pensionsanspruches ist verbunden mit dem Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, mit der Auswanderung und der Ausübung der Rechtsanwaltschaft. Die endgültige Aufhebung des Pensionsanspruches erfolgt mit der definitiven Wiederanstellung oder mit Ab- scheidet sieh in ein Dienst- und ein Standeslehnung einer solchen seitens des Beamten (z.B. in Württemberg, Baden, Hessen), ferner durch Disziplinarurteil (nicht aber durch eine gerichtliche Verurteilung) und endlich mit dem Tode des Pensionsberechtigten.

Für die Verjährung und Pfändung der Pensionsbezüge gelten im allgemeinen die-jenigen Rechtsgrundsätze, die für die Besoldung

Anwendung finden (s. oben sub 2).

Der Festsetzung der Pension, die in einem Jahresbetrage ausgedrückt wird, liegt die Höhe des Diensteinkommens und die Dauer der Dienstzeit zugrunde ("pensionsfähiges" Diensteinkommen, "anrechnungsfähige" Dienstzeit). Das Gehalt kommt dabei zum vollen Betrage in Ansatz, ebenso die persönlichen Ge-haltszulagen, die zur Ausgleichung eines von dem Beauten in früherer Dienststellung bezogenen Diensteinkommens mit Pensionsberechtigung gewährt wurden. Dagegen werden mit den Durchschnitten angesetzt der Wohnungsgeldzuschuß, die Naturalbezüge und Amtserträgnisse, letztere nach dem Mittelstande der letzten 3 Jahre. Dienstaufwandsentschädigungen und zufällige Diensteinkünfte bleiben sind zunächst abweichende Vorschriften des Beganz außer Bereehnung. Die Pension wird soldungswesens in Kraft, und auch im Hinblick nach dem Betrage des Diensteinkommens fest- auf die Festsetzung des Rubegehalts und das gesetzt, das der Beamte zur Zeit seiner Ver- Verfahren der Pensionierung unterstehen sie setzung in den Ruhestand bezog. Bei einem teilweise andersartigen Rechtsnormen. Eine pensionsfähigen Diensteinkommen von über weitere Darstellung der einschlägigen Verhält-12000 M. wird von dem überschießenden Be- nisse kann an dieser Stelle nicht gegeben trage nur die Hälfte in Ansatz genommen, werden. Für die Zugrundelegung der Dienstzeit entseheiden die Jahre, die der Beamte im Staats- auch für die Richterbeauten wirksam. dienst verbracht hat, einschließlich der Zeit, Diese Stellung ist dem Bedürfnis entsprungen, in der er sieh im einstweiligen Ruhestande he- im Interesse einer unparteilisehen oder unbefunden hat. Im Reich und Preußen wird noch einflußten Rechtsprechung und Rechtspflege

gleiches ist mitunter der Fall, wenn der Be- dazu diejenige Zeit gerechnet, die der Beamte amte 40 Dienstjahre im Staatsdienst vollendet vor Erlangung der Anstellung der vorgeschriebenen, außerdienstlichen praktischen Be-schäftigung oder der Probe gewidmet hat. Endlich können der Dienst in der Verwaltung eines fremden Staates, der Dienst als Notar oder Rechtsanwalt und der Gemeinde-, Sehul-, Kirchen- und Hofdienst zur Anrechnung zugelassen werden. Der ordentliche Pensionsbetrag ist im Reich und in Preußen für die vollendeten ersten 10 Dienstjahre auf 15/60 oder 1/4 des Diensteinkommens berechnet und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um je ½00. Der Höchstbetrag der Pension, über welchen hinaus eine Steigerung nicht stattfindet, beschränkt sich auf 45 60 oder $^{3}/_{4}$ des Diensteinkommens. Sien auf 4 60 oder 7 4 des Diensteinkommens. Die Pensionssätze betragen in Sachsen für das 10.—14. Dienstjahr 30 /₁₀₀, für das 15.—16. je 1 /₁₀₀, für das 17.—24. je 2 /₁₀₀, für das 25.—31. je 3 /₁₀₀, für das 32.—34. je 2 /₁₀₀ und für jedes weitere Dienstjahr 1 /₁₀₀ des Diensteinkommens weby, bis gum Höchstehere gen 30 7. mehr bis zum Höchstbetrage von 80/100. In zogenen Besoldung übersteigt. Das gleiche Württemberg sind die Pensionen festgesetzt tritt ein bei eventueller Erwerbung einer neuen auf 40% des Diensteinkommens für die vollendeten ersten 9 Dienstjahre und steigen mit jedem weiteren Dienstjahr bei einem Jahresgehalt bis einschließlich 2400 M. um $1^3/_4$ und bei höheren Gehältern um $1^{1}/_2^{0}$ In Baden betragen sie für die ersten 10 Dienstjahre 30% jedes Einkommensanschlages und steigen mit jedem Dienstjabre um 1½ ½ 0/0 desselben. Das Beamtenrecht in Bayern kennt den Be-

griff der Pension nicht. Das Diensteinkommen gehalt. Bei Versetzung in den dauernden Ruhestand sind die Bezüge des Staatsdieners auf das Standesgehalt beschränkt. Das Standesgehalt beträgt im ersten Jahrzehnt 7/10 bei einem Hauptgeldbezug ohne Nebenbezug und 8,10 hei einem Hauptgeldbezug mit Nebenbezug (in Geld oder Naturalgenuß) vom Gesamtgehalt. Diese Ansätze erhöhen sich im zweiten Jahrzehnt auf je $^{\circ}_{10}$ und $^{9}_{10}$ und beim Eintritt in das dritte Jahrzehnt auf $^{9}_{10}$. Alle Nebenbezüge bleiben außer Berechnung. Dies gilt auch von der "Gehaltszulage" oder dem Wohnungsgeldzuschuß. Mit Erreichung des 70. Lebensjahres bezieht der Beamte sein volles Gesamtgehalt (ohne Nebenbezüge und Gehalts-

zulage) als Standesgehalt.

7. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen. Immerhin aber gibt es verschiedene Beamtenkategorieen, auf welche die oben dargelegten Grundsätze nur beschränkt Anwendung finden. Hierher zählen vor allem die Angehörigen des Heeres und der Marine, insbesondere die Offiziere und einige weitere Gruppen von Militärpersonen. Für diese

Abweichungen von den Grundsätzen sind

dem Richterstand die größtmögliche Unabhängigkeit zu siehern. Daher ist bei ihnen die unfreiwillige Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand nur in ganz bestimmten Fällen und unter Einhaltung eines genau vorgezeichneten Verfahrens zulässig. Sie kann niemals aus Dienstgründen eintreten. Die Festsetzung der Pension geschieht nach analogen Grundsätzen wie bei den übrigen Staatsbeamten (Preußen).

Eine dritte Ausnahme bilden die Professoren an den Universitäten. stehen in höherem Maße im Genusse von Nebenbezügen als andere Kategorieen von Staatsbeamten. Die Unterscheidung gipfelt in dem Umstande, daß diese Kategorie von Staatsbeamten neben dem Gehalte in erheblicherem Umfange Vorlesungshonorare oder Kollegiengelder und Gebühren von Prüfungen, Promo-tionen usw. beziehen. Dieser Empfang ist teils ein unbeschränkter (Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen), teils ein beschränkter (Preußen, Bayern). Im ersteren Falle erhält jeder Professor oder Dozent die aus seinen Vorlesungen resultierenden Emolumente in ihrem vollen Eingang, abzüglich der etwaigen Erhebungskosten. Im letzteren Falle dagegen findet eine Teilung der Vorlesungshonorare statt, indem der einzelne Professor oder Dozent nur einen Teil bis zu einem Höchstbetrag (in Preußen 3000 bis 4500 M.) voll erhält, während der Rest zu gleichen Hälften diesen Personen und einem besonderen Fonds zufällt, der speziellen Zwecken (Honorarienfonds, Gewährung von Dienstalterszulagen) gewidmet ist. Die an sich strittige Einrichtung der Kollegiengelder ist zunächst historisch zu erklären, tatsächlich aber die Ursache von differenzierten Einkommensverhältnissen aus rein zufälligen Umständen, die mehr oder weniger völlig meßbaren Gründen entrückt sind. Denn hier sind viel weniger die persönliche Tüchtigkeit, die Fähigkeiten, der Fleiß und die Begabung des akademischen Lehrers von Einfluß als die zufällige Frequenz eines Faches seitens der Studierenden, die etwaigen Prüfungsverhältnisse u. a. m Ein ähnlich gearteter Unterschied betrifft auch die Gehaltsfestsetzung. Im Gegensatz zu den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, wo die Beamten gleicher Rangstufe das gleiche Gehalt beziehen, treffen wir hier durch das Prinzip der Vokation und durch die sog. "vereinbarten Gehälter" (im Gegensatz zu den Normalgehältern) große Verschiedenheiten. Gehalt und Nebenhezüge sind dabei meistens ohne Rücksicht aufeinander geregelt, so daß keineswegs ein hohes Gehalt durch niedere Nebenbezüge bedingt wird. Im Gegenteil findet sich in vielen Fällen, daß Professoren mit hohen Kollegiengeldern auch die höchsten Gehälter beziehen. Endlich sind die akademischen Lehrer mitunter nicht in die sie beziehen Pensionsgesetze aufgenommen, sie beziehen daher bei ihrer Versetzung in den Ruhestand ihr Aktivitätsgehalt als Ruhegenuß. Dagegen sind sie hänfig in der Beamtenhierarchie in eine niedere Rangstufe eingereiht, als ihren sonstigen Verhältnissen entspricht.

dem Richterstand die größtmögliche Unabhängigkeit zu sichern. Daher ist bei ihnen die diener in Oesterreich.

1. Die Besoldung und ihre Bestandteile. Der allgemeine Charakter des Staatsdienstes und des Besoldungssystems beruht in Oesterreich auf den gleicheu Merkmalen und Voraussetzungen wie in Deutschland. Es genügt daher, auf unsere dortigen Ausführungen (II Nr. 1) zurückzuverweisen.

Die Besoldung der österreichischen Staats-diener setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen, dem Gehalte einer- und der Aktitivitäts- oder Funktionszulage andererseits. Das Gehalt ist der feste Bestandteil der Besoldung, der dem Beamten seinem Range gemäß ohne Rücksicht auf den Dienstort zukommt, von ihm nach vollendeter Dienstzeit auch als Ruhegenuß weiter bezogen wird und im Falle der Versetzung in den Ruhestand vor vollendeter Dienstzeit die alleinige Grundlage für die Bemessung des Ruhegenusses oder der Pension bildet. Die Aktivitäts- und Funktionszulagen sind dagegen variable Zuschüsse zu dem Gehalte, die bestimmt sind, den größeren Aufwand zu decken, der dem Beamten während seiner aktiven Dienstleistung aus der Notwendigkeit des ständigen Aufenthalts am Amtsorte oder aus den besonderen mit der Aus-übung des Amtes verbundenen Repräsentationspflichten erwächst. Sie kommen daher auch bei Bemessung des Ruhegehalts überhaupt nicht in Aurechnung und richten sich in ihrem Ausmaße nach dem Range, nach der Dienststellung und nach dem Dienstorte des Beamten. Beamte, die nach besonderen Vorschriften einen Anspruch auf eine Dienstwohnung und mangels einer solchen auf ein "Quartieräquivalent" haben, beziehen unter Belassung dieses Emoluments nur die Hälfte der Aktivitätsoder Funktionszulage. Beamten, die nur Titel und Charakter einer höheren Dienstkategorie haben oder zu einem höheren Dienstposten nur provisorisch ernannt sind, gebühren die ent-sprechenden Dienstbezüge erst dann, wenn sie

definitiv diese Stellung einnehmen. Staatsdienern, die unverschuldet und ohne mntwillige Verschwendung in eine Notlage geraten sind, können unverzinsliche Gehalts vorschüsse erteilt werden, wenn sie sich durch ihr dienstliches Verhalten dieser Wohltat würdig erzeigt und die kompetente Behörde nach freiem Ermessen die Berücksichtigungswürdigkeit begutachtet hat. Als Maximum dürfen die Vorschüsse jedoch den dreimonatlichen Ge-haltsbetrag nicht überschreiten. Die Rück-Die Rückzahlung solcher Vorschüsse wird durch ratenweise Gehaltsabzüge bewirkt, die in gleichen Monatsbeträgen zu bemessen sind nud zwanzig Raten nicht übersteigen sollen. Vor völliger Rückzahlung der Schuldigkeit kann ein weiterer Gehaltsvorschuß nicht bewilligt werden.

2. Dauer der Besoldungsansprüches. Der Besoldungsansprüche durch die Ernennung zu einem besoldeten Staatsamt. Der Besoldungsbezug beginnt mit dem ersten Tage des der Ernennung folgenden Monats, und es werden sämtliche Bezüge monatsweise voraus bezahlt. Der Ansprüch des Beamten auf Besoldung erleidet eine Unterbrechung im Falle eines ausdrücklich gegen Karenz der Ge-

hühren (Gehaltsabzug) erteilten Urlands, im VIII. Rangklasse: 3600, 4000, 4400, 4800 K., Falle der Ueberschreitung eines mit oder ohne IX. Rangklasse: 2800, 3600, 3200, 3400, 3600 Karenz der Gebühren erteilten Urlaubs und im Falle der Verletzung der Pflicht der Amtsanwesenheit. Im ersten Falle wird darüber jedesmal eine Entscheidung getroffen, während in den beiden letzten Fällen der auf diese Zeit entfallende Teilbetrag in Abzug gebracht wird. Ebenso findet eine Gehaltsunterbrechung statt bei zeitweiliger Enthebung vom Amte (Suspension) hei Konkurs, bei strafgerichtlichen oder Disziplinaruntersuchungen sowie andererseits bei Entziehung des Anspruches auf graduelle Vorrückung der niederen Staatsdiener.

Minderung des Besoldungsanspruches kann eintreten bei Versetzung an einen anderen Dienstort in derselben Rangklasse jedoch mit geringerer Aktivitätszulage, wenn der neue Dienstort in eine medrigere Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht ist, und bei strafweiser Versetzung auf einen anderen Dienstposten mit geringerer Besoldung. Die Beendigung des Besoldungsanspruches wird begründet durch den Tod des Beamten, im Falle des freiwilligen Ausscheidens aus dem Staatsdienste unter Verzichtleistung auf Titel, Rang, Aktivitätszulage und Ruhegenuß und endlich im Falle der Dienstentlassung im Disziplinarwege. Bei Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand oder zur Disponibilität greifen die Grundsätze des Pensionswesens Platz.

Die Geltendmachung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten aus dem Rechtstitel der Besoldung ist grundsätzlich der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen. Es erübrigt daher für die Geltendmachung nur die Verwaltungsbeschwerde. Die Pfändbarkeit des Gehaltes und der Aktivitäts- und Funktionszulagen ist dagegen nur eine beschränkte. Ihr unterliegen sie bis zum Betrage von 1600 K. Jahresbezug überhaupt nicht sind bis zu diesem Betrage unpfändbar und sind für den Rest nur bis zu einem Drittel in Anspruch zu nehmen. Soweit es sich aber um die Exekution auf Leistung des aus dem Gehalte gebührenden Unterhalts handelt, genießt diese die Begünstigung, daß die Dienstbezüge über 600 K. zu diesem Zwecke beansprucht werden können. Die hier angeführten Be-schränkungen sind in gleichem Umfang auch gegenüber den Alimentationen wirksam, die den Beamten während der Dauer der Einstellung der Besoldung (in Suspensionsfällen) gewährt werden

3. Die Gehaltsfestsetzung und die Gehaltsvorrückung. Die Normen des Gehaltshezuges sind grundlegend durch G. v. 15./IV. 1873 geordnet und teilweise durch GG. v. 19./IX. 1898 und 19./II. 1907 abgeändert worden Für die Festsetzung des Gehaltes ist ein "Gehaltsschema" mit 11 Rangklassen gebildet, in welchen die Bezüge teils in einer einheitlichen Gehaltsstufe, teils in einer Mehrzahl von solchen gewährt werden. Das Gehaltsschema ist folgendes: I. Rangklasse: 24000 K.,

K., X. Rangklasse: 2200, 2400, 2600, 2800 K., XI. Rangklasse: 16 0, 1800, 2000, 2200 K. In der III. bis V. Rangklasse findet die Gehaltsvorrückung von 5 zu 5 Jahren, in der IX. bis XI. Rangklasse von 3 zu 3 Jahren, in der VI. bis VIII. Rangklasse in die 2. und 3. Gehaltsstufe nach je 5 und in die 4. Gehaltsstufe nach weiteren 3 in der betreffenden Rangklasse vollendeten Dienstjahren statt. Beamte, die das 60 Lebensjahr und das 35. Dienstjahr vollendet haben, können in die 2. Gehaltsstufe der III. und IV. Rangklasse, in die 3. Gehaltsstufe der V. Rangklasse und die 4 und 5. Gehaltsstufe der VI. bis XI. Rangklasse nicht vorrücken.

Personalzulagen sind bei der Vorrückung in den höheren Gehalt zu vermindern bezw. einzuziehen. "Subsistenzzulagen" an die Staatsbeamten der vier untersten Rangklassen werden

nicht mehr gewährt.

Aktivitätszulagen beziehen die Beamten der V.-XI. Rangklasse zu ihrem Gehalte, die in 4 Klassen mit abgestuften Beträgen festgesetzt sind. Sämtliche Dienstorte sind nach ihrer Bevölkerungszahl oder ihren be-sonderen Lebens- und Tenerungsverhältnissen in die 4 Klassen der Aktivitätszulagen eingeteilt. Hierdurch wird der Betrag bestimmt, den ein Beamter einer bestimmten Rangklasse an einem bestimmten Orte als Aktivitäszulage empfängt. Die Aktivitätszulagen (und Funktionszulagen) sind an Stelle der früheren Quartierund Lokalzulagen getreten. Sie ersetzten in dieser Funktion das Wohnungsgeld oder den Wohnungsgeldzuschuß des deutschen Beamten-

Die Klasseneinteilung ist folgende:

		Klasse der Aktivitätszulagen					
		1.	11.	III.	1V.		
		Alle Orte mit einer Bevölkerungs- ziffer von					
Rangklasse	Wien	weniger weniger als 80000 als 40000 weniger und mehr und mehr als 10000 als 40000 als 10000					
R		Einwohnern					
		80	70	60	50		
		Prozente von den für Wien festge- setzten Beträgen					
			in Kror	ien			
V.	2200	1760	1540	1320	1100		
VI.	1840	1472	1288	1104	920		
VII.	1610	1288	1127	966	805		
VIII	138o	1104	966	828	690		
IX.	I 200	960	840	720	600		
X.	960	768	672	576	480		
XI.	720	576	504	432	360		

Der Bezug der Funktionszulagen ist II. Rangklasse: 20000 K., III. Rangklasse: endlich auf die vier obersten Rangklassen be16000, 18000 K., IV. Rangklasse: 14000, 14000, 16000 K., V Rangklasse: 100 0, 12000, 14000 der dienstlichen und sozialen Stellung des beK., VI. Rangklasse: 6400, 7200, 800 0, 8800 K., VII. Rangklasse: 4800, 5400, 6000, 6400 K., werden in einer jährlichen fixen Summe gewährt: in der I. Rangklasse: dem Minister-präsidenten 28000 K.; in der II. Rangklasse: den Staatsministern, dem Ersten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, den Präsidenten des Obersten Rechnungshofes und des Verwaltungsgerichtshofes je 20000 K.; in der HI. Rang-klasse: den Statthaltern der Kronländer zwischen 26000 und 1700) K., dem Zweiten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, den Oberlandesgerichtspräsidenten in Wien, Prag und Lemberg je 8000 K., dem Oherlandesgerichtspräsidenten in Zara 4000 K. und den übrigen Oberlandesgerichtspräsidenten je 6000 K.; in der IV. Rangklasse: den Landespräsidenten 10000 K., den Sektionschefs in den Ministerien, den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, dem Generalprokurator, dem Vizepräsidenten des Obersten Rechnungshofes und dem Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates je 6000 K. und endlich dem Polizeipräsidenten von Wien, den Statthalterei-Vizepräsidenten in Wien, Prag und Lemberg, den Vize-präsidenten der Finauzlandesdirektionen in Wien, Prag und Lemberg, dem Generaldirektor der Tabakregie und dem Generaldirektor der Staatseisenbahnen je 4000 K. 4. Die Pension. Die Versetzung in den

4. Die Pension. Die Versetzung in den Ruhestand und die damit verbundenen Ruhegenüsse sind in Oesterreich in ähnlicher Weise geordnet wie in deutschen Staaten. Alle homogenen Verhältnisse sind daher im folgenden nicht vollständig rekapituliert (vgl. oben

sub II, 5).

Der Anspruch auf Pension geht aus dem öffentlich-rechtlichen Verhältnis der Staats-dienerschaft hervor und erstreckt sich auf die mit Gehalt oder Jahreslohn dauernd angestellten Staatsbeamten. Die Versetzung in den Ruhestand kann erfolgen wegen körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit des Angestellten, wegen Abträglichkeit des Dienstes, bei Aenderungen im Organismus einer Behörde, dann bei Professoren, wenn sie das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, nsw. Der Pensionsanspruch erlischt bei freiwilligem Verzicht auf den Staatsdienst oder bei strafweiser Entlassung, desgleichen mit dem Tode und mit der Wiederanstellung im Staatsdienst. Neben der Pensio-nierung kommt auch noch die Beteilung ein für allemal oder die "Abfertigung" vor. Solche Abfertigungen werden gewährt einmal bei solchen Staatsdienern, die eine zehnjährige Dienstzeit nicht vollendet haben; sie wird bis fünf Dienstjahre mit dem einjährigen Betrage des anrechnungsfähigen Aktivitätsgehaltes be-messen und wächst bei einem fünf Jahre übersteigenden Dienstalter auf das Doppelte. Sodann treten sie ein auf Antrag, wenn der in Ruhestand tretende Beamte oder pensionsfähige Diener die Abfertigung dem fortdauernden Ruhegenuß vorzieht. Hier kann sie mit dem zweijährigen Betrage des zuletzt bezogenen Aktivitätsgenusses bewilligt werden. Diese Form der Abfertigung kann auch nachträglich gegen sofortige Erstattung der bereits empfangenen Rubegenüsse gewährt werden. (Ueber die Abfertigung für Witwen und Waisen vgl. Art.

"Witwen- und Waisenversorgung".)

Die "fortlaufende Beteilung" mit Ruhegenüssen unterscheidet zwischen Quieszenz-

gehalt, Pension und Provision. Alle diese drei Formen des Ruhegehaltes setzen eine Dienstzeit von 10 Jahren voraus und werden vorher nur solchen Staatsdienern gewährt, die durch Wahnsinn, fortwährende Krankheit oder Erblindung zu allem Brotverdienste ungeeignet sind. Der Quieszenzgehalt ist die Gebühr eines in den zeitlichen Ruhestand Versetzten und dann zu gewähren, wenn die Ursachen des Ausscheidens ans der Aktivität wieder zu beheben sind. Unter Pension versteht man die in Jahresbeträgen bemessenen Ruhegebühren der Beamten und der mit Gehalt angestellten Diener, während mit dem Ausdruck Provision die in Tagesbeträgen bemessenen Ruhegebühren der im Genusse von Jahreslöhnen stehenden minderen Diener bezeichnet werden. der Pension empfangen in Oesterreich die Hinterbliebenen, pensionsfähige Witwen und Waisen eines Staatsdieners ein sog. Sterbequartal. Der Bezug der Ruhegenüsse beginnt mit dem ersten Tage der Sistierung des Aktivitätsgehaltes und erlischt mit dem Tode des Bezugsberechtigten, bei Wiederanstellung eines Pensionisten, Provisionisten oder Quieszenten, bei strafgerichtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens, schweren Dienstvernachlässigungen, bei nicht gerechtfertigtem Aufenthalt im Ausland, bei Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit und endlich dann, wenn sich der Pensionsberechtigte weigert, eine ihm zugedachte Staatsanstellung anzunehmen. Die Pensionen sind nur bis zu einem Drittel der Gesamtsumme pfändungsfähig. Jedenfalls mnß dem Beamten der Betrag von 1000 K. übrig bleiben. Gleiches gilt von der Abfertigung.

Die Bemessung der Höhe von Rubegenüssen ist abhängig von der anrechenbaren Dienstzeit und den anrechenbaren Bezügen. Erstere setzt sich zusammen aus der von den Staatsdienern vom Tage des ersten Diensteides an ununterbrochen zurückgelegten Dienstzeit. Die Zeit der Disponibilität eines Beamten aus Anlaß der Organisierung einer Behörde, während welcher jener ohne Dienst-leistung Aktivitätsgebühren bezog, ist gleich-falls anrechenbar. Neben dieser unbedingt anrechenbaren Dienstzeit kennt das österreichische Recht in bestimmten, besonders vorgesehenen Fällen eine bedingt anrechnungsfähige. Auch die Studienzeit und der Vorbereitungsdienst kommt für bestimmte Beamtenkategorieen in Ansatz. Dagegen ist die im "Quieszentenstande" zugebrachte Zeit zur Anrechnung ungeeignet. Als anrechnungsfähige Bezüge gelten unbedingt der zuletzt bezogene Jahresgehalt und die zuletzt bezogene Dienstalterspersonal-zulage. Sonstige Personalzulagen sind bedingt anrechnungsfähig und zwar, wenn sie die Ergänzung eines früher bezogenen, höheren Aktivitätsgehaltes bilden. Die Aktivitäts-, Funktions- und sonstige Zulagen bleiben grundsätzlich außer Berechnung.

Das Ausmaß der Pensionen (G. v. 14./V. 1896) beträgt bei einer Dienstzeit unter 10 Jahren 40% des aurechnungsfähigen Aktivitätsgehaltes unter der Voraussetzung, daß die Versetzung in den Ruhestand wegen körperlicher oder geistiger Untauglichkeit, Krankheit usw. erfolgte. Die Minister beziehen ohne

Rücksicht auf die Dauer ihrer Amtswirksamkeit mindestens 8000 K. Ruhegehalt, wenn sie nicht ohnehin aus einem anderen Rechtstitel auf eine höhere Pension Anspruch haben. Bei einer Dienstzeit über 10 Jahre beziffern sich die Ruhegenüsse um je 2% mehr für jedes weitere vollendete Dienstjahr. Nach 40 Dienstjahren berieht der Bestete ein zusien zu den der bezieht der Beamte sein volles Gehalt als Pension. Die Minimalpension der höheren Beamten beträgt 800 K., diejenige der niederen

Professoren, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ohne Rücksicht auf die Dauer ihren bisherigen vollen Gehalt als Pension und ebenso solche Professoren, die nach erreichtem 65. Lebensjahre von Amts wegen in den Ruhe-

stand versetzt werden.

Das Ausmaß der Provisionen beträgt bei einer Dienstzeit von mehr als 10 Jahren den dritten Teil des Aktivlohnes, bei einer solchen von mehr als 25 Jahren darf dessen Hälfte nicht überschritten werden und ist die höchste Provision von täglich 54 h nur jenen Dienern zu bewilligen, die eine Dienstzeit von 35-40 Jahren nachzuweisen vermögen. Der volle Aktivlohn als Ruhegenuß gebührt endlich solchen Provisionisten, die üher 40 Dienstjahre vollstreckt haben. Die Provisionen der Finanz-

wache sind besonders geregelt.

Im Anschlusse an die vorstehende Darstellung sei hinzugefügt, daß auch in Oesterreich Ab-weichungen von den allgemeinen Grundsätzen bestehen. Diese betreffen die Bezüge des Lehrpersonals an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten und an den staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten. Die Besoldung Kirchendiener ist außerdem noch besonders geordnet. Endlich bestehen Abweichungen für die Lehrer an den Hochschulen. Die Bezüge der ersten dieser vier Kategorieen sind neu durch vier GG. v. 19./IX. 1898 geregelt. Die Gehaltsverhältnisse der Universitätsprofessoren sind gleichfalls neu geordnet worden.

IV. Das Besoldungswesen in anderen Staaten.

1. Frankreich. Das französische System der Aemterbesetzung unterscheidet sich vom deutschen und österreichischen vor allem durch die geringeren rechtlichen Befugnisse des Beamten auf sein Amt; er hat kein Recht auf dieses wie der deutsche Staatsdiener. Auch werden die Vorbedingungen, die vom Aspiranten zu erfüllen sind, nicht immer und nicht gleichmäßig zur Voraussetzung der Anstellung ge-macht. Dagegen hat der Präsident der Republik gegenüber den übrigen Beamten (fonetionnaires) das Recht der Amtsenthebung oder der "Revokation". Früher wurden indessen nur die höheren Beamten, insbesondere bei der Ver-waltung (Präfekten, Unterpräfekten) von dieser Maßregel betroffen, während man sich neuerdings durch das System der sog. épuration dem amerikanischen Prinzip der Stellenjägerei nähert, wonach dem Sieger auch die Beute gehört. vom Staate besoldeten Beamten (directement Diese Methode hat selbst den unabsetzbaren retribués par l'Etat) mit einem Pensionsanspruch Richterstand (magistrature inamovile) nicht unberührt gelassen. Die Unsicherheit der ökono- und Nebeneinnahmen werden den pensions-mischen Zukunft des Beamten beeinträchtigt berechtigten Beamten Abzüge vom Gehalt ge-

die Durchführung der Amtstätigkeit, schädigt die Kontinuität der Amtshandlungen und schließt eine Reihe von Mißbräuchen ein. Insbesondere verleitet die höchst prekäre Stellung der höheren Verwaltungsbeamten diese zu Nebenerwerb, der durchans den Interessen des Dienstes wider-spricht. Endlich aber hildet stets das Heer der abgesetzten Beamten eine Reservearmee, die mit allen Mitteln der von der Regierung verdrängten politischen Partei zum Sturze der

Gegner verfügbar ist.

Die Staatsbeamten beziehen im allgemeinen ein Gehalt in festem Betrage, das in Monatsraten zahlbar ist. Einzelne Beamte, wie die Hypothekenbewahrer, die Beamten des Euregistrements, die Steuereinnehmer und dergleichen beziehen Tantièmen, welche nach der Höhe der vollstreckten Einkünfte abgestuft sind. Doch garantiert ihnen der Staat ein Minimaleinkommen in der Art, daß die Differenz zwischen diesem und den wirklichen Bezügen aus Staatsmitteln ergänzt wird. Mit anderen Aemtern ist neben dem Gehalt ein Sportelbezug verbunden. Die Gehälter der Staatsbeamten sind nur beschränkt der Pfändung unterworfen. Für die ersten 1000 Francs können sie nur bis zu ½, für die folgenden Beträge bis 5000 Fr. nur bis zu ¼ und für die 6000 Fr. übersteigenden Gehaltsteile nur bis zn 1/3 in Anspruch genommen werden.

Der Präsident der Republik bezieht das höchste Gehalt von 600000 Fr., wozu noch 300 000 Fr. für Repräsentationskosten und 300000 Fr. für Reiseauslagen kommen. Die Staatsminister empfangen ein Gehalt von je 60000 Fr., die Unterstaatssekretäre im allge-meinen ein solches von je 20000 Fr. usw. Da-gegen sind die Gehälter der Präfekten je nach der Bedeutung der von ihnen verwalteten Departements in drei Klassen abgestuft, mit je 35000, 24000 und 18000 Fr. Eine Ausnahme bildet der Präfekt des Seine-Departements mit einer Besoldung von 50000 Fr. und der Administrator von Belfort, der als Gehalt 8000 Fr. Die Unterpräfekten beziehen in drei erhält. Klassen je 7000, 6000 und 4500 Fr. Bei der Finanzverwaltung sind die Generaldirektoren mit 25000 Fr., die Administratoren mit 12000 bis 15000 Fr., die Bureauchefs in vier Klassen mit je 10000, 9000, 8000 und 7000 Fr., die Unterchefs mit 6000, 5500 und 500) Fr., die Kommis mit 1700 bis 4500 Fr. besoldet. Bei der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten heziehen die Botschafter 4000 Fr., die bevollmächtigten Minister zwischen 24000 und 30000 Fr., die Generalkonsuln 18000 Fr., die Legationssekretäre zwischen 5000 und 16000 Fr. In homogener Weise sind die Gehälter in den übrigen Ressorts geregelt. Die Gehaltsfestsetzung in Frankreich entbehrt daher der einheitlichen Systematisierung, welche ihr in Deutschland und Oesterreich eignet. Vielmehr sind die Besoldungsverhältnisse dezentralistisch geregelt, ohne miteinander in einem organischen Zusammenhange zu stehen.

Das Pensionswesen geht von dem Grundsatze aus, daß im allgemeinen alle unmittelbar retribués par l'Etat) mit einem Pensionsanspruch ausgestattet sind. Von den Gehältern, Bezügen

nnd 1 12 einer jeden Gehaltszulage. Das Recht auf Pension eröffnet sich mit Vollendung des 60. Lebensjahres und nach 30 Dienstjahren. Unter bestimmten Voraussetzungen genügen auch die Erreichung des 55. Lebensjahres und 35 Dienstjahre. Wenn aber der Beamte wegen einer im Dienste erworbenen Krankheit in den Ruhestand versetzt wird, so kommt der Altersund Dienstaltersnachweis in Wegfall. Besondere und günstigere Bedingungen bestehen hinsichtlich der Militärpensionen. Ebenso bestehen Pensionen, die auf Spezialgesetzen beruhen und im allgemeinen als Nationalbelohnungen betrachtet werden. Die Gehälter der Minister und Unterstaatssekretäre sind keinen Gehaltsabzügen unterworfen und begründen daher auch keinen Pensionsanspruch. Die freiwillige Aufgabe des Amtes und die Amtsentsetzung lösen die Pensionsberechtigung auf. Das Pensionswesen bildet einen Teil der eingeschriebenen Staatsschuld (dette inscrite), nämlich die lebenslängliche oder Leibrentenschuld (dette viagère). Die französische Entwickelung ist somit über die Stufe einer mit der Staatsschuldenverwaltung verbundenen Zwangs- und Pensionskasse nicht binausgekommen.

Die Höhe der Pension richtet sich nach der mittleren Besoldung" und steigt von Jahr zu Jahr um ½00. Wenn ein Beamter im aktiven Dienst 25 ununterbrochen vollstreckte Dienstjahre zählt, so beläuft sich sein Besoldungsanspruch auf die Hälfte der mittleren Besoldung und wächst dann jährlich um ½0 derselben. Die mittlere Besoldung wird nach dem sechsjährigen Durchschnitt des Gehalts und sämtheher Nebenbezüge berechnet, von welchen Ge-haltsabzüge gemacht wurden. Die Pension kann aber in keinem Falle drei Viertel des Aktivitätsgehalts übersteigen, ist aber meist auf einen engeren Spielraum beschränkt. Hierfür gelten folgende Rechtsgrundsätze. Die Beamten der Diplomatie und des Konsulardienstes und die richterlichen Beamten, die Mitglieder des Obersten Rechnungshofes, die Lehrer an den Unterrichts- und Bildungsanstalten, die Berg-werks- und Straßen- und Wasserhauingenieure können höchstens zwei Drittel ihrer mittleren Besoldung und zwar als Maximum stets nur 6000 Fr. als Pension beziehen Für die übrigen ist eine Maximalskala der Pensionen eingeführt:

Höhe der Besold 1000 Fr. u. wen 1001—2400	iger	Pensionsma 750 I 2/3 des Dur	Fr.
		(Minimum	750 Fr.)
2401—3200	17	1600	Fr.
3201 – 8000	"	1/2 des Dure	
8001 — 9000	27	4000	Fr.
9001 - 10500	n	4500	27
10501-12000	37	5000	27
über 12000	77	6000	n

Um die Härten der Revokation bei solchen Dienststellungen zu mildern, die ihr besonders ausgesetzt sind, namentlich bei denjenigen der Präfekten und Unterpräfekten, hat man das Institut der Abfertigung (traitement de nonactivité) geschaffen. Solche Beamte beziehen dann, da sie die zum Pensionsbezug erforderlichen Dienstjahre nicht erreichen, für bestimmte kiirzere Dauer ihren Gehalt weiter.

macht. Diese betragen 5% vom Aktivgehalt gleichen Vorzug genießen die Beamten des diplomatischen und Konsulardienstes, die aus politischen Gründen (causes étrangères) ohne Dienststellnug sind und auf 10 Aktivitätsdienstjahre zurückblicken. Bei eiuem 6 monatlichen Urlaube empfangen diese Agenten die Hälfte

ihres Gehalts.

2. England. Die eigentümliche Geartung des englischen Beamtenrechts ist aus der historischen Entwickelung der Verfassung und Verwaltung zu erklären. Unter diesem Gesichts-punkte werden auch die mannigfachen Ab-weichungen von den kontinentalen Systemen des Staatsdienstes verständlich. Die Grundlagen, auf denen der ganze Bau ruht, sind das parlamentarische System und die Organisation der Selbstverwaltung (Selfgovernment). Aus dem ersteren entspringt das eigentümliche Anstellungsrecht, die Patronage, während die letztere eine Reihe von Unterschieden dadurch begründet, daß vielfach Staatsiätigkeiten vom Selfgovernment resorbiert wurden. In England wechseln etwa fünfzig bis secbzig Aemter mit der Konstituierung der parlamentarischen Parteiministerien, die sogenannten "politischen Aemter". Die Besetzung dieser Hauptstellen ist eine wichtige Aufgabe der leitenden Männer der zur Regierung gelangten Parlamentspartei. Im übrigen steht dem Premierminister die Pa-tronage für die kirchlichen Würden und für die Präsidenten der obersten Gerichtsböfe zu. Für die wichtigsten militärischen und diplomatischen Posten verständigt er sich mit den betreffenden Fachministern. Außer den politischen Aemtern gibt es aber auch eine Kategorie "permanenter Beamten", d. h. solcher, die vom Wechsel der Parteiministerien nicht herührt werden. Sie zerfallen in höhere Beamten (Staff Appointments, Staff Officers), wie die (permanenten) Unterstaatssekretäre, die Hilfssekretäre, die Commissioners, Chairmen, Law-Clerks und Solicitors, dann in die Bureaubeamten oder Clerks und endlich in niedere Beamten oder "Diener". Allerdings werden auch diese nicht ohne politische Rücksichten, aber doch überwiegend nach ihrer amtlichen Tüchtigkeit ernannt. Bei den politischen Aemtern kaun von einem Aufsteigen an sich nicht die Rede sein. Dagegen steigen die permanenten Beamten regelmäbig nach dem Dienstalter auf, und dann treten für sie Gehaltserhöhungen nach einem festen Maßstab ein. Die Beamten sind widerruflich angestellt, doch kommen Entlassungen nur höchst selten Die Verwaltung des nicht politischen Dienstes ist durchaus bureankratisch und kon-sequent zentralisiert. Provinzielle Mittelbehörden fehlen in der Hauptsache, und die Kontrolle wird hier durch reisende Inspektoren ausgeübt.

Früher herrschte in weitem Umfang ein Sinekurenwesen, das aher jetzt beseitigt ist. Auch die freie Ernennbarkeit ist durch die Einführung von Prüfungen (Competition) eingeschränkt worden. Letztere aber sind nur sehr elementarer und allgemeiner Natur.

Die Gehälter des Staatsdienstes sind nach kontinentalen Begriffen sehr erheblich. Dies hängt mit den allgemeinen Einkommensverhältuissen zusammen und ist bedingt im Interesse des Dienstes, da diese Aemter sonst ein Monopol des Reichtums würden oder ihre Inhaber die Bischöfe von York und London je 10000 €. Die Ministerstellen zweiten Rauges sind meist mit 2000 & Besoldung dotiert. Die Gehälter permanenten Beamten richten sich nach der Wichtigkeit der Amtsstellen und sehwanken zwischen 10 0 und 2500 €. Die Besoldung der Bureaubeamten ist eine höchst verschiedene; sie erreichen auf den höchsten Stufen oft 1000 bis 1200 £, während die niedrigsten mit 80 bis 100 € bedacht sind. Anch die "Diener" sind relativ hoch besoldet (85 200 £). Das frühere System der Remuneration der Beamten durch Sporteln ist mit geringen Ausnahmen im Staatsdienst beseitigt. Die Seele des ganzen englischen Staats- und Verfassungssystems ist die historische Entwickelung der einzelnen Institute. Aus diesem Zusammenhange ist es zu erklären, daß eine Systematisierung der Gehaltsnormen fehlt; denn jedes Amt hat seinen besonderen Werdeprozeß durchgemacht, und eine organische Verknüpfung der einzelnen Teile des Besoldningssystems zu einer einheitlichen Gehaltsskala ist demgemäß ausgeschlossen.

Nirgends treten die Unterschiede zwischen dem berufsmäßigen Staatsdienst und dem parlamentarischen System so schroff einander gegenüber als beim Pensionswesen. Dies zeigt sieh auch in England. Soweit die politischen Aemter der Parteiministerieu in Betracht kommen, kann mit ihnen kein regelmätiges Pensionssystem verbunden sein. Dagegen haben die permanenten Beamten jedes Ranges, die mindestens 10 Dienstjahre vollendet haben, An-spruch auf ein Ruhegehalt (Superannuation). Der Pensionsbezug beginnt mit 1/e0 des Gehaltes und steigt von Jahr zu Jahr um je ½0. bis er das Maximum von ⁴0/00 erreicht. Bei Eintritt der körperlichen Dienstesunfähigkeit infolge der Ausübung der Berufspflichten wird die Pension schon vor Ablauf der 10 Dienstjahre mit 1/6 des Aktivitätsgehalts gewährt. Zum Pensionsbezuge ist im übrigen die Vollendung des 60. Lebensjahres gefordert. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Erhöhung oder Verminderung der gesetzlichen Pensionssätze verfügt werden, doch ist hierzu die Genehmigung des Parlaments zu erholen. Durch die Commutation Act von 1871 kann an Stelle des dauernden Ruhegehaltes auch die einmalige Abfertigung treten, die eine proportionale Summe darstellt.

3. Andere Lünder. Das Beamtenrecht in Italien hat wesentliche Grundsätze teils der französischen, teils der englischen Rechtsbildung entlehnt, namentlich soweit die parlamentarischen Aemter in Frage kommen. Dagegen wird von den permanenten Beamten die Er-bringung des Befähigungsnachweises durch Staatsprüfungen verlangt. Der Anspruch auf Pension ist an die Vollendung von 40 Dienstjahren oder bei Vollendung des 65 Lebens-jahres an eine solche von 25 Dienstjahren ge-knüpft. Bei Krankheit, Unfähigkeit oder Reorganisation einer Behörde entfällt der Altersand Dienstaltersnachweis.

leicht den Lockungen der Bestechung erliegen könnten. So bezieht ein Minister 5000 \mathcal{L} , der Lordkanzler 10000 \mathcal{L} , die Oberrichter am Appellhofe je 6000 \mathcal{L} , die anderen Oberrichter absolution beträgt 15000 \mathcal{L} , der Erzbischof von Cauterbury 15000 \mathcal{L} , die Nächsten 4/5 des Aktivitätsgehalts bis zum Maximum von 8000 Lire. — Das rein demokratische Prinzip, wonach dem Sieger im politischen Kampfe als Beute die Besetzung der Aemter zufällt und diesem die Amtsentsetzung der unterlegenen politischen Gegner gebührt, herrscht in den Vereinigten Staaten von Amerika. Mit dem Wechsel der Präsidentschaft, die alle fünf Jahre stattfindet, pflegt regelmäßig eine "épuration" im großen Stile verbunden zu sein. Diese Verhältnisse geben für ein geordnetes Pensionswesen auch keinen Raum. Diese Methode der Aemterbesetzung ist vom Standpunkt der Kontinuität des Staatsdienstes durchaus verwerflich. Sie macht die Ausübung der Staatstätigkeiten zu einer systematischen Plünderung des Staatsschatzes durch die siegreiche Partei, da gut besoldete Beamtenstellen meist die Prämie für erfolgreich geleistete Wahldienste und Wahlagitationen sind. Pensionen werden jedoch an Militärpersonen gewährt; aber auch hier haben sich vielfach große Mißbräuche ge-zeigt. — Die drei skandinavischen Reiche nähern sich in ihrem Beamtenrechte mehr den deutschen Grundsätzen. In Dänemark bestehen ähnliche Grundsätze für die Anstellung der Staatsbeamten wie in Deutschland. Es wird die Ablegung von Prüfungen verlangt, welche die Voraussetzung der Ernennung sind. Der Beamte hat ein Recht auf das klaglos verwaltete Amt. Er kann aus diesem durch königliche Verfügung verdrängt werden, hat aber Anspruch auf die materielle Seite seines Amts und ein Recht auf seinen vollen Gehalts-bezug. Die Richter sind bis zum 65. Lebensjahre unabsetzbar und können von da ab nur mit ihrem vollen Gehalte pensioniert werden. Die übrigen Beamten haben im Falle der Versetzung in den Ruhestand einen Anspruch auf Pension, die mit Vollendung des 70. Lebensjahres angesprochen oder früber im Falle de**r** Dienstuntanglichkeit gewährt wird. Sie beträgt nach mindestens 2 Dienstjahren 1/10 des Gehalts, bei 2 und 4 Dienstjahren ²/₁₀, bei einer solchen von 4 bis 7 Dienstjahren ³/₁₀, bei 7 bis 10 Dienstjahren 4/10, bei 10 bis 20 Dienstjahren 5/10 und bei 29 Dienstjahren ²/₃, doch keinesfalls mehr als 6000 Kronen. In Schweden ist die Versetzung in den Ruhestand sehr beschränkt. Hier unterscheidet man zwischen Standesgehalt (Loen) und Dienstgehalt (Tjoenstgoeringspenningar). Letzteres ist mit der Ausübung des Amts verbunden, während das erstere dem Beamten nach 35 jähriger Dienstzeit oder mit Vollendung des 65. Lebensjahres als Pension verbleibt. Ebenso besteht in der Hauptsache in Norwegen die Unabsetzbarkeit der Beamten. Dagegen fehlt auch ein geordnetes Pensionswesen, das durch Bewilligungen des Storthings von Fall zu Fall ersetzt werden muß. Bis zur Verbescheidung bezieht der Beamte ²/₃ seines Aktivitätsgehaltes. Endlich sind in Dänemark und Norwegen Pensionskassen für Beamte eingerichtet, in welche die Beamten Gehaltsabzüge, z. B. in Dänemark 5 %, abführen und aus deren Fonds die Beamten und deren Hinterbliebene Die Pensionsan- | Versorgungsbeiträge empfangen.

Literatur: Wagner, Fin. I, §§ 152-164, S. 340-378. - Geffeken, Schönberg III, 1, S. 42fg. — Voeke, Finanzwissenschaft, II. u. L. d. St. III, 1, S. 418. - Engel, Preis der Arbeit, Berlin 1866. - Derselbe, Preis der Arbeit im preuß. Staatsdienst, Zeitschr. d. kgl. preuß. Stat. Bur. 1875. - Dersetbe, Ueber die Selbstkosten der Arbeit, ebd. 1875, S. 482fg. (Dagegen vom juristischen Standpunkt auftretend: Ihering. Zweck im Recht, Bd. 1, S. 200.) — Maseher. Der preuß. Zivilstaatsdienst, 2. Auft., Leipzig 1863. - Reineeke, Die Einkommensverhältnisse der preuß. unmittelbaren Staatsdiener, Berlin 1876. — Herrfurth, Das preuß. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, S. Aufl., 11. Teil: Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, Berlin 1896. — Elster, Die neuen preuß. Be-amtengesetze, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., VII (1883), S. 127. — Dersetbe, Die Gehälter der Universitätsprofessoren und die Vorlesungshonorare unter Berücksichtigung der in Aussicht genommenen Reformen in Preußen und Ocster-reich, ebd., 3. Folge, Bd. XIII, 193. — Lexis, Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten in Preußen, Jena 1898. — Harseim, Artt. "Besoldung", "Wartegeld" und "Pension" in Stengels W. d. D. V. R. Bd. I u. II. - Meyer, Lehrbuch d. deutsehen Staatsrechts, 2. Aufl., § 143. — Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht, 2. Aufl., Bd. I, S. 477-489. — Rönne, Preuß. Staatsrecht, 4. Aufl., Bd. III, S. 501 und 2. Aufl., Bd. I, S. 381fg. — Seydet, Bayr. Staatsrecht, Bd. III, S. 415 und 434. — Gaupp, Staatsrecht des Kgr. Württemberg, Marquordsen III, 2, S. 99 bis 100 und 101. - Leuthold, Stuatsreeht des Kgr. Sachsen, cbd. II, 2, S. 250-251 und 253. - Paehner, Art. "Dienstbezüge der Staatsdiener". - Fuels, Art. "Pensionen", beide in Ulbrich-Mischlers Oesterr. Staatswörterbuch, Bd. I und H. - Block-Bouffet, Art.,, Fonctionnaires" und Dufour, art. "Pensions" im Dict. de l'Administration française. — Fontaine, Art. "Traitement" in L. Say, Dictionnaire des Finances. - Gneist, Englisches Verwaltungsrecht der Gegenwart, Berlin 1884, Bd. I, S. 240 fg. Max von Heetrel.

Bestattungswesen.

1. Geschichtliches. 2. Beerdigung und Leichenverbrennung vom sanitären Standpunkte aus. 3. Leichensebau. 4. Gesetzliche Bestimmungen und gerichtliche Entscheidungen von besonderer Bedeutung.

1. Geschichtliches. Die Sorge für den toten Körper der Angehörigen und Stammesgenossen ist von jeher, soweit unsere Kenntnis menschlicher Sitten zurückreicht, ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit gewesen. Der tote, verwesende Körper galt überall als etwas Unheiliges, dessen man sich entledigen müsse, doch geschalt dies gewöhnlich nicht ohne Förmlichkeiten, sondern feierlich nach bestimmten Gebräuchen, durch welche der Liebe zum Verstorbenen Ausdruck gegeben, hier und da wohl auch

dem Glauben an eine persöuliche Fortdauer nach dem Tode Rechnung getragen wurde. Selbst die Sitte einzelner Völkerschaften, die Leichen der Stammesangehörigen gewissen Raubtieren auszusetzen, wie es im Altertum die Perser taten, in unserem Zeitalter noch verschiedene mongolische Stämme tun sollen, darf man keineswegs als Zeichen der Nichtachtung des Toten, vielmehr als Erfüllung einer frommen Pflicht anselien, da es als ein Glück galt, von solchen für heilig gehaltenen Tieren verzehrt zu werden. So bittet noch heute die Seinigen der fromme Hindu, ihn nach dem Tode in die Wasser des Ganges hinabzustoßen, damit dort heilige Krokodile seinen Leichnam zerfleischen mögen.

Am sorgfältigsten scheinen unter den Völkern des Altertums die Aegypter in ihrem stark ausgeprägten Glauben an Totengerichte und Seelenwanderung mit den Gestorbenen umgegangen zu sein. In ihren riesigen Bauten für die Toten, in der Kunst des Einbalsamierens zeigten sie das Bestreben, den Körper möglichst lange unverändert zu erhalten und das natürliche Zerfallen desselben zu hemmen. Zwischen diesem Bemühen und jenem Aussetzen zur roben, gewaltsamen Vernichtung alles Verweslichen liegen zahlreiche Gebräuche zur Beisetzung der Toten, von denen hauptsächlich nur die des Begrabens und des Verbrennens unser Interesse erwecken.

und des Verbrennens unser Interesse erwecken.
"Unleughar", sagt J. Grimm, "entspricht es dem nächsten menschlichen Gefühle, daß die Leiche unangetastet sich selbst üherlassen bleibe; deckt sie der Lebende mit Erde oder legt er sie tiefer in der Erde Schoß, so hat er seiner Pflicht Genüge getan, und der Gedanke tröstet ihn, daß der geliebte Tote unter dem nahen Hügel weile." Andere Vorstellungen lagen dem Verbrennen teuerer Toten zugrunde. Das Feuer vermittelte sie als Opfer den Göttern, aus des Scheiterhaufens Flammen hob sich der entbundene Geist zum Himmel empor. Das Feuer geht dabei nicht härter mit dem Toten um als die Erde, nur daß es schnell vollbringt, was diese langsam veranlaßt, daß es peinigende Gedanken an Moder und häßliches Gewürm nicht aufkommen läßt.

Bei den Griechen scheinen im Altertum beide Bestattungsarten üblich gewesen zu sein. Ausführlich schildert Homer, wie bei den Leichenbegängnissen des Patroklos, Hektor und Achilleus die vom Scheiterhaufen gesammelten Reste des Toten in der Urne feierlich beigesetzt werden; andererseits beweist das im Trauerspiel verherrlichte, aufopfernde Tun der Antigone, daß den Anschauungen der Griechen auch ein einfaches Begrähnis ausreichend erschien, daß nur der Nichtbestattete nach ihrem Glauben ruhelos umherging.

Die Juden benutzten von den ältesten Zeiten her zur Bestattung der Toten teils natürliche Höblen, deren das Kalkgebirge von Palästina viele darbot, teils künstlich hergestellte Grüfte, teils rohe Stein- und Erdgräber; es bestand die Sitte, in Familiengräbern heerdigt, "zu seinen Vätern versammelt" zu werden.

Bei den Römern ist weder das Begräbnis.

Franen, Plebejer und die zahlreichen Sklaven wurden in wenig umständlicher Weise begraben, dagegen die Erwachsenen männlichen Geschlechts ans den vornehmen Familien nach dem Tode verbrannt. In den ältesten Zeiten Roms fand das Verbrennen und Beisetzen der Leichen bei den Wohnungen statt, bis die decemviri diesen Mißbräuchen in ibren 12 Tafel-Gesetzen (450 v. Chr.) entgegentraten. Hier heißt es: Hominem mortuum in nrbe ne sepelito neve nrito: boc plus non facito. Oeffentliche Begräbnisstätten, Friedhöfe für Leichen aus allen Ständen hatten aber die Römer nicht. Die columbaria waren eine Art Sammelgräber, unterirdisch gemauerte Ge-wölbe, in denen die Aschenurnen aufgereiht wurden, die puticoli dagegen waren Schachte, in welche man die Leichen Mittelloser massenhaft hineinwarf und faulen ließ. In Palermo soll nach Wernher noch jetzt ein solches puticulum für Arme bestehen, in das von Zeit zu Zeit eine Lage ungelöschten Kalkes geworfen wird.

Mit dem Vordringen des Christentums, welches von den jüdischen Gebräuehen auch das Begraben übernommen hatte, kam im römischen Reiche das Verbrennen ganz außer Gebrauch. Von den germanischen Stämmen seheinen die Franken, Bajuvaren, Alemannen, Burgunden und Langobarden schon vor der Einführung des Christentums vorzugsweise begraben zu haben, anders war es bei den Sachsen. Hier war das Verbrennen der Leiehen allgemein Sitte, deren fernere Befolgung aber Karl der Große mit der Todesstrafe bedrohte. Heutzutage wird das Begraben der Toten von Christen, Juden, Chinesen, Mohammedanern geübt, ist also auf dem größten Teile der uns bekannten Erde das übliche Bestattungsverfahren.

In den letztvergangenen Jahrzehnten hat eine kleine, aber rührige Schar von An-hängern der Leichenverbrennung für diese von unseren Vorfahren geübte Bestattungsart sowohl gesundheitliche als auch namentlich ästhetische Gründe vorgebracht und Anregung zur Konstruktion wirksamer Verbrennungsöfen gegeben, durch welche die menschlichen Leichen rasch, sieher und mit möglichst wenig Kosten in Asche verwandelt werden. In technischer Hinsicht sind auch bemerkenswerte Erfolge erzielt worden, aber die Zahl der Verbrennungsöfen für menschliche Leichen war im Deutsehen Reiche zu Beginn des Jahres 1908 noch gering, nur in 8 Bundesstaaten bestanden 15 Krematorien, davon in Württemberg und Baden je 3, in Hessen, Saehsen-Weimar und Sachsen-Coburg-Gotha je 2, aber u. a. in Preußen und Bayern noch keins. Während des Jahres 1907 wurden in diesen 15 Krematorien nahezu 3000 Leiehen (s. u.) gräbern", d. h. von Gräbern solcher Pereingeäschert, während der beiden Vorjahre sonen, die an Infektionskrankheiten, wie

noch die Verbrennung der Leichen jemals die in den damals bestehenden 10 bezw. 13 allgemein übliche Bestattungsweise gewesen. Krematorien zusammen 3823, und zwar

			,	
		1905	1906	1907
$_{ m in}$	Gotha	389	445	465
77	Heidelberg	127	86	103
77	Hamburg	366	395	466
71	Jena	215	183	195
77	Offenbach	142	155	177
77	Mannheim	111	115	138
27	Eisenach	79	93	96
17	Mainz	194	219	256
72	Karlsrnhe	94	110	109
12	Heilbronn	52	112	69
17	Ulm	_	126	200
22	Chemnitz	_	14	414
37	Bremen		i	1.45
17	Stuttgart	-		135
77	Coburg	-	_	9
	Summa	1769	2054	2977

Die zeitweilige Abnahme der Inanspruchnahme einzelner dieser deutschen Leichenverbrennungsanstalten, z. B. Heidelberg und Heilbronn, ist wohl durch die Inbetriebsetzung der neuen Anstalten (in Ulm und Stuttgart) zu erklären.

Für weite Kreise der Reichsbevölkerung hat indes die Feuerbestattung eine wesentliehe praktische Bedeutung noch nicht erlangt, denn die Sitte des Begrabens, welche eine ganz allmähliche, langsame, unseren Sinnen nicht wahrnehmbare Zerstörung aller verweslichen Teile des menschlichen Körpers erstrebt, wurzelt zu tief im Volke und wird sich voraussiehtlich nicht leicht verdrängen Dazu kommt, daß die Zahl der lassen. Gegner der Feuerbestattung eine erhebliche und einflußreiche, auch unter den gelehrten Ständen ist. Die Geistlichkeit, welche an den christlichen Traditionen streng festhält, setzt den Bestrebungen der Verbrennungsfreunde vielfach energischen Widerstand entgegen, namhafte Juristen machen ihre sehr gewichtigen Bedenken geltend und wollen zu einer Aenderung der bestehenden Gesetze ihre Hand nicht bieten, endlich die ärztliche Welt, welche anfangs aus theoretischen Erwägungen der Feuerbestattung sich zuneigte, hat auf Grund vorurteilsloser Untersuchungen die hygienischen Bedenken gegen die Friedhöfe wieder fallen gelassen und in ihrer Mehrheit die gesundheitlichen Argumente der Verbrennungsfreunde nicht bestätigen können, so daß es ihnen auch von dieser Seite an genügender Unterstützung Exakte wissenschaftliche suchungen, welche auf Anregung aus dem deutschen Reichstage im Kaiserlichen Gesundheitsamte ausgeführt worden sind, ergaben, daß von einem gesundheitswidrigen Einfluß der Begräbnisplätze, sofern dieselben ordnungsmäßig betrieben würden, nicht die Rede sein könne, daß sogar eine von "SeuchenCholera, Typhus usw. gestorben sind, aus- der Beerdigung menschlicher Leichen zu

Stärke umgeben ist.

überall für eine Leichenhalle Sorge zu tragen, Zersetzungsvorgangs entwickeln sich Holz oder Zinkblech, zur Verbrennungsstätte Produkte von giftiger, mindestens widergelangen. Aus allgemeinen sanitätspolizeilicher Art, welche zum Teil in Wasser löslichen Gründen ist ferner in Gemäßheit lich sind und geeignet scheinen, sobald sie medizinalkollegiums für jede Feuerbestattung langen, schädliche Wirkungen auszuüben. eine schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu verlangen und ein Zeugnis unter Mitwirkung von niederen, teils mit des Arztes, welcher den Verstorbenen un-mittelbar vor dem Tode behandelt oder mikroskopischen Organismen vor sich. untersucht hat, zumal wenn die Möglichkeit Statt daß Leichen verwesen oder fa vorliegt, daß es sich um einen Unfall, einen kann es auch zu einer einfachen Vertrock-Selbstmord, eine Verunglückung durch Schuld nung — "Mumifikation" — der Leichen, eines anderen oder dgl. handelt. Endlich wie z. B. im Wüstensande, kommen, oder ist in jedem Falle vor der Verbrennung der es bildet sich unter gewissen, noch nicht Leiche deren Besichtigung durch einen Sachgenügend erforsehten Bedingungen aus den verständigen geboten, denn durch übereinstimmende Zeugnisse des beamteten und danerhafte, seifenartige chemische Verbindes behandelnden (bezw. vor dem Tode dung, welche besonders in sehr feuchten hinzugerufenen) Arztes muß in ein-wandfreier Weise festgestellt und dargetan sein, daß der Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt, ausgeschlossen ist. Besteht ein solcher Verdacht, so ist die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen, damit sie über eine Leichenöffnung entscheidet. Die Aschenreste einer jeden Leiche müssen getrennt von anderen mehrere Jahre lang aufbewahrt werden, was in der Regel seitens der Angehörigen in einem geeigneten Gefäße, einer "Urne", auf einem Friedhofe geschieht. Was die Kosten dieser Art der Bestattung betrifft, so werden in einem Ende d. J. 1907 erschienenen Jahresberichte der in Deutschland bestehenden Krematorien die "Einäscherungsgebühren", einschließlich der Nebenabgaben aber selbstverständlich ohne die Kosten einer andererseits die den Boden auslaugenden, in Heilbronn sogar nur auf 40 M. beziffert.

gehende Durchtränkung des Bodens mit beachten sind, erscheinen weit mannigfaltiger. Grundwasser bei durchlässigem Boden kein Die natürlichen Umwandelungen, welche der Bedenken erregt, vorausgesetzt daß der so menschliche Körper nach dem Entschwinden durchtränkte Teil des Erdbodens von gut des Lebens erfährt, sind uns unter dem filtrierenden Erdschichten in genügender Namen Fäulnis und Verwesung geläufig; sie werden durch das Versenken der Leichen 2. Beerdigung und Leichenverbren- in den Erdboden unseren Wahrnehmungen nung vom sanitären Standpunkte aus. Von in der Regel entzogen, sind jedoch naturden Leichenverbrennungsanlagen muß im all- wissenschaftlich genügend bekannte Vorgemeinen Interesse vor altem gefordert gänge. Die Verwesung darf man als werden, daß sie in keiner Weise eine Be-lästigung der Umwohner veranlassen, d. h. der Luft langsam vor sich gehenden Oxyes muß durch die Hitze eine so vollständige, dationsprozeß ansehen, dessen Endprodukte sichere und rasche Zerlegung des toten im wesentlichen Wasser, Kohlensäure und menschlichen Körpers in seine chemischen Stickstoff bezw. dessen Sauerstoffverbin-Bestandteile stattfinden, daß das Auftreten dungen sind. — Im Verlaufe der Fäulnis, lästiger Gerüche nicht bemerkt werden darf, eines rascher vor sich gehenden, an die In der Nähe des Verbrennungsofens ist Gegenwart von Feuchtigkeit gebundenen in welcher die Leichen vor der Verbrennung nächst höchst übelriechende Gase, welche untergebracht werden können, und von wo gewöhnlich erst nach längerer Dauer des sie, jede in einem besonderen Sarge aus Prozesses verschwinden, ferner chemische eines Gutachtens des Kgl. sächsischen Landes- in den Körper des lebenden Menschen ge-

Statt daß Leichen verwesen oder faulen,

Gräbern beobachtet wird.

Solange die beregten Vorgänge der Fäulnis und Verwesung danern, wird auch die Beschaffenheit des Bodens, in welchem sie vor sich gehen, dadurch beeinflußt. Die gasigen und flüssigen Zersetzungsprodukte teilen sich der unmittelbaren Nachbarschaft mit und verbreiten sich mittels der im Boden stattfindenden Luft- und Wasserströmungen in die weitere Umgebung, wobei allerdings die aus zahlreichen Elementen zusammengesetzten Stoffe stetig weitere Umwandelungen erfahren. Von unklaren Vorstellungen, wohl auch oberflächlichen Beobachtungen ausgehend, hatte man am Anfange der hygienischen Bestrebungen des vorigen Jahrhunderts geglaubt, daß einerseits die aus dem Kirchhofsboden aufsteigenden Gase, religiösen Feier — in Gotha auf 55 M., in tieferen Schichten desselben sich ansammelnden und in Quellen oder Brunnen wieder Die sanitären Gesichtspunkte, welche bei zntage tretenden Bodenwässer der Kirch-

höfe eine schädliche, krankheitserregende | das Wasser ist, welche wir kennen. Trübes, un-Wirkung ausüben müßten. Soweit diese Befürchtungen die Verbreitung epidemisch auftretender Krankheiten durch Kirchhofsluft und Kirchhofswasser betreffen, sind sie durch die neueren Forschungen über das Wesen der Infektionsvermittler beseitigt worden. Die übelriechenden Fäulnisgase, selbst weun solche aus den Gräbern an die Obertiäche und in die Atmungsorgane von Menschen gelangen sollten, wirken weder krankheitserregend noch, wenn sie nicht gerade unverdünnt eingeatmet werden, überhaupt schädigend auf den allgemeinen Gesundheitszustand, wie u. a. das Beispiel der Abdecker, Gerber, Darmsaitenfabrikanten, welche sich durchschnittlich vorzüglichen Gesundheitszustandes erfreuen, beweist. Dazu kommt, daß tatsächlich auf Kirchhöfen üble Gerüche, unangenehme Ausdünstungen nur ganz ausnahmsweise wahrgenommen werden, sei es, daß die Erdschichten diese Gase absorbieren, sei es, daß Luftströme sie fortreißen und zerstreuen.

Das Bodenwasser der Kirchhöfe, das sich durch Ansammlung der atmosphärischen, den Boden allmählich durchdringenden Niederschläge bildet, kann, wie sich nicht leugnen läßt, chemische Zersetzungsprodukte der Leichen, ja auch Mikroorganismen von denselben enthalten und zum nahen Brunnen, zur Quelle hinführen. Indessen ist die hieraus sieh ergebeude Gefahr in Wirklichkeit eine weit geringere, als es den Anschein Was die gefürchteten Mikroorganismen betrifft, so hat man es im Kirchhofsboden, außer mit den überall im Boden vorhandenen, nur mit Fäulnisorganismen, d. h. jenen bei der Fäulnis animalischer Substanz in außerordentlicher Menge sich entwickelnden Spaltpilzen zu tun, welche mit den Erregern infektiöser Krankheiten durchaus nicht identisch sind und nicht mit ihnen verwechselt werden dürfen.

Zwar kennen wir die Infektionsvermittler übertragbarer Krankheiten, wie Typhus, Cholera, Tuberkulose, Diphtherie als Spaltpilze und wissen, daß sie den frischen Leichen anhaften bezw. innewohnen, dieselben fristen aber im Schoße der Erde nur noch ein kurzes Leben, da sie hier die Bedingungen für ihre Fortwucherung nicht finden, auch der Ueberzahl der Fäulnisorganismen im Kampfe ums Dasein bald erliegen. Die Wanderung der Krankheitserreger von den Leichen durch den Boden n nahe gelegene Brunnen ist daher nicht nur unerwiesen, sondern nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft als unwahrscheinlich zu bezeichnen. Als sehr wesentlich kommt hinzu, daß die Filtration und wirksamsten Desinfektionsverfahreu für Daß von frischen Leichen aus in den ersten

reines, widerwärtig riechendes Wasser wird, wie u. a. die Erfahrungen der Rieselfelder zeigen, bei der Filtration durch Erdschichten klar, geruchlos und von einem großen Teil der in ihm lebenden Mikroben befreit. Diese reinigende Kraft eines geeigneten Erdbodens ist eine zuverlässige und andauernde, daher kommt es, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Genuß von Wasser aus Kirchhofsbrunnen und der Entstehung von Infektionskrankheiten bisher nirgends sicher beobachtet ist.

Nach dem heutigen Stande der ärztlichen Kenntnisse ist man also zu der Behauptung, daß gut angelegte Kirchhöfe einen erheblichen sanitären Nachteil hervorrufen, namentlich die Entstehung von Infektionskrank-heiten fördern, nicht berechtigt, indessen schließt diese negative Erfahrung nicht aus, daß trotzdem bei der Beerdigung der Leichen und bei der Anlage von Kirchhöfen weitgehende hygienische Vorsichtsmaßregeln vorgeschrieben werden, da ja auch die ent-Möglichkeit fernte einer Gesundheitsschädigung (bei Mißgriffen in der Wahl der Beerdigungsplätze) und ein gewisses Vornrteil der heutigen Bevölkerung berücksichtigt werden müssen. Längst ehe die Wissenschaft bezügliche Vorschriften formulieren konnte, haben sich in dieser Hinsicht bestimmte Grundsätze über die Lage des Kirchhofs, die Tiefe der Gräber, den Wechsel der benutzten Erdschichten eingebürgert, deren Zweckmäßigkeit neuere, exakte Untersuchungen bestätigt haben (s. oben).

Seitens der wissenschaftlichen Vertreter der Hygiene hat man sich sowohl mit der Oertlichkeit, auf welcher die Beerdigung vor sich geht, als auch mit dem Zeitpunkte der Beisetzung beschäftigt. In letzterer Hinsicht ist man zu der Forderung gelangt, daß, sobald der Eintritt des Todes unzweifelhaft festgestellt ist, die Beisetzung der Leiche, d. h. zunächst die Entfernung derselben aus dem Sterbehause, so rasch als möglich erfolge. In der Regel hat man dabei mit einem Widerstande der Angehörigen zu kämpfen, welche von dem teueren Familiengliede sich nicht trennen mögen, aber mit Recht weist Pettenkofer darauf hin, daß der Schmerz im Hause erst stiller wird, sobald die Leiche aus dem Hause ist; die Anwesenheit des Toten steigert nur den Seelenschmerz bei den Hinterbliebenen, und der tiefe Eindruck, den die Entfernung der Leiche aus dem Hause hervorbringt, ist am dritten Tage nicht geringer als am ersten. Die allgemein humanen, auf Linderung des Schmerzes gerichteten Bestrebungen müssen daher, mit denen der Hygiene vereint, auf durch den Erdboden eins der kräftigsten baldigste Entfernung der Leichen hinwirken.

schädigungen herbeigeführt werden können, läßt sich nicht von der Hand weisen, namentlich bei denjenigen Krankheiten, deren Verbreitung mutmaßlich durch die Luft geschieht, liegt diese Gefahr augenscheinlich sehr nahe und kann nur durch Entfernung der Leiche wirksam verhütet werden; aber auch bei anderen übertragbaren Krankheiten erhöht die längere Anwesenheit der Leiche die Gefahr der Weiterverbreitung. auch wohlbegründete Rücksichten eine sehr frühe Beerdigung nicht gestatten, so sollte doch eine vorläufige Beisetzung in Leichensein. In den größeren Städten geht man demgemäß mit entsprechenden Maßnahmen vor, deren Förderung zu den unabweislichen Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege

gehört. auf das Richtungsverhältnis zu denselben beiden Fällen nur während der ersten Rücksicht genommen werden muß. Der Monate nach der Beerdigung, und selbst Friedhof soll in letzterer Hinsicht auf einen dann nicht immer, wahrgenommen. Platz zu liegen kommen, von welchem weder das Gefälle des Grundwasserstroms nach der eigentliche Fäulnisprozeß, welcher immer bewohnten Gegenden geht noch die herr- an die Gegenwart von Feuchtigkeit gebunden schende Windrichtung etwaige Gerüche in ist, möglichst beschränkt werde. Der Grunddie Wohnungen der Menschen treiben kann. Ueber eine bestimmte Entfernung des Kirch- den regelmäßigen Schwankungen nicht bis hofes von Wohngebäuden haben die Ver- zur Höhe der Gräber erheben, nötigenfalls treter der öffentlichen Wohlfahrtspflege sich sind Anlagen zur Entwässerung des Bodens noch nicht geeinigt. Prinzipiell wäre kaum (Drainage) geboten. Die Richtung des Grunddagegen etwas einzuwenden, daß unter den wasserstroms soll sich nicht nahen beeben erwähnten Bedingungen bei günstiger wohnten Gegenden zuwenden. Bodenbeschaffenheit die Kirchhöfe neben 3. Der Bepflanzung des Bodens der Kirchden Wohnungen liegen, indessen kommen höfe ist besondere Aufmerksamkeit zu widbei der Frage noch andere Gesichtspunkte zur Geltung, welche solches verbieten. Einvor dem "Gottesacker" inne, so daß sie ihn hofes kommt hierbei nicht minder in Betracht. lieber in einige Ferne gerückt sehen, end-Wachstum der Bevölkerung nach Jahren für jede Leiche erforderlichen Fläche.

Tagen nach dem Tode schwere Gesundheits- | gungsplatz in mäßiger Entfernung von dem bewohnten Teile des Ortes und in einer Richtung zu wählen, in der eine Ausdehnung der

Stadt nicht zu erwarten ist.

Wichtiger als die letzterwähnte, übrigens in der Gesetzgebung vorzugsweise berücksichtigte Lage des Kirchhofs zu den Wohnungen erscheint dem Hygieniker die Boden beschaffen heit desselben, denn nur wenn diese eine geeignete, dem Verwesungsprozeß günstige ist, kann man Gefahren für die Lebenden mit einiger Sicherheit ausschließen.

1. Der Boden soll für Luft möglichst hallen oder Leichenhäusern überall möglich durchgängig, d. h. porös sein, damit der Sauerstoff der Atmosphäre in reichlicher Menge Zutritt zu den Leichen findet, und zwar kommt weniger der Gesamtluftgehalt des Bodens als die Weite der Poren in Betracht; je feinmaschiger der Boden ist, um Hinsichtlich der Oertlichkeit, auf so größere Widerstände bietet er dem Durchwelcher die Beerdigung vor sich geht, ist tritt der Luft, am geeignetsten erscheint 1. die Lage, 2. die Bodenbeschaffenheit, 3. daher grober Sand und Kies, mit einer die Größe nach Flächeninhalt ins Auge zu lockeren Humusschicht bedeckt. Die einfassen. Was die Lage der Begräbnisstätte gehenden Untersuchungen amtlicher Aerzte zu den menschlichen Wohnungen betrifft, im Königreich Sachsen haben ergeben, daß so ist zwar oben bemerkt, daß die sanitären in durchlässigem Sand- oder Kiesboden Gefahren eines gut angelegten Friedhofes Kinder nach 4, Erwachsene nach 7 Jahren, an und für sich gering zu achten sind, je- dagegen in undurchlässigem Lehm Kinder doch ist man sich darüber einig, daß nichts- nach 5, Erwachsene erst nach 9 Jahren volldestoweniger bei der Anlage eines Begräbständig bis auf die Knochen zersetzt waren. nisplatzes sowohl auf eine gewisse Ent- Der durch Fäulnisgase bedingte Leichengefernung von bewohnten Gebäuden als auch ruch wurde bei diesen Untersuchungen in

2. Der Boden soll trocken sein, damit wasserspiegel soll tief liegen, darf sich bei

men, da alle in den Boden gelangenden Produkte animalischen Zerfalls nirgends vollmal entspricht es dem Sinne des Volkes, kommener als im Pflanzenorganismus Aufden Toten eine stille Ruhestätte fern vom nahme und Umwandlung finden. Der wohl-Getriebe des Lebens zu geben, sodann wohnt tuende Anblick eines mit Rasen, Blumen, den meisten Menschen eine gewisse Scheu Sträuchern und Bäumen bepflanzten Fried-

Weitere örtliche Fragen betreffen die lich läßt der mögliche Fall einer mit dem Tiefe der Gräber und den Umfang der notwendig werdenden Vergrößerung der Leiche bezw. der Sarg soll mit einer Erd-Anlage schon aus finanziellen Rücksichten schicht bedeckt sein, welche dick genug die Nähe der Wohnungen meiden. Es ist da- ist, um den Austritt von übelriechenden her üblich und gerechtfertigt, den Beerdi- Gasen in solcher Menge, daß sie durch den

Geruch bemerkbar werden, zu verhindern, Inhalts zustande als solche, die schnell andererseits darf die Tiefe des Grabes nicht faulen und leicht aus den Fugen gehen. zu bedeutend sein, um den Zutritt des Särge aus undurchlässigem Metall scheinen Sauerstoffs der Luft nicht zu behindern und nach Reinhard, wenn sie nur den Luftzutritt dem Grundwasser nicht zu nahe zu kommen. gestatten, einer rasehen Verwesung günstig Im allgemeinen ist eine Tiefe der Gräber zu sein, dagegen können luftdicht vervon 1,5 bis 2 m üblich, Pettenkofer hält schlossene Metallsärge lediglich für den bei porösem Boden 4 Fuß (1,17 m) für aus- längeren Transport frischer Leichen, nicht reichend, bei Kinderleichen würde allenfalls aber zu Beerdigungszwecken empfohlen eine noch geringere Tiefe genügen, immer werden. aber sollte der Abstand von der höchsten Stelle des Sarges bis zur Erdobertläche Leichen nach den in Sachsen gemachten nicht weniger als 1 m betragen.

neu anzulegenden Begräbnisplatzes anstellt. walten andere Bedenken ob, welche eine Nach Sehuster reicht man mit folgenden Empfehlung der Grüfte von hygienischer Maßen für Erwachsene in allen Fällen aus: Seite nicht gestatten. Da nämlich die Grüfte Länge der Grabessohle 200 cm, Breite der- in der Regel zur Aufnahme einer Reihe von selben 100 em, Dieke der Zwischen wandung Personen aus einer Familie oder einer sonszwischen zwei Gräbern 60 cm, mithin Gesamtfläche für ein Grab 4,16 qm. In Mün- sie bei Todesfällen ohne Rücksicht auf die chen ist eine Fläche von nur wenig über Verwesungsdauer der zuletzt begrabenen 3 qm vorgeschrieben. Für die Berechnung Leichen geöffnet und zu einer Zeit betreten, der Größe eines Begräbnisplatzes ist ferner wo relativ frische Leichen in vollem Zerder Begräbnisturnus maßgebend, d. h. setzungsprozeß begriffen sind, daher schäddiejenige Zeit, welche man verstreichen liche Gase — namentlich Kohlensäure — lassen will, bis man den zur Beerdigung in lebensgefährlicher Weise in ihnen sich einer Leiche gewählten Ort zum zweiten anhäufen. Eine geeignete Ventilation ist Male zu gleichem Zwecke benutzt. Diese meist nicht möglich und verbietet sich auch, Male zu gleichem Zwecke benutzt. Diese Zeit, also die bisher angenommene Dauer der Verwesungsfrist, schwankt zwischen 5 und 60 Jahren.

Nach den erwähnten Untersuchungen der sächsischen Bezirksärzte ist die Dauer der in der Erde stattfindenden Zersetzungsprozesse menschlicher Leichen, namentlich die Dauer der mit üblen Gerüchen verbundenen Fäulnis jedenfalls eine sehr viel kürzere, als man in Deutschland gewöhnlich annahm. Sie ist zwar nicht nur von der Luftdurchlässigkeit des Bodens, sondern auch von der Bodentemperatur und Bodenfeuchtigkeit, ferner von Alter, Geschlecht und Ernährungszustand, ja selbst vom früheren Geweibe des Verstorbenen abhängig, aber man kann im allgemeinen behaupten, daß bei günstigen Bodenverhältnissen der Begräbnisturnus die Zeitdauer von 10 Jahren nicht zu überschreiten braucht; immerhin wird man an gute und schlechte Kirchhöfe nicht den gleichen Maßstab legen dürfen.

Es erübrigt noch kurz, die hygienischen Anforderungen an die Särge zu erwähnen und die Frage der Grüfte zu berühren. Der Sarg soll den Leichenzerstörungsprozeß fördern, die Leiche vor Befeuchtung von oben durch Meteorwässer schützen, aber den Abfluß von Fäulnisjauche und die Wasserverdunstung erleichtern. Särge von gutem, schnellere, geruchlosere Verwesung ihres einer älteren, exhumierten oder aufgefun-

In Grüften erfolgt die Zersetzung der Beobachtungen ebenso rasch als in durch-Die Festsetzung des Flächenraums lässigem Boden, es wären also hinsichtlich für ein Grab ist von Bedeutung, weil man der Dauer der Verwesung keine Einwendanach Berechnungen über die Größe eines dungen gegen dieselben zu erheben, doch tigen Gemeinschaft bestimmt sind, werden da solche Gase an die Erdoberfläche nicht dringen dürfen. Die erwähnte Leipziger Verordnung fordert für die Anlage von Grüften eine besondere baupolizeiliche Genehmigung; alle Grüfte sind dicht zu schließen, und etwaige Ventilationsöffnungen schon vorhandener Grüfte bei einer Neubelegung zu beseitigen. — Zu ähnlichen Mißständen, wie sie in Grüften möglich sind. kann auch die Beerdigung in sogeuannten Erbbegräbnissen führen, insofern man auch hier frisch begrabenen Leichen zu nahe kommt.

3. Leichenschau. Eine gesundheitspolizeiliche Maßnahme, welche bereits bei Besprechung der Leichenverbrennungen als unbedingt erforderlich vor solchen erwähnt worden ist, aber auch bei jeder anderen Bestattungsart als dringend erwünseht bezeichnet werden muß, ist die sog. Leichen-oder Totensehau. Man versteht darunter allgemein die auf behördliche Veranlassung erfolgende Besichtigung einer eben verstorbenen Person durch einen Sachkundigen behufs Feststellung des eingetretenen Todes und möglichst zuverlässiger Ermittelung der Ursache des Todes. Zu letzterem Zwecke sind in der Regel einige Erhebungen mit der eigentlichen Leichenschau verbunden. Die unter besonderen Umständen bisweilen ausgetrocknetem Holze bringen daher eine stattfindende Besichtigung und Untersuchung

denen Leiche ist zwar im weiteren Sinne Angehörigen des Verstorbenen oder glaubauch als Leichenschau zu bezeichnen, doch ist hier nur von derjenigen die Rede, welche vor der Bestattung möglichst bald nach dem Tode erfolgt. Dieselbe hat den vierfachen Zweck, 1. die Beerdigung eines Scheintoten zu verhüten, 2. die Verheimlichung eines auf strafbare Art herbeigeführten Todesfalles zu hindern, 3. jeden einzelnen durch eine ansteckende Krankheit verursachten Sterbefall zur behördlichen Kenntnis zu bringen, um rechtzeitig gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit Vorsorge treffen zu können, 4. die Herstellung genauer und zuverlässiger Sterbelisten zu fördern.

Eine geordnete Leichenschau soll mit Feststellung der den Tod kennzeichnenden Merkmale an der Leiche beginnen, wobei in jedem irgendwie zweifelhaften Falle unbedingt mehrere solche Merkmale sorgfältig zu prüfen sind. Kommt während dieser Prüfung der Verdacht des Scheintodes auf, so ist der Leichenschauer verpflichtet, ungesäumt Belebungsversuche zu machen und, falls er nicht selbst Arzt ist, die sofortige Herbeiziehung eines Arztes zu

veranlassen.

Die nächste Aufgabe des Leichenschauers ist es, auf jede ihm mögliche Weise die Identität der Leiche mit der als verstorben gemeldeten Person festzustellen, um das wirklich erfolgte Ableben dieser Person urkundlich bescheinigen zu können.

Die weitere Untersuchung, ob etwa der Tod auf eine rechtswidrige, strafbare Weise herbeigeführt sei, muß sich meistens darauf beschränken, nach den Anzeichen einer ge-Als waltsamen Todesart zu suchen. solche Anzeichen kommen hauptsächlich in Betracht: äußere Veiletzungen, z. B. V Blutunterlaufungen, Schädelbrüche, terner, wenn ein Tod durch Ersticken vorliegen kann, Eindrücke am Halse, Aufgedunsenheit des Gesichtes, Fremdkörper im Halse oder in den Luftwegen usw. Eine etwaige Tötung durch Vergiften oder durch Vernachlässigung, z. B. bei kleinen Kindern, wird gewöhnlich erst auf Grund von Erhebungen bei der Umgebung des Verstorbenen nachgewiesen, bezw. wahrscheinlich gemacht, doch können auch die Ergebnisse der Besichtigung der Leiche solchen Verdacht bestärken oder verringern.

Hinsichtlich der sonstigen Todesursachen, deren Feststellung zu den Obliegenheiten des Leichenschauers gehören soll, hat derselbe, soweit tunlich, von dem Arzte, welcher den Verstorbenen vor dem Tode behandelt hat, Aufschluß und unterschriftliche Bestätigung einzuholen. Ist dies nicht ausführbar oder hat eine ärztliche Be-

würdige Personen aus dessen Umgebung zu Mitteilungen aufzuforderu und deren Angaben, unter Berücksichtigung des Befundes an der Leiche, zu verzeichnen. sollte aus dem Befundscheine des Leichenschauers hervorgehen, ob die Benennung der letzten Krankheit des Verstorbenen und der Todesursache von ärztlicher oder nichtärzt-

licher Seite herrührt.

Ergibt sich die Gewißheit oder der begründete Verdacht, daß der Tod infolge einer gemeingefährlichen Krankheit, wie Pocken, Cholera, Typhus, Scharlach, Diphtherie, Milzbrand, Rotz, Tollwut usw. erfolgt ist, so ist der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, ebenso falls sich die Gewißheit oder der begründete Verdacht ergibt, daß eine strafbare Vernachlässigung des Verstorbeneu oder eine strafbare Behandlung desselben, etwa seitens eines Kurpfuschers, den Tod herbeigeführt hat (vgl. die bayerische Dienstanweisung für Leichenschauer, Abschnitt VI). Auch ist eine sofortige Anzeige an die Behörde geboten, falls die Feststellung der Persönlichkeit des Verstorbenen nicht zweifellos gelungen ist.

Am vollkommensten würden die Zwecke der Leichenschau erfüllt werden, wenn dieselbe in jedem Falle durch einen erfahrenen Arzt stattfinden könnte, indessen stößt die Durchführung einer solchen Forderung an gar zu vielen Orten auf unüberwindliche Schwierigkeiten, und die i. J. 1875 vom Reichskanzler einberufene Kommission zur Vorbereitung einer Reichsmedizinalstatistik hat daher in ihrer "Skizze eines Leichenschaugesetzes für das Deutsche Reich" vorgeschlagen, daß jede Gemeinde die erforderliche Anzahl von Personen, welche die Leichenschau vorzunehmen haben, mit Zustimmung des zuständigen Medizinalbeamten anzustellen und zu verpflichten habe. Hierzu wurde bemerkt, daß es zulässig sein soll, auch Frauen mit der Leichenschau zu beauftragen, der Medizinalbeamte solle sich aber stets vorher überzeugen, ob die betreffende Person auch ihrem Bildungsgrade nach für diese Funktionen sich eigne, damit er sie, soweit nötig, noch genau über ihre Verptlichtungen unterrichte. Eine besondere, behördlicherseits erlassene "Anweisung für den Leichenschauer" ist überdies für jeden Bezirk erforderlich.

Ueber alle amtlichen Leichenbesichtigungen hat der Leichenschauer sorgfältig Buch zu führen, außerdem ist das Ergebnis einer jeden Leichenbeschauung auf einem Befundscheine zu vermerken. Grund solcher Leichenschauscheine läßt sich eine zuverlässige Sterbeliste herstellen und nicht ausführbar oder hat eine ärztliche Beder unzweifelhafte Tod einer Person nebst handlung nicht stattgefunden, so siud die der Todesursache nachweisen. Das RG. v.

6./II. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes gewährleistet diese Zuverlässigkeit vorläufig nicht, da ja der Standesbeamte in seine Liste nur die ihm mündlich von jemand erstattete Anzeige einzutragen hat und nach § 21 des Gesetzes nur dann verpflichtet ist, sich von der Richtigkeit der Anzeige in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen, wenn er "dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat". Wo keine obligatorische Leichensehau besteht, beruht also im Deutschen Reiche die Sterbeurkunde lediglich auf den Angaben einer vom Standesbeamten für glaubwürdig gehaltenen Person, während es doch offenbar wünschenswert ist, daß die oft folgenschwere Eintragung eines Sterbefalles in das Standesamtsregister ausschließlich auf Grund einer Feststellung des wirklich erfolgten Todes und der Identität der Leiche erfolgen darf. Dies läßt sieh nur durch Einführung der obligatorischen Leichenschau erreichen.

4. Gesetzliche Bestimmungen und gerichtliche Entscheidungen von besonderer Bedeutung. Im Deutschen Reiche fehlte es bisher an einer einheitlichen Regelung des Bestattungswesens, ja hinsichtlich der Zulässigkeit der Leichenverbrennung waren noch i. J. 1908 verschiedene Anschauungen in den einzelnen Staaten des Reiches maßgebend. Während aus der Zahl der oben aufgeführten Krematorien in deutschen Städten hervorgeht, daß die meisten Staaten ihren Widerstand gegen die Zulassung der Feuerbestattung aufgegeben haben, hat der oberste Preußische Verwaltungsgerichtshof am 15./V. 1908 entschieden, daß die Feuerbestattung in Preußen nach den bestehenden Gesetzen als unzulässig zu erachten sei; sie darf also in dem größten Teile des Deutschen Reiches zurzeit nicht stattfinden, und die Preußische Regierung muß erst den Weg der Gesetzgebung beschreiten, um die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die der Feuerbestattung im ganzen Landesgebiete vorläufig entgegenstehen. Die erwähnte, sehr bemerkenswerte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts war auf die Klage des Vereins für Feuerbestattung zu H. gegen die dortige Polizeiverwaltung erfolgt, nachdem letztere auf Grund des § 10 Titel 17, Teil II des All-gemeinen Landrechts die Benutzung des vom Verein errichteten Krematoriums zur Verbrennung menschlieher Leichname untersagt hatte. Die höchstinstanzliche Entscheidung wurde wie folgt begründet: Es sei anzuerkennen, daß gesetzliche Bestimmungen, welche die Feuerbestattung für unzulässig erklären, in Preußen nicht bestehen. Zwar spricht das Allgemeine Landrecht, wo es

weit gehen, wollte man daraus die Folgerung ziehen, daß die Feuerbestattung in Preußen gesetzlich unzulässig sei. Indessen stützte sich die angefochtene polizeiliehe Verfügung auch gar nicht auf eine positive Gesetzesbestimmung, sondern begründete ihr Verbot einerseits mit der Erwägung, daß die Feuerbestattung dem kirchlichen Gefühl widerstrebe, andererseits damit, daß die staatlichen und allgemeinen Interessen bei der Feuerbestattung nicht genügend gesichert seien. Was die kirchliche Seite anbetrifft, so ist es zweifellos, daß die katholische wie die evangelische Kirche der Feuerbestattung widersprechen. Die Polizei zu H. war also wohl berechtigt, bei der Prüfung der Frage, ob sie die Inbetriebsetzung des Krematoriums verbieten sollte, auch diese Frage in Berechnung zu ziehen. Aber es ist nicht anzuerkennen, daß in religiöser Beziehung ein öffentliches Aergernis oder eine Störung der öffentlichen Ruhe eintreten würde, wenn die Feuerbestattung zugelassen würde. Entscheidend ist der Umstand, daß die Feuerbestattung nur stattfinden kann, wenn sie Die kirchliche Ordnung gewünscht wird. kann auch um deswillen nicht gestört werden, weil die Feuerbestattung überhaupt nicht ohne Zustimmung der Kirche neben die Erdbestattung treten kann. Niemand, der an den Geboten der Kirche festhält, kann zur Feuerbestattung gezwungen werden. Danach ist eine Störung der Religion, die einen besonderen polizeilichen Schutz notwendig machte, ausgeschlossen. Es bleibt nur die Frage zu prüfen, ob durch die Fenerbestattung das Interesse der Staatsordnung gefährdet wird. Schon das Allgemeine Landrecht bestimmt, daß für jede Anlegung eines Begräbnisplatzes die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist. Weitere Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung über das Begräbniswesen finden sich in den neueren Landesgesetzen für beide Kirchen, im Strafgesetzbuch, im Personenstandsgesetz und vor allem in § 87 der StPO., der bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die nachträgliche Ausgrabung und Öeffnung einer Leiche zu erfolgen hat. Alle diese staatlichen Gesetze haben die Erdbestattung zur Voraussetzung. reichen in ihrer Bedeutung weiter, sind gesetzgeberische Festlegungen des Standpunktes, den der Staat gegenüber dem Begräbniswesen einnimmt, und wahren das Interesse der Allgemeinheit am Begräbniswesen. Gewisse Bestimmungen lassen sieh allerdings auch auf die Feuerbestattung anwenden, bei anderen ist das zweifellos ausgeschlossen; so die Anwendung der Feuervon der Totenbestattung handelt, stets nur bestattung bei den Bestimmungen über die von der Erdbestattung, aber es würde zu Ausgrabung und nachträgliche Oeffnung von

tung ein sehr wichtiges Mittel zur Fest- frühzeitigen energischen Bekämpfung von stellung von Verbrechen der Rechts- Epidemieen. Die Befugnis, Vorschriften über pflege entzogen, und es ist nicht möglich, die Benutzung von Kirchhöfen und an seine Stelle eine gleichwertige Vorschrift über Bestattungen auf diesen zu erlassen, zu setzen. Vor allem aber ist bei der ganzen steht in der Regel den Ortspolizeibehörden, Frage in Betracht zu ziehen, daß die Vor- in Uebereinstimmung mit den Gemeindeschriften, die die Mitwirkung des Staates und Kirchenbehörden zu, auch kann jede bei Begräbnissen sichern sollen, nicht auf höhere Behörde die Anordnungen der niekönnen, da die bisherigen Vorschriften ledig- einigen allgemeinen gesetzlichen Bestimlich die Erd-, nicht aber die Feuerbestattung mungen, welche aber hygienische Fragen im Auge haben. — Was die Leichen- kaum berühren, sondern nur von der Anschau betrifft, so fällt deren Regelung in zeige des Sterbefalls, der Erlaubniserteilung im Ange haben. — Was die Leichenschau betrifft, so fällt deren Regelung in das Gebiet der Medizinalpolizei, im Deutschen Reiche unterliegt sie daher — nach Art. 4 der Verfassung — der Gesetzgebung seitens des Reiches. Obgleich bereits i. J. 1877 der Bundesrat auf Grund eines Berichtes der zur Vorbereitung der Medizinalstatistik eingesetzten Kommission beschlossen hatte, das Reichskanzlerant, jetzige Reichsamt des Innern, zur Ausarbeitung eines bezüglichen Gesetzentwurfs aufzufordern (§ 377 der Protokolle des Bundesrats), ist es zu einem derartigen Gesetze für das Reich bisher nicht gekommen, indessen haben nehrere Einzelstaaten des Reiches mitterweile für sich eine obligatorische Leichenschau eingeführt. So sind im Königreich Bayern unter dem 20/XI. 1885 oberpolizeiliche Vorschriften des Ministeriums über die Leichenschau und Beerdigung erlassen, denen als Anlage eine Dienstanweisung für die Leichenschau aus, im Königreich Vürttemberg ist unter dem 24/L. 1885 eine königl. Verordaung betr. Leichenschau erlassen, der eine Dieustanweisung für die Leichenschauer (Min.-Verf, v. 3/II. 1888 diese Distanz auf 1000 m schrieb 35—40 m von der Enzeinte des Sterbefälls, der Erlaubnisertelung zur Beerdigung usw. handeln (ygl. auch Reichsgestz über die Beurkundung des Personenstandes usw. v. 6/III. 1875, "Beursundung der Sterbefälle" §§ 56—60) eine Menge von lokalen Vorschriften, auf die Beurkundung des Personenstandes usw. v. 6/III. 1875, "Beursundung der Sterbefälle" §§ 56—60) eine Menge von lokalen Vorschriften, auf die Beurkundung des Personenstandes usw. v. 6/III. 1875 "Beursonenstandes usw. v. 6./III. 82) folgte; im Großherzogtum Baden Ebenso weitgehende Differenzen bestehen regelt eine V. vom 16./XII. 1875 die bezüglich des Wechsels der Begräbnisstätten. Leichenschau und datiert eine eingehende Den kürzesten Begräbnisturnus hatte der Dienstweisung für die Leichenschauer vom 22./XII. 1887.

gesetzliche Bestimmungen über Leichen- gar auf 6 herabgemindert. Wien und Stuttschau bisher nicht erlassen, doch gelten in gart haben 10 Jahre, Hamburg 15, Leipzig mehreren großen Städten, wie Berlin, Breslau, hat für Kinder 10, für Erwachsene 15 Jahre, Köln, Magdeburg, Königsberg, Frankfurt a. M. in der sächsischen Gesetzgebung ist ein u. a., auch in zahlreichen kleineren Städten Turnus von 20 Jahren festgesetzt, in Baden und einigen Landgemeinden Polizeivorschriften, wonach ein ärztlicher Totenschein 30 Jahre; der längste Turnus von 60 Jahren bei Anmeldung des Todesfalles vorzulegen soll auf einigen Berliner Kirchhöfen geist. Eine obligatorische Leichenschau ist bräuchlich sein. Der Landesmedizinalausu. a. in dem an Berlin grenzenden Kreise schuß von Sachsen hat beantragt, der Be-Nieder-Barnim durch Kreispolizeiverordnung gräbnisturnus solle für jeden Kirchhof nach y. 6/1X. 1878 eingeführt und durch eine Anhörung des Medizinalbeamten bestimmt Instruktion des Kreisphysikus für die nicht werden, das Mindestmaß dürfe in keinem ärztlichen Leichenbeschauer ergänzt. Die- Falle weniger als 10 Jahre für Erwachsene,

Leichen. Hier wird durch die Fenerbestat- von großem Werte gezeigt, insbesondere zur Feuerbestattung übertragen werden deren aufheben. Es bestehen daher neben

Ebenso weitgehende Differenzen bestehen code Napoléon mit 5 Jahren und eine bayerische V. v. 14./VIII. 1865 mit 7 Jahren Im Königreich Preußen sind landes- festgesetzt; für München ist diese Frist soje nach dem Boden 20-25 Jahre, in Hessen selbe hat sich nach amtlicher Aeußerung 5 Jahre für Kinder sein. Auch die englische Gesetzgebung unterscheidet zweckmäßig zwischen Kinderleiehen und Leiehen Erwachsener, indem sie für erstere 8, für letztere 14 Jahre bestimmt. — Der Zeitpunkt, nach welchem ein geschlossener Friedhof bebaut werden darf, ist in Oesterreich auf 10, in Preußen meist auf 40, in Baden auf 20—30 Jahre festgesetzt.

bei einer Länge von 2 m eine Breite von 80 em haben, für Kinder braucht die Länge nur 1 m zu betragen. Voneinander müssen die Gruben mindestens 30 cm abstehen. 14. Außer bei Familiengrüften darf ein Begräbnis mehrerer Leichen an derselben Stelle nur dann stattfinden, wenn mindestens 5 Jahre seit der letzten Beerdigung verflossen sind und diese in der vorschriftsmäßigen Tiefe erfolgt war. 15. Finden

Die längste Frist vom Eintritt des Todes bis zur Beerdigung ist von einigen preußischen Regierungen, entspreehend dem Herkommen, für die Sommermonate, Mai bis September, auf 4 Tage, für die übrige Zeit des Jahres auf 5 Tage festgesetzt, die kürzeste Frist soll nach einem älteren preußischen Ministerialerlasse in der Regel 72

Stunden betragen.

Weitere sanitätspolizeiliche Grundsätze für Begräbnisordnungen sind neuerdings in Preußen von mehreren zuständigen Behörden, u. a. in einem Erlasse des Regierungspräsidenten zu Posen v. 4./III. 1896 und in einem Erlasse des Regierungspräsidenten zu Minden betr. Einrichtung von Begräbnisplätzen zum Ausdruck gebracht.

Von den in außerdeutschen Staaten geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Bestattung sind einige im November 1887 seitens des italienischen Ministeriums erlassene Normen für die Anlegung von Kirchhöfen zu erwähnen. Danach soll ein Kirchhof womöglich talwärts von den Wohnungen auf lockerem Boden, in welchem eine 3 m tiefe Grube das Grundwasser nicht erreicht. angelegt sein und mit einem unterirdischen Beinhaus zur Aufnahme der von zehn zu zehn Jahren ausgegrabenen Knochen versehen sein. Ein Gebäude auf dem Kirchhofe soll die Leichenkammer und Raum für Geräte sowie die Wohnung eines Wärters enthalten. Uebrigens gab es in Italien zu Beginn des Jahres 1889 erwiesenermaßen noch 287 Gemeinden, welche ihre Toten nicht auf Kirchhöfen, sondern in Massengruben (fosse carnarie) ließen. Eine besonders beachtenswerte Verordnung,

zumal da sie auch das Feuerbestattungsverfahren berücksichtigt, ist unter dem 27./IV. 1889 in Frankreich erlassen. Der wesentliche Inhalt derselben ist folgender: 1. Bei ansteckenden Krankheiten und sonst in dringenden Fällen kann der Zivilstandsbeamte nach Anhörning des Arztes die sofortige Einsargung einer Leiche alsbald nach Feststellung des Todes veranlassen; 2. bei verdächtigen Todesfällen, wenn eine Gefährdning des öffentlichen Wohles zin befürchten steht, kann der Präfekt, auf das Gutachten zweier Aerzte gestützt, die Feststellung der

welche allgemeines Interesse beanspruchen darf,

balsamieren u. dgl. darf ohne Genehmigung des Polizeipräfekten nicht stattfinden, dieselbe ist nur bei einer natürlichen Todesursache statthaft. Art. 4—11 betreffen den Leichentransport und die Leichenhallen sowie die Berechtigung zur Benntzung der Gemeindekirchhöfe. Art. 12. Die Särge sollen in einer Tiefe von 150 cm beigesetzt werden; 13. jede einzelne Grube soll

Todesursache, ev. die Leichenöffnung, anordnen;

3. eine Konservierung der Leiche durch Ein-

haben, für Kinder braucht die Länge nur 1 m zu betragen. Voneinander müssen die Gruben mindestens 30 cm abstehen. 14. Außer bei Familiengrüften darf ein Begräbnis mehrerer Leichen an derselben Stelle nur dann stattfinden, wenn mindestens 5 Jahre seit der letzten Beerdigung verflossen sind und diese in der vorschriftsmäßigen Tiefe erfolgt war. 15. Finden mehrere Beerdigungen in einer fortlaufenden Grube (en tranchée) statt, so müssen die einzelnen Särge mindestens 20 cm voneinander abstehen. Art. 16-21 handeln von der Leichenverbrennung (incinération): Ein Verbrennungsapparat darf nur mit Genehmigung des Präfekten und nach Anhörung des Gesundheitsrates (conseil d'hygiène) in Gebrauch genommen werden. Jede Verbrennung geschieht unter Aufsicht der Munizipalbehörde nach Beibringung eines ärztlichen Attestes über die Todesursache und nach Bestätigung dieses Attestes durch einen behördlichen Arzt. Die Asche darf nur an den ordentlichen Begräbnisstätten beigesetzt werden. Art. 22-25 enthalten Ausführungsbestimmungen.

Die Frage nach der Lage und Bodenbeschaffenheit der Kirchhöfe bleibt in dieser Ver-

ordnung unberührt.

Literatur: Wernher, Die Bestattung der Toten, Gießen 1880. - Rautenberg, Verbrennen und Begraben bei unseren Vorfahren, Hamburg 1885. — J. Grimm, Ueber das Verbrennen der Leichen (Kleine Schriften II). — Schuster, Beerdigungswesen (in v. Pettenkofer-Ziemssens Handbuch der Hygiene und der Gewerbekrankheiten), Leipzig 1882. — v. Pettenkofer, Veber die Wahl der Begrübnisplätze (Zeitschr. f. Biologie I, S. 45fg.). — Reinhard. Beobachtungen über Zersetzungsvorgänge in den Gräbern und Grüften (11. Jahresbericht des kgl. sächs. Medizinalkollegiums, Leipzig 1881). - Hygienische Anforderungen an Friedhöfe (Bericht der 9. Versammlung des deutschen Ver. f. öffentl. Gesundheitspflege). - Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei, 2. Aufl., Berlin 1870. — v. Esmarch, Das Schicksal der pathogenen Organismen im toten Körper, Zeitschr. f. Hygiene VII, 1. — Lösener, Das Verhalten von Krankheitserregern in beerdigten menschlichen Leichen, Bd. XII der "Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte". — Hinsichtlich der Frage der Leichenverbrennung vol. die Zeitschrift: Die Flamme, Verlag v. Astel, Berlin C. Breitestr. 5. Betreffs der neueren Bestimmungen vgl. Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Jahrg. 1886—1908. – Vgl. auch: Einführung der obligatorischen Leichenschau im Deutschen Reiche, Petition des Vereins Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften an S. Durchlaucht den Reichskanzler, Berlin 1880. - Guttstadt, Deutschlands Gesundheitswesen, Organisation und Gesetzgebung des Deutschen Reiches und seiner Einzelstaaten, Leipzig 1891. — Protokolle der Kommission zur Vorbereitung einer Reichsmedizinalstatistik (Bd. XX, Heft 1 der Statistik des Deutschen Reiches). Rahts.

Bevölkerungswesen.

I. Bevölkerungsstatistik und Geschichte der Bevölkerung Europas. II. Bevölkerungswechsel. III. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

I.

Bevölkerungsstatistik und Geschichte der Bevölkerung Europas.

I. Bevölkerungsstatistik der neuesten Zeit. II. Bevölkerung des Mittelalters und der neueren Zeit bis Ende des 18. Jahrhunderts in III. Die Bevölkerung des Alter-

I. Bevölkerungsstatistik der neuesten Zeit.

1. Begriff, Aufgaben und Gliederung der Bevölkerungsstatistik. 2. Die Bevölkerung der Erde und der Stand der Bevölkerung der wichtigsten Kulturstaaten. 3. Die Entwickelung der Volkszahl. 4. Die Dichtigkeit der Bevölkerung. 5. Die Gliederung der Bevölkerung nach den Ansiedelungsformen.

1. Begriff, Aufgaben und Gliederung der Bevölkerungsstatistik. Das Objekt der Bevölkerungsstatistik bildet die Bevölkerung als der Inbegriff der in politischer. sozialer und kultureller Beziehung zu einer gewissen Einheit zusammengefaßten Bewohner eines bestimmten Gebietes, voraus eines Staatsgebietes. Von dem Begriffe des Volkes unterscheidet sich jener der Bevölkerung dadurch, daß hierbei von der historisch-politischen Individualität abgesehen wird, welche für das Volk als solches charakteristisch ist. Nahe verwandt dem Begriff der Bevölkerung ist jener der Gesellschaft. Er geht davon aus, daß das menschliche Dasein nicht nur durch die Physis des Menschen und die äußere Natur, sondern auch iu hohem Maße durch das Zusammenleben und -Wirken mit anderen Menschen bedingt ist. Durch die Gesamtheit der daraus entstehenden Wechselbezielnungen werden die Individuen zur Gesellschaft vereinigt. Je nach der Art der einigenden Momente sind die gesellschaftlichen Gruppen enger oder weiter umschrieben, loser oder inniger zusammenge-Die wissenschaftliche Betrachtung der Bevölkerung muß der natürlichen und der gesellschaftlichen Seite des menschlichen Daseins in gleicher Weise gerecht werden.

Die Aufgabe der Bevölkerungsstatistik besteht demnach darin, von den individuellen und sozial irrelevanten Verschiedenheiten der einzelnen Individuen absehend, ver- auch die Regelmäßigkeit ihrer Wiederholung mittels einer durch Zahlen vermittelten bei späteren Untersuchungen sind nichts exakten Massenbeobachtung die auf der Natur anderes als die Konsequenz der Regelmäßig-

des Menschen beruhenden, aber sozial bedingten Lebensbetätigungen der Bevölkerung zu erfassen, deren Erscheinungen methodisch zu gruppieren und in ihren ursächlichen Zusammenhängen zu verfolgen. Von der Anthropologie (s. d. Art. oben Bd. I S. 523 fg.) unterscheidet sich die Bevölkerungsstatistik nicht nur durch die ihr eigene Methode der Massenbeobachtung, sondern auch dadurch, daß die erstere den Menschen vom rein naturwissenschaftlichen Standpunkte, also zunächst als Individuum, diese aber in den Formen sozialer Koexistenz zum Gegenstande ihrer Forschung macht. Doch hat sich die statistische Methode auch für die Anthropologie, besonders auf dem Gebiete der Somatologie und der Anthropometrie, in vielfacher Hinsicht als fruchtbar erwiesen.

Da die Bevölkerungsstatistik es ist, welche den größten und wichtigsten Teil der Tatsachen vermittelt, die von der Bevölkerungslehre (auch Demographie oder Demologie genannt, je nachdem mehr die beschreibende oder die der Erschließung von Kausalzusammenhängen zugewandte Seite der Forschung bezeichnet werden soll) wissenschaftlich verarbeitet werden, so hat man sie hier mit dieser und wohl auch mit der Gesellschaftslehre identifiziert und als die exakte Richtung dieser Disziplinen bezeichnet. Der unfertige Zustand derselben hat es allerdings mit sich gebracht, daß diese bisher, auf exakter Grundlage wenigstens, hauptsächlich von Statistikern gefördert worden sind. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, daß die Statistik nicht ihre einzige Erkenntnisquelle ist, wie denn auch andererseits die Statistik im Dienste zahlreicher anderer

Disziplinen steht.

Die richtige Auffassung und Gliederung der Bevölkerungsstatistik hängt von der richtigen Erkenntnis des Wesens der Bevölkerung ab. Dieselbe kann nicht unpassend mit einem Strome verglichen werden. Ihr Bestand beruht auf nie rastendem Wechsel, auf fortwährender Veränderung und Erneue-rung. Je nachdem man den Zustaud der Bevölkerung zu einem gegebenen Augenblicke oder die Veränderungen derselben im Laufe der Zeit durch exakte Massenbeobachtung zu erfassen sucht, spricht man von einer Statistik des Standes oder von einer Statistik der Bewegung, des Wechsels oder des Ganges der Bevölkerung. Hierbei darf jedoch der enge Zusammenhang zwischen beiden nicht außer acht gelassen werden. Denn alle Phänomene, welche sich bei der Untersuchung des Standes der Bevölkerung zu einem gewissen Augenblicke ergeben, sowie

keit in der Bewegung der Bevölkerung, sowie andererseits die in ihrem Stande zu verschiedenen Zeitpunkten auftretenden Verschiedenheiten als das Ergebnis von Aenderungen aufzufassen sind, welche mittlerweile in der Bewegung der Bevölkerung Platz gegriffen haben. Bewegung und Stand der Bevölkerung stehen demnach zueinander im Verhältnisse von Ursache und Wirkung. Wenn nun auch die statistisch-technische Tätigkeit, durch welche Stand und Gang der Bevölkerung erhoben werden, eine wesentlich verschiedene ist, so darf doch die zwischen beiden bestehende kausale Be-ziehung nicht vernachlässigt werden. Es wäre prinzipiell falsch, der hergebrachten Scheidung der Bevölkerungsstatistik in eine Statistik des Standes und der Bewegung der Bevölkerung eine tiefer gehende Be-rechtigung zuzuerkennen, als sie eben die äußerliche Verschiedenheit der Erhebungs-methode zu begründen vermag. Das wissenschaftliche System der Bevölkerungsstatistik ist vielmehr, ganz unabhängig von den technischen Erhebungsformen, durch die in dem Bevölkerungswechsel sich betätigenden und sozial bedingten Lebenserscheinungen der Bevölkerung selbst gegeben. Zum Zwecke der übersichtlichen Darstellung empfichtt es sich immerhin, im Anschlusse an die hergebrachte Systematik, der Gliederung des bevölkerungsstatistischen Materials den Unterschied zwischen Stand und Bewegung der Bevölkerung zugrunde zu legen.

Jene statistische Erhebung, durch welche der Stand der Bevölkerung zu einem gegebenen Zeitpunkte erhoben wird, ist die Volkszählung (s. d. Art.). Dieselbe beschränkt sich nicht nur auf die Erhebung der bloßen Volkszahl, sondern wird durch Einbeziehung der wichtigsten physischen, geistigen und kulturellen Momente in die Erhebung zur Grundlage einer umfassenden Volksbeschreibung. Sie lehrt uns die Ansiedelungsformen der Bevölkerung kennen, erschließt uns ihren sozialen Zusammenhalt in Familien und Haushaltungen (s. d. Art "Haushaltungsstatistik"), bildet die Grundlage für die Erfassung des Geschlechtsverhältnisses (s. d. Ait.) und Altersgliederung (s. d. Art. oben Bd. I S. 422 fg.), liefert das wichtigste Material für die Aufstellung der Statistik der Blinden, Taubstummen und Geisteskranken (s. d. Art.) und dient überhaupt zur Feststellung aller jener demographischen Momente, welche nicht sowohl durch fortlaufende Anschreibungen als vielmehr hauptsächlich durch Beziehung der Erhebung auf einen einheitlichen Zeitpunkt statistisch erfaßt werden können. Insbesondere sind in neuerer Zeit die Fragen, welche sieh auf den Beruf beziehen, sorgfältig ausgebildet und zur Grundlage weitergehender Erhebungen über die gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse genommen worden (vgl. d. Art. "Beruf und Bernfsstatistik" oben Bd. II S. 793fg.).

Die Bewegung der Bevölkerung aber ist eine zweifache. Sie vollzieht sieh zunächst der Zeit nach in dem Wechsel der Generationen (s. d. Art. "Bevölkerungswechsel" nuten Bd. II S. 913 fg.) durch Geburt und Tod und den dieselben begleitenden Aenderungen des Personenstandes (s. d. Art.). Die beiden Zweige der Statistik dieser sog. natürlichen Bewegung der Bevölkerung sind demnach die Gehurten- und die Sterblichkeitsstatistik (s. d. beiden Artt.). Ihnen schließt sich als weiteres Hauptgebiet der Bevölkerungsstatistik die Ehestatistik (s. d. Art. "Heiratsstatistik") an, welche die sozial relevanten Momente der stehenden Ehen und die durch das Institut der Ehe bedingten sozialen Phänomene zu erfassen sucht, wobei die Eheschließungen und Eheseheidungen bilden.

Neben der natürlichen Bewegung der Bevölkerung geht, durch die politischen und administrativen Grenzen des Beobachtungsgebietes wesentlich bedingt, die Wanderbewegung einher, welche entweder durch den bleibenden Wechsel des Wohnsitzes innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes hervorgerufen wird (innere Wanderung, s. d Art "Binnenwanderung"), oder aber, über die Staatsgrenzen hinausführend, als Auswanderung sich darstellt. Die statistische Erfassung dieser letzteren bedient sich hinwiederum verschiedener Handhaben, je nachdem es sich um die überseeische Auswanderung oder um den Bevölkerungsanstausch der europäischen Kulturstaaten handett. Demgemäß gliedert sich die Statistik der Wanderbewegung in die Statistik der inneren Wanderungen, in die Fremdenstatistik und in die Auswanderungsstatistik (s. die betreffenden Artt.).

2. Die Bevölkerung der Erde und der Stand der Bevölkerung der wichtigsten Kulturstaaten. Zuverlässige Angaben über die Volkszahl bestehen nur für jene Staaten, in welchen wohlorganisierte Volkszählungen stattgefunden haben. Bevölkerung der anderen Staaten kann nur nach mehr oder weniger ausreichenden Anhaltspunkten annähernd berechnet werden, während die Angaben über die Volkszahl der unzivilisierten Länder zumeist auf bloßer Schätzung beruhen. Bei dieser Sachlage kann den oft wiederholten Versuchen, die Bevölkerung der Erde zu berechnen, keine andere Bedeutung als die ganz allgemeiner Orientierung zuerkaunt werden. Große Verdieuste um die Berichtigung der älteren - zumeist übertriebenen - Vorstellungen über die Bevölkerung der Erde haben sich Behm (später Supan) und Wagner durch ihre kritische Zusammenfassung aller einschlägigen Materialien in den Ergänzungsheften zu Petermanns geographischen Mitteilungen erworben. nach veranschlagen sie zuletzt die Erdbe-völkerung auf 1479,7 Mill. Die größte, für die Gesamtziffer ausschlaggebende Unsicherheit besteht hinsichtlich der Bevölkerung Chinas. A. v. Fircks veranschlagt, indem er diesbezüglich die Maximalziffer einstellt, die Bevölkerung der Erde zu Ende des Jahres 1895 auf 1536,7 Mill. Sorgfältige Zusammenstellungen enthalten auch die von Fr. v. Juraschek herausgegebenen Geographisch-statistischen Tabellen. In der letzten Ausgabe (1906) werden Flächeninhalt, Bevölkerung und Volksdichtigkeit der einzelnen Erdteile folgendermaßen veranschlagt:

I.

	Tausende	Bewohner		
	qkm	in Tausenden	auf 1 qkm	
Asien	44 182	826 424	18,7	
Europa	9 908	417 816	42,I	
Afrika	29 998	133 016	4,4	
Amerika Anstralien u.	38 720	154 012	3,9	
Ozeanien .	8 954	6783	0,7	
Polargebiete .	12 670	13		
Zusammen	144 432	1 538 064	10,6	

Die Uebersicht II enthält die Angaben über die Volkszahl der wichtigsten Kulturstaaten auf Grund der Ergebnisse der letzten Volkszählungen. Die letzte Zahlenreihe enthält den in Prozenten der mittleren Bevölkerung ausgedrückten durchsehnittlichen jährlichen Volkszuwachs (bezw. die Volksabnahme) während der letzten Zählungsperiode.

3. Die Entwickelung der Volkszahl. Die exakte Darstellung der Entwickelung der Volkszahl oder der Bevölkerungszunahme eines Staates hat nicht nur zur Voraussetzung, daß eine möglichst weit zurückreichende Reihe von Volkszählungen hierfür das nötige Material vorbereitet habe, sondern auch, daß den während der Beobachtungseingetretenen Gebietsänderungen durch Beziehung sämtlicher Daten auf einen einheitlichen Gebietsumfang, als welcher am entsprechendsten jener der Gegenwart geein Maß für die Geschwindigkeit der Volksvermehrung zu gewinnen, pflegte man früher aus dem Stande der Volkszahl zu zwei verschiedenen Zeitpunkten die Verdoppelungsperiode zu berechnen. Es kann jedoch in derselben aus dem Grunde kein zutreffender Ausdruck für die Entwickelung der Ländern alter Kultur sieh erstreckt. Aller-Regel weder stetig noch gleichmäßig ist. Die Verdoppelungsperiode bringt aber weder die Schwankungen im Entwickelungsgange der Bevölkerung noch die charakteristischen Veränderungen, welche sich hierin im Laufe der Zeit ergeben, zum Ausdruck. Wohl aber wird dies dadurch bezweckt, daß man für eine längere Reihe von Zählungen die Zählung zu dem Anfangsstande einer jeden 5 jährigen Zählungsperioden, welche für das

II.

	Zählungs- jahr	Volkszahl	Ein- wohner auf 1 qkm	Zu- wachs
		Ī .	1	<u> </u>
Deutsches Reich	1905		112,14	1,46
Oesterreich	1900			0,90
Ungarn	1900	19 254 559	59,27	0,98
Rußland	1897	125 640 021		1,37
Serbien	1905	2 688 747	55,66	1,51
Rumänien	1899			1,94
Bulgarien	1901	3 744 283		1,54
Griechenland	1896			1,52
Italien	1901	32 475 253		0,69
Spanien	1900		0 ,,,	0,88
Portugal	1900			0,71
Schweiz	1900	0000		1,09
Frankreich	1906	39 252 267	73,17	0,15
Belgien	1900	6 693 548		0,98
Niederlande	1899	5 104 137		1,23
Dänemark	1906			1,11
Schweden	1900			0,71
Norwegen	$1900 \\ 1901$	2 221 477		1,11
England n. Wales	1901	32 527 843		1,15
Irland	1901	4 472 103		1,05
Großbritannien	1501	4 458 775	52,89	-0,54
u. Irland zus.	1901	41 458 721	120 66	0.00
Verein. Staaten	1501	41 450 /21	132,00	0,90
von Amerika.	1900	76 212 168	8,25	1,89
Brit.Besitzungen	1300	70 212 100	0,23	1,09
in Amerika .	1901	7 525 815	0,72	1,12
Mexiko	1900	13 545 462	6,82	1,40
Brasilien	1890	14 333 915	1,71	1,40
Argentinien	1895	3 954 911	1,37	3,00
Aegypten	1897	9 734 405	9,79	2,35
Britisch Indien	1901	294 361 056	64.34	0,24
Japan	1903			1,32
Brit.Besitzungen		75 / 32 . 30	,-0	-,3-
	1901	4 545 967	0,57	1,76

Zählungsperiode ausdrücken. In der letzten Spalte der obigen Tabelle II sind die Ergebnisse einer solchen Berechnung für die wählt wird, Rechnung getragen werde. Um letzten Zählungsperioden binsichtlich der wichtigsten Kulturstaaten enthalten. Es erhellt daraus zunächst die allgemeine Tatsache einer außerordentlich raschen Volksvermehrung, welche zwar in den Ländern mit kolonialem Charakter am auffälligsten zutage tritt, aber auch auf eine Reihe von Volkszahl erblickt werden, weil diese in der dings bestehen in dieser Hinsicht beträchtliche Verschiedenheiten, vermöge welcher die Reihenfolge der einzelnen Staaten nach ihrer Volkszahl bezw. ihr Anteil an der gesamten Bevölkerung Europas im Laufe der Zeit gewisse Verschiebungen erfahren hat, die vom politischen wie vom ökonomischen Standpunkte aus gleich belangreich sind. Von besonderem Interesse ist Zuwachsprozente berechnet, welche das Ver- in dieser Hinsicht die Vergleichung des hältnis des Volkszuwachses von Zählung zu Deutschen Reiches und Frankreichs nach Zählung zu dem Aufgehauf des Volkszuwachses von Zählung zu dem Aufgehauf des Vergleichung des Volkszuwachses von Zählung zu dem Aufgehauf des Vergleichung des Vergle Deutsche Reich mit 1820, für Frankreich mit 1821 beginnen.

	Deutsches	Reich	Frankı	eich
Im Jahre	Bevölke- rung	Jährl. Zn- nahme	Bevölke- rung	Jährl. Zu- nahme ⁰ / ₀
1820/21	26 291 606	1,43	29 871 176	0,87
1825.26	28 111 269	1,34	31 129 507	0,81
1830/31	25 518 125	0,98	31 787 900	0,41
1835/36	30 935 648	0,94	32 759 829	0,59
1840/41	32 785 150	1,16	33 406 864	0,39
1845/46	34 396 055	0,96/	34 546 975	0,66
1850/51	35 395 496	0,57	34 901 938	0,20
1855/56	36 111 644	0,40	35 174 124	0,15
1860/61	37 745 187	0,88	35 844 902	0,37
1865/66	39 653 544	0,99	36 495 489	0,36
1870/71	40 816 249	0,58	36 102 921	— 0,18
1875/76	42 727 360	0,92	36 905 788	0,54
1880/81	45 234 061	1,14	37 672 048	0,41
1885,86	46 855 704	0,70	38 218 903	0,29
1890/91	49 428 470	1,07	38 343 192	0,07
1895/96	52 279 901	1,12	38 517 975	0,09
1900/01	56 367 178	1,50	38 961 945	0,38
1905,06	60 641 278	1,46	39 252 267	0,15

In Ergänzung der Uebersichten II und III werden in Uebersicht IV die Zuwachsprozente der wichtigsten Kulturstaaten für die einzelnen Jahrzehnte des laufenden Jahrhunderts zusammengestellt.

IV.

	Zuwachsprozente der Bevölkerung von						
	England n. Wales	Ver.Staat.	Oester- reich	Italien	Schweden	Belgien	
1800		3,50			0,61		
1810	1,43	3,64		0,66	0,13		
1820	1,81	3,31		1,06	0,87	_	
1830	1,58	3,31	1,25	0,47	1,17	_	
1840	1,45	3,26	0,74	0,81	0,86	0,83	
1850	1,26	3,58	0,40	0,43	1,09	0,87	
1860	1,19	3,55	0,82	0,45	1,08	0,69	
1870	1,32	2,37	0,82	0,71	0,80	0,75	
1880	1,43	2,96	0,78	0,56	0,95	0,85	
1890	1,10	2,2 I	0,76		0,87	0,95	
1900	1,15	1,89	0,90	0,69	0,71	0,98	

Die Uebersicht V soll endlich, die Reihe der bisher vorgeführten Staaten teilweise ergänzend, zeigen, welchen Einfluß die beiden großen Faktoren der Volksentwickelung, die natürliche und die Wanderbewegung der Bevölkerung, auf deren Zunahme während des mit dem Jahre 1880 abgelaufenen Jahrzehnts genommen haben.

V.

	1871-	-1880 dı	ırchschn. jährl.
	Volks- zunahme	Geburt Ueber- schuß	Mehrauswande- rung (—) oder Mehreinw. (+)
	in $^{\rm o}/_{\rm o}$ de	er mittle	ren Bevölkerung
Deutsches Reich Oesterreich ohne	ĺ	1,19	- o,18
Galizien und Bukowina Galizien und Bu-	0,70	0,75	0,05
kowina	0,78	0,75	— o,o3
Belgien Dänemark	0,93	0,98	0,06 0,22
Frankreich	0,20	0,17	+0,03
Großbritannien	1,30	1,40	- 0,09
Irland Italien	-0,44 0,56	0,S2 0,70	-1,26 -0,13
Niederlande	1,17	1,21	-0,04
Ungarn	0,08	0,23	o,15
Finland	1,53	1,98	+0,06
Schweden Norwegen	0,91	1,22	- 0,32 - 0,30
Schweiz	0,65	0,73	0,39 0,08

Es erhellt aus den vorstehenden Ziffernreihen, daß bei den germanischen Völkern die Volkszunahme eine ungleich intensivere ist als bei den romanischen, obgleich der natürlichen Bevölkerungsvermehrung ein nicht unbeträchtlicher Verlust durch den Ueberschuß der Auswanderung über die Einwanderung gegenübersteht.

4. Die Dichtigkeit der Bevölkerung. Unter der Dichtigkeit der Bevölkerung versteht man das durch die Beziehung der Volkszahl auf eine Einheit des Flächenmaßes ausgedrückte Verhältnis derselben zu der Bodenfläche, welche sie bewohnt. In der letzten Ziffernreihe der Uebersichten I und II ist die Volksdichtigkeit der Erde und der wichtigsten Kulturstaaten mitgeteilt worden. Indessen gewährt die Diehtigkeitsziffer eines Landes keineswegs vollkommenen Einblick in dessen Bevölkerungsverhältnisse. Dieselbe ist vielmehr bloß ein Durchsehnitt, zu welchem sieh die oft sehr verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Landesteile ausgleichen. Nur durch das Eindringen in das feinere geographische Detail könneu Studium und Darstellung der Dichtigkeitsverhältnisse wirklich fruchtbar gestaltet werden.

Die Ursachen, welche die Diehtigkeit der Bevölkerung bestimmen, sind teils natürliche, teils soziale und wirtschaftliche. Unter den ersteren sind insbesondere hervorzuheben: die Wärmeverteilung, die Niederschlagsmengen, die Höhenlage und vertikale Gliederung eines Landes, nicht minder aber auch die horizontale Gliederung oder die

Küstenentwickelung. letztgenannten Faktoren ist insbesondere durch die anläßlich des letzten amerikanischen Zensus und einer großartigen Erhebung über die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse in Italien erfolgte Gliederung der Bevölkerung nach der Höhenlage und nach der Entfernung von der Meeresküste sowie durch eine Reihe von neueren Monographieen zahlenmäßig klargelegt worden. Die sozialen und wirtschaftlichen Momente, welche die Dichtigkeit der Bevölkerung beeinflussen, sind zunächst durch die gesamte historische und kulturelle Entwickelung bedingt, und es ist fast unmöglich, die bunte Mannigfaltigkeit derselben in ihren vielfachen Wechselbeziehungen zu übersehen. kommen hier vorzugsweise in Betracht die Fruchtbarkeit des Bodens, die Verteilung der Kulturen, die spezifische Gestaltung der Ansiedelungsformen, die freie Teilbarkeit von Grund und Boden, die Lager von Erzen und Mineralien mit den Industriestätten, welche sie hervorgerufen haben, durchaus Momente, welche den Zusammenhang zwischen den natürlichen und den sozialen Bedingungen des menschlichen Daseins vermitteln. — Die Gestaltung der Volksdichtigkeit der wichtigsten europäischen Kulturliegen, während des abgelaufenen Jahrhunderts wird durch die nachstehende Uebersicht VI veranschaulicht.

VI.

Auf 1 qkm kommen Einwohner						
in	1820	1840		Jahre 1880	1890	1900
Deutschland Oesterreich Frankreich Italien England und	49,1 47,0 56,5 64,9	56,0 63,2		73,7 71,2	79,6 72,5	104,2 ¹) 87,2 72,6 ²) 113,3
Wales Schweden Belgien Schweiz Niederlande	5.7	105.3 6,9 138,3 — 87,8	S,5 151,6	10.1 187.4 69,0	10,6 206,0 73-3	11,5 227,3 So,5

5. Die Gliederung der Bevölkerung nach den Ansiedelungsformen. Während die Dichtigkeit der Bevölkerung ihr Verhältnis zur Bodenfläche ohne Rücksicht auf die Ansiedelungsformen ausdrückt, wird diese letztere Beziehung als Agglomeration oder Anhäufungsverhältnis der Bevölkerung statistisch durch ihre Gliederung nach der Beschaffenheit und nach den Größenkategorieen der Wohnplätze dargestellt. In dieser Hinsicht ist zunächst zwischen der agglomeriert (gedrängt) und

Die Bedeutung der der zerstreut wohnenden Bevölkerung zu unterscheiden, wobei unter der ersteren jene verstanden wird, deren Häuser entweder unmittelbar aneinander gebaut oder nur durch Straßen oder Verkehrswege voneinander getrennt sind. Dieser in demographischer Beziehung nicht unwesentliche Gesichtspunkt hat nur bei den Volkszählungen Italiens und Frankreichs konsequent Berücksichtigung gefunden.

Von je 100 Personen gehörten zur

Im Jahre	agglome- riert wohnen	zerstrent den Be-	Anstalts- bevölke- rung
	völke	rung	Tung
	in Italie	e n	
1871	74,3	25,7	_
1881	72,7	27,3	_
1901	71,8	28,2	
	in Frankr	eich	
1872 ~	60,7	38,1	2,2
1876	60,4	37,3	2,3
1881	60,1	31,6	2,7
1886	61,0	36,3	2,7
1891	60,5	36,6	2,9
1901	62,0	35,1	2,9

Die eben besprochene Unterscheidung staaten, für welche vergleichbare Daten vor- geht nicht von dem Charakter der Wohnplätze im ganzen, sondern von der Verteilung der Bevölkerung innerhalb der einzelnen Wohnplätze aus. Die Statistik der Ansiedelungsverhältnisse pflegt jedoch in der Regel an die Wohnplätze selbst anzuknüpfen und dieselben je nach der Ein-wohnerzahl in gewisse Größenkategorieen einzuteilen. Die Einwohnerzahl ist es denn auch, welche gewöhnlich als Merkmal genommen wird für die Unterscheidung zwischen städtischen und ländlichen Wohnplätzen. Hierbei pflegt man die Zahl von 2000 Einwohnern als Grenze anzunehmen. Eine derartige mechanisch gezogene Grenzlinie kann aber nur als Notbehelf angesehen werden. Sie trägt weder dem politischrechtlichen noch dem tatsächlichen wirtschaftlichen Charakter der einzelnen Wohnplätze genügend Rechnung. Auch entsteht eine gewisse Schwierigkeit, insbesondere für retrospektive und vergleichende Zusammenfassungen, dadurch daß der Begriff des Wohnplatzes und der Ortschaft nicht gleichartig, sondern bald in Anlehnung an den topographischen Charakter, bald an die politisch-rechtliche Benennung gefaßt wird. Auch die Statistik des Deutschen Reiches wird bis zur Volkszählung vom 2./XII. 1890 durch diese Unklarheit beeinträchtigt, indem in einzelnen Gebietsteilen ganze Gemeinden, in anderen die topo-graphisch getrennt gelegenen Ortschaften als solche angesehen wurden. Behält man

^{1) 1905} II2,1.

²) 1906 73,2.

auch für die Folge die bis dahin übliche Einteilung der Wohnplätze bei, so betrug im Deutschen Reiche die

A m 1.	hl der 7ohn- ätze	Stadt- bevölk		Land- terung	
Dez.	Zah We plä	absolut	0 / ₀	absolut	°/o
1871 1875 1880 1885 1890 1895 1900	2328 2528 2707 2771 2891 3095 3360	14 790 789 16 657 172 18 720 530 20 478 777 23 243 229 26 257 382 30 633 075	36,1 39,0 41,4 43.7 47,0 50,2 54,3	26 219 352 26 070 188 26 513 531 26 376 927 26 185 241 26 022 519 25 734 103	63,9 61,0 58,6 56,3 53,0 49,8 45,7

Hieraus erhellt eine andauernde und rasch fortschreitende Verschiebung der Bevölkerung in der Richtung der städtischen Wohnplätze. In Wirklichkeit hat sie gleichwohl nicht in dem durch die Prozentsätze ausgedrückten Verhältnisse stattgefunden, weil nicht wenige Wohnplätze infolge des Ueberschreitens der Grenze von 2000 Einwohnern aus der einen Kategorie in die andere übergetreten sind, ohne damit ihren Charakter tatsächlich wesentlich zu ändern. Werden die städtischen Wohnplätze weiterhin nach Größenkategorieen gegliedert, so kommt man für 1900 zu folgendem Ergebnis:

	Zahl	Bevölke- rung	Proz. der Gesamtbe- völkerung
Großstädte mit 100 000 u.			
mehr Einwohnern Mittelstädte mit 20000	33	9 120 280	16,2
his 100000 Einwohnern	194	7 111 447	12,6
Kleinstädte mit 5000 bis 20000 Einwohnern Landstädte mit 2600 bis	864	7 585 495	13,4
5000 Einwohnern	2269	6 815 853	12,1
Zusammen	3 360	30 633 075	54,3
Ländliche Wohnplätze	73 599	25 734 103	
Im ganzen	76 959	56 367 178	0.001

Will man die Entwickelung der hier aufgestellten Größenkategorieen weiter zurück verfolgen, so macht sich wieder die mangelnde Präzision in der Fassung des Begriffs "Wohnplatz" störend geltend. Gleichwohl können die diesbezüglichen Zahlen zur Kennzeichnung der allgemeinen Entwickelungstendenz benutzt werden.

Von je 100 Bewohnern des Deutschen Reiches lebten:

in	im Jahre 1880 1885 1895 1900			
C 0 10 2				
Großstädten mit über 100000 Einwohnern Mittelstädten mit 20000	7,2	9,5	13,9	16,2
bis 100 000 Einwohnern	8,9	8,9	10,7	12,6
Kleinstädten mit 5000 bis 20000 Einwohnern Landstädten mit 2000 bis	12,6	12,9	13,6	13,5
5000 Einwohnern anderen Orten	12,7	12,4 56,3	12,0	12,1

In Oesterreich läßt sich die Gliederung der Bevölkerung nach den Größenkategorieen der Ortschaften wenigstens in ihren Grundzügen durch einen längeren Zeitraum hindurch zurückverfolgen. Es entfallen von je 1000 Einwohnern

auf Ortschaften	im Jahre			
mit Einwohnern	1843	1880	1890	1900
unter 500 500—2000 2000—5000 5000—10000 10000—20000 über 20000	81,1 9,9 3,2 1,6 4,2	(32,3 (38,1 12,7 4,1 12,8	31,4 36,1 12,6 4,1 (3,8 (12,0	26,2 35,7 14,8 5,1 3,8 14,4

In Frankreich wird als ländliche Bevölkerung diejenige der Gemeinden betrachtet, deren agglomerierte Bevölkerung die Grenze von 2000 nicht erreicht. Danach gehörten von je 1000 Personen zur

im Jahre	städtischen Bevölk	ländlichen terung
1846 1856	24,42 27,31	75,58 72,69
1866 1876	30,46 32,44	69,54 67,56
1886 1896	35,99	64,05 60,9
1901	39,1 40,9	59,1

In Italien endlich waren anwesend von je 1000 Personen der Wohnbevölkerung

in Wohnzentren			im Jahre 1901	
mit " " " " "	weniger als 2000 2000—6000 6000—8000 80(0—20000 20000—100000 itber 100000	Einwohnern " " " " " "	126,4 345,0 81,2 189,0 164,1 94,3	

Ein volles Jahrhundert hindurch liegen die Zahlen über die Gliederung der Bevölkerung nach Stadt und Land für die Vereinigten Staaten von Amerika

vor. Als Grenzlinie wird dortselbst die Einwohnerzahl von 8000 angenommen. Es betrug

im	die Bevölkerung	die Stadtbe	völkernng
Jahre	d. Ver. Staaten 1)	absolut	in Proz.
1796	3 929 214	131 472	3,35
1800	5 308 483	210 873	3,97
1810	7 239 881	356 920	4,93
1820	9 633 822	475 135	4,93
1830	12 866 020	864 509	6,72
1840	17 069 453	1 453 994	8,52
1850	23 191 876	2 897 586	12,49
1860	31 443 321	5 072 256	16,13
1870	38 558 371	8 071 875	20,93
1880	50 155 783	11 318 547	22,57
1890	62 622 250	18 284 385	29,20

In übereinstimmender Weise tritt in sämtlichen Staaten, deren Ansiedelungsverhältnisse in den obigen Uebersichten skizziert worden sind, das raschere Anwachsen der mittleren und größeren Wohnplätze zutage, welches auf Kosten des flachen Landes und der kleineren Städte erfolgt. Es ist eine in sämtlichen Kulturstaaten wiederkehrende Erscheinung, daß das Schwergewicht des Volkslebens immer mehr in die Städte verlegt wird. Die eingehendere Untersuchung des Bevölkerungswechsels nach Wohnplatzkategorieen lehrt, daß diese Tatsache nicht auf die natürliche Bewegung der Bevölkerung, sondern lediglich auf den stets zunehmenden Einfluß der inneren Wanderbewegung zurückzuführen ist (s. d. Art. "Binnenwanderung"). Das Maß, die statistisch nachweisbaren Ursachen und Folgen dieser Erscheinung sowie die speziellen Aufgaben, welche hieraus der Städtestatistik sowie den Stadtverwaltungen erwachsen, solien in dem Art. "Städtische statistische

Literatur: A. v. Fircks, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, Leipzig 1896. — Hübner-Juraschek, Geographisch-statistische Tabellen aller Länder der Erde, Frankfurt a. M. 1906. — E. Levasseur, Statistique de la superficie et de la population des contrées de la terre. Bulletin de l'institut intern. de Stat., Tome I, S. Lson, S. 165. fg. — Derselbe, La population française, Bd. I, Paris 1889. — Georg von Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, Freiburg i. B. 1894 und 1897. — Risultati dell'inchiesta sulle condizioni igieniehe e sanitarie nei comuni del regno, Roma 1886. — R. Mayo-Smith, Statistics and Sociology, New York 1895. — P. Meuriot, Des agglomérations urbaines dans l'Europe contemporaine, Paris 1897. — E. Mischler, Art., Bevölkerung", in Elsters Wörterbuch der Volksw., Bd. I, S. 860 fg., Jena 1898. — H. Rauchberg, Die Bevölkerung Oesterreichs, Wien 1895. — Fr.

Ralzel, Anthropogeographie, Stuttgart 1891. — Rümelin (v. Scheel), Die Bevölkerungslehre im Handb. der N.-Oekon., von v. Schönberg, 5. Aufl., 1897. — J. K. Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik, 2 Bdc., Leipzig 1881. — A. F. Weber, The Growth of cities in the nineteenth century, London 1899. — Endlich die amtlichen Publikationen über die Volkszählungen der einzelnen Staaten, insbesonder über die Volkszählung am 1./XII. 1900 im Deutsehen Reiche, Bd. CL der Statistik des Deutschen Reichs.

Heinrich Rauchberg.

II. Bevölkerung des Mittelalters und der neueren Zeit bis Ende des 18. Jahrhunderts in Europa.

1. Quellen. 2. Allgemeine Uebersicht. 3. Das alte deutsche Reich. 4. Die deutschen Städte. 5. Oesterreich. 6. Die Schweiz. 7. England. 8. Dänemark, Schweden, Norwegen. 9. Frankreich. 10. Belgien und Holland. 11. Italien. 12. Spanien und Portugal. 13. Polen.

1. Quellen. Das Mittelalter hatte noch kein Bewußtsein von dem Maße gesellschaftlicher Massenerscheinungen, keine Statistik in unserem Sinne. Die Bevölkerung wurde höchstens ge-legentlich aus Anlaß konkreter Verwaltungs-aufgaben verzeichnet. Eigentliche Volkszählungen sind jedenfalls ganz sporadisch und dann höchst unvollkommen durchgeführt; einen ge-wissen Ersatz bieten zunächst die Register allgemeiner Personalsteuern, welche jedoch nur vereinzelt die ganze Bevölkerung umfaßt haben (Dresden, Zürich, Danzig); häufiger und nicht nur in Städten angewendet erscheinen Personalsteuern der erwachsenen Bevölkerung, aus deren Listen dann die Volkszahl unter Anwendung geeigneter Faktoren für die Jugendbevölkerung und die etwa exemten Bevölkerungsklassen berechnet werden kann (Basel; die Türkensteuern in Sachsen und Oesterreich, die Hussitensteuer nach dem Reichsschluß von 1427; die poll tax von 1377 in England). Ungleich unvollkommener sind schon die Register der Herdsteuern und Vermögensahgaben, welche nur Anhaltspunkte zur Schätzung der Bevölkerung bieten (so die Schatzungen des 16. Jahrh. in Schlesien, Böhmen und Bayern, die Vermögenssteuern in Branden-burg und Sachsen, die Herdsteuern seit dem 14. Jahrh. in Frankreich, Italien, Spanien, aber auch die städtischen Vermögenssteuern in Rostock, Dresdeu, Frankfurt a. M. u. a.); die Ermittelung der Volkszahl aus solchen Registern ist doppelt unsicher wegen der Ungewißheit über den Kreis der Stenerpflichtigen und über die dnrchschnittliche Kopfzahl der Haushaltungen. Die hier und da vorkommenden kirchlichen Register der Kommunikanten sowie die Eid- und Bürgerbücher der Städte geben nur ganz hypothetische Resultate, da in der Regel weder der Kreis der berücksichtigten Personen genügend sicherge-stellt ist noch die Reduktionsfaktoren bekannt sind, welche für eine bestimmte Zeit und bestimmte Orte angewendet werden müssen, um die ganze Bevölkerung aus dem bekannten Teil derselben berechnen zu können.

Auch die kirchlichen Register der Bevölke-

¹⁾ Kontinentales Gebiet.

rungsbewegung (Tauf-, Trauungs-, Sterberegister) 1) sind für die Kenntnis der mittelalterlichen Bevölkerung noch nicht verfügbar. Sie beginnen, wenige lokale Ausnahmen abgerechnet, erst im 16. Jahrh. hänfiger zu werden, bleiben aber zumeist noch lange lückenhaft oder doch nicht genau geführt. Eine statistische Ausbeutung derselben ist überdies erst für wenige zumeist lokale Gebiete unternommen. Am unvollkommensten sind die da und dort vorkommenden Mannschaftsregister, da in der Regel ein festes Verhältnis zwischen den ausgehobenen Mannschaften und der Gesamtbevölkerung überhaupt nicht bestanden hat.

2. Allgemeine Uebersicht. Es lassen sich daher über die Bevölkerung des Mittelalters und ihre Bewegung im ganzen und großen nur allgemeine und ungefähre Vor-stellungen gewinnen. Nachdem die spätere römische Kaiserzeit einen ziemlich allgemeinen Bevölkerungsaufschwung zu verzeichnen gehabt hatte, in Italien sowohl wie in den Provinzen, gingen durch die Völkerwanderung die Bedingungen dieser Blüte so ziemlich alle verloren. Der ganze Aufbau des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, wie ihn die Barbaren auf den Trümmern des klassischen Altertums aufgerichtet haben, ist so einfach und primitiv, daß wir an eine dichte Bevölkerung in den Anfängen der politischen Neubildung von Europa nicht denken können. Günstiger lagen die Verhältnisse nur im oströmischen Reiche, bis die großen Pesten des 6. Jahrh. auch hier zerstörend eingewirkt haben und die darauf folgenden nationalen Umwälzungen (Araber, Avaren, Ungarn, Türken) die Levante ganz von Europa abschnitten. In Westeuropa gediehen die Verhältnisse unter Karolingern zu einer besseren Ordnung. Das westliche Frankenreich hatte schon eine so dichte Bevölkerung, daß beständig Elemente nach dem Osten abströmten und nicht wenig zur Assimilierung beider Reichsteile beitrugen. Auch Spanien und Italien, die skandinavischen Länder, die Slaven zeigen in der Zeit vom 9.—13. Jahrh. eine unverkennbare Zunahme ihrer Bevölkerung, welcher die Expansionsbestrebungen entsprangen, die der Bevölkerungsgeschichte von Europa in dieser Zeit überhaupt ihr Gepräge gaben. Diese kolonisatorischen Wanderungen hören aber mit dem 14. Jahrh. auf; eine gewisse Sättigung der wichtigsten europäischen Länder mit den überhaupt verfügbaren Kulturelementen sowie innere Unruhen und die großen Pesten, welche seit der Mitte dieses Jahrhunderts den ganzen Weltteil durchzogen, haben allenthalben einen Rückgang oder wenigstens für

Traungs-, Sterbe- lange Zeit einen Stillstand der Bevölkerung erzeugt. Die nachfolgenden Jahrhunderte haben erst da und dort wieder neue Bedingungen für eine Volksvermehrung geschaffen, aber Seuchen und innere Kriege sind immer wieder als mächtige Hemmnisse aufgetreten und haben bewirkt, daß im ganzen die europäische Bevölkerung bis zum 18. Jahrh, sich nur langsam ver-Doch ist auch die Zunahme des 18. Jahrh. noch immer eine geringe gegenüber dem großen Aufschwunge, welchen die europäische Bevölkerung im 19. Jahrh. erfahren hat.

> 3. Das alte dentsche Reich. Es ist bei dem gegenwärtigen Stande der Quellen absolut unmöglich, die Bevölkerung des alten deutschen Reiches während des Mittelalters auch nur ganz annähernd zu bestimmen. Abgesehen von einigen Landbüchern einzelner Territorien (Oesterreich, Steiermark, Tirol, Bayern, Brandenburg) aus dem 13. bis 15. Jahrh., deren systematische statistische Ausbeutung kaum begounen ist, existieren wohl auch überhaupt keine derartigen Quellen, welche wenigstens als Grundlage für eine Schätzung der Bevölkerung der einzelnen Landesteile verwendbar wären. Für das ganze Reich aber sind weder solche Quellen noch auch Herdregister, Steuerrollen u. dgl. überhaupt vorhanden, wie das bei der ganz vorherrschend lokalen Organisation der Verwaltung des deutschen Mittelalters nicht anders erwartet werden kann. Nur ganz allgemeine Vorstellungen sind aus einigen markanten Tatsachen der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte zu gewinnen. In der Karolingerzeit müssen mindestens das Rheintal und Westfalen, die schwäbischen und teilweise auch die bayerischen Gaue schon ziemlich gut bevölkert gewesen sein, wie das aus der verhältnismäßig großen Anzahl der bereits urkundlich erscheinenden Ortschaften und aus der Beteiligung dieser Gebiete an der Kolonisation der östlichen, südlichen und nördlichen Landschaften sich ergibt. Für die folgenden Jahrhunderte ist ein rasches Wachstum der Bevölkerung anzunehmen; die bis zum 13. Jahrh. fortdauernde Waldkolonisation in den deutschen Stammlanden, die Hufenteilung, die rasche und starke Ausbreitung der deutschen Bevölkerung in den neueroberten östlichen Teilen des Reiches (Ostmark, karantanische Mark, die slavischen Marken), der bedeutende Bevölkerungszufluß nach den Städten läßt sich nur unter dieser Voraussetzung vollkommen erklären.

> Um die Mitte des 14. Jahrh. stockt auch in Deutschland diese Bevölkerungszunahme unter dem Einflusse der großen Pesten und der un-günstiger werdenden Lage des Bauernstandes. Aber das 15. und 16. Jahrh. scheinen der Zunahme der Bevölkerung neuerdings günstiger gewesen, erst unter den unsäglichen Drangsalen des 30 jährigen Krieges ist der Bevülkerungs-stand wieder und zwar für lange Zeit zurückgeworfen und erholt sich im 18. Jahrh. im ganzen langsam, um im 19. Jahrh. seinen größten

Anfschwung zu erfahren.

Die Bevölkerungsangaben für Preußen beginnen erst seit dem 17. Jahrh. einiger-

¹⁾ Ueber ihre Bedeutung als Quellen der älteren Bevölkerungsstatistik vgl. Art. "Standesregister", historischer Teil.

maßen verläßlich zu werden. Aus dem Jahre 1564 liegt zwar schon eine amtliche Tabelle für die Kurmark vor, welche die Zahl der Einwohner für die Bauerstädte mit 99 000, für die Städte und Flecken der Prälaten und Ritterschaft mit 5000, für die 13 Kreise des platten Landes mit 160 000 Einwohnern, zusammen also mit 264 000 Einwohnern beziffert (wozu noch ca. 36 000 Personen der Prälaten und Ritterschaft nebst Angehörigen kommen). Ueber das Zustandekommen dieser Zahlen ist aber nichts näheres bekannt. Für das Jahr 1617 sind nach der Zahl der Häuser und Besitzungen für die Kurmark 139 460 Personen in den Städten, 190 200 auf dem Lande, zusammen also 329 660 Einwohner (13,1 auf 1 qkm) berechnet. Für spätere Jahre sind nach den Seelentabellen ermittelt

Außerdem sind für die ältere Zeit nur die aus den Mortalitätstabellen (bei Süßmilch und Küster) ermittelten Volkszahlen zur Verfügung. Erst seit 1740 finden sich für die Mehrzahl der preußischen Provinzen eigentliche Volkszählungen, welche angeben (mit Ausschluß der Provinz Schlesien):

```
im Jahre 1740 2 256 500 Einwohner

, 1748 2 313 625 ,

, 1752 2 497 082 ,

, 1778 3 487 216 ,

, 1790 3 910 704 ,
```

Für die drei Provinzen Magdeburg, Halberstadt und Hohenstein berechnet Dieterici folgende Zahlen:

welchen Behre wesentlich niedrigere gegenüberstellt: 1713: 205745, 1740: 269889.

Aber erst von 1748 an sind diese Zahlen leidlich gesichert; die beiden ersten durch Multiplikation der Todesfälle mit 37 gewonnenen Zahlen sind zu hoch. Immerhin hat sich die Bevölkerung während des 18. Jahrh. verdoppelt. Die kurmärkische Bevölkerung hat sich in derselben Zeit verdreifacht, war aber gegen 1700 nur halb so stark als die magdeburgische.

Für die Provinz Schlesien sind von Zimmermann Zählungsergebnisse mitgeteilt

```
für das Jahr 1740 1 109 246 Einwohner
                   1 162 355
              1756
      "
              1765
                    1 193 041
                                   "
              1775
                    1 372 754
      31
                                  37
              1785
                   1 680 932
      32
                                   12
              1794 1 793 509
```

Nach den Berechnungen von Dieterici, welche sich auf diese verschiedenen Angaben stützten, ergibt sich für die einzelnen preußischen Provinzen in 25 jährigen Perioden folgende relative Bevölkerung:

tpreußen und Litauen Jahr auf 1 qkm 1688/92 12,6 1722/26 13,2 1732/35 15,9 1766 18,7 1785 22,8 1804 24,7	Westpre Jahr auf	
•,•		- / -
Posen	Kurm	
_	1688	16,2
_	1713/18 1732/35	18,1
1776 11,9	1766	24,I
1786 12,7	1786	27,8
1804 19,4	1804	32,4
Neumark	Pomm	- , -
4.000 (4.50.3)		
1698/1702 9, 2 1712/16 14,7	1694/1702 1712 16	8,2 8,1
1712/16 14,7 1732/35 15,6	1733/36	11,7
1766 17,3	1766/68	14,5
1786 21,7	1786	17,2
1804 26,3	1804	20,0
Schlesien	Sachs	
Schlesten	1698/1702	30,8
	1708/12	31,5
1740 30,1	1733/37	46,3
1765 32,4	1766	41,8
1785 45,6	1786	46,6
5,	1800	52,5
Westfalen	Rheinpr	ovinz
_		
1707/13 51,8		
1732/35 53,7		
1766 50,0	1768	39,4
1786 54,8	1786	45,9
1800 54,8	1793	50,0

Ausführlichere Nachrichten über älteren Bevölkerungsverhältnisseliegen außerdem nur für Württemberg und Hessen vor. In Württemberg sind hierfür zunächst Mannschaftszählungen aus den Jahren 1598 und 1623 verwendet worden, aus welchen die Zahl der selbständigen verheirateten Männer zu entnehmen war. Auf dieser Basis hat Memminger unter Annahme einer durchschnittlichen Stärke der Ehe von etwas über 6 Menschen die Gesamtbevölkerung des Herzogtums für 1598 mit 414401, für 1623 mit 457 993 Einwahnern berechnet. Weitere Anhaltspunkte bieten für das 17. und 18. Jahrh. die kirchlichen Seelentabellen, welche anfänglich nur die Zahlen der Kommunikanten und Katechumenen der evangelischen Pfarreien enthielten, nach dem 30 jährigen Kriege aber auf die Seelenzahl der ganzen Kirchengemeinden ausgedehnt wurden und noch später auch die nichtevangelischen Personen aufzunehmen hatten.

Durch schätzungsweise Erhöhung der in den älteren Seelentabellen nachgewiesenen Bevölkerung um 1/6 für die Nichtkommunikanten ist eine annähernde Bestimmung der ganzen Bevölkerung möglich geworden, welche für das ganze Herzogtum ergab:

für das Jahr	Einwohner	Nach Abzug der Gebiets- veränderungen durchschn. jährliche Bevölkerungszu- nahme in %
1622 1634 1639 1645 1652 1669 1673 1677 1707 1730 1750 1754 1759	444 552 414 536 97 258 121 106 166 014 218 455 251 835 264 616 284 000 343 000 1) 425 030 472 000 477 112 478 979	
1771 1794	516 000 614 000	0,43 0,78

Eine periodische Bevölkerungsaufnahme für staatspolizeiliche (zunächst überwiegend militärische) Zwecke führte erst das Generalreskript von 1757 ein, deren Ergebnisse seit 1769 vorliegen und eine Gesamtzahl von 476 029, 1771 483 700, 1795 634 700 Einwohnern ausweisen, also für die beiden ersten Jahre niedrigere, für das letzte aber höhere Zahlen als die kirchlichen Angaben.

Für das 18. Jahrh.²) im ganzen ergibt sich danach also eine durchschnittliche jährliche Zunahme von 0,7 %, während sich die Bevölkerung in den 2 Generationen nach dem Abschlusse des 30 jährigen Krieges mindestens verdoppelte. Aber doch erst um das Jahr 1730 ist wieder jener Bevölkerungsstand erreicht, den das Herzogtum bereits vor dem Ausbruche des großen Krieges hatte, auch wenn an der in obiger Uebersicht für das Jahr 1622 angegebenen Bevölkerung eine wohlbegründete erhebliche Reduktion vorgenommen wird. Am Schlusse des 18. Jahrh. war Württemberg zweifelles eines der bevölkertsten deutschen Länder. Bei einem Gebietsumfange von 166 Quadratmeilen kamen von der auf 660 000 anzunehmenden Gesamtbevölkerung fast 4000 Menschen auf 1 Quadratmeile, während sich für 1660 1300 Einwohner, für den Anfang des 18. Jahrh. 2200, 1750 fast 3000 Einwohner berechnen.

Für die alte Landgrafschaft Hessen-Darmstadt ist die älteste Quelle der Bevölkerungsstatistik eine Steuertafel aus dem Jahre 1585, welche die Anzahl der Mann-schaft (die über 18 Jahre alten männlichen Personen) in den hessen-darmstädtischen Aemtern entnehmen läßt. Für 1629 und 1630 liegen die Protokolle der politischen Landvisitationen vor; aus dem Jahre 1641 stammt eine besondere Bevölkerungsaufnahme, und weitere 11 ähnliche Aufnahmen existieren noch aus den Jahren 1648-1770. Im Jahre 1776 wurde zum erstenmal die Gesamtbevölkerung ermittelt.

Nach den Berechnungen, welche auf diesen Grundlagen Fabricius ausgeführt hat, lassen sich die älteren Bevölkerungsverhältnisse in folgender Uebersicht darstellen.

Janr	Einw. at	n r dr	\mathbf{m}			
1567	20 650	30,3	(nur	die	Obergrafse	haft
			` .	Katze	nellenbogen)
1629	104 318	28,3	(die g	ganze	Landgrafsc	haft)
1669	95 173	25,5	(,,	,,	17)
1792	271 279	53,3	(n	"	"	
			nebst	: Gra	ıfschaft" Ha	nau-
				Lich	tenberg).	

Die Leiden des 30 jährigen Krieges treten auch hier, wenngleich nicht so prägnant wie bei Württemberg, in der geminderten Volkszahl entgegen. Seit dem Ende des großen Krieges ist die Bevölkerung in ähnlichem Maße wie in Altwürttemberg ge-Die Obergrafschaft Katzenellenwachsen. bogen (annähernd der heutigen Provinz Starkenburg entsprechend) zählte 1662 1200, 1792 fast 3300 Seelen auf die Quadratmeile, Oberhessen in denselben Jahren 1503 und 2760 Seelen.

Für einen Teil der rheinischen Pfalz hat Fr. Eulenburg aus einem Register der Vermögenssteuer für 1439 von 61 Ortschaften eine Einwohnerzahl von rund 21 000 Seelen ermittelt; am Ende des 18. Jahrh. belief sich deren Zahl auf rund 58000. Darunter sind

0.00.00.00	TT7 .		1439	1784
3 Städte (Heidelberg, Ladenburg) 7 Orte von 500—1000			8794	15 122
Einw darunter Mannheim	27 37	"		26 690 21 188
24 Orte von 120—500 Einw	רנ	17	5562	11 689
Einw	22	27	1902	4 366

Es sind daher sämtliche Orte nur langsam gestiegen, am raschesten die kleinsten, am langsamsten die mittelgroßen (mit Ausnahme von Mannheim). Leider fehlen für das behandelte Gebiet die Flächenangaben; nach ungefährer Schätzung kämen 1439 35 Einwohner auf 1 qkm.

Kursachsen wurde i. J. 1683 mit

¹⁾ Nach Abschlag von ca. 2000 eingewanderten Waldensern.

²⁾ Die Bevölkerung erhöht sich durch Reformierte und Katholiken um einige tausend Seelen.

Altwürttemberg, Kursachsen und die kleinen preußischen Besitzungen im heutigen Westfalen waren im Anfange des 18. Jahrh. die am dichtesten bewohnten Gebiete des vier Volkszählungen sind festgestellt wie folgt: Deutschen Reiches. Zu Ende dieses Jahrhunderts sind nur Belgien, die Niederlande und die Lombardei dichter als diese deutschen Gebiete bevölkert gewesen. Die Geburtenfrequenz läßt sich für Württemberg in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. auf 40-43 pro mille der Bevölkerung berechnen, für Brandenburg auf 33—35, für das Herzogtum Magdeburg 1752 auf 39, 1783—89 auf 34,6, während für den ganzen preußischen Staat 1784—88 eine Geburtenziffer von 40 % berechnet ist (Crome). Im allgemeinen ist eine ziemliche Uebereinstimmung der relativen Geburtenhäufigkeit in den einzelnen Territorien zwischen dem 18. und dem 19. Jahrh. zu beobachten, wie denn z. B. Württemberg auch jetzt noch eines der geburtenreichsten Länder Europas ist. Die Sterblichkeitsrate ist 1783—88 30,6%, im Herzogtum Magdeburg ungefähr in der gleichen Zeit 29,6, in Hannover 1755 28,7, in Württemberg im letzten Jahrfünft des 18. Jahrh. 34,6 und in früheren Perioden desselben Jahrhunderts zwischen 28 und 36,8% der Gesamtbevölkerung.

4. Die deutschen Städte. Zahlreiche Untersuchungen liegen für die ältere Bevölkerung deutscher Städte vor, welche sich teils auf Zählungen (Nürnberg, Straßburg, Freiburg i. Ue., Nördlingen), teils auf Steuerlisten (Dresden, Meißen, Rostock, Basel u. a.), teils auf Eid- und Bürgerbücher (Frankfurt) stützen. Die Ergebnisse leiden allerdings noch alle an manchen Ungenauigkeiten; sowohl die Vollständig-keit der Register als auch die Berechtigung der angewendeten Reduktionsfaktoren (z. B. Verhältnis der erwachsenen zur jugendlichen Bevölkerung, mittlere Stärke der Haus-haltung, der Wohnpartei u. a.) sind nicht ganz zweifellos. Aber doch kommen sie an Genauigkeit den für andere Staaten ermittelten Volkszahlen im allgemeinen gleich.

Die bestbeglaubigten Daten bieten die bisher bekannten vier Volkszählungen; sie sind in Freiburg, Nürnberg und Straßburg zum Zwecke der Feststellung des Proviantbedarfs der Stadt bei bevorstehender Belagerung, in Nördlingen aus allgemeinen administrativen Erwägungen angeordnet. Für Nürnberg und Straßburg liegen die Ergebnisse nur in Summartabellen vor, während in Freiburg und Nördlingen die Urlisten der Erhebung erhalten sind. Die Listen für Nördlingen, Nürnberg und Straßburg sind vollständig; für Freiburg liegen die Listen nur für drei Stadtteile vor, für den fehlenden vor, welche aber in keiner Weise mit den

1,3 Mill., 1722 mit 1,6, 1785 mit 1,9 und vierten Stadtteil mußte eine Ergänzung aus 1802 mit 2 Mill. Einwohnern berechnet. In allen vier Städten ist aber die ganze Bevölkerung (mit Einschluß der Kinder) ausgezählt. Die Schlußergebnisse der genannten

> Freiburg im 1444 5200 städt. Bevölker. 1447/48 5800 Gesamtbevölker. Uechtland (mit Einschluß der vorübergehend in d. Stadt Gezogenen)

> Nördlingen 1459 5295 Gesamtbevölker. 20 165 städt. Bevölker. Nürnberg 144925 982 Gesamthevölker. (mit Einschluß der vorübergehend in d. Stadt Gezogenen)

> Straßburg i. E. 1473/77 20 722 städt. Bevölker. 26 198 Gesamtbevölker. (mit Einschluß der vorübergehend in d. Stadt Gezogenen).

> Für weitere 16 Städte sind aus Steuerund Bürgerbüchern Volkszahlen mit einer hinreichenden Genauigkeit ermittelt, um sie zur Beurteilung des Bevölkerungsstandes der deutschen Städte im Mittelalter ver-werten zu können. Die Hauptergebnisse sind in der ersten Tafel auf S. 887 zu-

sammengestellt.

Die meist übertriebenen Vorstellungen der älteren Zeit über den Volksreichtum der deutschen Städte werden dadurch auf ein richtiges Maß zurückgeführt; befinden sich doch unter den angeführten Städten auch solche, welche in politischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht zweifellos zu den bedeutendsten und einflußreichsten des Mittelalters gehört haben, wie Nürnberg und Straßburg, Lübeck, Augsburg und Frank-furt a. M. Schade nur, daß gerade für die beiden wichtigsten Gemeinwesen des alten deutschen Reichs im ausgehenden Mittelalter, Köln und Wien, noch gar keine brauchbaren Quellen zur Erschließung ihrer Volkszahl aufgefunden sind. Sie würden uns erst die zahlenmäßige Obergrenze städtischer Bevölkerung in dieser Zeit angeben; sie würden aber doch auch wieder den Beweis liefern, daß für die damaligen Verhältnisse eine Volkszahl, welche heute kaum für eine bescheidene Mittelstadt ausreichend erscheint, schon ein großer Machtfaktor war, nicht nur wegen des im allgemeinen niedrigen Bevölkerungsstandes des Reichs und seiner Territorien, sondern auch wegen des überaus kräftig pulsierenden Lebens in diesen auto-nomen Gemeinwesen mit ihrer reichen und tatkräftigen Bürgerschaft.

Daneben liegen allerdings noch für eine

Stadt	Jahr	Einwohner	Quelle
Augsburg Butzbach in der Wetterau Dresden	1475 1421 1462 1474 1491 1387 1440 c. 1474 1439 1474 Ende 14. Jahrh. Ende 15. Jahrh.	18 300 2 235 1 810 3 190 5 000 c. 10 000 c. 9 000 c. 5 000 c. 5 200 c. 4 000 22 300 23 672	Hartung in Schmollers Jahrb. 1895, Steuerlisten Otto Bev. d. St. B. 1893. Bedebücher Ermisch, N. Arch. f. sächs. Gesch. XI, Steuerl. Richter, ebenda II, Geschoßregister. Bücher Bev. v. F. 1886, I, Steuer- und Bürgerbücher Ermisch, a. a. O. Steuerlisten Eulenburg, Ztschr. f. Wirtsch. Gesch. III, Steuerl. Ermisch, a. a. O. Steuerlisten W. Reisner, Die Einwohnerzahl deutscher Städte 1903. Steuerlisten
Mainz	Ende 15. Jahrh, 1481 1387 1410 1444 1427 1489 1538	5 767 c. 2 000 10 785 13 935 c. 4 800 c. 20 000 20 000 12 000 ?	Hegel, Städtechron., Steuerlisten Richter, Mitt. d. V. f. Gesch. v. M., Geschoßregister Paasche, Jahrb. f. NatOek. 1882, Steuerregister Schäfer in Gierke Untersuchungen 44, Steuerlisten Württ. Vierteljahrsh. 1885, Steuerbücher Scharold, Chronik v. W., Zählung

Materials und die Sicherheit der Berechnung erwähnen:

obenstehenden in bezug auf die Güte des auf eine Stufe gestellt werden können. Wir

Stadt		Jahr Einwohner		Quelle		
Hamburg			1311	7 000		
'n			1419	22 000	Tangent in Weeks f hamb Coast I 1911	
n			1526	12 000	Laurent in Ztschr. f. hamb. Gesch. I, 1841	
			1594	19 000	I)	
Breslan .			1348	21 866	Cod. dipl. sil. III, p. XII	
Danzig .			1415	40 000	Hirsch, Handelsgesch.	
, ,			1403	21 863	Zimmermann, Breslau 1784	
n			1470	18 500-21 000	F. Eulenburg, Jahrb. f. Nat. Oek. 1905, S. 52	
27			1550	19 800-23 500	F. Eulenburg, Janro. I. Nat. Oek. 1909, S. 92	

städtischen Bevölkerung sich beziehenden Untersuchungen (insbesondere über Frankfurt a. M. und Freiburg i. Ue.) haben auch gezeigt, daß die weibliche Bevölkerung einen größeren Anteil an der Gesamtbevölkerung hatte als gegenwärtig, daß die jugendlichen Altersklassen (infolge exorbitanter Kindersterblichkeit) schwächer vertreten waren, also auch die natürliche Vermehrung sehr langsam vor sich ging, ja zumeist die Sterblichkeit größer war als die Geburtenfrequenz, daß die Quole der Erwerbstätigen und vielleicht auch die Wanderbewegung in der städtischen Bevölkerung größer war als bei den modernen Mittelstädten. Der Anteil der städtischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung kann mit annähernder Genauigkeit für Württemberg 1707 auf 25, 1786 auf 23 % bestimmt werden. Das Großherzogtum Hessen hatte 1806 eine städtische Bevölkerung von 24%, Schlesien sind, abgesehen von einigen Versuchen unter zu Ende des 18. Jahrh. höchstens 20 %. Leopold I. und Joseph I. erst unter Maria

Einzelne auf die innere Struktur der | Dagegen betrug 1688 die städtische Bevölkerung der Kurmark 41, 1750 43 und $1800\ 45\,\%$ infolge der mächtigen Entwickelung von Berlin. Im Herzogtum Magdeburg lebten 1740 bis 1796 37—40% der Bevölkerung in Städten (Schmoller). Die Doppelstadt Berlin-Cölln ist in den amtlichen Tabellen für 1625 mit 13—15000 Einwohnern, 1645 mit 9500-11300 Einwohnern ausgewiesen. 1769 ist die Volkszahl auf 104525 angewachsen.

> 5. Oesterreich. Für das Mittelalter fehlen gleichfalls alle Angaben. Für den Anfang des 17. Jahrh. hat Gindely auf Grund von Steuer-registern die Gesamtbevölkerung von Böhmen auf ca. 2 Mill. bestimmt, von denen etwa 900 000 Menschen auf die ansässigen, ungefähr ebensoviel auf die nichtansässigen Untertanen entfielen, der Rest den Adel, Klerus nnd die Freisassen betrifft.

Volkszählungen (Seelenkonsignationen)

Theresia durchgeführt worden. Die ersten derselben ergeben folgendes Resultat:

	1754	1762	1784
		Einwohner	•
Böhmen	1 941 284	1 669 003	2 679 304
Mähren Schlesien	867 222 154 207	834 561 135 795	1 510 898
Nieder-Oester-	154 207	135 795	'
reich	929 576	777 277	992 581
ObOesterreich	430 339	417 035	621 333
Steiermark .	696 606	495 514	815 540
Kärnten Krain, Görz,	271 924	259 911	294 527
Gradiska Tirol und Vor-	446 901	300 420	530 646
arlberg	396 499	?	482 575
Summa	6 134 558	4 889 516	7 937 404

Auch die Nachrichten über die ältere städtische Bevölkerung sind noch sehr lückenhaft; Spezialuntersuchungen fehlen fast gänzlich. Aus den städtischen statistischen Berichten im "Oesterreichischen Städtebuche" lassen sich folgende Angaben gewinnen:

Stad	lt	Jahr	Einwohner
Wien		1754	175 403
		1772	192 971
		1783	207 979
		1790	207 014
		1800	231 949
Salzburg .		1647	9 000
		1666	10 123
		1692	12 994
		1792	ca. 14 000
Trient .		1760	11 030
Prag		1786	72 874
Olmütz .		1139	13 460
		1239	(16 000
		1415	? 29 000
		1616	30 663
		1650	1 675
		1700	6 000
Iglau		1719	6 246
0		1726	6 380
		1767	7 827
		1785	10 109
		1798	10 786
Eger		1390	7 155
		1446	7 340
		1500	5 525
		1562	6 185
		1600	6 240
		1650	5 855
		1700	6 255
		1758	6 900
Tetschen a	Elbe .	1749	1 007
Znaim .		1791	5 189
Lemberg .		1795	38 749

6. Die Schweiz. Auch für die Schweiz ist es nicht möglich, sich ein auch nur annäherndes Bild von der Bevölkerungsentwickelung im Mittelalter zu machen. Dagegen liegen für einzelne Kantone immerhin wertvolle An-

haltspunkte vor. Für den Kanton Zürich ist aus den Steuerrollen die Bevölkerung i. J. 1467 auf ca. 50000 Personen berechnet worden; nach den Militäretats ist dieselbe für die Jahre 1529, 1588, 1610 nur sehr annähernd zn bestimmen. In den Jahren 1634 und 1671 haben Zählungen der Bevölkerung stattgefunden. Die erste ergab eine Bevölkerung von 79373 Einwohnern, also eine ungemein geringe Zunahme in den nahezu zwei Jahrhunderten, welche seit dem Jahre 1467 verstrichen waren. Doch um-schließt dieser Zeitraum auch Perioden einer rasch wachsenden Bevölkerungszahl, welche aber durch die häufig wiederkehrenden Pesten (1482, 1492, 1502, 1519, 1541, 1564, 1575, 1582, 1586, 1595, 1611, 1628 sind Pestjahre) zahlreiche Rückschläge erfuhr. Den höchsten Stand erreichte die Bevölkerung innerhalb dieses Zeitraumes i. J. 1610 mit ca. 140000 Einwohnern, am tiefsten sank sie in dem Jahre 1564 bis zu 66658 Einwohnern. Die späteren Kantonal-zählungen weisen eine ziemlich regelmäßige Steigung der Bevölkerung auf; 1671 betrug die Zahl der Einwohner 118675, 1791 aber 176580.

Für die Stadt Zürich ist aus den Kirchenbüchern die Bevölkerung bis in das 14. Jahrh, zurück ermittelt. Danach zählte die Stadt

1357	12 375	Einwohner
1374	11 050	22
1410	10 570	27
1467	4 7 1 3	77
1529	5 687	27
1588	8 649	27

Für die Jahre 1637 und 1671 liegen Ergebnisse von Zählungen vor, welche folgende Bevölkerung aufweisen:

	1637	1671	Znwachs
Ganze Stadt innerhalb und außerhalb der	8.0.	10.005	1616
Mauern		3 632	973
		13 729	2 589

Im Jahre 1850 betrug die Bevölkerung von Stadt und Ausgemeinden 33 591 Einwohner.

Für die Stadt Basel hat Schönberg teils auf Grund von Kopfsteuerlisten, teils nach den Listen der auf die Haushaltungen umgelegten Vermögenssteuer für das 15. Jahrh. Elemente einer Bevölkerungsberechnung gewonnen. Es ergaben sich mit Einschätzung einiger fehlender Gruppen:

m Jahre			
1446	7200 über	vierzehnjährige	Personen
1454	5500 ,	,,	n
1429	2500-260	o Haushaltungen	.,
1446	3000	n	
1454	2100	22	
1471/5	2250		

Unter Anwendung moderner Reduktionsfaktoren ist daraus die Gesamtbevölkerung Basels berechnet:

	nac Uebervierzehn- jährigen	h Hans- haltungen
für das Jahr 1446	10 200	9 200 — 12 200
,, ,, 1454	8 000	6 500— S 600

Das erstere dieser beiden Jahre ist infolge des gleichzeitigen Konzils kein normales: dennoch ist Schönberg geneigt, seine Ergebnisse eher als zu niedrig gegriffen anzusehen und begnügt sich, die Bevölkerung Basels für die Mitte des 15. Jahrh. jedenfalls auf weniger als 15000 Einwohner zu Daß Basel im 16.—18. Jahrh. fixieren. gleichfalls an Bevölkerung abgenommen habe, ist durch J. Iselin wahrscheinlich gemacht.

Einem Steuerregister von 1448 für die Stadt Bern ist zu entnehmen, daß 5065 Einwohner vorhanden waren, und zwar 853 Familien (zu 4 Personen gereehnet), 1086 einzelne Personen (inkl. volljährige Kinder)

567 Dienstboten und Gesellen.

Für Freiburg i. Uechtland (Stadt und Landschaft) sind neuerdings die Akten einer allgemeinen Volkszählung aufgefunden worden, welche aus Anlaß des bevorstehenden Savoyerkrieges i. J. 1444 bezw. 1447/48 vorgenommen wurde und die Feststellung des nötigen Proviants sowie der waffenfähigen Mannschaft bezweckte (Buomberger). Die vorhandenen Lücken des Materials lassen sich durch die Steuerbücher des Jahres 1445 ergänzen. Für das Jahr 1444 läßt sich danach die Gesamthevölkerung der Stadt Freiburg auf 5200 Einwohner, für 1447/48 auf rund 5800 Einwohner bestimmen, wobei die erstere Zahl die Wohnbevölkerung, die zweite die faktische Bevölkerung (mit Einschluß der wegen des Krieges in die Stadt gezogenen Landbevölkerung) bedeutet (s. o. S. 886). Die Gesamtbevölkerung der Landschaft Freiburg betrug nach der Zählung von 1447 auf einer Fläche von 400,7 qkm 4610 Einwohner, also 11,5 auf den qkm, wobei allerdings nur für einen Teil (Anpanner mit 1722 Einwohnern auf 150,1 qkm) eine Zählung vorliegt, der Rest aus den Steuerbüchern berechnet ist. Stellt man damit die Ergebnisse einer i. J. 1811 stattgehabten Zählung in Vergleichung, welche für die Stadt 6186, für den gezählten Teil der Landschaft aber 7653 Einwohner ergab, so ergibt sich die überrasehende Tatsache, daß die Stadtbevölkerung in etwas über einthalbhundert Jahren fast stationär geblieben ist, während sich die Landbevölkerung in der gleichen Zeit fast um das eineinhalbfache vermehrt hat.

Für die Stadt Genf lassen sich aus den Herdregistern annähernd Bevölkerungszahlen für das 15. und 16. Jahrh. ermitteln. Im Jahre 1404 betrug die Anzahl der Feuerstellen (feux) 1300, die Bevölkerung wird danach mit 6500 angenommen; i. J. 1509 ergibt das Herdregister 2600, Bevölkerung 13000, also gerade Verdoppelung, welche jedoch als nur sehr approximativ zutreffend gelten kann. Für die Zeit seit dem Ende des 17. Jahrh. stellt Dunant folgende Eutwickelung der Bevölkerung auf:

Jahr	Einwohner	Jahr	Einwohner
1693 1698 1711 1721 1755 1781	16 111 16 934 18 500 20 781 21 816 24 810	1785 1786 1787 1789 1805	25 500 25 297 24 949 26 140 22 300

Von da an tritt eine regelmäßige Steigerung der Bevölkerung ein; i. J. 1886 hatte Genf 52000, mit Vororten 72000 Einwohner.

Aus dem Kanton Neufchatel liegen alte Bevölkerungsdaten für die seigneurie Valangin vor, welche auf den procès verbaux des visites d'église beruhen und gleichfalls nach Feuerstellen abgefaßt sind. Die daraus berechnete Bevölkerung ergibt sieh für die

Jahre	mit Einwohnern
1228	ca. Soo
1454	1620
1512	3000
1531	3105,

während die Zählung des Jahres 1752 für dieses Gebiet eine Bevölkerung von 10201, die des Jahres 1875 von 46 272 Einwohnern ergeben hat. Die Bevölkerung des ganzen Kantons Neufchatel ist i. J. 1750 mit 33 000, 1780 mit 39 000 und 1800 mit 46 206 Einwohnern konstatiert worden.

Für das Waadtland ist durch Muret nur die Geburtenfrequenz von 17 Gemeinden aus drei versehiedenen Epochen des 16. und 17. Jahrh. sowie aus der Periode 1751 bis 1760 die Bevölkerung des ganzen Waadtlandes ermittelt worden. Es ergibt sich danach für die letztere Periode eine Zahl von 112951 Seelen (nach der ersten Zählung von 1764 112346), eine Geburtenziffer von 27.9 und eine Sterbeziffer von 22,2 pro Mille. Für die früheren Perioden ergibt sich eine Gehurtenfrequenz

	in 17 Gemeinden	in 46 Gemeinden
1570 – 1620 1621 – 1690 1691 – 1760	49 860 45 005 43 910	94 874 97 607

Es wird daraus eine bedeutende Bevölkerungsabnahme im 17. und eine sehr gewahrscheinlich gemacht, wenngleich die weitgehenden Befürchtungen, welche Muret daraus ableitet, sich nicht als begründet erwiesen. Von 1764—1885 hat sich die waadtländische Bevölkerung mehr als ver-

doppelt (1885 238 788 Einwohner).
7. England. Die ersten sicheren, zugleich aber auch schon sehr ausführlichen Nachrichten über den Stand der Bevölkerung im Mittelalter bietet das berühmte Domesdaybook Wilhelms des Eroberers (1086). Dieses unvergleichliche Grundbuch des gesamten Besitzstandes eines großen Teils von England gibt auf Grund der Rechtsweisungen auf den Gerichtstagen genaue Kunde über die verschiedenen Klassen der Bevölkerung und die Rechtsverhältnisse der von ihnen besessenen Landgüter und Grundstücke mit ihren Rechten und Pflichten. Die historische Bevölkerungsstatistik verfügt in keinem Lande über eine Quelle, welche auch nur annähernd so reiche und zuverlässige Angaben über die Zahl und Verteilung der Bevölkerung des Mittelalters bieten würde.

Die Gesamtzahl der im Domesday verzeichneten Personen beträgt unter Berücksichtigung der vorkommenden Wiederholungen mancher Lehenslente in verschiedenen Grafschaften und Hunderten etwa 283000, welche sich ungefähr

folgendermaßen verteilen:

 $10S 407 = 38^{\circ}/_{0}$ villani 89977 = 32, bordarii, cotarii etc. 23 072 = sochemani 12 000 = 4 ,, liberi homines 25 000 = 9, servi andere 24 544 = 9 ,

Mit Einschluß der im Domesday übergangenen großen Städte kann die Gesamtzahl der Familienväter bezw. selbständigen Haushaltungen auf ca. 30000 angenommen werden. Da sich die Angaben des Domesday auf eine angebaute Fläche von ca. 5 Mill acres erstrecken und diese höchstens 35% des ganzen Bodens ausgemacht hat, so würde sich bei der Annahme einer mittleren Stärke der Haushaltung von 4 zurückzuführen ist. Aus dem Jahre 1690 Personen eine Bevölkerungszahl von 1,2 Mill. stammt eine Herdsteuerliste (return under und eine Dichtigkeitsziffer von ca. 21 Personen the hearth-tax of the number of houses and auf 1 qkm ergebeu.

kaum beträchtlich zugenommen haben; der schwarze Tod (1348) hat dann sogar eine starke Verminderung herbeigeführt, welche nach Rogers mit etwa dem 10. Teile des die gleichzeitigen Schätzungen der Bevölke-Gesamtstandes angenommen werden kann, rung nach den Konfessionen und die auf während sie in den Chroniken stark über- Grund der Geburten- und Sterbelisten betrieben wird. Eine ungefähre Vorstellung rechneten Volkszahlen. Für den Anfang des dieser Bewegung läßt sich aus den noch 18. Jahrh. sind ca. 51/2 Mill. Einwohner vorhandenen Listen der poll tax vom Jahre berechnet; eine ziemlich konstante Ver-1377 gewinnen, welche nach Art einer mehrung zeigt sich, sofern die aus den Kopfsteuer von den über 14 Jahre alten aufgeführten Grundlagen berechneten Daten Personen eingehoben wurde und daher auch zutreffen, während dieses Jahrhunderts; als ein freilich unvollkommener Ersatz eines 1740 6 Mill., 1750 fast 6½ Mill., 1770 Zensus gelten kann. Die poll tax zahlende 7½ Mill., 1780 8 Mill., 1801 9872980 Ein-Bevölkerung läßt sich auf etwas unter 1½ Mill. bestimmen; wird dazu ¼ für die nach denselben Quellen von 1,2 Mill. i. J. Winder und die hefreiten Flagen (Ceiet Kinder und die befreiten Klassen (Geist- 1689 auf 1,6 Mill. i. J. 1801 gestiegen. Er-

ringe Zunahme im 18. Jahrh. immerhin liche, Bettler) gerechnet, so ergibt sich eine Bevölkerung von fast 2½ Mill. Es kann danach die Bevölkerung vor der Zeit des schwarzen Todes mit Rücksicht auf den natürlichen Zuwachs und die Pestverluste doch nicht viel höher als zu 21/2 Mill. angenommen werden; da aber die poll tax in ganz England und Wales erhoben wurde, während das Domesday sich nur auf ca. 40 % des Landes erstreckt, so ergibt sich daraus, daß sich in den fast dreihundert Jahren seit der Errichtung des Domesday book die Be-völkerung nicht vermehrt hat, ein Ergebnis, das allerdings bei der Ungenauigkeit aller drei Faktoren nur einen hypothetischen Wert hat. Rogers nimmt eine Fortdauer des stationären Zustandes der Bevölkerung bis gegen das Ende des 16. Jahrh. an; einen Anhaltspunkt bietet ein Zensus in gewissen Hundertschaften von Kent aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh., nach welchem die Bevölkerung von Kent etwa 1/6 der des Jahres 1861 betrug, so daß bei gleichem Wachstum für ganz England im 16. Jahrh. 21/2 Mill. Einwohner resultieren.

Für die Städtebevölkerung ergeben sich nach den Verzeichnissen der poll tax von 1377 unter Anwendung gleicher Verhältniszahlen für Kinder und Befreite in London 35000, York 11000, Bristol 9500, Plymouth und Coventry 7000, Norwich 6000, Lincoln, Salisbury, Lynn und Colchester 5000 Einwohner, während alle anderen englischen Städte nur eine Bevölkerung von unter 5000 Einwohnern hatten. Das 17. Jahrh. scheint in England eine verhältnismäßig rasche Volksvermehrung ergeben zu haben, welche insbesondere auf die Verbesserungen in der Landwirtschaft, die wachsende Bedeutung der Textilindustrie und auf die größere Sicherheit des Landes überhaupt hearths in England and Wales), welche, die Bis in das 14. Jahrh. kann die Bevölkerung Haushaltung mit etwas über 4 Personen gerechnet, über 5 Mill. Einwohner, also eine Verdoppelung in ungefähr 100 Jahren ergibt; damit stimmen ungefähr übereiu

staunlich rasch ist nach den Kirchenbüchern das Wachstum der irischen Bevölkerung im 18. Jahrh. gewesen; von 1 Mill. i. J. 1669 ist sie auf mehr als 4 Mill. i. J. 1801 berechnet.

8. Dänemark, Schweden, Norwegen. Den ersten genaueren Anhaltspunkt zur Abschätzung der Bevölkerungszahl Dänemarks bietet das Erdbuch K. Waldemars II. (bei Langebeck VII). Dasselbe weist 191 Harden auf, von denen jede nrsprünglich 120 Bauernstellen (Ból) hatte. Von der Annahme ausgehend, daß diese 191 Harden auch bereits im Anfange des 8. Jahrh. vorhanden waren, läßt sich unter Zugrundelegung von durchschnittlich 5 Köpfen auf eine Bolsfamilie eine Summe von 115000 bäuerlichen Individuen Da unter diesen die Steuermannshufen, die Höfe des Königs und der Häuptlinge nicht inbegriffen sind, so ist die Zahl auf ca. 200 000 Freigeborene zu erhöhen, zu welchen noch etwa ebensoviel als Sklaven zu rechnen wären. Bis zum Ende des 8. Jahrh. hat sich die Zahl der Bolen wohl um 12000 vermehrt, so daß die Bevölkerung auf ca. 550 000 Köpfe gerechnet werden müßte; im 9. und 10. Jahrh. wird eine weitere starke Zunahme der Bevölke-rung anzunehmen sein, um die Taten dieser Zeit und die Bedeutung des dänischen Staatswesens erklären zu können, so daß sie vor der Zeit der großen Auswanderungen am Schlusse des 10. Jahrh. auf 8-900 000 Einwohner erhöht werden darf, von welcher Höhe sie dann erheblich zurücksank. Mit der in der Folge eingetretenen Zerstückelung der Bolen ist dann eine weitere Vermehrung der Bevölkerung möglich geworden, welche durch die bürgerlichen Kriege und die Wendeneinfälle des 12. Jahrh. nur vor-übergehend aufgehalten wurde. Seit den Zeiten Waldemars I. stieg die Bevölkerungszahl höher denn je. Vor den tragischen Ereignissen des schwarzen Todes, zwischen 1250 und 1340, wird die Bevölkerung von Dänemark (ohne die Städte) auf fast 1½ Mill. angegeben, wobei außer dem Erdbuche Waldemars II. und dem bischöflichen Erdbuche von Roeskilde (1370) auch der Bestand der Ledingsflotte Anhaltspunkte bietet. (Nach Erslev gegen 1 Mill.) Die ländliche Bevölkerung des hentigen Dänemark wäre demnach am Ende des 13. Jahrh. auf etwa 931 000 Köpfe zu veranschlagen, ungefähr ebenso stark als sie i. J. 1810 gewesen ist. Für die lange Zeit von 4 Jahrh. bieten die dänischen Geschichtsquellen keinerlei Anhaltspunkte zur Beurteilung der Veränderungen des Bevölkerungs-standes. Von der Mitte des 17. Jahrh. an stehen dagegen gewisse Bevölkerungsangaben teils in den Staatsarchiven über das Finanzwesen, teils in den Kirchenbüchern zu Gebote. Von den ersteren sind insbesondere zwei Verzeichnisse aus den Jahren 1645 und 1660 durch J. Grundtvig ausgeheutet; die Gesamtbevölkerung Dänemarks wird danach für 1645 mit 558 000 und für 1660 mit 455000 Einwohnern herechnet. Nach der zweiten Quelle hat Fr. Hammerich die Bevölkerung i. J. 1657 mit rund 700000, i. J. 1689 mit 687000 bestimmt. Von da an hat sich in Dänemark die Bevölkerung ziemlich regelmäßig und ununterbrochen entwickelt; für 1735 ist sie auf Grund der Kirchenregister für den gegenwärtigen Umfang des Königreichs auf

782 000 Einwohner berechnet; die erste Volkszählung von 1769 ergab eine Ánzahl von 828000 Einwohnern. Von Schweden liegen brauchbare Bevölkerungsdaten erst seit der Einführung der regelmäßigen Tabellen von 1749 vor, welche dann auch alsbald als mustergültig anerkannt wurden und der ältesten schwedischen Bevölkerungsstatistik bis auf den heutigen Tag ein unerreichtes Ansehen verschafften; für das Jahr 1751 ist die Gesamtbevölkerung mit 1785727 Einwohnern ermittelt worden; bis zum Ende des 18. Jahrh. wuchs die Bevölkerung auf 2347300 Einwohner an. In Norwegen hat sich von 1709-1801 die Bevölkerung von 723 141 auf 883 038 Einwohner vermehrt.

Die Bevölkerung der Stadt Kopenhagen hat Rubin aus den Taufbüchern für 1635 mit 25000 Einwohnern berechnet. 50 Jahre später, i. J. 1685, hatte die Stadt 60000 Einwohner. Die Volkszählung von 1787 ergab 90000 Einwohner. Die Zunahme der Bevölkerung, welche in dem ersten halben Jahrhundert der Beobachtung (1635-1685) ungewöhnlich stark - 140° - war, hat sich in dem 18. Jahrh., zum Teil infolge der schweren Pest von 1711, sehr verlangsamt; 1685—1735 betrug die Zunahme nur 33,3%, 1735—1785 sogar nur 12,5%.

9. Frankreich. Die Bevölkerung von Gallien

zur Zeit Cäsars wird von Levasseur auf 6,7 Mill oder 12 auf das qkm geschätzt. Infolge der geordneten Zustände, deren sich die Provinz unter dem Kaisertume zu erfreuen hatte, ist eine erhebliche Zunahme der Bevölkerung zu vermuten, welche zur Zeit der Antonine auf 81/2 Mill. geschätzt wird. Vom 4. Jahrh. angefangen tritt ein allmählicher Verfall des Provinziallebens ein, welcher durch die deutschen Invasionen noch gesteigert wurde. Doch hat sich schon unter den späteren Merovingern und noch mehr unter den ersten Karolingern das wirtschaftliche Leben in Frankreich so sehr gehoben, daß auch eine bedeutende Volksvermehrung angenommen werden darf; nach Levasseur kann in der Zeit Karls des Großen wieder eine Bevölkerung von 8-9 Mill. angenommen werden. Im 8.-11. Jahrh. macht sich eine Abnahme der Bevölkerung bemerkbar, welche auf die Einfälle der Normannen, Ungarn und Sarazenen, auf die inneren Kriege und die zunehmende Unsicherheit im Lande zurückzuführen ist. Seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. aber tritt eine Konsolidierung und verhältnismäßige Sicherheit ein; die großen Grundherren lassen sich die innere Kolonisation des Landes angelegen sein und erweitern damit hedeutend die Existenzbasis der Bevölkerung. Der zahlreiche Kirchenbau zeugt für die wachsende Dichtigkeit derselben, die große Zahl der an den Kreuzzügen Beteiligten läßt einen Bevölkerungsüberschuß vermuten. Die Bevölkerung erreichte bis zum Anfange des 14. Jahrh. schon eine Höhe von 20-22 Mill. = 40 auf das qkm, wofür insbesondere die Ergebnisse einer Herdsteuer von 1328 als Grundlage der Berechnung dienen. Seit der Mitte des 14. Jahrh. ist in Frankreich eine bedeutende Abnahme der Bevölkerung zu konstatieren; die Pest (schwarzer Tod) und der hundertjährige Krieg sind jedenfalls die Hauptursachen dieses Verfalles. Ein ziffermäßiger Ausdruck dieser Bevölkerungsabnahme ist jedoch erst für das 16. Jahrh. zu gewinnen; nach Froumenteau hatte Frankreich

unter Heinrich III. (1574—89) 14 Mill. Einwohner; nach den Berichten der Intendanten (1696—99) 19 Mill., nach dem Tode Ludwigs XIV. 18 Mill.; erst um die Mitte des 18. Jahrh. ist die Bevölkerungszahl wieder erreicht, welche Frankreich bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. gehabt hat. Die Zählung von 1785/87 ergab 23 Mill. Einwohner.

Die französischen Städte haben eine erste Blüte in der Zeit zwischen dem 11. und 13. Jahrh. erlebt. Die Bevölkerung von Paris wird unter Philipp dem Schönen nach einer vagen Schätzung auf 240000 Einwohner angenommen; auch Rouen, Montpellier, Toulouse und insbesondere Rheims waren blühende Städte geworden. Aber während der englischen Okkupation im 15. Jahrh. verfielen die Städte außerordentlich; Paris erlitt einen Rückfall um mehr als 500 Jahre. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. hatte es Paris wieder auf eine Einwohnerzahl von ea. 400 000 Einwohnern gebracht, welche jedoch in den Kriegen Heinrichs IV., nach einer gleichzeitigen Auszählung zum Zwecke der Verproviantierung, fast auf die Hälfte zusammengeschmolzen war. Seit dem 17. Jahrh. scheint die Bevölkerung von Paris raseh und stetig zugenommen zu haben; Vauban nimmt am Anfang des 18. Jahrh. die durch eine Zählung von 1694 aufgestellte Ziffer von 720 000 noch für zu hoch gegriffen an; kurz vor der Revolution ist die Bevölkerung mit 640 000 - 670 000 Einwohnern berechnet. Für Rheims liegen Berechnungen aus Steuerregistern vor, welche 1360 15000-20000 Einwohner, 1482 und 1495 rund 12000 Einwohner ergeben. Im Jahre 1787 gab es sehon 79 Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 10000 Einwohnern; 21—22% der Gesamtbevölkerung entfielen auf die Städte Die wichtigsten unter ihnen (Levasseur). (ohne Paris) waren:

Stadt	Einwohner	Stadt	Einwohner
Lyon	135 207	Rouen .	68 040
Marseille .	89 829	Lille	65 907
Bordeaux .	75 824	Nantes .	51 057

10. Belgien und Holland. Die verläßlichen Nachrichten über die Bevölkerung beginnen erst mit dem 15. Jahrh., aus welchem Steuerlisten (nach Feuerstellen) für mehrere Povinzen (Flandern, Antwerpen) vorliegen. Aber nur für die Provinz Antwerpen ist auf dieser Grundlage eine Berechnung derBevölkerung von J.F. Willems versucht worden mit folgenden Ergebnissen:

Jahr	Städte	Flaches Land	Zusammen
1480	91 055	121 891	212 946
1496	100 660	114 401	215 061
1526	120 995	144 760	265 715

Für das Jahr 1648 ergibt eine auf Grund der Geburtenzahl (1 Geburt auf 30 Bewohner angenommen) angestellte Berechnung für die Städte 114 270 Einwohner, für das flache Land 174 897 Einwohner, zusammen 389 167 Einwohner, während die Zählung des Jahres 1797 für die Städte 96 272, für das Land 156 381, daher zusammen 262 653 Einwohner ergeben hat. Auch hier wiederholt sich die Erscheinung einer sehr geringen Bevölkerungsvermehrung während dreier Jahrhunderte. Für einzelne Städte sind reichlichere Angaben vorhanden, wenngleich dieselben insbesondere für das Mittelalter noch vielfach an einer unverkennbaren Ueberschätzung (infolge zu groß angenommener Stärke der einzelnen Haushaltungen) leiden. Wir geben zunächst die Hauptzahlen nach den von Reiffemberg gemachten Zusammenstellungen.

Jahr	Brüssel	Nivelles	Tirlemout	Löwen
1435 1472 1480 1786	56 368 53 848 54 680 80 000	6235 — 6380	87 585 (!) — 6269	30 808 26 448 28 968 20 662

Jahr	Mecheln	Lierre	Turnhout	Antwerp.
1480 1496 1526 1648 n. d.	18 328 17 404 17 656 23 370	8 890 7 651 8 106 10 650	7147 7525 7343 5340	56 690 68 010 87 850 75 158
Geburt 1797	20 522	10 563	8809	56 378

Genaue Daten auf Grund von Volkszählungen liegen für die Jahre 1412, 1431, 1437, 1491 und 1506 aus Ypern vor. Nur für 1412 und 1437 ist das Material annähernd vollständig erhalten; mit Berechnung der für je einen Stadtteil fehlenden Angaben ergeben sich 1412 10736 Einwohner. 1437 9390 Einwohner. Eine Zählung kurz vor 1697 weist 12 862 Einwohner auf, eine Zählung 1697 11226; i. J. 1786 wurden 11860 Einwohner gezählt.

Für Holland hat Kersseboom i. J. 1737 auf Grund der Geburtenzahl der Provinzen Holland und Westfriesland (28 000 Geburten) eine Bevölkerung von 980 000 Einwohnern berechnet. Im Jahre 1805 ist die Volkszahl von Holland mit 1882 000 Einwohnern ermittelt worden. Für die Stadt Leyden hat sich neuestens eine besondere Quelle ergehen, welche für das Jahr 1514 eine Einwohnerzahl von 40 000 als gerechtfertigt erscheinen läßt.

Von holländischen Städten liegen folgende Daten vor:

Commelin, Beschreibung Amsterdam 1622 105 000 E. der 1630 115 000 " Stadt Amsterdam 1693 1637 145 900 " Kerssehoom 1685 185 700 , von Swinden, Be-1740 200 000 ,, \ volking v. Amster-1795 217 000 , | dam 1804 53 212 " Rotterdam 1795 1769 38 000 , J. H. F. Kohl-Haag 38 433 " 21 227 " 1795 brugge. 1795 Haarlem

Bevölkerung im Mittelalter lassen sich aus den Registern der colletta entnehmen, einer Steuer, welche in dem Königreiche beider Sizilien gegen Ende des 13. Jahrh. eingeführt und von den Einwohner berechnet. einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Bevölkerungszahl erhoben wurde. Diese Steuer betrug i. J. 1275 in Neapel 45 000, in Sizilien 15 000 Goldunzen; da von jedem Herd (fuoco) ¹/₄ Unze erhoben wurde, läßt sich daraus die Zahl der Haushaltungen für Neapel mit 180000, für Sizilien mit 60 000 berechnen, wonach sich (die Haushaltung zu 5 Köpfen gerechnet) eine Bevölkerung des ganzen Königreichs von 1 200 000 Menschen ergeben würde. Unter Alfons I. von Arragonien wurde eine neue Herdsteuer eingeführt und zu diesem Behufe 1465 eine Aufnahme aller Fenerstellen vorgenommen, welche für Neapel (mit Ausnahme der Stadt) 232 896 fuochi ergah; diese Zahl blieb ziemlich stationär bis zum Jahre 1518; unter der spanischen Herrschaft stieg die Zahl der Feuerstellen sehr rasch, und zwar i. J. 1561 auf 483 468, i. J. 1595 auf 555 090. Sizilien, dessen Verwaltung autonom war, fiel nicht unter diese neue Herdsteuer. Die Steigerung der Anzahl der Feuerstellen kann jedoch nicht als eine so rapide Bevölkerungsvermehrung gedeutet werden, da ja die zweite Hälfte des 15. Jahrh. keine Vermehrung der fuochi erkennen läßt und die Ziffern des 17. Jahrh. (1648 500 203 und 1669 394 721) wieder weit hinter denen des Jahres 1595 zurückbleiben; vielmehr ist erst seit 1561 Vollständigkeit der Erhebung erzielt und i. J. 1648 keine neue Erhebung durchgeführt, sondern nur die i. J. 1595 gewonnene Grundlage mehr oder weniger willkürlich modifiziert; infolge des Volksaufstandes des Masaniello und der Pest von 1656 sind die der Steuer unterworfenen Feuerstellen im 17. Jahrh, erheblich vermindert. Auf Grundlage der Steuerlisten des Jahres 1561 würde sich die Bevölkerung von Neapel auf 2,4 Mill. und mit Einrechnung der Stadt Neapel auf ca. 2,6 Mill. oder etwa den dritten Teil der gegenwärtigen Bevölkerung berechnen. Im Jahre 1734, als Karl von Bourbon den Thron bestieg, zählte das Königreich Neapel etwas über 3 Mill. Einwohner. Seit dem Jahre 1765 ist dann jährlich die Zahl der Geborenen, Gestorbenen und der Gesamtbevölkerung durch die Seelsorger festgestellt und ergab

im Jahre	Einwohner	im Jahre	Einwohner
1765	3 953 098	1788	4 785 372
1770	4 093 661	1791	4 925 381
1773	4 249 430	1797	4 954 770

Danach wäre also erst in ungefähr 250 Jahren (von ca. 1550-1800) eine Verdoppelung der Bevölkerung eingetreten, wobei eben die schweren Pesten des 17. Jahrh. besonders von Einfluß gewesen sind.

Für Sizilien liegen erst wieder seit dem Anfange des 16. Jahrh. Daten vor, seit die Resultate der Beschreibung der Feuerstellen erhalten sind. Danach berechnet sich die Bevölkerung der Insel (mit Ausnahme von Palermo, Messina

11. Italien. Die ältesten Angaben über die rechnung der 3 Städte und unter Anwendung völkerung im Mittelalter lassen sich aus den gebotener Korrekturen, besonders des ersten Zensus, ist die gesamte Bevölkerung der Insel von Maggiore-Perni auf 1015875 bezw. 1010087

Seit 1570 ist auch Catania, seit 1681 auch Messina in den Zensus einbezogen, wonach sich für Sizilien, gleichfalls mit Korrekturen, eine Bevölkerung ergibt:

	im Jahre	- Einwohner
abnehmend . steigend abnehmend .	1570 1597 1637 1653 1714 1748	1 061 532 1 047 904 1 297 736 1 191 814 1 383 432 1 601 546

Auch in anderen Teilen von Italien bieten die Herdsteuerregister Anhaltspunkte zur Beurteilung der Bevölkerung der früheren Jahrhunderte. In Sardinien waren 1544 26 000 und 1626 57 000 fuochi besteuert; in Florenz ergaben sich 1559 106385, 1642 130 430 fuochi; in Mailand sind 1542 104 429 Feuerstellen gezählt; in Genua zählte man (mit Ausnahme der Stadt und eines kleinen Gebiets am Apennin) i. J. 1535 53525 fuochi. Dagegen hat in Sizilien, Venetien und Toscana schon im 16. Jahrh. ein eigentlieher Zensus stattgefunden. Gegen Ende dieses Jahrhunderts folgte das Herzogtum Urbino, im 17. Jahrh. der Kirchenstaat Die Pfarrer wurden dicsem Beispiele. angewiesen, in der Regel zu Ostern den Stand ihrer Seelen aufzunehmen und ihn der vorgesetzten kirchlichen oder weltlichen Behörde bekannt zu geben. Diese Zählungen, so unvollkommen sie auch sind, lassen doeli die merkwürdige Tatsache ersehen, daß die Bevölkerung Italiens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. und im 17. Jahrh. beinahe stationär geblieben ist. Florenz (die heutigen Provinzen Florenz, Arezzo, Pisa) hatte 1559 585918, i. J. 1642 608 575 Einwohner, Siena (die heutigen Provinzen Siena und Grosseto) i. J. 1612 117173, i. J. 1691 109640 Einwohner; das ganze Großherzogtum Toscana (Florenz und Siena) hatte i. J. 1738 eine Bevölkerung von 890 605 Einwohnern, welche sich bis 1800 auf 1104164 Einwohner vermehrte. Lucea zählte 1733 eine Bevölkerung von 113 190 Einwohnern, 1781 ergaben sich 119209 Einwohner. Der Kirchenstaat zählte 1656 ungefähr 1870000 und 1708 1950000 Einwohner. Im 18. Jahrh. ist die Bevölkerung zurückgegangen; 1736 waren es 1656585 und 1769 1765709 Einwohner. Venetien (mit Breseia und Bergamo) hatte 1550—1630 eine Bevölkerung von ca. 1,6 Mill.; ein paarmal Hunderttausend verlor es in dem letzten Jahre durch die große und Catania) i. J. 1501 auf 488 500 Einwohner lor es in dem letzten Jahre durch die große und für 1548 auf 731 560 Einwohner; mit Ein- Pest, doch ist die Bevölkerung i. J. 1766 gestiegen. In Mailand hat die Zählung 1724-27 (ohne die Städte Mailand, Pavia, Cremona und Lodi) 704972 Einwohner ergeben; 1763 mit Einschluß dieser Städte 964 182, 1773 1 105 596 und 1800 1 154 117

Ueber Piemont liegen für die ältere Zeit nur sehr enge Schätzungen der Bevölkerung vor; eine Zählung i. J. 1700 ergab 1671740 Einwohner, von denen über 300 000 auf Savoyen entfielen. Im Jahre 1723 wurden 1958984 Einwohner gezählt, davon 337 184 in Savoyen; inzwischen hatte aber eine nicht unbeträchtliche Gebietserweiterung (Alessandria und der Rest von Monferrato) stattgefunden. 1750, wieder zum Teil infolge von Vergrößerung, ergaben sich 2379938 Einwohner. Ueber Modena und Parma lassen sich ältere Angaben der Bevölkerung nicht ermitteln; ersteres hat am Schlusse des vorigen Jahrhunderts ca. 380 000 Einwohner gehabt. Das Herzogtum Piacenza erreichte 1758 eine Bevölkerung von 169835 Einwohner. Mit Parma zusammen läßt sich für das Ende des 18. Jahrh. die Bevölkerung des Herzogtums auf ca. 400 000 Einwohner bestimmen. Genua endlich hatte i. J. 1797 eine Bevölkerung von 603459 Einwohnern, also ungefähr 21/2mal soviel als am Anfange des 16. Jahrh.

Für das Gebiet des heutigen Königreichs Italien läßt sich danach die Bevölkerung in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. auf ungefähr 11 Mill., d. i. 40 auf das Quadratkilometer annehmen. Ungefähr ebenso stark war annehmen. Ungefähr ebenso stark war aber die Bevölkerung des heutigen Italien am Anfange des 18. Jahrh. Von da an erst beginnt die aufsteigende Bewegung, welche noch jetzt andauert; 1770 betrug die Einwohnerzahl etwa 16,5 Mill., i. J. 1800 war sie auf etwas über 17 Mill. gestiegen. Auch für die Bevölkerungszahlen der großen Städte bieten die italienischen Quellen manche, wenngleich nicht immer sichere Kunde. Mailand, während des ganzen Mittelalters eine der bedeutendsten Städte

Mittelalters eine der bedeutendsten Städte Italiens, hatte in seiner Blütezeit bis zum Anfange des 17. Jahrh. jedenfalls eine starke Bevölkerung, welche für die zweite Hälfte des 15. Jahrh. auf 85000 Einwohner geschätzt wird. Venedig, das i. J. 1424 190 000 Einwohner gehabt haben soll, ging im 16. Jahrh. auf 150 000 zurück und zählte auch am Ende der Republik nicht mehr Einwohner. Palermo, das angeblich den Höhepunkt seiner Bevölkerung (1/4 Mill.) um die Mitte des 11. Jahrh. gehabt haben soll, ist jedenfalls schon während des späteren Mittelalters stark zurückgegangen. Um die Zeit der großen Pest von 1349

wieder auf etwas über 2 Mill. Einwohner und erst seit der Mitte des 16. Jahrh. beginnt die Bevölkerungszahl der Stadt wieder zu wachsen. In Florenz fanden sich 1351 10878 fuochi, also eine Bevölkerung von ca. 50000 Einwohnern, i. J. 1427 sind 37 225, i. J. 1470 40 323 Einwohner berechnet. Genua ist für das 15. Jahrh. auf 80 000 Einwohner geschätzt worden. Wieweit diese Zahlen die Wirklichkeit übertreiben, läßt sich bei dem Mangel genauerer Untersuchungen über die Lebensbedingungen der einzelnen großen Städte nicht angeben. Eingehende Forschungen hat neuestens Salvioni über Bologna angestellt; die Bevölkerung der Stadt ist danach für 1371 auf 32 000 Einwohner angenommen; i. J. 1587 erreichte sie für lange Zeit den Höhepunkt mit 72 000 Einwohnern, sank dann mit geringen Unterbrechungen bis zum Jahre 1631 auf 46747 Einwohner und ist erst i. J. 1831 wieder auf den Stand des Jahres 1587 gekommen.

> Eine Vergleichung der Einwohnerzahl der 10 wichtigsten Städte, wie sie für das 16., 17. und 18. Jahrh, berechnet sind, enthält die folgende Zusammenstellung:

	16. Jahrh.	17. Jahrh.	18. Jahrh.
Neapel 1547, 1688,			
1796	212 203	186 769	435 930
Palermo 1591, 1690, 1795	123 641	139 960	200 162
Rom 1600, 1700,	109 729	140.447	152.004
Venedig 1563, 1642,	109 /29	149 447	153 004
1766	165 724	116 754	140 256
1773	57 075	170 000	128 473
Turin c. 1600, 1631,	16 000	36 649	S1 848
Florenz 1562, 1642,			
1795	59 216	69 749	81 069
Genua 1538, 1788 .	49 000(?)	3	77 563
Bologna 1587, 1631, 1791	72 000	46 747	71 000
Verona 1577, 1620,		1-171	·
1766	53 280	49 461	51 693

12. Spanien und Portugal. In der römischen Kaiserzeit war Spanien eine blühende Provinz; sind auch die Mutmaßungen einheimischer Schriftsteller über die starke Bevölkerung kaum haltbar, da ja noch Marc Aurel mehrere Kolonieen in Spanien gründete, so wird doch von Augustus bis zu den Antoninen eine Verdoppelung der Bevölkerung und ein Gesamtstand von 9 Mill. zn vermuten sein. Die Periode der Westgoten führte eine starke Entvölkerung herbei, die allerdings nicht lange vorhielt; in der Zeit der Chalifen vermehrte sich die Bevölkerung wieder erheblich. Eine Herdzählung ergab 1482 für Castilien 1,5 Mill. vecinos oder (à 5 Per-Um die Zeit der großen Pest von 1349 sonen) 7,5 Mill. Einwohner; 1495 in Aragon werden 117 000 Einwohner gerechnet; gegen Ende des Mittelalters 110 000 Einwohner, gleich eingeschätzt, so berechnet sich für das

ca. 11 Mill.

Im 16., noch mehr aber im 17. Jahrh. ist die Bevölkerung außerordentlich zurückgegangen. 1575 veranlaßte König Philipp II. eine Zählung der Familien und der von ihnen bewolinten Feuerstellen, woraus eine Bevölkerung von 6,75 Mill. Einwohnern berechnet worden ist. Sevilla hatte 1662 nur noch den vierten Teil der Bevölkerung, die es hundert Jahre früher besessen hatte; Madrid zählte am Ende des 17. Jahrh. 150 000 Einwohner gegen 400 000 am Anfange dieses Jahrhunderts. Von den Landschaften wurde Castilien am meisten entvõlkert; es ging 1492--1723 (ohne Granada) von 7,5 auf 3,5 Mill. Einwohner herab, während Aragon und Katalonien in derselben Zeit etwas zugenommen haben. Als Hauptursachen dieser Entvölkerung erscheinen die Entdeckung der neuen Welt, Darniederliegen des Gewerbes, Vertreibung der Juden (deren Anzahl für das Ende des 13. Jahrh. auf fast 900 000 berechnet wurde) und Morisken, drückende Steuerlast und infolge davon starke Auswanderung; aber noch mehr wachsende Armut, Verminderung der Ehen, schlechte Ernährung, große Kindersterblichkeit, Pest und innere Unruhen. Im 18. Jahrh. wurde die Bevölkerung zweimal erhoben; 1723 ergaben sich 7 625 000 und 1768 9307803 Bewohner. Aber erst i. J. 1787 wurde eine wirkliche Volkszählung vorgenommen, welche eine Bevölkerung von 10268150 Einwohnern ergab.

Für Portugal liegen nur Daten aus dem 18. Jahrh. vor; 1732 wurden 2298500 Einwohner, 1776 3352400 Einwohner und 1801 3421800 Einwohner konstatiert.

13. Polen.¹) Die sichere Geschichte Polens beginnt im 10. Jahrh. Alle Angaben stimmen darin überein, daß das Land entweder sumpfig oder mit dichten Wäldern bedeckt, jedenfalls sehr dünn bevölkert war. Mit dem Christentum und der böheren Zivilisation wuchs auch die Bevölkerung bis zum 13. Jahrh., wo der Einfall der Tataren i. J. 1240 eine große Verwüstung des ganzen Landes herbeiführte. Solche Einfälle und verschiedene Kriege haben sich wiederholt und baben das Wachstum der Bevölkerung in den folgenden Jahrhunderten aufgehalten. Die Tataren haben besonders großen Schaden mit sich gebracht, denn sie brannten die Städte und Dörfer, rotteten die mänuliche Bevölkerung aus und schleppten Tausende von Sklaven, besonders Weiber, mit sich, so daß nach jedem Einfall große Oeden entstanden sind. Zur Sanierung dieser Verwüstungen hat man Kolonisten aus Deutschland herbeigeholt, und um die deutsche Bevölkerung zur Ansiedelung anzuregen, hat man ihr die Ausübung des deut-

Ende des Mittelalters eine Bevölkerung von schen Rechtes zuerkannt. Seit dem 13. Jahrh. beginnt in Polen die Gründung von neuen Dörfern nach deutschem Rechte, und es wurden die deutschen städtischen Einrichtungen auch auf die Dorfverfassung angewendet. Später hat man auch den polnischen Dörfern deutsches Recht, d. h. die Selbstverwaltung eingeräumt. Diese Einrichtungen waren der Entwickelung der Bevölkerung sehr günstig, und die Union mit Litauen am Ende des 14. Jahrh. mit der Hebung der Staatsmacht und der Sicherheit hat auch die Förderung der Kultur und der Bevölkerung im 15. und 16. Jahrh. herbeigeführt. Seit der Mitte des 17. Jahrh. haben die großen inneren und äußeren Kriege mit Schweden, Russen, Türken, Tataren, Siebenbürgen das Land in der Weise verwüstet, wie es in Deutschland der 30 jährige Krieg getan hat, so dat die Bevölkerung am Ende des 17. Jahrh. den tiefsten Stand erreichte. Im 18. Jahrh. ist die Bevölkerung nicht schnell gewachsen, aber der lange Friede während der Regierung Augusts III. und die Anstrengungen zur Entwickelung des Landes nach der ersten Teilung haben auch die Bevölkerung gehoben. 3

> Diese Bevölkerungsgeschichte kann nicht immer mit Zahlen bewiesen werden, weil vor der ersten Teilung Polens keine eigentlichen Volkszählungen vorgenommen waren. Polen war aber ein freies Land, sein Leben war öffentlich, besonders im Steuerwesen, und es sind manche statistische Angaben über die Steuern vorhanden, welche auch für die Bevölkerungsbestimmung benützt werden können. So haben wir aus dem 16. Jahrh. eine ganze Menge verschiedener Ausweise über Grundeigentümer, deren Besitzfläche, Untertanen und andere Dorfeinwohner und auch über die Steuer in den Städten. Diese Materialien sind besonders ergiebig und zuverlässig aus der Zeit der Regierung von Stephan Batory — und diese Daten hat der unlängst verschiedene Professor der Warschauer Universität Pawiński und H. v. Jablonowski zur Berechnung der Bevölkerung Polens am Ende des 16. Jahrh. benutzt. Ihre Schätzungen sind für größere Gebietsteile durchgeführt und haben folgende Resultate geliefert:

	Dorfbev.	städt. Bev.	zusammen
Großpolen¹) Kleinpolen²) Masovien³) KlRuthen.⁴)	678 320 510 000 525 627 520 360	170 720 173 000 63 816 416 435	849 040 683 000 589 443 936 795
Zusammen	2 234 307	823 971	3 058 278

^{1) 7} Wojwodschaften — jetzt meistenteils das Grhth. Posen und ein Teil vom Königreich Polen.

¹⁾ Dieser Abschnitt wurde von dem inzwischen verstorbenen Professor Kleczynski in Krakan für die 2. Aufl. freundlichst zur Verfügnng gestellt.

^{2) 3} Wojwodschaften: Krakau, Sandomir, Lublin.

^{3) 3} Wojwodschaften, ein großer Teil des jetzigen Königreichs Polen.

^{4) 4} Wojwodschaften. Bei den Städten sind auch die naheliegenden Dörfer berechnet.

ruthenien (Ostgalizien) sind noch nicht veröffentlicht worden. Die Daten über Grh. Jahren 1790 und 1791 wurden wieder be-Litauen und Preußen sind nicht vorgefunden, weil diese Provinzen besondere Autonomie Das schon berechnete Gebiet besaßen. bildet aber einen großen Teil der polnischen Republik. Die Kritik wirft den Berechnungen vor, daß die Bevölkerung zu niedrig geschätzt wurde, und wirklich scheint die städtische Bevölkerung zu klein angegeben worden zu sein, wenn auch die Eiuwohnerzahl der deutschen Städte im 16. Jahrh. nach neueren Angaben viel niedriger erscheint, als man früher dachte.

Im 17. Jahrh. war in Polen eine allgemeine Kopfstener eingeführt, welcher jeder Einwohner, auch der Geistliche und der Adelige über 10 Jahre unterworfen wurde. Die Steuer wurde auf Grund der Zählungen erhoben. Die Zählungen waren in den Jahren 1662, 1673, 1674 und 1676 vorge-nommen und mit Eid für jeden Ort be-kräftigt. Diese Zählungen haben sich meistenteils erhalten. Prof. Pawiński hat die Bevölkerung Kleinpolens nach denselben berechnet, und jetzt sollen die Daten zur allgemeinen Bearbeitung gelangen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. sind verschiedene Zählungen vorgenommen worden, zunächst eine Judenzählung i. J. 1765 und zwar aller über ein Jahr alten Juden. Es sind aber in manchen Orten auch die kleinen Kinder gezählt, so daß auch die einjährigen teilweise berechnet worden sind, und danach kann die ganze jüdische Be-völkerung bestimmt werden. Die Judenzahl wird auf 620 000 Köpfe berechnet, und weil die Juden mit großer Wahrscheinlichkeit etwas über den 20. Teil der Bevölkerung ausmachten, so ist die ganze Bevölkerung Polens vor der ersten Teilung auf 12 Mill. zu bestimmen, was der Angabe bei Süßmilch entspricht.

Nach der ersten Teilung sind die städtischen Verhältnisse untersucht worden und deren Ergebnisse teilweise im 16. Bande von Büschings Magazin veröffentlicht worden. Es haben auch die Bischöfe in ihren Diözesen die Bevölkerung zählen lassen, mit Unterscheidung der katholischen, anderen christlichen und jüdischen Bevölkerung. Eine solche Zählung der Krakauer Diözese vom Jahre 1787, welche fast das ganze Kleinpolen umfaßte, ist ortsweise von der Akademie der Wissenschaften in Krakau publiziert worden.

Im Jahre 1789 hat der Abgeordnete Moszynski die Bevölkerung Polens nach der Häuserzahl berechnet, indem er für jedes Haus 6 Personen annahm. Auf seine Veranlassung ist noch in demselben Jahre eine aligemeine Zählung durchgeführt worden,

Die Angaben über Podlasien und Roth- deren Ergebnisse er zur zweiten Ausgabe seiner Bevölkerungstabelle benutzte. In den sondere Zählungen mit Unterscheidung des Geschlechtes und mit Angabe des Alters und der Beschäftigung vorgenommen. Die Ergebnisse sind bis jetzt nur teilweise aufgefunden worden. Nach Moszynski betrug 1790 die Bevölkerung von

> Großpolen und Masovien 1538757 Einwohner Kleinpolen und Ruthenien 3778010 Grh. Litauen 2 344 020 7 660 787 Einwohner. Ganz Polen

> Von größeren Städten hatten 1787 Warschau mit Praga 96 143 Einwohner, Krakau 23 591 Einwohner und Lublin 8550 Einwohner.

> Literatur: a) Allgemeines. v. Inama-Sternegg, Die Quellen der historischen Bevölkerungsstatistik (Statist. Monatsschrift XII). Derselbe, Die Entwickelung der Bevölkerung Europas seit 1000 Jahren (Bericht über den VII. int. Kongreß für Hygiene und Demographie 1887, Heft 25). — Rümetin in Schönbergs Handbuch der polit. Oekon., 3. Aufl., I, S. 723. — Dieterici, Die Vermehrung der Bevölkerung von Europa seit der Mitte des 17. Jahrh. (Abh. der k. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1850).

b) Einzelne Länder und Städte. Süssmitch, Göttliche Ordnung (Mortalitätstafeln), 1742, 4. Auft. 1775. — Mone, Quellensammlung I, Bd. III, Zeitsehr. f. Gesch. des Oberrheins, Bd. XV-XX. (Zerstreute Materialien.) Sehmoller, Tübinger Zeitschr. f. Staatsw., Bd. XXVII, 1871. — Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, I, 1. - v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschiehte, I-III (Allgemeine Gesichtspunkte). - Derselbe, Die volkswirtseh. Folgen des 30 jähr. Krieges. (Raumers histor. Taschenbuch) 1864. - Dieterici, Mitteilungen des k. preuß. statist. Bureaus, III, IV, 1850, 1851. - O. Behre, Geschichte der Statistik in Brandenburg · Preußen 1905. — Schmoller, Studien zur preuß. Wirtschaftspolitik II. Serie 1887 (Jahrb. XI, 1). - Emil Waschinski, Wie groß war die Bevölkerung Pommerellens, ehe Friedrich d. Gr. das Land übernahm? Danzig 1907. — Memminger, Württembergische Jahrbücher, 1847. - W. Tröltsch, Die Calwer Zeughandlungskompagnie 1897 (Excurs III: zur altwürttembergischen Bevölkerungsstatistik). — Fabrieius, Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen, III, 1864. - Gindely, Denksehriften der k. Akademie der Wiss. Phil. hist. Cl., Bd. XVIII, 1869. — Wolf, Geschicht-liche Bilder aus Oesterreich, I, 1878. — Göhlert, Sitzungsberichte der k. Akademie der Wiss. 1855. - J. Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. (Historische Untersuchungen, hrsgg. von J. Jastrow, I) 1886. — C. Bücher, Frankfurt 1886. - Fr. Dorner, Nördlingen 1905. — K. Th. Eheberg, Straßburg (Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. 7, 8) 1883 fg. — Fr. Eulen-burg, Heidelberg und Pfalz (Zeitschr. f. Wirtsch. u. Sozialp. III, 1895). - C. Hegel, Mainz,

Nürnberg. (Chroniken d. deutschen Städte). —
A. Kirchhof, Erfurt (Mitt. f. d. Gesch. v. E.
5). — A. Nuglisch, Breslan (Zeitschr. f. Soz.
Wiss. 8, Heft 7) 1905. — Paasche, Rostock
(Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. 5) 1882. — W.
Reisner, Die Einwohnerzahl deutscher Städte,
bes. Lübeck, 1903. — O. K. Roller, Die Einwohnerschaft der Stadt Durlach im 18. Jahrh.,
1907. — O. Riehler, Dresden (Neues Archiv
f. sächs. Gesch.) H. Meißen (Mitt. d. V. f. Gesch.
d. Stadt M. 1) 1882. — G. Knapp. Leipzig
(Mitt. des statist. Bur., Heft 6 1872) seit 1595
über Bewegung der Berülkerung; erste Konsumentenzählung 1792. — Oesterreichisches Städtebuch 1—III 1887 fg. und die darin erwähnte
lokale Literatur.

J. H. Waser, Betrachtungen über die Züricher Wohnhäuser 1778, - Schlözers Briefwechsel, Heft 82 (Mitterlungen von Waser). -Müller, J. II, Waser (Züricher Jahrbuch) 1877. Zeitschr. f. schweiz. Statistik 1867, S. 225 (Diagramm der Bevölkerung des Kantons Zürich seit 1467). — S. Daezynska, Zürichs Bevölkerung im 17. Jahrh. (Zeitschr. 1889). - Schönberg, Finanzverhältnisse von Basel im 14. u. 15. Jahrh. 1879. — Derselbe, Basels Bevölkerungszahl im Jahrh. (Jahrb. f. Nat. n. Stat., N. F. VI.
 1888). — J. Iselin, Ueber die Abnahme der Bevölkerung in Basel, 1760. - Schindler, Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern im 15. Jahrh. (Zeitschr. f. schweiz. Statistik 1900). - F. Buomberger, Freiburg i. Ue. (Zeitschr. f. schweiz. Statistik 1900). - Mallet, Recherches historiques et statistiques sur la population de Genève (1549-1833), in Annales d'hygiène publique, vol.17, Paris 1837. — Dunant, Recherches sur le mouvement de la population de la ville de Genève (Zeitschr. 1876). - Muret, Ueber die Bevölkerung des Kantons Waadt (Zeitschr. 1888, I). — Gnillaume, Recherches sur le mouvement de la population dans le canton de Neufchâtel (Zeitschr. 1876).

Gregory King, Political Conclusions. —
Topham, Archaeologia VII. — Amyot und
Hinde ib. XX. — Maeauley, Hist. Hallam,
middle Ages III. — Rogers six centuries. —
Derselbe, comomic interpretation of history.
— Reiche Literatur über die Bev. englischer
Städte im Mittelalter bei Ch. Gross Gild
Merchants I, 78. — Für das Domesday Ellis
introduction, Lappenberg, Gesch. von England.
— Turner, history of the Anglo-Saxons. —
Seebolm, English village community, deutsch
von Bunsen. — F. W. Mailland, Domesday
book and beyond. — P. Vinogradoff, English
Society in the 11th century, 1908.

Velsehow, Om Folkemaengden i Danmark i del 18. Aarhundrede Hist. Tidsskrift IV, 1848. — Dahtmann, Dänische Geschichte III, 1848. — Falbe Hansen und Scharling, Danmarks Statistik I, 1885. — Joh. Steenstrup, Indlending i Normannertiden, 1876. — Derselbe, Kong Valdemars Jordbog, Erstev Valdemarernes Storhedstid. — Joh. Hammerich, Bidrag til Betysning of den danske Stats Folkemaengde m. v. i. Midten af det 17de Aarh. (Hist. Tidsskrift 8. Raekke II). — Joh. Grundtvig, to Beregninger over Danmarks Folkemaengde henholdsvis i 1645 og 1660 (Meddelelser fra Rentenkammeret for 1872 og 1877). — D. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von

Dänemark, 1879. — M. Rubin, Bidrag til Kjöbenharns Befolkningsstatistik i 1630—1780. (Hist. Tidsskrijt 5. Rackke III) 1882. Dazu Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. XI, S. 134. — Forsset, Statistik von Schweden 1835. — Hildebrandt, Sveriges Medetid. — Dersetbe, Svenska folket under hednatiden. — J. E. Sars, til Oblysning om Folkemuengdens Bevoelgelse i Norge fra det 13. til det 17. Aarhundrede. (Norske hist. Tidsskrijt 2, Rackke III, 1881). — Rhanom, Großhufen der Nordgermanen, 1905.

Levasseur, La population française, I. — Histoire de la population avant 1789, Paris 1889. — Dureau de la Malte, Mémoire sur la population de la France au 14me siècle (Mém. de l'Academic des Inscriptions XIV, 2) 1845. - Saugrin, dénombrement du royaume de France, 1709. - Moheau, Recherches et considérations sur la population de France, 1778. - Messance, Recherches sur la population des généralités d'Auvergne, de Lyon, de Rouen et de quelques autres villes du royaume avec des réflexions sur le valeur du blé, tant en France qu'en Angleterre depuis 1674 jusqu'en 1764, 1766.

— Nouvelles recherches sur la population de la France avec des remarques sur divers objects d'administration, 1788 (Bewegung der Berölkerung). - M. Baudrillard, La population de la France au XVIIIme siècle (Journal des économistes) 1885. - M. A. Boististe, Le budget et la population de la France sous Philippe de Valois (Annuaire-Bulletin de la Soc. de l'histoire d. Fr.) 1875. — A. de Cittents, la population de France avant 1789, 1885. - Außerdem eine Reihe von Monographicen in den Publikationen der École des chartes und der departe-mentalen historischen Vereine. Allgemeine Gesichtspunkte schon in Froumentcau secret des finances 1581. - Vauban, Dixme royal (nach den Mémoires des intendants), Montesquieu Ésprit des lois XXIII. — Voltaire im Dictionnaire philosophique und Essai sur les mocurs. - A. Guitlard, Elements de statistique humaine ou démographie comparée. - Jadart, Reims 1882. Die Literatur ist vollständig angegeben bei Levasseur.

Baron de Reiffemberg, sur la statistique ancienne de la Belgique. Nouveaux Mémoires de l'Académie royale de Bruxelles IX, 1885. — J. F. Willems, Oude bevolking der provincie Antwerpen, Mengelingen. — Schayes, Ancienne population du Brabant (Bibliothèque des antiquités Belgiques I). — H. Pirenne, les dénombrements de la population d'Ypres au 15. siècle (Vierteljahrsheft f. Soz. und Wirtschaftsgesch. I 1903), Kohlbrugge in De Economist 1907.

Cibraria, della economia politica del medio evo III 2 cd. 1842, p. 73 fg. — Giul. Beloch, una nuova Storia della popolazione d'Italia (Nuova Antologia 3. ser., 11. vol. p. 48 fg.) — Dersetbe, La popolazione d'Italia nei secoli 16, 17 n. 18 (Bulletin de l'Institut international de statistique III, 3, 1888). — Lastri, Ricerche sull' antica e moderna popolazione della città di Firenze 1775. — Salvioni, La popolazione di Bologna nel. sec. XVII (Atti della dep. di storia per Romagna III. Ser. Vol. VIII. Fasc. I—III) 1890. — Fr. Maggiore-Perni, La popolazione di Sicilia e di Palermo dal 10. al 17. sec. 1892. — J. Beloch, Das Verhältnis der Geschlechter in Italien seit dem 16. Jahrh.

(Jahrb. f. Nat. u. Stat., S. Folge, Bd. XVI). Goury de Roslan, essai sur l'histoire économique de l'Espagne 1888. - Wirminghaus, spanische Mcrkantilisten, 1886. — J. Jung, Römische Landschaften. — Wietersheim, Völkerwanderung. - Geschichtsquellen, herausgegeben in Warschau, Bde. XII-XVI von Prof. Pawiński, XIX-XXII von Jablonowski. -Korzon, Die innere Geschichte der Regierung des Stanislaus Augustus. Der 1. Band ist der Fläche, politischen Einteilung und Bevölkerungsfrage gewidmet. Sehr lehrreich, jedoch nicht ohne methodische Mängel. — Prof. Dr. Klcczynski, Dic polnischen Volkszählungen. Derselbe, Dic polnische allgemeine Kopfsteuer. - Derselbe, Die Bevölkerung der Krakauer Diözese nach der Zählung 1787. - Kleczynski und Kluezycki, Die Judenzählung 1765. -Z. Daczynska-Golinska, Uścic Solne. Hist. stat. Monographie 1906.

v. Inama-Sternegg.

III. Die Bevölkerung des Altertums.

1. Statistische Erhebungen im Altertum. 2. Die historische Ueberlieferung. Nenere Darstellungen. 3. Ermittelung der Volkszahl aus den Angaben über die erwachsene männliche oder wehrpflichtige Bevölkerung. 4. Die Sklavenzahl. 5. Bevölkerungsansätze. Der Orient. 6. Griechenland. 7. Italien. 8. Der Bürgerzensus der Kaiserzeit. 9. Der Provinzialzensus. 10. Gesamtbevölkerung des römischen Reichs. 11. Bevölkerung der Stadt Rom.

1. Statistische Erhebungen im Alter-Alle statistischen Aufnahmen der Bevölkerung erwachsen aus dem Bedürfnis, die militärische und die pekuniäre Leistungsfähigkeit eines Staates, seine Wehrkraft und seine Steuerkraft zu ermitteln und die Grundlage für eine gerechte und zweckmäßige Verteilung dieser Lasten zu ge-winnen. Bei primitiven sozialen Zuständen und in engbegrenzten Staaten lassen sieh diese Verhältnisse leicht übersehen und abschätzen; die Fortentwickelung der Kultur macht staatliche Erhebungen nötig. Vor allem über die waffenfähige und dienstpflichtige Mannschaft mußte Buch geführt werden. So wissen wir, daß König David nach Begründung des israelitischen Einheitsstaates eine allgemeine Zählung der kriegspflichtigen Männer vornehmen ließ (Samuel II, 24 - die angegebenen Zahlen sind maßlos übertrieben). In Athen wurden die dienstpflichtig werdenden jungen Leute alljährlich verzeichnet 1); aus diesen Muster-

rollen setzte sich der xaráloyos der Hopliten und Ritter zusammen, in dem auch die Abgänge verzeichnet wurden — daher kann Thukydides III, 87 angeben, daß die Pest in Athen 4400 Hopliten, 300 Ritter weggerafft habe; "von der übrigen Menge läßt sich die Zahl nicht feststellen". Aehnliche Stammrollen wurden wohl in den meisten anderen griechischen Staaten geführt.

Steuerpflicht und Dienstpflicht gehören Nur wer Verursprünglich zusammen. mögen besitzt und sich selbst ausrüsten kann, hat das Recht und die Pflicht (im offenen Felde oder, als Jüngling sowie im höheren Alter, in der Reserve), für die Heimat zu kämpfen, solange seine Kräfte es ihm möglich machen; dieser Grundsatz gilt für Israel nicht minder wie für Hellas und Die Stammrolle umfaßt daher nur die besitzenden Bürger im Alter von 18 (Athen) oder 17 (Rom) bis 60 Jahren. Für die Steuererhebung mußte man natürlich weiter greifen und auch die Vermögen herderen Träger entweder zum anziehen, Waffendienst zu alt oder Kinder oder Witwen (die orbi orbaeque oder pupilli pupillae et viduae des römischen Zensus) waren. Wo wie in Athen unter der solonischen Verfassung und in Rom die bürgerlichen Rechte nach dem Vermögen abgestuft waren, war es um so nötiger, hierüber genaue Erhebungen vorzunehmen. Wie es scheint, hat man dieselben aber in Griechenland (ebenso wie bei uns) überall den lokalen Organen überlassen und keine allgemeine staatliche Steuer- und Bürgerliste geführt, während diese in Rom bekanntlich seit der Mitte des 5. Jahrh. alle 5 Jahre von staatlichen Beamten, den Zensoren, aufgestellt wird. In Rom gab es daher ein offizielles Verzeichnis sämtlicher erwachsenen Bürger einschließlich der Vermögenslosen und eine staatlich genau ermittelte Bürgerzahl, in Griechenland nicht. Auch als in Athen i. J. 377 die Steuerverhältnisse neu geordnet und dabei eine allgemeine Einschätzung des gesamten Volksvermögens vorgenommen wurde - der Gesamtbetrag belief sich auf nahezu 5750 Talente [etwa 31 Mill. M.] 1) — hat man den Bevölke-

Eltern aufgeführt waren, so auf den Inseln Kos und Melos (Corp. inscr. graec. II 2439b = Inscr. graec. Insul. III 1226) und in Oea in Nordafrika. — Vgl. im allgemeinen W. Levison, Die Beurkundung des Zivilstandes im Altertum

(Jahrb. des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinland, Heft 102. 1898).

1) Polyb. II, 62, Demosth. 14, 19. Mit Un-recht haben die neueren Forscher gemeint, nur ein Bruchteil des gesamten Vermögens sei eingeschätzt (Boeckh) oder es sei das eingeschätzte-

¹⁾ Die von den Phratrien geführten Geburtslisten und die Bürgerlisten der Demen berühre ich hier nicht, da sie zu statistischen Zwecken nnbrauchbar waren und auch nie dazu verwertet worden sind. Aehnliche Listen gab es auch sonst in griechischen und nichtgriechischen Gemeinden. Vereinzelt finden sich Geburtsregister, meinden. Vereinzelt finden sich Geburtsregister, Einkommen gemeint (Rodbertus); s. dagegen in denen der Geburtstag und der Name der Beloch im Hermes XX, 237 fg., XXII 371 fg.

rungsstand zu ermitteln unterlassen. Das ist erst unter Demetrios von Phaleron (317 bis 307) geschehen, aber wie er scheint auch damals nur für die erwachsenen Männer (s. unten). Es ist wenig wahrscheinlich, daß man in anderen griechischen Staaten früher

dazu geschritten ist.

Wie auf allen Gebieten der Forschung empfinden wir auch hier, wie viel uns durch den Untergang fast der gesamten Literatur der hellenistischen Zeit verloren ist. Alexander der Große, der die Straßen Asiens und die Höhen seiner Berge vermessen ließ, wird auch die Bevölkerungsverhältnisse nicht unberücksichtigt gelassen haben, und in der Tat ist uns aus dem Werke seines Bematisten (d. i. Feldmessers) Baiton 1) eine Angabe über die Bevölkerung Aegyptens und das Areal Thebens erhalten. In den hellenistischen Staaten haben Aufnahmen der Bevölkerung zweifellos regelmäßig stattgefunden; waren dieselben doch in Aegypten und vermutlich auch in anderen vorderasiatischen Kulturstaaten zu Zwecken der Verwaltung und Besteuerung (namentlich für die Kopfsteuer) seit alters üblich. In Alexandria gab es eine Behörde, welche "die Verzeichnisse der Einwohner führte" (Diodor 17, 52), und zwar umfaßte die Aufnahme die gesamte freie Bevölkerung, Männer, Frauen und Kinder. Aehnlich war es im übrigen Aegypten; die Vorsteher der einzelnen Hausstände haben dem "Schreiber" des Quartiers ein Verzeichnis der Bewohner ihres Hauses mit genauen Angaben über Alter und Beruf oder Stand derselben einzureichen. Geburten und Todesfälle mußten der Staatsbehörde angezeigt werden; letzteres geschah sofort, weil sonst die Steuer für den Verstorbenen hätte weiter bezahlt werden müssen, während man Geburten meist erst nach Jahren anmeldete, unter den Römern oft erst beim nächsten Provinzialzensus, der in Aegypten alle 14 Jahre statt-Aus römischer Zeit sind uns derartige Urkunden aus Aegypten mehrfach erhalten.²) Auch über den in Aegypten niemals sehr erheblichen Sklavenbestand kann es an Aufnahmen nicht gefehlt haben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieselbe Einrichtung, die mit unseren Zivilstandsregistern vergleichbar ist, in Aegypten bereits unter den Ptolemäern und den Pharaonen, vielleicht schon seit sehr früher Zeit (jeden-

 Der Name ist bei Stephanus Byz. s. v. Διόσπολις und schol. B zu Ilias IX, 383 bisber verkannt. Der Inhalt des Fragments ist offenbar arg verstümmelt.

falls, wie zahlreiche Altersangaben lehren, bereits unter der 26. Dynastie, die seit 664 v. Chr. regierte) bestanden hat. Darauf beruht es, daß in Aegypten jedermann sein Lebensalter genau kannte und dasselbe auch auf den Grabsteinen genau verzeichnet ist. In den meisten anderen Ländern dagegen kannte man zwar seinen Geburtstag, den man regelmäßig feierte, konnte aber, wenn man über die ersten Jahrzehnte hinaus war, für das Lebensalter meist nur eine ungefähre Schätzung geben. Daher sind, wenn es sich nicht um vornehme Männer handelt oder, wie in Athen, der Katalog der Wehr-pflichtigen genaue Daten bot, die antiken Angaben über das Lebensalter einer Person meist sehr unsicher. In den Grabinschriften wie in den Altersangaben der römischen Zensuslisten finden sich in der Regel nur allgemeine Schätzungen; die durch 5 und 10 teilbaren Altersangaben überwiegen weitaus. Dazu fügte man dann in den Grabinschriften die seit dem letzten Geburtstage verlaufenen Monate und Tage, wodurch ein Schein von Genauigkeit hervorgerufen wird, der durchaus trügerisch ist. Aehnliche Einrichtungen, wenn auch

nicht von gleicher Vollkommenheit wie in Aegypten, haben wohl auch in deu übrigen griechischen Staaten des Ostens bestanden. Von dem Zensus des römischen Reichs wird später die Rede sein. Hier sei nur erwähnt, daß nach einer Verordnung des Kaisers Marcus um 165 n. Chr. zur Feststellung des Personenstandes, namentlich für Freiheitsprozesse, alle Geburten bürgerlicher Kinder innerhalb 30 Tagen in Rom bei dem Präfekten des aerarium Saturni, in den Provinzen bei den tabularii publici angemeldet und beurkundet werden sollten (vita Marci 9). Dem entspricht es, daß von da an die Altersangaben in den Grabinschriften wesentlich genauer werden, bis mit dem Siege des Christentums, der Gleichgültigkeit desselben gegen diese Dinge entsprechend, aufs neue unbestimmte Angaben

bezeichnet sind.¹)

Für die Ermittelung der Bevölkerungszahl bieten Zivilstandsregister wohl ein Hilfsmittel, aber keine feste Grundlage. Ob man in deu hellenistischen Staaten jemals eine allgemeine Volkszählung vorgenommen hat, ist fraglich; Nachrichten darüber haben wir nicht. Im römischen Reich ist eine allgemeine Volkszählung, wenn überhaupt, so nur ein einziges Mal, unter Vespasian, vorgekommen (s. unten), und von dieser sind uns keine Zahlen erhalten. Dagegen

die Regel werden, die meist auch äußerlich

durch circiter oder plus minus als solche

^{2) &}quot;Zählbogen" aus Arsinoe im Faijum aus dem Ende des zweiten Jahrhunderts n. Chr. sind publiziert von Wilcken, Berichte der Berl. Akad. 1883, 897 fg. Anmeldungen von Geburten und Todesfällen bei Levison a. a. O.

¹) S. die statistischen Zusammenstellungen bei Levison a. a. O.

ist es mir nicht zweifelhaft, daß sich die Literatur auch mit den Fragen der Bevölkerungsverhältnisse beschäftigt hat, so wenig uns dafür auch direkte Zeugnisse erhalten sind 1)— wir haben uns die Zustände und Interessen der Zeit den modernen viel ähnlicher zu denken als man gewöhnlich annimmt.

Schriftsteller hatte von diesen Dingen und ebenso z. B. von militärischen Operationen, ja selbst von der Art, wie der Vertausungsmechanismus eines Staats operiem— vielleicht noch weniger klare Anschaftungen als die auf gleicher Stufe stehende modernen Schriftsteller, und gerade die jenigen Historiker, welche die stillstisch

2. Die historische Ueberlieferung. Neuere Darstellungen. Von den Ergebnissen der Bevölkerungsaufnahmen sind uns direkt nur einige wenige und häufig sehr zweifelhafte Notizen erhalten. Um zu einem Einblick in die Bevölkerungsverhältnisse des Altertums zu gelangen, sind wir also im wesentlichen auf die Nachrichten der Historiker und auf Kombination angewiesen. Wie dürftig und unvollständig aber auch hier das Material ist, wird begreifen, wer erwägt, daß uns von Geschichtsquellen ersten Ranges, wie man sie für neuere Geschichte allein zu Rate ziehen würde, aus dem Altertum nur drei erhalten sind: die Werke des Thukydides, des Xenophon und des Polybios (nur unvollständig erhalten); neben ihnen sind etwa noch Caesars Memoiren zu nennen. Sonst sind wir überall auf sekundäre und tertiäre Darstellungen, populäre Erzählungen, Schul- und Handbücher, Kompendien und Geschichtstabellen angewiesen, und wenn auch diese in der Regel auf zuverlässige Quellen zurückgehen, so hat doch das Detail bei dem Uebergang aus einer Hand in die andere durchweg gelitten, und die statistischen Daten z. B. sind häufig ganz unbrauchbar geworden.

Staatsmanner und Militärs wie die genannten und zahlreiche andere unter den antiken Historikern (z. B. für Alexander den Großen der König Ptolemäos, für die Diadochenzeit Hieronymos von Kardia, für die römischen Bürgerkriege Asinius Pollio u. a.), besitzen klaren Einblick in die materiellen Grundlagen des staatlichen Lebens, die militärische Leistungsfähigkeit, die Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse eines Staates und üben demgemäß an unhaltbaren Angaben die schärfste Kritik, die hinter der von neueren Forschern an der Ueberlieferung geübten und so oft als "Hyperkritik" getadelten Analyse in keiner Weise zurücksteht.2) Aber die Masse der uns erhaltenen

und ebenso z. B. von militärischen Operationen, ja selbst von der Art, wie der Verfassungsmechanismus eines Staats operiert - vielleicht noch weniger klare Anschauungen als die auf gleicher Stufe stehenden modernen Schriftsteller, und gerade diejenigen Historiker, welche die stilistische Technik und das historische Pathos am vollkommensten beherrschen, haben für diese Dinge, für die nüchternen Realien, am we-nigsten Sinn, so z. B. Livius und Tacıtus. Vor allem aber werden der volkstümlichen Anschauung die Ereignisse der Vergangenheit immer in einem idealeren Lichte und in größeren Dimensionen erscheinen als die der Gegenwart, trotz aller Proteste, welche die wahre Geschichtsschreibung seit Thukydides unablässig dagegen erhebt; und immer wird man geneigt sein, die Machtmittel der Gegner zu überschätzen, und so die Bedeutung eines Sieges erhöhen, die einer Niederlage beschönigen. Gleich Herodot zeigt uns die absolnte Wertlosigkeit populärer Tradition für statistische Zwecke. Er berechnet die Stärke des Heeres des Xerxes zu Land und Wasser auf 2641610 Mann und einen mindestens ebenso starken Troß; er berichtet, daß Mardonios mit 300 000 Mann in Griechenland gestanden habe, er schätzt den Zuzug, den dieser aus den nordgriechischen Landschaften erhalten babe, auf 50 000 Mann; er läßt den 5000 Spartiaten (und 5000 Periöken), die nach Platää auszogen, 35000 Heloten folgen, die als Leichtbewaffnete gedient haben sollen. In ähnlichen Maßlosigkeiten bewegen sich die Angaben der römischen Annalisten über die ältere Geschichte Roms — daß Valerius Antias die Neigung hatte, jede ihm überlieferte, gewöhnlich schon arg übertriebene Zahl nochmals mit zehn zu multiplizieren, ist bekannt. Aber auf allen Gebieten der alten Geschichte begegnen wir analogen Uebertreibungen, welche zu den zuverlässigen Zahlen, wo uns solche erhalten sind, im schärfsten Kontrast stehen.

Das natürliche Resultat derartiger Anschauungen ist der Glaube, daß im Gegensatz zu der "Verödung der Gegenwart" (wie Diodor II, 5 unter Augustus schreibt) die Urzeit, die Epoche des Ninus und der Semiramis weit volkreicher gewesen sei¹) und ein ständiger Rückgang der Bevölkerung stattgefunden habe. Dieselbe Ansicht hat dann in betreff des ganzen Altertums bei den Vertretern der humanistischen Studien allgemein geherrscht, und noch Montesquieu meinte, die Bevölkerung der Erde in der

¹⁾ Ein Niederschlag derselben ist uns z. B. in den Schriften der Kaiserzeit über die langlebigen Leute erhalten.

²⁾ Das hindert nicht, daß auch sie gelegentlich Irrtümer begehen oder überlieferten Angaben kritiklos Glauben schenken, wie z. B. sogar Ptolemäns die übertriebenen Angaben des Kallisthenes über die Stärke der persischen Heere, welche Alexander schlug, übernommen bat. Auch unter den neueren Forschern ist keiner, der nicht gelegentlich die Vorsicht vergäße.

¹) Diodor meint auch, was die Stärke der Bevölkerung angehe, stehe Italien hinter jedem Volke des Orients weit zurück.

Gegenwart sei nur der zehnte Teil der im chischen Staaten.¹) Hier fallen nicht nur Altertum vorhanden gewesenen. Die erste rationelle Behandlung der Bevölkerungsverhältnisse des Altertums stammt von Hume (1752), der mit sebarfer und gesunder Kritik den übertriebenen Vorstellungen entgegentrat. Seitdem sind die einschlägigen Probleme vielfach mit mehr oder weniger Scharfsinn behandelt worden, bis neuerdings (1886) Beloch den Versuch einer umfassenden Untersuchung der antiken Bevölkerungsverhältnisse unternommen hat, bei der die Einzelergebnisse und das gewonnene Gesamtbild sich gegenseitig zu stützen und zu ergänzen bestimmt sind. Daß die einzelnen Ansätze oft äußerst problematisch sind, liegt in der Natur der Sache. So erklärt es sich, daß Gelehrte, die lediglich ein einzelnes Gebiet im Auge haben, und noch mehr solche, die sich zu einer lebendigen Anschauung der realen Verhältnisse des Altertums nicht haben durcharbeiten können, seine Ergebnisse auf das stärkste angegriffen haben. Auch wir werden gelegentlich von ihm abweichen müssen; der Hauptsache nach aber bewähren sich seine Resultate bei erneuter Nachprüfung, und unstreitig bezeichnet Belochs Werk einen wesentlichen Fortschritt in unserer Erkenntnis des Altertums.¹)

3. Ermittelung der Volkszahl aus Angaben über die erwachsene männliche oder wehrpflichtige Bevölkerung. Aus dem vorstehenden ergibt sich, daß wir Angaben über die Gesamtbevölkerung eines Staates nur ganz vereinzelt be-Weit häufiger sind Angaben über sitzen. die erwachsene männliche Bevölkerung; die Altersgrenze bildet der Beginn des wehrfähigen Alters und, was damit zusammenfällt, des aktiven Bürgerrechts, d. i. das 17. oder 18. Jahr. Ganz unberechtigt ist die bei Historikern und Altertumsforschern weit verbreitete Meinung, dieselbe betrage ein Viertel der freien Gesamtbevölkerung. Unter der Voraussetzung numerischer Gleichheit der beiden Geschlechter — die für das Altertum wie für die Neuzeit annähernd angenommen werden darf - darf man sie vielmehr auf rund ein Drittel derselben ansetzen: in Frankreich bilden die Kinder unter 17 Jahren gegen 31% der Gesamtbevölkerung, in Ländern mit stärker fortschreitender Bevölkerung natürlich einen etwas größeren Prozentsatz. — Weit schwieriger läßt sich zu einem Resultat gelangen, wenn uns nur die Zahl der Kriegsfähigen oder des Gesamtaufgebots eines Staates bekannt ist, wie so häufig namentlich bei den grie-

die höheren Altersklassen aus, sondern vor allem ist es erforderlich, das Verhältnis zwischen den heerespflichtigen, d. h. den besitzenden, und den besitzlosen Volksklassen festzustellen. Natürlich ist dasselbe nicht überall das gleiche gewesen. Im allgemeinen scheint in einfachen Verhältnissen die Ungleichheit des Besitzes geringer zu sein, während gesteigerte Kultur und entwickeltes städtisches Leben wie die großen Vermögen so auch das Proletariat vermehrt. In ganz runder Schätzung scheint in Griechenland im 5, und 4. Jahrh, die besitzlose Masse etwas zahlreicher gewesen zu sein als die besitzenden Klassen (vgl. unten), und wo genauere Angaben fehlen, dürfen wir wohl dies Verhältnis auch sonst zugrunde legen.

4. Die Sklavenzahl. Es bleibt als schwierigste Aufgabe die Ermittelung der Sklavenzahl. Es ist ein großes Verdienst Belochs, daß er, auch hier im Anschluß an Hume, die allgemein herrschende Anschau-ung, als habe im Altertum die Zahl der Sklaven die der Freien weit überstiegen, definitiv beseitigt hat. Es versteht sich von selbst, daß die Sklaverei mit der Hörigkeit eines großen Teils der Bevölkerung, welche uns in älteren Verhältnissen überall begegnet und sich in Griechenland in den Heloten Spartas, den Penesten Thessaliens, den Leibeigenen Kretas u. a. erhalten hat, nicht verwechselt werden darf.2) Die Hörigen können von dem herrschenden Stande völlig abhängig sein und aller politischen und persönlichen Rechte entbehren; aber sie sind Volksgenossen, Angehörige des Stammes, oder in einzelnen Fällen, wie die Kanaanäer unter israelitischer Herrschaft oder die Untertanen mancher griechischen Gemeinden, ein unterworfener, zu Abgaben und Fronden verpflichteter Stamm von Eingeborenen. Neben ihnen hat es zwar zu allen Zeiten geraubte Kriegsgefangene, gekaufte Sklaven und namentlich Sklavinnen gegeben, aber unter ursprünglichen Verhältnissen nur in sehr beschränkter Zahl. Denn mit dem fremden Knecht ist meist wenig anzufangen, und für die wirtschaftlichen Bedürfnisse genügen die einheimischen Arbeitskräfte durchaus. Im Orient ist die Sklaven-

¹⁾ Besonders wertvoll ist anch sein Versuch, das Areal der antiken Staaten möglichst genau zu bestimmen und so zugleich die Durchschnittsbevölkerung der einzelnen Staaten festzustellen. trag in der Gehestiftung).

¹⁾ Daß, wenn eine Gemeinde "mit gesamtem Anfgebot" (παιδημεί) ins Feld rückt, in Wirklichkeit doch noch immer ein Bruchteil der Waffenfähigen zu Hause zurückbleibt, ist auch in Betracht zu ziehen.

²⁾ Ueber die wirtschaftlichen Verhältnisse des Altertums im allgemeinen s. meine Schriften: Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums, 1895, und: Die Sklaverei im Altertum, 1898 (Vor-

große Kriege, wie in Aegypten zur Zeit des neuen Reichs (seit 1580 v. Chr.), vorübergehend ein Anwachsen der Sklaven zur Folge gehabt haben. Aber die aus der griechischen und römischen Geschichte bekannten und von der populären Anschauung auf das ganze Altertum übertragenen Dimensionen hat im Orient die Sklaverei niemals angenommen, selbst nicht in den phönizischen Handelsstädten. Auch in Griechenland wurde, außer wo, wie in den oben angeführten Gebieten, die volle Leibeigenschaft sich entwickelt hatte, überall das Land durch freie Bauern und durch Tagelöhner bestellt, welche sich den größeren Grundbesitzern verdangen und von ihnen zum Teil auch (wie die Klienten im alten Rom) politisch abhängig waren; die Sklaven kamen neben ihnen nur in sehr geringem Umfange in Betracht. Auch die Handwerker, Matrosen usw. waren zu allen Zeiten größtenteils freie Leute: nichts ist verkehrter als der Glaube, in Athen und Rom hätte die Mehrzahl der Handwerker aus Sklaven bestanden. größeren Dimensionen wächst die Sklavenzahl erst an, wenn die gesteigerte Kultur das Bedürfnis vermehrt, namentlich wenn sich eine Großindustrie entwickelt, und wenn zahlreiches und billiges Menschenmaterial zur Verfügung steht, vor allem durch fortdauernde Kriege.

Daß es bei den Griechen gekaufte Sklaven ursprünglich nicht gegeben hat, ist eine von den Alten allgemein anerkannte Tatsache. Die Peloponnesier sind zu Thukydides' Zeiten αὐτοινογοί (I 141), d. h. sie besorgen ihre Arbeiten, namentlich den Feldbau, selbst, nicht durch Sklaven. In Phokis und Lokris gab es noch um 360 kaum Sklaven, und als Mnason in Phokis 1000 Sklaven einführte, wurde er hart angegriffen, weil er eben so vielen Bürgern den Lebensunterhalt raube (Timäos bei Athenäus VI 86). Eine größere Sklavenschaft finden wir zuerst in den ionischen Städten, namentlich auf Chios. Von hier dringt sie in die Handels- und Industriestädte des Mutterlandes ein, nach Korinth, Aegina, Sizilien usw. Seit dem 5. Jahrh. hat dann vor allem Athen einen großen Sklavenstand, der außer für die Großindustrie namentlich auch für den Betrieb der Bergwerke die Arbeitskräfte liefert. Aber daß die bei Athenäus VI 103 erhaltene Angabe, Athen habe 400 000, Korinth 460 000, Aegina 470 000 Sklaven gehabt, geradezu widersinnig ist, ist seit Hume fast allgemein anerkannt.1) Im

zahl niemals bedeutend gewesen, wenn auch | 4. Jahrh. scheinen in Attika die Sklaven ungefähr ebenso zahlreich oder höchstens ein wenig stärker gewesen zu sein wie die freie Revölkerung.1) Auch für die persönliche Bedienung beginnt man immer zahlreichere Sklaven zu verwenden. Der alles Maß überschreitende Luxus, der in hellenistischer und vor allem in römischer Zeit in dieser Beziehung getrieben ist, hat neuere Forscher vielfach dazu geführt, die antike Sklavenzahl gewaltig zu überschätzen. Sie haben übersehen, daß die ärmere Bevölkerung, die von ihrer Hände Arbeit lebte, keine Sklaven halten konnte und daß die Familien, in denen die Zahl der Sklaven die der freien Familienmitglieder überstieg, naturgemäß immer nur einen kleinen Bruchteil der Bevölkerung ausgemacht haben können. Trotz der Sklavenschwärme der vornehmen Häuser wird die Gesamtzahl der Haussklaven im Altertum die der männlichen und weiblichen Bedienung in unseren Häusern nicht wesentlich überschritten haben, nur daß das Verhältnis der Geschlechter das umgekehrte war wie gegenwärtig.

In der hellenistischen Welt sind, soweit wir sehen können, auch im westlichen Kleinasien, in Mazedonien u. a., die Zustände herrschend geworden, wie sie sich in Griechenland gebildet hatten. Einen ungefähren Maßstab gibt ab, daß Galenus (unter Marcus Aurelius) für Pergamon die Sklaven auf die Hälfte der freien Bevölkerung ansetzt (er rechnet Männer, Frauen und Sklaven zu je 40 000 Seelen). Wir dürfen dies Verhältnis wohl auch auf die anderen Städte Kleinasiens, vielleicht auch auf die Hauptstädte Syriens anwenden. Auf dem flachen Lande war die Sklavenzahl natürlich weit geringer; denn für den Ackerbau (und ebenso für das Kleingewerbe) behauptete die freie Arbeit zwar nicht mehr die Alleinherrschaft, war

aber durchaus die Regel.

Auch in Italien und Sizilien herrschten ursprünglich die gleichen Verhältnisse wie iu Griechenland. Die großen Kriege und die Begründung der römischen Weltherr-schaft haben aber bekanntlich zur Entwickelung einer Plantagenwirtschaft geführt, wie sie die alte Welt sonst nirgends (außer vielleicht im karthagischen Afrika) gekannt hat. Die ununterbrochene Heranziehung der italischen Bauernschaft zu langwierigen über-

70 000 gehabt, während bei Athen die Zahl ausgefallen ist.

¹⁾ Wahrscheinlich sind mit Beloch überall die 40 Myriaden als Versehen zu streichen (M auf den Ar = 40 und = 10000), Korinth hat 60000, Aegina lich höher.

¹⁾ Ich mache darauf aufmerksam, daß nur in ganz wenigen der amerikanischen Sklavenstaaten die Zahl der Sklaven etwas höher, in den meisten aber ganz erheblich niedriger gewesen ist als die der weißen Bevölkerung. Nur auf den Antillen war die Sklavenzahl beträcht-

seeischen Kriegen, bei denen sie Jahre lang unter der Fahne gehalten wurden, die Möglichkeit, sie durch billige Arbeitskräfte zu ersetzen, die nicht dienstpflichtig werden konnten, und auf der anderen Seite die Erdrückung des italischen Korns durch die überseeische Konkurrenz, die durch die Weltstellung Roms und Italiens völlig veränderten sozialen und ökonomischen Verhältnisse, die dadurch verursachte Anhäufung gewaltiger Kapitalien und das Zusammenströmen der Landbevölkerung in die großen Städte, vor allem nach Rom selbst — das sind die Ursachen dieser Entwickelung, die mit Naturnotwendigkeit die Zersetzung des italischen Staats im Gefolge hatte. Es ist bekannt, wie ernsthaft und wie vergeblich die römischen Staatsmänner dieser Entwickelung entgegenzuarbeiten versucht haben; aus ihr ist die römische Revolution hervor-Sie hat zugleich dazu geführt, gegangen. daß der Sklavenhandel und der Sklavenfang (namentlich in Kleinasien und Syrien) Dimensionen angenommen haben, die fast den zentralafrikanischen Zuständen vergleichbar sind.

Aber auch hier haben wir uns vor Ueberschätzung zu hüten. Die Latifundien, die Plantagen- und Weidewirtschaft gelangten zu voller Entwickelung nur in Sizilien, in Unteritalien (Apulien und Lucanien) und in den fruchtbaren Landschaften des Westens (Etrurien, Latium, Campanien), dagegen nicht oder doch nur in sehr beschränktem Maße im Gebirge und ebensowenig in der Po-Landschaft; hier sind zwar auch große Landkomplexe in einer Hand vereinigt, aber sie werden nicht durch Sklaven, am wenigsten durch Gefesselte, sondern durch freie Pächter (Kolonen) bewirtschaftet.¹) Und auch in jenen Landschaften behauptete sich trotz der Ungunst der ökonomischen Verhältnisse eine recht bedeutende Zahl freier Arbeiter: hat doch Caesar verordnet, daß bei der Weidewirtschaft mindestens ein Drittel der Hirten aus erwachsenen freien Männern bestehen solle (Sueton. Caes. 42). Es ist also zweifellos, daß in ganz Italien zusammengenommen selbst zur Zeit des Augustus die Sklavenzahl immer noch wesentlich hinter der der freien Bevölkerung zurückstand. Von da an aber kann ein weiteres Anwachsen derselben nicht mehr eingetreten sein, da infolge des dauernden Friedens und der Wiederherstellung allgemeiner Sicherheit im Reich die bisherigen Quellen des Sklavenbezugs verstopft waren. Die natürliche Vermehrung der Sklavenschaft aber, ohne Zu-

wachs von außen, ist überall notwendig geringer als die der freien Bevölkerung, und die sehr zahlreichen Freilassungen 1) haben sie weiter vermindert. Auch wenn man demgegenüber in Rechnung bringt, daß fortwährend zahlreiche Freie, die sich nicht mehr ernähren konnten, sich freiwillig in die Sklaverei begaben, so kann doch kein Zweifel sein, daß die Gesamtzahl der Sklaven in der Kaiserzeit ständig gesunken ist, bis sie mit dem Ausgang des Altertums als wirtschaftlicher Faktor so gut wie vollständig verschwindet.

5. Bevölkerungsansätze. Der Orient. Versuchen wir jetzt, zu positiven Zahlen über die Bevölkerung der wichtigsten Kultur-

staaten zu gelangen.

Daß Aegypten, wie gegenwärtig, so auch im Altertum dichter bevölkert war als irgendein anderes Land der Erde (abgesehen von Teilen von China und Hindustan), ist bekannt. 1882 zählte es (bis zum 2. Katarakt) 6800000 Einwohner, auf den qkm 205. Daß die Bevölkerung in der Blüte des Pharaonenreichs wie in der Ptolemäerzeit wesentlich geringer gewesen wäre, schwerlich anzunehmen, zumal die Alten oft von der außerordentlichen Volksdichtigkeit des Landes und seinen zahllosen Ortschaften (nach Herodot 20000, nach Theokrit u. a. 33333) reden. Unter den Pharaonen soll denn auch die Gesamtzahl der Bevölkerung 7 Mill. betragen haben (Hekatäos von Abdera bei Diodor I 31), unter Nero "nach Ausweis der Kopfsteuer mit Ausschluß der Bewohner Alexandrias" 7½ Mill. (Josephus Bell. Jud. Il 16, 4). Ich glaube, daß diese Schätzungen ungefähr richtig sind und wir nicht mit Beloch die bei Diodor folgende Angabe, "jetzt [d. h. unter Ptolemäos I.] beträgt die Bevölkerung nicht weniger als 3 Millionen", für richtig halten dürfen; hier scheint eine Corruptel vorzuliegen.²) — Die Bevölkerung von Alexandria wird von Diodor XVII 52 für die Zeit Cäsars auf Grund der Bevölkerungsliste auf 300000 Freie angegeben, wozu eine nicht unbeträchtliche Sklavenzahl hinzuzurechnen wäre.

Syrien und die Euphratund Tigrislande sind im Altertum weit stärker bevölkert gewesen als gegenwärtig; genauere Anhaltspunkte für die ältere Zeit dürften sich aus den assyrischen Angaben gewinnen lassen. Hier sei nur für die syrischen Landschaften auf die Ausdehnung

2) Vgl. jetzt U. Wilcken, Griech. Ostraka aus Aegypten und Nubien I S. 487 fg.

¹⁾ Plinius epist. 3, 19 n. a. Mommsen im Hermes XIX, 1884, 393 fg. [Gesammelte Schriften V = Histor. Schriften II S. 223 fg.] auf Grund der Alimentationsurkunden.

¹⁾ Daß Augustus dieselben im Interesse der bürgerlichen Bevölkerung zu beschränken suchte, ist ein schlagender Beleg für ihre Ausdehnung. Die Inschriften stimmen damit vollständig überein.

der phönizischen Kolonisation, für Altbabylonien auf die zahlreichen blühenden Städte im Gegensatz zu seiner jetzigen Verödung hingewiesen. Seleucia am Tigris, die hellenistische Nachfolgerin von Babylon, soll nach Plinius VI 122: 600 000 Einwohner, bei der Zerstörung durch die Römer i. J. 164 n. Chr. 400 000 Einwohner gehabt haben (Orcs. VII 15 u. a.). Für die Volkszahl des alten Assyriens legen seine Kriege Zeugnis ab; doch kennen wir die Organisation des Heer-

wesens nicht genügend.

Genauer unterrichtet sind wir über die Israeliten. Zwar sind die phantastischen Zahlen des Pentateuchs und der Chronik sowie die Angabe, Davids Volkszählung (s. o.) hätte in Israel 700000, in Juda 500000 Krieger ergeben, völlig unbrauchbar. Aber im Deboralied wird Israel (d. h. die Nordstämme zu beiden Seiten des Jordan mit Ausschluß von Juda) auf 40 000 Krieger geschätzt 1), in einer Zeit, in der die Städte noch größtenteils kanaanäisch waren. Und aus dem Bericht über eine von König Menachem i. J. 738 v. Chr. an Assyrien gezahlte Abgabe (Reg. 11–15, 20) erfahren wir, daß damals das Königreich Israel (d. i. ungefähr dasselbe Gebiet wie im Deboralied, nach der späteren Geographie die Landschaften Galiläa, Samaria, der nördlichste Teil Judäas und der Westen des Ostjordanlandes) 60 000 kriegspflichtige, d. h. besitzende Männer zählte. Das würde auf eine Gesamtbevöl-kerung von rund 400 000 bis 450 000 Seelen schließen lassen, wozu noch die nicht sehr zahlreichen Sklaven hinzuzurechnen wären. Da der Assyrerkönig Sargon nach der Vernichtung des vorher schon beträchtlich verkleinerten Reichs nach eigener Angabe 27800 Seelen abgeführt hat (722 v. Chr.), so läßt sich ziemlich sicher erkennen, welchen Teil der Bevölkerung das sog. assyrische Exil betroffen hat; es sind etwa 8-9% weggeführt und durch fremde Kolonisten ersetzt worden, natürlich die ange-sehensten Männer des Landes. Bedeutend und größtenteils wenig kultnrfähigen Königreichs Juda. Sanherib gibt (an einer oft mißverstandenen Stelle seiner Annalen) den 46 Landgemeinden Judas 200 150 Einwohner. Dazu kämen dann noch die Bewohner Jerusalems, die wir, entsprechend der heutigen Bevölkerung, etwa auf 25000 Seelen schätzen dürfen. Hier war die Deportation bekanntlich viel einschneidender; dem entspricht es, daß unter Kyros nach den im wesentlichen authentischen Listen der Bücher Esra und Nehemia 42360 Seelen (darunter ca.

30 000 Männer) 1) nebst 7337 Knechten und Mägden aus Babel in das verödete Land zuzückkehrten. In hellenistischer und römischer Zeit hatte Palästina einen beträchtlich größeren Umfang als vorher, aber nach den allerdings nicht sehr zuverlässigen Daten des Josephus auch eine intensivere Bevölkerung. Man wird sie vor dem Ausbruch des römischen Krieges auf rund 11/2 Millionen ansetzen können (Beloch schätzt sie etwaszu hoch).

Kleinasien und Syrien haben seit Alexander dem Großen einen stets steigenden Aufschwung genommen, denen die Gallierzüge und die Kriege der Seleucidenzeit trotz einzelner Katastrophen keinen Abbruch getan haben; die zahlreichen neugegründeten Städte gelangten zu großer Blüte, die Hellenisierung vollzog sich rasch und vollständig.²) Die Mißwirtschaft der römischen Republik, der Sklavenranb, die Piraterie, die mithridatischen Kriege usw. brachten dann einen schweren Rückschlag. Aber das Kaiserregiment hat denselben nicht nur wieder ausgeglichen, sondern die Kultur dieser Länder auf eine Höhe geführt, die vorher wie nachher nie anch nur annähernd erreicht worden ist. Die zahlreichen Städte in jetzt fast unbewohnten Gegenden, das Vorschieben des Kulturlandes weit in das heutige Wüstengebiet hinein sind dafür lebendige Zeugen. Leider fehlen alle ge-naueren Angaben. Daß nach Galen Pergamon 40 000 freie Männer und eine gesamte Einwohnerschaft von 120 000 Bewohnern hatte, ist schon erwähnt. Apamea am Orontes, mit sehr fruchtbarem, ausgedehntem Gebiet zählte nach dem römischen Zensus des Jahres 6 n. Chr. 117000 homines cives (d. i. bürgerliche Gesamtbevölkerung).3) Danach mag man die Bevölkerung der Großstädte, wie Ephesos, Smyrna, Kyzikos, Antiochia usw. abschätzen. - Einen weiteren Anhalt bietet die Angabe der Siegesinschrift des Pompejus (Plin. hist. nat. 7, 97), er habe im Seeräuber- und mithridatischen Kriege 12 183 000 Menschen, 846 Schiffe, kleiner war die Einwohnerzahl des kleinen 1538 Städte und Burgen 4) besiegt und unter-

> 1) Von denselhen hat sich der zehnte Teil in Jerusalem selbst angesiedelt (Neh. 11, 1).

¹⁾ Vielleicht ist das allerdings keine Schätzung, sondern der Dichter will lediglich eine hohe runde Zahl angeben.

²) Natürlich ist hierbei die innere unfrucht-bare Hochebene Kleinasiens (Lykaonien und Kappadokien), in die überdies die hellenistische Kultur erst in der Kaiserzeit tiefer eingedrungen ist, nicht berücksichtigt. - Von den Verhältnissen der älteren Zeit läßt sich wenig erkennen; doch müssen auch damals Lydien und Karien und ebenso z. B. die pisidischen Berge eine stärkere Bevölkerung gehabt haben als gegenwärtig, von den griechischen Küstenstädten ganz zu schweigen.

³⁾ Ephemeris epigraph. IV 538. 4) Plutarch Pomp. 45 gibt 1000 Burgen und 900 Städte an.

worfen. Um sie zu verwerten, müßte man | 170 000 Seelen für die Bürger und dazu die Zahl der Seeräuber, die Heere des Mithridates und wahrscheinlich die Bewolmer Kretas abziehen. Dann bleiben aber immer noch etwa 11½ Mill. Einwohner für die Landschaften Pontos, Kappadokien, Kilikien, Syrien mit Palästina und dem Nabatäer-land, Armenien und die Kaukasusländer. Wie es scheint, beruht die Angabe auf annähernd korrekter Schätzung, die dem Pompejus zweifellos möglich war. Zieht man für Armenien und die Kaukasusländer etwa 2-3 Mill. ab und setzt das westliche Kleinasien mit Beloch auf etwa 8-9 Mill. an (was gewiß nicht zu hoch gerechnet ist), so ergibt sich für die asiatischen Provinzen und Vasallenstaaten des römischen Reichs, d. i. das Land diesseits des Euphrat, im 1. Jalnh. v. Chr. eine Bevölkerung von etwa 17—18 Millionen.

6. Griechenland. Für Griechenland liegt uns namentlich über Attika genügendes Material vor. Im 5. Jahrh. wird Attika auf 30 000 Bürger geschätzt (Herodot V 97 u. a.), die Angabe, daß Athen beim Ausbruch des peloponnesischen Krieges 13 000 Hopliten (vom 20. Lebensjahre an) ins Feld stellen konnte 1) und daneben noch eine Reservearmee von 16000 Schwerbewaffneten aus den ältesten und jüngsten Jahrgängen und den Metöken besaß, führt auf eine noch etwas höhere Zahl. Die Zahl der von den Metöken zur Reservearmee gestellten Hopliten betrug nach Thukydides 3000 Mann; zu der Feldarmee kamen noch 2500 Mann Besatzungen in den überseeischen Gebieten, 1000 Reiter (aus den beiden oberen Klassen) und 1800 Schützen, die aus den besitzlosen Bürgern, den Theten, genommen wurden, hinzu. Der Hauptteil der Theten diente als Ruderer auf der Flotte, ebenso die sehr zahlreichen ärmeren Metőken. Als Gesamtzahl ergibt sich aus diesen Daten für das Jahr 431: Pentakosiomedimnen und Ritter 250033 000 Zeugiten

 $20\ 000^{2}$) Theten

Gesamtzahl der Bürger über 18 Jahre $55\,500$ Dazu kommen etwa 14000 Metöken, insgesamt also eine freie Bevölkerung von etwa

1) Thuk. II 13, 31.

etwa 40 000 Metöken. — Die Zahl der Sklaven (weit überwiegend Männer) werden wir für diese Zeit etwa auf 100 000-150 000 schätzen dürfen; einen Anhalt für die Berechnung gibt, daß im dekeleischen Krieg über 20 000, "größtenteils Handwerker", ent-laufen sind (Thuk. VII 27). Der Krieg und die Pest brachten einen sehr starken Menschenverlust, der für die Bürgerschaft nie wieder ausgeglichen ist; dagegen ist die Fremdenzahl sehr bedeutend gewachsen, die alte Sklavenzahl wahrscheinlich wieder erreicht worden. Bei dem Zensus des Demetrios von Phaleron i. J. 312 ergaben sich 21 000 Bürger (über 18 Jahre), 10 000 Metöken und Sklaven (s. o. S. 902). Dem entspricht es, daß, als i. J. 322 durch Antipater das aktive Bürgerrecht auf diejenigen beschränkt wurde, welche mehr als 2000 Drachmen Vermögen besaßen, die Zahl der letzteren 9000, die der Besitzlosen 12000 betrug.1)

Für das übrige Griechenland läßt sich namentlich aus den Angaben über die Heereskontingente bei Thukydides und Xenophon — die herodotischen über die Truppen bei Platää sind nur als relative Abschätzung, nicht als absolute Daten, verwertbar - ein annäherndes Bild gewinnen. Doch läßt sieh an dieser Stelle eine genauere Darlegung nicht geben. Es sei nur darauf hingewiesen, daß Landschaften wie Argos und Böotien Attika nur wenig nachgestanden haben können und der innere Peloponnes eine starke Bauernbevölkerung besaß, während die Gebirgsländer des nordwestlichen Griechenlands nur dünn bevölkert waren. Beloch schätzt Griechenland mit Ausschluß von Kreta, Epiros und Mazedonien beim Ausbruch des peloponnesischen Krieges auf Einwohner, $2\,250\,000$ darunter Sklaven. Aber er hat die Bevölkerung Attikas zu niedrig angesetzt (auf 135 000 Bürger und Metöken und 100000 Sklaven); und so werden wir wohl auch seine übrigen Zahlen erhöhen müssen und für das gesamte bezeichnete Gebiet etwa 3 Mill. Einwohner ansetzen dürfen, darunter etwa 1 Mill. Sklaven und Leibeigene. Daß Griechenland im 4. Jahrlı. stark übervölkert war, steht durch zahlreiche Zeugnisse fest und wird durch die gewaltige Dimension bestätigt, welche die mit Alexander beginnende Auswanderung in die neu erschlossenen Gebiete Asiens angenommen hat. Das heutige Königreich Griechenland, dem bezeichneten Gebiete an Flächeninhalt nahezu gleich, hatte 1882 2065000 Einwohner.²) Für Sizilien, das in

²⁾ Die Zahl der Theten ist in Athen damals wesentlich geringer gewesen als die der Be-sitzenden, weil durch die von der perikleischen Demokratie befolgte Politik die ärmere Bevölkerung teils durch Ansiedelnugen und Landanweisungen im Bundesgebiet, teils durch Geldverteilungen, Beschäftigung hei den Staatsbauten usw. reichlich versorgt wurde und zu Wohlstand gelangte. Mit dem Zusammenbruch des attischen Reichs trat dann ein um so stärkerer Rückschlag ein.

¹⁾ Letztere Zahl ist offenbar nach dem Zensus des Demetrios berechnet.

²⁾ Dabei ist zu beachten, daß die Verteilung

Syrakus und Agrigent Großstädte besaß, von | denen jenes seit Dionys I. Athen an Umfang weitaus und wahrscheinlich auch an Bevölkerung überragte, dürfen mindestens ebensoviel Einwohner angesetzt werden wie für den gleichgroßen Peloponnes, d. h. im peloponnesischen Kriege rund 700 000, vielleicht auch eine Million, so viel wie im 16. und 17. Jahrh.

Im allgemeinen war die Bevölkerung Grieehenlands seit den ältesten Zeiteu in beständigem Waehstum begriffen, und die Geschichte der Nation besteht daher, da das Land nur eine sehr beschränkte Menschenzahl ernähren kann, in einem fortwährenden Abfluß der überflüssigen Elemente, zuerst als Kolonisten, dann, als die Kolonisation durch äußere Umstände zum Stocken gelangte, als Söldner, Kaufleute und sonstige Auswanderer. Die fortwährenden Kriege des 5. und 4. Jahrh. seheinen der Vermehrung keinen Abbruch getan zu haben, wohl aber besehränkte das gewaltige Anwachsen der Sklavenzahl die Existenzmöglichkeit der freien Bevölkerung.¹) Um so gewaltiger ergoß sich dann seit Alexander der Strom griechischer Answanderung nach Asien. Im Mutterlande aber trat seitdem Stillstaud und Rückgang ein, der auch fortdauerte, als seit 197 die römische Oberhoheit relativen Frieden und materielle Sicherheit schuf. Zu Polybios' Zeiten herrschten "Kinderlosigkeit und Menschenmangel, durch die die Städte verödeten und die Erträge zurückgingen, obwohl weder längere Kriege noch Epidemieen herrsehten" (Polyb. 37, 9). Die gleiche Erscheinung herrschte im mazedonischen Reich, und in wie krassen Farben die Schriftsteller Kaiserzeit Grieehenlands Verödung sehildern, ist bekannt. Polybios sucht, ebenso wie die römischen Staatsmänner der Graeehenzeit und des Kaiserreichs, den Grund im Sittenverfall, in der Abneigung gegen Ehe und Kinderzucht. Es ist aber klar, daß dies nur die Symptome der Veränderung sind, nicht die Ursachen. korrumpierenden Wirkungen der Kultur, der Luxus, der Wunsch, die großen Vermögen zusammenzuhalten, können sieh in den höchsten Schichten der Bevölkerung sehr stark geltend machen, ohne daß die Vermehrung der Gesamtbevölkerung zum Stillstand kommt.²) Vielmehr liegt ein

und seine Nachfolger betrachteten als Sittenverfall, was in Wirklichkeit die notwendige Wirkung einer höheren Kultur und einer vollständigen Verschiebung der sozialen Verhältnisse war. Diese Faktoren hahen den alten Staat zugrunde gerichtet, nicht die historisch ziemlich irrelevanten ethischen Ausschreitungen der höheren Stände in den großen Städten, oder vielmehr, soweit diese geschichtlich als zer-setzende Faktoren in Betracht kommen, sind sie die Wirkung, nicht die Ursache der umge-wandelten Verhältnisse. Im allgemeinen hat die Moralität im Altertum weder auf einem niedrigeren noch auf einem höheren Nivean gestanden als gegenwärtig, auch nicht in der Kaiserzeit, die gewöhnlich, um als Folie für das Christentum zu dienen, mit Hilfe der las-ziven hauptstädtischen Literatur möglichst schwarz gemalt wird. Wir würden sehr ener-

gisch protestieren, wenn man unsere Zeit in gleicher Weise behandeln wollte. 1) Daß die für die Königszeit und die ersten spielt hat, wird gewöhnlich ganz übersehen.

2) Ueberhaupt herrschen über die antike keinen historischen Wert haben, bedarf wohl Sittenverderbnis und ihre Wirkungen meist keiner Bemerkung mehr.

Hauptgrund in der seit Alexander eingetretenen Verschiebung der Verhältnisse, durch die Griechenland, ehemals der Mittelpunkt des Weltverkehrs wie des Kulturlebens, in eine untergeordnete Nebenstellung gedrängt wird und die großen Handels- und Industriestädte (außer Korinth, das 146 v. Chr. durch Delos ersetzt wird) ihre Bedeutung verlieren. Sodann aber hat offenbar das immer weitere Umsichgreifen der Sklaverei und die auch in Grieehenland damit verbundene Konzentration des Grundbesitzes in wenigen Händen die Entwickelung der freien Bevölkerung gehemmt und ihr die Lebensbedingungen genommen — das ist in Athen sehon im 4. Jahrh. deutlich erkennbar.

7. Italien. Wir kommen zu Italien. Hier geben uns die römischen Zensussummen, die uns seit dem Anfange des 3. Jahrh. v. Chr. für die meisten Lustren bei Livius erhalten sind, ein völlig zuverlässiges Material; von einzelnen Schreibfehleru abgesehen ist die Authentizität der überlieferten Zahlen über jeden Zweifel erhaben.1) Es fragt sich nur, wie die Zahlen zu deuten sind. Die ständige Formel ist censa sunt civium capita tot, gelegentlich mit dem Zusatz praeter orbos orbasque oder praeter pupillos pupillas et viduas (vgl. oben S. 898). Wie die vermögenden und deshalb steuerpflichtigen Frauen und Kinder sind natürlich auch die übrigen ausgeschlossen, die Zahl umfaßt nur die erwachsenen, waffenfähigen Männer

recht schiefe Vorstellungen, die aus der moralisierenden Auffassung der Alten selbst erwachsen

und durch den unhistorischen Gegensatz, in den

man gewöhnlich das Christentum zur antiken

Welt stellt, noch weiter ausgebildet sind. Cato

der Bevölkerung im Altertum eine wesentlich andere war als gegenwärtig. Im Jahre 431 v. Chr. waren Attika, Korinth, Argos weit stärker, aber Messenien und Thessalien weit

cher bevölkert als gegenwärtig.

Dieser Faktor, der bei dem sozialen Elend der vormazedonischen Zeit eine große Rolle ge-

über 17 Jahre.1) Aber man hat gemeint, alle erwachsenen Bürger umfassen, als die es seien nur die juniores, die zum Feld- einzig haltbare.1) dienst herangezogenen bis zum 42. Lebensjahre, in die Gesamtsumme aufgenommen; oder die Aermeren, die nur nach dem caput, nicht nach dem Vermögen zensiert und daher zum Kriegsdienst nur im Notfall herangezogen wurden, die capite censi, seien unter den censa civium capita nicht mitgezählt; oder die Haussöhue in patria potestate seien ausgeschlossen. Endlich meint man auch, daß die durch Aufnahme etruskischer, mittelitalischer, campanischer Völkerschaften in die römische Bürgerschaft geschaffenen Bürger ohne Stimmrecht (cives sive suffragio, offiziell Caerites genannt) nicht mitgezählt seien, obwohl sie wie die Vollbürger in Legionen dienten und i. J. 225 v. Chr. uns als Gesamtaufgebot der Römer und Campaner 273 000 Mann genannt werden, eine Zahl, die zu dem zuletzt vorhergehen-den Zensus (234 v. Chr.) von 270 713 Bür-gern aufs beste stimmt. Obwohl die angedeuteten Auffassungen von sehr hervorragenden Forschern, z. B. von Mommsen, vertreten sind, erscheint mir doch die natürlichste Auffassung, daß die Zensuszahlen

Unter dieser Voraussetzung geben die Zensuszahlen, wenn sie mit der wachsenden Ausdehnung des 1ömischen Gebietes verglichen werden, ein sehr lebensvolles Bild von der Entwickelung des römischen Staats und seiner Bevölkerung. Beim Ausbruch des ersten punischen Krieges umfaßte Roms Gebiet etwa 22 700 qkm mit 292 234 Bürgern; damals gehörte zu Rom der größte Teil des westlichen Mittelitaliens von Caere bis Capua sowie das Sabiner- und größtenteils das Picenerland. Infolge des Kriegs ist die Bürgerzahl i. J. 234 auf 270713 zurückgegangen. Aus dieser Zeit (dem Jahre 225) besitzen wir nun ein vollständiges Verzeichnis der Wehrkräfte Italiens²), das uns einen genaueren Einblick in die Bevölkerungsverhältnisse und die Leistungsfähigkeit Italiens gewährt. Für Rom wird die Gesamtzahl der Bürger gegeben, für die Bundesgenossen dagegen nur die Aufgebote der waffenfähigen Mannschaften. Danach läßt sich die freie Gesamtbevölkerung wenigstens ungefähr berechnen.

Gebiet	Gesamtaufgebot	Bürg	erzahl	freie Gesamt- bevölkerung
Rom ca. 22 70 Uebriges Italien " 106 00 [mit Ausschluß von Gallia cis- alpina usw.]	o qkm ca. 380 000 socii*) " (einschl. 85 000 Latini, d. h. der Truppen der latinischen Kolonieen, die aus römischen Bürgern her- vorgegangen sind)		273 000 600 000]	
Summa ca. 128 70	qkm	gegeu	900 000	ca. 2 700 000

*) Vielleicht mit Ausschluß der unteritalischen Griechenstädte und der Bruttier.

nahezu den sechsten Teil Italiens, bildet dagegen den dritten Teil seiner Einwohner²), ein Verhältnis, dem wir auch später wieder begegnen werden und das dem damaligen Kulturzustande Italiens durchaus entspricht. Daher erklärt es sich, daß im Zeitalter der punischen Kriege in den römischen Heeren die Bürger zu den italischen Bundesge-

1) Fabius Pictor sagt vom ältesten Zensus des Servius Tullius, die Gesamtzahl von 80000 cives sei eorum qui arma ferre possent numerus (Livius I, 44). Das bedeutet nicht, daß die seniores oder die nichtdienstpflichtigen Armen ansgeschlossen seien, wie man die Stelle oft mißverstanden hat, sondern, daß alle zensiert seien, die im waffenfähigen Alter standen. Aehnliche Aeußerungen finden sich mehrfach, namentlich bei Dionys. Auch die seniores gelten durchaus als kriegspflichtig, sie sind die Reserve- und Besatzungsarmee (Liv. I, 43, 1).

2) Wie stark für diese Zeit die Sklavenzahl

anzusetzen ist, läßt sich nicht abschätzen; aber jedenfalls war auch sie im römischen Gebiet bedeutend größer als im bundesgenössischen.

Die römische Bürgerschaft bewohnt also nossen sich in der Regel wie 2:3 verhalten; natürlich mußte der herrschende Staat wesentlich stärker belastet werden als die abhängigen Gemeinden.

Wir können jetzt übersehen, welche Anstrengungen die Kriege um die Weltherrschaft Italien auferlegt haben. Das gewöhnliche jährliche Aufgebot von 4 Legionen zu ca. 5000 Mann (hinzu kommen dann noch die Bundesgenossen) bildet ungefähr 21/4% der freien römischen Bevölkerung. Im hannibalischen Kriege haben aber jahrelang über 20 Legionen³), d. i. mindestens 70000

Einzelheiten stimme ich im Gegensatz zu anderen Forschern mit Beloch überein.

3) Ich bemerke, daß die Glaubwürdigkeit

¹) Derselben Ansicht ist Beloch (der früher eine andere Auffassung vertrat). Von dem in den Annalen als typisches Vorbild aller späteren geschilderten Zensus des Servius Tullius sagt Livius ausdrücklich, daß er die Gesamtzahl aller Bürger, also auch die capite censi und die seniores, umfaßt habe (I, 44, 1 omnes cives).

2) Bei Polyb. II, 24. In der Auffassung der

Mann ohne die Bundesgenossen, unter Waffen gestanden, d. i. nahezu 30% der erwachsenen männlichen und fast 10% der gesamten freien Bevölkerung¹) — eine Leistung, wie sie wohl im ganzen Verlauf der Geschichte kein anderes Volk aufzuweisen hat. Die Wirkungen des Krieges treten denn auch deutlich darin hervor, daß i. J. 204 die Zensuszahl auf 214 000 gesunken ist.²) wie 1:2 im wesentlichen bestehen blieben, und auch die vorübergehende st Zunahme der freien Bevölkerung ist 1 von Dauer gewesen. Die freie bürger Bevölkerung Italiens (bis an den Po) auch zu Ende der Republik die Zahl 3 Mill. nicht erreicht. Dafür ist allere die Sklavenzahl — und somit auch die samtbevölkerung — beträchtlich gewacht

Nach dem hannibalischen Kriege ist die römische Bürgerzahl³) rasch und ständig gewachsen; i. J. 164 erreichte sie den Höhepunkt von 337 452 Bürgern. Die wirkliche Vermehrung ist noch beträchtlich stärker gewesen, da in dieser Zeit zahlreiche Bürger in neugegründete latinische Kolonieen deduziert sind und damit aus dem Staatsverbande ausschieden. Seit dem Jahre 164 tritt Stillstand und Rückschritt ein, obgleich jahrzehntelang (außer in den Jahren 153 bis 146) große Kriege nicht zu führen waren: die vernichtende Rückwirkung der Weltherrschaft auf das herrschende Land, die früher (s. o. S. 903) kurz angedeutete Umwandlung beginnt sich bemerklich zu machen. In den Zensuszahlen können wir sie ziffermäßig belegen 4): i. J. 136 ist die Bürgerzahl auf 317 933 Köpfe gesunken. Dies erschreckende Ergebnis hat den nächsten Anstoß zu dem Versuch des Ti. Gracchus gegeben, dem drohenden Untergang Italiens durch seine Agrarreform entgegenzutreten.

Durch den Bundesgenossenkrieg wird das römische Bürgerrecht auf gauz Italien bis an den Po (ca. 160000 qkm) ausgedehnt. Dies Gebiet hat im Zensus des Jahres 69 eine Bürgerzahl von 910000 ergeben. Wie man sieht, ist das früher ermittelte Verhältnis zwischen Bürgern und Bundesgenossen

dieser Angaben neuerdings hestritten ist. Es ist mir gegenwärtig unmöglich, hier eine selbständige Nachprüfung vorzunehmen.

1) Es kommt hinzu, daß infolge des Krieges die Bevölkerungszahl beträchtlich gesunken und gerade die jüngeren Jahrgänge fast dezimiert

2) Dabei ist zu beachten, daß damals offenbar die Campaner nicht mitgezählt sind, die zuerst im Jahre 189 wieder zum Zensus zuge-

lassen wurden, Liv. 38, 28, 36.

³) Die Erweiterung des römischen Bürgergebiets infolge des hannibalischen Krieges hraucht hier nicht berücksichtigt zn werden, da sie wesentlich in Einziehung von Ländereien für den Staat bestand, die nachher entweder zu Kolonialgründungen oder als Domänen verwertet wurden.

4) Kleinere Schwankungen erklären sich durch das wechselnde Verhalten der einzelnen Zensuren den Latinern und Bundesgenossen gegenüber, worauf hier nicht weiter eingegangen werden kann. Ich bemerke noch, daß ich die sehr umstrittene Deutung der (vielleicht korrupt überlieferten) Zensuszahlen von 125 und 115 (394 000) hier übergehe.

blieben, und auch die vorübergehende starke Zunahme der freien Bevölkerung ist nicht von Dauer gewesen. Die freie bürgerliche Bevölkerung Italiens (bis an den Po) hat auch zu Ende der Republik die Zahl von 3 Mill. nicht erreicht. Dafür ist allerdings die Sklavenzahl — und somit auch die Gesamtbevölkerung — beträchtlich gewachsen. Doch ist schon früher vor einer Ueberschätzung derselben gewarnt worden. Wenn auch einzelne Herren Tausende von Sklaven besaßen, so war andererseits das Proletariat in noch weit rapiderer Weise angewachsen als der Großgrundbesitz und das Großkapital. Das Verschwinden des Mittelstandes ist ja der Grundzug der furchtbaren Krisis, die Italien durchmacht, und auch für unser Problem sind die vom Tribunen L. Philippus i. J. 104 v. Chr. gesprochenen Worte, es gebe im römischen Staat nicht 2000 Menschen, die ein Vermögen besäßen (non esse in civitate duo milia hominum, qui rem haberent, Cicero de offic. II, 73), von größter Bedeutung. Auf mehr als die Hälfte der freien Bevölkerung, rund 11/2 Mill., darunter natürlich bei weitem die Mehrzahl erwachsene Männer, wird man die Sklavenzahl Italiens keinenfalls ansetzen dürfen.1)

8. Der Bürgerzensus der Kaiserzeit. Das Lustrum von 69 ist das letzte unter der Republik gehaltene. Die unendlich vermehrte Schwierigkeit des Geschäfts und die Wirren der Bürgerkriege haben die folgenden Zensoren nicht dazu kommen lassen. Erst Augustus hat bei der Reorganisation des Staates auch den Zensus wieder aufgenommen und die bürgerliche Bevölkerung des Reiches dreimal ermittelt. Dann ist unter Claudius und zum letztenmal unter Vespasian ein allgemeiner Zensus gehalten worden. Die Zensuszahlen sind:

Augustus 28 v. Chr. 4 063 000 | Nach Augustus' eigenen Anga-8 v. , 4 233 000 | Nach Augustus' eigenen Angaben im Monum.

Clandius 48 n. " 5984 072 (Tacitus ann. 11,25) Vespasian 74 n. " nicht erhalten.

Das Anwachsen der Bevölkerung von einem Zensus zum anderen erklärt sich teils durch die natürliche Vermehrung in einer Periode tiefsten Friedens, teils durch die ständige Erteilung des Bürgerrechts an Pro-

¹⁾ Mit Hilfe einer Berechnung auf Grund der italischen Bodenproduktion sind Beloch und ähnlich vor ihm Wallon (hist. de l'esclavage II) zu diesem Ansatz gelangt. — Der auf diese Weise gewonnenen Gesamtbevölkerung von 4½ Mill. steht gegenwärtig auf demselben Gebiete eine Bevölkerung von etwa 15 Mill. gegenüber. Dagegen hatte dasselbe Gebiet, d. h. Italien bis an den Po mit Ausschluß der Inseln, noch im 16. und 17. Jahrh. kaum mehr als 6 Mill. Einwohner.

vinzialen, namentlich an die aus den Unter-|auch die Angabe, daß Mithridates i. J. SS tanen ausgehobenen Auxiliartruppen, die bei der Entlassung regelmäßig das Bürgerrecht Um so schwieriger ist es, das Verhältnis der 4 Mill. des Jahres 28 zu den 910000 des Jahres 69 zu erklären. Durch die Erteilung des Bürgerrechts an die Transpadaner, an Gades, Utica und andere Städte Spaniens, Galliens und Afrikas durch Caesar und durch Einzelverleihungen, wie sie namentlich unter Caesar massenhaft erfolgten — während Augustus damit sehr sparsam war (Sueton. Aug. 40) - ist die Zahl der Bürger bedeutend vermehrt worden. Ferner haben teilweise schon Caesar, im größten Umfange aber die Triumvirn ihre Soldaten aus den Untertanen ausgehoben?) und denselben damit das Bürgerrecht erteilt. Endlich sind beim Zensus der Kaiserzeit die in der Provinz ansässigen Bürger mitgezählt worden, beim republikanischen Zensus dagegen nicht³); und die Auswanderung von Italikern in die Provinzen (namentlich als Kaufleute sowie im Gefolge der Steuerpächter) sowie die Erteilung des Bürgerrechts an angesehene Provinzialen, die natürlich in ihrem Heimatsorte wohnen blieben (s. z. B. Posidonius fr. 41, Cicero pro Balbo 24), hatten schon in republikanischer Zeit große Dimensionen angenommen. Mag

1) Einstellung von Nichtbürgern in die Legionen unter gleichzeitiger Verleibung des Bürgerrechts war zwar im Bürgerkrieg unter Caesar und den Triumvirn sehr hänfig und wird dann wieder im 2. Jahrh. n. Chr. die Regel (Aristides I 352 Dind.), kommt dagegen unter Augustus und seinen ersten Nachfolgern nur in Notfällen vor, s. Seeck, Die Zusammensetzung der Kaiserlegionen, im Rhein. Mus. 48, 1893, der Mommsens Aufstellungen (die Konskriptionsordnung der Kaiserzeit, im Hermes XIX 1884) mehrfach berichtigt hat.

2) Daher nennt Vergil Ecl. 1, 72 die bei den Landesokkupatiouen der Triumvirn angesiedelten

Soldaten Barbaren.

in Kleinasien 80 000 oder 150 000 Italiker habe umbringen lassen, noch so sehr übertrieben sein, so waren doch zu Ciceros Zeit in Spanien und Südgallien, in Sizilien und Afrika, in Kleinasien und auch in Mazedonien und Griechenland viele Tausende römischer Vor allem blieben ent-Bürger ausässig. lassene Veteranen vielfach in den Provinzen wohnen, in denen sie zur Entlassung ge-kommen waren, so daß aus ihnen im Bürgerkrieg Legionen gebildet werden konnten (Caesar bell. civ. 111 4). — Diesem Zuwachs an Bürgern gegenüber steht ein großer Ausfall durch die Dezimierung der italischen Bevölkerung teils direkt durch die Bürgerkriege, vor allem aber durch die furchtbare, für unsere Begriffe kanm faßbare Austreibung eines großen Teiles der italischen Bauernschaft, welche die Triumvirn bei den Landanweisungen an ihre Truppen vorgenommen haben.

So wäre in der in Betracht kommenden Zeit eine Vermehrung der Summe der erwachsenen Bürger um eine halbe Million, ja um mehr, wohl begreifbar; aber ein Anwachsen von über 3 Mill. ist vollständig undenkbar. Somit ist nur eine Folgerung möglich: die Zahlen von 69 und 28 sind nicht homogen, wenn jene die erwachsenen Männer repräsentiert, so muß diese sich auf die bürgerliche Gesamtbevölkerung einschließlich der Frauen und Kinder beziehen.¹) Die erwachsene männliche Bürgerbevölkerung betrug also i. J. 28 v. Chr. etwa 1400000. Von diesen mögen etwas über 1 Mill. auf Italien (einschließlich der Transpadana, aber mit Aussehluß der meisten Alpentaler sowie Siziliens), etwa 300 000 auf die westlichen Provinzen und gegen 50 000

Diese meist übersehene Tatsache lehrt deutlicher als die Angabe Ciceros, pro Archia 11, die Unmöglichkeit, die in den Provinzialstädten zerstreuten römischen Bürger von Rom In den italischen Städten aus zu zensieren. gab es Organe des Zensus, aber in der Provinz nicht. Zwar in der Theorie galten die in den Provinzen ange iedelten Bürger für verpflichtet, zum Zensus nach Italien zurückzukehren (Vellejus 2, 7 maiores . . . cives Romanos ad censendum ex provinciis in Italiam revocaverant), aber praktisch war das schon zur Zeit des jüngeren Scipio nicht mehr durchführbar (Gellius 5, 19), und tatsächlich war in Ciceros Zeit offenbar nur, wer in Italien ansässig war, verpflichtet, sich zensieren zu lassen, wie Atticus (Cic. ad Att. 1, 18, 8). Man denke an die Art, wie die Heranziehung der in überseeischen Ländern behanden Deutschen und Dieseischen Ländern lebenden Deutschen zur Dienstpflicht gehandhabt wird.

¹⁾ Ich habe mich lange gegen diese von Beloch gegebene Lösung gesträubt, doch ist sie durch alle Zeugnisse geboten. Da Augustus sagt civium Romanorum censa sunt capita, ist es unmöglich, an die Latiuer (in den west-lichen Provinzen) zu denken. Daß Taci-tus ann. 11, 25 den Zensus zu einer rhetorischen Phrase benutzt, statt uns über ihn etwas Genaueres zu sagen, wird jeder schmerz-lich empfinden. — Eine weitere Bestätigung bietet, daß Plinius nat. hist. 33, 16 die aus der Zeit der Einnahme Roms durch die Gallier überlieferte Zensuszahl als Zahl aller Freien (capita libera) auffaßt, nicht als Zahl der erwachsenen Männer. Auch ist zu heachten, daß Phlegon in dem aus der Zensusliste entnommenen Verzeichnis der Hundertjährigen Männer und Frauen nebeneinander aufführt. Letztere waren zwar zweifellos Witwen, aber unmöglich alle vermögend; nach republikanischer Ördnung wären die daher nicht heranzuziehen gewesen. - Im übrigen vgl. meinen Aufsatz: Die Zahl der römischen Bürger unter Augustus, Jahrb. für Nat. u. Stat., 3. Folge Bd. XV, S. 61fg.

auf den griechischen Orient zu rechnen sein. Die eives sind also bei Augustus ebenso zu verstehen wie in der Angabe über Apamea oben S. 904, wo das Wort gleichfalls die freie Gesamtbevölkerung bedeutet.

Diese Tatsache verliert alles Auffallende, sobald man die vollständige Umgestaltung in Betracht zieht, die der Zensus erfahren Seit dem Wegfall der direkten Abgaben der Bürgerschaft i. J. 167 hatte der Zensus für die Steuern, seit die Rekrutierung der Armee aus den ärmsten Schichten der Bevölkerung durch Marius eingeführt war, für die Aushebung, seit die Comitien durch den Prinzipat (oder eigentlich schon durch die Ausdehnung des Bürgerrechts auf ganz Italien) politisch bedeutungslos ge-worden waren, hatte auch die Centurieneinteilung alle praktische Bedeutung verloren.¹) Ein Gesamtzensus der Bürgerschaft hatte daher wesentlich nur ein theoretisches Interesse; "ein wie schwieriges Geschäft der Zensus ist", sagt Kaiser Claudius als Zensor i. J. 48 in seiner Rede über das ius honorum der Gallier (Bronzetafel von Lyon), "erfahren wir gerade jetzt, obwohl wir weiter nichts erstreben, als daß unsere Machtmittel dem Staate bekannt werden (quam ut publice notae sint facultates nostrae); die Aufgabe ist zu groß (nimis magno ex-perimento)." Die alte Art der Erhebung in Rom war unmöglich, seit Rom ganz Italien umfaßte.2) Es wurde also jetzt die Feststellung der Listen den Munizipalbeamten übertragen und von diesen das Ergebnis nach Rom eingeschickt. Hierfür ist, wenn nicht früher, so durch Caesars Munizipalgesetz (45 v. Chr.) festgestellt worden, daß die Beamten "von allen römischen Bürgern ihres Stadtbezirks die Namen und Vornamen, den Vater oder Patron, die Tribus, das Cognomen, das Lebensalter eines jeden und das Vermögen" feststellen sollten. In dieser Weise ist der Zensus unter den Kaisern gehandhabt; jedes Munizipium veranstaltet seine Erhebungen - daher erfahren wir z. B., daß es in Gades und in Patavium je 500 römische Ritter gab 3) —, die Ergebnisse wurden für Italien regionenweise zusammengestellt und statistisch verarbeitet - so werden z. B. Zusammenstellungen nach den Altersstufen vorgenommen, von denen uns für die achte Region Italiens aus dem Zensus Vespasians die Liste der mehr als 99 Jahre

alten Leute erhalten ist 1) -, schließlich das ganze Material (die vasaria) nach Rom eingeschickt. Daß bei einer derartigen Erhebung die Zählung auf Frauen und Kinder ausgedehnt wurde, ist fast selbstverständlich, um so mehr, da das bei dem Provinzialzensus, wie wir gleich sehen werden, regelmäßig geschehen ist. Ebenso natürlich aber ist es, daß man sich in der Regel mit der Munizipalschätzung, die ja allein eine unmittelbare praktische Bedentung hatte, be-gnügte — dieselbe ist in der Kaiserzeit regelmäßig alle fünf Jahre durch eigene Munizipalbeamte, die Quinquennalen, veranstaltet worden —, einen allgemeinen Zensus der gesamten Bürgerschaft aber, von dessen Schwierigkeiten Kaiser Claudius mit so bezeichnenden Worten redet, nur ausnahms-weise und nach Vespasian überhaupt nicht wieder vornahm.

9. Der Provinzialzensus. Auch in den Provinzen hat bereits unter der Republik ein regelmäßiger Zensus stattgefunden, in Sizilien z. B. alle fünf Jahre. Die Erhebungen wurden auch hier von den Beamten der einzelnen Gemeinden vorgenommen, die Abgaben nach den Ergebnissen festgesetzt (Cicero Verr. 2, 131 fg.). Aehnliche Einrichtungen bestanden wahrscheinlich in den übrigen Provinzen. Die Kaiser haben die Erhebung des Provinzialzensus an sich genommen und durch besonders dazu ernannte Beamte leiten lassen. Besonders wichtig war der bei der Ordnung oder Neueinrichtung einer Provinz vorgenommene Zensus, z. B. in Gallien i. J. 12 v. Chr. durch Drusus, in Syrien und Palästina i. J. 6 n. Chr. durch den Legaten von Syrien P. Sulpicins Quirinius.2) Bekanntlich hat das Lukasevangelium (2, 1) darans einen allgemeinen Reichszensus gemacht, der zur Zeit der Geburt Christi stattgefunden habe.3) Ein derartiger allgemeiner Zensus hat aber weder unter Augustus noch sonst jemals stattgefunden außer wie es scheint unter Vespa-

Vertreter mehr.

¹⁾ Die soustigen Geschäfte des Zensors, die Verpachtungen usw., ebenso die Feststellung der Senatoren- und Ritterliste, können hier natürlich nicht herücksichtigt werden.

²⁾ Vorher ist von den bundesgenössischen Gemeinden regelmäßig ein Zensns nach Art des römischen gehalten worden.

³⁾ Strabo III 5, 3; V 1, 7.

¹⁾ Plinius nat. hist. 7, 162 fg. Phlegon, Macrobii. Die Liste zeigt, daß die Erhehung stadtweise vorgenommen ist. Die Resultate sind merkwürdigerweise nach den Anfangsbuchstaben der Vornamen zusammengestellt. Im übrigen lehrt die Liste dentlich, daß die Alterserhehung eine sehr wenig exakte gewesen ist, was ja natürlich genng ist (vgl. oben).

2) Joseph. Antiq. 17, 13, 5, 18, 1, 1. 18,

²) S. darüber jetzt vor allem Mommsen, res gestae Divi Augusti, S. 175. Die Realität des allgemeinen Reichszensus unter Angustus hat Huschke (Ueber den zur Zeit der Geburt Christi gehaltenen Zensus, 1840; Zensus und Steuerverf. der früheren röm. Kaiserzeit, 1847) nachzuweisen gesucht; jetzt findet sie wohl keinen

sian i. J. 74 in Verbindung mit dem von ihm vorgenommenen Bürgerzensus¹); wenn diese Vermutung richtig ist, würde sich der Irrtum des Lukas um so leichter erklären.

Der Provinzialzensus war ganz ähnlich organisiert wie der munizipale. Auch hier werden die Ergebnisse der einzelnen Gemeinden nach den Verwaltungsbezirken von besonderen Beamten (censitor, adiutor ad census) zusammengestellt und dem vom Kaiser für die Provinz ernannten Schätzungsbeamten (legatus Augusti pro praetore ad census accipiendos n. ä.) übergeben. Erhebung, welche regelmäßig wahrscheinlieh alle 5 Jahre wiederholt wird, bildet die Grundlage aller Abgaben. Durchweg erstreckt sich die Bevölkerungsaufnahme nicht nur auf die erwachsenen Männer, sondern auf die gesamte freie Bevölkerung: so in Apamea beim Zensus des Quirinius (oben S. 681), so in den Listen Phlegons (Anm. 1), so in Spanien, wo uns Plinius die Zahl der libera capita der drei nordwestlichen Gerichtsbezirke mitteilt²), ebenso in Alexandria (s. o.). Es ist also ganz korrekt, wenn bei Lukas auch Maria zensiert wird.

10. Gesamtbevölkerung des römischen Reichs. Daß die Regierung die Ergebnisse der einzelnen Provinzialzensus zusammenstellte und so über die Bevölkerungszahl des Reichs wie über das Gesamtvermögen der Einwohner genau orientiert war, ist wohl wahrscheinlich. Aber ob darüber etwas veröffentlicht wurde, wissen wir nicht; erhalten ist uns nirgends eine derartige Nachricht. Auch über die Gesamtbevölkerung der einzelnen Provinzen haben wir keinerlei Kunde, und so sind wir für eine Ermittelung der Gesamtbevölkerung römischen Reichs lediglich auf allgemeine Schätzungen angewiesen. Die Zahlen der bürgerliehen Bevölkerung nützen uns hierfür gar nichts, da die Bürger und die Bürgerstädte über das ganze Reich verteilt waren.

Für Spanien bieten die bei Plinins bewahrten Daten (Anm. 2), für Gallien die mit Vorsicht zu benutzenden Nachrichten bei Caesar einigen Anhalt. Im übrigen be-

darf es kaum der Bemerkung, daß im Altertum die westeuropäischen Landschaften weit schwächer bevölkeit gewesen sind als die des Orients und daß somit gerade das umgekehrte Verhältnis stattgefunden hat als gegenwärtig, der Orient weit stärker, der Occident weit schwächer bevölkert war als jetzt.

Da eine Einzeluntersuchung hier nicht angestellt werden kann, begnüge ich mich, mit einigen Modifikationen die Ansätze zu geben, welche Beloch für die Zeit des Todes des Augustus (14 n. Chr.) aufgestellt hat. Er rechnet auf Spanien 6 Mill., auf das narbonensische Gallien 11/2 Mill., auf das übrige Gallien bis an den Rhein fast 31/2 Mill., auf die Donauländer 2 Mill., auf das römische Afrika (d. i. das altkarthagische Gebiet, Numidien und Mauretanien) 6 Mill. Nehmen wir Sizilien mit 600000 Einwohnern, Sardinien und Korsika mit 500 000 Einwohnern hinzu, so ergeben sich für die occidentalischen, der Romanisierung unterliegenden Provinzen des römischen Reichs rund 20 Mill. Einwohner. Dazu käme Italien (das jetzt bis an die Alpen reicht), das im Jahre 14 n. Chr. einschließlich der Sklaven wohl auf 6 Mill. angesetzt werden darf. Das den Römern untertänige Asien haben wir bereits früher auf 17-18 Mill., Aegypten mit Alexandria auf 8 Mill. angesetzt.¹) Dazu kommt Griechenland (mit Mazedonien und der thrakischen Küste) mit rund 3 Mill., Kyrenaika mit etwa 1/2 Mill., so daß wir für die hellenistische Welt, soweit sie Rom untertan war, etwa 29 Mill., für das gesamte römische Reich 55 Mill. erhalten, ein Ansatz, der natürlich nach oben wie nach unten um mehrere Millionen von der Wirkliehkeit abweichen kann.

Daß die 200 jährige Friedenszeit, welche das Kaiserreich brachte, zunächst ein Anwachsen der Bevölkerung überall da bewirkt hat, wo nieht wie in Italien, Sizilien, Griechenland, die ökonomischen und sozialen Verhältnisse hemmend wirkten, ja eine rückläufige Bewegung herbeiführten, ist zweifellos, und in Nordafrika, in Spanien und Gallien, in den Donauländern, in Kleinasien und Syrien treten uns denn auch die Anzeichen der steigenden Prosperität auf Schritt und Tritt entgegen. Dann aber trat die innere Zersetzung des antiken Lebens und der antiken Kultur nur um so stärker hervor. In einer Epoche 200 jährigen Friedens, unter einer sorgsamen und umsichtigen Regierung, ging schließlich der Wohlstand und die Bevölkerung und in noch stärkerem Maße die Leistungsfähigkeit des Reichs

¹) Darauf können (wie auch Mommsen, Staatsrecht II² 412, 2 vermutet) die bei Phlegon an die Hundertjährigen aus der achten Region Italiens angeschlossenen Listen aus Mazedonien, Bithynien und Lusitanien führen.

²) Nat. hist. III 28:

Conventus von Asturica: gegen 240 000 Lucus Augusti: fast 166 000 Bracara: 240 000 166 000 285 000

auf ein Gebiet von ungefähr 85 000 qkm (nach Beloch), also etwa 8 Freie auf den qkm. Die Zahl der Sklaven kann hier nur sehr gering gewesen sein.

¹⁾ Belochs Ansätze weichen etwas ab. Auch wäre Asien jetzt wohl etwas höher anzusetzen als in der Zeit des Pompejus.

Zaum zu halten. Die Verheerung, welche unter der ärmeren Bevölkerung Roms die die Pest unter Kaiser Marcus (167 fg.) in Männer durchaus überwogen: sie wurden der Bevölkerung des Reichs anrichtete, hat durch die Getreideverteilung angelockt und sich niemals wieder ausgeglichen. Einen siedelten in Masse vom Lande in die Stadt ziffermäßigen Ausdruck für diese Entwicke- über. Man wird daher die ärmere Gesamtlung zu geben, gestatten freilich unsere bevölkerung Roms höchstens auf 600 000 Quellen nicht. Die furchtbaren Kämpfe des rechnen dürfen und zugleich annehmen 3. Jahrh., die ununterbrochene Erhebung der können, daß dieselbe infolge der Herab-Armeen und Provinzen gegeneinander, haben den Prozeß beschteunigt und den Untergang des antiken Staates vollendet. Der neue Staat, den Diocletian und Contestion auf den Staates gegenüber kaum in Betracht, staatig angiekteten het gegen der Zehl der Reichen kommt der Masse des Staatpöbels gegenüber kaum in Betracht, werd werden wir die Stlevengable auch nacht, werden wir die Stlevengable auch nacht. stantin errichteten, hat zwar die Trümmer und wenn wir die Sklavenzahl auch noch der antiken Kultur gerettet und dem Osten so hoch ansetzen wollen, so muß sie doch neuen Halt geben können, aber den Westen immer ganz wesentlich geringer gewesen gegen die zuerst als Soldaten ins Reich gesein als die Gesamtzahl der Freien— es rufenen und dann als ungebetene Gäste ein- ist zu beachten, daß Rom keine Industriedringenden Barbaren zu behaupten, hat er stadt war, die gehaltenen Sklaven also auch der Rückgang der Bevölkerung ständig ansässiger Fremder hinzu, so ergibt sich, erreichten Tiefpunkt zahlenmäßig festzu- rungszahl gehabt wie London zu Ende des stellen, von dem dann etwa seit der Karo- vorigen Jahrhunderts. lingerzeit aufs neue langsam eine aufsteigende Bewegung beginnt, fehlen uns allerdings alle auch der Umfang der Stadt. Die aurelia-Mittel.

11. Bevölkerung der Stadt Rom. Schließlich mag die vielumstrittene Frage nach der Bevölkerung Roms noch berührt werden. In unserem Jahrhundert hat man sie in der Regel auf 11/2-2 Mill. angesetzt, während neuerdings Pöhlmann 1) sie für unlösbar erklärt. Demgegenüber ist Beloch bis auf 800000 herabgegangen. Anhaltspunkte für die Schätzung bietet zunächst die Zahl der Empfänger der regelmäßigen Getreidespenden, die sich vor Caesar auf 320000 belief und von ihm i. J. 46 v. Chr. auf 150 000 reduziert wurde. Unter Augustus ist die Zahl bei einzelnen Spenden wieder auf die alte Höhe gewachsen, dann aber auf einen dem caesarischen Satz nahezu entsprechenden Stand herabgesetzt worden. Jedenfalls gab es zu Augustus' Zeit ein städtisches Proletariat von rund 300 000 Männern — und diese Zahl wird uns denn auch als Gesamtzahl der männlichen Stadt-

stetig zurück. Der wirtschaftliche Niedergang, der Griechenland und Italien verödet hatte, ergriff von hier aus der Reihe nach die Provinzen Sizilien, Spanien, Afrika, Gallien. Der gewaltige Kulturstaat war kaum noch imstande, die Heere aufzubringen, um barbarische Völker wie die Markomannen im Zaum zu halten. Die Verheerung welche nicht vermocht. Hier schreitet daher mit der größtenteils Bediente waren. Rechnen wir Verödung und dem Rückgang der Kultur nun noch eine ziemlich beträchtliche Anzahl fort, der in dem Zusammenschrumpfen oder daß die Bevölkerung Roms vielleicht zeitvölligen Verschwinden so zahlreicher ehe- weilig bis an eine Million herangereicht hat, mals blühender Städte seinen drastischen im allgemeinen aber nicht unwesentlich Ausdruck findet. Ihn genauer zu bestimmen niedriger gewesen ist — d. h. Rom hat in und etwa den in der Bevölkerungsgeschichte der Kaiserzeit ungefähr dieselbe Bevölke-

> Daß wir nicht höher gehen dürfen, lehrt nische Mauer umfaßt einen Flächenraum von 1230 ha, und es ist ein Irrtum, wenn man glaubt, die Stadt habe sich jemals weiter ausgedehnt; im Gegenteil wird Aurelian in seiner Mauer manche wenig oder gar nicht bewohnte Distrikte eingeschlossen haben. Nun ist zwar Rom unendlich viel dichter bevölkert gewesen als unsere modernen Städte; aber über ein gewisses Maximum, wie es z. B. die engsten Quartiere Neapels (1470 Einwohner auf den Hektar) bieten, wird man nicht hinausgehen dürfen. Wenn dieser Satz für die bevölkertsten Teile der römischen Altstadt und für die übrigen eine entsprechend dünnere angenommen wird, läßt sich, wie Beloch gezeigt hat, über ein Maximum von 700000 Einwohnern schwerlich hinauskommen; das wären im Durchschnitt 650 Einwohner auf den Hektar.

2) Sneton Octav. 41. Vgl. Dio 51, 21.

¹⁾ Die Uebervölkerung der antiken Großstädte (Preisschriften der jablonowskischen Gesellschaft, Bd. 24) 1884.

¹⁾ Appian civ. II 143. III 17. Meinung, zur Teilnahme an derartigen Speuden sowie an der Getreideverteilung seien auch die Bewohner der Umgebnng Roms berechtigt gewesen, ist unhaltbar. Dementsprechend ist auch sein Ansatz der Bevölkerung zu niedrig.

Literatur: Hume, Of the Populousness of ancient Nations (in seinen Essays, zuerst gedruckt 1752). - Zumpt, Ueber den Stand der Bevölkerung und Volksvermehrung im Altertum, Abh. der Berliner Ak. 1840. – Wictersheim, Geschichte der Völkerwanderung I 169fg. der ersten Auflage. - Beloch, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt (Historische Beiträge zur Bevölkerungslehre, I), 1886, woselbst auch die sonstige Literatur. (Von den Angriffen nenne ich hier O. Sceck, Dic Statistik in der alten Geschichte, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. Folge XIII, und dagegen Beloch's Verteidigung: zur Bevölkerungsgeschichte des Altertums, ebendas. XIII 321fg.; ferner Kornemann, Die röm. Zensuszahlen als statistisches Material, ebendas. XIV 291fg., und dagegen mein Aufsatz: Die Zahl der römischen Bürger unter Augustus, ebendas. XV 59 fg. | Ueber die Skluvenzahl: Ettore Ciccotti, il Tramonto della Schiavitù nel mondo antico 1899. - Ueber die Bevölkerung Athens s. Boeckh, Staatshaushalt (dessen Ansätze nicht haltbar sind): von Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 207fg. — Eduard Meyer, Wehrkraft, Bevölkerung und Bodenkultur Attikas, in Forsch. zur Alten Gesch. II 149fg. - Ferner die Untersuchungen von Kromayer in Klio, Beitr. zur Alten Gesch. III), Beloch (ebenda V. VI) und Niese (Histor. Z. Bd. 98) über Heerwesen und Wehrverfassung Griechenlands. — Ueber den römischen Zensus s. u. a. Mommsen, Röm. Staatsrecht II 347 fg. (3. Auft., S. 359 fg.): Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II, 204 fg. und die sonstigen Handbücher der römischen Altertümer; über die Bevölkerung der Stadt Rom Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms I⁶ 58 fg. Anderes ist seines Ortes angeführt. (Da der Verfasser durch Ueberhäufung mit anderen Arbeiten außerstande war, diesen Artikel neu zu bearbeiten, ist er bis auf wenige Zusätze unverändert aus der vorigen Auflage über-Eduard Meyer. nommen worden.)

II.

Bevölkerungswechsel.

I. Allgemeine Theorie des Bevölkerungswechsels. II. Organisation und Technik der Statistik der Bevölkerungsbewegung.

I. Allgemeine Theorie des Bevölkerungswechsels.

- 1. Uebersicht der Aufgabe. 2. Planimetrische Konstruktionen. 3. Hauptgesamtheiten von Lebenden und Verstorbenen. 4. Die Elementargesamtheiten. 5. Andere Zustandsänderungen
- 1. Uebersicht der Aufgabe. Die Bevölkerung eines Landes bildet eine Gesamtheit, deren Elemente - die menschlichen neit, deren Elemente — die menschlichen Individuen — durch Tod und Geburt, Auswanderung und Einwanderung einem fortswährenden Wechsel unterworfen sind, während die ganze Volkszahl in der Regel nur in einem langsamen Fortschreiten begriffen ist und das Verhältnis der nach Geschlecht und Altersklassen gebildeten Gruppen zu der Gesamtzahl und somit auch zueinander der Anschaulichkeit durchaus entschreiten durch die Sterbepunkte A, B, C, D bezeichnet wird. Wenn diese Lebenslinien, wie es in der Wirklichkeit der Fall ist, in die allegemeine Zeitlinie hineinfallen, so bilden ihre Anfangs- und Endpunkte ein Gewirr, welches der Anschaulichkeit durchaus entschreiten der Anschaulichkeit durchaus entschreiten begriffen durch die Sterbepunkte der Fall ist, in die allegemeine Zeitlinie hineinfallen, so bilden ihre der Anschaulichkeit durchaus entschreiten begriffen durch die Sterbepunkte der Fall ist, in die allegemeine Zeitlinie hineinfallen, so bilden ihre der Anschaulichkeit durchaus entschreiten begriffen durch die Sterbepunkte A, B, C, D bezeichnet wird. Wenn diese Lebenslinien, wie es in der Wirklichkeit der Fall ist, in die allegemeine Zeitlinie hineinfallen, so bilden ihre dar Anschaulichkeit durchaus entschreiten der Sterbepunkte durch diese Lebenslinien, wie es in der Wirklichkeit der Fall ist, in die allegemeine Zeitlinie hineinfallen, so bilden ihre dar Anschaulichkeit durchaus entschreiten der Anschaußen de

annähernd konstant bleibt. Betrachten wir jedes Geschlecht für sich und sehen wir der Einfachheit wegen von den Wanderungen ab, so können wir also z. B. die männliche Bevölkerung in einem gegebenen Zeitpunkt am Tage der Volkszählung in einjährige Altersklassen verteilen. Im Laufe eines Beobachtungsjahres wird nun die Besetzung jeder Klasse dadurch verändert, daß 1. fortwährend Individuen die obere Altersgrenze der Klasse überschreiten (da die einzelnen im Anfang sich in allen möglichen Abständen zwischen 0 und 1 Jahr von dieser Grenze befanden), 2. fortwährend Individuen aus der unteren Altersklasse in die betrachtete einrücken; 3. Individuen innerhalb der Altersklasse während des Beobachtungsjahres sterbeu. Bei der untersten Altersklasse (von 0-1 Jahr) erfolgt das neue Einrücken durch die Geburten.

Um die Beziehungen der nach Altersjahr, Geburtsjahr und Beobachtungsjahr unterschiedenen Gruppen der Lebenden und Verstorbenen untereinander leicht übersehen zu können, wendet man am besten einfache graphische Konstruktionen an. Knapp, der jene Beziehungen zuerst allgemein festgestellt hat, drückte die in Betracht kommenden Gesamtheiten durch Intregale aus. Zeuner stellte dann die Knappschen Integrale durch eine einfache stereometrische Konstruktion dar, und später führte Perozzo auf Veranlassung der Direktion der italienischen Statistik nach schwedischem Material auch ein Modell aus, welches annähernd und mit gewissen Modifikationen den Zeunerschen Zeichnungen entsprach. Solche "Stereogramme" oder Modelle mögen für manche Zwecke der Veranschaulichung von Nutzen sein, zur raschen Orientierung über die Beziehungen der Gesamtheiten und zur schnellen Beantwortung der in der Praxis sich erhebenden Fragen sind jedoch planimetrische Konstruktionen entschieden vorzuzichen. Eine solche hat schon Knapp in seinem Werke über "die Sterblichkeit in Sachsen" angegeben, nachdem er vorher einen Versuch anderer Art gemacht hatte.

2. Planimetrische Konstruktionen. Denken wir uns (Fig. 1) die Zeit, von irgendeinem Anfangspunkte O an gerechnet, durch die un-begrenzt lange Linie OX ausgedrückt. Die Zeitpunkte der Geburten, die in dem betrach-teten Lande stattfinden, sollen durch a, b, c, d usw. bezeichnet werden, finden also an den

durch möglich gemacht, daß die Linien parallel mit der Grundlinie emporgehoben und in die Lagen von a' A', b' B', c C, d D' usw. gebracht werden, und zwar so, daß diese letzteren Linien sämtlich gleich weit und zwar um die Strecke a a' voneinander abstehen. Die Anfangspunkte derselben bilden also eine gebrochene Linie a' b' c' d' . . . die sich um so mehr der Form einer Knrve nähert, je kleiner man den gleichen Abstand der Linien annimmt. Wäre die Strecke a d gleich einem Jahre und zöge man von d aus eine gebrochene Linie parallel zu aa' b' c' d'... so würden dadurch auf allen emporgehobenen Lebenslinien Strecken, nnd zwar Altersstrecken, von einem Jahre abgeschnitten und durch ähnliche gebrochene Parallelen, die auf der Grundlinie von d aus weiter in Jahres-abständen begönnen, könnte man die Lebenslinien bis zu der höchsten Altersstufe in solche Fig. 4 teilweise gezeichnet ist, durch welches einjährige Abschnitte teilen. Bei der weiteren die sämtlichen Sterbepunkte, die von der in Benutzung dieser Konstruktion erweist sich der Zeitstrecke OX Geborenen herrühren oder aber die Gebrochenheit oder Krümmung der die Altersgrenzen bildenden Linien als störend. Eine von Becker angegebene Konstruktion (Fig. 2) vermeidet die gebrochenen Linien, indem die Lebenslinien aA, bB, cCnsw. so hoch emporgehoben werden, daß ihre neuen Anfangspunkte a', b', c' . . . ebensoweit Gesamtheiten von Verstorbenen und Lebenden von der horizontalen Achse O X wie von der zusammensetzen lassen. Das Charakteristische senkrechten O Y abstehen. Sie liegen dann offenbar sämtlich auf einer geraden Linie, daß bei derselben jedes der dei Bestimmungswelche gegen jede der beiden Achsen von 45 stücke — Beobachtungsstrecke, Geburtsstrecke Grad geneigt ist Jede Parallele zu dieser und Altersstrecke — in der Größe eines Jebres Grad geneigt ist. Jede Parallele zu dieser und Altersstrecke - in der Größe eines Jahres schrägen Linie schneidet von allen Lebenslinien, welche sie trifft, gleiche Stücke ab, bezeichnet also für alle gleiche Altersabstände von der Geburt oder einer anderen Altersgrenzlinie ab. Die Senkrechten a a', b b', c c' usw. aber bezeichnen in dieser wie auch in der vorigen Figur gleichzeitige Punkte in allen sie schneidenden Lebenslinien.

Ich habe die folgende Konstruktion vorgeschlagen (Fig. 3), die mir namentlich für weitere Ausführungen vorteilhafter zu sein scheint. Die Lebenslinien werden um ihre Anfangspunkte a, b, c gedreht und senkrecht aufgestellt, wie a A', b B', c C' usw. So entstehen gleichschenkelige rechtwinkelige Dreiecke, wie a A' A, b B' B. Fallen die Punkte A und B zusammen, so liegen die ihnen entsprechenden Punkte A' und B' offenbar in einer schrägen Linie A' B' AB, die unter 45 Grad nach links gegen die beiden Achsen OX und OX geneigt ist. Jede andere unter demselben Winkel geneigte Linie, wie (Fig. 4) a₂ g₂ oder a₃ g₃ bezeichnet in allen Lebenslinien, die sie schneidet, den gleichen absoluten Zeitpunkt, der der Kalenderzeit Og2 oder Og3 entspricht; denn denkt man sich die Lebeuslinien wieder in die horizontale Achse zurückgelegt, so fallen jene Sterbepunkte genau auf derselben Senkrechten Schneidepunkte sämtlich in den Punkt g. bezw. liegen, da wohl niemals zwei Geburten in denga zusammen. Wir bezeichnen diese Linien selben mathematischen Zeitpunkt fallen. In daher als isochronische. Alle Punkte in der einem großen Lande aber werden sich die Ge-Ebene, die zwischen zwei solcheu Linien liegen, burtspunkte jedenfalls sehr enge zusammenfallen in die Beobachtungszeitstrecke, welche drängen und die Sterbepunkte sich daher mit durch die Schneidepunkte der Achse OX mit denselben begrenzt wird. Alle zu der Grundlinie parallelen Linien wie a, n, a, v, scheiden die merkungen die Literatur unten S. 919.

einen leichten Einblick in die Beziehungen Lebenslinien (von denen in der Figur 4 nur dieser Punkte nicht gestattet. Nach der Knappppar besonders gezeichnet, außerdem aber eine schen Konstruktion wird nun ein solcher da- große Zahl durch die sie abschließenden Sterhegroße Zahl durch die sie abschließenden Sterhe-punkte dargestellt ist) in gleichen Altersabständen von den Geburtspunkten, und mögen daher Altersgrenzlinien genannt werden. Eine derselben, Ω X', kann man so weit hinausgeschoben denken, daß sie von keiner Lebenslinie mehr erreicht wird, also der Figur oben einen Abschluß gibt. Durch je zwei senkrechte Linien endlich, wie g1 u1, g2 u2, wird eine Gesamtheit von Lebenslinien abgegrenzt, die von derselben Geburtszeitstrecke g1 g2 auslaufen und deren Endpunkte sämtlich in den Streifen g_1 g_2 u_1 u_2 fallen. Solche Linien nennen wir Geburtsgrenzlinien. Denken wir uns eins dieser drei Systeme von Begrenzungslinien in der Weise gezogen, daß die Beobachtungs- und die Geburtszeitstrecken den Kalenderjahren entsprechen und auch die Altersgrenzlinien Abstände von je einem Jahre aufweisen, so entsteht ein Netzwerk, wie es in in der Zukunft hinterlassen werden, in drei-eckige Umgrenzungen gebracht werden. Die so entstehenden, durch Zeit- und Altersbe-stimmungen abgeteilten Gruppen von Sterbefällen bilden die Elementargesamtheiten, aus denen sich alle in Betracht kommenden auftritt. In der Zeichnung allerdings erscheinen die schrägen Grenzlinien größer als die beiden anderen und ich habe daher darauf hinge-wiesen¹), daß sich diese Ungleichförmigkeit vermeiden lasse, wenn man die Lebenslinien, wie es (Fig. 3) mit d d' und e e' geschehen ist, nicht senkrecht auf die Grundlinie stellt, sondern gegen dieselbe nur um 60 Grad dreht. Die isochronischen Linien erscheinen dann ebenfalls um 60 Grad nach links gegen die Linie OX geneigt, und die Elementargesamtheiten werden nunmehr von gleichseitigen Dreiecken umgrenzt, wie es der Gleichheit ihrer Bestimmungsstücke gemäß ist. Lewin hat später diese Konstruktion zu weiteren Ausführungen benutzt, im ganzen halte ich aber doch die senkrechte Aufstellung der Lebenslinien für zweckmäßiger, sowohl weil sich die Betrachtung mehrfacher Zustandsänderungen leichter anschließt als auch die Bedeutung des Normalalters (s. d.) sich dadurch besser veranschaulichen läßt. Auch lassen sich die Lebenslinien auf diese Art einfach durch ihre Endpunkte, die Sterbepunkte, andeuten, indem man die von diesen aus auf die Grundlinien gefällten Lotlinien gar nicht zu zeichnen braucht. Im allgemeinen werden nie zwei-

¹⁾ Vgl. hierfür und für die folgenden An-

einer gewissen Stetigkeit und einer von der werden. Statt der Schneidepunkte betrachten Altersstufe und der Dichtigkeit der Geburten wir jedoch bei der obigen Konstruktion die abhängigen Dichtigkeit (das Wort in dem schon vorhandenen oder zukünftigen Sterbeweiteren Sinne von Anhäufung diskreter Punkte genommen) über die Ebene verbreiten.

Es ist durchaus unberechtigt, wenn Zenner in einer neneren Arbeit²) behanntet, meine Konstruktion sei einfach dem Grundriß seiner stereometrischen Darstellung entnommen. Ich bin von einer ganz anderen Vorstellung aus-gegangen als Zeuner, und wenn dabei dieselbe Form des Netzwerks entstand, so ist der Inhalt desselben doch ganz anders gedacht als bei der Zeunerschen Konstruktion. Bei der meinigen handelt es sich um die mit verschiedener Dichtigkeit in der Ebene verbreiteten Sterbepunkte, und wenn ich durch Einführung einer dritten Koordinate ein körper-liches Modell berstellen wollte, wie ich schon in einer früheren Arbeit3) erläutert habe, so würden die Senkrechten auf der Grundebene die Dichtigkeit der Verstorbenen darstellen. In der stereometrischen Konstruktion Zeuners dagegen (in der überhaupt keine Sterbepunkte vorkommen), drücken die Senkrechten zur Grundebene die Dichtigkeit der Lebenden aus und daher erscheinen bei ihm die Gesamtheiten der Verstorbenen gar nicht in der Grundebene, sondern in der auf derselben senkrechten seitlichen Koordinatenebene links, was zur Folge hat, daß die wichtigen Elementargesamtheiten mit teilweise gekrümmten Begrenzungslinien in einer unbequemen perspektivischen Zeichnung auftreten, während sie in meiner Darstellung in der Grundebene durch geradlinige Dreiecke begrenzt sind. Die verschiedene Dichtigkeit der Sterbepunkte in diesen Dreiecken kann man sich natürlich auch durch irgendeine abgestufte Mannigfaltigkeit der Schraffierung versinnbildlichen, am einfachsten aber ist es, dieselbe nur in Gedanken festzuhalten und sich mit der geradlinigen Zeichnung zu begnügen, aus der sich ohne weiteres und ohne Formeln die Beziehungen der verschiedenen in Betracht kommenden Gesamtheiten von Lebenden und Verstorbenen ersehen lassen. Daß man in der Punktenebene auch eine beliebig durch gerade oder krumme Linien abgeschlossene Gesamtheit von Verstorbenen ausscheiden und einiges Allgemeine darüber - insbesondere über die Alterssummen - aufstellen könne, habe ich schon in meiner ersten Schrift über diesen Gegenstand gezeigt. Von wirk-lichem praktischen Interesse sind jedoch außer den Elementargesamtheiten nur die einfachsten, mittels derselben zusammensetzbaren, von Knapp so genannten Hauptgesamtheiten von Lebenden und Verstorbenen.

3. Hauptgesamtheiten von Lebenden und Verstorbenen. Eine erste Art von inhalte der Streifen om u.2 u.3, rs u.2 u.3 usw. Hauptgesamtheiten von Lebenden besteht zutage. Die Zählung dieser Gesamtheiten aus solchen, die einer gegebenen Geburts- ist nicht direkt ausführbar wie bei der zeitstrecke wie g₂ g₃ (Fig. 4) entstammen ersten Hauptgesamtheit von Lebenden, aber und in einem bestimmten Zeitpunkte, z. B. doch leicht zu erreichen, wenn die Punkteng₅, als gleichzeitige nebeneinander existieren. Inhalte der Elementardreiecke bekannt sind. Ihre Zahl ist gleich der Zahl der Schneidepunkte der von g₂ g₃ ausgehenden Lebenslinien mit der Linie sz und kann durch gleich dem durch die Volkszählung festeine Volkszählung unmittelbar festgestellt zustellenden Punkteninhalt von zs u₂ u₃

schon vorhandenen oder zukünftigen Sterbepunkte innerhalb des Streifens jenseits der Linie sz bis zu der äußersten möglichen Altersgrenze, also innerhalb des Trapezes u₂ u₃ zs, deren Zahl derjenigen jener Schneidepunkte gleich ist, da jede zs durchlaufende Lebenslinie (von den Wanderungen abgesehen) irgendwo in jenem Trapez einen Sterbepunkt liefern muß. Die Gesamtheit aller bei einer Volkszählung im Zeitpunkte g_5 ermittelten Lebenden wird also durch den (vorhandenen oder zukünftigen) Punkteninhalt des großen Dreiecks g5 2 u5 dargestellt. Bei unserer Voraussetzung durchweg einjähriger Abgrenzungen setzt sich die durch die Schneidepunkte der Lebenslinien mit der Linie sz dargestellte Gesamtheit von Gleichzeitigen aus Individuen zusammen, deren Altersverschiedenheit höchs-

tens ein Jahr betragen kann.

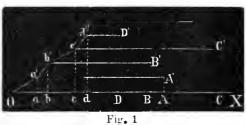
Eine zweite Hauptgesamtheit von Lebenden wird durch Gleichheit der Geburtsstrecken und des Alters bestimmt. Eine solche wird z.B. durch die Summe der Schneidepunkte der von g₂ g₃ ausgehenden Lebenslinie und der Altersgrenzlinie rs ausgedrückt, kann andererseits aber auch nach derselben Vorstellung wie oben durch den Punkteninhalt des rechteckigen Streifens rs u₂ u₃ dargestellt werden. Die Angehörigen einer solchen Gesamtheit von Gleichalterigen erreichen das betreffende Alter nach und nach innerhalb einer Zeitstrecke, welche so lang ist wie die zugehörige Geburtsstrecke, in unserem Beispiele also innerhalb einer Jahresstrecke, und zwar in der Kalenderzeit g4 g5. Einen Grenzfall bilden die Geborenen einer Zeitstrecke im Augenblick der Geburt, also im Alter 0, oder die Generation einer bestimmten Geburtsstrecke, wie g_2 g_3 , die der Zahl nach auch durch den Punkteninhalt des ganzen Streifens g2 g3 u2 u3 dargestellt sind. Handelt es sich um die Aufstellung einer Absterbeordnung, so wird man, da es eine Vielheit von gleichzeitig Geborenen nicht gibt, von der Generation einer Zeitstrecke ausgehen müssen und deren Absterben tritt dann in der allmählichen Verringerung der Gesamtheiten von Gleichalterigen mit den Altersgrenzen a₁, a₂, a₃ usw., also der Punkten-

plus dem Punkteninhalt des Elementar- wir gleich einem Kalenderjahr annehmen, dreiecks zrs, von dessen Ermittelung unten in allen Altersstufen Gestorbenen dar. Bei die Rede sein wird.

heiten von Verstorbenen, deren Erhebung leicht ist und zuerst allgemeiner üb-Lich wurde, bietet sich diejenige dar, welche durch eine Beobachtungszeitstrecke und eine Altersbegrenzt strecke wird, wie z. B. der Punkteninhalt des Paeiner zunehmenden Bevölkerung, in welcher

Als eine erste Art von Hauptgesamt- also die jährliche Zahl der Geburten die

der Sterbefälle übersteigt, ist also der Punkteninhalt dieses Streifens kleiner als der des senkrechten Streifens g₄ g₅ u₄ u₅, und zwar wird die Differenz der Punktendichtigkeit zwischen zwei Altersgrenzlinien in den beiden Streifen um so größer sein, je



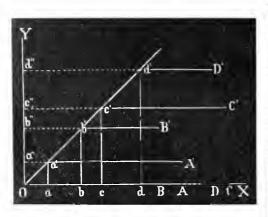
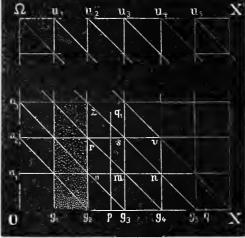


Fig. 2.





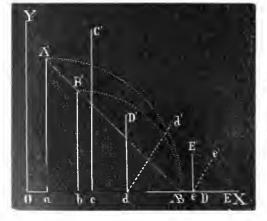
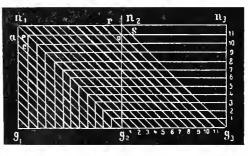


Fig. 3.



Eig. 5.

rallelogramms rsmn, der herrührt von den höher die betreffende Altersstufe angenommen

Verstorbenen der Zeitstrecke g4 g5 im Alter wird. Im übrigen ist noch hervorzuheben, daß von a₁ bis a₂ Jahren. Der Punkteninhalt des die nach Sterbezeit und Alter einjährig beganzen von g $_4$ g $_5$ auslaufenden und bis zur grenzte Gesamtheit in r ${
m s}\,{
m m}\,{
m n}$ z w ei veräußersten Altersgrenzlinie verlängert ge- schiedenen Geburtsjahren angehört, die durch dachten schrägen Streifens stellt also die g2 g3 und g3 g4 bezeichnet werden, und Gesamtheit der in der Zeitstrecke g. g., die daß sie sich demnach aus zwei ElementarDreiecke rsm und smn begrenzt werden.

Eine zweite Hauptgesamtheit von Verstorbenen, die ebenfalls ohne Schwierigkeit erhoben werden kann, wird durch eine Beobachtungs- und eine Geburts-strecke begrenzt, wie z. B. der Punkteninhalt des Parallelogramms zsrm, der die Verstorbenen darstellt, die in der Zeitstrecke (Jahr) g₂ g₃ geboren waren und im Kalenderjahre g₄ g₅ gestorben sind. Die Angehörigen einer solchen nach Geburts- und Sterbezeit einjährig begrenzten Gesamtheit sind in einem Altersspielraum von zwei Jahren gestorben und setzen sich ebenfalls aus zwei, in unserem Beispiel durch die Dreiecke zrs und rsm begrenzten Elementargesamtheiten zusammen.

Eine dritte Art von Hauptgesamtheiten von Verstorbenen endlich ist theoretisch die wichtigste, läßt sieh aber praktisch nicht unmittelbar durch statistische Erhebungen feststellen. Sie wird durch Geburtsstrecke und Altersstrecke begrenzt. So bezeichnet z. B. der Punkteninhalt des Quadrats rsom, dessen Seite eine Jahresstrecke darstellen soll, die Gesamtheit derjenigen, die der Generation des Jahres g₂ g₃ angehörend im Alter von 1 bis 2 Jahren gestorben sind. Diese Sterbefälle haben aber im Laufe von zwei Kalenderjahren $(g_3 g_4 \text{ und } g_4 g_5)$ stattgefunden und darin liegt eben die praktische Schwierigkeit der unmittelbaren Bestimmung einer solchen Gesamtheit. Es bietet sich nur der Weg dar, diese Hauptgesamtheit aus den beiden Elementargesamtheiten zusammenzusetzen, in welche sie durch die isochronische Linie zwischen den beiden Kalenderjahren zerlegt wird, die also in unserem Beispiele durch die Dreiecke rom und rsm begrenzt werden. Bei der Berechnung von Sterblichkeitstabellen können theoretisch nur solche ${\bf quadratisch\ begrenzte\ Hauptgesamtheiten\ von}$ Verstorbenen zur Verwendung kommen; denn diese allein geben an, wie viele Personen einer Generation, die (zu verschiedenen Zeiten) eine bestimmte Altersgrenzlinie, wie om, überschreiten, innerhalb der nächsten Altersstrecke von 1 Jahr (im) Laufe von zwei Kalenderjahren) sterben. Die Zahl dieser Gestorbenen dividiert durch die Zahl jener Gleichalterigen, aus denen sie hervorgegangen, bildet die richtige Sterbenswahrseheinlichkeit in dem betreffenden Altersjahr.

4. Die Elementargesamtheiten. Zur Bestimmung dieser quadratisch begrenzten Hauptgesamtheiten von Verstorbenen sowohl wie auch, nach dem oben Gesagten, der Hauptgesamtheiten der gleichalterigen Leben-

gesamtheiten zusammensetzt, die durch die hebung derselben ist in der Weise möglich, daß man die Gestorbenen jedes Kalenderjahres sowohl nach Altersklassen als auch nach Geburtsjahren gruppiert; also z. B.

> Gestorbene im Jahre 1888 Alter Geburtsjahr 1 1888 0-1 Jahr 1887 1 1887 1886 1886 1885

Diese Art der Gruppierung der Sterbefälle hat Becker sehon 1867 in der Oldenburgischen Statistik der Bevölkerungsbewegung für die Jahre 1861—64 durchgeführt, und auf Knapps Veranlassung brachte bald darauf Lange dasselbe System für Anhalt zur Anwendung. In der Folge wurde es auch in der niederländischen und in der norwegischen Statistik (für die ersten Lebensjahre) angenommen. In Preußen werden die Elementargesamtheiten zwar nicht unmittelbar festgestellt, aber die Statistik der Bevölkerungsbewegung bietet das vollständige Material dar, um sie wenigstens für die ersten zwanzig Lebensjahre theoretisch richtig zu berechnen. Außer der Gruppierung der jährlich Gestorbenen nach den Geburtsjahren (also in Hauptgesamtheiten der zweiten Art) wird nämlich in einer besonderen Tabelle (also nicht nach dem obigen Sehema kombiniert) auch die Gruppierung nach einjährigen Altersklassen (nach dem zwauzigsten Jahre in fünfjährigen Klassen) oder in Hauptgesamtheiten der ersten Art mitgeteilt, und aus diesen Angaben lassen sich die Elementargesamtheiten ableiten. Für das Kalenderjahr g₄ g₅ (Fig. 4) sind also gegeben die Verstorbenen, die in eben diesem Jahre geboren sind, also eine wirkliche Elementargesamtheit bilden, die durch den Punkteninhalt des Dreiecks g4 g5 n, für den wir das Symbol PJ (g₄ g₅ n) wählen, ausgedrückt wird. Außerdem aber ist auch die Zahl der im Alter von 0-1 Jahr Gestorbenen bekannt, also PJ (g₄ g₅ m n), und durch Abziehen jener Elementargesamtheit von dieser Hauptgesamtheit erhält man also die Elementargesamtheit PJ (m n g₄). Ferner ist unmittelbar gegeben die Zahl der Verstorbenen des Kalenderjahres, die aus dem Geburtsjahr g₃ g₄ stammen, also PJ (mg₄ ns), und wenn von dieser die eben gefundene Elementargesamtheit PJ (mng₄) abgezogen wird, so ergibt sich die Elementargesamtheit PJ (smn); wird diese dann wieder von der gegebenen Hauptgesamtheit PJ (mnrs) abgezogen, so findet man die Eleden ist also die Kenntnis der Elementarge- mentargesamtheit PJ (rsm), und so lassen samtheiten erforderlich. Die direkte Er-sich für jedes Sterbejahr die sämtlichen

Elementargesamtheiten des

schrägen Streifens bestimmen.

Sind die Elementargesamtheiten auf die eine oder andere Art ermittelt, so braucht man nur je zwei miteinander zu vereinigen, die derselben Altersklasse in zwei aufeinanderfolgenden Sterbejahren angehören, um die quadratisch begrenzten Hauptgesamtheiten von Verstorbenen zu erhalten. Zieht man von der Gesamtheit der Geborenen eines Jahres die quadratische Hauptgesamtheit der ersten Altersklasse der Verstorbenen, von dem Reste die entsprechende Hauptgesamtheit der zweiten Altersklasse ab und fährt so fort bis zur höchsten Altersgrenze, so erhält man ohne Zuhilfenahme der Volkszählung die Absterbeordnung jener Generation, die aber freilich, wenn diese Beobachtungsreihe wirklich ausgeführt werden sollte, etwa ein Jahrhundert von der Gegenwart zurückliegen würde. In Wirklichkeit berechnet man daher auch nur die Absterbeordnung einer idealen Generation, auf welche man diejenigen Sterbenswahrscheinlichkeiten anwendet, welche gegenwärtig für die einzelnen Altersklassen gelten und die in der oben angegebenen Weise mit Hilfe der Volkszählungsergebnisse und der Elementargesamtheiten des der Zählung vorangehenden und des folgenden Kalender-

jahres berechnet werden.

Für die höheren Altersklassen genügt es zu einer annähernden Berechnung der Elementargesamtheiten, daß man die durch Kalenderjahr und Altersjahr bestimmten Hanptgesamtheiten von Verstorbenen halbiert, da hier die Punktendichtigkeit zwischen der nur um ein Jahr voneinander entfernten Altersgrenzlinien sich nicht merklich ändert und auch die Verschiedenheit der Geburtsjahre keinen erheblichen Unterschied macht. Im ersten Altersjahre jedoch ist eine solche einfache Teilung einer Hauptgesamtheit nicht brauchbar, und auch für die zweite Altersklasse können die Elementargesamtheiten auf diese Art nicht mit genügender Genauigkeit bestimmt werden. Da nun in den statistischen Veröffentlichungen der meisten Staaten die Elementargesamtheiten selbst für die untersten Altersklassen weder unmittelbar noch mittelbar (nach dem preußischen Verfahren) angegeben werden, so ist man zu ihrer Berechnung auf Näherungsmethoden angewiesen, wenn man nicht die noch ungenauere Hermannische Methode der Sterblichkeitsberechnung annehmen will, bei welcher für die unbekannte Hauptgesamtheit der dritten Art, wie PJ (g₃ g₄ m n) einfach eine Hauptgesamtheit der ersten Art, wie PJ (g₃ g₄ om) gesetzt wird. Eine allerdings ziemlich rohe Näherungsbestimmung der Elementargesamtheiten im ersten Altersjahr ist schon möglich, jedes Kalenderjahres nach Monaten gege- der Grenzlinie des ersten

betreffenden | ben ist. Man kennt dann also (Fig. 5) in der Umgrenzung g₂ g₃ n₁ n₂ den Punkteninhalt der schmalen horizontalen Streifen, wie esn, n2, und wenn man annimmt, daß die Sterbepunkte in jedem derselben gleichmäßig verteilt sind, so kann man leicht berechnen, wie viele derselben auf die Elementardreiecke n, n, g, und g, g, n, kommen. Von der untersten dieser Monatsgesamtheiten fallen offenbar 23/24 in das Dreieck g₂ g₃ n₂ und 1/24 in n, n, g; von dem der zweiten (entsprechend dem Alter von 1—2 Monaten) fallen 21/24 in das erste, 3/24 in das zweite Dreieck, von der des dritten 19/24 in das erste, 5/24 in das zweite usw. Durch Addition dieser beiderseitigen Bestandteile findet man dann, daß der Punkteninhalt des Dreiecks g₂ g₃ n₂ ungefäh**r d**oppelt so groß ist als der des Dreiecks n, n2 g2. Sind für die zweite Hälfte des ersten Altersjahres etwa nur die Gruppen der Gestorbenen im Alter von 6-9 und von 9-12 Monaten gegeben, so wird die Näherung natürlich unvollkommener. Für das zweite Altersjahr sind häufig nur solche Qnartalsgruppen bekannt, jedoch ändert sich die Dichtigkeit der Sterbepunkte in dieser Stufe schon weit weniger als in der ersten, und der Fehler einer solchen Näherungsrechnung bleibt daher nur mäßig.

Weit genauere Resultate kann man erhalten, wenn für die erste Altersklasse nicht nur die Gruppen der Gestorbenen nach Altersmonaten gegeben, sondern dieselben zugleich auch nach Sterbemonaten unterschieden sind. Die Jahresgesamtheit in der Umgrenzung g2 g3 n1 n2 ist dann also in 144 kleine Gesamtheiten wie PJ (osrn₂) zerlegt, und man weiß von 132 dieser letzteren bestimmt, in welches der beiden Elementardreiecke n, n, g, und g, g, n, sie fallen; nur für die Punktinhalte der 12 kleinen Parallelogramme, die von der Linie n₂ g₂ durchschnitten werden, bleibt eine Näherungsrechnung nötig, indem man annimmt, daß die Hälfte der Sterbepunkte eines jeden zu der einen und zu der anderen der beiden gesuchten Elementargesamtheiten zu rechnen sei.

Eine ähnliche Näherungsrechnung ist ausführbar, wenn, wie seit 1867 in der belgischen Statistik, für das erste Altersjahr die Kombination des Sterbemonats und des Geburtsmonats der Gestorbenen gegeben ist. Man kennt dann also den Punkteninhalt der kleinen Parallelogramme, wie acen, und der kleinen Dreiecke wie die auf der Grundlinie g1 g2 stehenden. Der Punkteninhalt des Elementardreiecks n, g, g, ist auf diese Art genau bestimmt, der des nicht gezeichneten links daneben liegenden aber läßt sich nur näherungsweise nach der Annahme berechnen, daß die Sterbepunkte wenn die Altersgruppierung der Gestorbenen der kleinen Parallelogramme, welche von Altersjahres

erste und zur Hälfte in die zweite Alters-

jahresklasse fallen.

5. Andere Zustandsänderungen. Anstatt der Todesfälle kann man auch andere bedeutsame Ereignisse, z. B. die Eheschließungen, auf den Lebenslinien in dem entsprechenden Alter durch Punkte andeuten und auf ähnliche Art, wie das Absterben, die allmählich fortschreitende Verehelichung einer Generation darstellen. Auch lassen sich drei Zustandsänderungen, wie Geburt, Verehelichung und Tod vereinigt, in ihren zeitlichen absoluten und relativen Bestimmungen durch eine stereometrische Konstruktion darstellen, indem man die Lebenslinien, die zunächst um den Geburtspunkt aus der allgemeinen Zeitlinie (Fig. 3) in die Grundebene hinausgedreht worden sind, bei dem ersten Veränderungspunkte, z. B. bei dem Trauungspunkte, gleichsam knickt und in den Raum emporhebt, sie senkrecht zur Grundebene stellt und durch den Sterbepunkt abschließt. Es entstehen auf solche Art eigentümliche Elementargesamtheiten von Sterbepunkten, d. h. Gesamt-heiten, deren Bestimmungsstücke (Geburtszeit, Trauungsalter, Trauungszeit, Ehedauer, Sterbealter und Sterbezeit) nämlich eine Jahresstrecke groß sind, und zwar sind dieselben von Tetraedern umgrenzt, von denen je sechs einen Kubus bilden, wie ich an einem anderen Orte gezeigt habe.5) Jedoch sind diese Betrachtungen, die sich auf noch weitere Zustandsänderungen ausdehuen lassen und dann zu einer Art Geometrie von vier und mehr Dimensionen führen, nur von theoretischem Interesse. Uebrigens ist die erwähnte stereometrische Darstellung, bei der nur geradlinig begrenzte Raumformen mit hinzugedachtem Punkteninhalt vorkommen, durchaus verschieden von derjenigen, die später Küttner nach Art der Zeunerschen Sterblichkeitskonstruktionen mit gekrümmten Flächen und Kurven auf die Eheschließungen angewendet hat. - Was endlich die Wanderungen betrifft, so kann man ebenfalls eine besondere Art von Punkten zur Veranschaulichung derselben einführen. Die Lebenslinien der Auswanderer brechen also, statt mit Sterbepunkten, mit Auswanderungspunkten ab. und andererseits treten in das Netzwerk der Gesamtheiten in den ver-Altersstufen Einwanderungspunkte ein, von denen Lebenslinien auslaufen. die nicht zu der ursprünglich betrachteten Generation gehören.

Eine genaue Behandlung der Wanderungen, uamentlich mit Rücksicht auf ihren Einfluß auf die Berechnung der Sterblichkeit wäre nur möglich, wenn die Aus- und Einwanderungspunkte ebenfalls in Elementargesamtheiten, d. h. gruppiert nach Alter, rungsbewegung. Die Quellen der Sta-

durchschnitten werden, zur Hälfte in die Geburtszeit und Wanderungszeit in einjährigen Abgrenzungen, gegeben wären. Da dies aber bisher nirgendwo der Fall ist, so muß man sich mit Näherungsrechnungen begnügen, die von der Annahme ausgehen, daß die Auswandernden oder Einwandernden (oder vielmehr der Ueberschuß der einen Kategorie über die andere) sich in jeder Altersklasse gleichmäßig verteilt und daß das Sterblichkeitsverhältnis bei ihnen in jedem Alter dasselbe sei wie bei den noch vorhandenen Angehörigen der ursprünglichen Generation.

> Literatur: Becker, Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum Oldenburg, IX, 1867. -Derselbe, Zur Berechnung von Sterbetafeln an die Bevölkerungsstatistik zu stellende Anforderungen, Berlin 1874. — Knapp, Ueber die Ermittelung der Sterblichkeit aus den Auf-zeichnungen der Bevölkerungsstatistik, Leipzig 1868. — Derselbe, Die Sterblichkeit in Saehsen, Leipzig 1869. — Derselbe, Theorie des Bevölkerungswechsels, Braunschweig 1874. - Zeuner, Abhandlungen zur mathematischen Statistik, Leipzig 1869. — Derselbe, Zur mathematischen Statistik, Beilage zur Zeitschr. des kgl. sächs. stat. Bureaus, XXXI, Dresden 1886²). In derselben Beilage: Küttner, Die Eheschließungen im Königreich Sachsen. — Lexis, Einleitung in die Theorie der Berölkerungsstatistik, Straßburg 1875. 1) S. 18, Fig. 2. 4) S. 22. 5) S. 66. - Derselbe, La représentation graphique de la mortalité au moyen de points mortuaires. Annales de démographie internationale, IV, Paris 1880. — **Derselbe**, Bemerkungen über die demographischen Konstruktionen mit zwei und drei Achsen, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. I, 1880, S. 175 fg. 3) (Zusatz zu der Uebersetzung der Perozzoschen Abhandlung.) - Derselbe, Gesamtübersicht der demographischen Elemente. Bull, de l'Institut internat. de Statistique, T. VI. (Rome 1892) p. 40 ss. - Derselbe, Abhandlungen zur Theoric der Bevölkerungs- und Moralstatistik, Jena 1908. - Perozzo, Della rappresentazione grafica di una collettività di individui nella successione del tempo, Annali di statistica, Ser. II, Vol. 12, Roma 1880. -Brasche, Beitrag zur Methode der Sterblichkeitsberechnung, Würzburg 1870. — Verwey, Principles of Vital Statistics, Journ. of the Statist. Society, December 1875 (eine mit der meinigen im wesentlichen übereinstimmende Konstruktion. zu welcher der Verfasser unabhängig von meiner - früher erschienenen - Arbeit gelangt ist). Lexis.

II. Organisation und Technik der Statistik der Bevölkerungsbewegung.

- 1. Quellen der Statistik der Bevölkerungsbewegung. 2. Organisation der Statistik der Bevölkerungsbewegung. 3. Technik der Auf-bereitung. 4. Inhalt der Individnalangaben.
- 1. Quellen der Statistik der Bevölke-

tistik der Bevölkerungsbewegung gliedern oder endlich auf Aufzeichnungen, welche in sich an den Organismus der Verwaltung des Bevölkerungswesens an und sind daher nach den einzelnen Zweigen desselben verschieden. Was zunächst die sog. natürliche Bewegung der Bevölkerung (vgl. den Art. "Bevölkerungsstatistik der neuesten Zeit" oben S. 876 fg.) anbelangt, in welcher sich der zeitliche Wechsel der Generationen vollzieht, so liegt es schon in ihrem Wesen, daß dieselbe am vollkommensten durch die zu den Ergebnissen der vorhergehenden statistische Verwertung der fort laufen den Volkszählung die während der Zwischenzeit Anschreibungen erfaßt werden kann, welche in den meisten Kulturstaaten in der Form der Standesregister (s. den Art.) Zählung und der durch Berechnung er-über die Geburten, Sterbefälle und Ehe-mittelten Volkszahl stellt die Bilanz der über die Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen, zumeist auch über die Legitimationen unehelicher Kinder geführt werden. Zur Ergänzung werden hierzu die Ausweise der Gerichte über Ehescheidungen und Ehelösungen sowie über die Todeserklärungen herangezogen. In den Staaten, in welchen werden. Besseren Einblick hierein gewähren die Institution der Standesregister nicht genügend ausgebildet ist, um die Grundlage der Statistik der Bevölkerungsbewegung bilden zu können, wie in den meisten Staaten der amerikanischen Union, müssen an die Stelle der fortlaufenden Anschreibungen mehr oder weniger regelmäßig Heimatsorte auf die Wanderungen der gleichwiederkehrende periodische Erhebungen oder zeitig Lebenden zurückgeschlossen wird, als auch Spezialenqueten treten. Für die ersteren deren Ergebnis sich die örtliche Verteilung bietet die Erhebung der während des Zensusjahres vorgefallenen Sterbefälle anläßlich darstellt. Internationale Konventionen über der Volkszählung in den Vereinigten Staaten den Austausch der Zählungsergebnisse hinvon Amerika ein Beispiel, für die letzteren sichtlich der auswärtigen Staatsangehörigen, die in der Literaturübersicht erwähnte Unter- bezw. der im Auslande Geborenen ermögsuchung über Eheschließungen und Ehe- lichen es, die internationale Wanderbewegung lösungen in den Vereinigten Staaten. Was in gleicher Weise zu erfassen. Vgl. den Art. die Wanderbewegung anbelangt, so "Binnenwanderungen" (unten Bd. III S. 31 fg.). wird dieselbe entweder direkt erhoben oder nach den Ergebnissen der Volkszählungen berechnet. Die direkten Erhebungen betreffen zumeist nur die überseeische Austreffen ezw. Einwanderung, in einzelnen Staaten, weder zentralisiert in den statistischen wie z.B. in Belgien, auch die inneren Wan-Aemtern oder dezentralisiert durch die Rederungen. Im letzteren Falle besteht zur gisterführer, deren Ausweise, von den Evidenzhaltung der Bevölkerungsregister die äußeren zu den höheren Verwaltungsbewanderungen, sondern auch hinsichtlich der Zuzüge und werden die auf solche Weise auf der prinzipiellen Trennung der Ergewonnenen Daten für die Aufstellung einer hebungs- von den Konzentrationsformularen, Statistik der inneren Wanderungen verwertet. Statistik der inneren Wanderungen verwertet. Welche die Grundbedingung sowohl des Die in einzelnen deutschen Städten gemachten Versuche, die polizeilichen Anmeldungen der Zuzüge und Abzüge statistisch auszubeuten, haben bisher nicht zu befriedungsten der Brechnischen als auch des materiellen Fortmachten Versuche, die polizeilichen Anmeldungen der Zuzüge und Abzüge statistisch auszubeuten, haben bisher nicht zu befriedungsten der Konfundiert diese beiden Funktionen diesenden Frechnischen gestellt der Versuche der Versuchen der Versuche der Versuchen der Ver auszubeuten, haben bisher nicht zu befriedigenden Ergebnissen geführt. Die Statistik und steht dadurch einer fortschrittlichen der überseeischen Aus- und Einwanderung Entwickelung hinderlich im Wege. Die beruht entweder auf den Nachweisungen Hauptursachen der Ueberlegenheit der zender Heimatsgemeinden der Auswanderer, tralisierten Organisation der Statistik der wie in Italien, oder auf Nachweisungen, welche die Auswanderungsagenturen zu 1. Bei zentralisierter Organisation haben

den Ein- bezw. Ausschiffungshäfen gemacht werden, wie im Deutschen Reiche, in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika. Durch Volkszählungen können in doppelter Weise Aufschlüsse über die Wanderbewegung erlangt werden. Erstlich indem man die durch eine Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl mit jener vergleicht, zu welcher man gelangt, wenn man Geborenen hinzurechnet und die Gestorbenen abrechnet. Die Differenz zwischen der durch Wanderbewegung, also der Zuzüge und Wegzüge während des Zeitraumes zwischen den beiden Volkszählungen dar. Es kann also nur das Endergebnis, nicht auch die Stärke der Wanderungen daraus entnommen die anläßlich der Volkszählungen veranstalteten Erhebungen über die Gebürtigkeit, wohl auch über die Heimatberechtigung und Staatsangehörigkeit der ortsanwesenden Bevölkerung, indem aus der Differenz zwischen dem Aufenthalts- und dem Geburts- bezw. der Bevölkerung zur Zeit der Volkszählung

Meldepflicht nicht nur hinsichtlich der Ab- hörden aufsteigend, stufenweise konzentriert

liefern verpflichtet sind, wie in der Schweiz, die Registerführer bezw. die sonstigen Er-

hebungsorgane Individualangaben zu liefern, welche durch Anführung der laufenden Nummern der Register zu diesen letzteren selbst in Beziehung gesetzt werden. Die ununterbrochene Reihenfolge dieser Nummern bietet eine Gewähr der Vollständigkeit der Nachweisungen, welche bei dem entgegengesetzten Organisationsprinzipe un-

erreichbar ist.

2. Die Registerführer und äußeren Behörden besitzen nur geringe Eignung zur Gruppierung des Materials in vielgliederigen Tabellen, welcher gleichwohl weder die Verwaltungsstatistik noch die Wissenschaft ent-Werden dieselben trotzdem, raten kann. wie es die dezentralisierte Organisation mit sich bringt, mit dieser Aufgabe befaßt, so liegt die Gefahr, daß die Uebersichten der erforderlichen Verläßlichkeit entbehren, sehr Die schrittweise Konzentration eröffnet weitere Fehlerquellen von noch größerem Belange. So bringt denn die Zentralisation der Aufbereitungstätigkeit nicht nur eine willkommene Entlastung der hierzu nicht geeigneten Behörden mit sich, sondern trägt auch viel zur Richtigkeit der Ergebnisse bei.

3. Weitere Vorteile der Zentralisation der Aufbereitung liegen darin, daß durch dieselbe gleichmäßiges Interesse an der korrekten Ausbeutung des Materials sowie die Einheitlichkeit der Behandlung desselben gewährleistet wird und daß hierbei die bewährtesten Methoden, welche doch nur der fachlichen Tätigkeit der statistischen Aemter zugänglich sind, in An-

wendung gelangen können.

4. In wissenschaftlicher Beziehung noch schwerer ins Gewicht fällt, daß nur die Zentralisation der Aufbereitung die vollständige Ausbeutung des Materials nach alleu hierbei in Betracht kommenden Gesichtspunkten ermöglicht, während bei der Dezentralisation der analytischen Bearbeitung jene engen Grenzen gezogen sind, die sich schon aus der — notwendigerweise - dürftigen Einrichtung der Primitivformularien ergeben.

Im Hinblicke auf die ganz überwiegender Bevölkerungsbewegung ist dieselbe von der Mehrzahl der Staaten mit wohlgeordnetem statistischen Dienste eingeführt worden, so in Preußen, Sachsen, Bayern, Oldenburg, Elsaß-Lothringen, ferner in Oesterreich, Ungarn, Italien, der Schweiz, England, Schottland und Irland, in Schweden und Nor-

wegen.

3. Technik der Aufbereitung. Die eben erwähnten Vorzüge sind der zentralisierten Aufbereitung zu eigen, ohne Unter-

Listen oder von Individualzählkarten zur Verfügung gestellt wird. Vom Standpunkte rationeller Technik aus verdienen indessen diese letzteren entschieden den Vorzug. Denn dieser Behelf gestattet es, die eine Gruppierung des Materials aus der vorhergehenden in zweckmäßiger Weise abzu-leiten und die Richtigkeit der Gruppierung durch Revision einzelner Päckchen jederzeit zu kontrolheren. Er macht die Anwendung von umfänglichen und unhandlichen Kontierungsformularien entbehrlich und führt auch viel rascher zum Ziele, da die mit der Manipulation betrauten Arbeiter bald eine ganz außerordentliche Fertigkeit erlangen. Demzufolge hat auch eine Reihe von Staaten die Zählkarten in den Dienst der zentralisiert organisierten Statistik der Bevölkerung gestellt. Den Anfang machte Preußen, welches, von der Reform seines Standesregisterwesens ausgehend, mit dem 1./X. 1874 Zählkarten für jeden Standesfall ein-Dem Beispiele Preußens folgten, fülırte. um von den deutschen Bundesstaaten nur die größeren zu nennen, i. J. 1876 Sachsen, Bayern, Oldenburg und das Reichsland Elsaß-Lothringen. Italien, welches schon mit dem 1./I. 1881 die Zählkarten für die Nachweisung der Todesursachen in den Hauptorten eingeführt hatte, dehnte diesen Modus mit dem 1./I. 1883 auf den ganzen Staat und auf die Gesamtheit der SterbeundEheschließungen aus. Schweiz verwendet schon seit dem 1./I. 1876 Zählkarten für die Statistik der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, seit dem 1./I. 1887 auch für die überseeische Auswanderung. In Ungarn wurde die Statistik der Bevölkerungsbewegung im Anschlusse an die Einführung staatlicher Standesregister durch den Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894 reformiert und zentralisiert. Seit dem 1./X. 1895 senden die Standesbeamten monatlich die Zählblätter über die registrierten Standesfälle unmittelbar an das statistische Landesamt ein. Ferner haben die verfeinerten Bedürfnisse der städtischen Statistik dazu geführt, daß eine Reihe von größeren Städten auch in solchen Staaten, den Vorteile der Zentralisation der Statistik in welchen die staatliche Statistik noch nicht soweit vorgeschritten ist, für ihre Zwecke sich der Zählkarten beim Depouillement des Materials über Bevölkerungsbewegung bedient.

Auch in Oesterreich wurde die Statistik der Bevölkerungsbewegung i. J. 1895 rcorganisiert. Die Matrikenführer haben aber die Auszüge aus den Standesregistern nicht in Form von Zählkarten, sondern in Listenform quartalsweise unter Vermittelung der politischen Behörden an die k. k. statistische Zentralkommission in Wien einzuschied, ob ihr das Material in der Form von senden. Der Inhalt der Nachweisungen geht

1) In Oesterreich und Uugarn wird sowohl der Berufszweig als auch die soziale Stellung im Berufe nachgewiesen.

I. Synoptische Uebersicht der Individual-Nachweisungen über Eheschließungen.

Bevolkerungswesen (Organisation und Technik der St	ausuk)
Laufende Nummer im Heiratsregister Vor- und Zuname des Mannes. Vor- und Zuname der Frau vor der Eheschließung Monat und Jahr der Eheschließung. Ort der Eheschließung (außer der Angabe d. Registerbezirks) Bisheriger Wohnsitz des Mannes. Zukünftiger Wohnsitz des Ehepaares Geburtsort eines jeden der beiden eheschließenden Teile Heimat Staatsaugehörigkeit eines jed. d. beid. Geburtstag u. Jahr Ceburtstag u. Jahr Lebensalter d. beiden Eheschließ. in Jahren on, Jahresgruppen Bisheriger Familienstand der beiden Eheschließenden Muttersprache u. andere gesprochene Sprachen bei beid, Teilen Kenntnis des Lesens und Schreibens oder des Lesens allein Beruf des Mannes!). Beruf der Frau vor der Eheschließung!) Bestehen von Blutserwandschaft hezw. Schwägerschaft zwischen den Eheschließenden Beruf der vorhergehenden Ehen (der Frau Zahl der vorhergehenden Ehen (der Frau Anzahl der durch die Eheschließung legitimierten unehe- liehen Kinder	Gegenstand der Nachweisung
	Preußen
	Bayern
	Sachsen E
. ми ми	Sachsen Württemberg
н неген. негенетительный	Baden Beich
	Oldenburg
н нн'нн' нн' нн' н н н н н н н н н н н	Elsaß- Lothringen
H PALLER BL. PL PARE B	Oesterreich
	Ungarn
	Italien
	Schweiz
н ныстана станарана на принасти	Frankreich
<u> </u>	Belgien
н нн	Niederlande
. мм мм ммм нм. ммм. м	England
	Schweden
	Norwegen

II. Synoptische Uebersicht der Individual-Augaben über Geburten.

Gegenstand der Nachweisung							-	_	_	_	_	-			
	Вауети	Засрзеп	-Württem- Bred	Вадеп	Sindando	Elsaß-	Oesterreich	Ungarn Italien	Schweiz	Frankreich	Belgien	Niederlande	Frgland	Schweden	Могиедев
Lautende Nummer des Gehurtsregisters		п	ı	Ī	1	I	1	I		-	•		H .	1	-
Vor- und Zuname des Kindes	, H +			- H		. H .									
Tag der Geburt	-	- 14		-			- H			-	.				
Stunde Ort der Geburt (auch Gemeinde der Niederkunft).	-	.		→ .	- -								• •		. н
Wohnort des Vaters oder der unehelichen Mutter		•	•	-	•			•		•	•	-	٠	н	-
Helmat " " " " " " Starteaunahürindzait	· —	•			•	• .					•	_	•	٠	• •
Angabe ob Findling	. н					. =	. н			.	• •	• ,•	• •	• •	٠.
" ob zur See geboren	_	-			н	I	-	· ·	_	_	_	•		•	
alt gebore	_	н	Г		-	-	1	_	<u>.</u>	•	·	•			
Geburtstag und Jahr (der Mutter	• •			н н	-						•		•	-	
Legitimität der Geburt	. =	-		-			-	1 (2 1			. =			-	
	1	н	•	-	•	1	-			<u>·</u>	•		•	٠	
(Hanbensbekenntnis der Mutter (ev. nur der unehel.)	-	-	•		•	-	-		<u>.</u>	· 	•	•	•	-	-
Muttersprache des varers una der mutter				. =					_			•		-	-
Beruf der ehelichen Mutter	•	-						(I	_	_		•	•	٠.	
Bernf der unehelichen Mutter	ı	-	, н	4	1	-	(1	. (₁ I	_	•	_	•	-	1	н
Angabe, ob lebend oder totgeboren	-	-	-	-	1	1		- 1		1	-	-	-	-	1
Bei Totgeborenen Angabe, ob Frühgeburt	•		•	•	•	•			_	-	•	•	•	•	
Angabe, ob Mehringsgeburt	-	н	-	1	-	-	~	1			-	-	٠		•
unter Hinweis auf die dez. Nr. des Registers	-	. ,	-		. ,	H .	-		_	_	•	•	•		
Denurtenionge.	•	-	•		-	_	. ,	. ()		•	•		٠	-	•
Annaha oh cahmtshifticher Reistand von einem Anzt oder	•	- -	•		•	•		· -	_	-	•		•	-	•
			•			•		14)				•		•	•

3) Angabe; wieviele Geschwister das Kind ¹) Siehe die Anmerkung zu Tabelle I. ²) Bei nuehelichen Geburten auch Familienstand der Mutter. aus dieser Ehe hat und wieviele gestorben sind. ⁴) Nur bei Totgeburten anzugeben.

III. Synoptische Uebersicht der Individual-Nachweisungen über Sterbefälle.

	Gegenstand der Nachweisung	Laufende Nr. des Sterberegisters	Tag des Sterbefalles	Stunde Ort des Sterbefalles	Wohnsitz des Verstorbenen	Geburtsgemeinde des Verstorbenen	bene in	Staatsangehörigkeit des Verstorbenen	Angabe, ob gefundene Leiche	ob auf offener See gestorben .	Geschlecht des Gestorbenen	Geburtsjahr des Gestorbenen	Lehensalter in Jahren oder Grunnen von Jahren	Familienstand des Gestorbenen	ngabe,	Wenn der Verstorbene unmändig. Angabe ob verwaist.	Religionsbekenntuis des Verstorbenen	Zahl der in der letzten Ehe des Verstorbenen geboren. Kinder Reruf des Verstorbenen	Wenn derselhe das 15 Jahr / Bernf des Vaters	hatte wenn vater	٠ -	Aerztliche Beglaubigung der Todesursache ,
	Preußen			٠ -					1								_	ч.	H 1		-	•
	Bayern		. н ,	H -					-		н .	•		-			-	.	- 1	ı		
Deuts	Sachsen	1 1 1		۰			٠		H	-	- 1			_		—	-	.	— 1	H		-
Deutsches	Württem- herg	-· H							-		-	-		п	-		н	. .	-	н		
Reich	Baden			٠,	-	•			г		H 1		٠.	-	-		-	.	•			
	Oldenburg	- · -		н н					H		н .	-		н			-	H =	H	-		
	Elsaß- Lohtringen		- н і	н -			•		H		н .			г		. ,	_		-	H		-
1	Oesterreich	ч• н	- 1	н.		-	_		-		н			-			ы	<u>.</u>	1			
	Ungarn		н		-	-	٠.	•	н		-		1 °	,	1 '9		H	<u>.</u>		1.		
	Italien		m 1	٠.	-	٠	٠		-		_			_	-		•	- ·	н			. ,
	Schweiz	. .		H -			٠				-		٠.	_	-			.	_	ı		
1	Frankreich		•					μ.		.	н			-	_							
	Belgien	٠. ٠					•				.	•	.	-	н	•					ы	
e	Niederlande	- · -	н 1								-		٦.	-	-			.			н	
	England		н								-	•	.				•	н.			-	
	Schweden		-	- •		٠	٠		٠		H '	٠	.	-	-		-	.	-	-	н	
	Norwegen		-	₽.	_			.			-	-		-	-		-			٠	-	٠.

register hinaus. Zum Zwecke der zentralisierten Bearbeitung vermittels elektrischer Zählmaschinen werden die Listen sodann in Individualzählkarten umgelegt, auf welchen die registrierten Daten durch Löcher bezeichnet sind, worauf die maschinelle Auszählung erfolgt. Die Konsignationen, welche die Sendungen begleiten, dienen nicht nur zur Kontrolle über die Vollständigkeit der Nachweisungen, sondern auch zur Gewinuung vorläufiger Ergebnisse. Auch enthalten sie weitergehendes örtliches Detail hinsichtlich der summarischen Daten.

4. Inhalt der Individualangaben. Derselbe ist wesentlich bedingt durch den Inhalt der Eintragungen in die Standesregister, welche ja bei der Statistik der Bevölkerungsbewegung an die Stelle der Erhebung treten; jedoch ist das Verhältnis des der Statistik zugeführten Details zu jenem der Registrierung in den einzelnen Ländern ein höchst verschiedenes. In den Staaten mit dezentralisiertem Depouillement bleibt das erstere hinter dem letzteren erheblich zurück, indem es in den engen und unverrückbaren Rahmen der Konzentrationsformularien eingeschränkt ist; in den Staaten mit zentralisiertem Depouillement erstreckt es sich hingegen in der Regel auf den gesamten Inhalt der Registrierung und geht mitunter, vorzüglich im Interesse der Städtestatistik in manchen Punkten sogar noch über denselben binaus. Jene Momente, welche den drei Hauptzweigen der Statistik der Bevölkerungsbewegung, nämlich jener der Eheschließungen, der Geburten und der Sterbefälle gemeinsam sind, sind die folgenden: 1. die Nummer im Standesregister; 2. der Name der betreffenden Personen; 3. der Zeitpunkt und 4. der Ort des Eintrittes des Standesfalles; 5. Heimatsgemeinde und Staatsangehörigkeit, seltener auch der Geburtsort; 6. Geschlecht; 7. Alter (bei den Geburten das Alter der Elteru); 8. der Fa-milienstand (bei Geburten und bei Sterbefällen bis zu einer gewissen Altersgrenze auch die Legitimität); 9. das Glaubensbekenntnis; 10. der Beruf bezw. die soziale Stellung (bei Geburten und Sterbefällen bis zu einer gewissen Altersgrenze auch der Beruf des Vaters oder bei Vaterlosen der Mutter). Bei den Nachweisungen über Eheschließungen wird die Frage nach dem Familienstande in einzelnen Staaten noch durch die weitere Frage vervollständigt, wie viele Ehen der eben abzuschließenden bei der Kontrahenten vorangegangen zwischen den Eheschließenden Blutsverbestehe, ob dieselben die Heiratsurkunde mit ihrem Namen zu unter-lichen Schwierigkeiten begegnet. Bei dieser zeichnen vermochten und ob durch die Ehe-|Sachlage sind die früher von der italie-

in mancher Hinsicht über jenen der Standes-|schließung uneheliche Kinder legitimiert wurden.

> Bei der Geburtenstatistik bilden den Gegenstand besonderer Nachweisung: die Vitalität, die Kombinationen der Mehrlingsgeburten, die Geburtenfolge nach der Sexualität und den Intervallen zwischen den einzelnen Geburten, die Altersverhältnisse der Eltern, endlich die Dauer der Ehe. Was endlich die Sterbefälle anbelangt, so bilden hier bei weitem das wichtigste der speziellen Erhebungsmomente die Todesursachen, deren Erhebung und statistische Verarbeitung in jenen Staaten, in welchen die Sanitätsverwaltung mit ihren statistischen Bedürfnissen der Entwickelung der Bevölkerungsstatistik vorausgeeilt ist, dieser ersteren zufällt, während im anderen Falle gerade die Kombination der Todesursachen und medizinischen Momente mit den populationistischen und sozialstatistischen sich als in jeder Beziehung fruchtbar und nützlich erwiesen hat.

Im übrigen sind die von den wichtigsten europäischen Staaten erhobenen Momente über Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle aus den nachfolgenden synoptischen Uebersichten zu entuehmen. Es erhellt daraus, daß sich die in diesen Uebersichten berücksichtigten Staaten in zwei Gruppen scheiden lassen, von denen die eine reichhaltige Nachweisungen über die Elemente der natürlichen Bevölkerungsbewegung einfordert, während die andere mit vergleichsweise dürftigen Angaben sich begnügt. Für die Zugehörigkeit zu der einen und der anderen Gruppe ist die Organisation und Technik der Statistik der Bevölkerungsbewegung maßgebend. Wo Individualnachweisungen eingeführt sind und zentral bearbeitet werden, sind die Nachweisungen auch inhaltlich reicher und entsprechen den wissenschaftlichen Anforderungen; wo sich die Statistik auf die Zusammenziehung der von der äußeren Behörde in tabellarischer Form gelieferten summarischen Uebersichten beschränkt, muß auf manche Gesichtspunkte von großer wissenschaftlicher Tragweite und auf eine weitergehende Kombination der einzelnen Erhebungsmomente verzichtet werden. Innerhalb dieser beiden Gruppen besteht eine gewisse Gleichförmigkeit der Erhebungsmomente, welche auch zu einheitlicher Bearbeitung der Ergebnisse oder doch zu einer einheitlichen Zusammenfassung dieser letzteren benutzt werden könnte. So wünschenswert dies auch wäre, so verfolgen doch die einzelnen Staaten bei der Aufbeferner wird zumeist erhoben, ob reitung der Materialien ihre eigenen Gesichtspunkte, so daß die Aufstellung international vergleichender Uebersichten erheb-

ausgegebenen und neuerdings von Sundbärg fortgeführten internationalen Uebersichten über die Bevölkerungsbewegung ein äußerst willkommener Behelf. Die Herstellung internationaler Jahresberichte über die Bewegung der Bevölkerung und die Schaffung einer ständigen Organisation zu diesem Zwecke ist von dem Internationalen statistischen Institut auf seiner 5. Versammlung in Bern 1895 auf Antrag von Professor Georg v. Mayr beschlossen, aber erst auf der Versammlung zu Kopenhagen 1907 in die Wege geleitet worden. (S. die Tabellen auf den Seiten 922-24.)

Literatur: Le 25re Anniversaire de la Société de Statistique de Paris 1869-1885, Paris 1886. La Statistique officielle en France et à l'étranger. - J. Bertillon, L'organisation de la Direction générale de Statistique en Italie, Faris 1888. — E. Blenck, Das kgl. statistische Bureau in Berlin beim Eintritte in sein neuntes Jahrzehnt, Berlin 1885. - Richard Boeckh, Die geschichtliche Entwickelung der amtlichen Statistik des preuß. Staates, Berlin 1863. Gustav Bokor, Geschichte und Organisation der amtlichen Statistik in Ungarn, Budapest 1896. — Das statistische Bureau für das Königreich Sachsen in den ersten 50 Jahren seines Bestehens, Leipzig 1881. — v. Fircks, Bevölkerungslehre u. Bevölkerungspolitik, Leipzig 1898. - Ernst Hasse, Die Organisation der amtlichen Statistik, Leipzig 1888. - Franz v. Juraschele, Vebersicht der Wirksamkeit der österreichischen statistischen Zentralkommission seit ihrem Bestande 1863-1887. Statist. Monatsschrift XIV. Jahrg. 1888, S. 57fg. — Georg v. Mayr, Gutachten über die Zentralisation und Dezentralisation der statistisch-technischen Tätigkeit. (Zeitschr. des kgl. bayerischen statistischen Bureaus Jahrg. 1874.) — Derselbe, Statistik und Gesellschaftslehre, Freiburg i. B. 1895 und 1897. — Derselbe, Internationale Johresberichte über Bevölkerungsbewegung, Allg. statistisches Archiv, 4. Jahrg., S. 456 fg. — Fr. v. Meinzingen, Die Reorganisation der Bevölkerungsbewegung in Oesterreich, Allgem. statistisches Archiv, 5. Jahrg., S. 64fg. — Paul Mombert, Studien zur Bevölkerungsbewegung in Deutschland, Korlsruhe 1907. — Heinrich Rauehberg, Der Stand und die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete der Technik der Bevölkerungsstatistik, Allg. statistisches Archiv, Jahrg. 1890, S. 99fg. — A Report on marriage and divorce in the United States 1867-1886 (Carrol D. Wright), Washington 1889.

Helnrich Rauchberg.

III.

Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Vorbemerkung. — I. Bevölkerungspolitik und Bevölkerungslehre im Altertum. 1. Bevölkerungspolitik in Griechenland. 2. Bevölkerungspolitik in Rom. 3. Die Bevölkerungsfrage in den Schriften der Alten. Bevölkerungspolitik angesehen werden, wenn

nischen Generaldirektion der Statistik her- II. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik vom 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts. 4. Die Ansichten über Bevölkerungswesen im Zeitalter der Reformation. 5. Die Bevölkerungspolitik zur Zeit der Herrschaft des Merkantilsystems. 6. Die Ansichten der Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts über Bevölkerungswesen. III. Die Malthussche Bevölkerungslehre. 7. Die Lehre von Robert Malthus. 8. Die Vorgänger von Malthus. IV. Die Anhänger von Malthus und der Einfluß seiner Lehre auf die Gesetzgebung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhnnderts. 9. Die Anhänger von Malthus in der Theorie. 10. Die Anhänger von Malthus in der Praxis. V. Die Gegner der Malthusschen Lehre. 11. Die Sozialisten. 12. Die Optimisten. 13. Die von naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgehenden Gegner. VI. Die Stellnugnahme der Nationalökonomen in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts und im Beginn des 20. Jahr-hunderts zur Malthus'schen Lehre. 14. Die neueren Nationalökonomen und Robert Malthus. 15. Der Neo-Malthusiauismus. VII. Kritik der Malthus'schen Lehre. 16. Die Bevölkerungsbewegung der jüngsten Zeit. 17. Die geometrische und arithmetrische Progression. - Schlußwort.

Vorbemerkung.

Die Erkenntnis, daß Staats- und Wirtschaftsleben in erster Linie von der Einwohnerzahl eines Landes abhängig seien, hat schon frühzeitig sowohl zu Unter-suchungen über die Bewegung der Bevölkerung geführt als auch die gesetzgebenden Gewalten veranlaßt, durch mannigfache Maßregeln den Gang der Bevölkerung Jene Untersuchungen, beeinflussen. wie die auf Grund derselben aufgestellten Theorieen (Bevölkerungslehre), und diese praktischen Maßnahmen (Bevölkerungspolitik) stehen vielfach miteinander in Beziehung. Das Vorgehen der Regierungen auf diesem Gebiete gab Veranlassung zu tiefergehenden, auf das Werden und Vergehen der Bevölkerung bezüglichen Betrachtungen; diese aber mußten wiederum ihrerseits auf die Gesetzgebung zurückwirken.

Wie aber bevölkerungstheoretische Untersuchungen erst aufkommen konnten, als man den Staat und das Staatsleben überhaupt wissenschaftlich zu erforschen begann, so wird man auch erst von einer Bevölkerungspolitik da sprechen können, wo die Staaten zielbewußt durch Gesetze und Maßregeln der Bewegung der Bevölkerung eine bestimmte Richtung zu geben bemüht waren. So sind die vor allem bei Völkern auf niederer Kulturstufe verbreiteten Unsitten wie Fruchtabtreibung, Aussetzung der Kinder, schwere Ueber-lastung der Frauen an und für sich nicht hierher zu rechnen. Sie beeinflussen zwar den Gaug der Bevölkerung oft erheblich, können aber nur dann als Maßnahmen der

bewußt geduldet werden.

I. Bevölkerungspolitik und Bevölkerungslehre im Altertum.

1. Bevölkerungspolitik in Griechenland. Bevölkerungslehre und Bevölkerungs-politik der Alten wurzeln in der antiken Staatsidee. Diese aber fand ihren reinsten Ausdruck bei den Griechen und gipfelte in dem Satze, daß der einzelne Mensch nur in innigster Verbindung mit dem Gemeinwesen, nur in völliger Unterordnung unter dasselbe seinen Daseinszweck erfülle, seine Befriedigung finde. Der einzelne Bürger war nur etwas als Glied des Staates; seine ganze Existenz war abhängig vom Staate; er sollte dem Allgemeinen, das keine Besonderheiten duldete, nicht sich selbst leben, - er ging im Staate auf und unter.

Und auf Grund dieser Staatsidee von der Allmacht des Staates griff denn auch der Staat in alle sozialen Verhältnisse mit wuchtiger Hand ein und suchte das ganze Leben seiner Bürger bis in kleine Nebendinge hinab seinen Anordnungen zu unterwerfen. Es gab im Altertum einen politischen Kommunismus, der besonders ausgeprägt uns in Sparta entgegentritt und welcher dort, selbst wenn wir eine angebliche Gütergleichheit in den Bereich der Sage verweisen müssen, dennoch aus mannigfachen Einrichtungen erkennbar ist.

Vor allem: es fehlte das Familienleben, und auch die Ehe war zu einem dem Staatszweck dienenden Mittel herabgesunken. "Die Ehe", so bemerkt Nägelsbach 1) zutreffend, "wenngleich bei der Schließung religiös geheiligt, ist kein religiöses Institut, noch weniger ein Institut für sittliche Befriedigung des Naturbetriebes oder persönlicher Neigung, sondern sie ist ein rechtlich-politisches Institut, bestimmt, dem Staate Bürger zu geben und Haus und Vermögen der Einzelnen zu erhalten, weil der Staat sonst unmöglich bestehen kann". Wohl nirgends ist die Kindererzeugung als eigentlicher Zweck der Ehe so sehr in den Vordergrund getreten als in Sparta. Die vielen Kriege hatten die Bevölkerungszahl oft erheblich verringert; es war daher zeitweise eine der wichtigsten Aufgaben des Gemeinwesens, für hinreichenden Nachwuchs an jungen Bürgern zu sorgen. Und dies suchte man durch verschiedene Mittel zu erreichen. So war es Gebot des Staates, daß jeder Spartiate sich verheiratete. Es gab hier eine Klage wegen Ehelosigkeit, eine γοαφή άγαμίου. Die Hagestolzen wurden als ungehorsam gegen die Gesetze mannigfach be-

sie seitens des Staates empfohlen oder doch | nachteiligt; die Ehrfurchtsbeweise, welche die Jüngeren den Aelteren schuldeten, fielen gegenüber den Unverheirateten fort 1), ja nach einer Angabe des Klearchus 2) sollen die Weiber bei einem gewissen Feste den Hagestolzen um den Altar geschleppt und geprügelt haben.

Allein damit nicht genug! Es kam nicht nur darauf an, daß sämtliche Edelleute, die im Besitze eines Landloses waren, eine Ehe eingingen, sondern vor allem auch — was bei dem Charakter der spartanischen Ehe begreiflich ist -, daß die Ehe ihrem politischen Zwecke entsprach. Daher ging das spartanische Gesetz noch weiter, indem es nicht nur wegen Ehelosigkeit eine $\delta in\eta$ ayaµiov, sondern auch wegen spät oder nicht in geeigneter Weise geschlossener Ehe eine m geergheer Weise geschiosseder Ene eine Sizη δψιγαμίου und zazoγαμίου zuließ³). Weder zu früh noch zu spät sollte der Spartiate heiraten und dann eine gute Ehe eingehen, d. h. eine Ehe, welche die Erfüllung des Zweckes derselben: die Erzeugung körperlich und erzietig gewonden Kiedes arbeiten. lich und geistig gesunder Kinder erhoffen ließ.

weitgehende Einmischung des Staates ist wohl mit darauf zurückzuführen, daß tatsächlich die griechischen Ehen — aus hier nicht weiter zu erörternden Gründen — nicht fruchtbar waren; wurden doch schon in Sparta Väter, welche drei oder vier Söhne hatten, öffentlich belohnt⁴). Ja es steht hiermit im Zusammenhange, wenn Plutarch berichtet: man habe nichts Anstößiges darin gefunden, wenn ein älterer Mann, der eine junge Frau gehabt, einen jüngeren, von dem er erwarten konnte, daß er gesunde Kinder erzeugen würde, bei seiner Frau eingeführt hätte; auch habe es einem rechtschaffenen Manne freigestanden, wenn er die Frau eines anderen wegen

¹⁾ Die nachhomerische Theologie des griechischen Volksglaubens (Nürnberg 1857) S. 264.

¹⁾ Plutarch, Lyc. 15: οὐ μζν ἀλλὰ καὶ ἀτιμίαν τινά προσέθηκε τοις άγάμοις. Εξργοντο γὰο ἐν ταῖς γυμνοπαιδίαις τῆς θέας τοῦ δὲ χειμώνος οι μεν ἄρχοντες αὐτοὺς ἐκέλευον ἐν κύκλω γυμνούς περίϊέναι την αγοράν, οι δε πεοιϊόντες ήδον είς αὐτοὺς ῷδήν τινα πεποιημένην, ώς δίκαια πάσχοιεν, ότι τοτς νόμοις άπειθούοι. τιμής δε και θεραπείας, ην νέοι πρεσωπεινουσι. τιμης σε και υξραπειας, ην νεοι πρεσ-βυτέροις παρείχοι, ἐστέρηντο. "Οθεν καὶ τὸ πρὸς Δερχυλλίδαν ἡηδὲν οὐδεὶς ἐμέμψατο, καίπερ εὐδοκμον ὅντα στρατηγόν. Ἐπιόντι γὰρ αὐτῷ τῶν νεωτέρων τις ἔδρας οὐχ ὑπετξεν εἰπών, ,,Οὐδὲ γὰρ ἐμοὶ οὐ τὸν ὑπείζοντα γεγέντηκας". 2) bei Ath. XIII, 2, S. 555 C. 3) Pollny III 48, ἔκαν δε καὶ ἀνανίου δίκα.

³⁾ Pollux III, 48: ἦσαν δε και ἀγαμίου δίκαι Το Γοιτία ΙΙΙ, 48: ησαν σε και αγαμιου σκαι πολλαχοῦ, καὶ δψιγαμίου καὶ κακογαμίου ἐν Λακεδαίμοσι. — Ferner: Pollux VIII, 40; vor allem Plut. Lys. 30: ἦν γάο, ὡς ἔοικεν, ἐν Σπάοτῃ καὶ ἀγαμίου δίκη καὶ ὀψιγαμίου καὶ κακογαμίου. ταύτῃ δὲ ὑπῆγον μάλιστα τοὺς ἀντὶ τῶν ἀγαθῶν καὶ οἰκείων τοῖς πλουσίοις κηδεύοντας.

⁴⁾ Aristoteles, Pol. II, 9 p. 1270a. 39.

den Gatten derselben um die Erlaubnis zu bitten, daß er ihr beiwohnen dürfe; sei man doch davon ausgegangen, daß die Kinder nicht den Vätern eigen wären, sondern dem Staate gemeinschaftlich gehörten, deshalb habe man die Bürger nur von den besten, nicht aber von jedem ohne Unterschied erzeugen lassen wollen 1). Auch Auch brachte die Unteilbarkeit der Güter es hier und da mit sich, daß mehrere Brüder mit einer Frau zu leben gezwungen waren²).

Aehnliche Zustände wie in Sparta treffen

wir auf Kreta an.

Anders in Athen. Hier war mehr als sonst in Griechenland Raum für eine ungehemmte Entwickelung der Kräfte der Einzelnen; hier gab es keine derartig starke Bevormundung der Bürger wie in Sparta, und es scheint, daß auch bezüglich der Ehe weit größere Freiheit herrschte. Ich sage: es scheint; denn Pollux (VIII 40) nennt allerdings unter den attischen Klagen gleichfalls eine γοασή ἀγαμίου mit dem Zusatze: παρὰ δὲ Ιακεδαιμονίοις καὶ ὀψιγαμίου καὶ zazoyauiov. Dem gegenüber macht jedoch Lipsius und gewiß mit Recht geltend, daß gegen die Existenz einer solchen Bestimmung für Athen außer der inneren Unwahrscheinlichen Pflicht gesetzlicher Anordnung, näm- liberorum creandorum causa). darauf an, daß dem verwaisten Hause ein Natur es so eingerichtet hat, daß wir weder Solm geboren wurde. –

Wie dem nun auch sein mag, die bezüglichen spartanischen Bestrebungen sind interessant genug und geben den Beweis, daß man schon frühzeitig dem Staate auf

ihrer Fruchtbarkeit und Tüchtigkeit schätzte, | diesem Gebiete bestimmte positive Aufgaben zuschrieb. -

> Naturgemäß wechselte die Bevölkerungspolitik. In Zeiten ruhiger Entwickelung, in denen ein stärkeres Anwachsen der Volkszahl erfolgte, traten die hier erwähnten Maßnahmen in den Hintergrund. sich die Bevölkerung zu rasch vermehrt, so bot die Begründung von Kolonieen immer ein vielfach auch zur Anwendung gelangtes Mittel, um einer Uebervölkerung zu begegnen 1). -

> 2. Bevölkerungspolitik in Rom. Von ähnlichen Anschauungen wie in Griechenland ließ man sich in Rom leiten. Schon frühzeitig waren die Censoren bemüht, die Eheschließung und damit die Bevölkerungsvermehrung zn befördern. Teils ermahnten sie die Unverheirateten, sich der Ehe nicht zu entziehen, teils wurde den bejahrten Hagestolzen eine höhere Abgabe, ein aes uxorium, auferlegt 2). -

Als nun nach dem Jahre 164, wie oben S. 908 von Ednard Meyer bereits hervorgehoben, eine Abnahme in der Bevölkerungsziffer sich bemerkbar machte und dieser Rückschritt in den Censuszahlen besorgniserregend hervortrat, suchte man mit Zwangslichkeit der Mangel jeder Spur namentlich maßregeln die Abneigung gegen den Ehebei den Rednern spricht³). Auch andere, so stand zu bekämpfen. So berichtet Livius z. B. Becker4), äußern sich in demselben (Epit. LIX), daß der Censor Q. Metellus Sinne. Allein in einem bestimmten Falle i. J. 130 verlangt habe, man solle die Bürger unterlag auch in Athen (wenigstens nach von Staats wegen zur Heirat zwingen (cendem älteren Recht) die Erfüllung der ehe- suit, ut cogerentur omnes ducere uxores Gellius erlich dann, wenn der Fortbestand eines wähnt eine Ansprache des Censors Q. Metellus Hauses nur noch auf Töchtern ruhte. Ver- Numidicus (oratio quam in censura dixit ad weigerten die Ehemänner der Erbtöchter populum de ducendis uxoribus) aus dem denselben den Beischlaf oder waren sie Jahre 1023, in welcher es wörtlich heißt: impotent, so waren die Erbtöchter gesetzlich wäre es möglich, ganz ohne Weiber auszuberechtigt, die Umarmungen eines anderen kommen, so würden wir uns von diesem Verwandten zu begehren 5). Kam doch alles Uebel auf einmal befreien; da aber die

Plut. Lyc. 15.
 Polyb. XII, 6b, 8: παρὰ μὲν γὰρ τοῖς Λακεδαιμονίοις καὶ πάτριον ἦν καὶ σύνηθες τοεις άνδοας έχειν την γυναίκα καὶ τέτταρας, ποτε δε και πλείους άδελφους όντας, και τὰ τέκνα τούτων είναι κοινά, και γεννήσαντα παιδας ίκανοὺς ἐκδόοθαι γυναϊκά τινι τῶν φίλων καλὸν και σύνη θες.

³⁾ In Meier und Schömann: Der Attische Prozeß; neu bearb. von J. H. Lipsius (Berlin 1883—1887) S. 352 (vgl. auch Nachtrag S. 1029).

⁴⁾ Charikles, Bilder altgriech. Sitte etc., neu bearb. v. Göll, III³ S. 342fg.

⁵) Plut. Solon. 20.

¹⁾ cf. oben S. 906.

²⁾ Vgl. Festus Pauli p. 379 M.: "Uxorium pependisse dicitur, qui quod uxorem non habuerit, res populo dedit" (Mommsen, Röm. Staatsrecht, II, 1 p. 379° setzt für ,res' — ,aes'). Vgl. weiterhin Valerius Max. II, 9, 1: "Camillus et Postumius censores aera poenae nomine eos, qui ad senectutem caelibes pervenerant, in aera-rium deferre iusserunt." Cicero de legg. III,

^{3 (}caelibes esse prohibento). Es sei hier hemerkt, daß das aes uxorium als eine besondere Hagestolzensteuer nicht anzusehen ist. Es hatten aber die Censoren das Recht, die Besteuerungssumme aus verschiedenen Gründen, so auch wegen des ehelosen Standes der steuerpflichtigen Person, zu

vervielfältigen.

3) Aller Wahrscheinlichkeit nach liegt hier bei Gellius eine Verwechselung mit dem älteren Metellus vor.

glücklich mit ihnen leben noch ohne sie! die Gattung fortpflanzen können, so müssen wir mehr auf unsere danernde Sicherheit als auf eine flüchtige Befriedigung unserer

Sinne Bedacht nehmen 1).

Handelte es sich aber hier noch vorwiegend um Anregungen und Ermahnungen, so suchten später Caesar und vor allem Augustus der immer mehr um sich greifenden Ehelosigkeit durch bestimmte gesetzgeberische Maßnahmen zu begegnen. Caesar verordnete durch eine lex agraria (de agro Campano dividendo), daß die campanischen Domänen nur an Bürger, welche drei oder mehr Kinder hatten, verteilt werden sollten 2).

In noch viel entschiedenerer Weise giug Augustus vor, obgleich er mit heftigem Widerstande unausgesetzt zu kämpfen hatte. Um das Jahr 18 v. Chr. unterbreitete er dem Senat einen Gesetzesvorschlag, welcher u. a. rechtliche Nachteile für den Caelebs, Belohnungen für die Ehe, für die Erzeugung und Aufziehung von Kindern festsetzte. Wohl gelang es ihm, einen günstigen Senatsbeschluß herbeizuführen, das Volk aber verwarf die Rogation. Indes Augustus ließ in diesen Bestrebungen nicht nach. In einer gegen den ersten Entwurf etwas veränderten Form setzte er i. J. 4 n. Chr. die lex Julia de maritandis ordinibus durch. Allein es dauerte immer noch mehrere Jahre, bis das Gesetz in Kraft trat. Es wurde zunächst eine Frist von drei Jahren, als diese ab-gelaufen war, von 2, endlich nochmals von einem Jahre gewährt. Indem Augustus die letzte vacatio i. J. 9 zugestand, ließ er gleichzeitig ein neues Gesetz der lex Julia hinzufügen: die lex Papia Poppaea, genannt nach den consules suffecti dieses Jahres M. Papius Mutilus und Q. Poppaeus Secundus³). Für beide Gesetze, welche im praktischen Leben als ein Ganzes behandelt wurden, wurde der Gesamtname "lex Julia et Papia Poppaea" üblich.

Die wichtigsten Bestimmungen derselben

sind folgende:

1. Die lex Julia und die lex Papia geboten beiden Geschlechtern die Ehe und Kindererzeugung. Die lex Papia verlangte,

daß bei dem männlichen Geschlecht mit dem 25., bei dem weiblichen mit dem 20. vollendeten Lebensjahre die im einzelnen Falle geforderte Anzahl von Kindern vorhanden wäre 1). Auch die überlebenden oder geschiedenen Ehegatten sollten sich innerhalb bestimmter Fristen wieder verheiraten. Den Verlobten standen die iura maritorum zu, vorausgesetzt, daß die Verheiratung nicht über zwei Jahre hinausgeschoben wurde.

2. Der eigentliche Schwerpunkt der Gesetze lag in den Strafen und Belohnungen, welche vor allem im Erbrecht und im Staats-

recht sich geltend machten.

a) Erbrecht. Diejenigen, welche keine Ehe secundum legem Juliam Papiamve Poppaeam eingegangen, waren unfähig, durch Testament Erben zu werden oder Vermächtnisse zu erhalten; nur für eine Reihe von Kognaten und Affinen setzten beide Gesetze Ausnahmen fest. Diejenigen, welche keine Kinder, wie solche nach dem Gesetz gefordert waren 2), hatten, gingen der Hälfte des ihnen zugefallenen Erbteils oder Vermächtnisses verlustig. Eheleute, welche kinderlos waren, konnten nur ein Zehnteil ihres Vermögens einander testieren; Dritten gegenüber galt aber auch der überlebende kinderlose Ehegatte als caelebs.

Die lex Julia gewährte dem im Testament bedachten Hagestolzen eine Frist von 100 Tagen, um ihm Gelegenheit zu geben, noch zu heiraten; war eine Verehelichung nach Ablauf dieser Zeit nicht erfolgt, so wurde das Hinterlassene zum Caducum und

fiel dem Aerar anheim.

b) Staatsrecht. Besonderer Vorrechte erfreuten sich die Verheirateten und Kinderreichen im öffentlichen Recht. Bei dem monatlichen Wechsel der Fasces hatte der Verheiratete vor dem Unverheirateten, der, welcher eine größere Kinderzahl aufweisen konnte, vor dem, welcher weniger Kinder hatte, den Vorrang³). Bei der Bewerbung um Aemter⁴), bei der Verteilung von Provinzen⁵) usw. spielte das ius liberorum eine große Rolle.

c) Aber auch nach noch anderen Seiten hin erstreckten sich die betreffenden Vergünstigungen. So gab die lex Julia verheirateten Frauen, welche mehrere Kinder hatten, das Recht, eine besondere auszeich-

Cass. LVI, 1-10.

3) Mommsen, Röm. Staatsr., I, S. 39. Gellius II, 15, 4.

Quellenangabe).

¹⁾ Gellius I, 6, 2: Si sine uxore vivere possemus, Quirites, omni ea molestia careremus; sed quoniam ita natura tradidit, ut nec cum illis satis commode, nec sine illis ullo modo vivi possit, saluti perpetuae potius quam brevi

voluptati consulendum est.

2) Cf. Sneton. Jul. 20. Ferner: Dio Cass.
XLIH, 25: ἐπειδή τε δεινή ὀλιγανδοωπία διὰ τὸ τῶν ἀπολωλότων πληθος, ὡς ἔκ τε τῶν απογραφών, και γαρ έκείνας τά τε άλλα ὅσπερ τις τιμητής ἐποίησε, και ἐκ τῆς ὄψεως αὐτῆς ἤλέγχετο, ἦν, πολυπαιδίας ἄθλα ἐπέθηκεν.

9) Cf. die eingehende Schilderung bei Dio

¹⁾ Jörs (s. unter Literatur) S. 11.

^{2) . . .} filius (filia) secundum legem Juliam Papiamve quaesitus (quaesita).

⁴⁾ Mommsen a. a. O., I, S. 517, 556; cf. auch die Anm. S. 517⁵, 556¹. — Tac. Ann. 2, 51.
5) Mommsen a. a. O. II, 207 u. 242 (dort

schlechtsvormundschaft waren die Frauen

durch das ius liberorum befreit?).

Und da dieses Recht so mannigfache Vorzüge gewährte, wurde es auch mehrfach, vor allem in späterer Zeit, als besonderes Privileg eingeräumt. Die Vestalischen Jungfrauen erfreuten sich des ius trium liberorum wohl von Anfang an³); unter den Nachfolgern des Augustus ist es dann häufiger bald einzelnen Personen, bald bestimmten Klassen der Bevölkerung als

Gnadengeschenk verliehen 4).

Erst durch Constantin sind die wichtigsten Bestimmungen dieser beiden Gesetze, die, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, ungemein tief in das ganze Volksleben eingriffen, aufgehoben. Gewiß ist, daß durch diese gewaltsamen Maßnahmen der in seinen Grundfesten wankende Staat nicht mehr gestützt werden konnte; — ob überhanpt der Zweck der Gesetzgebung auch nur in etwas erreicht worden ist, läßt sich heute schwer beurteilen.

3. Die Bevölkerungsfrage in den Schriften der Alten. Das System eines jeden Rechts- und Staatsphilosophen wächst notwendig "aus dem Gedankenkreise seines Stufe seiner Erkenntnis immer sein mag oder nicht innerhalb der festgesetzten Altersals die seiner Zeitgenossen, er kann wohl stufen eingegangenen Verbindungen entüber, aber nicht außer seiner Zeit stehen".5). Dieser innige Zusammenhang der abstrakten Gedankenarbeit des Forschers mit dem kon-Den für den Idealstat in der Politeia kreten Rechts- und Staatsleben seiner Zeit und seines Vaterlandes, auf den Hildenbrand nachdrücklich hingewiesen hat, zeigt sich besonders deutlich auch in der Staats-philosophie der Alten. Was in ihr vorgetragen wird, ruht wesentlich auf der herrschenden Ansicht von Leben und Staat, sowohl im allgemeinen wie im einzelnen. Auch in dem, was über die Aufgaben des Staates hinsichtlich der Bevölkerung gesagt muß sich mit dem Grundsatze der Gleichwird, erkeunt man jene Auffassungen wieder. welche für das praktische Leben vielfach maßgebend waren.

Ich denke an Plato und Aristoteles.

Plato, welcher in seinem Idealstaate eine vollendete Harmonie herbeiführen und alle Selbstsucht bekämpfen will, gelangt in seinem Streben nach Aufhebung alles Besonderen für die beiden ersten Stände

1) Hübner, Zu Propertius, in Commentationes philologae in honorem Th. Mommseni (Berlin haben, untergebracht3). 1877) Š. 98 fg.

nende Kleidung zu tragen 1). Von der Ge-|seines Staates, für den Philosophen- und Kriegerstand zur Beseitigung des eigenen Herdes und der Familie, zur Güter- und Frauengemeinschaft. Die Krieger und Beamten sollen ganz nur dem Staate, nie und in keiner Beziehung sich selbst ge-hören. So darf auch die Ehe nicht Sache der Neigung sein: sie ist lediglich als Mittel der Fortpflanzung gedacht.

Nur diejenigen, welche im besten Alter stehen, dürfen Kinder erzeugen; die Frauen vom 20.—40., die Männer vom 24.—55. Lebensjahre. Die Schließung der Ehen soll unter Leitung und Aufsicht der Staatsgewalt erfolgen. Die Obrigkeit bestimmt sowohl die Personen, welche miteinander sich paaren sollen, wie überhaupt unter Berücksichtigung des zeitlichen Bedürfnisses die Zahl der auf kurze Zeit abzuschließenden ehelichen Verbindungen, damit der Staat weder zu bevölkert noch zu menschenarm werde 1). Alle so erzeugten Kinder müssen sofort nach ihrer Geburt auf ihre körperliche Beschaffenheit untersucht werden; nur die gesunden und kräftigen Kinder sollen großgezogen, die schwächlichen und krüppelhaften an einem geheimen, unzugänglichen Orte ausgesetzt werden. Dies letztere Zeitalters heraus, und um wieviel höher die Schicksal trifft auch den aus unberechtigten

> entwickelten Grundsätzen stellt Plato in den Nomoi einen den praktischen Zeit- und Lebensbedürfnissen mehr entsprechenden Entwurf an die Seite. Gemeinschaft von Weibern und Kindern, Hab und Gut gilt ihm auch hier als das vor allem erstrebenswerte, aber als nur erreichbar in einem Staat für "Götter und Göttersöhne". Der zweitbeste," für Menschen mögliche Staat heit innerhalb einer bestimmten Ordnung begnügen. In ihm sollen Land und Häuser verlost werden, so daß jeder von den 5040 Bürgern einen gleichen Anteil erhält, den er nicht vergrößern und nicht verringern darf, sondern unverändert vererben soll. Ein jeder hat einen seiner Söhne, dem, welchen er am liebsten hat, sein Besitztum zu hinterlassen; die anderen Söhne werden freiwillig oder von Staats wegen bei solchen Bürgern, welche keine Nachkommenschaft

> Die Frauen sollen zwischen dem 16. und 20., die Männer zwischen dem 30. und 35.

 ²) Gai. 1, 145; 3, 44.
 ³) Dio Cass. LVI, 10.

⁴⁾ Cf. Madwig (s. unter Literatur) II, S. 214 und Jörs S. 60 fg.

⁵⁾ Karl Hildenbrand, Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie. I. Bd. (Lpzg. 1860) p. 11.

¹⁾ Polit. V, 8: καὶ μήτε μεγάλη ήμιν ή πόλις κατά τὸ δυνατόν μήτε σμικοά γίγνηται.

Polit. V, 7 fg.
 Nom. V, 740.

halb dieser Zeit ist gesetzlich bei Strafe ge-

boten 1).

Die oberste Behörde des Staates hat die Bevölkerungsbewegung genau zu verfolgen; sie hat in Erwägung zu ziehen, was die-jenigen tun sollen, welche entweder zu viel oder zu wenig Kinder haben, und soweit als möglich - Mittel ausfindig zu machen, damit stets nur 5040 Wohnungen bleiben. Derartige Mittel, so führt Plato aus, gäbe es genug, sowohl Hemmungsmittel für die, bei welchen die Zeugung zu reichlich vor sich gehe, als auch Bemühungen und Anstrengungen zur Vermehrung der Nachkommenschaft. Sollte aber in der Tat ein Ueberschuß von Bürgern, eine Ucbervölkerung eintreten, so stände immer noch das altbewährte Hilfsmittel zu Gebote: die Begründung von Kolonieen; im entgegengesetzten Falle: die Herbeizielung von Einwanderern²). Um aber solchen Vorkommnissen nach Möglichkeit zu begegnen, sollen die Neuvermählten hinsichtlich der Kinderzeugung überwacht werden. Besondere Aufseherinnen sind zu bestellen, welche in die Häuser der jungen Leute gehen müssen, um teils durch Ermahnungen, teils durch Drohungen von Fehlern und Un-wissenheit abzubringen. Eine trotzdem unfruchtbare Ehe ist nach zehn Jahren zu trennen 3).

Gegenüber diesen Anschauungen Platos, nach denen der Zweck der Ehe lediglich in der Fortpflanzung, in der Erzielung des Nachwuchses beruht, betont Aristoteles (s. den Art. oben Bd. I, S. 1224 fg.) nachdrücklich den sittlichen Wert der Ehe. Bei den Tieren, so führt er aus⁴), beschränke sich die Paarung lediglich auf den geschlechtlichen Zweck, bei den Menschen aber vereinigten sich Mann und Weib nicht nur um Kinder in die Welt zu setzen, sondern um ihr ganzes Leben miteinander zu teilen. Von Hause aus seien die Verrichtungen der Geschlechter verschiedene, andere Pflichten lägen dem Manne, andere dem Weibe ob; so ergänzten sich beide gegenseitig, indem ein jeder zur gemeinsamen Nutznießung gerade das und soviel beitrage, als seine besonderen Anlagen und Kräfte

ilm gestatteten.

Aber dennoch geht auch Aristoteles davon aus, daß der Gesetzgeber das eheliche Leben zu überwachen und im Hinblick auf dasselbe bestimmte Vorschriften zu erlassen

Jahre heiraten. Die Eheschließung inner- habe. (Cf. Art. "Aristoteles" oben Bd. I S. 1231/32.) Er soll verordnen, wann und unter welcherlei Personen die Ehe geschlossen werden darf. Das Alter ist gesetzlich anzugeben, damit kein zu großer Unterschied im Alter vorhanden und vor allem damit die Kräfte der beiden Ehegatten im wesentlichen übereinstimmen, auf daß nicht ein Mann, der noch inistande ist, Kinder zu zeugen, mit einer Frau, welche nicht mehr gebären kann, zusammen lebt oder umgekehrt.

> Da nun hinsichtlich der Zeugung im Durchschnitte für den Mann das 70. Lebensjahr, für die Frau aber das 50. als äußerste Grenze feststehe, so dürfe die Verheiratung nur zwischen solchen erlaubt sein, welche von diesem Zeitpunkte ungefähr gleich weit entfernt wären. Demnach werde es passend sein, daß die Mädchen nicht vor dem 18., die Männer aber gegen das 37. Lebensjahr

die Ehe eingingen.

Der Gesetzgeber müsse aber auch weiter bestimmen, wie lange die Ehegatten zum Zwecke der Kinderzeugung einander bei-wohnen dürfen, da sowohl die Kinder der zu sehr bejahrten wie die der zu jungen Leute an Leib und Seele unvollkommen wären. Ueber das zur Fortpflanzung taugliche Alter hinaus - als solches bezeichnet Aristoteles das 50. Lebensjahr - solle die eheliche Beiwohnung nur der Gesundheit wegen oder einer anderen Ursache willen geduldet werden. Die geeignetste Jahreszeit für die Eheschließung sei der Winter, die Zeit der Nordwinde sei günstiger als die der Südwinde.

Für mißgestaltete Neugeborene rät Aristoteles unter allen Umständen die Aussetzung an. Wegen zu großer Kinderzahl solle zu diesem Mittel nur dann geschritten werden, wenn die Aussetzung nicht verboten ist. Sei das aber der Fall, dann boten ist. müßten der Zeugung selbst gewisse Schranken gesetzt werden. Werde dessenungeachtet eine Frau, welche bereits die gesetzmäßige Zahl von Kindern habe, schwanger, dann müsse die Frucht, bevor sie Empfindung und Leben erhalte, abgetrieben werden 1).

Ich beschränke mich hier auf die Wiedergabe der bezüglichen Anschauungen bei den beiden größten Denkern des Altertums.

Aehnlichen Ansichten begegnen wir bei

anderen Schriftstellern.

Immer aber tritt dabei — mehr oder minder scharf — das Grundprinzip der antiken Staaten: die unbedingte Macht und Herrschaft der Gesamtheit über den Einzelnen und die Familie, deutlich hervor, jenes Prinzip, welches, wie wir sahen, in der altdorischen Gesetzgebung mit aller

¹) Nom. IV, 721; VI, 785. ²) Nom. V, 740/741. ³) Nom. VI, 784. ⁴) Eth. Nik. VIII, 14, p. 1162. a. 19. (Es ist hier stets nach der Bekkerschen Akademieausgabe zitiert.)

¹) Polit. VII, 15 fg., p. 1334. a. fg.

H. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik vom 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts.

4. Die Ansichten über Bevölkerungswesen im Zeitalter der Reformation. Im 16., 17. und 18. Jahrh. wurde die möglichste Steigerung der Volkszahl fast allgemein als erstrebenswertes Ziel bezeichnet. Schon die Reformatoren und vor allem Luther ermahnten im Hinblick auf die leicht im Gefolge des Cölibats sich einstellenden sittlichen Uebelstände zum Ehestande, indem sie etwaige Besorgnisse wegen der Ernährung der Kinder als ein Zeichen geringen Gottvertrauens, somit als unbe-

rechtigt, zurückwiesen.

Besouders charakteristisch sind die hierauf bezüglichen Ausführungen Luthers. Er sagt in der "Predigt vom ehelichen Leben" (1522): "Und zwar hat Gott gnug beweiset, wie er für uns sorge, da er alle Dinge ehe schuf und bereitete, im Himmel und Erden, mit allen Thieren und Gewächs, ehe er den Menschen schuf. Damit er anzeiget, wie er uns allzeit Futter und Decke genug übrig im Vorrath bestellet habe, ehe wir ihn darum bitten. Es ist nur zu thun, daß wir ar-beiten, und nicht müßig gehen; ernähret beiten, und nicht müßig gehen; ernähret und bekleidet sind wir gewiß. Aber der leidige Unglaube lässet es nicht zu; ...") Deshalb rät Luther entschieden zur Ehe-schließung. An einer anderen Stelle der hier erwähnten Predigt heißt es: "Es sind etliche Verschnittene, die sind aus Mutter-leibe also geboren. Etliche sind, die von Menschenhänden verschnitten sind: etliche aber die sich selbet verschuitten haben ums aber die sich selbst verschuitten haben ums Himmelreichs willen. Ueber diese dreyerley vermesse sich kein Mensch, ohne ehelich Gemahl zu seyn. Und wer sich nicht befindet in dieser dreyer Zahl, der denke nur zum ehelichen Leben. Denn da wird nichts anders aus, du bleibst nicht fromm, das ist unmöglich; sondern das Wort Gottes, das dich geschaffen hat, und gesagt: Wachse und mehre dich, das bleibt und regiert in dir, und kannst ihm dich mit nichten nehmen, oder wirst greuliche Sünde ohne Aufhören tun müssen"²)... "Darum zu beschließen: wer sich nicht findet geschickt zur Keuschheit, der thue beyzeiten dazu, daß er etwas schaffe und zu arbeiten habe, und wage es darnach in Gottes Namen und greife zur Ehe. Ein Knabe, aufs längste, wenn er zwanzig; ein Mägdlein, wenns funfzehen oder achtzehen Jahr ist, so sind sie

Schärfe und Konsequenz durchgeführt wor- noch gesund und geschickt, und lassen Gott sorgen, wie sie mit ihren Kindern ernähret werden. Gott macht Kinder, der wird sie

auch wohl ernähren". 1)

Diese Anschauungen waren zweifellos weit verbreitet und den Ermahnungen zur Eheschließung, wenn auch aus anderen Beweggründen wie bei Luther herrührend, begegnen wir wieder und wieder. Dennoch aber ist den Tieferblickenden die unerschöpfliche Produktionskraft gerade der germanischen Rasse wohl zu keiner Zeit entgangen. Schon Paulus Diaconus, von dem der Ausspruch herrührt, daß Germania besser Germinania zu nennen sei, beginnt seine Geschichte der Laugobarden mit dem Hinweis auf die große Völkermenge im Norden Europas, die dort nicht Nahrung finden könne, so daß viele um Geld nach dem Süden verkauft, viele freiwillig dahin ausgewandert seien. Und wie der bayerische Geschichtsschreiber Johannes Thurmayr (Aventinus) der großen Fruchtbarkeit Deutschlands gedenkt, wo weit mehr Volk als in den angrenzenden Ländern wohne, wo die Menschen auf den Bänmen wüchsen und wo man die Leute schmiede, so macht auch Sebastian Franck — 1500—1545 um dieselbe Zeit auf die starke Volksvermehrung und auf die aus ihr sich ergebenden Notstände aufmerksam. Er schreibt in der Vorrede seiner Chronik Deutschlands: "Germani laut als vil als brüder, die anderen sagen es werd a Germino Germania gnent, von der fruchtbarkeit dess volcks, dann Germino heisset sich meren und sprossen. Nun ist kein Land auff erd so fruchtpar und wol besetzt, sonderlich da es am höchsten ist, als in Schwaben und Beyern. Die leuder geben aller welt volck gnug, und ist dannoch allzeit mit solchem überfluss besetzt, das dörffer und stett zerrinnen wöllen, und die gütter und herberg in ein sollich auffschlag kommen, das kaum höher mag, das ich halte, wo nit Gott den krieg scheidet, und ein sterbend drein kompt, das wir wider einmal, wie vor etwa durchs loss oder ander weg aussgemustert, wie die Ziegeuner andere land zusuchen müssen aussziehen, unnd glaub sieher hundert mal tausent man, mit sampt jren weib, kind und anhang, wolten wir teutschen wol gerathen, unnd gantz Ungerland, so es uns Gott gebe, mit teutschem volck besetzen, solts dannoch Teutschland kaum ansehen."²)

Allein derartige Stimmen waren vereinzelt und verhallten gegenüber den mehr und mehr aufkommenden bevölkerungspolitischen Bestrebungen der Regierungen. -

¹⁾ Luthers sämtliche Schriften, hgg. von J. G. Walch, X. Bd. (Halle 1744) S. 724.
2) a. a. O. S. 708.

¹⁾ a. a. O. S. 742.

²⁾ Germaniae Chronicon (gedruckt zu Augsburg, 1538) Vorrede (6. Seite).

5. Die Bevölkerungspolitik zur Zeit der Herrschaft des Merkantilsystems. Das Merkantilsystem (s. d.), das erste System einer Wissenschaft der Wirtschaft, wird durch eine ganz bestimmte Bevölkerungspolitik gekennzeichnet.

Die lokale und landwirtschaftliche Wirtschaftspolitik wurde durch eine staatliche und nationale ersetzt; an Stelle der kleinen waren große einheitliche volkswirtschaftliche Körper getreten, die nun im kommerziellen Wettstreit mit anderen ihre besonderen wirtschaftlichen und handelspolitischen Interessen verfolgten 1). Auf breiterer Basis als bisher erwuchs die wirtschaftliche Arbeit, welche man staatlicherseits zu leiten und zu fördern eifrig bestrebt war.

Indem man davon ausging, daß der Reichtum eines Landes in Gold und Silber beruhe, war man in allen Staaten bemüht, den Vorrat an Edelmetallen zu vermehren. Konnte man dieselben aus eigenen Bergwerken nicht gewinnen, so glaubte man eine Handelspolitik mit "günstiger Handelsbilanz" betreiben zu müssen, d. h. eine Politik, welche mehr fertige Waren aus- als einführte und für diesen Ueberschuß der Ausfuhr Geld ins Land brachte. Eine solche Handelspolitik erforderte Ausfuhrartikel, und diese mußten durch die gewerbliche Arbeit gewonnen werden. Um die Gewerbe zur Blüte zu bringen, war aber eine große Zahl von Menschen, welche in den "Manufakturen" tätig waren, notwendig.

Je größer die Einwohnerzahl eines Landes war, um so mehr konnte produziert werden; je mehr produziert wurde, um so mehr konnte zur Ausfnhr gelangen; je mehr ausgeführt wurde, um so mehr Gold und

Silber kam ins Land.

Diese Politik war im 17. und 18. Jahrh. die herrschende in den meisten europäischen Staaten. Und da der wirtschaftliche Fortschritt als abhängig von den Maßnahmen der Regierung angesehen wurde, so betrachteten die Regierungen es auch als ihre Aufgabe, die Bevölkerungsbewegung in obigem Sinne zu beeinflussen. Eine ganze Reihe von Bestimmungen, welche uns zum Teil an jene im Beginne der römischen Kaiserzeit getroffenen erinnern, wurden erlassen, die sämtlich dahin zielten: das Anwachsen der Bevölkerung zu befördern. Vor allem war man bemüht, die Geburtenziffer zu erhöhen, die Einwanderung nach Möglichkeit zu erleichtern, die Auswanderung zu verbieten oder zu erschweren.

Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, diese bevölkerungspolitischen Bestrebungen in den einzelnen Staaten der Reihe nach genau zu verfolgen. Ich muß mich darauf beschränken, die betreffenden Maßregeln im allgemeinen kurz zu charakterisieren, um so die Mittel zu kennzeichnen, welche bald hier bald dort zur Steigerung der Bevölkerungszahl als geeignet erachtet wurden.

1. Ein Anwachsen der Geburtenziffer glaubte man vor allem erreichen zu können:

a) durch Erschwerung des Cöli-Gewisse Vorteile sollten denen, bats. welche ohne zwingenden Grund den Ehestand mieden, entzogen werden. So war es in einigen Ländern üblich, daß bestimmte öffentliche Aemter keinem Unverheirateten anvertrant wurden; auch war es hier und da dem Hagestolzen verboten, ein Handwerk zu betreiben, es sei denn, daß er gegen Bezahlung einer Abgabe die landesherrliche Erlaubnis dazu erhielt. 1) In mehreren Staaten bestand das sog. "Hagestolzenrecht", d. h. es galt die gesetzliebe Bestimmung, daß die Hinterlassenschaft desjenigen Unverheirateten, welcher weder Eltern noch Brüder noch unverheiratete Schwestern hatte, dem Fiskus anheimfiel; so z. B. in Braunschweig-Wolfenbüttel his zum 18./XI. 1730, in Kur-Braunschweig bis 24./VII. 1732 usw. 2) Auch findet sich eine Hage-stolzensteuer. So beschloß noch i. J. 1758 die Versammlung von Maryland — da sieh die Zahl der Findelkinder tagtäglich vermehrte —, "daß die ehelosen Mannspersonen, die über 25 Jahre alt, - sowie ein Witwer von diesem Alter und darüber, der ohne Kinder ist, und hundert Pfund Sterling im Vermögen hat, jährlich fünf Schillinge, der dreihundert hat, zwanzig Schillinge und so fort verhältnisweise zu diesem nützlichen Werke_beytragen_solle."3)

b) Man suchte die Eheschließung zu begünstigen. Dies geschah vor allem durch Prämien, Steuererleichterungen usw., welche man denjenigen in Aussicht stellte, die sich frühzeitig verheirateten. Zu diesem Mittel griff man in einem spanischen

2) Moser, a. a. O. S. 112. v. Berg, a. a. O. VI. Teil (Hannov. 1806) S. 65. v. Ludewig, Gelehrte Anzeigen (Halle 1743) I, S. 138 for 324 for

138 fg. u. 334 fg.

³) Cf. J. P. Frank, System einer vollständigen medicinischen Polizey. I. Bd. (Mannheim 1804) S. 191.

¹⁾ Vgl. u. a. Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen (das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung), im Jahrb. f. Ges. u. Verw., 8. Jahrg. (1884) S. 15fg.

¹⁾ Moser, Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen, Personen und Vermögens (Frankf. u. Lpzg. 1773) S. 113. v. Berg, Haudbuch des tentschen Polizeyrechts, 2. Aufl. 2. Bd. (Hannover 1802) S. 24 fg.

Edikt vom Jahre 1623 1) und in dem be-Könige unterm 26./III. 1721 anfrug, marient avant ou pendant leur vingtième müsse, dieses Pflanzgeld in Zukunft fortannée, jusqu'à 25 ans, et aux pères de fallen solle, versah der König diese Anfamille ayant dix à douze enfans. 2) Das spanische³) Gesetz verordnete, daß alle diejenigen, welche zwischen dem 18. und 25. Lebensjahre heirateten, für ebendiese Zeit von allen Steuern, Abgaben usw. befreit sein sollten; in Frankreich wurde gleichfalls allen Taillepflichtigen, welche vor dem 20. oder welche im 21. Lebensjahre zur Ehe schritten, Abgabenfreiheit, jenen auf fünf, diesen auf vier Jahre bewilligt. - Weiterhin war man bemüht, durch direkte Geldunterstützung, dann durch sog. Braut-, Aussteuer-, Heiratskassen die Eheschließung zu erleichtern. In dem spanischen Gesetz heißt es ausdrücklich, daß den unvermö-genden Personen eine bestimmte Summe Geldes als Mitgift gegeben werden solle. Braut- oder Heiratskassen 4) (ebenso Witwenkassen)⁵) wurden vielfach in dieser Zeit ins Leben gerufen. — In Preußen waren derartige Bestimmungen wie in Spanien und Frankreich nicht getroffen. Aber es verdient eine Notiz Friedrich Wilhelms I. hier vermerkt zu werden, welche die Ansichten des Königs in diesem Punkte dar-Bei Revidierung der projektierten kurmärkischen Neueu Holzordnung war verfügt worden, "daß das von denen neuangehenden Eheleuthen bishero entrichtete Pflantzgeld hinfüro cessiren solle". Als nun die kurmärkische Amtskammer bei dem

1) Cf. Couring, Examen rerum publicarum potiorum totius orbis (I. de Hispania); in Bd. IV von Conring's Werken hgg. von Goebel

(Braunschweig 1730) p. 71.

2) Cf. Isambert, Decrusy et Taillaudier: Recueil général des anciennes lois françaises, t. XVIII (Paris 1829) p. 90 fg. u. p. 190.

Dieses Edikt wurde aufgehoben am 23./I. 1683. cf. Isambert usw. a. a. O. t. XIX, p. 413.

kannteren unter Ludwig XIV. erlassenen auch in den übrigen Provinzen, vor allem Edikt von 1666 "portant concession de auch an den Orten, wo der Zuwachs des priviléges et exemptions à ceux qui se jungen Holzes notwendig befördert werden fallen solle, versah der König diese Anfrage mit folgender Randbemerkung: "in alle Provinzien, das ich will lieber ein Premium setzen, das sie heirathen als sie weill sie heirathen geldt gehben lassen." 1) -

Endlich hängt die Abkürzung des Trauerjahres mit diesen Bestrebungen eng zusammen. So verordnete Friedrich der Große durch ein Reglement vom 26./VII. 1747, daß Witwen nach neun, Witwer nach drei Monaten sich wieder verheiraten dürfen.2)3)

c) Weiterhin suchte man durch Beförderung der Fruchtbarkeit der Ehen auf die Vermehrung der Bevölkerung einzuwirken. Hier kommen wieder in erster Linie das spanische und französische Edikt in Betracht. Durch ersteres war denen, welche sechs männliche eheliche Kinder am Leben hatten, Steuerfreiheit zugesichert. Das französische Dekret gestand allen Taillepflichtigen, welche zehn lebende rechtmäßige Kinder hatten, von denen keins Priester, Mönch oder Nonne geworden war, Abgabenfreiheit zu; im Kriege gefallene Söhne sollten als lebend betrachtet werden. Edelleute und deren Frauen, die an und für sich von der Taille befreit waren, und welche zehn oder zwölf elieliche Kinder hatten, von denen keins in den geistlichen Stand getreten war, sollten eine jährliche Pension von 1000 oder 2000 Livres und die nicht der Taille unterworfenen Bürger und deren Frauen sollten die Hälfte dieser Renten erhalten. — Noch im Jahre 1796 — also zwei Jahre vor dem Erscheinen des unten (III, 7 S. 946 fg.) eingehender zu besprechenden Malthus'schen Werkes - konute Pitt im englischen Parlamente den Antrag stellen, daß diejenigen Väter, welche eine größere Anzahl Kiuder hatten, in ihren Erziehungsptlichten vom Staate unterstützt werden sollten.

In engem Zusammenhange hiermit steht das Streben: unfruchtbare Ehen nach Möglichkeit zu verhindern; vor allem deshalb wurde die Eheschließung zwischen ganz

³⁾ Es sei hier an das erinnert, was oben S. 895 von Inama in bezug auf Spanien gesagt ist. Es hieß dort: "Im 16., noch mehr aber im 17. Jahrh. ist die Bevölkerung außerordentlich zurückgegangen Sevilla hatte 1662 nur noch den vierten Teil der Bevölkerung, die die es hundert Jahre früher besessen hatte; Madrid zählte am Eude des 17. Jahrh. 150000 Einwohner gegen 400000 Einwohner am Anfange dieses Jahrhunderts" usw. Infolge dieser starken Bevölkerungsabnahme wurde das ohen erwähnte Edikt erlassen.

⁴⁾ Vgl. Fredersdorf, Ueber Bevölkerung und Brautkassen. Braunschweig 1789.

⁵) So wurde z. E. die i. J. 1775 durch

Friedrich II. begründete königliche allgemeine Witwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin (Patent und Reglement v. 28./XII.) zum Teil aus populationistischen Gründen ins Leben gerufen.

¹⁾ Cf. Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. in seiner Tätigkeit für die Landeskultur Preußens. (In den Publikationen aus den k. preuß. Staats-

archiven, II. Bd., Lpzg. 1870.) S. 243fg.

2) Cf. Mylius, Corporis constitutionum Marchicarum continuatio III (Berlin u. Halle 1748)

Nr. XXII, p. 179.

3) Allerdings sind in ebendieser Zeit in Deutschland auch mehrfache Verordnungen erlassen, welche die Eheschließung besonders des armen Mannes beschränkten. Ich werde auf diese Gesetzgebung weiter unten sub IV, 10 S. 960 fg. eingehen.

stehenden Personen untersagt.

d) Endlich ist hier auch der milden Bestimmungen gegen außereheliche Schwängerung zu gedenken; ja man hat sogar die unehelichen Geburten in gewisser Weise begünstigt, wenn man sich von ihnen eine Vermehrung der Bevölkerung versprach. Als im vorigen Jahrhundert Island durch Seuchen und Hungersnot stark entvölkert worden war, wurde gesetzlich bestimmt, daß es einem Mädchen keine Schande bereiten solle, wenn es auch sechs Kinder außer der Ehe gebären würde. 1) Wenn Friedrich der Große, welcher die Bestrafung geschlechtlicher Vergehen und die damit verknüpfte Schande als eine Hauptursache der Kindestötung betrachtete, durch Zirkular v. 20./VI. 17462) die öffentliche Kirchenbuße für Geschwächte aufhob und durch ein weiteres Edikt vom 8./II. 1765³) bei Strafe verbot, den in Unehren Personen Vorwürfe geschwächten machen, so dürften hier bevölkerungspolitische Bestrebungen gleichfalls von Ein-War doch gerade Friedfluß gewesen sein. rich der Große allzeit auf eine vermehrte Volkszahl bedacht. "Comme cet axiome est certain", sagt er, 4) "que le nombre des peuples fait la richesse des Etats"; und sehr drastisch schreibt er unterm 24./VIII. 1741 an Voltaire⁵): "Je les (les hommes) regarde comme une horde de cerfs dans le pare d'un grand seigneur, et qui n'ont d'autre fonction que de peupler et remplir l'enclos". — Die Begründung von Findelhäusern (s. d. Art.) in dieser Zeit steht hiermit ebenfalls im Zusammenhange; man wollte das Leben der außer der Ehe Geborenen schützen, aber auch durch die Aufnahme von Kindern armer Leute in diese

jungen oder in sehr verschiedenem Alter Anstalten die Bevölkerungsvermehrung erleichtern.

Als ein weiteres, vielfach angewendetes Mittel zur Steigerung der Volkszahl nannte

2. die Beförderung der Einwanderung. So sicherte bereits das spanische Edikt von 1623 allen Fremden, welche sich in Spanien niederlassen und landwirtschaftliche oder gewerbliche Arbeit betreiben wollten, Steuerfreiheit zu. Besonders aber hat man diese Politik in Deutschland

verfolgt. In den preußischen Staaten ist, wie schon Lorenz v. Stein 1) nach dem Vorgange von Fischer²) hervorgehoben hat, zu scheiden zwischen dem eigentlichen Kolonierecht für förmliche örtliche Kolonisation und dem allgemeinen Einwanderungsrecht. Ersteres, auf die Kolonisation in Gemeindeform basiert, beginnt mit dem bekannten Patent des Großen Kurfürsten v. 29./X. 1685, durch welches er die nach Aufhebung des Edikts von Nantes aus Frankreich flüchtenden Protestanten in seinen Landen sich niederzulassen eiulud.3) In ähnlicher Weise wurden durch Patent v. 15./V. 1688 die pfälzischen Auswanderer, ebenso in den Jahren 1721, 1726 und 1736 die evangelischen Untertanen aus dem Erzstifte Salzburg und aus Böhmen in Preußen aufgenommen. 4)

Nach dem allgemeinen Einwanderungsrecht für Einzelne, welches vor allem unter der Regierung Friedrichs des Großen eingehend und sehr liberal geregelt wurde, sollten die ankommenden Fremden schon auf der Reise durch Beiträge zu den Transportkosten, durch Vorspann und Zollfreiheit unterstützt werden. Die Untertanen waren verpflichtet, den Einwanderern freundlich entgegen zu kommen und ihnen zu ihrem Unterkommen behilflich zu sein. Fremde Meister sollten in den Zünften unentgeltlich aufgenommen werden; fremde Kaufleute, Künstler, Gewerbetreibende, Rentner genossen eine dreijährige Befreiung von allen öffentlichen Abgaben und Lasten; sie konnten auch Vorschüsse und andere ihren besonderen Zwecken entsprechende Unterstützungen erhalten. Denen, welche sich anbauen wollten, wurden die betreffenden

2) Cf. Novum corpus constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum, III. (Berlin 1766) p. 1245.

¹⁾ Erwähnt bei Zachariae, Vierzig Bücher vom Staate. 2. Aufl. 2. Bd. (Heidelberg 1839) S. 112, Anm. 1.

³⁾ Cf. N. c. c. usw. III. p. 583 fg. Es heißt in § 5 dieses Edikts: "so sollen, um ein größeres Uebel zu verhüten, von nun an alle Huren Strafen, von welcher Gattung und Arth sie seyn mögen, völlig abgeschaffet seyn, und dergleichen Weibes-Leuthe ihres begangenen Fehltritts halber zu keiner Strafe ferner gezogen, auch ihnen nicht der geringste Vorwurf deshalb, oder einige Schande gemacht werden.

⁴⁾ In "Histoire de la guerre de sept ans" ch. I. cf. Oeuvres de Frédéric le Grand, IV p. 4. Ganz ähnlich in den "Mémoires de 1763 jusqu'à 1775" (t. VI, p. 82): " surtout considérant que le nombre des habitants fait la richesse des souverains" usw.

⁵⁾ Oeuvres, t. XXII, p. 80.

¹⁾ L. v. Stein (s. unter Literatur) II, S. 180.

²) Fischer, Lehrbegriff sämtlicher Kameral-und Polizeyrechte. (Frankf. a/O. 1785) I, S.

³⁾ Cf. Recueil des Edits, Ordonnances, Reglements et Rescripts contenant les Privileges et les Droits attribués aux François refugiés dans les états du Roi; als Anhang in Bd. VI des Corp. const. March.

⁴⁾ Cf. Fischer, a. a. O. S. 372 fg.

Plätze unentgeltlich überlassen, so daß sie werbliche Entwickelung gerade hierdurch in nach Verlauf von 15 oder 20 Freijahren erfreulicher Weise gefördert worden ist. nur einen geringen Erbzins zu entrichten Vielfach wurden ihnen auch Baumaterialien oder Geldvorschüsse bewilligt. In einigen Provinzen wurden diese Begünstigungen noch erhöht und weitere besondere Vorrechte den Einwanderern eingeräumt. 1)

Braunschweig²), Hessen-Homburg, Württem-

berg usw.

Auch in Oesterreich suchte man die Einwanderung zu erleichtern. Schon Maria Theresia hatte aus diesem Grunde verordnet, daß den Einwandernden die Wiederauswanderung ohne Abzugsgeld gestattet sein solle, und im weiteren verfügt, daß man guten ausländischen Künstlern und Professionisten zu ihrem Unterkommen behilflich Auswanderungen getroffen. In dem Erlaß sein und ihnen die zur Erlangung des nötige Meisterrechts Dispensation ohne Von besonderer Be-Taxen erteilen solle. Einwanderern, die nicht katholisch waren, unmittelbar beitrügen; bald darauf wurde das Recht zum Häuser- und Güterkaufe, sogar Todesstrafe auf Begünstigung der zum Bürger- und Meisterrecht, auch zu Flucht derselben gesetzt und den Angebern den akademischen Würden und Zivilbe- derr, welche im Begriffe waren auszuwandienstungen einräumte. Wie in Preußen, dern, wurde die Hälfte des Vermögens dersen der Belehnere werden geber der Belehnere geber der Belehner so konnten auch in Oesterreich den Ein-selben als Belohnung versprochen. 1) wanderern direkte Geldunterstützungen bemung, nicht bares Geld den Ansiedlern in lassen. Die letzteren bezogen sich auf Ardie Hände zu geben, sondern ihnen Woh- beiter in bestimmten Industrieen, namentreichen. 3)

Es ist gewiß und zur Genüge bekannt, daß durch diese Politik nicht nur die Bevölkerung in den betreffenden Ländern vermehrt, sondern daß vielfach auch die ge-

3) L. v. Stein, a. a. O. II, S. 179.

Wie man nun einerseits den Zuzug Fremder nach Möglichkeit begünstigte, so suchte man

3. andererseits die Auswanderung zu verhindern. Auch hier ist zunächst wieder des spanischen Edikts von 1623 zu In ähnlicher Weise verfuhr man in vielen gedenken, welches nach Conring die Ausanderen deutschen Staaten, so in Kur-wanderung aus dem Königreiche "cum familia et bonis" verbot. Ebenso hat man in Frankreich schon frühzeitig die Auswanderung bekämpft. Aber da die früher gegebenen allgemeinen Auswanderungsverbote besonders in der Zeit kurz vor und nach Aufhebung des Edikts von Nantes die Reformierten nicht abgeschreckt hatten, ihr Vaterland zu verlassen, so wurden 1682 und 1685 neue Maßregeln zur Verhinderung der von 1685 wurden allen Kaufleuten, Schiffskapitänen und anderen Seeleuten eine Buße von 3000 Livres, im Wiederholungsfalle deutung aber war das berühmte Toleranz- körperliche Strafe angedroht, wenn sie zum patent v. 13./X. 1781, welches speziell den Eutkommen der Reformierten mittelbar oder

In Oesterreich waren teils allgemeine willigt werden, hier jedoch mit der Bestim- teils besondere Auswanderungsverbote ernungen zu bauen und Unterhalt zu verab- lich auf die böhmischen Glasmacher (seit 1752), Sensenschmiede (seit1781) usw. Unterm 10./VIII. 1784 erschien dann ein allgemeines Auswanderungspatent, welches alle besonderen bis dahin gegebenen Vorschriften zusammenfaßte und die Obrigkeiten anwies, "geschickten Künstlern und Handwerkern, welche bei den Provinzialfabriken besonders notwendig sind", nicht leicht Pässe ins Ausland zu geben. Die unbewilligte Auswanderung wurde mit Konfis-kation des erreichbaren Vermögens, ev. mit drei Jahren öffentlicher Arbeit bestraft.2)

Nicht anders lagen die Verhältnisse in den übrigen deutschen Staaten.3) Durch ein kaiserliches Edikt v. 7./VII. 17684) war allgemein vor der Auswanderung gewarnt und die herumziehenden "Anwerber, Emissarien, Verführer, Unterhändler und deren Helffer" waren mit Leib- und Lebensstrafen bedroht. Hiermit stimmten die meisten

¹⁾ Vgl. Moser, Von der Landeshoheit in Polizeysachen (Frkft. u. Lpzg. 1773) S. 31 fg. — Fischer, a. a. O. I, S. 400 fg. — v. Berg, a. a. O. II, S. 37 fg. — Für diese oben erwähnten Privilegien usw. kommen vor allem die nachfolgend verzeichneten Edikte usw. in Betracht: Patent v. 15,/III. 1718 (Corpus constitutionnm Marchicarum V. 1. p. 403), Patent v. 16,/III. 1719 (l. c. V. 1. p. 406), Patent v. 29./X. 1732 (l. c. V. 1. p. 431), Patent v. 3,/VIII. 1734 (l. c. V. 1. p. 433), Patent v. 27,/VII. 1740 (Corp. cont. M. cout. p. 2626), Patent v. 1, 1742 (1. 1742) const. M. cont. I. p. 366), Patent v. 1./IX. 1747 (l. c. cont. III. p. 182), Patent v. 3./IX. 1749 (l. c. cont. IV. p. 185), Ed. v. 25./VIII. 1763 (Novum corp. const. Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum III. p. 284), Ed. v. 8./IV. 1764 (l. c. III. p. 409), Ed. v. 5./III. 1770 (l. c. IV. p. 6683), Ed. v. 26./X. 1770 (l. c. IV. p. 7402).

²⁾ Siehe die hier erlassenen Verordnungen bei v. Berg, VI. Teil, 1. Bd. (Hannover 1806) S. 72 fg.

¹⁾ E. A. Schmidt, Geschichte von Frank-

reich IV. (Hamburg 1848) S. 447 u. 453.

2) L. v. Stein, a. a. O. II, 197fg.

3) Cf. u. a. Seidensticker, Commentatio de iure emigrandi. Gottingae 1788. 4) v. Berg, a. a. O. VI, 1, S. 118fg.

Landesgesetze überein, so z. B. die kurbraunschweigischen Verordnungen von 1753, 1765, 17861); doch ging man auch in einigeu Territorien noch strenger gegen die Auswanderer vor. In Preußen verbot Friedrich Wilhelm I. i. J. 1721 jede Auswanderung; die Verleitung eines Bauern zu derselben bedrohte er mit Todesstrafe; auf die Einfangung eines Emigranten setzte er eine Belohnung von 200 Talern.²) Ebenso bestand ein unbedingtes Auswanderungsverbot in Kurbayern (Patent v. 28./II. 1784). Da wo man die Auswanderung nicht förmlich untersagte, sondern sie nur nach Möglichkeit zu erschweren suchte, bediente man sich zur Verhinderung derselben vor allem der Nachsteuer (s. d. Art.). Je höher diese Abgabe war, um so mehr mußte die Auswanderung und damit, wie es in dem erwähnten kaiserliehen Patent von 1768 hieß, das "so allgemein schädliche und unersetzliche Uebel der Entvölkerung" hintangehalten werden.

Zu diesen direkten Mitteln zur Beförderung der Volksvermehrung kamen dann noch mannigfache Maßnahmen, von denen man hoffte, daß sie indirekt gleichfalls zu einer Steigerung der Volkszahl beitragen würden. Hierher sind zu rechnen die verschiedenartigsten Bestrebungen zur Vermehrung und Erleichterung der Erwerbsmittel aller Volksklassen, Vorsehriften zur Verbesserung der Gesundheitspolizei, Verfügungen, betr. die Bekämpfung des Luxus, besonders bei Hochzeitsfeierlichkeiten, betr. die strenge Bestrafung der Unsittlichkeit und der regellosen Befriedigung des Geschlechtstriebes 3) usw. usw.

Es genüge, diese indirekten Mittel zu nennen; auf dieselben näher einzugehen, würde zu weit führen. —

6. Die Ansiehten der Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts über Bevölkerungswesen.⁴) Die soeben gekennzeichnete Bevölkerungspolitik stützte sich auf die herrschende Bevölkerungslehre jener Zeit.

Im 17. Jahrh. waren es vornehmlichdeutsche und englische Gelehrte, welche populationistische Ansichten vertraten.

1) v. Berg, a. a. O. VI, 1, S. 124fg.

Unter den Deutschen nenne ich zunächst den bekannten Polyhistor Hermann Conring (s. d.) — 1606—1681 — der verschiedentlich, vor allem aber in seiner oben S. 934 Sp. 1 Anm. 1 aufgeführten Schrift, in welcher er über die Bevölkerungsfrage am ausführlichsten handelt, für die größtmöglichste Dichtigkeit der Bevölkerung eintritt.

An ihn reiht sich Veit Ludwig von Seckendorff (s.d.) - 1626-1692 - an, welcher sowohl in seinem staatswissenschaftlichen Hauptwerke, in dem "Teutschen Fürstenstaat" (1655), wie in dem "Christenstaat" (1685) über die Vermehrung der Bevölkerung eingehender handelt. Eine gute Obrigkeit hat vor allem auf "die Erhaltung und Vermehrung der Leute und ihres Vermögens" Bedacht zu nehmen. "Was die Leute betrifft, welche wir allhier nur ihrer Anzahl halben, und weil durch ihre Menge alle Nahrung und Vermögen gesuchet und erlanget wird, betrachten, gehet der Zweck der Gesetze dahin, daß der Leute und Unterthanen viel, und dieselben auch gesund, und also zu ihrer Verrichtung tauglich und geschickt seyn mögen".1) In den i. J. 1664 dem Fürstenstaate beigefügten "Additiones" begründet er ausführlicher den Satz: "daß an der Menge der Unterthanen das größte Glück des Regenten gelegen, und daß solche der rechte Schatz der Lande sey".2) Aehnlich äußert er sich in seinem "Christenstaat".3)

Auch Johann Joachim Becher $\begin{array}{l} (1625\ [1635]-1685\ [1682])-\text{s. o. S. }733/34\\ -\text{hat dem Bevölkerungswesen seine be-} \end{array}$ sondere Anfmerksamkeit gewidmet. Gleich im Eingange seines "Politischen Discurs" führt er aus: "wann ich derohalben eine Stadt recht definiren sollte, wollte ichs nennen eine volekreiche nahrhaffte Gemein; und zwar, damit ich am ersten anfange, so muß eine Stadt sein Volckreich: dann gleich wie eine Schwalbe keinen Sommer macht, also macht auch ein Mensch keine Gemein, noch ihrer drey oder vier Haussgesind ein Dorff oder Stadt: je volckreicher also eine Stadt ist, je mächtiger ist sie anch; derohalben leichtlich zu erachten, daß die vornehmste Staats-Regul, oder maxima einer Stadt oder Lands seyn soll, Volckreiche Nahrung; angesehen, weder der Landsfürst, Städt und Länder considerabel seyn, wann sie arm von Volck seyn, denn sie können sich nicht defendiren auss Mangel der Menschen, werden derohalben zur Beut jedem

²⁾ Cf. Roscher (s. nnter Literatur) I, § 256, C. — Fischer, a. a. O. S. 407, § 587, Ann. 3.

³⁾ So heißt es z. E. bereits in dem mehrfach erwähnten spanischen Edikt von 1623:

[&]quot;lupanaria publica sint prohibita."

') Es können hier nur die wichtigsten nnd einfinßreichsten Schriftsteller Berücksichtigung finden; auf eine absolute Vollständigkeit muß schon aus Mangel an Raum verzichtet werden.

Fürstenstaat, II. Teil, VIII. Kap. § 7; in der 5. Aufl. (Frankfurt a. M. 1678) S. 203.
 Additiones zum 8. Kap. (§ 41); in der

Additiones zum 8. Kap. (§ 41); in der Ausgabe von 1678 S. 163/164.
 II. Kap. XIII, § 1 Leipzig 1685, S. 433.

der da komt, und sie anfeindet: es ist aber Alles, Wann es nur will" und Leibniz nicht genug die populirung und Volckreichmachung einer Stadt oder Lands, wann die Nahrung nicht darbey ist; dann damit eine volckreiche Versamlung bestehen könne, muss sie zu leben haben, ja eben diss letztere, ist ein Anfang dess ersten: die Nahrung sag ich, ist ein Angel, oder Hamen, wodurch man die Leut herzu locket, dann wann sie wissen, wo sie zu leben haben, da lauffen sie hin, und je mehr hinlauffen, je mehr können auch von einander leben; und das ist die andere fundamental Staats-Regul, nemlich umb ein Land populös zumachen, demselben gute Verdienst und Nahrung zu verschaffen. Dann ob schon ein Land populös wäre, und im Fall der Noth keine Lebens-Mittel, Nahrung, oder Verdienst hätte, so wären die Leut potius oneri quam usui".¹)

Becher wünschte somit ein starkes Anwachsen der Volkszahl, aber er betonte gleichzeitig, daß eine solche "Volckreichmachung" eine Steigerung der Produktion sowohl zur Voraussetzung als zur Folge habe. Der Zusammenhang zwischen Unterhaltsmittel und Bevölkerung ist ihm keineswegs entgangen. Denn, so heißt es an einer anderen Stelle²) des "Discurs": "in einer populosen Stadt ist leichter, als in einem deserten Orth sich zu ernehren, in deme ein Mensch von dem anderen lebet, wie hierinnen alle grosse Städt ein Exempel seyend, durch solche populirung wird auch jedem ein Mittel gegeben, sich besser zu ernehren, wo dann dieses fundament einmahl hafftet, da laufft weit und breit alles zu, und verstärcket sich die populirung, durch diese die leichte Nahrung, und durch solche der Zulauff der Menschen, hierdurch aber wiederumb die populirung gleichsamb in einem ewigen beständigen Circul, wie solches an Londen, Pariss, Amsterdam und dergleichen Orthen mehr zu sehen, die

Ungefähr die gleichen Ansichten vertraten Bechers Schwager Philipp Wilhelm von Hornigk (s. d.) — 1638—1712 (?) — in seinem Hauptwerk: "Oesterreich über

durch dieses Mittel täglich und sichtlich

1676—1716 —, der auf eine dichte Bevölkerung nicht minder großen Wert legte und ähnlich wie seine Zeitgenossen sich dahin aussprach, daß "die Nahrhaftigkeit eines Landes in menge der leute vornehmlich bestehe".2) -

Unter den Engländern sei zunächst Sir William Petty (s. d.) — 1623 bis 1687 genannt, welcher von dem Segen einer dichten Bevölkerung durchdrungen war. Je größer die Volkszahl, um so fruchtbringender die wirtschaftliche Arbeit. Nur eine starke Bevölkerung ermögliche die Arbeitsteilung in den Gewerben, schaffe eine leb-hafte Konkurrenz, führe zu einer Verbilligung der Transport- und Reisekosten, zu einer Erniedrigung der Steuern.³) Ebenso urteilte John Locke⁴) (s. d.) — 1632—1704 —, vor allem aber Sir William Temple (s. d.) — 1628—1700 — in seinem "Observations upon the United Provinces of the Netherlands". Ich lasse seine Ausführungen hier wörtlich folgen. Er bemerkt in dem 6. Kapitel, welches sich auf den holländischen Handel bezieht, folgendes: "Nor has Holland grown rich by any Native Commodities, but by force of Industry; By improvement and manufacture of all Forreign growths; By being the general Magazine of Europe, and furnishing all parts with whatever the Market wants or invites; And by their Seamen being, as they have properly been call'd the common Carriers of the World.

Since the ground of Trade cannot be deduced from Havens, or Native Commodities (as may well be concluded from the survey of Holland, which has the least and

zunehmen."3)

¹⁾ Politischer Discurs usw., 3. Aufl. (Frankfurt 1688) S. 2.

²⁾ a. a. O. S. 372.

³⁾ In den Becherschen Schriften finden sich noch manche auf unsere Frage bezüglichen zum Teil sehr beachtenswerten Ausführungen; es ist hier nicht möglich, dieselben alle heranzuziehen. Cf. übrigens weiter unten S. 940 Sp. 1. Es sei aber anf die hübsche Untersuchung von Oskar Jolles (s. unter Literatur), in welcher das betreffende Material zusammengetragen und kritisch gesichtet ist, auch an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

¹⁾ Nach ihm ist die 3. landesökonomische Hauptregel: die möglichst starke Vermehrung der Menschen. Er sagt: "Dannenhero ist auf Bevölkerung eines Landes, so viel Menschen sich nur immer darinnen ernähren können, als eines wohlgeordneten Staats höchste, leyder! bey vielen wenig geachtete Angelegenheit zu schauen". (In dem obengenannten Werk, Aufl. von 1764, Frankfurt und Leipzig, S. 30). An einer anderen Stelle (S. 73) heißt es: "Und dennoch ist die Bevölkerung der Länder eine der höchsten Staats-Angelegenheiten."

²) Cf. Werke, hgg. von Onno Klopp, 1. Reihe: historisch-politische und staatswissenschaftliche Schriften. VI. Bd. (Hannover 1872) S. 231. — An einer anderen Stelle sagt er: "Vera regni potestas in hominum numero con-

sistit; ubi enim sunt homines, ibi substantiae et vires." (cf. Roscher, System I § 254, Anm. 2).

3) Cf. Several essays in political arithmetick, 4. ed., London 1755, S. 23fg., 107fg. Petty's Essays waren mir nicht zugänglich; ich zitiere nach Roschers Angaben in "Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre", Leipzig 1851, S. 79, 80.

⁴⁾ Cf. Roscher, a. a. O. S. 106.

amiss to consider, from what other source it may be more naturally and certainly derived: For if we talk of Industry, we are still as much to seek what it is that makes people industrious in one Countrey, and idle in another. I conceive the true original and ground of Trade, to be great multitude of people crowded into small compass of Land, whereby all things necessary to life become deer, and all men who have possessions, are induced to Parsimony; but those who have none, are forced do industry and labour, or else to want. Bodies that are vigorous, fall to labour; Such as are not, supply that defect by some sort of Inventions or Ingenuity. These Customs arise first from Necessity, but encrease by Imitation, and grow in time to be habitual in a Countrey; And wherever they are so, If it lies upon Sea, they naturally break out into Trade, both because whatever they want of their own that is necessary to so many mens lives, must be supply'd from abroad; and because by the multitude of people, and smallness of Countrey, Land grows so deer, that the improvement of money that way is inconsiderable, and so turns to Sea, where the greatness of the Profit makes amends for the Venture." 1)

Also der dichten Bevölkerung verdanken die Niederlande ihren Handel und damit

ihren Wohlstand.

Charles Davenant²) (s. d.) — 1656 bis 1714 — ging von derselben Ansicht aus. Er wünscht eine starke Volksvermehrung, weil er in ihr das wirksamste Mittel der Bereicherung des Volkes erblickt. Deshalb empfiehlt er Aufnahme von Einwanderern, Belohnungen für zahlreiche Kinder usw.

Aus der Zahl der französischen Schriftsteller des 17. Jahrh. nenne ich hier nur den Marschall de Vauban (s. d.) -1633-1707 - den Verfasser der in mehrfacher Beziehung interessanten Schrift: "Projet d'une dixme royale." Auch er gibt die herrschende Ansicht wieder, wenn er sagt: "Il est constant que la grandeur des Rois se mesure par le nombre de leurs Sujets; c'est en quoy consiste leur bien, leur bonheur, leurs richesses, leurs forces, leur fortune, et toute la consideration qu'ils

the worst; and of Ireland, which has the ont dans le monde. On ne sçauroit donc most and the best, of both); it were not rien faire de mieux pour leur service et pour leur gloire, que de leur remettre souvent cette Maxime devant les yeux: car puisque c'est en cela que consiste tout le bonheur, ils ne scauroient trop se donner de soin pour la conservation et augmentation de ce Peuple qui leur doit être si cher." 1)

> Was ich oben (S. 933 fg.) im allgemeinen als bestimmend für die Bevölkerungspolitik dieser Zeit hervorgehoben habe, das war, wie wir jetzt sehen, auch entscheidend für die Bevölkerungstheorie. Man hatte beobachtet, daß die reichsten Länder sich der dichtesten Bevölkerung erfreuten. Wahrnehmung wurde nun verallgemeinert und gleichsam als ein allzeit und überall geltendes Gesetz verkündet: die Bevölkerung schafft den Wohlstand, also je größer die Volkszahl, um so reicher und glücklicher das Land!

> Aber man betrachte und beurteile diese Lehre unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse, unter denen sie vertreten wurde. Was Horn²) bei Charakterisierung Süßmilchs (s. unten S. 942) bemerkt: man solle nicht vergessen, daß dieser zu einer Zeit geschrieben habe, wo die Masse des Volkes geringer als eine Viehherde geachtet worden sei, wo die "Götter der Erde" keinen Anstand nahmen, durch unablässige Kriege, Religionsverfolgungen, Bedrückungen und Erpressungen das Volk in seiner Entwickelung zu hemmen, während sie andererseits sich nicht im geringsten darum kümmerten, wenn Pest, Hungersnot, ansteckende Krankheiten und andere Uebel es auch außerdem dezimierten oder gar oft halbierten, — das muß in noch höherem Grade bei Beurteilung der hier genannten Schriftsteller Beachtung finden. Gewiß war es unter solchen Verhältnissen ein dankeuswertes Bemühen, den Regenten klar zu machen, daß sie gegen ihr eigenes Interesse handelten, wenn sie nicht allzeit auf die Bevölkerungserhaltung und Bevölkerungsvermehrung Bedacht nähmen, da ja der Wohlstand ihres Landes und damit ihre eigene Macht steige und sinke mit der Zu- bezw. Abnahme der Volkszahl. Und ebenso begreiflich war jene Politik, welche die Ergänzung der durch Kriege und Seuchen zusammengeschmolzenen Menschenzahl erstrebte.

> Vor allem aber: die Bevölkerungslehre des 17. Jahrh. war keineswegs eine so einseitige, wie dieses mehrfach behauptet worden ist.

¹⁾ Observations etc. London 1673. p. 186 fg.; — cf. auch p. 199/200 nnd andere Stellen in Kap. VI. Aehnlich äußerte er sich in dem "Essay upon the advancement of trade in Ireland" (Londou 1673).

²) Cf. The political and commercial works of that celebrated writer, Charles D'Avenaut (ed. Charles Whitworth) London 1771. Cf. vor allem I, p. 73fg.; II, p. 3fg., 19ifg.

¹⁾ Projet d'une dixme royale, Bruxelles 1708, p. 18, cf. auch p. 197/198.

2) Bevölkerungswissenschaftliche Studien ans

Belgien. 1. (Leipzig 1854) S. 15.

Um dies zu zeigen, habe ich die auf die Das hinderte ihn aber nicht, anzuerkennen, Bevölkerungsfrage bezüglichen Darlegungen daß die Vermehrung der Menschen von der in diesem Zeitraume in Betracht kommenden Schriftsteller zum Teil wörtlich wiedergegeben. Wir haben es noch nicht mit jenen Bevölkerungsfanatikern zu tun, denen wir in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. besonders in Deutschland begegnen und welche eine Uebervölkerung als ein Ding der Unmöglichkeit erklärten. Gewiß, eine möglichst dichte Bevölkerung wurde als das erstrebenswerte Ziel hingestellt, aber doch immer nur unter der Voraussetzung, daß die für eine große Volkszahl erforderlichen Unterhaltsmittel unschwer beschafft werden könnten. "Gleichwie zu einem Schiff Segel und Ruder gehören," so sagt Becher in seinem "Discurs", "also muß wie bereits offt erwehnt zu der populirung, da falls sie soll fortgehen, auch ein Segel seyn, nemlich Nahrung, dann viel Leut in einem Land, und keine Nahrung darzu, ist demselben mehr schädlich als nutzlich, es macht Müßiggänger, Dieb, Mörder, Rebellen, Bettler. 1 So aber urteilte nicht allein Becher,—dies war vielmehr die im 17. Jahrh. herrschende Ansicht.

In noch höherem Maße wurde im 18. Jahrh. die Lehre von der Volksvermehrung zum Mittelpunkte der volkswirtschaftlichen

Systeme.

Wenu ich die Reihe der hier zu berücksichtigenden Schriftsteller mit Montesquieu (s. d.) — 1689—1755 — beginue, so geschieht dies nicht nur, weil er der Zeit nach in erster Linie zu nennen sein würde, sondern vor allem, weil ihm das Verdienst le terrein; le peuple s'y multiplie, et les gebührt, die Bevölkerungsfrage zuerst von famines le détruisent". einem höheren staatswisseuschaftlichen Gesichtspunkte aufgefaßt und beurteilt zu haben. Das 23. Buch seines "Esprit des lois", welches die Ueberschrift trägt: "des lois, dans le rapport qu'elles ont avec le nombre des habitans", ist unserem Gegenstande gewidmet. Da Montesquieu von der Annahme ausging²), daß die Bevölkerung in der klassischen Zeit weit über die seiner Zeit hinausgegangen sei, war es für ihn selbstverständlich, daß es Aufgabe der Regierung sein müsse, durch Gesetze die Fortpflanzung nach Möglichkeit zu förderu.3)

den vorhandenen Unterhaltsmitteln beeinflußt werde. Er sagt ausdrücklich: "Partout où il se trouve une place où deux personnes peuvent vivre commodément, il se fait un mariage. La nature y porte assez, lorsqu'elle n'est point arrêtée par la difficulté de la subsistance." Auch in dem darauffolgenden 11. Kapitel wird dieser Gedanke, daß die Schwierigkeit in Beschaffung der Unterhaltsmittel ein Hindernis für die Eheschließung und Kindererzeugung bilde, indirekt durch die Bemerkung wieder zum Ausdruck gebracht, daß solche Leute, welche schlechterdings nichts weiter als das bloße Leben hätten, wie die Bettler, sich in der Regel einer großen Kinderzahl erfreuten; der Grund hierfür, so hebt Montesquieu hervor, läge darin, daß es dem Vater nichts koste, seine Kunst seinen Kindern beizubringen, ja diese kämen ihm schon von früh an als Werkzeuge bei seinem Berufe zustatten.

Aber wenn er für seine Zeit eine die Bevölkerungsvermehrung begünstigende Politik empfiehlt, so war er sich doch dessen bewußt, daß eine solche Politik nicht überall am Platze sei. "Les réglemens sur le nombre des citoyens", so führt er aus2), "dépendent beaucoup des circonstances. Il y a des pays où la nature a tout fait; le législateur n'y a donc rien à faire. A quoi bon engager par des lois à la propagation, lorsque la fécondité du climat donne assez de peuple? Quelque-fois le climat est plus favorable que

Nur flüchtig hat J. J. Rousseau (s. d.) 1712—1774 — die Bevölkerungsfrage im 9. Kapitel des 3. Buches seines "Contrat social" berührt. Auch er erkennt in einer großen Volkszahl das Zeichen glücklicher Zustände. Was ist anders, so ruft er aus, der Zweck der politischen Vergesellschaftung als die Erhaltung und das Wohlergehen ihrer Glieder? Und woran nimmt man am sichersten wahr, daß sie sich erhalten und daß es ihnen wohlgeht? An ihrer Anzahl, an der steigenden Bevölkerung. Man wolle also dies vielbestrittene Kennzeichen nicht anderwärts suchen. Alles übrige gleich genommen ist die Regierung, unter welcher ohne fremdartige Mittel, ohne Einbürgerungen, ohne Kolonieen die Zahl der Bürger sich beständig vermehrt, unfehlbar die beste,

¹⁾ Politischer Diskurs S. 310.

²⁾ Espr. d. l. XXIII, c. 17-19, ich zitiere im folgenden nach der in Kopenhagen und Genf 1759 erschienenen Ausgabe; cf. auch Lettres Persannes Nr. 100.

³⁾ So sagt er im 26. Kapitel: "De tout ceci il faut conclure, que l'Europe est encore au-jonrd'hui dans le cas d'avoir besoin de lois qui favorisent la propagation de l'espèce humaine: aussi comme les politiques Grees nous parlent toujours de ce grand nombre de citoyens qui

travaillent la république, les politiques d'anjourd'hui ne nous parlent que des moyens propres à l'augmenter."

¹) Kap. 10. 2) Kap. 16.

und hinschwindet, die schlechteste ist.1)

Der Satz, daß eine große Zahl von Einwohnern für den Staat wünschenswert sei, wurde als so unzweifelhaft richtig betrachtet, daß man sich mit dem Beweise desselben immer weniger befaßte. Auch der bekannte Physiokrat, der Marquis de Mirabeau (s. d.) — 1715—1789 — ging von dieser Voraussetzung aus. Wenn nun einmal, so hebt das 2. Kapitel seines Werkes "L'ami des hommes, ou traité de la population" an, die Menge des Volkes das vornehmste Gut der Gesellschaft sei, so handle es sich nur darum, festzustellen, durch welche Mittel man diese Art von Reichtum erwerbe und vermehre. Es sei nicht richtig, wenn man die Abnahme der Volkszahl in den europäischen Staaten auf den ehelosen Stand der Mönche und Nonnen, auf die vielen Kriege, auf die große Zahl von Soldaten, auf die Auswanderung in die neue Welt u. a. zurückführe; die wahre Ursache der Verminderung des Volkes sei der Verfall des Ackerbaues. Die Menge der Einwohner richte sich nach der Menge des Unterhalts. — Diese Erkenntnis dient aber Mirabeau lediglich dazu, um die Richtigkeit des physiokratischen Systems zu erweisen, um mit besonderem Nachdruck die Beförderung des Ackerbaues zu fordern.²)

Derselbe Gedanke wird nur noch schärfer von einem anderen bedeutenden französischen Physiokraten, von Mercier de la Rivière (s. d.) — 1720—1794 — in der Schrift: "L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques" entwickelt. Ich gebe seine die Bevölkerungsfrage betreffenden Ausführungen hier wörtlich wieder, da sie besondere Be-achtung verdienen. "Quand uu gouverne-ment est organisé de manière que la culture des terres tend perpétuellement vers son meilleur état possible, l'abondance progressive des productions précède toujours l'ac-croissement progressif de la population: tous les hommes alors ne naissent que pour être heureux; et par la raison que le dernier degré possible de la multiplication des productions nous sera toujours inconnu, on peut dire que le dernier degré possible auquel l'ordre peut porter la prospérité d'une nation, est une mesure que personue ne peut concevoir. Mais, dans un gouvernement contraire à l'ordre, dans un gouvernement où la culture est dans un état progressif de dégradation, il doit toujours et nécessaire-

sowie die, unter welcher das Volk abnimmt ment se trouver plus d'hommes que de productions, parce que c'est la diminution de la masse des productions qui précède et entraîne celle de la population; la terre alors doit être couverte d'un grand nombre de malheureux destinés à traîner partout la misère qui doit enfin les détruire, et qui jusqu'à ce moment ne peuvent s'offrir à vos yeux, sans que leurs importunités naturelles vous avertissent que c'est dans l'appauvrissement général qu'on doit chercher la cause

première de leur malheur particulier".¹)
Finden wir in diesen Worten, welche doch die Möglichkeit einer Uebervölkerung zugeben, Anklänge an Malthus, so fehlt ein derartiger Hinweis völlig bei dem letzten hier noch zu erwähnenden französischen Schriftsteller, bei dem gewissenhaften Historiker der französischen Finanzen: François-Louis Véron de Forbonnais (s. d.) — 1722—1800 —. Die von Colbert eingeschlagene Bevölkerungspolitik (s. oben S. 933 sub b, 934 sub c) kann er nicht genug loben. Bezugnehmend auf das Edikt von 1666 sagt er: "Ce ministre, qui méri-toit si bien de l'humanité, sembla, pour ainsi dire, chercher à étendre la matière de ses bienfaits; il encouragea la population par une loi que l'on peut regarder comme un des plus beaux monuments de son administration, quoique susceptible de recevoir quelque perfection dans son exécution".2) —

Auch in den anderen Ländern begegnen wir ähnlichen bevölkerungstheoretischen Deduktionen. So in England bei William Paley — 1743—1805 —, Adam Smith (s. d.) — 1723—1790 — u. a. Paleys Auffassung eriunert an die von Mirabeau und Mercier de la Rivière. Ebenso wie diese erkennt er an, daß durch die Unterhaltsmittel der menschlichen Fortpflanzung Schranken gezogen seien, aber durch Steigerung der Produktion, namentlich durch Verbesserung des Ackerbaues usw., könne die Volkszahl noch erheblich anwachsen.³) Ada m Smith, welcher unserem Gegenstande eine eingehendere Untersuchung nicht gewidmet hat, erklärt ausdrücklich, daß jede Gattung sich natürlicherweise im Verhältnis der Unterhaltsmittel vermehre, über welche sie verfüge. "But in civilized society", so fährt er fort, "it is only among the inferior ranks of people that the scantiness of subsistence can set

¹⁾ Du Contrat social ou principes du droit

politique liv. III, ch. 9.

2) L'Ami des hommes etc. 1756-1760; dentsch Hamburg 1795. Das 2. Kapitel trägt die Ueberschrift: La mesure de la subsistance est celle de la population.

¹⁾ Cf. ch. 8 (33). In der Ausgabe: Physiocrates (Quesnay, Dupont de Nemours, Mercier de la Rivière etc.), hgg. v. E. Daire, II. t. (Paris 1846) p. 523.

²⁾ Cf. Recherches et considérations sur les finances de France. I. (Basle 1758) p. 391 fg.

3) Cf. Paley, Principles of moral and political philosophy in The works of W. Paley

D. D. A new edition (London 1849).

limits to the further multiplication of the verderbnis, welche aber wiederum auf die of the children which their fruitful marri-

ages produce." 1) —

Aus Italien sei hier nur?) Gaetano Filangieri (s. d.) — 1752—1788 — genannt, gewidmet haben, gedenke ich billig zuwelcher in seinem Werke "Scienza della nächst des Mannes, welcher das Bevölkelegislazione" den Satz aufstellte: "Alles das, was die Unterhaltung der Menschen er-schwert, vermindert die Bevölkerung." Die bisherige Politik zur Steigerung der Volkszahl sei falsch. — Man habe Belohnungen 1707—1767. auf die Eheschließung und Kindererzeugung gesetzt; man habe den Bürgern, welche dem Staate eine größere Anzahl Kinder geschenkt hätten, Privilegien erteilt; man Gesetze der Bewegung der Bevölkerung, und habe die Hagestolzen gewisser Vorrechte beraubt, aber jene Hemmnisse nicht beseitigt, welche den größten Teil der Männer zurückgehalten hätten, Weiber zu nehmen und Kinder zu zeugen. Das sei ebenso, als wenn man den Erdboden begieße, ihn aber nicht besäen wolle. Es bedürfte keiner besonderen Unterstützungen für den Ehestand, es käme nur darauf an, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche eine Steigerung der Volkszahl erschwerten.³) Als solche Hindernisse bezeichnet Filangieri: 1. die kleine Anzahl von Besitzenden und die unermeßliche Zahl der Besitzlosen (2. Buch, 3. u. 4. Kap.); 2. die übergroßen und unveräußerlichen Reichtümer der Geistlichkeit (2. Buch, 5. Kap.); 3. die außerordentlichen Auflagen, die unerträglichen Abgaben und die gewaltsame Art, sie einzufordern (6. Kap.); 4. die große Zahl der Soldaten (7. Kap.); endlich 5. die allgemeine Sitten-

human species; and it can do so in no Erschwerung der Eheschließung zurückzu-other way than by destroying a great part führen sei (8. Kap.). Indem ich mich den deutschen Schrift-

stellern zuwende, welche im 18. Jahrh. der Bevölkerungsfrage ihre Aufmerksamkeit rungswesen am gründlichsten und am umfassendsten behandelt hat, des Oberkonsistorialrats und Probsts zu Cölln in Berlin: Johann Peter Süßmilch (s. d.) -

Er war bestrebt, an der Hand mühsam hat durch sein großes und vielgelesenes, Friedrich dem Großen gewidmetes Werk: "Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts"1) einen nachhaltigen Einfluß auf seine Zeitgenossen ausgeübt. Als Ausgangspunkt seiner Darlegungen diente ihm der biblische Satz: "Seid frucht-bar und mehret euch, und erfüllet die Erde, und machet sie euch untertan und herrschet".2) Für ihn stand fest, "daß in der Menge der Einwohner, die ein Land zu fassen und zu ernähren vermögend sei, die Glückseligkeit eines Staates bestehe; daß sie, wenn sie recht gebraucht werden, der Grund der Macht und der Quell des Reichtums, seien". 3) Von diesem Grundgedanken ausgehend, davon durchdrungen, "daß die Vorsorge für die Bevölkerung eines Staates eine notwendige Pflicht aller Regenten sei⁽⁴⁾, erörtert er des weiteren die Maßnahmen, welche zur Steigerung der Volkszahl seines Erachtens in erster Linie in Betracht kommen. Es sind dies: 1. Wegräumung alles dessen, was die Eheschließung verhindern oder verzögern könnte (I, S. 422-498); 2. Beseitigung aller Hindernisse der ehelichen Fruchtbarkeit (I, S. 499-517); 3. nützliche Vorsorge für Erhaltung des Lebens der Untertanen (I, S. 518-551); 4. endlich Verhinderung der Untertanen am Auswandern und, wenn nötig, Beförderung der Einwanderung (S. 552-573), "Ich hoffe", so sagt

dieser Ausgabe bezw. Auflage.

1) Der genaue Titel des Werkes lautet: Die göttliche Ordnung in den Veränderungen

des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben er-wiesen. 1. und 2. Teil, 4. verb. Ausg. (neue Aufl.) von Chr. J. Baumann (Berlin 1788). Der

3. Teil, welcher Anmerkungen und Zusätze usw. zu den beiden ersten Teilen enthält und der 4. Ausg. beigefügt ist, ist von Baumann ausgearbeitet (Berlin 1776). — Ich zitiere nach

¹⁾ Smith, An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. I. Buch, S. Kap. In der Ausgabe von M'Culloch (new ed. Edinburgh 1846) p. 36.

²⁾ R. von Mohl nennt in der "Gesch. und Lit. der Staatswissenschaften" III, S. 471 den Mailänder Cervua, welcher eine "angenehm-lebendige, geistreich und freimütig geschriebene, aber allerdings einseitige und dadurch ver-kehrte" Abhandlung über Bevölkerungspolitik u. d. T. "Altre idee su la popolazione" Fir. 1773 verfaßt habe. Mir war diese Schrift nicht zugänglich. Nach Mohl soll dem Ver-fasser die möglichste und immer steigende Vermehrung der Bevölkerung eine wesentliche Aufgabe für die Staatskunst sein. Ein Haupt-hindernis dieser Vermehrung sah Cervua teils in der erzwungenen, teils in der freiwilligen Ehelosigkeit vieler, und seine ganzen Be-mühungen gingen auf Beseitigung der Ursachen dieses Zustandes. (Cf. darüber Mohl, a. a. O.)

³⁾ Die Scienza della legislazione erschien 1780; eine deutsche Ausgabe u. d. T. "System der Gesetzgebung", Anspach 1784. Cf. II. Buch. Kap. 2 (Schlnß).

²) I. Bd. S. 4fg. ³) I. Bd. S. 151; cf. auch II, 502. ⁴) I. Bd. S. 407.

zusammengefaßt zu haben, was zu einem retiker. vernünftigen Bemühen gehöret, wodurch ein Regent sein Land volkreich, glücklich, mächtig und reich, unter göttlichem Segen zu machen vermögend ist".¹) Bezüglich der Ratschläge im einzelnen muß ich auf das Werk selbst verweisen. Die verschiedenen bevölkerungspolizeilichen Bestimmungen, welche wir oben S. 933 fg. kennen gelernt haben, werden als heilsam besprochen, und noch andere Maßnahmen werden empfohlen. So u. a.: Die Leute sollen nicht zu spät heiraten, weil sonst "die meisten zur Zeugung ge-schickten Jahre verfließen, und statt 10 und mehr Kinder kommen kaum 4-5 von solcher Ehe" (I, 500); "die ungleichen Ehen zwischen Jünglingen und mehr als 40 jährigen Frauen, wie auch zwischen Jungfern und alten abgelebten Männern sind ganz zu verbieten" (501); der Staat muß Eltern, welche viele Kinder haben, unterstützen (S. 501 fg.); dem langen Säugen der Kinder soll man durch Belohnungen derer, welche eine größere Zahl von Kindern haben, entgegenzutreten suchen (S. 510 fg.) usw.

Obgleich nun Süßmilch in seinem Streben nach einer großen Volkszahl zu teilweise höchst wunderlichen Vorschlägen gelangt, so sind ihm doch die engen Beziehungen zwischen Bevölkerung und Produktion nicht entgangen. "Diese mögliche, und", so fügt tertanen ist der Grund der Glückseligkeit, der Macht und Sicherheit, wie auch des Reichtums".2) Und an einer anderen Stelle sagt er: "Derjenige Staat ist auf dem Wege der Bevölkerung und der größten Glückseligkeit, in welchem alle die, welche zu mannbaren Jahren gekommen sind, heyrathen können, wo sich gar keine Hindernisse und Bedenklichkeiten finden; wo das geschehen soll, da muß nicht nur Freyheit, sondern auch Brodt und Unterhalt genug seyn".3) Noch öfter äußert er sich in gleichem Sinne. 4) -

Gewiß, niemals ist diese Erkenntnis ganz geschwunden, aber der Hinweis auf den Zusammenhang zwischen Bevölkerung und Unterhaltsmenge trat in der Literatur mehr und mehr zurück, und das Streben, mit allen nur denkbaren Mitteln die Volksmenge zu steigern, beherrschten vorwie-

er ausdrücklich hinzu, "den Nahrungs-mitteln proportionierte Menge Un-

Süßmilch, "unter diesen vier Regeln alles | gend Sinnen und Sorgen auch der Theo-

"Wenn man das Hauptaugenmerk des echten Cameralisten", so sagt Johann Heinrich Gottlob v. Justi (s. d.) — † 1771 — "worauf er bei allen Maßregeln und Anstalten zu sehen hat, in ein Wort fassen wollte, so müßte man durchaus: Bevölkerung! ausrufen". 1) "Da ein Land nie zu viel Einwohner haben kann" 2), so kommt es in erster Linie darauf an: die Volksvermehrung nach Möglichkeit zu fördern. "Die höchste Bevölkerung, wenn sonst alle Um-stände des Staats damit übereinstimmen, gehöret zur höchsten Glückseligkeit des Staats; die eine gute Regierung allemal zu erreichen suchen muß, weil ein Staat nie zu viel Glückseligkeit haben kann".3) "Vielleicht wird man einwenden", so heißt es an einer anderen Stelle 1), "daß endlich vor eine so gewaltige Menge Menschen das Getreide und die Lebensmittel fehlen würden. Allein dieser Einwurf macht mir gar keinen Kummer. Diejenigen Länder in Europa, so fleißig sind, und sich auf den Ackerbau legen, schicken die Hälfte ihres erzeugten Getreides nach Spanien, Portugal und in andre Staaten, wo man aus Faulheit die fruchtbaresten Länder unbebaut liegen läßt. Wir verbrauchen unnötiger Weise viel Getreide zu Puder, starken Wassern, Viehmastung und dergleichen Dingen. Ackerbau selbst hat noch gar nicht seine Vollkommenheit erreicht, und wir lassen viele Plätze und Gegenden wüste liegen, die wir urbar machen, und zum Getreidebau nutzen könnten , . . Aus diesen allen erhellet mehr als deutlich, daß die Menge des Volkes einem wohl eingerichteten Staate niemals zur Last falle, sondern daß sie vielmehr die innerlichen Kräfte des Staats, die Nahrung und den Umtrieb des Geldes, vermehre; und mithin zu seinem wahren Vorteile und Aufnehmen gereiche". Die oben S. 929 erwähnten römischen Gesetze werden als "vortrefflich" bezeichnet; weit minder günstig beurteilt Justi das Edikt Ludwigs XIV. von 1666 (cf. S. 934). Wenn ein Gesetzgeber seine Gesetze auf so seltene Fälle (10 bezw. 12 Kinder) einrichte, so sei es einleuchtend, daß er nur aus Prahlerei

¹) I, S. 418. ²) I, S. 396.

³) I, S. 422/423.

⁴⁾ So z. E. I, S. 437, we er aus der Schrift; "Intérêts de la France mal entendus" (Amsterd. 1757, 2 Bde.) die Worte anführt: "daß von dem Grad der Unterhaltsmittel jederzeit die Menge der Menschen abhänget".

¹⁾ Gesammelte politische und Finanzschriften 1761. III, 379.

 ²⁾ Grundsätze der Polizey-Wissenschaft,
 2. Aufl., Göttingen 1759. S. 64 (§ 85), S. 71 (§ 97) u. an vielen anderen Orten.

³⁾ Der Grundriß einer guten Regierung in fünf Büchern (Frankfurt u. Leipzig 1759), § 92

⁽S. 86/87).

*) Staatswirtschaft oder Systematische Abhandlung aller ökonomischen und Cameral-Wissenschaften, I. Teil, 2. Aufl. (Leipzig 1758), § 138 u. § 140 (S. 162 u. 163).

handle oder daß er lediglich den Schein | Die wahre Stärke eines Staates besteht in eines guten Gesetzgebers suche. Wolle der der Menge der Einwohner; und die Staats-Staat auf diesem Gebiete ernstlich etwas tun, so seien "sechs lebende Kinder lästig genug vor den Vater und zureichend vor natürlichste ist die Aufmunterung zum Henden Staat, um Belohnungen zu erhalten". 1) rathen". 1) Die Sorge, daß ein Staat zu volk-Die Kindererzeugung war eben nach Justi reich werden könne, ist nach ihm "ein niederder "einzige Haupt-Zweck" des Ehestandes. trächtiger und abgeschmackter Schluß; weil "Die Natur, die gesunde Vernunft und die Absicht der Republiken wegen der Bevölkerung, können auch keinen anderen Haupt-Zweck neben demselben zulassen... 2) Deshalb müßten auch die Ehegesetze diesem Endzwecke entsprechen. Im Zusammenhange hiermit steht Justis Verteidigung der Findelhäuser; in ihuen, so meint er, müsse "jedes Kind als ein schätzbares Pflanzreis der künftigen Bevölkerung willkommen sein; lich, wie viel Hülfe ein Mensch vom andern man sollte denen, welche eins bringen, eher genießt, und wie sehr sie einander in ihren eine Belohnung geben, als Geld oder Auzeige ihres Namens von ihnen fordern".3)

Die übrigen preußischen Volkswirte zur Zeit Friedrichs des Großen vertraten dieselben Ansichten. Wir nennen hier nur Joachim Georg Darjes — 1714—1791— Jakob Friedrich v. Bielfeld — 1716 bis 1770 — und Johann Friedrich v. Pfeifer — 1718—1787 —.

"Die Bevölkerung eines Staats", schreibt Darjes⁴), ist zwar insgemein das letzte, sie sollte aber billig das erste seyn, worauf man bey einer vollständigen Polizey zu sehen hat. Sie ist beynahe die Seele von dem Reichtum der Inwohner und des Staats. Viele setzen diese Sorge bey Seite, aus Furcht, ein Land möchte zu viele Menschen bekommen. Ich will es beweisen, daß diese Furcht ohne Grund und der Polizey sehr nachtheilig sey." "Man hat keine Ur-sache, über die Menge der Menschen zu seufzen, man mache nur Ordnung, und zwar diese nach den Regeln einer wahren Polizey".5) Selbst ein Bettler, meint Darjes, bringe der Kammer durch die von ihm be-

zahlte Accise usw. jährlich 2 Tlr. ein. 6) Nicht anders urteilte v. Bielfeld in seinem "Lehrbegriff der Staatskunst". "Um die Gesellschaft wohl zu erhalten, muß die erste Sorgfalt, auf die Vermehrung und Erhaltung der Anzahl ihrer Glieder gehen.

kunst lehret, durch was für ein Mittel man diesen Zweck erlanget. Das erste trächtiger und abgeschmackter Schluß; weil er unmenschlich und unbegründet ist. Der Mensch ist hier sehr von den Bestien unterschieden. Man fülle eine unbewohnte Gegend mit wilden Thieren, so werden sie bald alle Weyde und Nahrung verzehren. Man erfülle aber ein fast wüstes Land, mit einer Menge von Menschen; so wird man im Kurzen einen Ueberfluß aller Nothdurft des Lebens daselbst finden. Es ist unglaub-Arbeiten beystehen. Wüsten Ländern fehlet es an allem: Länder aber, die von Einwohnern wimmeln, haben an allem Ueberfluß".2) Aber es sei nicht genug die Einwohner zu vermehren, man müsse auch auf deren Erhaltung bedacht sein. Deshalb, aus populationistischen Gründen, hätten alle Gesetzgeber strenge Todesstrafen gegen Mörder verordnet; deshalb strafe man auch nach dem Tode noch den Selbstmörder, indem man seinen Namen beschimpfe oder seinen Körper auf einem Schindkarren wegschleppen lasse. 3)

Pfeifer hat sich mit der Bevölkerungsfrage sehr eingehend befaßt; ich kann hier nur einiges hervorheben. Die Eheverbindungen, so argumentiert er, sollten lediglich als bürgerliche Kontrakte behandelt und nach Gefallen der Kontrahenten durch die Obrigkeit des Ortes auf eine zu bestimmende Zeit ausgefertigt werden, damit nach Verlauf dieser Frist die Verbundenen den Vertrag nach Gefallen erneuern, aufheben, auch die Bedingungen verändern lassen könnten. "Die Kontrahenten müssen eine Neigung und Wohlgefallen aneinander haben, folglich müssen ihre Verbindungen auf keine fremden Absichten gerichtet seyn; um hierin desto sicherer zu gehen, auch arme aber fleißige und tugendhafte Weibespersonen an den Mann zu bringen, muß die Summe durch die Gesetze bestimmt werden, welcher jeder Stand seinen Töchtern zum Heiratsgut geben darf; diese Summe muß zur Verhütung aller eigennützigen Absichten unter keinerlei Vorwand überschritten, und allenfalls durch die nächsten Verwandten oder in deren Ermangelung aus dem Staats-

¹⁾ Grundsätze nsw., S. 72 n. 73 (§§ 99, 100). Vgl. auch die "Abhandlung von denen Ehen" in "Historische und Juristische Schriften", II. Bd. (Frankfurt und Leipzig 1761), § 19,

S. 358 fg.

2) Cf. die "Abhandlung von denen Ehen"
a. a. O. S. 356 fg., S. 409 fg.

3) Ges. pol. und Finanzschr. II, 121; III,

^{400, 407.}

⁴⁾ Erste Gründe der Cameral-Wissenschaften. Jena 1756, S. 409.

⁵) a. a. O. S. 410. 6) a. a. O. S. 411.

¹) Lehrbegriff der Staatskunst. Ans dem Französischen, 2. Aufl., 1. Teil (Breslau und Leipzig 1764) S. 103. ²) a. a. O. S. 118.

³) a. a. O. S. 109.

Die gewöhnlichen Mittel zur Steigerung der Volkszahl werden auch von Pfeifer vorgetragen und als zweckmäßig bezeichnet, ja er erörtert eingehend die Frage, ob aus be-völkerungspolitischen Gründen die Vielweiberei zu empfehlen sei oder nicht. Während er im "Lehrbegriff" sich dahin ausspricht, daß die Vielweiberei "der Absicht der Natur nicht recht gemäß" sei 2), bemerkt er in den "Berichtigungen", und zwar im Hinblick auf die Schrift von Heß "Freimütige Gedanken über Staatssachen", daß diese Institution von seiten der Bevölkerung betrachtet nach allen Richtungen hin nützlich sei; denn fürs erste sei es gewiß, daß durch die fortdauernden Kriege, Auswanderungen usw. "das Verhältnis zwischen mannbaren Mädchen und zur Fortpflanzung geschickten Buben" sich wie 6:1 verhalte; weiterhin gewinne die Bevölkerung, wenn während der Schwangerschaft der einen Frau eine andere fruchtet werde; endlich müsse es auch dem Hauswesen, zumal dem des Landmannes dienlich sein, "wenn er statt einer Frau und drei ihm nötige Mägde, vier tüchtige Weiber hätte, die den Bauernhof als ihr Eigentum betrachteten, und jede in ihrem Fache das Hauswesen zu verbessern, und alle Vorteile in Acht zu nehmen bedacht wären".3) -

Der österreichische Volkswirt Joseph v. Sonnenfels (s. d.) — 1733—1817 welcher während mehrerer Jahrzehnte die Anschauungen und die staatliche Politik seines Vaterlandes beherrschte, ging von denselben bevölkerungspolitischen Anschauungen aus. "Die Vergrößerung der Gesellschaft enthält alle untergeordneten, einzelnen Mittel in sich, welche gesammelt, die allgemeine Wohlfahrt befördern. Sobald also demnach von einer Anstalt, von einem Gesetze erwiesen ist, daß sie der Vergrößerung der Gesellschaft vorteilhaft oder derselben wenigstens nicht entgegen sind; so enthält dieser Beweis zugleich den höheren in sich: daß sie die allgemeine Wohlfahrt entweder von Seite der Sicherheit, oder der Bequemlichkeit befördern, oder wenigstens nicht beschränken. Ich nehme demnach die Vergrößerung der bürgerlichen Gesellschaft, durch Beförderung der Bevölkerung zum

vermögen vollzählig gemacht werden, wenn gemeinschaftlichen Hauptgrundsatze der die Eltern entweder gestorben, oder der- Staatswissenschaft, und der darunter begleichen Summen uicht entbehren können".¹) griffenen Teile an; und der Prüfsatz jeder Maßregel, welche zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt ergriffen wird, heißt: Ist sie der Bevölkerung zuträglich? Ist sie der Bevölkerung nachteilig?"1) Jedenfalls muß die Regierung bemüht sein, "die Be-völkerung auf das höchste zu treiben, auf das höchste, nähmlich, als durch die in ihrer Gewalt stehenden Mittel möglich ist".2) Denn "je größer die Menge des Volkes, desto größer ist das Maß des Widerstandes, worauf die äußere Sicherheit beruhet, folglich der Hauptgrundsatz der Politik; je größer die Menge des Volkes ist, auf dessen bereiten Beystand man bauen darf, desto weniger hat man von innen zu fürchten; folglich der Hauptgrundsatz der Polizey; - je mehrere Menschen, desto mehrere Bedürfnisse, desto vervielfältigter die Nahrungswege von innen; je mehrere Hände, desto häufiger die Erzeugnisse des Erdbaues und Fleißes, der Stoff zur äußern Vertauschung, folglich der Hauptgrundsatz der Handlungswissenschaft; - je mehrere Bürger, desto mehrere die zum öffentlichen Aufwande beytragen; desto kleiner der Antheil eines jeden Mitsteuernden insbesondere, ohne Verminderung der öffentlichen Einkünfte selbst, folglich der Hauptgrundsatz der Finanzwissenschaft".3)

> Steigerung der Volkszahl, — das war die Parole auf wirtschaftlichem Gebiete!4)

¹⁾ Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz. 8. Aufl. 1. Teil (Wien 1819) S. 26.

2) a. a. O. S. 29.

3) a. a. O. S. 29—31.

⁴⁾ Immer wieder begegnet man in dieser Zeit der Behauptung, daß die Volksmenge nie zu groß werden könne. Nur noch einige Belegstellen mögen hier Platz finden, die freilich unschwer bedeutend vermehrt werden könnten. So sagt F. W. Waldeck in der Schrift "über die Unzertrennlichkeit der deutschen Bauergüter" (1784) S. 108: "die Bevölkerung enthält den Grund von allen Arten von Glückseligkeit". Theodor Schmalz bemerkt in seinem "Handbuch der Staatswirtschaft" (Berlin 1808) § 218 (S. 152): "Es ist oft die Furcht von Schriftstellern (auch noch neulich) geäußert worden, daß die Volksmenge in einem Lande wohl zu groß werde, daß es alsdann nicht alle seine Einwohner ernähren könnte. Aber diese Furcht ist sehr thöricht und leer, weil die Natur un-erschöpflich ist, weil gerade die Menge der Menschen desto mehr Verkehr veranlasset, weil eben Menschen von Menschen leben. Je volk-37.

2 a. a. O. S. 39 fg.

3 Berichtigungen berühmter Staats-, Finanz-,

L. H. Jakob (Grundsätze der Polizeigesetz-Polizei- usw. und ökonomischer Schriften dieses gebung und der Polizeianstalten, 2. Aufl. 1837, Jahrhunderts I (Frankfurt a. M.) 1781, S. 435 fg. § 103, S. 101) "immer das Zeichen einer

¹⁾ Lehrbegriff sämtlicher öconomischer und Cameral-Wissenschaften, II (Mannheim 1777),

vermehrung, deren Sonnenfels gedenkt, nennen wir hier nur die Errichtung von Entbindungshäusern, vor allem, um den gefallenen Mädchen es möglich zu machen, ohne Schande niederzukommen. Ja, er empfiehlt sogar, unter Bezugnahme auf die gleichen Wünsche, welche Mirabeau ge-außert hatte¹), einer jeden Mutter, welche das Gehärhaus verläßt, wenn sie bedürftig ist, 10 Rtlr. mitzugeben "für das Geschenk, das sie dem Staate gemacht habe".2) -

Diese Anschauungen über das Bevölkerungswesen waren so allgemein verbreitet, daß auch einige Aerzte sich mit der Frage eingehender beschäftigten, durch welche Umstände die menschliche Fruchtbarkeit gehemmt werde und durch welche Mittel sie am besten gefördert werden könne. Vor allem hat Johann Peter Frank in seinem umfangreichen, viel gelesenen "System einer vollständigen medizinischen Polizey"3) die verschiedenen Ehehindernisse, die schädlichen Ehen usw. behandelt und halb der vorgeschriebenen Grenzen zurück. andererseits zu zeigen versucht, wie die eheliche Fruchtbarkeit gesteigert werden könne. Man gelangte so mehrfach — gerade in dieser medizinischen Literatur zur Empfehlung höchst wunderlicher Maßregeln. Und da man dabei auch jener Erfahrungen gedachte, welche man bei Tieren gemacht hatte, so kennzeichnete später Friedrich Karl v. Moser in den "Po-litischen Wahrheiten" diese Bestrebungen als Ergebnisse einer "wahren Gaulsphilosophie".4) -

III. Die Malthussche Bevölkerungslehre.

7. Die Lehre von Robert Malthus. Während die soeben geschilderten Anschauungen über die Bevölkerung in Theorie und Praxis galten, Leben und Wissenschaft beherrschten, veröffentliche Thomas Robert Malthus (s. d.) — 1766—1834 — im Jahre 1798 sein für die Bevölkerungswissenschaft grundlegendes Werk: Essay on the principle of population, welches 1803 in der zweiten erheblich erweiterten und 1826 in

blöden und höchst fehlerhaften Regierung",

Unter den verschiedenen Mitteln zur Volks- der sechsten, der letzten von dem Verfasser selbst besorgten, Auflage erschien.¹)
Der Inhalt dieses Werkes, kurz zusam-

mengefaßt, ist folgender:

In allem animalischen Leben, so führt Malthus aus, ist beständig die Tendenz wirksam, sich über die vorhandenen Nahrungsmittel hinaus zu vermehren. Was Franklin behauptet, daß es für die Fruchtbarkeit der Pflanzen oder Tiere keine andere Grenze gebe als die, welche durch ihre Vermehrung und durch den gegenseitigen Wettstreit um die Unterhaltungsmittel gesteckt sei, ist unwiderleglich wahr. Mit verschwenderischer Hand hat die Natur die Samenkörner des Lebens durch das Tier- und Pflanzenreich ausgestreut, aber Raum und notwendige Nahrung sind uur knapp bemessen. Wenn die Keime der Existenz frei sich entwickeln könnten, würden sie im Laufe weniger tausend Jahre Millionen Welten füllen. Die Not aber, jenes gebieterische alles durch-dringende Gesetz der Natur hält sie inner-

Gewissermaßen einfach ist die Sache bei den Pflanzen und unvernünftigen Tieren. Diese alle werden durch einen mächtigen Instinkt getrieben, ihre Gattung zu vermehren, und dieser Instinkt wird durch keinerlei Fürsorge für ihre Nachkommenschaft in Schranken gehalten. Wo daher Freiheit herrscht, da kommt die Vermehrungsfähigkeit voll zur Geltung und die übermäßigen Wirkungen werden späterhin durch Mangel an Raum und Nahrung zurückgedrängt.

Der Mensch ist als physisches Wesen von einem gleich mächtigen Instinkt getrieben, aber er vermag als geistiges Wesen die Folgen einer zu starken Vermehrung, die Not einer Uebervölkerung zu erkennen. Tut er dies nicht, überhört er die warnende Stimme der Vernunft, legt er sich nicht immer wieder und wieder die Frage vor: ob er auch für jene Geschöpfe, die er zur Welt bringt, die Unterhaltsmittel beschaffen kann, so wird die Natur auch ihm gegenüber ihre zerstörenden Kräfte walten lassen. Aber da die Bevölkerung in Wirklichkeit über das niedrigste Maß von niemals

usw. usw.

1) Mirabeau sagt in "L'ami des hommes"
(nouv. éd. Avignon 1758), II, p. 242: "Je voudrois qu'un quartier du bâtiment fût destiné à recevoir toute personne enceinte qui voudroit s'y retirer; qu'elle y fût bien traitée, sans houte ni reproches; et qu'en sortant, celles qui seroient nécessiteuses reçussent dix écus pour prix du présent qu'elles ont fait à l'Etat".

²⁾ Sonnenfels, Grundsätze usw. I, S. 246 fg.

S) Cf. vor allem I. Bd., Mannheim 1804.
 Cf. Lueder, Kritik der Statistik und Politik (Göttingen 1812), S. 213.

¹⁾ Der genaue Titel des Werkes lautet: An essay on the principle of population or a view of its past and present effects on human happiness, with an inquiry into our prospects respecting the future removal or mitigation of the evils which it occasions. Ich zitiere im folgenden nach der 7. Aufl. London 1872. — Das Werk ist ins Dentsche übersetzt von F. H. Hegewisch: Versuch über die Bedingung und die Folgen der Volksvermehrung. 2 Teile. Altona 1807; von F. Stöpel: Versuch über das Bevölkerungsgesetz usw. Berlin 1879; nach der 6. Aufl. von Valentine Dorn, eingeleitet von H. Waentig, 2 Bde., Jena 1905.

Lebensmittelvorräten, wodurch sie zu er supposing the present population equal to halten ist, hinauswachsen kann, so muß in a thousand millions, the human species der Schwierigkeit, Nahrung zu erlangen, eine starke Hemmung der Volksvermehrung in beständiger Wirksamkeit sein. Schwierigkeit muß irgendwo erscheinen und notwendig in einer oder der anderen der verschiedenen Gestalten des Elends oder der Furcht vor Elend von einem großen Teil des Menschengeschlechts hart empfunden werden.

Die Bevölkerung hat beständig die Tendenz, sich über die Unter-haltsmittel hinaus zu vermehren.

In den Vereinigten Staaten von Amerika, so führt Malthus aus, wo die Unterhaltsmittel bisher reichlicher, die Sitten reiner und die Hemmnisse frühzeitiger Heiraten seltener waren als in irgendeinem modernen Staate Europas, hat man beobachtet, daß die Bevölkerung sich länger als anderthalb Jahrhunderte hindurch in weniger als je 25 Jahren verdoppelte. Man kann daher mit Sicherheit annehmen, daß die Bevölkerung, wenn sie nicht gehemmt wird, sich in je 25 Jahren verdoppelt oder in geometrischem Verhältnis wächst.

Das Verhältnis, in welchem die Bodenerzeugnisse zunehmen, ist nicht so leicht zu bestimmen; aber davon, meint Malthus, kann man vollkommen überzeugt sein, daß das Verhältnis ihrer Zunahme auf einem beschränkten Gebiete von ganz anderer Art sein muß als das Verhältnis der Bevölkerungsvermehrung. Tausend Millionen Menschen verdoppeln sich vermöge der Stärke des Fortpflanzungstriebes in 25 Jahren ebenso leicht wie tausend Menschen; aber die zum Unterhalte der vermehrten Bevölkerung dienenden Lebensmittel lassen sich keineswegs so leicht gewinnen. Der Mensch ist notwendig durch den Raum beschränkt. Wenn man Acker zu Acker fügt und wenn alles tragbare Land seine Besitzer gefunden hat, so hängt die jährliche Zunahme der Lebensmittel allein von den Verbesserungen des überall schon im Eigentum sich befindenden Landes ab. Aber diese Quelle muß, statt reichlicher zu fließen, von Jahr zur Jahr mehr und mehr versiegen. Die Bevölkerung hingegen würde, wenn nur ein hinreichender Vorrat von Lebensmitteln da wäre, mit unerschöpfter Kraft vorwärts gehen, und die Zunahme einer Periode würde die Mittel einer größeren Zunahme in der nächsten liefern, und so ohne Ende.

Malthus sucht zunächst kurz an Großbritannien zu zeigen, daß die Vermehrung der Unterhaltsmittel mit der Zunahme der Bevölkerung nicht Schritt halten könne; dann fährt er wörtlich fort: "Taking the whole earth, instead of this island, emigration would of course be excluded; and,

would increase as the numbers 1, 2, 4, 8, 16, 32, 64, 128, 256; and subsistence as 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9. In two centuries the population would be to the means of subsistence as 256 to 9; in three centuries as 4096 to 13, and in two thousand years the difference would be almost incalculable."1)

Bei diesen Voraussetzungen sind der Produktion der Erde keinerlei Grenzen gesteckt. Die Nahrungsmittel können stetig anwachsen und größer sein als irgendeine ausdrückbare Menge. Da aber dennoch die Bevölkerung in jeder Periode sich immer stärker und in größerem Verhältnisse vermehren wird, so kann die Vermehrung des Menschengeschlechts nur durch die beständige Wirksamkeit des harten Gesetzes der Not auf dem Niveau der Unterhaltsmittel erhalten werden.

Als letztes Hindernis der Bevölkerung erscheint also der Mangel an Lebensmitteln, der notwendig durch das verschiedene Verhältnis, in welchem sich Bevölkerung und Unterhaltsmittel vermehren, entstehen muß. Dieses letzte Hindernis ist aber, abgesehen von Fällen eigentlicher Hungersuot, niemals das unmittelbare. Dieses besteht vielmehr in all den Uebelständen, welche aus einem knapp zugemessenen Lebensunterhalte erwachsen und zur Schwächung und Auflösung des menschlichen Körpers beitragen. Diese Hindernisse nun, welche unaufhörlich, bald mehr bald minder, der Volksvermehrung entgegenarbeiten, können im allgemeinen vorbeugende und zerstörende Hemmisse (the preventive and the positive checks) eingeteilt werden.

Die ersteren sind, soweit sie freiwillige sind, dem Menschen eigentümlich. Nur der Mensch kann die Not erkennen, mit welcher so häufig jene zu kämpfen haben, welche eine zahlreiche Familie ernähren müssen. Diese Erkenntnis führt entweder zur Befriedigung des Geschlechtstriebs in unterschiedslosem, außerehelichem Verkehr, aus welchem gar keine oder nur wenige Kinder hervorgehen, oder, was das beste ist, zur sittlichen Enthaltung (moral restraint). Die zerstörenden Hindernisse der Bevölkerung sind sehr verschiedener Natur und schließen alle aus Laster oder Elend entspringenden Umstände ein, welche in irgendeinem Grade dazu beitragen, die natürliche Dauer des menschlichen Lebens zu verkürzen. her sind zu rechnen alle ungesunden Beschäftigungen, schwere Arbeit und äußerste Armut, schlechte Ernährung der Kinder, große Städte, Exzesse aller Art, die ganze Schar gewöhnlicher Krankheiten und Epide-

¹⁾ a. a. O. S. 6.

mieen, Kriege, Pest und Hungersnot. Prüft über die Unterhaltsmittel hinaus sich zu man diese sämtlichen Hindernisse genauer, so wird man finden, daß sie sich alle in moralische Zurückhaltung, Laster und Elend auflösen lassen. Denn unter den zerstörenden Hemmnissen können dieienigen, welche unvermeidlich aus den Naturgesetzen hervorzugehen scheinen, ausschließlich Elend genannt werden; dagegen sind jene, welche wir allein uns selbst zuzuschreiben haben, wie Kriege, Exzesse und viele andere, welche zu vermeiden in unserer Macht stünde, vermischter Natur. Durch das Laster werden sie über uns verhängt, ihre Folgen aber sind Elend und Not.

In einem jeden Lande sind einige dieser Hemmnisse mit größerer oder geringerer Kraft in beständiger Wirksamkeit. Dennoch aber gibt es wenige Läuder, in welchen die Bevölkerung nicht fortwährend bemüht ist, über die Unterhaltsmittel hinaus zu wachsen. Dieses beständige Streben nimmt ebenso beständig die Richtung, die unteren Klassen der Gesellschaft dem Elend preiszugeben und jede große und dauernde Verbesserung ihrer Lage zu verhindern.

Das ist im wesentlichen die Malthus'sche Lehre, wie sie in den beiden ersten Kapiteln seines Werkes niedergelegt ist. Die vielen folgenden Abschnitte enthalten nur Belege und Beweise für die im Eingange ausgesprochenen Behauptungen. Das Mißverhältnis zwischen der Teudenz der Bevölkerungszunahme und der möglichen Vermehrung der Unterhaltsmittel, dieses im einzelnen nach-zuweisen war der Zweck seiner Ausführungen, welche er selbst in die drei Sätze zusammenfaßte:

"1. Population is necessarily limited by the means of subsistence;

2. Population invariably increases where the means of subsistence increase, unless prevented by some very powerful and obvious checks;

3. These checks, and the checks which repress the superior power of population, and keep its effects on a level with the means of subsistence, are all resolvable into moral restraint, vice, and misery".1)

Im Verlaufe seines Werkes sucht Malthus die hier aufgestellten Grundsätze durch Aufzählung der mannigfachen Hemmnise, welche sich bei den einzelnen Stämmen und Völkern einer stärkeren Vermehrung der Bevölkerung entgegengestellt haben und fortdauernd weiter entgegenstellen, zu rechtfertigen. Hieran schließen sich dann seine zunächst für England berechneten Vorschläge zur Beseitigung oder Erleichterung jener Uebel, welche aus dem Streben der Bevölkerung

vermehren erwachsen können.

Hierauf an dieser Stelle spezieller einzugehen, dürfte kaum erforderlich sein.

8. Die Vorgänger von Malthus. "Wenn alles Gescheidte schon einmal gedacht worden ist", schreibt Rümelin in seiner Abhandlung über "die Bevölkerungslehre" 1), "müßte es seltsam sein, wenn auf so nahe liegende Betrachtungen, wie daß es leichter sei, Kiuder zu erzeugen als zu ernähren, daß eine Vermehrung der Menschen auch eine entsprechende Vermehrung der Nahrungsmittel erfordere, daß aber diese letztere in einem gegebenen und unausdehnbaren Areal eine Schranke finde, die für die erstere nicht bestehe, im Laufe der Jahrhunderte niemand verfallen wäre". Und wir haben oben (S. 930 fg.) bereits gesehen, daß schon den griechischen Philosophen das mögliche Mißverhältnis zwischen der Zunahme der Bevölkerung und der Vermehrung der Unterhaltsmittel keineswegs entgangen ist. Aber auch in den späteren Jahrhunderten haben verschiedene Gelehrte auf die Gefahren einer allzustarken Bevölkerung, wenn auch mehr gelegentlich und ohne tiefer die Bevölkerungsfrage zu untersuchen, hinge-wiesen und zum Teil Ansichten vertreten, die dann später von Malthus eingehender begründet worden sind.

Ich gedenke hier zunächst einiger Italiener und unter ihnen in erster Linie des Giovanni Botero (s. d.) - 1540 bis 1617 —, der in dem 3. Buche seines Werkes Delle cause della grandezza e magnificenza delle città" (1598) sehr beachtenswerte Be-obachtungen über die Entwickelung der Bevölkerung angestellt hat. Botero geht von der Tatsache aus, daß die Bevölkerung, wenn sie eine Zeitlang zugenommen habe, dann nicht mehr mit derselben Schnelligkeit wie bisher anwachse, vielmehr stillstehe oder gar abnehme. Es sei falsch, diese Erschei-nung allein auf Kriege, Epidemieen, Teuerung usw. zurückzuführen, denn von derartigen Kalamitäten sei die Welt immer heimgesucht worden, die eigentliche Ursache liege tiefer und zuletzt lediglich in dem Mangel an Unterhaltsmitteln. Der virtus generativa stehe die virtus nutritiva gegenüber. Erstere, die "erzeugende Kraft", sei die gleiche wie im Aufang der Welt; zur Kindererzeugung seien die Menschen noch ebenso tauglich wie zur Zeit Davids oder Moses'; aber die "ernährende Kraft" reiche für eine unausgesetzt anwachsende Volkszahl nicht aus. Die Zunahme der Bevölkerung würde ohne Ende sein und ein jeder Staat würde ohne Ziel und Maß vermehrt

¹⁾ a. a. O. S. 12 und S. 261.

 $^{^{1})}$ In Schönberg (s. unter Literatur) I, 3. Aufl., S. 766.

haltsmitteln dieser ungeschwächten Fortpflanzungsfähigkeit Schranken zöge. Von Mesopotamien seien die Menschen ausgegangen; von dort hätten sie sich weiter und weiter ausgebreitet und, nachdem sie das Festland überall erfüllt und besetzt, sich auch auf das Meer gewagt und angefangen, die Inseln zu bewohnen und zu bebauen; jetzt hätten sie sich sogar über die sogenannte Neue Welt verbreitet. Aber es sei gewiß, daß um nichts auf Erden so viel Streit, Zank und grausames Blutvergießen erfolge als um Nahrung und Wohnung. Der Kannibalismus der Indianer, der Sklavenhandel Guineas, das Räuberwesen der Araber und Tartaren, die Völkerwanderungen, die blutigen und langwierigen Kriege die ewigen Rechtshändel im Innern usw., all das sei zurückzuführen auf die Enge des Nahrungsspielraumes. Zu diesen Uebelständen gesellten sich aber noch anderweitige Hemmnisse der Volksvermehrung: Unfruchtbarkeit des Bodens, schädliche Einflüsse des Klimas, Krankheiten, Epidemieen u. a. "Wer wollte nun nicht zugeben," so ruft Botero aus, "daß dieses genugsam Ursachen seien, um derenwillen das menschliche Geschlecht stille stehet und an Zahl micht mehr so zunehmen kann wie vor 3000 Jahren?" 1)

Im 18. Jahrh. gingen in Italien von ähnlichen Ansichten aus: der Neapolitaner Antonio Genovesi (s. d.) — 1712 bis 1769 — und der Venetianer Giammaria Ortes (s. d.) — 1713—1790 —.

Ersterer behandelt die Bevölkerungsfrage im 5. Kapitel des ersten Teils seiner "Lezioni

di economia civile".2)

Ein jeder Staat, so führt er hier aus, ist ein politischer Körper; folglich ist es wichtig, daß er so stark bevölkert sei, als

1) Diese Gedanken entwickelt Botero besonders im 2. Kapitel des 3. Buches der oben-genannten Schrift. Von derselben liegt auch eine deutsche Uebersetzung vor u. d. T.: Joannis Boteri, Gründlicher Bericht von Anordnung guter Polizeyen und Regiments: auch Fürsten und Herren Stands. Sampt Gründ-licher Erelärung der Ursachen, wo-durch Stätt, zu Auffnemmen und Hochheiten kommen mögen (Straßburg 1596). In dieser deutschen Ausgabe s. vor allem S. 431 fg.

2) Cf. Scrittori classici Italiani di economia

werden, wenn nicht der Mangel an Unter- es der Umfang seines Gebietes, die Lage haltsmitteln dieser ungeschwächten Fort- desselben und die übrigen Umstände gestatten. Diese Stärke dient nicht allein zu seiner Erhaltung, sondern auch zu seinem Glück und seinem Ruhm. Den ersten Grund der Stärke eines Staates bildet eine große Anzahl von Familien, eine angemessene Bevölkerung (giusta popolazione). Diese verschafft ihm die Achtung seiner Nachbarn, ist die Ursache seiner Sicherheit. Vor allen Dingen, sagt Genovesi, muß daher bestimmt werden, was unter einer "angemessenen Bevölkerung" zu verstehen ist. Ein Land, welches vermöge seiner Ausdelmung, vermöge seines Klimas und vermöge der Fruchtbarkeit seines Grund und Bodens 5 Millionen Menschen ernähren kann, ist, wenn es deren nur 21/2 Millionen ernährt, um die Hälfte zu wenig bevölkert; ernährt es nur 1 Million, so ist es um 4/5 zu wenig bevölkert und um 2/5 zu wenig, wenn es nur 3 Millionen Menschen enthält. Es würde aber über seine Kräfte bevölkert sein, wenn etwa 6 oder 7 Millionen Menschen in dem Lande lebten. Eine so starke Bevölkerung wäre ebenso nachteilig und schädlich wie eine zu dünne Bevölkerung. "Wohl schreien unsere Staatsmänner von allen Seiten: Bevölkerung! Bevölkerung! aber sie kann die schrecklichste Ursache der Entvölkerung werden, wenn sie nicht nach den oben angegebenen Grundsätzen reguliert wird. Denn wenn die Natur aufhört, die Menschen ernähren zu können, so fangen sie an, einander selbst aufzureiben." 1)

Eingehender als Genovesi hat Ortes das Bevölkerungswesen in seiner Schrift "Riflessioni sulla popolazione delle nazioni per rapporto all' economia nazionale" 2) behandelt. Er geht davon aus, daß die in einem Lande vorhandenen Stoffe (sostance) sich infolge des Anwachsens der Bevölkerung vermehren können und müssen. Die Volkszahl aber sei beschränkt, d. h. abhängig von der Ertragsfähigkeit des Bodens, denn die Ernährung eines Volkes sei nur dann wirklich frei und gesichert, wenn sie auf den Erträgen des eigenen Landes beruhe und

politica. Parte moderna. tomo VII—X (Milano 1803). VII, S. 23 fg. cf. vor allem p. 122 fg. — Die Lezioni erschienen zuerst 1769. Eine dentsche Uebersetzung liegt in 2 Bänden vor: Des Abts Anton Genovesi, königlichen Professors zu Neapel, Grundsätze der bürgerlichen Oekonomie. Nach der neuesten und verbesserten Ausgabe aus dem Italienischen übersetzt von Angust Witzmann. 2 Teile. Leipzig 1776.

^{1) &}quot;Quel gridare che si fa oggi da tutti i politici, popolazione, popolazione, se non è regolato dalla presente massima può divenire la più terribile causa spopolatrice. Perchè come la natura finisce di poter cibare gli nomini, cominciano a pascersi gli uni degl' altri" (a. a. O. VII, S. 123, Anm. 1).

2) Cf. Scrittori classici Italiani di economia

politica. Parte mod. t. XXIV. (Milano 1804). S. 5fg. Die Schrift erschien zuerst zu Venedig 1790. Siehe weiter auch: "Continuazione delle riflessioni sulla popolazione" in Scrittori clas-sici etc. t. XLIX. (Milano 1816), S. 169 fg.

betrachtete Ortes nur als eine unzuverlässige

Ergänzung des Binnenhaudels.

Die Zunahme der Volkszahl bezeichnet er, ebenso wie Malthus, als eine geometrische. Er berechnet im 1. Kapital des oben er-wähnten Buches, daß 7 Personen sich in folgender Weise vermehren könnten:

nach Jahren	Personen:
_	7
150	224
300	7 168
450	229 376
600	7 340 032
750	234 881 024
900	7 516 192 768 ¹)

Wie aber bei den Tieren, welche eine gleiche Fortpflanzungsfähigkeit hätten, die Natur durch Gewalt und Zwang (forza) 2) die Vermehrung beschränke, so würde die Kinderzeugung bei den Menschen durch die Vernunft (ragione) 3) gehemmt. Wenn nuu ein Gebiet, auf welchem ursprünglich 7 Menschen lebten, eine Million ernähren könne, so müsse, wenu die Bevölkerung auf 917 504 angewachsen sei, die weitere Vermehrung aufhören.⁴) Dann müsse man zum Cölibat die Zuflucht nehmen, das ebenso notwendig und nützlich sei wie die Ehe. Freilich würde alsdann nur etwa die Hälfte der Heiratsfähigen sich verehelichen könneu, allein eine solche Beschränkung sei erforderlich, wolle mau nicht entweder zur äußersten Armut gelangen oder den bedenklichsten sittlichen Uebelständen Raum geben.

Der Kern der Malthusschen Lehren findet sich somit schon vollständig in dieser Ab-

handlung.

Vor allem aber hat man in England selbst zu den verschiedenen Zeiten auf die Möglichkeit einer Uebervölkerung nachdrücklichst hingewiesen. Aus dem 16. und 17. Jahrh. nenne ich Sir Walter Raleigh (s. d.) — 1552—1618 —, Sir Matthew Hale (1609-1676) und Sir Josiah Child (s. d.) - 1630-1696 -, welche auf die Möglichkeit einer starken Volksvermehrung und auf die mit derselben verbundenen Gefahren aufmerksam machten.

Raleigh meint, die Menge der Menschen sei so groß, daß, wenn sie nicht durch Kriege oder Epidemieen mitunter zu Tausenden hiuweggerafft würden, die Erde mit aller menschlichen Industrie keinen Unterhalt für sie bieten könute. Spanien, so führt er aus, werde durch seine vielen

nicht angewiesen sei auf die Erzeugnisse Kolonieen nichts weuiger als entvölkert, fremder Völker. Den auswärtigen Handel sondern behalte nach wie vor so viele Menschen, als in dem Lande ernährt werden könnten. Wenn Eduard III. sein Ziel erreicht hätte, Frankreich zu erobern, so würde dieses Land jetzt voll Eugländer sein, England selbst aber deshalb nicht leerer von Menschen. In den gewöhnlichen Zeiten werde die Bevölkerung durch Hunger und Seuchen, Schwert und Strick vermindert. Viele aber enthielten sich der Eheschließung aus Sorge, ihre Kinder nicht ernähren zu können; andere verheirateten sich mit reichen, aber alten Frauen oder freuten sich infolge ihrer Armut über die Unfruchtbarkeit ihrer Weiber. Die aber trotzdem stets starke Vermehrung unseres Geschlechts bilde unausgesetzt einen Antrieb zu den ewigen Kriegen, welche die Erde verwüsteten und die Bevölkerung verminderten, so daß mancher Fürst, der bei Ausbruch eines Krieges sich mit angeblicher Notwendigkeit entschuldige, mehr die Wahrheit spreche, als er selbst wohl glaube. Die große Zahl von jüngeren Söhnen und Brüdern, von unbeschäftigten Kaufleuten usw. könne einen sonst gesunden Staat wirklich krank machen. Selbst wenn mehr Unterhaltsmittel vorhanden wären als eigentlich gebraucht würden, so fehle es doch an Mitteln und Wegen, um eine passende Verteilung des Gesamtvorrates herbeizuführen. In solchen Fällen bedürfe eben ein Land der Ausleerung durch den Krieg; der Krieg wirke hier wie ein Rhabarbertrank, welcher die Galle aus dem Körper abführt. 1)

Der unter Karl II. zum Lord-Oberrichter ernannte britische Rechtsgelehrte Matthew Hale hat in dem Buche "The primitive origination of mankind" 2) gleichfalls der Bevölkerungsfrage gedacht und dabei den Nachweis zu führen gesucht, daß das meuschliche Geschlecht infolge der großen Fortpflanzungsfähigkeit sich in "geometri-

¹⁾ Raleigh entwickelt diese Ansichten in "History of the world" B. I. Ch. 8. § 4 und in "A discours of war in general" in Works (Oxforder Ausgabe von 1829) VIII. S. 257 fg. Mir waren diese Schriften leider nicht zugänglich. Ich folge in obigem zum Teil wörtlich den Angaben Roschers in "Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre", Leipzig

^{1851,} S. 34/35.

2) Erschienen London 1677. Das englische Original lag mir nicht vor. Ich zitiere nach einer deutschen Uebersetzung u. d. T.: "Der erste Anfang, oder das ursprüngliche Herkommen, des menschlichen Geschlechts, wie das-selbige aus dem Lichte der Natur erforschet, und Vernunfft gemäß betrachtet und außgeführet von Matthaeus Hale in unserer hochteutschen Sprache heraußgegeben von Heiurich Schmettawen." (Cölln a. d. Spree 1683).

¹⁾ Kap. 1 der obengenannten Schrift, a. a. O. XXIV. p. 26.

²) Kap. 2. S. 27fg. ³) Kap. 3. S. 32 fg. ⁴) Kap. 4. S. 36 fg.

raum von 34 Jahren könne eine Vervierfachung vor sich gehen. 1) Deshalb müßten, da die Erde eine so große Zahl von Menschen nicht tragen könne, bestimmte Hemmnisse dieser Volksvermehrung entgegenwirken. Als solche bezeichnet er: 1. Pesten und andere Seuchen; 2. Hungersnot; 3. Kriege; 4. Ueberschwemmungen; 5. Feuersbrünste.2) die Bevölkerung nicht immer wieder und wieder vermindert worden wäre, die Erde ihre Bewohner nicht mehr würde tragen können. "Desshalben es klar und offenbar ist", so heißt es in der mir vorliegenden deutschen Uebersetzung aus dem Jahre 1683, "dass der allweise und herrliche Gott die obengedachten Mittel zu einem sehr weisen und vortrefflichen Zwecke gebrauchet hat. Es ist, nemlich, ein Stücke seiner sonderbaren unendlichen Weisheit, daß die Pesten, die Kriege, die Erdbeben, die Sündfluthen, durch seine herrliche Vorsehung zu solchem Ende gerichtet werden, daß sie die Sünden und Uebertretungen des Menschlichen Geschlechtes straffen, und zugleich die Menschen in einer so billigen Proportion und Masse halten müssen, daß die Welt ihnen Raum geben, und sie in sich erhalten können."3) Allein wie zerstörend auch immer diese Ereignisse eingewirkt haben mögen, sie haben die stetige weitere Vermehrung nicht ganz zu verhindern vermocht, da in ruhigen Zeiten die Geburtenziffer die Zahl der Todesfälle stets übertrifft. Hale gelangt nicht zur Empfehlung irgendwelcher Maßnahmen gegen die Uebervölkerung, ihm dienen diese Betrachtungen nur zur Begründung seiner Behauptung, daß die Menschen nicht von Ewigkeit an vorhanden gewesen sein könnten, weil die Vermehrung auch nur eines einzigen Menschen in der Zeit von einigen Millionen Jahren, einen größeren Raum, als die ganze Erde und der ganze Himmel in sich begreife, mit Menschen erfüllt haben müsse. 4)

Ungefähr um dieselbe Zeit schrieb Josiah Child in seinem Buche_,A new discourse of trade" 5) über die Volksvermehrung. Er ging davon aus, daß Kultur und Handel eines Volkes abhängig seien von

zösische Uebersetzung "Traités sur le commerce et sur les avantages qui résultent de la réduc-tion de l'interest de l'argent" (Amsterdam et Berlin 1754) halten, nach welcher ich zitiere.

scher Proportion" vermehre; in einem Zeit-|einer starken Bevölkerung; 1) je bevölkerter ein Land sei, um so reicher sei dasselbe.2) Er war sich aber dessen bewußt, daß auch die Volksvermehrung ihre Grenzen habe und daß die Auswanderung in vielen Fällen für ein dicht bevölkertes Land willkommen, ja notwendig sei. Hierdnrch werden seine obigen Sätze erheblich eingeschränkt. Speziell auf England Bezug nehmend führt er Es sei gewiß, daß, wenn auf diese Weise aus, daß durch die Ansiedelungen in Amerika Großbritannien nicht geschwächt sei. Unter jenen Auswanderern seien viele, die in England kein Fortkommen gefunden haben würden; sie würden in der alten Heimaf znın großen Teil durch Hunger und Elend zugrunde gegangen sein. 3) "Die Zahl unseres Volkes", so sagt Child wörtlich, "wird immer im Verhältnis zur Beschäftigung, welche wir ihm geben können, stehen; und wenn wir annehmen, in England für 100 Personen Arbeit und Unterhalt zu finden, während 150 großgezogen werden, so müssen 50 auswandern oder umkommen, ganz gleichgültig, ob wir Kolonieen haben oder nicht".4) Wäre aber tatsächlich die Auswanderung zu stark gewesen, so würde sich die so entstandene Lücke bald ganz von selbst wieder Der Mangel an Menschen würde eine Steigerung des Arbeitslohnes verursachen, der holie Lohn aber würde nach kurzem zu einer dichteren Bevölkerung führen. —

Im 18. Jahrh. mehrte sich in England die Zahl der Schriftsteller, welche in ähnlichem Sinne wie später Malthus die Bevölkerungsfrage behandelten und die Malthus selbst als seine Vorgänger bezeichnet hat. Er sagt in der Vorrede zur 2. Auflage seines Werkes, daß er im Verlaufe einer erweiterten Untersuchung gefunden habe, daß über das von ihm behandelte Thema schon viel mehr geschrieben sei, als er geglanbt habe. Ja englische Schrift-steller, wie Benjamin Franklin (s. d.) — 1706—1790 —, Sir James Stewart (s. d.) — 1712—1780 —, Arthur Young (s. d.) — 1741—1820 — und Joseph Townsend (s. d.) — † 1816 — hätten den Gegenstand bereits in einer solchen Weise erörtert, daß man billig darüber erstaunen müsse, daß diese Schriften die öffentliche Aufmerksamkeit nicht mehr erregt hätten.

Um die Mitte des 18. Jahrh. (1751) schrieb Franklin seinen Aufsatz "Observations concerning the increase of mankind

¹⁾ a. a. O. S. 297.

²) a. a. O. S. 307.

³⁾ a. a. O. S. 330. 4) a. a. O. S. 348.

⁵) Veröffentlicht 1690. 5. Ausg. Glasgow 1751. Auch hier mußte ich mich an eine fran-

¹⁾ a. a. O. S. 298: "il est évident que plus une nation acquérera d'hommes, plus elle fera de progrès dans la culture et dans le commerce".

²) a. a. O. S. 370. ³) a. a. O. S. 374.

⁴⁾ a. a. O. S. 379/380.

and the peopling of countries". 1) Er führt gebe das Dasein, die Nahrung erhalte solin demselben aus, daß die Vermehrung ches. Das Vermögen zu zeugen gleiche eines Volkes abhängig sei von der Zahl der einer mit einem Gewichte beschwerten

James Stewart sein Werk: "Inquiry ein Paar Leute zu kopulieren, die nicht into the principles of political economy"3), nachweisen können, daß sie dem Staate in welchem er auf die notwendigen Grenzen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zur Last der Volksvernehrung hinwies. Er kommt fallen werden. Könnte man eine solche immer wieder an den verschiedensten Stel- Verordnung wohl mit Vernunft tadeln? Dielen seines Werkes auf die Bevölkerungs- jenigen, welche von anderen umsonst erfrage zu sprechen, deren große Bedeutung nährt werden müssen, sind für den Staat für das wirtschaftliche und soziale Leben kein Gewinn, sondern eine Last, solange sie ihm völlig klar ist. Der Hauptgrund zur für ihn unbrauchbar sind. Nichts ist leichter, Vermehrung aller Tiere und folglich auch als heiraten, nichts auch natürlicher, bedes Mensehen sei die Zeugung; der nächste nach diesem die Nahrung. Die Zeugung

Eheschließungen, daß diese aber zunähmen, Feder, die ihre Kraft allzeit nach dem Verwenn es leicht und bequem sei, eine Fa- hältnis der Verminderung des Widerstandes milie zu ernähren. Wie in den Städten, äußere. Wenn die Nahrung eine Zeitlang wo das Vorwärtskommen erschwert sei, weil ohne Vermehrung und Verminderung gedie meisten Erwerbszweige überfüllt wären, blieben sei, so werde die Zeugung die Anviele das Heiraten lange hinausschöben, bis zahl so hoch als möglich bringen; geschehe sie glaubten, die Bürde einer Familie tragen es dann, daß die Nahrung abnehme, so zu können, so auch in den dichtbewohnten werde die Feder überwältigt und ihre Kraft Ländern. Hier fänden sich Arbeiter im werde weniger als nichts. Dann würden Ueberfluß, der Verdienst sei demnach ge- die Einwohner zum mindesten nach dem ring, und bei kleinem Einkommen falle es Verhältnis dieser Ueberladung abnehmen. schwer. Frau und Kinder zu unterhalten. Wenn hingegen auf der anderen Seite die Deutlich zeige sich dies, wenn man die Ver- Unterhaltsmittel sich vermehrten, so würde hältnisse in Amerika mit denen der alten die Feder wieder beginnen, ihre Kraft in Welt vergleiche. Wenn hier auf 100 Per- dem nämlichen Verhältnisse zu äußern, in sonen jährlich nur eine Heirat komme, so welchem der Widerstand abnehme. Die könnte mau in Amerika zwei auf hundert Leute erhielten reichlichere Nahrung, sie rechnen; wenn in Europa auf eine Ehe würden sich von neuem vermehren, aber vier Kinder entfielen, so in Amerika deren mit dem Anwachsen der Zahl der Bewohacht. Hier sei infolge der leichten Be- ner würde die Nahrung entsprechend geschaffung der Subsistenzmittel die Vermeh- ringer werden. 1) Somit sei es einleuchtend, rung so stark, daß man annehmen könne, daß die Bevölkerung sich nach den Unterdie Bevölkerung Amerikas werde sich binnen haltsmitteln richten müsse. Es sei daher 20 Jahren verdoppeln. "There is, in short, ungereimt, neue Einwohner zu wünsehen, no bound to the prolific nature of plants or solange man noch nicht wisse, was man animals, but what is made by their crow- mit den alten anfangen solle. Man kenne ding and interfering with each other's means die wahren Wirkungen der Bevölkerung of subsistence. Were the face of the earth sehr schlecht, wenn man glaube, das Anvacant of other plants, it might be gradually wachsen der Bevölkerung werde unfehlbar sowed and overspread with one kind only, all den Schaden wieder gut machen, der as, for instance, with fennel; and were it daher entstanden sei, daß man die bereits empty of other inhabitants, it might in a vorhandenen Einwohner nicht gehörig zu few ages be replenished from one nation beschäftigen wisse. 2) "Mir käme es gar only, as, for instance, with Englishmen." 2) nicht verkehrt vor", so bemerkt Stewart, Sechzehn Jahre später veröffentlichte "wenn allen Dorfpriestern verboten würde, sonders unter armen Leuten! Allein, gleichwie es um ernten zu können, nicht genug ist, daß man pflüge und säe, so ist es auch um Kinder zu erziehen, nicht genug, daß man heirate. Jedes Tier, das eine Brut hervorbringt, die sieh selbst nicht helfen kann, muß ein Nest haben. Ein Haus ist das Nest für die Kinder. Aber nicht jeder, der ein Kind zeugen kann, kann auch ein Haus bauen oder die Miete dafür zahlen."³)

Cf. The complete works of Benjamin Franklin. Compiled and edited by John Bige-low, vol. II (New-York und London 1887), S. 223 fg.

²) a. a. O. II, S. 231/232. ³) Erschien zuerst in 2 Bdn. London 1767. Ich zitiere im folgenden nach der deutschen Uebersetzung: "Sir James Stewart, Baronets, Untersuchung der Grund-Säze von der Staats-Wirthschaft als ein Versuch über die Wissenschaft von der innerlichen Politik bei freyen Nationen aus dem Englischen übersetzt." Tübingen 1769-1770. 2 Bde.

¹⁾ a. a. O. I. S. 23 u. S. 25/26.

²) a. a. O. I. S. 77. ³) a. a. O. I, S. 91 fg.

Und diese Erwägung führte Stewart dann behandelt worden. sei, die Stärke einer jeden Bevölkerungsklasse zu ermittelu, um so festzustellen, wie viele Ehen jährlich innerhalb derselben geschlossen werden dürften.

Auch Arthur Young hat den Zusammenhang zwischen Bevölkerung und Unterhaltsmitteln scharf betont. "Wo die Beschäftigung zunimmt", sagt er in seiner Schrift "Political arithmetic" 1), "nimmt die Bevölkerung zu." Wohin man auch blicke, Bevölkerung zu." überall finde man Beweise für die Wahrheit, daß die Vermehrung oder Verminderung des Volkes auf die Zu- oder Abnahme der Beschäftigung zurückzuführen sei. Diejenigen, welche sich für die Vermehrung der Bevölkerung so sehr ereiferten, sollten bedenken, daß ein Zuwachs von Volk, der durch andere Mittel als durch den allmählichen Fortgang der Industrie, der Landwirtschaft usw., mit einem Worte: nicht durch die weitere Zunahme des Reichtums veranlaßt worden sei, dem Staate nur zur Last fallen müsse, da eine Ueberzahl von Menschen das Land einfach nicht ernähren könne. 2)

Endlich führe ich hier noch, Malthus folgend, Joseph Townsend an, der sowohl in seiner Schrift über die Armengesetze (Dissertation on the poor-laws)³), wie in seinem Reisewerke über Spanien: "A journey through Spain"4) die starke Volksver-mehrung der erheblich langsameren Zunahme der verfügbaren Lebensmittel gegenüberstellte. Während er in der erstgenannten Abhandlung auf den bei den unteren Volks-klassen mit besonderer Macht hervortretenden Trieb der Uebervölkerung und auf die Unmöglichkeit aufmerksam machte, die Armut durch Unterstützung zu bekämpfen, forderte er in seinem Werke über Spanien, daß man genau festsetzen solle, wie viele Personen heiraten dürften, da es keinen anderen Weg gebe, die Bevölkerungszahl zu beschränken.⁵) -

In der französischen Literatur ist die Bevölkerungsfrage in dem Sinne, wie es später von Malthus geschehen ist, nur wenig

Als Vertreter dieser zu dem Vorschlage, daß es zweckmäßig Richtung nenne ich allein den Oberaufseher der Posten von Paris nach Bordeaux, Cl.-Jacq. Herbert (1700—1758). Er sagt in der Schrift "Essai sur la police générale des grains" 1) u. a.: "Wir wollen nicht untersuchen, wie sich eigentlich das Geschlecht der Menschen vervielfältigt; es ist gewiß, daß diese Vermehrung bis ins unendliche gehen würde, wenn nicht gewisse physische, politische und sittliche Hindernisse dem entgegenstünden; jedenfalls bemerkt man bald, daß sich die Staaten nicht nach der natürlichen Zeugungsprogression bevölkern, sondern nach Maßgabe ihrer Industrie und der Güte ihrer Institutionen."2) Und an einer späteren Stelle betont er von neuem, daß das Anwachsen der Volkszahl abhängig sei von den Produkten des Bodens und den Hilfsmitteln, welche durch die Arbeit beschafft würden; man befürehte und hindere daher die weitere Zunahme der Familie, sobald deren Erhaltung schwerfalle.3)—

Oben (S. 937/38 und S. 942 fg.) habe ich gezeigt, daß die deutschen Volkswirte des 17. und 18. Jahrh. mehr oder minder unbedingte Lobredner der Volksvermehrung waren. Nur ganz vereinzelt wurden Besorgnisse wegen Uebervölkerung geäußert, so von Christian Wilhelm v. Dohm (s. d.) — 1751—1820 — besonders in der Einleitung seines Buches "Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden"4), dann von Herrensch wand (s. d.) — 1730 bis 1796 —, der zwar seine Hauptwerke zu London in französischer Sprache schrieb, dennoch aber als geborener Murtener den deutschen Nationalökonomen angereiht werden muß. Die Vermehrung des Menschengeschlechts hat nach ihm⁵) keine Grenzen, allein die Lebensmittel sind beschränkt. Solange diese das weitere Anwachsen der Volkszahl gestatten, kann dasselbe stattfinden, über jene durch die Subsistenzmittel gezogenen Schranken hinaus aber nicht. Er sucht dies im einzelnen an Jäger-, Hirtenund Kulturvölkern nachzuweisen.

Vor allem aber verdient der Mann hier

¹⁾ Political arithmetic, containing observations on the present state of Great-Britain, and the principles of policy in the encouragement of agriculture, London 1774. Ich zitiere nach der deutschen Uebersetzung: "Arthur Young's, Esq. etc. Politische Arithmetik, enthaltend Bemerkungen über den gegenwärtigen Zustand Großbritanniens " (Königsberg 1777), S. 68.

²⁾ a. a. O. S. 257 and 258.

³⁾ London 1787.

⁴⁾ London 1791. I, S 5) a. a. O. II, S. 364. I, S. 383.

¹⁾ Londres 1754; Berlin 1755. (Die 1. Ausg. enthält kaum die Hälfte des Werkes.) Ich zitiere nach der mir allein vorliegenden deutschen Uebersetzung: "Versuch einer allgemeinen Kornpolizei, nebst zwoen Abbandlungen, über die Preise und den Landbau. Aus dem Französischen des Herrn Herberts übers. v. J. S. Haller" (Berlin 1756).

²) a. a. O. S. 248. ³) a. a. O. S. 249/250. ⁴) Berlin und Stettin 1781.

⁵) Cf. De l'économie politique moderne. Discours fondamental sur la population. London 1786.

erwähnt zu werden, den Roscher 1) mit Recht | den "größten deutschen Nationalökonomen des 18. Jahrhunderts" genannt hat: Justus Müser (s. d.) — 1720—1794. — An den verschiedensten Stellen seiner "Patriotischen Phantasieen"2) hat er der Bevölkerungsbewegung gedacht und Ansichten entwickelt, welche von den herrschenden Anschauungen seiner Zeit erheblich abwichen. Unter den deutschen Volkswirten muß er in erster Linie als Vorgänger von Malthus bezeichnet werden.

In den allerdings ironisch abgefaßten "Klagen eines Edelmannes im Stifte Osnabrück" heißt es: "Es ist überhaupt jetzt eine sehr wunderliche Welt. Die großen Herren, diese Zerstörer des menschlichen Geschlechts, denken auf nichts als Bevölkerung; und wir werden sicher nächstens ein philosophisches System erhalten, worin die möglichste Vermehrung der Menschen als die größte Verherrlichung Gottes angepriesen wird, bloß um eine Menge menschliches Vieh anzuziehen, welches sie auf die Schlachtbank liefern können. Allein die Bevölkerung will es wahrlich nicht ausmachen. ziehen Bettler und Diebe damit an; das ist es alles."3) Noch weit schärfer wendet sich Möser in dem Schreiben einer jungen Matrone: "Also sollte man die Einimpfung der Blattern ganz verbieten" gegen die starke Volkszunahme. Wir geben auch hier die betreffenden Ausführungen wörtlich wieder: "Nun, mein liebes Kind! ich will nichts mehr dagegen sagen; laß deinem Dutzend Kinderchen je eher je lieber die Blattern geben; alle meine Wünsche stehen dir dabei zu Dienste, und zwar von ganzem Herzen. Aber siehe auch hernach zu, wie du deine acht Mädchen an den Mann bringest. Denn das will ich dir wohl im Voraus sagen, daß kein einziges davon sterben werde, unsere Aerzte verstehen das Ding viel zu gut, und sind viel zu glücklich, um dir auch nur eine einzige Aussteuer zu ersparen. - Wo will es aber endlich hinaus, wenn das so fortgeht? wenn die Brut, die jetzt erhalten ist, sich mit gleichem Eifer vermebrt, und nichts davon abgeschlachtet wird? Vordem dankte eine gute Mutter dem lieben Gott, wenn er ehrlich mit ihr theilte, und auch noch wohl ein Schäfehen mehr nahm; man erkannte es als ein sicheres Naturgesetz, daß die Hälfte der Kinder unter dem zehnten Jahre dahin sterben

müßte, und richtete sich danach mit den Wochenbetten. Aber künftig wird man seine Kinder selbst säugen, und also alle zwei Jahre nur ein Wochenbette halten dürfen, oder mit dem zwanzigsten Jahre aufhören müssen Kinder zu holen, wo die Welt den Menschenkindern nicht zu enge werden soll. Und doch hat die weise Vorsehung die Blattern gewiß nicht umsonst in die Welt geschickt. Sie haben sich, nebst der mit ihr verwandten Seuche, gerade zu der Zeit eingefunden, da die Völkerwanderungen, weil Alles besetzt war, aufhören mußten; sie sollen also wahrscheinlich dazu dienen, einer Ueberladung der sublunarischen Welt vorzubeugen; und diesem großen Winke sollte man folgen, und den Aerzten ein Handwerk verbieten, was am Ende zu nichts dienen wird, als Mann und Frau von Tisch und Bette zu scheiden."1) Und in demselben Aufsatz heißt es an einer späteren Stelle: ". so verfahren auch unsere Aerzte; sie erhalten eine Menge von Leuten, die natürlicherweise, weil die Welt zu voll werden wird, verfahren die Verfahren hungern müssen. Kommen folgends die Medizinalanstalten zustande, womit unser wohlthätiges Jahrhundert schwanger geht, so wird man überall Elteru mit ihren Kindern, Kindeskindern, Enkelkindern und Urenkelkindern herum wandern sehen, und zuletzt Mord und Todschlag begehen müssen, um sich mit Ehren einen Platz in der Welt zu verschaffen."2) In den "kleineren, den Patriotischen Phantasieen verwandten Stücken"³) kommt Möser auf die Aussetzung der neugeborenen Kinder in China zu sprechen und entwickelt dabei ähnliche Ansichten. Er betont, daß die Nothstände der Uebervölkerung die Menschen in Peking dahin geführt habe, einmüthig den grausamen Entschluß zu fassen: aus jeder Ehe nicht mehr wie einen Sohn und eine Tochter leben zu lassen und alle übrigen Kinder auszusetzen. "Leider", heißt es hier, "verstanden die Bewohner zu Pecking die Kunst nicht, wie die Italiener, der Liebe zu pflegen, ohne die Geburten zu vermehren; sie besaßen auch die Enthaltsamkeit unserer thüringischen Bauern nicht, die mit ihren Weibern in einer fünfjährigen Ehe sollen leben können, ohne des Zweckes derselben zu gedenken". ⁴) Diese Worte erinnern nicht nur an Malthus, sondern auch an die neueren sog, neo-malthusianischen Bestrebungen (s. unten VI, 15).

Indes Möser machte nicht allein auf die großen aus einer Uebervölkerung entstehen-

¹⁾ Gesch. der Nat. S. 501.

²⁾ Justus Möser, Patriotische Phantasieen; herausgeg, von seiner Tochter J. W. J. von Voigts, geb. Möser. Neue Ausgabe. In Mösers sämtlichen Werken, nen geordnet von B. R. Abeken, Band 1—4 (Berlin 1858).

3) Patr. Ph. I, 33 (Werke, I, S. 292).

¹⁾ Patr. Ph. IV. 15 (Werke, IV, S. 63/64).

a. a. 0. S. 66.
 Bd. V der sämtlichen Werke (Berlin 1843).

⁴⁾ a. a. O. V. Bd. S. 98.

den Notstände aufmerksam, sondern wandte on the records of the creation" usw.1) den sich auch energisch gegen jede die altgewohnte, gute Lebenshaltung beeinträchtigende stärkere Vermehrung; dies vor allem in den beiden Aufsätzen: "Gründe, warum sich die alten Sachsen der Bevölkerung widersetzten") und "Von dem Einflusse der Bevölkerung durch Nebenwohner auf die Gesetzgebung". ²) Hier hebt er hervor, daß all die großen Vorteile für Tugend, Sitten und Polizei verloren gingen, sobald man eine zu starke Bevölkerung gestatte. Bezüglich aller Einzelheiten sei auf diese Artikel selbst verwiesen.

Wir sehen somit, daß der Gedanke, welcher dem Malthusschen Werke zugrunde liegt, keineswegs neu war, nicht von Malthus zuerst ausgesprochen worden ist. Allein er hat das unbestreitbare Verdienst, die öffentliche Aufmerksamkeit eindriuglich auf die Bevölkerungsfrage hingewiesen zu haben, die, wenn auch vor ihm von anderen vielfach berührt, doch erst von ihm genügend gewürdigt worden ist. Malthus hat zuerst auf Grund eines reichen Materials die Bewegung der Bevölkerung eingehend untersucht, er hat die an dieselbe sich anknüpfenden bedeutsamen Fragen zuerst scharf durchdacht und genau formuliert, so daß er allzeit als der eigentliche Schöpfer einer Theorie der Bevölkerung bezeichnet werden muß.

Sein Werk versetzte die ganze Welt in Aufregung, und mit seinem Namen ist eine Streitfrage verknüpft, welche seitdem Wissenschaft und Gesetzgebung stets aufs neue bis in unsere Tage hinein beschäftigt hat.

IV. Die Anhänger von Malthus und der Einfluss seiner Lehre auf die Gesetzgebung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

9. Die Anhänger von Malthus in der Theorie. Groß ist die Zahl derer, welche den Malthusschen Ausführungen unbedingt Beifall zollten und für die Verbreitung seiner Theorie eifrig bemüht waren. Freilich muß ich mich hier darauf beschränken, nur die namhaftesten Vertreter seiner Lehre anzuführen; auch kann ich auf die hier in Betracht kommenden Schriften in der Regel nur dann näher eingehen, wenn wir entweder auf von Malthus abweichende Begründungen oder auf neue Forderungen stoßen.

Unter den ersten, welche sich in England an Malthus angeschlossen haben, ist John Bird Sumner (1780—1862), Bischof von Chester, später Erzbischof von Canterbury zu nennen, der in dem Werke: "A treatise

Nachweis zu führen suchte, daß die Malthussche Lehre nicht im Widerspruch zur göttlichen Weltordnung stünde. Wenn auch die starke Vermehrung große Uebelstände in Gefolge habe, so belebe sie doch auch andererseits die wirtschaftliche Tätigkeit und sporne zu neuen Erfindungen und neuen Unternehmungen an. Auch Thomas Chalmers (s. d.) - 1780-1847 -, welcher sich von christlicher Erziehung in erster Linie Förderung der Wirtschaft versprach, bekennt sich als unbedingter Anhänger von Malthus; 2) er empfiehlt, die Arbeiter vor allem deshalb für die Lehren des Christentums zu gewinnen, damit sie, auch ohne die Malthussche Theorie zu verstehen, moralische Enthaltsamkeit bezüglich des Heiratens übten. Jedwedes System der gesetzlichen Armenpflege wurde von ihm nachdrücklichst bekämpft. Ebenso hat David Ricardo (s. d.) - 1772-1823 -, ohne freilich dem Bevölkerungswesen eine speziellere Betrachtung zu widmen, Gelegenheit genommen, seine Uebereinstimmung mit Malthus auszusprechen.3)

In sehr verständiger Weise hat William Thomas Thornton (s. d.) — 1813 bis 1880 — in seiner Schrift "Over-population and its remedy"4) die Bevölkerungsfrage behan-

1845. p. 261.)

2) Cf. On political economy in connexion with the moral state and moral prospects of

society (Glasgow 1832).

4) London 1846. — Das Werk war mir leider nicht zugänglich; ich stütze mich in obigem auf die Angaben bei Mohl, Gesch. u. Lit. d.

St. III, S. 487/488.

Patr. Ph. I, 42 (Werke I, S. 331 fg.).
 Patr. Ph. II, 1 (Werke II, S. 7 fg.).

¹⁾ Der genaue Titel des Werkes lautet: A treatise on the records of the creation, and on the moral attributes of the creator, with particular reference to the Jewish history and to the consistency of the principle of population with the wisdom and goodness of the deity. 2 vols. 1816 (7. ed. 1850). Mc. Culloch sagt über dieses Buch: "An exellent work. The doctrines laid down by Malthus are not, perhaps sufficiently modified; but the main object in view — that of showing that the theory of population is in perfect harmony with the divine wisdom and goodness — is fully accomplished." (Mc. C. in "The literature of political economy: a classified catalogue of select publications etc."

³⁾ Er sagt in den "Principles of political economy and taxation" (ich zitiere nach der Uebersetzung von Baumstark, 2. Aufl. Lpzg. 1877, S. 368): "Ich hin so glücklich, eine Gelegenheit zu haben, um meine Bewunderung über Malthus' Versuch über Bevölkerung aus-Die Angriffe der Gegner dieses zudrücken. Werkes haben bloß dazu gedient, seine Tüchtig-keit zu beweisen; und ich bin überzeugt, daß sein gerechter Ruhm mit der Ausbildung der Wissenschaft wachsen wird, für welche es eine ausnehmende Zierde ist."

delt. Von einem Widerspruch gegen die Malthussche Lehre könne keine Rede sein. Eine Uebervölkerung sei möglich und sei zu fürchten. Diese trete zwar nicht notwendig da ein, wo ein Land nicht alle Lebensmittel für seine Einwohner erzeuge, auch sei eine dichte Bevölkerung nicht identisch mit Uebervölkerung; die Notstände einer Uebervölkerung machten sich erst da geltend, wo die Zahl der von Arbeit Lebenden größer sei als die Zahl der durch Arbeit genügend zu Ernährenden. Das Malthussche Werk habe nur einen Fehler, nämlich den, daß es seine Hoffnung auf die Enthaltung von unvorsichtigen Heiraten lediglich auf die Verstandeseinsicht begründe. Diese genüge nicht. Man müsse vielmehr bei den unteren Schichten durch Steigerung des allgemeinen Wohlstandes, durch Hebung des standard of life eine unüberwindliche Scheu vor dem Herabsteigen in schlechtere Zustände entwickeln.

Zu den eifrigsten Anhängern von Malthus gehören auch die beiden Mill, Vater und Sohn: James Mill (s. d.) — 1775 bis 1836 — und John Stuart Mill (s. d.) — 1806—1873 —. Ersterer kommt auf unseren Gegenstand sowohl in den "Elements of political economy 1) wie vor allem in seinem Artikel über Kolonieen in dem Supplement zur "Encyclopaedia Britannica" 2) zu sprechen. Hier sagt er auf das Bevölkerungsgesetz bezugnehmend: "Dies ist in der Tat das wichtigste praktische Problem, welchem sich die Weisheit des Politikers oder des Moralisten zuwenden kann. Bisher hat man dasselbe vernachlässigt Und dennoch ließe sich, wenn man den Aberglauben der Kinderstube aufgäbe und das Nützlichkeitsprincip fest ins Auge faßte, unschwer eine Lösung finden." Eingehender sind die unseren Gegenstand betreffenden Ausführungen John Stuart Mills. "Die Fähigkeit der Vervielfältigung, die allem organischen Leben eigen ist", so schreibt er3), "kann als unendlich angesehen werden Die Menschengattung bildet hier keine Ansnahme. Ihre Vermehrungsbefähigung ist unbegrenzt und ihre wirkliche Vervielfältigung würde außerordentlich rasch vor sich gehen, wenn

diese Befähigung im weitesten Umfange zur Anwendung käme." Und an einer späteren Stelle 1) heißt es: "Wie die meisten sozialen Uebel, so besteht auch Armut, weil Menschen ohne gehörige Ueberlegung ihren tierischen Instinkten folgen. Die menschliche Gesellschaft ist eben dadurch möglich, daß der Mensch nicht notwendig dies zu tun braucht. Die Zivilisation ist in jeder ihrer Beziehungen ein Kampf gegen tierische Instinkte. Ueber einige der stärksten derselben hat sie sieh fähig gezeigt, ganz hinreichende Herrschaft zu erlangen Unterliegt der Instinkt der Volksvermehrung noch keiner solchen Beschränkung, als notwendig erscheint, so ist dabei zu beachten, daß dies noch nie ernstlich versucht worden ist." Die Hauptsache sei, offen auf die aus der starken Volksvermehrung erwachsenden Uebelstände hinzuweisen und nachdrücklichst die jedem Einzelnen sich selbst, seiner Familie und der Gesamtheit gegenüber obliegenden Pflichten zu betonen. "Alle Erfahrung beweist es, daß der große Haufe der Menschen für sich selbst niemals über moralische Fragen urteilt, nie etwas für recht oder für unrecht ansieht, als bis er es häufig gehört hat; wer aber sagt den Leuten, daß sie in der hier in Rede stehenden Beziehung Pflichten haben, solange sie sich in den Grenzen der Ehe halten? Wer erfährt die mindeste Verurteilung, und vielmehr, wer findet nicht Teilnahme und Wohlwollen bei noch so bedeutendem Uebel, das er durch diese Art der Unenthaltsamkeit über sich selbst und seine Angehörigen gebracht hat? Während ein Mensch, der im Trinken nicht enthaltsam ist, von allen, die auf Moralität Anspruch machen, getadelt und verachtet wird, ist es dagegen bei Ansprüchen auf die Wohltätigkeit einer der hauptsächlichsten Gründe, daß jemand eine große Familie habe, aber nicht imstande sei, sie zu ernähren. Man darf sich nicht wundern, daß Stillschweigen über dies wichtige Gebiet der menschlichen Pflichten, wenn es das Vergessen natürlicher Tatsachen bewirkt, das Unbewußtsein moralischer Verpflichtungen zur Folge hat. Daß es möglich sei, das Heiraten aufzuschieben und, während man unverheiratet ist, enthaltsam zu leben, wird von den meisten zugestanden werden; wenn aber Personen einmal verheiratet sind, so scheint, wenigstens in England, memand auf den Gedanken zu kommen, daß es überhaupt von ihren eigenen Beschränkungen abhängen könne, ob sie Familie haben oder keine und aus welcher Anzahl dieselbe hestehen soll. Man sollte denken, daß Kinder auf Ehepaare direkt vom Himmel herabregneten,

¹⁾ London 1821. — Von diesem Werke liegt eine deutsche Uebersetzung vor u. d. T.: "Elemente der Nationalökonomie von Jakob Mill..., aus dem Engl. übersetzt von Dr. Ad. L. von Jakob. Mit Zusätzen vom Staatsrate von Jakob." Halle 1824.

2) Cf. Artikel "Colony" im Supplement zur 5. Auflage der Epogelongedie Britannice"

^{5.} Auflage der "Encyclopaedia Britannica.

³⁾ Cf. Principles of political economy with some of their applications to social philosophy. 5. ed. (iu 2 Bdn.) London 1862. I, p. 192fg. Ich zitiere nach der deutschen Uebersetzung von Ad. Soetbeer. 2. Ausg., Hamburg 1864, S. 123fg. in der deutschen Uebersetzung S. 257fg.

¹⁾ In der englischen Ausgabe: I, S. 446fg.;

ohne daß sie selbst irgend etwas dazu getan hätten — daß, wie man gemeiniglich sagt, es Gottes Wille sei, der über die Zahl ihrer Nachkommenschaft entscheidet."1)

Endlich sei hier noch McCulloch (s. d.) — 1789—1864 — genannt, welcher in seinen "Principles of political economy" ²) die Malthusschen Grundsätze verteidigte. ³) —

In Frankreich fand die von England ausgehende Volkswirtschaftstheorie, so anch die Bevölkerungslehre, besondere Verbreitung durch Jean Baptiste Say (s. d.) — 1767 bis 1832 —. In gefälliger und lichtvoller Darstellung 1) hebt er die starke Vermehrungsfähigkeit des menschlichen Geschlechts hervor, indem er gleichzeitig, und zwar eingehender, als dies von Malthus geschehen ist, den Nachweis führt, daß die Bevölkerung nicht nur durch die notwendigen Nahrungsmittel beschränkt werde, sondern auch durch den übrigen, nicht ins Unendliche zu vermehrenden Vorrat an Lebensbedürfnissen, wie Wohnung, Kleidung usw.

Say wurde tatkräftig von dem Grafen Pellegrino Rossi (s. d.) — 1787—1848 —, seinem Nachfolger auf dem Lehrstuhle der politischen Oekonomie am Collége de France, unterstützt, welcher sowohl in der "Introduction pour l'essai sur le principe de

population"1) wie in seinem "Cours d'économie politique"2) die große Bedeutung der Bevölkerungsfrage immer aufs neue betont. Der Staat, die Familie, das Individuum seien hier in gleichem Maße interessiert. Als wirksamstes Mittel zur Beseitigung der Uebervölkerung bezeichnet Rossi die bessere Erziehung und Durchbildung besonders der großen Maße. "Les progrès de la civilisation amènent la chute, ou du moins une modification profonde, des gouvernements de privilége; et c'est alors, et alors seulement, qu'on peut espérer de voir l'éducation nationale s'élever au point de mettre en lumière, pour tout le monde, les vrais principes de l'association civile, et d'inspirer à toutes les classes un vif sentiment de dignité personelle et la saine intelligence des devoirs du père de famille. La marche de la population ne sera plus dès lors le résultat imprévu d'aveugles instincts, ni la société un troupeau stupide, n'ayant aucune conscience de ses accroissements et de ses pertes."3)

Es sei an dieser Stelle auch des hervorragenden Genfer Volkswirtes Jean-Charles Léonard Simonde de Sismondis (s. d.) — 1773—1842 — gedacht, welcher der Bewegung der Bevölkerung eine eingehende Untersuchung gewidmet hat.4) Mit Malthus erkennt er die großen Notstände an, die auf das starke Anwachsen der Bevölkerung zurückzuführen seien, bestreitet aber, daß die Beschränktheit des Bodens und der auf ihm erzeugbaren Unterhaltsmittel gegenüber der unendlichen Vermehrungsfähigkeit des menschlichen Geschlechts eine feste Grenze bilde. Dieser Satz sei nur wahr, wenn man ihn auf die ganze Erde oder aber auf ein Land anwende, das nicht in der Lage sei, einen Teil seiner Unterhaltsmittel von außen her zu beziehen; der auswärtige Handel ändere ihn. Aber was wichtiger sei: dieser Satz sei nur in der Abstraktion wahr und nur in einer Art, welche ihn auf die Volkswirtschaft als uuanwendbar erscheinen lasse. Niemals habe die Bevölkerung die Grenzen der möglicher-

¹⁾ In der engl. Ausgabe: I, S. 448; in der deutschen Uehersetzung S. 258. — Bezüglich dieser von Mill eutwickelten Ansichten s. auch weiter unten sub VI, 15: "Der Neo-Malthusianismus."

²⁾ Principles of political economy: with a sketch of the rise and progress of the science. Edinburgh 1825 (neneste Ausg. 1885). — Eine deutsche Uebersetzung ist von G. M. v. Weber herausgegeben u. d. T.: Grundsätze der politischen Öekonomie nebst kurzer Darstellung des Ursprungs und Fortschrittes dieser Wissenschaft (Stuttgart 1831). [Cf. vor allem Teil II, Abschnitt 5.]

schnitt 5.]

3) Es hedarf kaum einer besonderen Erwähnnug, daß die Reihe der englischen Schriftsteller, welche in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts Malthussche Anschauungen vertraten, mit den obengenannten nicht abgeschlossen ist. Ich erinnere hier noch an Francis Place: "Illustrations and proofs of the principle of population including an examination of the proposed remedies of Mr. Malthus" (London 1822), an Miss Harriet Martineau "Illustrations of political economy". Twenty-four tales pub. monthly, 1832—1834 (New ed. 1849. 8 vols.) und viele andere.

⁴⁾ Cf. vor allem: Cours complet d'économis politique pratique. Paris 1828/1829. (6 Bde.) 2. Aufl. 1840. Hrsg. von H. Say. 2 Bde.) [3. Aufl. 1852.] In diesem Werke wird unser Gegenstand im 6. Teil abgehandelt, betitelt: "du nombre et de la condition des hommes"; in der 2. Ausg. II, S. 121 fg.

¹⁾ In der französischen Uebersetzung des Malthusschen Werkes von P. u. G. Prevost. Paris 1845; 2 éd. 1852 [bildet t. 7 der "Collection des principaux économistes"].

²⁾ Oeuvres complètes de P. Rossi. t. 1—4.
[Cours d'économie politique. 4 éd., revue et augmentée par A. Porée.] Paris 1865. Cf. vor allem: t. I, S. 236 fg. t. IV, S. 426 fg.
3) Oeuvres compl. I, S. 307.
4) Sismondi Nauveeur, principes d'économies d'économies de la language de la language d'économies de la language de la language d'économies de la language de

⁴⁾ Sismondi, Nouveaux principes d'économie politique ou de la richesse dans ses rapports avec la population. 2. éd. (Paris 1827) [livre VII.] II, S. 250 fg. Vgl. auch meine Abhandlung üher Sismondi in den Jahrb. f. Nat. N. F. 14. Bd. S. 321 fg., besonders S. 345 fg.

weise zu erzeugenden Lebensmittel erreicht mes) auf dieser Stufe gehalten werden: und werde diese wahrscheinlich nie er-Allein es hätten nicht alle diejenigen, welche Unterhaltsmittel bedürften, die Mittel oder das Recht, sie von dem Boden zu verlangen; andererseits hätten jene, welchen das Monopol der Ländereien zustehe, keineswegs immer ein Interesse daran, ihnen alle Früchte abzuverlangen, die sie erzeugen könnten. Lange bevor die Bevölkerung durch die Unmöglichkeit, weitere Nahrungsmittel zu gewinnen, aufgehalten werden könne, werde sie gehemmt durch die Unmöglichkeit, die Nahrungsmittel zu kaufen. 1) Sismondi ist wie Malthus der Ansicht, daß die Bevölkerung fähig ist, in rascher Progression anzuwachsen; er erkennt ebenfalls die Leiden einer Uebervölkerung an²), allein die Ursachen dieser Leiden findet er nicht in einem Mangel an Subsistenzmitteln, sondern darin, daß es einem Teile der Bevölkerung an den Mitteln fehle, um sich den erforderlichen Lebensunterhalt zu verschaffen. Nach ihm ist das Einkommen in der Hauptsache der Regulator der Volksvermehrung.³) -

Der Altmeister der modernen Statistik, Lambert Adolphe Jacques Quetelet (s. d.) - 1796 - 1874 - ging ebenfalls vonMalthusschen Grundsätzen aus. Das große Hemmnis der Bevölkerung bestehe, bemerkt er in seinem Werk "Sur I bomme et le développement de ses facultés"4) in dem Mangel an Nahrungsmitteln, welcher in der in verschiedenen Verhältnissen fortschreitenden Zunahme der Bevölkerung und der Subsistenzmittel seinen Grund habe. eine Bevölkerung bei ihrer Entwickelung bis zu dem Punkte gekommen, daß sie den Mitteln des Lebensunterhaltes das Gleichgewicht halte, so müsse sie durch menschliche Vorsicht (par la prévoyance des hom-

gehe sie aber unglücklicherweise darüber hinaus, so werde sie durch eine größere Sterblichkeit mit Gewalt wieder auf jenen Punkt zurückgedrängt. Malthus habe die Haupthemmnisse, auf welche die Bevölkerung bei ihrem Wachstum stoße, mit Scharfsinn auseinandergesetzt; allein die Art, wie, oder das Gesetz, nach welchem diese Hemmnisse wirkten, sei noch nicht bestimmt. Es fehlen, schreibt Quetelet, die Mittel, die Theorie der Bevölkerung in das Gebiet der mathematischen Wissenschaften zu ziehen, wohin sie eigentlich gehöre. Er sucht diese Lücke auszufüllen, indem er bezüglich der Bevölkerungstheorie folgende Grundsätze aufstellt: "La population tend à croître selon une progression géométrique. La résistance, ou la somme des obstacles à son développement, est, toutes choses égales d'ailleurs, comme le carré de la vitesse avec laquelle la population tend à croître."¹) Ich gebe diese Formel, für welche Quetelet den Beweis schuldig geblieben ist, an, ohne näher auf sie einzugehen; irgendwelche Förderung hat die Bevölkerungslehre durch sie nicht erfahren. Auch Quetelet weiß keinen anderen Ausweg als möglichste Steigerung der Lebensmittelmenge und kluge Beschränkung der Kindererzeugung. -

In Deutschland entstanden der Malthusschen Theorie nicht minder begeisterte Anhänger. Wenn ich von dem ersten Uebersetzer des .. Essay on the principle of population", F. H. Hegewisch, absehe, welcher in der Einleitung seiner Uebersetzung hervorhebt2), daß er sich "längst mit den Hauptideen des Malthusschen Werkes umhergetragen" habe, so muß hier vor allem Heinrich Luden (s. d.) — 1780—1847 — genannt werden, der, wie Mohl³) bemerkt, in Deutschland hauptsächlich die Bevölkerungslehre im Malthusschen Sinne unter dem jüngeren Geschlecht verbreitete. "Die Pflanze", so schreibt er, "schüttet allen ihren Samen aus, rings um sich her; jedes Samenkorn strebt aufzugehen; aber der Boden bietet nicht Nahrung genug dar: die Folge ist, daß so viele der jungen Pflanzen zugrunde gehen, bis das Gleichgewicht zwischen der Zahl der Pflanzen und der Nahrung des Bodens hergestellt ist. Auf gleiche Weise geht es, wenn mehr Tiere erzeugt werden als Nahrungsmittel da sind, auf gleiche Weise, wenn mehr Menschen. Dies zeigt die Geschichte. Sollte der Mensch aus dieser

¹⁾ a. a. O. II, S. 269 fg.

²⁾ a. a. O. II, S. 252 fg. Es heißt hier wörtlich: "Si la population s'accroît lorsque les moyens de la maintenir ne s'accroissent pas, la nation est frappée de la plus cruelle des calamités. La terre consume alors ceux qu'elle ne peut nourrir; plus les naissances sont nom-breuses, et plus la mortalité doit exercer de ravages pour maintenir toujours le même niveau; et cette mortalité, effet de la misère et de la souffrance, se trouve précédée par le long sup-plice, non-seulement de ceux qui périssent, mais de ceux qui ont lutté avec eux pour l'existence." (t. II, p. 256.)

³) a. a. O. II, S. 264fg.

⁴⁾ Sur l'homme et le développement de ses facultés on essai de physique sociale. 2 tomes. Paris 1835. (Chap. VII) I, S. 272fg. [Deutsche Uebers. von V. A. Riecke. Stuttgart 1838.] Die 2. Aufl. erschien 1869 u. d. T.: Physique sociale ou essai sur le développement des facultés de l'homme.

¹⁾ a. a. O. (1. Aufl.) I, S. 277.

²⁾ Versuch über die Bedingungen und Folgen der Volksvermehrung. Altona 1807. I.S. V. Anm. b.

3) Geschichte und Literatur der Staatsw.

II, S. 484.

ziehen können: es sey Gesetz der Natur, Wille der Vorsehung, daß die Nahrung-suchenden und die Nahrungsmittel immer im Gleichmaaße bleiben müssen, wenn nicht Untergang und Verderben erfolgen soll? Und sollte er mithin daraus nicht die Lehre ziehen können: es sey Pflicht für Menschen, dieses Gesetz der Natur mit Freiheit zu achten, und also nicht mehr Kinder zu zeugen, als Nahrung finden können?"1) Besonders eingehend behandelt Luden die Bevölkerungslehre in seinem "Haudbuch der Staatsweisheit oder Politik". Er fordert hier die Mitwirkung der Regierung, um einer Uebervölkerung zu begegnen. Die tugendhafte Enthaltsamkeit, welche Malthus den Einzelnen predige, werde schwerlich genügende Beachtung finden, der Staat müsse eingreifen. Zu dem Zwecke empfiehlt er drei Mittel: einmal sei es notwendig, daß auf die Erzeugung eines unehelichen Kindes nicht nur beständige Ehelosigkeit und Ausschließung von allen bürgerlichen Ehren und Freuden, gesetzt würde, sondern daß auch die Eltern gezwungen würden, das Kind, soweit nur ihre Kräfte reichten, ohne Beihilfe zu ernähren. Zweitens müsse man als Grundsatz feststellen, daß keine Ehe geschlossen werden dürfe ohne Erlaubnis der Regierung, und Endlich empfiehlt Weinhold, die ganze diese Erlaubnis sei nur dann zu erteilen, wenn entweder anzunehmen wäre, daß die Kinder, welche erzeugt werden müchten, schlage demnach", so sagt er, "als eine Unterhalt und Beschäftigung finden könnten, allgemeine und dringend notwendige Maßoder wenn die Ehe in so späten Jahren gesucht würde, daß gar keine Kinder mehr tion mit Verlötung und metallischer Vererwartet werden könnten. Endlich solle der siegelung vor, welche nicht anders als nur reiche Hagestolz angehalten werden, mit gewaltsam geöffnet werden kann, ganz geeinem Teile seines Vermögens die ärmeren, eignet, den Zeugungsakt bis zum Eintritt heiratslustigen Jünglinge zu unterstützen.²) in die Ehe zu verhindern. Diese Art von

Später haben besonders Karl Heinrich Rau (s. d.) — 1792—1870 — und Robert von Mohl (s. d.) - 1799-1875 -, ersterer durch sein "Lehrbuch der politi- Nervenschwäche versetzt hatten, die trefftischen Oekonomie"3), letzterer vor allem lichsten Dienste geleistet. Sie werde vom durch seine "Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates"4) die Malthussche Theorie, deren Kern sie anerkannten, in besonnener Weise vertreten und verbreitet. -

Es konnte nicht ausbleiben, daß aus Sorge

1) Ueber Sinn und Inhalt des Handbuchs der Staatsweisheit, Jena 1811, S. 5 Anm.

Rollin S. 166 S. 404 fg.

3 Vgl. Band 1 u. 2. (1. Aufl. 1826, Bd. 1,
8. Aufl. 1869; Bd. 2, 5. Aufl. 1862—63.) Siehe
vor allem: 2. Bd. 1. Abt. § 11 fg.

4) 3 Bände. Tübingen 1832—1834; 3. Aufl.
1866. Cf. vor allem: 1. Band, 1. Teil, 1. Buch,
1. Venital. Sagga des Staates für die gehörige

Beobachtung nun nicht den einfachen Schluß vor einer Uebervölkerung auch gar wunderliche Maßnahmen als Heilmittel gegen ein zu starkes Anwachsen der Volkszahl empfohlen wurden. Und wie so oft, haben auch in diesem Falle die Schüler wegen ihrer weitgehenden Forderungen die Theorie des Meisters in Mißkredit gebracht. Ich gedachte soeben schon der zum Teil ganz undurchführbaren Vorschläge Ludens; allein andere haben die Malthussche Theorie noch viel mehr ins Ungeheuerliche übertrieben.

> Zu diesen "unerwünschten Anhängern" rechne ich François Emmanuel Foderé und ganz besonders die beiden Aerzte: Charles Loudon und Karl August

Weinhold.

Foderé schlägt ein freiwilliges Cölibat vor 1), in welches alle diejenigen eintreten sollen, welche weder Handwerker noch Künstler noch Kaufleute noch Aerzte noch Advokaten noch Schiffer usw. sein können; er denkt an große ehelose, religiöse Gesellschaften, um so einer Uebervölkerung vorzubeugen. Loudon wünscht2), daß von seiten des Staates jede Mutter verpflichtet werden solle, jedes ihrer Kinder drei Jahre lang selbst zu stillen; er hoffte so neue Empfängnisse zu verzögern, also die Zahl der Kinder aus jeder Ehe zu vermindern. männliche Bevölkerung bis zu einem gewissen Zeitpunkt zu infibulieren. "Ich regel, eine Art von unauflöslicher Infibulaunauflöslicher Infibulation hat mir schon bei mehreren Individuen, welche sich durch Selbstbefleckung in eine fast unheilbare 14. Lebensjahre an, und so fort bis zum Eintritt in die Ehe, bei solchen Individuen angewendet, welche erweisbar nicht soviel Vermögen besitzen, um die außerehelich erzeugten Wesen bis zur gesetzmäßigen Selbständigkeit ernähren und erziehen zu können. Sie verbleibe bei denen zeitlebens, welche niemals in die Lage kommen, eine Familie ernähren und erhalten zu können Die Operation selbst ist leicht und beinahe

²⁾ Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik. 1. Abt., Jena 1811, S. 397 fg. Vgl. vor

^{1.} Kapitel: "Sorge des Staates für die gehörige Volkszahl".

¹⁾ Foderé, Essai historique et moral sur la pauvreté des nations, la population, la mendicité, les hôpitaux et les enfants-trouvés, Paris

^{1285,} S. 100 fg.

2) Loudon, Solution du problème de la population et de la subsistance, soumise à un médecin dans une série de lettres. Paris 1842.

ganz unschmerzhaft, ebenso die Verlötung der Königin Elisabeth waren keine Kenner und metallische Versiegelung Die Vorhaut wird nämlich vorgezogen und zwischen ein paar durchlöcherte Metallplatten sanft eingeklemmt, damit das Durchstechen einer hohlen Nadel, in welcher sich ein vier bis fünf Zoll langer Bleydrath befindet, kaum gefühlt werden kann. Ist der Drath durchgezogen, so wird er so gebogen, daß er die naheliegenden Teile nicht drücken kann; beide Endspitzen werden vorn einander genähert und mittelst eines kleinen Löthkolbens zusammengeschmolzen. Sobald nun die verlöthete Stelle, welche die Größe einer Linse bekömmt, erkaltet ist, wird unter Gegenhaltung eines festen Körpers, ein kleiner Metallstempel aufgedrückt und dieser in Verwahrung genommen. Es wird hierdurch ganz unmöglich die Infibulation heimlich zu eröffnen und ohne Stempel heimlich wieder zu schlie-Ben, ohne daß es nicht bei der nächsten Untersuchung entdeckt werden sollte." 1)

Ich habe diesen Plan so ausführlich hier wiedergegeben, um an diesem Beispiele zu zeigen, zu welch monströsen Vorschlägen

die Uebervölkerungsfurcht führte.

berührt lassen konnte, liegt nahe.

10. Die Anhänger von Malthus in der Praxis. Daß die Malthussche Theorie, welche die Wissenschaft so eingehend beschäftigte, auch die Gesetzgebung nicht un-

The reformed poor law of 1834", so heißt es in dem Artikel über Malthus in der neuesten Auflage der "Encyclopaedia Britannica", "was a real triumph of Malthus' teaching." Und gewiß ist, daß die Bevölkerungslehre, wie er sie vorgetragen, in der Royal Commission zur Untersuchung des Armenwesens (1832-1834) eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat. Konnte doch Lord Brougham bei den betreffenden Verhandlungen im Oberhause, indem er auf Malthus' Essay Bezug nahm, sagen: "Mylords! die Verfasser der Verordnung

1) Weinhold, Von der Uebervölkerung in Mittel-Europa und deren Folgen auf die Staaten und ihre Civilisation, Halle 1827, S. 32 fg. — Außer dieser Schrift sei noch anf folgende Arbeiten Weinholds verwiesen: Ueber die Population und die Industrie, Lpzg. 1828. — Von der überwiegenden Reproduktion des Menschen-Kapitals gegen das Betriebs-Kapital und die Arbeit. Leipzig 1828. — Ueber das menschliche Floud und die Arbeit. liche Elend, welches durch den Mißbrauch der Zeugung herbeigeführt wird. Leipzig 1828. — Das Gleichgewicht der Bevölkerung usw., Leipzig 1829. – Gegen Weinhold cf. Fr. Siemerling, Gegen die Infibulation usw., Stralsund 1827. Im übrigen sei bei dieser Gelegenheit hingewiesen auf die Studie von Ludwig Stieda Die Infibulation bei Griechen und Römern" in den "Austomischen Heften" hgg. von Fr. Merkel und Bonnet, Heft LXII (19. Bd. Heft 2), Wiesbaden 1902.

der Volkswirtschaftswissenschaft; sie konnten nicht vorhersehen, daß ein Malthus erstehen werde, um die Menschheit über jenen wichtigen, aber bis jetzt so wenig verstandenen Zweig der Wissenschaft aufzuklären."1)

Allein noch entschiedener zeigt sich ein Einfluß der Malthusschen Lehren in der Ehegesetzgebung Deutschlands.

Ich habe oben S. 933 fg. die bevölkerungspolitischen Maßnahmen gekennzeichnet, welche im 17. und 18. Jahrh. seitens der Regierungen durchgeführt waren. Bevölkerungsvermehrung nach Möglichkeit zu fördern, war das Ziel, welches man im Interesse der Volkswohlfahrt erstrebte. Daß man eine solche durch die populationistische Lehre der früheren Zeit gestützte Politik nunmehr fallen ließ, ist begreiflich. Allein man begnügte sich nicht, jene alten auf Begünstigung der Eheschließung und der Kindererzeugung gerichteten Bestimmungen einfach aufzuheben, sondern man fiel mehrfach aus dem einen Extrem in das andere, d. h. man ging zu Präventivmaßregeln über, um die Volksvermehrung zu hemmen, indem man das Verehelichungsrecht an ein höheres Alter, an den Nachweis eines bestimmten Vermögens, eines gesicherten Einkommens oder einer festen Erwerbsgelegenheit usw. knüpfte. Ein solcher Rückschlag in der Gesetzgebung trat vor allem in mehreren süd- und mitteldeutschen Staaten seit dem zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrh. Man glaubte dem Besitzlosen die Heirat erschweren zu müssen, um so der Zunahme der ärmeren Bevölkerung entgegenzuarbeiten. Aber nicht der Staat selbst bekümmerte sich direkt um die Eheschließung, es wurden vielmehr bestimmte Ehekonsensrechte kleineren Gemeinschaftskreisen, vor allem den Gemeinden verliehen, um es diesen möglich zu machen, ihre besonderen Interessen den Eheschließen-

den gegenüber zur Geltung zu bringen. Derartige beschränkende Vorschriften waren nicht neu. Ich habe oben (S. 934, 2. Sp., Anm. 3) schon darauf aufmerksam gemacht, daß bereits im 17. und 18. Jahrh., also zu einer Zeit, in der die Volksvermehrung von den Regierungen zumeist betrieben wurde, hie und da die Begründung eines Haushaltes an erschwerende Bedingungen geknüpft war. Teils geschah dies im Hinblick auf die Rekrutierung, teils aus Sorge, die Eheschließenden möchten ver-armen und dann der Gesamtheit zur Last fallen. So enthalten die i. J. 1616 veröffentlichten "Landrecht-, Polizei-, Gerichts-,

¹⁾ Zitiert bei Stille, Die Bevölkerungsfrage in alter und neuer Zeit, Berlin u. Neuwied 1889, S. 41.

Malefiz- und andere Ordnungen der Fürstentümer Ober- und Niederbayern" strenge Bestimmungen gegen das Heiraten junger Dienstboten und beauftragen ausdrücklich die bürgerlichen Behörden der Städte und Märkte, die Eheschließung von Personen, welche ihre Nahrung ohne Beschwerde der anderen Bürger nicht haben können, nicht zu gestatten. Durch die in den Jahren 1770 und 1780 erlassenen Bettelmandate wurden diese Bestimmungen noch verschärft. Ohne obrigkeitliche Erlaubuis kopulierte Personen sollen aus dem Lande verwiesen und wie ausländische Vaganten behandelt werden; gleichzeitig wurden gegen zuwiderhandelnde Geistliche und Beamte strenge Strafen festgesetzt.¹) In einer Hessen-Darmstädtischen V. v. 21./IV. 1749 heißt es: "Keinem soll in Zukunft das Heurathen erlaubt werden, er habe dann zuvor unter Unserer Feld-Miliz oder Landbataillons gedient"; der Bürgerrezeß für die ehemalige Reichsstadt Rotweil vom Jahre 1782 bestimmt in Art. 28: "Zweitens hat der um die Heiratserlaubnis Anhaltende uachzuweisen: ob und wie er sich zu ernähren imstande sei." Man suchte aber die Eheschließung des armen Mannes indirekt auch dadurch zu hemmen, daß man das Erbauen neuer Tagelöhnerhäuser untersagte. Noch i. J. 1751 wurde, um nur ein Beispiel anzuführen, in Bayern befohlen, alle "ohne churfürstlich-gnädigsten Consens aufgebauten Tagewerckshäuser" niederzureißen.2) Besonders ausgebildet war diese beschränkende Gesetzgebung im Herzogtum Württemberg. Hier kommen in Betracht die Reskripte bezw. VV. v. 24./V. 1663, 22./I. 1712, 17./V. 1727, 3./II. 1729, 23./I. und 17./XI. 1735, endlich v. 20./X. 1741. Es würde zu weit führen, auf diese Vorschriften, welche mit jedem Erlaß strenger wurden, genauer einzugehen. Nur im allgemeinen sei bemerkt, daß, während die Gesetzgebung bis 1712 nur die Bestimmung enthielt, daß die armen Leute auf dem Lande ermahnt werden sollten, ihre Kinder von unzeitigen Heiraten abzuhalten, und daß der Eheschließung unbemittelter Personen lediglich auf indirektem Wege durch Erschwerung des Erbauens "neuer Söldenhäuser" (Taglöhner-Häuser) entgegenzutreten sei, von 1712-1735 die Heiratserlaubnis zuerst von dem Nachweis religiöser Ausbildung und der Fähigkeit, eine Familie zu ernähren, abhängig gemacht,

später aber ganz allgemein an die Erreichung des 25. Lebensjahres geknüpft wurde.¹)

Im Anfange des 19. Jahrh. wurde diese Gesetzgebung in den meisten Staaten beseitigt; speziell in Württemberg durch Generalreskript v. 1./X. 1807. Nur in Bayern hielt man an deu alten Beschränkungen fest; man entschloß sich hier aber vorübergehend zu einigen Erleichterungen, welche durch die V. v. 12./VII. 1808 herbeigeführt wurden.

Indes diese freiere Auffassung hielt in mehreren Staaten nicht lange an. Man beobachtete mit Sorge das starke Anwachsen der Bevölkerung, besonders der unteren Schichten, Malthussche Ideen fanden auch bei uns mehr und mehr Eingang, die revolutionären Bewegungen ließen die vorhandenen Besorgnisse noch anwachsen, so daß der Minister Fürst von Oettingen-Wallerstein in der zweiten bayerischen Kammer ausdrücklich erklärte, es sei notwendig, "daß man durch die Erschwerung des Heiratens der Besitzlosen den Weg zur Revolution verschließen müsse".2)

So wurde zuerst in Württemberg die i. J. 1807 geschaffene Verebelichungsfreiheit durch das Bürgerrechts-G. v. 15./IV. 1828 wieder in etwas eingeschränkt. Dieses Gesetz bestimmte, daß einer ortsfremden Braut die Aufnahme zu verweigern sei, wenn dieselbe wegen gewisser Verbrechen oder Vergehen bestraft oder als "schlechter Haus-hälter" bekannt sei. Weit strengere Vorschriften aber enthielt das "revidierte Gesetz über das Gemeinde-, Bürger- und Beisitzrecht" v. 4./XII. 1833. In diesem wird verlangt, daß jeder Gemeindebürger oder Beisitzer sich vor seiner Verehelichung gegen die Gemeindcobrigkeit über einen "genügenden Nahrungsstand" auszuweisen habe. Es heißt in Art. 43: "der Mangel eines solchen Nahrungsstandes wird als vorhanden augesehen: 1. bei jedem, der weder zur Ausübung einer freien Kunst oder Wissenschaft, noch zum selbständigen Betriebe der Handlung, eines Handwerks, der Landwirtschaft oder eines anderen für den Unterhalt einer Familie hinreichenden Erwerbszweiges persönlich befähigt ist, noch ein für den selbständigen Unterhalt hinreichendes (nach den persönlichen und örtlichen Verhältnissen zu bemessendes) Vermögen besitzt, und 2. bei jedem, der zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung wegen Vagierens, Asotie (Verschwendung, habituellen Müßiggangs, notorischen Hangs zum Trunk), wegen wiederholten Betruges, wiederholten Diebstahls, oder gewerbsmäßigen Bettelns in gerichtlicher oder polizeilicher Untersuchung

¹⁾ Siehe Kämpfe (rev. Ehrler) in dem Art. "Bevölkerung" im Staatslexikon. Hrsg. im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaften im katholischen Deutschland von Julius Bachem, 3. Aufl. (Freiburg 1908), 1. Bd., S. 862.
2) F. Thudichum (s. unter Literatur)

S. 16fg.

¹⁾ Thudichum a. a. O. S. 18fg. — Schüz, Ueber das Verehelichungs- und Uebersiedelungsrecht mit besonderer Rücksicht auf Württemberg, in Ztschr. f. Staatsw., 5. Bd. (1848) S. 25 fg. 2) Thudichum a. a. O. S. 66 Anm. 2.

zwei Jahren deshalb gestraft worden ist, Gemeindebehörden u. a. auch die Polizeioder im Laufe der vorangegangenen drei verwaltung übertrug und damit allen Ge-Jahre (den Fall eines vorübergehenden, un- meinden die Bewilligung oder Zurückweiverschuldeten Unglücks, z. B. eine Krank- sung der Ansässigmachungs- und Vereheheit, ausgenommen) aus öffentlichen Kassen lichungsgesuche der Ortsbewohner zuge-Beiträge zu seinem Unterhalte empfangen stand, wurde die Verehelichung und Anhat, oder zur Zeit der beabsichtigten Ver- sässigmachung von neuem erschwert. Als ehelichung empfängt".1) Allein ein späteres die Folgen hiervon in einer Abnahme der G. v. 5./V. 1852, betr. die Abänderung Eheschließung und in einer Zunahme der einiger Bestimmungen des Bürgerrechts- unehelichen Geburten immer fühlbarer wurgesetzes über die Verehelichungs- und Ueber- den 1), kam ein neues Gesetz zustande (11./IX. siedelungsbefuguisse der Staatsgenossen, ging 1825), welches durch abermalige Erleichte-noch weiter. Es sollte hinfort nicht mehr rungen den Zweck verfolgte, "die sittliche genügen, die persönliche Befähigung zu und bürgerliche Wohlfahrt der Staatseineinem bestimmten Erwerbszweige darzutun, wohner durch erleichterte Begründung eines vielmehr sollte von jetzt an der Heirats- eigenen Familieustandes" mehrzu befördern. lustige den Nachweis führen, daß sein Ge- Indes schon unterm 1./VII. 1834 erschien das werbe "einen zum Unterhalte einer Familie revidierte Gesetz über Ansässigmachung und zureichenden Ertrag" liefere. Ferner sollten diejenigen, welche eine Ehe eingehen woll- Gesetzes von 1825 wiederum erheblich veränten, beweisen, daß sie "die zur häuslichen derte und verschärfte. Nach diesem revidierten Einrichtung notwendigen Gegenstände", Gesetz soll keinem Staatsangehörigen die Verauch die "zum Betriebe notwendigen Werk- ehelichungserlaubnis erteilt werden, wenn er freies Vermögen von 150 fl. (in Gemeinden erfüllen kann. Erfüllt er dieselben, dann erster Klasse von 200 fl.) verfügten. Auf darf die Erlaubnis nur verweigert werden, sem Gesetze die Heiratserlaubnis versagt war aber u.a. an folgende Bedingungen gesem Gesetze die Heiratserlauonis versagt war aber u. a. an folgende Bedingungen gewerden, wenn das Prädikat, d. h. der Leuknüpft: In Landgemeinden war dazu erformund, eines Gemeindebürgers oder Beistzers in der Art mangelhaft ist, daß mit einem Steuersimplum von 1 fl. 30 Kr. = Grund angenommen werden kann, derselbe 900 fl. Steuerkapital, in Wirklichkeit = werde von seinem Vermögen oder Erwerbs- 1200 fl., in Städten Grund- und Häuserbezweig nicht den den Unterhalt einer Familie sitz nit 3 resp. 5 fl. Steuersimplum oder sichernden Gebrauch machen oder es werde Besitz eines ein genügendes Einkommen ihm an dem hierzu nötigen Vertrauen im sichernden oder radizierten Gewerbes Verkehr mit anderen fehlen. Insbesondere oder einer persönlichen Gewerbekonzession, soll dies der Fall sein bei iedem, der offen- endlich die definitive Anstellnur als Staatsoder Verbreehen wenige Jahre zuvor bestraft worden ist usw. Diese Bestimmungen dürfen auch bei dem Vorhandensein der bezeichneten Prädikatsmängel auf seiten der Braut dann Anwendung finden, wenn die Annahme berechtigt erscheint, daß sie auf den zu gründenden Hausstand eine die Zulänglichkeit eines geordneten Nahrungsstandes ausschließende Wirkung üben werden.2)

In Bayern waren, wie ich oben bereits bemerkte, durch das G. v. 12./VII. 1808 gegenüber den früheren Beschränkungen einige Erleichterungen gewährt. Durch

¹⁾ Cf. Bitzer (s. unter Literatur) S. 235 fg. — Schüz a. a. O. S. 31 fg. — Thudichum a. a. O. S. 71 fg.

2) Thudichum a. a. O. S. 77fg. — Bitzer

a. a. O. S. 239 fg.

steht, oder in den nächst vorangegangenen eine V. v. 17./V. 1818 aber, welche den zeuge" besäßen oder doch sicher erwerben nicht in irgendeiner Gemeinde die gesetzkönnten, endlich, daß sie über ein schulden-lichen Bedingungen der Ansässigmachung Verlangen ist der Behörde auch darzulegen, wenn "privat- oder kirchenrechtliche Hin-"daß und wie das Vermögen eigentümlich dernisse oder außerordentliche Polizeirückerworben" sei. Außerdem kann nach die siehten eintreten". Die Ansässigmachung soll dies der Fall sein bei jedem, der offen- endlich die definitive Anstellung als Staats-, kundig als schlechter Haushälter zu be- Kirchen- oder Gemeindediener. Bei den trachten ist oder wegen gewisser Vergehen übrigen Beschäftigungen, namentlich bei Tagelohnarbeiten, wurde der Nachweis eines "vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes" gefordert; treuen (15jährigen) Dienstboten und ausgedienten Soldaten soll bei Konkurrenz der Vorzug gewährt werden. Im allgemeinen wurde die Ansässigmachung noch von einem "guten Leumund", vorschriftsmäßigem Schulunterricht, auch von genossenem Religionsunterricht während der Sountagssehulpflichtigkeit abhängig gemacht.2)

2) Thudichum a. a. O. S. 65fg. — Bitzer

a. a. O. S. 197fg.

¹⁾ Cf. Rivet, Ueber die außerehelichen Geburten, insbesondere in Bayern, im "Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft hrsg. von Rau und Hanssen; N. F. I. Bd. (1843) S. 1fg.

dieser Gesetzgebung im ehemaligen König-reich Hannover. Ein Reskript des Kabi-nettsministeriums v. 27./VII. 1827 bestimmt zunächst, es solle kein Pfarrer eine Trauung solcher Personen, die unter Amts-, Magistrats-, Patrimonial-, Gerichtsobrigkeit ständen, vornehmen, bevor nicht eine Bescheinigung der betreffenden Behörde ihm unterbreitet sei, aus weicher erhelle, daß die zu Kopulierenden in der Gemeinde, wo sie sich niederzulassen gedenken, angenommen werden sollen. Durch Ausschreiben der K. Landdrostei Hildesheim v. 21./IX. 1835 wird diese Verordnung von neuem eingeschärft. Ein weiteres Ausschreiben derselben Landdrostei v. 5./X. 1840 stellt die näheren Bedingungen fest, unter denen jene Erlaubnis zur Niederlassung von den Obrigkeiten erteilt werden darf. Es müsse, so heißt es hier, als Regel angenommen werden, daß dergleichen Leute fähig seien, sich und eine Familie zu ernähren, 1. wenn sie ge-hörig arbeitsfähig seien, 2. wenn das Gewerbe, wovon sie sich und eine Familie erhalten wollten, in dem Orte ihrer Niederlassung nicht schon zu sehr überfüllt sei, 3. wenn sie bisher eine sparsame Lebensweise geführt hätten, 4. wenn sie mit demjenigen, was zur ersten häuslichen Einrichtung ihres Standes und was zur Betreibung ihres Gewerbes gehöre, versehen seien und 5. wenn sie eine Wohnung gefunden hätten. Indem diese Grundsätze den Obrigkeiten zur Beachtung vorgezeichnet wurden, wurde gleichzeitig bemerkt, daß das Vorhandensein besonderer Umstände ein Abweiehen von denselben gestatte.¹)

Genug der Einzelheiten! Es würde zu weit führen, wollten wir in gleicher Weise all der Staaten gedenken, welche zu einer derartig beschränkenden Gesetzgebung im Laufe des 19. Jahrhunderts gelangt sind. Wir bemerken nur kurz, daß mehr oder minder in dieselben Bahnen die Gesetzgebungen des Großherzogtums Baden (G. v. 31./XII. 1831), des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen (G. v. 19./II. 1833), des Großherzogtums Sachsen-Weimar (G. v. 11./IV. 1833), des Herzogtums Sachsen-Altenburg (G. v. 9./VIII. 1833), des Kurfürstentums Hessen (G. v. 23./X. 1834), des Herzogtums Sachsen-Koburg (G. v. 12./VIII. 1835) und des Großherzogtums Hessen (G. v. 6./VII. 1847) eingelenkt sind. Keine Beschränkungen des Verehelichungsrechts bestanden in Preußen, in der bayerischen Rheinpfalz, im Königreich Sachsen, in Sehleswig-Holstein usw.

Es ist hier nicht der Ort, in eine Kritik

Nieht uninteressant ist die Entwickelung ser Gesetzgebung im ehemaligen Königsch Hannover. Ein Reskript des Kabitsministeriums v. 27./VII. 1827 bestimmt ächst, es solle kein Pfarrer eine Trauung cher Personen, die unter Amts-, Magisser, vornehmen, bevor nicht eine Bescheinigtet sei, aus weicher erhelle, daß die zu bellerenden Behörde ihm untersiet sei, aus weicher erhelle, daß die zu bellerenden in der Gemeinde, wo sie sich elerzulassen gedenken, angenommen wersollen. Durch Ausschreiben der K. addrostei Hildesheim v. 21./IX. 1835 wird

Freilich hat diese Reform lange auf sich warten lassen; sie ist erst allgemein zum Durchbruch gekommen durch das Bundes-G. v. 4./V. 1868, betr. die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Der § 1 dieses Gesetzes lautet: "Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes, noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechts, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubnis. Insbesondere darf die Befugnis zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden." Beamte und Militärpersonen bestehenden Beschränkungen sind jedoch durch diese Bestimmungen nicht berührt worden. Dieses für den Norddeutschen Bund gegebene Gesetz gilt nicht in Bayern und Elsaß-Lothringen. In Elsaß-Lothringen und der bayerischen Pfalz besteht aber infolge der dort geltenden französischen Gesetzgebung gleichfalls der Grundsatz der Verehelichungsfreiheit. Für das rechtsrheinische Bayern kommen die Bestimmungen des Tit. II des G. v. 16./IV. 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt und die zu diesem Gesetze erlassenen Novellen v. 20./II. 1872 und 24./IV. 1884 in Betracht. Nach den hier gegebenen Vorschriften darf eine Verehelichung nur auf Grund eines von der Distriktsverwaltungsbehörde ausgestellten Zeugnisses stattfinden. Vor Ausstellung dieses Zeugnisses kann die Heimatsgemeinde des Mannes aus gesetzlich bestimmten Gründen gegen die Eheschließung

¹⁾ Bitzer a. a. O. S. 223 fg.

¹⁾ Thudichum a. a. O. S. 121/122.

Widerspruch erheben. Dies kann insbesondere dann geschehen, wenn der künftige Gatte in den unmittelbar vorhergehenden drei Jahren öffentliche Armenunterstützung begehrt oder erhalten hat und wenn und solange der Mann oder die Braut sich mit den ihnen der Gemeindekasse oder Armenkasse der Heimatsgemeinde obliegenden Leistungen im Rückstande befinden (Art. 36 des G. v. 16./IV. 1868). Von diesen Beschränkungen aber abgesehen, herrscht in Deutschland nunmehr vollständige Ehefreiheit. —

Auch in Oesterreich bestand zeitweise aus den gleichen Gründen wie in Deutschland der politische Ehekonsens. Jahren 1765 und 1766 wurden zwar die Ehebeschränkungen, welche einige Jahrzehnte zuvor u. a. in Oberösterreich und Niederösterreich eingeführt waren, aus populationistischen Gründen (cf. oben S. 945; J. v. Sonnenfels!) aufgehoben, allein später, vom Jahre 1820 ab, trat jene hemmende Gesetzgebung in den einzelnen Ländern wieder mehr und mehr in Kraft. Im Jahre 1868 erfolgte dann, ebenso wie in Deutschland, die gänzliche Aufhebung des Ehekonsenses in Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Niederösterreich, Steiermark und Kärnten, sowie in den übrigen Kronländern, in welchen derselbe eingeführt war; nur in Tirol und Vorarlberg besteht derselbe noch heute zu Recht.1) -

In einigen Kantonen der Schweiz hat es ebenfalls und zum Teil sehr weitgehende Ehebeschränkungen gegeben, so z. B. in Luzern und Unterwalden ob dem Wald. In dem letztgenannten Kanton wurden sogar die Kinder derer, welche jemals Armenunterstützung bezogen hatten, nicht zum Heiraten zugelassen, es sei denn, daß diese den Nachweis führen konnten, daß sie noch Eltern und Geschwister aus eigenem Ver-

dienst unterstützt hatten. 2)

Alle diese Gesetze sind zurückzuführen auf eine Uebervölkerungsfnrcht, welche durch das Malthussche Werk weit verbreitet war. Wie man sich einst bemühte, die Volksvermehrung zu befördern, so suchte man sie jetzt, besonders in den unteren Volksklassen, zu hemmen.

V. Die Gegner der Malthusschen Lehre.3)

Indes die Malthussche Theorie blieb keineswegs unwidersprochen. Wie sie auf

1) Siehe Art. "Bevölkerung" im Staatslexikon, hrsg. von der Görres-Gesellschaft usw. (1. Aufl. Freiburg 1889) I, S. 1026 u. 1027.

der einen Seite begeisterte Anhänger fand, so erwuchsen ihr auf der anderen Seite entschiedene Gegner, welche die vou Malthus aufgestellten Behauptungen bald aus diesen, bald aus jenen Gründen oft mit Leidenschaft Wir unterscheiden im nachbekämpften. folgenden drei Gruppen von Widersachern: 1. die Sozialisten (sub 11), 2. die Optimisten (sub 12), 3. die von naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgehenden Gegner (sub 13).

11. Die Sozialisten.¹) Da die Sozialisten davon ausgehen, daß das vielgestaltige Elend uuserer wie der früheren Zeit auf die verkehrten, schlechten und ungerechten Einrichtungen der Staats- und Gesellschaftsordnung zurückzuführen sei, daß aber all die mannigfachen Uebelstände beseitigt sein würden, sobald nur die Gesellschaft nach ihrem Allen glückverheißenden Plane organisiert werde, konnten sie ein Hindernis des menschlichen Glückes, welches in der Menschennatur selbst liegt, daher immer überall sich geltend machen muß, nicht anerkennen.2) "Durch die Malthussche Theorie", sagt Friedrich Engels, "haben wir die tiefste Erniedrigung der Menschheit, ihre Abhängigkeit vom Konkurrenzverhältnisse kennen gelernt; sie hat uns gezeigt, wie in letzter Instanz das Privateigentum den Menschen zu einer Ware gemacht hat, deren Erzeugung und Vernichtung auch nur von der Nachfrage abhängt; wie das System der Konkurrenz dadurch Millionen von Menschen geschlachtet hat und täglich schlachtet; das alles haben wir gesehen und das alles treibt uns zur Aufhebung dieser Erniedrigung der Menschheit durch die Aufhebung des Privateigentums, der Konkurrenz und der entgegengesetzten Interessen"3). Im sozialistischen Staate gibt es keine Bevölkerungsfrage, das Schreckgespenst der Uebervölkerung findet nur eine Stätte in der verkehrten auf den Konkurrenzkampf gegründeten sozialen Welt. So we-nigstens dachte und denkt die große Mehrzahl der Sozialisten.4) –

Streit und auf die in jüngster Zeit gegen Malthus erhobenen Einwendnngen (F. Oppenheimer, J. Wolfusw.) gehe ich in den Abschnitten VI und VII näher ein.

1) Ich verweise hier ganz speziell auf die hübsche, übersichtliche Untersuchung H. Soet-

beers (s. uuter Literatur).

2) Cf. Platter, Karl Marx und Malthus, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 29 (1877) S. 323.

3) Fr. Engels, Umrisse einer Kritik der Nationalökonomie, in den "Deutsch-französischen Jahrbüchern", hrsg. von Arnold Ruge und Karl Marx. 1. u. 2. Lfg. (Paris 1844) S. 110.

4) Einige Sozialisten erkennen das Malthus-sche Bevölkerungsgesetz im wesentlichen an;

²) Thudichum a. a. O. S. 29 Anm. 1. ³) Hier werden absichtlich nur die Gegner der Malthus'schen Theorie im 19. Jahrh. behandelt. Auf den neuer-19. Jahrh. behandelt. Auf den neuer- sche Bevölkerungsgesetz im wesentlichen an; dings wieder lebhafter entbrannten bez. dieser s. unten S. 970fg.

William Godwin (s. d.) — 1756—1836 nimmt dabei das damals zuverlässigste sta-– zu widerlegen, schrieb Malthus seinen "Versuch über die Bevölkerung". Godwin hatte i. J. 1793 ein Werk veröffentlicht unter dem Titel: "An enquiry concerning political justice, and its influence on general virtue and happiness" 1); diese Schrift, vor allem aber Godwins spätere Untersuchung: "The Enquirer" 2) veranlaßte Malthus, die in diesen beiden Werken vertretenen weitgelienden optimistischen Ansichten zu bekämpfen. Godwin hatte behauptet, daß die eigentliche Schuld an allen Leiden auf die Mangelhaftigkeit der menschlichen Einrichtungen und auf die Schlechtigkeit der Regierungen zurückzuführen sei. Indem er die von ihm erstrebte gereehte sozialistische Gesellschaft schildert, bemerkt er, daß die Gefahr einer Uebervölkerung hier nicht bestände. Bevölkerung könne Myriaden von Jahrhunderten wachsen, und die Erde werde ihr den Unterhalt nicht verweigern. Gegen diese Auffassung nun wendet sich Malthus. Das von Godwin geschilderte Gleichheitssystem sei auf den ersten Blick das schönste und anziehendste, welches jemals ersonnen wor-Die Ersetzung der Selbstsucht durch das Wohlwollen als Haupttriebfeder und bewegendes Prinzip der Gesellschaft scheine ein Ziel, das man nur aufs innigste wünschen könne. Kurz, es sei unmöglich, dieses schöne Gemälde ohne Freude und Bewunderung und ohne eine brennende Sehnsucht nach der Zeit, wo es sich erfüllen solle, zu betrachten. "But alas!", so fährt Malthus fort, "that moment can never arrive. The whole is little better than a dream a phantom of the imagination. These "gorgeous palaces" of happiness and immortality, these "solemn temples" of truth and virtue, will dissolve "like the baseless fabric of a vision" when we awaken to real life, and contemplate the genuine situation of man on earth."3) Malthus betont nun seinerseits die Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen und entwickelt sein Bevölkerungsgesetz, nach welchem sich Not und Elend, ganz unabhängig von den Formen der Regierung, lediglich infolge des Mißverhältnisses zwischen der Zunahme der Bevölkerung und Vermehrung der Nahrungsmittel einstelle.

— Godwin sucht dann in einer späteren
Schrift "On population" 4) die Malthusschen

1) 2 vols. 3 ed. London 1797.

Bemüht, die Ansichten eines Sozialisten | Sätze als unrichtig zurückzuweisen. tistische Material zu Hilfe, welches Schweden lieferte. Er behauptet, daß die gebärfähigen Frauen nur den fünften Teil der Bevölkerung ausmachten und daß durchschnittlich auf eine Ehe vier Kinder entfielen. Eine Verdoppelung der Bevölkerung sei höchstens unter besonders günstigen Umständen in 100 Jahren möglich, für eine solche langsamere Vermehrung sei aber der erforderliche Unterhalt unschwer zu beschaffen. Allein eine beständige Zunahme auch in dieser Art sei für die Zukunft ebensowenig zu erwarten, wie eine solehe für die Vergangenheit nicht nachweisbar sei. — Es braucht kanm ausdrücklich vermerkt zu werden, daß von einer wirklichen Widerlegung der Malthusschen Lehre durch Godwin nicht gesprochen werden kann. 1)

> Unter den französischen Sozialisten haben vor allem Charles Fourier (s. d.) — 1772—1839 — und Pierre Joseph Proudhon (s. d.) — 1809—1865 — Malthus bekämpft.

> Ersterer ist der Ansicht²), daß die Furcht vor Uebervölkerung sofort schwinden müsse, wenn sich nur erst die Menschen zu den von ihm beschriebenen Wohnund Wirtschaftsgemeinschaften (Phalangen) vereinigt hätten. Auf der einen Seite würde dann die Produktion um Bedeutendes anwachsen, auf der anderen Seite würden in der sozietären Gemeinschaft vier Hemmnisse einer zu starken Vermehrung von selbst entgegenwirken. Diese seien: 1. la vigueur des femmes, 2. le régime gastrosophique, 3. les moeurs phanérogames, 4. l'exercice intégral.³) Starke und gesunde Frauen seien minder fruchtbar, gute Nahrung würde ebenfalls eine Abnahme der Empfängnisse bewirken; die "phanerogamen" Sitten würden nicht minder zu einer Verringerung der Geburtenziffer beitragen. Diese Sitten beruhen auf der freien Liebe. In der großen, von Fourier geplanten kasernierten Produktivgenossenschaft sind alle geschlechtlichen Verbindungen auf freie Neigung gegründet und auf die leichteste Weise auflösbar. Eine jede Frau darf gleichzeitig einen époux, einen géniteur, einen favori und beliebig

²⁾ The Enquirer: reflections on education, manners and litterature, in a series of essays. London 1797.

³⁾ Malthus a. a. O. S. 272.

⁴⁾ On population; being an enquiry concerning the power of increase in the numbers of mankind. London 1820. Mir lag nur eine

französische Uebersetzung vor u. d. T.: Recherches sur la population et sur la faculté d'ac-croissement de l'espèce humaine etc., traduit de l'anglais par F.-S. Constancio. 2 vols.

Paris 1821.

1) Vgl. auch H. Soetbeer a. a. O. S. 18fg.
2) Cf. Le nouveau monde industriel. 2 v.
Bruxelles 1840, vor allem den Abschnitt: "L'équilibre de population", a. a. O. II, S. 158 fg.

3) a. a. O. II, S. 161.

viele amants besitzen; und - "la pluralité nomie, die wahrhafte ökonomische Wissend'amans est évidemment un obstacle à la schaft? Daß jeder Organismus sein Gleichfécondité". 1) Endlich würden durch eine gewicht in sich selbst finden muß und gleichmäßige gymnastische Ausbildung des ganzen Körpers die Geschlechtsorgane langsamer und somit später zur Entwickelung nahmen der Unterdrückung zu treffen. gelangen. ("Si l'exercice corporel est intégral, étendu à toutes les parties du corps alternativement et proportionnément, les parties génitales sont développées plus tard".) 2)

Proudhon behandelt die Bevölkerungsfrage im Kapitel XIII seines Werkes: "Système des contradictions économiques, ou philosophie de la misère."³) Wohin, so fragt er, sei die politische Oekonomie ge-kommen? Vermehrung der Bevölkerung nach einer geometrischen Progression, Zuwachs der Nahrungsmittel nach einer arithmeti-schen Progression: dieser Lehrsatz stünde ce que mes sens me font voir, toucher, sentir. Tout ce qu'on essaie de me dire pour adoucir ma peine ne sert qu'à la rendre plus poignante; et ma désolation renaît plus profonde de toutes les raisons imaginées trouver des arguments qui la réfutent, quand la loi des nombres la justifie? des témoigna-ges qui la démentent, quand les faits sont pour elle?"4) Und dennoch will Proudhon eine letzte Analyse versuchen, und er tut dies, indem er zunächst nachzuweisen sucht, daß das Elend im Zustande der Zivilisation ausschließlich aus dem ökonomischen Widerstreit entspringe, wie es ehedem auf niederen Kulturstufen von der Faulheit des Menschen herrühre. In einer "société régulière" sei der Pauperismus uicht mehr zu fürchten; die einzige Frage sei hier: "Quelle est la loi d'équilibre entre la population et le globe?"5) Weil, so bemerkt Proudhon, das Problem der Bevölkerung von den Oekonomen als Frage des Verhältnisses zwischen den Menschen und den Lebensmitteln gestellt worden war, so konnte die Lösung nicht zweifelhaft sein: sie war der Tod. Was sagt aber dagegen die soziale Oeko-

nicht nötig haben soll, gegen die Anarchie seiner Elemente Vorkehrungen oder Maß-Löst eure Widersprüche, ruft sie uns zu, stellt das Verhältnis der Werte her, sucht das Gesetz des Tausches, welches die Gerechtigkeit selbst ist: so habt ihr sofort den Wohlstand und infolge dieses Wohlstandes ein höheres Gesetz, die Harmonie zwischen der Erde und der Menschheit. 1) - In dem Konflikte zwischen dem Anwachsen der Bevölkerung und den Grenzen der Erde erkennt Proudhon ein Hemmnis, welches der zukünftigen sozialen Organisation innewohnt und frei von jedem Zwange aus dem vollen und freien Gebrauche unserer Fähigkeiten entspringt. Dieses Hindernis beruht in der bei den Oekonomen so fest wie irgenuemen in der Algebra. "D'un mot, l'économie politique a prononcé l'arrêt de mort de l'humanité, condamné la Providence, démontré l'erreur de la nécessité, flétri la nature. Veille ce que ma raison me force d'avouer, vailleurs, sont de capacité médiocre au service de l'amour Or, si c'est une loi de nécessité que nous devenions au travail toujours meilleurs que nos pères, il est d'une nécessité égale qu'anx jeux de l'apour la vaincre. Ou bien l'économie poli-tique a calomnié; et conment l'établir? où lance."2) Die Vermehrung und Veredelung der Arbeit führt zur Veredelung der Liebe, zur Abnahme der Zeugung, und - die Bevölkerungsfrage ist gelöst. —

Unter den deutschen Sozialisten hat zuerst Friedrich Engels (s. d.) - 1820-1895 — zu der Malthusschen Theorie in dem oben S. 964, Sp. 2 Anm. 4 erwähnten Aufsatze Stellning genommen. Er bezeichnet die Lehre als eine "infame, niederträchtige Doktrin", als eine "scheußliche Blasphemie gegen die Natur und Menschheit". "Hier haben wir endlich", so schreibt er wörtlich, "die Unsittlichkeit des Oekonomen auf die höchste Spitze gebracht. Was sind alle Kriege und Schrecken des Monopolsystems gegen diese Theorie? Und gerade sie ist der Schlußstein des liberalen Systems der Handelsfreiheit, dessen Sturz den des ganzen Gebäudes nach sich zieht. Denn ist die Konkurrenz hier als die Ursache des Elends, der Armut, des Verbrechens nachgewiesen, wer will ihr dann noch das Wort zu reden wagen?"3) Er vernichte den Widerspruch, auf den Malthus aufmerksam gemacht habe, einfach dadurch, daß er ihn aufhebe. Mit der

¹⁾ a. a. O. II, S. 162.

²⁾ a. a. O. II, S. 163.
3) 2 Bde. Paris 1846. Cf. II. Bd. S. 397.
Von dieser Schrift liegt eine Uebersetzung vor von Karl Grün, Philosophie der Staatsökonomie oder Notwendigkeit des Elends. 2 Bde. Darmstadt 1847.

⁴⁾ a. a. O. II, S. 414/415. ⁵) a. a. O. II, S. 442.

¹⁾ a. a. O. II, S. 443.

²) a. a. O. II, S. 478.

³⁾ In dem genannten Aufsatz in den "Dentschfranzösischen Jahrbüchern" S. 107.

verschwinde der Gegensatz zwischen Uebervölkerung hier und Ueberreichtum dort, verschwinde das wunderbare Faktum, daß eine Nation vor eitel Reichtum und Ueberfluß verhungern müsse; verschwinde die wahnsinnige Behauptung, daß die Erde nicht die Kraft habe, die Menschen zu ernähren. 1) Man ändere nur die gegenwärtige Wirtschaftsordnung; das allein sei erforderlich. Denn die Tatsache stünde fest, daß jeder Erwachsene mehr produziere, als er selbst verzehren könne, und Kinder seien wie Bäume, welche die auf sie verwandte Arbeit überreichlich wieder erstatteten.

Karl Marx (s. d.) — 1818—1883 berührte das Bevölkerungsproblem verschiedentlich in seinem Hauptwerk "Das Kapital".2)3) Die Arbeiterbevölkerung, so führt er aus, produziere mit der durch sie selbst produzierten Akkumulation des Kapitals in wachsendem Umfange die Mittel ihrer eigenen relativen Ueberzähligmachung. Dies sei ein der kapitalistischen Produktionsweise eigentümliches Populationsgesetz, wie in der Tat jede besondere historische Produktionsweise ihre besonderen, historisch gültigen Populationsgesetze habe. Ein abstraktes Populationsgesetz existiere nur für Pflanze und Tier, soweit der Mensch nicht geschichtlich eingreife.4) Marx gibt wie Malthus eine beständige Uebervölkerung in den unteren Klassen und das durch sie erzeugte Elend zu, führt aber diese Uebervölkerung auf die gegenwärtige Art der Produktion zurück. Speziell gegen Malthus gewendet, bemerkt er: "Es war natürlich weit bequemer und den Interessen der herrschenden Klassen, die Malthus echt pfäffisch idolatrisiert, viel entsprechender, diese Uebervölkerung aus den ewigen Gesetzen der Natur als aus den nur historischen Naturgesetzen der kapitalistischen Produktion zu erklären. 5) Marx scheint dabei auch der Ansicht gewesen zu sein, welche wir oben bei Fourier bereits kennen gelernt haben, daß mangelhafte Nahrung zu einer Steigerung der Fruchtbarkeit führe. Er sagt: "In der Tat steht nicht nur die Masse der Geburten und Todesfälle, sondern die absolute Größe der Familien in umgekehrtem Verhältnis zur Höhe des Arbeitslohns, also zur

1) a. a. O. S. 109.

hrsg. von Engels (Hamburg 1894).

3) Vgl. auch die oben S. 964, Sp. 2, Anm. 2

genannte Arbeit von Platter.

4) Marx a. a. O. I, S. 648.
5) Marx a. a. O. I, S. 540 Anm. 15.

Verschmelzung der jetzt entgegengesetzten Masse der Lebensmittel, worüber die verschiedenen Arbeiterkategorieen verfügen. Dies Gesetz der kapitalistischen Gesellschaft klänge unsinnig unter Wilden oder selbst zivilisierten Kolonisten. Es erinnert an die massenhafte Reproduktion individuell schwaeher und viel gehetzter Tierarten."1) So kann auch nach Marx nur die Umgestaltung der Gesellschaft das Elend aus der Welt schaffen, welches aus der starken Volksvermehrung entspringt.

Ich sehe davon ab, die Ansichten, welche Ferdinand Lassalle²) (s. d.) — 1825— 1864 — und Karl Rodbertus³) (s. d.) — 1805—1875 — über unseren Gegenstand entwickelt haben, hier zu besprechen; auch die zurzeit lebenden deutschen Sozialisten mögen unerwähnt bleiben. Weder die einen noch die anderen haben Anschauungen vorgetragen, welche eine besondere Berück-

sichtigung erheischten. 4)

Wohl aber mag füglich an dieser Stelle Eugen Dührings (s. d.) — geboren 1833 - gedacht werden, welcher sich mit Malthus eingehender befaßt und der Bevölkernngstheorie einen größeren Raum in seinen Schriften gewidmet hat. Er geht in den schärfsten Ausdrücken⁵) gegen Malthus vor, von dessen Lehre er behauptet, daß sie "praktisch und theoretisch eine Rückschrittstheorie" sei. 6) An die Spitze seiner Erörterungen über die Bevölkerung stellt er den Satz: "Die Vermehrung der Bevölkerung ist eine Steigerung der produktiven Kräfte."') Eine jede ökonomische Verfassungsart bringt,

1) a. a. O. I, S. 661.

3) Soziale Briefe an v. Kirchmann. 1. Brief 1850. — Zur Beleuchtung der sozialen Frage I. Unveränderter Abdruck meines 2. und 3. sozialen Briefes an v. Kirchmann. 1875. 2. Aufl. 1890.

4) Sowohl über Lassalle und Rodbertus wie über die neueren Sozialisten s. die betr. Ausführungen bei H. Soetbeer a. a. O. S. 58fg., S. 65fg. u. S. 64.

b) Kritische Geschichte der Nationalökonomie, 3. Aufl., S. 177 fg. — Kursus der Nationalund Sozialökonomie einschließlich der Hauptpunkte der Finanzpolitik. 2. Aufl. (Leipzig 1876) S. 112 fg. 6) Kursus der National- u. Soz. S. 114.

7) a. a. O. S. 95.

²⁾ Das Kapital. Kritik der politischen Oekonomie. 3 Bde. Ich zitiere den 1. Bd. nach der 3. Aufl. (Hamburg 1883); 2. Bd. hrsg. von Engels (Hamburg 1885); 3. Bd. in zwei Teilen,

²⁾ Vgl. sein "Ehernes Lohngesetz" in dem "Offenen Antwortschreiben an das Central-Komitee zur Berufung eines Allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses zu Leipzig" vom 1./HI. 1863. Auch sonst mehrfach in seinen anderen Reden und Schriften abgedruckt. Cf. besonders auch die bez. Ausführungen in "Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian, oder Kapital und Arbeit". Lassalles bevölkerungstheoretische Ansichten vgl. noch Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus. 3. Aufl. (Leipzig 1879). S. 524 fg.

für Bevölkerung mit sich, jede organisierte Volkswirtschaft hat ihre besondere Bevölkerungskapazität. Wenn nun die verfügbaren Naturhilfsquellen anfingen, für die herkömmliche Bewirtschaftungsart derselben ihr Maximum zu liefern und in den alten Bahnen eine weitere Steigerung der Existenzmittel nicht gestatteten, so werde es von den Fortschritten in der Anwendung technischer Mittel abhängen, ob sich die Volkszahl noch weiter vermehren könne. Der technische Fortschritt erhöhe die Bevölkerungskapazität einer Wirtschaftsgruppe, indem er auch bei unveränderten Naturhilfsquellen eine reichlichere Beschaffung von Befriedigungsmitteln der Bedürfnisse verbürge. Diese besseren technischen Mittel seien freilich als Kenntnisse oft vorhanden, ohne daß man praktisch zu ihrer Anwendung gelangen könne, weil die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse das Beharren bei der bisherigen Wirtschaftsart zur Notwendigkeit machten. Dann müsse eben die volkswirtschaftliche Verfassung eine Aenderung erfahren, bevor die gesättigte Bevölkerungskapazität des gegebenen Zustandes durch einen erweiterten Spielraum und neue Fortschritte ersetzt werden könne. 1) Freilich könne man sich auch den Fall denken, daß sich derartige Auswege nicht mehr höten; alsdann bliebe die Ablenkung der Wirtschaftskräfte nach außeu das einzige Mittel, um eine ökonomische Machtsteigerung auch fernerhin zu bewirken. Wolle man aber die Jahrtausende vorwegnehmen und die Frage für den ganzen Planeten fingieren, dann werde man sich mit der Antwort begnügen müssen, daß, wenn das Eintreten eines überall verbreiteten Mangels an Gelegenheit zur ausgiebigeren Kräftebeteiligung wirklich im Laufe der Menschheitsentwickelung vorkommen solle, man sich einfach darauf beschränken würde, die bis dahin erprobten Grenzen der Lebensart einzuhalten und den Fortschritt nur in denjenigen Richtungen zu betreiben, deren Verfolgung von den Naturmitteln un-abhängig sei.²) Dühring gibt also die Möglichkeit zu, daß, wenn auch erst in Jahrtausenden, die Bevölkerungsvermehrung nicht schrankenlos von statten gehen könne, sondern daß "in Rücksicht auf Zahl und Art der Bevölkerung wirklich regulierende und das Dasein nicht bloß quantitativ, sondern auch qualitativ gestaltende Grundsätze zu befolgen"3) seien. Vorerst aber sei von einem Mangel an Unterhaltsmitteln keine Rede, es handle sich nur darum, die Grenzen

nach Dühring, eine gewisse Fassungskraft der jeweiligen wirtschaftlichen Verfassung

zu sprengen. -

Wir beschließen diese Reihe der optimistisch urteilenden Sozialisten mit dem Amerikaner Henry George (s. d.) — 1839 bis 1897 —, welcher in seinem Werke: "Progress and poverty, an inquiry into the cause of industrial depressions, and of increase of want with increase of wealth" 1) der Malthusschen Theorie mit aller Entschiedenheit entgegengetreten ist. Nachdem er dieselbe zuletzt noch einmal mit J. St. Mills Worten dargelegt hat, fährt er fort: "Alles dieses leugne ich! Ich behaupte, daß gerade das Gegenteil von diesen Sätzen richtig ist. Ich behaupte, daß in jedem gegebenen Zustande der Zivilisation eine größere Anzahl von Menschen als Gesamtheit besser versorgt werden kann als eine kleinere. Ich behaupte, daß die Ungerechtigkeit der Gesellschaft, nicht die Kargheit der Natur die Ursache des Mangels und Elends ist, welche die herrschende Theorie der Uebervölkerung zuschreibt. Ich behaupte, daß die von einer zunehmenden Bevölkerung ins Dasein gerufenen neuen Münder nicht mehr Nahrung als die alten brauchen, während die Hände, welche sie mit sich bringen, im natürlichen Verlaufe der Dinge mehr erzeugen. Ich behaupte, daß je größer die Bevölkerung wird, unter sonst gleichen Verhältnissen der Wohlstand, den eine gerechte Verteilung der Güter jedem Einzelnen gewähren würde, desto höher sein muß. Ich behaupte, daß in einem Zustande der Gleichheit die natürliche Bevölkerungszunahme beständig darauf hinwirken würde, jeden Einzelnen reicher und nicht ärmer zu machen."²) Von allen lebenden Wesen sei der Mensch das einzige, welches den im Vergleich zu ihm wichtigeren Reproduktionskräften, die ihn mit Nahrung versorgen, freien Spielraum ver-schaffen könne. Das Säugetier, das Insekt, der Vogel, der Fisch nähmen nur, was sie fänden. Ihre Zunahme gehe auf Kosten ihrer Nahrung, und wenn sie die bestehenden Ernährungsgrenzen erreicht hätten, so müsse erst wieder eine Zunahme eintreten, ehe sie sich selbst vermehren könnten. Aber ungleich der jedes anderen lebenden Wesens schließe die Vermehrung des Menschen die Vermehrung seiner Nahrungsmittel ein. Es sei nicht die Zunahme der Lebensmittel,

¹⁾ a. a. 0. S. 99 fg. 2) a. a. 0. S. 117. 3) a. a. 0. S. 118.

¹⁾ Erschien in New York 1880. Mir liegt nur die deutsche Uebersetzung von Gütschow (in 2. Aufl. Berlin 1884) vor u. d. T.: Fortschritt und Armut. Eine Untersuchung über die Ursache der industriellen Krisen nnd der Zunahme der Armut bei zunehmendem Reichtum. Ich zitiere stets nach dieser Uebersetzung. ²) a. a. O. S. 124/125.

rung verursacht habe, sondern die letztere habe die erstere zuwege gebracht. Es gebe mehr Nahrungsmittel, einfach weil es mehr Menschen gebe.1) Allein man werde demgegenüber, so bemerkt George selbst, auf die zunehmende Unproduktivität des Ackerbaues hinweisen. Dies indes mit Unrecht. Der Mensch könne die Naturkräfte nicht erschöpfen, nicht vermindern. Absolut gesprochen produziere weder der Mensch noch konsumiere er. Das ganze Menschengeschlecht — und wenn es bis in alle Ewigkeiten arbeiten würde — könne diese rollende Kugel nicht um ein Atom schwerer oder leichter machen, und die Summe der Kräfte, deren ewiges Kreisen alle Bewegung unschwer vorzubeugen sein. erzeuge und alles Leben erhalte, nicht um ein Jota vermehren oder vermindern. Wie falls bei.2) Allein er glaubt nicht, daß auf das Wasser, welches wir dem Meere entzögen, wieder zum Meere zurückkehren müsse, so sei die Nahrung, die wir aus den Vorräten der Natur schöpften, von dem Augenblick an, da wir sie nähmen, schon wieder auf dem Rückwege zu jenen Vorräten begriffen. Das Leben brauche die Kräfte nicht auf, welche das Leben erhielten. "Wir treten", so sagt George wörtlich, "in das materielle Weltall mit nichts ein und nehmen beim Scheiden nichts mit fort. Physikalisch betrachtet ist der Mensch nur eine vorübergehende Form des Stoffes, eine wechselnde Art der Bewegung. Der Stoff bleibt und die Kraft dauert. Nichts wird vermindert, nichts geschwächt. Und hier-aus folgt, daß die Bevölkerungsgrenze der Erde nur die Grenze des Raumes sein kann. Diese Begrenzung des Raumes jedoch — diese Gefahr, daß das Menschengeschlecht über die Möglichkeit, Spielraum zu finden, hinauswachsen kann — ist so entfernt, daß sie für uns nicht mehr praktische Bedeutung hat als die Rückkehr der Eisperiode oder das schließliche Erlöschen der Sonne."2) — Es geniige diese Illusionen zu verzeichnen; sie zurückzuweisen ist hier nicht der Ort. —

Indes nicht alle Sozialisten ergeben sich einem so unbegrenzten Optimismus. Schon oben S. 965, Sp. 1, Anm. 1 habe ich bemerkt, daß einige unter ihnen den Kern der Malthusschen Theorie als richtig anerkennen. Zu diesen sind vor allem zu rechnen in England: William Thompson (s. d.) — † 1833 —, in Frankreich: Louis Blanc (s. d.) — 1813—1882 —, in Deutschland: Karl Marlo (s. d.) — 1810—1862 —, in Oesterreich: Karl Kautsky.

Robert Owens Schüler Thompson hebt in seiner Schrift "Principles of the distri-

welche die starke Vermehrung der Bevölke- bution of wealth most conducive to human happiness"usw.1) hervor, das die Vermehrungsfähigkeit des menschlichen Geschlechts zu den von Malthus gekennzeichneten Uebelständen führen müsse. Selbstbeherrschung sei daher notwendig. Er hofft, daß diese durch das System der Kooperation sehr begünstigt werde, daß, wenn dasselbe eingeführt sei, die Neigung zur Eheschließung abnehme. Freilich dürfe bei der von ihm empfohlenen Organisation das Individuum auch nicht völlig freie Hand haben. Die Gesellschaft müsse die Zahl der Ehen festsetzen und auch nur eine bestimmte Zahl von besonderen Zimmern für Eheleute einrichten. So würde einer Uebervölkerung

> Louis Blanc pflichtet Malthus gleichdem durch Malthus bezeichneten Wege der Uebervölkerung und ihren Notständen entgegengetreten werden könne. Die Lage der Arbeiter sei eine zu traurige, als daß man von ihnen noch eine besondere Vorsicht bei der Eheschließung und während der Ehe erwarten könne. Eine Besserung dieser Zustände sei erst möglich, wenn die von ihm empfohlene Organisation der Arbeit durchgeführt sei. Wenn durch Vernichtung der freien Konkurrenz das Elend der arbeitenden Bevölkerung gehoben wäre, erst dann sei zu hoffen, daß auch in den unteren Bevölkerungsschichten vorsichtigere Gewohnheiten Eingang finden würden.

> Karl Marlo³) (pseudonym für Winkelblech) trat mit aller Entschiedenheit auf die Seite von Malthus. "Er wagte es", so schreibt er⁴), "das Menschengeschlecht über die bitterste aller Wahrheiten, den Fluch seiner Fruchtbarkeit, zu belehren, wagte dies mit der ganzen, der unerbittlichen Strenge, welche ihm nötig schien, um die Welt aus dem Taumel des Wahnes und der Unwissenheit aufzuschrecken, worin sie sich leider so lange gewiegt." Freilich erhebt Marlo mannigfache Einwendungen gegenüber den Malthusschen Ausführungen, auf welche ich hier jedoch nicht eingehen Er tritt u. a. den Mitteln entgegen, kann. mit welchen Malthus die Uebervölkerung bekämpfe, und bezeichnet diese als "durchaus ungenügend".5) Dieselben beschränkten

¹⁾ a. a. O. S. 115. 2) a. a. O. S. 118.

¹⁾ London 1824.

²⁾ Cf. seine Schriften: Le socialisme. Paris 1848 und Organisation du travail. 9. éd., refondue et augmentée de chapitres nouveaux. Paris 1850 (1. Ausg. 1839).

³⁾ Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie, Tübingen 1850, 2. Aufl. 1884—1886. Ich zitiere nach der 2. Aufl.

⁴) a. a. O. II, S. 222. ⁵) a. a. O. II, S. 241.

Beschaffenheit des Bevölkerungsgesetzes verbundene Ermahnung zur Erfüllung der daraus fließenden Pflichten und die Vermeidung jeder Unterstützung derer, welche jenen Pflichten zuwiderhandelten. Speziell be-zugnehmend auf das erste Mittel bemerkt Marlo, es ließe sich von ihm nur bei der besitzenden, nicht bei der besitzlosen Klasse Erfolg erwarten, da letztere in der liberalen Gesellschaft sich notgedrungen in einem hoffnungslosen, fast vertierten Zustande befände. Das soziale Uebel der Uebervölkerung will er auf doppelte Weise heilen¹): durch auf zweckmäßigerer Benutzung der vorhandenen Produktivkräfte, insbesondere auf besserem Betrieb der Landwirtschaft beruhende Steigerung der Produktion und durch Verlangsamung des Ganges der Bevölkerung. Da die ausschließliche Anwendung des ersten Mittels zur Vermehrung der Volksmenge reize, so sei die Anwendung des zweiten nicht zu entbehren. Dazu seien besondere Maßregeln erforderlich, welche er in außerordentliche, die nur ausnahmsweise, und in ordentliche, welche fortwährend anzuwenden seien, zerlegt. Zu den außerordentlichen rechnet er: a) die Begünstigung der Auswanderung, b) die Begünstigung der Kolonisation. Die ordentlichen Maßregeln zerfallen: a) in Erschwerung der Einwanderung, b) in Zurückweisung von Fremden, c) in Verminderung der Geburten. Gewiß, so hebt er hier hervor, habe der Meusch "ein wohlbegründetes Recht auf Fortpflanzung, aber nicht auf abnorme, sondern auf normale". Um die Geburten zu fordern, vertrauensvoll der ferneren Gestalvermindern, empfiehlt er nun eine Reihe von Mitteln. welche ich hier nicht alle aufzählen kann, ich verweise, um diese kennen zu lernen, auf das Werk selbst.2) Es sei nur bemerkt, daß er u. a. für Festsetzung eines hohen Heiratsalters und für Nachweisung eines Kindergutes eintritt.

In neuerer Zeit hat Karl Kautsky, einer der begabtesten jüngeren Sozialisten, die Bevölkerungsfrage in einer besonderen Schrift "Der Einfluß der Volksvermehrung auf den Fortschritt der Gesellschaft"3) behandelt. Er erkennt das Malthussche Bevölkerungsgesetz an. Eine anderweitige Organisation der Volkswirtschaft, der Ueberorganisation der Volkswirtschaft, der Uebergang zu einer höheren Produktionsweise mehrung usw. S. 165. könne zwar, wie er darzulegen sucht, die Lebensmittel für eine gewisse Epoche nicht nur ebenso schnell, sondern sogar schneller anwachsen lassen als die Bevölkerung; die Umwandlung des Privateigentums an Grund und Boden und dessen Bearbeitung durch

sich auf zwei: die mit Belehrung über die freie, vernünftig organisierte Arbeiter ermöglichten einen solchen Uebergang zu einem vollkommeneren Betriebe. Allein durch diesen Uebergang könne die Gefahr einer Uebervölkerung nur hinausge-schoben werden, ja diese Gefahr werde um so drohender, je mehr Glück und Wohlstand man zu verbreiten suche. 1) Ohne die Bevölkerungsfrage zu regeln, ist nach ihm eine befriedigende Lösung der sozialen Probleme überhaupt nicht möglich.2) Und als Heilmittel für jene empfiehlt er den präventiven geschlechtlichen Verkehr. In der Natur sei ebensowenig alles vollkommen wie in der Gesellschaft; oft müßten wir ein Uebel wählen und es handle sich nur darum, welches das kleinere sei. "Unleugbar", so fährt er fort, "ist bei dem jetzigen Stande der Wissenschaft der präventive geschlechtliche Verkehr ein viel kleineres Uebel als die anderen, welche die Uebervölkerung mit Notwendigkeit erzeugen und welche in den verzweiflungsvollsten Formen des Kampfes ums Dasein sich zeigen: den präventiven geschlechtlichen Verkehr anzunehmen, ist daher ein Gebot der Sittlichkeit, denn er ist sittlicher als Hunger und Seuchen, Krieg und Mord, Syphilis und Prostitution". 3)4) —

12. Die Optimisten. Eine große Gruppe von Bevölkerungstheoretikern können wir schlechtweg als Optimisten bezeichnen. Sie erkennen die von Malthus geäußerten Befürchtungen als berechtigt nicht an und sehen, ohne eine Aenderung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung zu tung der Bevölkerungsverhältnisse entgegen. Im einzelnen weichen die nachfolgend verzeichneten Schriftsteller vielfach voneinander ab, sowohl in der Art, wie sie Malthus bekämpfen, wie in den Theorieen, welche sie bezüglich der Bevölkerungsbewegung aufstellen. Was sie verbindet, ist — das

Vertrauen in die Zukunft.

In diese Kategorie rechnen wir zunächst S. Gray, der sich unter den Ersten befand, welche gegen Malthus auftraten. Er führt in seiner Schrift "The happiness of states"5) den Gedanken durch, daß die Lebensmittel

3) a. a. O. S. 195.
4) Ueber die von Kautsky vertretene Ansicht ef. weiter unten in dem Abschnitte sub

²) a. a. O. S. 183.

⁵⁾ S. Gray, The happiness of states; or, an inquiry concerning population etc., London 1815; außerdem: All classes-productive of national wealths (London 1817); The principles of population and production investigates (London 1818). Mir waren diese Werke nicht zn-

a. a. O. IV, S. 67 fg.
 a. a. O. IV, S. 75 fg.
 Wien 1880.

Bevölkerung erzengt würden. Die steigende Bevölkerung, welche die Grundlage sowohl des Wohlstandes der Individuen als des Volksreichtums sei, liefere stets die nötigen Arbeitskräfte, so daß dem Verlangen nach Subsistenzmitteln fortwährend eine genü-

gende Produktion folge. 1)

Andere, z.B. James Graham²), John Weyland³), Nassau William Senior⁴) (s. d.) — 1790—1864 —, geben zwar zu, daß die Menschen sich rascher als die Nahrungsmittel vermehren können, leugnen aber die von Malthus aus diesem Satze gezogenen Folgerungen. Eine schädliche Uebervölkerung werde aus natürlichen Ursachen nicht stattfinden. Graham glaubt, daß die Furcht vor einem Hinuntersteigen in eine tiefere Bevölkerungsschicht der zu starken Vermehrung eine Schranke ziehen würde. Von derselben Hoffnung geht Senior aus, während Weyland annimmt, daß mit steigender Kultur die Bevölkerung mehr und mehr den Städten zudringen würde, in welchen die Sterblichkeit eine größere sei. So würde allzeit die Zahl der Menschen in richtigem Verhältnis zu den Lebensmitteln bleiben. 5)

Zu den einßuflreichsten Gegnern von Malthus in früherer Zeit gehört sein Landsmann Michael Thomas Sadler (s. d.) - 1780—1835 —, der in seinem allerdings unvollendet gebliebenen Werke "The law of population: a treatise, in six books, in disproof of the superfecundity of human beings, and developing the real principle of their increase"6) sich eingehend mit der Widerlegung der von Malthus aufgestellten

Sätze befaßt. Er gebe gern zu, so führt gänglich; ich folge im obigen den Angaben bei Mohl, Gesch. und Lit. d. Staatsw. HI, S. 500.

1) Eine ähnliche Ansicht vertrat u. a. der Amerikaner Alexander Hill Everett (1792 bis 1847) in der Schrift: "New ideas on population, with remarks on the theories of Malthus and Godwin" (London 1823; 2. Aufl. Boston

mehren oder mindern; jeder nene Mensch sei auch eine neue Arbeitskraft.

2) An inquiry into the principle of population etc., Edinburgh 1816.

1826). Er sucht darzulegen, daß sich die Nahrungsmittel im Verhältnis zur Bevölkerung

3) The principle of population and production, as they are affected by the progress of

6) 2 Bde., London 1830. Der in Anssicht genommene 3. Bd. ist nicht erschienen.

immer in der erforderlichen Menge von der er aus, daß das richtige Verhältnis zwischen der Zahl der Bevölkerung und dem Vorrate ihrer Unterhaltsmittel zuweilen gestört werden könne und auch gestört worden sei und daß daraus in allen Stadien der Gesellschaft Mangel und Leiden hervorgegangen wären; aber er setze dies Zugeständnis mit einer anderen Tatsache in Verbindung, von welcher es nicht getrennt werden könne, mit der Wahrnehmung nämlich, daß solche Schwankungen in weit empfindlicherem Maße in den früheren Perioden sich eingestellt hätten als in den späteren, daß also der Mangel und die Leiden, welche sie veranlaßten, in den Zeiten der größten Bevölkerung jedes Landes der Erde am wenigsten gefühlt worden seien. Der Anteil jedes Einzelnen an Unterhaltsmitteln müsse sich daher mit der Vermehrung der Zahl fortwährend verstärken. Dies bestätige sich in jedem Lande, welches aus dem Zustande der Barbarei in den der Zivilisation übergehe. Und das gelte auch für die Zukunft. Noch gleiche die Oberfläche der Erde — nach Franklins Ausspruche — einer ausgedehnten Wildnis; hier und da gäbe es eine Strecke von Meilen mit Kultur, gleich einer Oase in der Wüste. Aber angenommen, die ganze Erde sei ins Eigentum übergegangen und aus der Wüste sei ein Eden geworden, so würde diese Periode, welche man als einen Bankerott der Natur betrachte, die Periode ihres Triumphes sein. Es übersteige fast unsere Kräfte, die Produkte der Erde zu berechnen, wenn sie nur überall so, wie es jetzt teilweise der Fall sei, angebaut sei. Aber selbst diese mächtige Masse von Erzeugnissen würde zur Unbedeutendheit herabsinken, wenn man sie mit dem freilich in Zahlen nicht auszudrückenden Betrage des möglichen Erzeugnisses vergleichen wolle, dessen die Erde fähig sei, dessen Umfang aber unsere Fassungskraft beschäme.

> Das arithmetische Verhältnis könne die Zunahme der Naturerzeugnisse nicht darstellen, solange die Erde nicht vollständig angebaut wäre; es werde dies aber ebensowenig können, wenn dieser Zeitpunkt eingetreten sei. Die ganze Malthussche Darstellung sei von Anfang bis zu Ende ein unbegründeter Trugschluß. Sadler selbst stellt dann folgende Behauptung auf:

- Die menschlichen Unterhaltsmittel vermehren sich im Pflanzen- wie im Tierreiche in einem Verhältnis, welches in jedem Falle, in einigen sogar unendlich viel größer und ebenso auch schneller ist als dasjenige, welches die in Frage stehende Theorie für die Volksvermehrung aufstellt.
- 2. Das menschliche Geschlecht vermehrt sich in einem sehr verschiedenen Verhält-

society, London 1816.
4) Two lectures on population, London 1831. 5) Aehnlich urteilte der bekannte englische Historiker Sir Archibald Alison in der Schrift: The principles of population and their connection with human happiness (Edinb. 1840). Ueber ihn und die vorhergenannten cf. Mohl a. a. O. S. 502 fg.

nisse, welches durch die Zahl der Mitleben- ein harmonisches Ganze gemacht wie aus den bestimmt wird.

3. Das geometrische und arithmetische Verhältnis der vorherrschenden Theorie über die Bevölkerung ist, im einzelnen betrachtet, eben so falsch als in seiner Verbindung der Wahrheit und der Erfahrung zuwider. Wenn man die Zahlenreihen, welche die natürliche Zunahme der Bevölkerung darstellen, und diejenigen, welche die Zunahme ihrer Unterhaltsmittel zeigen sollen, verwechselt oder, mit anderen Worten, das unterste zu oberst kehrt, dann erst möchten sie, obwohl immer noch unpassend, die Ueberfülle, mit welcher die Vorsehung das menschliche Geschlecht begabt hat, und die stets zunehmenden und nie zu erschöpfenden Vorräte darstellen, welche für alle künftigen Geschlechter der Menschen aufgehoben sind. 1)

Sadler sucht diese Behauptungen dann im einzelnen zu begründen. Aber er begnügt sich nicht damit, uur den Nachweis zu führen, daß die Malthusschen Sätze unrichtig seien, sondern stellt seine eigene Theorie auf. Diese ist in dem Grundsatze zusammenzufassen, daß die Fruchtbarkeit des menschlichen Geschlechts in dem Grade abnehme, in welchem die Menschenzahl zu-Er glaubt diese Ansicht damit stützen zu können, daß die Fruchtbarkeit mit dem größeren Wohlleben, also mit steigender Kultur, von selbst zurückginge.

Zu den Optimisten zählen wir weiterhin in Frankreich: Frédéric Bastiat (s. d.) — 1801—1850 —, in Amerika: Henry C. Carey (s. d.) — 1793—1879 — und in Deutschland: Friedrich List (s. d.) 1789—1846 — und Ernst Engel (s. d.) — 1821—1896. —

Um der Jugend ein Mittel gegen die Verlockungen des Sozialismus zu bieten, schrieb Bastiat2) im Sommer 1849 seine "Harmonies économiques". Stehen die sich selbst überlassenen Interessen der Menschheit im Einklange oder im Widerspruch? Das ist die Grundfrage, deren Beantwortung seine Untersuchung galt. Und indem er auf die Malthussche Theorie zu sprechen kommt, bemerkt er: wenn in der Tat die Menschheit vom Schicksal durch die Gesetze der Volksvermehrung zum Elende geführt wird, dann darf man doch wahrhaftig nicht behaupten, Gott habe aus der sozialen Welt

der materiellen, dann muß man zugestehen, daß die erstere auf einem empörenden und unheilbaren Zwiespalt begründet sei. "Schüler von Malthus", ruft er aus, "ihr aufrichtigen und verleumdeten Menschenfreunde, deren einziges Unrecht es ist, die Menschheit vor einem eingebildeten Verhängnis bewahren zu wollen, ich habe euch auf ein trostreicheres Gesetz hinzuweisen: "Unter sonst gleichen Verhältnissen ist die wachsende Dichtigkeit der Bevölkerung gleichbedeutend mit einer zunehmenden Leichtigkeit der Produktion'. — Ist dem so, so werdet ihr euch sicher nicht betrüben, die Dornenkrone von dem Haupte unserer geliebten Wissenschaft fallen zu sehen."

Der unbegrenzten Entwickelung der Bedürfnisse stände die unbegrenzte Entwickelung der Befriedigungsmittel zur Seite. Freilich wolle er damit nicht behaupten, daß Verlangen und Mittel gleichmäßig fortschritten; das Verlangen laufe und das Mittel hinke nach. (Le désir court, et le moyen suit en boitant.) Die schnelle und abenteuerliche Natur des Verlangens, verglichen mit der Langsamkeit unserer Fäliigkeiten, zeige uns an, daß auf jeder Stufe der Zivilisation, auf jeder Sprosse der Fortschrittsleiter, in alle Ewigkeit das Leiden bis zu einem gewissen Grade das Erbteil des Menschen sein werde. Aber dieses Leiden habe auch einen Beruf: es diene als Sporn unserer Fähigkeiten.2) Bedürfnis, Anstrengung, Genuß — das sei der ganze Mensch für die Volkswirtschaft. In der Abgeschlossenheit überstiegen unsere Bedürfnisse unsere Kräfte, im gesellschaftlichen Zustande aber unsere Kräfte unsere Bedürfnisse. Die weitere Annäherung der Menschen, die Verdichtung der Bevölkerung sei gleichbedeutend mit einer Verbesserung des Tausches. "Dies ist wichtig", sagt Bastiat, "hier liegt die Lösung der Bevölkerungsfrage; dies ist der Faktor, den Malthus vernachlässigt hat. Dieser Faktor zeigt uns Einklang, wo Malthus nichts als Zwiespalt sah."3)4)

In dem letzten Kapitel der 1. Auflage⁵) "Volkswirtschaftlichen Harmonieen" schrieb Bastiat: "Harmonie! Tel est le résultat définitif des arrangements providentiels, des grandes lois de la nature, alors qu'elles règneut sans obstacles, quand on les considère en elles-mêmes et abstraction faite du trouble que font subir à leur

¹⁾ Vgl. über Sadler: Friedrich Schmidt, Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperism in ihrem gegenseitigen Zusammenhange. (Leipzig 1836) S. 38 fg., vor allem française) VI. p. 17. S. 61.

²⁾ Oeuvres complètes, mises en ordre, revues et annotées d'après les manuscrits de l'auteur. 1. éd. 1855, 6. éd. in 7 vol., Paris 1870. Die "Harmonies économiques" sind abgedruckt in t. VI.

²⁾ a. a. O. ch. III. VI. p. 62fg. p. 77.
3) a. a. O. ch. IV. VI. p. 115.
4) Cf. auch ch. XVI. (VI. p. 497fg.), in welchem Bastiat der Malthusschen Lehre mehr zustimmt.

b) Die 1. Auflage hatte nur zehn Kapitel.

cette Harmonie, l'économiste peut bien s'écrier, comme fait l'astronome au spectacle des mouvements planétaires, ou le physiologiste en contemplant l'ordonnance des organes humains: Digitus Dei est hic!"1) Ebenso Carey.2) Nachdem er der Malthusschen Theorie gedacht, wirft auch er zweifelnd die Frage auf³): "Können solche Dinge wirklich eintreten? Ist es möglich, daß der Schöpfer so sehr mit sich selbst in Widerspruch geriet? Ist es möglich, daß er, nachdem er in der ganzen materiellen Wolt ein System eingerichtet hette dessen Welt ein System eingerichtet hatte, dessen Teile in der vollkommensten Harmonie untereinander stehen, daß er dann den Menschen, den Herrn von Allem, Gesetzen unter-worfen hat, die eine allgemeine Disharmonie erzeugen müssen? Ist es möglich, daß, nachdem er dem Menschen alle Eigenschaften verliehen hat, die zur Ergreifung der Herrschaft über die Natur notwendig sind, es auch in seinem Plane gelegen war, denselben Menschen Gesetzen zu unterwerfen, kraft deren er Sklave der Natur werden muß?" — Indem Carey in eine nähere Prüfung der Bevölkerungsfrage eintritt, bemerkt er, daß die Naturwissen-schaften in allen Wissenszweigen nachweisen könnten, daß Ordnung, Harmonie und wechselseitige Anbequemung in allen Elementen und in allen Bewegungen herrschten, die sie bis jetzt erforscht hätten. In allen Reichen der Naturgeschichte liefern die Verbindung der Teile und die Einheit des Plans den logischen Beweis, daß das Universum Eins im System, Eins in der Aktion und Eins im Ziele sei. Dasselbe müsse sich auch in der Geschichte des Menschen zeigen. Und er findet diesen Beweis in dem, wie er behauptet, durch die Thatsachen der vergleichenden Physiologie bekräftigten Gesetze des Gleichgewichts zwischen der nervösen und der sexuellen Funktion. Die Ameisenkönigin der afrikanischen Termiten lege in einem einzigen Tage 80 000 Eier und der Heerwurm 8 000 000. Der Kabeljau produziere über eine Million Eier auf einmal, während man

1) a. a. O. VI. p. 390.

3) In der engl. Ausg. III, p. 265. Deutsche Ausg. S. 590.

action l'erreur et la violance. A la vue de | bei dem starken und klugen Haifisch nur wenige finde. Die höheren Arten der Reptilien seien noch weniger fruchtbar; und unter den Säugetieren produzierten diejenigen, welche rasch die Reife erreichten, zahlreiche Junge, während diejenigen, welche ein größeres Gehirn besäßen, jedes Jahr nur ein einziges Junge gebären. Die Reihe ende mit dem Elefanten, der vermöge seines edleren Nervensystems und der entsprechenden Denkkräfte von allen auch am wenigsten fruchtbar sei. Dieses allgemeine Gesetz des Lebens (The general law of life, throughout all the classes, orders, genera, species, and individuals) faßt Carey nun in folgende Sätze zusammen:

"The nervous system varies directly as

the power to maintain life:

The degree of fertility varies inversely as the development of the nervous system - animals with larger brains being always the least, and those with smaller ones, the most prolific:

The power to maintain life, and that of procreation, antagonize each other — that antagonism tending perpetually towards the

establishment of an equilibrium." 1)

Die Reproduktivkraft beim Menschen sei ebensowenig eine konstante Quantität wie jede andere seiner Kräfte. Sie könne zu übermäßiger Tätigkeit gereizt werden durch ein Verfahren, das den Menschen znın Tiere herabwürdige, wodurch sein Selbstgefühl und sein Gefühl der Verantwortlichkeit gegen seinen Schöpfer und seine Mitmenschen vernichtet werde. Umgekehrt vermindere sich die Reproduktivkraft, wenn die verschiedenen Fähigkeiten und Tätigkeiten des Menschen angespornt, wenn die Beschäftigungen vervielfältigt würden. Im Jugendalter der Gesellschaft, wo die Menschen gering an Zahl und arm und schwach seien, seien sie wenig fähig, Forderungen au die Natur zu stellen, welche ihnen deshalb auch uur geringere und unsichere Vorräte von Nahrung liefere. Wenn ihre Zahl aber wachse, würden sie instand gesetzt, zusammen zu wirken und so eine bedeutende Zunahme an Kraft zu gewinnen. Je vollkommener sich nun die Arbeit gestalte, je mehr die Arbeitsmittel sich verbesserten, um so weniger sei die Anstrengung von Muskelkraft vonnöten, desto geringer sei die Vergendung von menschlicher Kraft, desto geringer auch die Nahrungsquantität, die zur Ersetzung der verbrauchten Materialien notwendig sei. Diese Entwickelung führe dann weiter zur Produktion "of the real man — capable of becoming absolute master over nature, and over himself".2)

²⁾ Cf. vor allem: Principles of social science. 3 vol. Philadelphia 1858—1860. Die Bevölkerungsfrage wird erörtert in den Kapiteln XLVI—XLIX, III, S. 263fg. Siehe auch: H. C. Careys Lehrbuch der Volkswirtschaft und Sozialwissenschaft. Vom Verf. autorisierte deutsche Ausgahe von Carl Adler (München 1866). In dieser "gedrängteren Darstellung" kommen die Kapitel XXXVIII—XLI in Betracht,

¹⁾ a. a. O. III, p. 302. ²) a. a. O. III, p. 326.

Die Natur wirke zusammen mit dem Men- in ihrer Kindheit; wer aber könne dafür schen, indem die Lebenskraft mehr und mehr stehen, daß uieht morgen durch eine neue nach der Richtung einer weiteren Verstär- Erfindung oder Entdeckung die Ertragsfähigkung des Denkvermögens und weniger in keit des Grundes und Bodens um das Fünfder Richtung der Zeugung wachse.

zusammen, führt jedes Stadium des Fort- "in ihrer Tendenz als eine beschränkte, so schritts zur wahren Zivilisation eine Zu- stellt sie sich in ihren Mitteln als eine naturnahme der Kraft, Nahrungsvorräte zu for- widrige, als eine Moral und Kraft tödtende, dern, im Gefolge, während sich zugleich die als eine horrible dar. Sie will einen Trieb Nachfrage nach Nahrung im Verhältnis zur tödten, dessen die Natur sieh als des wirk-Zahl der zu ernährenden Individuen ver- samsten Mittels bedient, die Menschen zur mindert und die Tendenz zur Vermehrung Anstrengung ihres Körpers und Geistes ander Zahl langsam, aber sicher sinkt. "— the zuspornen und ihre edleren Gefühle zu wecken ultimate effect exhibiting itself in large in- und zu nähren — einen Trieb, welchem das crease in the proportion borne by food to Gesehlecht den größten Teil seiner Fortpopulation". 1)

völlige Harmonie!

vielen Punkten ähnlich ist die unseres großen ihm Speise und Trank reichen, vielleicht Landsmannes Friedrich List, welcher in dreißig Jahren ein anderer statt seiner nach einem Ausspruch Schmollers²) an den verhungern müßte. Sie will einen Calcul Pforten zu der Epoche der streng wissen- an die Stelle des Mitgefühls setzen."¹) schaftlichen Oekonomie "als ein Hüne steht, Wenn in einer Nation die Bevölkerung höher schaftlichen Oekonomie "als ein Hüne steht, der mit Riesenschlägen das Tor zu ihr gezimmert". Auch List beurteilt die Bevölkerungsfrage optimistisch.³) Aber die Gründe, welche er gegen Malthus ins Feld führt, sind andere als jene, welche Carey geltend gemacht hat. Es sei nicht wahr, so führt er aus, daß die Bevölkerung in einem größeren Maßstabe zunehme als die Produktion der Subsistenzmittel, wenigstens sei es Torheit, ein solches Mißverhältnis anzunehmen oder durch künstliche Berechnungen und sophistische Argumente dies nach weisen zu wollen, solange noch auf dem Erdball eine Masse von Naturkräften tot lägen, wodurch zehn- und vielleicht hundertmal mehr Menschen, als jetzt lebten, ernährt werden könnten. Im Mittelalter wäre der Weizenertrag eines Ackers Landes in England das Vierfache gewesen, heute in England das Vierfache gewesen, heute sich eine höhere Wirtschaftsform, so werde sei er das Zehn- und Zwanzigfache, und die Fassungskraft gesteigert. Der allmähliche dabei sei fünfmal mehr Land zur Kultur Uebergang von einer Wirtschaftsstufe zur gebracht worden. Wer möchte ferner den anderen vermehre die Versorgungsmöglich-Entdeckungen, Erfindungen und Verbesse- keit der Gesamtheit, steigere die Entwickerungen des menschlichen Geschlechts Schran- lungsbedingungen des Einzelnen. An den ken setzen? Noch sei die Agrikulturchemie Zustand der ursprünglichen Wildheit habe

und Zehnfache vermehrt werde? "Erscheint Folglich, so faßt Carey seine Ansicht uns die Malthussche Lehre", so führt er aus, schritte zu danken hat. Sie will den herz-Also auch hier bekundet sich wieder die losesten Egoismus zum Gesetz erheben; sie verlangt, daß wir unser Herz gegen den Der Volkswirtschaftslehre Careys in Verhungernden verschließen, weil, wenn wir

> sieh der Hirtenstand, an diesen der Agrikulturstand, an diesen der Agrikulturmanufakturstand, an diesen endlich der Agrikulturmanufakturhandelsstand angeschlossen, bezw. diese Entwickelung habe sieh weiter zu vollziehen. Mit dieser Entwickelung aber sei eine stetige Vermehrung der Bevölkerung verbunden; mit anderen Worten: die beharrliche Steigerung der Bevölkerungskapazität lasse die Bevölkerung und ihren Wohlstand anwachsen. Es sei also nicht richtig, wie Malthus

¹⁾ a. a. O. in der engl. Ausg. III. p. 326, in der deutschen Ausg. S. 628.

²⁾ In der Anzeige der Ehebergschen Ausgabe des Listschen Systems in dem Jahrb. f. Ges. u. Verw. N. F. VIII, S. 283; wieder abgedruckt in Schmoller, Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften (Leipzig

¹⁸⁸⁸⁾ S. 106.

3) Vgl. List, Das nationale System der politischen Oekonomie, 1, Ausg. 1841. (7, Aufl. mit einer historischen und kritischen Einleitung von K. Th. Eheberg, Stuttgart 1883.) Ich zitiere nach einer Ausgabe von 1877.

¹⁾ a. a. O. S. 6/7.

allein von dem von Natur Vorhandenen abhängig sein zu lassen; diese Vermehrungsmöglichkeit ginge vielmehr Hand in Hand mit der jedesmaligen Organisation der produktiven Mittel; die fortwährende Verbesserung dieser müsse aber die Uebervölkerungsfurcht

beseitigen. 1)

Schließlich sei hier noch kurz auf Ernst Engel verwiesen, der sich i. J. 1855 als Vorsteher des königlich sächsischen statistischen Bureaus im Hinblick auf die bevorstehende Volkszählung über das Bevölkerungsproblem geäußert hat.²) Malthusschen Behauptungen und Folgerungen stehen seiner Ansicht nach gänzlich in der Luft, "weil in direktem Widerspruch mit den übrigen Schöpfungsgesetzen und der Erfahrung selbst". Der Mensch unterliege wie alle animalischen Geschöpfe dem großen Gesetze der Fruchtbarkeit, welches die Fortpflanzung jeder einzelnen Gattung regele. Aber diese Fruchtbarkeit sei außerordentlich verschieden; sie sei die kleinste bei dem höchsten Produkte der Schöpfung, die größte bei dem niedrigsten; sie sei gleichfalls nach der Dauer und dem Zerstörungstrieb der Gattung verschieden und darum um so geringer, je langlebiger und zerstörender dieselbe sei. In der höchsten Tierklasse herrsche beinahe Unfruchtbarkeit. Sicher werde niemand glauben, daß eine solche Abstufung ein Spiel des Zufalls sei; sie müsse im Einklange mit den Zwecken der Schöpfung stehen, und da die Leben der einen Gattung dazu dienen, um die der anderen zu fristen, so müsse auch die größte Regelmäßigkeit herrschen, denn jede Abweichung wäre von den erheblichsten Störungen, ja geradezn von dem Untergange alles organischen Lebens begleitet. Aber auch die Folgerungen, welche Malthus zöge, widersprächen den Erfahrungen. Je dichter ein Land bevölkert sei, um so wohlhabender sei es. Nur bei einer großen Zahl von Personen seien die Teilung der Arbeit und die Kombinationen der Anstrengung möglich und ein Markt zum Austausch denkbar. Je mehr aber der Tausche und der Tauschmittel, desto mehr sei Gelegenheit vorhanden, die Subsistenz zu bestreiten. So dränge sich auch auf diesem Gebiete mit unwiderstehlicher Gewalt der Hinweis auf

1) Vgl. auch Dühring, Geschichte der Nationalökonomie, 3. Anfl. (Leipzig 1879) S. 353 fg. 2) "Ueber die Bedeutung der Bevölkerungsstatistik mit besonderer Beziehung auf die diesjährige Volkszählung und Produktions- und Konsumtionsstatistik im Königreich Sachsen", in der "Zeitschrift des stat. Bureaus des k. sächs. Ministeriums des Innern" 1. Jahrg. (1855) S. 141 (cf. vor allem: 3. das Bevölkerungsgesetz S. 146 fg.).

es getan habe, die Vermehrungsmöglichkeit eine schöne Konsequenz des wahren Gesetzes der Bevölkerung auf, d. h. des Gesetzes: "Die Bevölkerung ist überall im Gleichgewicht mit den Subsistenzmitteln."1)

13. Die von naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgehenden Gegner. Sowohl von den "Sozialisten" (sub 11) wie von den "Optimisten" (sub 12) sind ver-schiedentlich physiologische Momente mit geltend gemacht, welche zu einer Abnahme der menschlichen Fruchtbarkeit gleichsam von selbst führen würden. Unter jenen haben Fourier, Proudhon, Marx, George, unter diesen besonders Carey und Engel auf solche hingewiesen. Aber das eigentlich Charakteristische bei den bis dahin berücksichtigten Schriftstellern war doch in dem einen Falle, daß man eine Lösung der Bevölkerungsfrage nur von einer anderweitigen Organisation der Volkswirtschaft glaubte erhotfen zu können, und dem anderen Falle, daß man eine allseitige Harmonie im Weltall voraussetzte, und um nun diese Harmonie auch auf unserem Gebiete nachweisen zu können, u. a. auf jene Erfahrungen mit zurückgriff, welche durch die Naturwissenschaften festgestellt sein sollten.

Anders eine dritte und letzte Gruppe von Malthusschen Gegnern, welche sieh lediglich von naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten leiten ließen und allein auf diesem Wege zu einer Ablehnung der Malthusschen Theorie gelangten.

Als Vertreter dieser Richtung nennen wir vor allem Thomas Doubleday, Herbert Spencer und Alfred Nossig.

Ueberall in der Natur, im Pflanzen- und Tierreiche, so führt Doubledav aus.2) mache eine jede Gattung, sobald sie in Gefahr komme, außerordentliche Austrengungen zn ihrer Erhaltung. Das zeige sich u. a. in einer gesteigerten Fruchtbarkeit, wenn es an genügender Nahrung fehle. Auch die mensehliche Fruchtbarkeit stünde in umgekehrtem Verhältnis zur Nahrung. "Nahrung", sagt er, "hält die Vermehrung auf, während andererseits eine beschränkte oder mangelhafte Nahrung anregt".3) Welches auch immer der Umfang der natürlichen Kraft in einer Gattung sei, der vollblütige Zustand schränke sie ein und der entgegengesetzte Fall bringe sie zur Entwickelung. Wie Pflanzen in übersettem Boden keine Früchte trügen und gemästete Tiere keine

¹⁾ a. a. O. S. 148.
2) The true law of population, shewn to be connected with the food of the people. London 1840. 3. ed. 1853. — Mir lag die Schrift nicht vor; ich folge den Angaben bei Mohl a. a. O. S. 497, Kautsky a. a. O. S. 108 und Engel a. a. O. S. 146 Anm.

³⁾ Nach Kautsky a. a. O. S. 10S.

bestgenährten Volksklassen an Zahl ab, ja stürben aus, während die mittleren, also nicht schlecht genährten, aber doch arbeitenden Klassen stille stünden, die ungenügend genährten sich rasch vermehrten. Das Bevölkerungsgesetz, welches er somit aufstellt, ist folgendes:

1. Bei den schlechtest ernährten Nationen ist die Fruchtbarkeit die größte, die Fort-

pflanzung die intensivste.

2. Bei reichen, in Luxus und Ueppigkeit lebenden Nationen ist die Fortpflanzung eine geringere und die Abnahme der Bevölkerung eine notwendige Folge davon.

3. Bei Nationen, deren Ernährung mitten inne steht, d. h. eine zureichende ist, erhält

sich die Bevölkerung stationär.

Die größte Beachtung hat die naturwissenschaftliche Bevölkerungstheorie Herbert Spencers gefunden.i) Er leugnet nicht die Möglichkeit einer Uebervölkerung in unserer Zeit, aber er bestreitet die Fortdauer einer solchen für die Zukunft. Nach ihm findet zwischen der Entwickelung des Individuums, zwischen der Individuation und der Vermehrung der Genese, ein Antagonismus statt. "Fassen wir", so schreibt Spencer, "unter der Bezeichnung Individuation alle Prozesse zusammen, in welchen das individuelle Leben vervollkommnet und erweitert wird, und erweitern wir andererseits die Bedeutung des Wortes Fortpflanzung so, daß es alle Prozesse in sich schließt, welche zur Bildung und Förderung neuer Individuen beitragen, so erkennen wir sofort, daß die beiden Prozesse ganz fundamental einander entgegengesetzt sind. Sofern wir annehmen, daß die übrigen Dinge dieselben bleiben, daß also die umgebenden Bedingungen, wie Klima, Nahrung, Feinde etc. unverändert fortbestehen, — dann bedingt notwendigerweise jeder höhere Grad individueller Entwickelung einen niedrigeren Grad der Artvermehrung, und umgekehrt: Fortschritte in der Größe, in der Kompliziertheit des Baues oder in der Selbstbeweglichkeit involvieren einen Rückschritt in der Fruchtbarkeit, und Fortschritt in der Fruchtbarkeit involviert Rückschritte in der Größe, Kompliziertheit des Baues oder Selbstbeweglichkeit."2) Das für die Indivi-

1. "Je kleiner der Organismus ist (d. h. je weniger Material für die Individuation aufgewendet wird), desto stärker ist seine

Reproduktion;

2. Je weniger kompliziert und differenziert der Organismus ist, desto größer ist seine Fruchtbarkeit,

3. Je weniger beweglich und tätig ein Tier ist, desto größer ist seine Fruchtbarkeit, denn desto weniger Material wird durch die Bewegung aufgebracht."1)

Aus dem Gegensatz zwischen Individuation und Vermehrung ergebe sich zunächst die Folgerung, daß in dem Maße, wie die Unterhaltsmittel wachsen oder abnehmen, die Fruchtbarkeit steige und falle.

Aus diesen für die tierischen Organismen geltenden Gesetzen der Vermehrung werden nun von Spencer die die Vermehrung des Menschengeschlechts bestimmenden Gesetze abgeleitet. Die höhere Zivilisation könne mehr Menschen ernähren als die niedrige, da sie sowohl über größere Mittel gegen äußere Gefahren wie über mehr Unterhaltsmittel verfüge. Allein je mehr die Bevölkerung anwachse, um so mehr bedinge der Kampf ums Dasein geistige Anstrengung. Die Zivilisation, welche überall eine Zunahme der Bevölkerung zur Voraussetzung und überall eine Abnahme gewisser Artzerstörender Kräfte zur Folge habe, bedinge als fernere Folge eine Zunahme gewisser anderer Art-zerstörender Kräfte. Todesgefahr von seiten größerer Raubtiere vermindere sich, je zahlreicher die Menschen würden. Wenn auch die Menschen dann, je weiter sie sich über die Erde verbreiteten und sich in zahlreiche Stämme spalteten, selbst gegeneinander zu wilden Tieren würden, so vermindere sich doch auch die Todesgefahr von dieser Seite her, je mehr sich die Stämme zu Nationen vereinten. Diejenige Todesgefahr aber, welche vorerst nicht abnehme, sei die, welche durch Vermehrung der Individuenzahl selbst erwachse, - die Gefahr eines Mangels an Nahrung. Dieser beständige Zuwachs der Bevölkerung über die Mittel des Lebensunterhaltes hinaus verursache aber ein nie schweigendes Bedürfnis nach Geschicklichkeit, Intelligenz und Selbstkontrolle, bedinge somit eine un-

2) Spencer, Prinzipien der Biologie. Deutsche

Ausg. II. S. 450.

Jungen hervorbrächten, so nähmen auch die duation gebrauchte Material kann nach ihm nicht zur Zeugung verwendet werden, während andererseits die Reproduktionstätig-keit jenes Material verringert, welches zur Individuation gebraucht werden kann. Dieser Antagonismus ergebe die nachstehenden Folgerungen:

¹⁾ Cf. Theory of population, deducted from the general law of animal fertility, London 1852. (Erschien zuerst in der "Westminster Review"
1852, I, p. 468fg.). — Vgl. weiter: A system of
philosophy: II. Principles of biology. 2 ed.
London 1867. (Deutsche Uebersetzung n. d. T.: System der synthetischen Philosophie. II. Die Prinzipien der Biologie; übers. v. B. Vetter, 2 Bde., Stuttgart 1876/77)

¹⁾ Vgl. die knappe und übersichtliche Darstellung bei Nossig: "Ueber die Bevölkerung" in "Kosmos, Zeitschrift für die gesamte Entwickelungslehre", berausg. von Vetter, Jahrg. 1885. II. Bd., S. 123fg.

aufhörliche Uebung dieser Eigenschaften höchsten Form dieser Erhaltung — einer und eine allmähliche Steigerung derselben. Jede industrielle Verbesserung sei zu gleicher Zeit einerseits das Produkt einer höheren Form der Menschlichkeit und setze selbst wieder andererseits diese höhere Form der Menschlichkeit voraus, um sie in die Praxis einzuführen. Die Anwendung der Wissenschaften auf die Künste sei nichts anderes als ein Aufwand größerer Intelligenz zu dem Zwecke, unseren Bedürfnissen zu genügen, und bedinge selbst wieder andauernde Fortschritte dieser Intelligenz. 1) Es sei nicht anzunehmen, meint Spencer, daß in Es sei Zukunft die Muskelkraft der Menschen wachsen werde, der Fortschritt werde sich vielmehr in einer Steigerung der Geistesfähigkeit zeigen, was eine Hebung der Bildung und Moralität im Gefolge haben müsse. Die natürliche Zuchtwahl werde die Eigenschaften ausgezeichneterer Individuen auf die Nachkommenschaft übertragen. So werde rückwirkend die Entwickelung der Menschheit, welche durch die Fruchtbarkeit verursacht worden sei, eine Verringerung derselben herbeiführen. Denn die Gesittung - wesentlich hervorgerufen oder doch gesteigert durch die aus der Uebervölkerung erwachsende Not — führe zur Entwickelung des Nerven- und Gehirnsystems. Schon jetzt sei das Gehirn des zivilisierten Menschen nahezu um dreißig Prozent größer als das Gehirn des Wilden. Schon jetzt lasse sich daran ferner eine größere Ungleichartigkeit erkennen, besonders in der Verteilung seiner oberflächlichen Windungen. Und weitere Veränderungen von ähnlicher Art, wie sie bisher unter der Zucht des zivilisierten Lebens stattgefunden hätten, würden, wie man wohl schließen dürfe, gewiß auch in Zukunft fortdauern. Hierdurch aber, wie durch die Ausgabe geistiger Kräfte, werde die Fruchtbarkeit vermindert. Ein solcher Fortschritt, meint Spencer, solle so lange vor sich gehen, bis die Menschheit zum Gleichgewichte gelangt sei, also bis zu jenem Stande, in welchem jedes Paar zwei Kinder erzeugen werde. Ganz werde ein solches Gleichgewicht freilich nie eintreten, da es durch geologische und astronomische Einflüsse gestört werde. Wahrscheinlich aber sei, daß die Zahl zwischen zwei und drei liegen werde; damit sei die Uebervölkerung mit ihren Notständen beseitigt. Der notwendige Gegensatz zwischen Individuation und Fortpflanzung entspreche also nicht nur dem a priori erschlossenen Gesetze von der Erhaltung der Arten, von der Monade an bis herauf zum Menschen, sondern sichere zugleich die schließliche Erreichung der

Form, in welcher eben die Summe des Lebens so groß als möglich und die Menge der Geburten und der Todesfälle so gering als möglich sein werde.¹)

Neuerdings hat Alfred Nossig²) abermals eine Lösung der Bevölkerungsfrage versucht. Er ist der Ansicht, daß die Reproduktionskraft einer Bevölkerung eine ungleichmäßige, aber sich stetig vermindernde Kraft sei. Die Völker werden hinsichtlich ihrer Populationsverhältnisse als im Zustande eines Auf- und Niederwogens befindlich dargestellt. Das Leben der Menschheit vollziehe sich in gewissen "Gesamtverfassungen", in gewissen volkswirtschaftlichen Zuständen, sozialen Organisationen. Am Ende einer jeden derartigen Entwickelungsperiode träten die fortschrittlichen Kräfte mit den im Völkerleben wirkenden konservativen in Kampf, dann zeige sich Uebervölkerung, welche durch Ueberwindung der konservativen Kräfte gehoben werde. In vielen Beziehungen mit Spencer übereinstimmend kommt er zu folgendem Ergebnis:

"Die in der Volkswirtschaftslehre Uebervölkerung genannte Erscheinung ist aus dem Standpunkte der soziologischen (sozio-dynamischen) Gesetze eine Kundgebung, welche zu Ende einer jeden Entwickelungsperiode der Bevölkerung eintritt, — an jener Stelle ihrer Entwickelungsbahn, wo infolge des mächtigen Einflusses der im Brennpunkt tätigen konservativen Kraft die Wirksamkeit der fortschrittlichen Kraft am stärksten gehemmt wird."3)

Unschwer dürfte man sich, so meint Nossig, den Augenblick vorstellen können, wo die weitere Entwickelung der Bevölkerung, welche die Erweiterung der Bevölkerungsgrenzen verursache, unmöglich werde. Die natürlichen Ertragsquellen könnten ihre Produktivität nicht mehr steigern, die mensch-

Theory of population.

Die Schrift von E. Reich, "Die Fortpflanzung und Vermehrung des Menschen aus dem Gesichtspunkte der Physiologie und Bevöl-kerungslehre betrachtet" (Jena 1880), bringt nichts Neues zu unserer Frage. Der Verfasser entwickelt Ansichten, die teils von Carey, teils

von Spencer vorgetragen sind.

¹⁾ Aehnliche Ansichten vertrat auch früher schon Jarrold in der Schrift: Dissertation on man, in answer to Malthus on population, London 1806. — Die Arbeit von R. Trall, Eine neue Bevölkerungstheorie, hergeleitet aus den Gesetzen der tierischen Fruchtbarkeit (Leipzig 1877) ist, wie Vetter 1877 in der "Allgemeinen Zeitung" nachgewiesen hat, eine Uebersetzung der oben erwähnten Spencerschen Abhandlung:

²⁾ a. a. O. (cf. oben S. 976, 2. Sp. Anm. 1.) S. 278 fg.

³⁾ a. a. O. S. 287.

¹⁾ Spencer a. a. O. II, S. 551fg.

liche Organisation hingegen sei ebenfalls an | durch den Tod entrissen sind, mit Gustav dem höchsten Punkte ihrer Vervollkommnung angelangt; wenn das Verhältnis und die Energie der beiden auf die Entwickelung der Menschheit einfließenden Kräfte stets dieselben wären, dann würde von ienem Augenblicke an eine konstante Uebervölkerung eintreten, deren vernichtende Folgen leicht vorstellbar seien. Doch ein solcher Augenblick könne nicht eintreten, sei niemals eingetreten und werde niemals ein-Denn die Reproduktionskraft der Bevölkerung wirke ja nicht stets mit derselben unveränderten Energie. Da sie sich stetig vermindere, so könne die Entwickelungsbahn, welche sich aus dem Wirken der fortschrittlichen und konservativen Kraft ergebe, nicht stets denselben Raum einnehmen, sondern müsse sich ebenfalls stetig vermindern. So komme endlich der Augenblick, wo die Entwickelungsbahn unendlich klein werde, und dies um die Zeit, wo die Reproduktionskraft es geworden sei. Entwickelung der Bevölkerung sei also zeitlich begrenzt.

Wir werden weiter unten sehen, ob und wieweit diese naturwissenschaftlichen Theorieen eine Lösung des in Rede stehenden

Problems erhoffen lassen. –

Vl. Die Stellungnahme der Nationalökonomen in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts und im Beginn des 20. Jahrhunderts zur Malthusschen Lehre.

14. Die neneren Nationalökonomen und Robert Malthus. In unseren Tagen wird die Malthussche Lehre von der großen Mehrzahl der Volkswirte als im wesentlichen richtig anerkannt. Nicht, daß diese die einzelnen Sätze, so z. B. die arithmetische und geometrische Progression billigten, wohl aber so, daß sie den eigentlichen Kern der Theorie, daß nämlich die Bevölkerung die Tendenz habe, sich schneller zu vermehren, als die Unterhaltsmittel anwachsen können, zugeben. Da die von den neueren Nationalökonomen vertretenen Anschauungen im großen Ganzen bekannt sind und da dieselben sich auch vielfach decken mit dem, was ich unten sub VII (Kritik der Malthusschen Lehre) hervorzuheben habe, so fasse ich mich hier so kurz wie möglich. Selbstverständlich kann ich im folgenden auch nur auf diejenigen hinweisen, welche sich mit der Bevötkerungsfrage eingehender beschäftigt und zu derselben direkt Stellung genommen haben.

Indem ich in erster Linie der deutschen Volkswirte gedenke, beginne ich unsere Betrachtung mit den drei Männern, welche noch im 19. Jahrh. unserer Wissenschaft

Rümelin (s. d.) — 1815—1889 —, Lorenz von Stein (s. d.) — 1815—1890 — und Wilhelm Roscher (s. d.) — 1817—1894 Rümelin vor allem hat sich mit der Bevölkerungslehre eingehend befaßt und sich um dieselbe besondere Verdienste erworben.¹) Wie er die Malthussche Lehre beurteilt, geht am besten ans den nachfolgenden Worten hervor, welche ich seinem Aufsatze über "die Bevölkerungslehre" im Schönbergschen Handbuche entnehme. Er sagt dort 2): "Die Argumente von Malthus lassen sich im einzelnen in manchen Punkten berichtigen, ergänzen, verstärken, ja sie erfordern teilweise eine eigentliche Um- und Fortbildung." Rümelin bringt nunmehr einige Einwendungen vor und fährt dann fort: "Alle diese Bemerkungen sind jedoch so weit entfernt, Malthus zu widerlegen, daß sie vielmehr nur das Gewicht und die Tragweite seiner Sätze erweitern und verstärken. Man sollte denken, daß es überhaupt nicht vieler Worte bedürfte, um so einleuchtende Dinge zu beweisen. Daß der menschliche Vermehrungsdrang, der in den stärksten Naturtrieben wurzelt, als ein wesentliches Gattungsmerkmal mit ungeschwächter Kraft von einem Geschlecht zum anderen fortwirkt und durch die wachsende Volkszahl um nichts vermindert wird, daß dagegen auf unverändertem Flächenraum die Naturgaben, deren der Mensch zur Fristung seiner physischen Existenz bedarf, sich nicht ebenso ins Unbegrenzte steigern lassen, sondern deren jährliche Vermehrungsquoten mit wachsender Intensität des Anbaues immer kleiner werden, daß also der wachsenden Volkszahl sich ein wachsender Druck von Hemmnissen gegenüberstellt, daß diese Volkszahl stets auf dem Niveau der Unterhaltsmittel zurückgehalten wird und diese Zurückhaltung, falls sie nicht durch vernünftige Auskunftsmittel der Menschen erfolgt, auf anderen Wegen und schließlich durch die Naturgewalten herbeigeführt werden muß, endlich, daß es die unabweisbarste Menschen- und Bürgerpflicht ist, nicht mehr Kinder zu erzeugen, als man zu ernähren und großzuziehen imstande ist, das sind Wahrheiten, für welche die ganze Geschichte der Menschheit ebensolautes Zeugnis ablegt als die einfachste Ueberlegning."3) -

¹⁾ Vgl. "Ueber die Malthusschen Lehren" in Rümelins "Reden und Aufsätzen" (Freiburg i. B. und Tübingen) 1875, S. 305 fg.; "Zur Uebervölkerungsfrage" in "Reden und Aufsätze" N. F. (Freiburg u. Tbgn.) 1881, S. 568 fg. — "Die Bevölkerungslehre" in Schönberg, I (3. Aufl. 1890), S. 723 fg.

²) a. a. O. S. 770 u. S. 771/772.

³⁾ In der 4. Aufl. des Schönbergschen Hand-

Lorenz von Stein erkennt die Möglichkeit einer Uebervölkerung nicht minder an. Er sagt in seinem "System der Staatswissenschaft"¹): "Das Bevölkerungsgesetz entsteht, indem das vorhandene Maß der natürlichen Lebensbedingungen das Maß der Verwirklichung des Gesetzes der persönliehen Fortpilanzung bestimmt. Indem nun dies letztere eine beständige Zunahme der Zahl der Personen enthält, die als an sich unbegrenzte stets über die an sich begrenzten Bedingungen der Fortpflanzung hinausgeht, so wird jenes Bestimmtwerden der Fortpflanzung durch ihre natürlichen Bedingungen enthalten sein in dem Maße, in welchem die Zunahme der natürlichen Lebensbedingungen der Zunahme der Personen zu folgen vermag." Dies sei, so fügt Stein ausdrücklich hinzu, der Grundgedanke der Malthussehen Lehre, nur in wissenschaftlicher Gestalt. -

Wilhelm Roscher²) hat das Bevölkerungswesen in seinem "System" in besonders gründlicher Weise abgehandelt; in den ersten vier Auflagen dieses Werkes hatte er die betreffenden Ausführungen als "Malthusisches Gesetz der Volksvermehrung" ausdrücklich bezeichnet; später ließ er diese Ueberschrift fort, um, wie es in der

buchs ist der Aufsatz "Bevölkerungslehre" von v. Scheel durchgesehen. Dieser hat zu den Ausführungen Rümelins über die Malthussche Theorie folgenden Zusatz gemacht: "Rümelin hat versäumt, hier einen Grundfehler der Deduktion von Malthus hervorzuheben. Dieser besteht darin, daß Malthus die Menschheit unvermittelt den "Nahrungsmitteln" (Pflanzen- und Tierreich) gegenüberstellt und die Vorstellung erweckt, als ob diese, mit verschiedenen Vermehrungstendenzen, sich unabhängig voneinander entwickeln, und daß er dabei den vermittelnden und bestimmenden Faktor: die Eigentumsordnung außer acht läßt. Für die unter bestimmten Eigentumsformen lebende menschliche Gesellschaft kommt nicht in erster Linie die Frage in Betracht, ob die Natur genügende Unterhaltsmittel zu liefern imstande sei, sondern wie weit unter der herrschenden Ordnung dem Einzelnen die Möglichkeit geboten sei, sich Unterhaltsmittel (Einkommen) zu verschaffen. Die unvermittelte Gegenüberstellung von Menschheit und Nahrungsmitteln und die hierauf gegründete Idee der "Uebervölkerung" ist wegen der Vernachlässigung jenes Mittelgliedes haltund zwecklos." — Dabei bleibe, so fügt von Scheel binzn, natürlich bestehen, daß für die einzelne Familie und schließlich für eine mehr oder weniger große Summe von Familien eine "Uebervölkerung" oder eine "Tendenz zu übermäßiger Vermehrung" eintreten könne und nur zu oft eintrete (a. a. O. I. Bd. S. 876).

1) System der Staatswissenschaft, I. Bd.

(Stuttgart und Tübingen 1852) S. 115

2) Roscher, System der Volkswirtschaft.
Ein Hand- und Lesehnch usw. 1. Bd. 5. Buch. (1. Aufl. Stuttgart 1854, 20. Aufl. 1892.)

Vorrede zur fünften Auflage des ersten Bandes 1) heißt, flüchtige Leser vor dem Wahne zu schützen, als ob etwa das gelehrt würde, was der große Haufe mit dem Worte "Malthusianismus" bezeichne, worauf dieselben vielleicht den ganzen Abschnitt überschlagen möchten (?). Er fügt jedoch sofort hinzu, daß er nicht daran zweifle: die fernere Zukunft werde auch Malthus in seine volle Ehre als nationalökonomischen Forseher und Entdecker vom allerersten Range wieder einsetzen. In dem Abschnitt über die "Bevölkerung" bemerkt Roseher²), daß wenn man gemeint habe, die menschlichen Unterhaltsmittel beständen schließlich in Pflanzen und Tieren, und diese vermehrten sich gerade ebenso gnt wie die Menschen in geometrischer Progression, ja gewöhnlich sogar mit einem viel größeren Multiplikator: so übersehe man dabei auffällig genug, wie deren natürlieher Zuwachs sehon durch den menschlichen Konsum, welchen man darauf anweise, unterbrochen werde. Dagegen sei es wahr, daß selbst die Rohprodukte vermittels einer geschickteren Technik und die Veredelungswerte jederzeit in stärkerem Verhältnisse zunehmen könnten als jenem der bloß arithmetischen Progression. Allein daß auf die Dauer der Zuwachs der Unterhaltsmittel mit dem äußersten sinnlichen Mögen und physiologischen Können der Volksvermehrung gleichen Schritt halten werde, sei doch vollkommen unglaublich. Die letztere Tendenz werde deshalb von anderweitigen beschränkt. Roscher behauptet dann an einer anderen Stelle³), daß die Grundanschauungen von Malthus als "festes Eigentum der Wissenschaft", als κτημα ές ἀεί gelten könnten.

In gleicher Weise, nur noch energischer, tritt Albert E. Fr. Schäffle (s. d.) — 1831—1903 — für Malthus ein. Er sehreibt in seinem "Bau und Leben"4): "Nur insoweit durch produktive Anpassung für die ver-mehrten Existenzen weitere Spielräume eröffnet oder unnötige Bedürfnisse beseitigt oder Ungleichheiten aufgehoben oder technische Fortschritte gemacht oder geringere Naturwiderstände aufgefunden werden können, darf in der Volksvermehrung ungestraft weiter gegangen werden. Darüber hinaus stellt sich der Zerstörungskampf unter überzähligen Existenzen ein, die durch Niederlage in offenen und verdeekten Vernichtungskämpfen zum Todeskontingent aus-

 ^{5.} Aufl. 1863, S. IX.
 8 242,
 Am Schluß der Anm. 15 zu § 242,

⁴⁾ Bau und Leben des sozialen Körpers II. Bd. Neue Ausg. (Tübingen 1881) S. 245. In demselben in 2. Aufl. in 2 Bdn. (1896) erschienenen Werke, I. Bd. S. 405.

gemustert werden. Es gibt kein Mittel, Grunde doch nur den Familienegoismus dem Mißverhältnis zwischen dem Vermehrungstriebe einerseits und der endlichen Abnahme des Bodenertrages andererseits zu entgehen, als indem das Gleichgewicht durch Einschränkung des Vermehrungstriebes auf die mögliche Ausdehnung der Produktionsmittel bewahrt wird. Entweder Verhütung überzähliger Existenzen aus Furcht vor den Vernichtungsfolgen der Uebervölkerung, d. h. — "Vorbeugung", oder wirkliche Vernichtung, Repression der Ueberzähligen — es gibt kein Drittes. Kein Dispens von diesem Malthusschen Dilemma läßt sich finden. Nur auf Gefahr ehronischen Massenelends und ewig wiederholten Vernichtungskrieges Verteilung des Volkseinkommens und Volkskann sich der Mensch der Proliferation im vermögens in einer für die notdürftige Beso leidet er auch den Vernichtungskrieg, quenz der Malthusschen Bevölkerungslehre den der tierische Vermehrungstrieb herbei- vor, der sich der extreme Individualismus und an einer späteren Stelle des genannten zogen hätten.²) Indem dann Wagner an nauer prüft, bemerkt er²) u. a.: "Die enorme tische Beschränkung der Eheschließung hin-Sterblichkeit der ehelichen und unehelichen gewirkt werden müsse.⁵) Kinder des Proletariats bedeutet die nutzlose Vergeudung großer Erziehungskapitale und 3. Auflage seiner "Grundlegung" (I. Teil, umsehließt Massen namenlosen Schmerzes; 2. Halbband, S. 445 fg.) die Bevölkerungslehre durch die Armut herbeigeführten Gleichgültigkeit und Unterhaltsunfähigkeit; auch in der christlichen Gesellschaft, die auf die altgriechische und neuchinesische Gegentendenz der Kinderaussetzung verziehtet hat, wütet diese Folge der Proliferation. Bei näherer Betrachtung ist das Elend von Kindern, die von den Eltern und von der Findlingspflege vernachlässigt werden, vielfach ein noch grausameres Sterbenlassen als die Kinderaussetzung und der Kindermord bei Wilden. Wenn man aber auch unsägliches Leiden der unschuldigen Progenitur außerehelicher Verbindungen vergessen wollte, so kann doch niemand verkennen, daß durch die glücklich Ueberlebenden die wohlhabenden Familien ihren Kindersegen durch einen Daseinskampf erkaufen, der im

züchtet."1) -

Adolf Wagner (s. d.) ist gleichfalls von der Richtigkeit der Malthusschen Lehre überzeugt. Er betont das "unveräußerliche Recht der Gesellschaft", eventuell Beschränkungen der Eheschließung und damit indirekt der Bevölkerungsvermehrung durch die Gesetzgebung in einem solchen Zustande der Volkswirtschaft eintreten zu lassen, in welchem tatsächlich die Zunahme der Bevölkerung die Zunahme der Unterhaltsmittel überholt und die von den letzteren auf den Einzelnen oder auf die Familie fallende Quote nicht etwa bloß durch eine ungleiche Maße der Anhäufung der Zeugungsstoffe dürfnisbefriedigung unzulässigen Weise verhingeben. Vermehrt er sich wie das Tier, kürzt sei. Hier läge eine praktische Konseführt." "Täglich und stündlich", heißt es Sozialismus in gleich unrichtiger Weise ent-Werkes 1), "können wir das Gesetz beob- einer späteren Stelle seines "Lehrbuchs" 3) achten, daß je weniger die vorbeugenden auf die mannigfachen Bedenken gegenüber Tendenzen wirken, desto stärker die ver- unserem heutigen Eherecht hinweist, glaubt nichtenden zur Geltung kommen und daß er⁴), daß von einzelnen direkten Maß-von den einzelnen Formen der beiderlei regeln noch am meisten eine allgemeine Gegentendenzen jede um so stärker wirken Erhöhung des gesetzlichen Heiratsalters bemuß, je sehwächer alle übrigen werden, sonders bei dem männlichen Geschlecht in und um so mäßiger, je mehr alle übrigen Erwägung zu ziehen sei. Vor allem aber gleichmäßig mitwirken. Alle diese Gegen- hebt er hervor, daß durch eine mehr getendenzen sind Formen gesetzlicher Gleich- meinwirtschaftliehe Organisation und durch gewichtswiederherstellungen." Indem Schäffle Schaffung neuer Organisationen im Gewerbe alsdann die verschiedenen Hemmnisse ge- (Innungen usw.) indirekt auf eine fak-

Eingehender hat dann Wagner in der und doch ist sie die notwendige Folge der behandelt und hier eine ausgezeichnete Darstellung der volkswirtschaftlichen Seite des Bevölkerungsproblems mit Beibringung reichen statistischen Materials gegeben. "Die Bevölkerung", so führt er aus, "hat unter dem Einfluß des geschlechtlichen Trieblebens, auch des Sinnes für Familien-leben unter normalen Verhältnissen regel-mäßig eine deutliche starke Tendenz zur

¹⁾ a. a. O. II, S. 248 (2, Aufl. I Bd. S. 408). 2) a. a. O. II, S. 249/250 (2. Aufl. I. Bd. S. 409/410).

¹⁾ Cf. auch Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus (Tübingen 1870), S. 173 fg.
2) Wagner, Lehrbuch der politischen

Oekonomie, I. Band (Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre) 1. Teil (2. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1879) S. 145.

3) a. a. O. I, S. 442 fg.
4) a. a. O. I, S. 445/446.

⁵⁾ Es sei auch an dieser Stelle auf die unseren Gegenstand berührenden Artikel Wagners über "Volksvermehrung und Auswanderung der "Allgemeinen Zeitung", Jahrgang 1880, Nr. 160, 162, 163, 164, 165, 168 und 170 aufmerksam gemacht.

sie durch die Todesfälle erleidet, durch Geburten und gewöhnlich auch eine ebenfalls deutliche starke Tendenz durch Geburtenüberschuß ihren Stand zu vermehren. Diese Tendenz ist in jedem Volke zu gegebener Zeit, auch während längerer Perioden, eine einigermaßen feststehende gephysiseh-psychischen, ethischen Konstitution und Eigenschaften des Volkes erseheint. Jene Tendenz wird aber jeweilig teils direkt und mittels Zurückdrängung ihrer Gegentendenzen auch indirekt gefördert, teils in ihrer Wirksamkeit gesteigert durch wirkliche Lebenserleichterung und günstigere Lebensauffassung in der Gegenwart und für die Zukunft in Zeiten, in welchen die Bevölkerung in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung günstiger lebt und zu leben hofft, als für gewöhnlich: hier wirken die psychologisch präventiven Tendenzen schwächer oder verwandeln sich in ihr Gegenteil und wirken die physiologisch repressiven Tendenzen ebenfalls schwächer; es vermehren sich die Ehen, die Geburten, während unter solehen Verhältnissen gleichzeitig die Zahl der Sterbefälle abzunehmen pflegt. Jene Vermehrungstendenz wird aber auch umihrer Gegentendenzen indirekt geschwächt, wirklich ersehwerte Lebenslage und Furcht davor in Gegenwart und Zukunft in Zeiten, wo die Bevölkerung in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung ungünstiger lebt und zu leben fürchtet, als für gewöhnlich: hier zeigen sich die psychologisch präventiven und die physiologisch repressiven Tendenzen stärker; es vermindern sieh die Ehen, die Geburten, während unter solchen Verhältnissen gleichzeitig die Zahl der Sterbefälle zuzunehmen pflegt. — Die wirkliche natür-liche Volksbewegung, die für sie maßgeben-den Verhältnisse der Eheschließungen, Zeugungen und Geburten und Todesfälle, demnach weiter der Stand der Bevölkerung, insbesondere Richtung und Maß seiner Veränderung hängen daher einmal von einer mehr oder weniger, wenigstens für gewisse Zeiträume, gegebenen ziemlich konstanten Größe, der in einer Bevölkerung einmal bestehenden Vermehrungstendenz und daraus folgenden tatsächlichen Vermehrung, sodann aber von einer wechselnden Größe ab, derjenigen der Wirksamkeit, welche die gegebene Vermehrungstendenz unter dem Einfluß veränderlicher konkreter psychischer und physischer Förderungs- und Hemmungsmittel in bestimmter Zeit und an bestimmtem Orte tatsächlich erlangt. In letzterer Hin-Orte tatsächlich erlangt. In letzterer Hin-sicht zeigt sieh dann die Leichtigkeit oder Aufl. Leipzig 1892/93. I. Teil S. 529/530.

Erhaltung ihres Standes mittels Wieder- | Schwierigkeit, eine Familie zu begründen und erzeugung des natürlichen Abgangs, welchen für mehr Menschen Unterhalt zu beschaffen, sowie die hierüber herrschende Ansicht, oder, kurz gesagt, der wirkliche und der angenommene Unterhaltsspielraum von entscheidender Bedeutung. Indem aber eine bestimmte Ansicht über das, was in bezug auf den Unterhalt einerseits ausreichend, andererseits notwendig sei in einer Klasse, gegebene Größe, welche als Produkt der einem Volke, einem Zeitalter zur herrschenden wird, kann diese Ansicht dann auch zu einem Faktor werden, welcher hier dauernd auf die Heirats- und Geburtsfrequenz einwirkt, damit deren Durchschniftsgröße und so auch jene als gegebene Größe anzunehmende nationale Vermehrungstendenz mit bestimmt bezw. ändert, sie beschleunigt, sie verlangsamt. So erklären sich die dauernden Vermehrungsverhältnisse und die Veränderungen, welche darin erfolgen, bei der Bevölkerung überhaupt und bei verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeitaltern bei demselben Volke."1) — Im Anschluß an diese Ausführungen hebt Wagner aber ausdrücklich hervor, daß er in diesen Sätzen nur eine Erweiterung der Malthusschen Lehren von der starken Vermehrungstendenz der Bevölkerung und von den Schecks dagegen, nicht eine eigentliche Umänderung, daher auch mehr nur eine Modifikation ihrer gekehrt teils direkt und durch Stärkung Fassung als ihres Inhaltes erblicke. Und so bemerkt er auch am Schluß seiner Abhandteils in ihrer Wirksamkeit gehemmt durch lung über die volkswirtschaftliche Bevölkerungslehre, daß, wenn die Gefahr der relativen Uebervölkerung, welche unter allen wirtschaftlichen Rechtsordnungen und Organisationen eintrete, beseitigt und andererseits die traurige Eventualität einer Niedrighaltung der Lebensführung, der Kulturentwickelung oder eines Hervortretens der repressiven Tendenzen der Volksvermehrung verhütet werden solle, sei ferner die unter solchen Verhältnissen erwünschte Auswan-derung nicht im erforderlichen Maße in Gang zu bringen und darin zu erhalten und versage die Hilfe des technischen Fortschritts in der Produktion, zumal im Landbau, und die Hilfe der Absatzerweiterung wie des hinlänglich lohnenden Absatzes heimischer Produkte und Leistungen auf fremden Märkten, der Bezugserweiterung und des lohnenden Bezugs fremder Produkte und Leistungen aus diesen Märkten — so gäbe es überhaupt nur ein durchschlagendes Hilfsmittel auf die Dauer: die genügende Wirksamkeit der präventiven Tendenzen der Volksvermehrung, auch, ja gerade auch in der hochentwickelten Volkswirtschaft der "Agrikultur-, Manufaktur- und Welthandelsphase"

aber auch in einer sozialistisch eingerichteten und in jeder sich einer solchen Einrichtung nähernden Volkswirtschaft. "Ro-bert Malthus", so schließt Wagner seine Darlegungen, "behält somit in allem

Wesentlichen recht!"1)2) -

An den verschiedensten Stellen seiner Schriften hat auch Gustav Schmoller (s. d.) sich zur Malthusschen Theorie bekannt, so insbesondere neuerdings in seinem "Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre". Ich hebe hier nur einiges hervor. "Die Ueberlegenheit des Besitzes", so bemerkt er u. a. in dem Sendschreiben an Treitschke, "ist dadurch abzuschwächen, daß der Arbeiterstand und die unteren Klassen überhaupt lernen, in der Eheschließung, in der Kindererzeugung und in der Zuweisung der Kinder zu einem Beruf nicht bloß mehr Naturtrieben und Zufälligkeiten zu folgen, sondern einer Ueberlegung, einer Voranssicht, einer Selbstbeherrschung, wie sie in dem Mittelstande uud in den höheren Klassen heute schon vielfach vorkommen und hier allein den standard of life erhalten."3) Aehnlich, uur noch schärfer, Folge von schlechter Einrichtung der Proäußert er sich in seinem Aufsatze über "Einige Bemerkungen über die zunehmende Verschuldung des deutschen Grundbesitzes und die Möglichkeit ihr entgegenzuwirken."4) Hier heißt es: "Was die Kinderzahl betrifft. so will ich nicht dem französischen Zweikindersystem das Wort reden: aber ebensowenig halte ich es für günstig, daß wir noch so blind an dem alten Dogma vom Segen des größtmöglichen Kinderreichtums daß einerseits die stärksten menschlichen festhalten; es ist ein Dogma, das der Epoche halbzivilisierter Kultur angehört. Eine etwas kleinere Kinderzahl etwas besser erziehen und ausstatten, ist vor Gott und vor den Menschen das wohlgefälligere, das schwierigere, das höherstehende Werk; schon wenn wir das Schandmal der deutschen Nation, die größte Kindersterblichkeit der Welt zu

¹) a. a. O. S. 665.

Herrn Professor Dr. Heinrich von Treitschke über einige Grundfragen des Rechts und der

mit großer Volksdichtigkeit; nicht minder haben, die nur die Folge unserer zu großen Geburtenzahl ist, damit abwaschen, ist viel gewonnen; aber auch für alle anderen Kulturverhältnisse gewinnen wir, wenn wir nicht mehr allein auf die Zahl, sondern auch auf die Qualität der heranwachsenden Generation unser Augenmerk richten."

In seinem "Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre"¹) kommt nun Schmoller des Näheren auf "das Bevölkerungsproblem und die Wege seiner Lösung" zu sprechen. Hier hebt er hervor²), daß es das Verdienst von Malthus sei, mit Nachdruck und wissenschaftlichen Beweisen den Zusammenhang der Menschenzahl mit der Ernährungsmöglichkeit betont und die vorhandenen Grenzen der letzteren erläutert zu haben: aber seine Zahlenformeln seien falsch und er stelle die sicher vorhandene Vermehrungstendenz zu sehr als natürliche, absolute, stets vorhandene hin, unterscheide nicht genug die verschiedenen Wirtschaftszustände und Möglichkeiten des Unterhaltes und des Ausweges; er sehe, wie viele seiner pessimistischen Anhänger, auch Zustände als Uebervölkerung an, die mehr duktion und Verteilung der Güter, von technischer Rückständigkeit als zu großer Menschenzahl seien. "Die Verdichtung der Bevölkerung", so führt er in dem Schlußkapitel aus3), "ist das natürliche Ergebnis gesunder Zustände, wie es die Voraussetzung der höheren Kultur ist. Aber darin liegt nun eben die Eigentümlichkeit des Bevölkerungsproblems, man möchte sagen, seine Tragik, Triebe, das Elternglück, die Staats-, Wirtschafts- und Machtinteressen auf diese Verdichtung immer hindrängen und andererseits die Erreichung des Zieles dasselbe wieder bedroht, d. h. die erheblich verdichtete Bevölkerung unter den hergebrachten Lebensbedingungen nicht mehr existieren kann, ohne zu Not, Mangel und Elend zu führen. Jedes Maß der Dichtigkeit setzt eine bestimmte Technik und Organisation des Wirtschaftslebens, bestimmte Sitten und Moralregeln, bestimmte Gesellschaftseinrichtungen voraus, welche für die doppelt so große Bevölkerung unzureichend, unmöglich, ja tödlich sind."

Auch Gustav Cohn (s. d.) hat in mehreren seiner kleineren Abhandlungen4),

²⁾ In jüngster Zeit hat Wagner mehrfach das Bevölkerungsproblem, aber immer in dem oben gekennzeichneten Sinne von neuem behandelt. So u. a. in mehreren Artikeln der "Täglichen Rundschau" (Nr. 165, 167, 193 in Jahrg. 1901), die dann mit größeren Zusätzen ithernommen sind in seinen "Agrar- und Industriestaat" 1. Aufl. 1901. Cf. vor allem 2. Aufl. 1902 S. 48fg.

3) Schmoller. Offenes Sendschreiben an

Volkswirtschaft, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. 23. Bd. (Jena 1874) S. 321.

4) Iu den "Landwirtschaftlichen Jahrbüchern", Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft usw. Hsg. v. Thiel. XI. Bd. (Berlin 1882) S. 613fg., cf. vor allem S. 622.

¹⁾ Erster, größerer Teil (1.—3. Aufl.) Lpzg. 1900.

²) a. a. O. S. 175, ³) a. a. O. S. 182.

⁴⁾ Vgl. die Abhandlungen "Arbeit und Armut" und "Internationale Fabrikgesetzgebung" in Cohn's "Volkswirtschaftliche Aufsätze" (Stuttgart 1882); erstere S. 365 fg., letztere S. 439 fg.

zuletzt noch in seinem "System") von die gegebene wirtschaftliehe und gesell-Malthus behauptet, daß ihm unbedingt das Verdienst zukomme, bei aller Ungenauigkeit der Methode und der Formulierung seines Prinzips der Bevölkerungszunahme, gewisse unwandelbare Wahrheiten über die natürlichen und die sittlichen Grundlagen der Gesellschaft aufgestellt zu haben, welche seitdem nur durch Mißverständnis oder Unwissenheit hätten übersehen werden können; Wahrheiten, auf welchen die Erkenntnis entscheidender Gründe des sozialen Wohlbefindens ruhe. Cohn nennt das Malthussche Gesetz der Bevölkerung "das unerschütterliehste und wichtigste Naturgesetz der ganzen bisherigen Nationalökonomie".²) Die Natur dringe auf die Quantität der Bevölkerung und gefährde damit beständig die Qualität der Existenz, die Kultur habe die Qualität im Auge und wolle die Vermehrung nur unter dieser Bedingung. Die ganze Bedeutung der Geschichte beruhe auf der Qualität des Lebens und zwar auf der fortsehreitenden Qualität des Lebens — während das naive Wort "Seid fruehtbar und mehret euch" den Naturzustand bezeichne. Machten jene dämonischen Naturgewalten sich in einem Zeitalter bemerkter welches ein spezifisch alter bemerkbar, welches ein spezifisch historisches, d. h. fortschreitendes sein wolle, welches die Qualität des Lebens, die "menschenwürdige Existenz" zum Schlagwort des Tages erhoben habe - dann entstehe ein versehärftes Bewußtsein des Widerspruchs der beiden Elemente. -

Nicht minder haben Johannes Conrad (s. d.), E. von Philippovieh (s. d.) und Heinrich Dietzel (s. d.) das Malthussche Gesetz als im wesentlichen richtig aner-Conrad behandelt vor allem in der dritten Auflage seiner "Volkswirtschaftspolitik"³) sehr eingehend das Bevölkerungswesen und sagt hier u. a.: "Der schlagendste Beleg, daß auch in der Gegenwart nur tatsächliche Hemmnisse eine sehnellere Volksvermehrung verhindern, ergibt sich aus der Statistik der Bevölkerungsbewegung, die erkennen läßt, daß bei günstigen Konjunkturen sofort die Bevölkerungszunahme steigt, während ungünstige dieselbe sofort vermindern".4) Philippovich formuliert das Bevölkerungsgesetz folgermaßen: "Soweit unsere Erfahrung reicht, hat die Bevölkerung die Tendenz, sich über die Grenze der durch

schaftliche Organisation dargebotenen Unterhaltsmittel hinaus zu vermehren."1) Endlich hat Dietzel in seiner in den "Festgaben für Adolph Wagner zur 70. Wiederkehr seines Geburtstages"2) veröffentlichten, vornehmlich die Ansiehten von Oppenheimer und J. Wolf (s. unten) kritisch beleuchtenden, verdienstvollen Studie zur Bevölkerungslehre insbesondere darauf hingewiesen, daß die von Malthus gehegte Zuversieht, es werde mit höherer Kultur allmählich die Geburtenziffer sinken, verwirklicht sei und zwar vermutlich rascher und in höherem Umfange, als Malthus selbst dies erwartet haben dürfte. "Wenn man ihm"3), so schließt er seine Ausführungen "die Daten vorlegen würde, welche diese Fortsehrittstendenz innerhalb des Kultur-Fortschrittstendenz innerhalb des Kulturkreises erweisen, so würde er darin keinen
Grund zu "anderer Fassung" seiner Lehre
erblicken, sondern die Erfüllung seines
Lieblingstraumes. Des Traumes, der ihm
vorschwebte, als er zuerst seinen Essai
entwarf, und der ihn in den drei Jahrzehnten, während denen er sein Werk
immer wieder durcharbeitete, in seinem
Banne hielt; des Traumes, daß "eine
allmähliche Aenderung in den
Sitten der Arbeiterklasse die not;
wendige Verzögerung des Zuwendige Verzögerung des Zuwachsverhältnisses herbeizuführen und das Angebot von Arbeitskräften der effektiven Nachfrage sieh anpassen werde unter Vermehrung der Annehmlichkeiten und Bequemlichkeitendes Traumes, daß "solange Kultur und Reichtum zunehmen, die Lage der Masse sieh beständig verbessern werde. So sage ich mit Adolph Wagner "Malthus behält in allem Wesentlichen recht".

Man würde aber fehlgehen, wollte man trotz dieser vielfachen und so beachtenswerten Zustimmung zur Malthusschen Theorie annehmen, der Streit um Malthus sei beendet.

In Franz Oppenheimer ist der Lehre zunächst ein sehr energischer Gegner erwachsen. Er bezeichnet im Vorwort seines Buches "Das Bevölkerungsgesetz des T. R. Malthus und der neueren Nationalökonomie"4)

¹⁾ System der Nationalökonomie. Ein Lehrbuch für Studierende, I.Bd. (Stuttgart 1885), S. 116. 2) In den "Volkswirtschaftlichen Aufsätzen"

S. 530; vgl. auch die vorhergehenden Seiten.

3) J. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. 2. Teil (Volkswirtschaftspolitik) 3. Aufl. (Jena 1902) S. 459 fg.
4) a. a. O. S. 469/470.

¹⁾ v. Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie. I. Bd. 2. Aufl. (Freihurg i. B. u. Lpzg. 1897) S. 56.
2) Leipzig 1905.
3) Ich zitiere nach dem mir vorliegenden

Sonderabdruck "Der Streit um Malthus Lehre" S. 34. Cf. auch Dietzel, Weltwirtschaft und Volkswirtschaft (Dresden 1900) S. 112 fg.

⁴⁾ Berlin-Bern, 1901. (Vgl. auch die eingehende Besprechung der Oppenheimerschen Schrift von F. Eulenburg in der "Deutschen Literaturzeitung" 1901 Nr. 34 S. 2150fg.)

die Malthussche Theorie als "die Ausgeburt dings auch das Gesetz der sinkenden Ereiner verrenkten Logik" und bemerkt an träge an, glaubt aber, daß es nicht entfernt einer späteren Stelle¹): "Wenn wir diese die Bedeutung habe, die Malthus ihm bei-Darstellung und Kritik der eigentlichen gelegt wissen wollte. Er behauptet, daß Malthusschen Lehre zusammenfassen sollen, dies Gesetz durch andere wirtschaftliche so macht es uns Mühe, uns der Ausdrücke Bedingungen, durch die technischen Fortder stärksten Verurteilung zu enthalten. schritte überkompensiert worden sei. Er Nur die Pietät gegen so viele verstorbene fügt dann im weiteren hinzu: "Ob in irgend nissen — zn Malthus' Anhängern rechnen, vermag dem Ausdruck unseres intensiven Widerwillens Zügel anzulegen. Es ist fast eine physische Qual, sich durch sein Walthus Hemmung auf die machten die met Zusunt einmal das Gesetz der Produktion auf Land in dem Malthusschen Sinne in Wirksamkeit treten wird, daß es entweder die überquellende Bevölkerung durch positive Hemmung auf die machten und lebende Meister unserer Wissenschaft, durchzuarbeiten, diese endlosen Wieder-holungen, diese Entfaltung einer hohlen Gelehrsamkeit, diesen fast vollkommenen Mangel an logischer Fähigkeit bis zur bitteren Neige auszukosten". Er selbst formuliert die Malthussche Theorie folgendermaßen ²): "Die Bevölkerung jedes vollbesetzten Landes preßte bisher und preßt heute noch, von zeitweiligen Erleichterungen abgesehen, auf die Dauer hart gegen ihren Nahrungsspielraum, wo nicht etwa moralische Selbst-beschränkung die Zuwachsrate in genügendem Maße verminderte oder vermindert. War oder ist das nicht der Fall, so vernichteten oder vernichten Not und Laster die überschießende Volksmenge. Und für alle Zukunft ist gleichfalls das Verschwinden von Not und Laster nur von einer ausreichenden Wirkung der moralischen Hemmung zu erwarten." Gegen diese so wiedergegebene Lehre macht er uun folgende Einwendungen geltend³): Wäre die Malthussche Theorie richtig, so könne auf die Dauer eine Hebung der unteren Klassen nicht eintreten. Tatsächlich habe aber in den letzten Generationen ein sehr erheblicher sozialer Fortschritt stattgefunden, die Tagesquote sei immer gesicherter, die Jahresdurchschnittsquote immer größer geworden, je mehr die Bevölkerung angewachsen sei. Und weiter: Unzweifelhaft habe Malthus gewußt, daß die Zahl der Ackerbauer prozentualiter ab- und die der Gewerbeund Handeltreibenden (der "Städter") prozentualiter zunehme, wo immer ein Kultur-Und eine einfache Ueberlegung hätte ihn belehren müssen, daß dies nur dann möglich sei, wenn das Gesetz der sinkenden Erträge nicht in Kraft stünde. Denn wovon hätten diese prozentualiter wachsenden Scharen von Fabrikanten, Kaufleuten usw. leben sollen, wenn nicht von entsprechend gewachsenen Ueberschüssen der Landwirte. Oppenheimer erkennt aller-

moralischer Selbstbeschränkung zwingt, das zu entscheiden, brauchten wir prophetische Gaben, deren wie uns nicht rühmen können. Aber das ist nach den angeführten statistischen Zahlen über jeden möglichen Zweifel erhaben, daß dieses Gesetz bisher im Laufe der menschlichen Geschlichte niemals in Wirksamkeit getreten ist und ebensowenig in der Gegenwart irgendwo wirkt; und wir werden weiter nachweisen, daß es auch für eine Zukunft, die der nüchtern wägende wissenschaftliche Geist übersehen kann, unmöglich in Wirksamkeit treten kann.1)

Oppenheimer hat schon in einem früheren Werke in seinem "Großgrundeigentum und soziale Frage" 2) seinen abweichenden Standpunkt von der Malthusschen Lehre ent-wickelt und kommt in dem Buche über Malthus auf seine dort niedergelegten Ausführungen zum Teil zurück. Er betont hier wie dort, daß je mehr ein Volk an Zahl zunehme, um so größer werde die Arbeitsteilung, um so vollkommener die Werkzeuge, mit welchen der Landwirt produziert, um so freier von Nebenberufen seine Zeit für den Hauptberuf: und darum wachse der Rohertrag seines Ackerstückes. Gleichzeitig werde die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten seitens der industriellen Bevölkerung und das Angebot von Gewerbserzeugnissen immer größer: und darum wachse in gleichem Maße von zwei Seiten her die Kaufkraft der Landwirtschaft, also ihr Reinertrag.3) "Mag die Lebensmittelproduktion immerhin dem "Gesetz der sinkenden Erträge' unterliegen: die Stoffveredlung unterliegt sicher einem umgekehrten Gesetz der steigenden Erträge', wonach sie um so ergiebiger wird, je dichter der Markt, je vollkommener also die Arbeitsteilung!"4) Mit allem Nachdruck betont Oppenheimer, daß die Nachteile einer dichteren Bevölkerung regelmäßig "überkompensiert" werden durch

¹⁾ a. a. O. S. 64. 2) a. a. O. S. 17/18.

³⁾ Cf. vor allem das II. Kapitel bei Oppenheimer (Kritik der Malthusschen Lehre) S. 20fg.

¹⁾ a. a. O. S. 58.

²⁾ Berlin 1898.

s) Cf. die Schrift über Malthus, S. 59.

⁴⁾ a. a. O. S. 103.

die Vorteile einer solchen. Bis auf den heutigen Tag habe diese Ueberkompensation ganz ausnahmslos stattgefunden und werde auch weiterhin dauern, soweit wir die nächsten Jahrhunderte zu übersehen vermöchten. 1) Er kommt dann zu dem Ergebnis, daß die Erde unter Hinzurechnung der heute als Steppen und Wüsten fast ertraglosen Ländereien und unter Einrechnung dessen, was die Flüsse und Seen bei wirtschaftlich-produktiver Ausnützung und was die Ozeane an Nahrungsmitteln liefern könnten, stark über 200 Milliarden Menschen, fast eine viertel Billion, zu ernähren imstande sei.2) Allerdings erblickt er in einer solchen Zusammenpferchung nicht ein Ideal; aber von einer "Wohnungsnot" wären wir bei einer durchschnittlichen Dichtigkeit von höchstens 1850 Seelen pro qkm immer noch sehr weit entfernt. Uppenheimer will hiermit zeigen, daß die natürlichen Reichtümer praktisch als unerschöpflich betrachtet werden können und daß von einer "absoluten Uebervölkerung" nicht gesprochen werden dürfe. "Mögen also die Völker in dem bisherigen Tempo weiter wachsen oder nicht, mag unsere Rechnung das Mögliche sogar stark überschätzen: jedenfalls ist der Zeitpunkt, in dem die höchste mögliche Produktion erreicht und die absolute Uebervölkerung' eingetreten ist, selbst bei Zugrundelegung nur der heutigen Roherträge so fern, daß für eine ernsthafte Wissenschaft die ganze Erörterung ohne jedes Interesse ist3) So wenig wie der Einzelmensch sich dadurch von seiner Arbeit für morgen zurückhalten läßt, daß er einmal wird sterben müssen; so wenig wie die Menschheit sich um die verwandten pessimistischen Ausblicke kümmert (Erkaltung der Sonne, Rückkehr der Erde zur Sonne in einer Spiralbahn, Znsammenstoß mit einem Weltkörper usw.): so wenig hat uns der prophetische Malthusianismus zu kümmern."4)

Oppenheimers eigene These lautet nach der von Wolf⁵) formulierten Fassung:

1. Die Bevölkerung hat nicht die Tendenz, über die Unterhaltsmittel hinauszuwachsen, vielmehr haben die Unterhaltsmittel die Tendenz, über die Bevölkerung hinauszuwachsen.

2. Mehr Menschen sind kein Elendsgrund, sondern Bürgschaft größeren Wohlstandes.

3. Haben wir Elend, so ist es also nicht

"naturgesetzlich" in der Weise des Malthus aus dem Bevölkerungsgesetz zu erklären, sondern aus anderen Momenten.

Daß diejenigen Nationalökonomen, welche bisher die Malthussche Lehre im großen Ganzen als richtig anerkennen, vor Öppenheimers Augen keine Gnade finden, liegt nahe. Sie alle sind mehr oder minder nur infolge von Mißverständnissen Anhänger von Malthus geworden, haben ihn aber auch vielfach preisgegeben, "ohne es zu wissen". Ihre Befürchtungen wegen der Knappheit der Nahrungsmittel beziehen sich nicht auf die Gegenwart, sondern auf eine mehr oder weniger weit entlegene Zukunft. Von diesem "prophetischen Malthusianismus" gebe es nun zwei Abarten. Die eine habe die wirtschaftlich-sozialen Schwierigkeiten der Nahrungsbeschaffenheit im Auge, Befürchtungen wegen Stockungen in der Herstellung der zum Eintausch der nötigen Lebensmittel erforderlichen Tauschwaren, wegen Stockungen im Absatz dieser Waren usw. Dieser bald nur als möglich, bald als wahrscheinlich, bald als notwendig vorausgesagte Zustand beruhe auf einem angenommenen Mißverhältnis zwischen der jeweilig vorhandenen Volkszahl und ihrer jeweiligen sozialen Gesamtorgani-Befürchtet werde hier lediglich eine "relative" Uebervölkerung, d. h. ein Mißverhältnis sozialer Art. Der prophetische Malthusianismus zweiter Abart fürchte nicht für eine nahe Zukunft eine relative, sondern für eine fernere Zukunft eine absolute Uebervölkerung, resultierend nicht aus einem Mißverhältnis zwischen sozialer Organisation und Volkszahl, sondern zwischen Volkszahl und möglicher Nahrungsmittelmenge.

Das Buch Oppenheimers gab nun Julius Wolf (s. d.) Anlaß zu einer eingehenden Untersuchung der Malthusschen Lehre in einem in seiner Zeitschrift veröffentlichten Artikel "Ein neuer Gegner des Malthus".1) "Das letzte Jahrhundert", so schreibt er, "hat Eines gelehrt: daß die Bevölkerung der Kulturländer nicht mehr, wie Malthus darlegt, den durch etwaige Verbesserung der Kulturtechnik usw. erweiterten Nahrungsspielraum alsbald auszufüllen und hierdurch den sozialen Fortschritt unmöglich zu machen strebt, vielmehr, daß sie ihn benützt, um den Lebensfuß des Einzelnen zu heben. Es ist unleugbar: die Bevölkerung der Kulturländer hat uicht die "Tendenz" ausgewiesen, den Nahrungsspielraum auszunutzen im Sinne des Malthusschen Gesetzes, noch viel weniger hat sie die 'Tendenz' gezeigt, über den Nahrungsspielraum 'hinauszuwachsen', sie hat vielmehr und in wachsender Stärke die Tendenz' zum Ausdruck gebracht, hinter

¹) a. a. 0. S. 62/63. ²) a. a. 0. S. 158 fg. ³) a. a. 0. S. 161.

⁴⁾ a. a. O. S. 63.

⁵⁾ J. Wolf in "Ein neuer Gegner des Mal-thus" (Zeitschrift für Sozialwissenschaft, IV. Jahrgang, Berlin 1901, S. 262).

¹⁾ Cf. 1. Spalte, Anm. 5.

dem Nahrungsspielraum zurückzubleiben." 1) | Arbeit in ihrer Betätigung an Natur und zwar richtig in der Vergangenheit war, daß Idee, der Arbeitsteilung usw. weniger abes aber in der Gegenwart keine Geltung wirft, weniger Produktivität entwickelt als mehr beanspruchen könne. Die Tatsache vorher, ist ein "Mehr" der Bevölkerung dem des allmählichen Sinkens der Geburtenziffer durchschnittlichen Anteil des Einzelnen innerhalb des Kulturkreises sei mit der günstiger. Malthusschen Lehre nicht vereinbar. In"über den Nahrungsspielraum hinauszuder Nahrungsspielraum wachse, desto mehr hinter ihn zurückzuweichen. Daher müsse das Bevölkerungsgesetz eine "andere Fassung" als die von Malthus überkommene erfahren und er glaubt, daß die Formel folgendermaßen lauten müsse:

"Die potentielle Vermehrbarkeit (nicht die Vermehrungs-,Tendenz') des Menschen beschränkten Vorhandensein der besten Böden, wie der beschränkten Ergiebigkeit an den Boden gewandter Arbeiter (und Kapitals), in dem Sinn, daß diese Natur-tatsachen dem Menschen nicht gestatten, seine Potenz dauernd voll auszulösen, wenn er nicht eine Verminderung der dem Einzelnen zur Verfügung stehenden Menge an Unterhaltsmitteln und schließlich Not für eine siert.

gewisse Zahl herbeiführen will."

"Dieser Widerspruch wird nicht wahrgenommen im Naturzustand der Völker und im Zustand zurückgebliebener Kultur (un-vollkommner Reife) derselben, so daß hier die (Vermehrungs-),Tendenz' mit der 'Potenz' zusammenfällt. Im Kulturzustand (im Reifezustand, bei größerer Wohlhabenheit) der Völker vollzieht sich eine Scheidung beider Faktoren, in dem Sinne, daß, vorübergehende Zeitläufe anderen Charakters abgerechnet, mit wachsender Einsicht usw. die (psychologisch bestimmte) ,Tendenz' immer mehr, bis zu einer gewissen, aber variablen Grenze, hinter die (physiologisch bestimmte) Potenz' zurücktritt."

In seinem jüngst erschienenen Werke "Nationalökonomie als exakte Wissenschaft" gibt Wolf das Bevölkerungsgesetz folgender-

maßen wieder:2)

1. "Nach Lage der Verhältnisse kann ein Weniger oder ein Mehr der Bevölkerung dem durchschnittlichen Güteranteil des Einzelnen zu- bezw. abträglich sein. Solange die (mit dem Fortschritt der Technik und anderen Momenten übrigens wechselnde!) Grenze nicht erreicht ist, jenseits deren die

Wolf glaubt, daß das Malthussche Gesetz Kapital durch das Mittel der technischen

2. Das Maß der Vermehrung der Unter-Wirklichkeit habe die Bevölkerung der haltsmittel auf der einen, der Menschenzahl Kulturstaaten nicht nur nicht die Tendenz auf der anderen Seite und danach das Verhältnis beider bestimmt sich in verschiewachsen", sie habe nicht einmal mehr die denen Epochen ganz verschieden. In der Tendenz, den Nahrungsspielraum auszufüllen, sie habe vielmehr die Tendenz, je mehr angenäherte Vermehrungstendenz auf seite der Unterhaltsmittel, eine der arithmetischen angenäherte Vermehrungstendenz auf seite der Bevölkerung vorhanden. Ist die Gewähr für Fortsetzung der quasi-geometrischen Vermehrungstendenz auf seite der Unterhaltsmittel auch nicht gegeben, so macht sich doch auf seite der Bevölkerung das Streben der Anpassung und Ueberanpassung an die steht in Widerspruch mit der Unvermehr-barkeit des Bodens auf der Erde und dem denz auf arithmetisches und noch geringeres Wachstum immer mehr geltend, so daß die Wahrscheinlichkeit eines Zurückbleibens des Bevölkerungsfortschrittes hinter dem der Masse der Unterhaltsmittel bestehen bleibt. Das Gegenteil der von Malthus vorausge-setzten Tendenz ist also in die Erscheinung getreten und mit der Anwartschaft der Dauer ausgerüstet, da auf "Rechnung" ba-

> Endlich seien hier noch zwei Veröffentlichungen genannt: "Bevölkerungstheoretische Probleme" von F. Prinzing¹) und die "Studien zur Bevölkerungsbewegung in Deutschland" von Paul Mombert.2) Prinzing verneint die Frage, ob überhaupt ein einheitliches Bevölkerungsgesetz bisher gefunden sei. Die Zahl eines Volkes werde nur zum kleinsten Teile durch Verhältnisse, die in der Natur des von ihm bewohnten Landes liegen, bedingt, in viel größerem Maße durch die Eigenschaften des Volkes selbst und durch die der Regierenden. Es bestehe daher ein inniger Zusammenhang zwischen der Geschichte eines Volkes und seiner Bevölkerungszahl; so wenig es bisher gelungen sei, ein einheitliches Gesetz in der Geschichte nachzuweisen, ebensowenig habe man ein solches für die Bevölkerungsentwickelung gefunden. Die Unrichtigkeit des Malthusschen Gesetzes sei schon so oft bewiesen worden. Damit sei natürlich nicht gesagt, daß die Menge der vorhandenen Nahrungsmittel micht von Einfluß auf die Vermehrung der Bevölkerung sein könne. Aber nur in engen Grenzen und nur bei

¹⁾ a. a. O. S. 273.

²⁾ Leipzig 1908. § 260, S. 191 fg.

In Wolfs "Zeitschrift für Sozialwissenschaft" X. Jahrg. (1907) S. 29 fg.
 Karlsruhe 1907.

Wo sich ein dauernder Mangel an Nahrungsmitteln geltend mache, da werde der Tatendrang und die Erfindungsgabe der Mensehen Mittel und Wege weisen, durch intensivere Ausnutzung des Bodens, durch Erweiterung des Jagdgebietes, durch Erwerb von Grundbesitz in fremden, weniger dieht bewohnten Ländern, durch Austausch der Erzeugnisse und vermehrte Herstellung derselben diesem Zuwachs von Mensehen neue Nahrungsquellen zuzuführen. In welchem Maße dies der Fall sein werde, das hänge von der einem Volke innewohnenden Lebenskraft und Intelligenz ab.

seines Buehes, "Die Bevölkerungslehre von R.Malthus" betitelt 1), vor allem gegen Dietzel, der die Meinung vertreten hat, daß die neu-zeitliche Entwickelung der Fruchtbarkeit reits gewußt und auch an zahlreiehen Stellen ausgesprochen, daß, moral restraint' in einem gegebenen Volke desto mehr geübt werde, je mehr Kultur und Wohlstand emporgehen und dadurch eine stete Hebung der Lage der unteren Klasse Platz greife. Malthus lehre also genau das, was jene lehren, welche ihn verbessern zu müssen glauben: je höher die Kultur eines Volkes, desto mehr werde die Tendenz der Bevölkerung über den Nahrungsspielraum hinauszuwachsen, durch das "vorbauende Hemmnis" im Zaume gehalten. Mombert bestreitet nun keineswegs die Tatsache des Präventivverkehrs und seiner Wirkung auf die Bevölkerungsbewegung, er behauptet aber, daß Malthus nicht damit gerechnet und daß er keinerlei Zusammenhang zwischen Wohlstand und Kultur auf der einen und Geschlechts- und Fortpflanzungs-trieb auf der anderen Seite gekannt habe. Er habe lediglieh mit dem Einfluß des Wohlstandes auf die Heiraten gerechnet. Er habe nicht gewußt, daß zwisehen jenem und der Höhe der Fruchtbarkeit noch ein viel unmittelbarerer Zusammenhang bestehe. Die von Malthus erhoffte Wirkung des steigenden Wohlstandes auf die Heiraten sei bis jetzt im allgemeinen nicht zu beobachten gewesen, wohl aber habe die Entwickelung der letzten Jahrzehnte einen neuen von Malthus nicht beobachteten Faktor in die Betrachtung der Bevölkerungslehre gebracht. Der Präventivverkehr sei in starker Zunahme begriffen -"la fécondité est réglée par la volonté" und die Entwickelung gehe dahin, diese Sitten immer mehr noch auf die große Masse der Bevölkerung auszudehnen und immer mehr, wie Forel sieh ansdrücke, die Zeu-

unkultivierten Völkern sei dies der Fall. gung von der Befriedigung des Geschlechtsverkehrs zu trennen. Dies sei das neue Moment, das Malthus nicht gekannt habe. Zu den drei von ihm genannten Hemmnissen (sittliche Enthaltsamkeit, Laster und Elend) seien noch weitere hinzugetreten: einmal physiologische, welche die Fortpflanzungsfähigkeit des Menschen beeinträchtigen und dann psychologische, die bewußt die Zeugung vom Geschlechtstrieb trennen. Beide neue Hemmnisse wüchsen mit steigendem Wohlstande an Bedeutung: das erste gehöre zu den positiven, das zweite zu den vorbeugenden Hemmnissen. Neben Laster und Elend trete also die physische Unmöglich-Mombert wendet sieh in dem V. Kapitel keit der Fortpflanzung und neben die sittliche Enthaltsamkeit als weiteres vorbauendes Hemmis der bewußte Wille, die Zeugung hintanzuhalten.1)

> Auch unter den französischen Nationalökonomen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. hat Malthus Anhänger und Verteidiger gefunden.²) Freilich ist die Mal-thussche Theorie im großen ganzen nicht sehr beliebt aus Gründen, welche mit den Tatsachen im Zusammenhange stehen, deren ieh weiter unten (sub 16) gedenken werde. "Les auteurs allemands et ceux d'autre pays", schrieb Maurice Block im Jahre 1883, "reconnaissent sans la moindre difficulté qu'il y a un rapport nécessaire entre la population et les subsistances. En France on ne veut pas le reconnaître, ou plutôt on ne veut pas l'avouer de crainte d'être qualifié de malthu-sien. "3") Die vorurteilslos Denkenden haben sieh jedoch hierdurch nicht beeinflussen lassen.

So hat Joseph Clément Garnier (s. d.) — 1813—1881 — in seiner Schrift "Du principe de population"4) die Malthussehe Bevölkerungslehre in klarer und gefälliger Darstellung entwickelt und ver- teidigt. Die zweite, nach dem Tode des Verfassers im Jahre 1885 ersehienene Auflage

¹⁾ a. a. O. S. 267fg.

¹⁾ Vgl. auch die Einwendungen von v. Bortkiewicz gegen Dietzel in der "Festgabe" zu Schmollers 70. Geburtstage (s. unter Literatur). S. 44 fg. des Sonderabdrucks.

²⁾ Es war mir zu meinem lebhaften Bedauern in den letzten Jahren nicht möglich, die ausländische, insbesondere die französische und englische Literatur über das Bevölkerungsproblem eingehend zu verfolgen. Es ist daher leider wohl möglich, daß die nachfolgenden aus der 2. Auflage übernommenen Ausführungen über die französischen und englischen Nationalökonomen keineswegs lückenlos sind.

³⁾ M. Block, Etat actuel de l'économie politique en Allemagne in "Journal des Économistes", 4 e serie, 6 e année, t. 23 (Paris 1883), S. 350.

⁴⁾ Paris 1857.

(s. d.) mit einer Studie über Malthus eingeleitet1), in welcher er, wie schon früher an anderer Stelle2), die großen Verdienste von Malthus nachdrücklich betont.

Maurice Block (s. d.) bezeichnet in dem bereits erwähnten Artikel "Etat actuel de l'économie politique en Allemagne", indem er die Rümelinsche Abhandlung im Schönbergschen Handbuch bespricht, die Aufstellung der geometrischen und arithmetischen Progression als einen Geniestreich, welcher seinen Urheber unsterblich machen werde. "Il y a réussi, en mettant en regard lex deux progressions: la progression géométrique et la progression arithmétique? C'était un trait de génie qui lui assurera l'immortalité."3) –

Freilich ist auch die entgegengesetzte Anschauung gerade neuerdings in Frankreich wieder und wieder vertreten worden. Ich erinnere hier nur an Paul Leroy-Beaulieu (s. d.), welcher in einem Aufsatze des "Journal des Débats") ausführte, daß die Geburtenziffer überall zurückgehe, und dies um so mehr, je demokratischer eine Nation werde, je mehr das Individuum von den alten Glaubensanschauungen und Ideen sich lossage, je mehr der Einzelne von der Gleichheit der Lebensbedingungen ergriffen sei. Er schreibt wörtlich: "Malthus paraît donc s'être trompé et n'avoir pas assez compté avec l'égoïsme des hommes. Plus une nation se démocratise, plus l'individu s'émancipe des vieilles croyances et des vieilles idées, plus il' est épris de légalité des conditions, c'est-à-dire plus il considère son ascension vers la richesse et les honneurs comme le but principal de la vie, plus la natalité diminue." -

Wir haben oben S. 955ff. gesehen, daß in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. die Bevölkerungsfrage in England eingehend erörtert worden ist und daß viele sich unbedingt auf die Seite von Malthus gestellt haben. Ist doch die englische Literatur an Schriften über das Bevölkerungsproblem vor allem reich. Aber in neuerer Zeit scheint der Gegenstand, wenn ich von den weiter besonders zu behandelnden neomalthusianischen Bestrebungen absehe, we-

dieses Werkes hat Gustave de Molinari niger erschöpfend bearbeitet und meines Wissens nach keiner Seite nennenswert gefördert zu sein. Ich beschränke mich daher darauf, hier nur das Werk von Bonar, welches im Literaturverzeichnis aufgeführt ist, besonders hervorzuheben.1) -

> 15. Der Neo-Malthusianismus. Bald nach der Veröffentlichung des Malthusschen Werkes wurde von mehreren Seiten auf die Unzulänglichkeit der von ihm empfohlenen Heilmittel aufmerksam gemacht. Vor allem sei von der "moral restraint", so hob man verschiedendlich hervor, nicht viel zu erwarten. Bereits im Jahre 1822 wies Francis Place2) auf gewisse in Frankreich zur Anwendung gelangende physische Beschränkungsmittel der Familien hin, wodurch seines Erachtens einzig und allein eine langsamere Volksvermehrung bewirkt werden könne. Es heißt, daß Francis werden könne. Place den bekannten englischen Philanthropen und Sozialisten Robert Owen (s. d.) für seine Ideen gewonnen und daß dieser die Mitglieder seiner Arbeiterkolonie in New-Lanark zur Befolgung der ehelichen Klugheit bestimmt habe. Gewiß ist, daß sein Sohn, Robert Dale Owen diese Lehren als berechtigt anerkannt und dieselben in seiner Schrift "Moral Physiology"3) vertreten hat. Ich will hier jedoch davon absehen, im weiteren derer zu gedenken, welche in früheren Jahren die Notwendigkeit der Verhütung der Konzeption betont haben. Daß auch John Stuart Mill diesen Männern beizuzählen ist, habe ich oben (S. 956/57) schon bemerkt.

In den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts nahm diese sog. neo-malthusianische Bewegung größeren Ümfang an. Am 17. Juli 1877 wurde in London die "Malthusian League" begründet, welche seit dem 1. Februar 1879 eine monatlich erscheinende Zeitschrift "The Malthusian" herausgab. Das Motto dieses Blattes lautet: "Einem vernünftigen Wesen müssen die vorbeugenden Hemmnisse ebenso natürlich erscheinen wie

¹⁾ Diese Studie ist auch abgedruckt im "Journal des Économistes", 4 e serie, 7 e année,

t. 28 (Paris 1884), S. 5fg.

2) Cf. Molinari, Cours d'économie politique. Paris 1855; 2. Aufl. 1863.

³⁾ Block a. a. O. im "Journal des Économistes", 23 (1883), S. 366. cf. auch Blocks Aufsatz: Une crise latente in der "Rev. d. deux mondes", Okt. 1882.

⁴⁾ In der Nummer vom 20. August 1890.

¹⁾ Aus der neueren italienischen Literatur sei hier nur kurz auf folgende Schriften verwiesen: E. Coppi, La teoria di Malthus e il progresso. Rassegna di science sociali e poli-tiche. Roma 1885. — T. Martello, Il principio della popolazione tre secoli dopo che fu invenatato Rassegna di science sociali e poli-tiche. Roma 1886. — V. Lehrecht, Il malthusismo e i problemi sociali: saggi critici. Torino

²⁾ Francis Place, Illustrations and proof of the principle of population including an examination of the proposed remedies of Mr. Malthus. London 1822.

3) London 1832.

frühdie Hemmisse aus Armut und zeitigem Tod." (Malthus.) Außerdem sucht diese Gesellschaft durch Flugschriften, Broschüren usw. ihre Lehre nach Möglichkeit zu verbreiten. Wir teilen im nachfolgenden Zwecke und Grundsätze der Liga mit.

Die Zwecke der Liga sind:

I. für die Abschaffung aller Strafen auf öffentliche Diskussion der Bevölkerungsfrage zu agitieren, um solche gesetzliche Bestimmungen zu erlangen, daß es in Zukunft nnmöglich sein wird, derartige öffentliche Besprechungen unter den Begriff eines Vergehens nach dem gemeinen Recht zu bringen;

II. durch alle praktischen Mittel die Kenntnis des Bevölkerungsgesetzes, seiner Kousequenzen und seines Einflusses auf Sitte und Moral unter dem Volke zu ver-

breiten.

thre Grundsätze sind:

1. die Bevölkerung hat die stete Tendeuz, sich über die Unterhaltsmittel hinaus zu ver-

meliren;

2. die Hemmnisse, die dieser Tendenz entgegenwirken, sind teils positive, d. h. lebenzerstörende, teils vorbeugende, d. h. geburtenbeschränkende; 3. die positiven Hemmnisse umfassen

Kindersterblichkeit, Hunger, Krieg und Kin-

dermord;

4. die vorbeugenden bestehen in der Beschränkung der Nachkommenschaft durch Ehelosigkeit oder durch kluge Vorsicht nach

der Heirat;

5. andauerndes Zölibat, wie es Malthus fordert, verursacht viele geschlechtliche Laster, viel Krankheiten; frühes Heiraten dagegen hat die Tendenz, Keuschheit, häuslichen Komfort, soziales Glück und individuelle Gesundheit zu befördern; aber es ist ein schweres gesellschaftliches Vergehen für Männer und Weiber, mehr Kinder in die Welt zu bringen, als sie ernähren, kleiden, erziehen und beherbergen können;

6. Uebervölkerung ist die stärkste Quelle von Pauperismus, Unwissenheit, Verbrechen

und Krankheit;

7. die offene nud eingehende Diskussion der Bevölkerungsfrage ist eine Angelegenheit von vitaler Bedeutung für die Gesellschaft, und solche Besprechungen müssen vor jeder strafrechtlichen Verfolgung geschützt

Von England aus verpflanzte sich die Bewegung nach Holland, wo i. J. 1882 der "Nieuw-Malthusiaansche Bond" begründet wurde. Auch in den anderen Ländern, in denen eine förmliche Organisation nicht besteht, haben die von der Liga vertretenen Grundsätze Anhänger und Verteidiger gefunden. —

Dieser Neo-Malthusianismus bildet aber wieder, wie das schon Ichenhäuser 1) richtig bemerkt hat, verschiedene Gruppen. Wir können mit ihm die extremen, die gemäßigteren sozialistischen und die gemäßigten Neo-Malthusianer unterscheiden. Alle drei Richtungen gehen davon aus, daß das Malthussche Bevölkerungsgesetz anzuerkennen sei, d. h. daß die Bevölkerung die Tendenz habe, rascher anzuwachsen als die Unterhaltsmittel und daß aus diesem Konflikt Not und Elend erwüchsen; sie stimmen ferner darin über-ein, daß die von Malthus empfohlene "moralische Enthaltsamkeit" so gut wie nichts nütze, ja, daß sie nur immer noch größere Uebel im Gefolge habe, daß allein durch den präventiven geschlechtlichen Verkehr der Uebervölkerung und ihren Notständen begegnet werden könne. In den Einzelheiten, vor allem im Hinblick auf das, was von der Verallgemeinerung des präventiven Verkehrs zu erwarten sei, weichen aber diese drei Gruppen voneinander ab.

Die extremen Neo-Malthusianer²), zu denen die meisten englischen Vertreter,

1) In der unter Literatur verzeichneten Schrift. 2) Hier sind zu nennen: Charles R. Drysdale, The population question according to Malthus and Mith, London 1873 und später. — Annie Besant, The law of population, London 1878. Dieselbe, Physiology of home, London 1883. Dieselbe, Marriage, London Von der erstgenannten Schrift A. Besauts liegt eine deutsche Uebersetzung vor u. d. T.: Das Gesetz der Bevölkerung von Annie Besant. Ins Deutsche übertragen von G. Stille, Berlin 1881. — Oxoniensis, Early marriage and late parentage, London 1883. — H. A. Allbutt, The wife's handbook, London 1886. — Arthur Moss. Health, wealth and happiness, London 1882. Derselbe, The bitter ery of outcast London, London 1883. Derselbe, State measures for the direct prevention of poverty, war and pestilence, London 1885. - Vor allem aber ist hier zu verweisen auf das Werk: The elements of social science or physical, sexual and natural religion. By a doctor of medicine, London 1854 und später. Hiervon existiert auch eine deutsche Uebersetzung u. d. T.: "Die Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft oder physische, geschlechtliche und natürliche Religion. Von einem Doktor der Medizin". Ich zitiere oben nach der 6. deutschen Auflage (19. Aufl. des Originals), Berlin 1881. Von den Vertretern dieser Richtung in

Dentschland seien genannt:
G. Stille, Die Bevölkerungsfrage in ihrer Beziehung zu den sozialen Verhältni-sen. Berlin 1879. Derselbe, Der Neo-Malthusianismus, das Heilmittel des Pauperismus, Berlin 1880. Derselbe, Die Bevölkerungsfrage in alter und neuer Zeit, Berlin und Neuwied 1889. – Otto, Künstliche Unfruchtbarkeit, 5. Aufl. Berlin und Leipzig 1892. Diese neo-malthusianische Lite-

vor allem der Präsident der Liga Charles | R. Drysdale, und unter den deutschen Schriftstellern Stille, Otto usw. zu zählen sind, führen alle sozialen und wirtschaftlichen Notstände ausschließlich auf die zu große Bevölkerungszahl zurück. Die Ursache des niedrigen Arbeitslohnes bezw. die Ursache der Armut sei, wie Malthus und nach ihm Mill und viele andere überzeugend nachgewiesen hätten, die Uebervölkerung, d. h. das Vorhandensein zu vieler Menschen im Vergleich zu den vorhandenen Nahrungsmitteln, zu vieler Arbeiter im Verhältnis zum Kapital, ein Zustand, der hervorgebracht und beständig erhalten werde durch die übermäßige Uebung der Zeugungskräfte. Es sei von der höchsten Bedeutung, daß die Aufmerksamkeit aller, welche die Armut zu beseitigen wünschten, nie von dieser großen Wahrheit abgelenkt werde. Das Mißverhältnis zwischen der Zahl des Volkes und der Masse der Subsistenzmittel sei die einzige wahre Ursache der sozialen Armut. Einzelne Fälle der Armut könnten durch persönliche Schuld, durch Trunksucht, Trägheit, Unwissenheit oder Krankheit bewirkt werden; aber diese und alle anderen Einflüsse müßten ganz beiseite gelassen werden, wenn man die dauernde Ursache erwäge und nach Verhütung derselben strebe. Bis dahin seien alle Versuche, die Armut zu lindern, völlig vergeblich gewesen. Es gäbe nur ein Mittel, um diese mannigfachen Uebel zu überwinden, um einem jeden den ihm gebührenden Anteil an Nahrung, Liebe und Muße zu sichern, um Tugend und Fortschritt der Menschheit zu ermöglichen, und dieses sei der präventive geschlechtliche Verkehr, d. h. ein geschlechtlicher Verkehr, bei dem Vorsichtsmaßregeln angewandt würden, die Empfängnis zu verhindern 1). "Ohne dies primäre und radikale Mittel", sagte Drysdale auf dem internationalen medizinischen Kongreß in Amsterdam 1879, "sind alle anderen wertlos; jedes andere Mittel, ohne dieses angewandt, muß den Sexualgenuß opfern, und dies wäre illusorisch. Präventiver Verkehr allein genügt vollkommen, die Armut zu beseitigen, ohne jedes Hilfsmittel²)." -

ohne jedes Hilfsmittel²)." —

ratur ist in neuerer Zeit wie im Auslande so auch in Deutschland sehr angewachsen; sie bringt aber nichts Neues und ist wissenschaftlich meist ganz wertlos, weshalb von einer Aufzählung neuerer Schriften hier abgesehen

1) Vgl. die Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft, S. 350 fg., insbesondere S. 361 fg.
2) Drysdale in seinem Vortrag über das Verhältnis der Sterblichkeit Reicher und Armer. Zitiert nach der Angabe in der Zeitschrift "The Malthusian" (Oktober 1879) in 1chenhäuser a. a. O. S. 63. Ueber die betr. Verhandlungen

werden kann.

Die sozialistische Schule des Neo-Malthusianismus haben wir oben S. 970 (Karl Kautsky) bereits kennen gelernt. Die Anhänger derselben¹) fordern zunächst eine Umgestaltung der Gesellschaft, aber sie fügen hinzu, daß eine Regelung der Bevölkerungsbewegung, wie sie "am sittlichsten höchst wahrscheinlich durch den präventiven geschlechtlichen Verkehr"²) geschehe, allein verhindern könne, daß die in der heutigen Staats- und Wirtschaftsordnung hervortretenden Uebel nicht wiederkehrten. —

Die gemäßigte Richtung gibt einer ruhigeren Beurteilung Raum. Zu ihr sind vor allem in England John Stuart Mill³), in Italien Paolo Mantegazza⁴), in Deutschland Otto Zacharias⁵) zu zählen. Sie glauben nicht, wie die Extremen, daß alle Uebel durch den präventiven Verkehr geheilt werden, sie wünschen ebensowenig eine durchgreifende Aeuderung unserer Wirtschaftsordnung, aber sie erblicken in der "fakultativen Sterilität" ein Mittel, um gewisse soziale Schäden, welche auf die Uebervölkerung indirekt zurückzuführen sind, zu mildern.

Einige Autoren behandeln den Gegenstand lediglich oder doch vorwiegend vom rein medizinischen Standpunkte, so C.Hasse⁶) (pseudonym für Mensinga), Hans Ferdy⁷)

auf dem internationalen medizinischen Kongreß cf. Stille, Der Neo-Malthusianismus S. 56 fg.

1) Außer der oben genannten Schrift von Kautsky sind hier zu nennen zwei Abhandlungen im "Jahrbuch für Sozialwissenschaft und politik") herausg. von Richter; die eine von C. A. S. (a. a. O. 1. Jahrg. 1. Hälfte, S. 167 fg.) Zürich 1879, die andere von K. H. (a. a. O. 1. Jahrg. 2. Hälfte, S. 85 fg.) Zürich 1880. — Auch das Märchen von Michael Flürscheim, Die Galoschen des Glücks oder Deutschland in 100 Jahren, 1886, dürfte hier anzuführen sein.

2) Kautsky a. a. O. S. 192.
 3) Siehe oben S. 956.

bei bei dell'igiene (3. Aufl., Mailand 1878). Igiene dell'amore. In deutscher Uebersetzung erschienen folgende unseren Gegenstand betreffende Werke Mantegazzas: Physiologie der Liebe, 2. Aufl., Jena 1885. — Studien über die Geschlechtsverhältnisse, Jena 1887. — Hygiene der Liebe, Jena 1887. — Die Kunst glücklich zu sein, Jena 1887.

5) Die Gefährdung der sozialen Wohlfahrt durch die zu frühen Eheschließungen der Besitzlosen. Hirschberg i, Schl. 1880. — Die Bevölkerungsfrage in ihrer Beziehung zu den sozialen Notständen der Gegenwart. 4. Auflage, Jena 1883.

b) Ueber fakultative Sterilität. Berlin 1885; hierzu Supplement Berlin 1885; viele weitere Auflagen.

7) Der Malthusianismus in sittlicher Beziehung, Berlin 1885. — Die Mittel zur Verhütung der

diese haben die Frage durch ihre Unter- Die jährliche Volkszunahme betrug: suchungen in immerhin beachtenswerter

Weise geklärt.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, die weiteren Ausführungen der Neo-Malthusianer hinsichtlich der Ehe und des geschlechtlichen Lebens an dieser Stelle zur Sprache zu bringen; ich verweise bezüglich dieser Punkte auf die in den Anmerkungen verzeichnete Literatur.

VII. Kritik der Malthusschen Lehre.

16. Die Bevölkerungsbewegung der jüngsten Zeit. Bevor ich in den letzten Abschnitt (sub 17) in eine Prüfung der von Malthus aufgestellten Behauptungen und der diesen gegenüber hervorgehobenen Einwendungen kurz eintrete, will ich zunächst an der Hand des vorliegenden statistischen Materials einen Blick auf die Bevölkerungsbewegung werfen. Ich bringe zu dem Zweck zunächst eine Tabelle (Tab. 1) zum Abdruck, welche die Bevölkerungszunahme in den einzelnen europäischen Ländern im Laufe des 19. Jahrh. veranschaulicht.²)

Die Tabelle scheidet Europa in ein westliches und in ein östliches Europa. Ersteres umfaßt die germanischen und romanischen Völker, letzteres die slawischen, einschließlich der Magyaren und Türken. Finland, Reich Oesterreich, Deutsche und mit Ausnahme von Galizien und der Bukowina sind zum westlichen, Ungarn, Griechenland, die Balkanstaaten und Rußland zum

östlichen Europa gezählt.

Aus dieser statistischen Uebersicht ergibt sich nun zunächst, daß die Bevölkerung in allen Staaten, Irland allein ausgenommen, im Laufe des 19. Jahrh. zugenommen hat. In Westeuropa aber ist die Volkszahl langsamer angewachsen als in Osteuropa. Dieser Unterschied ist zu einem Teil auf die Bevölkerungsabnahme in Irland und die geringe Zunahme in Frankreich, zu einem größeren Teil aber wohl darauf zurückzuführen, daß Westeuropa eine geringere natürliche Bevölkerungsvermehrung

Konzeption. 7. Aufl. Leipzig 1899. Die künstliche Beschränkung der Kinderzahl als sittliche Pflicht. 5. Aufl., Berlin u. Neuwied 1897. 1) Im "Dictionnaire encycl. des sciences médicales". V (1872).

(pseudonym), Bertillon 1) u. a. Aber auch | und eine stärkere Auswanderung aufweist.

im	in Eurona	in Westeuropa	in Osteuropa
Jahrzehnte		ölkerung	
1801/1810	5,8	5,0	7,3
1811/1820	7,0	5,9	8,8
1821/1830	9,5	9,5	9,6
1831/1840	7,0	7,3	6,6
1841/1850	6,4	5,8	7,4
1851/1860	6,1	5,5	7,1
186t/1870	8,0	6,2	11,1
1871/1880	8,4	7, <u>1</u>	10,4
1881/1890	$_{8,9}$	6,8	12,1
1891/1900	7,3	8,3	5,9

Die durchschnittliche jährliche Zunahme auf 1000 Einwohner vom Schlusse des Jahres 1800 bis zum Ende des Jahres 1900 ist für einen jeden hier berücksichtigten Staat in Rubrik 14 der Tabelle I angegeben. Danach nahmen am stärksten außer England und Wales die slawischen Völker zu; dann folgen die übrigen germanischen, welche trotz der erheblichen Auswanderung rascher als die romanischen anwuchsen; die südeuropäischen blieben hinter den nördlichen zurück. Wie schon erwähnt, weist nur Irland eine Abnahme auf und zwar in dem ganzen beobachteten Zeitraum jährlich um 2,1. Geht man jedoch von den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts aus (bis 1845 war die Bevölkerung Irlands auf 8295000 gestiegen; erst von diesem Zeitpunkte beginnt die stetige Abnahme), so hat die Be-völkerung jährlich um 14,8 vom Tausend abgenommen.

(S. Tab. I auf S. 992/93.)

Einen nicht uninteressanten Einblick in die Bevölkerungsbewegung der wichtigsten Kulturstaaten der jüngsten Zeit bietet Tabelle II, welche die Eheschließungen, die Ge-burten, die Sterbefälle und den Geburtenüberschuß an der Hand der vom Kaiserlichen Statistischen Amt veröffentlichten Daten veranschaulicht.¹) Die Relativzahlen lassen die großen Verschiedenheiten besonders deutlich hervortreten. Beachtenswert ist hier vor allem der neuerdings oft schon hervorgehobene Unterschied in der Bevölkerungsbewegung Deutschlands und Frankreichs. Während wir uns bekanntlich einer starken Volksvermehrung erfreuen, ist die Geburtenziffer in Frankreich eine so geringe, daß in mehreren Jahren die Zahl der Gestorbenen größer als die der Geborenen war (cf. 1890, 1891, 1892, 1895, 1900, 1907!) In Frank-

²⁾ Diese Tabelle war in der 2. Auflage dem Fireks'schen Werke "Bevölkerungslebre und Bevölkerungspolitik" (S. 197) entnommen; sie ist jetzt aber von Herrn Prof. Behre im Königl. Preuß. Stat. Landesamte neu berechnet. Demselben auch an dieser Stelle für seine liebenswürdige Mühewaltung herzlichsten Dank zn sagen, ist mir eine angenehme Pflicht.

¹⁾ Cf. die betreffenden jedes Jahr wiederkehrenden Artikel über Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle in den "Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs". — Vgl. vor allem: Statistik des Dentschen Reichs, Band 223. Berlin 1909.

Tabelle I. Bevölkerungs-

	Stand der Bevölkerung					
			Si	tand der Be	volkerung	
Staaten bezw. Länder	1800	1810	1820	1830	1840	
1	2	3	4	5	6	
Westeuropa.						
Deutsches Reich Oesterreich 1) Italien Schweiz Frankreich Monako, Andorra 2) Spanien Portugal England mit Wales Schottland Irland Gibraltar, Malta usw. Luxemburg Belgien Niederlande Dänemark Island und Faröer Norwegen Norwegen	24 500 9 600 18 125 1 750 26 900 2 920 9 250 1 675 5 500 165 160 3 000 2 150 925 53 883	25 500 10 000 18 500 1 800 28 200 29 200 12 000 2 900 10 500 1 880 6 200 180 165 3 250 997 54 898	26 324 10 500 19 000 1 920 30 000 20 12 500 3 000 12 200 2 130 6 800 200 170 3 500 2 400 1 098	29 544 11 500 20 850 2 100 31 900 32 200 14 100 2 400 7 716 241 175 3 760 2 640 1 204 60 1 131	32 814 12 163 22 300 2 230 33 400 22 13 700 3 360 16 000 2 640 8 177 254 178 4 073 2 896 1 294 65	
Schweden	2 347 1 040	2 378	2 585 1 204	2 888 1 372	3 139 1 446	
Zusammen	122 463	128 742	136 583	150 102	161 397	
Osteuropa.						
Rußland 3)	38 000 3 700 10 000 1 000 2 800 900 1 000 200 7 300 64 900	41 500 4 000 10 500 1 000 3 000 950 1 050 205 7 600 69 805	46 000 4 300 11 200 1 000 3 350 1 025 1 125 210 8 000 76 210	51 600 4 800 12 200 1 050 3 700 1 050 1 150 210 8 100	55 600 5 100 12 800 1 100 4 000 1 150 1 300 215 8 300 89 565	
Europa überhaupt	187 363	198 547	212 793	233 962	250 9	

¹⁾ Ohne Galizien und Bnkowina. 3) Ohne die Kaukasusländer.

reich ist die Geburtenziffer von Anfang anderen Worten: seit Beginn des 19. Jahrh. des 19. Jahrhunderts an sowohl absolut wie relativ stetig und zwar nicht unerheblich zurückgegangen. Von 1801—1810 gab es 32,3 Geburten auf 1000 Einwohner, von 1811—1820 31,8, von 1821—1830 30,0. Von diesem Zeitpunkte ab vollzog sich die 27,4, von 1851 –1860 26,3, auf welcher Zahl

ist die Produktionskraft der französischen Nation von 32,3 auf 21,5, d. h. um mehr als ein Viertel gefallen!

Die langsame Zunahme der Bevölkerung Frankreichs tritt uns iu gewisser Weise noch deutlicher entgegen, wenn wir einen Abnahme noch rascher; von 1831—1840 Blick auf die absoluten Zahlen werfen. Die war die Geburtenziffer 29, von 1841—1850 französische Volkszählung v. 4./III. 1906 ermittelte eine Einwohnerzahl von 39252267; sie bis 1870 stehen blieb. Von da ab ging die Zunahme in den fünf Jahren von 1901 es wieder rascher abwärts; von 1870-1880 bis 1906 betrug nur 290 322 Köpfe oder betrug sie 25,4 von 1881—1885 24,6, von durchschnittlich pro Jahr 58 000. 1901 hatte 1886—1890 23,2, von 1891—1895 22,3, von Frankreich 38 961 945 Einwohner, 1891 1896—1900 22,0, von 1901—1905 21,5. Mit 38 343 000. Von 1896—1901 vermehrte

²⁾ Auch San Marino und Liechtenstein.

zunahme im 19. Jahrhundert.

in	Tausenden	711	Enda	doo	Tabres
111	Lausenuen	2011	Enuc	ues	James

1850	1860	1870	1880	1890	1895	1900	Durchschnitt liche jährlich Zunahme vor 1800–1900 auf 1000 der Bevölkerung
7	8	9	10	11	12	13	14
	1						
		0					
35 409	37 779	40 850	45 263	49 475	52 298	56 367	8,4
12854	13 767	14 557	15 614	16 650	17 374	18 104	6,4
23 900	25 100	26 650	28 200	30 000	31 103	32 449	5,8
2 400	2 508	2 670	2 848	2 953	3 010	3 325	6,4
34 907	35 741	36 765	37 512	38 340	38 500	38 961	3,7
23	24	25	32	37	38	41	7,2
14 500	15 675	16 330	16830	17 800	18 220	18618	4,8
3 450	3 665	3 988	4 260	5 050	5 445	5 423	6,2
18 000	20 1 50	22 800	26 050	29 075	30 725	32 527	12,5
2915	3 090	3 385	3 760	4 060	4 180	4 472	9,9
6 696	5 So2	5 408	5 174	4 700	4 568	4 458	2, I
286	306	318	321	350	365	384	8,4
184	190	197	210	211	218	236	3.9
4 383	4 665	5 021	5 520	6 069	6411	6 6 9 3	8,1
3 096	3 325	3 616	4 061	4 565	4 859	5 179	8,8
1 431	1618	1 799	i 984	2 186	2 287	2 449	9,7
68	76	80	84	84	84	93	5,7
I 400	1 609	1740	1 921	2 00 1	2 042	2 240	9,4
3 483	3 860	4 169	4 566	4 785	4 9 1 9	5 1 3 6	7,9
1 637	ĭ 747	i 769	2 061	2 380	2 454	2 563	9,1
171 022	180 697	192 137	206 27 1	220 77 1	229 100	239 725	6,7
62	66.000		96	-0			
61 000	66 200	75 200	86 200	98 500	101 249	103 280	10,0
5 200	5 423	6 043	6 531	7 260	7 576	8 046	7,8
13 300	14 400	15 620	15 739	17 475	18 345	19 254	6,6
1 150	I 200	1 275	1 275	1 400	1 580	1 591	4,7
4 350	4 500	5 000	5 400	6 000	6 275	5 956	7,7
1 250	1 370	1 590	1 710	2 162	2 3 1 4	2 493	10,2
1 450	I 600	1 750	2 010	2 2 5 0	2 370	2 509	9,2
220	230	240	240	250	255	255	2,4
8 500	8 500	8 800	9 000	9 200	9 300	9874	3,0
96 4 2 0	103 423	115 518	128 105	144 497	149 264	153 262	8,6
267 442	284 120	307 655	334 376	365 268	378 364	392 988	7,4

sich die Gesamtznnahme auf 909 000 Köpfe oder durchschnittlich auf etwa 60 000 pro Jahr. Frankreich hatte also mehr als 15 Jahre nötig, um seine Einwohnerzahl um 1 Million zu erhöhen!

Ganz anders in Deutschland! Hier ist es die starke Zunahme, welche vielfach ernste Besorgnisse hervorgerufen hat. Allerdings ist die Geburtenziffer auch bei uns zurückgegangen. Auf 1000 Einwohner kamen 1885 schen Reiches ist die Geburtenziffer von 37,1 Geborene, 1895 36,1, 1900 35,6, 1905 33,0, 1907 32,2! (Vgl. die betr. Zahlen in Tabelle II S. 994/95.) Die Zahl der Eheschließungen blieb die gleiche, ja hat sogar Tabelle III (S. 996) gibt die Bewegung der

sich die Bevölkerung um 443 613, von 1891 ein wenig zugenommen: auf 1000 Einwohner bis 1896 nur um 175 140 Köpfe! Für den kamen 1885 7,9, 1895 8,0, 1900 8,5, 1905 15 jährigen Zeitraum 1891—1906 bezifferte 8,1, 1907 8,1 Eheschließungen. Also: die Zahl der Geburten in den einzelnen Familien vermindert sich! Trotzdem wächst unsere Bevölkerungszahl rapide an, was vor allem auf die Verringerung der Sterblichkeit, die wir wohl in erster Linie den erheblichen hygienischen Verbesserungen zu verdanken haben, zurückzuführen ist. (Im Jahre 1885 kamen auf 1000 Einwohner 25,7 Gestorbene, 1907 18,0!) Seit der Gründung des Deut-

Tabelle II.1) Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle und Geburten

Tabelle								Auf 1	.000 Ein	wohner
Staaten	1005	1000	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
1	1885	1886	4	1888	6	7	8	9	1033	11
			_					!	1	
	_							1		Ehe
Deutsches Reich Frankreich England u. Wales Schottland	7,9 7,4 7,2	7,9 7,4 7,0	7,8 7,2 7,1	7,8 7,2 7,1	8,0 7,1 7,4	8,0 7,0 7,6	8,0 7,4 7,7	7,9 7,6 7,6	7,9 7,5 7,3	7,9 7,5 7,4
Irland	4,3 8,0 6,9 7,0 7,6 10,0 6,9	4,2 8,0 6,9 7,0 7,8 9,6 6,7	4,3 8,0 7,0 7,1 7,8 9,0 7,2	4,2 8,0 6,9 7,1 7,9 9,3 7,1	4,5 7,7 7,0 7,1 7,5 8,2 7,2	4,4 7,4 7,1 7,1 7,5 8,2 7,3	4,6 7,5 7,1 7,2 7,7 8,6 7,4	4,6 7,5 7,2 7,4 7,8 9,2 7,7	4,7 7,4 7,3 7,4 7,9 9,3 7,6	4,7 7,5 7,2 7,6 7,9 9,2 7,6
									Geb	orene
Deutsches Reich . Frankreich England u. Wales .	37.1 24,2 32,8	37,1 23,9 32,9	36,9 23,5 31,8	36,6 23,0 31,3	36,4 22,9 31,1	35,7 21,8 30,3	37,0 22,6 31,4	35,7 22,3 30,6	36,8 22,8 30,8	35,9 22,3 29,7
Schottland Irland	23,5 38,7 34,4 28,0 37,5 44,8 30,1	23,2 37,1 34,6 28,0 37,9 45,6 29,8	23,1 39,1 33,7 28,0 38,2 44,2 29,5	22,8 37,7 33,7 27,8 37,8 43,8 29,3	22,7 38,5 33,2 27,7 37,8 43.7 29,3	22,3 36,0 32,9 26,7 36,3 40,3 29,0	23,1 37,4 33,7 28,3 38,2 42,3 29,8	22,5 36,5 32,0 28,1 36,0 40,3 28,8	23,0 36,8 33,8 28,5 37,9 42,5 29,4	22,9 35,8 32,5 28,2 36,6 41,1 28,8
									Gest	rbene
Deutsches Reich Frankreich England u. Wales . Schottland	25,7 21,9 19,2	26,2 22,5 19,5	24,2 22,0 19,0	23,8 21,8 18,2	23.7 20,7 18,2	24,3 22,8 19,6	23,4 22,9 20,3	24,1 22,8 19,0	24,6 22,6 19,2	22,3 21.2 16,7
Irland	18,4 27,1 21,0 21,4 30,1 31,9 20,2	17,8 28,8 21,8 20,8 29,4 31,7 21,3	18,2 28,1 19,7 20,3 28,9 33,8 19,4	17,9 27,6 20,4 20,0 29,2 32,0 20,2	17,4 25,7 20,1 20,4 27,3 29,8 19,8	18,2 26,5 20,5 21,0 29,1 32,4 20,8	18,4 26,3 20,7 20,7 28,0 33,1 21,1	19,4 26,4 21,0 19,3 28,7 35,0 21,7	18,0 25,4 19,2 20,5 27,1 31,1 20,2	18,2 25,2 18,5 20,9 27,8 30,2 18,8
								Ме	hr Gel	orene
Deutsches Reich . Frankreich England u. Wales . Schottland	11,4 2,3 13,6	10,9 1,4 13,4	12,7 1,5 12,8	12,8 1,2 13,1	12,7 2,2 12,9	11.4 —1,0 10,7	13,6 —0,3 11,1	11,6 -0,5 11,6	0,2 11,6	13,6 1,1 13,0
Irland Italien Niederlande Schweiz Oesterreich Ungarn Belgien	5,1 11,6 13,4 6,6 7,4 12,9 9,9	5,4 8.3 12,8 7,2 8,5 13,9 8,5	4,9 11,0 14,0 7,7 9,3 10,4	4,9 10,1 13,3 7,8 8,6 11,8 9,1	5,3 12,8 13,1 7,3 10,5 13,9 9,5	4,1 9,5 12,4 5,7 7,2 7,9 8,2	4,7 11,1 13,0 7,6 10,2 9,2 8,7	3,1 10,1 11,0 8,8 7,3 5,3 7,1	5,0 11,4 14,6 8,0 10,8 11,4 9,2	4,7 10,6 14,0 7,3 8,8 10,9 10,0

¹⁾ Auch diese Tabelle ist von Herrn Professor Behre ergänzt und neu berechnet.

in absoluten Zahlen wieder und kennzeichnet aufs beste unsere starke Vermehrung, die nur möglich gewesen ist infolge der großen

Bevölkerung in Deutschland von 1872—1907 | industriellen Entwickelung und infolge des

überschuß in den wichtigsten europäischen Kulturstaaten 1885-1907.

(der mi	ittleren	Bevölke	erung) k	amen								
1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
schlie	Gunge	e n										
8,0 7,4 7,4 5,0 7,4 7,5 8,0 8,4 7,8	8,2 7,5 7,8 - 5,0 7,1 7,5 7,9 7,9 8,0 8,1	8,4 7,6 7,9 	8,4 7,4 8,1 7,4 5,0 6,9 7,3 7,8 7,8 8,4 8,3	8,5 7,6 8,2 7,5 5,0 7,3 7,4 7,8 8,2 9,1 8,3	8,5 7,7 8,0 7,3 4,8 7,2 7,6 7,7 8,2 8,9 8,6	8,2 7,8 8,0 7,0 5,1 7,2 7,7 7,6 8,1 8,8 8,7	7,9 7,5 7,9 7,0 5,2 7,3 7,6 7,5 7,8 8,6 8,1	7,9 7,6 7,8 7,1 5,2 7,2 7,4 7,5 7,8 8,1 7,9	8,0 7,6 7,6 7,0 5,2 7,5 7,4 7,4 7,8 9,1 8,0	8,1 7,7 7,7 6,7 5,2 7,7 7,3 7,6 7,8 8,4 7,9	8,2 7,8 7,8 7,0 5,1 7,5 7,5 7,5 7,9 8,7 8,1	8,1 8,0 7,9 — 7,7 7,6 — —
(ohne I	Cotgebor	ene)										
36,1 21,7 30,3 	36,3 22,5 30,0 23,6 35,1 32,7 29,1 37,8 40,3 29,2	36,0 22,4 29,8 — 23,4 35,1 32,5 29,2 — 29,0	36,1 21,8 29,3 30,1 23,3 33,5 31,9 28,4 35,8 37,7 28,6	35,8 21,9 29,1 29,8 23,1 33,9 32,0 28,9 36,8 39,3 28,8	35,6 21,4 28,7 29,6 22,7 33,0 31,5 28,6 37,0 39,3 29,0	35,7 22,0 28,5 29,5 22,7 32,5 32,3 29,1 36,8 37,8 29,4	35,1 21,6 28,5 29,2 23,0 33,4 31,8 28,7 37,2 38,8 28,4	33,9 21,1 28,4 29,2 23,1 31,7 31,6 27,7 35,3 36,7 27,5	34,I 21,0 27,9 28,7 23,6 32,8 31,4 27,7 35,7 37,0 27,1	33,0 20,5 27,2 28,1 23,4 32,5 30,8 27,4 33,8 35,7 26,2	33,I 20,5 27,I 27,9 23,6 31,9 30,4 27,4 35,0 36,0 25,7	32,2 19,7 26,3 — 31,4 30,0 — —
(ohne	Totgebo	rene)										
22,1 22,2 18,8 — 18,4 25,3 18,7 19,7 27,5 29,5	20,8 20,0 17,2 16,6 24,3 17,2 18,6 26,2 28,8 17,6	21,3 19,6 17,6 18,4 22,2 16,9 18,3 ————————————————————————————————————	20,5 20,9 17,5 18,0 18,2 22,9 17,0 18,2 24,6 28,0 17,6	21,4 21,1 18,2 18,1 17,7 21,9 17,1 17,6 25,3 27,2 18,8	22,0 22,0 18,2 18,5 19,6 23,8 17,8 19,3 25,2 26,9 19,3	20,6 20,1 16,9 17,9 17,8 22,0 17,2 18,0 24,1 25,4 17,2	19,5 19,5 16,2 17,2 17,5 22,2 16,3 17,2 24,8 27,0 17,3	19,9 19,3 15,4 16,6 17,5 22,4 15,6 17,6 23,9 26,1 17,0	19,5 19,5 16,2 16,9 18,1 21,1 15,9 17,8 23,8 24,8 16,9	19,8 19,6 15,2 15,9 17,1 21,9 15.3 17,9 25,1 27,8 16,5	18,2 19,9 15,4 16,0 17,0 20,8 14,8 17,0 22,6 24,8 16,4	18,0 20,2 15,0 — 20,8 14,6 —
als G	estorb	ene										
14,0 -0,5 11,5 - 4,8 9,9 14,1 8,3 10,4 12,0 9,1	15,5 2,5 12,8 7,0 10,8 15,5 10,5 11,6	14,7 2,8 12,2 5,0 12,9 15,6 10,9 —	15,6 0,9 11,8 12,1 10,6 14,9 10,2 11,2 9,7 11,0	14,4 0,8 10,9 11,6 5,4 12,0 14,9 11,3 11,6 12,1 10,0	13,6 -0,6 10,5 11,1 3,1 9,2 13,7 9,3 11,8 12,4 9,7	15,1 1,9 11,6 11,6 4,9 10,5 15,1 11,1 12,6 12,4 12,3	15,6 2,1 12,3 12,0 5,5 11,2 15,5 12,4 11,8	13,9 1,9 13,0 12,6 5,5 9,3 16,0 10,1 11,5 10,6	14,5 1,5 11,7 11,8 5,5 11,7 15,4 9,9 11,8 12,2 10,3	13,2 0,9 12,0 12,2 6,3 10,6 15,5 9,5 8,7 7,9 9,7	14,9 0,7 11,7 11,9 6,6 11,1 15,6 10,4 12,4 11,2 9,3	14,2 -0,5 11,3 - 10,6 15,4 - -

raum einen Geburtsüberschuß von unter einer halben Million jährlich, sonst wurde diese Zahl stets und zwar meist um beträchtliches übertroffen. Heute nähern wir uns mehr und mehr einem Ueberschuß von schaftlichem Gebiete ist die Fassungsschaftlichen Gebiete ist die Fass einer Million jährlich!

kraft für Bevölkerung eine andere ge-

Tabelle III. Bewegung der Bevölkerung in Deutschland 1872-1907.

Jahr Ehe- schließungen		Geborene inkl. To	Gestorbeue tgeborene	Totgeborene	Ueberschuß der Geborene über d. Gestork	
1	2	3	4	5	6	
1872	423 900	1 692 227	1 260 922	66 190	431 305	
1873	416 049	1715283	1 241 459	67 166	473 824	
1874	400 282	1 752 976	1 191 932	69 536	561 044	
1875	386 746	1 798 591	1 246 572	74 179	552 019	
1876	366 930	1 834 605	1 208 011	73 559	626 594	
1877	347 792	1815792	1 223 156	71 133	592 636	
1878	340 016	1 785 080	1 228 607	70 647	556 473	
1879	335 113	1 806 741	1 214 643	70 870	592 098	
1880	337 342	1 764 096	1 241 126	67 921	522 970	
1881	338 909	1748686	1 222 928	66 537	525 758	
1882	350 457	1 769 501	I 244 006	67 153	525 495	
1883	352 999	1 749 874	1 256 177	66 175	493 697	
1884	362 596	1 793 942	1 271 859	68 359	522 083	
1885	368 619	1 798 637	1 268 452	68 710	530 185	
1886	372 326	1 814 499	1 302 103	68 366	512 396	
1887	370 659	1 825 561	1 220 406	68 482	605 155	
1888	376 654	1 828 379	1 209 798	66 972	618 581	
1889	389 339	ı 838 439	1 218 956	65 869	619 483	
1890	395 356	1 820 264	1 260 017	61 01 1	560 247	
1891	399 398	1 903 160	1 227 103	62 988	675 751	
1892	398 775	1 S56 999	1 272 430	61 028	584 569	
1893	401 234	1 928 270	1 310 756	62 555	617 514	
1894	408 066	I 904 297	1 207 423	63 092	696 874	
1895	414 218	1 941 644	1 215 854	64 366	725 790	
1896	432 107	1 979 747	1 163 964	64 998	815 783	
1897	447 770	1 991 126	1 206 492	64 436	784 634	
1898	458 S77	2 029 891	1 183 020	65 160	846 871	
1899	471 519	2 045 286	1 250 179	64 982	795 107	
1900	476 491	2 060 657	I 300 900	64 518	759 757	
1901	468 329	2 097 838	1 240 014	65 525	857 824	
1902	457 208	2 089 414	1 187 171	64 679	902 243	
1903	463 150	2 046 206	1 234 033	63 128	Š12 173	
1904	477 822	2 089 347	1 226 683	63 500	862 664	
1905	485 906	2 048 453	1 255 614	61 300	792 839	
1906	498 990	2 084 739	1 174 464	62 262	910 275	
1907	503 964	2 060 973	1 178 349	61 040	882 624	

sich der Vergleich mit Frankreich auf. Während dieses in den 15 Jahren von 1891 bis 1906 eine Gesamtzunahme von 909 000 Köpfen aufzuweisen hatte, betrug der Geburtsüberschuß in Deutschland allein in dem einen Jahre 1906 910275!! Die natürliche Zunahme der Bevölkerung bezifferte sich

	in Deutschland	in Frankreich
1872—1880	12,65	1,74
1881—1890	11,69	1,76
1891—1900	13,95	0,59

Könneu wir somit im großen Ganzen mit

worden. Und so hat die starke Volkszunahme auch andererseits nicht verkennen, daß manvielfach — auch in politischer Beziehung! nigfache bedenkliche soziale Erscheinungen - ihr Gutes gehabt. Immer wieder drängt vorwiegend mit auf diese große Fruchtbarkeit unseres Volkes zurückzuführen sind. Und wenn wir auch gegenwärtig über das starke Anwachsen der Bevölkerung Deutschlands nicht in Sorge zu sein brauchen, so werden wir doch zugestehen müssen, daß es so wie in den letzten Jahrzehnten auf die Dauer nicht weitergehen kann.

> Zum Schluß sei es mir gestattet, unter Bezugnahme auf einen unlängst von Werner Som bart veröffentlichten hübschen Aufsatz 1) auf die Verschiebungen hinzuweisen, die sich innerhalb Europas im Anteil der einzelnen Völker an der Gesamtbevölkerung vollzogen haben.

¹⁾ Die Bevölkerungsbewegung in den euro-Befriedigung auf die Bevölkerungsbewegung päischen Hauptländern, in der "Woche", 9. Jahr-in Deutschland blicken, so dürfen wir doch gang (1907), Nr. 15, S. 623 fg.

auf:

	in (len Jah	ren
	1801	1850	1905
Großbritannien u. Irland	93	104	105
Niederlande	16	12	13
Belgien	16	16	17
Frankreich	158	137	94
Deutschland	160	138	145
Oesterreich-Ungarn		114	117
Schweiz	10	9	8
Schweden, Norwegen,	1		
Dänemark	29	29	25
Rußland	200	215	285
Spanien, Portugal	78	71	58
Italien	100	95	80
Balkanstaaten	33	60	53

Scheiden wir mit Sombart diese Länder nach dem Rassencharakter ihrer Bevölkerung in die drei größten Gruppen, in germanische, romanische und slavische Nationen (Großbritannien ist als germanisch angenommen, desgleichen die Niederlande und Deutschland; Belgien als romanisch, Oesterreich zu ²/₃ slavisch, zu ¹/₃ germanisch; die Schweiz zu rund ²/₃ deutsch, ¹/₃ romanisch; für Oesterreich-Ungarn ist die Ziffer des Jahres 1850 für 1801 eingesetzt; die Mongolen, Finnen, Ungarn und Juden sind ignoriert), so ergibt sich folgendes allerdings nur in den größten Umrissen die Wirklichkeit wiederspiegelndes Bild vom Anteil der drei großen Rassen oder der drei großen Sprachgebiete an der Gesamtbevölkerung Europas.

Von 1000 Europäern waren im Jahre

					1801	1850	1905
Germanen					375	369	373
Romanen			•	•	355 268	321	251
Slaven .	•	٠	٠	•	268	310	375

"Während die "germanischen" Völker", so sagt Sombart, "ungefähr ihre Stellung behauptet haben, sind die romanischen weit zurückgedrängt. Sie haben den slavischen weichen müssen. War Europa vor 100 Jahren vorwiegend (d. h. zu fast drei Viertel germanisch-romanisch), so ist es heute vorwiegend (ebenfalls wieder zu drei Viertel) germanisch-slavisch."

17. Die geometrische und arithmetische Progression. Das gegenwärtig vor-liegende statistische Material beweist die Richtigkeit der Malthusschen Lehre, zeigt, daß die Bevölkerung die Tendenz hat, sieh übermäßig rasch zu vermehren und daß, wenn dieser Trieb zur Fortpflanzung nicht auf diese oder jene Weise in Schranken ge- 3. Aufl. I. Teil S. 656fg.

Von 1000 Einwohnern Europas entfielen halten wird, notgedrungen die schlimmsten sozialen Uebel entstehen müssen. Den der Malthusschen Theorie zugrunde liegenden Gedanken, den eigentlichen Kern der Lehre, wird man ohne Einschränkung anerkennen müssen; nicht so seine Ausführung im einzelnen, nicht seine Behauptung hinsichtlich der arithmetischen und geometrischen Progression. (Vgl. oben S. 947.)

Bezüglich der Vermehrung der Unterhaltsmittel lassen sich zuverlässige Angaben überhaupt noch nicht beibringen. Wir kennen noch nicht einmal den höchstmöglichen Grad der Intensität des Ackerbaues. Außerdem sind große Gebiete der Erdoberfläche noch unbebaut. Von einem objektiven Mangel an Nahrungsmitteln wird man in absehbarer Zeit kaum spre-

chen können.

Wenn trotzdem sich hier und da eine Uebervölkerung zeigt, welche keineswegs mit besonders dichter Bevölkerung zusammenzufallen braucht 1), wenn wir wahrnehmen, daß viele Personen Mangel leiden und zugrunde gehen, weil ihnen die erforderlichen Unterhaltsmittel nicht zu Gebote stehen, so hängt dies zunächst mit der bestehenden Produktionsordnung zusammen. Es ist richtig, daß, wie Karl Marx hervergehoben hat, jede besondere historische Produktionsweise ihre besonderen historisch gültigen Populationsgesetze (S. 967), oder um mich der Worte Lists zu bedienen, daß jeder Wirtschaftszustand eine bestimmte Fassungskraft für die Bevölkerung hat; es kann somit Uebervölkerung vorliegen, ohne daß ein absoluter Mangel an Unterhaltsmitteln besteht. Aenderungen in der Wirtschaftsordnung — und solche Aenderungen werden in der Zukunft ebenso sich vollziehen, wie sie in der Vergangenheit sich vollzogen haben — werden auch im Hinblick auf den Spielraum, welchen die Bevölkerung hat, Wandlungen hervor-Man hat niemals, wenn das Elend einer Uebervölkerung sich geltend machte, die Bewohner des Landes gleich den Einwohnern einer belagerten Festung oder der Besatzung eines gestrandeten Schiffes auf halbe Portionen gesetzt. Erst wenn das eingetreten wäre, würde man berechtigt sein, zu sagen, daß die für den Unterhalt der Bevölkerung erforderlichen Nahrungsmittel tatsächlich nicht vorhanden seien.

Wollte man aber unsere heutige Rechtsund Wirtschaftsordnung durch eine sozialis-

¹⁾ Es ist wohl zu unterscheiden zwischen absoluter und relativer Uebervölkerung! Cf. die bez. Ausführungen bei Wagner, Grundlegung,

tische ersetzen und durch sie eine gleichmäßigere Vermögens- und Einkommensverteilung herbeiführen, so würde zunächst eine vielleicht vorhandene Uebervölkerung verschwinden. Die neue Produktionsordnung würde einer größeren Volkszahl Raum geben. Allein nur für kurze Zeit dürfte die Bevölkerungsfrage in den Hintergrund treten. Wie einsichtigere Sozialisten stets zugegeben haben, würde im sozialistischen Staate die Gefahr einer Uebervölkerung nur hinausgeschoben werden, ja es würde diese Gefahr, wie Kautsky bemerkt, nur um so drohender werden, je mehr man Glück und Wohlstand zu verbreiten suche. Wenn niemand mehr sich zu sorgeu braucht, wie er seine Kinder ernähren und groß ziehen soll, so wird die jetzt schon zu starke Vermehrung noch bedeutend anwachsen. (S. o. S. 970.)

Daß die menschliche Fruchtbarkeit von selbst abnehmen werde, ist durch nichts erwiesen. Wir sind nicht berechtigt, uns einem blinden Optimismus hinzugeben und zu hoffen, daß alles sich von selbst befriedigend gestalten müsse. Es ist die Pflicht des Menschen, sich seiner geistigen und sittlichen Kräfte zu bedienen; er darf nicht seine Augen verschließen gegenüber drohenden Gefahren. Freilich ist nicht daran zu zweifeln, daß unsere Arbeit sich immer noch vollkoumener gestaltet, daß unsere Arbeitsmittel sich noch mehr und mehr verbessern und daß wir in stets noch höherem Maße Herr der uns umgebenden Natur werden dürften, - allein, wie glänzend auch die Fortschritte sein mögen, welche uns die Zukunft bringt, der Volksvermehrung wird allezeit eine Schranke gezogen sein und das Vermehrungsvermögen wird nimmermehr ungehemmt sich entfalten dürfen.

Auch die naturwissenschaftlichen Einwendungen sind zum Teil unrichtig, zum Teil verlegen sie (wenn sie überhaupt zutreffend sind) die Lösung des Bevölkerungsproblems in eine so späte Zeit, daß sie für die Gegenwart und die nächste Zukunft nicht in Betracht kommen können. Wenn Doubleday hervorhebt (cf. oben S. 975/76), daß gemästete Tiere keine Jungen hervorbringen, Pflanzen in überfettem Boden keine Früchte tragen, so ist dies gar kein Beweis dafür, daß die bessere Ernährung zu einer Abnahme der Fruchtbarkeit führt. In den Doubledayschen Beispielen handelt es sich um krankhafte Zustände, Gerade das Gegenteil von dem, was er, Fourier u. a. behaupten, ist wahr: gute und ergiebige Nahrung steigert die Fruchtbarkeit.

"Der Mensch", so bemerkt Darwin, "kann sur la tendance à in vielen Beziehungen mit denjenigen Tieren fors 1886, p. 88.

verglichen werden, welche schon seit langer Zeit domestiziert worden sind, und eine große Menge von Belegen kann vorgebracht werden, daß die Domestikation die Unfruchtbarkeit zu eliminieren sucht."¹) Darwin selbst bringt in seiner Schrift: "Variation of animals and plants under domestication" (1868) viele Beweise dafür, daß gerade die mühelos erworbene, reichliche Nahrung der Fortpflanzung förderlich ist.

Man kann demgegenüber uicht einwenden, daß in den untersten Bevölkerungsschichten eine größere Geburtenziffer nachweisbar sei als in den höheren Gesell-schaftsklassen. Die Tatsache ist richtig, aber die Ursache derselben ruht nicht auf physiologischem Gebiete. In den wohlhabenderen Bevölkerungsklassen kommen die Einzelnen erst später zu einer festen Berufsstellung und sind in der Regel erst in höherem Alter in der Lage, sich zu verheiraten; hier regelt dann zumeist der Wille die Volksvermehrung. Man wünscht die bessere Lebenshaltung fortzusetzen, man will diese nicht einer größeren Kinderzahl opfern. Psychologische Motive bewirken eine Einschränkung der möglichen menschlichen Fruchtbarkeit. Anders in den niederen Kreisen. Die Unsicherheit der Existenz und die Aussichtslosigkeit, hierin Wandel zu schaffen, führen zu einer starken Vermehrung. Der auf die unterste Stufe der Lebenshaltung gesunkene Arbeiter kann irgend welche höheren Bedürfnisse nicht befriedigen, er kennt solche kaum. Branntwein und Beischlaf sind die einzigen Genüsse, denen er frönt. Er weiß, daß er nicht tiefer zu sinken vermag, er sieht aber auch keinen Weg, der ihn zu besseren Verhältnissen führt. Die regelnde Vernunft findet bei diesen Leuten, welche nichts lieben, nichts achten und nichts zu verteidigen haben als ihr Eleud, keine Stätte.²)

Daß die eheliche Fruchtbarkeit sich in dem Maße verändert, wie die Wohlhabenheit zunimmt, läßt sich aus der kleinen hier folgenden Tabelle erkennen, welche Tallquist³) mitteilt, um die Wechselwirkung der Vermögenslage und der Fruchbarkeit zu kennzeichnen. Die Ziffern beziehen sich auf Frankreich für 1881.

¹⁾ Darwin, Die Abstammung des Menschen u. d. geschlechtliche Zuchtwahl. Deutsch von Carus, I (Stuttgart 1871), 195/196.

²) Cf. Sismondi i. d. Aufs. "De la richesse territoriale", i. d. "Revue mensnelle d'économie politique" publiée par Th. Fix, II, p. 128.

³⁾ J. V. Tallq nist, Recherches statistiques sur la tendance à une moindre fécondité, Helsingfors 1886, p. 88.

Tabelle IV.

Auf den Ko völkerung ei Betrag der steuer und auf Fenster in Fr	ntfallender Richen Geburten
	derjenigen und Türen entfallen
10 0,75— 9 1,29— 11 1,46— 8 1,65— 9 1,80— 10 1,98— 10 2,13— 9 2,52— 10 2,98— 10 2,98— 1 (Seine) 6,7	-1,41 21,88 -1,59 18,06 -1,73 16,66 -1,93 15,84 -2,06 16,33 -2,42 15,94 -2,82 17,77 -4,34 14,73

Ueberall können wir dieselben Erfahrun-

gen machen.

Allein es ist gewiß, daß die größere oder kleinere Geburtenziffer mit den Ernährungsverhältnissen so gut wie in gar keinem Zusammenhange steht, sondern lediglich oder doch fast ausschließlich auf die zuletzt erwähnten Ursachen zurückzuführen ist. —

Leroy-Beaulieu kommt in dem oben genannten Aufsatz in einer Beziehung zu einem ähnlichen Ergebnis. Indem er über die Entvölkerung Frankreichs handelt, erwähnt er drei Ursachen, auf welche dieselbe zurückgeführt werden müsse. Nach drei Richtungen hätten seit Anfang des 19. Jahrh. die Lebensbedingungen der französischen Be-völkerung sich geändert: 1. der Wohlstaud sei allgemeiner geworden; 2. der Geistes-zustand des Volkes habe durch den Unterricht eine Wandlung erfahren, durch einen Unterricht, welcher weniger die religiösen Anschauungen pflege, mehr dahin arbeite "à rendre l'homme plus ambitieux, moins résigné, à lui faire davantage rechercher comme but exclusif de la vie, les honneurs, la richesse"; 3. hätten sich die sozialen Lasten, insbesondere die militärischen, gegen früher erheblich vermehrt. Das seien die Gründe, weshalb die französische Bevölkerung eine so geringe Zunahme aufweise.

Ich zweifele nicht daran, daß die unter 1 und 2 erwähnten Ursachen von Einfluß auf die Bevölkerungsbewegung gewesen sind und noch sind. Diese mögen dann in Frankreich der gerade dort vielfach üblichen Sitte des präventiven Verkehrs zur weiteren Verbreitung verholfen haben. Wenn aber die von den Neo-Malthusianern empfohlene Präventionspolitik in der Tat stets zu solch en Ergebnissen führen, wenn sogar aus selbstsüchtigen Gründen die Geburtenziffer unter die Sterblichkeitsziffer sinken sollte, so würde man der von dieser Schule ausgehenden

Agitation mit großer Besorgnis gegenüberstehen müssen. Dazu kommen noch anderweitige Bedenken. Ich will die sittlichen Erwägungen hier unberührt lassen und nur bemerken, daß von medizinischer Seite darauf hingewiesen ist, daß die Prävention auch pathologische Erscheinungen im Gefolge laben kann.

Allein diese mehrfach herangezogenen Erfahrungen in Frankreich können die Malthus'sche Theorie ebensowenig erschüttern, wie die in Deutschland und in anderen Ländern festgestellte Verminderung der Geburten in den einzelnen Familien. Hier haben sich die von Malthus gekennzeichneten vorbeugenden Hemmnisse wirksam erwiesen, wie so vielfach anderwärts die zerstörenden.

Otto Auhagen hat kürzlich in seinem verdienstvollen Aufsatz: "Ueber die hauptsächliche Bedeutung des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages"1) auch das Bevölkerungsproblem berührt und darauf hingewiesen, daß zwar der Ertrag der menschlichen Arbeit in der Bodenproduktion wachsen und der technische Fortschritt bewirken kann, daß die Bodenproduktion bei Zunahme der Bevölkerung sich nicht nur im absoluten Gesamtbetrag, sondern auch in der auf den Einzelnen entfallenden Quote vermehre und daß somit nicht eine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung der menschlichen Daseinsbedingungen eintrete. Malthus habe wohl zu wenig beachtet, wie die Vermehrung der Bevölkerung auf Erhöhung des relativen Erfolges der Arbeit hinwirke. Schon die Verdichtung der Bevölkerung habe dies ohne weiteres zur Folge. Das Anwachsen der Volkszahl stachele den Menschen zu regerer Betätigung seines physischen und zu größerer Entfaltung seines geistigen Könnens an. Diese aufwärts treibenden Kräfte kämen auch der Bodenproduktion zugute; auch bei ihr führe die Zunahme der Bevölkerung zu Leistungsfortschritten. Es sei eine falsche Auffassung, aus der Bevölkerungsvermehrung und der entsprechenden Zunahme des Lebensmittelbedarfes als Gesetz die Abnahme des relativen Bodenertrages zu folgern und den technischen Fortschritt nur als eine gelegentliche oder gar exzeptionelle Hemmung oder Durchbrechung des Bodengesetzes hinzustellen. Der Fortschritt in der Bodenproduktion ergebe sich gleichfalls als eine "gesetzmäßige" Folge der Bevölkerungsvermehrung.

"Aber", so fährt Auhagen zutreffend fort²), "ist nun die Ernährung der Menschheit bei beliebig schneller Zunahme gesichert? Ist

¹⁾ In den "Landwirtschaftlichen Jahrbüchern", hrsg. von Thiel. XXXVIII. Bd., Ergänzungsband V, S. 491 fg. 2) a. a. O. S. 529/30.

der natürlichen Vermehrungsmöglichkeit der auch von diesem Mittel nicht versprechen Menschheit kann der technische Fortschritt dürfen. in der Produktion nicht Schritt halten; bei Wollen wir den Notständen einer Uebereiner allzu schnellen tatsächlichen Ver- völkerung begegnen, so wird das nur möglich

der Industrie. Mögen immerhin die Fort- Diese Ursacheu beruhen, wie wir hervorschritte auf diesem Gebiete raschere und hoben, in erster Linie in den zum Teil größere sein, auch hier bleiben Hemmungen traurigen sozialen Zuständen, in der tiefen nicht aus, auch die Industrie ist in letzter Lebenshaltung eines großen Bruchteiles des Instanz an die Gewinnung der Rohstoffe, an das Bodengesetz gebunden. Und so liegt m. E. Verhältnisse, durch eine werktätige und auch kein Anlaß vor, dem Malthusschen vielseitige Sozialreform, durch Hebung des Gesetz eine gradere Fraguere und andere State verhältnisse von der Verhältnisse verhalt der Verhältnisse verhalt der Verhältnisse verhalt der Verhältnisse verhalt der Verhältnisse verhalt der Verhältnisse verhalt der Verhältnisse verhalt verhältnisse verhalt verhältnisse verhalt verhältnisse verhalt verhältnisse verhalt verhältnisse verhalt verhältnisse Gesetz eine andere "Fassung" zu geben. standard of life in den unteren Bevölkerungs-Der Satz, daß die Bevölkerung die Tendenz, schichten wird man allein zu einer befriedie Fähigkeit hat, rascher anzuwachsen als digenden Gestaltung der Bevölkerungsdie Unterhaltsmittel — und dies ist der Kern bewegung gelangen.²) Freilich wird man der Malthusschen Lehre — behält allzeit gleichzeitig auch auf die öffentliche Meinung seiue Geltung für die Gesamtheit wie für aufklärend einwirken und auf jene Gefahren die einzelne Familie. Nur muß man unter aufmerksam machen müssen, welche aus Nahrungs- und Unterhaltsmittelu nicht ein dem Darbeminimum verstehen, unter die Existenz nicht mehr möglich ist. Was Einzelnen erwachsen. der Wilde an Unterhaltsmitteln fordert, ist etwas anderes wie das, was der Mensch auf hoher Kulturstufe verlangt. Die Lebenshaltung des Einzelnen und der Gesamtheit kurz zusammen: ändert sich und den erhöhten standard of life sucht man zu erhalten. Daher nimmt mit steigender Kultur die Prävention einen immer größeren Raum ein, und ob Malthus lediglich oder vorwiegend unter den "vorbeugenden Hemmnissen" an die Enthaltung von der Eheschließung und nur nebenbei an die Prävention in der Ehe gedacht hat, ist füglich gleichgültig. Soweit die präventiven Gegentendenzen nicht wirksam sind, treten die repres-siven in ihr Recht! —

Wenn wir nun fragen, welche Aufgaben der Regierung auf diesem Gebiete erwachsen, Malthusianismus. Göttingen 1897. Wenn wir nun fragen, welche Aufgaben

es berechtigt, im Hinblick darauf, daß der wie die Bevölkerungspolitik beschaffen sein Mensch nicht nur als Esser, sondern auch muß, so wird man für jene beschränkenden, als Arbeiter geboren wird, zu glauben: je oben S. 960 ff. geschilderten Maßnahmen mehr Menschen die Erde bevölkern, mit um so größerem Erfolge könne sich der auch noch so sehr die Gefahren einer Ueber-Einzelne betätigen? Diese Auffassung ist völkerung fürchtet. An unserem heutigen zu optimistisch. Der Mensch ist von den Kräften und Gaben der Erde abhäugig, die sammenhange mit unserer übrigen freiheit-Erde ist beschränkt, und so kann die Mensch-heit sich höchstens in dem Maße vermehren, Wesentliches geändert werden. Daß man wie sie es lernt, die Natur sich vollkom-mener dienstbar zu machen. Der Fortschritt von dem Nachweise eines Vermögens oder in dieser Kunst kann zwar durch die Not, eines gesicherten Nahrungsstandes, ist als durch die brennenden Aufgaben der Zeit allein gegen die unteren Bevölkerungsklassen beschleunigt werden, doch nicht in beliebigem gerichtet heute unausführbar. Das einzige, Maße. Man kann ein Pferd zu schnellerer was hier in Erwägung gezogen werden Gangart anspornen, doch nur in bestimmten könnte, wäre eine allgemeine, also alle Grenzen. Wenn das Bodengesetz auch in Klassen betreffende Erhöhung des Heiratslangen Perioden keine positive Wirksamkeit alters, besonders bei dem männlichen Gefür bestimmte Länder entfaltet, so behält schlechte, wofür u. a. Adolph Wagner 1) es doch eine potentielle Bedeutung. Mit eingetreten ist. Viel wird man sich aber

mehrung würde der relative Bodenertrag sein, wenn wir die Ursachen beseitigen, sinken müssen. Insofern hat Malthus recht." welche in gewissen Bevölkerungsklassen zu Nicht anders liegen die Verhältnisse in einer übergroßen Geburtenziffer führen. einer unbeschränkten Volksvermehrung nicht allein der Gesamtheit, sondern auch jedem

Fassen wir das Gesagte noch einmal

Wenn wir ganz allgemein die Bevölkerung den Unterhaltsmitteln gegenüberstellen und uach der Vermehrungsfähigkeit beider fragen, so wird man antworten müssen, daß die Vermehrungstendenz der Bevölkerung größer als die der Unterhaltsmittel ist, da letztere durch den gegebenen Raum und durch die Ertragsfähigkeit des Bodens beschränkt sind. Ganz allgemein betrachtet

¹⁾ Lehrbuch der politischen Oekonomie I (2. Aufl.) S. 445.

müssen, daß die Bevölkerung sich rascher ungünstige Wirtschaftszustände, Erwerbszu vermehren vermag, als die Nahrungs- stockungen usw. sowohl zu einer Abnahme zu vermehren vermag, als die Nahrungs-mittel anwachsen können. In dieser abstrakten Fassung hat jedoch jener Satz keine praktische Bedeutung.

Betrachten wir andererseits die Bevölkerungsbewegung eines gesehlossenen Bevölkerungskreises, eines bestimmten Staates, so werden wir erkennen, daß die Wirtschafts-ordnung zunächst die Bevölkerungszahl beeinflußt. (S. oben S. 997.) Unter der gegenwärtigen Rechts- und Wirtschaftsordnung mit Privatkapital und Privatunternehmungen wird im weiteren der Bevölkerungszuwachs vor allem von den wirtschaftlichen Verhältnissen abhängen. Sind diese günstig, so wird die Bevölkerung mehr oder minder rasch anwachsen, wie dies deutlich bei der Entwickelung eines Agrikulturstaates zum Industrie- und Handelsstaate erkennbar Philippovieh 1) macht mit Recht, um den Einfluß wirtschaftlicher Verhältnisse auf die Bevölkerungsvermehrung zu kennzeichnen, auf die beispiellose Entwickelung der Bevölkerung Großbritanniens in diesem Jahrhundert aufmerksam, welche Hand in Hand ging mit der Entwickelung der Industrie, des Handels und des in England konzentrierten internationalen Geldverkehrs, wodurch diesem Lande das Uebergewicht auf diesen Gebieten gegenüber allen kontinentalen Völkern und damit ein stets Nationalreichtum verschafft wachsender wurde. Die Bevölkerung von England und Wales betrug 1800 9 250 000 Einwohner und stieg bis 1900 auf 32527843; jene von Schottland wuchs in diesem Zeitraum von 1675000 auf 4472103 Einwohner an. Es ist das einzige europäische Land, dessen Bevölkerung in so kurzer Zeit sich verdreifacht hat. (S. o. Tab. I S. 992/93.) Hier ist — ähnlich wie in Deutschland — der Nahrungsspielraum größer geworden, und infolgedessen hat auch die Bevölkerung so erheblich zunehmen können. Auch kürzeren Zeiträumen, so z. B. beim Wiederaufnehmen der wirtschaftlichen Arbeit nach Kriegen, kann man die gleiche Beobachtung machen.

Tritt andererseits ein Stillstand im Wirtschaftsleben oder gar ein Rückschlag ein, so wird die Bevölkerungszunahme, wenn nicht durch Auswanderung Abhilfe geschaffen werden kann, gehemmt. Es treten die von Malthus gekennzeichneten repressiven und präventiven Gegentendenzen hervor, wobei freilich der gleichzeitig in aller Schärfe sich geltend machende Konkurrenzkampf auch Faktors der Kultur, so daß zu hoffen ist, wiederum zu wirtschaftlichen Fortschritten daß das sehr dehnbare Vermehrungsvermögen

wird man daher hier mit Malthus anerkennen führen kann. In der Regel aber werden der Eheschließungen und der Geburtenziffer wie zu einer Vermehrung der Todesfälle und damit zu einer Verlangsamung der Bevölkerungszunahme führen. Wenn wir andererseits bei einer auf tiefster Stufe stehenden Bevölkerungsschieht eine starke Geburtsfrequenz konstatieren können, so haben wir oben (S. 998) schon gesehen, daß diese Tatsache auf soziale Verhältnisse zurüekzuführen ist. Diese erweisen sich auch in anderer Beziehung oft mächtiger als wirtschaftliche Einflüsse. Wenn in Frankreich der Geburtenüberschuß im Laufe des 19. Jahrh. sich stetig verringert hat, wenn dort sogar in einigen Jahren die Zahl der Sterbefälle die der Geburten überstieg, so ist dies, wie sehon erwähnt, aussehließlich auf soziale Ursachen zurückzuführen. Und so müssen wir auch für einen geschlossenen Bevölkerungskreis die Malthussche Lehre in ihrem Kern als richtig anerkennen.

Durch die Gesetzgebung und Politik der Regierungen kann auf diesem Gebiete direkt nur wenig, wenn überhaupt etwas erreicht werden; wohl aber ist durch die Hebung der Lebenshaltung der unteren Klassen, durch eine Steigerung des Kulturniveaus zu erhoffen, daß einer (relativen) Uebervölkerung mit ihren Notständen mehr und mehr begegnet werden kann. Die Vermehrung der Bevölkerung und die Vermehrung der Nahrungsmittel bilden, wie Kulemann zutreffend bemerkt1), zwei Linien, die bisher konvergierend verliefen und sich deshalb notwendig einmal treffen mußten. Aber dies Ergebnis wird ausgeschlossen, wenn die beiden Linien so weit aus ihrer bisherigen Richtung abgelenkt werden, daß sie künftig nicht mehr konvergieren, sondern parallel verlaufen. Dies kann geschehen durch Ablenkung sowohl der einen wie der anderen Linie oder beider. Die Nahrungsmittellinie wird beeinflußt durch die technische Entwickelung, also durch Kultursteigerung. Finden wir nun, daß diese Kultursteigerung zugleich die andere, die Bevölkerungslinie im Sinne des Parallelismus verschiebt, so wirkt also die Kultur im doppelten Sinne ausgleichend. Zu einer Zeit, wo die Bevölkerung raseher stieg als die Unterhaltsmittel, war die absolute Größe noch gering und stand noch der unabsehbare Ueberfluß der Erde zur Verfügung. Je mehr dieser Ueberfluß aufgezehrt wird, um so notwendiger, aber auch um so wirksamer wird der Einfluß des ausgleiehenden

¹⁾ a. a. O. S. 57.

¹⁾ a. a. O. S. 33.

mehr und mehr dem Vermehrungsbedürfnis Rechnung tragen wird.

Schlusswort.

In der Vorbemerkung zu diesem Artikel (s. o. S. 926) ist darauf hingewiesen, daß Wohlfahrt und Macht der Staaten in erster Linie durch die Bevölkerung bedingt seien. Die Bevölkerung bilde den Mittelpunkt der Volkswirtschaft; die sozialen Zustände, Sitte und Kultur seien von ihr abhängig. Ist das der Fall, dann wird es allzeit eine der wichtigsten Aufgaben sein, die Bevölkerungsbewegung, das Werden und Vergehen, genau zu verfolgen. Jedes Jahr wird neues statistisches Material bringen, und so wird auch jedes Jahr uns der Beantwortung der verschiedenen Fragen näher führen.

Wenn es aber wahr ist, was wir oben auszuführen versucht haben, daß die Unsicherheit der Existenz und die Aussichtslosigkeit, hierin Wandel zu schaffen, in erster Linie jene übermäßig starke Vermehrung bewirken, dann werden wir der Hoffnung Raum geben dürfen, daß die mannigfachen sozialen Reformen unserer Zeit, indem sie eine Verbesserung der Lebenshaltung der unteren Volksschichten erstreben, auch zur Lösung des Bevölkerungsproblems beitragen, daß wir auch der Zeit uns nähern, wo die Qualität des Lebens die Quantität der Bevölkerung verdrängt. -

Literatur: (Abges. von den im Text angeführten Schriften u. Quellen.) Veber die Bevölkerungsfrage im allgemeinen: Mohl, Gesch, und Lit. der Staatsw. In Monographieen dargestellt, III (Erlangen 1858), S. 411fg. -Dersetbe, Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsützen des Rechtsstaates, 3. Aufl., I. (Tüb. 1866), S. 98fg. — Roscher, System I, § 238fg. - **Rümetin,** "Die Bevölkerungslehre" in Schönberg I, S. Aufl. (Tüb. 1890), S. 723fg., 4. Aufl. (Tüb. 1896), S. 827fg. (der Rümelinsche Artikel in dieser Auflage von v. Scheel, durchges.) v. Fireks, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, Leipzig 1898. — A. Wagner, Grund-legung der polit. Oek., 8. Augl. (Leipzig 1898), 4. Buch (Bevölkerung und Volkswirtschaft), S. 445 fg. — G. Schmoller, Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Erster, größerer Teil, 1.—8. Augl. (Leipzig 1900). — J. Conrad, Grundriß zum Stud. d. polit. Oek. II.: Volkswirtschaftspolitik, 8. Aufl. (Jena 1902), S. 459 fg. - E. von Philippovich, Grundr. d. polit. Oekonomie, I., 2. Auft. (Freiburg i. Br. u. Leipzig 1897), S. 49fq. - L. v. Bortkiewicz, Die Bevölkerungstheorie (in Festgabe zu Schmollers 70. Geburtstage), Leipzig 1908. — Art. "Bevölkerung" (von v. Mangoldt) im Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater.

(Vgl. außerdem die Abschnitte über Bevölkerung in den gebräuchlichen volkswirtschaftlichen Lehr- und Handbüchern.)

Zu I, ad 1. Max Duncker, Geschichte des Altertums, VI. (8.—5. Aufl., Leipzig 1882), bes. S. 385fg. — K. F. Hermanns Lehrbuch der griech. Antiquitäten; neu hrsg. v. Blümner u. Dittenberger, 4 Bde., s. hier vor allem: Bd. 1, 1: Lehrbuch der griech. Staatsaltertümer, 6. Aufl. bearb, von Thumser (Freiburg 1889); Bd. II, 1: Lehrbuch der griech. Rechtsaltertümer, 3. Aufl. bearb. v. Thalheim (Freiburg u. Tüb. 1884); Bd. IV: Lehrb. der griech. Privataltertümer, S. Aufl. bearb. v. Blümner (Freiburg und Tüb. 1882). — Hier finden sich reichhaltige Quellen- und Literaturangaben. - Osann, De coelibum apud veteres populos conditione, commentatio I (Gissae 1827), com. II (Gissae 1840).
— ad 2. Madwig, Die Verf. und Verw. d. röm. Staates, 2 Bde., Leipzig 1881/82. — Th. Mommson. Röm. Staatsrecht, 2 Bde., 2. Aufl., Leipzig 1876/77. — G. F. Puchta, Kursus der Institutionen; 8. Aufl., besorgt von P. Krüger (Leipzig 1875) I., § 107, S. 296fg. — Paul Jörs. Ueber das Verhältnis der Lex Iulia de maritandis ordinibus zur Lex Papia Poppaea, Bonn 1882. — ad 3. Cf. die vortrefflichen Einleitungen von Kart Sleinhart in Platons sämtl. Werke übers, von Hieronymus Müller, und zwar die Einl. zum "Staat" im 5. Bde. (Leipzig 1855), S. 3fg. und zu den "Gesetzen" im 7. Bde. (Leipzig 1859), S. 77fg. — W. Oncken, Die Staatslehre des Aristoteles in hist. polit. Umrissen, 2 Hülften, Leipzig 1870/75. — Kapp, Aristoteles Staatspädagogik, als Erziehungslehre für den Staat und die Einzelnen, Hamm 1837. —

Zu II, ad 4. Oskar Joltes, Die Ansiehten der deutschen nationalök. Schriftsteller d. 16. u. 17. Jahrh, über Bevölkerungswesen; in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., 13 (1886), S. 198fg. ad 5. Lorenz v. Stein. Die Verwaltungslehre, II.: Lehre v. d. inneren Verw., 1 (Stuttg. 1866); bes. S. 143 fg., 174 fg., 194 fg. — ad 6. Oskar Jotles a. a. O. (s. oben ad. 4).

Zu III, ad 7. Bonar, Malthus and his work, London 1885. — Vgl. auch den Art. Malthus im H. d. St. und die Literatur da-

Zu IV, ad 10. Fr. Bitzer, Das Recht auf Armenunterstützung und die Freizügigkeit, ein Beitr. zu d. Frage d. allgemeinen deutschen Heimatsrechts, Stuttg. u. Öehringen, 1868. — Fr. Thudichum. Čeber unzulässige Beschränkungen des Rechts der Vereheliehung, Tübingen 1866.

Zu V, ad 11. H. Soetbeer, Die Stellung der Sozialisten zur Malthusschen Bevölkerungslehre, Berlin 1886. - Schippel. Das moderne Elend und die moderne Uebervölkerung. Zur Erkenutnis unserer sozialen Entw., Stuttg. 1888. — Cox., Sozialismus und Bevölkerungsfrage (Vortrag), Neuwied 1895.

Zu VI, ad 15. J. Ichenhäuser, Beitrag zur Uebervölkerungsfrage, Berlin und Neuwied 1888. — Janke, Vebervölkerung und ihre Abwehr, Leipzig 1898. — Kötzschke, Die Gefahren des Neumalthusianismus, Leipzig 1895. - J. Rutgers, Rassenverbesserung, Malthusianismus u. Neumalthusianismus. Uebers. v. Martina G. Kramers, Dresden und Leipzig 1908.

Ludwig Elster.

Bewässerung.

I.

Wirtschaftliches.

A. Allgemeines. 1. Die Bedeutung des Wassers für das Pflanzenwachstum. 2. Die Verbreitung der Bewässerung einst und jetzt. 3. Der Zweck der Bewässerung. 4. Die Beziehungen der Bewässerung zu Klima und Boden. 5. Das Bewässerungswasser. 6. Die Wasserbeschaffung. 7. Die Organisation der Bewässerung. B. Die Wiesenbewässerung. 1. Der Betrieb der Bewässerung. 2. Die Bewässerungsmethoden. 3. Der Wasserbedarf. C. Die Feldbewässerung. 1. Der Betrieb der Bewässerungsmethoden. 3. Der Wasserbedarf. D. Die Garten- und Obstbewässerung.

A. Allgemeines.

1. Die Bedeutung des Wassers für das Pflanzenwachstum. "Ein Ackerbau, der sieh der Herrschaft über das Wasser dergestalt bemeistert hat, daß er dem Boden nach Willkür Feuchtigkeit geben und nehmen kann, und solches nicht dem Zufall zu überlassen braucht, hat den höchstmöglichen Grad der Vollkommenheit erreicht." Dieser Ausspruch Albrecht Thaers, des Begründers der rationellen Landwirtschaft, bringt klar zum Ausdruck, welche hohe Bedeutung für die Pflanzenproduktion dem Wasser und der Bewässerung und Entwässerung beizumessen ist. Wohl ist es der Agrikulturchemie und der Pflanzenphysiologie gelungen, durch Erforschung der Naturgesetze der Pflanzenernährung die Grundlage für eine gewaltige Steigerung der Erträge der Kulturpflanzen zu schaffen, dennoch sind aber weder die moderne Düngerwirtschaft noch die von der Züchtung geschaffenen hochedlen Kultursorten noch die vortreffliche Ausbildung der Bodenbearbeitungstechnik imstande, den Landwirt vor Jahren des Mißerfolges zu bewahren, wenn er nicht die Wasserverhältnisse des Bodens zu regeln vermag oder wenn nicht die Natur selbst für die richtigen Feuchtigkeitsmengen sorgt.

Nicht geringere Wichtigkeit als für die Landwirtschaft besitzt das Wasser für Handel und Industrie, für das gesamte Wirtschaftsleben eines Volkes, und wie das Blut für den mensehlichen und tierischen Körper, so ist das Wasser für die Erde das belebende Element. Gleich jenem bewegt es sich im ewigen Kreislaufe: Wasserflächen, Boden und Pflanzen geben das Wasser durch Verdunstung an die Atmosphäre ab, und die Niederschläge führen es wieder dem Boden zu. Hier fließt ein Teil des Wassers auf der Oberfläche ab, ein anderer sickert in die Tiefe bis er auf undurchlässige

Schichten stößt und auf diesen als Quellwasser wieder zutage geleitet wird, ein dritter fällt an Ort und Stelle wieder der Verdunstung anheim, ein vierter endlich dient zum Aufbau des pflanzlichen Organismus. Dabei wirkt das Wasser sowohl selbst als Nährstoff wie auch als Lösungs- und Transportmittel für alle übrigen Nährstoffe, welche der Boden der Pflanze liefert, denn nur in gelöstem Zustande können diese aus dem Boden in die Pflanze hinüberwandern. Ungemein groß ist der Wasserbedarf der Pflanzen, denn 75-95% vom Gewicht der grünen Pflanzenmasse bestehen aus Wasser, und da die Pflanze während ihrer ganzen Vegetationszeit beständig Wasser verdunstet, haben die meisten Kulturptlanzenarten 250 bis 500 kg Wasser nötig, um 1 kg Trockensubstanz zu erzeugen. Je größer daher bis zu einem gewissen Grade die den Pflanzen während des Wachstums zur Verfügung stehende Wassermenge ist, um so höher ist im allgemeinen der Ertrag.

2. Die Verbreitung der Bewässerung einst und jetzt. Sowohl in den drei alten Erdteilen wie auch in Amerika ist der Anfang der Kultur nicht aus solchen Gebieten hervorgegangen, in denen die Natur alle klimatischen Vorbedingungen für die Einführung des Ackerbaues, der Grundlage jeglicher kulturellen Entwicklung, in Fülle darbot, sondern aus Gegenden steppenähnlichen Charakters, in welchen die ungenügenden Niederschlagsmengen den Menschen zwangen, seine Kulturpflanzen künstlich zu bewässern. Das trifft vor allem für Asien zu, wo die Stätten ältester Kultur sich sämtlich in dem breiten regenarmen Streifen finden, der sich von Syrien und Palästina über Arabien, Mesopotamien und Persien bis über den ganzen nördlichen Teil von Indien erstreckt und weiter nördlich sich über Turkestan bis weit nach China hinein ausbreitet. Für Afrika bieten einen überzeugenden Beweis Aegypten und die seit uralter Zeit besiedelten und kultivierten Oasen in der libyschen Wüste. In Europa waren es die Mittelmeerländer mit ihren trockenen Sommern, in denen zuerst die Kultur aufblühte. Auch in Amerika haben die alten Kulturvölker die regenarmen, ariden Steppengebiete den bewaldeten, humiden Landstrichen vorgezogen und mit Hilfe der Bewässerung Ackerbau getrieben, so in Peru, dem Lande der Inkas, in Mexiko unter der Herrschaft der Azteken, und im subtropischen Südwesten der Vereinigten Staaten.

Jetzt unterliegen auf der Erde mehr als 20 Millionen Hektar der Bewässerung, und zwar in Indien 10, in den Vereinigten Staaten 3,7, in Aegypten 2,5, Italien 1,5, Spanien und Kapland je 0,2, Frankreich 0,16 Mill. Hektar, ferner mehr oder minder große Flächen in anderen Ländern aller fünf Erdteile.

die Niederschläge führen es wieder dem Boden zu. Hier fließt ein Teil des Wassers auf der Oberfläche ab, ein anderer sickert d. h. die Ergänzung der unzulänglichen in die Tiefe, bis er auf undurchlässige Niederschlagsmengen; zweitens dient die

Bewässerung der Düngung, indem man das Wasser zwingt, die von ihm mitgeführ- die Bewässerung stellen ebene, nach der ten Sinkstoffe auf der bewässerten Fläche einen Seite hin sanft abfallende Flächen dar, abzulagern. In warmen und trocknen Klimaten steht die anfeuchtende, in Ländern Rentabilität der Bewässerung, die Bewässewie Deutschland und Nordfrankreich die düngende Bewässerung im Vordergrunde. Aecker, Gärten und Obstanlagen werden in der Regel nur angefeuchtet; auf den Wiesen, lischen Bodenbeschaffenheit. Wähbei welchen wegen ihrer Lage an Wasser- rend fehlende Pflanzennährstoffe leicht durch läufen in weit ausgedehnterer Weise Be- angemessene Düngung ersetzt werden könwässerung stattfindet, sind beide Arten ge-hräuchlich. Die düngende Bewässerung be-des Bodens ein von der Natur gegebener, darf viel größerer Wassermengen als die aufeuchtende: die erstere pflegt im Herbst und Frühjahr, die letztere im Sommer zu erfolgen. Auf den Wiesen dient die Ueberstauung zuweilen noch dazu, im Frühjahr mögen und es nicht zu schnell in den Unterden Pflanzenbestand gegen Frost zu schützen und Schädlinge und Moos zu vertilgen.

4. Die Beziehungen der Bewässerung zu Klima und Boden. Den für die Frage Häche keine Kruste bilden. Lehmiger Sand der Bewässerung bedeutsamsten klimatischen und sandiger Lehm entsprechen diesen Anbewässert werden muß, wo die jährliche schlagsreichen Ländern intensive Bewässerungswirtschaft betrieben, z. B. in Nord-italien, obgleich dort jährlich im Mittel 1000 mm Regen fallen; andererseits besitzt ist für den schweren Boden die wiederholte gehören gerade die an Niederschlägen ärmsten Gebiete Deutschlands auch ohne Bewässerung zu den in der Kultur am weites-Regenhöhe als vielmehr die Art ihrer Verteilung über das Jahr, vornehmlich die haltigen Einfluß auszuüben. Niederschlagsmenge der Vegetationszeit. In Wie für die gesamte Pfla Feuchtigkeit der Luft, hohe Intensität der rungsanlage rentabel machen wird. Sonnenstrahlen und starke Winde, daher 5. Das Bewässerungswasse erheblich.

Die günstigste Bodengestaltung für wie sie in weiten Flußtälern vorliegen. Die rungsmethode, die Häufigkeit des Wässerns und die anzuwendeude Wassermenge sind wesentlich abhängig von der physikavom Menschen kaum zu verändernder Faktor. Am besten gedeihen die Pflanzen in Böden, welche möglichst viel Wasser genügend rasch aufzunehmen und festzuhalten vergrund versinken lassen, welche zugleich aber der Luft und Wärme das Eindringen gestatten und beim Austrockneu der Ober-Faktor bilden die Niederschlagsver- forderungen am meisten, sodann humoser hältnisse des betreffenden Landes. Ge- Sandboden mit lehmigem Untergrund. Auf wöhnlich nimmt man an, daß überall dort tiefgründigem Sandboden fließt das Wasser bewässert werden muß, wo die jährliche schnell in die Tiefe ab, daher ist der Regenhöhe weniger als 500 mm beträgt. In Wasserbedarf sehr groß; bei schwerem ton-Wirklichkeit wird jedoch nicht nur in reichen Boden wird nach Regen oder Betrockenen, sondern auch in sehr nieder- wässerung die Oberfläche hart und krustie. so daß der Wasserverlust durch Verdunstung 1/20 der Gesamtfläche Deutschlands nur 400 Lockerung der Oberkrume, selbst noch bis 500 mm jährliche Regenhöhe, und doch während der Vegetationszeit, von ganz besonderer Wichtigkeit. Ueberhaupt vermag man durch zweckmäßige Bodenbearbeitung die Wasserverhältnisse des Ackerlandes im ten vorgeschrittenen. Aber die Niederschläge hohen Grade zu beeinflussen. Wohl wird erfolgen in Deutschland zu etwa 50% in die Mehrzahl der deutschen Landwirte nie der Vegetationszeit, während in Oberitalien dahin gelangen, nach eigenem Ermessen die Sommermonate sehr trocken sind. Ueber ihren Feldern Wasser zuzuführen, aber ein die Notwendigkeit der Bewässerung ent-jeder wird imstande sein, auf die Erhaltung scheidet also viel weniger die jährliche der den Aeckern durch Regen und Schnee zuteil gewordenen Feuchtigkeit einen nach-

Wie für die gesamte Pflanzenproduktion, dem erwähnten Zwanzigstel von Deutsch- so sind auch für die Frage der Bewässerung land liegt die Gefahr des Wassermangels Klima und Boden die grundlegenden vor und ist die Feldbewässerung erwünscht, Momente, und für jedes einzelne regenarme falls sie sich in rentabler Weise durchführen Gebiet muß festgestellt werden, wie hoch läßt, und auch in den deutschen Gebieten unter den dortigen Klima- und Bodenvermit 500-600 mm Regenhöhe ist sie unter hältnissen die Produktion durch Bewässe-Umständen sehr vorteilhaft. Gemüse, Obst rung gesteigert werden kann, und welche und Wiesen lohnen die Bewässerung auch Wassermengen dabei erforderlich sind, wenn noch in regenreicheren Gegenden. In den eine solide Grundlage zur Beantwortung Gebieten spärlichen Regenfalles herrschen der Frage geschaffen werden soll, ob die zu hohe Sommertemperatur, niedrige relative erwartende Mehrproduktion die Bewässe-

5. Das Bewässerungswasser. ist der Wasserverlust durch Verdunstung die Bewässerung werden sowohl die oberirdischen wie die unterirdischen Wasseran-

auf die letzteren weniger als 1 % des ge- lösten und an suspendierten Stoffen in Besamten Bewässerungsareals der Erde. Unter tracht zu ziehen, ja bei der düngenden Beden oberirdischen Wasserquellen kommen vornehmlich die fließenden Gewässer, viel weniger die Seen und Sammelbecken, in Betraeht; die unterirdischen Vorräte werden durch Quellen, durch gewöhnliche und artesische Brunnen erschlossen. Die Flüsse und Bäche werden von dem oberirdisch und unterirdisch ihnen zuströmenden Teile der Niederschlagsmengen ihres Flußgebietes ge-Da das Quellgebiet seiner hohen Lage wegen der an Niederschlägen reichste Teil des Flußgebietes zu sein pflegt, sind seine topographischen und klimatischen Verhältnisse von großem Einfluß auf die Höhe und die Geschwindigkeit des Abflusses. Der für die Regulierung der Abflußgeschwindigkeit wichtigste Faktor sind die Wälder höchstens dann verwendet werden, wenn auf den Gebirgen. Die mehr oder minder die Luft längere Zeit oxydierend darauf hohe Laub- und Streuschicht und der lockere, eingewirkt hat. poröse Waldboden saugen den Regen auf und lassen ihn erst allmählich weiter unterhalb als Quellwasser wieder zutage treten. Bei fehlendem Waldbestand ist dagegen der Boden hart und fest, und das Regenwasser läuft rasch auf der Oberfläche ab. In gleicher Weise gestaltet sich der Abfluß des geschmolzenen Schnees bei bewaldetem speichert das Wasser kleiner Quellen, arte-und bei unbewaldetem Auffanggebiet. Hier sischer Bruunen u. a. in Weihern oder wird der Gegensatz wesentlich dadurch ver- Bottichen auf, um größere Mengen auf einschärft, daß der Baumbestand auch die mal zur Verfügung zu haben. Von ungleich Schneeschmelze reguliert; letztere beginnt größerer Bedeutung sind die umfangreichen im Walde nicht nur später, sondern erfolgt Sammelbecken, welche den Zweck haben, auch langsamer und allmählicher. Die regulierende Tätigkeit des Waldes wird durch das Anlegen von Horizontalgräben und die ist oder bereits völlig zur Ausnutzung ge-Errichtung von Talsperren wesentlich unterstützt.

Die kleineren Flüsse und die Bäche bilden die erwünschteste Art der Wasserversorgung, da ihnen gewöhnlich das Wasser staut es im Flußbette selbst durch Taldurch seitliche Ableitung, verbunden mit sperren auf. Die Nordamerikaner haben auf einem geringen Aufstauen, entnommen wer- dem Gebiete der Wasserausamulung Stauden kann. Dagegen ist im Unterlaufe der nenswertes geleistet. großen Flüsse und Ströme das Gefälle meistens zu gering, als daß Wasser seitlich

abgeleitet werden könnte.

Auch die Beschaffenheit des Wassers ist nieht gleiehgültig. Das oberirdische Wasser besitzt nur im Winter eine höhere Temperatur als der Boden, während es in den eigentlichen Bewässerungsmonaten kälter als der Boden ist. Ist jedoch der Temperatur- im Flusse ein Wehr oder Flügeldamm erunterschied nicht beträchtlich, so wird das riehtet. Aus den unterirdischen Vorräten Wachstum nicht gestört werden, nur muß fördern die artesischen Brunuen ohne Pumpman vermeiden, an Tagen mit intensiver werke das Wasser, mit ihrer Hilfe sind in Sonnenstrahlung zu bewässern. Wenn das Algier und im westlichen Nordamerika unterirdische Wasser nicht sehr großen blühende Oasen geschaffen worden. In Tiefen entstammt, ist es sehr kalt, so daß Nordamerika versorgt bei anfeuchtender Beeine Erwärmung durch Stehenlassen in wässerung ein artesischer Brunnen im

sammlungen verwendet, allerdings entfällt | Ferner ist der Gehalt des Wassers an gewässerung bildet das Wasser im wesentlichen nur das Transportmittel für diese Stoffe, und deshalb kommt für die düngende Bewässerung auch nur Sinkstoffe mit sich führendes, also fließendes, Wasser in Frage. Schlammreiche Flüsse, wie der Nil in Aegypten und die Ströme des westlichen Nordamerika, bringen dem bewässerten Lande außer der notwendigen Anfeuchtung alljährlich eine überreiche Düngung. Von geringerer Bedeutung ist die düngende Wirkung der im Wasser gelösten Stoffe, es sei denu, daß das Wasser kalkreiche Erdschichten durchflossen hat. Wasser, welches pflanzenschädliche Stoffe enthält, wie es iu Industriegegenden häufig der Fall ist, darf

6. Die Wasserbeschaffung. Die technischen Hilfsmittel und Methoden, welche das Wasser aus den natürlichen Vorräten bis an den Acker oder die Wiese heranführen, lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen: Wasseransammlung, Wasserentnahme und Wasserleitung. bei Flüssen, deren uormale Abflußmenge während der Vegetationszeit unzulänglich langt, das Hochwasser und die Flut des Winters für die Bewässerung zu erhalten. Man leitet das Wasser entweder in günstig gelegene große Geländeeinsenkungen oder

Aus den von der Natur oder von Menschenhand angesammelten Vorräten erfolgt die Wasserentnahme entweder mit Hilfe der natürlichen Flut oder unter Benutzung von Hebewerken. Die Kanäle, welche das Wasser seitlich aus den Flüssen ableiten, besitzen in der Regel besondere Einlaßschleusen, zur Begünstigung des Einfließens ist Weihern dem Gebraueh vorausgehen muß. Mittel 5 1/3 ha. Der große Bedarf der dün-

durch seitliches Ableiten aus den Flüssen sie stellen einen Einzelbetrieb dar. in rentabler Weise gedeckt werden, und auch bei der anfeuchtenden Bewässerung kommt für größere Kanalsysteme diese Art der Wasserbeschaffung fast allein in Frage, während die Entnahme durch Hebewerke aus Flüssen und Seen oder aus Brunnen dem Einzelbetriebe zufällt. Wo nicht billige Wasserkraft zur Verfügung steht, ist das Heben des Wassers im allgemeinen nur bei Obst und Gemüse, bei Reis und Baumwolle Selbsttätige Hebewerke sind: rentabel. Siphon, Siphonelevator, hydraulischer Widder, Schöpfrad. Wasserschraube, Wurfrad und die eigentlichen Pumpen werden durch besondere Kraftmaschinen in Tätigkeit gesetzt, als solche sind zu nennen: der durch tierische Kraft betriebene Göpel, Windrad, Wasserrad, Turbine, Gasolin- und Heißluftmotor, Dampfmaschine, Elektromotor.

Die Wasserleitung erfolgt durch gegrabene oder aufgedämmte Kanäle, welche sich bei ausgedehnten Systemen vielmals verzweigen. Je nach der Länge des Zuleiters und der Durchlässigkeit des Bodens gehen im Kanal 10-40 und mehr Prozent des Wassers durch Versickerung und Verdunstung verloren. An Sinkstoffen reiches Wasser verdichtet mit der Zeit die Kanalwände von selbst; in der technich ganz vortrefflich ausgebildeten nordamerikanischen Bewässerungswirtschaft verwendet man Rinnen und Röhren aus Zement, Holz und Eisen.

7. Die Organisation der Bewässerung. In einigen Ländern mit ausgedehnter Bewässerungswirtschaft, z. B. Indien und Italien, sind alle wichtigeren Bewässerungsanlagen von der Regierung oder doch unter ihrer direkten Aufsicht geschaffen worden, ja z. T. hat sie sich die Verteilung des Wassers selbst vorbehalten. In den Vereinigten Staaten sind die großartigen Erfolge der Bewässerung privater Initiative zu verdanken, denn die Bundesregierung beteiligt sich erst seit kurzem an dem Bau Bewässerungswerken. So sind die zahlreichen Staudämme und Sammelbecken, die langen Kanäle mit ihren Tunnels, Aquädukten und zementierten Betten fast alle durch Kapitalsassoziationen erbaut den; nach der Aufteilung des Geländes am Kanal bilden die Farmer meistens eine Genossenschaft, welche die Wasserwerke von der Gesellschaft durch Kauf erwirbt. Von Farmergenossenschaften begründet worden sind nur wenige Kanalsysteme, z. B. die der Mormonen in Utah. In Deutschland von Genossenschaften angelegt (in Preußen | auf Grund des Gesetzes betr. Bildung von haben eine besondere Umformung ihrer

genden Bewässerung kann in der Regel nur Wassergenossenschaften v. 1./IV. 1879), oder

B. Die Wiesenbewässerung.

Wegen ihres dichten und immergrünen Pflanzenbestandes bedürfen die Wiesen zur Lieferung guter Ernten weit größerer Wassermengen als das Ackerland, aber auch keine Kulturptlanze des Ackers lohnt eine reichliche Wasserversorgung so sehr durch Steigerung der Erträge wie die Wiese. Deshalb ist auch für die an den fließenden Gewässern sich hinziehenden Landstreifen mit ihrem relativ hohen, für die Pflanzenwurzeln erreichbaren Grundwasserstande die Wiese die gebotene Nutzungsart. Und wenn zumal reichliche Mengen an Sinkstoffen reichen Wassers für die Bewässerung der Wiese zur Verfügung stehen, wird hier fast kostenlos ein Futter produziert, welches die Haltung eines starken Viehbestandes ermöglicht und in dessen Dünger dem Acker große Nährstoffmengen zuführt. In Deutschland ist die Wiesenbewässerung in erfreulicher Ausdehnung begriffen und hat bereits be-trächtlichen Umfang gewonnen, an der Spitze stehen das Siegener Land, Hannover, Franken und Baden.

1. Der Betrieb der Bewässerung. Die Hauptregeln der Wiesenbewässerung sind: 1. nur dann bewässern, wenn das Wasser wärmer ist als die Luft, 2. nach jeder Bewässerung gründlich entwässern. Die Bewässerung im Herbst, nach der Grummeternte, ist die wichtigste, ihr Zweck ist die Düngung der Wiese. Die Bewässerung wechselt dabei periodisch mit Trockenlegung ab. Vor Eintritt anhaltenden Frostes muß die Wiese völlig wasserfrei sein. Im Winter wird nur dann bewässert, wenn Moos, Sumpfgräser und tierische Schädlinge vertilgt werden sollen; aber dabei leiden auch die guten Gräser. Die Frühjahrsbewässerung soll erwärmend wirken und die jungen Gräser gegen Spätfröste schützen. Man rieselt bezw. überstaut deshalb in klaren kalten Nächten und stellt das Wasser vor Sonuenaufgang wieder ab, höchstens darf man tagsüber bei bedecktem Himmel Von Ende April an soll man wässern. nicht öfter als jeden 6.—8. Tag einmal 12 bis 24 Stunden hindurch wässern, je 14 Tage vor und nach dem Mähen wird die Wiese trocken gehalten. Die Sommerbewässerung soll anfeuchtend wirken und den fehlenden Regen ersetzen, man wässert alle 5-10 Tage mit geringen Mengen nur des Nachts oder Morgens oder an trüben Tagen.

2. Die Bewässerungsmethoden. Man werden die Wiesenbewässerungen entweder unterscheidet natürliche Wässerungswiesen und Kunstwiesen,

Oberfläche erfahren. Auf Stauwiesen wird das Wasser zum Stehen gebracht, auf Rieselwiesen befindet es sich beständig in Bewegung. Bei der Ueberstauungsmethode wird die Wiese ringsum durch Dämme umschlossen oder auch noch durch Zwischendämme in Felder eingeteilt; darauf überflutet man die einzelnen Felder und läßt das Wasser auf ihnen stehen. Nach dem Absetzen des Schlicks wird das Wasser durch Schleusen abgelassen. Der Grabenstaubau dient nur der Anfeuchtung durch Hebung des Grundwasserstandes. Das Wasser tritt dabei nicht auf die Wiese, sondern wird in ein die Fläche durchziehendes Grabennetz eingelassen. Die Stauberieselung ist eine Ueberstauung in Feldern mit beständigem Zu- und Abfluß. Während die Stauwiese völlig horizontal sein kann, verlangt die Ueberrieselung ein gewisses Gefälle, deun das Wasser soll die Wiese überrieseln, alle Stellen befeuchten und nirgends stehen bleiben. Der Zuleiter verläuft mit geringem Gefälle auf einem Hange oder Rücken, das Wasser wird mit Hilfe von Staubrettchen zum Ueberschlagen gebracht und sucht sich seinen Weg den Hang hinab. Diese wilde Rieselung hat dem natürlichen Hangbau und türlichen Rückenbau eine Vernatürlichen Rückenbau besserung gefunden, indem der Zuleiter annähernd parallel zueinander verlaufende Verteilungsrinnen speist, aus denen die Fläche berieselt wird, während besondere Abzugsrinnen das abgerieselte Wasser fortführen. Der Hangbau verlangt ein Gefälle von mindestens 2%. Fehlt dieses und zieht man nicht die Einrichtung einer Stauwiese vor, so tritt der Kunstbau ein; die Fläche wird nach Abschälung des Rasens zur Erzielung geeigneten Gefälles in Hänge bezw. Rücken umgeformt, danach werden die Rasenstücke wieder aufgesetzt. hohen Anlagekosten wegen ist der Kunstbau nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Petersensche Methode ist eine Vereinigung von oberirdischer Bewässerung und Drainage, bei welcher durch Ventile die Wirkung der Drains nach Belieben geregelt werden kann.

3. Der Wasserbedarf ist von mannigfachen Faktoren abhängig. Für die anfeuchteude Bewässerung rechnet man in Deutschland von Ende Mai bis Ende August einen ununterbrochenen Zufluß von 0,35—1,00 l auf Hektar und Sekunde, je nach Schwere des Bodens und Regenmangel. Die düngende Bewässerung erfordert bei einem mittleren Gehalt an Nährstoffen 17—52 l auf Hektar und Sekunde.

C. Die Feldbewässerung

ist in Deutschland bisher nur auf einzelnen Gütern in regenarmen Jahren versucht worden (mit Ausnahme der Rieselgüter zur Verwertung und Unschädlichmachung städtischer Abwässer). Da in der Mehrzahl der Jahre in Deutschland die Niederschlagsmengen ausreichend sind, die Bewässerungsanlagen aber auch in den Jahren verzinst werden müssen, in denen sie nicht gebraucht werden, ist die Aussicht auf Ausdehnung der Feldwässerung in Deutschland gering. Allerdings sollten die Anlieger der Wasserläufe weit energischer als bisher der Frage der Bewässerung näher treten, aber fast stets dürfte es sich in solchen Fällen als vorteilhaft erweisen, den größeren Teil des bewässerungsfähigen Ackers in Wiese umzuwandeln! Ueberaus hinderlich für die Entwickelung der Bewässerungswirtschaft in Deutschland ist es, daß die kleineren Flüsse und Bäche fast vollständig von den Mühlen uud sonstigen industriellen Anlagen, die größeren Wasserläufe von der Schiffahrt in Beschlag genommen sind, und doch könnte oftmals den beiderseitigen Ansprüchen gedient werden, wie das Siegener Land zeigt, wo die Sieg in der Nacht die Wiesen tränkt und am Tage die Turbinen und Wasserräder treibt, oder Beispiele aus Franken, wo das Wasser von Freitag Mittag bis Sonntag Mittag den Landwirten für ihre Wiesen, die übrigen fünf Tage aber dem Müller gehört. In der Hauptsache wird die Feldbewässerung den regenarmen, zumeist den Subtropen zuzuzählenden Gebieten überlassen bleiben. Von den deutschen Kolonieen gehört hierzu Südwestafrika, und es scheint die Hoffnung begründet zu sein, daß durch Aufspeicherung des Wassers der jährlichen Regenperiode mit Hilfe von Sammelbecken und Staudämmen in diesem im wesentlichen nur für die Steppenviehhaltung geeigneten Laude Anzahl blühender Ackerbau- und eine Gartenkulturzentren geschaffen werden kann. An Größe der Bewässerungsfläche übertrifft Indien alle anderen Länder, aber durch ganz besondere Vielseitigkeit zeichnet sich die nordamerikanische Bewässerungswirtschaft

1. Der Betrieb der Bewässerung. Die Einrichtung der Feldbewässerung beginnt damit, daß der Acker möglichst vollkommen eingeebnet wird, damit das Wasser sich gleichmäßig über die ganze Fläche verbreiten kann. Sodann werden die Hauptverteilungsgräben des Gutes ausgelegt, möglichst auf dem obersten Rande des Feldes mit einem Gefälle von 0–0,5 %. Die Länge der jährlichen Bewässerungsperiode und die Häufigkeit des Wässerns sind von den Klimaund Bodenverhältnissen abhängig; im all-

gemeinen erfolgt die erste Bewässerung des | Jahres nicht vor Mitte Mai, damit die Pflanzenwurzeln in die Tiefe gehen. Falls es nicht regnet, wird die Wassergabe alle 2-4 Wochen wiederholt. In Nordamerika hat es sich bewährt, nur selten (alle 4-6 Wochen), aber dann sehr stark (entspr. 100 bis 150 mm Regenhöhe und mehr) zu bewässern. Beim Fehlen der Winterfeuchtigkeit muß bereits vor der Bestellung der Boden gründlich durchfeuchtet werden.

2. Die Bewässerungsmethoden sind z. T. dieselben wie bei der Wiesenbewässerung, in entsprechender Abänderung. Am gebräuchlichsten ist die Ueberrieselung, jedoch ist für sie auf dem Acker ein nur geringes Gefälle, am besten nur 0,25—0,50 %, erforderlich. Die Methode eignet sich vornehmlich für Luzerne, Klee und Getreide. Die Ueberstauung kommt bei völlig horizontaler und auch bei nur schwach geneigter Fläche zur Anwendung, der Acker wird dabei durch niedrige, mit dem Pfluge aufgeworfene Dämme gewöhnlich in Rechtecke oder Quadrate von durchschnittlich 0,3 bis 2,0 ha Größe eingeteilt. Bei der Berieselung in Furchen wird nicht die ganze Fläche überflutet, sondern das Wasser rinnt in 60-120 cm voneinander entfernten Parallelfurchen das Feld hinab und versickert durch deren Wandungen. Für die Bewässerung der in Reihen angebauten Pflanzen, wie Rüben, Kartoffeln, Mais, Gemüse, und auch für Obstpflanzungen, ist diese Methode meist jeder anderen vorzuziehen, und auf den zur Krustenbildung neigenden schweren wie auch auf sehr durchlässigen leichten Böden wählt man sie selbst für Getreide und Luzerne. Auf Feldern in hängiger Lage ist die Berieselung in annähernd horizontal verlaufenden Furchen oft die einzig mögliche Form der Bewässerung. Die drei bisher genannten Methoden haben den Nachteil, daß die Anlage von Dämmen und Furchen in jedem Jahre von neuem Arbeit verursacht und später die Erntearbeiten erschwert. Deshalb erscheint die Bewässerung durch unterirdische Röhrenstränge sehr verlockend, leider hat sie sich aber nur selten bewährt. Auf den leichten Böden Norddeutschlands hat die meiste Aussicht auf Verbreitung die Besprengung. Bei ihr wird das Wasser mit Dampfkraft aus einem Fluß, See oder Brunnen gehoben, in eine verlegbare eiserne Rohrleitung getrieben und mit Hilfe eines Schlauches regenartig verteilt.

3. Der Wasserbedarf. In Nordamerika hält man pro Vegetationsmonat für die regenreiche Region 75—100 mm Regen für notwendig, für die regenarme Region wegen der stärkeren Verdunstung die Zu-

schließlich etwaiger Niederschläge eine Regenhöhe von 100-150 mm ergibt.

D. Die Garten- und Obstbewässerung.

Die Bewässerung der gewöhnlichen Feldfrüchte erscheint im allgemeinen nur dort rentabel, wo das Wasser nicht künstlich gehoben zu werden braucht. Gemüse und Öbst dagegen machen bei günstigen Absatzverhältnissen selbst kostspielige Bewässerungsanlagen noch bezahlt, und deshalb wären auch in Deutschland von einer ausgedehnten Anwendung der Bewässerung im gärtnerischen Betriebe große Erfolge zu erwarten. Die Bewässerungsmethoden sind dieselben wie bei der Feldbewässerung, vornehmlich geeignet sind die Furchenberieselung und die Bewässerung durch eine verlegbare Röhren- und Schlauchleitung, aus welcher das Wasser entweder ausfließt oder versprengt wird. Gewächse, regenartig denen die direkte Berührung mit dem Wasser schaden würde, baut man auf schmalen niedrigen Dämmen, an deren beiden Seiten das Wasser entlang rieselt. Während man bei der Bewässerung der Obstbäume wie der Feldbewässerung verfährt und wenige aber starke Wässerungen anwendet, werden Gemüse, Erdbeeren u. a. alle 6-10 Tage mit Mengen, welche 5-15 mm Regenhöhe entsprechen, bewässert. Die Erträge werden durch die Bewässerung mit ziemlicher Sicherbeit um 50-200 % und noch höher gesteigert.

Literatur: Ch. A. Vogler, Grundlehren der Kulturtechnik, 3. Aufl., Berlin. — Friedrich, Kulturtechnischer Wasserbau, 2. Aufl., Berlin 1907. — F. W. Dünkelberg, Der Wiesenbau in seinen landwirtschaftlichen und technischen Grundzügen, 4. Aufl., Braunschweig 1907. — Streeker, Die Kultur der Wiesen, 2. Aufl., Berlin 1906. — A. Ronna, Les Irrigations, Paris 1888. — H. M. Wilson, Manual of Irri-gation Engineering, 3. Aufl., New York 1901. — Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, Heft 97 der Arbeiten: Die Möglichkeit der Aekerbewässerung in Deutschland, Berlin 1904. A. Golf.

П.

Bewässerung und Bewässerungsrecht.

I. Einleitung. 1. Bewässerung. 2. Bewässerungsrecht. II. Geschichtliche Entwickelung des Bewässerungsrechts.
1. Deutsches Recht des Mittelalters. 2. Das römische Wasserrecht und seine Aufnahme in Deutschland. 3. Vorbildliche Entwickelnng des Bewässerungsrechts in Italien. III. Neuere führung von soviel Wasser, daß sich ein- deutsche Gesetzgebungen. 1. Preußen. 2. Bayern. 3. Königreich Sachsen. 4. Württemberg. 5. Baden. 6. Hessen. 7. Elsaß-Lothringen. IV. Bewässerungsrecht in Frankreich und Oesterreich-Ungarn. 1. Frankreich. 2. Oesterreich. 3. Ungarn.

I. Einleitung.

1. Bewässerung. Wirtschaft und Recht des Wassers zeigen als Gesamterscheinungen wie im einzelnen die Doppelnatur ihres Objekts: das flüssige Element ist des Menschen Freund und Feind, ein Gut zugleich und eine Gefahr für andere Güter. Daraus erwachsen der auf das Wasser bezüglichen Zweektätigkeit, der Wasserwirtschaft, von vornherein zwei Reihen von Aufgaben: Abwehr und Fortschaffung des schädlichen, Beschaffung und Verwendung des nützliehen Wassers. Die Gesamtheit der ersteren faßt man im Begriffe Aufgaben Wasserschutzes zusammen (Uferschutzbauten, Deichwesen, Entwässerung), die andere Funktion der Wasserwirtschaft heißt Wasserbenntzung. Den verschiedenartigsten Zwecken wird das Wasser dienstbar gemacht. Voran steht der Nährzweck: der Genuß des Wassers als unentbehrliches Nahrungsmittel. Sodann die verschiedenen Zwecke hauswirtschaftlichen (Kochen, Wasehen, Aufnahme und Ableitung von Unrat und Abfällen); weiterhin die Benutzung des fließenden Wassers und seines natürlichen Gefälles als Transportkraft (Schiffahrt, Flößerei) und als Triebkraft (Mühlen). Während diese und manche andere Wasserbenutzungsarten in der Entwiekelungsgeschichte des Wirtschaftslebens gemeinhin schon frühzeitig auftreten, fällt die Entdeekung und Ausnutzung der landwirtschaftlichen Produktivkräfte des Wassers, das Bewässerungswesen, fast allenthalben, namentlich aber in Deutschland, erst in spätere und höherstehende Kulturepochen. Unter Bewässerung versteht man die planmässige Benutzung der dem Wasser innewohnenden Pflanzennährkraft (Dungkraft), die Verwendung der natürlichen Wasservorräte zur Verbesserung des Pflanzenwuchses auf landwirtschaftlich benutzten Grundstücken.

Ueber die Technik des Bewässerungssterens, insbesondere der Bewässerungsanlagen ist hier nicht zu reden, ebensowenig über das Wesen und die zweckentsprechende Ausbeutung der Pflanzennährkraft des Wassers; es sind dies Fragen der Landwirtschaftslehre und Kulturtechnik. Eine gut und rasch orientierende Uebersicht über diese Dinge gibt Frhr. v. d. Goltz in Elsters Wörterb. d. Volkswirtsch. I (2. Aufl.) S. 458, dessen Ausführungen als Ergebnis der neueren fachwissenschaftlichen Forschungen zu entnehmen ist, wie die Kulturpflanzen nur in Wasser gelöste Nährstoffe aufnehmen können und wie infolgedessen ein sie unterliegen prinzipiell den für Grundstücke geltenden Vorschriften des Privatrechts, dem Immobiliarsachenrecht. Vgl. Entwürfe eines preußischen Wassergesetzes von 1893 (veröffentlicht 1894) und von 1908 (nicht veröffentlicht) § 1: "Die Gewässer unterliegen den für Grundstücke geltenden Vorschriften des Allgemeinen bürgerlichen Rechts, soweit nicht dieses Gesetz ein anderes bestimmt." Gleichlautend bad. Wassergesbetzes von 1893 (veröffentlicht) § 1: "Die Gewässer unterliegen prinzipiell den für Grundstücke geltenden Vorschriften des Privatrechts, dem Immobiliarsachenrecht. Vgl. (nicht veröffentlicht) § 1: "Die Gewässer unterliegen prinzipiell den für Grundstücke geltenden Vorschriften des Privatrechts, dem Immobiliarsachenrecht. Vgl. (nicht veröffentlicht) § 1: "Die Gewässer unterliegen den für Grundstücke geltenden Vorschriften des Allgemeinen bürgerlichen Rechts, soweit nicht dieses Gesetz ein anderes bestimmt." Gleichlautend bad. Wassergebnis der neueren fachwissenschaftlichen Forschungen zu entnehmen ist, wie die Kulturgehren der Kulturgehren der Kulturgehren der Kulturgehren der für Grundstücke geltenden Vorschriften des Allgemeinen bürgerlichen Rechts, der Mittel von 1908 (veröffentlicht) § 1: "Die Gewässer unterliegen den für Grundstücke geltenden Vorschriften des Allgemeinen bei Grundstücke geltenden von 1908 (nicht veröffentlicht) § 1: "Die Gewässer unterliegen prinzipiel den fechts, den Immobiliarsache

Boden, der noch so reich an Pflanzennährstoffen ist, aber nicht die zu ihrer Lösung erforderliche Wassermenge enthält, für die Landwirtschaft fast oder gar keinen Wert hat. "Das Wasser ist aber auch von großer Wichtigkeit für die physikalische Beschaffenheit des Bodens. Ein stark lehmhaltiger, schwerer Boden wird bei geringem Wassergehalt so hart, daß er nicht bearbeitet werden kann und daß er dem Eindringen und der Verbreitung der Pflanzenwurzeln große Schwierigkeiten entgegensetzt; unter denselben Verhältnissen wird ein sehr leichter, sandiger Boden so locker, daß er fortgeweht wird, oder daß die Pflanzen verdorren oder bei strenger Kälte erfrieren." (Vgl. auch die Literaturangaben a. a. O. 461, 462.)

2. Bewässerungsrecht. Das Bewässerungsrecht, der Inbegriff der auf die Bewässerung bezüglichen Rechtssätze, gehört, wie das Wasserrecht überhaupt, teils dem Privat-, teils dem öffentlichen Recht (Verwaltungsrecht) an. Privat- und öffentliches Recht liegen im Wasserrecht nahe beieinander, oft sind sie so eng verschlungen, daß ihre präzise dogmatische Trennung schon Mühe macht und es als eine Aufgabe der Spezialforschung erseheint, den Grenzzug zwischen privatrechtlicher und publizistischer Regulierung der Wasserverhältnisse oder, was im wesentlichen dasselbe besagt, die Grenze zwischen gerichtlicher und administrativer Kompetenz, zwischen Rechts- und Verwaltungsweg in Wassersachen im einzelnen aufzuweisen. (Prazak, Wasserrechtliche Kompetenzfragen, 1892.)

Das Bewässerungsrecht findet den Grund seines Daseins in den Gewässern und ihrer Benutzung für menschliche Zwecke. Versteht man nun - wie hier und im folgenden überall — unter Gewässern nicht die Wasservorräte der Atmosphäre und des Erdinnern, sondern aussehließlich das auf der Erdoberfläche fließende und stehende Wasser, so erhebt sich, allem zuvor, die Frage nach dem natürlichen Platze der Gewässer im Rechtssystem. Hierauf ist zu antworten, daß die Wasserbedeckung eines Grundstücks zunächst ein rechtlieh unerhebliches Moment ist: auch die wasserbedeckten Grundstücke, die Gewässer sind Grundstücke im Sinne Rechtens; sie unterliegen prinzipiell den für Grundstücke geltenden Vorschriften des Privatrechts, dem Immobiliarsachenrecht. Entwürfe eines preußischen Wassergesetzes von 1893 (veröffentlicht 1894) und von 1908 (nicht veröffentlicht) § 1: "Die Gewässer unterliegen den für Grundstücke gelteuden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts, soweit nicht dieses Gesetz ein anderes bestimmt." Gleichlautend bad. Wasser-

nahmen auf Ausnahmen von jener Regel tiefer, das gegenüber liegende Ufergrundstück, statuieren und deren praktische Tragweite sehr stark einschränken, — es ist das "Wasserrecht". Es gehört, wie erwähnt, zu einem Teile dem Privatrecht, zum anderen dem öffentlichen Recht an. Es ist teils ein Sonderrecht auf dem Gebiete des privaten Sachenrechts, teils ein Zweig des Verwal-tungsrechts. Die spezifische Verschiedenheit der beiden Normenkomplexe ist keine andere als die zwischen Privat- und Verwaltungsrecht überhaupt: dort Abgrenzung privater Interessenkreise untereinander durch dispositive, im Streitfalle vom Zivilrichter zu konkretisierende Normen, — hier Aufstellung von Pflichten und Rechten des Einzelnen gegenüber der öffentlichen Gewalt durch Vorschriften, deren Handhabung und Durchführung den Verwaltungsorganen übertragen ist. Die Kompetenzregulierung ist hier wie stets Sache legislativen Ermessens: der Gesetzgeber hat es in der Hand, ein Privatinteresse der Wasserwirtschaft dadurch zu einem öffentlichen, einem Gemeininteresse zu stempeln, daß er es der in das Belieben des Einzelnen gestellten Geltendmachung im Prozeßwege entzieht und der pflichtmäßigen Handhabung durch die Verwaltungsbehörde zuweist. Im übrigen läßt sich die Frage, wo das private Wasserrecht aufhört und das Verwaltungsrecht aufängt, natürlich nicht allgemein, sondern jedes irgendwie

Wassergesetzgebung der meisten Die Länder zeigt in neuerer und neuester Zeit ein immer stärkeres Vorwiegen der öffentlichrechtlichen Gedanken und Gesichts-Bahn, daß, wennschon nicht alle, so doch mindestens die im natürlichen Bett fliessenden Gewässer (und zwar nicht nur die größeren, die schiffbaren Flüsse, sondern auch alle anderen ständig fließenden Wasserläufe) als Gemeingut zu gelten hahen, öffentlichrechtlichen Leben, so in der Wasserwirtschaft das ord-

vielleicht auch noch auf andere Grundstücke. Indem der Uferbesitzer A das Wasser staut, um das Niveau über die Sohle des von ihm angelegten Bewässerungskanals zu heben und letzteren zu speisen, hemmt er die Schiffahrt, führt er durch "Rückstau" dem Oherlieger B Wasser zu, welches dieser nicht nur nicht haben will, welches ihm sogar Schaden verursacht, entzieht er andererseits dem gegenüberliegenden Grundstück des C und dem Unterlieger D Wasser, welches diese für ihre Bewässerungsanlage, ihre Mühle nicht entbehren können. Der Wasserlauf ist also ein Gut, auf welche viele Anspruch erheben; von diesen Ansprüchen verdient ein jeder Anerkennung und Schutz durch die Staatsgewalt in dem Maße, als das Unternehmen, in dessen Interesse er erhoben wird, gemein wirtschaftlich betrachtet, von Wert und Wichtigkeit ist. Sache des öffentlichen Rechts, der Wassergesetzgebung in diesem Sinne, ist es, die Benutzung des Wassers dementsprechend zu bestimmen und zu begrenzen. Vollständig wird den Anforderungen, welche im öffentlichen Interesse, namentlich im Interesse möglichst vollständiger und allseitiger Ausnutzung der Wasserschätze an die Gestaltung des Wasserrechts zu erheben sind, nur dadurch genügt werden können, daß die Ausführung erheblichen wasserwirtnur für jedes positive Recht einzeln beant- schaftlichen Unternehmens abhängig gemacht wird von vorgängiger Prüfung und Genehmigung durch die Staatsbehörde. Eine weitere legislative Frage ist dann, ob diese Genehmigung als polizeiliche Erlaubnis zur Ausübung eines vorweg anerkannten Privat-rechts am Wasser zu konstruieren (Erlaubpunkte gegenüber den privatrechtlichen, rechts am Wasser zu konstruieren (Erlaub-Immer mehr bricht sich die Anschauung nis- oder Konzessionssystem) oder ob von der Negation jedes Privatrechts am Wasser, zu mindest am fließenden Wasser, auszugehen ist und das Wasserbenutzungsrecht im Einzelfalle erst durch rechtsbegründenden Verwaltungsakt zur privat- und Entstehung dessen Benutzung von der öffentlichen Ge- (Verleihungssystem). In allen Fällen walt zugemessen und geregelt wird. In der muß die Gesetzgebung dafür Sorge tragen, Tat ist, wenn irgendwo im wirtschaftlichen daß die gesetzliche, konzessionierte oder verliehene Wassernutzung auch bestimmungsnende, regulierende Eingreifen des Staates gemäß und mit wirtschaftlichem Vorteil ausvonnöten: Privateigentum und Vertragsgeübt werden kann: es muß vorgesehen freiheit bedürfen in ihrer Anwendung auf sein, daß Dritte auf Grund ihrer Privatdie Rechtsverhältnisse am fließenden Wasser sehr starker Modifikationen und Einschränkungen. Man vergegenwärtige sich nur die vielfachen natürlichen Interessengegensätze unter den Ufereigentümern eines Wasser- teil des Widersprechenden hinter dem Vorvielfachen natürlichen Interessengegensätze nicht widersprechen dürfen, wenn der Nachunter den Ufereigentümern eines Wasserlaufs! Schon das Interesse jedes Oberliegers teil, welcher aus dem Unternehmen zu ersteht mit dem jedes Unterliegers in Widerstreit und umgekehrt, denn die Verfügung folgt de lege ferenda die Notwendigkeit von über das Wasser durch Ableitung, Zuleitung, Aufstauung wirkt fort auf das höher, das schränkung oder völlige Enteignung bestewarten ist, erheblich zurückbleibt. Daraus

hender Wassernutzungsrechte (Preuß. Pri-|nicht entgegen; überhaupt unterliegen die vatfluß-G. v. 28./II. 1843 § 25, österreichisches und ungarisches Recht, vgl. unten sub IV 2 und 3), die Aufhebung privater Untersagungsrechte z. B. gegen den Anschluß eines Stauwerks am fremden Ufer (Preuß, Priv.-Fl.-G. a. a. O.), die Zulässigkeit der Anlage von Wasserleitungen auf dem Grundstück eines Dritten ohne und wider dessen Willen, - eine Dienstbarkeit, welche manche Gesetz-gebungen nach Art einer Legalservitut im konkreten (Streit-)Falle durch gerichtliches Urteil realisieren, andere durch Verwaltungsakt entstehen lassen. (Vgl. für die erstere Alternative das französische und italienische, für die andere das deutsche Recht, preuß. Priv.-Fl.-G. §§ 25, 42, bayer. Wasser-G. v. 23./III, 1907 Art. 153 fg., 166; württ. W.-G. v. 1./XII. 1900, Art. 54 fg., 64; bad. W.-G. v. 26./VI. 1899 §§ 22 fg., 108 Ziff. 4.) Diese und verwandte Rechtsgedanken sind in allen modernen Wassergesetzgebungen (am frühesten in Italien, später in Deutschland und Frankreich) zum Ausdruck gelangt; namentlich sind expropriative Verwaltungsakte zugunsten wasserwirtschaftlicher (Bewässerungs- und anderer) Unternehmungen fast allerorten, wenngleich in sehr verschiedenem Maße, rechtlich statthaft. Wie bei der Expropriation i. e. S., so ist auch hier das Prinzip der vollen und vorgängigen Entschädigung des Expropriaten überall ange-nommen. Von sonstigen Punkten, in denen unter den heutigen Wassergesetzgebungen einige Uebereinstimmung herrscht, ist hier nur noch einer zu erwähnen: die rechtliche Natur und Behandlung der stehenden (geschlossenen) Gewässer. Während nämlich die Rechts- und insbesondere die Eigentumsverhältnisse an den Wasserläufen in den verschiedenen Staaten sehr verschiedenartig geordnet sind, gelten die stehenden Gewässer (kleinere Seen, Teiche, Sümpfe, Brunnen) durchweg als portio fundi, als rechtlicher Bestandteil des Bodens, der sie umschließt. Sie ge-hören dem Eigentümer des letzteren, wel-cher in seiner Verfügungsgewalt über diese Wasservorräte spezifischen, d. h. von den privat- und öffentlichrechtlichen (z. B. polizeilichen) Vorschriften, welche alles und jedes Eigentum treffen, abweichenden Beschränkungen nicht unterworfen ist. Der Eigentümer z. B. eines Teiches darf das Wasser also zu jedem beliebigen Zwecke, insbesondere auch zur Bewässerung, gebrauchen und verbrauchen, er kann ferner darüber durch Rechtsgeschäfte frei verfügen, z. B. das Wasser an andere znr Bewässerung ihrer Grundstücke verkaufen. Wasserrechtliche Normen stehen dieser II S. 234). — Es darf hier dahingestellt freien Verfügung über die "portio fundi" bleiben, ob diese genossenschaftliche Be-

stehenden Gewässer nur in ganz vereinzelten Beziehungen den Vorschriften des Wasserrechts, welches im wesentlichen doch ein Spezialrecht der fließenden Gewässer darstellt; — die "strenge Eigentumstheorie" ist hier, bei dem stehenden Wasser, positivrechtlich fast ohne Ausnahmen und Vorbehalte durchgeführt (vgl. bayer. W.-G. Art. 16, württ. Art. 2, bad. § 4.)

II. Geschichtliche Entwickelung des Bewässerungsrechts.

1. Deutsches Recht des Mittelalters. Zwei Momente vornehmlich sind es, die dem mittelalterlichen Wasserrecht sein Gepräge geben: Genossenschaftsrecht und Regalität. An der Schwelle der geschiehtlichen Entwickelung steht nicht ein wie immer gestaltetes Privateigentum, d. h. Einzeleigentum, an den Gewässern, sondern das Gesamtrecht jener ältesten kommunalen Vereinigung der Grundstücksnachbarn, der Markgenossenschaft. Zum Verständnis dieser Dinge muß man sich dessen erinnern, daß die Landwirtschaft, zu der ja das Bewässerungswesen im Verhältnis einer Hilfstätigkeit steht, nicht nur in der ältesten Zeit, sondern auch noch im Mittelalter durchaus nicht Privatwirtschaft, sondern ganz wesentlich Gemeinwirtschaft war. Feldgemeinschaft und Flurzwang, nicht Privateigentum und Vertragsfreiheit sind die Kennzeichen dieser Wirtschaftsverfassung. Dementsprechend waren denn auch die wasserrechtlichen Verhältnisse gestaltet. Die Gewässer, die fließenden sowohl wie die stehenden, insbesondere aber die landwirt-schaftlich wichtigen kleineren Wasserläufe, die Bäche, standen nicht im Sondereigen, die Bäche, standen bildeten einen Besondern im Gesamtrecht, bildeten einen Bestandteil der "gemeinen Mark", an welcher den einzelnen Markgenossen kraft ihres Genossenschafts (Gemeindemitgliedschafts-)rechts die Nutzung zustand. Der Markgenosse, und nur er, denn für Fremde war ja die gemeine Mark nicht da, durfte den der Gesamtheit gehörigen Wasserlauf zu seinem Vorteile benutzen, insbesondere zur Bewässerung oder zur Schiffahrt oder zum Mühlenbetrieb, benutzen freilich nur nach Maßgabe der Gemeindebeschlüsse: der Genossenschaftswille setzt Art und Maß der Marknutzung, also auch der Nutzung des gemeinen Wassers, durch individuelle oder auch allgemeine Anordnungen fest: es sind die Keime einer markgenossenschaftlichen (dann zunächst grundherrlichen, schließlich staatlichen) Wasserhoheit und Wasserpolizei (Belege bei Gierke, Genossenschaftsrecht, I S. 66 fg.,

herrschung und Bewirtschaftung der Gewässer | führte vielmehr zu den verschiedenartigsten sich ursprünglich auf alle Wasserläufe, auch partikularen und lokalen Rechtsbildungen, auf die großen Flüsse und Ströme erstreckte zu einer unübersehbaren Rechtszersplitterung oder ob nicht die letzteren als herrenlos galten und dem freien Gemeingebrauch aller offen standen; sicher ist, daß die Rechtsverhältnisse an den schiffbaren Flüssen schon frühzeitig weder von dem einen noch von dem anderen Prinzip, sondern von einem dritten beherrscht waren: der Regalität. Das bekannte ronkalische Gesetz Friedrichs I. von 1158 (II feud. 56) kodifiziert das Institut des Wasserregals mit den Worten: regalia sunt . . . flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia. Damit war, mit Gesetzeskraft zunächst für die Lombardei, in der Folge aber auch für ganz Deutschland ein Regalrecht des Königs an den schiffbaren Flüssen, einschließlich ihrer nicht schiffbaren Oberläufe, anerkannt¹), welches, nach der Art dieser "nutzbaren Hoheitsrechte" des Mittelalters, privatrecht-liche und öffentlichrechtliche Momente in sich vereinigte, dominium und imperium zugleich war, - jedenfalls aber, und auf diese Tatsache kommt es hier allein an, die Benutzung des Flusses, sei es zum Zwecke des Mühlenbetriebes, sei es zur Schiffahrt oder zur Bewässerung, jedem versperrte, dem nicht der Regalherr das Recht hierzu durch besonderen Hoheitsakt verliehen hatte. Die finanzpolitische Seite der Regalität kam darin zum Ausdruck, daß die Flußnutzungen stets nur gegen (Beseler, Deutsches Privatr. S. 907, 910). Entgelt (Zins, Wasserzoll, Rekognitionsgeld) verliehen bezw. gestattet wurden. — In der zweiten Hälfte des Mittelalters geben allgemeine Veränderungen und Verschiebungen des öffentlichen Rechts den Rechtsverhältnissen am Wasser vielfach eine neue Gestalt. Wie im allgemeinen die Landeshoheit auf Kosten der königlichen Gewalt erstarkt und andererseits die Freiheit und Selbständigkeit der ländlichen Genossenschaften durch die Grundherrschaft absorbiert wird, so geht im besonderen mit anderen wichtigen Regalien auch das Wasserregal vom König auf die Landesherren über, während an vielen nicht regalen, d. h. nicht schiffbaren Flüssen die Grundherren ein Verfügungsrecht in Anspruch nehmen, welches ein Regal im kleinen genannt werden darf, insofern es alle wesentlichen Wassernutzungen der grundherrlichen Erlaubnis oder Verleihung vorbehält. Freilich vollzog sich diese Entwickelung nicht überall gleichmäßig, sie

auf dem Gebiete des Wasserbenutzungsrechts. Das Ergebnis war eine "Rechtsordnung", deren wenige Regeln von zahlloseu Ausnahmen, Privilegien, Sonderrechten aller Art durchsetzt und überwuchert waren; fast für jeden Fluß und Bach waren die Ver-hältnisse auf Grund des Herkommens und der willkürlichen Handhabung des landes-(bezw. grund-)herrlichen Konzessionsrechts verschieden gestaltet. Nur das eine verdient aus dieser Erscheinungen Flucht hier hervorgehoben zu werden: Nicht überall wurde der alte Grundsatz des Genossenschaftseigentums an den nicht schiffbaren Wasserläufen durch die grundherrliche Gewalt verdrängt; wo er sich aber, neben oder unter der Grundherrschaft, erhält, erscheint im späteren Mittelalter meist nicht mehr, wie ehedem, die Gesamtheit aller bäuer-lichen Wirte der Dorffeldmark, sondern ein engerer Kreis von Interessenten: die Anlieger des Baches als Träger des Gesamtrechts. Dieses Prinzip, wonach, unbeschadet aller besonderen Rechtstitel und des regalartigen Obereigentums der Grundherrschaft, der nicht schiffbare Fluß den Uferanliegern gehört, ist, ohne eigentlich die Bedeutung eines gemeinen Gewohnheitsrechts beanspruchen zu können, in der Rechtsübung doch vielfach zur Anerkennung gelangt

Speziell auf das Bewässerungswesen bezügliche Rechtssätze haben sich im deutschen Mittelalter nur vereinzelt ausgebildet. Die landwirtschaftliche Produktivkraft des Wassers findet in Deutschland, im Gegensatz zu Italien, erst Beachtung, nachdem die Wassertriebkraft schon jahrhundertelang bekannt und durch Mühlenwerke ausgenutzt worden war. Jedenfalls waren, als man im 13. Jahrh., zuerst wohl in Südwestdeutschland (Belege bei Baumert, Unzulänglichkeit d. Wasserges. S. 16, 17), an die plan-mäßige Bewässerung von Wiesenkulturen dachte, die fließenden Gewässer allenthalben mit Mühlen besetzt, deren Eigentümer auf Grund ihres verliehenen oder anderweit erworbenen Wassernutzungsrechts jeder Schmälerung der Wassermasse durch Bewässerungsanlagen widersprachen. Hier und da kam es jedoch zur Entwickelung gewohnheitsrechtlicher Normen über eine billige Verteilung der Wasserbenutzung zwischen Landwirtschaft und Müllerei; so war in manchen Gegenden eine Wasserverteilung nach Zeiten üblich, derart, daß etwa während des sonn- und feiertäglichen Stillstandes der Triebwerke jeder Anlieger des Mühlbaches nach Belieben Wasser zur Be-

^{1) -} nicht eigentlich begründet, denn das Stromregal der deutschen Könige ist älter als das im Texte zitierte Gesetz; die Regalität der schiffbaren Wasserläufe wurde schon von den Frankenkönigen in Anspruch genommen: Schröder, Deutsche RGesch. (5. Aufl.), S. 218. rieselung seiner Aecker und Wiesen ableiten

in die neueren Gesetzgebungen übergegangen ist (vgl. z. B. Preuß. Wiesenordnung f. d. Kreis Siegen von 1846, unten S. 1019).

2. Das römische Wasserrecht und seine Aufnahme in Deutschland. In diese vielgestaltige und unklare Welt des mittelalterlich-deutschen Wasserrechts trat nun das römische Recht ein mit seiner von den deutschrechtlichen Grundsätzen sehr verschiedenen, weil unter anderen klimatischen, hydrographischen, wirtschaftlichen, politischen Verhältnissen erwachsenen Ordnung der Wasserverhältnisse. Die Grundzüge des römischen Wasserrechts sind, soweit sie hier interessieren, in gebotener Kürze diese: Den Ausgangspunkt bildet die Zweiteilung der Gewässer in flumina publica und privata. Flumina publica sind alle größeren Wasserläufe, welche das ganze Jahr (d. h. auch den heißen und trockenen italienischen Sommer) hindurch in natürlichen Rinnen fließen; alle anderen fließenden und stehenden Gewässer sind flumina privata.

Das entscheidende Kriterium der Publizität eines Gewässers ist freilich in Wissenschaft und Praxis änßerst bestritten; vgl. Wind-scheid-Kipp, Pandekten (9. Auf., 1906, I § 146 nebst Literaturnachweisen). Außer der hier vertretenen findet insbesondere die Meinung, welche alle beständig fließenden Gewässer, ohne Unterschied der Größe, zu den öffentlichen rechnet, zahlreiche und angesehene Ver-Mit Recht hat übrigens schon Endemann, Ländl. Wasserr. S. 2, 3, davor gewarnt, die abstrakten Sätze des Corpus iuris über den Unterschied zwischen flumina publica und flumina privata zu sehr zu pressen; die römische Wissenschaft und Praxis habe sich hier durchaus "auf das gesunde konkrete Urteil im einzelnen Streitfalle" verlassen. Mit anderen Worten, es herrschte eine weitgehende Ermessensfreiheit des Richters, ob er dem flumen perenne, dessen Nutzung unter Streit stand, die Publizität und damit den Interdiktenschutz der flumina publica zusprechen oder absprechen wollte. Inwieweit dabei, neben der Ansicht des Richters über die magnitudo des Wasserlanfes, noch die festgestellte "existimatio circumcolentium" (l. 1 § 1 D. 43, 12) maßgebend war, muß hier unerörtert bleiben (vgl. hierüber Ossig, Röm. Wasserrecht (1898) S. 5fg.).

Die Privatgewässer stehen im Privateigentum und im Privatrechtsverkehr, die "strenge Eigentumstheorie" wird auf sie ohne wesentliche Modifikationen angewandt, "nihil differt a ceteris locis privatis flumen privatum" (l. 1 § 4 D. eit.); das Privatwasser unterliegt der Nutzung seines Eigentümers oder desjenigen, dem der Eigentümer ein Recht daran eingeräumt oder der ein solches Recht durch Ersitzung erworben Autorisation und Genehmigung geschehen hat. Flumina privata, welche als Zubehör der (l. 2 pr. D. 43, 8). In der Zulässigkeit Ufergrundstücke gelten, stehen im condomi-|solcher Genehmigungsakte, die übrigens

durfte (Grimm, Weist. II, 86; III, 892), nium der Uferbesitzer, die Wasserbenutzung ein Verteilungsmodus, der dann mehrfach regelte sich nach den Vereinbarungen der condomini, eventuell nach den gesetzlichen Vorschriften über das Miteigentum; im Streitfalle mußte der Richter über die Verteilung der Wasserbenutzung zwischen den streitenden Flußanliegern eventuell "arbitrieren", die Wasserverteilung konnte in solchem Falle sowohl nach dem Quautum wie nach Zeiten (mensuris vel temporibus, vgl. l. 19 § 4 D. 10, 3; l. 5 D. 43, 20) hewirkt werden.

> Die öffentlichen Gewässer sind dem privaten Rechtsverkehr völlig entzogen und stehen im Gemeingebrauch. Zu den im Altertum üblichen Wassernutzungen auf Grund des Gemeingebrauchs gehörte, abgesehen von der Verwendung des Wassers hauswirtschaftlichen und ähnlichen Zwecken, die Schiffahrt sowie — weitverbreitet und technisch hochentwickelt — die Wasserableitung zu Bewässerungszwecken, wogegen die Triebkraft des Wassers so gut wie unbekannt war, jedenfalls aber unausgenutzt blieb. Die Benutzung des flumen publicum konnte andererseits auch nur auf Grund des Gemeingebrauchs in Anspruch genommen werden, denn Privatrechte (z. B. Servituten) an den res publicae sind nach römischer Anschauung unmöglich. Der Gemeingebrauch gilt als Recht des Volksgenossen, des civis; seiner Struktur nach ein Verhältnis des öffeutlichen Rechts, findet er gleichwohl seinen Schutz durch Rechtsmittel des Privatrechts, die Popularinterdikte der Digestentitel 43, 12 und 13. Mit diesen Klagen mag jeder ("quilibet ex populo") das Einschreiten des Richters anrufen gegen unbefugte Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, insbesondere gegen Störung der Schiffahrt (D. 43, 12), aber auch weitergehend (43, 13) gegen jede Anlage, welche Bett, Wassermasse oder Geschwindigkeit des Flusses gegenüber dem als status quo geltenden Normalzustand des vorhergehenden Sommers zum Schaden anderer verändert. Doch ist — l. 1 § 3 D. 43, 13 — die bloße Verringerung der Wassermasse noch kein Klaggrund, denn die Wasserentnahme zur Bewässerung gehört ja ihrerseits zum rechtlich geschützten Gemeingebrauch; freilich darf durch die Bewässeruugsanlagen an schiffbaren Flüssen keine so starke Niveausenkung herbeigeführt werden, daß darunter die Schiffahrt leidet. — Nur wider unbefugte Störung des Gemeingebrauchs durch Privatpersonen gehen die Interdikte, nicht aber gegen den Staat und seine Organe und nicht gegen Veranstaltungen im öffentlichen Flusse, welche mit staatlicher

nach Möglichkeit "sine iniuria cuiusquam" (l. 2 § 10 D. cit.) vorgenommen werden sollen, zeigen sich bemerkenswerte Ansätze für Entwickelung eines öffentlichen Wasserrechts im modernen Sinne, d. h. von Rechtssätzen, welche Verwaltungskompetenzen normieren; hierher gehören ferner die Fälle l. 2 D. 43, 12 (obrigkeitliches Verbot der Wasserableitung aus einem öffentlichen Fluß, wahrscheinlich im Interesse öffentlicher Wasserleitungen) und 1. 17 D. 8, 3 (administrative Wasserverteilung per rescriptum unter die Bewässerungsanlagen der Uferbesitzer an einem öffentlichen Fluß). Im übrigen aber und im allgemeinen war das römische Wasserrecht durchaus privatrechtlich gestaltet, es begnügte sich mit der Festsetzung von dispositiven Rechtsverhältnissen unter Privatpersonen, die öffentliche Gewalt, die Verwaltung in unserem Sinne, blieb grundsätzlich aus dem Spiel.

Alles in allem erscheint als Kernpunkt des römischen Bewässerungsrechts die sehr liberale Beniessung und Zulassung des Gemeingebrauchs an den öffentlichen Gewässern, dessen Ausübung zu Zwecken der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung an obrigkeitliche Erlaubnis nicht gebunden und faktisch nur durch die Interessen der Schifffahrt beschränkt war. — Die Frage nun, inwieweit das römische Wasserrecht überhaupt, das Bewässerungsrecht insbesondere, in Deutschland Aufnahme gefunden und gemeinrechtliche Geltung behauptet hat, ist im ganzen wie in allen Einzelheiten äußerst bestritten, sie kann hier nicht zum Austrag gebracht werden. Keinesfalls kann von einer vollständigen Verdrängung der deutschrechtlichen durch die römischen Sätze und Institute die Rede sein, im Gegenteil darf behauptet werden, daß das heimische Recht namentlich der fließenden Gewässer in seinen Grundprinzipien durch die Rezeption nicht wesentlich erschüttert wurde. Die römische Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privatflüssen ist mehr dem Namen als der Sache nach rezipiert worden. Der Standpunkt des usus modernus war doch im wesentlichen der, deutschrechtliche Regalität und römische Publizität der Flüsse miteinander zu verschmelzen, wobei dann weder das erstere noch, und am wenigsten, das andere Rechtsinstitut unverändert bleiben konnte. Das schließliche Ergebnis war nicht, daß die Regalität in der überlieferten Gestalt auf jedes nach den Sätzen der Quellen als flumen publieum zu behandelnde Gewässer, mit anderen Worten auf jeden ständig fließenden Wasserlauf, mit Ausnahme etwa der allerkleinsten Bäche, angewandt und ausgedehnt wurde, sondern die Regalität blieb auf den Kreis der schiffbaren Flüsse beschränkt. (Weiter der Privatflüsse, insbesondere die Bewässe-

ging die Rezeption des RR. nur in Württemberg, s. unten sub II, 4.) Und nur auf die letzteren wurden denn auch die römischen Sätze über den Gemeingebrauch am flumen publicum angewendet, jedoch mit den beiden, fast grundstürzenden Aenderungen, daß 1. jede Benutzung des öffentlichen Flusses mittels dauernder Anlagen und Einrichtungen (Bewässerungsanlagen mit Stauwerken, Schleusen, Gräben) der Konzession des Regalherrn bedurfte und daß 2. die Popularklagen der Quellen nicht mehr "cuilibet ex populo", sondern nur dem durch Beeinträchtigung seiner Privatrechte am Wasser zur Sache Legitimierten gegeben wurden, wogegen Schutz und Regulierung des Gemeingebrauchs zum Amtsauftrag der seit dem 17. Jahrh. sich kräftig entwickelnden Polizeigewalt wurde. Und diese Polizeigewalt der deutschen Landesherren griff dann auch nicht selten in die Benutzung der nicht schiffbaren Wasserläufe, der "Privatflüsse", ordnend und regulierend ein; im übrigen blieben die Rechtsverhältnisse an diesen Gewässern so, wie sie im Mittelalter geworden waren (s. oben sub II, 1): ein unklares Gesamtrecht der Uferanlieger, weitgehende Rechte der Grund-herrschaft, besondere Titel verschiedenster Art und verschiedensten Inhalts. Ein praktisch bedeutsamer Einfluß des römischen Rechts, namentlich im Sinne der Vereinfachung der Rechtsverhältnisse, ist hier noch weniger bemerkbar als bei den öffentlichen Flüssen, wogegen dann wieder die stehenden (geschlossenen) Gewässer schlechtweg unter das Sachenrecht, insbesondere die strenge Eigentumstheorie des römischen Rechts gestellt wurden.

In neuerer Zeit hat sich nun in den Grundlagen der gemeinrechtlichen Ordnung der Wasserbenutzung vieles geändert: der Begriff der Regalität kann in seinem alten Sinne nicht mehr aufrecht erhalten werden, die grundherrlichen Rechte sind durch die moderne Gesetzgebung beseitigt worden. Aber weder das eine noch das andere Mo-ment bedeutet eine Verdrängung der einheimischen Bestandteile des gemeinen Wasserrechts durch die römischen; au Stelle des Regals ist ein stark betontes Eigentumsrecht des Staates an dem öffentlichen Flusse getreten, verbunden mit einer weitgehenden hoheitlichen Disposition über den Fluß; beides bedingt (nach Gemeinem Recht, abgesehen von allen neueren Partikulargesetzen), daß Bewässerungsanlagen an öffentlichen Flüssen nur mit Genehmigung der Staatsbehörde errichtet und nur im Rahmen

rung aus ihnen, betrifft, so wird man der und Müllerei, eine Verteilung des Wassers alten deutschen Anliegergenossenschaft (s. zwischen beiden Parteien erforderlich wurde. oben sub II, 1) gemeinrechtliche Existenz nicht | Schon die Mailänder Statuten von 1216 mehr zusprechen dürfen; sie ist verschwun- (Berlan, Le due edizioni delle Consuetudini den. Ihr Geist aber: die Interessengemein- di Milano dell' anno 1216, Venezia 1872; schaft der Anlieger, ist geblieben. Das Dionisotti a. a. O. S. 154) enthalten besitzers darf nicht rücksichtslos egoistisch, teilung nach Benutzungszeiten (vgl. oben sondern immer nur so ausgeübt werden, S. 1012). Dieselben Statuten führen sodann sondern immer nur so ausgeübt werden, daß die gleichen Rechte der anderen und aller miteinander bestehen können. neuere und neueste Gesetzgebung der deutstälteren deutschen Recht bekannt ist, heute schen Staaten (s. unten sub 111) hat es sich aber, bei wechselnder Gestaltung im einangelegen sein lassen, diesen Rechtsgedanken zelnen, in fast allen Wassergesetzgebungen im einzelnen auszugestalten. Das Bürger-rerscheint: das Zwangswasserleitungsliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich recht, inhalts dessen derjenige, welchem läßt diese wie alle anderen wasserrechtlichen Normen der Landesgesetze unberührt (EG. zum BGB. Art. 65); in der Regelung des Wasserrechts, des öffentlichen wie des privaten behält die Gesetzgebung der Einzelstaaten auch fernerhin freie Hand.

3. Vorbildliche Entwickelung des Bewässerungsrechts in Italien. In der planmäßigen Beförderung des Bewässerungswesens durch Erlaß von Spezialgesetzen zivilrechtlichen wie verwaltungsrechtlichen Inhalts eilt Italien, namentlich die Lombardei, allen europäischen Ländern¹) um Jahrhunderte voraus. Kenntnis und Ausnutzung der dem Wasser innewohnenden Dungkraft war hier wohl seit dem Altertum nie in Vergessenheit geraten; ein neuer Aufschwung des Bewässerungswesens beginnt im Mittelalter. Die bereits erwähnte Regalisierung der schiffbaren Flüsse durch die Konstitution von 1158 (oben S. 1012) scheint alsbald den Anstoß gegeben zu haben zu einer regen Verwaltungstätigkeit auf dem Gebiete der Wasserbenutzung; noch im 12., dann aber besonders im 13. und 14. Jahrh. werden zahlreiche Kanäle angelegt, welche das Wasser aus den Regalflüssen weiten Länderstrecken zur Verbesserung ihrer landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit zuströmen lassen (Dionisotti, Delle servitù delle acque, Torino 1868, S. 4).²) Andererseits mehrten sich die Mühlen, welche mit obrigkeitlicher Konzession in den öffentlichen Flüssen errichtet wurden, so daß eine gesetzliche Ausgleichung der Interessen von Landwirtschaft

Wasserbenutzungsrecht des einzelnen Ufer- hierauf bezügliche Vorschriften: Wasserverein Rechtsinstitut, wie es scheint, zuerst ein, Die welches weder dem römischen noch dem (kraft Gesetzes oder auf Grund obrigkeitlicher Verleihung) die Verfügungsgewalt über ein Gewässer zusteht, damit zugleich das Recht hat, das Wasser zu wirtschaftlichen (insbesondere Bewässerungs-) Zwecken durch fremde Grundstücke zu leiten, — wobei Bedingung ist, daß die Leistungsgräben oder -röhren auf eine dem dienenden Grundstücke mindest nachteilige Weise angelegt werden müssen und der Eigentümer des Grundstücks für die Hergabe von Grund und Boden sowie für jeden sonstigen Nachteil von dem Servitutberechtigten voll zu entschädigen ist. Diese gesetzliche "servitù d'acquedotto" wurde im späteren Mittelalter von den meisten italienischen Statutarrechten aufgenommen und im einzelnen immer weiter und feiner ausgebildet; letzteres geschah besonders in dem Ursprungslande des Instituts, im Herzogtum Mailand, wo fast alle anfeinander folgenden Landesherrschaften dieser Materie, wie dem Bewässerungsrecht überhaupt, gesetzgeberische Fürsorge gewidmet haben. Zu erwähnen: die Statuten des Gian Galeazzo Visconti (1396), das Gesetz von 1446, welches die Regalität und damit das Konzessionssystem auf alle Wasserläufe ausdehnte, die Verordnungen Ludwigs XII. (von Frankreich) von 1502 und Karls V. von 1541. Nicht minder tätig war die Gesetzgebung der savoyischen Herzöge und nachmaligen Könige von Sardinien auf dem Gebiete des Bewässerungswesens (V. v. 1584, 1678, bes. von 1729 und 1770, das Nähere s. bei Dionisotti a. a. O. S. 33, 154, 155); auch hier galt insbesondere das Zwangsleitungsrecht und (seit V. v. 1678) das Prinzip der Regalität alles fließenden Wassers; auch die nichtschiffbaren Wasserläufe waren Staatseigentum.

> Es folgt die napoleonische Herrschaft, die Einführung des code civil in Italien, dessen wasserrechtliche Normen aber für die Bedürfnisse der oberitalienischen Landwirtschaft unzureichend erschienen und nach dieser Richtung hin durch Spezialgesetze v. 20./IV. 1804 und 20./V. 1806, in denen

2) In der Gegenwart, von welcher dieser Schriftsteller spricht — 1868 — wurden den Flüssen der Lombardei durchschnittlich 360 000 cbm Wasser in der Sekunde zu Bewässerungs-

zwecken entnommen.

^{1) -} vielleicht mit Ausnahme Spaniens, wie es scheint, Technik und Recht der Bewässerungskultur schon in den früheren Zeiten maurischer Herrschaft eine verhältnismäßig hohe Entwickelungsstufe erreicht hatten. Vgl. Jaubert de Passa, Voyages d'Espagne dans les années 1816, 1817, 1819 . . . (Paris 1823).

kodifiziert waren, ergänzt wurden. G. v. 20./IV. 1804 art. 52) das Zwangsleitungsrecht nicht nur der landwirtschaftlichen, soudern auch der industriellen Wasserblieben in Lombardo-Venetien auch unter der österreichischen Herrschaft neben dem öster. allg. bürg. Gesetzbuch von 1811 iu Geltung. Ihr Inhalt ist sodann, unter weiterer Ausdas sardinische Zivilgesetzbuch von 1837 und von da in die heute geltende Zivilrechtskodifikation des Königreichs Italien, dem codice civile vom 25./VI. 1865 übergegangen, dessen wasserrechtliche Vorschriften (mehr mehrere Gesetze verwaltungsrechtlichen Insätze des geltenden italienischen Bewässerungsrechts lasseu sich in aller Kürze dahin zusammenfassen: Zu den öffentlichen Gewässern gehören alle Wasserläufe, einerlei ob groß oder klein, schiffbar oder nicht, sowie alle Seen. Die öffentlichen Gewässer Sachverständige an Ort und Stelle studieren, bilden einen Bestandteil des zu allgemeiner im Auftrage der preußischen Regierung über-Benutzung bestimmten Staatsguts (demanio pubblico); niemaud darf in ihnen Anlagen wasserrechtlichen Schriften Romagnosis errichten oder aus ihnen Wasser ableiten, (delle condotta delle acque, della ragione ohne daß ihm das Recht hierzu durch staat- civile delle acque) ins Deutsche (1840); oder staatlicher Konzession zur Wasser- lombardische Ebene umwandeln zu können" ableitung befugt ist, darf das Wasser auch, (Baumert, Unzulänglichkeit d. Wasserges., gegen volle Schadloshaltung des Eigentümers, S. 32). Das positive Ergebnis dieser Beüber fremde Grundstücke leiten, voraus- wegung war der Erlaß von Spezialgesetzen gesetzt, daß der Zweck des Unternehmens über die Wasserbenutzung in vielen deutschen diese Servitut erfordert und die Verwendung des Wassers entweder zur Befriedigung hier nur das preußische Gesetz über die dringender Lebensbedürfnisse oder zu in- Benutzung der Privatflüsse vom 28./II. 1843, dustriellen lichen Bewässerungszwecken erfolgen soll und 11./VII. 1847, das bayerische Gesetz, (art. 598 fg. cod. civ.). — die Benutzung des Wassers betreffend, vom

Die hohe technische und rechtliche Entwickelung, welche das Bewässerungswesen in Italien schon während des späteren Mittel- und der österreichisch-ungarischen Wasseralters erreicht hatte, blieb in den nördlicheren Ländern, namentlich in Deutschland, Oesterreich und Frankreich lange Zeit unbeachtet; deutsch-französisch-österreichische Gesetzhier beginnt sich die Gesetzgebung erst im gebung als eine Rezeption des italienischen 19. Jahrh. zugunsten der Bewässerung zu Bewässerungsrechts im ganzen bezeichnen.

die bewährtesten Grundsätze des älteren kationen, das Preuß, Allg. Landrecht von italienischen Bewässerungsrechtes neuerdings 1794, der code civil von 1804, das österr. (Vgl. allg. bürgerl. Gesetzbuch von 1811 be-Romagnosi, Wasserleitungsrecht, deutsch schränken sich im wesentlichen darauf, die v. Niebuhr, S. 26 Anm. 2, 30 Anm. 1, Rechtsverhältnisse an den Gewässern ganz 157 Anm. 2.) Diese Gesetze statuieren ins- im allgemeinen zu ordnen. Die herkömmbesondere ein weitreichendes Enteignungs- liche Regalität der schiffbaren Flüsse wird recht zugunsten wasserwirtschaftlicher Unter- beibehalten, aber in modernisierter Form: nehmungen, "die einen Zweck von öffent- die bisher regalen Flüsse werden zu "Staatslichem Nutzen haben" und gewähren (vgl. eigentum" (ALR.: "Gemeines Eigentum des Staates", c. civ.: "dépendance du domaine public", Oesterr. BGB.: "öffentliches Gut") erklärt, welches in gewissem Umfange dem benutzung. Die Gesetze von 1804 und 1806 Gemeingebrauch freigegeben, dessen weitergehende Benutzung aber, insbesondere durch Wasserableitung, von staatlicher Konzession abhängig bleibt. Spezielle Normen zum Schutz und zur Förderung des Bewässerungsgestaltung und Fortbildung im einzelnen, in interesses enthält keines der drei Gesetzbücher. — In den zwanziger und dreißiger Jahren begann man dann, belehrt durch die Schilderungen landwirtschafts- und rechtskundiger Italienfahrer, auf die glänzenden Resultate der oberitalienischen Bewässerungsals 60 Artikel, art. 427, 597 fg., 619 fg.) durch kultur aufmerksam zu werden, es kam namentlich in Deutschland und Frankreich halts, namentlich durch das Gesetz über die eine starke Bewegung in Fluß, gerichtet auf öffentlichen Arbeiten vom 20./III. 1865, art. Förderung des Bewässerungswesens durch 132 fg. ergänzt werden. Die Hauptgrund- gesetzgeberische Maßregeln, wobei allgemein liche Konzession (kgl. Dekret) verliehen "man glaubte, wie es scheint, ganz Deutsch-worden ist. Die anderen Gewässer stehen land in eine Berieselungsfläche und damit im Privateigentum. Wer kraft Eigentums zu fast ebenso großer Fruchtbarkeit wie die Staaten und in Frankreich; erwähnt seien oder zu landwirtschaft- die französischen Gesetze vom 29./IV. 1845 28./V. 1852. Der auf die Bewässerung bezügliche Inhalt dieser, der anderen deutschen gesetze ist unten sub III u. IV dargestellt. Man würde zu weit gehen, wollte man diese Die drei großen Zivilrechtskodifi- Wohl aber sind viele einzelne, in Italien seit

Jahrhunderten bewährte Sätze und Institute tung von Bewässerungsanlagen; "Wasseritalienischen Rechts worden, so namentlich das Zwangswasserleitungsrecht, welches, wie be- tes nicht geführt werden" reits erwähnt, in wechselnden Formen überall, sowie das Konzessionsprinzip in bezug auf Bewässerungsanlagen an (sämtlichen) Wasserläufen, welches in den meisten Staaten (nicht aber z. B. in Preußen) rezipiert ist.

III. Neuere deutsche Gesetzgebungen.

1. Preussen.¹) Das Wasserrecht aller drei preußischen Rechtsgebiete (Landrecht, Gemeines Recht, Rheinisch-französisches Recht) beruht auf der Dreiteilung der Gewässer in 1. öffentliche Gewässer, 2. Privatflüsse und 3. eigentliche Privatgewässer. Oeffentliche Gewässer sind die schiffbaren Gewässer (Flüsse und Seen), soweit ihre Schiffbarkeit reicht (ALR. II, 15 § 38; wegen des Gemeinen Rechts s. o. S. 1014 fg.; vgl. ferner c. civ. art. 538, unten S. 1024 fg.). Floßbarkeit (Brauchbarkeit zum Befahren mit verbundenem Holz) steht der Schiffbarkeit nach gemeinem deutschen und französischen, nicht aber nach preußischem Landrecht gleich. Die im natürlichen Bette fließenden, nicht schiffbaren Wasserlänfe heißen Privatflüsse. Alle anderen, zu keiner dieser beiden Kategorieen gehörenden Gewässer, z. B. künstliche Wasserläufe, Teiche, Brunnen und sonstige stehende Gewässer, sind Privatgewässer im eigentlichen oder engeren Sinne; d. h. sie unterliegen der vollen Verfügungsfreiheit ihres Eigentümers, der sie nach Belieben gebrauchen und verbrauchen darf (vgl. das oben S. 1011 Im Gegensatze zu diesen Pri-Bemerkte). vatgewässern im eigentlichen Sinne bilden die öffentlichen Gewässer einen unveräußerlichen Bestandteil des Staatseigentums. Der an ihnen zugelassene Gemeingebrauch (vgl. ALR. II, 15 §§ 44, 47) umfaßt weder nach Landrecht noch nach dem c. civ. noch nach Gemeinem Recht die Befugnis zur Errich-

aufgenommen leitungen dürfen aus öffentlichen Strömen ohne besondere Erlaubnis des Staa-(ALR. II, 15 § 46). Zuständig zur Erteilung dieser "Erlaubnis" ist die Stromverwaltungsbehörde (besondere Strombauverwaltungen für die großen Ströme, im übrigen der Regierungspräsident). Die Wirkung der Erlaubnis ist eine doppelte, sie begründet ein Privatrecht an dem Flusse und gibt gleichzeitig die zu seiner Ausübung erforderliche obrigkeitliche (strompolizeiliche (Genehmigung. Privatrechte Dritter am Wasser oder am Grund und Boden werden durch die Erlaubnis nicht berührt. Insbesondere begreift das Recht auf Wasserentnahme aus dem öffentlichen Fluß nicht das Recht der Wasserleitung über fremde Grundstücke in sich; ein Zwangsleitungsrecht ist nur für Bewässerungen aus Privatflüssen anerkannt, wie denn die gesetzliche Regelung der Privatflußnutzung — Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse v. 28./II. 18431) überhaupt vorteilhaft absticht von den lückenhaften und vielfach veralteten Normen über die öffentlichen Gewässer.

Das PrFIG., welches, nachdem es durch V. v. 9./I. 1845 auch in dem Gebiete des vormaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln (d. h. den französischrechtlichen Landesteilen) eingeführt worden ist, im ganzen damaligen Staate gilt, stellt den Grundsatz an die Spitze, daß (vorbelialtlich besonderer Rechtstitel) jeder Uferbesitzer das Recht hat, das an seinem Grundstück vorüberfließende Wasser des Privatflusses "zu seinem besonderen Vorteile zu benutzen". Daß der Fluß (Bett und Wasser) im Eigentum der Adjazenten steht, ist nicht gesagt, muß aber wohl als Sinn und Absicht des Gesetzes angenommen werden. So: Dernburg, Bürgerl. Recht, Sachenrecht § 136 und das Reichsgericht, Entsch. in Zivils. 23, 293 und in Gruchots Beitr. 29, 283; dagegen: Nieberding-Frank, Wasserrecht S. 67 und das Preuß. Oberverwaltungsgericht, Entsch. 11, 249; 18, 266. Wie dem auch sei, jedenfalls hat der Uferanlieger kraft Gesetzes ein dem Privatrecht angehöriges, eigentumsgleiches Nutzungsrecht an dem Flusse; er darf über dessen Wasser verfügen wie ein Eigentümer, sofern das Gesetz (vgl. z. B. PrFlG. §§ 2-6, 8 fg., 13 fg.) diese Verfügungsgewalt nicht beschränkt. Er darf insbesondere Wasser aus dem Flusse zur Bewässerung seiner Grundstücke ableiten, er darf diese Ableitung auch durch besondere dauernde Anlagen und Einrichtungen (Stauwerke, Schleusen, Schöpfmaschinen) bewirken; eine obrigkeitliche

¹⁾ Im Text ist nur das altländische Recht (östliche Provinzen, Westfalen, Rhein-provinz) behandelt; auf die Darstellung der in den neuen Provinzen (Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau) geltenden Gesetze, die größtenteils noch aus der Zeit vor 1866 herrühren, mußte Raummangels halber verzichtet Ueber das Bewässerungsrecht dieser Landesteile vgl. Nieberding-Frank, Wasserrecht und Wasserpolizei, S. 288 ff., sowie die Spezialarbeiten über Kurhessisches Wasserrecht von Endemann (Das ländliche Wasserrecht, 1862) und über Hannöversches Recht von Ubbelohde (Ueber das im Kgr. Hannover geltende Entwässerungs- und Bewässerungsrecht, 1862).

¹⁾ Im folgenden abgekürzt: PrFlG.

(polizeiliche) Erlaubnis ist zu alledem ebeu- oder den unterhalb liegenden Einwohnern sowenig erforderlich wie zu der Benutzung des Privatflusses überhaupt (PrFIG. § 19, eine von Randa, Oesterr. Wasserr. S. 52 Ann. 12, und Baumert, a. a. O. S. 19, mit Recht als allzu liberal getadelte Bestimmung). Die für das Bewässerungswesen wichtigsten gesetzlichen Beschränkungen dieses Anliegerrechts sind ausgesprochen durch § 13 PrFIG., wonach durch die Wasserbenutzung 1. "kein Rückstau über die Greuzen des eigenen Grundstücks hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf und 2. das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt." Mit der Bestimmung zu 2. soll nicht gesagt sein, daß das Wasser in derselben Quantität und Qualität, wie es dem Flusse entnommen, in ihn wieder zurückgeleitet werden müsse, sondern nur, daß das Wasser, und zwar innerhalb der Ufergrenzen des Nutzenden, dem Flusse zurückzugeben ist, soweit es nicht verbraucht ist: weder Verringerung noch Verunreinigung des Wassers ist absolut untersagt (vgl. jedoch § 3). Die Beschränkungen des § 13 PrFIG. sind privatrechtlicher Natur, sie können durch Rechtsgeschäft oder Verjährung abgeändert werden und siud im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Desgleichen nach Inkrafttreten des Privatflußgesetzes ohne ein ausdrücklich verliehenes Recht ansoweit verlangen dürfen, als durch die Be-Fischereiberechtigte haben nie ein Widerspruchsrecht gegen Bewässerung, sondern nur einen Anspruch auf Schadenersatz (§ 18). tritt die gewichtige öffentlichrechtliche Beschränkung (§ 15), daß gegen Bewässerungsanlagen, welche ein öffentliches Interesse wie das der Schiffahrt gefährden

den notwendigen Bedarf an Wasser auf eine Weise entziehen, daß daraus ein Not-stand für ihre Wirtschaft zu besorgen ist, die Verwaltungsbehörde (der Bezirksausschuß) einzuschreiten hat, und zwar durch Verbot der Wasserableitung über ein festzusetzendes Maß hinaus.

Ein Tätigwerden der Verwaltungsbehörden zugunsten von Bewässerungsanlagen ist durch das Privatflußgesetz in zweifacher Art vorgesehen: a) Präklusion privater Widerspruchsrechte gegen die Bewässerungsanlage (§§ 20—23) und b) expropriative Beschränkung fremder Rechte am Wasser oder am Grund und Boden (§§ 24 fg.) Beides kann nach näherer Maßgabe des Gesetzes auf Antrag des Unternehmers der Bewässerungsanlage geschehen durch Beschluß bezw. Urteil des Kreisausschusses (in Stadtkreisen des Stadtausschnsses; betreffs der Zuständigkeit vgl. Zuständ.-G. v. 1./VIII. 1883 §§ 73 fg.). a) Will sich der Unternehmer darüber Sicherheit verschaffen, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf die Anlage bestehen, so ist er befugt, die Vermittelung des Kreis-(Stadt-)Ausschusses in Anspruch zu nehmen, welcher nach Einleitung eines Aufgebotverfahrens (§§ 20, 21) einen Bescheid erteilt, wodurch denen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte vorbehalten, alle anderen aber mit ihren Rechten präklugehören dem Privatrecht an die Wider diert werden (§ 22). Gegen die Präklusion spruchsrechte der Triebwerksbesitzer (§§ 16, kann innerhalb zwei Wochen bei dem Kreis-17) gegen Bewässerungsanlagen, welche ihre (Stadt)-Ausschuß ein Restitutionsgesuch an-Interessen beeinträchtigen. Hervorzuheben gebracht werden, worüber im Verwaltungsist, daß Besitzer von Triebwerken, die erst streitverfahren entschieden wird. b) Eme administrative Beschränkung der Wassernutzungs- und Grundeigentumsrechte Dritter, gelegt oder erweitert sind, die Beseitigung insbesondere eine Durchbrechung der im einer Bewässerungsanlage niemals, die Präklusionsverfahren vorbehaltenen Wider-Besitzer älterer Triebwerke solches nur in- spruchsrechte gegen eine Bewässerungsanlage ist, gegen allfällige Entschädigung, wässerungsanlage ein auf speziellerem Rechts- nur für solche Anlagen zugelassen, für deren titel beruhendes Recht auf Benutzung des Ausführung ein über wiegen des Landesganzen Wassers oder eines bestimmten Teiles kulturinteresse spricht. Im Interesse desselben (1/4, 1/3 usw.) beeinträchtigt oder solcher Anlagen können fremden Grunddas zum Betriebe in dem bisherigen Umstäcken Wasserleitungsservituten auferlegt, fange notwendige Wasser entzogen wird.) es kann ferner de Benutzung des jenseitigen, einem anderen gehörigen Flußufers zum Anschlusse eines Stauwerks gestattet, von dem Verbote des Rückstaus (s. oben) dispensiert — Neben diese privatrechtlichen Wider- und das Wasserbenutzungsrecht der Triebspruchsrechte und Entschädigungsansprüche werksbesitzer beschränkt werden (§ 25). werksbesitzer beschränkt werden (§ 25). Das Verfahren ruht auch hier, wie bei der Präklusion, in der Hand des Kreis-(Stadt-) Ausschusses, es zeigt eine dem Enteignungsverfahren (Enteign.-G. v. 11./VI. 1874) analoge Gliederung, insofern es in folgende Stadien zerfällt: 1. Beschlußfassung über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorwalte (§ 32 und

¹⁾ Eine scharfe Kritik dieser Bestimmungen (im Interesse der Triebwerksbesitzer) bei Baumert a. a. O. S. 42fg.

Zuständ.-G. v. 1. VIII. 1883 § 76; analog | Wasser verwenden läßt, befugt sind, an der Verleihung des Enteignungsrechtes durch königl. Verordnung): 2. kommissarische Feststellung der für die Bewässerungsanlage erforderlichen Eigentums- und sonstigen Rechtsbeschränkungen, Beschlußfassung über letztere durch den Kreisausschuß (§ 77 Zuständ.-G.). Gegen diese "Planfeststellung" (vgl. Enteign.-G. § 21) findet binnen 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt; 3. Verfahren behufs Feststellung der Entschädigung (PrFlG. § 45 fg., Zuständ.-G. § 78): Schätzung durch "Taxatoren", Feststellung der Entschädigung durch Urteil des Kreisausschusses, welches für den Unternehmer inappellabel ist, von dem Expropriaten jedoch durch Berufung an das Oberlandeskulturgericht angefochten werden 4. Gestattung der Ausführung der Bewässerungsanlage nach Zahlung oder Deposition der Entschädigungssumme, ausnahmsweise auch sehon vor rechtskräftiger Feststellung der Entschädigung, gegen Kaution (§ 52). - Auf die vorstehend zu a und b geschilderten Verwaltungsmaßregeln hat nur der Anlieger des Privatflusses Anspruch; wie er allein ein gesetzliches Eigentums- (oder auch Nutzungs-)Recht am Flusse hat, so ist auch lediglich er, nicht der Besitzer des vom Flusse durch das Ufergrundstück getrennten Hinterlandes, befugt, die "Vermittelung" (PrFlG. § 19 Satz 1) der Verwaltungsbehörden in Anspruch zu nehmen, z. B. die Verleihung des Zwangsleitungsrechtes zu verlangen.

Ueber den Zwang zur Beteiligung an Bewässerungsgenossenschaften und deren Unternehmungen vgl. den Art. "Wassergenossenschaften".

Innerhalb des Geltungsbereichs des PrFlG. ist im Kreise Siegen (prenßisch seit 1815, vordem zu den Nassau-oranischen Erblanden gehörig) das Bewässerungsrecht besonders geordnet durch die Wiesenordnung vom 28./X. 1846 (GS. 485), nach welcher das PrFIG. dort nur insoweit zur Anwendung gelangt, als es sich nicht um Benutzung des Wassers der Privatflüsse für Bewässerung von Grundstücken zum Zwecke der Wiesenkultur handelt. Letzterer Zweig der Land- und Wasserwirtschaft ist im Siegener Land, welches hierin in Deutschland fast einzig dasteht, seit alters her gepflegt worden und hat denn auch schon frühzeitig eine besondere rechtliche Gestaltung empfangen (vgl. Baumert a. a. O. S. 16; Nieberding-Frank a. a. O. S. 18, 19); in vorpreußischer Zeit zu-letzt durch die revid. Wiesenordnung v. 18. XII. 1790 (Weistum d Nassauischen Ges. III, 190), an deren Stelle die Wiesenordnung v. 28./X. 1846 getreten ist. Die Siegener Wiesenordnung weicht von dem PrFIG. zunächst darin ab, daß nicht der Uferbesitz für das Recht der Wasserbenutzung entscheidend ist, sondern alle Besitzer, für deren Wiesen sich das

der Nutzung teilzunehmen und zwar nach Verhältnis des durch die Bodenbeschaffenheit, Lage und Kulturart ihrer Wiesen bedingten Wasserbedarfs, im Zweifelsfalle nach der Größe der Wiesenfläche. Im übrigen schließen sich die Bestimmungen der Wiesenordnung dem PrFlG. an, soweit nicht durch die örtlichen Verhältnisse Abweichungen bedingt sind. Von den letzteren mögen hier erwähnt sein: die besondere Organisation des Bewässerungswesens in den Ehrenämtern der Wiesenvorsteher, Wiesenschöffen und Kreissachverständigen (WO, §§ 54 fg.), die Vorschriften über gemeinschaftliche Bewässerungsanlagen mehrerer Eigentümer, die eingehende Regelung des Verhältnisses zwischen Triebwerken und Bewässerungsanlagen. In letzterer Beziehung ist u. a. ein im Siegener Land wie auch anderwärts (vgl. oben S. 1013, 1015) schon seit Jahrhunderten üblicher Verteilungsmodus nach Zeiten angenommen, wonach während des sonntäglichen Stillstandes der Mühlen (Sonnabend Abend 7 bis Sonntag Abend 6 Uhr) der Wasserlauf ausschließlich dem Be-wässerungsinteresse zur Verfügung steht (WO. § 12 VI 2, b, c). -

Eine einheitliche und umfassende Neuordnung des Wasserrechtes für das gesamte preussische Staatsgebiet (in welchem, anßer den wasserrechtlichen Normen des Gemeinen Rechts, des Allg.LR, und des c. civ. dermalen nicht weniger als 54 verschiedene Spezialgesetze wasserrechtlichen Inhalts gelten) ist seit lange geplant. Der - bereits oben S. 1009 erwähnte -"Entwurf eines Preußischen Wassergesetzes" von 1893 wurde i. J. 1894 veröffentlicht, er zählt 313 Paragraphen und ist von einer eingehenden, de lege ferenda wie de lege lata lehrreichen Begründung begleitet. Er ist unter Berücksichtigung des umfangreichen, hierzu einge-gangenen Materials an Gutachten und Vorschlägen umgearbeitet und solchergestalt ein neuer Entwurf (abgeschlossen 1906, unveröffentlichte Drucksache des k. preuß. Landwirtschaftsministeriums) hergestellt worden. Ob und wann dieser Entwurf dem Landtage vorgelegt werden wird, ist zurzeit nicht abzusehen.

Bessere Erfolge als in Preußen hat die wasserrechtliche Gesetzgebung in Süddentschland zu verzeichnen. Hier sind in den letzten Jahrzehnten überall moderne Kodifikationen des Wasserrechts zustandegekommen. Hervorzuheben sind insbesondere das badische WG. v. 26./VI. 1899, das württembergische v. 1./XII.

1900, das bayerische v. 23./III. 1907.2. Bayern. Das Wasserrecht war in Bayern bereits um die Mitte des 19. Jahrh kodifiziert worden durch die drei Gesetze: die Benutzung des Wassers betreffend, über die Bewässerungsund Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur und über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, alle drei vom 28./V. 1852. An Stelle dieser dreiteiligen Gesetzgebung ist jetzt das einheitliche "Wassergesetz für das Königreich Bayern" (WG.) v. 23./III. 1907 getreten, eine Totalrevision des früheren Rechts, welche, ohne dessen Grundprinzipien anzutasten, viele Aenderungen und Verhesserungen im einzelnen gebracht hat.

An der bestehenden Einteilung der Gewässer

in öffentliche und Privatgewässer hält auch das nene WG. fest, wobei, wie bisher, der deutschrechtlichen Auffassung entsprechend die Schiffbarkeit bezw. Floßbarkeit (letztere steht der ersteren gleich) das Kriterium der Oeffentlichkeit bildet. Die öffentlichen Gewässer stehen im Eigentum des Staates (Art. 1, 2). Die Privatgewässer zerfallen in "geschlossene Ge-wässer" (nichtöffentliche Seen, Teiche, Brunnen, Wasser in künstlichen Gräben und Leitungen, Quellen, Grundwasser) und "Privatflüsse und Bäche" (nichtschiffbare natürliche Wasserläufe); erstere gehören dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem sie sich befinden, letztere stehen entweder (regelmäßig) im Eigentum der Ufer-anlieger oder in dem des Staates oder dritter Privatpersonen (Art. 16, 21, 23, 24). Die Benutzung der Gewässer ist durch das WG. eingehend geregelt (Art. 26fg. und betreffs der geschlossenen Gewässer Art. 17—20). Oeffentliche Gewässer wie Privatflüsse und Bäche unterliegen dem Gemeingebrauch (Art. 26). "Besondere Nutzungen", die sich nicht als Gemeingebrauch darstellen, sind an öffentlichen Gewässern nur mit Erlaubnis der Verwaltungsbehörde statthaft. Eine "besondere Nutzung" in diesem Sinne ist — abgesehen von den besonders geregelten Nenanlagen - jede Art der Wasserbenutzung, z. B. Wasseraus- und -ein-leitung, die mittels einer besonderen Anlage in oder an dem Gewässer erfolgt (Art. 42). Privatflüssen und Bächen sind solche besonderen Nutzungen den Ufereigentümern (bezw. dem Staat oder Dritten als Flußeigentümer) an sich zwar freigegeben (also, wie nach dem preuß. PrFlG., s. oben S. 1017, nicht erlaubnispflichtig), aber nach Art und Maß des Zulässigen genau begrenzt und der Aufsicht der Verwaltungs-behörden unterstellt (Art. 45, 47, 48). Wie nach preußischem, so gilt auch nach bayerischem Recht für den Privatflußadjazenten das Verbot des Rückstaus und die Verpflichtung für Rückleitung des abgeleiteten, nicht verbrauchten Wassers in den Fluß; weitergehend ist bestimmt, daß bei der Benutzung des Flusses nicht zum Nachteil anderer eine nutzlose Wasserverschwendung oder eine willkürlich ungleichmäßige Ausnützung des Wassers stattfinden darf (Art. 45, vgl. auch die zur Sicherung dieser Vorschriften statuierte Anzeigepflicht: Art. 48 Abs. 2). Die Benutzung geschlossener Gewässer steht dem Grundeigentümer zu, mit der Maßgabe, daß er die natürliche Vorflut nicht zum Nachteil fremder Grundstücke ändern und die Zutageförderung oder Ableitung von Grund- und Quellwasser nicht ohne Erlaubnis der Verwaltungsbehörde vornehmen darf (Art. 17-19). — Die Errichtung oder Veränderung von Stauanlagen bedarf überall, an öffentlichen und privaten, auch geschlossenen Gewässern der administrativen Genehmigung (Art. 50fg., 57).

Wenn beim Vorhandensein mehrerer Wassernutzungsberechtigten das vorhandene Wasser nicht für alle Bedürfnisse ausreicht, so hat die Verwaltungsbehörde (auf Antrag) die Benutzung des Wassers mit möglichster Berücksichtigung der besonderen Rechtsverhältnisse im "Aus-gleichsverfahren" zu regeln; dabei ist insbesondere nutzloser Wasserverschwendung ent-gegenzutreten. Der Ausgleich kann u. a. die Kodifikation des Zivilrechtes i. J. 1863. Die Einführungs-V. zum sächs. BGB. v. 2/I.

auch dadurch erzielt werden, daß das einzelnen Berechtigten gehörende Wasser zeitweise (mit Festsetzung der Zeiten und Wassermengen für die Benutzung) in Anspruch genommen wird, sofern diesen kein erheblicher Nachteil erwächst und den übrigen Beteiligten ein bedeutender Vorteil verschafft wird (Art. 65 fg.).

Zwangsrechte - abgesehen von der Anwendbarkeit der Enteignung zugunsten von Bewässerungs- und anderen wasserwirtschaft-lichen Unternehmungen (Art. 153) — zur Förderung der Wasserbenutzung sind durch das WG. (Art. 157fg.) in ähnlichem Umfange ge-währt wie durch das preuß. PrFlG. (s. oben S. 1018), nur daß, in Abweichung von dem hierin einseitig agrarischen PrFIG., das bayerische Recht die Vorteile der Zwangsrechte nicht nur der landwirtschaftlichen, sondern auch der in-

dustriellen Wasserbenutzung eröffnet.

Im einzelnen ist vorgesehen: a) die administrative Zuweisung fremden, von dem Eigentümer nicht benutzten Wassers an solche Interessenten, die nicht schon kraft Gesetzes (z. B. als Anlieger) nutzungsberechtigt sind (Art. 157), b) Zwang zum Anschluß von Stauwerken an das gegenüberliegende Flußufer (Art. 158, 159, Mithenutzungsrecht des zur Duldung des Anschlusses Verpflichteten gegen Beteiligung an den Kosten), c) das Zwangs-leitungsrecht. "Zum Zwecke der Bewässerung . . . kann der Eigentümer eines fremden Grundstücks angehalten werden, die ober- und unterirdische Zu- oder Ableitung des Wassers über das Grundstück zu dulden, 1. wenn die Anlage einem öffentlichen Bedürfnis entspricht, ferner wenn sie einen erheblichen Nutzen für die Landeskultur . . . oder für die Industrie mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, 2. wenn ohne die Inanspruchnahme des fremden Grundstücks die Anlage nicht in einer im Verhältnisse zum Nutzen und zur Bedeutung des Unternehmens stehenden Weise . . . ausgeführt werden kann, 3. wenn die Anlage dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstücks einen wesentlichen Nachteil . . . nicht verursacht, 4. wenn die Zu- und Ableitung des Wassers nicht durch Gebäude . . . geführt wird, und 5. wenn für die Belastung volle Entschädigung geleistet wird (Art. 160), d) Zwang zur Duldung des Wasserabflusses in größerer als der natürlichen Stärke (Art. 161), e) Recht auf Mitbenutzung fremder wasserwirtschaftlicher Anlagen (Art. 162). Diese Zwangsrechte werden im Einzelfall durch konstitutive Verwaltungsakte begründet; Streitigkeiten entscheiden die Verwaltungsgerichte (Art. 177).

Ueber den auch nach bayerischem Recht zulässigen Zwang zur Beteiligung an genossenschaftlichen Bewässerungsunternehmungen vgl.

d. Art. "Wassergenossenschaften".

3. Königreich Sachsen. Das Wasserrecht ist hier nicht wie in Bayern kodifiziert. Das Gesetz betr. die Berichtigung von Wasserläufen und die Ansführung von Ent- und Bewässerungsanlagen v. 15./VIII. 1855 enthält keine allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse an den Gewässern; insoweit galt das Gemeine Recht fort, und dieser Rechtszustand wurde im wesentlichen aufrechterhalten durch

wenigen vorhandenen Spezialgesetze wasserrechtlichen Inhaltes, voran das erwähnte G. v. 15./VIII. 1855 neben dem BGB. in Kraft bleiben sollen, soweit letzteres nicht ausdrückliche Vorschriften enthält (BGB. §§ 281-283, 354-356). - Der wesentliche Inhalt des G. v. 15./VIII. 1855 bezieht sich auf die Zwangs-rechte zugunsten von Ent- und Bewässerungsanlagen. Jeder Grundeigentümer ist danach verpflichtet, sich zur Ausführung solcher Anlagen die notwendigen Vorrichtungen, einschließlich der zum Stauen und Ableiten erforderlichen (eine nähere Bezeichnung der zulässigen Zwangsservituten wie im preußischen und bayerischen Recht ist nicht erfolgt), gefallen zu lassen, wenn ohne Benutzung fremden Grundes und Bodens die Anlage gar nicht oder doch nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwande auszuführen sein würde und die Verwaltungsbehörde mit Rücksicht hierauf und falls polizeiliche Bedenken gegen die Anlage nicht ob-walten, den Plan der Anlage genehmigt. Doch ist diese Genehmigung nur eine Genehmigung des Planes, nient eine Verleihung des erforderlichen Wasserbenutzungsrechts. Erfolgt ein Widerspruch gegen die Wasserbenutzung, so hat der Unternehmer seine Berechtigung hierzu (d. h. auf Grund des Gemeinen Rechtes; z. B. Konzession zur Wasserableitung aus einem öffentlichen Fluß, Adjazentenrecht am Privatfluß, Privateigentum am geschlossenen Gewässer) nachzuweisen und eventuell im Rechtswege zu erstreiten. Bis ihm das beanspruchte Recht rechtskräftig zugesprochen, muß die Ausführung unterhleiben. Dagegen sind andere Streitigkeiten, welche bei Ausführung einer genehmigten Bewässerungsanlage entstehen, einschließlich der Ausmittelung der zu leistenden Entschädigungen, im Verwaltungswege durchzuführen. Dem zur Empfangnahme der Eutschädigung Berechtigten steht jedoch binnen drei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung des Betrages, frei, eine höhere Forderung im Rechtswege zu beanspruchen, ohne daß hierdurch die Ausführung des Unternehmens aufgehalten wird. Ferner ist jeder Besitzer von Bewässerungsanlagen verpflichtet, die Mitbenutzung und, soweit erforderlich, die Erweiterung denen zu gestatten, welche sich derselhen Zuleitung zur Bewässerung ihrer Grundstücke bedienen können, ohne den ursprünglichen Zweck der Anlage zu beeinträchtigen. Die Regelung solcher Verhältnisse erfolgt im Verwaltungswege, das Verfahren ist genan vorgeschrieben. Endlich stehen alle Bewässerungsanlagen unter staatlichem Schutze, indem unberechtigte Abänderungen oder Beschädigungen derselben mit Gefängnis oder Geldstrafe bedroht werden (Forststrafgesetz v. 30./IV. 1873 Art. 12). Dem i. J. 1899 aufgestellten Entwurf eines

Wassergesetzes für das Königreich Sachsen ist

bisher keine weitere Folge gegeben worden.
4. Württemberg. In Württemberg hatte sich die römischrechtliche Auffassung von der Publizität aller ständig fließenden Wasserläufe (s. oben S. 1013) in weitergehendem und stärkerem Maße Geltung verschafft als anderwärts und bedeutet es daher nur den am Bestehenden festhaltenden Abschluß einer gewohnheitsrecht-

1863 § 3 Ziff. 5 d bestimmt nämlich, daß das lichen Entwickelung, wenn die geltende Kodi-Wasserrecht, d. h. das Gemeine Recht und die fikation, das WG. v. 1./XII. 1900 mit dem Satze beginnt: "Die in natürlichem oder künstlichem Bett ständig fließenden Gewässer sowie die-jenigen Seen, welche einen in gleicher Weise ständig fließenden Ablauf haben, sind öffent-liche Gewässer." Nur das, aber auch alles Wasser, welches in diesem Sinne nicht "ständig fließt", ist der privatrechtlichen Verfügung des Grundeigentümers überlassen (WG. Art. 2; z. B. unterirdische Gewässer, soweit nicht ein öffentliches Gewässer in seiner Fortsetzung streckenweise unterirdisch fließt, Quellen, falls diese nicht mit solcher Machtigkeit hervorbrechen, daß ihr Ablauf sofort einen ständig fließenden Wasserlauf bildet, Teiche, Zisternen, Brunnen nsw.). Der Kreis der öffentlichen Gewässer ist hiernach ein viel weiterer als in den Ländern, deren Gesetze den deutschrechtlichen Grundsatz von der Regalität nur der schiffbaren Flüsse angenommen haben (Preußen, Bayern, Baden, Frankreich usw.). Die wichtigsten Folgen dieser ausgedehnten Oeffentlichkeit sind, daß nicht nur die schiff- oder floßbaren, sondern alle Wasserläufe einerseits dem Gemeingebrauch freigegeben, andererseits einem weitgehenden Bestimmungsrecht der Verwaltungsbehörden unterworfen sind und daß besondere Nutzungen, welche sich aus dem Begriffe des Gemeingebrauchs nicht herleiten lassen, an ihnen nur durch rechtsbegründenden Verwaltungsakt (Verleihung) erworben werden könuen. Die im preußischen, bayerischen, französischen Recht ausgebildete Kategorie des Privatflusses mit seinen unmittelbar auf dem Gesetz beruhenden Adjazentenrechten ist dem württembergischen WG. unbekannt.

Umfang und Inhalt des Gemeingebrauchs ist, wie in allen neueren Wassergesetzen und Entwürfen von solchen, genau definiert (Art. 16); hervorzuheben ist, daß das Recht der Wasserentnahme zu Bewässerungs- oder anderen Zwecken im Gemeingebrauch nur in sehr beschränktem Maße (Schöpfen mit Handgefäßen) enthalten ist. Wer - als Anlieger oder Nichtanlieger - den Wasserlanf in weitergehendem, den usus communis übersteigendem Maße in Anspruch nehmen will, muß um die Verleihung eines entsprechenden Nutzungsrechts nachsuchen (Art. 31 ff.). Die durch Verleihung erwerbbaren Rechte sind im Gesetz nicht erschöpfend aufgezählt; beispielsweise gehört hierher (Art. 31) die mit oder ohne Nenanlagen erfolgende Benutzung der Gewässer zu Triebzwecken, zur Bewässerung oder zu anderen Zwecken, für welche eine Wasserentnahme mittels einer bleibenden Vorrichtung stattfindet. Außer der Verleihung des Nutzungsrechtes "bedarf es sowohl zur Herstellung und Aenderung der Wasserbenutzungsanlagen als auch zu einer wesentlichen Aenderung des Betriebs der polizeilichen Genehmigung" (Art. 31 Abs. 5). Ueber die Verleihung und Genehmigung (die Begriffe wie ihre Bezeichnungen sind dem preuß. Entwurf von 1893, §§ 52 fg., 68 fg. ent-lehnt) befinden dieselben Instanzen (Kreisregierung, Beschwerde an das Ministerium des Innern, Art. 32) in der Regel uno actu, im übrigen sind aber die beiden Akte voneinander ganz verschieden. Die Verleihung hat konstitutive, die Genehmigung deklarative Bedeu-

gegenüber, letztere bestätigt ein vorhandenes und erklärt, daß seiner Ausübung, so wie beabsichtigt, gesetzliche, insbesondere polizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Vgl. Nieder, württ. WG. 236 fg., preuß. Entw. v. 1893, 97 fg.,

164 fg., Entw. v. 1906, Begr. 28 fg.

Unter mehreren konkurrierenden Wassernutzungsberechtigten kann das Wasser, wenn es zur Befriedigung des Bedarfs aller nicht zureicht, im Ausgleichsverfahren (ähnlich wie nach bayerischem Recht, vgl. oben S. 1020; s. auch preuß. Entw. v. 1906 §§ 100 fg.) durch die Verwaltungsbebörde (Kreisregierung) zweck-entsprechend verteilt werden (Art. 42). Wie alle neueren Wassergesetze, so statuiert auch das württembergische WG. eine Reihe von Zwangsverpflichtungen (Art. 54 fg.), insbesondere zugunsten von Bewässerungs- und anderen Wasserbenutzungsanlagen. Die Voraussetzungen des Eintritts dieser Verpflichtungen und ihr Inhalt sind ganz ähnlich geregelt wie im bayerischen WG. (s. oben S. 1020). Die Entscheidung über die Auferlegung der Verpflichtungen ist den Kreisregierungen übertragen, deren Kollegium (d. h. das für Erledigung von Wassersachen allgemein vorgeschriebene fünfgliedrige Kollegium: außer dem Vorsitzenden ein administratives und ein techvorsitzenden ein administratives und ein teen-nisches ständiges Mitglied, sowie zwei un-ständige Mitglieder, von denen eines der Landwirtschaft, eines der Industrie angehören muß, Art. 113 Abs. 1) in diesem Falle durch Zuziehung eines Richters zu verstärken ist: Art. 113 Abs. 2.

5. Baden. Hier ist an Stelle des älteren WG. ("G., die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer betreffend") v. 25./VIII, 1876 das WG. v. 26./VI. 1899 getreten. Jenes ältere WG. war wesentlich Verwaltungsgesetz, es beschränkte sich darauf, die öffentlichrechtliche Seite des Wasserwesens zu ordnen, und ließ die privatrechtliche Seite, insbesondere die Frage des Eigentums an den Gewässern unberührt. In letzterer Beziehung galt bis zu dem neuen WG. der in Baden als "badisches Landrecht" eingeführte Code eivil (vgl. unten S. 1024), welcher die schiff- und floßbaren Gewässer für öffentliches Gut (badisches LR. Satz 538: "Zuge-hörden des Staatseigentums") erklärte, die gesehlossenen Gewässer dem Grundeigentümer zusprach und betreffs der natürlichen nichtsehiffbaren Wasserläufe, die Eigentumsfrage unentschieden lassend, nur bestimmte, daß an ihnen den Uferanliegern ein Nutzungsrecht zustehe. Die hieran anknüpfende Kontroverse war, wie in Frankreich und Elsaß-Lothringen, durch die Gerichts- und Verwaltungspraxis unter Billigung des Reichsgerichts dahin entschieden worden, daß die nichtschiffbaren Wasserläufe in nie-mandes Eigentum stehen, das Adjazentenrecht also als ein unmittelbar auf dem Gesetz beruhendes Nutzungsrocht an einer dem Privat-rechtsverkehr entzogenen Sache aufzusassen sei. - Das neue WG. von 1899 hat diese landrechtlichen Bestimmungen aufgehoben und die Eigentumsverhältnisse am Wasser neu geordnet. Danach stehen die öffentlichen (schiff- oder floßbaren) Gewässer wie bisher im Eigentum des Staates (§ 1). die geschlossenen Gewässer Nutzungsrecht erst neu geschaffen (verliehen)

tung; erstere begründet ein bisher nicht vor- | (nähere Definition in § 4) bilden, ebenfalls wie handenes Recht mit voller Wirksamkeit Dritten bisher, einen Bestandteil der Grundstücke, auf denen sie sich befinden, an den natürlichen, nichtschiffbaren Wasserläufen endlich, sowie an denjenigen künstlichen Wasserläufen, an denen Eigentums- oder Nutzungsrechte anderer nicht nachweisbar sind, wurde das Eigentum den Gemeinden, d. h. jeder Gemeinde, soweit das Bett sich innerhalb ihrer Gemarkung be-findet, zugesprochen (§ 2). Dieses neugeschaffene Gemeindeeigentum an denjenigen Wasserläufen, die in Preußen und Bayern Privatflüsse heißen, besitzt jedoch nur eine besehränkte Bedeutung. Es hat einen subsidiären Charakter. Denn die Gemeinde kann es - sei es selbsttätig, sei es durch Verpachtung - nur insoweit nutzbar machen, als der Wasserlauf "nicht von anderen dazu Berechtigten benutzt wird" (§ 18). Der Kreis dieser "anderen Be-rechtigten", d. h. der kraft Gesetzes zur Nutzung der nichtöffentlichen Wasserläufe Befugten, ist durch das WG. wesentlich erweitert worden, indem jetzt nicht mehr lediglich den Eigentümern der Ufergrundstücke (den Anliegern), sondern, konkurrierend mit ihnen und ohne sie grundsätzlich zu bevorzugen, auch "den Eigentümern sonstiger im Bereiche des Wasserlaufs liegender Grundstücke, für welche nach ihrer Lage, Beschaffenheit und Zweekbestimmung der Wasserlauf nutzbar gemacht werden kann" (den "Hinterliegern"), das Recht zusteht, "den Wasserlauf für ihre häuslichen und wirtschaftlichen Zwecke zu benutzen" (§ 16). Eine anerkannte Autorität des Wasserrechts bemerkt zu dieser Bestimmung folgendes: "Wie die in dem Wasserlauf gesammelten Wassermengen nicht bloß aus den unmittelbar angrenzenden Grundstücken, sondern aus einem weiteren Einzugsgebiet herrühren, so sollen sie auch nicht bloß den Angrenzern, sondern allen im "natürlichen Wassergebiet" des Gewässers gelegenen Grundstücken zugute kommen. Zu diesem natürlichen Wassergebiet gehören alle Grundstücke, denen unter Anwendung der üblichen technischen Mittel, insbesondere bei Einsetzung von Stauwehren und Schleusen, bei Anbringung von Zu- und Ableitungs- sowie von Verteilungsgräben, das Wasser zugänglich gemacht werden Dieses natürliche Wassergebiet (der kann. "hydrographische Bereich des Wasserlaufs") wird meist weiter sein als das Ueberschwem-mungsgebiet, d. h. die Gesamtheit derjenigen Grundstücke, über welche sich beim Mangel von Schutzdeichen das Wasser bei den gewöhnlichen Anschwellungen ausbreitet . . . "
(Schenkel, Bad. Wasserrecht, 2. Aufl. 260, 261).
Die Bestimmungen über die Benutzung des

Wassers sind (aber nicht sehr wesentlich) verschieden für öffentliche und nichtöffentliche Wasserläufe. Die Wasserhenntzung ist durch §§ 37fg. in sehr weitem Umfange genehmigungspflichtig. Dabei ist zu bemerken, daß das badische WG. den Ausdruck "Genehmigung" nicht nur für denjenigen Verwaltungsakt verwendet, welcher die Ausübung eines bestehenden bezw. als bestehend vorausgesetzten (z. B. durch die Eigenschaft des An- oder Hinterliegers begründeten) Wassernutzungsrechts gestattet, sondern auch für den von di**e**sem rechtlich ganz verschiedenen Fall, wo ein solches

wird. Die Genehmigung des badischen WG. faßt mithin die Verwaltungsakte, welche das württembergische WG, und die preußischen Entwürte (s. oben S. 1019) als "Genehmigung" und "Verleihung" trennen, in eines zusammen, sie ist bald (bei nichtöffentlichen Wasserläufen) polizeiliche Erlaubnis zur Ausübung eines bestehenden, bald (bei öffentlichen Gewässern) Verleihung eines nenen Wasserbenutzungsrechts, verbunden mit der Erlaubnis zur Ansübung desselben. Vgl. Schenkel a. a. O. 338fg.

Die Errichtung besonderer Anlagen, insbesondere auch von Wasserableitungen zu Bewässerungszwecken mit oder ohne Stauvorrichtungen ist im allgemeinen nie ohne Genehmigung statthaft, und zwar gilt das Erfordernis der Genehmigung bei öffentlichen Gewässern unbedingt und ausnahmslos (§ 38), bei nichtöffentlichen Wasserläufen für solche Veranstaltungen, welche den Wasserlauf in einer auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte anderer erheblich einwirkenden Weise hemmen, besebleunigen oder abändern bezw. die Wassermenge vermehren oder vermindern (§ 37). Die Genehmigung (zuständig sind die Behörden der inneren Verwaltung, Bezirksamt, Bezirksrat, Ministerium des Innern) zu Anlagen in öffent-lichen Gewässern kann nach Ermessen versagt und, wenn sie auf unbestimmte Zeit erteilt ist. jederzeit ohne Entschädigung zurückgenommen werden, bei nichtöffentlichen Wasserläufen darf die Genehmigung nur aus den vom Gesetz angegebenen (indessen sehr weit gefaßten, § 40) Gründen verweigert und nur ansnahmsweise ohne Entschädigung widerrufen werden, wie sie auch nur ausnahmsweise als aus Gründen des öffentlichen Interesses widerruflich erteilt werden kann (§ 44). - Nur für nichtöffentliche Wasserläufe gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 2 (Unzulässigkeit der rechtlichen Trennung der Anlieger- und Hinterliegernutzungsrechte von den Grundstücken) und des § 19 (Wasserverteilung unter mehrere Konkurrenten durch Vereinbarung event, im Verwaltungswege). Für alle Wasserläufe dagegen: § 14 (Verbot des Rückstaus, Gebot der Wiedereinleitung des nichtverbrauchten abgeleiteten Wassers in den Fluß, Vermeidung nutzloser Wasserverschwendung).

Zwangsbefugnisse im Interesse der Wasserbenutzung sind durch das badische WG. in reichlichem Maße vorgesehen; vgl. § 25 (vor-übergehende Einschränkung der Wasserbeübergehende Einschränkung der Wasserbenutzung), insbesondere aber § 28 (Gestattung der Durchleitung zur Bewässerung), § 29 (Gestattung der Errichtung von Stauanlagen), § 30 (Gestattung der Mitbenutzung von Stan-, Zuund Ableitungsanlagen), § 51 (Zwangsbefugnisse zur Erzielung eines Wasserüberschusses; z. B. Recht des Unternehmers, unwirtschaftliche Wasserwerke Dritter zu verbessern oder zu verlegen), § 32 (Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Herstellung wasserwirtschaftlicher Anlagen). Diese Zwangsbefngnisse werden im Verwaltungswege gegen Entschädigung des Betroffenen verliehen; zuständig sind in den Fällen der §§ 25, 28—30 die unteren Verwaltungsbehörden (Bezirksamt oder Bezirksrat), in den der Enteignung nahestehenden Fällen der

§§ 31, 32 das Staatsministerium (§ 107 Abs. 2) Nr. 1).

6. Hessen. Für das Großherzogtum Hessen ist das Wasserrecht neu und umfassend (d. h. nach der privat- wie nach der öffentlichrechtlichen Seite hin) geregelt worden durch das Gesetz über die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer vom 30./VII. 1887 und das Gesetz betreffend das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und der Lahn (d. h. der schiffbaren Flüsse des Landes) vom 14 VI. 1887. Beide Gesetze haben (unwesentliche) Abänderungen erfahren durch das hessische Aust.-G. zum BGB. v. 17./VII. 1899 Art. 282 ff. Das Bedentsame dieser Gesetzgebung, insbesondere des G. v. 30./VII. 1887 ist die Ansdehnung des Kreises der öffentlichen Gewässer auf alle Wasserläufe. Nicht nur die schiff- und flößbaren Flüsse (G. v. 14./VI. 1887), sondern auch alle freifließenden nicht schiffbaren und flößbaren Flüsse und Bäche sowie die zu allgemeinen Zwecken künstlich angelegten, nicht schiffbaren Wasserläufe und Kanäle sind öffentliche Gewässer (G. v. 30/VII. 1887 § 1), die dem Privateigentum entzogen und, ohne Privilegierung der Anlieger, dem Gemeingebrauch unter Aufsicht und Leitung des Staates zur Verfügung gestellt sind. Das hessische G. v. 30./VII. 1887 ist das erste deutsche Gesetz, welches den in Italien seit langem geltenden (oben S. 1015) und von dort zuerst in das österreichische, besonders aber das ungarische Recht (unten S. 1027/28) übernommenen, in Deutschland nuumehr auch durch das württembergische WG. v. 1./XII, 1900 (oben Nr. 9) ausgesprochenen Grundsatz der Publizität (oder "Regalität" im modernen Sinne) alles fließenden Wassers ohne Rücksicht auf Größe und Schiffbarkeit der Wasserläufe ausdrücklich anerkannt und hieraus dann namentlich die Konsequenz gezogen hat, daß alle wesentlichen Anlagen und Vorrichtungen zur Benutzung der Wasserläufe der staatlichen Genehmigung bedürfen. - Es muß jedoch zugegeben werden, daß der hiermit erzielte Fortschritt gegenüber Wassergesetzen wie dem oben erörterten badischen G. v. 26./VI. 1899 und dem elsaß-lothringischen G. v. 2./VI. 1891 (s. u. sub 7) ein wesentlich formeller, wenn man will, ein theoretischer ist, insofern letztere beiden Gesetze doch hereits unausgesprochen auf dem Gedanken der Publizität auch der nichtschiffbaren Wasserläufe beruhen; — ein Privat-eigentnm oder doch ein dem Privatrechte angehöriges gesetzliches Nutzungsrecht der Anlieger (in Baden auch der Hinterlieger) des nichtöffentlichen Wasserlaufs ist zwar anerkannt, seine Ausübung jedoch an so eingreifende öffentlichrechtliche Beschränkungen gebunden, daß im praktischen Ergebnis auch hier, in Baden und Elsaß-Lothringen (wie übrigens auch nach den preußischen Entwürfen) alles fließende Wasser "regalisiert", in den Kreis der öffentlichen Sachen einbezogen ist.

In seinen einzelnen Bestimmungen über die Wasserbenutzung und über die Zwangsrechte zugunsten wasserwirtschaftlicher Unternehmungen steht das hessische G. v. 30./VII. 1887 dem badischen Recht, d. h. dem älteren badischen WG. v. 1876, dem es nachgebildet ist und dessen einschlägige Vorschriften durch das geltende WG. v. 26/VI. 1899 keine grundsätzbetreffenden Einzelheiten hier näher einzugehen.

7. Elsaß-Lothringen. Auch für das Reichsland ist die badische Wassergesetzgebung vorbildlich gewesen. Das in Elsaß-Lothringen geltende Gesetz betr. Wasserbenutzung und Wasserschutz vom 2./VII. 1891 folgt im wesentlichen den Grundsätzen, auf denen das ältere badische WG. von 1876 beruht und welche von da in das WG. v. 26./VI. 1899 übergegangen sind. Es ist auch, wie jenes G. v. 1876, ganz vorwiegend Verwaltungsgesetz, es gibt (unter Aufhebung der noch aus französischer Zeit herrührenden Spezialgesetze wasserrechtlichen Inhalts, z. B. der Gesetze von 1845 und 1847, s. u. S. 1025/26) die notwendigen öffentlichrechtlichen Ergänzungen zu den die Eigentumsverhältnisse an den Gewässern ordnenden und anderen privatrechtlichen Wasserrechtsnormen, welche für Zeit seines Erlasses wie in Baden im Code civil (Art. 538, 556 fg., 640 fg.) enthalten waren, jetzt aber, ohne wesentliche materielle Veränderung, in das elsaß-lothringische Ausf.-G. z. BGB. v. 17./IV 1899 aufgenommen worden sind. Nach § 44 dieses Ausf.-G. gehören die schiff- oder floßbaren Wasserläufe, wie bisher, zum öffent-lichen Gut und können demzufolge (§ 44 Abs. 1) Rechte an ihnen nicht erworben werden. Frage, in wessen Eigentum die nichtschiffoder floßbaren Wasserläufe stehen, beantwortet das Ausf.-G. ebensowenig wie der Code civil und seine deutsche Uebersetzung, das badische LR. (s. oben S. 1022); er bestimmt vielmehr, wiederum in einfacher Reproduktion des früheren Rechts, lediglich, daß den Angrenzern dieser Wasserläufe (nur ihnen, nicht auch den Hinterliegern) das Recht zustehe, das vorüberfließende Wasser zu benutzen, insbesondere ihre Grundstücke zu bewässern (§ 46 Abs. 1). Eine Ableitung des gesamten Wassers ist nur zulässig, wenn beide Ufer demselben Eigentümer gehören und das Wasser in das gewöhnliche Bett zurückgeleitet wird, bevor es das Gruud-stück eines Dritten berührt. — Diesen Vorschriften treten die in dem Gesetz betr. Wasserbenutzung und Wasserschutz vom 2./VII. 1891 enthaltenen verwaltungsrechtlichen hinzu. Von ihnen sind folgende hervorzuheben: An Wasserläufen jeder Art (also an öffentlichen wie an nichtöffentlichen Flüssen) bedürfen diejenigen Veranstaltungen, welche ge-eignet sind, den Lauf des Wassers zu ver-ändern, zu stauen, zu hemmen oder zu beschleunigen, insbesondere alle Stauanlagen, Wasserableitungen und Wasserentnahmen jeder Art, sowie die Wiederbeseitigung und Abanderung solcher Anlagen, der Genehmigung (des Bezirkspräsidenten), welche unter Vorbehalt der Rechte Dritter erteilt wird und kraft Gesetzes an den Vorbehalt gebunden ist, daß sie im öffentlichen Interesse jederzeit widerrufen oder beschränkt werden kann (§§ 1, 5). Noch weitergehend erklärt § 2 des Gesetzes für konzessionspflichtig an öffentlichen (schiff- oder flößbaren) Flüssen jede Benutzung des Wassers oder Bettes, mit welchen eine "besondere Vorrichtung" verbunden ist. Außer dieser weiterreichenden Konzessionspflicht besteht ein Unterschied in der verwaltungsrechtlichen Behandlung der öffentlichen und nichtöffentlichen Flüsse

lichen Aenderungen erfahren haben, sehr nahe, nur noch darin, daß für die Erteilung der Ge-so daß es nicht erforderlich erscheint, auf die nehmigung zu einer Anlage im öffentlichen Wasser eine Abgabe erhoben werden kann, im nichtöffentlichen Wasser dagegen nicht (§ 4) und daß im Falle des Widerrufs oder der Wiedereinschränkung der Genehmigung im öffentlichen Iuteresse lediglich bei nich töffentlichen Wasserläufen eine Entschädigung des Unternehmers angeordnet ist (§ 5). Die Ver-teilung des Wassers zwischen mehreren Berechtigten bezw. Interessenten regelt sich zunächst nach den bestehenden "Ortsgebräuchen oder Verordnungen", anderenfalls erfolgt die im öffentlichen Interesse notwendige Wasserverteilung (nach Mengen oder Benutzungszeiten) durch Verordnung des Statthalters (§ 9). Die für Be-wässerungsanlagen zugelassenen Zwangsdienstbarkeiten sind die typischen: Zwangsleitungsrecht und Anschlußzwang für Stauwerke. Das Zwangsleitungsrecht am fremden Grundstück steht, nach näherer Maßgabe des Gesetzes (§§ 11 fg.) jedem zu, der seinem Grundstück zum Zwecke der Bewässerung Wasser zuführen will, über welches er zu verfügen befugt oder ermächtigt ist; vorausgesetzt, daß die Aulage einen wesentlichen landwirtschaftlichen Nutzen gewährt und daß die übrigen im § 11 des Ge-setzes angeführten Voraussetzungen zutreffen. Weigert sich der Eigentümer des mit dem Zwangsrecht gesetzlich belasteten Grundstücks, die Ausübung des Rechts zu gestatten, so ent-scheidet die Verwaltungsbehörde über das Ob und Wie des Zwanges; über die Entschädigungsfrage findet der Rechtsweg statt (§ 15).

IV. Bewässerungsrechtin Frankreich und Oesterreich-Ungarn.

1. Frankreich. Die mittelalterliche Entwickelungsstufe des französischen Wasserrechts zeigt, zum Unterschiede von den gleichzeitigen Verhältnissen Deutschlands und Italiens, ein sehr starkes Vorwiegen der Feudalität gegenüber der Regalität; die Gewässer scheinen hier in viel weiterem Umfange unter die patrimoniale Herrschaft der Grundherren (seigneurs) gekommen zu sein als in den genannten Ländern. Im 16. Jahrh. erhebt sich die königliche Gewalt kräftig auch gegen diesen Punkt des Feudalsystems: die Ordonnanzen von 1515 und 1566 (Edikt von Moulins) nehmen die schiffbaren Flüsse als unveräußerliches und unverjährbares Kroneigentum in Anspruch. Das gleiche dekretiert dann die Ordonnance des eaux et forêts von 1669 (titr. 27 art. 41): que les fleuves et rivières portant bâteaux ... font partie du domaine de la couronne. War hiermit und nach der streng öffentlichrechtlichen Ausgestaltung dieses Prinzips im einzelnen die souveräne Disposition der Staatsgewalt über die Wasserwirtschaft der schiffbaren Flüsse proklamiert, so blieb es bezüglich der anderen Wasserläufe beim alten, d. h. bei dem dominium und imperium der Grundherren. Die Gesetzgebung von 1789 und

an den Gewässern bestehenden Feudahrechte auf und setzt, in Abänderung mehr des Ausdrucks als der Sache, an Stelle des Kroneigentums das Staatseigentum (domaine public). Alle Gewässer aber, ohne Rücksicht auf Schiffbarkeit und Größe wurden der besonderen Aufsicht des Staates unterstellt; den Verwaltungsbehörden wird die Befugnis eingeräumt, die Benutzung auch der nicht schiffbaren Wasserläufe in einer den allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen entsprechenden Weise zu regeln (GG. v. 22./XII. 1789, 6./I. 1790 und vom 12./20./VIII. 1790). Úeber die Frage, wem nun, nach Fortfall der Grundherrlichkeit, das Eigentum an den nicht schiffbaren Wasserläufen zustehe, schweigen die Gesetze von 1789/90, und auch die spätere französische Gesetzgebung enthält hierüber ausdrückliche Bestimmungen nicht. Insbesondere nicht der Code civil, dessen wasserrechtliche Normen oben bereits mehrfach erwähnt wurden. Die napoleonische Kodifikation erhält die Eigenschaft der schiff- und flößbaren Wasserläufe als "dépendances du domaine public" ausdrücklich aufrecht (art. 538), unterwirft die Quellen und geschlossenen Gewässer schlechthin dem Privateigentum und Privatrechtsverkehr (art. 641) und bestimmt über die (in Preußen und Bayern Privatflüsse" genannten) nicht schiff- und flößbaren natürlichen Wasserläufe im wesentlichen nur, daß die Uferanlieger das Recht haben, das längs ihrer Uferstrecke fließende Wasser zu ihrem Vorteile, insbesondere zur Bewässerung ihrer Grundstücke, zu benutzen (art. 644). Ob diese Nutzungsbefugnis als Ausfluß eines Eigentumsrechtes der Anlieger an dem Flusse zu denken sei, ist nicht gesagt und in Theorie und Praxis lange Zeit streitig gewesen, bis sich (seit 1846) die höchsten Instanzen der Rechtsanwendung, Kassationshof und Staatsrat, in konstanter Praxis dahin einigten, daß die Substanz (Wasser und Bett) der nicht schiffbaren Wasserläufe jedem Privateigentum entzogen, das Anliegerrecht des art. 644 C. civ. also ein dem Privatrecht angehöriges gesetzliches Nutzungsrecht an einer herrenlosen Sache sei. Wie nach den deutschen Gesetzen, so ist auch in Frankreich die Ausübung dieses Nutzungsrechts teils im Interesse der Nachbarn durch privatrechtliche (art. 645 C. civ.), teils im Gemeininteresse durch öffentlichrechtliche Vorschriften beschränkt. Letztere sind auch heute noch hauptsächlich in den oben bezeichneten Gesetzen von den zu bewässernden Flächen liegenden 1789 und 1790 sowie in dem G. v. 28./XI., 6./X. 1791 zu suchen, welche die Benutzung der nicht schiffbaren Wasserläufe einer im wesentlichen diskretionären Aufsichts- und Polizeigewalt der Verwaltungsorgane (ur- 1845 und 1847 nicht geschaffen.

1790 hebt, wie alle übrigen, so auch die sprünglich des Staatsoberhauptes, seit den Dezentralisationsdekreten vom 25./III. 1852 und 13./IV. 1861 der Präfekten) unterstellen. Auf Grund dieser Vollmachten nimmt die französische Verwaltung in feststehender, unangefochtener Praxis zunächst das Recht in Anspruch, die Benutzung der nicht schiffbaren Wasserläufe durch Polizeiverordnungen (règlements) zu regeln und im gleichen Wege insbesondere auch Bestimmungen über die Verteilung des Wassers an verschiedene Interessenten eines Wasserlaufs zu erlassen. Ferner ist anerkannt, daß die Ausübung des Anliegerrechtes an dem Wasserlauf mittels dauernder Anlagen (Stauwerke, Wasserableitungen) nur erfolgen darf auf Grund und nach Maßgabe der bei der Verwaltungsbehörde (Präfekt) nachzusuchenden Genehmigung (autorisation). Danach ist, wie nach den neueren_süddeutschen Wassergesetzen, so auch in Frankreich die verwaltungsrechtliche Stellung der nicht schiffbaren derjenigen der schiffbaren (öffentlichen) Flüsse praktisch so sehr angenähert, daß eigentlich nur noch ein Unterschied des Namens, nicht der Sache übrig bleibt: die Wasserableitung aus öffentlichen Flüssen, wie jede andere mittels dauernder Einrichtungen erfolgender Be-nutzung derselben ist an die "concession" (des Staatsoberhauptes, in Fällen untergeord-neter Bedeutung des Präfekten) gebunden, die gleichartige Benutzung des schiffbaren Wasserlaufs darf nur erfolgen mit "autorisation" (des Präfekten). Wie die concession für Errichtung einer Bewässerungsanlage am öffentlichen Fluß jederzeit ohne Entschädigung zurückgenommen werden kann (Block, diet., s. v. Irrigations, n. 16), so steht es auch bei nicht öffentlichen Wasserläufen der Behörde zu, die autorisierte Wasserableitung im öffentlichen Interesse wiederum zu beschränken (Huber, Wassergesetze Elsaß-Lothringens, S. 69).

Zwangsdienstbarkeiten zugunsten der Bewässerung sind in Frankreich wie in Deutschland erst durch neuere Spezialgesetze eingeführt worden, wobei hier wie dort die italienische Gesetzgebung das Vorbild abgab (oben S. 1015). — Zunächst wurde durch G. v. 29./IV. 1845 das Zwangsleitungsrecht in folgender Gestalt vorgesehen: Derjenige, welcher über fließendes oder stehendes Wasser kraft Gesetzes oder besonderen Titels 1) zu verfügen berechtigt ist, darf dasselbe über die zwischen dem Wasserbehälter (Fluß, Bach, Teich) und

¹⁾ d. h. unmittelbar oder mittelbar auf Grund des bestehenden Rechts. Neue Eigentums- oder Nutzungsrechte am Wasser haben die GG. von

es nicht verbraucht ist, durch andere Grundstücke auch wieder ableiten, — beides gegen vorgängige Entschädigung und mit der Landeskulturiuteresses ist der Landesgesetz-Maßgabe, daß Häuser, Höfe, Gärten und Parkanlagen dem Zwangsleitungsrecht nicht Durch G. v. 11./VII. unterworfen sind. 1847 ist sodann der aus den deutschen Gebekannte Anschlußzwang für Stauwerke eingeführt worden (Mitbenutzungsrecht des belasteten Eigentümers gegen entsprechende Beteiligung an den Kosten der Anlage). Beide Zwangsrechte, Leitungsrecht und Anschlußzwang, sind durchaus als Legalservituten des Privatrechts aufgefaßt: die Zivilgerichte haben (im summarischen Verfahren) nicht nur über die Eutschädigungsfrage, sondern auch über die Einräumung und Ausübung des Zwangsrechts selbst in quali et quanto zu entscheiden, falls sich Berechtigter und Belasteter nicht einigen und der erstere auf seinen Ansprüchen be-

Ueber genossenschaftliche Bewässerungen nach französischem Recht vgl. den Art.

"Wassergenossenschaften".

2. Oesterreich. Nach langjährigem erfolglosen Bemühen (vgl. darüber Randa, österreichisches Wasserrecht, wo auch die frühere Rechtsentwickelung eingehend dargestellt ist) ist es in Oesterreich gelungen, eine die privatrechtliche wie die publizistische Seite der Materie umfassende Kodides Wasserrechts zustande zu bringen in Gestalt des Reichs-G. v. 30./V. 1869 (dazu zwei Novellen vom 30./VI. 1884), welches durch 17 inhaltlich und in großen Partieen auch wörtlich übereinstimmeude Landesgesetze über Benutzung, Lei-tung und Abwehr der Gewässer¹) er-gänzt wird. Die Verteilung des Gesamtstoffes dieser Gesetzgebung unter die Reichsund Landeslegislative hatte nach Maßgabe des Staatsgrund-G. v. 21./XII. 1867 zu erfolgen, wonach die allgemeine Zivilgesetzgebung Reichsangelegenheit, die Landeskulturgesetzgebung dagegen vorzugsweise Landesangelegenheit ist. Demzufolge enthält das Reichswassergesetz vom 30./V. 1869 im wesentlichen nur allgemeine Normen über die Rechtsverhältnisse der Gewässer, namentlich über ihre Einteilung und ihre Benutzung, sowie die Hauptgrundsätze über die Zwangsrechte. Die weitere Ausgestaltung aller dieser Grundsätze durch Vorschriften des

fremden Grundstücke leiten und es, soweit | Privat- und öffentlichen Rechts im Sinne einer allseitigen Förderung der volkswirtschaftlichen Iuteressen und insbesondere des gebung vorbehalten. — Das RG. v. 30./V. 1869 stellt den Grundsatz an die Spitze, daß alle Gewässer, fließende und stehende, öffentliches Gut sind, soweit sie nicht kraft gesetzlicher Bestimmung oder besouderer Privatrechtstitel jemandem (d. h. eiuer Also Publizität Privatperson) zugehören. ("Regalität") aller natürlichen Wasservorräte, sofern sie das Gesetz nicht dem Sondereigen überweist. Die wichtigste "Ueberweisung" dieser Art bezieht sich auf die Privatgewässer im eigentlichen Sinne (geschlossene Gewässer), d. h. auf die unter dem Grundstück enthaltenen und aus demselben zutage quellenden, ferner die auf dem Grundstück aus atmosphärischen Niederschlägen sich sammelnden und die in Brunnen, Teichen, Zisternen, Behältern oder zu Privatzwecken angelegten Gräben und Röhren enthaltenen Wässer nebst ihren Abflüssen bis zum Erguß in ein fremdes Privat- oder ein öffentliches Gewässer. Alle diese Wasservorräte sind, wie anderwärts, so auch in Oesterreich "portio fundi", sie gehören dem Grundeigentümer. Fließende Privatgewässer (z. B. künstliche Gräben) gelten, soweit nichts anderes nachgewiesen ist, als Zubehör derjenigen Grundstücke, zwischen welchen sie fließen, und zwar nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes. Der, dem hiernach ein Privatgewässer gehört, kann dasselbe, unbeschadet der durch besondere Rechtstitel begründeten Ausnahmen, für sich und andere nach Belieben gebrauchen und verbrauchen; bei fließenden Gewässern unter den durch die Rechte der übrigen Nutzungsberechtigten sowie durch die aus dem Zusammenhange und der Unentbehrlichkeit des Wassers bedingten Beschräukuugen. Der Verfügung im Verwaltungswege wird vorbehalten, daß bei fließenden Privatgewässern derjenige, der das ihm gehörige Wasser nicht selbst nutzt, dasselbe anderen, die es nutzbringend verwenden können, gegen Entschädigung überläßt und daß Besitzer von Liegenschaften die Begründung von Dienstbarkeiten gegen Entschädigung zu dem Zwecke gestatten, daß anderen gehöriges Wasser von einer Gegend nach einer anderen über ihreu Grund und Boden geleitet und daselbst die zu dieser Leitung erforderlichen Anlagen errichtet werden, wenn sie nicht die Abtretung des zu belastenden Grundstückes an den Unternehmer vorziehen, in welchem Falle dieser zum Ankauf verpflichtet ist.

> Die Landesgesetze schreiben übereinstimmend vor, daß jede Benutzung der öffentlichen Gewässer mittels besonderer Vorrichtungen und Anlagen sowie überhaupt die Er-

¹⁾ Nämlich die Gesetze für: Böhmen, Görz und Gradisca, Istrien, Kärnten, Mähren, Oesterreich ob der Enns, Oesterreich u. d. E., Salzburg. Schlesien, Tirol, Triest, Vorarlberg, — diese sämtlich v. 28./VIII. 1870; — Steiermark (18./I. 1872), Krain (15./V. 1872), Bukowina (6./III. 1873), Dalmatien (9./III. 1873) und Galizien (14./III. 1873).

richtung von Anlagen, welche auf die Qualität, | die Quantität, das Niveau oder den Lauf des Wassers Einfluß nehmen oder die Ufer verändern können, der Bewilligung der Verwaltungsbehörden (d. h. der Bezirkshauptmannschaft, bei schiffbaren Flüssen der politischen Landesbehörde) bedarf. In der Bewilligungsurkunde sind der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung, hei Stauwerken auch der erlanbte höchste und niedrigste Wasserstand zu bestimmen. Das von der Behörde zu bestimmende Maß der Wasserbenutzung richtet sich einerseits nach dem Bedarfe des Bewerbers, andererseits nach dem (über das bisherige Bedürfnis der Wasserberechtigten) vorhandenen Wasserüberschusse. Bei Erteilung einer neuen Bewilligung sind zunächst die rechtmäßigen Ansprüche in bezug auf schon bestehende Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Tunlichkeit zu befriedigen. Kommen neue Unternehmungen mit alten oder bestehende Unternehmungen unter sich wegen eines Wasserüberschusses in Widerstreit, so gebührt derjenigen Unternehmung der Vorzug, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirtschaft ist (ob das Unternehmen ein landwirtschaftliches oder industrielles ist, macht keinen Unterschied). Im Zweifelsfalle, d. h. beim Zweifel darüber, welcher Unternehmung die überwiegende volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt, ist das Wasser nach Billigkeit, namentlich durch Festsetzung von Benutzungszeiten, zu verteilen. - In denselben Formen und demselben Verfahren wie die Bewilligung zur Benutzung öffentlicher Gewässer erfolgt anch die reichsgesetzlich (s. oben) vorgesehene Verleibung des dem Eigentümer entbehrlichen und von ihm nicht benutzten Privatwassers an einen anderen. Auch die allgemeinen Bestimmungen des Reichsgesetzes über Zwangsrechte sind durch die Landesgesetze näher ausgeführt worden. Nach den übereinstimmenden Vorschriften der letzteren stehen die Zwangsrechte jedem Bewässernugsunternehmen zu, dessen Errichtung überwiegende Vorteile für die Volkswirtschaft erwarten läßt. Die Zwangsrechte sind nicht einzeln bezeichnet, vielmehr ganz allgemein gesagt, daß die für die zweck-mäßige Ausführung des Unternehmens erforderlichen Dienstbarkeiten zur Zu- und Ableitung des Wassers sowie zur Errichtung von Anlagen (Stauwerke, Schleusen u. dgl.) aufgelegt werden können. Vorgängige Entschädigung ist Bedingung; bebaute Flächen, Hofräume und Gärten sind von den Servituten gesetzlich befreit. Die Auferlegung der Servituten erfolgt, nach der reichsgesetzlichen Vorschrift, durch Verwaltungsakt.

Ein weitreichendes Enteignungsrecht zugnnsten wasserwirtschaftlicher Unternehmungen (Bewässerungen, Entwässerungen u. a.) ist gewährt durch das Reichsgesetz betreffend die Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues v. 30./VI. 1884. Darin ist u. a. bestimmt, daß, wenn eine Bewässerung von Grundstücken ohne gänzliche oder teilweise Entziehung eines zu anderen Zwecken rechtmäßig henutzten öffentlichen Gewässers nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Auf-

wirtschaftliche Bedeutung als der zu entziehenden anderweitigen Wasserbenutzung zukommt, diese Entziehung im Verwaltungswege verfügt werden kann, soweit sie zur zweckmäßigen Ausführung der Bewässerung erforderlich ist. Einzelnen Besitzern kann die Entziehung jedoch nur unter der Voraussetzung zugestanden werden, wenn durch eine auf Kosten der Unternehmer auszu-führende Aenderung der bisherige Nutzeffekt ungeschmälert erhalten und für den mit dieser Aenderung etwa verbundenen Mehraufwand Entschädigung geleistet wird. Zugunsten einer Wassergenossenschaft dagegen(vgl. Art. "Wassergenossenschaften" kann sowohl die teilweise Entziehung ohne diese Einschränkung als auch die gänzliche Entziehung des Wassers gegen Entschädigung stattfinden.

3. Ungarn. Die geltende Kodifikation des ungarischen Wasserrechts - Gesetzartikel XXIII. v. 14./VI. 1885 — bernht im ganzen auf denselben Grundanschaunngen wie das Reichsund Landesrecht Cisleithaniens. Auch in Ungarn stehen nur geschlossene Gewässer ("Gewässer, welche aus Quellen, Grundwässern und Nieder-schlägen entstehen") sowie künstliche Wasserleitungen im Eigentum und Verfügungsrecht des Grundbesitzers. Bei allen anderen, nament-lich also bei den fließenden Gewässern, ist zu unterscheiden zwischen Bett und Wasser. Das Bett des Wasserlaufs steht im Privateigentum der Anlieger (und zwar als untrennbarer Bestandteil der Ufergrundstücke), über das Wasser aber verfügt die Behörde (§§ 6, 10, 18 des Gesetzes). Dieses Prinzip ist dann in der Weise ausgestaltet, daß die Nutzung des Flußbetts durch den Eigentümer nur unbeschadet der Wasserbenutzung sowie unter Einhaltung der polizeilichen Vorschriften erfolgen darf und daß für die Benutzung des Wassers selbst die vorgängige Bewilligung der Verwaltungsbehörde erforderlich ist. In der Handhabung dieses ihres Verfügungsrechts über alles fließende Wasser sind die Verwaltungsbehörden sehr frei gestellt; das Gesetz gibt im wesentlichen nur folgende Direktiven: Bei Bewilligung von Wassernutzungen soll das in volkswirtschaftlicher Hinsicht wichtigere Interesse maßgebend sein. Die Landwirtschaft genießt im allge-meinen keinen gesetzlichen Vorzug vor der In-Bei Unternehmungen von gleicher wirtschaftlicher Bedeutung hat der Uferbe-sitzer das Vorrecht, nach ihm kommt der zur Unterhaltung des Wasserlaufs beitragende Besitzer und erst nach diesem folgen andere Grundeigentümer. Ceteris paribus hat der Eigentümer des höher liegenden Grundstückes den Vorrang vor dem Unterlieger. Das Wasser-regulierungs- und Entwässerungsinteresse ist dem Bewässerungsinteresse vorangestellt: für Unternehmungen, welche den ersteren Interessen dienen, kann die Bewilligung erteilt werden, selhst wenn durch die hewilligten Unternehmungen bestehende Bewässerungs- (und andere Wasserbenutzungs-)anlagen eingeschränkt oder eingestellt werden müssen (§ 29; Entschädi-gungsanspruch!). Für Bewässerungen kann das einem industriellen Unternehmer zur Nutzung verliebene Wasser unentgeltlich in Anspruch genommen werden allwöchentlich von Sonnabend wande erzielt werden könnte, und dem Unternehmen eine nachweislich unzweifelhaft höhere dingung ist, daß die Wasserentnahme mittels ordnungsmäßiger, dauernder Vorrichtungen erfolgt und daß die Oeffnung und Schließung der Schleusen und Stauanlagen einem besonderen Aufseher übertragen wird. Weitergehende Beschränkungen industrieller Wassernutzungen zugunsten neuer Bewässerungsanlagen können nur auf mindesteus 30 Jahre gegen Entschädigung des Benachteiligten bewilligt werden. Kann durch Umgestaltung bestehender Wasserbenutzungsanlagen ohne Gefährdung des ursprünglichen Unternehmens ein Wasserüherschuß erzielt werden, so kann die Bewilligung zur Benutzung dieses Ueberschusses erteilt werden. wenn der Antragsteller die Umgestaltung auf eigene Kosten zu bewerkstelligen und den Besitzer der ursprünglichen Unternehmung für alle Nachteile zu entschädigen sich bereit erklärt (§§ 30—32). Bewilligungen zu Wasserbenutzungen können nur auf eine bestimmte Zeit und höchstens auf 50 Jahre oder bis auf beliebigen Widerruf erteilt werden. Im Falle der Erneuerung abgelaufener Konzessionen haben, wenn nicht wichtigere volkswirtschaftliche Interessen die Bewilligung zu anderen Zwecken fordern, die bereits bestehenden Anlagen das Vorrecht. Im Falle eintretenden Wassermangels hat unter den zur Wassernutzung Berechtigten der Inhaber des älteren Rechts den Vorzug, und unter gleichen Verhältnissen muß der zurücktreten, dem das Wasser nach dessen natürlichen Abflußverhältnissen zuletzt zufließen würde (§§ 33, 34). Das Wasserbenutzungsrecht ist in der Regel dinglich, kann aber auch einer bestimmten Person eingeränmt werden. Dasselbe erlischt mit dem Ablauf der Frist, für die es erteilt worden, oder, bei wiederruflich be-willigten Rechten, mit dem Widerruf; ferner wenn die Anlagen in der bestimmten Zeit nicht fertig werden, oder wenn das Unternehmen während dreier Jahre ruht (§§ 35, 36). — In bezug auf Zwangsdienstbarkeiten (Leitungsrecht, Anschlußzwang für Stauwerke usw.) wasserwirtschaftlicher Unternehzugunsten mungen gelten ähnliche Bestimmungen wie im österreichischen Recht, doch sind die einschlägigen Vollmachten der Verwaltungsbehörden noch etwas weiter und allgemeiner gefaßt als in Oesterreich; namentlich ist die administrative Verleihung der Zwangsrechte nicht wie dort (und nach den meisten deutschen Gesetzen) an den Nachweis des "überwiegenden volkswirtschaftlichen Intercsses" gebunden. Auch in der Zulassung der Expropriation bestehender Wasserbenutzungsrechte zugunsten neuer Unternehmungen ist den Behörden ein sehr freies Ermessen gewährt.

Literatur: Monographische Arbeiten fehlen, das Bewässerungsrecht ist aber in fast allen Darstellungen des Wasserrechts berücksichtigt. Zu vgl. zunächst die wasserrechtlichen Abschnitte der Lehr- und Handbücher des Verwaltungsrechts (Loening, Lehrb. d. deutschen Verwaltungsrechts, 1884, S. 373fg., G. Meyer, Lehrb. d. deutschen Verwaltungsrechts, 2. Aufl., 1893, I. S. 315 fg.), des Deutschen Privatrechts (Stobbe, Beseter, v. Roth, Gierke) und der seit dem Inkrafttreten des BGB. erschienenen Sonderdarstellungen der deutschen Landesprivatrechte (beachtenswert insbes. Dernburgs Bürgerl.

die dazugehörigen partikularrechtlichen Er-gänzungsbände). — Ferner die Artt. "Bewässerung" in v. Stengels Wörterbuch d. deutschen Verwaltungsrechts (Hermes) und "Bewässerungsanlagen" sowie "Wasserbenutzung" in Holtzendorffs Rechtslexikon (Schenkel). - Von allgemeiner Bedeutung auch Baumert, Die Unzulänglichkeit der bestehenden Wassergesetze in Deutschland, 1876.

Zu den einzelnen Abschnitten der obigen Darstellung ist außer den im Text zitierten Schriften zu vgl.: Zu II, 1 und 2: Endemann, Das ländliche Wasserrecht, Kassel 1862. - Zu II, 3: Dionisotti, delle servitù delle acque, Torino 1868. — Pacifici-Mazzoni, istituzioni di Diritto civile Italiano, II, Firenze 1867, Nr. 172 fg. - Romagnosi, Abhandlung vom Wasserleitungsrecht, deutsch von M. Niebuhr, Halle 1840. - Glass, Wasserrechtliehe Gesetzgebung, Altenburg 1856, S. 29 fg. - Zu III, 1: Lette u. v. Rocunc, Landeskulturgesetzgebung, II² S. 576fg. - Nieberding-Frank, Wasserrecht und Wasserpolizei im preußischen Staate, 2. Aufl., Breslau 1889. — Entwurf eines preußischen Wassergesetzes samt Begründung, Berlin 1894; neuer Entwurf m. Begr. von 1906 (nicht publiziert/. - Zu III, 2: Kommentare zum bayer. WG. v. 23./III. 1907 von Brenner, Eymann, Harster u. Cassimir (sämtlich 1908). — von Poezt. Die boyerischen Wassergesetze von 1852, 2. Aufl., Erlangen 1880. - Zu III, 3: Rissmann, Das Wasserrecht nach Gem. u. Kgl. sächs. Recht, Dresden 1872. — Zu III, 4: Nicder, WG. für Württemberg (1902). - Zu III, 5: Schenkel, Das badische Wasserrecht, 2. Aufl., Karlsruhe 1902. - Zu III, 6: Zetter, Das hessische Wasserrecht. — Zu III, 7: Jacob und Fecht, Das elsaβ-lothr. Gesetz über Wasserbenutzung und Wasserschutz usw. — Huber, Die Wassergesetze Elsaß-Lothringens, 2. Aufl., 1892. — Zu IV, 1: David, Traité de la législation et de la pratique des cours d'cau, 3e éd., 1845. - Btock, dictionnaire de l'administration française, vo ,cours d'eau", "Irrigation". - Zu IV, 2 und 3: Randa, Oesterrcichisches Wasserrecht.

Gerhard Anschütz.

Bianchini, Ludovico,

geb. 11./VIII. 1803 zu Neapel, gest. ebendaselbst am 10./VIII. 1871. Im Juni des Jahres 1859 übernahm er das Portefeuille des Ministers des Innern und der Polizei im Königreich beider Sicilien und einige Monate später die Professur der politischen Oekonomie an der Universität Neapel.

Bianchini veröffentlichte von hervorragenden staatswissenschaftlichen Werken in Buchform: Principj del eredito pubblico (Palermo) 1831. -Scienza del bene vivere sociale e della economia degli Stati, Palermo 1836; dasselbe in neuer bedeutend erweiterter Bearbeitung in 2 Teilen ("storica e preliminare dottrinale" und "principi della scienza"), Palermo und Neapel 1845-1855; dasselbe in französischer Uebersetzung (Neapel und Paris) 1857. — Storia delle finanze dj Recht des Deutschen Reichs und Preußens und Napoli, 3 Bde., Neapel 1834-36. - Storia eeonomica-civile di Sicilia, 2 Bde., Neapel 1841. — Sulle riforme doganali della Gran Bretagna (1843) [nach Cohdens Urteil die beste Arbeit]

über diesen Gegenstand].

Vgl. über Bianchini: Romagnosi, opere, vol. VI, p. 1, Mailand 1845. — Boccardo im "Dizionario dell' economia politica". — Montanari, Contributo alla storia della teoria del valore negli scrittori Italiani, Mailand 1889 (darin u. a. eine Besprechung der Werttheorie Bianchinis).

Meitzel.

Bibliotheken.

Allgemeines. Einteilung der Bibliotheken.
 Stand der öffentlichen Bibliotheken in Deutschland und anderen Kulturländern.
 Beziehungen des Staates zu den Bibliotheken.

1. Allgemeines. Einteilung der Bibliotheken. Unter Bibliotheken versteht man nach der Herleitung des Wortes Niederlagen, d. h. Sammlungen von Büchern. es sich hierbei natürlich nicht um zufällig zusammengebrachte Bücher handeln kann, sondern ein Zweck des Sammelns vorausgesetzt werden muß, so ergibt sich Erhaltung und irgendeine Bestimmung der Bücher von vornherein als mit dem Begriff Bibliothek verbunden. Gruppierung der verschiedenen Bibliotlieken ergibt sich am natürlichsten auf Grund der verschiedenen Besitzverhältnisse, von denen ja regelmäßig auch ihre verschiedene Aufgabe abhängt. Danach zerfallen sie zunächst in Privat- und öffent-Bibliotheken. Unter ersteren sind auf der einen Seite die reinen Privat-(etwa Personal-) und die Familienbibliotheken, auf der anderen die Geschäftsbibliotheken, welche zum Verleihen, aber auch zum Verkauf von Büchern bestimmt sind und wie unsere Leihbibliotheken oder z. B. Mudie's Select Library in London den Namen Bibliotheken führen, zu unterscheiden. Die Familienbibliotheken, häufig Majoratsbibliotheken, befinden sich meist im Besitz adeliger Geschlechter.1) Gliederung der öffentlichen Bibliotheken ist zum Teil in verschiedenen Ländern verschieden, insofern manche Behörden und Körperschaften, die in einem

Lande von großer Bedcutung sind, in einem anderen gar keine Rolle spielen. Von solchen besonderen Verhältnissen abgesehen, sind zunächst zu unterscheiden: a) Nach der politischen Einteilung Landes-, Provinzial-(bezw. ständische) und Stadtbibliotheken. Zu letzteren zählen auch die Gemeindeund Volksbibliotheken sowie neuerdings die Lesehallen oder Bürgerbibliotheken, eine Nachbildung der englischen und amerika-nischen Public Libraries. b) Nach wissenschaftlichen Zentren bezw. Bildungsanstalten Akademie-, Universitäts- und Schulbibliotheken verschiedener Art. In diese Abteilung gehören als Reste aus einer früheren Zeit, in der andere Anstalten für die Sammlung und Erhaltung von Büchern sorgten, die Kloster-, Stifts- und Kirchenbibliotheken. c) Nach Körperschaften anderer Art (Behörden u. dgl.) entsprechende Fachbibliotheken, wie die der Parlamente, Gerichte, Statistischen Bureaus, Vereine usw.¹)

2. Stand der öffentlichen Bibliotheken in Deutschland und anderen Kulturländern. A. Deutschland. Dieses Reich hat wohl die größte Zahl ansehnlicher, vom Staate unterhaltener Bibliotheken. Die große Zahl selbständiger Staaten begünstigte in hohem Maße die Begründung und Entwickelung von Hof- und Landesbibliotheken, die auch nach der Beschränkung in der Zahl jener unter verschiedenen Namen und in verschiedenem Verhältnis zu Staat oder Provinz fortgeführt werden. Es gibt etwa 30 Königliche bezw. Hof-, Staats- oder Landesbibliotheken, außerdem 21 Universitätsbibliotheken, welche vielen der erstbezeichneten Art an Umfang und Bedeutung mindestens gleichkommen. Von städtischen und anderen Korporationsbibliotheken haben sich fast nur diejenigen großer Städte weiter entwickelt. Daneben gibt es an zahlreichen Orten wertvolle und zum Teil umfangreiche Bestände aus älterer Zeit, die aus Mangel an Mitteln und einer organisatorischen Fürsorge zurückgeblieben sind, in neuerer Zeit übrigens immer mehr verkauft oder mit größeren Sammlungen verschmolzen werden. Sie alle dienen meist gelehrten Zwecken oder doch der wissenschaftlichen Praxis. In gleicher Richtung für die einzelnen Disziplinen wirken die fast mit jedem Institut und jedem Sitze einer Behörde oder eines Vereins verbundenen, mehr oder weniger umfangreichen Fachbibliotheken.

¹⁾ Eine erhebliche Zahl der Büchersammlungen dieser Art ist in neuerer Zeit zu Verkauf gekommen. Die günstige Entwickelung der öffentlichen Bibliotheken macht zurzeit bis zu einem gewissen Grade die Privatbibliotheken universalen Charakters, deren Hauptblüte in das 18. Jahrh. fällt, entbehrlich. Die Möglichkeit umfassenden Sammelns wird auf diesem wie auf anderen Gebieten bei der ständig anwachsenden Fülle des Sammelstoffs immer mehr von dem Besitze umfassender Geldmittel abhängig.

¹⁾ Bandzahlen der öffentlichen Bibliotheken der einzelnen Staaten nach der Schätzung von J. Brown, "Annotated Syllabus for the systemat. study of librarianship" (London 1904 S. 22): Vereinigte Staaten von Nordamerika 15 182 000, Deutschland 13 996 000, Großbritannien 8 153 000, Frankreich 7 186 000, Italien 6 072 000, Rußland 4 041 000, Oesterreich 3 967 000.

land allmählich auch allgemein zugängliche der Belehrung und Unterhaltung des großen Publikums bestimmte Bibliotheken, in deren Begründung zunächst konfessionelle Vereinigungen sich am eifrigsten betätigt haben. Privaten Veranstaltungen (Leihbibliotheken, Bücherverleihinstituten, Lesezirkeln) bleibt die Versorgung weiter Kreise mit geistiger Nahrung und beruf-licher Förderung zum Teil noch allzu sehr überlassen. Doch im ganzen genommen ent-wickelt sich immer mehr das Verständnis für die gemeinnützige Aufgabe und Bedeutung, die in der Gegenwart der Bibliothek zufällt, und dementsprechend auch das allgemeine Interesse, das sich z. B. in Vermächtnissen und größeren Schenkungen kundgibt. Außer Stiftungen wie der Bibliothek der Gehe-Stiftung in Dresden (Statut v. 20./X. 1883; neue Satzung v. 1./III. 1902), der Freiherrlich Karl v. Rothschildschen öffentlichen Bibliothek in Frankfurt a. M. (seit 1887; neue Benutzungs-O. v. 6./II. 1903), der Musikbibliothek Peters in Leipzig (1894) sind besonders zu erwähnen die freigebige Beteiligung des deutschen Verlagsbuchhandels bei Be-gründung der Kaiser-Wilhelm-Bibliothek zu Posen (1898: eröffnet am 14./XI. 1902) und des deutschen Musikalienhandels hei der Schaffung einer "Deutschen Musiksammlung" (1904 fg.; angegliedert an die Königliche Bibliothek zu Berlin. Für Einrichtung von "Bürgerbiblio-theken" hatte schon 1839 Karl Preusker vergeblich versucht Stimmung zu machen. Erst Kurz vor 1893 setzte zugunsten der Begründung volkstümlicher öffentlicher Bibliotheken eine wirkungsreiche Bewegung ein, um dereu Leitung und Durchführung sich besonders verdient geund Durchführung sich besonders verdient ge-macht haben: Prof. Ed. Rever in Wien, die Bibliothekare Konstantiu Nörrenberg, Ernst Schultze, Gottl. Fritz u. a., sowie das preußische Kultusministerium (Erlaß v. 18./VII. 1899 an die Oberpräsidenteu), das überhaupt in den letzten Dezenuien dem Bibliotheksweseu be-sondere Fürsorge und Förderung zugewandt hat und mehrere Gesellschaften (Ges. f. ethische hat, und mehrere Gesellschaften (Ges. f. ethische Kultur; Ges. f. Verbreitung von Volkshildung; Sendschreiben der Comenius-Ges. vom März 1899 an die Magistrate deutscher Städte); u. a. Die Städte Berlin, Bremen, Charlottenburg, Düsseldorf, Elberfeld, Freiburg i. Br., Hamburg, Mainz, Pforzheim, Schweidnitz sind mit der Gründung von Anstalten dieser Gattung vorangegangen. Vorbildlich wurden die öffentliche Lesehalle der "Carl Zeißstiftung" (Prof. Ernst Abbe) in Jena (1895), die Heimannsche Oeffentliche Bibliothek in Berlin (1899), unter Dr. Paul Ladewigs Leitung die Kruppsche Bücherhalle zu Essen (1900). Ein bleibender Erfolg ist gesichert, wenn auch ein Stillstand bemerkbar wird. Namentlich ist noch immer nicht recht gelungen, in der gleichmäßigen Benutzung durch alle Gesellschaftsklassen dem amerikanischen Vorbilde gleichzukommen. — Deutschland hat wenigstens 10 Bibliotheken mit mehr als 400000 Bänden (Buchbinderbd.): Berlin (Königl. B.), München (Hof- u. Staatsb.), Straßburg (Univ.- u. Landesb.), Göttingen (Univ.-B.), Leipzig (Univ.-B.), München (Univ.-B.), sonders hervorhebe — die Hamburger Stadt-Dresden (Kön. Oeff. B.), Darmstadt (Hof.-B.), bibliothek zählt ja zu den staatlichen —, eifern Tübingen (Univ.-B.), Heidelberg (Univ.-B.), den Staatsanstalten nach. Im Jahre 1891/92 anßerdem noch etwa 22 Bibliotheken, die mehr betrugen nach Schwenke an den 35 größten

Zunehmender Pflege erfreuen sich iu Deutsch- als 200000 Bände zählen. Im ganzen verd allmählich auch allgemein zugängliche der zeichnet für 1893 Schwenke 1609 wissenschaftliche Staats-, Korporations- und Familienbiblio-theken Deutschlands mit 27092288 Bänden.

Die uns vorliegenden Angaben über die Bestände beruhen zum Teil noch auf unsicheren Schätzungen. Die Königl. Oeff. Bibliothek in Dresden z. B. hat in Petzholdt's Adress N. Ausg. (1875) S. 108 "mindestens 500 000 Druckund über 4000 Haudschriften, sowie 400000 Dissertationen uud 30000 Karteu", während bei Schwenke für 1891/92 von 410000 Druckund 6000 Handschriften und im Jahrbuch der Deutschen Bibliothek für 1908 von rund 495000 Bänden, rund 6000 Handschriften die Rede ist. Selbst die Grundlage der Schätzungen pflegt verschieden zu sein; die einen zählen Buchbinderbände, die ja verschiedenen Umfang haben können, andere bibliographische Bände (jede Schrift oder jeden selbständigen Teil einer solchen mit eigenem selbständigem Titelblatt und eigener Paginierung als Einheit), und die einen zählen kleine Schriften einzeln, andere partieenweise nach (wirklichen oder angenommenen) Buchbinderbänden. Für eine zuver-lässige vergleichende Statistik empfiehlt an sich es sich am meisten, die bibliographischen Bände zu zählen mit einer besonderen Abteilung für die kleinen Schriften (bis zu einer gleichmäßig festgesetzten Seitenzahl, etwa 100) und für die einzelnen Blätter. Bei der großen Schwierig-keit einer solchen Zählung jedoch ist auch die Kenntnis der leichter zu ermittelnden Zahl der Buchbinderbände von großem Wert, wobei von ungebundenen kleinen Schriften etwa je 15 als ein Band zu rechnen sind. Im ganzen wird man bei einem großen und vielseitigen Bücherbestand, wenn man von den kleinen Schriften absieht, das Verhältnis der Werke, Buchbinderund hibliographischen Bände etwa wie 2:3:4 ansetzen dürfen. Einen wichtigen Fortschritt bedeutet es, daß auf Antrag des Vereins Deutscher Bibliothekare von dem preußischen Kultusministerium mit Erlaß v. 29./V. 1902 (ergänzt durch Erlaß v. 13./II. und 30./V. 1904) ein einheitliches Schema für die Betriebsstatistik der preußischen Universitäts-Bibliotheken und der Königl. Bibiothek zu Berlin eingeführt worden ist. - Im März 1890 wurde auf Anordnung des preußischen Kultusministeriums in in den ihm unterstellten 15 größeren Bibliotheken die Zahl der Buchbinderbände festgestellt. Das Zentralblatt f. Bibl. VII S. 318 berichtet über das Ergebnis der Zählung. Schwenke gab eine vielseitige Verwertung des von ihm gesammelten Materials im statistischen Anhange seines Adreßbuches. Mannigfache statistische Angaben über nahezu 200 deutsche Bibliotheken und eingehende betriebsstatistische Tabellen bringt jetzt das Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken. Statistisches über die Bibliotheken Berlins i. J. 1906 im Zentralbl. f. Bibliotheksw. XXIII S. 441 fg., Dresdens ebenda S. 250.

Auch an Ansgaben für staatlich unter-haltene Bibliotheken steht Deutschland mit in vorderster Reihe; mehrere große Städte, unter denen ich Breslau und Frankfurt a. M. beBibliotheken Deutschlands die sachlichen regelmäßigen Ausgaben 1068420 M., die persönlichen 940287 M. Letztere sind seitdem in Preußen sowie auch sonst wesentlich erhöht worden, so daß das unter gewöhnlichen Umständen normale Verhältnis annähernd gleicher Höhe der beiden Quoten mehr Platz greift. Für Preußen allein überwiegen jetzt die persönlichen Ausgaben: im Etat von 1908 stehen als dauernde Ausgaben für die Königl. Bibliothek zu Berlin den sächlichen Ausgaben mit 296344 M. die persönlichen mit 460380 M. gegenüber und für die Universitäts-Bibliotheken einschließlich des Lyzeums zu Braunsberg den sächlichen Ausgaben mit 371696 M. die persönlichen mit 453950 M. gegenüber. Die jährlichen Vermehrungsfonds der aus öffentlichen Mitteln irgendwelcher Art erhaltenen Bibliotheken Deutschlands sind auf reichlich 3 Mill. M. anzusetzen, wovon etwa 18% auf Buchbinderlöhne entfallen. Der Vermehrungsetat der im Jahrbuche der deutschen Bibliotheken für 1907 aufgeführten Samm-lungen beträgt allein 2 150 366 M. Trotz Trotz dieser höchst ansehnlichen Aufwendungen ist aber gegenüber der unausgesetzten Steigerung der Produktion wie der Preise die Kaufkraft der Bibliotheken immer mehr gesunken und eine Aufbesserung der Vermehrungsfonds um 30% bis 40% durchweg dringend erforderlich. - Eine besonders rege Tätigkeit hat in Deutschland während der letzten zwei bis drei Dezennien auf dem Gebiete der Bibliotheksbauten geherrscht und zwar sowohl von seiten des Staates wie der Städte.

Mit wenigen Ausnahmen sind die Bibliotheken Deutschlands in erster Linic Ausleihbibliotheken. Aber auch die allgemeine Benutzung innerhalb der Bibliothek selbst ist man immer mehr bestrebt durch Anlage geräumiger Lesesäle und Verlängerung der Oeffnungszeiten zu begünstigen. Hierin und in bezug auf Zugänglichkeit der Kataloge sowie auf schnelles Herbeiholen der Bücher sollte jedoch vielfach mehr geboten werden. Mit weitgehender Liberalität werden Druck- und Handschriften zur Bibliethet und Brackeniften von Bibliethet und Brackeniften von Bibliothek zu Bibliothek (Druckschriften auch unmittelbar an Privatpersonen) versandt. Nur vereinzelte kleinstaatliche Anstalten machen darin eine Ausnahme. Bei Zusicherung der Gegenseitigkeit (Erl. d. Preuß. Kultusmin. v. 8./I. 1890) wird auch außerdeutschen Anstalten alle wünschenswerte Erleichterung gewährt. Das Prinzip der gegenseitigen Aushilfe ist namentlich in Preußen (Min.-Erl. v. 15./V. 1892, 2./I. 1893, 1./IV. 1902) in feste Form gebracht durch Einführung eines ständigen Leihverkehrs von Bibliothek zu Bibliothek, so zwischen der Königlichen Bibliothek und den Universitäts-bibliotheken, zwischen mehreren Universitätsbibliotheken untereinander, und innerhalb der einzelnen Provinz zwischen der betreffenden Universitätsbibliothek und den Bildungsanstalten, den Archiven und auch einzelnen Bibliotheken und Behörden der Provinz. Nicht weniger unentbehrlich geworden sind die Dienste des Auskunftsbureaus der deutschen Bibliotheken in Berlin (begründet mit Min.-Erl. v. 1./X. 1904). An der Herstellung eines (zunächst handschriftlichen) Gesamtkataloges der Bücherbestände der größeren staatlichen Bihliotheken Preußens wird gearbeitet. Ein Gesamtkatalog der Wiegen-

drucke ist in Angriff genommen, auch von seiten der Preußischen Akademie der Wissenschaften eine Inventarisierung der deutschen Handschriften. Durch Min.-Erl. v. 23./VI. 1907 wurde für Preußen ein Beirat für Bibliotheksangelegenheiten geschaffen, in dem das Kultusministerium durch einen Kommissar vertreten ist und der Generaldirektor der Königlichen Bibliothek den Vorsitz führt.¹)

B. Oesterreich. Hier sind die öffentlichen Bibliotheken mit Einschluß der Universitätsbibliotheken geringer an Zahl und Umfang als in Deutsehland; dagegen gibt es viele Bibliotheken religiöser Körperschaften und alter Adelsfamilien mit ansehnlichen, zum Teil sogar sehr wichtigen alten Beständen.

In Wert und Umfang ihrer Sammlungen steht obenan die k. k. Hofbibliothek zu Wien

¹⁾ Vgl. P. Schwenke, Adreßb. d. deutsch. Bibl., Leipzig 1893 (= 10. Beibeft z. Zentralbl. f. Bibliotheksw.). — Jahrbuch d. deutsch. Bibl., Jahrg. 1, Leipzig 1902 u. folg. — G. Kohfeldt, Zur Gesch. d. Büchersammlungen u. d. Bücherbesitzes in Deutschland (Zeitschr. f. Kulturgesch., Bd. 7, 1900, S. 325 fg.). — Dziatzko, Entwickel. u. gegenw. Stand d. Dziatzko, Entwickel. u. gegenw. Stand d. wissensch. Bibl. Deutschlands, Leipzig 1893 (= Samml. bibl.-wissensch. Arb., H. 5). — C. Nörrenberg, D. Bücher- u. Lesehalle, e. Bildungsanstalt d. Zukunft, Köln 1896; Ders., Die Volkshibl., ihre Aufgabe n. ihre Reform, Kiel 1896. — Ernst Schulze, Freie öffentl. Bibliotheken, Stettin 1900. — G. Fritz, Die Neugestaltung d. städtischen Bibliothekswesens. Nebst einer Uebersicht über d. gegenwärt. Stand d. Bücherhallen-Bewegung (Vorträge u. Aufsätze d. Comenius-Gesellschaft, Jahrg. 10 St. 3). - Ders., Erfolge u. Ziele d. deutsch. Bücherhallenbewegung 1902—1907 (ebend., Jahrg. 15 St. 3). — Joh. Franke, Der Leihbetrieb d. öffentl. Bibliotheken u. d. geltende Recht, Berlin 1905. — Heinze, Mittel u. Aufgaben unserer Universitätsbibliotheken (Zeitschr. gaben abselet Universitätsololotneken (Zeitschr. f. die gesamte Staatswissensch. 26, Tübingen 1870, S. 261 fg.). — Roquette, Die dtsch. Univ.-Bibl., ihre Mittel u. ihre Bedürfnisse (Samml. bibl.-wiss. Arb., H. 6, S. 40—61). — Ders., D. Finanzlage d. deutsch. Bibliotheken (— Samml. bibl.-wiss. Arb., H. 16, Indicate 1902). (= Samml. bibl.-wiss. Arb., H. 16, Leipzig 1902). — J. Laude, Les bibl. univers. allemandes (aus Revue des bibl., 10, 1900, S. 97 fg.) Paris 1900. — Naetebus, Ueber die Bibl. d. preuß. Univers.-Institute (Zentralbl. f. Bibl., Jahrg. 23, 1906, S. 341 fg.). — Walth. Schultze, Der ausw. Leihverkehr d. preuß. Bibl. (Deutsche Geschichtsblätter, Bd. 2, Gotha 1901, S. 164 fg.). — P. Trommsdorff, D. Auskunftsbureau d. deutsch. Bibl. (Zeitschr. f. Bücherfreunde, Jahrg. deutsch. Bibl. (Zeitschr. f. Buenerfreunde, Jahrg. 9, 1905/06, Bd. 2, S. 501 fg.). — Fritz Milkau, Zentralkatologe u. Titeldrucke (20. Beiheft z. Zentralbl. f. Bibl.), Leipzig 1898. — R. Fick, Der preuß. Gesamtkatolog (Preuß. Jahrbüch., Bd. 118, 1904, S. 313 fg.). — K. Haebler, Bericht über d. Plan eines Gesamtkatologes d. Wiegendrucke (Zentralbl. f. Bibl., Jahrg. 22, 1905, S. 509 fg.). — Konr. Burdach, D. Inventorisiannung filter deutsch. Handschr. (chend. tarisierung älter. deutsch. Handschr. (ebend., Jahrg. 21, 1904, S. 183fg.).

mit (1905) rund 927000 Bänden. Mehr als 200000 Bände haben 4 der 7 österreichischen Universitäts-Bibliotheken (Krakau, Prag, Graz, Innsbruck) und die Universitäts-Bibliotheken zu Budapest, mehr als 100000 mindestens 8 der öffendlichen Bibliotheken. Eine Kategorie für sich bilden die 6 "Studienbibliotheken", von denen 2 ehemaligen Universitäten angehörten, in der Hauptstadt jedes der Kronlande, das keine Universität besitzt. Sie haben jede besondere Verwaltung bis auf die von Görz, die dem dortigen Gymnasium, und die von Linz, die dem Benediktinerstift Kremsmünster zugeteilt ist. Die "Dotation" (= Büchervermehrungsfonds) der Universitäts-Bibliotheken, die meist ungefähr je ein Drittel ihres ganzen Etats bildet, erhält einen Zuschuß aus Beiträgen der Hörer (Inländer halbjährlich je 1 K, Ausländer 2 K. 1)

C. Frankreich. Frankreich, im frühen Mittelalter Sammel- und Ausgangspunkt geistiger Bildung, ist auch, wenn wir von Italien absehen, das Land der frühesten, bis in die Zeit der Merowinger und Karolinger, ja selbst darüber hinaus zurückreichenden Kathedral- und Klosterbibliotheken, in denen schon der Grund gelegt wurde zu der Bedeutung, welche viele Bibliotheken Frankreichs durch wichtige alte Bestände besitzen oder doch noch nach dem Mittelalter besaßen. Allerdings ist die dauernde Zentralisierung des geistigen Lebens in Paris einer gleichmäßigen Entwickelung der Provinzialbibliotheken nicht günstig gewesen; dafür hat sie der Pariser Nationalbibliothek die dominierende Stellung verschafft, welche ihr unter allen ähnlichen Sammlungen an Zahl und Wert der Druckund Handschriften keine andere Bibliothek streitig macht.

Die jetzige Organisation der öffentlichen Bibliotheken Frankreichs ist im wesentlichen eine Schöpfung der Revolution. Durch Dekret v. 2/XI. 1789 (kön. Sankt. v. 4/XI.) stellte die Nationalversammlung die Kirchengüter zur Verfügung der Nation, durch Dekrete v. 9. (12.)/II. 1792 die Bibliotheken der verurteilten oder flüchtigen Adeligen; durch eine Reihe anderer, schnell aufeinander folgender Dekrete (v. 14./XI.

ventarisierung der Druck- und Handschriften getroffen. In die Nationalbibliothek, die aus der alten Bibliothèque du Roy (Royale) hervor-gegangen war und wiederholt je nach der Regierungsform ihren Namen gewechselt hat, flossen aus deu "dépots littéraires" die wert-vollsten der gedruckten und namentlich auch der handschriftlichen Schätze (gleich zu Anfang 300000 Bde.; sie zählt jetzt rund 102000 Handschriften und rund 3 Mill. Druckbde.). Die Durchführung dieser Maßregeln zog sich in Paris bis über das Jahr 1805 hin; ihnen verdankt eine Reihe neuer Bibliotheken ihr Entstehen, eine Anzahl älterer beträchtlichen Zustenen, eine Anzani atterer betrachtlichen Zu-wachs. Für die Provinz ordnete man zuerst (27./I. [12./II.] 1794) die Errichtung von Dis-triktshibliotheken an; 1795 (25./X.) wurde je-doch bei der Gründung der Zentralschulen be-stimmt, daß für jedes Departement aus den Bücherdepots der Republik eine öffentliche Bi-bliothek zusammengestellt werde, und es wurde auch hald darauf (10./XI. 1798) die Einführung auch bald darauf (10./XI. 1798) die Einführung von "cours de bihliographie" für die Bibliothek der Zentralschulen angeregt - wohl der erste Versuch eines öffentlichen Unterrrichts bibliothekarischen Inhalts. Der Erfolg gestaltete sich je nach örtlichen Verhältnissen verschieden; immerhin gaben die Departementsbibliotheken einen wertvollen Grundstock ab für die Kommunalbihliotheken, die aus ihnen sich entwickelten. Im Jahre 1802 (16./X.) wurden die staatlichen noch nicht organisierten Bibliotheken der Zentralschulen aufgehoben und am 28./I. 1803 "à la disposition et sous la surveillance de la municipalité" gestellt, doch hatten die Kommunen dafür die Unterhaltung der Bibliotheken zu übernehmen. Ob damit auch die Bücher-bestände in das Eigentum der Gemeinden übergingen, gilt als eine staatsrechtlich ungelöste Streitfrage. Für die Verwaltung maß-gebend sind die Verordnungen vom 22./II. und 23./III. 1839 mit den Abänderungen vom 1./VII. 1897. Die Leitung haben Fachbibliothekare unter einem "Comité d'inspection et d'achats de livres", das der Minister auf 5 Jahre ernennt. An der Oberaufsicht, die der Staat führt, ist seit dem 21./III. 1894 die Behörde des "Inspecteurs généraux des bibliothèques et des archives" beteiligt. Im ganzen haben diese Bibliotheken wissenschaftlichen Sinn beleben geholfen. Ein besonders günstiger Boden für eine Nachbildung der "Puhlic Libraries" ist Frankreich nicht. Das Unterrichtsministerium erhielt 1905 als Beirat eine "Commission extraparlamentaire des bibliothèques et des archives". Eine rege Tätigkeit entfaltet der Staat seit langer Zeit im Druck von Katalogen. Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France", der seiner Vollendung naht, enthält die Beschreibung von an-nähernd 110000 Handschriften aus über 360 Bibliotheken (1849—1885: 7 Bde., 4°; 1885 bis 1907: 68 Bde., 8°). Von einem Catalogue gé-néral des incunables des bibl. publ. de France von M. Pellechet erschienen 1897-1905 zwei Bde. Für einzelne Fächer der Druckschriftensammlung der Nationalbibliothek wurden sehon im 18. Jahrh. mehrere Bände gedruckter Verzeichnisse veröffentlicht, 1855—79 auch noch 11 Bde. über Werke zur Geschichte Frankreichs (Ver-

¹⁾ Joh. Bohatta u. Mich. Holzmann, Adreßb. d. Bihl. d. österr.-ungar. Monarchie, Wien 1900. — Ferd. Grassauer, Handb. für österr. Univ.- und Studienbibl., 2. Aufl., Wien 1899. — Polek, Bibliotheken (Oesterr. Staatswörterb., 2. Aufl., Bd. 1 S. 517 fg.). — Ant. Schubert, Die ehemal. Bibl. d. von Kaiser Joseph II. aufgehobenen Mönchskloster in Mähren und Schlesien (Zentralbl. f. Bibl., Jahrg. 17, 1900, S. 321 fg.). — Jos. Pizzala, Stand der Bibl. der im Reichsrate vertretenen Länder 1870 (Mitteilungen aus dem Geb. der Statistik, Jahrg. 20, Heft 2 u. 6, Wien 1873/74). — A. György, Die öffentl. u. Privatbibl. Ungarns i. J. 1885. 1, 2, Budapest 1886 fg. — Mitteilungen d. österr. Vereins f. Bibliothekwesen, 1, Wien 1897 u. fg.

fasser-Verz. 1895) und 1857-89 auch 3 Bde. über medizinische Werke. Doch wurde das aufgegeben und dafür der Druck eines alphabetischen Katalogs vorbereitet und 1897 begonnen. (Vgl. Léop. Delisle's Einleitung zum 1. Bande dieses Katalogs.) - Die Universitätsbibliotheken Frankreichs haben zusammen rund 1684000 Bde. Unter ihnen sind die bedeutendsten die der Sorbonne (300 000 Bde.) und die der Faculté de médicine (145 000 Bde.) zu Paris. Einen öffentlichen Charakter haben feiner die Bibliothèques scolaires. Auf Anregung des Unterrichtsministers Rouland wurden sie durch Erlaß vom 1./VI. 1862 begründet und entwickelten sich seitdem zu eigentlichen Volksbibliotheken, d. h. Leihbibliotheken für alle Bewohner der Gemeinde. Mit ihrer Beaufsichtigung und weiteren Organisation ist eine ständige Kommission betraut. Sie werden erhalten und vermehrt aus Etatsbewilligungen der Gemeinden, Geschenken des Ministeriums und Legaten von Privaten und freiwilligen Beisteuern. Im Jahre 1898 waren 41498 solcher Bibliotheken im Besitz von 6190973 Bänden. Die Fürsorge des Staates richtet sich besonders auch auf die Bücherauswahl; die Verfasser geeigneter Schriften werden durch Staatspreise helohnt und angezogen. Weniger zu bewähren scheinen sich die Bibliothèques pédagogiques (Lehrerbibliotheken), mit deren Begründung 1876 vorgegangen wurde. — Im französischen Staatsbaushaltsgesetze für 1908 sind ausgeworfen: Bibliothèque nationale 454 000 Fr. (persönl.), 274 150 Fr. (sachl.), 100 000 Fr. (Kataloge); b. publiques 214 400 Fr.; Catal. d. mss. et incun. 15000 Fr.; Serv. génér. des b. 39000 Fr. Andere bedeutende Aufwendungen sind in anderen Posten enthalten, z. B. 164000 Fr. für "Souscriptions scient. et littér.; Bibl. municip. et popul.; Echanges internat."; 191000 Fr. für "Publications diverses": ferner unter "Enseignement primaires" für "b. scolaires" 310 000 Fr. (sachl.). Die Stadt Paris wendet für ihre 82 Bibliothèques municipales zusammen jährlich 295586 Fr. auf und unterstützt danehen 14 selbständige Bibliotheken mit 28000 Fr. 1)

D. Italien. Das hohe Alter geistiger Kultur in diesem Lande verschaftte auch ihm den Besitz altbegründeter Bibliotheken am Sitze von Kirchen und Klöstern. Eine Reihe römischer Päpste bewies großen Eifer in der Sammlung von Handschriften, welche jetzt der vatikanischen Bibliothek (in ihrem jetzigen Bestande durch Nikolaus V. 1447 gegründet) ihre hohe Bedeutung verleihen.

"Bücher und Bauten" waren die beiden Liebhabereien der Renaissance, und die politische Zersplitterung Italiens begünstigte ähnlich wie die Deutschlands trotz aller Wirren und Kämpfe die Gründung zahlreicher Bibliotheken, war aber ein Hindernis für das Entstehen einer zentralen Sammlung ersten Ranges. Große Besitzveränderungen vollzogen sich im Gefolge der französischen Revolution.

Nach der Einigung der Nation begann auch bald die Fürsorge des Staates sich auf die Regelung der öffentlichen Bibliotheken zu erstrecken. Noch bevor die Lombardei und der Kirchenstaat italienisch geworden waren, ver-anstaltete der Unterrichtsminister Natoli 1863 eine statistische Aufnahme der Bibliotheken, die sich auf 210 Bibliotheken (darunter 164 öffentliche) mit zusammen 4149281 Bänden erstreckte. Die Ergebnisse veröffentlichte er als einen Band der "Statistica d'Italia" (Firenze 1865). Nachrichten über 1084 Bibliotheken verschiedenster Art wurden 1889-1893 gesammelt und von der "Direzione generale della Statistica" (Roma 1893-96) herausgegeben. Es folgte ferner eine mustergültige Beschreibung der staatlichen Anstalten, bearbeitet von G. Biagi, der schon bei den Erhebungen von 1889 mitgewirkt hatte. - Eingehende Bestimmungen über die öffentlichen Bibliotheken Italiens und ihren Verkehr unter sich wurden unter dem Unterrichtsminister Bonghi am 28/X. 1885 erlassen. Manches aus diesem ersten Versuche, die Verwaltung der staatlichen Bibliotheken eines großen Landes einheitlich zu ordnen, wurde von anderen Staaten zum Muster genommen. Es werden hier verschiedene Klassen von Bibliotheken unterschieden. Auch werden hier and in einer Reihe königlicher Erlasse Bestimmungen über die Verwaltung der Bibliotheken (zuletzt 1907) und (zuletzt 1904) über die Verhältnisse der Bibliotheksbeamten ge-geben. Für die Vorbereitung zum bibliotheka-rischen Berufe sind Kurse eingerichtet; für die Aufnahme und für die verschiedenen Beamtenstufen sind Prüfungen vorgeschrieben. 1907 ist eine "Giunta consultativa per le biblioteche" als Bibliotheksrat eingesetzt (9 Mitglieder). - Die Einziehung zahlreicher Bibliotheken aufgehobener geistlicher Genossenschaften 1865 bis 1867 und 1875 vermehrte die Bestände der öffentlichen Bibliotheken beträchtlich. - Ueber 200 000 Bände haben zur Zeit etwa 13 Bibliotheken; die umfangreichste ist die Bibl. Naz. Centr. in Florenz, mit der seit 1887 ein Literaturarchiv, als Staatsanstalt das erste dieser Art verbunden ist. — An persönlichen Ausgaben sind 1907 für die 33 Staatsbibliotheken jährlich Bei 28 dieser 1 057 050 Lire ausgeworfen. Bibliotheken betrugen die Mittel für sächliche Ausgaben einschließlich eigener Einnahmen und kommunaler Zuschüsse 1905—6 ungefähr 463359

¹⁾ Vgl. Recueil de lois, décrets etc. c. l. biblioth. publiques p. p. Ulysse Robert (Paris 1883); Bulletin des bibl. et des arch. (Paris) seit 1884; Annuaire des bibl. et des arch. (Paris) seit 1886; Statistique de l'enseign. snpér... en 1876 (Paris 1878) en 1886 (1888), 1889 bis 1899 (1900). Gabr. Richou: Traité de l'administr. des bibl. publ. (Paris 1885); Jul. Loiseleur, Les bibl. communales, hist. de leur formation etc. (Orléans 1891); J. Gautier, Nos bibliothèques publiques, leur situation légale (Paris 1902); L. Vallée, La B. Nationale (Paris 1894).

¹⁾ K. Dziatzko in Samml. bibl. Arbeiten, Heft 6 (1894) S. 96 fg. — Statistica delle biblioteche, P. 1, Vol. 1, 2, P. 2 (Rom 1893 bis 1896). — (G. Biagi) Le Biblioteche governative italiane nel 1898 (Rom 1900.)

Kirchen, Colleges und anderen Korporationen verbundenen alten Bibliotheken, unter welchen nur einzelne, besonders die mit Universitäten verbundenen (in Oxford die Bodleiana, in Cambridge die Universitätsbibliothek, in Dublin die Library of Trinity College) oder die sonst in wichtigen Städten befindlichen, wie die der Faculty of Advocates in Edinburgh, die Public Free Libraries zu Manchester, die Birmingham Free Libraries, Bedeutung erlangten, hat sich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Bibliothek des British Museum in London, die einzige öffentliche Staatsbibliothek Englands, ungemein schnell zu der dem Umfange nach zweitgrößten Bibliothek des Erdballs entwickelt, die in bezug auf Nutzbarkeit lange Zeit alle überragte.

Im Jahre 1753 beschloß das Parlament (A. 26 George II. c. 22), das Museum des Sir Hans Sloane für 20000 ₤ und die Harleysche Handschriftensammlung für 10000 £ anzukaufen, sie mit der von Sir John Cotton 1700 der englischen Nation geschenkten Bibliothek zu vereinigen und für diese Sammlungen eine Zentralstelle (General Repository) zu gründen. Hieraus entstand das British Museum mit seinen 13 Departments (die Zahl wechselte), von denen die Abteilungen der Printed Books und der Manuscripts zusammen als Bibliothek und Mittelpunkt des Museums als einer universellen Studien-anstalt gedacht sind, wie denn auch der "Prin-cipal Librarian" die oberste Leitung hat und erst seit kurzem den Titel Direktor erhielt. Die Bibliothek zählt über 2000000 Bände und etwa 60000 Handschriften (ohne die Urkunden); sie können nur in den Räumen des Museums selbst benutzt werden. Der Lesesaal, 1857 er-öffnet, der vorbildlich geworden ist, enthält 458 Plätze; er erreichte seine höchste Benutzung. 226 323 Besucher, i. J. 1904 (1905: 214 940; 1906: 212 997; 1907: 137 683). Besondere Räume dienen für Benutzung von Zeitungen, von Karten, von Handschriften, von Drucken und Handschriften in morgenländischen Sprachen. Auch ihre Besucherzahl ist zum Teil im Rückgange begriffen. Der Etat des British Museums im ganzen (außer dem Nat. Hist. Museum in South Kennington) beträgt jährlich 117594 £ (darunter für Ankauf von Büchern und Handschriften 22000 £, Bindelöhne und ähnliches 8470 £, Druck von Katalogen 4292 £, Gehälter 86230 £). Außer dem British Museum zählt England noch 9 Bibliotheken mit mebr als 200000 Bänden (s. oben), von denen 4 neben dem British Museum ein fakultatives Recht auf Pflichtexemplare "on demand" haben. — Als eine besondere Art von Stadt- oder Gemeindebibliotheken von zunehmender Bedeutung haben als 10000 Einwohnern einen Steuerzuschlag von (London 1907).

E. England. Neben zahlreichen, mit 1/2 Penny auf jedes Pfund der Gemeindesteuer beschließen dürften, der zur Anlage der bezeichneten Anstalten verwendet werden sollte. Ein früheres Gesetz (Mnseum's Act von 1845). hatte bereits die Errichtung von Bibliotheken in Verbindung mit Museen ermöglicht. Später wurde die Wirkung des Gesetzes auf einen viel größeren Kreis von Gemeinden ausge-dehnt und die fakultative Erhöhung des Zuschlags von $^{1}/_{2}$ auf 1 Penny zugestanden. Die Zahl der im Vereinigten Königreiche auf Grund dieser Gesetzgebung entstandenen (rate suppor-ted) Bibliotheken betrng im April 1907 572. Mit Einschluß der Zweiganstalten rechnet man 906 städtische Bibliotheken mit etwa 8000 000 Ausleihbänden und 4000000 Nachschlagebänden. Die ersten Städte mit einer Publ. L. nach dem Gesetze von 1850 waren Manchester und Liverpool. Der Charakter dieser Bibliotheken ist populär-wissenschaftlich; die schöne Litteratur (fiction) und die Zeitung nehmen bei ihrer Benutzung keinen geringen Platz ein, daneben aber auch das auf Industrie und Technik bezügliche, namentlich in den größeren Städten; auch Lokalgeschichte wird eifrig gepflegt und durch diese Bibliotheken sehr gefördert. In Deutschland ist die Freih. v. Rothschildsche Freibibliothek (s. oben) eine bewußte Nachahmung von gleicher Art. — Eine weitere Spezialität Englands (und Amerikas) sind die Subscription oder Proprietary L., welche den einen bestimmten Beitrag zahlenden Mitgliedern gehören und eine Ergänzung der zumeist nicht ins Haus verleihenden, auch nicht für alle Bedürfnisse des Publikums ausreichenden öffentlichen Bibliotheken bilden. Ihre Anfänge fallen in die zweite Hälfte des 18. Jahrh.; Liverpool scheint 1758 vorausgegangen zu sein. In London scheint 1758 vorausgegangen zu sein. In London gehört die London Library dazu, 1841 für Ge-lehrte gegründet; Männer wie Lewis, Glad-stone, Carlyle interessierten sich für ihr Zustandekommen. Die Subscribers bekommen Bücher ins Haus und haben Einfluß auf ibre Anschaffung. 1)

F. Vereinigte Staaten von Nordamerika. Bei weitem das schnellste Wachstum zeigen seit mehreren Dezennien amerika. die Bibliotheken dieses Teiles der neuen Welt. Epochemachend war zunächst die Begründung von Bezirks-Schul-Bibliotheken im Staate New York 1835, sodann die Be-gründung der Boston Public Library aus einer städtischen Steuer, die 1847 beantragt

¹⁾ Vgl. Edw. Edwards, lives of the founders of the Brit. Museum, 2 vol. (London 1870); Rob. Cowtan, memoirs of the Brit. Mus. (eb. 1872); L. Fagan, life of Anth. Panizzi, 2 vol. (eb. 1880); Th. Greenwood, public libraries; 4. ed. (London 1894); J. J. Ogle, the free libraries (London 1897); G. F. Chambers and sich in England die Public Libraries entwickelt, gewöhnlich Free P. L. genannt. Ein von Mr. Will. Ewart durchgesetzter Parlamentsbeschluß v. 14./VIII. 1850 (A. 13 & 14 Victoriae c. 65: Act for enabling Town Councils to etablish Public Libraries and Museums) bestimmte, daß die Bürger der Stadtgemeinden von mehr als 10000 Einwohnern einen Steuerzuschlag von (London 1907)

wurde, und die Ermächtigung, die, allen Staaten voran 1849 New Hampshire, die Gesetzgebung einzelner Staaten den Gemeinden erteilte, einen besonderen Steuerzusehlag für Bibliothekszwecke zu erheben. Die Free Publie Library ist seitdem im wesentlichen in der Obhut der Kommunen geblieben.

Staatliche Beihilfe wird hier meist durch Kommissionen vermittelt, deren es gegenwärtig (1908) zusammen 30 als Behörden von 27 Staaten der Union gibt. Staatsbibliotheken im eigentliehen Sinne sind hier nur die Bibliotheken der gesetzgebenden Körperschaft der einzelnen Unionsstaaten, daneben die der wenigen Staats-Universitäten, beides z. T. unbedeutend ge-bliebene Sammlungen. Einen großen Anteil an den mächtigen Erfolgen der Bewegung zur Errichtung jedermann zugänglicher Büchersamm-lungen, hat die Bereitwilligkeit, mit der hier aus dem Ueberflusse privaten Reichtums Mittel für öffentliche Zwecke, vor allem für Bildungszweeke beigesteuert werden, und die Hingebung, mit der die amerikanischen Bibliothekare, besonders seit der Begründung der American Library Association, die 1876 erfolgte, in ihrem Berufe und zugunsten der Vermehrung und Ausgestaltung dieser Anstalten eingetreten sind, für die im wesentlichen ein Programm gilt, das zuerst von George Ticknor bei der Begründung der Boston Public Library aufgestellt wurde. Die Einrichtungen und die Betriebsleistungen der Free Public Libraries haben eine Höhe erreicht, die höchste Beachtung und Bewunderung verdient. Mit geschäftsmännischer Initiative und Umsicht wird nichts unversucht gelassen, um Benutzer für die Bücherschätze zu werben in allen Schiehten und Berufsarten, vor allem in der heranwachsenden Generation. Es geschicht das dnrch Errichtung eines Netzes von Zweiganstalten (Branches), Ausleih- und Bestellstationen, Druck von erläuterten Verzeichnissen, Anschaffungslisten und Handbüchern, durch regel-mäßigen Verkehr mit den Schulanstalten, Pflege der Literatur für bestimmte Lebensberufe, durch besondere Ausstattung der Nachschlageabteilungen und der Kinderlesezimmer, für die der beste Raum des Bibliotheksgebäudes als gerade gut genug gilt, durch Verschicken von ausgewählten Werken als Wanderbibliotheken und an Studienklubs, durch Schaffung besonderer Abteilungen für besondere z. B. genealogische Ermittelungen, für "Public Documents", für Blindenlektüre, durch Veranstaltung von Ausstellungen, Vorträgen mit Lichtbildern, Märehenabende für Kinder und andere Anziehungsmittel. Daneben ist man beeifert, nicht bloß dem Geschmack und einfachsten Lesebedürfnisse des Publikums entgegenzukommen, sondern auch es von der Unterhaltungslektüre zur Entleihung belehrender Schriften hinüberzuleiten. Dem Verlangen nach Vermehrung des Wissens dient insbesondere die Klasse der Free Reference Libraries, die hauptsächlich im Osten der Vereinigten Staaten vertreten ist, z. B. in Philadelphia (Ridgway L.), Baltimore (Peabody L.), Chicago (Newberry und John Crerrar L.). Reichlich vertreten sind wie in England in den größeren Städten die Proprietary und Sub-lihre Bestrebungen, Berlin 1906.

scription Libraries, die hier auf eine Anregung von Benjamin Franklin i. J. 1731 zurückgehen, ferner die Bibliotheken der Geschichtsvereine; dazu kommen Mereantile Libraries und Technologische Büchersammlungen, die Bibliotheken der weit verbreiteten Young Men's Christian Association, die der politischen Verbände usw.

Im Jabre 1800 gab es in den Vereinigten Staaten erst 62 öffentliche Bibliotheken mit zusammen etwa 115000 Bänden, jetzt zählt man deren ungefähr 10000 und schätzt ihre Bändezahl auf mebr als 54 Millionen. Am reichsten versehen sind die Neuengland-Staaten, vor allem der Staat Massachusetts, in dem es überhaupt keine Stadtgemeinde mehr gibt, die nicht eine öffentliche Bibliothek hätte. Mehr als eine öffentliche Bibliothek hätte. 500 000 Bände zählen in den Vereinigten Staaten 5 Bibliotheken, und unter diesen 2 mehr als eine Million, nämlich die Kongreßbibliothek zu Washington, der immer mehr die Aufgaben einer Nationalbibliothek zufallen (Bestand 1907: 1483848 Bände, 98483 Karten, 464618 Musika-lien, 253822 kleine Drucksachen. Etat ohne Hausverwaltung 657215 \$, darin für Vermehrung der Sammlungen 98000 \$, für Druck und Bindelohn 205000 \$, außerdem Hausverwaltung 135305 \$) und die New York Public Library, die ans der 1895 beschlossenen Vereinigung der Astor-, Lenox- und Tildenstiftungen hervor-gegangen ist. Neben ihnen nehmen die erste Stelle ein die Boston Public Library, die Bibliothek der Harvarduniversität zu Cambridge (Mass.), begründet 1636, die älteste und lange Zeit die reichste der Vereinigten Staaten, ferner die Bibliothek des Staates New York zu Albany, die der Columbiauniversität in New York, die der Yaleuniversität zu New Haven (Conn.), die Chicago Public Library, die der Cornell-Universität zu Ithaca (N. Y.), die Wisconsin State Historical L. zu Madison, die der University of Pennsylvania zu Philadelphia und die Brooklyn Public L.1)

G. Andere Länder. Nur kurze Erwähnung mögen hier aus Rußland die Kais. Oeffentliche Bibliothek zu St. Petersburg, wohl die drittgrößte Europas, und die des Öeffentlichen Museums zu Moskau, ferner Belgien und Holland finden, wo ähnlich wie in Deutschland verhältnismäßig viele Bibliotheken mittlerer Größe

¹⁾ Vgl. Charl. C. Jewett, Rep. on the Publ. Libr. (Report of the Smiths. Instit., Washington 1850, Append.). — Will. J. Rhees, Manual of Public Libraries in the U.S.. Philadelphia 1859. - Public Libraries in the U.S. of America, their history, condition and management. 2 Pts. Washington 1876; eine Fundgrube vielseitiger Belehrung. — West Flint, Statistics of Publ. Libraries, Wash. 1893. — Will. J. Fletcher, Pub. Libr. in America, 2. Ausg. Boston 1899. — A. B. Meyer, Museen des Ostens d. Verein.
Staaten, 1. 2. (Abhandlungen u. Ber. d. K.
Zoolog. u. Anthrop-Ethnogr. Museums zu
Dresden, Bd. 9 Nr. 1 u. 1. Beiheft, Berlin 1901);
derin wielen über Pibl. darin vieles über Bibl. — Report of the Librarian of Congress for 1904, Wash. 1904; darin S. 247 fg. Statistik. — H. Bonfort, Bibliothekswesen in d. Verein. Staaten, Hamburg 1896. -A. B. Meyer, Amerikanische Bibliotheken u.

nnd wertvollen Inhalts bestehen. In den nordi-schen Königreichen und ebenso in denen der iberischen Halbinsel sind es wie anderwärts die Haupt- und Universitätsstädte, welche Mittelpunkte ansehnlicher Büchersaminlungen wurden. Norwegen hesitzt gegen 180 Volksbibliotheken, die einheitlich von Drontheim aus verwaltet werden. In der Schweiz, die in St. Gallen, Bern, Einsiedeln, Basel usw. sehr wertvolle alte Bestände birgt, steht die Kantonalverfassung dem Aufkommen einzelner sehr großer Bibliotheken natürlich entgegen. dagegen begünstigt sie die Wirksamkeit zahlreicher kleinerer, für Verbreitung einer gleichmäßigen Volksbildung wichtiger Kantons- und sonstiger Bibliotheken. Im Jahre 1895 wurde in Bern vom Bund eine Schweizerische Landesbibliothek gegründet als Sammelstätte der modernen, die Schweiz irgendwie betreffenden Literatur.

Vgl. Z bibliothek rosyjskich 1. (Krakau 1898): Greg. Tennagel im Journal d. Minister. f. Volksaufklärung 1864. Ferner für die Schweiz: E. Heitz, Die öffentl. Bibliotheken d. Schweiz i. J. 1868 (Basel 1872); H. Escher, Bibliothekswesen, im Handwörterb. d. Schweiz. Volkswirtschaft (Bern 1902).

3. Beziehungen des Staates zu den Bibliotheken. Das Interesse des Staates an der Entwickelung des Bibliothekswesens beruht teils auf der Tatsache der Verwendung öffentlicher Geldmittel, Gebäude und Einrichtungen bezw. seinem Anteil an dem Bücherbestande mancher Bibliotheken (z. B. infolge der Säkularisation von Kirchen- und Klosterbibliotheken, der Pflichtexemplare u. ähnl.), teils auf seinem allgemeinen Aufsichtsrecht über alle Einrichtungen, die den Kulturaufgaben des Staates dienen, das die Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern einschließt, zu denen manche Staaten, wie Italien, alte Büchersammlungen, Handschriften und Drucke ausdrücklich rechnen. Die Zeiten, in denen ein Behüten der Bücherschätze womöglich auch vor Benutzung als wesentlichste Aufgabe der Verwaltung betrachtet wurde, gehören allerdings fast überall der Vergangenheit an. Für das Erziehungs- und Unterrichtswesen spricht man in den Vereinigten Staaten der Bibliothek die gleiche Bedeutung zu wie der Schule; wie der Staat in seinem eigensten Interesse dem heranwachsenden Staatsbürger Erziehung und Schulbildung uneutgeltlich gewichtigste Bildungs- und Fortbildungsmittel unentgeltlich entgegenzubringen. Für wie viele Bildungsaufgaben das Bibliothekswesen einzutreten habe, wird erläutert an dem geringen Prozentsatze derjenigen Staatsange-Gemeinnützigkeit der Bibliotheken als An- geistigen Eigentums teils zum Schutze des

stalten zur Förderung ernster wissenschaftlicher Arbeit, geschichtlicher Erkenntnis, allgemeiner und fachmäßiger Belehrung und Bildung, damit aber auch erweitert sich die Beteiligung des Staates an ihrer Entwickelung, an der Fürsorge für die Lage, Auswahl und Ausbildung der Beamten, für Vermehrung der Bestände, ihre Zugänglichkeit für nah und fern, an der Regelung ihrer gegenseitigen Beziehungen. Mit dem stärkeren Eingreifen des Staats oder der Gemeinde geht die Tendenz zur weitesten Nutzbarmachung und Erschließung (auch durch umfassende Katalogisierungsarbeiten) Hand in Hand, zugleich zu einer Organisation, die sowohl auf Zusammenwirken als auch auf das Vermeiden unnötiger Vervielfachung von Arbeit gerichtet ist. Zumeist sind die Verwaltungsbehörden die Organe der Fürsorge und Aufsicht des Gesetzgebung das Bibliothekswesen direkt (vgl. oben unter E. Englaud, C. Frankreich, D. Italien, F. Vereinigte Staaten). Wünschenswert wäre wohl in manchen prinzipiellen Fragen ihre gesetzliche Regelung: so die des staatlichen Aufsichtsrechts über Bibliotheken, die nicht von ihm direkt oder indirekt abhängen, der Gründung von Bürgerbibliotheken, des Benutzungsrechts öffentlichen Bibliotheken gegenüber, der Versicherung der Bibliotheken gegen Feuersgefahr und ähnliches. Auch das internationale Recht wird durch die Frage der kriegsrechtlichen Entführung von öffentlichen Bibliotheken oder von Teilen solcher, die ja in der Geschichte mancher dieser Sammlungen schon eine bedeutende Rolle gespielt hat, wesentlich berührt sowie durch die Frage eines internationalen Leihverkehrs zwischen Bibliotheken, eines Austausches gewisser Teile ihrer Bestände und gemeinsamer Katalogisierungsarbeiten (vgl. K. Dziatzko in Zentralbl. f. Bibl. X [1893] S. 457 fg.). Fast in allen Staaten hat sich die Gesetzgebung bereits mit der Abgabe von Pflichtexemplaren der Druckwerke befaßt, welche oft erörtert, für den gesamten Buchhandel von Interesse ist und die Vermehrung einzelner öffentlicher Bibliotheken stark beeinflußt. In den meisten Staaten besteht für eine oder mehrere öffentwähre, so sei er auch verpflichtet, der Jugend | liche Bibliotheken des Landes das gesetzund dem der Schule Entwachsenen das liche Recht auf ein Freiexemplar aller für den Handel bestimmten Druckerzeugnisse. Es hat sich zum Teil aus der alten, bis in den Anfang des 17. Jahrh. zurückgehenden Einrichtung der Zensurexemplare, zum Teil aus der Abgabe von Exemplaren, welche hörigen, die in diesem Lande aus der Schule für Privilegien oder Konzessionen zu entetwas mehr als ganz elementare Kenntnisse richten war, entwickelt, ist aber auch nach ins Leben mit hinübernehmen. Auch anders- Anfhebung der Zensur, nach Einführung wo wächst die Ueberzeugung von der hohen der Gewerbefreiheit und Anerkennung des

Urheberrechts, teils zur Ueberwachung von wegen, zum Teil höher, als der Schutz Preßdelikten, teils nur aus literarischen Gründen beibehalten worden. Letzteres. ohne den Versnch einer anderen Motivierung, gilt von Altpreußen (Kabinettsorder v. 28./XII. 1824) und den neupreußischen Provinzen Hessen-Nassau¹), Hannover (G. v. 19./III. 1828) und Schleswig-Holstein (Verf. v. 10./I. 1781); ferner von Bayern (G. v. 28./VI. 1865, Württemberg (G. v. 30./I. 1817), Großh. Hessen (Verf. v. 5./X. 1836), Anhalt-Dessau-Köthen (G. v. 26./XII. 1850) und -Bernburg (G. v. 1./VII. 1864), Schwarzburg-Sondershausen (G. v. 8./VIII. 1852), Hamburg (Rez. v. 15./X. 1712) und Lübeck (G. v. 22./IX. Ebenso in Oesterreich, Ungarn, Schweden, Dänemark, Kanton Genf, Griechenland, Rumanien, Serbien, Mexiko (und zum Teil in Italien). In Uruguay kann der Preis für das Pflichtexemplar der Bibliothek in Rechnung gestellt werden; auch in Oesterreich (deutscher Teil) findet bei kostbaren Werken eine teilweise Vergütung statt. Pflichtexemplare zur Ueberwachung gibt es von periodischen Blättern und kleiner Literatur in vielen Staaten, den öffentlichen Bibliotheken kommen diese aber meist nicht zu-Eine Ausnahme macht Frankreich (und Elsaß-Lothringen innerhalb Deutschlands); Italien und Öesterreich haben Pflichtexemplare sowohl für polizeiliche wie für Studienzwecke. In den deutschen Staaten wird von Buchhändlerkreisen aus der Pflichtexemplarzwang stark angefeindet, und manche Staaten haben ihn deshalb ganz aufgehoben, vor allem Sachsen (mit Leipzig, dem Hauptsitz des deutschen Buchhandels), wo aber das Wiedereinbringen eines Pflichtexemplargesetzes nenerdings eingeleitet wird. Ersatz für den besonderen Schutz, welchen das gedruckte geistige Eigentum gegen Nachdruck genießt, und als Mittel zu dessen Gewährung erscheint der Pflichtexemplarzwang in denjenigen (zahlreichen) Staaten, die, wie die Vereinigten Staaten von Amerika, jenen Schutz von der Abgabe der Pflicht-exemplare abhängig machen. Dabei wird aber - und darin äußert sich der Einfluß der nebenhergehenden literarischen Zwecke — die Abgabe nicht nur von solchen Druckwerken verlangt, für welche Drucker oder Verleger den Schutz gerade in Anspruch nehmen, sondern für die Möglichkeit, jedes seiner Erzeugnisse schützen zu lassen, ist der Buchhandel im ganzen für alle diese abgabepflichtig. Nicht zu lengnen ist, daß die Abgabe die Verleger je nach der Art ihres Verlages ungleich trifft. Auch ist die Zahl der Exemplare, eben des Nebenzweckes

allein erfordern würde. Dies gilt von England, Holland, Spanien, Portugal, den Vereinigten Staaten Nordamerikas und anderen außereuropäischen Staaten; ebenso in Norwegen, wo jedoch der 10 Kronen übersteigende Betrag vergütet wird. In Britisch-Indien ersetzt die Regierung den Betrag für die Pflichtexemplare ganz. Im einzelnen weichen in den verschiedenen Ländern die Bestimmungen über diese Abgabe sehr voneinander ab: hier ist der Verleger, dort der Drucker abgabepflichtig; es wechselt die Zahl der Exemplare, die Höhe der Strafe im Unterlassungsfalle usw. Alles Nähere findet man in dem Buche von Joh. Franke, Die Abgabe der Pflichtexemplare von Druckerzeugnissen mit besonderer Berücksichtigung Preußens und des Deutschen Reiches (Berlin 1889).

Literatur: Sehen wir ab von den übrigens nicht sehr zuhlreichen Büchern über die Technik der Verwaltung, so betreffen die Schriften über die Geschichte, den Bestand und die Wirksamkeit der Bibliotheken vorzugsweise einzelne Bibliotheken oder solche einzelner Länder, von denen bereits die Rede war. Allgemeineren Charakters oder doch weitere Gebiete umfassend sind: E. Gustav Voget, Literatur früherer und noch bestehender europäiseher öffentlicher und Korporations-Bibliotheken (Leipzig 1840), ein wegen der reichen Nachrichten zur Geschichte der Bibliotheken noch immer gebrauchtes Buch. — Edw. Edwards, A statist, view of the prine. publ. libr. in Europe and the U. St. of N. Am. (in Journ. of the Stat. Soc. XI, London 1848, S. 250-281). - Derselbe, Memoirs of libraries, 2 vol. (London u. Leipzig 1859). - Arnim Gracsel, Handbuch der Bibliothekslehre (Leipzig 1902). - Fritz Milkau, Die Bibliotheken (in Die Kultur der Gegenwart, T. I, Abt. 1, Berlin 1906, S. 539-590). - H. E. Greve, Openbare Leesmusca en Volksbibliotheken, Amsterdam 1906. - O. Mühtbrecht, Die Büeherliebhaberei in ihrer Entwickelung bis zum Ende des 19. Jahrh., 2. Aufl., Bielefeld und Leipzig 1898. — Ueber die Pflichtexemplarfrage vgl. man auch noch: K. Dziatzko, im Börsenblatt f. d. deutsehen Buchhandel 1887, 4, S. 5351fg. und in der Sammlung bibliothekswissensch. Arbeiten, Heft 14 (1901), ferner Karl Kochendörffer, Buch-handel und Pflichtexemplare (Marburg 1901), Hans Paalzow, im Zentralbl. f. Bibliothekswes. 18, S. 151fg., E. Mogk, ebd. 19, S. 459fg., Kochendörffer, ebd. S. 557 fg., K. Essetborn, ebd. 24, S. 291fg. — Wertvoll ist der Art. "Libraries" (von H. R. Tedder und E. C. Thomas) in der Encyclopaedia Britannica, 9. ed., vol. XIV (Edinburgh 1882), mit den Ergänzungen der 10. ed. (ebd. 1902) von H. R. Tedder und Herbert Putnam. - Library Series ed. by Rich. Garnett, London 1897 fg. - Von Zeitschriften kommt in Betracht: Neuer Anzeiger f. Bibliogr. u. Bibl. Wiss. (Dresden) 1856—86, Fortsetzung des Anzeigers usw. (seit 1840); Zentralbl. f. Bibliothekswesen (Leipzig) seit 1884; Revue des Biblioth. (Paris) seit 1891; Le Bibliographe moderne; Courrier internat. des archives

¹⁾ Für Hessen s. Ausschr. v. 26./VI. 1829; im ehemaligen Herzogtum Nassau sind es Ueberwachungsexemplare (Ed. v. 4./5. V. 1814).

ct. des bibliothèques (Paris) seit 1897. Rivista Bielfeld, in Nouv, Mémoires de l'Académie royale 1. biblioteche (Firenze) seit 1888; Library (London) seit 1889, vorher Libr. Chronicle 1884-88 und Monthly Notes seit 1880; The Library World (London) seit 1898. Library Journal (New-York) seit 1877.

K. Dziatzko. R. Pietschmann.

Biel, Gabriel,

geb. 1430 in Speier, gest. 1495 in Tübingen. Er war zuerst Domprediger in Mainz und wirkte seit 1484 an der Universität Tübingen als Pro-

fessor der Theologie und Philosophie.

Biel schließt die Reihe der Scholastiker und hervorragenden Nominalisten. In seinem Hauptwerke "Collectorium sive epitome in magistri sententiarum libros IV" (Tübingen 1501 und Neudruck Basel 1512) behandelte er auch volkswirtschaftliche Fragen. Besonders bemerkenswert sind seine Ansichten über Geld- und Münzwesen, welche von Nicolaus Oresmius inspiriert erscheinen.

Vgl. über Biels volkswirtschaftliche Bedeutung: Roscher, Gesch. d. Nat., München 1874. – Derselbe, Die Blüte dentscher Nationalökonomik im Zeitalter der Reformation (Verhandlungen der K. sächs, Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig; philol.-histor. Klasse, 13. Bd. Leipzig 1861). — Contzen, Gesch. d. volkswirtschaftl. Literatur im Mittelalter, Leipzig

1869.

Bielfeld, Jakob Friedrich, Freiherr v.,

geb. am 31./III. 1717 in Hamburg, folgte 1739 einer Berufung nach Rheinsberg, der Residenz des damaligen Kronprinzen, späteren Königs von Preußen, Friedrich des Großen, wurde 1747 Kurator sämtlicher preußischer Universitäten und starb, als Ehrenmitglied der preußischen Akademie der Wissenschaften (seit 1743), in Altenburg am 5./VI. 1770.

In volkswirtschaftlichen Fragen teilte Bielfeld im wesentlichen die merkantilistischen Anschauungen seines Herrn, so z. B. in Geldfragen, in der Bevölkerungspolitik usw. Dagegen finden sich auch bedeutsame Unterschiede zwischen Friedrichs und Bielfelds Ansichten, z. B. in der

Gewerbepolitik.

Von seinen Schriften gehört nur hierher: Institutions politiques, 2 Bde., 1760, 2. Aufl. 1767. (Nach seinem Tode erschien 1772 ein 3. Band.) Dieses Werk wurde ins Italienische, Band.) Dieses Werk wurde ins Italienische, Russische und Deutsche übersetzt. Die deutsche Ausgabe führt den Titel: Des Freih. v. Biele-feld Lehrbegriff der Staatskunst, 2 Bde. (übers. von J. C. Gottsched und J. J. Schwabe), Breslau und Leipzig 1761, 2. Aufl. 1764, 3. Aufl.

1768 (3. Teil 1773).

Vgl. über Bielfeld: Roscher, Gesch. d.
Nat., München 1874. — Derselbe, Die volkswirtschaftlichen Ansichten Friedrichs d. Gr. (Verhandlungen der K. sächs. Gesellsch. der

des sciences etc., année 1770, Berlin 1772. Lippert. Meitzel.

Bier, Bierbrauerei und Bierbesteuerung.

I. Das Bier und die Bierbrauerei. (Begriff des Biers. — Entstehung des Bierbrauens. — Das Bier im Altertum und bei den Germanen. - Früherer Stand und Entwickelung des Brauwesens. — Verhreitung und Bedeutung des Bierkonsums in der Gegenwart. — Vergleichende statistische Darstellung der Entwickelung und des Standes der Brauerei und des Bierverkehrs aller in Betracht kommenden Länder zu Beginn des XX. Jahrhunderts. — Die Gesetzgebung und das Braugewerbe). — II. Die Bierbestenerung. A. Allgemeines. (Zur Geschichte und Entstehung der Bierbesteuerung in der Neuzeit. - Historische Rechtfertigung der Bierbestenerung. - Probleme der Bierbesteuerung). - B. Die einzelnen Systeme der Bierbestenerung. 1. Die Rohmaterialsteuern. - 2. Die Halbfabrikatsteuern. 3. Die Fabrikatsteuern. — C. Die Bierbesteuerung und Bierbrauerei in den einzelnen Staaten: 1. Deutschland, a) Reichs- oder Norddeutsches Braustenergebiet, b) Bayern, c) Württemberg, d) Baden, e) Elsaß-Lotbringen, f) Statistik der Bierbrauerei seit 1872; 2. Oesterreich-Ungarn; 3. Großbritannien und Irland; 4. Frankreich; 5. Rußland und Finland; 6. Belgien; 7. Holland; 8. Skandinavien A) Dänemark, B) Schweden, C) Norwegen; 9. Andere Länder Europas; 10. Balkanländer; 11. Vereinigte Staaten von Nordamerika; 12. Sonstige außereuropäische Länder. C. Vergleichende tabellarische Darstellung der Biersteuern.

I. Das Bier und die Bierbrauerei.

Unter Bier wird in dem durch die moderne Entwickelung der Bierbrauerei bestimmten Sinne ein aus Getreide oder anderen stärkemehlhaltigen Rohstoffen, Hopfen und Wasser hergestelltes, mittels Hefe teilweise vergorenes Getränk verstanden. Das Charakteristische am Bier besteht besonders darin, daß es dem Bedürfnis nach einem mäßigen Genuß von Alkohol und anderen anregend wirkenden Gärnngsprodukten in einer schmackhaften und zuträglichen Form Genüge leistet, welche einesteils durch die Extraktstoffe (Dextrin, Zucker usw.) und Salze, anderenteils durch die Hopfenbestandteile und den Gehalt an durch Gärung entstandener, wahrscheinlich in einer bestimmten Art der Bindung vorhandener Kohlensäure bedingt ist.

Hinsichtlich der die Grundlage des Biers bildenden Rohstoffe hat der Begriff Bier in dem (Verhandlungen der K. sächs. Gesellsch. der Wissensch zu Leipzig; philolog.-histor, Klasse, 18. Bd.) Leipzig 1866, S. 50 fg. — Eloge de den Lande, in Bayern, schon seit über 400

erfahren, daß als Rohstoff nur Malz und zwar für das sog. "braune" Bier (untergäriges, Lagerbier) nur Gersten malz und für das sog. "weiße" (obergärige) Bier Weizen malz verwendet werden darf. In neuerer Zeit hat man auch in den übrigen deutschen Braustenergebieten (s. n.) die Bierbereitung in gleicher oder ähnlicher Weise gesetzlich festgelegt, in Baden (1896), in Württemberg (1900), im Norddentschen Branstenergebiet und Elsaß-Lothringen (1906 bezw. 1907, jedoch nur für untergäriges Bier, für obergäriges ist die Verwendung von technisch reinem Zucker und darans hergestellten Stoffen zugelassen). $_{\rm Im}$ Auslande besteht das Surrogatverbot mit einigen Modifikationen in Finland, Ruß-land und Schweden. Bestrebungen zur Einführung des Surrogatverbots sind auch in den anderen Ländern, so besonders in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (die "Reinbier - Bewegung"), in der Schweiz, Oesterreich-Ungarn und Großbritannien im Gange.

Gegenüber dieser, wesentlich unter dem kolonisatorischen Einflusse des deutschen bezw. des süddeutschen Brauwesens im Zuge befindlichen Beschränkung des Begriffs Bier ist im Hinblick auf die Geschichte und geogra-phische Verbreitung des Biers darunter jedes aus stärkehaltigen Rohprodukten ge-wonnene, mehr oder weniger vergorene Ge-tränk zu verstehen. Besonders der für den in unserem Kulturkreise gültigen Begriff Bier notwendige Hopfen sowie auch die als regelmäßige Zutat eigens gezüchtete Hefe gehören nicht zu den für den ethnologischen Begriff Bier ursprünglichen Bestandteilen. Der Hopfen ist erst verhältnismäßig spät als Braustoff in allgemeine Aufnahme gekommen und die Hefe, als besonders betriebsmäßig bereitetes und "gezüchtetes" Ferment ist ebenfalls das wenn auch schon frühe Ergebnis einer langen technischen

Entwickelung.

In dieser gewissermaßen "primitiven" Fassung verstanden, zählt das Bier zweifelsohne zu den allerältesten und weitverbreitetsten Genußmitteln im Hanshalte der Menschheit. Nach ethnologischer Annahme geht die Bereitung des Biers in höhere Zeiträume hinauf als die Gewinnung des Weins und kann bereits auf den weit vor allem Ackerbau befindlichen Kulturstufen der Menschen angenommen werden. Schon auf der als die erste anzusehenden Stufe der reinen "Sammelwirtschaft" findet sich bei den noch heute auf ihr verharrenden Völkern in der den Frauen obliegenden Beschaffung der vegetabilischen Nahrung (gegenüber der den Männern zukommenden Versorgung mit animalischer Nahrung durch Jagd und Fischfang) als ein wichtiger Zweig das Einsammeln gewisser Wildgrassamen, welche geröstet, gemahlen und zu einem süßen Brei verkocht werden, welcher oft schon nach einigen Stunden durch die frei vorkommende "wilde" Hefe (Flughefe) in Gärung versetzt und teils als Nahrungs-, teils als Berauschungsmittel genossen wird und dessen Genuß daher in der Regel ein Vorrecht der Voraussetzung_für erwachsenen Männer ist. das jeweilige Aufkommen der Kunst der Bierbereitung, mit welcher die des Brotbackens ur-

Jahren (1516) die gesetzgeberische Einschränkung | sprünglich in engem Zusammenhange steht, war die Fähigkeit koch en zu können. Bei den Australiern and einigen anderen besonders tiefstehenden Völkergruppen, wo diese Fähigkeit noch nicht erreicht und man erst his zu der des Röstens oder Bratens gediehen war, konnte wohl aus den durch Sammlung oder einen primitiven Hackban gewonnenen Wildgrassamen Brot gebacken, aber kein Bier gebraut werden. Als eine, wohl allgemeine Vorstufe des Kochens ist die Erhitzung der Flüssigkeit mit heißen Steinen, das sog. "Steinkochen" zu betrachten. Noch vor kurzem führte die österreichische Biersteuerstatistik in Kärnthen drei Steinbierbrauereien" auf, wo nach uralter Sitte die Maische mittels hineingeworfener glühend gemachter Steine gekocht wird, ein Verfahren, daß für das Kochen größerer Mengen Flüssigkeiten (Bier, Milch) ursprünglich näher lag, da einmal Ton-, Bronze- oder Eisenkessel von ent-sprechender Größe zu kostspielig und schwer in der nötigen Haltbarkeit herzustellen gewesen wären, während beim Steinkochen steinerne oder hölzerne Kufen oder auch Gruhen genügten. - In Afrika, das "ohne Uebertreibung ein durchaus biertrinkender Kontinent genannt werden kann" (Ed. Hahn), finden sich die ältesten Hinweise auf die Bierbereitung. Wie dann im alten Aegypten auch die Bierbereitung zu einer hohen Bedeutung gelangte (insbesondere auch hinsichtlich der Handhabung einer regulären Malzbereitung), die in ihren Beziehungen zum öffentlichen Leben daselbst teilweise überraschend modern anmutende Züge aufwies, ist bekannt. Als sich in viel späteren Zeiten das griechischrömische Kulturgebiet herausbildete, wurde -wohl unter Mitwirkung religiöser Motive - das Bier (wie auch die Butter) als das ältere, gewissermaßen rohere Genußmittel durch den edleren Wein (bezw. die Butter durch das Oel) (S. Viktor Hehn, "Kulturpflanzen und Haustiere auf ihrem Uebergange aus Asien nach Griechenland und Italien" 1893, 6. A.), "das Geschenk der Götter" in den Hintergrund gedrängt und zu einem Attribut der "Barbaren" gestempelt. Mit der Ablösung der antiken Kulturwelt durch die Germanen und der Begründung der abendländischen Weltmacht und Kultur auf germanischem Boden gewann dann auch das Bier und die Brauerei wieder an Bedeutung. Die Germanen haben das Bier vermutlich schon aus ihrer arischen Heimat mitgebracht, dafür spricht besonders auch die zum mindesten ursprüngliche Verbreitung des Biers bei den übrigen aus der gemeinsamen Heimat hervorgegangenen Völkern sowie ety-mologische Gründe. Ueher die Etymologie des Wortes "Bier" sind die Meinungen zwar noch streitig, indem auf der einen Seite die ältere, besonders von J. Grimm vertretene Annahme sich auch heute noch behauptet, wonach dies Wort, ahd. pior (mhd. bior) auf die sanskritische Wurzel = trinken (lat. bibere) zurückgeht, während auf der auderen Seite die Bezeichnung vou dem Namen des ältesten Branstoffes, der Gerste (altgerm. brewo, angelsächsisch bere, in Schottland noch heute die sechszeilige Braugerste = bear) abgeleitet wird. Im Nordgermanischen hat sich die alte Bezeichnung ol für Bier (für welche ehenfalls Beziehungen zur Bezeichnung des Rohstoffs behauptet werden)

bis zur Gegenwart in Skandinavien erhalten; fach von grundlegender Bedentung gewesen. in England ist Ale die Bezeichnung für das Es lag in der natürlichen Entwickelung der in England ist Ale die Bezeichnung für das alte, wohl durch die normannische Invasion mitgebrachte Bier, wogegen "beer" auf die angelsächsische Besiedelung zurückgehen dürfte. (S. hierüber: J. u. W. Grimm, "Deutsches Wörterbuch", Leipzig 1864, Bd. I, S. 1821/22.

— F. Kluge, "Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache", 4. Aufl., Straßburg 1889, S. 29. - Adelung, "Grammatischkritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mund-

, Wien 1811, Bd. I, S. 1008/9).

Sowohl die ältesten, durch die Römer übermittelten Nachrichten vom Bier bei den Germanen als auch die eigenen germanischen bezw. nordischen Literaturdenkmäler erwähnen nichts von der Verwendung des Hopfens. Die Verpflanzung des Hopfens auf germanischen Boden und seine Verwendung beim Bierbrauen ist anch heute noch nicht auf ihren Ursprung hin klargestellt. Nach neueren Untersuchungen (Kobert u. a.) scheint die Verwendung des Hopfens zum Bierbrauen und damit auch die Kultur der Hopfenpflanze bei einzelnen aus dem großen Völkerbecken Asiens hergekommenen Völkern sehr alt zu sein und schon in der ge-meinsamen Heimat bei Völkergruppen aufgekommen zu sein, aus denen sich in den fol-genden Jahrhunderten der Wanderungen die heute teils im Kankasus zurückgebliebenen Völker der Osseten, Chewsuren u. a., teils die bis zum äußersten Nordwesten vorgedrängten Letten, Finnen u. a. abgezweigt haben.

der allgemeinen Verwendung Mit Hopfens beim Bierbrauen ist für das Gebiet der germanischen Länder (mit Ausnahme Englands, wo der Hopfen lange Zeit sogar verpönt und erst spät, im 16. Jahrhundert, allgemein zur Bierhereitung zugelassen wurde) die Grundlage geschaffen, auf der sich in der Folge das Branwesen derselben bis zur Gegenwart zu einem

selbständigen Gewerbe entwickelte.

Dem alten volkstümlichen Charakter des Bierbrauens als Bestandteil der eigenen Hauswirtschaft entsprechend, zieht sieh durch das ganze Mittelalter der Zug des Widerstreits des ursprünglich für jedermann freien Rechts zu brauen mit der Ausgestaltung desselben zu einem besonderen, rechtlich gebundenen Gewerbebetriebe.

Schon frühzeitig machten sich auf der einen Seite Bestrebungen zur Beschränkung des allgemeinen Braurechts wie auf der anderen Seite zur Verteidigung desselben geltend. Die Hand-hahnng des Braurechts und weiterhin des Bierschankrechts durch die jeweilige höchste Gewalt war überhaupt ein beliebtes Mittel, entweder die Interessen gewisser Stände durch Verleihung von Privilegien u. dgl. oder durch Beschränkung der Rechte Dritter an sich zu fesseln oder finanzielle Vorteile daraus zu ziehen, woraus sich auch das allgemein frühe Auftreten der Besteuerung des Biers bezw. der Bier-Von entscheidender Bebrauerei mit erklärt. deutung wurde auch für das Brauwesen das Aufkommen und die Ausbildung der Stadt-

Verhältnisse begründet, daß bei dem Aufkommen eines allmählich weitere Kreise ziehenden Handelsverkehrs in die ursprüngliche Hausbrauerei bald ein gewerblicher Zug eindrang, der zur Herausbildung von "Handelsbrauern" fübrte, deren Vertreter, ohnehin zu den einflußreicheren Elementen ihrer Gemeinwesen zählend, die Fortbildung des Branwesens zu einem selbständigen Gewerbebetriebe auf Kosten der gemeinen Hausbrauerei erstrebten. Vor allem geschah dies durch die schon sehr früh auftretende Beschränkung, die "Radizierung", des jus braxandi auf die als ursprünglich berechtigten Familien, die "Biereigner" oder "Brauerben", oder auf die Hausstellen, d. h. dnrch den Ausschluß der Begründung neuer Braurechte durch neue Zuzügler oder Nebenerben oder durch Errichtung neuer Feuerstellen. Dadnrch mußte sich naturgemäß im Laufe der Zeit ein beschränkter Kreis "brauberechtigter" Bürger herausbilden, der seiner Entstehung nach ein aristokratisch-patrizisches Gepräge trug und dies anch äußerlich durch exklusiven Zusammenschluß in der vornehmen "Brauergilde oder -zunft" beknndete. Je nach dem Grad der Stärke und dem Gefüge der Stadtgewalt vollzog sich diese Wandlung der alten freien Hausbrauerei zur Handelsbrauerei in einer mehr oder weniger durch die Interessen der Gemeinwirtschaft bestimmten Richtung, wobei im ersteren Fall es dann vielfach bis zur direkten Ablösung und Uebernahme des Brauwesens durch die Stadt und Schaffung eines städtischen Brauamtes kam oder wenigstens - meist aus angeblich feuerpolizeilichen Gründen — zur Errichtung eines städtischen Brauhauses, mit dem Zwange für die Brauberechtigten, nur dort der "Reihe" nach zu brauen, womit zugleich erwünschte Handhaben für die Besteuerung des Biers (Pfannenzins u. dgl.) gegeben waren. Auch unabhäugig hiervon führte die Entwickelung vielfach dazu, das Brauwesen durch Verpachtung oder Ablösung des Realrechts zu brauen an Dritte auf eine beschränkte Zahl von Betrieben zu konzentrieren. Des ferneren trugen auch die jeweiligen Wandlungen im Wirtschaftsleben wesentlich dazu bei, je nach dem Aufblihen oder Niedergange des heimischen Gemeinwesens den Brauereibetrieb rege zu erhalten oder allmählich eingehen zu lassen. In Bayern war unter dem Zusammenwirken eigentümlicher Umstände das Braurecht landesherrliches Regal geworden und wurde entweder nur von Fall zu Fall "gnadenweise" als Lehen vergeben unter Befolgung des Satzes "Kunst erbt nicht" oder es wurde wie das Brauen von "weißen Weizenbier" ausschließlich in eigener landes-fürstlicher Regie betrieben. Die Verleihung des Braurechts von Landes wegen in Bayern wurde in Wirklichkeit allerdings nur den "bürgerlichen" Ständen gegenüber gehandhabt, nachdem es der Ritterschaft und den geistlichen Stiftern und Klöstern als den "privilegierten" Ständen dauernd als beneficium überlassen war. Auch in der das Brauwesen sonst in mannigfacher Weise begreifenden landespolizeilichen Reglementierung, in der in Bayern wie wirtschaft. Unter den Faktoren für die überall sehr ausgedehnten und vielgestaltigen wirtschaftliche Entwickelung der Städte, ins- sog "Bierpolizei" galten die beiden privilegierten besondere für ihren Handel, ist das Bier viel- Stände vielfach als "eximiert". Diese Bevor-

zugung vor den "bürgerlichen brauenden Ständen" hat aber wie kaum etwas anderes dazu beigetragen, den Brauereibetrieb in Bayern bei diesen in einem ständigen, regen Wettbewerb zu erhalten und damit den Grund zu seiner kräftigen Fortentwickelung zu legen, wie umgekehrt in anderen Gebieten, so vornehmlich in Norddeutschland, die zum Teil weitgehende Autonomie der Brauerzünfte bezw. die Kirchturmpolitik der zahlreichen selbständigen Stadtwirtschaften es verschuldet hat, daß zur Zeit des allgemeinen wirtschaftlichen Niederganges das ehedem blühende Brauwesen am ersten in Mitleidenschaft gezogen wurde und vielerorten gänzlich in Ver-

fall geriet. Ein dankbares Feld, die aus dem Braurecht folgenden Verhältnisse nach den jeweils maßgebenden Reichs-, Landes- oder Stadtinteressen entsprechend zu verwerten, bot die Handhabung des Bierschankrechts. Die Gestaltung desselben bildet einen der markantesten Züge für die das ganze Mittelalter bis zur Neuzeit be-herrschende Wirtschaftspolitik. Immer mußte es als Gegenleistung für die Uebernahme oft gänzlich heterogener Verpflichtungen erworben und oft genug langwierig erkämpft werden. Besonders die Uebernahme landesherrlicher Schulden, Gewährung von Darlehen, Verpfändung bestimmter Einnahmen spielten eine Hauptrolle dabei. Als wertvolles Attribut schloß das verliehene Recht dafür die sog. Bann- und Zwangsrechte ein, d. h. das Recht des gänzlichen Ausschlusses oder der nur gegen hohe Abgaben und unter sonstigen Beschränkungen gestatteten Zulassung alles fremden Biers in einem gewissen Umkreise der Stadt (die Bannmeile) und des Zwanges, nur von den berechtigten Brauereien das Bier zu beziehen. Hierzu gesellten sich die mannigfaltigen Bestimmungen über das Verhältnis der Brauer zu den Wirten, über das Institut der Not- und Freiwirte und vor allem eine Fülle von gewerbe- und gesundheitspolizeiliehen Vorschriften, die insgesamt das Gebiet der eigentlichen "Bierpolizei" ausmachen. Hier-her gehören vor allem die Bestimmungen über Art und Menge der jeweils zum Bierbranen zu verwendenden Rohstoffe (die sog. "Gußführung" u. dgl.), über die für das Mälzen und Brauen innezuhaltenden Termine (Verbot des Sommermälzens und -brauens), über die hierzn erforderlichen Kontrollorgane (das Institut der sog. "Bierkieser" behufs Feststellung der "Pfennigvergiltigkeit" des Biers) und die weitschichtigen, oft wechselnden Bestimmungen über den Preis des Biers bei den Brauern wie bei den Wirten, - alle natürlich von einer bunten Vielgestaltigkeit, oft aber auch wieder von einer merkwürdigen Uebereinstimmung in räumlich und national einander gänzlich fern liegenden Gebieten.

Die Ausbildung des auf der alten freien Hansbrauerei sich gründenden, dasselbe in der Folge freilich vielfach bis zum Gegenteil umgestaltenden Rechtsinstituts der städtisch-bürgerlichen Bierbrauerei zu einem gewerblichen Betriebe mit oft weit verzweigtem Absatz erreichte im 15. und 16. Jahrh. ihren Höhepunkt. Ihre eigentliche Stätte waren die zahlreichen Han-dels- und verkehrsreichen Städte Nord- und Mitteldeutschlands sowie der benachbarten

naviens. Besonders die Seestädte hatten das Brauwesen und den Bierhandel zu hoher Blüte entwickelt und versorgten alle im Bereiche des Hansahandels liegenden Länder mit ihrem Er-Auch im Binnenlande hatten zahlzeugnis. reiche Städte die Brauerei zu einer berühmten Spezialität ihres Gewerbefleißes gemacht. Vielfache Nachklänge hieran (Einbeck, Hannover, Zerbst, Wittenberg, Leipzig, Göttingen, Braunschweig, Goslar, Gotha, Freiberg, Breslau, Schweidnitz, Bernau und andere Städte der Mark usw.) haben sich bis zur Gegenwart in der Erinnerung erhalten. Mit dem 17. Jahrh. setzte in Norddeutsch-

land wie in fast allen anderen Ländern der Niedergang des bis dahin blühenden Brauwesens ein. Nur in England fand die Brauerei, be-sonders nachdem der Hopfen allgemein als Braumaterial freigegeben war, an dem sich rasch entfaltenden Welthandel eine wertvolle Stütze und konnte sich hier, nachdem noch durch die Erfindung des Porter (1723 durch Howard) eine allgemein geschätzte Bierart geschaffen war, im Laufe des 18. Jahrh. zu einer blühenden bereits modern gearteten Großindustrie entwickeln.

Wenn an sich schon die damaligen Zeitverhältnisse - insbesondere der dreißigjährige Krieg mit seinen Folgen für die Finanzlage der Staaten und der hierdurch wiederholt veranlaßten Höherung der Steuern, namentlich auch Biersteuern, und nicht minder die, wenn auch für Einzelne vorteilhaften, im ganzen aber doch nur nachteilig wirkenden, sich fort und fort ausbreitenden Biermeilenrechte — nicht geeignet waren, die Biererzeugung zu fördern, so gesellte sich hierzu nunmehr auch noch der immer stärker hervortretende Einfluß französischer Sitte, Mode und Lebensweise: An Stelle des Biers, das bis dahin auf keiner Tafel der Großen und Reichen gefehlt hatte und in allen Klassen der Bevölkerung in reichlichstem Maße genossen wurde, traten Wein, Kaffee, Schokolade und später auch Tee sowie bei den ärmeren Volksklassen vor allem Branntwein" (v. May). — Die mit der Ausbreitung des Protestantismus in den norddeutschen Ländern Hand in Hand gehende Aufhebung der Klöster trug besonders auf technischem Gebiet bei dem rein empirisch - handwerksmäßigen Brauereibetriebe jener Zeit wesentlich zur Beschleunigung des Niederganges bei; überall waren die ohnebin mannigfach günstiger gestellten geistlichen Guts- und Klosterbrauereien die anerkannten Bewahrer und Weiterbildner der Brautechnik gewesen. Durch die teilweise zerstörten Verkehrsverhältnisse waren vornehmlich die sehon einen gewissen Großbetrieb darstellenden Handelsbrauereien betroffen, deren Inhaber, zugleich durch die in der allgemeinen Bedrängnis immer rigoroser und engherziger werdende Zunftwirtschaft am meisten belästigt, sich dann oft gänzlich vom Gewerbe zurückzogen, womit dieses mehr und mehr der Versumpfung preisgegeben war. Der immer allgemeiner werdende Notbehelf des Reihebrauens führte vollends dazu, das Brauwesen entarten zu lassen und zu einem "Lotterbett für Faulheit und Indolenz zu machen" (Schmoller). Das ganze 18. Jahrh. ist erfüllt mit Klagen über den unaufhaltsamen Niederlande und Belgiens als anch Skandi- Verfall der ehedem "goldenen Braunahrung",

und allerorten mühte man sich — meist auf | zwar begreifliche, aber verkehrte Art und Weise - vergeblich ab, hier Wandel zu schaffen. Selbst die energische Reformpolitik der Hohenzollern vermochte in ihren Landen nur den äußersten Mißständen abzuhelfen, aber unter den obwaltenden gebandenen und unsäglich komplizierten Rechtsverhältuissen nicht dem nahezu erstorbenen Gewerbe neues Leben einzuflößen. Zur selben Zeit war in Bayern hingegen das Braugewerbe zum "eigentlichen Haupt- und Nationalgewerbe" erblüht, das Bier das "fünfte Element" geworden. War diese verhältnismäßig schnelle Aufwärtsentwickelung der Brauerei auch zu einem guten Teil dadurch verdankt, daß die in Norddeutschland zum Niedergang führenden Verhältnisse, insbesondere die allgemeine Verödung des Volkswohlstandes und das Aufkommen fremder Sitten und Genußmittel hier bei weitem nicht in dem Maße Platz gegriffen hatten, so gebührt doch das Haupt-verdienst hieran der bezüglich der Brauerei in ihrer Art einzig dastehenden zielbewußten zentralistischen Gewerbepolitik der bayerischen Herzöge und Kurfürsten, welche, selbst im Besitz vieler Domanialbrauereien, sich mit be-sonderem Eifer das Brauwesen angelegen sein ließen. Vornehmlich die Entwickelung der bayerischen "Bierpolizei" stellt eine seit Anfang des 16. Jahrh. ununterbrochene Kette bis zur Gegenwart fortwirkender Faktoren für das Gedeihen des Brauwesens dar. Schon 1516 wurde mit der Vorschrift, "daß füran allenthalben in unsere Stette, Märkte und auf dem Lande zu keinem Pier merer Stukh, dann allein Gersten, Hopfen und Wasser genommen und gebraucht sölle werden", eine Bestimmung erlassen, welche nahezu unveräudert noch heute in Kraft ist (Art. 7 des bayerischen Malzaufschlaggesetzes) und der in erster Linie das bayerische Bier nachmals seinen Weltruf und seine kolonisatorische Bedeutung für das Aufkommen des modernen Brauwesens überhaupt verdankt.

Als mit Ausgang des 18. Jahrh. Bayern den Anfang machte, mit dem zum Teil noch mittelalterlichen die Entwickelung hemmenden Bann- und Zwangsinstitutionen aufzuräumen und damit das Gewerbe auf den Boden des erwachsenden neuzeitlichen Verkehrs zu verpflanzen, konnte nunmehr von hieraus auch die Wiederbelebung der fast erstorbenen Brauerei Norddeutschlands in die Wege geleitet werden, zumal nachdem auch hier die Aera Stein-Hardenberg endlich Wandel geschaffen hatte. Hand in Hand mit der modernen Umgestaltung der Technik und des Verkehrs und der von Preußen schon durch die Gesetzgebung von 1818 und nachmals durch die Gründung des Deutschen Zollvereins angebahnten Vereinheitlichung des deutschen Verkehrsgehiets vollzog sich im Laufe des Jahrhunderts dann auch für die Bierbrauerei zum Teil in überraschend schneller und äußerlich glänzender Weise der Uehergang von einem verelendeten Handwerk zu einer bedeutenden Industrie. Neben Bayern waren es dabei in der ersten Hälfte des Jahrhunderts besonders Oesterreich und England, deren fortgeschrittenes Brauwesen wesentlich zu der technischen Umwälzung und Ausbildung der Brauerei beitrugen. Besonders seit der Gründung des Deutschen Reichs und dem ihm folgenden Aufschwung des

Wirtschaftslebens haben alle die moderne, über die Länder des Erdballs sich erstreckende Ansbreitung der Bierbrauerei bedingenden Faktoren ihre Wirkung gewissermaßen poteuziert. Von nachhaltigster Bedeutung ist dabei besonders die technisch-wissenschaftliche Durchdringung des Brauwesens geworden. Im Hin-blick ant die der Brauerei als Zweig der Gä-rungsindustrie gewidmete wissenschaftliche Be-tätigung und die hierfür in allen in Betracht kommenden Ländern zur Verfügung stehenden Hilfsmittel (Versuchsstationen und -brauereien, Akademieen, Vereinswesen, Zeitschriften u.dgl.m.) steht sie unter den modernen chemischen Industrieen mit in erster Reihe.1) Ein bemerkenswerter Zug bezüglich der internationalen Ausbreitung der Brauerei ist es, daß durchweg das deutsche Bier kolonisatorisch gewirkt hat und noch wirkt. Selbst in England gewinnt die Brauerei nach deutscher Art an Boden, am Weltmarkt führt es sich ebenfalls immer allge-meiner ein. In den Vereinigten Staaten Nordamerikas hat sich in überaus kurzer Zeit die Brauerei zu einer Industrie ersten Ranges entfaltet und zwar fast durchweg auf deutschamerikanischer Grundlage. Alle Neugründungen von Brauereien im hohen Norden (Skandinavien, Rußland) wie in den Tropenländern erfolgen nach deutschem Muster unter Zuziehung deutscher Architekten und Maschinenbauanstalten sowie deutscher Betriebsbeamten und Hilfspersonen, vielfach selbst unter Verwendung von aus Deutschland bezw. Oesterreich bezogener Gerste oder Malz und Hopfen.

¹⁾ Unter den teils durch die Brauindustrie selbst unterbaltenen, teils staatlich subventionierten Brauereiversuchsstationen sind nambaft zu machen als die älteste die Münchener Station, ferner das einen Teil der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin bildende Institut für Gärungsgewerbe, dessen Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei nebstihren Adnexen (Versuchsbrauerei, Hochschulkursen, täglich erscheinende Zeitschrift, deutsche Gersten- und Hopfenkulturstation) von dem Verein gleichen Namens, des größten Brauereivereins der Welt, mit unterhalten wird, ferner die bayerischen, staatlich subventionierten, besonders der Förderung der kleineren und mittleren Brauereien gewidmeten Versuchsstationen in Weihenstephan und Nürnberg, die Versuchsstationen und Schulen zu Wien, in Löwen, Kopenhagen, die federated institutes of brewing in London, die Station in Chicago u. a. -Brauerakademieen bezw. Schulen bestehen in München. Hier wurde schon 1836 unter Leitung von Professor Kaiser eine Brauerschule gegründet. die 1848 der Versuchsbrauerei in Schleißheim angegliedert und 1852 nach Weihenstephan verlegt wurde. Aus dieser sind zahlreiche Vertreter der Brauindustrie aller Länder hervorgegangen. Außerdem sind bekannt die Lehranstalten in Berlin (seit 1888), Worms, Augsburg, Prag, Wien (Mödling), Chicago u. a.; außerdem werden auch an allen vorgenannten Versuchsstationen verschiedene kürzere Fortbildungskurse abgehalten. An der Berliner Unterrichtsanstalt kann ein besonderes staatliches Examen zur Erlangung des Diploms eines Brauerei-Ingenieurs abgelegt werden.

verbreitetes Genußmittel geworden, bei uns speziell das allgemeinste Erquickungsmittel und "Gesellschaftsgetränk" (Baer, "Alkoholismus" 1877). "Unsere Zeit", heißt es bei L. v. Stein (Fin.W. 2. Bd.), "die auf allen Punkten die geistigen Kräfte im Verhältnis zu den physischen mehr anstrengt, bedarf 1904 in den in Betracht kommenden Ländern eines Gleichgewichts gegen diese Aufregung, und daraus abgeleitet, den absoluten Alkohol-und Bier und Tabak erfüllen daher jetzt konsum in denselben auf die einzelnen Gesehon eine Bestimmung, welche weit über tränke verteilt wie im ganzen.

Das Bier ist heute ein in allen Ländern die Ernährung, ja über den Genuß hinausgeht."

> Nachstehende Tabelle bietet eine vergleichende Uebersicht über den Konsum von Bier und sein Verhältnis zu dem der anderen alkoholischen Getränke (Wein und Branntwein) im Mittel der Jahre 1900—1905 bezw.

		ım pro Ko ölkerung		Alkoholverbrauch (100 %) im					
in	Bier l	Wein 1	Brannt- wein l	Bier l	Wein l	Brannt- wein l	Im ganzen l		
Frankreich Belgien den Niederlanden Italien der Schweiz Dänemark Großbrit. n. Irland Deutschland Oesterreich-Ungarn Ver. Staaten v. NA. Schweden Rußland Norwegen	33,5 218 	146,2 4,63 2,2 112,0 68,8 	7,08 7,38 7,88 1,32 5,1 13,9 4,6 8,2 10,3 5,4 7,78 4,94 3,15	1,34 8,72 	17,54 0,56 0,26 13,44 6,88 - 0,22 0,66 2,13 0,28	3,54 3,69 3,94 0,66 2,55 6,95 2,3 4,1 5,15 2,7 3,89 2,47 1,58	22,42 12,97 14,13 11,99 10,73 10,84 9,54 9,00 6,4 6,15 2,65 2,25		

Es charakterisieren sich hiernach Großbritannien, Belgien, Deutschland und die Vereinigten Staaten Nordamerikas als vorwiegend Bierkonsum-Länder; Frankreich und Italien als Wein trinkende und die Skandinavischen Länder und Rußland als noch im Branntweinkonsum überwiegende Länder. Bei der Schweiz und Oesterreich-Ungarn verteilt sich der Konsum im allgemeinen ziemlich gleichmäßig auf alle drei Arten alkoholhaltiger Getränke, letzteres scheidet sich im einzelnen dahin, daß in Böhmen und Oesterreich vornehmlich das Bier, in Ungarn der Wein und in Galizien der Branntwein überwiegt. - In bezug auf den Alkoholgehalt der in Rede stehenden Getränke entfallen die an sich größten Mengen in Form der-selben verbrauchten Alkohols auf Frankreich, Italien und Belgien. Es ist jedoch dahei zu berücksichtigen, auf welches der in Betracht kommenden Getränke der Hauptanteil an dem in den Konsum gelangten Alkohol entfällt. Hiernach überwiegt der Alkoholverbrauch in Gestalt von Bier, - d. h. in der relativ harmlosesten, weil am wenigsten konzentrierten Form $(3-4\%)_0$ gegenüber 10-15% beim Wein und 35-65% beim Branntwein) —, in Großbritannien, Belgien, den Vereinigten Staaten Nordamerikas und Deutsch-land; in Gestalt von Wein in Italien, Frankreich und der Schweiz und in Form von Branntwein in Rußland (93,2%!), Dänemark, Schweden, Norwegen und Oesterreich-Ungarn. — Mit Ansnahme Großbritanniens ist übrigens in allen Ländern der Branntweinkonsum absolut und relativ er-

heblich zurückgegangen; die in den meisten Ländern wahrzunehmende, wenn auch im allgemeinen nicht erhebliche Zunahme des Konsums alkoholhaltiger Getränke ist überwiegend zugunsten des Bierkonsums erfolgt. bleibt dem Bier auch für die Zukunft noch ein weites Feld zur Okkupation offen, welches derzeitig noch vom Branntwein beherrscht ist, da die Ausdehnung des Weinkonsums in der Haupt-sache an die für den Weinbau bestehenden Schranken gebunden ist.

Wie die derzeitige, im Verhältnis zum Branntweinkonsum zwar noch nicht auf der Höhe angelangte internationale Ausbreitung des Bierkonsums den außerordentlich raschen neuzeitlichen Aufschwung der Bierbrauerei dokumentiert, davon geben nachstehende Zusammenstellungen ein Bild:

1. In dem "Bierlande" Bayern (rechts des Rheins) betrug zu Anfang des vorigen Jahrhunderts bei einem Bierkonsum von 130 l pro Kopf (gegen 238,9 l gegenwärtig) die Gesamtbiererzeugung ca. 3 Mill. hl, in welches Quantum sich 4500 Brauereien teilten. Gegenwärtig stellen allein die 29 Münchener Brauereien dieses Quantum her. Die Gesamtbierproduktion Bayerns betrug 1906: 18364101 hl und verteilt sich auf 5273 Brauereien (worunter 1131 Weißhier brauer, deren Zahl gleich der der Weißbierbrauereien gesetzt ist). Die Durchschnittsproduktion einer bayerischen Brauerei hat sich somit im Laufe dieses Jahrhunderts von ca. 700 hl auf 3483 hl, d. i. fast das Fünffache, gesteigert.

dessen Bierhrauerei 2. In Oesterreich, um die Mitte des Jahrhunderts sowohl nach bedeutendste des Kontinents war, steigerte sich die Bierproduktion von 5,6 Mill. hl Bier i. J. 1851 bis 1906 auf 21,7 Mill. Die Zahl der Braue-reien ging bis 1904 zurück von 2957 Brauereien auf 1322; es ist sonach die Zabl der Betriebe in den letzten 53 Jahren auf über die Hälfte gesunken, während die Produktion derselben sich nahezu vervierfacht hat.

3. Im Nordddeutschen Braustenergebiet (s. unten) endlich, wo gegenüber den | beiden vorgenannten Ländern erst im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts — angeregt durch die bayerischen und österreichischen Bierimporte - ein reges Brauwesen entstand, Tabelle:

Umfang der Bierproduktion wie nach der Austrieg die Biererzeugung von ca. 4,2 Mill. hl dehnung ihres fremdländischen Absatzes die i.J. 1853 auf ca. 45,867 Mill. im Rechnungsjahr 1905 an, hat sich also in den letzten 53 Jahren verelffacht, wobei, wegen des früher hier allgemeinen kleinen Handwerksbetriebs der Branerei die Zahl der Betriebe außerordentlich abge-nommen hat. Auch gegenwärtig noch weist Norddeutschland trotz des hier am stärksten in Erscheinung getretenen Aufschwunges des Brauwesens mit einer meist aus Bayern und Oesterreich stammenden Einfuhr von fast 2,4 Mill. hl Bier die erheblichste Biereinfuhr von allen Ländern auf.

4. Den gegenwärtigen Stand der Bierbrauerei1) veranschaulicht nachstehende

			Menge des erze	eugten Biers
Länder bezw. Steuergebiete	Jahre	Zahl der betriebenen Brauereien	im ganzen	anf den Kopf der Bevölkerung
	!		hl	1
Norddeutsches Brausteuergebiet inkl.	}			
Luxemburg	1906	5 785	45 866 798	98,4
Bayern	1906	5 273	18 364 101	281
Württemberg	1906	4 761	4 017 000	
Baden	1906	534	3 276 163	
ElsaG-Lothringen	1906	62	1 381 123	73
Deutsches Reich	1905,06	16 415	72 905 185	119
Vereinigte Staaten von Nordamerika	1904 05	1 S47	58 178 363	70
Großbritannien und Irland	1904/05	5 180	57 338 240	133
Die im Reichsrate vertretenen König-				
reiche und Länder	1904	1 322	(1906) 19981 952	
Ungarn mit Kroatien und Slavonien	1903	90	" 1 688 466	
Bosnien und die Herzegowina	1904	4	76 605	1
Oesterreich-Ungarische Monarchie .	1903/04	1 416	(1906) 21 747 023	44
Belgien	1906	3 375	16 295 471	228
Frankreich	1905,06	3 340	14 600 000	
Rußland	1904	1 0822)	4 500 000	
Schweden	1904.05	1 004	3 207 566	5 61
Dänemark	1905 06	37 3	2 501 274	93
Die Schweiz	1904/05	194	2 030 000	61
Die Niederlande	1905	340	2 000 000	
Spanien	1905	42	8 000 000	4
Norwegen	1904/05	40	7 000 000	
Italien	1905	95	219 572	
Rumänien	1905/06	18	129 608	
Griechenland	1905	11	90 000	
Bulgarien	1904	19	69 154	
Serbien	1905	9	66 494	
Portugal	1905		ca. 24 000	
Australien mit Neuseeland	1905	_	ca. 2 115 000	
Kanada mit Neufundland	1905	_	ca. 951 000	
Chile	1904/05 1904/05	_	ca. 401 000	
Brasilien	1904/05	_	ea. 300 000	,
Japan	1905/06	20 (?)	ca. 300 000 288 600	1 /-
Britisch Ostindien	1904	26	280 000	,
Argentinien	1904/05		ca. 197 000	1 .7
Britisch Südafrika	1905	40	ca. 105 000	
Uruguay	1904/05		ca. 15 000	
Sonstige Gebiete	1904/05	_	ca. 200 000	
Zusammen	1 -	 	ca. 262 554 000	
Zustumen	1	1	1 04. 202 334 000	1

¹⁾ Mit Ergänzungen übernommen aus des Verfassers statistischen Beiträgen zu Thausing Handbuch "Die Theorie und Praxis der Malzbereitung und Bierfabrikation". 6. Aufl., Leipzig 1907. 2) Ohne die Metbrauereien.

In dem Art. "Bier und Bierbesteuerung" von L. v. May in der ersten Auflage dieses Handwörterbuchs war die Gesamtbiererzeugung aller Länder für die Jahre 1887/89 auf ca. 169 Mill. hl angegeben. Danach würde die Biererzeugung in der Welt inzwischen sich um 94 Mill. oder um 56% vermehrt haben; ihre jährliche Steigerung beläuft sich durchschnittlich auf 5,5 Mill. hl. — Die derzeitige Biervon ca. 875,5 Mill. M. und von ca. 1,8 Mill. sammenstellung: 1)

Zentner Hopfen im Werte von ca. 161,5 Mill. M. dar. Der Materialwert der Gesamtbiererzeugung der Welt beträgt sonach ca. 1037 Mill. M. Welt beträgt sonach ca. 1037 Mill. M., welche die Gerste- und Hopfen bauende Landwirtschaft zuzüglich der ebenfalls auf mehrere Hunderte von Mill. M. Wert zu veranschlagenden Neben-und Abfallstoffe (Malzkeime, Treber u. dgl.) aus der Brauerei erlöst.

5. Die Ein- und Ausfuhr der am produktion aller Länder stellt einen Verhrauch Welthandel mit Bier vorwiegend beteiligten von ca. 63 Mill. Doppelzentner Gerste im Werte Länder ergibt sich aus nachfolgender Zu-

Länder bezw. Steuergebiete	Jahre	Bierausfuhr 1000 hl	Biereinfuhr 1000 hl
Norddeutsches Brausteuergebiet	1905/06	372 2728 118 301 31	2337 82 116 295 385
Dentsches Zollgebiet inkl. Luxemburg	1905/06 1905 1906	779 986 1120	462
Belgien	1905 1905 1905	5,5 68 22	204 120 1,5
Die Schweiz	1906 1905 1905	38	119 ⁷ 86 209

Bierbrauerei ist auch die moderne Gesetzgebung in den hauptsächlich in Betraeht kommenden Ländern im allgemeinen gerecht geworden, indem sie diese sich als ein freies Gewerbe entfalten ließ. gesehen von den aus der Besteuerung des Biers sieh für das Braugewerbe ergebenden Beschränkungen untersteht dasselbe nur solchen, die durch seine Zugehörigkeit zu den Nahrungsmittelgewerben bedingt werden. Auf gewerberechtlichem Gebiete gelten in Deutschland für die Brauerei insbesondere:

Gew.-O. für das norddeutsche Bundesgebiet v. 21./VI. 1869 §§ 1, 7, 10 und 29 im Bundes-gesetzblatt 1869 §. 245 ff., dann die RGG. v. 10./XI. 1871 und 12./VI. 1872 im RGBl. v. 1871 §. 392 und 1872 §. 170, welche die Gew.-O. auch in den süddeutschen Staaten, und RG. v. 27./II. 1888 im RGBl. 1888 S. 57/58, welches dieselbe in Elsaß-Lothringen zur Einführung brachte, dann die neue Redaktion der Gew.-O. auf Grund des Art. 16 des RG. v. 1./VII. 1883 im RGBl. 1883 S. 177 fg.; ferner das RG. betr. Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen v. 14./V. 1879 im RGBl. 1879 S. 145 fg. (v. May a. a. O.) nnd das RG. betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen v. 6./VII. 1898 im RGBl. 1898 Nr. 31. In näherem Zusammenhang mit der Brauerei stehen ferner noch die das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe und den Flaschenbierhandel betreffenden §§ 33, 33a und 35 der

Dem neuzeitliehen Aufsehwunge der Gew.-O., wobei das für die bayerischen Brauereien bestehende Sonderrecht des Eigenausschanks auf dem Lagerkeller hervorzuheben ist. Desgleichen auf privatrechtlichem Gebiet die nach den §§ 7 und S des hayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erfolgte Aufrechterhaltung der bisherigen besonderen landesrechtlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Wirte bezüglich der Bierlieferungsverträge mit den Brauern.

> Einen weiten Rahmen nimmt dagegen die mit dem Aufschwunge der Bierbrauerei im 19. Jahrh. Hand in Hand gegangene Entwickelung der die Besteuerung des Biers betreffenden Gesetzgebung in Anspruch.

II. Die Bierbesteuerung.

A. Allgemeines.

Die Besteuerung des Biers als eine Kategorie der Aufwandsbesteuerung und zwar der indirekt veranlagten und erhobenen Besteuerung des sog. innerenVerbrauchs ist alten Datums.

Mit der Ausbildung der Stadtwirtschaft und der gleichzeitigen gewerblichen Ausgestaltung der Brauerei gewinnen auch die auf Grund landesherrlicher Bewilligung bezw. bei den Reichsstädten kaiserlichen Privilegiums unter den verschiedensten Namen und Formen einge-

¹⁾ Entnommen v. a. O.

führten Biersteuern — Ungelt, Umgeld, Cise, Ziese. Accise, Accis, Tranksteuer, Zehnt, Zapfen-zins, Taz, Biergeld, Bierpfennig, Aufschlag, Tor-Octroi u. a. m. - an Bedeutung.

Die Einführung territorialer Biersteuern fällt dagegen — vorübergehende frühere Fälle für einzelne Landesteile abgerechnet in Dentschland erst in das 15. und 16. Jahrh., in Frankreich und England sogar erst in das 17. Jahrh. (v. May a. a. O.). Mit dieser das 17. Jahrh. (v. May a. a. O.). territorialen Konstituierung der Bierbesteuerung entwickelte sich auch ihre organische Einordnung in das staatliche Finanz- und Steuersystem sowie die Ausbildung ihrer verwaltungstechnischen Prinzipien in ihren im wesentlichen noch für die Neuzeit maßgebenden Grundzügen. Die Entwickelung der Technik und des Verkehrs haben allerdings im Laufe des 19. Jahrh. in allen Ländern auch die Biersteuergesetzgebung auf einen modernen Boden gestellt; doch betraf dies vorwiegend die Erhehungsform der Steuer und deren Handhabung.

Angesichts der alten und heute nahezu auf alle biertrinkenden Länder sich erstreckenden Ausdehnung der Bierbesteuerung scheint die Frage nach der inneren Berechtigung derselben eigentlich von geringem Belang, Ihrer Zugehörigkeit zu den Aufwandsteuern nach bezweckend, die Steuerfähigkeit der Einzelwirtschaften von der Ausgabeseite her zu erfassen, kann die Bierbesteuerung für ihre Rechtfertigung sich vor allem darauf stützen, daß der Biergenuß in der Tat einen regelmäßigen und in den eigentlichen biertrinkenden Ländern erheblichen Faktor im Ausgabebudget der Einzelwirtschaft und zwar besonders in dem der erwerbstätigen Individuen ausmacht, den der Staat daher für seine durch Steuern zu befriedigenden Zwecke unter Befolgung des Grundsatzes der Schonung der Steuerkraft entsprechend auszunutzen, vollauf berechtigt ist. Die historisch gefestigte Ergiebigkeit der Biersteuer bildete auch für sie den zutreffendsten Maßstab für ihre prinzipielle Berechtigung. Demgemäß hat denn auch die Bierbesteuerung seit dem neuzeitlichen Aufschwunge des Brauwesens und der allgemeinen Ausdehnung des Bierkonsums entsprechend an Ergiebigkeit und damit an Bedeutung gewonnen. Innerhalb der staatlichen Steuereinkünfte spielen die aus der Biersteuer in vielen Ländern eine erhebliche und wachsende Rolle. In Bayern, dem Bierlande par excellence, gründet sich die gesamte Staatsschuldenverwaltung auf den Ertrag der Bierbesteuerung; er übersteigt von jeher regelmäßig den der sog. direkten Steuern. Allerdings ist hier auch der Bierkonsum bekanntlich außergewöhnlich hoch. Wenn trotzdem die Bierbesteuerung in so vielen Beziehungen einen Gegenstand der Kontroversen bildet, so liegt dies — abgesehen von den gerade hier noch so häufig Sachlichkeit überschreitenden Widerspruch.

obwaltenden irrtümlichen Anschauungen 1) - vor allem an der Kompliziertheit der ihre praktische Handhabung und Wirksam-keit bedingenden Verhältnisse.

Eines der Biersteuerprobleme besteht zunächst in der Frage nach der Höhe der Steuerbelastung des Biers. — abgesehen von den im Rahmen der übrigen Steuern und des Gesamt-gefüges der Volkswirtschaft liegenden hierfür maßgebenden Voraussetzungen. Die Biersteuer nimmt unter den Getränkesteuern insofern eine Sonderstellung ein, als für sie nicht wie bei der Weinsteuer die steuerliche Belastung des Luxus oder wie bei der Branntweinsteuer die Erschwerung und damit Eindämmung des verderblichen Alkoholkonsums die ausschlaggebenden Momente sind. Es handelt sich bei ihr vielmehr darum, auf der einen Seite einen steuerkräftigen Massenaufwand von Bier zu gunsten der Staatszwecke möglichst nutzbar zu machen, auf der anderen Seite zugleich aber zu verhüten, daß durch die Besteuerung des Bierkonsums diesem die Möglichkeit benommen wird zu seiner für die Zurückdrängung des Branntweinkonsums notorisch ungemein wirksamen und daher jeweils wünschenswerten Ausbreitung. Dieser auch in anderen, speziell sozialen Beziehungen die Frage nach der jeweiligen Höhe der Besteuerung des Biers komplizierende Dualismus, der für die politische Kontroverse über die Biersteuer stets eine Fülle von Stoff bietet, hat oft zu einem Zwiespalt geführt, und die Ueberbrückung desselhen ist eine verantwortungsvolle und schwierige Aufgabe der praktischen Steuerpolitik.

Ein weiteres Problem der Bierhesteuerung bildet die ihrem Wesen und Zweck als einer mittelbar oder indirekt erhobenen Produktionssteuer zugrunde liegende Voraussetzung ihrer Ueberwälzung seitens des Subjekts oder Steuerzahlers auf den Destinatar oder Steuerträger, m. a. W. von dem Produzenten auf den schließlichen Konsumenten des Biers.

¹⁾ Dies gilt vornehmlich von den Argumenten über den Biergenuß als den eines alko-holischen Getränkes. Vor allem ist es die sich auf das rein Physiologische beschränkende Anschauung, welche das zwingende kulturelle und das eminent soziale Bedürfnis auch nach materiellen Genußgütern und damit auch nach bierähnlichen Genußmitteln übersieht und nichts weiß und wissen will von der nicht nur ethnologisch, sondern auch volkswirtschaftlich ungemeinen Bedeutung, welche unsere Massengenußmittel für das elementare Wohlbefinden des Volkes und seiner materiellen Freude am Dasein über das nackte "liebe Leben" hinaus hahen, zumal in unserer in allen Punkten anspruchsvoller gewordenen Zeit. Diese Anschauung, die in völliger Verkennung der elementaren, das materielle Dasein eines Kulturvolks konstitutierenden Genußbedürfnisse, das von jeher verbreitetste und zu-gleich nahrhafteste Genußmittel unserer Breiten, nämlich das Bierals ein "entbehrliches" Genußmittel ansieht, hat sich für die theoretische Begründung der Bierbesteuerung nur als abträglich erwiesen und reizt in der politischen Erörterung leicht zu einem die Grenzen der

Für die in den meisten Ländern seit altersher bestehenden Biersteuern erübrigt sich allerdings die Frage nach ihrer Ueberwälzbarkeit ohnehin, da es schlechthin unmöglich ist, aus dem Komplex der historisch entwickelten, die Preisge-staltung des Biers bedingenden Verhältnisse diejenigen Elemente nach Bedeutung und Maß auszuscheiden, welche als das Ergebnis des durch die Besteuerung veranlaßten Preiskampfes auf Konto der Steuerüberwälzung zu setzen sind. Es handelt sich hier um gefestigte Tatsachen, an denen jeder Versuch, durch Abstraktion eine Vorstellung ihrer eventnell anders gearteten Konfiguration zu gewinnen, von vornherein scheitern muß. Die Frage nach dem Ueberwälzungsproblem der Biersteuer kann immer nur an der Hand eines Novums in der Besteuerung, einer Erhöhung oder Neueinfüh-rung der Steuer gestellt und auch dann nur auf Grund ausreichender Materialien in dem einen oder anderen Sinn entschieden werden. Der Mangel an solchen zuverlässigen Kriterien aber hat es meist verschuldet, daß, wo die Frage nach der Ueberwälzung akute Bedeu-tung erlangte, der Widerstreit der Meinungen so lebhaft wurde, daß eine objektive Würdigung dadurch ungemein, ja nabezu völlig erschwert wurde. Eins der gewichtigsten Beispiele, das zu einer grundlegenden Erörterung der Frage verwertet werden konnte, war die bekannte Erhöhung des Malzaufschlages in Bayern i. J. 1880 um 50%, von 4 M. auf 6 M. pro Hektoliter Malz, und die Einführung von Kommunalzuschlägen daselbst. Die hieran anknüpfende, eindringende Untersuchung Ueberwälzungsproblems der Biersteuer und aller weiteren daran auschließenden Fragen von G. Schanz 1) bildet dermalen den einzigen exakten Versuch ihrer Lösung.

Diese Untersuchung gipfelt in dem Ergebnis: "Die tatsächliche Bewegung der Preise ist somit nichts weniger als homogen gewesen. Wenn man es nicht wüßte, daß am 1./XI. 1879 eine Steuererhöhung eingetreten ist, aus den Preisen allein würde wohl niemand zu schließen wagen, daß eine solche stattgefunden Die Steuererhöhung tritt keineswegs in den Preisen durchschlagend hervor . . . und gelang auch nicht entfernt in der entsprechenden Höhe. Alles in allem kann sonach von einem einfachen, glatten Prozeß bei der Ueberwälzung der Biersteuer absolut nicht die Rede sein . . . Es kann auch im allgemeinen nicht behauptet werden, daß die Ueberwälzung der Steuer im Preise auch nur die Mehrheit der Fälle bildete; wo dies der Fall, da wird es meistens von seiten der Zwischenhändler geschehen, ohne daß hieran der Produzent im gleichen Maße teilhaftig wird, so daß für diesen die Minderung des Geschäftsertrags, soweit sie durch die Steuer bedingt wird, durchschnittlich größer und häufiger ist als für den Zwischenhändler, den Gastwirt." — Kann dies Ergebnis der Natur der Sache nach auf eine dogmatische Allgültigkeit zwar keinen Anspruch erheben, so ist es doch, zumal es sich auf ein für den Bierkonsum ausgedehntes und gewissermaßen klassisches Gebiet bezieht, von nicht zu unterschätzender allgemeiner Bedeutung. Die mit der Bierbesteuerung sich verknüpfende allgemeine Vorstellung hat sich auch diesem Tatbestande längst gefügt und sich damit abge-funden, daß der Ueberwälzungsprozeß bei der Biersteuer, wenn auch nicht in der "gewollten" geraden Richtung auf den Bierpreis"), so doch in irgendeluer an und für sich gleich-gültigen Weise sich vollzieht, wie die er-fahrungsgemäße Ergiebigkeit der Steuer und die auch trotz ihrer fortdauernde Ausdehnung der Produktion und des Konsums des Biers wenigstens für die Vergangenheit beweist. Diese auch in der Wissenschaft vielfach als Notbehelf akzeptierte Anschauung, die man schließlich als die Norm zu betrachten sich gewöhnt hat, ist jedoch theoretisch wie praktisch nicht unbedenklich und bedeutet jedenfalls eine Schwäche in der Ausbildung der die Frage des Steuerrechts beherrschenden Anschanungen. Es wird dabei leicht übersehen, daß, wenn auch die Rück- oder Weiterwälzung der Biersteuer durch den Produzenten auf mannigfache Weise anderweitig erfolgen kann, dies doch in Wirklichkeit mit ungemein verschiedenem Erfolge stattfindet. Daraus aber können sich bedenkliche Ungleichmäßigkeiten ergehen. Sie sind besonders sozialpolitisch um so bedenklicher, als erfahrungsgemäß die wirtschaftlich schwächeren, die kleineren Produzenten in der Ueberwälzung der Steuer viel gebundener sind und der gegenseitige Kon-

liefern vielmehr ein gleich negatives Bild, wie die in Bayern seinerzeit mit der Ueberwälzung der Malzaufschlagserhöhung gemachten Erfahrungen (S. o.).

[&]quot;Zur Frage der Ueberwälzbarkeit indirekter Verbrauchssteuern auf Grund des bayerischen Malzaufschlages." Schmollers Jahrbuch der Gesetzgebung usw. N. F. VI, 1882, S. 169 bis 209. — Die hier für die Jahre 1880 und 1881 bewirkte Untersuchung wurde für das Jahr 1883 von Schanz fortgeführt in einem Aufsatz "Zur Frage des Malzaufschlages" in der Handelsbeilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung 1883, Nr. 331 und 332 und von da bis zum Jahre 1889 weiter geführt vom Verfasser dieses in dem Aufsatz: "Der bayerische Malzaufschlag und die Bierpreise in Bayern" in der Wochenschrift für Brauerei, Berlin 1889 Nr. 43. S. auch des Verf. "Entwickelung des bayerischen Brangewerbes im XIX. Jahrhundert", 1893, Kap. 9, S. 208—230. — Die infolge der Brausteuererhöhung vom 3./VI. 1906 in Norddeutschland seitens des Brauerei- und Gastwirtsgewerbe vielerorten sehr nachdrücklich ins Werk gesetzten Bestrebungen, diese durch eine entsprechende Erhöhung der Bierpreise oder Aenderung der sonstigen Lieferungsbedingungen auf die Kundschaft bezw. den Konsum abzuwälzen, liefern bei ihrer schwer übersehbaren Fülle und Mannigfaltigkeit ebenfalls keine ausreichende Handhabe für eine allgemein zutreffende Lösung des Ueberwälzungsproblems, sondern lassen dies in ihren bisherigen Ergebnissen, - soweit solche überhaupt bereits vorliegen - nach wie vor im ungewissen. Sie

¹⁾ Bier und andere Artikel des regulären Massenkonsums sind bekanntlich überhanpt wenig zu Preisschwankungen geeignet; ein stabiler, wenn auch höherer Preis wird hier lieber ertragen als ein unberechenbares Auf- und Niedergehen (Schanz a. a. O.).

kurrenzkampf, der durch dies nach allen Seiten hin expandierende Steuerfortwälzungsbedürfnis entfesselt und verschärft wird. mit doppelter Wucht gerade auf diese breiteren Schichten des Gewerbes fällt. Durch diese Versperrung des naturgemäß auf den Konsum hinzurichtenden Abwälzungsweges werden auch über den Kreis der eigentlichen Produzenten hinausgreifende Konflikte aller Art zwischen den mit dem Braugewerbe in Beziehung stehenden Wirtschafts-kreisen großgezogen. Dadurch wird nicht nur deren friedlicher Interessenverkehr mannigfach in Mitleidenschaft gezogen, sondern vor allem nach der materiellen Seite hin der Möglichkeit vorgearbeitet, daß die Steuerbelastung schließ-lich außer auf den Brauereien auf ganz anderen, oft beschränkten Erwerbs- und Wirtschaftskreisen (Landwirtschaft, Maschinenindustrie usw.) haften bleibt, anstatt sich über die Allgemeinheit der Konsumenten auszubreiten und zu verteilen. Wenn diese in der Bierbesteuerung beschlossen liegenden Konsequenzen sich für gewöhnlich nicht in dem Maße bemerkbar machen, wie man nach vorstehendem vermuten könnte, so ist auch dies dem Moment der Gewöhnung zu verdanken, indem im Laufe der Jahrzebnte solche an sich den Grundsätzen der stenerlichen Gerechtigkeit zuwiderlaufenden Tatsachen als von jeher vorhanden in Kauf genommen werden. Die durch den regelwidrigen oder gänzlich unterbundenen Abwälzungsprozeß erlittene jährliche Gewinneinbußen der Betriebe haben sich, wie es A. Wagner erklärt, im Laufe der Zeit gewissermaßen zu festen, dem Betrage der kapitalisierten Steuer entsprechenden Wertverminderungen ihres stehenden Kapitals konstituiert, welches nun nur noch mit diesem so reduzierten Werte der Berechnung zugrunde gelegt wird. 1)

Angesichts dieser der Bierbesteuerung anerkanntermaßen anhaftenden Mängel, die steuertheoretische Berechtigung wesentlichen Punkten zu modifizieren geeignet sind und besonders bei Eintritt von Erhöhungen der Steuer empfindlich wirksam werden, gewinnt die Frage nach dem besten System und der rationellen Handhabung der Bierbesteuerung eine Gezwungenermaßen erhöhte Bedeutung. mehr wie andere Steuern für den Nachweis ihrer Berechtigung in erster Linie auf die Tatsache ihrer notorischen Ergiebigkeit angewiesen, liegt - für die allgemeine Würdigung der Bierbesteuerung - das Schwergewicht in der verwaltungstechnischen Praxis. Aber auch für die hierauf gerichtete Frage gilt bei der eigentümlichen Stellung der Bierbesteuerung das Prinzip der Relativität. Es erscheint daher erklärlich, wie angesichts der in letzter Zeit im Zusammenhange mit der deutschen

Reichsfinanzreform wieder akut gewordenen Frage einer abermaligen Brausteuererhöhung die Frage nach ihrer Ueberwälzbarkeit im Mittelpunkte des Interesses stand und zu grundsätzlichen Erwägungen führte über das "Recht" der Brauereien hierauf als der gewissermaßen ehrenamtlichen Steuererheber für den Staat und daraus folgend zu Erörterungen von hierzu geeigneten gesetzlichen Maßnahmen, ev. durch eine die Ueberwälzung der Steuererhöhung gewährleistende Ausgestaltung des Brausteuerge-setzes selbst, etwa im Wege einer das Verhältnis von Angebot und Nachfrage stabilisierenden Bindung der Bierproduktiou (Kontingentierung desselben).

v. May sagt an dieser Stelle in der ersten Auflage (H S. 622) hierüber: "Die obersten Steuerprinzipien gelten im allgemeinen natürlich auch für die Biersteuer und deren Erhebungsform; immer aber wird hierbei anf die in dem betreffenden Lande, ja öfter selbst in den einzelnen Landesteilen bestehenden allgemeinen Lebens-, insbesondere Wirtschafts- und Kulturverhältnisse — "als einen immer mitsprechenden, mitunter entscheidenden Faktor" (s. Wagner a. a. O. Bd. II S. 301) — Rücksicht zu nehmen sein: Ein vor dem Doktrinarische hotelschapen System Laun delei in mus nicht bestehbares System kann dabei in der Praxis, in Berücksichtigung des langen Bestandes, der Gewohnheit der Steuerpflichtigen bieran, der besonders obwaltenden technischen Verhältnisse usw., wohl befriedigen wie umgekehrt ein streng auf den Grundsätzen der Finanzwissenschaft aufgebautes System prak-tisch als unausführbar sich zeigen. Die Frage, welche Biersteuererhebungsform ist die beste, läßt sich demgemäß auch nicht absolut beantworten. Auch gibt es unter den gegenwärtig bestehenden bezüglichen Systemen in der Tat keines, welches ohne Mängel wäre; diese Mängel werden aber aus den schon bezeichneten Gründen dort weniger beachtet und gefühlt, während sie in einem anderen Lande bei einer System-änderung vielleicht sofort im hohen Grade machen würden. Eines schickt sich eben nicht für alle." störend und nachteilig wirkend sich geltend

Im allgemeinen muß aber zugestanden werden, daß die Verwaltungstechnik der Bierbesteuerung, begünstigt auch durch die Umwälzungen der Brauereitechnik, sich im Laufe des Jahrhunderts außerordentlich gehoben hat.

Die gewöhnliche Einteilung der staatlichen Biersteuern ist nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebang folgende: Allgemein knüpft die Besteuerung an die Biererzeugung an. In einzelnen Ländern bestehende, auch das Bier betreffende Umlaufs-, Kleinverkaufs- und Ausschankssteuern sowie Lizenzen fallen nicht in den Rahmen der eigentlichen Bierbesteuerung und kommen, sofern es sich nicht um direkte Erdustrieen mit relativ hohem Anlagekapital zählt. tragssteuern bei ihnen handelt, nur subsidiär

¹⁾ Die am eigenen Leibe gespürte Erkenntnis dieser Tatsache ist es denn auch vor allem, die bei drohenden Erhöhungen der Biersteuer stets den lebhaftesten Widerspruch der Brauinteressenten erweckt, da die Brauindnstrie zu den In-

bezw. zur Erleichterung der steuerlichen | Feststellung des steuerpflichtigen Betrages Kontrolle in Betracht.

a) Nach dem Steuerobjekt unterscheiden sich die Biersteuern in Rohmaterial-, (Gerste, bezw. Malz, Hopfen), Halbfabrikats-(Würze) und Fabrikats- (Faß) steuern.

b) Nach der Steuerveranlagung, welche sich entweder auf eine Maß- oder Gewichtseinheit gründet, ist zu unterscheiden die direkte, unmittelbar nach dem Maß oder Gewicht des steuerpflichtigen Objekts, und die indirekte, wo der Steuerbetrag mittelbar nach der für die Menge des steuerpflichtigen Objekts als maßgebend angenommenen Kapazität und zwar nach dem amtlich geeichten Rauminhalte bestimmter für die Fabrikation wesentlieher Braugerätsehaften (Weichstock, Maisch- oder Läuterbottieh, Sudkessel) festgestellt wird. Hierbei kann aber zwischen beiden noch insofern eine Kombination hergestellt werden, indem zu der Steuerveranlagung auf indirektem Wege eine direkte Nachvermessung des Steuerobjekts an entspreehender Stelle zur Erhöhung der Ertragssicherheit der Steuer tritt (so die Kesselsteuer mit nachfolgender Würzkontrolle s. unten). Bei der direkten Steuerveranlagung ist ferner zu unterscheiden erstens die mittels Messung oder Wägung des Steuerobjekts durch die amtlichen Organe der Steuerverwaltung mit Hilfe gesetzlich vorgesehriebener Hohlmaße oder Wagen und Gewichte und bei ev. gleichzeitiger Berücksichtigung der Qualität unter Verwendung besonderer Instrumente i. sp. des Saccharometers; und zweitens mittels automatischer Messung oder Wägung durch geeignete, amtlich zugelassene, selbstregistrierende Apparate.

c) Der Steuerfuß oder Steuersatz ist entweder ein einheitlicher oder abgestuft je nach der Qualität des Besteuerungsobjekts, der Größe der Produktion, dem Charakter des Betriebs bezw. der Bestimmung des Erzeugnisses (Handels-Ist der Steuerfuß und Hausbrauereien). bezüglich des Steuerobjekts, wie bei der Halbfabrikatssteuer bezüglich der Würze für eine bestimmte Qualitätseinheit desselben (Grädigkeit [pro Saccharometergrad] oder spezifisches Gewicht) festgesetzt, so differenziert sich der für das jeweilige steuerpflichtige Quantum desselben entfallende Steuerbetrag ebenfalls je nach ihrer Zu-

sammensetzung.

d) Die Steuerberechnung bezw. auch -erhebung oder -entrichtung erfolgt entweder auf Grund der von Fall zu Fall bewirkten Ermittelung des steuerpflichtigen Betrages oder auf Grund bestimmter Berechnungsmomente als Pauschale (Fixum, Abfindung für eine bestimmte Zeitperiode, vermutlich nach Maßgabe der ehemaligen eng-ev. unter Vorbehalt nachträglicher exakter lischen Steuer.

behufs Sicherung der Nachentrichtung des ev. Ueberschusses).

B. Die einzelnen Systeme der Bierbestenerung.

1. Die Rohmaterialsteuer. Für diese kommt in der Gegenwart nur die Besteuerung der Gerste und des Malzes sowie der etwaigen Malzsurrogate in Betracht.1)

a) Die Gerstensteuer ist nur von untergeordneter Bedeutung und besteht gegenwärtig allein in Norwegen. In England hat sie allerdings von 1697—1880 be-Da ihre Besteuerung mit dem standen.

1) Die Besteuerung des Hopfens als einer mit der Bierproduktion verknüpften Materialsteuer hat wegen ihrer auf der Hand liegenden Unzweckmäßigkeit niemals stattgehaht. Anbetracht der jedesmal relativ nur sehr geringen und an sich sehr schwankenden Hopfengabe beim Bierbrauen würde die Kontrolle auf unübersteigliche Hindernisse gestoßen sein, ev. auch der gerade hier bedenklichen Verwendung von Surrogaten für den Hopfen Vorschub geleistet haben (wie solches für die ältere Zeit in England unter der bis 1862 bestandenen Hopfensteuer in teueren Jahren auch behauptet worden ist, zumal solche Surrogate dort auch nicht verboten waren, so daß jede andere Materialsteuer, ev. die der Maische oder Würze näher gelegen hätte). Dagegen ist der Hopfen als land-wirtschaftliches Produkt lange Zeit in England bestenert gewesen; von 1711, unter der Regierung der Königin Anna, his 1862 anfangs mit i Dollar per Pfund Hopfen veranlagt, wurde die Hopfensteuer (duty bezw. excise on hops) 1778, 1780, 1783 jedesmal um 5% erhöht, 1786 wieder auf 1 d herabgesetzt, 1802 auf 2.5 d erhöht, 1827 auf 2 d ermäßigt, 1840 um 5% erhöht und 1860 wieder auf 1.5 d herabgesetzt, bis sie 1862 ganz aufgehoben wurde. Die Hopfenpflanzer mußten Zahl und Lage ihrer Gärten, Trockenböden und Aufbewahrungsort jährlich genan deklarieren, worauf nach der Ernte unter steueramtlicher Kontrolle das Einsacken des Hopfens in mit Namen und Wohnort der Eigner bezeichneten Säcken und die steueramtliche Verwägung und Steuerfestsetzung erfolgte. Da die Steuer in der Regel überhaupt nicht auf den Brauer und damit ev. auf den Bierkonsumenten überwälzt werden konnte, ferner außerordentlich in ihren Erträgen schwankte (oft über 500%) von einem Jahr zum andern) und überhaupt als eine ständige Bedrückung der ohnehin den wechselnden Marktkonjunkturen sehr exponierten Hopfenbauer empfunden wurde, so erfolgte schließlich ihre Aufhebung. Die dadurch entstandene Einbuße der Staatskasse um durchschnittlich 300 000 £ wurde nahezu wieder eingebracht durch die gleichzeitig mit ihrer Aushebung erfolgte Erhöhung der Lizenzsteuer. Es besteht derzeitig in Kanada noch eine Hopfensteuer,

Malz, nämlich beim Einweichen in den Quellstock, stattfindet, wurde bezw. wird sie auch schlechtweg nur als Malz- bezw. Malzzubereitungssteuer (Norwegen) bezeichnet. Die nach dem Gewicht der Gerste (bezw. in England seinerzeit nach dem Volumen unter Abrechnung eines bestimmten durch das Aufquellen verursachten Mehrmaßes) erhobene Gersteneinweichsteuer soll zwar, wie kalkulatorisch nachgewiesen werden kann, theoretisch den Vorzug vor der eigentlichen Malzbesteuerung haben, daß sie dem die Qualität des Malzes im allgemeinen bedingenden "Ausbeuteverhältnis" der Gerste besser Rechnung trägt. In Ländern mit entwickelter gewerblicher Malzfabrikation und zahlreichen Brauereien ist sie jedoch wenig geeignet, da sie die Glieder in der Steuerüberwälzungskette noch um eines die Malzfabrikanten und -händler vermehrt und auf die einheimische Gerste bauende Landwirtschaft drückt. Mannigfache lästige, die Bezugsverhältnisse erschwerende Beschränkungen des Verkehrs mit Gerste und Malz (Einfuhrverbote), besonders auch die erforderlichen Kontrollen, um ein betrügerisches Einbringen von Gerste oder Malz in die Brauereien zu verhüten, und die damit verbundene Verpflichtung derselben zur Führung umständlicher Anschreibungen sowie die notwendige, fast ständige Anwesenheit eines Steuerbeamten in der Brauerei, heben den Vorteil, daß der Brauer nach bewirkter Mälzung in der Handhabung seines Betriebes nicht weiter gebunden ist, reichlich auf.

b) Die Malzsteuer kann statthaben als Vermahlungs - bezw. Verschrotungssteuer (Malzschrotsteuer) oder als Einmaischungsteuer (Steuer auf Brauan-zeige) und zwar nach dem Maß oder nach dem Gewicht des Malzes. Vom steuertheoretischen Standpunkt ist vielleicht manches gegen sie einzuwenden, aber, wie ein Ueberblick über die bestehenden Systeme der Bierbesteuerung zeigt, ist gerade sie typisch dafür, wie sehr für ihre Würdigung der Komplex der in der Praxis jeweils maßgebenden Verhältnisse ausschlaggebend ist, wie sehr hier das oben erörterte Prinzip der Relativität gilt. Wie allen Rohstoffsteuern haftet auch hier in gewissem Maße der Mangel an, daß sie das als eigentliches Steuerobjekt designierte fertige Fabrikat ungleichmäßig trifft, da sie die durch die qualitative Verschiedenheit des jeweils zur Verarbeitung gelangenden Malzes und durch die mehr oder weniger rationelle betriebsmäßige Ausnützung desselben für die Fabrikation bedingte Unterschiedlichkeit in dem Werte bezw. der Menge des Fabrikats an heschränkt und mitnuter zweifelhaft sein, auf sich nicht genügend berücksichtigt. Aller- der anderen Seite liegt die Gefahr nahe, daß

Eintritt der Verarbeitung der Gerste zu dings modifiziert sich dieser Mangel insofern, als die Versteuerung des Malzes nach Maß oder Gewicht erfolgt, wodurch gewisse Wertunterschiede mitgetroffen werden.

> Ein weiteres Korrektiv bildet ferner die in fast allen Ländern mit Malzversteuerung (in Bayern 1889, in Württemberg 1893, in Baden 1896, in Norddeutschland 1906) eingeführte, den betriebstechnischen Verschiedenheiten der Ausbeuteverhältnisse angeglichenen Differenzierung des Steuerfußes. Die jeweilige praktische Hand-habung dieses Prinzips kann zwar nur schematisch erfolgen, wobei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, daß dabei Gesichtspunkte zur Anwendung gelangen, welche mit dem Wesen der Biersteuer als einer nur indirekt beim Produzenten erhobenen inneren Besteuerung des Bierverbrauchs nicht verträglich erscheinen, vielmehr ge-eignet sind, diese Steuer als Handhabe für außerhalb ihres Rahmens liegende sozialund gewerbepolitische Tendenzen zu benutzen.

v. May (a. a. O. S. 624) sagt in bezug hierauf: "Allerdings darf hei der Malzstener der Steuersatz kein zn hoher sein, indem sonst die im allgemeinen sehr wohl hierhei zum Ausdruck gelangende Rücksichtnahme auf die Qualität des Biers verschwindet. Die Abstufung des Steuersatzes je nach dem größeren oder geringeren Malzverbrauche hat ührigens auch nicht sowohl in diesem Umstande als vielmehr ia der zum Nachteile des gewerhlichen Mittel-und Kleinbetriebes immer weiter um sich greifenden und auch anderorts als in Bayern sich geltend machenden Ausdehnung des Großbetriebes und in der Tatsache ihren Grund, daß insbesondere die Erzeugungskosten des letzteren infolge der Massenproduktion und der derselben zustehenden Vorteile beim Einkauf der Materialien u. dgl. naturgemäß geringer sind als die des ersteren und hierdurch die Konkurrenz dieser eine immer erschwertere, teilweile unmögliche wird. In Norddeutschland, woselbst die Brausteuer um dreimal niederer als der bayerische Malzaufschlag ist (vor 1906!), sind deshalb auch die Klagen des Mittel- und Kleinbetriebes die gleichen wie in Bayern und wird ebenfalls Abhilfe angestrebt. Die Frage, ob solche Abhilfe auf dem Gehiete der direkten und indirekten Besteuerung - sofern die Steuer überhaupt hierhei in Betracht kommt - zu gewähren, wird vom finanzwissenschaftlichen Standpunkte nur für die Einschlagung des ersteren Weges sich beantworten, allein auch hier muß eben den bestehenden Lebens-, Wirtschafts- und Rechtsverhältnissen des betreffenden Landes

Rechnung getragen werden."
Auf jeden Fall ist die praktische Fest-setzung der Stenerabstufnng speziell bei dieser Verbrauchssteuer mit einem erheblichen Risiko verknüpft. Auf der einen Seite wird der im Interesse der Steuergerechtigkeit und auch sozialpolitisch wünschenswerte Erfolg stets nur

Gewerbetreibenden übertriebene Illusionen erregt und sie in eine trügerische und damit bedeukliche Sicherheit versetzt werden. Zudem durch solche Steuerstaffelungen leicht zwischen den verschiedenen Kategorieen des Gewerbes eine auch wirtschaftlich nicht unbedenkliche Spannung erzeugt, welche anf der einen Seite mituuter zu immer maßloseren Forderungen behufs Zurückdrängung des Großbetriebes und auf der anderen Seite zu verschärfter Anwendung aller zur Verfügung stehenden Konkurrenzmittel Veranlassung gibt, zumal wenn sich hierzu die Ueberzeugung gesellt, daß die Steuerdifferenzierung zu einem ungerechten, die im Großbetrieb wirksamen Faktoren des technischen Fortschrifts und der Intelligenz gewaltsam unterdrückenden Zwangsmittel überspannt werden soll.

Einem anderen gegen die Malzsteuer erhobenen Einwand, daß sie für den Brauer einen ungerechten Zinsverlust mit sich bringe, indem derselbe meistens erst nach Monaten dazu komme, das aus dem versteuerten Malz hergestellte Bier zu verkaufen bezw. den Erlös dafür und damit die Rückerstattung der seinerzeit verauslagten Steuer zu erhalten, wird durch die in der Regel bestehende Steuerkreditierung begegnet.

Berechtigter erscheiut dagegen der Einwand, daß unter der Besteuerung des Rohmaterials die Bemessung der Rückvergütung der Steuer schwierig ist. Auf der einen Seite besteht die Gefahr, daß die Bemessung zu reichlich ausfällt und damit eine Exportprämie für das Bier geschaffen wird, auf der anderen Seite erfolgt die Festsetzung der Rückvergütung in ungenügender Weise, was, da es dem Charakter der Bierbesteuerung als einer inneren Verbrauchssteuer zuwiderläuft, für die Exportfähigkeit des Bieres eine ungerechte, direkte steuerliche Sonderbelastung bedeutet und fiskalisch auf eine unzulässige Plusmacherei hinausläuft. Aber auch diese, allerdings im System der Rohstoffbesteuerung begründete Schwierigkeit kann bei gutem Willen im großen und ganzen sehr wohl behoben werden. Die Handhabung der Steuerrückvergütung (bezw. der Steuererstattung bei Verderb des Produkts u. dgl.) gibt immer einen treuen Maßstab für die Kritik des die überhaupt beherrschenden Besteuerung Geistes und der jeweiligen technischen Ausbildung der Steuerverwaltung.

Auf der anderen Seite hat dagegen die Malzsteuer den Vorzug, daß wegen ihrer Erhebung beim Eintritt des Malzes in den brautechnischen Verbrauch der Betrieb für die Folge von weitereu steuerlichen Kontrollakten meist ziemlich frei und damit unbehindert ist, was auch für die Steuerver-

auf seiten der in erster Reihe zu schützenden beim Verschroten des Malzes oder beim Einmaischen erhoben wird.

> a) Die Malzvermahlungssteuer ist die bei weitem gebräuchlichere Form und weist zahlreiche Vorzüge auf. Eine wesentliche Bedingung für dieselbe ist allerdings, daß daneben die Verwendung von Snrrogaten in der Branerei ausgeschlossen ist, denn da diese entweder gleichzeitig mit dem Malz eingemaischt oder — besonders Zuckercouleur — im Gär- oder Lagerkeller hinzugefügt zn werden pflegen, so würde die Steuerkontrolle sich dementsprechend komplizieren und über den ganzen Brauereibetrieb ausdehnen müssen und damit die Malzvermahlungssteuer den ihr eigentümlichen Hauptvorzug einbüßen. Bei ihr hat sich die Steuerkontrolle lediglich darauf zu beschränken, zu verhüten, daß kein unversteuertes verschrotenes Malz in die Brauerei gelangt. Zu diesem Zweck hat sich das Augenmerk der Steuerverwaltung auf die Ueberwachung bezw. Regulierung der gesamten Malzverschrotung und damit der Tätigkeit und des Verkehrs der Mühlen zu konzentrieren. Hat dies auch notwendigerweise gewisse, zum Teil weitgehende Kontrollmaßregeln und Verkehrsbeschränkungen im Gefolge (so ev. das Verbot des Handels mit Malzschrot), so wird der Brauereibetrieb als solcher hiervon jedoch nicht betroffen, und die Durchführung der hier einschlägigen Maßuahmen läßt sich erfahrungsgemäß sehr wohl ohne drückend empfundene Belästigungen bewirken.

> Die Feststellung des steuerpflich-tigen Malzschrots nach Maß oder Gewicht erfolgt auf den öffentlichen Mühlen dnrch den, wie oben bemerkt, mit gewissen Vertrauensfunktionen ausgestatteten Müller (Malzbrecher), anf den Privatmalzmühlen der Brauer entweder im Beisein des Steuerbeamten oder mittels selbsttätigen Maß- oder Wägeapparats. Durch die neuerdings fast allgemein zur Regel gewordene Anwendung dieser automatisch funktionierenden Apparate ist die praktische Handhabung der Malzvermahlungssteuer nach allen Richtungen dermaßen erleichtert, die Ertragssicherheit so völlig festgestellt und das ganze Verfahren so vereinfacht und verbilligt worden, daß schon aus diesem Grunde diese Steuerform als die praktisch geeignetste erscheint. Die Bemessung der Rohmaterial- und ev. anch der Würzesteuer mittels automatisch wirkender Apparate 1) ist denn auch zurzeit fast allgemein die nbliche.

¹⁾ Die selbsttätigen Meß- oder Wägeapparate, deren es zurzeit eine ganze Anzahl verschiedener Systeme gibt, werden unter steueramtlichem Verschluß so an der Mühle augebracht, daß kein Malz zwischen die Walzen gelangen kann, ohne vorher durch den Apparat gegangen und von ihm gemessen oder gewogen und auf der Registratur verzeichnet zu sein. Jede etwaige Störung des Apparates schließt auch sofort die weitere Benutzung der Schrotmühle so lange aus, his die Störung beseitigt ist; auch kann der Apparat ohne Lösung des waltung materiell nicht ohne Belang ist. Wirksamkeit gesetzt werden. Nach den bisher Im einzelnen modifiziert sich dieser Vorteil vorliegenden Erfahrungen arbeiten diese Appa-Steuerverschlusses nicht abgenommen oder außer allerdings erheblich, je nachdem die Steuer rate sämtlich mit völliger Sicherheit.

Weitere in den betreffenden Steuergesetzen vorgesehene Kontrollbefugnisse der Steuerverwaltung, wie die "Bierzugskontrolle" u. dgl. haben nur subsidiäre Bedeutung für besondere Vorkommnisse bezw. dienen wie in Würt-temberg gleichzeitig dazu, einen Anhalt für die jeweilige Bemessung der Steuerrückvergütung bei der Bierausfuhr nach Maßgabe des pro Hektoliter Bier entfallenden Malzverbrauchs bezw. Steueraufkommens zu gewinnen.

β) Die Malzeinmaischsteuer als zweite Form der Malzbesteuerung besteht zurzeit allein im norddeutschen Brausteuergebiet, wo sie jedoch nach der Reform von 1906 nur noch von subsidiärer Bedeutung ist. Da ihre Bemessung an den Akt des Einmaischens anknüptt, indem die steuerpflichtigen Materialien (Malz und eventuell die Surrogate) vor demselben amtlich verwogen werden, wird die Kontrolle gegenüber der Malzvermahlungssteuer mehr in den eigentlichen Brauereibetrieb verlegt und über die einzelnen Phasen des Brauprozesses ausgedehnt. Die für den Brauereiinhaber sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Beschränkungen in der Betriebsführung sind zum Teil sehr weitgehend und störend und auf der anderen Seite auch für die Steuerverwaltung umständlich und vor allem kostspielig.

2. Die Halbfabrikatsteuern. Bei dieser Bestenerungsform ist die Art ihrer Veraulagung von wesentlicher Bedeutung, je nachdem die-selbe auf direktem oder indirektem Wege er-folgt. Generell haftet ihr in noch erhöhtem Maße als der Malzeinmaischsteuer das Erfordernis einer den ganzen Brauereibetrieh hegreifenden und beschränkenden, kostspieligen steueramtlichen Kontrolle an. Während aber bei der direkten Veranlagung, wie sie sich in der Form der Würzebestenerung (in Oesterreich-Ungarn, Großbritannien und Irland, Frankreich und Italien) darbietet, dafür wenigstens die Ertragssicherheit der Steuer sich im ganzen einigermaßen befriedigend gestaltet und eine dem Prinzip der Steuergerechtigkeit Rechnung tragende Berücksichtigung der Qualität theo-retisch wenigstens ermöglicht wird, fallen bei der indirekten Veranlagung, wie sie sich in der Form der Maischbottich- oder Kesselsteuer - auch Apparatsteuer genannt - darbietet, anch diese ihre Schattenseiten einigermaßen mildernden Eigenschaften so gut wie gänzlich weg. Ein Uebermaß von unzeitgemäßen Kontrollen Hand in Hand mit gänzlich unzulänglicher Ertragssicherheit und oft willkürlicher Ungleichmäßigkeit in der Steuerbelastung ist die gemeinsame Signatur für diesen von der Stenertheorie und -praxis einmütig verworfenen Modus der Bierbesteuerung. Sie ist daher auch im Laufe der letzten Jahre fast überall durch andere, der neuzeitlichen Entwickelung und Brautechnik besser entsprechende Erhebungsverfahren ersetzt worden.

Die auf direktem Wege veranlagte Halbfabrikatsteuer, die Würzesteuer, kann allerdings die grundsätzliche Anerkennung für sich in Anspruch nehmen, daß sie gewissermaßen auf "technisch-wissenschaftlichen" Grundlagen ruht. Indem die Veranlagung bis vor wenigen Jahren speziell in Oesterreich nach Maßgabe der auf dem Kühlschiff gemessenen Menge und der die jeweilige Bierqualität in der Haupt- für den Alkoholgehalt des Biers (s. unten).

sache involvierenden Extrakthaltigkeit (Konsache involverenden Extraktnaltigkeit (konzentration) der Würze erfolge, trug zwar die Würzesteuer den Schein des "Ideals" einer gerechten Steuer an sich, ihre praktische Durchführung bedingte aber ein so kompliziertes Erhebungs- und Kontrollsystem wie kaum eine andere Steuerart. Das hat sich allerdings durchaus gewandelt, als es i. J. 1901 nach langiährigen üheraus mühseligen Versuchen. langjährigen, überaus mühseligen Versuchen hier gelang, mit der Einführung eines auto-matisch wirkenden Würzemeßapparats die gesamte Erhebung und Kontrollhandhabung der Würzesteuer auf eine wesentlich einfachere, den praktischen Bedürfnissen der Branerei wie denen des Fiskus gleich gut entsprechende Basis zu bringen. (In Ungarn ist der Kontrollmeßapparat allerdings noch nicht eingeführt.) Wenn die hier noch ohne solchen Meßapparat erhobene Würzesteuer in Großbritannien und Irland sowie in Frankreich anscheinend besser funktioniert und beliebter ist, als dies seinerzeit in Oesterreich-Ungarn bei ihr der Fall war, so erklärt sich dies teils aus gewissen nicht unerheblichen praktischen Vereinfachungen in der Erhebungsund Kontrollmethode, teils auch durch den Umstand, daß sie an die Stelle einer Malz-steuer (eigentlich Gersteneinweichsteuer) trat, deren Höhe, Erhebungsweise und Kontrollsystem überaus drückend empfunden wurde. In I talien endlich, dem vierten Lande mit Würzestener, spielt die Brauerei ohnehin nur eine untergeordnete Rolle und sind die Ansprüche an die Steuertechnik anscheinend überhaupt noch sehr bescheiden.

3. Die Fabrikatssteuern. Die hierfür in Betracht kommende Faß- oder Gebindesteuer zeichnet sich äußerlich durch einen sehr einfachen Bemessungs- und Erhebungsmodus aus. Versteuerungsobjekt ist das fertige, auf Trans-portgebinde gefüllte Bier, für dessen Menge der amtlich durch Eichung festgestellte Rauminhalt der Gebinde maßgebend ist. Die Entrichtung der Steuer geschieht entweder mittels Steuermarke, welche auf das Spundloch geklebt und beim Anstechen des Fasses durchstoßen und damit kassiert wird (Ver-einigte Staaten Nordamerikas, Kanada, Däne-mark und Serbien) oder mittels "Passierscheins" (Rumänien) beim Uebergang des Biers aus der Brauerei in den inneren Verkehr. Vom Standpunkt der Steuergerechtigkeit ist gegen diese Steuer hanptsächlich einzuwenden, daß sie keinerlei Rücksicht auf die jeweilige Qualität und den dadurch bedingten Konsumtionswert des Biers nimmt. Daneben begünstigt sie die Produktion möglichst hochvergorener, alkohol-reicher Biere. 1) Es ist daher bezeichnend, daß diese Steuerform gerade in solchen Ländern akzeptiert wurde, wo die Brauereien sich im wesentlichen aus Großbetrieben mit gleicher industrieller Grundlage und gleichartiger Massenproduktion zusammensetzen (die nordamerikanischen und bis zu einem gewissen Grade auch die dänischen Brauereien) oder wo die Bier-

¹⁾ Eine bemerkenswerte Eigenart weist allerdings die dänische Faßbiersteuer auf durch Freilassung der leichten obergärigen Biere einerseits und Festsetzung einer Maximalgrenze

brauerei nur in wenigen Industrieetablissements vertreten und keine eigentliche Landesindustrie darstellt (Serbien, Rnmänien). Unter solchen Verhältnissen mag sich dieser Mangel des nach unseren Begriffen so gänzlich "unwissenschaftlichen" Systems (von Hock, Oeffentliche Abgaben 1863, S. 166) nicht weiter fühlbar machen und auch sonst die Einfachheit der Steuererhebung für den Brauereibetrieb manches Annehmliche besitzen: Der technische Brauereibetrieb als solcher wird durch die Steuer überhaupt nicht berührt, der Brauer kann brauen, wann, wie und — woraus es ihm beliebt, die Steuerleistung tritt erst im Momente der Inverkehrbringung des Erzeugnisses ein, der Haustrunk bleibt steuerfrei, die Regulierung der Steuerrückvergütung ist denkbar einfach.

C. Die Bierbesteuerung und Bierbrauerei in den einzelnen Staaten.¹)

1. Dentschland. Nach Artikel 35 Absatz 1 der deutschen Reichsverfassung vom 16./IV. 1871 (Reichs- bezw. Bundesgesetzblatt 1871 Nr. 16) hat bekanntlich das Reich ausschließlich die Gesetzgebung über das gesamte Zoll-und Verbrauchssteuerwesen. Doch erleidet dies bezüglich des im Bundesgebiet bereiteten Biers insofern eine Beschränkung, als nach Absatz 2 desselben Artikels in Bayern, Württemberg und Baden die Besteuerung desselben (bis 1887 auch noch die des Branntweins) der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt. "Die Bundesstaaten werden jedoch", heißt es a. a. O. weiter, "ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung dieser Gegenstände herbeizuführen", was bezüglich des Branntweins, wie bemerkt, durch das G. v. 26./VI. 1887 auch geschehen ist. 2) Außer diesem Besteuerungs-reservatrecht der drei süddeutschen Bundesstaaten war auch für Elsaß-Lothringen

1) Es ist nach Möglichkeit die Stoffeinteilung und Form der Darstellung in der ersten bezw. zweiten Auflage beibehalten worden. Auch inhaltlich lehnt sich die Darstellung vielfach eng an die immer noch klassische Arbeit von L. v. May an, wenn auch zum Teil erhebliche Kürzungen nicht zu vermeiden waren.

die Bierbesteuerung bis auf weiteres der inneren Gesetzgebung vorbehalten, ist aber nach der Reform der Brausteuergesetzgebung für das norddeutsche Brausteuergebiet seit 1907 nun ebenfalls durch Angliederung an diese durch das Reich übernommen worden. Für die vorgenannten drei Bundesstaaten kann dies Reservatrecht nur mit ihrer ausdrücklichen Genehmigung aufgehoben werden (Art. 78 der Reichsverfassung).

Die Erhebung und Verwaltung der Reichsbrausteuer ist wie die der Zölle und Verbrauchssteuern überhaupt jedem beteiligten Bundesstaate innerhalb seines Gebietes überlassen, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat (Art. 36 der RV.). An dem gemäß Art. 38 der RV. in die Reichskasse fließenden Ertrage¹) der Reichsbrausteuer, zu dem auch der der Uebergangsabgaben (s. unten) gehört, haben die drei süddeutschen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen keinen Anteil. (Art. 38 Abs. 2 der RV. und RG. vom 25./VI. 1873 § 4 Abs. 2). Dafür verbleibt ihnen der Ertrag aus ihrer Bierbesteuerung (einschließlich der von ihnen erhobenen Uebergangsabgabe) voll, und sie haben statt dessen an das Reich besondere Beiträge (die sog. Aversa) zu leisten, deren Höhe auf Grund der dem Reich aus dem sog. Reichsbraustenergebiet zufließenden Brausteuereinnahmen im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Bevölkerungs-ziffer bemessen und in den jährlichen Reichshaushaltsetats festgestellt wird.

Die Selbständigkeit der hiernach im Reiche noch bestehenden vier Biersteuergebiete — das Norddeutsche, sog. Reichssteuergebiet, Bayern, Württemberg und Baden — ist nur iu nachstehenden Punkten beschränkt, welche im letzten Ende auf Vereinbarungen von früher her bestandener Staats- bezw. Zollvereinsverträge, zuletzt auf den vom 8. Juli 1867 Art. 5 zurückgehend, durch Art. 40 der RV. für das ganze deutsche Zollgebiet bezw. § 35 Abs. 2 des Brausteuer-G. v. 3/VI. 1906 in Geltung geblieben sind. Nämlich: 1. Das aus dem Auslande eingeführte, einen Eingangszoll (von zurzeit 7,20 M. für 100 kg) unterliegende Bier darf in den sämtlichen Bundesstaaten mit keiner weiteren Abgabe für deren Landeskasse belegt werden. 2. Der Steuersatz darf den Betrag von 4½ M. für "die Ohm, zu 120 Quart preussisch" gerechnet = 137,3 Liter, sonach von 3,28 M. für den Hektoliter Bier und bei der Annahme, daß aus 50 kg bezw. 1 hl Malz 2 hl Bier erzeugt werden, von 6,56 M. für 50 kg bezw. 1 hl Malz nicht übersteigen. 3 Für Bier,

welches aus einem Steuergebiet in ein anderes

²⁾ Bereits im ersten deutschen Zollvereinsvertrag vom 22./III. 1833 findet sich in Art. 11 dieselbe Absicht fast im selben Wortlaut ausgesprochen. Trotz aller seit Gründung des neuen Deutschen Reichs geplanten Aenderungen bezw. Erhöhungen des sog. Reichsbraustenergesetzes ist jedoch eine Beseitigung des bestehenden süddeutschen Reservats in der Bierbesteuerung noch niemals in Erwägung gezogen und steht auch in abselbarer Zeit kaum zu erwarten. Ueber die nicht nur staatsrechtlich, sondern auch steuertechnisch und volkswirt-schaftlich außerordentlichen Schwierigkeiten, die einer Vereinheitlichung der Bierbesteuerung für das ganze Reich im Wege stehen, cf. F. Boccius: "Bemerkungen über eine allgemeine Reichsbiersteuer", Hirths Annalen 1897 Nr. 2 p. 108-146.

¹⁾ Unter Abzug der auf dem Steuergesetz und deren Ausführungsbestimmungen beruhenden Rückvergütungen, der Steuererstattungen für unrichtige Erhebungen und der Erhebungsund Verwaltungsunkosten und zwar diese nach Maßgabe der vom Bundesrat festzusetzenden Beträge (Ges. betr. Ordnung des Reichshaushalts vom 3./V1. 1906 § 5, RGBl. 62 fg.).
2) Das in gleicher Weise für Kommunen

und Korporationen in Geltung gewesene Verbot ist durch das RG. v. 27./V. 1885 betr. die Abänderung des Zollvereinsvertrags v. 8./VII. 1867 — RGBl. 1885 S. 109 — außer Wirksamkeit gesetzt worden.

eingeführt wird, darf in letzterem zwar der besondere auch der Beseitigung der Zwangs-volle Betrag der betreffenden Staatssteuer — und Bannrechte war damit der Boden für die als sog. Uebergangsabgabe -, nicht aber ein höherer erhoben werden. 4. Bei der Ausfuhr von Bier darf nur der wirklich bezahlte Steuerbetrag rückvergütet werden. 5. Die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung gelangenden Abgaben vom Bier dürfen 20% des für die Staatssteuer bestimmten Maximalsatzes (s. vorstehende Ziffer 2) nicht übersteigen. 1) (Auf Elsaß-Lothringen findet diese Bestimmung gemäß dem oben schon augeführten RG. v. 26./V. 1873 bezüglich der dortselbst bestehenden Vorschriften über das Oktroi "bis auf weiteres" keine Anwendung aus Rücksichten für den Gemeindehaushalt, ähnlich wie auch die vorläufige Belassung der besonderen Biersteuergesetzgebung dortselbst nur aus Rücksicht für den Staatshaushalt geschah.) Endlich 6. darf eine ganze oder teilweise Rückvergütung der für Reclinung von Kommunen oder Korporationen erhobenen Abgaben vom Biere beim Uebergange desselben in ein anderes der bezeichneten Biersteuergebiete nur erfolgen, so-weit eine solche Rückvergütung auch bei dem Uebergange des besteuerten Biers nach anderen Orten desselben Landes bezw. Stenergebietes stattfindet.

a) Reichs- oder Norddeutsches Brausteuergebiet.

Geschichtliche Vorbemerkung.2) Das Stammland der für das Reichs- oder norddeutsche Steuergebiet gültigen Reichsbrausteuer ist Preußen; die durch das G. v. 2./II. 1819 (GS. S. 97-117) eingeführte preußische Braumalzsteuer bildet die Grundlage für die gegenwärtige Reichsbrausteuer. In Preußen selbst war mit der Braumalzsteuer (die fortab nicht mehr nach dem Maß wie bisher, sondern nach dem Gewicht erfolgte) der ursprünglich bereits in den Edikten vom 27. bezw. 28. Oktober ausgesprochene Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Steuer für das ganze Staatsgebiet zum erstenmal verwirklicht. Mit der Ueberuahme der zum Teil bis dahin ständischen Bierziesen gegen Entschädigung aus der Staatskasse durch den Staat, mit der gewerberechtlichen und steuerlichen Gleichsetzung von Stadt und Land, ins-

1) Ausnahmen hiervon sind, abgesehen von Elsaß-Lothringen (s. o.) nur iusoweit zulässig, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon seit früher (d. h. vor dem 8. Juli 1867) eine höhere Abgabe erhehen. Zollvereinsvertrag v. 8./VII. 1867, Art. 5 § 7 Abs. 5. Bundesgesetzblatt für 1867 S. 90.

und Bannrechte war damit der Boden für die moderne indirekte Besteuerung auch des Biers gewonnen und endgültig mit dem noch vom alten Territorialstaat überkommenen Steuerregime und den landständischen Komplikationen desselben gebrochen, die in ihrer Art bezüglich der Bierbesteuerung bis ins 15. Jahrh. zurückreichten. Die in den Jahrzehnten von 1830 bis 1870 vor sich gehende Ausgestaltung des preussischen Brausteuergebiets zum Reichs- bezw. Norddeutschen, heute schlechtweg "Braustenergebiet" genannt, erfolgte zunächst ziemlich analog den Phasen des deutschen Zollvereins, bis i. J. 1867 das Gebiet des Norddeutschen Bundes mit nur wenigen Modifikationen auch die Grundlage der Bierbesteuerung bildete. Auf Grund der Verfassung des Norddeutschen Bundes v. 26./VII. 1867 ward die Braumalz-steuer auf das innerhalb der Zollinie liegende Bundesgebiet erstreckt und die Steuer selbst Bundessteuer. Der Erlaß eines besonderen allgemein gültigen Bundesgesetzes betreffend die Bierbesteuerung kam jedoch einstweilen (nach einem vergeblichen Versuch i. J. 1869 wegen gleichzeitig geplanter Erhöhung der Steuer) nicht zustande, wie denn auch noch verschiedentliche kleine Abweichungen in der bezüglichen Gesetzgebung der beteiligten Bundesstaaten bestanden - so höhere Erhebungssätze in einigen thüringischen Staaten, Besteuerung der Malzsurrogate im Großherzogtum Sachsen, verschiedene steuerliche Handhabung der Haustrunkbereitung und Bierausfuhr bezw. Steuerrückvergütung. — Erst nach der Gründung des Deutschen Reichs wurde das Ziel mit dem Erlaß des RG. v. 31./V. 1872 wegen Erhebung der Brausteuer, welches am 1. Januar 1873 in Kraft trat, erreicht. Neben der nun erzielten völligen Einheitlichkeit der Besteuerung 1) brachte dieses Gesetz auch die Unterstellung der zur Bierbereitung zur Verwendung gelangenden Malzersatzstoffe (Surrogate) unter die Steuerpflicht und führte neben dem bisherigen Steuererhebungsmodus "auf Brauanzeige" auch die Erhebung bei der Ver-mahlung des Malzes ein, die bisher (seit 1831) nur im Anschluß an eine örtliche Mahlsteuer fakultativ zugelassen war.

Nach den schon 1869 erstmalig hervorge-

Der Gesamtumfang des eigentlichen Brausteuergebiets (ohne Luxemburg) beträgt 415 680 qkm mit einer fortgeschriebenen Bevölkerung von 47867000 im Rechnungs-

iahre 1905.

²⁾ Nachdem in der 1. Auflage h. l. in dem Art. "Bier und Bierbesteuerung" von L. v. May die Geschichte der letzteren eine durchaus erschöpfende Darstellung gefunden hatte, über welche weder hinausgegangen werden konnte - noch an welcher Aenderungen zu treffen wären, empfahl es sich, hier von einer Rekapitulierung dieser historischen Darstellungen abzusehen und unter Verweis auf dieselben nur einige der wichtigsten Notizen jeweils voranzuschicken. D. Verf.

¹⁾ Es bilden hiernach das Geltungsbereich der Reichsbrausteuer die Staaten: Preußen mit Waldeck-Pyrmont, Schaumburg-Lippe und zur Lippe, Sachsen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, die thüringischen Staaten (mit Ausnahme des groß-herzoglich sächsischen Vordergerichts Ostheim außer der Ortschaft Melpers und des herzoglich Sächsisch - Koburg - Gothaischen Amtes Königsberg, welche wegen ihrer Lage dem bayerischen einverleibt Braumalzsteuergebiet Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck und seit dem 1. Oktober 1888 infolge ihres Zollanschlusses Bremen und Hamburg sowie endlich das Großherzogtnm Luxemburg.

tretenen und 1872 erfolglos wiederholten Versuchen der Erhöhung der Braustener über den Betrag von 4 M. pro Doppelzentner Malz hinaus, unternahm die Reichsregierung dieselhen noch fünfmal (1875, 1879, 1880, 1881 und 1892/93), jedoch immer mit negativem Erfolge. Endlich gelang es i. J. 1906 im Rahmen der sog. "Reichsfinanzreform" angesichts der immer dringlicher eine Abhilfe heischenden Verschlechterung der allgemeinen Finauzlage des Reichs die solange erstrebte Erhöhung und zugleich Reform der Brausteuer durchzusetzen. Allerdings blieb die Erhöhung nicht unwesentlich hinter den Sätzen des ursprünglichen Gesetzentwurfs v. 28./XI. 1905 zurück, doch bedeutete sie immerhin im allgemeinen Durchschnitt eine Erhöhung auf nahezu das Doppelte gegenüber dem bisherigen Steuersatz.

Das G. wegen Aenderung der Brausteuer v. 3./VI. 1906 bildet die Anlage 1 zum G. vom gleichen Datum betr. die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld (RGBL S. 620). Auf Grund der in Art. III dieses Gesetzes wegen Aenderung der Braustener (RGBl. S. 622) dem Reichskanzler erteilten Ermächtigung einer neuen redaktionellen Fassung und Paragraphierung des nun zum Teil wesentlich abgeänderten G. v. 31./V. 1872 erfolgt diese mit der Bezeichnung "Brausteuergesetz" unter dem 3./VI. 1906 (RGBl. S. 675). Am 1./VII. 1906 trat das neue Gesetz in Kraft. Dieses Gesetz ist durch die im Rahmen der Finanzreform erlassene Novelle vom 9./VII. 1909 bereits wieder abgeändert. Am 1./VIII. 1909 traten diese neuen Bestimmungen iu Kraft.

Die wichtigsten Bestimmungen des Brausteuergesetzes: I. Steuerobjekt und Steuersätze. Voraussetzung der nach dem Steuergesetz zugelassenen Bierbereitung ist für die des untergärigen Biers die Beschränkung der dazu verwendeten Stoffe auf Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser. Für die Bereitung von obergärigem Bier gilt dieselbe Bestimmung, jedoch mit der Erweiterung, daß hierzu auch die Verwendung von anderem Malze (z. B. Weizenmalz) und von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker sowie von Stärkezucker und aus Zucker der bezeichneten Art hergestellten Farbmitteln zugelassen ist. Bier, zu dessen Herstellung außer Malz, Hopfen, Hefe und Wasser auch Zucker verwendet worden ist, darf unter der Bezeichnung Malzbier oder unter einer sonstigen Bezeichnung, die das Wort Malz enthält, nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Verwendung von Zucker in einer dem Verbraucher erkennbaren Weise kund gemacht wird und die verwendete Malzmenge nicht unter die festgesetzte Grenze herabgeht. Für die jeweilige Feststellung des Begriffs unter- oder obergärige Bierbereitung ist ausnach der Verwendung unter- oder obergäriger Hefe verschieden ist. Für die Bereitung "besonderer" Biere (bestimmt charaktersierte Spezialbiere wie Gose, Lichtenhainer Bier usw.) sowie von Bier, das nachweislich zur Ausfuhr bestimmt ist, können Abweichungen von dieser Vorschrift gestattet werden. Die steuerfreie Haustrunkbereitung (s. u.) ist von ihr überhaupt ausgenommen.

Die Brausteuer wird von dem zur Bierbereitung verwendeten Malz und Zucker erhoben, doch ist durch Bundesratsbeschluß bis auf weiteres die Zuckerverwendung von der Steuer befreit. Wird der Zucker erst nach Abschluß des Brauverfahrens und außerhalb der Betriebsstätte dem obergärigen Bier zugesetzt, so ist er überhaupt steuerfrei. Die genannten Stoffe können auch bei Verwendung zur Bereitung bierähnlicher Getränke besteuert werden. Die Herstellung solcher Getränke kann unter Steueraufsicht gestellt und die Verwendung anderer Malzersatzstoffe als Zucker verboten werden. Andere als zur Herstellung von Bier oder bierähnlichen Getränken bestimmte, aus Zucker der vorbezeichneten Art hergestellte Zubereitungen (Bierextrakte usw.) dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Ist mit der steuerpflichtigen Bierbereitung zugleich die von Essig verbunden oder wird dieser aus den obengenannten Stoffen in eigens dazu bestimmten Anlagen zum Verkauf oder zu gewerblichen Zwecken hergestellt, so unterliegen diese Stoffe auch in diesem Fall der Besteuerung. Für die Besteuerung wird ein Doppelzentner Zucker gleich 1¹/₂ Doppelzentner Malz gerechnet. Der Steuersatz ist nach dem Betriebsumfange differenziert. Die Steuer beträgt für jeden Doppelzentner Reingewichts der in einem Brauereibetriebe innerhalb eines Rechnungsjahres (1. April bis 31. März) steuerpflichtig gewordenen Braustoffe

```
    hei den ersten
    250 verbrauchten dz
    14,00 M.

    " " folgenden 1250 " 15,00 "
    15,00 "
    16,00 "

    " " 1500 " 15,00 "
    16,00 "
    18,00 "

    " " 2000 " 18,00 "
    20,00 "
    20,00 "
```

Für neue Brauereien, welche nach dem 1./VIII. 1909 in Betrieb genommen werden und mit deren Bau nicht bereits vor dem 1./I. 1909 begonnen war, sowie für Brauereien, welche nach dem 1. August wieder in Betrieb genommen werden, nachdem sie mehr als 2 Jahre außer Betrieb waren, erhöhen sich die Steuersätze in der Zeit bis zum 31./III. 1915 um 50 vom Hundert, in der Zeit vom 1./IV. 1915 bis 31./III. 1918 um 25 vom Hundert.

Für die jeweilige Feststellung des Begriffs unter- oder obergärige Bierbereitung ist ausschließlich das Gärnngsbild maßgebend, das je werden hinsichtlich der Anlegung der Staffel-

sätze an den jeweiligen Verbrauch steuerpfliehtiger Braustoffe als ein Brauereibetrieb angesehen, wenn sie innerhalb derselben Gemeinde oder nicht weniger als 10 km auseinander liegen oder wenn sie im Falle weiterer örtlicher Entfernung voneinander ein "wirtsehaftlich zusammengehöriges Unternehmen" bilden. Was hierunter jeweils zu verstehen ist, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Umgekehrt ist, weun eine Braustätte von mehreren für eigene Rechnung brauenden Personen gemeinsam benutzt wird, für die Höhe des Steuersatzes nieht die in der Brauerei insgesamt verbrauchte Menge an Braustoffen, sondern die Menge entscheidend, die jede einzelne dieser Personen zur Bierbereitung verwendet.

Die Bierbereitung als Haustrunk ohne besondere Brauanlagen ist nach wie vor steuerfrei, solange sie lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalt von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahren geschieht, wozu auch vorübergehend in Kost und Wohnung aufgenommene Arbeitskräfte ge-Voraussetzung hierfür ist zählt werden. jedoch die Erteilung eines von der Steuervorher einzuholenden Anmeldebehörde scheins, der nach Bedarf bis auf fünf Jahre ausgestellt werden kann. Jedes entgeltliche Ablassen des Haustrunks an nicht zum Haushalt gehörige Personen ist untersagt, weshalb auch von Bierverkäufern die Bewilligung des steuerfreien Haustrunks nicht beansprucht

Die Steuer für die in einem Monat verwendeten Braustoffe wird am letzten Tage desselben fällig und ist in der Regel spätestens am siebenten Tage des nächstfolgenden Monats zu entriehten, doch ist sie gegen Sieherheitsbestellung für eine Frist von drei Monaten zu stunden. Für die Sieherheitsbestellung gelten die bezüglich der Stundung der Zölle und indirekten Abgaben bestehenden allgemeinen Bedingungen.

werden kann.

III. Steuererhebung. Auch nach dem neuen Gesetz sind noch die drei bisherigen Erhebungsarten zugelassen. Während jedoch die Versteuerung "auf Brauanzeige", d. h. Versteuerung der Braustoffe bei der Einmaischung unter dem bisherigen Gesetz die Regel bildete, ist nunmehr die Vermahlungssteuer in den Mittelpunkt gerückt und stellt für die Zukunft wohl die alleinige Erhebungsform dar; die Einmaischsteuer sowie die Steuerentrichtung auf Fixation sind nur noch subsidiär beibehalten.

1. Die die Besteuerung auf Brauanzeige regelnden Bestimmungen sind auch im neuen Gesetz in den Hauptpunkten die gleichen geblieben.

Da bei dieser Erhebungsform das zum Ein- für 1906 dürf maischen gelangende Braumaterial Gegen- Bezug haben.

stand der Besteuerung ist, muß jeder Einmaischakt der Steuerhebestelle vorher angezeigt werden und zwar Gattung und Menge der zu jedem Gebräude zu verwendendeu Stoffe, Tag und Stunde der Einmaischung und Meuge des beahsichtigten Bierzuges. Steueranzeige und -entrichtung kann für mehrere Eiumaischungen zusammen im voraus oder für jede einzelu be-wirkt werden. Bei Verwendung von Zucker ist außer der Brauanzeige noch eine sogenannte Erklärung über die Art und Weise von dessen Verwendung, insbesondere bei welchem Ab-schnitte der Bierbereitung statthabend sowie über deren Aufbewahrungsort eiuzureichen. Das Verwiegen der deklarierten Braustoffe sowie das Eiumaischen derselben darf nur in Gegenwart des Steuerbeamten geschehen, der überhaupt so lange dem Maisch- und Brauprozesse anzuwohuen hat, bis ein gesetzwidriges Zusetzen nicht versteuerter Stoffe ausgeschlossen erscheint. Es muß daher eveutuell bis eine halbe (früher eine ganze) Staude nach der augemeldeten Zeit mit dem Beginn des Maischens gewartet werden; erst dann darf, wenn bis dahin der Steuerbeamte nicht erschienen ist, unter Zuziehung eines einwandfreien Zeugen (wenn möglich einer Amtsperson) der amtliche Verschluß von der Zumaischöffnung gelöst und mit dem Maischen begonnen werden, wobei über den ganzen Hergang ein entsprechender Schriftsatz im Steuerbuch der Brauerei zu machen ist. Der Vorrat au geschrotenem Malz darf nach Erstattung der Brauanzeige die für deu folgenden Tag benötigte Menge nicht Bei Mitverwendung von Zucker dürfen auch die Malzschrotvorräte nur an bestimmten unter Aufsicht der Steuerbehörde stehenden Orten aufbewahrt werden.

Die Eiumaischungen dürfen — Ausuahmen zugelassen — in der Regel nur Alltags und zwar in der Zeit von Mitte Oktober bis Eude März von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends, soust von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends statthaben. Nachmaischungen dürfen nur auf Grund ein für allemal erfolgter genauer Auzeige der Art und Weise ihrer Handhabung, wenn sie regelmäßig erfolgen, stattfinden.

2. Bei der Vermahlungsstener ist das vor der Einmaischung vermahlene Malz Gegenstaud der Besteuerung. Es wird uach dem Nettogewicht der zur Vermahlung auf der Mühle bestimmten unvermahlenen Stoffe erhoben. Diese Erhebungsform, welche weseutliche Erleichterungen bietet, indem nur der Akt des Verschrotens amtlich überwacht wird, hat noch eine wesentliche Vervollkommnung erfahren durch die für einen erheblichen Teil der steuerpflichtigen Brauereien vorgesehene obligatorische Einführung von Malzsteuermühlen mit selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen. Nach § 26 sind die Inhaber 1) der am 1. April 1906 bestandenen Brauereien, in denen a) der Verbrauch an Malz und Malzersatzstoffen in den Rechnungsjahren 1904 und 1905 unter Zugründelegung der Steuersätze des bisberigen Brausteuergesetzes den Steuerwert von 8000 M. (= 2000 dz Malzverbrauch) überstiegen hat 1), oder b) das Ge-

¹⁾ Nach der amtlichen Brausteuerstatistik für 1906 dürfte dieses auf etwa 850 Brauereien Bezug haben.

einem späteren Jahre 2000 dz übersteigt, so- in Kraft trat, während hei nachweislichem Zu-wie 2) der nach dem 1. April 1906 errichteten rückbleiben der Branereien hinter dem Fixum Brauereien, in denen das Gesamtgewicht der in einem Jahre steuerpflichtig werdenden Braustoffe 500 dz übersteigt, verpflichtet, in ihrer Brauerei selbst oder doch in räumlicher Verbindung mit ihr eigene Mühlenwerke oder Malzquetschen (Malzstenermühlen) mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung zu halten und ausschließlich zum Schroten des in ihrer Brauerei zur Bierbereitung bestimmten Malzes zu verwenden. Diese Verpflichtung ergab bezw. wird fällig für die Brauereiinhaber zu 1a) am 1. April 1908 und für die zu 1b) und 2) am 1. Oktober desjenigen Rechnungsjahrs, in dem das Gesamtgewicht der steuerpflichtigen Braustoffe zuerst 2000 oder 500 dz übersteigt. Anßerdem können aber auch andere Braner als die vorbezeichneter Art auf ihren Antrag zur Vermahlungssteuer zugelassen werden.

Die Verwiegungsvorrichtungen müssen mit den Malzstenermühlen in feste Verbindung gebracht und beide so eingerichtet sein, daß nach Anlegung des steueramtlichen Verschlusses ohne Anwendung erkennbarer Gewalt Malz nur zum Mahlwerk gelangen kann, nachdem es die Verwiegungsvorrichtung durchlaufen hat. Aufstellungsort und Einrichtung der Malzsteuermühlen und der selbsttätigen Verwiegungs-vorrichtungen unterliegen der Genehmigung der Steuerbehörde. Zu Anfang 1907 waren drei verschiedene Systeme solcher selbsttätiger Registrierwagen steneramtlich genehmigt.

Jedes Schroten von Malz ist nach der Beendigung sofort in ein Mahlbuch einzutragen, das den Stand des an der Registerwage bealler Einmaischungen in ein Anschreibebuch Brauers muß entsprochen werden. und event. Führung eines Zu- und Abgangs- 6. Die Rückvergütung registers über die Braustoffe und das erzeugte Bier) sind noch besondere Kautelen für den Fall der Beschädigung der Malzsteuermühlen oder der Registrierwage bezw. Unregelmäßigkeiten in ihrer Tätigkeit vorgesehen.

3. Für alle übrigen Brauereien endlich, die zur Entrichtung der Brausteuer als Vermahlungssteuer nicht verpflichtet oder zeitweilig daran gehindert sind, kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats die Versteuerung durch Zahlung einer Abfindungssumme für einen bestimmten Zeitraum angeordnet werden. Durch diese Bestimmung, womit die ehedem fakultative, auf Grund eines beiderseitigen Vertrages zwischen dem steuerpflichtigen Braner und seiner Steuerbehörde bewirkte Steuerfixation für Einmaischsteuer das Gros der Brauereien zur schreitung des zugrunde gelegten Malzverbrauchs zu exportierenden Biersorte auf ein Hektoliter

samtgewicht der steuerpflichtigen Braustoffe in fast regelmäßig die Nachversteuerungsklausel keine entsprechende Zurückzahlung der zuviel bezahlten Fixation erfolgte — ist übrigens insofern nunmehr Abhilfe geschafft, als bei sich ergebender Abweichung des Braustoffverbrauchs um mehr als ein Fünftel des angenommenen Betrages für den Rest der Abfindungszeit eine anderweitige Festsetzung stattfinden kann. Für ganz kleine Brauereien, deren jährliche Braustoffverwendung einen geringeren Stenerwert als 50 M. hat, sind noch besonders vereinfachte Bestimmungen, wie sie auch schon früher in ähnlicher Weise bestanden, erlassen.

4. Außer den durch die jeweilige Er-

hebungsform der Braustener gebotenen Kontrollbestimmungen hat das Gesetz noch eine Reihe allgemeiner derartiger Bestimmungen zur Sicherstellung des Steuerertrages vorgesehen, so bezüglich der Anzeige der Brauereiräume und -gefäße, der Vermessung, Bezeichnung und des Verschlusses der Gefäße, der Aufbewahrung der Vorräte an Malz und Zuckerstoffen, der Buchführung über die etwaigen zur Bierbereitung bestimmten zuckerhaltigen Stoffe, des Einbringens der znekerhaltigen Stoffe in die Brauerei und anderes mehr.

5. Wenn Braustoffe durch Zufall irgendwie so beschädigt oder vernichtet werden oder sonstige unvorhergesehene unabwendliche Hindernisse eintreten, daß dadurch die Bierbereitung nicht stattfinden kann, so kann Erstattung des dafür entfallenden Steuerbetrages beansprucht werden. Ein Erlaß oder eine Erstattung der Branstener kann ferner gewährt werden, wenn die Vernichtung eines ganzen findlichen Zählwerks fortlaufend nachweist. Gebräues unter Aufsicht der Steuerbehörde er-Neben weiteren Kontrollvorschriften (Eintragung folgt; einem bierauf gerichteten Antrage des

6. Die Rückvergütung der Brau-stener bei der Bierausfuhr erfolgt nach Maßgabe einer besonderen vom Bundesrat erlassenen Brausteuer - Vergütungsordnung, auf Grund deren dieselbe gegen früher in manchen Punkten erheblich erleichtert ist, wenn sie auch wegen ihrer minutiösen Berechnungsweise höchst kompliziert erscheint. Die frühere Beschränkung des Rückvergütungsanspruchs auf "nur zuverlässige in steuerlicher Beziehung unbescholtene Brauer" ist völlig in Wegfall gekommen; der Anspruch, der nunmehr auch Nichtbrauern (Bierhändler u. dgl.) unter gewissen Bedingungen zusteht, wird begründet durch die amtliche Bescheinigung des Ausgangs der Biersendung über die Zollgrenze oder ihres Eingangs in einem nicht zur norddeutschen gewisse Brauereien obligatorisch gemacht wird. Brausteuergemeinschaft gehörigen deutschen ist der Weg geebnet, durch allmähliche Aus- Staat oder Gebietsteil und ist besonders davon schaltung der kostspieligen und umständlichen abhängig, daß die Versender über die Herstellung oder den Bezug und über den Absatz Vermahlungssteuer unter früherer oder späterer des Biers ordnungsmäßige, auf Erfordern vor-Verwendung selbsttätiger Wägeapparate über- zulegende Bücher führen und daß die Ausfuhr zuführen und nur für die ganz kleinen Betriebe nur is amtlich geaichten Fässern oder in Flaschen die Steuererhebung im Wege der Abfindung zu von jeweils gleicher Größe stattfindet. Der vereinfachen. Gegenüber der hierbei früher Steuerrückvergütung wird ein vorläufiger Verständigen Klage der fixierten Branereien über gütungssatz zugrunde gelegt, der nach Maßeinseitige Zunutzemachung der Fixationsver- gabe des von der Steuerbehörde zu ermittelnträge durch die Steuerbehörden — indem im den jeweiligen Durchschnittsverbrauchs steuer-Falle einer nachträglich festgestellten Ueber- pflichtiger Braustoffe zu einem Hektoliter der dieses Biers in verkaufsfertigem Zustande entfällt. Die nach diesem vorläufigen Vergütungssatz berechnete Vergütung wird nachträglich (am Schluß des Rechnungsjahrs) um gewisse, den Staffelsätzen entsprechende Bruchteile erhöht oder ermäßigt. 1)

- 7. Die bei der Einfuhr von Bier aus den anderen Brausteuergebieten Deutschlands erhobene Uebergangsabgabe, die bisher Gegenstand ständiger Kontroversen zwischen den nord- und süddeutschen Brauern war, ist durch die Bundesratsverordnung endgültig auf 5 M. pro 1 Hektoliter Bier bemessen worden.
- 8. Die Strafbestimmungen des Brausteuergesetzes sind im wesentlichen den im Vereinszollgesetz niedergelegten Grundsätzen angepaßt.

Zu dieser Besteuerung des Biers von Reichs wegen gesellt sich in sämtlichen zur Brausteuergemeinschaft gehörigen Bundesstaaten ein System von Landes wegen zugelassener kommunaler Abgaben, die entweder in Form von Zuschlägen zur Reichsbrausteuer oder selbständig vom Fabrikat erhoben werden. In zunehmendem Maße neuerdings zwar dem Vorbilde der in Preußen nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes v. 14./VII. 1893 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (v. 10./V. 1894) üblichen Besteuerungsform sich anschließend, herrscht auf diesem Gebiete jedoch zurzeit noch eine große Mannigfaltigkeit, welche besonders der Entwickelung des freien Verkehrs mit Bier nicht nur von Bundesstaat zu Bundesstaat, sondern auch innerhalb derselben von Ort zu Ort sehr abträglich ist.

dieses Biers in verkaufsfertigem Zustande entfällt. Die nach diesem vorläufigen Vergütungsrung im Brausteuergebiet. ¹)

Nachstehende auf das Königreich Preußen bezügliche Zahlen mögen eine ungefähre Anschauung über den Zustand der Brauerei aus jener Zeit bieten, wo die nachmals in elementarer Weise wirksam gewordenen Entwickelungsfaktoren (die kolonisatorisch wirkenden Biereinfubren aus Bayern, die Entwickelung des Verkehrs und die moderne Brautechnik) erst im Keime vorhanden waren.

Der die Entwickelung des norddeutschen Brauwesens beherrschende Zug zum Industriebetrieb leuchtet aus dieser Tabelle deutlich hervor. Der auffällige Rückgang in der Zahl der Landbrauereien sowie der obergärigen und nicht gewerblichen Betriebe ist hierfür besonders bezeichnend. Diese Betriebskonzentration ist jedoch keineswegs gleichbedeutend mit der Alleinherrschaft des Großbetriebes in der Brauerei, wie dies lediglich aus dem Rückgang der absoluten Zahlen leicht gefolgert wird, sondern ist vor allem der Ausdruck für den auch zurzeit noch nicht abgeschlossenen Umwälzungsprozeß eines vor 30 Jahren noch überwiegend im Rahmen des Handwerkes und des landwirtschaftlichen Nebenbetriebes gehandhabten Nahrungszweiges zum selbständigen, auf industrieller Grundlage hetriebenen Gewerbe, in welchem trotz des unverkennbaren Aufkommens teilweise sehr hedeutsamer Großbetriebsformen auch der kleine und "mittlere" Betrieb— immer freilich nur auf industrieller Grundlage— noch auf absehbare Zeit ausreichende Existenzehancen besitzt.

Wie a. a O. bemerkt, weist Norddeutschland die größte Biereinfubr aller Länder auf; dieselbe beträgt mehr als 5% der Eigenproduktion. Die Ausfuhr ist demgegenüber von geringerer Bedeutung; der sehr weit verzweigte und lebhafte Bierexport der drei bremischen Exportbrauereien ist übrigens in vorstehenden Zahlen nicht inbegriffen. Der Hauptteil der Bierausfuhr Norddeutschlands ging früher nach Frankreich, hat aber stark abgenommen.

¹⁾ Diese Bemessung bezw. Abstufung der endgültigen Vergütung nach der von den Brauereien zu den einzelnen Staffelsätzen gezahlten Braustener erfolgt nach dem Grund-satze, daß von einer Brauerei nur soviel Braustoffe versteuert werden sollen, als sie zur Herstellung des innerhalb des Brausteuergebietes verbrauchten Biers verwendet hat. Die Vergütung wird daher zunächst unter Zugrundelegung des höchsten Staffelsteuersatzes, den die Brauerei innerhalb des Rechnungsjahrs entrichtet hat, berechnet und nach dem so berechneten Betrage auch geleistet, sofern die von der Brauerei zu dem betreffenden höchsten Staffelsteuersatze gezahlte Brausteuer den berechneten Vergütungsbetrag erreicht; insoweit dies nicht der Fall ist, wird der überschießende Teil der berechneten Vergütung im Verhältnisse des in Frage kommenden höheren oder zum nächst niederen Staffelsteuersatze gemindert. Ueber-steigt der so geminderte Teil der berechneten Vergütung wiederum den zu dem betreffenden niederen Staffelsatze gezahlten Brausteuerbetrag, so ist der Mehrbetrag in gleicher Weise weiter zu kürzen und so weiter, bis sich ein Mehrbetrag nicht mehr ergibt. Die Bierausfuhren der Nichtbrauer werden der Brauerei zugeschlagen, die das Bier gebraut hat, der auf diese Bierausfuhren entfallende Teil der erhöhten Vergütungen wird dem Nichtbrauer zugewiesen.

¹⁾ Für die einzelnen norddeutschen Staaten, insbesondere für Preußen, findet sich ein wenigstens einigermaßen zusammenhängendes und unter sich vergleichbares statistisches Material erst von 1831 ab und zwar von 1831—1852 in den "Statistischen Uebersichten des Verkehrs und Verbrauchs im Zollverein" (Mitteilungen des Statistischen Bureaus in Berlin) von Dr. F. W. C. Dieterici, Berlin 1838 und Fortsetzung I—V, 1842—1857; dann für die Zeit vom Jahre 1853—1871 im preußischen "Zentralblatt für Abgaben", vom Jahre 1855—1872 und für die Jahre 1872 bis zur Gegenwart in der "Statistik des Deutschen Reichs", Vierteljahrs-, jetzt Monatshefte. Kürzere Zusammenstellungen finden sich ferner auch in den Jahrgängen des seit 1880 vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebenen "Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich".

Jahre	Ge-	Davon sind Zahl der Brauereien, Malz versteuert ha							htgewerbliche Brauereien Davon sind		Zahl der Haus- halte mit	Be- trag der Brau-
J	samt- zahl	un- fixiert	fixiert	über 2000 Zentn.	1000 b, 2000	10) b. 1000	Zentn. u. we- niger	samt- zahl	un- fixiert	fixiert	steuer- freiem Haus- trunk	malz- steuer 1000 M.
1842 1853 1860 1871	10 068 8 221 7 017 7 598	3 336 2 748 3 602	4 885 4 269 3 996	86 145 373	196 234 506	2 798 2 813 3 530	5 141 3 825 3 189	7 963 2 521 2 924 2 727	514 441 191	2 007 2 483 2 536		

Tabelle L Die Brauereien im Königreich Preußen von 1842-1871.

Weitere Tabellen siehe auf S. 1060/61.

b) Bayern.

Geschichtliche Vorbemerkung.1) Die erste von Landes wegen eingeführte Bierbesteuerung in Bayern findet sich gleichzeitig wie in Brandenburg zu Ende des 15. Jahrh., wie dort so auch hier erst eine mülisame Errungenschaft des Landesfürsten über den Widerstand der "Landschaft". Die bezügliche Gesetzgebung kam - wie auch anderwärts - nie zur Rühe, ohne jedoch angesichts der noch roh entwickelten Steuertechnik zu zweckentsprechenden Zuständen zu gelangen, so daß schließlich den gänzlich ausgearteten Zuständen nur durch eine radikale Reform des gesamten Brausteuerwesens ein Ende gemacht werden konnte. Dies geschah durch das "Mandat" von 1806, welches mit Ausdehnung auf das ganze König-reich (exklusive Rheinpfalz) die Malzmau-steuer einführte und für die zurzeit gültige Malzanfschlaggesetzgebung grundlegend geworden ist. 2) Nach verschiedenen Aenderungen im Laufe der Jahrzehnte erfolgte durch G. v. 31./X. 1879 eine Erhühung der Steuer von 4 auf 6 M., zunächst wiederholt auf 2 Jahre eingeführt, bis sie schließlich durch die Novelle vom S./XII. 1889 verewigt wurde, gleichzeitig damit aber wurden gewisse Stenerstaffe-Mit dem Gesetz vom lungen eingeführt. Jahre 1879 war auch die bayerische Rheinpfalz, welche bisher vom Malzaufschlag be-freit war (wofür sie seit 1868 ein Aversum von 10000 Gulden "Steuerbeischlag zu den direkten Steuern" zu leisten hatte), in denselben einbezogen.

Die nach der neuen Textierung des G. v. 10./XII. 1889 (Bayer. Ges.- und Verordnungsblatt von 1889 S. 600fg., Vollzugsordnungen

dazu ibid, S. 640 fg.) wichtigsten Bestimmungen des bayerischen Malzaufschlages sind folgende:

1. Gegenstand der Besteuerung ist alles "künstlich zum Keimen gebrachte Getreide", welches zum Bierbrauen oder zur Essigbereitung für gewerbliche Zwecke oder für den Eigenbedarf (gleichgültig ob in privaten oder staatlichen bezw. königlichen Brauereien) verwendet wird. Nach Artikel 7 des Gesetzes sind alle anderen Stoffe, welche als Zusatz oder Ersatz tür solches künstlich gekeimtes Getreide, d. h. Malz, zur Bierbereitung verwendet werden können, verboten. 1) Zur Bereitung von untergärigem Bier (sog. "Braunbier") darf nur Gersten malz verwendet werden.

2. Der Steuersatz beträgt normaliter 6 M. vom Hektoliter ungeschrotenen ("ungebrochenen") Malzes, ohne Unterschied, ob dasselbe in trockenem oder eingesprengtem Zustande vermessen wird. Im einzelnen sind jedoch folgende Differenzierungen des Steuersatzes vorgesehen: a) Brauereien, welche bereits vor dem 1. Oktober 1889 vorhanden waren, gleichviel ob unter demselben Besitzer oder und im Kalenderjahr 1888 nicht mehr nicht, als 6000 hl Malz versteuerten, haben, solange ihr jährlicher Malzverbrauch die Höhe von 7000 hl nicht überschreitet, von den ersten 2000 bl verbrauten Malzes nur 5 M. Steuer vom Hektoliter zu entrichten. b) Brauereien dagegen, deren jährlicher Malzverbrauch den Betrag von 10000 hl überschreitet, haben für die darauffolgenden 30000 hl einen Steuerzuschlag von 25 Pf. pro Hektoliter und für den einen Betrag von 40 000 hl übersteigenden Malzverbrauch 50 Pf. Zuschlag vom Hektoliter Malz zu zahlen. Den Normalsatz von 6 M. pro Hektoliter zahlen daher in Bayern 1. die "nicht gesperrten" Brauereien sowie alle sonstigen Brauereien, deren Malzverbrauch jährlich zwischen 7000 und 10 000 hl sich bewegt. — Der Betrag der fälligen Steuer wird in der Regel auf den selbsttätigen, mit den Schrotmüblen der Brauereien in Ver-

S. von May a. a. O. S. 567fg.
 Gleichzeitig hiermit bezw. kurz zuvor waren auch alle früheren Beschränkungen, wie die Bann- und Zwangsrechte u. a. m., gefallen; als Ersatz bezw. behufs Vermittelung des Ueberganges in die gewerbliche Freiheit wurde den Branern das Recht des Eigenausschanks auf dem Lagerkeller (der "Minutoverschleiß" 1803) verliehen sowie das Biertaxwesen zeitgemäß und einheitlich umgestaltet. Letzteres bestand bis 1865, nachdem es 1861 bereits provisorisch außer Geltung gesetzt war.

¹⁾ Diese Bestimmung stammt sinngemäß bereits aus dem 16. Jahrh. (Landes- und Polizeiverordnung von 1516 s. o.). Hopfensurrogate sind sowohl landrechtlich durch besonderes Gesetz von 1861 als auch reichsgesetzlich durch das Nahrungsmittelgesetz v. 14./V. 1879 verboten.

Tabelle Bierbrauerei und Bierbesteuerung im nord

Kalender bezw. Rech- nungs- Jahre ¹)	Schlui vorh	ntzahle B des J ande brauer	пеп	Im Laufe des Jahres sind im Betriebe gewesen			Von den im Betriebe gewesenen Brauereien		Zahl der Haus- halte, in	Verwendung an steuer- pflichtigen Branstoffen			
	Im gan- zen	in den		Im gan- zen	davon ge- werb- liche Braue- reien		vor- vor- wie- wie- gend gend unter- gär. gär. Bier Bier		denen steuer- freier Haus- trunk be- reitet wur- de ²)	Getreide dz	Malz- surro- gate	da- runter Reis	
1873 1878/79 1888 89³) 1894/95 1899	14 388 12 742 10 111 8 633 7 531	4717 4311	9445 8025 5800 4756 4030		10 927 10 117 8 540 7 225 3 579	1750	3391 3338 3179 3081 2862	10 170 8 529 6 377 4 948 4 221	37 537 41 066 34 996	4 070 964 4 156 896 5 733 498 6 435 636 7 810 734	21 702 49 528 109 090	9 130 3 035 12 735 67 805 98 090	
1900 1901 1902 1903 1904 1905	7 335 7 217 7 006 6 814 6 622		3872 3816 3656 3527 3410 3250	6 903 6 674 6 581 6 404 6 204 5 995	3 444 3 302	620 561 509 496 420 393	2839 2811 2814 2793 2748 2716	4 064 3 863 3 707 3 611 3 456 3 278	31 179 31 426 30 580 29 114 28 019	8 007 273 7 964 681 7 458 086 7 711 694 7 755 633 8 128 114	149 809 149 620 134 435 136 646 142 000	89 573 87 371 76 139 75 376 72 942 79 243	

1) Von 1877/78 ist das Rechnungsjahr vom 1./IV. bis zum 31./III. laufend, zugrunde gelegt. 2) Die mit dem Recht, steuerfreies Bier für den Eigenbedarf herzustellen, ausgestatteten Haushalte befinden sich zum größten Teil in Schleswig-Holstein und den beiden Mecklenburg; von im ganzen 34764 solcher Haushalte i. J. 1897/98 entfielen auf diese Gebiete allein 25606. Daneben kommen nur noch Ostpreußen. Pommern, Hannover, Westfalen, Thüringen, Provinz Sachsen und die Hohenzollerschen Lande nennenswert in Betracht.

3) Am 1. Oktober 1888 erfolgte der Eintritt von Hamburg und Bremen in das deutsche Zollgebiet und damit auch in das Stenergebiet; für das nach diesen beiden Städten gesandte

Bier wurde daher auch seitdem keine Steuerrückvergütung mehr gezahlt.

4) Die von den 3 bremischen Exportbauereien versteuerte Biermenge (lediglich untergäriges Bier) ist hierunter nicht enthalten.

5) Von 1907 ab einschließlich Luxemburg.

6) Vom 1./VII. 1906 ab nur noch Zucker aller Art und geringe Mengen Reis für Exportbiere.

sind.

3. Entsprechend dieser Differenzierung des Steuersatzes ist auch die Rückvergütung der Steuer bei der Bierausfuhr geregelt, gleichgültig ob die Ausfuhr in Krügen, Flaschen oder Gebinden, ob durch den Braner selbst oder durch einen Zwischenhändler erfolgt.

 Für die aus den übrigen deutschen Bundesstaaten stammende Biereinfuhr wird eine Uebergangsabgabe von 3 M. 10 Pf. vom Hektoliter ohne Unterschied der Bierart erhoben.

5. Für seiner steuerpflichtigen Verwendung Verlusten von Würze oder Bier durch unverwird auf Antrag ein entsprechender Steuer- den Monats zu bezahlen.1) nachlaß gewährt.

6. Die Einhebung des Aufschlages

bindung stehenden Meßapparaten festgestellt, quartaliter und zwar für das vom Oktober von denen verschiedene Systeme in Gebrauch bis einschließlich Dezember zur Braunbierbereitung verwendete Malz zur einen Hälfte in der Zeit vom 1.—15. Januar, für das vom Januar bis inklusive März verwendete Malz zur einen Hälfte in der Zeit vom 1.—15. April; die andere Hälfte des für das in den Monaten Oktober-Dezember bezw. Januar-März verwendete steuerpflichtige Braunbiermalz fälligen Aufschlages (die sog. "Nachborge") wird erst in der Zeit vom 1.—15. Juli bezw. 1.—15. Oktober fällig. Dagegen ist für das in den Monaten April-Juni und Juli-September zur Braunbierbereitung verwendete Malz sowie für das in einem der durch einen Zufall entzogenes Malz oder bei vier Kalendervierteljahre zur Weißbieroder Essigbereitung verwendete Malz die schuldetes Verderben usw. bei der Bereitung Steuer im ganzen Betrage je in der ersten sowie auch bei Verderb von Bier in den Kellern. Hälfte des auf das betreffende Vierteljahr folgen-

1) Diese für den Fernstehenden etwas komerfolgt in der Regel nicht bei der Einholung plizierte differentielle Regelung der "Steuerdes Mahlerlaubnisscheins ("Polette"). sondern nachborge" hat sozialpolitisch ihren guten

II. deutschen Brausteuergebiet von 1873 bis 1897/98.

Menge de	davo davo unter- gäriges		erzgt. Biers wa	Beretzengung auf den Kopf der Bevolkerung	Roh- einnahme an Brau- steuer	Hierzn t Ueber- gangs- abgabe vom Bier	Ein- gangszoll vom Bier	Es gehen ab an Steuer- ver- gütun- gen für ausge- führtes Bier	Gesamt- ertrag der Bierab- gaben	Auf den Kopf der Bevölkerung
bl	hl	hl	- 1	a bl	М.	М.	М.	М.	M.	M.
19 654 903 20 371 925 28 655 675 33 967 353 ⁴) 43 206 122 44 729 806 45 935 995 42 222 493 43 360 594 44 186 961 46 260 315 45 866 798 46 355 381	12 232 796 12 331 206 20 259 009 26 856 048 4) 35 925 271 37 300 826 37 712 996 35 754 964 37 087 105 37 741 286 40 043 468 39 888 096 40 457 720	7 428 980	61 71 79 83 83 84 85 86 85 87	62 77 84 101 102 101 93 94 94 97	16 102 191 17 015 960 23 407 472 26 474 183 32 291 161 32 977 535 32 789 460 30 731 193 31 559 775 31 888 981 33 488 663 53 312 505 56 549 786	956 237 2 840 732 3 625 048 4 142 409 4 143 540 3 805 027 3 624 892 3 599 041 3 514 895 4 828 100	507 667 687 325 1 989 043 2 078 823 3 270 737 3 934 215 3 771 606 3 997 034 3 854 491 3 998 093 4 173 895	279 611 290 018 109 614 103 040 118 166 114 662 119 718 121 982 131 665 146 076 95 926	17 193 429 18 200 253 26 645 511 31 978 660 39 009 353 40 273 646 40 414 040 38 007 973 39 033 868 39 193 441 40 955 575 02 218 579 66 008 363	0.5\$ 0,72 0.79 0,90 0,91 0,83 0,84 0,83 0,86

Hervorragende Braustädte Norddeutschlands sind Berlin, Bremen, Breslau, Dortmund Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Leipzig, Magdeburg.

Tabelle III.

Der Außenhandel des Brausteuergebiets mit Bier.

Es betrug in den Rechnungsjahren $\frac{1882/83}{1889/90} \, \frac{1889/90}{1894} \, \frac{1899}{1899} \, \frac{1900}{1901} \, \frac{1902}{1902} \, \frac{1903}{1904} \, \frac{1905}{1905} \, \frac{1906}{1907} \, \frac{1907}{1906} \, \frac{$

7. Das Strafverfahren ist in der Haupt-

Grand. Da der Brauer in den Monaten Oktober bis Dezember bezw. bis März gemeinhin bedeutende Auslagen für seinen im Herbst zu beschaffenden Jahresbedarf an Rohstoffen hat und da ferner besonders das Gros der kleineren und mittleren Brauereien in den Wintermonaten das für den Sommerabsatz bestimmte Bier (das sog. "Sommerbier") zu brauen genötigt ist, dessen Herstellung sich obnedies wegen des erforderlicben stärkeren Einbrauens und der längeren Lagerung teurer stellt (wofür auch sein Preis ein höherer als der des "Winterbiers" ist) und für welches er seine Auslagen erst in den Sommermonaten zurückerhält, so ist ihm auch für das zu diesem Biere (Braunbier!) ver-wendete Malz der darauf entfallende Aufschlag in den oben angegebenen zwei Stundungsraten entsprechend kreditiert. In besonderen erfor-derlichen Fällen kann diese Steuernachborge an eine entsprechende Sicherstellung geknüpft werden.

sache dasselbe wie für Zollstrafsachen; für die Strafbemessung sind, von Einzelheiten abgesehen, die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend.

8. Der neben dem staatlichen Malzaufschlag in den meisten Kommunen als Zuschlag zu demselben mit 75 Pf. bis 1,95 M. vom Hektoliter erhobene Lokalmalzaufschlag ist durch ein besonderes Gesetz für das ganze Land geregelt.

Der Rückgang in der Zahl der Brauereien ist auch hier trotz der erheblich günstigeren Existenzbedingungen des Brauereikleinbetriebes (das Recht auf Eigenausschank u.a.m.) unverkennbar, wenngleich nicht in dem Maße ausgeprägt wie in Norddeutschland mit seiner erst aus neuerer Zeit datierenden gewerblichen Entwickelung des Brauwesens. Auffällig ist dabei besonders der verstärkte Rückgang der Betriebe in der Zeit nach 1889, d. b. nach Einführung der Steuerstaffelung, bezüglich deren man eher das Gegenteil vermuten sollte

Tabelle I.									
Statistik der	Bierbrauerei und	Bierbesteuerung	in Bayern. 1)						

	Zahl	der betriel Brauereien				Bierer-		einnahme Bier³)	
. .	Braunbier	rbrauereien		Malzver-	Bierer-	pro Kopf			
	Im ganzen	darunter Kommun- braue- reien	Weißbier- braue- reien	brauch bl	zeugung²) bl	der Be- völkerung	Im ganzen 1000 M.	Auf den Kopf der Bevölke- rung M.	
1880	5524	255	1606	5 140 693	11 821 915	224	28 789	4,80	
1890	5186	355 541	1563	6 478 770	14 419 895	258	30 894	5,54	
1895	1960	564	1542	7 101 271	16 034 092	277	33 794	5,85	
1900	4563	529	1401	7 622 397	17 935 089	281	36 oS8	5,87	
1901	4495	529	1337	7 508 858	17 808 634	279	35 906	5,77	
1902	4472	529	1300	7 237 173	17 361 203	271	34 521	5,47	
1903	4385	519	1273	7 112 251	17 384 214	269	33 854	5,29	
1904	4316	516	1232	7 165 699	17 778 891	273	34 497	5,37	
1905	4246	512	1178	7 103 145	17 796 763	273	34 161	5,26	
1906	4142	510	1131	7 234 600	18 364 101	280	34 894	5,32	
1907	4050	504	1027	7 198 775	18 641 071	280	34 596	5,20	

1) Die jährlichen Ergebnisse des baverischen Malzaufschlages sind seit 1874 regelmäßig im Amtsblatt der bayerischen Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern (vom Jahrgang 1m Amtsblatt der bayerischen Generaldirektion der Zolle und indirekten Steuern (vom Jahrgang 1875 ab) veröffentlicht. Für die frühere Zeit (bis 1818/19 zurückgehend) waren zusammenhängende Nachweisungen dem Aufschlagsgesetzentwurf von 1868 beigegeben. S. bei v. May, Gesetz über den Malzaufschlag, II. Aufl., S. 79 ff., woselbst auch noch weitere statistische Mitteilungen aus früherer Zeit. Knrze, summarische Uebersichten bieten auch die Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches sowie auch das Statistische Jahrbuch des Deutschen Reiches.
 2) Die Erzeugung von Weißbier ist nur geringfügig und betrug 1907 66 221 hl.
 3) Für die ältere Zeit sind folgende Zahlen für die Entwickelung der staatswirtschaftlichen Bedentung des haverischen Brangewerbes von Juteresse. Es betrugen die Gesamtein-

lichen Bedentung des bayerischen Braugewerbes von Interesse. Es betrugen die Gesamtein-

nahmen von Bier in Bayern: 1818/19 7,31 Mill. M. 1840/41 9,95 Mill. M. 1864/65 17,15 Mill. M. 8,29 16,07 1850[51]11,71 1870 1820/21 1830/31 8,88 1860/61 11,74 1875 19,43

Tabelle II.

Bayerns Bierausfuhr gegen Steuerrückvergütung.

1880	745 333	hl	1903	2 585 322	hl
1890	2 146 905	22	1904	2 637 577	22
1900	2 879 523	79	1905	2 664 526	11
1901	2 643 203	**	1906	2 725 248	**
1902	2 604 604	**	1907		

Die bayerische Bierausfuhr hat sich seit 1888 um über 2 Mill. hl gehoben, die gesamte Biererzeugung in derselben Zeit um 6.9 Mill. hl; sie wurde also fast zum dritten Teil ihrer Steigerung nur durch eine entsprechende Verstärkung des Außenabsatzes ermöglicht. Während ferner 1880 die Bierausfuhr ca. 6% der Eigenproduktion ausmachte, betrug sie 1907 fast 15% derselben.

Im einzelnen verteilte sich der Außenhandel Bayerns mit Bier i. J. 1907 wie folgt:

1 S3S 175 hl in das Gebiet der Braustenergemeinschaft,

457 943 " nach Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen,

471 653 , in das Zollansland.

Ueber $40\,\%$ des bayerischen Bierexports stammten allein aus dem Hauptzollamtsbezirk München.

c) Württemberg.

Geschichtliche Vorbemerkung. Die Anfänge der Bierbesteuerung sind als Bestandteil der aus dem 14. Jahrh. stammenden Schankstenern erst seit dem 16. Jahrh. nachweisbar. Nach den auch bier verschiedenartigsten Wandlungen der Gesetzgebung wurde i. J. 1827 nach mehreren vergeblichen Ansätzen mit den überkommenen Zuständen gebrochen und durch die Einführung der Malzbesteuerung nach bayerischem Vorbilde (durch das Wirtschaftsabgabengesetz v. 9./VII. 1827) der Grund zur derzeitigen Bierbesteuerungsform gelegt. Jahre 1856 wurde dann die Malzstener aus dem sie bisher mitbegreifenden Wirtschaftsabgabengesetz als ein besonderes Gesetz (vom 8./IV. 1856) ansgeschieden, dessen Fassung in wesentlichen Punkten seitdem unverändert geblieben ist, wenngleich es in der Folge (1871, 1875, 1879, 1893) noch mehrfach Aenderungen bezw. Ergänzungen erfnhr, deren wichtigste eine die Einführung von Staffelsätzen durch die Novelle vom S. VII. 1893 bezw. 5./VII. 1895 war, die dann im Gesetz vom 4./VII. 1900 eine weitere Ausgestaltung erfuhr. Durch dies weitere Ausgestaltung erfuhr. Gesetz wurde auch das Surrogatverbot eingeführt. Infolge der Erhöhung der Braustener im Norddeutschen Braustenergebiet durch das G. v. 15./VII. 1909 schweben auch in Württemberg Verhandlungen wegen Erhöhung der Steuersätze.

Die Steuer ist eine Malzvermahlungs- | 10 M. von 100 kg Malz. Die Steuerstaffesteuerund wird von dem Gewicht (seit 1871, bis | lung besteht darin, daß zunächst die privaten

festgestellt und beträgt seit 1881 unverändert sonstigen Brauereien beträgt die Steuer:

dahin vom Maß — Simri —) des zur Bierbereitung Hausbrauer für die ersten 5 dz ihres Malzverbestimmten, aus Getreide aller Art hergestellten, trockenen oder eingesprengten Malzes erhoben.

Der Steuersatz wird durch Finanzgesetz für je eine Budgetperiode (2 Jahre)
der Steuersatz auf 70% ermäßigt ist. Für alle

```
500 dz Malzverbrauch 80% des Normalsatzes,
für die ersten
                                          100 % ,
" " nächstfolgenden 1500 "
                                          110 % "
120 % "
                    2000 ,,
      17
27
                                  27
                     5000 "
                                                         n
                                          125%
  den Rest
```

Für die Erhebung der Steuer sind eben- 3 M., für den Hektoliter Weißbier 1,65 M. und falls mehrere Systeme automatischer Wäge- für 1 dz gebrochenes Malz 10 M.

apparate in Gebrauch.

Die Steuerrückvergütung, welche, wie bemerkt, auf Grund der wirklich festgestellten Ausbeute nach gewissen Normen festgestellt wird und dem vollen Betrage der entfallenden Malzsteuer entsprechen soll, wird nicht nur bei der Ausfuhr von Bier, sondern auch bei der von Malz in entsprechender Weise gewährt. Desgleichen tritt Erlaß der Steuer ein beim unverschuldeten Verderben von Bier und Malz, auch wenn das in Frage kommende Bier bezw. das betreffende Malz auch trotzdem zu Essig verarbeitet wird. Die Uebergangsabgabe für aus den anderen deutschen Stenergebieten eingeführtes Bier beträgt für den Hektoliter Brannbier (Lagerbier)

Die Erhebung der Steuer erfolgt ähnlich wie in Bayern für das im abgelaufenen Quartal gebrochene Braumalz zu Anfang des nächsten Quartals, wobei jedoch auf Antrag des Steuerschuldners die Steuer für das in den Winterquartalen zur Braunbierfabrikation verwendete Malzschrot zur Hälfte je erst noch weitere 3 Monate gestundet werden kann.

Die auch in Württemberg erhobenen Gemeindeabgaben vom Bier werden auf Grund des Gesetzes v. 23./VII. 1877 bezw. 8./III. 1881 als Zuschläge zur Staatssteuer bis zu 2 M. vom Doppelzentner Malz erhoben bezw. als Einfuhrsteuern vom Bier im Höchstbetrage von

65 Pf. pro Hektoliter erhoben.

Statistik der Bierbrauerei und Bierbesteuerung in Württemberg.

I. Die Entwickelung der Bierer	zeugung:			
1872/73 4 197 274 hl	1900 38766	49 hl	1904 37	00 S19 hl
1879/80 3 172 634 "	1901 40129	10 "	1905 3 9	68 ooo "
1889/90 3 419 080 "	1902 3 792 2	**		17 000 "
3419111	1903 3 652 0			75 968 ",
II Do late on to law Talence	1000 30310	"	3.	13) #
II. Es betrug in den Jahren:	1001	100*	1000	1007
71 711 7 7	1904	1905	1906	1907
Die Zahl der Brauereien		4768	4791	9247
davon brauten untergärig	1102	1088	1063	1044
" " obergārig	4077	3546	36 02	3092
" " beides	171	134	126	107
Der Malzverbrauch	So7 793 dz	853 439 dz	849 409 dz	833 422 dz
davon zu untergärigem Bier.		848 998 "	845 000 "	834 782 "
" " obergärigem Bier		4441 "	4 349 "	3 640 "
Die Roheinnahme der Malzsteuer	7 758 699 M.		8 298 103 M.	8 204 750 M.
Die Menge des eingeführten Bieres				117 000 hl
Die Uebergangsabgabe von Bier und Malz			_	<u>'</u>
Die Bierabgaben pro Kopf d. Bevölkerung	3,64 "	3,81 "	3,77 M.	3,99 M.
Dan Dianna danasah	163,1 .,	172,8 Î	171,8 1	169,1 l
Der Bierverbranch, " " " "	103,1 .,,	1/2,0 1	1,1,0 1	20912
Vom gesamten Malz wurden versteuert	zum Satz von			
2,50 M.	2 723 dz		2 237 dz	1 929 dz
7,00 ,,	151 065 "	142 784 ,,	138 902 "	134 875 "
8,00 "	160 000 "	167 500 "	164 500 "	161 500 "
10,00 ,,	230 S63 "	242 512 ,	236 045 "	233 135 ",
* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *	95 020 ,	100 564 ,	102 880 ,,	103 390 ,
70.00	0			0.446
12,50 n	86 102 ,	105 143 "	107 826 "	104077 "

d) Baden.

rung ist durch das interessante Faktum aus-gezeichnet, daß sie von der Materialsteuer aus-gehend, schließlich wieder zu dieser zurück-daß Besteuerung der Bierwürze nach dem

gekehrt ist. Durch die Accis- und Ohmgeld-ordnung von 1812 wurde zum erstenmal eine Die Geschichte der badischen Bierbesteue- Landessteuer auf Bier und zwar als MalzmaßRauminhalte des Braukessels (die sog. Kessel- verbrauchen, haben für den Doppelzentner dessteuer, damals die "Bieraccise" genannt) einselben nur 2 M. zu versteuern. geführt wurde, die in der i. J. 1845 bewirkten Fassung sich fast bis zur Gegenwart erhielt, ohwohl sie von Anfang an eigentlich nach keiner Seite hin recht befriedigte. Im Jahre 1880 erfolgte wie in Bayern und Württemberg auch in Baden eine Erhöhung der Steuer um 50 %, wodurch mitangeregt eine lebbafte Bewegung auf eine systematische Aenderung der stimmungen der württembergischen Malzsteuer Besteuerungsform entstand, welche, nach einem vergeblichen Versuch i. J. 1883, endlich zu dem G. v. 30./VI. 1896 führte, auf Grund dessen mit dem 1./1. 1897 die derzeitige Braumalzsteuer unter Ausschluß aller Malzsurrogate deutschen Steuergebieten eingeführtes Bier ist bei der Bierbereitung in Kraft trat. Durch die Novelle vom 1./VI. 1904 wurde dann noch Durch eine andere Ausgestaltung der Staffelung bewirkt.

Dieselbe, nach bayerischem und württem-bergischem Muster gebildet, wird vom Gewichte des zu vermahlenden Brau-malzes erhoben. Als Malz gilt alles "künst-

lich zum Keimen gebrachte Getreide".

Zur Bierbereitung darf nur Dörr- oder Luftmalz und zum untergärigen Bier nur Gerstenmalz verwendet werden.

Die Stener beträgt: für die ersten 250 dz Malzverbrauch 8 M. für den Doppelzentner, für die nächsten 1250 dz 10 M., für die nächsten 1500 dz I1 M., für die nächsten 2000 dz 12 M., und für den Rest 13 M.

Die nur zum eigenen Bedarf obergäriges Bier ("Weißbier") brauenden "Privatbrauereien", welche jährlich nicht mehr als 5 dz Malz dazu

Die steuerliche Verwiegung des Malzes geschieht entweder auf öffentlichen Mühlen oder auf Privatmühlen der Brauer, wobei in gleicher Weise wie in Württemberg automatische Wägeapparate zugelassen sind, wie auch die Kontrollbestimmungen über die Benutzung der Mühlen und anderes mehr sich au die bezüglichen Beanlehnen. Aehnliches gilt in der Hauptsache auch von den Bestimmungen über die Kreditierung und den Erlaß der Steuer.

Die Uebergangsabgabe für aus anderen ebenfalls im Verwaltungswege ohne Unterschied der Biergattung auf 3,20 M. vom Hektoliter

festgesetzt.

Die Steuerrückvergütung bei der Bierausfuhr ist entsprechend der Steuerstaffelung von 1,30-2,75 M. pro hl differenziert.

Statistik der Bierbrauerei und Bierbesteuerung in Baden.

I. Die Entwickelung der Biererzeugung:

1872	927 000	hl	1 903	3 045 030	bl
1880	1 155 000	"	1904	3 081 838	**
1890	1 679 000		1905	3 130 509	22
1900	2 974 470	27	1906	3 277 505	22
I901	2 964 151	11	1907	3 286 353	
1902	2 967 008	"			•

II. Uebersicht über die Bierbrauerei und die Braumalzbesteuerung in Baden nach Steuersätzen.

Kalenderjahr	Braunbier-brauerei Renning Gen Brauer hl	Weiß- bier- brauerei Braueren der Brauer	verbrauch	erzen-		dem venterlage				Zu- sam- men Brau- malz	Brau- malz- steuer
1904	565 3 078 007		1	3 081 838	<u></u>					658 905	7 366 525
1905 1906	548 3 129 224 534 3 276 163 572 3 2 85 367	100 1285. 103 1342	668 578 692 426	3 130 509 3 277 505	85 161 83 943	165 397 168 686	100 367 103 818	93 851 96 459	223 691 239 406	668 467 692 312	7 473 493

III. Die Bierausfuhr und die Biereinfuhr Badens.

	Biereinfahr nach						Biereinfuhr aus	
	Bayern	Württem- berg	Elsaß- Lo- thringen	dem Gebiet der Brausteuer- Gemein- schaft	dem Zoll- ausland	Zu- sammen	aus dem übrigen Deutschland	aus dem Zollansland gegen Verzollung
	hl	hl	hl	hl	hl ·	hl	hl	hl
1904 1905 1906 1907	42 483 42 124 45 171 47 767	29 026 29 155 32 586 34 760	152 094 152 320 162 139 168 497	45 860 45 072 53 298 59 573	6190 8547 8234 7827	275 653 277 218 301 428 318 424	262 625 270 893 288 382 283 656	9730 5024 6602 7054

e) Elsass-Lothringen.

Die seit der Einverleibung Elsaß-Lothringens einstweilen beibehaltene alte französische Biersteuergesetzgebung (Kesselsteuer) ist neuerdings durch das Landes-G. v. 21./V. 1907 durch die Malzstener ersetzt worden. Durch dieses Landesgesetz ist inhaltlich das Reichsbrausteuergesetz in Elsaß-Lothringen eingeführt worden und insofern gehört Elsaß-Lothringen zu dem Brausteuergebiet, in dem das System des Reichsbransteuergesetzes materiell gilt. Die Staffelsätze in Elsaß-Lothringen übersteigen die Sätze des Reichsbrausteuergesetzes nicht unwesentlich. Nach einer Vorordn. v. 22./VII. 1909 gelten in Elsaß-Lothringen folgende Steuersätze:

		ersten	250	$\mathrm{d}\mathbf{z}$	15	M.	pro	$\mathrm{d}z$	Malz,
"	2*	nächsten	1250						
13	"	"	1500						
11	12	. "	2000	37	21	37	37	27	"
und	für	den"Rest			23	**	**	••	31

Die Novelle zum Norddeutschen Braustener-G. v. 15./VII. 1909 bestimmt in Art. II, daß durch Beschluß des Bundesrats die Einbeziehung Elsaß-Lothringens in den Geltungsbereich des norddentschen Brausteuergesetzes erfolgen kann.

I. Die Entwickelung der Biererzengung in 1000 hl.

1872	812,5	1901	1117	1905	1332
1880	788,5	1902	1148	1906	1381
1890	717,8	1903	1222	1907	1450
1900	1100	1904	1278		

II. Uebersicht über die Bierbrauereien, Biergewinnung, die Biereinfuhr und -Ausfuhr von Elsaß-Lothringen.

Rechnungsjahr	Sch Jal ha	der lusse ires v ndene auere	des or- en	Zahl der im Be- trieb gewe- senen Braue- reien	hal bere ve	nntergäriges send Bier Bier	g obergäriges Bier	enge des Bier Bier Bier	Dünnbier zum sa. 25 gener zum Steuersatz	ld überbaup,t	בי aus dem Zoll- vereinsgebiet	er aus dem Zoll- auslande	Bier- aus- fuhr	Gesamt- ein- nahme vom Bier
1906 1907		42 42	76 76	62 62	I I	61 61		1 380 634 1 449 104		1 381 123 1 449 565	374 001 379 633	10 967 9 185	31 248 31 675	4 278 600 4 451 300

f) Statistik der Bierbrauerei Deutschlands seit 1872.

Statistik der Bierbrauerei Deutschlands seit 1872.

	ea-			Bierve	rbrauch
Jahre 1)	Biererzeu gung	Ein- fuhr	Aus- fuhr	im ganzen	pro Kopf d. Bevöl- kerung
	1000 hl	$1000\mathrm{hl}$	$1000\mathrm{hl}$	$1000\mathrm{hl}$	1
1872	33 545	54	296	33 303	81,4
1880,81	38 572	94	855	37 SII	84,6
1890,91	52 830	229	620	52 433	105,9
189596	60 695	547	647	60 595	115,8
1896/97	61 621	561	664	61 518	116,0
1897/98	66 378	576	648	65 30 6	123,0
1898/99	67 968	568	625	67 911	124,2
1899/00	69 500		682	69 449	125,0
1900/01	70 857		802	70 619	125,1
-1901/02	71 157		760	70 995	124,1
1902/03	67 699		794	67 486	110,0
1903/04	68 976		819	68 850	116,6
1904/05	70 241	604	864	69 98 1	117,0
19 05,06	72 755		931	72 442	119,4
1906,07	73 159		779	72 842	118,2
1907/08	73 707	438	684	73 461	117,5

Jahres vorhandenen Biervorräte sind nicht sichtigt.

Die Gesamtbiererzeugung im Deutschen Reiche hat sich in den letzten 37 Jahren mehr als verdoppelt. Diese Produktionssteigerung entstammt zum größten Teile der Ausgestaltung der norddentschen Brauindustrie: Von der 40102000 hl betragenden Gesamt-zunabme der deutschen Bierbrauerei seit dem Jahre 1872 entfallen allein 26606000 hl auf Norddeutschlannd.

Was den Außenhandel Deutschlands mit Bier betrifft, so sind die Zahlenreihen nicht ohne weiteres unter sich vergleichbar, da die am 15./X. 1888 erfolgte Einbeziehung der ehemaligen Zollausschlüsse Bremen und Hamburg gerade das Bild des Bierverkehrs sehr verschoben hat. Im allgemeinen besteht aber eine sehr erhebliche Zunahme der Biereinfuhr, welche wohl ausschließlich auf das Konto der österreichischen bezw. böhmischen Biere zu setzen ist. Bemerkenswert ist der Rückgang der Bierausfuhr. Sie ist besonders auf den Rückgang des Exports nach Frankreich, ehedem der Hauptabnehmer deutscher Biere, zurückzuführen. Die neuerdings wieder wahrnehmbar allmähliche Zunahme des gesunkenen Exports ist teils dem sich steigernden Bierverbrauch in den deutschen Schutzgebieten sowie der allmählichen Zurück-

ermittelt und deshalb bei der Berechnung des 1) Die am Anfang und Schlusse eines jeden mutmaßlichen Bierverbrauches nicht berück-

zuzuschreiben.

Unter dem Zusammenwirken der Entwickelung der Eigenproduktion und der Einfuhr hat sich anch der Bierkonsum in Deutschland von 81.4 l auf 119,4 l pro Kopf der Bevölkerung seit 1872 gehaben. Trotzdem ist in den letzten Jahren die Entwickelung des Bierkonsums zeitweilig rückläufig gewesen.

2. Oesterreich-Ungarn.

Die ursprünglich ans einer Besteuerung des fertigen Biers hervorgegangene Halbfabrikats-(Würze-)Steuer Oesterreich-Ungarns beruht in ihren ersten Anfängen auf dem G. v. 25./V. Ihre gegenwärtige Form erhielt die "Verzehrnngssteuer" allerdings im wesentlichen erst durch das G. v. 15./XII. 1852, auf Grund dessen die Steuer nunmehr unter entsprechender Berücksichtigung der für die qualitative Bewertung des Biers maßgebenden Grädigkeit, d. h. Extraktgehalts der Würze erhoben wurde. Die Vorbedingung für die Ermöglichnng dieses die Qualität des Steuerobjekts erfassenden steuerlichen Prinzips war das Saccharometer, um dessen Vervollkommnung und praktische Einführung und damit um die Schaffung der darauf hegründeten Würzesteuer überhaupt sich der bekannte österreichische Technologe Prof. Balling ein wesentliches Verdienst erwarb. Im Jahre 1867 (durch das Ausgleichsgesetz v. 21./XII. bezw. später durch die GG. v. 1878 und 1887) vertragsmäßig auch in Ungarn in gleicher Weise eingeführt, hat die österreichische Biersteuergesetzgebung seit 1852 zwar eine Reihe von Aenderungen und Ergänzungen erfahren, die jedoch meist nicht von wesentlicher Bedeutung waren und an den seit Jahren beklagten schweren Mängeln der Besteuerung, die allerdings nicht ausschließlich dem System als vielmehr der ühertriebenen fiskalischen Handhabung derselhen zuzuschreiben waren, nichts zu ändern vermochten. Erst im Laufe der 90er Jahre griff allmählich eine liberalere Handhahung Platz und bereitete die schon lange als unerläßlich erkannte Reform der Steuer vor. Eine wesentliche Voraussetzung für diese war die endliche Erfindung eines automatisch wirkenden Würzemeß-apparats. Nachdem der i. J. 1899 vorgelegte Entwurf einer solchen Steuernovelle in-Nichtzustandekommens des Ausgleichs mit Ungarn nicht zum Gesetz erhoben werden konnte. wurde im Wege einer kaiserlichen Verordnung v. 17./VII. 1899 unter Wegfall der

Bierbereitung geeigneten Stoffen bereitete zuckerhaltige Würze, gleichgültig ob dieselbe zu gewerblichen Zwecken oder für den eigenen

Bierbedarf hergestellt wird.

dieselbe beträgt 34 h (= 17 Kreuzer) gegen

drängung des englischen Biers in den Tropen | 15000 hl Bierwürze herstellen, ein Nachlaß zugestanden, der bei einer Erzeugung bis zu 2000 hl $15\,^0\!/_0$, bei einer solchen bis zu 5000 hl 10% und von da bis zu 15000 hl 5% beträgt. In den Ländern der ungarischen Krone unterliegt die Bierwürze außerdem noch einem staatlichen Biersteuerzuschlag von SO h pro Hektolitergrad Extrakt, der auch vom eingeführten Bier entsprechend zu hezahlen ist. In den sog. geschlossenen Städten (Brünn, Graz, Laibach, Lemberg, Linz und Prag) wird neben der Staatssteuer noch ein Zuschlag in Höhe von 14 h pro Hektolitergrad, in Wien und Triest in Höhe von 3 K 60 h pro Hektoliter Würze erhoben. Dementsprechend wird auch von dem eingeführten Bier in den vorgenannten Städten eine Liniensteuer von 1 K 68 h — in Wien und Triest von 4 K — erhohen, welcher Betrag aber auch umgekehrt bei der Ausfuhr von Bier aus diesen Städten rückvergütet wird. Auch von dem aus dem Anslande eingeführten und verzollten Bier ist diese Verzehrungssteuer im gleichen Ausmaße zu ent-

Die Steuerbemessung erfolgt nicht mehr wie bisher nach Menge und Grädigkeit der Würze getrennt, sondern nach Hektolitergraden Extrakt der Würzemenge entweder mittels des durch Ministerialerlaß v. 27./XI. 1901 zugelassenen, äußerst sinnreich konstruierten Bierwürze - Kontrollmeßapparats, System Erhard-Schau, der in allen österreichischen Brauereien mit über 20000 hl Biererzeugung eingeführt ist, oder mittels gegen früher ehenfalls verbesserter Befundaufnahme auf dem Kühlschiff. In Ungarn ist der Kontrollmeßapparat, der für den praktischen Wert und damit für die Zukunft der Halbfabrikatsbesteuerung von entscheidender Bedeutung geworden ist, noch nicht zur Einführung gelangt. Die Grädigkeit (= Extraktgehalt) der Würze, die für die Qualität des fertigen Erzeugnisses maßgeblich ist, wird allgemein mittels des "Normalsaccharometers" festgestellt. Zur Ergänzung und Sicherstellung dieser Stenererhebung dienen daneben anch das nach dem Muster der englischen Biersteuer vorgeschriebene Sudregister sowie einige andere Einrichtungen.

Eine Erstattung der Steuer kann für die "Hemmung oder das Mißlingen eines Gebräudes", sofern die Vollendung desselben noch

nicht erfolgt ist, gewährt werden.

Die Rückvergütung der Steuer bei der Bierausfuhr, die auch Nichtbrauern auf Antrag gewährt wird, erfolgt seit 1894 in der Weise, daß bei der Ausfuhr von mindestens bisherigen Bestimmungen eine neue Fassung 1 hl Bier, welches entkohlensäuert noch mindes Bierverzehrungssteuergesetzes erlassen, die destens 2° Saccharometer aufweist, unter Anaum 1./IX. 1899 in Kraft trat.

Steuerobjekt ist die aus beliebigen zur Echnung von 4% für Schwund dem Restitutionsansucher an Vergütung gewährt wird, Bierbereitung geeigneten Stoffen bereitete entweder 1. ein Einheitssatz von 3 K pro Hektoliter, oder 2. nach dem früheren Verfahren unter Zugrundelegung des niedrigsten Extraktgehalts der in den letzten 6 Monaten erzeugten Die Steuereinheit ist der Saccharometer-Bierwürze der Betrag von 34 h pro Saccharograd und der Hektoliter, der Steuerfuß für metergrad und Hektoliter, oder 3. nach dem mittels amtlicher Untersuchung vorgefundenen, vorher 33,4 h. wirklich versteuerten Extraktgehalt des zu Jedoch ist nunmehr denjenigen Brauereien, exportierenden Bieres der Betrag von 34 h die während einer Betriebsperiode weniger als pro Saccharometergrad und Hektoliter, oder

endlich 4. nach dem Durchschnitt der in den bei üblicher Barzahlung der Steuer ist eine letzten 6 Monaten erzeugten Bierwürze der Sicherstellung der Steuer durch Hinter-Betrag von 34 h pro Saccharometergrad und legung einer Kaution erforderlich. Hektoliter, sofern die Konzentration der Stammwürze des ausgeführten Biers diesem als Durchschnitt ermittelten Extraktgehalt gleichkommt.

Die Entrichtung der Steuer geschieht entweder gleichzeitig mit der Anmeldung eines steuerlichen Brauverfahrens, in welchem Falle dem Brauer ein Diskont von 4%, p. a. gutgerechnet wird, oder sie wird auf Grund der Steuerborgung für zur Lagerbierbereitung gebraute Würze binnen 4-6 Monaten und bei sonstiger Würze (für Schank- und Abzugsbiere) binnen 2-3 Monaten fällig; doch walten in samtbelastung des Bieres in Oesterreich-Ungarn bezug hierauf in den einzelnen Kronländern höher stellt als in einem anderen Bierlande.') zum Teil weitgehende Unterschiede ob. Auch

legung einer Kaution erforderlich. Aus dem Auslande eingeführtes Bier hat einen Zoll von 5 K für 100 kg Bier in Gebinden und 18 K für solches in Flaschen, Kannen oder Krügen zu zahlen; außerdem ist aber noch die Verzehrungssteuer nach dem allgemeinen Ausmaß wie bei der inländischen Biererzeugung zu entrichten.

Neben der staatlichen Verzehrungssteuer besteht noch ein System von mannigfachen Zuschlägen (Landes- und Gemeindenmlagen), unter deren Zusammentreffen sich die steuerliche Ge-

Statistik der Bierbrauerei und Bierbesteuerung in Oesterreich-Ungarn. Tabelle I.

_												
	Zahl der in Betrieb gestandenen Brauereien				Biererzeugung			Bier-	Bier-			ag der hrungs- er
Jahre	in Oesterreich	in Ungarn	in derGesamt- monarchie	in Oester- reich hl	in Ungarn hl	in der Gesamt- monarchie	pro Kopf d. Be- völke- rung	einfuhr hl	a u sfubr bl	in Oester- تق reich	Hill Ungarn	in der Gesamt-
	1		.=	87			-	1 41	1 21	I I	V	MILL K.
1860 1869/70 1879/80 1889/90	2410 2073	323 142	2215		665 113 688 728 427 152 546 569		27,40 28,42 35,42	3 571 7 800 45 175		38,02 42,14	2,56 1,76	30,90 40,58 43,90 55,83
								Meter- zentner	Meter- zentner			
1900 1901 1902 1903 1904 1905 1906 1907 1908	1423 1383 1361 1341 1322 1285 1171 1254	97 95 90 — 90	1480 1456 1431 — — — 1343	19 627 717 19 226 960 19 820 352 19 117 658 19 981 952	1 414 720 1 238 023 1 316 676 1 510 061 1 501 411 1 688 466	21 519 046 20 925 740	42,00	73 513 71 152 66 675 68 112 68 752 67 646 64 092 68 742	916 120 933 328 956 642 1 014 788 1 062 201 1 109 270 1 128 551 1 091 077	78,02 76,13	6,21 5,89 6,06 — —	82,08 _ _ _

Tabelle II.

	gest	der in . Brau Oester	ereien	Zahl der in Betrieb gest. Branereien in Ungarn			
Jahre	ganzen	einer I	n mit Produk- von	ganzen	Davon mit einer Produk tion von		
	Ξ.	unter 10000 hl	über 10 000 hl	III.	unter 10000 hl	über 10000 hl	
1879/80	2073	1861	212	_	_		
1889/90	1761	1478	283	98	90	8	
1900	1423	397	1026	99	25	74	
1901	1383	402	186	97	28	69	
1902	1361	394	967	95	22	73	
1903	1341	397	944	90	25	65	
1904	1322	415	907	-	_	_	
1907	1271	400	871	—	_	_	

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es zu einem Hauptteil der überaus hohen Steuerbelastung schuld zu geben ist, wenn speziell in Oesterreich angesichts der denkbar günstigsten natürlichen Bedingungen, bei einem ständigen Ueberfluß in der Erzengung der edelsten Braustoffe das Braugewerbe, von einigen wenigen, weil auf dem Export basierten glänzenden Ausnahmen abgesehen, keineswegs eine sprechende Entwickelung aufweist, und wenn der Bierkonsum hier bei weitem noch nicht die

¹⁾ Ueber dieselbe sprach sich schon vor Jahrzehnten kein Geringerer als der damalige besonders im Hinblick auf die im Vergleich dazu viel zu niedrige Branntweinbesteuerung sehr scharf aus. Die Branntweinbesteuerung ist auch jetzt noch im Vergleich mit der Bierbesteuerung relativ niedriger.

Rolle anszuüben imstande ist, die ihm bei dem ! teilweise noch dominierenden Branntweinkonsum der Bevölkerung wohl zu wünschen wäre.

3. Grossbritannien und Irland.

Wie auf so vielen Gebieten hatte England auch auf dem der Bierbrauerei schon frühzeitig die kontinentalen Verhältnisse überflügelt und - besonders nachdem seit Howards Erfindung des Porters (1738) neben dem nralten Nationalbiere, dem Ale, eine auch für den Fernverkehr sehr geeignete Bierart aufgekommen war - schon im vorigen Jahrhundert ein auf weitverzweigtem Exportabsatz gegründetes großindustrielles Brauwesen entwickelt, welches zu Eude des vorigen und in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrh. auch für die moderne Um- und Ausgestaltung der damals überwiegend im Rahmen eines Handwerks betriebenen Brauerei auf dem Kontinent als Lehrmeisterin von Einfluß gewesen ist. Diese frühe Entwickelung des englischen Brauwesens dokumentiert sich auch in seiner Besteuerung, welche schon um die Wende

Neben der 1694 eingeführten Accise wurde 1697 die Malzsteuer eingeführt, daneben dann 1711 noch eine Hopfensteuer und 1785 noch eine Lizenzsteuer, bis von diesen vier Steneru im Laufe des 19. Jahrh. die Bieraccise und 1862 die Hopfensteuer aufgehoben wurden, so daß als eigentliche Bierbesteuerung danach nur die Malzstener fortbestand, welche noch verschiedentliche Aenderungen passierte, bis auch sie i. J. 1880 der derzeitig in Kraft befindlichen Würzesteuer weichen mußte. Die auch heute noch bestehende Lizenzsteuer ist eine reine Gewerbe-

In der Regel von der Menge der zum Zwecke der Mälzung eingeweichten Gerste vom Mälzer erhoben, jedoch unter Abrechnung eines hestimmten, durch das Aufquellen verursachten gebnis für die Entriebtung der Steuer ausMehrmaßes (um so die Versteuerung der Qualischlaggebend ist; allerdings wird dem Brauer
tät anzupassen), bedingte die Malzsteuer weitgehende Beschränkungen des Verkehrs mit Bucheintragung und dem amtlichen Messungs-Malz. Die hiermit verbundenen Unzuträglichkeiten und andere zahlreiche peinliche Kontrollen für die gewerbliche Malzfabrikation und die wegen der beträchtlichen Höhe der Stener behufs Ersparung an derselben gezeitigte Bevorzugung der feineren, meist ausländischen Gerstensorten und Vernachlässigung der heimischen Landgersten, waren für die schließliche Beseitigung dieser Steuerform ausschlaggebend.

Die durch das G. v. 12./VIII. 1880 eingeführte Würzesteuer unterscheidet sich von der österreichischen Steuerart vor allem da-durch, daß bei ihr nicht die Gradbaltigkeit, sondern das spezifische Gewicht der 15. des nächsten Monats gestundet werden. Würze der für die Steuerbemessung bestimmende

Faktor ist.

Der Steuersatz beträgt seit dem Jahre 1894 6 sh. 9 d für den Barrel von einem Handelsbrauer ("brewer for sale") erzeugter Bierwürze von einem spezifischen Gewicht von 1,055. Von 1909-1902 bestand noch ein besonderer Steuerzuschlag von 1 sh. Für die zur Feststellung des ursprünglichen spezifischen

"Hausbrauer" besteht für die zwei kleinsten Kategorieen (nach dem Jahresmietswert der von ihnen bewohnten Häuser unterschieden) keine Bierstener, nur für die zweite Kategorie eine Lizenzsteuer von 4 sh., für die dritte Kategorie außer einer Lizenzsteuer von 9 sh. eine Malzsteuer von 6 sh. 25 d für je 2 Bushel Malz. Die Handelsbrauer haben gleichmäßig 1 €

Lizenzgebühr jährlich zu zahlen.

Die Steuerfestsetzung nach Menge und spezifischem Gewicht der Würze erfolgt - und das ist das eigentlich Charakteristische an der englischen Bierbesteuerung — nicht lediglich nach den direkt gewonnenen Messungsergebnissen, soudern reguliert sich gleichzeitig nach dem tatsächlichen Ausbeuteverhältnis des Malz- oder sonstigen Materialverbrauchs der betreffenden Brauerei. Als Norm dient die Annahme, daß aus 2 Bushel Malz (à 36,43 l) betreffenden Brauerei. 36 Gallonen Würze (= 1 Barrel = 163,57 l) von 1,055 spezifischem Gewicht erzeugt werden. Dabei werden 42 Pfund Gewicht Malz oder Getreide irgendwelcher Art oder 28 Pfund "Zucker" (d. i. nicht nur jeder Zuckerstoff, zuckerartige Extrakt oder Sirup, sondern auch des 18. Jahrh. die Bedeutung der Bierbrauerei jedes andere Material, das geeignet ist, Malz auch nach der fiskalischen Seite zur Geltung oder Getreide beim Brauen zu ersetzen) = brachte. 1 Bushel Malz gerechnet. Ergibt die mittels geeichten Saccharometers und einer dem Gesetz heigegebenen Umrechnungstabelle bewirkte Messung der Würze gegenüber dem nach der geltenden Norm aus dem Materialverbrauch berechneten Betrag und Gewicht der Würze mehr als 4% derselben, so hat sich hiernach auch die Besteuerung zu richten.

Die Würzemessung ist nebst genauer regel-mäßiger Verbuchung aller für die Kontrolle derselben maßgebenden Momente Pflicht des Braners. Ueber alle von ihm zu bewirkenden Buchungen kann der Brauer eidlich vernommen werden. Die Berechnung und Entrichtung der Steuer geschieht entweder auf Grund der Bucheintragungen des Braners oder der steueramtlich vorgenommenen Messung, wobei jedoch immer das für die Staatskasse günstigere Erergebnis zugunsten erlassen. Eine Ueberschreitung des spezifischen Gewichts der Würze um 5º gegenüber dem Bucheintrag wird als das Erzeugnis eines neuen Sudes behandelt. Unter den vorgesehenen Strafen ist die Konfiskation nicht nur der defraudierten Würze- oder Biermengen, sondern auch der dieselben enthaltenden Gefäße bemerkenswert. Die Steuer wird in der Regel sofort nach der Feststellung des Betrages durch den Steuerbeamten fällig, doch kann Handelsbrauern die Steuer für alle im Laufe eines Monats erzeugte Würze bis zum Ende des betreffenden Monats bezw. bis zum

Für unverschuldetes Sudmißlingen oder Verlusten au Würze und Bier, solange sie sich noch in den Räumen des Brauereibetriebes befinden, kann die erlegte Steuer erstattet werden.

Bei der Bierausfuhr wird die Steuer (und zwar schon seit Jahrhunderteu) voll rückvergütet. Gewisse amtliche Kontrollbefugnisse

Bieres sind vorgesehen.

Die Biereinfuhr ist zollpflichtig, und zwar

England nicht erhoben, doch werden vom Ergewichtssteuer (pro 1 Pfund Malz 1½ cents) trage der Biersteuer 3 d pro Barrel sowie der umgewandelt wurde.

Gewichts der Würze des zu exportierenden Ertrag der Lizenzen den Lokalverwaltungen überwiesen.

Unter den englischen Kolonieen ist bezügbewegt sich der Zoll je nach der Qualität und Art des Biers und den daraufhin vorgeschenen verschiedenen Normen der Erhebung.

Kommunal - Biersteuern werden in wesene Fabrikatsteuer 1. J. 1904 in eine Malz-

Statistik der Bierbrauerei und Bierbesteuerung in Großbritannien und Irland.1)

A. Die Biererzeugung Großbritanniens und Irlands:

Jahre	Barrels (à 163,5 l)	Jahre	Barrels (à 163,5 l)	Jahre	Barrels (à 163,5 l)	
1881/82	27 469 267	1901/02	36 887 260	1904/05	37 415 523	
1891/92	32 236 969	190203	37 153 978	1905/06	35 019 092	
1896/97	34 392 228	1903/04	36 329 813	1906/07	34 352 313	
,				,	- · · ·	

Im einzelnen waren die Produktionsverhältnisse folgende:

Es wurden erzeugt:	1906/07	1905/06	1904/05	1903/04	1902/03	1901/92
	Barrels	Barrels	$\operatorname{Barrels}$	Barrels	Barrels	Barrels
in England und Wales.	29 144 935	30 211 572	30 594 189	31 332 327	32 079 032	31 810 877
in Schottland	1811592	1 954 032	1 021 374	2 076 515	2 164 128	2 260 759
in Irland	3 395 786	2 853 488	2 7 99 96 0	2 920 971	2 910 818	2 815 624
	34 352 313	35 019 092	35 415 523	36 329 813	37 153 978	36 887 260

1) Hauptquellen dieser Statistik sind die "Statistical Abstracts for the United kingdom".

Darstellung ist der Umstand hinderlich, daß für die in Betracht kommenden Daten teils das Kalenderjahr, teils das Betriebsjahr, teils das Fiskaljahr zugrunde gelegt ist. Auch sind die versteuerten Biermengen teilweise als "Bierkonsum" (also unter entsprechender Einrechnung des Bieraußenhandels), teils als reine Produktion vorgetragen. Die versteuerten und ausgeführten Biermengen sind doppelt — nach dem Fiskal- wie nach den Kalenderjahren vorgetragen.

Für die ältere Zeit teilt M. G. Mullhall (The Dictionary of Statistics, London 1892) folgende Zahlen mit:

Für eine vergleichende und umfassende | I. England und Wales, Bierkonsum in Millionen Gallons:

	Total	pro Kopf Gallons
1600 - 1700	255	44
1701—1750	215	35
1751 - 1800	252	32
1801 - 1830	335	30
1841 - 1860	560	33
1861-1880	835	36

II. Englands Bierproduktion in Millionen Gallons:

1840	650	1860	770	1880	1020
1850	710	1870	980	1887	1040

B. Von der vorstehend nachgewiesenen Biererzeugung waren zur Ausführ nach den fremden Ländern und Kolonieen bestimmt:

	Barrels		Barrels		Barrels
1896	527 328	1899	503 306	1903	589 265
1897	557 130	1900	591 714	1904	587 259
1898	560 402	1901	630 847	1905	602 994
		1902	609 087		•

C. Der Außenhandel Großbritanniens mit Bier gestaltete sich wie folgt:

	1904	1905	1906	1907
Bierausführ nach:	Barrels	Barrels	Barrels	$\operatorname{Barrels}$
Aegypten	22 700	15 674	25 213	24 464
den Vereinigten Staaten von Nordamerika	45 504	50 900	56 955	77 426
Britisch-Südafrika	18 186	12612	8 270	7 242
Britisch-Ostindien	135 144	143 988	147 331	130 629
Anstralien und Nensüdwales	56 944	61 531	70 325	85 617
Britisch-Westindien und Guyana	18 054	16 646	16 526	23 164
Anderen Ländern	221 235	219 639	219 396	256 363
Im ganzen	518 367	520 990	544 016	604 905

Es betrug die Biereinfuhr 1905: 93229 hl, 1906: 100270 hl, 1907: 189019 hl. Davon stammten aus den Niederlanden 45044 hl, aus Deutschland 32610 hl.

D. In den am 30./IX. 1904 bezw. 1905 abgelaufenen Betriebsjahren betrug: 1903/04 1904/05

die Zahl der betriebenen		· ·
gewerblichen Brauereien	5353	5180
deren Biererzeugung (ohne		
Rücksicht auf die Schwere)	36054657 Barrels = 58970997 hl	35 047 824 Barrels = 57 338 240 hl
deren Materialverbrauch:		
		51818697 Bushels = 11 192 839 dz
ungemälztes Getreide .	98247 , = 21221 ,	125671 , = 27145 ,
Reis, Reisgrieß, Reis-		
flocken, Maisgrieß, Malz-		
flocken usw	1387562 Cwts. = 704881	1348558 Cwts. = 685067
Zucker, Sirup, Glukose,		
	2 887 278	2746615 , = 1395280 ,
Hopfen	67378823 Pfund = 303204 ,	62 360 S14 Pfund = 280 624 ,
Hopfensurrogate	37 196 , = 167 ,	49 202 , = 221 ,

E. Es betrug der Gesamtsteuerertrag vom Bier in Großbritannien in 1000 £:

189394	9 552 ₤	1896,97	10 917 £	1900/01	13 512 €
1894/95	10 116 "		11405 "	1901/02	13 299 "
1895,96	10 735 "		11655 "	1902/03	13 287 "
		1899/1900	11906 "		

4. Frankreich.

Die französische Bierbesteuerung geht ursprünglich zurück auf eine 1651 eingeführte Kontrollgebühr zur Unterhaltung der auch in anderen Ländern seiner Zeit vorhandenen amtlichen Organe zur Ueberwachung der Bierbereitung und -qualität, welche nach Wegfall dieses Instituts weitererhoben und 1635 der allgemeinen Getränkesteuer einverleibt wurde. 1814 bezw. 1816 erfolgte die bis 1899 geltend gebliebene Differenzierung der nach dem Raummaß des Braukessels (in Höhe von 80% desselben) be-messenen Steuer auf starkes (forte biere) und schwaches Bier (petite bière). Nach verschiedenen Aenderungen und einer durch den französischdeutschen Krieg 1871 verursachten Steuer-erhühung, wonach die Steuer 3 Fr. für "starkes" und 1 Fr. für Dünnbier betrug, ging man angesichts der immer unerträglicher werdenden Mängel dieser Besteuerungsform endlich dazu über, sie durch die unmittelbar nach Menge und Gradhaltigkeit der Würze zu ersetzen. Nachdem schou 1895 ein Reformentwurf (von Ribot) vorgelegt war, erfolgte durch das Finanzgesetz v. 30./V. 1899 die endgültige Beseitigung der veralteten Kesselsteuer durch die Würzesteuer. Ursprünglich mit 50 Centimes "Prinzipalsatz und Zuschlagdecimen" 1) für den Hektolitergrad Würze und den bei 15 Centigrad ermittelten Grad des spezifischen Gewichts über 100 (= spezifisches Gewicht des Wassers) bemessen, wurde der Steuersatz durch das neue Getränkesteuergesetz y. 29 XII. 1900 auf 25 Centimes ermäßigt. Für das nach dem Auslande oder den Kolonieen exportierte Bier findet eine entsprechende Rückvergütung der Steuer statt.

Die Fälligkeit der Steuer tritt normaliter am Ende eines jeden Monats ein, doch können den Brauern gewisse verzinsliche (inkl. einer Provision an den Steuererheber) erleichternde Verteilungen der Steuerschuld zugebilligt werden

teilungen der Steuerschuld zugebilligt werden.
Außer der Fabrikationssteuer haben die
gewerblichen Brauer noch jährlich eine
Lizenzgebühr zu zahlen. 1)

Nach dem Budgetgesetz v. 30./III. 1902 beträgt die Lizenzabgabe für Brauereien mit einer Produktion bis zu 5000 Hektolitergrad vierteljährlich 37,50 Fr., für solche von 5001 bis 10000 Hektolitergrad Produktion 62,50 Fr., für solche vou 10001—15000 Hektolitergrad 87,50 Fr., für solche von 15001—20000 Hektolitergrad 112,50 Fr., für solche von 20001—40000 Hektolitergrad 200 Fr. und für solche mit mehr als 40000 Hektolitergrad Produktion 250 Fr. vierteljährlich.

Neben der staatlichen Bierbesteuerung hat noch die gemeindliche Besteuerung des Biers und Bierverkehrs in Form des "Oktroi" eine seit Jahrhunderten große Verbreitung und Ausgestaltung erfahren, durch welche die steuerliche Gesamtbelastung des Biers in Frankreich meist eine sehr hohe ist.

Allerdings ist bezüglich der Ermäßigung und Vereinheitlichung der Oktrois durch das Gesetz v. 29./XII. 1897 ein anscheinend erfolgreicher Schritt zur Reform gemacht, indem die Gemeinden durch dieses Gesetz ermächtigt wurden, alle Oktroiabgaben auf die sog. "hygienischen Getränke", worunter auch Bier, vom 31./XII. 1898 ab aufzuheben. Wo hiervon kein Gebranch gemacht würde, sollten die Gemeinden verpflichtet sein, die bestehenden Abgaben nach

¹⁾ Dieser war der ursprünglich 1816 bereits eingeführte und seitdem mehrfach erhöhte Zuschlag von 75 bezw. 25 Centimes für den Hektoliter Stark- bezw. Schwachbier.

¹⁾ Unter "licence", welche schon im 17. Jahrh. unter dem Namen "annuel" vorkommt, wird die Erlaubnis zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche in irgendeiner Beziehung durch die indirekte Besteuerung getroffen werden, verstanden. Die Lizenzgebühr hat daher auch in erster Linie den Zweck, eine Kontrolle hinsichtlich der Ansübung solcher Gewerbe zu erlangen, und ist hiernach nicht gleich mit der zu den direkten Steuern zählenden Patentabgabe, "contribution des patentes" — Gewerbesteuer." v. May a. a. O. S. 603.

kommenden Departements (Aisne, Ardennes, Nord, Pas de Calais und Somme) darf dieser Satz fortab nicht mehr als 1,50 Fr. pro Hektoliter Bier betragen, in den übrigen nicht mehr als 5 Fr.

Statistik der Bierbrauerei und Bierbesteuerung Frankreichs.

Das ziemlich langsame Fortschreiten der Brauerei in Frankreich erhellt aus folgenden Angaben.

Es betrug die Biererzeugung Frankreichs 1901 1859 6 096 761 hl 13 447 000 hl 7 350 000 " 1869 1902 13 021 000 ,, 13 696 000 " 1875 7 355 513 " 19038 009 922 " 1904 14 268 000 , 1885 1890 1905 S 490 511 13 384 000 8 \$67 322 ", 13 358 000 ", 14 600 000 ,, 1895 19061907 1900 14 207 000

Der Steuerertrag vom Bier betrug: 1906 1907 1905 14 556 392 Fr. 13 418 000 Fr. 14 227 269 Fr.

Die Biereinfuhr Frankreichs i. J. 1906 stellt sich, verglichen mit den beiden vorhergehenden Jahren, folgendermaßen:

Herkunftsland:	1906 dz	1905 dz	1904 dz
Deutschland	138 863	142 112	110 298
Großbritannien	12 949	12 867	12 429
Oesterreich-Ung.	11877	9 896	9114
Schweiz	3 205	2717	3 704
Sonstige Länder	12 556	11 725	11 407

Zusammen 179 450 179 317 146 952

Der Wert der Biereinfuhr betrug: 1906 6 281 000 Francs 1905 6 276 000 1904 6 543 000

Dageg	gen betrug	die Bie:	raustubr:	
-	- al	1906	1905	1904
n	ach	dz	dz	dz
Algier		31 462	32 455	32 745
Anderen	Ländern	71 446	70 005	85 575

Zusammen 102 908 102 460 118 320

Der Wert der Bierausfuhr belief sich i. J. 1906 auf 4116000 Fr. gegen 4098000 Fr. i. J. 1905 und 4733000 Fr. i. J. 1904.

Die Bierausfuhr ist biernach ersichtlich im Wachsen begriffen, während die Biereinfuhr neuerdings keine weitere Zunahme mehr aufweist.

5. Russland und Finland.

Die Bierbesteuerung bildet in Rußland einen Teil des aus dem Jahre 1867 stammenden allgemeinen "Getränkesteuer-Ustaws". Nach einer Neuregelung i. J. 1876 und mehrfachen Aenderungen, besonders 1885, kam es zu dem zurzeit in Geltung befindlichen G. v. 1./VIII. 1900 (in Kraft getreten am 1./I. 1902).

Die Besteuerung gliedert sich a) in die "Accise" und b) in die Patentsteuer.

a) Die Bier- und Methaccise wurde

bis 1902 in der unvollkommenen Form der als polizeiliche Kontravention geahndet.

bestimmten Sätzen zu ermäßigen. In den für Maischbottichsteuer erhoben, dann aber umgedie Biererzeugung hauptsächlich in Betracht wandelt in eine Malzgewichtssteuer unter In den für Maischbottichsteuer erhoben, dann aber umge-Berücksichtigung des Extraktgehalts der Würze. Sie wird pro Pud des zur Einmaischung gelangenden Malzes (1 Pud = 16,38 kg) erhoben und wird nach der Ausbeute berechnet; der niedrigste Satz beträgt 1 Rubel 10 Kopeken, der mittlere 1 Rubel 20 Kopeken, der Höchstsatz 1 Rubel 35 Kopeken. Unter dem 30./V. 1905 trat jedoch eine durchgängige Erhöhung dieser Sätze um $33\frac{1}{3}\sqrt[6]{0}$ ein. tränke, die aus Malz und Mehl für den Hausgebrauch hergestellt werden, sind von der Accise befreit, ebenso wenn sie weniger als 11/20/0 Alkohol nach Tralles enlhalten, auch wenn sie für den Verkauf hergestellt werden.

Als Braumaterial dürfen seit 1885) nur Getreidearten (auch Reis), Hefe, Hopfen und Wasser" zur Verwendung gelangen.

Die Steuer kann unter gewissen Bedingungen

gestundet werden.

Bei unverschuldeter Störung des Brauereibetriebes und bei der Bierausfuhr erfolgt Rück-

erstattung der Accise.

b) Die Patentsteuer, welche der Lizenzgebühr in anderen Ländern entspricht, wird als Grund- und Ergänzungssteuer erhoben. Die Grundsteuer berechtigt zur Verarbeitung von nicht über 1000 Pud Malz im Laufe eines Jahres und beträgt 25 Rubel. Die Ergänzungssteuer ist für jedes 1000 Pud Malzverbrauch zu entrichten und beträgt 15 Rubel für je 1000 Pud. Ueberschießende Mengen über 1000 Pud werden für voll gerechnet, doch wird der dafür entrichtete Betrag dem nächsten Jahr gut geschrieben.

Statistik der russischen Bierbrauerei und Bierbesteuerung.

Es betrug i. J. 1904 die Zahl der Brauereien im europäischen Rußland 1082. Die Biererzeugung betrug:

	in 1000	Wedro (à	12,29	1)
1899	48 076	`	1902	46 288
1900	47 738		1903	54 329
1901	16 698		1904	53 993

Pro Kopf der Bevölkerung wurden 1904 0,38 Wedro konsumiert; an der Spitze stehen Livland mit 4,44 Wedro, das Gouvernement St. Petersburg mit 2,79 Wedro und das Gouvernement Warschau mit 1,62 Wedro Bierproduktion pro Kopf der Bevölkerung. Bis zum Jahre 1902 zeigte die Bierproduktion eine Ab-nahme, die für 1900 und 1901 auf die Erhöhung der Accisesätze und für 1902 auf die

¹⁾ Bis dahin waren "außer Malz auch alle anderen Materialien, welche der Gesundheit nicht sebädlich sind", zugelassen. Ferner ist es, insbesondere bei den Bierhändlern und Wirten untersagt, "Bier mit Wasser zu verdünnen. demselben Stoffe, wenn auch nicht der Gesund-heit schädliche, beizumengen sowie auch das Bier verschiedener Brauereien untereinander zu vermischen". Doch wird die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wie auch der betreffend die Surrogatverwendung in der Brauerei nur

Einführung der neuen Malzgewichtssteuer zurückznführen ist. Seitdem hat sie wieder etwas nach holläudischem Muster, sehr weitgehende zugenommen. An Accise für Bier und Met Kontrollbestimmungen, besonders anch über die wurden von der Krone vereinnahmt:

> 1899 8 S26 2S2 Rubel 19009 516 125 1901 11 530 016 93 19029 169 793 10 387 201 1903 33 1904 10 317 282

Ueber den Umfang des Bierverkehrs Monats. Rußlands mit dem Auslande geben nachstehende Zahlen Aufsehluß.

Es betrug 1904: a) die Biereinfuhr Rußlands von: Bier in Fässern 4034 dz Porter 814 dz Bier in Flaschen 52 395 Flaschen Porter in Flaschen 37 294 b) die Bierausfuhr Rußlands von: Bier in Fässern 7535 dz Met Si dz Bier in Flaschen 13 470 Flaschen.

In dem seit 1809 zu Rußland gehörigen Großfürstentum Finland besteht schon seit langem eine besondere, der bayerischen Steuer nachgebildete Bierbesteuerung. Sie wird jedoch unter Zuhilfenahme selbsttätiger Registrierwagen vom Gewicht des Malzes in Höhe von 4 finnischen Mark für 10 kg ungeschrotenes Malz erhoben. Die Verwendung von Malz-surrogaten ist untersagt. Seit 1901 haben die Branereien, deren Malzverbrauch 50000 bis 150000 kg beträgt, einen Zuschlag von 10 Penni für je 10 kg zu zahlen und bei mehr als 150000 kg Malzverbrauch 25 Penni pro 10 kg. Das erforderliche Mindestaufkommen einer Brauerei, auch bei geringerem Malzverbrauch, beträgt 800 Mark. Neuerdings hatte die in Finland besonders rigoros auftretende Antialkoholpartei einen Gesetzentwurf vorbereitet, nach dem die Herstellung aller alkoholhaltigen Getränke - auch Bier - überhaupt untersagt werden soll, doch hat derselbe nicht die Genehmigung des Parlaments gefunden.

6. Belgien.

Die Bierbesteuerung geht hier auf die Zeit vor der gewaltsamen Losreißung von Holland (1830/31), auf das alte niederländische Bier-"Accise"-Gesetz v. 2./VIII. 1822 zurück. Ursprünglich nur nach dem System der "Maischbottichstener" erhoben, folgte man endlich dem holländischen Beispiel von 1867, indem durch das G. v. 20./VIII. 1885 auch die "Malzgewichtssteuer" daneben fakultativ zugelassen wurde. Durch das G. v. 30/XII, 1901 wurde diese Steuererhebungsform zur alleinigen erhoben und die veraltete und bedeutungslos gewordene Maischbottichsteuer in Wegfall gebracht. Die vom Gewicht des deklarierten Malzschrots erhobene Steuer beträgt pro 1 kg 10 Centimes. 1)

Auch bei dieser Steuererbebungsart sind. Aufbewahrung der Robstoffe, der Aufstellung und Benutzung der Mühlen in Kraft.

Die Fälligkeit der Steuer tritt normaliter Ende jeden Monats ein, doch kann die Steuersehuld bei Ueberschreitung gewisser Summen anf gewisse denselbeu entsprechend ausgedehnte Termine verteilt werden (2-3 Termine, der letzte bis zum 20. Tage des fünftnächsten Monats. Bei einer Steuerschuld von über

4240 Fr. muß Sicherheit gestellt werden). Bei unverschuldetem Mißlingen der Produktion kann Steuererstattung bewilligt werden. - Bei der Bierausfuhr wird eine Steuerrückvergütung von 2,50 Fr. pro Hektoliter Bier gewährt. Der Zoll für eingeführtes Bier beträgt für Faß- und Flaschen-bier gleichmäßig 5 Fr. (früher 6 Fr. pro Hekto-liter Faß- und 7 Fr. pro Hektoliter Flaschen-

Vom Gesamtertrage der Biersteuer und des Bierzolles werden 35% den Gemeinden überwiesen als Entschädigung für die seit 1860

in Wegfall gekommenen Oktrois.

Noch vor einigen 40 Jahren zeigte Belgien, ohnehin eins der ältesten europäischen Bierländer 1), in fast unverwischter Reinheit das wohlkonservierte Bild des Brauwesens früherer Jahrhunderte mit ihren durchweg obergärigen, im einzelnen aber sehr spezialisierten Biertypen ("lambie" starkes Bier, "faro" mittelstarkes, "mars" schwaches Bier, "löwen" und anderes mehr), die gegenwärtig z. T. im Verschwinden begriffen sind gegenüber den neu aufgekommenen, in großen industriell betriebenen Etablissements erzengten Lagerbieren nach dentschem Muster. Mit einem jährlichen Bierkon-sum von mehr als 2 hl pro Kopf der Bevölkerung wird Belgien auch beute nur noch von Bayern

als "Bierland" übertroffen.

Auffallend ist hiernach die schon seit über 20 Jahren (1886: 2635 Brauereien) wahrnehmbare Zunahme der Brauereibetriebe. Dieselbe erklärt sich zum Teil aus der großen und durch fortgesetzten Zuzug sich noch verstärkenden industriellen Bevölkerungsdichtigkeit sowie aus der Errichtung moderner Lagerbierbrauereien. Die für die Biererzengung hauptsächlich in Betracht kommenden Provinzen sind: Antwerpen, Brabant, Flandern und Hennegau. Der Bierkonsum pro Kopf stieg von 178 l i. J. 1890 auf 221 l in 1900 und auf 225 l in 1905, das ist jährlich um 3-5 l pro Kopf.

Qualität und Quantität Würze bezw. Bier zu liefern imstande ist wie ein Kilogramm Malz. 1) Von hier aus nahm auch die angeblich auf

den im 13. Jahrh. lebenden Herzog Jan Primus von Flandern und Brabant zurückzuführende Sage vom König "Gambrinus" ihren Ausgang. Als ein Teil jenes alten Kulturemporiums, das im 14. und 15. Jahrh. zu dem großen Herzogtum Burgund vereinigt war (Artois, Flandern, Brabaut, Hennegau, Lothringen), ist hier ein Hochsitz für das nachmals blühende, über ganz Norddeutschland bis nach Skandinavien hinauf sich erstreckende Brauwesen des ausgehenden Gewichtsmenge verstenert, welche die gleiche Mittelalters und der Renaissancezeit zu suchen.

¹⁾ Gequetschter Reis und Malzsurrogate sind zugelassen und werden nach derjenigen

Statistik der belgischen Brauerei und Bierbesteuerung:

Jahre	Zahl der Brauereien	Menge des dekla- rierten Schrotes kg	Deklarierter Raum- inhalt des Maisch- bottichs hl	Biererzeugung hl
1901 1902 1903 1904 1905 1906 1907	3253 3276 3319 3336 3362 3375 3387	191 083 306 188 347 995 194 905 103 201 058 265 202 411 720 209 306 667 208 703 858	59 331,62 37 448,82 27 344,46 ——————————————————————————————————	14 660 330 14 431 418 14 804 293 15 316 619 15 749 656 16 295 471 16 070 192

Belgiens Bierein- und -Ausfuhr:

	1906	1905	1904	1903	1902	190 1
Biereinfuhr	203 895 hl	203 785 hl	171 562 hl	161 314 hl	150 359 hl	151 728 hl
Bierausfuhr	6 009 "	5 5 6 4 ,,	2828 "	2 315 "	2 182 "	3 954 %

Die Biereinfuhr überwiegt bedeutend die Ausfuhr und beträgt ca. 130/0 der Eigenpro-Hauptprovenienzländer duktion des Landes. für diese Biereinfuhr sind Deutschland (1907: 112774 hl) und Großbritannien (1907: 91038 hl). Die Bierausfuhr Belgiens geht zumeist nach den Vereinigten Staaten (1906: 2095 hl), Eng-land, den Niederlanden, Frankreich und dem Kongostaat.

7. Holland (exklusive Luxemburg).

An die Stelle der seit mehreren Jahrhunderten bestehenden Fabrikatsbesteuerung trat schon im 18. Jahrh. die Maischbottichsteuer, zuletzt geregelt durch das G. v. 2./VIII. 1822. Im Jahre 1867 (G. v. 7./VII.) wurde als fakultativer Steuererhebungsmodus daneben die Besteuerung nach dem Gewicht der verbrauchten Materialien zugelassen. Das G. v. 25./VII. 1871 vereinigte beide bis dahin durch besondere Gesetze geregelte Besteuerungsarten in einem Gesetz "enthaltend die Bestimmungen über die Accise ("accyns") auf Bier und Essig", das i. J. 1876 (G. v. 27./VI.) sodann noch verschiedene verwaltungstechnische Aenderungen erfuhr. Das Großherzogtum Luxemburg ist in der holländischen Bierbesteuerung nicht einbegriffen, sondern der deutschen Gesetzgebung in entsprechender Weise angegliedert (s. o.).

a) Die Steuer nach dem Rauminhalt des Maischbottichs beträgt pro Hektoliter desselben 1 fl. Die Erhebungs- und Kontroll-bestimmungen sind die gleichen wie in Belgien (s. o.).

b) Die Steuer nach dem Gewicht der verwendeten Materialien heträgt pro Kilogramm Getreide oder Malz 3 ½ Cents = 31/2 fl. pro 100 kg und von den übrigen etwa verwendeten Stoffen 3½ Cents für diejenige Gewichtsmenge derselben, welche die gleiche Qualität und Quantität Bier zu liefern imstande ist wie I kg Malz.

Es liegt sonach den Steuersätzen der beiden Steuererhebungsarten die Annahme des Verhältnisses von 1:3½ zugrunde, d. h. daß zur Vermaischung von 100 kg Malz 3½ hl Maischbottichraum erforderlich sind (in Belgien 21/2 hl). Die Versteuerung mehrerer am selben Tage de- den Erträgnissen der Brauerei ein Fonds angeklarierter Sude einer Brauerei nach beiden Er- sammelt werden solle, der, nachdem er die Höhe

hebungsarten ist unzulässig. Im übrigen sind die Bestimmungen über die Materialgewichts-steuer analog denen in Belgien. Bei einer Mindestausfuhr von 10 hl Bier wird eine Steuerrückvergütung von 1 fl. pro Hektoliter schweres und 62,5 Cents pro Hektoliter anderes Bier gewährt; als schweres Bier gilt solches von mehr als 13° Ball. Stammwürzeextraktgehalt ("welches vor der Weingärung mehr als 13 kg Extrakt enthält").

Der Einfuhrzoll beträgt 3 fl. vom Hekto-

liter Faß- oder Flaschenbier.

Statistik. Trotz des hohen Alters der Bierbrauerei in Holland ist dasselbe kein eigentliches Bierland wegen des auch gegenwärtig noch üherwiegenden Branntweinkonsums (der "Jenever"!). Doch hat von Amsterdam ausgehend und gestützt auf einen rege entwickelten Exportverkehr nach den Kolonieen in den letzten drei Dezennien neben der alten obergärigen Brauerei mit ihrem porterähnlichen Erzeugnis die moderne Lagerbierbrauerei auch hier Fuß gefaßt und ist durch mehrere großindustrielle technisch hervorragende Braustätten

Von den 1906 in Betrieb gewesenen 463 Brauereien, wovon die meisten in Limburg und Nordbrabant, wurden ca. 2 Mill. hl Bier erzengt, darunter ein namhafter Teil Porter. Die Bierausfuhr hatte 1906 einen Umfang von 79530 hl. Die fast ganz aus Deutschland stammende Biereinfuhr im gleichen Jahre betrug 40320 hl.

8. Skandinavien.

A) Dänemark. Abgesehen von einer Besteuerung des Malzes im 17. Jahrh. hatte sich das Bier in Dänemark bis in die neueste Zeit völliger Steuerfreiheit zu erfreuen. Erst der auch hier bedeutende industrielle Aufschwung des Brauwesens unter Vorantritt der bekannten von J. C. Jacobsen 1847 gegründeten Brauerei Alt-Karlsberg 1) (zu der 1869 die Brauerei Neu-Karlsberg kam), und das Be-

¹⁾ Dieselbe wurde nachmals von ihrem Besitzer der dänischen Akademie der Wissenschaften vermacht mit der Maßgabe, daß aus

erstrebten sozialpolitischen Gesetzgebung (Arbeiter-Unfall- und Invaliditäts-Versicherung) die erforderlichen Mittel zu gewinnen, führten nach verschiedenen Ansätzen zu einer Besteue-rung des Biers (durch das G. v. 1./IV. 1891), welche am 1./X. 1891 in Kraft trat. Dieses Gesetz erfuhr am 1./I. 1909 mit Rücksicht auf die Einführung des metrischen Systems in Däne-

mark einige Aenderungen.

Die Steuer trifft als Fabrikatssteuer das fertige Bier ohne Unterscheidung der Qualität, doch ist, um den ohnehin daselbst dominierenden Branntweinkonsum und die Trunksucht im allgemeinen nicht zu begünstigen, die Steuer nur auf Bier mit mehr als 21/4% Alkoholgehalt (d. h. die sog. "Lagerbiere" = "baier øl") beschränkt, womit für die leichten obergärigen Biere, die besonders auf dem Lande von jeher verbreitet waren, die Steuerfreiheit gewahrt blieb. Im gleichen Sinne wurde die Herstellung oder das Feilbieten von Bier mit mehr als 6% Alkoholgehalt untersagt, desgleichen auch das gewerbsmäßige Mischen steuerpflichtigen und steuerfreien Biers und das Zusetzen von Spiritus zum Bier. wurde, ebenfalls um den Branntwein und dessen Konsum nicht einseitig zu begünstigen, die auf 10 K (= 11,24 M.) pro Tonne (= 131,39 l) festgesetzte Steuer einstweilen nur mit 7 K erhoben und nach der 1897 erfolgten Einführung der Branntweinsteuer auf 8-9 K - je nach dem Umfange der Brauereien abgestuft — heraufgesetzt. Seit dem 31./III. 1902 ist dann allgemein der Satz von 9 K pro Tonne in Kraft getreten. Infolge Einführung des metrischen Systems für Maß und Gewicht durch das G. v. 4./V. 1907 wird seit 1./I. 1909 eine Steuer von 6,85 K pro Hektoliter erhoben. Gleichzeitig wurde die Bestimmung getroffen, daß ein Faß in Größe eines Hektoliters mindestens 1000 l enthalten muß, während ein Uebermaß bis zur Höhe von 5,88% gestattet ist. Für das exportierte Bier wird der betreffende

Steuerbetrag vom Debet des Brauereiverkaufs-

buchs abgeschrieben.

Von dem Ertrage aus der Bier- und Branntweinstener fällt dem Staat vorweg ein bestimmter Betrag zu, der überwiegende Teil desselben wird zwischen der Staatskasse und deu Gemeinden entsprechend ihrer Kopfzahl geteilt.

Die Steuerkontrolle stützt sich vornehmlich auf die Verpflichtung der Brauer zu sehr spezialisierter Buch- und Registerführung unter Zuhilfenahme von amtlichen Bierbestandsrevisionen und Bieranalysen. Der Zoll beträgt für Faßbier 24 Oere pro kg mit einer Taravergütung von 50 % und für Bier in Flaschen usw. 30 Oere prog kg.

Abgesehen von der Höhe des Steuersatzes, durch welchen die erstrebte Zurückdrängung

des Branntweinkonsums nicht nur verhindert, sondern dieser eher begünstigt worden ist, hat die dänische Biersteuer sich im allgemeinen für die dortigen Brauereiverhältnisse wohl bewährt. Wie in den Vereinigten Staaten Nordamerikas (s. u.) ist auch in Dänemark das steuerpflichtige

von 60 Mill. K erreicht, ausschließlich für wissenschaftliche, speziell naturwissenschaftliche Zwecke verwendet werden solle.

dürfnis, für die Inaugurierung einer allgemein Bier vorwiegend das ziemlich gleichartige Erzeugnis einer verhältnismäßig beschränkten Zahl größerer industrieller Braustätten, und es wird daher die im Systeme der Steuer liegende Außerachtlassung der Qualität des Steuer-objekts in der Praxis anscheinend nicht weiter als ein Mangel empfunden. Jedenfalls dürfte er durch die im übrigen von der Steuer unberührte Freiheit des Braners in der Ausübung seines Betriebes völlig aufgewogen sein.

> Es betrug die Erzengung von steuerpflichtigem Bier:

im Jahre	hl	im Jahre	hl
1898	1 014 294	1904	1 015 373
1900	1 0 51 99 7	1905	937 067
1901	1 107 374	1906	1 050 058
1902	981 18 0	1907	1 048 008
1903	986 252		

Die Erzeugung von steuerfreiem Bier betrug:

im Jahre	\mathbf{hl}	im Jahre	\mathbf{hl}
1898	1 363 157	1904	1 512 814
1900	1 475 S70	1905	1 549 076
1901	1 451 221	1906	1 550 356
1902	1 493 564	1907	1 497 866
1903	1 455 331		

Die Steuer erbrachte 1904/05: 5840483 dän. Kronen und 1905,06: 6067735.

Die Erzeugung des steuerpflichtigen Biers verteilte sich im Steuerjahre 1907 auf 38 Brauereien, die des steuerfreieu Biers auf 324 Brauereien. — Die Bierausfuhr Dänemarks betrug 1906 35217 hl. 1907 37793 hl. Der Hauptteil der Ausfuhr dient der Schiffsverproviantierung.

B) Schweden. Nachdem i. J. 1811 die seit Jahrhunderten in Geltung gewesene Besteuerung des Biers aufgehoben wurde, um damit dem damals grassierenden Branntweingenuß zu steuern, uud das Bier seitdem steuerfrei geblieben war, sah sich die Regierung zu Ende des 19. Jahrh. genötigt, im Interesse der erhöhte Aufwendungen erfordernden Landesverteidigung wieder auf diese Steuer zurückzugreifen. Erst nach Ueberwindung langjähriger erheblicher Widerstände kam endlich das G. v. 17./VI. 1903 zustande, das eine Steuer vom fertigen Bier Dasselbe betrifft jedoch nur sog. einführte. "starkes" Bier, d. h. solches, dessen Stamm-würzegehalt mehr als 6% aufweist. Die am 1./X. 1903 in Kraft getretene Steuer ist nach dem Malzverbrauch der Brauereien abgestuft und beträgt nach der Novelle vom 1./X. 1907 bei einem Malzverbrauch bis zu 50000 kg 4 Oere, für die nächsten 50000 kg 7 Oere, für die nächsten 50000 kg 10 Oere und für den Rest 12 Oere pro 1 kg. Zur Steuererhebung dienen selbsttätig registrierende Wägeapparate.

Die Verwendung von Surrogaten ist den steuerpflichtigen Brauereien untersagt, und bei der Herstellung von Porter darf Zucker und für die Färbung des sog. Dünnbiers (bis $2^{1}/_{4}^{0}/_{0}$ Alkohol = "svack dricka")

Zuckerkouleur verwendet werden.

Statistik. Im Betriebsjahr 1905 (vom 1./X. bis 30./IX.) waren 227 (gegen 222 i. J. 1903/04) steuerpflichtige Brauereien mit zusammen 36 128 348 kg Malzverbrauch (gegen

33856188 kg im Vorjahre) im Betrieb. Ihre Biererzeugung belief sich auf 1729913 hl (gegen 1620076 hl i. J. 1903/04). Davon waren 54853 hl oder 3,2% (1993 04 44030 hl oder 2,7%) Porter, 853 048 hl oder 49,3% (1903,04 802 163 hl oder 49,5%) Lagerbier, 378 234 hl oder 21,8% oder 49,5 %) Lagerbier, 363294 ni oder 21,5 % (1903/04 343779 hl oder 21,2 %) Pilsner Bier, 29397 hl oder 1,7 % (1903 04 7642 hl oder 0,5 %) besondere untergärige Biersorten, 183891 hl oder 10,7 % (1903/04 177859 hl oder 11 %) schwächeres Lagerbier von mehr als 6 % Balling (Stammwürzegehalt), 32 637 hl 6% Balling (Stammwürzegehalt), 32 637 hl oder 1,9% (1903 04–29 406 hl oder 1,8% o) obergäriges Bier mit mehr als 6% Balling und 197852 hl oder 11,4% (1903)04 215197,8 hl oder 13,3% steuerfreies Schwachbier. (In den steuerpflichtigen Brauereien erzeugt!) — Die größten Brauereien befinden sich in Stockholm und Gotenburg. Die S größten Brauereien vereinigen allein über ein Drittel der gesamten Biererzeugung des Landes auf sich und bringen also die Hälfte der gesamten Summe Der Ertrag derselben bezifferte sich 1904/05 auf 3105845 K gegen 2845922 im Vorjahre. — Die Zahl der steuerfreien Brauereien betrug 1904/5 876 (1093/04 924), ihr Malzverbrauch 11547088 kg (1903/04 12562642 kg) und ihre Biererzeugung 1477654 hl (1903.04 1 555482 hl). — Außerdem existierten 1904/05 noch 747 (1903.04 775) ebenfalls steuerfreie eigentliche Schwachbierbrauereien mit weniger als 20000 kg Malzverbrauch, deren Erzeugnis im allgemeinen eine Stammwürze von nur 5 $^{\rm o}/_{\rm o}$ hatte.

Im ganzen betrug die Zahl der steuerpflichtigen und steuerfreien Brauereien 1904/05 1104 gegen 1147 i. J. 1903/04, ihre Gesamterzeugung 3207566 hl gegen 3175558 hl. Einer Abnahme dei Brauereibetriebe um 43 steht also eine Zunahme der Produktion um 32008 hl

gegenüber.

C) Norwegen. In Norwegen, dessen Brauwesen nur von geringem Umfange ist, geht die Bestenerung des Biers in der gegenwärtigen Form schon auf das Jahr 1827 zurück. Stener ist eine "Malzbereitungsstener", Gegenstand der Besteuerung ist die zur Bereitung des Malzes bestimmte Gerste. Nach den bezügslichen Bestimmungen (des G. v. 12./X. 1857 und den dazu erlassenen Novellen von 1860 bis zum 26./IV. 1895) beträgt die Stener 37.1 Oere (= 40,7 Pfennig) von jedem Kilogramm Korn, das zum Zwecke der Malzbereitung in die unter steueramtlichem Verschluß befindlichen Weichen gebracht wird. Die Verwiegung geschieht durch die Steuerbeamten. Die Kontrolle bedingt einerseits genaue Registerführung des Brauers über den Zu- und Abgang der zum Brauen benötigten Materialien und andererseits eine scharfe und fast ständige steuerliche Bewachung des ganzen Betriebes, um die Einführung unversteuerten Malzes oder sonstiger Materialien in die Brauerei zu verhüten.

Betriebsführung der Brauerei wird durch die Maßnahmen der steuerlichen Kon-trollen nicht weiter berührt. Die in der Regel nach der jedesmaligen amtlichen Verwiegung des steuerpflichtigen Getreides fällig werdende Steuer kann bei Sicherheitsstellung bis zu drei Monaten gestundet werden.

Die Steuerrückvergütung bei Bierausfuhr erfolgt nach der Ausbeute bei einer Mindestausfuhr von 4 hl.

Der Zoll auf eingeführtes Bier beträgt 25 Oere pro 1 kg Faßbier und pro Liter

Flaschenbier 30 Oere.

Die Zahl der Brauereien in Norwegen wird für 1907 auf 43 angegeben. Die Bierproduktion ist, nach den Einfuhren von Gerste und Malz zu schließen, im langsamen Aufsteigen begriffen und wird für 1907 auf 420000 hl angegeben.

Die Bierausfuhr ist zum Teil weitverzweigt, sogar bis Südamerika, im ganzen aber nicht bedeutend und geht zurück. Auch der in-ländische Konsnm stockt seit etwa 6 Jahren. Die neuerdings mehrfach gebrauten alkoholfreien bierähnlichen Getränke finden trotz ihrer im allgemeinen angeblich guten Qualität keinen Anklang.

9. Andere Länder Europas.

a) Die Sehweiz. In der freien Schweiz ist auch das dort gebraute Bier steuerfrei. Die früher vorhandenen kantonalen Abgaben von Bier (die sog. "Ohmgelder"), welche verfassungsgemäß spätestens Ende 1890 erlöschen sollten, wurden bereits nach Einführung des Alkoholmonopols 1887 außer Hebung gesetzt. Nach langjährigen Bemühungen der Brauereien wurde jedoch ein gesetzliches Surrogatverhot für dieselben eingeführt. Auch Farbstoffe (Bier- und Zuckerkouleur) sowie Kon-servierungsmittel, Saccharin und alkoholische Substanzen sind untersagt. Der Stammwürze-gehalt des Bieres muß mindestens 12% betragen und [der wirkliche Vergärungsgrad mindestens 46°. Für Luxusbiere gelten diese Bestimmungen nicht.

Der Zoll für eingeführtes Bier beträgt pro 100 kg Faßbier nach dem allgemeinen Tarif 5 Fr. und nach dem auch für Deutschland gültigen Vertragstarif 4 Fr., pro 100 kg Flaschenbier dagegen allgemein 10 Fr.

Es betrug in den Jahren:

	be- triebene Braue- reien	Bier- erzeu- gung hl	Bier- ausfuhr hl	Bier- einfuhr hl
1899 1900 1901 1902 1903 1904 1905 1906	253 245 241 228 217 194 186	2 143 078 2 166 372 1 963 313 1 998 822 2 073 000 2 115 000 2 265 000 2 393 000	17 354 23 169 18 110 17 886 17 881 25 206 27 730 26 338	82 162 84 830 84 768 93 993 102 959 113 582 118 923 119 200

Die größten Brauereien befinden sich im Kauton Zürich und in Basel-Stadt.

b) Italien. Hier wurde an Stelle einer seit 1864 geltenden indirekt erhobenen Bottich-und Kesselsteuer 1874 durch G. v. 3./VI. die Würzesteuer nach österreichischem Muster eingeführt. 1879 (G. v. 31./VII.) erfuhr sie einige Aenderungen und 1891 wurde sie (durch Kgl. Verordnung vom 23./XI.) verdoppelt und beträgt 1 Lire 1) 20 Centesimi pro Hektoliter- | Verbrauchsabgabe von 20 Reïs (à 0,45 Pfennig)

grad Würze.

Die Messung der Würze erfolgt auf dem Kühlschiff, wenn sie auf 17,5° C abgekühlt ist. Für "Verlust an Würze" (Schwund usw.) werden seit 1879 12°/0 (bis dahin nur 5°/0) abgerechnet. Bier unter 8° Stammwürze (bis 1879 unter 10°) darf nicht hergestellt werden bezw. wird nach Maßgabe dieses Extraktgehalts versteuert; die zulässige Maximalgrädigkeit der Würze ist 16°. Von einigen Erleichterungen der Kontrolle, speziell im Gärkeller (auch kann der Sud beliebig eingeteilt werden) abgesehen, sind die steuerlichen Bestimmungen im wesentlichen den österreichischen nachgebildet. Die Steuerrückvergütung bei der Bierausfuhr beträgt 6 Lire pro Hektoliter.

Bei der Biereinfuhr wird außer dem Zoll von 3 Lire (nach dem Handelsvertrag mit Deutschland und Oesterreich) pro Hektoliter noch ein fester Zuschlag (ropratassa) von 15,60 Lire für 13 grädiges Bier und für höhergrädiges ein solcher von 19,20 Lire als Aequivalent für die inländische Besteuerung erhoben. Wenn der Importeur eine Untersuchung des eingeführten Biers auf seine Gradhaltigkeit hin beantragt, wird die sopratassa dem Ergebnis dieser Untersuchung entsprechend bemeessen.

Neben der staatlichen Biersteuer ist seit 1874 noch ein Gemeindezuschlag ("dazio consumo") bis zu 3 Lire pro Hektoliter Faßbier und 2—4 Centesimi für ein ½ 1 Flaschenbier zulässig.

Statistik der Bierbrauerei Italiens.

	Er- zengung	Einfahr	Ausfuhr	Ver- branch
	hl	Ы	hl	bl_
1900 1901 1902 1903 1903 04 (Fiskaljahr)	154 236 158 564 167 810 185 218 217 188	54 745 60 133 64 799 69 661 75 358	274 301 231 270 65	208 707 218 396 232 378 254 609 282 481
1904 05 (Fiskaljahr)	219 572	86 050	234	300 210
1905,06 1906,07	304 633 359 929	94 499 100 453	197	402 928 460 374

Außerdem 1905,06 402,968 Flaschen. Die Zahl der Brauereien betrug i. J. 1905, 95.

e) Spanien. Im Weinlande Spanien besteht zwar eine Kesselsteuer von der Würzebereitung anscheinend nach französischem Muster, welche für 1 hl Kesselraum pro Jahr 52 Pesetas (1 Peseta = 1 Franc) beträgt. Der Einfuhrzoll beträgt 20 bezw. 18 Pesetas für 1 hl nach dem 1. bezw. II. Tarif. Die Zahl der Brauereien wird auf 40 (1890 auf 60) angegeben und ihre Bierproduktion auf 300000 hl.

d) Portugal. Durch G. v. 29./VII. 1899 wurde für das in den inländischen Verbrauch übergehende inländische Bier eine Brau- und Verbrauchsabgabe von 20 Reïs (à 0,45 Pfennig) pro Liter eingeführt und diese Abgabe durch Verordnung v. 14./VI. 1901 auf 26,6 Reis erböht. Dafür ist aber sowohl das einheimische wie das fremde Bier von der Entrichtung der allgemeinen Verbrauchssteuerzuschläge und dem real de agua in den übrigen Landesteilen befreit. Der Einfuhrzoll beträgt 840 Reïs (1000 Reïs = 4,53 M.) pro 10 l. Die Produktion beträgt ca. 24000 hl. Die Biereinfuhr, für die fast nur Deutschland in Betracht kommt, hatte 1905 einen Wert von 29 Contos gegen 28 in 1904 (1 Conto de Reïs = 40800 M.).

10. Die Balkanländer insbesondere.

a) Serbien. Die staatliche Verzehrungssteuer vom Bier ("Trošarina") gebt auf das Jahr 1882 zurück und ist zurzeit nach dem G. v. 21.—24./VI. 1893 bezw. 28./VI. 1898 in Geltung. Sie ist eine Fabrikatssteuer und der nordamerikanischen Faßbiersteuer (s. unten) nachgebildet und beträgt 20 Dinar Gold (1 Dinar = 1 Franc) pro Hektoliter Bier und wird durch den Kauf von Steuerstempelmarken entrichtet, welche der Brauer vor der Inverkehr-bringung des Biers auf die Fässer klebt. Bei der Bierausfuhr wird die Steuer entweder von vornherein nicht entrichtet (d. h. die Gebinde bezw. Flaschen gelangen ohne Stempel-marke aber unter steueramtlicher Kontrolle zum Exportversand), oder sie wird nachträglich voll rückvergütet. Die Strafen und Defrauden sind wie auch in den Vereinigten Staaten sehr hoch (in minimo 1000 Dinar bis zur völligen Betriebsschließung), doch dürfte diese kaum zur Anwendung gelangen, da der Bierverkehr bei der geringen Zahl der Brauereien ohnehin leicht überwacht werden kann. Der Einfuhrzoll beträgt 25 Dinar pro Doppelzentner Faßbier. Die derzeitig erhohene Steuer, zu der noch

Die derzeitig erhohene Steuer, zu der noch hohe Gemeindeabgahen kommen, ist gegen früher (1882 und 1891 12 Dinar pro 1 hl Bier) ermäßigt, da ihre Höhe sich der Entwickelung der Brauereien als hinderlich erwiesen hatte. Von ausschlaggebender Bedeutung für die jeweilige Biererzeugung bezw. den Bierkonsum eines Jahres ist der Ausfall der Wein- und der Pflaumenernte (diese wegen der Slivovitzfabrikation). Es bestehen in Serbien zurzeit 9 Brauereien, davon die beiden größten durchaus modern eingerichteten und betriebenen in Belgrad, deren eine, 1862 gegründet, auch die älteste im Lande ist. Die Produktion aller Brauereien wird auf ca. 75000 hl angegeben.

Es betrug in den Jahren 1900-1905:

	20 000005 20 002 002000 0000				
-	die Bier- erzeu- gung	Bier- einfuhr	Bier- ausfubr	Ver- brauch	
	hl	hl	hl	hl	
1900	70 754	4106	1847	73 013	
1901	62 S60	4765	2327	65 298	
1902	70 776	4253	2903	72 126	
1903	70 000	5323	1740	77 063	
1904.	67 120	6 8 9 0	2267	76 277	
1905	66 494	6479	1803	74776	
T	TO: 1 ()		TO '1	31" 1	

Die Biereinfuhr stammt aus Pilsen, München und Budapest.

^{1) 1} Lire = 0.80 Mark.

ist ebenfalls der amerikanischen Faßbiersteuer nachgebildet und beruht auf den GG. v. 1882, 1886, 1889, 1896 und 1./IV. 1906. Gegen früher herabgesetzt, beträgt der Steuersatz der "Fiskaltaxen" zurzeit 15 Lei (1 Lei = 100 Banni = 1 Franc) für 1 hl Bier. Die Entrichtung der Stener geschieht mittels Lösung eines "Passierscheines" für den Ausgang des Biers aus der Brauerei. Eine besondere Verpflichtung der Brauereien besteht in der von 10 zu 10 Tagen einzureichenden Deklaration über die während der letzten 10 Tage erzeugten Biermengen, Zahl und Fassungsraum der damit gefüllten Gebinde, Aufbewahrungsort derselben und spezialisierte Nachweisung der für den in-ländischen und ausländischen Absatz entnommenen Gebinde. Zugleich ist eine spezialisierte Deklaration über den voraussichtlichen Betrieb während der nächsten 10 Tage einzureichen. Der Bierkonsum innerhalb der Brauerei (der sog. "Haustrunk") ist steuerfrei. Von dem zur Ausfuhr bestimmten Bier wird keine Steuer erhoben. Der Einfuhrzoll beträgt 40 Lei pro 1 hl Faßbier und 60 Lei pro Hektoliter Flaschenbier einschließlich Accise.

Die Biererzeugung betrug im Finanzjahr (vom 1./IV. bis $31./I\Pi$):

1900/01 nur 50 918 hl 1901/02 59 072 ,, 70 964 " 1902/03 " 1903/04 90 956 22 103 894 " 1904/05 " 129 608 " 1905.06 22

Die Zahl der betriebenen Brauereien betrug 1905 nur 18.

Die Biereinfuhr ist unerheblich.

c) Bulgarien. Es besteht in Bulgarien laut G. v. 31/I. 1905 ein "Oktroi" von 6 Fr. pro Hektoliter Bier. Der Zoll beträgt 10 bezw. 15 Fr. vom Doppelzentner Faß- bezw. Flaschenbier.

Es betrug

	die Zahl der Braue- reien	die Bier- erzeu- gung hl	die Bier- Einfuhr hl	die Bier- Ausfuhr hl
1900 1901 1902 1903 1904 1905	22 21 19 17 19	40 730 44 856 51 543 60 745 69 154 89 698	1381 1769 1403 1063 1185	7 136 395 44 263 266

d) Griecheuland. An Stelle der seit 1883 in Geltung gewesenen eigentümlich gestalteten Stener vom Gewicht des Biers wurde 1904 eine Steuer vom Malz eingeführt, indem auf dessen Einfuhr ein Zoll von 90 Lepta (à 1 Centime) für die Oka (= 1,251 kg) und vom im Laude selbst erzeugten Malz eine Verbrauchsabgabe von 45 Lepta pro Oka gelegt wurde. Die Einfuhr und Erzeugung von Malz bedarf der Genehmigung des Finanzministers und die jeweils entfallenden Zoll- und Steuerbeträge müssen im voraus hinterlegt werden. Bei der Ausfuhr von Bier,

b) Rumänien. Die Bierbesteuerung daselbst ebenfalls der amerikanischen Faßbiersteuer hgebildet und beruht auf den GG. v. 1882, 6, 1889, 1896 und 1./IV. 1906. Gegen früher abgesetzt, beträgt der Steuersatz der "Fistaxen" zurzeit 15 Lei (1 Lei = 100 Banni Export-Bier 20 Lepta pro Oka.

Die Zahl der Brauereien wird auf 11, deren Erzeugung auf 90 000 hl angegeben. Die Biereinfuhr stammt vorwiegend aus Deutschland und Oesterreich.

11. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Die staatliche Bierbesteuerung geht in den Vereinigten Staaten auf das G. v. 1./VII. 1862 betreffend die inneren Verbrauchsabgaben zurück. Das eigentliche amerikanische Biersteuergesetz, welches den 1862 festgesetzten Steuersatz unverändert beibehielt, datiert jedoch vom 13./VII. 1866. Sie erfolgt in Gestalt der reinen Fabrikatsstener und betrug bis 1898 unverändert 1 \$ pro 31 Gallonen bezw. 1 Barrel (= 117,5 1). Durch das anläßlich des spanischamerikanischen Krieges erlassene "Kriegssteuer-G." v. 13./VI. 1898 wurde sie verdoppelt. Im Jahre 1901 wurde diese Steuererhöhung zum Teil (auf 1,60 \$) und v. 1./VII. 1902 wieder völlig beseitigt.

Die Steuerentrichtung erfolgt mittels Steuermarken, welche in größeren Mengen gegen Gewährung eines gewissen Rabatts be-zogen werden können. Die Marke wird vor dem Ausgange des Biers aus der Brauerei auf das Spundloch ("spigot hole in the head) im Boden geklebt und gleichzeitig durch Ueberschreibung des Datums und des Namens des Brauers kassiert. Die Fässer dürfen nur zwei Zapflöcher (eines an der Seite und eines am Boden) haben, so daß beim Anstecken die Steuermarke entweder durch den Bierzapfhahn oder einen gleich großen Lufthahn durchbohrt wird. Die Fässer müssen ferner außer dem Namen des Brauers auch den Ort ihrer Fabrikation eingebrannt tragen. Die Steuerkontrolle läßt zwar dem Brauer in der Führung seines Betriebes völlige Freiheit, erfordert aber eine sehr ausgedehnte Buch- und Registerführung. Alle zehn Tage bezw. alle Monate müssen detaillierte Bücherauszüge über die Menge der täglich verwendeten Materialien, Herstellung und Absatz des Biers der Steuerbehörde in duplo mitgeteilt werden und deren richtiger Inhalt durch Eid oder Affirmation bekräftigt werden (v. May a. a. O.). Der Transport von Bier aus der Brauerei nach dem Lagerkeller und umgekehrt erfolgt unter steueramtlicher Ueberwachung, ebenso das Ab-füllen auf Flaschen, was in besonderen, vom Brauereibetriebe getrennten Räumen erfolgen muß. Zur Sicherstellung der monatlich fällig werdenden Steuer dienen noch entsprechende Kautionshinterlegungen. Das Strafensystem ist sehr ausgedehnt und streng: von Geldstrafen bis zu 1000 & und bis zu mehrjährigen Gefäugnisstrafen und Schließung des Brauereibetriebes. Zur Ausfuhr bestimmtes Bier ist steuer-

und Erzeugung von Malz bedarf der Genehmigung des Finanzministers und die jeweils entfallenden Zoll- und Steuerbeträge müssen im voraus hinterlegt werden. Bei der Ausfuhr von Bier, Barrels Produktion 50 \$\mathscr{g}\$ und für Brauereien

mit einer Jahresproduktion über 500 Barrels 100 \$ beträgt.

Zur Beurteilung der amerikanischen Fabrikatssteuer ist oben bereits das Nötige erörtert. Immerhin ist aber bei ihr zu berücksichtigen, daß iufolge des sehr gleichmäßigen Charakters des meist aus größeren Betrieben stammenden amerikanischen Biers die ihr anhaftende theoretische Ungerechtigkeit in der Erlassung des Steuerobjekts praktisch nicht weiter ins Gewicht fällt. Auch baben sich die Brauereien in der Union unzweifelhaft an diese Besteuerungsform gewöhnt, und es sind Wünsche auf eine Aenderung des Systems in größerem Umfange in den letzten Jahrzehnten nicht lant geworden.

Statistik der Brauerei- und Bierbesteuerung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Ursprünglich nur für den Hausbedarf bestimmt, wurden, wie L. v. May (a. a. 0.) berichtet, i. J. 1810 erst 185613 Barrels (à 117,5 l) in 129 Brauereien in den Vereinigten Staaten Nordamerikas erzeugt. Im Jahre 1850 betrueg die Zahl der Brauereien bereits 431 mit einer Gesamtbiererzeugung von 750 000 Barrels, und bis zum Jahre 1875 hatte die Zahl der Brauereien mit fast 2600 Betrieben ihr Maximum erreicht und die Produktion war auf 8 384 000 Barrels gestiegen. In der Folge hat sich die Zahl der Branereien allmählich wieder verringert und beträgt neuerdings etwa 1847.

gert und beträgt neuerdings etwa 1847.

Die Bierproduktion aber ist anhaltend gestiegen, wie aus nachstebenden Zahlen ersicht-

lich ist.

Tabelle I.

Fiskal- jabre (1./VII. bis 30./VI.)	рl	Fiskal- jahre (1./VII. bis 30./VI.)	bl
1890/91 1995/96 1900/01 1901/02 1902/03	35 834 220 42 095 659 47 721 753 52 346 400 54 898 380	1903/04 1904/05 1905/06 1906/07	56 711 572 58 178 363 64 400 000 68 700 000

Der größte Anteil der Biererzeugung entfällt auf die Staaten New-York. Pennsylvanien (Philadelphia), Illinois (Chicago, unter anderen dort die große Peter Schönhofensche und die Seippsche Brauerei), Wiskonsin (Milwaukee die Branereien von Pabst, Schlitz & Blatz daselbst), Ohio (Columbus), Missouri (St. Louis mit der Anheuser-Busch-Brauerei), New-Jersey (Newark) und Massachusetts (Boston).

Im Außenhandel der Vereinigten Staaten mit Bier überwiegt die Einfuhr die Ausfuhr noch um mehr als das Doppelte. Die Bierausfuhr ging meist nach Mexiko, den mittelamerikanischen Staaten, nach Hawai und verschiedenen englischen Inseln im Stillen Ozean.

Tabelle II.
Die Bier-Ein- und -Ausfuhr betrug:

	Einfuhr bl	Ausfubr bl
1900 1901 1902 1903 1904 1905 1906	125 130 136 060 141 807 150 984 183 092 209 336 252 114	182 644 113 878 83 544 81 380 77 192 80 473 103 146

12. Sonstige aussereuropäische Länder. 1)

a) Japan. Die Sakebrauerei ist in Japan von alters her beimisch. Sie wird überwiegend im Rahmen des Kleingewerbes betrieben. Durchaus modern und in respektablen, kräftig emporblübenden und auf eine aussichtsreiche Entwickelung des Fernabsatzes sich stützenden industriellen (etwa 24) Betrieben vertreten ist dagegen die vorwiegend durch Deutsche eingebürgerte Lagerbierbrauerei. Die Biererzeugung betrug

1894	25 745	hl	1901	164 247	$_{ m hl}$
1896	59 292	77	1902	168 137	
	157 410			171 818	
1900	217 149	27	1905/06	288 600	77

Die drei größten Brauerei-Aktiengesellschaften haben sich 1907 zu einem japanischen Biertrust zusammengeschlossen und planen, um der fortgesetzt steigenden Nachfrage genügen zu können, erhebliche Betriebserweiterungen und den Neubau weiterer Brauereien. Das Kapital dieses Konzerns beträgt 14 Mill. K. Auch die anderen japanischen Brauereigesellschaften planen Betriebserweiterungen und Kapitalserhöhungen.

Am 1./XII. 1901 trat ein Biersteuergesetz in Kraft, wonach jeder, der Bier brauen will, die Genehmigung der Regierung nachznsuchen hat. Die Steuer beträgt neuerdings 10 Yen (20,8 M.) für das gebraute Koku (= 1,815 hl). Auch der Saké unterliegt einer nach dem Alkoholgehalt (20—45°) bemessenen Steuer von 20—35 Yen pro Koku Steuer, die 1905 erhöht wurde. Die zu versteuernde Menge wird durch Ermittelung des Rauminhaltes der Braugefäße oder sonstwie in geeigneter Weise festgestellt. Kein Bierbrauer darf Bier an andere Personen veräußern oder verbrauchen oder nach Orten außerhalb der Brauerei bringen, bevor nicht die gebraute Anzahl Koku amtlich festgestellt ist. Bei der Bierausfuhr ins Ausland kann die Steuer rückvergütet werden.

b) China. Der Wert der Biereinfuhr in China betrug i. J. 1905 2,796 Mill. Fr. gegen 2,412 Mill. Fr. i. J. 1904. An der Einfuhr i. J. 1905 waren beteiligt:

¹⁾ Uebernommen aus des Verfassers Darstellung der Bierbesteuerung in Thausings Handbuch a. a. O.

Deutschland				mit	I 176		
Japan		•		77	982	6 86	23
Ver. Staaten v. Norda				22	404		17
Großbritannien				77		722	n
Belgien				22		000	"
Oesterreich-Ungarn	•	٠	•	"	10	416	22

Durch die Errichtung der Anglo German Brewery in Shangai und Tsingtau, welche Biere von durchaus guter Qualität, nach Münchener und Pilsener Art gebraut, in den Handel hringt, ist der österreichischen Brauerei (Pilsener und Schwechater Bier) für die Zukunft die Konkurrenz fast unmöglich gemacht worden, die billigeren deutschen Exportbiere erfreuen sich dagegen nach wie vor eines regen Absatzes.

c) Indien (Britisch-Ostindien). Es sind 26 Brauereien (einschi. Ceylon) in Betrieb mit zusammen 280 000 hl Produktion bei steigendem Absatz. Der größte Teil der Brauereien gehört einer Gesellschaft mit dem Zentralbureau in Simla. Die Brauereien liegen in den kühlen und zugleich wasserreichen Teilen Indiens, im Norden am Rande des Himalaya. Die Brauereien brauen meist Ale, Stout und einige wenige Bierchampagner und braunes Bier nach Münchener Art. 1904 wurden 6219761 Gallonen (à 4,543 l) Bier gebraut, wovon 46 % für die Heeresverwaltung, da das Militär der Hauptabnehmer des Bieres ist, bestimmt. Daneben werden auch zahlreiche Marken deutscher und österreichischer Brauereien importiert, für die Indien ein lohnendes Absatzgebiet ist. Bombays Biereinfuhr hat sich im Laufe der letzten zehn Jahre verdoppelt und betrug 1904/05: 1681801 Gallonen, wovon 95% aus Großbritannien stammten. Ein bezeichnendes Beispiel für die steigende Bedeutung der Außenländer der östlichen Hemisphäre für den Welthandel und deren Aufnahmefähigkeit bietet Ceylon.

1905 wurden eingeführt: 40 084 Gallonen ans Großbritannien und Irland, 39 768 Deutschland. 3 290 Dänemark, 22 "

I 514 Holland, 77 " Oesterreich-Ungarn, 569

85 625 Gallonen = 385 318 hl Bier.

d) Britisch-Südafrika. Der allgemeine Aufschwung nach dem Burenkriege ist auch der Brauindustrie zugute gekommen, die heute zu den blühendsten Industrieen des "Subkontinents" zählt, trotzdem die Brauereien vielfach mit ständigen Wasserkalamitäten sowie mit der Ungunst des Klimas zu kämpfen haben. Von den im ganzen 40 Brauereien entfallen 12 auf Johannisburg und 8 auf Kapstadt. Sie sind bis auf zwei Aktiengesellschaften sämtlich in Privatbesitz. Die Produktion beträgt ca. 273 000 hl und deckt etwa drei Viertel des Verbrauchs. Anßer englischem Bier werden vorwiegend Pilsener, Schwechater und Münchener Biere importiert. Von der Einfuhr (516 403 Gallonen) stammten 1906: 208 061 Gallonen (å 4,5 1) aus Großbritannien, 294209 Gallonen aus Deutschland.

Durch das G. v. 28./V. 1904 wurde das Biersteuergesetz von 1887 außer Kraft gesetzt und wieder auf das Gesetz von 1884 bezw. 1885 zurückgegriffen und die von der Würze erhobene Steuer für 36 Gallonen von 1047° spezifischem Gewicht im Verhältnis zur Abnahme desselben

r. von 12 auf 9 sh herabgesetzt, für Würzen von weniger als 1047° spezifischem Gewicht aber von 3 auf 4 sh 6 d heraufgesetzt. Lagerbier unterliegt dem höheren Steuersatz. In der Oranjeflußkolonie und in Natal wird seit 1903 eine Verbrauchsabgabe von 4 d pro Gallone erhoben. In Transvaal sind seit 1902 hohe Lizenzabgaben, deren es nicht weniger als elf verschiedene Arten gibt, eingeführt. Für Bier betragen dieselben 50 £ pro Jahr bezw. 27 £ 4 sh für die Lizenzgewährung auf 6 Monate.

e) Aegypten hat nur eine geringe Eigen-produktion und weist bei dem ständig wachsenden Fremdenverkehr eine zunehmende Biereinfuhr auf. Sie betrug 1904: 120 302 Faß und 158 026 Dutzend Flaschen Bier; 1905: 121 454 Faß und 167 869 Dutzend Flaschen Bier. Zwei Drittel der Einfuhr stammten aus Oesterreich-Ungarn. Das aus England eingeführte Bier kommt nur für die Okkupationsarmee in Betracht. Außerdem werden noch Biere Deutschland, Dänemark, Frankreich (Marseille,

Velten-Bier) und Amerika eingeführt.

f) Australien mit Neuseeland. Die Produktion betrug 1905 ca. 2 115 000 hl. Die Einfuhr Australiens hatte einen Wert von 351 129 € in 1905; 354 125 £ in 1904 und 403 595 £ in 1903 und stammte meist aus England. Die in Australischen Bund gehörenden zumKolonieen erhobenen Verbrauchsabgaben auf Bier hetragen durchschnittlich 3 d pro Gallone.

g) Mittel- und südamerikanische Staaten. Trotz der klimatisch schwierigen Verhältnisse hat doch in allen hier in Betracht kommenden Ländern die Brauerei Fuß gefaßt, wobei sowohl für den Bezug der Maschinen und Apparate wie der Rohstoffe als auch für die Heranziehung geschulten Personals Deutschland und Oester-reich als hauptsächliche Lieferanten dienen. Der Zahl nach zwar meist nur gering, sind diese Brauereien meist mit allen Neuerungen der Technik ausgestattet und befinden sich vielfach in den Händen kapitalkräftiger Gesell-schaften. In Mexiko und Brasilien ist man bereits zu umfangreichen Vertrustungen und bindenden Konventionen in bezug auf Preise und Lieferungsbedingungen geschritten.

Infolge der qualitativ wie quantitativ gleich hohen Leistungsfähigkeit vieler dieser Brauereien läßt in manchen dieser Länder das Importbedürfnis nach europäischen oder nordamerikanischen Bieren schon sichtlich nach, so in Mexiko,

Chile und Argentinien.

Es betrug die Bierproduktion 1904 bezw. 1905 in:

Mexiko . . 300 000 hl Bolivien . 160 000 hl Chile . . 401 000 "Peru . . . Brasilien . 300 000 "Paraguay . Argentinien 500 000 "Paraguay . Peru. . . 27 000 " 15000 , 12000 ,

Neben den modern eingerichteten Lagerbierbrauereien existieren in manchen dieser Länder noch zahlreiche kleine obergärige Betriebe, mit vielfach allerdings sehr primitiver Einrichtung. In Argentinien gab es beispielsweise 1905 32 größere und 50 kleine Brauereien. Ebenso gibt es in Brasilien zahlreiche solcher Kleinbrauereien. In den meisten dieser Staaten werden auch Steuern, und zwar vorwiegend in Form von Verbrauchsabgaben von fertigem Bier er-

-
÷
=
=
_
0 F
=
0
Ť
32
-
-
Bie
~
-
-
0
T
çt
=
_
=
_
$\overline{}$
$\overline{}$
e J
-
0
=
-
ದ
_
, ,
Θ
=
-
ပ
T/C
•
-
lar
-
_
0
_
_
ಡ
-
-
4
~
=
0
_
ပ
•—
9
_
çί
0
ů,
V 0.1
-
*
-

Länder	Steuermodus	Steuerfuß	Steuersatz re- duziert auf i hl Bierans 13proz. Würze ohne Be- rücksiehtigung d. Schwendung in Mark	Steuerrückvergütung pro 1 bl Bier	Anmerkungen
Norddentsches Branstener- gebiet	Malzgewichtssteuer	14—20 M. pro 1000 kg Malz und entsprechender Ver- stenerung der Malzsurrogate für obergäriges Bier	3,154,50	Nach der Ansbeute	Die Erhebung geschieht entweder auf Brau- anzeige oder auf Fixationsvertrag oder auf Vermahlung. Surrogatverbot für untergäriges Bier besteht.
Вауеги	Malzmaßsteuer	5 6,50 M. pro 1 hl	ca. 2,83	2,10-2,85 M.	Die Erhebung geschiebt mittels automatischer Meßapparate. Die Steuersätze sind von 5 M. bis 6,50 gestuft. Surrogatverbot besteht.
Württemberg	Malzgewiehtssteuer	7—12,50M. proDoppelzentner	1,56—2,67	Nach dem ermittelten Ausbeuteverhältnis berechnet	Nach dem ermittelten Aus- Die Steuer ist von 4,50 M. bis 5,25 M. probeuteverhältnis Lerechnet Zentner Malz abgestuft. Surrogatverbot bestebt.
Baden	Malzgewichtssteuer	15—23 M. pro 100 kg	1	2,30-2,75 M. pro 1 hl	Die Stener ist gestaffelt und wird mittels anto- matischem Wägeapparat erhoben. Surrogat- verbot besteht.
Elsaß-Lothring.	Malzgewiehtssteuer	8-13 M. pro hl Bier	1,80—2,89	2,30-2,75 pro 1 hl	Surrogatverbot.
Oesterreich- Ungarn	Würzestener	34 Heller pro I hl-Grad	3,76	Entweder 3 Kronen pro 1 hl Bier oder 34 Heller pro Saccharometergrad	Für Brauereien mit weniger als 2000 hl Jahres- produktion kommen 15%, für solche mit 2000 bis 5000 hl 10% und für solche mit 5000 bis 15000 hl 5% der Steuer in Absetzung. Für Sehwendung werden 5% abgerechnet.
Großbrit.u.Irland	Würzesteuer	6 sh 9 d pro 1 Barrel	4,05	6 sh 9 d pro 1 Barrel	I
Frankreich	Würzestener	25 Centimes pro hl-Grad	2,72	Nach der Ausbeute	1
Belgien	Malzgewiehtsstener	10 Francs pro 100 kg Malzschrot	ea. 2,—	2,2 Francs	I
Niederlande	Wie in Belgien	1 Gulden pro 1 hl Bottieh- raum resp. 3 Gulden 50 Cts. pro 100 kg Malzsehrot	ea. 1,49	I Gulden pro I hl schweres Bler und 62,5 Cents pro I hl anderes Bier	

tch a, a, O,	in Thausings Handbo	erbestenerung	1) Uebernommen aus des Verfassers Darstellung der Bierbestenerung in Thausings Handbuch a. a. O.	rnommen aus des V
!	Ausgeführtes Bier ist steuerfrei	3,13	1 Dollar pro 1 Barrel	Fabrikatssteuer
ı	I		52 Pesetas pro 100 l Kesselraum pro Jahr	Kesselstener
l	20 Lepta pro 1 hl	6,04bzw.12,08	45 bezw. 90 Lepta pro 1 Oka 6,04bzw.12,08	desgl.
l	desgl.	24,30	4 Leï pro 1 Wadra	desgl.
l	Ausgeführtes Bier ist steuerfrei	09'6	12 Dinar pro 1 hl	Fabrikatsstener
12% Schwendung berechnet.	12 Lire pro 1 hl	12,90	1,20 Lire pro hl-Grad	Würzesteuer
Die Verwiegung geschieht durch automatischen Apparat; Surrogatverbot besteht.	ç.,	1	4 finn. M. pro 10 kg nnge- schrotenes Malz	Malzgewichtssteuer
Außerdem noch die Patentstener (Grund- und Ergänzungssteuer); Surrogatverbot besteht.	Nach der Ausbeute	18,10—23,75	1 Rubel 37—80 Kopeken 18,10—23,75 pro Pud Malz	Malzgewichtssteuer (Accise)
1	6,6 Oere pro 1 I Bier	ca. 8,00	37,1 Oere pro 1 kg einge- weichtes Korn	Gerstengewichts- steuer
Surrogatverbot für Lagerbier besteht.	Nach der Ausbeute	1,60—5,50	4-12 Oere pro kg Malz	
1	I	6,85	6 Kronen 85 Oere pro hl	Fabrikatssteuer

Literatur: Vorbemerkung. Ein sehr ausführliches Literaturverzeichnis, besonders auch für die Geschichte der Biersteuern in den verschiedenen Ländern, hat L. v. Muy in der ersten Auflage dieses Handwörterbuchs gebracht, auf welches hiermit verwiesen wird. Das nachstehende Verzeichnis beschränkt sich nur auf die hauptsächlichsten Literaturnachweise.

A. Bier und Braucrei. a) Lehr-bücher: J. E. Thausing, Die Theorie und Praxis der Malzbereitung und Bierbereitung, c. Aufl., Leipzig 1907. — C. J. Lintner, Grundriß der Bierbrauerci, 3. Aufl., Berlin 1908. - Moritz und Morris, Handbuch der Brauereiwissenschaft, aus dem Englischen übersetzt von W. Windisch, Berlin 1907. - W. Windisch, Das chemische Laboratorium des Brauers, 6. Aufl., Berlin 1907. - C. J. Lintner, Handbuch der landwirtschaftlichen Gewerbe, Berlin 1893. — b) Fachzeitschriften: Tageszeitung für Brauerei, Berlin, und Wochenschrift für Brauerei, Berlin, Jahrbuch der Versuchs- und Lehranstalt für Braucrei in Berlin. — "Zeitschrift für das gesamte Brauwesen", Münehen. — "Allg. Brauer-und Hopfenzeitung", Nürnberg. — "Allg. Zeitschrift für Bierbrauerei und Malzfabrikation", Wien. - Gambrinus, Wien. - Der böhmische Bierbrauer, Prag. — e) Zur Geschichte des Bieres und der Brauerei: R. Kobert, Zur Geschichte des Bieres, Halle a. S. 1896. — Ed. Hahn, Ein Beitrag zur Urgeschichte des Bieres, Wochenschrift für Brauerei, Berlin 1898, S. 433 fg. — H. v. d. Planitz, Das Bier und seine Bereitung einst und jetzt, München 1879. — Grässe, Bierstudien, Dresden 1872. — C. Amthor, Ueber die Entwickelung der Bierbrauerei bis zur Mitte dieses Jahrhunderts, Sonderabdruck aus den Monatsheften der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, des Ackerbanes und der Künste im Unterelsaß, Straßburg i. E. 1897. — L. v. May, Das bayerische Malz-anfschlagsgesetz vom 16./V. 1868 bis zu seinen Aenderungen 1883. Einleitung, Erlangen 1884. - E. Struve, Die Entwickelung des bayerischen Braugewerbes im 19. Jahrh. — Schmollers Forschungen, Bd. XII, 1. Heft, Leipzig 1893. — M. Detbrück und E. Struve, "Beiträge zur Geschichte des Biers und der Brauer", Berlin 1903. - Statement "showing the Production and Consumption of Alcoholic Beverages (Wine, Beer, and Spirits) in the various Countries of Europe, in the United States, and in the principal British Colonies; together with Statistical Tables relating thereto, in each Year from 1885 to 1905, as far as the particulars can be stated (in continuation of Parliamentary Puper, Nr. 345, of Session 1 904"), London 1906. - E. Struve, Der Verbrauch alkoholhaltiger Getränke in den Hauptkulturländern, Berlin 1907.

B. Bicrbesteverung. a) Allgemeines:
1. Wagner, Lehrbuch der Finanzwissensehaft,
Teil III, Leipzig 1885|89, S. 55, 109, 112 fg. und
Ergänzungsheft, Leipzig 1896, S. 35 fg., 98, 107.

L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Leipzig 1885|86, Bd. II, S. 346,
Bd. III, S. 227, 251, 326 fg. — Eheberg, Finanzwissenschaft, 9. Aufl., Leipzig 1908, S. 260 fg.
II. v. Zeller in Schönbergs Handbuch der
politischen Ockonomie, 4. Aufl., Tübingen 1897,
Bd. III, S. 502 fg. und 524 fg. — v. Mayr.

Art. "Biersteuern" in v. Stengels Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 240 und Bd. II, S. 71. - Schäffte, Art. "Steuern" in Frankensteins Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, Bd. II, S. 291-293. - Biernatzki, Art. "Biersteuer" im österr. ungar. Staatswörterb., Bd. 1, S. 152fg. — Rousseau, Art. "Bière" im Dict. des Finances, 1889, Bd. I, S. 389fg. - W. Vocke, Die Grundlagen der Finanzwissenschoft, Leipzig 1894, S. 71-74. -Leroy-Beaulieu, Traité de la Science des Finances, Paris 1891, Bd. I, S. 661fg. — G. Holzner, Ueber die verschiedenen Methoden der Bierbesteuerung, Zeitschr. für das gesamte Brauwesen, München 1880, S. 386 fg. - E. Struve, Bier und Bierbesteuerung in Thausings Handbuch a. a. O. - b) Einzelne Länder (Norddcutsches Steuergebiet): E. Struve, I. Materialien zur Frage der Brausteuererhöhung im Norddeutschen Brausteuergebiet, Berlin 1905 und II. Zur Frage der Brausteuerstaffelung, Berlin 1906. - E. Struve, Bierbrauerei und Lierbesteuerung aller Länder, enthaltend den deutschen Wortlaut der betr. Gesetze, Berlin 1909. — Appelt, Die Brausteuerreichsgesetz-gebung, 2. Aufl., Halle u. S. 1885. — F. Boccius, Bemerkungen über eine allgemeine Reichsbiersteuer, Hirths Annalen des Deutschen Reichs 1897, Nr. 2, S. 108-146. - Bayern: L. v. May a. a. O. — A. Eisenreich, Gesetz über den Molzaufschlag nach der Neuredaktion vom 10./XII. 1889 und des G. v. 24./V. 1896, Würzburg 1896. — v. Geiger, Die bayerische Malzaufschlagsgesetzgebung von 1889 und ihre Wirkung, Schanz' F. A. 1897, S. 28 5bis 300. — E. Harzberger, Die Entwickelung und Gliederung des bayerischen Braugewerbes am Ausgange des 19. Johrh., Allgemeine Brauerund Hopfenzeitung, Nürnberg 1899, Nr. 100, 107 u. 115. — Württemberg: v. Zetler a. a. O. - G. Schubert, Fragen zur Bier- und Weinbesteuerung in Württemberg, Schanz' Fin. Arch. XIII, 1896, Bd. II. — Baden: Das badische Gesetz die Biersteuer betreffend r. 80./XII. 1896 und Ausführungsbestimmungen, Schanz' Fin. Archiv XIII, 1896, Bd. II. — Birnbaum, Bemerkungen zu dem badischen Gesetzentwurf betr. die Braumalzsteuer, Karlsruhe 1884. -Elsaß-Lothringen: L. Kirsch, Die indirekten Steuern und Zölle in Elsaß-Lothringen, Schanz' Fin. Archiv 1888. — Amtsblutt der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen. - Oesterreich - Ungarn: E. v. Bernatzky, "Gesetze und Verordnungen über die Bierbesteuerung", Wien 1903. — Hotzner a. a. O. — v. May, Kommentar a. a. O. - K. Urban, Denkschrift a. a. O. Großbritannien und Irland: A. Wagner a. a. O., Teil III, S. 178, 187—190, 278—285 und 329—338. — Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reichs, Leipzig 1866, S. 883, 437-441. - Allgemeine Brauer- und Hopfenzeitung, Nürnberg 1880, Nr. 157fg. ent-haltend die Uebersetzung des Wortlautes des englischen Biersteuergesetzes vom 12./VIII. 1880. Reports of the Commissioners of II. M. Inland Revenues, London, 40. Bericht f. 1896:97. — Statistical Abstracts a. a. O. — Statement, showing the production and consumption of Alcoholic Beverages a. a. O. - Frank. reich: M. Otibo, Code de contributions in-

directs et des octrois, & Bde., 5. Aufl., Lyon 1879 I, S. 569 fg., 587 fg., II, S. 277 fg. — A. Wagner a. a. O. — Dersetbe, Ergänzungs-band a. a. O. — A. de Foville, La France économique, Paris 1889, S. 150fg., 382fg. — Annuaire statistique de la France, Nancy. — Bulletin de Statistique et de législation comparée, Ministère des Finances, Paris ab 1877. — Rußland: H. Pezet de Corval, Ustaw über die Getrünkesteuer, Mitau 1878. - Berichte des Departements der indirekten Steuern, herausgegeben im russischen Finanzministerium, Petersburg ab 1881, in russischer Sprache, Auszüge hieraus in verschiedenen Jahrgängen der Allgem. Braucr- und Hopfenzeitung, Nürnberg. — A. Vesselowsky, Annuaire des Finances Russes, St. Petersburg ab 1873. — Annuaire statistique pour la Finland, ab 1878 (in russischer und französischer Sprache). - Belgien: P. Grosfits a. a. O. - Ferrier, Commentar des lois belges sur la brasserie, Bruxelles 1880. — De Greef, Les impôts de Consommation. L'accise sur la Bière, Bruxelles 1884. — Holland: F. N. Siekenger, Geschiedenis der Nederlandsche belastingen, sedert het jaar 1810, 2 Teile, Utrecht 1888. — B. Troeista, Wet van den 25./VII. 1871, houdende bepalingen omtrent den accyns op bier en azyn etc. (G. betr. die Bierund Essigsteuer), Leeuwaarden 1872. — Holzner a. a. O. — v. May, Comm. a. a. O. — Däne-mark: Lov om olskat v. 1./X. 1891, Kopenhagen 1891. — Danemarks Statistik (Jahrbuch), Kopenhagen ab 1877. — Norwegen: Lov an Tilvirkning af Malt, Christiania 12./X. 1857, ebendort die GG. v. 1./III. 1860 und 20./V. 1872. Statistik Aarboy for kongerige Norge (Annuaire statistique de la Norvège), Christiania (in norweg. und französ. Sprache). Schweden. -Italien: Legge decreto, regolamento ed istruzioni sulle tasse di fabricacione del' alcool e della birra, Firenze 1875, S. 8—15, 33—45, 53—62, 93—100, 105, 165 fg., 193. — v. May, Comm. a. a. O. — Uchrige Länder Europas: v. May a. a. O. — Allg. Brauer- u. Hopfenzeitung, Nürnberg. — Wochenschrift für Brauerei, Berlin. Seit 1903 Tageszeitung für Brauerei, Berlin. – Zeitschrift für das gesamte Brauwesen, München, in allen Jahrgängen div. Notizen usw. — Vereinigte Staaten von Nordamcrika: Fr. v. Hock, Die Finanzen und Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, Stuttgart 1867, S. 187, 194, 288/234 u. 768fg. — L. Schade, The brewers Handbook, Washington 1876, S. 21fg., Text des Gesetzes. Derselbe auch in französischer Uebersetzung mitgeteilt von Grosfils a. a. O., S. 117 fg. und hiernach in deutscher Uebersctzung mitgeteilt von Holzner a. a. O. - v. May, Comm. a. a. O. — Die a. a. O. erwähnten Fachzeitschriften sowie verschiedene amerikanische Fachzeitschriften (The Brewer and Malster, Chicago, Der amerikanische Bierbrauer, ebendort, The Western Brewer u. a. m.). E. Struve.

Biermer, Magnus,

geb. am 22. XI. 1861 zu Bern, studierte an den Universitäten München, Berlin, Breslau und Göttingen Rechts- und Staatswissenschaften. 1891 Dozent an der Teehnischen Hochschule in Aachen, 1891—1894 Syndikus der Handels-kammer in Münster, 1894—1898 außerordent-licher Professor an der Akademie in Münster. 1898 ordentlicher Professor in Greifswald, ging er 1900 in gleicher Eigenschaft nach Gießen.

Biermer veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schriften in Buchform: Organisation und Aufgaben der Handelskammern, Bonn 1890. — Die preußische Staats- und Gemeindesteuer-reform, Münster 1892. — Die preußische Steuerreform, 1892. — Die Abzahlungsgeschätte und ihre gesetzliche Regelung, Münster 1893. — Leitsätze zur Beurteilung der Währungsfrage, Berlin 1896; 2. verm. Ausg. 1896. — Die Goldwährung, Münster 1896. — Die neueste Ent-wickelung der britischen Arbeiterbewegung, Münster 1898. — Die deutsche Handelspolitik des 19. Jahrh., Greifswald 1899; 2. Ausg. 1899. - Fürst Bismarck als Volkswirt, Greifswald 1899. — Die Aufgahen der deutschen Kanalpolitik, Berlin 1900. - Die heutige Mittelstandsbewegung, Mainz 1901. - Vorlesungen über Geldund Währungsfragen, Gießen 1901. — Die Getreidezölle, Mainz 1901. — Der Reichseisenbahn-gedanke, Mainz 1902. — Grundzüge der Sozialund Gewerbepolitik, I-III, Gießen 1901-1902. Die Bankkrisis und das Aktienrecht, Leipzig
 1902. – Die deutsche Reichsbank, 1902. – Die Entwickelung des deutschen Notenbankwesens, Gießen 1903. — Ruhland, Köhler-Langsdorf & Co., Streitschrift, Gießen 1903. — Die Finanzen Hessens, Gießen 1903. — Die Nationalökonomie als Unterrichts- und Prüfungsgegenstand, Gießen 1904. — Die kommunale Vermögensbesteuerung in Hessen, Gießen 1905. - Nochmals die hessische Kommunalsteuerreform, Gießen

1905. — Die neuzeitliche Goldproduktion und ihr Einfluß auf das Wirtschaftsleben, Dresden 1905. — Sammlung uationalökonomischer Aufsätze, Gießen 1905—1908. (Darin: Bd. 1, H. 1. Das Problem der ländlichen Grundentschuldung. 2. Der Kampf um den Taler; der Bimetallismus und die Agrarkrisis; Arbeitskammern. 3. Neue Steuerreformen. 4. Die letzte deutsche Wirtschafts-krisis; 5.—8. Die Mittelstandsbewegung und das Warenhausproblem. 9. Der Streit um die russischen Finanzen der Gegenwart. 10. Die deutsche Geldverfassung. Bd. 2, H. 1. Der Fall Dr. Dullo in Offenbach a. M. und seine kommunalpolitische Bedeutung.) — Randglossen zur hessischen Steuerreform, Gießen 1906. — Die hessische Kommunalsteuerreform, Gießen 1906. — Die kommunale Vermögensbesteuerung, Gießen 1906.

Er verfaßte ferner im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und im Wörterbuch der Volkswirtschaft eine Reihe von Artikeln.

Von Zeitschriftenaufsätzen seien folgende genannt: a) im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Jahrg. 1897: Eine neuere englische Stimme über das Lohnund Gewerkvereinsproblem; Jahrg. 1900: Der Rhein-Elbe Kanal. — b) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. F., Bd. 13, 1897: Die Arbeitseinstellungen in Preußen in den letzten Jahren; III. F., Bd. 19, 1900: Die XV. Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik. — c) Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft, Jahrg. 4, 1898: Die britische Arbeiterbewegung.

Bimetallismus s. Doppelwährung.

Nachträge und Berichtigungen.

Nachtrag zum Artikel

Armengesetzgebung in Deutschland.

Die in dem Artikel über die Armengesetzgebung in Deutschland (Bd. II, S. 30fg.) mehrfach erwähnte, im April 1907 dem Reichstage unterbreitete Novelle Zeitpunkt eintretenden Fälle der Unter-

sitzes in Elsaß-Lothringen vom 1./IV. 1910 (S. 43 Sp. 2). Mit diesem Tage hört dieses Reichsland auf, als Ausland im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes zu gelten (S. 31 Sp. 2, S. 44 Sp. 1). Die Armenmündigkeit beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres (S. 32 Sp. 2, S. 35 Sp. 2); die Frist für den Erwerb und Verlust des ist inzwischen als RG. v. 30./V. 1908 publiziert Unterstützungswohnsitzes ist auf ein Jahr worden. Das Gesetz tritt am 1./IV. 1909 verkürzt (S. 35 Sp. 2, S. 37 Sp. 1). Die in Kraft; es findet auf alle nach diesem Erweiterung der Verpflichtung des Armenverbandes des Dienst- oder Arbeitsortes auf stützung Anwendung: zugleich verordnet alle Fälle der Hilfsbedürftigkeit ist nicht es die Einführung des Unterstützungswohn- Gesetz geworden, vielmehr diese Verpflichkung beschränkt geblieben; im übrigen sind die Voraussetzungen für die Begrün-dung und Dauer der Verpflichtung, so wie sie in dem Entwurf der Novelle in Aussicht genommen waren, Gesetz geworden, ehenso die Bestimmungen über den Personen-kreis (S. 35 Sp. 1 u. 2). Die Verpflichtung der Bundesstaaten zur Tragung der Armenlast für landarme, aus dem Ausland über-nommene Deutsche ist auf den Fall erstreckt, daß die Uebernahme auf Antrag eines Konsuls oder Gesandten des Reichs geschieht (S. 33 Sp. 2).

Krech.

Nachtrag zum Artikel

Banken in Italien.

S. 469-470. Zur Uebersicht der gesetzlich bestehenden Vorschriften sind hinzuzufügen: Die königlichen Dekrete vom 2. August 1908, Nr. 506 (neues Statut der Bank von Neapel), Nr. 529 (neues Reglement derselben Bank), Nr. 584 (neues Statut der Bank von Sizilien), Nr. 615 (neues Reglement derselben Bank), und vom 17. September 1908, Nr. 585 (Maximalgrenze der Anlagen in auswärtigen Wechseln und in Kontokorrent im Auslande, welche gesetzlich zur Reserve nicht gehören). Mit königl. Dekret v. 8./III. 1909, Nr. 138, wurde ein neues Statut für die Bank von Italien bestätigt. Mit G. v. 15./VII. 1909, Nr. 492, wurden die Maximalgrenzen für den Betrag der Depositen in Kontokorrent und für die Zinsen derselben bei den Zettelbanken fixiert.

Ferraris.

Nachtrag zum Artikel

Banken in den Skandinavischen Staaten.

S. 518 Sp. 1 Zeile 19 v. o. ist hinzuzu-fügen: "Das G. v. 3./V. 1901 hat weiter erlaubt, daß die Bank, wenn die "metallische 9./VII.

tung, wie bisher, auf den Fall der Erkran- Kasse" mehr als 40 Mill. Kr beträgt, noch eine doppelt so große Zettelmenge emittieren darf, als der Ueberschuß in Gold über 40 Mill. Kr beträgt. Mit einer metallischen Kasse von 70 Mill. Kr darf also die Bank 200 Mill. Kr in Zettelu ausgeben."

Scharling.

Nachtrag zu dem Artikel

Baupolizei.

S. 728 Sp. 2 Z. 15 v. u.

Auch der zur Ergänzung der Public Health Acts von 1875 und 1890 erlassene Public Health Acts Amendement Act von 1907 (7 Edw. VII c. 53) enthält einzelne auf die Baupolizei bezügliche Bestimmungen. Insbesondere können hiernach Polizeiverordnungen (byelaws) erlassen werden, durch welche die Höhe der Gebäude und Schornsteine wie die Bauart der Fabrikschlote bestimmt werden (s. 24). Das Gesetz selbst gibt Vorschriften über die Pflasterung der Haushöfe, über Ableitung der Niederschlagswässer, der Wirtschafts- und Fabrikabwässer usw. (s. 25, 35-38). Ferner gehören hierher die Bestimmungen über die baulichen Einrichtungen der Herbergen (common lodging houses s. 69, 74) und über die Anbringung von Reklameschildern u. dgl. (sky signs). An Gebäuden und Bauwerken jeder Art dürfen sie nur mit Genehmigung der Ortsbehörde angebracht werden, sofern sie von der Straße oder einem öffentlichen Wege aus sichtbar sind (s. 91).

E. Loening.

Berichtigungen.

S. 470 Sp. 2, sub B, d) statt: ein Delegierter für jede andere Provinz, ist zu lesen: ein Delegierter der Handelskammer für jede andere Provinz.

S. 743 Sp. 1 Zeile 4 v. u. lies Neu-

burgs statt Neuburgers.

S. 743 Sp. 1 Zeile 2 v. u. lies 1900

statt 1907.

S. 1055 Sp. 1 Zeile 35 lies 15./VII. statt

